The Catholic
Theological Union
WITHDRAWN
LIBRARY
Chicago, Ill.

Pastoraltheologie.

Von

Dr. Michael Benger,

Priester der Kongregation des allerheiligsten Erlösers.

Zweite Auflage,

bearbeitet von

P. Ulr. Klarmann, Priester derselben Kongregation.

WITHDRAWN
The Catholic
Theological Union
LIBRARY
Chicago, Ill.

250
B 4.66p
v.2

Zweiter Band.

Mit Approbation des Fürsterzbischöflichen Ordinariats Salzburg und mit Erlaubnis der Ordensoberen.

Regensburg.

Verlags-Anstalt vorm. G. J. Manz.

1890.

Imprimatur.

Salzburg, 3. September 1890.

Fürsterzbischöfliches Ordinariat.

M. Schwab, Konsistorialrat.

G. Mayr, Kanzler.

14090

Vorrede zur zweiten Auflage.

Mit dem gegenwärtigen Bande, welcher dem dritten der ersten Auflage entspricht, ist die Pastoraltheologie abgeschlossen. Der Verfasser, P. Benger, war, wie er selbst versichert, bemüht, in stetem Hinblicke auf das Beispiel Christi sowie auf die Vorschrift, resp. Praxis der Kirche und ihrer treuesten Diener, näher zu entwickeln, wie der von unserem einzigen Mittler als Diener Christi und der Kirche berufene und befähigte *sacerdos* (I. Buch) als Organ des ewigen Hohenpriesters sein heiliges Mittleramt in der dreifachen Beziehung als *sacra docens* (II. Buch), *sacra dans* (III. Buch), und *sacer dux* (IV. Buch) zur Ehre Gottes und zum Heile der Seelen klug und treu zu verwalten hat.

Bei Besorgung der neuen Auflage dieses Bandes wurde dasselbe Verfahren eingehalten wie beim ersten: es wurden im allgemeinen nur wenige Änderungen, resp. Zusätze im Texte und in den Anmerkungen gemacht. Einiges wurde der besseren Ordnung wegen aus dem vorhergehenden Bande herübergenommen, so insbesondere die Lehre über die öftere heilige Kommunion, welche aus dem §. 109 in den §. 151, wo das Pastorelle über die Beförderung der frequentia sacramentorum behandelt ist, versetzt wurde. Dagegen blieben viele Partien ganz unverändert; dies gilt vorzüglich vom Kirchenjahre, das auch bezüglich seiner Stellung im Werke keine Änderung erlitt, da dieselbe nach der Begründung, wie sie der Verfasser selbst giebt, immerhin ihre gute Berechtigung hat. Das kirchliche Eherecht aber verursachte größere Mühe, da die veränderten Zeitverhältnisse und die dadurch veranlaßten zahlreichen kirchlichen Erlasse zu berücksichtigen waren.

*

Schließlich richtet auch der Unterzeichnete, wie der Verfasser gethan, an alle, denen diese Arbeit mit Gottes Hilfe einige Förderung gewährt, die Bitte, seiner im Gebete zu gedenken, damit der liebe Gott ihm verleihen und bewahren möge, was er gesucht: etsi non pro scientia laudem, tamen pro *obedientia* certam mercedem. *(Walafr. Strabo,* de rebus ecclesiasticis, praef.)

Gars am Inn in Oberbayern, am Feste
des h. Alfonsus, 2. Aug. 1890.

Ulrich Klarmann,
C. SS. Red.

Inhalt.

Seite

Vorrede III

Viertes Buch.

Das Hirtenamt.

Grundlage.

§. 121. Einleitung. – Glaube, Taufe und das Gesetz des christlichen Lebens 1

§. 122. Christus der Oberhirt. — Christus ist als Gott und Mensch unser Herr und König, und als solcher wirksam. Der Charakter der Herrschaft Christi. Christus der einzige Hirt 3

§. 123. Christus, das Vorbild der Seelenhirten. — Hauptzüge des guten Hirten. Die zur Nachfolge des guten Hirten notwendigen Tugenden: Klugheit, Hirtensorgfalt, Geistesstärke, große Liebe . . 6

§. 124. Christi Nachfolge, Gegenstand der hirtenamtlichen Thätigkeit. — Das Leben des Christen: ein Abbild des Lebens Christi; ein Leben der Liebe gegen Gott und den Nächsten; ein religiöses Leben; ein wahrhaft glückliches Leben. Dessen Notwendigkeit. Pflicht und ausschließliche Macht der Kirche, die Welt zu heiligen . . 14

§. 125. Christi Geist in der kirchlichen Disciplin, als der Form der hirtenamtlichen Thätigkeit. — Inneres und äußeres christliches Leben. Beförderung des christlichen Wandels —, besonders durch die nach außen freie und nach innen wohl gegliederte Kirche. Kirchliche Disciplin; ihre Veränderlichkeit; ihr Hauptcharakter; ihr Umfang. Kirchliche Pädagogik 23

Verwaltung des Hirtenamtes (Pädagogik).

§. 126. Aufgabe und Plan. — Definition der Pädagogik. Aufgabe; Zweck; Erzieher; Zögling; Gegenstand der Erziehung; Erziehungsweise. Ordnung des Materials 32

Seite

Allgemeiner Teil der Pädagogik.

A. Die Kirche Erzieherin der Völker.

§. 127. Verbreitung des Glaubens. — Die kirchliche Missionsthätigkeit, eine Offenbarung der Kirche. Segensreicher Einfluß der Teilnahme in Bezug auf den Glauben 37

§. 128. Bekenntnis des Glaubens. — Kirchliche Vorschriften über die professio fidei. Heilsamkeit des äußeren Bekenntnisses des Glaubens. Gegen abergläubische Gebräuche. Das Glaubensbekenntnis und der Kultus 41

§. 129. Gefahren des Glaubens. — Pflicht, die nächste Gelegenheit zu meiden. Falsche Lehren: aufrichtige Unterwürfigkeit unter die Lehrentscheidungen des Apostolischen Stuhles; wie sich der h. Vincenz von Paul beim Aufkommen neuer Irrlehren benommen hat. — Umgang mit Andersgläubigen: Gefahr des Indifferentismus. — Geheime Gesellschaften: die kirchlichen Verbote dagegen, und deren Gründe. — Schlechte Schriften: Preßfreiheit; Censur; Index, Büchervereine. — Disputationen über Glaubenssachen: verschiedene Arten der Disputation; die Beteiligung der katholischen Tagespresse an religiösen Fragen 46

§. 130. Die Herrschaft des Glaubens. — Alles durchdringende Kraft des Glaubens. Kirchliche Lehranstalten. Die katholische Universität. Die Kirche, unser Mittelpunkt 61

B. Die Erziehungsmittel der Kirche

I. Das Beispiel.

§. 131. Das Beispiel Christi. — Jesus Christus, unser Führer im heiligsten Altarssakramente. Kenntnis und Liebe seines heiligsten Lebens. Die verschiedenen Quellen. Notwendigkeit der Erkenntnis Jesu für alle. Beständige Erinnerung an Jesum. Betrachtung der einzelnen Geheimnisse, besonders der Inkarnation und der Passion. Dankbare Liebe 64

§. 132. Das Beispiel Mariä, der Engel und Heiligen. — Maria, Vorbild in der Nachahmung Christi; Spiegel der Gerechtigkeit. Nachfolge Mariä, ihr bestes Lob. Erkenntnis und Liebe Mariä. — Die Engel (Schutzengel), unsere Vorbilder und Führer. — Die Heiligen unsere Wegweiser und Beschützer: Patrone; Volkssagen 72

§. 133. Das Beispiel des Stellvertreters Christi. — Das Leben des Priesters soll das Leben Christi veranschaulichen. Die äußere Erscheinung des Priesters: Tonsur und klerikale Kleidung. Die guten Werke, wodurch der Priester für jedermann zum Heile dient. Die Lehre des Beispieles: der Priester soll meiden alle Gottlosigkeit (schwachen Glauben, Lauigkeit, Todsünde) und alle weltlichen Begierden, namentlich die Augenlust (Habsucht; Geiz; Stellenjagen; Glücksspiele; Handelsgeschäfte; Nepotismus), die Fleischeslust (Müßiggang; Wirtshausbesuch; Unmäßigkeit; Spielen; Jagen; Umgang mit Personen des anderen Geschlechts) und die Lebenshoffart (Ehrsucht; Pomp; Luxus).

Seite

Er soll Gutes thun, besonders Weisheit und Nüchternheit offenbaren, gerecht sein in Bezug auf das zeitliche Gut (keine Schulden; Verwendung und Verwaltung des Kirchengutes; Ökonomie), und auf die Personen Oberen; Mitarbeiter; Hausgenossen; Laien). Er soll die geistlichen Übungen lieben, und das Zukünftige suchen als Opfer für die Gläubigen. — Überwachung des priesterlichen Wandels — durch Konferenzen, Dekane, Visitationen und Diöcesansynoden — Heilsamkeit des gemeinschaftlichen Lebens der Geistlichen . . 76

II. Übung.

§. 134. Die Übungen des Christen. — Aufnahme und Nachfolge Christi. Streben, die Liebe Gottes zu erlangen und zu vervollkommnen. Mittel dazu. Selbstverleugnung. Kirchliche Übungen 106

a. Ordentliche Übungen der Kirche.

§. 135. Das Kirchenjahr. — Das Kirchenjahr ist Predigt, Liturgie und christliches Leben zugleich. — Werktage, Fasttage und Feiertage. Die besonderen kirchlichen Feste. Das letzte Ziel jeden Festes. — Einteilung des Kirchenjahres. Grundgedanke 110

§. 136. Der Beginn des Kirchenjahres. — Das Kirchenjahr im Gegensatze zu dem bürgerlichen Jahre. Der Sonntag. Der erste Adventssonntag. Der h. Andreas 117

Erster Teil.

Christus, unser einziges Heil.

Pars hiemalis

Der Erlöser.

§. 137. Die heilige Adventszeit. — Verlangen nach und Vorbereitung auf die Ankunft des Erlösers. Die verschiedenen Arten der Ankunft. Schmerz und Freude. Die Erscheinung Jesu Christi in der Welt, bei der Geburt und durch das öffentliche Auftreten. Die geistliche Adventsfeier: Glaube; Rechtfertigung; größere Liebe; Kommunion; seliger Tod. Die Liturgie. — Christliche Übungen: Fasten. Werke der Frömmigkeit: Feste (besonders unbefleckte Empfängnis B. M. V.), und Andachten. Bußzeit — Aufgabe des Dieners der Kirche . 120

§. 138. Die heilige Weihnachtszeit. — Aufnahme des Erlösers. Heilige Freude. Die Geheimnisse der heiligen Kindheit Jesu in den vier Hauptfesten: Weihnachten; Beschneidung; Epiphanie; Purifikatio. Katholisches Weihnachtsleben: Glaube an den Gottmenschen; Liebe Gottes und des Nächsten; Hoffnung des Sünders; Nachfolge des göttlichen Kindes; Christusträger. — Die Sonntage nach Epiphanie. — Aufgabe des Dieners der Kirche 129

Seite

Pars vernalis.

Die Erlösung.

§. 139 Die heilige Fastenzeit. — Die Erlösung durch das Geheimnis des Kreuzes. Trauer. Der Charakter des christlichen Lebens auf Erden: beständige Buße. Die äußere Gestaltung und der Inhalt der Liturgie mit Bezug auf den Gekreuzigten. Vier Abschnitte. — Die Septuagesimalzeit Vorbereitung zur eigentlichen Bußzeit. Das Sündenelend; die Eitelkeit und Gefährlichkeit der Weltfreuden; heilige Gottesfurcht und Sühnwerke. Die Beispiele heiliger Büßer — Die Quadragesimalzeit. Die Gnade der Buße. Aschermittwoch. Der rechte Bußgeist (Liturgie): Wenn das Bußleben jetzt entschieden ergriffen, vertrauensvoll fortgesetzt, durch Bekehrung des Herzens gereinigt und geläutert wird, so werden wir uns bald der glücklichen Befreiung aus der Knechtschaft der Sünde erfreuen. — Die heilige Passionszeit. Das Leiden und Sterben Christi. Unser Mitleiden. Völlige Selbstreinigung. — Ultimum Triduum. Höchste Trauer des Mitleidens und der Buße Erlösung. — Aufgabe des Dieners der Kirche Predigen von Christo dem Gekreuzigten, von der Verehrung des bitteren Leidens, von der Buße, dem Bußgeiste und den Bußwerken; das Beispiel der Buße; die Behandlung der Büßer 140

§. 140. Die heilige Osterzeit. — Ursache und Vorbild unserer zukünftigen Verherrlichung Osterfreude. Vollendung der Erlösung. Die drei Hauptfeste: Ostern; Christi Himmelfahrt; Pfingsten. Katholisches Leben in dieser Zeit — mit Christo, Maria und den Aposteln. Lebendiger Glaube; Kommunion; die letzten Reden und Thaten Jesu, seine Fürsorge für die Kirche. Geistliche Himmelfahrt; die Kirche. Gnadengaben des heiligen Geistes. — Die Schrecken der Osterzeit für den unbußfertigen Sünder. — Der Maimonat und die Heiligenfeste mit Bezug auf die österliche Zeit. — Aufgabe des Dieners der Kirche 171

§. 141. Das Fest der allerheiligsten Dreifaltigkeit. — Das Leben des Hauptes und das Leben des Leibes. Christus und die Kirche. Die zwei Teile des Kirchenjahres. Schmerz und noch mehr Freude . 185

Zweiter Teil.

Die allein seligmachende Kirche.

Pars aestivalis.

Die Heilsanstalt.

§. 142. Die Zeit nach Pfingsten bis Ende August. — Vollkommenheit der Kirche des Neuen Bundes — gezeigt durch die Lesungen der ersten Nokturnen (Vorbilder: Heli und Samuel; Saul und David; Bundeslade im Zelt und Tempel), durch die übrigen Teile der Liturgie, besonders durch die Evangelien (Christus in der Kirche und durch die Kirche thätig als Hoherpriester, als König und als die wahre Weisheit), und endlich durch die Feste des Herrn (Fronleichnam; Herz

Seite

Jesu; kostbare Blut; allerheiligste Erlöser; Verklärung), U. L. Frau, Himmelfahrt; Heimsuchung), der Heiligen Johannes des Täufers, der Apostelfürsten und der apostolischen Männer (Ordensstifter). — Aufgabe des Dieners der Kirche 189

Pars autumnalis.

Die Heiligung.

§. 143. Der kirchliche September und Oktober. — Unser gegenwärtiges Leben, eine Zeit des Kampfes und Streites. — Die Vorbilder: Job; Tobias; Judith; Esther; Makkabäer. — Die Liturgie: Wesen des Kampfes; Feinde; Waffen; Ziel. — Die Feste: Kriegsfahne (Kreuzerhöhung), Acies ordinata (Marienfeste), Heerführer (Engel und Heilige). — Aufgabe des Dieners der Kirche 208

§. 144. Der kirchliche November. — Letzter Kampf. Allerheiligen und Allerseelen. — Aufruf zur Buße. Bittgebet. Vertrauen auf Maria (Aufopferung) und das Kreuz (Kirchweihfest). Kostbarer Tod der Heiligen. Neuer Eifer 217

b. Außerordentliche Übungen.

§. 145. Jubiläum. — Verschiedene Arten. Hauptziel; Motive. Ablaß. Heiliges Jahr und dessen Feldzug gegen die Feinde des Heiles. — Außergewöhnliche Jubiläen. — Säkularfeier einzelner Kirchen . . 223

§. 146. Missionen. — Die Volksmissionen als kirchliche Übungen des christlichen Lebens. Notwendigkeit und Nützlichkeit. Anordnung; das Verlangen des Volkes; das Urteil der Seelsorger. Einwendungen. — Modus; Zweck. Hauptmittel: Gebet, Wort Gottes, heilige Sakramente. Andere Übungen. — Der Pfarrer und die Missionäre 231

III. Angewöhnung.

§. 147. Schlüsselgewalt. — Beziehung der kirchlichen Zuchtmittel zu dem Ziele und den Übungen des christlichen Lebens 246

a. Kirchengebote.

§. 148. Gebote und Wünsche der Kirche — Veranlassung der Gebote. Wichtigkeit. Inhalt und Ziel 248

§. 149. Die Heiligung der Feiertage. — Das erste Kirchengebot: negative Heiligung. Wichtigkeit. Näherer Inhalt der Verpflichtung: Gewohnheiten; Kauf und Verkauf; Sünde. — Das zweite Kirchengebot: positive Heiligung. Das Anhören der heiligen Messe. Näheres in betreff der Pfarrmesse, der Predigt und der übrigen Zeit des Feiertages. — Die Sonntagsentheiligung. Mittel dagegen. — Pfarrgottesdienst 252

§. 150. Die Beobachtung der Fast- und Abstinenztage. — Gebot und Gewohnheit. Lehrpunkte. Beispiele. Übertretung des Fastengebotes. Wie dagegen zu kämpfen sei 269

§. 151. Der Empfang der heiligen Sakramente. — Die jährliche Beichte; parochus proprius. Die österliche Kommunion in der Pfarr-

Seite

kirche; Ausnahmen. — Wie die Erfüllung dieser Gebote zu erzielen sei. Die Beförderung der Frequenz der heiligen Sakramente in einer Pfarrei: Beichte; erste Kommunion und öftere gemeinschaftliche Kommunion der Kinder; die Belehrung und Übung bei den Erwachsenen; Mittel; Vorsicht. Auf welche Punkte man bei Bewilligung oder Verweigerung der öfteren Kommunion zu sehen habe; Entscheidungen der Kirche; Lehre der Heiligen; Lehre der Theologen; Anwendung. Indiskretes Verfahren; Ursachen; Notwendigkeit einer einheitlichen Praxis . 274

b. Kirchenstrafen.

§. 152. Die Censuren. — Medicinaler Charakter der Censuren. Exkommunikation: Wirkungen; Ziel; Anwendung in betreff der österlichen Kommunion. — Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses . . 297

c. Geistliche Gnaden.

§. 153. Die Ablässe. — Der Ablaß eine Gnadenerweisung. Große Heilsamkeit: eigentliche Wirkung; deren Ursache; Bedingungen; welchen Personen Abläße zugewandt werden. — Der faktische Gebrauch der Abläße in der Kirche. Erläuterung der jetzigen Praxis mit Bezug auf die Heilsamkeit der Abläße. Das Urteil über die Heilsamkeit. Das Schriftchen von Hirscher über den Ablaß. Die Ablaßdisciplin und der christliche Bußgeist. — Wie dem Volke der Gebrauch der Abläße höchst heilsam zu machen sei 302

Specieller Teil der Pädagogik.

Erstes Kapitel.

Inneres Forum.

§. 154. Abteilung. — Ziel der Seelenleitung: Reinigung von Sünden; Streben nach Vollkommenheit. Der Beichtvater und der geistliche Vater 322

A. Der Beichtvater.

I. Erfordernisse seitens des Beichtvaters.

a. Amtliche Erfordernisse.

§. 155. Die Ordination. — Die Priesterweihe und die göttliche Gewalt der Sündenvergebung 325

§. 156. Die Jurisdiktion. — Notwendigkeit. Jurisdiktion und Approbation. Ordentliche und delegierte Jurisdiktion. Die Grenzen der Jurisdiktion. Beschränkung: Personen; Zeiten; Orte; Sünden . . 326

§. 157. Die Reservatfälle. — Päpstliche und bischöfliche Reservatfälle. Verschiedenheit. Praktische Regeln. Verhalten in Notfällen. Bemerkungen zu den päpstlichen Reservaten, attentata absolutio complicis und falsa accusatio de crimine sollicitationis: crimen sollicitationis; obligatio denuntiandi; praxis confessarii . . . 333

Seite

b. Persönliche Erfordernisse.

§. 158. Liebe, Wissenschaft, Klugheit. — Bonitas: Gnadenstand; guter Wandel; Tugendfestigkeit bei Kämpfen in betreff der Keuschheit, Demut, Geduld und Menschenfurcht; Liebe. — Scientia: Arten; Notwendigkeit; Maß — Prudentia. Einzelne Arten 347

§. 159. Beichtsigill. - Begriff. Wichtigkeit; Sigillbruch. Wann das Sigill eintritt, auf welche Gegenstände es sich erstreckt, und welche Personen es verpflichtet. — Verletzung des Sigills durch direkte oder indirekte Offenbarung: Vorsicht im Reden; besondere Gelegenheiten. Sigillbruch durch Mißbrauch der sakramentalen Kenntnis ohne Offenbarung. — Nichtverletzung des Sigills besonders wegen der Licenz des Pönitenten in Bezug auf seine eigenen Sünden. — Ob und wann der Pönitent die Sünden anderer in der Beichte offenbaren, resp. in betreff derselben dem Beichtvater eine Licenz geben darf, und ob und wann der Beichtvater eine solche ihm von dem Pönitenten rücksichtlich der Sünden anderer gegebene Erlaubnis annehmen darf oder soll. . . . 357

§. 160. Die Bildung des Beichtvaters. — Pflege des geistlichen Lebens. Weder Laxismus noch Rigorismus; Moralsystem; gesunde Ascese. Mittel: Gebet; beständiges Studium der Moral; bewährte Autoren; der h. Alfons von Liguori; um Rat fragen 377

II. Das Beichthören.

a. Allgemeine Regeln.

§. 161. Die Vorbereitung zum Beichthören. — Der Ruf zum Beichthören. Bereitwilligkeit für jedermann. Vorbereitungsgebet. Wachsamkeit: Ort; Frauenspersonen. Liturgische Kleidung. — Das äußere Verhalten des Pönitenten. Anhaltspunkte in betreff der inneren Verfassung: Stand; letzte Beichte; Verrichtung der Buße; Gültigkeit der früheren Beichten; Gewissenserforschung; Censuren und Reservate; Unwissenheit 384

§. 162. Bekenntnis und Erforschung. — Beginn der Anklage Verhalten während der Anklage: aufmerken; achtgeben auf die Mängel; sanfte Korrektion; Ermunterungen, nichts zu verheimlichen. — Fragen: Fragepflicht; Unwissende. — Gegenstand der Fragen: Sünden; gewöhnliche Sünden; der jedesmalige Pönitent; notwendige Materie. Modus der Fragen: nicht belästigend; ablockend; nicht zu hastig. — Specielle Bemerkungen über die Sünden contra sextum: Anklage; Verheimlichung; Fragen; Grenze der Fragen; Vorsicht . . . 395

§ 163. Die Reue und Disponierung. — Aufgabe des Beichtvaters. Verschiedene Behandlungsweise. Die Pönitenten sind zur Erkenntnis ihrer gewöhnlichen Pflichten und der Notwendigkeit der Reue zu bringen. — Zurechtweisung mit Liebe und Klugheit. Reueakt. Motive der Reue. — Lebensbesserung 416

§. 164. Die Genugthuung und Auflegung der Bußwerke. — Belebung der Bußgesinnung. Buße: Indiskretion. Schuld des Pönitenten. Gründe, die Buße zu verringern Zwecke der Buße. Empfehlung des bußfertigen Lebens. Geldbußen. Öffentliche Bußen . . 428

§. 165. Das Urteil über die Disposition. — Das Richteramt. Mora-

Seite

lische Gewißheit. Zeichen der inneren Disposition: gewöhnliche; Zeichen falscher Reue; außerordentliche Zeichen der Reue . . . 436

§. 166. Die Absolution. — Wann die Absolution zu erteilen, aufzuschieben oder zu verweigern sei. Verderblichkeit des leichtfertigen Absolvierens oder Aufschiebens. Wie bei dem Pönitenten die Abneigung gegen das Beichten zu verhüten sei. Bis wie lange die Absolution aufzuschieben sei. Behandlung der Zurückkehrenden 440

§. 167. Nach dem Beichthören. — Gutmachen der Fehler, welche in Bezug auf die Gültigkeit, die Integrität und Restitutionspflicht begangen wurden 449

b. Besondere Fälle.

§. 168. Die Gelegenheitssünder. — Begriffe: nächste und entfernte Gelegenheit; materiale und formale Gefahr; Gelegenheit in se und per accidens; freiwillige und notwendige Gelegenheit. — Grundsätze zur Beurteilung der Schuld. — Behandlung der Gelegenheitssünder: Disposition; Absolution; Verweigerung; Aufschub; Ankündigung der Nichtabsolution 452

§. 169. Die Gewohnheitssünder und Rückfälligen. — Begriffe: Leichtigkeit zur Sünde durch wiederholte Akte; Rückfall nach der Beichte und Ermahnung; materieller und formeller Rückfall. — Meinungen in betreff der Absolution. Verschieben der Absolution. — Behandlung: strengere Prüfung der Disposition; Ankündigung des Aufschubes . 462

§. 170. Die Generalbeichten. — Begriff. Notwendigkeit: wann die absolute Notwendigkeit eintritt; einzelne Fälle; Bemerkungen. Nutzen: welchen Personen die Generalbeichte vorzüglich anzuraten ist. Schädlichkeit 468

§. 171. Die Praxis der Generalbeichte. — Entschluß dazu: Bitte des Pönitenten; verschiedene Gründe, noch einmal eine Generalbeichte zu begehren. Entdeckung der Ungültigkeit früherer Beichten. Vervollständigung früherer Beichten. Anraten der Generalbeichte. — Vornahme: nähere Vorbereitung; Schema; Zweck; das Fragen um läßliche Sünden; die Species und Zahl; Verpflichtungen. Schluß: Reue; Mittel der Beharrlichkeit; Belehrung. — Absolution 475

B. Der geistliche Vater.

§. 172. Die Vollkommenheit. — Unterschied zwischen einem guten und einem geistlichen Menschen. Die Grade der Liebe: drei Stufen. Die Vollkommenheit, eine erhöhte Gerechtigkeit. Notwendigkeit der Mitwirkung. Beobachtung der Räte. — Pflicht, nach Vollkommenheit zu streben 487

§. 173. Der Seelenführer. — Notwendigkeit des geistlichen Führers. Bestimmung oder Wahl. Eigenschaften: Wissenschaft; Tugend; Erfahrung. Pflichten. Gehorsam 492

§. 174. Die Seelenführung. — Zeit des Anfanges. Wesen der Vollkommenheit. Fester Entschluß. Übung der Liebe: in welchen Punkten, und in welcher Weise sie vorzunehmen sei. — Anwendung der allgemeinen Regeln auf die besondere Disposition der zu leitenden Personen. Natürliche Fähigkeit: Kränklichkeiten und Unpäßlich-

Seite

keiten des Leibes; Temperament; Geisteskräfte; Skrupulanten: Begriff, Kennzeichen, Ursprung, Heilmittel; äußere Lebensverhältnisse, Gelehrte, Standespersonen, das Volk. Moralische Fähigkeit: entferntere Disposition, Sünder, Büßer, Unschuldige; nähere Disposition, Gnadenruf; nächste Disposition, fester Entschluß, nach Vollkommenheit zu streben. Übernatürliche Befähigung: äußerer Stand der Vollkommenheit, Frauenklöster, klösterlicher Beruf, eine Gnade, zu prüfen und nicht zu verhindern, Kennzeichen eines guten Ordens, Ermunterung zum Eintritte; innerer Stand der Vollkommenheit, Anfänger, Fortschreitende, Vollkommene; Gnadenzug; außerordentliche Begnadigungen, gründliche Demut das Kennzeichen der echten, Vorsicht, Lüge und Täuschung, veranlaßt durch Erziehung und Hysterie . . . 496

Zweites Kapitel.

Äußeres Forum.

§. 175. Abteilung. — Apostolischer Privatverkehr: Begriff; Nützlichkeit und Notwendigkeit; Beispiele. Arten: aus Liebe oder Gerechtigkeit . . 517

A. Der Priester.

§. 176. Die Liebespflichten. — Pflichten jedes Priesters. Allgemeine Regeln für einen fruchtbaren apostolischen Umgang. Charakter: Autorität und Milde. — Gelegenheiten. Übersicht 518

§. 177. Die Unterhaltungen und Besuche. — Erbauliche Reden. Allgemeine Regeln. Vorsicht bei Besuchen 522

§. 178. Der Verkehr mit Andersgläubigen. — Disposition; Winke. Freiheit des Übertrittes zu der katholischen Religion. Forderungen der Kirche. Verfahren mit den Konvertierenden 524

§. 179. Die Zurechtweisungen und Versöhnungsversuche. — Gelegenheiten zur Korrektion; Modus; Eifer und Sanftmut — Mittel, den Frieden zu erhalten oder wiederherzustellen. Gefährlichkeit der Prozesse. Versöhnungen 529

§. 180. Tröstungen. I. Die Armenpflege. — Geistliche Tröstung. Persönlicher Nutzen dabei. — Pflicht zum Almosen. Aufbringen und Verteilen der Unterstützungsmittel. Geistliches Almosen. Besonderes Interesse für die Armen 532

§. 181. II. Der Beistand der Kranken und Sterbenden. — Notwendigkeit der Krankenpflege. Frühzeitiger Krankenbesuch. Wie die Ursachen, weshalb dem Priester Krankheiten verheimlicht werden, zu beseitigen sind. Eingezogenheit. Keine abergläubischen Mittel. Sorge für das leibliche Wohl. Geistliche Pflege. Pflichten der Kranken. Vorbereitung zu einer guten Beichte; bei Todesgefahr. Das Verschieben der Beichte. Heilsame Beschäftigungen während der Krankheit. Behutsamkeit. Erweckung des Gottvertrauens. Ordnung des Zeitlichen. Von den Genesenden. — Beistand der Sterbenden. Ankündigung des Todes. Ablässe; Tugendakte. Ordo commendationis animae. Beim Verscheiden. Totenglocke. — Einzelne Bemerkungen: verschiedene Stadien der Krankheit. Ungläubige, fromme, scheinbar ruhige Kranke.

Seite

Fremde Kranke. Andersgläubige. Langwierige Krankheiten. Plötzliche Todesfälle. Sterbende Kinder. Ansteckende Krankheiten; Pest . 535

§. 182. III. Der Beistand der Gefangenen und zum Tode Verurteilten. — Trauriges Los der Verbrecher. Aufgabe des Seelsorgers. Die Beichte. Verstockte Sünder. Der letzte Hingang 553

B. Der Pfarrer.

§. 183. Die Amtspflichten. — Wichtigkeit des Pfarramtes. Strengere und zahlreichere Pflichten. — Residenz: formelle und materielle. — Kenntnis der Herde: Gegenstand; Mittel; Hausvisitation. — Wachsamkeit: Pflicht; Eigenschaften. — Ausrottung des Bösen: Korrektion; Beseitigung der Ärgernisse. Öffentliche und Privatrüge. Verhütung zukünftiger Sünden. — Beförderung des Guten in Bezug auf die drei Ämter: Anfangsgründe der christlichen Religion; öffentlicher Gottesdienst, Applikation, Mesner, Hebamme, Taufpaten, Taufnamen, Hqustaufen, Frequenz der heiligen Sakramente; Disciplin, Armenpflege. — Zusammenwirken: verschiedene Erzieher . . . 557

I. Der Pfarrer und die weltlichen Behörden.

§. 184. Das Verhalten gegen die Beamten. — Pfarrer und Beamte. Rechte Stellung. Lebensregeln: selbständig; nicht zu viel anlehnen; Vertrauen zu den geistlichen Mitteln hegen. Wert der menschlichen Mittel: Wichtigkeit des Einverständnisses mit den weltlichen Behörden. Beamte vor dem Bußgerichte. Die Politik des h. Alfons 570

II. Der Pfarrer und die christliche Familie.

§. 185. Das kirchliche Eherecht. — Die Eheabschließung unterliegt der Jurisdiktion der Kirche. Heiligkeit der Ehe. Macht der Kirche in Bezug auf Ehehindernisse, Sponsalien und Scheidung. — Die seelsorgliche Thätigkeit rücksichtlich der Ehe im allgemeinen 578

a. Die Eingehung der Ehe.

α. Die gültige Abschließung der Ehe.

§. 186. Die trennenden Ehehindernisse. — Gültige Ehen und ungültige Verbindungen. Impedimenta positiva et negativa. Aufzählung und Kongruenz der Ehehindernisse. Einteilungen derselben . 584

§. 187. Die Erklärung der trennenden Ehehindernisse. — Error personae; qualitatis in personam redundantis; qualitatis, fortunae. Die Ansicht von Walter. — Conditio. — Votum. — Cognatio triplex: naturalis, Berechnung; mehrfache; Umfang; Begründung. Cognatio legalis; spiritualis, Thatbestand. — Crimen: die Verbrechen an sich; Verbindung der Verbrechen, patrante neutro, — uno, — utroque. — Cultus disparitas; Bekehrung des Ungläubigen. — Vis et metus: Erfordernisse. — Ordo: Motive des Cölibates. — Ligamen. — Honestas publica: aus doppeltem Grunde. — Affinitas. — Impotentia: Unterscheidungen; Alter; Sterilität. — Clandestinitas: Trid. Bestimmung; Zeugen; parochus proprius; Domizil und Quasidomizil; Vagus; Zweifel; Delegation; Licenz,

Seite

specielle, allgemeine. — Raptus: zur Strafe des Verbrechens; Thatbestand; die neuesten Diskussionen über den raptus seductionis . 585

§. 188. Die Beseitigung der trennenden Ehehindernisse. — Vor Abschluß der Ehe. Dispensation; Abrogation; neue Ehegesetze; Walters Vorschlag. — Recht und Praxis der Dispensation: forum internum und externum; causae; dispensatio subreptitia et obreptitia; pro nobilibus, in forma communi, in forma pauperum; perinde valere. — Revalidation durch Dispens und Konsenserneuerung. Dispensatio in radice matrimonii — Revalidation der Privathindernisse 609

β. Die erlaubte Abschließung der Ehe.

§. 189. Die aufschiebenden Ehehindernisse. — Vetitum Ecclesiae vom Papste, Bischof, Pfarrer. Tempus clausum. Votum: castitatis, coelibatus, ordinis, professionis; Aufhebung; Reservation. Sponsalia: entgegenstehende Hindernisse; hinlängliche Erkenntnis und Willensbestimmung; das Versprechen, äußerlich, gegenseitig, unzweideutig; gültige und erlaubte; Auflösung der Sponsalien, Gründe, eigenmächtig oder durch den Richter 621

§. 190. Die indirekt aufschiebenden Ehehindernisse. — Todsünde: öffentlicher Sünder; Assistenz. Exkommunikation. Gerechter Widerspruch der Eltern: Rechte und Pflichten der Kinder gegen die Eltern in Bezug auf die Standeswahl. Sog. Staatsverbot. Kirchliche Vorschriften: Sponsalienaufnahme; Brautexamen: Verkündigungen; Dispens; parochus proprius; Anzeige 629

§. 191. Die Praxis bei der Eheabschließung. — Allgemein: Heilighaltung der Ehe einzuschärfen; Mißbräuche zu entfernen. — Speciell: Abschluß der Sponsalien, nicht leichtfertig, nicht geheim, kurz vor der Ehe, unbedingt. Folgen gültiger Sponsalien. Pflichten: Erfüllung des Versprechens. — Verhalten im Brautstande: Böses meiden, nicht zusammenwohnen, nicht unerlaubten Umgang haben, nicht Besuche machen; Gutes thun, Generalbeichte. — Brautexamen: Modus, Gegenstände, über Kenntnisse, Hindernisse, Pflichten. Skizze einer Brautlehre. — Proklamation: Formular, Dispensation, Eid über den freien Stand. — Sponsalienklage: nicht immer zulässig; Verfahren. — Ehehindernisse: Anzeige; Dispensgesuche; Dispensation. Klauseln der Dispensmandate). Beichte der Brautleute. Schwierigkeiten: Disposition, Reservate, Hindernisse. — Trauung: außerordentliche Formen; Gewissensehen. Trauungsbücher. — Putative Ehen. Heilmittel. — Revalidation: Verhalten vor der Revalidation; Modus (Klauseln). Dispensatio in radice 638

§. 192. Die Abschließung gemischter Ehen. — Unerlaubtheit; drei Gründe — Das Verhalten der Kirche: Abscheu, Verbot, Duldung, Dispens. — Praxis: nach Kräften verhindern; abmahnen; Sponsalien; Prüfung der Kautionen; Grund zur Dispens; Proklamation und Assistenz; Kopulation coram ministro haeretico . . . 671

b. Das Leben in der Ehe.

§. 193. Das christliche Haus. — Lieber mit Männern umgehen als mit Frauen. Standeslehren. Vorschriften des h. Karl Borromäus. Ehe-

Seite

liche Liebe, Geduld, Treue. — Trennung von Tisch und Bett. Versöhnungsversuche. — Verletzung der ehelichen Treue; Restitution wegen proles adulterina. — Eheliche Reinheit. — Kinderzucht. — Christliche Hausordnung nach dem h. Karl Borromäus 688

c. Die Auflösung der Ehe.

§. 194. Verschiedene Arten der Auflösung der Ehe. — Uneigentliche: Nichtigkeitserklärung durch die öffentliche Autorität, nach vollkommenem Beweis und mit gerichtlichem Verfahren. — Außerordentliche: Profeß und Dispens. — Ordentliche: Tod christlicher Eheleute 699

III. Der Pfarrer und die Volksschule.

§. 195. Die Bestimmung der Volksschule. — Das Recht der Kirche. Die Kirche, Mutter der Schule. Aufgabe des Seelsorgers: Kenntnis des Schulwesens; Errichtung von Schulen; Lehrer, Eltern; Lehrer, Gehilfen der Kirche, ihre Behandlung 702

§. 196. Die Überwachung der Volksschule. — Gegenstände: Lehre, Beispiel, Amtstreue des Lehrers. Schulbesuche: oft, kurz, väterlich, religiös. Der Schulinspektor 709

IV. Der Pfarrer und die kirchlichen Vereine.

§. 197. Das Ziel der kirchlichen Vereine. — Die Kirche als Gemeinschaft der Heiligen. Die Vereine in der Kirche: Zwecke; Bande; Geschichte. Bedeutsamkeit: specielle und allgemeine. Nichtkirchliche Vereine. Kirchliche Vereine: nicht zu hindern; klug zu befördern. Die eigene Heiligung der Mitglieder. Verschiedenheit nach den speciellen Zwecken 712

§. 198. Die Bruderschaften. — Religiöse Vereine. Ihr Segen. Pflichten des Pfarrers in betreff der Bruderschaften. — Bündnisse. Jugendbündnisse: Statuten; Einführung; Leitung 720

§. 199. Die religiösen Institute. — Begriff. Einsetzung, Formen, Bedeutung. Verschiedenheit. — Kontemplative Orden. — Aktive Institute für Erziehung der Jugend, Armen- und Krankenpflege: Notwendigkeit der Pflege des religiösen Geistes; die Institute des weiblichen Geschlechtes. — Institute gemischter Natur: Verhältnis zu dem Säkularklerus; Priester und Religios in Bezug auf Würde und Streben nach Vollkommenheit; einfacher Ordenspriester und Säkularkurat; Regularseelsorge und deren Bedeutung. Verwendung in der Seelsorge. Eintracht 728

Schluß des ganzen Werkes.

§. 200. Die göttliche Verheißung. — Vertrauen. Dank . . . 745

Appendix.

Formularien n I.—XXV 747
Allgemeines Personen- und Sachregister 769

Viertes Buch.

Das Hirtenamt.

Grundlage.

„Lehret sie alles halten, was ich euch befohlen habe." Matth. 28, 20.

§. 121. Einleitung.

1. Die Taufe ist nach dem h. Dionysius der Anfang der heiligsten Gebote, gleichsam die Thüre, durch die wir in die Gemeinschaft des christlichen Lebens eintreten, und womit wir den Anfang machen, den göttlichen Geboten zu gehorchen.[1]) Der Täufling entsagt dem Satan, stirbt der Sünde ab und nimmt eine neue Weise und Zucht des Lebens an; er tritt in das durch die Predigt des Evangeliums verkündigte Reich Gottes ein,[2]) erlangt Zutritt zu allen Gnaden und Segnungen der heiligen Kirche,[3]) ist aber auch hinwiederum den Gesetzen dieses Reiches unterworfen.

2. Das Reich Gottes ist ein Reich der Gerechtigkeit:[4]) sein König liebt die Gerechtigkeit und hasset das Unrecht;[5]) er hat sich für uns hingegeben, damit er uns von aller Ungerechtigkeit erlöse und sich ein Volk rein darstelle, das er sich zu eigen nehmen könne, das guten Werken nachstrebt.[6]) Das christliche Volk ist ein auserwähltes Geschlecht,

---

[1]) *Cat. Rom.* p. 2. c. 2. qu. 3. n. 3. — [2]) Cf. *Id.* p. 4. c. 11. qu. 1. — [3]) *Id.* p. 1. c. 10. — [4]) *Matth.* 6, 33. *Rom.* 14, 17. — [5]) *Ps.* 44, 8. — [6]) *Tit.* 2, 14.

ein königliches Priestertum, ein heiliges Volk, ein erworbenes Volk, damit es die Kräfte desjenigen verkünde, der es aus der Finsternis zu seinem wunderbaren Lichte berufen hat.[1]) Es ist durch die Annahme des Glaubens und der Taufe Christo geweiht, der Leib Christi, von dem es geheiligt, und durch dessen Blut es abgewaschen wird, ein Volk, das heilig werden kann und — zur Verherrlichung Gottes und zum eigenen Heile — heilig werden soll.

3. Glaube und Taufe reicht zum Heile nicht hin:[2]) das Christentum ist nicht eine bloße Religionslehre; das Ziel der christlichen Lehre ist die in Liebe und Gehorsam vollzogene Beobachtung der Gebote. Christus ist auch den Menschen nicht bloß als Erlöser gegeben, auf den sie vertrauen, sondern auch als Gesetzgeber, dem sie gehorchen sollen.[3]) Willst du zum Leben eingehen, so halte die Gebote.[4]) Darum hat Christus den Aposteln die Pflicht auferlegt und die Macht verliehen, nicht bloß alle Völker zu lehren und zu taufen, sondern sie auch seine Gebote halten zu lehren;[5]) mit seinem Geiste ausgerüstet und gestärkt, sollen sie das Volk Gottes auf dem Wege der Gerechtigkeit leiten und regieren, schirmen und schützen, damit es durch alle Gefahren dieses Lebens hindurch treu im Dienste Gottes erhalten, befördert und jener Heiligkeit entgegengeführt werde, welche sie würdig macht, dereinst das von Ewigkeit her bereitete himmlische Reich in Besitz zu nehmen und dort mit Christo ihrem Haupte vereint, das ewige Leben zu genießen.

4. Wie sich das Lehramt auf die Wahrheit, und das Priesteramt auf die Gnade bezieht, so bezieht sich das Herrscher-, Führer- oder Hirtenamt auf das christliche Leben, welches die Aufnahme der Wahrheit und Gnade teils voraussetzt, teils fördert und vervollkommnet. Die nähere Art und Weise der Verwaltung dieses Amtes hat wiederum nach dem Beispiele und der Anordnung Christi die Kirche zu bestimmen; denn Christus, der die Kirche gestiftet, ist zum Haupte über die ganze Kirche gesetzt, die sein Leib ist;[6]) er leitet und regiert sie durch sichtbare

---

[1]) 1. *Petr.* 2, 9. — [2]) *Aug.* de fide et op. n. 21 sq. — [3]) *Trid.* Sess. 6. can. 21. Cf. *Sylveira,* comm. in text. Ev. l. 9. c. 9. exp. 4. — [4]) *Matth.* 19, 17. — [5]) *Hier.* (in h. l.): Consideratur autem hic ordo praecipuus: Jussit Apostolos, ut primum docerent universas gentes, deinde fidei intingerent sacramento, et post fidem ac baptisma, quae essent observanda, praeciperent. Damit soll nicht eine ganz scharfe Grenzlinie zwischen den drei göttlichen Aufträgen gegeben, und namentlich nicht gesagt sein, als ob die Lehre der Gebote und die Anleitung zu deren Befolgung erst nach der Taufe gegeben werden könne oder dürfe (*Aug.* de fide et op. n. 2 sq. Phillips, Kirchenrecht Bd. 2. S. 382 ff.). Die Christo verliehene Allgewalt (*Matth.* 28, 18 sq.) ist eine einige und ungeteilte, und als solche auch der Kirche übertragen; die drei Vollmachten sind nur drei verschiedene Richtungen, nach denen die Eine geistliche Gewalt der heiligen Herrschaft (Hierarchie) wirksam wird. Cf. Phillips, Kirchenrecht Bd. 2. S. 137 f. — [6]) *Eph.* 1, 22.

Stellvertreter, die er verordnet für die Vervollkommnung der Heiligen, für die Ausübung des Dienstes, für die Erbauung des Leibes Christi.[1])

§. 122. Christus der Oberhirt.

1. Christus als Gottessohn hat Macht über alle Geschöpfe und regiert und leitet alles. Durch Christum ist alles geschaffen worden; er ist vor allem, und alles besteht in ihm; er trägt alles durch das Wort seiner Kraft und ist immerdar wirksam,[2]) wie der Vater. Er ist die ewige persönliche Weisheit, die alles lieblich anordnet, eine Lehrmeisterin der Zucht Gottes und Erwählerin seiner Werke, die lehret Mäßigkeit und Klugheit, Gerechtigkeit und Starkmut.[3]) Durch ihn wird das Sittengesetz vermittelt: er zeigt dem ersten Menschenpaare das Gute und Böse, giebt ihm das Lebensgesetz, offenbart Recht und Gerechtigkeit und spricht: Hütet euch vor allem Unrechte.[4]) Um seinetwillen wurde der gefallene Mensch nicht gleich dem ewigen Verderben preisgegeben; er zog ihn aus der Sünde heraus und gab ihm Kraft, alles im Gehorsame zu erhalten.[5]) Er leitet alles insgesamt — das ganze Menschengeschlecht (indem er Juden und Heiden auf die Erlösung vorbereitete[6]) und den einzelnen im besonderen; er rettet die Gerechten vor den Strafgerichten Gottes, führt sie auf rechten Wegen, erhält sie unsträflich, zeigt ihnen das Reich Gottes, und giebt ihnen die Erkenntnis des Heiligen, bringt sie zu Ehren, stellt sie sicher vor ihren Nachstellern und lehrt sie siegen in hartem Streite.[7])

2. Wir erkennen Christum, nicht allein insofern er Gott, sondern auch insofern er Mensch und unserer Natur teilhaftig ist, als unseren Herrn und König an. Sein Reich ist ihm nicht durch ein Erbe oder menschliches Recht zu teil geworden, obgleich er sein Geschlecht von den berühmtesten Königen herleitet: sondern deswegen ist er unser Herr, weil er uns erlöst und als Gottmensch Herr aller Dinge ist; deswegen war er König, weil Gott auf ihn als Mensch so viel Macht, Hoheit und Würde übertrug, als eines Menschen Natur fassen konnte. Ihm übergab er die Herrschaft der ganzen Welt, und ihm wird alles,[8]) wie es bereits zu geschehen begonnen hat, am Tage des Gerichtes ganz und gar unterworfen werden.

3. Als Herr und König ist Christus wirksam: a) Er giebt uns sein göttliches Gesetz, als Richtschnur unseres Handelns. Er offenbart

---

[1]) *Eph.* 4, 11—12. — [2]) *Joan.* 1, 3. *Col.* 1, 17. *Hebr.* 1, 3. *Joan.* 5, 17. — [3]) *Sap.* 8, 1. 4. 7. — [4]) *Eccli.* 17, 6. 9. 11. — [5]) *Sap.* 10, 2. — [6]) Dieringer, Dogmatik, S. 322. Phillips, Kirchenrecht 2. S. 361 ff. — [7]) Cf. *Sap.* 10, 3 sq. — [8]) Cf. *Cat. Rom.* p. 1. c. 3. qu. 7. n. 4. 5; qu. 11. n. 2. *Ps.* 109, 1 sq.; 23, 7 sq. *Is.* 9, 6 sq. *Ps.* 2. *Matth.* 11, 27; 28, 18. *Joan.* 13, 3; 17, 2. *Matth.* 12, 18. *Joan.* 5, 22.

uns den Willen Gottes, das Gesetz für jedes Geschöpf, den Weg, wodurch wir an Gottes Güte und Gerechtigkeit teilnehmen, Gott ähnlich, gut, gerecht, heilig und endlich selig werden können und sollen. Es giebt keinen anderen Weg zur Gerechtigkeit und Seligkeit als diesen: die durch Christum verkündeten Gebote zu halten.[1]) Denn „nur Einer ist der Gute, Gott," und Christus hat uns in seiner Güte seine Gerechtigkeit gelehrt.[2]) Er hat uns die Güte oder den Willen Gottes geoffenbart *α)* durch das vollkommene Gesetz, welches er lehrte;[3]) *β)* durch das Beispiel der Heiligkeit, welches seine göttliche Person zeigte.

Christus ist der Abglanz der Herrlichkeit Gottes und das Ebenbild seines Wesens, der Erstgeborene vor allen Geschöpfen,[4]) und ist Mensch geworden, um uns ein vollkommenes Beispiel eines heiligen Wandels zu geben, durch dessen Nachfolge wir sicher unser Heil wirken können und sollen.[5]) Er ist unser Führer, Leiter und Erzieher, dem wir aus allen Kräften uns ähnlich machen sollen.[6]) Sein Beispiel dient nicht bloß zur lebendigen Veranschaulichung seiner Lehre, sondern ist als Muster zur Nachfolge aufgestellt:[7]) es ist dem Sünder ein Richter, dem Kranken eine Arznei, dem Schwachen eine Kraft, dem Zaghaften eine lebendige Quelle festen Vertrauens, allen ein sicherer, königlicher Weg, auf dem jeder wandeln soll, und ohne den keiner zum Lichte des Lebens gelangt.[8]) Das Beispiel Christi soll im Guten unterweisen und auch zum Guten hinziehen. Exempla trahunt.

4. b) Als König will Christus die Erfüllung des Willens Gottes, den er durch seine Lehre und sein Beispiel als höchstes Lebensgesetz der Menschen verkündete.[9]) Daher seine Belehrungen, Ermahnungen,

---

[1]) *Joan.* 14, 15. *Matth.* 19, 16. 17. — [2]) *Id.* 19, 17. *Ps.* 118, 68. — [3]) Cf. 2. Buch. — [4]) *Hebr.* 1, 3. *Col.* 1, 15. — [5]) *Rom.* 8, 29. Cf. *Thom.* in 1. Cor. 11. lect. 1. Ita se habet naturalis ordo rerum, quod ea, quae sunt inferiora in entibus, imitantur ea, quae sunt superiora secundum suum posse. Unde etiam naturale agens tanquam superius assimilat sibi patiens: *Primordiale* autem *principium* totius processionis rerum est *filius* Dei secundum illud: Omnia per ipsum facta sunt *(Joan.)*. Et ipse est ideo *primordiale exemplar*, quod omnes creaturae imitantur tanquam veram et perfectam imaginem patris. Unde dicitur *Col.* 1.: Qui est imago Dei invisibilis, primogenitus omnis creaturae, quia in ipso condita sunt universa. *Speciali* tamen quodam *modo exemplar* est spiritualium gratiarum, quibus *spirituales* creaturae illustrantur, secundum illud: In splendoribus sanctorum ex utero ante luciferum genui te *(Ps.* 109, 3): quia sc. genitus est ante omnem creaturam per gratiam lucentem habens exemplariter in se splendores omnium sanctorum. Hoc autem exemplar Dei *prius* erat a nobis *valde remotum*, secundum illud: Quid est homo, ut sequi possit regem factorem suum? *(Eccl.* 2, 12.) Et ideo *homo fieri* voluit, ut *hominibus humanum exemplar* praeberet. Unde *August.* (de agone christ. n. 12.): Qua perversitate non careat, qui dicta et facta illius hominis intueri diligit et sectatur, in quo se nobis ad exemplum vitae praebuit filius Dei. Man vergleiche die ausführliche Stelle bei *Aug.* l. c. n. 7—12. — [6]) *Clem. Alex.* paedag. 1. c. 2. 7. 12. Cf. Faber, der Schöpfer, S. 63. Die allerheiligste Menschheit des ewigen Sohnes ist das Vorbild, die Bedeutung, die Vollendung des Menschengeschöpfes. — [7]) *Joan.* 13, 15. 1. *Petr.* 2, 21. — [8]) *Joan.* 8, 12. — [9]) *Matth.* 7.

Warnungen, Seligpreisungen und Wehausrufe, Drohungen, Verheißungen, Lohn und Strafe; daher vor allem seine Hirtensorgfalt und Wachsamkeit, seine unermeßliche Liebe, mit welcher er unabläßig und unermüdlich für die Seinigen arbeitet, leidet und selbst das Leben hingiebt.

5. c) Als König nimmt Christus die Seinigen unter seinen allmächtigen Schutz: er kennt die, welche seine Stimme hören, den Willen Gottes vollziehen und ihm folgen; er regiert sie, nichts wird ihnen mangeln; er bietet ihnen alles reichlich und im Überflusse dar;[1]) er anerkennt sie als die Seinigen; er giebt ihnen das ewige Leben, und sie werden in Ewigkeit nicht verloren gehen: Niemand wird sie aus seiner Hand reißen, denn er und der Vater sind eins.[2])

6. Der Charakter der Herrschaft Christi ist: Güte und Menschenfreundlichkeit. Es ist eine Herrschaft der Liebe. Christus ist der sanftmütigste und liebevollste Fürst. Er will sein Volk nicht beherrschen wie ein Tyrann, sondern leiten und weiden wie ein Hirt. Als Hirtenkönig ist er vorgebildet in den großen und heiligen Männern des Alten Bundes, die Hirten waren;[3]) so ist er auch von den Propheten vorherverkündet worden;[4]) er selbst endlich bezeichnet seine Herrschaft mehrmals unter dem Bilde der Thätigkeit eines Hirten. Wir nennen darum sein königliches Amt ein Hirtenamt.[5])

7. Christus ist der Oberhirt (1. *Petr.* 5, 4), der einzige Hirt (Pastor unus *Ez.* 34, 23). Seine Hirtensorgfalt erstreckt sich über alle Menschen jeden Geschlechtes, Alters und auf jeder Stufe geistiger Entwicklung. Er ist Hirt oder Vater und Erzieher für alle; vor ihm sind wir alle Schafe oder Kinder. Er ist im Alten Bunde ebenso Führer und Leiter wie im Neuen, nur die Erziehungsweise ist da eine andere, weil der Mensch noch in einem anderen Verhältnisse[6]) zu Gott steht; aber der Erzieher ist derselbe, mag er durch Furcht oder durch Liebe regieren. Alle anderen, welche in zeitlichen oder geistlichen Dingen gebieten und regieren, herrschen durch ihn; er hat sie mittelbar oder unmittelbar eingesetzt, mögen sie vor seiner Erscheinung auf Erden[7]) oder nach seiner Himmelfahrt[8]) zur Leitung der Menschen berufen sein. Er sitzet nun zur Rechten des Vaters in unbeweglichem und unveränderlichem Besitze der königlichen und höchsten Macht und Herrlichkeit, die er vom

---

[1]) *Ps.* 22, 1. *Cat. Rom.* p. 4. c. 11. qu. 1. n. 2. — [2]) *Joan.* 10, 27—30. *Cat. Rom.* l. c. qu. 4. n. 2 sq. — [3]) Abel (*Gen.* 4, 2), Jakob (*Gen.* 30, 31; 31, 35—42), die Patriarchen Joseph und seine Brüder (*Gen.* 46, 34), Moses (*Exod.* 3, 1), David (1. *Reg.* 16, 11; 17, 34—37), Amos (1, 1). — [4]) *Ps.* 22, 1. *Is.* 40, 11. *Jer.* 17, 16. *Ezech.* 34, 11. 14. 22. 23. *Zach.* 13, 7. Cf. *Matth.* 26, 31. — [5]) *Joan.* 10, 1—16. *Matth.* 18, 11—14; 25, 32. — [6]) *Clem. Alex.* paed. 1. c. 3—12. Cf. Möhler, Patrologie. — [7]) *Eccli.* 17, 14. 15. *Prov.* 8, 15. 16. — [8]) *Rom.* 13, 1. *Apoc.* 17, 14. *Eph.* 6, 5. 9. *Col.* 4, 1.

Vater empfangen hat, und die ihm so eigentümlich und einzig zukommt, daß sie keinem anderen erschaffenen Wesen irgend beigelegt werden kann.[1]) Von dort versieht er das Amt eines Königs durch wunderbare Fürsorge seiner Kirche: er regiert sie; er schützet sie wider die Anfälle und Nachstellungen ihrer Feinde; er schreibt ihr Gesetze vor; er erteilt ihr nicht nur Heiligkeit und Gerechtigkeit, sondern verleiht ihr auch zur Ausdauer Vermögen und Kräfte.[2]) Er ist und bleibt das Haupt der Kirche, und ist als ihr einziger, höchster, unsichtbarer Leiter und Regierer beständig bei ihr.[3]) Er regiert sie innerlich durch seinen Geist,[4]) äußerlich durch Petrus und die Apostel,[5]) die er für alle Zeiten als seine Diener und Stellvertreter seiner Macht und seiner Liebe[6]) unmittelbar eingesetzt hat.[7])

Christus ist der einzige Hirt, alle anderen Hirten weiden seine Schafe.[8]) Diese Grundwahrheit lehrt dich a) Demut. Wenn die Kirche noch steht, die Schafe mitten unter den Wölfen unversehrt bleiben, Wölfe selbst zu Schafen werden, so ist dies nicht dein Verdienst; Christus hat die Seinigen wie Schafe unter die Wölfe gesandt, und sie beschützt. b) Vertrauen. Wenn auch die Pforten der Hölle wider die Kirche anstürmen, du selbst und die dir anvertrauten Schafe mit den wütendsten Feinden, der Welt, dem Fleische, dem Satan einen immerwährenden Krieg zu bestehen haben — verzage nicht: Christus hat die Kirche auf einen unerschütterlichen Felsen gegründet, er verläßt die Seinigen nicht, und niemand kann sie ihm entreißen. c) Eine heilige Furcht: denn Christus ist nicht gleichgültig, wie du seine Schafe weidest. Ihr Hirten, höret das Wort des Herrn! So spricht Gott der Herr: Siehe, ich will über die Hirten her, und meine Herde aus ihrer Hand fordern, und es aus mit ihnen machen, daß sie fürder nicht die Herde und auch sich selbst nicht mehr weiden können.[9]) d) Große Hoffnung, wenn du nach Gottes Willen, nicht um schändlichen Gewinnes willen, sondern aus Liebe die dir anvertraute Herde Gottes weidest: denn wenn der Oberhirt erscheinen wird, wirst du die unverwelkliche Krone des Lebens empfangen.[10]) e) Wahre Hirtenweisheit: Nimm dir den Einen Hirten zum Muster, mache dich dem guten Hirten ähnlich; erstrebe mit allen Kräften jenes Ziel, welches er vor Augen hatte — in jener Weise, wie er gethan: Sei in Gesinnung, Ziel und Wirkungsweise — ein treues Abbild des guten Hirten!

§. 123. Christus, das Vorbild der Seelenhirten.

1. Christus selbst hat uns in der bekannten Parabel das vollkommene Musterbild eines guten Hirten gezeichnet.[11])

Die Hauptzüge desselben sind: a) Rechtmäßiger Beruf.[12])

Christus der Eine Hirt hat andere zu seinen sichtbaren Stellvertretern bestellt. Der specielle Beruf durch die Sendung weist ihnen die nähere Sphäre an, innerhalb welcher sie über seine Herde wachen und für dieselbe sorgen sollen. Wer rechtmäßig berufen[13]) und durch die Liebe und den echten Hirtengeist mit dem Oberhirten vereinigt

---

[1]) *Cat. Rom.* p. 1. c. 7. qu. 3. — [2]) *Id.* ib. c. 3. qu. 7. n. 4. — [3]) *Id.* 1. c. 10. qu. 10. *Matth.* 28, 20. — [4]) *Act.* 13, 2 sq.; 15, 28 sq.; 20, 28. 1. *Cor.* 12. *Eph.* 3, 14. 21. — [5]) 1. *Cor.* 5, 4 sq. 2. *Cor.* 13, 3. 10. *Aug.* de disc. christ. n. 15. — [6]) *Joan.* 21, 15–17. *Ambros.* — [7]) *Matth.* 28, 19. 20. — [8]) 1. Bd. S. 1. — [9]) *Ezech.* 34, 9—10. — [10]) 1. *Petr.* 5, 2. 4. — [11]) *Joan.* 10. — [12]) *Id.* 10, 1—2. — [13]) 1. Buch.

ist, im Geiste und nach dem Willen seines Herrn für seinen Herrn den ihm zugewiesenen Teil der Herde weidet, pflegt und schützt, kann diesen Teil auch seine Herde nennen: freilich nicht in dem absoluten Sinne, wie Christus uns alle seine Schafe bezeichnet. Die rechtmäßige Übertragung der Gewalt ist notwendig zum Hirtenamte; die dadurch erlangte Hirtengewalt ist zur Erbauung und Heiligung anderer verliehen, kann als gratia gratis data auch in einem Sünder sein und bleibt in dem Gesetzgeber, wenn er auch ein schlechtes Leben führt oder selbst den Glauben verloren hat, solange er nicht von der Kirche dieser Macht beraubt ist:[1]) zum guten Hirten wird aber natürlich mehr gefordert als der Beruf.

2. b) Sorge für gute Weide. Zur guten Weide[2]) gehört außer der Weide durch das Brot des göttlichen Wortes[3]) und durch die Gnaden des priesterlichen Amtes[4]) auch noch die Weide α) durch das gute Beispiel; β) durch Werke der Barmherzigkeit.

α) Das gute Beispiel ist nicht bloß wegen des Lehr- und Priesteramtes erforderlich,[5]) sondern es ist auch selbst eine Weide, ebenso Amtspflicht wie Predigt und Gottesdienst.[6]) Das gute Beispiel ist das dritte Hauptmittel, wodurch der Priester als Stellvertreter Christi in den Gläubigen das christliche Leben begründet, erhält und befördert: es ist nicht bloß ein Prediger, der immerwährend belehrt und mächtig zur Nachahmung reizt, es ist auch Führer und Begleiter auf dem Wege des Heiles. Reden ist leicht, das Thun ist schwerer, aber nützlicher und vorzüglicher. Wie der Wohlgeruch der Aromate die Luft erfüllt, so hilft die Gegenwart eines guten Mannes dem Nächsten; die Apostel haben die Welt bekehrt, weil sie ein Wohlgeruch Christi waren.[7]) Diesen zu Christo hinziehenden Wohlgeruch zu verbreiten, ist für jeden Priester, noch mehr für jeden Seelsorger Standes- und Amtspflicht nach der Lehre Christi,[8]) der Apostelfürsten Petrus[9]) und Paulus,[10]) des h. Gregorius,[11]) des h. Thomas,[12]) des h. Bonaventura,[13]) des h. Borromäus.[14]) Ein jeder soll dem Nächsten zur Erbauung dienen, aber die Priester sind gerade dazu aufgestellt, anderen ein Vorbild zu sein. Christus ist auch als unser Vorbild erschienen, aber dieses höchste Vorbild ist zu hoch, ist zu weit entfernt, wird von der unbedachtsamen und unwissenden Menge nicht so leicht und nicht so klar erkannt; darum befahl Christus den Aposteln und ihren Nachfolgern, seinen Wandel treu nachzuahmen, durch ein treues Nachbild sein eigenes heiliges Leben den Gläubigen gleichsam vor die Augen zu stellen, als wäre er selbst unter ihnen.[15]) Wir werden noch sehen, wie die Kirche um dieses Zweckes willen den öffentlichen Gottesdienst eingerichtet und ihren Dienern genauere Vorschriften erteilt hat.

β) Die Weide der Herde durch Werke der Barmherzigkeit ist nützlich und

---

[1]) *Suarez* de leg. Phillips l. c. 2. S. 148 ff. — [2]) *Joan.* 10, 3. 9. Educit eas . . . salvabitur. Pascua inveniet . . . 10. ut vitam habeant et abundantius habeant. — [3]) Cf. 2. Buch. — [4]) Cf. 3. Buch. — [5]) §. 33. n. 7; §. 42; §. 60; §. 68. n. 4 sq. — [6]) §. 1. n. 6. Cf. die Mahnungen und Gebete in dem Ordinationsritus. — [7]) *Lud. Gran.* de off. past. p. 2. n. 7. — [8]) *Matth.* 5, 14. *Vos* estis *lux* mundi. *Non potest* etc. — [9]) 1. *Petr.* 5, 1—3. Seniores . . . pascite . . . gregem Dei . . . *forma facti* gregis ex animo. — [10]) 1. *Tim.* 4, 12. *Tit.* 2, 7. — [11]) *Greg. M.* reg. past. l. 1. c. 10. Ille debet ad *exemplum vivendi pertrahi*, qui cunctis carnis passionibus moriens jam spiritualiter vivit etc. Cf. *Bartholom.* a Mart. stimulus p. 1. (init.). — [12]) *Thom.* in 1. *Cor.* 11. l. 1. — [13]) *Bonav.* de sex alis S. c. 6. — [14]) *Act. Med.* p. 144. 1. — [15]) *Joan.* 13, 15. Cf. 1. *Cor.* 11, 1. *Gal.* 3, 1.

notwendig. Der Stellvertreter Christi soll auch Gottes Barmherzigkeit auf Erden nachahmen. Christus hat nicht bloß von Sünden, sondern auch vom leiblichen Elende befreit. Die Apostel sorgten für geistliche und leibliche Bedürfnisse, sie waren Väter der Armen Die Kirche hat die Notleidenden immer unter ihren besonderen Schutz genommen. Die Wohlthätigkeit erwirbt den Hirten die Gunst und Liebe des Volkes und den Ruf der Tugend.[1] Predigt und Tugendbeispiel, selbst Wunder machen nicht so liebens- und empfehlungswürdig als Almosen. „Ihr suchet mich nicht darum, weil ihr Wunder gesehen, sondern weil ihr von den Broten gegessen habt und satt geworden seid.“[2] Die Alten versetzten ihre Wohlthäter unter die Götter. Zur Wohlthätigkeit verpflichtet der Charakter des Kirchengutes. Was zum anständigen Lebensunterhalte nicht notwendig ist, soll, wenn nicht aus Gerechtigkeits-, so doch wenigstens aus Liebespflicht zu guten Zwecken verwandt werden. Für dringendste Bedürfnisse haben heilige Bischöfe selbst die heiligen Gefäße nicht verschont.[3]

3. c) Genaue Kenntnis und sorgfältige Pflege der ganzen Herde im allgemeinen und der einzelnen Schafe im besonderen, woraus sich ein inniges Verhältnis liebevoller und vertraulicher Zuneigung und Anhänglichkeit ergiebt.[4])

Der Hirt muß seine Herde kennen, sie oft betrachten, um für ihre Krankheiten, Gefahren, Nahrungsmittel, Wächter und für alles, was ihnen not thut, Vorsorge zu treffen. „Sieh', ich selbst will nach meinen Schafen sehen und sie heimsuchen. Wie ein Hirt seine Herde aufsucht am Tage, wo er unter seinen zerstreuten Schafen ist; also will auch ich meine Schafe aufsuchen. . . . sie erretten, . . . sie herausführen, . . . sie sammeln, . . . sie weiden, . . . sie lagern lassen. Was verloren, will ich suchen, was vertrieben, zurückführen, was gebrochen, verbinden, was schwach, befestigen, was feist und stark, behüten.“[5])

4. d) Führung der Herde durch Vorangehen und Überwachung derselben durch Verweilen bei der Herde.[6])

5. e) Schutz der Herde gegen die Feinde, Selbstaufopferung für das Wohl der Herde — bis in den Tod.[7])

Die schlechten Hirten sind gerade das Gegenteil. Sie sind entweder Einbringlinge, nur gekommen, um zu rauben, zu schlachten und zu verderben, oder Mietlinge, die sich nicht um das Wohl, sondern nur um die Wolle der Schafe kümmern, nur sich selbst und nicht die Schafe gut weiden wollen, zu bequem sind, um auf die Bedürfnisse der Herde zu schauen oder gar um die einzelnen sich zu bekümmern, und die im Augenblicke der Gefahr alles preisgeben und die Schafe dem Wolfe überlassen, daß er sie zerreiße und zerstreue. O pastor et idolum relinquens gregem! Ein solcher Hirt ist wie ein Götzenbild, das einen Mund hat und nicht redet,

---

[1]) *Lud. Gran.* l. c. n. 10. Per eleemosynam potissimum et populorum suorum benevolentiam et probitatis opinionem (sibi maxime necessariam) conciliat: qua illorum animos et ad obediendum alacriores et ad imitandum promptiores et ad doctrinam percipiendam paratiores reddit. — [2]) *Joan.* 6, 26. — [3]) Cf. *Ambros.* de off. l. 2. c. 28. 29. — [4]) *Joan.* 10, 3. Proprias oves vocat nominatim, oves illum sequuntur, quia sciunt vocem ejus. 14—16. Et alias oves habeo . . . et illas oportet me adducere. — [5]) *Ezech.* 34, 11—16. Cf. *Matth.* 18, 11—13. — [6]) *Joan.* 10, 4. Ante eas vadit. Gegensatz: Mercenarius fugit. — [7]) *Joan.* 10, 11. Bonus pastor animam suam dat pro ovibus suis.

Augen hat und nicht sieht, Ohren hat und nicht hört, Hände hat und nicht berührt, Füße hat und nicht geht. (*Ps.* 113.) So ein gemalter Hirt, ein Bild von Hirten, hat keinen Mund, um durch heilsame Lehren zu weiden, keine Augen, um die Bedürfnisse der Schafe zu erspähen und zu beseitigen, sondern nur, um sie zu scheren und Milch und Käse zu nehmen; keine Ohren, denn er hält sie durch Habsucht verstopft, oder ist abwesend, so daß er die Schafe nicht hören kann; keine Hände zum Gebete, zum Opfer oder zur Unterstützung der Dürftigen; keine Füße, um die Herde zu besuchen und vor ihr her auf die Weide zu führen, sondern nur, um bei drohender Gefahr zu entfliehen und die Herde schutzlos preiszugeben.[1])

6. Den besten Kommentar zu diesem Bilde des guten Hirten liefert uns vor allem der göttliche Heiland selbst durch sein eigenes Beispiel: Ego sum pastor bonus.[2]) Wer ein guter Hirt werden will, muß diesen Kommentar mit Aufmerksamkeit lesen, fleißig studieren und ernstlich darüber nachdenken, mit aufrichtiger Liebe zu Jesu gehen, das Bild betrachten und nach Kräften in seinem Wandel und Wirken auszuprägen suchen. — Sehr förderlich wird es auch sein, das Leben und Wirken der Kirche, und aller vom Geiste Gottes und der Kirche erfüllten heiligen Diener Gottes stets vor Augen zu halten, zu erwägen und nachzuahmen.[3])

7. Zur Lösung seiner Aufgabe muß der gute Hirt im allgemeinen die dazu erforderliche sittliche und wissenschaftliche Befähigung,[4]) namentlich aber und vorzüglich folgende Tugenden besitzen: a) Klugheit,[5]) welche alles, was die Frucht der apostolischen Hirtenthätigkeit hindern könnte, zu entfernen und alle Mittel auszudenken sucht, wodurch dieselbe befördert wird.

Die Klugheit ist von der Wissenschaft verschieden, und bei manchem Gelehrten nicht zu finden. Sie hat als Wagenlenkerin alle Tugenden zu lenken, einer jeden ihr Maß vorzuschreiben, selbst den glühendsten Liebeseifer zu zügeln,[6]) daß er sich nicht überstürzt oder in Wut ausartet; ohne kluge Unterscheidung wird der Eifer ohnmächtig oder unnütz und noch öfter geradezu schädlich,[7]) ohne sie wird die Starkmut verwegen, tollkühn und verderblich,[8]) die Demut kleinmütig und furchtsam, die Barmherzigkeit getäuscht, die Gerechtigkeit ungerecht. Klugheit ist besonders den Vorstehern notwendig,[9]) welche als Hüter über alle Untergebenen zu wachen, alles zu ordnen und durch die passendsten Mittel zu seinem Ziele hinzuführen haben. Blinde sollen nicht Führer sein. Wie das Auge über die Glieder des Leibes, so soll der Seelenhirt als von Gott bestellter Wächter[10]) über die Herde ein Auge, ja voller Augen sein, vorn und hinten,

---

[1]) Cf. *Joan.* 10, 1. 5. 10. 12. 13. *Ezech.* 34, 3—6. *Zach.* 11, 16—17. — [2]) *Joan.* 10, 11. *Salmeron,* comm. in Ev. t. 7. tr. 15. n. 3. — [3]) *Ex.* 28; 29, 21. *Greg. M.* reg. p. 2. c. 2. Cf. *Id. Mor.* 28. c. 6. *Bern.* de consid. 4. c. 2. n. 3; c. 5. n. 1 sq. *S. Car. Borr.* or. hab. in *C. Pr. Med. I. (Act. Med.* p. 63—64.). — [4]) §. 12. — [5]) *Ezech.* 34, 16. Pascam illas in judicio. *Thom.* 2, 2. qu. 47. art. 6. Prudentia, applicans universalia principia ad particulares conclusiones operabilium. — [6]) Cf. Rogacci l. c. 3. S. 83—100. — [7]) *Bern.* in Cant. C. serm. 49. n. 5. — [8]) *Lud. Gran.* l. c. n. 2. Efficacior est ad res gerendas prudenter excogitata ratio, quam quaecunque sive potentia, sive fortitudo hujusmodi consilio destituta. Cf. *Prov.* 21, 22. *Eccle.* 9, 15. — [9]) 1. *Tim.* 3, 2. *Tit.* 1, 8. Cf. *Matth.* 15, 14. — [10]) Speculator... ἐπίσκοπος.

ringsum und von innen.[1]) Er soll zurückschauen und sich erinnern an das Vergangene, um daraus auf die Gegenwart zu schließen und Vorsorge zu treffen für die Zukunft;[2]) er soll die Zukunft voraussehen und schauen, welche Übel kommen können, und wie ihnen rechtzeitig abzuhelfen oder vorzubeugen sei; er soll um sich sehen, seine gegenwärtige Aufgabe, ihr Ziel, die Mittel dazu genau erforschen und erwägen, mit Umsicht und Rücksicht auf die jedesmaligen besonderen Umstände, mit Vorsicht, daß kein Schaden entsteht; er soll in sich schauen, mit Einsicht handeln, wohl bedenken, was er thut, und mit Sorgfalt die rechten Mittel wählen. Der Seelenhirt soll nicht den Vorwurf auf sich kommen lassen, daß die Kinder dieser Welt in ihrer Art ihn an Klugheit übertreffen: er gebe also acht, daß er vor der Handlung mit mehr Sorgfalt überlegt, als ein Geizhals, wenn er Geld auszugeben hat; daß er für seine Arbeiten die besten Mittel mit noch mehr Fleiß auswählt, als ein Kaufmann, wenn er ein gewinnreiches Geschäft zu unternehmen gedenkt; daß er endlich einmal gefaßte gute Pläne entschiedener und kräftiger ausführt, als ein königlicher Beamter, der seinem Herrn und König gefallen will. Diese Klugheit wird uns gewöhnlich nicht in solch einem außerordentlichen Maße oder so plötzlich zu teil, wie einst dem Salomo;[3]) wir können sie aber allmählich immer mehr erlangen, wenn wir mit der Gnade Gottes unter Beihilfe anderer fleißig mitwirken.[4])

Die besten Mittel, die heilige Klugheit zu erlangen, sind: 1) In Demut des Herzens die göttliche Weisheit um Licht und Erleuchtung bitten,[5]) und sich von Gott leiten lassen, besonders bei dringenden und verwickelten Unternehmen,[6]) oder wenn unerwartete Aufträge plötzlich zu erfüllen sind. 2) Die Hindernisse der Klugheit wegräumen: namentlich alle ungeordnete Anhänglichkeit an irgend eine Person oder Sache;[7]) Anmaßung, Selbstüberschätzung, Hartnäckigkeit, Eigendünkel,[8]) Unruhe oder Verwirrung des Herzens, mag sie durch Leidenschaften (Zorn, Unreinigkeit) oder von Natur entstanden sein.[9]) 3) Die Gefährten der Klugheit möglichst vervollkommnen: a) Das Gedächtnis durch Rückerinnerung an das frühere, an gemachte Erfahrungen (Archive, Annalen, Tagebuch); b) den Verstand, dadurch daß man die Geschäfte nicht flüchtig, obenhin und mit Eile, sondern mit Bedacht und Einsicht vornimmt, nicht jedem Geiste glaubt, sich nicht zu viel auf andere verläßt,[10]) möglichst selbst zuschaut, und die Untergebenen, die Gefahren, Krankheiten, die Schutz- und Heilmittel zu ergründen und richtig zu beurteilen sucht; c) die Vorsicht, daß man sich die Sache überlegt, auf die Frucht und auf den möglichen Nachteil schaut.[11]) 4) Oft Lehrmeister zu Rate ziehen: die Toten (Bücher, die heiligen Schriften,[12]) die

---

[1]) Cf. *Apoc.* 4, 6. *Ezech.* 1, 18. — [2]) Darum sind die πρεσβύτεροι, die Seniores, welche viel Erfahrung haben, besonders zum Hirtenamte geeignet. — [3]) 3. *Reg.* 3, 7 sq.; 4, 29 sq. Cf. *Sap.* 9. — [4]) Cf. *Thom. a Kemp.* Imit. Ch. 1. 1. c. 4. *Id.* de fidei dispensatore c. 2. 8 sq. *Lud. de Ponte* de peri. t. 2. tr. 4. c. 8. — [5]) *Tob.* 4, 20. Omni tempore benedic Deum: Et pete ab eo, ut vias tuas dirigat, et omnia consilia tua in ipso permaneant. *Jac.* 1, 5. *Thom.* 2. 2. qu. 48. 49. — [6]) 2. *Paral.* 20, 12. — [7]) Prudentia carnis. *Rom.* 8, 6. Cf. *Luc.* 16, 2. Beispiel vom ungerechten Verwalter. *Thom.* 2. 2. qu. 55. art. 8. *Aug.* ep. 109.: Etiamsi noceat, prodesse creditur, quod delectat. — [8]) *Is.* 5, 21. *Job* 18, 7. *Matth.* 11, 25. *Prov.* 11, 2. Ubi est humilitas, ibi et sapientia. — [9]) *Sap.* 12, 18. Cum tranquillitate judicas . . . et disponis nos. *Thom.* 2. 2. qu. 53. art. 6. — [10]) Cf. *Joan.* 4, 1. *Bern.* de consid. l. 2. c. 13. — [11]) *Bern.* de consid. In omni agendo tria consideranda sunt, an *liceat*, an *deceat*, an *expediat*. — [12]) Besonders die didaktischen Schriften des Alten Bundes, die Pastoralbriefe Pauli, die Apokalypse c. 2. 3., wozu der herrliche

Pastoralregeln der Väter, z. B. des h. Gregor des Großen) sowohl als die Lebenden, nämlich gute Ratgeber; nur keine falschen Propheten, keine Schmeichler und Verleumder, sondern jene, welche sich durch Einsicht, Ansehen auszeichnen,[1]) oder welche die Sache angeht,[2]) Gott und Gottes Wege stets erforschen und kennen zu lernen suchen.[3]) 5) Einige allgemeine Principien des Glaubens und des Handelns durch Betrachtung sozusagen in Fleisch und Blut aufnehmen, und in unserem Wirken stets zur Richtschnur nehmen: z. B. der Wille Gottes muß die Richtschnur unseres Handelns sein, nicht das Urteil der Menschen; der Diener Gottes muß allein Gottes Wohlgefallen suchen;[4]) man soll sich nicht nach dem Zeitgeiste, sondern nach dem Evangelium richten;[5]) der Gehorsam ist das sicherste und einzige Mittel, den Willen Gottes zu erkennen und zu thun, was ihm wohlgefälliger ist;[6]) man soll nicht bloß Gutes thun, sondern das Gute auch in rechter Weise verrichten;[7]) Demut und Sanftmut sind die beiden Haupttugenden, welche unser Herr den Aposteln, die er zur Oberherrschaft der Welt bestimmt hatte, anempfahl.[8])

Es ist gegen die Pastoralklugheit, wenn man als blinder Wächter immer alles in Ordnung findet, und als stummer Hund offenbare Verkehrtheiten durch Stillschweigen genehmigt und bestätigt;[9]) wenn man es allen recht machen will; wenn man

---

Kommentar von *Lud. de Ponte*, de perfectione t. 4. tr. 7. c. 10—19. zu vergleichen ist. Cf. Amberger, Pastoraltheologie 1. §§. 15—43.

[1]) §. 26. n. 3—5. — [2]) *Bonav.* de sex alis Ser. . . . c. 7. (fin.). — [3]) Cf. Donoso Cortes, Versuch über d. Kath. Deutsch. Tübingen 1854. S. 106. — [4]) *Gal.* 1, 10. Darum nicht schmeicheln, nicht notwendige Zurechtweisungen unterlassen. *Greg.* Reg. p. l. 2. c. 2. Den spiritus humanus bekämpfen, und die Reinheit der Absicht pflegen. *Barth. a Mart.* p. 2. c. 5. Unicus finis, unicus scopus, unica consolatio, unicum refrigerium — pastoralis officii est, adducere animas ad cognitionem et amorem Dei. Efflagita a Deo constantem animam, et in nullo declinare ab his, quae secundum ipsum expedire cognoveris. Ideo ne cedas his, qui contraria suadent quacunque opportunitate consiliorum aut precum. — [5]) *Barth. a M.* p. 2. c. 6. Maxima superbia et damnanda singularitas est eorum, qui audacter documentis et exemplis antiquorum patrum contradicunt: et *intolerabilius* est, quod allegant, *oportere se servire tempori:* quasi spiritus Christi et evangelica norma mutari debeant cum tempore, ac opinionibus et affectibus hominum servire, cum potius *omnia tempora* sint *evangelicae institutioni conformanda et juxta normam* evangelii atque *apostolici spiritus reformanda.* — [6]) Cf. Rogacci l. c. 3. S. 101. 138. Deshalb muß jeder an der Stelle bleiben, wohin ihn der Gehorsam geführt, und das vor allem thun, was ihm befohlen wurde. Cf. *Bern.* in Cant. c. s. 49. n. 5 sq. s. 50. — [7]) *Bonav.* de sex alis Seraph. c. 7.: Bona facere non sufficit, nisi discrete, qualiter, quando, ubi, quare agendum sit, videatur. Der h. Bonaventura führt l. c. weiter aus, wie diese Regel besonders in Bezug a) auf den Fortschritt und die Beharrlichkeit der Guten; b) auf die Bestrafung und Besserung der Bösen; c) auf die Ordnung der äußeren Geschäfte; d) auf die Bewachung seiner selbst — zu bedenken und mit Klugheit anzuwenden ist. — [8]) Franz v. Sales, Br. 5. S. 216. *Cajetan.* (Matth. 11): Per humilitatem expandimus divinis gratiis et donis; per mansuetudinem vero expandimus proximis. Darum ist besonders zu meiden: a) die Herrschsucht in Leitung der Seelen; man muß die Wege Gottes beobachten, die Gewissen nicht tyrannisch nach eigenen Ansichten regieren. Franz v. Sales l. c. S. 105 Grou, Jesus und Maria, c. 28. 31.; b) hartes, abstoßendes Benehmen, wenn man zu tadeln hat oder auch getadelt wird. Cf. *Barth. a Mart.* p. 2. c. 2. 6. — [9]) *Is.* 56, 10.

um der geringsten Beschwerde willen notwendige Arbeiten hinausschiebt; wenn man mit Übereilung, Hast und Zorn überall unbesonnen, gewaltthätig, zudringlich drein fährt, sogleich überall Übelstände wittert, alles sogleich bessern, beugen oder brechen will;[1]) wenn man sich selbst genug ist, keinen Rat zu bedürfen glaubt oder annehmen will; wenn man bei Einwendungen, Anklagen, Verleumdungen und Scheingründen Geduld und Mäßigung verliert, in anderer Weise als die Kirche siegen und den doppelten Zweck der Ehre Gottes und des Heiles der Seele immer sogleich, und nicht zu gelegener Zeit erreichen will; wenn man auf Reformen besteht, obgleich man sieht, daß mehr Böses als Gutes herauskommt; wenn man bloß nach Laune und Temperament handelt, bloß menschliche Mittel anwendet, nur äußere Geschäftigkeit liebt und das innere Leben vernachlässigt; wenn man zu leichtgläubig ist oder gar parteiisch; wenn man verurteilt und straft, bevor man gehörig untersucht hat; wenn man das Eisen nicht in das Fleisch eindringen läßt, damit der Kranke nicht schreie; wenn man immer mit den Schlagwörtern „Übertreibung, Unklugheit, Sonderbarkeit, falscher Eifer" auch das abfertigt, was dem Evangelium gemäß und dem Beispiele Christi und der Apostel entsprechend ist; wenn man um keinen Preis der Welt als Thor erscheinen will.

8. b) **Die Klugheit hat nicht leere Spekulationen zum Ziel, sie ist aufs Handeln gerichtet; darum wäre sie nur unvollständig und mangelhaft, wenn sie nicht eine fleißige und eifrige Hirtensorgfalt und Geistesstärke zur Begleiterin und zur Stütze hätte.**

Die Hirtensorgfalt ist wie ein Sporn oder ein Stachel, der zum Handeln treibt; sie ist dem Seelenhirten wesentlich notwendig. Qui praeest in *sollicitudine;*[2]) sonst würden die Schafhirten am Gerichtstage wider ihn zeugen.[3]) Wie könnte der ruhig, unthätig und ohne Sorge sein, der sich zum Bürgen für die unsterblichen Seelen gestellt[4]) hat, dem der kostbarste Schatz des Blutes Christi anvertraut ist?[5])

Die Sorgfalt muß mit Starkmut gepaart sein. Wie Christus der gute Hirt vielen zum Anstoße war und ein Ärgernis, gegen den sich die Gewaltigen der Erde erhoben, so wird es auch seinem treuen Diener ergehen: er steht da — ein Schaf unter Wölfen. Er bedarf — wie die Propheten und alle apostolischen Männer — des Geistes der Stärke, um sich durch Verfolgungen, innere und äußere Schwierigkeiten, durch scheinbare oder wirkliche Erfolglosigkeit nicht einschüchtern, abschrecken und abhalten zu lassen.[6]) Ostendat bonus zelator, quantum diligat Deum, in eo quod beneplacitum ejus in se et in aliis promoveat, *nec* ab hoc zelo molescat *per desidiam*, *nec labore* lassetur, *nec consiliis* flectatur, *nec astutiis* circumveniatur, nec *amicitia* nec *blandimentis* deliniatur, nec *minis* terreatur, nec per *diurnae pravae consuetudinis* praescriptionem desperet, quin suum officium exsequatnr.[7])

9. c) **Was aber vor Allem dem guten Hirten not thut, ist eine große Liebe Christi. Christus forderte diese allein von dem Apostel,**

---

[1]) *Eccli.* 4, 35. Noli esse sicut leo in domo tua, evertens domesticos tuos et opprimens subjectos tibi. — [2]) *Rom.* 12, 8. Cf. 2. *Cor.* 11, 28—29 (das Beispiel Pauli). — [3]) *Genes.* 31, 36. *Lud. Gran.* l. c. c. 3. — [4]) *Prov.* 6, 1—5. *Greg. M.* reg. l. 3. c. 5. — [5]) *Bern.* s. 3. adv. — [6]) *Jer.* 1, 17—19. *Ezech.* 3, 8—9. *Mich.* 3, 8. *Act.* c. 2. 7. Die Heiligen: Athanasius, Basilius, Ambrosius, Thomas von Canterbury u. s. f. Cf. *Bonav.* de sex alis Seraph. c. 3. (fin.). — [7]) *Id.* ibid.

als er ihm die Weide seiner Herde übertrug. Er forderte sie dreimal; er forderte sie in einem vorzüglichen Grade.[1])

Wer Christum liebt, liebt auch alles, was Christo teuer ist, gewiß die Seelen, die er sich um einen so teuren Preis erkauft hat. Die Liebe Christi ist die wahre Ursache und das Maß des Seeleneifers; sie drängt und treibt zu allen Arbeiten, Mühsalen, Leiden und Opfern, zur apostolischen Thätigkeit; sie ist es allein oder fast allein, die alle Erfordernisse eines guten Hirten gewährt oder, was sonst noch dazu notwendig ist, erhöht und vervollkommnet.[2]) Durch die Liebe wird auch die Wissenschaft (zwar nicht ersetzt oder erworben, aber doch) vervollkommnet, so daß sie erbaut und nicht aufbläht; die Liebe macht weise; die Betrachtung schärft und erleuchtet den Verstand.[3]) Wer die Liebe hat, erfüllt das Gesetz und kann seinen guten Lebenswandel nicht verborgen halten; die innere Güte wird auch äußerlich offenbar.[4]) Durch die Liebe wird die Klugheit vollkommener; sie brennt vor Verlangen nach dem Ziele ihrer Thätigkeit (der Ehre Gottes und dem Heile der Seelen), und ist äußerst scharfsichtig, die passendsten Mittel zu entdecken: was hat nicht alles selbst in menschlichen Dingen und Künsten die Liebe vermocht und erfunden? Wie erfindungsreich hat sich erst die christliche Liebe gezeigt, um dem leiblichen und geistigen Elende der Menschen abzuhelfen! Die Liebe ist nicht bloß erfindungsreich, sondern auch thätig; sie wird allen alles.[5]) Sie lebt in dem Geliebten, sie denkt und sorgt für ihn. Sie flößt Sorgfalt, Mut und Stärke ein. Was thut nicht eine Henne aus Liebe zu ihren Jungen? Sobald sie dieselben in Gefahr sieht, so entbrennt sie von Eifer und fürchtet weder Tiere noch Menschen noch Geschosse. Die Liebe überwindet alles, sie kann keinen verlassen oder aufgeben, sie hofft alles; Worte, wie: „Es nützt doch nicht," „du kannst nichts mehr machen," „ich hab' alles gethan," „er mag sehen, wie er zurecht kommt," — sind der Liebe unbekannt. Die Liebe kennt keine Bitterkeit und keine Beschwerde. Sehr passend waren auf dem Brustkleide und auf dem Schulterkleide des Hohenpriesters die Namen der zwölf Stämme angebracht: zum Zeichen, daß der Priester die ihm anvertraute Herde durch Liebe im Herzen und durch Geduld auf den Schultern tragen sollte.[6]) Je mehr jemand liebt, desto bereitwilliger ist er auch, die Last des Hirtenamtes zu tragen.[7]) Die Liebe belebt alle Tugenden.[8]) Wo daher große Liebe ist, da entfaltet sich in mannigfaltigster und segensreichster Weise das apostolische Wirken.[9])

---

[1]) *Joan.* 21, 15. 17. Simon Joannis, diligis me plus his? diligis me? amas me? *Lud. Gran.* l. c. p. 3. — [2]) *Salmeron*, comm. in Ev. t. 11. tr. 29. Est caritas ars tota bene gubernandi animas, nam illa parit prudentiam, exercet justitiam, affert subsidia tam spiritualia quam temporalia, punit blande et cum fructu peccata, facit etiam precationem praedicationem, sacrificium atque operam Episcopi ad Deum et ad populum efficacem. Item amoris vehementia pastorem in patrem ac matrem eorum, quos regit, ut Paulum et Christum fecit, transformare solet. — [3]) *Ps.* 118, 97—100. *Eccli.* 37, 18. *Lud. Gran.* l. c. p. 3. c. 1. — [4]) *Rom.* 13, 10. *Prov.* 17, 24. — [5]) 1. *Cor.* 9, 19 sq. *Bern.* ep. 2. O bona mater charitas, quae sive foveat infirmos, sive exerceat perfectos, sive arguat inquietos, diversis diversa adhibens, sicut filios diligit universos. Cum te arguit, mitis est; cum blanditur, simplex est; pie solet saevire, sine dolore mulcire, patienter novit irasci, humiliter indignari. — [6]) *Exod.* 28, 10. 21. *Lud. de Ponte* l. c. t. 4. tr. 7. c. 1. (fin.). *Lud. Gran.* l. c. p. 3. c. 1. — [7]) Cf. §. 60. n. 13. — [8]) 1. *Cor.* 13. H. Alfons, Liebe Gottes. *Greg. M.* mor. l. 10. c. 4. n. 8. — [9]) Vgl. noch *Greg. M.* mor. l. c. n. 6.

§. 124. Christi Nachfolge, Gegenstand der hirtenamtlichen Thätigkeit.

1. Das Leben Christi ist das Vorbild des Lebens des Christen. Freilich wie das Adoptivkind nie von Natur Kind Gottes werden, und der Mensch bei aller nur möglichen Steigerung und Mehrung der ihm gewordenen Gnade jene Gnadenfülle nie erreichen kann, welche dem eingeborenen Gottessohne als Gottmenschen und Haupt aller Engel und Menschen, und bloß für seine Person eignet, so ist es auch nicht möglich, die unendliche Heiligkeit Jesu Christi vollkommen zu erreichen: aber nichtsdestoweniger ist sie uns Vorbild und höchstes Ideal.[1])

Christus war von Ewigkeit vorherbestimmt, von Natur Sohn Gottes zu sein; wir sollten einen ähnlichen Anteil haben, angenommene Kinder Gottes werden. Christus erlangte durch die hypostatische Union die Fülle der Gnade; wir sollten von seiner Gnadenfülle erlangen.[2]) So war Christus auch die wesentliche Heiligkeit, ein Gegenstand des innigsten Wohlgefallens Gottes; wir sollen und können nur durch ihn gerecht, heilig, gottgefällig und selig werden.[3]) Wir müssen daher in ihm bleiben, wandeln, wie er gewandelt ist,[4]) seinem Bilde ähnlich werden, sein Bild tragen.[5]) Christus ist das Siegel, das der Herr sich erwählt;[6]) wer immer gerettet sein will, muß in Christo gesiegelt,[7]) wie Christus gesinnt sein,[8]) Christum anziehen,[9]) ein anderer Christus sein.[10]) Christus war ohne Sünde und konnte nicht sündigen, aber er hatte doch einen freien menschlichen Willen, der ohne Zwang oder Notwendigkeit in freier und daher verdienstlicher Weise sich aufs vollkommenste dem göttlichen Willen unterwarf: er hatte nicht die Tugend des Glaubens und konnte sie nicht besitzen, aber den Gehorsam, worin das Verdienst des Glaubens besteht, besaß er im höchsten Grade: so daß er in der That nichts auf das Verdienst Bezügliches gelehrt hat, was er nicht selbst in vollkommener Weise geübt hätte.[11]) Daher ist er in allem unser Beispiel.

2. Christi Leben ist ein Leben der vollkommensten Liebe gegen Gott, zu dessen Verherrlichung,[12]) und der vollkommensten Liebe gegen

---

[1]) *Thom.* 3. qu. 24. art. 3. ad 3. Non est necessarium, quod exemplatum exemplari quantum ad omnia conformetur, sed sufficit, quod exemplatum aliqualiter imitetur suum exemplar. — [2]) *Id.* ib. in c. — [3]) *Act.* 4, 12. — [4]) 1. *Joan.* 2, 6. *Thom.* in h. l. Notandum, quod *sicut* non dicit omnimodam similitudinem sed qualemcunque, vel non dixit similitudinem absolutam sed comparativam, ut sc. sicut ille suo modo ambulavit, ita et *nos* secundum *modum infirmitatis nostrae.* — [5]) *Rom.* 8, 29. 1. *Cor.* 15, 49. — [6]) *Agg.* 2, 24. — [7]) *Eph.* 1, 13. *Apoc.* 7, 5. — [8]) *Phil.* 2, 5. — [9]) *Rom.* 13, 14. *Col.* 3, 10. *Thom.* in Rom. 13, 14. Induimus Christum 1^mo^: per sacramenti susceptionem. *Gal.* 3, 27; 2^do^: per imitationem. *Eph.* 4, 24; dicitur autem, induere Christum, qui Christum imitatur, quia sicut homo continetur vestimento et sub ejus colore videtur, ita in eo, qui Christum imitatur, *opera Christi* apparent. — [10]) *Isid. Etym.* 7, 14. Certissime iste est Christianus, qui se factis Christianum ostendit, ambulans sicut ille ambulavit, a quo nomen traxit. *Bonav.* instit. Novit. p. 1. c. 32. Cf. Möhler, Patrologie, S. 482. 693. — [11]) *Thom.* 3. qu. 7. art. 3. ad 2. — [12]) *Joan.* 6, 38; 4, 34; 10, 29; 17, 4. *Matth.* 26, 39. *Phil.* 2, 8.

die Menschen, zu deren Heil[1]) er auf Erden erschienen war. Er suchte nichts für sich, sondern nur, was Gott gefällt und uns heilsam ist: sein ganzes Leben predigt uns nichts als Selbstverleugnung und gänzliche Hingabe an Gott.[2]) Dies ist der gerade Gegensatz des Lebens der Welt, der reinste, untrüglichste Spiegel eines gottgeheiligten Wandels;[3]) dies der Weg des Heiles, jener Weg,[4]) welchen Christus der Heiland im Wandel zeigte und auch in Worten lehrte.

Die Bergpredigt[5]) kann füglich als eine vollständige Unterweisung im christlichen Leben betrachtet werden. Sie enthält das Glück, welches die Beobachtung derselben erlangt, nämlich die durch gerechten Wandel zu erwerbende Seligkeit;[6]) sodann eine genaue Auseinandersetzung der Gebote Christi oder des Neuen Bundes;[7]) endlich die Mittel, wodurch die Lehren und Gebote Christi erfüllt werden können.[8]) In den sogenannten acht Seligkeiten verwirft Christus klar und deutlich die irrigen Grundsätze der Welt, indem er alles, was die Welt für ein Unglück hält und flieht, hoch erhebt; sodann tadelt und verdammt er die falschen und verderblichen Auslegungen des Alten Bundes oder der mosaischen Gesetzgebung seitens der Schriftgelehrten, begnügt sich aber nicht damit, das Gesetz bloß zu reinigen, sondern ergänzt und vervollkommnet es auch: indem er nicht bloß die äußeren Versündigungen dagegen verbietet, sondern auch auf die Läuterung der inneren Herzensneigungen und Absichten dringt und nicht bloß die Gebote einschärft, sondern auch Räte hinzufügt. In den Worten: „Seid vollkommen, wie euer himmlischer Vater vollkommen ist,“[9]) stellt er uns im allgemeinen die höchste Vollkommenheit als das letzte Ziel hin, nach dem wir streben sollen; aber er unterläßt es auch nicht, in seinem Gesetze noch näher im einzelnen anzugeben, wie wir nach dieser Vollkommenheit trachten können und sollen. Besteht nämlich die Vollkommenheit Gottes darin, daß er teils (negativ) frei ist von jedem Fehler und Mangel und unmöglich etwas thun kann, was mit seiner Heiligkeit nicht übereinstimmte, teils (positiv) alle nur denkbaren Tugenden und Vollkommenheiten in höchster Vollendung besitzt, — so zielt auch das Gesetz Christi teils auf Vermeidung aller und jeder Sünde, der kleinen wie der großen, selbst des müßigen Wortes, ja selbst der kleinen Dinge und Neigungen, welche leicht Gefahr und Gelegenheit zur Sünde werden können;[10]) teils auf Übung aller und jeder Tugend, der göttlichen und sittlichen, gegen Gott, gegen den Nächsten und gegen uns selbst, und zwar in möglichster Vollkommenheit, in reiner Absicht, aus Liebe zu Gott und dem Nächsten.[11]) Dasselbe lehrt uns der Apostel[12]) und der Wandel der ersten Christen.[13])

---

[1]) *Luc.* 19, 10. *Joan.* 13, 1; 17, 12. *Phil.* 2, 7. — [2]) Cf. *Grou*, l'intérieur de Jésus et de Marie ch. 2. (deutsch S. 12 ff.). Cf. H. Alfons, christliche Tugenden (Übersicht ꝛc. n. 21.): Alle Heiligkeit besteht darin, daß wir Gott lieben, alle Liebe Gottes aber besteht darin, daß wir seinen heiligsten Willen vollbringen. Wir müssen uns daher gänzlich in alles ergeben, was Gott über uns verhängt. — [3]) Vgl. die schönen Stellen *August.* de vera rel. c. 16. n. 31. *Id.* de catech. rud. c. 22. (n. 40.). *Bern.* s. 3. de nativ. — [4]) *Joan.* 14, 6. *Aug.* de cant. novo sermo ad catech. c. 3. 4. — [5]) Cf. Laurent, christol. Predigten 2. S. 221 ff. Derselbe, Jesus Christus die Wahrheit, der Weg und das Leben, S. 58 ff. — [6]) *Matth.* 5, 2 sq. — [7]) *Id.* 5, 17 sq. — [8]) *Id.* 7, 7 sq. — [9]) *Id.* 5, 48. — [10]) *Id.* 5, 30. 36. 39. *Luc.* 6, 29. — [11]) *Matth.* 6, 3. *Luc.* 10, 27. *Matth.* 5, 44. — [12]) *Tit.* 2, 11—14. Cf. *Thom.* in h. l. lect. 3. mit der Überschrift: Sanae doctrinae *exemplar Christus* proponitur, qui erudivit nos de vitandis, agendis et sperandis. — [13]) *Grou* l. c. p. 15—16.

3. Dieses Leben eines in Liebe thätigen Glaubens, welches beständig die Eigenliebe zu bekämpfen, zu besiegen, zu schwächen und zu zerstören, und die reinste Gottes- und Nächstenliebe zu begründen, zu größerer Macht und Herrschaft zu führen sucht, ist wahrhaft ein religiöses, d. h. ein mit Gott verbundenes und verbindendes Leben;[1]) näher ein christlich-religiöses Leben, sofern es uns in Christo zuerst vollkommen geoffenbart wurde und uns nur durch Christum möglich geworden ist.[2])

Weil der Sohn Gottes Mensch geworden, in seinem irdischen Wandel dem sinnlichen Menschen das wahre Ideal des Menschen, dessen höhere, ewige und himmlische Bestimmung und den Weg, dahin zu gelangen, zeigte,[3]) und durch die Geheimnisse seines heiligsten Wandels die bewirkende Ursache unserer Nachfolge wurde,[4]) so können wir Menschen trotz der uns angeborenen Schwachheit doch als Christen auch auf Erden das christliche Leben der Liebe, Entsagung und Hingabe führen, wenn wir nur durch den heiligen Geist[5]) mit Christo, der „voll der Gnade und Wahrheit ist", in lebendiger Verbindung bleiben und von seiner Fülle (durch Glauben, Gebet, Opfer, Sakrament) Gnade um Gnade empfangen.[6]) — Das christliche Leben ist möglich: wir sehen es in Millionen von Menschen verwirklicht. Die heiligen Väter und Apologeten weisen mit der größten Beredsamkeit auf die allen offenkundige Thatsache der sonst so unglaublichen, aber durch das Christentum bewirkten Umwandlung der Sitten hin.[7]) Wer aber mit Christo nicht vereint ist, kann das christliche Leben in seiner Vollkommenheit nicht ausführen, nicht einmal verstehen. Das Wort des Kreuzes ist ihm keine Kraft und erscheint ihm als Thorheit.[8]) Wer Gott nicht recht kennt, kennt auch weder den Menschen noch den Weg, auf dem er zur Vereinigung mit Gott gelangt; seine Lebensregel muß mangelhaft und unvollkommen, nicht selten völlig verkehrt und verabscheuungswürdig sein; er wird nicht Gott, sondern sich selbst suchen,[9]) in Eigenliebe verstrickt bleiben, gänzliche Hingabe nicht kennen. Bei der oberflächlichsten Vergleichung der Moral des Evangeliums mit den Sittenlehren älterer und neuerer Philosophen werden wir bald erkennen, wie weit jene in unendlicher Schönheit, Reinheit, Vollkommenheit und Erhabenheit über diese hervorragt. Ähnliches gilt von der häretischen Moral. Wie der Glaube, so der Kult; wie der Kult, so das Leben.[10]) Indem die Häresie einige christliche Lehren verwirft und sich dem Einflusse des in der Kirche fließenden Gnadenstromes entzieht, muß notwendig ihr Blick in das ganze christliche Leben getrübt und ihr Wille geschwächt werden, so daß sie sich den strengen Anforderungen der evangelischen Heiligkeit nicht gewachsen sieht. Derselbe Gegensatz, den wir in dem vom h. Augustin[11]) entworfenen Sittengemälde der Katholiken und Manichäer antreffen, würde sich uns auch — natürlich in mehr oder weniger Schärfe aus-

---

[1]) *August.* de vera rel. c. 55. (n. 111.). Ad unum Deum tendentes et ei uni religantes animas nostras, unde religio dicta creditur. — [2]) Cf. *August.* retr. 1. c. 13. n. 3. — [3]) *Id.* de vera rel. c. 16. n. 30. 31. *Bern.* s. 3. de adv. n. 3. *Thom.* 3. qu. 48. art. 6.; qu. 50. art. 6. — [4]) Cf. *Cat. Rom.* p. 1. c. 6. qu. 13—14.; c. 7. qu. 6. n. 8. *Suarez*, comm. in 3. p. t. 1. disp. 31. sect. 7. etc. — [5]) 1. *Cor.* 2, 11. — [6]) *Joan.* 1, 14 sq. — [7]) *August.* de vera rel. c. 3. (n. 5.). Quomodo antea talia disputare, sic nunc contra disputare monstruosum est. — [8]) 1. *Cor.* 1, 18. — [9]) *Aug.* de vera rel. c. 10. (n. 18. 19.). — [10]) *Id.* (?) t. 5. p. 1849. Vere novit recte vivere, qui recte novit orare. *Coelest.* P. ep. Obsecrationem quoque sacerdotalium sacramenta respiciamus, ut legem credendi lex statuat supplicandi. — [11]) *Aug.*: De moribus ecclesiae cathol. et de morib. Manichaeorum l. 2.

geprägt — ergeben, wenn man irgend eine Irrlehre nehmen, deren Sitten wahrheitsgetreu beschreiben und mit der katholischen Lehre und dem Leben der nach ihrem Glauben wandelnden Katholiken vergleichen wollte. Und wenn auch — „durch eine glückliche Inkonsequenz" — mancher Häretiker besser lebt, als er glaubt, an eine Stufe der Vollkommenheit und Heiligkeit, wie wir sie bei den Heiligen finden, ist da nie zu denken.

4. Das christliche Leben allein ist ein wahrhaft glückliches Leben, ist das Paradies, das Himmelreich auf Erden; denn das Reich Gottes ist nicht Speise und Trank, sondern Gerechtigkeit, Friede und Freude im heiligen Geiste; wer nämlich in diesen Dingen Christo dienet, ist Gott wohlgefällig und den Menschen angenehm.[1]) Dies ist den Gläubigen durch Autorität, Erfahrung und einfache Betrachtung eines nach der Lehre Christi eingerichteten Wandels leicht zu beweisen.[2]) Aber die Welt erhebt sich wider das Christentum, die Bosheit und der Unglaube empören sich namentlich wider das christliche Sittengesetz und lästern es im Namen der Freiheit, der Humanität, des Staatswohles ꝛc. Deswegen muß man nach dem Beispiele Christi Geduld haben, in Milde sich herablassen, die verkehrten oder verblendeten Menschen da aufheben, wo sie gefallen sind; wenn sie keine göttliche Autorität anerkennen, mit Vernunftgründen ihnen beizukommen suchen, wenn sie von Himmel und ewiger Seligkeit nichts wissen wollen, sie auf das zeitliche Glück und auf die irdischen Segnungen aufmerksam machen, welche das Christentum ihnen bringt.[3])

Man will Freiheit. Aber es wäre Thorheit, die Freiheit in gänzlicher Unabhängigkeit suchen und finden zu wollen: nur Gott ist absolut frei, das Geschöpf durchaus abhängig von Gott.[4]) Der Mensch, ein Geschöpf, kann nur frei sein, als Knecht Gottes[5]) und dadurch, daß er sich selbst beherrscht und in Liebe[6]) der von Gott bestimmten, natürlichen, gesellschaftlichen, sittlichen und religiösen Ordnung sich gänzlich unterwirft. Wer Gott liebt, ist mit dem höchsten Gute vereinigt, das ihm niemand

---

[1]) *Rom.* 14, 17—18. — [2]) *Joan.* 7, 17. Cf. *Aug.* l. c. c. 30. (n. 62.). *Aud. Gran.* Lenkerin der Sünder. Cf. Faber, Schöpfer, S. 204—211. *Grou*, l. c. 1. c. 2. p. 18 sq. — [3]) Cf. Ketteler, die socialen Fragen der Gegenwart. Derſ., Freiheit, Autorität und Kirche. Mainz 1862. Laurent, die zeitlichen Segnungen des Christentums. Köln 1851. Die verschiedenen Konferenzreden von Lacordaire, Ravignan, Felix. — Gaume, Geschichte der häuslichen Gesellschaft. Deutsch. Regensb. 1845. Donoso Cortes l. c. — [4]) Faber, der Schöpfer und das Geschöpf. *Thom.* in 2. *Cor.* 3. lect. 3.: Nullus homo est nec etiam angelus, cujus voluntatem non oporteat regulari et dirigi lege divina. Unde impossibile est, aliquem hominem praeceptis Dei non subdi. — [5]) 1. *Petr.* 2, 16. — [6]) 2. *Cor.* 3, 17.: Ubi spiritus Domini, ibi libertas. *Thom.* l. c. Liber est, qui est causa sui, servus est causa domini; quicunque ergo agit ex seipso, libere agit, qui vero ex alio motus, non agit libere . . . Spiritus sanctus . . . mentem interius perficit per bonum habitum, ut sic ex amore caveat ac si praeciperet lex divina, et ideo dicitur liber, non quin subdatur legi divinae, sed quia ex bono habitu inclinatur ad hoc faciendum, quod lex divina ordinat.

wider seinen Willen rauben kann; ist daher frei von bösen Leidenschaften, unabhängig von Angehörigen, Freunden, Mitbürgern, erhaben über die Wechselfälle dieses Lebens u. s. f.[1]) Ohne Selbstbeherrschung und Unterwürfigkeit unter die gesetzliche Ordnung ist für das Geschöpf eine wahre, persönliche, bürgerliche oder politische Ordnung und Freiheit nicht möglich.[2]) Wer die Freiheit zum Anstoße für das Fleisch gebraucht, befindet sich in der schmählichsten Sklaverei der bösen Begierlichkeit; wenn aber nicht einer dem anderen dienen will in der Liebe des Geistes, wenn man sich einander beißet und naget, mag man sehen, ob man sich nicht gegenseitig aufzehrt;[3]) und auch ein ganzes Volk kann der politischen Freiheit nur in dem Maße genießen, in welchem es sich selbst zu beherrschen versteht.[4])

Man will Humanität. Das Christentum lehrt die beste Humanität; es zeigt uns in Christo das höchste Ideal der Menschheit, und — in jedem Menschen einen Stellvertreter Christi; es lehrt und übt die reinste Menschenliebe,[5]) verklärt durch die Religion; es umfaßt alle Menschen als eine große Familie Gottes, ist weit erhaben über die engherzige, einseitige, unvollkommene Menschenliebe, welche vorzüglich durch die Bande des Blutes, des Volkes, der Nation gehalten und genährt wird, und um so mehr noch über jenen Schein der Humanität, welche sich zum Deckmantel der eigenen Bosheit, zur Befriedigung der eigenen Lust und des persönlichen Vorteiles in der trügerischen Welt so breit macht.

Man will das Staatswohl. Worin besteht das Staatswohl? Nicht in dem äußeren Wohlstande,[6]) in Luxus, Wohlleben und der allgemeinen Ungestraftheit des Lasters;[7]) die Heiden schon erkannten den Reichtum als den Grund des Sittenverderbnisses und des damit zusammenhängenden Verfalles der Macht und Größe des römischen Reiches, die bürgerlichen Tugenden dagegen als die kräftigsten Stützen des Reiches:[8]) und das Christentum sollte das Staatswohl gefährden, da es durch die Lehre vom Kreuze sich dem Strome des Sittenverderbnisses als das mächtigste Bollwerk entgegenstellt, die bürgerlichen Tugenden durch die heiligsten Grundsätze des Glaubens läutert, durch die Kraft der göttlichen Liebe erhöht und ihnen unüberwindliche Stärke und höchste Vollkommenheit verleiht?[9]) Aber die christliche Religion lehrt Demut und Sanftmut, Verzeihung?[10]) Nun, wenn ein weltlicher Fürst Sanftmut übt, wird er gelobt, und wenn er sie nicht übt, wird sie ihm doch oft aus Schmeichelei beigelegt; ein Amnestiedekret wird mit Jubel aufgenommen; daß aber das göttliche Gebot: „Böses nicht mit Bösem zu vergelten" verkündet werde, soll staatsgefährlich sein?![11]) wenn übrigens das Christentum die Rachbegierde verbietet, Geduld und Versöhnlichkeit fordert,[12]) so ist damit eine heilsame und gerechte Züchtigung, selbst ein Krieg nicht aus-

---

[1]) *Aug.* de vera rel. c. 45 sq. — [2]) *Gal.* 5, 13. *Aug.* in *Ps.* 18. enar. 2. n. 15. Nolendo servire nihil aliud agunt, quam ut bono Domino non serviant; non ut omnino non serviant: quia qui noluerit servire caritati, necesse est, ut serviat iniquitati. Cf. Encycl. *Leonis PP. XIII.* „Libertas" 20. Jun. 1888 *(Act. S. Sedis* 20. p. 593 sq.). — [3]) *Gal.* 5, 13. 15. — [4]) Cf. Adresse der dem österr. Reichsrate angehörenden Metropoliten an Se. k. k. apost. Majestät. Wien, 6. Mai 1861. — [5]) *Aug.* l. c. c. 46. n. 87—89. . . . magis est *inhumanum*, *non amare in homine* quod homo est, sed amare quod filius est: hoc est enim non in eo amare *illud*, quod *ad* Deum pertinet, sed amare illud quod ad se pertinet . . . *Diligat* homo *proximum sicut seipsum.* Certe *sibi ipsi* nemo est pater, aut filius . . . aut aliquid hujusmodi, sed *tantum homo* . . . — [6]) *Aug.* ep. 138. n. 14. — [7]) *Id.* ep. 137. n. 20; 138. n. 17. — [8]) *Id.* ep. 138. n. 16. — [9]) *Id.* ib. n. 17. — [10]) *Rom.* 12, 17. *Matth.* 5, 39—41. — [11]) Cf. *Aug.* l. c. n. 9—10. — [12]) *Id.* l. c. n. 12—13.

geschlossen.[1]) Und wenn die Eintracht stark macht, wie ist nun größere Eintracht zu hoffen, als durch das Christentum, welches mit göttlicher Autorität auf die Vernichtung aller Eigenliebe und Selbstsucht hinarbeitet?[2]) Christliche Demut ist nicht Zaghaftigkeit, wie das Beispiel Christi, der Apostel, Märtyrer und aller Heiligen bezeugt; die Verachtuug des Zeitlichen um Gottes willen ist die beste Bürgschaft, daß der Christ sein persönliches Wohl dem der Familie, dieses dem Wohle des Vaterlandes, und letzteres hinwiederum dem Wohle der Menschheit in Gesinnung und That zum Opfer bringen wird — und zwar mit einer größeren Uneigennützigkeit, als wenn er sich bloß den Seinigen oder dem Vaterlande oder der leidenden Menschheit oder gar einer Idee gänzlich zu weihen bereit ist. Würden alle Völker wahre Christen: das Evangelium würde sie eben so glücklich machen, wie sich der einzelne Christ durch das Evangelium wirklich glücklich fühlt. Die Moral des Evangeliums ist allein imstande, große, starke und dauerhafte Gesellschaften zu gründen, indem sie allein die Menschen durch die Bande der ewigen Ordnung, der Uneigennützigkeit und der Liebe einigt. Gewiß! die Religion kann nur glücklicher machen, weil sie nur besser machen kann. Proinde, qui doctrinam Christi adversam dicunt esse reipublicae, dent exercitum talem, quales doctrina Christi esse milites jussit; dent tales provinciales, tales maritos, tales conjuges, tales parentes, tales filios, tales dominos, tales servos, tales reges, tales judices, tales denique debitorum ipsius fisci redditores et exactores, quales esse praecipit doctrina christiana, et audeant eam dicere adversam esse reipublicae; immo vero non dubitent eam confiteri magnam, si obtemperetur, salutem esse reipublicae.[3])

5. Das christliche Leben ist notwendig. Wer in das ewige Leben eingehen will, muß die Gebote halten; keiner kann die Gebote vollkommen halten, der nicht die Liebe hat. Jesus Christus verpflichtet zur Nachfolge. Er befiehlt den Aposteln nicht bloß zu lehren, sondern auch halten zu lehren, was er ihnen geboten hat.[4]) Man würde aber sehr irren, wenn man die für den Christen sich geziemende und notwendige Nachfolge des Lebens Christi so deuten wollte, daß man alle äußeren Werke Christi nachzuahmen habe oder überhaupt verpflichtet sei, unserem göttlichen Vorbilde nach allen Kräften sich ähnlich zu machen. Denn erstens sind z. B. nicht die Werke seiner Allmacht, seiner Weisheit, seiner höchsten Herrscher- und Richtergewalt ꝛc., vielmehr nur seine Tugendwerke, und auch diese zunächst nicht nach ihrem äußeren Akte, sondern nach der innersten Gesinnung heiligster Liebe, aus welcher sie hervorgehen,[5]) uns zur Nachahmung aufgestellt. Sodann fordert die Güte und Menschenfreundlichkeit Gottes von unserer menschlichen Schwäche nicht strenge die

---

[1]) *Aug.* ib. n. 14. — [2]) *Id.* ep. 137. n. 17; 138. n. 10. — [3]) *Id.* ep. 138. n. 15. Cf. Encycl. *Leonis PP. XIII.* „Immortale Dei" 1. Nov. 1885 *(Act. S. Sedis* 18. p. 161 sq.). — [4]) Cf. *Matth.* 19, 16. 17; 5, 17. *Joan.* 14, 19—23. *Matth.* 28, 20. *Aug.* de fide et op. c. 9. (n. 14.). Hoc est evangelizare Christum, non tantum dicere, quae sunt credenda de Christo, sed etiam quae observanda ei, qui accedit ad compagem corporis Christi: imo vero cuncta dicere, quae sunt credenda de Christo, non solum cujus sit filius . . . sed etiam qualia membra, quibus sit caput quaerat, instituat, diligat, liberet atque ad aeternam vitam honoremque perducat. — [5]) Cf. §. 1. n. 4.

größtmögliche Vollkommenheit, Gott stellt uns vieles nur in Form eines Rates vor und gebietet nur weniges; und selbst nicht einmal jede Übertretung seines heiligsten Willens wird von ihm für eine so schwere Beleidigung angesehen, daß er uns schon deswegen seine Gnade entzöge.

Christus giebt Beispiele für alle, aber verpflichtet nicht zu allem; wer die Gebote nicht befolgt, thut Sünde; dem Beispiele Christi im einzelnen aber kann man oft ohne Sünde nicht folgen. Christus giebt Räte nicht bloß für Vollkommene, sondern für alle, die nach Vollkommenheit streben wollen:[1]) aber nicht alle sind zur Befolgung der Räte streng verpflichtet, keiner wird dazu gezwungen; die Räte können freiwillig befolgt werden; man kann sich auch selbst durch Gelübde oder durch Ergreifung eines Standes der Vollkommenheit freiwillig dazu verpflichten. Ohne Liebe Gottes giebt es kein lebendiges Glied am Leibe Christi, ohne Nachfolge Christi giebt es keinen wahren Christen: nur der Grad der Liebe oder Nachfolge kann verschieden sein. So giebt es unter den wahren Christen Vollkommene und Unvollkommene: sie sind voneinander unterschieden, aber nicht wie gerade und krumm, wie Gerechtigkeit und Sünde, wie Reinheit und Befleckung, Ehre und Schmach, Leben und Tod, Gesundheit und Krankheit, Gehen und Hinken, kurz Vollkommenheit und Unvollkommenheit sind nicht Gegensätze, sondern verhalten sich zu einander wie mehr oder weniger gut, mehr oder weniger dem Ziele nahe, mehr oder weniger Gott ähnlich, mehr oder weniger gerecht und heilig.[2]) Auch der unvollkommene Christ ist vor Gott und in Wirklichkeit ein wahrer Christ, ein lebendiges Glied Christi, ein Erbe des Himmelreiches. Es ist überaus wichtig für die Seelsorge, dies nicht zu übersehen.

6. Die Kirche nun hat den göttlichen Auftrag, das christliche Leben zu begründen, zu erhalten, zu pflegen und seiner Vollendung entgegenzuführen. Sie hat diesen Auftrag von dem, dem alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben worden. Christus hat sie dazu gesandt, wie er dazu vom himmlischen Vater gesandt war.[3]) Der Auftrag geht auf die ganze Welt, für alle Zeiten. Sie soll alles neu- und umgestalten, überall das Weltliche, Sündhafte ausscheiden, das Göttliche, Christliche einpflanzen, schützen und pflegen, alles vom Fluche

---

[1]) *Bonaventura*, apol. paup. resp. 1. c. 2. Nec dicimus, quod opera consiliorum et supererogationum illis solis proponantur, qui jam perfecti sunt, quin potius omnibus, qui ad perfectionis culmen conscendere *volunt*. Quod quidem *tanquam difficile* et *arduum non* est omnium, sed *paucorum*. — [2]) In Bezug auf die Vollkommenheit des christlichen Lebens werden die Gläubigen innerlich — an und für sich betrachtet und vor Gott — je nach der Stärke der Liebe (dem Bande der Vollkommenheit, *Col.* 3.) in drei Stände eingeteilt: Status incipientium, proficientium, perfectorum. *Thom.* 2. 2. qu. 183. art. 3. 4; qu. 184. art. 1. Cf. Über die drei Grade der liebevollen Hingabe an Gott cf. Rogacci l. c. S. 47 ff. Kleutgen l. c. S. 462. Äußerlich aber und in Bezug auf die Kirche werden sie in einen gewöhnlichen oder in den Stand der Vollkommenheit geschieden, je nachdem sie sich zur Vollkommenheit besonders und mit einer gewissen Feierlichkeit verpflichtet haben oder nicht. Daraus folgt, daß nicht jeder an sich vollkommen ist, der im äußeren Stande der Vollkommenheit lebt; und daß jemand innerlich vollkommen sein kann, ohne äußerlich im Stande der Vollkommenheit zu leben. Cf. *Thom.* 2. 2. qu. 184. art. 3. 4. *Id.* op. 18. de perfectione vitae spiritualis. — [3]) *Matth.* 28, 18. *Joan.* 20, 21.

der Sünde erlösen, alles mit Leben und jeglichem Segen der Gnade erfüllen, die ganze Welt erobern und zum Gehorsame des Glaubens, zum Dienste Gottes, alles zur Einigung, zur Ordnung und zum Frieden[1]) zurückführen. Sie hat diesen Auftrag unmittelbar von Gott erhalten, unabhängig von irgend einer Gewalt.

7. Die ganze Welt zu heiligen, hat die Kirche wie die Pflicht, so auch die Macht. Sie ist die heilige Kirche,[2]) heilig in ihrem Haupte, heilig in dem Ziele, wonach sie strebt, heilig in der Lehre, welche sie verkündet, heilig in den Gesetzen, welche sie vorschreibt, heilig in den Gebeten, Opfern, Sakramenten, den Andachten und allen Mitteln, wodurch sie die göttliche Gnade den Ihrigen zuwendet. Sie hat sich auch stets als die heilige Kirche durch äußere Zeichen, durch ihr Wirken erwiesen.

a) Die Kirche allein ist die Mutter der Heiligen;[3]) in ihr allein sind jene Christen zu finden, welche durch höhere Vollkommenheit weit über die gewöhnlichen Gläubigen hervorragen, nicht durch einen oder den anderen Akt, sondern beständig und beharrlich die Tugend in einem heroischen Grade üben, und zwar nicht bloß die eine oder andere, sondern alle und jede Tugend zugleich, so daß die Heiligen durch ihre heroischen Tugenden der wesentlichen, unveränderlichen Heiligkeit Gottes nahe zu kommen scheinen.[4]) Nur Unwissenheit oder Bosheit kann der katholischen Kirche Leichtfertigkeit in der Heiligsprechung zuschreiben. Das Verfahren ist bekannt; will man es leichtfertig nennen, nun! so wähle man unter allen vollkommenen und tugendhaften Menschen, die eine Irrlehre aufweisen zu können glaubt, den tugendhaftesten und vollkommensten aus, erforsche seinen Wandel nach den kirchlichen Vorschriften, gewiß! schon bei den ersten Vorverhandlungen des langen, angeblich leichtfertigen Prozesses wird er als minus habens und zu leicht befunden werden. Die Ungläubigen lachen über unsere Heiligen, sie kennen keine anderen Heroen als die, welche die Völker hinschlachten und die Nationen zerstören; eine Heiligkeit, welche ihre Laster verdammt und ihnen ihre Verbrechen vorwirft, können sie nicht ertragen, nicht lieben; doch können sie nicht umhin, sie manchmal zu achten, anzustaunen und zu bewundern.

b) Die Kirche ist die Hüterin und Pflegerin der höheren Vollkommenheit, besonders dadurch, daß sie die besonderen Formen des von Christo gegründeten Standes der Vollkommenheit, d. i. die geistlichen Orden angeordnet hat. Der Ordensstand mit seinen drei Gelübden, welche zur lebenslänglichen Befolgung der evangelischen Räte verpflichten, ist das wirksamste Mittel, uns über das angeborene Verderbnis wieder zur Würde der von Jesu Christo hergestellten Ebenbildlichkeit mit Gott zu erheben; ein Stand der Heiligkeit, wo immer er in der Idee seiner Bestimmung und im Geiste seines Ursprunges besteht, wo er nicht durch störende Einflüsse von außen oder durch Eindringen des Weltverderbnisses, durch Eingriffe der zeitlichen Macht, oder aber durch die allgemeine menschliche Hinfälligkeit und Gebrechlichkeit auf die lange Dauer ausgeartet und verfallen ist; er ist an und für sich, in seinem Streben nach der Vollkommenheit des christlichen Lebens, das einflußreichste Beispiel christlicher Sittlichkeit und Gerechtigkeit.[5])

---

[1]) Cf. Laurent, christol. Pred. 2. S. 680. Donoso Cortes, l. c. S. 29. — [2]) *Cat. Rom.* p. 1. c. 10. qu. 12. — [3]) Cf. *Muzarelli*, La sainteté et divinité de l'église catholique demontrée par la vertu héroique de ses Saints. (Opusc. t. 3. p. 185 sq.). Laurent, Jesus Christus, die Wahrheit ꝛc. S. 89 ff. — [4]) Cf. *Bened. XIV.* de beatif. l. 3. c. 21. — [5]) Laurent l. c. Cf. *Aug.* de morib. c. 31. *Thom.* op. 17. 18.

c) Die Kirche als wahre Mutter wendet alle Sorgfalt an, in uns das Bild Jesu Christi wiederherzustellen, und liegt, wie der Apostel Paulus sagt, beständig in Geburtsschmerzen, bis Christus in ihren Kindern Gestalt gewinnt.[1]) Sie zählt in allen Ländern wahre Abbilder Christi, Muster der Frömmigkeit, Gerechtigkeit und Heiligkeit.[2]) Heiligkeit ist die Loslösung von jeder Kreatur, besonders von uns selbst.[3]) Das christliche Volk wird heilig genannt, weil es mit Verachtung der irdischen und sterblichen Dinge nur nach den himmlischen und ewigen trachtet: Christi Reich umfaßt zwar alles, was zur Erhaltung des leiblichen und geistlichen Lebens notwendig ist, aber es ist nicht von dieser Welt, es ist ein Reich der Gnade und Glorie, welches alles andere geringschätzt, Vermögen, Schätze verachten lehrt; in diesem Reiche giebt es immerdar gute Bürger, lebendige Glieder, in denen Christi Geist herrscht, „Christus lebt."[4]) Der Grad dieses Lebens ist verschieden, auch sind nicht alle Katholiken heilig, aber dies beweist nichts gegen die Heiligkeit der Kirche. Daß die Kirche Heilige hervorbringt, ist ein Beweis für ihre Heiligkeit; daß in der Kirche nicht alle Glieder heilig werden, ist ein Beweis dafür, daß nicht alle sich ganz ihrer Mutter, der heiligen Kirche, ergeben, ihre Lehre nicht hören, ihre Gebote nicht halten, ihre Gnaden vernachlässigen; sie sind Spreu, Gott und die Kirche duldet sie, um sie zu bessern; wird ihre Zahl groß und allgemein, so daß sie auch äußerlich mehr die Schönheit der Kirche verunstalten, so läßt Gott den Sturm einer Häresie, eines Schisma oder einer Verfolgung zu, um seine Tenne zu säubern, die Spreu hinauszuwerfen und die Kirche zu reinigen.

8. Die Kirche und nur die Kirche kann den Menschen natur- und zweckgemäß erziehen, d. i. durch Entwicklung der ihm durch Natur und Gnade verliehenen Fähigkeiten seinem letzten und höchsten Ziele entgegenführen. Als Trägerin der Offenbarung kennt sie die übernatürliche Bestimmung des Menschen, bewahrt und verwaltet sie die nur ihr anvertrauten Gnadenschätze; sie allein besitzt somit den eigentlichen Grund und das höchste Princip aller Menschenbildung und Erziehung.[5])

Die Staaten haben den Menschen nicht geschaffen, und ebensowenig vom Schöpfer specielle Belehrung und Anweisung erhalten, wozu Gott den Menschen gebildet, und wie der Mensch seine übernatürliche Bestimmung erreichen solle. Der Mensch hat ein höheres Ziel, als Bürger dieses Staates, d. h. Mitglied einer auf so und so viel Quadratmeilen wohnenden, so und so viel Mitglieder umfassenden Gesellschaft zu sein; als Mensch gehört er der ganzen Menschheit an, und die Aufgabe der Menschheit bestimmt sich durch ihr Verhältnis zu Gott,[6]) d. i. durch die Religion, deren

---

[1]) *Gal.* 4, 19. Cf. *Cornel. a Lap.* in thren. 4, 20. Sicut gallina incubando et fovendo ova, parturit pullos eisque suum calorem, animam et vitam aspirat: ita Paulus quasi incubando et fovendo Galatas eis quasi parturiens suum spiritum, suam animam, suam vitam, puta Christum aspirabat et inspirabat. — [2]) Cf. *Aug.* de moribus l. c. c. 32 sq. *Cat. Rom.* p. 1. c. 10. qu. 6—7.; p. 4. c. 11. qu. 4. — [3]) Faber, Geschöpf, S. 63. — [4]) Cf. *Gal.* 2, 20. *Cat. Rom.* p. 1. c. 7. qu. 5. n. 2.; c. 10. qu. 7.; p. 4. c. 11. Alle Gebote der Väter und Kirchenschriftsteller laufen ebenfalls auf das eine hinaus: der Mensch soll sich von allen Menschen rein und los machen und sich ganz dem Himmlischen ergeben; er soll der Welt und sich absterben und nur in Gott und Gott in ihm leben. — Eine Zusammenstellung der betr. Citate siehe in Güglers Schrift: Einige Worte über den Geist des Christentums, 1810 (S. 157 ff.). — [5]) Vgl. das zweite und dritte Buch. — [6]) *Aug.* de vera religione n. 46.

Pflege der Kirche anvertraut ist. „Die Sitte, das im Leben sich ausprägende Gewissen der Menschen, wird vom Glauben regiert, welchen die Kirche lehrt. Die Kirche ist darum die Hüterin der Sitten, wie der Staat in Wahrung des Friedens und Spendung der Gerechtigkeit der Hüter der nationalen Einheit ist." [1])

§. 125. Christi Geist in der kirchlichen Disciplin, als der Form der hirtenamtlichen Thätigkeit.

1. Das christliche Leben ist zunächst und an sich ein inneres Leben und besteht in der Gnade des heiligen Geistes oder in der Liebe Gottes, welche der heilige Geist in die Herzen der Gläubigen ausgießt und welche sich in dem durch die Liebe thätigen Glauben offenbart.[2]) Aber es ist nicht rein innerlich: die Christen sollen nicht bloß die innere Gesinnung, sondern auch die äußeren Handlungen heiligen; sie sollen ihres Berufes würdig wandeln,[3]) daher der ganzen Denk- und Lebensweise eine neue Form geben.[4])

Der ganze Mensch soll Gott dienen; auch der Leib soll Gott zum Opfer gebracht werden [5]) durch geduldiges Ertragen der Leiden, [6]) durch äußere Abtötung oder durch Werke der Gerechtigkeit. [7]) Darum ist auch der Sohn Gottes Mensch geworden, um uns in seinem Leben ein Beispiel zur Nachahmung vor Augen zu stellen; darum hat er auch äußere Akte geboten, teils um seiner Gnaden teilhaftig zu machen, teils weil das wahre innere Gnadenleben ohne sie gar nicht bestehen kann. [8]) Das christliche Leben soll also sich ausprägen und sichtbar werden in den Werken und Handlungen der einzelnen, in den gesellschaftlichen Verhältnissen, im häuslichen, bürgerlichen und politischen Leben, in Kunst und Wissenschaft; jede Thätigkeit soll nach der christlichen Wahrheit bestimmt und so nach dem heiligsten Willen Gottes geordnet werden. Der äußere christliche Wandel ist freilich nicht vom inneren zu trennen, aber auch nicht als etwas Gleichgültiges auf die Seite zu schieben; ohne ihn giebt es kein wahres, vollständiges, christliches Leben, er ist notwendige Äußerung des inneren christlichen Geistes und dient dazu, christliche Gesinnung zu wecken und zu stärken.

2. Der Satz: Per visibilia ad invisibilia kehrt hier wieder. Wie durch die (äußere) Predigt der Glaube, durch die sichtbaren (sakramentalen) Zeichen die Gnade, so wird durch das äußere Leben das innere Leben des Christen vermittelt.

Die natürliche Vernunft sagt es uns, und die tägliche Erfahrung belehrt uns, daß der Mensch in keiner Kunst und in keiner Sache jene relative Vollkommenheit erlangen kann, die ihm zu erreichen vergönnt ist, wenn er nicht ein vollendetes

---

[1]) Denkschrift der in Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands, 1848. — [2]) Cf. *Thom.* 1. 2. qu. 107. — [3]) *Eph.* 4. *Phil.* 1, 27. *Col.* 2, 6. — [4]) Cf. 1. *Cor.* 6, 11. *Eph.* 2, 3. 11. 12.; 5, 17. *Gal.* 4, 18. *Col.* 2, 20.; 3, 7. 1. *Thess.* 4, 5. 1. *Petr.* 4, 3. 2. *Petr.* 2, 20. Donoso Cortes l. c. S. 51. — [5]) *Rom.* 12, 1. — [6]) *Eph.* 5, 1—2. — [7]) *Rom.* 6, 13. — [8]) *Thom.* ib. qu. 108. art. 1. . . . Convenit, ut per aliqua exteriora sensibilia gratia a Verbo incarnato profluens, in nos deducatur et ex gratia interiori, per quam caro spiritui subditur, exteriora quaedam opera sensibilia producantur.

Muster einer höheren Vollkommenheit vor Augen hat.[1]) Die Betrachtung des Lebens Christi und seiner Abbilder hat die Christen gebildet. Durch das äußere Festleben der Kirche wird die innere kirchliche Gesinnung geweckt, gepflanzt und befördert.[2]) Ohne äußere Abtötung ist die innere Abtötung sehr verdächtig.[3]) Durch den äußeren Stand der Vollkommenheit wird am leichtesten, sichersten und vollkommensten auch der innere Stand der Vollkommenheit erreicht.[4]) Das häretische Festhalten an dem jüdischen Ceremonialgesetze, sowie die heidnischen Gewohnheiten und Sitten — waren der mächtigste Gegner des Christentums:[5]) und wenn jetzt das Neuheidentum aus dem öffentlichen und Privatleben alles, was das Gepräge des Christentums an sich trägt, angreift, zu überwinden und zu beseitigen sucht, so weiß es recht gut, warum es dies thut.

3. Alle Christen, besonders aber die Vorgesetzten, können und sollen den christlichen Lebenswandel befördern.

Die Apostel ermahnen beständig zu einem erbauungsvollen,[6]) möglichst friedfertigen,[7]) jedenfalls tadellosen[8]) Wandel, damit Gott und die christliche Wahrheit nicht gelästert,[9]) weder Juden, noch Heiden, noch der Kirche Gottes[10]) Ärgernis gegeben, Ungläubige aber durch den guten Wandel der Christen gerettet würden.[11]) Nach dem h. Bernhard[12]) sind wir einander Rat und Beistand schuldig: durch jenen sollen wir die Unwissenheit wegnehmen, durch diesen die Schwäche unterstützen; der beste Rat ist ein gutes Beispiel; der nützlichste und wirksamste Beistand aber gegenseitige Fürbitte, brüderliche Zurechtweisung, Meidung des Ärgernisses, Entfernung der Gelegenheit zur Sünde.

Die Vorgesetzten können und sollen noch mehr thun. Von Gott um Gottes willen als Aufseher bestellt, haben sie auf die Erfüllung des göttlichen Willens zu schauen und nach Kräften Beleidigungen Gottes durch Wachsamkeit zu verhindern oder durch Strafen zu sühnen.[13]) Die Ehre Gottes, das Heil der durch Christi Blut erkauften Seelen, deine eigene Rettung, o Priester und Seelsorger, hängt von der treuen Erfüllung dieser Pflicht ab; wie kannst du diese schwere Verantwortung bedenken, ohne eine heilige Furcht in dir zu verspüren?[14]) Und wie kannst du eher oder anders und besser Beruhigung, Trost, Frieden und Stärke finden, als wenn du dich ganz und gar als Diener der heiligen Kirche betrachtest und benimmst, die von Gott den Auftrag und die Gewalt erlangt hat, durch ihre Diener die Menschen zu heiligen?

---

[1]) Donoso Cortes l. c. S. 211. — [2]) *Thom. a Kemp.* concio 4. Felix festivitas, quando et mentis jucunditas sentitur, et spiritualibus epulis anima alte invitata, large reficitur. *Non* enim *festum* mihi est, si *in corde non* est. At vero, *idcirco* saepe *exterius* recolitur, ut *gratius* et jucundius *intus* celebretur. Nam exteriora festa internorum sunt incitamenta festorum, et aeternorum quaedam praesagia gaudiorum. — [3]) H. Alfons, oft. — [4]) Derſ., Braut Christi, 2. Bd. „Ich bin der festen Meinung, daß die meisten Sitze der Seraphim, welche Luzifer und seine Gefährten verlassen haben, von niemand als von Ordensgeistlichen wieder eingenommen werden. Im siebzehnten Jahrhunderte waren von sechzig Kanonisierten oder Beatifizierten nicht mehr als höchstens sechs keine Ordenspersonen." — [5]) Möhler, Patrologie, S. 441. — [6]) *Rom.* 12, 17. 1. *Cor.* 10, 24. 2. *Cor.* 8, 21. *Phil.* 4, 5. *Tit.* 3, 1. 1. *Petr.* 2, 12. — [7]) *Rom.* 12, 18.; 14, 1 sq.; 15, 1—2. — [8]) *Phil.* 2, 15. — [9]) 1. *Tim.* 6, 1. *Rom.* 14, 16. 1. *Petr.* 3, 16. — [10]) 1. *Cor.* 10, 32. — [11]) *Ib.* 7, 14. 1. *Petr.* 3, 1—2. Cf. Möhler, Vermischte Aufs. 1. S. 23. — [12]) *S. Bern.* S. 3. de advent. dom. n. 5. — [13]) Cf. 1. *Cor.* 5, 1.; 10, 14 sq. 2. *Cor.* 7, 1.; 13, 2. 10. 2. *Thess.* 3, 14. — [14]) *Bern.* l. c. n. 6.

4. Das christliche Leben wird am vollkommensten ausgebildet durch den engen Anschluß an die gesamte christliche Gemeinschaft, an die Kirche und ihr Leben.

An dem Leibe der Kirche giebt es lebendige und tote Glieder oder Gute und Böse; alle sind durch das Bekenntnis des Glaubens und die Gemeinschaft derselben heiligen Sakramente, die Guten außerdem aber auch durch den Geist der Gnade und das Band der Liebe miteinander verbunden und vereinigt. Die in Laster verstrickten und der Gnade Gottes entfremdeten Menschen sind zwar Glieder der Kirche, des Leibes Christi, werden auch zur Wiedererlangung der verlorenen Gnade und des Lebens von jenen unterstützt, die im Geiste leben, sind aber doch tote Glieder und empfangen jene geistige Frucht nicht, welche den gerechten und frommen Menschen zu teil wird. Die Gerechten und Gottwohlgefälligen aber werden durch die Liebe alles Guten teilhaftig, das in der Kirche geschieht, „stehen in der vollsten lebendigen Gemeinschaft der Heiligen und dadurch in Gemeinschaft mit dem Vater und seinem Sohne Jesu Christo." [1]) Der äußere Anschluß an die Kirche macht noch nicht heilig, aber führt zur Heiligung; das in der Kirche objektiv dargebotene christliche Leben muß subjektiv aufgenommen, nachgebildet, nachgelebt werden; es ist Bedingung des Beginnes, des Wachstumes und der Fortentwicklung der persönlichen Heiligung. [2])

5. Die Leitung des kirchlichen Lebens kann nur der Kirche d. i. nur den vom Stifter in der Kirche eingesetzten Vorstehern und Hirten der kirchlichen Gemeinschaft zustehen. Es handelt sich hier um eine positive göttliche Anordnung, die kein Geschöpf als unvernünftig, unzweckmäßig oder wenigstens unzeitgemäß tadeln, oder etwa wegen veränderter Zeitumstände nach Willkür ändern oder ganz verwerfen darf.

Weder der einzelne Laie noch eine Versammlung von Laien, [3]) noch der Staat hat in kirchlichen Dingen ein Recht der Entscheidung. Die Kirche ist nicht von dieser Welt, will darum weder einen Staat im Staate bilden, noch auch einen Staat in der Kirche dulden, sondern sich an die göttliche Anordnung halten, jedem das Seinige geben; dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist. Will der Staat näher bestimmen, was des Kaisers ist, so mag er dies immerhin versuchen. Die Kirche aber kann schon aus historischen Gründen an die Unfehlbarkeit der diesfallsigen Staatstheorien nicht glauben und darf sich um keinen Preis das ihr von Gott verliehene Recht nehmen lassen, das, was Gottes ist, zu bestimmen und zu verwalten. Bei Aufrechthaltung der eigenen Freiheit und Selbständigkeit will die Kirche aber soviel

---

[1]) *Joan.* 1, 3. Cf. *Cat. Rom.* p. 1. c. 10. qu. 9. 20. — [2]) Cf. Möhler, Symbolik, S. 351. — [3]) *Bened. XIV.* Syn. dioec. l. 3. c. 9. *Hosius* confessio cath. fidei c. 24. Sed inveniuntur inter laicos, dicis, multi doctrinis variis perpoliti, in theologia etiam exercitatiores, quam sunt multi Episcoporum. Fac ita esse, numquid ideo tollemus ordinem ex rebus? Reperiuntur etiam de populo privati multi, quibus major inest jurisprudentia quam nonnullis ex his, qui cum potestate versantur, sive regibus, sive principibus, sive judicibus, sive quibuscunque tandem aliis, quibus juris dicendi potestas est permissa; num igitur tu, quia cautus et prudens tibi videris ac prae caeteris juris consultus regem aut principem de suo solio deturbabis? ac tibi ipsi dicendi juris auctoritatem a nemine concessam usurpabis? Potestne cogitari vel dici quicquam absurdius et ad seditionem in populo contra legitimam potestatem excitandam aptius? Cf. Phillips, Kirchenrecht 2. S. 231 ff. 562 ff.

als möglich Frieden und Freundschaft mit dem Staate,[1]) nicht Trennung,[2]) noch weniger Feindschaft.[3]) Darum wird sie selbst bei unrechtmäßigen Eingriffen in ihr Gebiet zwar mit allen erlaubten Mitteln dagegen sich wehren, aber nie Böses mit Bösem vergelten, vielmehr auch bei fruchtlosem Widerstande den Gehorsam und die Unterthanentreue in zeitlichen Dingen bewahren,[4]) die geheimen Ratschlüsse der göttlichen Vorsehung anbeten, aber am göttlichen Willen festhalten, um Gottes willen Verfolgung leiden[5]) und zuversichtlich auf den Herrn hoffen, der die Seinen liebt, in Liebe züchtigt und prüft, und nie vergebens auf sich hoffen läßt, der die Herzen der Könige lenkt wie Wasserbäche, und der auch durch andere Offenbarungen, als durch die übernatürliche des Wortes, den Menschen seinen Willen kundgeben kann und zur Zeit kundgiebt.[6]) Das klare Bewußtsein ihrer göttlichen Sendung und Macht, die entschiedenste Überzeugung von dem allseitigen Segen, den ihre ungehinderte Wirksamkeit laut eines achtzehnhundertjährigen Zeugnisses verbreiten muß, nicht hierarchische Anmaßung oder der Geist der Anarchie, ist es demnach, wenn die Kirche in ihrem und auch des Staates wohlverstandenem Interesse Freiheit verlangt, zumal jetzt, wo „die vielfach laut gewordenen ungestümen Äußerungen falsch verstandener Freiheitsbegriffe in der Kirche nur den einen Wunsch, das eine sehnliche Verlangen erwecken, in dem drohenden Kampfe der rohen Gewalt und Willkür gegen Krone und Verfassungen der ihr gewordenen Mission, die Hüterin zu sein des Glaubens und der nur in ihr wurzelnden Sitte, ihre volle Thätigkeit zu widmen und in freier selbständiger Wirksamkeit ungehindert entwickeln zu können.“[7])

6. **Die zur Leitung des christlichen Lebens notwendige Freiheit der Kirche bezieht sich auf die Stellung der Kirche nach außen, involviert durchaus nicht eine möglichst große Freiheit und Unabhängigkeit nach innen.**[8]) Da ist vielmehr jedes Glied wie in einem gesunden Organis-

---

[1]) Clemens Aug., über den Frieden ꝛc. Münster 1843. — [2]) Denkschr. l. c. „Staat und Kirche berühren sich naturnotwendig in ihren Wirkungskreisen; und deshalb erkennt der Episkopat und spricht es aus: Eine Trennung herbeizuführen vom Staate, d. h. von der öffentlichen, notwendig auf sittlicher und religiöser Grundlage ruhenden Ordnung, liegt nicht im Willen der Kirche. Wenn auch der Staat sich von ihr trennt, so wird die Kirche, ohne es zu billigen, geschehen lassen, was sie nicht hindern kann; sie wird jedoch die von ihr selbst und in wechselseitigem Einverständnisse geknüpften Zusammenhangsfäden ihrerseits nicht trennen, wo nicht etwa die Pflicht der Selbsterhaltung dies geböte.“ — [3]) *Gregor. XVI.* Enc. „Mirari“ 15. Aug. 1832. *Id.* Verdammung der „paroles d'un croyant“, Juli 1834. — [4]) Cf. *Tert.* apol. *Aug.* in ps. 124. n. 3. *Cypr.* ep. ad Demetr. *Cat. Rom.* p. 3. c. 5. qu. 8. n. 2. Nec enim hominum improbitatem aut nequitiam, si tales sunt magistratus, sed divinam auctoritatem, quae in illis est, reveremur, ut, quod permirum fortasse videatur, *quamvis in nos sint inimico infensoque* animo, quamvis *implacabiles*, tamen non satis digna causa sit, cur eos non perofficiose observemus. — [5]) *Tertull.* l. c. Nobis exercendae patientiae auctoritatem non affectatio humana aequanimitatis stupore formata, sed vivae ac coelestis disciplinae divina dispositio dirigat, Deum ipsum ostendens patientiae exemplum. — [6]) Cf. Fr. v. Schlegel, Philosophie des Lebens. Wien 1828. S. 86. Die Offenbarung in der Weltgeschichte ist oft auch von jener ernsten furchtbaren Art, worauf man wohl im Großen anwenden könnte, wie es heißt: Wer nicht hören will, muß fühlen. Cf. Laurent, christol. Pred. 2. S. 689 ff. — [7]) Denkschr. l. c. Cf. Hurter, Innocenz III. Bd. 4. S. 400 ff. — [8]) Hurter l. c. „Es war aber dieses die Freiheit des Gesamtkörpers in seiner Beziehung zu allen anderen neben

mus an seine Stelle gebunden; das Auge kann nicht in die Funktionen des Fußes, und der Mund nicht in die des Auges eintreten.

Jener Geist, welcher im vorigen Jahrhundert die Kirchenfürsten gegen den Apostolischen Stuhl oder bis in die letzten Decennien dieses Jahrhunderts den niederen Klerus gegen den Episkopat, die Pfarrer gegen die Ordinariate, die Kapläne gegen die Pfarrer aufstachelte und antrieb, die vermeinten eigenen Rechte gegen die angebliche Willkürherrschaft der Obern sicherzustellen, zu wahren und endlich zur Geltung zu bringen, ist nicht der Geist Christi, nicht ein Geist der Selbstverleugnung und Hingabe, nicht ein Geist, der sammelt, sondern der Geist des Hochmutes, des Satans, dessen liebstes Geschäft es ist, zu zerstreuen, Uneinigkeit und Zwietracht zu stiften.[1] „Es hat wohl kein Institut der Welt, keinerlei Regiment gegeben,' sagt Hurter, „in welchem Über- und Unterordnung[2] sich wechselseitig so stützten, wie in der Kirche. Ging von der obersten Spitze die Leitung durch eine lange Reihe von Mittelgliedern hinab bis in die äußersten Kreise, so sollte hinwieder von diesen durch eben jene der Gehorsam hinaufsteigen bis zu dem Gipfel, von welchem aus und zu welchem alles zurückströmt. Hundertfach wurde es von Innocenz wiederholt, daß Unbotmäßigkeit gegen Obere nicht minder ruchlos sei, als Götzendienst. Darum fordern auch die Synodalverordnungen von jedem Priester Gehorsam gegen seinen Bischof."[3] Gehorsam ist besonders in unserer Zeit notwendig.[4]

7. Die Regierungsgewalt der kirchlichen Oberhirten kommt hier[5] nur insofern zur Sprache, als sie unmittelbar auf die Begründung, Leitung und Förderung des christlichen Lebens Einfluß ausübt, d. i. sofern sie Vorschriften giebt[6] für die Verkündigung des christlichen Lebensgesetzes, welches den Weg des Heiles zeigt, für die Spendung der Gnadenmittel, wodurch der Mensch innerlich befähigt wird, den Weg zu wandeln, für

---

ihr hingestellten Verbindungen; nicht eine aus Übermut in Anspruch genommene, nach Willkür erweiterte Freiheit der einzelnen Teile in Beziehung zu jenem. Eine solche läßt sich bei der schmählichen Knechtung des Gesamtkörpers zwar immer denken, führt aber notwendig zur Auflösung; also daß zuletzt Einigung auch zu demjenigen weicht, was dem Ganzen das höhere und verbindende Gepräge aufdrücken soll."

[1]) Cf. *Auctorem* fidei prop. damn. 2—11. — [2]) Die nähere Darstellung der hierarchischen Ordnung, Majorität und Präcedenz gehört in das Kirchenrecht. Cf. Phillips, Kirchenrecht, Bd. 2. — [3]) Hurter, Innocenz III. 3. S. 388. — [4]) *C. P. Aven.* t. 6. c. 1. p. 67. Cf. die in Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe an den Klerus (Collect. Lac. V. p. 1138.). — [5]) Die Jurisdiktionsgewalt an sich wird im Kirchenrechte erörtert, für welches eine strengere Ausscheidung der dort vorzüglich und zunächst zu behandelnden specifisch rechtlichen Verhältnisse zu wünschen ist. — [6]) Die gesetzgebende Gewalt der Kirche in Bezug auf die christlichen Übungen unterliegt keinem Zweifel. *Thom.* 1. 2. qu. 108. art. 1. *Trid.* Sess. 6. can. 21. *Pius VI.* Auct. fidei prop. 4—5. Die kirchlichen Gesetze beziehen sich zunächst und unmittelbar auf äußere Akte, die inneren Akte können aber indirekte (teils als Folge, teils wegen der engen und notwendigen Verbindung derselben mit dem äußeren Akte) unter das Gebot fallen. Cf. *Thom.* 1. 2. qu. 91. art. 4.; qu. 100. art. 9. *S. Alph.*, de leg. n. 100. *Suarez*, de leg. l. 4. c. 12. 13. In foro interno (in quo agitur causa non inter hominem et hominem, sed inter Deum et hominem. *Thom.*) hat die Kirche Gewalt über innere Akte, z. B. bei Absolutionen und Dispensationen, aber selbst da müssen die inneren Akte dem Diener der Kirche geoffenbart werden, damit er seine Gewalt rechtmäßig ausüben kann.

das Leben der Kirche, welches sich im Kirchenjahre ausprägt und den Gläubigen zum Führer auf dem Heilswege dient, für das Leben und Wirken der Diener der Kirche, welche im Namen der Kirche — ein Jeder an seiner Stelle — die Führung der Gläubigen zu übernehmen haben u. s. f. Die Gesamtheit der hierher gehörigen Vorschriften, Anordnungen und Einrichtungen wird unter dem Ausdrucke **kirchliche Disciplin**[1]) zusammengefaßt.

8. Man sagt oft: Auf die Disciplin kommt es nicht so sehr an, sie ist **veränderlich**; wenn nur das Dogma nicht berührt wird, der christliche Glaube kann mit und auch ohne diese oder jene bestimmten Disciplinargesetze bestehen.[2]) Dieser Grundsatz ist in seiner Allgemeinheit für die seelsorgliche Wirksamkeit wahrhaft **verderblich** und durchaus verdammungswürdig.

Der h. Cyprian war anderer Meinung.[3]) Die Disciplin ist für die Kirche, was die Regel für die Orden, der Schutz und die Zierde des religiösen Lebens. Wie der religiöse Geist in einer religiösen Genossenschaft in dem Maße verschwindet, als

---

[1]) *Muzarelli*, discipline ecclésiastique (opusc. t. 2. p. 410.). Die etymologische Bedeutung (discere) ist mehrfach: a) Der **Unterricht** (*Aug.* de lib. arb. l. 1. c. 1. n. 2.), vorzüglich in der Wahrheit, in der wahren Erkenntnis und Verehrung Gottes, ohne welche alle anderen Wissenschaften nicht vollkommen freie Wissenschaften sind (*Aug.* ep. 101. n. 2.). — b) Die **Methode** des Unterrichtes, vorzüglich die höchste Ordnung, mit welcher die göttliche Weisheit alles lenkt und welche der Mensch durch Unterricht erkennen und im Leben befolgen soll (*Eccli.* 17, 5. *Cornel.* in h. l. *Aug.* de ord. 2. c. 8. n. 25.). — c) Das Resultat des Unterrichtes, **Erkenntnis** (*Aug.* de immort. animae c. 1), vorzüglich die Erkenntnis des göttlichen Gesetzes, des **guten Lebens** (*Aug.* de disc. christ. n. 1.), die Erkenntnis der menschlichen Dinge, namentlich Erkenntnis der **Sitten** (im Gegensatze zu der sapientia, welche sich auf die Erkenntnis der göttlichen Dinge bezieht. *Eccli.* 11, 15.) (*Aug.* de trin. l. 12. c. 14.). — d) Der Unterricht und die Aufsicht über die Ausübung der Lehre, die **Bildung** der Sitten zu allen Tugenden; **Erziehung** (*Prov.* 1, 2.), vorzüglich die diesfalls bestehende gesetzliche Ordnung und Gewohnheit (*Bonav.* speculum disciplinae. *Aug.* ep. 185. n. 44.; 36. n. 32.; 78. n. 8.). — e) Das Erziehungsmittel, die Züchtigung (*Hebr.* 12, 5. 6.), per molestias eruditio (*Aug.* in *Ps.* 118. *serm.* 17. n. 2.); kirchliche Strafe (*Aug.* de fide et op. c. 2. n. 3.; serm. 14. n. 8.; 82. n. 2.: disciplinam qui negat, crudelis est. *Aug.* de fide et op. c. 4. n. 6. Quidam . . . destituendam putant ecclesiae disciplinam, quandam perversissimam securitatem praepositis tribuentes, ut ad eos non pertineat nisi dicere, quid cavendum, quidve faciendum sit, quodlibet autem quisque faciat non curare. — f) Das Züchtigungsmittel, die **Rute** (*Aug.* s. 83. n. 8. contra ep. Parm. l. 3. n. 2), vorzüglich die **Geißel** (*Gretser* op. omn. Ratisb. 1734. t. 4. Pars 1. de disciplinis p. 1—504. in *fol.*). — [2]) Cf. **Gregor XVI.** An die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz. 14. Okt. 1832. — [3]) *Cypr.* de hab. virg. Disciplina custos spei, retinaculum fidei, dux itineris salutaris, fomes ac nutrimentum bonae indolis, magistra virtutis, facit in Christo manere semper ac jugiter Deo vivere, ad promissa coelestia et divina praemia pervenire. Hanc sectari salubre est, et adversari ac negligere lethale. Cf. *Greg. Nyss.* Deo vivit, qui regulae vivit.

die heilige Regel nicht beobachtet wird, so geht es auch mit dem Leben und dem christlichen Glauben; wenn die Kirchenzucht in Verfall gerät, bleibt nur ein totes Gerippe vom Glauben übrig, und selbst dieses wird durch Schismen, Häresien und allerlei Aberglauben immer mehr zersetzt; lebendiges Christentum kann nicht blühen. Nur durch das äußere Christentum wird auch das innere sich halten;[1]) das äußere darf darum auch nicht so willkürlich verändert werden: denn a) nicht alle sogenannten Disciplinarbestimmungen sind veränderlich; einige sind von Jesu Christo selbst für immer angeordnet, daher unveränderlich;[2]) einige stützen sich auf das Naturrecht, und diese sind ihrer Wesenheit nach ebenfalls unveränderlich;[3]) andere sind so enge mit dem Dogma verbunden, daß man sie oft nicht ändern kann, ohne Gefahr zu laufen, den Glauben selbst zu verletzen;[4]) andere sind durch den heiligen Geist der Kirche auf einem allgemeinen Konzile eingegeben, durch ihr Alter geheiligt und durch allgemeine Verehrung und Übung bestätigt, und diese darf man ohne sehr wichtige Gründe nicht überschreiten oder ändern;[5]) andere endlich sind von der Kirche, von den Päpsten oder einzelnen Hirten gegeben und allerdings nach Zeit und Umständen veränderlich.[6]) b) Aber die veränderlichen Gesetze sind nicht allezeit veränderlich; obgleich an sich indifferent, werden und bleiben sie doch unter bestimmten Umständen notwendig, sofern es überhaupt notwendig ist, für den Gottesdienst und das kirchliche Leben in geeigneter Weise zu sorgen; solange diese Umstände dauern, jene Gesetze deshalb für das geistliche Wohl relativ notwendig sind, könnten sie selbst von der Kirche nicht ohne Unordnung und Nachteil geändert oder abgeschafft werden.[7]) c) Die Gesetze, welche veränderungsfähig oder veränderungsbedürftig sind, können nicht von jedem, sondern nur von den betreffenden kirchlichen Obern verändert werden.[8]) Es wäre ganz und gar dem kirchlichen Geiste zuwider, wenn man durch Parteiinteresse verblendet oder durch andere verführt, in der Form von Wünschen, Vorschlägen, Konferenz- oder Dekanatsbeschlüssen, Zeitungsartikeln, Broschüren ꝛc. die freie Wirksamkeit der rechtmäßigen kirchlichen Obern zu hemmen, ihre Behandlungsweise einer ehrfurchts-

---

[1]) *Muzarelli* l. c. Consalvi, Darstellung der Gesinnungen Seiner Heiligkeit, Note. 10. Aug. 1819. — [2]) *Thom.* 1. 2. qu. 108. art. 2. (Materie und Form der Sakramente.) — [3]) Z. B. daß der Diener des Altares vom Altare leben soll (1. *Cor.* 9, 13.). — [4]) Z. B. Osterfeier nach jüdischem Ritus; Wiedertaufe der Häretiker; Verehrung der Bilder; Errichtung der Bistümer; Bestätigung der Bischöfe durch den Apostolischen Stuhl. — [5]) Z. B. Priestercölibat, kirchliche Fasten, Sonn- und Feiertage. — [6]) Z. B. Ausdehnung des Ehehindernisses der Consanguinität. *Innoc. III.* c. 8. de consang. (4., 14.). — [7]) *Bern.* de praec. et disp. c. 244. Mutationem recipere possunt, quoniam non naturaliter neque per se bona sunt . . . Porro inventa atque instituta fuerunt, non quia aliter vivere non liceret, sed quod ita magis expediret; nec plane ad aliud quam ad lucrum vel custodiam charitatis. Quamdiu ergo charitati militant, immobiliter fixa sunt, mutarique omnino ne ab ipsis quidem praepositis, sine offensa possunt . . . *Gelasius:* Ubi necessitas non est, inconvertibilia maneant S. Patrum decreta. Cf. *Petrus Cluniac.* ep. 28. bei *Hosius* l. c. c. 92., welcher beifügt: Ex his itaque Bernardi et Petri Clun. verbis docemur cum praecipuum Christi sit praeceptum charitas, ad quam reliqua referuntur omnia: *instituta ecclesiastica* nihil aliud esse quam *custodes* quosdam et *administros charitatis,* et eatenus tandem esse fixa debere, quatenus ei, cujus custodes et ministri sunt, serviunt charitati. Quisquis igitur ea convellere conatur, quid aliud ille quam ipsam conatur evellere charitatem? Consalvi l. c. — [8]) *Bern.* l. c. *Leo* . . . Ubi necessitas fuerit ad utilitatem ecclesiae, *qui potestatem habet,* ea dispenset. *Gregor. XVI.* Mirari, 15. Aug. 1832.

und lieblosen Kritik zu unterwerfen und sie zu Änderungen der bestehenden kirchlichen Disciplin gleichsam moralisch mehr oder weniger zu zwingen suchte.

Über die alten verdammungswürdigen, öfters verdammten, aber bis in die letzten Jahre dann und wann, hie und da, besonders in Deutschland von neuem unter verschiedenen Formen wieder auftauchenden, sogenannten kirchlichen Reformbestrebungen, hat sich besonders Papst Gregor XVI. deutlich ausgesprochen.[1])

9. Die kirchliche Disciplin trägt den Charakter des Hirtenamtes Christi an sich (§. 122. n. 6.): wie der Gott der Götter in seiner Güte und Menschenfreundlichkeit erschien und sich so weit herabließ, unser Freund, unser Bruder, unser Diener zu werden,[2]) so kennt auch die Kirche keine stolze Strenge und Härte, sondern in allem Sanftmut und Liebe, ohne deswegen einer falschen Weichherzigkeit oder Nachgiebigkeit zu huldigen.[3])

Diese Liebe offenbart sich besonders in folgendem: a) Die Führung und Leitung zum religiösen Leben geschieht vorzüglich durch die Macht des Beispieles, durch liebevolle Ermunterungen und Mahnungen.[4]) — b) Verhältnismäßig werden nur wenige Gebote gegeben. Im Gesetze der Freiheit fallen die vielen äußerlichen Observanzen des jüdischen Ceremonialgesetzes fort. Christus selbst hat gesetzlich nur jene äußeren Akte festgesetzt, durch welche die sakramentale Gnade empfangen wird.[5]) Die Kirche hat für die ganze Christenheit nur fünf bis sechs allgemeine Kirchengebote gegeben. Die übrigen beziehen sich auf besondere Verhältnisse, Stände und Ämter, und lassen für einzelne leicht eine Ausnahme durch Privilegien oder Dispensation zu.[6]) Die Gewohnheiten werden gebührend beachtet.[7]) — c) Die wenigen Gebote sind der

---

[1]) *Gregor. XVI.* Cum in ecclesia, 17. Sept. 1833, worin mehrere deutsche Libellen über zeitgemäße Kirchenreform verdammt und verboten werden (Lit. Ztg. 1833. Bd. 4.). Dann *Id.* 4. Oct. 1833. *Lit.* ad *Arch. Frib.* (Lit. Ztg. 1834. Bd. 3). Über Frankreich cf. Pius IX. Encykl. 21. März 1853. *C. Pr. Rem.* 1853. c. 5. — [2]) *Tit.* 3, 4. *Joan.* 15, 15. *Hebr.* 2, 11. *Matth.* 20, 28. — [3]) 1. *Cor.* 4, 21. Quid vultis? In virga veniam ad vos, an in charitate et spiritu mansuetudinis? wozu der h. Augustin (contra ep. Parm. l. 3. c. 1. n. 3.) bemerkt: Aliud est charitas severitatis, aliud charitas mansuetudinis. Una quidem charitas est, sed diverse in diversis operatur. *Id.* de fide et *op.* c. 5. n. 7. Nec patientiae nomine torpescamus, nec obtentu diligentiae saeviamus. *Id.* de morib. eccl. l. 1. n. 12. — [4]) *Joan.* 13, 14. 15. *Phil.* 3, 17. *Suarez*, de leg. l. 4. c. 11. — [5]) *Thom.* 1. 2. qu. 108. art. 2. — [6]) *Suarez*, de leg. l. 4. c. 1. — [7]) *Aug.* ep. 54. c. 2. n. 3. führt den Rat an, den er vom h. Ambrosius empfangen: *Cum Romam venio, jejuno sabbato; cum hic sum, non* jejuno. Sic etiam tu, ad quam forte ecclesiam veneris, ejus morem serva, si cuiquam non vis esse scandalo nec quemquam tibi —; und bemerkt dazu: Ego de hac sententia etiam atque etiam cogitans, ita semper habui, tanquam eam *coelesti oraculo* acceperim. Sensi enim saepe dolens et gemens multas infirmorum *perturbationes* fieri, per *quorundam fratrum contentiosam obstinationem* vel superstitiosam timiditatem, qui in rebus hujusmodi, quae neque scripturae sanctae auctoritate, neque universalis ecclesiae traditione, neque vitae corrigendae utilitate ad certum possunt terminum pervenire (tantum, quia subest qualiscunque ratiocinatio cogitantis, aut quia in sua patria sic ipse consuevit, aut quia alibi vidit, peregrinatione sua quo remotiorem a suis eo doctiorem se factum putans), tam litigiosas excitant quaestiones, ut nisi quod ipsi faciunt, nihil rectum existiment. Cf. *Id.* ep. 36. n. 32. Quoniam contingit, ut una

Art, daß sie das christliche Leben erleichtern; sie sind zur Heiligung entweder notwendig oder wenigstens sehr heilsam.[1]) — d) Die Strafgewalt wird im Geiste mütterlicher Liebe[2]) verwaltet, geheim oder öffentlich, je nachdem es zur Besserung oder zum Schutze der Gläubigen notwendig ist.[3]) — e) Mehr als durch Drohung mit kirchlichen Strafen führt die Kirche zu guten Werken dadurch, daß sie die Gnadenschätze öffnet und geistlichen Lohn verheißt.

10. Die kirchliche Disciplin erstreckt sich über alle Glieder der streitenden Kirche und so lange, als sie hier auf Erden wandeln. Kein Christ kann sich derselben entziehen: die Großjährigkeit, die vollkommene Mannheit, das Maß des vollen Alters Christi wird uns erst dann zu teil, wann das Vollkommene kommt; bis dahin müssen alle Erben des Himmels noch als Kinder unter „Vormündern und Verwaltern" stehen.[4]) Und gerade von der kindlich-einfältigen Befolgung der eben so weisheitsvollen als milden kirchlichen Disciplin hängt für den einzelnen und die Gesamtheit das Gedeihen des christlichen Lebens ab. Sapientiam et disciplinam, qui abjicit, infelix est, et vacua est spes illorum et labores sine fructu, et inutilia opera eorum.[5])

Dies ist besonders von den Dienern der Kirche zu beachten, für deren Wandel und Wirken die meisten Disciplinarbestimmungen gegeben sind, und welche das kirchliche Leben der Gläubigen zu überwachen und zu leiten haben. Sie selbst müssen vor allem kirchlich erzogen sein und beständig erzogen werden, daher stets Kinder bleiben und in dem Kindessinne immer fortzuschreiten suchen.[6]) Man erschrecke nicht: es ist so. „Wenn ihr nicht werdet wie die Kinder, werdet ihr nicht eingehen in das Himmelreich."[7]) Es ist so: Gott der Herr, dem ihr dienet, ist euer Vater, und die Kirche, der ihr um Gottes willen ebenfalls dienet, ist euere Mutter, die beständig Kinder erzeugt und ihre Kinder statt der Väter als Fürsten aufstellt über jeglichen Erdteil.[8]) Vater und Mutter aber muß man durch Gehorsam ehren: dies

---

ecclesia, vel unius regionis ecclesiae alios habeant sabbato prandentes, alios jejunantes, mos eorum mihi sequendus videtur, quibus eorum populorum congregatio regenda commissa est. Quapropter: *episcopo tuo* in hac re noli resistere, et quod facit ipse, sine ullo scrupulo vel disceptatione sectare.

[1]) Cf. *Thom.* 1. 2. qu. 107. art. 4.; qu. 108. *Suarez*, de leg. l. 10. c. 7. — [2]) *Aug.* s. 82. n. 2.; 83. n. 8. — [3]) Gerbet, Buße, S. 121. Cf. 1. *Cor.* 5, 1 sq. 2. *Cor.* 2, 6 sq. *Aug.* contra ep. Parm. l. 3. n. 3. 13. De fide et op. c. 3. n. 4. *Enarr.* in ps. 105. n. 26. Das Beispiel des h. Augustin ep. 63. n. 2. — [4]) *Eph.* 4, 13. *Thom.* in h. l. 1. *Cor.* 13, 10. 11. *Thom.* in h. l. lect. 3. Apostolus hic comparat statum praesentem pueritiae, propter imperfectionem; statum autem futurae gloriae propter perfectionem, virili aetati. Cf. *Gal.* 4, 1. 2. *Thom.* in h. l. Status veteris legis est sicut parvulus propter imperfectionem cognitionis in ipsa comparatione ad statum gratiae et veritatis, quae per Christum facta est. *Sic* et status *praesentis* vitae, in qua videmus per speculum in aenigmate, est *sicut parvulus*, comparatus statui *futurae* vitae, in qua est perfecta Dei cognitio, quia videtur, sicuti est. — [5]) *Sap.* 3, 11. — [6]) Disciplina, im Griechischen *παιδεία*. Cf. *Sap.* 3, 11. *Aug.* in Ps. 118. s. 17. n. 2. *Clem. Alex.* paedag. c. 5—6. *Id.* c. 7. Christus der gute Hirt ist Erzieher *παιδευτής*. Cf. *Matth.* 5, 48. *Trid.* Sess. 6. cap. 10. can. 20. — [7]) *Matth.* 18, 3. — [8]) *Ps.* 44, 17. *Pro patribus tuis nati sunt*

verlangt das vierte Gebot Gottes; daran ist die Verheißung eines langen Lebens geknüpft.[1]) Man glaube übrigens ja nicht, daß es etwas kleines sei, ein Kind zu werden und den Kindessinn immer mehr anzunehmen; dies wäre uns geradezu unmöglich, wenn nicht der **Herr aller Herren** ein **Kind** geworden[2]) und dadurch uns die Gnade erworben hätte, durch demütigen und gehorsamen Kindersinn in seinem Reiche groß zu werden.[3])

11. Die Lehre von der Verwaltung des Hirtenamtes, sofern dadurch die Gläubigen unmittelbar erzogen, d. i. zu ihrer letzten Bestimmung hingeführt werden sollen, muß somit eine **Gotteskinder-Erziehungslehre** werden und zeigen, wie die Kirche als Mutter ihre Kinder zu ihrem letzten Ziele hinführt und hingeführt wissen will. Einen Versuch dazu soll die folgende **kirchliche Pädagogik** geben.

Verwaltung des Hirtenamtes (Pädagogik).

§. 126. Aufgabe und Plan.

1. Kirchliche Pädagogik[4]) ist uns die wissenschaftliche Darstellung der erziehenden Thätigkeit der Kirche. Die Aufgabe dieser kirchlichen Pädagogik ist: a) das Ziel dieser Thätigkeit zu bestimmen; b) das Material der diese Thätigkeit betreffenden kirchlichen Bestimmungen und Institutionen zusammenzustellen, zu ordnen und zu erklären; und

---

tibi filii; constitues eos principes super omnem terram. *Aug.* enarr. in h. l. Nihil evidentius. Genuerunt te Apostoli; ipsi missi sunt, ipsi praedicaverunt, ipsi patres . . . Ergo illorum abscessu deserta est ecclesia? Absit. Patres missi sunt Apostoli, pro Apostolis filii nati sunt tibi, constituti sunt episcopi. Hodie enim episcopi, qui sunt per totum mundum, unde nati sunt? Ipsa Ecclesia patres illos appellat, ipsa illos genuit, et ipsa illos constituit in sedibus patrum.

[1]) Cf. *Prov.* 1, 8. *Hosius* l. c. c. 80. — [2]) *Aug.* de s. virg. c. 35. Video te bone Jesu, oculis fidei . . . huccine redacti sunt omnes thesauri sapientiae et scientiae absconditi in te *(Col.* 2, 3.), ut hoc pro magno discamus a te, quoniam mitis es et humilis corde *(Matth.* 11, 29.). Itane magnum est esse parvum, ut, nisi a te, qui tam magnus es, fieret, disci omnino non posset? — [3]) *Matth.* 18, 4. Quicunque ergo humiliaverit se sicut *parvulus iste,* hic est major in regno coelorum. — [4]) Cf. *Clem. Alexandr.* paedagog. c. 7. Andere ziehen den Ausdruck: Pädeutik vor, um eine Verwechslung mit der Pädagogik im gewöhnlichen Sinne zu verhüten. Allerdings hat das Wort Pädagogik seine alte christliche Bedeutung fast allgemein verloren und nicht selten zur Bezeichnung einer vielfach ganz und gar unchristlichen Erziehungsweise dienen müssen: wir meinen aber, gerade deswegen sollte man den wahren christlichen Sinn um so schärfer hervorheben und mit dem Worte die Sache festhalten; oder soll man für die Begriffe „Freiheit", „Bruderliebe", selbst „Gott", andere Bezeichnungen wählen, weil sie mißbraucht worden?

c) den Diener der Kirche zur Anwendung desselben in der seelsorglichen Praxis anzuleiten.

2. a) Der Zweck der kirchlichen Pädagogik ist in dem Zwecke des Hirtenamtes der Kirche eingeschlossen. Sie soll die lehramtliche und priesterliche Thätigkeit unterstützen und das durch dieselbe zu vermittelnde oder vermittelte Gnadenleben vorbereiten, schützen, leiten, entwickeln, in jeder Beziehung wirksam machen, so daß der christliche Glaube in allen Richtungen des menschlichen Geistes und in allen Verhältnissen des menschlichen Lebens zum Vorscheine, zur Anerkennung und Herrschaft kommt.

Jedem sollen Wege bereitet und Mittel geboten werden, sich der Wahrheit und Gnade teilhaftig zu machen und dadurch mit Christo zu vereinigen und vereinigt zu halten; die mit Christo vereinten Glieder sollen sodann das ganze Leben hindurch so geführt, geschützt und geleitet werden, daß ihr Leben dem Leben Christi immer ähnlicher wird, und sie am Ende die einstige Verherrlichung mit Christo verdienen und die Erbschaft des Himmels erlangen: dies ist die Aufgabe und das Ziel der kirchlichen Erziehung, himmelweit verschieden von dem, was man gewöhnlich Erziehung nennt. Es handelt sich zunächst nicht darum, die natürlichen Kräfte für das gewöhnliche Leben auszubilden: die übernatürlichen Kräfte vielmehr sollen zu einem, dem christlichen Glauben entsprechenden Leben in Gesinnung und Wandel entwickelt werden. Es handelt sich nicht bloß um eine Erziehung der Kleinen, die sich mit der Zeit baldmöglichst entbehrlich machen soll, sondern um eine Erziehung zu und in der Kindschaft Gottes, welche allen notwendig ist und dann den besten Erfolg hat, wenn die Zöglinge immer mehr Kinder werden und in aller Einfalt sich der mütterlichen Sorgfalt ihrer göttlichen Erzieherin ergeben und anvertrauen.

3. Christus erzieht durch die Kirche die Seinigen zum ewigen Leben, wie uns die Alten lehren.

Klemens von Alexandrien sagt: „Jesus ist unser Pädagog, weil er uns Kinder zum Heile führt . . .; die Pädagogie ist die wahre Religion . . . der richtige Unterricht und die Lebensweise, welche in den Himmel führt . . . die gerade Richtung der Wahrheit zur Anschauung Gottes, und eine offenkundige in die Augen springende Schilderung heiliger Handlungen in ewiger Beharrlichkeit . . . der Pädagog leitet zu einer heilbringenden Lebensweise an . . . Wie der Steuermann nicht immer den Winden nachgiebt, sondern das Schiff umkehrt und allen Winden Trotz bietet, so giebt auch der Pädagog den Gesetzen, die in der Welt gelten, nimmermehr nach; er läßt das Kind nicht wie einen Kahn in eine tierische und leichtfertige Lebensweise hineintreiben, sondern durch den günstigen Wind der Wahrheit allein steht er erhaben da und hält mächtig des Kindes Steuerruder — das Ohr — fest, bis er das Kind ohne Anstoß in den Hafen des Himmels eingeführt hat. Die sogenannte vaterländische Sitte geht in einem Augenblicke vorüber: aber die göttliche Lebensordnung ist ein in Ewigkeit bleibendes Besitztum." [1])

Nach dem h. Augustin beschäftigt sich die kirchliche Erziehung mit dem guten Leben und zwar zu dem Ziele, damit die Christen endlich selig sterben und ewig leben, die Sünde aber, den bösen Tod und das ewige Verderben meiden.[2])

---

[1]) *Clem. Alex.* paedag. c. 7. — [2]) *Aug.* de disc. Christ. n. 1. Disciplina a discendo dicta est: *disciplinae domus* est *Ecclesia Christi.* Quid ergo hic discitur vel quare discitur? Qui sunt, qui discunt, et a quo discunt?

Der Mensch, sagt er, hat sich nicht selbst geschaffen, kann folglich auch nicht durch sich selbst selig werden,[1]) muß also auf seinen Schöpfer schauen, nur von Gott sein Glück erwarten, Gott mehr als alles andere lieben, Gottes Willen erfüllen; nur so liebt er in Wahrheit sich selbst, nur so darf und soll er den Nächsten, d. i. jeden Menschen lieben:[2]) dies ist das gute Leben, die doppelte Liebe zu Gott und dem Nächsten, die Erfüllung der Gebote;[3]) dies muß der Christ von Christo in der Kirche lernen, in allem vor Augen haben; dadurch wird er emporgezogen über die gewöhnlichen Menschenkinder, welche mit vieler Mühe und doch zu ihrem Verderben nur das Zeitliche und Vergängliche lieben;[4]) dadurch gelangt der Christ zu einem guten Tode und zum ewigen Leben.[5]) Wer aber Sünde thut, haßt seine Seele und noch mehr seinen Leib,[6]) führt ein schlechtes, ein des Christen, ja des Menschen unwürdiges, tierisches Leben[7]) und hat einen bösen Tod und ewiges Verderben zu erwarten.[8])

Diese einfachen Sätze enthalten den eigentlichen Kern aller und jeder wahren Erziehung; daran hat die katholische Kirche zu allen Zeiten unerschütterlich festgehalten; deshalb hat sie tausende vortreffliche Pädagogen erzogen, wenn auch keiner unter den gewöhnlichen Namen der Pädagogiker glänzt. Jetzt hat man bekanntlich viele Pädagogiker, aber was für Pädagogen? Wer immer irgend jemand, groß oder klein, irgendwie bilden will, darf von obigen Glaubenssätzen nicht abweichen; jene Erziehungslehrer und Politiker, welche sie hintangesetzt und ganz entgegenstehende Grundsätze aufgestellt und ins Leben eingeführt haben, tragen eine große Mitschuld an all der Verzogenheit und Unerzogenheit, welche nicht bloß in den Excessen des sogenannten niederen Pöbels, sondern auch in der Gesinnung, Haltung und Lebensweise der verschiedenen Klassen der mittleren und höheren Stände, in den Produkten der Presse, in den Gerichtssälen, in den Kammerscenen ꝛc., allüberall oft in ebenso augenfälliger als betrübender Weise hervortritt. Die Früchte solcher unchristlichen Erziehungstheorien und Erziehungsweisen haben sich deutlich genug gezeigt,[9]) und werden sich noch in verderblicherer Weise entfalten, wenn man daran festhalten und die allein wahre, im Glauben, in der Gottesfurcht und Gottesliebe begründete, darum von der Kirche zu leitende Zucht nicht annehmen will. Wer nicht hören will, muß fühlen.

Discitur bene vivere. Propter hoc discitur bene vivere, ut perveniatur ad semper vivere. Discunt Christiani, docet Christus.

[1]) *Aug.* l. c. n. 6. *Homo,* quomodo a se fieri non potuit, sic *nec beatus* fieri a *se* potest. — [2]) *Aug.* l. c. n. 3. Proximus est omni homini omnis homo . . . nihil tam proximum, quam homo et homo. — [3]) *Id.* l. c. n. 2—6. — [4]) *Id.* l. c. n. 12. Christiani filiis suis dicunt: discite litteras. Quare? *Ut sis homo.* Quid enim? modo pecus sum? Quod dico, ut sis homo, h. e. ut sis eminens inter homines. Cf. Echte Humanität §. 124. n. 4. Note. — [5]) *Id.* l. c. n. 13. — [6]) *Id.* l. c. n. 4. *Si diligis iniquitatem,* non ego dico, psalmum audi, audi veritatem, veritatem non te palpantem, sed aperte tibi dicentem, *odis te.* (*Ps.* 10, 6.) Quid dicam de carne, quae pars vilior est hominis? Si animam odit, carnem quomodo diligit? Denique qui amant iniquitatem, et oderunt animam suam, omnem turpitudinem exercent de carne sua. — [7]) *Id.* l. c. n. 5. Humanus homo, immo belluinus, amando talia qualia belluae. Belluas enim Deus prostratas in faciem fecit, pastum quaerentes de terra: te in duos pedes erexit de terra. Tuam faciem sursum attendere voluit. Non discordet cor tuum a facie tua. Non habeas faciem sursum et cor deorsum: immo verum audi et verum fac: *sursum cor,* ne mentiaris in domo disciplinae. — [8]) *Id.* l. c. n. 13. — [9]) Cf. v. Bommel, die wahren Grundsätze des öffentlichen Gymnasial- und Elementarunterrichtes. Bd. 1. S. 264.

Et nunc reges intelligite, erudimini, qui judicatis terram. Servite Domino in timore: et exsultate ei cum tremore. Apprehendite disciplinam, ne quando irascatur Dominus et pereatis de via justa.[1]) — Appropiate ad me indocti, et congregate vos in domum disciplinae ... et suscipiat anima vestra disciplinam: in proximo est enim, invenire eam.[2])

4. Bei der kirchlichen Erziehung kommt α) der Erzieher, β) der Zögling, γ) der Gegenstand der Erziehung, und δ) die Erziehungsweise in Betracht.[3])

α) Die Kirche erzieht durch ihr Organ, durch den geistlichen Stand, dessen Träger sie deswegen durch eine Menge Vorschriften, die zu ihrem geistlichen Berufe (1. Buch), besonders die zu einem guten Hirten (§. 123.) erforderlichen intellektuellen und moralischen Eigenschaften zu erwerben, zu sichern und auszubilden sucht. Die Erziehung muß freilich zum Teil auch durch andere, die Nichtpriester sind, vollzogen werden, kann aber nur dann eine wahrhaft christliche sein, wenn sie im Geiste der Kirche geleitet wird und in religiös-sittlicher Beziehung unter der Leitung der Kirche steht; welchen Einfluß auf solche Erzieher oder Erziehungsanstalten die Kirche hat, haben kann oder haben sollte, darf wenigstens in einer vollständigen Pädagogik nicht unerörtert bleiben.[4])

β) Zögling ist im gewöhnlichen Sinne jeder Christ, welcher zum Leibe der Kirche gehört, mag er Gerechter oder Sünder, Kind oder Erwachsener, Laie oder Kleriker, Untergebener oder Vorsteher sein; jeder Christ gehört rücksichtlich seines persönlichen Heiles zum Volke, zur hörenden Kirche und wird durch die lehrende Kirche geführt, geweidet, erzogen: Quia ipse est Dominus Deus noster, nos autem populus ejus et *oves* pascuae ejus, betet täglich auch der Träger der höchsten Hirtengewalt. Im weiteren Sinne ist an sich jeder Mensch (omnis creatura) der Erziehungsgewalt der Kirche unterworfen; die Ungläubigen, Irrgläubigen und Exkommunizierten kommen jedoch vorzüglich nur insofern in Betracht, als sie entweder zum Glauben und zur Einheit der Kirche zurückgeführt werden sollen oder selbst dem christlichen Glauben und Leben der Christen gefährlich und hinderlich sein können.[5])

γ) Der Gegenstand der Erziehung ist das christliche Leben aus dem Glauben (§. 124.), wie es nicht etwa in einem System der Moral oder Ascese entwickelt, sondern in der That verwirklicht werden soll. Die Kirche schaut daher vor allem auf das Leben, wie es nach Christi Vorbild sein soll, dann auf das wirkliche Leben, die Sitten des Volkes, den Charakter des privaten und öffentlichen Lebens der Zeit, wie es nach jenem Vorbilde neu geschaffen werden soll. Die Kirchengeschichte belehrt uns, wie unter beständiger Leitung der Kirche mit abwechselndem Erfolge der Glaube in das Leben der Gläubigen übertragen, wie und warum Hindernisse hier überwunden, dort nicht bewältigt, durch welche Mittel überall die Sünde und die nächsten Gefahren der Sünde möglichst entfernt oder durch Verwahrung weniger gefährlich gemacht wurden; sie zeigt uns in zahllosen Thatsachen einen großen Reichtum von Kämpfen, Siegen oder Niederlagen; das Detailstudium der Kirchengeschichte kann von größtem Nutzen sein, praktisch bilden, unser Urteil schärfen und uns vor Unbesonnenheit bewahren.[6])

δ) Was die Erziehungsweise betrifft, so hat die Kirche im allgemeinen dieselben Mittel, welche jedem Erzieher zu Gebote stehen müssen: nämlich **Beispiel,**

---

[1]) *Ps.* 2, 10–12. — [2]) *Eccli.* 51, 31. 34. Cf. *Aug.* l. c. n. 1. — [3]) *Clem. Alex.* l. c. — [4]) Vgl. §. 184–199. — [5]) Vgl. Phillips, Kirchenrecht Bd. 2. — [6]) Besonders über das dreizehnte Jahrhundert vgl. Montalembert, Leben der h. Elisabeth, Einleitung; und Hurter, Innocenz III. (namentlich Buch 22.).

Übung, Angewöhnung durch Vorschriften, Strafen und Belohnungen. Die Kirche wendet, wie wir sehen werden, alle an, aber in einer der (moralischen) Natur dieser Mittel und dem Charakter des Hirtenamtes Christi (§. 122. n. 6.; §. 125. n. 9.) entsprechenden Weise.

5. b) Das Gesamtmaterial der kirchlichen Pädagogik dürfte, wie uns scheint, am passendsten so geordnet werden, daß man zuerst in einem allgemeinen Teile überhaupt zeigt, wie die Kirche mittels ihrer Diener faktisch allen Menschen zur Aufnahme und Bewahrung der in Christo uns gebotenen Wahrheit und Gnade die nötigen und sicheren Wege zeigt und durch die ihr eigenen Erziehungsmittel die Gesamtheit der Gläubigen zu einem dem Glauben entsprechenden Leben und damit zu ihrem höchsten Ziele hinführt —, dann in einem speciellen Teile darlegt, wie sie den einzelnen alles wird, jedem Individuum oder jeder Gemeinde den Einen Geist des Lebens, welcher die ganze Gemeinde der Heiligen beseelt, mitzuteilen und je nach den individuellen Bedürfnissen besonders zu pflegen und auszubilden bemüht ist.

6. c) Die Erklärung kann, wie die der Liturgie (§. 73. n. 3.), in mehrfacher Weise stattfinden. Wir glauben aber das Historische, Archäologische, Juridische meist übergehen und uns darauf beschränken zu können, die jetzt bestehende Anwendung der Erziehungsmittel möglichst treu und objektiv zu beschreiben und ihren engen Zusammenhang mit dem Zwecke der Erziehung nachzuweisen. Daraus wird sich auch im allgemeinen d) ergeben, wie wir nach dem Vorbilde der kirchlichen Erziehungsweise die bezeichneten Mittel der Erziehung anwenden können und sollen.

Allgemeiner Teil der Pädagogik.

Eine Erziehung kann überhaupt nur in dem Maße möglich und gedeihlich sein, in welchem teils das zu erziehende Subjekt die Autorität des Erziehers anerkennt, ehrt und sich ihr unterwirft, teils der Erzieher die ihm zu Gebote stehenden Erziehungsmittel richtig anwendet. Wir handeln daher zunächst von jenen Anordnungen, wodurch die Kirche bemüht ist, das erste und notwendigste Fundament des christlichen Wandels, den Glauben und die kirchliche Gesinnung (und damit ihre Autorität) bei Allen zu begründen, zu beschützen und zu befestigen; sodann davon, wie die Kirche die ihr zu Gebote stehenden Erziehungsmittel anwendet, um den Menschen durch einen christlichen, gottgefälligen Lebenswandel zum ewigen Leben zu führen.

A. Die Kirche, Erzieherin der Völker.

Primus discendi ardor, nobilitas est magistri.[1]) Die Größe, Macht, Schönheit und Herrlichkeit der Kirche, der Mutter und Erzieherin aller Menschen, lehrt uns der heilige Glaube. Je lebendiger der Glaube, desto inniger ist auch die Anhänglichkeit an die Kirche.

Die gute Verwaltung des kirchlichen Lehramtes hat daher den nächsten entschiedensten Einfluß auf die Entfaltung des christlichen (kirchlichen) Lebens. Wir haben früher[2]) die diesfallsigen Pflichten des Dieners der Kirche gesehen: er soll als Verkündiger des göttlichen Wortes den heiligen Glaubensinhalt (nicht aus gewöhnlichen Predigtbüchern, sondern aus den lauteren Quellen der Offenbarung) vollständig und rein in sich aufnehmen;[3]) die Glaubensfestigkeit und Freudigkeit in sich erhalten und vermehren;[4]) das Volk disponieren, daß es der göttlichen Gnade kein Hindernis in den Weg stelle;[5]) in der Predigt selbst nicht nur den Verstand belehren, sondern auch das Herz rühren und den Willen bewegen,[6]) und dadurch namentlich in unserer Zeit auf ein entschiedenes und freudiges Ergreifen der Heilswahrheiten[7]) hinarbeiten.

Außer der eifrigen mündlichen Verkündigung des göttlichen Wortes sucht die Kirche aber auch noch in anderer Weise bei den Menschen den Glauben an ihre Autorität und göttliche Sendung zu erwecken, zu wahren und zu befestigen. In dieser Beziehung betrachten wir hier das Streben der Kirche, den heiligen Glauben 1) nach außen möglichst zu verbreiten, 2) nach innen mit der zartesten Gewissenhaftigkeit in seiner Reinheit zu bewahren und zu bekennen, 3) gegen Gefahren zu schützen, und 4) zur heilsamen Pflege aller Wissenschaften und Künste zu verwenden.

§. 127. Verbreitung des Glaubens.

1. Jeder Christ betet täglich nach Anweisung des göttlichen Hirten: Zukomme uns dein Reich, und bittet dadurch zu Gott, daß das Reich Christi, welches die Kirche ist, ausgebreitet werde, daß sich die Ungläubigen und Juden zum Glauben an Christum den Herrn und zur Annahme der Erkenntnis des wahren Gottes bekehren, und die Abtrünnigen und Ketzer

---

[1]) *Ambr.* de virg. l. 2. — [2]) 2. Buch. — [3]) §. 35. Cf. *C. Pr. Col.* 1860. p. 1. t. 1. c. 8. 45. Der erste Teil des Köln. Pr. Konzils von 1860 enthält eine mit besonderer Beziehung auf die Irrtümer unserer Zeit abgefaßte kurze Darstellung der katholischen Glaubenslehre —, und ist deshalb dessen sorgfältiges Studium und Beachtung dem Klerus bestens zu empfehlen. — [4]) §. 33. n. 5. — [5]) §. 38. n. 3 — [6]) §. 45. n. 3.; §. 48 sq. — [7]) §. 52. n. 13. I.

zur Besinnung und zur Gemeinschaft der Kirche Gottes, von der sie sich losgerissen haben, zurückkehren möchten.[1]) Die Kirche arbeitet aber auch nach ihrem weltumfassenden Berufe[2]) für die Bekehrung der Welt, — vorzüglich durch ihre Missionsthätigkeit unter den Heiden.

Diese Thätigkeit sollen die Diener und alle Glieder der Kirche kennen lernen und nach Kräften zu hegen, zu unterstützen und zu vermehren suchen.

Der Priester lasse sich dieses Hilfsmittel des Glaubens vor allem angelegen sein. Er selbst folge dem Missionsleben; es bietet ihm herrlichen Stoff zur Belehrung und Erbauung, weckt die Opferliebe und ist ein kräftiger Sporn zur apostolischen Wirksamkeit (§. 34. n. 3.). Wer sich zur Missionsthätigkeit berufen fühlt und im Vertrauen auf Gottes Beistand entschieden hat, findet die nähere Ausbildung teils in den geistlichen Orden, teils in besonderen Missionsseminarien, wie sie z. B. in Paris, Dublin und Mailand bestehen, in Deutschland gewünscht und von einer besseren Zukunft gehofft werden.[3])

Die Gläubigen werden regen Anteil nehmen, wenn die Priester nach dem Vorgange der Päpste und Bischöfe ihre Freude für ein so herrliches Werk aufs Bestimmteste kundgeben, durch entsprechende Ermahnungen dazu anspornen, die Annalen regelmäßig zum Lesen mitteilen, in den öffentlichen Vorträgen oder bei Privatunterredungen bisweilen mit Eifer davon reden, jährlich, wo möglich, eine kirchliche Feier zu diesem Zwecke veranstalten, auch thunlichst für die verschiedenen speciellen Bedürfnisse der Missionen den einen oder anderen speciell zur Unterstützung ermuntern.[4])

Besonders wirksam für das christliche Familienleben ist der Verein der heiligen Kindheit Jesu, wodurch die Kleinen mit Liebe zum göttlichen Jesuskinde erfüllt, die Retter und Schutzengel der armen Heidenkinder werden und nicht selten die Eltern selbst wiederum zu der früheren kindlichen Einfalt des Glaubens zurückführen, die sie in den irdischen Sorgen, Geschäften, Interessen und Freuden nur zu bald eingebüßt.

2. In unserer Zeit, wo Nichts gewöhnlicher ist, als daß die Religion verspottet, die Kirche geschmäht, der Katholik verhöhnt wird, wo der Irrtum und die Gottlosigkeit in jeder Weise mit unglaublicher Anstrengung gegen die Kirche Gottes anstürmt, wo man — und nicht mit Unrecht — öfters klagt, daß durch Mißbrauch der Wissenschaft in materiellen Interessen und sinnlichen Genüssen ein wahrer Sklavendienst, dagegen in religiösen Dingen und in Sachen des Seelenheiles die schändlichste und strafbarste Gleichgültigkeit eingerissen sei, so daß der Glaube selbst von seinen eigenen Kindern geschmäht, entehrt werde und sehr viel von seinem früheren Glanze verloren habe, — sind die kirchlichen Missionsvereine (Franziskus-Xaverius-Verein zu Lyon, der Ludwig-Missionsverein in

---

[1]) *Cat. Rom.* p. 4. c. 11. qu. 5. — [2]) *Matth.* 28, 19. *Joan.* 10, 16. — [3]) Cf. Das Schreiben des Apostolischen Nuntius de Luca an den Episkopat Bayerns v. September 1856. Nicht wenige deutsche Missionäre werden jetzt im Seminar für amerikanische Missionen in Löwen gebildet. In der neuesten Zeit wurde zu Steyl in Holland ein deutsches Missionsseminar gegründet. Man vgl. *Acta S. Sedis*, 13. p. 248. — [4]) Cf. *C. Prov. Aven.* 1849. t. 1. c. 8. *C. Prov. Rem.* 1853. c. 14. n. 1. 5. *C. Prov. Vienn.* 1858. t. 3. c. 12.

Bayern, der Leopoldinen- und Marien-Verein in Österreich, der Bonifazius-Verein in Preußen u. s. f.) besonders wichtig.[1])

3. Die Missionsthätigkeit ist eine Offenbarung der Kirche als der Einen, heiligen, katholischen und apostolischen Heilsanstalt auf Erden, welche durch die frohe Botschaft von der Gnade Christi alle Menschen für den Himmel erziehen und zugleich auf Erden glücklich machen soll; sie zeigt uns die Schönheit und Kraft unseres heiligen Glaubens durch Thatsachen und Beispiele; ihre Erfolge zeigen, daß der Herr mit ihr ist.

Nein, die Kirche ist noch nicht verloren; sie ist zwar wie immer die streitende Kirche, dazu berufen, nach dem Beispiele ihres Hauptes unschuldig zu leiden,[2]) aber sie bleibt unüberwindlich, sie, die vielgeschmähte, strahlt noch in jugendlicher Kraft und Frische. „Erhebe deine Augen ringsum und siehe, jene versammeln sich und kommen zu dir.“[3]) Während in der ganzen Welt der Teufel mit seinem Anhange gegen sie kämpft und wütet, soll die christliche Kriegerschar nicht verzagt und ratlos zurücktreten, sondern mit doppeltem Eifer, aneinandergeschlossen, mit vereinten Kräften den Kampf aufnehmen,[4]) im festen Glauben und Vertrauen auf den, der durch das Kreuz den Fürsten dieser Welt hinausgeworfen und zu den Seinigen das Wort gesprochen: Confidite, *Ego vici* mundum. Die Wahrheit dieser göttlichen Verheißung, die Macht des göttlichen Beistandes offenbart sich sichtbar in der unüberwindlichen Festigkeit der Kirche unter so vielen Anfällen der Feinde, in der Ausbreitung der Religion unter so vielen Wirrnissen und Gefahren.[5])

4. Die Teilnahme an der Missionsthätigkeit muß den Glauben stärken: sie ist eine herrliche Übung des Glaubens, sie lehrt uns die Eine katholische Kirche kennen und leitet uns an, mitten in ihrer lebendigen Gemeinschaft zu leben und zu wirken.

Katholisch erscheint uns die Kirche in den Missionen: allgemein dem Raume nach, denn sie ist an allen Enden der Welt thätig, allgemein der Zeit nach, denn wo sie ihre Wirksamkeit entfaltet, zeigt sich der Geist und das Gefühl der ersten

---

[1]) *Greg. XVI.* Ep. encycl. Probe nostis 15. Aug. 1840. Nec sine peculiari divinae providentiae consilio tantum commodi atque utilitatis Ecclesiae nuperrimis hisce temporibus obvenisse censendum est. Dum enim omnigena inferni hostis machinamenta dilectam Christi sponsam lacessant; nihil illi opportunius contingere poterat, quam ut desiderio propagandae catholicae veritatis Christi fideles inflammati, junctis studiis, collataque ope, omnes Christo lucrifacere conniterentur. *Leo M.* bei *Greg. XVI.* l. c. Nullo crudelitatis genere destrui potest sacramento crucis Christi fundata religio. — [2]) 1. *Petr.* 2, 20. 21. Si bene facientes patienter sustinetis, haec est gratia apud Deum; in hoc enim vocati estis, quia et Christus passus est pro nobis, vobis relinquens exemplum, ut sequamini vestigia ejus, qui peccatum non fecit sq. — [3]) *Is.* 49, 18 sq. — [4]) *Greg. XVI.* l. c. Hoc sane tempus est, quo per totum mundum saeviente diabolo, acies debet christiana confligere *(Leo M.)* atque adeo tempus hoc est omni studio providendi, ut plorantibus, orantibus, ac pro fide laborantibus sacerdotibus sancta hac sese conjungant conspiratione fideles. Ähnlich haben Pius IX. und Leo XIII. wiederholt alle Gläubigen, besonders die Priester, aufgemuntert, für die heilige Kirche zu eifern und die Schlachten des Herrn zu schlagen. (Cf. *Act. S. Sed.* 6. p. 181; 7. p. 465; 10. p. 585.) — [5]) *Id.* l. c. Cf. Marshall, die christlichen Missionen. Regensb. 1863.

christlichen Gemeinden; die Missionäre mit ihren Entsagungen, Entbehrungen, Mühsalen, Arbeiten, Qualen und Todespeinen erscheinen wie die Apostel; die Neubekehrten mit dem Eifer, der Einfalt und Glut ihres jungen Glaubens erneuern die Beispiele der christlichen Bekenner und Märtyrer, welche die ersten Jahrhunderte des Christentums verherrlichten; die Gläubigen ahmen jene christlichen Gemeinden von Korinth, Antiochia und Philippi nach, welche durch ihre Liebessteuer den bedrängten Brüdern zu Hilfe kamen und zum Unterhalte der Diener des Evangeliums beitrugen.

Ein Glaube, Ein Geist beseelt alle Glieder der Kirche. Der Stellvertreter Christi spendet dem Werke seinen Segen und verleiht ihm zahlreiche Ablässe; die Bischöfe des katholischen Erdkreises ermuntern „zum Werke des Glaubens" durch feurige Worte und Mahnungen; es beteiligen sich daran Millionen Christen mit ihren Gebeten, die Fürsten des Volkes, die Reichen mit ihren Spenden, und noch mehr die Armen mit ihren Pfennigen; und diese Gebete und Almosen sind nicht gewöhnliche Gebete und Almosen, nein, sie sind es, die sich mit den Arbeiten der Missionäre vereinigen, mit den Glaubensboten predigen und taufen, die verlassenen Gemeinden besuchen, das Licht der Wahrheit verbreiten, das Kreuz auf den Ruinen der Götzentempel aufpflanzen, die verirrten Schafe zu den Füßen des Erlösers zurückführen und zu jener Einheit des Glaubens beitragen, welche am Ende der Zeiten sein soll.

5. Die Gnade Gottes wird diesem Wirken gewiß in reichlichster Fülle zu teil: es ist ein Wirken für die verlassensten der Menschen, ein leibliches und geistliches Almosen, ein Wirken und Dulden zugleich, ein verborgenes Werk, eine Teilnahme an den Verdiensten der Mühen, Drangsale, Verfolgungen und Martern der Missionäre, an den Gebeten und Fürbitten der dankbaren Neubekehrten, mögen sie nun auf Erden oder schon im Himmel sein.

6. Welche Gnade können wir aber eher davon erwarten, als eben die kostbarste und notwendigste von allen, die Bewahrung und Stärkung des Glaubens, als diese Gnade, daß der erstorbene oder geschwächte Glaube wieder auflebe, mächtig emporblühe, Jedermann zur besseren Erkenntnis seines hohen Wertes gelange, ihn immer mehr liebe, und durch gute Werke Frucht bringen lasse zum ewigen Leben?

Schon durch dieses Wirken im „Werke des Glaubens" muß das Bewußtsein der Katholizität lebendig angeregt werden. Dazu kommen noch die Beispiele und Erfahrungen, die uns belehren, welch einen Wert die Missionäre auf die Bekehrung der Ungläubigen setzen, wie sie um einer Seele willen keine Mühe und Gefahr scheuen, alle Opfer bringen und selbst den Tod nicht fürchten; die uns zeigen, daß wahrlich der Mensch nicht vom Brote allein, sondern auch vom Worte Gottes lebt, und daß letzteres nicht bloß das Himmelreich gewährt, sondern alles übrige hinzugiebt. Und ist nicht der Hinblick auf die thatsächlichen Greuel des Heidentums, auf den unglückseligen Zustand der Völker, die noch nicht vom Lichte des Evangeliums erleuchtet worden, zugleich eine Erinnerung an das, was unsere Vorfahren waren, und was wir dem Christentume verdanken —, eine Erinnerung, die nicht oft und nicht lebhaft genug durch thatsächliche Beweise unserer civilisierten Welt gemacht werden kann, da sie so gern in blindem Unglauben den heiligen Ursprung unserer Gesittung wegleugnen oder wenigstens vergessen machen möchte? Die Verwendung der kleinen Beiträge zu dem großen Zwecke endlich ist eine stillschweigende Strafpredigt gegen den leichtfertigen,

launenhaften, unnützen, oft schädlichen Gebrauch der irdischen Habe —, sowie die erreichten Wirkungen ein lauter Beweis dafür sind, daß doch eigentlich nicht „das Geld die Welt regiert", sondern Gott der Herr und seine Wahrheit, und die unermeßliche Liebe der heiligen katholischen Kirche, welche alle Zeiten und Länder umfassend, alles mit der beseligenden Wahrheit erfüllt und die Erde mit dem Himmel vereiniget.

§. 128. Bekenntnis des Glaubens.

1. Jeder Gläubige ist durch göttliches Recht verpflichtet, seinen Glauben öffentlich zu bekennen.[1]) Aber nach kirchlicher Vorschrift soll, wer immer durch die heilige Taufe oder durch Abschwören der Häresie in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen werden will, oder wer in derselben eine heilige Weihe empfangen oder ein specielles Kirchenamt übernehmen soll, auch nach einer bestimmten Formel feierlich sein Glaubensbekenntnis ablegen (Symb. Apost.; *Pius IV.* Injunctum 1564)[2]) und im letzteren Falle den Gehorsam gegen die römische Kirche geloben und beschwören.[3]) Diese feierliche *professio fidei* erinnert a) an das unschätzbare Glück des wahren Glaubens; b) an die Würde, Heiligkeit und Macht der Kirche, in welcher und durch welche wir allein den alleinseligmachenden Glauben erlangen, bewahren und für das Reich Gottes thätig sein können; c) an die Gefahr, möglicherweise die Verbindung mit der Kirche und damit den Glauben verlieren zu können, sowie an die Pflicht, durch die treueste Ergebenheit gegen den Apostolischen Stuhl und die kirchlichen Obern in uns und anderen den Glauben mit der treuesten Sorgfalt zu bewahren.

a) Der wahre Glaube ist es, der uns mit Christo verbindet und uns seiner göttlichen Gnadenschätze teilhaftig macht; er ist der Anfang, das Fundament, die Wurzel der Rechtfertigung; ohne Glauben wäre ein christliches Leben unmöglich,[4]) würden uns selbst die heiligen Sakramente nichts nützen. Darum haben die Heiligen stets Gott für eine so große Wohlthat gedankt, wie eine h. Franziska von Chantal,[5]) zum täglichen Danke für diese Gnade des Glaubens aufgefordert, wie ein h. Alfons,[6]) für den Glauben freudig die härtesten Qualen erduldet und die grausamsten Todespeinen erlitten, wie viele Millionen Märtyrer,[7]) oder in herzlichstem Mitleid die traurige Lage der Un- und Irrgläubigen beweint und zu ihrer Bekehrung ohne Unterlaß viele Gebete und Abtötungen Gott aufgeopfert, wie eine h. Theresia,[8]) den Vorwurf der Häresie mit Abscheu von sich gewiesen, wenn sie sich auch sonst der allergrößten Sünden ruhig beschuldigen ließen, wie der Abt Agathon,[9]) mit der strengsten

---

[1]) Das Nähere lehrt die Moral. Cf. *S. Alph.*, de praec. theol. virt. n. 12 sq. — [2]) *Ib.* n. 11. Cf. die Kanonisten. *Stat. Leod.* n. 93. — [3]) *Trid.* Sess. 24. c. 12. de ref. — [4]) *Aug.* — [5]) Faber, Alles für Jesus S. 282—291. — [6]) H. Alfons, Katechet c. 1. n. 13. — [7]) Derſ., die Siege der Märtyrer S. 1—20. — [8]) *Brev. R.* 15. Oct. l. 5. Infidelium et haereticorum tenebras perpetuis deflebat lacrymis, atque ad placandam divinae ultionis iram, voluntarios proprii corporis cruciatus Deo pro eorum salute dicabat. — [9]) *Rosweyd.* Vitae PP. l. 3. n. 21.

Entschiedenheit die Freundschaft mit den Irrlehrern zu meiden befohlen, wie der Liebesjünger Johannes,[1]) mit der größten Sorgfalt die Ihrigen vor dem Gifte der Irrlehre zu bewahren gesucht, wie ein h. Karl Borromäus.[2]) Wer mit den Augen der Heiligen den Wert des Glaubens betrachtet, wird sich freuen, diesen heilbringenden Glauben öffentlich bekennen zu können: der h. Alfons wurde im Breviergebete beim Recitieren des Symbolums von großem Eifer entflammt;[3]) die h. Franziska von Chantal befahl ihren Dienern, welche die beste Stimme hatten, den Gesang des Credo zu lernen, um auf dem Lande bei der Pfarrmesse mitzuhelfen, denselben desto feierlicher zu singen;[4]) der h. Vincenz von Paul trug ein von ihm geschriebenes und unterzeichnetes Glaubensbekenntnis auf seinem Herzen mit der Absicht, so oft er (besonders bei Versuchungen) die Hand darauf lege, solle dies ein Zeichen und ein Zeugnis des Widerstandes gegen die Versuchung und eine Erneuerung seines Gelöbnisses sein, bis zum letzten Atemzuge in dem Glauben der Kirche zu verharren und alle Wahrheiten fest zu glauben, welche sie lehret.[5]) Wo aber blieb die lebendige Wertschätzung des Glaubens, als man die Forderung der Kirche an ihre Diener, vor dem Antritte ihres seelsorglichen Amtes die professio fidei abzulegen, anfeinden konnte? — Auch die Gläubigen sind öfter daran zu erinnern, daß sie durch den Eintritt in die Kirche[6]) den Glauben, der das ewige Leben giebt, begehrt und erlangt haben — und zwar von der Kirche Gottes.

b) Der wahre Glaube ist nur in der allein wahren, allein seligmachenden Kirche. Außer Christo kein Heil; Christus ist nur in der Kirche, die sein Leib ist und ihn selbst im allerheiligsten Sakramente bei sich bewahrt. Die Heiligen trennen nicht den Glauben von der Kirche:[7]) daher ihre Dankbarkeit gegen Gott, der wahren Kirche anzugehören, ihr Eifer für die Ehre und das Ansehen des Apostolischen Stuhles, ihre Ergebenheit und kindliche Unterwürfigkeit gegen alle kirchlichen Anordnungen, ihre Bereitwilligkeit, für die Wahrheit der Kirche und für die geringste ihrer Ceremonien ihr Leben aufzuopfern, ihre tiefe Besorgnis um das Heil derer, welche außer der Kirche stehen, ihr Abscheu und Entsetzen wegen der geringsten Verletzung der kirchlichen Lehre oder einer Unehrerbietigkeit gegen die Aussprüche der Lehrmeisterin der Wahrheit, ihre herzliche Freude über die Ausbreitung der Religion unter den Ungläubigen und die Rückkehr der Verirrten zu dem Einen Schafstalle Christi.[8]) Die professio fidei erinnert den Neokatholiken und den angehenden Diener der Kirche an den Satz: Extra Ecclesiam nulla salus, und fordert ihn auf, mit freudigem Herzen seine Anhänglichkeit an die Kirche als an die Lehrerin und Hüterin des Glaubens und die Schatzmeisterin aller göttlichen Gnaden zu bekennen: sie ist darum für unsere Zeit besonders wichtig, denn „heutigen Tages ist es eine unserer größten Gefahren, geringschätzig von der Kirche zu denken[9]) — oder zu sprechen".

c) Die Gnade des Glaubens und der Anhänglichkeit an die Kirche kann und soll sich befestigen und mehren, kann aber auch durch Wankelmut, Schwäche

---

[1]) 2. *Joan.* 10, 11. — [2]) K. Borr. Leben v. Giussano Bd. 2. Kap. 1. — [3]) Leben des h. Alfons v. Jeancard S. 334. — [4]) Faber l. c. — [5]) ***Abelly*** l. c. l. 3. ch. 2. — [6]) ***Rit. bapt.*** (init.). — [7]) Franz von Sales, Br. 4. S. 267.: Sich von der Kirche trennen, und sich von Gott trennen, ist das nämliche. — [8]) Alf. v. Liguori, Geschichte der Häresien, Einl. n. 14. Vgl. die Kapitel „über den Glauben" in vielen Hagiographien der neueren Zeit. — [9]) Faber, kostb. Blut S. 250. Es ist merkwürdig, wie oft und mit welchem Eifer Faber auf die große Gnade des katholischen Glaubens und auf die Notwendigkeit einer entschiedenen und herzlichen Ergebenheit gegen die Kirche aufmerksam macht: z. B. cf. l. c. S. 247—258, 95 ff., 57 ff.; der Schöpfer S. 113 ff., 408.; Alles für Jesus S. 45 ff.; Altarssakrament S. 45 ff.

oder Bosheit des Menschen abnehmen, selbst verloren gehen. Wenn wir keinen festen Glauben erlangen, sagt der h. Alfons, so kann es leicht geschehen, daß wir noch tiefer sinken als ein Luther oder Calvin; dagegen kann uns Ein Akt lebendigen Glaubens in Bezug auf die Ewigkeit, die unser wartet, binnen kurzer Zeit zu großen Heiligen machen.[1]) Das Leben im Glauben, das Wirken in und mit der Kirche ist es, was uns an der Festigkeit und lebendigen Kraft der Kirche immer größeren persönlichen Anteil verschafft; wogegen Gleichgültigkeit gegen die göttliche Heilsanstalt, Untreue gegen ihre Anordnungen, Geringschätzung ihrer Gebräuche, Unzufriedenheit mit ihren Lebensäußerungen, dem Glauben alle Kraft und Energie benimmt, denselben erstarren macht und allmählich auflöst. Wenn daher auch die Glaubenstreue und der Gehorsam des Klerus in der heutigen Zeit überall so groß wäre, daß man des Eides entbehren könnte, so wäre es doch nicht zu wünschen, daß deswegen die professio fidei unterbliebe.

2. Eine oftmalige (private) Erneuerung der Glaubensprofeß ist sehr zu wünschen: ähnlich wie der Religiose durch die Regel zur Erneuerung der Ordensgelübde, und der Christ durch kirchliche Gewohnheit bisweilen zur Wiederholung der Taufgelübde angehalten wird. Man kann sich nicht mit zu großer Dankbarkeit daran erinnern, daß die Kirche uns die Arche des Heiles ist, uns den Glauben giebt, in dem wir die Welt überwinden, mit Christus vereinigt werden und ein Unterpfand des ewigen Lebens haben; wir können die Liebe zum Glauben und die Hingabe an die Kirche nie zu oft beteuern; die aufrichtige Erneuerung ist immer gut, heilsam, belehrend, ermutigend, ein kräftiger Antrieb zu einem Leben und Wirken im Glauben, dem ganzen Himmel wohlgefällig und von Gott gesegnet. Dasselbe gilt von jedem anderen äußeren Bekenntnisse des Glaubens, z. B. durch den Gebrauch der heiligen Sakramente, Beobachtung der Kirchengebote, andere Übungen der Religion und Frömmigkeit —, zu welchem die Gläubigen ernstlichst zu mahnen und eifrigst zu ermuntern sind.

3. Die rechte Anhänglichkeit an den Glauben und an die Kirche ist aber auch das beste Verwahrungsmittel gegen die Verunstaltungen des Glaubens durch abergläubische Gebräuche; denn darin besteht ja die Sünde des Aberglaubens, daß man von einer Sache eine Wirkung erwartet, welche sie weder nach ihrer Natur, noch durch göttliche Einsetzung, noch durch Anordnung oder Gutheißung der Kirche hervorbringen kann.

Der Priester muß auf die speciellen Meinungen, Gebräuche und Übungen des Volkes achthaben. Die Warnung dürfte indes noch immer nicht überflüssig sein, daß man in der Beurteilung der Volksmeinungen und religiösen Übungen sich nicht von Vorurteilen leiten lasse und nicht gleich etwas als Aberglauben bekämpfe, was nicht sicher Aberglaube ist. Die Kirche lehrt, was Aberglaube ist; sie lehrt aber auch durch Wort, Censur und Kult, was nicht Aberglaube ist, obgleich es der Rationalismus als Aberglauben verschreien möchte. Wer demnach z. B. die Linzer Monatsschrift[2]) in ihrer Aufzählung und Beurteilung der einzelnen sogenannten

[1]) Alf. v. Liguori, Weg des Heiles S. 155. — [2]) Linzer theol.-prakt. Monatsschrift. 2. Auflage. 2 Jahrg. 1. Bd. S. 35—151 (nicht zu verwechseln mit der Linzer theol.-prakt. Quartalschrift).

(dogmatischen, moralischen und liturgischen) religiösen Volksirrtümer zum alleinigen Führer nehmen wollte, würde sicher sehr irre gehen. Das Volk kann zu leichtgläubig sein und zu viele Wirkungen von irgend einem Gegenstande erwarten; aber gewiß waren bis in die letzten Jahre die Priester auch oft zu leichtgläubig, nämlich mit Rücksicht auf die Doktrinen der Aufklärung, indem sie wenig oder gar keine Wirkungen, selbst durch die von der Kirche gebilligten religiösen Übungen erwarteten.[1])

4. Wirklich abergläubische Gebräuche oder Übungen sind möglichst zu verhindern, auszurotten und die Gegenstände derselben zu entfernen und zu vertilgen. Die kirchliche Gesetzgebung war in dieser Beziehung immer sehr thätig, wie ein oberflächlicher Blick auf die Disciplinarkanones der Konzilien und Synoden zeigt.[2])

Graviter perstrinxit ... eos, qui flagellis, ut dicebantur, daemonis utebantur, id est, fasciculis ex quibusdam schedulis, imagunculis, crucibus, litteris, syllabis, pulveribus, herbis et falsis vel non approbatis Reliquiis, compositis; tum et eos, qui libros et schedulas adhibebant, varias continentes humano ingenio excogitatas precatiunculas, per quas falso promittebatur incolumitas, quin et certitudo salutis; tum denique alius generis deceptores, qui commentabantur morbos epidemicos inter armenta grassantes infallibiliter curari, sive ope cordulae benedictae, juxta formulam ad quamdam domum religiosam coelitus, ut mentiebantur, allapsam; sive ope schedularum a se benedictarum, et sub lectione Evangelii stabulis affigendarum, quarum tamen efficacia ea conditione vinciebatur, ut primo stabulum ingressurus, flexis genibus coram januis stabuli clausis, quinque *Pater* et *Ave* oraret. Advigilent parochi, ut si ejusmodi absurdae superstitiones jam exstinctae sunt, non aliae nascantur; et si quas noverint natas, Decanum et ipsum Ordinarium de remedio consulant. Sacri Canones gravibus poenis percellunt omnes et singulos, qui magos, divinatores, sagas aliosve similes, super futuris eventibus, super furto ablatis, absconditis thesauris, rebus deperditis aliisque occultis consulunt aut consuli mandant. Vetant sub iisdem poenis, ne signa vel imagines, annulive, orationes scriptae, vel (ut vocant) brevia, characteribus aut nominibus incognitis impressa, ad alicujus morbi hominis, jumentive curationem adhibeantur; ne etiam veneficia vel fascinationes superstitiosa observatione fiant aut dissolvantur: nec vulnera aut plagae ullae, superstitioso adhibito signorum, verborum aut precum numero linteolis, vel alia, quae a medicis probata non sit, ratione curentur. Quod si parochus populum in calamitate constitutum, viderit propensum ad aliquid supernaturale in sua afflictione suspicandum, erigat eum, summa benignitate indicando *vera* ac *efficacia remedia,* ad obtinendam saltem patientiam et resignationem fide plenam, ut *recitationem Rosarii, peccatorum confessionem, fiduciam in sanctum Josephum caeterosque patronos.* Sic populus efficacius a pseudo-exorcistis avoca-

---

[1]) Cf. Wiseman, Abh. 2. S. 242—254. ... Wenn wir fähig sind, in Hinsicht auf das, was wir für Offenbarungen der Macht Gottes zu gunsten seiner triumphierenden Kirche halten, zu leichtgläubig zu sein, ist es weniger gefährlich, in Rücksicht auf arge Beschuldigungen, wie die des Götzendienstes, gegen seine streitende Kirche zu leichtgläubig zu sein? — [2]) Cf. *Trid.* Sess. 22.... Superstitio, verae pietatis falsa imitatrix. *Ib.* Sess. 25. de purg.; de invoc. SS.

bitur; *certissimum* enim est, *quo firmior vividiorque* evadat *fides*, eo *planius* evanescere *superstitiones.*[1])

5. **Der Glaube wird vorzüglich bekannt und erhalten durch die Verherrlichung Gottes im Gottesdienste: der Kult ist es, welcher den Glauben darstellt und zugleich die für seine Verwirklichung im Leben erforderlichen Gnaden mitteilt. Umgekehrt wird der Glaube verkannt, verleugnet, geschwächt und vernichtet durch die Selbstverherrlichung: die Hoffart des Geistes ist es, welche das Gebet flieht, vor Gott sich nicht demütigt, keine Unterwürfigkeit, Liebe und Gehorsam kennt.**[2]) Alle, die

[1]) *Stat. Leod.* n. 281—283. Der Teufelsspuk des Spiritismus mit den sich bewegenden, sich drehenden und sprechenden Tischen gehört hierher. Vgl. Wirthmüller, die moralische Tugend der Religion. Freiburg 1881. §. 92. Schneid, der neuere Spiritismus. Eichstädt 1880. Dippel, der neuere Spiritismus. Würzburg 1881. W. Schneider, der neuere Geisterglaube. Paderborn 1882. — Beispiele der noch unter dem Volke in Abschrift oder Druck (Prag, Köln a. Rh., Stadtamhof, Boston, Venedig, Braband) kursierenden und wegzuschaffenden abergläubischen Zettel und Schriftchen sind: Geistlicher Schild oder geistliche Schildwacht; wahrhaftige Länge U. H. J. Chr.; gewisse wahrhaftige rechte Länge und Dicke U. L. Fr.; schöne Offenbarung, so zu Jerusalem mit goldenen Buchstaben geschrieben, bei dem heiligen Grabe gefunden worden; das goldene Vaterunser; Gebet, welches zu Köln a. Rh. in der Domkirche mit goldenen Buchstaben geschrieben steht; schöne Gebete des h. Papstes Gregorius; Fraißbrief; heiliger Segen zu Wasser und zu Land; U. L. Fr. Traum; Auslegung aller Träume; Albertus Magnus, ägyptische Geheimnisse für Menschen und Vieh; ders., Chiromantie; Tobiassegen; Michaelsbrief; Romanusbüchlein; sieben Himmelsriegel; sieben heilige Schloß; Glücksrad; fünfzehn Gebete der h. Brigitta; fünfzehn geheime Leiden der Magdalena; Dreikönigesegen; geistliche Waffe . . . Über Amulette cf. *Thom.* 2. 2. qu. 96. art. 4. — [2]) Bd. 1. §. 38. Cf. Croiset, Täuschungen des Herzens. Bourdaloue, über die Demut des Glaubens. Franz von Sales, Bd. 4. S. 267. Fenelon, Dogmatische Abhandlungen ꝛc. Regensb. 1837. Sendschreiben über die geistliche Gewalt der Kirche. S. 2. Nur Mangel an innerer Sammlung und Selbstverleugnung bereitet streitsüchtige Menschen vor, Parteien, Neuerungen und Sekten zu bilden . . . Was sind es für Menschen, welche Spaltungen und Ketzereien anstiften? Gelehrte, vorwitzige, tadelsüchtige Männer, die von sich und ihren Talenten eingenommen, von einem unbeugsamen und pharisäischen Eifer für die Reform beseelt, und übrigens geringschätzig, ungelehrig und habsüchtig sind. Sie mögen wohl strenge Sitten, eine spröde und gebieterische Derbheit, einen bitteren Eifer gegen Mißbräuche und einen unermüdlichen Fleiß für das Studium und die Zucht haben; nimmermehr aber finden Sie bei ihnen weder Sanftmut noch Nachsicht mit dem Nächsten, noch Geduld, noch Demut, noch auch wahrhaftes Gebet . . . S. 23. Das (innerliche) Gebet würde allen Streitigkeiten bald ein Ende machen. Glückselig jene, welche die Eitelkeit nicht zur Eifersucht über ihre Freiheit verleitet; die aufrichtig zwischen ihren eigenen und den Gedanken anderer in der Mitte stehen, ihren Ansichten mißtrauen und oft in heiliger Stille vor Gott gesammelt sind, den Geist der Gnade anzuhören! Sobald ein Mensch diesen demütigen und friedfertigen Geist im Inneren empfangen hat, ist er weit vorgeschritten, und er fühlt bald ohne Streitigkeiten über Glaubenssachen, daß man in der katholischen Kirche klein wird und sich ersterben lernt, um in heilsamer Abhängigkeit zu leben.

für den Glauben eifern, dürfen die Notwendigkeit der Gnade Gottes und der Demut, um sie zu erlangen, nie außer acht lassen und müssen sie oft aussprechen, um andere darauf aufmerksam zu machen.

Satis dici non potest, schreibt der h. Augustin, quantum cupiamus in eorum hominum *scriptis*, qui *propter acrimoniam* atque *facundiam leguntur a plurimis*, *apertam confessionem* illius *gratiae* reperiri quam vehementer commendat apostolus, qui etiam ipsius mensuram *fidei* (sine qua impossibile est Deo placere, *Hebr.* 11, 6.; ex qua justus vivit, *Rom.* 1, 17.; quae per dilectionem operatur, *Gal.* 5, 6.; ante quam et sine qua omnino nulla cujusquam bona opera existimanda sunt, quoniam omne, quod non est ex fide, peccatum est, *Rom.* 14, 23.) Deum dicit unicuique partitum (*Rom.* 12, 3.); nec sola revelatione scientiae nos divinitus adjuvari, ut pie justeque vivamus, quae sine charitate inflat (1. *Cor.* 8, 1.), verum etiam inspiratione charitatis ipsius, quae plenitudo legis est (*Rom.* 13, 10.) et quae cor nostrum, ut scientia non inflet, aedificat. Sed adhuc nusquam tale aliquid in eorum litteris potuimus invenire.[1])

6. Die Kirche hat Lobsprüche, glänzende Ehrenbezeigungen, Zeugnisse des Wohlwollens für die, welche durch Geist, Tugend und Gelehrsamkeit sich auszeichnend, öffentlich sich der Verteidigung des katholischen Glaubens und des Apostolischen Stuhles aufs beste annehmen; sie gewährt Ablässe für die, welche in Gemeinschaft beten für die Bekehrung der Sünder, der Un- und Irrgläubigen. Ein andächtiger Gruß und Hilferuf zu der, welche alle Ketzereien vernichtet hat, ist jedenfalls mehr wert, als alle pomphafte Anpreisung der falschen freien Forschung, ohne die man die Kirche für verloren hält, durch die man die Kirche retten zu müssen glaubt, für welche aber die Kirche kein Lob, keinen Ablaß, sondern die Verdammung und die Strafe des Index hat.

§. 129. Gefahren des Glaubens.

1. Kein Katholik darf seinen Glauben verleugnen. Er ist zwar, selbst wenn er um seinen Glauben gefragt wird, nicht immer verpflichtet, ausdrücklich seinen Glauben vor jedermann zu bekennen, und wenn er nicht gefragt wird, ist es oft zur Ehre Gottes und zum Wohle des Nächsten besser, daß er seinen Glauben verheimlicht: aber nie und nimmer darf er in Worten oder Handlungen etwas thun, wodurch er in Wahrheit in den Augen anderer seinen Glauben verleugnet; alle und jede communicatio in sacris ist verboten;[2]) die Sünde des Unglaubens ist an sich die schwerste Sünde.[3]) Der Katholik hat aber auch nach göttlichem Rechte die weitere sehr schwere Pflicht, nicht bloß die Verleugnung des Glaubens, sondern auch die freiwillige nächste Gelegenheit zu dieser Sünde zu meiden;[4])

---

[1]) *Aug.* Ep. p. 188. n. 13. — [2]) Cf. *S. Alph.* l. c. n. 12—16. *Stat. Leod.* n. 97. 8°. — [3]) *Thom.* 2. 2. qu. 10. art. 3. — [4]) *S. Alph.* l. c. n. 19. (6^to.).

die Kirche als eine um das geistliche Wohl ihrer Kinder bekümmerte Mutter kommt ihm zur Erfüllung dieser Pflicht hilfreich entgegen, indem sie durch Gesetze, Warnungen, Verbote und Strafen solche Gefahren einer Beschädigung oder eines Verlustes des Glaubens zu beseitigen oder wenigstens zu vermindern bestrebt ist. Der Diener der Kirche nun hat im Geiste der Kirche auch seinerseits nach Kräften auf die Gläubigen einzuwirken, daß sie diese Anordnungen kennen, schätzen, beobachten, und durch das Beispiel der Kirche ihren persönlichen Eifer beleben, die kostbare Gnade des Glaubens möglichst zu schützen.

2. Eine große Gefahr für den Glauben ist a) das Aufkommen einer falschen Lehre. Glaubensspaltungen sind für Kirche und Staat äußerst gefährlich.[1]) Die Kirche ist daher sehr wachsam, jede Neuerung in Glaubenssachen, jeden Versuch an dem depositum fidei zu rütteln, zu entdecken und ebenso sorgfältig die Gläubigen vor jeder entdeckten Irrlehre zu warnen und das Lesen der Schriften, die sie enthalten oder begünstigen, zu verbieten. Der Apostolische Stuhl verwirft die falschen Lehren, macht die anathemata oder die propositiones damnatae, oder die eine Irrlehre enthaltenden Bücher bekannt und mahnt die Bischöfe, sich der Verbreitung des Irrtums entgegenzustellen, tadelt die Säumigen[2]) und bezeigt sein vorzüglichstes Wohlwollen denen, welche seiner Sorgfalt aufs vollständigste entsprechen.[3])

3. Jeder Katholik ist den Entscheidungen des Apostolischen Stuhles in Sachen des Glaubens aufrichtige Unterwürfigkeit und Gehorsam schuldig. Der h. Bonaventura bezeichnet es als eine Rebellion, wenn man ein vom Apostolischen Stuhle verworfenes Buch verteidigt; er beruft sich auf die Gesetzgebung des Alten Bundes, welche Todesstrafe über den verhängt, der dem Urteile des Priesters nicht gehorchen will,[4]) und schließt dann so: Quod si tempore sacerdotis figurativi pontificis sententiae adversari malum erat, mortisque poena multandum: *multo fortius* tempore veritatis et gratiae revelatae, quando Christi Vicario plenitudo potestatis collata esse dignoscitur, *malum nullatenus constat* esse *tolerandum*, in fide vel moribus ejus definitioni dogmatizare contrarium, approbando quod ipse reprobat, reaedificando quod ipse destruit, defensando quod damnat.[5])

4. Wie hat man sich zu verhalten, wenn neue Irrtümer aufkommen, untersucht und verurteilt werden? Dafür giebt uns der h. Vincenz von Paul ein ebenso lehrreiches als erbauliches Beispiel.

---

[1]) v. Haller, Restauration der Staatswissenschaft Bd. 4. c. 18. *Ribadeneira*, princeps christianus. Col. 1604. l. 1. c. 23 sq. — [2]) Cf. das Breve Greg. XVI. an den B. Selbnitzki von Breslau, 10. Mai 1840. — [3]) Z. B. Pius IX. Breve an den Erzbischof von Köln, 25. Juli 1847. — [4]) *Deut.* 17, 8—13. — [5]) *Bonav.*, apol. paup. resp. 1. c. 1. (init.) cf. 5.

Dieser große Heilige hatte durch die sogen. Reformation das Verderben, welches eine Irrlehre verursacht, in den traurigsten Erfahrungen kennen gelernt und von früh an immer gefürchtet, sich einmal unbemerkt in eine neue Lehre verwickelt zu sehen. Zu seiner Zeit kam der Jansenismus auf. Durch Gottes Barmherzigkeit — wie er sagte — entdeckte er sogleich das verborgene Gift dieses Systemes; noch vor der kirchlichen Entscheidung und während die Anhänger mit allem Eifer alle Bücher durchstöberten, um ihren Meinungen einen gewissen Anstrich von Rechtgläubigkeit zu geben, nahm er im Gebete seine Zuflucht zum Vater des Lichtes, machte drei Monat lang seine Betrachtung über die Lehre von der Gnade, wobei er täglich von Gott neue Erleuchtungen über diesen Gegenstand erhielt, die ihn immer mehr von den gefährlichen Meinungen entfernten. Vincenz war mit einem der vorzüglichsten Urheber derselben näher bekannt geworden. Als er zu verschiedenen Malen die nur wie verstohlen vorgebrachten leichtfertigen Äußerungen und verderblichen Grundsätze dieses hochmütigen Geistes entdeckte, suchte er durch liebevolle Mahnung, seinem Geiste nicht zu trauen, sowie durch brüderliche Zurechtweisung unter Hinweis auf die Entscheidungen der Kirche, ihn von seinen Irrlehren abzubringen. Allen Gründen der Gegner stellte er die Autorität des Tridentinums entgegen, welche sie offenbar wider sich hatten; wenn sie desungeachtet sich nicht zur Ruhe begaben, sondern immer neue Scheingründe vorbringen wollten, betete er, statt ihnen zu antworten, im stillen sein Credo: und so, sagte er, blieb er fest in dem katholischen Glauben. Gegen andere sprach er von diesen Neuerern nie als nur mit dem Ausdrucke des innigsten Schmerzes und nur, wenn die Pflicht der Liebe ihm gebot, andere aufmerksam zu machen und vor den Neuerern zu warnen. Als ein Buch über die zwei Oberhäupter der Kirche (Petrus und Paulus) erschien und die einheitliche Regierung der Kirche durch das Eine Oberhaupt zu bekämpfen suchte, hielt er sich für verpflichtet, sich entgegenzustellen und aus allen Kräften die Verdammung desselben zu bewirken. Er hatte den Trost, sein Bemühen bald mit dem gewünschten Erfolge gekrönt zu sehen. Als das Buch „Augustinus" von Jansenius in die Öffentlichkeit kam, und Vincenz all die verderblichen Lehren, welche er früher einzeln gehört, darin unter dem heuchlerischen Vorwande, der Theologie ihre erste Reinheit wieder zu geben, zusammengestellt fand, hielt er sich für verpflichtet, auf Gegenmittel zu denken, um die Gemüter vor dieser verderblichen Lektüre zu schützen, bis die Autorität der Kirche dagegen das letzte und höchste Heilmittel anwenden würde. Er drängte mehrere ebenso gelehrte als fromme Personen, dieses schlechte Buch zu widerlegen; im Staatsrate that er alles mögliche, um solche, welche der neuen Lehre verdächtig waren, von den Beneficien, von den Lehrstühlen und Kanzeln fern zu halten; er setzte sich mit dem Nuntius in Verbindung und suchte bei jeder Gelegenheit das Umsichgreifen des Übels zu verhindern; er opferte Gott viele Gebete und Abtötungen auf, um den Zorn Gottes zu besänftigen und von seiner unendlichen Güte die Abwendung des Übels zu erlangen; er lobte den Eifer einiger Bischöfe des Königreiches, welche sich entschlossen, den Apostolischen Stuhl um Hilfe zu bitten, und suchte in ebenso ehrerbietigen als festen Schreiben andere Prälaten zu bewegen, sich ihnen anzuschließen; er ermutigte drei Theologen der Sorbonne, persönlich nach Rom zu reisen, und bot ihnen alle möglichen Dienste an. Sobald die Verdammung bekannt wurde, empfand der h. Vincenz keine Regung des eitlen Wohlgefallens oder eitler Freude, daß sein Urteil mit dem der Kirche übereingestimmt habe, vielmehr dankte er Gott für diese reine Barmherzigkeit, die Gott ihm erwiesen, und dachte dann zunächst an die friedliche Wiedervereinigung der Verirrten; er bestimmte mehrere Obern verschiedener Orden, einige Doktoren und andere einflußreiche Personen, alle Kräfte aufzubieten, um die besiegte Partei wieder zu gewinnen; er ermahnte sie, in der öffentlichen Kundgebung ihre Freude zu mäßigen,

14090

in Predigten und Privatunterhaltungen alles zu meiden, was die bisherigen Anhänger der verdammten Lehre beschämen und sie eher erbittern als gewinnen könnte: man solle durch Ehren- und Freundschaftsbezeigungen ihnen zuvorzukommen suchen, was sie in dieser für sie so peinlichen Lage leichter zur Rückkehr bestimmen könnte. Nach diesen Ratschlägen besuchte er auch die vornehmsten Anhänger selbst; er bezeigte seine Freude darüber, daß sie sich der Entscheidung des Papstes unterworfen hätten, und unterhielt sich längere Zeit mit ihnen sehr vertraulich und mit großen Zeichen der Achtung und Zuneigung für sie. Als aber die anfangs zum Schein bezeigte Unterwürfigkeit sich als trügerisch erwies, und die Parteigänger sich gegen die päpstlichen Entscheidungen verhärteten, zog er sich zurück und dachte nur daran, sich, die Seinigen und alle, auf die er irgendwie Einfluß hatte, vor der ansteckenden Seuche zu bewahren. Er forderte die Seinigen zum Danke gegen Gott auf, daß die Kongregation sich rein erhalten, ermahnte zum Gebete für den Frieden der Kirche, für die Ausrottung des Irrtumes und die Rückkehr der Verblendeten; er verbot, ihre Schriften zu lesen, direkt oder indirekt ihre Lehre zu verteidigen und entließ sofort einen jeden, der Anhänglichkeit an die Irrlehre zeigte. Ebenso war er in anderen religiösen Gemeinden und bei Privatpersonen bemüht, durch Rat und liebevolle Unterhaltung das Gift der Irrlehre zu verhindern. Nach der Verdammung der Irrlehre erklärte er sich immer offen über diesen Gegenstand, und er hielt dafür, jeder wahre Katholik müsse sich so benehmen: „es sei sehr übel, da noch die Sache des Glaubens und der Religion zu dissimulieren oder gar sich in einer Art von Neutralität zu halten." Denn obgleich er immer der Meinung war, man müsse mit Mäßigung und selbst mit Liebe gegen die Anhänger der verdammten Lehre handeln, um wo möglich ihre Bekehrung zu bewirken, so wollte er doch auch damit eine große Festigkeit verbunden wissen; er sah eine neue Häresie als ein Übel an, das man in keiner Person glimpflich und sachte behandeln dürfe (ni flatter ni plâtrer); wenn es zwar nicht erlaubt sei, verwegen über jemand zu urteilen, so wäre es doch ein noch gefährlicheres Übel, aus falscher Liebe oder einem noch schlimmeren Motive über solche gut zu urteilen, die man als Häretiker oder als der Häresie verdächtig ansehen müsse: es wäre Ungerechtigkeit, ja Gottlosigkeit, wenn man die nicht verdammen wollte, welche die Kirche verdammt, oder noch mehr, wenn man sie gar unterstützen und die Kirche selbst richten oder die Urteile verdammen wollte, welche sie durch den Mund ihres Oberhauptes und ihrer Hirten gefällt hat. Bei all diesem Eifer gegen den Jansenismus und bei aller Anstrengung, ihn zu zerstören, wußte der h. Vincenz die verdammten Irrtümer recht wohl von der laxen Moral zu unterscheiden, die er ebenfalls nicht billigte.

Wir sind nicht alle in der einflußreichen Stellung des h. Vincenz, können aber alle von ihm lernen. Die schläfrige Gleichgültigkeit der Gutgesinnten, sowie der leidenschaftliche interessierte Parteieifer findet hier sein Korrektiv, der Übermut der Wissensstolzen aber, die ihre Lehre liebgewonnen, nicht untersucht wissen oder wenn sie untersucht und verdammt worden, nicht aufgeben wollen, seine Verurteilung.

5. Gefährlich für den Glauben ist b) der Umgang mit Andersgläubigen.[1]) „Den Bekennern[2]) anderer Glaubenslehren gegenüber galt

[1]) Phillips, Kirchenrecht Bd. 2. Verhältnis der Kirche zu den Ungetauften, S. 392 ff.; zu den Häretikern und Schismatikern, S. 439 ff Die geschichtliche Entwicklung. *Id.* Bd. 3. *S. Alph.* l. c n. 18. — [2]) Denkschrift der zu Würzburg versammelten Bischöfe. (Collect. Lac. V. p. 1134.) Cf. *C. Pr. Vienn.* 1858. t. 1. c. 11. *Aug.* ep. 264. Vigilandum, ne noceant (errores) . . . n. 2.

und gilt der Kirche als leitende Norm stets der Grundsatz: daß sie alle Menschen aller Zonen und Zungen als nach dem Ebenbilde Gottes Erschaffene und der Erlösung Bedürftige mit gleicher Liebe umfaßt; — daß sie für die Aus- und Durchführung ihrer die Welt erlösenden Mission nur die vollste Freiheit und Selbständigkeit in Anspruch nimmt, — und daß sie gegen die Personen aller, die zu ihrer Lehre, Verfassung und Disciplin sich nicht bekennen und halten, allerwege jenes gleiche Vollmaß der Liebe und Gerechtigkeit beobachtet, welches den bürgerlichen Frieden zwischen Anhängern verschiedener Glaubensbekenntnisse sichert, ohne einen allen Bekenntnissen gleich verderblichen Indifferentismus und eine ihren Satzungen widerstreitende *communicatio in sacris* zu begünstigen. Die Bischöfe erkennen und sprechen es aus, daß sie an diesem Principe fest und in allen Beziehungen zu Andersgläubigen ihren, durch dies Princip normierten, kirchlichen Standpunkt innehalten werden." Daß die Liebe und Gerechtigkeit gegen Andersgläubige das Festhalten und feste Aussprechen der religiösen Wahrheit nicht ausschließt, zeigt uns das Beispiel Christi, welcher bei aller Sanftmut und Liebe gegen die Samaritanerin doch in betreff der wahren Anbetung Gottes geradezu bestimmt und ohne Umschweif erwidert: „Ihr betet an, was ihr nicht wisset; wir beten an, was wir wissen; denn das Heil kommt aus den Juden." [1])

Um der großen Gefahr des Indifferentismus willen fügen wir den früheren Andeutungen [2]) noch einige Bemerkungen von Faber [3]) bei: „Nun da die Welt von Irrlehren überzogen ist, und im gesellschaftlichen Leben fast alle Unterschiede zwischen den Gläubigen und anderen verwischt sind, ist es der Bequemlichkeit der Menschen angemessen und ihrer Feigheit angenehm, den Glauben als eine von den vielen das Seelenheil betreffenden Meinungen anzusehen und die Kirche als eine von den vielen Heilsanstalten, die das Seelenheil befördern. Man wird die ungeheuren Privilegien und die ausschließlichen Rechte der Kirche gering anschlagen, entweder aus menschlichen Rücksichten, oder als ein leichtes Mittel, die Schwierigkeiten eines Rätsels zu vermeiden, das man nicht zu lösen imstande ist, oder dem man nicht ins Gesicht schauen will. Wir müssen die Kirche beständig als die einzige Arche in der Sündflut der Welt, als die einzige Herrin des ewigen Heiles betrachten . . . Wir müssen argwöhnisch sein gegen alle schönen Worte, verführerischen Theorien und sinnreichen Verkleinerungen, welche der Geist der Zeit uns einflößen möchte. Wir dürfen uns durch

---

Nos hoc plurimum adjuvat apud Deum, quod pro eis misericorditer contristamur et pro ipsa tristitia congemiscimus et oramus. Unde . . . et moestitiam tuam de talibus, et vigilantiam atque cautelam contra tales multum approbo et laudo: atque ut in hac via perseveranter ambules, pro meis viribus . . . et hortor et moneo, ut *miserearis* eorum tanquam simplex *ut columba*, *caveas* autem illos tanquam astuta *sicut serpens*, desque operam, quantum potes, ut qui tibi adhaerent, tecum in recta fide permaneant, aut ad fidem rectam, si forte in aliquo aliqui depravati sunt, corrigantur.

[1]) *Joan.* 4, 22. Vgl. Wiseman, die vornehmsten Lehren und Gebräuche der katholischen Kirche, 2. Abteilung S. 76—78. Cf. §. 178. — [2]) §. 52. n. 13. I. — [3]) Vgl. Faber, kostbare Blut, S. 250. Derſ., Schöpfer, S. 115 ff. 17.

keine Umstände der Zeit, des Ortes, durch kein Vorherrschen der Häresie, durch keine Argumente mißleiten lassen . . . Die Sünden der Menschen können die Wahrheit Gottes nicht ändern.

Im Umgange mit Ungläubigen befolgt man leicht falsche Principien; man sieht mehr auf ihre Ansichten und Interessen, als auf die Interessen Gottes, und verrät so beide: jedes Teilchen göttlicher Wahrheit ist mehr wert als alle Welten zusammen. — Die falsche Liebe der Welt hat der Kirche mehr Konvertiten gestohlen, als jede andere Ursache. Während sie den Eifer des Missionärs erschlaffte, hat sie den Ungläubigen in seiner Finsternis, Lüge und Blindheit bestärkt und in dem Konvertiten die lebendige Wertschätzung des Glaubens abgestumpft, von welcher sein geistiger Fortschritt fast gänzlich abhing. Die ganze Wahrheit, wenn sie auch nicht herzgewinnend ist, ja selbst wenn sie zu hitzig und vorschnell gepredigt wird, bekehrt viel sicherer, als die halbe, wenn sie auch noch so anziehend vorgetragen würde, oder ein Irrtum, zu dem man sich herabläßt aus falscher, mißverstandener Liebe.

Die Irrtümer haben auf uns einen weit größeren Einfluß als wir voraussetzen. Jeder populäre Irrtum hat auch unter den Kindern des Glaubens seine Repräsentanten. Diese Ansteckung thut uns in mancherlei Weise sehr viel Übel an, und wir schaden uns selbst in unseren höchsten und besten Interessen durch Ansichten und Gewohnheiten, an denen wir mit Zähigkeit hängen, ohne daß wir die Verwandtschaft ermitteln, in welcher sie mit den weit verbreiteten Übeln stehen, welche wir in ihrer nackten Häßlichkeit mit Verachtung in anderen Schichten der Gesellschaft erblicken. Gute Christen vernehmen den allgemeinen Konversationston rund umher, sie lesen Bücher und werden nach und nach mit anderen Principien erfüllt, denn es ist ihrem Geiste und Herzen unmöglich, sich dessen zu erwehren. Es ist ermüdend, immer auf seiner Hut zu sein, und wer es nicht ist, wird bald sorglos werden. Wenn ein Katholik zu Protestanten in intime Verhältnisse tritt, darf er nicht vergessen, seine Vorposten zu stellen und so zu handeln, als wäre er in Feindesland; das aber erscheint unhöflich, engherzig. Wenn die Zeitungen uns vorsagen, daß der Katholizismus überall mehr vernunftgemäß und weniger abergläubisch ist, wenn er sich in der unmittelbaren Gegenwart des Protestantismus bewegt, so zeigen sie an, was sie bemerkt haben, — einen Wechsel. Wenn aber unsere Religion durch den Protestantismus einen Wechsel erleidet, können wir wenig Schwierigkeit haben, zu entscheiden, ob dieser Wechsel zum Besseren oder Schlechteren ist. Die vorwiegenden Irrtümer unseres Zeitalters und unseres Landes finden den Weg zu uns, verderben unseren Glauben, kühlen unseren Eifer ab und verunreinigen uns immer mehr."

6. Eine fernere große Gefahr für den Glauben ist c) der Anschluß an die geheimen Gesellschaften. Mag der einzelne die ganze Gefährlichkeit solcher Verbindungen und das letzte Ziel der obersten Leiter auch nicht kennen, dies entschuldigt ihn nicht. Durch solche Verbrüderungen wird faktisch die Opposition gegen die Wahrheit öffentlich bekannt, gleichsam verkörpert, konsolidiert und mächtig verstärkt; der Rücktritt ist sehr schwer; ein falsches Ehrgefühl, Menschenfurcht, Furcht vor dem Vorwurfe des Wankelmutes, vor Haß, Feindschaft und Verdächtigung halten als eben so viele Bande den Verführten zurück. Die Kirche hat oft ihre Stimme wider die geheimen Bündnisse erhoben und die Teilnehmer und Beförderer derselben mit der reservierten Exkommunikation belegt.

Papst Klemens XII.[1]) verbot unter Strafe der Exkommunikation die Teilnahme

[1]) *Clem. XII.* Const. In eminenti. 1738.

an den Freimaurer- und ähnlichen gefährlichen Gesellschaften mit folgenden Worten: Omnibus et singulis Christi fidelibus . . . districte et in virtute s. obedientiae praecipimus, *ne quis* sub *quovis praetextu* aut quaesito colore audeat vel praesumat praedictas *societates* de liberi Muratori seu Francs-Maçons aut alias nuncupatas, *inire vel propagare, confovere,* ac in *suis aedibus* seu domibus, vel alibi *receptare,* atque *occultare*, iis *adscribi*, aggregari, aut *interesse,* vel potestatem, seu commoditatem facere, ut alicubi convocentur, iisdem aliquid ministrare, sive alias *consilium, auxilium,* vel *favorem* palam, aut in occulto, directe vel indirecte, per se, vel per alios *quoquo modo* praestare; necnon *alios hortari*, inducere, provocare, aut suadere, ut hujusmodi Societatibus adscribantur, annumerentur, seu intersint, vel ipsas *quomodolibet juvent,* ac foveant: sed *omnino* ab iisdem Societatibus, Coetibus, Conventibus, Collectionibus, Aggregationibus, seu Conventiculis, *prorsus abstinere se debeant,* sub poena *Excommunicationis* per omnes ut supra, contrafacientes *ipso facto* absque ulla declaratione incurrenda, a qua nemo per quemquam *nisi per Nos,* seu Romanum Pontificem pro tempore exsistentem, praeterquam in articulo mortis constitutus, absolutionis beneficium valeat obtinere. Papst Benedikt XIV. bestätigte dies in der Konstitution Providas 18. Mai 1751, wo es unter anderem heißt §. 7: Porro inter *gravissimas* praefatae prohibitionis et *damnationis* causas in praeinserta Constitutione enunciatas, una est, quod in hujusmodi Societatibus, et Conventiculis *cujuscunque Religionis* ac Sectae *homines* invicem *consociantur;* qua ex re satis patet, quam magna pernicies Catholicae Religionis puritati inferri valeat. Altera est *arctum* et impervium *secreti foedus,* quo occultantur ea, quae in hujusmodi Conventiculis fiunt; quibus proinde ea sententia merito aptari potest, quam Caecilius Natalis apud Minucium Felicem in causa nimium diversa protulit: Honesta semper publico gaudent, scelera secreta sunt. Tertia est *jusjurandum,* quo se hujusmodi *secreto inviolabiliter servando* adstringunt; quasi liceat alicui, cujuslibet promissionis, aut juramenti obtentu se tueri, quominus a legitima potestate interrogatus, omnia fateri teneatur, quaecunque exquiruntur ad dignoscendum, an aliquid in hujusmodi Conventibus fiat, quod sit contra Religionis, aut Reipublicae statum, et Leges. Quarta est, quod hujusmodi Societates *non minus Civilibus*, quam *Canonicis* Sanctionibus *adversari dignoscuntur;* quum scilicet Jure Civili omnia Collegia et Sodalitia praeter publicam auctoritatem consociata prohibeantur . . . Quinta est, quod jam in *pluribus* Regionibus memoratae Societates et Aggregationes Secularium *Principum Legibus proscriptae*, atque eliminatae fuerant. Ultima demum, quod apud *prudentes* et *probos viros* eaedem Societates et Aggregationes *male audirent,* eorumque judicio quicumque eisdem nomina darent, *pravitatis* et *perversionis notam* incurrerent. Die Konstitution Klemens XII. wurde ferner bestätigt von Papst Pius VII. Ecclesiam a Jesu Christo . . . von Papst Leo XII. Konst. Quo graviora; von Papst Pius IX., Encycl., Qui pluribus, 9. November 1846 mit den Worten: Clandestinae illae sectae a tenebris ad *rei* tum *sacrae* tum *publicae exitium* et vastitatem emersae, atque a Romanis Pontificibus decessoribus Nostris iterato anathemate damnatae suis Apostolicis Literis, quas nos Apostolicae Nostrae potestatis plenitudine *confirmamus* et *diligentissime servari mandamus.* Zuletzt hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. in seiner Encyklika: Humanum genus vom 20. April 1884 die kirchen- und staatsfeindlichen Ziele der Freimaurersekte ausführlich dargelegt, die Entscheidungen seiner Vorgänger gegen dieselbe bestätigt, mit ergreifenden Worten zur energischen Bekämpfung der Geheimbünde aufgefordert und als Gegen-

mittel die Pflege christlicher Vereine, vorzüglich des dritten Ordens des h. Franziskus, der Zünfte und Innungen der Handwerker unter religiöser Leitung, der Vincentiusvereine und besonders den sorgfältigen religiösen Unterricht der Jugend bezeichnet. „Vor allem," spricht der heilige Vater zu den Bischöfen, „richtet euer Augenmerk auf den Unterricht der heranwachsenden Jugend, und seid überzeugt, daß ihr nie genug Sorge tragen könnt, damit sie vor Schulen und Lehrern bewahrt bleibt, die von dem Pesthauche der Sekten angesteckt sind. Die Eltern, Lehrer, Seelsorger sollen bei dem Religionsunterricht nach euerer Anweisung eifrigst bei gegebener Gelegenheit ihre Kinder und Schüler über das wahre Wesen dieser Sekten aufklären, damit sie jetzt schon lernen, sich vor den mannigfachen Ränken und Schlichen zu hüten, wodurch jene, welche auf ihre Ausbreitung bedacht sind, die Arglosen in ihre Netze zu ziehen pflegen. Ja jene, welche die Kinder zum Empfange der heiligen Sakramente vorbereiten, werden gut thun, wenn sie ein jedes von ihnen dazu bewegen, daß es den festen Vorsatz faßt, ohne Vorwissen seiner Eltern oder ohne den Rat seines Seelsorgers oder Beichtvaters niemals in eine Gesellschaft einzutreten." (*Act. S. Sed.* 16. p. 471 sq. Sämtl. Rundschreiben Leo's XIII. zweite Sammlung S. 316 ff. Freiburg.)

7. Weiterhin ist dem Glauben besonders d) das Lesen schlechter Schriften, Bücher und Zeitungen[1]) gefährlich. Diese schaden oft mehr als der Umgang mit Häretikern oder Disputationen; sie werden leichter vervielfältigt, kommen überall hin, wirken für Jahrhunderte. Sie sind um so gefährlicher, je mehr sie ihr verderbliches Gift unter dem Scheine von Gelehrsamkeit oder durch Witz, anziehenden Stil oder unter der heuchlerischen Maske der Liebe zur Wahrheit, Tugend, Freundschaft, Gerechtigkeit verbergen. Die meisten Leser besitzen zu wenig Kenntnis, um die Falschheit der Absicht, die Trugschlüsse, die verderblichen Folgen sogleich zu entdecken; sie sind zu träge, der Wahrheit nachzuforschen, haben schon wie Schüler eine gewisse Zuneigung, eine Art von Ehrfurcht und Unterwürfigkeit für den Schriftsteller, dessen Buch sie zur Belehrung oder Unterhaltung freiwillig in die Hand nehmen. Daher die große Gefahr, durch irreligiöse Schriften das Gift der irrigen Lehren in sich aufzunehmen, im Glauben gleichgültiger, gegen die Autorität der Kirche und gegen ihre Lehren und Institutionen kälter zu werden.[2]) Diese Gefahr ist seit der Erfindung der Buchdruckerkunst, namentlich seit einem Jahrhunderte, in beklagenswertester Weise gestiegen; sie ist jetzt fast überall unvermeidlich. Die Kirche begnügt sich nicht damit, allen Ernstes dagegen zu warnen;[3]) sie sucht nach Kräften auch wirksame Heilmittel anzuwenden, indem sie solche Schriften teils durch die Präventivcensur verhindert, teils, wo diese nicht gelingt oder nicht möglich ist, durch Verurteilung und Verbot

---

[1]) *C. Pr. Col.* 1860. p. 1. tit. 1. c. 8. — [2]) *Clemens XIII.* Encycl. 1766. *C. Pr. Col.* 1860. l. c. *S. Alph.*, Dissertatio de justa prohibitione et abolitione librorum nocuae lectionis (als dritter Appendix zu Theol. Mor. Ed. II. Ratisb. t. 1. p. 519 sq.). *Gretser*, op. omn. Ratisb. 1739. t. 13. p. 1 sq. — [3]) Cf. Viele Hirtenbriefe der Bischöfe und Encykliken der Päpste. *Pius IX.*, Qui pluribus 20. Nov. 1846.

wenigstens unschädlicher macht, teils endlich durch Beförderung guter Schriften möglich paralysiert.

α) Unbedingte Preßfreiheit kann nur aufs schädlichste wirken: ihre größten Lobredner selbst wollen nur unbeschränkte Schreib- und Druckfreiheit für sich, nicht für andere; wo immer sie zur Herrschaft kommen, widerlegen sie sich selbst durch die That, durch Verbot, Unterdrückung, Zertrümmerung der Pressen und Typen der ihnen entgegenstehenden Zeitungen, durch Verbannung, Deportation, Einkerkerung oder Hinrichtung ihrer schriftstellerischen Gegner u. s. f. Wie immer der Staat sich den Forderungen des sogenannten Zeitgeistes gegenüber verhalten mag, die Kirche kann für die Presse wie für jede andere Handlung in der Welt nicht eine unbeschränkte Freiheit zugeben und muß die ihr in der schuldigen Ehrfurcht für Gerechtigkeit, Wahrheit, Tugend und Religion gesetzten Grenzen nach Kräften schützen. Dem Staate gegenüber muß und kann die Kirche, gestützt auf die ihr erteilte göttliche Lehrgewalt und Lehrpflicht, auf den Inhalt ihrer reinen göttlichen Lehren und deren durch achtzehn Jahrhunderte bewährte, segensreichste Wirkung für die Ruhe der Staaten und jegliches zeitliche Wohl — unter allen Umständen[1]) für die schriftliche Verbreitung ihrer Lehren unbedingte Freiheit fordern. Sie kann und darf auch das Recht nicht aufgeben, durch Mittel, die ihr zweckmäßig scheinen, dem Umsichgreifen verderblicher Lehren entgegenzuarbeiten. So will sie, wo möglich, schon vor dem Drucke eines Werkes prüfen, ob dasselbe nichts enthalte, was wider den Glauben und die guten Sitten verstoße: diese Präventivcensur soll nicht der Vernunft, sondern nur der Unvernunft, nicht der Wahrheit, sondern nur dem Betruge und der Lüge Fesseln anlegen, nicht die Erkenntnis, sondern die Verführung zum Irrtume verhindern.[2]) Die Präventivcensur ist zuverlässig nicht nur das zweckmäßigste Mittel, um dem Mißbrauch der Presse vorzubeugen, sondern auch das mildeste, das freundlichste für den Schriftsteller selbst; kein gewissenhafter Gelehrter hat sie je gefürchtet; auch ist kein großes, wahres, der Welt nützliches Werk ihretwegen unterblieben. Die Kirche will dadurch gleich anfangs der Verbreitung des Giftes der Irrlehre entgegentreten —, um so mehr, als sie weiß, daß später die Ausrottung um so

---

[1]) Cf. *Parisis*, cas de conscience. Haben alle ein Recht zu sprechen, dann ist es unrecht, der unfehlbaren Kirche Stillschweigen aufzulegen. Wenn aber die Regierung aus Erfahrung den Nachteil kennt, welchen der Irrtum auch der bürgerlichen Gesellschaft bereitet, und jetzt diesen verheerenden Strom einzudämmen beabsichtigt, so ist es als höchst gerecht zu erachten, daß die öffentliche Rede, wie jede öffentliche That, den Gesetzen der Ordnung unterworfen sei. Da indes die Rede dadurch geordnet wird, daß sie mit der Wahrheit und Gerechtigkeit im Einklange steht, und da die Kirche allein eine unfehlbare Lehrmeisterin der Wahrheit und Gerechtigkeit ist, so gebe die Regierung der Kirche Freiheit, um so in Wahrheit den Irrtum zu zügeln, ohne mit ihm die Wahrheit zu vermengen, und sie maße sich nicht an, aus sich selbst dem Verstande und dem Gewissen Lehren und Gesetze aufzubürden. — [2]) *S. Alph.*, diss. l. c. c. 4. n. 8. Mira res! primis illis ecclesiae saeculis, quando paucissimi habebantur s. scripturae explanatores, si vel patriarcha (Dionys.) opera legisset alicujus magni nominis interpretis, qui in aliquem errorem incidisset, scandalo erat fidelibus et reprehendebatur et deferebatur et damnabatur: et hodie, cum ss. patribus et multis affluamus explanatoribus, in quorum operibus doctius quam in libris haereticorum veritates elucidantur, inveniuntur homines ecclesiam criminantes, quod librorum erroribus infectorum ovibus suis lectionem prohibeat. Cf. Katholik 1861. II. S. 30—64 (über Freiheit der Wissenschaft).

schwerer sein wird, die Irrlehre mit der Ausdehnung auch in ihrer Weise neue Konsequenzen zieht, neue und immer gefährlichere Irrtümer erzeugt.[1])

Damit die Präventivcensur ihre heilsame Wirkung habe, muß sie 1) gut geordnet[2]) und verwaltet, und vor allem 2) möglich sein. Früher wurde von der Kirche für jedes zum Drucke bestimmte Werk die vorherige Approbation gefordert;[3]) jetzt aber ist es häufig physisch oder moralisch unmöglich, dieses durchzuführen: physisch, teils, weil der Staat faktisch die Censur an sich riß und selbst kirchliche Denkschriften seiner Censur unterwarf, teils, wegen der Menge der täglichen litterarischen Erzeugnisse und der geringen Zahl des Klerus, der ohnehin schon durch andere Amtspflichten übermäßig in Anspruch genommen ist; moralisch, teils weil dadurch die Katholiken im Kampfe gegen Andersgläubige zu sehr beengt geworden, indem die Bischöfe der verschiedenen Länder ihren Regierungen gegenüber für die Erzeugnisse der katholischen Presse verantwortlich, daraus aber für die Kirche die schlimmsten Verwicklungen und für die katholische Wahrheit die größten Gefahren entstanden wären, teils wiederum, weil bei der Menge der Drucksachen und der Leichtigkeit, sie zu verbreiten, den Censoren manches gar nicht zu Gesicht kommen und bei dem übrigen oft eine sorgfältige Prüfung unmöglich wird und somit oft etwas als approbiert erscheinen könnte, was in der That nicht oder nur oberflächlich geprüft wurde. Aus letzterem Grunde hat Papst Pius IX. für seine eigenen Staaten wenigstens durch Dispens die Präventivcensur zum teil aufgehoben,[4]) und es ist schon daraus — abgesehen von anderen wichtigen Beweisstücken[5]) —, ohne Zweifel zu schließen, daß auch für die übrigen Länder, wo dieselben Gründe in weit höherem Grade, und noch viele andere dazu kommen, die betreffende Vorschrift der zehnten Regel des Index wenigstens durch stillschweigende Dispensation gemildert sei. Pius IX. l. c. forderte die vorherige kirchliche Approbation nur für die Schriften in rebus sacris.[6])

β) Wenn die Kirche auch nicht immer schlechte Schriften durch die Censur von vornherein verhindert, so kann sie doch auch die erschienenen Schriften dadurch wenigstens weniger schädlich machen, daß sie dieselben prüft, verwirft und deren Verkauf, Besitz oder Lesung verbietet. Man sage nicht: durch das Verbot würde die Neugierde nur noch mehr gereizt, verbotene Bücher würden mehr als sonst verbreitet und gelesen. Warum fürchtet man dann die Untersuchung und die Verwerfung? Warum zeigt man sich ungehalten über das Verbot? Bei einigen mag wegen der menschlichen Schwäche das Sprichwort sich bewähren: Nitimur in vetitum;[7]) aber viele, die sonst harmlos oder nur mit geringem Zweifel das Buch gelesen haben würden, werden jetzt den Gehorsam gegen die Kirche vorziehen, deswegen die Schrift nicht lesen, und bei den übrigen ist wenigstens die Ehrfurcht und Hingebung an den Verfasser stark erschüttert. Ein Buch, das einmal durch ein öffentliches Urteil gelehrter

---

[1]) Cf. Haller l. c. c. 19. n. II. — [2]) Cf. die Instruktion von Klemens VIII. Ad fidei cath.; die Konstitution von Benedikt XIV. Sollicita. Bangen l. c. S. 124 ff. — [3]) *Conc. Lat. V.* Sess. 10. *Reg.* Ind. 10. — [4]) Pius IX. 2. Juni 1848. In der Corresp. de Rome und bei Feßler, das kirchliche Bücherverbot. Wien 1858. S. 92. — [5]) Cf. Hist.-pol. Blätter Bd. 37. S. 561–591. — [6]) *Pius IX.* l. c. Feßler l. c. S. 94. Cf. *C. Pr. Vienn.* 1858. t. 1. c. 16. fordert, wenn Geistliche theologische Schriften herausgeben wollen, die Approbation des Ordinarius resp. der Ordensoberen, und mahnt alle Katholiken sehr ernstlich, wenn sie Bücher, die ex professo de religione handeln, herausgeben wollen, sich dies nicht anzumaßen, ohne vorher die Erlaubnis dazu vom Bischofe oder dem Apostolischen Stuhle erlangt zu haben. Ebenso *Stat. Leod.* n. 95. — [7]) Cf. *S. Alph.* diss. l. c. n. 9. Sed quid inde? Numquid justa praecepta ex hoc erunt perniciosa ac proinde permittendum erit, ut homines agant quidquid velint?

und frommer Männer, durch eine vom Stellvertreter Christi eigens zu diesem Zwecke eingesetzte Kongregation von Kardinälen,[1]) mit dem Siegel der Verwerfung gestempelt oder sogar durch unmittelbares Schreiben des heiligsten Vaters verpönt und verdammt ist, hat schon mehr als die Hälfte seiner Glaubwürdigkeit verloren. Kommt es dann auch einigen zu Gesicht, so lesen sie es doch bereits mit einer mißtrauischen Stimmung, welche die Entdeckung der darin enthaltenen Irrtümer befördert, den Glauben an ihren Inhalt zerstört oder schwächt: man traut dem Schafspelze nicht mehr recht, wenn eine wichtige Autorität allen Ernstes versichert, es stecke ein reißender Wolf dahinter; wird nur dies Mißtrauen beim Leser erzeugt, so ist schon fast alles gewonnen.[2])

Die Macht der Kirche, solche Bücherverbote vorzunehmen, ist in der ihr verliehenen göttlichen Lehrgewalt begründet; der Staat kann ihr diese Macht nicht rauben. Die Gewalt erstreckt sich nicht bloß über die streng dogmatischen Schriften, sondern über alle, sofern sie nur immer den Glauben oder die guten Sitten, die Frömmigkeit oder die Disciplin betreffen.[3]) Die Kirche hat diese Gewalt auch immer ausgeübt[4]) und namentlich seit der Erfindung der Buchdruckerkunst die Ausübung durch viele nähere Bestimmungen geordnet und die Befolgung ihrer Verbote durch schwere Strafen (Arbiträrstrafen, Exkommunikation, zum Teil reserviert) gesichert: Beweis dessen sind die Kataloge der verbotenen Bücher; der Index des Tridentinum mit den zehn Regeln; die Congreg. Indicis; die Bulle Coenae und die Konstitution Apostolicae Sedis vom 12. Okt. 1869, welch letztere mit der dem Papste speciell reservierten Exkommunikation belegt: Omnes et singulos *scienter legentes* sine auctoritate Sedis Apostolicae *libros* eorundem apostatarum et haereticorum haeresim *propugnantes*, necnon libros cujusvis auctoris, per apostolicas litteras[5]) nominatim prohibitos, eosdemque libros *retinentes*, *imprimentes* et quomodolibet *defendentes*.

Für die Praxis bemerken wir:

1) Man meide gewissenhaft die Bücher, welche Häretiker oder Apostaten über religiöse Dinge verfaßt haben, oder welche speciell durch die S. C. Ind. verboten sind. Der h. Alfons genehmigt die Bemerkung des sehr gelehrten Sylvius, daß keiner die Werke der Häretiker ohne nächste Gefahr eines schweren Schadens lesen könne, wenn er nicht wenigstens drei bis vier Jahre Theologie studiert habe.[6]) Welch einen Nachteil das Studium solcher Schriften selbst auf Lehrer der Theologie habe, ist durch die Erfahrung leider nur zu sehr bestätigt. Auch diese müssen, wenn sie anders nicht bloß erziehen, sondern auch sich erziehen lassen wollen, der Kirche für das ausdrückliche Verbot danken, weil sie so angehalten werden, die kostbare (ohnehin so kurze) Zeit auf das weit nützlichere Studium der heiligen Väter und der großen katholischen Theologen[7]) zu verwenden, auch — nebenbei bemerkt — vor der Schmach geschützt werden,

---

[1]) Cf. Katholik 1861. II. S. 680—711 (über die C. Ind.). — [2]) Cf. v. Haller l. c. *Pallavicini* bei *S. Alph.* l. c. n. 10. — [3]) *De Luca* bei *S. Alph.* l. c. n. 13. Ista (philos. Schriften u. s. f.) sunt semina haeresum vel schismatum vel radices vel praeparationes. — [4]) *S. Alph.* l. c. Cf. *Anal.* l. P. t. 1. et 2. Bangen l. c. S. 129. — [5]) Da unter den „Apostolischen Schreiben" die unmittelbar unter dem Namen des Papstes veröffentlichten mit Apostolischer Autorität versehenen Schriftstücke zu verstehen sind, so verpflichten nach jetzigem Rechte die Bücherverbote der Indexkongregation an sich zwar noch unter einer Sünde, aber nicht mehr unter der Strafe der Exkommunikation. Cf. *S. Alph.* theol. m. edit. II. Ratisb. vol. I. p. 577 sq. annot. Editoris. vol. VII. p. 373 sq. (Comment. in Const. *Ap. Sed.*) *P. Avanzini*, De Constit. Ap. Sed. Commentarii, Romae 1872. Münst. Pastoralbl. 1878. Schüch, Pastoraltheol. § 295. — [6]) *S. Alph.* diss. c. 1. n. 12. — [7]) *Id.* l. c. c. 4. n. 8. Mira res! etc.

die sie sich und der katholischen Theologie zuziehen, wenn sie für irgend einen guten Gedanken einem Häretiker unter gehöriger Lob- und Ehrenbezeigung die Autorschaft beimessen, da er doch schon früher, öfter und weit besser, tiefer und umfassender von den heiligen Vätern und unseren Theologen ausgesprochen wurde. Jedenfalls besteht das kirchliche Verbot auch für die Gelehrten,[1]) wenn auch eine Gefahr der Verführung mit moralischer Gewißheit nicht zu fürchten wäre:[2]) muß man behufs der Widerlegung oder sonst aus einem wichtigen Grund lesen, so erhole man sich dazu die erforderliche Licenz. 2) Wenn die von Häretikern herausgegebenen profangeschichtlichen, politischen, medicinischen und juridischen Schriften, die nur hie und da eine Häresie enthalten und nicht auf Bekämpfung der katholischen Religion abzielen, auch nicht verboten sind, so soll man sie doch nicht empfehlen, namentlich die Jugend vor den gewöhnlichen protestantischen Geschichtswerken warnen und nach Kräften abhalten.[3]) 3) Man gehe mit einem guten Beispiele voran, zeige in allem einen demütig ergebenen Gehorsam gegen die heilige Kirche, mahne andere dazu[4]) nach Kräften, warne oft vor den schlechten Büchern und Zeitungen, hüte sich aber, schroff und ohne alle Rücksicht auf eine mit Grund anzunehmende stillschweigende Duldung oder Dispensation, nur den reinen Wortlaut der allgemeinen kirchlichen Verbote mitzuteilen und einzuschärfen. Der h. Alfons stellt den Satz auf: In hac re expedit ordinarie rigidiores opiniones sequi.[5]) Dadurch giebt er zu erkennen: a) daß die Befolgung der strengeren Meinung zwar gewöhnlich nützlich (expedit), daher sehr anzuraten sei, aber nicht immer streng vorgeschrieben werden könne, weil sie nämlich nicht immer sicher und wahr sei;[6]) b) daß extraordinarie die Befolgung der milderen Meinung nicht bloß erlaubt, sondern auch nützlich sei.

γ) Ein drittes Mittel, von dem Lesen schlechter Bücher abzuziehen, ist, daß man überhaupt die Lesesucht nicht weckt oder da, wo sie vorhanden ist, durch Darreichung guter Schriften zu befriedigen sucht. Das Bedürfnis zu lesen, ist zwar bedeutend größer, denn früher; aber ein allgemeines Bedürfnis dazu läßt sich wohl schwerlich behaupten; es giebt auch in Deutschland noch große Distrikte, die vom öffentlichen Verkehre mehr abgeschnitten sind, auch von seiten der Traktätchenverbreiter und der irreligiösen Presse überhaupt noch lange nicht in nähere Gefahr kommen: wo das Evangelienbuch, der Katechismus, die Handpostill, die Legende der Heiligen und einige populäre Bücher z. B. von Martin Cochem seit unvordenklichen Zeiten mit zum christlichen Hausrat gehören, soll man sie nicht aus ihrem Besitztume vertreiben, selbst die Gefahr dazu (oder zu noch Schlimmerem) durch sogenannte katholische Zeitungen nicht herbeiführen; es wird ausreichen, ihnen ein kirchliches Diöcesan-Sonntagsblatt beizufügen ꝛc., wenn nämlich einer von den vielen gemachten guten Vorschlägen oder from-

---

[1]) *S. Alph.*, diss. c. c. 4. n. 31. *(Nat. Alex.)* lectio vetita: merito quidem, ne ab imperitis vel semidoctis, aut *etiam eruditis* viris absque necessitate et cum subversionis periculo legantur: quod doctis etiam, sed nimium curiosis, et quorum *fides* interdum *infirmior* est quam simplicium et ineruditorum, ex hujusmodi lectione plerumque imminere infelix experientia comprobavit. — [2]) *S. Alph.* l. c. c. 5. Resol. dub. quaer. 1. In hac re *nunquam* periculum *omnino* cessare potest, vel saltem nunquam finis prohibitionis cessat adaequate, neque in communi neque in particulari; prohibitionis enim finis non solum est, ut damnum vitetur conscientiarum ex lectione pravorum librorum, sed etiam, ut *servetur obedientia ecclesiae debita*, *maxime in re* tam *periculosa*; et insuper finis est, ne detur ansa haereticis aut aliis improbis scriptoribus perniciosa typis demandandi. — [3]) *Pichler* l. c. n. 7. — [4]) Cf. *C. Prov. Aven.* 1849. l. c. *Stat. Leod.* n. 94. — [5]) *S. Alph.*, diss. c. Resolvuntur quaedam dubia n. 8. — [6]) Cf. *Id.* l. c. *Id.* de cens. n. 291.

men Wünschen realisiert wird.[1]) Wo aber die schlechte Presse herrscht oder eindringt oder bald eindringen kann, und alles lesen will, muß man gute Nahrung bieten. Die Kirche fordert dazu auf: „Es wird sehr nützlich sein, um der Ansteckung durch schlechte Bücher Schranken zu setzen, daß Schriften desselben Umfanges, welche durch Männer von gediegener und lauterer Wissenschaft verfaßt und zuvor gutgeheißen sind, zur Stärkung des Glaubens und zur heilsamen Bildung des Volkes veröffentlicht werden. Ihr werdet Sorge tragen, daß diese Schriften und andere von gleich reiner Lehre, von anderen verfaßt, nach Erfordernis der Orte und der Bewohner unter den Gläubigen verteilt werden."[2]) Die Kirche freut sich deshalb über die katholischen Bücher*vereine* und empfiehlt sie.[3]) Der Diener der Kirche kann und soll dieser Absicht entsprechen durch persönliche Beteiligung an der *katholischen Publizistik* (wenn er Zeit und Talent hat),[4]) durch materielle Unterstützung guter katholischer Blätter, durch Beförderung guter Volksbibliotheken, durch Empfehlung der Vereine zur Verbreitung guter Bücher (Mechitaristen-Kongregation Buchhandlung in Wien seit 1830, katholischer Verein guter Bücher in München seit 1831, Karl Borromäusverein in Bonn seit 1845,[5]) Frankfurter Broschürenverein seit 1865.)

8. Eine weitere Gefahr für den Glauben sind e) **Disputationen über Glaubenssachen.** Man kann die Verbreitung schlechter Lehren durch Bücherverbote allein nicht hindern: die Lehre selbst muß zerstört werden durch Widerlegung. Wer zu neuen und falschen Ideen schweigt, scheint ihnen entweder Beifall zu geben, oder sie nicht widerlegen zu können, und setzt sich in letzterem Falle dem Vorwurfe der Unwissenheit aus, welches den Glauben an seine Autorität notwendig erschüttert. Bloße Verbote gefährlicher Bücher haben daher immer den Schein, als ob man seiner Sache nicht traue und deswegen den Kampf nicht beginnen dürfe.

---

[1]) Cf. Die kath. Presse Deutschlands. Freiburg 1861. — [2]) *Pius IX.* 8. Dec. 1849. Auch P. Leo XIII. hat sich wiederholt in diesem Sinne über die Presse ausgesprochen, z. B. in seiner Encyklika an die Bischöfe Italiens v. 15. Febr. 1882, wo der heilige Vater u. a. sagt: „Diese so große und verderbliche Macht (der schlechten Presse), welche täglich weitere Verbreitung findet, muß mit allem Eifer bekämpft werden, indem man mit Ernst und Nachdruck das Volk zu bestimmen sucht, daß es sorgfältig auf der Hut sei und in der Lektüre eine kluge und gewissenhafte Wahl treffe. Sodann muß man die Presse mit der Presse bekämpfen, damit die Kunst, welche so unendlich viel schaden kann, auch eine für die Menschen heilsame und wohlthätige Verwendung finde und wo so viel Unheil herkommt, von daher auch die Heilmittel gewonnen werden." Ähnlich spricht sich der heilige Vater in anderen Schreiben aus, z. B. in dem an die portugiesischen Bischöfe v. 14. Sept. 1886. Vgl. das bedeutsame Pastoralschreiben des Bischofs *Augustinus* von St. *Gallen* v. 1886 über Aufgabe und Pflichten der katholischen Presse und die ausführliche Besprechung desselben im „*Katholik*" 1887. I. S. 72 ff. — [3]) *Gregor. XVI.* Probe nostis . . . *C. Pr. Aven.* 1849. t. 1. c. 9. *C. Pr. Rem.* 1853. c. 14. n. 7. — [4]) Cf. Die kath. Presse S. 1. Die Kirche wird die Presse immer als ein Mittel *zweiter* Ordnung zur Erreichung ihrer Bestimmung betrachten, und sie dem lebendigen Worte und der praktischen Charitas unterordnen . . . S. 3. Sie unterschätzt gleichwohl die Presse nicht . . . nimmt zur Stunde dies unvergleichliche Mittel in ihren Dienst, um den schmählichen Mißbrauch durch den guten Gebrauch zu paralysieren und öffentlich ihre Rechte und Interessen zur Geltung zu bringen. Cf. *ib.* S. 56 ff. *Katholik* 1861. — [5]) *Aschb. Lex.* „Karl-Borr.-Verein." Cf. *Dubois* l. c. n. 414.

Falsche, aber scheinbar eingekleidete Lehren lassen sich nicht verachten; wenn man ihnen keinen Widerstand entgegensetzt, pflanzen sie sich leicht in das Gemüt der Menschen ein. Man verachtet weder eine Räuberbande, wiewohl sie aus verdächtigem Gesindel besteht, noch die Pest, obgleich sie ein ekelhaftes Übel ist, von dem sich niemand gern anstecken läßt: beide aber sind doch im Grunde minder gefährlich als falsche Lehren.[1]) Die Heiligen haben in Bezug auf den Glauben nichts gering geachtet, vielmehr stark gewarnt, nichts gering zu achten,[2]) und darin erst die größte Frucht der Verteidigung des wahren Glaubens erkannt, wenn der Irrtum auch von seinen Anhängern verdammt wird.[3]) Es ist oft notwendig, den Irrtum nicht bloß öffentlich in der Kirche (§. 51. n. 3.), sondern auch privatim, mündlich oder schriftlich zu **bekämpfen**: man soll dies möglichst früh, bei seinem ersten Ursprunge thun, wo die alte Wahrheit noch das allgemeine Ansehen und Zutrauen für sich hat; man soll die Widerlegung selbst nur den gelehrtesten, unverdächtigsten und fähigsten Männern anvertrauen und besonders auf die Hauptgrundsätze des Irrtums richten, dessen böse und verderbliche Folgen zeigen, ihn lächerlich und verächtlich machen, das Wahre aber, das in demselben verborgen liegt, als längst vorhanden darstellen und von dem Irrtume sondern. Die Kirche ermutigt, lobt und belohnt die Verteidiger ihrer Lehre. Aber sie ergreift auch die nötigen Vorsichtsmaßregeln und läßt nicht jeden als Apostel auftreten: sie **verbietet das Konventikel-Predigtwesen, läßt nicht jede Disputation und nicht jede von jedem zu.**

Man unterscheidet dreierlei Arten der Disputation: α) Disputatio dubitativa, die immer allen unerlaubt ist und — wenn Hartnäckigkeit damit verbunden wäre — häretisch ist. β) Disputatio moralis (z. B. unter Rechtgläubigen der Übung wegen, um besser die Wahrheit zu erforschen und Irrtümer zu widerlegen); diese ist unter gewissen Bedingungen erlaubt, z. B. wenn die Zuhörer nicht getäuscht, nicht geärgert werden, die Disputierenden nicht unwissend sind, Ort und Zeit nicht im Wege stehen u. s. f. γ) Disputatio vera s. formalis, z. B. mit Häretikern, wo die Disputierenden nicht bloß durch Worte und Gründe, sondern auch der Gesinnung und dem Glauben nach voneinander abweichen und gegen einander kämpfen: diese ist in der Regel — wegen des Ärgernisses der Zuhörer, Schmähungen u. s. f. — als gefährlich zu vermeiden;[4]) doch zulässig und lobwürdig, wenn unter bestimmten Umständen keine Gefahr zu befürchten ist, ja notwendig, wenn man dabei einige Frucht hoffen kann ... (Tit. 1.) —; den **Laien** aber ist durch positive Gesetze diese Art Disputation untersagt.[5])

---

[1]) v. **Haller** l. c. — [2]) Ein **Beispiel** einer liebevollen und ernsten Warnung vor einem häretischen Buche, mit Widerlegung des darin versteckten Irrtums cf. *Aug.* ep. 188. — [3]) *Leo M.* ep. ad Flav. (c. fin.). — [4]) 2. *Tim.* 2, 14. — c. 2. d. 43. *Stat. Leod.* n. 97. Licet omnes clerici controversiis hodie occurrentibus tanto studio debeant incumbere, ut omni tempore sint parati de sua fide rationem reddere, nemo tamen praesumat inconsulto ordinario *publicas* disputationes de materiis fidei cum haereticis habere. — [5]) Cap. 2. de haer. in 6^to^ .... *Innoc. IV.* Noverit 1254. *Nicol. III.* Item firmiter 1281 ... *Gonzalez Tellez*, comm. in decr. 5. t. 7. *Suarez*, de fide disp. 20. s. 1.

Die Partikularkonzilien geben häufig praktische Winke, wie die Laien sich vor den Disputationen hüten sollen: ihre Sache sei es nicht, mit den Ketzern zu disputieren (das gehe die Lehrer der Kirche an), sondern für ihr Seelenheil zu beten (Aug.); Wortstreit sei nichts nütze (2. Tim. 2, 14.); der h. Basilius habe einem Laien, der mit ihm disputieren wollte, gesagt: es sei dessen Sache, über die Küche zu reden; es sei thöricht, über das noch disputieren zu wollen, was in so vielen vergangenen Jahrhunderten auf allgemeinen Kirchenversammlungen angesichts des ganzen Erdkreises besprochen, angenommen und bestätigt worden sei. [1])

Doch kann nicht geleugnet werden, daß zuweilen Männer, die nicht sowohl gelehrt als heilig waren, nicht durch Wahn menschlicher Weisheit, sondern durch die Kraft des Geistes mit großem Nutzen mit den Häretikern gestritten haben, wie dies die Heiligen Athanasius und Hieronymus in dem Leben des h. Antonius bemerken. [2]) Ferner ist das kirchliche Verbot solcher Disputationen von seiten der Laien nicht überall aufgenommen oder durch entgegenstehende Gewohnheit abrogiert: [3]) wo Katholiken mit Häretikern vermischt wohnen, kommen erstere öfter in die Lage, mit diesen über Glaubenspunkte disputieren zu müssen, besonders um das Ärgernis der Kleinen zu vermeiden. In der Praxis ist aber darauf zu sehen, teils daß unnötige oder nutzlose Disputationen gemieden werden, teils daß die katholischen Laien das Leben nach dem Glauben höher schätzen als das Disputieren über den Glauben, und daß sie nicht etwa deswegen ihren sonstigen Christenpflichten nachlässiger nachkommen, weil sie mit größerer Gewandtheit und Anstrengung den Glauben verteidigen.

9. Hier findet auch die Frage eine Stelle, **inwiefern die Laien in der Tageslitteratur sich mit religiösen Gegenständen beschäftigen dürfen.** In der Tagespresse wird die Religion beständig angegriffen, verhöhnt, lächerlich gemacht. Aujourd'hui on lit tout, excepté les livres, sagt ein französischer Prälat. Die Presse muß mitbenützt werden, um die Religion zu verteidigen; der Klerus bedarf der Kampfgenossen, er ist von dem heiligen Dienste zu sehr in Anspruch genommen, hat nicht die nötige Zeit und Freiheit, kann auch manches nicht so gut sagen als ein Laie; es giebt tüchtige katholische Journalisten, deren Blätter weit verbreitet sind; Irrtümer können allerdings vorkommen, aber es ist auch schon viel Gutes dadurch geschehen. Wenn die Journalisten nur nicht die Regeln in Bezug auf Lehre, gute Sitten und kirchliche Leitung [4]) verletzen, ist ihnen gern eine angemessene Freiheit gestattet . . obedientia catholica legitima est mentium subjectio, non arbitraria compressio. [5]) Man soll daher gutgesinnte Katholiken zur Übernahme des Zeitungsmartyriums nur ermutigen und segnen, wegen kleiner Fehler mehr in Güte ermahnen als

---

[1]) Cf. die bei *Harzheim*, Conc. Germ. s. v. „disput. cum haeret." angeführten Stellen. — [2]) *Syn. Culm.* 1745. c. 2. — [3]) *S. Alph.* l. c. n. 19. (6[to].). *Schmalzgrueber*, s. eccl. 5. t. 7. n. 66. — [4]) „In allem, was die Religion und die Wirksamkeit der Kirche anbelangt, liegt es ihnen (den Publizisten) wie den übrigen Christen ob, mit ihrem Urteile und Willen sich ihren Bischöfen und dem Papste ganz unterzuordnen." (Leo XIII. im Schreiben an den Erzbischof von Paris 17. Juni 1885). Vgl. auch die Allokution Leos XIII. v. 22. Febr. 1879 an die versammelten Redakteure in Rom. — [5]) *C. Pr. Rem.* 1853. c. 15., welches de scriptoribus ecclesiasticis weitläufig handelt. Cf. *C. Pr. Paris.* 1850.

hart anfahren, sie aber auch daran erinnern, daß sie nur Gehilfen im Streite sind und namentlich bei wichtigeren Fragen, die eine bei Laien nicht gewöhnliche theologische Kenntnis voraussetzen, Geistliche, die durch Gelehrsamkeit, Frömmigkeit und Klugheit ausgezeichnet sind, zu Rate ziehen sollen.

Pius IX. schreibt darüber an die Bischöfe Frankreichs: „. . . Wir bitten euch, indem ihr die totbringende Pest schlechter Bücher und Zeitungen von den euerer Sorge anvertrauten Gläubigen fern zu halten sucht, zugleich die Männer wohlwollend zu behandeln und zu begünstigen, welche, von katholischer Gesinnung beseelt und in den Wissenschaften der Litteratur bewandert, dort Bücher und Zeitungen schreiben und drucken lassen, um die katholische Lehre zu verteidigen und zu verbreiten, um die ehrwürdigen Rechte und die Verfügungen dieses heiligen Stuhles zu vertreten, um die demselben Stuhle und seiner Autorität feindlichen Meinungen und Ansichten zu widerlegen, um die Finsternis der Irrtümer zu zerstreuen und die Geister der Menschen durch das liebliche Licht der Wahrheit zu erleuchten. In euerer bischöflichen Hirtensorge und Liebe werdet ihr diese gutgesinnten katholischen Schriftsteller aufmuntern, mit noch größerem Eifer fortzufahren, die Sache der katholischen Wahrheit mit Eifer und Geschick zu verteidigen; ihr werdet sie mit väterlichen Worten weise ermahnen, wenn sie bei ihrer schriftstellerischen Thätigkeit einmal fehlgreifen.“ [1])

§. 130. Die Herrschaft des Glaubens.

1. Der Glaube soll alles durchdringen; um ihn stets lebendig und wirksam zu erhalten, müssen dazu alle öffentlichen Institute und Anstalten und sogar die Privatbeschäftigungen und Lieblingsneigungen der einzelnen Menschen in Anspruch genommen und mit Klugheit benützt werden.

Die Notwendigkeit davon ist leicht einzusehen. Der erste Jugendunterricht läßt zwar oft tiefe Spuren zurück, wird aber in der Folge leicht vergessen oder durch andere Beschäftigungen geschwächt und ausgelöscht. Die Erwachsenen kann man nicht in die Kirche zwingen, und die Privatandachtsübungen werden unter den Geschäften und Sorgen, den Zerstreuungen und Freuden dieser Welt nur zu oft vernachlässigt. Die höheren Bildungsanstalten sind nicht jedem zugänglich, oft selbst verdorben, dem kirchlichen Einflusse nicht bloß entzogen, sondern auch feindlich gegenübergestellt. Die Welt überhaupt ist zu himmlischen Betrachtungen wenig aufgelegt, und dies in dem Jahrhunderte der Industrie am allerwenigsten. Aber es giebt keinen Menschen auf Erden, der nicht irgend eine Liebhaberei hätte, irgend eine Wissenschaft oder Kunst treibt, durch deren Vehikel ihm die religiösen Grundsätze unvermerkt beigebracht und mit seinen Lieblingsneigungen in Verbindung gebracht werden können. Soll also die Religion in der That die Königin der Welt sein, in allen Ständen herrschen und das Gesetz der Throne wie der Hütten werden, so muß sie auch alle Wissenschaften durchdringen, sich alle Künste dienstbar machen: sie soll der Geist sein, der alle anderen Kenntnisse leitet, erwärmt und belebt, die Tendenz oder der letzte Zweck, nach dem sie alle streben, den sie alle befördern sollen.

2. Dieses Ziel wurde in den kirchlichen Unterrichtsanstalten von den Pfarr- und Domschulen an bis zur Universität — zum generale

---

[1]) Pius IX., 21. März 1853.

studium — verfolgt,[1]) von den Lehrern der Kirche, z. B. von einem h. Bonaventura näher erklärt und im einzelnen durchgeführt.

3. Der irreligiöse Zeitgeist sucht den kirchlichen Einfluß überall wegzubannen, um sich selber einzudrängen; bemüht sich beständig, den früher unerhörten Irrtum zu verbreiten, die Religion sei bloß eine Privatsache, etwas rein Innerliches, das mit den Angelegenheiten der Welt, mit den übrigen Wissenschaften und Künsten nichts gemein habe, vielmehr davon — selbst bis zur Volksschule herab — gesondert, in die Kirche zurückgedrängt und selbst da, womöglich, bewacht und beschränkt werden müsse, damit sie nicht etwa dem Staatswohle schade. So beklagenswert dieses Streben ist, so bestärkt es uns doch in der von der Kirche stets festgehaltenen und nach Kräften realisierten Wahrheit, daß die religiösen Grundsätze nicht bloß in der Kirche, sondern auch in der Schule vorgetragen werden, alle Wissenschaften und Künste, alle Erziehung durchdringen und beleben müssen, so daß die Menschen bei jeder Gelegenheit in dem religiösen Geiste gestärkt, und alle Kenntnisse dem höchsten und obersten Zwecke dienstbar gemacht werden.

4. In dieser Richtung verdienen die katholischen Vereine[2]) alle Achtung; darauf beruht auch das Projekt einer „katholischen Universität", wie es in Belgien, Frankreich, Irland, in der Schweiz und in Nordamerika vollzogen und in Deutschland vorerst durch viele Reden angeregt ist.[3])

5. Möchten wenigstens alle Diener der Kirche mit Faber denken: die Kirche ist mein Mittelpunkt, meine Wissenschaft, mein Interesse, der Gegenstand, der mich angeht.[4]) Möchten nur alle Priester ihre Gefühle, Gesinnungen und Anschauungsweisen mit denen der Kirche in genauen

---

[1]) Hettinger, der Organismus der Universitätswissenschaften und die Stellung der Theologie in demselben (Abdruck aus dem Katholik 1862. S. 1 ff., 129 ff). v. Haller l. c. c. 23. Specieller Beweis, wie die religiöse Doktrin ehemals alle Wissenschaften durchdrungen, alle Künste zu ihrem Zwecke benützt und dadurch die Wissenschaften selbst gehoben und vervollkommnet, die Künste verschönert und veredelt habe, und wie umgekehrt die antichristlichen Sekten alles mißbraucht und die ganze Litteratur verdorben haben. Buß, der Unterschied der katholischen und protestantischen Universitäten ꝛc. Freiburg 1846 . . . Derſ., über den religiösen und folglich konfessionellen Charakter der Wissenschaft S. 260—412. Hurter, Innoc. III. Bd. 4. Vorrede und Bd. 4. S. 571—698. (Wissenschaft und Kunst in jener Zeit). Faber, heiligstes Altarssakrament S. 338 ff. Derſ., kostbares Blut S. 335—345. — [2]) Cf. §. 196. 197. Die Verhandlungen der kath. Vereine Deutschlands seit 1848. Association catholique pour la liberté religieuse in Paris. Catholic association in London. — [3]) Vgl. Verhandlungen der dritten Generalversammlung des katholischen Vereines Deutschlands. Regensburg 1849. S. 136—139 u. ſ. f. Vierzehnte Generalversammlung 1862 (Katholik 1862. II. S. 415 ff.). Möge der in neuester Zeit gefaßte Plan zur Wiederherstellung der katholischen Universität Salzburg immer weitere und kräftigere Unterstützung und baldige Verwirklichung finden! — [4]) Faber, kostb. Blut S. 340.

Einklang zu bringen streben, mit der Kirche in allem auf die Ehre Gottes und das Heil der Seelen schauen, alles mit den Augen des Glaubens betrachten, in allem sich nach den Grundsätzen des Glaubens richten und bei allen, auf welche sie Einfluß haben, darauf hinarbeiten, daß sie den Glauben zum Princip ihres ganzen Lebens, ihres Denkens, Redens und Handelns machen!

B. Erziehungsmittel der Kirche.

Die Kirche erzieht und bildet die Menschen zu Christen, d. i. zu Nachfolgern Jesu Christi dadurch, daß sie denselben Christum, das höchste Ideal des gottgefälligen Wandels, sowie treue Abbilder dieses Ideals zur Nachfolge vor Augen stellt, sie in der Nachahmung faktisch einübt und an diese Übung vermöge ihrer geistlichen Gewalt durch Gebote, geistliche Strafen oder Gnaden zu gewöhnen sucht. Demgemäß soll nun in drei Teilen gezeigt werden, wie die Kirche 1) durch das Beispiel, 2) durch christliche Übung, und 3) durch Angewöhnung die Menschen zu dem guten und ewigen Leben zu erziehen sucht.

I. Das Beispiel.

Das christliche Leben auf Erden ist nur eine Vorbereitung auf das ewig selige Leben im Himmel: daher kann es nicht genug und nicht zu viel in die lebendigste Beziehung zu dem künftigen Leben gesetzt werden. Es soll ein „Wandel im Himmel“ [1]) sein, in Vereinigung und im engsten Liebesverkehre mit Jesu und Maria, mit den Engeln und allen Heiligen und Auserwählten Gottes.[2]) Darum sucht die Kirche uns bei der Pilgerfahrt durch dieses Leben jene höchsten Leitsterne stets mit möglichster Lebendigkeit vor Augen zu stellen, damit wir sie recht erkennen, mit Vertrauen und Liebe zu ihnen erfüllt, und unterrichtet und angereizt werden, ihrem Wandel zu folgen. Aber auch auf Erden schon will sie unserer Schwachheit sichtbare Abbilder jener unsichtbaren himmlischen Ideale zu sichtbaren Führern aufstellen, damit wir ihnen nachfolgen, wie sie Christo nachfolgen: daher die vielen Vorschriften für den Wandel der Stellvertreter des guten Hirten. Wir handeln somit von dem Beispiele a) Christi, b) der Heiligen, c) der Stellvertreter Christi.

---

[1]) *Phil.* 3, 20. — [2]) *Eph.* 2, 19.

§. 131. Das Beispiel Christi.

1. **Jesus Christus ist der gute Hirt, welcher vorangeht, und dem die Herde folgen soll (§. 123). Er regiert uns unsichtbarerweise. Er zieht uns an sich durch seine Gnade, durch sein Beispiel, durch seine Macht, durch seine Liebenswürdigkeit, durch seine Schönheit, durch seine Verzeihung und vor allem durch das heilige Sakrament.**

Von dem verborgenen Tabernakel aus geht er voran auf dem Wege des Heiles; denn in diesem geheimnisvollen Leben ist es, wo er die verschiedenen Lebensweisen seines drei- und dreißigjährigen Wandels auf Erden vereinigt, alle seine Geheimnisse vollkommen darstellt, alle seine Charakterzüge verbindet, seine Werke erfüllt und die innigste Vereinigung mit uns vollzieht. Wenn wir die Heiligen insgesamt betrachten, so scheint es, als ob ihr inneres Leben hauptsächlich in der Anbetung des heiligen Sakramentes bestand, während bei ihren äußeren apostolischen Arbeiten oder Werken der Barmherzigkeit ihre Beweggründe, ihre Stärke, ihre Beharrlichkeit und ihr Heldenmut aus derselben brennenden Quelle der Liebe flossen, die für uns Fleisch geworden ist.[1]) Darum werden wir im Kulte[2]) immer auf das heilige Sakrament hingeführt: wir finden es in der Kirche unzähligemal im Tabernakel eingeschlossen oder auf dem Throne zur Anbetung ausgestellt oder in feierlicher Prozession umhergetragen, oder in dem heiligen Opfer des Neuen Bundes, in der Kommunion, als Wegzehrung für die Sterbenden, oder indem es die Menge der Gläubigen segnet. Es ist durch das größte Wunder göttlicher Liebe und Macht unzähligemal vervielfältigt, um in mannigfachster Weise alle Kinder Evas an sich zu ziehen und durch die vielen Gefahren dieses dunklen Erdenlebens sicher hindurch zu der wahren Heimat zu führen.[3]) Glücklich ist, wer sich von dem heiligen Sakramente ziehen läßt!

2. **Von dem im heiligen Sakramente verborgenen Gotte werden wir uns aber nur in dem Maße ziehen lassen, als wir ihn kennen und lieben: wir müssen daher vor allem Jesu heiligstes Leben auf Erden kennen und lieben lernen. Um dies zu bewirken, begnügt sich die Kirche nicht mit der bloßen Predigt von Jesu dem Gekreuzigten (§. 45. n. 11.): von dem lebhaftesten Verlangen beseelt, daß wir Christo nachfolgen, und Christus in uns Gestalt gewinne, hält sie allen ihren Kindern beständig und in mannigfachster Weise die Geheimnisse des Lebens Christi vor Augen mit der Bitte zu Gott, daß sie in uns ihre heilsamen Wirkungen hervorbringen mögen. Wir bemerken im besonderen, wie die Kirche a) in der Fülle ihres vom heiligen Geiste geleiteten Lebens mannigfaltige Quellen bezeichnet, aus denen die Kenntnis des Lebens Christi geschöpft werden kann; b) wie sie alle Gläubigen auf Christum hinweist; c) wie sie immer und überall Christum vor Augen stellt; d) wie sie**

---

[1]) Faber, das heiligste Altarssakrament (bes. S. 522. 555. 574.) Cf. Gerbet, Eucharistie: über die Wirkungen der heiligen Eucharistie in Bezug auf das innere Leben (Thomas v. Kempen) c. 8.; auf die katholische Nächstenliebe (der heil. Franc Xaverius, Franz v. Sales, Vincentius v. Paul) c. 7. — [2]) Cf. 3. Buch. — [3]) Cf. Faber, l. c. S. 593 ff.

zur Betrachtung des Lebens Christi und zwar zur Betrachtung der einzelnen Geheimnisse (besonders der Inkarnation und Passion) und deren äußere und innere Umstände anhält; endlich e) wie sie diese Geheimnisse nicht mit trockenem Verstande erforscht, sondern im Kulte mit dem Gemüte erfaßt und dadurch die Gläubigen zunächst disponiert, mit vertrauungsvoller Hingabe und freudiger Liebe ihrem guten Hirten zu folgen.

3. Dieses Verfahren der Kirche ist zugleich eine Belehrung für ihre Diener, in welcher Weise sie die Gläubigen zu einem christlichen Leben durch die Nachfolge Christi anleiten können und sollen. a) Sie sollen nach Kräften alle Quellen benützen, aus denen wir das Leben Christi besser kennen lernen können. Die Kirche weist uns hin vor allem auf das Evangelium, welches in ihrem Schoße entstanden, welches Gott der Herr selbst durch einige ihrer Diener aufgezeichnet, und welches sie als reinstes Gottes Wort mit der größten Ehrfurcht unversehrt bewahrt und nicht dem nagenden Wurme einer negativen Kritik oder der Lästerzunge menschlichen Aberwitzes preisgiebt; dann auf den öffentlichen Gottesdienst, in welchem sie selbst auf der ganzen Welt und in jedem Jahrhunderte die Geheimnisse Christi feiert; oder auf die Andachten, welche sie im Laufe der Zeit hervorgebracht, und die sich sämtlich ausschließlich, vorzüglich, oder begleitungsweise auf die Menschwerdung beziehen und mit Recht gewissermaßen als eine Ergänzung der vier Evangelien betrachtet werden;[1]) sodann auf die Schriften der heiligen Väter, auf die scholastische und mystische Theologie, welche sie zum Teile in ihrem Kulte verwendet oder sonst billigt, gutheißt und empfiehlt, und welche uns die unerforschlichen Schätze der Reichtümer der Gnade Christi wenigstens etwas näher kennen lehren;[2]) endlich auf die Privatoffenbarungen, welche sie entweder ausdrücklich gutheißt oder — unter gewissen Bedingungen — stillschweigend duldet und durchaus nicht gering anschlägt, und welche oft Geheimnisse oder Umstände aus dem Leben des Heilandes mitteilen, deren die heilige Schrift und die Überlieferung oder die Schriften der Väter nicht erwähnen.[3])

In diesen Quellen, die im Garten der Kirche sprudeln, müssen wir das Leben Jesu Christi meditieren; sie sind ihrem Werte nach bedeutend verschieden, aber wir müssen uns hüten, auch nur eine gering zu schätzen, zu ignorieren oder gar spöttisch wegzuwerfen. Man fängt mit scheinbaren Nebendingen an, kommt aber bald weiter:

---

[1]) Faber, kostb. Blut, S. 348 ff. — [2]) Derf., das heiligste Altarssakrament, S. 447 ff. — [3]) §. 35. 4. c. Derf., Altarssakr. *Bened. XIV.* de beatif. l. 3. c. 51—53. Vgl. die Offenbarungen der h. Birgitta, Hildegardis, die Gesichte der gottseligen Anna Katharina Emmerich (Illustrierte Ausgabe. Regensb. 1882). Die Geistliche Stadt Gottes oder Leben der jungfräulichen Gottesmutter Maria nach ihren Offenbarungen an die ehrwürdige Dienerin Gottes Maria von Agreda (Aus dem Spanischen übersetzt 1885. Regensb., Pustet) u. s. f.

die Lehre und Praxis der Kirche muß uns Richtschnur sein. Wenn wir von der Kirche Absehen nehmen, bietet selbst das Evangelium keine über alles sichere Gewähr für das Leben Christi; es wird dann ein Buch wie andere Bücher, der Kritik des übermütigen Menschengeistes ausgesetzt, zernagt, dem Inhalte nach zersetzt und am Ende in den Dunst einer leeren Mythe aufgelöst — wie die bis auf Strauß hin sich fortentwickelnde kritische Richtung außer der Kirche gezeigt hat. Der Protestantismus und Rationalismus haben auch in dieser Beziehung bei den Katholiken die Erkenntnis Christi, seiner Person, seines Werkes im ganzen und im einzelnen getrübt. Dies sehen wir, um früheres nicht zu erwähnen, auch noch bei Hirscher: „In der Überzeugung, daß eine tüchtige Erkenntnis des historischen Christus und ein sieghafter Glaube an ihn nur so zu gründen sei, daß man aus den vorliegenden evangelischen Berichten das Ziel und Werk Christi zu einer großen Übersicht und Gesamtanschauung zusammenstelle — nicht Geschichten von Jesu, sondern eine Geschichte Jesu[1])" — hat Hirscher eine (noch von Pohl l. c. S. 213. „der reiferen Jugend" empfohlene) „Geschichte Jesu" verfaßt; aber wenn man darin z. B. nicht recht erfährt, in welchem Zeitpunkte eigentlich das anbetungswürdige Geheimnis der Menschwerdung vor sich ging; wenn darin von der Empfängnis Christi erst nach dem Besuche bei Elisabeth die Rede ist; wenn die Beschneidung Jesu nur als ein Bundeszeichen betrachtet, in dem „Knaben und Jüngling" bloß ein Vorbild für die Jugend erschaut und bei der Rede des zwölfjährigen Knaben ein Blick in seinen Geist gethan und gesagt wird, „was überschwenglich Großes schon jetzt (!) in seinem Selbstbewußtsein lag. Siehe! das war dem zwölfjährigen Knaben schon klar (!, daß der Tempel zu Jerusalem das Haus sei seines Vaters . . . das war ihm schon klar (!), daß er der Sohn des Vaters sei . . .;" wenn darin die Taufe Jesu durch Johannes als eine „Einweihung zum Messias" erscheint, und die Überwindung der Versuchung als die „erste That Jesu des Weltheilandes" bezeichnet, im ganzen Verlaufe des Lebens fast nur von der Lehre Christi, von seinem Beispiele und der Offenbarung seiner Liebe die Rede ist, das Verdienst Christi aber, die stellvertretende Genugthuung, die Versöhnung der sündigen Welt mit dem heiligen und gerechten Gott durch den blutigen Tod Jesu Christi kaum berührt wird —, ist diese Geschichte ein Bild Jesu und seines Werkes, erlangt man dadurch eine tüchtige Erkenntnis von der Erlösung, dem Opfertode und der Genugthuung des lebendigen Gottessohnes, unseres Erlösers —, wie es uns die Kirche in den Evangelien, dem Kulte und in der Lehre aufbewahrt?[2]) Weh dem katholischen Glauben, wenn er nur durch eine solche oder eine ähnliche Geschichte gegründet werden könnte! Paulus hat gewiß Jesum den Gekreuzigten gekannt, und ist fest im Glauben gestanden —, aber eben so gewiß nicht durch eine solche Geschichte. Durch das Leben in der Kirche, durch ihre Feste wird Christus auch erkannt, und der Glaube an ihn befestigt. Und hat nicht die Betrachtung des Lebens Christi tausende Ungelehrte zu einer tiefen und großen Erkenntnis der Geheimnisse (nicht Geschichten) Christi geführt? Der siegreiche Glaube von Millionen Märtyrer — ist er durch eine sogenannte tiefere Auffassung, durch eine systematische Zusammenfassung des Einen großen Werkes der Entsündigung, Heiligung und Seligmachung gegründet worden? Wir sind der festen Überzeugung, daß „das große Leben Christi oder die ausführliche, andächtige und bewegliche Beschreibung des Lebens und Leidens unseres Herrn Jesu Christi und seiner glorwürdigsten lieben Mutter Maria samt allen ihren Befreundeten ꝛc. von P. Martin von Cochem[3]) viel mehr als die „Geschichte Jesu" geeignet ist, zu einer größerer Erkennt-

---

[1]) Hirscher, die Geschichte Jesu Christi, des Sohnes Gottes und Weltheilandes. Tüb. 1839 (Vorrede). — [2]) Vgl. die Homilien der Väter, die Scholastiker, z. B. *Thom.* S. 3. qu. 1—59. *Cat. Rom.* p. 1. — [3]) P. Martin v. Cochem, das

nis und Liebe Jesu Christi, zur Befestigung im Glauben und zu einem Wandel nach dem Glauben beizutragen.

4. b) Die Kirche als die Braut Christi weist alle an Christum, wie auch die Gnade Gottes unseres Heilandes allen Menschen erschienen ist[1]) und uns alle lehrt. Das Leben Christi ist, wie das Wort Gottes selbst, für alle: für niemand zu hoch, für keinen zu tief; keiner wird zurückgestoßen, keiner kann es entbehren: Kinder, Männer, Greise —, Sünder, Gerechte, Heilige —, allen ist Christus der gute Hirt, Führer, Muster und Vorbild, der große Gegenstand ihres Nachdenkens, ihrer Betrachtungen, ihrer Liebe, das Ziel ihres Laufes.[2]) Dies haben sich die Seelenführer wohl zu merken. Die höchste Beschauung soll nicht vom Leben Christi abziehen; um so weniger darf eine kalte Pflichtenlehre sich anmaßen, ohne Christo den Weg des Heiles zu zeigen.

5. c) Die Kirche erfüllt sozusagen alle Zeiten und Orte mit Jesu: durch die Bilder Jesu, vor allen durch das heilige Kreuz, das Zeichen der Erlösung, welches sie überall aufpflanzt und durch den heiligen Namen Jesu, unseres Erlösers, welchen sie beständig im Munde führt. In der That, bei und in der Kirche ist der Name Jesu „ausgegossenes Öl", ausgegossen, überall verbreitet, so daß von dem Einen Namen Christus tausendmal tausende Christen kommen, denen Christus das geistige Öl — d. i. Licht, Nahrung und Arznei ist. Die Gläubigen sollen sich dieses Lichtes freuen und Jesu stets danken, daß sie durch ihn der Finsternis des Irrtums und der Sünde entgangen sind. So oft sie an Jesum mit Andacht denken, soll er ihren Geist erquicken, die Sinne wiederherstellen, den Tugenden neue Kraft verleihen, gute Sitte und Ehrbarkeit erblühen machen und keusche Begierden pflegen. Man soll ihn auch in jeder Not anrufen: es giebt keine heilsamere Arznei, um den Ausbruch des Zornes zu bezähmen, die Aufgeblasenheit des Stolzes zu beschwichtigen, die Wunde des Neides zu heilen, das Feuer der Wollust zu dämpfen, den Durst des Geizes zu löschen, ja den Aussatz jeder Häßlichkeit zu verscheuchen. „Denn wenn ich mir Jesum vorstelle, so stelle ich mir einen Menschen vor, welcher sanftmütig und demütig ist, und von Herzen gütig, und mäßig und keusch und barmherzig, so hellleuchtend in größter Reinigkeit und Heiligkeit; und zugleich stelle ich mir ihn vor als den allmächtigen Gott, welcher mich sowohl durch sein Beispiel heilt, als auch durch seine Hilfe stärkt. So nehme ich mir das Beispiel von dem Menschen und die Hilfe von dem Allmächtigen." So sollen wir nach

---

große Leben Christi, vom Verfasser selbst fünfmal durchgesehen und verbessert, dann oftmals aufgelegt und neu herausgegeben.

[1]) *Tit.* 2, 11. — [2]) Vgl. das Leben der h. Theresia, von ihr selbst beschrieben, c. 22. Grou, Grundsätze des geistigen Lebens. Münster 1840. Fünfter Grundsatz.

dem Rate des h. Bernhard Jesum immer im Busen bewahren und immer in der Hand, damit alle unsere Sinne und alle unsere Werke sich allein auf Jesum richten.[1])

Als Mittel zu dieser heilsamen beständigen Erinnerung an Jesum, an seine Tugenden, seine Güte und Liebe zu uns, sind besonders zu empfehlen: 1) Das Aussprechen des heiligen Namens, indem man a) ihn anruft als Stoßgebet, besonders bei Versuchungen zum Zorne, zur Ungeduld oder gegen die heilige Reinigkeit; oder b) zur Lobpreisung gebraucht als christliche Begrüßungsformel. Auf beide Übungen sind Ablässe verliehen, sowie auch für die Prediger und alle, welche die Gläubigen aufmuntern, sich mit dem „laudetur Jesus Christus, R. In saecula. Amen" gegenseitig zu begrüßen oder häufig die heiligsten Namen Jesu und Mariä anzurufen.[2]) — 2) Der religiöse Gebrauch der Bilder Jesu. Er ist allgemein und wird von der Kirche noch insbesondere durch Weihe und Ablaßerteilung empfohlen. Am häufigsten werden natürlich die Kreuze und Kruzifixe gebraucht. Die sogenannten Kreuze und Rosenkränze des heiligen Landes, welche die heiligen Orte und die heiligen Reliquien des gelobten Landes berührt haben, sind dadurch noch geeigneter, lebhaft den Glauben an unseren Erlöser zu erwecken und zur Nachfolge seiner Fußstapfen aufzumuntern; auch sind ihnen jene Ablässe verliehen, welche mit den von dem Papste oder einem hierzu bevollmächtigten Priester geweihten Kreuzen (und Rosenkränzen) verbunden sind.[3]) Dann erlangten noch einige Bilder durch heilige oder gottselige Personen eine besondere Verehrung und Verbreitung, namentlich α) die Bilder des Namens Jesu durch den h. Bernardin von Siena;[4]) β) die Bilder des heiligen Herzens Jesu, wodurch das Andenken an die heiligsten Tugenden des göttlichen Herzens Jesu in uns erneuert, und vorzüglich uns vorgestellt wird, mit welcher Glut übermäßiger Liebe der Herr uns geliebt, sich für uns hingegeben, und wie er innigst verlangt, daß wir die heiligen Gesinnungen seines heiligen Herzens annehmen und unsere armseligen Herzen ganz allein seiner Liebe weihen. Durch die selige Margareta Alacoque wurde mit der Andacht zum heiligen Herzen Jesu auch der Gebrauch der Bilder vom heiligen Herzen Jesu allgemein.[5]) Allen Gläubigen der katholischen Welt, so oft sie ein Bild des heiligen Herzens Jesu, welches in irgend einer Kirche, in einem Oratorium oder auf einem Altare der öffentlichen Verehrung ausgesetzt wird, besuchen und auf einige Zeit nach der Meinung des heiligen Vaters beten, hat Papst Pius VI. einen Ablaß von sieben Jahren und sieben Quadragenen verliehen — „um dadurch die Andacht zu dem heiligen Herzen Jesu immer mehr zu befördern."[6]) Die Bilder des heiligen Herzens sind Bildungsmittel des Herzens, eine feurige Aufforderung zur Liebe Gottes, ein ergreifender Klageruf gegen die undankbaren Sünder, eine erleuchtende Belehrung für den christlichen Wandel. γ) Die Bilder des göttlichen Kindes Jesus. Die ehrw. Margareta vom heiligen Sakramente betrachtete dieselben stets als Denkzeichen der Unschuld des göttlichen Kindes, als Zeichen und Kriegsfahnen, unter deren Schatten viele gegen den Stolz und gegen die Weisheit des Fleisches, für die Glorie eines Gottes, der in der Krippe geboren, kämpfen würden, als geheimnisvolle Kronen, welche jene des himmlischen Königs vorstellten, der durch seine Kindheit (Kleinheit) und Entäußerung regiert, als geheiligte Kennzeichen

---

[1]) Cf. *Bern.* in Cant. C. s. 15. n. 3–7. — [2]) Haringer, Sammlung u. s. f. S. 77 ff. — [3]) Derſ., l. c. S. 540. Über den vollkommenen Ablaß bei dem vor dem Bilde des Gekreuzigten verrichteten Gebete: En ego etc. *Ib.* S. 189. (cf. S. 185.). — [4]) Die selige Margareta von Alacoque schnitt sich den Namen Jesu auf die Brust ein. — [5]) Vgl. Languet, Leben der gottseligen Margareta Maria Alacoque. Aus dem Franz. Regensb. 1836. — [6]) Haringer l. c. S. 218.

der Abhängigkeit, in der man stehen will bei diesem für seine Untergebenen gefangenen Fürsten, und der Zugelobung, die man seiner Reinheit, Einfalt und Unschuld gemacht hat.[1]) In dieser Liebhaberin und Beförderin der Bilder Jesu haben wir auch ein Beispiel, wie man zu einer größeren Erkenntnis und Liebe Jesu durch gläubige und religiöse Verehrung seiner Bilder gelangt. Wie der h. Thomas bei der Berührung der Wundmale des Herrn im Glauben „seinen Herrn und Gott", und Petrus durch die Offenbarung des himmlischen Vaters in dem Meister von Israel den „Sohn des lebendigen Gottes" erkannte, so erschaute ihr erleuchteter Glaube in dem Bilde das Vorbild, und in den anbetungswürdigen Sinnen und Handlungen des göttlichen Kindes die Thaten und Liebeserweise ihres Gottes und Erlösers. So besuchte, grüßte, schmückte, küßte, verehrte, hat und betete sie an das heilige Kind in seinen Bildnissen.[2])

6. d) Die Erinnerung an Jesum wird erst dann recht fruchtbar, wenn wir Jesum selbst in seinem heiligsten Leben näher kennen gelernt haben. Darum wünscht die Kirche, daß die Gläubigen nach dem Maße ihrer Fähigkeiten das Leben Christi betrachten: die Feste des Kirchenjahres halten dazu an; die Ablässe für den Rosenkranz, die Krone des Herrn und die vom kostbarsten Blute, für den heiligen Kreuzweg, die dreistündige Todesangst u. s. f. werden verliehen, wenn man die einzelnen Geheimnisse etwas betrachtet. Wer Christo folgt, sagt der h. Bonaventura, kann nicht irre gehen noch betrogen werden; die Betrachtung ermutigt und entzündet das Herz, die Tugenden Christi nachzuahmen und sich anzueignen, und die Nachahmung selbst giebt wiederum ein neues Licht, wodurch man das Wahre von dem Falschen unterscheidet. Die Betrachtung des Lebens Christi unterrichtet am besten, wie man sich gegen die eitlen Lockungen und das Vergängliche der Welt, gegen Trübsale und Widerwärtigkeiten, gegen Versuchungen der Feinde und gegen die Laster verwahren kann.[3])

Die Betrachtung wird um so umfangreicher, belehrender, anziehender und fruchtbarer, je mehr sie in das einzelne eingeht:[4]) jedes besondere Geheimnis des Lebens Jesu, jedes Beispiel, Wunder, jede Lehre zeigt den ganzen Jesum als unseren Erlöser, unser Vorbild und unseren Führer; in jedem können wir von dem göttlichen Vorbilde lernen, neue Liebe zu ihm gewinnen und Kraft, uns ihm darin ähnlich zu machen.

Die einzelnen Geheimnisse haben sozusagen einen Leib und eine Seele, d. h. etwas, das mit leiblichen Sinnen, und etwas, das nur mit dem Auge des Geistes wahrgenommen werden kann. Bei der Geburt Christi z. B. ist der Stall, die Krippe, die Armut, die Entblößung, die Kälte — das Äußere; aber die Gedanken des göttlichen Kindes mit Bezug auf seinen himmlischen Vater, seine heilige Mutter, seine Auserwählten, alle Menschen und im besonderen mit Bezug auf dich —, die Neigungen seines Willens —, die Absichten, um derentwillen er dieses Geheimnis zur Ehre des Vaters und zu deinem Heile wirken wollte —, die Tugenden der Demut, der Armut, der Geduld, des Gehorsams, die er dabei geübt —, die Gnade, die er

---

[1]) Vgl. Leben der gottseligen Margareta vom heiligen Sakramente. Übers. von Pösl. Passau 1842. S. 207. — [2]) *Ib.* S. 81. 109. 134. 233. — [3]) Cf. *Bonav.*, med. s. vitae Christi, prooem. — [4]) Faber kostb. Blut, S. 379 ff.

durch diese Gedanken, Neigungen, Absichten und Tugenden uns erworben, daß wir nämlich nach Kräften ihm darin gleichförmig werden, dieselben Gedanken, Neigungen, Absichten und Tugenden hegen und üben — dies alles ist den Sinnen verborgen und nur dem Blicke des Glaubens offen. Wie nun, wer einen Menschen kennen lernen will, nicht die Seele oder den Leib allein, sondern den ganzen Menschen betrachtet, seine konkrete Erscheinung und Thätigkeit beobachtet und daraus auf das Innere schließt, so müssen wir auch zur Erkenntnis des Inneren unseres Gottes und Heilandes durch die Betrachtung seiner wirklichen Erscheinung auf Erden zu gelangen suchen. Dies wird bei uns häufig übersehen. Man übersieht leicht das wirkliche, von außen uns dargebotene, objektiv uns vorliegende Leben Christi, konstruiert sich vielmehr nach eigenem Kopfe, nach den Reminiscenzen der Schultheologie, einen Charakter, ein Tugendideal, und sagt dann: So müssen wir sein, so war auch Christus. Wir schaffen aus unserem Geiste ein Bild von Jesu, während wir das uns zur Betrachtung vorgestellte Bild des göttlichen Lebens Jesu in uns aufnehmen sollten. Wie die Kirche uns die Geheimnisse in bildlicher Darstellung (z. B. im heiligen Kreuzweg) oder gleichsam dramatisch (z. B. in der Karwoche) vorführet, so sollen wir daher auch zuerst das Geheimnis schauen —, in aller Einfalt zunächst nur das Geheimnis an sich, d. i. was der Herr gethan, geredet hat, oder was mit ihm geschehen ist, und zwar so, als wenn es in unserer Gegenwart geschähe, und wir es mit eigenen Augen sähen und mit eigenen Ohren hörten.[1])

Diese Betrachtung der einzelnen Züge des Lebens Jesu ist am leichtesten und kann auch dem Ungebildetsten durch Bilder oder einfache Gebete leichter zugänglich gemacht werden; man fürchte nicht, daß er am Bilde, am Äußeren hängen bleibe; gewiß kennt manche Dienstmagd die Gesinnungen des heiligen Herzens Jesu besser als viele Theologen. Auch halte man dieses Betrachten nicht für zu einfältig, als daß es dem Geistlichen zu empfehlen sei: wenn die göttliche Weisheit buchstäblich und in aller Wirklichkeit Kind geworden, soll dann die Betrachtung des göttlichen Kindes zu geringfügig sein für einen Menschen, dessen Wissen doch nur Stückwerk ist, wenn er auch wie St. Paulus der Erscheinung Christi gewürdigt und bis in den dritten Himmel verzückt worden wäre? Wodurch ist der Verfasser der Nachfolge Christi so tief in das innere Leben eingedrungen? Gerbet (l. c.) sagt, das vierte Buch vom Sakramente erkläre die drei anderen. Wir möchten beifügen: die Predigten des gottseligen Verfassers geben uns Aufschluß über die Quellen, woraus er das Licht übernatürlicher Erkenntnisse für die „Nachfolge Christi" geschöpft. Man lese nur einmal die Predigten: 5. In nocte nativitatis de quaerendo parvulo Jesu. 6. De devota visitatione nati pueri Jesu. 7. De mansione apud venerabile Christi praesepe. 8. De gaudiis hujus diei et devoto obsequio Jesu. 9. De desiderio videndi et osculandi Jesum. 10. Ad B. Virginem, ut ostendat nobis Jesum filium suum. Weil Thomas mit Kindeseinfalt in herzlichster Vertraulichkeit das menschgewordene göttliche Kind betrachtete, erfüllte sich an ihm der Zweck der Menschwerdung, wie ihn die Präfation auf Weihnachten angiebt: per *incarnati* Verbi mysterium *nova* mentis nostrae oculis *lux* tuae claritatis infulsit: ut dum visibiliter Deum cognoscimus, *per hunc* in invisibilium amorem rapiamur . . . In derselben Weise haben die anderen Heiligen, z. B. ein h. Franziskus von Assisi,[2]) ein

---

[1]) *Bonav.* l. c. — [2]) *Id.* ib. prooem.: Wodurch meinst du, daß der h. Franziskus zu einer so großen Menge von Tugenden, zu einem so klaren Verständnis der heiligen Schrift, zu einer so durchdringenden Erkenntnis der Fallstricke der Feinde und der Laster gekommen ist, als durch die vertraute Gesellschaft und Betrachtung seines Herrn Jesus?

h. Ignatius,[1]) ein h. Alfons von Liguori,[2]) ein h. Bonaventura[3]) Jesum kennen und lieben gelernt.

7. Besonders sollen wir aber zwei Geheimnisse im Leben Christi betrachten, die Menschwerdung und das bittere Leiden: mit jener beginnt das Erlösungswerk, mit diesem wird es zum Abschlusse gebracht. Die weisheitsvollen Absichten Gottes, mit denen Gottes Sohn unsere Natur und einen sterblichen leidensfähigen Leib angenommen und für uns den bitteren Kreuzestod erduldet hat,[4]) werden in uns um so mehr erreicht, je mehr wir diese Geheimnisse in lebendigem Glauben uns vorhalten. Die Kirche erinnert uns daran im dritten und vierten Artikel des Symbolums, und ladet uns dazu durch viele Ablässe ein, welche sie für die Gebete und frommen Werke zu Ehren des göttlichen Jesuskindes, und zu Ehren Jesu des Gekreuzigten wie zu Ehren des kostbarsten Blutes Jesu Christi[5]) verliehen hat.

8. e) Die Kirche stellt uns endlich das Leben Jesu Christi vorzüglich in ihrem Kulte dar; sie faßt es mit dem Gemüte auf; das Gefühl, mit welchem sie die einzelnen Geheimnisse feiert, ist vorherrschend das Gefühl dankbarer Liebe. Und in dieser Beziehung müssen die Gläubigen das Leben Christi auch auffassen lernen, — nicht bloß als ein vollendetes Tugendmuster, das irgend jemand, der uns weiter nicht angeht, einmal aufgestellt, und das wir in seinem Zusammenhange und in seinen Teilen studieren, mit dem Kopfe uns vorstellen, zerlegen und wieder verbinden sollen, sondern als ein uns zulieb von Gott selbst gelebtes Leben, als ein uns in Gnaden verliehenes Geschenk, als ein himmlisches Denkmal von Gottes unendlicher Erbarmung und Herablassung, als hellleuchtenden Beweis seiner unerforschlichen Liebe zu uns, als Zeugnis seines inbrünstigen Verlangens nach unserer Gegenliebe. Wenn jede Erinnerung an Christum und jede Betrachtung seines Werkes uns zuruft: Siehe, so sehr hat dein Gott dich geliebt —, dann wird das Vertrauen gestärkt, die Liebe entzündet!

Die persönliche Liebe treibt zur Nachfolge viel mächtiger und anhaltender als die bloße Erkenntnis der Pflicht.[6]) Darum mahnt uns die h. Theresia, daß wir, wenn wir an Jesum denken, uns auch an die große Liebe erinnern möchten, durch welche er uns so viele Gnaden erwiesen; denn Liebe, sagt sie, erweckt Liebe; wenn wir auch

---

[1]) *Ignat.* Exerc. spirit. hebd. 2. (und die Litteratur über Exerc.). — [2]) Vgl. Alfons M. v. Liguori, die Menschwerdung, — unter anderem die Betrachtung: Jesus in Windeln; Jesus als Säugling; Jesus auf dem Stroh; Jesus schläft in der Krippe; Jesus weint; von der Einsamkeit und von den Beschäftigungen Jesu im Stalle zu Bethlehem. — [3]) Man lese nur als Beispiel die Betrachtung des h. Bonaventura über den Aufenthalt Jesu in Ägypten l. c. c. 22. und vergleiche, was der Heilige l. c. in prooem. und c. 22. über die Bedeutung und Wirksamkeit der bildlichen Vorstellungsweise der Geheimnisse des Lebens Jesu bemerkt. — [4]) Cf. *Thom.* S. 3. qu. 1. art. 2. in c.; qu. 46. art. 3. — [5]) Haringer l. c. — [6]) Der Nachweis hiervon bei Faber, Schöpfer, S. 473—480.

in den Anfängen ständen und noch sehr böse wären, sollten wir doch dieses allezeit uns fleißig vor Augen halten und uns zur Liebe ermuntern: denn erweist uns Gott einmal diese Gnade, daß seine Liebe uns tief in das Herz gedrückt wird, so wird uns alles leicht, und wir werden in kurzem mit geringer Mühe vieles ausrichten.[1]) Der h. Alfons bestätigt uns diese wichtige Lehre auf jeder Seite seiner ascetischen Schriften durch Lehre und Beispiel.[2]) Darum befördert die Kirche die Andachten zu Ehren Jesu, vor allem die Andacht zu dem Leiden des Heilandes: denn diese ist, wie der h. Alfons sagt, unstreitig unter allen Andachtsübungen am nützlichsten und wirkt am meisten auf das Herz, und keine ist geeigneter, eine Seele zu heiligen;[3]) sie erweckt Vertrauen und Liebe, erfüllt mit Haß gegen Irrtum und Sünde und zieht mit heiliger Gewalt die Seele zu dem hin, der sein kostbares Blut vergossen, um uns der Herrschaft des Bösen zu entreißen, durch die Wahrheit frei zu machen und in der Liebe Gottes uns zu reinigen, zu heiligen und der Vollkommenheit entgegenzuführen.[4])

§. 132. Das Beispiel Mariä, der Engel und Heiligen.

1. I. Jesus ist unser höchstes Vorbild: aber die Vollkommenheiten seiner göttlichen Heiligkeit strahlen in vollkommenster Weise wieder in Maria, nach deren Beispiel wir das Leben Jesu in uns nachbilden sollen. Auch in Bezug auf die Nachfolge können wir das Wort anwenden, welches der h. Bernhard auf die Anrufung bezieht: „Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei; laßt uns ihm eine Gehilfin machen, die ihm ähnlich sei.“[5])

Nach dem h. Anselm hat uns Maria gewissermaßen sanftere und menschlichere Tugendmuster gegeben als ihr Sohn. Denn obwohl das Licht der Sonne mit dem des Mondes kaum verglichen werden kann, so ist uns dieses gewissermaßen angenehmer, da unsere Augen es leichter ertragen als jenes. Daher erscheinen uns auch die Tugenden unseres Erlösers wegen ihres außerordentlichen Glanzes und wegen ihrer Verbindung mit ihrer göttlichen Quelle als entfernter von uns, während wir uns mit mehr Mut jenen Unserer Lieben Frau nähern, da wir sie uns ganz gleich finden. Da-

---

[1]) Leben der h. Theresia l. c. — [2]) H. Alfons l. c. S. 54: Um mit Andacht und zärtlicher Liebe die Geburt Jesu betrachten zu können, müssen wir den Herrn bitten, daß er uns einen lebendigen Glauben verleihe. Treten wir ohne Glauben in den Stall zu Bethlehem, so werden wir höchstens Mitleid darüber empfinden, ein zartes Kindlein in solcher Armut zu erblicken, so daß es bei seiner Geburt mitten im Winter in einer elenden Krippe, in einem kalten Stalle, ohne allen Schutz gegen die Kälte daliegt. Wenn wir aber mit gläubigem Herzen eintreten und bedenken, welch ein Übermaß von Güte und Liebe es ist, daß ein Gott sich herabläßt, als ein kleines Kind zu erscheinen, das in Windeln gewickelt, auf hartem Stroh liegt, das weint, das vor Kälte zittert, das sich nicht bewegen kann, und das sogar der Milch bedarf, um leben zu können; o, wie ist es dann nur möglich, daß wir uns nicht hingezogen und gleichsam gezwungen sehen, alle unsere Neigungen diesem göttlichen Kinde zu schenken, das sich — um von uns geliebt zu werden — so tief herabgelassen hat? — [3]) H. Alfons, Tugenden, c. 1. n. 20. 21. — [4]) Cf. H. Alfons, Braut Christi, c. 22. Von der Liebe zu Jesu Christo. Grou, das Innere Jesu. *Thom. Kemp.*, hort. rosarum, c. 17. — [5]) *Gen.* 2, 18. *Bern.*, s. in dom. infra oct. assumt. B. M. V. n. 1.

her kommt es, daß wir uns mit ihren Tugenden leichter vertraut machen, weil sie uns eher nachahmbar scheinen. Dies benimmt nun der Ehre nichts, die wir dem Könige der Tugenden schuldig sind, da ja doch alles auf ihn als auf die Quelle aller Tugenden zurückgeht, und er dadurch nichts verliert, daß er sich eine so große Mutter bildete.[1])

2. Maria ist uns also der Spiegel der Gerechtigkeit, durch den wir kennen lernen, wie wir Jesum, die Sonne der Gerechtigkeit, nachahmen sollen. Alle Erkenntnis, Liebe und Andacht zu Maria führt zur Erkenntnis, Liebe und Andacht Jesu. Wenn wir wie Maria denken, reden, handeln und leiden, und in allem uns mit Maria vereinigen, werden wir auch wie Jesus gesinnt und mit Jesu vereinigt d. i. gut und heilig sein. Darum werden wir alle durch die ganze Liturgie und durch das ganze Leben der Kirche[2]) wie durch die Lehre und das Beispiel ihrer treuesten Diener, auf die Nachfolge Mariä in allen Tugenden und in jedem Stande hingewiesen. Sit vobis tanquam in imagine descripta virginitas vitaque B. Mariae, de qua velut in speculo, refulget species castitatis et forma virtutis. Hinc sumatis licet exempla vivendi: ubi, tanquam in exemplari, magisteria expressa probitatis, quid corrigere, quid effugere, quid tenere debeatis, ostendunt. Primus discendi ardor nobilitas est magistri.[3])

3. Wir müssen uns der Nachahmung Mariä befleißen nicht nur, weil die gnadenvolle Mutter des Herrn alle Tugenden in heroischem Grade besaß, sondern besonders auch, weil sie unsere Mutter ist, die uns zärtlich liebt und nichts sehnlicher wünscht, als daß wir ihr und durch sie ihrem göttlichen Sohne gleichförmig werden, und welcher wir hinwiederum mit zärtlichster Liebe zugethan und aus Liebe gleichgesinnt werden sollen.

Die Nachfolge Mariä ist das beste Lob Mariä und das Ziel aller Muttergottesverehrung, welche uns ihren mächtigen mütterlichen Schutz, ihre Liebe und die Liebe ihres göttlichen Sohnes und damit unser Heil sichert. Selig sind, die meine Wege bewahren.[4]) Daher der Satz: „Ein wahrer Verehrer Mariä geht nicht verloren.“[5]) So „komme denn auch du, meine Tochter, und verbirg dich unter meinem Mantel; siehe, dieser Mantel ist meine Demut. Die Betrachtung meiner Demut ist ein guter Mantel, der warm hält; aber wie ein Mantel den nicht erwärmen würde, der ihn nicht trägt, und zwar nicht bloß in Gedanken, sondern in der That, so kann auch

---

[1]) Boiré, dreifache Krone, 1. S. 342. (§. 94. n. 2.; §. 97. n. 5.). — [2]) Vgl. oben §. 57. n. 15.; §. 75. n. 16. Der von der h. Johanna von Valois gestiftete Orden Mariä Verkündigung — oder von den zehn Tugenden der h. Jungfrau Maria u. s. f. — [3]) *Ambros.* de Virg. l. 2. Vgl. die Lehren, welche die allerseligste Jungfrau der ehrwürdigen Maria v. Agreda gegeben hat. (Geistliche Stadt Gottes 1.—4. Bd.) Cf. Ott, Marianum. (Eine empfehlenswerte Legende von den lieben heiligen und gottseligen Dienern U. L. Frau und den berühmtesten Gnadenorten der hohen Himmelskönigin.) Regensb. 1859. S. 1268—1269. — [4]) *Prov.* 8, 32. — [5]) Alf. von Liguori, Herrlichkeiten Mariä, Auslegung des Salve Regina, I. c. 8. §. 1; über verschiedene Andachtsübungen, II. Derſ., Braut Christi, c. 21. Von der Andacht zur allerseligsten Jungfrau Maria.

meine Demut niemand nützen, wenn man sich nicht bemüht, sie nachzuahmen; so bekleide dich denn also mit dieser Demut." [1])

4. Die zur Nachfolge Mariä notwendige Erkenntnis und Liebe Mariä wird, ähnlich wie die Erkenntnis und Liebe Jesu Christi, befördert durch beständige Erwägung des (durch das Evangelium, die Liturgie, die Offenbarungen und Schriften der Heiligen uns vorgestellten) Lebens Mariä, [2]) durch Betrachtung ihrer Tugenden, [3]) durch Anrufung ihres heiligsten Namens, durch Besuchung ihrer Kirchen, Altäre und Bilder, durch Bewahrung und Verehrung ihrer Bilder (Maria mit dem Kinde, die schmerzhafte Mutter, Maria in der Herrlichkeit der Gnade als unbefleckt empfangene und allerreinste Jungfrau und in der Herrlichkeit der Glorie als Himmelskönigin), durch die verschiedenen von der Kirche und den Heiligen geübten Andachten zu Maria, durch die Vereinigung unserer Gesinnungen und Handlungen mit denen der allerseligsten Jungfrau. [4]) Es ist allgemein bekannt, welch einen großen Einfluß der Marienkult auf die Gestaltung und Veredlung des christlichen Lebens ausgeübt hat und noch immer auszuüben geeignet ist.

5. II. Der ganze Himmel soll an unserer Erziehung teilnehmen: Gottes Vorsehung hat den Engeln das Geschäft übergeben, das Menschengeschlecht zu beschützen und den einzelnen Menschen beizustehen, damit sie nicht irgend einen bedeutenden Schaden nehmen. Durch die Schutzengel sollen wir den hinterlistig gelegten Fallstricken unserer Feinde entgehen, die wider uns gemachten schrecklichen Angriffe zurückschlagen und den rechten Weg zum Himmel einhalten. [5]) Der Diener der Kirche wird daher nicht bloß die Kinder und das Volk, sondern auch (nach Gelegenheit) die studierende Jugend und die Theologen häufig auf die Wirksamkeit der Engel [6]) und auf den großen Nutzen aufmerksam machen, der uns aus dem Dienste der Engel zufließt, dafür namentlich die vielen Beispiele aus der heiligen Schrift in Erinnerung bringen und erklären. [7]) Die Engel sind uns aber nicht bloß Beschützer, sondern auch Wegweiser. [8]) Die

---

[1]) Worte der allerseligsten Jungfrau an die h. Birgitta. (Revel. l. 2. c. 23.) — [2]) Vgl. die Offenb. der h. Mechtildis, Gertrudis, Margareta Alacoque, Maria v. Agreda u. s. f. — [3]) Cf. *Bonav.*, Speculum B. M. V. (deutsch: Spiegel der allerseligsten Jungfrau. Regensb. 1880). *Justinus Miechoviensis*, discursus praedicabiles super litan. B. M. V. Parisiis 1643. p. 282. Alf. v. Liguori, Herrlichkeiten Mariä: von den Tugenden der allerseligsten Jungfrau Maria. Poiré l. c. 3. p. Grou u. v. a. — [4]) Cf. *Thom. Kemp.*, serm. ad Nov. p. 2. s. 2. n. 4.; s. 4. n. 1—2. Vallis liliorum c. 13. — [5]) *Cat. Rom.* p. 4. c. 9. qu. 4—5. — [6]) *Ib.* p. 3. c. 2. qu. 4. n. 2. (Angelicos spiritus) Deus ministros suos esse voluit, quorum opera *non modo ad Ecclesiae suae*, sed etiam ad reliquarum rerum gubernationem utitur quorumque ope maximis tum animae tum corporis periculis quotidie liberamur. Cf. *C. Pr. Rem.* 1853. c. 12. — [7]) Cf. *Cat. Rom.* l. c. qu. 5. — [8]) *Bern.* in ps. Qui habitat s. 12. n. 3. Nequid in coelestibus vacet ab opera sollicitudinis nostrae, beatos illos spi-

Engel sind uns Form und Vorschrift unseres Wandels, daß wir gleich ihnen beständig Gott loben und Gottes heiligsten Willen freudig, schnell und aus Liebe erfüllen[1]) und auf unser und des Nächsten Heil bedacht sind. Daher müssen wir gegen diese unsere Beschützer ein großes Vertrauen und eine herzliche Dankbarkeit, aber auch eine heilige Ehrfurcht bewahren.[2])

Reverentiam pro praesentia . . . *Caute ambula,* ut vid. cui adsunt angeli, sicut eis mandatum est in omnibus viis tuis. In *quovis diversorio*, in quovis *angulo,* angelo tuo *reverentiam* habe. Tune *audeas illo praesente,* quod vidente me non *auderes?* . . .[3]) Quod si tam necessariam habemus familiaritatem dignationis angelicae, cavenda nobis eorum offensa, et *in his* maxime *exercendum, quibus eos novimus oblectari.* Sunt enim plurima, quae eis placent, et quae in nobis invenire delectat: ut est sobrietas, castitas, paupertas voluntaria, crebri in coelum gemitus, et orationes cum lacrymis et cordis intentione. Attamen super omnia haec unitatem et pacem a nobis exigunt angeli pacis.[4]) Somit wird man sehr heilsam auf würdige Feier der Engelfeste dringen, die oftmalige Verehrung und tägliche Anrufung des Schutzengels befördern,[5]) die Eltern mahnen, die Kinder schon von früh an zu dieser altchristlichen Übung praktisch anzuleiten, alle ermuntern, den guten Einsprechungen des Engels gehorsamst zu folgen, um sich seine gnadenvolle Freundschaft im Leben und Sterben zu sichern.

Wenn der Glaube gute Gedanken als Einsprechungen des heiligen Engels betrachtet, so wirken sie gewiß besser, als wenn der Verstand sie nur als Postulate einer kalten Pflichtenlehre aufnimmt. Man sollte daher den Glauben an den heiligen Schutzengel mehr beleben. Der Schutzengel ist ein aufrichtiger und beständiger Freund, der uns mit Rat und That allezeit an die Hand geht. Von ihm sind die guten Gedanken, die sich immer in deinem Herzen erheben. Er tröstet dich in der Betrübnis und sagt: Vertraue auf Gott, es wird schon besser werden. Er giebt dir guten Rat im Zweifel und sagt: Gehe in die Predigt, du wirst etwas Nützliches hören; beichte, beichte, du hast es nötig; es ist heute ein hohes Fest, du könntest ja zwei heilige Messen hören. Er hält dich vom Bösen ab und sagt: Gehe nicht dahin, es ist eine schlimme Gesellschaft; thue das nicht, es wird dich sonst reuen; schweige da still, es giebt nur Feindseligkeit. Er ermuntert deinen Eifer und sagt: Duldest du das von deinen Kindern? strafe sie, sonst straft dich Gott. Weißt du, was für Dienstboten du habest? O, dulde keinen in deinem Dienste, der Gott nicht dient. Es ist kein Glück, kein Segen im Haus, wo die Furcht Gottes nicht wohnt . . . Sieh', so sorgfältig ist dein Engel für dich. Er redet wenig Worte; aber sie enthalten viel in sich. Befolge, was er ratet; es ist gut; denn er ist dein guter Freund und weiß, was dir gut ist.[6])

---

ritus propter nos mittis, in ministerium custodiae nostrae deputas, *nostros* jubes fieri *paedagogos.*

[1]) *Cat. Rom.* p. 4. c. 12. qu. 10. — [2]) *Bern.* in ps. Qui habitat s. 12. n. 6—10. Quantam tibi debet hoc verbum (*Ps.* 90, 11.) inferre reverentiam, afferre devotionem, conferre fiduciam, reverentiam pro praesentia, devotionem pro benevolentia, fiduciam pro custodia sq. — [3]) *Ib.* — [4]) *Bern.* in festo S. Mich. serm. 1. n. 5. — [5]) Die Abläße auf das bekannte Gebet: Angele Dei, qui custos es mei sq. siehe bei Haringer, Sammlung S. 430. — [6]) Neumayr, Kern des Christentums. Neue Auflage. München 1849. S. 166 Vgl. das schöne Büchlein: „Schutzengelhilf, in Beispielen und Geschichten"; Regensb. 1850.

6. III. Die Heiligen Gottes sind uns ebenfalls Wegweiser und Beschützer zugleich.[1]) Ihr Umgang wird uns heiligen.

Amor namque, sagt Thomas von Kempen,[2]) Jesu et amicorum ejus, mundum spernet et omne vanum et immundum longe a se repellit. Relinque ergo amicos et notos ac sodales extraneos, qui in solitudine et devotione te impedire possunt; et quaere pro singulari solatio tuo, in secretario cellae, familiaritatem cum Apostolis et cognatis Jesu, ut loquantur tibi de regno Dei et statu aeternae beatitudinis, et quomodo per multas tribulationes possis ad eorum societatem pervenire etc.; und an einer anderen Stelle: Si vis Deo et Sanctis placere, doma carnem, frange propriam voluntatem: certa contra vitia, labora pro virtutibus; inspice vitam sanctorum, lege doctrinam eorum, ut cum Sanctis sanctus fias et a Sanctis erudiaris, per Sanctos adjuveris, a Sanctis exaudiaris, cum Sanctis coroneris. Placet eis frequens gemitus in coelum, dolor pro peccatis, silentium oris, firmum propositum emendandi, desiderium proficiendi, patientia in adversis, gratiarum actio pro beneficiis collatis etc.

7. Die Gemeinschaft mit den Heiligen muß lebendig erhalten werden durch Darstellung ihres Wandels, ihrer Macht und Liebe,[3]) durch Anrufung,[4]) Verehrung ihrer Reliquien und Bilder;[5]) aber die Verbindung wird um so inniger, je konkreter sie bestimmt ist. Daher ist vorzüglich auf die Verehrung einzelner Heiligen viel Gewicht zu legen. Die Wahl wird sich vorzüglich nach den Patronen richten, die einem jeden zunächst stehen, sei es nun durch den Tauf- oder Firmungsnamen, oder durch die Kirche, die Pfarrei, den Ort, das Gewerbe oder den Stand, dem man angehört. In den Mailänder Provinzialkonzilien wird verordnet, daß namentlich die Feste der Pfarrpatrone würdig begangen, und daß das Leben der Heiligen, welche Patrone der Kirche, oder von denen in der Kirche Reliquien oder Altäre vorhanden sind, genau aufgezeichnet und nach der Approbation an ihren Festtagen vorgelesen werde.[6])

8. Von dem größten Einflusse auf Leidenschaften und Sitten der Völker sind ferner die religiösen Volkssagen, wenn sie auch nicht immer den Stempel mathematischer Gewißheit an sich tragen. „Die geringste katholische Legende[7]) hat den ewigen Wahrheiten mehr Herzen gewonnen, als alle Dissertationen der Philosophen."

§. 133. Das Beispiel des Stellvertreters Christi.

Auf Erden sind die Priester von Gott durch die Weihe dazu auserwählt und aufgestellt, daß sie wie Jesus seien — Lehrer der Frömmig-

---

[1]) Vgl. oben §. 57. n 16. — [2]) *Thom. Kemp.* Vallis liliorum, c. 33. n. 2. — [3]) Vgl §. 57. n. 16. — [4]) Vgl. §. 75. n. 14. — [5]) Cf. §. 75—77. *Cat. Rom.* p. 3. c. 2. qu. 14. n. 2. Sanctorum quoque imagines in templis positas demonstrabit, ut et colantur et *exemplo moniti*, ad eorum vitam ac mores nos ipsos conformemus. — [6]) Cf. *Act. Med.* p. 93. 123 308. — [7]) Montalembert, Leben der h. Elisabeth. Regensb. Einleitung. 1862.

keit, ein Vorbild aller Tugenden, ein Muster jeglicher Heiligkeit, ein Buch des Lebens, ein Licht der Welt, ein Leuchtturm, ein Spiegel, in welchem jeder Christ erkennen kann, was er zu thun und zu meiden hat, um Gott zu gefallen.[1]) Die Priester sollen den Gläubigen durch ihr Leben das Leben Christi zur nächsten und unmittelbaren Anschauung bringen.[2]) Man sollte daher auch von jedem Priester als Abbild Christi sagen können, was der Apostel dem Titus[3]) von der Gnade, Lehre und Wirksamkeit Christi schreibt: Apparuit enim gratia Dei Salvatoris nostri omnibus hominibus, erudiens nos, ut abnegantes impietatem et saecularia desideria, sobrie et juste, et pie vivamus in hoc saeculo, exspectantes beatam spem, et adventum gloriae magni Dei, et Salvatoris nostri Jesu Christi, qui dedit semetipsum pro nobis; ut nos redimeret ab omni iniquitate, et mundaret sibi populum acceptabilem, sectatorem bonorum operum. Wir wollen an diese Stelle die Hauptpunkte von all den Mahnungen, Unterweisungen, Vorschriften und Strafbestimmungen anknüpfen, womit die Lehrer und Hirten der Kirche ihren Dienern beständig und überall in gleichem Geiste[4]) die Pflicht, durch das eigene Beispiel zu lehren und zu erziehen, nicht bloß im allgemeinen immer von neuem ins Gedächtnis gerufen und ans Herz gelegt, sondern auch im einzelnen näher erklärt und zur pünktlichen Nachahmung vorgezeichnet haben.

1. I. Apparuit. Die Erscheinung des Priesters. — Der Priester soll nicht verborgen bleiben, nicht bloß innerlich eine priesterliche Gesinnung hegen und mit priesterlichen Tugenden geschmückt sein, sondern auch äußerlich als Priester erscheinen. Darum ist ihm vorgeschrieben a) die Tonsur, und b) die klerikale Kleidung.

a) Nemo clericus *praesumat* absque legitima causa a decano probanda, si circiter per mensem duratura sit, tonsuram non gerere. Gloriemur quotquot militiae sacrae adscripti sumus, ducis ac ordinis nostri insignia publice deferre, ostendentes, quod ab omni servitute saecularis habitus emundati, illius ignominiam deposuimus, et novum hominem, qui secundum Deum est, induimus.[5]) Die Tonsur soll bei den Priestern so groß sein, wie eine große Hostie,

---

[1]) *Tit.* 2, 7. 2. *Thess.* 3, 9. C. 58. C. 2. qu. 7. Cf. die Litteratur über Exercitien für Geistliche. Alf. v. Lig., Priester in der Einsamkeit. 1. Abt. 1—3. Kap. 2. Abt. 2. Belehr. — [2]) §. 123. — [3]) *Tit.* 2, 11—14. — [4]) Vgl. §. 4. n. 4. Besondere Umstände der Personen, Orte und Zeiten können bisweilen in einigen Punkten (z B. Kleidung, Jagd, Besuch der Konzerte, Rauchen) eine etwas mildere Disciplin ratsam oder notwendig erscheinen lassen. So sagt z. B. der h. Alfons in einer bischöflichen Verordnung über die Kleidung der Geistlichen: „Jedermann wird aus diesen Vorschriften ersehen, daß wir nicht nach der Strenge der alten Kanones vorgegangen sind, sondern auf die besonderen Umstände in unserer Zeit Rücksicht genommen haben. Wir sagen dies deshalb, damit jeder im voraus wisse, daß, je mehr wir hierin mit Nachsicht und geringerer Strenge zu Werke gegangen, wir desto strenger gegen jene sein werden, welche diesen Verordnungen den Gehorsam versagen." (Briefsammlung, 2. Aufl. S. 385.) — [5]) *Stat. Leod.* n. 13. 9°.

bei den Diakonen etwas kleiner als bei den Priestern, bei den Subdiakonen kleiner als bei den Diakonen, und verhältnismäßig bei den niederen Klerikern, doch so, daß die kleinste nicht kleiner sei, als eine kleine Hostie. Wir empfehlen auch allen und besonders den Priestern, daß sie ihre Tonsur wenigstens alle vierzehn Tage erneuern lassen.[1]) Außer der eigentlichen Tonsur d. i. dem mitten auf dem Kopfe abrasierten Teile sollten die Geistlichen aber auch im allgemeinen die Haare nicht lang herunterhängend und noch weniger frisiert oder gepudert, sondern einfach und kurz tragen, so daß sie weder den Hals noch die Ohren bedecken.[2]) Perücken mit langem Zopfe sind gänzlich verboten; selbst solche, die den natürlichen Haaren ähnlich scheinen und an sich modest sind, sind nicht selten durch Diöcesanstatuten ve boten und nur bei einem gerechten Grunde[3]) durch bischöfliche Dispens[4]), für die Celebration der heiligen Messe aber nur durch Apostolisches Privileg[5]) erlaubt.

b) Christus hat zwar nicht gewollt, daß man durch das Kleid beim Volke den Ruf der Heiligkeit erlange, sondern vor allem innere Reinigkeit gefordert und wegen deren Abgang z. B. die Pharisäer getadelt, aber er spricht sich doch auch gegen die Weichlichkeit in der Kleidung aus und lobt die Kleidung des h. Johannes des Täufers, die seinem Innern und seinem Berufe entsprach.[6]) Obgleich darum das Kleid nicht den Mönch macht,[7]) so muß doch der Kleriker eine seinem Stande angemessene Kleidung tragen, damit er durch den Anstand der äußeren Kleidung die innere Ehrbarkeit der Gesittung offenbare; die Zuwiderhandelnden schätzen ihre eigene Würde und die priesterliche Ehre gering, sollen vom Bischofe ernstlich gemahnt und selbst durch Suspension zur Erfüllung ihrer Pflicht angehalten werden.[8]) Daher ist das Gesetz über den habitus clericalis an sich *sub gravi* verpflichtend: an sich, denn dies wäre nicht der Fall, wenn man sich bei einer gerechten Ursache, etwa um der Todesgefahr oder einem schweren Schaden auszuweichen, verbergen müßte, oder wenn man nur auf kurze Zeit die klerikalische Kleidung ablegte und dies nicht geschähe, um andere zu betrügen oder frei über die Straßen umherzulaufen oder um etwas Böses zu vollführen.[9]) Im Allgemeinen ist der Talar oder die Soutana als eigentliche Tracht für Geistliche zu betrachten und noch jetzt sehr häufig (für immer, für die Morgenzeit, für die Pfarrei, für die kirchlichen Funktionen) förmlich vorgeschrieben. Der Talar gefällt den Gläubigen sehr, ist ein Schmuck, eine Zierde, ein zweiter Schutzengel des Priesters[10]) und allen immer anzuraten. Zum Talare passen dann am besten Schuhe, kurze Beinkleider (nicht Pantalons),[11]) der dreieckige oder runde (nicht Cylinder-) Hut. Die Kappe ist weniger geziemend. Vor Kravatten und sogenannten Vatermördern, geöffnetem Gilet mit Hemdkrause, goldenen oder silbernen Knöpfchen, Kettchen oder Nadeln, und vor allem — vor dem Frack, libera nos Domine! Alle bunten, gestreiften, mit Gold

---

Pont. de Clerico faciendo. *C. Prov. Vienn.* t. 5. c 8. Tonsuram et collare nunquam non retineant. Über die Schwere der Verpflichtung cf *S. Alph.* de sacr. n. 826.

[1]) H. Alfons von Liguori, Erlaß (Briefs. S. 384.). *Id.* Bemerk. für Bisch. (Katechet, S. 296.) — [2]) *Ib. Stat. Leod.* l. c. 7°. Omnes frontem habeant apertam, nec comam nutriant aut componant modo saeculari; ipsi enim saeculares id improbant. — [3]) Cf. *Cohausen:* Clericus deperrucatus. — [4]) *Bened. XIV.* Inst. 34. 96. De Syn. D. l. 11. c. 9. — [5]) Cf. §. 88. n. 3. *Stat. Leod.* l. c. 8°. Solideo et coma adscititia, modo formae sit modestae, juxta S. Sedis decreta uti liceat. — [6]) *C. Pr. Col.* 1536 p. 2. c. 26. — [7]) C. 13. X. de regul. (3, 31.) *Trid.* Sess. 14. de ref. c. 6. — [8]) *Ib.* l. c. — [9]) *S. Alph.* de sacr. n. 825 . . . Et sic pariter probant *Diana* et *Burghaber*, non excusari a mortali clericum, qui in bacchanalibus excurreret per urbem larvatus. — [10]) *Stat. Leod.* l. c. 4°. *Gousset* 2. n. 709. — [11]) *C. Pr. Vienn.* l. c.

und Silber gestickten oder verzierten Kleider, Manchetten mit Spitzen, offene Westen mit Vorsteckнadeln, sind als eitler Pomp untersagt oder zu untersagen; Schnallen auf den Schuhen werden jetzt mehr geduldet, Ringe aber nur bei denen, welchen sie von Amts wegen zustehen. Bei den heiligen Funktionen, namentlich bei dem heiligen Opfer ist Talar, Cingulum und Collar (bei Fremden wenigstens Talar ohne Ärmel) nebst Schuhen gefordert oder zu fordern. Auf Reisen wird die Soutanelle, um der Kälte willen der Mantel (von modester Form und Farbe) und bei schmutzigen oder schwierigen Wegen der Gebrauch der Stiefel gewöhnlich gestattet).[1] Übrigens hat nach dem Tridentinum der Bischof die dem Geistlichen ziemende Kleidung näher zu bestimmen.[2])

2. **Gratia.** **Der Priester muß nicht bloß durch die Kleidung, sondern auch durch seine Werke als Priester erscheinen. Das gute Beispiel ist ein Werk der geistlichen Barmherzigkeit, eine Gnade (gratia), die er dem Volke zu reichen hat. Er muß sein Licht leuchten lassen.[3])**

Es ist keine Heuchelei, wenn er in guter Absicht öffentlich Gutes thut und auch den Schein des Bösen meidet. So sagt z. B. der h. Alfons: Der Priester muß sich gewisser weltlicher Unterhaltungen enthalten, da er durch seine Anwesenheit dabei nicht erbauen würde, z. B. wenn er ganz weltliche Schauspiele besuchen oder Bällen und Gesellschaften beiwohnen wollte, bei denen Frauenzimmer zugegen sind. Dagegen soll man ihn oft in der Kirche beten sehen; er soll daselbst nach der heiligen Messe die Danksagung verrichten und häufig das allerheiligste Altarssakrament und die göttliche Mutter besuchen. Einige sind darauf bedacht, diese Andachtsübungen ganz insgeheim zu verrichten, aber nein, für den Priester ist es gut, wenn andere ihn hierbei sehen — nicht etwa, damit sie ihn loben, sondern damit er ihnen ein gutes Beispiel gebe, und damit Gott durch die Nachfolge der anderen noch mehr verherrlicht werde.[4])

3. **Dei Salvatoris nostri.** **Das Beispiel des Geistlichen muß das Bild eines Mannes Gottes sein, dessen Anblick uns zum Heile gereicht, darf daher nicht ein böses Beispiel sein, das nur Unheil, Versuchungen und Verderben nach sich ziehen kann.[5]) Tu autem, homo Dei, haec fuge: sectare vero justitiam, pietatem, fidem, castitatem, patientiam, mansuetudinem: certa bonum certamen fidei, apprehende vitam aeternam, in qua vocatus es, et confessus bonam confessionem coram multis testibus.[6])**

Schlechte Priester sind wegen ihres schlechten Beispieles und ihrer Nachlässigkeit die Hauptursache der Sünden des Volkes.[7]) Wenn die Weltleute das böse Leben der Priester sehen, so denken sie gar nicht mehr daran, sich zu bessern, so verachten sie die heiligen Sakramente, so fürchten sie die Hölle nicht mehr und tragen kein Verlangen mehr nach dem Himmel. Alsdann sagen sie: Was redest du mir zu, die Geistlichen machen es ja ebenso, und du willst mich zwingen, es nicht zu thun?[8]) Der Herr sprach einst zur h. Birgitta: Wenn der Sünder das böse Beispiel der Prie-

---

[1]) Cf. c. 15. X. de vita et hon. cler. (3, 1.). *Bened. XIV.* Syn. dioec. l. 11. c. 4. n. 2. c. 8. H. Alfons, Briefs., S. 384. 403. *Stat. Leod.* n. 13. — [2]) *Trid.* l. c. — [3]) *Matth.* 5, 16. — [4]) H. Alfons l. c. zweite Belehrung (Schluß). Cf. §. 93. n. 3. b.; §. 103. n. 7. — [5]) *Jer.* 50, 6. — [6]) 1. *Tim.* 6, 11. 12. — [7]) H. Alfons l. c. Kap. 4. n. 13. — [8]) *Bern., Aug.* bei h. Alfons l. c. zweite Belehrung n. 1.

ſter ſieht, ſo gewinnt er Zuverſicht zu ſündigen und fängt ſogar an, ſich ſeiner Sünde zu rühmen, vor welcher er bisher errötete.[1])

4. **Omnibus hominibus.** Das Beiſpiel des Geiſtlichen ſoll jedermann zum Heile leuchten: alſo überall, an dem Altare und auf dem Spaziergange; im Beichtſtuhle und bei Tiſch; auf der Kanzel, und auf der politiſchen Rednerbühne in der Kammer oder in der Volksverſammlung; während er von der Buße predigt, und auch, wenn er ſich eine Rekreation erlaubt; während der geiſtlichen Amtsgeſchäfte, und auch in Beſorgung des weltlichen Amtes, wenn der prieſterlichen Würde nämlich ein ſolches angehängt iſt; während der geiſtlichen Funktionen, und ebenſo wenn die Notwendigkeit ihn zwingt, Geſellſchaften von Weltleuten beizuwohnen oder im Wirtshauſe einzukehren; in der Kirche, und in der Pfarrei; zu Hauſe vor dem Dienſtperſonale, und auf Reiſen vor Fremden.

Meminerint clerici, dum in itinere vel alias ob gravem et honestam causam tabernas vel cujuscunque generis *diversoria* adeunt, se maxime teneri in his locis publicis ea se gerere temperantia, modestia et gravitate, quae decet viros in sortem Domini vocatos, quum ibidem omnium oculi in eos sint conversi; unde *tum praecipue* mores suos ita debent componere, ut habitu, gestu, incessu, sermone nil nisi grave, moderatum et religione plenum prae se ferant, et eorum actiones cunctis adferant venerationem.[2])

5. **II. Erudiens nos.** Die Lehre des Beiſpieles. — Der Geiſtliche muß durch ſein Beiſpiel lehren a) was zu meiden, b) was zu erſtreben, und c) mit welcher Geſinnung das eine zu meiden und das andere zu thun iſt.

6. a) **Ut abnegantes omnem impietatem.** — Zu meiden iſt vor allem α) alle Gottloſigkeit. Wir rechnen hierher die thatſächliche Gottvergeſſenheit, die am allerwenigſten bei einem dem Dienſte Gottes geweihten Manne Gottes zu entſchuldigen iſt, und ſich kundgiebt in einem ſchwachen Glauben, in der Lauigkeit, in der Todſünde.

Schwacher Glaube. 1) Der Prieſter vor allem ſoll Gott lieben und den Menſchen Gottes Liebe zeigen. Wer aber Jeſum Chriſtum liebt, ſagt der h. Alfons, der denkt beſtändig an die ewigen Wahrheiten und richtet ſein Leben danach ein; er erkennt mit dem Weiſen, daß alle irdiſche Größe nichts anderes iſt, als Dunſt, Kot und Trug, daß das wahre Glück der Seele darin beſteht, daß ſie ihren Schöpfer liebe und ſeinen Willen erfülle; daß der Menſch nur das iſt, was er vor Gott gilt; daß es ihm nichts hilft, wenn er die ganze Welt gewinnt und dabei ſeine Seele verliert; daß alle Güter der Erde nicht imſtande ſind, das Herz des Menſchen zu ſättigen, und daß Gott allein demſelben genügt; kurz, daß man alles verlaſſen muß, um alles zu gewinnen.[3]) 2) Der Prieſter ſoll dem Evangelium in ſeinem ganzen Umfange glauben. Kann man aber wohl ſagen, ſagt wiederum der h. Alfons, daß diejenigen an das Evangelium glauben, welche ſprechen: Selig iſt der Menſch, dem es nicht an Geld gebricht; ſelig, wer nichts zu leiden hat; ſelig, wer in Luſt und Freuden dahinlebt; aber unglücklich, wer von den Menſchen verfolgt und mißhandelt wird! Solche

---

[1]) *Revel. Birg.* l. 4. c. 3. — [2]) *Stat. Leod.* n. 16. 4°. — [3]) Alf. von Liguori, chriſtliche Tugenden, c. 15. n. 6.

nehmen das Evangelium entweder gar nicht oder nur zum Teile an; wer dagegen demselben allen Glauben schenkt, der sieht Armut, Krankheit, Verachtung und Verfolgung hienieden für ein großes Glück an. So glaubt und spricht, wer alle Wahrheiten des Evangeliums ohne Ausnahme annimmt und Jesum wahrhaft liebt.[1]) 3) Da die Kirche die Säule und Grundfeste der Wahrheit ist und auf Petrus gegründet worden, für den der Herr gebetet, daß er nicht wanke und die Brüder stärke, so muß der Priester als Mann Gottes vor allem die Kirche als seine Mutter lieben, für ihre Ehre eifern, ihre Befehle achten und pünktlich vollziehen, sie als einzige Lehrmeisterin des Heiles anerkennen, mit ihr alles verwerfen, was die Hinterlage des Glaubens verletzt, ihre Anordnungen in aller Ehrfurcht annehmen: aber was ist das für ein krüppelhafter Glaube, wenn man viel über die römische Kurie schmäht, christliche Übungen bespöttelt, verdächtigt, insgeheim oder öffentlich tadelt, dem Geiste der Zeit mehr als dem Geiste der Wahrheit huldigt, kein warmes Interesse für die Wahrheit nimmt, welche die Kirche ausdrücklich oder stillschweigend lehrt, und keinen Mut hat, den Lästerungen der Gottlosigkeit gegenüber die Wahrheit und die volle Wahrheit zu bekennen und nach Kräften zu verfechten?[2]) 4) Da endlich der Glaube sich vorzüglich in den geistlichen Übungen, in der wahren Frömmigkeit bethätigen muß, wie matt muß der Glaube bei einem Priester sein, welcher selten betet, das Gebet nicht liebt, immer nach außen ausgegossen ist, keine Sammlung des Geistes bewahrt, weder sein Gewissen erforscht noch eine Betrachtung anstellt, das heilige Opfer unehrerbietig darbringt, das Brevier schludrig herableiert oder leichtsinnig ausläßt, den ganzen Gottesdienst mechanisch verrichtet, sich um Rubriken und kirchliche Anordnungen nichts kümmert und die freiwilligen katholischen Andachtsübungen weder selbst verrichtet noch bei anderen zu verbreiten und zu beleben sucht,[3]) das eigene Haus aller Zeichen der Frömmigkeit entblößt und nur mit weltlichen Zieraten geschmückt hält, dabei aber das Haus Gottes in Schmutz und Unreinigkeit und wie verödet liegen läßt! Wer ein guter Diener der Kirche sein will, muß solche Schwäche überwinden (abnegantes impietatem) und den Glauben beleben.

Die Lauigkeit entspringt aus der Schwäche des Glaubens; mit lebendigem Glauben wird dem Teufel Widerstand geleistet,[4]) der Laue aber giebt dem Teufel Raum.[5]) Der Laue will zwar Gott nicht durch Todsünden mit Wissen und Willen beleidigen, aber kümmert sich auch nicht um ein vollkommeneres Leben; er nimmt es mit läßlichen Sünden nicht genau, in die er leicht und oft fällt; er begeht häufig kleine Lügen, Unmäßigkeiten im Essen und Trinken, stößt kleine Flüche aus, verrichtet nachläßig das Breviergebet und die Darbringung des heiligen Opfers, redet Böses von anderen, hütet sich nicht vor zu vielem Schwätzen und vor wenig anständigen Scherzen, führt ein ganz zerstreutes Leben in lauter weltlichen Beschäftigungen und Unterhaltungen, nährt in seinem Herzen gefährliche Wünsche und Anhänglichkeiten, ist voll eitler Ehre, voll menschlicher Rücksichten, Groll und Eigenliebe, kann nichts Widerwärtiges und kein verächtliches Wort ertragen, lebt ohne Gebet, ohne Eingezogenheit und ohne Andacht dahin. Das Schlimmste aber ist bei einem Priester, daß er sein Verderben gar nicht erkennt, es deshalb weder meidet noch fürchtet; daß er keinen Abscheu mehr empfindet vor seinen Unvollkommenheiten, vor jenen ungeordneten Neigungen, vor jenen Zerstreuungen, vor jenen Anhänglichkeiten an die Freuden der Welt oder an seine Ehre; daß er alles gering achtet, sorgloser wird wegen seines Seelenheiles, sich ganz gewöhnt, auf kleine Sünden keinen Wert zu legen, dann zuletzt auch schwere Sünden geringschätzt und leicht auch in dieselben fällt, besonders wenn er

---

[1]) H. Alfons l. c. n. 7. — [2]) Cf. §. 130. n. 5. Valuy l. c. S. 43. — [3]) Cf. §. 33. n. 5.; §. 42.; §. 68. n. 6. 7.; §. 93. 103. 104. 118. n. 1. Valuy l. c. S. 32—43; 50—51. — [4]) 1. *Petr.* 5, 9. — [5]) *Eph.* 4, 27.

von einer schweren Versuchung angefallen wird. Diese Lauigkeit ist eine wahre *impietas:* Gott hat ein Mißfallen an solchem Dienste und fängt an, den Lauen auszuspeien, die Seele aller geistlichen Salbung zu berauben, so daß sie die geistlichen Übungen teils ganz aufgiebt, teils nur mit Mühe, gezwungen, ohne Andacht, ohne Verdienst, unter tausend Fehlern und Mängeln, daher zu ihrem Fluche verrichtet und so in einen Zustand gänzlicher Unempfindlichkeit gelangt, wo die empfangenen Gnaden und der Gedanke an die Pflichten des Standes nur noch wenig Eindruck machen. Darum wird der Herr ihn dann auch gerechter Weise seines besonderen Gnadenbeistandes berauben, der ihm doch moralisch notwendig ist, um seine Standespflichten zu erfüllen. So wird es immer nur schlimmer mit ihm gehen: die Fehler häufen sich immer mehr, die Verblendung nimmt zu, das Herz wird härter, die Gnaden mindern sich, Gott zieht sich zurück, der Teufel erlangt mehr Gewalt, und es gelingt ihm nur zu leicht, den gottvergessenen, gleichgültigen Priester aus dem Stande der Lauigkeit in den Stand der Todsünde zu stürzen. Ist es darum nicht eine heilige Pflicht für den Priester, alle freiwilligen Sünden, auch die läßlichen Sünden, gewissenhaft zu meiden, alle eitlen Gedanken, unerlaubten Anhänglichkeiten, länger andauernde oder stärkere Zerstreuungen sich zu versagen (abnegare), damit dem Teufel nicht etwa der Eintritt in das Herz geöffnet werde?[1])

Todsünde. Auch nur Eine Todsünde eines Priesters trägt eine besonders große Schuld oder Bosheit in sich, da sie von einem Lehrer der Wahrheit, von einem auserwählten Diener Gottes verübt, also mit größerer Erkenntnis und Undankbarkeit verübt wird; sie hat auch gewöhnlich besonders schwere Folgen: Gefühllosigkeit, Verblendung und allmähliche Verhärtung[2]) bei dem fehlenden Priester, Ärgernisse bei anderen,[3]) Verlassenheit von seiten Gottes.[4]) Gegen dieses Ungeheuer der Todsünde ist aber der Priester nicht sicher: auch der Priester kann schwer sündigen, wie Luzifer im Himmel, Adam im Paradiese und Judas an der Seite des Herrn. Der Priester kann sogar verhältnismäßig sehr leicht in eine schwere Sünde fallen, weil er eine größere Erkenntnis besitzt, eine größere Verpflichtung zur Heiligkeit hat, weshalb oft, was bei anderen gering erscheint, bei ihm als schwere Sünde betrachtet werden muß;[5]) weil er ferner beständig in heiligen Funktionen sich befindet, wo wegen der Gott schuldigen Ehrfurcht leichter schwer gefehlt wird;[6]) weil er namentlich täglich das heilige Opfer darzubringen hat, wo Unehrerbietigkeit kaum von Gottlosigkeit getrennt ist;[7]) weil er endlich durch sein Stillschweigen und durch Unterlassung des Guten schon leicht an den Sünden anderer teilnimmt. Der Priester kann sogar schneller in viele Todsünden fallen, weil seine Fehler leichter bemerkt werden und vielen anderen mehr zum Ärgernisse gereichen; weil er sich leicht fremder Sünden schuldig macht; weil eine Sünde, wenn sie nicht sogleich getilgt wird, bald ein schauerliches Heer von Sakrilegien nach sich zieht.[8]) Darum verlangt die Kirche so ernstlich Reinbewahrung des Herzens; daher die Vorschrift der oftmaligen Beichte;[9]) daher die Einladung zu den Exercitien,

---

[1]) Cf. H. Alfons, Priester in der Einsamkeit 1. c. 5. Valuy l. c. S. 27—28. — [2]) *Bern.* de consid. — [3]) Cf. H. Alfons l. c. c. 8. Segneri, Pfarrer 12. Hauptstück. — [4]) Valuy l. c. S. 31: Die Erfahrung lehrt, niemand ist der Verzweiflung näher als ein Priester, wenn er sündigt: ein Beispiel haben wir an Judas. Ebenso gewiß aber ist auch, daß niemand leichter Vergebung erlangt als gerade der Priester, wenn er Buße thut: Zeuge ist Petrus. — [5]) *Trid.* Sess. 22. c. 1. de ref. Levia etiam delicta, quae in ipsis maxima essent, effugiant, ut eorum actiones cunctis afferant venerationem. Cf. *Bern.* de consid. 2. c. 13. de tripl. custodia n. 1. — [6]) Cf. *Lancic.* de IV F. n. 68—73. De fuga pecc. venialium c. 12. 13. — [7]) *Trid.* Sess. 22. decr. de observ. et evit. in celebr. Missae. — [8]) §. 68. n. 10. — [9]) *Ib.* n. 6.

wodurch die Lauheit verscheucht, der Glaube geweckt und die Vereinigung mit Gott wieder enger geknüpft wird;[1]) daher aber auch alle Verordnungen, welche zur Bezähmung der weltlichen Begierden anhalten, aus denen die Lauheit und die Schwäche des Glaubens entspringt. Der Diener Gottes soll nämlich meiden und ablegen:

7. β) **Et saecularia desideria.** Der Christ soll sein Herz Gott schenken, nicht der Welt.[2]) Der Priester soll ihm hierin voranleuchten: aus der Welt ausgesondert, soll der Diener Gottes sich losschälen von allem, was in der Welt ist,[3]) d. i. die dreifache böse Lust ernstlich bekämpfen. Schon der Name Kleriker mahnt ihn, Gott allein anzugehören. Der Mensch Jesus Christus ist der erste von der Welt abgeschälte, von ihr ausgeschiedene und Gott angehörige Mensch, im höchsten und eminentesten Sinne der erste Kleriker.[4]) Der Priester soll ihm ähnlich sein. Darum hält die Kirche ihm wie in einem Spiegel die Worte des h. Isidor vor, welcher ihn im einzelnen belehrt, was er als Geistlicher zu meiden hat: His[5]) igitur lege patrum cavetur, ut a vulgari vita seclusi, a mundi voluptatibus sese abstineant, non spectaculis, non pompis intersint: convivia publica fugiant, privata non tantum pudica, sed et sobria colant: usuris nequaquam incumbant, neque turpium occupationes lucrorum, fraudisque cujusquam studium appetant: amorem pecuniae quasi materiam cunctorum criminum fugiant: saecularia officia negotiaque abjiciant, honorem gradus per ambitiones non subeant: pro beneficiis medicinae, Dei munera non accipiant, dolos et conjurationes caveant, odium, aemulationem, obtrectationem atque invidiam fugiant: non vagis oculis, non infreni lingua, aut petulanti, tumidoque gressu incedant, sed pudorem ac verecundiam mentis, simplici habitu incessuque ostendant: obscoenitatem etiam verborum, sicut operum penitus exsecrentur: viduarum ac virginum visitationes frequentissimas fugiant, contubernia extranearum foeminarum nullatenus appetant, castimoniam quoque inviolati corporis perpetuo conservare studeant, aut certe unius matrimonii vinculo foederent: senioribus quoque debitam obedientiam praebeant, neque ullo jactantiae studio semetipsos attollant. Postremo in doctrina, in lectionibus, psalmis, hymnis, canticis, exercitio jugi incumbant. Tales enim esse debent, qui divinis cultibus se mancipandos student exhibere, scilicet, ut dum scientiae operam dant, doctrinae gratiam populo administrent.

---

[1]) Cf. *Instr. Eyst.* p. 383. — [2]) *C. Pr. Vienn.* t. 5. c. 1. Cf. *Matth.* 16, 24. — [3]) *C. Pr. Col.* 1860. p. 2. c. 34. Quae *negotia* (saecularia) non eo solo consilio ministris altaris, quo magis officiis status possent tempus et vires impendere, sed *ideo potius prohibita* sunt, *quod ipsa eorum conditionis natura rerum mundanarum studia* excludit. *Luc.* 16, 13. *Matth.* 10, 37. *Ps.* 15, 5. — [4]) Himioben, Betr. über den Brief des h. Hieronymus an Nepotian. (Ideen des Priestert., S. 232.) — [5]) *Isidor.*, de eccl. off. 2. c. 2. in c. 3. D. 23.

Die kirchliche Gesetzgebung war diesfalls im Kampfe mit den menschlichen Neigungen sehr wachsam und präcis:

I. Gegen die Augenlust hat sie 1. die innere Neigung der Habsucht und des Geizes stets bekämpft.[1] Nichts ist lasterhafter als ein Geiziger; nichts ist größeres Unrecht als das Geld lieb haben: denn wer solches thut, hat seine Seele feil.[2] Des Priesters Anteil aber ist Gott der Herr, und seine Bestimmung ist, Seelen zu retten: darum muß ein geiziger Priester im Leben und nach dem Tode dem Volke zur Verachtung und zum Ärgernisse gereichen und sich der offenbarsten Gefahr des ewigen Verderbens aussetzen. Die Wurzel von allem Bösen ist die Begierlichkeit; darum muß besonders der Mann Gottes sie fliehen[3] und nicht auf den Reichtum, sondern auf den lebendigen Gott sein Vertrauen setzen.[4] Der Vorgesetzte muß den Geiz hassen,[5] damit er Vertrauen und Achtung sich erwerbe: besonders der geistliche Vorsteher. „In der That nehmet an, daß ein eigennütziger Pfarrer Streitigkeiten zwischen seinen Angehörigen beilegen wollte, so weigern sich alle, ihn als Schiedsrichter anzuerkennen, da er einer Wage gleicht, welche dahin neigt, wo sie mehr empfängt. Ladet er zu Andachten ein, so denken sie sogleich, es sei darauf abgesehen, einen Gewinn zu erbetteln. Empfiehlt er die leidenden Seelen im Fegfeuer der Liebe der Lebenden, so überreden sie sich alsbald, dies geschehe nicht aus frommem Mitleid, sondern sei bloß ein Vorwand, den man braucht, um den leeren Beutel zu spicken.“[6] Der Geiz führt zu schweren und folgenreichen Sünden (Simonie, Nepotismus, Heuchelei, ärgerliche Prozesse, Sakriegien), besonders der Unterlassung: man ist gegen die Laster der Vornehmen ein stummer Hund, damit man nicht eine Einbuße erleide; man will (auch bei den dringendsten Bedürfnissen) keine Auspfarrung,[7] keinen Seelsorgsgehilfen, keine Missionen, keine Kirchenreparatur oder Verzierung, weil es Geld kostet; man studiert nicht, vernachlässigt den Unterricht oder wenigstens eine gute Vorbereitung, geht selten in den Beichtstuhl, zu den Kranken, giebt den Armen nichts und überwacht die Herde nicht, weil man mit der eigenen Ökonomie zu thun hat. Gegen diesen starken, schlauen und verschmitzten Gegner muß man sich also wohl vorsehen und in acht nehmen. *Videte* et *cavete* ab omni avaritia.[8]

2. Das Streben nach einer Stelle[9] oder die Verwaltung der geistlichen Funktionen vorzüglich um des damit verbundenen zeitlichen Vorteiles willen. Illud diligenter caveat, ne in sacramentorum administratione aliquid quavis de causa vel occasione, directe vel indirecte exigat aut petat, sed ea gratis ministret, et ab *omni simoniae* atque *avaritiae suspicione*, nedum crimine, *longissime* absit.[10] Damit ist nicht die Annahme freiwilliger Opfer, eines Stipendiums[11] oder der durch Gewohnheit oder Gesetz festgestellten Stolgebühren[12] verboten, da der

---

[1]) Cf. *Stat. Leod.* n. 29. — [2]) *Eccli.* 10, 9—10. — [3]) 1. *Tim.* 6, 10—11. — [4]) *Ib.* 17—19. — [5]) *Exod.* 18, 21. — [6]) Segneri, Pfarrer 16. Hauptst. II. n. 1. — [7]) *Stat. Leod.* n. 3. 11. — [8]) *Luc.* 12, 15. Cf. *Ezech.* 24, 1—8. *Corn. a Lap.* in h. l. (v. 3.) eifert mit allem Ernste gegen die Habsucht des Klerus und fügt ein schönes Gebet bei, welches auch jetzt noch sehr empfehlenswert ist. — [9]) Cf. §. 18. n. 4.; §. 24. n. 4.; §. 25. n. 4.; §. 26. n. 8. Wann werden die skandalösen Annoncen über Benefizienvertauschungen aufhören? Valuy l. c. S. 58. Unsere die Materie vergötternde Zeit findet den Ausdruck nicht zu gemein, dreißigtausend Franks heiraten: sollte es möglich sein, daß auch der Klerus sich einer nur wenig unehrenhafteren Formel bediene? Cf. Himioben l. c. S. 233—237. — [10]) *Rit. Rom.* (init.). Cf. *Trid.* decr. de observ. et evit. in celebr. Missae. — [11]) Cf. §. 102. n. 4. — [12]) *Rit. Rom.* l. c. Si quid vero nomine eleemosynae aut devotionis studio, peracto jam sacramento, *sponte* a fidelibus offeratur, id licite pro consuetudine locorum accipere poterit, nisi aliter Episcopo videatur.

Arbeiter seines Lohnes wert ist;[1]) aber streng untersagt bleibt, das geistliche Amt und seine Verrichtungen ihrer Reinheit zu entkleiden, ihre Heiligkeit zu profanieren und zu einer gewöhnlichen Erwerbsquelle zu degradieren. Obsecro itaque te et repetens, iterumque monebo, ne officium clericatus genus antiquae militiae putes i. e. ne lucra saeculi in Christi quaeras militia: ne plus habeas, quam quando Clericus esse coepisti, et dicatur tibi: Cleri eorum non proderunt eis. Nonnulli enim sunt ditiores monachi, quam fuerant saeculares; et clerici, qui possideant opes sub Christo paupere, quas sub locuplete et fallace diabolo non habuerant: ut suspiret eos Ecclesia divites, quos mundus tenuit ante mendicos.[2])

3. Unerlaubte Mittel, den Besitz zu vermehren. Niemand kann Gott und dem Mammon zugleich dienen.[3]) Außer den Erberschleichungen[4]) sind den Beneficiaten und den in höheren Weihen stehenden Geistlichen ausdrücklich verboten:

a) Die reinen Glücksspiele[5]) (Würfel-, Lotterie-, Bankspiele, auch Kartenspiele, sofern sie ganz vom Zufalle abhängen):[6]) Wer sich häufig oder um große Summen oder öffentlich und zum Ärgernisse anderer an solchen Spielen beteiligen würde, sündigt schwer; das seltene, mäßige und private Spielen (ohne Ärgernis) wird vom h. Alfons[7]) nicht als schwere Sünde betrachtet (und probabiliter selbst nicht als läßliche Sünde dann, wenn die Geistlichen zur Erholung spielen an einem Orte, wo die bezeichneten Kanones nicht streng befolgt werden). Aber selbst auch auf erlaubte Spiele darf nur eine geringe Summe verwendet werden, und es wäre sehr zu wünschen, daß der etwaige Gewinn den Armen oder sonst zu einem wohlthätigen Zwecke bestimmt würde.[8])

b) Die Handelsgeschäfte. Nemo militans Deo implicat se negotiis saecularibus.[9]) Nicht bloß der an sich unerlaubte Handel (z. B. der Wucher),[10]) sondern der Handel aus gewinnsüchtiger Absicht[11]) ist verboten, also aller Handel über-

---

[1]) *Deut.* 25, 4. 1. *Cor.* 9, 7—11. 1. *Tim.* 5, 18. — [2]) *Hier.* ep. ad Nepot. Cf. *Id.* ep. ad Heliodorum. — [3]) *Matth.* 6, 24. — [4]) *Hier.* ep. ad Nepot. *C. Prov. Aven.* t. 6. c. 5. n. 17. Himioben l. c. S. 253. — [5]) C. 1. dist. 35.; c. 5. de vita et honestate Clericorum (3, 1.); c. 11. de excess. prael. (5, 31.). *Trid.* 22. c. 1. de ref. *Stat. Leod.* n. 21. 4°. Abstineant clerici ab omni lusu fortunae, ut aleis, schedularum sortitione seu *loteria* proprie dicta, aut alias dignitati status ecclesiastici repugnante. Ludis itaque non delectantur nisi honestis, *neque unquam lucri cupiditate* sed tantum recreandi animi gratia. Der h. Alfons verhängte suspensio l. s. über den Ordinierten, der irgend ein Hazardspiel spielte. Brieff. S. 375. — [6]) *S. Alph.* de decal. n. 900. Alea est nomen comprehendens solos ludos sortis, qui non ex arte, sed omnino a casu pendent ... Pro illis lusibus chartarum, qui sunt *tam industriae quam fortunae*, valde probabiliter puto, non peccare graviter Clericos iis ludentes, nisi alicubi esset specialis prohibitio aut scandalum (circa quod pensanda est qualitas personae, an sit magnae vel parvae aestimationis). Cf. *Bened. XIV.* Syn. dioec. l. 11. c. 10. n. 3. — [7]) *Ib.* n. 899. Die Gesetze gegen das Glücksspiel können durch Gewohnheit teilweise, aber nicht ganz abgeschafft werden: Cum usus alearum de ipso jure naturali notabiliter dedeceat statum ecclesiasticum. *S. Alph.* ib. n. 896. Cf. *Innoc. III.* c. 11. de exc. prael. — [8]) *Stat. Leod.* n. 22. *Gousset* 2. n. 712. — [9]) 2. *Tim.* 2, 4. Cf. Dist. 88. c. 1. Ne clerici vel monachi saecularibus negotiis se immisceant (3, 50.). *Trid.* l. c. *Bened. XIV.* Apostolicae servitutis 25. Febr. 1741. Man beachte die Motive dieser Konstitution. — [10]) *S. Alph.* de decal. n. 838. — [11]) C. 6. X. (3, 50.). Ne *causa lucri* negotientur.

haupt, wenn man deshalb eine Sache einkauft, um sie ungeändert desto teuerer zu verkaufen.[1]) Dabei kömmt es nicht darauf an, ob der Geistliche selbst oder durch einen dritten das Geschäft besorgt, ob er es angefangen oder von einem anderen überkommen hat.[2]) Es ist aber erlaubt, daß der Geistliche teuerer verkaufe, um wohlfeiler einzukaufen; daß er etwas für seinen Lebensunterhalt ankauft und nachher beim Steigen der Preise verkauft, um etwas Ähnliches wohlfeiler einzukaufen; daß er von dem ohne gewinnsüchtige Absicht eingekauften Vorrate alles, was über den Bedarf hinausgeht (auch teuerer) verkauft; daß er etwas (z. B. Wolle) einkauft, durch die Seinigen bearbeiten läßt und so (das Tuch) teuerer verkauft;[3]) daß er im Falle einer schweren Not für seinen und der Seinigen anständigen Lebensunterhalt ein (an sich erlaubtes) Geschäft treibt: daß er seine Patrimonial- oder Beneficialgüter bearbeiten läßt und deswegen, wie es nötig, kauft oder verkauft;[4]) daß er seinen Wein selbst in kleineren Quantitäten (nur nicht in eigener Person als Schenkwirt) veräußert; daß er Äcker kauft mit reifen Früchten und letztere verkauft,[5]) daß er Viehherden kauft, um sie auf seinem Acker zu mästen, oder von den Jungen, aus der Milch und Wolle Nutzen zu ziehen; endlich daß er Früchte von anderen Äckern kauft, um sein Vieh zu mästen und dann zu verkaufen.[6]) Der Geistliche darf aber nicht fremde Äcker pachten, um deren Früchte zu verkaufen oder mit deren Ertrage Vieh zu mästen.[7]) Überhaupt ist ihm das Geschäft des Handelns streng verboten: wer einen an sich erlaubten Handel, mit keinen großen Summen, ein oder das anderemal abschließt, würde damit an sich noch nicht schwer sündigen; desgleichen (probabiliter) auch der nicht, welcher einmal in einer bedeutenden Sache ein Handelsgeschäft machte.[8]) Die Kanones verbieten dem Geistlichen die Bekleidung weltlicher Ämter, mit denen die Verpflichtung zur Rechnungsablage verbunden ist; überhaupt ist ihnen die Geschäftsführung mit der Pflicht zur Rechnungsablage für weltliche Personen (mit Ausnahme der Witwen und Waisen, der Armen und Verwandten) nicht erlaubt,[9]) weil sie

---

[1]) C. 10. X. de Verbo signif. (5, 40.). Negotiatio in commerciis dicitur, ubi aliqnid datur, ut majora lucrentur. — [2]) *Bened. XIV.* l. c. — [3]) Auch könnte der Geistliche eine Sache selbst bearbeiten; die von ihm selbst unternommene Arbeit muß aber ehrbar sein, nicht aus Gewinnsucht geschehen und nicht von den geistlichen Verrichtungen abziehen. *Dist.* 88. c. 3. 4.; dist. 91. c. 11. *Instr. Eyst.* p 384. Nec modica labes aspergitur statui ecclesiastico, si clerici variis negotiationibus sordidum quaestum exerceant, mediastini more stabuli ac pecorum curam sibi sumant aliaque vilia officia obeant, operariorum merces defraudent aut levi ex causa ad judicium saeculare provocent. Caveant usuras ac quaestuosas nundinationes; nullis negotiis profanis et saecularibus operam suam commodent, nullumque procuratoris aut tutoris munus suscipiant et exerceant. Cf. *Scavini,* theol. mor. t. 1. n. 576. — [4]) Nur muß er dabei alles, was seinen Stand entehrt, meiden: er soll also z. B. nicht wie die Laien Märkte besuchen, oder etwas zeigen, was wider die dem Kleriker notwendige Bescheidenheit und Gravität ist. *Clem. XIII.* Cum primum 27. Sept. 1759. — [5]) Sehr weise ist jedoch in manchen Diöcesen bestimmt, daß die Pfarrer in ihren Pfarreien nie oder nicht ohne Einwilligung des Bischofes liegende Gründe ankaufen können. *Stat. Leod.* n. 24. 4°. Caveant omnino parochi, ne in suae parochiae ditione, praedia, fundos vel domos acquirant; id enim sine gravi suae auctoritatis detrimento facere non possunt. Cf. *C. Pr. Aven.* l. c. *C. Pr. Rem.* 1849. l. c. *Gousset* 2. n. 713. — [6]) *S. Alph.* de decal. n. 831—837. — [7]) *Id.* ib. n. 834. 835. — [8]) *Id.* n. 831. — [9]) Cf. *Stat. Leod.* n. 25. *C. Pr. Col.* 1860. p. 2. c. 34. Clerici quodcunque munus vel officium sive publicum sive pri-

dadurch gewöhnlich von ihren geistlichen Berufsgeschäften zu sehr abgezogen werden,[1]) und diese Geschäfte wenigstens den Schein der Habsucht leicht an sich tragen und ihnen wirklich gefährlich werden können.[2])

c) Unerlaubte Verwendung der Kirchengüter. Omnino vero eis (Episcopis, Beneficiatis) interdicit §. . ., *ne* res ecclesiasticas, quae Dei sunt, *consanguineis* donent; sed, si pauperes sint, iis ut pauperibus distribuant; eas autem non distrahant nec dissipent illorum causa.[3]) Der Geistliche kann über seine bona patrimonialia, quasi patrimonialia et parsimonialia frei verfügen und von dem Beneficialgute das zu seinem standesgemäßen Lebensunterhalte Notwendige in Anspruch nehmen, aber das über diesen Bedarf hinausgehende Beneficialgut gehört Gott, der Kirche, den Armen: der Geistliche ist (wenigstens ex caritate) vor Gott und seinem Gewissen eigentlich und wahrhaftig streng verpflichtet, es bei Lebzeiten oder durch (frühzeitig zu machendes) Testament zu frommen Zwecken zu verwenden.[4]) Den Verwandten darf er davon nur mitteilen, wenn sie arm sind und sonst in ihrem Stande nicht angemessen leben können; er kann sie dann auch anderen (selbst mehr bedrängten) Armen vorziehen: der Geistliche darf seinen Verwandten nur aus der Not helfen, nicht aber sie bereichern.

II. Gegen die Fleischeslust[5]) sind gerichtet: die Warnungen und Verbote in Bezug auf den Müßiggang, den Besuch der Wirtshäuser, die Teilnahme an Gast- und Trinkgelagen, die Spiele und der Umgang mit Personen des anderen Geschlechtes.

1. Müßiggang. Das geistliche Amt fordert Arbeit.[6]) Selbst die Erholung, welche nach vollbrachtem Amtsgeschäfte oft nützlich oder notwendig ist, soll nicht ein eigentlicher Müßiggang sein, nicht mit leerem Geschwätze, Spielen, Trinken, Lesen leichtfertiger Bücher oder eitlem, unnützem Studium zugebracht werden.[7])

2. Wirtshausbesuch.[8]) Das Wirtshaus besuchen, um dort zu trinken, zu

---

vatum suscipere ne praesumant, priusquam ordinarii licentiam impetraverint, vetamus.

[1]) *S. Alph.* n. 838. (fin.). Non auderem damnare de mortali clericum, qui ob talem procurationem sua ministeria non negligeret: maxime si id non faceret avaritiae causa, sed ad decentius statum suum et familiae conservandum. — [2]) Cf. *Stat. Leod.* n. 166. — [3]) *Trid.* Sess. 25. c. 1. de ref. — [4]) Cf. *S. Alph.* l. c. n. 490—492. Pruner, Lehre vom Rechte. Regensb. 1857. 1. S. 216—237. *Stat. Leod.* n. 312. 3°. *C. Prov. Vienn.* tit. 7. c. 3—5. — [5]) Über die Notwendigkeit der Keuschheit, die Schändlichkeit und Schädlichkeit des entgegenstehenden Lasters bei dem Kleriker cf. h. Alfons, Priester in der Einsamkeit 1. c. 7; 2. Bel. 3. . . . Segneri l. c. 17. 18. Hauptst. Cf. §. 68. n. 6. — [6]) §. 18. n. 4. 2. *Tim.* 2, 3; 4, 5. — [7]) *Stat. Leod.* n. 14. 2°. Sciat sacerdotum, qui damnantur, perditionis initium plerumque in inertia et futilitate ponendum esse. — [8]) Cf. *Instr. Eyst.* p. 379. Nolumus penitus impedire, quominus aliquando distinctorum quorundam ordine et dignitate hominum particulares adeant coetus, qui vel ad modestam animi relaxationem vel ad publica et litteraria folia legenda in certis a cauponis diversis et a multitudine hominum separatis locis et domibus convenire solent, dummodo ubique Christi bonum odorem curent diffundere et in conversatione cum laicis ita se gerant, ut neque iis familiarius utendo nascatur dignitatis sacerdotalis contemtus neque agendo austerius superbi et elati habeantur. *Stat. Leod.* n. 15. 2°. Tabernarum autem nomine intelligitur *proprie* omnis locus, in quo publice quacunque diei hora adventantibus vinum, vinum adustum, cerevisia, cafea etc. venduntur, ut sunt domus, quae vulgo audiunt *cabaret, estaminet, café,* vel etiam pro non viatoribus *debarcadères; non* autem veniunt *proprie* eo nomine

rauchen, zu spielen, oder mit Trinkern oder Spielern zu schwätzen, kurz um der Rekreation willen, ist jure communi dem Geistlichen sub gravi (in einigen Diöcesen sub poena suspensionis ab ordine et jurisdictione) [1]) verboten. [2]) Wittmann sagt: „Bei den griechischen Philosophen wäre der Wirtshausbesuch so viel gewesen, als Ablegung und Verlassen der Philosophie." [3]) Und doch wurden und werden die Vorsteher der Kirche so oft in die Notwendigkeit versetzt, dieses Verbot zu erneuern.[4]) Der Besuch des Wirtshauses ist nur gestattet auf Reisen, oder bei einem anderen wichtigen ehrbaren Grunde, den man aber nicht allzuleicht annehmen soll; jedenfalls muß man auch bei einem Besuche aus einem gerechten Grunde als Geistlicher erscheinen (n. 1. 4.) und sich nicht skandalös benehmen. [5])

3. Unmäßigkeit. Durch zahllose Kanones werden bis in die neueste Zeit her die Geistlichen ermahnt: sich der Gewohnheit zu enthalten, Branntwein oder ähnliche Liqueure zu trinken; [6]) den Wein nur mäßig zu genießen; [7]) sich nicht gegenseitig zum vielen Trinken herauszufordern; [8]) an Trinkgelagen bei Laien oder auch bei gewissen pflichtvergessenen Geistlichen nicht teilzunehmen; [9]) bei Primizen, Patrocinien, Kirchweihen, Konkurstagen oder ähnlichen Gelegenheiten nicht zu splendide und zu lange dauernde Gastmähler zu geben; [10]) auch selbst den Gastgelagen möglichst auszuweichen und solchen bei Laien nur selten und mit Vorsicht beizuwohnen. [11]) Die Gründe der Verbote liegen sehr nahe. Der Geistliche soll als Diener des Gekreuzigten nicht zu denen gehören, die Feinde des Kreuzes sind, und deren Gott der Bauch ist; [12]) er soll für das Reich Gottes sorgen, und dieses ist nicht Speise und Trank; [13]) im Wein liegt die Ausschweifung, [14]) der Unverstand [15]) und der Tod der Seele; [16]) bei Gastereien wird das Band der Zunge zu leichtfertigen Reden, Späßen und Scherzen gelöst, und überhaupt die priesterliche Würde leicht der Verachtung preisgegeben. [17]) Imprimis dissuademus *coenam extra domum sumere;* ei vero interesse, quae in *multam noctem* non sine scandalo protrahitur, omnino et *sub gravi prohibemus.* [18]) Quomodo vino sopitus altero mane ad mensam immaculati Agni accedere audeat? [19])

4. Spielen. Spiele, die nicht vom Zufalle oder vom Glücke abhängen und nicht um des Gewinnes willen geschehen, sind an sich zur Erholung gestattet: modo tamen,

---

diversoria vulgo *auberges hôtels,* quae *principaliter* et *fere unice* ad refectionem vel ad hospitandum destinata sunt.

[1]) *Stat. Leod.* n. 13. — [2]) *Dist.* 44 ; c. 15. X. de vita et hon. Cler. (3, 1.). *Trid.* Sess. 22. c. 1. de ref.; Sess. 24. c. 12. de ref. — [3]) Wittmann, cf. sein Leben, S. 336. W. suchte durch sechs Gründe zur Beobachtung dieses Verbotes zu bewegen, denn, sagte er: 1) sündigen wir; 2) geben wir Ärgernis; 3) setzen wir unseren Stand der Verachtung und dem Spotte aus; 4) verlieren wir die Zeit, und versäumen unser Gebet und unsere Standespflichten; 5) verschwenden wir das Geld; 6) werden wir dadurch untauglich für unseren Beruf, gewöhnen uns an Unordnung und Unmäßigkeit und bringen unsere Keuschheit in Gefahr. *Ib.* S. 73. — [4]) Cf. die Register zu den Konzilienssammlungen oder Diöcesanverordnungen. — [5]) *Stat. Leod.* n. 16. 4°. — [6]) *Ib.* n. 17. 2°. — [7]) *Ib.* 3°. — [8]) C. 14. X. de vita et hon. Cler. (3, 1.). — [9]) *Stat. Leod.* n. 17. — c. 9. dist. 43. — [10]) *Stat. Max. Henr. Stat. Leod.* n. 19. — [11]) *Dist.* 44. *Hier.* ad Nep. — [12]) *Phil.* 3, 18. 19. — [13]) *Rom.* 14, 17. — [14]) *Eph.* 5, 18. — [15]) *Is.* 28, 7. Sacerdos et propheta nescierunt prae ebrietate, absorpti sunt a vino, erraverunt in ebrietate, nescierunt videntem, ignoraverunt judicium . . . C. 14. X. de vita et hon. Cler. (3, 1.) cum ebrietas et mentis inducat exsilium et libidinis provocet incentivum. — [16]) *Chrysol.* serm. 26. — [17]) *Hier.* l. c. *Stat. Leod.* n. 17—18. — [18]) *Ib.* n. 18. 4°. — [19]) *C. Pr. Vienn.* tit. 5. c. 6.

ut ludus congruat personae et tempori et loco et secundum alias circumstantias debite ordinetur, ut sc. sit tempore et homine dignus.[1]) Deshalb sind dem Geistlichen die an sich erlaubten Spiele öfter und leichter unerlaubt als den Laien. So werden ihm von den Kanones nicht selten auch anständige Erholungsspiele verboten, wenn sie geschehen — an öffentlichen Orten, wo jeder Zutritt hat z. B. in Kaffeehäusern,[2]) an Sonn- und Festtagen (wenigstens nicht vor beendigtem Gottesdienste),[3]) in der kirchlichen Buß- (Advent- und Fasten-) Zeit, oder mit Weibern oder zu häufig oder allzulang bis in die späte Nacht.[4]) Die Glücksspiele aber soll er nicht bloß nicht mitmachen, sondern auch nicht einmal ansehen;[5]) ebenso soll er nicht bei Tänzen, Balleten, Schauspielen, Komödien, olympischen Spielen und anderen derartigen weltlichen Vergnügungen zugegen sein,[6]) um so weniger aktiven Anteil daran nehmen,[7]) wie auch bei den Fastnachtsbelustigungen nicht zuschauen, dieselben durch Lachen nicht irgendwie approbieren und durchaus nicht selbst eine Maske tragen.[8]) Das Jagen[9]) ist im allgemeinen durch die Kanones,[10]) bischöflichen Verordnungen verboten.[11]) Indes hat man zwischen den Arten der Jagd unterschieden[12]) und vielfach

---

[1]) Cf. *Thom.* 2. 2. qu. 168. art. 2. — [2]) Alf. von Lig., Briefsamml. S. 396. 403. *C. Pr. Col.* 1860. p. 2. c. 34. — [3]) *C. Pr. Vienn.* tit. 5. c. 7. — [4]) Cf. *Stat. Max. Henr. S. Alph.* l. c. *Stat. Leod.* n. 22. Sub gravi prohibemus eum lusum chartarum pictarum, qui de industria ad *multam noctem* protrahitur, quum praeter magnum temporis damnum etiam scandalum fidelibus parere natus sit. *C. Pr. Vienn.* l. c. — [5]) Cf. *S. Alph.* de decal. n. 903. Communiter tamen negant DD. in hoc ipsos peccare mortaliter, nisi essent causa ludi mortalis, vel negligerent lusores corrigere, vel nisi de tali ludo quatenus mortali sibi complacerent; secus si assisterent causa tantum se delectandi de industria vel fortuna ludentium. — [6]) C. 3. dist. 23.; c. 12. X. de vita et hon. Cler. (3, 1.) *Stat. Leod.* n. 20. *C. Pr. Vienn.* l. c. Motive gegen den Theaterbesuch; die (sehr häufig vorkommende) Schändlichkeit der Stücke und des Ärgernisses. *Cypr.* (?) de spectaculis. *Bened. XIV.* Inst. 37. 76. *Id.* S. D. l. 11. c. 10. n. 11. Quis obloqui audeat de hac sanctissima constitutione, vero Ecclesiae spiritu referta omniumque conciliorum auctoritate referta? . . . n. 12. *Nimis laxa,* ne dicam aperte erronea et scandalosa est doctrina, quae a gravi culpa clericos absolvit, comoedias spectantes quantumvis turpes atque obscoenas, dummodo ex illarum auditione nullum sibi imminere praevideant probabile periculum lapsus eorumque praesentia nullum in populum ingerat scandalum . . . *Id.* Inst. 76. (aus *Cypr.* de spectaculis). Pudor me tenet, praescriptiones eorum in hac causa (chorearum) et patrocinia referre. — [7]) C. 19. dist. 34. Franz v. Sales, Constit. Syn. p. 3. tit. 4. Alf. von Liguori, Briefs., S. 480. 375. (auch nicht in heiligen Stücken und in Privathäusern.) — [8]) *Stat. Leod.* n. 20. *Act. Med.* p. 25. *Bened. XIV.* Inst. 37. — [9]) Venatio nicht bloß im weiteren Sinne (bei grausamen Volksbelustigungen, Stiergefechten dist. 86. c. 8.), sondern auch im gewöhnlichen Sinne. — [10]) Dist 34. 86.; tit. de clerico venatore (5, 24.). *Trid.* Sess. 24. c. 12. de ref. — [11]) *Bened. XIV.* Syn. dioec. l. 11. c. 10. n. 6. Scimus quippe, nullam fortasse Episcoporum *sanctionem* fuisse unquam majori conatu impetitam, et tanquam nimium severam per omnium ora traductam, quam ea, *quae* Ecclesiasticis *prohibet venationis exercitium,* quod nedum honestum, sed ad animum relaxandum interdum necessarium plerique dictitant; et tamen si vera fateri oportet, *non facile aliam* inveniemus constitutionem, quae sit *juri communi conformior,* et *in qua verus* Ecclesiae spiritus magis elucet. — [12]) *Bened. XIV.* l. c. n. 8. Venatio *clamorosa* est, quae magno armorum, canum, accipitrum

behauptet, bloß die sogenannte venatio clamorosa, wo mit großem Apparate auf Eber, Hirsche oder anderes großes Wild Jagd gemacht wird, sei verboten; da diese Meinung, obgleich sie sicher dem Rechte weniger konform ist, doch als communior zu betrachten [1]) und vom Tridentinum nicht ausdrücklich verworfen [2]) ist, so haben die Bischöfe mit Rücksicht auf die Umstände, daher nicht immer mit gleicher Strenge [3]) näher bestimmt, wie weit das Jagen dem Diöcesanklerus verboten sei.

5. Durch das Verbot des Müßigganges, der Schenken, der Gast- und Trinkgelage und der Spiele wird der Geistliche schon zu der für die Erhaltung der heiligen Reinigkeit notwendigen Abtötung angeleitet. Da aber unter allen (negativen) Mitteln zur Vermeidung der Unlauterkeit das vorzüglichste die Flucht ist, so haben die Kirchenvorsteher nicht ermangelt, ihren Dienern auch den Umgang mit Personen des anderen Geschlechtes teils abzuraten, teils durch weise Vorschriften weniger gefährlich zu machen, teils ganz zu verbieten. Die Flucht ist dem Priester um so unerläßlicher, da ihm die heilige Reinigkeit als das Leben des Geistes, als die englische Tugend um seines heiligen Amtes willen unentbehrlich ist; [4]) da sie an sich (weil wir von Natur aus eine so heftige Neigung zum entgegengesetzten Laster haben) leicht verletzt wird, von dem Priester aber das ganze Leben hindurch treu bewahrt werden muß; da Unvorsichtigkeiten und um so mehr Fehler dagegen bei den Gläubigen leicht Ärgernis verursachen. [5]) Daher die Mahnungen: [6]) Frauenspersonen nicht anzublicken, wenigstens nicht zu fixieren; [7]) daß der Priester den Umgang mit ihnen möglichst meide, [8]) sich wo möglich nicht allein bei ihnen aufhalte, [9]) wenigstens nicht lange bei ihnen verweile, [10]) sie nicht oft besuche, nicht mit ihnen singe oder musiziere, sie nicht am Arme führe, auf Spaziergängen oder Reisen nicht begleite; [11]) daß er mit solchen nicht verkehre, aus deren Umgang Veranlassung zum

---

apparatu et tumultu exercetur, ut apri, cervi et majores ferae capiantur; venatio *quieta* est, quae solis laqueis et retibus, aut etiam armis, sed paucis adhibitis canibus, ad occidendum lepores, vulpes aliasve minores feras sine ullo strepitu instituitur.

[1]) *Bened. XIV.* l. c. *S. Alph.* de decal. n. 606. — [2]) *Trid.* Sess. 24. c. 12. de ref. Ab illicitis venationibus kann heißen: a venat. (illis), quae (prohibitae et) illicitae sunt, oder a venat., quia (omnes prohibitae et) illicitae sunt. — [3]) Das erste Mailänder Provinzialkonzil sagt einfach: A venatione abstinebunt *(Act. Med.* p. 25.). Der h. Alfons verbot das Jagen den Kandidaten des geistlichen Standes gänzlich, den Priestern aber nur absque licentia in scriptis, die er aber nur unter den von den Kanones vorgeschriebenen Bedingungen und Vorbehalten, nur für die Jagd mit Flinten oder Netzen und nie für gebotene Festtage erteilte (Briefs. S. 354. 375.). Die Lüttich er Statuten gestatten nur einen bescheidenen und mäßigen Vogelfang zur Sommerzeit, sonst keinerlei Jagd ob gravia rationum momenta, l. c. n. 21. Das Wiener Provinzialkonzil (l. c.) ist etwas milder, ut tolerandis parcat. Strenger ist die Regensburger Verordnung, 25. Juni 1850 (Amberger 2. S. 1027). Das Kölner Provinzialkonzil p. 2. c. 34. Ut prorsus sese a venatione abstineant, *etiam atque etiam monemus. Omnis* enim venatio mundum sapit, sanguinolenta est nec convenit mansueto et leni animo, qui clericum decet. — [4]) § 68. *Lud. de Ponte* de perf. t. 4. tr. 1. c. 10. 11. — [5]) Vgl. Alf. v. Lig., Priester in der Einsamkeit 2. Bel. 3. — [6]) Cf. Dist. 81. — [7]) *Eccli.* 9, 5. Alf. v. Lig., l. c. n. 8. Ein wohlüberlegter und fester Blick auf das Antlitz einer jungen Person des anderen Geschlechtes wird ein höllischer Funke sein, welcher die Seele gewiß ins Verderben stürzt. — [8]) *Prov.* 5, 8. — [9]) C. 20. dist. 80. *Hier.* ep. ad Nep. — [10]) *Eccli.* 42, 12. — [11]) *Instr. Eyst.* 386.

Ärgernisse, zu Verdacht und zur Nachrede entstehen könnte [1]) (d. i. mit jungen ledigen, mit sogen. frommen, mit leichtfertigen Personen); mit allen aber nie zu familiär werde, vielmehr eher zu wenig als zu viel, eher zu trocken als zu freundlich rede, und gleichsam nur im Vorübergehen ohne Aufenthalt und wie auf der Flucht umgehe; [2]) daß er besonders im eigenen Hause [3]) wo möglich nur männliche Personen, oder nur Verwandte aus dem nächsten Grade, jedenfalls aber keine Person (auch keine Verwandte) dulde, die putzsüchtig, zu jung, [4]) leichtfertig, ausgelassen, übelberüchtigt oder schon gefallen ist, ins Wirtshaus, zum Tanze, zu Bällen und Theater geht, Bekanntschaften unterhält, irgendwie verdächtig ist, so daß um ihretwillen die Bösen Gelegenheit zur Nachrede hätten; [5]) daß er mit dem weiblichen Dienstpersonale nicht zu vertraulich sei, nicht an demselben Tische speise, nicht bei ihnen (auch nicht unter dem Titel der Sparsamkeit) in der Küche oder Stube seinen Aufenthalt nehme, mit ihnen nicht zusammen zu Gastmahlen oder zu Markte gehe, die Parochianen besuche oder in Privatwagen herumfahre. [6]) Qui ad illicita declinare noluerit, a licitis se custodiat. (Greg. M.) Zittern wir, denn wir sind Menschen von Fleisch und Blut! [7]) Zudem müssen wir den Schein des Bösen vermeiden. [8]) Christus war allein mit der Samariterin, aber auf offenem Felde, an einem öffentlichen Platze, durch Zufall, und als die Rede länger dauerte, sagte er ihr: Gehe hin und hole deinen Mann! — und doch wunderten sich die Jünger, daß er mit einem Weibe redete. [9])

III. Gegen die Lebenshoffart (Ehrsucht, Pomp, Verlangen nach Auszeichnung) verlangt die Kirche vor allem Demut und Einfalt im Glauben und in den Sitten, festhaltend an dem Worte des Apostels: daß die Freundschaft dieser Welt Feindschaft gegen Gott ist, und wer also Freund dieser Welt sein will, ein Feind Gottes wird. [10])

Die Ansicht der Kirche von der Welt ist entschieden und klar und keineswegs für diese schmeichelhaft, denn sie tritt alle Angelegenheiten derselben mit Füßen, weil sie entweder gar keine oder nur eine untergeordnete Bedeutung haben. [11]) Sie verbietet namentlich Überfluß, Übermaß und Luxus in Kleidung, Tisch- und Hausgeräte. Alles soll Einfachheit, Eifer für Gottes Ehre und Verachtung der Welt verraten. Ita mores suos omnes componant, ut reliqui ab eis frugalitatis, modestiae, continentiae ac quae nos tantopere commendat Deo, *sanctae humilitatis exempla* petere possint. Quapropter exemplo Patrum nostrorum in concilio Carthaginiensi [12]) non solum jubet, ut episcopi modesto supellectili et mensa ac frugali victu contenti sint, verum etiam in reliquo vitae genere, ac tota ejus domo caveant, ne quid appareat, quod a sancto hoc instituto sit alienum,

---

[1]) *Stat. Leod.* n. 26. 3°. Vitandum quodcunque mulierum *frequens* consortium, sed illud praesertim, ex quo vel levis scandali, sinistrae suspicionis vel obloquii occasio oriretur. Cf. *Instr. Eyst.* p. 386. *C. Pr. Vienn.* t. 5. c. 6. *Ambros.* de offic. 1. c. 20. — [2]) H. Alf. l. c. — [3]) Cf. *Hier.* l. c. c. 1. 9. X. de cohabit. Cler. (3, 3.). *Bened. XIV.* Inst. 83. Syn. dioec. l. 11. c. 4. n. 4—7. — [4]) Viele Synoden bestimmen für weibliche Personen im Hause des Geistlichen, namentlich wenn nur eine einzige darin ist, ein gewisses Alter, meistens circa vierzig Jahre (*Stat. Leod.* dreiunddreißig Jahre). — [5]) *C. Pr. Col.* p. 2. c. 38. Öfter haben Bischöfe verordnet, daß die Geistlichen zu der Aufnahme weiblicher Personen in ihren Dienst der bischöflichen Erlaubnis bedürfen. *Act. Med. Bened. XIV.* Inst. 82. — [6]) *Stat. Leod.* n. 27. *C. Pr. Vienn.* l. c. *C. Pr. Col.* n. 2. c. 34. — [7]) Alf. v. Lig. l. c. n. 12. *Bened. XIV.* Inst. 83. — [8]) 2. *Cor.* 6, 3. *Bened. XIV.* l. c. Cf. Himioben l. c. S. 239—247. — [9]) *Joan.* 4, 27. — [10]) *Jac.* 4, 4. — [11]) Vgl. Faber, Schöpfer l. 3. c. 3. (Schilderung der Welt und der Verweltlichung.) — [12]) C. 7. dist. 41.

quodque non simplicitatem, Dei zelum ac vanitatum contemtum prae se ferat.[1]) So wird auch das Aufführen eleganter und prachtvoller Pfarrhäuser mißbilligt.[2]) Es gab eine Zeit, wo die Kirchendiener bei uns große weltliche Herrlichkeit besaßen: die tyrannische Ungerechtigkeit und die ruchlose Raubsucht des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts hat all diesen Reichtum und Glanz zu nichte gemacht; unser Klerus sieht sich jetzt vielfach in den Zustand jener Unabhängigkeit und jener Beschränktheit des Einkommens versetzt, in welchem sich beinahe der ganze übrige katholische Klerus befindet; dies kann man eigentlich nicht ein Unglück für die Kirche nennen:[3]) ein Unglück aber ist es, wenn man mit dem Kirchengute verschwenderisch[4]) umgeht, unnötigen Aufwand macht, oft sich selber mit Schulden belastet, um wenigstens eine kleine weltliche Herrlichkeit zur Schau zu tragen, die Zimmer mit Pendeluhren, Sofas, kostbaren Teppichen und Möbeln ziert, den Keller mit ausgesuchten Weinen versieht[5]) und die Großen der Welt (Beamte) zu prächtigen Gastmahlen ladet. Convivia tibi vitanda sunt saecularium, et *maxime* eorum, qui *honoribus tument.* Turpe est . . . judicem provinciae melius apud te prandere quam in palatio. Quodsi obtenderis te facere haec, ut roges pro miseris atque subjectis: judex saeculi *plus deferet clerico continenti quam diviti* et *magis sanctitatem tuam* venerabitur *quam opes;* aut si talis est, qui non audiat clericos pro quibuslibet tribulatis nisi inter phyalas, *libenter carebo* hujusmodi beneficio et *Christum rogabo* pro judice, qui magis et citius subvenire potest, quam judex: *melius enim est confidere in Domino*, quam *confidere in homine;* melius est *sperare* in Domino, quam sperare in principibus.[6]) Damit stimmt der Ausspruch des h. Alfons überein: Je ärmer, verfolgter und verachteter wir sind, desto mehr werden wir Gutes wirken, und desto größer wird der Lohn sein, den uns Jesus Christus im Himmel erteilen wird.[7]) Übrigens kann selbst in den Werken der Buße und der Frömmigkeit, wie auch in der Sorge für den Glanz des Tempels und für Kirchenschmuck ein großer geistlicher Stolz und viel Weltlichkeit mitunterlaufen.[8])

---

[1]) *Trid.* Sess. 25. c. 1. de ref. Cf. *C. Pr. Col.* p. 2. c. 37. *Stat. Leod.* n. 313. Omnia ibi spirent modestiam; nihil appareat saecularis fastus, nihil quod novitatis amorem indicet, quum ipsi viri saeculares in aedibus ecclesiasticis id genus non tolerent, sed etiam si in facie laudent, a tergo in illud invehantur. — [2]) *Stat. Leod.* n. 308. Nullatenus approbamus, parochis aedificari aedes adeo vastas ornatasque, ut caeteras, etiam divitum pagi, amplitudine et elegantia facile vincant; inde enim invidia oblocutionesque plerumque nascuntur, laediturque non parum illa modestia, quae in christianis, juxta Apostoli vota, et majore ratione in clericis nota esse debet omnibus hominibus. *Aedes parochiales* sunt veluti *sanctuarii vestibulum*, quod *simplicitate*, *ordine*, *condecentia*, et praesertim *delectu personarum* ibi commorantium, nitere debet, nec quidquam continere, ex quo reverentia et fiducia fidelium erga parochum imminui possent. — [3]) Cf. Pacca, Rede (Sion 1843. Nr. 109.). — [4]) *Bern.* ep. 2. n. 10. 11; 42. — [5]) *Stat. Leod.* n. 30. Cellae vinariae nonnisi moderate provideatur. — [6]) *Hier.* ep. ad Nepot. Cf. Wittmann, Exercitien, S. 54: Man möchte mir freilich sagen, ich brauche die Gunst der Großen, um voranzukommen. Aber Christus sagt bloß: „Manete *in me;*" ihr braucht keine Empfehlungen. Übrigens wissen es die Weltleute gar wohl, ja besser als wir, was sich für den Geistlichen schickt; daher werden sie uns geistlich sein lassen, wie man die Kinder kindlich, und die Weiber weiblich sein läßt. Cf. Himioben l. c. S. 254—258. 295—299. — [7]) Briefl., S. 179. — [8]) Cf. Himioben l. c. S. 289—295. 300—306.

8. b) **Sobrie.** Der durch Abtötung zu bekämpfenden dreifachen ungeordneten Herrschaft der bösen Lust stellt der Apostel das geordnete christliche Leben entgegen, in welchem die Pflichten gegen Gott, gegen den Nächsten und gegen sich selbst treu beobachtet werden. Wir sollen nämlich nicht bloß das Böse lassen, sondern auch (n. 5.) das Gute thun, zunächst sobrie leben, d. i. besonnen sein, uns nicht von Leidenschaften fortreißen, weder durch Lockungen, noch durch Drohungen, weder durch Zu-, noch durch Abneigung uns über die wahre Beschaffenheit der Dinge täuschen lassen und alle Dinge der Vernunft gemäß gebrauchen.[1])

Der Priester soll diese Weisheit in seinem Wandel offenbaren, und durch sein Beispiel lehren: Mäßigkeit und Klugheit, Gerechtigkeit und Starkmut, welche das Nützlichste sind im Menschenleben.[2]) Sic decet omnino clericos in sortem Domini vocatos vitam moresque suos omnes componere, ut habitu, gestu, incessu, sermone aliisque omnibus rebus *nil nisi grave, moderatum* ac *religione plenum* prae se ferant.[3]) Diese Nüchternheit hält in der Kleidung Schmutz und Unrat, Nachlässigkeit und Lumperei ebensowohl fern, als Putz, Ziererei und weltlichen Prunk;[4]) vermeidet ebenso übertriebenen Ernst, wie ausgelassenes Lachen; beobachtet überhaupt in der ganzen äußeren Haltung, ohne durch affektiertes Wesen die dem Priester geziemende Einfalt und Bescheidenheit zu verletzen, die gewöhnlichen Anstandsregeln;[5]) ist im Gange weder zu schnell noch zu träge, sondern einfach, bescheiden und mäßig u. s. f., im Reden nicht zu schreiend, zu lebhaft, zu geschwätzig, absprecherisch, vorlaut, prahlerisch; ist vorsichtig und mäßig nicht bloß im Sprechen, sondern auch in allen Dingen, im Essen und Trinken, in der Mahlzeit, im Genusse des Schlafes, in der Erholung, in der Hauseinrichtung.

9. **Juste.** Der Geistliche soll die Ungerechtigkeit und den Schein der Ungerechtigkeit meiden, sowohl in Bezug auf die zeitlichen Güter, welche er zu verwalten hat, als in Bezug auf die verschiedenen Personen, mit welchen er in Berührung kommt.

a) In Bezug auf die zeitlichen Güter, daher α) nicht ohne Not Schulden machen. Nichts ist des Namens eines Geistlichen unwürdiger, als wenn er lange Zeit die reichlichen Einkünfte der Kirche bezogen hat und am Ende nichtbezahlte Schulden zurückläßt; wenn arme Pfarrangehörige, die ihr weniges Vermögen dem Pfarrer geliehen oder vorgestreckt haben, leer ausgehen müssen; wenn sie auf dem Grabhügel des Verstorbenen stehen und mit gerechtem Unwillen klagen: „Hier liegt ein Mann, der in seinem Leben viele Schulden machte, ein Mann, der dazu geboren schien, das Seinige und das Gut anderer zu verzehren (oder zu verspielen)."[6]) Besonders schmachvoll und in mehrfacher Beziehung gefährlich ist es, den Dienstboten nicht gleich den gebührenden Lohn auszuzahlen, ungerechterweise den Lohn zu verkürzen, oder bei ihnen Geld zu leihen zu nehmen.[7])

---

[1]) *Thom.* in *Tit.* 2. l. 3. Sobrie quasi mensurate; Bria enim mensura est, et h. e. si homo cum mensura rationis utatur exterioribus rebus et propriis passionibus. Unde sobrietas accipitur pro quolibet mensurato usu rerum exteriorum et extrinsecarum passionum. — [2]) *Sap.* 8, 7. — [3]) *Trid.* Sess. 22. c. 1. de ref. — [4]) Himioben l. c. S. 284. — [5]) Cf. *Bonav.* Inst. Nov. 1. c. 16 sq. *Spec. Nov.* 1, 20. — [6]) Kugler l. c. S. 350. — [7]) *C. Pr. Vienn.* t. 7. c. 3.

β) Das Kirchengut in rechter Weise verwenden, d. h. was über den standesmäßigen Unterhalt hinausgeht, Christo in der Kirche und den Armen schenken, nicht aber mit demselben die Verwandten (wenn sie nicht arm sind) oder die Haushälterin oder andere Dienstboten bereichern; letztere soll man zwar nicht zu Erben einsetzen, um Ärgernis zu vermeiden, doch ist es geziemend, aus Liebe sie vor Dürftigkeit zu schützen und aus Dankbarkeit treu erwiesene Dienstleistungen in angemessener Weise durch ein Legat (wo möglich durch lebenslängliche Pension oder am besten durch eine Schenkung von Hand zu Hand) zu belohnen.[1])

γ) Das Kirchengut recht verwalten. Die näheren Gesetze über die Verwaltung des Kirchenvermögens sind in den einzelnen Ländern z. B. auf der linken Rheinseite, in Baden und Württemberg, in Bayern und Österreich sehr verschieden.[2])

δ) Die Sorge für die zeitlichen Angelegenheiten des Hauses nicht über alles setzen. Einer kann nicht alles thun. Alle unnützen, überflüssigen Beschäftigungen suche man abzuschneiden; wer sich in vielerlei Dinge einläßt, vernachlässigt leicht das, was zum eigenen oder fremden Seelenheile nützlicher oder notwendiger ist, befleckt dabei leicht sein Gewissen und verliert die zur Besorgung der geistlichen Angelegenheiten so notwendige Schärfe der geistigen Sehkraft.[3]) Selbst die Geschäfte, die ihm zunächst obliegen, muß er zum Teil durch andere verrichten lassen.[4]) Der Priester soll die Kirche Gottes und auch sein eigenes Haus leiten;[5]) beides ist notwendig: aber nicht notwendig ist, daß er sich nun persönlich in alle Kleinigkeiten des Hauswesens und der Ökonomie einläßt;[6]) und geradezu gefehlt wäre es, wenn er über der Sorge seines Hauses die Bewachung des Hauses des Herrn vergessen würde. Der Geistliche muß seinen Geist für die Verwaltung des geistlichen Amtes möglichst frei halten,[7]) daher bei vielen Geschäften für das Zeitliche einen Stellvertreter

[1]) *C. Pr. Vienn.* tit. 4. (fin.). *Stat. Leod.* n. 28. 8°. — [2]) Siehe das Kirchenrecht. Cf. *Stat. Leod.* tit. 11. n. 308. *C. Pr. Vienn.* t. 7. c. 6. (§. 1—27.). Cf. *Neumayr*, vir apostolicus p. 2., de cura oeconomiae p. 140—220. — [3]) Cf. *Luc.* 12, 14. *Bonav.* de sex alis Ser. c. 7. Qui sarcinam satis gravem portat, imprudens est, si adhuc onera plura sibi portanda imponit, quibus potest opportune carere. — [4]) Cf. *Exod.* 18, 19. *Act.* 6, 3. 4. — [5]) 1. *Tim.* 3, 5; 5, 8. — [6]) *Bern.* de consid. 4. c. 6. n. 17. Non te moneo summis occupatum intendere infimis, et quasi minutum fieri; minimis impendere, quod maximis debes. Quid te intrices, unde te eripuit Deus? Haec, inquit, omnia adjicientur vobis. Verumtamen et haec oportet facere et illa non omittere ... Quid Episcopo turpius, quam incumbere supellectili, et substantiolae suae: scrutari omnia, sciscitari de singulis, morderi suspicionibus, moveri ad quaeque perdita vel neglecta? Ad verecundiam dico quorundam ejusmodi, scrutantium quotidie omnem substantiam suam, numerantium singula, de minutis et quadrantibus exigentium rationem. Non ita ille Aegyptius, qui Joseph omnibus traditis, ignorabat quid haberet in domo sua. Erubescat christianus, christiano sua non credens. Homo sine fide, fidem tamen habuit servo, super omnia bona sua constituens eum: et hic erat alienigena. — [7]) *Bern.* l. c. n. 17. *Vacuum* prorsus a sollicitudine rerum minimarum et vilium oportet esse *animum*, tam magnis et tam multis intentum rebus. Oportet *liberum*, quem nulla sibi vindicet violenta occupatio. Oportet *ingenuum*, quem nulla deorsum trahat indigna affectio. Oportet *rectum*, quem nulla seorsum avertat sinistra intentio. Oportet *cautum*, quem nulla subeat furtiva suspicio. Oportet *vigilem*, quem nulla ab sese abducat peregrina et curiosa cogitatio. Oportet *firmum*, quem nulla concutiat repentina turbatio. Oportet *invictum*, quem nulla fatiget vel continua tribulatio. Oportet *amplum*, quem nulla coarctet rei temporalis amissio.

aufstellen: der Stellvertreter sei treu, damit er nicht betrüge, und klug, damit er nicht betrogen werde; muß man zwischen einem Treuen und Klugen wählen, so gebe man dem Treuen den Vorzug; es wird sogar oft geratener sein, einen minder Treuen zu dulden, als sich selbst in das Labyrinth der zeitlichen Sorgen zu verwickeln, wie Christus den Judas zum Ökonom machte und nicht entließ, obgleich er wußte, daß er ein Dieb war;[1]) dem Stellvertreter sollen alle übrigen folgen, daher muß der Priester ihm Vertrauen schenken und Autorität geben, keine geheimen Klagen gegen ihn annehmen und den für verdächtig halten, der nicht öffentlich gegen ihn auftreten will.[2])

b) In Bezug auf die Personen: α) Gegen die geistlichen Oberen wahre und aufrichtige Ehrfurcht und Gehorsam. Besonders sollen alle Priester dem Papste, der nach göttlichem Rechte das Haupt der Kirche und das Centrum der Einheit, Christi Stellvertreter auf Erden, Vater und Lehrer aller Christen ist und in der ganzen Kirche den Primat der Würde und der Jurisdiktion und somit alle Gewalt hat, die gesamte Kirche zu weiden, zu regieren, zu leiten, — mit der größten Ehrfurcht und der zärtlichsten Liebe zugethan und von ganzem Herzen aufs vollkommenste unterworfen sein, in der festen Überzeugung, daß der ein Schismatiker ist und außer dem Wege des Heiles sich befindet, welcher mit dem heiligen Stuhle nicht mit Herz und Geist verbunden ist; sie sollen in der Hingabe an den heiligen Vater allen Gläubigen zum Beispiele sein, für ihn beten und täglich für ihn beten lassen, und seine Würde und Rechte immer mit großem Eifer schützen und verteidigen. Desgleichen sollen sie gegen den Bischof die Gesinnung der aufrichtigen Ehrfurcht und des bei der Ordination gelobten Gehorsams[3]) im Herzen hegen und in der That zeigen, besonders in unserer Zeit, damit sie nicht von der jetzt mächtig gewordenen, alle öffentlichen und Privatverhältnisse verwirrenden und umstürzenden falschen Freiheitsliebe angesteckt werden, der Kirche Schmach anthun und den Oberen Schmerz und Kummer bereiten.[4]) Damit die Geistlichen diese sehr wichtige Pflicht vollkommen erfüllen, schärfen ihnen die Lütticher Statuten (und die Eichstädter Instruktion), denen wir dies entnehmen, besonders ein: vollständig und um des Gewissens willen sowohl im Privatleben als in der Führung der Amtsgeschäfte die Statuten und die ganze Disciplin der Diöcese treu zu beobachten; sich sorgfältig vor aller Kritik und Censur der Handlungen und Verordnungen der Oberen in acht zu nehmen; in allen (zweifelhaften oder schwierigen) Dingen sich mit dem Vertrauen und der Unterwürfigkeit eines Kindes der Weisheit und Klugheit ihrer Oberen zu überlassen; nie selbst oder durch andere dahin zu drängen, daß sie gegen den Willen und die Entscheidung der Oberen eine Stelle oder ein Beneficium erlangen oder bewahren;[5]) endlich, daß sie in jenen Fällen, wo dem Untergebenen gestattet ist, dem Oberen Schwierigkeiten und Bedenken in Ehrfurcht und nach Gewissenspflicht vorzulegen, sich doch bereit halten, nach dieser Auseinandersetzung einfach und aufrichtig der letzten Entscheidung des Oberen sich zu unterwerfen. Vir obediens loquetur victoriam.[6])

β) Gegen die Mitarbeiter: Friedfertigkeit und Eintracht, nicht aber Neid,

---

[1]) *Bern.* l. c. n. 19 . . . 20. *Bonav.* l. c. — [2]) *Bern.* l. c. n. 18. — [3]) Cf. *S. Alph.* de sacr. n. 828. — [4]) Cf. §. 125. n. 6. Valuy l. c. S. 52: Wenn du in diesem Punkte nicht besonders wachsam bist, so wirst du durch das Zeitungslesen dahin kommen, alles zu kritisieren, die ganze hierarchische Ordnung von oben bis unten zu kontrolieren und, ein neuer Absalom geworden, an der Untergrabung der Autorität deines Vaters arbeiten . . .: du wirst aber auch von seiten deiner Pfarrkinder dieselben Vorurteile, dieselbe Ungelehrigkeit, denselben Geist des Spottes und der Tadelsucht zu erfahren haben. — [5]) *Stat. Leod.* n. 50. 3°. 52. *Instr. Eyst.* p. 404. Cf. Himioben l. c. S. 266—269. — [6]) *Prov.* 21, 28.

Eifersucht, Verdächtigung und Verleumdung.[1]) Alle Priester schulden sich gegenseitig Ehre, Ehrfurcht und gute Dienstleistung; sie sollen daher nur mit der gebührenden Rücksicht voneinander reden, ihre gegenseitigen Fehler und Unvollkommenheiten nicht nur nicht unklug ausbreiten, sondern vielmehr mit Liebe zu bedecken suchen. Da aus zu großer Familiarität Verachtung entspringt, durch Ehrfurcht aber die Freundschaft befestigt wird, so müssen sie in Glück und Unglück einander aufrichtig ergeben und gegenseitig für ihr Seelenheil besorgt sein; vorzüglich müssen Pfarrer und Vikare (Kooperatoren), da sie an dem Heile derselben Herde arbeiten, nach Frieden und vollkommener Liebe streben, sich gegenseitig erbauen, helfen, ehren, nie in den Berufsgeschäften neidisch und eifersüchtig sein, sondern sich ertragen in Liebe, besorgt, die Einheit des Geistes im Bande des Friedens zu bewahren.[2]) Die Vikare müssen eingedenk bleiben, daß sie eine untergeordnete Stellung einnehmen, dem Pfarrer Ehrfurcht und Gehorsam schulden; deshalb dürfen sie sich nicht anmaßen, ohne deren Zustimmung in einem etwas wichtigen Punkte eine Neuerung einzuführen; auch sollen sie keinem Pfarrkinde zu große Aufmerksamkeit schenken, besonders jene nicht besuchen, die sich als Gegner des Pfarrers erklärt haben; vielmehr immer danach streben, dem Pfarrer die Ehrfurcht, Liebe und das Vertrauen aller zu gewinnen; vom Geiste des Gehorsams geleitet, sollen sie auf Ersuchen bereitwilligst die Stelle des Pfarrers vertreten; ferner sich hüten vor Murren, verwegenen Urteilen, Verleumdungen und anderen Anzeichen der Widerspenstigkeit, wie auch vor Unhöflichkeit, Ungefälligkeit und bäuerischen Sitten; um des Friedens willen müssen sie sich selbst zuweilen von guten und nützlichen Dingen enthalten und bei gerechten Beschwerden nicht selbst die Sache entscheiden, sondern provisorisch folgen und die Sache dem Urteile des Bischofes unterwerfen.[3]) Die Pfarrer müssen aber auch die Vikare als Männer aufnehmen, welche mit dem Priestertume Christi bekleidet sind; sie als Teilnehmer an der Arbeit mit Güte, Milde und Wohlwollen behandeln und alles so einrichten, daß keiner durch zu große Last erdrückt wird, und doch alle Arbeiten zu ihrer Zeit erfüllt werden; auch sollen sie dieselben mit väterlichem Wohlwollen durch Ratschläge unterstützen, in die Seelsorge und die Verwaltung der ganzen Pfarrei allmählich einführen, vor unerbaulichem Wandel möglichst schützen, vor Gefahren und Gelegenheiten zu Ärgernissen warnen und von ihren Fehlern und verkehrten Gewohnheiten abzubringen suchen.[4]) Sollte aus menschlicher Schwäche unter den Mitarbeitern einige Uneinigkeit entstehen, so suche man baldmöglichst (durch einen Schiedsrichter, Dekan, Bischof) die Sache auszugleichen, hüte sich aber, daß der Zwist nicht unter das Volk komme, und daß man in der Hitze des Streites nicht zu persönlichen Beleidigungen voranschreite und besonders nicht in eine Hartnäckigkeit gerate, bei welcher der Streit ins Endlose hingezogen wird. Wo mehrere Vikare sind, hüte sich der Pfarrer vor Bevorzugung des einen und vor Partikularfreundschaft. Alle aber sollen sich gegenseitig zur Heiligung aufmuntern, brüderliche Eintracht pflegen, einer des anderen Last tragen, sich gegenseitig mit Ehre und Dienstleistungen zuvorkommen, in allem rücksichtlich des Wohles und Heiles der Seelen gleicher Gesinnung sein, denselben Willen haben im Herrn, endlich die heiligen Funktionen unter sich nach Rat und Leitung des Pfarrers zu größerem Nutzen der Gläubigen gut und billig teilen.[5])

γ) Gegen die Hausgenossen: Wachsamkeit und Disciplin, Ernst, Sanftmut und Milde, nicht Roheit, barsches Wesen, Ungestüm.[6]) Die Disciplin des Hauses

---

[1]) Cf. *Stat. Leod.* n. 31. 32. — [2]) *Eph.* 4, 2—3. — [3]) Cf. *Instr. Eyst.* p. 439. — [4]) *Ib.* p. 437—438. — [5]) So *Stat. Leod.* n. 66. 68. Cf. Himioben, S. 273—276. Weitläufig und praktisch handelt hierüber Dubois n. 117—171. — [6]) *Eccli.* 4, 35.

aber gehört mit zur Wesenheit des Pastoralamtes; das Haus des Priesters soll das Muster eines christlichen Hauses sein, weshalb der Herr des Hauses zu wachen hat, daß dort alle Ärgernisse ferngehalten werden, daß Keuschheit, Friede, Tugend, Gottesfurcht, Demut, Milde, Zucht und Ehrbarkeit blühen.[1]) Man sehe darauf, daß die Hausgenossen möglichst eine bestimmte christliche Lebensordnung befolgen, abends gemeinschaftlich beten, öfters die heiligen Sakramente empfangen, „ihr Geschäft" fleißig verrichten, sich aber nicht um andere Leute und am allerwenigsten um die Pfarrkinder bekümmern oder in das Pfarramt und in Pfarrangelegenheiten sich einmischen.[2]) Man frage sie nie um Dinge, die in der Pfarrei vorfallen, und gebe sich nie den Anschein, als ob man auf ihre Aussagen oder Berichte Gewicht lege; Klatschereien müssen ernstlich gerügt und ganz abgestellt werden. Vor den Hausgenossen lobe oder tadle man nicht die Pfarrkinder, und verhandle mit diesen Amtsangelegenheiten nicht in der Küche, sondern allein. Bei Verwandten ist gewöhnlich noch mehr Vorsicht notwendig;[3]) selbst den Eltern darf man keinen Einfluß oder keine Anmaßung in Bezug auf die Verwaltung der Pfarrei gestatten; die Schwestern (und Nichten) der Geistlichen sind vor Hoffart, Eitelkeit und Herrschsucht zu bewahren. Es ist manchmal besser, statt der Verwandten, eine gute, getreue, verständige, fromme, verschwiegene, tugendhafte Person als Haushälterin zu haben. Freilich sind diese nicht immer leicht zu bekommen.[4]) Sittengefährliche Personen dürfen aber unter keinem Vorwande der Nützlichkeit oder Notwendigkeit im Hause geduldet werden. „Abscide et projice abs te. Melius est etc." Haben die Dienstboten andere Gebrechen, so kann man sie etwas eher ertragen; aber der Geistliche soll sich nicht zu gemein damit machen, sie durch Wort und That zur Frömmigkeit anhalten, durch andere (Freunde, Beichtvater) oder selbst warnen, endlich, wenn sie unverbesserlich sind, fortschicken.

Das Benehmen gegen alle sei das eines Familienvaters: gerecht, liebevoll, ernst und mild.[5])

---

[1]) Cf. *Bonav.* l. c. Spiritualia vero, et quae ad salutem necessaria sunt, et profectum virtutum, *principaliter* debet animarum custos et rector sibi curanda retinere, cum haec sint de substantia officii pastoralis, et de his maxime est in judicio rationem Deo redditurus. *Bern.* l. c. n. 21. Sunt tamen, quae ignorare te nolim, mores quorumque et studia. Non oportet ut vitia domus tuae ultimus scias: quod quamplurimis novimus contigisse. Quapropter, ut dixi, alius alia dispenset; de disciplina tu provide, illud nemini credas. Si insolentior coram te vel sermo sonuerit, vel habitus apparuerit: manus tua super ejusmodi; tu ulciscere injuriam tuam. Impunitas ausum parit, ausus excessum. Domum episcopi decet sanctitudo, decet modestia, decet honestas: horum disciplina custos. Sacerdotes domestici, aut caeteris honestiores, aut fabula omnibus sunt. In vultu, in habitu, in incessu illorum, qui circa te sunt, nihil residere impudicum, nihil indecens patiaris. — [2]) *Instr. Eyst.* p. 455. Ne quis pastor permittat domesticis objurgare extraneos, monita praebere, gratiam et commendationem apud dominum polliceri parochianis parochum accedentibus, aut evulgare quae in domo parochiali geruntur. Valuy l. c. S. 86. Die Regierung im Pfarrhause ist absolut monarchisch, nicht konstitutionell; der Epheu rankt sich zuerst um die Wurzel des Baumes, dann wächst er unbemerkt empor, bis er die äußersten Äste umschlungen. Wie weit ist dein Epheu? — [3]) *Instr. Eyst.* p. 455. Matrimonio jungendae dimittantur, quin in eadem parochia nubere et domicilium figere haud facile permittantur, ob multas molestias, parocho exinde eventuras. — [4]) Über die Fehler der Hausgenossen, besonders der Köchin vgl. Jais, Bem. S. 219–222 Dubois n. 183–184. — [5]) *Bern.* l. c.

δ) Gegen die übrigen Laien. Den Untergebenen gegenüber muß der Geistliche sich nicht als Herr, sondern als ein Schuldner aller betrachten:[1]) er sei ihnen ein Vater, ein Tröster bei ihren Leiden (mehr als ein Gast bei ihrem Glücke),[2]) ein Schiedsrichter voll Unparteilichkeit und Eifer für die Gerechtigkeit,[3]) voll Haß gegen die Sünde, voll Mitleid mit dem sündigen Menschen. Er muß sich vor allem durch treue Erfüllung der Pflichten seines geistlichen Standes, durch kluge, milde und fleißige Verwaltung seines Amtes die Herzen zu gewinnen suchen; ohne Ansehen der Person gegen Arme wie gegen Reiche freundlich und höflich sein und besonders bei persönlichen Kränkungen ein Muster jener evangelischen Liebe zeigen, welche Beleidigungen von Herzen verzeihet; bei Familienzwisten, die sich auf rein zeitliche Dinge beziehen oder aus Haß, Neid und Begierlichkeit entstehen, zeige man durchaus keine Parteilichkeit und suche überhaupt nur dadurch den Frieden herbeizuführen, daß man auf die Gewissen wirkt; sind einige der Religion und dem Klerus offenbar feind, so soll man zwar sich der Gemeinschaft (namentlich der Tischgemeinschaft) mit ihnen enthalten, jedoch nichts thun oder sagen, wodurch ihr verkehrter Sinn mehr gereizt würde, vielmehr sich auch bei jeder Gelegenheit bereit zeigen, ihnen seine Dienste zu leisten, damit man ihnen so für die Rückkehr zur Wahrheit und zum Leben den Weg ebne.

9. **Pie.** — Perpetuo vigiles ita in omnibus laborent et ministerium suum impleant, ut in eis ordinationis gratia foveatur augeaturque, et ut sancte semper sancta tractent.[4]) Was wäre ein Priester ohne Frömmigkeit? „Wer nicht täglich vier bis fünf Stunden, Meditation, geistliche Lesung, Brevier und heilige Messe miteingerechnet, zum Gebete verwendet, der ist nicht gut daran.[5])" Und wo kann und soll das Volk die so notwendigen Beispiele der Frömmigkeit, des Gebetseifers und der Bußgesinnung eher suchen und erwarten, als bei den geweihten Dienern Gottes?

„Wir sündigen durch Ärgernisse, wenn an uns kein Geist des Betens und Bußethuns erscheint. Die Leute sehen an uns das lebendige Evangelium: da geht es wie bei den Kindern, die zu Hause gar nichts Gutes sehen, nichts vom Gebete hören. Sie haben gar keine Fähigkeit zum Beten, es ist in ihnen lauter Leidenschaft. Der h. Bernhard hatte ein solches Exterieur, welches einen so starken Eindruck auf die (jungen) Leute machte, daß viele durch seinen bloßen Anblick den Entschluß faßten zum geistlichen Stande überzutreten . . . Erscheint an uns kein Geist der Bußfertigkeit und des Gebetes, so unterbleiben viele Bekehrungen; denn sie wünschten ein Muster, nach dem sie sich richten könnten."[6]) Darum hat die Kirche ihre Diener nicht bloß mit dem Apostel zur Übung in der Frömmigkeit ermahnt, sondern auch noch allgemeinere oder speciellere Ratschläge oder Vorschriften gegeben, wie und durch welche Mittel sie diese Übung vornehmen sollen. So sagt das Wiener Provinzialkonzil:

---

[1]) *Rom.* 1, 14. Himioben l. c. S. 271. — [2]) *Hier.* ep. ad Nepot. Himioben l. c. S. 312. — [3]) Cf. *Bonav.* de sex alis Ser. c. 3. — [4]) *C. Pr. Col.* 1860. p. 2. c. 34. Vgl. §. 68. n. 4—10. Die Quellen der gewöhnlichen Fehler beim Gottesdienste sind: Trägheit, Nachlässigkeit, unordentliche Ausgegossenheit an die Geschöpfe, Lauheit, Schläfrigkeit, geringe Wertschätzung der göttlichen Dinge, Eitelkeit, Ungehorsam, schuldbare Vergeßlichkeit, nachlässige Bewachung der Sinne und des Herzens, zu große Sorge oder Neigung zu anderen Beschäftigungen. Cf. *Lancicius*, de fuga pecc. ven. n. 228. — [5]) Wittmann, Exercit. Straubing 1845. S. 55. Cf. Baluy l. c. S. 1—20. — [6]) Wittmann, S. 57—58.

Sacerdos Dei ita vivat, prout eos, qui *quotidie communicandi desiderium* ei *panderent*, *ipse* vivere *juberet*;[1]) so empfiehlt es ferner die Ascese, wobei vorzüglich auf die Ratschläge des Gewissensführers, auf genaue Prüfung rücksichtlich der Früchte[2]) der Werke der Abtötung zu achten sei;[3]) es erkennt dann — was unserer Zeit der Industrie sonst schwer fällt — nicht nur die Vorzüglichkeit und den Segen des kontemplativen Lebens an,[4]) sondern weist auch den mit der Seelsorge beschäftigten Diener Gottes auf die Meditation als auf die Wasserquelle hin, die in seinem Herzen sprudeln müsse, damit er Früchte des Heiles bringe;[5]) namentlich mahnt es zur Erwägung der heiligen Texte des Breviers und der heiligen Messe, zur Betrachtung des Lebens und Leidens unseres Herrn und zum beständigen Andenken an die heilige Eucharistie; endlich hebt es mit den bekannten Worten Clemens XI. den großen Nutzen der (jährlich abzuhaltenden) geistlichen Exercitien hervor und ermuntert zur fleißigen Teilnahme an denselben.[6])

In ähnlicher Weise halten die Lütticher Statuten[7]) dem Geistlichen als erste Pflicht vor, sein Gewissen rein und unverletzt und vor jeder (wenigstens schweren) Sünde rein zu bewahren, deshalb besonders im Herzen einen lebendigen Glauben, einen tiefen religiösen Sinn, aufrichtige Frömmigkeit und brennende Liebe zu Gott zu nähren: zu diesem Ende wird ihm vorgeschrieben oder angeraten 1) eine rechte Lebensordnung;[8]) 2) täglich eine viertelstündige Betrachtung;[9]) 3) andere fromme Übungen, nämlich täglich eine geistliche Lesung aus soliden Schriften guter Asceten[10]) (besonders der Heiligen)[11]) oder dem Leben der Heiligen,[12]) tägliche Gewissenserforschung, tägliche Besuchung des Allerheiligsten (eine halbe oder wenigstens eine Viertelstunde lang,[13]) be-

---

[1]) *C. Pr. Vienn.* t. 5. c. 1. *C. Pr. Col.* 1860. p. 2. c. 33. (fin.). — [2]) *Gal.* 5, 22. 23. — [3]) *C. Pr. Vienn.* c. 2. Cf. *C. Pr. Col.* 1860. p. 2. c. 35. — [4]) *C. Pr. Vienn.* c. 3. — [5]) *Ib.* tit. 5. c. 4. Cf. *C. Pr. Rem.* 1849. tit. 12. c. 1. — [6]) *Clem. XI.* Febr. 1710. Cum diuturna. Cf. *Bened. XIV.* Inst. 51, 103. *C. Pr. Vienn.* l. c. c. 9. *C. Pr. Rem.* l. c. — [7]) *Stat. Leod.* n. 2—9. — [8]) Cf. H. Alfons, der Priester am Altare. Anhang. Lebensregeln und geistliche Grundsätze für einen Weltpriester, S. 223 f. Ein Priester, der ein wahrhaft priesterliches Leben führen will, muß Zeit und Stunde für alle seine Beschäftigungen genau festsetzen, damit alles in beständiger Ordnung geschehe; ein ordnungsloses Leben ist ein Bild der Hölle. (*Job* 10, 22.) *Ib.* S. 225. — [9]) Besonders über die ewigen Wahrheiten oder über das Leiden Jesu Christi (Alf. v. Lig. l. c.). Wähle dir ein gutes Betrachtungsbuch; beobachte eine gute Methode; bereite dir abends den Stoff für die Betrachtung vor. — [10]) Z. B. Thomas von Kempen, Ludwig von Granada, Rodriguez, St. Jure, Ludwig de Ponte u. s. f. — [11]) Z. B. Gregor d. Gr., Bernhard, Bonaventura, Franz v. Sales, Alfons v. Lig. ꝛc. — [12]) H. Alfons, l. c. S. 226. „In anderen geistlichen Büchern lernt man die Tugend in der Theorie, in den Lebensgeschichten der Heiligen liest man aber, auf welche Weise man sie üben muß, wodurch man mehr zur Nachahmung gereizt wird." (l. c.) — [13]) Derſ., S. 227. „Unter den Weltpriestern giebt es nur wenige, ja äußerst wenige, welche diese Andacht üben. Man muß gestehen, daß Jesus Christus mit den Priestern schlimm daran ist. Das alles kommt aber nur von der geringen Liebe her, die man zu Jesu Christo trägt. Wer einen Freund lieb hat, der sucht ihn, so oft er nur kann, zu besuchen, und dies um so mehr, wenn er weiß, daß der Freund seine Besuche gern hat. Unter dieser Besuchung verstehe ich aber nicht nur einige Vaterunser, die man zerstreut und im Vorbeigehen vor dem Altare betet, nein, ich verstehe darunter, daß man sich eine geräume Zeit damit beschäftige, andächtige Anmutungen zu Jesu Christo im Sakramente zu erwecken und ihn um Gnaden, vor allem um die Gnade der Beharrlichkeit bis ans Ende und um seine heilige Liebe zu

sondere Verehrung der allerseligsten Jungfrau;[1]) 4) andächtige Recitation des göttlichen Offiziums;[2]) 5) andächtige Darbringung des heiligen Opfers;[3]) 6) häufiger (wenigstens vierzehntägiger)[4]) Empfang des heiligen Bußsakramentes bei einem Seelenführer, der geeignet ist, in ihm den Geist der Gnade und des Gebetes, den Eifer für Gottes Ehre und das Heil der Seelen, die Liebe zur Arbeit und die Übung aller Tugenden zu nähren; 7) geistliche Übungen. Jährlich soll die Hälfte oder wenigstens der dritte Teil des Klerus an den gemeinschaftlichen Exercitien teilnehmen; wenn aber der Bischof die geistlichen Exercitien in forma synodi halten will, so ist jeder Berufene streng verpflichtet, zu erscheinen.

10. c. **Vivamus in hoc saeculo.** — In der Welt lebend, soll der Priester doch nicht von der Welt sein, sondern sich vor der bösen Welt bewahren, wie Christus gebetet hat,[5]) die Welt gebrauchen, als gebrauchte er sie nicht, da die Gestalt dieser Welt vergeht, und so ein wahres Vorbild der Herde sein, wie der Apostel es wünscht.[6])

11. **Exspectantes beatam spem et adventum gloriae magni Dei et Salvatoris nostri Jesu Christi . . .** dort oben ist die Hoffnung des Priesters, der hier der Welt gekreuzigt ist!

12. **Qui dedit semetipsum pro nobis, ut nos redimeret ab *omni* iniquitate, et mundaret sibi populum acceptabilem, sectatorem bonorum operum.** Dies ist das Leben des Priesters, ein Leben des Opfers für die Gläubigen.

Er darf nicht bloß für sich selbst leben oder gar die kostbare Zeit mit fortwährendem Herumlaufen, mit eitlen Unterhaltungen, mit thörichtem Geschwätze, mit Spielen und allerlei Possen zubringen. Der h. Karl Borromäus, der h. Franz von Sales haben jeden Augenblick sorgfältig benützt und die Mahnung des Apostels pünktlich befolgt: Laßt uns Gutes thun, solange wir Zeit haben.[7]) Der h. Alfons legte das besondere Gelübde ab, keinen Augenblick Zeit zu verlieren, und wir wissen, mit welchem Eifer er dieses Gelübde gehalten; den Seinigen aber schreibt er: „Geizen wir mit der Zeit, um dieselbe auf das Gebet, auf die Besuchung des hochwürdigsten Gutes und auch auf das Studium zu verwenden, weil letzteres uns durchaus notwendig

---

bitten. Wer, o mein Gott! sollte sich wohl öfter und länger vor Jesu Christo aufhalten, als ein Priester, welcher denselben täglich vom Himmel auf die Erde herabsteigen läßt, welcher ihn in seine Hände nimmt, welcher sich mit seinem heiligsten Fleische nährt, und welcher sogar zu seinem eigenen Besten ihn in den Tabernakel einschließt, um ihn dort, so oft er nur will, wieder finden zu können!" Cf. §. 99. n. 1.

[1]) H. Alfons: „Nach der Besuchung des allerheiligsten Altarssakramentes unterlasse er es auch nicht, in derselben Kirche noch einen Besuch bei der göttlichen Mutter vor irgend einem ihrer Bilder zu machen, zu welchem er eine besondere Andacht trägt. S. 228. Nach dem Studium bete er wiederum mit den Hausgenossen fünf Gesetze des Rosenkranzes, wobei er die Geheimnisse nenne, die man dabei betrachten muß, worauf er mit der Litanei der allerseligsten Jungfrau schließt." Jedem Priester ist die Lesung des von Pius IX. belobten Buches: „Maria und das Priestertum von Van den Berghe", übers. Regensb. 1878, bestens zu empfehlen. — [2]) Cf. §. 93. — [3]) Cf. §. 103. — [4]) *Stat. Leod.* n. 8. Qui indulgentias plenarias quam pluribus precibus annexas cupiunt lucrari, debent singulis hebdomadibus regulariter accedere. — [5]) *Joan.* 17, 14—16. — [6]) 1. *Cor.* 7, 31. — [7]) *Gal.* 6, 10.

ist.“[1]) In ähnlicher Weise mahnt die Kirche mit den Worten des h. Hieronymus die Religiosen und alle Kleriker zur beständigen Thätigkeit.[2])

13. **III. Haec loquere et exhortare, et argue cum imperio. Nemo te contemnat.** Überwachung. — Wenn der Diener Gottes nach den obigen Anweisungen seiner Mutter, der heiligen Kirche, beständig seinen heiligen Funktionen obliegt oder sich in sittlicher und wissenschaftlicher Beziehung immer mehr zu vervollkommnen und dadurch zu einer segensreichen Wirksamkeit im Weinberge des Herrn zu befähigen trachtet, dann ist sein ganz dem heiligen Berufe geweihtes Leben und Wirken eine beständige Lehre und Ermahnung, eine kräftige Zurechtweisung aller Übelgesinnten, und keiner kann ihn mit Grund verachten.

14. In dem bisherigen haben uns die Kanones der Kirche ein Bild vor Augen gehalten, aus dem man erkennen kann, wie ihre Diener als wahre Stellvertreter Christi, als Muster für ihre Herde, leben und wirken sollen. Die Kirche will aber auch ihre Diener selbst erziehen und sie erziehend anhalten, das ihnen vorgehaltene Bild in ihrem Leben wirklich und lebendig auszuprägen; sie unterläßt es nicht, in dieser Beziehung den Klerus beständig anzuregen, zu überwachen und die Schuldigen zu strafen: dies geschieht vorzüglich durch die Konferenzen, durch die kanonische Visitation und durch die Diöcesansynode.[3])

a) Die Konferenzen sind teils vorgeschriebene (Dekanatskonferenzen;[4]) Pastoralkonferenzen), teils freie. Die nähere Einrichtung beider ist je nach Zeit und Ort sehr verschieden.[5]) Wir bemerken hier nur in Bezug auf unseren Zweck, daß diese Zusammenkünfte der Geistlichen auch die gegenseitige Anregung und Ermutigung zu einem echt priesterlichen Wandel und Wirken zum Zweck haben. Quod maxime refert, schreibt der h. Karl Borromäus, cum in aliquo ejusmodi conventu clerus versatur, non solum alius ab alio mutuum adjumentum sumere potest, quo utatur ad muneris sui functiones, sed etiam cum in quodam actionum sacerdotalium quasi theatro sit, ibi, si quem eximia aliqua virtute praecellere animadverterit, ab eo exemplum sumat licet ad illius virtutis imitationem.[6]) Daher kommt es bei diesen Konferenzen vorzüglich auf den Geist an, welcher in ihnen herrscht und den Vorsitz führt.[7]) Wenn Christus der Zusammenkunft vorsteht, dann ist er gegenwärtig als Lehrer, um zu unterweisen, als Ratgeber, um heilsame Ratschläge zu erteilen, als Helfer und Beschützer, um die guten Beschlüsse zu einem glücklichen Vollzuge zu bringen, als Richter und Zeuge, um die Guten zu belohnen, die Bösen zu bestrafen: die Gegenwart dieses Vorsitzenden soll alle in Zucht halten, so daß sie sich nichts erlauben, was gegen die standesmäßige Bescheidenheit, Würde, Ruhe und Schicklichkeit ist. Darum sollen die

---

[1]) Briefs. S. 151. — [2]) C. 33. dist. 5. de cons. — [3]) Das Nähere gehört ins Kirchenrecht. — [4]) Cf. *Stat. Leod.* p. 48. *App. XIV.* n. 393. *Instr. Eyst.* p. 473—474. — [5]) *Stat. Leod.* n. 12. *App. XV.* n. 394. *Instr. Eyst.* p. 477 sq. — [6]) *Act. Med.* p. 705. *Car. Borr.* Instr. Congr. Dioec. *(ib.* p. 706—715.), sehr beherzigenswert. — [7]) Vgl. Alf. v. Lig., Bemerk. für Bisch. (Kat. S. 295.) Für Priester bestehen außer den vorgeschriebenen Konferenzen hie und da auch freie Priesterkonferenzen, welche, wenn sie von kirchlicher Gesinnung durchdrungen sind, auch segensreich wirken können.

Konferenzmitglieder bedenken, daß sie als Geistliche zusammenkommen, um geistliche Angelegenheiten zu verhandeln; daß sie daher auch die (gewöhnlich vorgeschriebenen) religiösen Übungen (Gebet, Lesung, Meditation) nicht unterlassen oder bloß mechanisch verrichten, sie vielmehr, wie es sich für Geistliche in geistlichen Dingen geziemt, mit Geist vornehmen oder anhören; daß sie im Gehorsame zusammenkommen und deshalb ihre Arbeiten nach dem vom Ordinarius festgesetzten Modus vorzunehmen haben; daß sie als Brüder sich vereinigen, daher mit dem Salze (der Weisheit, der Unterscheidung, der Gnade, des Eifers) auch den Frieden [1]) untereinander erhalten müssen. Wenn sie sich bloß oder vorzüglich um weltlicher Dinge willen einfinden würden, so würden sie nicht im Namen Jesu, sondern im Namen der Welt, des Fleisches oder nach dem eigenen Geiste sich versammeln; und nicht Christus würde in ihrer Mitte präsidieren, sondern der Fürst dieser Welt, der Teufel der Zwietracht, der Dämon, welcher Aufruhr in die Gemeinde bringt.[2]) So einfach diese Wahrheiten sind, so haben sich doch die Bischöfe häufig veranlaßt gesehen, der Schwäche oder Bosheit der (auch im Priester nicht selten noch) ungeordneten menschlichen Natur durch heilsame Vorschriften entgegenzuarbeiten, namentlich zu erklären, daß die Konferenzen nicht zu gemeinschaftlichen Rekreationen, Schmausereien oder Zechereien[3]) oder gar zu einer Art kirchlich demokratischen Kongresse[4]) herabgewürdigt werden sollen; daß vielmehr das gemeinschaftliche Mahl unter den üblichen Gebeten und Lesungen gehalten werde, an sich sehr frugal und bescheiden, das Trinken aber sehr mäßig,[5]) das ganze Benehmen für alle sehr erbaulich sei;[6]) daß die Priester sich über ihre Amtsgeschäfte, über Schwierigkeiten und Übelstände in der Seelsorge für ihre Pfarrei[7]) beraten, nicht aber über Gegenstände des Glaubens, der Sitten und der Kirchenzucht zu Gericht sitzen und (antikirchliche) Beschlüsse fassen sollen;[8]) daß Gewissensfälle vorgetragen, einiges aus den Provinzial- oder Diöcesanstatuten und aus einer bewährten Summa vorgelesen und erklärt,[9]) für die pünktliche Durchführung der bischöflichen Verordnungen Sorge ge-

---

[1]) *Marc.* 9, 49. Habete in vobis sal, et pacem habete inter vos. — [2]) Cf. *Lud. de Ponte,* de perf. t. 4. tr. 1. c. 8. §. 1. (fin.). — [3]) C. 9. dist. 44.; c. 35. dist. 5. de consecr. — [4]) *Stat. Leod.* n. 12. — [5]) C. 9. dist. 44. Quando presbyteri per calendas simul conveniunt post peractum divinum mysterium ad necessariam collationem, non quasi ad plenam refectionem, sed quasi ad prandium ibi ad tabulas resideant; ne per talia inhonesta convivia se invicem gravent . . . Qui ad coenam dominicam i. e. ad collationem verbi sub occasione conveniunt, et ex veritate ventris causa conjungantur, reprehensibiles coram Deo et hominibus habentur. Et ideo peractis omnibus, qui voluerint, panem cum caritate in domo fratris sui simul cum fratribus frangant et singuli singulos bibere faciant: et maxime *ultra tertiam vicem poculum non* contingant, et sic ad Ecclesias redeant. Cf. c. 35. dist. 5. de consecr. *Act. Med.* p. 29. (gestattet nur eine Speise.) Die detaillierteste Vorschrift bei *Car. Borr.* Instr. Congr. Dioec. tit. 15. de refectione. *(Act. Med.* p. 712.) Ganz vortreffliche Winke für Priesterkonferenzen giebt der ehrw. P. Sarnelli († 1744), C. SS. R., in seinem Werke: L'Ecclesiastico santificato p. II. tratt. 1. et 2. Napoli 1888. — [6]) *Car. Borr.* l. c. t. 7. *(Act. Med.* p. 709.) — [7]) *C. Pr. Med. I. (Act. Med.* p. 29.) — [8]) *Stat. Leod.* n. 12. b. Quum tamen nulla inest conferentiis auctoritas ad ferenda judicia circa doctrinam, mores vel disciplinam, nulla competat jurisdictio ad temperandum vel silentio praetermittendum, quae mandata sunt, debent, si quae sibi difficultates occurrant, vel si quae sibi videntur utiliter decernenda, ad Episcopum ea omnia deferre. Cf. *Instr. Eyst.* p. 477. Baudri, in dem Kirchenlexikon v. Aschbach, V. Pastoralkonf. — [9]) *Act. Med.* p. 29.

tragen und eine einheitliche Praxis in dem heiligen Dienste hergestellt,[1]) nicht aber ein allgemeiner aktiver oder passiver Widerstand gegen kirchliche Bestimmungen organisiert werde.[2])

b) Die Dekane haben gewöhnlich auch die specielle Aufgabe, als das Auge des Bischofs den Wandel der Kleriker ihres Distriktes überhaupt zu überwachen, väterlich zu leiten und Unfolgsame dem Bischofe anzuzeigen. *Decanorum* est, in regionibus curae suae commissis cleri et populi moribus formandis et reformandis studiose invigilare seduloque intendere, ut non tantum abusus et excessus, si qui in vita fidelium exorti fuerint, tempestive detegantur ac salutari remedio sanentur, sed *praecipue* quoque, ut *omnes*, qui in sortem Domini assumti et *sacerdotalis gloriae participes facti* sunt, *vitam agant nomini et dignitati consonam*, ac praesertim, ut parochi in officio divino persolvendo, in sacramentis administrandis et muniendis aegrotis, in verbo divino praedicando et scholis visitandis ceterisque rebus pastoralibus munere suo rite fungantur. Ad quod quidem opportune exsequendum *summopere conducet*, ut *ipsi* imprimis *decani doctrina, vitae morumque integritate, zelo et pietate ceteris praecellere* maximeque parochis, quibus auctoritate et honore praesunt, *obedientia* praeire studeant, atque universe strenuos, sollicitosque ecclesiasticae disciplinae ita sese praebeant excubitores ut vere dicantur et sint *oculi* Episcopi ejusque vicarii . . . Praeterea decani parochorum *conventus* saltem quotannis habendos dirigent atque in iis scientiae et *fervoris pastoralis studium* incitent et foveant. Quotiescunque facile fieri poterit, sacerdotes sibi subjectos invisant, ad vigilantiam eos excitent, adjuvent, fraterna exhortatione moneant et consolentur ac controversias inter illos exortas componant. Quos vero in officio suo negligentes et inertes vel dignitatis sacerdotalis oblitos bis vel ter admonitos, nihilominus exhortationibus suis recalcitrantes invenerint, aeque atque eos, qui graviter in disciplina deliquerint, Episcopo deferant . . . In vitae et conversationis clericorum populique morum custodia decani magna prudentia, maturo zelo et caritate procedant, ut neque facilius accusationes malignorum excipiendo incommodae explorationis suspicionem incurrant et parochorum auctoritatem minuant, neque etiam cum delinquentibus dissimulent, aut propensione et nimia indulgentia aliave causa se duci patiantur, memores se ipsos tunc delinquentium et animarum ruinae rationem coram tremendo Dei judicio esse reddituros.[3]) Besonders aber wird diese Überwachung resp. Korrektion in der vom Bischofe oder von seinem Delegierten vorzunehmenden kanonischen Visitation ausgeübt.[4])

---

[1]) *Stat. Leod.* n. 12. a. — [2]) Nähere Bestimmungen für die Konferenzen in Bezug auf Zeit, Ort, Mitgliederschaft, Gegenstände und deren Behandlungsweise, Revision, Rückäußerungen, Veröffentlichungen der Akten und Arbeiten sind von den Ordinariaten zu geben. Cf. z. B. *Car. Borr.* Instr. Congr. Dioec. l. c. *Bened. XIII.* C. Rom. 1725. *Bened. XIV.* Inst. 32. 102. 103. *Stat. Leod.* App. XV. p. 316 sq. *Instr. Eyst.* p. 478. *Anal.* J. P. t. 1. p. 2805. Alf. v. Lig., Briefs., S. 389. Kat. S. 295. 298. Vgl. auch die ascetischen Kollationen der Altväter (Kassian). *Mabillon*, de stud. monast. 2. c. 16. *Abelly*, vie de Vincent de Paul l. 1. ch. 27. — [3]) *C. Pr. Col.* 1860. p. 2. c. 7. Cf. *Stat. Leod.* n. 32. 2°. Da die Dekane nur Gehilfen und Delegierte des Bischofes sind, so haben sie auch keine weiteren Vollmachten, als dieser ihnen zugestanden hat. Cf. *Instr. Eyst.* p. 469—470. *C. Pr. Rem.* 1849. l. 14. c. 4. *C. Pr. Vienn.* l. 2. c. 9. — [4]) Für die bischöfliche Visitation cf. *Pontif. Rom.* p. 3. Ordo ad visitandas Parochias (c. fin.). Abgedruckt in der *Instr. Eyst.*, welche nach diesem

Die Diöcesansynode[1]) ist eine allgemeine Visitation der Diöcese und soll dazu dienen, sowohl die von dem Oberhaupte der Kirche und von den Konzilien erlassenen Gesetze und Beschlüsse zur Annahme und Geltung zu bringen, als auch den Verordnungen, Vorschriften, Ermahnungen, Belehrungen und Entscheidungen des einzelnen Bischofes die erforderliche Wirksamkeit zu sichern. Ein Hauptzweck der Synoden ist eben die Wiederherstellung und Belebung des kirchlichen Geistes unter dem Klerus, wie dies die Bischöfe, vornehmlich in den Berufungsschreiben, vielfach aussprechen. Als Beispiel aus älterer Zeit möge hier die Ansprache des Erzbischofes Siegfried von Köln an seinen Klerus, mit welcher er diesen im Jahre 1276 zu einer Synode versammelte, eine Stelle finden. Es sei zwar hinlänglich, bemerkt er, durch die Gesetze seiner Vorfahren dafür gesorgt, daß die Geistlichen wissen könnten, wie sie in Bescheidenheit, Nüchternheit und Reinheit des Lebens in dem Hause des Herrn zu wandeln hätten, dessenungeachtet seien viele und sogar Vorstände träge und ließen sich manche Überschreitungen der Gesetze zu schulden kommen. Dieser Trägheit, ja Nachlässigkeit wolle er nach Kräften teils durch Erneuerung der zweckmäßigen älteren Vorschriften, teils durch Erlaß neuer begegnen, wie die gegenwärtige Zeit sie erheische. Er wolle daher seinen Klerus auf heilsame Weise reformieren, in der festen Hoffnung und dem Vertrauen, daß, wenn das Priestertum unversehrt sei, die Kirche einer Lilie gleich blühen und den heilbringenden Segen des Herrn in Geistlichem und Zeitlichem empfangen werde. Zu diesem Zwecke kündigt der Erzbischof die Synode an, auf welcher die Prälaten und alle Kleriker zu erscheinen haben, um mit Sanftmut und Schweigen alles dasjenige zu vernehmen, was daselbst vorgeschrieben und festgesetzt werden sollte.[2])

Wenn die Diöcesansynoden über die Verbesserung der Sitten oder eine den ganzen Klerus betreffende Angelegenheit verhandeln oder die Beschlüsse des Provinzialkonzils promulgieren sollen, so sind alle (nicht bloß die Kurat-) Geistlichen verpflichtet, dabei zu erscheinen.[3]) Et si pro paterno affectu, ut plurimum sacerdotum consilium requiritur: non immemores sint isti, se in iis Synodis nullum habere jus, quo debeant ab Episcopis consuli, multoque magis carere se omni potestate decernendi seu ut dicitur voce deliberativa aut decisiva: quod tum saepius antea fuit ab Ecclesia reprobatum, tum recentius a Pio VI. in Bulla: *Auctorem fidei*. Prop. IX.[4]) Es ist zu bedauern, daß zum Teile gerade um des Klerus willen die Bischöfe nur mit der größten Vorsicht zu der Wiedereinführung oder Belebung des an sich so sehr heilsamen[5]) Synodalinstitutes vorschreiten können.[6]) Möge der gütige Gott daher in Gnaden verleihen, daß der Klerus zunächst sich regelmäßig und allgemein bei den von der Kirche durch Apostolische Schreiben[7])

---

ordo die Materien geordnet hat. Vorschriften für die Visitation durch einen Stellvertreter, z. B. durch den Dekan, cf. *C. Pr. Vienn.* l. 2. c. 10. *Stat. Leod.* n. 42 sq. App. III. 7—8.

[1]) Cf. *Instr. Eyst.* p. 480. *C. Pr. Col.* 1860. p. 2. c. 9. Alf. v. Lig., Kat. S. 316. — [2]) Cf. Phillips, Diöcesansynode. Freiburg 1849. S. 96. 97. — [3]) *S. C. C.* 15. Dec. 1629 bei *Bened. XIV.* Syn. dioec. l. 3. n. 6. Cf. *C. Pr. Vienn.* t. 2. c. 4. *C. Pr. Aven.* t. 6. c. 3. — [4]) *C. Pr. Aven.* 1849. t. 6. c. 3. — [5]) *Bened. XIV.* Syn. dioec. l. 1. c. 2. n. 4. 5. — [6]) Pius IX. Schreiben an die (zu Würzburg versammelt gewesenen) Bischöfe Deutschlands. Gaeta, 17. Mai 1849. Hirtenbrief des Erzbischofes von München-Freising 8. Sept. 1849. Generalienssammlung 2. S. 241 ff. — [7]) *Bened. XIV.* Ubi primum 3. Dec. 1740. §. 3. *Pius IX.* 9. Nov. 1846; 17. Mart. 1856. Cf. Alf. v. Lig., Kat. S. 296. Dem Bisch. v. Lüttich wurde gestattet, die geistl. Exercitien in forma Synodi zu halten. *Stat. Leod.* n. 9. App. XII. p. 352 sq. Doch schreibt Hirscher gegen

und Indulgenzen so sehr empfohlenen heiligen Exercitien beteilige, die Berufsgnade in sich erneuere und namentlich jenen kirchlichen Geist der Hingabe und des Gehorsams in sich erwecke und belebe,[1]) wodurch allein die Einheit im Glauben und in der Liebe bewahrt, der Segen Gottes auf alles menschliche Bemühen herabgezogen und das zum Wohle der Kirche Festgesetzte auch heilsam ausgeführt werden kann.

15. Wahrhaft bewunderungswürdig ist die Sorgfalt, mit welcher die Kirche Bedacht nimmt, ihre Diener zu einem priesterlichen Wandel und Wirken zu erziehen. Was hätte sie noch mehr thun können, das sie nicht gethan? Eine große Reihe von Kanones und Verordnungen wurden immer wiederholt, durch deren Befolgung der Klerus „ein Vorbild der Herde in allem" sein würde; auf die Befolgung wurde immer von neuem durch die zweckmäßigsten Vorschriften und Institute gedrungen. Millionen Priester haben dadurch sich und andere gerettet, indem sie durch Gehorsam gegen die kirchlichen Vorschriften in die Fußstapfen Christi eintraten, Christum anzogen und als Nachfolger Christi wahrhaft ein Licht der Welt, ein Salz der Erde, die Väter der Christen wurden. Jene aber, welche in ihrem Leben von den kanonischen Gesetzen abwichen, haben ihre Würde befleckt, die Kirche entehrt, ihr Wirken der Fruchtbarkeit beraubt, den Gläubigen zum Ärgernisse und Verderben gedient und sich zum Mörder der Seelen gemacht. Perditio tua ex te, Israel![2])

16. Weil jedoch die Bewahrung des klerikalen Geistes dem in der Welt vereinzelt dastehenden Priester schwer und mitunter sehr schwer ist,

---

die Gegner seiner (auf den Index gesetzten) Schrift über die kirchlichen Zustände der Gegenwart in seiner „Antwort", (Tübingen 1850. S. 32.) noch wörtlich: „Ich habe es nur nicht verdauen können, wenn der Bischof, statt mit seiner Synode im Vertrauen und Liebe zusammenzukommen, noch ehe er dazu Veranlassung gehabt, die Synode bloß zum Exercitienhalten und noch etwa zum Petitionieren bestimmt." (!)

[1]) Cf. Alf. v. Lig. Circ. 27. Juni 1773: „Merkwürdig! Sie sprechen von Eifer und Reformen, denken aber nicht daran, zuerst sich selbst zu reformieren, und führen ein Leben, das viel unerbaulicher ist als das Leben der anderen. Wer den wahren Eifer hat und nur die Ehre Gottes sucht, begnügt sich damit, mir oder meinem Stellvertreter zu schreiben und die (bemerkten) Fehler anzuzeigen, und hat er dies gethan, so ist er ruhig und empfiehlt die Sache Gott an. Aber sich beunruhigen, Partei machen, lieblos sprechen und schreiben, eine persönliche Angelegenheit daraus machen, um jeden Preis seine Ansichten durchsetzen wollen: das ist nicht der Geist Gottes, sondern ein fluchwürdiger Geist des Hochmutes, der Unordnung, der Leidenschaft und eine Verblendung, die um so unheilbarer ist, je mehr sie sich für das Licht der Wahrheit und für den rechten Geist ausgiebt, der das Verkehrte nicht ertragen kann." (Briefs. S. 185.) — [2]) Nur ungern verzichten wir darauf, hier einen Auszug aus jenen ergreifenden Reden zu geben, welche der h. Karl Borromäus auf der elften Diöcesansynode mit Bezug auf *Os.* 9, 11—12. über die Unfruchtbarkeit der kirchlichen Gesetze und Institute bei dem Klerus gehalten hat. *Act. Med.* p. 1427—1450. Wir empfehlen sie allen Geistlichen, besonders jenen, welche Exercitien machen oder geben.

so hat die Kirche von jeher das gemeinsame Leben der Priester sehr empfohlen.[1])

Freilich wird die Kirche wohl nie den Weltpriesterstand aufheben oder von allen ihren Dienern das Leben eines Regularen fordern,[2]) selbst das einfache gemeinsame Leben der Priester nicht mit Machtsprüchen durchsetzen wollen,[3]) aber auch wohl ebensowenig aufhören, die Vorteile der vita communis zu loben und das Streben nach derselben zu begünstigen. War zu Zeiten, wo das schlechte Leben und die Ärgernisse vieler unwissender und pflichtvergessener Diener des Heiligtums ganze Teile der Christenheit zu verpesten drohten, eine engere Verbindung der Gutgesinnten zum gegenseitigen Schutze und zur Heranbildung junger frommer Priester und eifriger Seelsorger sozusagen notwendig, so ist sie zu jeder Zeit (auch jetzt, wo durch Klerikalseminarien für die erste Bildung der Priester gewiß viel Gutes und Segensreiches gewirkt wird)[4]) selbst gegen die gewöhnlichen Gefahren des vereinsamten Lebens sehr wünschenswert: wenn die Barmherzigkeit Gottes in den Zeiten großen Sittenverderbnisses unter der Geistlichkeit apostolische Männer (z. B. den h. Karl Borromäus, Philippus Neri, Berulle, Olier, Bartholomäus Holzhauser) berufen und mit den Gaben des heiligen Geistes reichlichst ausgestattet hat, damit sie durch Gründung verschiedener Institute den Klerus geistig erneuerten und dem Salze der Erde die ihm eigentümliche Kraft wiedererweckten, warum sollte man von Gottes Güte nicht auch jetzt erwarten, daß sie für die überall empfohlenen Institute des gemeinsamen Lebens der Weltpriester die geeigneten Männer berufen und besonders zur ersten Führung und Leitung mit vorzüglichen Gaben ausrüsten werde? Bei Gott ist kein Ding unmöglich, wenn wir nur mit reiner Absicht zu Werke gehen und in Demut unabläßig den Herrn der Ernte bitten, daß er solche Arbeiter in seinen Weinberg sende.[5])

II. Übung.

§. 134. Die Übungen des Christen.

1. Die Übungen des Christen konzentrieren sich in zwei Hauptpunkte: er muß den durch das Beispiel (I.) gezeigten Weg a) betreten und b) auf demselben fortwandeln, mit anderen Worten: er muß Christum aufnehmen und Christi Beispiel nachfolgen.

Beide Übungen sind an sich notwendig und stehen miteinander in der innigsten Verbindung. Denn a) dazu ist Christus in die Welt gekommen, damit wir ihn nicht bloß als die Wahrheit und Gnade aufnehmen und durch ihn Macht erlangen, Kinder Gottes zu werden (2. u. 3. B.), sondern auch als Kinder Gottes

---

[1]) C. 1—24. C. XII. qu. 1. *Pius IV.* Sedis Ap. 18. Jan. 1564. bei *Navarr.* in c. Statuimus c. 19. qu. 3. (über die Regularkanoniker.) Innoc. XI., über das Institut von Holzhauser bei Gaduel, Leben des ehrw. B. Holzh. Mainz 1862. p. XLVII. sq. — [2]) Cf. *Bouix*, de jure regul. p. 1. sect. 5. c. 2. — [3]) *Aug.* c. 18. C. XII. qu. 1. Dupanloup, Brief an Gaduel (Gaduel l. c. p. XL.). Der Kurfürst v. Mainz: „Eine solche Genossenschaft unter den Weltgeistlichen ist schon lange mein Wunsch. Aber solche Dinge lassen sich nicht befehlen. Gott läßt sie durch heilige Männer ausführen". *(Ib.* S. 264.) — [4]) Cf. §. 11. — [5]) *Matth.* 9, 38. Cf. §. 199. (Unterschied zwischen Weltgeistlichen, in Gemeinschaft lebenden Weltpriestern und religiösen Kongregationen.)

unseres Berufes würdig wandeln (§. 121.) und Jesu nachfolgen (§. 124.). Nach der Lehre des Apostels sind die Geheimnisse des Kreuzes, des Begräbnisses, der Auferstehung und der Himmelfahrt Christi und seines Sitzens zur Rechten des Vaters eine bildliche Darstellung des christlichen Lebens, das wir hier auf Erden zu führen haben; [1]) wir sollen wandeln wie er (nicht auf dem Meere, sondern) auf dem Pfade der Gerechtigkeit in der Liebe; [2]) wir sollen von ihm lernen (nicht Welten schaffen, sondern) sanftmütig sein und demütig von Herzen; [3]) wir sollen ihm nachfolgen (wenn nicht mit den Märtyrern durch Blutvergießen, so doch mit allen Heiligen) durch Demut, Reinheit, Verachtung der Welt, Verlangen nach dem Himmel. [4]) Und wiederum b) diese Nachfolge ist uns nicht möglich, wenn wir nicht zuvor mit Christo vereinigt sind; denn Christus hat uns den Weg nicht bloß (durch sein Beispiel §. 131.) gezeigt, sondern ist selbst der Weg: [5]) viam non solum digito indicavit, ut statim discederet, sed in nobis est et nos in illo, dum ejus affectamus imitationem *non secus ac viator in via* est. [6]) Christus ist der wahre Weg: Ego sum via, *veritas*, außer ihm giebt es nur Irrtum, Unsicherheit und Trug. Christus ist der wahre, lebendige Weg: Ego sum via, veritas et *vita*, außer ihm giebt es nur Gefahren, Tod und Verderben. [7]) c) Je inniger wir uns durch den Glauben und den Empfang der heiligen Sakramente mit Christo vereinigen, um so leichter, lieblicher und zugleich vollkommener ist uns die Nachfolge Christi möglich: und umgekehrt, je mehr wir in die Fußstapfen des Herrn eintreten, um so tiefer werden wir in die Geheimnisse der Lehre Jesu eingeführt und um so reichlicheren Anteil erlangen wir an den Gnadenschätzen des Erlösers. [8]) Darum sagt der gottselige Thomas von Kempen: Summum igitur studium nostrum sit, in vita Jesu Christi *meditari* . . ., qui autem vult *plene* et *sapide* Christi verba intelligere, oportet, ut *totam vitam suam* illi studeat *conformare*. [9])

2. Diese Übungen werden uns erleichtert durch die Mutter Christi, in deren heiligstem Leben sich die göttlichen Vollkommenheiten des Lebens Christi am vollkommensten abspiegeln, und durch alle heiligen Diener Christi, deren Beispiel uns das Leben Christi in Anwendung auf unser eigenes Leben in mannigfachster Weise beleuchtet und zugleich alles Zaudern in der Nachfolge Christi anklagt und zu Schanden macht. [10]) (§. 132.) Alle Gerechten des Alten und Neuen Bundes gehören Christo an, sind in gewisser Weise selbst Christus, [11]) führen uns durch ihre Hilfe

---

[1]) *Gal.* 5, 24. *Col.* 2, 12. *Rom.* 6, 4. *Col.* 3, 1—4. Cf. *Aug.* Enchir. c. 53. — [2]) *Aug.* in ep. 1. *Joan.* tr. 1. n. 9. — [3]) Aug. s. 10. de Verb. D. (*Brev.* pro Abb. l. 7.) — [4]) *Aug.* s. 304. n. 2—3. — [5]) *Joan.* 14, 6. — [6]) Cf. *Nieremberg*, doctr. asc. l. 3. doctr. 1. c. 5. — [7]) Cf. *Ib.* l. c. — [8]) *Ib.* c. 6. — [9]) *Thom.* a K. l. 1. c. 1. n. 1. 2. Cf. Faber, der Fuß des Kreuzes, S. 179. — [10]) *Aug.* s. 325. n. 1. Si piget imitari Dominum, imitare conservum. Praecessit agmen servorum, sublata est excusatio pigrorum. — [11]) In der heiligen Schrift und bei den Vätern wird Christus in dreifacher Weise genannt: a) als Gott, von gleicher Wesenheit, gleich ewig mit dem Vater vor Annahme des Fleisches; b) als Gottmensch, seit der Annahme des Fleisches, der Mittler zwischen Gott und den Menschen und das Haupt der Kirche; c) als mit der Kirche zu einem Leibe vereinigt, wovon er das Haupt, die Gerechten aller Zeiten und Orte (im Himmel und auf Erden) aber die Glieder sind. Cf. *Aug.* s. 341. n. 1 sq. n. 11. Caput et corpus unus est Christus; non quia sine corpore non est integer, sed quia

und ihr Beispiel zu Christo und durch Christum zu Gott. Ihre Nachfolge ist die Nachfolge Christi: wenn wir aber Christo nachfolgen, werden wir Gott ähnlich und mit Gott vereint.

3. Da das Leben Christi ein Leben der vollkommensten Hingabe und Vereinigung mit Gott in Liebe ist, so können wir die Übungen des Christen, sie zugleich näher bezeichnend, in diesen zwei Punkten zusammenfassen: er muß streben, die Liebe Gottes a) zu erlangen, b) zu bewahren und zu vervollkommnen.

Das wahre Leben des Christen besteht in der Vereinigung mit Gott durch Liebe. Diese Liebe wird durch den heiligen Geist in unsere Herzen ausgegossen, welcher durch Mitteilung der heiligmachenden Gnade unserer Seele eine solche übernatürliche Beschaffenheit verleiht, daß sie dadurch zur Kindschaft Gottes gelangt und zu vollkommen übernatürlichen Akten tauglich und geschickt gemacht wird.[1]) Wenn demnach überhaupt jemand noch nicht in diesen Zustand der Kindschaft Gottes gelangt ist, oder der Christ diesen Zustand wieder verloren hat, so liegt ihm als erste und notwendigste Übung dies ob, daß er sich bemühe, dahin zu gelangen, nicht als ob er durch beharrliche Thätigkeit und eifrige Anstrengung seiner natürlichen Kräfte sich selbst in diesen übernatürlichen Zustand versetzen könnte — denn dies ist unmöglich —, sondern weil der Empfang der heiligen Sakramente ohne die nötige Zubereitung des Herzens nur zur Verdammung und nicht zum Heile gereicht,[2]) die zu einem würdigen Empfange erforderliche Disposition aber bei dem schweren Sünder eine nicht geringe Anstrengung erfordert.

Einmal ein Kind Gottes geworden, muß der Christ sich sofort anstrengen, die Liebe Gottes zu bewahren und zu vervollkommnen. So vollkommen nämlich auch an sich der eingegossene Habitus der Liebe ist, so ist doch, wie der römische Katechismus sagt,[3]) der Beginn oder die Vollendung frommer und tugendhafter Handlungen nicht ohne große Schwierigkeit und Mühe. Wir können Gott nicht lieben, wenn wir nicht die Begierlichkeit hassen; wir können uns nicht zum Übersinnlichen erheben, wenn wir uns von der Liebe zu den geschaffenen Dingen nicht losschälen:[4]) da die Begierlichkeit nun während unseres ganzen irdischen Lebens zwar geschwächt, aber nie völlig unterdrückt werden, auch der gerechteste Mensch ohne ein besonderes Privilegium der göttlichen Gnade von läßlichen Sünden sich nicht immer frei halten kann, so folgt auch, daß wir das ganze Leben hindurch uns in dem Kampfe wider das Gesetz des Fleisches zu üben haben. Wenn indessen das uns in der heiligmachenden Gnade verliehene Princip der göttlichen Liebe hier nie zu einer völlig unangefochtenen Herrschaft gelangen kann, so kann es sich doch immer mehr in seiner Herrschaft befestigen, in unserer Seele Wurzel fassen, Stärke und Wachstum erlangen.[5])

---

et nobiscum integer esse dignatus est, qui sine nobis semper est integer. *Id.* in Joan. tr. 21. n. 7—9.

[1]) *Rom.* 5, 5. *Thom.* opusc. 61. de dilectione Dei. Kleutgen l. c. 6. Abh. 4. Hauptst.; 7. Abh. 4. u. 6. Hauptst. Cf. die (sehr empfehlungswürdigen) Schriften von Scheeben: Natur und Gnade. Mainz 1861. Die Herrlichkeiten der göttlichen Gnade. Freib. 1862. — [2]) Cf. *Aug.* in ep. 1. Joan. tr. 2. n. 9.; tr. 5. n. 6. 11. — [3]) *Cat. Rom.* p. 2. c. 2. qu. 40. — [4]) *Aug.* in ep. 1. Joan. tr. 2. n. 8 sq. — [5]) *Aug.*, de nat. et gr. c. 70. *Id.* in ep. 1. *Joan.* tr. 5. n. 4. Numquid mox ut nascitur charitas, jam prorsus perfecta est? Ut perficiatur, nascitur; cum fuerit nata, nutritur; cum fuerit nutrita, roboratur; cum fuerit roborata, perficitur. *Id.* ib. tr. 8. n. 12. Coepisti diligere? coepit in te

Die Leichtigkeit und Fertigkeit, Werke der Liebe zu üben, wird durch tägliche Übung, recht zu leben, allmählich erworben[1]) und in der Regel um so größer, je mehr man in der Bekämpfung der entgegenstehenden unordentlichen Neigungen Fortschritte gemacht hat.[2])

4. Die Liebe wird erlangt und vermehrt a) von seiten Gottes durch Erteilung der göttlichen Gnade; b) von seiten des Menschen durch das Bemühen, sich zum Empfange der Gnaden zu disponieren, und durch die Übung in den Akten der Liebe. Da nun die Liebe einesteils ohne Erkenntnis nicht möglich, anderenteils nicht in bloßen Gefühlen besteht, sondern auch in der That sich bewähren muß, so erhellt, wie außer dem Gebrauche der Gnadenmittel (Gebet, Opfer und Sakramente),[3]) vorzüglich durch drei Übungen die Liebe und Freundschaft Gottes erlangt und vermehrt wird: nämlich durch Übungen der Erkenntnis und der affektiven und effektiven Liebe Gottes.[4]) Die größere Erkenntnis Gottes verhilft zu einem größeren Eifer der Liebe, und eine glühendere Liebe macht geschickter, bereitwilliger und stärker, für den Geliebten zu kämpfen, zu arbeiten, zu leiden, zu opfern.

Unsere Erkenntnis Gottes kann, ähnlich wie die Erkenntnis sinnlicher Gegenstände,[5]) geringer oder größer sein, je nachdem wir Gott geistlicherweise gleichsam nur durch das Gehör (den Glauben) oder auch durch das Gesicht (Betrachtung) oder sozusagen durch den Geschmack (innere Erfahrung) wahrnehmen.

Das Feuer der Liebe Gottes wird entzündet vorzüglich durch eine lebendige und warme Erkenntnis der zu unserem Heile gewirkten Werke Gottes: wie das Feuer, sagt der h. Thomas,[6]) auf die Erde einwirkt, durch seine Hitze deren Kälte vertreibt, sie erst erwärmt, die erwärmte allmählich gleichsam umwandelt und zu Feuer macht, so verhält sich Gott, ein verzehrendes Feuer,[7]) zum Menschen, der kalt ist wie die Erde:[8]) liebend mit brennendem Eifer berührt Gott die kalte Erde mit seinen Wohlthaten; sie soll erwärmt,[9]) die Kälte und Feindschaft Gottes vertrieben, das Feuer der Liebe Gottes aber herrschend werden;[10]) das Herz, welches den Werken des Herrn durch die Gnade und die Betrachtung nahe kommt, kann nicht kalt bleiben: die Liebe Gottes drängt es,[11]) und es muß „Gott lieben, weil er uns zuerst geliebt hat".[12])

Die Liebe aber ist nicht müßig, sie bleibt nicht bei Affekten des Gemütes stehen, sie offenbart sich in dem Streben, gut zu handeln;[13]) sie ist die Königin aller Tugenden, ihre Thätigkeit erstreckt sich auf alles Gute;[14]) sie giebt jeglicher Tugend die Vollendung; sie kämpft und streitet wider die Feinde und kann unmöglich mit der Eigenliebe im Frieden leben. Gerade durch den Kampf wird sie stärker.

Deus habitare; ama eum, qui in te coepit habitare, ut *perfectius inhabitando* faciat te perfectum.

[1]) Kleutgen l. c. 2. S. 296. 324—327. — [2]) *Aug.*, doctr. chr. l. 3. c. 10. n. 16. — [3]) Cf. 3. Buch. — [4]) Darauf beruht die Einteilung des Werkes von Rogacci: Von dem Einen Notwendigen. Übers. Regensb. 1857—1859. — [5]) *Thom.* opusc. 61. — [6]) *Ib.* l. c. — [7]) *Deut.* 4, 24. — [8]) *Genes.* 3, 19. — [9]) *Ps.* 103, 32.; 143, 5. — [10]) *Luc.* 12, 49. — [11]) 2. *Cor.* 5, 14. — [12]) 1. *Joan.* 4, 19. — [13]) *Ib.* 2, 5.; 3, 18. *Greg.* in Reg. 3. c. 4. Signum amoris non est in affectione animi, sed in studio bonae operationis. *Id.* Probatio dilectionis exhibitio est operis. — [14]) *Aug.* in ep. 1. Joan. tr. 8. n. 1.

5. Keiner gelangt, soviel an ihm liegt, von einer niederen Stufe der Liebe Gottes zu einer höheren durch bloße Betrachtung oder gute Wünsche, sondern nur unter vielen Mühen und Beschwerden, Anstrengungen und Selbstüberwindungen, wie auch kein des Vernunftgebrauches fähiger Erwachsener überhaupt zur Liebe Gottes gelangt ohne Selbstverleugnung und den festen Entschluß, von der Sünde abzulassen. Tantum proficies, quantum tibi vim intuleris.[1]) Die beharrliche Übung in der Selbstverleugnung bildet den Heroen in der Liebe und in der Nachfolge Christi.[2]) Si quis vult post me venire, *abneget* semetipsum et tollat crucem suam et sequatur me.[3]) **Jesus Christus** der **Gekreuzigte** ist somit wie das Centrum aller Wahrheit (§. 45. n. 11.), alles Gottesdienstes und aller Gnaden (§. 74. n. 12.), so auch das **Centrum aller Übungen des christlichen Wandels.**

6. Der bis jetzt beschriebene allgemeine Charakter der christlichen Übungen wird uns noch mehr veranschaulicht durch die (nun näher zu betrachtenden) heiligen Übungen des christlichen Lebens, welche die Kirche als Erzieherin der Völker angeordnet hat. Wir unterscheiden diese kirchlichen Übungen in gewöhnliche und außergewöhnliche, je nachdem sie überall regelmäßig — alle Tage, Wochen oder Jahre — vorkommen oder nicht; die ersteren umfassen das kirchliche Leben im Laufe des Kirchenjahres und erscheinen vorzugsweise unter dem Gesichtspunkte der Ab- und Nachbildung des Beispieles Christi und der Heiligen (n. 1—3.); die letzteren beziehen sich bald auf die ganze Kirche oder auf ganze christliche Länder (Jubiläum) oder auf einzelne Orte und Pfarreien (Missionen), und offenbaren vorzüglich den Hauptcharakter des christlichen Wandels oder den christlichen Bußgeist (n. 4.).

a) Ordentliche Übungen der Kirche.

§. 135. Das Kirchenjahr.

1. Die Kirche hält uns alljährlich die Hauptgeheimnisse des Lebens Jesu Christi vor Augen, damit wir es in gläubiger Betrachtung erkennen, mit liebevollem Herzen umfassen und mit Eifer in unserem Leben abbilden, damit, was in dem Haupte geschehen, in den Gliedern wiederholt werde: so wahr und wirklich, wie dies bei den Heiligen der Fall war, welche uns die Kirche ebenfalls alle Tage des Jahres hindurch zur Nachahmung vorstellt, und die uns alle mit dem Apostel zurufen: „Seid meine Nachfolger, wie ich Christi Nachfolger bin.“[4]) Die Kirche will durch ihre heiligen Feste und Zeiten dahin arbeiten, daß die Gläubigen beständig auf Christum,

---

[1]) *Thom. a Kemp.* l. 1. c. 25. (fin.). — [2]) Cf. *Nieremberg* l. c. c. 7. — [3]) *Matth.* 16, 24. — [4]) 1. *Cor.* 4, 16.; 11, 1.

den Urheber und Vollender unseres Heiles schauen, Christum ergreifen, Christo anhangen, Christo gleichförmig werden, in die Herrlichkeit des Herrn schauen und in dasselbe Bild umgewandelt werden von Klarheit zu Klarheit wie von des Herrn Geist.[1]) (§. 134. n. 1. 2.)

2. Das Kirchenjahr ist also mehr als eine bloße Predigt oder Gedächtnisfeier, welche uns den Weg des Heiles zeigt; auch mehr als ein bloß liturgischer Dienst, worin wir uns mittels der Gottesverehrung die Kraft erlangen, den Weg des Heiles zu wandeln: es ist ein wirklicher Wandel auf dem Wege des Heiles. Das durch die Lehre uns gezeigte, durch die Liturgie uns erreichbar gemachte Ziel soll wirklich durch die Nachfolge Christi erstrebt werden; es ist das religiöse Leben der Kirche; es ist das Leben Christi, des Hauptes —, vorbereitet, aufgenommen, miterlebt, entfaltet und zur Vollendung geführt in der Kirche, dem Leibe Christi.

Mit beständigem Hinblicke auf das Leben Christi, unseres Hauptes, und auf das Leben Christi in seinen Gliedern (in der heiligen Kirche) sollen wir mit der Gnade Christi in das geheimnis- und gnadenvolle Leben des mystischen Leibes Christi hineingezogen werden, dasselbe mit- und nachleben, so den Glauben in unser Herz aufnehmen, praktisch bekennen, in der Liebe Wurzel und Grund fassen,[2]) in Christo wandeln und, eingewurzelt und gegründet in ihm, in ihm wachsen mit Danksagung.[3]) Und Jahr um Jahr wird diese Gedächtnisfeier und Übung wiederholt, damit wir mit und in Christo, wie an Alter, so auch zunehmen an Weisheit und Gnade,[4]) immer mehr die Wahrheit übend in Liebe und zunehmend in allen Stücken in ihm, der das Haupt ist, Christus,[5]) bis wir alle zusammen gelangen zur Einheit des Glaubens und der Erkenntnis des Sohnes Gottes, zur vollkommenen Mannheit, zum Maße des vollen Alters Christi.[6])

Eben um dieser Übungen des Nachbildens und der Umgestaltung willen haben wir es vorgezogen, das Kirchenjahr nicht mit den einen in das Lehramt, auch nicht mit anderen in die Verwaltung des Priestertums oder in die Liturgie einzureihen, sondern erst hier in dem kirchlichen Hirtenamte abzuhandeln, so daß es auch in der äußeren Darstellung als dasjenige erscheint, was es ist, als die Frucht der von der Kirche uns vermittelten Gnade und Wahrheit, als das letzte und Hauptziel aller priesterlichen Thätigkeit, d. h. als die Nachfolge dessen, den man verehrt.[7]) Lehre und Liturgie ist damit — was hier ein für allemal bemerkt wird — natürlich nicht von dem Kirchenjahre an sich und von dem kirchlichen Leben während desselben ausgeschlossen, sondern Voraussetzung, ja eben so notwendige Voraussetzung, als sich der Wandel Christi ohne das Leben Christi, und die Nachfolge Christi ohne die Teilnahme an seinem Leben (§. 134. n. 1.) nicht denken läßt: in Predigt und Liturgie ist Christus beständig in geheimnisvoller Weise bei uns gegenwärtig, voll Gnade und Wahrheit, die wir aufzunehmen haben; in dem Kirchenjahre wird sein göttlicher Wandel dargestellt, dem wir nachfolgen sollen. Da sich ferner der Glaube und das aus dem Glauben hervorgehende Leben der Kirche in der Liturgie, namentlich in dem Gottesdienste (Messe und Offizium) gleichsam verkörpert, und die liturgischen

---

[1]) *Hebr.* 12, 2. 1. *Tim.* 6, 11. 19. *Ps.* 72, 28. *Rom.* 8, 29. 2. *Cor.* 3, 18. — [2]) *Eph.* 3, 17. — [3]) *Col.* 2, 6. 7. — [4]) *Luc* 2, 40. 52. — [5]) *Eph.* 4, 15. — [6]) *Ib.* 4, 13. — [7]) *Aug. Civ.* D. l. 8. c. 17. (fin.) Religionis summa (est) *imitari, quem colis.*

Formulare, Ritus, religiösen Gebräuche und Observanzen, sich je nach den verschiedenen Zeiten und Festen verschieden gestalten, so verdient die Liturgie im Kirchenjahre eine ganz besondere Berücksichtigung, nicht zwar was das Wesen derselben (3. Buch) betrifft, sondern wegen ihrer veränderlichen Teile, wegen der verschieden gestalteten Formen, in welchen die Liturgie sich wie mit einem Kleide ziert und schmückt, und in welcher sich der Geist des in der Kirche waltenden Lebens ausprägt.

3. Durch das Kirchenjahr werden wir von der Kirche in der Zeit für die Ewigkeit vorbereitet und erzogen.

In den zwölf Monaten des gewöhnlichen Jahres fließt die Zeit schnell dahin: weh dem, welcher in unseliger Verblendung sich den vergänglichen Gütern und Eitelkeiten dieser Welt hingiebt; er wird von dem in dieser Welt daherbrausenden Strome des Verderbens ergriffen und mit furchtbarer Schnelligkeit zum zeitlichen und ewigen Tode fortgerissen. Dagegen nun versetzt uns die Kirche auch auf Erden schon in das Himmelreich: in ihr fließt der Gnadenstrom,[1]) der Wasser des Lebens giebt und zum ewigen Leben führt, und an dessen Seiten der Baum des Lebens steht, welcher gegen den Strom des Verderbens stets neue Nahrung, Kraft und Stärke gewährt.[2]) Der Christ wird in dem Kirchenjahre stets mit Christo verbunden, zu jeder Zeit mit der Frucht des Baumes des Lebens erquickt und gestärkt, und dadurch befähigt und angetrieben, in und mit Christo im Lichte zu wandeln, dem Bösen zu widerstehen, auf dem rechten Wege fortzuschreiten, stets Gott zu verherrlichen, das zukünftige, ewige selige Leben gleichsam zu anticipieren und so seine höchste Bestimmung zu erreichen. Durch das Kirchenjahr wird jede Zeit benützt,[3]) um Gott zu erkennen, zu lieben, ihm zu dienen und dadurch das ewige Heil zu wirken. Die Einteilung des Kirchenjahres, die Verschiedenheit der Tage, Zeiten, Feste und der damit verbundenen Gebräuche, ist (wie die Aussonderung der heiligen Orte, die Errichtung von Kirchen, Kreuzen, Heiligenbildern ꝛc.) ein sehr passendes Mittel, unser Herz allezeit (wenn auch nicht actu — was erst im Himmel möglich wird — so doch habitu) zu Gott zu erheben, all unsere Gesinnungen und Handlungen, unser Thun und Lassen durch den oftmaligen Aufblick zu Gott zu heiligen. Die verschiedenen Teile des Kirchenjahres sind eben so viele Weckstimmen, welche der menschlichen Schwäche zu Hilfe kommen, durch ihre Mannigfaltigkeit den Überdruß an den geistlichen Übungen verhindern, durch den Reiz der Neuheit die Aufmerksamkeit rege erhalten und die Andacht befördern, durch den geheimnisvollen Inhalt immer von neuem mit Nachdruck mahnen, um des ewigen Tages willen die Kürze der Zeit wohl zu benützen.[4])

4. Schon die allgemeine (dem Wesen nach von Gott angeordnete,

---

[1]) *Apoc.* 22, 1—2. Et ostendit mihi fluvium aquae vitae, splendidum tanquam crystallum, procedentem de sede Dei et Agni. In medio plateae ejus, et ex utraque parte fluminis lignum vitae, afferens fructus duodecim, per menses singulos reddens fructum suum, et folia ligni ad sanitatem gentium. Cf. *Bonav.* lignum vitae: *praef.* — [2]) Cf. *Aug.* in ep. 1. Joan. tr. 2. n. 10. Rerum temporalium fluvius trahit: sed tanquam circa fluvium arbor nata est D. N. J. Chr. Assumsit carnem, mortuus est, resurrexit, ascendit in coelum. Voluit se quodammodo circa fluvium temporalium plantare. Raperis in praeceps? *Tene lignum.* Volvit te amor mundi? *Tene Christum.* Propter te factus est temporalis, ut tu fias aeternus. Adhuc portamus mortalitatem carnis et de futura immortalitate praesumimus: et in mari fluctuamus, sed anchoram spei in terra jam fiximus. — [3]) Cf. §. 78. (fin.). — [4]) Cf. *Thom. a Kemp.* l. 1. c. 19. n. 1. 6. Beispiel Orlandinus, vita *Petri Fabri* l. 2. c. 11.

der konkreten Gestaltung nach von der Kirche festgesetzte) Einteilung der Tage in Werk-, Fast- und Feiertage hält uns immer von neuem vor, wer wir sind, wozu wir da sind, was wir zu erwarten und wie wir unser Ziel zu erstreben haben.

Wir sollen den Müßiggang und damit den Anfang aller Laster fliehen. Arbeiten ist unser Beruf, eine strenge Pflicht für uns als Menschen und noch mehr als Sünder: im Schweiße unseres Angesichts sollen wir unser Brot verdienen (Werktage). Allein zu den Mühen der Arbeit, die wir um des täglichen Brotes willen auf uns zu nehmen haben, sollen wir noch andere Abtötungen fügen, d. i. fasten zur Buße für unsere Sünden, um den Gefahren zur Sünde zu entgehen, die Herrschaft des Fleisches zu brechen und den Geist leichter zu höheren, göttlichen Dingen zu erheben (Fasttage). Aber der Mensch ist nicht höchster Herr der Erde und auch nicht für die Erde, sondern für den Himmel geschaffen; er soll darum seines Herrn und Schöpfers gedenken und das Irdische so gebrauchen, daß er das Himmlische nicht verliere; er soll nicht immer arbeiten, sondern auch einmal nicht arbeiten und ruhen, um Gottes willen, an dessen Segen alles gelegen ist, um seines Seelenheiles willen, und um zugleich sich auf die gute Verrichtung des Tagewerkes dieser Zeit und noch besser auf die heiligste Ruhe der Ewigkeit vorzubereiten. Auch ist er nicht bloß ein Sünder, der sich vor Gott zu verdemütigen, zu bitten, zu seufzen und sich abzutöten hat, um der verdienten Hölle zu entgehen und den verlorenen Himmel wieder zu erlangen; Christus ist ihm als Heiland erschienen und hat ihm das Heil gezeigt, ihn erlöst, geheiligt, ihm unaussprechliche Gnaden und die kostbarsten Verheißungen gegeben: darum soll er sich auch freuen in Gott seinem Heile, Gott loben und preisen und danken durch Jesum Christum, unseren Herrn (Sonn- und Festtage).

5. Der regelmäßig wiederkehrende Feiertag und das göttliche Gebot: „Memento, ut diem Sabbati sanctifices," ist ein allgemein verständlicher Prediger. Er mahnt a) in der Woche sein irdisches Berufsgeschäft zu erfüllen und mit den Händen zu arbeiten, aber so zu arbeiten, daß man den Feiertag und die dann über unsere Werke gleichsam Gott abzulegende Rechenschaft stets im Auge bewahrt, daher nur solche Werke thut, die weder durch Gottes Gericht verworfen werden, noch uns zum Seufzen und zur Reue des Herzens gereichen;[1]) b) die besonders dem Dienste Gottes geweihten Tage zu heiligen.

Zwar kann und soll in gewisser Weise jeder Tag ein Tag des Herrn, ein Festtag, eine Vorbereitung, ein Unterpfand, eine teilweise Anticipation der himmlischen Freuden sein.[2]) Wir haben Christum im allerheiligsten Sakramente (diesem Andenken und Inbegriff aller Wunderwerke der erlösenden Liebe Gottes) täglich bei uns, können (und sollen) durch Christum täglich in unserem Leben das ausprägen und abbilden, was durch die Geburt, das Leiden, die Auferstehung und die übrigen Geheimnisse Christi angedeutet ist,[3]) können (und sollen) täglich unsere Seele zubereiten, von allen

---

[1]) *Cat. Rom.* p. 3. c. 4. qu. 5. n. 2. — [2]) *Chrys.* (fer. 2. p. dom. 2. p. Pent. lect. 6.). Judaeis quidem annuatim propriorum monumenta beneficiorum solemnitates Deus alligavit, tibi vero singulis diebus per haec mysteria. — [3]) §. 134. n. 1. Daher die Stellen der heiligen Väter: der Christ soll täglich Sonntag, Epiphanie, Ostern, Pfingsten halten . . . Cf. *Hier.* in ep. ad Gal. c. 4 *Orig.* contra Celsum h. 8.

Makeln, von jeglicher Sünde und Weltliebe reinigen, mit Tugendakten zieren und alle Runzeln entfernen, durch ein heiliges Verlangen und Streben nach größerer Vollkommenheit; wer dies thut, bereitet sich als würdige Braut des Herrn, kann täglich Hochzeit halten und mit dem Herrn aufs neue sich vermählen:[1]) aber wie Gott alles nach Maß, Zahl und Gewicht geordnet,[2]) und namentlich auch, obgleich er keinem Menschen die Gnade der Erlösung entziehen wollte,[3]) doch für das ganze Menschengeschlecht verschiedene Zeiten bestimmt hat,[4]) um darin den Plan der Erlösung der sündigen Welt nur allmählich und stufenweise zur Ausführung zu bringen —, und wie Christus, obgleich eine einzige seiner gottmenschlichen Handlungen zur Erlösung der Welt mehr als hinreichend war, doch erst nach einem dreiunddreißigjährigen Leben und Wirken auf Erden das Erlösungswerk am Kreuze vollbrachte —, wie endlich Gott selbst im Alten Bunde, obgleich wir ihn zu jeder Zeit zu preisen haben, und sein Lob immer in unserem Munde sein soll,[5]) doch aus besonderen religiösen Gründen[6]) bestimmte Feier- und Festtage für das Jahr angeordnet hat —, so hat auch die vom heiligen Geiste geleitete Kirche die Werke Gottes nachahmend, die Vorbilder des Alten Bundes erfüllend,[7]) nicht bloß um der äußeren Ordnung und Zucht willen, sondern aus religiösen Gründen,[8]) bestimmte Tage und Zeiten des Jahres besonders ausgezeichnet.

6. **Die besonderen kirchlichen Feste sind dazu eingesetzt, daß wir die durch die Geheimnisse des Lebens Christi, der allerseligsten Jungfrau, der Engel und Heiligen geheiligten Zeiten heilig halten, würdig feiern, dadurch besonderer Gnaden teilhaftig werden und uns mehr mit Christo vereinigen.** Das nächste und besondere Ziel der Festfeier ist nämlich teils die religiöse Verehrung eines besonderen Geheimnisses unserer heiligen Religion, teils die Erlangung der gerade zu diesen Zeiten besonders reichlich gespendeten Gnaden,[9]) teils endlich die subjektive Aneignung des in dem jedesmaligen Gegenstande der Feier liegenden besonderen Ausdruckes des christlichen Geistes und Lebens. Das allgemeine und letzte Ziel jeden Festes aber ist, und dies ist nie zu übersehen, **immer dasselbe**, nämlich die (anzustrebende oder zu vervollkommnende) **Verbindung mit Christo durch Liebe.**

---

[1]) *Aug.* in ep. 1. Joan. tr. 2. n. 2.; tr. 4. n. 6.; serm. 341. n. 13. — [2]) *Sap.* 11, 21. — [3]) *Aug.*, Enchir. c. 118. Quae quidem gratia nec antea defuit, quibus eam oportuit impertiri, quamvis pro temporis dispensatione velata et occulta. — [4]) *Id.* l. c. Dei populus ordinatus per temporum intervalla . . . sc. *ante legem*, wo bei tiefster Unwissenheit die Sinnlichkeit herrschte; *sub lege*, wo die Erkenntnis, aber nicht das Heilmittel der Sünde verliehen war; *sub gratia*, wo Kraft gegeben wurde, die Begierlichkeit, wenn auch nicht auszurotten, so doch zu bezähmen und zu unterdrücken; *in pace*, wo der Widerstand der Begierlichkeit ganz aufhört und vollkommener Friede eintritt. — [5]) *Ps.* 33, 1. — [6]) Cf. *Thom.* 1. 2. qu. 102. art. 4. ad 10. — [7]) *Id.* l. c. qu. 103. art. 3. ad 4. — — [8]) Cf. *Bellarmin.*, Contr., de cultu Sanct. 3. c. 10. und sein Apologet *Gretser*, de festis l. 1. c. 4—8. — [9]) Wie es heilige oder Gnadenorte giebt (§. 77. n. 4.; §. 98. n. 1.), so giebt es auch heilige oder Gnadenzeiten. „In *die illa* erit fons patens domui David et habitantibus Jerusalem.“ *Zach.* 13, 1. *Leo* s. 4. quadr.

Daraufhin ist auch der Gegenstand der sonn- und festtäglichen Orationen in Offizium und Messe gerichtet, indem die Kirche um die Gnade fleht, Gott zu dienen, das Licht des Glaubens in der That zu zeigen, den Glauben in den Sitten zu bekennen, im Namen Christi reich an guten Werken zu werden, die Pflichten wohl zu erkennen und treu zu erfüllen, innerlich umgestaltet zu werden, in Wort und That nur Gott Wohlgefälliges zu vollführen, die Festgnade im Leben zu bewahren, christlich zu wandeln und alles Unchristliche zu meiden; die Gebote zu lieben und die Verheißungen zu hoffen, recht zu denken und recht zu handeln, mit dem Geiste im Himmel zu wohnen, Gott immer in Andacht zu dienen und durch Vollziehung der Gebote zu gefallen; Gott zu lieben, in der Religiosität, in Glaube, Hoffnung und Liebe zu wachsen, immer auf gute Werke bedacht und eifrig zu sein, Gottes heiligen Willen ungehindert zu vollbringen, — und der Verheißungen teilhaftig zu werden, zum Schauen der Herrlichkeit, zum ewigen Lohne, zur himmlischen Freude, zum ewigen Leben, zur ewigen Freude, zu den ewigen Gütern zu gelangen.[1])

7. Das ganze Kirchenjahr wird verschieden eingeteilt:[2]) jetzt gewöhnlich in drei große Festkreise nach den Hauptfesten (von Weihnachten, Ostern und Pfingsten) mit ihrer Vor- und Nachfeier, in denen die Liebe Gottes zu uns (die Liebe des Vaters in der Dahingabe seines eingeborenen Sohnes, die Liebe des Sohnes in dem Werke der Erlösung, die Liebe des heiligen Geistes in dem Werke der Heiligung) objektiv zur religiösen Erinnerung und Darstellung gebracht, subjektiv aber von uns in liebethätigem Glauben aufgenommen und erwidert werden soll. Wir zerlegen es mit Bezug auf die Vierteilung des Breviers[3]) in vier Abschnitte oder in zwei Hälften, von welchen jede wiederum geteilt ist. Das Fest der **allerheiligsten Dreifaltigkeit** bildet die **Mitte** (§. 141): vorher (von Advent bis dahin) bewegt sich das kirchliche Leben vorzugsweise um das Haupt der Kirche, zunächst um seine Vorherbestimmung und Erscheinung (p. hiem.), dann um sein Leiden und seine Verherrlichung (p. vern.): nachher (von dom. I. p. Pent. bis Advent) aber bezieht sich das Leben der Kirche vorzugsweise auf die Kirche selbst (welche der Leib Christi und die von Gott vorherbestimmte Heilsanstalt ist, durch welche wir Anteil an der Erlösungsgnade Christi erlangen sollen), und zwar (in einer dem ersten Teile entsprechenden Weise) zunächst auf ihre Bestimmung und Gründung (p. aestiv.), dann auf ihr doppeltes Leben im Zustande des Streites und des Triumphes (p. autumn.).[4])

8. Alles Leben und Streben der Christen muß — dies dürfte der

---

[1]) Vgl. die Orationen der Missae de tempore ... Ähnlich bei den Orationen der Missae de sanctis. — [2]) Cf. §. 91. n. 2. 3. — [3]) §. 91. n. 2—3. — [4]) Vorzugsweise: denn wie die Kirche Christi alle Gerechte des ganzen Menschengeschlechtes umfaßt, so wird ihrer auch schon im ersten Teile vor und nach der Menschwerdung (Advent, Sonntage nach Epiphanie; Feste der Heiligen) gedacht; und wie die Kirche Ein Leib ist, in dem die Glieder und das Haupt in lebendiger Verbindung miteinander stehen, so werden auch im zweiten Teile mehrere Geheimnisse Christi unseres Mittlers (Fronleichnam-, Herz Jesu-, kostbaren Blut-, Erlöser-, Verklärungs-, Kreuzerhöhungsfest) kommemoriert oder festlich begangen.

Grundgedanke des Kirchenjahres sein — dahin gehen, daß sie in der Welt schon der Welt entsagen (Kirchenjahr), nach der Vereinigung mit Christo als Gott (festum Trinitatis, jeder Sonntag)[1]) streben und deshalb die in Christo, unserem Mittler, objektiv vollzogene Erlösung (erste Hälfte) sich als Glieder Christi in der Kirche (zweite Hälfte) zueignen, oder: daß sie durch Christum nach immer größerer Vereinigung mit dem Vater trachten, deshalb immer mehr Christum (I. Hälfte) und die Kirche (II. Hälfte) in sich aufnehmen (I. p. hiem. II. p. aestiv.), Christo und der Kirche nachfolgen[2]) (I. p. vern. II. p. autumn.) auf dem Wege des Leidens (I. Fastenzeit. II. Sept. Okt.)[3]) bis sie endlich mit Christo und der Kirche zur ewigen Herrlichkeit (I. Osterzeit. II. Nov.) gelangen. Die Aufnahme Christi und der Kirche geschieht vorzüglich durch die Erkenntnis, welche das Licht des Glaubens gewährt, und durch die Glut der affektiven Liebe; die Nachfolge aber vollzieht sich vorzüglich durch die Kraft und Beharrlichkeit der Werke der (effektiven) Liebe.[4])

9. Um nun von allgemeinen Begriffen dem wahren und wirklichen Leben der Kirche im Laufe des Kirchenjahres näher zu kommen, wollen wir wenigstens anzudeuten versuchen, wie die Kirche — in innigster Vereinigung mit Christo, seiner gebenedeiten Mutter[5]) und seinen treuesten Dienern, in stetem Hinblicke auf deren Beispiel und gestärkt durch deren Hilfe —, bei aller Mannigfaltigkeit der einzelnen Feste und Zeiten doch beständig in ihren Gliedern den Hauptzweck (n. 6.) — die Vereinigung mit und die Umwandlung in Christo — zu erreichen und zu verwirklichen strebt. Wir halten uns dabei vorzüglich an die Liturgie, an die Sitten und Gebräuche katholischer Länder, an die Beispiele der Heiligen.[6])

---

[1]) §. 74. n. 10. a. — [2]) §. 134. n. 1. 2. — [3]) *Ib.* n. 3. 5. — [4]) *Ib.* n. 4. — [5]) Die Feste Mariä ziehen sich durch das ganze Jahr hindurch, so daß jede Jahreszeit wenigstens durch Ein Fest Mariä geziert und beschützt wird: der Winter durch das Fest der unbefleckten Empfängnis und Mariä Reinigung, das Frühjahr durch das Fest Mariä Verkündigung, der Sommer durch Mariä Himmelfahrt und der Herbst durch Mariä Geburt und Mariä vom Siege. Cf. *Suarez*, de relig. tr. 2. l. 2. c. 5. n. 3. (cf. §. 75. n. 16). Maria steht eben in der innigsten Beziehung zu Jesu und zu der Kirche; sie ist Mutter des Erlösers und unsere Miterlöserin. — [6]) Zur Litteratur: a) Archäologisch: *Guyet*, heortologia. Paris. 1657. *Thomassin*, traité des fêtes de l'Eglise. Paris 1683. *Martene*, de ant. eccles. disc. *Bened. XIV.*, de festis D. N. J. Chr. et Matris ejus. Binterim, Denkwürdigkeiten Bd. 5. Tl. 1. — b) Polemisch: *Bellarmin.*, controv. *Gretser*, de festis. — c) Ascetisch: *Croiset*, l'année chrétienne. Lyon 1736. *Griffet*, l'année du chrétien. Paris 1747. *Scotti*, méditations á l'usage du Clergé pour chaque jour de l'année, tirées des évangiles des dimanches ... avec pratiques ... Paris 1850. (t. 1—4). Deutsche Bearbeitung: Betrachtungsbuch f. Priester, v. Adjutus. Schaffh. 1860. *S. Jure*, l'union avec N. S. Jésus Christ dans ses principaux mystéres. Nouv. Ed. Paris 1853. H. Alfonsus, ascet. Werke 1. Sekt. Bd. 1—6. — d) Dogmatisch-moralisch-geschichtlich: *Suarez*, in 3. p. comment. tom. 1—2. (cf. *de relig.* tr. 2. l. 2.). *Cat. Rom.*

§. 136. Der Beginn des Kirchenjahres.

Übernatürliches Ziel unserer Erschaffung und Erlösung. Jesus und Maria unser Vorbild und unsere Hoffnung. Andreas der Wegweiser.

1. Das Kirchenjahr beginnt nicht mit dem Anfange des bürgerlichen Jahres: es ist, wie die Kirche, nicht von und nicht für diese Welt; es ist dem Dienste Gottes geweiht; nicht die sichtbare Sonne bestimmt dessen Zeiten, sondern Jesus Christus, die Sonne der Gerechtigkeit, und Maria, die schön ist wie der Mond, die Heiligen Gottes, die glänzen wie die Sterne am Firmamente des Himmels; und es ist endlich nicht das Licht unserer Augen oder unserer Vernunft, womit wir die Dinge dieser Welt betrachten und gebrauchen sollen (nicht aber die himmlischen Dinge zu bezweifeln oder vorwitzig zu erforschen uns anmaßen dürfen), sondern das höhere, von Gott geschenkte Glaubenslicht, womit wir die Offenbarungen Gottes (dessen Aussprüchen nicht beizustimmen die höchste Erbärmlichkeit und Thorheit ist) aufnehmend, zuerst zu unserem letzten Ziele vordringen, die ewige Quelle des Lichtes selbst schauen, in dieser himmlischen Erkenntnis Gottes ruhig durch die Wirren dieses vergänglichen Lebens hindurchgehen und das Irdische so weise gebrauchen sollen, daß wir darüber die ewigen Güter nicht verlieren.

Das Kirchenjahr ist ein praktisches Glaubensbekenntnis. Der Christ soll es durchleben und dadurch seinen Glauben nicht bloß im Herzen bewahren, sondern auch mit dem Munde bekennen und in der That offenbaren; es ist ein wahres Symbol, wodurch sich die wahren Christen, die durch Wort und That wirklich mit lebendigem Glauben zur Fahne Christi halten, nicht bloß von den abgefallenen Brüdern, welche das Evangelium verfälschen, sondern auch von den Namenkatholiken, welche die Wahrheit durch ihre Thaten leugnen, unterscheiden.

---

p. 1. — e) Belehrend und erbauend: Instructions historiques, dogmatiques et morales sur les principales fêtes de l'église par un directeur de Séminaire. Paris 1850 (t. 1—3.). Die Feste des Herrn von Räß und Weis Bd. 2. (Buttler, Leben d. Heiligen Bd. 22—23.) Die heiligen Feste und Zeiten von Nickel. Mainz. (Bd. 1—6). — f) Katechetisch: *Bossuet*, catéchisme des fêtes (Oeuvres t. 2.). *Pouget*, instit. cath. (praec. eccl. 1.). Gaume, katholische Religionslehre Bd. 7—8. — g) Liturgisch: die Rubrizisten Gavanti, Merati, Quarti, Cavalieri bis Bouvry und Falise. Die Liturgiker: *Isidor.*, eccl. off. l. 1. *Alb. Flacci Alcuini*, de eccl. off. *Amalarius*, de eccl. off. l. 1. et l. 3. 40 sq., l. 4. 30 sq.; de ordine antiph. *Rhab. Maurus*, inst. cler. l. 2. *Ivo Carnot.*, sermones de reb. eccl. *Rupert. Tuit.*, de div. off. l. 3—12 (incl.). *Gemma animae* (Honor. Augustodun.), l. 3—4. *Durandus*, rationale l. 6–7. — Unter den Neueren vorzüglich: *Guéranger*, l'année liturg. Paris 1841 sq. (deutsch: Mainz 1874 ff. 12 Bde.) u. Amberger, Pastoraltheologie Bd. 2. — h) Homiletisch: vorz. Martin, Theophilus. Paderborn 1862 (Bd. 2.). — i) Populär: die Schönheit der katholischen Kirche von Rippel, Geist des Christentums von Staudenmaier, die Legenden der Heiligen von Martin v. Cochem, Vogel, Ott und Alban Stolz.

2. Das Kirchenjahr beginnt mit einem Sonntage. Der Sonntag überhaupt ist der Tag des Herrn, der Tag des Gottesdienstes, der Tag, welcher vorzüglich der Verehrung des dreieinigen Gottes geweiht ist,[1]) und an dem wir besonders nicht nur unseren Glauben an Christum als Gott bekennen,[2]) sondern auch mit dem größten Eifer und kindlicher Liebe nach ihm als dem höchsten und vollkommensten Gute streben sollen; der Tag, durch dessen Heiligung alle Tage und alle Zeit dem Herrn geheiligt werden: es ist der erste Tag der Woche, jener Tag, an welchem mit dem „es werde Licht" die Erschaffung der Welt begonnen, an dem Jesus Christus, das Licht und Leben der Welt, geboren wurde, bei der Beschneidung zuerst sein heiliges Blut vergoß und den süßen Namen Jesus erhielt, im Jordan getauft wurde, um alle Gerechtigkeit zu erfüllen, Wasser in Wein verwandelte,[3]) vor allem aber die neue Schöpfung vollendete, indem er durch die Auferstehung den Tod überwunden, den Anfang des wahren Lebens begründet, uns den Zugang zum wahren Leben eröffnet, uns den heiligen Geist, die Quelle alles Lichtes und alles Lebens, gesendet — und den Aposteln die Gewalt verliehen, alle, die in der Finsternis der Sünde und im Schatten des Todes sitzen, zu seinem wunderbaren Lichte zu berufen und zum neuen Leben der Gnade zu erwecken.[4])

Der Sonntag mahnt den Christen beständig, geistlichen Sabbath zu halten, wovon der Sabbath des Alten Bundes nur ein Vorbild war: der alte mit Christo begrabene Mensch soll zu einem neuen Leben erweckt werden und sich voll Eifer in den Handlungen üben, die der christlichen Gerechtigkeit entsprechen; die einst Finsternis waren, nun aber Licht in dem Herrn, sollen wandeln als Kinder des Lichtes, in aller Güte, Gerechtigkeit und Wahrheit und nicht teilnehmen an den Werken der Finsternis.[5]) Der Sonntag mahnt und erinnert uns „zu eilen, in jene Ruhe einzugehen,"[6]) wo alle Sünde mit der Wurzel wird ausgerottet sein, und wir mit Christo lebend, alle Güter genießen werden.[7])

3. Das Kirchenjahr beginnt mit dem ersten Sonntage des Advents. Dieser Sonntag ist nicht bloß, wie jeder Sonntag, der Verehrung des dreieinigen Gottes und der Erinnerung an seine Werke z. B. der Schöpfung, der Erlösung und der Heiligung geweiht, sondern er versetzt uns lebendig an das Ziel aller Werke Gottes und auch an unser Ziel: das so heilsame „in omnibus respice finem" wird hier auf das Ziel und Ende all unserer Mühen und Bestrebungen angewandt und geübt.

Da wird dem Auge des Glaubens objektiv das Werk der Erlösung, wie es von Ewigkeit her im Ratschlusse Gottes verborgen war, gleichsam auf einmal geoffenbart. Unser Ziel ist nicht diese eitle und vergängliche Welt, sondern Christus, das Reich Gottes im Himmel, die volle Erlösung von der Welt durch Jesum Christum,

---

[1]) Cf. §. 74. n. 10. — *Suarez*, de relig. tr. 2. l. 2. c. 4. n. 16. — [2]) *Cat. Rom.* p. 1. c. 2. q. 1. n. 1. Credo *in* Deum. — [3]) Cf. *Suarez* l. c. n. 11 sq. — [4]) *Joan.* 20, 19. — [5]) *Eph.* 5, 8 sq. Cf. *Cat. Rom.* p. 3. c. 4. qu. 11. — [6]) *Hebr.* 4, 11. — [7]) *Cat. Rom.* l. c. qu. 12.

den Weltrichter. Und der Weg dahin ist: nicht an der Welt hängen, die vergeht, sondern an den Worten Christi festhalten, die nicht vergehen; nicht sinnlichen Lüsten ergeben sein, sondern Christum anziehen;[1]) wer die Eitelkeit liebt, den verlorenen Dingen der Welt nachläuft, geht mit der Welt zu Grunde; wer das Kreuz flieht, Christo nicht folgt und Christo in seinen Gliedern nicht dient, wird von Christo ewig verworfen. Dies ist sicher: denn Christus ist der Sohn Gottes, der Herr aller Dinge, allmächtig, alles ist seiner Herrschaft unterworfen, nichts kann sich seinem Willen entziehen. Nichts kann uns aber auch wider unseren Willen von ihm losreißen; denn Christus, Gottes Sohn, unser Herr, liebt uns als seine Brüder und Miterben. Gott selbst ist unser Ziel: das lehrt uns der Glaube; dazu giebt uns Gott in Jesu Christo Verzeihung der Sünden, himmlische Gnaden, die Gemeinschaft des heiligen Geistes — in den heiligen Sakramenten; dazu werden wir in Christo eine neue Schöpfung, daß wir seine Gebote leicht halten können; danach müssen wir vor allem streben und beten.[2]) So werden wir beim Beginne des neuen Jahres auch auf alles aufmerksam gemacht, was wir unsererseits zu thun haben, um die Absichten Gottes mit und an uns zu erreichen: mit Hinblick auf das Ziel werden gleichsam die Fundamente gelegt, auf denen das Gebäude des Heiles aufgeführt werden soll. Dieser Sonntag ist für das Kirchenjahr das, was „Grundsatz und Grundlage" für die Exercitien des heiligen Ignatius sind. Die Liturgie weist uns darauf hin. Das Evangelium vom Weltende ruft uns zu: da nun dies alles vergehen wird, wie sehr sollt ihr euch befleißen, mit heiligem Wandel und Gottseligkeit zu warten und entgegen zu eilen der Ankunft des Tages des Herrn![3]) Und was ist bei diesem Gedanken an das Ende natürlicher, als daß wir, noch fern von unserem Ziele in dem Dunkel der irdischen Pilgerfahrt „zum ewigen Lichte der Gläubigen"[4]) uns wenden und bitten um Leitung auf der rechten Bahn und um Führung auf dem Wege Gottes,[5]) um Schutz gegen die Feinde, um Erleuchtung und Liebe, daß wir die Welt verachten und nach den himmlischen Gütern streben;[6]) daß wir alle Schläfrigkeit ablegen, mit Eifer die Tage des Heiles benützen,[7]) nach der Gnade des verheißenen Erlösers verlangen, dem Christkindlein eine gute Wohnung zubereiten, seine Freundschaft zu erlangen und zu bewahren suchen?[8])

4. Am ersten Sonntage des Kirchenjahres werden wir durch das Evangelium auch sofort an die „große Macht und Herrlichkeit" erinnert, welche Jesus Christus als Richter der Lebendigen und Toten besitzt: er erscheint als der Erstgeborene unter den Brüdern; ohne seine richterliche Gewalt kommt keiner zum Ziele, und nur wer ihm gleichförmig ist, wird verherrlicht werden;[9]) in ihm sind auch wir erwählt vor Grundlegung der Welt, daß wir heilig und untadelhaft wandeln vor ihm in Liebe; durch ihn sind wir vorherbestimmt zur Kindschaft. Bald (8. Dezember) erscheint auch die erste Frucht, ja, ein integrierender Bestandteil der Vorherbestimmung Jesu, Maria, die makellose, auserwählte und wunderschön prächtig zubereitete Mutter des Sohnes Gottes, die Erstgeborene der ganzen Schöpfung,[10]) die „machen muß, daß wir selig werden",[11]) und

---

[1]) Cf. Dom. I. adv. *Evang.* u. Ep. Lect. 2. u. 3. Noct. — [2]) Cf. die Einteilung des röm. Katech. §. 62. n. 1. — [3]) 2. *Petr.* 3, 11. 12. Cf. *Cat. R.* p. 1. c. 8. qu. 10. (fin.) — [4]) *Hymn.* ad Vp. — [5]) *Intr. Grad. Off.* — [6]) *Hymn.* ad Vp. . . . Mat. — [7]) *Ep.* — [8]) *Resp.* ad Mat. u. s. f. — [9]) *Rom.* 8, 29. — [10]) *Eccli.* 24, 9. — [11]) Ausspruch des h. Philipp Neri, des h. Alfons.

durch deren Barmherzigkeit wir Gnade vor dem göttlichen Richter zu finden hoffen. Unter den Aposteln aber ist der h. Andreas, der Apostel des Kreuzes, welcher uns durch sein Beispiel die Liebe zum Kreuze als den königlichen Weg bezeichnet, wodurch wir zu Jesu, unserem Heile, gelangen.

Der erste Sonntag des Kirchenjahres ist nämlich jener Sonntag, welcher dem Feste des heiligen Apostels Andreas am nächsten liegt.[1] Sehr passend. Der h. Andreas, zuerst ein Jünger des Bußpredigers Johannes, ist, sobald ihm „das Lamm gezeigt worden, welches die Sünden der Welt hinwegnimmt", voll Eifer hingegangen, um Jesu zu folgen, und nachdem er den Messias gefunden, hat er auch andere (den Petrus) hingeführt.[2] Ein eifriger Anhänger Jesu und besonderer Liebhaber des Kreuzes[3] ist er uns ein guter Lehrer:[4] er soll uns führen zuerst zur Bußpredigt des Vorläufers Christi, und dann zu Jesu auf dem Wege der Weltverachtung, der treuen Nachfolge Christi bis zur Kreuzesliebe. Er ist uns aber zugleich auch ein heroisches Vorbild, welches unsere Trägheit in der Nachfolge Christi heilsam beschämt.[5]

Erster Teil.

Christus, unser einziges Heil.

Pars hiemalis.

Der Erlöser.

Der Glaube an den Gottmenschen als unseren Herrn und Erlöser: Erwartung des verheißenen Erlösers und Vorbereitung zu dessen Empfange (Adventszeit); Erscheinung des Erlösers und dessen Aufnahme (Weihnachtszeit).

§. 137. Die heilige Adventszeit.

1. Die Kirche beginnt ihr Jahr mit dem Advente zu Ehren der Ankunft Christi, unseres Herrn und Erlösers, durch den alles erneuert und erlöst wurde. Der Herr wird kommen und uns erlösen: dies ist die Botschaft des Heiles, welche uns im ganzen Adventskulte laut entgegentönt, welche uns elende Kinder Evas tröstet[6] und ermutigt,[7] und an welche sich alle Sehnsucht nach der baldigen Verwirklichung der Verheißung, sowie alle Sorgfalt der Zubereitung auf den würdigen Empfang des heiß erwarteten und bald erscheinenden Heilandes anschließt.

---

[1] *Dur.* l. 6. c. 2. n. 9. — [2] Cf. *Joan.* 1, 36—42. — [3] Cf. *Resp.* in Off. — [4] R. p. lect. 3. — [5] Vgl. die schönen Lekt. 7—9. vom h. Gregor d. Gr. — [6] R. p. l. 5. dom. 2. *Ep.* dom. 2. 3. — [7] *Ant.* Dicite: pusillanimes, confortamini: ecce Dominus Deus noster veniet.

2. Das erwartete Kommen des Herrn und seiner Erlösung ist durchgängig in sehr allgemeiner Bedeutung genommen: besonders vorherrschend aber ist die historische Ankunft Christi bei seiner Geburt, woran sich dann ganz ungezwungen die Erwartung vieler anderer Arten der erlösenden Ankunft des Herrn anschließt: z. B. die zur Erkenntnis des wahren Gottes durch das Licht des Glaubens (für Un- und Irrgläubige), zur Rechtfertigung (für den Sünder), zum Wachstume in dem Gnadenleben (für den Gerechten), zur sakramentalen Vereinigung (für die Kommunikanten), zum besonderen Gerichte (für die Sterbenden), endlich zum allgemeinen Gerichte und zur Glorie (für die Auserwählten).

3. So ist der Advent in mannigfacher Beziehung eine Zeit der Erwartung des Heiles, die Morgenröte des Tages, der Frühling des Jahres, der Frühling des Menschengeschlechtes und einer jeglichen Seele, die nach dem ihr gezeigten Heile verlangt; nicht so dunkel wie die Nacht und der Winter, nicht so hell wie der Tag und der Sommer; eine Zeit des Erwachens und des Aufatmens, der teilweisen Erkenntnis des Guten und der Hoffnung auf eine bessere Zukunft; daher halb traurigen, halb freudigen Charakters —; jenes nämlich wegen des Schmerzes der Sehnsucht, da das Heil noch nicht erschienen, dieses wegen der Freude der Hoffnung, da das Heil sicher verheißen ist und sicher bald kommen wird; jenes, weil viele das Heil von sich stoßen, dieses, weil allen das Heil möglich ist.[1])

Dem entspricht die äußere Gestaltung der Liturgie. Abgesehen von den einfallenden Heiligenfesten, ist die Farbe violett, ein Zeichen der Trauer, des sehnsüchtigen, schmerzlichen Verlangens (der Israeliten, der büßenden Seele, der verbannten Kinder Evas, aller, die nach Vereinigung mit Gott durch die Gnade und Glorie schmachten). Das Te Deum und Gloria in excelsis fällt weg: weil Gott noch als erst kommend betrachtet wird, so jubeln wir noch nicht, sondern bitten, flehen, hoffen, erwarten das Heil, um dann bei dem wirklichen Erscheinen mit um so mehr Inbrunst und Andacht in die heiligen Lobgesänge auszubrechen. Im Advent überhaupt werden mehrere Fasten gehalten, im Ferialofficium die *preces* gebetet und das Alleluja ausgelassen. Es wird aber auch durch die Antiphonen vielfach zur Freude aufgefordert, und an allen Sonntagen wird dem Graduale das gewöhnliche Alleluja beigefügt, ja selbst jede Antiphon zu den Laudes hat regelmäßig ein Alleluja.

4. Was den Gegenstand der Feier betrifft, so tritt in den Vordergrund die treue, gleichsam plastische Darstellung der Erwartung und Vorbereitung auf die sichtbare Erscheinung Jesu Christi und zwar in drei Reihen: a) die Erwartung des Messias überhaupt, b) die Erwartung der Geburt Christi aus Maria der Jungfrau, c) die Erwartung des öffentlichen Auftretens Jesu.

a) In den vier Wochen des Advents wird zunächst die Erwartung des Messias in den viertausend Jahren vor Christo gefeiert: fortwährend werden wir auf das verheißene zukünftige Reich Christi aufmerksam gemacht durch den Propheten Isaias,

[1]) Cf. *Dur.*, rationale l. 6. c. 1. n. 1—10.

den Evangelisten des Alten Bundes,[1]) fortwährend ertönt die inständige Bitte der Sehnsucht nach dem verheißenen Messias[2]) und der ernste Mahnruf zur Bereitung des Weges durch Buße.[3]) Aber auch die im Verlaufe der Zeit sich immer mehr steigernde Erwartung ist trefflich ausgedrückt schon in dem Introitus der Messe,[4]) besonders aber in den Invitatorien[5]) und den Antiphonen[6]) des Officiums.

b) Die Erwartung der Geburt Christi aus Maria der Jungfrau: in den letzten Tagen kommen bei den Laudes täglich neue Antiphonen für die Ferien, um gleichsam durch ebensoviele neue und zahlreiche Boten die Nähe des kommenden Heilandes zu verkünden;[7]) wie ähnlich um diese Zeit die feierlichen, inhaltsreichen O Antiphonen[8]) der Vesper die Größe der Sehnsucht und das brennendste Verlangen des vielfach bedrängten Menschengeschlechtes nach der baldigen Ankunft des Heilandes ausdrücken. Die Inkarnation selbst wird beständig commemoriert,[9]) Jesus Christus somit schon im Schoße der Jungfrau angebetet, aber vorzüglich doch die Erwartung seiner sichtbaren Erscheinung durch die Geburt gefeiert: daher vor allem das größte Fest im Advent, das Fest der unbefleckten Empfängnis[10]) der zur Mutterschaft Christi auserwählten reinsten Jungfrau, in welcher die göttliche Weisheit sich eine Wohnung, einen Tempel und ein Heiligtum erbaute und durch die Fülle der Gnaden, welche sie darüber ausgoß, konsekrierte, um darin bald bei uns Einkehr zu nehmen und dadurch zu uns zu kommen. Dann folgt wie in stufenweiser Reihenfolge das Fest in translatione *domus* Lauretanae,[11]) das Geheimnis der Inkarnation selbst,[12]) die Erinnerung an die neun Monate durch die letzten neun Tage vor Weihnachten, der Besuch bei Elisabeth und die Heiligung des Vorläufers,[13]) die Erwartung der Geburt,[14]) die Verlegenheit und Beruhigung des heiligen Joseph.[15])

---

[1]) Lect. 1. Noct. — [2]) V. ad Vp. Rorate coeli desuper etc. — [3]) V. ad Ld. Vox clamantis in deserto: parate viam Domini. — [4]) *Dur.* l. 6. c. 2. n. 5. — [5]) Regem *venturum* Dominum, venite adoremus. (Dom. 1. u. 2.) *Prope* est *jam* Dominus, ven. ad. (Dom. 3. u. 4.) *Hodie* scietis, quia venit Dominus, et *mane videbitis* gloriam ejus. (Vig. Nat.) — [6]) Aspiciens de longe . . . Venit de *longe* . . . (Dom. 1.); *cito* veniet (Dom. 2.); *Veniens veniet* . . . veniet et non tardabit . . . (Dom. 3.) *Quinta die* veniet ad vos (21. Dec.); ecce *jam venit* plenitudo temporis . . . *juxta est* salus mea, ut veniat . . . intuemini quantus sit iste, qui *ingreditur* ad salvandas gentes . . . (Dom. 4.); *die crastina* descendet Dominus. (Vig. Nat.) — [7]) Cf. *Dur.* l. c. c. 11. n. 6. — [8]) Cf. die Erklärungen von *Amalarius*, *Durandus* l. c. c. 11. n. 4—5. — [9]) *Orat.* 2da. *Ant.* Habebis in utero filium (Dom. 1. adv.); Suscipe Verbum, Virgo Maria (f. 2. p. D. 1.); Inventa est habens in utero (f. 3. p. D. 1.). Sehr viele Antiphonen und Responsorien beziehen sich auf die Mutter des Erlösers, auf die Botschaft des Engels und das Geheimnis der Inkarnation. — [10]) 8. Dec. — [11]) 10 Dec. Hic Verbum caro factum est. — [12]) *Ev.* f. 4. p. Dom. 8. Cf. die (früher bisweilen übliche) feierliche Lesung des Evangeliums im Chore. *Dur.* c. 8. n. 4. Das Fest der Inkarnation wird (mehr als ein Fest U. L. Frau) am 25. März gefeiert, zehn Monate vor dem Feste der Geburt als des ersten Hauptfestes des Herrn. Si secundum se spectatur illud festum (annunt.), summae dignitatis et laetitiae inter omnia, quae ad humanitatem Dei pertinent, esse videtur; quia in illo supremum beneficium Deus hominibus contulit, et maximum omnium mirabilium suorum operum fuit. Tamen *quoad nos* non videtur donum illud perfecte collatum usque ad Virginis partum: et ideo quoad *exteriorem laetitiam solemnius* illa *Nativitatis festivitas celebratur.* *Suarez*, de relig. tr. 2. l. 2. c. 5. n. 2. — [13]) *Ev.* f. 6. p. D. 3. — [14]) 18. Dec. (ex ind.). — [15]) *Ev.* in vig. Nat.

c) Die Erwartung des öffentlichen Auftretens Jesu, weshalb nächst Maria — Johannes der Täufer den Advent beherrscht.[1] Der Bußprediger soll auch uns das Lamm zeigen, welches die Sünden der Welt hinwegnimmt, der Vorläufer des Herrn auch in unseren Herzen den Weg bereiten, daß der Herr Einkehr in uns nehmen könne. Johannes ist der größte unter den Propheten, der uns den nahenden Heiland zeigt und durch Beispiel und Worte lehrt, wie wir ihn empfangen sollen.[2]

5. Diese liturgische Adventsfeier versetzt uns so lebendig als möglich in die Zeiten vor Christo. Wir sollen mit den Gerechten des Alten Bundes, mit den Propheten, mit Johannes dem Täufer, mit Maria und Joseph den Herrn erwarten, ihre Gefühle und Gesinnungen in uns aufnehmen: dies eben ist katholische Andacht und katholisches Leben. Das sich aus dem Falle der Stammeltern entwickelnde Sündenelend, die gnädigen Verheißungen Gottes, die Unmöglichkeit der Rettung bloß von seiten der Menschen, die weisheitsvollen Veranstaltungen der göttlichen Vorsehung durch die Führungen zunächst des israelitischen Volkes, dann auch der Heiden, die Seufzer der Gerechten, die Sehnsucht des ganzen Erdkreises nach dem Heile: dies alles sollen wir gleichsam mit Augen schauen, mit Ohren hören, im Herzen mitempfinden und mitdurchleben. Die Anwendung auf uns liegt nahe: wir sollen das tiefe Elend der Menschen ohne Christum, die vielen Wunden, welche die Sünden der Seele geschlagen, die Gewalt der verderbten Natur, das unerschöpfliche Elend in unserem Innern recht lebendig erkennen, die Notwendigkeit eines Erlösers tief empfinden, mit aller Sehnsucht des Herzens nach Jesu, unserem Erlöser, verlangen und mit allem Eifer uns möglichst vollkommen auf eine möglichst vollkommene Vereinigung mit Jesu, unserem Heile, vorbereiten.

Das Fundament und der erste Schritt zur Vereinigung mit Jesu Christo ist der Glaube an das Geheimnis der Erlösung; die wirkliche Verbindung vollzieht und erhöht sich durch die heiligmachende Gnade (erste Rechtfertigung; Vermehrung; sakramentale Kommunion) und wird vollkommen durch die Glorie. Wie in jeder dieser Beziehungen das christliche Adventsleben oder die geistliche Adventsfeier (n. 2.) beschaffen sein soll, ist in der liturgischen Darstellung der historischen Ankunft Christi (n. 4.) zugleich mit hinlänglich ausgedrückt.

a) Glaube an Jesum Christum. — Die Evangelien des Advents sollen in uns den **Glauben** an den göttlichen Erlösungsplan erwecken und namentlich die Wahrheit in uns befestigen, daß Jesus Christus wirklich der Sohn Gottes und unser Erlöser und Herr ist; dies ist die stärkste Grundfeste unseres Heiles und unserer Erlösung.[3] Respicite et levate capita vestra: quoniam appropinquat redemtio vestra:[4] in der ersten Ankunft zeigt sich mehr die wahre Menschheit, aber in der zweiten Ankunft zum Gerichte offenbart sich vorzüglich die Gottheit Jesu Christi,[5] und seine Herrschaft als Gott und Mensch über alle Kreatur. Wir können diese Worte auch zurückbeziehen auf das erste Gericht, welches Gott über die schuldigen Stammeltern gehalten, und in welchem die göttliche Barmherzigkeit siegte, weil der

---

[1] V. ad Ld. Resp. . . . Evang. Dom. 2—4. — [2] Dieser Zeit entspricht die „erste Woche" der Ignat. Exercitien. — [3] *Cat. Rom.* p. 1. c. 3. qu. 1. — [4] *Ev.* Dom. 1. — [5] Cf. *Estius* bei *Bened. XIV.* inst. 11.

eingeborene Sohn Gottes selber für das schuldige Geschlecht der göttlichen Gerechtigkeit Genugthuung zu leisten, durch sein Blut die Sünde zu tilgen und den Menschen mit Gott zu versöhnen sich anbot. Gott selbst sollte kommen und von der Sünde und dem Sündenelende erlösen.[1] Jesus Christus war dieser Gott, der da kommen sollte; obgleich in der Niedrigkeit unseres Fleisches erscheinend, bezeugte er doch seine göttliche Kraft durch viele Wunder und Zeichen, dadurch zugleich lehrend, wie er auch die geistige Blindheit, Lahmheit, Taubheit, den geistigen Aussatz heilen, vom Tode der Seele erretten und allen heilsbedürftigen Seelen die Schätze des Himmelreiches eröffnen werde.[2] Nur Gott konnte erlösen, kein Mensch —, und wäre der Mensch auch geheiligt durch die Gnade vom Mutterleibe an und geübt in allen Werken der Buße, wie Johannes der Täufer, er ist nicht Christus, nur eine Stimme,[3] nicht das Wort, das nur Gott ist. In Christo ist das Heil Gottes für die ganze Welt sichtbar erschienen, und jeder, der sich in Buße bereitet, kann es im Glauben schauen und desselben teilhaftig werden.[4] O seliger und beseligender Glaube, der uns das Heil Gottes schauen läßt![5] Wie unglücklich dagegen die Völker, die noch in dieser Zeit ohne Christum sind, ausgeschlossen von der Gemeinschaft mit Israel und entfremdet von den Bündnissen, ohne Hoffnung auf die Verheißung und ohne Gott in dieser Welt![6] Möchte doch die Kirche sich ungehindert ausbreiten,[7] jeglicher Irrtum zerstört werden und es der göttlichen Güte gefallen, viele Apostel der Ungläubigen zu erwecken, wie einstens den h. Franziskus Xaverius,[8] um mit ihnen Advent zu halten, und ihnen den zu verkünden, der da ist das Licht und das Leben der Welt.

b) Rechtfertigung durch Jesum Christum. — Durch das Licht des Glaubens sehen wir das Heil, wie es auch schon im Alten Bunde durch Verheißungen und Zeichen angezeigt wurde: aber wir müssen, von der Gnade Christi unterstützt, gleichsam wie im Alten Bunde dem Heile entgegengehen und uns disponieren, es zu ergreifen. Eine nähere Betrachtung der Adventsliturgie würde zeigen, wie sich darin zwar überall die Erwartung des Heilandes, die Sehnsucht nach ihm und die Vorbereitung zu seinem Empfange ausgesprochen findet, aber doch auch ein gewisser Fortschritt nicht zu verkennen ist, indem im Beginne vorzugsweise das Gefühl der Sündhaftigkeit, der Ferne von und der Furcht vor Gott, sowie die Notwendigkeit eines Erlösers nahe gelegt,[9] dann aber auch durch den Hinweis auf den verheißenen Erlöser die Hoffnung geweckt,[10] durch die Erinnerung an den schon gegenwärtigen und bald auftretenden Erlöser die Freude der Hoffnung gesteigert,[11] und endlich bei der Nähe des längst ersehnten und nun wirklich zu begründenden Himmelreiches alle Kraft aufgeboten wird, um dem bald erscheinenden neuen Herrn und König einen würdigen Empfang zu bereiten.[12] Diese das Leben der Altväter wiederholende Adventsfeier ist ein genaues Bild des Prozesses der Rechtfertigung,[13] den der Sünder, der dem Rufe des Bußpredigers folgen will, durchzumachen hat, an dessen Ende die Herrschaft des Teufels im Herzen gebrochen, und das Reich Gottes begründet wird, also „Gott selbst kommt und uns erlöst".

c) Wachstum in der Liebe Christi. — „Wer gerecht ist, werde noch gerechter."[14] Jedes Wachstum in der Gnade und in den theologischen Tugenden

---

[1]) *Ev.* Dom. 1. — [2]) *Ev.* Dom. 2. — [3]) *Ev.* Dom. 3. — [4]) *Ev.* Dom. 4. — [5]) F. S. Thomae, 21. Dec. — [6]) *Eph.* 2, 12. — [7]) Or. 3. ist pro Ecclesia v. Papa. — [8]) 3. Dec. — [9]) Hebd. 1. — [10]) Hebd. 2. — [11]) Hebd. 3. — [12]) Hebd. 4. Vig. Nat. — [13]) Cf. *Trid.* Sess. 6. c. 6. de just. Cf. *Ant.* 4. ad Ld. Dom. 1.; RR. br. ad hor.; *Resp.* ad l. 3. 5. Dom. 3.; *Resp.* ad l. 8. Dom. 4.; *Resp.* ad l. 1—3., *Ant.* ad Ld. Vig. Nat. — [14]) *Apoc.* 22, 11. *Dur.* l. c. n. 8. In singulis septimanis cantus renovatur; propter gaudium proficientium, qui proficiunt de virtute in virtutem, ut videant Deum deorum in Sion.

ist eine innigere Vereinigung mit Christo, ein Wachstum des Reiches Gottes in uns, gleichsam ein neuer Advent Christi zu uns; und wie wir durch das Streben nach Gerechtigkeit zu dem Reiche Gottes gelangen, so werden wir durch ein Leben in der Gerechtigkeit uns auch immer tiefer einwurzeln in dieses göttliche Reich, die Gewalt des Teufels immer mehr brechen und den Grund derselben, die Sünde, immer mehr entfernen. Darum werden im Advent so oft das Reich Christi, seine Gesetze, seine Gerechtigkeit, seine Heiligkeit erwähnt, wir aber ermahnt: „gerecht und fromm zu leben, in Erwartung der Ankunft des Herrn;“ [1]) Werke des Heiles zu üben durch Fasten, [2]) Almosengeben und Gebet; ein bußfertiges Leben zu führen [3]) und uns zu heiligen. [4])

d) Sakramentale Vereinigung mit Jesu. — Aber noch inniger als durch die heiligmachende Gnade können wir uns mit Jesu vereinigen; er ist, wie im Himmel, so auf Erden; der Himmel auf Erden ist das heiligste Sakrament; der Advent ist die Vorbereitung auf die heilige Kommunion. Glaube, Reue, demütiges Bekenntnis, Hoffnung, Vertrauen, Sehnsucht, Liebe sind ja die bekannten Akte der Vorbereitung; der Advent lehrt dich, wer Jesus ist und wer du bist, was Jesus dir ist und was du ohne ihn bist, wie Jesus zu dir kommen will, und wie du ihn empfangen sollst! Willst du Beispiele? Siehe auf die Reinheit, den Glauben, die Demut, die Ehrfurcht, den Gehorsam des h. Johannes des Täufers, mit welchen er dem nahenden Heilande entgegenkam, und noch mehr auf die heiligsten Tugenden und Gesinnungen, von denen das allerreinste Herz Mariä geschmückt und durchdrungen war, als es das Wort aufnehmen sollte. [5]) Und finden sich nicht endlich im ganzen Ritus der Kommunionausspendung wahre Adventsideen? Betrachte nur einmal näher das Confiteor und das Flehen um Erbarmen, das Ecce agnus Dei, welches der Priester als ein anderer Johannes der Täufer spricht, und das Domine non sum dignus, welches du voll Glaube, Demut und Vertrauen andächtig mit dem Priester sprechen sollst!

e) Gnädiges Gericht Jesu Christi. — Durch Fortschritte im Guten und durch öftere Vereinigung mit Jesu im heiligen Sakramente sollen wir uns in diesem sterblichen Fleische auf eine selige Sterbestunde und auf das unvergängliche Leben der Glorie vorbereiten: so wird unser ganzes Leben ein Adventsleben, eine beständige Erwartung und Vorbereitung auf die Ankunft und Herrlichkeit unseres Herrn Jesu Christi; und dies wäre die schönste Adventsfeier, wenn wir mit jenen Gefühlen des Verlangens, der Sehnsucht, der Hoffnung, mit welchen die Altväter nach dem Messias schmachteten, nach der vollen Erlösung in der Ewigkeit seufzten, die Eitelkeit der Welt so lebhaft erkännten und empfänden und, losgeschält von der Welt, mit so heiligem Liebesverlangen nach dem Himmel erfüllt würden, daß wir Vertrauen auf den Tag des Gerichtes haben könnten, [6]) wenn wir so fromm lebten und so eifrig in aller Gottseligkeit uns übten, daß wir die Ankunft jenes großen Tages des Herrn mit desto größerer Gemütsruhe erwarten [7]) und sogar, wie es Kindern geziemt, mit dem innigsten Verlangen herbeiwünschen könnten. [8])

6. Der Advent ist liturgisch von der Kirche besonders ausgezeichnet: die Sonntage sind Dom. I. (1.) oder II. cl. (2—4.); die Ferien fer. majores; vom 17. Dezember an dürfen keine Oktaven mehr gehalten

---

[1]) *Ant.* 5. ad Ld. Dom. 3. — [2]) Cf. n. 3. — [3]) Beispiel: Joh. d. Täufer. *Ev.* Dom. 2—4. — [4]) *Resp.* Vig. Nat. — [5]) Cf. die Unterweisung, welche die selige Marg. M. Alacoque von unserem Herrn erhielt. Leben Bd. 3. (1. S. 280.) — [6]) 1. *Joan.* 4, 17. Cf. *Aug.* in ep. 1. Joan. tr. 9. n. 2 sq. — [7]) *Orat.* in Vig. Nat. *Resp.* p. lect. 5. Dom. 1. — [8]) *Cat. Rom.* p. 1. c. 8. q. 10. (fin.)

werden; die Vigil ist vig. privilegiata; die Suffragien der Heiligen und pro pace fallen fort,[1]) weil wir den erst erwarten, welcher die Heiligen geheiligt und uns den Frieden gebracht hat; auch die Votivoffizien, welche ein- oder mehrmal für jede Woche oder jeden Monat koncediert werden, fallen aus; das Officium parvum B. M. V. hat seine eigene Fassung; das Officium B. M. V. in Sabbato aber bleibt aus, quia totum officium hujus temporis ad laudem ejus pertinet.[2]) Es ist demnach sicher auch der Wunsch der Kirche, daß sich der Charakter dieser Zeit im Leben aller Christen ausprägе.

Papst Benedikt XIV. bezeichnet die Meinung, als ob der Advent bloß für die Religiosen da sei und sich sonst von den übrigen Tagen wenig oder gar nicht unterscheide als eine opinio falsa, quae in vulgus imperitum et pietati non valde addictum nimis libere pervasit, und bemerkt dazu: ut haec sententia temeritatis atque scandali nota liberetur, de abstinentia solum ac jejunio intelligenda est; ne autem falsa sit eadem sententia, orientalis ecclesia ab occidentali, et priora tempora a posterioribus secernenda sunt; postremo ut a majori labe ac censura vindicetur, complecti omnino non debet pietatis opera, quibus ad celebrandum Domini Adventum fideles Ecclesia cohortatur.[3])

7. Die Fasten und Abstinenzen sind zwar nicht mehr für die ganze Zeit und die ganze Kirche geboten, bestehen aber doch noch wenigstens teilweise für die ganze Kirche in den Quatemberfasten des Advents und der Vigilfasten vor Weihnachten; dann in manchen Ländern noch in zwei wöchentlichen Fasttagen, welche bei der Reduktion der Feiertage gleichsam als Ersatz für die aufgegebenen Vigilfasten bestimmt und in die Adventszeit verlegt wurden; endlich vollständig mit mehr oder weniger Strenge in den Klöstern.[4])

8. Zu den heiligen Werken der Frömmigkeit aber werden alle Gläubigen eingeladen, ut universi ad copiosos fructus pro aeterna salute comparandos vehementius excitentur; darum muß den Gläubigen der Ursprung, das Ziel und die Liturgie des Advents erklärt werden, ut majori studio ac religione sanctissimi dies celebrentur.[5]) Die heilige Zeit soll mit mehr heiligen Übungen zugebracht werden; die Kirche mahnt zur öfteren Verkündigung und Anhörung des Wortes Gottes[6]) und zur fleißigeren Teilnahme an dem Gottesdienste. Dazu laden besonders die heiligen Feste und die Andachtsübungen ein, welche für diese Zeit bestimmt sind.

a) Unter den Festen ragt vor allem hervor das Fest und die Oktav der unbefleckten Empfängnis,[7]) wo wir elende Kinder Evas voll heiliger Freude

---

[1]) Doch werden alle Heiligen, ihre Freude und Herrlichkeit im allgemeinen erwähnt, aber in Beziehung auf Christum ihren König, mit dem sie erscheinen werden. *Resp.* p. l. 2. Dom. 2.; *Resp.* p. l. 1. Dom. 3. Cf. *Dur.* l. 6. c. 2. n. 7. — [2]) *Dur.* l. c. l. 6. c. 2. n. 6. — [3]) *Bened. XIV.* inst. 11. Dann folgt der Nachweis. — [4]) Cf. *Id.* ib. — [5]) *Id.* ib. — [6]) *Trid.* Sess. 24. c. 4. — [7]) Durch

unsere neue Mutter begrüßen, ihr Glück wünschen zu den unvergleichlichen Gnadenvorzügen, womit der Allerhöchste sie geschmückt und als seinen Tempel sich zubereitet hat, und zu jener unaussprechlichen Heiligkeit, mit welcher sie schon im Anfange ausgesondert aus den Sündern, ja über alle Engel erhoben, „eine Stadt auf dem Berge" ganz schön und makellos wie Rosenblüte in den Tagen des Frühlings hervorgeht und emporsteigt; wo wir von dieser edelsten Lehrmeisterin lernen die gottgefällige Reinigkeit des Leibes und der Seele, den Haß gegen die Sünde und den Wert der heiligenden Gnade; wo wir endlich voll Vertrauen zu ihr unsere Zuflucht nehmen, sie anrufen, um durch ihre mächtigste Fürsprache uns von Gott Gnade, Vergebung der Sünden, Reinheit der Seele und des Leibes zu erlangen, dem Teufel den Kopf zu zertreten und Jesum Christum aufzunehmen. Merkwürdig sind deshalb auch die besonderen Umstände, unter welchen dieses Fest allmählich verbreitet wurde. Immer waren es Zeiten großer Gefahren, zeitlicher oder geistlicher Nöten und Drangsale, welche die Gläubigen veranlaßten, ihren Blick auf den „Anfang unseres Heiles" und auf die Hilfe der Christen zu richten, durch Maria von Jesu Rettung und Heil zu suchen, oder ihr nach erlangter Hilfe besonders zu danken und ihre Güte, Liebe und Macht für ewige Zeiten mehr zu verherrlichen: so in England, nachdem ein Abt mit seinen Gefährten auf stürmischer See in der höchsten Lebensgefahr „zur Zuflucht der Elenden" und zur „Hoffnung der Verzweifelnden" um Hilfe geschrieen und Rettung gefunden hatte; in der Diöcese Lüttich in remedium magnorum malorum; in der Erzdiöcese Köln, im ganzen römischen Reiche (Patrocinium) zum Danke für viele Siege und Schutz in allen Gefahren; vom Apostolischen Stuhle gerade während der härtesten Gefangenschaft in Avignon und bei den folgenden kirchlichen Wirren (*Passaglia* comm. n. 1612. 1615. 1618. 1619), später in großen Gefahren der Kirche (Feiertag durch Papst Klemens XI. 6. Dez. 1708. *Pass.* l. c. n. 1626) bis auf unsere Tage, in denen Papst Pius IX. vom Orte seiner Verbannung aus (Gaeta, 2. Febr. 1849) das Rundschreiben in betreff der Lehre der unbefleckten Empfängnis erließ, und 1854 in der bedrängtesten Lage der Kirche die dogmatische Definition dieser Lehre feierlichst promulgierte. Lit. encycl. Apostolicae. 1. Aug. 1854. Lit. ap. *Ineffabilis Deus* 8. Dec. 1854. Cf. C. Pr. Col. 1860. p. 1. c. 20. Wie genau passen diese und ähnliche Erinnerungen für die heilige Adventszeit! Durch Maria das Heil, wie durch Eva das Verderben; durch Maria zum Glauben, zur Gnade, zum Fortschritt im Guten — kurz durch Maria zu Jesus.

b) Auch die übrigen Feste dieser Zeit erhalten mit Rücksicht auf den Advent ihre besondere Bedeutung. Der heilige Apostel Thomas und der große Apostel von Indien und Japan Franz Xaver legen uns die Thorheit und das Elend des Unglaubens, wie die Seligkeit und Kraft des Glaubens nahe. Die heiligen Bischöfe und Bekenner führen das gläubige Volk zur Krippe, und lehren uns in dem Kinde von Bethlehem kennen α) das wahre göttliche Wort: der Arianismus wurde von Nikolaus (6. Dez.) auf dem Konzil zu Nicäa verdammt, und vom h. Ambrosius (7. Dez.) und vom h. Eusebius von Vercelli (16. Dez.) bekämpft; β) die wunderbare Erhöhung unserer menschlichen Natur durch das Geheimnis der Incarnation: P. Damasus (11. Dez.) verdammte die Häresie des Apollinaris, und der h. Chrysologus (4. Dez.) kämpfte gegen Eutyches; γ) die christlichen Tugenden der Liebe zu Jesu in Leiden (Melchiades 10. Dez., Eusebius, Märtyrer 4. Dez.), Kämpfen (Ambrosius), Werken der Barmherzigkeit (Nikolaus) und in der Reinheit des Herzens (Ambrosius, doctor virginitatis). Der Abt Sabas (5. Dez.) lehrt uns Verachtung der Welt aus Liebe zu den himmlischen Gütern, und die hei-

---

P. Leo XIII. unter dem 5. Dez. 1879 zu einem festum dupl. I. cl. una cum Missa Vigiliae erhoben.

ligen Jungfrauen und Märtyrinnen Bibiana (2. Dez.) in Rom, Barbara (4. 5. Dez.) aus dem Orient, und Lucia (13. Dez.) aus Sizilien erinnern an die klugen Jungfrauen des Evangeliums, welche mit angezündeter Lampe den Bräutigam erwarteten, so treu und beharrlich, daß sie selbst ihr Blut vergoßen aus Liebe zu dem, den sie erwarteten.

c) Zu den Werken der Frömmigkeit laden ferner verschiedene Andachtsübungen ein: die Novene für das Fest der unbefleckten Empfängnis,[1]) die Novene für Weihnachten,[2]) häufig mit Exposition und sakramentalischem Segen;[3]) die sogenannten Roratemter, d. i. die Votivmesse U. L. Frau, welche im Advent alle Tage einmal (exceptis dupl. 1. u. 2. cl., Dom. 1. adv. u. fest. B. M. V.) als M. vot. *privata* (in den neun letzten Tagen [except. fest. Exsp. Partus B. M. V.] aber, wo eine alte Gewohnheit ist und das Volk sich versammelt, selbst als M. vot. solemnis) gesungen werden darf — wenn nur die Konventualmesse nicht unterbleibt;[4]) die tausend Ave — täglich vierzig vom 29. Nov. bis 23. Dez. — nach dem Beispiele der h. Katharina von Bologna, wodurch die Mutter Christi verehrt wird, um die Nachahmung ihrer Tugenden, ihren Beistand in der Todesstunde und eine wahre Reue über die Sünden zu erlangen (1. Advent durch die Rechtfertigung im Herzen), damit wir nach dieser Pilgerfahrt zu den ewigen Freuden übergehen mögen (2. Adv. der Herrlichkeit).[5])

9. Der Charakter des Advents als Bußzeit mahnt zur Enthaltung von weltlichen Lustbarkeiten (Jagden, Schauspielen, öffentlichen Vergnügen): die feierlichen Hochzeiten sind verboten;[6]) früher war auch die eheliche Enthaltsamkeit mehr in Übung.[7]) Um so mehr ist jetzt wenigstens auf die gebotene Enthaltsamkeit und überhaupt auf Enthaltung von der Sünde zu dringen, zur Versöhnung mit dem Nächsten[8]) und mit Gott durch aufrichtige Buße und würdige Bußwerke zu mahnen, und der öftere Empfang der heiligen Kommunion,[9]) oder wenigstens eine gute Vorbereitung auf die Weihnachtskommunion,[10]) und dazu die allseitige Erwägung der Punkte zu empfehlen: quis est, qui venit? unde? quo? ad quid? quando? et qua?[11])

---

[1]) Ablässe cf. Haringer, Sammlung S. 280 ff. — [2]) Ablässe ebend. S. 114. — [3]) *Bened. XIV.* l. c. (fin.) — [4]) Cf. *S. R. C.* 22. Aug. 1744. (n. 4160. ad 8.); 28. Sept. 1658. (n. 1931). Die Missa vot. de B. M. V. in adventu hat als Introitus das Rorate coeli, als Epistel die Verheißung bei Isaias: Ecce virgo concipiet; als Evangelium die Botschaft des Engels an Maria und das Geheimnis der Inkarnation: sie entspricht also genau der Adventsliturgie; und es ist gewiß eine schöne christliche Sitte, wenn die Pfarrgemeinde im Advente bei der Morgendämmerung zur Kirche kommt, um dem „Engelamte" beizuwohnen, U. L. Frau als die Morgenröte zu begrüßen und durch jene, mit welcher „der Herr war", Zutritt zu dem Herrn zu erlangen, der jetzt ebenso wahrhaft im Tabernakel und in den Brotesgestalten verborgen zugegen ist, wie einst in dem Schoße Mariens. — [5]) Näheres und Ablässe bei Haringer l. c. S. 333 ff. Ähnlich besteht hie und da die Übung, während des Advents viertausend Ave (oder Vater unser und Ave) zu beten, um sie der lieben Mutter Gottes als „Windeln für das Christkindl" zu schenken. Darin liegt viel „christliches Leben", was immer auch andere von solcher „Werkheiligkeit" sprechen mögen. — [6]) *Trid.* — [7]) *Bened. XIV.* l. c. — [8]) Cf. c. 1. X. de treuga et pace (1, 34.). — [9]) *C. Pr. Med.* 4. *Act. Med.* — [10]) *Conc. Agd* 5. — [11]) Cf. *Bern.* s. 1. in Adv. D. Die mit so vielen Anmutungen durchflochtenen

10. Der Diener der Kirche soll vor allem selbst in diese Absichten der Kirche eingehen; dann auch mit den Gerechten des Alten Bundes nach dem Erlöser der Welt schmachten und für das Heil der ganzen Welt inständig beten; mit den Gesinnungen der seligsten Jungfrau den Sohn Gottes in sein Herz aufnehmen;[1]) durch die Predigt von dem lieben Jesu, wie eine andere Mutter Gottes, der Welt den Erlöser schenken[2]) und, wie Johannes der Täufer, sich nicht selbst für Christum halten,[3]) wohl aber durch Wort und Beispiel dem Volke den wahren Heiland zeigen und den Weg der Buße, auf dem sie zu ihm gelangen. So wird er selbst ein Tau des Himmels und eine regnende Wolke, welche die Gottheit und Menschheit Christi verkündet, und bewirkt, daß die Erde den Heiland hervorsprosset, d. i., daß das menschliche Herz geöffnet und Christus in ihm gestaltet wird.[4])

§. 138. Die heilige Weihnachtszeit.

1. Die Sehnsucht des Advents ist gestillt; der Heiland der Welt ist geboren. Der Emmanuel ist da: Gott ist Mensch geworden. Das ist die große Freude, welche uns in dieser Zeit verkündet wird, und wodurch wir eingeladen werden, zu kommen, zu sehen, zu beten, zu opfern. Ganz dem Advente entsprechend wird vorzüglich die (historische Erscheinung) Geburt Jesu Christi gefeiert, aber es schließt sich auch hier wiederum daran die Geburt und Erscheinung Jesu Christi in dem Geiste und Herzen, in dem Leben und Sterben.[5])

2. Nach der Morgenröte ist die Sonne der Gerechtigkeit ja erschienen und verbreitet ihren lieblichen Glanz (25. Dez.) und ihre wohlthuende Wärme. Das Reis ist hervorgekommen aus der Wurzel Jesse, und die Blume aufgegangen aus seiner Wurzel.[6]) Die Zeit des Gesetzes ist erfüllt; die Zeit der Gnade hat begonnen.[7]) Alles ist neu geworden. Das Früh-

---

Betrachtungen und Erwägungen des h. Alfons über die Menschwerdung, über das Elend der Welt ohne Erlöser, über die wunder- und liebevolle Herablassung des göttlichen Erlösers durch die Annahme des Fleisches, über sein neun Monate langes Verweilen und Leiden im Gefängnisse der Liebe, sind sehr geeignet, in uns die (Advents-) Gefühle der Reue, des Dankes, der Demut, des Vertrauens, der Liebe und des Verlangens zu wecken, daß der Gott der Liebe in unser Herz kommen und darin herrschen möge.

[1]) Cf. *Nieremberg*, doctr. asc. l. 2. doctr. 4. — [2]) *Greg. M.* h. 3. in Ev. Quasi enim parit Dominum, quem cordi audientis infuderit; et mater ejus praedicando efficitur, si per ejus vocem amor Domini in proximi mente generatur. — [3]) *Ev.* Dom. 3. *Tu*, quis es? Et confessus est, et non negavit et confessus est: Quia *non* sum *ego Christus*. — [4]) Cf. *Dur.* l. c. c. 3. n. 1. — [5]) Cf. §. 137. n. 2. 5. — [6]) *Is.* 11, 1. — [7]) *Dur.* c. 20. n. 7. Magnus praeco vel praeceptor sanctae nativitatis *Paulus* in legentium manus accedit; qui cum veteri lege novam conferens gratiam legem sanctorum deprimebat, et legem fidei cum palma justitiae sublevabat.

jahr des Heiles steht vor uns in schönster Pracht. Die Sünde der Erde wird getilgt, und es herrscht über uns der Heiland der Welt.[1]) Der König des Himmels ist von einer armen Jungfrau geboren, um das verlorene Geschlecht zum Himmel zurückzuführen; das ewige Heil ist erschienen, der wahre Friede ist vom Himmel gestiegen; der Tag der neuen Erlösung, der alten Wiederherstellung des ewigen Glückes ist angebrochen,[2]) der Erlöser ist geboren in der Zeit, damit er uns zur Ewigkeit des Vaters führe; Gott ist Mensch geworden, damit der Mensch Gott werde; der Herr der Engel ist Mensch geworden, damit der Mensch das Brot der Engel genieße.[3])

Darum trägt diese Zeit den Charakter heiliger Freude; die Festfarbe ist zuerst durchgängig weiß, die Farbe der Freude, der Feierlichkeit, des Glanzes der aufgehenden Sonne, der Reinheit der jungfräulichen Mutter, der Unschuld der treuen Seelen, die gläubig vor der Krippe knieen; — dann an den Sonntagen nach der Oktav von Epiphanie grün, wegen der Hoffnung des Heiles, die uns in Christo gegeben ist. Das Gloria in excelsis paßt ganz besonders für diese Zeit, da es die Engel bei der Geburt Christi gesungen. Das Alleluja steht an Weihnachten und am Epiphanienfeste bei jeder Antiphon der Laudes und wird verdoppelt in den kleinen Responsorien der Horen.[4]) Auch viele Feste der Heiligen fallen gerade in diese Zeit.

3. Der Hauptgegenstand dieses Abschnittes, d. i. der Zeit von dem Geburtsfeste unseres Herrn bis zur Reinigung U. L. Frau (2. Febr.)[5]) ist das göttliche Jesuskind und seine jungfräuliche Mutter. Es sind die vierzig Tage, welche Maria mit der stillen Betrachtung der süßen Frucht ihrer wunderbaren Mutterschaft verbrachte und nach welchen sie in den Tempel ging, um das gesetzliche Opfer darzubringen. Wie indessen im Advente zugleich auch der Vorbereitung auf das öffentliche Wirken gedacht wurde, so wird hier, wenn auch in mehr untergeordneter Weise, ebenfalls zugleich auch das weitere geheimnisvolle Leben unseres göttlichen Erlösers bis zu seinem Leiden kommemoriert, namentlich der Kindermord zu Bethlehem, die Flucht nach Ägypten,[6]) die Rückkehr aus Ägypten,[7]) der Aufenthalt des zwölfjährigen Jesus im Tempel,[8]) sein verborgenes Leben zu Nazareth,[9]) seine Taufe durch Johannes,[10]) sein erstes Wunder[11]) und sein öffentliches Wirken[12]) durch Wunder[13]) und die Lehre vom Reiche Gottes.[14])

---

[1]) *Vers.* et *Resp.* ad Vp. Nat. — [2]) RR. p. l. 1. 2. — [3]) L. 4. in Vig. Ep. — [4]) *Dur.* c. 13. n. 27. Ad repraesentandam summam laetitiam, quae advenit tempore gratiae. — [5]) Die letzten zwei Sonntage nach Epiphanie fallen noch über Mariä Lichtmeß hinaus, werden aber hier nur selten gefeiert und gewöhnlich auf das Ende des Jahres verlegt, was auch, wenn Ostern sehr früh fällt, mit dem vierten und dritten Sonntage geschieht; der zweite Sonntag aber gehört wesentlich mit zu der Weihnachtszeit; desgleichen das Fest Mariä Reinigung, sollte auch der Sonntag Septuagesima vorher einfallen und die Weihnachtsfreude wenigstens zum Teil zurückdrängen. — [6]) 28. Dec. *Ev.* — [7]) *Ev.* in Vig. Epiph. — [8]) *Ev.* in Dom. infra oct. Epiph. — [9]) *Ib.* und *Ev.* infra oct. Nat. — [10]) Dies oct. Epiph. — [11]) Dom. 2. p. Epiph. — [12]) Cf. *Amal. Dur.* c. 20. n. 2—5. — [13]) *Ev.* Dom. 2—4. p. Epiph. — [14]) *Ev.* Dom. 5—6. p. Epiph.

Die Hauptpunkte aber bleiben, wie gesagt, die ersten Geheimnisse der heiligen Kindheit Jesu, die uns in vier Hauptfesten dargestellt werden. a) Die Geburt aus Maria der Jungfrau, nach uralter Tradition [1]) immer am 25. Dezember als am Jahrestage,[2]) so daß das Weihnachtsfest auf jeden Wochentag trifft, jeden reinigt und von dem Fluche der Sünde Adams befreit.[3]) Dieses Fest fällt in jene Zeit, wo die Tage wieder länger werden: denn das Licht der Welt wurde geboren, als die Nacht des Götzendienstes und das Laster am dichtesten auf Erden war;[4]) das Licht der Wahrheit und Gnade hat mit seinem Erscheinen die Finsternis des Irrtums und der Sünde verscheucht; durch Jesum soll der innere Mensch von Tag zu Tag erneuert werden,[5]) in ihm soll der Mensch fortschreiten, sich selbst aber mehr absterben, so daß nicht er, sondern Christus in ihm lebt.[6])

Dieses Fest ist nach Ostern und Pfingsten das feierlichste und ausgezeichnet α) durch die feierliche Vigilie; β) durch das Cessieren des Abstinenzgebotes,[7]) wenn der 25. Dezember auf einen Freitag fällt; γ) durch die päpstliche Benediktion des Schwertes und Helmes;[8]) δ) durch die drei heiligen Messen,[9]) wodurch nach einigen die drei Hauptzeiten der von Christo erlösten Welt unter dem Gesetze der Natur, des Alten Bundes und der Gnade,[10]) nach anderen aber und gewöhnlich [11]) die dreifache Geburt Jesu Christi aus Gott dem Vater, aus Maria der Jungfrau und in den Herzen der Gläubigen bezeichnet wird; ε) dadurch, daß die Antiphonen und Psalmen der zweiten Vesper auch in den folgenden begleitenden Festen beibehalten werden, so daß diese alle in engere Verbindung mit dem Feste der Geburt unseres Herrn stehen. Nach dem Geburtstage des Herrn kommt sogleich die Frucht: der von der Jungfrau Geborene zieht die jungfräulich reinen Seelen an sich. Nach dem Geburtstage des Herrn feiern wir den Geburtstag, d. i. den Sterbetag der Diener, nämlich der heiligen Märtyrer, mögen sie in der That und mit Willen,[12]) oder ohne die That aber mit Willen,[13]) oder ohne den Willen bloß durch die That [14]) das Martyrium erlangt haben.[15]) Der Bräutigam wird geboren, um durch seinen Tod uns zu befreien, und der Diener stirbt mit Freuden für die Freiheit der Braut.[16]) Der Friedensfürst, der Vater der zukünftigen Zeit, Gott selbst erscheint auf Erden und findet einen treuen Diener,[17]) der nach blutigen Verfolgungen in den Zeiten des Friedens die kirchliche Disciplin für die neue Zeit ordnet und das erste allgemeine Konzil bestätigt, wo der Arianismus verdammt und die Gottheit und Wesensgleichheit des Sohnes mit dem Vater als unerschütterlicher Glaubenssatz für alle Zeiten feierlichst ausgesprochen wurde.

---

[1]) Cf. *Thom.* S. 3. qu. 35. *Bern.* in Vig. Nat. serm. 1—6. in Nat. Domini serm. 1—5. — [2]) *Aug.* ep. ad Januar. — [3]) *Alcuin., Dur.* — [4]) Cf. *Bern.* serm. 1. de Adv. — [5]) 2. *Cor.* 4, 16. — [6]) *Aug.* s. 3. 7. 9. 11. in Nat. Dom. s. 1. in Nat. S. Joan. — [7]) C. 3. X. Hom. 3. de obs. jej. — [8]) Über die Bedeutung cf. *Catalani,* comm. in Pont. 1. p. 386 sq. — [9]) C. 3. X. de celebr. Missae (3, 41.). *Innoc. III.* — [10]) *Hugo a S. Vict.* l. 3. c. 5. *Dur.* c. 13. n. 17 sq. — [11]) *Thom.* 3. qu. 83. art. 2. *Dur.* l. c. n. 24. Die drei (Conventual-) Messen sind zu lesen in nocte, in aurora, in die. Nach dem Introitus bezieht sich die erste auf die ewige Geburt und die letzte auf die zeitliche Geburt aus Maria; nach dem Evangelium aber findet das Umgekehrte statt. Die mittlere bezieht sich aber auf die geistliche Geburt in uns. In jeder Messe werden wir an die Gottheit und Menschheit Christi erinnert, welche Gottes Liebe uns geschenkt hat. — [12]) *S. Stephanus* 26. Dec. Cf. *Aug.* s. 314—319. — [13]) *S. Joannes* Ev. 27. Dec. — [14]) *SS. Innocentes* 28. Dec. — [15]) Cf. *Bern.* s. in Nat. Innoc. *Dur.* l. 7. c. 42. — [16]) *S. Thom.* Cantuar. Ep. 29. Dec. Pro Christi sponsa, Christi sub tempore, Christi in templo, verus Christi amator obiit. — [17]) *S. Sylvester* 31. Dec.

b) Das Fest der Beschneidung. Früher eine Zeit lang — den heidnischen Gebräuchen und Thorheiten gegenüber — bei den Christen ein Tag der Buße, der Abtötung und des Gebetes, jetzt jedoch ein Festtag zu Ehren der Oktav der Geburt und des heiligen Namens Jesu, vorzüglich aber (da jetzt für die Verehrung des heiligen Namens Jesu ein eigenes Fest[1]) angeordnet ist) zu Ehren der ersten Blutvergießung bei der Beschneidung unseres Herrn[2]) und auch zu Ehren der allerseligsten Jungfrau als Mutter des göttlichen Kindes, als Gottesgebärerin.[3])

c) Das Epiphanienfest ist eigentlich eine Kollektivfeier und erinnert an drei Wunder, welche unser Herr wirkte, nämlich durch den wunderbaren Stern, welches Wunder mit besonderer Freude gefeiert wird,[4]) — dann bei der Taufe Christi[5]) und durch die Verwandlung des Wassers in Wein.[6]) Durch diese Wunder wurde vorzüglich die Göttlichkeit des Kindes von den Weisen, von dem Vater, von Jesu selbst geoffenbart, wie am Weihnachts- und Beschneidungsfeste mehr die menschliche Natur des göttlichen Kindes betrachtet wurde. Dann scheinen diese drei Geheimnisse aber auch in Parallele mit den drei schon genannten Geheimnissen zu stehen und nach der Betrachtung der wunderbaren Vereinigung des Sohnes Gottes mit unserer Natur uns die himmlischen Gaben zu zeigen, durch welche wir befähigt werden, den erschienenen Gottmenschen aufzunehmen, der göttlichen Natur teilhaftig und Kinder Gottes zu werden. Denn wie Gottes Sohn Mensch wurde (Nativ.) und unser sterbliches, leidensfähiges Fleisch (Circ.) annahm aus Maria der Jungfrau (Circ.), so werden wir Menschen mit Gott vereint mittels des Glaubens (Magi) und der Taufe (dies oct.) durch die Braut Christi, d. i. in der Kirche Gottes (Nuptiae dom. 2.). Diesem entsprechend wird nach Epiphanie als 2. Oration die de S. Maria und als 3. die Ecclesiae s. pro Papa gebetet: der Sohn Mariä ist der Bräutigam der Kirche. Auch dürfte das Fest der Vermählung Mariä mit dem heiligen Joseph (23. Januar) dahin zu beziehen, wie als Vorbild der Vermählung der Weisheit mit der Kirche, der Kirche mit dem Priestertume des Neuen Bundes zu betrachten sein.[7]) Cf. *Antiph.* 1. ad Ld. f. Circumc. O admirabile commercium, Creator generis humani, animatum corpus sumens, de virgine nasci dignatus est: et procedens homo sine semine largitus est nobis suam *deitatem:* dann *Ant.* ad Bened. in f. Epiph.: Hodie *coelesti* sponso juncta est *Ecclesia*, quoniam in Jordane lavit Christus ejus Crimina: currunt cum muneribus Magi ad *regales nuptias*, et ex aqua facto vino laetantur convivae, Alleluja.[8])

---

[1]) *Innoc. XIII.* 29. Nov. 1721. Dom. 2. p. Ep. — [2]) Cf. *Thom.* S. 3. qu. 37. art. 1. 2. *Bern.* serm. in circ. Dom. serm. 1—3. — [3]) Früher waren zwei heilige Messen de circ. oder oct. und de Maria *(Microl. Dur.)*; diese sind jetzt in eine zusammengeschmolzen, die teils an die circumcisio, teils an die jungfräuliche Mutterschaft Mariä erinnert; ähnlich ist das ganze Offizium teils de partu, teils de parturiente. — [4]) *Bern.* in epiph. D. s. 1—3. Schon *Dur.* bemerkt: Quia Ecclesia non potest perfecte de omnibus unam et eandem diem solemnizare, ideo de stella plene exsequitur, de aliis aliquid admiscet. — [5]) Cf. *Thom.* S. 3. qu. 138—139. *Bern.* in oct. Epiph. — [6]) Alle drei Wunder sind erwähnt in *Hymn.* ad. 1. Vp. *Ant.* ad Bened. und ad Magnif. in 2. Vp. . . ., dann noch die Taufe vorz. in die oct. und die Verwandlung Dom. 2. p. Epiph. Wegen der engen Beziehung dieses Sonntages zu dem Epiphanienfeste wird er auch nie, wie die folgenden, aus Ende des Jahres verlegt, sondern in dem sehr seltenen Falle, wo damit bereits die Septuagesimalzeit beginnt, in der Woche vorher gehalten. Cf. *Rubr. Miss.* ante 2. Dom. p. Epiph. — [7]) Cf. *Thom.* S. 3. qu. 29. in c. — [8]) Bei den heiligen Vätern findet sich die Beziehung und der Vergleich der Kirche mit Maria der Gottesgebärerin häufig. *Passaglia*, comm. c. n. 1306—1309.

d, Das Fest der Reinigung Mariä[1]) bildet den Übergang zwischen der Weihnachtszeit und der folgenden Zeit:[2]) Gottes Sohn wird nach der Beschneidung im Tempel von Maria geopfert, und die Kirche läßt ihre Kinder Prozession halten[3]) mit brennenden Lichtern[4]) in den Händen, zum Zeichen, daß sie **festhalten** sollen an ihrem göttlichen Erlöser, wie im Glauben, so in den Werken bis zum Tode.[5]) Diesem Feste entspricht in den Exercitien des heiligen Ignatius die Betrachtung „vom Reiche Christi": es ist der Augenblick der Entscheidung, ob das Kind zur Auferstehung oder zum Falle gereichen soll, ob man Christo beharrlich nachfolgen will oder nicht.

4. Durch die Feste der Weihnachtszeit wird uns die „große Freude" verkündet: Christus der Erlöser der Welt ist aus Maria geboren und zum Heile aller erschienen. Die heiligen Engel in den Lüften, Maria und Joseph im Stalle, die Hirten von Bethlehem und die Weisen aus dem Morgenlande, die alte Witwe Anna und Simeon der Greis, sind die „von Gott vorherbestimmten Zeugen"[6]) der Geburt des Erlösers der Welt, auf deren Stimme wir horchen, durch deren Zeugnis wir unseren Glauben stärken, in deren Liebesgemeinschaft und mit deren Gefühlen und Gesinnungen wir uns dem göttlichen Kinde nahen und glauben, Gott loben, unsere Opfer bringen und anbeten sollen. Wiederum katholische Andacht und katholisches Leben: in Ecclesia Sanctorum sollen die heiligen Geheimnisse der Kindheit verehrt werden. Mit den Engeln, mit Maria und Joseph, mit den Hirten und Weisen, mit Simeon und Anna sollen wir dem göttlichen Kinde den Tribut unserer tiefsten Anbetung, die Entzückung unaussprechlicher Freude, die Huldigung unbegrenzter Dankbarkeit, unser ganzes Herz voll zärtlicher Liebessehnsucht darbringen.

5. In *Ecclesia Sanctorum* sollen wir aber auch die Geheimnisse

---

So öfter z. B. der h. Augustinus gerade in den Reden auf das Weihnachtsfest, serm. 8. n. 3.; 9. n. 2.; 12. n. 2. Das Evangelium von der Hochzeit zu Kana dürfte demgemäß noch jetzt bessere Stoffe zum Predigen liefern, als den trivialen: „Von der Erlaubtheit sinnlicher Freuden und Vergnügen."

[1]) Cf. *Thom.* S. 3. qu. 37. art. 3. 4. — [2]) Die Septuagesimalzeit gehört ihrem Charakter nach vorzüglich zu der Fastenzeit (p. vernalis §. 139.): ist aber noch in den p. hiemalis aufgenommen, weil sie wegen der Mobilität des Osterfestes häufig schon vor Mariä Lichtmeß beginnt. In Bezug auf den Inhalt der Liturgie hat dies keinen wesentlichen Einfluß, da auch das Ende der Weihnachtszeit bereits wie die Septuagesimalzeit auf die folgende Bußzeit vorbereitet. Ein ähnliches äußeres Ineinandergreifen findet sich bei dem Ende des p. aestiv. und dem Anfange des p. autumnalis. — [3]) Cf. §. 95. n. 3. — [4]) Cf. §. 82. n. 5—8. — [5]) Cf. *Dur.* l. 7. c. 7. n. 9. *Nascitur* Deus per fidem in homine et sequitur *circumcisio:* quia quando fides in homine est, *purificatur* homo . . . Qui vero habent bonam fidem, relinquunt omnia mala opera, et tunc apparet Deus; sed tunc facienda est poenitentia, ut in nobis maneat, sicut in templo suo et tunc fit ibi oblatio, et offertur ei par turturum, i. e. munditia mentis et corporis, quod non potest fieri nisi in jugi luctu, sicut turtur gemit pro cantu, „et duos pullos columbarum," i. e. geminam simplicitatem. Cf. *Bonav.* de quinque festiv. pueri Jesu. — [6]) Cf. *Act.* 10, 42. *Thom.* S. 3. qu. 36.; l. 7—9. Dom. infr. oct. Nat. l. 7. in f. Purif. . . .

der Geburt und Kindheit Jesu in unserem Leben ausprägen:[1]) der lebendige Glaube an die Verwirklichung des Erlösungsplanes durch den Gottmenschen soll a) das Fundament des christlichen Lebens in uns befestigen, b) das Leben der Liebe in uns immer mehr entfalten, daher c) den Sünder zur Bekehrung und d) den Gerechten zum Fortschritte im Guten durch die Nachfolge Christi bewegen, und e) besonders durch die heilige Kommunion bewirken, daß wir fest entschlossen werden, Christo treu zu bleiben bis in den Tod.

a) Das christliche Leben geht aus dem Glauben hervor. Justus ex fide vivit. Jeder, „der sündigt, hat ihn nicht gesehen und ihn nicht erkannt.“[2]) Darum verkünden die vier Hauptfeste der ganzen Welt diese Fundamentalwahrheit: das Kind im Stalle zu Bethlehem ist unser Erlöser Jesus, hat wirklich und wahrhaft Fleisch angenommen aus Maria der Jungfrau,[3]) und zwar unser Fleisch der Sünde angenommen,[4]) aber ebenso wahrhaft als wahrer Mensch ist es auch wahrer Gott,[5]) und als Gottmensch hat sich Gott dem himmlischen Vater aufgeopfert zu unserem Heile für Juden und Heiden.[6])

Diese Wahrheit muß mit Geist und Herz möglichst lebhaft erfaßt werden. Die Homilien der Väter (auch in der Liturgie) kommen immer auf diese Punkte zurück: das Kind ist wahrer Gott und wahrer Mensch, also wahrer Mittler. Mehrere Jahrhunderte hindurch mußte dieses Fundament unseres Heiles gegen die Irrlehrer verteidigt und befestigt werden. In alle Ewigkeit wird es unsere besondere Seligkeit sein, die Wunder der Güte und Macht Gottes in dieser geheimnisvollsten Vereinigung der beiden Naturen in Christo zu betrachten, zu bewundern, anzubeten: nie aber werden wir sie ganz ergründen. Auch auf Erden schon gründet und entfaltet sich ein echt christliches Leben auf diesen lebendigen Glauben an Jesum Christum, der als wahrer Gott und Mensch unser Erlöser geworden ist. In der Weihnachtszeit muß dieser Glaube neu belebt werden: es sind zunächst nicht die einzelnen Lehren Jesu, auch nicht zunächst oder vorzüglich das prophetische Amt Christi, welches zur Darstellung kommt, nein, das Fundament aller erlösenden Thätigkeit, die beiden Naturen, die göttliche Person Christi, der Erlöser selbst, Christus als Lehrer, König und Priester zugleich, wird dem Auge des Geistes vorgehalten, und wir sollen uns über sein Erscheinen freuen,[7]) uns freuen über seine Menschheit,[8]) und uns freuen über seine Gottheit.[9]) Wir betrachten das Kind nicht zunächst als Lehrer und Propheten, sondern als eine göttliche Person, als verherrlichten, friedensreichen König, erhaben über alle Könige des Erdkreises,[10]) den Erde, Meer und Sterne begrüßen,[11]) der uns die Erlösung bringt,[12]) vom Joche der Sünde befreit,[13]) als Lamm Gottes die Sünden der Welt hinwegnimmt,[14]) der Juden und Heiden beruft und allen den Frieden verkündet, denen, die nahe sind und denen, die fern sind[15]) —; als das Heil Israels und das Licht zur Erleuchtung der Heiden und als Herrlichkeit des Volkes Israels; als großen Herrn und Herrscher der Welt, den alle anbeten;[16]) als ein Kind zwar, das in der Schwäche des Fleisches kam, aber auch in der Kraft Gottes, als ein göttliches Kind erschien;[17])

---

[1]) Cf. §. 136. n. 5. — [2]) 1. *Joan.* 3, 6. — [3]) Nativ. Dom. — [4]) Circumcisio Dom. — [5]) Epiphania. — [6]) Purificatio B. M. V. — [7]) *Dur.* l. c. c. 20. n. 8. — [8]) Nativ. Vig. Epiph. — [9]) Epiph. Purif. — [10]) *Ant.* 1. 2. ad Vp. Nat. — [11]) *Hymn.* ad Vp. Nat. — [12]) *Ant.* 5. ad Vp. Nat. — [13]) *Or.* in f. Nat. — [14]) *Ant.* 5. ad Ld. Circ. — [15]) Fest. Epiph. — [16]) Purif. B. M. V. — [17]) Cf. *Thom.* S. 3 qu. 43. art. 1. ad 2. Licet Christus venerit in infirmitate

das von einem Weibe geboren, aber von einer Jungfrau;[1]) das in der Krippe liegt und im Himmel herrscht;[2]) inmitten zweier Tiere ruht und am Himmel glänzt;[3]) von einem Greise in den Armen gehalten wird, aber den Greis regiert;[4]) das beschnitten wird, aber vom Himmel den Namen Jesus erhält;[5]) dem Myrrhen geopfert werden, aber auch Weihrauch und Gold;[6]) als einem König der Könige,[7]) der ausgeht vom Vater wie ein Bräutigam aus seinem Brautgemache,[8]) der als himmlischer Bräutigam durch sein Blut[9]) und durch das von ihm geheiligte Wasser[10]) seine Kirche reinigt und sich mit ihr vermählt,[11]) damit sie, wie Maria, jungfräulich im Glauben, ihm das auserwählte Volk gebäre, das nach guten Werken strebt[12]) —: kurz, wir begrüßen, beten an, preisen und loben das Kind von Bethlehem als das Licht und den Abglanz des Vaters, als den Urheber des neuen Heiles,[13]) als den Heiland der Welt,[14]) als den Gründer und Wiederbringer des wahren Himmelreiches[15]) —, nicht als Lehrer, sondern als unseren Herrn und Gott und Erlöser, dem wir im Advent mit Sehnsucht entgegenharrten und unser Herz bereiteten, dem wir jetzt bei seinem Erscheinen freudigst zujubeln und mit dankbarster Liebe unser Herz weihen.

Weil Gott Mensch geworden, sucht die Kirche jeden Menschen[16]) zu Gott zurückzuführen. Sie ruft mit dem heiligen Leo: Animetur *gentilis*, quia vocatur ad vitam;[17]) und: Venite Gentes et adoratę Dominum.[18]) Diese Zeit ist eine Zeit des Glaubens an Christum, durch den wir alle Christum aufnehmen und gerechtfertigt werden.

Die in dieser Zeit zu lesenden Briefe des heiligen Apostels Paulus[19]) verkünden uns die Kraft des Glaubens und der Gnade Christi. Die Homilien der Väter mahnen uns zur Einfalt des Glaubens,[20]) und warnen vor neugierigem Grübeln oder Hochmut des Geistes.[21]) Als Beispiele werden uns vorgehalten vor allem die allerseligste Jungfrau, die „selig ist, weil sie geglaubt",[22]) „alle Worte behielt und überlegte in ihrem Herzen;"[23]) der h. Joseph, welcher ohne Nachgrübeln und ohne Widerrede das Wort des Herrn annimmt und befolgt;[24]) die Hirten als die Erstlinge des Glaubens aus den Juden, und die Weisen als die primitiae gentium;[25]) Simeon und Anna;[26]) der Apostel Petrus, auf den und auf dessen Bekenntnis Christus

---

carnis, quod manifestatur per passiones: venit tamen in virtute Dei, quod erat manifestandum per miracula.

[1]) *Ant.* u. *Resp.* (oft). — [2]) *Resp.* p. l. 8. in Dom. infra oct. Nat. — [3]) *Resp.* p. l. 6. in fest. Circ. — [4]) *Ant.* ad Vp. in Purif. B. M. V. Cf. *Aug.* in Nat. Dom. serm. 4. Mundum implens, in praesepio jacens; sidera regens, ubera lambens sq. — [5]) Fest. Circ. *Bern.* l. 7. in festo SS. Nom. Jesu. — [6]) Fest. Epiph. — [7]) *Ant.* ad Magn. Nat. — [8]) *Ant.* ad Vesp. Nat. — [9]) Fest. Circ. — [10]) Oct. fest. Epiph. — [11]) *Ant.* ad Bened. in f. Epiph. — [12]) Ep. in fest. Circ.; Dom. 2—6. p. Epiph. — [13]) *Hymn.* ad Vp. Nat. — [14]) *Resp.* ad l. 5. Nat. — [15]) *Ant.* 4. ad Vp. Nat. — [16]) *Aug.* in Nat. Dom. serm. 1. u. 2. Expergiscere *homo:* pro te factus est Deus homo. — [17]) Lect. 4. in fest. Nat. — [18]) *Resp.* ad l. 7. in fest. Nat. — [19]) *Lect. I. Noct.* a Dom. infr. Oct. Nat. — Sabb. p. Dom. 6. p. Epiph. — [20]) L. 8. in Dom. infr. Oct. Nat. *(Ambr.)* — [21]) L. 5. in Dom. infr. Oct. Nat. *(Leo);* l. 4. in fest. Circ. *(Leo.)* Cf. *Aug.* in Nat. Dom. s. 1. n. 1. Hoc tam grande miraculum malunt illi fictum putare, quam factum. — [22]) *Resp.* p. l. 5. in fest. Nat. — [23]) *Evang.* 2. in Nat. — [24]) *Lect.* 7—8. in Oct. Innoc. — [25]) Fest. Epiph. l. 1—3. dies 3. l. 4. 6. infra oct. Epiph. Wie passend schließt sich hier an das Sprachfest der Zöglinge der Propaganda in Rom — und die Sammlungen für die Missionsvereine *C. Pr. Vienn.* 1858. tit. 4. c. 12. — [26]) Fest. Purificationis B. M. V.

seine Kirche gebaut,[1]) Paulus, der Apostel der Heiden, der den Glauben bewahrte.[2]) Johannes, der Apostel, der Theolog und Prophet, welcher an der Brust des Herrn Licht und Liebe schöpfend, in seinem Herzen die Reden Jesu sammelte und bewahrte, die Geheimnisse des Reiches Gottes schaute und die Wahrheit des Evangeliums uns bezeugte; dann alle Heiligen dieser Zeit, welche für den Glauben kämpften gegen die Juden (wie Stephanus), gegen die Heiden (wie der h. Polykarp, Ignatius und die übrigen Märtyrer), gegen die Fürsten (wie die Heiligen Hilarius und Thomas von Canterbury), gegen die Ketzer, gegen die Welt und ihre Laster (wie die Heiligen Chrysostomus und Franz von Sales); endlich jene Heiligen, welche in Einfalt des Glaubens die Welt verließen und in der Einsamkeit das verborgene Leben Jesu nachahmten (wie der h. Paulus und der h. Antonius). Aber wehe dem, der nicht glaubt, wie die Juden,[3]) wie Herodes,[4]) oder wie die Häretiker und schlechten Katholiken:[5]) Jesus wird ihnen zum Falle gereichen!

b) Der Glaube an den Gottessohn muß lebendig, d. i. mit heiliger Liebe verbunden sein. In Jesu ist die Gnade Gottes, die Güte und Menschenfreundlichkeit Gottes erschienen, der uns nach seiner Barmherzigkeit rettet;[6]) um seiner überreichlichen Liebe willen, mit der uns Gott geliebt, hat er uns seinen Sohn zur Ähnlichkeit des Fleisches der Sünde gesandt;[7]) nirgends erscheint die Güte der Gnade und die Freigebigkeit der Allmacht Gottes so sehr, als in dem Mittler zwischen Gott und dem Menschen, in dem Menschensohne Christo Jesu.[8]) Darum sollen wir das Christkindlein lieben und um des Christkindleins willen, das für alle Mensch geworden, auch alle lieben.

Die Briefe Pauli handeln häufig, wie von der Gnade Christi unseres Hauptes, so von der Liebe, wodurch wir Glieder Christi werden;[9]) alle Episteln nach Epiphanie sprechen nur von der Liebe; Liebe zu Gott und dem Nächsten verkünden uns die Heiligen, von dem heiligen Stephanus und dem Liebesjünger Johannes an bis zu dem h. Franz von Sales und dem h. Ignatius. Die Weihnachtszeit ist vorzüglich eine Zeit der Liebe, der Einfalt und Unschuld im Glauben, in der Liebe, in dem Wandel: das göttliche Kind, Maria und Joseph, die heiligen Engel, die Hirten, die Weisen, Simeon und Anna — alles atmet Reinheit, Einfalt, Unschuld, heiligste Gottesliebe.

c) Aber darum soll der Sünder nicht verzagen: Gaudeat peccator, quia invitatur ad veniam.[10]) Gottes Güte ruft zur Buße,[11]) um von der Knechtschaft der Sünde zu befreien;[12]) bei Jesu ist überreiche Erlösung;[13]) er ist das Lamm Gottes, welches die Sünden der Welt hinwegnimmt;[14]) er vergießt sein Blut,[15]) und sein Blut reinigt von den Sünden;[16]) er steigt ins Wasser und verleiht ihm die reinigende Kraft.[17]) Dem Petrus ist die Lösegewalt gegeben,[18]) und in der Kirche finden sich treue Verwalter des heiligen Sakramentes der Buße;[19]) die allerreinste Gottesgebärerin, und alle Heiligen Gottes bitten für uns bei ihrem göttlichen Sohne,[20]) und das Gebet der Gerechten vermag viel bei Gott. Stephanus betet für seine Feinde,[21]) und bald ist Pauli Be-

---

[1]) Festum cathedrae Petri Romae 18. Jan. Cf. Offic. — [2]) Festum in Conversione S. Pauli 25. Jan. R. p. l. 2. — [3]) L. 7. in Epiph.; l. 4. diei 3. u. l. 7. diei 5. infr. oct. Epiph. — [4]) L 6. 7. diei 2.; l. c. diei 4.; l. 3. diei 5.; l. 6. diei 6. infr. oct. Epiph. — [5]) Lect. 7–9. Dom. 5. p. Epiph. — [6]) Epiph. 1. u. 2. in fest. Nat. — [7]) *Ant.* ad Vp. fest. Circ. — [8]) L. 6. Dom. 5. p. Epiph. — [9]) *Dur.* 6. c. 20. n. 5. — [10]) *Leo* (l. 4. in fest. Nat.). — [11]) L. 1. in fest. S. Sylvestri. — [12]) *Or.* in fest. Nat. — [13]) *Ant.* 4. ad 2. Vp. Nat. — [14]) *Resp.* p. l. 1. fest. Circ. — [15]) Fest. Circ. l. 9.; fest. Nom. Jesu. — [16]) L. 2. in fest. S. Joan. — [17]) L. 4—6. die Oct. Epiph. — [18]) 18. Jan. — [19]) Fest. S. Raymundi 23. Jan. — [20]) *Orat.* in f. Circ. — [21]) 26. Dec.

kehrung vollendet,[1]) welcher uns zuruft: „O wahrhaft und aller Annahme wert ist das Wort, daß Jesus Christus gekommen ist in diese Welt, die Sünder selig zu machen, unter denen ich der erste bin. Aber darum habe ich Barmherzigkeit erlangt, daß an mir ersten Christus Jesus alle Langmut zeige zur Belehrung für die, welche an ihn glauben werden zum ewigen Leben.“[2]) Daher soll auch der Sünder sein Haupt erheben, seine Erlösung ist nahe:[3]) er lege ab den alten Menschen, nehme Teil an der Geburt Christi und entsage den Werken des Fleisches; erkenne seine Würde als Christ und gedenke, wessen Hauptes und wessen Leibes Glied er ist.[4])

d) Wiedergeboren und ein Kind Gottes geworden, pflege der Christ nun, von Gottes Gnade unterstützt, das neue Leben durch Kampf gegen die böse Begierlichkeit,[5]) durch Werke der Gerechtigkeit und der Nachfolge Christi. Exortum est in tenebris lumen rectis corde.[6]) Am göttlichen Kinde findet er einen sicheren, weisen und starken Führer, durch den er vor Abwegen bewahrt, im Guten wandeln, wachsen und fortschreiten kann.[7]) Wir müssen nach dem göttlichen Kinde uns innerlich umgestalten,[8]) und von ihm lernen zunächst die Demut,[9]) den Gehorsam,[10]) die Verachtung der Welt und ihrer Güter,[11]) Stillschweigen,[12]) Einfalt und Unschuld.[13])

e) Jesu Leben kann und soll unser Leben werden. Darum hat er ja in Bethlehem geboren werden wollen in dem Hause des Brotes; der Altar ist unser Bethlehem. Jesus im heiligen Sakramente das lebendige Brot, welches vom Himmel gekommen ist;[14]) dieses Engelsbrot sollen wir genießen;[15]) das Evangelium[16]) und das heilige Sakrament[17]) ist der neue beste Wein, den der Bräutigam unserer Seelen aufbewahrt hat; gehen wir im Glauben, mit Demut[18]) und in Liebe zu diesem himmlischen Hochzeitsmahle in Bethlehem,[19]) das himmlische Brot wird die Liebe und das Leben Jesu in unsere Herzen ergießen und uns wie den heiligen Ignatius[20]) bereiten als Christusträger ganz zu Ehren seines heiligen Namens zu leben, zu leiden und zu sterben. O selige, vierzigtägige Weihnachtszeit, wenn wir darin mit solcher Liebe zu Christo erfüllt würden, daß wir die Welt verachtend, nüchtern und gerecht lebend, mit Zuversicht die Ankunft der Herrlichkeit Christi erwarten,[21]) mit dem h.

---

[1]) 25. Jan. — [2]) L. 3. Dom 5. p. Epiph.; l. 4. ib. — [3]) *Ant.* 5. ad Vp. Nat. — [4]) L. 6. in fest. Nat. Cf. *Aug.* in Nat. Dom. s. 9. n. 1. Aeterna dona spe firmissima concupiscite: *filii Dei* esse accepta potestate praesumite. — [5]) Cf. *Aug.* de Nat. Dom. s. 10. n. 2. — [6]) *Ant.* 3. ad 2. Vp. Nat. Stella haec via est, et via est Christus. L. 8. diei 6. infr. Oct. Epiph. — [7]) Cf. Via illuminativa, zweite Woche der Exercitien des h. Ignatius. — [8]) *Or.* diei oct. Epiph.; l. 8. Dom. infr. oct. Epiph. Cf. *Aug.* de trin. l. 7. c. 3. — [9]) *Aug.* in Nat. s. 5 n. 3. — [10]) *Dom.* infra oct. Epiph.; fest. Purif. — [11]) *Bern.* S. 3. de Nat. Dom. *Ep.* in fest. Circ. — [12]) Fest. S. Pauli und S. Antonii. — [13]) Fest. SS. Innoc. 28. Dec. S. Agnetis 22. Jan. — [14]) L. 7. in fest. Nat. — [15]) L 4. in Vig. Epiph. — [16]) L. 9. d. 2. p. Epiph. — [17]) L. 5. diei 5. infr. Oct. — [18]) Cf. *Bern.* S. 6. in Vig. Nat. Dom. 3. p. Epiph. — [19]) Der Weihnachtstag war früher einer der drei Feste, an welchem allen Gläubigen der Empfang der heiligen Kommunion geboten war. Rhab. Maurus (inst. cler. 2. c. 31.) erwähnt die Gewohnheit, daß die Gläubigen in der Nacht beim heiligen Opfer die Kommunion empfingen. Jetzt darf aber (ohne Apost. Indult) um Mitternacht weder eine Privatmesse gelesen, noch die heilige Kommunion ausgeteilt werden. Über die diesfallsige Disciplin, Dekrete S. R. C. und Gewohnheiten cf. Correspondance de Rome 1848–1849. p. 24 sq. (2°. éd.); 1850 sq. p. 144. 168. 200. 377—381. 385–389. — [20]) 1. Febr. — [21]) *Ep.* 1. in fest. Nat.; in fest. Circ. Cf. *Dur.* l. 7. c. 7. n. 8. Illi merentur coeleste templum ingredi, qui decem

Ignatius nach Jesu Christo verlangen,[1]) mit Simeon gern sterben[2]) und mit Maria in dem Tempel vor das Angesicht des Herrn treten, das größte Opfer zu bringen und mit heiliger Ergebung das Schmerzensschwert aufnehmen könnten![3])

6. Dieses dürften die Hauptpunkte des christlichen Weihnachtslebens sein. Sollte irgendwo das weltliche Leben mehr jenen Gebräuchen und Sitten ähnlich sein, gegen welche die heiligen Väter Chrysologus,[4]) Augustinus[5]) und andere eifern, so müßte man deren Beispiel folgen und mahnen, das christliche Leben des Glaubens, der Hoffnung und Liebe auch in der That zu zeigen. Durch das kirchliche Leben dieser Zeit wird uns nahe gelegt, wie das neue Jahr für die Zeit und Ewigkeit glücklich und heilbringend sein wird: durch den heiligen Namen Jesu, die (geistliche) Beschneidung,[6]) das Blut der Versöhnung.

7. Die Sonntage nach Epiphanie sind nur eine weitere Entfaltung der in den Hauptfesten niedergelegten Wahrheiten: wenn Ostern spät fiele, könnte man in diesen Zeiten bald die Göttlichkeit des Christkindleins näher betrachten in seiner Weisheit,[7]) Macht und Güte, womit es uns von jeglichem Übel und jeder Gefahr befreien kann,[8]) auch die Bösen in seinem Reiche noch duldet, alles aber zum Heile der Auserwählten seiner Kirche lenket;[9]) bald den Christen ermahnen, die ihm gebotenen Heilsmittel gut zu benützen und sich mit Christo mehr zu vereinigen, durch Gebet und Anhörung des göttlichen Wortes,[10]) durch Werke der Liebe,[11]) durch Reinigung vom Aussatze der Sünde und durch demütigen Empfang der heiligen Kommunion,[12]) durch vertrauungsvolles Gebet,[13]) Wachsamkeit[14]) und Streben nach höherer Vollkommenheit;[15]) bald endlich auch zeigen, wie durch Christus alle Verhältnisse

---

praecepta decalogi cum fide quatuor evangeliorum observaverunt. *Id.* l. 6. c. 20. n. 8. Quadraginta dies praesentem statum demonstrant Ecclesiae, ubi per quatuor mundi partes satagimus, ut decalogum impleamus, i. e. juste et pie vivamus in hoc saeculo, exspectantes beatam spem et adventum gloriae magni Dei. In qua praesentatione apparebit nobis Dominus gloriosus: et ideo his diebus cantatur versus: quoniam aedificabit Dominus Sion et videbitur in gloria sua. Inde est etiam, quod circa ὑπαπάντη merito cantatur introitus: *Adorate* (Dom. 3—6. p. Epiph.), quia tunc erit nobis facie ad faciem manifestum choros angelorum Dominum adorare.

[1]) Lect. 6 Nunc incipio Christi esse discipulus, nihil de his, quae videntur, desiderans, ut Jesum Christum inveniam. — [2]) Festum Purif. Sterbekerze cf. §. 82. n. 7. — [3]) Festum Purif. (Auch die letzten Worte de scr. occ. deuten auf das Leiden Christi hin. L. 3. Sabb. p. Dom. 6. p. Epiph.) — [4]) L. 5. in fest. Chrysol. — [5]) *Aug.* in Nat. Dom. s. 13. n. 3.; serm. Cal. Jan. s. 1. 2. — [6]) Cf. *Deut.* 10, 10; 30, 6. *Jerem.* 4, 4. *Rom.* 2, 29; 13, 12; *Phil.* 3, 3. *Col.* 2, 11. *Hebr.* 12, 1.. *Tit.* 2, 12—13. (Epist.) 1. *Petr.* 1, 4. Vgl. die schönen Neujahrsbriefe des h. Franz von Sales, Br. 4. S. 114. 121. 131. Ep. 283—312. — [7]) Dom. 1. p. Ep. — [8]) Dom. 2—4. p. Ep. — [9]) Dom. 5—6. p. Ep. — [10]) Dom. 1. p. Ep. — [11]) Dom. 2. p. Ep. — [12]) Dom. 3. p. Ep. — [13]) Dom. 4. p. Ep. — [14]) Dom. 5. p. Ep. — [15]) Dom. 6. p. Ep.

der Menschen zu einander neu geworden, wie die christliche Gesinnung beschaffen sein müsse bei Kindern und Eltern,[1]) bei den Eheleuten,[2]) bei Herrschaften und Dienstboten,[3]) in Versuchungen und gefahrvollen Zeiten,[4]) bei Ausbreitung von Irrlehren und schlechten Sitten,[5]) in Bezug auf alles, was das Wohl und das Wachstum der Kirche befördert.[6])

8. Der Diener der Kirche selbst aber soll in sich den Glaubens- und Liebeseifer erneuern; während dieser Zeit besonders in der Güte und Menschenfreundlichkeit Christi erscheinen;[7]) mit dem heiligen Joseph sich dem Dienste Mariä und der Kirche weihen, und vor allem das heilige Sakrament ehren und pflegen;[8]) mit den Hirten auf die Worte der Engel lauschen[9]) und von ihnen die Einfalt des Glaubens lernen;[10]) das Volk zur religiösen Feier der heiligen Geheimnisse anleiten, nicht, wie die Schriftgelehrten und Pharisäer, als ein Wegweiser bloß das Heil zeigen, sondern selbst hingehen und anbeten, selbst ein Stern sein und die Herrlichkeit des Himmels offenbaren; mit den Weisen das Gold der Weisheit, des Gebetes und der Liebe und Abtötung darbringen; nicht schlafen, damit der Feind kein Unkraut säe, sondern wachen in allem; das in der Beschneidung vergossene Blut Jesu Christi im Sakramente der Buße über die Seelen ausgießen und im Tempel Gott dem Herrn aufopfern zum Heile der Welt; den Namen Jesu Christi in allem verherrlichen; endlich eines heiligen Wandels sich befleißen, nach dem Vorbilde der Heiligen dieser Zeit: fest im Glauben, wie Petrus, eifrig im Amte, sowie Paulus den heiligen Timotheus (24. Jan.) belehrt, treu in Verwaltung der heiligen Sakramente, wie Raymundus, die unchristlichen Sitten bekämpfend, wie der h. Chrysostomus, sanft wie der h. Franz von Sales, der Welt abgestorben wie Paulus der Eremit, und nach Jesu im Himmel verlangend, wie der h. Ignatius, und Simeon, der alte Hoheprieſter.[11])

Pars vernalis.

Die Erlösung.

Die Hoffnung der Verzeihung der Sünden, der Gnade und des ewigen Lebens — durch Jesum Christum unseren Herrn: das Leiden und Sterben unseres Erlösers und unser Mitleiden und Mitsterben (Fastenzeit); die Verherrlichung des Hauptes und unsere Erwartung seiner beseligenden Ankunft (Osterzeit).[12])

---

[1]) Dom. 1. p. Ep. — [2]) Dom. 2. p. Ep. — [3]) Dom. 3. p. Ep. — [4]) Dom. 4 p. Ep. — [5]) Dom. 5. p. Ep. — [6]) Dom. 6. p. Ep. — [7]) Cf. *Ep.* 1. in fest. Nat.; in fest. Circ. §. 133. — [8]) Vgl. Faber, das h. Altarssakr. 2. Buch. §. 4—6. — [9]) L. 6. infr. oct. Nat. *(Leo.)* — [10]) L. 7—9. ib. *(Ambr.)* — [11]) *Ib.* A pastoribus enim Maria fidem colligit. A pastoribus populus ad Dei reverentiam congregatur. — [12]) Über das kirchliche Leben in diesen beiden Zeiten cf. *Aug.* in Ps. 148. n. 1. *Bern.* in die Pentec. s. 1.

§. 139. Die heilige Fastenzeit.

1. Das durch den Mittler zwischen Gott und dem Menschen zu vollziehende stellvertretende, genugthuende und versöhnende Werk der Erlösung wurde nach dem weisheits- und geheimnisvollen Ratschlusse der göttlichen Vorsehung durch das bittere Leiden und Sterben Jesu Christi am Kreuze vollendet; allen aber ist die Nachfolge Christi auf dem Wege des Kreuzes geboten.[1] Allen hat Christus gesagt: „Wer mir nachfolgen will, der verleugne sich selbst, nehme täglich sein Kreuz auf sich und folge mir nach. Denn wer sein Leben retten will, der wird es verlieren; aber wer sein Leben um meinetwillen verliert, der wird es retten."[2] Dieses für die menschliche Vernunft und noch mehr für das menschliche Herz so schwierige Geheimnis des Kreuzes soll in der heiligen Fastenzeit gläubig betrachtet, andächtig verehrt und — in unser Leben aufgenommen werden.

Hätte Adam nicht gesündiget, dann wäre Christus unser Haupt, der Urheber aller Gnaden und Glorie nach einer wohlbegründeten Meinung zwar auch von Maria geboren und Einer aus uns geworden, aber er wäre nicht für uns gestorben, und die Tage des Volkes Gottes wären gewesen, „wie die Tage des Baumes des Lebens;"[3] für das sündige Menschengeschlecht aber hat er einen zum Leiden besonders geschaffenen Leib angenommen und durch den schmerzlichsten und schmachvollsten Kreuzestod den Quell aller Gnaden und Herrlichkeit wiedergeöffnet; und wer immer das Heil in Christo erlangen will, kann dies nur dadurch, daß er seines bitteren Leidens und Sterbens teilhaftig gemacht wird.

2. Nach den alten Liturgikern ist dieser Abschnitt des Kirchenjahres jene Zeit, wo der Mensch abgewichen ist von Gott, seinem Ziele; die Zeit der Unwissenheit und Blindheit, wo Gott der Schöpfer, das wahre Gut und wahre Licht, verlassen und den scheinbaren Gütern der Welt und den Blendwerken des Fürsten der Finsternis gehuldigt wird; die Zeit der Schuld, wo der Glaube, die Hoffnung und Liebe verschwunden ist, und die Begierlichkeit herrscht; die Zeit der Strafe, die Zeit der Nacht, die Zeit des Winters, die Zeit der Finsternis, die Zeit, welche das schuldbeladene, dem Zorne der Strafgerichte Gottes verfallene Menschengeschlecht zur Verzweiflung bringen müßte,[4] wenn nicht der Erlöser durch das Kreuz Gott versöhnt, alles in seinem Blute befriedigt, die Finsternis verscheucht, den Teufel besiegt, die Schuld getilgt, die Strafe erstanden, alles an sich gezogen und allen, die sich zu ihm wenden, Verzeihung der Sünde, Gnade und ewiges Leben zugesichert hätte.[5]

---

[1]) Cf. *Thom.* Summ. 3. qu. 46. art. 4. *Suarez*, comm. in h. l. — [2]) *Luc.* 9, 23. 24; 14, 27; 17, 33. *Matth.* 10, 38; 16, 24. *Marc.* 8, 34. *Joan.* 12, 25. Cf. §. 134. n. 4. — [3]) *Is.* 65, 22. Cf. *Gen.* 2, 9. — [4]) Cf. *Dur.* l. c. c. 1. Tempus desperationis. — [5]) *Dur.* l. c. n. 12.

3. Durch den Hinblick auf den erschienenen Erlöser erleuchtet[1]) und vor Verzweiflung bewahrt, sollen wir nun mit dem von uns im Glauben aufgenommenen Erlöser unser Heil wirklich wirken — durch Buße. Die heilige Fastenzeit ist die größte Bußzeit der Kirche: in ihr lernen wir den **wahren Charakter** des **christlichen Lebens auf Erden** am besten erkennen: es soll eine **beständige Buße** sein.[2]) In der wunderbar geordneten Liturgie dieser Zeit prägt sich der Charakter der heiligen Bußzeit überall aus, und zwar sowohl äußerlich als innerlich.

a) Äußerlich: Die Farbe ist durchgängig violett, die Farbe der Trauer. Samstags vor Septuagesima wird bei der Vesper nach dem benedicamus Domino zweimal das Alleluja beigefügt und ebenso nach dem Deo gratias. Die Repetition drückt unsere Liebe und Anhänglichkeit aus; sie geschieht, weil wir das Alleluja von Herzen lieben, nur ungern von ihm scheiden, es wie einen Freund, der in weite Ferne reist, oft umarmen und ihm Mund, Gesicht und Wangen küssen.[3]) Aber warum diese gänzliche Verabschiedung des Alleluja bis zum Vigilamte des Osterfestes, da es doch im Advente selbst noch häufig vorkommt?! Das Alleluja ist der Gesang des himmlischen Jerusalems, der Engel und der Heiligen, der reinen Seelen; aber es erscheint ungeziemend für den Sünder, der von Gott abgefallen, sich erniedrigt hat und mit Recht in der Verbannung schmachtet; daher wird für die Zeit der Buße der Menschengesang laus tibi Domine bestimmt; erst wenn unser durch Sünde und Weltliebe beschmutztes Herz durch Reuethränen gewaschen ist, das Blut Jesu Christi das Feuer der Liebe in uns entzündet und unsere Lippen gereiniget hat, dann wird mit erhöhter Freude das Wort der Engel und Heiligen wieder aufgenommen.

Außer dem Alleluja fällt auch in den Offizien und Messen de tempore das Te Deum und Gloria in excelsis aus; an Sonn- und Feiertagen wird der Traktus und Sonntags in den Laudes der Bußpsalm Miserere (und als zweiter Confitemini) gebetet.[4])

b) Innerlich aber offenbart sich in der heiligen Liturgie der Charakter der Buße besonders durch den Inhalt der Offizien und der heiligen Messen. Christus, unser Gott und Herr, hat aus Liebe zu uns für uns gelitten und ist für uns am **Kreuze** gestorben, um uns von der Sünde zu erlösen; dies ist die Heilsbotschaft, welche in dieser Zeit der von der Last der Sündenschuld niedergebeugten, in den Fesseln der Sünde und unter der Knechtschaft des Satans schmachtenden Seele verkündet wird, ihr Trost in der Gefangenschaft und Hoffnung des Heiles bringt und sie auffordert, an das Kreuz zu glauben und dem Gekreuzigten sich zu unterwerfen.

Nicht nur am Karfreitage oder in der Karwoche oder in der Passionszeit, sondern in der ganzen Fastenzeit, ja selbst in der Vorbereitungszeit dazu weiset uns die heilige Liturgie auf das Heil in Jesu Christo dem **Gekreuzigten** hin: neun volle Wochen verwendet die Kirche dazu, um diesen Glaubensartikel, auf dem wie auf einem Fundament die christliche Religion und der Glaube beruht,[5]) ihren Kindern lebendig einzuprägen. Weil nämlich nichts der menschlichen Vernunft so fern liegt,

---

[1]) *Dur.* c. 24. n. 1. — [2]) *Trid.* s. 14. Doctrina de sacr. Extr. Unct. (init.) — [3]) *Rup. Tuit.* 1. c. 35., 4. c. 5. *Dur.* l. 6. c. 24. n. 18. Cf. c. 55. dist. 1. de consecr. *(Leo.)* Hymnen und Sequenzen auf den Abschied des Alleluja siehe bei *Guéranger* t. 4. p. 111 sq. Über das Begraben des Alleluja von Chorknaben in Toul cf. Curs. theol. t. 27. p. 379. — [4]) *Dur.* l. c. n. 20. Hoc ideo, quia per poenitentiam venitur ad laudis confessionem, et per timorem ad spem. — [5]) *Cat. Rom.* p. 1. c. 5. qu. 5. n. 2.

als das Geheimnis des Kreuzes, darum hat, wie der römische Katechismus sagt, der Herr gleich nach dem Sündenfalle niemals abgelassen, sowohl durch Vorbilder als durch die Aussprüche der Propheten den Tod seines Sohnes anzudeuten.[1]) Dasselbe thut die Kirche, indem sie uns den ganzen Verlauf der Offenbarung Gottes an die Menschen vor Augen hält und in den Vorbildern deutlich den Gekreuzigten erkennen läßt, durch den allein nur das Heil kommen kann.[2])

Betrachten wir z. B. den Inhalt der ersten Woche: der übernatürliche Zustand, in welchem das erste Menschenpaar am sechsten Tage der Schöpfung geschaffen wurde,[3]) war ein Vorbild der im letzten Zeitalter zu vollziehenden[4]) Neuschaffung der Welt durch Christum. Aus der Seite des schlafenden Adam wird die Eva gebildet;[5]) aus der Seitenwunde des am Kreuze sterbenden Christus floß das heilige Blut, woraus die Kirche gebildet wurde. Das Paradies[6]) bezeichnete den Weinberg des Herrn[7]) d. i. die allgemeine Kirche vom gerechten Abel an bis zum letzten Auserwählten, der am Ende der Welt geboren wird.[8]) Der Baum des Lebens im Paradiese[9]) aber ist Christus oder das heilige Kreuz, wodurch der Tod überwunden und das ewige Leben erworben wird.[10]) So wußte Gott Gutes zu bereiten aus dem Sündenfalle, den er zuließ:[11]) der Mensch sollte wirklich Gott gleich werden, nachdem Gott sich mit unserem Fleische bekleidet haben würde, wie er damals Adam und Eva mit Röcken von Fellen bekleidete.[12]) Gott selbst wollte büßen für das sündige Geschlecht: der Schweiß Adams, womit er sein Brot essen sollte,[13]) deutet hin auf den blutigen Schweiß, womit der neue Adam seine Speise, den Willen des himmlischen Vaters, genießen würde. Wenn auch das Sündenelend sich in schrecklichster Weise bald mehrte, Gott nahm den erbarmungsvollen Beschluß, den Menschen zu erlösen, nicht zurück: er offenbarte immer deutlicher das kostbare Blut, welches am Kreuzesholze vergossen werden sollte. Beim ersten Brüderpaare wird der jüngere, ein Hirt, der wie ein Fremdling im Zelte wohnte, von dem älteren, der die erste Stadt erbaute und die Erde bebaute, erschlagen:[14]) so wird der Hirt der Hirten, der in unserem Fleische erschien, das Haupt der jüngeren Kirche, von dem älteren, der Synagoge, die ein irdisches Reich suchte, außer den Thoren Jerusalems getötet, und Jesu Blut ist das Blut der Reinigung, welches besser redet, als das des Abel;[15]) das jüdische Volk hat wie Kain in dem Bearbeiten der Erde d. i. des Leibes Christi, unser Heil gewirkt, indem es Christum kreuzigte, der um unserer Sünden willen gestorben ist.[16])

Wie in der Septuagesimalwoche, so werden wir auch in den folgenden Wochen immer auf das Leiden Christi, auf die Rettung durch den Kreuzestod hingewiesen: z. B. durch das Holz, aus dem die Arche gebaut wurde, welche Noe vor der

---

[1]) *C. R.* l. c. n. 1. — [2]) Zum Verständnisse der liturgischen Lesestücke cf. *Aug.* de Civ. Dei l. 13—17. *Id.* contra Faustum l. 12. c. 8 sq. l. 16. Über die Vorbilder des Kreuzes *Gretser*, de s. cruce l. 1. c. 43 sq. *Aug.* contra Faustum l. 12. c. 37. Nisi forte quis putat *ingenio* fieri, ut ea quae rerum ordine per sua tempora cucurrerunt, ad Christi significationes interpretando vertantur. *Hoc forte Judaei* possunt dicere, sive *Pagani:* eis autem, qui se Christianos *putari volunt*, premit cervicem *apostolica auctoritas*, dicens: Omnia haec in figura contingebant illis et: Haec omnia figurae nostrae fuerunt. 1. *Cor.* 10, 6. 11. — [3]) *Sept.* l. 1—3. fer. 2. l. 1. — [4]) *Ib.* lect. 8. — [5]) Lect. 3. fer. 3. p. Sept. — [6]) L. 3. fer. 2. p. Sept. — [7]) Evang. in Sept. — [8]) Lect. 7. in Sept. — [9]) Wie Note 6. — [10]) *Hymn.* Pange lingua. *Praef.* de cruce. — [11]) *Sept.* l. 6. Melius judicavit de malis benefacere, quam mala nulla esse permittere *(Aug.)*. — [12]) *Resp.* p. l. 8. in Sept. — [13]) Lect. 3. fer. 4. p. Sept. — [14]) Lect. 1. et 2. fer. 5. p. Sept. — [15]) *Hebr.* 12, 24. — [16]) *Aug.* contra Faustum l. 12. c. 11.

Sündflut rettete;[1]) durch das Holz der Altäre, auf welchen Noe, Abraham u. s. f. dem Herrn Brandopfer darbrachten;[2]) durch die Entblößung des Noe in seinem Hause;[3]) durch Isaak, den der eigene Vater nicht schonen, sondern um Gottes willen zum Brandopfer bringen wollte, und welcher selbst das Holz trug, auf dem er sollte geopfert werden;[4]) durch das Opfer des Melchisedech;[5]) durch das Fell des geschlachteten Böckleins, mit dem Jakob sich bedeckte, um den Segen Isaaks zu erlangen;[6]) durch das Ringen Jakobs mit dem Engel;[7]) durch die zwei Stücke Holz, welche die Witwe von Sarepta suchte, um dann zu sterben, wodurch sie aber das Leben fand;[8]) durch Joseph, der von seinen Brüdern verkauft wurde;[9]) durch das rote Meer, wodurch das israelitische Volk gerettet, und Ägypten getötet wurde;[10]) durch den Stab Mosis, womit er Wasser aus dem Felsen schlug;[11]) durch Josue, welcher Israel durch den Jordan in das gelobte Land einführte;[12]) durch den Stab des Elisäus, mit welchem er den Toten erweckte;[13]) endlich durch das Osterlamm[14]) und den Propheten Jeremias,[15]) welcher sowohl durch seine Prophezeiungen und Klagelieder, als auch durch sein Leben ein Bild der Schmerzen Jesu Christi und der zahllosen Übel giebt, von welchen uns Christi Leiden und Tod befreit hat.

Die Heiligenfeste, welche in diese Zeit fallen, zeigen uns ebenfalls Christum den Gekreuzigten, durch den die Heiligen erlöst wurden, dessen Glieder sie sind, und durch dessen Blut sie Kraft erlangten, Märtyrer des Glaubens oder der Buße zu werden.[16])

Aber auch die Geschichte des Leidens unseres Herrn selbst wird schon vor der Passionszeit eingeleitet: teils durch die Evangelien,[17]) teils durch die neuen Offizien

---

[1]) *Ant.* ad Vp. Sexag. l. 1—3. in Sex. et fer. 2. 3. p. Sex. — [2]) Fer. 4. p. Sex.; fer. 2. p. Quinqu. Cf. *Thom.* S. 3. qu. 46. art. 4. in c. et ad 1. — [3]) Fer. 5. p. Sex. *Aug.* l. c. c. 23. Cui non appareat Christus passus in gente sua? Tunc enim nudata est mortalitas carnis ejus, Judaeis scandalum, gentibus stultitia, ipsis autem *vocatis* Judaeis et gentibus tanquam Sem et Japheth, Dei virtus et Dei sapientia etc. — [4]) Resp. p. l. 3. in Quinqu. *Aug.* l. c. c. 25. — [5]) Lect. 3. fer. 3. p. Quinqu. — [6]) Dom. 2. Quadr. l. 1—6. *Ep.* Sabb. p. Dom. 2. *Aug.* C. D. l. 16. c. 39. — [7]) Resp. p. l. 7. 8. in Dom. 2. Quadr. *Aug.* c. Faust. l. 12. c. 26. — [8]) Ep. in fer. 5. p. Dom. 2. Quadrag. *Aug.* s. 11. n. 7. Quaerebat moritura, unde semper esset victura. — [9]) Fer. 6. p. Dom. 2. Quadr.; Dom. 3. Quadr. l. 1—3. Resp. — [10]) Dom. 4. in Quadr. — [11]) Epist. fer. 6. p. Dom. 3. Quadr. — [12]) Resp. p. l. 3. fer. 2. p. Dom. 4. Quadr. — [13]) Ep. fer. 5. p. Dom. 4. Quadr. *Aug.* c. Faust. l. 12. c. 35. Im Evangelium desselben Tages weist die Totenbahre des Jünglings von Naim auf das Kreuzesholz hin, lect. 2. ejusd. fer. *(Ambr.)* — [14]) Resp. l. 1. Dom. Passionis etc. — [15]) Script. occ. in temp. Passionis. — [16]) Cf. *Or.* fer. 5. p. Dom. 3. *Paulinus* ep. 1. Ab initio saeculorum Christus in omnibus suis patitur et triumphat. In Abel occisus a fratre, in Noë irrisus a filio, in Abraham peregrinatus, in Isaac oblatus, in Jacob famulatus, in Joseph venditus, in Mose expositus, in prophetis lapidatus et sectus, in Apostolis terra marique jactatus et multis b. Martyrum crucibus frequenter occisus: Ipse in te patitur opprobria et ipsum in te odit mundus. — [17]) Das Leiden wird von Christus ausdrücklich den Jüngern angekündigt: Ecce ascendimus Jerosolymam (Dom. quinqu. u. fer. 4. p. Dom. 2. quadr.), dann angedeutet durch das Zeichen des Jonas (fer. 4. p. Dom. 1.), nach der Verklärung (Dom. 2.), durch den Hinweis auf seine Erhöhung (fer. 2. p. Dom. 2.) und auf den Kelch, den er trinken wird (fer. 4. p. Dom. 2.), durch die Parabel von der Tötung des Sohnes des Weingärtners (fer. 6. p. Dom. 2.), durch den Aufbau des Tempels in drei Tagen (fer. 2. p. Dom. 4.). Auch die bösen Pläne seiner Gegner treten immer deutlicher

für diese Zeit: vom Gebete Jesu am Ölberge,[1]) von der Passion unseres Herrn,[2]) dann durch die Offizien an den Freitagen der Fastenzeit: von den heiligen fünf Wunden, von der Dornenkrone, von dem kostbaren Blute, von der heiligen Lanze und den Nägeln, von dem heiligen Leintuche unseres Herrn.

In der Passionszeit aber spricht alles von dem Leiden Christi; in dem Evangelium der Passionswoche entwickelt sich stufenweise der bittere Haß seiner Feinde, ihre Versuche, ihn zu fangen, ihr Beschluß, ihn zu töten; endlich die Ausführung des Beschlusses. Jesus aber verbirgt sich öfters, weil seine Stunde noch nicht gekommen, bis er zuletzt selber spricht:[3]) Venit hora, ut clarificetur filius hominis ... Nunc, judicium est mundi: nunc princeps hujus mundi ejicietur foras. Et ego si exaltatus fuero a terra, omnia traham ad meipsum.

In der Karwoche endlich wird viermal die ganze Passion, wie sie von den vier Evangelisten aufgezeichnet worden, vorgelesen. Zuletzt am Karfreitage wird die Passion nach dem heiligen Johannes, welcher als Augenzeuge neben dem Kreuze auf dem Kalvarienberge stand, gelesen, dann für das Heil der ganzen Welt gebetet und endlich das Kreuz zur Verehrung enthüllt: Ecce lignum crucis, in quo *salus mundi* pependit. Venite adoremus.

Das Hauptfest, welches um diese Zeit einfällt, ist das Fest Mariä Verkündigung, am 25. März,[4]) an jenem Tage, an welchem nach der Tradition Adam geschaffen, und der neue Adam das mit dem ersten Augenblicke seines Daseins im jungfräulichen Schoße Mariä begonnene Sühnungsleiden durch seinen blutigen Kreuzestod auf dem Kalvarienberge (wo der erste Adam ruhte und die verdammten Verbrecher gewöhnlich begraben wurden,[5]) zur Vollendung brachte: der Erlöser der Welt sühnt die Sünden der Welt durch sein beständiges am Kreuze vollendetes Leiden; Maria, die allerreinste Jungfrau und Gottesgebärerin, aber begleitet ihn das ganze Leben hindurch mit ihrem heiligsten Mitleiden;[6]) Maria, die Mutter Christi, wird als schmerzhafte Mutter unter dem Kreuze unsere Mutter.[7])

4. Alle Gerechten vor[8]) und nach[9]) Christo haben nur durch die Nachfolge Jesu auf dem Kreuzeswege, mit Jesu und durch Jesum die Gerechtigkeit erlangt und bewahrt. Die von Adam an von der Welt — der Feindin des Kreuzes Christi — ausgesonderten, zur Stadt Gottes gehörenden Seelen[10]) sind es, nach und mit welchen auch wir uns in diesem Leben, besonders aber in der Fastenzeit,[11]) dem leidenden Heilande und der schmerzhaften Mutter anschließen durch ein bußfertiges Leben

---

hervor: sie suchen ihn zu halten, aber fürchten das Volk (fer. 6. p. Dom. 2.), sie versuchen ihn und fordern Zeichen (fer. 4. u. Sabb. p. Dom. 3.), sie werfen ihn zur Stadt hinaus (fer. 2. p. Dom. 3.), sie suchen ihn zu fangen, aber noch ist seine Stunde nicht gekommen (fer. 3. u. Sabb. p. Dom. 4).

[1]) Fer. 3. p. Dom. Sept. — [2]) Fer. 6. p. Dom. Sex. (bei Religiosen sehr passend öfter fer. 3. *cum octava*). — [3]) Sabb. ante Dom. palm. — [4]) *Dur.* l. 7. c. 9. n. 3. führt viele nach der Tradition auf diesen Tag fallende Geheimnisse an. — [5]) Cf. *Suarez*, comm. ad *Thom.* S. 3. qu. 46. art. 10. — [6]) Daher auch passend am Freitage in der Passionswoche das Fest der sieben Schmerzen Mariä, und im Anfange der Fastenzeit (11. Febr.) das Fest der sieben Stifter des Servitenordens, welcher der Verehrung des gekreuzigten Heilandes und der schmerzhaften Mutter besonders geweiht ist. — [7]) Faber, der Fuß des Kreuzes S. 323—325. 341. — [8]) *Lect.* de *scr. occ.* — [9]) *Festa* Sanctorum. — [10]) Cf. *Aug.* Civ. Dei l. 14. c. 27. — [11]) Lect. 4—6. in Dom. 1. Quadr. u. Dom. Pass. *(Leo.)*

immer mehr von den Sünden reinigen oder die uns im sterblichen Fleische mögliche Gerechtigkeit erstreben sollen:[1]) dies ist katholische Andacht und katholisches Leben.

5. Vom Kreuze aus dürfte nun auch ein helleres Licht auf die einzelnen Teile der geheimnisvollen Liturgie und auf die Entwicklung des kirchlichen Lebens in dieser Bußzeit fallen. Die ganze Fastenzeit läßt sich füglich in vier Abschnitte teilen: die sogenannte Septuagesimalzeit; die Quadragesimalzeit; die Passionszeit; die letzten drei Tage der Karwoche. Diese vier Abschnitte sind gleichsam die verschiedenen Geschosse eines hohen gotischen Turmes, welche immer enger werden, je höher sie steigen, zuletzt einen schlanken Helm tragen und hoch in den Wolken mit dem Zeichen der Erlösung sich abschließen, somit wie wahre Apostel und Prediger die Erdenpilger himmelwärts ziehen und den Weg des Heiles zeigen in dem lignum crucis, in quo salus mundi pependit; sie sind auch den verschiedenen Linsen einer Perspektive zu vergleichen, welche dem schauenden Beobachter erst recht ein neues und lebendiges Bild der Dinge dieser Welt vor Augen führt: versuchen wir es, die Röhren auseinanderzuziehen und durch die Okularlinse des Kreuzes die Welt und den der Welt Gekreuzigten zu betrachten. Mit jedem Abschnitte wird (in dem Gesetze der Natur, beim israelitischen Volke, durch Christi Leiden und endlich durch Christi Sterben) die Liebe, Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes und ebenso die Abscheulichkeit der Sünde (— wegen der zeitlichen Folgen und zeitlichen Strafen, wegen der geistlichen Wirkungen und ewigen Peinen, wegen ihres Wesens als neuer Beleidigung Gottes und endlich wegen ihres Charakters als einer Kreuzigung Christi —) immer deutlicher geoffenbart: somit wird von Stufe zu Stufe, wie die Erkenntnis des Kreuzes (n. 3. b.), so auch der wahre Bußgeist und das wahre Bußleben mehr geweckt, befestigt und gereinigt.

Der echte Bußgeist ist ein Geist der Zerknirschung, ein Werk der Liebe und durch das Kreuz vollendet: denn, wie der h. Alfons sagt,[2]) Jesus Christus der Gekreuzigte läßt uns die Sünde verabscheuen und fürchten und andererseits in Liebe zu einem so liebenden Gott entbrennen, indem wir in jenen Wunden die Bosheit der Sünde lesen, die einen Gott dahin gebracht, einen so bitteren Tod zu leiden, um der göttlichen Gerechtigkeit genugzuthun, — und die Liebe, welche der Heiland uns geoffenbart hat, da er so vieles leiden wollte, damit wir einsehen, wie sehr er uns liebt.

6. I. Die Septuagesimalzeit bildet den Anfang, die nähere Vorbereitung zur eigentlichen Bußzeit. Ihre Aufgabe ist in dem Invita-

---

[1]) Cf. *Aug.* Civ. Dei l. 20. c. 27. *Hic* talis est pax, ut *solatium miseriae* sit potius, quam beatitudinis gaudium. Ipsa quoque *nostra justitia*, quamvis vera sit propter veri boni finem, ad quem refertur, tamen tanta est in hac vita, ut potius *peccatorum remissione* constat, quam perfectione virtutum. — [2]) Erlösung, S. 102.

torium[1]) nahegelegt: wir sollen unsere Sündhaftigkeit erkennen und bekennen und — Gott loben, der allein uns nur von unserem Elende befreien kann. Zu dieser Übung dienen ungefähr drei Wochen: die in dem Gesetze der Natur von der strafenden Gerechtigkeit Gottes verhängten großen zeitlichen Züchtigungen des sündigen Geschlechtes sollen uns eine heilsame Furcht einflößen und von den sündhaften Lüsten dieser Welt abziehen.

Dom. Septuagesima. Das Ungeheuer auch nur Einer Sünde des Menschen wird zunächst erkannt aus den Wirkungen: der Verlust des paradiesischen Zustandes, die Mühen und Beschwerden des Lebens, der Tod der Seele und des Leibes, die große Gefahr des ewigen Todes, die Gewalt des Fürsten dieser Welt, die Schwäche des gefallenen Menschen, das Fortwuchern der Sünde in Kain und seinen Nachkommen, die von Selbstsucht verzehrt sich ganz irdischen Freuden und Gewerben ergaben und Gott vergaßen,[2]) — alles dies muß uns mit heiliger Furcht vor der Sünde erfüllen; um so mehr, als wir selbst in dieses Sündenleben mitverflochten sind und, in Adam aus dem Paradiese mitverstoßen in das Babylon dieser sündigen Welt,[3]) uns vor ihren gefährlichen Reizen nur mit großer Anstrengung bewahren können. Ein Trost bleibt uns bei dem heilsamen Schrecken:[4]) Rettung ist möglich; der sündige Adam ist nicht ganz verstoßen; auch in jene ersten Zeiten hinein erstreckt sich die Wirksamkeit des Blutes der Versöhnung und bewirkt, daß inmitten eines gottvergessenen Volkes unter den Nachkommen des gerechten Abels ein Enos den Namen des Herrn anruft, ein Enoch mit Gott wandelt und von der Erde entrückt wird, ein Noe die Seinigen tröstet in den Mühen und Beschwerden ihrer Hände auf der vom Herrn verfluchten Erde.[5]) Aber es waren nur wenige Auserwählte, und sie mußten des Tages Last und Hitze tragen; jetzt in der elften Stunde fließen uns aus dem Blute Christi reichlichere Gnaden zu, und, obgleich die letzten, können wir leicht die ersten werden und denselben Lohn leichter erlangen. Diese uns erwiesene reine Güte und Barmherzigkeit Gottes[6]) muß uns mit dankbarer Liebe zu unserem Gott, der sich für uns geopfert hat, erfüllen, aber auch unseren Bußeifer mächtig anregen, denn die Gefahr der Sünde ist immer noch groß: Adam im Paradiese war nicht sicher, und wir leben in einer verdorbenen Welt;[7]) wie das auserwählte Volk mit uns (im Vorbilde durch den Glauben) denselben Trank (aus dem Felsen d. i. Christus) getrunken, und doch Gott an mehreren von ihnen kein Wohlgefallen hatte, so stellen auch uns die Gnadenmittel allein nicht sicher;[8]) Paulus ist ein von dem Herrn selbst auserwählter Apostel, und doch fürchtet er noch, verworfen zu werden;[9]) wir dürfen also nicht müßig gehen, müssen vielmehr eifrig arbeiten,[10]) mit dem Apostel unser Fleisch züchtigen und in Botmäßigkeit bringen[11]) und vor allem beständig den Herrn anrufen,[12]) daß er

---

[1]) *Invit.* Praeoccupemus faciem ejus et in psalmis jubilemus ei. Cf. *Aug.* in ps. 94. n. 4. — [2]) Lect. de Script. occ. in Dom. et feriis. — [3]) Alcuin, Amalarius, Rhab. Maurus, Rupert von Deutz, Durandus u. s. f. sehen einstimmig in der Septuagesimalzeit (a Dom. Septuag. usque ad Sabb. in albis) die Erinnerung an die siebzigjährige babylonische Gefangenschaft, das Bild des Lebens des Christen auf Erden. — [4]) *Intr.* — [5]) Fer. 6. u. Sabb. — [6]) Evang. u. Resp ad Magn. in fer. 4. 5. — [7]) *Phil.* 2, 15. — [8]) *Epist.* (fin.) Cf. *Thom.* in h. l. Ergo poena timenda, causa memoranda, cautela adhibenda . . . Non enim sufficiunt sacramenta ecclesiae suscepta vobis postea peccantibus, sicut nec Judaeis Dei beneficia, quin postea punirentur. — [9]) Ep. — [10]) Evang. — [11]) Ep. — [12]) Intr. Tract. Comm. Cf. *Aug.* in ps. 30. Enarr. 1. n. 17. 18.

uns in seiner Barmherzigkeit stärken, Kraft zur Arbeit und zur Selbstüberwindung gebe und uns endlich den Lohn und den Kampfpreis verleihe.

Dom. Sexagesima. Ein neues Bild des Sündenelendes der Welt. Da auch die Nachkommen Abels sich von der Schönheit der Töchter der Menschen haben bethören lassen, ist das ganze Geschlecht „Fleisch geworden, und alles Dichten seines Herzens zum Bösen gerichtet"; Gott zürnt, es reut ihn, den Menschen geschaffen zu haben, und ein furchtbares Strafgericht Gottes vertilgt das sündige Geschlecht; aber weder der Haß Gottes noch seine Strafgerichte verhindern, daß die Abkömmlinge des gerechten Noe sich selbst gegen den Allerhöchsten erheben und übermütig im Turmbau zu Babel ihre eigene Ehre zu verewigen suchen.[1]) So ist durch die Macht des Fürsten dieser Welt und durch die Schwäche des Menschen die Welt in Irrtum und Sünde versunken; zwar wird es nicht von neuem vierzig Tage und Nächte regnen, um die Sünde zu tilgen,[2]) aber wie Gott der alten Welt nicht geschont und nur acht erhalten, als er die Sündflut über die Welt der Gottlosen kommen ließ, so wird auch jetzt Verurteilung und Verderben nicht säumen,[3]) und vierzig Tage sind nicht zu viel, um „Gottes Angesicht zuvorzukommen" und durch das Wasser der Buße die Sünden zu tilgen. Die Welt kann und muß erneuert werden, aber nicht durch Fleischeslust und Hoffart des Lebens, wodurch sie zu Grunde gegangen, sondern durch das Wort Gottes, welches uns der Gekreuzigte gelehrt.[4]) Aber bei manchem wird dieses Wort vom Kreuze nicht aufgenommen, in der Zeit der Versuchung nicht beachtet oder durch irdische Interessen und Sinnenlust erstickt. Gerade in dieser (Karnevals-) Zeit lockt Babylon zu seinen Freuden, Spielen und Gesängen — und sucht mit der Schale ihrer falschen Reize und Vergnügungen ihre Gefangenen zu berauschen; es ist selbst für Christen eine harte Zeit der Versuchung, zumal auch der Christ ebensowenig wie der Apostel Paulus vom Stachel des Fleisches befreit ist.[5]) Die nächste Sorge wird sein: sich vor dem Verderben zu sichern. Der Christ kann auch nicht auf eigene Kraft vertrauen;[6]) er muß daher im Bußgeiste fortfahren, noch inständiger den Herrn anrufen,[7]) sich rüsten mit einem heiligen Hasse vor der Sünde,[8]) mit Noe der Ankunft des Herrn zum Gerichte gedenken,[9]) zur Arche d. i. zur Kirche, zum Altare Gottes, zu Gott die Zuflucht nehmen, der seine Jugend erfreut;[10]) er muß das Heilmittel gegen die trügerischen Güter dieser Welt,[11]) d. i. das Wort vom Kreuze, welches Jesus Christus selbst durch seine Lehre und noch mehr durch das Beispiel seiner Selbsterniedrigung verkündet hat, gut aufnehmen, — nicht durch Übermut, sondern durch Demut,[12]) sich mit Christo vereint halten[13]) und die wahre Ehre im Reiche Gottes

---

Enarr. 2. s. 3. n. 3—4. Invocas Deum, quando in te vocas Deum (i. e. quodammodo eum in domum cordis tui invocas). Non autem auderes tantum patrem familias invitare, nisi nosses ei habitaculum praeparare etc.

[1]) Lect. de Scr. occ. in dom. et feriis. — [2]) Lect. de Scr. occ. Resp. — [3]) Cf. 2. *Petr.* 2, 3—5. — [4]) Cf. *Ambr.* in Luc. 10. Justus homo ad imaginem Dei est, si propter imitandum divinae conversationis similitudinem, mundum hunc Dei cognitione contemnat, voluptatesque terrenas *verbi perceptione* despiciat, quo alimur in vitam: unde et corpus Christi edimus, ut vitae aeternae possimus esse participes. Non enim victus et potus nobis praemii loco spondetur et honoris, sed communicatio gratiae coelestis et vitae. — [5]) *Ep.* — [6]) *Orat.* — [7]) Intr. Tract. Offert. — [8]) Lect. 4—6. *(Ambr.)* — [9]) *Luc.* 17, 26. 27. — [10]) *Comm.* Cf. *Aug.* in ps. 42. n. 1—5. — [11]) Evang. u. lect. 7—9. — [12]) *Aug.* Civ. Dei l. 16. c. 4. Tutam veramque in coelum viam monstrat humilitas, sursum levans cor *ad* Dominum, *non contra* Dominum. — [13]) *Ant.* ad Magn. fer. 3.

suchen.[1]) Freilich wird er dabei gegen den Übermut der Welt viel Geduld notwendig haben;[2]) aber die Kraft des Kreuzes Christi, wodurch Noe selbst dann, als das Ende alles Fleisches vor Gott gekommen, und die Erde mit Ungerechtigkeit erfüllt war, doch gerecht und vollkommen blieb in seinem Geschlechte und mit Gott wandelte,[3]) und welche den Apostel Paulus zahllose Leiden erdulden ließ,[4]) wird auch ihn gegen alle Feinde schützen[5]) und zu einem vollkommen[6]) bußfertigen Leben führen.

Dom. Quinquagesima. Die Fortentwicklung der Sünde bis zur völligen Verblendung des Geschlechtes und zu allen Irrtümern und Greueln des Götzendienstes: die Vollendung der irdischen Stadt, welche die Eigenliebe erbaut hat,[7]) welche von Gott verlassen und dem ewigen Verderben aufbewahrt ist. Ganz anders wird die Stadt Gottes erbaut;[8]) Abraham muß sein Land verlassen und ein anderes aufsuchen, das der Herr ihm zeigen wird; er glaubt den Verheißungen, und voll des Glaubens und des Gehorsams gegen Gott[9]) verläßt und opfert er alles, um Gott seine unerschütterliche Treue und Unterwürfigkeit zu zeigen; durch den Glauben hielt er sich im Lande der Verheißung wie in einem fremden Lande auf, erwartend die festgegründete Stadt, deren Baumeister und Schöpfer Gott ist.[10]) Wenn wir als Kinder Abrahams auswandern aus der sündhaften Welt und auf Erden uns nur als Pilger und Fremdlinge betrachten, im Himmel wandeln,[11]) auf Gott fest vertrauen und mit größter Zuversicht ihn anrufen,[12]) durch freudige Selbstüberwindung und Opfer Gott zu gefallen suchen,[13]) dann wird Gott auch unser Verlangen sättigen,[14]) uns auf den vom Apostel gezeigten vorzüglicheren Wege[15]) der Liebe der Welt entreißen und in das ewige Reich seiner Glorie einführen. Dazu ermuntert und stärkt uns, mehr als Abraham, das Beispiel Jesu Christi selbst, der vom Himmel gestiegen, auf Erden pilgerte, durch viele Leiden und Kreuze sich dem himmlischen Vater zum Opfer brachte,[16]) so zur Herrlichkeit der Auferstehung gelangte und als Hoherpriester nach der Ordnung Melchisedechs sein heiligstes Brandopfer noch täglich zu unserem Heile auf unseren Altären erneuert.[17]) Damit die Welt und ihre Lust uns nicht blende, müssen wir im Glauben das Leiden des Herrn und die folgende Herrlichkeit erwägen und mit dem Blinden am Wege nach Jericho inständigst bitten, daß er uns sehend mache,[18]) damit es von uns nicht heiße wie von den Jüngern im Evangelium: „Sie verstanden nichts von diesen Dingen; es war diese Rede vor ihnen verborgen, und sie begriffen nicht, was damit gesagt ward." So sind uns vorzüglich drei Dinge notwendig, um die durch die Quinquagesimalzeit angedeuteten[19]) Werke der Buße vollkommen zu verrichten: der Glaube,[20]) ohne den niemand Gott gefallen kann, das Andenken an das bittere Leiden[21]) und die Liebe.[22]) Vera fides opera facit acceptabilia; memoria passionis reddit facilia; caritas facit esse continua.[23])

7. Während die Kirche schon vor der Fastenzeit den echten Bußgeist (durch die Betrachtung der schrecklichen Folgen und Strafen der

---

[1]) *Ant.* ad Magn. fer. 2. Cf. lect. 9. Dom. *(Greg. M.)* — [2]) *Ev.* (fin.) *Ant.* ad Magn. fer. 5. — [3]) *Lect.* de scr. occ. *Resp.* — [4]) *Epist.* — [5]) *Or.* — [6]) Nach dem h. Augustin, Alcuin und anderen Liturgikern ist die Zahl sechs die vollkommene Zahl. — [7]) *Aug.* Civ. Dei l. 14. c. 28. Terrenam (civitatem fecit) amor sui usque ad contemptum Dei. — [8]) *Id.* ib. Coelestem vero amor Dei usque ad contemptum sui. — [9]) *Lect.* 4—6. *(Ambr.)* — [10]) *Hebr.* 11, 9. — [11]) *Lect.* 6. (fin.) — [12]) *Intr.* — [13]) *Tract.* Off. — [14]) *Comm.* — [15]) 1. *Cor.* 12, 31. Ep. — [16]) *Evang.* Ecce ascendimus etc. — [17]) *Lect.* 3. fer. 3. — [18]) *Evang.* Lect. 8. (fin.) u. 9. Unde Deus humana patitur, homo ad divina sublevatur. *(Greg.)* — [19]) *Dur.* l. 6. c. 27. n. 12. — [20]) Ut videam. Ev. Resp. — [21]) *Ev.* — [22]) *Ep.* — [23]) *Dur.* l. c. Über die Steigerung des Vertrauens in dem Introitus der drei Sonntage cf. *Dur.* l. c.

Sünde, sowie der menschlichen Gebrechlichkeit) weckt, im Vertrauen auf die Güte Gottes den Willen zum Bußethun stärkt, und die Mittel an die Hand giebt, um würdige Früchte der Buße zu bringen, sucht Welt, Fleisch und Teufel alles aufzubieten, die Liebe zur Welt aufzustacheln und den Bußgeist zu verscheuchen. Gerade dann wandeln viele als Feinde des Kreuzes Christi, deren Ende Verderben, deren Gott der Bauch ist, die sich in ihrer Schande rühmen, die irdisch gesinnt sind.[1]) Darüber ereiferte sich der Geist der Heiligen, wie einst Paulus in Athen, als er sah, daß die Stadt der Abgötterei ganz ergeben war.[2])

Heilige Klosterfrauen versenkten sich um so tiefer in das Leiden des Herrn, opferten das kostbare Blut Gott auf für die verblendeten Sünder und übten sich selbst mehr in der Geduld, in Werken der Buße und Abtötung,[3]) in Vereinigung mit dem Leiden Christi. Heilige Priester und Kirchenvorsteher mahnten zur Mäßigkeit,[4]) zu Gebet und zur Buße; warnten vor Schauspielen und öffentlichen Vergnügungen[5]) und suchten, wenn sie auch manches dissimulieren mußten,[6]) wenigstens das Volk nach Kräften abzuziehen durch mehrere öffentliche Andachten z. B. durch feierliche Prozessionen zu den sieben Hauptkirchen Roms (Phil. Neri),[7]) durch vierzigstündiges Gebet mit Exposition,[8]) durch Predigten, Bittgänge, Beichten und Generalkommunionen.[9])

8. Die Diener des Herrn sollen demgemäß auch eifrig zur Arbeit in dem Weinberge des Herrn auffordern, den Samen des Wortes Gottes fleißig ausstreuen und demselben eine gute Aufnahme bereiten, indem sie durch die Erinnerung an die Folgen und Strafen der Sünde den Boden lockern, die Trüglichkeit der irdischen Freuden und Güter zeigen und die heilsame Frucht des Wortes vom Kreuze offenbaren; sie sollen mit Noe die Gerechtigkeit predigen,[10]) als Kooperatoren Gottes den babylonischen Turmbau der übermütigen Welt zu verhindern suchen[11]) und mit Abraham

---

[1]) *Phil.* 3, 18. 19. Cf. *Dur.* c. 27. n. 8. u. 11. — [2]) *Act.* 17, 16. — [3]) Cf. *Gertrudis* revel. l. 4. c. 12. Faber, Alles für Jesus, S. 102 ff. — — [4]) *Chrys.* öfter. — [5]) *C. Pr. Med. III.* (Act. Med. p. 93.) Die Hirtenbriefe und Anordnungen des h. Karl Borr. *Ib.* p. 1276 sq. 1412 sq. — [6]) Cf. *Bened. XIV.* Inst. 76. (c. fin.) — [7]) Cf. Pösl, Leben des h. Philipp Neri, S. 48 —50. — [8]) P. Klemens XIII. verlieh allen Gläubigen einen vollkommenen Ablaß, welche nach verrichteter Beichte und Kommunion andächtig irgend eine Kirche der katholischen Welt besuchen, in welcher das allerheiligste Sakrament in den Wochen Septuagesima, Sexagesima und Quinquagesima bis ausschließlich zum Aschermittwoche oder auch nur in einer dieser Wochen (nach Art des vierzigstündigen Gebetes), oder auch an dem Donnerstage in der Woche Sexagesima ausgesetzt ist. Haringer, Sammlung S. 131 ff. — [9]) Cf. *Car. Borr.* l. c. *Bened. XIV.* Inst. 14. — [10]) 2. *Petr.* 2, 5. — [11]) Cf. *Aug.* Civ. Dei l. 16. c. 5 Bene non ait, venite et descendentes confundite: sed confundamus ibi linguam eorum, ostendens ita *se* operari *per* ministros suos, ut sint etiam ipsi *cooperatores Dei*, sicut Apost. ait: „Dei enim sumus cooperarii." 1. *Cor.* 3, 9.

sich und die ihrigen selbst aussondern aus dem götzendienerischen Geschlechte —, also in diesen Tagen nicht den Fastnachtsausschweifungen zusehen und sie durch Lachen irgendwie approbieren, vielmehr mit Leib und Seele von der Welt sich trennen, den Gläubigen ein gutes Beispiel geben und fleißig dem vierzigstündigen Gebete beiwohnen,[1]) um nach der Absicht der Kirche die göttliche Hilfe gegen die Mißbräuche zu erflehen, damit die Gläubigen in der Zeit der Versuchung nicht abweichen vom Wege des Herrn.[2])

9. Für Priester und Volk endlich würde es sehr heilsam sein, jene Heilige, deren Fest und Andenken gerade in diese Zeit der weltlichen Lustbarkeiten hineinfällt, aufmerksamer zu betrachten und andächtiger zu verehren. Abgesehen von den vielen Märtyrern des Glaubens (Blasius, Apollonia, Valentinus, Faustinus und Jovita, Simeon, Mathias) dürfte namentlich das Beispiel der Märtyrer des Glaubens und der Jungfräulichkeit z. B. der h. Agatha, Dorothea, sowie das Beispiel und die Fürsprache der Märtyrer der Weltverachtung, der Buße und Abtötung, uns die Gnade erlangen, daß wir uns wenigstens von unerlaubten Vergnügen enthalten. Man betrachte nur das Leben der HH. Andreas Corsini, Romualdus, Johann de Matha, Petrus Damiani, Kasimir, Thomas von Aquin, Johann von Gott, sowie der HH. Hyacintha Mariscotti, Scholastika, Margaretha von Cortona, Franziska Romana.[3])

10. Der Septuagesimalzeit entspricht die Betrachtung „über die zwei Fahnen" in den Exercitien des h. Ignatius. Die Kirche bereitet zum Kampfe des Bußlebens dadurch vor, daß sie Charakter, Mittel, Ziel und Ende der sich feindlich gegenüberstehenden Parteien deutlicher kennen lehrt. Das Gefährliche und das Verderben der Scheinreize und Schmeicheleien, womit Babylon die Gefangenen an sich zu locken sucht, ist durch die Strafgerichte Gottes in dieser Welt aufgedeckt und durch die Lieblichkeit der Gnade Jesu Christi, welche aus dem Verderben errettet, um so mehr unschädlich gemacht. Jetzt soll die Buße wirklich beginnen. Da folgt ein zweiter Angriff: die Welt schreckt vor Buße, Bußwerken, Bußzeit zurück; aber die Kirche predigt laut und offen von den Schrecken der Sünde, von den zeitlichen und ewigen Strafen, welche der unbußfertige Sünder von den gerechten Gerichten Gottes sicher zu erwarten hat, und lobpreiset dagegen die Barmherzigkeit Gottes, die allmächtige Hilfe des Allerhöchsten, die Güte und Milde Jesu Christi, die Verheißungen der Gnade und ewigen Glorie, wodurch die ohnehin kurze Mühe der Buße erleichtert und versüßt wird. Glücklich, wer auf ihre

---

[1]) *Stat. Leod.* n. 20. 2°. — [2]) *Clem. XIII.* 23. Jul. 1765. — [3]) Die *Or.* und *Lect.* der fest. SS. heben öfter die große äußerliche Abtötung hervor. Cf. 4. 6. 7. 23. 26. Febr., 4. 7—9. Mart.

Stimme hört und nach den Worten des Apostels „standhaft im Glauben widersteht"; „der Gott aller Gnade, der uns durch Jesum Christum berufen hat zu seiner ewigen Herrlichkeit, wird uns, die wir eine kurze Zeit leiden, vollenden, stärken und auf festen Grund stellen."[1])

11. II. Quadragesimalzeit. Die eigentliche Buß- oder sogenannte vierzigtägige Fastenzeit beginnt mit dem Aschermittwoche. Der Charakter der Buße offenbart sich noch mehr. Von da an kommen im Ferialoffizium die preces hinzu, wie in der Messe die oratio super populum mit dem humiliate capita vestra Deo, und in fer. II. IV. und VI. auch der tractus mit einer Genuflexion. Es darf auch keine Oktav gehalten werden; es giebt selbst verhältnismäßig nur sehr wenige Feste, wie ein einfacher Blick auf das Kalendarium von dem Feste der vierzig Märtyrer bis zum Feste des h. Markus[2]) zeigt. In der letzteren Zeit sind mehrere Offizien zu Ehren der Geheimnisse aus dem Leiden unseres Herrn zugelassen worden,[3]) aber offenbar nicht eigentlich als (Freuden-) Feste, sondern vielmehr als Kommemorationen, wodurch wir um so besser disponiert werden sollen, das bittere Leiden und Sterben Jesu Christi im Geiste der Buße zu feiern und uns der Früchte desselben teilhaftig zu machen.

12. Die Quadragesimalzeit im engeren Sinne umfaßt die ersten vier Wochen der Fastenzeit: ihre specielle Aufgabe ist im allgemeinen in dem Invitatorium der Sonntage und specieller in den Ferial-Antiphonen, Kapiteln und Responsorien der Horen angegeben: aufgeweckt durch die Bußpredigten der Gerechtigkeit Gottes,[4]) und unterstützt durch das Gebet der Priester[5]) sollen wir uns eifrigst anstrengen,[6]) im Vertrauen auf Gottes gnädigen Willen[7]) und mächtige Hilfe[8]) die Tage der Buße zur Lösung der Sünden und zur Rettung der Seele[9]) zu benützen, indem wir die Wege der Sünde verlassen und durch aufrichtige innere und äußere Buße zu Gott zurückkehren[10]) und uns Gott durch viele Geduld, Fasten, Werke der Gerechtigkeit und Barmherzigkeit empfehlen.[11])

Im Gegensatze zur thörichten Furcht der Welt vor den Beschwerden der Buße unterbricht die Kirche ihre gewöhnlichen Lesungen aus der heiligen Schrift, um desto deutlicher die Gnade der Buße hervorzuheben

---

[1]) 1. *Petr.* 5, 9. 10. — [2]) D. i. vom 10. März bis zum 25. April. Dies sind nämlich die letzten Tage, auf welche der Aschermittwoch resp. der Ostersonntag fallen kann. — [3]) Die griechische Kirche hält noch an ihrer alten Disciplin fest, nach welcher nur das Fest Mariä Verkündigung gefeiert und selbst das heilige Opfer nur an diesem Feste (wie an allen Samstagen, Sonntagen der Fastenzeit) gehalten, an den übrigen Wochentagen aber ausgelassen (und durch eine sog. Missa praesanctificata ersetzt) wird. — [4]) *Cap.* ad Ld. — [5]) *Cap.* ad Vp. — [6]) *Invit.* Non sit vobis vanum mane surgere ante lucem, quia promisit Dominus coronam vigilantibus. — [7]) *Ant.* ad Prim. — [8]) *Resp. br.* ad hor. V. et Resp. ad Vp. et ad Bened. — [9]) *Ant.* ad Tert. — [10]) *Cap.* ad Tert. et Sext. — [11]) *Ant.* ad Sext.; *Ant.* et *Cap.* ad Non.

und desto eindringlicher die angenehme Zeit, die Tage des Heiles zu empfehlen;[1]) erst vom zweiten Sonntag an wird dann die Geschichte von Jakob, Joseph und Moses bis auf die Einführung des israelitischen Volkes durch Josua (Jesus) in das gelobte Land kommemoriert;[2]) aber alle diese Leseabschnitte, sowie die täglich wechselnden Episteln und Evangelien hängen aufs engste mit der Bußzeit zusammen, und ihr näheres Verständnis wird zur gesegneten Lösung der bezeichneten Aufgabe dieser Zeit gewiß sehr viel beitragen.

Wir bemerken nur einiges. Wir finden in der Liturgie gleich **im Beginne** (von fer. IV. Cin. — Sabb.) a) den Aufruf zur Buße[3]) und eine Strafrede;[4]) b) den wahren Bußgeist, der sich vor Gott aufrichtig als Sünder erkennt, demütig anklagt, vertrauungsvoll die göttliche Güte um Barmherzigkeit anfleht, und sich zu den Bußwerken bereit erklärt, um jede Sünde zu meiden und der göttlichen Gerechtigkeit für die begangenen Fehler nach Kräften Genugthuung zu leisten;[5]) c) die Bußwerke, demütig-vertrauungsvolles Gebet,[6]) Fasten, leibliches und geistiges Almosen (Feindesliebe);[7]) d) den Glauben an Jesum[8]) als den Erlöser aus jeglicher Not und Gefahr für alle, welche auf ihn hoffen.[9])

Alles dies wird uns noch näher entfaltet in den vier Wochen. Wir wollen hier nur wenigstens andeuten, wie (durch die in den Lektionen des Breviers und in den Episteln und Evangelien der Messe niedergelegten Wahrheiten des Heiles) vorzüglich der **rechte Bußgeist**[10]) geweckt, unterhalten, geleitet und gestärkt wird.

1. Woche. Hauptgedanke: Jetzt mußt du Buße thun, um dir die Gnade Gottes und das Heil zu erwerben.

Dom. Benütze die Tage des Heiles; erweise dich in allem als Gottesdiener durch Waffen der Gerechtigkeit;[11]) trenne dich von den Ungläubigen und strebe nach einer heilsamen Trauer zur Buße.[12]) Denn siehe, Christus selbst fastete um deinetwillen vierzig Tage lang, erniedrigt sich und läßt sich vom Teufel versuchen, um dir die unerläßliche Pflicht zu zeigen, Gott allein zu dienen,[13]) und dir die Kraft zu verdienen, jeder Versuchung zum Bösen nach seinem Beispiele durch das Wort Gottes zu widerstehen. Die Sünde ist ein Ungehorsam gegen das Gesetz Gottes, darin besteht ihre wesentliche Bosheit; du kannst sie mit der Gnade Christi und unter dem Schutze der Engel[14]) meiden: wenn du daher sündigest, so bist du schuldig und strafbar.

Fer. II. Beachte es wohl, Jesus Christus ist als guter Hirt erschienen, um selbst die zerstreuten Schafe aufzusuchen, auf bester Weide zu weiden; was verloren ist, will er suchen, was vertrieben, zurückführen, was gebrochen, verbinden, was schwach ist, befestigen, was fest und stark, behüten; alle will er weiden nach dem Rechte,[15]) und

---

[1]) Dom. 1. Quadrag. Ep. Lect. 1. Noct. Resp. . Cap. — [2]) Lect. 1. Noct. — [3]) Ep. fer. 4. Cin. (*Joel* 2, 12—19.) — [4]) Ep. fer. 6. u. Sabb. (*Is.* 58.) — [5]) Gebete bei der Aschensegnung. Cf. §. 82. n. 15. — [6]) Besonders in dem Introitus, Gradual und Traktus. Ep. fer. 5. — [7]) Ev. fer. 4. u. 6. Resp. Vgl. die Reden des h. Augustin in Quadr. — [8]) Ev. fer. 5. Cf. Ep. fer. 5. p. Dom. 2. (*Jer.* 17.) — [9]) Ev. Sabb. Lect. 3. — [10]) Der Aufruf zur Buße findet sich direkt oder indirekt überall, besonders in den Horen. In betreff der Bußwerke sind vorzugsweise für das demütige Bußgebet die Gesangstücke des Chores in der Messe (Introitus, Tractus, Offertorium, Communio) nebst einigen Episteln, für das Fasten die Orationen der Messe, für das Almosen mehrere Homilien der Väter zu beachten. — [11]) *Ep.* — [12]) *Lect.* 2—3. — [13]) *Ev.* Vade satana: scriptum est enim: Dominum Deum tuum adorabis, et illi soli servies. — [14]) *Tract.* — [15]) *Ep.*

so wird er auch einst am Gerichtstage seine Schafe von den Böcken aussondern und in das Himmelreich und zum ewigen Leben führen, die Böcke aber, die seiner Stimme nicht Gehör geben, zur ewigen Strafe ins ewige Feuer werfen, das dem Teufel und seinen Engeln bereitet ist.[1])

Fer. III. Jetzt also müssen wir ihn suchen und anrufen, da er noch nahe ist: uns zu Gott bekehren, da er noch voll Erbarmung ist, und sein Wort alles ausrichten wird, was er will, und Gelingen hat in dem, wozu er gesandt ist,[2]) also auch (wie einst den Tempel)[3]) alles von Sünde und Elend reinigen wird: wer ihn aber nicht sucht, Gott nicht die Ehre giebt, das Haus des Herrn einer Räuberhöhle gleich macht und im Dünkel über die Einfalt der Gläubigen aufgebracht wird, von dem zieht sich der Herr zurück.[4])

Fer. IV. Jetzt müssen wir (folgsam gegen den Bußruf der Kirche) vierzig Tage fasten, wie Moses auf dem Berge und Elias in der Wüste, mit den Niniviten und Christus, um auch mit Moses das Gesetz des Herrn zu empfangen als Leuchte und mit Elias das Brot des Lebens als Nahrung auf unserer Pilgerreise durch die Wüste dieses Lebens,[5]) um mit den Niniviten Buße zu thun für die Übertretungen des Gesetzes und von Christo die Gnade zu erlangen, das Gebotene zu beobachten und ihm Bruder, Schwester und Mutter zu sein:[6]) wer aber die Kirche, in die er durch die Taufe aufgenommen, nicht achtet und ihr im verkehrten, ehebrecherischen Sinne Glauben und Gehorsam verweigert, der wird einst am Gerichtstage selbst von den heidnischen Niniviten und der heidnischen Königin von Saba verdammt (denn hier ist mehr als Jonas oder Salomo), aber auch auf Erden schon nicht bloß von einem, sondern von sieben noch schlimmeren Geistern gezüchtiget.[7])

Fer. V. Wen aber ein Übel trifft, der hat es seiner Schuld zuzuschreiben. Denn Gott ist gerecht, und wer gerecht ist, soll leben, spricht der Herr;[8]) und Gott ist barmherzig und beruft jeden, auch die Heiden,[9]) die Zöllner und Sünder zur Buße.[10])

Fer. VI. Wenn der Sünder sich bekehrt, soll er leben und nicht sterben;[11]) Gott heilt auch die langwierigsten Krankheiten, wenn der Kranke nur gesund werden will;[12]) und wer sollte nicht gesund werden, d. i. nicht bloß äußerlich, sondern auch innerlich fasten, sich von Sünden und unerlaubten Lüsten zeitlebens enthalten[13]) und durch diese Enthaltsamkeit mit der Herrlichkeit Jesu Christi belohnt werden[14]) wollen?

Sabb. Darum bleibe eingedenk des Bundes mit Gott und der Verheißungen, welche Gott dem treuen Beobachter des Gesetzes gegeben,[15]) rufe in der Bedrängnis zu Gott um Hilfe wider deine und seine Feinde,[16]) bete und arbeite an der Bekehrung der Feinde Gottes, wähle überall das Gute und meide das Böse, und der Gott des Friedens wird dich vollkommen heiligen, damit dein ganzer Geist, Seele und Leib tadellos aufbewahrt werde für die Ankunft unseres Herrn Jesu Christi;[17]) denn treu ist, der euch berufen hat,[18]) er ist Gott selbst; und wer mit ihm leidet, wird auch mit ihm verherrlicht werden.[19])

2. Woche. Hauptgedanke: Beharre vertrauensvoll in der Buße; das ganze Leben ist eine Zeit der Buße; unsere wahre Seligkeit ist dort oben,

---

[1]) *Ev.* — [2]) *Ep.* — [3]) *Ev.* — [4]) *Ib.* — [5]) *Lect.* 1. 2. — [6]) *Ev.* — [7]) *Ib.* — [8]) *Ep.* — [9]) *Ev.* Cf. *Thom.* S. 3. qu. 42. art. 1. ad 3. — [10]) *Resp.* p. l. 1. — [11]) *Ep.* — [12]) *Ev.* — [13]) *Lect.* 2. *(Aug.)* — [14]) *Ib.* — [15]) *Lect.* 1. u. 2. in Sabb. — [16]) *Lect.* 3. u. 4. ib. — [17]) *Ep.* ib. — [18]) 1. *Thess.* 5, 24. — [19]) Cf. *Hom.* l. 1. Salvator . . . J. Chr. Condens eam fidem, quae et impios ad justitiam et mortuos revocat ad vitam; ad hoc discipulos suos doctrinae monitis et operum miraculis imbuebat, ut idem Christus et Unigenitus Dei et hominis filius crederetur . . . l. 3. (fin.) Petrus . . . ad *cupiditatem participandae cum eo passionis animatus est.*

und wir können sie durch die Gnade Christi dereinst erlangen, wenn wir uns hier nur als Sünder bekennen und aufrichtig Buße thun.

Vorbild ist Jakob, ein stiller Mann, der in Zelten wohnte.[1]) Von Natur sanft und glatt,[2]) aber mit den Fellen zweier getöteter Böcklein bedeckt, wird er durch den prophetischen Segen des fast erblindeten, aber im Geiste schauenden Vaters zum Haupte aller Völker und Stämme gesetzt; er muß zwar fliehen, aber auf der Flucht wird er im Bilde durch die geheimnisvolle Leiter belehrt, daß Gottes weise Fürsehung alles leitet und in seinem Samen, d. i. in Christo dem Gottmenschen alle Völker der Erde sollen gesegnet werden; er muß die ganze Nacht ringen mit dem Engel Gottes, siegt durch seine Beharrlichkeit und wird vom Herrn gesegnet; er fürchtet sich vor Esau, aber er fleht mit Vertrauen auf die ihm gegebenen Verheißungen Gott um Hilfe an.[3]) Jakob ist das Vorbild „des wahren Israeliten, in dem kein Falsch ist", welcher sich aufrichtig als Sünder bekennt,[4]) die Böcke, d. i. die Sünden tötet, aber in Sanftmut die Sünden anderer erträgt,[5]) die Seligkeit nicht in sinnlichen Genüssen, sondern bei den Engeln des Himmels sucht, die Leiden, Verfolgungen und Beschwerden dieses Lebens aber geduldig erträgt im Vertrauen auf die göttliche Vorsehung, welche denen, die Gott lieben, alles zum Besten lenket —, endlich im Dunkel dieser Zeit mit Gewalt nach dem Himmelreiche strebt und beharrlich im Gebete mit dem Gottmenschen ringt, bis er durch den Segen seines heiligen Fleisches zur beseligenden Anschauung Gottes gelangt.[6])

Esau dagegen, welcher haarig, ganz rauh wie ein Pelz war, der Jagd kundig und ein Ackersmann, und leichtsinnig die Erstgeburt um ein Linsengericht verkaufte,[7]) ist das Bild des irdisch gesinnten, hoffärtigen, sinnlichen Menschen,[8]) welcher die Sünde liebt, die Unschuld haßt und zu töten beschließt, des Segens beraubt wird, dem anderen unterworfen bleibt, wenn er nicht das Joch von seinem Halse schüttelt, d. i. sich nicht bekehrt.[9])

Jesus Christus ist der wahre Jakob, ohne Sünde, die Sünde hassend, aber den Sünder liebend: denn um der Sünder willen bekleidet er sich mit der Gestalt des sündigen Fleisches, um die Sünde zu büßen und büßend zu tilgen; durch ihn soll von der Sünde befreit und gesegnet werden jeder, der an ihn glaubt, und durch ihn und mit ihm in diesem Orte der Verbannung arbeitet, duldet, büßt und leidet in Erwartung der zukünftigen Herrlichkeit; aber des Segens beraubt und verworfen wird, wer wie die Synagoge und die Pharisäer an der Niedrigkeit seines Kreuzes Ärgernis nimmt, auf ein irdisches Messiasreich hofft und sich nicht bekehrt.

Auf diese Gedanken werden wir in allen Episteln und Evangelien der Woche hingeführt; überall finden wir Abbilder des Jakob und Esau, überall Jesum die Sünde bekämpfend, den Sünder liebend.

---

[1]) *Gen.* 25, 27. Denke daran in der Fastenzeit, wo du dich vor Gott im Innern sammeln und nicht nach außen zerstreuen sollst. Cf. *Gregor. M.* in Job l. 5. c. 8. — [2]) *Gen.* 27, 11. — [3]) *Dom.* l. 1—3. (auch Ep. Sabb.). Dann alle Respons. — [4]) Cf. *Joan.* 1, 47. *Aug.* in Joan. tr. 7. n. 18. 19. *Gregor. M.* in Ezech. l. 1. hom. 6. — [5]) *August.* s. 4. n. 20. — [6]) *Id.* s. 5. n. 6. Der h. Gregor deutet „das Verdorren der Sehne der Hüfte Jakobs" schön auf das Absterben der Kräfte des Fleisches, der Liebe zur Welt. In *Ezech.* l. 2. c. 14 In *Job* l. 4. c. 30. — [7]) *Gen.* 25, 25 sq. — [8]) *Aug.* s. 4. n. 3. Erit Esau, qui vult carnaliter vivere vel carnalia in futuro saeculo sperare . . . n. 12. Qui temporalibus voluptatibus serviunt in Ecclesia, lentem manducant. n. 34. Qui amant honores suos in Ecclesia, omnes tales sunt. — [9]) *Gen.* 27, 40. *Aug.* l. c. n. 30. Liberum tibi est, si volueris converti: non quasi duo eritis, sed *unus* Jacob. Cf. *Greg. M.* in Ezech. l. 1. hom. 6.

Dom. Christus, der Sohn Gottes offenbaret den Aposteln (Jakob) die zukünftige Herrlichkeit als das Ziel, aber auch die Leiden als den Weg, dahin zu gelangen:[1] dies müssen wir fest und lebendig glauben,[2] daher nicht wie die Heiden (Esau) nach den Begierden des Fleisches leben, sondern durch Bezähmung des Fleisches und aller unreinen Begierden nach Heiligkeit streben.[3]

Fer. II. Daniel (Jakob) fleht in aufrichtiger Anerkennung der begangenen Missethaten die göttliche Barmherzigkeit vertrauungsvoll um Befreiung von der (wohlverdienten Strafe der) babylonischen Gefangenschaft an,[4] und bald kam Jesus, der Sohn Josedechs, das Volk nach Jerusalem zu führen; auch unser Jesus, der wahre Erlöser steht im Begriffe hinzugehen, woher er gekommen, nach oben;[5] ja, er ist schon hingegangen, und wir, noch in der Gefangenschaft dieses Lebens zur Buße zurückgehalten, sollen im Bewußtsein unserer Schuld durch ihn Verzeihung suchen, nach ihm verlangen und um Vereinigung mit ihm bitten, nicht aber wie die Juden (Esau), welche von dieser Welt sind, Christum nur suchen, aus Haß und Neid, um ihn zu töten, und welche in ihren Sünden sterben.[6]

Fer. III. Mit der Witwe von Sarepta (Jakob) sollen wir im Holze (des Kreuzes) Heil und Leben suchen und um des ewigen Lohnes willen auch in der größten Not nicht ablassen im Vertrauen auf den Herrn und in Werken der Barmherzigkeit.[7] So müssen wir uns auch an Jesum (Jakob) halten, der, obgleich unser einziger Lehrer, sich doch erniedrigte und gehorsam wurde bis zum Tode, ja bis zum Tode des Kreuzes, aber dadurch sein Joch süß und seine Bürde leicht machte für jeden, der in Demut und Einfalt die durch die Stellvertreter Gottes verkündeten Gebote annehmen, sorgfältig betrachten und mit reiner Absicht im Werke erfüllen will.[8] Weh uns, wenn wir die Pharisäer (Esau) nachahmen, Lehrer sein, unerträgliche Lasten auflegen und selber nicht berühren wollen, auf Ehre und Auszeichnung Jagd machen, das Gesetz Gottes bloß äußerlich am Leibe tragen oder nur zum Scheine erfüllen wollten, um von den Menschen gesehen zu werden: wir würden um eines solchen Hochmutes willen nur Erniedrigung ernten.[9]

Fer. IV. Auch in Todesgefahr sollen wir mit Mardochäus (Jakob) nicht wanken, sondern Gott uns um seiner Verheißungen willen vertrauungsvoll anempfehlen,[10] aber als wahre Christen auch mit Christo den Kelch trinken, um aller Diener zu werden; wer (Esau) um ein irdisches Reich und Ansehen bittet, weiß nicht, warum er bittet.[11]

Fer. V. Baue daher nicht auf Menschen, sondern setze (Jakob) in Aufrichtigkeit immer all dein Vertrauen auf Gott, welcher Herzen und Nieren durchforscht und einem jeden in Gerechtigkeit vergelten wird nach seinen Werken;[12] denn wer hier, wie Lazarus (Jakob) die Geschwüre des Körpers, den Hunger und andere leibliche Gebrechen[13] oder auch Peinigung der Seele bei dem Bekenntnisse der Sünden[14] mit Geduld erträgt, wird einst in Abrahams Schoß getragen; wer aber hier wie der Prasser (Esau) dem weichlichen Leben sich ergiebt und übermütig auf die Dürftigen herabschaut, oder wie die Juden (Esau) die Heiden verachtet,[15] wird in der Hölle begraben.

Fer. VI. Der Neid und Haß von Josephs Brüdern (Esau) bringt diesen

---

[1]) *Ev.* Cf. *Thom.* S. 3. qu. 45. art. 1. in c. — [2]) *Lect.* 9. (fin.) Hunc incunctanter audite: quia est veritas et vita, ipse virtus mea atque sapientia. Cf. *Thom.* l. c. art. 4. ad 3. — [3]) *Ep.* — [4]) *Ep.* — [5]) *Lect.* 2. 3. Non abstulit spem, sed praedixit dilationem. — [6]) *Ev.* u. l. 1. Hoc est Christum male quaerere, in peccato suo mori: h. e. illum odisse, per quem possit solum salvus esse. — [7]) *Aug.* s. 11. n. 2. — [8]) *Ev. Lect.* 2. 3. *Ant.* ad Bened. et Magn. — [9]) *Ev. Lect.* 2. 3. — [10]) *Ep.* — [11]) *Ev.* — [12]) *Ep.* — [13]) *Ev.* — [14]) *Lect.* 1. 2. — [15]) *Ev. Lect.* 2. 3.

(Jakob) zwar in harte Bedrängnis, aber Gott weiß ihn vor dem Tode zu bewahren und zu der ihm bestimmten Herrlichkeit zu führen;[1]) der Neid und Haß der Juden und Hohenpriester (Esau) kann die Propheten und selbst den Sohn Gottes töten, aber dies bereitet ihnen ein nur um so schlimmeres Ende; das Reich Gottes wird von ihnen (Esau) genommen und einem anderen (Jakob) gegeben, das die Frucht hervorbringt.[2]) Doch Jesus ist der Eckstein, er will alle vereinigen; wer ihn verwirft und verstockt bleibt, auf den wird er freilich fallen und ihn zermalmen; wer aber bloß an ihn anstoßt, ihn verachtet, aber zur Zeit Buße thut, den wird er nach der Buße wieder aufnehmen.[3]) Denn

Sabb. Jesus Christus ist der wahre Jakob, der in den Fellen zweier Böcke aller Sünden auf sich nahm[4]) und auch den verlorenen Sohn (Esau — das jüdische Volk) mit Freude wieder aufnimmt und seines Segens teilhaftig macht, wenn er nur wieder umkehrt (aus Esau ein Jakob wird).

Sehet die Liebe Christi! Er der Sohn Gottes (Dom.) geht hin (fer. 2.), erniedrigt sich (fer. 3.), geht seinem Feinde entgegen, unterwirft sich allen und giebt sich als Lösegeld für viele (fer. 4.)[5]); unseres Friedens wegen liegt die Züchtigung auf ihm, und durch die Wunden dieses Lazarus (fer. 5.) werden wir geheilt, er läßt sich töten für uns (fer. 6.), und giebt doch mit Freudenthränen den Friedenskuß dem Sünder, welcher reumütig in seine Arme zurückkehrt *(Sabb.)*. Wer könnte an seiner Güte zweifeln?

Seht auch die Macht Christi! Er ist Gott dort oben in seiner Herrlichkeit (Dom.) und, wie Gott den Daniel aus der Gefangenschaft zurückführte (fer. 2.), die Witwe von Sarepta vom Hungertode errettete (fer. 3.), den Mardochäus von dem Galgen (fer. 4.), den Lazarus von seinen Geschwüren (fer. 5.), den Joseph aus den Händen der Brüder (fer. 6.) und den Jakob von Esau (Sabb.) befreite, so kann die Gnade Gottes auch dich von der Sünde und dem Leibe dieses Todes erretten durch Jesum Christum unseren Herrn.[6])

Darum folge mutig und voll Vertrauen dem Herrn auf dem Wege der Buße und vereinige dich immer mehr mit deinem für dich leidenden und sterbenden Erlöser. Etenim qui se a Christo separat, exsul est patriae, civis est mundi . . . Nos autem, quibus spiritus ante faciem, Christus est Dominus, in umbra vivimus Christi.[7])

3. Woche. Hauptgedanke: Das wahre Bußleben besteht in der Bekehrung des Herzens und in innerer Lauterkeit und Reinheit.

Als Vorbild tritt Joseph auf,[8]) rein, unverdorben[9]) und vollkommen bis zum Ende.[10]) Durch den Neid und die Bosheit der Brüder an die Ägypter verkauft, dort wegen seiner Unschuld verfolgt, in Gefängnis und Fesseln gelegt, wieder befreit und über alle erhöht, wird er nicht übermütig, herrschsüchtig, tyrannisch, rachsüchtig gegen die, welche ihm Übels gethan,[11]) sondern ist nur darauf bedacht, den Willen Gottes zu erfüllen, viele Völker zu retten,[12]) besonders aber auch die Seinigen nach heilsamer Buße auf Erden zu erhalten und ihnen Speise zu geben, daß sie leben können.[13])

Jesus ist der wahre Joseph, rein, heilig, unbefleckt, ausgesondert aus den Sündern,[14]) doch durch Neid und Bosheit der Juden getötet und den Heiden ausge-

---

[1]) *Ep.* — [2]) *Ev.* — [3]) *Ib.* — [4]) *Ep Aug* s. 4. n. 18. — [5]) *Rom.* 7, 24. 25. — [6]) *Sabb. Lect.* 2. 3. Cf. *Nieremberg*, doctr. asc. l. 2. doctr. 7. c. 45. — [7]) *Dom. Lect.* 1—6. Dann in den Respons. der Woche. — [8]) *Gen.* 37, 2. Accusavit fratres suos apud patrem crimine pessimo. *Lect.* 4. Speculum castitatis. — [9]) Darauf deutet der bunte Rock. *Gregor. M.* in Job l. 1. c. 21. — [10]) Lect. 5. Dom. — [11]) *Genes.* 50, 20. — [12]) *Ib.* 45, 7. — [13]) *Hebr.* 7, 26.

liefert, bis aufs tiefste erniedrigt und gedemütigt; dann aber und eben deswegen von Gott, „der die Weisen fangt in ihrer Schlauheit,“ [1]) über alle gesetzt und erhöht und bereit, mit seiner göttlichen Macht und Güte alle vom Tode der Seele zu retten.

Wer wie die Brüder Josephs die eigenen Fehler erkennt, die Strafen geduldig zur Sühnung annimmt [2]) und vertrauensvoll zu Joseph geht, wird sein Leben erhalten; wer aber, wie die verstockten Pharisäer, die innere Bosheit nicht ablegen, sich mit einer äußeren Scheingerechtigkeit begnügen, sich selbst gerecht dünken, nach der Gnade Christi nicht verlangen will, stößt durch eigene Schuld das Reich Gottes von sich. Die Episteln und Evangelien weisen uns beständig auf die Notwendigkeit hin, durch die Gnade Christi vor allem wahre innere Reinheit oder wahre Bekehrung des Geistes und Herzens zu erstreben.

Dom. Wandelt in der Liebe, wie Christus uns geliebt und sich für uns hingegeben hat, nicht in Neid und Bosheit, wie die Brüder Josephs oder die Pharisäer, welche die Unschuld verfolgten; [3]) sinnliche, fleischliche Liebe verschließt das Himmelreich, [4]) giebt Raum dem Teufel, [5]) ist daher durch Abtötung zu bekämpfen. [6]) Durch Gottes Gnade von dem Teufel befreit, seid wachsam und eifrig, daß er nicht wiederkehre; [7]) laßt euch deshalb nicht verführen durch leere Worte, [8]) sondern höret und bewahret das Wort Gottes, [9]) damit ihr als Kinder des Lichtes Frucht bringet in aller Güte (gegen euch selbst) und Gerechtigkeit (gegen den Nächsten) und Wahrheit [10]) (gegen Gott: denn dies ist die wahre Bekehrung, daß der Teufel ausgetrieben, der Glaube bewahret und Gott verherrlichet wird. [11])

Fer. II. Das Heil (d. i. die Liebe, das innere Leben, die Gesundheit der Seele) kommt von Israel, aber man muß es suchen. [12]) Der Ort macht nicht heilig, aber jeder kann dort doch Heilung suchen und finden. Die Einwohner von Nazareth bleiben in ihrem Elende, weil sie so sehr von Zorn gegen ihren Arzt erfüllt sind, daß sie ihn steinigen wollten; [13]) dagegen kann jeder vom Aussatze befreit und innerlich erneuert werden, wenn er nur ernstlich nach der Heilung verlangt und genau die dazu gegebenen Vorschriften erfüllt, wie Naaman der Syrer. [14])

Fer. III. Das Reich Gottes besteht in Sanftmut, Liebe und Eintracht; der böse Feind sucht Zwietracht unter uns zu stiften, die Rachsucht zu entflammen, zur Sünde zu verführen, in unser Herz einzubringen und uns zu beherrschen; wir sollen ihm dadurch widerstehen, daß wir nach dem Rate der heiligen Schrift mit der heiligen Kirche das Öl der Liebe in uns mehren, [15]) den Nächsten in brüderlicher Liebe zurechtweisen,

---

[1]) 1. *Cor.* 3, 19. Cf. *Gregor. M.* in Job l. 6. c. 12. — [2]) *Resp.* p. l. 7. u. 8. Merito haec patimur etc. — [3]) *Ep. Ev. Lect.* — [4]) *Ep.* — [5]) *Ev.* — [6]) *Greg.* in Job l. 33. c. 3. Loca arentia et inaquosa sunt corda justorum, quae per disciplinae fortitudinem ab omni carnalis concupiscentiae humore siccantur. Loca autem humentia sunt terrenorum hominum mentes, quas homo carnalis, quia replet, fluidas facit; sunt *opera voluptuosa*. In his itaque locis humentibus i. e. in reproborum hominum operatione, lubrica, requiem invenit hostis antiquus. — [7]) *Ev.* Cf. *Greg.* in Job l. 7. c. 7. — [8]) *Ep.* — [9]) *Ev.* — [10]) *Ep.* — [11]) *Homil.* (l. 7). — [12]) *Homil.* l. 3. Nemo sanatus ostenditur et maculosi morbo corporis absolutus, nisi qui religioso officio studuit sanitati. Non enim dormientibus divina beneficia, sed observantibus deferuntur. — [13]) *Ev.* — [14]) *Ep.* — [15]) *Ep. Greg.* in Ezech. hom. 3. Quid per hanc mulierem, nisi sancta Ecclesia designatur? Duorum populorum quasi duorum filiorum mater. Quae ex perverso opere per callidi spiritus persuasionem quasi quemdam peccati numum a creditore acceperat et duos, quos in fide genuit, amittere filios timebat. Sed Prophetae verbis i. e. scripturae sacrae obediens, ex parvo quod habebat olei, vasa

die Sünde dadurch tilgen, daß wir sie der Schlüsselgewalt der Kirche unterwerfen, in der kirchlichen Gemeinschaft Gott um Verzeihung bitten und stets zur Versöhnung bereit sind.[1])

Fer. IV. Die innere Gesinnung der Liebe ist nach der Beobachtung der Gebote, beim Gebete die Hauptsache; es ist wahre Heuchelei, bloß auf das Äußere zu schauen, die Hände des Leibes zu waschen und die Werke der Seele nicht zu reinigen,[2]) oder gar um bloßer Menschensatzungen willen Gottes Gebote zu übertreten: so ist z. B. die wahre Nächstenliebe von Gott selbst geboten[3]) und muß um Gottes willen gehalten werden; und doch wissen die Pharisäer unter dem Scheine der Frömmigkeit und zu eigenem Vorteile andere von der Erfüllung der Nächstenliebe abzuhalten.[4])

Fer. V. Jesus heilt am Sabbathe, als Herr des Sabbaths, zum Zeichen der Erfüllung des Gesetzes und der völligen Erneuerung des sündigen Menschen.[5]) Keiner vertraue auf den Tempel und den äußeren Gottesdienst, Gott verlangt Besserung der Werke und der Absicht; nur da, wo diese sind, will er wohnen.[6]) Um die Fieber der bösen Begierden zu heilen,[7]) will er durch Predigt und Wunder überall wirken, wohin er gesandt ist.[8])

Fer. VI. „Diese Rede ist hart, wer kann sie hören?“[9]) Aber „der Geist ist es, der lebendig macht, das Fleisch nützet nichts. Die Worte, die ich zu euch geredet habe, sind Geist und Leben“.[10]) Das Wort Christi von der inneren Bekehrung ist dem sinnlichen Menschen hart; aber die Gnade Christi verwandelt die Felsen in Wasserseen und die Steine in Wasserbrunnen;[11]) wie einst, als der Stab Mosis an den Felsen schlug, viel Wasser hervorquoll, so daß Volk und Vieh trinken konnte,[12]) so hat auch Christus der Fels[13]) am Holze des Kreuzes sich und seine Härte gleichsam flüssig gemacht, um seine Gläubigen zu erfrischen, so daß er ihnen wurde eine Quelle des lebendigen Wassers, die ins ewige Leben fließt.[14]) Die Liebe Christi, mit welcher er unser gebrechliches Fleisch angenommen, sich für uns abgemüdet, mit uns schwach geworden ist, hat unsere Schwäche geheilt; wer in Liebe sich mit ihm geeint hält, wird erquickt und gestärkt[15]) — und Gott nicht nur äußerlich in Jerusalem oder auf dem Berge, sondern wahrhaft im Geiste und in der Wahrheit anbeten können.[16])

Sabb. Darum „gehe zu Joseph“ und du wirst gerettet, siehe, seine Liebe hat Freude an der Wahrheit und rettet die Unschuld,[17]) freuet sich aber nicht der Ungerechtigkeit,[18]) und beschämt die Bösen, welche ihre eigenen Sünden nicht achten, über fremde Fehler unbarmherzig urteilen, und an der Wahrheit und Milde Christi Ärgernis nehmen.[19]) Er hat uns geliebt und sich für uns hingegeben;[20]) wenn er auch aus seinem Vaterlande ausgestoßen wird,[21]) er läßt sich nicht erbittern;[22]) selbst eine Samariterin weiß er zu gewinnen,[23]) und auch die Ehebrecherin will er nicht verdammen, wenn sie nur abläßt von der Sünde: nur die von Neid und Mißgunst verblendeten und verhärteten Schriftgelehrten und Pharisäer finden keine Gnade.[24]) Attulit veritatem ut doctor, mansuetudinem ut liberator, justitiam ut cognitor:[25]) darum fürchte

---

vacua infudit: quia dum *ab unius ore doctoris parvum* quid de *amore divinitatis* multorum vacuae mentes audiunt, exuberante gratia, unguento divini amoris usque ad summum replentur . . .

[1]) *Ev. Hom.* (l. 3.) Ant. ad Bened. u. Magn. — [2]) *Hom.* l. 1. — [3]) *Ev.* Ant. ad Bened. et Magn. — [4]) *Ev. Hom.* (l. 3. fin.) — [5]) *Hom.* l. 2. — [6]) *Ep.* — [7]) *Hom.* l. 3. — [8]) *Ev.* — [9]) *Joan.* 6, 61. — [10]) *Ib.* 6, 64. — [11]) *Ps.* 113, 8. — [12]) *Ep.* — [13]) 1. *Cor.* 10, 4. — [14]) *Joan.* 4, 14. *Ev. Aug.* in Ps. 113. n. 11. — [15]) *Hom.* l. 2. 3. — [16]) *Ev.* — [17]) *Ep.* — [18]) 1. *Cor.* 13, 6. — [19]) *Ev. Hom.* l. 2. 3. — [20]) *Ep. Dom.* — [21]) *Ev.* fer. 2. — [22]) *Hom.* fer. 5. l. 1. — [23]) *Ev.* fer. 6. — [24]) *Ev.* Sabb. — [25]) *Hom.* Sabb. l. 3.

seine Gerechtigkeit, bekenne dein Unrecht[1]) und vertraue seiner Milde; seine Güte wird alle Unreinigkeit von dir nehmen, das Öl seiner Barmherzigkeit wird dich zum Kampfe gegen den bösen Feind stärken,[2]) und du wirst Ruhe finden (Sabb.) für deine Seele in Wahrheit.

4. Woche. Der vierte Sonntag (Laetare) ist dem dritten Sonntage (Gaudete) des Adventes ähnlich, nur noch feierlicher: während dieser inmitten des Schmerzes der Sehnsucht eine heilige Freude erweckt wegen der bald bevorstehenden Ankunft des Erlösers, ist jener mitten in der großen Bußzeit ein Freudentag (— nicht weil die Fasten aufhören sollen oder wenigstens schon halb überstanden sind — denn gerade an diesem Tage lesen wir eine sehr kräftige Empfehlung der Fasten, eine Verurteilung des Nichtfastens[3]) — sondern) weil wir schon erlöst sind von der Sünde und die schönste Hoffnung haben, bald in das wahre gelobte Land einzuziehen. Der Hauptgedanke ist: Folge nur freudig deinem Herrn und Erlöser Jesu Christo; er wird dich aus der Knechtschaft der Sünde befreien und sicher zur ewigen Seligkeit führen.

Als Vorbild wird gelesen,[4]) wie das israelitische Volk aus der Knechtschaft Ägyptens durch Moses befreit und von der Feuersäule geleitet durchs rote Meer und durch die Wüste zog, von Gott das Gesetz empfing und die Verheißung, daß es in das gelobte Land einziehen werde, welches von Milch und Honig fließt, aber nicht durch Moses, sondern durch Josue (Jesus),[5]) zum deutlichen Zeichen, daß die Erfüllung der ersten Verheißung an Abraham (als Vater des Volkes Israel dem Fleische nach) nur ein Unterpfand und ein Vorbild der anderen, weit höheren Verheißung an denselben als Vater aller Völker dem Glauben nach sei.[6]) Jesus Christus ist der wahre von Moses vorherverkündete Prophet,[7]) der verheißene Engel des Herrn, welcher die Israeliten ins gelobte Land und uns in den Himmel führen will;[8]) die von dem Engel bewegte und geleitete Feuersäule,[9]) welche uns durch das Wasser der Taufe geführt und, nachdem dort unsere Feinde, die Sünden, vernichtet worden, durch die Wüste dieses Lebens leitet und beschützt; endlich das lebendige Gesetz, welches uns erleuchtet, nährt und stärkt, und dessen Beobachtung uns das ewige Leben giebt. Jesus Christus ist „der Weg, die Wahrheit und das Leben, und niemand kommt zum Vater als durch ihn".[10]) Der lebendige Glaube[11]) an diesen Jesus reinigt unsere Herzen[12]) und stärkt im Kampfe gegen unsere uns auch nach der Taufe in der Wüste dieses Lebens[13]) noch bedrohenden Feinde,[14]) bis wir einst zum Lande der Verheißung kommen.

Christus erscheint uns nun in dieser Woche in den Episteln (durch Vorbilder und Prophezeiungen) und in den Evangelien (durch Wunder und Lehre) als Erlöser von Irrtum, Sünde und Tod, als Nahrung, Licht und Leben für unsere Seele, in allem als göttlicher Erlöser, damit wir nicht wie die Schriftgelehrten und Pharisäer die verborgene göttliche Natur verkennen und (bei der bevorstehenden Passionszeit) an der Niedrigkeit seiner Menschheit uns nicht ärgern, sondern, wie so viele in den Evangelien, an ihn glauben.[15])

---

[1]) *Resp.* Sabb. — [2]) *Hom.* Sabb. l. 1. — [3]) *Dom.* 4. l. 4—6. *(Basil.)* — [4]) *Lect.* 1—3. u. Resp. — [5]) *Resp.* fer. 2. — [6]) Cf. *Aug.* C. D. l. 16. c. 16. — [7]) *Deut.* 18, 15. 18. — [8]) *Resp.* p. lect. 8. Cf. *Exod.* 23, 20 sq. — [9]) *Exod.* 13, 21. 22. (cf. 14, 19.). *Corn. a Lap.* in h. l. — [10]) *Joan.* 14, 6. [11]) *Aug.* in Joan. tr. 29. n. 6. Quid est credere in eum? Credendo amare, credendo diligere, credendo in eum ire et ejus membris incorporari. — [12]) *Act.* 15, 9. — [13]) *Aug.* s. 4. n. 9. — [14]) 1. *Petr.* 5, 8 sq. — [15]) In jedem Evangelium bis zum Freitage incl. wird ausdrücklich bemerkt, daß einige oder viele an ihn glaubten.

Dom. IV. Quadr.[1]) Moses erhält den Auftrag, Israel zu befreien,[2]) durch den Herrn im brennenden und nicht verbrennenden Dornbusche, dem Sinnbilde des Gesetzes, welches die Ursache der Dornen, d. i. die Sünde nicht tilgte,[3]) oder des jüdischen Volkes, welches um seiner Härte willen dem Gesetze Gottes widerstrebte und den Erlöser mit Dornen krönte.[4]) Durch Christum sind wir von dem Gesetze befreit und Kinder der Freiheit.[5]) Christus erfüllt, was das Gesetz verheißen. Er vereinigte in sich jene zwei Fische, d. i. jene beiden Personen, welche im Alten Testamente zur Heiligung und Regierung des Volkes gesalbt wurden, indem er als Priester sich als Opfer selbst Gott darbrachte und als König uns leitet, und als Lehrer dem auf dem Boden sitzenden, d. i. fleischlich gesinnten Volke die fünf harten Gerstenbrote des Mosaischen Gesetzes (welche der Knabe, d. i. das israelitische Volk trug, und wodurch es beschwert wurde) aufbrach und den verborgenen, nährenden Kern reichlich vermehrte, so daß alle gesättigt wurden, und noch viele geheimnisvolle Lehren in zwölf Körben den zwölf Aposteln zur Bewahrung und Verbreitung anvertraut wurden.[6]) Darum ist Christus der wahre Prophet,[7]) der Herr der Propheten, das Wort Gottes selbst; aber auch wahrhaft ein Prophet, da er mahnte, das ewige Leben zu erstreben.[8]) Als das Volk ihn zum Könige machen wollte, entfloh er auf den Berg;[9]) auf Erden wollte er zuerst sein Reich sammeln, erwerben und erkaufen mit seinem Blute, und dann erst die Herrlichkeit seines Reiches offenbaren dort oben, wo er über alle Himmel hinaufgestiegen, um für uns zu bitten:[10]) so müssen auch wir nicht schon vor der Zeit ihn hier auf Erden zum Könige machen wollen, aber dort oben sehr die Teilnahme an seiner Herrschaft hoffen.[11])

Fer. II. Die Synagoge hat Christum, das Leben aller Sakramente (Typen) getötet; aber die Kirche erhält uns die geistlich lebendig machende Gnade.[12]) So will auch Christus den äußeren Gottesdienst reinigen und heiligen[13]) und mit den Stricken ihrer Sünden diejenigen züchtigen, welche nur ihre Ehre und ihren zeitlichen Vorteil suchen, nur verkaufen, aber nicht selbst erkauft werden wollen[14]) von Christo, der zur Rettung des in Adam gefallenen Menschengeschlechtes sich hat töten lassen und am dritten Tage wieder auferstand.[15])

Fer. III. Eine große Undankbarkeit[16]) war der Götzendienst des israelitischen Volkes, für welches Moses um Verzeihung flehte; weit größer ist der Unglaube und

---

[1]) Organa pulsantur (*Caer.* l. c. 28.) Paramenta aliquanto sumtuosiora; dalm. et tunica. (*Ib.* 2. c. 20. Cf. c. 13.) — [2]) *Lect.* 1—3. — [3]) *Aug.* s. 6. n. 3. — [4]) *Id.* s. 7. n. 2. — [5]) *Ep.* — [6]) *Ev.* Diese Deutung giebt der h. Augustin in Joan. tr. 24. n. 4–6. Daß das Evangelium nach dem Sinne des Officiums zunächst allegorisch gedeutet werden müsse, geht teils aus der Parallele mit der Epistel, teils aus der Homilie (*Aug.* l. c. n. 1.), teils aus dem Resp. ad lect. 9. hervor. Die Anwendung obiger Deutung auf die heilige Eucharistie, in welcher sich Christus als Opferpriester und Opfer für uns opfert und als König in unsere Herzen einzieht, um sie zu nähren und zu leiten, wird durch die bevorstehende kirchliche Zeit (Passions- und Osterzeit), wie durch das bei derselben zu erfüllende Gebot der Kommunion nahe gelegt. — [7]) Ev. Cf. *Deut.* 18, 15. 16. — [8]) *Aug.* l. c. n. 7. — [9]) *Ev.* — [10]) *Aug.* l. c. tr. 25. n. 1—4. — [11]) *Ib.* n. 3. Vultis, ut jam exhibeam regnum; prius colligam, quod exhibeam; altitudinem amatis, et altitudinem adipiscemini; sed per *humilitatem* me sequimini. — [12]) Die nähere Deutung der Geschichte der zwei vor Salomon streitenden Weiber (*Ep.*) (eine Parallele mit der Ep. des Sonntags) auf die Synagoge und die Kirche oder auf die Liebe und die Heuchelei bei *Aug.* s. 10. — [13]) *Ev.* — [14]) *Aug.* l. c. tr. 10. n. 5—6. — [15]) *Id.* l. c. n. 10—12. Die Deutung der sechsundvierzig Jahre *ib.* — [16]) *Ep.* Resp. ad l. 2.

die Undankbarkeit der Juden und schlechten Christen,[1]) welche trotz der offenbaren Wunder des Sohnes Gottes selbst seine Worte nicht erfüllen und nicht glauben d. i. sich nicht bekehren wollen.[2])

Fer. IV.[3]) Wenn Christi Blut über uns ausgegossen wird, werden wir wahrhaft geheiligt;[4]) durch seine Gnade können wir völlig rein gewaschen und weiß werden wie Schnee und Wolle;[5]) der Glaube an die Vereinigung der beiden Naturen in der Inkarnation (Vermischung des Speichels mit dem Kote) und die Taufe (das Waschen im Teiche Siloe = Gesandt) versetzt uns aus dem Reiche der Finsternis in das Reich des Lichtes.[6])

Fer. V. Die Kirche weint über die Sünder[7]) und erlangt ihnen durch Christum das wahre Leben. Das Gesetz (der Knabe mit dem Stabe) konnte nicht vom Tode der Sünde befreien;[8]) was das Gesetz der Furcht nicht vermochte, das konnte das Gesetz der Liebe,[9]) die Gnade Christi, welche Elisäus[10]) im Vorbilde, und Christus selbst durch die Totenerweckung[11]) gezeigt.

Fer. VI. Christus weint über die Sünder, weil er sie lieb hat.[12]) Wie Elias nicht in das Haus der Witwe gekommen, um ihr ihre Sünden ins Andenken zu bringen und ihren Sohn zu töten, vielmehr liebevoll sich über das tote Kind streckte und es wieder zum Leben erweckte,[13]) so will auch Christus nicht den Tod des Sünders; er hat die Sünder lieb[14]) und geht selbst in den Tod, um uns von der Sünde zu befreien; er läßt den leiblichen Tod des Lazarus zu, aber um ihn zu erwecken und zu bewirken, daß viele an ihn glauben und den wahren Tod meiden.[15])

Sabb. So ist denn in Christo die Zeit der Gnade angebrochen, um das verwüstete Erbteil, die Kindschaft Gottes und Erbschaft des Himmels, wieder einzunehmen, alle Gefangenen aus der Finsternis des Irrtums und der Sünde zu befreien und mit mehr als mütterlicher Liebe alle unsere Bedürfnisse zu befriedigen.[16]) Christus ist das Licht der Welt; wer ihm folgt, wandelt nicht in der Finsternis, sondern wird das Licht des Lebens haben;[17]) darum hüte dich jetzt, wie die Pharisäer nach dem Fleische zu urteilen,[18]) folge vielmehr mit Glauben Christo dem Herrn freudig auf dem Kreuzeswege, damit du sicher das einstige Leben hoffen[19]) und im ewigen Leben dich der seligen Ruhe *(Sabb.)* erfreuen kannst.[20])

---

[1]) *Ev.* Resp. ad l. 1. — [2]) *Hom.* Omnes mirabantur, sed non omnes convertebantur. Cf. *Aug.* l. c. tr. 29. — [3]) An diesem Tage fand das große Taufskrutinium statt. Cf. §. 106. n. 1. — [4]) *Lect.* 1. — [5]) *Lect.* 2. — [6]) *Ev.* Hom. — [7]) *Hom.* l. 3. — [8]) *Ep. Greg. M.* in Job l. 9. c. 22. Quia per Moysen terrorem legis protulit, quasi per puerum virgam misit. — [9]) *Greg. M.* l. c. Quem terroris virga suscitare non potuit, per amoris spiritum ad vitam rediit. — [10]) *Aug.* s. 27. n. 11. *Greg.* l. c. *Dur.* c. 57. n. 2. — [11]) *Ev. Hom.* l. 2. 3. — [12]) *Ev.* — [13]) *Ep.* Cf. *Dur.* l. 6. c. 58. n. 2. Haec mulier est ecclesia, quae fide suscipit Christum in hospitio cordis. Filius ejus est quilibet fidelis, qui moritur, cum morte dignum peccatum committit. Lectus Eliae catholicam designat Ecclesiam, quam solae animae reminiscuntur, dum per fidem Trinitatis a morte resurgunt. — [14]) *Hom.* l. 3. Quomodo per Lazarum peccator significabatur et a Domino sic amabatur? Audiat eum dicentem: Non veni vocare justos, sed peccatores. Si enim peccatores Deus non amaret, de coelo ad terram non descenderet. — [15]) *Hom.* l. c. — [16]) *Ep.* — [17]) *Ev. Aug.* in h. l. — [18]) *Ev.* — [19]) *Hom.* l. 3. Hanc (lucem) amemus, hanc intelligere cupiamus, ipsam sitiamus, ut ad ipsam duce ipsa aliquando veniamus et in illa ita vivamus, ut nunquam omnino moriamur. — [20]) *Sabb.*

13. III. Die heilige Passionszeit. — Nachdem durch sieben Wochen gleichsam alle sieben Weltalter dargestellt worden, die sämtlich durch Christi Leiden erlöst wurden, beginnt nun die Gedächtnisfeier des bitteren Leidens selbst: nachdem ein langer Leichenzug vorhergesandt, kommt endlich das Opfer unseres Heiles selbst, uns vor Augen stellend, welche Wunden und Todeszeichen es für uns ertragen hat. Das Kreuz, die Siegesfahne, unsere einzige Hoffnung soll auch die Gefallenen wieder aufrichten, allen die Mühen der Buße versüßen und alle stärken im Kampfe für das Heil. Immer, aber besonders in dieser Zeit sollen wir das Leiden des Herrn betrachten.[1]) Zwei volle Wochen trauert die Kirche mit ihrem leidenden Haupte, denn Christus hat von und für zwei Völker gelitten — wie es vor und unter dem Gesetze geweissagt, und wie es im Alten Bunde prophezeit und im Neuen Bunde vollbracht worden ist.[2])

Die Zeichen der Trauer vermehren sich: der Figuralgesang hört auf;[3]) vor Beginn der ersten Vesper werden die Kreuze und die Bilder des Erlösers und aller Heiligen in der Kirche verhüllt und von dem Altare die Bilder der Heiligen entfernt;[4]) die Suffragien fallen weg. Unser Geist soll vorzüglich auf Jesum Christum und sein Opfer am Kreuze gerichtet sein, in ihm das göttliche Beispiel aller Tugenden betrachten, auf ihn allein alle Hoffnung setzen, ihn als die einzige Zuflucht und Hilfe anrufen und verehren. Auch die commemoratio de pace fällt aus: wir sollen betrachten, wie Christus durch sein Blut am Kreuze den Frieden gestiftet hat.[5]) Selbst das Gloria Patri wird fast überall ausgelassen: zum Zeichen der großen Trauer über die Entehrung und Schmach, welche die Juden durch ihre gottlosen Ratschläge über die Tötung Jesu der allerheiligsten Dreifaltigkeit zufügten.[6])

14. Der Inhalt der Offizien bezieht sich ganz auf das Leiden des Herrn, enthält die Klagen und Bitten des den Händen seiner Feinde übergebenen Heilandes, die Prophezeiung der Strafen seiner Feinde, den Vorwurf der Undankbarkeit und Ungerechtigkeit bei der Verfolgung, die Vorbilder — Jeremias, Daniel, das Sühnopfer, das Osterlamm[7]) — und die Wirkung seines heiligsten Leidens, die Hoffnung der durch Leiden zu erlangenden Herrlichkeit. Unsere Aufgabe ist es, diese Stimme jetzt zu hören, das Herz nicht zu verhärten,[8]) uns zu trennen von dem undankbaren, fleischlich gesinnten, verhärteten und auch verworfenen Volke,[9]) Christi Leiden zu betrachten und mit Christo zu leiden,[10]) durch sein heiliges Blut den Zorn Gottes abzuwenden, der Sünde völlig abzusterben und unsere Seele ganz zu reinigen,[11]) um würdig zu werden,

---

[1]) *Dur.* l. 6. c. 60. n. 1. 2. — [2]) *Ib.* n. 3. — [3]) *Caerem.* l. 2. c. 20. — [4]) *Ib.* — [5]) Cf. *Dur.* l. c. n. 56. — [6]) *Ib.* n. 4. — [7]) *Lect.* Hebr. 9. Resp. ad lect. 1. — [8]) *Invit.* Hodie si vocem Domini audieritis, nolite obdurare corda vestra. *Aug.* in Ps. 94. n. 12. Aliquando audivistis vocem illius per Moysen et obdurastis corda vestra . . . *per se nunc loquitur, mollescant corda vestra.* — [9]) Cap. u. Resp. ad Hor. — [10]) Lect. *Jerem.*; Lect. 4—6. Dom. Pass. — [11]) *Ep.*

auch Christo in der Herrlichkeit zu folgen. Dieser Zeit entspricht die „dritte Woche" in den Exercitien des h. Ignatius.

Dom. Pass. Jeremias wird von Gott berufen, den Juden die eintretenden Strafgerichte Gottes zu verkünden: „sie werden zwar wider dich streiten, aber dich nicht überwältigen, denn ich bin mit dir, spricht der Herr, dich zu befreien." [1]) So bereitet Christus sich und uns zum Leiden, zum Gerichte der Entscheidung: er, der Schuldlose,[2]) geht als barmherziger Samaritan[3]) für uns in den Tod, um uns Leiden und Sterben leicht zu machen, uns von dem Tode der Seele und dem ewigen Tode zu erretten,[4]) durch sein Blut mit Gott zu versöhnen, unser Gewissen von toten Werken zu reinigen, damit wir Gott dem Lebendigen dienen und als Berufene das ewige Erbe erlangen.[5]) Prüfet euch daher selbst, ob ihr im Glauben seid,[6]) wirksam entschlossen, hier in Leiden aller Art, in Versuchungen,[7]) in Bekämpfung der sinnlichen Neigungen[8]) das Kreuz des Herrn zu tragen. Dann werdet ihr den Tod nicht sehen in Ewigkeit, wie Abraham.[9]) Aber weh denen, die in ihrer Herzenshärte an dem geduldigen Leiden des Herrn sich ärgern, vor deren steinernen Herzen Jesus flieht, wie einst vor den Steinen der Juden.[10])

Fer. II. Als die Niniviten aufrichtig Buße thaten, erbarmte sich ihrer Gott der Herr.[11]) Selbst die Juden, welche Christum gekreuzigt, erlangten noch Verzeihung, als sie sich später bekehrten.[12]) Die Sünde ist zwar ein furchtbares Übel, eine Kreuzigung Christi,[13]) doch soll keiner verzweifeln.[14]) Wer daher nach dem wahren Heile dürstet und vom Untergange der Seele befreit werden will, der thue mit den Niniviten in Fasten und Abtötung aufrichtig Buße und komme zu Jesu in Liebe und Vertrauen;[15]) er liebe mit Jesu nicht das vergängliche Leben dieser Zeit, sondern das ewige Leben, welches wir durch den heiligen Geist erlangen können, den Christus nach seiner Auferstehung gesandt hat.[16])

Fer. III. Daniel hat den Götzen Bel zerstört und wurde vom wahren Gott aus der Löwengrube befreit.[17]) Christus zerstörte das Reich Satans, und war eine Zeit lang, als er in der Niedrigkeit gekommen,[18]) wie ein Lamm, das zur Schlachtbank geführt wird, in der Gewalt seiner grimmigsten Feinde; aber es kommt auch seine Stunde, um seine Widersacher zu richten;[19]) er wandelte verborgen zum Laubhüttenfeste, dem Feste unserer Pilgerschaft auf Erden; aber einst wird er offen kommen und in großer Herrlichkeit. Darum ertrage auch du als Glied Jesu Christi geduldig allen Haß und alle Verfolgung der Welt; die Zeit deiner Herrlichkeit ist jetzt noch nicht gekommen; hoffe auf den Herrn, wandle einstweilen in den Gezelten der Wüste ruhig und geduldig, und auch du wirst einst in das Land der Verheißung kommen.[20])

---

[1]) Lect. 1—3. — [2]) *Ev.* — [3]) *Hom.* Cf. *Aug.* in Joan. tr. 43. n. 1. — [4]) *Aug.* l. c. n. 12. Ut Dominus tuus necessitate moriturum consolaretur, voluntate mori dignatus est . . . Si noluerit aperte liberare, potest in occulto coronare. — [5]) *Ep.* — [6]) 2. *Cor.* 13, 5. Hom. l. 8. — [7]) Lect. 5. 6. — [8]) *Hom.* lect. 7. (fin.) — [9]) *Ev.* — [10]) *Ev. Aug.* l. c. n. 18. — [11]) *Ep.* — [12]) *Hom.* lect. 3. Magnum enim facinus erat, cujus consideratio illos faceret desperare; sed non debebant desperare, pro quibus in cruce pendens Dominus est dignatus orare. — [13]) *Ib. Hebr.* 6, 6. Cf. *Cat. Rom.* p. 1. c. 5. qu. 11. n. 3. — [14]) *Aug.* l. c. tr. 31. n. 9. Multum est quod illis concessum est, et ab ipsis et pro ipsis; ut nemo de sui peccati dimissione desperet, quando illi veniam meruerunt, qui Christum occiderunt. — [15]) *Ev. Aug.* tr. 32. n. 1. Non migrando, sed amando veniamus. — [16]) *Ep.* (fin.) Cf. *Aug.* l. c. n. 9. — [17]) *Ep.* — [18]) *Hom.* — [19]) *Ev.* Tempus meum nondum advenit: tempus autem vestrum semper est paratum. — [20]) *Ev. Aug.* l. c. tr. 28. n. 6—9.

Fer. IV. Weil die Juden irdisch gesinnt waren, deshalb haben sie das von Gott dem Herrn so nachdrücklich eingeschärfte Gebot der Gerechtigkeit und Nächstenliebe [1]) verletzt, die Unschuld verfolgt und in größter Undankbarkeit selbst Christum gelästert und zu steinigen gestrebt, der durch so viele Wunder sich als Sohn Gottes erwiesen. [2]) Du aber sei nicht so kalt, wie die Juden, [3]) höre in Glauben und Liebe auf die Stimme des guten Hirten, und folge treu; er ist Gottes Sohn, er wird dir das ewige Leben geben, du wirst in Ewigkeit nicht zu Grunde gehen, und keiner wird imstande sein, dich seiner Hand zu entreißen. [4])

Fer. V. Die Israeliten in Babylon hatten kein Opfer, aber Gott der Herr nahm doch in Gnaden das Gebet des Azarias an, da sie „zerknirschten Herzens und gebeugten Geistes" waren; [5]) die Pharisäer, bei denen Jesus speiste, fanden keine Gnade, weil ihnen die geistlichen Opfer der Liebe fehlten; aber Magdalena, die große Sünderin, wird liebevoll aufgenommen, weil sie alle Werkzeuge der Eitelkeit in sich getötet und in Reue und Liebe zu den Füßen Jesu demütigst ihre Vergehen bekannte. [6]). Wie sollte Gott den reumütigen Sünder nicht mit Milde aufnehmen, da er selbst ihn durch seine Barmherzigkeit innerlich an sich zieht [7]) und mit innigstem Verlangen verlangt, mit solchen sein Osterlamm zu halten, [8]) um sie zu retten!

Fer. VI. Schrecklich ist die Blindheit der Juden (der Sünder), die den Herrn verlassen, die Quelle des lebendigen Wassers; sie werden zu Schanden werden vor dem Herrn und mit zweifachem Schlage zermalmt; [9]) wie die Juden, die bei den offenbarsten Wundern Christo nicht glauben wollten, sondern seinen Tod beschloßen, damit nicht, wie sie meinten, das ganze Volk zu Grunde gehe, [10]) die aber deswegen beides, das zeitliche und ewige Glück verloren. [11]) Darum folge du Christo und seinem Vorbilde im Leiden, der nicht verlangte nach Tagen, wie die Menschen sie lieben, dem aber auch „Gott nicht schrecklich war am Tage der Trübsal". [12])

Sabb. Der Gottlose hat keinen Frieden und keinen Sabbath; furchtbare Strafgerichte stehen denen bevor, welche halsstarrig sich wider Gott und seinen Gesandten empören; [13]) aber siegreich triumphieren wird mit Christo der Gerechte, welcher dem Herrn dient, in allem auf Christum den Gekreuzigten und Auferstandenen schaut, sein Leben in dieser Welt nicht achtet und es für die Ewigkeit bewahrt; [14]) er wird zwar in dieser Welt „verwirrt", [15]) aber auch durch die Barmherzigkeit Gottes getröstet und gestärkt werden, den göttlichen Willen dem eigenen vorzuziehen. [16]) Darum jetzt in der Karwoche, bei dem Kreuze des Herrn, bei dem Gerichte der Entscheidung verschließe die Augen deines Geistes nicht: trete hinzu, betrachte im Glauben, erkenne das Ganze, das Leiden und die Verherrlichung: et moriturum Christum et victurum in aeternum, et sanguinem fusurum, quo redimat, et ascensurum in sublimia, quo perducat. In diesem Lichte wandelt, an diese Wahrheit glaubt, damit ihr wiedergeboren werdet in der Wahrheit, [17]) befreit von der Sünde, und Ruhe (Sabb.) findet für euere Seele.

Dom. Palmarum. Staunen und Entsetzen erregend ist das Ungeheuer der Sünde, die Thorheit, der Übermut, die Bosheit und Undankbarkeit des Sünders, [18]) aber um so liebens- und anbetungswürdiger ist das Heilmittel der Sünde, die Weisheit, Demut, Güte und unerschöpfliche Barmherzigkeit Jesu Christi, [19]) der das ganze Menschen-

---

[1]) *Ep.* — [2]) *Ev.* — [3]) *Hom.* l. 2. 3. — [4]) *Ev.* Cf. *Aug.* tr. 48. — [5]) *Ep.* — [6]) *Ev.* — [7]) *Hom.* l. c. — [8]) *Ant.* ad Bened. et Magn. — [9]) *Ep.* — [10]) *Ev.* — [11]) *Hom.* l. 1. Temporalia perdere timuerunt et vitam aeternam non cogitaverunt ac sic utrumque amiserunt. — [12]) *Ep.* — [13]) *Ep.* — [14]) *Ev.* Hom. — [15]) *Ev.* Nunc anima mea turbata est. — [16]) *Aug.* tr. 52. n. 2. 3. — [17]) *Ev.* *Ant.* ad Bened. et Magn. *Aug.* l. c. n. 6—13. — [18]) *Lect.* 1. Noct. — [19]) *Lect.* 2. Noct.

geschlecht von den Banden der Sünde befreite.[1]) Mit Freuden begrüßen wir Christum unser Opferlamm bei seinem feierlichen Einzuge in Jerusalem,[2]) und gestärkt durch die Hoffnung, daß sein Blut uns den weit herrlicheren Triumph des Eintrittes in die himmlische Glorie bewirken wird,[3]) feiern wir in der großen Woche[4]) die heiligsten und größten Geheimnisse der Erlösung, zunächst die Erniedrigung der ganzen Passion[5]) bis zum Tode am Kreuze.

Fer. II. Um den Stolz des sündigen Menschen, der das Non serviam gesprochen,[6]) zu büßen, giebt sich Christus im vollkommensten Gehorsam gegen den himmlischen Vater den Händen seiner Feinde hin[7]) und läßt es zu, daß er schon zum voraus auf den Tag seines Begräbnisses gesalbt werde.[8]) So fürchte auch du (mit Maria Magdalena) nicht die Menschen,[9]) sondern (nach der Mahnung des Propheten) nur den Herrn und vertraue auch im Unglücke und in der Todesstunde auf den Namen des Allerhöchsten.[10])

Fer. III. Christus sieht klar die wider ihn gemachten Anschläge, er aber ist wie ein geduldiges Lamm, das zur Schlachtbank geführt wird, entdeckt nur Gott seine Sache[11]) und geht aus Übermaß der Liebe freiwillig[12]) in sein ganzes Leiden.[13]) Bitte um die Gnade, das Gedächtnis dieses Leidens so zu feiern, daß du Nachlaß der Sünde zu empfangen gewürdiget wirst.[14])

Fer. IV. Furchtbare Strafgerichte drohen dem halsstarrigen Volke, welches den Gerechten umgiebt;[15]) der Tag der Rache ist beschlossen, aber auch das Jahr der Erlösung ist gekommen:[16]) darum wache und verlasse den für dich in den Tod gehenden Gott nicht,[17]) damit dir Christus als Erlöser komme, und gedenke der Erbarmungen des Herrn,[18]) die er dir[19]) in seinem Leiden erwiesen.[20])

15. IV. *Ultimum Triduum.* — Jetzt erreicht die Bußzeit in jeder Beziehung ihre letzte Stufe. Schon äußerlich giebt sich die höchste Trauer der Buße und des Mitleids kund. In den Offizien fällt das Deus in adjutorium, der Hymnus, das Kapitel, die Benediktion vor der Lesung, das benedicamus am Schlusse, selbst das Gloria Patri am Ende der Psalmen weg, so daß es einfach, wie das gewöhnliche Totenoffizium, erscheint. Matutin und Laudes werden zwar nicht mehr wie früher in der Nacht (mat. tenebrarum), aber schon gegen Abend hin unter geheimnisvollen Ceremonien[21]) gehalten. Auch die Glocken verstummen,[22]) und am Karfreitage fungiert der Priester in schwarzer Farbe.

---

[1]) *Lect.* 3. Noct. — [2]) Prozession cf. §. 82. n. 4.; §. 95. n. 3. — [3]) *Ep.* — [4]) Cf. *Chrys.* hom. 30. in Gen. Über die Karwoche vgl. außer den Archäologen besonders die Liturgiker *Amalarius*, eccl. off. c. 9 - 31. *Rup. Tuit.* l. 5. c. 6. bis l. 7. c. 12. *Dur.* l. 6. c. 67—85. Unter den Neueren Wiseman, Vorträge über die in der päpstlichen Kapelle übliche Liturgie der stillen Woche. Augsb. 1840. Amberger, Pastoraltheologie 2. §. 92. — [5]) Passio D. N. J. Chr. sec. *Matthaeum.* — [6]) *Jerem.* 2. in lect. 2. Dom. palm. — [7]) *Lect.* (Is. 50.) *Ant.* ad Bened. et Magn. — [8]) *Ev.* — [9]) *Ib.* — [10]) *Lect.* (l. c.) — [11]) *Lect.* (Jer.) — [12]) *Ant.* ad Bened. et Magn. — [13]) Passio D. N. J. Chr. sec. *Marcum.* — [14]) *Or.* — [15]) *Lect.* (Jer.) — [16]) *Lect.* (Is.) — [17]) *Ant.* ad Bened. et Magn. — [18]) *Lect.* 1. (Is.) — [19]) *Lect.* 2. (Is. 53.) — [20]) Passio D. N. J. Chr. sec. *Lucam.* — [21]) Über den Triangel und das Auslöschen der Kerzen vgl. §. 82. n. 6. — [22]) Vom Gloria des Amtes in Coen. Dom. bis zum Gloria des Amtes am Karsamstage.

16. Noch mehr verkündet uns der Inhalt der Offizien Tage der Trauer und der Buße, da wir gleichsam das Anniversarium des größten Geheimnisses der Erlösung feiern, die wirkliche Vollziehung des bitteren Leidens nicht nur kommemorieren, sondern auch äußerlich darstellen. Die Lamentationen schließen mit dem ergreifenden Aufrufe zur Buße und Bekehrung: Jerusalem, Jerusalem, convertere ad Dominum Deum tuum; an dem Schlusse jeder Hore wird das Miserere gebetet. Jetzt, am Fuße des Kreuzes bei der Betrachtung des für unsere Sünden sein kostbares Blut vergießenden Heilandes, soll auch der (in der Fastenzeit geweckte) Geist der Buße und Zerknirschung den möglichst höchsten Grad erreichen.

Fer. V. in Coena D. Beginn des Leidens. I. Noct. Christus, beladen mit unseren Sünden, betet am Ölberge und wird gefangen.[1]) Erwäge mit dem Psalmisten die Leiden des Herrn und erwecke Vertrauen;[2]) klage mit dem Propheten über die Zerstörung Jerusalems (deiner Seele) und noch mehr über die Ursache dieser Zerstörung, über die Sünden und Laster, welche Gottes Zorn gereizt haben.[3])

II. Noct. Die Ungerechtigkeit siegt durch den Verrat des Judas.[4]) Aber Gott ist gerecht, und in seiner Gerechtigkeit ist der wahre Friede; die Gottlosen werden mit Verderben enden; Gott wird seine Sache richten, die Bitten der Demütigen nicht verschmähen, wenn auch der Hochmut der Feinde augenblicklich immer höher steigt.[5]) Gott duldet die Bösen, um sie zu bessern oder um durch sie die Guten zu prüfen und diese durch Leiden zu größerem Verdienste und Lohne zu führen, wie Christus am Kreuze noch für seine Kreuziger betet und selbst das Kreuz verherrlicht.[6])

III. Noct. Die Feinde werfen sich als Richter über Jesum auf und beginnen, während die Jünger schlafen,[7]) den Beschluß, das unschuldige Lamm zu fangen und zu töten, auszuführen. Aber wir müssen Gottes Namen anrufen und nicht gottlos handeln; denn Gott ist Richter, und die Erde wird zittern, wenn der Herr zu Gericht kommt; und wir werden nicht immer vergebens in der Trübsal unsere Hände zu ihm ausstrecken.[8])

In der heiligen Eucharistie giebt sich das unschuldige Lamm auch in unsere Hände, aber wir müssen diese „gute Gabe" zu unserem Heile benützen, vor Nachlässigkeit uns bewahren, damit wir nicht durch Mißbrauch an Leib und Seele schwach werden und in Todesschlaf fallen; wir müssen uns jetzt wohl prüfen und (durch Buße und Beichte) selbst richten, damit wir nicht gerichtet werden; wir müssen die Strafgerichte Gottes nur zu unserem Heile benützen, damit wir nicht mit der Welt ewig verdammt werden.[9]) Verdemütigen wir uns daher in freiwilliger Buße mit Christo,[10]) damit wir auch seiner Erhöhung teilhaftig werden;[11]) reinigen wir uns von Sünden[12]) durch demütigen und andächtigen Empfang der heiligen Sakramente,[13]) durch welche Christus der Herr uns der Frucht seines bitteren Leidens teilhaftig macht;[14])

---

[1]) *Resp.* 3. — [2]) *Ps.* — [3]) *Lament.* — [4]) *Resp.* — [5]) *Ps.* — [6]) Ex tract. S. *Aug.* l. 4—6. — [7]) *Resp.* — [8]) *Ps.* — [9]) *Lect.* 7—9. *Ep.* — [10]) *Ev.* Intr. Entblößung der Altäre und Fußwaschung. — [11]) *Grad.* Pont. — [12]) *Or.* bei dem Mandatum. — [13]) Dieser Tag ist Kommuniontag für den Klerus. — [14]) Beachte, wie in diesem Triduum die Einsetzung aller heiligen Sakramente kommemoriert wird: die Eucharistie und Priesterweihe (fer. 5. in Coen. D.), die Ehe (fer. 6. Bild der Verbindung Christi mit der Kirche), Taufe und Firmung (Sabb.), Buße (fer. 5. in Coena D. reconcil. poenit.), letzte Ölung — bei der Konsekration der heiligen Öle (§. 97. n. 4.) Alle heiligen Sakramente sind Heilmittel wider die

ehren wir aber vor allem das heilige Sakrament, das Andenken an das bittere Leiden.[1])

Fer. VI. in Paraseeve.[2]) I. Noct. Von allen Freunden verlassen, verraten von einem Jünger, in die Hände der Feinde überliefert, von dem undankbaren Volke unter die Verbrecher geworfen, selbst dem Barabbas nachgesetzt, wird Christus ans Kreuz geschlagen; die ganze Natur kommt in Bewegung: selbst der Schächer am Kreuze bittet um Erbarmen.[3]) Betrachte mit dem Psalmisten das Toben der Feinde, die äußerste Hilflosigkeit des leidenden Messias, die falschen Zeugen, die wider ihn aufgestanden, und die Bosheit, die wider sich selbst gelogen.[4]) Beklage mit dem Propheten die Verwüstung Jerusalems, das Leiden Christi,[5]) und bekehre dich mit dem Schächer zu Gott deinem Herrn. Denn

II. Noct. Siehe, die Liebe deines Erlösers! mit Schwertern und Stöcken wird dein Jesus gefangen, mit Geißeln zerschlagen und mit Gewalt unbarmherzig ans Kreuz geschlagen; er ist selbst vom himmlischen Vater verlassen: aber freiwillig hat er seinen Geist in die Hände des himmlischen Vaters und sein Leben in die Hände seiner grausamen Feinde dahingegeben.[6]) Die Feinde werden mächtig über ihn, aber er ist zu den Geißeln bereit; seiner Seele wird nachgestrebt, um sie wegzunehmen, aber er will das größte, allein Gott wohlgefällige Opfer bringen, den Willen des Vaters thun; Fremde erheben sich wider ihn und Stärke streben seiner Seele nach, aber er will freiwillig Gott opfern und seinen Namen preisen.[7]) Er konnte sein Leben hingeben und nehmen, und duldete freiwillig den bittersten Tod, um als Haupt der Märtyrer dich zu lehren, nur Gott zu fürchten, der die Seinigen beschützt und nicht jene, welche bloß den Leib töten, der Seele aber nicht schaden können; diesem Haupte folgend, werde mit dem Schächer ein Märtyrer der Buße, und bitte den gekreuzigten Heiland, er möge um seiner Liebe willen die größte Ungerechtigkeit, die Sünde (die Kreuzigung Christi) verzeihen und sein kostbares Blut an dir nicht verloren sein lassen.[8]) Entschließe dich aber auch, hier schon in das Reich des Gekreuzigten einzutreten. Denn siehe

III. Noct. Fremde und Starke erheben sich wie Riesen gegen Jesum, Judas überliefert Jesum, Petrus folgt von ferne, Hohepriester, Schriftgelehrte und Pharisäer versammeln sich gegen ihn, nirgendwo findet er Trost in den unerhörten Schmerzen.[9]) Er bittet um Errettung, wie ein Mensch ohne Hilfe, gedemütigt und betrübt ohne Freund und Tröster, allein auf den Herrn hoffend, während dagegen die Bösen der Seele des Gerechten nachstellen und unschuldig Blut verdammen.[10]) So hat er in den Tagen seines Fleisches Gebet und Flehen unter starkem Geschrei und Thränen dem dargebracht, der ihn vom Tode erretten konnte, und er ist erhört worden; aus dem, was er gelitten, lernte er Gehorsam, und zur Vollendung gebracht, ist er allen, die ihm gehorsam sind, Urheber der ewigen Seligkeit geworden.[11]) Statt der heiligen Messe[12]) wird das Gedächtnis des Kreuzestodes Jesu Christi in einem eigenen Gottesdienste gehalten. Dieser ist der Messe nachgebildet,[13]) und besteht nach der Prosternation (Staffelgebet) vor dem fast entblößten Altare (Kalvarienberg) aus vier Teilen, sc. aus Lesungen und Gebet (Missa catech.),[14]) aus Fürbitten[15])

Sünde, weil [illegible]näle, durch welche uns die Verdienste des kostbarsten Blutes Jesu Christi mitgeteilt werden.

[1]) Beisetzungsaltar cf. §. 96. n. 6. d. — [2]) Cf. *Dur.* l. c. c. 77. n. 40. — [3]) *Resp.* — [4]) *Ps.* u. *Ant.* — [5]) *Lament.* — [6]) *Resp.* — [7]) *Ant.* u. *Ps.* — [8]) Ex tract. *S. Aug.* l. 4—6. — [9]) *Resp.* — [10]) *Ant.* u. *Ps.* — [11]) *Lect.* 7—9. [12]) Cf. *Thom.* S. 3. qu. 83. art. 2. — [13]) Cf. Amberger l. c. n. 11—14. — [14]) Die Lesungen beziehen sich auf das Leiden des Herrn. Zuerst eine Prophetie (*Os.* 6.), dann ein Vorbild (das Osterlamm), dann die *Passio* selbst. — [15]) Da das röm.

(orate fratres), der adoratio crucis[1]) (Konsekration) mit den Improperien (Sanctus bis Nobis quoque peccat.), und der sogenannten Missa praesanctificata (Kommunion).[2])

Sabb. Sanctum. An diesem Tage wird teils die Trauer des Karfreitags fortgesetzt durch das Andenken an das Begräbnis des Herrn (Metten), teils das Osterfest anticipiert durch die (jetzt schon auf den Samstagmorgen verlegten)[3]) Ceremonien, welche die Auferstehungsfeier einleiten.

I. Noct. Der große und sehr bittere Tag des Herrn ist da; Christus ist wie ein Lamm zur Schlachtbank geführt und dem Tode überliefert worden, um sein Volk zu beleben. Darum thut Buße in Sack und Asche, der Erlöser Israels ist getötet.[4]) Er hat den Herrn angerufen und schlummert nun im Frieden; er wohnt in dem Gezelte Gottes, und sein Fleisch ruht in der Hoffnung.[5]) Betrachte mit dem Propheten sein Vertrauen, seine Erniedrigung und Geduld, die Zerstörung Jerusalems (der Sünden: „größer ist die Missethat geworden, als die Sünde von Sodom, das umgekehrt war im Nu, ohne daß Hände sich daran machten," und beklage mit ihm vor Gott das Elend des (sündigen) Volkes.[6])

II. Noct. Christus hat aber auch die Thore und Riegel des Todes und der Hölle zerbrochen und zerstört und den, welcher den ersten Menschen gefangen hat, selbst gefangen durch sein namenloses, unschuldiges und geduldiges Leiden: sein Andenken ist im Frieden.[7]) Er wird nun bald einziehen als König der Herrlichkeit, die Güter des Herrn zu schauen im Lande der Lebendigen, und Gott danken, der seine Seele aus der Hölle befreit.[8]) Gott wird sich seiner erbarmen, ihn auferwecken und die Pläne seiner Feinde zu Schanden machen.[9])

III. Noct. Vergeblich haben die Mächtigen sich wider ihn erhoben, ihn getötet, sein Grab besiegelt und mit Wächtern umstellt;[10]) denn Gott steht ihm bei, im Frieden ist seine Wohnung, er ist frei unter den Toten.[11]) Durch das Blut, welches er vergossen, ein für allemal ins Heiligtum eingegangen, hat er ewige Erlösung gefunden, und sein Opferblut wird unser Gewissen von toten Werken reinigen, damit wir Gott dem Lebendigen dienen; ohne Blutvergießung giebt es keine Vergebung.[12]) So hat Gott ihn über alles erhöht.[13])

Im Namen des Gekreuzigten wird nun alle Gnade gespendet, jede Segnung und jedes Gebet verrichtet; durch den gekreuzigten, aber wieder auferstandenen Heiland wird alles erneuert: auch wir sollen mit ihm der Sünde absterben und mit ihm auferstehen zu neuem Leben. Das lehren uns die vielen Ceremonien des Karsamstages (die Segnung des neuen Feuers, der Osterkerze, die Prophetien des Alten Bundes, die Segnung des Taufwassers), die Epistel des Tages und das Beispiel der heiligen Frauen im Evangelium, die sich durch kein Hindernis abschrecken lassen, ihrem Gott und Herrn ihre dankbare Liebe zu bezeigen; endlich die Segnung der Häuser.

17. Möchten nur, wie der römische Katechismus sagt,[14]) diese in der ganzen Fastenzeit uns vorgelegten Geheimnisse in unseren Herzen fleißig

---

Kaiserreich erloschen ist, bleibt die Fürbitte für den Kaiser weg; S. R. C. 7. Dec. 1844; auch ist sie nicht durch eine andere zu ersetzen, S. R. C. 11. Aug. 1839.

[1]) Cf. §. 77. n. 3. — [2]) Über die heiligen Gräber vgl. Maier l. c. Katholik 1861. — [3]) Schon *Hugo a S. Victore* sagt: Modernorum debilitas ad epulas festinans tempus praevenit destinatum. — [4]) *Resp.* — [5]) *Ant.* u. *Ps.* — [6]) *Lam.* et or. Jer. l. 1—3. — [7]) *Resp.* — [8]) *Ant.* u. *Ps.* — [9]) *Lect.* 4—6. — [10]) *Resp.* — [11]) *Ant.* u. *Ps.* — [12]) *Lect.* 7—9. — [13]) *Ant.* ad Bened. — [14]) *Cat. Rom.* p. 1. c. 5. (fin.)

erwogen werden, und wir lernen, zugleich mit dem Herrn zu leiden, zu sterben und begraben zu werden, damit wir alsdann nach Entfernung alles Schmutzes der Sünde mit ihm zu einem neuen Leben auferstehen und dereinst endlich durch seine Gnade und Barmherzigkeit würdig sein mögen, des Reiches und der Glorie des Himmels teilhaftig zu werden.

18. Der Priester hat als Diener der Kirche bei allen Funktionen dieser heiligen Zeit auch dieses Hauptziel vor Augen zu halten. Er soll predigen, und zwar öfters als sonst.[1]) Da muß er ganz besonders Christum den Gekreuzigten predigen;[2]) da hat er die passendste Gelegenheit, den vierten Glaubensartikel von dem Leiden des Herrn[3]) mit allem Eifer und Fleiße zu erklären und die Gläubigen anzufeuern, sich ganz der Betrachtung der Liebe und Güte Gottes zuzuwenden. Nach dem Gesagten kann es nicht schwer sein, alle einzelnen Punkte des römischen Katechismus hierüber (die Konvenienz und Größe der Gnade der Passion, ihre Geschichte, Vorbilder und Prophetien, die Freiheit Christi dabei; die Göttlichkeit der leidenden Person; die Sünde als Ursache und Erneuerin des Leidens; die Größe der Schmerzen Christi an Leib und Seele; die Vorteile des Leidens) an die Liturgie anzuknüpfen. — Mit dem Andenken an das Leiden suche er auch die Verehrung des bittersten Leidens mehr zu befördern: durch die Erklärung der kirchlichen Offizien, durch Empfehlung der kirchlich approbierten Gebete und Andachtsübungen[4]) zu Ehren der heiligen fünf Wunden, des kostbarsten Blutes Jesu Christi, durch Beförderung der heiligen Kreuzwegandacht,[5]) vorzüglich aber durch dringende Einladung zur (täglichen oder wenigstens) öfteren Beiwohnung des heiligen Meßopfers und zum öfteren andächtigen Empfange der heiligen Sakramente, in welchen uns die unendlichen Verdienste des kostbaren Blutes Jesu Christi zur Reinigung und Stärkung der Seele mitgeteilt werden.[6])

19. Jedenfalls muß aber über die Buße[7]) gepredigt werden. Die Gebote Gottes und die Notwendigkeit, sie zu halten; der Bußgeist; die ewigen Wahrheiten, der Tod, der schnelle, unvermutete Tod, das Gericht, das strenge Gericht, die Hölle, die Ewigkeit, der Verlust des Heiles; die innerliche Häßlichkeit der Sünde (Empörung wider Gott, Beleidigung

---

[1]) Cf. *Trid.* Sess. 24. c. 4. de Reform. — [2]) Vgl. §. 45. n. 11. — [3]) Cf. *Leo M.* (Dom. Palm. lect. 4). Etsi difficile est de eadem solemnitate saepius digne apteque disserere, non est tamen liberum *sacerdoti in tanto divinae misericordiae sacramento fidelibus populis subtrahere sermonis officium.* Der h. Karl Borromäus verordnete, daß alle Freitage der Fastenzeit de passione D. N. J. Chr. gepredigt werde. *(Act. Med.* p. 459.) Daher die Ölbergpredigten. Vgl. §. 46. n. 6. III. — [4]) Vgl Haringer, Samml. S. 155—200. — [5]) Cf. Martin, Theophilus 1. S. 387 ff. — [6]) Das *C. Pr. Med. V.* mahnt für die heilige Fastenzeit zur sonntäglichen Beichte und Kommunion. *Act. Med.* p. 221. Cf. *Ib.* p. 546. *Dur.* c. 28. n. 8. betrachtet die or. super populum als vicaria sanctae communionis. — [7]) *Act. Med.* p. 94. 546. 550. Cf. §. 53. n. 14. d.

Gottes, Undankbarkeit gegen Gott, Kreuzigung Christi); die Geduld und Langmut Gottes, die Güte, Milde, Barmherzigkeit und Liebe Christi; die Beispiele der Buße, der verlorene Sohn, Maria Magdalena, die heiligen Büßer, das Schreckliche der Unbußfertigkeit, die Pharisäer u. s. f. — kurz, Wesen, Motive und Beispiele, Art und Weise der Buße, alles, wodurch die Gläubigen zur Erkenntnis ihrer Sündhaftigkeit, zum Abscheu der Sünden, zum Vertrauen auf Verzeihung, zur Liebe Gottes und zum festen Vorsatze der Lebensbesserung gebracht werden können, ist in der Liturgie deutlich genug bezeichnet.

20. Ebenso ist auch darauf zu dringen, daß der Bußgeist sich in Werken der Buße, in der Buße des Geistes (durch Abtötung der Leidenschaften, Übung der Tugenden, der Demut, der Sanftmut, Friedfertigkeit,[1]) Nächstenliebe) und in der Buße des Fleisches (durch Beobachtung der Fasten, durch Mäßigkeit, Einfachheit in der Kleidung, Enthaltung von Lustbarkeiten, äußere Abtötungen, geduldiges Ertragen von Krankheiten oder beschwerlichen Arbeiten u. s. f. bewähre, übe und durch Übung kräftige.[2])

21. Damit die Predigt aber fruchtbar werde, muß der Prediger sich vor dem Fehler der Pharisäer hüten[3]) und bedenken, daß unser Herr erst nach dem Fasten das öffentliche Lehramt antrat,[4]) und er auch nur nach Bezähmung der fleischlichen Begierden mit Erfolg das Wort vom Kreuze predigen kann; daß ferner seine Predigt überhaupt dann recht sei, wenn er das Gesagte auch in seinem Wandel zeige; daß es aber auch ein sehr großes Präjudiz gegen Gott sei, wenn seine Diener böse Beispiele geben, und jene sündigen, welche andere von der Sünde heilen sollen.[5])

22. Der Diener Christi muß aber ferner nicht bloß auf der Kanzel in die Posaune stoßen und dem Volke seine Laster verkünden,[6]) sondern auch — jenen Hunden ähnlich, welche die Geschwüre des armen Lazarus leckten[7]) —, mit der Milde Jesu des barmherzigen Samaritan die reumütigen Sünder an sich ziehen, sie von ihren Sündenfesseln zu lösen und Christo zuzuführen sich bemühen,[8]) damit Christus sie regiere.

23. Damit der Priester endlich bei der Menge der apostolischen Arbeiten und der Härte des Volkes den Mut nicht verliere oder vergebens sich abmühe, unterlasse er nicht, die Gnade des Berufes, welche ihm, wie einst Moses und Josua,[9]) die Hilfe des allmächtigen Gottes sichert, zu erneuern, in demütigem Gebete Gottes Barmherzigkeit für das sündige Volk

---

[1]) Cf. *Act. Med.* p. 220. Dann treuga pacis. — [2]) Cf. *Dur.* l. c. c. 32. n. 4. Die Mahnungen *C. Pr. Med. V.* l. c.; ebenso die Verordnungen des h. Karl Borromäus *Act. Med.* p. 490 sq. In Betreff der continentia conjugalis mahnt der h. Karl zu der Enthaltung an Sonntagen. Cf. *Cat. Rom.* p. 2. c. 8. qu. 27. n. 3. — [3]) *Hom.* l. 3. fer. 3. p. Dom. 2. Quadr. — [4]) *Thom.* S. 3. qu. 41. art. 3. ad 1. — [5]) *Greg. M.* (12. Mart.) l. 8. — [6]) *Cap.* ad Laud. — [7]) Cf. *Lect.* 3. *Hom.* fer. 5. p. Dom. 3. Quadr. — [8]) Cf. *Hom.* lect. 8. in Dom. palm. — [9]) Cf. *Lect.* 1–3. Dom. 4. Quadr. u. Resp. p. l. 3. der folgenden Ferie.

anzuflehen,[1]) für das Haus Gottes zu eifern und allem Eigennutze und jeder verkehrten Absicht abzusterben.[2])

§. 140. Die heilige Osterzeit.

1. Christus mußte dies leiden und so in seine Herrlichkeit eingehen.[3]) Nachdem unser göttlicher Erlöser des ersten Adam Stolz und Sinnlichkeit freiwillig und aus Liebe zu uns durch die tiefste Erniedrigung in dem bittersten Leiden und Sterben gebüßt und gesühnt hatte, wird er aufs höchste erhöht in der glorreichen Auferstehung und Himmelfahrt, um uns weit größere Gnaden und Gaben mitzuteilen, als jene waren, welche wir durch die Sünde verloren hatten. Christus hat durch seine Auferstehung das ewige Leben der Glorie begonnen. Die Glorie des auferstandenen Heilandes ist Ursache und Vorbild auch unserer Verherrlichung: sie ist die Vollendung unseres Heiles, giebt uns alles Gute d. i. die wahre Seligkeit.[4]) „Christus ist von den Toten auferstanden, der Erstling der Entschlafenen; gleichwie in Adam alle sterben, so werden auch in Christo alle lebendig gemacht werden. Ein jeder aber in seiner Ordnung: der Erstling ist Christus; danach die, welche ihm angehören."[5])

2. Die Osterzeit ist die Zeit des Überganges: wie vorbildlich der Würgengel an den mit dem Blute des Lammes bezeichneten Thüren der Israeliten vorüberging, die Israeliten dann aus Ägypten durch das rote Meer hindurchzogen und so von ihren Feinden befreit wurden, endlich nach der Wanderung durch die Wüste ins gelobte Land kamen, so werden wir durch das Blut unseres Osterlammes von dem Tode errettet, aus der Knechtschaft der Sünde herausgerissen, durch die Taufe von unseren Feinden erlöst und nach der Pilgerfahrt dieses Lebens in das Reich der Glorie einziehen; wie Christus vom Tode zum Leben, von der Erde zum Himmel überging, so sollen wir vom Unglauben zum Glauben, von der Sünde zur Bekehrung, vom Laster zur Tugend, von irdischen Gesinnungen zu himmlischem Sinne und Wandel übergehen, damit wir dereinst der ewigen Herrlichkeit Christi unseres Hauptes würdig und teilhaftig werden.[6]) Auf dieses ewige selige Leben der Glorie mit Christo wird in der Osterzeit alles bezogen.

3) Es wird gefeiert[7]) die Zeit der Gnade und Glorie, der Vollendung, der vollständigen Versöhnung und Einigung; die Zeit der vollen Freiheit, Gnade und Freude; der helle Mittag, wo keine Finsternis ist; der Sommer, wo die Glut heiliger Liebe alle Kälte ver-

---

[1]) *Cap.* ad Vp. — [2]) Cf. *Hom.* fer. 3. p. Dom. 1. u. fer. 2. p. Dom. 4. Quadr. — [3]) *Luc.* 24, 26. — [4]) Cf. *Thom.* S. 3. qu. 53. art. 2. — [5]) 1. *Cor.* 15, 20—23. Cf. *Col.* 1, 18. *Apoc.* 1, 5. — [6]) Cf. *Dur.* l. c. c. 86. — [7]) Kommemoriert. Cf. *Aug.* in Ps. 148. n. 1.

scheucht;[1]) jene Zeit, wo die, welche mit Thränen gesäet, mit Frohlocken ernten, und die, welche unter Weinen ihren Samen ausgestreut haben, mit Jubel kommen werden, ihre Garben tragend.

Der Charakter der Zeit ist demnach durchaus freudiger Natur.[2]) Die Farbe ist weiß: die Farbe der Reinheit, Heiligkeit und Unschuld, der Engel, welche die Auferstehung verkünden, die Farbe des Gewandes der Täuflinge und der großen Schar, welche vor dem Throne und vor dem Lamme steht. Nicht nur der Tractus, sondern auch das Graduale muß bald weichen; um so öfter erschallt das Alleluja[3]) in der heiligen Messe und in dem ganzen Offizium. Das Gloria in excelsis und Te Deum wird nicht nur an Sonn- und Festtagen gesungen, sondern auch selbst an den Ferialtagen beibehalten; die Fasttage sind in dieser Zeit äußerst selten, nämlich nur an den Vigil- und Quatembertagen der Pfingsten, und selbst an diesen Tagen wird das flectamus genua ausgelassen; überhaupt werden gewisse Gebete nicht wie sonst in knieender, sondern in stehender Stellung verrichtet: denn die Sünde ist uns verziehen, wir sind frei geworden, alles ist von der Herrlichkeit verschlungen. Die ganze Zeit vom Karsamstage bis Samstag nach Pfingsten, bald Pfingstzeit,[4]) bald Osterzeit[5]) genannt, ist eine große Wochenoktave, eine einzige Festzeit, worin zwar nicht eigentliche Enthaltung von knechtlicher Arbeit vorgeschrieben war, aber doch die strenge Disciplin etwas ermäßigt, und die äußeren Zeichen der Freude vermehrt wurden.[6])

4. Das Aufhören der Fasten, sowie das Aufleben der ganzen Natur trägt mit zur geistigen Freude bei,[7]) sind aber nicht der Grund derselben. Das Reich Gottes besteht nicht im Essen und Trinken,[8]) sondern in Gerechtigkeit, Friede und Freude im heiligen Geiste. Die wahre Osterfreude liegt in dem Hauptgegenstande der Festzeit, in den Geheimnissen der Auferstehung, Himmelfahrt Jesu Christi, der Sendung des heiligen Geistes. Durch diese Geheimnisse wurde das Werk der Erlösung aufs vollständigste und wirksamste zur Vollendung gebracht: aufs vollständigste, denn Christus stieg zur Unterwelt und erlöste die Gefangenen, stand von den Toten auf und befreite von dem ewigen Tode, stieg zum Himmel empor und stellte das himmlische Jerusalem wieder her durch die Siegerbeute, die er triumphierend mit in den Himmel einführt, und sandte den heiligen Geist, um das irdische Jerusalem wieder zu erbauen; — aufs wirksamste, denn die Seelen aller Gerechten in der Unterwelt wurden gleich durch seine Ankunft der beseligenden Anschauung Gottes teilhaftig und von ihrer Gefangenschaft ganz erlöst; die Menschen auf Erden aber wurden durch die Auferstehung zum Glauben an die Göttlichkeit seiner Lehre geführt, durch die Betrachtung seiner Himmelfahrt zur Hoffnung auf die Teilnahme an seiner ewigen Herrlichkeit aufgerichtet, endlich durch die Sendung des heiligen Geistes

---

[1]) *Dur.* l. 6. c. 1. u. c. 89. n. 22. — [2]) *Tert.* de cor. mil. c. 3. a Pascha usque in Pentec. — [3]) Cf. *Aug.* serm. 252. n. 9.; 255. 256. — [4]) Cf. *Amalarius*, div. off. l. 1. c. 35—36. *Bened. XIV.* de festis p. 1. c. 509. — [5]) *Dur.* c. 86. n. 16. *Rup. Tuit.* l. c. l. 8. c. 5. — [6]) *Bened. XIV.* l. c. c. 510—512. — [7]) *Rup. Tuit.* l. 6. c. 27. — [8]) Die heiligen Väter warnen öfter vor Unmäßigkeit in diesen Tagen.

zur Liebe Gottes entzündet;[1]) durch Glaube, Hoffnung und Liebe, wie Glieder, mit dem Haupte vereint, und als Kinder in das Reich der Gnade aufgenommen und erhalten, um dereinst zum Reiche der Glorie zu gelangen. Mit allem Rechte werden daher diese Geheimnisse nach apostolischer Anordnung durch drei höchste Feiertage mit besonderer Oktave aufs feierlichste begangen.

Am höchsten steht das Oster- und Pfingstfest mit den Oktaven. Die drei ersten Tage sind I. Klasse und Feiertage;[2]) an den übrigen wird immer de octava gehalten, ein etwa einfallendes Fest transferiert oder (wenn es ein f. simplex wäre) bloß kommemoriert; die Feste haben eine eigene Präfation, sowie ein eigenes Communicantes und Hanc igitur. Das Offizium ist kurz — nicht nur wegen der übrigen Arbeiten (mit den Neugetauften) oder um von den Anstrengungen der vorhergehenden Bußzeit etwas auszuruhen, sondern weil ein „Fest aller Feste" alles auf Einen Festgedanken konzentriert und in dem höchsten Geheimnisse des Glaubens alle Lehren und Mahnungen, wie alle Gefühle, Wünsche und Begierden des Herzens zusammenfaßt. Es wird nur Eine Nokturn mit drei Psalmen gebetet.[3]) An Ostern — und darin unterscheidet sich dieses erste Fest selbst vor dem Pfingstfeste — fällt sogar das Kapitel und der Hymnus aus, an deren Stelle dann das Haec dies, quam fecit Dominus, exsultemus et laetemur in ea tritt.[4])

Das Fest Christi Himmelfahrt ist nicht so privilegiert wie die eben erwähnten, aber doch ein Fest des höchsten Jubels und Frohlockens, wegen des triumphierenden Einzuges Christi in den Himmel, wodurch die irdische Pilgerfahrt Christi beschlossen, und seine Herrlichkeit und göttliche Majestät am deutlichsten geoffenbart wurde; es hat eine eigene Präfation und ein eigenes Communicantes, aber drei Nokturnen. Die Zeit zwischen diesen Festtagen entspricht genau der Geschichte der zu feiernden Geheimnisse.

---

[1]) Cf. *Bonav.* brevil. p. 4. c. 10. — [2]) In der neueren Festordnung ist gewöhnlich die fer. 3. Pasch. et Pentec. als gebotener Feiertag abgeschafft. — [3]) Die alten Liturgiker beziehen die drei Psalmen auf die bei *Luc.* 13, 32—33. bez. Thätigkeit Christi und wenden sie teils auf unseren Herrn selbst, teils auf die gläubigen Christen an. Christus hat am Kreuze den Teufel hinausgeworfen und die Gläubigen von den Ungläubigen geschieden (1. Ps. mit Ant.); Christus hat sodann alles an sich gezogen und gesund gemacht, Juden und Heiden (2. Ps. mit Ant.); und endlich alles vollendet, indem er durch die Auferstehung als das Haupt aller Seligen alle mit sich vereinigt. (3. Ps. mit Ant.) So werden auch die Katechumenen vom Teufel befreit (Exorc.), durch den Glauben geheilt (Glaubensbek.) und endlich vollendet (Taufe und Firmung); ebenso die Büßer von den Gottlosen getrennt, mit Christo dem Haupte vereinigt und durch die Gnade der Rechtfertigung vollendet. Endlich giebt es in der Nacht dieses Lebens drei Versuchungen durch die Arglist des Feindes, die Lust des Fleisches und die Verkehrtheit des Willens; diese werden aber durch das Licht der Gnade verscheucht, mittels des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe. Cf. *Amalar.* de eccl. off. l. 4. c. 23. et 43.; de ord. Antiph. c. 45. *Dur.* l. c. c. 87. n. 3. Über Pfingsten cf. *Amalar.* de ord. Antiph. c. 57. *Dur.* l. c. c. 107. n. 3—6. — [4]) Cf. *Aug.* s. 230. et 258. *Dur.* c. 88. n. 10. Est dies temporis, unde *hodie* si vocem ejus audieritis etc., si in tempore quo vivitis; et est *dies aeternitatis* unde: Melius est dies una in atriis tuis super millia. Hanc diem hodierna festivitas inchoat, et ideo recte demonstrative dicitur: haec est dies etc. Sed haec dies dum est in aurora vel in ascensu, vocatur dies

5. In der Liturgie zeigt sich wiederum recht die katholische Andacht und das katholische Leben. Wir werden lebendig an jene Orte und in jene Zeit versetzt, wo diese Geheimnisse sich begeben haben.

Wir vernehmen, wie seine Auferstehung von den Engeln den Frauen und von diesen den Aposteln verkündet wird; wir hören und betrachten, wie Christus bald in eigener, bald in fremder Gestalt, bald hier bald da, bald auf dem Wege, bald im Saale oder am Ufer des Meeres oder auf dem Berge den Seinigen erscheint, wie er mit ihnen ißt und trinkt, ihnen Hände und Füße zeigt und zum Berühren darbietet, überhaupt sich als lebendig darstellt durch viele Beweise;[1] wir vernehmen, wie er ihnen die Schrift auslegt und namentlich durch Moses und die Propheten diese Wahrheit zeigt, daß er so leiden mußte und so erst in die Herrlichkeit eingehen und dann in seinem Namen die Buße und die Vergebung der Sünden allen Völkern gepredigt werden sollte;[2] wie er den Aposteln auf dem Berge in Galiläa kraft seiner Allgewalt den Befehl erteilt, in alle Welt zu gehen, um sein Werk unter seinem Beistande fortzusetzen, sein Lehr-, Priester- und Hirtenamt zu verwalten;[3] wie er ihnen den heiligen Geist zur Vergebung der Sünden erteilt,[4] ihnen ihren Unglauben vorwirft, den zukünftigen Beruf vorhält und die Weisung giebt, in Jerusalem auf die Ankunft des heiligen Geistes zu warten; wie er endlich, nachdem er vierzig Tage mit ihnen über das Reich Gottes gesprochen, vor ihren Augen in den Himmel aufgefahren[5] und zuletzt vom Himmel den Seinigen, die zu Jerusalem versammelt waren und einmütig im Gebete verharrten, am Pfingstfeste den heiligen Geist sandte, durch dessen Erleuchtung und Kraft die Apostel dann sofort begannen, der ganzen Welt Christum den Gekreuzigten zu verkünden.[6]

6. Die erste Aufgabe für uns in dieser Zeit ist es nun, mit Maria, den Aposteln und den übrigen, welchen der Herr erschienen,[7] Gott zu loben und zu preisen wegen der Glorie und Schönheit seines eingeborenen Sohnes.[8] Das beständige Alleluja, die Invitatorien und viele Gesangstücke der heiligen Messe fordern uns auf, zu frohlocken und zu jubeln, nicht zunächst unsertwegen, sondern um der Auferstehung oder der Glorie unseres lieben Herrn und Erlösers willen: denn den bis zum Tode am Kreuze erniedrigten Gottessohn hat Gott erhöht und ihm einen Namen gegeben, der über alle Namen ist, daß im Namen Jesu sich beugen die Kniee derer, die im Himmel und auf Erden und unter der Erde sind, und daß alle Zungen bekennen, daß der Herr Jesus Christus in der Herrlichkeit des Vaters ist.[9] Darum ist diese Zeit vorzugsweise die Zeit der Übung der vollkommensten, reinsten Liebe zu Gott.[10]

7. Dann aber sollen wir uns allerdings auch um unsertwillen

---

salutis et *gratiae*, cum fuerit in meridie, vocabitur dies aeternitatis et *gloriae*.

[1] Vgl. die Evangel. in der Osterwoche. — [2] Cf. *Ev.* fer. 2. u. 3. p. Pascha. — [3] *Ev.* fer. 6. p. Pascha. — [4] *Ev.* Dom. in albis. — [5] *Ep.* u. *Ev.* in f. Asc. — [6] *Ev.* in Pentec. — [7] Daß unser Herr zuerst U. L. Frau erschienen, wird zwar in den Evangelien nicht berichtet, aber allgemein angenommen. *Suarez*, comm. in 3. p. t. 2. disp. 49. s. 1. *Rup. Tuit.* l. c. l. 7. c. 25. — [8] Dominus regnavit, decorem indutus est. — [9] *Phil.* 2, 9—11. — [10] Cf. die vierte Woche der Exercitien des h. Ignatius.

freuen: denn um unsertwillen hat Christus diese heiligen Geheimnisse vollbracht und uns dadurch weit größere Gnaden erwiesen, als dem auserwählten Volke im Alten Bunde.[1]) „Seine Freude soll in uns sein und unsere Freude dadurch vollkommen werden;“[2]) wir sollen einst (mit den Gerechten) eingehen in die Freude unseres Herrn[3]) — und deshalb jetzt schon mit dem Apostel uns freuen in der Hoffnung.[4]) Wir sollen zunächst I. bis zur Himmelfahrt a) durch die Betrachtung der Herrlichkeit, Macht und Güte unseres Hauptes unseren Glauben, unsere Hoffnung und Liebe reinigen und stärken, b) mit Christo zu Tische sitzen und c) auf seine Thaten und Lehren recht achthaben;[5]) dann II. in der Bittwoche und Himmelfahrtsoktave a) mit Christo die Welt verlassen und im Geiste auffahren in den Himmel, b) auf Erden aber zur Kirche uns halten, wie die Apostel um Maria sich zusammenhielten; und III. endlich a) um die Pfingstzeit mit Maria und den Aposteln die Gnadengaben des heiligen Geistes zur Mehrung und Fülle der Gnade und Liebe über alles hochschätzen und verlangen, und b) zu deren Empfang uns sorgfältig vorbereiten.

Sehen wir nun die nähere Anleitung durch die Kirche:

I. Ostern. a) Belebung des Glaubens. Die Evangelien und Responsorien der Osterwoche bringen uns die Zeugnisse, daß Christus wahrhaft auferstanden und, ungeachtet seiner Glorie, mit den Aposteln wie mit seinen Brüdern voll Liebe umgegangen sei. Christi Weissagung ist erfüllt: Er ist wahrhaft Gott, wahrhaft unser Mittler und Erlöser; so daß wir durch ihn jetzt von den Sünden befreit und gerechtfertigt und dereinst auferweckt werden zu einem unverwelklichen Erbe.

b) *Coena regia.* Auch uns ist Christus nahe; er will in unser Herz kommen und uns wie die Apostel mit seinem eigenen Fleische nähren. Die Osterzeit ist die Zeit der heiligen Kommunion, des Geheimnisses des Glaubens, des Sakramentes der Liebe, des Unterpfandes der zukünftigen Glorie und des Zeichens kirchlicher Gemeinschaft; das Kirchengebot verpflichtet zum Empfange der heiligen Eucharistie; die Liturgie erinnert uns oft an das Osterlamm, das Manna, das Brotbrechen u. s. w. und ladet uns durch den Osterhymnus beständig ein, in weißem Gewande am königlichen Mahle des Lammes Christo Lob zu singen.

c) Letzte Reden und Thaten Jesu. Wir werden in dieser Zeit auch besonders über das „Reich Gottes“ belehrt, über welches Christus während der vierzig Tage mit den Aposteln redete.[6]) Was der honigsüße Mund der ewigen Weisheit[7]) damals geredet, ist uns zwar nicht wörtlich aufgezeichnet, aber einen Wiederhall davon dürfen wir mit Recht in der Liturgie dieser Zeit erkennen.[8])

Christus als das Haupt der Kirche und der Retter seines Leibes, voll Liebe gegen seine Braut, für welche er sein Blut hingegeben, um sie zu heiligen, zu reinigen und sie herrlich darzustellen ohne Makel, ohne Runzel,[9]) verschob seine siegreiche Auf-

---

[1]) Über die dem Oster- und Pfingstfeste entsprechenden Feste des Alten Bundes cf. *Amalarius, Rup. Tuit.* l. 8. c. 12. — [2]) *Joan.* 15, 11. — [3]) *Matth.* 25, 21. [4]) *Rom.* 12, 12. — [5]) Cf. Lect. 2. Noct. Dom. 2. p. Pascha. — [6]) *Act.* 1, 3. — [7]) Cf. Resp. p. lect. 2. fer. 3. — [8]) Man vergleiche, wie *Corn. a Lap.* comment in Act. 1, 3. den Inhalt der Lehren Christi aus dieser Zeit darstellt. — [9]) *Eph.* 5, 23—27.

fahrt, um die Seinigen wegen seines Hinganges mehr zu belehren und zu trösten. Die ganze Osterzeit überhaupt, und dann auch einzelne Gebet- oder Gesangstücke der heiligen Messe, weisen hin auf die uns durch Christi Auferstehung zugänglich gemachte selige Ewigkeit, auf das gelobte Land, auf das von Ewigkeit her bereitete Reich des Vaters, auf die vollkommene Befreiung und das ewige Leben. Dabei sehen wir aber schon in der Osterwoche,[1]) wie der Herr seine Apostel in alle Welt aussendet, um durch die Predigt des Gekreuzigten die Zahl der Gläubigen zu vermehren; die aus der Seitenwunde des Herrn gebildete Braut soll durch das Wirken des heiligen Geistes mittels der Apostel fruchtbar werden und ihrem Bräutigam Kinder empfangen durch den Glauben und Kinder gebären durch das Bad der Wiedergeburt.[2]) Die Täuflinge werden dann über das Reich Gottes unterrichtet, über die Taufe, wodurch sie Kinder Gottes geworden, über die Firmung und die Gnaden des heiligen Geistes, über die Eucharistie als Speise der Seele und als Opfer,[3]) über die enge Verbindung mit Christo,[4]) durch welchen sie das Heil finden, und über das christliche Leben,[5]) in dem sie von nun an zunehmen sollen.[6])

Am 1. (weißen) Sonntage tritt Christus der Herr unter die aus Furcht verschlossenen Apostel, nicht um ihnen wegen ihrer Untreue in den Stunden der Versuchung Vorwürfe zu machen, sondern um ihnen den Frieden zu wünschen und gerade ihnen die Gewalt der Sündenvergebung zu erteilen.[7]) Durch die Betrachtung dieser Güte des Herrn muß bei den Neugetauften (Neukommunikanten, Neubekehrten) alle Zaghaftigkeit, Furcht und jegliches Mißtrauen weichen und der Entschluß erstarken, das früher heidnische oder sündhafte Leben gewissenhaft zu meiden,[8]) den die Welt überwindenden Glauben an den Sohn Gottes zu bewahren[9]) und in dem neuen Leben, in Reinheit und Lauterkeit, in Gerechtigkeit und Gottesfurcht auszuharren,[10]) damit das Reich Christi, Gerechtigkeit, Friede und Freude im heiligen Geiste bei ihnen bleibe und wachse, wie in den ersten Christengemeinden.[11])

Am 2. Sonntage werden wir von neuem auf die Barmherzigkeit Christi[12]) aufmerksam gemacht, welcher unschuldig für uns gelitten und als guter Hirt die verirrten Schafe unter seinen Hirtenstab gebracht hat,[13]) und welcher noch immer als der Eine gute Hirt seine Schafe weidet und alle in den Einen Schafstall einführt.[14]) Wir alle sollen seiner Stimme, seinem Worte und Beispiele folgen, besonders aber werden die von ihm aufgestellten Vorsteher der Gemeinden ermahnt, sich nicht als Herren zu betrachten, auch nicht nach Art der Mietlinge auf den eigenen Vorteil zu schauen,[15]) sondern nach dem Beispiele ihres Herrn (des Einen guten Hirten) auf Gottes Ehre zu sehen und sich für das Heil der Herde gern allen Gefahren preiszugeben.[16]) Als herrliches Beispiel der Nachfolge des guten Hirten steht Paulus, der Apostel der Heiden, da, welcher für die mit Christi Blut erkaufte Herde unablässig

---

[1]) *Ev.* fer. 6. p. Pascha. — [2]) Die Offizien der Osterwoche gehen vorzüglich auf die Täuflinge. *Rup. Tuit.* l. 8. c. 6—16. *Dur.* c. 89–96. — [3]) Vgl. die Reden der Väter an die Täuflinge. — [4]) Cf. *Resp.* p. lect. 2. fer. 4. — [5]) Cf. *Ep.* Pasch. u. *Resp.* p. fer. 6. — [6]) *Ep.* Sabb. in Alb. NB. Mit diesem Samstage fällt das Graduale weg, und beginnt die österliche Zeit im engsten Sinne. Die Liturgie der Osterwoche bezieht sich großenteils noch auf die Täuflinge, und steht mit den Sonntagen Septuagesima bis Quinquagesima in Verbindung, weshalb auch die Evangelien die Erscheinungen des Herrn nicht in chronologischer Ordnung anführen. Cf. *Dur.* c. 89. c. 95. n. 2. — [7]) *Ev.* — [8]) *Lect.* 1. Noct. — [9]) *Ep.* — [10]) *Intr. Orat. Lect.* 2. Noct. — [11]) Lect. de script. occ. (ex Act. Ap.) für die Woche. — [12]) *Intr.* — [13]) *Ep.* — [14]) *Ev.* — [15]) *Off.* — [16]) *Ev.* und *Lect.* 3. Noct.

arbeitete, betete, wachte und zur Wachsamkeit ermahnte, damit sie nicht von „reißenden Wölfen" zerrissen werde; welcher unermüdlich thätig war für die Erweiterung des Schafstalles Christi und mit Verachtung aller Leiden, Verfolgungen und Todesgefahren überall Christum den Gekreuzigten und die „Sekte, von der es bekannt ist, daß ihr überall widersprochen wird",[1]) predigte, in den Synagogen und auf dem Areopag, vor dem Richter und im Kerker.[2])

An den folgenden Sonntagen gedenkt die Kirche unter Jubel und Lobgesängen der gnädigen Fürsorge, die ihr himmlischer Bräutigam bei seinem bevorstehenden Hingange zum Vater ihr erwiesen.[3]) Was der Herr vor dem Leiden in der Abschiedsrede den Aposteln zur Belehrung und zum Troste gesagt, bezieht sich vorzüglich auf den Abschied vor der Himmelfahrt und wird darum sehr passend gerade jetzt in dem Evangelium gelesen. Der Hingang des Herrn soll uns freuen, denn wir werden bald an seiner ewigen Herrlichkeit teilnehmen (3. Sonntag); gegen die Gefahren dieser Welt wird uns der heilige Geist als Beschützer und Beistand gesandt (4. Sonntag), und für die Erklärung und Abhilfe all unserer Bedürfnisse ist uns in dem Gebete das beste und sicherste Mittel gegeben (5. Sonntag). Der Hingang des Herrn soll uns — und dazu mahnen die Lesungen der heiligen Schrift — aber dahin führen, daß wir um der ewigen Freuden willen die kurzen Leiden in dieser Welt ertragen *(Apoc.)*, im lebendigen Glauben und durch die Kraft des heiligen Geistes in Geduld ausharren *(Jacob.)*, klug und wachsam bleiben im Gebete *(I. Petr.)*.

3. Sonntag. So wahr Christus leiden und so in seine Herrlichkeit eingehen mußte,[4]) so wahr Christus nach der Auferstehung die während der kurzen Zeit der Trennung betrübten Apostel durch seine Erscheinung erfreute, ebenso wahr wird nach der kleinen Weile dieses Erdenlebens der Herr wieder kommen, uns nach der kurzen Trauer dieser Zeit auferwecken und in die ewige Freude einführen.[5]) Der Herr selbst hat es den Aposteln vorhergesagt[6]) und durch seinen Lieblingsjünger der ganzen Kirche von neuem vorhersagen und feierlichst bestätigen lassen: Jesus Christus, der getreue Zeuge, der Erstgeborene von den Toten, der Fürst der Könige der Erde, der uns geliebt und gewaschen hat von unseren Sünden mit seinem Blute, der uns zu einem Königreiche und zu Priestern gemacht hat —, der wird kommen und das versiegelte Buch öffnen, und die Auserwählten werden das Siegeslied anstimmen, während die sieben Engel die Schalen des Zornes Gottes ausgießen über die undankbare gottvergessene Erde, und es wird gefeiert die Hochzeit des Lammes mit der geschmückten Braut[7]) in dem himmlischen Jerusalem; siehe, bald schon kommt der Herr und sein Lohn ist mit ihm, einem jeden zu vergelten nach seinen Werken.[8]) Wer sollte nicht die irdischen Begierden mäßigen, die himmlische Herrlichkeit lieben[9]) und jubeln bei der sicheren Erwartung dieser baldigen ewigen Herrlichkeit,[10]) sich auf der Reise dieses Lebens mit dem auferstandenen Herrn geeinigt halten[11]) und beim Lichte dieser Wahrheit, welche uns der Herr durch Wort und Beispiel gezeigt hat, in allem christlich leben,[12]) als Fremdling in dieser Welt sich aller bösen Begierden enthalten und um Gottes willen jeglicher Obrigkeit (auch der bösen) unterwürfig sein,[13]) die vorübergehende Trauer dieser Zeit ertragen,[14]) treu bleiben bis in den Tod, um als Sieger die Krone des Lebens zu empfangen![15])

---

[1]) *Act.* 28, 22. — [2]) Cf. *Lect.* de script. occ. (ex *Act.* Ap.) für die Woche. — [3]) Cf. die *Intr.* Dom. 3—5. p. Pasch. — [4]) *Grad.* — [5]) Cf. *Lect.* 2. u. 3. Noct. — [6]) *Ev.* — [7]) *Resp.* p. lect. 4. u. öfter. — [8]) Cf. *Resp.* u. lect. de script. occ. (ex *Apoc.*) für die Woche. — [9]) *Secreta; Resp.* p. l. 2. — [10]) *Intr.* — [11]) Cf. *Ant.* ad Bened. ter. 2—6. — [12]) *Orat.* — [13]) *Ep.* — [14]) *Ev.* — [15]) *Lect.* fer. 2.

4. Sonntag. Christus geht zum Vater,[1]) aber vom Himmel herab schenkt uns der himmlische Vater die herrlichste Gabe,[2]) den heiligen Geist; was Christus von der Notwendigkeit und der Gnade des Leidens gelehrt, der heilige Geist wird es auch lehren, uns in dieses Wort des Kreuzes näher einführen, und die Welt ihres Unglaubens, der Sünde und ihrer Ungerechtigkeit und des Gerichtes überführen.[3]) Hören wir nur auf seine Stimme, gewiß: wir werden alle Unreinigkeit und Bosheit ablegen,[4]) Geist und Herz fest auf die ewigen Freuden (3. Woche) heften,[5]) in Erwartung der Verheißung nur nach der pünktlichen Erfüllung aller Gebote flehen und streben[6]) und es für lauter Freude halten, wenn wir in mancherlei Anfechtungen fallen, da wir wissen, daß die Prüfung des Glaubens Geduld wirket, und die Geduld das Werk vollendet.[7]) Auch im letzten und härtesten Kampfe wird der heilige Geist durch das Gebet der Priester und die Salbung mit Öl uns stärken und reinigen.[8]) Überhaupt aber wird das im heiligen Geiste verrichtete demütige Gebet uns retten.[9])

5. Sonntag. Wir können beten und durch das Gebet Licht für unsere Erkenntnis und Kraft für unseren Willen erlangen, so daß wir das Rechte stets erkennen, lieben und vollbringen;[10]) wir können den als Vater anrufen, der ohne Ansehen der Person einen jeden richtet nach seinen Werken;[11]) das Gebet schützt uns gegen alle Widerwärtigkeiten[12]) und gibt uns Kraft, zur ewigen vollkommenen Freude zu gelangen,[13]) wenn wir nur den Willen Gottes in allem vollbringen, uns von dieser Welt unbefleckt erhalten,[14]) oder wenigstens uns als Sünder bekennen.[15]) Wir dürfen auch um das tägliche Brot und um alle unsere leiblichen Bedürfnisse bitten; Gottes Barmherzigkeit erstreckt sich über alles, und es ist sehr heilsam, daß wir dieses stets anerkennen.[16])

II. Himmelfahrt. a) Geistliche Himmelfahrt. Die Kirche hat die Bitttage zunächst um Abwendung zeitlicher Gefahren angeordnet,[17]) aber bei allen unseren Wünschen und Bitten soll unser Herz und unser Verlangen auf den Willen Gottes und auf alles gerichtet sein, was uns mit ihm aufs innigste vereint; so hält die Kirche die Bitttage gerade vor Christi Himmelfahrt, damit wir durch die

---

[1]) *Ev.* — [2]) *Ep.* — [3]) *Ev.* — [4]) *Ep.* — [5]) *Orat.* Resp. p. lect. 1. — [6]) *Orat.* lect. de script. occ. (ex ep. *Jacobi)* für die Woche. — [7]) *Lect.* 1. u. 2. Noct. — [8]) *Lect.* 3. Sabb. — [9]) *Ib.* Man beachte den Übergang zu der folgenden Woche. — [10]) *Orat.* — [11]) *Lect.* 1. Noct. — [12]) *Orat.* in rog. — [13]) *Ev.* u. *Lect.* 3. Noct. — [14]) *Ep.* — [15]) *Ep.* in rog. — [16]) *Aug.* oft, z. B. in Joan. tr. 34. n. 3. Homines et jumenta salvos facies, Domine; sicut multiplicata est misericordia tua Deus. (Ps. 35, 7. 8.) Quoniam enim Deus es et habes multiplicem misericordiam; pervenit eadem multiplicitas misericordiae tuae non solum ad homines, quos creasti ad imaginem tuam, sed etiam ad pecora, quae hominibus subdidisti. A quo enim salus hominis, ab illo *salus* et *pecoris*. Non erubescas hoc sentire de Domino Deo tuo; immo *praesumas* et *fidas*, et *caveas*, *ne aliter* sentias. Qui salvum facit *te*, ipse salvum facit *equum tuum:* ipse *ovem tuam*, ad *minima* omnino veniamus, ipse *gallinam* tuam: Domini est salus (Ps. 3, 9.) et ista Deus salvat. Movet te, interrogas; miror quid dubitas. Dedignabitur salvare, qui dignatus est creare? — [17]) Cf. *Alcuin.*, de div. off. de lit. Maj. de dieb. rog. Tunc omnia in quodam profectu sunt. Messes pullulant, arborei fructus ex flore prodeunt, vineae et olivae suis arboribus erumpunt, animalia campos tendunt. Quoniam necessaria haec sunt nostris usibus, petendum est, ut a Domino conserventur. *Amal.* eccl. off. l. 1. c. 37. *Orat.* in Missa rog. „contra adversa omnia muniamur".

Prozession[1]) und die kirchliche Zeit zugleich daran erinnert werden, daß wir hier nur Pilger sind, daß alles, was nicht ewig ist, nichts ist, und daß wir darum vor allem in geistlicher Beziehung um Brot, Fische und Eier[2]) bitten sollen. Durch das beharrliche Gebet[3]) können wir die Gnade der Beharrlichkeit erflehen,[4]) so daß wir selbst durch die Leiden dieser Zeit, durch das kommende Ende und das Gericht nicht verwirrt werden, uns vielmehr freuen, mit Christo zu leiden.[5])

Noch mehr[6]) als durch solche Belehrungen und Betrachtungen sollte aber der Glaube geweckt, die Hoffnung aufgerichtet und die Liebe zu dem Herrn in den Herzen entzündet werden in jenen letzten Augenblicken, wo Christus in den Himmel aufgenommen werden sollte. Er will aller Geist und Herzen nicht nur mit sich, sondern auch untereinander vereinigt halten; wo er, das Haupt, scheiden will, empfiehlt er die Glieder. Wie passend wird deshalb am Vigiltage der Gnaden gedacht, welche der „aufgefahrene Heiland" den Seinigen verleihen wird „zur Erbauung seines Leibes, bis wir alle zusammen gelangen zur Einheit des Glaubens und der Erkenntnis des Sohnes Gottes";[7]) wie passend das hohepriesterliche Gebet Jesu, unseres Mittlers, als Evangelium gelesen! Christus bittet den himmlischen Vater um seine Verherrlichung im Himmel, damit der himmlische Vater durch die Predigt des Evangeliums auf Erden verherrlicht werde in der Einen Gemeinde der Gläubigen.

Das Haupt bittet um seine Verherrlichung, damit es allen Gliedern das ewige Leben gebe. „Dies aber ist das ewige Leben, daß sie dich, den allein wahren Gott, erkennen und den, welchen du gesandt hast, Jesum Christum."[8]) Daher befiehlt der Herr vor der Himmelfahrt den Aposteln, nach Empfang des heiligen Geistes von Jerusalem aus in aller Welt seine Zeugen zu sein[9]) und allen Menschen das Evangelium zu predigen;[10]) nachdem er ihnen nochmals ihren Unglauben vorgeworfen, den Gläubigen das Heil, den Ungläubigen aber die Verdammnis verkündet hatte, „fuhr er vor ihren Augen zum Himmel auf und sitzet zur Rechten Gottes." Die Apostel aber gingen, nachdem sie eine Zeit lang ihm nachgeschaut, mit großer Freude[11]) nach Jerusalem zurück; sie hatten Christum als Mensch auffahren sehen gegen Himmel, die menschliche Natur war über die Gestirne und die Chöre der Engel erhoben zur Rechten Gottes des Vaters gesetzt, dies war das zuversichtlichste Unterpfand, daß sie auch dorthin auffahren und mit ihrem Haupte sich vereinigen würden.[12]) So wird auch das Fest Christi Himmelfahrt mit großer Freude von der Kirche begangen: wir jubeln wegen der glorreichen Auffahrt unseres Herrn und auch wegen unserer Hoffnung.

Durch Christi unaussprechliche Gnade haben wir mehr gewonnen, als wir durch den Neid des Teufels verloren hatten! wir sind nicht bloß in das Paradies, sondern

---

[1]) §. 95. — [2]) *Ev.* in lit. *Amal.* l. c. Per panem caritatem, per piscem fidem; per ovum spem: quibus tribus colitur a nobis divinitas. Haec illo in tempore praecipue petenda sunt a Domino, quando resurrectio Christi et Ecclesiae celebratur, ut his roborati in justificatione persistamus. — [3]) *Hom.* in *Ev.* in rog. — [4]) Cf. *Cypr.* in or. Dom. *Aug.* don. persev. c. 2. Alf. v. Lig. oft. — [5]) *Lect.* fer. 3. — [6]) Cf. *Lect.* 2. Noct. fer. 6. — [7]) *Ep.* in Vig. Asc. — [8]) *Ev.* — [9]) *Ep.* in fest. Asc. — [10]) *Ev.* u. *Hom.* — [11]) *Luc.* 24, 52. *Lect.* 2. Noct. Asc. — [12]) Cf. *Lect.* 2. Noct. in festo Asc., fer. 6., Dom. infra oct.; fer. 2. u. 3.; oct. Asc.; fer. 6.

Peccat caro, mundat caro,
Regnat Deus Dei caro;
Sis ipse nostrum gaudium,
Manens olympo praemium.

Hymn. ad Mat.

in den Himmel selbst eingedrungen.[1]) Christus in der Herrlichkeit muß das Ziel unserer Wünsche,[2]) unser Wandel demnach im Himmel sein.[3]) Durch einen lebendigen Glauben an Christum,[4]) um seiner größten und köstlichsten Verheißungen teilhaftig zu werden, müssen wir die verderblichen Lüste dieser Welt fliehen und uns befleißen, durch gute Werke unseren Beruf und unsere Auserwählung sicher zu machen.[5]) Christus wird so wiederkommen, wie er aufgefahren,[6]) die Welt aber vergehen; darum sollen wir uns befleißen, daß wir mit heiligem Wandel und Gottseligkeit der Ankunft des Tages des Herrn warten und entgegeneilen und vor ihm unbefleckt und tadellos erfunden werden.[7]) Dieser Glaube an Christum zur Rechten des Vaters macht unüberwindlich[8]) und wirkt noch täglich weit größere Wunder der Gnade, als jene Zeichen waren, mit denen der Herr einst die Predigt der Apostel bekräftigte.[9]) Christus im Himmel ist unser Fürsprecher und die Sühne für unsere und der ganzen Welt Sünden.[10]) Wir können nun unser Herz zum Himmel erheben, aber nicht aus Stolz und Anmaßung wegen unserer Verdienste, sondern in Demut und Vertrauen, weil Christus dort oben unsere Zuflucht ist; durch ihn können wir uns hier reinigen und die Gnade erlangen, ihn einst in der Herrlichkeit zu schauen,[11]) bei ihm sollen wir auch die Kraft von oben suchen,[12]) um hier Zeugnis für Jesum abzulegen, ihm in thätiger Liebe[13]) und in geduldigem Leiden[14]) stets treu zu dienen[15]) und in der Welt uns vor der Welt zu bewahren.[16]) Die Welt kennt uns nicht, weil sie Gott nicht kennt; betrachten wir daher nur die Glorie des auffahrenden Heilandes, die Herrlichkeit, welche die göttliche Güte und Liebe auch uns bereitet hat,[17]) wenn wir uns von Sünden reinigen und Werke der Liebe üben![18]) Christus führt triumphierend die Gefangenschaft mit sich in den Himmel, und auch wir alle sollen dort sein, wo er ist; er sitzet zur Rechten, weil er als Richter kommen wird, er steht aber auch, um uns im Kampfe Unterstützung, durch die Kämpfe hienieden Siege und durch die Siege einst als Kämpfer die Siegeskrone zu verleihen.[19]) Wir müssen also an Christum glauben, ihm vertrauen, ihn lieben und seine Gebote halten, darum um seinetwillen auch die Brüder lieben,[20]) die er alle in der Herrlichkeit des Vaters bei sich ebenso vereinigen will, wie er einst bei seiner Auffahrt die Gefangenschaft triumphierend mit in den Himmel einführte.[21]) Christus als wahrer Mensch im Fleische erschienen,[22]) ist als König der Herrlichkeit in den Himmel eingezogen[23]) und hat den Staub der Erde der himmlischen Seligkeit teilhaftig zu machen sich gewürdiget:[24]) in diesem beseligenden Glauben müssen wir fest stehen,[25]) und deshalb würdig unseres Berufes wandeln, als Glieder des Einen Leibes Christi Wahrheit üben in Liebe und zunehmen in allen Stücken in Christo, der das Haupt ist;[26]) als lebendige Glieder des Leibes Christi mit dem Haupte vereint, sei unser Wandel im Himmel, damit wir weder jetzt die Anfechtung der Welt, noch einst das Gericht des Herrn zu fürchten haben.[27])

b) Kirche. Sehr passend führen uns die Himmelfahrtsbetrachtungen zuletzt auf die Kirche hin: *Elevatus est sol, et luna stetit in ordine suo.*[28]) Nachdem

---

[1]) *Lect.* 2. Noct. — [2]) *Hymn.* in Ld. Cf. *Ivo* Carnot. in Ascens. Dom. sermo. — [3]) *Orat.* — [4]) *Lect.* 3. Noct. fer. 6. — [5]) *Lect.* 1. Noct. in fer. 6. (2. *Petr.* 1.) — [6]) *Intr. Ep.* — [7]) *Lect.* 1. Noct. Sabb. (2. *Petr.* 3.) — [8]) *Lect.* 2. Noct. Sabb. — [9]) *Lect.* 3. Noct. Sabb. — [10]) *Lect.* 1. Noct. Dom. infra oct. Ascens. (1. *Joan.* 1.) — [11]) *Lect.* 2. Noct. ib. — [12]) *Intr.* — [13]) *Ep. Or.* — [14]) *Ev.* — [15]) *Or.* — [16]) *Comm.* — [17]) *Lect.* 2. u. 3. Noct. fer. 2. — [18]) *Lect.* 1. Noct. (1. *Joan.* 3.) — [19]) *Lect.* 3. Noct. fer. 3. — [20]) *Lect.* 1. Noct. (1. *Joan.* 4.) Cf. Aug. in *Joan.* tr. 10. n. 7. 8. — [21]) *Lect.* 2. Noct. — [22]) *Lect.* 1. Noct. fer. 4. (2. *Joan.*) — [23]) *Lect.* 2. Noct. — [24]) *Lect.* 3. Noct. — [25]) *Lect.* 2. Noct. Oct. Asc. — [26]) *Lect.* 1. Noct. — [27]) *Lect.* 3. Noct. — [28]) *Habac.* 3, 11. (Sept.) *Lect.* 3. Noct. oct. Asc. *Greg. M.* in hom.

eine Wolke Christum unseren Blicken entzogen, fängt die Kirche an, ihren Glanz zu verbreiten, gerade wie der Mond leuchtet, wenn das Licht der Sonne verschwunden ist.[1]) Wie der Mond, einmal an den Himmel gesetzt, immer der Wohlthat der Sonne und ihrer Erleuchtung bedarf, weil er kein eigenes Licht hat, so wurde auch die aus der Seitenwunde des Herrn und durch das Bad der Wiedergeburt einmal gebildete Kirche immer in der Gebrechlichkeit und in den verschiedenen Mühen des gegenwärtigen Lebens durch die Gnade des heiligen Geistes besucht und bestärkt.[2]) Darum beharrten die Apostel nach der Auffahrt einmütig im Gebete samt den Frauen und Maria der Mutter Jesu und samt seinen Brüdern,[3]) bis endlich alle am Pfingstfeste mit dem heiligen Geiste erfüllt wurden und anfingen, in verschiedenen Sprachen zu reden[4]) und von Jerusalem aus Jesum Christum zu verkünden.

III. Pfingsten. a) Gnadengaben des heiligen Geistes. Der heilige Geist ist die Seele der Kirche;[5]) er erfüllt den ganzen Erdkreis, d. i. die gesamte über den Erdkreis ausgebreitete oder auszubreitende Kirche,[6]) wie dies auch durch die Sprachengabe angedeutet wurde.[7]) Durch den heiligen Geist wurde das auf steinernen Tafeln geschriebene Gesetz des Alten Bundes erfüllt, und in die Herzen der Menschen das Gesetz der Liebe eingeschrieben, statt des tötenden Buchstabens der lebendig machende Geist erteilt, und statt der Synagoge die Kirche gegründet, wodurch das ganze Menschengeschlecht neugeschaffen und umgestaltet werden sollte.[8]) Durch den heiligen Geist erlangen wir Verzeihung der Sünden und das neue geistige Leben;[9]) er giebt uns Licht, Trost und Kraft, und ohne sein Wesen könnten wir nichts vollbringen, was des ewigen Lebens würdig wäre.[10]) Darum ist die Pfingstzeit eine Taufzeit, wie Ostern, und in den Lesungen wird die Macht und Gnade des heiligen Geistes hervorgehoben; er ist es, welcher als Geist der Wahrheit in alle Wahrheit einführt, als Tröster bei uns bleibt und die Liebe in unsere Herzen ausgießt, wodurch wir Gottes Gebote halten, mit Gott verbunden bleiben,[11]) in dieser Welt unseren Frieden bewahren und einst zu dem vollkommenen Frieden Christi gelangen.[12]) Der heilige Geist ist es, welcher auch die Heiden zur Buße ruft und zum Glauben an Christum führt,[13]) in der Taufgnade stärkt,[14]) durch den lebendigen Glauben das geistige Leben mehrt und sichere Anwartschaft auf das ewige Leben giebt,[15]) durch äußere Wunder und Gnadengaben[16]) und durch innere Erleuchtung und Willensbewegung zu Christo und der Kirche hinzieht,[17]) durch die wir ein geistiges Pfingstfest und ein Jubeljahr der wahren Versöhnung feiern können.[18])

Wie Christus die Apostel, so sucht uns die Kirche auf die Ankunft des heiligen Geistes vorzubereiten. Mit liebendem Verlangen sollen wir ihm entgegenkommen; Liebe aber wird geweckt durch die Betrachtung der Güte und

---

[1]) Cf. *Aug.* Civ. Dei l. 18. c. 32. *Anast.* Sinaita bei *Corn. a Lap.* in Hab. 3, 11. Christus ascendit in coelos; et tunc luna stetit in ordine suo, nempe Ecclesia in valido suo statu, in pulchritudine sua, in decore suo, in illuminatione sua, in cursu suo ... luna habet gubernationem aquae et Spiritus Sancti, qui a Christo Ecclesiae tanquam lunae donatus est et creditus, ut per ipsam regeneremur, donec praeterierit nox hujus saeculi, et rursus exortus fuerit sol justitiae. — [2]) *Rup. Tuit.* l. 8. c. 9. — [3]) *Act.* 1, 14. — [4]) *Ib.* 2, 4. *Ep.* in f. Pentec. — [5]) *Aug.* s. 267. n. 4. — [6]) *Rup. Tuit.* l. 8. c. 22. — [7]) *Aug.* Serm. in Pentec. *Rup. Tuit.* l. c. c. 17. — [8]) Cf. *Hom.* Sabb. — [9]) Cf. Hanc igitur *propr. Ep.* fer. 2. — [10]) Vgl. den Hymnus: Veni creator und die Sequenz: Veni S. Spir. — [11]) *Ev.* in Vig. et fest. Pentec. — [12]) Cf. *Aug.* tract. in Joan. 77. n. 4. — [13]) *Ep. Ev.* fer. 2. — [14]) *Ep.* fer. 3. — [15]) *Ev.* et *Hom.* fer. 3. — [16]) *Lect.* u. *Ep.* fer. 4. — Sabb. — [17]) *Ev.* u. *Hom.* fer. 4. — Sabb. — [18]) *Lect.* Sabb.

Wohlthaten. Wie bei der Ehe zuerst der Bräutigam gezeigt, das Geschlecht gelobt, die Tapferkeit gerühmt, der Reichtum aufgezählt, die Schönheit gepriesen, und dadurch die Zuneigung und freiwillige Zustimmung der Braut erzeugt wird, sodann aber durch die Einheit der Liebe jener, welcher in dem Seinigen gefallen hatte, ganz in sich selbst erkannt wird, so erregt unser Schöpfer zuerst die Zuneigung unserer Seelen durch die Aufweisung seiner Werke und durch die treue Verkündigung seiner allmächtigen Gottheit und seiner hochheiligen Menschwerdung; und so empfahl auch Christus vor seinem Leiden (und vor der Himmelfahrt) nachdrücklicher die Liebe, damit nämlich die Liebe des menschlichen Herzens der Liebe Gottes, welche der heilige Geist ist, entgegenkäme und einen Platz bereite.[1]) So hält auch die Kirche gerade vor Pfingsten die Gnadenwirkungen des von der Liebe Christi uns verheißenen heiligen Geistes vor Augen; deren Betrachtung soll unser Verlangen stärken, ihm unsere Herzen erschließen und uns des Empfanges oder der Vermehrung der Gnaden des heiligen Geistes würdig machen, besonders der Liebe zu Christo, welche aufrichtig die Weltliebe bekämpft,[2]) die Sünde bekennt[3]) und die Gebote erfüllt,[4]) — und der Liebe zur Kirche, dieser unserer Mutter und herrlichen Braut Christi,[5]) welche immer Jungfrau und immer fruchtbar ist,[6]) durch welche wir im wahren Glauben mit Christo vereint bleiben,[7]) Worte des ewigen Lebens hören,[8]) Verzeihung der Sünden,[9]) Heilmittel wider unsere bösen Begierden[10]) erlangen, und vor allem in der heiligen Eucharistie (diesem Zeichen der Einheit, diesem Bande der Liebe, diesem Symbol der Eintracht) uns der beseligenden Gemeinschaft der Heiligen erfreuen und die Auferstehung des Fleisches und das ewige Leben erwarten.[11])

8. Glücklich alle, welche in den Pfingsttagen nicht nur die wunderbaren Wirkungen und herrlichen Gaben des heiligen Geistes bewundern, sondern auch aus der unversiegbaren Quelle der göttlichen Güte selbst zu schöpfen suchen durch inständiges Gebet um Mehrung des Glaubens, Stärkung der Hoffnung, Erweiterung der Liebe und Verleihung aller Gnaden, die uns in dieser Pilgerfahrt auf Erden notwendig sind, um zur ewigen Osterfreude zu gelangen! Glücklich die, welche im Sinne der Kirche die große Festzeit durchleben, so daß sie auch mit der Kirche am Samstage nach Pfingsten die ganze österliche Zeit in den Worten der Epistel noch einmal zusammenfassen und füglich abschließen können: „Da wir nun durch den Glauben gerechtfertigt worden sind (Pascha), so laßt uns Frieden haben (Dom. in albis) mit Gott durch unseren Herrn Jesum Christum, durch welchen wir mittels des Glaubens auch Zutritt zu dieser Gnade haben, in der wir stehen (Dom. 2.), und uns rühmen der Hoffnung auf die Herrlichkeit der Kinder Gottes (Dom. 3.). Aber nicht allein dies, sondern wir rühmen uns auch der Trübsale, weil wir wissen, daß Trübsal Geduld wirket (Dom. 4.): Geduld Bewährung, Bewährung aber Hoffnung (Dom. 5.) und die Hoffnung macht nicht zu Schanden (Ascens.): „denn die Liebe

---

[1]) *Rup. Tuit.* l. 8. c. 8. — [2]) *Lect.* 3. Noct. in Vig. Pentec. — [3]) *Hom.* fer. 2. — [4]) *Ev.* Pentec. *Lect.* 4. in Sabb. — [5]) *Aug.* s. 262. — [6]) *Lect.* 2. Noct. Vig. Pentec. Cf. *Aug.* s. 213. n. 7. — [7]) *Hom.* fer. 3. — [8]) *Hom.* fer. 5. — [9]) *Hom.* fer. 6. Cf. *Aug.* enchir. c. 64 sq. — [10]) *Hom.* Sabb. — [11]) *Ev.* u. *Resp.* fer. 4. u. Postcomm. in f. Paschae. *Aug.* s. 215.

Gottes ist ausgegossen in unsere Herzen durch den heiligen Geist, der uns gegeben ist (Pentec.)." Wer aber durch Wort oder That dem Sohne Gottes keinen Glauben schenkt, wird in dieser Zeit des Kirchenjahres mehr als je zu irgend einer anderen verurteilt. Für die Gerechten ist die Osterzeit ein anticipierter Himmel, für den verhärteten Sünder eine anticipierte Hölle.

Der Ruf: „Christus ist erstanden," muß den Sünder mit Schrecken erfüllen.[1]) Er zittert wie die Erde, wenn der Herr sich zum Gerichte erhebt;[2]) der Auferstandene erscheint ihm nur als Richter der Lebendigen und Toten;[3]) mit Schrecken und Bestürzung muß er wie die Juden hören, daß er den Urheber des Lebens gekreuzigt;[4]) Christus ist ihm ein Stein des Anstoßes und des Ärgernisses;[5]) die Wunden führen ihn nicht zum Glauben, werden aber einst seine Ankläger sein;[6]) der irdische Sinn hält ihn gefesselt und wird ihm das Los des Ananias und des Simon bereiten;[7]) wer sich vom guten Hirten nicht führen läßt, hat den Löwen vom Stamme Juda zu fürchten;[8]) er mag sich eine kurze Zeit mit der Welt freuen, er wird aber auch bald mit allen Geschlechtern der Erde wehklagen;[9]) wenn er keine Buße thut, wird der Herr wider ihn streiten und den Engeln befehlen, die Schalen des Zornes Gottes auszugießen, und der Herr wird ihn regieren mit eisernem Scepter und die Kelter des grimmigen Zornweines Gottes des Allmächtigen treten, und wenn alles neu wird und jene, welche ihre Kleider im Blute des Lammes gewaschen, Macht erhalten zum Baume des Lebens und durch die Thore einzugehen in die Stadt, dann wird es für ihn heißen: „Draußen die Hunde, die Zauberer, die Unzüchtigen, die Mörder, die Götzendiener und alle, welche die Lüge lieben und thun."[10]) Der heilige Geist wird kommen, aber um ihn der Sünde, des Unglaubens, der Gerechtigkeit und des Gerichtes zu überführen;[11]) ein Gericht ohne Barmherzigkeit wird über ihn ergehen, wenn er nicht das ganze Gesetz erfüllt hat; die Freundschaft mit der Welt macht ihn zum Feinde Gottes und häuft ihm den Zorn Gottes auf den letzten Tag;[12]) er wird vielleicht bitten, aber nicht im Namen Christi, den er nicht recht erkennt, oder nur um nichtige Dinge dieser Welt, die in Bezug auf das wahre Heil von gar keinem Werte sind;[13]) er gehört zur Welt, für die der Herr bei seinem Hingange nicht bittet,[14]) und die wehklagen wird, wenn der Herr so wiederkommen wird zum Gerichte, wie er aufgefahren ist in den Himmel;[15]) denn wer sündigt, wird (seine Gottheit) nicht sehen, ist vom Teufel und ein Antichrist;[16]) er kann den heiligen Geist nicht empfangen[17]) und schließt sich selbst vom Heile aus; er ist schon gerichtet, weil er die Finsternis mehr liebt als das Licht[18]) . . Wahrlich, wer sich nicht durch Glauben, Hoffnung und Liebe mit Christo, wie die Rebe mit dem Weinstocke, vereinigt hält, ist dem Tode verfallen, und er müßte geradezu verzweifeln, wenn der Tag der letzten Entscheidung wirklich schon eingetreten wäre.

9. Es dürfte gewiß sehr heilsam sein, mit der Kirche gerade dem Andenken an die ewigen Siegesfreuden der Gerechten auch die Erinnerung

---

[1]) Cf. *Rup. Tuit.* l. 8. c. 16. 17. — [2]) *Offert.* Dom. Paschae. — [3]) *Ep.* fer. 2. P. — [4]) *Ep.* f. 4. P. — [5]) *Ep.* Sabb. in Alb. — [6]) *Thom.* S. 3. qu. 54. — [7]) *Lect.* fer. 5. u. 6. p. Dom. 1. — [8]) *Ev.* u. *Resp.* p. lect. 3. Dom. 2. p. P. — [9]) *Ev.* u. *Lect.* 2. Dom. 3. p. P. — [10]) Ex lect. de script. occ. *(Apoc.)* — [11]) *Ev.* Dom. 4. — [12]) Ex lect. de script. occ. (ep. *S. Jacobi).* — [13]) *Hom.* in *Ev.* Dom. 5. — [14]) *Ev.* in Vig. Asc. — [15]) *Ev.* Asc. lect. 9. in oct. Asc. — [16]) Ex lect. de script. occ. (ep. *S. Joan.)* — [17]) *Ev.* in Vig. Pentec. — [18]) *Hom.* fer. 2.

an den sicheren und unwiederbringlichen Verlust der ewigen Seligkeit beizufügen. Wer nicht an den Gekreuzigten glauben will, wird sicher verworfen, wie das hartnäckig ungläubige Volk der Juden; aber durch wahre Bekehrung kann jeder Verzeihung erlangen,[1]) hätte er auch mit den Juden Jesum Christum ans Kreuz geschlagen.[2]) Wer endlich zu einem neuen Leben auferstanden ist, der sehe zu, daß er nicht falle.[3])

10. Wenn der Diener der Kirche diese ewigen Wahrheiten des Heiles erwägt und lebendig in sich aufnimmt, wird er gewiß auch, wie die Apostel, „mit großer Kraft Zeugnis ablegen für die Auferstehung des Herrn," sich mit Christo wie die Sonne erheben,[4]) um durch Wort und Beispiel die Menschenherzen von dem gewöhnlichen Dichten und Trachten zu höheren himmlischen Dingen zu erheben, in den Bedrängnissen der irdischen Pilgerschaft aber mit freudiger Zuversicht und mit einer wahren Sehnsucht zu den ewigen Freuden zu erfüllen suchen.

11. Sehr förderlich werden dazu auch die Feste sein, welche in dieser Zeit[5]) gefeiert werden. Die Feste des Herrn, nämlich das vom heiligen Grabe[6]) und der Kreuzerfindung,[7]) entfalten uns noch näher die Herrlichkeit des auferstandenen Heilandes. Zu Ehren der allerseligsten Jungfrau ist für die Osterzeit kein Fest eigentlich vorgeschrieben, aber in dem liturgischen und kirchlichen Leben wird faktisch die Stelle des Propheten Habakuk: Elevatus est sol, et *luna* stetit in ordine suo (wie auf die Kirche, so auch) auf Maria, die Mutter Christi und unsere Mutter, angewandt. Sehr passend ist der Maimonat als Marienmonat erwählt. Wo die Sonne der Gerechtigkeit sich unseren Blicken entzieht, wenden wir uns im Dunkel dieses Lebens an Maria, die schön ist wie der Mond. Christus hat uns beim Scheiden Maria als Mutter hinterlassen: und von jenem Augenblicke an nehmen wir sie mit Johannes voll Ehrfurcht, Liebe und Dankbarkeit als unsere Mutter an.[8]) Wir freuen uns mit ihr über die Freude, welche ihr die Auferstehung ihres göttlichen Sohnes verursachte.[9]) Aber wir wenden uns auch mit den Aposteln zu ihr als unserer Mutter, Königin und Beschützerin, um durch sie Rat und Hilfe in allen Nöten dieses Lebens zu erlangen: die zweite Oration der Zeit erfleht durch Mariä Fürsprache die Gnade a praesenti liberari tristitia, et aeterna perfrui laetitia,[10]) und die für diese Zeit indulgierten Offizien und Feste sollen ebenfalls wegen des

---

[1]) *Ep.* fer. 4. p. Pasch. — [2]) *Lect.* 9. Dom. infra oct. Asc. — [3]) *Ep.* Pasch. u. lect. de Scr. occ. ex epist. cath. — [4]) Cf. *Bern.* ep. 142. n. 1. — [5]) Da die Pfingstwoche alle festa duplicia und semiduplicia ausschließt, und Pfingsten gewöhnlich im Mai oder anfangs Juni fällt, so berücksichtigen wir nur die Feste vom 11. April bis Ende Mai. — [6]) Ex ind. Dom. 2. p. Pascha. — [7]) 3. Mai. — [8]) *Ev.* Missae vot. B. M. V. a Pascha usque ad Pentec. *Ex illa hora accepit eam discipulus in sua.* Cf. §. 139. n. 3. (fin.) Faber, der Fuß des Kreuzes S. 341. — [9]) *Ant.* Regina coeli laetare. — [10]) *Or.* Concede.

mütterlichen Schutzes Mariä in uns die Gefühle des kindlichen Dankes und der vertrauensvollen Bitte beleben, wie z. B. das festum B. M. V. de bono consilio,[1]) das de misericordia[2]) und auxilium christianorum.[3])

12. Einen ferneren Grund heiliger Freude und Zuversicht findet der gläubige Pilger auf Erden im Schutze des h. Joseph, des Nährvaters Christi und des Patrons der katholischen Kirche,[4]) und in der Hilfe des h. Erzengels Michael,[5]) des Schutzgeistes des auserwählten Volkes und der Kirche,[6]) des Papstes und aller Seelenhirten, der auf Gottes Befehl einst den Antichrist töten wird.[7]) Von den Festen der Apostel und Evangelisten feiern wir das Fest des h. Markus,[8]) welcher uns die Auferstehung und die Himmelfahrt Christi beschrieben hat, das Fest der Heiligen Philippus und Jakobus, deren Leiber in der Kirche der zwölf Apostel zu Rom ruhen,[9]) und das Fest des h. Johannes ante portam Latinam, dem die Mutter Christi anvertraut wurde, und welcher uns in der um diese Zeit gelesenen Apokalypse die Geschichte unserer Mutter der Kirche aufgezeichnet hat.[10]) Die Kraft der Thränen und Gebete der Kirche, um die armen Sünder, welche tot sind in Sünden, zu einem neuen Leben zu erwecken, und die Mutterfreuden der Kirche beim Anblicke der Seelen, die um Ostern geistigerweise auferstehen zu einem neuen Leben, werden uns schön gezeichnet in dem Beispiele der h. Monika, der Mutter des h. Augustinus.[11]) Wie wir aber, einmal auferstanden, auf Erden als Pilger wandeln und den „Wandel im Himmel" führen sollen, zeigen uns die in diese Zeit einfallenden Feste der heiligen Päpste, Bischöfe, Bekenner und Jungfrauen. Die Schönheit, Seligkeit und Herrlichkeit der ewigen Freuden endlich, womit die treuen Freunde und Streiter Christi zum Lohne ihrer Standhaftigkeit werden geziert und geschmückt werden, sowie ihr Lob und Dank, wird uns in den für diese Zeit sowohl durch ihre Zahl als durch ein eigentümliches Offizium ausgezeichneten Festen der (Apostel und) Märtyrer[12]) dargestellt.

§. 141. Das Fest der allerheiligsten Dreifaltigkeit.

1. Gleich nach der Ankunft des heiligen Geistes wurde der dreieinige Gott gepredigt, geglaubt, in der Taufe gefeiert und bekannt; und

---

[1]) 26. April. — [2]) Fer. 2. Rog. — [3]) 24. Mai (Rückkehr Pius' VII. nach Rom). — [4]) Patrocinium S. Joseph Dom. 3. p. Pascha. Vgl. §. 75. n. 15. — [5]) Apparitio B. Michaëlis Archangeli, 8. Mai. — [6]) *Lect.* 4. Eum ut olim synagoga Judaeorum, sic nunc custodem et patronum Dei veneratur Ecclesia. — [7]) Cf. *Thom.* in 2. Thess. 2. lect. 2. — [8]) 25. April. Cf. *Ev.* Pasch. u. Asc. — [9]) 1. Mai. Cf. *Off.* — [10]) 6. Mai. Cf. Dom. 3–4. p. Pascha. — [11]) 4. Mai. *Ev.* Cf. *Hom.* fer. 6. infra oct. Pentec. — [12]) Cf. Commune Ap. et Mart. tempore Paschali.

gleich am ersten Sonntage nach Pfingsten wird der Name und die Herrlichkeit der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit verkündet und gepriesen.[1]) Dieses Fest ist zunächst ein Fest der Anbetung oder des Lobes: durch die Gnade des heiligen Geistes gereiniget und erleuchtet, werden wir gleichsam mit dem Propheten Isaias[2]) zum Tempel der Glorie erhoben, um den Sohn Gottes in seiner Herrlichkeit[3]) und den Einen Gott in drei Personen[4]) zu schauen und mit den Seraphim und allen himmlischen Geistern anzubeten und zu lobpreisen.[5])

2. Aber auch um unsertwillen freuen wir uns: denn das Werk der Erlösung ist (objektiv) vollendet. Eine neue Zeit ist angebrochen; der Mund des Propheten Isaias, mit glühender Kohle durch einen Seraph gereinigt, hat vergebens dem verstockten Volke gepredigt;[6]) die Synagoge ist verworfen, und die Apostel vom Feuer des heiligen Geistes erfüllt predigen und taufen im Namen des dreieinigen Gottes, und gründen die Kirche Christi auf der ganzen Erde.[7]) Christus unser Haupt, und ein Teil seines Leibes sind bereits in die Herrlichkeit eingegangen. Wir auf Erden sind selig durch die Hoffnung:[8]) „denn den Herrn sah ich sitzen auf einem hohen und erhabenen Thron und das, was unter ihm war, erfüllte den Tempel." Christi Menschheit sitzet zur Rechten des Vaters, und die Herrlichkeit seines Wortes und seines Evangeliums, seine Wunder und Sakramente, seine Gnaden und Gaben erfüllt das Allerheiligste und das Heilige, die ganze Kirche, die triumphierende im Himmel und die streitende auf Erden.[9]) Dies ist unsere Freude und ein Vorgeschmack der himmlischen Seligkeit, daß wir durch die Offenbarung Christi die allerheiligste Dreifaltigkeit kennen gelernt und ihrer beseligenden Gemeinschaft durch die Gnade des heiligen Geistes teilhaftig geworden sind.

3. Durch den Einen Geist zu Einem Leibe getauft, der Leib Christi und Glieder von Einem Gliede,[10]) können wir mit unserem Haupte, wie die Rebe mit dem Weinstocke verbunden bleiben, mit Christo und durch Christum Christi Leben in uns wiederholen: die Kirche ist ja „der Leib Christi und die Vollendung dessen, der alles in allem vollendet."[11]) Christus

---

[1]) *Rup. Tuit.* l. 11. — [2]) *Lect.* 1. Noct. — [3]) *Joan.* 12, 41. — [4]) *Lect.* 2. u. 3. Noct. Cf. *Corn. a Lap.* in *Is.* 6. — [5]) *Ant.* u. *Resp.* — [6]) *Lect.* 1. Noct. — [7]) *Ev.* — [8]) *Rom.* 8, 24. — [9]) *Is.* 6. 1. Cf. *Rup. Tuit.* bei Corn. a Lap. l. c. — [10]) 1. *Cor.* 12, 13. 27. — [11]) *Eph.* 1, 23. Cf. *Thom.* in h. l. Quaerenti, cur in corpore naturali sint tot membra sc. manus, pedes, os et hujusmodi, respondetur, hoc esse ideo, ut deserviant diversis operibus animae, quorum ipsa potest esse causa, principium et quae sunt virtute in ipsa. Nam corpus est factum propter animam et non e converso. Unde secundum hoc corpus naturale est quaedam plenitudo animae; nisi enim essent membra cum corpore completa, non posset anima suas operationes plene exercere. Similiter itaque est hoc de Christo et de Ecclesia. Et quia *Ecclesia* est *instituta propter Christum*, dicitur, quod Ecclesia est *plenitudo ejus* sc. Christi, i. e. ut omnia, quae virtute sunt in Christo, quasi quodam-

hat sie geliebt und sich selbst für sie hingegeben; der Name des dreieinigen Gottes ist das „Wort des Lebens", wodurch die („streitende") Kirche in der Wassertaufe gereinigt und geheiligt wird,[1]) und durch dessen Verherrlichung auf Erden sie selbst zu jener Herrlichkeit im Himmel[2]) gelangen soll, welche ihrem Haupte und den durch dasselbe bereits vollendeten Gliedern schon zu teil geworden ist. Das hohepriesterliche Gebet Jesu für die Seinigen wird erhört: im Namen Gottes werden sie erhalten, damit sie eins seien, wie der Vater und der Sohn eins ist; alle können eins und mit Gott verbunden sein. „Ich in ihnen und du in mir: damit sie vollkommen eins seien" und die „Herrlichkeit sehen, die der Vater dem Sohne gegeben hat".[3])

4. So bildet das Fest der allerheiligsten Dreifaltigkeit zugleich den Übergang zu der zweiten Hälfte des Kirchenjahres;[4]) welche uns das Leben des Leibes Christi oder das Leben der Kirche darstellt.

Der erste Teil enthält die Geheimnisse Christi, der andere die Geheimnisse der Engel und Heiligen; in jenem werden die Verdienste Christi von dem Haupte erworben, in diesem den Gliedern mitgeteilt; in jenem bringen wir Gott unsere Huldigung dar, in diesem erlangen wir durch Gottes Gnade Wachstum und Gedeihen.[5]) Da bekennen wir den Glauben an den göttlichen Ratschluß der Erlösung (Advent) und den Erlöser, welcher als wahrer Mensch (Weihnachten) und wahrer Gott (Epiphanie) das Werk der Erlösung vollzieht — als Lehrer (Sonntag nach Epiphanie), Hoherpriester (Fastenzeit) und König (Ostern); hier glauben wir eine heilige Kirche, in welcher Christus durch den vom heiligen Geiste geleiteten Apostolat uns die Gnaden der Erlösung zuwendet. Da wird der Sünder zur Rechtfertigung geführt, durch Furcht vor dem Gerichte (Advent), durch Hoffnung auf den Erlöser, auf dessen Mittlerschaft (Weihnachten) und Verdienste und dadurch, daß der Mensch in der Taufe der Buße (Fasten) mit Christo der Sünde abstirbt (Karwoche) und zu einem neuen Leben der Gnade aufersteht (Ostern); hier wird der Gerechtfertigte vom heiligen Geiste getrieben, im Geiste zu leben und im Geiste zu wandeln, nicht die Gelüste des Fleisches zu vollbringen, sondern die Früchte des Geistes: Liebe, Freude, Friede, Geduld, Milde, Güte, Langmut, Sanftmut, Mäßigkeit, Keuschheit.[6]) Dort wird das Fundament des christlichen Lebens festgesetzt und vervollkommnet durch Übung der drei theologischen Tugenden, des Glaubens (Weihnachten), der Hoffnung (Fasten), der Liebe (Ostern); hier wird durch die göttlichen Tugenden das ganze innere und äußere Leben geheiligt, jegliche sittliche Tugend geübt, und so jenes christliche Leben in der Nachfolge Christi entfaltet, wodurch der Mensch seinem übernatürlichen Ziele entgegenstrebt. Dort werden die Wege der Vollkommenheit gezeigt, der Weg der Reinigung (Advent), der Erleuch-

---

modo in membris ipsius Ecclesiae impleantur, dum sc. omnes sensus spirituales et dona et quidquid potest esse in Ecclesia, quae omnia superabundanter sunt in Christo, ab ipso deriventur in membra Ecclesiae et perficiantur in eis. Unde subdit: *qui* omnia in omnibus adimpletur, sc. dum hunc quidem, qui est membrum Ecclesiae, facit sapientem secundum perfectam sapientiam, quae est in ipso, illum vero justum secundum perfectam justitiam et sic de aliis.

[1]) *Eph.* 5, 26. *Cat. Rom.* p. 4. c. 10. qu. 3. n. 2. — [2]) *Eph.* 5, 27. Cf. *Aug.* doctr. Chr. l. 1. c. 16. — [3]) *Joan.* 17. — [4]) Vgl. §. 135. n. 7. — [5]) *Aug.* serm. 213. n. 9. Colimus, colimur. — [6]) Cf. *Gal.* 5, 16 sq.

tung (Weihnachten, Fasten), der Einigung (Ostern); hier sucht man sie zu wandeln, ein jeder nach seinem Maße, dadurch, daß man sich vom Bösen reinigt, im Guten übt und zu himmlischen Dingen erhebt. Diese oder ähnliche Grundzüge sollen übrigens, um mit Fr. v. Schlegel zu reden, nicht mehr sein als „ein bloßer Gedankenumriß, der aber doch oft weiter und zu einem anwendbaren Resultat führen, oder wenigstens einen falschen und irreführenden Scheingedanken ablenken kann".[1])

5. Die zweite Hälfte des Kirchenjahres umfaßt die letzte Zeit der Welt, die Weltgeschichte von Christi Himmelfahrt bis zur Vollendung aller Zeiten durch das jüngste Gericht. Sie ist gleichsam der Abend des Tages, der Herbst des Jahres: im Vergleiche zu der vorangehenden (Sommer-) Osterzeit, in welcher uns die Glorie des göttlichen Lebens Christi, unseres Mittlers entgegenleuchtet und unsere Herzen mit heiligem Liebeseifer entzündet, hat diese Zeit zwar einiges Dunkel und einige Kälte wegen der den Gliedern des Leibes Christi innewohnenden Gebrechen unserer jetzigen menschlichen Natur, aber doch immerhin viel Licht und Wärme, da durch Gottes Barmherzigkeit in Christo die Geheimnisse des Reiches Gottes uns deutlich geoffenbart und Frieden gestiftet worden ist zwischen Himmel und Erde. Diese Zeit ist die Zeit der Pilgerfahrt der Kinder Gottes zum himmlischen Vaterlande: es ist eine Zeit der Arbeit und Buße mit der sicheren Erwartung des ewigen Lohnes, eine Zeit des geduldigen Ertragens der Beschwerden dieses Lebens mit dem gewissen Troste der zukünftigen ewigen Ruhe, eine Zeit des steten Kampfes gegen die Feinde des Heiles, mit der zuversichtlichen Hoffnung des endlichen Sieges.

Der Charakter dieser Zeit ist demnach teils schmerzlich wegen der mühevollen Übungen und Anstrengungen, teils (und vorwiegend) freudenvoll wegen der Hoffnung des seligen Endes.[2]) Dies prägt sich auch in der Liturgie aus. Die vielen Feste, welche gefeiert werden, zeigen uns die herrlichsten Früchte der Gnade Christi; und selbst an einfachen Sonntagen wird die grüne Farbe gebraucht, die Farbe der Hoffnung. Das Alleluja wird beibehalten (wegen der Hoffnung der Auferstehung), aber in der Messe auch das Graduale wiederum gebetet (wegen der Mühen unserer Pilgerschaft). Das Gloria in excelsis wird Sonntags gesungen (denn wir sind Kinder Gottes und gerechtfertigt), aber in der Woche ausgelassen (denn wir sind noch nicht verherrlicht).[3]) Wir singen mit den liebentflammten Seraphim das dreimal heilig,[4]) aber bitten auch mit den armen sündigen Menschenkindern um Hilfe und Erbarmen.[5])

6. Die zweite Hälfte des Kirchenjahres stimmt in ihren Haupt- und Unterabteilungen ziemlich mit der ersten Hälfte überein. Nur die Adventszeit scheint zu fehlen; wir können jedoch die Zeit von Christi Himmelfahrt an bis jetzt als die Zeit der Erwartung der vom Erlöser verheißenen und zu gründenden Kirche betrachten: dazu berechtigt uns teils der Inhalt der Offizien, teils auch die frühere christliche Gewohnheit, um

---

[1]) Fr. v. Schlegel, Philosophie des Lebens S. 57. — [2]) Cf. *Dur.* l. 6. c. 1. n. 4. 10. 11. 18. — [3]) *Ib.* n. 9. — [4]) *Resp.* p. lect. 8. — [5]) Vgl. die Gesangstücke der Messe.

diese Zeit eine dritte längere Buß- und Fastenzeit (bis zum Feste des heiligen Johannes des Täufers) zu halten.

Zweiter Teil.

Die alleinseligmachende Kirche.

Pars aestivalis.

Die Heilsanstalt.

Unsere Liebe zur Kirche: die Herrlichkeit des Gesetzes der Gnade; das Priestertum, Königtum und Prophetentum des Neuen Bundes; die Kirche Christi.

§. 142. Die Zeit nach Pfingsten bis Ende August.

1. Der Alte Bund wurde durch Christum erfüllt. Das Gesetz der Furcht konnte nur äußere Rechtfertigung bewirken und das eigentliche Ziel des Gesetzes nur andeuten. Das Gesetz der Liebe mit der Gnade und den geistigen und ewigen Verheißungen hingegen bewirkt wirklich eine innere Rechtfertigung vor Gott, bewahrt das Herz vor dem Bösen und führt zur ewigen Vereinigung mit dem höchsten Gute.[1]) An die Stelle der schwachen und dürftigen Kindheitslehren[2]) tritt das Evangelium des lebendigen Gottessohnes, die Gnade Jesu Christi unseres Mittlers; wir kennen die Lehre vom Kreuze und haben die Macht durch ein bußfertiges Leben unserem Heilande zu folgen. Jesus ist wahrhaft in unserer Mitte; in dem reinsten Opfer, welches Gott dem Herrn dargebracht wird und uns die unversiegbaren Quellen aller himmlischen Segnungen eröffnet. Alle Verdienste des blutigen Erlösungstodes Christi sind den Händen unserer Mutter, der allerseligsten Jungfrau und glorreichen Himmelskönigin. zur Ausspendung anvertraut und werden uns in den heiligen Sakramenten vermittelst des Apostolates zugewandt.

2. Die Vollkommenheit dieses Gesetzes der Gnade wurde vom heiligen Geiste durch die Propheten angedeutet, dann von Christus durch die Apostel und die Kirche deutlicher geoffenbart; in ähnlicher Weise wird uns in der Liturgie die Herrlichkeit der Kirche des Neuen Bundes zunächst durch Vorbilder angedeutet, dann durch das Evangelium und endlich durch die heiligen Feste näher enthüllt.

---

[1]) Cf. *Thom.* S. 1. 2. qu. 107. art. 1. 2. *Aug.* in Ps. 77. n. 7. 10. — [2]) *Gal.* 4, 9.

Bei der Erklärung der verhältnismäßig noch am wenigsten bearbeiteten zweiten Hälfte des Kirchenjahres dürften besonders folgende Punkte zu beobachten sein: 1) Das officium de tempore, bis in die letzten Jahrhunderte nur selten von anderen Festen unterbrochen, entstand in den ersten Jahrhunderten und wurde von Papst Gregor d. Gr. fast ganz so geordnet, wie wir es jetzt noch besitzen; es ist also auch nach dem Sinne jener Zeit,[1]) also nach der Anschauungsweise der heiligen Väter vorzüglich des h. Augustinus und Gregorius d. Gr. zu erklären. 2) Man würde daher den wahren und vollen Sinn ebenso verfehlen, wenn man Ideen unserer Tage hineintragen, als wenn man mit dem nüchternen Verstande einer nicht lange verflossenen Zeit bloß einige Morallehren aus den Evangelien abziehen wollte. 3) Man darf daher ferner die Vorbildlichkeit des Hauptinhaltes der Lesestücke des Alten Bundes zwar nicht übersehen, aber man würde zu weit gehen, wenn man die Vorbildlichkeit fast ganz auf die äußere Geschichte der Kirche beziehen, oder auch, wenn man sie überhaupt fast in jedem einzelnen Satze aufführen wollte.[2]) Das Typische bezieht sich vorzugsweise auf das innere Wesen der Einen Kirche Christi, welche unter der Synagoge noch unvollkommen, in der Zeit der Gnade aber vollkommen war. 4) Die Evangelien sind mit Berücksichtigung der übrigen Teile der Liturgie zu erklären, und wenn die Homilie denselben eine bestimmte (allegorische) Deutung giebt, so ist diese vor allem festzuhalten. 5. Der Geist der Feste ist auch mit Rücksicht auf den Hauptinhalt des Temporaloffiziums zu ermitteln.[3])

3. I. Vorbilder. In der ersten Nokturn werden zuerst[4]) die vier Bücher der Könige gelesen; sie umfassen die Geschichte des israelitischen Volkes von Samuel bis zur babylonischen Gefangenschaft, also die ganze Zeit der Propheten.[5]) Die ganze Geschichte kann zwar nur selten vollständig zur Lesung kommen (da mit dem Monat August die Lesung der didaktischen Bücher des Alten Testamentes beginnt), aber die Geschichte von Heli und Samuel, Saul und David bis auf Salomo[6]) wird in jedem Falle in der scriptura occurrens gelesen und (nebst der Tempelweihe und der Auffahrt des Elias, des mächtigsten der Propheten) in den Responsorien kommemoriert. Die Geschichte des auserwählten Volkes selbst ist, wie der h. Augustin sagt, eine Prophetie,[7]) und mehrere Gründe

---

[1]) Cf. *Amal.* eccl. off. (init.) Ut sciam, quid habeat in medulla res memorata i. e. quid *in corde* esset *primorum dictatorum officii nostri*, et quem fructum pariat. — [2]) *Aug.* Civ. Dei l. 16. c. 2. n. 3. Mit Bezug auf diese Stelle schreibt *Amalarius* l. c. c. 3. Si quis tacito vel verboso sermone voluerit fari, caetera, quae in officiis continentur, non ita aptari in eis gradibus, quomodo excerpta, volabo ad quandam arborem Augustini sedeboque in ramis ejus, forsitan defendar sua densitate *a rapacibus accipitribus*. — [3]) Möge die folgende (aphoristisch gehaltene) Darstellung wenigstens andere zu noch näherer Erforschung des Details dieses Teiles der Liturgie anregen: je besser der Inhalt der Liturgie erkannt wird, um so deutlicher wird auch die innere Zweckmäßigkeit, Schönheit und Fruchtbarkeit für das christliche Leben hervortreten. — [4]) *Dom.* 1—11. p. Pentec. — [5]) *Act.* 3, 24. Cf. *Aug.* Civ. Dei l. 17. c. 1. — [6]) *Dom.* 1—6. p. Pentec. — [7]) *Aug.* Civ. Dei l. 17. c. 1. Ipsa Scriptura, quae per ordinem Reges eorumque facta et eventa digerens, videtur tanquam historica diligentia rebus gestis occupata esse narrandis, si adjuvante Dei Spiritu considerata tractetur, vel magis, vel certe non minus praenuntiandis futuris,

scheinen dafür zu sprechen, daß der Ordner des Offiziums gerade mit Rücksicht auf das siebzehnte Buch der „Stadt Gottes" die Lesestücke ausgewählt, diese somit auch als Prophetien des zukünftigen Reiches Christi betrachtet habe und betrachtet wissen wolle.

4. Drei Typen treten besonders in den Vordergrund: a) Die Veränderung des Priestertumes durch die Verwerfung des Heli und seiner Familie und durch die Berufung des Samuel. Der Tod der Söhne Helis deutete zugleich den Tod des Priestertumes der Söhne Aarons an, und Samuels Dienst im Heiligtume weist als faktische Prophetie auf jenen treuen Hohenpriester nach dem Herzen Gottes hin, den der Herr sich einst erwecken, und dem er ein „treues Haus erbauen will, das vor seinem Gesalbten wandelt alle Tage"; die Überbleibsel des Hauses Aaron (Israel) werden verlangen, auch nur das geringste Glied des neuen heiligen Volkes und priesterlichen Geschlechtes zu werden und an dem Brote des neuen Priesters (an dem Opfer des Neuen Bundes) teilzunehmen.[1])

5. b) Die Veränderung des Königtumes durch die Verwerfung Sauls und die Salbung Davids. Das Reich Sauls war ein Schatten des zukünftigen ewigen Reiches, weshalb David mit Recht fürchtete, an dem Gesalbten des Herrn Hand anzulegen; die Verwerfung Sauls deutet hin auf die (von Isaias geweissagte) Verwerfung des israelitischen Volkes, wie die Herrschaft Davids, des Mannes „nach dem Herzen Gottes", das geistliche Reich des Mittlers des Neuen Bundes andeutet; die schon dem Saul und in dem Saul dem israelitischen Reiche und Volke, dessen Stelle er vertrat, angekündigte Trennung in ein Israel, das Christo feindselig ist und in ein Israel, das Christo anhängt, muß ewig sein: nur in dem geistlichen, himmlischen und ewigen Reiche Christi ist das wahre Heil.[2])

6. c) Die Versetzung der Bundeslade aus dem heiligen Zelte in den salomonischen Tempel. Das Priestertum und Königtum des Alten Bundes ist vollendet worden durch den einen wahren und ewigen Priester und König Jesum Christum. Dieser ist der wahre Salomo, die ewige Weisheit,[3]) welcher dem Herrn ein treues Haus gebaut und dessen Reich und Thron feststehen wird in Ewigkeit.[4]) Die Kirche ist das heilige

---

quam praeteritis enuntiandis, invenietur intenta. Damit wird nicht behauptet, daß all und jedes Wort oder Faktum eine typische Bedeutung habe. *Ib.* c. 3. Mihi quidem sicut *multum* videntur *errare*, qui *nullas* res gestas in eo genere litterarum aliquid *aliud* praeter id, quod eo modo gestae sunt, *significare* arbitrantur; ita *multum audere*, qui prorsus ibi *omnia* significationibus *allegoricis involuta* esse contendunt. Hoc enim existimo, *non* tamen *culpans eos*, qui *potuerint* illic de *quacunque* re gesta sensum intelligentiae spiritualis exsculpere, *servata* primitus duntaxat *historiae veritate*.

[1]) Dom. 1. u. 2. Cf. *Aug.* l. c. c. 5. — [2]) *Dom.* 3—5. Cf. *Aug.* l. c. c. 6. 7. — [3]) Monat August; Script. occ. u. Resp. — [4]) Fer. 6. p. Dom. 5. Cf. *Aug.* l. c. c. 8.

Gotteshaus, nicht aus Holz oder Stein, sondern aus Menschen erbaut, aus den Gläubigen, welche durch Christum und auf ihn sich als lebendige Steine auferbauten zum geistigen Hause, zum heiligen Priestertume, als ein auserwähltes Geschlecht, ein königliches Priestertum, ein heiliges Volk,[1]) ein heiliger Tempel Gottes.[2])

Der Tempel ist die Kirche im Himmel, das heilige Zelt[3]) die Kirche auf Erden; aber auch das Zelt schon ist gebildet nach dem Vorbilde, welches dem Moses auf dem Berge gezeigt wurde,[4]) und es enthält das kostbarste Heiligtum, das Allerheiligste, die Bundeslade des Herrn mit dem Gnadenthron,[5]) wo die Herrlichkeit Gottes wohnt, von wo Gott die Feinde zerstreute, sein Volk leitete und durch seine Diener seinen Willen kundgab.

Die Kirche auf Erden steht in der Mitte zwischen der Synagoge und dem himmlischen Jerusalem; sie besitzt in Wirklichkeit, was im Alten Bunde nur durch Zeichen und Vorbilder verhüllt angedeutet wurde; von der streitenden Kirche zur triumphierenden ist nur ein Schritt; wir haben schon Christum als Gott und Mensch bei uns im heiligen Sakramente, wir schauen ihn zwar nicht, aber wir glauben fest und unerschütterlich seine heilige Gegenwart und erfreuen uns seiner vollkommensten Liebe, er hat unsere Natur in die himmlische Glorie eingeführt, ohne aufzuhören, wahrhaft, wirklich und wesentlich bei uns auf Erden zu bleiben.[6])

Christus im heiligen Sakramente ist unser Himmel auf Erden, die Bundeslade im Zelte; alle Geheimnisse der christlichen Erkenntnis und Liebe sind in der Bundeslade angedeutet,[7]) in Christo geoffenbart. Christus ist das Gesetz (das Wort der Wahrheit),[8]) das Manna (die göttliche Gnade),[9]) der Stab (das Leben).[10]) Er ist der wahre Gnadenthron (die Barmherzigkeit); durch Christi Gnade lernen wir wie die zwei Cherubim den Einen und dreieinen Gott und das Geheimnis der Erlösung kennen;[11]) durch Christi Sühnopfer erlangen wir Vergebung der Sünden; durch Christi Mittlerschaft können wir in den Mühen und Kämpfen dieses Lebens Gottes Barmherzigkeit anrufen, dadurch die Gnade erlangen, Gottes Gebote und Räte zu erfüllen, das Heil zu wirken und dereinst im Tempel der Glorie Gott zu verherrlichen und Gottes Güte und Barmherzigkeit in alle Ewigkeit zu lobpreisen.

Wer mit Christo durch Liebe vereint ist, wird selbst zum Heiligtume, zur Bundeslade — vollkommen in der Zeit ewiger Ruhe im Tempel der Glorie,[12]) unvollkommen, aber doch (nicht bloß im Bilde, sondern) wahrhaft und wirklich schon

---

[1]) 1. *Petr.* 2, 5. 9. — [2]) 1. *Cor.* 3, 17. — [3]) Cf. *Thom.* 1. 2. qu. 102. art. 4. ad 2. *Aug.* in Ps. 131. n. 10.; in Ps. 26. n. 6. 7. u. öfter. — [4]) *Ex.* 25, 9. 40. Cf. *Hebr.* 8, 5. — [5]) *Ex.* 25, 10 sq. Die Vision des Isaias c. 6. (fest. Trinit.) ist ähnlich der Erscheinung Gottes über dem Gnadenthrone (cf. *Corn. a Lapid.* in h. l.) im heiligen Zelte, wo Samuel vor dem Herrn diente. — [6]) Cf. *Cat. Rom.* p. 2. c. 4. qu. 27. — [7]) *Aug.* quaest. in heptat. l. 2. c. 105. (zu *Ex.* 25, 17.) — [8]) Cf. §. 35. *Matth.* 5—7. *Thom.* 1. 2. qu. 107. art. 2. — [9]) Cf. §. 69. *Joan.* 6. *Thom.* l. c. — [10]) Cf. §. 124. *Corn. a Lap.* in Num. 17, 8. — [11]) Cf. *Bonav.* Itiner. mentis in Deum c. 5. 6. — [12]) Cf. *Corn. a Lap.* in Exod. 25, 10.

hier auf Erden im Zelte der Pilgerfahrt und des Kampfes. Hier müssen wir uns abmühen, den Willen Gottes zu thun, seufzend um göttliche Hilfe flehen, um die Gebote zu erfüllen, treu festhaltend an den Geboten warten, bis wir zu dem verheißenen Frieden gelangen:[1]) aber Gott bei uns — dies ist unser Trost, unsere Hoffnung, unser Vertrauen, unsere Stärke, unsere Freude, unser Friede, unser Himmel auf Erden.

7. II. Evangelien. — Die durch die bezeichneten Typen des Alten Bundes angedeutete Vollkommenheit des Gesetzes der Gnade oder der Kirche des Neuen Bundes wird durch die übrigen Teile der Liturgie noch näher erklärt.

Die Gesangstücke der heiligen Messe atmen ganz den Geist des Gesetzes der Gnade; aus diesem Geiste geht hervor das beständige Anrufen der göttlichen Barmherzigkeit, das Verlangen nach dem gnädigen Blicke Gottes, das Rufen nach Erhörung, Hilfe und Rettung, das Vertrauen auf Gottes Beistand gegen die Feinde, und die direkte Aufforderung an Gott, sich zu erheben und seine Sache zu verteidigen; daher auch das demütige Geständnis der menschlichen Gebrechlichkeit und Ohnmacht, der eigenen Armut und Sündhaftigkeit, der menschlichen Blindheit, Schwäche und Hilflosigkeit; daher die Freude, das Frohlocken über das Heil in Gott, die Lobpreisung der Güte und Barmherzigkeit, Macht und Stärke des Schutzes und Beistandes Gottes.[2])

Die Orationen tragen denselben Charakter: Gott erscheint als die Stärke derer, die auf ihn hoffen, als der Beschützer aller, die auf ihn vertrauen, als weiser und mächtiger Lenker aller Dinge, welcher seine Allmacht vorzüglich durch Erbarmen und Schonen offenbart; als ein Gott der Güte, welcher uns Liebe einflößt, denen, welche ihn lieben, seine Leitung nie entzieht und unsichtbare Güter bereitet, welcher unseren Bitten gnädig seine Ohren öffnet und in der Fülle seiner Güte mehr gewährt, als wir verdienen oder nur wünschen: wir bekennen aufrichtig vor ihm, daß wir ohne ihn nichts vermögen, daß ohne ihn nichts Kraft und Heiligkeit besitzt, daß von ihm alles Gute kommt, daß wir ohne ihn gar nicht einmal sein können, und daß wir nur durch seine Gnade ihm würdig und gut zu dienen imstande sind; aber gestützt auf unser Elend und seine Macht und Güte erflehen wir von ihm den Gnadenbeistand und vielfältige Barmherzigkeit, daß wir in Wort und That seinen Willen erfüllen, ihn lieben und fürchten und durch die zeitlichen Dinge uns weder anziehen noch zurückschrecken lassen, daß wir in der Gottesliebe und Gottesfurcht wachsen, von allem Schädlichen befreit und mit allem Guten gesegnet werden, daß wir den Geist erlangen, stets das Rechte und Gottgefällige zu denken, zu thun und zu erbitten, daß wir Verzeihung der Sünden und eine Mehrung des Glaubens, der Hoffnung und Liebe erlangen, daß wir die Gebote Gottes lieben, nach Gottes Willen leben, nach den ewigen Gütern streben und der himmlischen Freuden und ewigen Verheißungen einst teilhaftig werden.[3])

Auch die Episteln schauen, wie die Cherubim der Bundeslade, auf den Gnadenthron, auf Christum hin: Christus ist die Sühne für unsere Sünden, der Erlöser der Welt, von seinem Geiste haben wir empfangen; er hat sein Leben für uns hingegeben; in Christo Jesu hat uns Gott zu seiner ewigen Herrlichkeit berufen, in Christo Jesu unserem Herrn seufzen wir in der Erwartung der Erlösung unseres Leibes; Christum Jesum sollen wir heiligen in unseren Herzen; in Christo Jesu sind wir der Sünde gestorben, um Gott zu leben; in Christo Jesu wird uns die Gnade Gottes, das ewige Leben; vom heiligen Geiste geleitet, haben wir das Zeugnis, daß

---

[1]) Cf. *Aug.* in Ps. 131. n. 19. — [2]) Cf. besonders *Intr.* und *Grad.* Dom. 1—13. — [3]) Cf. *Orat.* Dom. 1—13.

wir Kinder Gottes sind, Erben Gottes und Miterben Jesu Christi; in Christo Jesu können wir den Versuchungen widerstehen; nur durch den heiligen Geist können wir den Namen Jesus aussprechen und die verschiedenen Gnadengaben empfangen; der Gnade Christi haben wir mit dem Apostel alles Gute und allen Fortschritt zu verdanken; aus uns als aus uns können wir auch nicht einmal etwas Gutes denken, aber durch Christum haben wir Vertrauen zu Gott, der uns tüchtig macht; das Gesetz macht auf die Sünde aufmerksam, ohne sie zu tilgen, aber aus dem Glauben an Jesum Christum wird den Gläubigen die Verheißung (die Rechtfertigung) gegeben.[1])

8. Noch deutlicher aber giebt sich das durch die bezeichneten Typen vorgebildete Gesetz der Liebe und Gnade in den Evangelien zu erkennen; denn **Christus** ist es, welcher in der Kirche und durch die Kirche als wahrer **Hoherpriester** für alle das Opfer der Sühne darbringt und alle zu sich selbst (in der Kirche und in der heiligen Eucharistie) zum Opfermahle ruft, um alle in Barmherzigkeit und Liebe mit Gott und einander zu vereinigen (1. und 2. Woche); **Christus** ist es, welcher in der Kirche und durch die Kirche als mildreicher und mächtiger **König** voll Liebe den verirrten Schafen nachgeht (3. Woche), alle mit Kraft an sich zieht und in Geduld erträgt (4. Woche), zur vollständigen Herrschaft über die bösen Begierden antreibt (5. Woche) und den guten aber schwachen Willen heilt und stärkt, daß er in der Pilgerschaft und dem Kampfe dieses Lebens nicht erliege (6. Woche). **Christus** ist es, welcher in der Kirche und durch die Kirche die **wahre Weisheit** lehrt, jene Weisheit, welche sich nicht in stolzer Selbstgefälligkeit mit dem bloßen Schein der Tugend begnügt, sondern sich Gottes heiligstem Willen ganz unterwirft (7. Woche), welche nicht irdische Güter, sondern die himmlischen Güter sucht (8. Woche), welche darum die Zeit der Heimsuchung nicht thöricht und blindlings unbenützt vorübergehen läßt, sondern jetzt schon eifrigst bestrebt ist, Gnade um Gnade vom wahren Heilande zu empfangen (9. Woche), welche nicht in den eigenen Kräften und Werken das Heil sucht, sondern durch demütige Bitten von Gottes Barmherzigkeit die Gnade der Rechtfertigung erfleht (10. Woche). **Christus** ist es, welcher **die Kirche** sich als ein **Haus gebaut**, in welcher und durch welche die von oben stammende Weisheit gelehrt und gelernt, erfleht und erlangt, geliebt und geübt wird; denn deshalb hat er ja den Primat und Apostolat gegründet, den Petrus und die übrigen Apostel in alle Welt ausgesandt und ihnen den heiligen Geist verliehen, damit sie und ihre Nachfolger bis zum Ende der Zeiten durch die Verkündigung der Heilsbotschaft das taubstumme Menschengeschlecht ihm zuführen, auf daß es die Wahrheit erkenne und Gott die Ehre gebe (11. Woche), damit sie durch Spendung der ihr vom barmherzigen Samaritan anvertrauten Gnaden das schwache und kranke Menschengeschlecht heilen und stärken (12. Woche), und als höchste Richter mit unfehlbarer Autorität alles als Aussatz erklären

[1]) Vgl. die Episteln der Messen dom. 1—13.

und ausscheiden (13. Woche), wodurch die reine und volle Hinterlage des allein seligmachenden Glaubens getrübt oder verletzt würde.

Die nähere Bestätigung des Gesagten dürfte sich durch eine kurze Zusammenstellung der einzelnen Hauptteile der Liturgie dieses Abschnittes ergeben.

1. Woche. Das Evangelium mahnt zu den Tugenden der Barmherzigkeit, Milde und Verzeihung, also zur vollkommenen Nächstenliebe, welche zwar den blinden Führern, den Pharisäern und Schriftgelehrten, unbekannt war, von dem „vollkommenen Meister" aber geübt, gelehrt, möglich gemacht und befohlen wurde.[1]) — Das Reich Christi ist ein Reich der Gnade und Liebe. Wir sind von Natur aus vor Gott voll Schulden und bettelarm; Gottes Gnade hat — o Wunder der göttlichen Liebe[2]) — seinen eingeborenen Sohn hingegeben als Sühnopfer für unsere Sündenschuld, als Brot für unsere hungrige Seele, damit wir das Leben haben und in Fülle haben.[3]) Als Kinder des himmlischen Vaters — müssen wir nicht auch gnädig und barmherzig gegen den Nächsten sein? Wie die drei göttlichen Personen in sich Eines sind, so sollen wir durch die Liebe untereinander vereint „Ein Herz und Eine Seele" sein und aufrichtig verlangen, daß alle Menschen an dieser Bruderliebe in Christo teilnehmen. Gott ist die Liebe, und wer gegen die Liebe sündigt, sündigt gegen Gott, hat den heiligen Geist nicht und ist ein Antichrist.[4]) Möchten wir doch alle, wie Samuel, entzückt von der Liebe und Güte Gottes, bereit sein, das Gebot der Liebe näher kennen zu lernen und treu zu erfüllen.[5]) Dieses Reich der Gnade und Liebe wurde angedeutet durch Elkana,[6]) durch Anna (Gnade), welche durch herzliches, inständiges und beharrliches Gebet vor der Bundeslade in wundervoller Weise fruchtbar wurde;[7]) durch Samuel, den Erbetenen Gottes, dem Vorbilde des dem Heli prophezeiten[8]) und von allen Völkern erwarteten treuen Priesters, welcher von Anfang an beständig auf den Willen des Herrn schaute und nach des Herrn Willen Opfer darbrachte,[9]) und welchem Gott ein treues Haus (die Kirche) erbaute. Wer in dieses Haus eintreten will, muß die Hilfe Gottes anrufen, wie Samuel „vor dem Angesichte des Herrn" dienen und „vor Christo" wandeln, d. i. in allem Thun und Lassen auf Christum schauen, nach seinem heiligsten Beispiele das Leben einrichten und thun, was ihm wohlgefällig ist.[10]) Die Herrlichkeit dieses Hauses aber wird so groß sein, daß auch die Überbleibsel Israels endlich kommen und verlangen werden, an Christi Opfer und Opferspeise teilzunehmen.[11]) Wahrlich, „selig, wer im Reiche Gottes mitspeiset."[12])

2. Woche. Das Evangelium von dem Abendmahle[13]) schließt sich an das eben Gesagte eng an. Die Kirche, ihr Gnadenschatz, die heiligen Sakramente, ist das Abendmahl der göttlichen Liebe; die sinnlich, irdisch Gesinnten verschmähen es, werden aber auch ausgeschlossen wie die Juden; die Armen, Schwachen, Blinden und Lahmen

---

[1]) *Ev.* — [2]) *Comm.* — [3]) *Ep.* u. *Hom.* in Ev. (l. 9.) Am Feste der allerheiligsten Dreifaltigkeit soll bereits auf das kommende Fronleichnamsfest aufmerksam gemacht und zur Vorbereitung auf dasselbe eifrigst ermahnt werden. C. un. de reliqu. in *Clem.* (3, 16). — [4]) *Ev.* Vgl. die schöne Erklärung der Epistel vom h. Augustin in ep. 1. Joan. tr. 7. 9. — [5]) *Ant.* ad Vp. *Or.* Cf. *Greg. M.* expos. in 1. Reg. 3, 10. — [6]) *Greg. M.* in 1. Reg. l. 1. c. 1. „Vir unus" — incomparabilis: Nam aequalem non habuit, qui dum humano generi excellenti vita et verbo consuluit, singulari munere dare potuit dona redemtionis. — [7]) *Ep.* fer. 2. u. 3. Cf. *Greg. M.* expos. in 1. Reg. l. 1. c. 1. *Aug.* Civ. Dei l. 17. — [8]) *Fer.* 6. — [9]) Von den Söhnen des Heli heißt es dagegen: Nescientes Dominum neque officium sacerdotum ad populum fer. 4. — [10]) *Greg. M.* l. c. l. 2. c. 2. (c. fin.) — [11]) *Aug.* l. c. *Greg. M.* l. c. — [12]) *Luc.* 14, 15. — [13]) *Ib.* 14, 16 sq.

aber nehmen mit Freuden die Einladung an, kommen, schmecken und sehen, wie süß der Herr ist, werden trunken vom Überflusse des Hauses Gottes; mit dem Strome himmlischer Wonne getränkt,[1]) wird das geistliche Leben immer mehr gekräftigt, und das Verlangen um so mehr gesteigert, je mehr sie genießen.[2]) Möchten doch alle mit Samuel vor dem Herrn dienen, und dieses Wort des Herrn als etwas Kostbares aufnehmen,[3]) Gottes Liebe preisen, welche uns allen solch himmlische Güter gewährt![4]) Möchten wir alle, durch das Eine Liebesmahl des Einen Hausvaters überaus erquickt und gestärkt, unsere heilige Bruderliebe in Gesinnung und That bewähren,[5]) durch das Symbol der Einheit die beseligende Gemeinschaft untereinander und mit Gott erhalten und befestigen! Wer aber Gottes Liebe verschmäht, nach dem Abendmahle des Herrn nicht hungert, sich selbst genug ist und des Herrn entbehren zu können glaubt, dem entzieht sich der Herr zu seinem Verderben, wie auch die Israeliten die Arche verloren und eine große Niederlage erlitten.[6]) Wenn die vielen Wunder, welche der Herr durch die Bundeslade des Alten Testamentes zu wirken geruhte, schon so eine heilsame Furcht und Lehre einzuflößen geeignet sind,[7]) um wie viel mehr sollen wir im Neuen Bunde nicht nur um die Liebe, sondern auch um heilsame Furcht Gottes bitten, damit wir den gnädigen Absichten der göttlichen Vorsehung entsprechen![8]) Werden wir aber um unserer Sünden und des Mißbrauches der Güte Gottes willen von unseren Feinden hart bedrängt, dann sollen wir auf den Gnadenruf des Propheten Samuel[9]) hören, von ganzem Herzen den bösen Werken und Begierden entsagen, uns in Demut und Gehorsam dem Herrn zuwenden und ihm allein dienen, — und Gott wird uns befreien.

3. Woche. Wir können uns zwar aus uns selbst ins Verderben stürzen, aber nicht uns selbst retten; indessen Gott kennt unsere Schwäche, hat Mitleid mit uns, und sucht die verirrten Schafe mit vieler Güte und Liebe auf;[10]) Gottes Barmherzigkeit nimmt auch die Sünder auf und ladet sie zu seinem Tische,[11]) wenn wir uns nur nicht selbst gerecht dünken,[12]) Gottes Hilfe anrufen,[13]) von Gott uns führen lassen,[14]) uns seiner Leitung unterwerfen, alle Sorgen auf ihn werfen und im Vertrauen auf seine Gnade den Versuchungen standhaft widerstehen.[15]) Obgleich das israelitische Volk wider den Willen Gottes einen König erwählte, willfahrte der Herr dennoch seinem Wunsche und sicherte selbst seine Gnade und Hilfe zu, wenn sie nur den Herrn fürchten, ihm aufrichtig dienen und seine Stimme hören wollten;[16]) weil aber Saul auf die Stimme Gottes nicht achtete, sich für weiser als Gott dünkte und seine eigenen Wege ging, wurde er verworfen,[17]) und statt seiner ein anderer gesalbt, „ein Mann nach dem Herzen Gottes", den der Herr aus vielen Gefahren errettete, weil er auf den Herrn vertraute, das Gesetz des Herrn liebte und die Übertretung des Gebotes bitter beweinte.[18]) Davids Reich und die Milde seiner Herrschaft zeigt uns das Reich Christi, wo nicht das Gesetz der Furcht, sondern das Gesetz der Liebe herrscht, und die größte Macht mit der größten Güte sich vereinigt, um die treuen Diener nach kurzen Kämpfen zu einem siegreichen Ende und zur ewigen Herrlichkeit zu führen.[19])

4. Woche. David siegt über Goliath; Christus über den Teufel.[20]) Im Dienste Christi haben wir nichts zu fürchten. Gott ist unser Heil, unser Schutz.[21]) Im Namen des Herrn können wir mit David den übermütigen Goliath zu Boden

---

[1]) *Ps.* 35, 9. — [2]) *Secr. Lect.* 3. Noct. — [3]) *Ant.* ad Vp. *Greg. M.* l. c. l. 2. c. 4. — [4]) *Comm.* — [5]) *Ep.* Cf. *Aug.* in ep. 1. Joan. tr. 5. — [6]) *Lect.* 1. Noct. Cf. *Aug.* in Ps. 77. n. 3. u. 35. — [7]) *Lect.* de Script. occ. fer. 2—3. — [8]) *Or.* — [9]) Fer. 4. Cf. *Greg. M.* l. c. l. 3. c. 5. — [10]) *Ev. Aug.* in Ps. 77. n. 24. — [11]) *Ev.* — [12]) *Hom.* — [13]) Intr. Grad. Off. — [14]) *Or.* — [15]) *Ep.* — [16]) Fer. 3, 5. — [17]) Fer. 4—6. — [18]) Cf. *Resp.* — [19]) *Ep.* — [20]) *Lect.* 2. Noct. — [21]) *Intr.*

strecken[1]) und allen Gefahren glücklich entgehen;[2]) im Namen des Herrn arbeiten wir nicht vergebens; im Namen des Herrn haben die Apostel die ganze Welt in das Netz des Evangeliums gefangen, und wenn auch Häresie und Schisma das Netz zerriß oder die Masse fleischlich Gesinnter die Kirche in den Abgrund zu ziehen schien,[3]) der Herr hat sein Schifflein, die Kirche, nicht verlassen, das Vertrauen der Seinigen nicht getäuscht,[4]) durch die Macht seiner Gnade auch die widerspenstigen Willen gebeugt,[5]) die Kirche unter allen Stürmen und Verfolgungen in seinem Frieden erhalten[6]) und zu den unvergleichlichen Freuden des himmlischen Friedens hinübergeführt.[7]) Wo wenig Glaube ist, da ist Unruhe; wo aber vollkommene Liebe, da ist Ruhe und Sicherheit,[8]) Friede mit den Feinden, Ruhe in Widerwärtigkeiten.[9])

5. Woche. Christus fordert eine größere Gerechtigkeit, als die der Pharisäer. In seinem Reiche soll das Gesetz erfüllt, nicht bloß die äußere Versündigung gemieden, auch die innere böse Begierde bekämpft, und die Wurzel der Sünde ausgerottet werden.[10]) Christus fordert ein gerades Herz, welches Gott um Gottes willen sucht,[11]) das Böse meidet und Gutes thut, in Demut und Geduld arbeitet, betet und leidet, um zum Frieden zu gelangen und ewig bei Gott zu sein.[12]) Den Gerechten, die Gott lieben, auf Gottes Ehre bedacht sind, in Demut sich Gott unterwerfen, giebt Gott Gnade und das Himmelreich, (wie er David zum Siege über die Feinde, zur Herrschaft über Judäa und Israel verhalf.[13]) Aber die sich gerecht dünken und Böses thun, welche, wie die Juden, in ihrem Stolze und in ihrem irdischen Streben sich selbst mit dem Blute Christi beflecken, haben keine Barmherzigkeit zu hoffen; der Fluch Gottes trifft sie, wie David (ungeachtet seiner Milde) die Gebirge von Gelboe verfluchte, weil sie mit dem Blute des getöteten Saul, des Gesalbten des Herrn, benetzt waren.[14])

6. Woche. Christus erbarmt sich des Volkes, das von weitem hergekommen ist, um ihn zu hören; er kann es nicht hungrig verabschieden und der Gefahr des Todes aussetzen. Wer nach Christo ernstlich verlangt, wird gütig von ihm aufgenommen, von seinen Wunden geheilt, gereinigt, genährt und gestärkt.[15]) Auch der schwerste Sünder[16]) findet bei der Barmherzigkeit Christi gnädige Aufnahme, wenn er reumütig seine Fehler bekennt und Buße thut, wie David.[17]) Der Christ sollte freilich in der Taufe ein für allemal der Sünde abgestorben sein und fürderhin nur für Gott leben;[18]) aber bei der großen Schwäche der menschlichen Natur und bei den vielen harten Kämpfen wider die Regungen der bösen Begierde bewahren nur wenige jene volle Gerechtigkeit, welche der Herr verlangt (5. Sonntag); die meisten fallen: wie sollten wir da nicht in höchster Freude und Frohlocken ein Opfer des Jubels[19]) opfern, daß Gottes Güte der Kirche die wunderbare Macht der Nachlassung der Sünden[20]) erteilt hat, daß wir durch die Kirche unter Gottes Beistand immerdar den Stand der Gnade wieder erlangen, nach dem Falle nicht bloß aufstehen, sondern auch wie David mit mehr Demut um beständige Hilfe, Stärke und Schutz bitten und

---

[1]) *Ant.* ad *Vp.* — *Bern.* serm. Dom. 4. p. Pentec. — [2]) *Lect.* de Script. occ. Resp. — [3]) *Ev.* Cf. *Aug.* serm. 248—252. — [4]) *Intr.* Grad. Off. Comm. — [5]) Secret. — [6]) *Orat.* — [7]) *Ep.* — [8]) *Hom.* — [9]) *Ev. Ep.* — [10]) *Ev. Hom.* — [11]) *Comm. Aug.* in Ps. 77. n. 20. — [12]) *Ep.* — [13]) *Lect.* de Script. occ. fer. 2—5. — [14]) *Ant.* ad Magn. Cf. *Lect.* 2. Noct. — [15]) *Ev. Hom.* [16]) Cf. *Dur.* l. c. c. 121. n. 4. Quidam *de longe* venerunt, sc. illi, qui de peccatis enormibus redierunt et poenituerunt; qui enim in peccato mortali est, non habet quod manducet — [17]) *Ant.* ad Vp. *Lect.* 1. u. 2. Noct. Eine allegorische Deutung der Sünde Davids siehe bei *Rup Tuit.* l. c. l. 11. c. 1. — [18]) *Ep.* — [19]) *Comm.* — [20]) *Cat. Rom.* p. 1. c. 11.

mit um so größerem Eifer größere Kämpfe bestehen und den Fall wieder gutmachen können![1])

7. Woche.[2]) Christus warnt vor den falschen Propheten und giebt die Kennzeichen der wahren Gerechtigkeit (Weisheit) an. Die wahre Gerechtigkeit besteht nicht in dem Scheine der Milde, in schönen Worten, in äußeren frommen oder ruhmvollen, im Namen Gottes vollbrachten Werken, sondern in der demütigen und gehorsamen Vollziehung des göttlichen Willens.[3]) Der Knecht der Sünde ist fern von der Gerechtigkeit und hat als Frucht nur den Tod zu erwarten; aber der Knecht Gottes hat zur Frucht die Heiligung und als Ende das ewige Leben.[4]) Diese „Gnade Gottes" aber erlangen wir nicht durch äußere Opfer von Widdern und Schafen, sondern durch das Opfer eines zerknirschten Herzens und gebeugten Geistes,[5]) „in Christo Jesu unserem Herrn",[6]) dessen vollkommenstes Opfer der demütigsten Selbsterniedrigung und Hingabe uns den Frieden Gottes und die göttliche Huld wieder erworben hat.[7]) So ist Christus der wahre Salomo, der Lehrer der Gottesfurcht und himmlischen Weisheit,[8]) der Friedensfürst.[9]) Wer, wie David, sich seiner Leitung hingiebt bis in den Tod,[10]) seine Wege behütet, vor ihm wandelt in Wahrheit, in seinem ganzen Herzen und in seiner ganzen Seele,[11]) wird gewiß das Heil schauen, von allem Übel befreit, mit allen Gnaden gesegnet werden.[12])

8. Woche. Christus hat uns die „wahren ewigen Schätze der Lehre Gottes"[13]) mitgeteilt zur Verwaltung. Wir sollen sie als Kinder des Lichtes mit großer Klugheit so verwalten, damit wir zu dem hohen Ziele, „zu den ewigen Wohnungen", gelangen. Darum dürfen wir uns nicht von der eigenen oder der Weltklugheit, die den fleischlich Gesinnten den Tod bringt, sondern nur vom heiligen Geiste leiten lassen, durch den wir Kinder Gottes und Miterben Christi geworden sind,[14]) und ohne dessen erleuchtende und stärkende Gnade wir nicht als Kinder Gottes leben können.[15]) Die Gnade des heiligen Geistes aber empfangen wir durch demütiges Gebet[16]) in der Kirche Gottes. O selige Kirche![17]) vorgebildet in dem salomonischen Tempel, den der Herr sich heiligte, und in welchem des Herrn Auge und Herz sein sollte allezeit, um die Gebete der Seinigen zu erhören.[18]) Möchte der heilige Geist uns erleuchten und stärken,[19]) daß wir auch „vor Gott wandeln in Einfalt des Herzens und in Gerechtigkeit und alles thun, was er uns geboten und seine Satzungen und Rechte halten"; damit wir Gott verherrlichen, Gottes Barmherzigkeit inmitten seines

---

[1]) *Or. Grad. Offert.* Cf. *Lect.* 5. — [2]) Mit dieser Woche können auch, wenn Ostern sehr spät fällt, schon die Lesungen für den Monat August beginnen. Der wesentliche Inhalt der Liturgie bleibt aber derselbe (cf. §. 138. n. 3. d.). Die Geschichte des israelitischen Volkes nach der Regierung Davids zeigt uns im Anfange die große Macht und Weisheit Salomos (7. Woche), dann die Thorheit seiner Abgötterei, die Trennung des Reiches, die beständige Abgötterei in Israel, die geringe Zahl der Gottesfürchtigen in Juda (die Propheten, Joas, Ezechias; cf. *Ant.* ad Vp. Dom. 9–11. p. Pentec.), den völligen Untergang beider irdischen Reiche, die Zerstörung Jerusalems. Die im August zu lesenden didaktischen Bücher des Alten Testamentes sind gleichsam ein Kommentar, welcher die in der bez. Geschichte enthaltenen Lehren und Vorbilder deutlicher und vollkommener erklärt; sie zeigen uns nämlich die Vorzüge der Weisheit und das Unglück der Thoren, mahnen zur Furcht des Herrn, zum Streben nach Weisheit und zur Verachtung alles Irdischen. — [3]) *Ev. Hom.* — [4]) *Ep.* — [5]) *Off.* — [6]) *Ep.* — [7]) *Secret.* — [8]) *Grad.* — [9]) *Ant.* ad Vp. u. *Lect.* de Script. occ. fer. 4. 5. — [10]) Cf. *Lect.* 1. u. 2. Noct. — [11]) Fer. 3. *Lect.* 1. — [12]) *Orat.* — [13]) *Ev. Hom.* — [14]) *Ep.* — [15]) *Or.* — [16]) *Off. Or.* Beispiel des Salomo. Fer. 4. p. Dom. 7. — [17]) *Aug.* in Ps. 47. n. 9. — [18]) *Lect.* 1. u. 2. Noct. — [19]) *Orat.*

Tempels[1]) (seiner — aus Guten und Bösen bestehenden — Kirche) empfangen, kosten und sehen, wie süß der Herr ist,[2]) nicht aber an uns in noch schrecklicherer Weise[3]) die Drohung des Herrn an Salomo in Erfüllung gehe: „Wenn ihr euch abwendet und nicht folgt und anderen Göttern dienet, so werde ich Israel hinwegnehmen von dem Lande, das ich ihnen gegeben, und den Tempel, den ich meinem Namen geheiligt, verwerfen vor meinem Angesichte, und Israel wird zum Sprichworte und zur Spottrede allen Völkern sein."[4])

9. Woche. Kurz vor seinem Erlösungstode weint Christus über das irdische Jerusalem, das in fleischliche Lust versunken, die Gnade des Heiles und die bevorstehenden Übel nicht erkannte.[5]) Dieses ist uns zur Warnung geschrieben. Alle Gnaden, welche die Kirche uns bietet, nützen uns nichts, wenn wir uns des Bösen gelüsten lassen und Götzendienst treiben.[6]) Täglich wird das Werk der Erlösung erneuert und können wir uns durch die heilige Kommunion aufs innigste mit unserem Gott und Heilande vereinigen;[7]) in jeder Versuchung wird uns Gott die Gnade des Sieges verleihen, wenn wir nur wachen[8]) und beten[9]) und das Gesetz des Herrn lieben.[10]) Möchten doch viele Elias[11]) aufstehen, um mit Christo[12]) in heiligem Liebeseifer für die Ehre Gottes einzutreten, das Gesetz des Herrn zu verkünden, die Gleichgültigkeit gegen die Heilsgnaden und den irdischen Sinn zu bekämpfen und die Herzen zu den himmlischen und ewigen Dingen zu erheben!

10. Woche.[13]) Die Kirche ist ein „Haus des Gebetes".[14]) Sie bittet um das Rechte,[15]) nämlich um die geistlichen und ewigen Güter. Sie bittet aber auch in der rechten Weise, nämlich mit demütigem Vertrauen wie der Zöllner im Tempel; dadurch erlangt sie die Rechtfertigung.[16]) Die Kirche ist das Haus, welches Christus die göttliche Weisheit sich gebaut hat, und worin er die Völker demütigt und sich unterwirft,[17]) sie verdammt den Stolz derer, welche „sich selbst gerecht dünken und andere verachten", und lehrt Christum, die wahre Weisheit, kennen,[18]) lehrt nämlich, daß wir alle Sünder vor Gott sind, aus uns nichts vermögen und ohne die Gnade des heiligen Geistes nicht einmal Herr Jesus aussprechen können,[19]) daß wir auf Gottes Barmherzigkeit allein unser Vertrauen setzen müssen,[20]) daß Christus unsere Sünden auf sich genommen und für uns der göttlichen Gerechtigkeit genuggethan habe,[21]) daß wir nur durch sein Leiden und seine Verdienste gerechtfertigt werden.[22]) „Durch seine Erkenntnis wird er selbst, mein Knecht, der Gerechte, viele gerecht machen und ihre Missethaten tragen."[23]) Wer dies nicht erkennt und sich zuschreibt, was er nur durch besonders große Erweise der göttlichen Allmacht und durch viele Barmherzigkeit Gottes[24]) in der von dem heiligen Geiste geleiteten Kirche[25]) erreichen kann, geht wie der Pharisäer nicht gerechtfertigt nach Hause.[26]) Möchte er doch im Hause des Gebetes nur einmal recht andächtig auf die Worte der ewigen Weisheit hören und recht herzlich um eine rechtschaffene Gottesfurcht, um den Anfang der Weisheit bitten![27])

---

[1]) *Intr.* Cf. *Aug.* in Ps. 47. — [2]) *Comm.* — [3]) Cf. *Aug.* in Ps. 77. n. 3. — [4]) *Lect.* 1. Noct. — [5]) *Ev. Hom.* — [6]) Ep. — [7]) *Secreta. Comm.* [8]) Ep. — [9]) *Intr. Or. Grad.* — [10]) *Off.* — [11]) *Ant.* ad Vp. *Lect.* 1. u. 2. Noct. — [12]) *Ev.* — [13]) Erster Sonntag im August. Weil dieser frühestens auf den siebenten, spätestens auf den zwölften Sonntag nach Pfingsten fallen kann, so wird hier unbeschadet des wesentlichsten Inhaltes die mittlere Zahl angenommen und der Monat August in der zehnten bis dreizehnten Woche nach Pfingsten berücksichtigt. [14]) *Dom.* 9. — [15]) *Or.* Dom. 9. u. 10. — [16]) *Ev. Hom. Ant.* ad Bened. Magn. — [17]) *Ant.* ad Magn. — [18]) *Ev.* — [19]) *Ep.* — [20]) *Intr. Grad. Off.* — [21]) *Comm.* — [22]) *Secr.* — [23]) *Is.* 53, 11. — [24]) *Or.* — [25]) *Ep.* — [26]) *Ev.* — [27]) *Lect.* 1. u. 2. Noct. Lect. Scr. occ. u. Resp. für den August.

11. Woche. Christus macht die Tauben hörend und die Stummen redend,[1]) indem er Geist und Herz der Menschen durch die Gaben des heiligen Geistes[2]) zum Gehorsame öffnet, durch die Lehre seines göttlichen Wortes erleuchtet, daß sie die wahre Weisheit, die Eitelkeit und Vergänglichkeit alles Irdischen, die Vortrefflichkeit und Unzerstörbarkeit der geistigen Güter[3]) erkennen, in Wort und That annehmen und verkünden. Durch das Evangelium Christi werden wir selig, wenn wir nur daran festhalten und nicht vergebens glauben, d. i. die Gnade Christi auch als Gnade anerkennen.[4]) Wenn wir (mit Christo) zum Himmel schauen, von oben alles Gute erwarten[5]) und alle Früchte der guten Werke Gott aufopfern,[6]) dann wird Gott uns selbst zu seinem heiligen Tempel machen, in uns wohnen, unsere Bitten erhören[7]) und uns selbst mehr Gnaden verleihen, als wir zu bitten wagen.[8])

12. Woche. „Selig die Augen, welche sehen, was ihr sehet" — nicht mit den Augen der Schriftgelehrten und Pharisäer, sondern mit den Augen jener Kleinen, denen der Herr die Geheimnisse des Reiches Christi geoffenbart hat.[9]) In Christo und seiner Kirche ist für alle das ganze Heil. Christus ist der barmherzige Samaritan. Das in Adam gefallene Geschlecht lag am Wege verwundet danieder; der Priester und Levit, das Gesetz des Alten Bundes, konnte es nicht heilen und ging vorüber; Christus kam und hatte Erbarmen, er goß Öl und Wein in unsere Wunden, half uns (in seinem Fleische) auf das Lasttier, führte uns in die Herberge (in die Kirche), empfahl uns dem Wirte (dem Apostel) und gab ihm zwei Denare, die Liebe Gottes und des Nächsten, woran das ganze Gesetz und die Propheten hangen.[10]) Wenn schon Moses so wirksam die Verdienste der Patriarchen anrufen, Gott durch seine Fürsprache versöhnen konnte, und sein Amt des todbringenden Buchstabens eine solche Herrlichkeit hatte, um wie viel größer wird dann die Macht der Diener des Neuen Bundes sein, welche die Verdienste Christi Gott aufopfern, um wie viel größer wird ihre Herrlichkeit sein, da ihnen das Amt der Rechtfertigung anvertraut ist![11]) Aber wir müssen in Demut anerkennen, daß uns diese Gnade von Gott durch Christum kommt, daß selbst der Anfang alles Guten,[12]) um so mehr die Heiligung und Wiederherstellung, die Sorge für die Erhaltung der Gesundheit, die Beharrlichkeit von Gottes Güte uns verliehen wird,[13]) daß es nicht unser Verdienst, sondern Gottes Werk ist, wenn die Erde gesättigt, d. i. wenn durch den Dienst der Kirche ein heiliges Volk hervorgebracht wird, welches hungert und dürstet nach der Gerechtigkeit und in heiliger Gottes- und Nächstenliebe Sättigung und Seligkeit findet;[14]) daß, wenn die Kirche gleichsam eine Form der Gerechtigkeit und ein Gemeinrecht für alle ist, wir uns mit Paulus[15]) selbst zu verleugnen, Christum aber als Fundament zu betrachten haben[16])

13. Woche. Christus selbst, die ewige Weisheit, hat von oben uns die reine vollständige, allein wahre und heilbringende Lehre[17]) mitgeteilt und dem Priestertume der Kirche die Pflicht auferlegt und die Macht erteilt, die Einheit und Reinheit der göttlichen Hinterlage des Glaubens zu bewahren, jede abweichende Lehre als Aussatz zu erklären und ihre Anhänger auszusondern[18]) Christus giebt uns

---

[1]) *Ev.* — [2]) *Hom.* Cf. *Ep.* Dom. 10. — [3]) *Lect.* 1. u. 2. Noct. Dom. 2. Aug. — [4]) *Ep.* — [5]) *Ev. Hom.* — [6]) *Comm.* Cf. *Corn. a Lap.* in Prov. 3, 1. — [7]) *Intr.* Cf. *Aug.* in Ps. 57. n. 7. — [8]) *Orat.* — [9]) *Ev. Hom.* — [10]) *Ev.* Cf. *Aug.* in Ps. 125. n. 15. — [11]) *Off. Ep.* — [12]) *Ep.* — [13]) *Ev. Or.* — [14]) *Comm.* Cf. *Aug.* in Ps. 103. n. 8—14. — [15]) 1. *Cor.* 3, 11. — [16]) *Lect.* 2. Noct. Dom. 3. *Aug.* — [17]) *Ev. Hom. (Aug.)* — [18]) *Ev. Aug.* (Fortsetzung der Homilie des Brev.) quaest. l. 2. c. 40. Paulus ad Ananiam missus est, ut illo sacerdotio, quod in Ecclesia constitutum est, sacramentum doctrinae fidei perciperet et verus ejus approbaretur color. Non quia non potest per se-

auch sich selbst als Himmelsbrot,[1]) damit wir in der Wüste dieses Lebens nicht ermatten, und beharrlich nach dem durch die himmlische Lehre uns gezeigten wahren gelobten Lande streben können. In dem gläubigen Festhalten und Befolgen der von der Kirche verkündeten Lehre[2]) wird die Verheißung erlangt, die dem Abraham in seinem Samen, d. i. in Christo, gegeben wurde;[3]) im Gesetze wird sie nicht erfüllt, da dies viele Vorbilder, aber keine Gnaden besaß und nur irdischen, aber nicht geistlichen und ewigen Segen verhieß.[4]) Hüten wir uns daher vor irdischem Sinne und Stolze des Geistes, damit wir nicht die Lehre des Heiles verfälschen oder undankbar von uns weisen! Sei vielmehr, wie jener im Evangelium, ein echter Samaritan, d. i. ein Bewahrer der erlangten Gnade, diene in Demut und Dankbarkeit deinem Herrn und Gott,[5]) bitte stets um mehr Glauben, Hoffnung und Liebe in Erfüllung der Gebote,[6]) dann kannst du voll Vertrauen auf den Herrn hoffen, in seine Hände dein Schicksal legen,[7]) mit Zuversicht rufen: Schau' auf deinen Bund und vergiß die Seelen deiner Armen nicht vollends[8]) —: deine Bitte wird erhört, du wirst sicher die ewigen Verheißungen erlangen.[9]) *Sapientia* clamitat in plateis: Si quis diligit *sapientiam, ad me* declinet, et eam *inveniet;* et cum invenerit, *beatus* erit, si *tenuerit eam.*[10])

9. III. Am deutlichsten endlich tritt die Vollkommenheit der Kirche und die Größe ihrer Herrlichkeit in den Festen dieses Abschnittes hervor.[11]) Die meisten dieser Feste wurden in den letzteren Jahrhunderten angeordnet: je mehr die Kirche im Laufe der Zeit sich über den ganzen Erdkreis verbreitet und in jeder Beziehung nach innen und außen ihre erlösende Thätigkeit entfaltet hat, um so deutlicher wurde auch die Kraft des in ihr waltenden Geistes und Lebens in der Liturgie ausgeprägt zur Ehre Gottes, zum Ruhme der Heiligen und zu fernerem Wachstume und Gedeihen der Kirche.

10. Feste des Herrn. — Was Christus der Herr als Mittler für unser Heil gethan, wurde durch die Feste des vorigen Abschnittes gefeiert. Aber wie Christus bei seiner Trennung sich doch nicht trennen, sondern „bei uns bleiben wollte bis zum Ende der Welt", so kann die Kirche sich auch nicht von Christo trennen. Daher zunächst a) das Fest des heiligen Fronleichnams unseres Herrn, das Fest der Freude und des Jubels, der Lobpreisung und des Triumphes — wegen der wahren und wirklichen und wesenhaften Gegenwart Jesu Christi im heiligen Sakramente.[12]) Es fällt auf den Donnerstag, an welchem der Herr dieses

---

ipsum Dominus omnia facere; nam *quis alius* haec facit *etiam in Ecclesia?* sed ut ipsa societas congregatorum fidelium approbando in invicem atque communicando verae fidei doctrinam in omnibus, quae dicuntur, verbis vel signantur sacramentis, tanquam unam speciem veri coloris obducat.

[1]) *Comm.* — [2]) *Ev.* Cf. *Lect.* de Script. occ. Dom. 4. *Aug.;* sq. *Lect.* 2. Noct. ib. — [3]) *Ep.* — [4]) Cf. *Aug.* in Ps. 73. — [5]) *Aug.* Fortsetzung der hom. cit. — [6]) *Orat.* — [7]) *Offert.* — [8]) *Intr. Grad.* Cf. *Aug.* in Ps. 73. n. 22. — [9]) *Orat.* — [10]) *Ant.* ad Magn. ante Dom. 4. Aug. — [11]) Schon Durandus macht öfter auf das Verhältnis zwischen dem liturgischen Lesestücke und den einfallenden Festen aufmerksam. Cf. *Dur.* l. 6 c. 117. n. 4.; c. 119. n. 2.; c. 122. n. 2.; c. 123. n. 1. — [12]) Vgl. Faber, das h. Altarss. (Prolog u. 4. Buch, §. 3.).

höchste Geheimnis seiner Liebe einsetzte; es fällt in die zwei ersten Wochen nach der Pfingstwoche und erklärt somit ganz deutlich, was zu jener Zeit von Samuel, von der Stiftshütte, dem verheißenen neuen Priester gelesen wird;[1]) ebenso zeigt es uns für die in den Episteln und Evangelien der zwei ersten Sonntage nach Pfingsten enthaltenen Lehren und Mahnungen die tiefsten dogmatischen Motive und zugleich die Kraft, wodurch uns deren Beobachtung möglich und leicht wird. Dieses Fest ist für die zweite Hälfte des Kirchenjahres, was die Weihnachtszeit für die erste war:[2]) wie dort vorzüglich das wirkliche Erscheinen des göttlichen Erlösers gefeiert und der Glaube gestärkt wurde, daß Christus wahrer Gott und wahrer Mensch, wahrhaft als unser Mittler gekommen ist und uns erlösen wollte, so wird hier vorzüglich die wirkliche, beständige (sakramentale) Gegenwart des Erlösers in der Kirche mit höchster Freude verehrt, und durch die Verehrung des allerheiligsten Leibes Christi der Glaube genährt und gestärkt, daß Christus unser Erlöser wahrhaft als unser Haupt bei uns weile und uns als seine Glieder mit sich vereinigen wolle.

b) Diesem Feste folgen, ebenso der Fasten- und Osterzeit der ersten Hälfte, wie auch den übrigen Teilen (I. II.) dieser gegenwärtigen Hälfte entsprechend, in schönster Reihenfolge: α) das Fest zu Ehren des heiligen Herzens Jesu,[3]) als dem Sinnbilde der Liebe, welche Christus unser Herr und Gott zu uns getragen und besonders in seinem Leiden und Sterben und in der Einsetzung der heiligen Eucharistie offenbarte.[4])

---

[1]) Haec tanta tunc altitudine praenuntiata, tanta nunc manifestatione clarescunt — können wir noch mehr als der h. Augustin sagen. Civ. Dei 17. c. 6. — [2]) Faber, l. c. 2. Buch. Derſ., Fuß des Kreuzes, S. 391. — [3]) Seit 23. Aug. 1856 de praecepto (cf. das betreffende Dekret Papst Pius IX. bei *Bouvry* 1. p. 413—414.) und seit 28. Juni 1889 festum dupl. I. cl. in universa Ecclesia durch Dekret Leos XIII., welches u. a. bestimmt: Idem festum feria VI. post octavam Corporis Christi tanquam in sede propria recolatur, et nonnisi Solemnitatibus ritus duplicis I. class. universalis Ecclesiae, nempe Nativit. S. Joan. Bapt. ac ss. apost. Petri et Pauli necnon festis particularibus ejusdem ritus, ceu dedicationis ac Titularis Ecclesiae locique Patroni, quando haec sub duplici praecepto fiant, locum cedat: quibus in casibus die immediate ea festa insequenti, veluti in sede propria reponatur. In concurrentia festi ss. Cordis Jesu cum die octava corporis Christi vesperae integrae fiant de eadem octava, sine ulla commemoratione, attenta indole peculiari utriusque festi. Quoad concurrentiam vero cum duplicibus primae classis ambae vesperae ordinentur ad tramitem rubricarum et decretorum S. R. C. (Cf. *Act. S. Sedis* 21. p. 694 sq.) — [4]) Cf. Languet, Leben der ehrwürdigen Marg. Alacoque. Deutsch. Regsb. 1836. Neue Bearb. von Boulangé. Deutsch. München 1861. Abläſſe für betreffende Andachtsübungen in der Sammlung (Har. S. 218—241.) *C. Pr. Aven.* 1849 (fin.) Ausführlich *C. Pr. Rem.* 1853. c. 10. *Ubicunque* enim *cultus ille inducitur* aut *inductus viget*, hic *splendere incipiunt* aut *refulgent amor divinae Eucharistiae*, *frequentiorque* ipsius *visitatio* et *receptio*, quae divina Eucharistia *vitae totius spiritualis* et *fons* et *centrum* est, *perfectio* ac *robur* etc.

β) Das Fest zu Ehren des kostbarsten Blutes als des kostbarsten Lösepreises, wodurch unser Herr und König in seinem blutigen Kreuzestode uns aus der Knechtschaft der Sünde und des Satans befreit hat.[1])

γ) Das Fest des allerheiligsten Erlösers (ex ind. Dom. 3. Juli), ein Fest der Freude und des Dankes, weil der Herr uns Weisheit, Gerechtigkeit und Erlösung geworden ist, mit starkem Arme und in großer Barmherzigkeit den Tod besiegt und in überreichlicher Erlösung uns zum Leben, zur Herrschaft und zur ewigen Herrlichkeit berufen hat.

δ) Das Fest der Verklärung unseres Herrn (6. Aug.), welche die Apostel nach der Auferstehung verkündigten, welche uns an die Herrlichkeit Christi, unseres Hauptes im Himmel, erinnert und mit zuversichtlicher Hoffnung erfüllt, nach den Leiden dieser Zeit an jener Herrlichkeit teilzunehmen (or.) Bedeutungsvoll ist die noch jetzt hie und da übliche Sitte, an diesem Feste beim heiligen Opfer neuen Wein zu konsekrieren oder wenigstens von einer reifen Traube etwas in den Kelch auszupressen.[2])

Wie schön bekennt die Kirche durch alle diese Feste ihren Glauben, daß Jesus Christus ihr Hoherpriester, ihr Herr und König sei; daß alle Gnaden und alle Glorie, welche sie besitzt oder erwartet, von den Verdiensten Jesu Christi kommen und durch die Inkarnation, das Leiden und Sterben, die Auferstehung und Himmelfahrt Christi, des Hauptes, den Gliedern seines mystischen Leibes zugewendet werden!

11. Nach all diesen Festen unseres Herrn[3]) wird dann das sehr alte und feierlichste Fest Unserer Lieben Frau (mit Vigil und Oktave) begangen, nämlich das Fest der Aufnahme der allerseligsten Jungfrau in den Himmel (15. Aug.), ein Fest höchster Freude wegen der unaussprechlichen Seligkeit, Macht und Herrlichkeit, womit Maria von der allerheiligsten Dreifaltigkeit gekrönt und über alle Chöre der Engel zu dem himmlischen Reiche erhöht wurde,[4]) und wegen des neuen überaus freudenvollen Vorbildes und des Unterpfandes der Herrlichkeit, welche auch

---

[1]) Vorgeschrieben von Papst *Pius IX.* Redemti 10. Aug. 1849 ... Sanctitas Sua ea profecto *spe* nititur, ut per *merita* hujus pretiosissimi Sanguinis *fideles magis* in dies *fide vivificati, spe corroborati* et *caritate incensi vitam* ducant ab *omni iniquitate alienam* et praemia assequantur aeterna. Vgl. §. 74. n. 5. Note 2. — [2]) Cf. *Dur.* l. 7. c. 22. n. 2. — [3]) Cf. *Bern.* in Ass. s. 4. Quid mirantur de terra deserta Mariam ascendere deliciis affluentem? Mirentur potius pauperem Christum de coelestis regni plenitudine descendentem. Longe enim ampliori miraculo dignum videtur, Dei Filium paulo minus ab Angelis minorari, quam Dei matrem super Angelos exaltari. Illius siquidem exinanitio, facta est repletio nostra: illius miseriae, mundi deliciae sunt. Denique cum dives esset, propter nos pauper factus est, ut nos ejus inopia ditaremur. Sed et crucis ignominia, credentium facta est gloria. — [4]) Cf. *Officium.*

wir sterbliche Menschen zu erwarten haben: denn Maria im Himmel repräsentiert gleichsam die ganze triumphierende Kirche; in Maria steht die reine menschliche Natur zunächst am Throne ihres göttlichen Sohnes,[1]) und die Himmelskönigin, die Allmacht auf den Knieen, ist unsere Mutter, unsere Fürsprecherin.[2]) Wie Jesus Christus unser Erlöser durch Gerechtigkeit alle Gnaden verdient hat, so ist Maria durch Gnade Miterlöserin, Mittlerin unseres Heiles und Spenderin aller himmlischen Segnungen geworden.[3]) Christus ist das Haupt, von welchem, und Maria der Hals der Kirche,[4]) durch welche alle Kraft den Gliedern des Leibes zufließt.

Sehr passend wird ferner gerade in dieser Zeit das Fest Mariä Heimsuchung gefeiert,[5]) bei welchem Geheimnisse die gnadenvolle und durch die Inkarnation in noch unermeßlich höherem Grade begnadigte Gottesmutter zuerst als der Kanal erscheint, durch welchen der Erlöser der Welt unaussprechlich große Gnaden mitzuteilen beschlossen hat.[6]) Das Fest B. M. V. de *Monte Carmelo* (16. Juli) oder das sogenannte Skapulierfest zeigt uns auch den besonderen Schutz und die besondere Hilfe, welche Maria jenen erweiset, welche sich durch das Tragen des Skapuliers und die übrigen bekannten Andachtsübungen in besonderer Weise als treue Diener Mariä erzeigen.[7])

Die Beziehung anderer indulgierten Offizien oder Feste Unserer Lieben Frau zu der kirchlichen Zeit läßt sich leicht aus dem Titel und dem Offizium erkennen, z. B. Festum B. M. V. Gratiarum, B. M. V. de Suc-

---

[1]) Cf. *Bern.* in Assumt. B. M. V. s. 4. n. 1. Nec cessare debet a laudibus humana mortalitas, cum hominis *sola natura* supra *immortales* spiritus exaltatur in Virgine. Passend wird um diese Zeit das Fest der beiden Eltern Mariä gefeiert, der h. Anna 26. Juli und des h. Joachim Dom. infra oct. Assumt. — [2]) Cf. *Or. Secr.* Postc. festi. — [3]) *Bern.* ib. s. 1. Advocatam praemisit peregrinatio nostra, quae tanquam Judicis mater, et mater misericordiae, suppliciter et efficaciter salutis nostrae negotia pertractabit. Pretiosum hodie munus terra nostra direxit in coelum, ut dando et accipiendo felici amicitiarum foedere copulentur humana divinis, terrena coelestibus, imma summis. Illo enim ascendit fructus terrae sublimis, unde data optima, et dona perfecta descendunt. Ascendens ergo in altum Virgo beata, dabit ipsa quoque dona hominibus. Quidni daret? Siquidem nec facultas ei deesse poterit, nec voluntas. Regina coelorum est, misericors est; denique mater est unigeniti Filii Dei. Über die Kräutersegnung cf. *Dur.* l. c. l. 7. c. 24. n. 10. . . . B. V. comparatur rosae et lilio. — [4]) Cf. *Corn. a Lap.* in Cant. Cant. c. 4. v. 4. Maria als Bundeslade cf. *Passaglia* l. c. n. 480 sq., 826 sq. Maria als Tempel *ib.* n. 469 sq. — [5]) 2. Juli. Nachdem an diesem Tage 1849 die Revolution in Rom besiegt worden war, erhob Pius IX. dieses Fest zu einem Fest 2. Klasse. 31. Mai 1850: ad *grati animi* reddendum perenne testimonium gloriosissimae Virgini, quae insperato sibi et fideli populo christiano in adjutorium venit. — [6]) Cf. Wiseman, Abhandlungen 1. S. 506–513. — [7]) Cf. *Offic.* l. 5.

cursu, Humilitatis B. M. V., B. M. V. sub titulo Refugium peccatorum, endlich Fest. Purissimi Cordis B. M. V.

12. Das alte Fest der Geburt Johannis des Täufers (24. Juni) (mit Vigil und Oktave) steht mit den Festen Mariä Verkündigung und Heimsuchung und mit dem Feste der Geburt unseres Herrn in einer gewissen Beziehung. Johannes ist durch Mariä Vermittlung im Mutterschoße geheiligt und deutet das Reich der Gnade an, welches mit Christo beginnen wird. Er geht Christo voran in der Verkündigung, in der Geburt, in der Predigt, in dem Leiden,[1]) in dem Hinabsteigen zur Unterwelt; er ist der letzte und größte Prophet, welcher auf den gegenwärtigen Heiland hinweist, das Himmelreich verkündet und zur Buße mahnt, um desselben teilhaftig zu werden; er ist jetzt im Himmel mit der allerseligsten Jungfrau bis zum Tage, wo unser Herr zu Gericht kommen wird, unser Fürsprecher bei Jesu Christo unserem Haupte; wir sollen seine Ermahnungen befolgen und im Vertrauen auf seine Fürsprache stets fortwandeln auf dem Wege des ewigen Heiles, den er uns gezeigt. Die Beziehung des Festes zu der gegenwärtigen Zeit ergiebt sich auch aus den Lesungen der zweiten Nokturn.[2])

13. Auf den letzten der Propheten des Alten Bundes folgt bald das ebenfalls alte und feierliche Fest der Apostelfürsten Petrus und Paulus mit Vigil und Oktave (29. Juni). Auf Petrus den Felsenmann gebaut, ist die Kirche unfehlbar und unzerstörbar; dem Petrus sind die Schlüssel des Himmelreiches anvertraut; durch ihn wird Rom, einst eine Lehrmeisterin des Irrtums, nun eine Schülerin der Wahrheit, die heidnische Weltstadt das Centrum des heiligen Volkes. Paulus, der Apostel der Heiden, der Verkündiger der das Gesetz erfüllenden Gnade Christi, deutet noch im besonderen hin auf die Verbreitung des Evangeliums in der ganzen Welt, wozu Christus der Herr den Aposteln den Auftrag gegeben und den heiligen Geist gesandt hatte. Passend wird darum nach den neuen Festreduktionen gerade an diesem Hauptapostelfeste auch die Commemoratio *Omnium* Apostolorum beigefügt,[3]) und überhaupt gerade in dieser Zeit verhältnismäßig die größte Zahl der Apostelfeste begangen: nämlich außer den bereits erwähnten, noch das Fest des h. Barnabas, die Kommemoration des h. Apostels Paulus, das Fest der Teilung der Apostel, das Fest des heiligen Apostels Jakobus des Älteren, das Fest Petri ad vincula und das Fest des h. Bartholomäus.

14. Der Geist der Apostel ist mit ihrem Hingange nicht aus der

---

[1]) Fest. decoll. S. J. B. 29. Aug. — [2]) Fest. l. 4. Joannes figura fuit Vet. Test. u. s. f.; die 2. infra oct. l. 6. Humilietur homo, ut exaltetur Deus u. s. f.; die 4. Vox Domini . . .; die 8. Propheta. — [3]) Ex. ind. wird Dom. p. *oct.* SS. Apost. Petri et Pauli Comm. OO. SS. *Pont. S. R. C.* gehalten (S. R. C. 12. Jun. 1856).

Kirche verschwunden. Schon das Kalendarium dieses Abschnittes zeigt uns aus jeder Zeit der Kirche neue apostolische Männer, wie z. B. die Heiligen Liborius, Bonifacius, Antonius von Padua, Franziskus Solanus, Franziskus Regis. Besonders merkwürdig ist, daß, wie in der Hauptstadt der Christenheit die Standbilder der heiligen Ordensstifter die Cathedra S. Petri umgeben, so auch in der Liturgie gerade um die Zeit des Hauptfestes der Apostelfürsten verhältnismäßig die meisten Feste der ersten Begründer und Verbreiter der religiösen Orden einfallen, jener apostolischen Männer, welche der heilige Geist in mannigfaltigster Weise mit seinen himmlischen Gaben zierte, mit dem Geiste des Gebetes und der Buße, mit Liebe zu den Armen, Waisen, Kranken und Sterbenden, mit Eifer für die Ehre Gottes und das Heil der Seele, mit hoher Erkenntnis und tiefer Demut, mit Geistesstärke und Gottvertrauen, überhaupt mit ausgezeichneter Heiligkeit und Vollkommenheit begnadigte und dadurch befähigte, Väter ganzer religiöser Genossenschaften zu werden und die Kirche mit einer zahllosen Schar treuer Diener und eifriger Kämpfer zu befruchten, zu erleuchten und zu unterstützen.[1]) Wir feiern die Feste der Heiligen: Franz Caracciolo, Norbert, Basilius, Johannes Gualbertus, Bonaventura, Camillus de Lellis, Vincenz von Paul, Hieronymus Ämiliani, Ignatius, Alfons von Liguori, Dominikus, Cajetan, Bernhard, Philippus Benitius, Joseph Calasanktius und endlich des h. Augustinus, dessen Regel wiederum sehr vielen einzelnen Instituten, Kongregationen und Genossenschaften zu Grunde gelegt wurde, dann die Feste heiliger Ordensstifterinnen, der Juliana von Falconieri, Klara und Joh. Franz. v. Chantal.

15. Auch werden in diesem Abschnitte die Feste von fünf Kirchenlehrern[2]) begangen: unter diesen hat — und darin drückt sich ihr Verhältnis zu dem jetzigen Abschnitte des Kirchenjahres aus — der h. Basilius die Gottheit des heiligen Geistes, der h. Augustin die Katholizität der Kirche und die Notwendigkeit der Gnade, der h. Bernhard, der h. Bonaventura und der h. Alfonsus die Früchte der Wirksamkeit des heiligen Geistes und der göttlichen Gnade, das innere Leben der Gläubigen in der christlichen Erkenntnis und Liebe besonders beleuchtet.

16. Aus dem Leben der genannten und der übrigen Heiligen läßt sich ferner leicht zeigen, wie das Reich der Gnade und Liebe in den Herzen der wahren Kinder der Kirche Wurzel gefaßt und die herrlichsten Früchte christlicher Frömmigkeit und Tugend hervorgebracht hat; wir finden da die glänzendsten Beispiele der Liebe zu Jesu und Maria, Beispiele der Anhänglichkeit an den heiligen Stuhl, der Liebe zu den Sündern, wahrer christlicher Weisheit, welche im beschaulichen oder

---

[1]) Über den Ordensstand als das Haus der göttlichen Weisheit cf. *Corn. a Lap.* in Prov. 9, 1. in Agg. (fin.) *Lud. de Ponte* de perfect. l. 3. tr. 3. c. 1 sq.; über die Ordensstifter im besonderen *ib.* c. 9. — [2]) §. 33. n. 4.

thätigen Leben[1]) dem Herrn dienen, durch die Güter dieser Welt sich nicht verlocken,[2]) durch die Drohungen der Welt[3]) sich nicht einschüchtern lassen, die Welt verachten, als reumütige Sünder[4]) oder unschuldige Büßer[5]) den sinnlichen Menschen ertöten, um im Geiste nur ganz Gott zu leben, hier durch die Gnade, dereinst in der Glorie.

17. Sollten wir uns nun noch darüber wundern, daß auch der Ort, an welchem die Christgläubigen sich zur Ehre und zum Dienste Gottes versammelten, weit heiliger und gottgefälliger ist, als das heilige Zelt oder der salomonische Tempel, und daß selbst Maria, die Gottesgebärerin und Himmelskönigin, das ihr als Erbin übertragene Vermögen gerade zu dem Zwecke bestimmte, daß damit der allerheiligsten Dreifaltigkeit eine Kirche erbaut und unter ihrem Namen eingeweiht werde?[6])

18. Die Aufgabe des Dieners der Kirche in dieser Zeit ist in dem Gesagten gegeben. Er hat das Amt der Cherubim an der Bundeslade und dem Gnadenthrone: er soll das Volk durch die göttliche Lehre erleuchten und die Sünder mit Gott versöhnen, daher auch mit den Cherubim auf Christum (in der Kirche) schauen und als Diener Christi vor Gottes Augen und in der Gegenwart Christi wandeln.[7]) Da hat er die passendste Gelegenheit nach dem römischen Katechismus[8]) und im Anschlusse an die Liturgie (Vorbilder, Evangelien oder Feste)[9]) den Gläubigen den neunten und zehnten Glaubensartikel sanctam ecclesiam catholicam, sanctorum communionem, remissionem peccatorum mit vielem Fleiße zu erklären, damit die Vorzüge des Volkes Gottes im Neuen Bunde, sowie die Herrlichkeit der in der Kirche niedergelegten und von ihr verwalteten Gnadenmittel lebendig erkannt und erfaßt, die Ehrfurcht, Liebe und Anhänglichkeit an die Kirche begründet, befestigt und vermehrt werde, damit alle voll Treue und Eifer dem Dienste Gottes im Heiligtume des Herrn obliegen (wie Samuel, David, Elias, die Apostel und alle apostolischen Männer), alle mit allen Gerechten des Alten Bundes und mit allen Heiligen des Neuen Bundes mit festem Glauben jener Kirche anhangen, welche den wahren Gott und den reinsten Gottesdienst kennen lehrt, zur vollkommenen Erfüllung des Gesetzes der Liebe dem schwachen Menschen göttliche Kraft verleiht, für die Übertretung dem demütigen und reuigen Sünder Verzeihung gewährt und allen in Christo die sichere Hoffnung des ewigen Heiles giebt.[10]) Als ein treuer Diener der Kirche wird er das

---

[1]) Heil. Martha 29. Juli. (*Ev.* Assumt.) — [2]) Die Religiosen; dann Kaiser Heinrich, König Ludwig, Kaiserin Helena, Königin Margarita und Elisabeth. — [3]) Die heiligen Märtyrer; besonders der h. Laurentius. — [4]) Maria Magdalena. Cf. *Ev.* in festo Assumt. B. M. V. — [5]) Aloisius, Rosa von Lima. — [6]) 5. *Aug.* B. M. V. ad nives lect. 4–6. Cf. *Corn. a Lap.* in Ex. 25, 9. — [7]) *Petr. Cell.* Christus est arca in incarnatione (Sol. Corp. Chr.; SS. Cor. Jesu) propitiatorium in passione (Pret. Sang.; Redemt.) bei *Nieremberg* l. c. l. 4. doctr. 4. c. 27. — [8]) *Cat. Rom.* p. 1. c. 10. 11. — [9]) n. 3—17. — [10]) Cf. *Aug.* s. 215.

ihm zugewiesene Amt sorgfältig zu verwalten streben mit der Ergebenheit des Samuel, mit der Milde des David, mit der Weisheit Salomos und mit dem Eifer des Elias. Im Geiste Christi wird er die Sünder aufsuchen, auf innere Heilung schauen, Geduld haben mit den Schwächen, Heilmittel zur Stärkung gewähren, aber alle Scheintugend, allen verkehrten Sinn, alle Anhänglichkeit an das Irdische und Weltklugheit bekämpfen, um (wie ein Ordensstifter im kleinen) in dem ihm anvertrauten Wirkungskreise ein Haus Gottes oder eine Kirche im kleinen zu begründen und zu befestigen, welche Gott in Liebe dient und nach guten Werken strebt. Bei allem Wirken endlich wird er den guten Erfolg nicht seinem Bemühen, sondern der Gnade Gottes allein zuschreiben, und deshalb wie der Cherub der Bundeslade stets auf den Gnadenthron schauen, um Hilfe zu erflehen zu gelegener Zeit.

Pars autumnalis.

Die Heiligung.

Das christliche Leben in der Kirche: der christliche Kampf in der streitenden Kirche (September, Oktober); der endliche entscheidende Sieg und Triumph (November).

§. 143. Der kirchliche September und Oktober.

Nachdem wir die Herrlichkeit der Kirche betrachtet und gekostet haben, wie süß der Herr ist, sollen wir uns nun auch als lebendige Steine auf sie aufbauen zum geistigen Hause, uns „miterbauen zu einer Wohnung Gottes im Geiste auf der Grundfeste der Apostel und Propheten und dem Ecksteine Jesu Christo, durch welchen das ganze Gebäude zusammengefügt ist und heranwächst zu einem heiligen Tempel im Herrn.[1])" Wie Christus „durch Leiden und Kreuz zur Herrlichkeit" gelangte, so werden auch wir ihm als lebendige Steine seines Tempels der Glorie eingefügt, scalpri salubris ictibus — et tunsione plurima,[2]) durch viel Leiden und Kreuz, nach Kämpfen und Siegen:[3]) dies lehren uns die Worte und das Beispiel

---

n. 9. (In redditione Symb.) Unum vestris precibus commendo, ut ab eo qui catholicus non est, animum et auditum vestrum omnimodis avertatis: quo remissionem peccatorum et resurrectionem carnis et vitam aeternam (art. 10—12.) *per* unam veram et sanctam Ecclesiam catholicam (art. 9.) apprehendere valeatis, *in qua* discitur Pater et Filius et Spiritus Sanctus unus Deus (art. 1—8.), cui est honor et gloria in saecula saeculorum. *Id.* de fide et op. c. 22. n. 41. *Enchir.* c. 64—66. n. 17.

[1]) 1. *Petr.* 2, 3—5. *Eph.* 2, 20—22. — [2]) *Hymn* ad Vp. dedic. Eccl. — [3]) *Aug.* Civ. Dei l. 18. c. 49 sq. In his diebus malis, per humilitatem praesentem futuram comparat Ecclesia celsitudinem, et timorum stimulis, dolorum

Jesu Christi (Fastenzeit) und aller seiner treuen Diener im Alten und Neuen Bunde. Dies wird uns auch in der Liturgie dieses Teiles durch Worte und noch mehr durch Beispiele empfohlen.[1])

2. In Ecclesia Sanctorum sollen wir als wahre lebendige Glieder des gekreuzigten Hauptes und in Kraft der durch Christi Kreuz uns erworbenen und von der schmerzhaften Mutter uns vermittelten Gnade dulden, kämpfen und streiten; deshalb werden uns in den Lesungen der ersten Nokturn aus den historischen Büchern des Alten Bundes die Beispiele der Geduld und des Kampfes als Vorbilder und Muster zur Nachahmung vorgehalten, nämlich Job, Tobias, Judith, Esther und (im Oktober) die Makkabäer.

a) Job. Obgleich noch vor dem Gesetze und nicht unter dem auserwählten Volke lebend, war Job doch einfältig und gerecht und gottesfürchtig, ein wahrer Israelit des himmlischen Vaterlandes,[2]) und that nichts Böses weder in guten noch in bösen Tagen. Er war ein wahres Muster vollkommener Weisheit, welche er selbst beschreibt: Ecce timor Domini, ipsa est sapientia; et recedere a malo intelligentia.[3]) Nicht wegen seiner Sünden, sondern uns zum Beispiele wurde er durch Gottes Zulassung versucht, seines Vermögens, seiner Familie, seiner Kinder beraubt, und mit einem überbösen Geschwüre von der Fußsohle bis zum Scheitel geschlagen; er schabte den Eiter mit einem Scherben ab und saß auf einem Misthaufen; dabei aber war er glücklicher und starkmütiger als Adam im Paradiese, indem er weder durch den Teufel, noch durch dessen Gehilfen, sein Weib und die Freunde, sich verführen ließ, Gott zu lästern; er war gerecht, litt unschuldig und sündigte nicht mit seinen Lippen;[4]) wegen seiner Unvollkommenheit von Gott getadelt, „straft er sich selbst und thut Buße in Staub und Asche.“[5]) Endlich wird er von dem Herrn überreichlich belohnt. Dieser gerechte Dulder ist uns nicht nur ein Muster von Geduld, Starkmut und Ergebenheit in den von Gott zugelassenen Widerwärtigkeiten dieses Lebens, sondern auch ein Vorbild Christi des unschuldig leidenden Erlösers der Welt.[6])

---

tormentis, laborum molestiis, tentationum periculis eruditur, sola spe gaudens (in tribulatione patiens).

[1]) *Lect.* 2. Noct. Dom. 1. Sept. — [2]) *Aug.* Civ. Dei l. 18. c. 47. Divinitus autem provisum fuisse non dubito, ut ex hoc uno sciremus etiam per alias gentes esse potuisse, qui secundum Deum vixerunt eique placuerunt, pertinentes ad spiritualem Jerusalem. Quod *nemini concessum* fuisse credendum est, *nisi cui divinitus revelatus* est *unus mediator* Dei et hominum homo Christus Jesus: qui venturus in carne sic antiquis sanctis *praenuntiabatur*, quemadmodum nobis venisse nuntiatus est, ut *una eademque per ipsum fides omnes in Dei civitatem, Dei domum, Dei templum praedestinatos perducat ad Deum.* — [3]) Fer. 3. infra hebd. 2. — [4]) *Ant.* ad Magn. Dom. 1. u. 2. — [5]) Lect. 3. fer. 6. infra hebd. 2. — [6]) Cf. *Aug.* de pecc. meritis et remiss. l. 2. c. 6 sq.; bes. c. 11. Enumerat illi divina opera potestatis suae sub hac sententia increpans, ut eum dicere appareat: Numquid potes haec tanta quae possum? Quo autem pertinet, nisi ut intelligat Job (etiam hoc ei divinitus inspiratum, ut praesciret Christum ad passionem esse venturum): intelligat ergo quam debet aequo animo tolerare quae pertulit, si Christus in quo peccatum, cum propter nos homo factus esset, omnino nullum fuit, et

Durch diese Lesung wird uns die unerforschliche Weisheit und Macht der göttlichen Vorsehung geoffenbart, welche auch die Guten und Freunde Gottes streng heimsucht, aber alles zum Heile der Auserwählten leitet.

b) Tobias. Er blieb dem Herrn treu, als alle zu den goldenen Kälbern gingen; auch in der Gefangenschaft verließ er nicht den Weg der Wahrheit und teilte reichlich von seiner Habe den Armen mit; der Herr aber ließ ihn blind werden und „diese Prüfung ihm darum widerfahren, daß er den Nachkommen ein Beispiel seiner Geduld gäbe, wie auch der heilige Job . . .“ Er blieb unbeweglich in der Furcht Gottes, dankte Gott . . . und sprach: Wir sind Kinder der Heiligen und erwarten jenes Leben, welches Gott jenen geben wird, die ihren Glauben niemals von Gott abwenden.“ [1]) Indessen bittet auch Tobias in Demut um Schonung und Erbarmen wegen seiner und der Seinigen Sünden.[2]) Ein Engel des Herrn endlich erweist ihm die größten Wohlthaten, offenbart ihm die Werke Gottes, den Wert der guten Werke und den Nutzen der Versuchungen. Wie schön schließt diese Lesung mit dem Worte des Engels: Pax vobis, nolite timere.[3]) Tobias und Job sind Vorbilder aller durch Heimsuchungen Gottes schwer geprüften Gerechten.

c) Judith und d) Esther, zwei jüdische Heldinnen, welche unter Gebet und Fasten und unter Mitbeten und Mitfasten des ganzen Volkes[4]) durch ihr Gottvertrauen[5]) die Gnade erlangten, daß der Herr ihren Arm stärkte oder ihrer Fürsprache Kraft verlieh, und daß sie Vaterland und Volk von der ihm drohenden äußersten Gefahr der Eroberung oder des Unterganges befreiten. Beide sind Vorbilder Mariä.[6])

e) Daran schließen sich im Oktober die Lesungen aus den Büchern der Makkabäer, welche in späterer Zeit die grausamsten Bedrückungen erlitten aus Liebe zu Gott und Gottes Gesetz und unter vertrauungsvollem Gebet zu ihrem Herrn und Gott,[7]) heldenmütig für ihren Glauben und ihren Staat kämpften und nach glänzenden Siegen die Unabhängigkeit des Landes erfochten. Die Makkabäer sind Vorbilder aller, welche für den heiligen Glauben kämpfen und sterben.

3. Den Lesungen aus dem Alten Bunde entsprechen auch die übri-

---

in quo Deo tanta potentia est, nequaquam tamen passionis obedientiam recusavit? Quod puriore cordis intentione Job intelligens responsioni suae addidit, „auris auditu audiebam te prius, et nunc ecce oculus meus videt te: ideo vituperavi me ipsum et distabui, et aestimavi me ipsum terram et cinerem.“ (Job 42, 5. 6.) Quare sibi ita in hoc tam magno intellectu displicuit? Neque enim opus Dei, quo erat homo, recte illi poterat displicere; cum etiam ipsi Deo dicatur, „opera manuum tuarum ne despexeris.“ (Ps. 137, 8.) Sed profecto secundum illam justitiam, qua se noverat justum, se vituperavit atque distabuit, aestimavitque se terram et cinerem; mente conspiciens *Christi* justitiam, in cujus non tantum divinitate, sed nec in anima nec in carne ullum potuit esse peccatum: secundum quam justitiam quae ex Deo est, etiam Paulus apostolus illud suum, quod secundum justitiam quae ex lege est, fuit, sine querela non solum damna, verum etiam stercora existimavit. *(Phil.* 3, 6—8.)

[1]) *Lect.* fer. 2. — [2]) *Ant.* ad Magn. ante Dom. 3. *Lect.* fer. 3. — [3]) Fer. 5. Diesem Beispiele des Tobias und der Belehrung des Engels entsprechen die in diese Woche fallenden Quatemberhomilien von der Kraft des Fastens und Gebetes (fer. 4.), von den guten Werken (fer. 6.) und deren Notwendigkeit (Sabb.). — [4]) Fer. 2. infra hebd. 4.; fer. 4. infra hebd. 5. — [5]) *Ant.* ad Magn. ante Dom. 4. u. 5. *Resp.* — [6]) Über Esther cf. *Passaglia* l. c. n. 1046—1071. — [7]) Cf. *Resp.* u. *Ant.* ad Magn. ad Dom. 1. 4. 5.

gen Teile der Liturgie. In den Gesangstücken und Gebeten der heiligen Messe prägt sich besonders deutlich die innere Stimmung der auf Erden pilgernden, leidenden und kämpfenden treuen Kinder der Kirche aus: sie erscheinen wie Job und Tobias, wie Judith und Esther, wie die Makkabäer und alle Auserwählte sollicitudine non pigri; Spiritu ferventes; Domino servientes; spe gaudentes; orationi instantes.[1])

Voll Liebe zur Kirche und voll Verlangen nach den himmlischen Vorhöfen wollen sie wandeln nach dem Gesetze des Herrn, guten Werken beständig obliegen, Gott allein folgen und Gott allein gefallen, ungehindert und sicher Gott dienen, in guten Handlungen eifrig sein, vertrauungsvoll beten, von Sündenfesseln immer mehr gereinigt und durch einen freudigeren Gottesdienst größere Heilsgnaden erlangen. Sie sind festen Vertrauens, daß der Herr seine Kirche bewahre, reinige, befestige, leite und regiere, daß er alles Schädliche von ihr fernhalte und durch seine Gnaden und Gaben ihr Wohl stets befördere, daß er sie schütze gegen seine Feinde zur Offenbarung seines Namens, seiner Größe und Majestät: darum rufen sie voll Zuversicht seine allmächtige Hilfe und seinen gnädigen Schutz an.[2])

4. Das Wesen des christlichen Streiterlebens, die Feinde des Heiles und die Waffen, sie zu bekämpfen, sowie das Ziel der christlichen Tugend und Vollkommenheit, welches wir uns zu erringen haben, wird uns in den Lesestücken der heiligen Messe und in den Lektionen der 2. und 3. Nokturnen deutlich geoffenbart.

a) Die Episteln sind sämtlich von jenem Apostel, welcher mehr als alle anderen gearbeitet, den Stachel des Fleisches gefühlt und ertragen und „sich freuet seiner Trübsale und Bande im Herrn;" er mahnt uns den Geist zu erneuern, das Leben eines Christen zu führen, in Gerechtigkeit und Heiligkeit gegen die Feinde des Heiles zu kämpfen, das Fleisch mit seinen Lastern und Gelüsten zu kreuzigen, im Geiste zu wandeln, die Zeit durch unablässiges Gutesthun zu benützen, ja die Zeit zu erkaufen, da die Tage böse sind; er wünscht uns ein einträchtiges Zusammenhalten in Demut und Sanftmut, in Geduld und brüderlicher Liebe; er erfleht uns ein beständiges Wachstum in der Erkenntnis und Liebe Christi, eine innere Kräftigung durch den heiligen Geist, damit Christus in uns wohne, wir mit der ganzen Fülle Gottes erfüllet werden und in allem Guten zunehmen, Gottes würdig wandeln, in allem wohlgefällig, in allen guten Werken fruchtbar seien; er dankt Gott für alle Gnaden, wodurch wir in allem reich geworden sind in Christo, der uns auch befestigen wird bis zum Ende; er fordert auf, im Herrn zu erstarken, auf die Macht seiner Kraft zu vertrauen und die Waffenrüstung Gottes anzuziehen, um den Nachstellungen des bösen Feindes Widerstand leisten zu können.[3])

b) Dieselben Lehren giebt uns Christus der Herr selbst in den Evangelien dieses Abschnittes. Wer sich in der Kirche auf Christum als

[1]) *Rom.* 12, 11—12. — [2]) Cf. *Orat.*, *Intr.*, *Grad.*, *Off.* der Messen Dom. 14—21. p. Pentec. — [3]) *Ep.* Dom. 14—21. p. Pentec.

auf den lebendigen Eckstein aufbauen will, kann nicht zugleich der Welt dienen; er soll nicht ängstlich besorgt sein um das irdische Leben, vielmehr vor allem das Reich Gottes suchen und dessen Gerechtigkeit (14. Sonntag), mehr als den Tod des Leibes den Tod der Seele fürchten und sich davon, falls er eingetreten, baldmöglichst durch Christum (in der Kirche) befreien (15. Sonntag). Er soll Demütigungen, Verfolgungen und Lästerungen böser Menschen in Demut und Sanftmut ertragen und durch Liebe überwinden, wie Christus, welcher die ihn umlauernden Feinde durch Lobpreisung der Demut in Milde tadelt (16. Sonntag), die ihn versuchenden Pharisäer durch Hervorhebung des Gebotes der Nächstenliebe sanft zurechtweist (17. Sonntag), unsere Schwächen auf sich nimmt und selbst den ihn lästernden Schriftgelehrten durch Wunder seine göttliche Kraft zu beweisen sich herabläßt (18. Sonntag). Der wahre Christ soll sich nicht damit begnügen, dem Rufe Gottes zum Hochzeitsmahle des Sohnes mit der Kirche gefolgt und ein Christ geworden zu sein, vielmehr auch ein guter Christ sein, sich mit dem Hochzeitskleide der Liebe Gottes schmücken (19. Sonntag) und mit lebendigem Glauben sich ganz dem Herrn hingeben auch dann noch, wenn dieser selbst (durch harte Prüfungen) seine gnaden- und trostvolle Gegenwart entzogen zu haben scheint (20. Sonntag). Mit der Liebe Gottes soll er aber auch die Liebe des Nächsten verbinden, Geduld mit den Fehlern anderer haben und Beleidigungen von Herzen verzeihen; denn alsdann wird er nicht vergebens den Herrn um Geduld, Nachsicht und Erbarmen anflehen und Nachlaß aller seiner Schulden erlangen (21. Sonntag).

Der Zusammenhang der einzelnen Teile der Liturgie eines jeden Sonntags und der folgenden Woche dürfte ungefähr in folgender Weise aufzufassen sein:

14. Woche. Das Haus Gottes (die Kirche auf Erden und im Himmel) ist über alles wünschenswert;[1]) wer Gott nicht dient, wird einem harten Herrn unterworfen sein, der ihm nur Verderben bringt;[2]) wer aber Gottes Reich und dessen Gerechtigkeit sucht, dem wird Gott alles zum besten lenken.[3]) Er wird hier freilich von Leiden nicht ganz frei sein; er muß vielmehr selbst sein Fleisch kreuzigen,[4]) und auch Gott sucht, wie uns die Beispiele der Heiligen zeigen,[5]) selbst die treuesten Diener durch schwere Prüfungen heim,[6]) — aber die Früchte des heiligen Geistes[7]) und die Stärke des göttlichen Schutzes[8]) sind so groß, daß wir wie Job die Leiden und Prüfungen dieser kurzen Kampfeszeit mit Freuden ertragen und als heilsame Mittel benützen können zur Reinigung von Sünden, zur Erlangung einer innigeren Demut und Gottesliebe, zur Erwerbung größeren Verdienstes und größerer Belohnung am Tage der Vergeltung.

15. Woche. Wer im Geiste Christi und der Kirche wandelt, trauert (nicht so sehr über zeitliche Leiden, Unglücks- und Todesfälle als vielmehr) über die Sünden, welche der Tod der Seele sind und zum ewigen Verderben führen;[9]) er prüft sich selbst genau[10]) (wie Job, alle seine Werke fürchtend),[11]) fleht zu Gott um Barmherzigkeit[12])

---

[1]) *Intr.* — [2]) *Hom.* — [3]) *Ev.* — [4]) *Ep.* — [5]) *Lect.* 2. Noct. Dom. 1. Sept. — [6]) *Lect.* Script. occ. Job. — [7]) *Ep.* — [8]) *Grad. Off.* — [9]) *Ep. Ev. Hom.* — [10]) *Ep.* — [11]) *Lect.* 2. Noct. Dom. 2. Sept. — [12]) *Intr.*

und dankt nach erlangter Verzeihung;[1] er weist andere, welche in Sünden gefallen, nur im Geiste der Sanftmut zurecht, hat Mitleid mit ihnen,[2] betet für sie,[3] freut sich und dankt Gott von Herzen, wenn ein Sünder zum Leben der Gnade wieder auferweckt wurde;[4] er arbeitet die kurze Zeit des Lebens beharrlich für sein und der Seinigen Seelenheil,[5] wie auch Gott immerdar die Kirche durch seine Barmherzigkeit reinigt, schützt und leitet und durch das heilige Sakrament im Leben der Gnade erhält.[6]

16. Woche. Durch Christi Gnade zum Leben erweckt (15. Woche) müssen wir innerlich erstarken[7] und uns immer mehr von Sünden reinigen durch demütiges Gebet um Erbarmen und Befreiung von der Gefangenschaft dieses Leibes,[8] durch Demut, Sanftmut und Bekämpfung der irdischen und sinnlichen Begierden,[9] durch Geduld, Wachstum in der Erkenntnis und Liebe Christi,[10] durch treue Beobachtung der Gebote,[11] durch fleißige Verrichtung guter Werke,[12] durch Fasten und Almosen[13] und Lob der göttlichen Barmherzigkeit.[14]

17. Woche. Durch wahre Gottes- und Nächstenliebe wird das Gesetz erfüllt,[15] und der beseligende Bund bewahrt, den der Herr mit seinem Volke geschlossen:[16] wir müssen daher in Demut, Sanftmut, Geduld, Eintracht mit den Brüdern leben[17] und Gott in demütigem, bußfertigem Sinne treu anhangen und fest vertrauen.[18]

18. Woche. Weit vorzüglicher als der Alte durch Moses geschlossene Bund[19] ist der Neue Bund der Liebe: denn Christus hat freiwillig unsere menschlichen Schwächen auf sich genommen und seine göttliche Kraft uns mitgeteilt; er hat die Macht, von Gebrechen des Leibes und der Seele[20] zu heilen,[21] ja die Seelen selbst von der Sünde zu befreien[22] und vor den zukünftigen zu bewahren, so daß wir in ihm reich sind in allem, und es uns an keiner Gnade gebricht.[23] Darum müssen wir auch noch mehr als seine treuen Diener im Alten Bunde Gottes Gebote halten,[24] nach Christi Beispiel wandeln[25] und in den Kämpfen dieses Lebens starkmütig ausharren, uns immer von Gott leiten lassen,[26] Gott loben und mit zuversichtlicher Erwartung des ewigen Friedens[27] freudig und ohne Furcht vor den Feinden zum himmlischen Jerusalem wandern.[28]

19. Woche. Das auserwählte Volk Gottes wird, wie ehemals[29] so auch jetzt aus allen Bedrängnissen errettet,[30] glücklich zu seinem Ziele hingeführt und zu dem himmlischen Hochzeitsmahle zugelassen; aber furchtbar ist der Herr seinen Feinden, d. i. allen, welche seinen Gnadenruf nicht annehmen, den Glauben ihm versagen oder wenigstens nicht durch Liebe bethätigen.[31] Wir müssen daher verlangen, zu den weni-

---

[1]) *Off.* — [2]) *Ep.* Das Gegenteil bei den Freunden des Job. — [3]) *Or.* — [4]) *Hom.* — [5]) *Ep.* — [6]) *Or. Comm.* — [7]) *Ep.* — [8]) *Intr. Grad. Off. Hom.* (init.) — [9]) *Ev. Hom.* Cf. *Dur.* c. 131. Per hydropicum intelligitur omnis amator mundi. — [10]) *Ep.* — [11]) Comm. Resp. Tob. — [12]) *Or.* — [13]) *Lect.* 2 Noct. Dom. 3. Sept. Tob. — [14]) *Resp.* 5. 6 *Ep.* (fin.) — [15]) *Ev.* — [16]) *Intr. Grad. Comm.* — [17]) *Ep. Hom.* — [18]) *Or. Off.* (Daniel.) *Resp.* (Judith und Esther). *Lect.* 2. Noct. Dominica 4. und 5. — [19]) *Offert.* — [20]) *Hom.* Cf. *Secr.* — [21]) Cf. *Dur.* c. 136. Paralytici sunt, qui in deliciis carnis ita dissoluti sunt, quod non possunt opera bona facere. — [22]) *Ev.* — [23]) *Ep. Lect.* Script. occ. Oct. — [24]) Cf. *Ant.* ad Magn. Dom. 1. Oct. *Resp.* 1. — [25]) *Lect.* 2. Noct. Dom. 1. Oct. — [26]) *Or.* — [27]) *Intr. Ep. Resp.* 1. — [28]) *Intr. Grad.* — [29]) *Intr.* (Cf. *Aug.* in Ps. 77.) *Macc.* — [30]) *Off.* — [31]) *Ev. Hom.* Cf. *Greg. M.* hom. 38. Fortsetzung. Ubi sunt superbi illi martyrum persecutores? Ubi illi, qui contra conditorem suam cervicem cordis erexerunt et de hujus mundi gloria mortifera tumebant? Ecce jam mors martyrum floret in fide viventium, et hi qui contra illos de crudelitate sua

gen auserwählten treuen Dienern Gottes zu gehören,[1] daher dem Teufel nicht Raum geben, demütig[2] dem Gesetze Gottes und dem Rufe der Diener Gottes folgen, nicht eine irdische Herrlichkeit erwarten,[3] die Verfolgungen der Bösen geduldig ertragen,[4] ein neues Leben in Gerechtigkeit und Heiligkeit führen,[5] dabei aber nicht auf unsere Gerechtigkeit vertrauen, sondern alle Hoffnung auf den Herrn setzen und beständig Gottes Barmherzigkeit vertrauensvoll anflehen.[6]

20. Woche. Auch bei den größten Widerwärtigkeiten und scheinbarer gänzlicher Gottverlassenheit dürfen wir nicht schwanken, wie der königliche Beamte im Evangelium;[7] vielmehr sollen wir stets mit unbedingtestem Vertrauen zu der Gerechtigkeit und Barmherzigkeit der göttlichen Vorsehung erfüllt sein, wie Judas in seinem letzten Kampfe,[8] oder wie Azarias im Feuerofen,[9] oder wie die frommen Israeliten in der Gefangenschaft an den Flüssen Babylons:[10] aber wir müssen dabei in den bösen Tagen auch besonders vorsichtig und gottesfürchtig wandeln, auf den Willen Gottes schauen, Gott danken für alles und in allem[11] gottergeben sein, auf den Herrn (nicht auf uns) hoffen,[12] um Erbarmen und Frieden[13] und Erfüllung der Verheißungen demütig flehen.[14]

21. Woche. Gottes Güte will uns gern verzeihen und uns den Frieden geben, aber wir müssen auch Gott die Ehre geben; um Gottes willen auch Geduld mit den (von Gott zugelassenen) Beleidigungen des Mitbruders haben, und sie von Herzen verzeihen;[15] in den von Gott gesandten Nöten mit aller Gesinnung der Demut und Buße auf Gottes Macht und Namen fest vertrauen wie Mardochäus[16] oder wie Eleazarus und die übrigen Makkabäer;[17] die von Gott zur Prüfung zugelassenen Versuchungen des bösen Feindes in Geduld von der Hand des Herrn annehmen, wie Job;[18] dagegen uns rüsten „im Herrn, mit der Macht seiner Kraft, mit der Waffenrüstung Gottes",[19] und selbst mit diesen Waffen noch immer zu Gott als unserer einzigen Hilfe die Zuflucht nehmen,[20] auf ihn vertrauen[21] und allen glücklichen Erfolg nicht uns, sondern seiner Ehre allein zuschreiben.[22]

5. Die Kriegsfahne in diesem Kampfe wird uns hoch emporgehalten durch das eine Fest des Herrn, welches in dieser Zeit gefeiert wird, d. i. durch das Fest der Erhöhung des heiligen Kreuzes.[23] Diese Kriegsfahne ist der sichere Bürge des Sieges. In hoc signo vinces. Die dem Feste zu Grunde liegende Geschichte ist zugleich ein Vorbild der zukünftigen Verherrlichung des heiligen Zeichens unserer Erlösung am Tage des Gerichtes,[24] und eine Veranlassung, das heilige Kreuz zu ver-

---

gloriati sunt, nequaquam ad memoriam nostram veniunt vel in numero mortuorum. *Rebus* ergo *cognoscimus*, quod in *parabolis audivimus*.

[1] *Comm.* — [2] *Intr.* Cf. *Aug.* l. c. n. 3. Ille namque pie attendit legem Dei et verba oris ejus, cujus aurem inclinat humilitas, non cujus erigit cervicem superbia. Quod enim infunditur, concavo humilitatis excipitur, eminentia tumoris expellitur. — [3] *Lect.* 2. Noct. Dom. 2. Oct. — [4] *Ev.* Cf. *Greg. M.* l. c. Quisquis malos non tolerat, ipsi sibi per intolerantiam testis est, quia bonus non est. — [5] *Ep.* — [6] *Intr. Grad. Aug.* l. c. (oft.) *Resp.* (Macc.) — [7] *Ev. Hom.* — [8] Cf. *Lect.* 1. u. 2. Noct. Dom. 3. — [9] *Intr.* — [10] *Off.* — [11] *Ep.* — [12] *Grad.* — [13] *Or.* — [14] *Comm.* — [15] *Ev. Hom.* — [16] *Intr.* — [17] *Lect.* 2. Noct. Dom. 4. u. 5. Oct. — [18] *Off.* — [19] *Ep.* — [20] *Grad. Ant.* ad Magn. Resp. Dom. 4. u. 5. — [21] *Comm.* — [22] *Grad.* Ps. 113. *Resp.* 2. 3. fer. 2. (Oct.). — [23] 14. Sept. — [24] Cf. *Vers.* et *Resp.* in 1. Noct.

ehren als den wahren Baum des Lebens in dem Paradiese der Kirche, als die Quelle aller Segnungen und die Ursache aller Gnaden, wodurch den Gläubigen Kraft für die Schwäche, Herrlichkeit für die Schmach, Leben für den Tod gegeben wird.[1]) Das heilige Kreuz in seiner Erhöhung ist uns im besonderen ein Zeichen der Hoffnung, dessen Anblick uns vor dem Tode bewahrt, die Hilfe unseres Hauptes verbürgt und zum geduldigen Ertragen der Leiden dieser Zeit ein göttliches Beispiel zeigt und himmlische Kraft verleiht.[2])

6. Die *acies ordinata*, in welcher wir elende Kinder Evas gegen Welt, Fleisch und Teufel streiten sollen, wird uns gleich im Beginne dieser Zeit in Maria gezeigt, der Mutter des obersten Feldherrn, der Mutter Gottes und allerreinsten Jungfrau, die schon bei ihrem Erscheinen in dieser Welt dem höllischen Feinde den Kopf zertrat. Wie schön fällt nicht (außer den indulgierten Festen B. M. V. divini pastoris matris, maternitatis B. M. V., caritatis B. M. V.) in diese Zeit gleich anfangs das Fest der Geburt Mariä:[3]) „wer ist die, welche wie die aufsteigende Morgenröte hervorkommt, schön wie der Mond, auserkoren wie die Sonne, furchtbar wie ein geordnetes Heerlager?"[4]) Mit großer Freudigkeit wird dieses Fest von der streitenden Kirche gefeiert, weil die Geburt Mariä der Anfang der Errettung ist, weil durch sie den Gläubigen das Heil der Welt erschienen, ihr herrliches Leben alle Kirchen erleuchtet, ihre mächtige Fürbitte allen Hilfe bringt, welche sie anrufen,[5]) ihre Verehrung allen Dienern Gottes „Wachstum des Friedens"[6]) gewährt. Sentiant omnes tuum juvamen.[7]) Wunderbar ist die Macht Mariä. Sie hat unter dem Kreuze gestanden und durch sie wurde auf der ganzen Welt das Kreuz verherrlicht.[8]) Wie das israelitische Volk Dankfeste feierte zum Andenken an die Befreiung aus den Händen der Assyrier durch Judith,[9]) aus den Bedrückungen der Syrer durch Judas,[10]) so feiert auch die Kirche in dieser Zeit mehrere Dank- und Siegesfeste zu Ehren Mariä Hilf: zunächst a) das Fest des heiligen Namens Mariä,[11]) ein Dankfest für den Schutz, welchen Maria der Kirche im Kampfe gegen ihre Feinde, besonders durch den Sieg der Christen über die Türken bei der Belagerung von Wien (1683) gewährte; es soll in uns die Verehrung der allerseligsten Jungfrau Maria und besonders das Vertrauen auf ihren Namen und mächtigen Beistand in allen Gefahren, Nöten und Ängsten beleben.[12]) a) Das Fest der sieben Schmerzen B. M. V.,[13]) angeordnet von Pius VII., welcher in seiner Gefangenschaft besonders die schmerzhafte

---

[1]) *Leo* (Lect. 9.) — [2]) Cf. *Off.* — [3]) 8. Sept. mit Oktav. — [4]) *Cant. C.* 6, 9. — [5]) *Resp.* 2. 5. 8. *Ant.* 3. 5. ad Ld.; die 2. infra oct. l. 5—6. — [6]) *Or.* — [7]) *Resp.* 8. — [8]) *Cyr. Alex.* (2. Noct. *die oct.* Nat. B. M. V.) — [9]) Cf. *Lect.* Sabb. p. Dom. 4. Sept. — [10]) *Lect.* fer. 2. p. Dom. 2. Oct. — [11]) *Dom. infra oct. Nat.* — [12]) *Or. Lect.* 2. Noct. — [13]) Dom. 3. Sept.

Mutter verehrte und durch sie zur Nachahmung ihrer Geduld mächtig gestärkt wurde: auch uns soll die fromme Betrachtung des Beispieles der Standhaftigkeit, mit welcher Maria unter dem Kreuze stand,[1]) zur Geduld und Ausdauer ermutigen; auch uns soll die kindliche Verehrung ihrer Schmerzen durch die Verdienste ihres Mitleides mit den Leiden ihres göttlichen Sohnes die Gnade erlangen, ihrem Beispiele wirklich zu folgen. c) Das Fest *B. V. Mariae de Mercede*,[2]) ein Dankfest für die schnelle Verbreitung des Ordens U. L. Frau von der Loskaufung der Gefangenen,[3]) um die Befreiung von allen Sünden und von der Gefangenschaft des Teufels zu erflehen.[4]) d) Das Fest des heiligen Rosenkranzes B. M. V.,[5]) ein Dankfest, vorzüglich zur Erinnerung an die unter dem Schutze U. L. Frau und durch das Gebet des heiligen Rosenkranzes erfochtenen glänzenden Siege über die Türken bei Lepanto 1571[6]) und bei Temeswar 1716, und, um durch Verehrung der allerseligsten Jungfrau ihren mächtigen Beistand gegen die höllischen Feinde zu erlangen[7]) und durch das andächtige Rosenkranzgebet die Gnade zu erhalten, durch Nachahmung des Lebens Jesu und Mariä der Teilnahme an ihrer Herrlichkeit würdig zu werden.[8])

7. Außer dem vielfachen mächtigen Schutze Unserer Lieben Frau erfreuen wir uns auch des Schutzes mächtiger Heerführer. Zunächst sind nach Maria die Engel unsere Vorkämpfer.

Wir feiern zu ihrem Gedächtnisse das Fest (der Engel, besonders) des heiligen Erzengels Michael, des Überwinders des Satan, des Beschützers der Kirche, der uns zu Hilfe kommt, mit uns streitet, für uns bittet und die Seelen der Gerechten in das Paradies der Wonne führt. Michael Archangele, defende nos in praelio, ut non pereamus in tremendo judicio.[9]) Das Fest der heiligen Schutzengel[10]) cf. §. 132.; das Fest des heiligen Erzengels Raphael.[11]) Angelum nobis medicum salutis, mitte de coelis Raphael, ut omnes sanet aegrotos pariterque nostros dirigat actus.[12])

8. Nach den Engeln werden wir im christlichen Kampfe geleitet, unterstützt und ermutigt durch die Heiligen, welche als Märtyrer des Glaubens oder der Weltverachtung und der Buße bereits die Siegespalme errungen haben.

Unter den Märtyrern des Glaubens begegnen uns hier heilige Apostel (Simon und Judas), Evangelisten (Matthäus und Lukas), Päpste (Linus, Calixtus, Evaristus, Cornelius), Bischöfe (Dionysius, Cyprianus, Januarius) und viele Bekenner und Jungfrauen, ganze Scharen christlicher Makkabäer (Januarius, Eustachius, Mauritius, Gereon, jeder mit seinen Gefährten; die h. Ursula mit Tausenden von Jungfrauen). Als Märtyrer der Weltverachtung und Buße werden wir geführt von apostolischen Männern (Hieronymus, Franziskus von Assisi) und von heiligen

---

[1]) *Lect.* 7. — [2]) 24. Sept. — [3]) *Lect.* 2. Noct. — [4]) *Or.* — [5]) Dom. 1. Oct. Cf. §. 97. n. 5. — [6]) Maria vom Sieg. — [7]) *Lect.* 2. Noct. — [8]) *Or.* — [9]) *Grad.* in festo ded. S. Mich. — [10]) 2. Oct. (oder Dom. 1. Sept.). — [11]) 24. Oct. Ex ind. — [12]) *Hymn.* ad Ld.

Bischöfen und Priestern aller Zeiten (Remigius, Bruno, Laurentius Justiniani, Thomas von Villanova, Petrus von Alcantara, Franziskus Borgias, Joseph von Cupertino), von heiligen Königen (Stephanus, Eduard), Jungfrauen (Rosalia, Kaiserin Pulcheria) und Witwen (Galla, Birgitta). Unter den Jungfrauen ist besonders ausgezeichnet die h. Theresia, von Gott geprüft und geduldig wie Job, starkmütig wie Judith, heldenmütig wie die Makkabäer, ein wahres Muster der im Oktober durch die Lesungen der zweiten Nokturn öfter empfohlenen christlichen Standhaftigkeit.

9. Diese Zeit des Kirchenjahres versetzt den Diener der Kirche mitten auf den Kampfplatz: da soll er gerade der sichtbare Anführer der streitenden Scharen sein; er im besonderen also muß daher auch mit einem heiligen Mut, mit unzerstörbarer Geduld und Zuversicht ausgerüstet und freudig bereit sein, das Martyrium der Vorsteherschaft zu ertragen; in dieser Zeit hat er (wie in den Fasten) Gelegenheit, die zwei vorletzten Artikel des Symbolums (remissionem peccatorum, carnis resurrectionem) näher zu erklären, um die Gläubigen teils in dem Bewußtsein ihrer Sündhaftigkeit und der Notwendigkeit des bußfertigen Lebens zu erhalten, teils aber auch vor Kleinmut und Verzweiflung zu bewahren, mit einem heiligen Mute und freudiger Zuversicht zu dem in der Zeit des Aufbaues der Kirche unvermeidlichen Dulden und Kämpfen zu erfüllen und sie dahin zu vermögen, mit dem äußersten Fleiße und unerschütterlicher Ausdauer nach einem tugendhaften, unsträflichen und von jeder Sündenmakel unbefleckten Leben zu streben.

§. 144. Der kirchliche November.

1. Endlich naht der letzte Kampf, der entscheidende Sieg und die ewige Vollendung. Das beim Beginne des Kirchenjahres gezeigte Ziel wird nun erreicht: die Ehre Gottes und Christi und das ewige Leben.[1])

Wer Christum unser Heil und die Kirche unsere Heilsanstalt nicht hat hören wollen, wird für immer verworfen; die den Vater nicht geehrt und den Herrn nicht gefürchtet haben, werden vom Zorne Gottes getroffen für ewig: Et oculi vestri videbunt et vos dicetis: *Magnificetur Dominus* super terminum Israel.[2]) Am Ende wird Gott verherrlicht werden: an allen Orten wird ihm in alle Ewigkeit das reinste Opfer dargebracht und sein Name wird groß sein unter den Völkern.[3]) Christi Glorie aber wird besonders am jüngsten Tage geoffenbart, wann das Zeichen des Menschensohnes erscheint, er als Weltrichter kommt in großer Macht und Herrlichkeit, mit seinem göttlichen Munde vor allen Völkern über einen jeden den unveränderlichen letzten Urteilsspruch verkündet und seine treuen Diener in das von Anbeginn bereitete Reich der ewigen Seligkeit einführt.[4]) Wer bis zum Ende im Dienste Gottes treu ausgeharrt, wird auch dann Jesu Christo nachfolgen, eingehen „in das ewige

---

[1]) *Trid.* Sess. 6. c. 7. de just. — [2]) *Lect.* 1—2. Sabb. 5. Nov. — [3]) *Lect.* 3. ib. Die Prophetie des Malachias über das Eine Opfer des Neuen Bundes bildet den Schluß der (Jahres-) Lesungen de Script. occ. — [4]) *Ev.* Dom. ult.

Leben" und dort sein, wo Jesus Christus ist, in der beseligenden Herrlichkeit des Vaters. Dieser letzte Punkt — die ewige Seligkeit der Glieder Christi — tritt in der Liturgie in den Vordergrund.

2. Sehr schön wird gleich im Anfange die am Dreifaltigkeitssonntage gelesene Vision des Isaias als Antiphon[1]) und erstes Responsorium gelesen und mit der Vision des Ezechiel in Verbindung gebracht:[2]) in jener schauen wir den dreieinigen Gott, den Gottmenschen, in dieser den Gott des auserwählten Volkes und Jesum als Mensch, König, Priester und Gott; in jenem beten wir mit den Seraphim Christum als Haupt in seiner Herrlichkeit an, in diesem wird mit den Cherubim der bei der zweiten Ankunft Christi erfolgende endliche Sieg aller Auserwählten des ganzen Leibes Christi über alle Feinde verherrlicht.[3]) Damit stimmt dann in bester Harmonie das Fest Allerheiligen (1. Nov. mit Oktav) zusammen: es ist die Erfüllung der Osterzeit, die Teilnahme der Glieder an der Herrlichkeit des Hauptes, die ewige Ruhe und Glorie der ganzen triumphierenden Kirche.

3. Die Betrachtung der triumphierenden Kirche muß unseren Mut beleben, uns neue Kraft verleihen, standhaft in Kreuz und Leiden auszuharren bis zum Ende: aber werden wir selig werden? Nichts Unreines kann in den Himmel eingehen: dies lehren uns die armen Seelen im Fegfeuer *(Commem. OO. defunct.)*, welche ungeachtet ihrer Freundschaft mit Gott doch von der göttlichen Gerechtigkeit durch schwere Peinen geläutert und gereinigt werden müssen, um zur beseligenden Anschauung des dreimal heiligen Gottes zugelassen zu werden.

4. Welch eine Pein hat dann erst der zu erwarten, welcher in der Ungnade Gottes dahinstirbt! Für den verhärteten Sünder ist diese zweite Osterzeit (quindena paschalis) noch schrecklicher als die erste.[4]) Es ergeht der letzte Aufruf zur Buße: wer nicht hört, kann sich zwar von dem Bußgerichte der Gnade fern halten, wird aber wider seinen Willen erscheinen müssen vor dem furchtbaren Gerichte des unendlich heiligen und gerechten Gottes, um nicht Gnade und Absolution, sondern nach seinen Werken die verdiente ewige Strafe zu empfangen. Möchten die Lesungen aus den Propheten (die als Vorbilder der Bußprediger erscheinen) nicht unbeachtet vorübergehen!

Da von den größeren Propheten schon Isaias im Advent und Jeremias in der Passionszeit vorgekommen sind, werden im November nur noch die übrigen, nämlich Ezechiel (1. und 2. Woche), Daniel (3. Woche) und die zwölf kleinen (4. und 5. Woche) gelesen: sie sind nicht nach der Zeitfolge ihres Wirkens geordnet;[5]) die in

---

[1]) *Ant.* ad Magn. Dom. 1. Nov. — [2]) *Lect.* 1. Noct. — [3]) Cf. *Greg. M.* in Ez. l. 1. h. 2. Quod si quis haec, quae de primo adventu diximus, etiam de secundo velit accipere, celeri assensu sequendus est: quia *saepe prophetiae spiritus minimum quid loquitur, multa simul intuetur.* — [4]) Cf. §. 140. n. 8. — [5]) *Amal.* ordo antiph. c. 76. Non requiratur in prophetis ordo historiae;

den ausgewählten Stücken niedergelegten Prophezeiungen über die Strafgerichte Gottes gegen das untreue jüdische Volk und die übrigen Nationen, über die künftigen besseren Zeiten, die Herrlichkeit des neuen Tempels, des neuen Gottesdienstes und Opfers sind zugleich auch als Prophetien über die weit größere letzte Scheidung beim jüngsten Gerichte, über die ewigen Strafen der Verworfenen, die ewige Glorie der Auserwählten und den ewigen Gottesdienst im Tempel des himmlischen Jerusalem aufzufassen. Die Propheten und Priester erscheinen als Wächter und Schutzengel des heiligen Volkes, welche Gottes Macht und Herrlichkeit preisen, zur Gottesfurcht und zur Beobachtung der göttlichen Gebote mahnen, die Zuversicht auf den Schutz des Allerhöchsten und auf die endliche Befreiung beleben, zur Buße auffordern[1]) und in demütigster Anerkennung der eigenen und des Volkes Sünden vertrauungsvoll zu ihrem Gotte und Herrn um Erbarmen, Verzeihung und endliche Rettung flehen; sie sind somit sehr geeignet, teils das alte Kirchenjahr zum Abschlusse zu bringen, teils das neue einzuleiten.[2])

5. Selbst dem Gerechten ist, solange er noch im sterblichen Fleische lebt, bei aller Freude zuversichtlicher Hoffnung doch eine heilige Furcht notwendig, die ihn teils zu einem unermüdlichen und unerschütterlichen Streben nach größerer Reinigung antreiben, teils zur tiefsten Demut hinführen und zum eifrigen Gebrauche des Bittgebetes als des notwendigsten und sichersten Heilsmittels anspornen muß.

Der Ausspruch des h. Alfons: „Wer betet, wird selig werden; und wer von den Erwachsenen verloren geht, geht verloren, weil er nicht gebetet hat,“[3]) findet am Ende des Kirchenjahres seine praktische Anwendung: die Gnade der Beharrlichkeit läßt sich nicht verdienen, wohl aber erbitten; jetzt also muß ganz besonders all unser Vertrauen allein auf die sehr große Barmherzigkeit Gottes gestützt sein.[4]) Not lehrt beten, und im letzten Kampfe ist die Not am größten: jetzt also müssen wir beten und bitten, ähnlich wie in der Karwoche mit dem Miserere die göttliche Barmherzigkeit anflehen, und mehr noch als in der Bittwoche Kyrie eleison rufen. Dies lehren uns alle Teile der Liturgie.

In den Gesangstücken und Orationen der heiligen Messe erscheinen die Gläubigen vorzüglich als orationi instantes: sie wissen wohl, daß sie vor Gott nicht

---

nec enim mos est prophetarum, ut ordinem historiarum sequantur, sed tactum Spiritus sancti, qui ubicunque vult, spirat et cum vocem ejus audieris, nescis unde veniat et quo vadat.

[1]) Cf. *Ant.* ad Magn. Dom. 1—5. *Resp. Lect.* 2. Noct. D. 2. 3. 5. Nov. — [2]) Cf. *Amal.* l. c. In nullis libris V. T. toties reperitur admonitio Spiritus Sancti ad populum, ut *convertatur* ad Deum, quoties in *prophetis*. Et ideo quia in proximo est, ut veniat salus mundi i. e. in mense Decembri, ut eadem admonitio in Novembri mense frequenter celebretur, necesse est. — [3]) Alf. v. Lig. oft. Vgl. christliche Tugenden, S. 285. (2. Aufl.): Was mich selbst betrifft, so muß ich in Wahrheit bekennen, daß ich mich niemals mehr im Geiste getröstet fühle und zu keiner Zeit größere Hoffnung verspüre, selig zu werden, als wenn ich bete und mich Gott anempfehle; und ich bin fest überzeugt, daß alle Gläubigen diese Erfahrung gemacht haben; alle anderen Zeichen unseres Heiles sind ungewiß und trüglich, aber daß Gott den erhöre, der zu ihm vertrauungsvoll betet, das ist eine eben so gewisse und untrügliche Wahrheit, als es gewiß und untrüglich ist, daß Gott seine Verheißungen nicht unerfüllt lassen kann. — [4]) *Aug.* Conf. l. 10. c. 29.

rein sind, aber sie wissen auch, daß der Herr seinem Volke stets gnädig war, wenn es auf seine Stimme hörte und sich zu ihm bekehrte, und daß Gottes Güte geradezu die Rettung einem jeden verheißen, der zu ihm rufen werde am Tage der Trübsal; darum wenden sie sich in demütigster Selbstanklage mit dem kindlichsten Vertrauen zu der Barmherzigkeit Gottes, um Frieden, Heil und Erlösung zu erlangen.[1])

In den Episteln sehen wir den Apostel unaufhörlich bitten und seufzen, damit die Gläubigen immer mehr wachsen in der Erkenntnis und Liebe Jesu Christi, damit Jesus das begonnene Werk vollende, damit sie ihres Berufes würdig wandeln, mit aller Kraft gestärkt werden gemäß der Macht seiner Herrlichkeit zu aller Geduld und Langmut mit Freuden; damit sie ohne Sünde rein und ohne Tadel seien am Tage seiner Ankunft, erfüllt mit der Frucht der Gerechtigkeit durch Jesum Christum zur Ehre und zum Lobe Gottes; damit ihr Wandel im Himmel sei, woher sie auch den Heiland erwarten, unseren Herrn Jesum Christum, welcher den Leib unserer Niedrigkeit umgestalten wird, daß er gleichgestaltet sei dem Leibe seiner Herrlichkeit nach der Kraft, durch welche er sich auch alles unterwerfen kann.[2])

Die Evangelien sind geeignet, zur gänzlichen Hingabe an Gott zu bewegen: weil alles Gottes ist (22. Sonntag); weil das vertrauungsvolle Gebet von jeglicher Gefahr befreit, wie bei dem ersten Erscheinen Jesu von Krankheit und Tod, so auch einst nach der Bekehrung der Heiden und des Restes von Israel von dem ewigen Tode, wenn der Herr wiederkommen (23. Sonntag) und die ihm im Glauben treu gebliebenen auserwählten Diener an jener großen Macht und Herrlichkeit Anteil nehmen lassen will, mit welcher er auf den Wolken des Himmels zum letzten Weltgerichte erscheint (24. Sonntag).[3])

Zusammenhang der liturgischen Texte: 22. Woche. Je näher der Tag der Entscheidung kommt, um so mehr schwindet die Zuversicht auf die eigene Gerechtigkeit. Wir müssen Gott geben, was Gottes ist, also alles: den Leib, die Seele, den Willen.[4]) Wer könnte da bei der Abrechnung bestehen?[5]) Doch Gottes Barmherzigkeit ist unsere Zuflucht,[6]) Christus der Herr unser Vertrauen, der das gute Werk in uns vollenden wird, und durch den wir mit Früchten der Gerechtigkeit auf den Tag des Gerichtes erfüllt zu werden hoffen;[7]) die Gemeinschaft endlich der Heiligen ist unser Trost, jene Gemeinschaft, welche im Himmel in alle Ewigkeit Gottes Güte und Barmherzigkeit preist und auf Erden schon selig ist in der Hoffnung,[8]) welche, besonders unterstützt durch die Fürsprache unserer Esther am Throne des göttlichen Richters,[9]) mit kindlichem Vertrauen zu dem Herrn ruft und Erhörung findet.[10])

23. Woche. Christus bringt alles in Geduld ans Ende. Selbst Israel ist nicht ganz verworfen, es wird am Ende der Tage gerettet werden.[11]) Darum müssen wir preisen den Herrn, welcher alles zum Frieden und nicht zur Trübsal lenkt;[12]) welcher zwar Leiden und Bedrängnisse schickt, aber nur, damit wir auch gleich ihm Kreuzträger und Kreuzliebhaber werden und dereinst mit ihm an der Verherrlichung des Leibes und der Seele teilnehmen.[13]) Danken wir Gott für alle Gnaden und für die Vergebung der Sünden, welche wir bereits erlangt haben; bitten wir um neue Gnaden, um größere Reinigung:[14]) denn ohne Gebet werden wir nicht selig. Alle Heiligen sind heilig geworden durch das Gebet — durch das demütige,[15]) vertrauungsvolle[16]) und beharrliche Gebet — bis zum Ende.[17])

---

[1]) Cf. *Or. Intr. Grad. Off.* Dom. 22. — ult. Dom. p. Pent. — [2]) *Ep.* ib. — [3]) *Ev.* ib. — [4]) *Ev. Hom.* — [5]) *Intr.* — [6]) *Or.* — [7]) *Ep.* — [8]) *Lect.* 1. Noct. Dom. 1. Nov. *Grad.* — [9]) *Off.* — [10]) *Comm.* *Resp.* (Nov.) — [11]) *Ev. Hom.* Lect. 2. Noct. Dom. 4. Nov. — [12]) *Intr.* — [13]) *Ep* — [14]) *Intr. Grad.* — [15]) *Off.* — [16]) *Comm.* Cf. *Resp.* (Nov.) — [17]) *Intr. Grad. Off.* u. *Comm.*

Die **letzte Woche**. Hüten wir uns vor schlechtem Wandel und verkehrten Lehren;[1]) denn sicher wird das Ende kommen;[2]) der Tag des Gerichtes muß in uns eine heilsame Furcht vor der Sünde lebendig erhalten[3]) und uns antreiben, unaufhörlich für einander zu beten[4]) um immer größeres Wachstum in der Erkenntnis und den guten Werken,[5]) daß wir gekräftigt werden, in Geduld mit Freuden das Heil zu wirken und „Gott Dank sagen können, der uns tüchtig gemacht hat, teilzunehmen am Erbe der Heiligen im Lichte, welches uns errettet hat aus der Gewalt der Finsternis und versetzt hat in das Reich des Sohnes seiner Liebe, in welchem wir die Erlösung haben durch sein Blut, die Vergebung der Sünden."[6])

6. Freilich haben wir sündige Menschen durch die eigenen Sünden uns der unermeßlichen Gnade der endlichen Beharrlichkeit unwürdig gemacht; dies soll uns demütig, aber nicht kleinmütig machen. Erhebe nur das Auge des Geistes, schaue auf den Himmel und erwäge die Macht der Fürbitte so zahlreicher Scharen heiligster Diener Gottes.[7]) Schaue zur Rechten des göttlichen Sohnes deine Mutter, zugleich die Mutter deines Richters, für den ihre Bitten gleichsam Befehle sind: sieh', wie diese zweite Esther sich aller ihrer Kinder annimmt, mögen sie am Orte der Reinigung sein,[8]) oder noch auf Erden streiten![9])

Wie schön paßt hierher das Fest der Aufopferung Mariä im Tempel (21. November)! Maria die Gnadenvolle, selbst ein Tempel des Herrn, ein Heiligtum des heiligen Geistes,[10]) die wahre Bundeslade des Neuen Bundes, hat durch ihr Gebet im Tempel in der Fülle der Zeit das Erscheinen des Erlösers in seiner Niedrigkeit erfleht, und erfleht dem auserwählten Volke noch immer im Tempel der Glorie die Gnade, daß es in den letzten Kämpfen und Gefahren dieses Lebens nicht zu Grunde gehe, sondern mit Freuden das Erscheinen des Erlösers in seiner Herrlichkeit erwarten könne.[11])

7. Den letzten und sichersten Grund des Vertrauens aber giebt das heilige Kreuz, vorgebildet durch die Sycomore,[12]) auf welche Zachäus (das sündige Menschengeschlecht) stieg und das Heil erlangte. Wer im Glauben und Leben, im Wirken und Dulden, in Arbeiten und Leiden, mit Liebe das Kreuz umfaßt, wird sicher dereinst „wenn das Zeichen des Menschensohnes erscheinen wird" mit Vertrauen sein Haupt erheben können: denn seine volle Erlösung hat sich genaht. Christus heißt ihn vom Kreuze herabsteigen und läßt seinem Hause Heil widerfahren.

(Note 14—16.) bleiben vom 23. Sonntag an bis zum letzten (d. i. höchstens bis zum 28.). Die öfter von den Sonntagen (3—6.) nach Epiphanie einzuschaltenden Episteln (von der Liebe) und Evangelien (von dem Reiche Gottes) sind leicht auf den Hauptinhalt der gegenwärtigen Liturgie anzuwenden.

[1]) *Ev. Hom.* — [2]) *Ev.* — [3]) *Lect.* 2. Noct. Dom. 5. Nov. — [4]) *Ep.* — [5]) *Or.* — [6]) *Ep.* — [7]) *Or.* in f. SS. multiplicatis intercessoribus. *Secr.* und *Post.* ib. — [8]) Fest. B. M. V. de Suffragio *(Dom.* infra oct. OO. SS.) ex ind. — [9]) Fest. *Patrocinii* B. M. V. (Dom. 2. Nov.) ex ind. — [10]) *Ant.* ad Magn. — [11]) *Or.* in fest. Praes. B. M. V. — [12]) Sycomorus = ficus fatua —, auf das Kreuz bezogen von *Greg. M.* und *Beda* l. 3. Noct. Dom. 4. und 5. infra oct. dedic. Eccl.

Damit dürfte die Beziehung der Kirchweihfeste zu dem letzten Abschnitte des Kirchenjahres angedeutet sein. Die für die ganze Kirche vorgeschriebenen Anniversarfeste der Kirchenweihe fallen nämlich gerade in diese Zeit:[1]) das Kirchweihfest der Lateran-Basilika (Salvatoris; Joann. B.) am 9. und das der Basiliken Petrus und Paulus am 18. November.[2]) Wir sind das Haus Gottes und werden in diesem Leben erbaut, um am Ende der Zeit eingeweiht zu werden; aedificatio habet laborem, dedicatio exsultationem.[3]) Wir werden aber zum Tempel Gottes zugerichtet durch Übung eines bußfertigen Lebens (Joan. Bapt.) und kraft des vom Erlöser durch die Verdienste und Fürbitten der Apostelfürsten zu erlangenden Glaubens[4]) erbaut auf den Eckstein auf Christum unseren Erlöser (Salvator) und auf die Grundfeste der Apostel und Propheten (Petr. et Paul.); dies dürfte die specielle Bedeutung gerade dieser allgemeinen Kirchweihfeste sein.

8. Wie kostbar das Ende der treuen Liebhaber des Kreuzes sei, zeigt uns der Tod der Heiligen dieses Monates.[5])

Der h. Karl Borromäus (und Dibacus) stirbt selig im Herrn, die Augen auf das Bild des Gekreuzigten geheftet; der h. Andreas Avellinus bringt an den Stufen des Altares sein Leben Gott zum Opfer dar, nachdem er dreimal das Introibo ad altare Dei gesprochen; der h. Martinus fürchtete sich nicht zu sterben und weigerte sich nicht zu leben, und bei seinem Hingange singen die Scharen der Heiligen und frohlocken die Chöre der Engel; der h. Stanislaus stirbt aus Liebesverlangen, um den Triumph der Himmelskönigin am Tage ihrer Krönung zu sehen; auch die h. Gertrudis verließ dieses Leben, mehr aus brennendster Liebe zu Gott, als durch Krankheit verzehrt; die h. Elisabeth schaut vor dem Ende zum Himmel auf und wird in der Beschauung von Gott wunderbar erquickt; der h. Felix von Valois wird gewürdigt mit der Mutter Gottes und den Engeln das Lob Gottes zu singen, und ein Engel verkündet ihm den letzten Augenblick, der ihn von dem irdischen Chore in den himmlischen versetzen sollte; unter himmlischer Musik giebt die h. Cäcilia mit Freuden sich mit dem vom Engel bewachten unbefleckten Herzen und Leibe Gott dem Herrn zum Opfer hin, geschmückt mit der doppelten Krone der reinsten Jungfräulichkeit und des Martyrtumes; der h. Klemens findet im Meere das Ende seiner Trübsale, aber auch den Anfang seiner Glorie in dem marmornen Tempel, welchen Engelshände errichteten; der heilige hart geprüfte und ausgezeichnete Liebhaber des Kreuzes Johannes vom Kreuz umarmt den Crucifixus, den er immer im Herzen und im Munde führte, auch in dem letzten Augenblicke und stirbt nach dem Beispiele seines geliebten Meisters mit den Worten: In manus tuas commendo spiritum meum; eine überaus glanzvolle Kugel nimmt seine scheidende Seele auf, während sein heiliger Leib den süßesten Wohlgeruch verbreitet; die h. Katharina endlich, welche die Weis-

---

[1]) Das festum dedic. B. M. V. ad nives 5. Aug. hat nur den Titel dedicatio (wie fest. ded. Mich. arch.), während das ganze Officium mit der Messe als *festum* B. M. V. erscheint. — [2]) Die einzelnen konsekrierten Kirchen haben das Anniv. dedic. an dem Anniversar. oder an einem anderen bei der Dedikation vom Bischofe festgesetzten Tage. Bei den neueren Festordnungen wurde öfter z. B. in Frankreich bestimmt, daß alle Kirchweihfeste der Diöcese an Einem Tage und zwar an dem Sonntage nach der Allerheiligenoktave gehalten werden sollen. Das den Religiosen durch Privilegium gestattete gemeinschaftliche Dedikationsfest aller mit dem Orden oder Institut verbundenen Kirchen wird auch gewöhnlich im Oktober oder November gehalten. — [3]) *Aug.* Cf. §. 78. n. 2. — [4]) Cf. c. 2. Extr. comm. (5, 9.). — [5]) Cf. in den Officien die Lect. 6. und *Antiph.*

heit des Kreuzes so gut erkannte und standhaft mit Wort und That bekannte, erlangt die Gnade, daß Engel ihren jungfräulichen Leib auf den Berg Sinai tragen.

9. „Sehet auf den Ausgang ihres Wandels, folget nach ihrem Glauben.“[1]) Wie herrliche Triumphe würde die Kirche feiern in diesen letzten Tagen des Kampfes, wenn alle ihre Diener erfüllt wären mit solch einer Erkenntnis und Stärke des Glaubens, wie die h. Katharina und alle Märtyrer, mit solch einer Andacht zu Jesu im heiligen Sakramente und zu Maria unserer Mutter und Fürsprecherin, wie der h. Andreas Avellinus und der h. Stanislaus, mit solch einer Herzensreinheit und Gebetsliebe, wie die h. Cäcilia und Gertrudis, mit solch einem Seeleneifer, wie der h. Karl Borromäus und der h. Martinus, mit solch einer Nächstenliebe, wie die h. Elisabeth und der h. Felix, endlich mit solch einem Verlangen nach Kreuz und Verachtung, wie der h. Johannes! Der kostbare Tod und die Fürbitte dieser und aller Heiligen muß alle ermutigen, mit Eifer auszuharren, mit dem Ernste eines Propheten das Volk an das „ewige Leben zu erinnern, auf die letzten Dinge hinzuweisen, es weise zu machen und zur Einsicht zu bringen,“ zur Buße und Bekehrung zu ermahnen! Der Gedanke an die Ewigkeit muß unabläßig die Hände zum Gebet erheben, damit „Gottes Name“ geheiliget werde, sein Reich zu uns komme und sein heiligster Wille geschehe wie im Himmel, so auf Erden.

Glückseliges Jahr, wenn wir dadurch etwas enger mit Jesu und Maria verbunden worden, etwas mehr in die Fußstapfen der Heiligen getreten und in dem Vorsatze befestigt worden sind, das „neue Jahr des Heiles“ mit noch mehr Eifer für die Seligkeit der ewigen Jahre zu benützen! Beten wir daher am Ende des Jahres mit der Kirche aus vollem Herzen: Excita, quaesumus, Domine, tuorum fidelium voluntates: ut divini operis fructum *propensius exsequentes*, pietatis tuae *remedia majora* percipiant. P. Chr. D. N. Amen.[2]) Benützen wir aber auch die anderen Übungen der Kirche, wodurch in außerordentlicher Weise der christliche Bußgeist geweckt und die Verbindung mit Christo unserem Heilande aufs wirksamste angebahnt oder befestigt wird![3])

b. Außerordentliche Übungen.

§. 145. Jubiläum.

An die gewöhnlichen Übungen des Kirchenjahres reiht sich zunächst die seltenere (und insofern außergewöhnliche, aber doch) in einer bestimmten Zeitfrist[4]) immer und regelmäßig von neuem zu veranstaltende Feier des

---

[1]) *Hebr.* 13, 7. — [2]) *Or.* Dom. ult. — [3]) §. 134. n. 5. — [4]) Nach P. Bonifacius VIII. soll alle hundert Jahre c. 1. Antiquorum Extr. comm. (5, 9.); nach P. Klemens VI. alle fünfzig Jahre, c. 2. Unigenitus l. c.; endlich nach P. Paul II. 1470 u.

heiligen Jahres oder des Jubiläums an.[1]) Das Jubiläum findet jetzt alle fünfundzwanzig Jahre statt, dauert zu Rom ein volles Jahr, nach dessen Ablauf es dann auf die ganze Christenheit, aber nur für kürzere Zeit, ausgedehnt wird. Außer diesem gewöhnlichen Jubiläum giebt es aber auch außergewöhnliche oder Jubiläen ad instar, welche häufiger vorkommen, aber im wesentlichen nach dem Vorbilde der gewöhnlichen gehalten zu werden pflegen. Wir handeln daher vorzüglich von dem gewöhnlichen Jubiläum und dessen Extension.

1. Das Jubeljahr ist jenes Jahr, in welchem allen Christgläubigen, wenn sie in Rom die Kirchen der Apostelfürsten, die Laterankirche und Maria Maggiore nach Vorschrift besuchen, ihre Sünden aufrichtig bereuen und beichten und die heilige Kommunion wirklich und würdig empfangen, ein vollkommener Ablaß bewilligt, und zugleich den Beichtvätern viele Fakultäten in Bezug auf Absolution von Reservaten und Censuren und für Dispensen in Gelübden und Irregularitäten übertragen werden. Das Hauptziel des Jubiläums ist kein anderes als das des christlichen Lebens überhaupt: die ganze katholische Christenheit wird eingeladen durch aufrichtige Buße sich mit Gott zu versöhnen und sich zu heiligen.[2])

Das Jubeljahr des Alten Bundes[3]) ist überhaupt ein Vorbild der Zeit der Gnade[4]) des Evangeliums, wodurch die Menschen Nachlaß der Sünden, Befreiung von der Knechtschaft des Teufels, den Besitz des Paradieses, die himmlischen Wohnungen, endlich die Früchte der guten Werke und andere unzählige Wohlthaten erlangen; es werden dadurch aber auch jene kirchlichen Zeiten vorgebildet, welche durch besondere Übungen das christliche Leben zu wecken vorzüglich bestimmt und geeignet sind, z. B. die Quinquagesimalzeit der Fasten,[5]) die Quinquagesimalzeit von Ostern bis Pfingsten,[6]) endlich ganz besonders das Jubiläum.[7]) Annus ille est placabilis, annus redemptionis et veniae peccatorum. Non hic, ut quondam

---

Sixtus IV. 1475 alle fünfundzwanzig Jahre, c. 4. Quemadmodum l. c. das Jubeljahr gehalten werden.

[1]) Über das Jubiläum handelt meines Wissens am ausführlichsten *Benzonius* (Bischof von Loretto) de anno sancti Jubilaei lib. 6. Mogunt. 1600 (fol.). Cf. Bouvier, Ablaß ꝛc., 4. Abt. *Navarrus*, Notabilia de jubilaeo. *Viva*, de jubilaeo. *Ranst*, de ind. et jubilaeo etc. *Bossuet*, méditations pour le temps de jubilé (Oeuvres t. 2.). — [2]) *Benzonius* l. c. l. 5. c. 1—7. Cf. *Bened. XIV.* Peregrinantes 5. Maj. 1749. §. 3. Cf. *Sixtus IV.* c. 4. (l. c. init.) — [3]) *Lev.* 25, 10 sq. Über das Wort Jubiläum (Jobeläum) cf. *Benzonius* l. c. l. 1. c. 1—6. *Navarrus*, notab. 1. de anno jobilaeo et indulg. *Bellarmin.* de indulg. l. 1. c. 1. *Corn. a Lap.* in Levit. 25, 10. — [4]) Cf. *Is.* 61, 1—2. *Clem. VIII.* Annus Domini 1599. §. 2. *Benzonius* l. c. l. 2. c. 3—5. — [5]) *Dur.* l. 6. c. 27. n. 3. — [6]) *Id.* ib. c. 107. n. 9. Per Spiritus Sancti gratiam efficimur filii Dei et virtutum possessio nobis restituitur et remissa culpa et totius debiti chirographo evacuato ab omni servitutis nexu liberi efficimur. Cf. *Benzonius* l. c. l. 2. c. 6—8. — [7]) Cf. *S. Antonin.* S. p. 1. c. 10. §. 7. Jobelaeum in Abrahamo fuit inchoatus, in veteri lege praefiguratus, tempore gratiae perfectus, a summo Pontifice plenaria indulgentia decoratus (im einzelnen durchgeführt). *Benzonius* l. c. l. 3. c. 1—4.

Judaica Natio, ad distractorum praediorum recuperationem, sed ad aeternae possessionem haereditatis invitamur. Non a colendae terrae laboribus eximimur, sed fructus, quos Christi Domini, Deiparae Virginis, et Sanctorum merita protulerunt, uberrimos percipimus: non a pecuniarum debito, vel ab humana servitute, sed a peccatorum vinculis et poenis absolvimur: non ab exsilio terrenam patriam repetere nobis licet, sed ad coelestem illam patriam, unde exsulantes in hac lacrymarum valle misere pererramus, tutum nobis iter praemonstratur et panditur.[1]) Große Wirkungen soll das heilige Jahr hervorbringen: Papst Klemens VI. erwartet, daß dadurch bei allen Gläubigen die Andacht vermehrt werde, der Glaube erglänze, die Hoffnung erstarke, die Liebe sich gewaltiger entzünde.[2]) Papst Benedikt XIV. aber bezeichnet die Gnadenzeit des Jubiläums als eine Gelegenheit, welche die Gläubigen zur Reformation ihrer Sitten, zur Versöhnung und Heiligung mit Freuden aufnehmen,[3]) die Hirten aber bereitwilligst ergreifen sollen, weil sie sehr geeignet ist, die Seelen von dem Verderben zu retten, die Sitten des Volkes zu verbessern und die Übung und Gewohnheit frommer Werke einzuführen.[4]) Papst Leo XII. endlich begrüßt sie als eine ausgezeichnete Gelegenheit, worin man sich bestreben solle, nach dem so beklagenswerten Zusammenflusse so vieler Übel durch eine heilsame Sühne des ganzen christlichen Volkes alles in Christo zu erneuern.[5])

2. Die Motive, welche den Apostolischen Stuhl veranlaßten, den gewöhnlichen jährlichen Übungen auch noch die außerordentlichen des heiligen Jahres beizufügen,[6]) sind: a) um auch durch das Jubeljahr die Erfüllung des Alten Bundes und die Vorzüglichkeit des Gesetzes der Gnade zu zeigen;[7]) b) um die Besuchung und Verehrung der Kirchen der Apostelfürsten zu befördern;[8]) c) um die Ehrfurcht und den Gehorsam gegen den Apostolischen Stuhl zu erhalten und die Einheit der katholischen Kirche auch äußerlich deutlicher zu offenbaren;[9]) d) um den Gläubigen recht tief die Wahrheit einzuprägen, daß die Apostelfürsten Petrus und Paulus zu Rom gepredigt, den Martyrtod erduldet und die römische Kirche gegründet haben;[10]) e) um der menschlichen Schwäche durch Indulgenzen zu Hilfe zu kommen;[11]) f) im allgemeinen aber sind die Motive des Jubiläums vorzüglich in der Notwendigkeit des bußfertigen Lebens und der Anregung zu demselben, in der Schwäche der menschlichen Natur und in der Kraft der Religion zu suchen: es ist nämlich eine durch die Erfahrung sattsam bestätigte Wahrheit, daß einerseits die menschliche Natur immer zum Bösen neigt und wie von selbst zur Erde gezogen wird; daß sie, obgleich oft mit Sünden befleckt und stets der Buße bedürftig, doch unter den vielen Sorgen und Vergnügen dieses

---

[1]) Benedikt XIII. Promulgationsbulle, bei *Ranst* l. c. p. 69. Ähnlich Leo XII. in der Indiktionsbulle. — [2]) C. 2. Extr. comm. (5, 9.) — [3]) *Bened. XIV.* Benedictus 25. Dec. 1750. §. 7. — [4]) *Id.* Celebrationem 1. Jan. 1751. §. 15. — [5]) *Leo XII.* Quod hoc 27. Maj. 1824. — [6]) Cf. *Benzonius* l. c. l. 3. c. 4. — [7]) *Clem. VI.* l. c. — [8]) *Bonif. VIII.* l. c. *Clem. VI.* l. c. u. a. — [9]) *Ib. Clem. VIII.* Annus Domini 1599. §. 1. *Innoc. XII.* Regi 1699. — [10]) *Ib.* — [11]) *Greg. XIII.* Indikt.-Bulle. Ut adjuti fideles ad satisfaciendum, ad percipiendos gratiae coelestis fructus expeditiores reddantur.

irdischen Lebens den Geist der Buße leicht verliert und selbst die gewöhnlichen Heilmittel der Religion wenig beachtet oder ganz vernachlässigt; daß aber auch andererseits die Kraft der katholischen Religion einer unter der Asche verborgenen Glut gleicht, welche nur von Zeit zu Zeit durch geeignete Mittel angefacht zu werden braucht, um in helle Flammen aufzulodern.[1])

3. Damit nun bei den Gläubigen der höchste Zweck des Jubeljahres erreicht werde, hat der Apostolische Stuhl „zur Erweckung und Belohnung der Andacht“[2]) einen vollkommenen Ablaß[3]) allen verliehen, welche die als Bedingung festgesetzten guten Werke verrichten. Diese Werke sind: a) Aufrichtige Reue über die Sünden und gültige Beichte. b) Sakramentaler und geistiger Empfang der heiligen Kommunion (von Papst Benedikt XIV. zuerst förmlich vorgeschrieben). c) Der Besuch der Kirchen der Apostelfürsten Petrus und Paulus (Bonifazius VIII.), der Laterankirche (Klemens VI.) und der Kirche Maria Maggiore (Sixtus IV.).[4])

Der Besuch der Hauptkirchen Roms, des Centrums der katholischen Christenheit, soll den Glauben und die Andacht wecken und stärken, die Liebe zum Apostolischen Stuhle befestigen, zur Dankbarkeit gegen Gott wegen der Gnade des katholischen Glaubens entflammen und durch die Fürsprache der allerseligsten Jungfrau, der Apostelfürsten und zahlloser Märtyrer die reichlichsten Gnadenschätze über die ganze Kirche und ihre einzelnen Glieder erlangen. Beredte Aufforderungen, nach Rom zu pilgern, finden sich in den Indiktionsbullen.[5])

---

[1]) Sehr schön spricht hierüber *Bened. XIV.* Peregrinantes §. 1—2. und Celebrationem 1. Jan. 1751. §. 16. — [2]) *Clem. VI.* c. 2. l. c. Cf. *Benzonius* l. c. l. 5. c. 13—16. — [3]) Papst Bonifacius VIII. verlieh non solum plenam et largiorem, immo plenissimam omnium suorum veniam peccatorum. Diese Bezeichnung wird von den Theologen verschieden erklärt. Cf. *Navarrus*, notab. 9. n. 4. *Benzonius* l. c. l. 4. c. 2. *Bellarmin.* de indulg. l. 1. c. 9. *Suarez*, comm. in 3. p. t. 4. disp. 50. s. 4. n. 5 sq. Jetzt wird jedenfalls diese Unterscheidung des (nur relativ) vollkommenen Ablasses nicht mehr gemacht, indem jeder vollkommene Ablaß nach dem Sinne des Apostolischen Stuhles von allen nach Tilgung der Schuld noch etwa übrig gebliebenen zeitlichen Sündenstrafen befreit, und der Jubiläumsablaß sich von dem gewöhnlichen vollkommenen Ablasse nur durch die größere Feierlichkeit und die damit verbundenen außerordentlichen Fakultäten der Beichtväter unterscheidet. *Bened. XIV.* Apostolica . . §. 13. *Leo XII.* Caritate 25. Dec. 1825 Für die Lehre vom Ablasse sind gerade die Jubiläumsbullen sehr wichtig, da sie häufig (z. B. die von Klemens VI., Leo X., Bened. XIV., Leo XII.) die Hauptpunkte dieser Lehre auseinandersetzen, und als Unterweisungen des Apostolischen Stuhles für die ganze Kirche und über einen zu der Lehre von den Sakramenten (von dem dritten Teile des Bußsakramentes) gehörenden Gegenstand nicht verworfen werden dürfen. Cf. c. 9. de haer. (5, 9.). — [4]) Über diese Kirchen cf. *Benzonius* l. c. l. 3. c. 12—16. Der Besuch muß ein religiöser sein; alle vier Kirchen müssen an einem und demselben Tage (nach bürgerlicher oder kirchlicher Rechnung) besucht, und dies dreißigmal (für Pilger fünfzehnmal) wiederholt werden. — [5]) *Bened. XIII.* Cf. *Bened. XIV.* Peregrinantes §. 8. 9. Apostolica constitutio 26. Jun. 1749. §. 5—9. *Clem. VIII.* l. c. §. 2—4.

Um noch mehr zur Pilgerfahrt nach Rom anzutreiben, werden für das Jubeljahr gewöhnlich die meisten anderen vollkommenen und unvollkommenen Ablässe[1]) für die Lebenden (nicht für die Verstorbenen), und die Fakultäten zu absolvieren[2]) suspendiert.

Die Intention der bei dem Kirchenbesuche zu verrichtenden Gebete ist auf die Bedürfnisse und das Wohl der ganzen Kirche gerichtet: die Gläubigen sollen beten pro sanctae ecclesiae exaltatione, haeresum exstirpatione, catholicorum principum concordia et christiani populi salute et tranquillitate, oder wie Papst Benedikt XIV. sagt:[3]) ut Deus Ecclesiam ipsam catholicam et regnum filii sui per totum terrarum orbem et sanctitate et amplitudine exaltet; ut cunctis mundum purget erroribus, ut inter christianos principes concordiam et pacem confirmet; universamque Christi sui plebem ab omni mundana adversitate defendens ad aeternae salutis portum (per viam pacis et per mandatorum suorum semitas) dirigat atque perducat.

4. Der vollkommene Ablaß, welcher die für die Sünde noch schuldige zeitliche Strafe nachläßt und deshalb zum Teil einige Ähnlichkeit mit dem Jubeljahre des Alten Bundes hat, wird von so großen Früchten der Buße, von so vielen Bekehrungen lasterhafter Menschen, von so vielen und so ausgezeichneten Werken der Frömmigkeit umgeben, daß mit Recht das Jubiläumsjahr ein heiliges Jahr, ein Jahr der Versöhnung, ein fruchtbares Jahr genannt werden kann.[4]) Das Jubeljahr fordert mit Hinsicht auf die Kürze des Lebens[5]) zu einem besonderen Eifer in der Buße und in der Übung aller guten Werke auf. Odia transeant in dilectionem, inimicitiae convertantur in pacem, tranquillitas exstinguat iram, mansuetudo remittat injuriam, jejunium carnis desideria conterat, oratio spiritum a terrenis avocatum in coelestium contemplatione defigat, et ad amorem ac spem immortalium gaudiorum extollat.[6]) Das Jubeljahr ist nach Papst Benedikt XIV. ein großartiger Feldzug gegen die Feinde des Heiles. Cohibenda est ab omnibus opinandi agendique licentia; coërcenda vitae luxuria atque superbia; iniquorum quaestuum cupiditas refrenanda; expurganda omnis immunditia;

---

[1]) Von der Suspension sind gewöhnlich ausgenommen: die Ablässe a) für die Sterbenden; b) für das Angelusgebet; c) für die Besuchung des beim vierzigstündigen Gebete ausgesetzten Allerheiligsten; d) für die Begleitung des Viatikums bei Krankenprovisuren; endlich e) alle, welche rechtmäßig von anderen als vom Apostolischen Stuhle verliehen wurden. Cf. *Bened. XIV.* Cum nos §. 1. *Leo XII.* Cum nos 30. Jun. 1825. — [2]) Über diesen wie über den vorigen Punkt hat man in praxi jedesmal genau auf den Wortlaut der betreffenden Suspensionsbulle zu schauen. — [3]) *Bened. XIV.* Benedictus 25. Dec. 1750. §. 1. 8. — [4]) *Bellarmin.* de indulg. l. 1. c. 1. Cf. *Urban. VIII.* Omnes 1621. (init.) Annus divino cultui dicatus ac ferventioribus christianae pietatis studiis destinatus . . . *Innoc. XII.* Regi 1699. §. 2. Annus Sanctus merito appellatus, quia sanctis operibus specialius praestitutus devotionis religiosae consuetudine celebratus. — [5]) *Clem. VI.* l. c. *Urban. VIII.* l. c. §. 4. — [6]) *Bened. XIII.* Redemtor. 1724. §. 5. *Clem. VIII.* l. c. §. 4. *Innoc. X.* Appropinquat 1649. §. 4. *Innoc. XII.* l. c. §. 3.

reconciliandae simultates; abolenda sunt odia.[1]) Daß dieser Feldzug glorreich durchgeführt werde, müssen mit der Gnade und unter dem Schutze Jesu Christi, des allerhöchsten Herrschers der himmlischen Streiterschar, der Papst, die Bischöfe, die Prediger und Beichtväter, endlich alle Gläubigen mitwirken.

Die Pilger, schreibt Benedikt XIV.,[2]) sollen nach Rom kommen mit jenen Gefühlen, welche dem h. Chrysostomus das lebhafteste Verlangen einflößten, diese Stadt zu sehen (§. 8—9.); sie sollen kommen, um durch genaue Verrichtung der vorgeschriebenen Werke den vollkommenen Ablaß zu gewinnen[3]) (§. 10—11.) Die Wallfahrt allein reicht dazu nicht hin (§. 12.); darum sollen in der Vorbereitungszeit in verschiedenen Stadtteilen Missionen gehalten werden[4]) (§. 13.); die Missionäre sollen katechetische Vorträge halten und darin die katholische Lehre über den Ablaß und das allgemeine Jubiläum auseinandersetzen, ohne jene Fragen zu berühren, über welche die Polemiker und Moralisten hin und her streiten[5]) (§. 13—14.); dann aber auch damit die Gläubigen wirklich die Frucht des Ablasses erlangen, mit apostolischem Eifer gegen die in der Welt herrschenden Laster losziehen (§. 15.), die Notwendigkeit der Buße und das unvermeidliche Verderben der Unbußfertigen zeigen (Luk. 13, 3. 5.), dagegen die Reichtümer der göttlichen Barmherzigkeit über den reumütigen Sünder preisen (Ezech. 18, 30—32; 33, 11.) (§. 15.); dann von dem heiligen Sakramente der Buße reden und zum guten Empfange desselben ermahnen, über die Nützlichkeit resp. Notwendigkeit einer Generalbeichte reden, und zur Ablegung einer solchen Lebensbeichte ermahnen (§. 16—17.) Aber auch die Beichtväter müssen gottesfürchtig, gelehrt und in der gesunden Lehre der Kirche wohl unterrichtet sein (§. 18.), sich nicht mit dem bloßen Anhören des Bekenntnisses und mit der Absolution begnügen, sondern als Seelenärzte auch den Zustand des Pönitenten hinlänglich und klug erforschen (§. 19.), die notwendigen oder heilsamen Mahnungen geben (§. 20.) in zweifelhaften Fällen nicht aufs Geratewohl hin und nach dem eigenen Urteile entscheiden (§. 21.), sondern nach der bewährten Lehre die Absolution unter passenden Erinnerungen entweder gewähren oder verweigern oder aufschieben (§. 22.) endlich eine entsprechende Buße auflegen (§. 23—25.).[6]) Die Bischöfe sollten dies wohl beachten (§. 26.), wie auch der Apostolische Stuhl seinerseits alles aufbieten werde, „damit alle Pilger durch das Beispiel des in Rom gesehenen christlichen Lebens belehrt, im Glauben standhaft, in der Tugend eifrig und in der Ergebenheit gegen den Apostolischen Stuhl befestigt beharren würden" (§. 27.); während des Jubeljahres werden die Beicht-

---

[1]) *Bened. XIV.* Peregr. §. 11. — [2]) *Id.* Apost. constitutio 26. Jun. 1749. Überhaupt können wir zur Veranschaulichung der kirchlichen Thätigkeit in betreff des Jubeljahres nichts Besseres empfehlen, als einfach die (auch in anderen Beziehungen merkwürdigen) Akte und Belehrungen mit Aufmerksamkeit durchzugehen, welche Papst Benedikt XIV. rücksichtlich des Jubiläums von 1750 erlassen hat. *Bullar. Bened. XIV.* tom. 3. p. 9—160. Lux. 1754. — [3]) *Id.* ib. citiert die Hirtenbriefe des h. Karl Borromäus (cf. *Act. Med.* p. 1248 sq.). — [4]) Die Missionen in Rom wurden vom h. Leonardus a Porto Mauritio gehalten. Vgl. dessen Leben. Übers. Paderborn 1861 (16. Kap.). — [5]) *Bened. XIV.* l. c. §. 13. Papst Leo XII. macht noch auf die verkehrten Darstellungen dieser Lehre aufmerksam: Sunt, qui sapientiam secuti, quae non ex Deo est, ovinmque se velleribus obvolventes, *simulata* ut plurimum *purioris pietatis specie* prava etiam nunc commenta in eam rem disseminant in populis. — [6]) Vgl. die ähnlichen Erinnerungen und Ermahnungen rücksichtlich der Prediger und Beichtväter bei Papst Leo XII. Caritate Christi.

väter mit außerordentlichen Fakultäten versehen[1]) und zum Anhören der Beichten stets bereit sein, auch die Prediger nicht fehlen; er selbst wolle predigen und andere predigen lassen, so jedoch, daß alle theologischen Streitfragen ferngehalten, und vorzüglich dahin gewirkt würde, daß alle Gläubigen den Sinn und die Bedeutung der Klausel: fidelibus *vere poenitentibus* et *confessis* sacraque communione refectis recht gut erfassen; thatsächlich und durch Beispiele solle die erbärmliche und eitle Einrede der Gegner widerlegt werden, als ob durch den Ablaß die Buße vermindert oder beseitigt würde, da ja doch gerade durch den Ablaß der Bußgeist und das Bußleben mehr geweckt würde, nicht nur wegen der Ungewißheit, ob man den Ablaß wirklich erlangt habe, sondern auch, weil durch die Verrichtung der zur Gewinnung des Ablasses vorgeschriebenen Werke die Frömmigkeit vermehrt und eine neue tugendhafte Gesinnung und Fertigkeit begründet werde, welche die Übung anderer guten Werke nahe legt und erleichtert.[2])

Das Jubiläum in Rom beginnt mit der feierlichen Eröffnung der *porta sancta* am Vigiltage vor Weihnachten:[3]) diese Eröffnung ist sehr geeignet, die Frömmigkeit zu wecken; denn sie erinnert die Gläubigen an die frühere Strenge der Bußdisciplin, gemäß welcher viele Büßer jahrelang von dem Eintritte in die Kirche oder von der Teilnahme an dem heiligen Opfer abgehalten wurden; beim Beginne des Jubiläums wird der ganze Erdkreis zur Buße ermahnt und eingeladen, die Verrichtung einiger religiöser und frommer Werke zur Gewinnung des vollkommenen Ablasses vorgeschrieben, und der Papst schließt die heiligen Thore der Basiliken für alle auf, welche ihre Sünden aufrichtig verabscheuen, die auferlegten Werke willig annehmen und mit allem Fleiße sich der Früchte des Ablasses teilhaftig zu machen suchen; ja in höchster Güte und Liebe will er sie auch jenen geöffnet wissen, welche sich von den bösen Begierden der Welt loszureißen und ihre Verbrechen durch eine heilsame Buße zu sühnen ernstlich anfangen und den Ablaß recht zu gewinnen verlangen. Am Vigiltage der folgenden Weihnacht werden sodann nach Ablauf des Jubeljahres die heiligen Thore wieder geschlossen,[4]) und sofort das in Rom beendete Jubiläum auf den ganzen Erdkreis durch Apostolisches Schreiben ausgedehnt, worin nach dem Erguße der lebhaftesten Freude über die glücklich und segensreich in Rom vollbrachte Jubelfeier allen, welche reumütig beichten und kommunizieren und während sechs Monaten vier Kirchen an fünfzehn verschiedenen Tagen andächtig besuchen und daselbst nach der gewöhnlichen (oben bezeichneten) Intention des heiligen Vaters beten, ein vollkommener Ablaß verliehen wird. In diesem (und noch mehr in einem gewöhn-

---

[1]) Cf. *Bened. XIV.* Inter praeteritos 3. Dec. 1749 (Entscheidungen über diesfallsige Kontroversen), im Auszuge bei *S. Alph.*, theol. mor. l. 6. n. 536. — [2]) *Bened. XIV.* l. c. § 28 verweist auf die Rede von Bourdaloue beim Beginne des Jubiläums und auf seine eigene Instit. 53. So wünscht auch P. Leo XII. l. c., daß darauf hingearbeitet werde, daß die Gläubigen nicht nur den Ablaß erlangen, sondern auch den Ablaß „so erlangen, daß dessen Frucht für die Zukunft bleibt". Das höchste Ziel des Jubeljahres geht nämlich weiter, als bloß einen Ablaß zu gewinnen: Eo spectant *vota* nostra, ut omnis, si fieri potest, corruptela a moribus Christiani populi in perpetuum removeatur. Daher die Mahnungen (bei Leo XII. l. c): gegen die Gotteslästerungen, Verunehrungen der Kirche, Entheiligung der Sonntage, Vernachlässigung der Kirchengebote, Verweltlichung der Ehe zu kämpfen, für gute Erziehung und Unterricht, für Beseitigung schlechter Bücher zu sorgen, einen guten Klerus zu erziehen u. s. f. Cf. *Ep. pastoralis* S. C. Ep. quae jubente P. *Clem. XI.* ad Italiae Ordinarios una cum Jubilaeo missa fuit, 16. Mart. 1703 (bei *Genetto*, theol. mor. Ed. Venet 1736. tom. 7. p. 377—391.). — [3]) Cf. *Benzonius* l. c. l. 4. c. 13. 14. — [4]) *Ib.* c. 15—17.

lich etwas später folgenden besonderen Rundschreiben) werden die Bischöfe ermahnt, das Jubiläum nicht nur zu publizieren, sondern auch mit Eifer danach zu streben, es durch geeignete Vorkehrungen nach der in Rom bezeichneten Weise möglichst fruchtbar zu machen.[1])

5. Das außergewöhnliche Jubiläum wird von dem Apostolischen Stuhle aus besonderen, aber immer das allgemeine Wohl der Kirche betreffenden Gründen entweder für die ganze Kirche oder für bestimmte Gegenden verliehen.[2]) Solche Gründe sind z. B.: um von Gott Schutz gegen die Feinde des katholischen Glaubens,[3]) den Frieden unter den Fürsten,[4]) das Aufhören großer Plagen (Pest, Krieg und Hungersnot),[5]) oder schwerer Bedrängnisse der Kirche,[6]) oder dem neuen Statthalter Christi bei seiner Thronbesteigung die göttliche Hilfe zur glücklichen Regierung der Kirche zu erflehen[7]) u. s. f.

6. Die behufs der Gewinnung des Ablasses zu verrichtenden Werke sind bei dem außergewöhnlichen Jubiläum vor allem: wahre Reue über die Sünde, gültige Beichte und würdige Kommunion, einmaliger oder öfterer Besuch verschiedener (ausnahmsweise — auch derselben) Kirchen, mit dem Ablaßgebete, dann aber auch Fasten (gewöhnlich an drei Tagen in einer Woche des Jubiläums) und Almosen.[8]) Das einzelne in betreff der Werke, Fakultäten u. s. f. ist aus den Jubiläumsbreven und den bischöflichen Verordnungen zu ersehen. Aus der Intention übrigens, aus welcher die ganze Übung veranstaltet und in welcher sie gehalten

---

[1]) *Benzonius* ib. §. 7. Merito ab iisdem Ecclesiarum Pastoribus exspectamus et petimus, ut attendentes ad Petram, ex qua praecisi sunt, suam, cum Romana Ecclesia unitatem et communicationem in hoc etiam ostendere gestiant, ut singuli in suis Civitatibus et Dioecesibus id efficere curent, quod ipsa Ecclesiarum Mater, pro totius catholicae Societatis profectu et incremento, pro christiani populi emendatione et salute, expetit, quod eadem Romana Ecclesia illustribus exemplis commonstrat et docet. Demnach dürften die Missionen die beste Vorbereitung auf das Jubiläum sein. Noch näher *Id.* Celebrationem 1. Jan. 1751. §. 12. Die daselbst erwähnten praeviae opportunae institutiones sind wohl vorzugsweise die Missionen. So heißt es bereits in der Ep. pastoralis S. C. Episc. l. c. c. 1. Optime dominatio tua gregi tuo consulet, si in hoc praesentiarum *Missionum* medio utetur ad praeparandos fidelium tuae dioecesis animos ad sacrum Jubilaeum consequendum, et praecipue, ut apposite instruantur et patienter juventur circa Confessionem generalem utiliter faciendam, quo salubre opportunumque remedium apponat gravissimo et nimium frequenti malo earum Confessionum, quas forte antea invalidas fecisse contigerit. Vgl. Pochard, Prakt. Unterricht 2. Bd. 2. Hauptst. 3. Abschn. §. 26. — [2]) Cf. Bouvier l. c. §. 3. — [3]) *Sixt. V.* 25. Maj. 1585. *Alex. VII.* 1661. — [4]) *Urban. VIII.* 12. Nov. 1629 (m. zweimal verlängert). *Clem. XI.* 1706. — [5]) *Urban. VIII.* l. c. *Alex. VII.* 1656. — [6]) *Gregor. XVI.* 1842. (Spanien). — [7]) *Pius VIII.* In supremi. 18. Jun. 1829. — [8]) In dem Jubeljahre ist statt des Fastens die weit beschwerlichere Pilgerreise nach Rom und das fünfzehn- (resp. 30-) malige Besuchen der vier Basiliken vorgeschrieben; die Reisekosten oder die Pflege der Pilger können füglich als großes Almosen angesehen werden.

werden soll, erhellt auch hier, daß, wie bei dem Jubeljahre, die große „Gemeinschaft der Heiligen" in der katholischen Kirche in den Vordergrund tritt, der einzelne nicht allein für sich, sondern für das Ganze thätig sein und durch größere innere Selbstreinigung und Selbstheiligung um so mehr sich befähigen soll, durch Gebet und alle guten Werke für die Gesamtkirche segensreich zu wirken.

7. Und in derselben Absicht sind bei den gelegentlich der kirchlichen Säkularfeier einzelner Kirchen, Wallfahrtsorte, Gemeinden u. s. f. verliehenen Jubiläumsablässen,[1]) ja bei jedem vollkommenen Ablasse gewöhnlich als Bedingung zur Gewinnung der Ablässe folgende Werke vorgeschrieben: Reue über die Sünde, Empfang der heiligen Sakramente, Gebete für das Wohl der Kirche nach der Meinung des heiligen Vaters.

§. 146. Missionen.

Wir handeln hier nicht von den Missionen für die Irr- und Ungläubigen,[2]) auch nicht von einem Cyklus Konferenzreden[3]) oder von anderen zeitweiligen Aushilfen in der Seelsorge,[4]) sondern nur von den sogenannten Volksexercitien oder Missionen für das gläubige Volk.

1. Die Volksmissionen sind zunächst als kirchliche Übungen des christlichen Lebens zu betrachten. Papst Pius VI. bezeichnet sie als *mos* pius, salutariter *per ecclesiam frequentatus* et in *verbo Dei fundatus.*[5])

Der König Jonathas sandte Leviten und Priester aus, welche „lehrten das Volk in Juda und das Gesetzbuch des Herrn hatten und umherzogen in allen Städten Judas und unterrichteten das Volk."[6]) Jesus, der gute Hirt, ging in ganz Galiläa herum, lehrte und predigte das Evangelium des Reiches und heilte alle Krankheiten und Schwachheiten unter dem Volke,[7]) und ließ nicht nur sich selbst nicht abhalten, auch „anderen Städten" das Evangelium zu verkünden, weil er „dazu gesandt"[8]) war, sondern sandte auch die Jünger zum Predigen umher in alle Städte und Orte.[9]) Die Apostel, in alle Welt ausgesandt, zogen überall hin und sandten auch andere Stellvertreter aus, selbst dorthin, wo schon Bischöfe und Priester aufgestellt waren.[10]) So hat auch die Kirche von jeher nicht nur auf die Pflege der ständigen Seelsorge Bedacht genommen, sondern auch in außerordentlicher Weise einen Teil ihrer Diener je nach dem Nutzen oder dem Bedürfnisse der Gläubigen mit mehr oder weniger Vollmachten ausgerüstet[11]) und überallhin ausgesandt,[12]) namentlich auch, wie eigene Orden

---

[1]) *Instr. Eyst.* p. 430. Tempore Jubilaei alicujus per aliquot dies concionibus extraordinariis sive per se sive per alios habendis, pastor populum ad suscipienda digne sacramenta praeparandum studebit. — [2]) Cf. §. 127. — [3]) §. 65. n. 8. — [4]) Cf. Const. S. J. p. 7. *Car. Borr.* epitome institutionum ad oblatos pertinentium l. 1. c. 1. 4.; l. 3. c. 2.; l. 4. (*Act. Med.* p. 986—1004). — [5]) *Pius VI.* Auctorem fidei, propr. damn. 65. — [6]) 2. *Paral.* 17, 7–9. — [7]) *Matth.* 4, 23. — [8]) *Luc.* 4, 43. — [9]) *Ib.* 10, 1. — [10]) 1. *Cor.* 4, 17. 2. *Cor.* 12, 13. — [11]) Vgl. die Apologie des h. Thomas (op. 19.) und des h. Bonaventura und dazu *Pius VI.* l. c. prop. damn. 81. §. 199. — [12]) Cf. *Greg. M.* super Ezech. l. 1. hom. 5. (Cf. Glossa in Esdr. 8.)

als Gehilfen der ordentlichen Seelsorge,[1]) so im besonderen zur Abhaltung der Volksmissionen eigene Institute und Kongregationen errichtet, gut geheißen, mit Privilegien ausgezeichnet und unter vielen Lobeserhebungen empfohlen.[2]) Papst Benedikt XIV. bezeichnet in einem Breve an die Bischöfe des Königreichs Neapel[3]) das Verhalten des Apostolischen Stuhles rücksichtlich der Missionen mit folgenden Worten: Cum nos ipsi Secretarii munere fungeremur, quoties in aliqua Dioecesi Missiones indictas fuisse relatum fuit, toties jussu Congregationis ejusdem vel Summorum Pontificum, hoc consilium magnopere commendavimus in responsis, quae ad Episcopos fieri consueverunt, eosque incendere non praetermisimus, ut laudabiliter inceptum prosequerentur. Non semel etiam Episcopos redarguere jussi fuimus, qui pios Missionarios non accirent, ut languentem, sicut ipsi asserebant, in populo pietatem, et in Viris ecclesiasticis disciplinam excitarent, et in utriusque peccandi licentiam cum scandalo junctam coërcerent. Mit Bezug auf die von anderen ausgezeichneten Bischöfen und von ihm selbst gemachten Erfahrungen[4]) fügt er dann noch bei: Quocirca *neque novum, neque incertum, neque a Nobis excogitatum* dici potest hoc remedium, quod populi corruptelis corrigendis proponitur. *Antiquum* illud *est, malis curandis aptissimum* et *fortasse unicum,* quod tot Episcopi pietatis gloria insignes magna cum utilitate suis in Dioecesibus adhibuerunt, quod Nos ipsi toties experti sumus, et vos etiam, qui procul dubio populum vobis commissum Sacris Missionibus aliquando *recreastis.*[5])

Diese „im Worte Gottes begründeten und in der Kirche heilsam üblichen" Missionen waren auch in den katholischen Ländern Deutschlands bis zu der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts nichts Ungewöhnliches; in der Zeit der Aufklärung jedoch unter dem Schrecken der Revolutionsstürme und unter dem Drucke der Verordnungen einer die Kirche möglichst in Fesseln schlagenden Staatsweisheit wurden sie zum großen Nachteile der Kirche und des Staates,[6]) erst in Mißkredit, dann außer Übung und endlich fast in Vergessenheit gebracht. Sobald aber das kirchliche Leben wieder erwachte, und wo immer die unnatürlichen Fesseln (mit oder wider Willen ihrer Urheber) wegfielen, wurden auch die Volksmissionen als wahrhaft kirchliche Übungen erkannt, von den Hirten der Kirche als besonders wirksame Mittel „zur Erwärmung des christlichen Lebens" dem Klerus empfohlen[7]) oder vorgeschrieben, von vielen, mit dem wahren Geiste Jesu Christi erfüllten Seelsorgern[8]) lebhaft ersehnt, eifrigst gefördert und in das katholische Leben von neuem eingeführt, von dem größten Teile des katholischen Volkes mit einer alle Erwartung weit übertreffenden Begeisterung und Hingabe aufgenommen,[9]) von der Hölle endlich grob und fein bekämpft.

---

[1]) *Pius VI.* l. c. prop. damn. 80. — [2]) Der Titel „Priester der Kongregation der Mission" (Sendungspriester) ist der vom h. Vincenz v. Paul gestifteten Kongregation eigentümlich. Cf. *Abelly* l. c. l. 1. ch. 20. (fin.) Im übrigen wurden und werden bekanntlich Volksmissionen auch von Weltpriestern oder Religiosen verschiedener anderer Orden und Kongregationen gehalten, welche teils früher (z. B. Franziskaner, Dominikaner, Kapuziner, Jesuiten), teils später (z. B. Redemptoristen, Passionisten) gegründet wurden. — [3]) *Bened. XIV.* Gravissimum 8. Sept. 1745. — [4]) *Ib.* §. 8. 9. — [5]) *Ib.* § 10. — [6]) Vgl. Hist.-polit. Blätter 1853, S. 173. 177. Eine katholische Missionspredigt von der Liebe des Heilandes — und die dort erwähnte Äußerung Karl Alberts, Königs von Sardinien: „Ich schlage für Sardinien zwölf Missionäre höher an als zwölf Regimenter Soldaten." — [7]) Cf. Pastoralschreiben der in Würzburg versammelten deutschen Bischöfe an den Klerus. 1848. *C. Prov. Vienn.* 1858. tit. 4 c. 9. *C. Prov. Col.* 1860. p. 2. tit. 2 c. 28. — [8]) Vgl. Alf. v. Lig., Briefs. S. 423. — [9]) Vgl. Hist.-polit. Blätter. 1844. Bd. 14. „Franz Regis und seine Zeit." Katholik 1850.

2. Die Volksmissionen werden in der Kirche *pie* et *salutariter*[1]) gehalten. Dies kann man aus ihren Früchten erkennen. Nach einer mehrhundertjährigen Erfahrung giebt sich die Mission unter anderem als eines der vorzüglichsten äußeren Mittel zu erkennen, dessen sich Gott, der Urheber aller Gnade, in den letzten Jahrhunderten zum Heile der Seelen hat bedienen wollen.[2]) Die Missionen wollen nicht zunächst das äußere Antlitz der Erde erneuern, sondern die „Seelen" retten, den Kopf reformieren, das Herz bessern, die Hölle bekämpfen und das „Reich Gottes in uns" aufbauen und dauernd befestigen, indem sie gegen die Sünde, ihre Wurzeln, Gefahren und Gelegenheiten zu Felde ziehen, das christliche Leben oder die Vereinigung mit Gott durch Liebe anbahnen, vermitteln, erhöhen und durch geeignete Mittel beschützen. Die Missionen bewirken gewöhnlich eine größere Erkenntnis und Liebe der Religion, zartere Gewissenhaftigkeit, bessere Entschiedenheit zum Guten und engere Vereinigung der Guten, weniger Gleichgültigkeit oder Menschenfurcht, mehr Wachsamkeit und Vorsicht gegen die (in ihrer Schlechtigkeit besser erkannten) bösen Beispiele; sie bewirken Versöhnungen, Restitutionen, Ausrottung oder wenigstens Diskreditierung und Verringerung eingerissener böser Gewohnheiten, z. B. unsittlicher Reden und Lieder, Spiele, Nachtschwärmereien, Tanzvergnügungen, des Wirtshaussitzens, Branntweintrinkens — vor allem aber am sichersten: ganz besonders aufrichtige, mit großer innerer Zerknirschung abgelegte demütige Beichten, würdigere Kommunionen, zahlreiche Generalbeichten, wodurch sehr häufig viele schlechte Beichten wieder gutgemacht, und die Pönitenten auch für die Zukunft leichter zu dem heilsamen öfteren Empfange der heiligen Sakramente bestimmt werden.

„Wenn unsere Missionäre," schreibt der h. Alfons,[3]) „an irgend einem Orte anlangen, so findet sich gewöhnlich ein großer Teil[4]) der Bevölkerung in der Ungnade Gottes und seiner Liebe beraubt; aber kaum sind fünf oder sechs Tage verflossen, und gar viele, die gleichsam aus einem tiefen Schlafe erwachen, wenn sie die Aufforderung zur Buße, die Belehrungen und Predigten annehmen und erkennen, daß Gott ihnen seine Erbarmungen anbietet, fangen damit an, ihre Sünden zu bereuen und fühlen in ihrem Herzen ein inniges Verlangen, sich wieder mit Gott zu vereinigen. Nachdem sie aber erkannt, daß der Weg zur Verzeihung ihnen gebahnt ist, so fühlen sie Abscheu vor ihrem früheren Lebenswandel; es geht ihnen ein neues Licht auf, und sie empfinden einen Frieden, den sie bisher nicht kannten; hierauf kommt ihnen der ernste Gedanke, zu beichten, um jene Leidenschaften aus ihrer Seele zu verbannen, die sie von Gott trennten." Wie die Sünder bekehrt, so werden die Lauen zu neuem Eifer aufgeweckt, die Gerechten im Geiste erneuert und zu immer größerer und standhafterer Liebe zu Gott entflammt.

---

[1]) *Pius VI.* l. c. — [2]) Man lese nur das Leben großer Missionäre, z. B. des P. Segneri, des h. Vincenz von Paul, Franz Regis, Franz de Hieronymo, Alfons von Liguori, Leonardo a Porto Mauritio, Paul vom Kreuz; des ehrwürdigen Vincenz Strambi und Kaspar del Bufalo. — [3]) Sendschreiben, 29. Juli 1774 (Briefsamml. S. 189) — [4]) Jedenfalls mehr, als man gewöhnlich anzunehmen geneigt ist.

3. Recht gehalten, sind die Missionen allen überall heilsam.[1]) Keine Pfarrei und keine Familie ist so gut, daß sie durch die Mission nicht noch besser, und zwar sehr leicht besser werden könnte; dies ergiebt sich aus der Natur der Sache.[2])

4. Wenn auch den Volksmissionen (wie überhaupt allen kirchlichen Institutionen) nicht eine absolute Notwendigkeit vindiciert werden kann, so dürfte ihnen doch im allgemeinen eine relative Notwendigkeit nicht mehr abzusprechen sein. Sie sind zwar außerordentliche Übungen des christlichen Lebens, insofern sie teils an sich nicht, wie das Kirchen- und Jubeljahr, überall zu gleicher Zeit in einer gesetzlich bestimmten Frist und in regelmäßiger Aufeinanderfolge, sondern bald hier bald dort, je nach dem Wunsche der Seelsorger oder nach den Anordnungen der Bischöfe und des Apostolischen Stuhles vorgenommen werden, teils auch gewöhnlich nicht von dem eigenen Seelsorger und dessen Hilfsgeistlichen, sondern von anderen Priestern (vorzüglich von Religiosen) zu halten sind; aber das Außerordentliche betrifft nur die gesetzliche Verpflichtung und den Modus der Übung, nicht die Notwendigkeit an sich, und derjenige würde sich sehr irren, welcher eine Mission nur dann für zulässig, nützlich oder notwendig erachten wollte, wenn außerordentliche Übelstände vorhanden und deren Beseitigung durch die gewöhnlichen Mittel dem Seelsorger nicht mehr zu erreichen wäre.

Außerordentliche Mittel sind uns allen zur Erfrischung und Erneuerung des Geistes ordentlicherweise notwendig;[3]) das Gewöhnliche und Alltägliche wird dem gebrechlichen Menschen leicht zu gewöhnlich, so daß es weniger Eindruck macht; die gewöhnlichen Gebete und Andachtsübungen, der Empfang der heiligen Sakramente, das Anhören des göttlichen Wortes, die Werke der Frömmigkeit und Barmherzigkeit sind gewiß vortreffliche Waffen im Kampfe gegen die Feinde des Heiles, aber durch den regelmäßigen Gebrauch werden sie leicht abgestumpft und bedürfen selbst einer neuen Schärfung; gerade die Heiligen haben das ordentliche Bedürfnis einer außerordentlichen Erneuerung am lebhaftesten gefühlt. Zudem ist in unserer Zeit außerordentlicher Erschütterung, Aufregung und Gährung das allgemeine Bedürfnis nach außerordentlicher Kräftigung um so größer, je mehr dem inneren Leben außerordentlich viele äußere Hindernisse entgegentreten. die ordentlichen Seelsorger aber meistens teils in einer viel zu geringen Anzahl vorhanden, teils zudem noch mit manchen anderen die eigentliche Seelsorge wenig berührenden, aber unvermeidlichen Arbeiten beladen sind. Es giebt aber überhaupt auch „manche Menschen, die in eine so verworfene Gesinnung gefallen sind und nun

---

[1]) *C. Pr. Vienn.* l. c. — [2]) *C. Pr. Col.* l. c. Cf. *C. Pr. Vienn.* l. c. Heiligung des Priesters l. c. S. 536—540. — [3]) Necessitas communis. Cf. §. 145 n. 2. (Jub.)

in einer so unbeschreiblichen Ruhe in der finsteren Tiefe ihrer Bosheit liegen, daß, wenn nicht eine große Bewegung, wie sie gewöhnlich in der Folge der Missionen einzutreten pflegt, sie zum Aufstehen treibt, sie als verloren zu betrachten sind. Das Gleiche gilt von vielen, die seit langer Zeit in ihrem Hasse, in ihrer Feindseligkeit, in den Verfolgungen, welche bisweilen ganze Familien gegeneinander führen, verstockten Sinnes beharren".[1]) Es giebt endlich gar manche Orte, wo im allgemeinen die Notwendigkeit der Erweckung des Bußgeistes nicht bloß eine gewöhnliche, sondern eine größere,[2]) gar aufs höchste gestiegene[3]) ist; die Gründe dazu liegen nicht schon in den besonderen Lokalverhältnissen an sich und sind nicht immer (und selten allein) in der Schuld der gegenwärtigen Bewohner oder in dem Mangel oder der Nachlässigkeit der Seelsorger zu suchen. Da müssen nach dem Propheten[4]) den Fischern die Jäger zu Hilfe kommen. Papst Benedikt XIV.[5]) nennt die Missionen remedium malis curandis aptissimum et fortasse unicum und erklärt: *Diuturna experientia edocti* perspeximus, ad improbos mores corrigendos, qui vel serpere incipiunt, vel nimis jam invalescunt, vel tandem diuturnitate confirmati Dioeceses latius occuparunt, nihil magis conferre, quam alienam opem ac vires implorare, videlicet Sacras Missiones ubique indicere, praesertim in iis locis, quae magis a Civitatibus sejunguntur;[6]) er vergleicht die Missionäre mit den Genossen im anderen Schiffe, welche herbeigerufen wurden, um den Petrus und Andreas in ihrer Gefahr beizustehen und ihnen bei dem Herausziehen der wunderbar gefüllten Netze beizustehen.[7])

5. Die verlassenen Seelen sind (bei dem gegenwärtigen Priester-

---

[1]) Segneri, Unterweis. für Pfarrer n. 26 II. n. 3. 10. Cf. Heiligung des Priesters l. c. S. 537—538. — [2]) Necessitas gravis. — [3]) Necessitas extrema. Cf. *C. Pr. Vienn.* l. c. *S. Alph.*, hom. apost. tr. 7. n. 31. Cum in regione reperiuntur notabiles morum dissolutiones, quibus nullum occurrit remedium, parochus tenetur curare, ut missio eo adveniat (ille parochus, qui missionem non curat, suspicionem ingerit suorum morum; boni enim parochi non intermittunt quarto aut quinto quoque anno missionem arcessere). — [4]) *Jerem.* 16, 16. Ecce ego mittam *piscatores* multos, dicit Dominus, et piscabuntur eos: et post haec mittam eis multos *venatores* et venabuntur eos de omni monte et de omni colle et de cavernis petrarum. Dazu bemerkt *Corn. a Lap.*: Tales venatores coelestes vidi in Collegiis variis, nominatim in *Leodiensi*, qui carbonarios et Ardenates in fodinis et fornacibus aëris et ferri quasi cyclopes et Brontes; ac *Oenopontiano*, qui montanos in Alpibus quasi eremitas immo quasi feras in lustris sparsim habitantes, per gelu et aestus, per famem et sitim, ingenti labore et sudore aeque ac vestigant, capiunt, erudiunt, viamque in coelum edocent, atque Alpicolas faciunt coelicolas, immo Deicolas. — [5]) *Bened. XIV.* Gravissimum §. 10. — [6]) *Id.* ib. § 4. — [7]) *Id.* ib. §. 5. *Luc.* 5, 5—7.; dasselbe Beispiel bei *Bonav.* determ. quaest. 2. und Quare fratres Min. praedicent.

mangel) gewiß ebensosehr in den großen Pfarreien der Städte, als auf dem Lande zu suchen.

Multum etiam ad sui gregis spiritualem profectum juvabit, si Dominatio tua Sacras Missiones, non solum in terris et castellis tuae Dioecesis, sed etiam in frequentioribus Oppidis fieri curet, non solum ut earum occasione facilius et utilius eos reprehendere et corrigere possit deteriores, ac frequentiores abusus, quos in populum suum irrepsisse cognoverit; sed ut etiam per eas opportune supplere possit penuriae Verbi Dei, qua ipsa quandoque civitas laborare solet ob defectum Concionatorum, qui illud non ea, qua par est, perspicuitate, et Apostolica simplicitate administrant; cum *Romae* quoque haud ita pridem in praxi visum fuerit, quod dum familiari methodo, et ad animarum profectum accommodata, ea tractantur, quae Dei sunt, a populo libenti animo audiuntur, concurrunt certatim fideles, et inde maximum fructum morum emendationis et communis consolationis suscipiunt.[1]) Schon Segneri bemerkt: Wenn in den Städten, wie in den gebildeten und gesitteten Orten, sich kein geringeres Bedürfnis jener trefflichen, den Missionen eigentümlichen Wirkungen zeigt als unter den Landleuten: warum will man denn die Missionen bloß unter das gemeine Landvolk verweisen? Man halte sie nur auf dem Lande: das ist recht, damit um so mehr der Eifer der christlichen Liebe zu Tage trete, der auch das Landvolk nie und nimmer von sich stößt. Aber warum auch nicht in Städten, da für manche derselben eine Mission von zehn Tagen bisweilen von viel größerem Nutzen wäre, als ihnen bisher alle Fastenpredigten durch zehn Jahre gebracht haben? Nicht als ob die Prediger, die dabei wirkten, nicht höchst tüchtig gewesen wären, sondern weil sie eben allein zum Predigen waren. Bei den Missionen aber giebt es so viele Prediger, als Menschen, die durch die Übungen der Buße, welche sie da sehen, zur Reue und Zerknirschung gestimmt in allen übrigen einen gleichen Eifer anfachen und entzünden. In Städten ist wohl die Unwissenheit kleiner als auf dem Lande, dies unterliegt keinem Zweifel;[2]) aber nicht geringer ist die Härte des Herzens, die wie das härteste Eisen nur durch das Feuer eines größeren Glühofens erweicht und gebrochen werden kann.[3])

6. Die Anordnung der Missionen steht zuerst dem Apostolischen Stuhle[4]) und dann den Bischöfen als den ordentlichen und obersten Hirten der Diöcesen zu.[5]) Die Seelsorge ist in der Diöcese nach dem Wissen und Gutheißen des Bischofes zu verwalten. Durch die Anstellung der Pfarrer geht dem Bischofe das ihm eigentümliche Recht (resp. Pflicht) der Seelsorge nicht verloren; er kann nicht bloß dann, wenn der Pfarrer seine Pflicht offenbar bedeutend vernachlässigt, sondern zu jeder Zeit persönlich oder durch andere (Welt- oder Ordensgeistliche) in der ganzen Diöcese seelsorgliche Verrichtungen vornehmen oder anordnen, was ihm für die Bedürfnisse und das geistige Wachstum der Herde notwendig oder zweckdienlich erscheint.[6]) Darum sagt das Kölner Provinzial-

---

[1]) *Ep. pastoralis* S. C. Ep. l. c. — [2]) Diese Behauptung dürfte sich bei uns nicht immer als wahr erweisen. — [3]) Segneri l. c. (auch citiert bei *Bened. XIV.* Inst. 19.) — [4]) *Bened. XIV.* l. c. — [5]) *Ib.* Inst. 19. (Missionarios) rogavimus, accivimus ac delegimus nos ipsi, *ad quos jure spectat* Missiones indicere ac illarum ministros decernere. — [6]) Cf. *Thom.* op. 19. c. 4. Ministri Christi

konzil: Episcopi, qui nihil antiquius habere debent, quam ut vita christiana in populo ubique crescat et promoveatur, jus sibi reservant pro parochiis ubique missiones proprio motu deputandi, quoties quocunque in loco illas necessarias vel utiles et opportunas judicaverint.[1])

7. Das Verlangen des Volkes nach einer Mission wäre freilich sehr zu wünschen, aber es ist nicht als unerläßliche Bedingung zu betrachten: der Kranke weiß am seltensten, was zu seiner Heilung wahrhaft dienlich ist, und es wäre ein schlechter Arzt, welcher immer nur gerade jene Arznei verordnen wollte, die dem Patienten gefällt; die am meisten Bedürftigen sind es, welche, wie die Erfahrung lehrt, gewöhnlich die Mission am wenigsten wünschen und sich ihr anfangs am meisten widersetzen, bis sie durch die Gnade gerührt, zur besseren Erkenntnis kommen, sich bekehren, und am Schlusse für die Gnade der Mission herzlich danken. Auch das Urteil des Seelsorgers kann nicht allein maßgebend sein; er kann sich in betreff des wirklichen Zustandes der Pfarrei täuschen, noch öfter rücksichtlich der Mission in Vorurteilen befangen sein, und selbst durch minder lautere Motive sich leichter überreden, eine Mission sei in seiner Pfarrei weder notwendig, noch nützlich oder wenigstens einstweilen nicht gelegen.

Die Einreden gegen das Abhalten der Missionen sind häufig unbegründet. „In meiner Pfarrei ist die Mission nicht notwendig." Warum nicht? „Meine Pfarrei ist nicht so ein verlorener Posten, daß eine Mission notwendig wäre." Die Mission ist aber keine Strafe, womit Gott in seinem Zorne ganz herabgekommene Gemeinden heimsucht, und sozusagen in der öffentlichen Meinung brandmarkt, sondern eine große unverdiente Gnade, welche die Güte Gottes nicht allem Volke erweiset und darum als besonderes Zeichen der göttlichen Liebe und Barmherzigkeit nie hoch genug geschätzt werden kann."[2]) „Bei mir ist alles in Ordnung." Wo? In den Lauf-, Ehe- und Sterberegistern, in vielen Fächern des Pfarrarchivs, im Zimmer, im Keller und in der Ökonomie: aber auch in den einzelnen, dem menschlichen Auge so schwer ergründbaren Herzen? Wie mancher täuscht sich sogar über den Zustand des eigenen Herzens![3]) Die Missionen liefern dafür tägliche Beweise und sind ein geeignetes Mittel, in sanftester Weise wirklich Ordnung und Frieden im Innern herzustellen. „Ich kann selbst alles gut verwalten und brauche keine fremde Hilfe." Dies zeugt von großem Selbstvertrauen. Die Heiligen und alle, welche in reiner Absicht ihr Amt verwalten, denken und sprechen nicht so. In jeder Pfarrei giebt es viele geistliche Nöten und Gefahren, und wenn auch nur ein einziges verlorenes Schaf sich dort befände, sollte der gute Hirt bei seinem bangen Kummer um das Wohl dieses einzigen Schäfleins es nicht gern sehen, wenn sich ihm Freunde anbieten, es

---

non solum possunt operari ad salutem plebis ad vitandum periculum sibi imminens, sed etiam ad augendum meritum et magis fructificandum in populo Dei; sicut etiam Paulus multa supererogabat propter salutem electorum, quae sine periculo suae salutis dimittere poterat.

[1]) *C. Pr. Col.* l. c. — [2]) Cf. Pochard l. c. §. 25. (init.) — [3]) Leonardo a P. Maur. Generalbeichte n. 1.

auch mit ihm und auf anderen Wegen zu suchen?[1]) Doch gesetzt, die Mission sei nicht äußerst notwendig, nicht einmal so dringend notwendig, wie in anderen Gegenden, ist sie damit schon gar nicht notwendig? Ist sie wenigstens nicht sehr nützlich? Denn so kräftig und wirksam auch der gewöhnliche und ordentliche Beistand ist, den du täglich den dir anvertrauten Seelen leistest, so wird der außerordentliche doch immerhin zur Folge haben, daß der ordentliche eben noch mehr wirkt; gerade wie die Regengüsse, wenn sie ihre Wasser zuführen, die Gewalt des Flusses und seine Schnelligkeit vermehren.[2]) Und würdest du endlich nicht sehr viel Gutes bewirken für andere Pfarreien, wenn du in einer „guten Pfarrei" Mission halten ließest und durch dein Beispiel anderen, die weit mehr bedürfen, aber des Bedürfnisses sich nicht geständig sein wollen, allen Vorwand abschneidest und alle Vorurteile benimmst?

„Die Mission ist nicht nützlich, sie schadet vielmehr." Wie so? „Sie entspricht nicht den gehegten Erwartungen." Sind die Erwartungen gerecht und vernünftig? Meinst du, daß durch acht- und zehntägige Übungen die Menschen gewöhnlich so durch die Wege der Reinigung, Erleuchtung und Einigung geführt werden, daß sie am Ende mit Gott aufs innigste verbunden, wie die Engel leben und nicht mehr fähig seien zur Sünde! Oder sollen durch die Missionen auf einmal alle Schenken und Wirtshäuser, alle Theater und Tanzlokale und alle Orte des Vergnügens geschlossen sein, und alle Missionierten in der Welt täglich wie im Kloster leben? Und wenn die Mission dies nicht bewirket, nicht bewirken will und kann, ist sie deshalb schon unnütz? Sind die oben erwähnten erfahrungsmäßig gewöhnlichen Früchte der Mission nichts? „Die Missionen bewirken vielleicht nie eine reine, rechtschaffene Bekehrung, sie sind nur ein Strohfeuer." Diese Behauptung ist vom Apostolischen Stuhle als verwegen, übelklingend, verderblich und als injurös gegen den von der Kirche fromm und heilsam beobachteten und im Worte Gottes begründeten Gebrauch verdammt,[3]) und läßt sich auch leicht durch die Erfahrung widerlegen, welche beweist, daß durch die Mission sich viele Seelen (besonders Verheiratete) ernstlich zu Gott bekehren und bis zu ihrem Tode in der Gnade Gottes verharren, und daß viele andere sich wenigstens längere Zeit der Sünde enthalten, überhaupt nicht mehr so leicht sündigen und nicht so gleichgültig in den Sünden liegen bleiben, indem sie durch die Mission einen größeren Abscheu vor der Sünde und mehr Erkenntnis von Gott und von der Wichtigkeit des ewigen Heils erlangen.[4]) Die Sünden nach der Mission sind kein Beweis gegen die Aufrichtigkeit der Bekehrung in der Mission, sondern nur für die Schwäche der Menschen, für die Gefahr der Verführung, für die Notwendigkeit der beständigen Wachsamkeit und Nachhilfe. Wollte Gott, sagt der h. Alfons, daß alle, die sich einmal bekehrt haben, bis zum Tode in der Gnade Gottes verharrten, ohne je wieder zu fallen! Aber gerade hierin zeigt sich das menschliche Elend, daß so viele, nachdem sie die Gnade Gottes wieder gewonnen, dieselbe von neuem verlieren. Die Galater hatten den Apostel Paulus wie einen Engel, wie Jesum Christum aufgenommen und hätten sich, wenn es hätte geschehen können, gern die Augen ausgerissen und ihm ge-

---

[1]) Segneri l. c. 1°. Cf. *Bern.* ep. 42. Quanto plures sentio mei curam gerere, tanto securior exeo ad pascua. — [2]) Segneri l. c. (fin.) — [3]) *Pius VI.* Auctorem fidei prop. 65. Propositio enuntians, irregularem strepitum novarum institutionum, quae dictae sunt *exercitia* vel *missiones* . . . forte nunquam aut saltem perraro eo pertingere, ut absolutam conversionem operentur; et exteriores illos commotionis actus, qui apparuere, nil aliud fuisse quam transeuntia naturalis concussionis fulgura; temeraria, male sonans, perniciosa, mori pio, salutariter per Ecclesiam frequentato et in verbo Dei fundato injuriosa. — [4]) Alf. v. Lig., praktische Belehrungen über die Übungen der Missionen (fin.) Segneri.

geben: und doch muß der Apostel sich bald nachher wundern, daß die Galater so bald sich haben abwenden lassen zu einem anderen Evangelium durch einige Menschen, die sie zu verwirren und das Evangelium Christi zu verkehren suchten. Darum sage man nicht: wozu nützen die Missionen, wenn die Leute bald nachher die alten Laster wieder treiben? Hört je ein Verständiger auf, die Kleider zu flicken, weil sie nach der Ausbesserung doch wieder zerreißen, oder Speise zu genießen, weil nach der Mahlzeit sich doch wieder Hunger einstellt? Oder nützen die Osterbeichten nicht, wenn künftiges Jahr die Pönitenten doch wieder neue Materie zum Absolvieren bringen? [1])

„Die Mission bringt den Pfarrer um sein Ansehen, da er fremde Priester herbeiziehen muß." Zunächst sind die Missionäre keine fremden Priester, und ist der Pfarrer nicht der einzige „Herr" in seiner Gemeinde: die katholische Kirche ist für die ganze Welt da, und bildet eine große Gottesfamilie auf Erden; die Diener der Kirche sind überall, wo katholische Herzen schlagen, wie zu Haus; fremd wäre nur jener Priester, welcher ein anderes Evangelium lehrt oder sich wider den Willen der rechtmäßigen Stellvertreter Christi eindrängen wollte. Die Missionäre aber sind weder Ketzer noch Eindringlinge; sie lehren dasselbe, was die Gläubigen von jeher auf der katholischen Kanzel gehört, und sie kommen rechtmäßig gerufen und gesendet als Gesandte an Christi statt. Dann ist ihre Beihilfe weder ein Präjudiz, noch eine Rüge, sondern ein Lob für die ehrenvoll beflissenen Hirten, und eine Bestätigung ihres Wirkens; denn sie geben dem Volke eine sehr hohe Gewähr für die von ihren Hirten vorgetragenen Heilswahrheiten, beglaubigen und bekräftigen dieselben und verleihen ihnen ein stärkeres Gewicht durch das, was sie sowohl durch Wort als durch die That lehren und verkünden. [2]) Auch würde der Pfarrer namentlich in jenen Gemeinden, wo viele nach der Mission offen oder insgeheim verlangen, viel eher durch Hintertreiben als durch Befördern der Mission Gefahr laufen, sich die Gemüter abgeneigt zu machen. [3]) Mit Recht bemerkt endlich das Kölner Provinzialkonzil: Vanum foret praejudicium inaneque effugium opinantium missionibus extraordinariis parochi proprii auctoritatem labefactari et in contemptum verti. *Experientia* enim *constat*, parochi jurisdictionem iisdem potius fulciri, auctoritatem crescere, operam pastoralem levari, et *vinculum pastorem inter et gregem arctius constringi in utriusque commodum et salutem.* [4])

„Die Missionen beunruhigen das Volk, sind zu scharf, stürzen in Verzweiflung." Diese Klage hört man nicht von guten, wohl aber von schlechten Menschen, die in ihren Lastern dahinleben und darin nicht gestört werden möchten. Es ist dies auch wirklich die Absicht des Teufels, daß seine Sklaven in ihrem falschen Frieden dahinleben und ja nicht gestört werden. Aber ach! was für ein Friede ist das? Es ist ein Friede, der die Ursache ihrer ewigen Unruhe und Verzweiflung sein wird. [5]) Nicht jede Ruhe ist wünschenswert: wenn dein Haus brennt, wird dir's nicht unangenehm sein, aus tiefem Schlafe aufgerüttelt und nötigenfalls selbst mit Gewalt der Gefahr entrissen zu werden. [6]) Die Mission beunruhigt, um vor der ewigen Unruhe zu bewahren; sie ist scharf, wie die bittere Arznei, um zu heilen; sie stürzt den Teufel in Verzweiflung, aber nicht den Sünder. Die Missionäre thun alles, um eine bußfertige Gesinnung zu erwirken und vor der Verzweiflung zu bewahren: sie „bitten an Christi statt: Versöhnet euch mit Gott". [7])

---

[1]) Cf. Segneri l. c. 4° u. Alf. v. Lig. l. c. *Gal.* 1, 6.; 4, 14. 15. — [2]) Segneri l. c. 10. — [3]) Cf. *Bonav.* Quare fratres minores praedicent. Si aegrotus vult et aliis medicis pro uberiori consilio sanitatis patefacere infirmitatem suam praeter suum medium specialem, non fit praejudicium in hoc illi medico, *nisi* forte *infletur invidia*, vel *cupiditate* vel *pudore turbetur.* — [4]) *C. Pr. Col.* l. c. — [5]) Alf. v. Lig. l. c. — [6]) Cf. Segneri l. c. 1. — [7]) 2. *Cor.* 5, 20.

„Die Missionen machen die Leute närrisch.“ So sagt die böse Welt in ihrem Hasse gegen die Wahrheit. Aber die Missionen erklären die Gebote Gottes, und „das Gesetz des Herrn giebt Weisheit den Kleinen“;[1] in den Missionen werden die „letzten Dinge“ verkündet, wodurch „wir weise werden und zur Einsicht kommen“;[2] in den Missionen wird die wahre Thorheit, d. i. die Sünde, bekämpft und besiegt, und die Gottesfurcht gelehrt, welche ist der Anfang der Weisheit; die Mission ist ein mächtiger Zaum für die Leidenschaften und dadurch ein Hauptmittel, die Menschen auch vor dem natürlichen Wahnsinn zu bewahren; nicht durch die Mission, sondern gerade durch das, wogegen die Mission zu Felde zieht, durch die Trink- und Spielsucht, durch Liederlichkeit und Verschwendung, durch Zorn und Rachbegier, durch Unglauben und Sinnenlust werden die Narrenhäuser gefüllt: wenn bisweilen eine geistesschwache oder skrupulöse Person bei der Mission etwas überspannt wird, so ist daran die Unvorsichtigkeit der Angehörigen schuld, welche ihren Zustand kennen und sie (trotz der Warnung des Pfarrers oder der Missionäre) nicht zurückhalten —, nicht aber die Mission, welche nicht für Schwachsinnige und Skrupulanten gehalten wird.[3]

„Die Art und Weise, wie die Missionen gehalten werden, ist mangelhaft und ungenügend.“ Wenn du es besser zu verstehen glaubst, so zeige du deinen Beruf zur Reformation oder wenigstens deine Pläne der Kirche, und vertraue nicht zu sehr auf dein eigenes Urteil, welches vielleicht über die engen Grenzen deiner Pfarrei nicht weit hinausgeht; solange aber deine „Ansichten“ noch nicht durch die Praxis bewährt oder durch die allein kompetente kirchliche Behörde angenommen, bestätigt und bekräftigt sind, unterwirf dich nur in aller Demut den nach vieljährigen Erfahrungen von heiligen und heiligmäßigen Missionären entworfenen, von der Kirche gebilligten, endlich noch immer durch die Praxis sich als sehr nützlich bewährenden Anordnungen. Je mehr Demut, desto mehr Gnade.

„Die Mission ist bei mir nicht möglich.“ Warum nicht? Die Jesuiten und Redemptoristen wurden im Jahre 1848 „für ewige Zeiten“ aus Deutschland verbannt, und doch hielten dieselben bald darauf Missionen, nicht bloß in Altbayern, sondern auch in Baden und Württemberg und von Frankfurt bis Danzig. Man muß Vertrauen haben! „Meine Gemeinde ist moralisch und religiös so tief gesunken, daß eine Mission wenig oder gar keine Früchte bringen würde.“ Dies wird schwerlich ein Missionär zugeben. Je größer die Verkommenheit, um so größer das Feld, wo die göttliche Barmherzigkeit ihre Triumphe feiert; um so dringender die Pflicht für den Diener Gottes, alle möglichen Kräfte aufzubieten, sich dabei aufs tiefste zu verdemütigen und mit dem unerschütterlichsten Gottvertrauen die göttliche Hilfe anzurufen: bei Gott ist kein Ding unmöglich. Man mache nur einmal den Versuch! Wenn selbst die Mission nichts fruchten sollte, was wird dann durch die gewöhnlichen Heilmittel bewirkt werden können? „Die Mission kostet zu viel.“ Wenn man die Mission nicht zu einer fortgesetzten Kirchweihe macht, so kostet sie nicht viel.[4] Selbst die Stiftung einer etwa alle sieben oder zehn Jahre zu haltenden Mission erfordert nicht eine so bedeutende Summe, daß nicht mancher ordentliche Bauersmann ein derartiges Legat machen könnte.[5] Es muß aber wahrlich

---

[1]) *Ps.* 18. — [2]) *Deut.* 32, 29. — [3]) Vgl. Irrenfreund 1858. Nr. 4. — [4]) Weitläufiger handelt über diesen unerquicklichen Punkt die lesenswerte Konferenzarbeit über die Missionen im München-Freisinger Pastoralblatt 1861. Nr. 49—51. — [5]) Cf. Leben des h. Leon. a P. Maur. S. 206.: „Ein sehr reicher Bürger hatte zu Florenz einige fromme Stiftungen gegründet und wünschte deren noch eine zu machen, weshalb er den seligen Leonardus zu Rate zog. „Sie wissen doch,“ antwortete dieser, „daß Jesus Christus sein Blut vergossen hat für das Heil der Seelen; und deshalb weiß ich ihnen keinen besseren Rat zu geben, als daß sie ihr Vermögen zur Mitwirkung

wenig Eifer für das Heil der Seelen da sein, wenn der Kostenpunkt wirklich der einzige Grund ist, weshalb man keine Mission will. Aber wie der Durst des Geizes fieberhaft ist und daher niemals sich löschen läßt, so sind auch die Träume des Geizigen Träume eines Fieberkranken, und daher immer bös und schwarz.[1]) „Die Mission kann jetzt noch nicht gehalten werden." Freilich ist es gut, den gelegensten Zeitpunkt zu wählen: aber man hüte sich vor dem — Morgen, morgen, nur nicht heute —! „Ich kann nicht." Wenn man nicht kann, so kann man nicht. Aber ich sage: wenn man nicht will, so will man nicht. Nun ist es genug.[2]) Allenthalben in der Diöcese werden die Missionen auf wiederholtes Verlangen und zur großen Freude der Pfarrer gehalten, welche sie mit Gottes Gnade aufs eifrigste aufnehmen; nur N. ist so unglücklich, auf so viele Hindernisse zu stoßen. Es ist dies gewiß der Teufel, der das Heil der Seelen verhindern will.[3])

5. Damit die Mission in der rechten Weise abgehalten werde, muß man stets ihren Zweck im Auge behalten und darauf alles einzelne beziehen. Zweck der Mission ist: die Erweckung, Belebung und Befestigung des christlichen Glaubens und Wandels, Tilgung der Sünde, Herrschaft der Gerechtigkeit und Liebe Gottes. Zur Erreichung dieses Zweckes sind vorzüglich drei Hauptmittel anzuwenden: das Gebet, das Wort Gottes, der Empfang der heiligen Sakramente. Das Gebet erfleht dem Worte Gottes die göttliche Kraft und Gnade,[4]) und das Wort Gottes ist dann erst recht wirksam, wenn die Zuhörer (nicht den Prediger loben, sondern) sich selbst tadeln und — beichten gehen.[5]) Die Frucht der Mission ist ohne Gebet nicht möglich, ohne Sakramentenempfang nicht durchgreifend.

a) Das Gebet. Die Frucht der Mission hängt nicht vom Pflanzer und Begießer, sondern von Gott ab, der das Gedeihen giebt. Daher ist das Gebet vor, während und nach der Mission nicht genug zu empfehlen. Die Missionäre sind gewöhnlich schon durch ihre Regel zu mehreren Gebeten verpflichtet (Anrufung der allerseligsten Jungfrau, der Apostel, der heiligen Missionäre, der Schutzengel des Ortes und der einzelnen Seelen) und werden dabei durch die Gebete und Aufopferung ihres Ordens, Institutes oder auch anderer religiöser Gemeinden und frommer Personen[6]) unterstützt. Aber auch die Gemeinde soll beten. Ein Triduum, eine Novene oder sonst eine Andacht der Pfarrei (oder auch einzelner) um den glücklichen Erfolg der

---

an der Bekehrung derselben verwenden. Bestimmen Sie also ein Legat dazu, daß nach Ablauf einer gewissen Reihe von Jahren regelmäßig Mission kann gehalten werden; mittels dieser Missionen werden viele sich bekehren, und so werden Sie durch jene Stiftung Mitarbeiter am Heile der Seelen." Solche Stiftungen kommen auch in Frankreich (Dubois, Seelsorger, n. 420.), in Bayern und sonst vor: in Tirol giebt es deren ungefähr ein halbes Hundert. . . . In der „Heiligung des Priesters" wird S. 541 folgender (übrigens nur mit Diskretion anwendbarer) Rat gegeben: Wenn jemand zu dir zur Beichte kommt, der Ärgernis gegeben hat, so kannst du ihm kein besseres Mittel vorschreiben, um Seelen gegen Seelen Gott zurückzuerstatten, als wenn du ihn dahin bringst, daß er auf seine Kosten Missionen halten läßt. —

[1]) S. Igneri l. c. 2. — [2]) Cf. Alf. v. Lig., Brieff. S. 220. — [3]) *Ib.* S. 432. — [4]) Cf. §. 38. 2. b. — [5]) Cf. §. 41. 5. d. — [6]) Vgl. Leonh. a P. Maur. S. 409. Helfen Sie mir, Seelen zu gewinnen . . ., von vier bis sechs Uhr abends stehe ich mit dem Schwerte in der Hand gegen die Hölle; erheben Sie alsdann mitunter das Herz zu Gott, indem Sie ihm das Blut seines gebenedeiten Sohnes aufopfern.

Mission wäre wohl die beste Vorbereitung.[1]) Während der heiligen Mission sind wenigstens einige religiöse Feierlichkeiten (Amt, Erneuerung des Taufbundes, Abbitte vor dem Sanktissimum, Verehrung des heiligen Kreuzes) und mehrere gemeinschaftliche Andachtsübungen in der Kirche (Rosenkranz)[2]) oder zu Hause (Bußglocke) sehr wünschenswert: das anhaltende demütige und vertrauungsvolle Gebet der Gemeinde thut dem Himmel eine heilige Gewalt an. Mit einigem guten Willen läßt sich auch (wenigstens bei vielen) schon Zeit zum Gebete finden; es ist gut, daß die Leute arbeiten, aber auch gut, daß sie einmal auf kurze Zeit nicht arbeiten, die Arbeit auf das Notwendige beschränken und etwas mehr als gewöhnlich beten; jetzt, wo so viele Sonn- und Feiertage entheiligt, und daneben von dem Handwerker so viele blaue Montage, und von Schützen-, Turn-, Gesang- und anderen Vereinen so viele Tage und Wochen rein der Ausschweifung oder dem Vergnügen geopfert werden, sollte man am allerwenigsten darüber klagen, daß die Christen auch einmal ermahnt würden, etwas mehr zu beten, zumal da dadurch der Arbeit wenig Zeit entzogen und viel Segen Gottes herabgefleht wird. Gute, echt christliche kernige Lieder dienen auch dazu, die Andacht zu heben, die Wahrheiten des Heiles dem Gedächtnisse und dem Herzen tiefer einzuprägen und schlechte, schamlose Lieder zu verdrängen.

b) Das Wort Gottes. Die vorzüglichste Aufgabe, welche sich der Missionsprediger stellen muß, besteht darin, daß er in jeder Predigt seine Zuhörer mit der heiligen Liebe Gottes entzünde.[3]) Damit ist das letzte Ziel der Predigt angedeutet, das nie außer acht gelassen werden soll, wenn auch sonst der nächste Zweck des einzelnen Vortrages specieller ist, z. B. lebhafte Überzeugung von der Wahrheit eines Geheimnisses unserer Religion (dogm. Pred.), einfache Belehrung über die allgemeinen Christen- oder besonderen Standespflichten (moralische Pred.), oder Rührung, Erschütterung und Erzeugung einer heiligen Furcht (Predigten über die letzten Dinge), oder endlich Aneiferung zur Benützung der Mittel der Beharrlichkeit (Ermahnungsreden). — Die Auswahl und Bearbeitung des Stoffes richtet sich nach dem Zwecke der Mission und nach der Beschaffenheit der Zuhörer. Die Mission wird gehalten nicht für die Irrgläubigen, sondern für die Gläubigen (daher keine Kontroverspredigten), und vorzüglich nicht für die Kinder,[4]) sondern für die Erwachsenen (daher Predigt und Volkskatechese); nicht für Gelehrte, sondern für das Volk (daher keine Konferenzreden);[5]) nicht für die frommen Seelen, sondern zur Bekehrung der Sünder (daher keine Anleitung zu höherer Vollkommenheit, sondern die ewigen Wahrheiten zur Erweckung des christlichen Bußgeistes).[6]) Die Missionspredigten müssen vorzüglich apostolisch, d. i. einfach und klar, herzlich und kräftig sein, — daher wohl durchstudiert und nach Kräften mit Fleiß ausgearbeitet sein.[7])

---

[1]) Cf. *Bened. XIV.* Inst. 19. (ün.) — [2]) Alf. v. Lig., Belehr. S. 166. Das Rosenkranzgebet trägt viel zum guten Erfolge der Mission bei. — [3]) Derf. l. c. S. 342. — [4]) Besonders bei uns, wo die Kinder durch den regelmäßigen Unterricht in Schule und Kirche gewöhnlich hinreichend unterwiesen sind (cf. Alf. v. Lig. l. c. S. 203 ff.) — [5]) Cf. *Aug.* contra ep. Manich. c. 4. In catholica Ecclesia . . . turbam non intelligendi vivacitas, sed credendi simplicitas tutissimam facit. *Id.* ep. 169. c. 1. n. 3 sq. Quia in sapientia Dei non cognovit mundus per sapientiam Deum, placuit Deo per stultitiam praedicationis salvos facere credentes . . . Si propter eos solos Christus mortuus est, qui certa intelligentia possunt ista discernere, pene frustra in Ecclesia laboramus. — [6]) Konferenzreden für Geistliche und andere Gebildete, und Exercitien für Klosterfrauen können (nach dem Beispiele des h. Alfons), wo es notwendig oder nützlich scheint und möglich ist, neben und in Verbindung mit der Volksmission gehalten werden. — [7]) Alf. v. Lig. l. c. S. 241. „Es ist freilich wahr, daß eine wahre Zerknirschung des He-

Damit aber möglichst alle teilnehmen können, ist es gut, während der Predigt nicht (wenigstens nicht in der Kirche) beichtzuhören[1]) und überhaupt für die Vorträge eine Stunde zu bestimmen, in welcher die Gemeinde am wenigsten durch Arbeiten oder sonst verhindert ist; scheint es deshalb mit Rücksicht auf die Beschäftigung der Leute für die größere Teilnahme an der Predigt notwendig, diese abends zu halten, so sind in der Regel die Vorurteile oder Besorgnisse anderer wegen etwa entstehender Ärgernisse nicht zu hoch anzuschlagen: man soll zwar nichts Böses thun, damit Gutes daraus erfolge, aber man soll auch nicht viel Gutes unterlassen, weil möglicherweise etwas Böses mitunterlaufen kann.[2])

c) Empfang der heiligen Sakramente. Durch Gebet, Unterricht und Predigt werden die Gläubigen in der Mission viel leichter disponiert, als sonst. Diese Zeit ist sehr günstig für eine (nützliche oder notwendige) Generalbeichte. Der Menschenrespekt hat eine furchtbare Gewalt und führt selbst anscheinend gute Christen öfter zu sakrilegischen Beichten, als man gewöhnlich glaubt: daher ist es sehr zu wünschen, daß nicht die eigenen Seelsorger ihre Parochianen in der Mission beichthören.[3]) Die Generalkommunionen der einzelnen Stände sind eine eben so rührende, als wirksame religiöse Feier und dienen vorzüglich dazu, das Band der Liebe zwischen den einzelnen Gliedern der Gemeinde unter sich und mit ihrem Seelsorger enger und aufrichtiger zu schließen, die gefaßten Entschlüsse öffentlich zu bekräftigen, zur glücklichen Ausführung derselben sich gegenseitig zu ermutigen und durch vereintes Gebet dazu die Fülle des himmlischen Segens herabzurufen.

6. Außer den ebengenannten und bei allen Missionen anzuwendenden Hauptmitteln giebt es auch noch andere Übungen, welche von seiten der Missionäre oder des Volkes zur besseren Erreichung des Zweckes der Mission angewandt werden.[4]) Hier hat die von der Erfahrung und durch die kirchlichen Oberen geleitete Klugheit[5]) zu entscheiden, was mit Rücksicht auf die jedesmaligen Personen, Orte und Zeiten als notwendig oder nützlich oder auch nur als möglich erscheine, und in welcher passenden Form die etwa wünschenswerte Übung vorzunehmen sei.

7. Die wichtigsten Personen, deren sich Gott für den glücklichen Erfolg der Missionen gewöhnlich bedient, sind der Pfarrer, welcher die Mission halten läßt, und die Missionäre, welche sie halten. Summopere parochis commendamus, ut has missiones, utpote maxime salutares, populo *procurent*, eum sedulo ad eas *praeparent* iisque peractis *satagant*, ut *fructus* multiplices inde obtenti *conserventur* et *augeantur*.[6])

Wer eine Mission halten lassen will, muß zunächst die Erlaubnis des Bischofes (und der weltlichen Obrigkeit, wo dies erfordert wird) nachsuchen, einen Zeitpunkt wählen, wo die Parochianen am ungehindertsten der Mission beiwohnen können, rechtzeitig die Missionäre berufen und mit denselben schon im voraus über den Stand der

---

zens das Werk des Herrn sei, aber Gott will, daß auch wir mitwirken, indem wir unsererseits unser Bestes thun, um diese Zerknirschung anzuregen.

[1]) Alf. von Liguori l. c. S. 329. — [2]) Derf. l. c. S. 291—294. — [3]) Derf. l. c. S. 327 f. — [4]) Derf. l. c. S. 133—166. Segneri, Leben, S. 22—50. Die katholischen Missionen. Regensb. (Anhang.) — [5]) *C. Prov. Col.* p. 2. c. 28. — [6]) Cf. *Instr. Eyst.* p. 430.

Pfarrei und die etwa besonders zu urgierenden Punkte verhandeln. Bei Gemeinden, welche der Mission abgeneigt sind, lasse man sich nicht lange auf Belehrungen und Beseitigung der Vorurteile ein, sondern gehe mit Festigkeit und Klugheit voran, verkünde die Mission nur kurze Zeit vor dem Beginne, bete und lasse beten — und Gott wird helfen.[1]) Wo kein ernster Widerspruch zu befürchten ist, kann man öffentlich oder gemeinschaftlich eine Vorbereitungsandacht halten, „damit das Wort Gottes seinen Lauf habe und verherrlicht werde,“[2]) über die Gnade der Mission einige Belehrung geben[3]) und zu deren Benützung eifrigst ermahnen, ohne deshalb alle Missionsthemata schon zum voraus durchzupredigen. Die näheren Vorbereitungen sind gewöhnlich schon durch ein Missionsdirektorium angegeben. Nach der Mission sind die Früchte derselben vor allem durch fleißige Verwaltung der gewöhnlichen Seelsorge zu erhalten und zu befestigen. Besonders heilsame Mittel sind: bestimmte christliche Andachtsübungen in der Kirche und zu Haus, besonders Betrachtung, Besuchung des heiligen Altarssakramentes und der allerseligsten Jungfrau, Rosenkranzgebet, der heilige Kreuzweg,[4]) regelmäßiger Empfang der heiligen Sakramente, Errichtung oder Belebung der Bruderschaften oder Bündnisse (wo letztere mit Rücksicht auf Personen oder Orte erreichbar sind);[5]) dann eine Renovation nach einigen Monaten, und eine neue Mission nach einigen (5—10) Jahren; endlich Missionen in den einzelnen[6]) Nachbargemeinden.[7])

8. Die Missionäre müssen noch mehr durch ihr Beispiel als durch ihre Predigten wirken. Freilich sind die Missionäre auch Menschen, und es wäre unvernünftig zu fordern, daß jeder die Gelehrsamkeit und Beredsamkeit des P. Segneri, die Einfalt des h. Vincenz von Paul, den Löwenmut des h. Leonhardus a P. Maur., den Gebetsgeist des h. Alfons und überhaupt den Bußeifer und die glühende Gottes- und Nächstenliebe dieser und anderer heiliger und heiligmäßiger Missionäre besitze; aber um den großen Kampf mit der Hölle mit Erfolg zu bestehen, bedürfen sie doch vor allem eines reinen Wandels und eines ernsten Strebens, nach Kräften mit der Gnade Gottes mitzuwirken. Sie müssen daher nicht nur studieren, um eine gute Predigt zu halten, sondern noch mehr danach streben, mit reinstem Seeleneifer, in Vereinigung mit Gott, in Demut und Gehorsam, in Abtötung, Selbstverleugnung und Weltverachtung, mit Mut und Gottvertrauen, mit Klugheit[8]) und Einfalt, Freundlichkeit und Sanftmut die ihnen aufgetragene Arbeit zu verrichten.[9])

---

[1]) Baluy l. c. S. 155. Vor der Mission fordere die Kinder und fromme Personen zum Gebete auf (und mache bei den Fabrikherren, der Ortsobrigkeit und allen jenen, die schaden oder helfen können, Besuche). — [2]) 2. *Thess.* 3, 1. — [3]) Münch.-Freis. Pastoralbl. l. c. „Nichts ist thörichter und schädlicher, als über die Verdorbenheit der Pfarrei, Unfruchtbarkeit aller bisherigen Mittel, letzte Versuche, Strenge der Missionäre zu predigen, oder vor allem von dem Kostenpunkte und den Beiträgen zu sprechen.“ Vgl. Pochard, prakt. Unterricht, 2. Bd. 2. Hauptst. 3. Abschn. §. 25. „Erinnerungen, um die Pfarrkinder zur Gnade einer Mission vorzubereiten.“ — [4]) Leonh. a P. Maur. S. 304 sq. Er nannte den Kreuzweg „eine große Batterie gegen die Hölle“, S. 385. — [5]) Cf. §. 197. — [6]) Vgl. Alf. v. Lig. l. c. S. 324—326. — [7]) Vgl. Münch.-Freis. Pastoralbl. l. c. — [8]) *C. Pr. Col.* 1860. p. 2. c. 8. — [9]) Vgl. die schönen Belehrungen für Missionäre bei *Lancicius*, de off. sacerd. l. 3. c. 1—13. Alf. v. Lig. l. c. S. 336 ff. *Abelly*, Vincent de Paul.

In der Regel werden die Religiosen und zwar die aus den besonders zu dieser außerordentlichen Seelsorge bestimmten Orden und Kongregationen die geeignetsten Missionäre sein, und es wäre gewiß unchristlich, wenn durch deren Berufung Weltpriester oder andere Religiosen ihre Würde oder ihr Ansehen verletzt glaubten;[1] in der Regel: denn Gott ist in der Erteilung seiner natürlichen und übernatürlichen Gaben frei und nicht an irgend einen Stand gebunden, und es kann sich jemand mit der Gnade Gottes auch freiwillig zu einem Wirkungskreise befähigen, während ein anderer trotz des Berufes und der Verpflichtung es an der notwendigen Mitwirkung ermangeln läßt. Von jeher gab es auch unter den Weltpriestern Vereine für Abhaltung der Missionen. Der h. Vincenz freute sich mit der Liebe eines Apostels darüber, daß nach seinem Beispiele auch andere Priester Missionen hielten und selbst Vereine zu diesem Zwecke bildeten.[2] Der h. Alfons war vor der Stiftung seiner Kongregation Mitglied eines solchen Vereines, und als er Bischof geworden, berief er sogleich im ersten Jahre seines bischöflichen Amtes für die in seiner (circa 30,000 Seelen zählenden) Diöcese zu haltenden Missionen Missionäre, wo immer er sie nur haben konnte (Jesuiten, Dominikaner, Lazaristen, fromme Arbeiter, von der Propaganda und der Konferenz, letztere mit fünfundzwanzig Missionären).[3] Möge der liebe Gott uns nur recht viele tüchtige Missionäre unter Religiosen und Weltpriestern schenken, ihrem apostolischen Eifer ein großes Feld der Wirksamkeit eröffnen und deshalb bewirken, daß das Bedürfnis der Mission mehr gefühlt, ihr Nutzen mehr erkannt und ihr Segen allgemeiner gesucht werde!

III. Angewöhnung.

Durch wiederholte Übung entsteht die Gewohnheit; die Gewohnheit wird zur zweiten Natur und ein starkes Bollwerk gegen die Unterlassung der Übung. Daher will die Kirche die Übungen des christlichen Lebens nicht bloß veranstalten (II.), sondern auch kraft ihrer Schlüsselgewalt die einzelnen Gläubigen zur Beteiligung an demselben anspornen und dadurch an ein wahrhaft christliches Leben gewöhnen.

---

l. 2. ch. 1. sect. 1. Leonh. a P. Maur., Leben, 2. Zugabe (S. 457 ff.). *Carol. Regius*, or. christ. l. 10. (u. l. 1. c. 23.) *Carol. Borr.* l. c. (Act. Med. p. 986—1004.)

[1]) Cf. *Bened. XIV.* Inst. 19. bemerkt gelegentlich der Berufung der Lazaristen zu einer Mission in Bologna: Id vero non eo consilio ac ratione factum est, ut Regularium Ordinum, qui in hac urbe degunt, doctrinam, pietatem ac virtutem parvi faciamus, sed quod advertimus in urbibus, licet praestantium medicorum numero affluentibus, exteros etiam medicos nominis gloria celebres vocari, ut sibi domestici et aegroto pariter indulgeant. Neque tamen offensionis causam ex hoc medicis urbanis inferri putandum est; ac praesertim si illi accersiti aegrotantes alios in urbe ad sanitatem opportune restituerint. — [2]) *Phil.* 1, 14—18. Cf. *Abelly* l. c. l. 2. ch. 1. sect. 1. §. 5. (fin.) — [3]) *Tannoja* l. c. l. 3. ch. 28. Cf. *C. Pr. Rem.* 1853. c. 13.

§. 147. Schlüsselgewalt.

1. Die der Kirche von Christo zur geistlichen Leitung der Gläubigen verliehene Schlüsselgewalt wird zwar vorzüglich in anderen theologischen Disciplinen abgehandelt,[1]) kann aber auch in der Pastoral nicht ganz übergangen werden, da sie sowohl mit dem Ziele als mit den Übungen des christlichen Lebens in engster Verbindung steht.

2. Würden alle Gläubigen als Kinder Gottes vom heiligen Geiste getrieben, so würde dieser sie nicht nur zu den inneren Akten der Liebe und aller Tugenden anregen und unterstützen, sondern auch — wie die ersten Christengemeinden — bestens disponieren, die um der äußeren Ordnung des christlichen Lebens willen getroffenen Einrichtungen willig und freudigst zu beobachten. Aber mit der äußeren Verbreitung des Christentumes wurden nicht in gleicher Weise alle Herzen mit der Liebe zu Gott durchdrungen, der heilige Geist vielmehr (je nach dem Maße der Gaben Gottes und der Mitwirkung der Menschen) durch den Weltgeist mehr oder weniger behindert oder gar aus dem Innern verscheucht; die meisten in der Welt lebenden Christen können oder wollen nicht gleich der ersten Christengemeinde zu Jerusalem „täglich einmütig im Gebete verharren“:[2]) wo nun um der menschlichen Schwäche willen bei vielen der christliche Geist des Gebetes und der Danksagung, der Selbstverleugnung und der Barmherzigkeit, der Buße und Liebe, sowie des brennenden Verlangens nach der innigsten Vereinigung mit Gott allmählich mehr und mehr zu verschwinden drohte, mußte die Kirche mit moralischer Notwendigkeit sich gedrungen fühlen, wenigstens einige ausdrückliche Gebote zu geben, zu deren Erfüllung alle Christen im Gewissen zu verpflichten und in dieser Weise ihren Willen zu thatsächlichen Übungen des christlichen Lebens und damit zur christlichen Umgestaltung ihrer Sitten und Gewohnheiten zu bestimmen.

3. Die Kirche konnte und kann ferner nicht gleichgültig zusehen, ob die Gläubigen ihren Geboten nachkommen oder nicht: es muß ihr alles daran liegen, daß ihre Kinder nicht nur die Gebote erfüllen, sondern auch mehr thun und ihren Wünschen nach Kräften nachkommen. Da nun des Menschen Wille nicht selten sich den höheren Anforderungen widersetzt oder zu deren Erfüllung zu träge und ohnmächtig ist, so eilt sie als liebende Mutter der menschlichen Schwäche zu Hilfe und sucht — mit Hinblick auf das

---

[1]) Cf. die Scholastiker zu Sent. l. 4. dist. 18 sq. oder dist. de pot. clavium; die Moraltheologen oder Kasuisten zu den tract. de censuris; de poenitentia (de satisfactione); die Kanonisten zu den Dekretalen l. 5., bes. zu t. 37—39. de poenis, de poenit. et remissionibus, de sent. excomm. — [2]) *Act.* 2, 42. 44—46.

compelle intrare[1]) — die ihrer Sorgfalt Anvertrauten bald durch den Ernst der Strenge, bald durch den Reiz der Milde zum Eintritte in das Himmelreich und zur christlichen Thätigkeit in demselben gleichsam mit Gewalt zu nötigen. Nach dem Beispiele Gottes selbst,[2]) sowie nach dem seiner treuen Diener kommt sie daher bald mit der Rute, bald mit Liebe und im Geiste der Sanftmut,[3]) immer aber (bei Strafe oder Lohn) zum Heile der Gläubigen aus Liebe.[4])

4. Diese kirchlichen Zuchtmittel stehen zum Teile in nächster Beziehung a) zu dem Ziele, b) zu den Übungen des christlichen Lebens.

a) Das Ziel ist die Vereinigung mit Gott. Die Kirche zeigt in ihren Geboten den Weg zum Himmel und die notwendigen Mittel, ohne welche wir nicht selig werden können; sie kann aber auch diese Vereinigung erschweren oder erleichtern, je nachdem sie von ihrer Binde- oder von ihrer Lösegewalt Gebrauch macht.

b) Da den Gläubigen nichts so sehr am Herzen liegen muß, als der Eintritt in das Reich Gottes (Gnade und Glorie), dem Petrus und den Aposteln aber die Schlüssel des Himmelreiches anvertraut sind, und ihre Binde- und Lösegewalt wirklich bis in den Himmel hinein wirksam ist, da die Kirche somit die Himmelsthore jenen, welche sich dieselben durch schwere Sünden versperrt haben, durch Entziehung geistlicher Gnaden zur Strafe noch mehr versperren, jenen hingegen, welche durch die Reinigung des Gewissens von dem Haupthindernisse befreit sind, durch Nachlaß der zeitlichen Sündenstrafen noch mehr, ja so vollständig befreien kann, daß sie ungehindert in das Himmelreich eintreten können, so folgt von selbst, welch einen großen Einfluß die kluge und den Absichten Gottes entsprechende Anwendung dieser himmlischen Zwangs- und Reizmittel nicht nur auf das äußere Verhalten, sondern auch auf den Willen und auf die innerste Herzensgesinnung der Gläubigen machen muß.

5. Demgemäß soll in dem folgenden nach der Darstellung der Kirchengebote auch von den sogenannten *annexa* potestati[5]) clavium, d. i. von jenen Akten der geistlichen Jurisdiktion die Rede sein, durch welche die Kirche in foro externo[6]) als Ausspenderin und Verwalterin der ihr anvertrauten Gnadenschätze den widerspenstigen Sündern die Erlangung des Gnadenstandes erschwert[7]) (Exkommunikation) und den heilsbegierigen Gerechten die Erlangung der Glorie erleichtert[8]) (Ablaß) —, und gezeigt werden, wie und in welch heilsamer Weise die Kirche durch die zeitweilige Verweigerung und noch mehr durch die freigebigere Spendung der gemeinsamen Güter der Gemeinschaft der Heiligen die Gläubigen um so leichter bestimmt, die Gebote und Wünsche ihrer Mutter willigst anzunehmen und eifrigst zu vollziehen.

---

[1]) *Luc.* 14, 23. — [2]) *Clem. Alex.* paedag. c. 7—13. — [3]) 1. *Cor.* 4, 21. — [4]) *Thom.* in 1. Cor. 4, 21. *Bonav.* in Sent. 4. dist. 18. n. 12. Non est data potestas ligandi nisi propter solutionem . . . n. 13. Ligatio sacerdotalis melius facit ad velociorem et expeditiorem solutionem. — [5]) *Thom.* Suppl. art. 17 (prooem.). — [6]) Von dem forum internum ist hier keine Rede. — [7]) *Thom.* l. c. qu. 21 sq. — [8]) *Id.* ib. qu. 25 sq.

a) Kirchengebote.

§. 148. Gebote und Wünsche der Kirche.

1. Die Lauheit der Christen ist die nächste Veranlassung der ausdrücklichen Gebote der Kirche.

Thom.[1]) Datum fuit hoc (tertium) praeceptum ad *inflammationem amoris*. Corpus enim, quod corrumpitur aggravat animam,[2]) et ideo homo semper ad terrena inferius tendit, nisi conetur eripere se ab eis; et ideo oportet habere *certum tempus* ad hoc. Unde aliqui *toto tempore* hoc faciunt;[3]) aliqui hoc faciunt in *aliqua parte temporis;*[4]) *alii, ne omnino alienarentur a Deo,* oportuit quod haberent *diem determinatam, ne nimis tepescat in eis amor Dei.*[5]) In dem Kanon: Omnis utriusque[6]) ist schon in dem *saltem semel* in anno ausgedrückt, daß das Gebot der jährlichen Beichte und Kommunion mit Rücksicht auf die lauen Christen und zur Verhütung einer noch größeren Erkaltung in der Liebe gegeben worden sei.

2. Die Kirche hat sehr weise überhaupt nur wenige Gebote[7]) für alle Christen gegeben und darin wiederum nur wenige äußere Akte vorgeschrieben; aber dieses wenige ist nicht gering, vielmehr sehr hoch zu schätzen. Insuper, sagt das Tridentinum,[8]) hortatur sancta synodus, et per sanctissimum Domini nostri atque Salvatoris adventum pastores omnes obtestatur, ut tanquam boni milites illa *omnia, quae* sancta *Romana Ecclesia,* omnium ecclesiarum mater et magistra, *statuit* nec non ea, quae tam in hoc concilio quam in aliis oecumenicis statuta sunt, quibuscunque fidelibus *sedulo commendent*; omnique diligentia utantur, ut illis omnibus, et iis *praecipue* sint obsequentes, quae ad mortificandam carnem conducunt, ut *ciborum delectus* et *jejunia,* vel etiam, quae faciunt ad pietatem augendam, ut *dierum festorum devota* et *religiosa celebratio;* admonentes populos crebro, obedire praepositis suis, quos qui audiunt Deum remuneratorem audient, qui vero contemnunt, Deum ipsum ultorem sentient.

Man erwäge: a) Die Kirchengebote sind ihrem Gegenstande nach nur nähere Bestimmungen des natürlichen oder positiv göttlichen Gesetzes.[9]) Schon

---

[1]) *Thom.* op. 4. de 10 praec. Cf. *Cassian.* Coll. 21. c. 3. *Hier.* ep. ad Gal. *Amalar.* eccl. off. 4. 37. — [2]) *Rhab. Maur.* inst. cler. 2. c. 45. — [3]) *Ps.* 33, 2. Benedicam Dominum in omni tempore. — [4]) *Ps.* 118. Septies in die. — [5]) *Is.* 58, 13. 14. Si vocaveris sabbatum delicatum, tunc delectaberis super Domino. — [6]) C. 12. X. de poen. et rem. (5, 38). — [7]) Wir haben hier nur die gewöhnlichen Gebote von der Heilighaltung der Festtage, von dem Beiwohnen der heiligen Messe, von den Fast- und Abstinenztagen und von der jährlichen Beichte und Kommunion im Auge. Über das Gebot des tempus clausum cf. §. 188. Das Gebot vom Zehnten kann hier füglich übergangen werden. — [8]) *C. Trid.* Sess. 25. Contin. — [9]) *Suarez,* de leg. l. 4. c. 1. n. 10. Solum sunt determinationes quaedam juris divini moraliter necessariae hominibus.

das Naturgesetz gebietet, daß Gott auch durch äußere Akte verehrt und dafür eine bestimmte Zeit festgesetzt werde;[1]) daß ferner der Mensch so weit faste, als es für die Tilgung und Verhütung der Schuld und für die Erhebung des Geistes zu den göttlichen Dingen notwendig ist.[2]) Durch positiv göttliches Recht aber hat jeder Christ die heilige Eucharistie als das Brot des Lebens[3]) und jeder, der nach der heiligen Taufe in eine schwere Sünde gefallen, auch das heilige Sakrament der Buße zu empfangen.[4]) Die Anhörung des heiligen Meßopfers endlich ist sowohl dem natürlichen als dem göttlichen Gebote wenigstens sehr angemessen und zwar jenem, sofern der von ihm geforderte äußere Kult am besten durch Opfer vollzogen wird, und diesem, sofern Christus das heilige Opfer zum Andenken an sein bitteres Leiden eingesetzt und dessen Vollziehung nach seinem Beispiele befohlen hat.[5])

b) Die Kirchengebote sind hellstrahlende Leuchten, welche allen die vorzüglichsten und notwendigsten Übungen des christlichen Lebens als den sichersten Weg zum Heile zeigen: denn alle Übungen des Kirchenjahres[6]) laufen darauf hinaus, daß der Christ nicht für diese Welt, sondern für Gott und die ewige Seligkeit arbeite (1. Gebot), Gott diene und Gott ehre (2. Gebot), sich selbst verleugne (3. Gebot) und durch die heiligen Sakramente (4. und 5. Gebot) sich mit Gott vereinige und heilige.

c) Die Kirchengebote thun dem lauen und schwachen Christen eine heilsame Gewalt an, die angeborene Trägheit und Nachlässigkeit in religiösen Dingen zu überwinden und zu Gottes Ehre und zu seinem Heile wenigstens etwas zu thun.

d) Die Kirchengebote beziehen sich zwar zunächst auf das äußere Verhalten der Christen, aber das Vorgeschriebene ist doch auch für die Erweckung und Pflege der christlichen Gesinnung sehr heilsam und überhaupt für das ganze sittlich gute und religiöse Leben des einzelnen und der Gesammtheit von der größten Bedeutung. Wenn selbst die Feier der Sonn- und Festtage sich nur auf das Unterlassen der knechtlichen Arbeiten beschränkt,[7]) ist nicht diese um religiöser Erinnerungen willen eintretende regelmäßige Unterbrechung des gewöhnlichen irdischen Verkehres sehr heilsam, eine kräftige populäre Predigt, daß es einen Gott giebt, und wir Menschen Gott dienen müssen; ist sie nicht besonders heilsam für unsere gottvergessene und so sehr verweltlichte Zeit? Wenn ferner jemand während der ganzen[8]) heiligen Messe nur den geringsten Grad innerer Aufmerksamkeit hat oder dieser heiligsten Handlung selbst nur äußerlich (physisch und moralisch) beiwohnt,[9]) ist dieses Beiwohnen nichts, und kann es nicht die Gelegenheit zu vielen guten heilsamen Gedanken, die Veranlassung zu vielen nachhaltigen guten Eindrücken werden? Stimmen nicht ferner alle Ärzte Leibes und der Seele darin überein, daß das Fasten (wie die Kirche sagt) heilsam ist für die Heilung der Leiber und der Seelen?[10]) Und wie viel Gnaden endlich bringt nicht auch die nur einmal im Jahre vorgenommene gültige[11]) Beichte und

---

[1]) Cf. *Thom.* 2. 2. qu. 122. art. 4. ad 1. *C. Rom.* p. 3. c. 4. qu. 4. — [2]) *Thom.* 2. 2. qu. 147. art. 3. — [3]) §. 109. n. 5. — [4]) *Suarez* c. in 3. p. t. 4. disp. 35. — [5]) Cf. *Ib.* l. c. t. 3. disp. 88. sect. 1.; de relig. tr. 2. l. 2. c. 15. n. 2. — [6]) Der Zusammenhang der Kirchengebote mit dem Kirchenjahre ist unverkennbar. — [7]) Cf. *Suarez*, de relig. tr. 2. l. 2. c. 1. n. 7. — [8]) Die Verpflichtung bezieht sich auf die ganze heilige Messe; ohne rechtmäßigen Grund kann auch nicht der geringste Teil ohne Sünde ausgelassen werden; die Frage, wann die freiwillige Auslassung eines Teiles selbst eine Todsünde würde, ist nach den Moralisten mit Bezug auf die Größe und die Wichtigkeit des vernachlässigten Teiles zu entscheiden. Cf. *S. Alph.*, de praec. dec. n. 310. — [9]) Cf. *S. Alph.* de praec. n. 313. — [10]) *Orat.* Quadr. — [11]) *Alexand. VII.* prop. damn. 14. Qui facit confessionem voluntarie nullam, satisfacit praecepto Ecclesiae.

würdige Kommunion?[1]) Ist das Ablassen von der Sünde, der Haß der Sünde, die wahre Bekehrung und Aussöhnung mit Gott, die Vereinigung mit Jesu im heiligsten Sakramente bei hinreichender Disposition nichts, oder etwas geringes — deswegen, weil sie nur einmal im Jahre stattfindet und vielleicht nur auf kurze Zeit andauert? Ist endlich nicht die Beobachtung der kirchlichen Vorschrift ein äußeres Lebenszeichen und wahres Bekenntnis des Glaubens, eine Ermunterung für alle Gläubigen, eine Stärkung der religiösen Gesinnung für viele?

e) Die Kirchengebote verpflichten zwar nur zur Erfüllung der befohlenen Werke und nicht dazu, daß man sie aus Liebe oder in der Absicht, um dem Gebote zu genügen, thut:[2]) aber wer einmal das Befohlene thut, hat gewöhnlich auch die Intention, es zu thun, weil es befohlen ist, und dadurch wird das Werk (abgesehen von seinem Werte, welchen es an sich hat) als ein Akt des Gehorsams ganz besonders wertvoll und verdienstlich; der Gehorsam gegen die Kirche aber ist der Glaube in praxi, der Anfang, die Wurzel und das Fundament des christlichen Lebens; wer diesen Gehorsam nicht übt oder gar nicht üben will, hat sich somit thatsächlich oder gar grundsätzlich von der Autorität der Kirche losgesagt. „Wer aber die Kirche nicht hört, sei dir wie ein Heide und öffentlicher Sünder."[3])

f) Die Kirchengebote verpflichten an sich *sub gravi*, so daß die Übertretung derselben nicht nur dann, wenn sie aus Gewohnheit, aus Verachtung der kirchlichen Autorität, aus formalem Ungehorsam oder zum schweren Ärgernisse anderer geschieht, sondern überhaupt jedesmal eine schwere Sünde ist, wenn sie (ohne rechtmäßige Entschuldigung oder Dispens) auch nur aus Nachlässigkeit, aus schuldbarer Trägheit, aus Anhänglichkeit an eine andere Beschäftigung oder aus irgend einem anderen Grunde freiwillig in einem bedeutenden Punkte stattfindet. Die Kirche kann und will hier sub gravi verpflichten: ersteres ergiebt sich aus der gesetzgebenden Gewalt der Kirche, letzteres aus der Wichtigkeit der Materie, aus den schweren kanonischen Strafen, aus der allgemeinen Lehre der Theologen, aus der Gewohnheit der Gläubigen, welche das Gesetz in diesem Sinne interpretiert, endlich aus den ausdrücklichen Entscheidungen der Kirche.[4])

Als einst der Erzbischof von Braga in Rom die Anfrage stellte, welche Buße jenen aufzuerlegen sei, die in der Fastenzeit sich vom Genusse der Fleischspeisen nicht enthalten hätten, weil sie sonst bei der großen Teurung und aus Mangel an anderen Lebensmitteln großenteils des Hungertodes gestorben wären, antwortete Papst Innozenz III.: In tali articulo illos non credimus puniendos. Preces tamen Domino pro illis et cum illis effundas, ne ipsis aliquatenus imputetur: quia bonarum mentium est, ibi timere culpam, ubi culpa minime reperitur.[5]) Papst Benedikt XIV. bemerkt hierzu,[6]) daß ein Bischof, welcher zu seiner (und gewiß noch mehr zu unserer) Zeit solch eine Anfrage an den Apostolischen Stuhl stellte, als ineptus ac simplex würde angesehen werden; fügt aber bei: sed illo ecclesiae felicissimo saeculo *maximum pendebatur, uti aequum est*, quadragesimae *praeceptum*. Ebenso ließen sich aus dem Leben der Heiligen unzählige Beispiele der zartesten Gewissenhaftigkeit in der Beobachtung der Kirchengebote anführen, und es irren jene einseitigen Moralisten gar sehr, welche so leicht und so laut über rein äußerliches Wesen und leere Legalität Klage erheben und nur ein barsches Verdam-

---

[1]) *Innoc. XI.* prop. damn. 55. Praecepto communionis annuae satisfit per sacrilegam Domini manducationem. — [2]) Cf. *S. Alph.* de leg. n. 162—165. — [3]) *Matth.* 18, 17. Cf. *C. Pr. Vienn.* 1858. t. 4. c. 11. — [4]) *Alex. VII.* prop. damn. 23. (über das Fasten). *Innoc. XI.* prop. damn. 52. (über die Feiertage). — [5]) C. 2. X. de observ. jejun. (3, 46). — [6]) *Bened. XIV.* Libentissime 10. Jun. 1745. §. 21. (cf. Instit. 15.)

mungsurteil haben rücksichtlich der (scheinbar) übertriebenen Sorgfalt und Ängstlichkeit, mit welcher das gläubige Volk zum Teile noch jetzt den Kirchengeboten Genüge zu leisten sucht. Wenn manche Christen sich in der Beichte selbst über kleine notwendige Arbeiten an Festtagen, über ein aus wichtigen Gründen veranlaßtes Versäumnis der heiligen Messe (bisweilen selbst an abgeschafften Feiertagen), über unabsichtliche Verletzung des Abstinenzgebotes anklagen und überhaupt über wirkliche Versündigungen gegen die Gebote der Kirche mehr Unruhe und Reue zeigen, als über andere an sich schwere Vergehen gegen die Gebote Gottes, so sind sie über den Umfang der kirchlichen Verpflichtung zu belehren, über ihre verkehrte Anschauungsweise zurechtzuweisen, aber der tiefere Grund ihres äußeren Verhaltens, d. i. gerade die innerste Gesinnung, mit welcher sie sich an die Autorität der Kirche gebunden glauben und derselben sich unterwürfig zeigen, ist als die erste und notwendigste Bedingung des christlichen Lebens mit Freuden anzuerkennen und aller Pflege wert. Sollten ferner auch einige (wohl nicht so viele, als die Gegner der Kirche sich einbilden)[1] mit der rein äußeren Beobachtung der Gebote alles für abgemacht halten und demnach sich um wahre innere Besserung wenig kümmern, ja mit der äußeren Observanz die innere Schlechtigkeit verhüllen zu können meinen, so sind doch auch bei diesen die von ihnen beobachteten Kirchengebote eben so viele Anhaltspunkte, wodurch man zu ihrem Geiste und Herzen reden und die irrtümlichen und verderblichen Meinungen allmählich zu beseitigen hoffen kann; die (wenn auch zunächst nur äußerliche) Unterwürfigkeit unter die kirchliche Autorität ist ein eben so notwendiges als wirksames Mittel zum vollkommenen Gehorsame gegen alle göttlichen und menschlichen Gebote. Die Nichtbeachtung der Gebote der Kirche aber geht viel eher als die Sünden gegen die Gebote Gottes aus einer inneren schlechten Gesinnung hervor; es ist gewöhnlich nicht die Gewalt und Hitze einer Leidenschaft, sondern die der Kirche entfremdete Gesinnung, der verkehrte Wille, welcher zu dem Ungehorsame gegen die Kirche treibt.[2] Wo aber diese Gesinnung der gänzlichen, auch bis auf das Kleinste herab sich erstreckenden Unterwürfigkeit fehlt, wo man auch nicht einmal im Äußeren sich als gehorsamen Sohn der Kirche erweisen will, da ist die Rebe vom Weinstocke abgeschnitten, und der Grund zu allen möglichen Verkehrtheiten gelegt; da ist eine wahre innere Heiligkeit weder vorhanden noch überhaupt möglich; das Gute, das sich allenfalls dem äußeren Scheine nach dem Auge darbietet, ist nicht in dem gewirkt, „ohne welchen wir nichts thun können;“[3] ist nur ein stolzes Sich-selbst-gerecht-dünken, eine pelagianische Gerechtigkeit und ein Pharisäismus, der weit schlimmer ist, als das bloße Vertrauen auf rein äußerlich gute Werke. Die Erfahrung liefert täglich nur zu viele traurige Beweise, daß die schlechteste, zu allem möglichen Bösen fähige Gesinnung nicht bei den (übertrieben) ängstlichen Beobachtern, sondern bei den (leider nur zu zahlreichen) leichtfertigen Übertretern und Verächtern der Kirchengebote zu finden ist. Darum pflege die Hochschätzung und die pünktlichste Observanz der Gebote unserer heiligen Mutter, der Erzieherin der Menschen!

3. **Bei den Kirchengeboten ist, wie bei jedem Gesetze, ein Doppeltes zu unterscheiden: dasjenige, was geboten wird, und was durch das Gebot erreicht werden soll.**[4] **Inhalt und Ziel des Gebotes sind in der**

---

[1]) Vgl., was Hurter (Innoc. III. l. 22.) von dem Einflusse der Kirche auf das Leben sagt. — [2]) Cf. *Bern.* de praec. et disp. n. 26. Non est idipsum *nolle* obedire et *non* obedire. — [3]) Cf. *Joann.* 15, 1—6. — [4]) *Thom.* 1. 2. qu. 100. art. 9. ad 2. *Intentio* legislatoris est de *duobus*, de uno quidem, *ad quod* intendit *per* praecepta legis *inducere*, et hoc est, virtus. Aliud

Praxis wohl zu unterscheiden: jener wird geboten, dieses wird gewünscht. Doch sind beide nicht ganz voneinander zu trennen: denn die bloße Beachtung des Inhaltes würde leicht zu einer reinen Legalität, zur Geistlosigkeit, die bloße Berücksichtigung des Zieles aber nicht selten zu einem vornehmen Ignorieren, Übersehen oder falschen Deuteln des wirklich Gebotenen, zu einem Geiste ohne Inhalt, also zu einem hohlen Geiste führen, während die gleichmäßige Berücksichtigung beider Punkte ebenso vor bloßem Buchstabendienste als vor falscher Geistesfreiheit bewahrt.

Den ausführlichen und vollständigen Nachweis und Beweis des in den einzelnen Kirchengeboten liegenden Inhaltes und Geistes hat die Moraltheologie und die Kasuistik zu liefern: die Pastoral hat vorzüglich die Frage zu erörtern, in welcher Beziehung die Kirchengebote zu dem christlichen Leben stehen, und wie der Seelsorger nach dem Beispiele der Kirche die Durchführung ihrer Gebote und die Realisierung ihrer Wünsche zu erreichen bestrebt sein soll: in ersterer Beziehung ist das Verhältnis der Gebote zu dem Kirchenjahre, in letzterer aber ihr Verhältnis zu den allgemeinen oder besonderen Gewohnheiten zu betrachten, sowie zu erörtern, was zu lehren, zu bessern oder einstweilen zu dulden[1]) ist.

§. 149. Die Heiligung der Feiertage.

Das erste Kirchengebot bezieht sich auf die negative, das zweite auf die positive Heiligung der Feiertage.

1. I. Das Gebot, an den (Sonn- und) Feiertagen alle knechtliche Arbeit zu unterlassen, ist das allgemeinste Gebot, wodurch vorzüglich jeder Christ wenigstens etwas dem weltlichen Leben entzogen und in das Leben der Kirche einzugehen[2]) genötigt wird. Nicht auf Erden, sondern im Himmel ist das wahre Vaterland: darum sollen wir nicht immer arbeiten, sondern

---

autem est, de quo intendit *praeceptum ferre*, et hoc est, quod ducit vel disponit ad virtutem sc. actus virtutis. *Non* enim *idem* est finis praecepti et id, de quo praeceptum datur: sicut neque in aliis rebus idem est finis, et quod est ad finem.

[1]) Cf. *Aug.* contra Faustum l. 20. c. 21. Aliud est, quod docemus, aliud quod sustinemus: aliud quod praecipere jubemur, aliud quod emendare praecipimur, et donec emendemus, tolerare compellimur. Alia est disciplina Christianorum, alia luxuria vinolentorum vel error infirmorum. Veruntamen et in hoc ipso distant plurimum culpae vinolentorum et sacrilegorum. Longe quippe minoris peccati est, ebrium redire a martyribus, quam vel jejunum sacrificare martyribus. — [2]) §. 135. Das Kirchenjahr. Der Diener der Kirche hat täglich Ferien oder Feste (§. 68. n. 9.); der Priester ist verpflichtet, täglich das heilige Offizium zu beten (§. 92. n. 5.) und wenigstens oft zu celebrieren (§. 102. n. 1. 2.): die Kirche hält praktisch den Ausspruch des h. Joseph v. Cupertino fest, „daß der Klerus in allem reformiert werde, wenn er das heilige Offizium mit Sorgfalt betet und die heilige Messe mit Andacht liest; sie verpflichtet den Priester weit mehr als die übrigen Gläubigen, und will offenbar, daß ihre Diener das kirchliche Leben weit tiefer erfassen und in sich aufnehmen, um dann anderen passende Führer und Wegweiser zu sein.

bisweilen auch feiern, damit die Hauptmomente unserer Erlösung und Heiligung uns stets gegenwärtig bleiben, unser Herz von der Erde weg zum Himmel erheben und uns antreiben, durch Verehrung Gottes und der Heiligen[1]) auf der Wanderschaft dieses Lebens uns auf die dereinstige Teilnahme an ihrer Herrlichkeit vorzubereiten.

2. Die Heiligung der Feiertage zieht den Segen Gottes auch auf die Arbeiten und Geschäfte dieses Lebens herab. Wer zuerst das Reich Gottes sucht, dem wird alles übrige zugeworfen.

Die Kirche hat übrigens von jeher bei der Anordnung der Feiertage auch die irdischen Bedürfnisse und Nöten ihrer Kinder nie aus dem Auge gelassen. Früher gab es mehr Feiertage: in den Zeiten des Glaubens wurden sie gewissenhafter zu Übungen der Frömmigkeit benützt, und sie dienten außerdem dazu, in den barbarischen Zeiten der Lehensherrschaft das harte Los der Leibeigenen zu mildern.[2]) Jetzt ist seit mehr denn hundert Jahren die Zahl der Feiertage vermindert[3]) wegen der veränderten Zeitumstände: weil die Liebe und der Glaubenseifer kälter geworden, die Zügellosigkeit die vielen Feste nur zu Müßiggang und Ausschweifung benützte, der Geist der Habsucht viele tyrannisch beherrschte, bei anderen die Armut zunahm und die Sorge für die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse immer mehr zur Übertretung der kirchlichen Festordnung verleitete, hat die Kirche lieber die schweren Übelstände, welche aus der großen Zahl der Feiertage und der häufigen Übertretungen derselben sowohl in Bezug auf die Ehre Gottes, als für das geistliche und zeitliche Wohl der Gläubigen entstanden, beseitigen, als durch Festhalten an der strengeren Disciplin die Religion der Verachtung preisgeben[4]) und die Armen zur Verzweiflung bringen wollen.

3. Auch die an den Festtagen vorgeschriebene Ruhe ist nicht so streng geboten wie die (vorbildliche) jüdische Sabbathsfeier,[5]) indem teils an sich mehrere Arbeiten gestattet,[6]) teils für die übrigen leichter Entschuldigungsgründe oder Dispensen möglich sind.[7]) Für die Praxis ist besonders auf die Gewohnheit zu achten,[8]) welche von den Kirchenobern gekannt und wenigstens stillschweigend geduldet wird; diese ist eine stillschweigende Dispensation und nicht ohne Grund, da teils zu präsumieren ist, daß die Gewohnheit aus einem allgemeinen Bedürfnisse hervorgegangen sei, teils und vorzüglich das Seelenheil vieler gefährdet wäre, wenn das Gesetz eine allgemeine Gewohnheit verböte.[9]) Die Gewohnheit

---

[1]) §. 57. n. 13—17.; §. 74. 75. — [2]) Cf. Binterim, Denkwürd. 5. Bd. 1. Abt. S. 295. — [3]) Bei den Festreduktionen wurde anfangs gewöhnlich die Pflicht, der heiligen Messe beizuwohnen (P. Bened. XIV.), aufrecht erhalten, später aber entweder das Fest auf den kommenden Sonntag verlegt oder ganz als Feiertag aufgehoben (P. Pius VII.). — [4]) Cf. *Urban. VIII.* Universa per orbem 1642 ... *Bened. XIV.* Cum sicut 3. Sept. 1742. Ab eo tempore 5. Nov. 1745. Non multi menses 14. Nov. 1748. *Syn. Dioec.* l. 13. c. 18. n. 11—15. — [5]) *Thom.* 2. 2. qu. 122. art. 4. ad 4. Cf. *Suarez*, de relig. l. c. c. 17. n. 4. — [6]) *S. Alph.* l. c. n. 272—287. *Suarez* l. c. n. 17—30. — [7]) *S. Alph.* l. c. n. 288—306. *Suarez* l. c. c. 32. — [8]) *Gerson* bei Bened. XIV. Instit. 43. Plus et frequentius determinat consuetudo loci et personarum a praelatis tolerata quam alias lex scripta. Über die Praxis in Rom cf. *Anal.* J. P. t. 1. p. 1123—1131. 2575—2580. — [9]) *Suarez* l. c. c. 33. n. 12—13. 14. Ex hoc principio definiuntur multi casus morales et excusantur multa, quae in christiana repu-

muß aber sicher und zwar an dem jedesmaligen Orte[1]) vorhanden sein. Gewohnheiten, welche gänzlich vom Gottesdienste und der Beobachtung der Feiertage und vorzüglich von dem Anhören der heiligen Messe abhalten, sind als corruptelae zu betrachten und nach Kräften zu beseitigen;[2]) andere Gewohnheiten sollen wenigstens nicht erweitert, sondern beschränkt werden, weil sie die Disciplin erschlaffen und leicht zunehmen, wenn der Eifer und die Sorgfalt der Hirten sie nicht im Zaume hält.[3]) Im allgemeinen soll man den Gläubigen recht einschärfen, daß die knechtlichen Arbeiten verboten seien, daß zwar die Notwendigkeit entschuldigt, diese Notwendigkeit aber eine wahre, nicht selbstgeschaffene sein müsse, und daß über ihr Vorhandensein nicht der einzelne für sich,[4]) sondern der von Gott gestellte Wächter der christlichen Zucht zu urteilen und bei gerechtem Grunde die Dispens zu erteilen habe.[5]) Der Bischof kann zwar die in betreff der ganzen Kirche gefeierten Festtage nicht aufheben,[6]) aber doch in einzelnen Fällen rücksichtlich besonderer Akte dispensieren;[7]) auch der Pfarrer kann, wenn der Bischof abwesend oder zu weit entfernt ist, für einen besonderen Fall zeitweilig dispensieren; er kann dies selbst in Gegenwart oder in der Nähe des Bischofes in einigen kleinen häufiger vorkommenden Notfällen, wenn er durch Delegation oder durch Gewohnheit dazu ermächtigt ist.[8]) Die Dispens soll weder bei jedem Scheingrunde leichtfertig erteilt,[9]) noch bei gerechtem Grunde erschwert,[10]) überhaupt aber (wo möglich) nicht für die höchsten Feiertage, und sonst nur für die Zeit außer dem Hauptgottesdienste erteilt werden;[11]) früher wurde dabei auch wohl eine Kompensation für ein gutes Werk gefordert.[12])

---

blica fieri videmus, v. g. . . . excusantur interdum *piscatores* et *venatores* vel *pictores*, non omnino, sed quoad aliquos frequentiores actus vel in quibusdam particularibus materiis . . . *tonsores*, qui per aliquod tempus capillos tondent et barbas radunt . . . *aliqui artifices*, qui in die festo vel ad vesperam materiam aliquo modo praeparant pro labore diei sequentis non proprium artis opus efficiendo, sed solum applicando materiam ad certum locum vel instrumenta artis mundando vel quidpiam simile . . . *multa*, quae ad mercatum pertinent. Cf. *S. Alph.* n. 289—290.

[1]) Dadurch z. B., daß an einem Orte durch Gewohnheit das Mahlen erlaubt ist, ist es nicht auch schon überall erlaubt. Cf. *Bened. XIV.* Inst. 65. — [2]) *Id.* Inst. 43. — [3]) *Suarez* l. c. (fin.) — [4]) *Clem. XI.* prop. damn. 71. — [5]) *Bened. XIV.* Inst. 65. — [6]) *Id.* Syn. Dioec. l. 13. c. 18. n. 11. — [7]) *Suarez* l. c. c. 33. n. 2. — [8]) *S. Alph.* l. c. n. 288. *Possevin.* prax. past. c. 12. n. 12 sq. — [9]) *Bened. XIV.* Inst. 65. (fin.) *Felix III.:* Se decipit ipse, qui fallit; nihilque per nostram facilitatem Tribunalis excelsi judicio derogari, cui illa sunt rata, quae pia, quae vera, quae justa sunt. — [10]) Cf. *Anal.* J. P. t. 1. p. 2577 (Entscheidungen S. C.). *Possevin.* l. c. n. 15. Curatus (praesertim consulto antea suo Episcopo) bene aget, in omni casu etiam debili (dummodo rationabili) dando licentiam, quia vere potest declarare et dispensare, ut liberet populum a laqueo transgressionis festi, quem forte incurret non habita licentia. Cf. Segneri l. c. *Stat. Leod.* n. 238. — [11]) C. 3. X. de feriis (2, 9.). Cf. *Bened. XIV.* Syn. Dioec. l. 13. c. 18. n. 10. e. — [12]) L. c. Cf.

4. Außer den knechtlichen Arbeiten sind an den Feiertagen auch noch die gerichtlichen und Handelsgeschäfte speciell verboten.[1]) Rücksichtlich des Kaufens und Verkaufens werden von Papst Benedikt XIV. in der Konstitution „Ab eo tempore“[2]) folgende Sätze aufgestellt (§. 16.) und bewiesen (§. 17 sq.): a) An Feiertagen sind mercatus und nundinae nicht gestattet,[3]) nicht als ob Kaufen und Verkaufen eine knechtliche Arbeit wäre, sondern weil es die Gläubigen zerstreut und vom Gottesdienste abzieht. b) Die mercatus und nundinae an Feiertagen sind ein alter Mißbrauch, und c) durch die Kirchengesetze zu jeder Zeit verboten. d) Doch haben diese gerechten und heiligen Gesetze nicht ihre (volle) Wirkung gehabt. e) Weil daher das Übel allgemein ist und tiefe Wurzeln geschlagen hat, so ist Klugheit und Besonnenheit notwendig, damit das Heilmittel nicht fruchtlos sei und die Wunde verschlimmere: *quod possumus exigendum est, non quod optamus;* es dürften darum mehr Ermahnungen als Drohungen anwendbar sein, und wenn bisweilen Drohungen notwendig scheinen, sollten sie nur unter dem Ausdrucke heiligen Schmerzes vorgebracht werden.[4])

Papst Benedikt XIV. verordnet sodann,[5]) daß die Wochenmärkte durchaus nicht an Feiertagen gehalten werden sollen, auch nicht, wenn selbst eine unvordenkliche Gewohnheit sie begünstigte;[6]) die Jahrmärkte aber,[7]) — da sie zum Teil von den Päpsten schon gestattet und von einigen ausgezeichneten Theologen nicht für unerlaubt gehalten, die Verbote derselben zudem nie auf die Dauer beobachtet worden seien, ihre Beseitigung dem Volke den für ihre Bedürfnisse sehr günstigen und vorteilhaften Verkehr und Handel sehr erschweren würde, sie endlich aber auch häufig nicht gut an Wochentagen alle gehalten werden könnten[8]) —, sollten zwar an den Feiertagen gestattet werden, doch so, daß morgens und nachmittags auf bestimmte Zeit die Buden geschlossen würden, damit alle der heiligen Messe und dem Gottesdienste beiwohnen und durch andere Werke der Frömmigkeit den Sonntag heiligen könnten.

In unserer Zeit der Fabriken und Eisenbahnen würde dieser große Papst gewiß noch mit mehr Recht vermuten können, daß der Widersacher Christi alle Anstregung mache, um die Festtage ganz zu beseitigen.[9]) Auch unter

---

Possevin. l. c. n. 17. Forte bonum erit remedium pro reducenda ad observantiam sanctificationis festi, ubi populus multum in ea est relaxatus ... Observandum, ne ista exigantur, nisi quando causa laborandi est dubia, quia si clarum est esse justam, legitime sine alia exceptione datur.

[1]) Cf. *Suarez* l. c. c. 29. 30. — [2]) 5. Nov. 1745. — [3]) *Ib.* §. 16. *Nundinae:* quae sunt de rebus majoribus et semel in anno fiunt vel raro in eodem loco, et de longinquo ibidem conveniunt homines. *Mercatus:* qui fiunt in rebus minoribus, ad quotidianas necessitates pertinentibus et fiunt singulis septimanis etc. — [4]) *Ib.* §. 16. (Nach dem h. Augustin ep. 22. ad Aurel.) — [5]) So für den Kirchenstaat. Cf. *S. Alph.* n. 286. *Stat. Leod.* n. 237. *Suarez* l. c. c. 29. n. 5. sagt: Ita observandum est quoad fieri possit, nisi consuetudo inveterata omnino resistat. — [6]) *Ib.* §. 22—24. Cf. C. 1. X. de feriis. — [7]) *Ib.* §. 25. Ne pejora contingant absurda, praecipimus quod possumus, non quod optamus. — [8]) §. 28. Cf. *Suarez* l. c. n. 4. — [9]) *Bened. XIV.*

den katholischen Völkern giebt es viele, welche dem goldenen Kalbe allein opfern und nur Gewerbe, Handel und Wucher kennen; leider lassen sie sich weder durch das Beispiel der Akatholiken heilsam beschämen, noch wird überall ihre Habsucht durch die weltlichen Gesetze in Schranken gehalten:[1] um so mehr thut ihnen der Sursum-Corda-Ruf der Festtagsfeier not, und die Kirche muß alle ihr zu Gebote stehende moralische Kraft aufbieten, um den auf die irdischen Dinge gerichteten Sinn zum Besseren zu lenken.

5. Die Sünde ist im mystischen Sinne auch ein knechtliches Werk, ja mehr gegen den Geist des Feiertages als ein anderes an sich erlaubtes knechtliches Werk;[2] aber doch nicht durch das dritte Gebot Gottes (und erste Gebot der Kirche) so direkt verboten, daß die an einem Feiertage begangene Sünde doppelt sündhaft wäre;[3] freilich wird durch den Umstand, daß die Sünde an einem dem Dienste Gottes geweihten Tage geschieht, die Sünde selbst in ihrer Art einigermaßen erschwert, doch nicht so bedeutend, daß der Umstand notwendig gebeichtet werden müßte, es sei denn, daß man geradezu aus Verachtung des Feiertages die Sünde begangen hätte.[4] Ebenso sind die Vergnügungen, musikalische Beschäftigungen, Tänze und andere Übungen und Bewegungen des Körpers zur Erholung und Erheiterung nicht unter dem Wortlaut der verbotenen knechtlichen Werke inbegriffen und an sich überhaupt nicht verboten. Aber die Kirche hat stets dagegen geeifert und die geräuschvollen Ergötzungen, Schauspiele, Tänze, Kampfspiele, Wettrennen, Trinkgelage, Jagden, sündhafte Zusammenkünfte an Feiertagen nach Kräften zu verhindern gesucht.

Inst. 43. Non leviter suspicati sumus; nimis (per hanc dioecesim) invalescere *conatus* daemonum improbos, ut sacrae celebritates penitus abrogentur, uti in Ps. 73. legitur: *Quiescere faciamus omnes dies festos Dei a terra.* Cf. *C. Pr. Vienn.* 1858. t. 4. c. 3. Qui religioni evertendae student, Dominicae sanctificationem magnis odiis persequuntur et nihil non agunt, ut quamdiu hostia placabilis offeratur et Christus ex suggestu praedicetur, communium dierum strepitus laborque producatur; horas pomeridianas delectationibus adscribunt, quarum in supplementum feriam secundam addunt. Si voti compotes facti Dominicae sanctificationem opprimere possent, instaret pejus quid, quam supplicium veteris testamenti lege sabbati contemtoribus decretum. „Gens enim et regnum, quod non servierit tibi, peribit.“ (Is. 60, 12.) Populi Evangelii lumine collustrati eadem lege utuntur, quam Capharnao Dominus statuit: quod cum Dei in carne ambulantis hospitio usque ad coelum exaltatum fuerit, beneficio spreto usque ad infernum demersum est. (Luc. 10, 15.) Qui rebus labilibus ita intenti sunt, ut ubi earum augendarum spes quaedam affulgere videtur, Christum et Ecclesiam ejus flocci habeant, vestigia sequuntur Judaeorum de Christi morte deliberantium. Temporalia perdere timuerunt et vitam aeternam non cogitaverunt, et sic utrumque amiserunt *(Aug.)*

[1]) *C. Pr. Vienn.* l. c. *Cat. Rom.* p. 3. c. 4. qu. 17. (fin.) — [2]) *Thom.* 2. 2. qu. 122. art. 4. ad 3. *Bened. XIV.* Inst. 43. — [3]) *S. Alph.* l. c. n. 273. *Thom.* op. 4. — [4]) *Suarez* l. c. c. 18. *S. Alph.* n. 46.

Der h. Augustin tadelt deshalb besonders die Juden, daß sie den Sabbath in sinnlichem Zeitvertreibe, in Sünden und Possen zubringen.[1]) Das Tridentinum verlangt Entfernung aller Ausgelassenheit, weil sie dem Zwecke der Festfeier geradezu entgegengesetzt ist;[2]) und zur Ausführung dieser Bestimmung gab das dritte Mailänder Provinzialkonzil folgende nähere Verordnung: Quoniam[3]) autem usu jam hac in provincia nimis compertum est, depravatis his temporibus et moribus, ad choreas, tripudia, saltationes, et id genus alia nunquam fere conveniri sine multis, et iis quidem gravissimis, Dei offensionibus; idque cum ob turpes cogitationes, obscoene dicta, inhonestas actiones, morum corruptelas et perniciosas ad omnia opera carnis illecebras illis perpetuo conjunctas, tum propter caedes, rixas, dissidia, stupra, adulteria, aliaque mala plurima inde consequentia quam saepissime; his tot offensionum et peccatorum seminariis locum dari iis praesertim diebus, qui dies propitiationis sunt; et iis ipsis diebus fideles plerosque, nefariis istis Satanae blanditiis illectos, a divinis officiis, religiosis supplicationibus, lectionibusque sacris abduci; avertique rudes a percipiendis fidei rudimentis; aliosque ab aliis christianae pietatis officiis, in quae eo tempore religiose incumbendum est, abstrahi et amoveri; hoc certe gravissimum est in conspectu Dei et Ecclesiae: quare festis iis diebus, saltem horis quibus divina celebrantur officia, interdicimus, ne saltationes, tripudia, choreae ducantur aut fiant. — Ne item comediae, ludi scenici vel theatrales, hastiludia, et alia cujusvis generis spectacula agantur. Ne circumforanei, circulatores, et id generis nebulones, praestigias suas, inaniaque ea spectacula agant; neque quidquam omnino vendant, ne medicamenti quidem praetextu. — Ut autem hae omnes de festorum cultu leges ab omnibus serventur, contra eos, qui non paruerint, Episcopus agat poenis et aliis item remediis arbitratu suo.

Papst Benedikt XIV. besteht mit dem größten Ernste auf Abstellung gewisser an sich unanständiger gymnastischer Übungen.[4]) In Bezug auf die *Circulatores* aber (zur Karnevalszeit) zeigt er sich etwas nachgiebiger, da er nicht hofft, ihr Treiben ganz verhindern zu können.[5]) Etiam enixe cupimus, nullum Ecclesiae diem Festum Circulatorum levitate ac licentia perturbari; illa enim *Isaiae* verba semper Nobis ante oculos obversantur Cap. 1. Calendas vestras, et solemnitates vestras odivit anima mea: facta sunt mihi molesta, laboravi sustinens: Et illa *Malachiae* cap. 2. Dispergam super vultum vestrum stercus solemnitatum vestrarum. Sed quoniam ab hominibus, quae expetuntur, illico impetrari haud facile possunt, etiamsi justa sint, ideo significamus mentem hanc esse Nostram, idque pro regula habendum, ut in Urbium, Oppidorumque plateis, vel quibus-

---

[1]) *Aug.* in *Ps.* 91. n. 2. Sabb. in praesenti tempore otio quodam corporaliter languido et fluxo et luxurioso celebrant Judaei. Vacant enim ad nugas, et cum Deus praeceperit Sabbatum, illi in his, quae Deus prohibet, exercent Sabbatum. Vacatio nostra a malis operibus, vacatio illorum a bonis operibus est. Melius est enim arare, quam saltare. Cf. Andere Stellen bei Seitz, Zeitschrift, 2. S. 372. Note, und bei *Pouget,* inst. cath. p. 2. sect. 3. c. 4. §. 2. — [2]) *Trid.* Sess. 25. de invoc. S. . . . Omnis lascivia vitetur ita ut . . . Sanctorum celebratione ac reliquiarum visitatione homines ad *commessationes* atque *ebrietates non abutantur,* quasi festi dies in honorem Sanctorum per luxum ac lasciviam agantur. — [3]) Cf. *C. Pr. Med. III.* (Act. Med. p. 92.) — [4]) *Bened. XIV.* Nihil profecto 12. Aug. 1742. (§. 1.) — [5]) *Id.* Inter Caetera 1. Jan. 1748.

cunque in locis, nec mane, nec vespere diei Festi Circulatores adsint. Quod si hujusmodi abusus alicubi tolerari consuevit, nunquam matutino tempore permittatur; horis quoque pomeridianis, quantum fieri potest, removeatur. At si id sine gravi aliquo incommodo integre fieri nequeat, nunquam supradicta, aut id generis solatia tolerentur, nisi post expleta Vespertina Officia et Doctrinam Christianam.

6. II. Das zweite Kirchengebot verpflichtet an sich nur zur andächtigen Anhörung Einer heiligen Messe an Sonn- und Feiertagen.[1]) Die Frage: An in die festo aliae *actiones sacrae* sint *in praecepto*, beantwortet Suarez so: Regula generalis est, hoc praeceptum colendi Deum in die festo, quatenus affirmativum est, *non obligare* ad exercendum intra illum diem alium actum divini cultus sive internum sive externum praeter Missam. Assertio est *communis* praeter paucos auctores in uno vel altero puncto. *Ratio* autem unica est, quia Ecclesia nihil aliud praecepit, quia nec scriptum invenitur tale praeceptum nec traditione, seu consuetudine habetur, et qui oppositum senserit, oportet, ut alterutrum horum ostendat.[2]) Wie die Kirche an Feiertagen nicht alle, sondern nur einige Arbeiten verboten hat, um nicht fast alle Gläubigen in die offene Gefahr der Übertretung des Gebotes zu stürzen,[3]) so hat sie aus demselben Grunde nicht viele, sondern nur Ein Werk der Frömmigkeit streng vorschreiben wollen; und wie sie unter den Arbeiten gerade nur die knechtlichen und einige andere verboten, weil diese niederer Ordnung sind, gewöhnlicher vorkommen und mehr von den göttlichen Dingen abziehen,[4]) so hat sie unter den gottesdienstlichen Werken gerade nur die heilige Messe vorgeschrieben, weil das Opfer des Neuen Bundes das Centrum alles Gottesdienstes und die Quelle aller Gnaden ist[5]) und weil die Pflicht der Gottesverehrung durch das heilige Opfer sich auf alle bezieht.[6]) Dieses Gebot kann an jedem Orte erfüllt werden,[7]) und es ist zur Erfüllung desselben namentlich nicht erfordert, daß die heilige Messe das Amt oder die Pfarrmesse sei.[8])

Man würde daher leicht irrige Gewissen bilden und von der Wahrheit abweichen, wenn man in Predigten oder Katechesen den Satz aufstellte, daß es für jeden strenge Pflicht sei, a) die Pfarrmesse zu hören, b) der Predigt beizuwohnen, und c) den ganzen Tag mit gottesdienstlichen oder frommen Werken zuzubringen, und daß somit die Unterlassung des einen oder anderen dieser Punkte an sich (schwere) Sünde sei.

---

[1]) Cf. *S. Alph.* l. c. n. 308–323. Entschuldigungsgründe *ib.* n. 324–332. *Suarez*, comm. in 3. p. t. 3. disp. 88.; de relig. l. c. c. 15. — [2]) *Suarez*, de relig. l. c. c. 16. Cf. *Scavini*, theol. mor. tr. 5. disp. 2. c. 3. art. 1. qu. 4. — [3]) *Suarez*, l. c. c. 22. — [4]) *Id.* ib. n. 7. — [5]) Cf. §. 74. n. 12.; §. 100. n. 6. — [6]) *Suarez* l. c. t. 16. n. 9. — [7]) Über die Privatoratorien cf. §. 78. n. 7. — [8]) *Scavini*, theol. mor. t. 1. app. c. 1. art. 2. qu. 2. *Communis.* Cf. *S. Alph.* l. c. n. 318. 320–323. *Suarez*, comm. in 3. p. t. 3. disp. 88. sect. 2. *Bened. XIV.* Syn. Dioec. l. 11. c. 14. n. 7.

Gebe Gott, daß alle katholische Christen nur wenigstens Eine heilige Messe hören könnten[1]) oder hören wollten — und wenigstens nur mit der gebotenen Andacht hören wollten!

Ad a) Man sucht die Pflicht der Gemeinde und ihrer einzelnen Glieder, den Gottesdienst ihrer Pfarrkirche (und zwar den vollständigen, eigentlichen sogenannten Pfarrgottesdienst, der mit dem Opfer, Predigt, Gebet, Gesang und Segnung verbunden ist) α) aus äußeren[2]) und β) aus inneren Gründen[3]) zu beweisen; aber wie? Ad α) Eine solche Pflicht läßt sich nicht aus der alten Kirchendisciplin (bis zu dem Trid.) ableiten:[4]) denn dieser ist nicht bloß rücksichtlich der Kirchen der Regularen durch spätere päpstliche Konstitutionen von Leo X., Pius V., Klemens VIII. ausdrücklich derogiert, sondern dieselbe ist auch sonst durch entgegenstehende Gewohnheit (hie und da schon zur Zeit des h. Antonin und bald überall) verändert worden, so daß der Bischof zu dem Besuch des Pfarrgottesdienstes weder durch ein Gesetz verpflichten noch durch Censuren zwingen darf, wie denn auch die Kongregation des Tridentinischen Konzils Bestimmungen in Synodalstatuten, welche eine solche Pflicht auflegen wollten, mehrmals und regelmäßig einfach — gestrichen hat.[5]) Aber, sagt man,[6]) „Alexander VII. verwarf im Jahre 1659 den Satz: Nullus in foro conscientiae parochiae suae interesse tenetur, nec ad missas parochiales nec ad audiendum verbi Dei. Ebenso der französische Klerus im Jahre 1700." Dagegen ist zu bemerken, daß Papst Alexander VII. erst im Jahre 1665 den päpstlichen Stuhl bestieg und in den während seines kurzen Pontifikates (bis 1667) verdammten Propositionen die eben bezeichnete sich nicht befindet. Der von dem französischen Klerus 1655 und 1700 verdammte Satz aber lautet (nach *Gousset*, lettres p. 354.) vollständig: Nullus in foro conscientiae parochiae suae interesse tenetur, nec ad annuam confessionem nec ad missas parochiales, nec ad audiendam verbum Dei divinam legem, fidei rudimenta, morumque doctrinam, quae ibi in catechesibus annuntiantur et docentur . . . Gousset bemerkt aber, daß der französische Klerus, da ihm die Erklärungen der Päpste und die Entscheidungen der heiligen Kongregation des Tridentinums nicht unbekannt sein konnten, die bezeichnete Proposition nicht deswegen verdammte, weil er den Besuch des Pfarrgottesdienstes und eines jeden Teiles desselben (Messe, Predigt, katechetischer Unterricht) für eine einem jeden Gläubigen obliegende Pflicht ansah und die Versäumung (schon eines Teiles) des Pfarrgottesdienstes für eine schwere Sünde anrechnete; daß diese Ansicht am allerwenigsten heutzutage geltend gemacht werden könne, wo man sich nicht selten glücklich schätzen darf, auch nur das streng Notwendige zu erlangen; daß der französische Klerus durch Censurierung der zu allgemein gehaltenen *(nullus)* Proposition nur jene habe verurteilen wollen, welche behaupteten, man könne die Pfarrkirche ohne Sünde verlassen in contemtu parochi, i. e. um sich der Überwachung und Jurisdiktion des Pfarrers zu entziehen;[7]) daß endlich jedenfalls die spätere Lehre Benedikts XIV. und des h. Alfons, welche ausdrücklich das Nichtvorhandensein der fraglichen Pflicht (als allgemeine und hinlänglich sichere Lehre) behaupten, mehr Gewicht habe, als jene wie immer zu erklärende

---

[1]) Cf. *C. Pr. Vienn.* l. c. — [2]) Lüft, Lit. §. 201. (1. S. 478 ff.) — [3]) *Ib.* §. 202. (1. S. 481 ff.) — [4]) Über die Gründe der alten Disciplin (enger Pfarrverband, häufige Anwendung der Censuren, sonntägliche Kommunion, Zehentrechte . . .) cf. *Thomassin. V.* et N. Eccl. disc. p. 1. l. 2. c. 24. n. 5. — [5]) *Bened. XIV.* l. c. — [6]) Lüft l. c. Note. — [7]) Der contemtus parochi ist nicht schon in dem Faktum des Wegbleibens aus der Pfarrkirche gegeben, *Bened. XIV.* l. c. l. 11. c. 14. n. 9.; selbst nicht in dem absichtlichen oder gewohnheitsmäßigen Wegbleiben, *Suarez*, de relig. l. 3. c. 28. (wo die Lehre von dem contemnere legem = *nolle* subjici legi sehr gut und ausführlich behandelt ist).

Ansicht des französischen Klerus im Jahre 1700.[1]) Lüft verweist weiter auf *v. Espen*, jur. eccl. p. 2 et 5. c. 2. (soll wohl heißen p. 2. tit. 5. c. 2.); indessen wird v. Espen, dessen Werk bekanntlich im Index steht, durch Papst Benedikt XIV. hinlänglich widerlegt; auch giebt er im Grunde selbst die Richtigkeit der milderen Ansicht zu.[2]) Endlich beruft sich Lüft auf Dr. E. Seitz, Recht des Pfarramtes, 2. Tl. 2. Abt. S. 216 mit dem Bemerken, daß dieser „die Ansicht derjenigen Kanonisten widerlegt, welche die Verbindlichkeit, den eigenen Pfarrgottesdienst zu besuchen, bestreiten wollen." Aber Seitz beruft sich l. c. nur auf das alte geschriebene Recht, übergeht jedoch die ebenfalls geschriebenen Privilegien für die Regularen und hält die dem alten Gesetze derogierende Gewohnheit für „nicht erwiesen" und an sich „für unvernünftig, verwerflich und kanonisch verdammt". Die Begründung dieser seiner Ansicht ist eben so singulär als die Ansicht selbst. Denn was die Existenz der Gewohnheit anbelangt, so wird dieselbe von fast allen Kanonisten zugegeben (wie Seitz selbst gesteht), und die Erfahrung zeigt, daß, wo mehrere Kirchen kurz bei einander liegen (namentlich in Städten), viele Parochianen nicht immer das Amt oder überhaupt nur die Pfarrkirche regelmäßig besuchen, und daß auch die übrigen, welche dieses regelmäßig thun (namentlich auf dem Lande, wo weniger Gelegenheit zum Besuche anderer Kirchen ist), doch im Gewissen sich nicht dazu verbunden glauben. Auch räumt Seitz selbst wiederum ein,[3]) daß die alten Kirchengesetze nicht mehr angewendet werden, daß die Gläubigen nicht mehr der leiseste Skrupel und Gewissenszweifel beschleicht, wenn sie ohne rechtmäßigen Grund anderswo die heilige Messe hören. Was ferner die „Vernünftigkeit" (besser: den vernünftigen Grund) der Gewohnheit anbelangt, so ist diese von allen Kanonisten, welche die Derogation des alten Kirchengesetzes durch die Gewohnheit lehren, stillschweigend zuzugeben, zudem an sich auch leicht erkennbar und am allerwenigsten durch die von Seitz beigebrachten Gründe als nicht vorhanden erwiesen: denn aa) diese beweisen im allgemeinen nur, daß der Besuch des Pfarrgottesdienstes an sich gut und heilsam ist, nicht aber, daß das Gegenteil an sich böse oder unvernünftig ist; im besonderen aber ist bb) die Anwesenheit des Parochianen nicht notwendig, damit ihm die Applikation zukomme, wie sich aus der Natur des Gebetes und Opfers und auch aus der Praxis der Kirche ergiebt, welche auch an den abgeschafften Feiertagen die Applikation vorschreibt oder (unter Umständen) statt an Feiertagen an Wochentagen die Applikation gestattet, ohne deswegen die Gemeinde zur Beiwohnung zu verpflichten. Von der durch Applikation erteilten Frucht ist jene Frucht verschieden, welche man durch die persönliche Beiwohnung erlangt; letztere Frucht richtet sich nach der Andacht des Celebranten und der mitopfernden Anwesenden, und ist deshalb in der

---

[1]) Bei Benützung französischer Prediger und Katecheten muß man in dieser Frage besondere Vorsicht gebrauchen und nicht blindlings ohne weitere Bemerkung oder Berichtigung nachschreiben, nachdrucken, nachpredigen (z. B. Reguis, Pred. Dom. 4. p. Pasch.) und nachkatechisieren (z. B. Heren. Haid, kathol. Lehre, 4. S. 456—457. nach Pouget; Zwickenpflug, vollständ. kathol. Christenlehre, B. 7. S. 82 ff. Ob in Frankreich durch specielle Gewohnheit ausnahmsweise noch die Verpflichtung sub gravi bestehe, wenigstens nicht an drei aufeinander folgenden Sonntagen aus der Pfarrmesse wegzubleiben? *Negandum* videtur, saltem *probabilius*. (*Gury*, theol. n. 353). Cf. *C. Pr. Rem.* 1849. t. 3. c. 6. Attendant animarum rectores *jam nunc non teneri* fideles, vi praecepti Ecclesiae, Missam parochialem audire. Ad istud enim praeceptum implendum, cujuslibet Missae auditionem sufficere declaramus. — [2]) *v. Espen* l. c. tit. 17. c. 2. n. 21. Licet ex Ecclesiae conniventia et longa consuetudine *praecepto* Ecclesiae de audienda Missa die Dominico aut festo *satisfiat* per auditionem Missae *privatae*. — [3]) Cf. Seitz, Zeitschr. 1. Jahrg. 2. Heft. S. 81. 94.

Pfarrmesse nicht immer am größten: wenn nun auch einerseits der Gedanke, gerade bei der Messe zugegen zu sein, welche für die Gemeinde appliziert wird, geeignet ist, eine größere Andacht und damit eine größere Frucht aus der Anwesenheit zu erzielen, so kann doch auch in anderen Kirchen oder in anderen Messen aus anderen Gründen (z. B. weil der Gottesdienst feierlicher gehalten wird, der Celebrant mehr erbaut, der Ort der Celebration ein Gnadenort oder ein privilegierter Altar ist u. s. f.) eine größere Andacht erregt, und umgekehrt in der Pfarrkirche (durch leichtfertiges Benehmen des Celebranten, durch minder gute Predigten, durch erbärmlichen Gesang u. s. f.) die persönliche Andacht sehr geschwächt werden. Die Kontrolle über den regelmäßigen Besuch der heiligen Messe endlich ist weder vorgeschrieben noch ausführbar; wie sollte dann der Pfarrer gegen die Verächter mit den geeigneten Züchtigungen vorschreiten?[1]) Eine Pflicht, jeden Sonn- und Feiertag die Predigt zu hören, besteht nicht (cf. ad b); zudem wird auch in Frühmessen auf Exposituren, in anderen Säkular- und Klosterkirchen gepredigt; die Insinuation, daß der von den protestantischen Doktoren geltend gemachte Satz: „erzwungener Gottesdienst sei kein Gottesdienst," Einfluß gehabt habe,[2]) ist „gleicherweise unhistorisch, unwissenschaftlich, gegen das Ansehen des Apostolischen Stuhles streitend, die vortrefflichsten katholischen Lehrer verletzend, die Gewissen unnötig beunruhigend, ein bitterer Nachhall eines jansenistischen Puritanismus, beruhend auf einer übertriebenen Vorstellung von den Parochialrechten".[3])

β) Die letzten Worte führen uns zu den inneren Gründen, mit welchen Lüft und Seitz[4]) ihre Behauptung außer allen Zweifel setzen wollen;[5]) sie beziehen sich auf die Innigkeit des Verhältnisses, mit welchem der Seelsorger und die Gemeinde miteinander verbunden sind. Aber man darf doch nicht vergessen oder übersehen, daß die Einteilung der Pfarreien und mit ihr das Institut der Pfarrer keine fundamentale, mithin auch keine notwendige, sondern nur eine nützliche Einrichtung des positiven kirchlichen Rechtes ist; daß es zwar zur Verwaltung der cura animarum Priester geben muß, nicht aber Pfarrer im rechtlichen Verstande des Wortes; daß der Pfarrverband nach den seit mehreren Jahrhunderten bestehenden Gesetzen nicht mehr so eng ist wie früher; daß die eigentlich sogen. pfarramtlichen Handlungen sich vorzüglich nur auf die Beurkundung des Personenstandes und der Angehörigkeit der Kirche (Taufe, Eheschließung, letzte Ölung, Osterkommunion, Viatikum, Begräbnis) beziehen;[6]) daß durch die Errichtung der Pfarreien dem Apostolischen Stuhle und den Bischöfen durchaus nicht das Recht genommen ist, persönlich oder durch andere die Gläubigen durch Belehrung, Predigt und Sakramentenspende zu weiden; daß endlich namentlich die Bischöfe viele Welt- und Klostergeistliche beauftragen, mit den Pfarrern am Heile der

---

[1]) Cf. *Suarez*, de leg. l. 7. c. 6. n. 16. Si consuetudo spectetur in ordine ad revocationem legis humanae, ut sit *rationabilis*, sufficiet, ut *per se* et seclusa lege prohibente, *mala non* sit. Oportebit autem, ut habeat *causam aliquam rationabilem*, ob quam contra legem inducatur. Wer möchte behaupten, daß der Nichtbesuch des Pfarramtes an sich böse sei; wie hätte dies der Apostolische Stuhl gestatten können? Und wer sieht nicht bald mehrere Gründe, welche es ratsam machen, daß eine strenge Pflicht zum Besuche des Pfarrgottesdienstes nicht besteht? Vgl. Schmid, Lit. 2. S. 388. 389. — [2]) Seitz, Recht l. c. S. 219. Cf. *Ib.* S. 71—72. — [3]) Cf. Münch.-Freis. Pastoralbl. 1861. Nr. 25. — [4]) Seitz, Zeitschr. l. c. — [5]) Von unlauteren Motiven (z. B. Scheelsucht gegen den Kooperator oder Expositus, Spannung mit anderen Stadtpfarrern, Widerwille oder Eifersucht gegen Klostergeistliche u. s. f.), welche in praxi eine gewisse Erbitterung gegen den Besuch anderer als der Pfarrkirchen hervorrufen können, ist hier nicht die Rede. — [6]) Cf. Schulte, System des kath. Kirchenrechts, S. 281.

Seelen zu arbeiten. Der Satz, „daß der Parochian verpflichtet sei, alles, was er von spirituellen Gütern der Kirche empfängt, unmittelbar aus der Hand seines unmittelbar vorgesetzten Hirten, seines eigenen Priesters, der ja allein zu beurteilen imstande ist, ob in dem Individuum die als Voraussetzung des Mitgenusses oder der Teilnahme erscheinende Würdigkeit vorhanden ist, zu empfangen,“ [1]) ist gegen alles Recht und führt ad absurdum; [2]) das „Ausschließlichkeitsprincip“ in Beziehung auf die pfarrliche Seelsorge noch weiter als für die bischöfliche Diöcesanregierung treiben wollen, so daß es „in dem Moment als verletzt zu betrachten sei, in welchem ein fremder Priester in den abgeschlossenen Kreis der Seelsorge eindringt oder ein Seelsorgbefohlener über die Grenze hinausweicht, in einem fremden Gebiete der Kirche suchend, was ihm mit Erfolg nur (!) bei seinem eigenen Altare gereicht werden kann,“ [3]) ist ganz unkanonisch und von der Kirche mehrmals verdammt. [4])

Ad b) Ein strenges kirchliches Gebot, an jedem Sonn- und Feiertage eine Predigt zu hören, läßt sich nirgendwie gründlich beweisen, [5]) namentlich α) nicht aus dem Tridentinum: [6]) denn dieses spricht nach der gewöhnlichen Erklärung nur von einem Rate oder von einer durch die Selbstliebe gebotenen Pflicht und ist, sofern es wirklich von einem Kirchengebote hätte sprechen wollen, sicher durch die allgemein entgegenstehende Gewohnheit abgeschafft. [7]) β) Nicht aus der Pflicht des Pfarrers, zu predigen: denn nicht jeder einzelne ist der regelmäßigen Verkündigung des göttlichen Wortes in dem Maße bedürftig, wie die ganze Gemeinde überhaupt. [8]) γ) Nicht endlich aus dem Umstande, daß früher gewöhnlich die Predigt mit der Opferfeier verbunden war: denn dies war nicht immer der Fall und niemals an sich notwendig.

---

[1]) Seitz, Zeitschr. l. c. S. 80. — [2]) Darf z. B. etwa der Parochiane nur den Pfarrer und durchaus keinen anderen Priester um Gebet und Opfer bitten, nur dem Pfarrer beichten, nur in die Pfarrkirche gehen u. s. f.? — [3]) Seitz l. c. Da Seitz sich auf c. 4. C. 21. qu. 2. beruft, welcher nur Einen Pfarrer in jeder Kirche verlangt, als Einen Bräutigam der Einen Braut, so möge hier die Erklärung des h. Thomas (contra impugnantes religionem c. 4.) stehen: Dicendum, quod *sponsus* Ecclesiae *proprie* loquendo *Christus* est, de quo dicitur Joan. 3, 29.: *Qui habet sponsam, sponsus est.* Ipse enim de ecclesia suo nomine filios generat. *Alii* autem, qui sponsi dicuntur, sunt *ministri sponsi: exterius* cooperantes ad generationem spiritualium filiorum, quos tamen non sibi, sed Christo generant. Qui quidem ministri in tantum *sponsi dicuntur*, in quantum *vicem veri* sponsi obtinent. Et ideo *papa*, qui obtinet vicem in tota ecclesia, universalis ecclesiae sponsus dicitur; *episcopus* autem suae dioecesis; *presbyter* autem suae parochiae. Unde et dioecesis *sponsus* papa est; *et episcopus parochiae:* nec tamen propter hoc sequitur, quod sint plures sponsi unius ecclesiae, quia sacerdotes suo ministerio cooperantur episcopo tanquam principali, et similiter episcopi papae et ipse papa Christo. Unde *Christus*, *papa*, *episcopus* et *sacerdos* non computantur nisi unus sponsus Ecclesiae. Unde patet, quod ex hoc, quod papa vel episcopus audit confessiones parochianorum vel *alii* audiendas *committit*, non sequitur, quod sint *plures* unius ecclesiae *sponsi:* sequeretur autem, *si duo* praeficerentur *eidem* ecclesiae *eodem* gradu: sicut duo episcopi in una dioecesi, et duo presbyteri curati in una parochia: quod canones prohibent. — [4]) Cf. *Denzinger*, Enchir. p. 120. (XLII. 2.) p. 122—123. (XLV.) *Bened. XIV.* Syn. Dioec. l. 11. c. 14. n. 2. — [5]) *Suarez*, de relig. l. c. c. 16. n. 5—10. Ita supponunt, ut clarum, Doctores omnes et constat ex communi usu et sensu fidelium. Cf. *S. Alph.* l. c. n. 269. 308. 323. — [6]) *Trid.* Sess. 24. de ref. c. 4. — [7]) *Bened. XIV.* Syn. Dioec. l. 11. c. 14. n. 13. — [8]) *Suarez* l. c.

Es ist darum zu bedauern, daß diese allgemeine und sichere Lehre der Theologen [1]) von dem Nichtvorhandensein des fraglichen Gebotes gegen die Übertreibungen neuerer Prediger und Katecheten immer von neuem in Erinnerung gebracht werden muß. [2]) Über die weitere Lehre, daß an jedem Sonn- und Feiertage die Predigt in der Pfarrkirche zu hören geboten sei, weil „anderswo die Gläubigen Gottes Wort nicht hören, nicht gelehrt und zu Gott geführt werden können," [3]) daß eine entgegenstehende, dem Gebote derogierende Gewohnheit nicht erweislich oder unvernünftig und „verdammlich" (!) sei, [4]) daß endlich der Pfarrer sogar verpflichtet sei, seine Pfarrangehörigen zum Besuche der Predigt in der Pfarrkirche mit Zwang anzuhalten, [5]) braucht nach dem sub a Bemerkten wohl nichts weiteres gesagt zu werden.

Ad c) Ebenso läßt sich für die an Sonn- und Feiertagen vorzunehmenden anderen guten Werke kein strenges Kirchengebot nachweisen, [6]) und zwar weder a) aus dem Zwecke der gebotenen Festtage überhaupt, noch b) aus dem Zwecke des Verbotes der Enthaltung von knechtlichen Arbeiten im besonderen; denn finis praecepti non cadit sub praeceptum; noch c) aus dem römischen Katechismus, welcher viele an Feiertagen zu verrichtende Werke angiebt; [7]) denn offenbar wird hier (wie in manchen Lehrbüchern) nicht ausdrücklich gelehrt, daß jeder Christ an jedem Sonntage jedes oder mehrere dieser guten Werke vorzunehmen unter einer Sünde verpflichtet sei; noch endlich d) aus dem Vergleiche mit dem gewöhnlichen Arbeiter, welcher den ganzen Tag sich für seinen Herrn beschäftigen muß; [8]) denn der ganze Feiertag muß allerdings geheiligt werden, dies Gebot wird aber der Substanz nach schon dadurch erfüllt, daß die heilige Messe gehört und während des ganzen Tages die knechtliche Arbeit gemieden wird. [9])

7. III. Der h. Antonin klagt: „Aber ach! die Männer unserer Zeit sind an den heiligen Tagen nur besorgt für die Pflege ihres Leibes, und die Frauen für ihren Schmuck; die untergebenen Diener unterscheiden nur durch eine größere Gier nach guter Mahlzeit den Sonntag von den Werktagen; und die niedere Menge sinnt nur auf Lustbarkeiten und auf Tand. Alle scheinen sich dem Geiste der Verführung zum Verderben der Seele hinzugeben, und was sie in der Woche durch Arbeit und Betriebsamkeit gewonnen haben, wird in Unmäßigkeit und Spielsucht vergeudet,

---

[1]) Cf. *Scavini* l. c. qu. 3. — [2]) So sieht sich Deharbe, Erklärung des kath. Katech. 3. S. 552—553 genötigt, ausdrücklich gegen eine derartige verkehrte Auslegung seines Katechismus zu protestieren. — [3]) Haid l. c. S. 457. Cf. Zwickenpflug l. c. — [4]) Seitz, Recht d. Pfarr. S. 69—71. — [5]) *Id.* ib. — [6]) *Scavini* l. c. qu. 4. — [7]) *Cat. Rom.* l. c. qu. 21. — [8]) *v. Espen* p. 2. tit. 17. c. 2. n. 21. An dicemus diem aliquem *sanctificari*, i. e. in Dei cultum pietatisque opera implendi, dum vix vigesima illius diei pars Dei cultui aut pietatis operibus impenditur? Vgl. die trefflichen Bemerkungen von *Gousset*, justif. p. 265. über das dem Werke des Missionärs *Humbert:* Pensées sur les plus importantes Verités de la Religion angehängte (auch in die drei verschiedenen deutschen Übersetzungen — Wien, Straubing, Regensb. — aufgenommene) Schlußkapitel: Sanctification des dimanches. — [9]) *S. Alph.* de decal. n. 268. *Scavini* tr. 5. disp. 2. c. 3. art. 1. qu. 3. *Suarez*, de relig. tr. 2. l. 2. c. 1. n. 7. Formaliter nihil ibi (3. praec. decal.) praecipiebatur nisi *dedicatio quaedam* illius *temporis* ad *cultum Dei*, quae *vocatur sanctificatio illius. Id.* ib. c. 18. n. 16. *Dies festus non* est *ita sanctificatus*, ut *teneamur* omnes *ejus partes* tanquam *Deo consecratas* revereri.

statt einen Teil den Armen zur Unterstützung zu gewähren. O Verkehrtheit des Menschengeschlechtes, welches die heiligsten Einrichtungen zum Mißbrauch und Frevel wendet! O unersetzlicher Verlust einer so kostbaren Zeit! O Unordnung, welche die Geister der Finsternis mit Freude erfüllt! Cf. *Thren.* 1, 7. Wie viele Christen würdigen durch ihre Trägheit, ihre Unmäßigkeit und ihre Ausschweifung die heiligen Tage zu Festen des Satans herab!" [1]) Diese Klage ist leider auch jetzt zu führen, und darum ist das *Memento*, ut diem Sabbati sanctifices, nie genug zu beherzigen. Bei der jetzt herrschenden Hab- und Genußsucht, bei der durch falsche Doktrinen und verkehrte Leidenschaften so sehr gepflegten Gleichgültigkeit in der Religion, bei der Feindseligkeit gegen all und jede äußere Kundgebung eines positiven Glaubens [2]) ist es gewiß, wie der römische Katechismus sagt, wohl zu beachten, daß es nicht an Gelegenheiten fehlen werde, wodurch das dritte Gebot Gottes bei uns in Vergessenheit geraten könnte, indem wir entweder durch das Beispiel anderer, die es vernachlässigen, oder durch die Lust an Schauspielen und sonstigem Zeitvertreib verführt und dadurch von der heiligen und religiösen Feier des Tages abgezogen werden. [3]) Der Diener der Kirche hat daher nach dem Beispiele unserer heiligen Mutter auf Erden, [4]) und unserer Gnadenmutter im Himmel, [5]) dieses *Memento* zu verkünden, den Inhalt des Gebotes oft zu erklären, dessen Heilsamkeit und Notwendigkeit ans Herz zu legen, die schwere Verbindlichkeit, es zu beobachten, einzuschärfen, vor Ausschweifungen zu warnen [6]) und auf die schweren Strafgerichte Gottes hinzuweisen, mit welchen Gottes Gerechtigkeit die Verächter des Dienstes Gottes oft schon in diesem Leben straft. [7])

---

[1]) *Antonin.* Summa p. 2. tit. 9. c. 7. (bei Räß und Weis l. c. n. 140.) — [2]) Cf. *C. Pr. Col.* 1860. p. 2. c. 19. — [3]) *Cat. Rom.* p. 3. c. 4. qu. 5. n. 3. — [4]) Wie viele Apostolische Rundschreiben der Statthalter Christi und der Erzbischöfe und Bischöfe dieses Jahrhundertes mahnen zur „Sonntagsfeier"! — [5]) Ulathorne, der heilige Berg von La Salette. Übers. Regensb. 1855. — [6]) *Stat. Leod.* n. 239. Opportune et prudenter a commessationibus, choreis, tripudiis *deterreant*, quae diebus cultui divino dicatis, non sine scandalo et abusibus, quasi speciatim fieri videntur. *Hortentur* eos, ut ab omnibus oblectamentis abstineant, quae nequeunt cum animi recollectione conciliari, qua dies Deo consecratos celebrari oportet. Cf. *Instr. Eyst.* p. 450. — [7]) Cf. *Cat. Rom.* p. 3. c. 4. *Bened. XIV.* Inst. 43. *C. Pr. Aven.* tit. 3. c. 1. *C. Pr. Rem.* 1849. tit. 3. c. 6. Nec dubium quod ex transgressione tam sancti praecepti, praecipua oriantur mala, quae Pastores piosque fideles ultra modum contristantur. Ex hoc enim pessimo fonte fluunt irreverentia, blasphemiae, impietas in Deum, cui omnis paulatim denegatur cultus: hinc deperditio fidei, quae, cum sit ex auditu, diu sine periculo stare nequit in iis, qui Verbi divini praedicationi interesse negligunt; hinc illa effraenata cupiditas et morum corruptela, qua abstracti et illecti homines, nihil nisi terrenum et animale sapiunt: hinc cujuslibet societatis, non religiosae tantum, sed et domesticae etiam et civilis vincula dissolvuntur. *Ezech.* 20, 13. *Jer.* 17, 27. *Ex.* 31, 14.

Die vorgeschriebene Ankündigung der gesetzlichen Feiertage giebt passende Gelegenheit, oft auf diesen Gegenstand zurückzukommen, und überhaupt durch nähere Erklärung der Bedeutung der Feste und der Art und Weise, sie religiös zu feiern,[1]) in das Kirchenjahr und dessen Leben einzuführen. Die Erinnerung an die abgeschafften Feiertage kann auch heilsam sein, um den früheren Eifer der Gläubigen zu loben, die Milde und Nachgiebigkeit der Kirche zu empfehlen, zu desto größerem Eifer in der Beobachtung der noch bestehenden Festtage zu ermuntern, und endlich nach dem Sinne der Kirche jene, welche durch zeitliche Nahrungssorgen nicht gehindert sind, zum Anhören der heiligen Messe auch an diesem Tage zu ermahnen.[2])

Besonders sind Eltern, Herrschaften, Fabrikherren, Vorgesetzte an ihre Pflicht zu erinnern, nicht nur selbst nicht zu arbeiten, sondern auch von Untergebenen nicht arbeiten zu lassen. Deshalb muß man vor allem ihnen keinen gerechten Grund zur Klage geben, ihre Rechte gern anerkennen und bei den Untergebenen die pünktliche Erfüllung dessen, was die Obern mit Recht fordern können, streng verlangen: die Geneigtheit der Vorgesetzten ist mehr wert als die Ungnade einer Betschwester. Die Herrschaften sind an sich sub gravi nur verpflichtet, keine unerlaubten Arbeiten aufzuerlegen und die nötige Zeit zur Erfüllung der religiösen Pflichten (vorzüglich Beiwohnung einer heiligen Messe) zu gewähren; ex gravi causa (sc. ad evitandum grave incommodum) können sie auch Sonntags und selbst während der heiligen Messe unaufschiebbare Arbeiten gebieten, und die Dienstboten sind in diesem Falle von dem Kirchengebote entschuldigt und zum Gehorsame verpflichtet:[3]). die Dienstboten (namentlich die weiblichen) können somit an sich nicht den ganzen Tag oder den größten Teil desselben für sich, für ihre Andachten, Kirchenbesuche, Wallfahrten u. s. f. in Anspruch nehmen, sondern sind auch an Sonntagen zu den gewöhnlichen erlaubten Arbeiten und Dienstleistungen verpflichtet; völlig verkehrt aber wäre es, wenn sie mit der gewöhnlichen und zur Erfüllung der religiösen Pflichten hinlänglichen Zeit nicht zufrieden wären und durch ihr zu langes Ausbleiben die Herrschaft nötigten, selbst das Haus zu bewachen und die Dienstbotenarbeiten im Hause zu verrichten.[4]) Giebt man den Vorgesetzten, was ihnen als Stellvertretern Gottes gebührt, dann kann man auch eher erwarten, von den Vorgesetzten zu erlangen, was sie als Stellvertreter Gottes Gott schuldig sind.[5]) Alle ferner, die irgendwie über andere Ansehen haben, suche man besonders zur Erfüllung der religiösen Pflichten anzuspornen. Wenn der „weltliche Arm" bereit ist, die Kirche mit seinem Ansehen zu unterstützen,[6]) so ist seine Beihilfe im Notfalle anzurufen, ut saltem poenae for-

---

[1]) Cf. *Stat. Leod.* n. 244. — [2]) Cf. *C. Pr. Aven.* 1849. tit. 3. c. 1. n. 2. *Stat. Leod.* n. 242. Dubois l. c. n. 396. — [3]) *S. Alph.* decal. n. 296. 327. 342. — [4]) *Id.* Prax. C. n. 101. 8°. *Neque concedat* foeminis juvenibus, ut vagent, ecclesiis visitando, utque in *ecclesia morentur, plus* quam est *necessarium*, cum *perturbatione parentum;* sed eas moneat, ut attendant eis *parere, labores domesticos* amplectendo. — [5]) Derſ., Katech. c. 3. n. 7. Dienstboten, die bei Herrschaften sind, welche sie an Feiertagen zur Arbeit anhalten wollen, müssen denselben sagen: Heute ist ja Feiertag, ich bin ein Christ und will nicht arbeiten; werden sie aber dessenungeachtet durch Drohungen zur Arbeit gezwungen, so sind sie verpflichtet, baldmöglichst einen solchen Dienst zu verlassen und einen anderen zu suchen, wo sie ihre religiösen Pflichten erfüllen können. (NB. baldmöglichst: denn wenn die Dienstboten nicht gleich und leicht einen anderen Herrn finden können, so ist die Furcht vor dem schweren Unwillen des Herrn, vor Entlassung oder vor einem anderen großen Nachteile ein hinlänglicher Entschuldigungsgrund, die vom Herrn unter Drohungen auferlegte knechtliche Arbeit zu verrichten. *S. Alph.* de decal. l. c.). — [6]) Viele früheren weltlichen Gesetze rücksichtlich der negativen Heiligung

midine debitus diebus festis cultus reddatur;[1]) überdies kann selbst bei einer indifferenten Gesetzgebung in den einzelnen Gemeinden doch durch ein kluges und seeleneifriges Verfahren ein moralischer Einfluß erlangt und dadurch mancher Mißbrauch, manche unnötige Arbeit, manche sittengefährliche (öffentliche) Belustigung, überhaupt manche Sabbathschändung verhindert oder beschränkt, manch gutes Beispiel von denen, „die im Amte stehen," erlangt werden. — Und weil „**Beispiele** ziehen", soll der Seelsorger nicht nur an die Beispiele der Heiligen und die Gewohnheiten früherer gottesfürchtiger Zeiten erinnern, sondern auch für die Gegenwart lebendige Beispiele der Frömmigkeit vor Augen halten.[2]) Vor allem halte der Priester selbst gewissenhaft die Feste des Herrn, meide alles unnötige Umherreisen und noch mehr den Wirtshausbesuch, widme den heiligen Tag vorzüglich den gottesdienstlichen Verrichtungen; er lasse die Untergebenen nicht knechtliche Arbeiten verrichten und noch weniger zu Tanzbelustigungen gehen, halte sie aber zum fleißigen Kirchenbesuche und öfterem Empfange der heiligen Sakramente an. An größeren Orten wird vorzüglich durch Zusammenhalten der Bessergesinnten, durch Vereine, Bündnisse und speciell zu diesem Zwecke errichtete Bruderschaften der allgemeinen Sonntagsentheiligung entgegengearbeitet werden müssen. Eine gute, mit Sorgfalt, Pünktlichkeit und religiöser Ehrfurcht beobachtete Gottesdienstordnung wird auch dazu beitragen, das Volk von profanen, sittengefährlichen und unerlaubten Handlungen abzuziehen, zu denen es aus Mangel an religiöser Nahrung nur zu leicht hingerissen wird.

8. Um den Besuch des Pfarrgottesdienstes zu befördern,[3]) wäre zunächst überall eine solche Pfarrbegrenzung zu wünschen, daß den Parochianen dieser Besuch leicht möglich würde; aber wer kennt nicht die vielen moralischen, materiellen und sogenannten rechtlichen Hindernisse, welche dem Bischofe die Hände binden und nicht oder nur schwer gestatten, eine Aufhebung, Teilung oder Veränderung des alten Pfarrverbandes vorzunehmen? — Dann ist besonders in jenen Pfarreien, wo mehrere Filialen, Exposituren, Kloster- oder andere Nebenkirchen bestehen, eine bestimmte Gottesdienstordnung den Bedürfnissen des Volkes entsprechend festzustellen und zu beobachten;[4]) in den Pfarrkirchen auf dem Lande ist die Zeit für die Pfarrmesse so zu bestimmen, daß vorher Gelegenheit zum Beichthören gegeben wird, nachher aber wenig Muße zum Besuche des Wirtshauses übrig bleibt.[5])

Da der Pfarrgottesdienst vorzüglich wegen der Predigt oder Christenlehre empfohlen wird,[6]) so gab Papst Benedikt XIV. die Weisung, daß auf dem Lande

---

der Feste, siehe bei Räß und Weis, Feste des Herrn, S. 62—92 (Note). *Van Espen*, jus eccl. p. 2. tit. 17. c. 3—5.

[1]) *Act. Med.* p. 343. — [2]) So lesen wir z. B. in einem Berichte über die Generalversammlung der kathol. Vereine zu Aachen (1862): Ein Pariser Fabrikant, welcher 400 kath. Arbeiter beschäftigt, schenkte 100,000 Fr. zum Baue einer Kirche für die Deutschen in Paris, und zwar als Sühngeld, da er viele Jahre seinen Arbeitern nicht gestattet habe, an Sonntagen ihren religiösen Pflichten obzuliegen. — [3]) Das oben n. 6. Bemerkte ist nämlich nur geschrieben, um Übertreibungen entgegenzutreten, aber durchaus nicht in der Absicht, um von dem Pfarrgottesdienste abzuziehen. — [4]) Cf. *Instr. Eyst.* p. 444. — [5]) *Stat. Leod.* n. 232. 4°. Cf. *Instr. Eyst.* p. 444. — [6]) Cf. *Van Espen* p. 2. tit. 5. c. 2. n. 20. 21.

in den der Pfarrkirche sehr nahe gelegenen öffentlichen Kapellen erst nach dem Pfarrgottesdienste Messe gelesen werden dürfe, in den weit entfernten Nebenkirchen aber mit der dort zu lesenden heiligen Messe auch ein christlicher Unterricht verbunden werden solle; daß aber in den Städten wegen der vielen in verschiedenen (besonders Regular-) Kirchen einfallenden Festlichkeiten zwar keine allgemeine Regel gegeben werden könne, aber der Bischof in den einzelnen Fällen mit Rücksicht auf Ort, Zeit und Personen und nach Erwägung aller Umstände die Feierlichkeit so mit den christlichen Unterweisungen zu vereinigen suchen solle, daß weder diese durch jene, noch jene durch diese behindert werden.[1]) Wenn darum auch de rigore juris von dem Pfarrer es nicht verhindert werden kann, daß in den innerhalb seiner Pfarrei liegenden öffentlichen Oratorien vor der Pfarrmesse das heilige Opfer dargebracht wird, so kann doch der Bischof ein Verbot erlassen, und ist demselben von allen, auch von den Regularen, Folge zu leisten.[2])

9. Der Pfarrer selbst muß aber wohl bedenken, daß er persönlich sehr viel zur Hebung des gemeinschaftlichen Pfarrgottesdienstes thun kann. Er muß sich bestreben, vor allem durch wahren Seeleneifer und treue Verrichtung seiner Amtsobliegenheiten das Vertrauen der Pfarrangehörigen zu erlangen.[3]) Er muß sich sodann bei Darlegung der Pflicht des Gottesdienstbesuches vor aller Übertreibung und Unwahrheit hüten, zum Besuche der Pfarrkirche mit einem h. Karl Borromäus[4]) mahnen, nicht aber unter einer Sünde verpflichten, auch nicht ohne Unterschied über jeden, welcher in der Pfarrkirche nicht erscheint, als über ein „verlorenes Schäflein" den Stab brechen, überhaupt nicht so sehr gegen das Wegbleiben als solches, sondern vielmehr gegen die mit dem Wegbleiben verbundenen Mißbräuche, sittlichen Gefahren und üblen Folgen eifern, wenn nämlich solche wirklich in den konkreten Fällen vorhanden oder mit Grund zu fürchten sind. Ist der Pfarrbesuch wegen der Weite des Weges zu schwierig, so soll der Pfarrer wo möglich auf Aushilfe Bedacht nehmen oder eine Auspfarrung beantragen oder wenigstens einer solchen, wenn sie von anderen gesucht und gewünscht wird, nicht widerstehen: die Gemeinde ist nicht um des Pfarrers, sondern der Pfarrer ist um der Gemeinde willen da.

In Städten wird der Pfarrer bei den Mahnungen zum Besuche der Pfarrkirche sehr vorsichtig sein müssen, um nicht den Verdacht der Eifersucht und der Mißgunst zu erregen und dadurch die Gemüter noch mehr sich zu entfremden.

Um seinen Mahnungen mehr Gewicht zu geben, darf der Pfarrer sich nicht bloß auf die Applikation des heiligen Meßopfers berufen, sondern muß auch, namentlich an Sonn- und Feiertagen, sich selbst als Opfer für die Gemeinde applizieren, d. i. nicht nach Willkür und Laune handeln, sondern allen alles werden: daher das Haus Gottes und dessen Zierde lieben, den Gottesdienst pünktlich anfangen[5]) und mit innerer Andacht und äußerer Ehrerbietigkeit feiern,[6]) die Predigt und

---

[1]) *Bened. XIV.* Etsi minime 7. Febr. 1742. §. 15. 16. — [2]) Cf. *Id.* Syn. Dioec. l. 12. c. 7. n. 7. — [3]) Cf. Jais, Bemerkungen, S. 196. — [4]) *Act. Med.* p. 309—393. *Instr. Eyst.* p. 17. *Stat. Leod.* n. 234—236. *C. Pr. Rem.* l. c. — [5]) *C. Pr. Vienn.* l. c. *Instr. Eyst.* p. 444. Cf. §. 102. n. 5. 13. — [6]) *Stat. Leod.* n. 236. 6°. Si cum gravitate et reverentia celebrentur (Vesperae), accedent lubenter. Cf. *C. Pr. Aven.* 1849. tr. 3. c. 1. n. 1.

den christlichen Unterricht kurz und gut halten, nicht versäumen, nicht vernachlässigen und nicht zu lang ausdehnen, dem Beichtstuhle sich nicht entziehen, selbst über das Gebotene hinaus gern in der Kirche verweilen,[1]) andere Volksandachten befördern;[2]) denn wenn ein Pfarrer die Kirche im Schmutze liegen läßt, sich selbst an keine Ordnung bindet, alles nach eigenem Gutdünken regelt, beim Amte keinen Anfang[3]) oder bei der Predigt kein Ende zu finden weiß oder den Gottesdienst nur schleuderisch und zum Skandal der Anwesenden verrichtet, nicht predigt oder in den sogenannten Predigten nichts thut, als schimpfen und die Leute auszanken, wenn er nur an einigen Konkurstagen des Jahres in den Beichtstuhl geht und überhaupt in der Kirche vor der Gemeinde eben nur erscheint, wenn es sein muß, um bald möglichst wieder zu verschwinden oder gar im Wirtshause wieder sichtbar zu werden —, würde ein solcher nicht die bitterste Kritik über sein gewissenloses Benehmen und die schärfste Verdammung seiner Pastoration aussprechen, wenn er die Gemeinde zum Besuche der Pfarrkirche mit jenen Gründen auffordern wollte, welche wir bei mehreren Katecheten und Pastoralisten lesen und welche uns belehren, was alles nur der Pfarrer weiß und kann?

Kann der Besuch der Pfarrkirche dem Pönitenten als Buße auferlegt werden? Hier ist darauf zu sehen, ob in dem konkreten Falle dieses Bußwerk wirklich heilsam ist, und ob der Pönitent physisch oder moralisch imstande ist, dasselbe zu erfüllen, ob er es leicht thun wird oder gute Gründe hat, es nicht anzunehmen. Jedenfalls ist es im allgemeinen eine extravagante Buße und in einzelnen Fällen nur mit großer Klugheit und Vorsicht anwendbar.[4])

Sollen auch andere Seelsorger, z. B. Pfarrer in den Städten und Märkten, Religiosen und Wallfahrtspriester, in deren Kirchen sich häufig Parochianen aus fremden Pfarreien einfinden, zum Besuche der Pfarrkirche ermahnen? Allerdings können und sollen sie zu gelegener Zeit zu dem an sich so heilsamen regelmäßigen Besuch des Pfarrgottesdienstes ermahnen: wenn z. B. die jungen Leute gewohnheitsmäßig vom Lande zu einer Stadt oder zu einem Markte oder auch zu einer Wallfahrtskirche laufen, um dann desto ungehinderter den Tag des Herrn hindurch sündhafte Zusammenkünfte unterhalten und dem Vergnügen, der sinnlichen Lust sich hingeben zu können, so wird ihnen in der fremden Kirche eine Zurechtweisung, welche sie zufällig und unerwartet hören, sehr heilsam sein. Dies trifft aber nicht immer zu, und deshalb sind derartige Ermahnungen mit Unterscheidung und je nach den Umständen zu geben: wenn z. B. die eigene Pfarrkirche weit entfernt oder die religiöse Pflege der Pfarrangehörigen sozusagen gleich Null ist, so wird es am besten sein, von der Pfarrkirche zu schweigen und in der Stadt-, Markt-, Kloster- oder Wallfahrtskirche nur um so eifriger das Wort Gottes zu verkünden und Gelegenheit zum würdigen Empfange der heiligen Sakramente zu geben.[5])

10. Die Frage endlich, ob es zweckmäßig und ratsam sei, auf eine gesetzliche Wiederherstellung der strengeren alten Kirchendisciplin rücksichtlich des Pfarrverbandes zu dringen, darf jetzt wohl ohne Bedenken verneinend beantwortet werden.[6]) Schon vor dreihundert Jahren schrieb Navarrus: Respondeatur non videri debere opportu-

---

[1]) Das dritte Mail. Provinzialkonzil will, daß alle Kleriker in der Pfarrkirche oder in einer anderen Kirche dem Amte und der Vesper beiwohnen und bei Expositionen und Prozessionen zugegen seien. *Act. Med.* p. 100. Cf. *Stat. Leod.* n. 226. — [2]) Cf. Pochard l. c. 5. Hauptst. 1. Abschn. — [3]) Cf. *C. Pr. Vienn.* t. 4. c. 3. — [4]) Cf. *Gousset*, lettres l. c. p. 358. — [5]) Cf. *Bonav.* lib. apolog. qu. 22. — [6]) Cf. *Gousset*, justif. p. 263. 264.

num, ut cum scandalo tot laicorum et monachorum tam generalis consuetudo, quam etiam in Urbe servari videmus, tollatur.

§. 150. Die Beobachtung der Faſt- und Abſtinenztage.

1. Jeſu Chriſto und den Heiligen können wir nur dadurch nachfolgen, daß wir uns ſelbſt verleugnen und unſer Fleiſch kreuzigen mit ſeinen Laſtern und Begierden (§. 134.). Die Kirche leitet uns dazu an durch die von ihr verordneten **Faſten**, welche ſich ſämtlich auf das Leiden Chriſti beziehen[1]) und die Gleichförmigkeit mit dem Gekreuzigten bezwecken. In Bezug auf das Faſten- und Abſtinenzgebot hat die **Gewohnheit** einen großen Einfluß gehabt,[2]) und die Kirche ſich genötigt geſehen, die frühere Strenge bedeutend zu mildern. Die Seelſorger ſcheinen gerade in dieſem Gebote am nachſichtigſten geweſen zu ſein und dem Uſus viel Gewicht beigelegt zu haben; von ſeiten des Apoſtoliſchen Stuhles wurde dagegen oft zur Wachſamkeit ermahnt, vor allzu leichtfertigen Dispenſationen[3]) gewarnt und die Vollmacht zur Dispens überhaupt nur an mehrere Bedingungen geknüpft,[4]) namentlich ein gerechter Grund, Zeugnis des Arztes, keine mixtio epularum und unica comestio gefordert.

2. Noch immer beſteht das Kirchengebot zu Recht. Der **nähere Inhalt** beſtimmt ſich nach den von den einzelnen **Biſchöfen** rechtmäßig erlaſſenen (jährlichen) **Faſtenverordnungen**;[5]) wenn dieſer auch auf das Minimum zuſammengeſchrumpft iſt, ſo ſoll die Wichtigkeit des Gebotes deswegen nicht überſehen, die Nachſicht der Kirche vielmehr als ein Sporn benützt werden, um zur eifrigen Erfüllung des Gebotenen zu ermahnen und zur freiwilligen Übernahme größerer Abtötungen zu ermuntern.

Das Gebot gebietet doch wenigſtens eine kleine Selbſtverleugnung und der Glaube desjenigen muß tot ſein, dem ſelbſt dieſe kleine Selbſtüberwindung zu groß erſcheint; die Erfüllung des Gebotes iſt ein Akt heilſamer Abtötung, zugleich ein Akt der Gottesverehrung (wegen der kirchlichen Zeit) und des Bekenntniſſes unſeres heiligen Glaubens, ein Akt des Gehorſams gegen die Kirche.[6]) Darum wird auch nichts

---

[1]) Cf. *Luc.* 5, 33. *Matth.* 9, 15. — [2]) *Aug.* ep. ad Jan. *Bened. XIV.* Syn. Dioec. l. 11. c. 5. n. 11—14. — [3]) Cf. *Bened. XIV.* Si fraternitas 8. Jul. 1744. Non parum obliti, illud jejunium ad retinendum in officio corpus divinitus institutum, hosti huic spiritus infensissimo blandiebantur. *Id.* Libentissime 10. Jun. 1745. Nihil a ratione alienum, nihil inconsulto faciamus. Haerent animo defixa *S. Bernardi* verba ad Pont. Eugenium (de consid. 3, 4.) *Facitis* haec, quia *potestis;* sed *utrum debeatis, quaestio* est et *quomodo.* — [4]) Cf. *Bened. XIV.* Const. Non ambigimus 30. Maj. 1741. In suprema 22. Aug. 1741. Cognovimus 12. Maj. 1742. Si fraternitas 8. Jul. 1744. Libentissime 10. Jun. 1745. (Dispens für ganze Völkerſchaften). — [5]) Über das einzelne vgl. die Moraltheol. *S. Alph.*, de praec. eccl. n. 1004 sq. Pruner, Gerechtigkeit, 2. S. 354—390. *Anal.* J. P. t. 1. p. 2817 sq. — [6]) Cf. *C. Pr. Vienn.* 1858. tit. 4. c. 11. Attamen vel in minimis jucundi aut com-

Gott angenehmer, der Hirtensorgfalt würdiger und für die Gläubigen heilsamer sein, als wenn die Hirten durch Wort und Beispiel vorangehen und die Herde mächtiger entflammen, die so heilsame Übung christlicher Buße und Frömmigkeit freudiger anzunehmen, beharrlich festzuhalten und nach der festgesetzten Ordnung zu vollbringen.[1])

3. Um die Gläubigen zur Beobachtung des Fastengebotes willig zu machen, muß man sie über folgende Punkte oft und gut belehren: a) Zweck der Fasten überhaupt: sie sind Sühne für die Sünde, Präservativ gegen die Sünde, Mittel der Erhebung des Geistes zu Gott.[2]) b) Vortrefflichkeit, Nutzen und Notwendigkeit dieses Zweckes, nämlich der Buße,[3]) der Bekämpfung der Sinnlichkeit und der Geistesfreiheit. c) Art und Weise des Fastens, damit dadurch jener Zweck erreicht werde, oder Geist des Fastens.[4]) d) Mißbräuche. e) Zweck der einzelnen Fasten im besonderen: α) der vierzigtägigen Fasten.[5]) β) Der Quatemberfasten:[6]) während jeder Zeit des Jahres[7]) ist das Gemüt durch Fasten zu reinigen,[8]) Gott für die (gesäeten, wachsenden, gereiften, gesammelten) Feldfrüchte durch Enthaltsamkeit und Almosen[9]) Dank zu sagen, sowie zu bitten, daß er gute Arbeiter in seinen Weinberg sende, auf daß viel guter Same gesäet, und dieser durch Gottes Segen wachse, heranreife und viele Frucht bringe für das ewige Leben.[10]) γ) Vigilfasten (als

---

modi quidpiam Dei intuitu sibi negare animum confirmat et ad patriam, quam in coelis habemus, erigit; nihil tam exile haberi, a quo Dei intuitu abstinere nimium non videatur, fidei emortuae documentum est.

[1]) *Bened. XIV.* Non ambigimus. — [2]) Cf Räß und Weis l. c. S. 331—461. — [3]) Cf. *Thom.* 2. 2. qu. 147. a. 1. Dann die Hymnen, Orationen und die Präfation (wie die vielen in alten Sakramentarien enthaltenen Präfationen) der Fastenzeit; die zahlreichen Homilien der heiligen Väter über das Fasten. — [4]) Cf. *Clem. XIII.* 20. Dec. 1759. Appetente ... Neque commodius, nec majori proficiendi spe revocare homines aggrediemini ad sacrosanctam jejunii legem observandam, quam si illud populos doceatis: Christiani hominis poenitentiam, praeter cessationem a peccatis et male anteactae vitae detestationem eorundemque peccatorum sacramentalem confessionem, illud etiam postulare, ut per jejunia, eleemosynas, orationes et alia spiritualis vitae opera divinae justitiae satisfaciamus: omnem enim iniquitatem, parva magnave sit, aut ab ipso poenitente aut a Deo vindicante puniri oportere; nisi igitur a Deo puniri velimus, id non aliter vitare nos posse, quam si ipsi nos puniamus. Quae quidem doctrina, si constanter populorum animis inculcetur et a fidelibus denique alte imbibatur, minus profecto verendum erit, ne, qui profligatos mores abjecerint ac per sacramentalem confessionem peccata sua eluerint, non eadem peccata velint atterenda carnis concupiscentia per jejunium expiare. — [5]) Cf. §. 139. *Bened. XIV.* 30. Maj. 1741. Non ambigimus. — [6]) Cf. bes. *Leo* de Jejunio 4. 7. et 10. mensis; dann die alten Präfationen im Sacr. Greg. *Bened. XIV.* Inst. 4. — [7]) In den vier Jahreszeiten jedesmal drei Tage, also für jeden Monat einen Tag. — [8]) *Leo* c. 5. dist. 76.; s. 9. de jej. 7. mens. Cf. Conc. Camerac. 1300 u. Bern. 1550. (Harzheim IV. p. 81.; VI. p. 731.) — [9]) *Leo* l. c. (Also nicht durch Ausschweifungen, Unmäßigkeit und Trunkenheit an Kirchweihfesten) — [10]) IV. temp. als Ordinationszeit.

teilweiſer Erſatz der früheren Nachtwachen),[1]) wodurch wir uns auf die Hauptfeſte durch das Opfer unſeres Leibes vorbereiten, wie wir an den Feſten ſelbſt Gott vorzüglich das Opfer des Geiſtes darbringen.[2]) δ) Abſtinenztage an den Freitagen des Jahres. f) Bedeutung und Nutzen der Faſten: an dem Leibe Chriſti ſoll das Leiden des Hauptes erneuert werden; durch eine beſtändige[3]) Selbſtkreuzigung beſtändig die durch das Kreuz Chriſti vermittelte Wahrheit und Gnade in uns erhalten und befeſtigt; durch das gemeinſchaftliche Faſten der ganzen Kirche mehr Andacht erweckt und eine größere Fülle der Gnade erlangt werden.[4]) g) Notwendigkeit, der Kirche zu gehorchen: Wert des Gehorſames;[5]) Glück von der Kirche durch Faſten oder andere Bußwerke zu dem chriſtlichen Bußleben angehalten zu werden.[6]) h) Sorgfältige Beobachtung der kirchlich vorgeſchriebenen Faſten; kurze Widerlegung der gewöhnlich ſcheinbaren Entſchuldigungen (Ungeſundheit, Koſtſpieligkeit,[7]) Beiſpiel anderer).[8]) Nähere Belehrung über den nächſten Inhalt oder den Buchſtaben des Gebotes (Enthaltſamkeit von Fleiſchſpeiſen; einmalige Sättigung und dieſe nicht vor der Mittagsſtunde, d. i. nicht vor elf bis zwölf Uhr; Unterſchied zwiſchen Abſtinenz und Faſten), über die Perſonen, welche dazu verpflichtet ſind und über die Gründe, welche von der Beobachtung desſelben entſchuldigen;[9]) Bedeutung der Dispens von Fleiſchſpeiſen oder vom Faſten. Wer ohne Grund die ihm obliegenden Faſten nicht beobachtet, hat allen Grund, von dem geiſtigen Faſten zu ſchweigen und ſich vor leeren Tiraden über bloße Werkheiligkeit und türkiſches Faſten ſehr in acht zu nehmen; denn es „kann da von keinem Geiſte die Rede ſein, wo man noch nicht gehorchen gelernt hat".[10])

4. Beiſpiele ſollen zur Befolgung der Lehre ziehen: daher erinnere man oft außer an die Beiſpiele der heiligen Schrift auch an die der alten Chriſten, welche ſowohl in Bezug auf die Zahl der Faſttage, als auf die Art des Faſtens zu weit ſtrengerer Abtötung verbunden waren,[11])

---

[1]) *Dur.* l. c. l. 6. c. 7. n. 8. — [2]) Cf. *Thom.* opusc. 4. — [3]) Jeden Freitag Abſtinenz; jedes Quartal drei Faſttage; jedes Jahr eine große Faſtenzeit. — [4]) Cf. *Leo* s. 2. 3. 4. de jej. 7. mens. — [5]) *Aug.* in Ps. 50. Non potuit Deus perfectius demonstrare, quantum sit bonum obedientia, nisi cum prohibuit ab ea re, quae non erat mala. Sola sibi obedientia tenet palmam, sola inobedientia invenit poenam. Bonum est, nolo tangas; bonum, sed obedientia melior. — [6]) Cf. *Clem. XIII.* l. c. — [7]) Cf. *Bened. XIV.* Inst. 15. (fin.) — [8]) *Id.* Libentissime l. c. §. 19. Id potius animos civium inflammare deberet ad jejunium rite religioseque suscipiendum, ut nempe (milites) tanta virtute temperantiae permoti ipsorum exemplum sequantur. — [9]) Cf. *S. Alph.* l. c. Pruner l. c. Faſtenpatent der Diöceſe. — [10]) Martin, Moral, S. 627. [11]) *Bened. XIV.* l. c. Attamen, dum veterem disciplinam in memoriam revocamus, non eo tendit oratio nostra, ut oves nobis commissae ab Ecclesiae institutis, et consuetudine jamdudum vulgata, vel a praestantium Theologorum sententiis dimoveantur; id solum expetimus, ne propositos fines excurrant;

an die Beispiele der Einsiedler, Büßer, an die Religiosen (der Ordensstand als Büßerstand), Beispiele der (jedesmal einfallenden) Heiligen (ohne Abtötung keine Heiligkeit), an die Beispiele der Weltleute, welche um vergänglicher Güter oder Freuden willen sich den größten Entbehrungen unterziehen. *Pudeat* tam imbecilles ac delicatos christianae militiae milites, refugientes a consortio crucis Christi, qui coronam legitime certantibus propositam sperare praecipit incorruptam.[1]) Haec parochi et confessionarii fidelibus opportunis commonitionibus ante oculos ponant, ut eos pudeat, escam corruptibilem animae suae saluti et Dei honori anteponere.[2])

5. Damit dem Worte der Belehrung die „Stimme der Kraft" verliehen werde, ist das eigene Beispiel beizufügen: delicatus magister est, qui pleno ventre de jejuniis disputat, sagt bekanntlich der h. Hieronymus.[3])

6. In keinem Kirchengebote fällt das *non* obedire mit dem *nolle* obedire so leicht zusammen, als bei diesem. Der Verfall der kirchlichen Disciplin hinsichtlich des Fastengebotes ist darum kein günstiges Zeichen für unsere Zeit; die Kirche hat freilich als liebende Mutter lieber das Gesetz mildern als Anlaß geben wollen, daß durch Übertretung des Gesetzes gesündigt und das Heil der Seelen gefährdet werde; aber daß diese Milderungen notwendig waren, ist zu bedauern,[4]) und daß das gegenwärtige Fasten- und Abstinenzgebot, in welchem von der alten Strenge kaum mehr einige Spuren vorhanden sind, — namentlich in Städten — häufig übertreten wird, ist nicht genug zu beklagen. Man schlage den verbotenen Genuß der Fleischspeisen an Freitagen nicht als etwas rein Äußerliches zu gering an; er ist ein Zeichen großer Unwissenheit, Leichtfertigkeit oder Gleichgültigkeit in religiösen Dingen, nicht selten ein Zeichen des inneren (vollzogenen oder leicht zu vollziehenden) Abfalles von der Kirche, ein Zeichen der Emancipation des Fleisches im weitesten Sinne des Wortes, ein Zeichen, daß man an das Fleisch gewordene Wort und an das Leiden Christi im Fleische nicht glaubt und sich nicht leiten lassen will von jenen, die Gott gesetzt, die Gläubigen auf dem Wege des Heiles zu leiten und zu regieren.

Soll das Gesetz ganz aufgehoben werden, um die Übertretung zu verhüten? Dies könnte man nur dann empfehlen, wenn das Fastengebot gar keinen oder nur einen in Beziehung auf die Übertretungen in gar keinem Vergleich stehenden Nutzen hätte: aber wer möchte dies behaupten? Das Fastengebot ist eine nähere Determination des göttlichen Gebotes der Abtötung des Fleisches; schon die Existenz des Gebotes ist eine sehr heilsame Erinnerung an die jedem unumgänglich notwendige Pflicht

---

et ne temere, vel etiam paucorum doctrina permoti, pravos usus inducant, qui stomachum piis hominibus moveant, atque indignationem.

[1]) *Bened. XIV.* In suprema l. c. (fin.) — [2]) *C. Pr. Vienn.* l. c. — [3]) *Hier.* ep. ad Nepot. — [4]) Cf. *Id.* l. c. Nec de lege conqueror, sed *doleo, cur meruimus* hanc legem.

der Selbstüberwindung, ein wöchentlich wieder aufzufrischendes kräftiges Andenken an das bittere Leiden unseres Herrn; wenn auch die Umstände der Zeit die Bischöfe veranlassen, von der ihnen verliehenen Vollmacht zur Dispensation Gebrauch zu machen, so ist doch die alljährlich wiederkehrende Dispens abermals neben der Erinnerung an die frühere Strenge zugleich eine neue Einschärfung des Gebotes, so weit es noch aufrecht erhalten wird, eine liebevolle Mahnung, selbst um so eifriger sich der Buße zu befleißen, je weniger die Kirche „uns das, was sich gebührt, gebieten“ [1]) will; das noch bestehende Gebot wird endlich von vielen, die dazu verpflichtet sind, beobachtet und ist außerdem die Veranlassung und die Quelle vieler anderer guter und heilsamer Werke der Buße und Frömmigkeit. Würde das Gebot ganz beseitigt, so würden nur wenige an das Fasten denken, noch viel wenigere wissen, wie das Fasten eigentlich zu üben sei. Die Kirche kann nicht anders, als ihre Kinder stets die Notwendigkeit des bußfertigen Lebens lehren, und sie wird sich darum stets gedrungen fühlen, dem allgemeinen Gebote irgendwie eine bestimmte Form zu geben, wodurch es von allen Christen erfüllt werden soll. Die Übertretungen des Gebotes wird sie zu verhindern suchen und, wenn dies nicht gelingt, dulden.

7. Die pünktliche Beobachtung des Gebotes wird nicht durch Schimpfen über Fleisch(fr)esser, noch weniger durch Censuren erreicht werden. Man muß vielmehr mit dem Apostel die Brüder „bitten um der Erbarmungen Gottes willen, daß sie ihre Leiber als ein lebendiges, heiliges, Gott wohlgefälliges Opfer darbringen, und so ihr Gottesdienst vernünftig sei“; [2]) ja, eingedenk der Vergebung „der Sünden durch die Eingeweide der Barmherzigkeit Gottes“, [3]) auch selbst als „Gottes Auserwählte herzliches Erbarmen anziehen“, [4]) im Geiste der Sanftmut zurechtweisen, [5]) über die Gebote der Kirche oft und eindringlich belehren (n. 3.), durch Gebet, Wort und Beispiel eine bessere Einsicht in das Wesen des christlichen Geistes und Lebens und eine größere Ehrfurcht, [6]) Liebe und Unterwürfigkeit gegen die heilige Kirche Gottes erwecken und zu befestigen, da, wo die Übertretungen häufiger vorkommen (z. B. in Städten), die Besseren und Einflußreicheren (Herrschaften, Eltern, Gastwirte) zu gewinnen, sie durch besondere Bündnisse oder Vereine mehr zu verbinden, die Gewohnheiten, nach welchen über die Milderungen der Kirche hinaus mehr gefastet und Abstinenz gehalten wird, zu erhalten suchen, bei der Erklärung des Gebotes sich gleichmäßig vor zu großer Strenge oder Milde hüten, daher bewährten Theologen folgen, den Buchstaben des Gebotes nicht durch allgemeine unbestimmte Redensarten von Geist und Innerem des Fastens verschwinden machen, die Ärzte vor Leichtfertigkeit und Gewissenlosigkeit rücksichtlich der Krankheitsatteste warnen, [7]) die Dispensationen nur bei wirklichen vernünftigen Gründen und nicht um der bloßen Scheu vor Abtötungen willen gewähren, endlich bei der Dispensation wo möglich auf die Erfüllung anderer Bußwerke (Gebet und Almosen) dringen. [8]) Roga-

[1]) Cf. *Philem.* 8. 9. — [2]) *Rom.* 12, 1. Cf. *Thom.* in h. l. — [3]) *Luc.* 1, 77. 78. — [4]) *Col.* 3, 12. — [5]) *Gal.* 6, 1. — [6]) Cf. *C. Prov. Col.* 1860. p. 2. c. 22. *Bened. XIV.* Non ambigimus. Cf. *Id.* Inst. 15. (fin.) — [7]) *Stat. Leod.* n. 266. — [8]) Cf. *C. Pr. Col.* 1860. l. c.

mus et in Domino exhortantes obsecramus, ut populos, qui communem omnium Christi fidelium poenitentiam ac disciplinam servare nequeant, commonere satagatis, ne per alia pietatis opera, ut sua suique devotio suggeret, peccata sua expiare et Deo satisfacere negligant; quinimo sanandis vulneribus, quibus humana infirmitas sauciatur, diligentem adhibere studeant curationem, ut culpas de mundano pulvere contractas, dum casta jejunia decoquere non possunt, pia opera, *orationum* suffragia et *eleemosynae* munera redimant.[1])

§. 151. Der Empfang der heiligen Sakramente.

Wie wir gesehen, bezieht sich das ganze Kirchenjahr auf die Reinigung von Sünden und auf die Vereinigung mit Christo. Um dieses Hauptziel bei allen wenigstens einigermaßen zu erreichen, verpflichtet die Kirche zu dem jährlichen Empfange der heiligen Sakramente.

1. Die heiligen Sakramente der Buße und des Altares sollen jährlich wenigstens einmal empfangen und dieser Empfang, wenn binnen Jahresfrist dem vierten und fünften Kirchengebote nicht Genüge geleistet worden ist, baldmöglichst nachgeholt werden.[2])

2. Für die Beichte ist keine bestimmte Zeit des Jahres vorgeschrieben; aber nach altkirchlicher, sehr löblicher Gewohnheit ist im allgemeinen die heilige Fastenzeit[3]) und die nächste Zeit vor dem wirklichen Empfang der heiligen Eucharistie dazu am besten geeignet. Die jährliche Kommunion ist in der österlichen Zeit zu verrichten; diese Zeit erstreckt sich nach dem gemeinen Rechte vom Palmsonntage bis auf den weißen Sonntag, wird aber in den einzelnen Diöcesen von dem Ordinarius nach dem Bedürfnisse des Volkes erweitert.[4])

3. Die Verpflichtung zur jährlichen Beichte trifft jeden Christen, der zum Vernunftgebrauche gekommen und dessen Gewissen wenigstens mit einer schweren Sünde[5]) befleckt ist; sie tritt darum bei Kindern schon früher ein als die Verpflichtung zur heiligen Kommunion.[6]) Pueri,[7]) cum ad discretionis aetatem pervenerint, debent Parochum vel alium sacerdotem adire, ut peccata confiteri consuescant; et si digni absolutionis videantur, etiam ante tempus primae Communionis absolvantur. *Munus* est *Parochi* eos allicere, ut paulatim per vitam innocentem praeparent corda ad sanctissimum Eucharistiae Sacramentum suscipiendum. Quam dolendum esset, si Parochi negligentia,

---

[1]) *Bened. XIV.* Non ambigimus (fin.) — [2]) *Trid.* Sess. 13. can. 9.; Sess. 14. can. 8. *S. Alph.*, de sacr. n. 229. 297. 668—669. — [3]) Cf. *C. Trid.* Sess. 14. cap. 5. (fin.) can. 8. — [4]) Cf. *Bened. XIV.* Syn. Dioec. l. 12. c. 6. n. 10. — [5]) *S. Alph.* n. 668. — [6]) Cf. *S. Alph.*, de sacr. n. 432. 666.; de decal. n. 270. — [7]) *C. Pr. Rem.* 1849. tit. 8. c. 3.

longum per tempus, eorum animae in peccatis et pravis consuetudinibus languescerent.

4. Die jährliche Beichte kann jetzt bei jedem vom Bischofe dazu approbierten Beichtvater abgelegt werden.[1])

Früher war allerdings verordnet,[2]) daß sie dem Sacerdos proprius, d. i. dem eigenen Pfarrer abgelegt werde; aber dieses Gesetz konnte selbstverständlich niemals den Sinn haben, als ob weder Papst noch Bischof Sacerdos proprius sei und in eigener Person oder durch andere von ihnen beauftragte Priester die Parochianen gültiger und erlaubterweise beichthören und absolvieren können,[3]) und ist zunächst durch die den Regularen erteilten Privilegien, dann durch die allgemein entgegenstehende Gewohnheit faktisch und rechtlich aufgehoben.[4]) Per proprium Sacerdotem intelligitur Parochus, Episcopus et Pontifex Romanus. Ut autem penitus cesset periculosa libertatis fidelium, relative ad Confessarii delectum, restrictio, volumus et declaramus eos praedicto Ecclesiae praecepto satisfacere, qui peccata sua cuilibet ab Episcopo ad confessiones excipiendas approbato Sacerdoti confitetur; ita ut, ea de re, nemo debeat a Parocho inquietari, *non obstante qualibet alia consuetudine particulari.*[5])

Früher war bekanntlich für die Pfarrer und Priester Sacerdos proprius der Bischof oder ein anderer vom Bischofe speciell als Confessarius parochorum aufgestellter Priester:[6]) daß dieses Gesetz rücksichtlich der Beichte der Pfarrer durch Gewohnheit aufgehoben worden sei, wird ohne Widerrede angenommen;[7]) warum will man denn die Kraft der Gewohnheit rücksichtlich der Pfarrkinder nicht gelten lassen? Der Grund ist bei beiden derselbe. Um Sakrilegien zu verhindern,[8]) wurde sowohl die Zahl der Beichtväter vermehrt, als die Freiheit der Wahl des Beichtvaters weniger beschränkt. Aus demselben Grunde hat der Apostolische Stuhl öfter den Klosterfrauen außerordentliche Beichtväter bewilligt oder vorgeschrieben, und neuerdings auch das Kölner Provinzialkonzil den Pfarrern geradezu als Pflicht auferlegt, bisweilen, aber ganz besonders zur österlichen Zeit, fremde Beichtväter herbeizurufen und dies Sonntags vorher den Pfarrkindern zu verkündigen.[9]) Dennoch finden sich immer noch Katecheten[10]) und Homiletiker, welche den Pfarrkindern die Last auflegen wollen, an Ostern nur bei ihren Pfarrern zu beichten, und behaupten, es sei „besser, ratsamer und dem Geiste der Kirche mehr gemäß, wenn jedes Pfarrkind stets dem Pfarrer oder der ihm untergeordneten Hilfsgeistlichkeit beichten würde"!![11]) Als ob das Schäflein seine Schwachheiten, Krankheiten und Wunden dem Hirten nicht verbergen könnte!

5. Die österliche Kommunion muß in der Regel in der Pfarr-

---

[1]) *S. Alph.* n. 670. 564. Hoc saltem ex praesenti *universali* consuetudine hodie *certum* est, quidquid antiqui aliter dixerint. — [2]) C. 12. Omnis utriusque X. de poenit. et remiss. — [3]) Cf. *Nat. Alex.* diss. 4. ad Saec. XIII. XIV. — [4]) Cf. *Bened. XIV.* Inst. 18.; S. D. l. 11. c. 14. n. 2—6. — [5]) *C. Pr. Rem.* 1849. tit. 8. c. 2. Cf. *Gousset,* th. mor. 2. n. 411. 412 *C. Pr. Col.* 1860. p. 2. c. 14. — [6]) Cf. *Nat. Alex.* l. c. n. 25 sq. — [7]) Selbst Seitz gesteht dies ein. Verwalt. d. Sakramente §. 24. Anm. 2. — [8]) *Conc. Oxon.* 1222. c. 18. Quoniam non nunquam ob defectum confessorum, vel quia *decani rurales* et personae *erubescunt forte* confiteri *suo* praelato, *certum* imminet *periculum animarum,* volentes, huic *morbo mederi,* statuimus etc. — [9]) *C. Pr. Col.* 1860. p. 2. c. 14. — [10]) Zwickenpflug l. c. 7. S. 247. Liebl, Sonntagspredigten (citiert bei Deharbe, Erklärung des kathol. Kat. 3. S. 562—563). — [11]) Zwickenpflug l. c.

kirche empfangen werden. In der Regel: denn von dieser Regel kann entbinden a) die Erlaubnis des Pfarrers oder Bischofes;[1]) b) die Gewohnheit: quando facultas illa a jure vel consuetudine concessa est.[2])

So genügen die Priester dem Gebote dadurch, daß sie irgendwo celebrieren; die Fremden und die Heimatlosen (vagi) dadurch, daß sie irgendwo kommunizieren;[3]) überhaupt alle, welche um die österliche Zeit außer der Pfarrkirche in Filial-, Wallfahrts- oder Klosterkirchen kommunizieren, wenn eine derartige (an sich nicht löbliche) Gewohnheit seit langem besteht und von den Bischöfen geduldet wird.[4]) Indessen haben in diesem Punkte die Päpste und Bischöfe immer das Recht der Pfarrkirchen gewahrt, den Regularen als solchen keinerlei Privilegien erteilt[5]) und die etwa eingerissenen Gewohnheiten mit Recht im allgemeinen nicht begünstigt.[6]) Das römische Ritual bestimmt: Dabit quoque operam *Parochus*, quoad ejus fieri potest, ut *in ipso die* sanctissimo *Paschae* communicent, quo die *ipse per se*, nisi legitime impediatur, Parochiae suae fidelibus hoc Sacramentum ministrabit. Alienae vero Parochiae fideles ad proprium Parochum remittet, praeter peregrinos et advenas, et qui certum domicilium non habent: quibus ipse sacram praebebit Communionem, si accesserint rite parati: vel ubi est ea consuetudo, eos ad Cathedralis Ecclesiae Parochum remittet.[7])

6. Wie ist die Erfüllung dieser Gebote zu erzielen? Zunächst müssen die Gläubigen zu gelegener Zeit besonders in der heiligen Fastenzeit recht eindringlich an die kirchliche Vorschrift erinnert werden: damit die Wichtigkeit der Gebote um so deutlicher erkannt werde, wird es sehr heilsam sein, den Canon Omnis utriusque Wort für Wort klar und verständlich zu verkünden, genau zu erklären,[8]) auf die schweren Strafen hinzuweisen, welche die Kirche den Übertretern angedroht hat,[9]) endlich die Bedeutung der Osterkommunion als ein Zeichen der Gemeinschaft mit der katholischen Kirche hervorzuheben. Mit den Belehrungen verbinde man Ermahnungen und Ermunterungen.[10]) Man hüte sich vor vielem

---

[1]) *Bened. XIV.* Magno cum animi 5. Jun. 1751. §. 21. 22. — [2]) *C. Prov. Rem.* 1849. tit. 7. c. 2. — [3]) Cf. *S. Alph.* de sacr. n. 300, l. 2. — [4]) Cf. *C. Pr. Vienn.* 1858. tit. 2. c. 6. Fideles admonendi sunt, ut non omittant, juxta S. Concilii Lateranensis decreta communionem paschalem a proprio Parocho aut ejus delegato suscipere. Ubi autem legis saluberrimae observantia sine animarum periculo urgeri non possit, Episcopus permittat, ut fideles etiam in alia quam parochiali eorum ecclesia communione paschali reficiantur. — [5]) Der Bischof kann den Regularen verbieten, am Ostertage in ihren Kirchen die heilige Kommunion an Weltleute (welche nicht im Kloster wohnen, dienen und unter dem Gehorsame der Oberen stehen) zu spenden; überhaupt aber wird durch den Empfang der heiligen Kommunion in den Klosterkirchen das Gebot der Kirche nicht erfüllt (nisi cum licentia parochi certo praesumta, vel nisi consuetudine eximatur). *Bened. XIV.* Syn. Dioec. l. 9. c. 16. n. 3—5. *Anal.* J. P. tit. 2. p. 2260—2290. *S. Alph.*, de sacr. n. 300. — [6]) Selbst die Kathedrale wird nicht bevorzugt. Cf. *Anal.* J. P. l. c. *S. Alph.*, de sacr. n. 300, 4. Brieff. S. 359. — [7]) *Rit. Rom.* de comm. pasch. — [8]) *Ib.* l. c. — [9]) *Stat. Leod.* n. 175. — [10]) *Conc. Prov. Col.* 1860. p. 2. c. 13.

Schimpfen über die sogenannten Jährlinge (Roßdiebe): Schimpfen stößt ab und bewirkt, daß einige aus Widerwillen gar nicht kommen oder wenigstens mit geringerer Disposition die heiligen Sakramente empfangen. Man zeige vielmehr eine heilige Freude über die hochheilige Zeit, in welcher alle Kinder der katholischen Kirche den alten Sauerteig wegfegen und mit gereinigtem Geiste und Herzen zum Tische des Herrn hinzutreten, um die Seele mit dem Brote des Lebens zu stärken: indem man eine gute Meinung von den Zuhörern äußert, sie gleichsam „über sich selbst" erhebt, wird ihr Herz um so eher gewonnen, ihr Wille geneigter gemacht, dem Kirchengebote zu gehorchen, und bewirkt, daß sie wenigstens mit etwas mehr Aufmerksamkeit und Sorgfalt sich zum würdigen Empfange vorbereiten. Wie einzelne nach Verschiedenheit der Orte, Zeiten und Charakter noch zum „Einbringen" der Osterbeichte zu bewegen sind, läßt sich schwerlich durch allgemeine Regeln festsetzen.[1]) Die Saumseligen müssen nach Ostern von neuem öffentlich oder privatim, gewarnt und gemahnt werden, ihrer Pflicht nachzukommen: bleibt alles fruchtlos, so hat der Pfarrer zwar nicht die Exkommunikation auszusprechen (denn diese Strafe ist ferendae sententiae und der Pfarrer ist nicht Richter), wohl aber die Schuldigen dem Ordinarius anzuzeigen[2]) und die etwa in der Diöcese für diesen Fall besonders getroffenen Bestimmungen des Ordinarius genau und in kluger Weise zu vollziehen.[3]) Über die kirchlichen Strafen vgl. §. 152. n. 6.

7. Dem Kirchengebote wird um so bereitwilliger und besser Folge geleistet werden, je mehr überhaupt die Frequenz der heiligen Sakramente[4]) in einer Pfarrei eingeführt ist und feste Wurzel gefaßt hat. Zu dem öfteren Empfange der heiligen Sakramente, insbesondere der heiligen Kommunion mahnt uns: der Wille Gottes, welcher die unermeßlichen Reichtümer seiner Liebe darin gleichsam ausgegossen hat und uns einladet, sie zu unserer Stärkung zu empfangen;[5]) das Gebet des Herrn, indem uns Christus um das tägliche Himmelsbrot bitten lehrt;[6]) die heiligen Gestalten, für welche der Herr nicht ohne Grund die gewöhnlichsten täglichen Nahrungsmittel der Menschen bestimmte;[7]) die täglichen Bedürfnisse der Seele, damit sie nicht ermatte,[8]) in den beständigen Kämpfen

---

[1]) Andeutungen siehe bei Buohler, Priester- und Seelsorgerleben, Bd. 2. S. 85—99. — [2]) *Rit. Rom.* l. c. — [3]) Cf. *Instr. Eyst.* p. 49. — [4]) Cf. *Trid.* Sess. 13. can. 8.; Sess. 22. c. 6. *C. Pr. Aven.* tit. 3. c. 4. n. 1. 2. *Instr. Eyst.* p. 43. *Stat. Leod.* n. 177. *C. Pr. Rem.* 1849. tit. 7. c. 5. *C. Pr. Vienn.* 1858. tit. 3. c. 6. *C. Pr. Col.* 1860. p. 2. c. 13. 14. — [5]) *Trid.* Sess. 13. c. 2. Cf. Accipite et comedite *Matth.* 26, 26; 11, 28; 15, 32. — Vorbilder: das Manna, *Cat. R.* qu. 47. n. 2. und das Brot des Elias 3. Reg. 19, 6. — [6]) *Matth.* 6, 11. *Cypr.* exp. Or. dom. *Ambrosius* de Sacr. 5, 5. Si panis est quotidianus, cur illum post elapsum annum suscipis? Sume quotidie, ut quotidie tibi prosit. — [7]) Cf. *Prov.* 9, 2. — [8]) *Ps.* 101, 5. Cf. *Cypr.* l. c.

gegen die drei Seelenfeinde nicht unterliege, stets vorwärts schreite und das Gnadenleben vermehre; das Andenken an das bittere Leiden; die Gewohnheit der ersten christlichen Jahrhunderte; die Lehre der Väter, und das herzinnigste Verlangen der Kirche, unserer heiligen Mutter.[1]) Nun entsteht aber die doppelt-wichtige Frage: erstens, durch welche Mittel und Wege ist eine größere Frequenz der heiligen Sakramente zu erzielen? und zweitens, welche Regeln hat der Seelenhirte zu beobachten, um zu erzielen, daß der öftere und häufige Empfang der heiligen Sakramente, insbesondere der heiligen Kommunion auch ein fruchtreicher sei?

Bezüglich des ersten Punktes sagen wir im allgemeinen: I. Man suche von frühe an die Erkenntnis und Liebe der heiligen Sakramente zu wecken und verwende allen Fleiß darauf, die Kinder an die Ablegung einer guten Beichte zu gewöhnen und besonders zu einem sehr andächtigen Empfange der ersten heiligen Kommunion gut vorzubereiten.[2])

Das Beichthören der Kinder ist freilich mühsam; es fehlt bei den Kinderbeichten leicht die rechte Erkenntnis der Sünde, die gute Erforschung des Gewissens, der notwendige ernste Vorsatz der Lebensbesserung, die Aufrichtigkeit der Anklage, kurz an allen Stücken: aber Kinder sind im ganzen gelehrig, lassen sich durch liebevolle Behandlung gewinnen, zu größerer Erkenntnis und zum besseren Beichten gewöhnen: geschieht dies nicht, so werden sie gewöhnlich die ganze Zeit des Lebens nur mangelhaft und unvollkommen beichten, den Beichtvater stets auf die Geduldprobe stellen und selbst auch kein rechtes Verlangen nach dem Empfange eines heiligen Sakramentes haben, dessen Wesen sie nur oberflächlich kennen, und dessen heilsame Wirkungen sie aus Mangel an besserer Disposition nur im geringen Grade erfahren. Lernen die Kinder aber gut beichten, so werden sie auch den größeren Nutzen der Beichte bald durch die Erfahrung kennen lernen und eher das Bedürfnis fühlen und wie von selbst dazu getrieben werden, durch das reumütige Bekenntnis ihrer Fehltritte sich wieder mit Gott zu versöhnen und neue Stärke zum Kampfe zu erlangen.

Auf die erste heilige Kommunion ferner kann nie genug Gewicht gelegt werden. Der Tag der ersten heiligen Kommunion sollte der feierlichste und heiligste Tag des ganzen Lebens sein; denn aus dieser erhabensten Handlung fließen wie aus einer Quelle die übrigen andächtigen Kommunionen, das christliche Leben und selbst das ewige Heil.[3]) Damit aber die erste wirkliche sakramentale Vereinigung mit Jesu unserem Haupte und unserem Gotte diese segensreichen Folgen habe, ist auf drei Punkte alle Sorgfalt zu verwenden, nämlich darauf, daß die erste Kinderkommunion 1) gut vorbereitet, 2) würdig gefeiert, und daß 3) ihre Früchte möglichst erhalten und vermehrt werden.

Ad 1. Die Vorbereitung ist eine entferntere, nähere und nächste. Was die entferntere betrifft, so läßt sich billig fragen, welch erhabeneres Ziel könnte man der ganzen ersten christlichen Erziehung des Kindes geben, als dies, Geist und Herz der Kleinen so auszubilden, daß sie möglichst wirkliche Tabernakel des allerheiligsten Sakramentes werden? Und wie das Kind allmählich fähig wird, diese Himmelsspeise zu unterscheiden, soll es nicht schon früh besonders vom Seelsorger bei

---

[1]) Cf. *Thom.* 3. qu. 80. art. 10. *Trid.* Sess. 13. c. 8.; Sess. 23. c. 13. *Cat. Rom.* l. c. — [2]) *C. Pr. Col.* 1860. p. 2. c. 23. — [3]) *Stat. Leod.* n. 178.

Belehrungen und Zurechtweisungen darauf aufmerksam gemacht, mit der höchsten Ehrfurcht vor dem heiligen Geheimnisse erfüllt und angetrieben werden, sich (durch ein sittliches Betragen, durch größere Eingezogenheit, Ehrfurcht und Andacht im Hause Gottes, durch öftere Reinigung des Gewissens mittels einer guten Beichte [1]) der höchsten Gnade würdiger zu machen?

Die nähere Vorbereitung besteht in dem sogenannten Kommunionunterricht.[2]) Diesfalls ist mit Rücksicht auf die dem Neokommunikanten nach der Entlassung aus der Schule bevorstehenden Gefahren für den Glauben und die guten Sitten zuerst der ganze Katechismus von neuem zu erklären, damit die Kleinen später im Glauben befestigt, standhaft und unbeweglich auf dem Pfade der Gerechtigkeit wandeln; dann ist besonders die Lehre von den heiligen Sakramenten der Buße und des Altars weitläufiger und gründlicher zu behandeln, damit die Kinder um so reichlichere Früchte aus dem Empfange ziehen und einen recht soliden Grund legen, um auch später aus diesen Gnadenquellen mit dem größten Nutzen schöpfen zu können. Mit dem Unterrichte aber muß die Pflege des Herzens Hand in Hand gehen: die Neokommunikanten sind deshalb in Liebe und Klugheit anzuhalten zu eifriger Übung der Tugenden des Gehorsams, des Fleißes, der Aufrichtigkeit und besonders zu besserer Wachsamkeit und Bekämpfung der gewöhnlichen Fehler, zu größerer Andacht und Aufmerksamkeit bei den gewöhnlichen religiösen Übungen (beim Gebete, während der heiligen Messe, bei dem öfteren Beichten), zur Verrichtung besonderer guter Werke, z. B. kleiner Abtötungen, Gebete, Almosen ꝛc.

Die nächste Vorbereitung: Quo propius accedit dies, eo serius ad conscientiam aliqua saltem *confessione generali* penitus purgandam, et ad ornandam habitationem, quam ipse Deus ingressurus est, *inflammandi* sunt. Magnopere juvabit, ultimis ante Communionem diebus, in *quodam secessu* pia meditatione, utili lectione et communibus precibus, eos aliquamdiu occupatos tenere, non modo, ut quid acturi sint, vehementius sentiant, sed ut magis magisque quod actum fuerit, alta mente repositum maneat.[3])

Ad 2. Die erste Kommunionfeier selbst muß möglichst festlich und würdevoll begangen werden, ut tenellis animis erga mysterium fidei magna inculcetur reverentia.[4]) An den meisten Orten ist wohl durch Diöcesanstatut oder durch Gewohnheit eine bestimmte Feier festgesetzt, welche genau beobachtet und wenigstens nicht eigenmächtig geändert werden soll; wo aber eine gesetzliche Anordnung diesfalls nicht besteht, wird der Seelsorger doch nicht gehindert sein, nach dem guten Beispiele vieler Pfarrer wie nach bewährten Vorschriften anderer Diöcesen, eine eigentliche Kinderkommunionfeier zu veranstalten.[5]) Die Feier darf weder so kurz sein, daß sie Gleichgültigkeit, noch so lange, daß sie Überdruß erregt.[6])

---

[1]) Cf. *C. Pr. Col.* l. c. (jedes Vierteljahr). *Instr. Eyst.* p. 242. — [2]) *Stat. Leod.* n. 124. schreiben dafür zwei Jahre vor. — [3]) *Ib.* n. 180. 6°. Cf. Dubois l. c. n. 322. (Exercitien der Kinder.) Katholik 1860. II. S. 580—591. (Generalbeichte.) Dr. Jak. Schmitt, Anleitung zur Erteilung des Erstkommunikanten-Unterrichts. Freiburg i. B. 7. Aufl. 1884. (sehr empfehlenswert). — [4]) *Stat. Leod.* n. 183. Cf. *C. Pr. Vienn.* 1860. tit 3. c. 6. — [5]) Dubois l. c. n. 323. — [6]) L. c. wird in der Note für die Kleidung strengster Anstand und bescheidene Einfachheit verlangt und geraten, daß Kinder in frechem und unziemlichem Anzuge zurückgewiesen werden sollen. Doch geht Hirscher (Katechetik S. 584) offenbar zu weit, wenn er sagt, daß die Kinder, „womöglich in keinen neuen Kleidern erscheinen sollen, damit die Kleinen nicht in ihrer Andacht gestört werden;" und wenn er glaubt, daß durch „Blumensträuße, brennende Kerzen u. s. f. die Zerstreuung der Kinder gewiß zur Vollendung gebracht werde". Daß die Kinder durch einen zwar einfachen, aber

Ad 3. Die Früchte der ersten Kommunion werden am besten dadurch gesichert, daß die Neokommunikanten zu einem öfteren regelmäßigen Empfange soviel möglich angehalten werden. Übung macht den Meister. Durch die Übung wird der rechte Gebrauch der Heilmittel am besten gelernt. Darum ist es sehr zu wünschen, daß die Kinder wenigstens schon ein Jahr vor dem Austritte aus der Schule [1]) zur ersten heiligen Kommunion geführt werden können, und im letzten Schuljahre öfters eine gemeinschaftliche (monatliche, sechswöchentliche) Kommunion mit einer entsprechenden Feierlichkeit (Vorbeten, Anrede, Gesang) haben: dadurch wird der öftere Empfang der heiligen Kommunion zur christlichen Sitte und Gewohnheit, zum christlichen Lebensbedürfnisse gemacht, um so mehr als durch die Feierlichkeit der gemeinschaftlichen Kommunion auch noch manche von selbst veranlaßt werden oder von dem Pfarrer und Beichtvater leicht bewogen werden können, sich auch nach dem Austritte aus der Schule dabei zu beteiligen und die christliche Gewohnheit fortzusetzen. [2]) Wenn die Kinder sogleich nach der ersten heiligen Kommunion aus der Schule entlassen und damit der näheren Aufsicht und Erziehung des Pfarrers [3]) entzogen sind, so muß dieser möglichst darauf Bedacht nehmen, das innige Band, welches durch den Kommunikantenunterricht und die erste Kinderkommunion zwischen ihm und den Kleinen geschlossen wurde, nicht durch eigene Schuld oder Fahrlässigkeit zu zerreißen; er bewahre den Kleinen die Liebe, bekümmere sich um ihr Wohl, erkundige sich um ihr weiteres Leben, dann werden

---

festlichen und religiösen Schmuck, nicht, wie man auch wohl sagt „in Äußerlichkeiten hängen bleiben," sondern auch innerlich mehr gehoben und mit größerer Ehrfurcht gegen das heilige Geheimnis des Glaubens erfüllt werden, wird durch die Erfahrung bestätigt und läßt sich aus der Natur der Menschen leicht erklären: Per visibilia ad invisibilia.

[1]) Die Praxis, nach welcher die erste heilige Kommunion mit dem Austritte aus der Schule zusammenfällt, und noch mehr die Notwendigkeit, eine solche Praxis einstweilen dulden zu müssen, ist sehr beklagenswert. Jedenfalls aber soll man diese unlöbliche Praxis, da wo sie nicht besteht (denn auch in Deutschland kommt sie nicht überall vor) nicht einführen, vielmehr, die Kinder frühzeitig zum würdigen Empfange der heiligen Kommunion vorbereiten und die gut Vorbereiteten nicht zu lange hinhalten. Cf. *Instr. Eyst.* p. 46. *C. Pr. Col.* 1860. p. 2. c. 23. Tempus primae Communionis confundendum non est cum tempore, quo pueri e schola dimittuntur; ubi enim de ss. Eucharistia sumenda agitur, ingenii, indolis, profectus morumque ratio habenda est. Attendendus tamen est, qui pro ss. Eucharistia primum sumenda assignatus fuerit ab Ordinario aetatis terminus infimus et supremus; quare parochi illos, qui extremo hoc termino minus maturi videbuntur, speciali et privata cura disponere studebunt. Und selbst da, wo jene Praxis besteht, hat der einzelne Seelsorger die kränklichen Kinder, welche wahrscheinlich vor dem gesetzlichen Alter sterben, aber schon die gehörige Unterscheidungsgabe haben, auf die heilige Kommunion vorzubereiten und in Todesgefahr mit dem Viatikum zu stärken. — [2]) Cf. *C. Pr. Col.* 1860. p. 2. c. 23. Consuetudo salutaris in multis locis observata, qua per duos vel tres post primam communionem annos singulis, si fieri potest, vel alternis mensibus ad sacram synaxin recipiendam omnes congregantur, ubi viget, retinenda, ubi desideratur, introducenda est. H. Alf., Briefs. S. 436. — [3]) Der Pfarrer soll wo möglich selbst die Vorbereitung und Prüfung zur ersten heiligen Kommunion vornehmen und die heilige Handlung selbst vollziehen. Cf. *Stat. Leod.* n. 181. Ob Kinder an öffentlichen Anstalten oder in Erziehungshäusern, welche einen eigenen Gottesdienst und einen eigenen Seelsorger haben, von letzterem zur ersten heiligen Kommunion geführt werden dürfen, hat der Ordinarius in den einzelnen Fällen zu entscheiden. Cf. *C. Pr. Aven.* 1849. tit. 4. c. 4. *Stat. Leod.* n. 84. 85.

auch seine (öffentlichen und privaten) Ermahnungen und Ermunterungen zum öfteren Empfange der heiligen Sakramente um so leichter Gehör finden.

II. Bei **Erwachsenen** wird die Frequenz der Sakramente befördert durch Unterricht und Übung. Im Unterrichte soll man von der Frequenz der heiligen Sakramente oft und gut predigen. Oft:[1]) Das ganze Kirchenjahr giebt dazu Gelegenheit; es zielt ja immer auf die heilige Kommunion, wo Christus von uns erwartet (Advent) und von uns aufgenommen wird (Weihnachten), wo das Andenken an sein bitteres Leiden erneuert (Fasten), das Unterpfand der Auferstehung und der Herrlichkeit uns verliehen (Ostern) und uns eine Speise, ein Stab und eine Waffe gegeben wird (Pfingsten bis Advent), womit gestärkt wir in der Wüste dieses Lebens pilgern und gegen die Feinde kämpfen können bis zum Ende. Gut: Man soll nämlich nicht direkt oder indirekt gegen die Frequenz eifern,[2]) nicht in gehässiger Weise sein Mütchen an den armen Betschwestern kühlen und über Mißbräuche jammern, die oft nur in der Einbildungskraft eines lauen Hirten existieren, auch nicht in elender Nachbeterei französischer Rigoristen die Anforderungen für eine gute Disposition übertreiben oder sehr leicht Sakrilegien wittern und die Greuel und Sakrilegien aufs schauderhafteste ausmalen,[3]) sondern die Wahrheit lehren, die nötige Vorbereitung allerdings genau erklären, aber auch die Gnade der Sakramente nicht verschweigen und überhaupt die Weisheit, Güte und Liebe Gottes besonders hervorheben, welche durch diese himmlischen Arzneimittel unserer gebrechlichen Natur hat zu Hilfe kommen wollen.[4]) Mit der Belehrung verbinde man Ermahnungen und Ermunterungen besonders unter Hinweis auf die Beispiele der ersten Christen und der Heiligen Gottes, auf die Lehre der Väter und die Abläße der Kirche.

Damit die Frequenz Wahrheit werde, gebe und benütze man jede Gelegenheit; zunächst muß man eifrig und bereitwilligst beichthören.[5]) Woher die so schwer zu überwindende Gewohnheit, daß viele regelmäßig nur vier-, drei-, zwei- oder einmal des Jahres beichten? Weil die früheren (oder jetzigen) „Herrn" nicht in den Beichtstuhl kommen. Umgekehrt muß das unverdrossene Beichthören am Ende doch auch den sogenannten Jährlingen wenigstens einigermaßen den Gedanken von dem großen Nutzen der öfteren Beichte ernster ans Herz legen. Man muß besonders den Männern und Jünglingen das Beichten möglichst erleichtern; dadurch, daß man sie nicht durch abstoßendes Benehmen abschreckt,[6]) nicht zu lange warten läßt, oder ihnen eigene Beichtzeiten bestimmt. Überhaupt ist es auch gut, öfters speciell die Tage zu bezeichnen, welche zur heiligen Kommunion besonders geeignet sind, z. B. die hohen Festtage, die Muttergottesfeste,[7]) die Sonntage im Advent und in der Fastenzeit,[8]) die Bruderschaftsfeste,[9]) bei schwierigen Geschäften,[10]) bei Wall-

---

[1]) Cf. *Act. Med.* p. 13. 98. 143. 352. 546. — [2]) *C. Pr. Med. III. (Act. Med.* p. 98.) — [3]) Cf. §. 109. n. 3. — [4]) *C. Pr. Rem.* 1829. tit. 7. c. 5. *C. Pr. Med. IV. (Act. Med.* p. 143. 144.) — [5]) Cf. *C. Pr. Med. VII. (Act. Med.* p. 352.) *C. Pr. Col.* 1860. p. 2. c. 14. — [6]) *C. Pr. Col.* 1860. l. c. — [7]) *Act. Med.* p. 572. *Stat. Leod.* n. 177. — [8]) *Act. Med.* p. 94. 143. 222. 395. 516. 572. — [9]) *Ib.* p. 710. — [10]) *Ib.* p. 312.

fahrten,[1]) in Krankheit[2]) u. s. f. Konkurstage sind auch nicht ganz zu verschmähen, denn es werden dadurch viele zu beichten veranlaßt, und es ist Sache des Beichtvaters, darauf zu sehen, daß gut gebeichtet und die heilige Kommunion würdig empfangen werde. Durch Pflege der Bündnisse, Bruderschaften, Sodalitäten[3]) können viele zum öfteren Empfange der heiligen Sakramente bewogen werden, und es wird heilsam sein, wenigstens einigemale des Jahres für solche Vereine eine gemeinschaftliche Kommunion zu halten: Beispiele ziehen und durch Vereinigung der Besseren wird dem so verderblichen Menschenrespekt leichter und wirksamer entgegengetreten. Der öftere Empfang der heiligen Sakramente kann auch als Buße besonders den Gelegenheits- und Gewohnheitssündern und den Rückfälligen aufgelegt werden, jedoch muß dies mit Klugheit und mit Rücksicht auf die äußeren Verhältnisse des Pönitenten wie auf dessen inneren Seelenzustand geschehen und nicht eher, als bis man ihn zur willigen Annahme dieser Buße hinlänglich disponiert hat.[4]) Die gewohnheitsmäßigen Jährlinge sind am schwersten aus ihrer Täuschung und behäbigen Ruhe zu befreien: ein Jubiläum, eine Mission, ein außerordentliches Fest der Gemeinde, oder auch ein außerordentliches Bedürfnis der einzelnen dürften die geeignetsten Mittel sein, um die „fatale Gewohnheit" durch entgegengesetzte Akte zu brechen und zu einem allmählich öfteren[5]) Empfange der Sakramente zu disponieren.

Endlich ist die gute Leitung derjenigen, welche oft und sehr oft beichten und kommunizieren wollen, eines der vorzüglichsten Mittel, alle Einreden gegen die Frequentierung der heiligen Sakramente von seiten der Lauen abzuschneiden und die Saumseligen zum öfteren Empfange williger zu machen. Damit kommen wir zur Erörterung der wichtigen Frage, welche Regeln der Seelenhirt zu befolgen habe, um zu erzielen, daß der öftere Empfang der heiligen Sakramente stets auch ein fruchtreicher sei.

8. Um nun etwas näher die Regeln festzustellen, welche ein kluger Beichtvater bei Bewilligung oder Verweigerung der öfteren Kommunion vor Augen zu halten und zu befolgen hat, haben wir drei Fragen zu beantworten: I. Was ist das Ziel der Kommunion? II. Unter welchen Bedingungen wird (objektiv) dieses Ziel durch die Kommunion erreicht? III. Wie können diese Bedingungen (subjektiv) erfüllt werden? Und bei Beantwortung dieser Fragen haben wir als Diener der Kirche nicht subjektive Ansichten und eigene Ideen als Maßstab aufzustellen, sondern auf die Kirche als die beste Erklärerin des göttlichen Gesetzes zu schauen: nur allein die ausdrückliche Lehre und Praxis der von Gott uns gegebenen Lehrmeisterin kann und darf uns maßgebend sein.[6])

I. Das letzte Ziel der Kommunion ist das Ziel des Menschen überhaupt: Vereinigung mit Gott, Erhaltung, Stärkung und Vermehrung der Liebe Gottes und

---

[1]) *Act. Med.* p. 399. — [2]) *Ib.* p. 234. — [3]) *C. Pr. Aven.* 1849. tit. 3. c. 1. n. 1. (fin.) — [4]) *Instr. Eyst.* p. 196. (Wenn die Pönitentiarie bei ihren Dispensermächtigungen die monatliche Beichte als Bedingung vorgeschrieben hat, so kann der Beichtvater sie nicht eigenmächtig ändern.) — [5]) *Act. Med.* p. 888. — [6]) Cf. die Stellen der Väter bei *Salmeron* in Evang. t. 9. t. 41.: Die Gründe derer, welche die tägliche Kommunion absolut verteidigen bei *J. Sanchez* disp. 22 sq.; die Gründe jener, welche eine weniger frequente Kommunion verteidigen, bei *Lugo* disp. 17. und *Dicastillus* disp. 9. dub. 18. Die Erklärung des Dekretes unter Innoc. XI. bei *Cardenas*, crisis th. Cf. *Lacroix*, de Euch. n. 667 sq.

der Treue im Dienste Gottes. „Der eigentliche Hauptzweck ist der: daß wir durch dieses heilige Sakrament, in welchem Christus wirklich zugegen ist, den Geist Christi in unsere Seele aufnehmen, durch dessen Kraft wir in ihn umgewandelt werden und so leben mögen, wie er gelebt hat, d. i. mit jener Liebe, Demut, Geduld, Unterwürfigkeit, Armut des Geistes, Abtötung des Leibes und Verachtung der Welt, mit welcher Christus gelebt hat. Das heißt Christum genießen, geistlicherweise in ihn umgewandelt werden, und mit ihm eins werden durch die Nachahmung seines Lebens, wie jener that, der da sprach: „Ich lebe, doch nicht ich, sondern Christus lebt in mir." [1])

II. Die heilige Kommunion ist ein für jeden Christen notwendiges Mittel zu diesem christlichen Leben (n. 5.) Die häufige Kommunion ist an sich zwar nicht ein notwendiges, aber doch ein sehr heilsames Mittel dazu: dies ergiebt sich leicht aus den ausgezeichneten Gnadenwirkungen und der Kraft der Eucharistie, in welcher Christus, der Quell aller Gnaden, wahrhaft und wirklich zugegen ist, und wodurch die unschätzbaren Verdienste seines Lebens auf uns übertragen werden. Hätten wir daher, wie Ludwig von Granada [2]) sagt, bloß auf das Sakrament zu sehen, und könnten wir es so oft empfangen, als wir atmen, so müßten wir es auch thun, um dadurch desto größere Gnaden und Verdienste zu erlangen. Aber das Sakrament teilt seine Kraft und Wirksamkeit nur nach der Vorbereitung und Empfänglichkeit des Subjektes mit, und darum kann der öftere Empfang der heiligen Kommunion nicht immer gut, bisweilen sogar schädlich sein. [3])

Vor allem ist nicht zu vergessen, daß die heilige Kommunion nur ein Mittel, nicht das christliche Leben selbst ist; daß auch die häufige Kommunion nur ein Weg, und zwar ein Hauptweg zur christlichen Vollkommenheit, nicht aber die Vollkommenheit selbst ist, und auch ein Weg dahin nur dann, wenn man sie mit dem Verlangen und der Bemühung empfängt, alles aus dem Herzen zu entfernen, was demjenigen, dem wir es zur Wohnung einräumen wollen, mißfällt. [4]) Darum verwarf Innocenz XI. den Satz: Frequens confessio et Communio etiam in his, qui gentiliter vivunt, est nota praedestinationis (prop. 56.). [5]) Der h. Alfons fügt bei: melius dicere debebant: est nota reprobationis. [6]) Die häufige andächtige Kommunion kann nach den heiligen Vätern und den Theologen als ein Zeichen der Auserwählung betrachtet werden, weil sie notwendig die guten Werke und die beharrliche Beobachtung der Gebote zur Folge hat, durch welche der Mensch die Liebe zeigt und erhält und seine Auserwählung sicher stellt: diese schließt aber notwendig ein heil-

---

[1]) Ludwig v. Granada l. c. c. 3. Cf. *Angelus*, v. Euchar. 3.: Recta intentio est, ut per ipsum uniamur Christo per caritatis amorem, et muniamur contra diaboli tentationes. *Bonav.* in 4. S. l. 4. dist. 12. n. 69.: Hoc est sacramentum unionis . . . effectus est, jam unitos magis unire . . . digne accedentem reddit ferventiorem, ut carbo ignitus, et fortiorem, ut bonus cibus. Et ex hoc, quod reddit caritatem magis ignitam, adjuvat ad consumendam peccati venialis rubiginem. Ex hoc quod magis firmat, adjuvat ad vitandum omnia scelera. Et ratione utriusque valet ad augmentum virtutum et maxime caritatis, quod est vinculum, non quantum ad essentiam, sed quantum ad fervorem vel radicationem (sc. in eodem habitu). — [2]) *Ib.* c. 12. — [3]) *Cat. R.* l. c. qu. 43. — [4]) Franz v. Sales, Br. 6. S. 87. — [5]) *Cardenas,* cris. theol. in h. pr. bemerkt: Quam propositionem in nullo scriptore invenire potui. Illa tamen communiter attribuitur alicui ex illis, qui *pertinaciter propugnabant,* praebendam esse quotidianam communionem *omnibus indiscriminatim*, dummodo non habeant conscientiam peccati lethalis. — [6]) *S. Alph.* n. 254.

nisches Leben aus; eine häufige sakrilegische Kommunion wäre das deutlichste Zeichen der Verdammung; eine häufige Kommunion, die weder sakrilegisch noch andächtig ist, könnte ebenfalls unmöglich lange mit dem heidnischen Leben bestehen; solche endlich, die wie heidnische Philosophen leben, frei von schweren Verbrechen, aber auch ohne christliche Tugenden, die sich nicht sehr um die erforderliche Disposition kümmern, im Zustande der Lauheit häufig kommunizieren, würden sich den sicheren Weg zur Todsünde, zum sakrilegischen Empfange der Speise des Lebens bahnen und sich bald den Tod und das Gericht hineinessen: sie würden, wie Viva[1]) sagt, durch Almosen, durch Andacht zur Mutter Gottes und andere ähnliche Tugendakte, leichter zum Heile zu gelangen Hoffnung haben, als durch solchen häufigen lauen Empfang der heiligen Kommunion. Die heilige Kommunion ist dem unwürdigen Empfänger nicht ein Heilmittel, sondern ein Gift. Es kommt also nicht zunächst auf den häufigen Empfang, sondern vorzüglich auf die Vorbereitung an, mit welcher man sie empfangen kann und empfangen will.

Umgekehrt soll man aber auch bedenken, daß die heilige Kommunion wirklich uns eine nährende Seelenspeise sein soll, daß daher Gottes unendliche Güte rücksichtlich der für den Gebrauch dieses Hauptmittels des christlichen Lebens geziemenden Vorbereitung nicht solche Anforderungen stellen wird, welche der gebrechliche Mensch unmöglich oder nur mit äußerster Schwierigkeit erfüllen könnte. Daher hat Papst Alexander VIII. auch zwei oben[2]) bezeichnete Propositionen[3]) verdammt, welche nur geeignet waren, vom Tische des Herrn abzuschrecken, und schon vor dem Empfange eine Vollkommenheit verlangten, die gewöhnlich erst die Frucht des Empfanges und zwar eines sehr häufigen Empfanges ist. Man darf also im allgemeinen weder mit den Laxisten einseitig fast nur auf die Vorteile einer guten Kommunion schauen und die Würdigkeit zu leicht präsumieren, noch auch mit den Rigoristen ebenso einseitig nur von den Gefahren einer unwürdigen Kommunion reden und eine würdige Kommunion kaum für möglich halten.

Wie sehr die Kirche gleichmäßig sowohl die Notwendigkeit und den großen Nutzen der würdigen Kommunion als auch die Gefahren und Nachteile des Sakrilegiums vor Augen hält, ergiebt sich auch daraus, daß sie vor allem nur jedes Jahr wenigstens eine einmalige würdige Kommunion fordert, den öfteren, ja sogar den täglichen Empfang aber sehnlichst wünscht: sie fordert so wenig, daß der schwache Mensch nicht in Gefahr komme, entweder ihre Gebote zu übertreten oder Sakrilegien zu begehen —, und sie wünscht so viel, damit ihre heilsbeflissenen Kinder sich angetrieben fühlen, sich des öfteren Genusses dieser kräftigsten Seelenspeise würdig zu machen. Aber auch dem eifrigsten Verlangen der Gläubigen setzt sie eine heilsame Schranke dadurch, daß sie den Laien höchstens nur einmal des Tages die Kommunion gestattet: der Vorteil, den einzelne auserwählte Seelen aus einer noch öfteren Kommunion ziehen könnten, muß zurücktreten vor der großen Gefahr der Verunehrung des Allerheiligsten und der Nachteile für das Heil der Seelen, welche bei einem solchen zu häufigen Gebrauche leicht entstehen könnte.[4])

Dieselbe Klugheit zeigt die Kirche auch noch in anderer Weise: obgleich sich

---

[1]) *Viva* in Innoc. XI. prop. damn. §. 6. — [2]) §. 109. n. 4. — [3]) Prop. 22. u. 23. — [4]) Cf. *Suarez*, Summ. in 3. p. t. 3. disp. 69. 4. 1mo. Nullus Eucharistiae usus propter solam frequentiam videtur jure *divino* prohibitus... Dices: ergo nec singulis horis communicare vel etiam saepius eadem hora? Resp. verum esse, de tota hac re, *positivo jure divino nihil* declaratum esse, sed *prudentiae*, quam jus *ipsum naturale* dictat, relinqui, quae dictat, ea *cavenda* esse, quae *contemtum* vel *irrisionem sacramenti parere possunt*, et ideo ecclesiastica providentia in his modum et ordinem praevidit.

nämlich über die Frage, ob mit Bezug auf das Ziel der Kommunion es ratsamer sei, monatlich oder täglich zu kommunizieren, nach dem römischen Katechismus kein bestimmtes Verhalten für alle vorschreiben läßt, so giebt sie doch schon im allgemeinen als sicherste Norm die Regel des h. Augustinus: „Lebe so, daß du sie täglich empfangen kannst.“ [1]) Auch giebt sie uns durch ein Dekret der *S. Congregatio Concilii* unter Papst Innocenz XI. noch nähere Vorschriften und Erklärungen, welche nach dem h. Alfons sorgfältigst zu beachten sind, [2]) und von denen sich nach Papst Benedikt XIV. die Synodalstatuten nicht entfernen dürfen. [3]) Dieses, auch in historischer Beziehung, interessante Dekret ist öfters [4]) vollständig mitgeteilt. Die Hauptstelle lautet: Etsi *frequens quotidianusve* Sacrosanctae Eucharistiae usus a *Ss. Patribus fuerit semper in Ecclesia* probatus, *nunquam* tamen, aut saepius illam percipiendi aut ab ea abstinendi, *certos* singulis mensibus aut hebdomadis *dies* statuerunt, quos nec Concilium Tridentinum praescripsit, sed quasi humanam infirmitatem secum reputaret, nihil praecipiens, quid cuperet, tantum indicavit, cum inquit: *Optaret* quidem sacrosancta synodus, ut in singulis Missis fideles adstantes Sacramentalis Eucharistiae perceptione communicarent. Idque non immerito: multiplices enim sunt conscientiarum recessus, variae ob negotia spiritus alienationes, multae e contra gratiae et Dei dona parvulis concessa: quae cum humanis oculis scrutari non possimus, nihil certe de cujusque dignitate atque integritate, et consequenter de frequentiore aut quotidiano vitalis panis esu potest constitui. Et propterea, quod ad *negotiatores* ipsos attinet, frequens ad sacram alimoniam percipiendam accessus, Confessariorum secreta cordis explorantium *judicio* est relinquendus, qui ex *conscientiarum puritate*, et *frequentiae fructu*, et ad *pietatem processu* laicis negotiatoribus et conjugatis, quod prospicient eorum saluti profuturum, id illis praescribere debebunt. In *conjugatis* autem hoc amplius animadvertent, cum B. Apostolus nolit eos invicem fraudari, nisi forte ex consensu ad tempus, ut vacent orationi, eos serio admoneant, tanto magis ob Sacratissimae Eucharistiae reverentiam continentiae vacandum, puriorique mente ad coelestium epularum Communionem esse conveniendum. In hoc igitur Pastorum *diligentia* potissimum *invigilabit, non* ut *a frequenti aut quotidiana* S. Communionis sumptione *unica praecepti formulâ* aliqui *deterreantur*, aut sumendi *dies generaliter constituantur, sed magis*, quid *singulis* permittendum per se aut parochos seu Confessarios sibi decernendum putet. Illudque omnino provideat, ut *nemo* a S. Convivio, seu frequenter seu quotidie accesserit, *repellatur;* et nihilominus det operam, ut *unusquisque digne* pro devotionis et praeparationis modo rarius aut crebrius Dominici Corporis suavitatem degustet. Itidem *Moniales* quotidie Sacram Communionem petentes admonendae erunt, ut in *diebus* ex earum *Ordinis instituto praestitutis* communicent. Si quae vero puritate mentis eniteant, et fervore spiritus ita incaluerint, ut dignae frequentiori, aut quotidianâ Sanctissimi Sacramenti perceptione videri possint, id illis a *Superioribus* permittatur. Proderit etiam praeter Parochorum et Confessariorum diligentiam, opera quoque Concionatorum uti, et cum eis constitutum haberi, ut *cum fideles* ad S. Sacramenti *frequentiam* (quod facere debent) *accenderint, statim de magna* ad illud sumendum *praeparatione* orationem habeant, generatimque ostendant, eos, qui ad frequentiorem aut

---

[1]) *Cat. Rom.* l. c. qu. 47. n. 1. — [2]) *S. Alph.* l. c. — [3]) *Bened. XIV.* S. D. l. 7. c. 12. n. 6—9. Der h. Alfonsus nennt bei dieser Gelegenheit das Werk de Synodo Dioecesana ein goldenes Buch. — [4]) Z. B. bei *Viva, Lacroix.*

quotidianam salutiferi cibi sumptionem devoto studio excitantur, *debere*, sive laici negotiatores sint, sive conjugati, sive quicunque alii, *suam agnoscere infirmitatem*, ut dignitate Sacramenti ac Divini judicii formidine discant coelestem mensam, in qua Christus est, revereri; et, si quando se minus paratos senserint, ab ea abstinere, seque ad majorem praeparationem accingere. Episcopi autem, in quorum dioecesibus viget hujusmodi devotio erga Sanctissimum Sacramentum, pro illa gratias Deo agant, eamque ipsi adhibito prudentiae et judicii temperamento alere debebunt, et ab eorum officio postulari sibi maxime persuadebunt, nulli labori aut diligentiae parcendum, ut omnis irreverentiae et scandali suspicio in veri et immaculati Agni perceptione tollatur, virtutesque ac dona in sumentibus augeantur. Quod abunde continget, si ii, qui devoto hujusmodi studio divinâ praestante gratiâ tenentur, seque Sacratissimo Pane frequentius refici cupiunt, suas vires expendere, seque probare cum timore et charitate assueverint. Quibus Christum Dominum, qui se fidelibus manducandum, et se pretium in morte tradidit, atque in coelesti Regno se praemium est daturus, precatur Sacra Congregatio, ut suam opem ad dignam praeparationem et sumptionem largiatur.

Die wichtigen und sicheren Lehren dieses Dekretes finden wir auch bei den bewährten Theologen, z. B. beim h. Alfonsus[1]) entwickelt und noch näher erklärt.

a) Der häufige Gebrauch der heiligen Sakramente, ja, die tägliche Kommunion ist an sich nicht bloß nicht zu tadeln, sondern mit den Vätern durchaus zu billigen und mit der Kirche zu wünschen. Darum darf man die häufige Kommunion nicht allen ohne Unterschied und bloß deshalb verweigern, weil sie eine häufige ist. *Errant certo* quidem alii directores, et *multum* se *elongant* a spiritu ecclesiae, dum sine ullo respectu ad exigentiam aut progressum animarum *negant indiscriminatim* communionem frequentem, non alia ratione ducti, quam *quia frequens* est.[2])

b) Die öftere Kommunion ist aber nicht allen gut und heilsam: sie muß sehr vielen verweigert werden, nicht, weil dieselbe eine öftere ist, sondern weil die, welche sie begehren, nicht die notwendige Disposition haben.[3]) Denn sie erfordert eine **besondere** Reinheit des Gewissens und Eifer des Geistes. Si quae (heißt es selbst von den Moniales) puritate mentis eniteant et fervore spiritus ita incaluerint, ut dignae frequentiori perceptione videri possint. Na-

---

[1]) *Praxis* Conf. n. 149 sq. — [2]) *Ib.* n. 150. — [3]) *Salmant.* tr. 4. v. 8. n. 4. Licet plures Ecclesiae Patres frequentiam Eucharistiae saepissime suadeant, nunquam tamen voluerunt ita intelligi, ut cum sola gratia habituali expediret omnibus quotidie ad hoc sacramentum accedere, sed cum ulterius *maximam* quandam *reverentiam* ac *praeparationem* ad *quotidianam* communionem haberent (cf. *Cat. Rom.* l. c. qu. 47. n. 2. Omnes enim, qui *tunc* christianam fidem profitebantur, *vera* et *sincera caritate* ita *ardebant*, ut, cum *sine intermissione orationibus et aliis pietatis officiis vacarent*, *quotidie* ad sacra Dominici corporis mysteria sumenda *parati* invenirentur . . .). Quae cum in *paucissimis* inveniuntur, et adhuc in bonis quotidie communicare generet non semel fastidium et minorem reverentiam, fit inde, ut neque reverentiae tanto sacramento debitae neque sumentis expediret utilitati, ut tam frequenter justus communicet remissus et tepidus, curisque saecularibus implicatus. Quopropter spectata hominum conditione, *paucissimi* sunt (exceptis sacerdotibus), quibus consulendus erit usus Eucharistiae quotidianus: *rari* et *pauci*, qui ad *plus quam hebdomadariam communionem* sint hortandi.

türlich: denn der öftere Empfang der Eucharistie kann ja nur zum Zwecke haben, das Ziel der Kommunion in einem höheren Maße zu erreichen, d. i. inniger mit Christo vereinigt und in vollkommener Weise in Christum umgewandelt zu werden; sie setzt also auch eine vollkommenere Disposition voraus; wie bei dem weltlichen Gastmahle von Adeligen oder fürstlichen Personen eine größere Reinheit und Zierde in den Kleidern erfordert wird, als von Landleuten und Bauern, so muß auch beim himmlischen Gastmahle der Gerechte noch mehr gerecht und der Heilige noch mehr geheiligt werden.

Aber hier entsteht die Frage: α) Was ist unter öfterer Kommunion zu verstehen, und β) welche Reinheit wird dazu erfordert? Der h. Alfons läßt uns darüber nicht in Zweifel. α) „Ich hätte die wöchentliche Kommunion niemals als eine oftmalige betrachtet. Freilich ist es wahr, daß, wenn ein Laie, der in viele Geschäfte verwickelt ist, alle Sonntage kommuniziert, man zu sagen pflegt, er empfange häufig die heiligen Sakramente; will man aber absolut und im allgemeinen reden, so wird die sonntägliche Kommunion, wenigstens heutzutage,[1]) durchaus nicht als eine häufige betrachtet, und man sieht nur jene dafür an, die mehrmals in der Woche stattfindet. Wenn z. B. jemand, der das betrachtende Gebet übt, der ein eingezogenes und abgetötetes Leben führt, nur an den Sonntagen die heilige Kommunion empfängt, so sagt man gewiß nicht, daß er die öftere Kommunion übe.“ [2]) Demgemäß stellt er auch in der Praxis Confessarii[3]) den Satz auf: Iis, qui actualia habent peccata venialia aut affectum ad illa sine desiderio emendationis, aequum est *frequentem* communionem *denegare*, und: Respectu earum personarum, quae committunt ordinarie peccata venialia deliberata et nulla in eis emendatio neque desiderium emendationis effulget, optimum erit *non* permittere eis communionem *plus quam semel* in *hebdomada*.[4]) — β) Für die häufige Kommunion, d. h. für die mehr als achttägige Kommunion fordert der Heilige als Disposition: daß die Person 1) von aller Anhänglichkeit an all und jede läßliche Sünde frei sei, und ihre verkehrten Neigungen größtenteils besiegt habe, 2) sich fleißig auf das betrachtende Gebet verlege, 3) ernstlich nach Vollkommenheit strebe, und in der Regel nicht mehr in vollkommen freiwillige läßliche Sünden falle: Videtur *non posse director sine scrupulo negare* communionem frequentem et etiam quotidianam (ordinarie) quibusdam animabus eam desiderantibus, ut proficiant in divino amore, *semper* vero, ac illa vivendo *alienata* ab *affectu cujuscunque culpae venialis*, incumbit insuper *multum orationi mentali*, et *conatur tendere* ad *perfectionem*, et amplius *non labitur* in *peccata* etiam *venialia* plene *voluntaria* . . . Et quamvis anima aliqua caderet *aliquando* in veniale peccatum voluntarium ob meram fragilitatem, sed cito postea doleret emendationemque proponeret,

---

[1]) NB. Die christliche Gewohnheit in Bezug auf die öftere Kommunion war nicht immer dieselbe. Während z. B. in den ersten Jahrhunderten die öftere oder tägliche Kommunion fast allgemein war, war im dreizehnten bis vierzehnten Jahrhunderte die Infrequenz fast allgemein, so daß in den Klöstern für das ganze Jahr nur wenige Kommuniontage durch die Regel bestimmt waren, und selbst Heilige, z. B. die h. Katharina v. Siena, die h. Katharina v. Genua und die h. Columba v. Rieti nur mit der größten Mühe und nach den peinlichsten Kämpfen zur öfteren Kommunion gelangen konnten. Cf. Katholik, 1862. I. S. 178 ff. und das dort angezeigte Werk v. Dalgairns. Probst, Verwaltung d. Euch. als Sak 2. Aufl. §. 45–53. — Die Klugheit des Seelsorgers wird also auch die Gewohnheit seiner Zeit und des Ortes seiner Wirksamkeit zu berücksichtigen haben. — [2]) Alf. v. Liguori, Anhang zu der Verteidigung ꝛc. (Katechet S. 256.) — [3]) N. 150. — [4]) *Ib.* n. 149.

si deinde communionem desideraret ad robur accipiendum a sacramento, ne cadat, et ad progrediendum in via perfectionis, quanam de causa ei esset deneganda communio?[1]) Diese Lehre verteidigt er gegen die Rigoristen: nur Jesus Christus hat würdig kommuniziert, weil nur Gott allein würdig Gott empfangen konnte; aber für die Menschen ist es hinreichend, die ihnen mögliche Disposition zu haben; eine größere Vollkommenheit als die bezeichnete ist in Anbetracht der Schwäche der menschlichen Natur in diesem Leben nicht möglich —, und wer mehr fordert, würde den häufigen Empfang der Eucharistie unmöglich machen, den doch die Kirche selbst wünscht, und das christliche Altertum, sowie die Lehre und Praxis der Heiligen billigt.[2]) Ebenso verteidigt er den Satz, daß man jenen schwachen Seelen, welche sich in der Gnade Gottes erhalten wollen, in der Regel die sonntägliche Kommunion nicht verweigern dürfe, wenn sie sich fern von Todsünden halten und ein großes Verlangen haben, nicht darein zu fallen: die Anhänglichkeit an eine läßliche Sünde hindert an sich nicht den fruchtbaren Empfang der Kommunion; die achttägige Kommunion giebt ihnen Kraft, den Versuchungen zu widerstehen, und bewirkt, daß sie gar nicht oder nur selten in schwere Sünden fallen, während manche, wenn sie nur alle Monate kommunizierten, sich nicht oder nicht so leicht in der Gnade Gottes erhalten würden; die himmlische Speise sei eine Arznei für kranke Seelen, und fordere nur das geistliche Leben, um heilsam wirken zu können; wenn jemand mit dem h. Franz von Sales[3]) für die achttägige Kommunion Freiheit von aller Anhänglichkeit an läßliche Sünden verlange, so thue er gut daran, aber man könne doch wenigstens die entgegengesetzte Meinung nicht verdammen, da sie durch den Gebrauch der alten Kirche, durch die Lehrmeister des geistlichen Lebens selbst in Zeiten vorherrschender Lauigkeit bestätigt, und von den Theologen bis auf seine Zeit gewiß allgemein angenommen sei.[4])

c) Man muß zur Beurteilung der Würdigkeit des Petenten im allgemeinen schauen α) auf den inneren Willen (multiplices conscientiarum recessus), β) auf die äußeren Hindernisse der Sammlung (variae ob negotia spiritus alienationes), aber γ) auch auf die Gnaden Gottes (multae gratiae et Dei dona parvulis concessa).

α) Ist der innerste Wille gut und fest, so soll man die für den Seelenzustand passende (b, β) öftere Kommunion nicht deswegen unterlassen, weil man keine fühlbare Andacht verspüre und an großer Trockenheit des Geistes leide. Sufficit directori detegere in intimo voluntatis sui poenitentis quandam alacritatem ad exsequenda, quaecunque Deo placuerint![5]) Die Kommunion aus Kleinmut und

---

[1]) Alf. v. Liguori n. 152. 153. — [2]) *Ib.* n. 150 sq. — [3]) Bekanntlich fordert der h. Franz v. Sales, indem er eine dem h. Augustin zugeschriebene Stelle näher erklärt, für die achttägige Kommunion Freiheit von Anhänglichkeiten und Neigungen auch zu freiwilligen läßlichen Sünden. (Philoth. l. 2. c. 20.) Was die Stelle de eccl. dogm. (c. 13. dist. 2. de cons.): Quotidie Eucharistiae communionem percipere nec laudo nec vitupero. Omnibus tamen dominicis diebus communicandum suadeo et hortor, *si* tamen *mens in affectu peccandi non sit* — betrifft, so ist zu bemerken: a) daß sie nicht dem h. Augustin, sondern dem Gennadius gehört, der übrigens oft dem h. Augustin entgegen ist (cf. *Aug.* opp. ed. Migne t. 7. p. 1211 sq. Alf. v. Liguori, Widerlegung l. c.); b) daß sie allgemein — von der Glosse, dem h. Thomas u. a. nur von der Anhänglichkeit an die Todsünde erklärt wird. Alf. v. Lig. (l. c. S. 234 ff., 251 ff.). — [4]) Alf. v. Lig., Verteidigung . . . und Anhang. — [5]) *Id.*, Praxis n. 155. Cf. *Petrus de Soto* l. c. Addendum, ne facile, hi maxime qui ad hoc vocati sunt, abstineant eo, quod hic minor profectus virtutum vel devotionis sicut et dimi-

wegen allzu großer Furcht, unwürdig zu kommunizieren, unterlassen, würde dem Fortschritte sicher hinderlich sein. Quapropter, quando sentit anima in se ariditatem et taedium ad eucharistiam suscipiendam, expedit, tunc illam saepius ad communionem impellere, ut a sacramento vires acquirat.[1] Anders aber ist über jene zu urteilen, die nicht ein reines Verlangen haben, durch die Kommunion in der Liebe Gottes zu wachsen. Quando anima sentit se maximopere ad communionem inclinatam, expedit eam mortificare communionem differendo, *praesertim*, si advertatur, quod per illam prohibitionem *turbetur;* hujusmodi enim *contristatio* est *argumentum superbiae*, quae eam *vere* reddit *indignam.*[2] Auch den unvollkommenen Seelen, welche noch Anhänglichkeiten an läßliche Sünden haben, soll man die achttägige Kommunion nur gestatten, wenn sie dieselbe wirklich zum Heile ihrer Seele aufrichtig verlangen, und diese große Hilfe suchen, um sich wenigstens vor schweren Sünden zu bewahren.[3] Personen, welche die achttägige Kommunion nicht begehren, soll man auch nicht ohne Vorbereitung dazu drängen. Der oftmalige Empfang der Kommunion kann nur die Liebe zu Gott und das Verlangen, in dieser Liebe zu bleiben und zu wachsen, zum Grunde haben; diese Liebe kann man überhaupt durch passende Belehrung und, wo man Zurücktreten aus Lauigkeit wahrnimmt, durch sanfte Zurechtweisung,[4] wo man ungegründete Furcht bemerkt, durch Ermunterung,[5] wo große Versuchungen bevorstehen, durch weisen Rat und Ermutigung,[6] zu erwecken suchen, aber nicht gleichsam mit Gewalt erzwingen; die Andacht muß freiwillig sein, sonst hält sie nicht stand. (§. 11. n. 9.) Sie muß auch rein sein; darum darf man bei dem Bemühen, bei den Pönitenten eine Neigung und Liebe zum öfteren Empfange der Gnadenmittel hervorzurufen oder zu befestigen, niemals die der Heiligkeit des Sakramentes schuldige Ehrfurcht und die beim Empfange notwendige Absicht außer acht lassen, und muß nicht bloß dahin wirken, daß jemand

---

nutio passionum non sit ex sensuali aliqua experientia discernenda. Nonnunquam Deus permittit latere nos profectum nostrum: nonnunquam et maxime proficientes permittit gravissimis affligi tentationibus, ut videantur sibi ipsis derelicti. Quare si ex hoc abstineamus, fiet, ut cum maxime accedendum esset, tunc nos subtrahamus. Igitur *deliberatio* animi *vera*, *odium malorum* et *desiderium verum virtutum* si adsint, accedendum est.

[1]) *S. Alph.* l. c. Beispiele in den Briefen des h. Alfons und des h. Franz v. Sales. (Br. 3. S. 251. 401.) — [2]) *S. Alph.*, Praxis n. 155. Cf. Ders., Briefs. S. 91. „Sie sind so kleinmütig, und ich habe ein großes Vertrauen, daß Sie sich wahrhaft heiligen werden. Meinen Sie ja nicht, daß ich meinen anderen Beichtkindern ebenso schreibe wie Ihnen. Letzthin erst habe ich einer, die wirklich im Eifer erkaltet ist, die in Lauheit fortlebt, und voll Anhänglichkeit an irdische Dinge ist, geschrieben, daß ich sehr für ihr ewiges Heil fürchte, und daß, wenn sie nicht bald dem Übel abhelfe, ich sie für verloren halte" u. s. f. (Welche Täuschung unter dem heftigen Verlangen nach der Kommunion möglich sei cf. Theresia, Klosterstiftungen c. 6.) — [3]) Ders., Widerlegung. — [4]) *Petrus de Soto* l. c. Etiam id considerare debet, qui abstinet, ut non in occasionem otii et torporis, aut certe noxiae alicujus occupationis utatur hac abstinentia. Si abstinendum fuerit, abstinendum est cum majori cura devotionis et exercitii spiritualis. — [5]) *Id.* ib. Cum superbia sit nostrae dispositioni aut puritati inniti, et magnae ingratitudinis tantis Dei beneficiis non uti, majori periculo se exponit facile se subtrahens a sacramento, quam qui, humiliter de se diffidens et divinae misericordiae innixus, accedit. — [6]) Cf. *S. Alph.*, Praxis n. 149: Expedit quidem, aliquando concedere communionem aliquibus, qui essent in periculo labendi in peccata lethalia, ut vires recipiant ad resistendum.

öfter kommunizieren will, sondern auch, daß er nur deswegen öfter kommunizieren will, um wirklich besser zu werden, oder wenigstens sich vor schweren Sünden zu bewahren.

β) Auch bei dem besten Willen können doch die äußeren Geschäfte den Geist so einnehmen, daß ein öfterer Empfang der heiligen Kommunion nicht ratsam erscheint. Es kommt alles auf die Umstände an.[1]) Was die häuslichen Geschäfte betrifft, so muß man, wenn der häufige Empfang der heiligen Kommunion bei den Ehefrauen die Männer stören und die gute Leitung des Hauswesens beeinträchtigen würde, denselben die häufige Kommunion versagen;[2]) aber warum sollte man dies auch dann thun, wenn solche Störungen und Unordnungen nicht stattfinden?[3]) Nach P. Concina können die häuslichen Geschäfte, wenn sie nur in einer guten Absicht verrichtet werden, nicht nur kein Hindernis für die heilige Kommunion sein, sondern sogar als Vorbereitung dienen.[4]) Man kann darum Geschäftsleuten und Verheirateten nicht deswegen die öftere Kommunion versagen, weil sie eben Geschäfte zu besorgen haben und verheiratet sind,[5]) aber man muß bei ihnen mehr Vorsicht als bei Unverheirateten oder bei geistlichen Personen gebrauchen, weil sie leichter wirklich verhindert sind.

γ) Gott teilt seine Gaben verschieden aus, und es ist im allgemeinen anzunehmen, daß er jenen, welche er zu seinem besonderen Dienste im Priester- oder Ordensstande beruft, besondere Gnaden verleiht, die zur Erfüllung ihres höheren Berufes notwendige, oder wenigstens sehr heilsame öftere Kommunion zu ihrem Heile gut zu verrichten. Aber Gott ist frei in Austeilung seiner Gnaden, und kann auch in der Welt die Seelen zu einer hohen Stufe der Heiligkeit führen, selbst mitten in den weltlichen Sorgen zu einem inneren Leben heranziehen, und besonders zum segensreichen öfteren Empfange der Kommunion disponieren: und wen Gott beruft, wie soll der Diener Gottes ihn zurückweisen können? Umgekehrt ist aber auch, und zwar noch öfter, der Nichtberuf zur höheren Vollkommenheit offenbar, namentlich bei solchen, die von Natur nur schwache Geisteskräfte haben, nur ein geringes Erkenntnisvermögen und noch weniger Willensenergie besitzen; für solche natürlich (nicht tugendhaft) Einfältige ist der häufige Empfang der Kommunion weder notwendig, noch sehr nützlich. Wenn sie im übrigen auch nicht viele Leidenschaften zeigen, ja, ein ordentliches

---

[1]) Cf. Franz v. Sales, Br. 6. S. 87. „Ich wollte Ihnen nicht raten, ihr Fräulein Tochter zu einer so häufigen Kommunion anzuhalten, indem sie nicht überlegen kann, was es um diese öftere Kommunion sei. Ein anderes ist es, die Kommunion von anderen Teilnehmungen, und die öftere Kommunion von der seltenen zu unterscheiden. Kann diese kleine Seele gut unterscheiden, daß man, um oft zur heiligen Kommunion zu gehen, viel Reinheit und Eifer haben müsse, und wenn sie danach trachtet und bemüht ist, sich damit zu schmücken, dann bin ich der Meinung, daß man sie oft, d. i. von vierzehn zu vierzehn Tagen, sich derselben nähern lasse. Wenn sie aber nur auf die Kommunion und nicht auf die Abtötung der kleinen jugendlichen Unvollkommenheiten eifrig ist, so halte ich es für hinlänglich, daß man sie alle acht Tage beichten und alle Monate kommunizieren lasse." — [2]) Cf. *S. Alph.*, Praxis C. n. 101. 8to. Neque concedat *feminis juvenibus*, ut *vagent*, ecclesias visitando, utque in ecclesia morentur, plus quam est necessarium, cum *perturbatione parentum*, sed eas moneat, ut attendant eis parere, *labores domesticos amplectendo.* — [3]) *Id.*, Anhang l. c. S. 254. — [4]) *Id.* ib. Widerlegung l. c. S. 246. Ipsa negotia, occupationes, ministeria honesta et humanae societati utilia, si ob finem rectum peraguntur, locum meditationis et praeparationis ad Eucharistiam habere possunt. (*Concina*, l. 3. de Euch. diss. 1.) — [5]) *Id.*, Praxis n. 152.

Leben führen, es ist dies mehr Natur als Gnade, und wird auch leicht durch die Natur erhalten. Darum ist der häufige Gebrauch für diese kein Bedürfnis; er könnte zudem für andere leicht Ärgernis verursachen und das Sakrament, die kräftigste Seelenspeise, der Verachtung preisgeben. Diese gehören nicht zu den animae *spirituales*, in betreff welcher der h. Alfons in dem neunten Kapitel seiner Praxis confessarii die mehrerwähnten Regeln de frequentia sacramentorum geschrieben hat.[1])

d) Da die Frucht der Kommunion nicht nur von der habituellen Disposition überhaupt [b) c)], sondern vorzüglich von der aktuellen Disposition abhängt, so hat man im einzelnen auch besonders darauf zu schauen, welchen Eifer und welche Sorgfalt der Kommunikant seiner inneren Verfassung und äußeren Lage nach auf die Vorbereitung und Danksagung zur heiligen Kommunion verwenden kann und verwenden will. Pro devotionis et praeparationis modo rarius aut crebrius dominici corporis suavitatem degustet.[2]) So sehr man auch ferner im ganzen das Gefühl der Liebe und des Vertrauens zu diesem von der göttlichen Güte uns geöffneten Quell aller Gnaden erwecken muß, so ist doch auch mit Hinblick auf die eigene Schwäche das Gefühl heiliger Ehrfurcht und Scheu stets lebendig zu erhalten, und jeder dahin zu führen, daß er sich gewöhne, sich mit Furcht und Liebe vorzubereiten und sich der himmlischen Speise enthalte, wenn er sich weniger vorbereitet finden sollte.[3]) Darum kann und muß bisweilen per accidens auch jenen die häufige oder achttägige Kommunion verweigert werden, welche zwar habituell dazu würdig erscheinen, aber doch in der Welt (mit oder ohne Schuld) die zu einem solchen Empfange notwendige Vorbereitung nicht machen —, daher auch nicht die erwartete Frucht erlangen können. So sagt auch der h. Alfons in Bezug auf die achttägige Kommunion: Poterit expediens esse, illis aliquando per integram hebdomadam communionem interdicere, ut majorem concipiant horrorem in suos defectus, et majorem erga hoc sacramentum reverentiam,[4]) und in Bezug auf die häufige oder tägliche Kommunion: Excipe ordinarie loquendo unam diem in quavis hebdomada, ut facere solent prudentes aliqui directores, et excipe tempus illud, quo privare velint poenitentes communione, ad probandam earum aut obedientiam aut humilitatem, aut ob aliquam aliam justam causam.[5]) — Quodsi dignoscatur, non obstante frequentia Communionis, animam nihil proficere in via perfectionis, neque se emendare a culpis deliberatis, licet venialibus, ut si adhaeret etiam voluptatibus sensuum in videndo, audiendo, edendo, cum aliqua vanitate vestiendo, — tunc certe consulto restrin-

---

[1]) Cf. *Tolcti*, instr. Sac. l. 6. c. 19. n. 3. Non eadem frequentia omnibus est consulenda, praesertim laicis: sunt enim *quidam*, qui *non multum pollent cognitione* et *discretione*, qua sacramenti *dignitatem* penetrent, ut rustici et servi et alii hujusmodi, et his sufficeret *singulis mensibus semel* communicare, donec magis a Deo per donum intellectus et sapientiae illuminarentur. *Alii* magis judicio et sagacitate res divinas callent, sed *cura domus* et *familiae* et *negotiis saecularibus* occupati, *non* possunt ita *mentem a cogitationibus terrenis alienatam*, et his sufficeret *singulis quindenis* communicare. *Alii*, licet occupati negotiis, *non* tamen *tantum distrahuntur*, ut scholastici et alii etiam conjugati, et his esset expediens *singulis* communicare *dominicis*. *Frequentior* communio *non est* in *universali consulenda*, sed remittendum hoc est ad judicium *Confessariorum*, qui *interius* et *exterius* considerabunt diligenter, quid in particulari cuique sit magis expediens. — [2]) Decr. S. C. C. cit. — [3]) Cf. l. c. — [4]) *S. Alph.*, Praxis n. 149. — [5]) *Id.* ib. n. 152.

gendus erit usus communionis, etiam ut serio cogitare incipiant de sua emendatione, et suae spirituali perfectioni consulere.[1])

III. Wenn wir nun auf die Anwendung dieser bewährten Regeln in betreff der Bewilligung der Kommunion in der Praxis sehen, so muß man die einzelnen Personen und Verhältnisse wohl unterscheiden:

a) Bei Priestern und Ordensleuten, welche vermöge ihres frei übernommenen Standes zum Streben nach höherer Vollkommenheit verpflichtet sind, ist eine öftere Kommunion mehr notwendig. Die Kirche selbst verpflichtet sie dazu durch das Gebot der Celebration (§. 102.), oder durch die von ihr bestätigte Regel. Durch viele geistliche Übungen werden sie in der Vorbereitung und Benützung dieser großen Gnade unterstützt. Zudem ist bei dem Priester schon die Rücksicht auf das durch das Opfer zu befördernde allgemeine Wohl der ganzen Kirche und auf das durch die Unterlassung der Celebration leicht entstehende Ärgernis, sowie bei den Religiosen die Rücksicht auf das durch die Regel bestimmte gemeinschaftliche Ordensleben — ein Grund, welcher auch bei geringerer aktuellen Disposition doch vor dem Vorwurfe der Irreverenz schützt. In Bezug auf die Personen geistlichen Standes hat der Beichtvater nicht so sehr die Zahl der Kommunionen zu bestimmen, als vielmehr nur darauf zu sehen, daß die oftmalige Kommunion mit möglichst guter Vorbereitung geschehe. In Bezug auf die Religiosen müssen sie besonders darauf schauen, α) daß keine von der Regel vorgeschriebene Kommunion unterbleibe. Die Religiosen können und müssen sich dazu vorbereiten; Nachsicht hierin könnte sehr üble Folgen haben; darum wäre es auch in der Regel unklug, wenn der Beichtvater als Buße die Unterlassung der Kommunion aufgeben würde.[2]) β) Daß Kommunionen über die Regel hinaus nicht leicht gestattet werden; solche Auszeichnung gegen einzelne erweckt die Eifersucht der anderen, und setzt sie selbst der Gefahr der Eitelkeit aus: der Beichtvater dringe mit Festigkeit[3]) darauf, daß namentlich die Klosterfrauen nicht öfter, aber immer besser kommunizieren; sollten wichtige Gründe wirklich eine Ausnahme wünschenswert machen, so könnte dies der Beichtvater nicht eigenmächtig, sondern nur mit Erlaubnis der Obern bestimmen (a *Superioribus* permittatur. Decr. S. C. C. cit.).

b) Bei Personen, die in der Welt leben, ist das ernste Streben nach Vollkommenheit seltener, und der Gebrauch der Mittel, welche vorzüglich das innere Leben befördern, bedeutend erschwert: es giebt da viele gute Leute, aber wenig geistliche Personen.[4]) Unter derlei Leuten, die noch in der Welt leben, finden sich nur wenige, welche keinerlei Anhänglichkeit an etwas Irdisches haben, diese Anhänglichkeit aber ist niemals von läßlicher Sünde frei. Der eine hat Anhänglichkeit daran, sich kostbar zu kleiden, ein anderer hat Anhänglichkeit an wohlschmeckende Speisen, die überdies der Gesundheit schaden, jener an seinen zeitlichen Vorteil, dieser an die Jagd, ans Spiel u. s. f.[5]) Wenn es nun nach dem h. Alfons überstreng wäre, jemand um solcher Anhänglichkeit willen die achttägige Kommunion zu verweigern, falls er sie verlangt, um sich in der Gnade Gottes zu erhalten,[6]) so ist ihm doch sicher nicht

---

[1]) *S. Alph.* n. 155. — [2]) Alf. v. Lig., Briefs. S. 74. — [3]) Auch hier gilt, was die h. Theresia (Br. 2. S. 35.) bemerkt: Glauben Sie mir, daß ich mich auf die Frauenhändel besser verstehe, als Sie . . . Glauben Sie mir, daß der Teufel bei den in Klausur Lebenden nichts stärker erstrebt, als die Meinung, es sei irgend etwas möglich. — [4]) Cf. *Bern.* in ps. 90. serm. 4. Si scire vultis, quantum in hac absconsione lucramur, credo, nullum hic esse, qui, si *quartam* partem eorum, quae facit, *in saeculo* actitaret, non adoraretur ut sanctus, *reputaretur* ut *angelus; nunc* autem *quotidie tanquam negligens arguitur* et *increpatur*. Parumne hoc lucri ducitis, quod non reputamini sancti, antequam sitis? — [5]) Alf. v. Lig., Anhang z. d. Vert. (l. c. S. 257.). — [6]) *Ib.*

eine noch öftere Kommunion zu gestatten: um so mehr muß, als wenigstens mit der bestimmten Lehre des h. Alfons im geraden Widerspruch stehend, das Verfahren jener Beichtväter bezeichnet werden, welche zur mehrmaligen Kommunion während der Woche Personen zulassen, die eine Menge Leidenschaften in sich nähren und an deren Bekämpfung gar nicht denken, die von Betrachtung nichts wissen, die von Natur aus zu einem inneren Leben wenig fähig sind, oder wenn auch dazu fähig, doch gar nicht daran denken, fast gar keinen Begriff von Betrachtung, von Vorbereitung und Danksagung bei der heiligen Kommunion haben, zudem oft über wenig Zeit zu geistlichen Übungen verfügen können und daher trotz oder vielmehr wegen der häufigen, mit wenig Ehrfurcht hastig und wie im Vorbeigehen empfangenen, Kommunionen in viele freiwillige, wenigstens läßliche Fehler fallen, und dieselben wegen ihres ganz äußeren Lebens oft nicht einmal erkennen.[1]) Personen, die wirklich mit Vorwissen keine Neigung zur läßlichen Sünde haben, können auch an sich während der Woche zugelassen werden.[2])

c) Den guten Leuten in der Welt, welche ernstlich die Todsünde meiden wollen, kann im allgemeinen in der Regel höchstens[3]) die achttägige Kommunion auf ihr Verlangen gestattet werden.[4]) Der Beichtvater hat aber immer den Grund

---

[1]) Quando *commendatur* frequens usus communionis, intelligi debet *sola digna communio*, quia sola digna communio *utilis* est ad *salutem*. *Mazzotta.* — Licet fructus aliquis suscipiatur ex opere operato, quando *minus devote* Eucharistia suscipitur, adhuc praeferenda est reverentia illi debita, quam propria utilitas; sicut ecclesia praecipit, ne saepius quotidie quis communicet, esto multi ingentem inde fructum essent reportaturi. *Solum* itaque *minus devota* communio *permittenda* est, aut in *magna necessitate*, aut ratione alicujus *solemnitatis;* aut si quis *diu caruit* hoc ferculo, nec posset hic et nunc ulterius ad devotionem excitari, aut *sacerdotibus*, ne ecclesia frustretur fructibus sacrificii. *Viva* in prop. 56. n. 12. — [2]) Cf. Franz v. Sales, Br. 2. S. 338. *Conink*, de sacr. qu. 80. art. 10. n. 82. Personis autem continentem vitam agentibus, et omnino a mundo abstractis, judicio prudentis Confessarii posset facile concedi, ut etiam diebus festis per hebdomadam occurrentibus communicarent. *Cavenda* tamen est etiam in iis *nimia frequentia*, *ne* vel appareant omnino *singulares*, aut *suo exemplo alios* eo pertrahant, ut frequentius communicent, quam ipsis expediret. — [3]) Cf. *Suarez* l. c. 3tio. Ut in re morali rationem aliquam insinuemus, ad ferendum prudens judicium, videtur sane *raro* esse alicui consulendum, ut ordinaria consuetudine *frequentius, quam octavo* quoque die communicet. Ita significant doctores; ita sentiunt prudentes et experti viri in hac materia, et communis usus Ecclesiae non parum favet. Ratio autem est, quia hoc modo et sufficienter subvenitur fructui animarum, et ratio etiam habetur reverentiae debitae sacramento: nam regulariter loquendo tot sunt humanae vitae negotia, et impedimenta, quae et animum distrahunt et tempus occupant, ut non possint homines frequentius accedere, cum debita dispositione, nec tantum tempus huic actioni dare, quantum par esset; hoc tamen semel in hebdomada praestare regulariter non est difficile; immo hinc saepe eveniet, ut una communio facta opportuno tempore cum majori fiat fructu, quam plures sine debita praeparatione et gratiarum actione. Cf. *Bonav.* l. c. dist. 12. n. 83. de prof. relig. 2. c. 77. *Salmant.* l. c. — [4]) Franz v. Sales, Br. 4. S. 413: Ich stimme ein, daß Sie, weil Sie ein Verlangen danach haben, alle acht Tage kommunizieren; denn ich glaube sicherlich, je öfter Sie sich diesem göttlichen Sakramente nahen, desto mehr werden Sie sich beeifern, ihm in dessen Dienste mehr Liebe und Treue zu bezeigen, und Sie werden an Ihrem Kommuniontage denen,

und die Stärke dieses Verlangens, d. i. die Reinheit der Absicht[1]) und die Festigkeit des Vorsatzes, in der Gnade Gottes zu leben, zu prüfen und fortwährend zu überwachen. In der Regel: denn es ist dabei auch noch auf äußere Umstände zu sehen, z. B. ob überhaupt in dem Orte oder der Gegend die achttägige Kommunion unter Weltleuten fast gar nicht üblich ist, oder als eine häufige oder gar äußerst häufige betrachtet wird —, noch mehr, ob die Person ihrer äußeren Lage nach auch wirklich Zeit und Mittel hat, ihrer Andachtsübung mit der erforderlichen Disposition des Geistes und Körpers zu obliegen —, ob nicht andere Standespflichten darunter leiden müßten —, ob die Fortsetzung dieser Lebensweise auch wahrscheinlich ist,[2]) — ob die Gewohnheitsfehler solcher Personen derart sind, daß ihre achttägige Kommunion Ärgernis veranlassen könnte.[3])

Auch ist nie die Hauptregel zu vergessen, daß wenn man auch im allgemeinen, die Kommunion absolute betrachtend, mehr für den öfteren, als für den selteneren Empfang hinneigen und mehr die Liebe und das Vertrauen zu dem gnadenvollen Sakramente als die Furcht vor dem unwürdigen Empfange nähren soll,[4]) doch bei dem einzelnen vorzüglich auf die Frucht und auf das Verlangen zu sehen hat. Dicendum, quod confessarius praesertim ex *fructu* frequentiae et ex *desiderio* poenitentis regulam sumere debeat augendi vel minuendi usum communionis.[5]) Ein guter Baum kann nur gute Früchte bringen; zeigt sich bei der

---

mit welchen Sie umgehen, ja keine Ursache geben zu denken, Sie schätzten die Ehre, Ihren Heiland empfangen zu haben, nicht hoch genug. Cf. *Conink. Layman.*

[1]) Cf. *Genetto*, theol. mor. tr. 4. c. 4. qu. 11.: *Attente* advertendum est, an hoc *desiderium communicandi* sit *vera famis spiritualis alimenti*, et procedat ab animo divino amore inflammato, quo fit, ut cupiamus uniri Christo et ejus vita vivere, — an sit *perniciosa* fames ab extranea aliqua causa et vitiosa qualitate proveniens, ut cum quis ob mundi honestatem, ad virtutis ostentationem, aut ob alia hujusmodi motiva ad sacram communionem accedit. — [2]) Cf. Ludwig v. Granada l. c. c. 12. — [3]) *Amort*, tract. de sacr. Euch. disp. 5. qu. 5. Per se et regulariter communio saltem *menstrua* suadenda est omnibus Christianis; *octiduana* iis qui *raro* incidunt in peccata venialia *plene deliberata* aut *scandalosa* v. gr. mendacia, verba scandalosa, rixosa, turpia etc.; *singulis diebus festivis etiam continuis* iis, qui rarissime aut vix unquam incidunt in peccata venialia plene deliberata aut scandalosa; *quotidiana* vero iis tantum, qui clarent eminentia quadam virtutum ac donorum supernaturalium: Ita quoad substantiam Card. *Lugo* disp. 17. — [4]) Franz v. Sales, Br. 2. S. 3. Sie fragen mich, ob Sie zwei Tage nacheinander kommunizieren sollen, wenn gleich vor oder nach ihrem ordentlichen Kommuniontage große Festtage einfallen ... Ich will Ihnen sagen, was ich unserer Frau von Chantal gesagt habe: wenn es große Feste sind, so soll man unerachtet der ordentlichen Kommunion nicht unterlassen, sie durch eine außerordentliche Kommunion zu feiern. — [5]) *S. Alph.* n. 254. not. 2. Cf. *Petrus de Soto* l. c. Nam certe, cum ex frequenti usu non agnoscit *profectum virtutum et pietatis*, timendum est, ne indigne sumat. Hanc vero discussionem diversimode putant diversi faciendam. Alii ita, ut si ex frequenti sumtione experiamur minui in nobis *reverentiam* sacramenti et devotionem non augeri aut parum, abstineamus potius. Alii vero cogitandum esse putant, quantum ex frequenti sumtione creverit in anima *promptitudo ad virtutum opera, et quantum contrariae vitiorum passiones sint diminutae.* Nam qui hoc nullo modo experiuntur, merito timere debent, et se subtrahere. *Amort* l. c. Si enim communio octiduana *nullum longo tempore habuit effectum* ad diminuenda peccata venialia fre-

Kommunion schlechte Frucht, so kann dies nur aus Mangel an der gehörigen Disposition hervorgehen. „Gleichwie die körperliche Nahrung, wenn sie recht gebraucht wird, den Leib stärkt, das Übermaß aber ihn krank macht, so ist es bei der geistigen Nahrung der heiligen Kommunion. Eine würdige Kommunion stärkt die Seele, aber die oftmalige Kommunion im unvollkommenen Zustande, ohne rechte Vorbereitung, macht die Seele verwirrt, ängstlich und lau. Dadurch wird nur eine krankhafte, verkrüppelte Andacht, die Betschwesterei im schlimmen Sinne des Wortes erzeugt. Solche Seelen geraten in eine faule Selbstgenügsamkeit und einen geistigen Hochmut, wo man glaubt, Gott weiß welchen Grad von Vollkommenheit und Heiligkeit erreicht zu haben. Solche geistesstolze Personen urteilen dann schlecht von anderen Personen, sind immer sehr empfindlich, leicht beleidigt, unerträglich, mürrisch, eifersüchtig. Sie wollen besser sein als andere, öfter kommunizieren als andere, tugendhafter *scheinen* als andere. Natürlich ist ihnen alles daran gelegen, daß der Beichtvater eine gute Meinung von ihnen habe, und darum sind sie in ihren Anklagen sehr vorsichtig, wissen ihre Fehler zu bedecken, zu mildern und zu entschuldigen, wollen länger als andere im Beichtstuhle belehrt und getröstet sein, und wissen es schon darauf anzulegen, indem sie ihm Versuchungen, die oft nicht einmal vorhanden sind, und Skrupel, die wenig zu bedeuten haben, vortragen. Man darf sich darum nicht so leicht durch den guten Schein täuschen lassen, sondern muß der Sache tiefer auf den Grund sehen und solche Personen sorgfältig prüfen, besonders ob sie *Demütigungen* und eine *ernste, kurze Behandlung* wohl ertragen können. Besonders sehe der Beichtvater darauf, ob die Pönitenten ihre *Standespflichten getreu erfüllen*, und nicht vielleicht über ihrer Privatandacht die wichtigsten Pflichten versäumen; denn leider geschieht es nicht selten, daß Dienstboten und Untergebene mit Vernachlässigung ihrer Berufspflichten viele Stunden, ja halbe und ganze Tage ihrem Gebete obliegen wollen und dabei glauben, etwas Großes zu thun. Sie meinen, der Dienst Gottes gehe über alles, und gebrauchen diese Worte dazu, ihre Arbeitsscheu zu befriedigen; sie genießen zwar die Kost der Herrschaft, und empfangen hohen Lohn, wollen aber nur in die Kirche laufen und sind verdrossen, wenn sie es nicht nach ihrem Gefallen können. Geschieht es nicht, daß solche Dienstboten verlangen, an Sonn- und Feiertagen die längste Zeit in der Kirche zuzubringen, sollte gleich zu Hause ihre Arbeit wegen Krankheit der Hausfrau, wegen der Kinder, des Viehes u. dgl. dringend notwendig sein? Sie kehren die natürlichen Verhältnisse um, und wollen nach Belieben in die Kirche gehen, während die Dienstherrschaft daheim bleiben soll. Mit Recht beklagen sich gar manche Hausleute über solche sogenannte fromme Dienstboten, welche ihre Standespflichten vernachlässigen, um einer ungeordneten Andacht zu pflegen und als fromm zu erscheinen. Falsche Andacht schadet gar sehr der wahren Frömmigkeit und dem Ansehen der Beichtväter; um so mehr, weil solche Personen gewöhnlich außer der Beichte immer wieder von ihren Beichtvätern reden, und auch die Lehren, die sie empfangen, wieder ausplaudern, freilich oft mit vielen Entstellungen und Lügen. Überhaupt ist es ein sicheres Kennzeichen solcher Betschwesterei, wenn sie so viel schwätzen und plaudern und sich so viel um die Fehler anderer kümmern. Wir wünschen sehr, daß die heiligen Sakramente oft empfangen werden, aber man empfange sie auf eine würdige Weise und mit tiefer Reverenz gegen das Heiligste; denn darauf muß man nach dem h. Alfons v. *Liguori* vor allem sehen, wenn es sich um die Frequenz der heiligen Sakramente handelt, ob die Liebe Gottes und die Ehrerbietung gegen das allerheiligste Sakrament nicht vermindert, sondern gemehrt wird. Wir haben diese großen Übelstände, die sich bei der indiskreten Begünstigung der oftmaligen Beichte und

---

quentia plene deliberata, qui alius ex frequentiori communione effectus sperari poterit, nisi vilipensio sacramenti, et major indignatio Dei erga tepidum?

Kommunion einzustellen pflegen, ausführlicher hervorgehoben, weil sie leider auch nicht selten vorkommen." [1])

Die Ursachen des bezeichneten indiskreten Verfahrens können verschieden sein. a) Man sieht die heilige Kommunion nicht als ein Mittel an, und denkt nicht an das Ziel, wohin sie führen soll, man setzt daher die Frömmigkeit in die Zahl der Kommunionen, nicht in die Gleichförmigkeit des Lebens mit dem, welchen man in der heiligen Kommunion empfängt. b) Man hält die Kommunion für das einzig notwendige Mittel der Frömmigkeit, während bei manchem andere Mittel, z. B. Gebet, Übung der Geduld, Arbeitsamkeit, Meidung der Gelegenheit, Gehorsam und Unterwürfigkeit (auch in Entbehrung der begehrten Kommunion), [2]) der wahren Herzensbelehrung nicht selten weit förderlicher wäre. c) Man liest ascetische Werke, und wendet die für geistliche Personen gegebenen Regeln und Vorschriften auf Leute an, die alles eher als ein geistliches Leben führen wollen oder können. d) Man läßt sich zu leicht von den Worten der Pönitenten täuschen, und schaut zu wenig auf ihre Werke. e) Man läßt sich durch die Aussagen der Beichtkinder bethören, die mit Freude heilig und feierlich versichern, jetzt erst die lange vergebens gesuchte Gnade eines rechten Führers erlangt zu haben. f) Man ist gegen die Versuchungen der Eigenliebe nicht wachsam genug, die sich darin gefällt, recht viele Beichtkinder an sich zu ziehen, wenigstens solche, die recht oft zu den heiligen Sakramenten gehen u. s. f. g) Man spielt den „geistlichen Herrn", geht seinen eigenen Weg, ohne als Diener auf die Stimme der Kirche und ihrer treuesten Diener zu achten. h) Man ist zu träge, wenn faktisch eine häufigere Kommunion irgendwo oder bei irgend welchen Personen in Übung gekommen ist, und eine teilweise Beschränkung derselben nützlich oder gar notwendig zu sein scheint; man sollte dann vor allem das Vertrauen der Pönitenten gewinnen und dann mit Sanftmut und unter passender Belehrung allmählich vorgehen. [3])

---

[1]) Haringer, Bußs. S. 66—68. Es wäre höchst unklug, diese Bemerkungen auf der Kanzel vorzubringen. In der Predigt hat man andere und wichtigere Sachen zu bekämpfen, als die, gewöhnlich durch einige unkluge Beichtväter genährte, Leichtfertigkeit und Unbesonnenheit gewisser mulierculae. „Solche Dinge," heißt es in einem guten Aufsatze des Münch. Past.-Bl. 1860, S. 127. über unseren Gegenstand, „sind im Beichtstuhle den einzelnen mit solchen Übeln Behafteten gegenüber am rechten Orte, auf der Kanzel vor der ganzen Gemeinde stiften sie mehr Schaden als Nutzen; sie dienen höchstens dazu, den Spöttern Worte in den Mund zu geben, und diejenigen, welche der heiligen Kommunion am würdigsten und bedürftigsten wären, zurückzuhalten, während jene, welche wegen wirklicher Mißbräuche zu tadeln sind, erbittert, aber nicht gebessert von dannen gehen . . . Sicherlich ist es eine vorgefaßte Meinung, wenn einzelne Priester gegen die die heiligen Sakramente frequentierenden Personen mit einer förmlichen Antipathie verfahren, während man nicht selten ergraute Gewohnheitssünder mit kurzer Mahnung und unbedeutender Buße entläßt." — [2]) Franz v. Sales, Br. 2. S. 389. 3. S. 7. 55. — [3]) Cf. *Instructio* Congr. 7. Soc. Jesu. Pro Confessariis n. 8. Circa Communionis frequentiam *optandum* est, ut servetur Reg. 26. sacerdotum (sc. ut pium est ad frequenter communicandum fideles exhortari, ita quos ad id propensos viderint, admonere debent, ne crebrius quam octavo quoque die accedant, praesertim si matrimonio juncti sunt). Sed quoniam in nonnullis civitatibus, ubi passim major est Communionis frequentia, et cum nonnullis personis, quae ab aliquo tempore frequentius in hebdomada communicant, vix fieri poterit; saltem illud retineatur, ut in futurum nec Confessariis nec Rectoribus liceat dispensare, nisi tantum Provinciali, ut bis in hebdomada fieri possit. Cum iis vero, qui *consuetudinem* habent *frequentius* communicandi, *curetur*, quod *suavius fieri* possit.

Da schon ein indiskreter Beichtvater nicht bloß den Beichtenden schaden, sondern auch anderen, besonders vielen Mitarbeitern oder Nachfolgern im Amte (oder, wenn er Religios ist, vielen Mitgliedern derselben Genossenschaft)[1] sehr hinderlich in der treuen Erfüllung ihrer Berufspflichten sein kann, so wäre in diesem Punkte besonders vor allem Eintracht unter allen, unter den Jüngeren und Älteren, unter den Pfarrern und Gehilfen, unter dem Welt- und Ordensklerus innigst zu wünschen. Diese Eintracht ist aber nur möglich durch treues Festhalten an der von der Kirche uns gegebenen Richtschnur, durch möglichstes Fernhalten der Ursachen des indiskreten Verfahrens, und durch einen wahren, d. h. einen reinen, klugen und sich selbst verleugnenden Seeleneifer.

b. Kirchenstrafen.

§. 152. Die Censuren.[2]

1. Die Kirche ist wesentlich Heilsanstalt. Mit den ihr anvertrauten Himmelsschlüsseln verhält es sich nicht so, wie mit den materiellen Schlüsseln. Diese dienen vorzüglich zum Schließen, um die eigenen Schätze vor Dieben und Räubern zu bewahren; jene aber haben das Öffnen zum Endziel und sollen uns befähigen, ungehindert in den Besitz der himmlischen Schätze zu gelangen.[3] Daraus folgt, daß die Kirche die Lösegewalt am liebsten übt und von der Bindegewalt nur insofern Gebrauch macht, als sie zum Heile der einzelnen oder der ganzen Gemeinde dazu genötigt wird.[4]

2. Die Censuren[5] sind sämtlich medizinell: sie werden entweder *a jure* verhängt, um von vornherein von der bösen That abzuschrecken, die Neigung zum Bösen zu zähmen, die böse Lust einzuschränken und im Zaum zu halten;[6] oder *ab homine*, um den vorhandenen bösen Willen vor noch unheilvollerem Wirken und vor noch verderblicherem Einflusse zurückzuhalten, in sich zu brechen, um den Schuldigen zur Erkenntnis seiner Verkehrtheit, zur Sinnesänderung und Lebensbesserung zu bringen, oder wenigstens anderen kennbar und unschädlich zu machen.[7] Die Censuren werden daher auch nur über solche verhängt, welche sich dem Willen der Kirche hartnäckig widersetzen, so daß mit dem Aufhören der Widersetzlichkeit auch die Censur aufgehoben werden muß.

3. Die Exkommunikation ist die größte geistliche Strafe, welche von der Kirche vermöge des natürlichen Rechtes der Selbsterhaltung sowie kraft der ihr von Christo verliehenen Gewalt,[8] nach dem Beispiele des

---

[1] Cf. Instr. cit., welche obigem beifügt: Illud tamen non dubium est, si *Confessarii serio* sibi *persuadeant*, id *majori proximorum utilitati, Societatis bono*, et *aedificationi* convenire, fore, ut cum utrisque feliciter omnia transigantur. — [2] Vgl. die Bulle *Apostol. Sedis* 12. Oct. 1869. (cf. Act. S. Sedis 5. 287 sq.) und deren Erklärung bei den Moralisten und Kanonisten. — [3] Cf. *Bonav.* in Sent. 4. d. 18. n. 12. 13. — [4] Cf. *Ib.* l. c. n. 51. — [5] Cf. *Suarez*, de censuris. *Sayrus*, de censuris. *Thesaurus*, de poenis ecclesiasticis. *S. Alph.* l. 7. — [6] *Bonav.* l. c. n. 58. Praeservativa ad cavendam culpam. — [7] *Id.* ib. Curativa ad frangendam contumaciam. — [8] *Matth.* 18, 15—18.

Apostels[1]) und der Väter verhängt wird und den aus dem Gnadenstande herausgefallenen und hartnäckigen Sünder[2]) als totes Glied von dem Leibe Christi ganz abschneidet, d. i. aus der kirchlichen Gemeinschaft im Namen Gottes nicht nur äußerlich, sondern auch vor Gott gänzlich ausschließt[3]) und damit aller Hilfeleistungen der Kirche beraubt. Unter den vielen rechtlichen **Wirkungen** der Exkommunikation[4]) ist eine der größten diese, daß die Kirche den Exkommunizierten durch ihre **Suffragien nicht zu Hilfe zu kommen** beabsichtigt.

Licet quis a *Deo per peccatum mortale separetur* multo tamen magis per *excommunicationem ab unione cum Deo,* quae fit per caritatem, sejunctus est. Qui enim in peccato mortali est, adhuc per fidem informem membrum ecclesiae dicitur, et ita tutior adhuc est a Satanae tentationibus et tormentis, quam esset, si extra ecclesiam esset, sicut excommunicatus. Nam in peccato mortali exsistens, qui unitur Christo per fidem, quamdiu in ecclesia est, orationum Ecclesiae particeps est, ad hunc sane effectum, ut a vivis ecclesiae membris adjuvetur, ut eidem spiritus poenitentiae a Deo concedatur et gratiam recuperet et facilius Daemonis insidiis et tentationibus resistat et a malis temporalibus defendatur. At vero postquam, qui extra Ecclesiam per excommunicationem ejectus est, his omnibus auxiliis destituitur. Quamvis enim adhuc fidem retinet, quia tamen a Christi corpore, quod est Ecclesia, separatus, liberius faciliusque daemon in eum saevire potest, quam prius, cum ecclesiae suffragiis privatus sit: sicut enim membrum aridum vita caret, quia tamen corpori per nervos et pellem conjungitur, nonnullo calore corporis fovetur, quo membrum penitus abscissum caret; ita peccato amissa caritate et gratia, licet membrum aridum sit et vitae expers, fovetur tamen aliquo corporis Christi i. e. Ecclesiae calore, propter illam conjunctionem, qua corpori i. e. Ecclesiae per fidem informem et spem adhaeret, ut colligitur ex *Conc. Trid.* Sess. 6. can. 28. *Cat. Rom.* p. 1. c. 10. qu. 20. *Thom.* Summa p. 3. qu. 8. art. 3. Excommunicatus vero non solum privatur suffragiis ecclesiae ad eum modum, quo privatur exsistens in mortali, ita sc. ut aliorum suffragia non prosint illi, neque ad satisfactionem, neque ad meritum, neque ad gloriam: sed etiam (quod excommunicationis majoris proprium est) ut aliorum suffragia *nullo modo* ei prosint, sc. nec ad resistendum tentationibus nec ad evadendum illusiones daemonis, aut ad ejus potestatem evadendam, ad impetrandum donum poenitentiae, et alia multa ad quae ea suffragia prosunt peccatoribus, ut proinde, quantum est ex parte ecclesiae, excommunicatus omnino potestati daemonis tradatur, ut patet ex 1. *Cor.* 5, 5. 1. Tim. 20, 4 etc.[5])

---

[1]) 1. *Cor.* 5, 4–5. — [2]) *Sayrus* l. c. l. 2. prooem. Excommunicatio caritatem non tollit, sed jam per peccatum mortale sublatam praesupponit. Die Wirkungen einer über einen Unschuldigen verhängten Exkommunikation cf. *Thom.* Suppl. qu. 21. art. 4. — [3]) Vgl. Kober, Kirchenbann. Tüb. 1857. — [4]) *Navarrus*, Manuale c. 27. n. 17–23. zählt neunzehn Wirkungen auf. Cf. *S. Alph.* l. 7. n. 157–206. — [5]) *Sayrus* l. c. Ob auch den excommunicatis toleratis die suffragia communia zugewandt werden können oder nicht, wird von den einen bejaht, von den anderen verneint. Der h. Alfons v. Liguori hält die Meinung der Zuläßigkeit der Suffr. comm. nicht nur für ebenso probabel als die entgegenstehende (theol. mor. de censuris n. 164.), sondern selbst für mehr begründet (*pro-*

4. Wie Gott den Sünder zur Einkehr in sich und zur Rückkehr bald durch positive Strafen, bald aber dadurch zu bewegen sucht, daß er ihm seine besondere Gnadenhilfe entzieht und ihn sich selbst überläßt, damit er seine Schwäche erkenne und demütig zu Gott zurückkehre, von dem er in seinem Übermute sich entfernte, so handelt auch die Kirche in treuer Nachahmung des Verfahrens Gottes gegen die Sünder: die Kirche nämlich trennt den Sünder von der Gemeinschaft der Gläubigen, damit er beschämt werde,[1]) und beraubt ihn der Suffragien und der übrigen geistlichen Güter, damit er sich selbst überlassen durch Demut sich erkenne und zu Gott zurückkehre.[2])

5. Diese schwerste Kirchenstrafe wird nur im äußersten Notfalle, nur unter tiefer Betrübnis und heiliger Trauer, nur zur Besserung des Schuldigen, zur Wahrung der Ehre der Gemeinde der Heiligen und zum Schutze der übrigen Mitglieder verhängt.[3]) Sie ist also keine Grausamkeit, sondern eine Arznei;[4]) nicht zum Verderben, sondern zum Heile.[5]) Sie wird deshalb endlich oft auch selbst dann nicht verhängt, wo die Besserung mit moralischer Gewißheit nicht zu erwarten, oder überhaupt aus derselben ein größeres Übel hervorgehen würde, als aus der Unterlassung.[6])

6. Alles dies findet sich namentlich in dem Verfahren bestätigt, welches die Kirche gegen die Übertreter der allgemeinen Kirchengebote (§. 148—150.) beobachtet. Die Exkommunikation wird gesetzlich nur bei Einem Kirchengebote, nämlich bei der Unterlassung der österlichen Kommunion verhängt, und auch da nur als exc. ferendae sententiae,[7])

---

babilius: ib. de sacr. n. 309. Hom. Apost. app. 3. n. 103.). Kober l. c. S. 267 ff. tritt der entgegengesetzten Meinung bei, ohne sie jedoch (wenigstens nach unserer Ansicht) stringent zu beweisen.

[1]) 2. *Thess.* 3, 14. 15. Vgl. Haller l. c. 3. S. 123. Gerade die stolzen und hochmütigen Menschen, die sich gegen alle Gesetze und gesellige Pflichten auflehnen, widerstehen der äußeren Verachtung am wenigsten und können nur durch das Gefühl ihrer Isolierung und Hilflosigkeit gedemütigt und gebessert werden. — [2]) *Thom.* Suppl. qu. 21. art. 2. in c. — [3]) Kober l. c. S. 22—32. — [4]) *Thom.* l. c. ad 1. Sicut medicus aliquod nocumentum infert infirmo, ut sectionem, per quam ab infirmitate liberetur. Cf. *Suarez,* de cens. disp. 9. c. 1. n. 3. — [5]) *Bonav.* l. c. n. 56. Sicut ille, qui syllogizat, per impossibile ad impossibile deducit, non ut ibi sistat, sed ut redeat ad veritatem, sic ecclesia separat et excommunicat, ut redeuntem cum humilitate et confusum de contumacia arctius stringat. — [6]) Cf. Phillips l. c. S. 541. Note 16. Namentlich wo die Menge der zu Bestrafenden außerordentlich groß wäre. Übrigens muß man bei der Anwendung des Grundsatzes der Duldung der von vielen begangenen Sünden unterscheiden zwischen Sünde und Sünde, d. i. zwischen Sünden, welche direkt den Glauben zerstören, z. B. Häresie, und zwischen Sünden, welche die Kirche zwar verunreinigen, aber nicht zerstören: bei jenen wird gewöhnlich größere Strenge angewandt. Cf. *Muzzarelli* l. c. 2. p. 340 sq. — [7]) *Rit. Rom.* de comm. pasch. . . . Parochus habeat descripta nomina suorum parochianorum et qui dicto tempore non

deren Vollzug nicht selten unterlassen wird, um größere Übel zu verhüten.[1]) Wie immer aber auch in Bezug auf die Bestrafung derjenigen, welche die österliche Pflicht nicht erfüllten, die angeordnete oder geduldete Praxis sein mag,[2]) jedenfalls hat der Seelsorger durch das Kirchengebot eine erwünschte Gelegenheit, die Gläubigen nicht nur während der Fasten bei Ankündigung der österlichen Zeit, sondern auch sonst öfter[3]) von der Notwendigkeit und dem unberechenbaren Segen der lebendigen Gemeinschaft mit der Kirche zu reden, das Unglück einer vom Weinstocke abgerissenen und verdorbenen Rebe zu schildern und ernstlich zu mahnen, durch treue Befolgung der Gebote der Kirche, besonders durch andächtigen und würdigen Empfang der heiligen Kommunion die Vereinigung mit der Kirche äußerlich zu zeigen und innerlich zu erhalten und zu bestärken.

7. Die mit dem Ernste gepaarte Milde der Kirche zeigt sich auch in der Anwendung kirchlicher Strafen auf Verstorbene. Die Kirche hat nämlich nicht nur solche, welche nie zu ihrer Gemeinschaft gehört haben (Heiden, Juden, Ungetaufte), sondern auch jene, welche treulos von ihr abgefallen (Apostaten, Häretiker und Schismatiker) oder ausdrücklich von ihr mit Censuren belegt sind (die namentlich Exkommunizierten oder Interdizierten)[4]) oder durch ihren verkehrten unbußfertigen Sinn und ihre Verbrechen bis zum Tode sich der Teilname an den gemeinschaftlichen Gütern der Gemeinde der Heiligen unwürdig gemacht haben, von der Ehre und Gnade des kirchlichen Begräbnisses ausgeschlossen. Aber sie betrachtet die heilige Ruhestätte (§. 78. n. 13.) durch das Begräbnis der tolerierten[5]) Exkommunizierten nicht als polluiert[6]) und läßt überhaupt bei ihren Ange-

---

communicaverint, et post Octavam Paschae eos, qui propriae salutis immemores *saepius admoniti* non obtemperaverint, *Ordinario* suo *denuntiet.* Cf. *Anal.* Jur. Pont. tit. 2. p. 2277—2280.

[1]) Cf. *Anal.* l. c. p. 2278. *Gousset,* theol. mor. 2. n. 414. 3°. — [2]) Cf. *Bened. XIV.* Inst. 45. *Anal.* Jur. Pont. l. c. *Instr. Eyst.* p. 49. — [3]) Vgl. §. 135—144. — [4]) Grundsatz des h. Leo c. 1. C. 24. qu. 2. Quibus vivis non communicavimus, nec mortuis communicare debemus. Cf. c. 37. C. 11. qu. 3. — [5]) Die excomm. vitandi sollen nicht in loco sacro beerdigt und, wo dies irgendwo geschehen wäre, wieder ausgegraben werden, wenn ihre Leiber sicher erkennbar sind, C. 12. X. (Innoc. III.) de sep. (3, 28). — [6]) *S. Alph.*, de cens. n. 187. Tolerati licite sepeliuntur in loco sacro, si cum *signis poenitentiae a vita migraverint.* In den Orten, wo nach den neueren Gesetzgebungen die Kirchhöfe Simultankirchhöfe oder überhaupt Eigentum der Civilgemeinde sind, ist zwar eine besondere (durch Hecken, Mauern, Wege oder sonstwie deutlich abgegrenzte) Abteilung für die Angehörigen einer jeden Konfession sehr zu wünschen; doch duldet die Kirche auch da, daß Akatholiken auf dem von ihr geweihten Boden beerdigt werden. Dasselbe gilt von den katholischen öffentlichen unbußfertigen Sündern. Cf. *Stat. Leod.* n. 307. b. Si contingat, quod avertat Deus, ut adsint, qui in terra sancta jubeant tumulari cadaver illius, qui praefracte sacramenta recusavit, aut aliam ob causam sacra sepultura donari non potest, parochus id conabitur dissuadere. Attamen si ejus monitis et precibus non fiat satis, parochus

hörigen die Strafe in der Regel nur dann eintreten, wenn derartige Sünder sicher der bezeichneten Gesinnung und Verbrechen schuldig sind und offenbar in der Unbußfertigkeit dahinsterben.[1])

8. Der Seelsorger muß die kirchlichen Bestimmungen über die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses genau kennen[2]) und in der Anwendung der kirchlichen Vorschriften mit größter Vorsicht zu Werke gehen.[3]) Das römische Ritual schreibt vor:[4]) Negatur Ecclesiastica sepultura Paganis, Judaeis et omnibus infidelibus, Haereticis et eorum fautoribus, Apostatis a Christiana Fide, Schismaticis et publicis excommunicatis majori excommunicatione: Interdictis nominatim et iis, qui sunt in loco interdicto, eo durante. Seipsos occidentibus ob desperationem, vel iracundiam (non tamen, si ex insania id accidat) nisi ante mortem dederint signa poenitentiae.[5]) Morientibus in duello, etiamsi ante obitum dederint poenitentiae signa.[6]) Manifestis et publicis peccatoribus, qui sine poenitentia perierunt.[7]) Iis,

---

ministerium suum recuset quidem, non tamen activam opponat resistentiam; nec propterea coemeterium violatum declaret, nisi agatur de sepultura adulti non baptizati, aut excommunicati vitandi; quo casu rem ad nos quam primum deferat.

[1]) *C. Pr. Aven.* 1849. tit. 5. c. un. Generatim non denegetur sepultura iis omnibus, qui ante mortem signa verae poenitentiae dederint. — [2]) *Rit. Rom.* de exseq. — [3]) *C. Pr. Aven.* l. c. *Nimium rigorem* vitent, qui odium ac turbas in Ecclesiam ejusque ministros excitaret; necnon caveant pariter a *nimia indulgentia*, quae fidelibus praeberet scandalum et sanctitatem religionis laederet. — [4]) L. c. — [5]) Das Begräbnis ist nicht zu verweigern, wenn der Selbstmord aus Melancholie, natürlicher Schwermut oder sonst unverschuldeterweise stattfand. Ist es zweifelhaft, ob jemand durch eigene Schuld, oder durch andere, oder durch Zufall das Leben verloren, so wird das Verbrechen des Selbstmordes ohne evidente Anzeichen nicht präsumiert. Nach der *Instr. Eyst.* p. 122. soll der Pfarrer von der Civilbehörde (nach der in solchen Fällen unter Beiziehung eines öffentlichen Arztes üblichen juridischen Untersuchung) ein ausdrückliches und bestimmtes Zeugnis über die Zurechnungsfähigkeit des Aktes verlangen und nach dessen Inhalt sich richten. Doch bemerkt das *C. Pr. Vienn.* t. 4. c. 14. näher: Ubi medici censuerint, hominem morbo laboravisse rationis usum praepediente, eorum judicio standum erit, *ni circumstantiae*, ex quibus eum mentis compotem fuisse *merito* colligeretur, *plene probatae* essent. Prudente obversante dubio funus ecclesiastico quidem ritu, sed omni majori apparatu secluso terrae mandetur. — [6]) *Instr. Eyst.* p. 122. An mehreren Orten wird jedoch das kirchliche Begräbnis in dem Falle gestattet, wo der Duellant Zeichen der Reue gegeben hat. *C. Pr. Vienn.* l. c. *C. Pr. Rem.* 1849. tit. 9. c. 4. Vgl. Katholik 1862. II. S. 187. Note 22. — [7]) *C. Pr. Vienn.* l. c. Vel, qui imminentis sibi mortis conscii extrema Ecclesiae sacramenta ipsis oblata praefracte ac coram testibus respuerint. *C. Pr. Rem.* l. c. *Stat. Leod.* 307. c. Illud tantum notandum, quod neque etiam sepultura dari queat iis de quibus *notum* et pervulgatum est, eos *impio juramento* se obstringentes, *nomen dedisse sectis perniciosis* et *occultis*, quacunque appellatione designentur, multoties ab Ecclesia damnatis, nisi signa sincerae poenitentiae dederint. *Instr. Eyst.* l. c Peccatoribus publicis

de quibus publice constat, quod semel in anno non susceperunt Sacramenta Confessionis et Communionis in Pascha et absque ullo signo contritionis abierunt. Infantibus mortuis absque Baptismo. Ubi vero in praedictis casibus dubium occurrerit, Ordinarius consulatur.[1])

c. Geistliche Gnaden.

§. 153. Die Ablässe.

1. Die Kirche kann in verschiedener Weise durch **Belohnungen** den Willen zum Guten anregen, den Eifer erwecken, zur Nachahmung ermuntern oder den vorhandenen guten Willen noch mehr erhöhen und noch mehr befähigen, zur Ehre Gottes und zum Heile der Seelen wirksam zu sein: aber die vollkommensten und für den **wahrhaft Gläubigen wirksamsten** Mittel dazu sind wohl die Akte der Lösegewalt überhaupt, und vor allem jener Akt, wodurch das letzte Hindernis der Glorie hinweggeräumt wird, d. i. die Erteilung eines **Ablasses**.

Wir handeln hier nicht von dem Lösen der Sündenmakel im Bußgerichte, denn diese kann dem reuigen Sünder nicht verweigert werden; sondern von jenem Gnadenakte, wodurch außerhalb des Sakramentes die nach Vergebung der Schuld etwa noch übrig bleibende zeitliche Sündenstrafe gelöst, somit der von der Makel Gereinigte durch das Blut Jesu Christi noch mehr gereinigt und befähigt wird, eher zur vollkommenen Vereinigung mit Gott zu gelangen.[2])

2. Die Verleihung eines **Ablasses** ist eine **Gnadenerweisung** und kann somit von den Gläubigen weder rechtlich gefordert noch auch eigentlich verdient werden.

Die Kirche hat die **Macht**, Ablässe zu erteilen,[3]) und im **allgemeinen** allerdings auch die **Pflicht**, diese Macht zum Wohle der Gläubigen zu gebrauchen;[4]) aber

---

et notoriis, qui in impoenitentia decesserunt, v. g. concubinariis vel adulteris, si impoenitentia est omnino certa et ita publica, ut sine novo scandalo sepultura concedi non posset. Peccatoribus, qui decesserunt in actu criminis, si ipsis defuit tempus ad signa poenitentiae manifestanda; debet tamen esse crimen omnino certum et publicum . . . Qui *morte plectuntur*, si *confessi* fuerint ante mortem aut signa dederint indubia poenitentiae, *sepeliendi* sunt, sed *sine solemnitate* et *occulte*.

[1]) Nach *C. Pr. Aven.* l. c. soll man in **schwierigen** Fällen (nach *Stat. Leod.* n. 307. **immer**, wenn es sich um **Erwachsene** handelt) womöglich an den Bischof rekurrieren; nach *C. Pr. Vienn.* ist zu der Verweigerung die **vorherige** Genehmigung des Bischofes oder (bei denen, die mehr als vier Meilen vom Bischofssitze entfernt sind) des Dekans notwendig; auch kann der Bischof je nach den Umständen die ganze Sache vor sein Forum ziehen. — [2]) Cf. *Navarrus*, de jub. not. 23. n. 3—4. über die Anwendung der Worte *Sap.* 7, 14. auf den Ablaß. — [3]) *C. Trid.* Sess. 25. Cont. — [4]) *Clem. VI.* Unigenitus: Quem quidem thesaurum non in sudario repositum, non in agro absconditum, sed per beatum Petrum coeli clavigerum, ejusque successores suos in terris vicarios, commisit fidelibus

weder durch göttliches noch durch menschliches Gesetz ist irgendwie vorgeschrieben, daß die Kirchenvorsteher zu jeder Zeit den Gläubigen Ablässe überhaupt oder in einem bestimmten Umfange im besonderen verleihen müssen. Von der Gewalt, Ablässe zu erteilen, wurde zwar zu jeder Zeit in irgend einer Weise Gebrauch gemacht, aber es ist durchaus dem weisen Ermessen der vom heiligen Geiste geleiteten Kirche anheimgestellt, inwieweit und unter welchen Bedingungen sie zeitliche Sündenstrafen durch den Ablaß nachlassen will.[1]) Sodann können die Gläubigen zwar auch selbst durch Übung guter Werke und durch geduldiges Ertragen der von Gott in diesem oder dem anderen Leben verhängten purgatorischen Strafen (in Verbindung mit und durch die Verdienste Christi) der göttlichen Gerechtigkeit genugthun und Straferlaß erlangen;[2]) aber dies ist kein Ablaß: der Ablaß gewährt den Straferlaß ohne eigene Genugthuung durch die außer dem Sakramente vollzogene Zuwendung der Genugthuungen anderer sc. Christi und der Heiligen. Die Gläubigen können auch, wenn sie im Stande der Gnade sind, als Glieder des Einen mystischen Leibes Christi „einer des anderen Last tragen", so daß der eine durch seine genugthuenden Werke für den anderen die nach Vergebung der Schuld noch übrig gebliebene zeitliche Sündenstrafe abbüßte;[3]) aber dies ist wiederum kein Ablaß: bei dem Ablasse wird der göttlichen Gerechtigkeit nicht durch die Privatintentionen des stellvertretenden Gläubigen, sondern durch die rechtmäßige kirchliche Autorität Genugthuung geleistet. Die Gläubigen können ferner dadurch, daß sie mehr Genugthuung leisten, als sie der göttlichen Gerechtigkeit schuldig sind, den Gnadenschatz der Ablässe vermehren, aber nur die von Gott bestellten Verwalter der gemeinsamen Güter der Gläubigen können kraft der Schlüsselgewalt aus diesem Schatze Gnaden spenden. Die Gläubigen können endlich wohl die für die Gewinnung der Ablässe vorgeschriebenen Werke erfüllen, aber diese Werke sind nicht die bewirkende oder verdienende Ursache der Ablässe, sondern nur die vom freien Willen des Ablaßverleihers gesetzte conditio sine qua non, unter deren Vorhandensein die Gnade des Ablasses erlangt werden kann.[4])

3. *Indulgentiarum usum* christiano populo **maxime** *salutarem* esse affirmo.[5]) Wir können die große Heilsamkeit des Gebrauches der Ablässe in doppelter Weise betrachten: I. abstrakt, bloß mit Bezug auf die Gewalt der Ablaßerteilung an sich, und II. konkret, mit Rücksicht auf die verschiedenen Arten der Anwendung dieser Gewalt.

4. I. Ablässe können nicht verdient werden; aber Ablässe in der rechten Weise durch Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu gewinnen suchen, ist verdienstlich.[6]) Um dies und überhaupt die sehr große Heilsamkeit der Ablässe besser einzusehen, braucht man nur a) die eigent-

---

salubriter dispensandum, et propriis et rationabilibus causis, nunc pro totali, nunc pro partiali remissione poenae temporalis pro peccatis debitae, tam generaliter quam specialiter (prout cum Deo expedire cognoscerent), vere poenitentibus et confessis misericorditer applicandum. C. 2. Extr. comm. de poen. et rem. (5, 9.)

[1]) *Trid.* l. c. *Bened. XIV.* Syn. Dioec. l. 13. c. 18. n. 7. Cf. *Muzzarelli* (t. 3. p. 107—111.) über das „antiquissimis temporibus" des Trid. — [2]) *C. Rom.* p. 2. c. 5. qu. 54—60. — [3]) *Ib.* l. c. qu. 61. *Suarez* in 3. p. t. 4. disp. 48. de suffragiis s. 2. — [4]) *Thom.* Suppl. qu. 25. art. 2. *Non* causa remissionis effectiva est vel devotio, aut labor aut datum recipientis indulgentiam, aut causa, pro qua datur indulgentia. — [5]) *Pii IV.* Form. jur. prof. fidei. *C. Trid.* l. c. — [6]) *Navarrus* l. c. not. 5. n. 3.

liche Wirkung des Ablasses; b) die Ursache dieser Wirkung; c) die Bedingungen des Ablasses, und d) die Personen zu betrachten, unter welchen und für welche er erteilt wird.

a) Die eigentliche Wirkung des Ablasses ist der Nachlaß der zeitlichen Sündenstrafen; sie bezieht sich somit unmittelbar auf die gänzliche Reinigung der Seele; sie ist die nächste Disposition zur Erlangung der himmlischen Glorie. Wer sollte dessen nicht bedürfen? Sich vor Gott strafwürdig bekennen, ist gewiß ein sehr lobenswerter Akt christlicher Demut. Wer sollte aber nicht Nachlassung der Strafe wünschen? einer Strafe, deren man vor Gott schuldig ist? einer Strafe, die sonst gewöhnlich nur durch lange und schwere Peinen des Fegfeuers abgebüßt werden kann? Reatus poenae temporalis (peccatori poenitenti) exsolvendae vel in hoc saeculo vel in futuro in purgatorio, antequam ad regna coelorum aditus patere possit.[1]) Wer sollte nicht verlangen, nach dem Tode bald bei Christo zu sein? Und wenn Gottes erfindungsreiche Liebe uns viele Mittel gegeben hat, die zeitlichen Sündenstrafen als die letzten Hindernisse der Glorie zu tilgen, warum sollten wir die anderen z. B. Opfer, Sakramente, gute Werke, Suffragien anderer, anwenden und gerade dieses kräftige Mittel der Ablässe vernachlässigen, wodurch wir schneller von der Schuld der Strafe befreit werden? Die Genugthuung mittels des Ablasses ist ebensowenig unvollkommen, als der Straferlaß mittels des Opfers und der Sakramente.[2]) Gerade die Heiligen, d. i. die seeleneifrigsten Menschen haben mit der größten Sorgfalt sich der Ablässe teilhaftig zu machen gesucht und andere ermuntert, ernstlich nach der Gewinnung dieser „himmlischen Schätze“[3]) zu streben.[4])

b) *Causa* remissionis poena in indulgentiis *non* est *nisi abundantia meritorum Ecclesiae.*[5]) Der Lösepreis des Ablasses wird aus dem unerschöpflichen Schatze der Verdienste Christi und der Heiligen genommen; wir erlangen Barmherzigkeit, aber auch der göttlichen Gerechtigkeit wird vollkommene Genüge geleistet; Gott ist uns gnädig, aber das Blut Jesu Christi, die Thränen der schmerzhaften Mutter, die Bußübungen der Heiligen sind das Mittel, wodurch der göttliche Zorn besänftigt und Gottes Heiligkeit gesühnt wurde. Wie kann der Ablaßempfänger an diese stellvertretende Genugthuung denken, ohne sich im Herzen zur innigen Liebe gegen diese Urheber seiner vollen Erlösung angeregt zu fühlen, ihre Schmerzen gewissermaßen mitzuempfinden, enger mit ihnen verbunden und folglich auch ihres Geistes der Liebe und Buße mehr teilhaftig zu werden?[6])

c) Die Bedingungen des Ablasses: Ex parte dantis sit *auctoritas*, ex parte recipientis *caritas*, et ex parte causae *pietas*, quae comprehendit honorem

---

[1]) Cf. *Trid.* Sess. 6. can. 30. — [2]) *Suarez* l. c. disp. 49. sect. 5. n. 5. — [3]) So werden die Ablässe genannt. *C. Trid.* Sess. 21. c. 9. de ref. — [4]) Vgl. Leon. a P. Maur., geistliches Handbuch S. 483 ff. — [5]) *Thom.* Suppl. qu. 25. art. 2. in c. *Suarez* l. c. disp. 51. — [6]) Cf. *Hosius*, confessio c. 48. *Thom.* Suppl. qu. 25. art. 1. ad 4. *Majus* remedium praebetur contra peccata vitanda ex *gratia*, quam ex assuetudine nostrorum operum: quia *ex affectu*, quem accipiens indulgentias concipit *ad causam*, *pro qua* indulgentia datur, ad *gratiam disponitur*, ideo etiam per indulgentias remedium ad peccata vitanda datur. Noch deutlicher *Thom.* Summa contra Gentiles l. 3. c. 58.: Nam et *poenam*, quam *amicus propter ipsum patitur*, reputat *aliquis ac si ipse* pateretur, et sic ei poena non deest, dum patienti amico *compatitur*, et tanto amplius, quanto *ipse* est *ei causa patiendi.* Et iterum affectio caritatis in eo, qui pro amico patitur, facit magis satisfactionem Deo acceptam quam si pro se pateretur: hoc enim est promtae caritatis, illud autem est necessitatis.

Dei et proximi utilitatem.[1]) Gerade in den Ablässen tritt die große **Autorität** der Schlüsselgewalt hervor: die Kirche kann alles lösen, was vom Eintritte in das Himmelreich abhält; die Kirche ist ein Leib, und die Christen sind dessen Glieder; Jesus Christus ist das Haupt, und der Papst ist dessen Stellvertreter auf Erden; was dem Leibe gehört, gehört den Gliedern, und was den Gliedern gehört, gehört dem Leibe; die Genugthuungen Christi und der Heiligen gehören dem ganzen Leibe, stehen der Kirche zur Disposition und werden von ihrem Haupte verwaltet.[2]) Aber Teilnehmer an diesen gemeinschaftlichen Gütern kann **nur** das **lebendige Glied** dieses Leibes sein, also nur, wer nicht bloß durch den Glauben, sondern auch durch die Liebe mit der „Gemeinschaft der Heiligen" verbunden ist.[3]) Endlich dürfen die Güter nicht verschwendet, sondern nur nach dem Willen des eigentlichen Herrn[4]) zur Erbauung, nicht zum Verderben der Gläubigen verwaltet, und können deshalb die Ablässe **nicht ohne guten Grund**, und zwar nicht ohne einen mit der Größe der erteilten Gnade im Verhältnis stehenden Grund verliehen werden.[5]) Wer einen Ablaß zu gewinnen sucht, wird somit zu vielen Tugendwerken veranlaßt: eine heilige Furcht vor der Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes wird erweckt, der Glaube an die Verdienste Jesu Christi, an die Gemeinschaft der Heiligen, an die Macht der Kirche wird belebt, das Vertrauen und die christliche Hoffnung gestärkt, die Ehrfurcht und Liebe zu Christo und zu den Heiligen, zu dem Stellvertreter Christi auf Erden befördert, und das eigene Herz vor allem mächtig aufgefordert, sich ernstlich zu prüfen, ob es im Glauben und in der Liebe sei, sich aufrichtig von jeder Sündenmakel zu reinigen und dann nach den Absichten der Kirche mitzuwirken zur Beförderung der Ehre Gottes und des Heiles der Seelen.

d) Welche Personen können den Ablaß gewinnen? Der Sünder freilich kann ihn nicht in dem Zustande der Feindschaft Gottes gewinnen, aber sollte die von der Güte und Langmut Gottes ihm gewährte Aussicht auf gänzliche Nachlassung selbst aller Sündenstrafen ihn nicht zur Buße leiten? Mancher würde gewiß fortfahren, durch seine Verstocktheit und sein unbußfertiges Herz sich den Zorn zu häufen für den Tag des Zornes und der Offenbarung des gerechten Gerichtes,[6]) wenn

---

[1]) *Thom.* Suppl. l. c. art. 2. in c. — [2]) *Id.* ib. art. 1. in c. — [3]) *Suarez* l. c. disp. 52. sect. 2. — [4]) *Thom.* l. c. art. 2. in c. u. ad 5. — [5]) *Suarez* l. c. disp. 54. s. 1—3. *S. Alph.*, de sacram. n. 532. Ist die causa pia an sich nicht proportionata, dann könnte jemand doch noch per accidens durch einen besonders großen Eifer oder durch öftere Wiederholung der vorgeschriebenen Werke den ganzen Ablaß gewinnen. *Suarez* disp. 52. s. 8. n. 4. Möglicherweise könnte selbst der Verleiher einen solchen besonderen Eifer als Bedingung voraussetzen und nur unter dieser Voraussetzung sich hinlänglich berechtigt und bewogen fühlen, einen Ablaß zu erteilen; hierauf haben früher angesehene Theologen hingewiesen, teils um zur eifrigen Erfüllung der vorgeschriebenen Werke zu entflammen, teils um zu leichtfertige Ablässe desto besser zu verhindern, teils um die namentlich vor dem Tridentinum scheinbar ohne hinlänglichen Grund erlassenen Ablässe zu verteidigen. Cf. besonders *Soto*, instr. sacerd., de valore indulg. *Pallavicini* h. C. Tr. l. 2. c. 4. *Navarrus* l. c. Notab. 15. Wenn indessen eine solche Bedingung nicht ausgedrückt ist, hat man einfach die angegebene causa pia an sich als hinreichenden Grund zu betrachten, und soll nicht Lasten beifügen, welche der Ablaßspender nicht aufgelegt hat; so ist es namentlich allgemeine Lehre der Theologen, daß selbst zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses der Gnadenstand nicht bei allen vorgeschriebenen Werken, sondern nur bei Vollendung des letzten gefordert wird *(Bened. XIV.* Inter praeteritos. *S. Alph.* n. 533. Quaeritur.), um so weniger aber eine *eximia* caritas notwendig ist. — [6]) *Rom.* 2, 5.

nicht die „himmlischen Schätze" aufgeschlossen, die volle Gnade und die Zeit der Versöhnung verkündet und ihm Gelegenheit geboten würde, mit einiger Demütigung sich selbst zu richten und — dadurch der Erbarmungen Gottes teilhaftig zu werden.[1] Abläße rufen den **Sünder** zur Buße und Bekehrung. Sie erleichtern auch dem **bekehrten** Büßer das fortzusetzende mühsame Geschäft der Buße: wir sind wenig geneigt zum Bußethun; aber lebhaft erinnert an das bittere Leiden des Herrn, an die heroischen Bußübungen der treuesten Diener Gottes, in den Kreis der Liebhaber des Kreuzes hineingezogen und die Früchte ihrer aufopfernden Liebe genießend, wird auch uns das Kreuz lieblicher zum Anschauen und einladender zum Tragen. Abläße erfüllen die **Gerechten** und alle, welche aufrichtig verlangen, aufgelöst zu werden und bald bei Christo zu sein, mit süßem Troste und heiliger Freude: denn die Abläße dringen bis zur Seele, um sie von den letzten Fesseln zu befreien und jegliches Hindernis der Glorie zu beseitigen. Abläße sind für die **Reichen** besondere Gelegenheit und Aufforderung, durch Almosen sich von ihren Sünden loszukaufen, und geben **jedem** bis zu dem ärmsten Bettler „himmlische Schätze" in die Hand, womit er zur Ehre Gottes und zu dem Heile der Seelen in mannigfachster Weise, besonders aber dadurch mitwirken kann, daß er sie für die armen Seelen im **Fegfeuer** aufopfert[2] und so an den ärmsten und hilflosesten Seelen alle Werke der Barmherzigkeit übt, welche ihm einst ein gnädiges Gericht und einen großen Lohn im Himmel bringen.

5. II. Was den faktischen Gebrauch der Abläße in der Kirche betrifft,[3] so kamen die Abläße während der ersten Jahrhunderte verhältnismäßig nur selten zur Anwendung, wurden aber mit der allmählichen Abnahme der öffentlichen und der kanonischen Buße immer mehr in Übung gebracht,[4] vorzüglich seit dem dreizehnten Jahrhunderte vermehrt, bald nicht selten indiskret und bis zum Übermaße gesteigert, durch Mißbräuche befleckt, namentlich von der Habsucht der Ablaßprediger ausgebeutet: weshalb endlich das Tridentinum nach den fruchtlosen Besserungsversuchen dreier früherer Generalkonzilien das Institut der Quaestores eleemosynarum dem Namen und der That nach aufhob, die Verkündigung der Abläße und anderer geistlichen Gnaden aber, sowie die Entgegennahme der Geldspenden als Liebesgaben (nicht als Lohn) dem Bischofe unter Beiziehung zweier Kapitulare auftrug. Quibus etiam eleemosynas atque oblata sibi caritatis subsidia nulla prorsus mercede accepta, fideliter colligendi facultas datur, ut tandem *coelestes* hos *ecclesiae thesauros* non ad quaestum, sed *ad pietatem exerceri* omnes vere intelligant.[5] Am Schlusse des Konzils von Trient wurde nochmals bestimmt, daß alle schlechte Gewinnsucht durchaus abgeschafft werde, und beigefügt, daß die Bischöfe auf den Provinzialsynoden die etwa bemerkten Mißbräuche vortragen und dann dem Papste Mitteilung machen sollten: ut ita sancta-

---

[1]) *J. Roff.* confut. Lutheri art 17. Indulgentiae plerisque occasionem praestant quaerendae gratiae, quam alioquin nunquam essent quaesituri, sed ob criminum multitudinem desperantes se praecipites in omne flagitium darent. — [2]) Cf. Faber, Alles für Jesus 2. Kap. §. 5.; 9. Kap. — [3]) Cf. *Amort*, de origine, progressu, valore et fructu indulg. Aug. Vind. 1755. Unter den Neueren: Bendel, der kirchliche Ablaß. Rottweil 1847. — [4]) Cf. §. 112. n. 12. — [5]) *Trid.* Sess. 21. c. 9. de ref.

rum indulgentiarum munus *pie, sancte,* et *incorrupte* omnibus fidelibus dispensetur. Der Gebrauch der Ablässe selbst aber solle als für das christliche Volk äußerst heilsam beibehalten werden; doch wurde gewünscht, es möchte bei der Bewilligung Maß gehalten werden juxta veterem et probatam in ecclesia consuetudinem, ne nimia facilitate ecclesiastica disciplina enervetur.[1]) Infolge der Tridentinischen Bestimmungen wurden durch die Päpste viele Ablässe als unecht und apokryphisch bezeichnet,[2]) und endlich durch Papst Klemens IX. eine eigene *Congreg. Indulgentiarum* mit bestimmten Vollmachten errichtet.[3])

In betreff der jetzigen Praxis ist zu bemerken: a) Fast alle Ablässe werden vom Apostolischen Stuhle vermittelst der bezeichneten Kongregation der Ablässe[4]) erteilt.

Die Verleihung der Ablässe als der gemeinsamen Güter der ganzen Kirche kann nur jenen zustehen, welche vermöge göttlichen Rechtes die Kirche regieren,[5]) und als Akt der Jurisdiktion überhaupt nur in den durch das Kirchenrecht rücksichtlich der subditi und der Quantität der Indulgenz festgesetzten Grenzen stattfinden. Seit dem vierten Laterankonzil ist die Jurisdiktion der Bischöfe in diesem Punkte bedeutend beschränkt[6]) — nicht bloß, um dadurch desto sicherer Mißbräuche zu verhüten,[7]) sondern auch um der kirchlichen Ordnung und der Bedeutung des Ablasses selbst willen.[8]) Drei Vollmachten hat Christus der Kirche nämlich gegeben: die Gewalt der Sündenvergebung,[9]) die Macht zu strafen und aus der Kirche auszustoßen[10]) und endlich die volle Schlüsselgewalt, womit Petrus alles lösen kann, was den Eintritt in das

---

[1]) *Trid.* Sess. 25. cont. Daß damit jedoch nicht, wie Van Espen (Jus eccl. p. 2. t. 7. c. 2. n. 23.) zu verstehen giebt, gesagt sein sollte, der Apostolische Stuhl möge auch jetzt noch die in früheren Jahrhunderten übliche große Sparsamkeit in betreff der Ablaßbewilligungen beobachten, geht deutlich aus Pallavicini (Hist. C. Tr. l. 24. c. 12. n. 6.) hervor, welcher gegen die Verleumdung seines Gegners bemerkt: Cum Synodus dixit, ut ad veterem severitatem rediret, significare voluit, non ut omnino rediretur, solum voluit, ut nimia laxitas jam inducta ad eos fines coarctaretur, quos temporum et locorum conditio suadebat. Itaque cum hac aetate commode resumi non posset frequentia canonicarum poenarum, experimento cognoscitur, adjumentum esse suave simul et efficax ad homines excitandos ad opera pietatis illicium indulgentiae consequendae. — [2]) *Bened. XIV.* Syn. Dioec. l. 13. c. 18. n. 1—10. *Anal.* J. P. t. 1. p. 2283 sq. — [3]) Cf. Bangen, Röm. Kurie S. 247—255. — [4]) Ein Formular der Supplik siehe bei Bangen l. c. S. 537. — [5]) Cf. *Thom.* Suppl. qu. 26. art. in c. Ordensobere, Kapitel, Generalvikare, Kapitelsvikare, Pfarrer können nur jure delegato Ablässe verleihen. — [6]) Es können nämlich die Kardinäle aus Gewohnheit hundert Tage, Patriarchen, Primaten und Erzbischöfe in der ganzen Provinz achtzig Tage, Bischöfe seit dem vierten Lat. Konzil (auch außer der Diöcese, aber nur) für ihre Diöcese bei der Einweihung einer Kirche ein Jahr, am Jahrestage der Kirchweihe aber und aus anderen Gründen nur vierzig Tage Ablaß und zwar in perpetuum verleihen. *Scavini,* theol. mor. p. 3. (Coroll. de ind. qu. 3.) — [7]) Cf. C. 14. X. de poenit. et rem. (5, 38.). — [8]) *Thom.* Supplem. q. 26. a. 1. In Ecclesia *tota* est *indeficientia* meritorum, praecipue propter meritum Christi: et ideo solus ille, qui praeficitur Ecclesiae, potest indulgentias facere. — [9]) *Joan.* 20, 22—23. — [10]) *Matth.* 18, 17—18.

Himmelreich versperrt;[1]) die erste ist für alle Christen am notwendigsten und wird selbst den Priestern verliehen; die Gewalt zu Censuren ist der Nerv der kirchlichen Disciplin und steht den Bischöfen zu; aber die Gewalt zur Entfernung des letzten Riegels der Himmelspforte wird fast ausschließlich von dem Nachfolger Petri ausgeübt.[2]) Gerade durch das sichtbare Haupt der Kirche werden die Christgläubigen zur Einheit des mystischen Leibes Christi verbunden und somit in den Stand gesetzt, vermittelst der Zuwendung der Genugthuungen des (unsichtbaren) Hauptes und anderer vorzüglicher Glieder von der persönlichen Abbüßung der zeitlichen Sündenstrafen Befreiung zu erlangen.

6. b) Die Ablässe sind entweder vollkommene oder unvollkommene, je nach dem Maße der Indulgenz, welches der Verleiher beabsichtigt: bei jenen wird dem disponierten Empfänger die nach Vergebung der Schuld noch bleibende ganze zeitliche Sündenstrafe getilgt, so daß, wer sie würdig gewinnt, vor Gott eben so rein wie nach der Taufe ist und, falls er in diesem Zustande stirbt, sogleich in den Himmel kommt; bei den unvollkommenen aber wird überhaupt nur ein (gewöhnlich nach Tagen, Quadragenen und Jahren) näher bestimmtes Quantum der Sündenstrafe durch die Schlüsselgewalt der Kirche erlassen, nämlich soviel, als jemand vor Gott abbüßen würde, wenn er so und so viel Tage, Quadragenen und Jahre nach Vorschrift der alten kirchlichen Bußkanonen Buße gethan hätte.[3])

Durch diese Einteilung und nähere Bezeichnung der nächsten Wirkung des Ablasses wird in sehr heilsamer Weise die Erinnerung an die alte Bußdisciplin beibehalten: die öffentliche Ausstoßung grober Verbrecher aus der „Gemeinde der Heiligen", die lange und strenge Buße, die ihnen auferlegt wurde und deren Erstehung sie als Gnade erflehen mußten, das Verhalten der Gläubigen gegen die Büßer, die Abkürzung der Bußzeit bei großem Eifer — alles dieses ist, wenn es auch nur in der Erinnerung immer von neuem aufgefrischt wird, sehr geeignet, den Gläubigen zu zeigen, welch ein Leben sich für Christen geziemt, welch ein Greuel die Verbrechen und Laster sind, wie strafwürdig sie vor den Augen der Kirche und vor Gott sind, wie notwendig der ernste Bußsinn sei, wie nur durch wahre innere Bußgesinnung die volle Aussöhnung zu erwarten, diese Gesinnung aber nebst dem ernsten eigenen Bemühen vorzüglich in und durch die Gemeinschaft mit der Kirche erlangt werden könne. Die alte Bußdisciplin besteht nicht mehr; aber was die Kirche in dem ersten Jahrtausende bei den in sie eingedrungenen oder aufgenommenen rohen und unbewältigten Elementen auf dem Wege der Strenge zu erreichen strebte[4]) —, die Bußgesinnung, das christliche Leben, welches wesentlich eine Nachfolge des Gekreuzigten ist —, dies hat sie bei den der Barbarei entrissenen Völkern, welche die alte Disciplin weder tragen konnten noch tragen wollten, allmählich mehr durch Milde und Nachsicht zu erhalten gesucht.[5]) Die Kirche wußte sehr wohl, daß die Bußwerke zur Bezähmung des Fleisches

---

[1]) *Matth.* 16, 18—19. — [2]) Cf. *Joan. Roff.* l. c. art. 19. — [3]) Cf. *Suarez* l. c. disp. 50. s. 5. n. 11. — [4]) Cf. Möhler, neue Untersuchungen, S. 384—401. — [5]) Cf. §. 112. n. 12. Bendel l. c. S. 101. *J. Roff.* l. c. in art. 18. Nunc bona pars populi magis christianismum exueret, quam rigorem canonum pateretur, ut non absque maxima sancti spiritus dispensatione factum sit, quod post tot annorum curricula purgatorii fides et indulgentiarum usus ab orthodoxis generatim sit receptus.

sehr heilsam seien, und hat deswegen nie aufgehört, die Werke der Buße zu empfehlen,[1]) aber sie wußte auch, daß einzelne äußere Werke nicht absolut notwendig sind, daß vielmehr, wie der h. Thomas lehrt, die Gnade mächtiger wirkt, als das eigene Bemühen: wie konnte nun die von Gott zur Erziehung der Menschheit bestellte Kirche besser ihren Beruf erfüllen, als daß sie jene, welche die strengen Büßer der früheren Jahrhunderte nicht nachahmen konnten oder wollten, der Verpflichtung zu dem (unerträglich gewordenen) Joche der alten Bußkanonen entband, sie in ihrer Schwachheit durch Ablässe unterstützte und — statt durch übermäßige Strenge abzuschrecken; vielmehr — durch zuvorkommende Nachgiebigkeit und Milde gewann, endlich zur Dankbarkeit verpflichtete und zur Liebe Gottes disponierte — durch freigebige Mitteilung himmlischer Gnaden, welche durch das unendlich bittere Leiden unseres Herrn und seiner schmerzhaften Mutter, sowie durch die Überverdienste unzähliger Heiliger erworben und der Kirche zur Verwaltung anvertraut worden?[2])

7. c) Jetzt giebt es sehr viele vollkommene und unvollkommene Ablässe,[3]) so daß es dem heilsbegierigen Christen leicht wird, nicht nur an den Hauptfesten und Hauptzeiten des Kirchenjahres, sondern alle Tage, ja jede Stunde und fast jeden Augenblick (durch Stoßgebete) wenigstens unvollkommene Ablässe zu gewinnen, und sich nicht etwa nur in einem (Jubel-) Jahre oder in einem Monate oder in einer Woche, sondern täglich eines, ja, mehrerer Ablässe teilhaftig zu machen.[4])

Man staune deswegen nicht und mache sich nicht lächerlich durch übertriebene Furcht vor Mißbräuchen! Die Kirche erscheint dadurch nicht anders als eine treue und genaue Nachahmerin der göttlichen Vorsehung, welche die Gnadenschätze mit der größten Freigebigkeit spendet.[5]) Die große Zahl der Ablässe ist an sich keine Verschwendung, sondern ein Beweis unseres großen Elendes, sowie der liebevollen Fürsorge der Kirche und der Güte und Barmherzigkeit Gottes, welche der Kirche die Macht gegeben, unseren Bedürfnissen abzuhelfen. Die große Zahl der Ablässe er-

---

[1]) Cf. *Thom.* Suppl. qu. 25. art. 1. ad 4. Tamen *consulendum* est eis, qui indulgentias consequuntur, ne propter hoc ab operibus poenitentiae injunctis abstineant, ut *etiam et his* remedium consequantur, quamvis a debito poenae essent immunes. — [2]) Cf. *Id.* l. c. Möhler l. c. — [3]) Cf. Bendel l. c. S. 257—262. — [4]) Cf. *Ferraris*, v. Indulgentia III. 28. Nach einem Dekrete Innoc. XI. Delatae saepius 7. Mart. 1678 kann ein vollkommener Ablaß, welcher für den Besuch einer Kirche an einem bestimmten Tage oder für die Verrichtung eines anderen guten Werkes verliehen ward, nur einmal an einem und demselben Tage gewonnen werden. *Ferraris*, v. Indulg. IV. 15. Damit wird nicht gesagt, daß überhaupt täglich nur ein vollkommener Ablaß gewonnen werden könne cf. *Ferraris*, v. Indulg. III. 27—29. Besonders sind die religiösen Vereine, Bruderschaften, Orden mit vielen und großen Ablässen begnadigt. Eine der größten Gnadenerweisungen dieser Art ist die den Mitgliedern der Bruderschaft von dem blauen Skapulier der unbefleckten Empfängnis bewilligte Konzession, nach welcher diese alle Ablässe der sieben Hauptkirchen Roms, von Portiunkula, Jerusalem und Kompostella — zu jeder Zeit und an jedem Orte — toties quoties gewinnen können, wenn sie sechs Pater, Ave und Gloria zu Ehren der heiligen Dreifaltigkeit und der unbefleckten jungfräulichen Gottesgebärerin recitieren orando pro haeresum exstirpatione, exaltatione S. Matris Ecclesiae, atque christianorum principum pace et concordia. — [5]) Vgl. Faber, Schöpfer und Geschöpf 3. Buch. 1. Kap. Derſ., das kostbare Blut 5. Kap.

innert an die unermeßliche Güte und Langmut Gottes, die siebzigmal siebenmal verzeiht, an die ebenso unergründliche Schwäche der Menschen, die sich täglich und stündlich, ja jeden Augenblick neue Schulden zuziehen; an die Bosheit und Strafwürdigkeit der läßlichen Sünde und jeder sündhaften Neigung: sie demütigt den gläubigen Christen, ohne ihn kleinmütig zu machen; sie weckt sein Vertrauen auf die unendlichen Verdienste Christi, sie belebt seinen Bußeifer und sein Streben nach immer größerer Reinigung; sie unterhält den so heilsamen Glauben an die Reinheit, Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes, an die andere Welt und an die langen und großen Peinen des Fegfeuers, und setzt in den Stand, durch oftmalige Aufopferung von Ablässen der leidenden Kirche zu Hilfe zu eilen und so überall und immerfort zur Ehre Gottes und Jesu Christi und zum Heile der Seelen zu arbeiten.

8. d) Obgleich es an sich und absolut nicht notwendig ist, daß der Ablaß außer den wesentlichen Erfordernissen (4. c.) auch noch unter der weiteren Bedingung eines besonderen guten Werkes erteilt wird,[1]) so wird doch gewöhnlich außer der unerläßlichen habituellen Disposition (Stand der Gnade und Nachlaß der Sündenschuld) auch noch die Verrichtung eines oder mehrerer guten Werke als Bedingung vorgeschrieben.[2])

Bei einem vollkommenen Ablasse werden gewöhnlich Beichte,[3]) Kommunion und die Verrichtung mündlicher Gebete nach der Intention des Verleihers,[4]) und nicht selten auch noch der Besuch einer Kirche, Fasten und Almosen vorgeschrieben. Die Ablässe sollen somit die Buße und Bußwerke nicht aufheben, sondern selbst zu der Verrichtung der Bußwerke, zur Weckung des Bußgeistes Veranlassung geben. Die Beichte soll die sehr häufig unvollkommene Reue vervollkommnen, den Bußsinn durch die sakramentale Gnade stärken;[5]) die Kommunion ist das Andenken an das bittere Leiden, mahnt und kräftigt, dem Gekreuzigten aus Liebe auf dem Kreuzwege zu folgen; sie ist auch das Zeichen der Gemeinschaft mit der Kirche, welche durch das Blut Christi erkauft und gereinigt worden; die Gebete nach der Intention des Verleihers führen uns hin zu dem Stellvertreter Christi, zu dem Schlüssel, welcher den Schatz der Verdienste und Genugthuungen öffnet, und wecken in uns Demut und

---

[1]) *Suarez* l. c. disp. 52. sect. 4. Per accidens kann ein besonderes Werk vorgeschrieben werden müssen, wenn nämlich ohne dasselbe zur Erteilung des Ablasses keine oder keine hinlängliche causa vorhanden wäre. *Id.* ib. n. 5. — [2]) *Suarez* l. c. n. 5. Hic modus concedendi ind. exigendo aliquod pium opus, securior est et fidelibus utilior, ideo regulariter a Pontificibus observatur. — [3]) Die zur Gewinnung des Ablasses vorgeschriebene Beichte ist auch von denen zu verrichten, die nur läßlich gesündigt haben. — [4]) Sind die Gebete nicht bestimmt, so genügen fünf bis sieben Vaterunser und Ave oder ähnliche Gebete, und können dieselben allein oder gemeinschaftlich verrichtet werden. — [5]) Cf. *Navarrus* l. c. Notab. 18. n. 4. *Una* et principalis indulgentiae concedendae *utilitas* est, per eam christicolas ad *veram poenitudinem allicere:* ad quam plurimum confessio vocalis actu facta cooperatur, eo quod multi secundum Thomam et communem per eam et absolutionem sacramentalem subsecutam de attritis fiant contriti. Multi raro aut nunquam justum de peccatis dolorem concipiunt, nisi cum vel confitentur, vel ad statim confitendum sese parant. Constat enim multo magis nos abominari et horrere peccata, cum confitemur, vel jamjam volumus ea cum verecundia confessariis confiteri, quam cum solum proponimus id postea in quadragesima sequenti facere.

Vertrauen; Fasten und Almosen sind die Flügel des Gebetes und geeignet, den Bußgeist zu unterhalten und von der göttlichen Barmherzigkeit Verzeihung zu erlangen.

Wie wirksam der vollkommene Jubiläumsablaß zur Beförderung der Buße und zur Hebung des sittlich religiösen Lebens sei, haben wir oben gesehen (§. 145). Aber auch die gewöhnlichen vollkommenen und unvollkommenen Ablässe sind sehr heilsam. Sehr häufig wird nämlich mit der Verrichtung bestimmter Gebete, Andachtsübungen und anderer guter Werke ein unvollkommener und — bei fortgesetzter Übung — ein vollkommener Ablaß verbunden. Da diese Übungen als Bedingung gesetzt, somit strikte zu interpretieren[1]) und genau zu erfüllen sind, so wird diese Anordnung eine fruchtbare Quelle vieler Werke der Frömmigkeit und der Buße,[2]) und zugleich ein Mittel, um bei dem katholischen Volke gleichmäßig bestimmte christliche Übungen und Gewohnheiten einzuführen, zu schützen und zu befördern. Ein einfacher Blick auf die mehrerwähnte Raccolta oder „Sammlung von Gebeten und frommen Werken, für welche die Päpste heilige Ablässe verliehen haben", zeigt, daß die Kirche das wahre christliche Leben ebenso durch die Ablässe als durch die Kirchengebote zu befördern strebt: während diese nur äußere Werke vorschreiben und mehr die Nachlässigen vor zu großer Nachlässigkeit bewahren wollen und ihnen durch äußere Vorschriften das Minimum zeigen, welches wenigstens jeder katholische Christ im Dienste Gottes, in der Abtötung und in dem Empfange der heiligen Sakramente zu thun schuldig ist, suchen die Ablässe auch rein innere Akte hervorzurufen, indem sie z. B. Tugendakte, Gewissenserforschung, Betrachtung u. s. f. als Bedingung vorschreiben,[3]) und vielmehr die Guten zu noch vollkommenerer Pflichterfüllung anzuleiten, und zu bewirken, daß sie durch Gebete und Andachten gleichsam jeden Tag zum Tag des Herrn machen, an dem ganzen Leben der Kirche im Laufe des Jahres teilnehmen, den Eifer in Anhörung der Predigt und der Christenlehre, in Übungen der Andacht und der Werke christlicher Nächstenliebe lebendig und thätig erhalten, daß sie sich der Abtötung befleißen und vor allem oftmals mit Andacht die heiligen Sakramente empfangen. Die Bestimmungen, daß manche unvollkommene Ablässe täglich *toties quoties*, d. h. so oft gewonnen werden können, als das vorgeschriebene Werk verrichtet wird,[4]) daß für jene, welche alle acht Tage zu beichten pflegen, diese wöchentliche Beichte genügend ist, um alle während der Woche Tag für Tag vorkommenden Ablässe zu gewinnen, ohne daß sie von neuem zu beichten verpflichtet wären (wenn sie nur die übrigen vorgeschriebenen Werke verrichten), endlich, daß den Christgläubigen bei fortgesetzter Übung vieler kleiner Gebete und guter Werke alle Jahre oder an den Hauptfesten des Kirchenjahres oder alle Monate ein vollkommener Ablaß verliehen wird, sind gewiß sehr geeignet, teils eine Fertigkeit im Gutesthun, eine Gewohnheit zu guten Werken hervorzurufen und zu erhalten,[5]) teils die Frequenz der heiligen Sakramente und deren unberechenbaren Nutzen zu befördern.

9. e) Die Ablässe werden natürlich immer nur den Personen

---

[1]) S. C. Ind. 18. Febr. 1835. — [2]) Diese Wirkung wurde schon im Mittelalter recht gut bemerkt und gab wohl einige Veranlassung zu der (oberflächlichen) Behauptung mehrerer Theologen: der Ablaß sei nur ein frommer Betrug, um die Gläubigen zu guten Werken aufzumuntern (sicut mater, quae promittens filio pomum, ipsum ad ambulandum provocat), durch welche dann jeder nach dem Maße seines Eifers Strafenerlaß erhalte. Cf. *Thom.* Suppl. qu. 25. art. 2. in c. — [3]) Cf. *Suarez* l. c. disp. 52. s. 5. n. 6.; de leg. l. 4. c. 13. n. 26. — [4]) Cf. Bendel l. c. S. 273. — [5]) Cf. *Pallavicini* l. c. l. 14. c. 12. n. 6. *Bened. XIV.* Inst. 53. *Id.* Apost. Const. 26. Jun. 1749. §. 28.

verliehen; ihre Gewinnung ist aber oft bald an den religiösen Besuch bestimmter Kirchen oder anderer heiliger Orte[1]) (Lokalablaß),[2]) bald an gewisse Gegenstände der Andacht, an geweihte Sachen, z. B. Agnus Dei, oder andere religiöse Dinge, z. B. an Rosenkränze, Kruzifixe, Medaillen (Realablaß) geknüpft.

Diese nähere Bestimmung trägt sehr viel bei, die Andacht und Ehrfurcht gegen einen solchen Ort, einen solchen Heiligen, ein solches Kreuz oder Bild zu vermehren und so den Glauben und die Frömmigkeit zu befördern.[3])

10. f) Ob ferner jetzt die bewegende Ursache mit der Erteilung der Gnade in dem erforderlichen Verhältnisse stehe, hat der Verleiher im Vertrauen auf den Beistand des heiligen Geistes und nach den Regeln menschlicher Klugheit zu beurteilen;[4]) er hat dabei nicht nur das als Bedingung vorgeschriebene Werk in Betracht zu ziehen, sondern vor allem das höhere Gut, welches er durch das Mittel des Ablasses zur Ehre Gottes und zum Nutzen der Kirche zu befördern beabsichtigt;[5]) es ist nicht notwendig, daß er den Endzweck der Ablaßverleihung ganz oder teilweise ausdrücklich bekannt mache,[6]) und es steht endlich dem Untergebenen nicht zu, über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit des Grundes zu urteilen.[7])

11. g) Indulgentiae *tantum valent, quantum sonant.* Die Ablässe sind Gnadenerweise, wirken also nicht bloß so viel Nachlaß, als der Eifer und die Frömmigkeit der Gläubigen verdient,[8]) oder als durch die gute Verrichtung der zur Bedingung gemachten Werke erlangt wird,[9]) sondern jenen Nachlaß, welchen der Verleiher gnädigst zu gewähren, beabsichtigt:[10]) dies jedoch natürlich nur dann, wenn alle Bedingungen vorhanden sind (n. 4. c. n. 8.). Bellarmin nennt dies verissimum.[11])

Da jedoch möglicherweise der hinreichende Grund mangeln kann, so ist es allerdings in einzelnen Fällen nicht immer sicher und untrüglich, daß der bestimmte Ablaß die bestimmte Wirkung habe; ähnlich wie auch nicht jede vom Beichtvater in

---

[1]) §. 78. — [2]) *Suarez* l. c. disp. 52. — [3]) Cf. *Id.* l. c. n. 11. — [4]) *Id.* l. c. disp. 54. s. 3. n. 10. — [5]) Das Erscheinen vor der Peterskirche bei dem feierlichen päpstlichen Segen ist an sich sehr leicht: aber der dadurch erreichte Zweck, durch die ungeheure Menschenmenge recht kräftig und äußerlich den Glauben in betreff des Oberhauptes der Kirche zu bekennen und das Ansehen und die Ehre des Apostolischen Stuhles zu befördern, ist sehr groß. *Bellarm.* de indulg. l. 1. c. 12. — [6]) *Suarez* l. c. disp. 56. s. 3. n. 2—4. — [7]) *S. Alph.* n. 532. Bene advertit *Bellarm.* non esse subditorum judicare, utrum causa justa sit vel non; debent enim simpliciter existimare, justam esse. Cf. *Cajetan.* bei *Pallavicini* l. c. l. 2. c. 4. n. 18. *Soto* l. c. — [8]) *Suarez* disp. 51. s. 3. n. 1. Hoc nil aliud est, quam indulgentiarum vim aut efficaciam *negare.* — [9]) *Thom.* Suppl. qu. 25. art. 2. — [10]) *Suarez* l. c. disp. 50. s. 4. n. 2. Causa efficax effectus indulgentiae est voluntas concedentis *sufficienter expressa*, sola enim voluntas interna non operatur. *Id.* disp. 52. sect. 8. — [11]) *Thom.* l. c. *Bellarmin.* l c. Bendel l. c. S. 179 ff.

gutem Glauben gespendete Absolution sicher gültig ist, indem die von ihm vorausgesetzte notwendige Disposition beim Pönitenten auch nicht vorhanden sein könnte. Deswegen aber darf man durchaus nicht einen Ablaß verachten und für weniger wirksam halten, als er lautet, wenn nur die wirkliche Verleihung von seiten des Apostolischen Stuhles gewiß, und zugleich die Unzulänglichkeit des Grundes nicht über allen Zweifel erhaben oder nicht evident ist: die Präsumption ist immer für die Gültigkeit der Anordnungen der Oberen, besonders des Papstes, nicht nur wegen der bei ihm vorausgesetzten Heiligkeit und Klugheit, sondern auch wegen des ihm zur Regierung der Kirche verliehenen besonderen Gnadenbeistandes des heiligen Geistes.[1]) Wenn selbst in einem besonderen (bei der jetzigen Ablaßdisciplin aber nicht denkbaren) Falle rücksichtlich der Quantität oder der Ursache eines Ablasses ein offenbarer und unerträglicher Irrtum vorkommen sollte, so dürfte er doch nicht öffentlich der Verachtung preisgegeben und frei getadelt werden: die Klugheit fordert, daß wir auch nicht zum Scheine, besonders nicht öffentlich, mit den Feinden der Kirche gemeinsame Sache machen und deshalb uns aller Worte und Thaten enthalten, welche die Autorität des Apostolischen Stuhles zu verletzen scheinen; das christliche Volk wird durch solches Tadeln nicht erbaut, sondern nur geärgert; solch ein Eifer ist weder notwendig noch nützlich. Die angeblichen Übertreibungen entstehen zudem gewöhnlich durch die Bosheit oder Unwissenheit einfältiger Menschen, die falsche Ablässe erdichten oder die unerläßlichen Voraussetzungen der Ablässe nicht verstehen; da muß durch Warnung und Belehrung geholfen werden. Überhaupt ist es am Geratensten, das Volk in der gesunden Lehre vom Ablasse genau zu unterrichten und zugleich aufzufordern, nicht wegen eines zu großen Vertrauens auf die Ablässe die Bußwerke zu unterlassen, da es aus vielen anderen Gründen der Früchte des Ablasses gar nicht oder wenigstens nicht ganz teilhaftig werden kann: niemals aber ist es ratsam, ja ohne Skandal und Unklugheit nicht möglich, einen besonderen Ablaß, der sicher vom Apostolischen Stuhle verliehen worden, öffentlich als null und nichtig oder überflüssig zu verschreien —; dies ist skandalös, unklug, moralisch unnütz und gegen die dem Papste schuldige Ehrfurcht. So mit Recht Suarez.[2])

12. Mit der einfachen Exposition der gegenwärtigen kirchlichen Praxis ist auch die Verteidigung resp. Rechtfertigung derselben gegeben. Wären diese Punkte (a—g) wohl beachtet worden, so würden in manchen Gegenden die „himmlischen Schätze" nicht in Verachtung gekommen, und der „höchst heilsame Gebrauch der Ablässe" nicht fast ganz verschwunden sein.

Die Schmähungen der Akatholiken[3]) und der alten Reformer können wir übergehen. Aber in betreff des von Hirscher verfaßten, in vielen Auflagen verbreiteten, oft empfohlenen und neulich noch von Pohl[4]) sehr benützten Schriftchens: „die katholische Lehre vom Ablasse mit besonderer Rücksicht auf ihre praktische Bedeutung"[5]) dürften wenigstens einige Bemerkungen nicht überflüssig sein.

a) Hirscher entwickelt zuerst den Satz, daß die Ablässe heilsam seien. Das Tridentinum sagt: der usus ind. sei *maxime* salutaris, was für die praktische Bedeutung schon ein sehr großer Unterschied ist.

b) Der Ablaß ist nach Hirscher „zuerst und zunächst eine Milderung oder gänzliche Nachlassung der Kirchenbußen und der Kirchenrat von Trient denkt sich eben dieses bei denselben in decreto de indulgentiis Sess. 25. contin." (S. 9.):

---

[1]) *Suarez* l. c. disp. 56. s. 3. n. 5—7. — [2]) *Id.* ib. n. 8. Cf. *Petrus Soto*, instit. sac. p. 1. de val. ind. — [3]) Cf. Gröne, Luther u. Tetzel. — [4]) Pohl l. c. S. 847—850. — [5]) Wir citieren nach der 4. Aufl.

aber es unterliegt doch keinem Zweifel, daß das Tridentinum das Wort indulgentia in der Bedeutung seiner Zeit genommen, den Ablaß somit nicht zunächst als Nachlaß der Kirchenstrafen (denn diese waren schon Jahrhunderte lang außer gesetzliche Übung gekommen und in keiner Weise mehr — weder faktisch noch rechtlich — vorhanden),[1]) sondern als einen Akt der Schlüsselgewalt der Kirche betrachtet habe, wodurch die für die verziehene Sünde der göttlichen Gerechtigkeit noch schuldige zeitliche Strafe (poena *vindicativa*) gnädigst nachgelassen wird; in diesem Sinne wurde die indulgentia damals seit Jahrhunderten in der Schule behandelt, in den Predigten verkündet, von den Gläubigen gesucht, von den sogenannten Reformatoren angefochten, von dem Tridentinum als höchst heilsam erklärt und gewünscht, daß sie mit Maß erteilt würden, damit nicht durch zu große Leichtigkeit die Ablässe geringgeschätzt würden und der Eifer erkalte, sie zu gewinnen.[2])

c) Hirscher führt freilich an, daß die gewöhnlichen Lehrsätze über die Gültigkeit der Ablässe in foro Dei, über die Ablässe für die Verstorbenen per modum suffragii, über den thesaurus satisfactionum und die Macht der Kirche in Bezug auf diese Punkte nicht *de fide*, und vom Tridentinum absichtlich unentschieden gelassen worden seien (S. 10—12): dies aber ist nicht die volle Wahrheit rücksichtlich der katholischen Lehre über die Ablässe; der Apostolische Stuhl hat hierüber vor und nach dem Tridentinum nicht wenige Ansichten und Lehren **entschieden** zurückgewiesen und **verdammt**,[3]) so daß die bekannten Lehrsätze der Theologen doch wenigstens als fidei proximum angesehen und von jedem Katholiken mit der schuldigen inneren und äußeren Unterwürfigkeit festgehalten werden müssen.[4]) Der Satz, z. B. „daß mittels der Ablässe (nicht bloß Strafen der Kirche, sondern auch) zeitliche Strafen Gottes nachgelassen werden" (S. 12—13), kann durchaus nicht mehr weder unter das „Bestreitbare und Bestrittene" gezählt, noch bloß als das „Wahrscheinlichere" oder als eine „allgemein unter den Katholiken verbreitete Ansicht" betrachtet werden, wie Hirscher thut (S. 10—12), — nein! er ist α) unbestreitbar, β) sicher und ausgemacht und γ) nicht etwas, „was man in den Begriff Ablaß zu legen pflegte," sondern eine Lehre, welche die **Kirche** so fest gehalten, daß sie den entgegenstehenden Satz, „daß durch den Ablaß bloß Kirchenstrafen nachgelassen werden, ausdrücklich als **falsch**, **verwegen**, gegen die Verdienste Christi **injuriös** und schon in dem 19. Artikel Luthers **verdammt** bezeichnet."[5])

d) Es ist leicht zu erkennen, wie die verkehrte Anschauung in betreff des Wesens des Ablasses auf die ganze Darstellung der „praktischen Bedeutung" Einfluß hat; diese weitere Darstellung aber auch ihrerseits immer von neuem die Verkehrtheit der bezeichneten Grundanschauung bestätigt. So spricht Hirscher α) von einer Pflicht der Kirche, die Buße zu erlassen (S. 5.): dies läßt sich wohl von den Kirchenbußen, deren Zweck erreicht ist, auch von den ewigen Strafen in Bezug auf den reumütigen Pönitenten sagen, aber nicht anwenden auf die nach Vergebung der Sündenschuld häufig noch vorhandene zeitliche Sündenstrafe; das Maß einer solchen Strafe ist der Kirche gänzlich unbekannt; sie kann daher nie wissen, ob dieselbe vor Gott genug abgebüßt und verziehen ist, oder „ob der Heiligkeit des verletzten Sittengesetzes Genüge geschehen, die Idee der ewigen Gerechtigkeit wirklich gewahrt sei" (S. 14.); der Ablaß

---

[1]) §. 112. n. 12. b. — [2]) Cf. *Pallav.* l. c. l. 2. c. 5.; l. 24. c. 12. n. 6. Über den Ausdruck disciplina cf. §. 125. Vgl. *Perrone* tr. de indulg. n. 50. Die *indulgentia* des Trid. bezieht sich auf den dritten Teil der Buße, auf die Gott schuldige *satisfactio*, von welcher das *Trid.* Sess. 6. cap. 14. de just., can. 30. und Sess. 14. c. 8. spricht. — [3]) Cf. *Denzinger*, Enchir. (die Citate im Inhaltsverzeichnisse de remissione poenae temporalis per indulgentias). — [4]) Cf. §. 35. 2. c. — [5]) *Pius VI.* Auctorem fidei. (S. Pist. prop. 40.)

ist nicht bloß eine pflichtschuldige Erklärung, daß alles gesühnt sei, sondern eine Gnade, wodurch die Kirche die etwa noch vorhandene Schuld (ganz oder teilweise) aus dem unendlichen Gnadenschatze Christi und der Heiligen bezahlt und somit die Verpflichtung ad poenam temporalem aufhebt.

Ferner spricht Hirscher β) von der Bekehrung und Aussöhnung mit der Kirche und mit Gott durchgängig nur rücksichtlich der „groben Sünder", der „Gefallenen", der „Ärgernisgeber", solcher, welche von der Kirche „ausgestoßen" sind und nach der alten Bußdisciplin der harten öffentlichen Buße unterworfen wurden: aber der Ablaß ist nicht bloß für schwere Verbrecher gut,[1]) sondern für alle, auch für die Gerechten, für die zum Streben nach Vollkommenheit verpflichteten Religiosen, ja, für die Vollkommenen und Heiligen auf Erden äußerst heilsam.[2])

γ) Hirscher entwickelt die Heilsamkeit der Ablässe, soweit sie an die alte Bußdisciplin erinnern[3]) (S. 19 f.) und auch in anderer Weise den freien Bußeifer anregen (S. 34 f.): aber die eigentliche gnädige (gänzliche oder teilweise) Nachlassung der Gott schuldigen Strafen wird nicht berührt, und — um bei den Erinnerungen stehen zu bleiben — die wichtigen Heilswahrheiten von dem Ungeheuer und der Strafwürdigkeit einer jeden Sünde, auch der kleinsten läßlichen Sünde, auch der geringsten sündhaften Neigung, sowie die Lehren von der unendlichen Heiligkeit Gottes, von der Furchtbarkeit der göttlichen Strafgerichte, von der unermeßlichen Liebe, Güte, Barmherzigkeit und Freigebigkeit Gottes, von dem Berufe des Christen, nach Heiligkeit zu streben, und von der unglaublichen Schwäche der menschlichen Natur, von dem unaussprechlichen Glücke, der „Gemeinschaft der Heiligen" teilhaftig zu sein, von den unendlichen Verdiensten und Genugthuungen des blutigen Versöhnungstodes Jesu Christi — treten entweder gar nicht oder nur teilweise hervor und würden gewiß mehr, besser und vollständiger dadurch klar gemacht und ans Herz gelegt, wenn man die Gläubigen in die volle kirchliche Lehre von dem Ablasse einführt, aus dem ganzen vollen und frischen Leben der Kirche auf die Gerechtigkeit Gottes aufmerksam macht, welche jede Sünde straft und selbst den reumütigen Sünder meist noch durch eine zeitliche Strafe (hier oder dort) züchtigt, wenn man sie namentlich nach bewährten Theologen (und nicht ganz zu verachtenden Privatoffenbarungen) auf die schweren und langen Peinen des Fegfeuers aufmerksam macht,[4]) wenn man (nach der heiligen Schrift und dem Leben der Heiligen) die selbst über scheinbar nur geringe Sünden oder Unvollkommenheiten verhängten göttlichen Strafgerichte erwähnt,[5]) die Leichtigkeit in läßliche Sünden zu fallen hervorhebt,[6]) die großen Bußübungen der Heiligen nicht übergeht, und vor allem in die Geheimnisse des bitteren Leidens unseres Herrn tiefer einführt.

δ) Hirscher läßt die Kirche in den Ablässen Vergebung der zeitlichen Strafen für diejenigen verkünden, „welche sich aus freiem Eifer unter himmlischem Beistande

---

[1]) *Leo X.* Exsurge Domine 16. Maj. 1520 (art. 21. 22. Luth. damn.). — [2]) Cf. *Thom.* Suppl. qu. 27. art. 2. *Navarrus* l. c. Notab. 5. n. 2. 3. *Bellarmin.* de ind. l. 1. c. 10. Vitae SS. — [3]) Hier werden die hie und da zu strengen (vgl. Dalgairns, h. Kommunion, 7. Kap.) Punkte der alten Bußdisciplin in Partikularkirchen von Hirscher besonders hervorgehoben, S. 24—25., aber mit Unrecht als Disciplin der Kirche betrachtet. — [4]) *J. Roff.* l. c. Coeperunt indulgentiae, postquam ad purgatorii cruciatus aliquamdiu trepidatum erat (ist cum grano salis zu verstehen. *Navarr.* l. c. not. 7. n. 7. 8.). — [5]) Cf. *Lancic.* op. de fuga pecc. venialium. *Id.* de IV. F. c. 2. — [6]) *Trid.* Sess. 14. can. 5.; Sess. 6. can. 11. *Laur. Justin.* giebt als Gründe an: Arbitrii vertibilitas, frequentia tentationum impellentium ad venialia, propensio naturalis ad delectabilia, daemonis instigatio, naturae imbecillitas.

selbst heiligen" (S. 40.), und der Gnadenschatz der Kirche ist ihm der „Hinweis auf das Versöhnungswerk Christi und auf die christlichen Heroen der Tugend", welcher „Hinweis" zur Tröstung und Aufrichtung dienen und jene, welche aus Furcht vor den Strafen in Mutlosigkeit versinken möchten, „bei möglichem Ringen nach Heiligung und Vergütung des begangenen Unrechtes" zum Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit auffordern soll (S. 40—42.): die freie, lange, anhaltende und eifrige Selbstreinigung ist ihm „Voraussetzung" des Ablasses (S. 7 f.), der Gnadenschatz aber ein Zeichen der liebevollen Absichten Gottes und der Kirche, das Leiden Christi ein Ausdruck des Geistes der Liebe, der Barmherzigkeit und der Versöhnung, nach welchem Gott nicht Rache übt, sondern Gnade für Recht ergehen läßt, sowie die Fürbitte und das Beispiel der Heiligen ein Ausdruck des Selbstgefühles, womit deren Tapferkeit und Treue die ganze Gemeinde erfüllt und das von den „groben Sündern" der Kirche zugefügte Unrecht gewissermaßen wieder gut macht (S. 17. 41. 42.). Demnach wäre der Ablaß in Bezug auf den **Sünder** vorzüglich eine ernste Aufforderung zur möglichst großen persönlichen Satisfaktion, mit der Tröstung, daß Gottes Güte das Fehlende nachlassen werde, in Bezug auf **Gott** vorzüglich Huld und Gnade: während **umgekehrt** der Ablaß in Bezug auf den Menschen zunächst und vorzüglich ein **gnädiger Erlaß** einer Verpflichtung (ad poenam), in Bezug auf Gott aber als ein Akt der **strengsten göttlichen Gerechtigkeit** aufzufassen ist, welcher nicht durch die persönliche Straferstehung, sondern durch den Gnadenschatz vollkommenste Genugthuung geleistet wird;[1]) dieser Gnadenschatz ist nicht ein bloßer Ausdruck des Geistes der Liebe, sondern erinnert uns zunächst an die Gerechtigkeit Gottes und wie ihr durch den unendlichen Wert des kostbaren Blutes Jesu Christi vollkommene Genugthuung geleistet worden,[2]) sowie an die Satisfaktionen, welche die Heiligen in Vereinigung mit Christo (mehr als sie verschuldet) der göttlichen Gerechtigkeit geleistet haben; auch begnügt sich die Kirche nicht damit, auf den Gnadenschatz hinzuweisen, nein, sie schöpft aus den unendlichen Verdiensten Christi und aus den überfließenden Genugthuungen der Heiligen, und bezahlt damit die von uns verschuldeten Strafen.[3])

ε) Mit der gegenwärtigen Ablaßdisciplin kann Hirscher nur wenig zufrieden sein. Er stellt sich über die Kirche, tadelt ihre Praxis und erteilt ihr Ratschläge. Er stellt Bedingungen auf, an welche das Recht der Kirche Ablässe zu erteilen, sowie die Heilsamkeit der Ablässe wesentlich geknüpft sein soll und zwar in betreff der Kirchenvorsteher (S. 63 f.). Die Ablässe sollen zunächst nicht vergeudet und durch Gründe hinlänglich gerechtfertigt werden. Richtig: aber wem steht das Urteil zu, ob und wann eine solche sittengefährliche Vergeudung oder eine ungerechtfertigte Verleihung stattgefunden? Ad nos pertinet *summas Deo gratias* exsolvere, qui his temporibus versamur, quibus hic coelestis thesaurus frequenter ac liberalissime patet.[4]) Wenn Hirscher behauptet, „Geldbeiträge zu Bauten, zu heiligen Kriegen, Lokal- und Ordensfesten, z. B. Patrocinium, Portiunkula u. s. w. würde man nie als Gründe rechtfertigen können" (S. 66.), so hat er es nicht nur mit den

---

[1]) *Suarez* l. c. disp. 51. s. 3. n. 11. Remissio poenae, quae fit per indulgentiam est materia *justitiae vindicativae*, quae postulat, ut inaequalitas culpae per poenam ad aequitatem redigatur: et ideo, quando dispensatur in *poena propria*, applicatur *aliena*. Cf. *Thom.* Suppl. qu. 25. art. 2. in c. (fin.) — [2]) Cf. *Clem. VI.* Unigenitus. *St. Bern.* ep. 190. — [3]) *Prop.* damn. Baji 60. Per Passiones Sanctorum in indulgentiis communicatas non proprie redimuntur nostra delicta; sed per *communionem caritatis* nobis eorum passiones impertiuntur, ut *digni simus*, qui pretio sanguinis Christi a poenis pro peccatis debitis liberemur. Cf. *Suarez* disp. 51. sect. 2. u. 3. n. 1. gegen Mayron und Durandus. — [4]) *Bened. XIV.* Inst. 53.

guten Gründen der Theologen, sondern auch mit der Praxis der Kirche zu thun,[1]) und es ist rein willkürlich und injuriös, dafür die Worte des Tridentinums *Abusus* etc. zu allegieren. *Difficillimum* est concessas indulgentias praesertim, si constet esse in usu Romanorum Pontificum, rejicere aut reprehendere *sine magna temeritate.*[2]) Ferner scheint Hirscher nichts unverantwortlicher zu sein, als sorglos und ohne nähere Belehrung und ausdrückliche Forderung des ewig Unerläßlichen Ablässe auszuschreiben (S. 68.): nun, dann mag Christus der Herr selbst sich bei H. verantworten, daß er so unbedingt und ohne alle nähere Belehrung den Aposteln die Vollmacht gegeben, siebzigmal siebenmal (nicht nur von zeitlichen Sündenstrafen, sondern) von den ewigen Höllenstrafen zu befreien! Jedes katholische Kind kann durch den Katechismusunterricht leicht lernen, was zur Gewinnung eines Ablasses überhaupt, und wie zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses im besonderen Freiheit von jeder Sünde und sündhaften Neigung notwendig ist; daß aber diese Disposition in und für kurze Zeit mit der Gnade Gottes möglich sei, darf Hirscher mit Rücksicht auf David, Petrus, den verlorenen Sohn, den Schächer am Kreuze, den Zöllner im Tempel u. s. f. nicht in Abrede stellen.[3]) Die verkehrten Vorstellungen beim Volke sind wohl nicht so häufig als Hirscher sich denkt, und können durch guten Unterricht und rechte Behandlung im Beichtstuhle leicht berichtigt werden. — Auch wäre nach Hirscher das Fortfallen des Unterschiedes der vollkommenen und unvollkommenen Ablässe wünschenswert (S. 70.): aber nach Papst Klemens VI. soll der thesaurus heilsam verwaltet, und nunc pro totali nunc pro partiali remissione poenae temporalis pro peccatis debitae gnädigst appliziert werden.[4]) Wahrlich! difficillimum est etc. (siehe oben). Daß die unvollkommenen Ablässe sehr viel nützen, wurde oben angedeutet und läßt sich leicht aus der Erfahrung beweisen; wenn Hirscher die Natur des Ablasses als gnädigen Straferlaß, welcher auf die Bedürftigkeit und nicht auf das Verdienst schaut,[5]) und als eine in Gnaden gespendete stellvertretende Bezahlung aus dem Schatze der Genugthuungen Christi und der Heiligen betrachtete, so würden die Bedenken über die größere oder geringere Quantität der Indulgenz bald schwinden. — Endlich wünscht Hirscher Ablässe, „die unbestimmt lauten, Gültigkeit und Wirkung an die Befähigung der Gläubigen knüpfen" (S. 71.): also eigentlich nur im voraus geschriebene Quittungen wegen erwarteter persönlicher Abtragung der Schuld, im voraus dargebotene Zinscoupons, deren Wert man nach Ablauf einer bestimmten Zeit und je nach dem Maße des hergeliehenen Kapitals einfordern könnte, nicht aber Ablässe, d. i. gnädige Erlasse der Schuld wegen der von anderen angebotenen und geleisteten Zahlung.

Hirscher bespricht die Ablässe für die Verstorbenen nicht näher; doch haben dieselben eine ungemein wichtige und für das christliche Leben sehr praktische Seite.[6])

---

[1]) Über Geldbeiträge cf. *Thom.* Suppl. qu. 25. art. 3. *Trid.* Sess. 21. c. 9. de ref. Über den Portiunkulaablaß cf. *Bellarmin.* de indulg. l. 2. c. 20. *Bolland.* Oct. t. 2. Annal. de S. Franc. p. 3. n. 87. *Bened. XIV.* Syn. Dioec. l. 13. c. 18. n. 4—5. S. C. Indulg. 22. Febr. 1847; 8. Jul. 1850. Indulg. plenaria de Portiuncula toties lucrari potest, quoties ecclesia privilegiata a 1. Vp. usque ad occasum solis diei festi visitatur et ibidem juxta intentionem Sanctitatis Suae oratur. Über den täglich durch den Besuch der Laterankirche zu gewinnenden Ablaß cf. *Bened. XIV.* Syn. Dioec. l. 13. c. 18. n. 5. — [2]) *Suarez* disp. 56. s. 5. n. 4. — [3]) Cf. *Muz.* t. 2. p. 368. — [4]) *Const. Unigenitus.* — [5]) *Bonav.* Misericordia non considerat meritum, sed miseriam. — [6]) Cf. Faber, Alles für Jesus. 2. Kap. §. 5. 9. Kap.

13. Mögen wir auf den Ablaß an sich (n. 3—4.) oder auf dessen gegenwärtigen von der Kirche geordneten und gewünschten Gebrauch (n. 5. bis 11.) sehen, so erscheint uns nichts unbegründeter als der Vorwurf: durch die Ablaßdisciplin werde der christliche Bußgeist vernichtet. Wie hätte dann die Kirche die Macht erlangen können, Abläße zu spenden? Der Ablaß hebt ja nur die Verpflichtung zu jener Genugthuung auf, welche wir der göttlichen Gerechtigkeit (justitia *vindicativa*) schulden; er **dispensiert** aber **nicht** von dem **bußfertigen Leben**, zu welchem wir alle verpflichtet sind;[1]) er benimmt uns auch durchaus nicht weder die Lust noch die Fähigkeit, fernerhin durch Verrichtung guter Werke zu verdienen und genugzuthun.[2])

Sollte zudem der gnädige Straferlaß die Trägheit befördern, wenn man bedenkt, daß (wie die Verzeihung der Schuld, so auch) die Erlangung des Ablasses nicht immer sicher ist,[3]) daß die von uns abzubüßende Strafe oft größer als der Ablaß sein kann,[4]) daß der feste Vorsatz, auch durch eigene Bußwerke nach Kräften Genugthuung leisten zu wollen, zur Erlangung des Ablasses, wenn auch nicht absolut notwendig, wie Cajetan will,[5]) so doch wenigstens an sich sehr geraten ist[6]) und durch wahre Bußgesinnung, sowie durch die Natur des Ablasses selbst sehr erweckt wird? Ein Arbeiter kann mit genauer Not und vieler Mühe es dahin bringen, seine Schuld ganz oder teilweise abzutragen, er hat auch den Willen dazu, aber — secundum quid;

---

[1]) *Luc.* 13, 5. *Trid.* Sess. 14. de extr. unct. Kirchenjahr. — [2]) *Joan. Roff.* Perversissime cavillaris . . . Neque enim indulgentiae sunt bonorum operum remissiones . . . Pontifex *obligationem* ad poenam *solvit*, at satisfactionem non tollit, quia potest nihilominus peccator (modo ita voluerit) satisfacere, quamquam ad eam de caetero non obligetur. Veruntamen si fecerit, *tutius* et *melius* est facturus. *Suarez* disp. 49. s. 5. n. 4. Per se evidens est, hoc studium indulgentiarum per se non excludere perfectionis opera. — [3]) *Roff.* l. c. — [4]) *Thom.* qu. 25. art. 1. ad 4. Quandoque sunt plurium debitores, quam credant. — [5]) Cf. *Suarez* l. c. disp. 52. s. 11. *Bened. XIV.* Inst. 53. — [6]) *Navarr.* l. c. Notab. 21. n. 3. Quae Cajetani opinio . . . tanquam *utilissimum* consilium perplacet . . . movet me primo, quod per eam suus honor indulgentiis servatur, Christiani ad poenitentiae opera subeunda excitantur, obstruuntur ora in indulgentias debacchantium, et suffragia Ecclesiae non contemnuntur, deliberatione sua solliciti eam consequuntur et negligentes sui corporis poenas pendunt, aut saltem diligentiae aliorum fructum non percipiunt. sq. n. 4—10. Cf. *Suarez* l. c. disp. 49. s. 5. n. 5. Exhibere satisfactionem per propria opera pro reatu poenae temporalis, si alioqui ex satisfactionibus Christi vel Sanctorum facta est condigna solutio, per se non pertinere ad perfectionem sanctitatis, aut charitatis, quia jam sufficienti modo comparatus est ille effectus: *ipsa* vero *opera* continentia talem satisfactionem *conferunt maxime* ad *perfectionem*, vel propter eorum merita vel propter comparandas virtutes, moderandas passiones, et vitia praecavenda, vel propter conformitatem cum Christo in passionibus et doloribus, quae possint aliis ad remissionem prodesse; denique ad exercendam charitatem, et promptitudinem voluntatis satisfaciendi Deo, ac si poenam non remisisset: quae omnia propter acquisitionem indulgentiarum nec impediuntur nec minuuntur: nulla ergo ratione dici potest imperfectus ille actus.

um Abtragung der Schulden willen arbeiten ist beschwerlich: wie, wenn ein anderer die Güte hat, für ihn zu bezahlen, wird er nun auf einmal träge werden oder nicht vielmehr mit größerer Leichtigkeit und Freudigkeit arbeiten, zumal da er sehr wohl erkennt, daß er zum arbeiten geboren ist? Der sündige Mensch kann mit der Gnade Gottes für die verziehenen Sünden einige Genugthuung leisten; wie viel er der Gerechtigkeit Gottes schuldet, weiß er nicht; aber dies weiß er, daß die Forderung nicht gering sein kann, daß auch der Gerechte und Heilige hier oftmals fällt und jeder Ursache hat, täglich um Verzeihung zu bitten, daß jede Sünde ihre Strafe nach sich zieht, daß mit der Schuld nicht immer die Strafe nachgelassen wird, daß die Heiligkeit Gottes unendlich ist, die erzürnte Majestät Gottes vollkommene Genugthuung verlangt[1]) und der letzte Heller bezahlt werden muß: wie trostvoll muß dem Sünder da die Freudenbotschaft sein, daß für ihn schon bezahlt sei! mit welch dankbarem Herzen wird er die süßen Worte vernehmen: Alles ist vergeben! Und er sollte nun hingehen und sich verdammlichem Müßiggange ergeben oder von neuem Schulden machen? Sollte er nicht sich gedrungen fühlen, seine Dankbarkeit durch Treue im Dienste Gottes zu zeigen[2]) und ein bußfertiges Leben zu führen, das der Herr von ihm verlangt, und wofür er eben durch den Ablaß in den überreichen Bußübungen und Leiden Christi und der Heiligen die glänzendsten Beispiele und kräftigsten Antriebe erlangt hat? Liebe erweckt Liebe und strebt nach Gleichförmigkeit; wem viel verziehen worden ist, der wird viel lieben und bereitwilliger sein zu leiden, um dem Geliebten gleichförmiger zu werden.[3])

Allerdings kann die menschliche Schwäche die Gnade des Ablasses (wie jede göttliche Gnade und die Barmherzigkeit Gottes überhaupt) mißbrauchen und dadurch zu einer größeren Nachlässigkeit im Geschäfte des Seelenheiles veranlaßt werden: aber teils ist dieses nur accidentell und durch geeignete Mittel möglichst zu verhindern; teils macht selbst dieses der Gnadenerweisung nicht absolut unwürdig. Etenim qui negligens est in subveniendo sibi ex propriis bonis vel actionibus, licet negative possit dici indignus, seu non dignus alieno subsidio; non tamen potest dici positive indignus, aut repugnans huic subsidio, sed potius dicendus est indigens illo. Unde nec contra prudentiam, nec contra amicitiam erit, tale subsidium illi conferre; immo saepe potest esse opus prudentiae et amicitiae: maxime quando illud subsidium non ex necessariis, sed ex superabundantibus bonis confertur, sicut fit in dispensatione indulgentiarum. Neque per hoc fovetur negligentia aut tepiditas eorum, qui opera satisfactionis praetermittunt, sed suppletur et juvatur eorum fragilitas. Quodsi ipsi inde sumunt occasionem remissius agendi, illud est accidentarium incommodum, cui aliis mediis occurrendum est.[4])

Außerdem giebt die gegenwärtige Ablaßdisciplin Veranlassung, viele gute, heilige und heilsame Werke eifrig und eifrigst zu verrichten; denn ist auch der größere Eifer zur Erlangung des Ablasses an sich nicht notwendig,[5]) so ist er doch sehr heilsam, um bei unvollkommenen Abläßen vielleicht ein größeres Maß der Indulgenz zu ge-

---

[1]) *Cat. Rom.* p. 2. c. 5. qu. 52. — [2]) *J. Roff.* l. c. Quin potius ut, cum tanto intelligant aëre alieno se liberatos, quo pondere erant pressi, *alacriores* inde reddantur ad sancte sincereque vivendum. Cf. *Navarrus* l. c. not. 5. n. 4. Licet adimpletio illa non prosit ei forte quoad satisfaciendum, proderit tamen ad merendum et ad medendum peccatis et ad ea multo majore odio prosequendum, ad quae doni indulgentiae tam liberaliter sibi dati gratitudo movere magis debet et impellere. — [3]) *Thom.* Suppl. qu. 18. art. 3. ad 3. Etiam passio Christi obligat nos ad poenam aliquam, per quam ei conformemur. — [4]) *Suarez* l. c. disp. 52. s. 11. n. 8. Cf. *Id.* ib. disp. 49. s. 5. n. 3. — [5]) Cf. n. 4. c. Note 6.

winnen,[1]) und bei vollkommenen Ablässen die unerläßliche Disposition schneller, oder wenigstens weniger mangelhaft und dadurch um so mehr Nachlaß[2]) zu erlangen, jedenfalls, um die Gnade des Ablasses desto sicherer zu erlangen und desto sicherer zu bewahren.[3]) Die oftmalige Gelegenheit, vollkommene Ablässe zu gewinnen, treibt ebenso oft an, die unerläßliche Voraussetzung zu erfüllen, sich nicht nur in den Gnadenstand zu setzen, sondern auch all und jede läßliche Sünde zu verabscheuen und wahrhaft zu bereuen: ist das Ringen nach einer solchen, wenn bei manchem auch nur kurze Zeit andauernden, höchsten Reinigkeit,[4]) nicht die vortrefflichste Bußübung? Oder werden etwa durch das Ablässesuchen alle anderen guten Werke als weniger nützlich und heilsam erachtet und unterlassen werden? Nein, sagt der h. Thomas: Quamvis indulgentiae multum valeant ad remissionem poenae, tamen *alia opera* satisfactionis sunt *magis meritoria* respectu *praemii essentialis*, quod infinitum melius est, quam dimissio poenae temporalis.[5]) Endlich kann man auch getrost die Erfahrung zum Zeugen aufrufen und fragen, ob im allgemeinen bei jenen Völkern, Diöcesen, Gemeinden, Vereinen, Familien und Individuen, welche höchstens von einem Jubiläumsablasse etwas wissen, übrigens aber die Ablässe wenig kennen und noch weniger gebrauchen, mehr Werke der inneren und äußeren Buße geübt und folglich — da keine Wirkung ohne Ursache ist — mehr wahrer Bußgeist und christliches Leben vorhanden ist, als dort, wo die Ablässe gekannt und eifrigst benützt werden? Der h. Leon. a P. Mauritio empfiehlt den Gebrauch der Ablässe sehr angelegentlich: damit wollte er gewiß andere ebensowenig als sich selbst dem Bußleben entfremden.[6])

14. Damit dem Volke der Gebrauch der Ablässe recht heilsam werde, muß man demselben die vollständige Lehre der Kirche über diesen Punkt richtig vortragen, die verkehrten, aus Aberglauben, Unwissenheit, Unehrerbietigkeit oder sonstwie veranlaßten[7]) Vorstellungen (als ob der Ablaß eine Verzeihung der Sünden sei und als ob man, um einen Ablaß zu gewinnen, notwendig allgemeine Christen- oder besondere Standespflichten vernachlässigen oder gar sakrilegisch beichten und kommunizieren dürfe und nachher sich nicht viel um ein bußfertiges Leben zu bekümmern brauche ꝛc., oft, kurz und kräftig widerlegen; aber auch die in dem Ablasse gebotene Gnade, und wie sehr sie unserer Bedürftigkeit entgegenkommt, hervorheben; die Art und Weise lehren, wie die Ablässe zu gewinnen sind;[8]) besonders

---

[1]) L. c. Note *(Suarez)*. Doch ist zu bemerken, daß (auch nach Suarez) der Einfluß, welchen die Disposition des Empfängers der heiligen Sakramente auf das zu empfangende Maß der sakramentalen Gnade hat, zwar mit dem Einflusse der zur Erteilung des Ablasses erforderlichen *causa pia* verglichen werden kann, indem eine größere causa die Erteilung einer größeren Indulgenz zuläßt *(Suarez* disp. 53. s. 3. n. 6.), nicht aber mit dem Einflusse der Disposition des Ablaßempfängers. Cf. *Id.* disp. 52. s. 8. n. 3. — [2]) *S. Alph.* n. 534. (fin.) Certum est sq. — [3]) Cf. *Bonif. VIII.* Antiquorum . . . *Suarez* l. c. disp. 52. s. 8. n. 8. *Bened. XIV.* Apostolica 26. Jun. 1749. §. 28. — [4]) *Nav.* l. c. Notab. 17. — [5]) *Thom.* Suppl. qu. 25. art. 2. ad 2. Cf. *Ib.* qu. 27. art. 2. ad 2. *Soto* l. c. Propter consequendas indulgentias relinquere meliora, reprehensibile est. — [6]) Vgl. sein Handbuch S. 42.: Präge dir ins Gedächtnis jene schöne Mahnung: „Je mehr ich hier mich abtöten werde, desto weniger werde ich drüben leiden." Cf. S. 497. — [7]) Cf. *Trid.* — [8]) Vgl. die Moralisten. *S. Alph.* l. 6. n. 531 sq.

die notwendigſten Bedingungen der Abläſſe deutlich und eindringlichſt erklären;[1]) vor falſchen und unbeglaubigten Abläſſen gelegentlich, wo es Not thut, warnen;[2]) neue Abläſſe nicht ohne Erlaubnis des Ordinarius verkünden;[3]) zweifelhafte den kirchlichen Oberen zur Prüfung, Beſtätigung, Verwerfung oder Erneuerung vorlegen;[4]) unter den ſicher echten[5]) beſonders jene empfehlen, welche für alle Chriſten überhaupt[6]) oder für beſondere Gemeinden,[7]) Perſonen,[8]) Anliegen[9]) vorzüglich geeignet ſcheinen.

Gury, App. de jub. . . . Bouvier, Ablaß . . . Aachen 1844. Bendel l. c. Maurel-Behringer, die Abläſſe, ihr Weſen und Gebrauch. 9. Aufl. Paderborn 1887.

[1]) *Instr. Eyst.* p. 162. Fideles, ut ipsis indulgentiae suffragentur, in statu gratiae necessario esse debent, cum poena debita remitti nequeat, quamdiu manet peccatum. Quam conditionem populis explicare et praesertim tremendum illud: *vere poenitens* inculcare multum adlaborabunt animarum pastores, ut frequenti indulgentiarum usu fideles prae omnibus sanctitatem et justitiam adaugere et per bona opera, hunc in finem praescripta, in dies certiorem suam vocationem reddere procurent, minime vero inani fiducia seducti ob benignam poenarum condonationem liberiorem censeant peccatorum remissionem remissioremque peccandi libertatem ipsis esse patefactam. Cf. *Navarrus* Not. 17. Dolens refero, verendum esse ne plus satis verum sit, paucos indulgentias consequi eo quod de vere poenitente ac confesso secundum glossam dici possit illud: *quis est hic et laudabimus illum.* (Eccli. 30.) — [2]) *Stat. Leod.* n. 274. — [3]) *Instr. Eyst.* p. 167. *Stat. Leod.* n. 274. — [4]) *Instr. Eyst.* p. 166. — [5]) Vgl. die geiſtliche Schatzkammer oder authentiſche Sammlung von Gebeten und frommen Werken ꝛc. (auth. Überſetzung von Haringer. Regensb. 1888). *Decreta auth.* S. C. Ind. ab anno 1668—1882 edita jussu et auctoritate Leonis PP. XIII., Ratisbonae 1883. *Rescripta auth.* S. C. Ind. collegit etc. Jos. Schneider, Ratisb. 1885. — [6]) Hierher gehören z. B. jene Abläſſe, welche auf die Erweckung der Akte der theologiſchen Tugenden, auf die Anrufung der heiligen Namen Jeſu und Maria, auf die Beſuchung des allerheiligſten Sakramentes während des vierzigſtündigen Gebetes und ſonſt, auf die Kreuzweg- und Roſenkranzandacht u. ſ. f., und überhaupt für ſolche verliehen ſind, welche einen mit der päpſtlichen Weihe verſehenen Gegenſtand (Korone, Roſenkranz, Kreuz, Kruzifix, Statue, Medaille) beſitzen und beſtimmte gute Werke verrichten. Cf. §. 97. n. 6. — [7]) Z. B. Abläſſe für die in der Pfarrei errichteten Bruderſchaften oder religiöſen Vereine . . . Die den Bruderſchaften verliehenen Abläſſe ſind in den letzteren Zeiten vielfach revidiert, geſammelt und von der S. C. Ind. als authentiſch erklärt worden: ſo die Abläſſe für die Skapulierbruderſchaft von der unbefleckten Empfängnis 21. März 1857, von der heiligen Dreifaltigkeit 14. April 1858, von den ſieben Schmerzen Mariä 9. April 1838, vom Berge Karmel 13. Juli 1818, für die Gürtelbruderſchaft B. M. V. de Consolatione S. Augustini et S. Monicae 5. Mai 1821, für die Roſenkranzbruderſchaft 12. Mai 1851 u. ſ. f. Cf. Eichſtätter Paſtoralbl. 1860. — [8]) Z. B. den Jünglingen und Jungfrauen die Abläſſe für die ſogenannte Aloiſianiſche Andacht, und die Abläſſe für die Bündniſſe . . ., den ſtudierenden Jünglingen die Abläſſe für die Bruderſchaft der militia angelica. Cf. *Giglio* della Purità conservato con varii mezzi e specialmente con la divozione del sacra cingulo dell' Angelico dottore *S. Tomaso d' Aquino.* Roma 1857. — [9]) Z. B. Abläſſe für die Gebete zur Zeit öffentlicher Drangſale, um den Frieden ꝛc.

Die Urkunden oder authentischen Abschriften der den einzelnen Kirchen verliehenen Ablässe müssen sorgfältig aufbewahrt[1]) und öfters durchgesehen werden, damit die etwa nur ad tempus verliehenen Indulgenzen nicht ohne die notwendige Erneuerung verkündet werden.[2]) Bei Konkursen liegt dem Rektor der Kirche die Pflicht ob, vor allem gute Beichtväter zur Aushilfe herbeizurufen und nach Kräften dafür zu sorgen,[3]) daß die ganze kirchliche Feier mit Anstand, Ordnung und mit religiöser Ehrfurcht — zur Erbauung aller gehalten werde.

Specieller Teil der Pädagogik.

Die besondere Leitung, durch welche die einzelnen Gläubigen von dem Diener der Kirche zu ihrem ewigen Seelenheile geführt werden, vollzieht sich teils in dem inneren, teils in dem äußeren Forum.

Erstes Kapitel.

Inneres Forum.

§. 154. Abteilung.

1. Jesus Christus, der eigentliche innere Führer der Seelen, will sich nach der von ihm festgesetzten Ordnung auch zu der innersten Leitung der Seelen seiner Stellvertreter bedienen, an deren Dienst er die Gnade knüpft und durch deren Mund er zu den Herzen spricht. Unzählige aktuelle Gnaden werden freilich unmittelbar erteilt; aber kein Sünder gelangt zur Rechtfertigung, ohne das heilige Sakrament der Buße wenigstens in voto empfangen zu haben, und ebenso kann der Mensch in Bezug auf die Ordnung und Vervollkommnung seines christlichen Lebens in der Regel den Willen Gottes dadurch am deutlichsten erkennen, daß er sich im Gehorsame der Leitung eines Dieners Gottes unterwirft:[4]) in der Regel, denn

---

[1]) *Act. Med.* p. 126. 682. *Stat. Leod.* n. 274 3°. Volumus, ut indulgentiarum concessarum litterae, quum publicari permissae fuerint, de verbo ad verbum in registro archivali parochiae transcribantur, eaeque in capsa repositae in archivo parochiali asserventur. — [2]) *Instr. Eyst.* p. 166. — [3]) Cf. *Act. Med.* p. 40. 480. 1299. — [4]) Alf. v. Lig., Briefs. S. 37. Wer sich keiner Leitung unterwerfen wollte, wenn ein tauglicher Führer vorhanden ist, dürfte nicht hoffen, daß Gott ihn unmittelbar leiten werde. S. 96. Sie befinden sich jetzt ohne Seelenführer und deshalb müssen Sie einen anderen nehmen; denn Gott will, daß wir unter dem Gehorsame wandeln.

wem ein solcher Führer mangelt, der kann zuversichtlich hoffen, daß Gott selbst ihn leiten werde, wenn er ihn nur von ganzem Herzen sucht.[1])

2. Die Seelenleitung ist im allgemeinen vorzüglich auf die zwei Punkte gerichtet,[2]) daß die Liebe Gottes oder das Leben der Gnade a) erweckt oder wiederhergestellt und gekräftigt (wenn es nämlich durch die Sünde verloren gegangen oder wenigstens geschwächt worden war), und b) im Wachstum befördert und der Vollkommenheit entgegengeführt werde. Die erste Aufgabe wird zunächst durch Verwaltung des heiligen Bußsakramentes, die letztere durch die besondere sogenannte „geistliche Leitung" erfüllt, und wir können somit das Amt des Beichtvaters und das Amt des geistlichen Vaters unterscheiden.

3. Das Amt des Beichtvaters als solchen bezieht sich auf die Gebote Gottes resp. auf deren Übertretung, während der geistliche Vater es mit den Räten zu thun hat. Jener soll Sünden tilgen durch das Sakrament der Buße, dieser soll zur vollkommeneren Liebe anleiten durch Belehrungen, Ratschläge, Mahnungen, Warnungen; jener muß auf das Vorhandensein der Materie, d. i. auf das Bekenntnis der Sünden, auf Reue und Vorsatz schauen, den Pönitenten in Bezug auf diese Punkte unterstützen, als Richter beurteilen und dem Disponierten unter Auflegung einer Buße die sakramentale Absolution geben —, dieser hat auf den ganzen (ihm zu offenbarenden) Seelenzustand (gute und böse Eigenschaften, Neigungen, Versuchungen, Untreuen, Fehler, Tugenden, Gaben und Gnaden, Beschäftigungen, Umgang) zu sehen und dem geistlichen Pflegekinde je nach dem Maße der Gnaden, des Standes und aller inneren und äußeren Verhältnisse heilsame Ratschläge zu erteilen; der Beichtvater kann nur im Bußgerichte sein Amt verwalten, aber die Leitung des geistlichen Führers ist nicht notwendig mit der sakramentalen Handlung verbunden, nicht einmal immer an den priesterlichen Charakter geknüpft, sie kann auch außer dem Beichtstuhle mündlich oder schriftlich geschehen und auch von einem durch Gott besonders erleuchteten und begnadigten Laien, und an sich selbst von Frauen[3]) ausgeübt werden.[4])

---

[1]) *Ib.* l. c. S. 37. „Was werden wir ohne geistlichen Führer anfangen?" Ist denn Gott nicht mehr da? Wie viele haben sich in Höhlen und Wüsten geheiligt, wo sie keinen anderen Führer hatten, als die Vögel und die Bäume des Waldes? — [2]) Cf. §. 134. n. 3. — [3]) An sich: denn in Frauenklöstern mit einfachen Gelübden wird nach der gegenwärtigen Disciplin eine Offenbarung des Gewissens an die Oberin nicht vorgeschrieben, und höchstens nur in Beziehung auf den Fortschritt in den Tugenden und auf die äußeren Übertretungen der Regeln gestattet. Cf. *Anal.* J. P. t. II. p. 296.; t. III. p. 510. 926. 1052–1056. — [4]) Man vgl. Surin S. J., geistlicher Katechismus (Regensb. 1838. 2. Bd. 2. Tl. 3. Tl. Von der Seelenleitung. (S. 102—108.) 5. Tl. Vom Beichthören. (S. 113—118.) Dem geistlichen Führer (sagt der h. Franz v. Sales, welcher so viele Seelen durch schriftlichen Verkehr leitete) eröffnet man seine ganze Seele, dem Beichtvater nur seine Sünden. Cf. Heil. Theresia, Briefe (ed. Schwab.) S. 165. Alfons von Liguori, Briefe. S. 37. 74.

4. Beide Ämter werden und sollen gewöhnlich von einer und derselben Person in einem und demselben Akte, nämlich bei der Spendung des Bußsakramentes verwaltet werden, und es muß durchaus der verderbliche Wahn ferngehalten werden, als ob überhaupt der Beichtvater im Bußgerichte sich nur um die Absolution des Sünders und nicht um die Vervollkommnung der Gerechten zu bekümmern brauche; nein! der Beichtvater soll „ausreißen und zerstören, bauen und pflanzen",[1]) nicht bloß Laster ausrotten, sondern auch Tugenden einpflanzen. Er soll die Sünder nicht abschrecken: aber es ist auch ein Gott überaus angenehmes Werk, ihm Bräute zu zieren, geistliche Seelen in Pflege zu nehmen, daß sie sich ganz Gott schenken und ergeben. Gottes Augen ist eine vollkommene Seele angenehmer als tausend unvollkommene,[2]) und sehr oft kann der Eifer eines einzigen für die Heiligung einer ganzen Familie oder Gemeinde mehr wirken als viele Laue und Unerfahrene zusammen.[3])

5. Die ausdrückliche Unterscheidung beider Ämter scheint sehr nützlich zu sein.[4])

Zunächst wird dadurch zwischen Frömmigkeit und Vollkommenheit deutlicher unterschieden, der **Beichtvater** mehr auf seine nächste Pflicht (Heilung der Seelenwunden, Anleitung und Befestigung in der standesmäßigen Frömmigkeit) aufmerksam gemacht und nicht so leicht verleitet, mit Hintansetzung der notwendigsten Aufgabe häufig fruchtlose Versuche zu machen, seine Beichtkinder zu höherer Vollkommenheit anzuleiten. Dann mag diese Unterscheidung ihn in einzelnen Fällen auch desto sicherer vor gewissen Fehlern bewahren. Wenn z. B. jemand im Beichtstuhle, besonders bei sogenannten frommen Seelen, bloß auf Belehrung und Anweisung zu einem frommen Leben Bedacht nimmt, nicht aber zusieht, ob die fromme Seele nur Unvollkommenheiten gebeichtet oder über die etwa gebeichteten läßlichen Sünden auch hinlängliche Reue habe, vergißt er da nicht das erste und nächste Amt des Beichtvaters, und setzt er sich nicht leicht der Gefahr aus, wenigstens materielle Sakrilegien zu begehen und zu veranlassen? Oder wenn solche Gläubige in den Beichtstuhl kommen, welche nur selten beichten, einen geheimen Widerwillen gegen die Beichte haben oder nur notgedrungen gerade bei diesem Beichtvater sich anklagen, würde der Konfessarius gegen den Willen der Kirche die Beichte nicht noch beschwerlicher und gehässiger machen, wenn er als dux spiritualis auftreten wollte, z. B. Fragen stellte, welche dem Pönitenten durchaus unangenehm sein könnten und die zur Beurteilung oder zur Disponierung des Pönitenten nicht notwendig sind, oder Lebensvorschriften erteilte, zu deren Befolgung das Beichtkind gar nicht disponiert ist, deren Bedeutung ihm vielleicht gar nicht einmal verständlich ist? In den Fällen ferner, wo die ordentliche Seelenführung des Pönitenten einem anderen obliegt, könnte der (ordentliche oder außerordentliche) Beichtvater leicht durch indiskrete Einmischung nicht nur den Pönitenten, sondern auch andere (z. B. eine ganze Klostergemeinde) in große Verlegenheit und Verwirrung bringen und sich selbst schwer verfehlen, wenn er ungefragt und ohne

---

[1]) *Jer.* 1, 10. — [2]) *S. Alph.* Praxis Conf. n. 121. — [3]) Heiligung des Priesters, S. 309—311. — [4]) Das Werk „der Priester als Richter und Seelenarzt" (Aachen 1847) würde gewiß für die Praxis noch viel brauchbarer sein, wenn es die Kapitel oder Teile der Kapitel, welche sich auf die Anleitung zur Vollkommenheit beziehen, ausgesondert und etwa als Anhang beigefügt hätte.

dringendsten Grund sich über die fremde Seelenleitung irgendwie tadelnd ausspricht. Endlich könnte der Beichtvater, wenn er auf das Ziel der geistlichen Leitung schaut, leicht zu hohe Anforderungen an den Pönitenten zu stellen, daher dem zum Empfange der sakramentalen Gnade hinlänglich Disponierten doch die Absolution aufzuschieben und damit ein mächtiges Gnaden- und Beförderungsmittel des geistlichen Lebens ohne Grund vorzuenthalten geneigt sein. Aber auch für den **geistlichen Vater** ist es gut, sich öfter daran zu erinnern, daß er als solcher nicht Beichtvater ist, und von den Übertretungen der Gebote durch keinen Machtspruch absolvieren kann, keine sakramentalen Gnaden spenden und endlich wegen seiner Leitung nicht bloß vor Gott, sondern auch pro foro externo (leichter als der Beichtvater) zur Verantwortung gezogen werden kann.[1])

A. Der Beichtvater.

Die Darstellung des speciell seelsorglichen Teiles[2]) der Verwaltung des heiligen Sakramentes der Buße können wir füglich[3]) an die im römischen Rituale enthaltene Instruktion de sacramento poenitentiae anknüpfen, und somit in zwei Abschnitte zerfallen lassen, wovon der erste den Beichtvater und der zweite das Beichthören zum Gegenstande hat.

I. Erfordernisse seitens des Beichtvaters.

Die zum Beichtvateramte notwendigen Eigenschaften sind teils wesentlich teils moralisch notwendig; jene sind die amtlichen, diese die persönlichen Erfordernisse.

a. Amtliche Erfordernisse.

Minister est *Sacerdos*, habens *potestatem absolvendi* vel *ordinariam* vel *delegatam*. Sed si *periculum* mortis immineat approbatusque desit Confessarius, quilibet sacerdos potest a quibuscunque censuris et peccatis absolvere (*Rit. Rom.*). Der Minister muß also 1) Priester sein, und 2) Jurisdiktion haben.

§. 155. Die Ordination.

Die **göttliche** Gewalt der Sündenvergebung war im Alten Bunde keinem erschaffenen Wesen verliehen. Christus der Herr, der Urheber und Spender alles Heiles, hat wie das Sakrament der Buße, so

---

[1]) Cf. *Innoc. XI.* Coelestis pastor 20. Nov. 1687. *Prop.* Mich. de Molinos damn. 65—68. — [2]) Den liturgischen Teil siehe im 1. Bd. §. 111—115.; die Gründe der Trennung *ib.* §. 111. n. 3. — [3]) Ähnlich wie früher §. 111. n. 3.; 113. 114.

die Priester gleichsam als Werkzeuge zur Vergebung der Sünden eingesetzt. Er hat die Gewalt an das Sakrament der Weihe, und zwar nicht an jede Stufe, sondern nur an die höchste Stufe derselben, an die Priesterweihe, gebunden. Dies ist auch ganz entsprechend; denn da eine jede Art von Gnade, welche durch das Bußsakrament erteilt wird, von Christo dem Haupte auf die Glieder übergeleitet wird, so müssen dieselben mit Recht von jenen dem geheimnisvollen Leibe Christi, d. h. den Gläubigen dargereicht werden, welche allein die Macht haben, dessen wahren Leib zu konsekrieren, zumal da die Gläubigen eben durch dieses Bußsakrament zum Empfange der heiligen Eucharistie geschickt und tüchtig gemacht werden.[1])

Das Lehr- und Hirtenamt wurde auch bereits im Alten Bunde verwaltet und ist im Neuen Bunde großenteils nicht so eng an das Sakrament gebunden, wie dieses himmlische Amt; wenn darum auch Gott ohne Zweifel den rechtmäßig berufenen Lehrern und Hirten in freigebigster Weise seine Gnadenhilfe mitteilt, so hat er ihnen doch nicht eine specielle rechtfertigende und heiligende sakramentale Gnade bestimmt, wie dies für die Beichtväter der Fall ist, denen er speciell den heiligen Geist verheißt und giebt,[2]) damit sie ihr Amt würdig verwalten, das Werk des heiligen Geistes (Nachlaß der Sünden) verrichten und den heiligen Geist (durch die Absolution) mitteilen können. — Munus spiritus sancti est officium Sacerdotis.[3]) — Dieses Amt wird sündhaften Menschen anvertraut, die selbst der Verzeihung bedürfen! Libet intueri, illi discipuli ad tanta onera humilitatis vocati, *ad quantum culmen gloriae* sint *perducti*. Ecce non solum de seipsis securi fiunt, sed etiam alienae obligationis potestatem relaxationis accipiunt: principatumque superni judicii sortiuntur, ut vice Dei quibusdam peccata retineant, quibusdam relaxent. Sic eos a Deo decebat erigi, qui tantum pro Deo consenserant humiliari. Ecce qui districtum Dei judicium metuunt, animarum judices fiunt: et alios damnant vel liberant, qui semetipsos damnari metuebant.[4])

§. 156. Die Jurisdiktion.

1. Priester und Bischöfe aber können diese Gewalt nicht in beliebiger, sondern nur in der von Christo angeordneten Weise, d. h. nur durch das Sakrament der Buße anwenden. Da der Beichtvater nicht etwa bloß zu erklären hat, daß die Sünden nachgelassen sind, sondern ein Urteil sprechen, die Lossprechung selbst als Diener Gottes erteilen oder verweigern soll, somit als Richter aufgestellt ist, ferner, da die Natur und die Weise eines Gerichtes es erfordert, daß das Urteil nur über Untergebene gefällt werde, so folgt, daß der Verwalter desselben nicht allein die Gewalt der Weihe, sondern auch die Gerichtsbarkeit besitzen müsse:[5])

---

[1]) *Cat. Rom.* l. c. qu. 47. — [2]) *Joan.* 20, 22. Accipite Spiritum Sanctum, quorum remiseritis peccata, remittuntur eis . . . — [3]) *Ambr.* de poenit. l. 18. — [4]) *Greg.* Hom. 24. in Ev. Quorum remiseritis . . . — [5]) *Trid.* Sess. 14. c. 7.

durch die Jurisdiktion werden dem Priester Untergebene zugewiesen, über welche er seine in der Weihe empfangene Gewalt ausüben kann.

Man pflegt Jurisdiktion und Approbation häufig als gleichbedeutend zu nehmen, aber eigentlich haben sie eine verschiedene Bedeutung. Unter Approbation versteht man nämlich ein öffentliches Zeugnis des Bischofes oder seines Stellvertreters, daß ein Priester nach seiner Wissenschaft und seinem untadeligen Charakter zur Verwaltung des Bußsakramentes geeignet sei.[1]) Diese Approbation ist nach dem Konzil von Trient eine unerläßliche Vorbedingung zur Erlangung der Jurisdiktion, und darf von den Bischöfen nur jenen erteilt werden, die durch ein Examen „si illis videbitur esse necessarium" (Trid.) oder sonstwie als tauglich befunden werden. Das Urteil über die Tauglichkeit ist persönliche Gewissenssache der Bischöfe.[2]) Daher wird sich in der Praxis kaum jemand mit Recht dem Examen entziehen können, wenn dies den Bischöfen notwendig dünkt; man kann dagegen weder die anerkannte Rechtschaffenheit des Wandels,[3]) noch die offenkundige Gelehrsamkeit,[4]) noch die anderweitige Befähigung z. B. zum Predigtamte,[5]) noch endlich gewöhnliche specielle Rechtsbestimmungen oder Lehren mit Erfolg anrufen. Zwar soll z. B. der Pfarrer ohne begründetes Bedenken gegen seine Befähigung nicht wieder zum Examen berufen werden:[6]) aber abgesehen von einer dieser Bestimmung derogierenden Gewohnheit, wer heute fähig ist, kann über ein Jahr minder oder gar nicht mehr fähig sein; wer wird dem Bischofe seine Fähigkeit als Beichtvater schon dadurch beweisen wollen, daß er Pfarrer ist und früher einmal approbiert wurde?[7]) Es soll ferner die einmal absolut erteilte Approbation nicht ohne wichtigen Grund zurückgenommen werden, und einige angesehene Autoren halten eine unbegründete Revokation für nichtig:[8]) aber wer kann sonnenklar beweisen, daß die Zurücknahme ohne vernünftigen Grund geschehen?[9]) Endlich soll nach wichtigen Autoren den in jeder Hinsicht als tauglich

---

[1]) Herzog l. c. S. 79. verwechselt die Jurisdiktionsurkunde mit dem Zeugnisse der Approbation. — [2]) H. Alfons, Briefs. S. 430. Nachdem ich einmal gesagt, daß mir dies Skrupel verursacht, so würde ich selbst, wenn es mir der Papst sagte, demselben antworten: Erteilen Euere Heiligkeit selber ihm die Vollmacht zum Beichthören, ich kann ihn nicht ohne Prüfung bestätigen . . . — [3]) Ders., Briefs. S. 365. Von dem C. N. höre ich, daß er sich gut aufführt. Amen . . . Wenn er heilig ist; *oret pro nobis:* — aber wie kann ich ihm deshalb schon erlauben, beichtzuhören? Ich wünschte, daß Euer Hochwürden ihn über alles prüften . . .; ist der Beichtvater unwissend, so wird er tausend Irrtümer begehen, wofür ich hernach Gott Rechenschaft ablegen muß. — [4]) *Id.* l. 6. n. 542. *Licet non deceat*, ut ipsi vel lectores in theologia examinentur (modo legerint *moralem*). — [5]) Ders., Briefs. S. 481. Ich mache mir ein Gewissen daraus, die Erlaubnis zum Beichthören ohne vorherige Prüfung zu erteilen, und diese Herren Prediger wollen nicht geprüft werden. Cf. S. 430. Ich halte ihn für einen sittenreinen und heiligmäßigen Pater; um aber beichtzuhören, genügt die Heiligkeit oder das Abhalten guter Predigten noch nicht; es ist dies eine eigene Wissenschaft . . . Von heute an werde ich es mit allen Predigern so halten, daß sie vorher kommen müssen, um sich für das Beichthören prüfen zu lassen; sonst werde ich sie nicht auf die Kanzel lassen. Hiervon nehme ich nur jene aus, von deren Erfahrung im Beichtstuhle ich auf einem anderen Wege genügende Kenntnis habe, wie z. B. Missionäre oder Pfarrer; denn diese studieren die Moral. Gewisse Ordensleute dagegen befleißen sich, gute Fastenpredigten zu halten, kümmern sich aber nur wenig um das Studium der Moral. — [6]) Cf. *Ferraris* . . . v. Parochus art. 1. n. 21 sq. — [7]) Cf. *Instr. Eyst.* p. 169. — [8]) Cf. *Suarez* u. a. Cf. *S. Alph.* n. 551. — [9]) *Ib.* l. c. Hanc opinionem vix in praxi probabilem censeo, quia

befundenen Regularpriestern die Approbation ohne Beschränkung gegeben werden:[1]) aber welcher Regular kann sich dem Urteile des Bischofes gegenüber als generaliter idoneus beweisen, zumal da den Religiosen gewöhnlich mehr als den Weltpriestern die schwierigsten und verwickeltsten Beichtkasus vorkommen?[2])

2. Die Approbation muß vom Bischofe des Beichtortes[3]) gegeben werden, und ohne sie kann in der Regel kein Priester gültig beichthören. Das Beichten der läßlichen Sünden bei einem nichtapprobierten Priester ist jetzt sicher unerlaubt,[4]) wahrscheinlich auch ungültig.[5])

Doch ist nach dem Tridentinum zu bemerken: a) Die Pfarrer bedürfen für ihre Pfarrkinder keiner besonderen Approbation, denn schon dadurch, daß ihnen der Bischof die Seelsorge überträgt, werden sie zum Beichthören der Ihrigen approbiert. b) Die Ordensgeistlichen bedürfen die bischöfliche Approbation[6]) nur, um Weltleute (auch um Weltpriester) beichthören zu können: nicht aber, wie die Kanonisten und Moraltheologen[7]) bemerken, um die Ordensmitglieder beichtzuhören (wozu in dieser Beziehung auch die weltlichen Dienstleute des Klosters gehören, wenn sie nur wahrhaft de familia et continui commensales des Klosters sind),[8]) denn diese können nach altem wie neuem Rechte und speciellen Privilegien von jedem Priester absolviert werden, der von den Ordensoberen approbiert und als Beichtvater aufgestellt ist. Sind Religiosen auf Reisen, so können sie, falls sie einen Beichtvater ihres Ordens nicht haben können, jedem Priester beichten, der zum Beichthören tauglich ist, wenn er auch noch nicht approbiert wäre.[9]) c) In der Todesgefahr, wo ein approbierter Priester nicht zu haben ist, erteilt die heilige Kirche, damit niemand verloren gehe, allen Priestern, selbst den von der Kirche abgefallenen und exkommunizierten, die Erlaubnis, von allen Sünden zu absolvieren. (*Rit.* l. c.)

3. Unter Jurisdiktion versteht man hier die Gewalt, über andere Untergebene in foro conscientiae zu urteilen. Die Jurisdiktion ist eine *ordinaria* oder eine *delegata*. Die Jurisdictio ordinaria ist dann gegeben, wenn jemand ein Amt oder eine Würde bekleidet, welche mit der Seelsorge verbunden ist. So hat der Papst eine ordinäre Gerichtsbarkeit über die ganze christliche Welt, weil er Hirt aller Gläubigen ist; der Bischof und sein Generalvikar über das ganze Bistum; der Pfarrer oder

---

injustitia revocationis deberet esse luce clarior et abesse quodcunque hallucinationis periculum; sed hoc vix accidere potest, cum *innumerae* possint esse *causae justae* apud episcopum revocandi approbationem, quae ignorentur a confessario.

[1]) Bei *Bened. XIV.* Inst. 86. *Clem. X.* 1670 . . . Superna. — [2]) Cf. *Bened. XIV.* Inst. 86. Facultas tantum limitata tum saecularibus tum regularibus presbyteris tradi consuevit, ita ut magis idoneis ad annum, ceteris autem ad minus temporis spatium eadem facultas protrahatur. *S. Alph.* n. 552. Das Verfahren des h. Alf. Tannoja l. 3. ch. 30. Die röm. Praxis Anal. I. p. 1402 sq.; II. p. 2789 sq. — [3]) *S. Alph.* n. 548. *Innoc. XII.* — [4]) *Innoc. XI.* — [5]) *S. Alph.* n. 543. Ed. Ratisb. (Note.) — [6]) *Id.* n. 546. Non sufficit appr. petita et negata. — [7]) Man sehe *Schmalzgrueber*, jus can. l. 5. tit. 38. n. 29. *S. Alph.* n. 575. *Ferraris*, bibl. prompta V. Approbatio n. 1. *Voit*, theol. mor. part. 2. n. 679. *Laymann*, theol. mor. l. 5. tr. 6. c. 11. n. 1. u. a. — [8]) *Clemens X.* Superna. Cf. *Ferraris* v. familiaris. — [9]) *S. Alph.* n. 575, Communissime et verius (aber nicht rücksichtlich der Reservatfälle ib.).

Pfarrvikar über seine Pfarrei; die Ordensoberen über ihre Untergebenen nach den näheren Bestimmungen der Ordensstatuten. Die delegierte Jurisdiktion ist gegeben, wenn einem Priester die Jurisdiktion, die ihm vermöge seines Amtes nicht zusteht, von einem, der die Jurisdictio ordinaria besitzt, bewilligt wird; so haben alle Kapläne, Beneficiaten, Kanoniker und Religiosen, die keine eigene Seelsorgspfründe innehaben, aber zum Beichthören bevollmächtigt sind, eine delegierte Jurisdiktion.

Wer ordentliche Jurisdiktion hat, kann einen anderen delegieren. Der Pfarrer kann indes nach dem Tridentinum nur solchen die Jurisdiktion delegieren, welche vom Bischofe approbiert sind: so geschieht es z. B. in Rom. Wo aber die Bischöfe zugleich mit der Approbation auch die Jurisdiktion für die ganze Diöcese erteilen, bleibt dem Pfarrer nichts mehr zu delegieren übrig. Der Delegierte kann nicht wieder subdelegieren, wenn er nicht besondere Erlaubnis hat. Dabei gilt die Regel, daß der höhere Obere, wenn er jemand delegieren will, nicht von einem untergeordneten Oberen abhängt; darum kann, wie schon der h. Thomas bemerkt,[1]) der Papst in der ganzen Welt beichthören oder einem Priester die Vollmacht, überall beichtzuhören, übertragen; ebenso kann der Bischof in jeder Pfarrei seiner Diöcese beichthören oder einen anderen zum Beichthören delegieren ohne Wissen, ja selbst gegen den Willen des Pfarrers.[2])

4. Die Verleihung der ordentlichen Jurisdiktion geschieht durch die Übertragung des seelsorglichen Amtes. Die delegierte Jurisdiktion soll in der Regel durch ausdrückliche Willenserklärung des Oberen geschehen;[3]) in einigen Fällen jedoch ist der stillschweigende Konsens, der in kanonischen Regeln begründet ist, aber immer de praesenti sein muß, statthaft.

Solche Fälle sind: a) *In articulo mortis* kann[4]) auch in Gegenwart eines approbierten Priesters ein nichtapprobierter Priester einen Sterbenden absolvieren in folgenden Fällen: α) Wenn der approbierte Priester nicht beichthören könnte oder wollte, weil er dann wie abwesend anzusehen ist; β) wenn der approbierte Priester namentlich exkommuniziert oder suspendiert wäre; γ) wenn der approbierte einer fremden Diöcese angehörte, weil dann die Approbation keine Geltung hätte; δ) wenn der Sterbende einen solchen Widerwillen hätte, dem approbierten zu beichten, daß zu besorgen wäre, er möchte sakrilegisch beichten; denn in diesem Falle dürfte man annehmen, daß die Kirche, die nicht will, daß jemand verloren gehe, einen einfachen Priester gern approbiere; dies könnte der Fall sein, wenn etwa der approbierte Priester ein Feind oder ein naher Verwandter oder Teilnehmer der Sünde des Sterbenden wäre; man darf glauben, daß bei solchen Umständen die Kirche nicht mehr verlange, daß der Kranke einem solchen Priester beichte. Sporer will dies überhaupt gelten lassen, wenn der Kranke nicht ohne große Schwierigkeit oder Nachteil einem approbierten Priester beichten könnte, oder wenn ein einfacher Priester offenbar dem Kranken nützlicher wäre als etwa ein unwissender Pfarrer.[5]) ε) Wenn ein einfacher

---

[1]) *Thom.* op. contra impugnantes religionem c. 4. — [2]) *S. Thom.* l. c. *Laymann*, theol. mor. l. 5. tr. 6. c. 10. n. 11. — [3]) Cf. *C. Pr. Aven.* tit. 4. c. 5. Non dabitur nisi scripto Confessiones audiendi facultas, quae sit ultra sex menses valitura. — [4]) *S. Alph.* n. 560—563. — [5]) Da indes diese Frage streitig ist, so hat die Eichstätter Instruktion p. 172. sehr weise mit ausdrücklichen Worten zu gunsten solcher Kranken die Vollmacht gegeben, daß (si infirmus in proximo

Priester die Beichte bereits angefangen, kann er sie vollenden, auch wenn etwa ein approbierter Priester dazu käme. ζ) Endlich muß ein einfacher Priester unbedingt einem approbierten Priester vorgezogen werden, wenn sich dieser etwa einer Sünde wider die Keuschheit mit dem Kranken schuldig gemacht hätte. §. 157. a.

b) Die Fakultät, daß Kranke in articulo mortis von jedem Priester sollen absolviert werden können, wird beinahe von allen Theologen dahin ausgelegt,[1]) daß auch jene, die sich in einer wahrscheinlichen Todesgefahr (in *periculo* mortis) befinden,[2]) von jedem Priester die Lossprechung erhalten können. Eine solche Gefahr wäre vorhanden, wenn der Soldat ins Treffen geht; wenn jemand eine weite Seereise antritt; bei einer schweren Geburt; bei einer gefährlichen Krankheit und in ähnlichen Fällen; wenn jemand in wahrscheinlicher Gefahr ist, in Wahnsinn zu fallen; wenn jemand in Gefangenschaft bei den Ungläubigen ist und wenig Hoffnung hat, in Freiheit zu kommen oder einen anderen Priester zu sehen.[3])

c) Wenn ein Priester, der keine Jurisdiktion hätte, in Gegenwart seines Bischofes, dem der Mangel der Jurisdiktion bekannt wäre, beichthören würde, ohne daß der Bischof, obgleich er leicht könnte, widersprechen würde.[4]) „Qui enim," sagt Lacroix[5]), „tacet in his, quae ad ipsum pertinent, et in quibus deberet ac posset contradicere, consentire videtur secundum reg. 43. juris in sexto." Ein rein innerer, durch kein Zeichen kundgegebener Konsens würde in keinem Falle hinreichen; auch bemerkt Lacroix mit Recht, daß derjenige, der ohne vorausgehenden Konsens des Ordinarius beichthören würde, einen sowohl unerlaubten als ungültigen Akt setzen würde.

d) Zuweilen ist anzunehmen, daß die Kirche die Jurisdiktion suppliere,[6]) welche dem Beichtvater fehlt, wenn der Glaube allgemein ist, daß er Beichtvater ist, was er doch nicht ist (in errore communi); denn man darf nicht glauben, daß die Kirche wegen der Schuld eines einzigen den Untergang so vieler Seelen, den sie durch Ergänzung der Jurisdiktion verhindern kann, zugeben werde. Dies darf man als gewiß annehmen, wenn zum allgemeinen Irrtume auch noch ein Titel auf seiten des Beichtvaters hinzukommt,[7]) wenn z. B. ein einfacher Priester allgemein als rechtmäßiger Pfarrer angesehen wird, da er doch wegen begangener Simonie nicht Pfarrer ist; die Kirche ergänzt hier die Jurisdiktion aber nur für die, welche den Mangel derselben nicht kennen; denn wer einem Priester beichtet, von dem er weiß, daß er keine Jurisdiktion hat, beichtet ungültig.[8]) Der h. Alfons erklärt übrigens mit vielen anderen auch die Meinung für probabel, daß die Kirche selbst dann die Jurisdiktion suppliere, wo kein Titel für den Priester spricht, aber die allgemeine Meinung ihn für einen Beichtvater hält.[9]) Dagegen ist eine Supplierung durch die Kirche dann nicht anzunehmen, wenn nur einzelne, obgleich aus unverschuldetem Irrtume, einem nichtapprobierten Beichtvater beichten.[10])

---

mortis periculo constitutus aegre et difficulter approbato confiteatur neque alium habere possit) jeder auch nicht approbierte Priester ihre Beichte aufnehmen kann . . . illa vice . . . secluso tamen dolo tam ex parte poenitentis quam sacerdotis.

[1]) *S. Alph.* n. 561. Verius et communius. — [2]) Cf. *Rit. Rom.* oben. — [3]) *S. Alph.* n. 561. — [4]) *Ib.* n. 570. — [5]) Lib. 6. p. 2. n. 1555. — [6]) NB. Wenn das Hindernis der Jurisdiktion menschlichen (nicht göttlichen) Rechtes ist. *Ferraris* v. Confess. I. n. 37. — [7]) *S. Alph.* n. 572. — [8]) *Instr. Eyst.* p. 172. — [9]) *Ferraris* v. Confessarius I. n. 42. *S. Alph.* l. c. (fin.) fügt bei: Et ideo *probabiliter* dicunt, *non* esse obligandos fideles ad repetendas confessiones bona fide factas apud sacerdotem, qui ex *communi* errore confessarius reputabatur. — [10]) Cf. *S. C. C.* bei *Barbosa*, de off. et pot. parochi 1. c. 19. n. 35.

e) Durch die stillschweigende Zustimmung der Bischöfe ist auch die schon von alten Autoren (wie von Gobat, Elbel, Voit) bezeugte Gewohnheit zu erklären, daß die benachbarten Seelsorgspriester von verschiedenen Diöcesen bei sogenannten Konkursen sich Aushilfe leisten, obgleich die Pfarrer der einen Diöcese in der anderen keine Approbation haben.[1]) In mehreren Bistümern ist übrigens von den Bischöfen den angrenzenden Kuraten der Nachbardiöcesen unter gewissen Bedingungen die Approbation zum Beichthören ausdrücklich gegeben.[2])

5. Die Beichtväter müssen genau die Grenzen einhalten, innerhalb welcher ihnen die Jurisdiktion gegeben wurde; denn damit der Beichtvater von einer Sünde absolvieren könne, muß er sicher Jurisdiktion haben;[3]) mit einer bloß wahrscheinlichen Jurisdiktion[4]) kann er (nach dem h. Alfonsus)[5]) nur dann absolvieren, wenn ein sehr wichtiger Grund vorhanden ist, und selbst im letzteren Falle hat man, wie Gousset mit Grund annimmt, den Pönitenten aufmerksam zu machen, damit dieser nach Kräften sich bemühe, vor der Kommunion eine vollkommene Reue zu erwecken und bei der nächsten besten Gelegenheit die etwaigen Mängel zu ergänzen suche: dies ist das Sicherste und am besten geeignet, das Gewissen des Beichtvaters und des Pönitenten zu beruhigen.[6])

6. Wer im Besitze einer ordentlichen Jurisdiktion ist, hat für die Dauer und den Umfang seines Officiums oder Beneficiums von selbst auch die Approbation. Wie darum ein kanonisch instituierter Pfarrer in Ausübung seines seelsorglichen Amtes — wozu der Beichtstuhl gehört — ohne einen sehr wichtigen und kanonischen Grund nicht behindert werden kann, so kann auch seine Jurisdiktion in Bezug auf seine Parochianen nicht beschränkt werden. Wenn ein Pfarrer sein Beneficium niederlegt, bedarf er einer neuen Approbation, wenn er nicht eine solche bereits unabhängig vom Beneficium (z. A. durch Delegation für die ganze Diöcese) besitzt,[7]) und diese nicht durch die Dimission zugleich verloren geht.[8]) Da die ordentliche Jurisdiktion sich auf die Personen, nicht auf den Ort bezieht, so kann ein Pfarrer seine Parochianen auch in einer fremden Diöcese gültig beichthören.[9])

Jedoch herrscht in mehreren deutschen Diöcesen der Gebrauch, daß man auch die Pfarrer, obgleich sie beim Antritte ihres Amtes vom Bischofe examiniert und approbiert wurden, nach einigen Jahren wieder zum Examen beruft; dies scheint nicht bloß historisch, sondern auch ursächlich mit anderen Gebräuchen zusammenzuhängen, namentlich damit, daß das vom Tridentinum vorgeschriebene Konkursexamen nicht überall und allezeit oder nicht streng durchgeführt, und außerdem der Pfarrer nicht bloß für seine Parochianen, sondern für die ganze Diöcese approbiert wurde. Der

---

[1]) Cf. *S. Alph.* n. 544. (fin.). Consuetudo jurisdictionem bene conferre valet. Cf. n. 573. 2da sent. rat. 4. *Instr. Eyst.* p. 172. — [2]) Cf. *Stat. Leod.* n. 150. — [3]) Über jurisd. dubia cf. *S. Alph.* n. 571. — [4]) Si modo opinio sit *vere* probabilis, *gravi* fulcita ratione et auctoritate. — [5]) N. 573. — [6]) *Gousset* l. c. n. 485. — [7]) *Ferraris* v. Approb. I. n. 84. *S. Alph.* n. 542. — [8]) Cf. *Instr. Eyst.* p. 168. 169. — [9]) *Ferraris* l. c. n. 85. *Instr. Eyst.* p. 173.

Pfarrer wird vom Bischofe nach dem Willen des Bischofes approbiert.[1]) Durch die Übertragung der Pfarrei hat er gemeinrechtlich nur Jurisdiktion für die Parochianen, und in dieser Beziehung hat die S. Congregatio Tridentini wiederholt erklärt, daß der Bischof die von ihm bereits approbierten Seelsorger ohne neuen gründlichen Verdacht ihrer Unwissenheit nicht wieder zum Examen berufen könne. Der Nachfolger des Bischofes, welcher die Approbation erteilt hat, kann aber zur Beruhigung seines Gewissens alle Seelsorgspriester wieder zum Examen berufen, weil er Sorge tragen muß, daß die Gläubigen gut pastoriert werden, und man nicht verlangen kann, daß er sich bloß auf fremdes Urteil verlasse, und weil er das Recht hat, selbst nachzusehen, und Fürsorge zu treffen, wo es nötig ist.

7. Die Jurisdiktion kann beschränkt werden auf a) Personen, b) Zeiten, c) Orte, und d) Sünden.

a) Hinsichtlich der Personen pflegen heutzutage nur die Klosterfrauen ausgenommen zu werden.[2]) Die Gläubigen können darum ungehindert, selbst zu Ostern und selbst wider Willen des Pfarrers, bei jedem approbierten Priester ihre Beichte verrichten.[3]) Benedikt XIV. berichtet, daß Innocenz X. im Jahre 1645 die Verordnung des Erzbischofes von Bordeaux umgestoßen habe, daß die Regulares in der Osterzeit die Weltleute nicht hören sollen. Auch Klemens VIII. und Klemens X. erließen ähnliche Bestimmungen; so in der Konst. Superna (1670): Eos, qui dictis religiosis simpliciter approbatis paschali tempore confessi fuerint, constitutioni, quae incipit „Omnis utriusque sexus" quoad confessionem dumtaxat satisfecisse censendos.

b) In Bezug auf die Zeit ist die Praxis der Bischöfe, deren weisem Ermessen die Sache überlassen ist, verschieden.[4]) In Rom, wo man mit der Approbation der Beichtväter bei der Menge der Priester sehr genau und streng ist, besteht heutzutage die Übung, daß die Priester gewöhnlich zweimal, ja auch dreimal zum Examen berufen werden: dann pflegt die Approbation ohne Examen auf ein oder drei Jahre oder ad nostrum beneplacitum erteilt zu werden. Papst Benedikt XIV. verlieh den Welt- und Regulargeistlichen nicht länger als auf ein Jahr die Jurisdiktion. Bei uns namentlich können die öfteren Examina *pro cura* um so weniger auffallen, als die in Italien üblichen, häufigen (vierzehntägigen) Moralkonferenzen[5]) bei uns wegen der geringen Zahl und der weiten Entfernung der Priester von-

---

[1]) *S. Alph.* n. 544. — [2]) Über die zum Beichthören der Klosterfrauen notwendige specielle Approbation cf. *Ferraris*, appr. art. 2. *Anal.* J. P. t. 2. p. 1277—1327. *S. Alph.* n. 576 sq. *Instr. Eyst.* p. 169—171. Moniales *extra* claustra degentes vel peregrinantes, si confiteri velint, interrogandae sunt, quid sibi per statuta et consuetudinem liceat, et an cuivis approbato sacerdoti facultatem confitendi habeant? Si affirmant, credi illis potest. — [3]) *Bened. XIV.* Syn. Dioec. l. 11. c. 14. *S. Alph.* l. 6. n. 564. *Ferraris*, bibl. prompta V. Parochia n. 24. Über Frankreich cf. *Gousset*, theol. mor. n. 410. Knopp l. c. *C. Pr. Aven.* l. c. n. 3. Decernimus licitum esse omnibus et singulis fidelibus adire confessionis causa, etiam tempore paschali, quemlibet sacerdotem ab Ordinario approbatum, et ideo volumus paroecianos hac de re ab ipsis parochis publice moneri. Cf. §. 151. n. 4. — [4]) Cf. *Instr. Eyst.* p. 169. *Anal.* J. P. I. p. 1402 sq. *Bened. XIV.* Inst. 86. — [5]) Cf. §. 133. *Anal.* J. P. t. 1. p. 1397 sq. 2806. *Bened. XIV.* Inst. 32. 102. 103. Die regelmäßige Teilnahme an den Moralkonf. wird in Italien bei der Erteilung resp. Verlängerung der Approbation vorzüglich berücksichtigt. H. Alf., Katech. S. 295.; Brieff. S. 373. *Anal.* J. P. t. 1. p. 2790. *Bened. XIV.* Inst. 102. Nominabit,

einander nicht so leicht und nicht so oft durchführbar sind. Durch die öfteren Examina [1]) geschieht wenigstens etwas: es würde dadurch um so mehr erreicht werden, je mehr sie in der von Papst Benedikt XIV. angedeuteten Weise [2]) gehalten würden.

c) Hinsichtlich des Ortes findet innerhalb der Grenzen einer Diöcese dermalen bei uns gewöhnlich keine, die gültige Spendung der Sakramente hindernde Beschränkung statt: wohl aber verbietet es das Rituale Romanum, in Privathäusern oder auf dem Zimmer beichtzuhören; nur aus einer wichtigen Ursache dürfe dies geschehen, aber auch dann solle man sehen, daß es an einem anständigen und offenen Orte geschehe. Das Rituale Augustanum verbietet es auch, wie billig, auf das strengste, ohne Befragen des Pfarrers, in seiner Pfarrei Beichten anzuhören; [3]) ermahnt indes die Pfarrer, daß sie die erbetene Erlaubnis gern geben möchten, wenn nicht ein besonderer Grund zur Verweigerung vorliegt. „Wenn aber," heißt es dort weiter, „ein Priester vor der Beichte den Pfarrer nicht leicht besuchen könnte, weil etwa der gefährliche Zustand des Kranken dies nicht erlaubt, dann wird ein solcher Beichtvater nach der Beichte des Kranken sogleich den eigenen Seelsorger hiervon in Kenntnis setzen, wenn nicht die benachbarten Seelsorger für solche unvorhergesehene Fälle, besonders wenn die Parochianen vom Sitze des Pfarrers sehr entlegen sind, zuvor, wie es sein sollte, ein heilsames und vorsorgendes Übereinkommen getroffen haben." [4])

d) In Bezug auf die Sünden wird die Jurisdiktion beschränkt durch die sogenannten Reservatfälle, welche etwas näher zu betrachten sind.

§. 157. Die Reservatfälle.

1. Nach dem Konzil von Trient steht dem Papste in der ganzen Welt und dem Bischofe in seiner Diöcese das Recht zu, sich die Absolution gewisser Sünden vorzubehalten; [5]) „denn es hatte den heiligen Vätern geschienen, daß es für die gute Disciplin des christlichen

---

qui coetui *non* interfuerint . . . nam *Confessarios*, cum ad facultatem prorogandam accedent examine *severiori* excipiemus; *parochos* autem ad *novum examen* vocabimus, si pervicaces his jussis faciendis deprehendamus.

[1]) *Bened. XIV.* Apost. §. 18. sagt bezüglich der von ihm in Bologna angeordneten oftmaligen Examina: Hoc sicut multam confessariis molestiam, ita magnam poenitentibus afferebat utilitatem. — [2]) *Id.* Inst. 86. Ipsos (Confessarios) ad examen magna humanitate excipiemus, neque *ineptas* quaestiones, ad ingenii ostentationem inductas, proponemus, *sed* de *illis* interrogabimus, quae *reipsa contingere* solent et *necessariae prorsus* habentur. Nos vero designatique Examinatores coram nobis *perspicuitatem rerum* ac *sermonis* omni studio sectabimur. Über die Gegenstände des examen pro cura oben §. 12. n. 14. II. — [3]) Cf. *Stat. Leod.* n. 149. *Instr. Eyst.* p. 173. — [4]) Cf. die Konstitution Superna a. 1670: „*Regulares* simpliciter ab ordinariis approbatos posse in dioecesi episcopi approbantis quovis anni tempore et quorumcunque etiam *infirmorum confessiones audire absque ulla* parochorum vel ipsius episcopi licentia: de qua tamen confessione teneri dictos religiosos eorundem infirmorum parochum illico certiorem reddere et hoc posse illis ab episcopo sub poena suspensionis a facultate audiendi confessiones praecipi: sufficere tamen, ut *certioratio* hujusmodi fiat *saltem per scripturam* apud ipsum infirmum relinquendam." Cf. *Bened.* Syn. Dioec. l. 9. c. 17.; l. 41. c. 14. — [5]) *C. Trid.* Sess. 14. cap. 7. can. 11. Cf. *Pius VI.* Auctorem fidei prop. 44. 45.

Volkes sehr nützlich sei, daß die abscheulicheren und schwereren Verbrechen nicht von jedweden, sondern nur von den höchsten Priestern gerichtet werden." Die heilige Kirche will, daß durch die Reservation die Gewissen geweckt und abgeschreckt werden, was sicherlich erreicht wird, wenn die Beichtväter ihr Amt recht verwalten. Daher die Casus reservati papales oder episcopales,[1]) welche teils wegen der Fähigkeit resp. Unfähigkeit der Beichtväter, vorzüglich aber wegen des Nutzens des Pönitenten, — um gewisse Sünden schwerer zu strafen, dadurch die Gewissen zu wecken und von den Sünden wirksamer abzuschrecken, — in verschiedenen Zeiten und Orten verschieden sind.

Der h. Karl Borromäus ließ die Reservatfälle jährlich revidieren und von neuem publizieren.[2]) Jetzt ist im allgemeinen eine größere Nachsicht eingetreten[3]) (wohl, um die Lauen nicht ganz vom Beichten abzuschrecken): in einigen Diöcesen ist jedem Kuratpriester die Macht delegiert, überhaupt von allen bischöflichen Reservaten zu absolvieren; in anderen ist dies nur für bestimmte Zeiten (z. B. Ostern) oder Orte (z. B. an Wallfahrtskirchen) oder Gelegenheiten (z. B. bei Krankenkommunionen, vor Eingehung der Ehe, vor der Celebration der heiligen Messe)[4]) gewährt. Der Beichtvater muß also die nähreren Bestimmungen seines Ordinarius (und wenn er Religios ist, Inhalt und Umfang der ihm zugestandenen Privilegien) genau kennen.

2. Die päpstlichen Reservate sind von den bischöflichen besonders dadurch bedeutend verschieden, daß sie[5]) hauptsächlich wegen der

---

[1]) Über die Pfarrer cf. *Instr. Eyst.* p. 174. Parochis jus peccata reservandi non competit; sed *hortari* tantum possunt subditos sibi sacerdotes, ut circa *quosdam casus* poenitentibus *strenue invigilent.* Über die Reservatfälle des Ordensoberen cf. *S. Alph.* n. 583. *Instr. Eyst.* p. 183. — [2]) Cf. *C. Pr. Med. V.* Cum pro temporum varietate casuum reservationem ab Episcopo aliquando mutari *expediat* . . . (Act. Med. p. 229.) — [3]) Cf. *C. Pr. Aven.* 1849. t. 4. c. 5. Tabella casuum reservatorum, eo quod in *aetate miserrima* vivimus, *parce* confessariorum *restringat facultates*, breviter et nitide censuras et peccata, quae reservantur, explicet, imprimisque ea sedulo indicet et secernat, quorum absolutionem a summo Pontifice obtineri necesse est. — [4]) Cf. *Stat. Leod.* n. 157. *Instr. Eyst.* p. 182. 183. In Rom bestehen nur zwei bischöfliche Reservate, welche sich auf die Nichterfüllung der österlichen Pflicht (resp. deren Schein) beziehen. *Anal.* Jur. Pont. I. p. 1533 sq. — [5]) Zwei Fälle sc. a) Falsa accusatio de crimine sollicitationis; b) si quis accipiat dona a regularibus utriusque sexus, nisi prius totum restituerit, si dona valeant pluris decem scutorum Romanorum, vel si valeant minoris, saltem partem ad arbitrium poenitentiarii — sind an sich (ohne Censur) und zwar dem Papste *specialissime* reserviert, auch wenn sie von invincibiliter ignorantes begangen wurden. *(S. Alph.* n. 580. 581.) Der zweite Fall bezieht sich auf Geschenke der Religiosen, welche zu einem verkehrten Zwecke (vorzüglich aus Ehrgeiz, um sich Gönner und Freunde zu erwerben) oder ohne Erlaubnis des Oberen oder im Übermaße und indiskret gegeben werden, so daß sie an sich schon den Verdacht verkehrter Intention erwecken. Cf. *Urban. VIII.* Nuper . . . Daß aber unter solchen Umständen wirklich eine Reservation vorliege, ist nicht zu bezweifeln, da den Bischöfen Vollmacht gegeben wird, davon zu absolvieren und nach *Bened. XIV.* Pastor bonus 1744. §. 26. selbst der Pönitentiarius Major nur unter bestimmten Umständen

Censur, die ihnen anhaftet, und nicht so fast wegen der Sünde selbst reserviert sind, während mit den bischöflichen Fällen keine Censur verbunden ist, sondern die Sünde selbst Ursache genug ist, sie vorzubehalten.

Da bei allen Censuren der Grundsatz gilt, daß sie nur diejenigen treffen, welche der Kirche hartnäckig den Gehorsam versagen, so ergiebt sich leicht, daß jene von der Kirchenstrafe nicht getroffen werden, welche unwissentlich gegen das Gesetz der Kirche sündigen. Und zwar ist es nach dem h. Alfons[1]) nicht genug, wenn man weiß, daß eine Handlung gegen ein göttliches Gebot verstoße: der Fehlende muß wissen, daß seine Handlung den Gesetzen der Kirche zuwider und unter einer Censur verboten sei.[2])

Es leuchtet ein, daß unter diesen Voraussetzungen die Censuren nur sehr selten von den Laien inkurriert werden, weil diese namentlich in Deutschland von den kirchlichen Strafen selten etwas wissen. Es steht ferner selbst dann, wenn jemand eine Censur inkurriert, doch dem Bischofe in Kraft des Caput Liceat[3]) des Tridentinums das Recht zu, davon zu absolvieren, solange das Verbrechen geheim ist, sollten auch etliche Personen darum wissen; und da dem Bischofe diese Fakultät de jure ordinario zusteht; so kann er auch anderen Priestern die Vollmacht, in allen vorkommenden Fällen davon zu absolvieren, übertragen:[4]) nur muß diese Vollmacht ausdrücklich ausgesprochen werden, weil das Tridentinum verlangt, daß der Bischof entweder selbst dieses Recht übe oder damit einen Stellvertreter speciell beauftrage. Von Rechts wegen sind also in der Regel dem Papste gewisse Sünden nur dann vorbehalten, wenn sie öffentlich bekannt geworden sind, während in allen geheimen Fällen der Bischof oder sein Stellvertreter absolvieren kann. Was aber de jure dem Papste allein zusteht, steht den deutschen Bischöfen wiederum durch päpstliche Delegation zu, indem ihnen die Päpste in den Quinquennalfakultäten die ausgedehntesten Vollmachten mitgeteilt haben. So lautet namentlich die zehnte dieser Fakultäten: (Habeant facultatem) Absolvendi ob omnibus casibus reservatis, etiam in bulla coenae, in locis tamen, ubi impune grassantur haereses. Demnach findet bei uns wegen keiner Sünde und keiner Censur ein Rekurs nach Rom statt, sondern nur an die Bischöfe. Wohl aber wird der Rekurs in einigen Fällen notwendig wegen der inkurrierten Irregularität und Inhabilität: dies ist der Fall bei allen öffentlichen Vergehen, welche die Irregularität nach sich ziehen, auch bei dem geheimen Verbrechen des Totschlages und der Simonie. Da solche Fälle wohl selten vorkommen und ihre Lösung immer einige Schwierigkeiten bietet, da zudem der Seelsorger mit dem römischen Geschäftsstile selten vertraut ist, so ist es meistens das einfachste, den Kasus in vorsichtiger Fassung und tecto nomine an das Ordinariat zu berichten und um Beförderung nach Rom zu bitten.

3. Bei den bischöflichen Reservaten wird zuerst und vorzüglich

---

absolvieren kann: sc. nisi *facta restitutione*, vel si eam de praesenti *nequeant* adimplere, cum obligatione eandem quam primum faciendi; damit wird vorhergehende reale Restitution, von der nur positives Unvermögen entschuldigt, gefordert —, also nicht bloß erklärt (was übrigens jedermann weiß), daß der absolutionsunfähig sei, der nicht restituiert oder nicht wenigstens den festen Willen zu restituieren hat. Unter Religiosen sind jedoch hier nur Ordensleute mit feierlichen Gelübden zu verstehen. Cf. *Marc*, Inst. mor. n. 1772.

[1]) *S. Alph.* n. 580.; de cens. n. 43. — [2]) Die bloße Nichtkenntnis der Reservation der Censur entschuldigt nicht. *S. Alph.* n. 580. — [3]) *Trid.* Sess. 24. can. 6. Dies gilt nicht von der Häresie. Cf. Katholik 1862. I. S. 716. — [4]) *S. Alph.* n. 594. (fin.) *Id.* de privil. n. 34.

der Kasus reserviert: diese Reservation tritt somit auch bei unverschuldeter Unwissenheit ein, selbst dann, wenn mit derselben die Exkommunikation verbunden ist.

4. Für die Praxis ist zu bemerken: a) Die Reservation geht direkt und zunächst die Beichtväter an, deren Jurisdiktion sie beschränkt; darum kann der Beichtvater, der z. B. über den Meineid keine Jurisdiktion hat, da der Bischof sich diesen Fall reserviert hat, einen dieser Sünde schuldigen Pönitenten aus einer anderen Diöcese nicht absolvieren, wenngleich in der Diöcese des Pönitenten jene Sünde nicht reserviert ist; würde aber dieselbe Sünde des Meineides in dem Bistume des Pönitenten reserviert sein, aber nicht in jenem des Beichtvaters, so könnte jener ungehindert absolviert werden, wenn er nicht etwa in fraudem legis (i. e. ob principalem finem obtinendi absolutionem vitandique judicium proprii pastoris) an jenen Ort sich begeben hätte.[1]) b) Die Sünde, welche reserviert wird, soll immer eine Todsünde sein: denn läßliche Sünden sich vorzubehalten, ist zwar an sich möglich,[2]) würde aber den vom Konzil von Trient beabsichtigten Zweck vereiteln, das Beichtvateramt überlästig machen und den Pönitenten, der ja nicht schuldig ist, läßliche Sünden zu beichten, doch nicht treffen. Der Beichtvater muß darum zu unterscheiden wissen, ob die gebeichtete Sünde nicht bloß nach ihrer Objektivität, sondern auch nach der Subjektivität des Pönitenten eine Todsünde sei, ob der Pönitent mit der gehörigen Erkenntnis, Freiheit des Willens und hinreichender Überlegung gehandelt habe; denn im Zweifel kann er der milderen Auslegung Raum geben, nach dem Grundsatze: Favores extendendi, odia restringenda.[3]) c) Die reservierte Sünde soll ferner ein äußerlich vollbrachter und zwar an sich schwer sündhafter Akt sein, gleichviel ob öffentlich oder geheim. Bloße Gedankensünden (z. B. innerer oder äußerer Haß), aber äußerlich nur als läßlich erscheinende Sünden (z. B. leichtfertige Berührung der Hand einer Person des anderen Geschlechtes cum affectu libidinoso) werden, auch wenn sie wegen der inneren Bosheit schwere Sünden sind, nicht reserviert. d) Die Sünde muß sicher und zwar in der Art, wie die Reservation lautet, erfüllt sein. Bei einem wirklichen dubium facti oder juris ist die Reservation nicht anzunehmen.[4]) Und wenn auch z. B. in einer Diöcese der Totschlag reserviert ist, so ist damit noch nicht eine schwere Verwundung, wenn der Tod nicht erfolgt ist, reserviert, sollte auch der Tod intendiert worden sein. Man muß also sorgfältig auf den durch den Wortlaut des Gesetzes kundgegebenen Willen des Gesetzgebers sehen und darf hier ebensowenig wie bei den Ir-

---

[1]) *S. Alph.* n. 587—592. Cf. n. 581. *Clem. X.* Superna. — [2]) *Id.* n. 582. — [3]) *Id.* n. 600. Cf. *Stat. Leod.* n. 157. — [4]) Cf. *Instr. Eyst.* p. 175. Dummodo *incertitudo* a jure vere ambiguo, *non ab imperitia confessarii* jus ignorantis oriatur.

regularitäten wegen Ähnlichkeit oder Gleichheit des Grundes von einem Falle auf einen anderen schließen. e) Da die Reservationen den größeren Nutzen der Seelen, nicht aber ihren Untergang — disciplinam populi, aedificationem, non destructionem (*Trid.*) — bezwecken, so soll in der Todesgefahr (in articulo sive periculo) alle Reservation aufhören, damit nicht deshalb jemand zu Grunde gehe. Wäre jedoch ein Beichtvater zu haben, welcher die Vollmacht von der reservierten Censur zu absolvieren hätte, so müßte der Sünder sich an diesen wenden, auch wenn er die Beichte bei einem anderen nicht bevollmächtigten Beichtvater begonnen hätte.[1]) Wer in Todesgefahr von einem nicht bevollmächtigten Beichtvater (oder Priester) absolviert werden will, muß an die Pflicht erinnert werden, sich nach verschwundener Gefahr dem Oberen zu stellen, und sich bereit erklären, diese Pflicht zu erfüllen.[2])

Was ist zu thun, wenn jemand außer dieser Todesgefahr eine reservierte Sünde beichtet und sogleich die heilige Kommunion oder das Sakrament der Ehe empfangen will, welches ihm ohne Verletzung seiner Ehre nicht versagt werden kann? Für solche Fälle geben die Diöcesanritualien gewöhnlich besondere Instruktionen. So heißt es z. B. sehr gut im Rituale von Passau: „Insuper Reverendissimus Ordinarius ad mentem Ecclesiae sanctae catholicae, quae reservationes ad aedificationem dirigit, confessariis approbatis *tacitam* concedit *facultatem* ab omnibus casibus reservatis absolvendi illos poenitentes, qui vere contriti, peccata sua sincere confessi et absolutionis vere capaces et digni, non obtenta propter peccatum reservatum absolutione, suspecti vel infames redderentur, vel quodcunque aliud grave damnum corporis vel animae verosimiliter paterentur, cum onere tamen illis (exceptis confessionem generalem deponentibus) imponendo, ut postea peccata sua denuo confitentes absolutionem ipsi aut per confessarium suum a R. Ordinario vel Vicario ejusdem generali petant."[3]) Enthält aber das Rituale keine solchen Normen, dann dürfte, damit nicht etwa der Pönitent unwürdig ein Sakrament empfange oder diffamiert werde, folgendes Verfahren zu empfehlen sein. Allerdings hat der Beichtvater nach dem Tridentinum außer der Todesgefahr keine direkte Gewalt über die reservierten Sünden, aber eine indirekte ist ihm nicht abzusprechen. Der h. Alfonsus nennt diese Meinung eine sichere und allgemeine,[4]) sowie er auch die Meinung, daß, wer kommunizieren müsse und Todsünden auf dem Gewissen habe, die zum Teile Reservate seien, von denen der Beichtvater nicht absolvieren könne, durchaus beichten müsse und nicht etwa bloß zur Erweckung der contritio verbunden sei, — als probabilior et communissima bezeichnet;[5]) dagegen hält Lorinser[6]) diese Meinung „einiger (!)" für nicht hinreichend sicher und will allein das Auskunftsmittel der contritio perfecta gelten lassen: welche Meinung der h. Alfons mit anderen als merito probabilis[7]) bezeichnet. Die von Lorinser l. c. citierten Klauseln der päpstlichen Konstitutionen sprechen nicht gegen die indirekte Absolution. Solange die von ihm allegierten Entscheidungen der Pönitentiarie (deren Text uns nicht vorliegt, überhaupt schwerlich in authentischer Form wird beigebracht werden können) und der ihnen beigelegte Sinn nicht sicher bekannt ist, kann der Beichtvater (nach dem h. Alfons)[8])

---

[1]) *S. Alph.* n. 563. — [2]) *Rit. Rom.* ordo ministr. S. Poen. — [3]) Cf. *Stat. Leod.* n. 157. c. f. — [4]) *S. Alph.* n. 584. 585. 596. — [5]) *Id.* n. 265. — [6]) Lorinser l. c. S. 412. — [7]) *S. Alph.* l. c. n. 265. — [8]) Cf. *Ib.* n. 584. 585.

den Pönitenten, welcher solche reservierte Sünden beichtet, im Falle eine wichtige Ursache vorhanden ist, direkt von anderen nicht reservierten Sünden, und wäre es auch nur eine läßliche, absolvieren; der Pönitent aber wird dadurch, wie jemand, der nicht imstande ist, materiell vollständig zu beichten, indirekt auch von den reservierten Sünden absolviert.[1]) Als wichtige Ursachen, die ein solches Verfahren rechtfertigen, giebt der h. Alfons an: wenn man nicht zuvor wegen des Ärgernisses oder wegen Besorgnis vor übler Nachrede oder wegen einer anderen großen Schwierigkeit den Oberen um die nötige Fakultät angehen kann, sc. wenn der Obere weit entfernt wäre und von der anderen Seite die Notwendigkeit, die Kommunion zu empfangen oder dem Gebote der Osterbeichte zu genügen, drängt, oder wenn sonst der Pönitent lange Zeit im Stande der Todsünde leben müßte. Der Pönitent bleibt indes verpflichtet, später seine Sünde noch einmal dem Urteile eines Priesters zu unterwerfen, der auch über die Reservatfälle Gewalt hat, damit er von diesen direkt absolviert werde.

5. Hat jemand unverschuldeterweise bei der Beichte Reservatfälle ausgelassen, so ist die Absolution deswegen nicht ungültig, mag nun der Beichtvater die Fakultät, von Reservaten zu absolvieren, gehabt haben oder nicht; aber im letzteren Falle müßte der Pönitent, wenn er die Unterlassung entdeckte, die reservierten Sünden einem mit den nötigen Fakultäten versehenen Beichtvater beichten. Ebenso ist die Absolution von den Reservaten gültig, wenn der Pönitent sie bona fide einem Beichtvater gebeichtet hat, der nicht die Fakultät besaß, davon zu absolvieren.[2])

6. Da die Ritualien und die bischöflichen Instruktionen ohnehin nähere Bestimmungen über die päpstlichen und bischöflichen Reservationen enthalten und die Beichtväter über das bei vorkommenden Fällen zu beobachtende Verfahren belehren,[3]) so können wir hier einfach darauf hinweisen und fügen nur einige Bemerkungen zu den zwei Fällen bei, welche Papst Benedikt XIV. besonders zum Schutze der Heiligkeit der Verwaltung des heiligen Bußsakramentes in den Konstitutionen und Dekreten Sacramentum poenitentiae . . .; Apostolici . . .; In generali[4]) aufgestellt und näher erklärt hat.

---

[1]) Cf. *Instr. Eyst.* p. 175. — [2]) *Stat. Leod.* n. 157. c. d. Cf. *Instr. Eyst.* p. 183. *S. Alph.* n. 596. — [3]) Cf. *Instr. Eyst.* p. 173—184. Über die Reservate vgl. *Pauwels*, de cas. reserv. (bei *Migne*, curs. theol. t. 18.) Katholik 1861. Über a) *haeresis externa* licet occulta. Kath. 1862. I. S. 706 ff. *Bened. XIV.* Syn. Dioec. l. 9. c. 4. 5. *S. Alph.*, de cens. 82. 83. b) *Duellum* Kath. 1862. II. S. 175 ff. *S. Alph.*, de praec. n. 399—401.; de cens. n. 220. Brieff. S. 530 f. *Stadler* S. J. de duello. Ingolst. 1751. c) *Mercimonium* missae stipendiorum. *Bened. XIV.* Quanta cura 30. Jun. 1741. *S. Alph.*, de sacr. n. 321. d) *Procuratio abortus* foetus animati. *S. Alph.*, de praec. n. 394—397. *Instr. Eyst.* p. 180. e) *Societas sectae Carbonariae* vel similis sectae. §. 129. n. 6. Cf. *Instr. Eyst.* p. 251. Nota 2. Qui absolutionem ab excommunicatione nonnisi a Nobis vi quinquennalium impetrare possunt, *postquam* a secta se *separaverint*, *libros* etc. sectam respicientes in manus confessarii *consignaverint* ad Nos quam primum caute transmittendos, *firma obligatione denuntiandi* (prout de jure) socios et magistros hujus sectae. *Absolutio* hujusmodi hominibus *simpliciter* data esset *invalida* (S. C. Off. 5. Jul. 1837; 27. Jun. 1838.). — [4]) Text bei *S. Alph.*, theol. mor. Ed. Ratisb. t. 5.

I. **Attentata absolutio complicis in peccato turpi.** — *Sola* spectata *natura sacramenti* Confessarius sui criminis socium a secum perpetrato peccato, cujuscunque speciei illud sit, in foro sacramentali absolvere potest, siquidem tunc non de propria, sed de aliena culpa judicium profert. *An* vero non solum valide, sed etiam *licite* id fiat, non consentiunt auctores. Attamen *S. Carolus Borromaeus* Confessariis generatim atque universim facultatem *interdicit* sui *cujuscunque* criminis socium seu quoquo modo participem absolvendi (Syn. dioec. XI.) quod, ut ait *Bened. XIV.*, summopere *commendandum* est. Negari tamen non potest, ut idem Pontifex addit, majorem quandam et graviorem inhonestatem in eo adesse, ut sacerdos illius personae Confessionem excipiat, cum qua *impudicitiae scelus* admisit. Quare non solum in multis Synodis Confessarii facultate absolvendi socium seu complicem in peccato impudicitiae privati sunt, sed etiam summus Pontifex *universali lege* edixit: „Ne ullus Confessarius, extra casum extremae necessitatis, nimirum in ipsius mortis articulo et deficiente tunc quocunque alio sacerdote, qui confessarii munus obire possit, Confessionem sacramentalem personae complicis in peccato turpi inhonesto contra sextum decalogi praeceptum commisso, excipere audeat, *sublata* propterea illi ipso jure quacunque auctoritate et *jurisdictione* ad qualemcunque personam ab hujusmodi culpa absolvendam." Gravissimae sane adsunt hujus legis rationes: etenim in tali confessione judicio auctorum in praxi peritorum raro reperitur *verus* dolor ac propositum; concurrit periculum novae seductionis ex parte poenitentis; praebetur nova occasio ruinae spiritualis ex parte confessarii et poenitentis reciproca; ex diminutione verecundiae diminuitur firmitas propositi et sinceritas doloris: ac denique, cum confessarius peccet graviter excipiendo Confessionem talis poenitentis, ipse etiam poenitens extra casum necessitatis confitendo complici cooperatur gravi peccato alieno. (Cf. *Amort* de sacr. poen. disp. 10. §. 2. qu. 6.)

Confessarius ergo vi decreti P. *Benedicti XIV.* caret jurisdictione ad absolvendum peccatum complicis turpe contra sextum praeceptum, atque excommunicationem papalem incurrit, si confessionem complicis excipere audeat. Nomine *peccati turpis* venit *omne* peccatum *externum grave* contra *sextum* praeceptum, licet sit solus tactus sive colloquium: *non* vero peccata *venialia* inhonestatis, sicut ex parvitate materiae sive ex defectu advertentiae et consensus; *nec* mortalia *mere interna* vel *non plene exterius* significata, *neque* mortalia *dubia* ex dubio facti vel juris, neque ut Salmant. censent, si adsit dubium an poenitens peccaverit, licet Confessarius certum mortale commiserit. *Absolutio* a confessario ejusmodi complici impertita *irrita* est etiam quoad alia mortalia a complici (nondum ab alio de peccato turpi absoluta) ipsi manifestata; secus vero, si de peccato turpi ille jam fuerit absolutus. In casu deniqne extremae necessitatis, nimirum articulo mortis, permittitur Confessario absolvere complicem, modo deficiat quicunque alius, etiam simplex sacerdos, qui absolutionem impertiri possit; nisi nequeat alius ille sacerdos vocari vel accedere sine gravi damno aut scandalo: tenetur tamen confessarius complex talia pericula infamiae aut scandali avertere, si potest, sub eadem poena excommunicationis; licet tum valide absolveret, si non averteret.[1]) Si in articulo mortis praeter complicem non alius nisi Sacerdos simplex haberi possit, ille tamen se excuset, quod non habeat excipiendi confessiones et absolvendi potestatem, quamdiu haberi potest alius sacerdos

[1]) Cf. *Bened. XIV.* 8. Febr. 1745; Syn. Dioec. l. 7. c. 14. *S. Alph.* n. 553 sq.

approbatus, sacerdos complex tenetur monere moribundam personam, se non habere potestatem absolvendi, ac consequenter ab ea advocandum esse sacerdotem simplicem sub alio praetextu v. gr. aliquid disponendi pro sua anima, eique declarandi sub sigillo confessionis, quod ab altero sacerdote tanquam complice absolvi non possit: ea declaratio, tanquam ordinata ad confessionem, per se ex sua natura pariet in audiente obligationem sigilli sacramentalis, sicut aliae scripturae vel locutiones ordinatae ad confessionem.[1])

II. **Falsa accusatio** de crimine **sollicitationis**, facta ex odio vel alia indigna causa.[2]) Huic casui aliquas *instructiones addere* nobis propositum est. Reservatio falsae accusationis de crimine sollicitationis respicit materiam adeo horrendam, ut ploratu dignum sit audire eam ex ore catholico. Eo enim devenit libertas humanae lasciviae, ut nec Ecclesiae Sacramenta ab effrenata libidinis passione sint secura.

Merito summi Pontifices non solum verbis gravissimis zeloque Dei plenis[3]) exsecrabilem scelestorum quorundam sacerdotum improbitatem detestati sunt, qui sacrosanctae poenitentiae sacramento sollicitando poenitentes ad turpia abuti, ac ex coelestibus medicis infernales venefici, ex patribus spiritualibus proditores exsecrabiles animarum reddi non formidant: sed etiam, ut ab ecclesiasticis quibusque ministris sancta sancte tractentur, et tam impium ac nefandum scelus, quod inter Christi fideles non esse, immo nec etiam nominari deberet, procul ab iis arceatur, quibus alios sanandi officium est commissum, saluberrimis constitutionibus primo pro certis locis,[4]) tum ubique terrarum[5]) providerunt. Statuerunt enim, ut damnatissimum sollicitationis sacrilegium severissime puniatur: et ne delictum tam enorme et Ecclesiae Dei tam perniciosum remaneat impunitum, gravissimam obligationem imposuerunt 1^mo^ *poenitentibus sollicitatis*, ut Confessarios sollicitantes Inquisitoribus seu Ordinariis indicarent; 2^do^ *omnibus* et *singulis Confessariis*, ut suos poenitentes, quos noverint fuisse ab aliis, ut supra, sollicitatos, sedulo moneant de obligatione denuntiandi sollicitantes caveantque insuper diligenter, ne ejusmodi poenitentibus sacramentalem absolutionem impertiant, nisi prius denuntiationem praedictam ad effectum perducentes, delinquentem indicaverint competenti judici, vel saltem se, cum primum poterunt, delaturos spondeant ac promittant; 3^tio^ *Ordinariis*, ut diligenter omnique humano respectu postposito inquirant ac procedant contra hujusmodi Confessarios — et quos in aliquo ex praedictis nefariis excessibus culpabiles repererint, in eos pro criminum qualitate et circumstantiis severe animadvertant per condignas poenas in Constitutionibus expressas.

1. **Crimen sollicitationis.** — Agitur itaque, ut saltem aliqua de causa materiali hujus salebrosi criminis attingamus, de abusu sacramenti poenitentiae ad turpia —, non vero de abusu aliorum sacramentorum ad turpia, nec de abusu ejusdem poenitentiae sacramenti ad alia peccata, quamvis gravissima: videtur ad hanc solam materiam venereum imposita esse obligatio denuntiandi sollicitantes, quia ob fragilitatem naturae frequentius haec sollicitatio et majus in ea periculum consentiendi contingere poterat.[6]) Jam quaeritur: a) quid intelligatur per *inhonesta* et *turpia*, ad quae fit sollici-

---

[1]) *Amort* l. c. qu. 9. — [2]) *Bened. XIV.* Sacramentum. — [3]) Cf. Bd. 1. S. 430, Note 6. — [4]) *Pius IV.* 16. Apr. 1561. — [5]) *Greg. XV.* Universi Dominici gregis 30. Aug. 1622. *Bened. XIV.* Sacramentum poenitentiae Jun. 1741. — [6]) *S. Alph.* n. 684.

tatio? b) quo actu *sollicitatio* perfecta sit? et c) qualem nexum sollicitationis cum sacramento poenitentiae intervenire oporteat, ut revera et ex mente legislatoris sollicitatio *abusus sacramenti* sit?

a) Per peccata *inhonesta* et *turpia*, ad quae fit sollicitatio, intelliguntur omnes actus *externi libidinosi* seu actus luxuriae, quo spectant etiam actus ex sua natura vel ex particulari dispositione complicis vel ex intentione operantis aliunde satis manifestata signo aut verbo, inductivi ad vehementem commotionem spirituum genitalium.[1]) Sollicitans ad actus tantum venialiter inhonestos non est denuntiandus, quia sollicitatio debet esse peccatum grave; si vero ex circumstantiis certe conjiceretur, quod sacerdos eo levi actu animum habuerit ulterius progrediendi, tunc censenda est sollicitatio gravis.[2]) Confessarius consentiens tantum mulieri sollicitanti in confessione non quidem eximitur a crimine ob inhonestum tractatum in Confessionario, eximitur tamen poenitens ab obligatione denuntiationis; secus, si sollicitatio fuit mutua, sc. si confessarius sollicitatus a poenitente ad unam turpitudinis speciem, ad aliam sollicitat mulierem, aut cum confessarius a poenitente sollicitatus prius dissentit vel sermonem divertit, et deinde post aliquod intervallum illam sollicitat: quando autem cooperatio confessarii dicenda sit simplex consensio, aut etiam mutua sollicitatio, id pendet a circumstantiis sermonis et tractatus, qui inter confessarium et poenitentem intercedunt.[3])

b) *Sollicitatio* ad turpia adest, si *Confessarius* sollicitat, sive persona sollicitata sit mas sive femina; sive poenitentem inducat ad secum peccandum sive cum alio; sive ipsam poenitentem sollicitet sive mediante poenitente aliam quam piam personam. Sollicitatio hujusmodi ex parte Confessarii fieri potest vel *immediate* v. gr. verbis obscoenis, vel *mediate* v. gr. per chartam postmodum legendam;[4]) et dicitur *completa* (sive poenitens ad malum inducatur sive resistat), dummodo ponatur medium aptum ad alliciendum animum ad actus inhonestos:[5]) neque refert, num medium appositum in se malum sit, an indifferens, quod tamen ex circumstantiis postea cognoscatur appositum ad sollicitandum, ut esset imponere mulieri, ut exspectet eum domi, vel si interroget eam, ubi habitet.[6])

c) Sollicitatio vero ejusmodi *abusus sacramenti* est, quando fit:[7]) α) in *actu sacramentalis confessionis* inceptae, licet non perfectae; β) *sive immediate ante*, v. gr. si confessarius immediate postquam poenitens petierit confessionem, utatur petitione illa ut medio ad sollicitandum; γ) sive *immediate post*, sc. quando post confessionem nec confessarius nec poenitens ad alia se divertit, ita ut eveniat sollicitatio antequam ulla alia actio interveniat —, vel si confessarius statim post confessionem ducat puerum in cubiculum et sollicitet, quia tunc statim ponit, si non sollicitationem, saltem illius medium; δ) seu *occasione Confessionis* (verae), v. gr. si confessarius rogatus ad confessionem divertit et sollicitat, esto nondum sederit nec mulier fuerit genuflexa (etiam si rogatus sit tantum a femina, ut cras ejus confessionem excipiat) —, vel si ob fragilitatem mulieris auditam in ejus confessione postea domi eam sollicitaverit —, vel si obtineat vel petat a muliere consensum copulae promittendo ejus confessionem audire; ε) vel *praetextu confessionis* (fictae), si confessarius ex pravo fine ficte invitat mulierem ad confessionem et deinde sollicitat, vel feminae suaderet, ut fingens se aegro-

---

[1]) *Amort* de poenit. p. 4. disp. 10. §. 1. qu. 5. — [2]) *S. Alph.* n. 683. — [3]) *Id.* n. 681. — [4]) *Alex. VII.* prop. damn. 6. — [5]) *Viva,* theol. trutina damn. thes. 7. n. 4. — [6]) *S. Alph.* n. 676. — [7]) Cf. *Id.* n. 676—680.

tam eum accerseret ad peccandum; ζ) *sive extra occasionem confessionis* in *Confessionario aut* in *loco quocunque*, ubi confessiones sacramentales audiuntur, seu ad confessionem audiendam electo, *simulatione* audiendi ibidem confessionem, sc. si sacerdos ita se gerat, ut adstantes credant, actu ipsum audire confessionem, quae simulatio tamen non requiritur, si sollicitat in Confessionario: ad denuntiandum sufficit enim, quod ipse in confessionali de rebus turpibus agat, quin simulet confessionem audire.

2. **Obligatio denuntiandi.** — Confessarium sollicitationis reum denuntiari constitutiones jubent. *Usus* vero, *finis* et *fructus* hujus denuntiationis erit: 1. ut, si persona denuntians sit persona aliunde valde honesta et fide digna, nec ullius malitiae, vindictae, aut inimicitiae vel subordinationis suspecta et denuntiatus sit alioquin vir parum timoratus, ejusmodi denuntiatum faciat *suspectum* in ordine ad ei *invigilandum*. 2. Ut si concurrant aliunde majora indicia ex parte denuntiati, v. gr. ob suspectam aliunde conversationem, praebeant Ordinario motivum, prima vice adhibere *monitionem paternam*, non imputando crimen, sed ad monendum de cautela, attamen absque periculo reddendi personam denuntiantem suspectam denuntiato. 3. Ut si jam aliunde denuntiatus in materia luxuriae fuerit admonitus et correctus, et omnes circumstantiae Ordinario faciant *plenam fidem*, ita ut de veritate denuntiationis dubitare prudenter non possit, Ordinarius vi bullae possit *procedere ad poenas* in Bulla expressas. 4. Denique habetur iste finis, ut si denuntiatus in sua malitia pergat, sollicitando successive varias *alias personas*, facta iterata denuntiatione per alias personas, fiat Ordinario *plena fides* sicque *procedi possit ad poenas* in Bulla expressas.[1])

Ex quo intelligitur *finis adaequatus legis:* Pontifex enim magis quam emendationem rei ejus *punitionem* intendit ad damnum ecclesiae reparandum et ad resarciendum scandalum,[2]) sive, ut *Amort* dicit: finis non est emendatio personae particularis, sed *securitas publica sacramenti* et animarum, ex *castigatione certa* tam abominandi sceleris, et ex *metu indeclinabili* omnium confessariorum incurrendi gravissima supplicia etiam actu unico aut duplicato; immo etiam *indemnitas Ecclesiae*, ne ejusmodi pestes ad officia publica subrepant, quo nihil est nocentius communi bono ecclesiae.[3])

Quare fit: a) ut *unaquaeque persona* sollicitata omnino denuntiare teneatur, neque eximatur mulier sollicitata de obligatione denuntiandi, quia alia denuntiavit; b) ut *confessarius iterum* denuntiari debeat, si ipse delinquat iterum, postquam in primo crimine fuerit punitus vel de sollicitatione non fuerit plene convictus;[4]) c) ut poenitens teneatur denuntiare sollicitantem, *etiamsi* per correctionem sit moralis *spes ejus emendationis,*[5]) immo etiamsi fuerit certo emendatus; d) ut denuntiatio fieri debeat, *etiamsi* sollicitatio *nequeat juridice probari,* vel crimen sit *occultum*, vel factum sit a *longo* tempore: neque dicere poterit, tam seram denuntiationem nullum posse habere effectum; forte enim serviet pro complemento aliarum denuntiationum praecedentium de eodem Confessario, quae apud Ordinarium depositae fuerant; aut serviet cum aliis indiciis pro occludenda ad dignitates janua ejusmodi hypocritis vel saltem pro terrore perpetuo confessarii, ne iterata sollicitatione compleat mensuram peccatorum, si sciverit, etiam ante longum tempus commissas sollicitationes posse aliquando revocari ad tribunal.[6]) Postquam vero

---

[1]) *Amort* l. c. qu. 13. — [2]) *S. Alph.* n. 686. — [3]) *Amort* qu. 19. — [4]) *S. Alph.* n. 687. — [5]) *Id.* n. 701. — [6]) *Amort* l. c. qu. 19.

sollicitans e vita migraverit, denuntiandus non est, quia tunc cessat totalis finis legis, sc. tam emendatio quam punitio rei.[1]) e) Ut ad denuntiationem sollicitantis non solum persona sollicitata *teneatur*, sed etiam *omnis* hujus *delicti testis* sive ocularis sive auricularis, et quaevis alia persona, quae eam sollicitationem immediate vel mediate ex dictis ipsius sollicitantis aut personae sollicitatae (dummodo haec sit fide digna) extra confessionem intellexerit;[2]) f) ut persona sollicitata seu sollicitationis conscia *non excusetur* a denuntiatione ex *difficultatibus denuntiationi intrinsecis* et ferme generalibus (v. gr. verecundia personae, timor oriturae contra se in judice suspicionis, periculum incommodi aut damni respective ad personam denuntiantem et damna Ecclesiae et animabus probabiliter timenda levis —, immo periculum gravis damni, si non sit probabile), quae non possunt movere legislatorem a tollenda lege.[3])

Refugit animus plurimas praeruptas vias in medium proferre, excogitatas a doctoribus ad eximendam personam sollicitatam ab onere denuntiandi; quae si essent perviae, aditum omnino occluderent ad sacrum tribunal, et magnum aperirent ostium huic enormi sceleri, quod impune perpetrari posset. Propterea si minus omnes, certe plures ex istis opinionibus rejiciuntur communiter tanquam laxae ac tenuis omnino probabilitatis, insufficientes ad prudenter operandum, quibus *scelera foventur*, et *ruinae*, non saluti *animarum* consulitur.[4])

3. **Praxis Confessarii.** — a) Inprimis confessarius legem, non ob frequentiam, sed ob enormitatem criminis latam, accurate observet sanamque constitutionum apostolicarum interpretationem et eam applicandi methodum apud probatos theologiae moralis doctores, ex. gr. apud S. Alphonsum, Eusebium Amort et alios, discat, ne aut nimis laxus sit in hac materia, aut, quod accidere potest, sollicitationem nimium extendat.

Quod jam attinet ad denuntiationem sollicitantis a persona sollicitata faciendam, in universum hae regulae a confessariis observandae sunt.

b) Si *dubitatur*, an factum vel dictum confessarii fuerit vera sollicitatio, poenitens ad denuntiationem non est obligandus, nisi 1mo accedant indicia vehementia de sollicitatione, vel 2do verba de se prae se ferant sollicitationem et solum dubitetur, an confessarius ad malum finem ea protulerit.[5])

c) Confessarius *priusquam* personam sollicitatam *ad denuntiationem*, quae est conditio absolutionis, *obliget*, serio *perpendere* debet, an haec *persona*, cujuscunque illa sexus sit, *fidem mereat:* quia, si gravis, justa et magnopere verisimilis suspicio adsit, pluribus indiciis firmata, eam odio ductam aliquem presbyterum calumniari velle, non ad denuntiationem obliganda, sed potius de malitia sua monenda foret. *Semper* autem persona sollicitata de maximo crimine soli summo Pontifici reservato *edocenda* erit, quod *per falsam denuntiationem* committeret.

d) *Abstineant* prorsus confessarii a *nomine* sollicitantis *inquirendo*, etiamsi de circumstantiis poenitentem interrogare teneantur.

e) Quodsi confessarius poenitentem certe sciat ab aliis sollicitatam, eam sedulo *monere tenetur* de obligatione denuntiandi, *etiamsi praevideat certo*, sollicitatam *non* esse *denuntiaturam.*[6]) *Modum* denuntiationis circum-

---

[1]) *S. Alph.* 692. — [2]) *Amort* qu. 11. Ipse tamen sollicitans non tenetur denuntiare seipsum. — [3]) *Id.* qu. 21. — [4]) *Viva* l. c. propr. 7. n. 4—5. — [5]) *S. Alph.* n. 702. Prax. C. n. 83. — [6]) *S. Alph.* n. 694. 615.

stantiis personae, loci et temporis magis accommodatum *indicat.* *Amort*[1]) sequentes dat regulas: α) Quando Episcopus vel Vicarius generalis est in vicinia, ita ut a persona sollicitata facile adiri possit, tenetur denuntiare sollicitantem in persona propria et dicere, quod N. N. Sacerdos (Beneficiatus, Parochus, Religiosus) eam sollicitaverit ad turpia in s. confessionis sacramento. β) Si Ordinarius ob distantiam vel aliam causam (v. gr. morbum) convenienter adiri non possit, tenetur persona sollicitata sollicitantem denuntiare per Epistolam adscripto suo et sollicitantis nomine; litterae vero hujusmodi ea praecise cautela et securitate transmittenda sunt, ut de earum perditione nullum exstet dubium. γ) Si persona sollicitata neque possit denuntiare per Epistolam, tenetur adire decanum ruralem, vel confessarium[2]) vel alium virum prudentem, qui ejus nomine ad ordinarium scribat. Quando facta fuerit ejusmodi denuntiatio, Ordinarius rescribet viro alicui ecclesiastico, in cujus prudentia confidit, ut excipiat testimonium sollicitatae sub juramento, et juratum testimonium cum suo testimonio de honestate et idoneitate denuntiantis ad Ordinarium remittat. Et hoc modo actus denuntiationis erit completus. Hic modus denuntiandi praescriptus fuit ex decreto S. Inquisitionis Romanae jussu Urbani VIII., ut refert *Potestas* hic n. 599. his verbis: „Quando poenitens persisteret in reluctatione (denuntiandi) SS. D. N. sibi satisfieri declarat: si Episcopus aut Inquisitor confessario committat potestatem excipiendi denuntiationem in scripto et cum juramento, ut ea statim deferatur ad eum, a quo commissionem potestatis accepit.[3])

f) Denuntiatio ergo *nunquam anonyme* facienda est,[4]) et quidem semper ad Episcopum vel ad Vicarium generalem personaliter, non ad officium Ordinariatus dirigenda est.

Caveant diligenter confessarii, ne poenitentibus sollicitatis sacramen-

---

[1]) *Amort* l. c. qu. 12. Ist in einer Diöcese über den Modus der Denunziation etwas Näheres bestimmt, so hat der Beichtvater sich zunächst daran zu halten. Cf. z. B. *Instr. Eyst.* p. 255–256. — [2]) Attamen *regulariter non expedit,* quod *confessarius assumat* in se hoc *onus deferendi* denuntiationem vice poenitentis, vel eam excipiendi, quia sic non paucis detractionibus et periculis exponeretur . . . Non tenemur . . . recedere a communi DD. sententia et ab universali sensu ac usu omnium confessariorum, qui hanc *onerosissimam obligationem non* agnoscunt. Ceterum non negamus, quod in aliquo casu (puta si alicubi *publicum* immineret *damnum*, *nec alia pateret via* ad illud vitandum) posset confessarius obligari ex lege caritatis ad hujusmodi onus suscipiendum; sed hoc *raro* accidet. *(S. Alph.* n. 699.) *Confessarius nullo modo sese ingerat* ad denuntiationem loco poenitentis faciendam, *nisi* adsit casus *necessitatis.* Quodsi vero confessarius perspiciat, poenitentem propter ignorantiam vel animi perplexitatem denuntiationem rite facere non posse, tunc poenitenti *permittere debet,* ut totum factum *extra confessionem* sibi exponat: deinceps confessarius illius poenitentis nomine et permissione totum casum sibi narratum *conscribat,* ita tamen, ut *neque ipse subsignet,* neque *nomen* sollicitantis *exquirat,* neque in scriptura addat, *sed poenitenti addendam* relinquat. Solummodo si poenitens sit scribendi ignarus, ipse confessarius nomen sollicitantis addere et subsignare poterit, semper tamen et personam sollicitatam denuntiantem nominans. Circulare Ordin. Monac. Fris. 20. Jan. 1843. Cf. *Instr. Eyst.* p. 256. — [3]) *Amort* qu. 12. Cf. *Anal.* J. P. t. 2. p. 1871 sq. (Instructio S. C. SS. Officii 7. Jul. 1725.) Formulare denuntiationis habes in appendice, n. I. — [4]) Cf. *Anal.* J. P. t. 2. p. 1604 sq.

talem *absolutionem impertiant, nisi prius* denuntiationem ad effectum perducentes delinquentem *indicaverint* competenti judici.[1] Denuntiatio quippe est res valde ardua, neque confessarius promissionibus poenitentis nimis credulum se praebeat. *Regulariter* sollicitatae absolvi non possunt, *nisi facta denuntiatione:* et si adsit impedimentum statim faciendi denuntiationem, saltem debent esse paratae ad quamprimum denuntiandum, alias peccant graviter et incidunt in excommunicationem.[2] *Improbabilissime* igitur dixit Pontas, nolenti denuntiare confessarium sollicitantem non esse denegandam absolutionem. Bene autem *potest absolvi* poenitens ante denuntiationem, si adsit *justa causa* illam differendi, nempe si ministri tribunalis longe distent, vel si sit necessitas communicandi ad vitandum scandalum vel ob lucrandum jubilaeum et possit credi personae, quod sit denuntiatura.[3] Quodsi poenitens non sit persona fidelis et timorata, quam credi possit suae obligationi satisfacturam — vel, etiamsi de firmo personae proposito illico denuntiandi jure dubitari non posset, at nullum grave inconveniens esset in neganda absolutione —, utique denegando absolutionem ad denuntiationem quam primum faciendam stimulanda est.

g) Si persona certe sollicitata denuntiationem *recusaverit, causam inquirere* confessarius atque, in quantum potest, *auferre* debet. Ad eximendum v. gr. denuntiantibus *metum infamiae* dicere potest: Mulier denuntians a judice ecclesiastico non accipitur ut complex, sed ut testis; nec tenetur manifestare suum consensum, immo de eo nec potest a judice interrogari; quodsi ipsa ex simplicitate illum consensum declaret, in actis non ponitur. Non est denuntianti infamiae periculum; quia si confessarius denuntiatus ad minuendum suum delictum coram judice ultro fateretur, se cum persona denuntiante actus inhonestos habuisse, sed illa consentiente, judex non dat fidem confessario, sed credit, id eum dicere ad judicium evadendum aut poenam minuendam. Ex alia parte mulier non tenetur suum manifestare consensum, nec de eo judex curat.[4] — Si poenitens se propter *munera accepta* et *speranda* ex gratitudine sive necessitate denuntiare non posse dicat, aut alias ad declinandam denuntiationem excusationes afferre nitatur, confessarius serio de gravitate sacrilegii et de ecclesiasticis legibus ob praecavenda maxima scandala et damna latis obedientiam exhibendi necessitate, de poena excommunicationis, quam persona sollicitata sollicitantem quamprimum (i. e. infra mensem) absque legitima causa non denuntians ipso facto incurrit — doceat, moneat atque quaecunque ad excusationes excusandas in peccatis proferre studuerit, non facile admittat. Nec propter *emendationem* confessarii personam sollicitatam ab onere denuntiationis eximat; moneat tamen, eam teneri etiam ad addendas circumstantias crimen sollicitantis attenuantes, e. gr. si sollicitans emendatus fuerit et poenitentiam egerit. De signis emendationis cf. S. *Alphons.* n. 686. *Amort* n. 19. Si denique sollicitata falsa *verecundia vel impia misericordia* ducta, justam causam non afferat nolitque denuntiare sollicitantem, confessarius eam non absolvat, sed dimittat utpote indispositam.

h) *Quodsi* confessarius prudens videat, personam sollicitatam alioquin bene ad poenitentiae sacramentum dispositam *justam causam* habere *reluctandi*, sc. propter *periculum probabile gravis damni* in bonis famae, fortunae aut corporis, vel ob panicum timorem, magnam verecundiam nullo

---

[1] *Bened. XIV.* l. c. — [2] *S. Alph.* n. 693. Praxis C. n. 83. *Bened. XIV.* l. c. *Pius IX.* Constit. „Apost. Sedis". — [3] *S. Alph.* l. c. — [4] Ita *Potestas* apud *Amort* l. c. qu. 16. Cf. *S. Alph.* n. 700.

modo eo adduci posse, ut sollicitantem per se vel per confessarium denuntiet, tunc eam *non* quidem *absolvat*, sed alio commodo tempore ad se redire faciat, interea vero totum casum tecto poenitentis nomine et additis rationalibus causis, quae exemtionem ejus ab obligatione denuntiationis suadeant, *Episcopo exponat:* qui deinceps quid in Domino opportunum visum fuerit, declarabit, aut desuper pro rerum conditione dispensationem a s. Poenitentiaria expostulabit. S. enim Sedes aliquando facultatem confessario concedere solet absolvendi pro ea vice poenitentem circa onus denuntiandi; praesertim si sollicitans emendatus jam fuerit et poenitentiam egerit. Immo tunc facta seria promissione de stando resolvendis etiam in casu necessitatis statim absolvi poterit. (Cf. Amort qu. 21.)

i) De *inquisitione judiciali*, de *testibus*, *probationibus* hic nihil addendum esse videtur: ejusmodi res spectant ad judicem ecclesiasticum, qui sacerdotem ad excipiendam denuntiationem delegatum bene instruere debet de modo. *Poenae* a Jure inflictae sunt; suspensio ab exsecutione ordinis et privatio beneficiorum; at non incurruntur ante sententiam. Praeterea ex decreto *Bened. XIV.* etiam inhabilitas perpetua ad missae celebrationem incurritur, et quidem non ante sententiam saltem declaratoriam criminis. (S. *Alph.* n. 705.)

b. Persönliche Erfordernisse.

In ejus sacramenti ministro requiritur etiam *bonitas*, *scientia* atque *prudentia*, cum *sigillo* secretae confessionis sub exacto perpetuoque silentio. (Rit. R.) Zur zweckmäßigen und heilsamen Verwaltung des Beichtstuhles werden vom Beichtvater außer Ordination und Jurisdiktion auch noch viele persönliche Eigenschaften erfordert:[1]) „Die von uns zum Beichthören approbierten Priester sollen wohl vor Augen haben, daß die bischöfliche Approbation nicht genügt, um sie vor Gott von jeder Schuld in Erfüllung ihrer Pflichten freizusprechen, sondern daß hierzu die Approbation des höchsten Richters Jesu Christi notwendig ist, welcher uns in der Todesstunde prüfen wird, ob wir dies Amt gut oder schlecht verwaltet haben."[2]) Die Notwendigkeit der persönlichen Eigenschaften des Beichtvaters ergiebt sich aus den vielfachen Ämtern, welche er zugleich zu verwalten hat.

Wilhelm von Paris nennt sieben Ämter: officium sanctificationis, judicandi, pacifici inter Deum et poenitentem mediatoris, medici, obstetricis, amantissimi patris, matris dilectae.[3]) Die Theologen sprechen aber gewöhnlich von einem dreifachen Amte (eines Richters, eines Lehrers und eines Arztes), dem einige, z. B. Reginaldus und der h. Alfons, noch ein viertes (das eines Vaters) anreihen;[4]) mit Recht: wird ja der Priester als Ausspender des Bußsakra-

---

[1]) Cf. *Origenes* bei Möhler, Patrol. S. 562–563. — [2]) Alf. v. Lig., Briefs. S. 376. Die Grundsätze des h. Alfons siehe *Rispoli* l. c. p. 75. 76. *Tannoja* l. c. l. 1. ch. 12. 13.; l. 2. ch. 56.; l. 3. ch. 30. Cf. *Idea* boni Confessarii juxta doctrinam et vivendi rationem *S. Fr. Salesii*, auctore *Raym. Bonalio* (bei *Amort* t. 17. p. II. p. 114–162.). — [3]) *Guil. Paris.* de poenit. — [4]) Cf. *Instr. Eyst.* p. 185–210.

mentes namentlich in Deutschland geradezu und ausschließlich Vater, Beichtvater genannt. Der h. Alfons stellt darum auch dieses Amt (des Vaters) obenan und giebt dadurch zu erkennen, daß er der väterlichen Liebe des Beichtvaters vor allen übrigen Gaben und Eigenschaften den Vorzug einräume.

Als Vater soll der Priester im Beichtstuhle alle Sünder mit zärtlicher Liebe aufnehmen, sie in ihren Akten unterstützen, jegliche Art von Versuchung oder Schwierigkeit (welche ihnen vom Teufel, von der eigenen zum Bösen geneigten oder durch verkehrte Gewohnheit verdorbenen Natur, oder endlich von dem an sich schwierigen Werke der Buße so häufig aufstoßen) sanft wegräumen und überhaupt also um das Heil des Sünders bekümmert sein, wie ein liebreicher Vater für das Leben und das Wohlergehen seiner Kinder besorgt ist. — Als Lehrer muß er eine gründliche Kenntnis des natürlichen, göttlichen und menschlichen Gesetzes besitzen, damit er die Handlungen des Menschen beurteilen, die Unwissenden, Schwachen, Kleinmütigen belehren, den Weg des Heiles und die Mittel, auf demselben zu beharren, allen zeigen kann. — Als Richter muß er die Gerechtigkeit pflegen, muß den Schuldigen, der sein eigener Ankläger ist, anhören, die Vergehen nach dem Grade ihrer Schwere und Bosheit, nach Zahl und Umständen erforschen, Begnadigung und Verurteilung aussprechen und die entsprechende Buße auferlegen. — Als Arzt endlich soll er nicht bloß die Krankheit, sondern auch die Quelle und den Ursprung derselben kennen, die Mittel der Heiligung aber mit großer Klugheit und steter Rücksicht auf die Kräfte des Menschen anwenden.[1])

Diese vierfache Aufgabe des Konfessarius muß immer in einer jeden Beichte vereint gedacht und gelöst werden: denn die Liebe des Vaters darf nicht die Gerechtigkeit des Richters verletzen, die Gerechtigkeit aber darf nicht in Härte übergehen, sondern muß die Güte und Klugheit, die alle Umstände in Erwägung zieht und nur das größere Heil des Strafwürdigen im Auge hat, zur Begleitung haben. Darum bedarf ein guter Beichtvater einer nicht gewöhnlichen Vollkommenheit.[2]) Die ihm vorzüglich notwendigen Tugenden und Gaben werden vom römischen Rituale und von den Theologen gewöhnlich auf drei oder vier Hauptpunkte zurückgeführt; nämlich: I. bonitas, II. scientia, III. prudentia und IV. sigillum.

§. 158. Liebe, Wissenschaft und Klugheit.[3])

1. I. Bonitas d. i. nicht jene Güte, wodurch der Beichtvater voll Liebe gegen den Pönitenten oder ein „gar gnädiger Herr" ist, sondern jene, wodurch er selbst Gott angenehm und wohlgefällig wird. Diese fordert a) vor allem den Gnadenstand.

Wer in einer Todsünde absolviert, thut dem heiligen Geiste Schmach an, dessen Amt er verwaltet; er entehrt die Heiligkeit des Sakramentes, wählt für sich selbst zahllose tötende Sakrilegien, die Fesseln der Sünde, die offenen Höllenthore, während er andere vom Tode befreit, von den Banden erlöst und die Himmelsthore aufschließt. Der priesterliche Charakter wird den verdammten Priester in alle Ewigkeit wegen dieser unentschuldbaren Thorheit[4]) in furchtbarer Weise peinigen. Wer in mortali nachein-

---

[1]) Cf. *Lancicius*, de conditionibus boni Superioris c. 16. de conditionibus boni et mali medici (zwölf Kennzeichen). — [2]) Alf. v. Lig., Vorrede zur Praxis confessarii. Es ist deshalb zu wünschen, daß vorzüglich ältere, bewährte Priester das Beichtvateramt verwalten. Die Notwendigkeit u. s. f. indessen entschuldigt. Cf. *Bonav.* lib. apologeticus qu. 3. — [3]) Franz v. Sales, Philoth. l. 1. c. 4. (fin.) *Bonal.* Idea l. c. l. 5 sq. — [4]) *Rom.* 2, 1.: Inexcusabilis es, . . . in

ander mehrere absolviert, begeht jedesmal ein Sakrilegium, so oft er die Absolution erteilt.[1]) Daher ermahnt der h. Alfons die Beichtväter, welche das Unglück gehabt, in eine Todsünde zu fallen, daß sie, ehe sie in diesem Zustande beichthören, zuvor selbst ihr Gewissen durch die heilige Beichte reinigen oder, wenn sie nicht mehr beichten können aber beichthören müssen, wenigstens nach Kräften sich bemühen, eine vollkommene Reue zu erwecken.[2])

2. Außerdem ist zur rechten Verwaltung des Sakramentes der Buße äußerst wünschenswert b) ein guter Wandel:[3]) dadurch wird der Beichtvater ein taugliches Werkzeug in der Hand Gottes[4]) und ein sicherer Führer für andere.

Wer andere zur Tugend führen will, muß zuerst selbst tugendhaft sein. Qui sibi nequam est, cui alii bonus erit?[5]) Nichts übt eine so große Gewalt über die Gemüter des Volkes als das gute Beispiel eines Priesters, und erst dann glauben sie fest, wenn sie mit eigenen Augen sehen, was sie mit den Ohren gehört. „Jene Stimme dringt mehr in das Herz, welche das Leben des Redenden empfiehlt."[6]) Der h. Antonin erinnert hier an die Worte des h. Augustin: „Der Priester, vor dem jede Krankheit sich zeigen soll, darf in keinem jener Punkte schuldig sein, die er an anderen richtet; denn sonst verurteilt er sich selbst, während er andere richtet." Als dem Herrn das ehebrecherische Weib vorgestellt wurde, sprach er zu den Pharisäern: Wer aus euch ohne Sünde ist, werfe den ersten Stein auf sie. Da aber niemand ohne Todsünde war, sondern alle sich als schuldig erkannten, entfernten sie sich und wagten es nicht, das Weib zu verurteilen. „Darum," setzt der h. Augustin bei, „sind die Priester strafbarer als die Pharisäer, wenn sie, obgleich selbst strafbar, dennoch andere zu verurteilen wagen."[7])

3. c) Festigkeit in der Tugend: weil der Beichtvater in großen Gefahren schwebt anzustoßen und eigene Sünden zu begehen. Er kann leicht starke Kämpfe und Versuchungen, namentlich gegen die Keuschheit und Demut, zur Ungeduld oder zum verderblichsten Menschenrespekt zu bestehen haben.

α) Er wird „durch die Unbill gottloser Leute und ihres schwelgerischen Wandels gequält" und soll doch auch wie Loth unter den Sodomiten, „bei allem, was er sah und hörte, gerecht bleiben,"[8]) ja in vorzüglichem Grade sich rein erhalten, um andere von ihrem Schmutze reinigen zu können.[9]) Er muß daher gegen sündhafte Ein-

---

quo enim judicas alterum, teipsum condemnas: eadem enim agis, quae judicas.

[1]) *S. Alph.*, de sacr. n. 36. — [2]) *Id.* n. 36. *Id.* de pecc. n. 50. qu. 6. Cf. Leonardo a P. Maur., Anweisung, S. 14—15. — [3]) C. 1. Qui vult. §. 2. Sacerdos dist. 6. de poenit. — [4]) *Polancus* l. c. Quo ipse melior et in omnibus virtutibus, praecipue in caritate fraterna et zelo animarum eminentior erit, eo *aptius* erit *instrumentum* divinae bonitatis, ut per ipsum dignetur poenitentem melius disponere, et eidem plenius sacramenti effectum cum gratiae ac virtutum incremento praestare. — [5]) *Eccli.* 14, 5. Cf. *Act. Med.* n. 870. — [6]) *Greg. M.* reg. past. l. 2. n. 3. — [7]) Cf. Leon. a P. Maur. l. c. S. 15—16 (über die lauen und nachlässigen Beichtväter, welche als stumme Richter eine Menge sakrilegischer Beichten zulassen und sich auf das Gewissen laden). — [8]) II. *Petr.* 2, 7—8. — [9]) *Dionys.* de coel. hier. c. 3. Purgatores oportet magnitudinem purgationis aliis tradere propria castitate.

willigungen die größte Wachsamkeit haben,[1]) besonders beim Beichthören der Frauenspersonen (namentlich der jungen; der bösen verführerischen; der sog. frommen Seelen; endlich der Betschwestern)[2]) äußerst vorsichtig sein, die zu seinem Heile von der Kirche vorgeschriebenen Schutzmittel[3]) hochschätzen und gewissenhaft anwenden, weder durch Wort, That oder irgend eine Bewegung irgend eine Leichtfertigkeit zeigen. β) Das Anhören der schändlichsten Sünden kann ihn zur Geringschätzung und Verachtung des Pönitenten und zu der stolzen Selbstgefälligkeit jenes Pharisäers verleiten, der Gott danket, daß er nicht ist, wie dieser Zöllner da;[4]) nur eine auf wahrer Selbsterkenntnis tief- und festgegründete Demut wird ihm eine heilsame Furcht, auch so fallen und vielleicht nicht so aufrichtig beichten zu können,[5]) beibringen und ihn den Pönitenten wegen der Demut seines Bekenntnisses hochschätzen lassen. γ) Der Charakter zudringlicher, skrupulöser, melancholischer, mißtrauischer, roher, eigensinniger oder hartherziger Pönitenten in Verbindung mit einem von Natur heftigen Temperamente, mit stürmischem Eifer oder auch mit Ermüdung des Beichtvaters kann leicht zum Zorne, zur Ungeduld, zum Ekel, zur Abspannung führen, und es ist große Geduld notwendig, um nicht, während man Fehler anderer bessert und den Seelen den Frieden giebt, selbst in Fehler zu fallen, das Herz zu verwirren und den Frieden zu verlieren. Wer die Sünden der Welt tragen will, muß sanft wie ein Lamm sein;[6]) die geistlichen Schlüssel sind wahrlich nicht zur Zierde und bloß am Cingulum zu befestigen, sie wiegen schwer und müssen auf den Schultern getragen werden.[7]) Das Urteil ist mit Ruhe zu fällen.[8]) δ) Endlich kann die zum Richteramte notwendige Gerechtigkeit in Gefahr kommen,[9]) und es werden deshalb von seiten des Beichtvaters Stärke und Festigkeit des Charakters erfordert; denn er muß sein heiliges Amt verwalten ohne Menschenfurcht und menschliche Rücksichten, da er Gottes Stelle vertritt. Er muß darum wie ein anderer Johannes auch den Hohen und Mächtigen sagen: Es ist dir nicht erlaubt, dies oder jenes zu thun. Die Worte, die der Herr zu Ezechiel gesprochen: „Si dicente me ad impium: Morte morieris, non annun-

---

[1]) *Bonav.* Confess. l. 2. Sollicitus sit, *ne* dum confitentem foris a sordibus purgat, ipse ex his, quae audit per *voluntariam delectationem interius* sordidetur. Debet enim esse ut nobilis manus, quae alium lavans lavatur, mundans mundatur, non ut lixivia vilis, quae alia mundificans inquinatur. Caveat ergo, ne per voluntariam delectationem caput aspidis sugat et occidat eum lingua viperae . . . — [2]) Cf. *Id.* de modo confitendi c. 14. — [3]) Cf. *Id.* Confessionale c. 1. p. 1. 3. — [4]) *Luc.* 18, 11. — [5]) *Bonav.* Confess. l. 4. Non debet confessor poenitentis horrere peccata, quantumcunque enormia, turpia, magna, inaudita vel inusitata sint, quia, „qui sine peccato est vestrum, primus in illam mittat.“ (Joan. 8.) Aut enim confessor *fuit*, vel *est*, vel *erit*, aut *esse potuit* in similibus vel majoribus peccatis. Vgl. Heiligung des Priesters, S. 717 ff. — [6]) *Joan.* 1, 29. Ecce agnus Dei, ecce qui tollit peccata mundi. — [7]) *Ludov. de Ponte* l. c. c. 3. §. 2. Cf. dist. 6. de poenit. — [8]) *Sap.* 12, 18. Cum tranquillitate judicas, et cum magna reverentia disponis nos. Über die Ungeduld der Beichtväter cf. Leon. a P. Maur. l. c. S. 28–30. — [9]) Cf. *Bonav.* Conf. l. 6. Non consideres personam pauperis, nec honores, vultum potentis: ne videlicet declines a via justitiae propter pauperis compassionem vel propter potentis adulationem. *Hostiensis* l. c. p. 1821. Caveat, *ne* . . . in principio, medio vel fine ad *bursam respiciat*, ut peccatori indulgeat, sicut faciunt aliqui miseri, qui considerant, utrum poenitens ponat manum ad bursam solvendam, et tunc misericorditer agunt cum eo, vel manum teneant, et tunc misericordiam retrahunt: quae *misericordia* non spiritualis est, sed *bursalis*.

tiaveris ei, neque locutus fueris, ut avertatur a via sua impia et vivat, ipse impius in iniquitate sua morietur, sanguinem autem ejus de manu tua requiram." [1]) Diese Worte gehen jeden Beichtvater an. Papst Benedikt XIV. ermahnt in seiner Bulle Apostolica vom 26. Juni 1749 alle Beichtväter, hierin ihre Pflicht zu erfüllen, besonders wenn sie Prälaten, Fürsten und andere hohe Personen beichtzuhören haben, von denen ihnen bekannt ist, daß sie zum großen Schaden des öffentlichen Wohles ihre Pflichten versäumen oder Ärgernisse geben. Er führt hier die Worte des gelehrten Lugo an, welcher schreibt: „In der Regel ist der Beichtvater verpflichtet, den Pönitenten, wer er auch sei, an seine Pflicht zu erinnern; und er genügt seinem Amte nicht, wenn er ihn nur von den Sünden absolviert, die er beichtet, sondern ladet vielmehr die anderen Sünden und Verirrungen, die er im Pönitenten übersieht, auf seine eigenen Schultern. So führt dann ein Blinder den Blinden, und zuletzt fallen beide auf ewig in die Grube. Wenn daher jemand das Ansehen eines Mächtigen scheut, so nehme er das Hirtenamt gar nicht auf sich." „Diese überaus heilsame Lehre," setzt Benedikt XIV. bei, „geht nicht bloß die Beichtväter der Fürsten und Bischöfe an, sondern alle Beichtväter, welche die Beichte derer anhören, die in der nächsten Gelegenheit der Sünden leben, sollte auch die Sünde nicht in dem äußeren Akte sich verwirklichen, sondern in bösen Begierden und Belustigungen des Herzens, in der man einzuwilligen pflegt, bestehen."

4. d) Liebe. Das Maß dieser Liebe ist unbegrenzt. Der Beichtvater muß nach dem h. Alfonsus ein Herz voll Liebe haben, um sein Amt als Vater gut verwalten zu können.[2]) Ludwig de Ponte[3]) sagt: Die Liebe des Beichtvaters muß so breit sein, daß er alle Sünder der ganzen Welt in seinem Herzen umfaßt, keinen, der Buße thun will, ausschließt, und jedem verlorenen Sohn, wenn er heimkehrt, wie jener Vater des Evangeliums mit ausgebreiteten Armen entgegeneilt, um ihn zu empfangen; so lang, daß er nicht müde wird, wenn er auch lange Zeit den Sünder erwarten, oftmals (siebenzigmal siebenmal) den Rückfall zu beklagen hat, wenn er nur reumütig zurückkehrt; so hoch, daß er die Sünder zu einer größeren Vollkommenheit ermuntert und antreibt; so tief, daß er sich auch zu dem verworfensten, durch schändlichste und zahlreichste Laster noch so tief gesunkenen Verbrecher herabläßt, um ihm hilfreiche Hand zu reichen. Die größte Liebe ist Seeleneifer, welcher einen Beichtvater vorzüglich beleben soll; denn er hat nicht bloß die sieben Werke der geistlichen Barm-

---

[1]) *Ez.* 3, 18. — [2]) *S. Alph.* Praxis C. n. 3. — [3]) *Lud. de Ponte* l. c. tom. 4. tr. 5. c. 4. Cf. Segneri, Unterweisung der Beichtväter, S. 60—61. Franz v. Sales: „Betrachtet, daß die Beichtenden euch alle als Vater anreden. Ihr müßt daher gegen sie ein väterliches Herz haben: nehmt sie mit Liebe auf, hört sie mit Geduld an, werdet nicht überdrüssig wegen ihres unmanierlichen Betragens, ihrer Unwissenheit, ihrer Unbeständigkeit. Hört nicht auf, ihnen beizustehen und ihre Seelen um jeden Preis zu retten; sie sind zwar schmutzig, aber deswegen nicht weniger kostbar: wie auch die Perlen durch den Schmutz, in den sie gefallen, nichts verlieren. Versucht es nur, sie in dem Blute des unschuldigen Lammes rein zu waschen, und vermählet sie mit Gott, damit ihnen die ewige Herrlichkeit zum Erbe werde und sie einst durch ihren Glanz die Sterne verdunkeln." (Avertiss.)

herzigkeit zugleich, sondern auch die leiblichen Werke der Barmherzigkeit in geistlicher Weise zu üben.[1])

Qui converti fecerit peccatorem ab errore viae suae, salvabit animam ejus a morte et operiet multitudinem peccatorum.[2]) Wenn der Beichtvater sein Amt mit Fleiß verwaltet, werden die Seelen nicht minder zu Gott geführt als durch die Predigt, wie die Erfahrung zeigt. Haltet für gewiß, daß ihr an einem einzigen Morgen, den ihr Gott im Beichtstuhle geweiht habt, um den armen Sündern zu helfen, mehr Verdienste erlangt, als wenn ihr ein ganzes Jahr andere gute und heilige Werke verrichten würdet; ja, ich wage es zu sagen, daß es, um beichtzuhören, manchmal besser sei, die Betrachtung, die Lesung, das Brevier oder eine andere fromme Übung zu unterbrechen . . . Wir sollten zufrieden sein, eine Zeit lang selbst der Anschauung Gottes zu entbehren, um die armen Sünder zu trösten. Der h. Ignatius beteuerte, daß er, um an dem Heile einer armen Seele arbeiten zu können, sehr gern einen Aufschub der Seligkeit sich gefallen ließe; ja er hätte selbst in einiger Ungewißheit über sein eigenes Heil leben mögen, wenn er nur durch sein Verweilen auf Erden anderen die Himmelsthüre hätte öffnen können. Einer unserer Religiosen pflegte zu sagen: Wenn ich bereits an der Thürschwelle des Himmels stünde, und es würde mich ein armer Sünder am Habit zupfen und mich bitten, seine Beichte anzuhören: wahrlich ich würde sogleich den Fuß zurückziehen und nicht in den Himmel hineintreten, um noch jenen armen Sünder zu trösten. Erschreckt euch nicht das Evangelium, wo jener Knecht verdammt wird, weil er sein Talent, das er empfangen, nicht mit Nutzen verwendet hat? Ihr aber, die ihr vom Herrn nicht Ein, sondern drei und vier und vielleicht zehn Talente empfangen habt, wollt sie ungenützt liegen lassen!" [3])

5. II. *Scientia.* Der Beichtvater muß wissen, was zur guten Verwaltung seiner Ämter notwendig ist; er muß als Lehrer das göttliche Gesetz kennen[4]) (scientia doctrinae), als Richter nach dem Gesetze Gottes die Handlungen der Menschen zu beurteilen (scientia judiciaria), und als Arzt die passenden Heilmittel gegen die Übertretung vorzuschreiben (scientia medica) wissen. Die Notwendigkeit dieses theologischen Wissens erkennt man leicht aus dem unberechenbaren Schaden, welchen ein unwissender Beichtvater anstiftet;[5]) denn ein solcher Beichtvater setzt, wie die Heiligen einstimmig lehren, sowohl sich als auch die Seelen anderer der größten Gefahr der Verdammnis aus.

„Wie betrübend ist z. B. die Wahrnehmung, daß Beichtväter aus Mangel an Wissenschaft erlaubte Dinge unter einer Todsünde verbieten und Pflichten auflegen, die weder im göttlichen noch im menschlichen Rechte begründet sind, hinwieder aber greuliche Sünden ungestraft hingehen lassen. Mit welchem Rechte kann man z. B. den Eheleuten gebieten, daß sie nur in einer gewissen Zahl von Tagen das *debitum conjugale* sich leisten und während der ganzen Zeit der Schwangerschaft sich enthalten müssen? Dies ist mehr als puritanische Strenge, dies streift ganz nahe an die manichäische Irrlehre, welche die eheliche Beiwohnung überhaupt als etwas Böses verwirft. Eine solche Doktrin verstößt durchaus gegen die Lehre der Väter und aller Theologen bis auf die neueste Zeit. Die Früchte aber eines

---

[1]) *Lud. de Ponte* l. c. c. 1. n. 7. — [2]) *Jac.* 5, 20. — [3]) Leon. a P. Maur. l. c. S. 121—123. — [4]) 2. Buch. — [5]) C. 1. Qui vult §. 3. Caveat dist. 6. de poenit. . . . *Navarr.* in h. l. *Ferraris* v. confessarius art. 1. n. 48 sq.

solchen Verfahrens sind, wie die Erfahrung zeigt, höchst traurig. Das Weib, welchem gesagt wurde, du sollst nur zweimal in der Woche das debitum leisten und darfst deinem Manne während der Schwangerschaft nicht mehr gehorchen, schwebt jetzt in der peinlichsten Alternative zwischen zwei Geboten. Gehorcht sie dem Manne, wie sie es nach göttlichem Gesetze schuldig ist, so verletzt sie demnach ihr Gewissen, weil sie ihren Gehorsam für Sünde hält; gehorcht sie aber nicht, so ist der Friede der Ehe zerstört, die Liebe und Eintracht entweicht, Zank und Unfriede kehrt ein, und vielleicht stürzt sich der Mann, dem es an fester Tugend gebricht, in das Laster der Onanie oder des Ehebruches. Dies möge der Beichtvater verantworten! Wir wollen um der Wichtigkeit willen noch ein anderes Beispiel hersetzen, um zu zeigen, welche Nachteile der Mangel an Wissenschaft dem Beichtvater und dem Pönitenten bringe. Ein Weib hat vielleicht im Ehebruche einen Sohn geboren, den der Ehemann, der keine Ahnung von dem Vergehen seiner Frau hat, nun zum Haupterben seines Vermögens einsetzen will. Da eröffnet die Frau, die seit Jahren ihren Fehltritt bereut und mit ihrem Manne im besten Frieden und Eintracht lebt, ihr Gewissen dem Beichtvater, um seinen Rat — denn von der Sünde wurde sie bereits von ihrem früheren Beichtvater absolviert — sich zu erholen. Die Antwort des Beichtvaters aber ist diese: Du mußt deinem Manne dein Vergehen entdecken, denn sonst begehst du eine Ungerechtigkeit gegen deine Kinder, die dir in der Ewigkeit abzubüßen übrig bleibt. Alle Thränen und Vorstellungen der Frau ändern nichts in seinem Ausspruche: die Frau gehorcht nach langem Zögern und bekennt die Schuld ihrem Manne. Da senkt sich tiefer Gram in die Brust des Mannes, der ihn nicht mehr verläßt —, oder vielleicht bitterer Zorn und Haß. Die Liebe und der Friede ist entschwunden, das Glück der Ehe auf immer zerstört, die Frau in Gefahr, aus dem Hause gejagt, gerichtlich belangt und geschieden zu werden. So ist der Spruch: Fiat justitia, pereat mundus (pereat anima!) in grausamer Weise vollzogen worden; um eines zeitlichen Gutes willen hat man das Geistige, die Ehre, den Frieden, die Liebe, vielleicht die Seligkeit geopfert. Der h. Alfonsus[1]) würde einen solchen Beichtvater auf die Entscheidung Innocenz III. hingewiesen haben, der erklärt: Mulieri, quae ignorante marito de adulterio prolem suscepit, quamvis id viro suo timeat confiteri, non est poenitentia neganda.[2]) Die Gerechtigkeit würde freilich das Bekenntnis erfordern, aber der h. Alfonsus sagt, daß diese Verpflichtung der Gerechtigkeit schweigen müsse, wo die Infamie oder ein anderes verhältnismäßig größeres Übel zu fürchten, und daß es deshalb schwerlich einen Fall gebe, wo das Weib zum Geständnisse verpflichtet werden kann, denn schwerlich würde sie je großer Vexation entgehen können. Möchten nur die Gläubigen, ruft derselbe Heilige aus,[3]) die gewissen Gesetze beobachten: zu was denn noch ungewisse ihnen auflegen? Der Herr hat nicht bloß befohlen, daß man von seinem Gesetze nichts hinwegnehme, sondern auch, daß man nichts hinzuthue: Non addetis ad verbum, quod loquor vobis, nec auferetis ab eo. (*Deut.* 4, 2.)"[4])

6. Der h. Alfons sagt geradezu: „Ein Beichtvater, der sich ohne zureichende Kenntnis dem Beichthören unterzieht, ist auf dem Wege der Verdammnis (in statu damnationis). Gott selbst verwirft ihn mit den Worten: Quia tu scientiam repulisti, repellam te, ne sacerdotio fungaris mihi.[5]) Die Approbation des Bischofes wird ihn nicht entschuldigen, wenn er sich offenbar als unfähig erkennt; denn die Appro-

---

[1]) *S. Alph.* Hom. apost. tr. 10. n. 99. — [2]) Cap. 9. Officii X. de poenit. et remiss. (5, 38.) — [3]) Dissert. 1. de usu moderato opinionis prob. — [4]) Haringer, Bußsakrament, S. 43–45. — [5]) *Os.* 4, 9.

bation teilt die notwendige Wissenschaft nicht mit, sondern setzt sie voraus.[1]) Ich sage aber: offenbar; denn wenn er bloß zweifelt, dann kann, ja muß er sich auf das Urteil seines Oberen verlassen, wenn er nur durch eifrigeres Studium sich immer mehr zu befähigen bemüht ist.“[2])

7. Das Maß der Wissenschaft ist, wie beim Lehrer überhaupt (2. B.), verschieden. So wünschenswert ausgezeichnete Kenntnisse sind, so werden sie doch nicht gefordert. Optandum sane esset, ut quilibet confessarius ea polleret scientia, quam eminentem appellant: verum cum haec dos paucorum sit, necesse omnino est, ut *competenti* saltem scientia sit instructus. Nec meliora sperare licet: cum moralis theologia tot tantasque quaestiones, quae a sacrorum Canonum et apostolicarum constitutionum notitia pendent, complectatur, ut ardua plane res sit, posse aliquem omnia simul bene nosse, atque illico nodos quoscunque dissolvere, ut ii solent, qui eminenti scientia praefulgent. Sat igitur erit, si inferioris notae Confessarii, ope librorum, quos consulant, difficiliora quaedam, quae in sacramenti administratione occurrunt, rite expediant.[3]) Ein jeder Beichtvater muß vermöge des natürlichen und göttlichen Gesetzes so viel Wissenschaft besitzen, daß er nach dem Urteile des Bischofes und seines eigenen Gewissens fähig sei, die Beichten der Personen jenes Ortes aufzunehmen, wo er angestellt ist.[4])

Die notwendige hinreichende Kenntnis ist also wiederum eine relative: beim einfachen Landmanne bedarf man nicht so viel Kenntnis, als bei Beamten, Geistlichen, Handelsleuten oder bei Männern von Hof; Einfältige sind leichter beichtzuhören als Gebildete.[5]) Jeder Beichtvater aber muß zum wenigsten das Notwendigste in betreff des Umfanges seiner Jurisdiktionsgewalt, der Objekte der gewöhnlichen Beichten und gewöhnlichen Heilmittel wissen. Deshalb lehren die Theologen einstimmig, daß auch der Konfessarius auf dem Lande über folgende Punkte unterrichtet sein muß: 1) wie weit sich seine Jurisdiktion erstrecke, damit er niemand richte, der ihm nicht untergeben ist, und sich keine Gewalt über Sünden anmaße, die einem höheren Gerichte vorbehalten sind; Kenntnis der Reservatfälle und der — wenigstens am häufigsten vorkommenden — Censuren; 2) wie Aussatz vom Aussatz zu unterscheiden sei, wie Gott von den Priestern des Alten Bundes verlangte, nämlich die Todsünden von den läßlichen;[6]) 3) welche Umstände die Sünde vergrößern oder vermindern, wenig-

[1]) Cf. *Ferraris* v. Confessarius art. 1. n. 56. Examen illud non facit scientem, eo vel maxime, si ex illis sint, qui semel ac *taliter qualiter approbati* sunt, nunquam aut fere nunquam oculos theologorum moralium libris admovere dignantur, ni dicam, quod tanquam mercem proscriptam prae manibus habere verentur. — [2]) *S. Alph.* Praxis n. 18. *Polancus* l. c. Qui non ex obedientia, sed ex sua voluntate se offert ad audiendas Confessiones, ubi alii praesertim idonei non desunt, instructior scientia esse debet. Qui autem dubitat, an sit idoneus, si ei imponatur a superiore, *intrepide* obediat. — [3]) *Bened. XIV.* Apostolica 26. Jun. 1749. §. 21. — [4]) Leon. a P. Maur., S. 91 f. — [5]) Segneri l. c. S. 8. *Bened. XIV.* Inst. 86. — [6]) *S. Alph.* n. 627. *Polancus* l. c. *Caveat facile pronuntiare*, aliquid esse *mortale*, quod certo nesciat; in dubiis inclinet potius ad securiorem partem, in diffi-

stens welche die Gattung ändern; 4) wo eine Rückerstattung von Ehre oder Gütern zu machen sei; 5) worin die nächste Gelegenheit der Sünde bestehe, und wie der Mensch gehalten sei, sie zu meiden; 6) was die Reue sei, und welch ein Grad derselben dem Pönitenten zur Erlangung der Verzeihung notwendig sei; 7) welches die Form der Absolution sei, und welches die Heilmittel seien, die er wenigstens gegen die gewöhnlichen Sünden vorzuschreiben hat.[1])

8. III. *Prudentia.* Die Klugheit hat in den einzelnen Beichten die allgemeinen Regeln der Wissenschaft auf die besonderen Umstände des Pönitenten anzuwenden; sie ist mit dem Wissen nicht gleichbedeutend und muß zu demselben notwendig hinzukommen: denn auch der gelehrteste Beichtvater ist vor großen Fehlern in der Seelenleitung nicht sicher, wenn ihm die evangelische Klugheit fehlt. Die Klugheit ist sozusagen die Seele eines so heiligen Amtes.[2])

9. Wir wollen hier im allgemeinen auf einzelne Akte der Klugheit aufmerksam machen: a) die Klugheit ist darauf bedacht, daß man beim Beichthören, welches zunächst zum Nutzen des Seelenheiles anderer geschieht und eifrigst betrieben werden muß, sein eigenes Heil nicht vernachlässiget: daß man daher *α*) vor dem Beichthören sich die nötigen Eigenschaften verschafft, die schuldige Achtung vor dem heiligen Amte bewahrt, es nicht aus Menschenfurcht unterläßt oder aus mißverstandenen geistlichen Beweggründen aufgiebt; *β*) daß man beim Beichthören sich bemüht, sich selbst immer mehr zu heiligen, die rechte Intention zu bewahren, durch eifriges Gebet die Gnade Gottes sich zu erflehen, über Herz und Sinn sorgfältig zu wachen, um sich gegen die Gefahren und Versuchungen des Beichtstuhles zu schützen.[3])

10. b) Das Bußgericht soll eine Quelle des Heiles sein, darum muß aller Mißbrauch von seiten des Beichtvaters und der Pönitenten möglichst fern gehalten werden, wodurch es wirklich eine Tortur für die Gläubigen wird oder die Gläubigen mit Grund demselben abgeneigt werden könnten. Der Beichtvater sei daher nicht nur wachsam gegen die Mißbräuche, welche einige Pönitenten mit der Beichte treiben,[4]) sondern halte auch sich selbst ebensofern von Laxismus wie von Rigorismus.[5])

Er sei nicht zu ängstlich in der Gewissenserforschung, schicke nicht zu leicht fort, hüte sich vor barscher Behandlung, überhaupt vor allem, was mit Recht Abneigung gegen das Beichtinstitut hervorrufen könnte. Der Laxismus führt zum Mißbrauche, der Rigorismus zum Nichtgebrauche, beide zur Verachtung dieser Gnadenquelle. Durch Laxität werden Beichte und Kommunion unnütz, sehr häufig gar Sakrilegien began-

---

cilioribus noverit dubitare, ut quod per se non potest, alios consulendo resolvat.

[1]) *S. Alph.* Praxis n. 18. Cf. Segneri l. c. S. 9—10. *Bened. XIV.* Inst. 32. Heiligung des Priesters n. 42. S. 381. *Navarrus* in c. 1. In princ. §. Caveat dist. 6. de poenit. n. 20 sq. — [2]) Leon. a P. Maur., S. 27. — [3]) Die Ausführung dieser Punkte in der „Heiligung des Priesters" n. 102—132. — [4]) §. 109. — [5]) §. 160. *S. Alph.* n. 426.

gen; die Guten weinen darüber: die Gottlosen und Irrgläubigen triumphieren und ziehen ihre Wirksamkeit, letztere gar ihr Dasein in Zweifel; die Ungläubigen verlieren wegen der Gottlosigkeit der Katholiken, die doch häufig die Sakramente empfangen, das Vertrauen auf die Religion und bekehren sich nicht zu ihr.[1]) Durch die Strenge aber wird den Gläubigen das Sakrament lästig, drückend, ja verhaßt, ein Übel, was allein alle Nachteile überwiegt, welche der schlimmste Laxist anrichten könnte.[2]) Was uns Priester betrifft, so behüte uns der Himmel vor Rigorismus. Die unfehlbare Logik der Geschichte führt uns zu diesem Schlusse. Der wahre Geist, der uns bei Erteilung der heiligen Kommunion (und der Absolution) leiten sollte, ist vor allem eine glühende Liebe für die Seelen und die fortwährende Erinnerung an das unendliche Mitleid Jesu für ihre Schwäche. Das Gegenteil von Rigorismus ist Biegsamkeit in der Anwendung der Gesetze auf die Bedürfnisse der einzelnen Seelen, das Ganze geordnet und überwacht durch den Gehorsam gegen Rom. Ohne sie würde die Verwaltung der Liebe des Sakramentes Gottes nur in eine Art von presbyterianischem Richterstuhle ausarten.[3])

11. c) Das Bußgericht soll eine Heilsquelle für alle, und namentlich zuerst für die schweren Sünden sein.[4]) Darum wäre es sehr gefehlt, wenn man die Gewissen tyrannisch beherrschen und den Pönitenten nicht die nötige Freiheit und (bisweilen) die Gelegenheit geben wollte, auch bei einem anderen Priester zu beichten, oder wenn man alle Sorgfalt bloß auf einzelne auserlesene Seelen, besonders sogenannte fromme Seelen, verwenden und andere, welche die Gnade des Sakramentes notwendiger haben, vernachlässigen wollte.

Der h. Alfonsus beklagt sich[5]) bitter über gewisse Beichtväter, die nur die Beichten frommer Personen anhören wollen, die Männer aber, die zu ihnen kommen, zurückweisen. „Ach," sagt er, „was ist es für ein Elend, wenn man so viele Beichtväter sehen muß, die einen großen Teil des Tages damit zubringen, die Beichten einiger Betschwestern anzuhören, die aber, wenn sie Männer oder Eheweiber kommen sehen, welche voll Kummer und Ängsten sind, und die sich mit Mühe von der Sorge für das Haus und den Geschäften getrennt haben, dieselben fortschicken, indem sie sagen: Ich habe jetzt etwas anderes zu thun, geht zu anderen: woher es kömmt, daß solche Leute, da sie niemand finden, dem sie beichten könnten, oft viele Monate und Jahre ohne Sakramente und ohne Gott dahinleben. Das heißt nicht beichthören, um Gott zu gefallen, sondern um unseren Neigungen zu dienen: weshalb ich nicht weiß, welches Verdienst jene Beichtväter bei Gott haben werden, die ihr Amt also verwalten. Ich weiß wohl, daß es ein Gott sehr wohlgefälliges Werk ist, Seelen auf den Weg zur Vollkommenheit zu führen, aber ich behaupte, daß gute Beichtväter, die nur deshalb beichthören, um Gott zu gefallen (wie es ein h. Philipp Neri, ein h. Johannes von Kreuz, ein h. Petrus von Alkantara und andere gethan haben), eine hilfsbedürftige Seele anderen frommen Seelen vorgezogen haben: denn diese können schon zu einer anderen Zeit beichten."

12. d) Das Objekt der Buße ist die Sünde des Pönitenten,

---

[1]) Heiligung l. c. 2. n. 20. — [2]) *Ib.* n. 21—29. — [3]) So Dalgairns am Schlusse des sehr instruktiven 7. Kapitels seiner Schrift: Die heilige Kommunion. Deutsch. Mainz 1862. — [4]) *Thom.* 3. qu. 84. art. 2. ad 3. Ad deletionem peccati *mortalis* hoc sacramentum est *principaliter* institutum. — [5]) *S. Alph.* Praxis n. 119. 120. Cf. *Antonin.* p. 3. t. 17. c. 19.

also sind fremdartige Sachen oder Sünden anderer möglichst auszuschließen;[1]) das Objekt ist peccatum *detestandum* et *removendum*, also soll man nicht so fragen, daß man Sünden lehrt,[2]) nicht so lehren, daß man das Beichtkind in Gefahr bringt, statt materieller Sünden nun formelle Sünden zu begehen,[3]) auch nicht immer nach der strengeren oder nach der milderen Meinung raten, sondern immer darauf schauen, wodurch am besten (formelle) Sünden gehindert oder entfernt werden,[4]) überhaupt sich nicht zu sehr mit allem Fleiße auf das haarkleine Erforschen der Sünde und ihrer Umstände, sondern vielmehr darauf verlegen, die rechte Bußgesinnung zu erwecken und zu beleben und einen wirksamen Willensentschluß zur Lebensbesserung hervorzurufen.

13. e) In der Beichte hat man den Gewissenszustand (Reue und Vorsatz) des Pönitenten, nicht seine Meinungen, sofern sie nicht offenbar falsch sind, zu beurteilen: man soll ihm darum auch nicht die eigene Meinung aufdringen.[5])

14. f) Beim Auflegen der Buße soll man Rücksicht auf die Fähigkeit des Pönitenten nehmen,[6]) und (nach einem seit Wilhelm von Paris stereotyp gewordenen Ausdrucke) ihn lieber mit leichter Buße ins Fegfeuer schicken, als durch schwere Bußen vom Beichten abschrecken und in die Hölle stürzen.

15. g) Auch bei der Absolution sei man nicht zu leicht und nicht zu schwierig: es ist unklug, die nicht Disponierten gleich wegzuschicken; man muß sie zu disponieren suchen.[7])

16. h) Es bedarf großer Klugheit, um die Regeln für die Verwaltung des heiligen Bußsakramentes auf die einzelnen Fälle, je nach der Verschiedenheit des Objektes, der Fassungskraft und Disposition der Pönitenten, des Ortes und der Zeit der Beichte u. s. f. anzuwenden;[8])

---

[1]) *S. Alph.* n. 492. §. 159. n. 16. — [2]) *Bonav.* l. c. c. 2. n. 1. Ne inexpertis detur materia vel occasio, quod ante nesciverant, perpetrandi ... Taliter indiscrete interrogantes non sunt vitiorum evulsores et destructores, sed potius aedificatores et plantatores. Cf. *S. Alph.* n. 632. — [3]) *S. Alph.* n. 610. — [4]) *Id.* n. 605. Sapienter dicit *Holzmann*, quod Confessarius in delectu opinionum tunc debet benigniores sententias sequi, quando illae potius inducunt poenitentem ad vitandum peccatum; secus vero, si illae potius conducant ad legis transgressionem: prout sunt opiniones illae, quae licet speculative videantur probabiles, tamen in praxi sunt valde periculosae, sicut in materia sexti praecepti sunt opiniones aliquae de tactibus, osculis, choreis, comoediis, de reprimendis motibus sensualibus et sim. — [5]) *Cabassutius*, jur. can. theoria et praxis (III. c. 13. n. 13.): Praescribat sibi quisque quascunque libuerit austerae vitae leges: caveant tamen tetrici isti censores aliorum apud Deum licitam libertatem tyrannice opprimere. *S. Alph.* n. 604. *Id.* de conscientia syst. (fin.) *Gousset*, justif. ch. 7. — [6]) *Trid.* l. c. Quantum spiritus ac prudentia suggesserit. — [7]) *Cat. Rom.* l. c. qu. 51. — [8]) Cf. *Reginaldus*, de prudentia C. c. 22. n. 43. Appendix (p. 739.).

und noch größerer, um die bei der Verwaltung des Bußsakramentes begangenen Fehler wieder gutzumachen.[1])

i) Endlich fordert es die Klugheit, daß man sich soviel als möglich hütet, die Pflichten der Pönitenten (z. B. zur brüderlichen Zurechtweisung §. 159. n. 15., zur Restitution, Denunziation u. s. f.) auf sich zu nehmen.[2])

17. IV. *Sigillum.* Der Beichtvater muß schweigen können.[3]) Die Wichtigkeit und Schwierigkeit dieses vierten Haupterfordernisses macht eine nähere Exposition notwendig.

§. 159. Das Beichtsigill.

Quoniam nemo est, qui non vehementer cupiat, scelera et turpitudinem suam occultari: *monendi* sunt *fideles, nihil* esse quod *timeant*, ne *ea* quae ipsi confessione patefecerint, a sacerdote *ulli unquam indicentur*, neve *aliquid* ex ea *periculi genus* sibi *ullo tempore creari possit. C. Rom.* p. 2. c. 5. qu. 50.

1. Unter Beichtsigill verstehen wir im allgemeinen: die Pflicht, die Beichte geheimzuhalten.[4])

Es giebt verschiedene Titel, welche diese Pflicht auferlegen können: das Naturgesetz, anvertraute Geheimnisse zu bewahren; das göttliche Gesetz, das mit der göttlichen Einsetzung der Beichte gegeben ist; das kirchliche Gesetz. Zur Erfüllung dieser Pflicht verhelfen sehr viel einige Tugenden, nämlich die Tugend der Gerechtigkeit, welche die Verleumdung —, der Religion, welche die Entehrung des heiligen Sakramentes, — der Liebe, welche das Ärgernisgeben, — der Treue, welche dem Diener Gottes die Veröffentlichung dessen verbietet, was Gott der Herr selbst vergessen und „ins Meer geworfen" hat.[5])

---

[1]) *S. Alph.* n. 619.; Praxis n. 116. — [2]) *Sporer*, theol. sacr. p. 3. n. 806. Tribus tamen concurrentibus licite in se (onera poenitentis) suscipere potest, et ex caritate aliquando debet. 1mo Si sit moralis aliqua necessitas ex parte rei faciendae. 2do Ut eam rem poenitens per se facere non possit sine suo incommodo, vel non sit ad id aptus vel rationabiliter abhorreat. 3tio Ut ipse confessarius speret se utiliter illud munus exsequi posse et sine suo damno vel periculo. — [3]) *S. Alph.* n. 633—661; Praxis n. 117. 118. — [4]) *Nav.* in c. Sacerdos dist. 6. de poenit. n. 35. *Sigillum* in hac materia nihil aliud est, quam *debitum* vel *obligatio celandi aliquid (Thom.* in 4. d. 21. qu. 1. qu. 3.). Appellatur autem sigillum per metaphoram. Quemadmodum enim sigillum rem celatam tenet, quo non aperiatur nec palam fiat, quod sigillo clauditur, ita debitum vel obligatio tenendi aliquid secretum efficit, ne res aperiatur. *Cajetan.* summula s. v. Confessor: Sigillum = debitum efficax *sacramentandi confessionem* auditam. NB. *Joan. Medina* Cod. de confess. tr. 2. qu. 50. *Aliud* est revelare *peccatum* confessum, *aliud confessionem. Mayr*, theol. schol. tr. 12. n. 769. Noto, *aliud* esse *violationem sigilli, aliud usum scientiae* ex confessione haustae. — [5]) Cf. *Lud. de Ponte* de perf. t. 4. tr. 5. c. 6.

Der eigentlichste und **vorzüglichste** Verpflichtungsgrund ist mit der **göttlichen Einsetzung** der **Beichte** gegeben. Qui instituit aliquid, omnia illa censetur instituisse, sine quibus illud exsistere nequit; immo et illa, sine quibus id commode fieri nequiret. At probavimus, confessionem et eam faciendi necessitatem institutam esse ab ipso Salvatore Christo: ergo saltem tacite et per quandam consequentiam videtur etiam ea instituisse, sine quibus confessio vel fieri non possit vel saltem non commode: at *confessio a nemine amaretur,* immo esset *omnibus exosa,* nisi *summe secreta* servaretur, ut experientia docet: quin immo et *jugum* quoddam *importabile* esset contra illud: Jugum meum suave est et onus meum leve (*Matth.* 11, 5.). Et ideo lex de celanda illa per ipsummet Salvatorem lata videtur.[1]) Ähnlich sagt Suarez:[2]) Valde verosimile fit, praeceptum hoc, quamvis supernaturale sit et divinum, *non* tamen esse mere positivum *superadditum* huic sacramento, quale est v. gr. in Eucharistia praeceptum praemittendi confessionem ante communionem; *sed* esse *quasi connaturale* et *intrinsecum ipsi sacramento,* prout de facto institutum est, ita ut ex quodam jure naturali intrinseco ipsi sacramento et per necessariam consecutionem ex ejus institutione oriatur. Die Erklärung: „Der Priester als Mensch hört nichts . . . er muß schweigen, bis Gott ihm befiehlt zu reden,“[3]) würde konsequent dahin führen, daß der Priester als Mensch gar nichts von der Beichte weiß und sie überhaupt nie gebrauchen kann, sollte auch, wie z. B. beim Gebet, Studium u. s. f., dadurch keine revelatio und kein gravamen entstehen; daß er ferner immer eine Lüge begehe, wenn er etwas behauptet oder zu wissen vorgiebt, was er nur aus der Beichte weiß: in der That haben einige angesehene Theologen den eigentlichen Grund der Verpflichtung zum Beichtsigill in dieser inneren Bosheit der Lüge gesucht. Dagegen bemerkt Suarez:[4]) Haec *ratio* est *nimis metaphorica:* quia licet homo sciat ut Deus i. e. ut gerens vicem Dei in illo munere; tamen *non potest excludi,* quin *ipse homo* sciat; qui autem loquitur de re in confessione audita, solum affirmat, se i. e. hunc hominem scire, quod verum est; non tamen negat se audivisse illud, gerens vicem Dei, immo potest contingere, ut expresse id affirmet, dicendo se audivisse in confessione; solum ergo affirmat se scire, quod falsum non est.

2. Das Beichtsigill ist nicht etwa bloß in dem natürlichen, sondern in dem positiv göttlichen Rechte begründet: jenes verlangt strengste Verschwiegenheit des anvertrauten Geheimnisses zum Frommen und Nutzen des einzelnen, der das Geheimnis anvertraut hat; dieses aber fordert strengste Verschwiegenheit alles dessen, was von dem Beichtenden mit Bezug auf die sakramentale Absolution gesagt, und dessen Offenbarung oder Benützung das heilige Bußsakrament lästig und gehässig machen würde[5]) — zum Frommen und Nutzen der ganzen Christenheit.[6])

---

[1]) *Nav.* l. c. n. 33. — [2]) *Suarez* in 3. p. t. 4. disp. 33. s. 1. n. 10. — [3]) Herzog l. c. S. 146. — [4]) *Suarez* l. c. s. 1. n. 4. (cf. *Nav.* l. c. n. 155.). — [5]) *S. Alph.* n. 634. *Suarez* l. c. n. 7. Dicendum, hanc obligationem oriri ex *injuria*, quae fieret *sacramento,* si aliquando revelaretur hoc secretum: injuria autem illa consistit in hoc, quod *confessio* fieret *odiosa:* nam retardarentur homines, neque cum fiducia possent ad hoc sacramentum accedere. — [6]) *Navarrus* l. c. n. 139. Lex de confessionis secreto servando propter *utilitatem publicam* lata, nempe ne confessio fiat christianis odiosa, imo in dies magis amabilis et gratior . . . Qua parte est divina positiva, totius

Es wäre das schrecklichste und verderblichste Übel, wenn die Beichte allen Christen verhaßt würde.[1]) Wenn daher auch das Naturgesetz nicht immer zum Schweigen verpflichtet, z. B. wenn aus dem Schweigen für das eigene Leben Gefahr und für das gemeine Wohl ein großer Schaden entspringt,[2]) so kann für das göttliche Gesetz des Beichtsigills kein Aufhören der Verbindlichkeit zulässig sein, sollte man auch durch den Bruch des Sigills das Leben des Pönitenten oder des Beichtvaters, ja einen ganzen Staat retten oder gar die Seelen aller Menschen vor dem ewigen Verderben bewahren können: denn man darf nie und nimmer etwas Böses thun, damit daraus etwas Gutes entstehe.[3])

3. Der Bruch des Sigills ist an sich in mehrfacher Beziehung schwer sündhaft: denn er ist ein Sakrileg gegen das Sakrament, eine schwere Untreue und Ungerechtigkeit gegen den Pönitenten, und eine Ehrabschneidung, wenn man nämlich bisher geheime Fehler aufdeckt.[4]) Hier ist weder parvitas materiae noch eine probable Meinung zulässig;[5]) weder der Tod des Pönitenten noch das Gebot der Integrität der Beichte kann die Verpflichtung des Beichtsigills aufheben;[6]) ebensowenig vermöchte ein Befehl oder die Censurandrohung eines Bischofes oder selbst eine Dispens des Papstes davon zu befreien;[7]) am allerwenigsten aber kann ein Artikel irgend eines Civilgesetzbuches das göttliche Gesetz abschaffen.

4. Das Beichtsigill tritt mit der Beichte ein; es ist nicht bloß eine Pflicht für den Beichtvater, sondern haftet auch an dem sakramentalen Bekenntnisse als solchem.[8])

---

christianismi decus et utilitatem respicit: qua vero naturalis, solum decus et utilitatem illius, qui secretum commisit. *Id.* n. 156. *Suarez* l. c. s. 5. n. 8. Censeo, *proxime* et immediate secretum hoc esse in favorem *poenitentis*, ut per se constat: principaliter vero et ex *primaria intentione instituentis* esse in favorem ipsius sacramenti, ut convenienti modo institutum sit, et ut *illius usus* sit *jugum tolerabile* et *suave* omnibus *peccatoribus*. Wenn die Offenbarung der Beichte in einem speciellen Falle dem Pönitenten sehr nützlich und sehr erwünscht wäre, so darf sie doch nicht ohne seinen Willen geschehen. *Suarez* l. c. s. 1. n. 17. Quia hic non tam attenditur commodum poenitentis, quam ipsius-met sacramenti.

[1]) *Nav.* l. c. n. 118. Der principielle Sigillbruch hat weit größere und allgemein verderblichere Folgen, als der bloß faktische. Multum differt revelare confessionem de facto, et revelare confessionem de jure et licite. *J. Medina* l. c. qu. 45. n. 7. Der faktische wird bestraft, kommt nur bei dem einen oder anderen vor, ist somit nicht, wie der principielle, geeignet, allen jede Beichte bei jedem Beichtvater gehässig zu machen. — [2]) *S. Alph.*, de decalogo n. 970 sq. — [3]) *Nav.* n. 140. *S. Alph.* n. 634. Ausführlicher bei *J. Medina* l. c. qu. 45. — [4]) *S. Alph.* n. 635. — [5]) *Salmant.* tr. 6. c. 14. n. 7. *S. Alph.* n. 633. Melius, ait *Viva*, . . . neminem posse uti scientia habita ex confessione, nisi certum sit moraliter aut saltem certe probabilissimum, quod ex tali usu nulla eveniat *confessionis revelatio* et *nullum poenitenti gravamen*. — [6]) *S. Alph.* n. 487. *Salmant.* l. c. n. 4. — [7]) *Nav.* l. c. n. 130 sq. *J. Medina* l. c. qu. 48. Cf. *Anal.* J. P. t. 2. p. 1200 sq. *Angelus* l. c. n. 8. — [8]) *Suarez* l. c s. 5. n. 10.

5. Die Verpflichtung des Sigills entspringt a) nur aus der sakramentalen Beichte,[1]) b) aber auch aus jeder Beichte, welche nach der Intention des Pönitenten eine sakramentale ist.

Sie entspringt also nicht: wenn jemand dem Priester bloß sagt, er vertraue ihm ein Geheimnis unter dem Beichtsigill[2]) an; wenn jemand nicht beichten will, die Beichte nur simuliert, um den Beichtvater zu betrügen, Almosen zu betteln, ihn zu bestehlen, zu verführen, ihn über seine Gesinnung auszuforschen oder ihm nur etwas vorzujammern;[3]) wenn jemand wissentlich einem oder mehreren Laien bloß aus Andacht seine Sünden bekennt;[4]) wenn jemand erst um Rat fragt, wie er beichten solle,[5]) oder eine geschriebene Beichte gefunden und gelesen hätte.[6]) Wohl aber würde im letzteren Falle die Verpflichtung eintreten, wenn die aufgeschriebene Beichte schon in notwendiger oder in unmittelbarer Verbindung mit der aktuellen Beichte stände, wenn sie z. B. von einem Stummen herrührte, der anders nicht beichten könnte, oder wenn sie ein Bittgesuch an den Oberen um die Fakultät von den reservierten Fällen zu absolvieren wäre, oder wenn sie schon dem Beichtvater übergeben war oder nach der Beichte aus Versehen im Beichtstuhle liegen gelassen wurde. Ebenso tritt die Pflicht des Sigills ein, wenn jemand seinem Beichtvater noch vor der Beichte[7]) oder auch nach der Absolution[8]) noch über seinen Gewissenszustand zu Rate zieht; wenn jemand im guten Glauben einem Laien, den er für einen Beichtvater hält, beichtet;[9]) wenn er auch aus irgend einem Grunde die Absolution nicht empfangen kann[10]) oder nicht empfangen will, wenn er nur wahrhaft seine Sünden irgendwie der Schlüsselgewalt unterwirft;[11]) endlich, wenn es zweifelhaft ist, ob jemand sich mit Bezug auf die Absolution habe anklagen wollen oder nicht.[12])

6. Unter das Sigill fällt alles, wodurch die Beichte lästig

Hoc *onus* personae merito dicitur *etiam* esse *ipsius rei ut sic manifestatae* per confessionem: quia *ipsa confessio* ex se ita illam *rem occultat,* ut propterea teneatur non solum confessor, sed etiam *quilibet alius,* qui ex vi confessionis illam novit, idem secretum servare.

[1]) *Salmant.* l. c. n. 11. Dicitur confessio *sacramentalis,* quae fit manifestando peccata ministro poenitentiae saltem existimato, animo se accusandi ad obtinendam absolutionem. — [2]) *S. Alph.* n. 636. *Nav.* n. 39. — [3]) *S. Alph.* n. 636. Etsi hoc casu adhuc *prudenter* tacendum sit. *Salmant.* n. 14. 17. — [4]) *Suarez* l. c. disp. 33. s. 2. n. 2. — [5]) *S. Alph.* n. 649. — [6]) *Ib.* n. 650. Das Lesen einer solchen Schrift wäre schwer sündhaft, wenn es nicht durch Unverstand oder durch die Überzeugung, daß nur ganz geringe, tägliche Fehler niedergeschrieben seien, entschuldigt würde; noch sündhafter wäre es, den Inhalt einer solchen Schrift mitzuteilen. *Nav.* n. 8. 9. — [7]) *S. Alph.* n. 649. (fin.) — [8]) *Ib.* n. 652. *Stat. Leod.* n. 168. (fin.) *Suarez* l. c. s. 2. n. 5. — [9]) *S. Alph.* n. 649. (fin.) *Salm.* n. 16. — [10]) *Nav.* n. 121 sq. *Salm.* n. 15. — [11]) *S. Alph.* n. 637. *Suarez* l. c. s. 2. n. 9. Addendum est quod licet poenitens a principio accedat sine proposito recipiendi absolutionem, vel sine contritione, et proposito emendae; nihilominus, si habeat voluntatem se accusandi et subjiciendi in illo foro ut potuerit, vel ut aliquomodo satisfaciat ecclesiae, vel certe, ut a sacerdote aliquo modo curetur; id satis esse ad sigillum, quia jam illa est saltem inchoata confessio. Tandem fit, ut licet poenitens non confiteatur integre etiam ex propria voluntate et malitia, ea, quae dicit, maneant sub sigillo, quia in illis saltem est inchoata confessio sacramentalis. — [12]) *S. Alph.* n. 637.

gemacht, d. i. wider den (gerechten) Willen des Pönitenten direkt oder indirekt der Sünder, die Sünde und das Bekenntnis der Sünde geoffenbart werden könnte:[1]) also alle gebeichteten Sünden, die Umstände der Sünden, die Sünden anderer, die Sünden der Mitschuldigen, mögen sie mit oder ohne Grund entdeckt worden sein;[2]) alles, wenn es auch an sich nicht Sünde ist, z. B. uneheliche oder gemeine Abkunft, besondere Gnaden Gottes, aus denen der Beichtvater um so eher den Undank des Pönitenten erkennen sollte, Skrupulosität, natürliche geistige oder leibliche Gebrechen, wenn und sofern es zur Erklärung der Sünde notwendig oder unklug vorgebracht wurde, nur aus der Beichte und nicht sonst schon allgemein bekannt war;[3]) ferner das Objekt der Beichte, sowie Schmähungen und andere Sünden, deren der Pönitent sich nicht angeklagt, aber im Beichtstuhl schuldig gemacht hat; die Worte und das äußere Benehmen des Beichtvaters; die Buße, überhaupt — alles, sofern dadurch die Sünde des Pönitenten geoffenbart und die Beichte lästig gemacht wird.[4])

Es wäre somit gegen das Sigill, wenn jemand sagte: dieser Pönitent hat eine Todsünde gebeichtet; jenen habe ich nicht absolviert;[5]) wenn man von einem öffentlichen Sünder sagte, daß er seine Sünde gebeichtet;[6]) wenn man eine öffentliche Sünde erzählte oder mit einem näheren Umstande erzählte und diese nur aus der Beichte wüßte;[7]) wenn man die Sünde offenbarte, welche der Pönitent zu begehen die Absicht hatte;[8]) wenn man eine bestimmte läßliche Sünde eines Pönitenten offenbarte;[9]) wenn man sagte: dieser hat mehrere läßliche Sünden gebeichtet. Es wäre aber nicht gegen das Sigill, wenn man sagte: dieser hat gebeichtet (sofern

---

[1]) *Instr. Eyst.* p. 214. — c. 2. Sacerdos dist. 6. de poen. . . . ante omnia caveat, ne *de his*, qui ei confitentur peccata sua, alicui recitet, quod *ea* confessus est. c. Omnis de poenit. et remiss. (§. 38.) caveat, ne aut verbo aut signo aut alio quovis modo *prodat peccatorem.* — *Navarr.* l. c. n. 68. Is solus videtur confessionis revelator, qui significat eum, qui confessus est, sibi manifestasse peccata mortalia in genere, vel venialia in specie. n. 79. (Prohibetur peccati confessi *revelatio)* per *relationem ad confitentem*, quando sc. ita revelatur, ut ipse quoque, qui peccavit, cognoscatur. Cf. *Angelus* v. Confess. ult. Sigillum confessionis directe se extendit ad omnia, quae cadunt sub *sacramentali confessione*, ut sunt *peccata;* indirecte vero cadunt *omnia illa*, per quae deprehendi potest *peccatum* et *peccator. Suarez* l. c. s. 3. n. 8. — [2]) Cf. *Suarez* disp. 34. s. 3. — [3]) *S. Alph.* n. 640—644. — *Salm.* l. c. n. 19—23. *Suarez* l. c. s. 3. n. 5. — [4]) *S. Alph.* l. c. n. 643. *Salm.* n. 34. — [5]) *Salm.* n. 37. — [6]) *Ib.* n. 31. — [7]) *Ib.* n. 32. — [8]) *Suarez* l. c. s. 3. n. 3—4. — [9]) *Ib.* l. c. s. 3. n. 1. Licet respectu poenitentis illa (revelatio peccati venialis vel minimi) non sit gravis infamia; *respectu* tamen *sacramenti* semper est *gravis injuria* et *grave nocumentum:* quia alias averterentur homines a confessione peccatorum venialium. Dies selbst dann, wenn es nicht bemerkt würde, daß man „aus der Beichte" rede ib. n. 2. Quia hoc non est peccatum mortale tantum propter scandalum aliorum, quod tunc oritur, quando intelligunt illam esse revelationem confessionis, sed *per se propter fractionem sigilli*, quia est contra grave praeceptum et in gravi materia. Item, quia non solum fit odiosa confessio ex eo, quod reveletur

nicht gerade der Umstand der Beichte schon Anlaß zu Verdacht geben könnte);[1]) oder dieser hat nur eine geringe Materie;[2]) wenn man die Gewissenhaftigkeit eines Pönitenten lobt (sofern dadurch nicht andere Pönitenten in Verdacht kommen);[3]) wenn man Sünden, soweit man außer, vor oder nach der Beichte zu deren Kenntnis gelangt ist,[4]) oder Gebrechen, welche, wie z. B. Blindheit, Taubheit, niemand zum Vorwurfe oder zur Beschämung gereichen, ohnehin bekannt und augenfällig sind,[5]) oder Sünden und Gebrechen, gute Eigenschaften oder Thatsachen, welche der Pönitent nicht zur Erklärung der Sünden, sondern nur nach Art einer einfachen Erzählung vorbringt, erzählt;[6]) endlich, wenn man zwar wirklich gebeichtete Sünden offenbart, aber moralisch sicher ist, daß der Pönitent oder seine specielle Sünde nicht entdeckt werden kann,[7]) überhaupt kein periculum revelationis vel gravaminis vorhanden ist.[8])

7. Da die Verpflichtung zum Sigill wie ein Servitut oder ein dingliches Recht auf dem Beichtinhalte lastet (n. 4.), so geht sie alle an, welche von der sakramentalen Beichte auf erlaubte oder unerlaubte Weise unmittelbar oder mittelbar Kenntnis erlangten.[9]) Diese alle, mögen sie Priester oder Laien sein, müssen demnach jure divino alles verschweigen, was den Sünder und die gebeichtete Sünde offenbaren oder sonst die aktuelle sakramentale Beichte lästig machen (n. 6.) könnte.

Verpflichtet zum Sigill ist also a) der Beichtvater; b) der Obere, welcher mit Erlaubnis des Pönitenten um die Fakultät von den reservierten Sünden zu absolvieren ersucht wurde; c) derjenige, welcher mit Erlaubnis des Pönitenten vom Beichtvater um Rat befragt wurde[10]) oder überhaupt in betreff der Beichtanklage Mitteilungen erlangte;[11]) d) der Dolmetscher, wenn der Pönitent mit Hilfe des-

---

formaliter, ut sic dicam, sed etiam, quod res ibi cognitae revelentur: utroque ergo modo est peccatum mortale, et accidentarium est, quod alii non intelligant, qua via confessor id sciverit.

[1]) *S. Alph.* n. 639. Ein Beispiel siehe Seitz Zeitschrift I. 2. p. 1—17. — [2]) *S. Alph.* n. 640. — [3]) *Ib.* l. c. *Nav.* n. 71. 72. *Salm.* n. 33. — [4]) *S. Alph.* n. 638. *Nav.* n. 71. 161 . . . *Suarez* l. c. n. 7. Ille nullo modo revelat confessionem, quia perinde *loquitur, ac si confessionem non audivisset* (ita enim *supponendum* est): nullam ergo facit injuriam sacramento nec poenitenti: imo esset gravissimum onus confessoris, si propter confessionem amitteret jus utendi scientia vel cognitione sua. Et poenitentes inde sumerent occasionem eludendi sacerdotes, unde moraliter possent sequi gravia incommoda. Illud autem de scandalo accidentarium est, et vitari potest ac debet. — Bene autem advertit Major — cavendum esse, ne aliqua certitudo vel circumstantia addatur propter scientiam confessionis. Denn unter das Sigill fallen etiam peccata alias publica, *quatenus in* confessione *cognita* fuere. — [5]) *S. Alph.* n. 643. — [6]) *Id.* ib. *Suarez* l. c. n. 10. Omnia, quae in confessione concomitanter dicuntur, *proprie non* contineri sub sigillo, *si nullo modo* inserviant accusationi peccatorum. — [7]) *Suarez* l. c. n. 8. *S. Alph.* n. 638. — [8]) *S. Alph.* n. 641. dub 2. — [9]) *Id.* n. 645. — *Nav.* l. c. n. 44 sq. Res ad quemcunque transit, cum onere suo transit; at confessio simul ac facta est ita, ut formam habeat sacramentalem, habet illud onus annexum, quo taceri debeat omnino et sileri; ergo ad quemcunque perveniat, cum onere suo pervenit. — [10]) *Suarez* l. c. s. 4. n. 6. S. *Alph.* H. ap. tr. 16. n. 149. — [11]) *Suarez* l. c. s. 5. n. 9—13. *S. Alph.* n. 648.

selben seine Beichte verrichtete;[1]) e) wer für einen Unwissenden die Beichte aufgeschrieben hat; f) wer etwas aus der Beichte gehört, gleichviel ob mit oder ohne Schuld, z. B. die dem Beichtstuhl zu nahe stehen und etwa die zu laute Anklage des Pönitenten oder die Zurechtweisung des Beichtvaters vernommen haben, oder wenn jemand bei einem Schiffbruche, bei einer Pest, in einem Gefechte laut seine Sünden bekennt, da er nicht anders beichten kann; g) alle, denen etwas mit Verletzung des Sigills mitgeteilt wurde, — diese dürfen auch untereinander nicht davon reden;[2]) h) der Laie, welcher betrügerisch sich für einen Beichtvater ausgegeben hat; i) wer eine schriftliche Beichte gefunden, welche schon in notwendige oder nächste Verbindung mit der wirklichen Beichte gebracht worden.[3])

Nur der Pönitent selbst ist nicht zum Beichtsigill verpflichtet rücksichtlich seiner eigenen Sünden, noch rücksichtlich dessen, was der Beichtvater ihm über seine Sünden gesagt: denn, sagt der h. Alfonsus:[4]) „das Sigillum ist nur eingesetzt zum Vorteile der Pönitenten, nicht der Beichtväter; es ist ein Recht, das die Pönitenten, nicht aber die Beichtväter ansprechen können. Alle Theologen bemerken aber, daß der Pönitent allerdings durch das Band des natürlichen Geheimnisses verpflichtet sei, von dem, was ihm der Beichtvater gesagt, nicht zu reden, sofern dem Beichtvater die Mitteilung desselben nachteilig oder unangenehm werden könnte. Und mir scheint es, daß der Pönitent zu diesem, wenn auch natürlichen Geheimnisse, strenger verpflichtet sei als andere: die anderen erteilen ihren Rat freiwillig, der Beichtvater aber ist vermöge seines Amtes schuldig, Rat zu erteilen. Wenn also der Beichtvater die Pflicht und Notwendigkeit hat, dem Pönitenten einen Rat zu geben, so ist auch der Pönitent strenger verpflichtet, zu wachen, daß der Beichtvater wegen des gegebenen Rates nicht in Nachteil komme."

8. Das Beichtsigill wird verletzt: wenn man die Beichtanklage so gebraucht, daß dadurch a) die Anklage und der Pönitent selbst (ohne seinen Willen) geoffenbart, oder b) sonst das Sakrament der Buße mit Grund gehässig und beschwerlich wird.[5])

9. a) Die sakrilegische Offenbarung der durch die Beichte versiegelten Gegenstände kann direkt oder indirekt, durch Worte oder Handlungen, mehr oder weniger offenbar, geschehen.[6]) Der Beichtvater ist zwar nicht verpflichtet, alle und jede leichtfertige, unbegründete Mutmaßung böswilliger Menschen zu vermeiden: aber er muß doch in dieser so wich-

---

[1]) *Suarez* l. c. s. 4. n. 4.—5. — [2]) *Salm.* n. 64. — [3]) *S. Alph.* n. 650. — [4]) *Id.* n. 647. (fin.) — [5]) *S. Alph.* H. ap. tr. 16. n. 157. Regula generalis est, quod laeditur sigillum, quoties utitur confessione directe vel indirecte revelando peccatum, *aut* in poenitentis gravamen. Suarez und a. bezeichnen die erste Art des Gebrauches als einen Sigillbruch in sensu stricto: diese Unterscheidung hat praktisch wenig Bedeutung, da auch die zweite Art, in welcher das Geheimnis der Anklage nicht eigentlich geoffenbart, aber doch zur Beschwerde des Pönitenten gebraucht wird, als ein wahrer Sigillbruch oder als eine wahre Verletzung der jure divino uns obliegenden Pflicht der Geheimhaltung der Beichte zu betrachten ist. Ct. n. 10. — [6]) *Instr. Eyst.* p. 214. *Directe*, cum verbis aut actibus expressis alicujus determinatae personae peccatum ex sola confessione notum manifestetur . . . *Indirecte*, cum confessarius nihil quidem de confessione peracta prodat, ita tamen loquatur vel agat, ut inde occasio desumatur, quidquam de poenitente resciendi, quod molestum ei aut ignominiosum esse potest.

tigen und gefährlichen Sache sehr vorsichtig sein, sich durchaus nicht bloß von allem enthalten, was sichere Verletzung des Sigills, sondern auch, was einen wahren Zweifel oder eine begründete Vermutung eines solchen Bruches hervorrufen könnte.[1])

So kann man die Beichte des Pönitenten verraten: α) während des Beichthörens, wenn der Beichtvater mit lauter Stimme oder auf eine andere den Umstehenden bemerkbare Weise den Sünder zurechtweist; denn daraus kann man schließen, daß letzterer schwere Sünden beichte, die eine besonders genaue Untersuchung und strenge Zurechtweisung verdienen: der Beichtvater hüte sich soviel wie möglich, die Größe der gehörten Sünden durch die Bewegungen seines Leibes oder Kopfschütteln den Umstehenden zu verraten.[2]) β) Durch die Buße, wenn man z. B. für ganz geheime Sünden eine schwere öffentliche Buße auferlegt. γ) Besonders durch **Reden.** Ohne dringendste Ursache soll man weder im allgemeinen noch im besonderen von Dingen reden, die man bloß aus der Beichte kennt:[3]) wer kann alle Zufälle voraussehen, wodurch etwas wirklich geoffenbart wird? um so mehr, wenn die Gefahr der Offenbarung näher liegt? Wenn man z. B. sagt: Heute hat mich eine Person mit schrecklichen Sachen lange aufgehalten; in diesen Tagen haben mir drei Auswärtige gebeichtet, welche hübsch beladen waren; heute habe ich diesen Kasus gehört. Muß man sich über einen schwierigen Fall beraten, wozu bedarf es denn gerade des Umstandes von heute? Noch gefährlicher ist es, wenn man dazu noch den Stand angiebt, z. B.: Heute hat mir ein Priester, ein Soldat dies oder jenes gebeichtet, da vielleicht nur ein paar Priester oder Soldaten gebeichtet haben. Ebenso wie unvernünftig und gefährlich ist es zu sagen: Ein anständig gekleideter Mann, der so und so aussah; . . . ein Wirt aus der Nachbarschaft, eine Dame mit Reifrock, Hut und grünem Schleier; der erste, der letzte, den ich heute beichtgehört habe, — hat sich über diese oder jene schwere Sünde angeklagt. Könnte es nicht sein, daß dieser bemerkt wurde, oder daß er selbst erzählt, er habe da gebeichtet, er sei der erste oder letzte beim Beichten gewesen?[4]) Man meide auch die allgemeinen Ausdrücke: „In diesem Beichtstuhle kommt alle Tage alles mögliche vor!" oder: „nur einer oder der andere, der läßliche Sünden hat;" oder: „fast lauter Generalbeichten, die notwendig waren;" immer kommen schwere Sachen, einer nach dem anderen;" „diesen Morgen habe ich sehr viele ohne Absolution fortschicken müssen;" „bei jenen Exercitien gab es sehr schreckliche Fälle;" „an jenem Gymnasium (oder gar in der Klasse) werden die unnatürlichsten Laster getrieben;" „in jenem Institute, Seminar werden schwere Sünden begangen;" „da hat mir ein Zögling abscheuliche Sachen gebeichtet;"[5]) „in jenem Orte, Dorfe, Marktflecken herrschen große Unordnungen, wie ich aus dieser Beichte weiß;" „in diesem Dekanate wird seit einigen Jahren öfter die Licenz zur Absolution propter attentatam absolutionem complicis begehrt." Was so von einer bestimmten Menge, von einer ganzen Korporation oder Gemeinde gesagt wird, fällt

---

[1]) *S. Alph.* n. 161. *Salm.* n. 38. — [2]) *Stat. Leod.* n. 168. — [3]) *Suarez* l. c. s. 3. n. 8. Admonent D. D., ut sine necessitate vel magna utilitate non misceantur sermones de his rebus in generali, praesertim coram multis; et maxime in eodem loco, seu civitate, et *post breve* tempus ab audita confessione. — [4]) *Laymann* n. 11. Leon. a P. M. *Nav.* n. 59. — [5]) *S. Alph.* n. 654. dub. 2. Qui dicit, religiosum ex tali conventu sibi confessum esse grave peccatum, frangit sigillum *(Verius).* — [5]) *Id.* n. 654. dub. *Si* oppidum sit parvum (puta si non constet *tribus millibus* hominum *circiter)* tunc *violatur sigillum.* (S. communissima et *longe probabilior.)* Secus, si oppidum sit amplum et crimina sint publica.

den Individuen und den einzelnen Mitgliedern zur Last, welche auf die Ehre der Gemeinde ebenso, nicht selten noch mehr, bedacht sind als auf die eigene; andere werden im Verdachte gegen einzelne Personen (der Korporation) bestärkt, und die Gefahr des Sigills wird um so größer, je kleiner die Zahl der Individuen, der Ort, die Gemeinde, je mehr sie bisher in gutem Rufe gestanden, je allgemeiner ein bestimmter Fehler angegeben oder je schmachvoller das geoffenbarte Verbrechen [1]) ist.

Um der Wichtigkeit der Sache willen machen wir noch einige einzelne **Gelegenheiten** namhaft, in welchen der Beichtvater **besonders** sehr verschwiegen und **sehr vorsichtig** sein soll: 1) Wenn der Mesner fragt, ob jener, der eben gebeichtet hat, kommunizieren wolle, antworte man: frage ihn selber. 3) Bei Eltern, Vorgesetzten, wenn von Fehlern der Kinder und Untergebenen die Rede ist. 3) Beim Beichthören von Eheleuten, Eltern und Kindern, Herrschaften und Dienstboten, Braut und Bräutigam — gebe man acht, daß man nicht die durch die Beichte des anderen Teiles erkannten Sünden offenbare oder gegründeten Verdacht dazu gebe, als ob man aus der Beichte spreche. 4) Beim Predigen: man sage nie, „dies weiß ich (heute) aus der Beichte;" man halte sich mehr an allgemein bekannte oder gewöhnlich vorkommende Fehler, gebe nicht zu specielle Umstände an, aus denen mehrere oder auch nur Ein Zuhörer mit Grund schließen könnte, daß der Prediger aus der Beichte spreche. Hat man eine Predigt gegen ein Laster vorbereitet und klagen sich vorher Pönitenten noch darüber an, so ist es gut, sie ausdrücklich aufmerksam zu machen, daß man schon früher sich vorgenommen habe, gerade über diesen Gegenstand zu predigen. [2]) 5) Vor Gericht gebrauche der Beichtvater die größte Vorsicht. [3]) Wird er über die Beichte befragt, so kann er mit einem Eide bekräftigen, daß er nichts wisse, nichts gehört habe (auch in der Beichte nicht), [4]) da er seine Kenntnis nicht als Mensch, sondern nur als Stellvertreter Christi [5]) erlangt hat. Würde man ihn fragen, ob er die Absolution erteilt habe, so könnte er antworten: ich habe gethan, was meines Amtes war. [6]) Da aber diese Antwort den Verdacht erregen möchte, als habe man die Absolution versagt, so dürfte es besser sein, gleich anfangs mit Ernst zu entgegnen: Solche Fragen geziemen sich nicht. [7]) 6) Beim Fragen um Rat: sage nicht, daß dir der Fall in der Beichte vorgekommen, lege ihn dar, als ob er einem anderen vorgekommen wäre oder vorkommen könnte; frage nicht viele —, wo möglich nicht Beichtväter, die in derselben Kirche sitzen. 7) Beim Beichten über die Sünden, die man im Beichtstuhle begangen: die Bewahrung des Sigills verpflichtet strenger als die Integrität der Beichte. 8) Bei Kasuskonferenzen, gerichtlichen Untersuchungen über Beichtsachen (sollicitatio). 9) Bei Tische. Intolerabile esset, quosdam tanti officii adeo fore immemores, ut etiam in conviviis referrent, tacito sane nomine, quae in confessione audivissent, aut modum, quo quidam confessi essent. Talibus facetiis, etsi sigillum non frangeretur, odiosam redderent confessionem. Generatim coram domesticis, ancillis vel quibuscunque laicis de confessionibus, casibus conscientiae etc. verba non sunt facienda. [8]) 10) Bei außerordentlichen Fällen: hier ist ein indirekter Sigillbruch eher zu befürchten. 11) Beim Reden mit anderen Beichtvätern, über Fehler, Dispositionen desselben (lebenden oder verstorbenen) Beichtkindes. 12) Überhaupt endlich

---

[1]) *S. Alph.* n. 654. H. ap. n. 157. 158. Cf. *Suarez* l. c. s. 2. n. 8. — [2]) Cf. *Instr. Eyst.* p. 213. — [3]) Cf. Knopp, der katholische Seelsorger als Zeuge vor Gericht. Regensburg 1849. — [4]) *S. Alph.* n. 646. communis. *Suarez* l. c. s. 6. n. 4. — [5]) *Nav.* n. 141. — [6]) *Suarez* l. c. s. 6. n. 1. Ne in casibus particularibus detur occasio suspicionis sic respondendo, est *optimum consilium ita semper* respondere, sive absolvat sive non. — [7]) Cf. *Suarez* l. c. n. 5. — [8]) *Stat. Leod.* n. 168.

beim Reden über Fehler, die man nur aus dem Beichtstuhle kennt. Nur selten wird man ohne Gefahr und mit Frucht darüber sprechen: bald wird der Pönitent erkannt oder doch in Verdacht kommen, bald nehmen die Zuhörer Ärgernis, oder es wird die Beichte wenigstens etwas schwerer oder gehässiger, oder der Redende wenigstens kommt in Verdacht, daß er leicht die Beichte offenbaren könnte.[1]) Fateor, *raro* id faciendum esse a viro *gravissimo*, *rarius* autem a viro *gravi*, *rarissime* vero a *viro levi*; quare per Deum immortalem obsecro vos, o confessarii, ut nullatenus aut certe quam parcissime verba faciatis de his, quae aliter quam per confessionem minime noveritis: per superiora enim patet, quanti referat, digito in his compescere labellum.[2])

10. b) Wenn auch in keiner Weise die gebeichtete Sünde des Pönitenten anderen offenbar wird, so kann doch der Gebrauch der durch die Beichte erlangten Kenntnis ein wahrer Sigillbruch sein, wenn nämlich dadurch überhaupt die Pönitenten von der Beichte abgeschreckt werden.[3]) So darf man zwar dem Pönitenten gegenüber in der Beichte von den früheren Anklagen Gebrauch machen[4]) (namentlich bei Gewohnheitssündern, oder um frühere Mißgriffe wieder zu korrigieren —, doch selbst hier ist Diskretion notwendig, um das Beichten nicht unnützerweise zu erschweren:), außer der Beichte aber nie ohne ausdrückliche Erlaubnis des Pönitenten;[5]) auch nicht, wenn man es für dessen Wohl heilsam hielte, wenn der Gebrauch für den Pönitenten nützlicher wäre als der Nichtgebrauch, oder wenn man einen in der Beichte begangenen Fehler gutmachen wollte.[6]) Auch darf man die in der Beichte erlangte Kenntnis in keiner Weise in der äußeren Verwaltung so benützen, daß dem Pönitenten daraus Nachteil entsteht. Dies ist nicht etwa bloß (wie Suarez lehrt)[7]) wegen eines ausdrücklichen kirchlichen Verbotes, sondern an sich, wegen der Natur der Sache, jure divino, unerlaubt und somit als eine wahre Verletzung des Beichtgeheimnisses zu betrachten.[8])

Klemens VIII. hat am 26. Mai 1594 in diesem Betreffe folgendes Dekret erlassen: „Tam Superiores pro tempore exsistentes quam confessarii, qui postea ad superioritatis gradum fuerint promoti, caveant diligentissime, ne ea no-

---

[1]) Cf. *Antonin.* p. 3. tit. 17. c. 22. §. 3. — [2]) *Navarrus*, n. (81—83). Leon. a P. M., S. 117. — [3]) *Suarez* l. c. s. 7. n. 10. Licet tunc actio non sit contra secretum sigilli in rigore, est tamen *valde injuriosa sacramento:* tum quia sumitur, ut instrumentum ad injustitiam exercendam, tum etiam, quia fit onerosum et difficile poenitentibus, quibus etiam in hoc fit gravis injuria. — [4]) *S. Alph.* n. 653. — [5]) Diese Erlaubnis kann auch faktisch gegeben werden: wenn z. B. der Pönitent außer der Beichte mit dem Beichtvater über das in der Beichte Gesagte zu reden beginnt, dann kann dieser sich darüber mit dem Beichtkinde unterhalten. Ita *communiter*. *S. Alph.* n. 652. — [6]) *Id.* n. 622 . . . *Salm.* n. 44. *Instr. Eyst.* p. 212. Extra Confessionale absque poenitentis licentia non est tentandum, et ipsa licentia sine *gravissima causa non* est *petenda*, cum hoc poenitenti ruborem incutere possit, et si negans urgeretur, sacramentum magno cum praejudicio odiosum redderet. — [7]) *Suarez* l. c. disp. 33. s. 7. n. 4. — [8]) Cf. *Viva*, trutina theol. thes. damn. Francof. 1711 II. p. 328—347. (prohibitio thesis de usu scientiae ex confessione acquisitae.)

titia, quam de aliorum peccatis in confessione habuerunt, ad exteriorem gubernationem utantur.“ Obgleich nun diese Stelle nur von den Religiosen spricht, muß man sie doch auch auf die Weltpriester beziehen; da derselbe Grund vorhanden und dies Dekret als eine nähere Erklärung des natürlichen und göttlichen Gebotes des Beichtsigills anzusehen ist.[1]) Dies ergiebt sich auch aus dem Dekrete Innocenz XI. vom 18. November 1682, worin die Behauptung verdammt wurde, man könne von der in der Beichte erworbenen Wissenschaft Gebrauch machen, wenn das Sigill weder direkt noch indirekt verletzt, und der Pönitent durch den Nichtgebrauch viel mehr beschwert werden würde als durch den Gebrauch. Das Dekret schließt mit den Worten: „Mandantes etiam universis sacramenti poenitentiae ministris, ut ab ea doctrina in praxin deducenda prorsus abstineant.“ Daraus schließt der h. Alfons mit vielen anderen Theologen: der Beichtvater dürfe wegen der in der Beichte erlangten Kenntnis nicht etwa einem Dienstboten verbieten, aus dem Zimmer zu gehen, oder ihn entlassen, oder die Schlüssel abziehen, damit er nicht stehlen kann, oder ihn strenger ansehen, oder ihm die frühere Freundschaft entziehen.[2]) So dürfte er sich auch durch diese Kenntnis nicht bestimmen lassen, seinem Pönitenten wegen Indisposition den Beichtzettel[3]) oder die heilige Kommunion,[4]) oder wegen eines Hindernisses die Assistenz zur Eingehung der Ehe oder die Ordination, oder bei einer vorkommenden Wahl seine Stimme zu einem Amte oder einem Beneficium zu versagen, — sondern er muß sich darauf beschränken, den Pönitenten in der Beichte zu bestimmen, auf seine Ansprüche zu verzichten.

Es kommt nicht darauf an, ob der Pönitent den Schaden bemerkt oder nicht. Wenn z. B. ein Beichtvater aus den früheren Beichten eines Pönitenten weiß, daß dessen Beichte viele Beschwerden und Verlegenheiten bereitet, und sich nun deswegen unter irgend einem anderen (Schein-)Grund der Anhörung der Beichte eines solchen zu entziehen sucht, so bricht er das Sigill, wenn auch weder der Pönitent noch ein anderer den wahren Grund dieser Flucht erkennt. Dico, licet tunc fuga illa ex praetextu apparenter justo non redderet confessionem odiosam *tali* poenitenti, redderet tamen odiosam generaliter *reipublicae christianae*, quia si scirent fideles, posse confessarios ex colorato praetextu aufugere ab ipsis ob notitiam in confessione acceptam suorum peccatorum, facile gravarentur.[5])

11. Das Beichtsigill wird aber nicht verletzt,[6]) wenn a) der Pönitent durch den Gebrauch der sakramentalen Kenntnis in keiner Weise mit Unrecht beschwert wird, oder b) die Offenbarung des Beichtinhaltes mit der gehörigen Erlaubnis des Pönitenten geschieht. Für beide Fälle sind jedoch noch einige wichtige nähere Bemerkungen wohl zu beachten.

12. a) Wenn durch den Gebrauch der in der Beichte erlangten Kenntnis anderen in keiner Weise die Beichte bekannt wird und dem Pönitenten keinerlei Nachteil sich ergiebt, dann ist dieser Gebrauch allerdings kein Sigillbruch, aber deswegen doch nicht an sich und ohne weiteres, sondern nur aus einem wichtigen Grunde und zu einem guten Zwecke gestattet.[7])

---

[1]) *Viva* l. c. *S. Alph.* n. 656. — [2]) *S. Alph.* n. 657. — [3]) *Id.* n. 639. — [4]) *Id.* n. 658. — [5]) *Id.* n. 659. — [6]) *Id.* n. 657. Generalis regula est, fere ab omnibus recepta, licitum esse uti notitia confessionis, ubi *nulla revelatio* intervenit nec ullum *poenitenti gravamen* infertur. — [7]) *Suarez* l. c. s. 7. n. 11. Ratio est quia hoc secretum est *res valde sacra*, et ideo non licet

Der Beichtvater kann und soll darum sein Gewissen über das Beichthören erforschen und seine eigenen Fehler oder Sünden meiden, wenn er sieht, daß er dadurch dem Pönitenten Versuchung bereitet; er kann für den Pönitenten beten und sich freundlicher gegen ihn betragen; er kann seine Strenge mäßigen, Autoren nachschlagen, die Erfahrungen benützen, um andere Pönitenten klüger auszufragen oder zu belehren, oder um dem Zustande der Pönitenten gemäß praktische Predigten zu halten; er kann sich auch vor den Gefahren und Gelegenheiten eines geistlichen oder zeitlichen Schadens in acht nehmen, in der Sorge für das Haus und die Familie wachsamer sein, indem er die Trägheit und Fahrlässigkeit, der er sich bisher hingegeben, ablegt und mit mehr Fleiß über die ihm anvertraute Herde wacht: modo nulla detur aliis suspicio peccati neque ex hoc poenitens gravetur vel implicite redarguatur.[1]) Indem er dieses thut, gehorcht er einfach dem Gebote seines Gewissens, das ihn vor wie nach ermahnt, die Pflichten seines Standes getreu zu erfüllen, und es wäre ein widersinniges Verlangen von seiten des Pönitenten, wenn er wollte, daß der Beichtvater seinen Pflichten nicht genügen solle. Die Theologen lassen es auch zu, einen anderen in allgemeinen Ausdrücken zu ermahnen, wachsam zu sein, nicht auszugehen u. s. w., insofern durchaus alle Gefahr der Verletzung des Sigills und der Beschwernis des Pönitenten beseitigt ist.[2])

13. b) Da das Beichtsigill **zunächst** zu gunsten des Beichtenden eingesetzt ist,[3]) so **kann** allerdings der Pönitent (**und nur** der Pönitent)[4]) das Sigill lösen und den Beichtvater ermächtigen, von dem Gebeichteten außer der Beichte Gebrauch zu machen: aber der Pönitent kann dies **nicht ohne Grund** und nicht nach Willkür thun, und der **Beichtvater kann nicht von jeder** Erlaubnis Gebrauch machen; es kann vielmehr in einigen Fällen auch bei vorhandener Licenz ein **wahrer Sigillbruch** stattfinden. Zur größeren Verdeutlichung dieses praktisch überaus wichtigen Punktes sind α) die **eigenen** Sünden des Pönitenten und β) die in der Beichte entdeckten Sünden **anderer** (besonders des Komplex) genau zu unterscheiden.[5])

14. α) In Bezug auf die **eigenen** Sünden kann der Pönitent **nur** aus einem **wichtigen Grunde** dem Konfessarius die Licenz erteilen; der Beichtvater aber kann **ohne Sigillbruch** von dieser Erlaubnis nur dann Gebrauch machen, wenn sie von dem Pönitenten **ausdrücklich** und **freiwillig** gegeben und **nicht widerrufen** wurde.[6])

Der Pönitent ist zwar Herr **seiner** Ehre und seiner Kenntnisse und kann sie

---

illo uti ad actiones alias externas, nisi ob honestum finem et proportionatum tali medio.

[1]) *S. Alph.* n. 657. — [2]) *Navarr.* n. 124. *S. Alph.* n. 657. Nulli dubium, quin in praedictis actibus quam *maxime caute* confessarius procedere debeat, cum *difficile* sit, in his *omne periculum evitare vel* revelationis *vel* gravaminis poenitentis. — [3]) *Suarez* l. c. s. 5. n. 8. (Oben n. 2.) — [4]) *S. Alph.* n. 641. Sicut solus poenitens sigillum ponere potest, ita *ipse solus* potest auferre. — [5]) Suarez hat diese Unterscheidung auch äußerlich dadurch mehr hervortreten lassen, daß er l. c. nach der disp. 33. de sigillo noch eine eigene disp. 34. de secreto servando *circa personam complicis* seu sociae criminis beifügt. — [6]) *S. Alph.* 651. *Instr. Eyst.* p. 212. Haec licentia debet esse *liberrime* et *expresse* concessa, ut licite Conf. ea uti queat.

an sich — sowie er sie außer der Beichte besitzt — vor und nach der Beichte mitteilen; er kann nach der Beichte und außer der Beichte mit einem Worte sagen: Alles, was ich in der Beichte gesagt habe, sei außer der Beichte gesagt; durch diese außer der Beichte gegebene Bevollmächtigung teilt er dem Beichtvater eine zweite von der durch die Beichte erlangten Kenntnis wesentlich verschiedene Kenntnis mit, welche der Beichtvater wie jede andere außersakramentale Kenntnis gebrauchen kann. Davon ist hier nicht weiter die Rede.

Indessen kann der Pönitent auch das Sigill nur teilweise lösen [1]) und dem Beichtvater gestatten,[2]) von der sakramentalen Kenntnis mit seiner Licenz einen gewissen heilsamen Gebrauch[3]) zu machen: dann aber hat er auch auf die Heiligkeit des Sakramentes zu achten und darf das zweite Rettungsbrett nach dem Schiffbruche nicht verächtlich und gehässig machen. Will er auf die ihm zu teil gewordene Gunst des Sigills verzichten und den Gebrauch des anvertrauten Geheimnisses gestatten, so kann er dies nur aus einer wichtigen Ursache zu seinem oder anderer Nutzen offenbaren:[4]) eine ohne hinreichenden Grund z. B. bloß zum Scherze, zur Rekreation[5]) gegebene Erlaubnis würde die Heiligkeit des Sakramentes verletzen und jedenfalls ein Sakrilegium[6]) sein. Überhaupt aber kann er die Licenz nicht geben, wo mit Recht Gefahr des Ärgernisses befürchtet wird: Quamvis sigillum sit in gratiam poenitentis: simul est in bonum *necessarii sacramenti*, et licet cesset unus finis legis, *manet alter.*[7]) Daher sagt Ludwig de Ponte:[8]) *Solus ipse poenitens potest* haec sigilla *ex parte* aperire, faciens confessario potestatem, ut peccata, quae confessus est, manifestet: qua tamen facultate uti *non debet, nisi* cum *summa cautela* et *prudentia.* Etsi enim poenitens possit proprio juri cedere, praebens consensum, propriae utilitatis et commodi causa, ut manifestetur, quod confessus est: *non* tamen *potest cedere juri ipsius sacramenti* et ei debitae reverentiae. Quare si aliqua *irreverentia, scandalum* aut *in-*

---

[1]) *Suarez* l. c. s. 5. n. 4. Circa punctum de locutione cum facultate poenitentis *duo* sunt *distinguenda*, quae ab auctoribus *confunduntur.* Aliud enim est, quod poenitens res semel dictas in confessione *iterum extra* confessionem dicat; aliud vero quod *servato eodem sigillo* et *eadem scientia* det facultatem loquendi *ex illa.* Der genauere Unterschied cf. ib. n. 7. — [2]) *S. Alph.* 651. Ita verius tenendum cum *Thoma* . . . etc. *Suarez* l. c. s. 5. n. 6. Diese Lehre hat jedoch gewichtige Gegner: Contrariam partem, sagt schon *Navarrus,* l. c. n. 154. affirmarunt multi et in his Scotus, quem probarunt vir piissimus Bonaventura, resolutus Durandus, acuti Parisienses, eruditi Tubingenses, Angelus etc. Wenn diese Autoritäten nun auch mit ihren Gründen die allgemeine Lehre der D. D. nicht umstoßen und deren Gründe nicht entkräften *(Nav.* l. c.), so können wir doch wenigstens den praktischen Nutzen daraus ziehen, daß wir, wie alle zugeben, darauf sehen, daß eine solche Erlaubnis des Pönitenten überhaupt nicht leicht, und in den seltenen Fällen, wo sie zulässig und nützlich erscheint, doch noch wo möglich außer der Beichte gegeben werde. Cf. *Elbel,* theol. mor. sacr. p. 2. n. 482. — [3]) *Nav.* n. 156. Quis non videt proniores fore homines ad confitendum, si certo noverint, suam confessionem nunquam alicui sine suo consensu detegendam? Immo *neque cum suo consensu*, si aliqua ex parte fuerit confitenti *damnosum;* manifestandum autem, quoties ei expedierit ad eum solum finem, quem *ipse* volet, et ad quem *ipsi* est *utilis* et non ad alium. — [4]) *Nav.* l. c. n. 126. 158. *Suarez* l. c. s. 5. n. 7. — [5]) *Nav.* l. c. n. 159. Absit, ut sacramentis jocemur. Ib. n. 110. — [6]) *Suarez* l. c. — [7]) *Henriquez*, th. mor. l. 6. c. 19. n. 5. — [8]) *Lud. de Ponte* l. c.

commodum aliud timeatur in detrimentum sacri hujus tribunalis: **reticendum omnino** est, quidquid in eo est actum. Würde nun der Beichtvater eine vom Pönitenten in unerlaubter Weise gegebene Licenz gebrauchen, so würde er (nach Suarez)[1] freilich keinen Sigillbruch begehen, aber doch an dem Sakrilegium des Pönitenten participieren und sich gegen die Heiligkeit des Sakramentes versündigen. Ist die Erlaubnis zwar aus einem hinreichenden Grund gegeben worden, so darf der Beichtvater sie dennoch nicht gebrauchen, wenn durch den Gebrauch ein Ärgernis entstünde oder der Gebrauch überhaupt unnütz wäre. So sagt der h. Bonaventura:[2] Ubi *periculum scandali* formidatur, *quantumcunque* poenitens *licentiat* sacerdotem, *non debet* sacerdos assumere. Tunc autem potest periculum scandali timeri, quando probabiliter possit conjici, quod sacerdos suam confessionem revelarit. Der Gebrauch der Erlaubnis würde ferner selbst ein wahrer Sigillbruch sein, wenn die Erlaubnis in keiner Weise (weder schriftlich noch mündlich noch faktisch) ausdrücklich oder nicht ganz freiwillig gegeben oder schon widerrufen war: denn der Gebrauch einer stillschweigenden, virtuellen, interpretativen, präsumierten Licenz (und wäre die Präsumtion auch noch so stark)[3] oder einer solchen Licenz, welche durch Gewalt, Furcht, Trug oder Täuschung, durch wiederholte Bitten oder durch metus reverentialis erlangt worden, würde sowohl den Pönitenten beschweren als die Heiligkeit des Sakramentes verletzen.

15. *β*) Die Licenz zur Offenbarung der in der Beichte bekannt gemachten Sünden anderer oder des Komplex kann sehr leicht nicht nur zu großen Ärgernissen, sondern auch zu einem wahren Sigillbruche führen: weshalb hier vorzüglich große Vorsicht zu beobachten ist. Der Pönitent hat seine Sünden zu beichten, nicht die der Mitschuldigen (a); und wenn er ohne vernünftigen Grund die Sünde eines anderen zu dessen Infamation in der Beichte angiebt, so begeht er an sich eine schwere Sünde[4] (b); damit aber der Pönitent den Mitschuldigen nicht bloß mit-

---

[1]) *Suarez* l. c. disp. 33. s. 5. n. 7. Censeo etiamsi aliter (sc. non ex gravi causa vel utilitate rationabili) facultas detur, *non proprie* frangi sigillum: quia jam intercedit *voluntas* committentis; erit tamen aliud genus sacrilegii propter irreverentiam et abusum sacramenti. — [2]) *Bonav.* in 4. dist. 21. art. 2. qu. 2. Cf. *Polancus* l. c. c. 1. De licentia confitentis *citra scandalum* possunt revelari audita, sed *non debent*, nisi prodesse possint. *Joan. Medina*, l. c. qu. 49. ad 5. Tenendum, quod non qualiscunque licentia confitentis sufficiat, ut confessor possit confessionem revelare, *nisi constet* sufficienter de licentia his, coram quibus hujusmodi confessio reveletur. 2^do^ requiritur, ut detur praefata licentia propter *aliquod notabile bonum* procurandum vel malum evitandum, quod praeponderet famae poenitentis: alioqui nec debet dari talis licentia, nec ea data uti licitum erit. — [3]) *Salm.* n. 6. Fieri potest, ut confessarius sibi persuadeat (poenitenti fore gratum) et tamen poenitens id non approbet: unde confessio redderetur onerosa. — [4]) *Suarez* disp. 34. s. 1. n. 2. Cf. *Thom.* opusc. 12. qu. 6. De expressione personae cum qua quis peccavit, videtur mihi, quod *non* sit in confessione facienda, *quando potest* vitari. 1° quidem: quia prodere crimen alterius et laedere famam est peccatum; quod maxime vitandum est in confessione, per quam quis quaerit praeterita peccata delere. 2^do^ Quia a Domino Matth. 18. est forma denuntiandi peccatum proximi descripta: contra quam agere non licet. 3^tio^ quia in *confessione* est credendum peccatori *confitenti* et pro se

anklagen, sondern auch dem Beichtvater die Erlaubnis geben könne, von der Anklage Gebrauch zu machen, muß er wiederum einen wichtigen Grund haben und vor allem dabei keine Ungerechtigkeit gegen den Komplex begehen (c): eine ungerechte, d. i. eine für den Komplex injuriöse Erlaubnis kann (selbst nach Suarez)[1]) ohne Sigillbruch weder erteilt noch angenommen und benützt werden.

a) Der allgemeine Satz des heiligen Bonaventura: Cum magna maturitate revelandum est alienum peccatum, etiam ubi non est confessionis sigillum[2]) — gilt selbst für den Beichtenden in Bezug auf seine Anklage. Der Pönitent darf in der Beichte von den Sünden anderer überhaupt nur insofern sprechen, als fremde Sünden mit seiner Anklage in Verbindung stehen, sei es wegen der Mitschuld, oder als Objekt der eigenen Sünden; was sonst bloß historisch von fremden Fehlern vorgebracht wird, ist nicht eigentlich Materie des Sigills, und der Pönitent muß sich hüten und der Beichtvater darf es nicht gestatten, den Beichtstuhl zu einem Klatschorte zu erniedrigen, wo anderer Leute Fehler durchgehechelt und über fremde Personen unberufen und ohne Grund abgeurteilt, gerichtet und das Verdammungsurteil gesprochen wird.

Aber wenn der Pönitent auch nur um seines Gewissenszustandes willen die Sünden anderer vorbringt, so muß er doch so viel als möglich Sorge tragen, daß die Personen, welche die Sünden begangen haben, unbekannt bleiben und selbst beim Beichtvater nicht infamiert werden. Eine (materielle) Infamation anderer ist dem Beichtkinde bei seiner Anklage nur aus einem vernünftigen Grunde erlaubt.[3])

---

et contra se; sed *contra alium nullo modo* est ei *credendum*. Alioquin daretur multis occasio fictae confessionis et fraudulentae infamationis. Et ideo *si potest speciem* peccati *confiteri non* innotescendo personam, cum qua peccavit: *peccat eam exprimendo*, nisi forte salvato ordine, quem Dominus statuit.

[1]) Während Suarez bei der Licenz rücksichtlich der eigenen Sünden nur den (einfachen — wenn auch unerlaubten) Willen des Pönitenten zur Hebung des Sigills für notwendig hält (disp. 33.), sagt er in Bezug auf die Sünden des Komplex (disp. 34.), daß zwar auch hier der Pönitent es sei, welcher das Geheimnis anvertraue (s. 3. n. 4.), daß dieser aber hier nicht ohne weiteres das Sigill heben könne, da er nicht nach Willkür den Ruf des anderen (durch Offenbarung der Beichte, resp. Licenzerteilung dazu) preisgeben dürfe, daß daher die Licenzerteilung eine gerechte sein müsse (s. 3. n. 8. Sacramentum, in quantum est ex *parte sigilli* hoc solum postulat, ut secretum servetur pro justa *voluntate* poenitentis), eine ungerechte aber ein Sigillbruch sei: s. 4. n. 6. Hic *addimus*, talem licentiam eo quod respiciat tertiam personam, respectu illius debere esse justam, quia non potest poenitens suo arbitrio famam alterius prodigere; propter quod, si licentia injusta est, graviter peccabit confessor illa utendo, non solum contra justitiam, sed etiam contra religionem: nam uti sacramento vel notitia in eo accepta ad nocumentum injustum alteri inferendum, sine dubio est grave sacrilegium; et posset tunc *merito* censeri *fractio sigilli:* vel quia talis licentia, cum sit injusta, est nulla et consequenter non magis dat loquenti jus, quam si non esset data; vel certe, quia *complex saltem* habet hoc *jus*, ut non possit *cum injuria ejus* talis facultas dari *neque* recipi *ex* vi sigilli. *(Sporer,* theol. sacr. p. 3. n. 384. giebt also die Lehre des Suarez nicht genau an.) — [2]) *Bonav.* l. c. qu. 3. — [3]) *Suarez* d. 34. s. 1. n. 3. *Henriquez* l. c. c. 9. n. 2.

b) Es fragt sich nun, unter welchen Umständen oder aus welchen vernünftigen Gründen kann die Offenbarung fremder Infamation in der Beichte erlaubt sein?

Zunächst kommt hier α) die Integrität der Beichte in Betracht. Kann der Pönitent überhaupt materiell vollständig beichten, ohne daß die durch die Beichte schwer gravierte Person bekannt wird, so darf er die Person nicht nennen.[1]) Muß er aber zur Erklärung der Gattung seiner Sünde den Mitschuldigen näher bezeichnen, so ist er zur Offenbarung des Komplex verpflichtet,[2]) und zwar nicht nur dann, wenn die mitschuldige Person und ihre Schuld derart ist, daß ihre Offenbarung moralisch für nichts gehalten wird,[3]) sondern (mit Ausnahme des äußerst seltenen Falles der moralischen Gefahr des Sigillbruches,[4]) immer, auch wenn der Komplex bei dem Beichtvater durch diese sakramentale Kenntnis seinen guten Ruf verliert. Jedoch ist der Pönitent in letzterem Falle verpflichtet, wenn es bequem sein kann, einem Beichtvater zu beichten, welcher den Schuldigen nicht kennt;[5]) könnte er dies nicht, so müßte er, wo möglich, durch Veränderung der Stimme und Kleidung sich selbst und somit auch den Mitschuldigen unkennbar machen.[6])

β) Weiterhin kann der Pönitent andere und ihre Sünden offenbaren zu seinem eigenen Besten, um in wichtigen Anliegen insgeheim im Beichtstuhle Rat und Hilfe zu erlangen, z. B. um einer nächsten Gelegenheit zur Sünde zu entgehen, oder um ein gutes Werk auszuführen, um die Hindernisse des Eintrittes in den frei gewählten Ordens- oder Ehestand zu beseitigen.[7]) Die Sorge für das eigene Seelenheil verpflichtet mehr als die Sorge für den Ruf anderer: in solchen Fällen könnte jemand auch außer dem Beichtstuhle sich bei einem vernünftigen Seelsorger beraten, um so mehr in der Beichte, da hier die (materielle) Infamation auch um so geringer ist.[8])

γ) Ebenso kann der Pönitent die Sünden anderer offenbaren, damit der Beichtvater selbst außer der Beichte zu seinem oder anderer Nutzen insgeheim Gelegenheiten zur Sünde entferne oder (durch Ratgeben, Warnungen) leiblichen oder geistlichen

---

[1]) V. gr. qui commisit adulterium, dicat se cum maritata rem habuisse; sed an cum Maria aut Lucretia id fecisset, dicere nequaquam debet. — [2]) *Suarez* l. c. s. 2. et *Thom.* l. c. Si vero *speciem* peccati exprimere *non* possit, *nisi* exprimendo personam, cum qua peccavit, puta si cum sorore concubuit, *necesse* est ut exprimendo peccati speciem exprimat personam. — [3]) *Suarez* l. c. n. 1. — [4]) Wäre moralische Gefahr vorhanden, daß der Beichtvater, bei dem man hic et nunc beichten muß, außer der Beichte den Mitschuldigen um seinen guten Ruf bringen oder ihm sonst einen anderen Schaden zufügen würde, so ist man nur zu einer formell vollständigen Beichte verpflichtet. *Suarez* l. c. n. 1. *Wigandt* trib. conf. tr. 13. n. 107. *Henriquez* l. c. n. 8. l. 6. c. 25. n. 1. — [5]) *Thom.* l. c. Sed si *fieri potest*, debet quaerere talem confessorem, qui personam sororis penitus non cognoscit. *S. Alph.* n. 888. Quando *commode* potest. Der heilige Alfons zählt n. 489. mit vielen Theologen einzelne Fälle auf, in welchen der Pönitent wegen der vorhandenen Beschwerden von der Pflicht entbunden ist, einen fremden Beichtvater aufzusuchen. Bei der Anwendung dieser Fälle ist wohl zu berücksichtigen, daß die Beschwerden um so größer sein müssen, je größer die Schuld ist, um welche es sich handelt, sowie der gute Ruf, in dem die mitschuldige Person gestanden, und die Infamation, in welche sie durch die Entdeckung der geheimen Schuld bei dem bekannten Beichtvater (wenn auch nur sub sigillo) kommt, endlich die Gefahr des Mißbrauches des anvertrauten Geheimnisses durch (indirekten) Sigillbruch. — [6]) *Henriquez* l. c. n. 2. — [7]) *Id.* l. c. l. 5. c. 10. n. 6. — [8]) *Suarez* l. c. s. 1. n. 4.

Schaden abwehre, wenn dieser Gebrauch der Beichtanklage auch ohne allen direkten oder indirekten Sigillbruch möglich ist.[1])

δ) Endlich ist selbst bisweilen gestattet, daß der Pönitent die Sünden anderer in der Absicht offenbart, daß der Beichtvater mit Benützung der sakramentalen Kenntnis die *correctio fraterna* vornehmen dürfe.[2]) Dieser Fall tritt jedoch in der Praxis nicht sehr häufig ein:[3]) denn teils soll die brüderliche Zurechtweisung in der von Christo zur Wahrung des guten Rufes des Schuldigen vorgeschriebenen Ordnung[4]) vorgenommen, also ein zweiter dazu nicht herbeigezogen werden, so lange nur immer der erste gute Hoffnung hat, durch geheime Mahnung den Bruder zu gewinnen —, teils ist die brüderliche Zurechtweisung überhaupt nur insoweit geboten, als sie zur Besserung des Schuldigen notwendig ist,[5]) so daß eine Pflicht dazu also nicht besteht, wenn der Komplex sich gebessert hat, oder wenn gegründete Hoffnung vorhanden, daß er sich auch ohne Korrektion bessern werde, oder endlich umgekehrt, wenn selbst von der Korrektion keine Besserung, vielleicht nur eine Verschlimmerung mit Grund zu erwarten ist. Damit also der Pönitent für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflicht der brüderlichen Zurechtweisung die Hilfe des Beichtvaters in Anspruch nehmen dürfe, wird dreierlei erfordert:[6]) 1) daß eine moralische Notwendigkeit zur brüderlichen Zurechtweisung vorhanden ist, also der Komplex eine schwere Sünde begangen oder eine solche zu begehen den Entschluß gefaßt, dabei sich nicht gebessert hat und sich sonst wahrscheinlich nicht bessern will;[7]) 2) daß der Pönitent aber aus sich gar nicht oder nicht ohne großen Nachteil imstande ist, die Korrektion mit Nutzen vorzunehmen;[8]) 3) daß er aber allen Grund hat, von dem Bemühen des Beichtvaters einen guten Erfolg zu hoffen.[9]) Wo diese Erfordernisse nicht zusammentreffen, ist die Offenbarung des Mitschuldigen in Bezug auf die Korrektion nicht nur unnütz, sondern wegen der damit verbundenen formellen Infamation völlig ungerecht und dem Pönitenten durchaus verboten.

c) Was die Licenzerteilung in Bezug auf die gebeichteten Sünden anderer betrifft, so ist klar, daß der Pönitent in all jenen Fällen, in welchen er die fremden Personen ohne Infamation nicht einmal offenbaren darf (a), noch weniger den Beichtvater ermächtigen kann, von der Beichte Gebrauch zu machen; eine solche Ermächtigung wäre eine neue Ungerechtigkeit, ein schändlicher Mißbrauch des heiligen Sakramentes und in sich selber völlig ungültig. In den sub b) genannten Fällen (α—δ) ist zwar wegen wichtiger Gründe die materielle Infamation bei dem Beichtvater gestattet, aber die Erlaubnis zur Offenbarung der sakramentalen Kenntnis

---

[1]) *Suarez* l. c. s. 1. n. 5. s. 4. n. 23. — [2]) *Thom.* l. c. *S. Alph.* n. 641. *Henriquez*, l. c. n. 1. Die in dem Supplementbande der Moral von Lacroix (Col. Agr. 1754.) p. 694. besprochene Schrift: Quaestio theologica de complice revelando vel ne (Cremonae 1504.) ist mir nicht zu Gesicht gekommen. — [3]) *Thom.* l. c. nisi forte salvato correctionis ordine. *Bonav.* l. c. qu. 2. Aliena peccata dicere non potest *neque debet* poenitens *alicui committere*, nisi forte in casu, in quo ipse debet ei dicere et melius per alium quam per se potest bonum illius procurare, *semper* adhibita *cautela*, ut ex hoc non scandalizetur *ecclesia*. — [4]) *Matth.* 18, 15. *Thom.* 2, 2. qu. 33. art. 7. in c. Qui studet emendationi fratris, debet, si potest, sic emendare fratrem, quantum ad conscientiam, ut *fama ejus conservetur*. *Ib.* art. 8. in c. *quamdiu* spes probabiliter habetur de correctione, per *secretam* admonitionem procedendum est. Cf. Näheres *S. Alph.* de praec. part. n. 242—245. — [5]) *Thom.* l. c. art. 2. *S. Alph.* de praec. virt. theol. n. 34 sq. — [6]) Cf. *Suarez* l. c. s. 4. n. 17. — [7]) *S. Alph.* l. c. n. 38. 39. — [8]) *Id.* ib. *Henriquez* l. c. c. 10. n. 1. — [9]) *S. Alph.* l. c. *Thom.* l. c. art. 6. art. 7. in c. und ad 4.

(außer in Bezug auf den Pönitenten selbst) ist nur im vierten Falle (δ) behufs der *correctio fraterna* zulässig und selbst hier nur in den bezeichneten engen Grenzen. Ist der Pönitent zu einer richterlichen Denunziation verpflichtet, z. B. wenn ihm Sünden und Verbrechen gegen das Gemeinwohl bekannt sind, so hat er selbst die Anzeige persönlich zu machen; kann er dieses nicht, so ist er entweder von der Pflicht zur Anzeige entbunden oder muß (bei dringender Gefahr) durch andere denunzieren; scheint ihm aber hier zur Besserung anderer oder zur Abwendung großen Unglückes gerade der Beichtvater am geeignetsten, und die außer dem Beichtstuhle mit Offenbarung des Beichtgeheimnisses zu leistende Hilfe des Beichtvaters am nützlichsten oder moralisch notwendig, so muß der Pönitent den Beichtvater außer dem Beichtstuhle von den fremden Sünden in Kenntnis setzen. Nie und nimmer ist es gestattet, die bloß für den Pönitenten und das innere Forum bestimmte heilige Gewalt des Beichtvaters mit Wegnahme des Sigills für das äußere Forum zu benützen und dadurch gehässig zu machen.[1] Nur bei der geheimen brüderlichen Zurechtweisung fällt diese Gehässigkeit weg, wie Suarez sehr gut nachweist,[2] und darum ist auch nur hier — unter den angegebenen Bedingungen — die Licenzerteilung an sich zulässig: zulässig, denn daß es Fälle gebe, wo der Pönitent sogar verpflichtet sei, den Beichtvater als solchen zur Correctio fraterna zu ermächtigen, ist zwar von angesehenen Theologen (wenn auch unter vielen Klauseln), selbst von Suarez gelehrt worden,[3] kann aber — nach der Meinung des h. Alfons[4] — jetzt namentlich deswegen nicht mehr behauptet werden, weil Papst Benedikt XIV.[5] so entschieden und unter so wichtigen Motiven (Vermeidung der Infamation, Entehrung des Sakramentes, des Sigillbruches, Ärgernisses ꝛc.) verboten hat, den Namen des Mitschuldigen zu erfragen; wäre der Pönitent auch nur in irgend einem denkbaren Falle verpflichtet, dem Beichtvater die Licenz zu erteilen, so müßte der Beichtvater ihn in diesem Falle auch zur Erfüllung dieser Pflicht anhalten, resp. durch Verweigerung der Absolution nötigen können, den Komplex zu offenbaren; da dies aber ausdrücklich für jeden Fall verboten ist, so darf auch nie eine eigentliche Verpflichtung zu einer derartigen Offenbarung angenommen werden.

16. Aus dem Gesagten ergeben sich für den Beichtvater sehr wichtige Verhaltungsregeln. Vor allem halte er den Grundsatz des h. Alfons vor Augen: Ipsi *tantum incumbit* curare damna *sui poenitentis*, non alienum, et *solummodo intra* confessionem, non extra.[6] a) Er hat die Sünden des Pönitenten zu erforschen, nicht die Sünden anderer; er darf wohl über Gattung, Gelegenheit, Gewohnheit, Rückfall, überhaupt über alles fragen, was zur Integrität der Beichte und zu dem geistlichen Wohle des Pönitenten notwendig oder nützlich erscheint, aber es ist ihm durchaus verboten, um Besserung anderer oder um eines ähnlichen schönen Vorwandes willen, den Pönitenten über Namen, Wohnort, Stand u. s. f. des Komplex zu fragen. b) Er muß nach Kräften Sorge tragen, daß in der Beichte nicht ohne Grund der gute Name anderer verletzt werde, daher den Pönitenten bloß die Sünden sagen, nicht Geschichten erzählen lassen und (wo möglich)

---

[1]) *Suarez* l. c. s. 4. n. 22. *Henriquez* l. c. c. 9. n. 10. — [2]) *Suarez* l. c. s. 4. n. 7—10. — [3]) *Ib.* n. 18. 19. — [4]) *S. Alph.* n. 492. — [5]) *Bened. XIV.* Suprema 7. Jul. 1745; Ubi primum (Jun. 1746); Ad eradicandum; *S. Alph.* l. 6. n. 490. — [6]) *S. Alph.* n. 492.

an der unerlaubten Offenbarung der Namen anderer hindern;[1]) um so weniger darf er selbst den Pönitenten, namentlich den einfältigen und ungebildeten Leuten, Fragen vorlegen, wodurch diese unnütz beschwert[2]) und zur (ungerechten) Infamierung anderer verleitet werden.[3]) c) Was immer der Beichtvater, sei es durch seine erlaubten oder unerlaubten Fragen, sei es mit oder ohne Schuld des Pönitenten, von Sünden anderer erfährt, unterliegt dem Sigill, und er muß sich deshalb benehmen, als ob er nichts gehört hätte;[4]) er kann dem Pönitenten deshalb in der Beichte nötigenfalls wohl Rat erteilen, ihn auch (wenn es notwendig ist, um schweren öffentlichen Schaden zu verhindern) an die ihm obliegende Pflicht der Anzeige mahnen, ihm selbst die Absolution verweigern oder verschieben (wenn dieser nämlich nicht die sichere Pflicht der Anzeige erfüllen will, oder solange er dieselbe nicht erfüllt hat): kurz, er kann in dem Beichtstuhle auf den Pönitenten einwirken und nach Kräften streben, ihn mit Gott zu versöhnen, auf dem Wege des Heiles zu leiten, zur Erfüllung nützlicher oder notwendiger Werke anzuspornen —, aber es ist nicht des Beichtvaters Sache, sich selbst gleichsam aufzudrängen und zur Korrektion anderer anzubieten;[5]) es wäre ein falscher Eifer, wenn man sich durch die Möglichkeit, etwas Gutes zu stiften, hinreißen ließe, die Licenz des Pönitenten zu erstreben[6]) und die erlangte Beichte zu benützen.[7]) Selbst wenn der Pönitent eine Anzeige machen muß, darf der Beichtvater doch nicht sagen: Revela *mihi*;[8]) man darf in keiner Weise das Beichtkind einschüchtern oder durch Bitten moralisch nötigen, die Licenz zu geben: eine Licenz, die nicht ganz frei gegeben wird, ist nicht gültig. d) Wenn der Pönitent die Erlaubnis erteilt, von dem Beichtinhalte rücksichtlich der Sünden anderer behufs der *Correctio fraterna* Gebrauch zu machen, so muß der Beichtvater noch immer mit vieler Klugheit zusehen, ob er die angebotene Erlaubnis annehmen und gebrauchen darf oder nicht: denn der Gebrauch der Licenz ist teils oft an sich (wegen der Ungültigkeit der Licenz) **unerlaubt** und teils (wenn auch erlaubt) doch in der

---

[1]) *Henriquez* l. c. l. 5. c. 10. n. 8. l. 6. c. 25. n. 2. — [2]) *Id.* l. c. difficilius aliquando poenitenti videtur, explicare ejus complices, qui sunt auctoritate et fama potentes et qui seipsos huic crediderunt secreto, quam prodere propriam infamiam et crimina, utpote compensanda beneficio absolutionis. — [3]) *Id.* ib. n. 3. — [4]) *Henriquez* l. c. n. 6. — [5]) *Suarez* l. c. s. 4. n. 16. *Henriquez* l. c. l. 5. c. 10. n. 8. — [6]) *C. Pr. Vienn.* tit. 3. Cf. Ejusmodi facultatem *nec unquam* petant. — [7]) *Henriquez* l. c. l. 6. c. 25. n. 5. *Satis* functus erit officio confessarius, si poenitentem Deo reconciliet, et ad perseverantiam hortetur: *reliqua occulta reservantur judicio universali Christi permittentis*, interim inscrutabili judicio multa impune *fieri* ... Caveat praelatus ne ex falso zelo *videri velit* ante tempus efficacior Christo, qui etiam per ministros peccatores et per Judam proditorem salva fama ad exercitium officii utili sinit tractari officia ecclesiastica. — [8]) *S. Alph.* n. 492.

Regel nicht ratsam.[1]) Er frage sich deshalb: α) Ist die Erlaubnis freiwillig gegeben und kann der Pönitent die Licenz erteilen? Ist der Aussage des Pönitenten Glauben zu schenken?[2]) Ist der andere wirklich der Korrektion bedürftig? Ist dies sicher? Kann der Pönitent nicht selbst die Korrektion vornehmen? Und wenn nicht, ist von meiner Korrektion unter den konkreten Umständen ein guter Erfolg zu hoffen? Könnte der zu Korrigierende nicht mit Grund einen Sigillbruch vermuten? Wenn nur eine dieser Fragen verneint werden muß, so kann die Licenz weder vom Pönitenten gegeben, noch vom Beichtvater benützt werden. Werden sie aber alle bejaht, so frage man sich weiter: β) Ist der Gebrauch der Licenz auch ratsam? In der Regel ist er nicht ratsam.[3]) Ist nur immer ein anderer zu finden, welcher die Korrektion vornehmen kann, so weise man den Pönitenten an diesen;[4]) ist aber gerade die Hilfe des Beichtvaters in einem (äußerst seltenen) Falle besonders nützlich oder notwendig, so lasse man sich die Sache möglichst außer der Beichte sagen.[5]) Bei der Vornahme der brüderlichen Zurecht-

---

[1]) So sehr der h. Alfons die Meinung der Theologen als wahr adoptiert, daß der Beichtvater mit Erlaubnis des Pönitenten den Komplex korrigieren könne (n. 641.), so wenig hat er damit lehren wollen, daß jede Erlaubnis des Pönitenten dazu hinreiche, oder daß der Beichtvater selbst die gerechte Erlaubnis anwenden müsse: vielmehr lehrt er mit den Theologen ausdrücklich, daß der Pönitent womöglich den Komplex dem Beichtvater sogar verbergen müsse (n. 489), und nur um der Korrektion willen, und auch da nur unter den gewöhnlichen Bedingungen, d. i. nur *salvato ordine* correctionis fraternae (n. 15. b.δ.; c.) die Licenz geben dürfe (n. 641.): würde also der Pönitent ohne Grund den Komplex offenbaren, oder den Gebrauch der Beichtanklage zu einem anderen Zwecke als zu dem der Correctio fraterna gestatten, oder endlich die Licenz zur Korrektion geben wollen, wo diese nicht notwendig oder nicht nützlich ist, so kann der Beichtvater diese Licenz nicht gebrauchen, und zwar deswegen nicht gebrauchen (nicht als ob der Komplex an sich ein direktes Recht auf das Sigill hätte und ohne seine Zustimmung dasselbe nie gelöst werden könnte, sondern), weil der Pönitent **nicht immer** das Sigill lösen kann und namentlich das Sakrament nicht zu einem **unbefugten** Angriffe auf den jedem Menschen teuren Ruf benützen darf, so daß die Beichte (nicht irrationabiliter, sondern) mit allem Grund gehässig würde. Ferner lehrt der h. Alfons ausdrücklich, daß der Beichtvater den Namen des Komplex auch behufs der Correctio fraterna durchaus nicht erfragen dürfe (n. 640.), und selbst bei dem freiwilligen Ersuchen des Pönitenten zwar an sich die Correctio fraterna vornehmen könne, aber nicht vornehmen müsse, vielmehr großer Klugheit bedürfe —, da in der Regel eine solche Einmischung nicht zuträglich sei, und das Korrektionsgeschäft schwerlich ohne Gefahr des Ärgernisses und der Verletzung des heiligen Amtes vorgenommen werde (n. 492.). — [2]) *Henriquez* l. c. l. 5. c. 10. n. 8. Nec facile credat *feminae* etiam seni narranti, quae *credula* et *suspiciosa* esse solet, sed ut judex prudens examinet causam veritatis. Cf. *Instr. Eyst.* p. 212. — [3]) *S. Alph.* n. 492. *Instr. Eyst.* l. c. *C. Pr. Vienn.* l. c. *Nec* ultro oblatam *facile acceptent. Stat. Leod.* n. 168. 9°. Licentiam utendi scientia confessionis a poenitente *non nisi rarissime* acceptent. — [4]) *Instr. Eyst.* l. c. *C. Pr. Vienn.* l. c. — [5]) *Instr. Eyst.* l. c. *Henriquez*, l. c. n. 1. Si malit

weisung selbst hüte man sich zu sagen, daß man in der Beichte die Sache gehört habe;[1]) selbst wenn das Ganze außer der Beichte geoffenbart würde, ist es weder notwendig, noch nützlich, den Modus anzugeben, woher man die Sache weiß;[2]) wenn der Schuldige das Faktum leugnet, muß man, wenn ein guter Erfolg ohne eigenen Schaden oder Aergernis nicht zu hoffen ist, die Korrektion aufgeben.[3]) e) Wenn der Pönitent endlich nicht zur brüderlichen Zurechtweisung, sondern zu einem anderen Zwecke, z. B. zur Denunziation die Hilfe des Beichtvaters in Anspruch nimmt, so sei man noch zurückhaltender als bei der Korrektion:[4]) man weise ihn an andere oder überlasse die Sache dem lieben Gott und nehme nicht fremde Last auf seine Schultern mit eigener Gefahr oder gegen die seinem Stande gebührende Würde;[5]) scheint in einem dringenden Notfalle (wegen der Kürze der Zeit, der Enge des Ortes oder der Qualität der Sache)[6]) die eigene Hilfe moralisch notwendig und in keiner Weise nachteilig, so lasse man sich die Sache außer der Beichte mitteilen und (namentlich bei sehr delikaten Sachen und nicht ganz zuverlässigen Personen) selbst schriftlich mitteilen.[7])

§. 160. Die Bildung des Beichtvaters.

Quibus et aliis ad id opportunis ut *optime* sint instructi, *omni studio curare debent* Confessarii. — In primis meminerit confessarius, se *judicis* pariter et *medici* personam sustinere, ac Divinae justitiae simul et misericordiae ministrum a Deo constitutum esse, ut tamquam arbiter inter Deum et homines honori Divino et animarum saluti consulat. — Ut ergo recte judicare queat, discernens inter lepram et lepram, et tamquam peritus medicus animarum morbos prudenter curare, et apta cuique remedia applicare sciat, *quantam* potest *maximam* ad id *scientiam*, atque *prudentiam* tum *assiduis* ad Deum *precibus*, tum ex *probatis auctoribus*, praesertim e Catechismo Romano, et *prudenti consilio peritorum*, studeat sibi comparare. — *Sciat casus*, et *censuras* Sedi Apostolicae, et Ordinario suo reservatas, et suae *cujusque Ecclesiae Constitutiones*, easque diligenter observet. Denique hujus Sacramenti *doctrinam omnem* recte nosse studebit, et alia ad ejus rectam administrationem necessaria. *Rit. Rom.*

---

intra confessionem, admittendus est *interdum* etiam propter bonum complicis.

[1]) *Henriquez* l. c. l. 5. c. 10. n. 2. Confessarius cautus sit, ne dicat id in confessione sibi fuisse declaratum. — [2]) *Suarez* l. c. s. 4. n. 12. — [3]) *Henriquez* l. c. c. 10. n. 8. — [4]) Cf. *S. Alph.* n. 492. 699. — [5]) *Henriquez* l. c. — [6]) *Ib.* n. 5. (verschiedene Kasus). — [7]) *Ib.* l. c. n. 5. *Instr. Eyst.* l. c.

Ist das Beichthören unter allen Geschäften „das größte und schwerste",[1]) so begreift es sich leicht, daß der Beichtvater nicht geboren wird, sondern gebildet und zwar mit aller Sorgfalt gebildet werden muß.

1. Was nun die geforderte Güte anbelangt, so hat er jene *bonitas excellens*, welche ihm schon bei dem Empfange der Priesterweihe notwendig war,[2]) nicht bloß zu erhalten, sondern auch durch einen echt priesterlichen Wandel zu befestigen und zu vermehren.

Das Amt der Sündenvergebung ist ein Amt des heiligen Geistes, der ihm bei der Priesterweihe gegeben wird: er darf die Gnade nicht vernachlässigen, muß sie vielmehr stets in sich erwecken. Er soll streben, immer mehr und besser zu sein: ein Mann Gottes, gekreuzigt der Welt.[3]) Er soll daher dem Gebete, der Betrachtung und den übrigen geistlichen Übungen fleißig obliegen und, um darin weiter zu kommen, die Abtötung nicht unterlassen. Confessarius debet esse in caritate dives, in mansuetudine mellifluus, in prudentia gravis. Qua de re, ut hae omnes partes, ut par est, adimpleantur, non *vulgari* opus est *bonitate*, quam certe *nunquam* assequetur ille, cui *oratio* non est *perfamiliaris*, nec *meditatio* est *quotidiana:* etenim alia via lucem et gratias huic tanto muneri etiam ipsis angelicis humeris, ut dici solet, formidando, necessarias obtinere nemo potest.[4]) Der Beichtvater, dessen Gesinnung und Wandel vom Geiste des Gebetes und des Opfers belebt und beherrscht wird, wird auch die aus dem Geiste und der Bestimmung des Priestertums fließende Mahnung der Kirche, den Pönitenten durch Gebet und Opfer zu unterstützen,[5]) ganz natürlich finden und erfüllen.

2. Der Beichtvater soll, wie das Rituale sagt, Richter und Arzt, Diener der göttlichen Gerechtigkeit und der Barmherzigkeit zugleich sein, als Mittler zwischen Gott und den Menschen für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen zugleich Sorge tragen: daher muß er sich in betreff der Wissenschaft vor allem vor den zwei Extremen, vor Rigorismus

---

[1]) Franz v. Sales. — [2]) §. 30. n. 4. I. Tim. 4, 14. — [3]) Cf. §. 42. — [4]) *S. Alph.*, Praxis n. 1. Cf. Leon. a P. Maur. n. 3–8. n. 6. Vor allem aber sind Gebet und Abtötung die zwei Pole, um welche sich das Leben eines Priesters drehen muß. — [5]) Die Beziehung der Kirche zu dem Bekehrungsgeschäfte des Pönitenten wird in den Kanones oft hervorgehoben. Cf. Gratian. nach c. 60. dist. 1. de poenit. Nullus veniam accipit, nisi ecclesiae supplicationibus ipsam impetrare contendat . . . §. 1. Passiones morum non sanantur, nisi orationibus Ecclesiae. §. 3. Ille quem gravioris culpae macula non inficit, nisi confessione proprii oris, vel ecclesiae intercessione suffragante, sanari non poterit. — Wie sollte der Priester als Diener der Kirche, als Mittler zur Versöhnung der Menschen mit Gott aufgestellt und mit dem heiligen Geiste begnadigt, dem armen Sünder die thätige Mitwirkung versagen, um ihn zum Heile zu führen? C. 1. dist. 6. ib. §. 3. Quibus (peccatis) cognitis adsit (sacerdos) benevolus, paratus exigere, et *secum onus portare;* habeat dulcedinem in affectione, pietatem in alterius crimine, discretionem in varietate; *adjuvet confitentem orando, eleemosynas dando et cetera bona pro eo faciendo;* semper eum juvet leniendo, consolando, spem promittendo, et quum opus fuerit, etiam increpando, doleat loquendo, instruat operando, sit *particeps laboris*, qui particeps vult fieri gaudii. Cf. *Navarrus* in h. l. n. 3. *Hostiensis* l. c.

und Laxismus freihalten; er muß eine gesunde Moral haben.[1]) Der Laxist nimmt es mit dem Fragen nicht genau, entdeckt häufig weder das Übel noch die passenden Heilmittel: als Lehrer beeinträchtigt er beim Entscheiden das Gesetz Gottes durch unverständige Dispensen, vermehrt und legalisiert die Zügellosigkeit und die Unordnungen zum Ärgernisse der Guten und zur Bestärkung der Gottlosen in ihrer Frechheit, — bewirkt, daß Gewohnheitssünder jahrelang in ihren Lastern dahinleben, niemals die so dringenden Verpflichtungen der Restitution, der Versöhnung, der Gutmachung des gegebenen Ärgernisses erfüllen, so nicht bloß den Zweck der heiligen Sakramente vereiteln, sondern auch Sakrilegien auf Sakrilegien[2]) häufen. Der Rigorist dagegen will zu genau fragen und erzeugt dadurch erst oft die Bosheit in dem Herzen der Unschuldigen, Ärgernis bei gesitteten Eheleuten, Gefahr der Sünde für den Beichtvater und das Beichtkind, Mißtrauen gegen den Diener des Sakramentes und sein Amt; als Lehrer entscheidet er zu streng; um ein ungewisses materielles Übel zu vermeiden, bringt er oft Gefahr zu formellen und gewissen Sünden und macht Gesetz und Gesetzgeber verhaßt; oft thut er sehr gut oder wenigstens hinlänglich disponierten Personen unrecht und beraubt sie des Schatzes der Absolution.[3]) Die gesunde Moral hat sowohl die falschen Grundsätze der Strengen[4]) als der Laxen[5]) hintanzusetzen und ihre Sicherheit weder in das Aufheben noch in das Vervielfältigen von Geboten, sondern in die Beobachtung der gewissen Gebote und, um diese zu erkennen, in die Befolgung eines zuverlässigen Systems[6]) der Principien all und jeder Moralität zu setzen.

---

[1]) Cf. *Bonav.* (?). Compend. theol. ver. II. c. 52. Cavenda est conscientia nimis larga et nimis stricta. Nam prima generat praesumtionem, secunda desperationem. Item prima dicit saepe malum bonum, secunda econtra bonum malum. Item prima saepe salvat damnandum, secunda econtra damnat salvandum. Cf. Heiligung l. c. 2. n. 25 sq. — [2]) Heiligung ꝛc. 2. Br. n. 20. 1. Br. n. 60. — [3]) *Ib.* 2. n. 21. 1. Br. 22 ff., 48 ff., 66 ff. — [4]) *Ib.* 2. n. 30 sq. — [5]) *Ib.* 38 sq. — [6]) Cf. *S. Alph.*, dissertatio de usu moderato opinionis probabilis seu *morale systema* pro delectu opinionum quas licite sectari possumus. Dazu: Desselben Apologie mit Anhang, Dissertation und Apologie vereinigt und erweitert in der dem P. Klemens VIII. gewidmeten Schrift: de usu moderato opinionis prob. nebst mehreren Briefen und Apologien. Der vom h. Alfons klar entwickelte Äqui-Probabilismus wurde in Frankreich recht gut verteidigt vom Kardinal Gousset: Justification de la théologie morale de Ligorio, Besançon 1832. ch. 3—6. p. 43—107; *Id.* Lettres à M. le curé de*** Besançon 1834. lettre 5—6. (p. 125—215) — und findet auch in Deutschland immer mehr Anerkennung. Cf. Probst, Moraltheol. Tüb. 1848. I. S. 146 ff. Jocham, Moraltheol. Sulzbach 1852. 1. Bd. S. 214—222; Martin, Lehrb. der kathol. Moral. 4. Aufl. Mainz 1859. S. 112 ff. *Van Endert*, de opinionis probabilis usu. *Col.* 1860. Lorinser, Bußsakrament ꝛc. Simar, Moraltheol., Freib. 1867. *Müller*, Theol. mor., Vindobonae 1873. ed. II. Eine klare und gründliche Darstellung und Verteidigung des Systems des h. Alfonsus findet sich bei

3. Um die Geschicklichkeit des Arztes zu erlangen, ist eine gesunde Ascese notwendig, welche die Wissenschaft der Moral leitet, stärkt und unterstützt, sie bereichert, zur Blüte bringt und vollendet. Sie ist besonders notwendig, um die Gerechten in der Vollkommenheit zu fördern.[1])

4. Die Mittel aber, wodurch der Beichtvater in Stand gesetzt wird, recht zu richten und klug zu heilen, sind: a) Beständiges Gebet zu Gott (§. 123.) *Sap.* 9, 2. *Jac.* 1, 5. *Stat. Leod.* n. 163. 2°: Praeter vitae innocentiam et morum integritatem requiritur in confessariis *spiritus gratiae* et *precum*, quo indesinenter postulent sedium coelestium assistricem sapientiam, ut semper cum eis sit et cum eis laboret.

b) Autoren. Man darf nicht glauben, ein natürliches moralisches Gefühl, ein praktischer Blick, das eigene Gewissen werde sicher leiten können.

Man muß α) studieren: die Seelenleitung ist eine Kunst, die erlernt werden muß.[2]) Man muß β) Moral studieren: die gelehrtesten Männer sind in der Moral oft sehr oberflächlich. Man muß γ) eine Moral studieren, welche den Charakter des Positiven an sich trägt, denn mit schönen Ideen und Spekulationen ist noch nicht viel gebient.[3]) Der h. Alfonsus schreibt in dieser Hinsicht: „Um die Wissenschaft der Moral zu erwerben, ist es noch nicht genug, daß man etwa jene Bücher durchblättere, welche den Schein der Gelehrsamkeit an sich tragen und glauben machen, die Summe dieser Kunst bestehe in einigen allgemeinen Principien,[4]) und die deshalb eitel und hochmütig die notwendigen Fragen und Zweifel anderer berühmter Autoren übergehen; denn ich glaube bemerken zu müssen, daß man nicht für das so schwere Amt eines Beichtvaters befähigt sei, wenn man sich mit dem Studium solcher Autoren begnügt. Einige sagen, die Kenntnis der Principien genüge: allein sie irren himmelweit. Die Principien sind wenige und jedem, der nur die ersten Anfangsgründe der Moral studiert hat, wohl bekannt. Die größte Schwierigkeit dieser Wissenschaft besteht aber darin, daß man die Principien für die besonderen Fälle wohl anzu-

---

Scavini (Theol. mor. univ., Mediolani 1874. ed. XII.), bei Konings (Theol. m., Neo-Eboraci 1883, ed. V.), bei Aertnys (Theol. mor., Tornaci 1886), insbesondere in den Vindiciae Alphonsianae (Parisiis et Tornaci), namentlich in der Praefatio apolog. der 2. Aufl. 1874, und in den Institutiones morales Alphonsianae von P. Klemens Marc (Romae 1885), ebenso im „Katholik" 1886, wie auch bei Dilgskron, Leben des h. Alf. I. S. 487, Note u. II. S. 315.

[1]) Cf. Heiligung ꝛc. Br. 1. n. 103. 104. *Stat. Leod.* n. 162. 8°. Ad perfectiorum Institutionem requiritur in conscientiae moderatore scientia non parva, maxima theologiae asceticae, cui proinde incumbant, quotquot in se animarum regimen susceperunt. — [2]) Cf. *S. Alph.* n. 628. — [3]) *Act. Med.* p. 869. *S. Alph.* l. c. n. 628.; Praxis Confessarii n. 17.; ausführlicher aber in seiner Dissertatio secunda pro usu moderato opinionis probabilis n. 121—122. *Corella* l. c. prologus. (Vergleicht die Moral mit der Arzneikunde: obgleich dieselbe für alle Krankheiten Heilmittel angiebt, stirbt doch gar mancher Patient unter den Händen der Ärzte, nicht bloß, weil „für den Tod kein Kraut gewachsen", sondern auch oft, weil es äußerst schwer ist, die allgemeine theoretische Kenntnis auf die einzelnen praktischen Fälle anzuwenden.) — [4]) *S. Alph.* ib. 628.

wenden wisse, mit Rücksicht auf die besonderen Umstände, die bald diese, bald eine andere Entscheidung fordern. Hierin mühen sich die Autoren ab, aus den allgemeinen Principien die besonderen Entscheidungen zu treffen, und deshalb behandeln sie in bändereichen Werken so viele praktische Fragen, deren nur zu gedenken jene (die bloßen Theoretiker) unter ihrer Würde halten, indem sie immer sagen, sich mit solchen kindischen Kasus befassen, sei ganz unnütz. Sie können aber nicht leugnen, daß täglich schwierige neue Kasus vorkommen, und daher muß man jene Autoren nachlesen, in denen sie besprochen werden." Man muß δ) lange Moral studieren: das flüchtige Durchlesen eines Kompendiums reicht nicht aus, um die vom Ritual verlangte *quantam* potest *maximam* ad id scientiam et prudentiam zu erlangen. Flüchtiges Studium bringt nur mangelhafte Kenntnisse der Moral und führt zu einer gewissen Gefühlsmoral und zu einer ganz schwankenden Praxis, welche bei den Gläubigen ebenfalls Schwanken, Verwirrung, Unsicherheit zur Folge hat. Man muß ε) vom Moralstudium nie ablassen:[1]) die Praxis ist nie so groß, daß man der Bücher entbehren könnte.

„Mit Einem Worte," sagt der h. Leonhard, „ein Beichtvater muß wie ein Arzt immer studieren;[2]) deshalb ist es für ihn Pflicht, den Konferenzen über Gewissensfälle beizuwohnen, welche in den meisten Diöcesen gehalten werden. Der Bischof aber hat die strenge und hohe Verpflichtung, dahin zu wirken, daß sie in allen Städten und Ortschaften seiner Diöcese gehalten werden. Zugleich muß er dafür Sorge tragen, daß man praktische Fälle entscheide und den Beichtvätern ihre Pflicht vor Augen stelle, sie zum Studium aneifere, wenn sie auch gelehrte Männer sein sollten: denn ganz wahr bemerkt der Kanzler Gerson, daß die Theologen bisweilen ebenso oberflächlich in der Moral als in den spekulativen Wissenschaften tief und subtil sind. Voll Eingenommenheit verschmähen sie die Werke der Moralisten und fallen so in der Praxis. Ebenso verhält es sich mit gewissen Kreisen, welche nun einmal des Studiums müde, im Vertrauen auf ihre bereits erworbene Erfahrung alles durch die bloße Praxis entscheiden wollen, indem sie mit einem einzigen Hiebe alle Knoten zu lösen vorgeben. Sind sie aber nicht gelehrt, so sind sie sehr kühn; sind sie aber gelehrt, so will ich ihnen mit dem Apostel sagen, daß sie noch nicht gelernt haben, wie sie gelehrt sein sollen (I. *Cor.*

---

[1]) *Act. Med.* l. c. Leon. a P. M. S. 98. *S. Alph.* Kat. S. 295. *C. Pr. Col.* l. c. *assiduo* studio. — [2]) Cf. *Thom.* (?) op. 65. Certe, cum videmus medicos corporum revolvere quotidie et legere libros physicales et medicinales corporum, in quibus docetur curare corpora moritura: *magna stultitia* est non legere libros sanctorum medicinales animarum, in quibus docemur curare animas in aeternum victuras. Majus est damnum unius animae quam de morte inenarrabilium corporum. — Cf. *Bened. XIV.* Inst. 32. *Stat. Leod.* p. 158. 1°. H. Alfons, Cirkular (Briefs. S. 376): Dieses (Moral-) Studium ist nicht so leicht, wie einige meinen; es ist sehr schwierig und umfangreich wegen der vielen Umstände, die jeden Gewissensfall begleiten können; weshalb man beim Studieren immer etwas Neues lernt, besonders wegen der vielen positiven Gesetze, die es heutzutage giebt. Daher kommt es, daß wenn der Beichtvater sich nicht immer in den Büchern umsieht, er gar leicht mit der Zeit das wieder vergißt, was er bereits früher gewußt hat; deshalb empfehlen wir allen das fortgesetzte Studium der Moral, besonders wenn wichtigere Fälle vorkommen, z. B. Kontrakte, Verbindlichkeit zur Restitution, Ehehindernisse u. dgl. — NB. Für die Lehre von der Restitution cf. *Gousset,* le code civil., commenté dans ses rapports avec la théologie morale. Pruner, Lehre vom Rechte und von der Gerechtigkeit. 2 Bde. Regensb. 1857—1858. — Für die Erörterung einzelner Kasus sind die in neuester Zeit in mehreren Diöcesen erscheinenden Pastoralblätter sehr passende Organe.

8, 2.). Alle Fälle durch die bloße Praxis entscheiden zu wollen, ist die höchste Vermessenheit, Studium also, Studium ist notwendig, wenn wir alle unsere Pflichten vollkommen erfüllen wollen." [1])

5. c) Bewährte Autoren (*Rit. R.*). **Darum hat man in den letzteren Decennien mit Recht jene Bearbeitungen der Moral, welche von der kirchlichen Tradition fast ganz abstrahierten und eher Handbücher der Moralphilosophie oder der Psychologie als Lehrbücher der katholischen Moral genannt zu werden verdienten, verlassen und sich den älteren Moralisten wieder mehr zugewandt.**[2])

„Nur aus dem Aufgeben der von der älteren Theologie mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit aufgestellten Grundsätze, welche durch die kirchliche Tradition geheiligt sind und die allgemein in der Kirche Geltung haben, ist die große Konfusion zu erklären, die in manchen neueren, namentlich deutschen Bearbeitungen der Moraltheologie herrscht und die zur Folge hat, daß sie sich in der Regel als für den Beichtstuhl ganz unpraktisch erweisen. Wir werden uns daher hier durchaus an die kirchlich-theologische Tradition anschließen, wie sie insbesondere in den vom heiligen Stuhle approbierten und für irrtumsfrei erklärten Schriften des h. Alfons Liguori ihren letzten Ausdruck erhalten hat, welche gegenwärtig in der katholischen Kirche allgemein als die Norm gelten, nach welcher die Grundsätze der Moraltheologie gelehrt werden." So Lorinser.[3])

Zu den bewährtesten Autoren können wir allerdings mit vollstem Rechte den h. Alfons von Liguori rechnen. Nach dem Dekrete der Rituskongregation 14. Mai 1803 (von Pius VII. bestätigt 18. Mai 1803) ist in seinen Schriften nihil censura dignum gefunden worden; nach einer Entscheidung der S. Poenitentiaria 5. Juli 1831 kann ein Professor der Theologie sicher (tuto) die vom h. Alfons in seiner Moraltheologie niedergelegten Meinungen lehren, und kann ein Beichtvater nicht beunruhigt werden, wenn er alle Meinungen des h. Alfons im Bußgerichte adoptiert, wenn er auch die für dieselben beigebrachten Gründe nicht näher erwägt; ferner wurde von Papst Gregor XVI. in der Kanonisationsbulle 26. Mai 1839 feierlich erklärt: Illud imprimis notatu dignum est, quod, licet copiosissime scripserit, ejusdem tamen opera *inoffenso prorsus pede* percurri a fidelibus posse, post diligens institutum examen perspectum fuit. Endlich hat Pius IX. bei Erhebung des h. Alfonsus zum Kirchenlehrer durch Dekret vom 28. März 1871 unter anderem erklärt: Inter eos qui fecerunt et docuerunt . . . merito recensendus est S. Alphonsus M. de Liguorio . . . Siquidem ipse errorum tenebras ab incredulis et Jansenianis late diffusas, doctis operibus, maximeque Theologiae moralis tractationibus, dispulit atque dimovit, obscura insuper dilucidavit, dubiaque declaravit, cum inter implexas theologorum sive laxiores, sive rigidiores sententias, tutam straverit viam, per quam Christifidelium animarum moderatores inoffenso pede incedere possent. Damit soll freilich dem wohlverdienten Ansehen anderer bewährter Autoren nicht im entferntesten zu nahe getreten werden; denn dies wäre ebenso gegen den Geist des h. Alfons, als gegen die Absichten des heiligen Stuhles: der h. Alfons hat nämlich weder als Generaloberer seinen Kongregierten[4])

---

[1]) *Act. Med.* Leon. l. c. S. 99—100. — [2]) Vgl. die Moralwerke von Gousset, Neyraguet, Gury, Probst, Jocham, Martin, Müller, Pruner, Lehmkuhl, Marc, Konings, Aertnys, Kenrick, Simar ꝛc. — [3]) Lorinser, S. 100. Cf. *Instr. Eyst.* p. 192. Note 1. Opera moralia S. Alphonsi de Liguorio omnibus confessariis commendamus etc. — [4]) Cf. Alf. v. Lig., Briefs. S. 150 f.

noch als Bischof seinem Klerus [1]) die Pflicht auferlegen wollen, notwendigerweise nur seinen Meinungen zu folgen —, und der heilige Stuhl hat, indem er die Lehrmeinung des h. Alfons zu befolgen bestimmt erlaubt, auch mit hoher Weisheit beigesetzt: Quin tamen inde reprehendendi censeantur, qui opiniones ab aliis probatis auctoribus traditas sequuntur. Wir betrachten es als ein Werk der göttlichen Vorsehung, daß sie unserer Zeit in dem h. Alfons einen Lehrer der Moral gegeben hat, dem man ohne Bedenken folgen kann, und sind auch überzeugt, daß seine Doktrin allenthalben immer mehr Eingang finden und, wie Papst Benedikt XIV. sagte, der ganzen Christenheit sehr großen Nutzen bringen werde. Diese Worte Benedikts XIV. gehen von Jahr zu Jahr immer mehr in Erfüllung: wir erinnern an die vielen verschiedenen Auflagen der Moraltheologie in Italien, Frankreich, Belgien, Deutschland —, an mehrere Hirtenschreiben der Bischöfe, [2]) an die Verteidigungen seiner Lehre, [3]) an das Ansehen, welches sie gegenwärtig nicht bloß in Rom und Italien, sondern überhaupt in der katholischen Christenheit, in der Schule und in der Praxis besitzt. — Das Studium der Moraltheologie des h. Alfons hat außer der kirchlichen Bürgschaft der gesunden Lehre auch noch den Vorteil, daß man die verschiedenen Meinungen mit ihren Gründen zusammengestellt findet und so durch dieses Studium in Stand gesetzt wird, zu erfüllen, was Papst Benedikt XIV. verlangt: Sat erit Confessarios monuisse, ut in re dubia propriae opinioni non innitantur; sed antequam causam dirimant, libros consulant *quam plurimos*, eos cum primis, quorum doctrina solidior, ac deinde in eam descendant sententiam, quam suadet ratio, ac firmat auctoritas. [4])

6. d) Ratfragen: [5]) prudenti consilio, mit Vorsicht, daß das Beichtsigill nicht verletzt wird; cons. peritorum, bei erfahrenen Männern von Wissen und Gewissen (cf. §. 26.) —, in besonders wichtigen Fällen beim Bischofe. [6]) Für die Praxis des Beichtstuhles sind auch die praktischen Schriften eifriger und erfahrener Beichtväter (z. B. die von Gerson, Segneri, Corella, Leonard a P. Mauritio, Alf. v. Liguori u. a.) besonders zu empfehlen. [7]) *Stat. Leod.* n. 158. 3°. Pervolvant *monita* a s. Carolo Borromaeo, a s. Francisco Salesio, a s. Alfonso Ligorio ad usum Confessariorum edita; *exemplumque* sumant a s. Francisco Xaverio, a s. Vincentio a Paulo caeterisque egregiis sacerdotibus, qui in excipiendis confessionibus specialem zelum et prudentiam exhibuisse noscuntur. [8])

---

[1]) *Tannoja* l. c. l. 3. ch. 31. — [2]) Cf. Cirkular des Kard. Rohan-Chabot, Erzbischof von Besançon, 5. Juli 1831 — sowie der Auszug verschiedener Briefe desselben an Gousset — bei Gousset: Justification de la théologie morale de Liguori, Besançon 1832. p. 251—254. — [3]) *Gousset* l. c. u. lettres de Gousset sur la doctrine de Liguori, Besançon 1834. — Cf. Gaume, Handbuch . . . S. 10—24. — Derf. Rom in seinen drei Gestalten. Regensb. 1847. (die Unterhaltung am 13. Januar. 2. Bd. S. 147—155.) — Vindiciae Alphonsianae. — [4]) *Bened. XIV.* Apostolica §. 21. — [5]) *Act. Med.* p. 869. — [6]) Vgl. das Amt des Poenitentiarius major. *Act. Med.* p. 870. — [7]) Cf. *Gerson*, de arte audiendi confessiones. (Init.) Etsi virtus, quam *assuefactio* gignit, certius quam *ars* operetur, *non nihil* tamen *prodest artis traditio* apud eos, qui nondum perfecti sunt in virtute. — [8]) Cf. *Amort* op. *Aug.* Vind. 1752. tom. 17. Appendix ad tr. de sacr. poenit. (ubi can. poenit. et directiones Conf. practicae ex

II. Das Beichthören.

Hier werden wir zuerst die allgemeinen Regeln geben und dann die Behandlung der Pönitenten in einigen besonderen Fällen folgen lassen.

a. Allgemeine Regeln.

Diese beziehen sich nach dem römischen Rituale auf die Vorbereitung zum Beichthören —, auf die Akte des Pönitenten (§. 113.) und die diesfallsige Hilfeleistung des Beichtvaters, d. i. auf das Bekenntnis und die Erforschung der Sünden, auf Reue und Vorsatz und die dahin zielende Belehrung und Ermahnung, auf die Buße und Auflegung der Bußwerke —, und endlich auf das Urteil über die Dispositon des Pönitenten und auf die damit zusammenhängende Erteilung oder Nichterteilung der Absolution.

§. 161. Die Vorbereitung zum Beichthören.

Sacerdos ad audiendam confessionem vocatus promptum facilemque se praebeat; ac priusquam ad audiendum accedat, si tempus suppetat, ad hoc ministerium recte sancteque obeundum, Divinum auxilium piis precibus implorabit. — In Ecclesia, non autem in privatis aedibus confessiones audiat, nisi ex causa rationabili, quae cum inciderit, studeat tamen id decenti ac patenti loco praestare. — Habeat in Ecclesia sedem confessionalem, in qua sacras confessiones excipiat: quae sedes patenti, conspicuo et apto Ecclesiae loco posita, crate perforata inter poenitentem et Sacerdotem sit instructa. — Superpelliceo et stola violacei coloris utatur, prout tempus vel locorum feret consuetudo. — Poenitens, si opus fuerit, admoneatur, ut qua decet humilitate mentis et habitus accedat, et flexis genibus signo Crucis se muniat. — Mox Confessarius inquirat de illius statu (nisi aliter notus fuerit) et quam pridem sit confessus, et an impositam poenitentiam adimpleverit, num rite atque integre alias confessus fuerit, num conscientiam suam, ut debet, prius diligenter discusserit. — Quod si poenitens aliqua censura vel casu reservato sit ligatus, a quo ipse non possit absolvere, non absolvat, nisi prius obtenta facultate a Superiore. — Si vero Confessarius pro Personarum qualitate cognoverit poenitentem ignorare Christianae Fidei rudimenta; si tempus suppetat, eum breviter instruat de arti-

---

SS. C. Borromaeo, Fr. Xaverio, Fr. Salesio, C. Trid., Rit. Rom., decr. Congr., Gerson et La Croix). Die zu Rom behufs des Studiums der Moral erlassenen Dekrete. Ib. p. 2. p. 62—65.

culis Fidei et aliis ad salutem cognitu necessariis et ignorantiam ejus corripiat, illumque admoneat, ut ea postmodum diligentius addiscat. *Rit. Rom.*

Zur segensreichen Verwaltung des heiligen Bußsakramentes ist es sehr wichtig, daß schon vor dem Beginne des Bekenntnisses sowohl der Beichtvater als der Pönitent in der für eine so ernste und heilige Handlung gebührenden oder wenigstens notwendigen inneren und äußeren Verfassung seien. Nach dem röm. Ritual soll I. der Beichtvater selbst sich zum Beichthören bereit und leicht zugänglich zeigen, sich durch Gebet und Wachsamkeit schützen, auch äußerlich die entsprechende Haltung beobachten und II. den Pönitenten in bezug auf die äußere Haltung und innere Stimmung beobachten und, wenn es notwendig ist, erforschen oder ermahnen.

I. 1. Der Priester wird zum Beichthören gerufen: a) durch sein priesterliches Amt und durch das Bedürfnis des Volkes. Die Priester sind von Gott aufgestellt, um an dem Heile der Seele zu arbeiten: wie der Vater seinen Sohn gesandt, daß die Welt durch ihn selig würde, so hat Christus die Priester gesandt, daß sie seine Stelle vertreten, und ihnen speciell den heiligen Geist mitgeteilt, daß sie die Seelen durch Lossprechung von den Sünden retten können. Jeder Priester muß also wenigstens bei schwerer Not des Volkes diese ihm speciell verliehene Gewalt ausüben (sich also auch dazu befähigen) und darf das anvertraute Talent nicht vergraben.[1]) b) Durch kirchliche Verordnungen, nach welchen z. B. in großen Städten oder sonst bei starker Bevölkerung täglich in der Frühe, in jeder Pfarrei Sonntags früh, am Vorabende oder überhaupt an Vigilien vor hohen Festen und in der österlichen Zeit täglich morgens und nachmittags, Gelegenheit zur Beichte zu geben ist, und der Pfarrer und andere Kuratpriester eine Zeit lang in den Beichtstuhl gehen sollen, auch wenn keine Pönitenten bereits da sind:[2]) die Diener Christi sollen, wie Christus selbst in der Eucharistie, die Sünder geduldig erwarten und, wenn sie warten, werden sie gewiß nicht vergebens warten.[3]) Welcher Diener Gottes sollte sich durch die Krämer, die Marktsteher, die Obst- und Gemüsehändler beschämen lassen wollen, die ganze Stunden, ja tagelang — selbst

[1]) Cf. *S. Alph.* n. 625. Licet exercitium confessiones excipiendi sit opus caritatis, tamen non oritur ex simplici motivo caritatis, sed ex *proprio sacerdotis officio*, cui ex Christi institutione haec obligatio est annexa; eique satisfacere debet sacerdos, quando urget populi necessitas. — [2]) Cf. *C. Pr. Vienn.* 1858. t. 3. c. 7. *C. Pr. Col.* 1860. p. 2. c. 14. *Stat. Leod.* n. 164. — [3]) *C. Pr. Vienn.* l. c. Quum piissimus Jesus tanta nos omnes patientia in sanctissimo Eucharistiae mysterio exspectet, dignum est, ut ministro ejus grave non sit, gratiae reparationem quaerentibus aliquam moram impendere. *Venient aegroti*, si *medicum praesto esse* noverint. Cf. *C. Prov. Col.* l. c.

im Winter — bei allem Unwetter — „sitzen" und auf Käufer warten, um einen Apfel oder eine Birne veräußern und einen armseligen Gewinn machen zu können! Diese werden am Gerichtstage jene geistlichen Herren zu Schanden machen, welche „nicht sitzen" oder höchstens an einigen Fest- und Konkurstagen sich im Beichtstuhle einfinden.[1]) c) Durch die Pönitenten: die Theologen[2]) erklären einstimmig, daß ein Seelsorgspriester verpflichtet sei, die Pönitenten anzuhören, wenn sie beichten wollen und kein bestimmter Grund vorhanden ist, sie abzuweisen; weil er schuldig ist, das geistliche Wohl der Seelen zu fördern. Würde aber der Pönitent zu einer ganz ungelegenen Zeit oder allzu häufig zu beichten verlangen, dann kann er abgewiesen werden.[3])

2. Der Priester muß sich bereitwillig und leicht zugänglich zeigen für alle, die ihn rufen.[4]) Der Beichtvater, sagt der heilige Alfons, muß ein Herz voll Liebe haben, um sein Amt als Vater gut verwalten zu können. Er muß daher vor allem jedermann liebreich aufnehmen, es mögen nun Arme oder Reiche, Ungebildete oder Gebildete, Gerechte oder Sünder sein.[5])

Einige Beichtväter, sagt der h. Alfons weiter, wollen nur die Beichten frommer Seelen oder angesehener Personen anhören, weil sie sich nicht getrauen, diese fortzuschicken, oder weil sie sich dadurch geehrt fühlen; kommt aber ein armer Sünder zu ihnen, so wird er ungern angehört und mit harter Rede behandelt: woher es kommt, daß dann ein solcher Mensch, der sich vielleicht die größte Gewalt angethan, um seine Sünden zu beichten, wegen der rauhen Behandlung einen Haß gegen das Bußsakrament schöpft und in der Meinung, er werde keinen Beichtvater finden, der ihm beistehe und ihn von seinen Sünden absolviere, seinen Leidenschaften freien Lauf läßt und aus Verzweiflung seinem Verderben entgegeneilt. Ganz anders machen es die guten Beichtväter. Kommt zu ihnen ein solcher Sünder, so nehmen sie ihn liebreich auf, freuen

---

[1]) *C. Pr. Vienn.* l. c. Caveant, ne horum aliquis cum languido ad probaticam piscinam jacente dicere possit: Hominem non habeo! (Joa. 5, 7.) *Instr. Eyst.* p. 185. Nec certos dies vel horas confessionum audiendarum curati Nostri publice populo suo determinent, ne gratiam divinam in agustos certi temporis fines includere et misericordiam Dei fideliumque necessitates momentis tantum a se praedestinatis alligare velle videantur. — [2]) *S. Alph.* l. 6. n. 623. *Suarez* l. c. disp. 32. s. 1. — [3]) *S. Alph.* l. c. — [4]) *Navarus, Manuale* c. 10. n. 2. Der Beichtvater muß sich so zeigen, wie er sein soll, sc.:

Confessor dulcis, affabilis atque suavis,
Prudens, discretus, mitis, pius atque benignus.

Act. Med. p. 870. Confessionibus audiendis paratos se habeant: nec tantum a poenitentibus rejiciendis laboris impatientes caveant; verum ne aegre quidem eos audire gestibus aut verbis ostendant: hujusmodi immo se gerant, ut *poenitentes* ex *labore*, quem pro ipsorum utilitate confessarii sustinent, *consolationem* atque *delectationem ipsis obvenire sciant.* — *C. Pr. Vienn.* l. c. Tam ipsi (parochi) quam sacerdotes eos adjuvantes tribunal sacrum adituros magna comitate excipiant, provideant quoque, ne quis *sacristani* forsan *segnitia* seu *inhumanitate* a salutari proposito deterreatur. — [5]) Praxis Conf. n. 3. Cf. *C. Pr. Col.* l. c.

sich wie ein Sieger über die gemachte Beute, indem sie erwägen, daß ihnen das Los zu teil geworden, eine Seele den Händen des Teufels zu entreißen. Sie wissen, daß dieses Sakrament nicht für die Gerechten eingesetzt sei, sondern für die Sünder; die läßlichen Sünden könnten ja auch außer der sakramentalen Absolution auf verschiedene Art nachgelassen werden. Sie wissen auch, daß Christus bezeugt hat: „Ich bin nicht gekommen, die Gerechten zu berufen, sondern die Sünder." (*Marc.* 2, 17.) Je mehr und je häßlicher dann die Sünden sind, mit denen die Seelen der Beichtenden befleckt sind, desto größer muß die Liebe des Beichtvaters sein; denn gerade sie muß er mit der größten Liebe aufnehmen, um sie Christo zu gewinnen; gerade diesen muß er Mut einflößen und sie etwa mit diesen oder ähnlichen Worten begrüßen: „Wohlan, mein Bruder, sei guten Mutes, fürchte dich nicht, bekenne deine Sünden ohne Scheu. Eröffne mir alles mit Vertrauen, schäme dich wegen nichts. Es macht nichts, wenn du nicht alle Fehler erkennst, es ist genug, wenn du auf meine Fragen antwortest. Danke Gott, daß er bisher auf deine Buße gewartet hat. Jetzt mußt du dein Leben ändern. Freue dich! dein Gott läßt dir gewiß alle Sünden, auch die allergrößten, nach, wenn du einen guten Willen hast: denn deshalb hat er auf dich gewartet, um deiner zu schonen. Sag' mir also alles mit gutem Mute und verhehle mir nichts." [1])

Gar mancher hat schon große Kämpfe durchzumachen gehabt, bevor er sich zum Beichten entschließt, er verdient das liebevollste, bereitwilligste Entgegenkommen; die Beichte an sich ist schon ein schweres Werk, der Beichtvater soll es möglichst erleichtern und sich sorgfältigst hüten, es durch sein mürrisches, verdrießliches Benehmen noch mehr zu erschweren. Eine rauhe und abstoßende Behandlung schreckt Kleinmütige zurück und giebt Leichtfertigen einen Schein der Entschuldigung. Ganz besonders aber muß man jenen Pönitenten sich möglichst willfährig zeigen, welche unserer Hilfe am meisten bedürfen,[2]) und deren religiöse Gesinnung und Vervollkommnung für das Gemeinwohl von größerem Nutzen ist,[3]) also namentlich den Männern.[4]) Es begegnet aber manchem sehr eifrigen Seelsorgspriester, daß sein Beichtstuhl von weiblichen Personen so umlagert ist, daß die Männer nicht zukommen können, was einen großen Nachteil mit sich bringt. Diesem Übelstande zu begegnen, haben einige erfahrene Seelsorger, die unmöglich alle Pfarrkinder alle acht oder vierzehn Tage anhören können, eine solche Beichtordnung getroffen, daß an einem Sonntage die Männer, an einem anderen die Weiber, am dritten die Jünglinge, am vierten die Jungfrauen zur Beichte kommen: oder sie haben es so eingerichtet, daß an einer Seite des Beichtstuhles nur die Männer, an der anderen nur die Weiber anstehen dürfen. Auf solche Weise wird die Wohlthat der Beichte mehreren zugewendet, und können namentlich auch die Männer, von deren Frömmigkeit so vieles abhängt, leichter zur Beichte kommen. [5])

---

[1]) *S. Alph.* l. c. Cf. *Pallavicini*, de modo administrandi sacr. poen. — [2]) *S. Alph.*, praxis conf. n. 3. — Cf. *Stat. Leod.* n. 165. — *Franc. Sal.* avertiss. ch. 1. I. — [3]) *Polancus* l. c. c. 1. Est prudentiae, cum omnes audiri nequeant, eos libentius et prius audire, qui magis indigent, ut sunt, qui *rarius* confitentur, et quorum spiritualis profectus redundat ad majorem Dei gloriam et commune bonum. — [4]) *C. Pr. Col.* l. c. Comem se exhibeat potissimum illis, quibus ut tam salutare remedium saepius adhibeant, animus addendus est, *viris* potissimum et *juvenibus*. — [5]) *C. Pr. Col.* 1860. p. 2. tit. 2. c. 14. Caveat etiam confessarius, ne cum mulieribus, quae frequentius ad poenitentiae sacramentum accedunt, prolixos trahat sermones. Cf. *Polancus* l. c. c. 1. Mulieres breviter quantum fieri potest et res patitur, expedire convenit. Frequenter confitentibus certum tempus constitui debet, extra quod non audiantur.

3. Das Ritual empfiehlt uns zur Vorbereitung zunächst das demütige Bittgebet um die göttliche Hilfe. Ohne Gebet erlangt man nicht das nötige Licht.[1]) Die Klugheit muß von Gott mit vielen Thränen und Gebeten erfleht werden.[2]) Das Gebet reinigt die Absicht, offenbart die Wichtigkeit der Handlung, gewährt neuen Stoff zur Belehrung, weckt den Eifer, schützt gegen mancherlei Gefahren und zieht die erforderliche Gnadenhilfe über den Beichtvater und die Pönitenten herab. Man empfehle sich und die Pönitenten Gott dem Herrn;[3]) erneuere den ausdrücklichen Vorsatz, die Augen vor neugierigen Blicken zu bewahren; erwecke in sich einen heiligen Abscheu vor all und jedem unlauteren Gegenstande; erinnere sich speciell an die Hauptpflichten des Beichtvaters, besonders an jene, deren Vernachlässigung häufiger vorkommt oder gefährlicher ist, und bitte um den göttlichen Beistand, sie zu erfüllen.[4]) Der heilige Karl Borromäus verordnete, daß ein Exemplar von dem vor der Beichtaufnahme zu verrichtenden Gebete in der Sakristei und auch in jedem Beichtstuhle angeheftet werde.

4. Mit dem Gebete muß die Wachsamkeit verbunden sein. Daher giebt das Ritual einige Vorsichtsmaßregeln in Bezug auf den Ort des Beichthörens. In der Regel soll man in der Kirche beichthören: aus vernünftigen Gründen z. B. im Falle einer Krankheit, bei Konkursen, bei Tauben, kann es auch sonstwo, doch möglichst an einem anständigen und offenen Orte, geschehen. Auch höre man die Beichte möglichst nur in einem nach Vorschrift mit Bildern gezierten, mit einem Gitter versehenen Beichtstuhle, welcher nicht in einem versteckten Orte, sondern offen und möglichst so aufgestellt sein soll, daß die Umstehenden etwas von ihm entfernt bleiben müssen.[5]) Bei Frauenspersonen muß man in allem

---

[1]) *S. Alph.* Vorrede zu d. Praxis C. — [2]) Leon. a P. M. l. c. n. 7. — [3]) *Act. Med.* p. 872. Cf. *C. Pr. Vienn.* l. c. *Polancus* l. c. c. 2. Sacerdoti paranti se ad audiendas confessiones renovandum est desiderium salutis animarum et divini honoris per orationem, qua (licet breviter) petet a Deo gratiam *poenitentibus*, ut ad ipsum vere per confessionem redeant ac sacramenti finem consequantur, et *sibi*, ut suo munere recte fungatur, et ne confessarii negligentia impediat vim et efficaciam sanguinis Christi et divinae liberalitatis influxum in poenitentes, quin potius ut suppleat summa bonitas ipsius et potentia vilis iustrumenti defectus. Cf. *Nav.*, Manuale c. 10. — [4]) Cf. das schöne mit einem Ablaß von hundert Tagen versehene Gebet *Da mihi*... (Haringer, Sammlung S. 620.) Ein anderes ähnliches Gebet steht bei Herzig, Manuale Conf. *Aug.* 1716. (Amort t. 17. p. 192.) — [5]) *Act. Med.* p. 581. Affixa haec sint cuique confessionali: sacra imago, litterae diei Coenae Domini illius anni, tabula casuum reservatorum, orationes dicendae ante confessionem, formula absolvendi. Ib. 871. Loco aperto constituantur . . . ac loco insuper, si possibile erit, quo impedimentum aliquod sit, ut dum alter confitetur, caeteri a confessionalibus paulo arceantur. Secus, ubi haec mala consuetudo permanet, confessionalibus propius urgentes confessarius ipse, antequam confessiones auditurus sedeat vel etiam cum audit, si necesse erit, recedere praecipiat. (Cf. Beichtsigill, §. 159. n. 7.)

vorsichtiger sein,[1]) sie auch möglichst nur im Beichtstuhle,[2]) nur bei Tage[3]) und, wenn dies nicht sein kann, wenigstens nicht im Dunkeln, sondern in einem wohlbeleuchteten Beichtstuhle beichthören.

Der h. Bonaventura[4]) giebt schon dieselben Vorschriften an und begründet sie damit, daß der Beichtvater nicht bloß die Sünde, sondern auch den Schein der Sünde fliehen müsse. Er müsse darum an einem offenen Platze sitzen, damit ihn alle sehen, und kein Verdacht gegen ihn aufkommen könne. Er müsse sich aber auch in acht nehmen, daß er den Pönitenten, besonders den Weibern, nicht ins Angesicht sehe, damit der Pönitent nicht beschämt, er selbst aber von keiner unerlaubten Lust befallen werde. Von dem Weibe gelte das Wort des Propheten Habakuk (1. 6.): Facies ejus ventus urens. Man müsse darum die Augen im Zaume halten, weil sie sonst zur Sünde fortreißen. — Aus demselben Grunde warnt auch der h. Leonardo a Porto Maurizio, daß der Beichtvater sein Angesicht nicht zu fest an das Gitter halte.[5])

5. Die liturgische Kleidung läßt allerdings mit Rücksicht auf Zeit und Gewohnheit eine Verschiedenheit zu; doch sollte man nicht leicht ohne Chorrock und Stola beichthören.[6]) Überhaupt aber ist die allgemeine moralische Vorschrift der gebührenden inneren und äußeren Haltung sehr wichtig. Wenn es irgend ein Sakrament giebt, bei dessen Spendung man mit Ernst und Würde erscheinen soll, so ist es das der Buße, weil wir da als von Gott aufgestellte Richter fungieren. Daher sollt ihr in Talar und Chorrock, mit Stola und Birett, offen in der Kirche sitzen, mit einem freundlichen und ernsten Äußeren, was ihr nie durch irgend eine Bewegung oder äußeres Zeichen, was Verdruß oder Langeweile andeuten könnte, verändern dürft.[7]) Da indes zu große Vertraulichkeit Verachtung erzeugt,

---

[1]) *Polancus* l. c. c. 1. Aspectus excludendus est utrinque, ut nec qui confitetur faciem confessarii nec confessarius videat poenitentis, praecipue si mulieres sunt: immo ad latus sunt constituendi, et si nihil fuerit intermedium, quod aspectum prohibeat, aurem eisdem praebendo, certe manu ab eodem latere maxillae apposita facici aspectus excludi potest. — [2]) *Act. Med.* p. 871. In laicorum domibus nec viros nec feminas, nisi infirmitatis causa, confitentes audiat: cum vero feminas audire contigerit, ostium ita reclusum sit, ut a propinquiore cubiculo adstantes eum videre possint. Demto hoc casu, ne feminas confitentes ac etiam Deo reconciliari tantum cupientes, nisi in ecclesia atque in confessionalibus nec ante solis ortum nec post occasum audiat. *Stat. Leod.* n. 167. Sub gravi prohibetur, ne ab anteriori confessionalis parte feminarum confessiones audiantur. *C. Pr. Vienn.* l. c. Mulierum confessiones praeter infirmitatis casum aliter quam in ecclesia sive in sacristia et in sede confessionali non excipiantur. — [3]) *Act. Med.* p. 871. 581. S. C. Ep. 21. Jan. 1610. *S. Alph.*, Prax. C. n. 119. — [4]) *C. Pr. Col.* 1860. l. c. *Bonav.* Confessionale cap. 1. *Instr. Eyst.* p. 184. 185. — [5]) Leon. a P. M. l. c. n. 8. — [6]) S. C. Ep. 10. Jul. 1625. (Bei Amort l. c. p. 105.) Sacr. Conf. confessarii *saeculares* cum *superpelliceo* et *stola*, *regulares* vero cum *stola* ministrent. Cf. *C. Pr. Col.* l. c. *Abusum sedendi* in tribunali *sine stola* et vestibus praescriptis, tanquam reverentiae externae, quam sacramenti administratio exigit, repugnantem abolemus. — [7]) Franz v. Sales ch. 2. — Cf. *Polancus*, l. c. c. 1. Sit *compositus* exterius et interius, qui

muß man mehr ernst als vertraulich sein, namentlich[1]) gegen Personen des anderen Geschlechtes — nach dem Beispiele Christi.[2])

II. 6. Nach dem heiligen Karl Borromäus soll das Beichtkind zur Beichte kommen mit bescheidener und demütiger Haltung, ohne allen Putz (wenn es ein Kleriker ist, ohne Chorrock); es soll zu den Füßen des Beichtvaters auf beiden Knieen liegen, ohne ein Kissen unterzulegen (es sei denn im Notfalle). Das ganze Benehmen und die ganze Haltung des Körpers soll so geziemend sein, daß der Pönitent wie ein demütig Bittender erscheint — das Haupt entblößt, die Augen niedergeschlagen, die Hände gefaltet wie zum Beten;[3]) er soll nicht in das Antlitz des Priesters schauen und eingedenk sein, daß er nicht vor einem sündigen Menschen, sondern vor Gott dem Allerhöchsten sich befinde, so seine Vergehen erkennen, beten und demütig um Verzeihung bitten. Die Frauen aber seien so verhüllt, daß ein dichter, das Haupt bedeckender Schleier bis zu den Augenbrauen herabfällt.[4]) Wird in diesen Stücken auffallend gefehlt, so soll man die Pönitenten aufmerksam machen und mahnen. Man könnte deshalb gelegentlich auch an die äußeren Übungen der Büßer der früheren Zeit in den verschiedenen Klassen oder vor dem Bußpriester (§. 112.) erinnern.

7. Noch mehr aber ist gleich von Anfang das Augenmerk auf die innere Stimmung zu richten, mit welcher die Pönitenten zum Bußgerichte kommen. Daher hat das Ritual einige Fragen bezeichnet, welche zwar nicht immer und nicht einmal gewöhnlich notwendig sind, aber bisweilen mit großem Nutzen gestellt werden können: sie enthalten jedenfalls gewisse Punkte (Lebensstand, Zeit der früheren Beichte, Buße, Gültigkeit der früheren Beichten, Gewissenserforschung, Reservatfälle, Censuren, Un-

---

confessiones audit. *Exterius* quidem, ut nihil videatur in vultu et gestibus vel motibus corporis vel etiam in vestitu, nec in voce audiatur, quod non deceat virum maturum et qui meminit se locum Dei tenere. *Interius* vero, ut considerando, cujus vices gerat, tanquam in ejus oculis cum reverentia et timore sancto hoc officium peragat, et humiliter de se sentiens, in corde suo confitentes prae se ferat ac se meliores existimet. (Fast gleichlautend *Act. Med.* p. 579.)

[1]) *Polancus* l. c. Cum eisdem potius severi quam blandi sint confessarii. — [2]) Cf. *Joan.* 2, 4.; 4, 27. — *Reginald.* l. c. — *S. Alph.*, Praxis C. n. 119. — [3]) *Act. Med.* p. 580. Noch Näheres gegen den übertriebenen Putz oder weltlichen Prunk ib. p. 874. Cf. *Polancus.* — Wir kommen mehr in die Lage, die Gleichgültigen und Leichtfertigen daran erinnern zu müssen, daß sie als arme Sünder vor Gott dem allerhöchsten Richter erscheinen und sich dem entsprechend betragen sollen. — [4]) Cf. *Suarez* l. c. disp. 32. s. 3. *Act. Med.* p. 875. *Praesertim*, cum rudes et raro confitentes audiat. *Amort* (t. 17. p. 195.) In locis, ubi fideles catholice et bene instructos fuisse constat, non decet. Multo minus convenit praemittere alias interrogationes non necessarias ad cognoscendum statum internum poenitentis. Eas enim interrogationes poenitentes interpretantur tanquam vanam curiositatem, ex qua scandalizantur. Heiligung d. Pr. S. 324.

wissenheit), auf welche der Beichtvater schon vor der Beichte und auch während der Beichte beständig achtgeben muß, teils um ungültige Beichten oder unnütze Fragen zu verhüten, teils um die nötigen Belehrungen und nützlichsten Ermahnungen geben zu können.[1])

a) Stand. — Es ist nicht bloß bei bekannten und gewöhnlichen Beichtkindern,[2]) sondern auch überhaupt nicht immer notwendig, daß der Beichtvater jeden Pönitenten um seinen Stand fragt, und das Beichtkind ist auch nur dann verpflichtet, seinen Stand zu offenbaren, wenn es gegen die Standespflichten gesündigt hat:[3]) aber die Kenntnis des Standes, Amtes und der Beschäftigungen ist für das Fragen und die Belehrung sehr wichtig.[4])

b) Letzte Beichte. — Ebenso ist es oft sehr wünschenswert zu wissen, wann und wie das Beichtkind zuletzt gebeichtet habe: der Zeitpunkt der letzten Beichte läßt oft leichter die Zahl der Sünden erkennen und schließen, ob der Pönitent die Kirchengebote erfüllt habe, eifrig oder lau im Empfange der heiligen Sakramente sei, einer größeren oder geringeren Sorgfalt bei der Erforschung bedürfe; er kann den Beichtvater mahnen, auf die Übertretung des Kirchengebotes der jährlichen Beichte und der österlichen Kommunion aufmerksam zu machen oder ihn veranlassen, den großen Nutzen der häufigen Beichte hervorzuheben und diese dem Beichtkinde zu empfehlen.

c) Verrichtung der Buße. — Das Verhalten des Pönitenten rücksichtlich der in der früheren Beichte auferlegten Buße[5]) könnte auf seine damalige Disposition und auf sein jetziges Benehmen rücksichtlich der Buße schließen lassen. Aber im allgemeinen muß man präsumieren, daß der Pönitent in dieser Beziehung seine Pflicht gethan hat oder bald selbst seine Schuld bekennen wird, und braucht nicht zu fragen, wenn nicht positive Gründe für das Gegenteil sprechen.

d) Gültigkeit der früheren Beichten. Da immer die Vermutung für die Gültigkeit der früheren Beichten spricht, so ist der Beichtvater berechtigt, die früheren Beichten so lange ohne Untersuchung als gültig anzunehmen und vorauszusetzen, als nicht ein gewisses und sicheres Zeichen des Gegenteiles sich offenbart. Als ein solches Zeichen kann natürlich nur dasjenige gelten, was ordentlicherweise nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge die Ungültigkeit der früheren Beichten mit sich bringt. Entdeckt daher der Beichtvater Anzeichen, welche unmittelbar auf den Abgang eines wesentlichen Erfordernisses hinzuweisen scheinen, z. B. daß der Pönitent eine Sünde verschwiegen, daß er in den allerersten Glaubenswahrheiten nicht unterrichtet ist, daß er ein Gewohnheitssünder ist, daß er nicht geleistet hat, was er hätte leisten können und sollen, wenn seine Disposition aufrichtig gewesen wäre —, so muß untersucht werden, ob und inwiefern und welche der früheren Beichten ungültig waren. War eine oder mehrere

---

[1]) Cf. *Act. Med.* p. 874 sq. — *Polancus* l. c. — [2]) In betreff der bisher von einem anderen Priester geleiteten Pönitenten bemerkt der h. Karl Borromäus: *Act. Med.* p. 873. Si quem confessarius fidelem viderit *consuetum suum confessarium*, a quo in viam salutis *opportunius* dirigi poterat, *absque justa causa* deserere, ad ipsum remittere blande enitatur; atque ideo perniciosam hanc nonnullorum negligentiam, qua confessarium pium atque peritum sibi minime eligunt, nec non perniciosam ita atque nocuam novum quaerendi consuetudinem exprobret ... Poenitentes eum animae medicum, qui necessitates ipsorum omnes cum noscat, remedia opportuniora atque efficaciora praebere potest, nunquam deserere debent. — [3]) *Nav.* in c. 1. §. Consid. in princ. dist. 5. de poen. n. 97. *Reginald.* c. 3. n. 9. — [4]) *Polancus* l. c. c. 2. Si nescit statum confitentis et conditionem et officium, petat breviter, ut *convenienter* ex *propriis* cum eo procedat. — [5]) Cf. *S. Alph.* n. 520.

Beichten ungültig, so muß der Pönitent ermahnt werden, daß er sich vorbereite und Zeit nehme, um alles gehörig zu beichten: in Todesgefahr aber, oder wenn man einsieht, daß der Pönitent ohne große Beschwerde die Beichte nicht verschieben kann oder wahrscheinlich die Mahnung nicht befolgen wird, läßt man ihn gleich alles, dessen er sich auch aus den früheren ungültigen Beichten erinnern kann, sagen und sucht dann durch Fragen nachzuhelfen, soweit es nötig scheint.[1] Ohne nächsten und unmittelbaren Anlaß braucht der Beichtvater also nicht zu erforschen, ob alle notwendigen Erfordernisse in den früheren Beichten vorhanden gewesen seien: er kann dies alles um so mehr voraussetzen, als die meisten hierin vorfallenden Mängel von der Art sind, daß sie der Pönitent selbst offenbaren müßte, oder daß sie zu den ungewöhnlichen und seltenen Ereignissen gehören, die nach der bekannten Rechtsregel gewöhnlich nicht in Betracht kommen: Ea, quae raro accidunt, non nisi temere in agendis negotiis computantur. Dazu kommt, daß, wenn der Beichtvater immer von Amts wegen die Prüfung der früheren Beichten vornehmen und das Beichtkind hierüber Rede und Antwort geben müßte, sowohl die Ausspendung als der Empfang des heiligen Bußsakramentes so verwickelt und mühsam gemacht würde, daß es sowohl dem einen als dem anderen als eine unerträgliche Last vorkommen müßte. Desungeachtet kann man mit dem h. Alfons den Beichtvätern anempfehlen, daß sie jene Personen, deren Seelenzustand ihnen unbekannt ist, in der Beichte fragen, ob sie nicht etwa fürchten, irgend eine Sünde aus Schamhaftigkeit in der Beichte verschwiegen zu haben.[2]

e) Gewissenserforschung. — Hat der Pönitent sein Gewissen nicht oder nicht gehörig erforscht und ist es wahrscheinlich, daß er später besser vorbereitet zurückkehren wird, so muß man ihn mit Liebe entlassen[3] und ihm eine bestimmte Zeit mit Rücksicht auf den Stand der Person und der Dauer seit der letzten gültigen Beichte zur Rückkehr festsetzen; ist aber der Tod oder Wahnsinn zu befürchten, oder die Rückkehr des einmal Entlassenen nicht wahrscheinlich, oder die Kommunion ohne Ärgernis nicht aufschiebbar, oder sagt der Pönitent, daß er etwas sein Gewissen erforscht hat, so muß man ihn, besonders wenn er sehr ungebildet ist, mahnen, künftig sich besser vorzubereiten, jetzt aber aufrichtig mit Demut und Reue nach Kräften seine Sünden zu beichten, um von der Barmherzigkeit Gottes Verzeihung zu erlangen —, und dann durch Fragen die Mängel der Anklage zu ergänzen suchen.[4]

f) Censuren und Reservate. — Würde man finden (man braucht deshalb vor der Beichte nicht besonders zu fragen — *Regin.* l. c. c. 2. n. 2. — *Suarez* l. c. disp. 32.), daß der Pönitent in einer Censur oder einem Reservatfall verstrickt sei, so müßte man ihn auf die Schwere seiner Sünde aufmerksam machen, aber nicht in Verzweiflung stürzen, vielmehr mit Sanftmut und Liebe behandeln, ihn ermutigen und zu dem betreffenden Oberen (Bischof, Pönitentiar oder anderen Bevollmächtigten) schicken oder selbst für ihn um die nötigen Vollmachten nachsuchen, jedoch mit möglichster Vorsicht, daß der Pönitent und sein Vergehen nicht entdeckt wird. Soll man die Pönitenten (besonders wenn sie lange nicht gebeichtet haben, unbekannt oder sonst in betreff

---

[1] Cf. *Polancus* l. c. — [2] H. Alfons, Briefs. S. 377. Cf. *Praxis C.* n. 178. — [3] *Act. Med.* p. 874. Zeichen der mangelhaften Vorbereitung: wenn jemand von einem zeitlichen Geschäfte sofort ohne alle nähere Sammlung hinzutritt; wenn er seine Fehler fast gar nicht kennt; wenn der Beichtvater sicher weiß, daß jemand noch in dem Willen zu sündigen (in unerlaubten Geschäften, Gelegenheiten, Gewohnheiten, Ungerechtigkeiten) beharrt und sich nicht bessern will. — [4] *Navarrus* in c. fratres dist. 5. de poen. n. 53. — *Polancus* l. c. Man kann auch bisweilen bei dieser Gelegenheit eine kurze Anweisung zur Erforschung des Gewissens und zur Ablegung des Bekenntnisses geben. *Act. Med. p.* 876.

ihrer Bußgesinnung sehr verdächtig sind) schon vor dem speciellen Sündenbekenntnisse (in diskreter Weise) über jene Punkte fragen, um derentwillen sie nicht absolviert werden könnten, z. B. ob sie in Feindschaft, Bekanntschaft, Trunkenheit, Ungerechtigkeit oder in einer anderen Gelegenheits- oder Gewohnheitssünde dahinleben, welche sie nicht verlassen wollen? Das Ritual erwähnt diese Fragen nicht ausdrücklich. Navarrus war lange dieser Meinung: man solle sie fragen, und wenn sie sich unbußfertig zeigten, gleich fortschicken, damit sie nachher sich nicht beklagen könnten;[1]) später jedoch schien ihm dies sehr gefährlich, teils weil man so den Pönitenten schon außer der Beichte zur Offenbarung seines inneren Zustandes anhalten würde,[2]) teils weil der Pönitent nach dem Bekenntnisse durch die Ermahnungen des Beichtvaters möglicherweise den bösen Willen ändern und einen festen Entschluß zur Lebensbesserung fassen könnte.[3]) Dazu kommt, daß man nach der Weisung der Päpste einen solchen, der beichten will, aber behauptet, sich nicht enthalten zu können, anhören, ihm Rat erteilen und heilsame Ermahnungen geben,[4]) überhaupt den nicht Disponierten disponiert zu machen suchen soll;[5]) auch bestätigt es die Erfahrung, daß derjenige, der einmal gebeichtet hat, wie von selbst sich auch mehr um die Erlangung der Absolution bekümmert, damit die große Mühe der Erforschung und des Bekenntnisses der Sünden nicht vergebens sei.[6]) Daher kann man nicht sagen, daß die obige Frage vor der Beichte notwendig sei, jedoch auch nicht leugnen, daß sie an und für sich erlaubterweise geschehen könne[7]) und in einigen besonderen Fällen sogar nützlich sei, z. B. wenn recht viele beichtzuhören sind, der Beichtvater sehr wenig Zeit hat, die Hartnäckigkeit des Pönitenten, die Fruchtlosigkeit des Besserungsversuches oder wenigstens die Heilsamkeit des Aufschubes der Beichte offenbar oder fast offenbar ist.[8]) — Ist aber ein Unbußfertiger fortzuschicken, so soll man ihn mit Vorsicht (caute) und mit freundlichsten Worten, ja nicht barsch entlassen, ihn durch guten Rat unterstützen und mahnen, sich durch gute Werke zum Empfange der Gnade zu disponieren, damit Gott seinen Geist erleuchte und sein Herz zur wahren Buße erweichen und bekehren möge.[9])

g) Würde man endlich den Pönitenten in den ersten Elementen der Religion ganz unwissend finden, so soll man ihn, wenn man Zeit dazu hat, das

---

[1]) *Navarrus* in c. fratres dist. 5. de poen. n. 3. Ne postea poenitens queratur dicens confessario: Voluisti primum mea audire peccata et postea mihi absolutionem denegas. — [2]) Eine solche Offenbarung würde aber ohne Zweifel unter das Sigill fallen. (§. 159.) — [3]) *Navarrus* l. c. *Polancus* l. c. Haec commode praemittuntur, quia adhibita persuasione, si parati non sunt a peccato recedere, tempus conteritur cum his, quod cum aliis utilius expenderetur; si tamen *occupationes non urgerent*, pium esset, hos audire, si forte misereatur Deus, eorum cor mutando in confessionis decursu. — [4]) *Alex. III.* in c. 5. X. de poen. (V. 38.) — [5]) *Leo XII.* Encycl. de extens. Jubil. 1825. Sistunt se quidem multi sacramenti poenitentiae ministris *prorsus imparati*, sed persaepe tamen hujusmodi, ut *ex imparatis parati fieri possint*, si modo Sacerdos viscera indutus misericordiae Christi Jesu, qui non venit vocare justos, sed peccatores, sciat studiose, patienter et mansuete cum ipsis agere. Quod si praestare praetermittat, profecto non magis ipse dicendus est paratus ad audiendum, quam caeteri ad confitendum accedere. Cf. *C. Pr. Col.* 1860. l. c. Ipse potius eos disponere satagat, *ne* videlicet *absolutione acerbe negata* cadant animo et a sacramentis abstineant. Et *hanc* quidem *cautelam* cum *viris* et *juvenibus magis* sciat esse *necessarium*. — [6]) Cf. *Nav.* in c. 1. §. Diligens. dist. 6. de poenit. n. 12. — [7]) *Id.* ib. n. 13. — [8]) Cf. *Polancus*. — [9]) *Id.* l. c. — *C. Rom.* qu. 57. n. 5. — Fr. v. Sal. ch. 3. *Regin.* l. 1. c. 3. n. 5.

Hauptsächlichste gleich lehren, wegen seiner verschuldeten Unwissenheit tüchtig zurechtweisen und ihn ermahnen, die Hauptstücke der Religion künftig fleißiger zu erlernen.

Das erste, worauf der Beichtvater sehen muß, ist dieses, ob ein so unwissender Pönitent fähig oder würdig sei, das heilige Sakrament der Buße zu empfangen: und hier soll man sich erinnern, was Benedikt XIV. in seiner Bulle Etsi minime schreibt: „Der Bischof wird Sorge tragen, daß die Beichtväter sich stets den festen und unwandelbaren Grundsatz vor Augen halten, daß die sakramentale Beichte ungültig sei, die einem Menschen gespendet wird, welcher die Lehren nicht weiß, welche notwendig zu wissen sind, um zum Heile gelangen zu können, und daß man durch ein solches Sakrament nicht mit Gott versöhnt werden könne, ehe man nicht die Nacht der Unwissenheit überwunden und zur Erkenntnis des Glaubens gelangt ist."

α) Wie viel der Mensch *necessitate medii* wissen müsse, wird von den Theologen verschieden beantwortet:[1]) der Pönitent muß in jedem Falle das Geheimnis der heiligsten Dreifaltigkeit und der Menschwerdung wissen, um die Absolution erlangen zu können.[2]) Der h. Alfons[3]) sagt: In Bezug auf die Geheimnisse der heiligsten Dreifaltigkeit, der Menschwerdung und den Tod Christi bleibt es, mögen sie nun *necessitate medii* oder *praecepti* zu glauben sein, dennoch gewiß, daß derjenige der Absolution unfähig ist, der diese Geheimnisse nicht weiß, weil es sich um die Gültigkeit des Sakramentes oder doch um die erhabensten Geheimnisse handelt, die zu wissen zur Erlangung des ewigen Heiles von großer Wichtigkeit sind, und die auch der Pönitent leicht erlernen kann, noch ehe ihm die sakramentale Absolution gespendet wird. Wichtiger ist aber noch der Grund, weil der Pönitent, der das Sakrament der Buße empfängt, in welchem die Verdienste des Erlösers mitgeteilt werden, einen ausdrücklichen Glauben an den Erlöser erwecken muß: womit auch gesagt ist, daß er den Glauben an jene Geheimnisse der heiligsten Dreifaltigkeit und der Menschwerdung erwecken muß.

β) Ausdrücklich aber muß der Pönitent nach der Forderung des h. Karl Borromäus wenigstens der Substanz nach ex necessitate *praecepti* wissen und glauben: 1) das apostolische Glaubensbekenntnis; 2) das Vaterunser und den englischen Gruß; 3) die zehn Gebote Gottes und die fünf Gebote der Kirche; 4) die heiligen Sakramente, die jedem notwendig sind, nämlich Taufe, Eucharistie und Buße. Bei den übrigen Sakramenten genügt es, wenn er den Willen zu glauben (fidem implicitam) hat, da der ausdrückliche Glaube nur jenen notwendig ist, die sie empfangen.

Aus dem Gesagten ergiebt sich leicht die Antwort, wie Blöd- oder Schwachsinnige, Geisteskranke, Kinder und andere schlecht unterrichtete Leute zu behandeln seien. Ist ihre Unwissenheit unverschuldet, und erscheinen sie als zurechnungsfähig, dann soll sich der Beichtvater ihrer mit Geduld annehmen. Es möchte zwar ratsamer erscheinen, sie an ihren eigenen Seelsorger anzuweisen, damit sie von ihm mit mehr Muße und Aufmerksamkeit in den wichtigsten Wahrheiten des Heiles unterrichtet würden. Allein es ist sehr oft zu fürchten, daß die Pönitenten dieser Ermahnung keine Folge leisten und dann, wenn sie ohne Belehrung und Absolution entlassen werden, immer tiefer in die Nacht des Geistes und der Unbußfertigkeit hineingeraten. Auch giebt es leider, wie Segneri klagt, hölzerne Hirten (Pastor et idolum. Zach. 11, 17.), die zwar einen Mund haben: aber nicht sprechen (Os habent et non loquentur. Ps. 134.): und da ist dann freilich nichts geholfen, wenn man ihnen die Unwissenden zur Belehrung zuschickt. In diesem Falle bleibt nichts anderes übrig, als daß der Beichtvater selbst sich ihrer annimmt und sie so gut wie möglich wenigstens

---

[1]) Cf. Segneri l. c. S. 65 f. *S. Alph.* de praec. virt. theol. n. 1—3. — [2]) Cf. *Bened. XIV.* Etsi minime. — [3]) *S. Alph.* H. ap. tr. 4. n. 3.

darüber belehre, daß es einen Gott gebe, der das Gute belohne und das Böse bestrafe, daß dieser Gott einfach in seiner Wesenheit, aber dreifach in den Personen sei, und daß Jesus Christus, die zweite Person in der Gottheit, durch seinen Tod am Kreuze uns erlöset habe von der Sünde und dem Tode und uns fortwährend erlöse gerade auch durch das heilige Bußsakrament. Daß man ihn auch über die anderen oben genannten Punkte, die ex necessitate praecepti gleichfalls zu wissen notwendig sind, weiter belehre, ist freilich sehr wünschenswert, aber nicht so unbedingt notwendig, wenn der Pönitent ernstlich verspricht, sich ferneren Unterricht, sei es bei dem Seelsorger, im Privat- oder öffentlichen Unterrichte, oder bei einem Freunde zu verschaffen. Zweifelt der Beichtvater, ob der Pönitent zurechnungsfähig sei, und ob er die erteilte Belehrung hinreichend erfaßt habe, dann kann er die Absolution nur bedingnisweise spenden, wobei er aber eine wichtige Ursache haben muß, wie z. B. bei der Todesgefahr oder Osterbeichte, oder wenn der Pönitent eine wenigstens ex objecto schwere Sünde beichtet.[1] Wenn hinwieder Unwissende zur Beichte kommen, die an ihrer Unwissenheit selbst schwere Schuld tragen, dann muß man auch noch darauf sehen, ob sie nicht bereits öfter an ihre Pflicht, sich Unterricht zu verschaffen, erinnert wurden, oder ob sie heute zum erstenmal darauf aufmerksam gemacht werden: denn im ersteren Falle erscheinen sie als Rückfällige, welche der Absolution nicht würdig sind, im zweiten Falle aber kann man sie, wie Benedikt XIV. bemerkt, nochmals von ihren Sünden absolvieren, wenn sie auch diese Schuld ihrer Unwissenheit bereuen, sich darüber anklagen und auch ernstliche Besserung versprechen.[2])

8. Nach den Vorfragen, wenn man solche für notwendig oder nützlich hält — kann man das Beichtkind noch kurz und kräftig ermahnen, sich aufrichtig über alles anzuklagen, dessen es sich im Gewissen schuldig findet,[3]) und was ihm auf dem Totenbette vom Teufel vorgeworfen werden könnte, und daß es die Schuld nicht auf Gott, auf den Teufel, auf das Fleisch, auf die Gesellen oder auf das Temperament schiebe, sondern sich allein oder wenigstens sich zuerst und vorzüglich zuschreibe.[4]) Nach Umständen ist zu einer Generalbeichte zu ermuntern oder anzuhalten.[5])

§. 162. Bekenntnis und Erforschung.

Tum poenitens confessionem generalem latina vel vulgari lingua dicat, scilicet, Confiteor etc., vel saltem utatur his verbis, Confiteor Deo omnipotenti, et tibi Pater: peccata sua exinde confiteatur, adjuvante, quotiescunque opus fuerit, sacerdote; qui confitentem non reprehendet, nisi finita, ut dicetur, confessione: neque interpellabit, nisi opus fuerit aliquid melius intelligere; proinde fiduciam ei praebeat, et humaniter suggerat, ut omnia peccata sua rite et integre confiteatur, remota stulta illa quorumdam verecundia, qua praepediti, suadente diabolo, peccata confiteri non audent.

---

[1]) *S. Alph.* lib. 6. n. 433. Cf. §. 114. n. 6. e. — [2]) Cf. *Act. Med.* p. 879. — [3]) *Ib.* p. 581. Confessio ut fructuosior sit, recte faciet confessarius, si brevi et efficaci aliqua monitione prius poenitentem praeparabit et accendet ad pie confitendum. — [4]) *Reginald.* l. c. n. 5. — [5]) *Act. Med.* p. 877. 878. Cf. §. 170—171.

Si poenitens numerum, et species, et circumstantias peccatorum, explicatu necessarias, non expresserit, eum sacerdos prudenter interroget.

Sed caveat, ne curiosis aut inutilibus interrogationibus quemquam detineat, praesertim juniores utriusque sexus, vel alios de eo quod ignorant, imprudenter interrogans, ne scandalum patiantur, indeque peccare discant. *Rit. Rom.*

Hiermit ist angegeben, wann und wie der Beichtvater den Pönitenten bei dem ersten Akte, d. i. bei der Beichte §. 113. n. 4—9. zu unterstützen hat.

1. Die Beichte soll also eingeleitet werden durch das allgemeine Sündenbekenntnis in lateinischer oder in der Muttersprache: dies ist nützlich, wenn auch nicht geradezu notwendig.[1])

2. Dann soll der Pönitent selbst mit dem Bekenntnisse beginnen[2]) und seine Sünden genau nach Zahl und Gattung und allen jenen Umständen beichten, die der Beichtvater bei der Beurteilung des Seelenzustandes notwendig wissen muß: je genauer er sein Gewissen aufschließt, je offenherziger er die verborgenen Wunden enthüllt, desto heilsamer ist es für ihn, desto sicherer wird er Verzeihung finden.

a) Weiß der Beichtende gar nichts zu sagen, so muß man die Ursache erforschen. Aufrichtige, demütige Seelen finden leicht an sich Fehler oder werden sich wenigstens früherer Fehler mit Reue anklagen. Leichtfertige erforschen oft kaum ihr Gewissen, erkennen selbst die schwersten Sünden nicht und glauben sich rein, wenn sie auch viele Monate nicht gebeichtet und in Gottvergessenheit dahingelebt haben. Diesen muß man die Augen öffnen, eine ernste Zurechtweisung geben, sie nach Umständen zurückschicken.[3]) Andere sind gutmütige Leute, aber wissen aus Mangel an Unterricht, aus Stumpfsinn oder Geistlosigkeit nichts vorzubringen: man muß sie schonend behandeln, nach Kräften unterrichten, vor Mechanismus bewahren.

b) Andere wissen wohl viel zu beichten, aber keine Sünden, sondern nur Unvollkommenheiten oder gar Tugenden und gute Werke: von solchen muß man nicht sogleich eine hohe Meinung fassen, noch weniger ihnen dieses zu erkennen geben; oft ist es eitle, von ihrer Tugend eingenommene Betschwesterei, welche nur allgemeine nichtssagende Anklagen vorzubringen weiß, und dann muß man falsche Andacht verhüten und darauf sehen, daß solche Pönitenten ihre wirklichen Fehler erkennen und bekennen.

c) Andere endlich beichten viel Böses, geben sich sogar im allgemeinen aller möglichen Sünden schuldig, aber sie wollen nicht ihre Sünden sagen: man gebe sich damit nicht zufrieden und lasse sich nicht täuschen; man mache sie auf das Ungereimte solcher Aussagen aufmerksam (da sie sich doch z. B. noch nicht des Selbstmordes schuldig gemacht haben), halte sie zu einem detaillierten Bekenntnisse an, dem sie aus Dummheit oder List ausweichen wollen.[4])

d) Andere wollen ihre Sünden sagen, aber nicht zuerst: sie wollen gefragt sein. Dies wäre, wie der h. Franz von Sales sagt, ein unerträglicher Miß-

---

[1]) *Nav.*, Manuale c. 10. n. 5. — [2]) *Act. Med.* p. 878. — [3]) *Cat. Rom.* l. c. qu. 51. n. 5. §. 161. — [4]) Cf. *Aug.* (?) *Visit.* Infirm. l. 2. c. 5.

brauch, wenn sie sich nur so weit anklagen wollten, als sie gefragt würden.[1]) Sonst ist das Begehren der Pönitenten „man möge sie fragen" an sich zwar nicht verwerflich, wenn sie nur den Vorsatz haben, alle schweren Sünden, deren sie sich schuldig wissen, zu bekennen, auch wenn sie nicht darum speciell gefragt würden:[2]) doch soll man sie auffordern und ermutigen, zuerst selbst zu sagen, was sie auf dem Herzen haben, wenn sie es auch noch so ungeordnet und unvollkommen vorzubringen wissen.[3]) Die Beichte erscheint so mehr als eine Anklage und zwar als eine freiwillige Anklage; überdies lernt der Beichtvater dadurch, wessen Geistes Kind er vor sich hat, und auf welche Punkte er beim Fragen, Ermahnen und Zurechtweisen vorzüglich Rücksicht zu nehmen hat.[4])

3. **Wenn nun der Pönitent sich anklagt, so hat der Beichtvater zunächst die Pflicht, aufmerksam zuzuhören.** Er soll die Sünden verstehen und behalten, daher sich nicht der Schläfrigkeit oder Zerstreuung hingeben, noch überhaupt der Gefahr sich aussetzen, die gebeichteten Sünden vor Auflegung der Buße zu vergessen.[5]) Er hat auch **aufzumerken**, ob die Beichte die **notwendigen** oder wünschenswerten **Eigenschaften** (§. 113. n. 4—9.) hat; wird dagegen gefehlt, so soll er, wo es notwendig ist, das Beichtkind auf die Fehler aufmerksam machen und zur rechten Weise des Bekenntnisses behilflich sein, also z. B. in Güte und Milde darauf aufmerksam machen, daß es offenherzig beichte, nicht zu viel Worte gebrauche, nicht fremde Personen und ihre Fehler nenne, nicht sage, was es nicht gethan hat, überhaupt nichts vorbringe, was zur Beichte nicht gehört. Der Beichtvater soll **helfen**, die Beichtanklage **leiten**,[6]) aber **nicht erschweren oder verhindern.**

Daher sind besonders folgende Punkte zu beachten: a) Man soll im allgemeinen den Pönitenten **nicht während der Anklage scharf tadeln** (Rit.), damit er

---

[1]) *Fr. v. Sales*, avert. ch. 4. — [2]) *Nav.*, Manuale c. 10. n. 6. — [3]) *Angel.* s. v. interrog. Si nescit ordinate dicere, fac ut *saltem* confiteatur *graviora*, quae *magis gravant ejus conscientiam*, ut ex illis possis scire, de quibus debeas eum interrogare. Et *dictis aliquibus gravioribus*, si vides, quod nescit ordinate dicere, *incipe tu* interrogare, non tamen omnes de omnibus sq. Cf. *Amort* l. c. p. 67. Neque videtur consultum, ut etiam personae rusticanae, aliunde capaces rite examinandae propriae conscientiae, passim examinentur a confessario: sic enim fovetur earum negligentia in discutienda propria conscientia ex confidentia, quod confessarius omnes sinus cordis reconditos suis interrogationibus excussurus sit. — [4]) *Polancus* c. 2. Quamvis ille malit interrogari, nihilominus exhortandus est, ut dicat prius, quod meminit: juvat enim id, licet inordinate et imperfecte faciat. — [5]) *Amort* l. c. p. 195. Cf. *S. Alph.* n. 626. 502. *Sporer* l. c. n. 781. Non tamen opus est, ut reflectat se super singula seu singula in memoria habeat, quando actu absolvit, sed sufficit, quod tunc statum poenitentis in genere apprehendat etc. — [6]) *Polancus* l. c. Quamdiu dixerit quisque quod meminit, eum attende audire oportet et sine interruptione, nisi forte videretur *monendus obiter* (si erraret in eo) ne nominaret personam aliquam, vel ne dicat superflua et ad rem non pertinentia, vel quid hujusmodi, quod non impediat cursum confitentis, sed potius *dirigat*.

nicht etwa vor Schrecken andere Sünden verschweige;[1]) indessen ist es nicht unpassend, wenn man während der Beichte, manchmal besonders bei Beichten, die länger dauern oder ohne Reue abgelegt werden, dem Pönitenten mit freundlichen Worten die Schwere der Sünde vor Augen stellt, ihm zugleich aber Mut macht, das übrige zu beichten.[2]) b) Man soll den Pönitenten ohne Not nicht unterbrechen (Rit.); dies könnte jedoch kurz geschehen, um etwas besser zu verstehen, die Anzahl der Sünden oder einen bestimmten Umstand deutlicher zu erkennen, oder um überflüssige Weitschweifigkeiten abzuschneiden. Die Regel des h. Alfons, daß der Beichtvater gleich, wenn der Pönitent sich anklagt, die einzelnen Sünden erforschen und dies nicht bis zum Ende aufsparen solle, braucht man bei einfachen und kurzen Beichten, oder wenn der Pönitent sich mit großer Genauigkeit anklagt, nicht anzuwenden; man hat sie aber um so mehr bei längeren und verwickelteren Anklagen zu beachten, weil sonst der Beichtvater gar leicht vergißt, was er gehört hat, und der Pönitent sich der Mühe unterziehen muß, seine Sünden nochmals zu beichten.[3]) c) Man soll sich nicht unge-

---

[1]) *Polancus* l. c. Dum aliquis per se dicit peccata vel interrogatus (*praesertim* si hujusmodi est, ut propter verecundiam vel timorem aliquid possit reticere) non debent aggravari peccata, nec reprehensionibus deterrendus est poenitens, sed potius compassione et benignitate ostensa, animandus, ut cum fiducia omnia et sincere dicat. — [2]) *S. Alph.* cf. *Praxis* C. n. 3.: „Eine noch weit größere Liebe muß der Beichtvater bezeigen während des Beichthörens. Er hüte sich, Ungeduld oder Überdruß zu verraten, oder sich über die Sünden, die ihm erzählt werden, verwundert zu zeigen; es wäre denn, daß der Pönitent sich so roh und frech benähme, daß er viele und bedeutende Sünden ohne alle Scham und ohne Zeichen des Mißfallens wie etwas Fremdes hersagte: denn dann muß man nach Kräften dahin trachten, daß er die Häßlichkeit und Größe seiner Sünden erkenne, und deshalb wird eine schärfere Zurechtweisung notwendig, damit er aus seinem Todesschlafe erwache. Allerdings soll man unter der Beichte die Pönitenten nicht zurechtweisen, damit sie nicht erschrecken und dann ihre Sünden verschweigen; allein diese Regel erleidet zu Zeiten eine Ausnahme, wenn es nötig erscheint, den Pönitenten sogleich zu ermahnen, z. B. wenn er eine sehr enorme Sünde beichtet, oder in einem Laster Gewohnheitssünder ist, damit er die Schwere der Schuld erkenne. Man hüte sich aber, ihn zu erschrecken oder zu erzürnen, weshalb es gut ist, wenn man, nachdem man ihn zurechtgewiesen, ihm sogleich wieder Mut macht, seine übrigen Sünden zu beichten, indem man etwa ihm zuspricht: „Nun denn, mein Bruder, du willst doch dieses Laster meiden? Nicht wahr? Weil du also dazu bereit bist, so sei guten Mutes. Sage mir doch die übrigen Sünden, ohne etwas zu verschweigen, damit du nicht einen Gottesraub begehest; denn dies wäre die größte Sünde, die du begangen. Fasse also Mut, mir alles zu sagen, überwinde dich selbst, beichte alles aufrichtig; denn jetzt ist Gott bereit, dir zu verzeihen." — [3]) *S. Alph.* n. 629.: Quod vero quidam monent expedire, ut poenitens inter confitendum non interrumpatur, id C. de Lugo *universim non* probat: *praesertim*, si confessio *non* sit *brevis*, quia facile aliqua excidunt e memoria. Cf. n. 607.: hier beruft sich der h. Alfons auf die Salmant., welche l. c. (tr. 6. c. 12. n. 25.) sagen: Facilius et salubrius est, statim examinare singula, quae poenitens confuse et indistincte dixit, *praesertim*, si confessio *brevis non* sit. Quare si advertatur obligatio restituendi, si ignorantia culpabilis, atque etiam conscientia erronea circa aliqua, vel quid simile, satis erit, *suaviter successive adjuvare:* quod idem magis expedit, circa numerum, species, circumstantias peccatorum, quae dicit: quae omnia si in finem reserventur, confusionem et oblivionem plerumque afferunt confessario. Ita Lug. etc. Cf. Heiligung d. Pr. S. 325.

duldig zeigen. „Manche lassen sich von ihrer Ungeduld oder Eilfertigkeit oder von dem Verlangen, viele abzufertigen, fortreißen, so daß sie dem Pönitenten kaum Zeit lassen, den Stand seines Gewissens aufzudecken. Kaum hat nämlich der Pönitent einen Teil seiner Sünden gebeichtet, so unterbrechen sie ihn, indem sie ungeduldig sagen: Hast du noch etwas? Und so geschieht es, daß der Pönitent erschrickt und oft die Hälfte seiner Sünden zurückbehält. Ein anderer Beichtvater hinwieder hat kaum eine abscheuliche Sünde, oder was den Schein der Häßlichkeit an sich hat, gehört, so weiß er sich schon nicht zurückzuhalten, sondern bricht in laute Verwunderung und lautes Schelten aus, so daß er dem Pönitenten gleichsam den Hals zuschnürt und ihn hindert, die ganze Wahrheit zu entdecken. Wieder andere verraten ihre Ungeduld durch die Gebärde ihres Gesichtes, durch Bewegungen mit den Händen oder durch andere Zeichen, welche erkennen lassen, daß ihnen der Beichtstuhl Überdruß und Traurigkeit verursache, oder welche die Umstehenden auf die Vermutung führen können, als habe der Pönitent eine sehr lästige und abscheuliche Sache gebeichtet. Ein liebevoller Beichtvater wird diese Fehler sorgfältig vermeiden: er wird sein Inneres wie sein Äußeres beherrschen." [1])

4. Aber was ist zu thun, wenn man entdeckt, daß der Pönitent einiges verheimlichen will? Da muß man ihn zur Offenbarung seiner Sünden hinzuführen suchen, zunächst durch Ermunterungen,[2]) indem man ihm passende Motive (wie sie die Vernunft oder die Salbung des heiligen Geistes eingiebt) liebevoll vorhält, um die falsche Scham zu überwinden. Die Ermunterungen müssen kurz,[3]) kräftig, liebevoll (humaniter suggerat Rit.),[4]) aber auch entschieden (remota *stulta* verecundia. *Rit.*) und ernst sein (*suadente diabolo* confiteri non audent. *Rit.*).

Je nach Beschaffenheit des Pönitenten könnte man etwa das eine oder andere oder mehrere aus folgenden Motiven benützen. Z. B. du mußt die falsche Scham überwinden. Man muß sich der Sünde schämen; aber das Bekenntnis der Sünde ist ehrenvoll, [5]) das Bekenntnis entreißt dich der Hölle [6]) und erwirbt dir ewige Ehre und Herrlichkeit. — Denkst du mehr an deine Schande als an dein Heil? [7]) — Das Bekenntnis der Sünden, die einem zur Schmach gereichen, ist ein heroischer Akt. Wer mit großer Demut seine Schuld bekennt, erwirbt sich oft einen größeren Ruf der Heiligkeit als er früher besaß, da er die Sünde noch nicht begangen. [8]) — Wie wird nicht

---

[1]) Cf. Leon. a P. M. . . . Unterweisung n. 18. Cf. *Reginald.* c. 1. n. 7. Quin potius *ac si nihil audiret, dissimulet* usque ad finem confessionis . . . semper memor tum praesentiae Dei, cui cooperatur, ut cum timore sancte officium suum peragat, tum etiam humilitatis christianae, ut quam ex se, ac seclusis Dei donis (de quibus tanquam alienis bonis male impensis redditurus est rationem) vilis sit expendens, se aliis minime praeferat. — [2]) *Cat. Rom.* p. 2. c. 5. qu. 51. n. 4. — [3]) *Reginald.* l. c. Ne nimius ac concionabundus sit in his. — [4]) Cf. Fr. Xav., Br. 2. S. 84—85. — [5]) *Aug.* (?) l. c. Humanum est peccare; christianum est, a peccato desistere; diabolicum est, perseverare, et hoc praevenies confessione patrati peccati. Cf. *Eccli.* 4, 24. — [6]) Wegen der schlechten Beichten werden viele Christen zur Hölle verdammt (h. Theresia). — [7]) *Tert.* de poen. An melius est damnatum latere, quam palam absolvi? Te miserum, pudoris magis memorem quam salutis; et perire potius eligis, quam vulnus verecundum medico aperire. — [8]) *Greg. M.* Mor. 22.; 10. Mirentur in eo qui volunt, castitatis continentiam, mirentur integritatem justitiae, mirentur viscera pietatis: ego in eo non minus admiror confessionem

ein David, eine Maria Magdalena, eine h. Margareta von Cortona, ein h. Augustinus hoch in Ehren gehalten, weil sie ihre Sünden bekannt haben? — Der heilige Geist treibt zum Bekenntnisse: die Heiligen Gottes erfochten so die schönsten Siege über die Königin aller Laster, den Stolz; sie triumphierten dadurch über die eitle Furcht vor Scham und Schande, wollten lieber durch das mündliche Bekenntnis Scham erdulden, als die Seele beschmutzt lassen; sie leugnen nicht wie Kain, entschuldigen sich nicht wie Adam, sondern klagen sich an in Demut und Wahrheit und ohne den Nächsten zu beschuldigen. Wenn du eine vergiftete Speise genossen, die der Magen nicht bei sich behalten kann, würdest du dich um der Umstehenden willen schämen, sie von dir zu geben, würdest du so thöricht sein, lieber zu sterben, als dich zu erbrechen? [1]) — Wie leicht und froh wirst du nach Hause gehen, wenn du alles gesagt? — Überwinde dich aus Liebe zu Gott! — Gieb Gott die Ehre und bekenne! Gott erhört die, welche sich erniedrigen! — Siehe, Gott giebt dir noch die Gnade, beichten zu können. O, wenn die Verdammten noch einmal beichten könnten? — Wie manche Seele ist verdammt, weil sie ihre Sünden verschwiegen! (Man kann ein Beispiel erzählen, wenn man glaubt, daß es einen guten Eindruck auf den Pönitenten machen wird.) — Danke und benütze die Gnade. Was hält dich zurück? Die Furcht vor dem Beichtvater? Die Beichtväter gehen nicht in den Beichtstuhl, um Berichte von Entzückungen und Offenbarungen, sondern um Sündenbekenntnisse anzuhören, und es giebt für sie keinen besseren Trost, als wenn ein Beichtkind ihnen sein Elend reumütig offenbart. [2]) Er möge wegen deiner Sünden Abscheu bekommen: wenn Lazarus auch riecht, Christus der Herr weicht nicht zurück; um so glorreicher war die Auferstehung, je länger jener im Grabe gelegen; durch den süßesten Geruch des demütigen Bekenntnisses wird der Gestank aller Sünden verscheucht. — Es ist besser, daß du vor mir allein zu deinem Heile bekennest, als daß du einst vor mir und der ganzen Welt zu deinem ewigen Verderben überwiesen wirst. [3]) — Warum willst du nicht sagen, was du dich nicht gescheut hast, vor vielen und mit vielen zu thun? Nur keine Umstände: Gott weiß alles, wie kannst du so thöricht sein, ihm etwas verheimlichen zu wollen? — Gott will eine vollständige Beichte, wie kannst du ihm widerstehen wollen: wenn er öffentliches Bekenntnis verlangte, müßtest du ihm noch auf den Knieen danken, daß er dich um so leichten Preis von dem Ungeheuer der Sünde hat befreien wollen? [4]) — Entweder — Oder! — Durch kein anderes Werk kannst du der ewigen Verdammnis entgehen. Wenn du nicht alles sagst, wird dir nichts nachgelassen: die Beicht wird sakrilegisch, mehrt deine Schuld und macht das Übel nur schlimmer. [5]) Am Gerichtstage wird der allerhöchste Richter dich schon finden und dir wegen deiner Scham die verdiente Strafe geben, der ganzen Welt die Sünde offenbaren, die du nun verheimlichst, und den Grund, warum du sie verheimlichst; dann werde ich zu deiner größten Beschämung und ohne den geringsten Nutzen für dich den Betrug und die Täuschung sehen, die du dir jetzt erlauben willst.

---

humillimam peccatorum, quam tot sublimia gesta virtutum. Scio enim, quod per infirmitatis verecundiam plerumque gravioris est certaminis, commissa peccata prodere, quam non admissa vitare; et major interdum fortitudo requiritur ad culpam fatendam quam ad eam vitandam, et unumquodque malum, quamvis robustius vitetur, tamen humilius proditur.

[1]) Cf. Orig. hom. 2. in ps. 37. — [2]) H. Alfonsus, Katech. 5. Cap. n. 50. Cf. Cat. R. p. 2. c. 5. q. 51. n. 4. Franz v. Sales l. c. ch. 1. §. 1. — [3]) *Aug.* (?) l. c. l. 2. c. 5. — *Nahum* 1, 5. 6. — [4]) Cf. IV. *Reg.* 5, 13. — [5]) *Greg. M.* in ps. poenit. 2. Si tegit infirmus vulnera, quomodo illi a medico adhibetur medicina? Nonne si celare vulnus coeperit, latius extensum introrsum putrescit? Cf. *Trid.* Sess. 14. c. 5. Si erubescat aegrotus, vulnus medico detegere, quod *ignorat medicina, non curat.*

Eine nicht gebeichtete Sünde ist wie ein ewiger Wurm und eine Schlange, die dich in der Hölle mit unerträglicher Schmach in alle Ewigkeit quälen wird. Selbst hier wirst du keine Ruhe finden; so lange das Geschwür nicht aufgebrochen ist, sticht es und verursacht nur Pein und Schmerz; wie wird dich dies auf dem Totenbette peinigen?

Aber der böse Feind verstopft den Mund; er läuft an den Beichtstühlen herum, um die Scham wiederzubringen, die er dir früher genommen.[1]) Einmal hat er dich betrogen, als er dir das Sündigen, — das schändlichste, ungerechteste und verderblichste Ding von der Welt — so leicht und unschuldig darstellte; willst du dich von neuem von ihm betrügen lassen, da er dir das Bekenntnis der Sünden so schwer macht und dich von dem vortrefflichsten, gerechtesten und heilsamsten Tugendakte abhält! Verdirb ihm seine teuflische Freud'. Geh hin, um dich — und den Teufel zu beschämen! Beichte aufrichtig dem Teufel zum Ärger, den Engeln zur Freude. (Luk. 15.) Willst du von der Sklavenkette der Hölle frei werden, mußt du dich der Schlüsselgewalt des Himmels unterwerfen. (Job.) Wer einen Teufel behalten will, der wird die anderen nicht vertreiben; entweder alle sieben, oder gar keiner wird ausgetrieben.

5. Ein zweites Mittel, das Bekenntnis zu entlocken, sind die Fragen. Fragen erleichtern das Bekenntnis. Sie sind aber auch notwendig, wenn, wie es häufig geschieht, der Pönitent nicht vollständig beichtet. Die Fragepflicht des Beichtvaters, sobald die Beichte mangelhaft erscheint, ergiebt sich aus seinem Amte als Lehrer, Richter und Arzt —, sobald nämlich Grund vorhanden ist, zu glauben, daß der Pönitent sich nicht hinreichend erforscht oder aus Unwissenheit und Vergessenheit nicht alles beichtet, oder auch wegen zu großer Schamhaftigkeit oder aus Mangel an ernstlicher Reue seine Sünden absichtlich verschweige.

Einige haben gemeint, der Beichtvater habe sich um die Gewissenserforschung nicht zu bekümmern, denn dies sei Sache des Pönitenten: allein diese Meinung läßt sich in keiner Weise rechtfertigen, denn der Beichtvater ist als Richter verpflichtet, den Thatbestand der Klage genau aufzunehmen und sich ein sicheres Urteil über den Grad der Schuld zu bilden; gleichwie er auch als Arzt die Ursache und den gegenwärtigen Stand der Krankheit wissen muß, um die gehörigen Arzneien anwenden zu können. Ohne nähere Untersuchung wäre er in gar vielen Fällen nicht imstande, zu entscheiden, ob es einer verdient, von seinen Sünden gelöst zu werden oder nicht; er würde darum sehr häufig das Sakrament der Gefahr der Verunehrung aussetzen, wenn er ohne weitere Untersuchung sogleich die Absolution spenden oder verweigern würde. Die Vorschriften der Kirche und die Lehre der Theologen bestätigen dieses auch einmütig.[2]) Der Kardinal Cajetan[3]) erklärt mit Bestimmtheit, daß es eine Todsünde sei, wenn man um dasjenige nicht fragt, was man notwendig wissen muß: weil dies ein Mißbrauch des sakramentalen Gerichtes und folglich ein Sakrilegium sei und es zum großen geistlichen Schaden des Pönitenten gereiche, wenn ihm der heilsame Rat und das passende Heilmittel entzogen wird. Dies gilt freilich nur dann, wenn man um Dinge nicht fragt, die man notwendig wissen muß; denn wenn man im guten Glauben dafür hält, es sei nicht notwendig zu fragen, dann begeht man keine Sünde:[4]) vielmehr

---

[1]) Vit. PP. — [2]) C. Lat. IV. c. 12. Omnis utriusque (V. 38.). *Rit. R.* — [3]) Card. *Cajetan.*, Summula verb. interrogatio. Cf. *Angelus*, Sum. v. interr. — [4]) *S. Alph.* n. 607. 2°. Non est obligatio interrogandi eos qui videntur satis instructi et diligentes in dicendis peccatis cum suis circumstantiis. Ib. n. 629. *Praxis* C. n. 20.

wäre es Unklugheit (die selbst sehr sündhaft werden könnte), wenn man ohne Ursache zu viel fragen würde. Suarez [1]) sagt hierüber: „Wenn der Beichtvater aus dem Stande des Pönitenten, aus seinen Sitten, seiner Wissenschaft, der Länge oder Kürze der Zeit, die seit der letzten Beichte verflossen ist, und aus anderen Umständen mit Wahrscheinlichkeit klug urteilen kann, daß er vollständig gebeichtet habe, dann ist er nicht gehalten, noch um etwas zu fragen, da eine solche Verpflichtung nirgends ausgedrückt ist; denn es wird hier keine größere Evidenz verlangt, sondern nur jene Wahrscheinlichkeit, die bei anderen wichtigen menschlichen Geschäften genügt. In einem solchen Falle könnte vielmehr jede Frage als überflüssig und vorwitzig und den Pönitenten belästigend angesehen werden, und ist daher zu meiden."

Man könnte aber sagen, der Beichtvater sei nicht gehalten zu fragen, da er, wenn er sich von der Unvollständigkeit der Beichte überzeugt, den Pönitenten entlassen kann mit dem Auftrage, er solle sich zuvor besser erforschen und vorbreiten und dann besser beichten. Darauf erwidert Suarez: Daß die Pönitenten häufig unfähig sind, diese Vorbereitung allein zu machen, und deshalb fast unumgänglich der Hilfe und des Beistandes des Beichtvaters bedürfen. Kommt dazu, daß der Pönitent seinem eigenen Beichtvater beichtet, der ihn vermöge seines Amtes zu hören verpflichtet ist, so ist dieser auch durch sein Amt verpflichtet, Sorge zu tragen, daß der Pönitent eine vollständige Beichte ablege. Ein anderer Priester, der aus freiem Willen Beichte hört, könnte wohl eher den Pönitenten entlassen, indem er ihn ermahnt, einen größeren Fleiß anzuwenden; allein wenn er einmal die Beichte zu hören angefangen hat, darf er dies nicht thun, weil dies für den Pönitenten eine große Last wäre, und darum soll er ohne wichtige Ursache nach angefangener Beichte ihn nicht entlassen, sondern ihm mit Fragen zu Hilfe kommen, damit er vollständig beichte. Der römische Katechismus lehrt hierüber: „Andere giebt es, die, weil sie entweder selten ihre Sünden zu beichten pflegen, oder weil sie keine Sorgfalt und kein Nachdenken auf die Erforschung ihrer Vergehungen verwandt haben, weder gehörig wissen, das Begangene in der Beichte vorzubringen, noch, womit sie bei diesem Geschäfte beginnen sollen: diese muß man gewiß schärfer zurechtweisen, und sie besonders lehren, bevor jemand zum Priester trete, habe er mit allem Eifer danach zu streben, daß er von Reue über seine Sünden tief ergriffen sei; dies könne aber auf keine Weise geschehen, wenn man sich nicht bemühe, sie sich ins Gedächtnis zurückzurufen und einzeln zu erwägen. Wenn daher der Priester dergleichen Menschen **ganz und gar** unvorbereitet findet, so entlasse er sie mit sehr leutseligen Worten von sich und ermahne sie, sich zum Nachforschen der Sünden einige Zeit zu nehmen und dann zurückzukehren. Sollten sie dann vielleicht versichern, hierauf allen Eifer und Fleiß verwandt zu haben, so sollen sie angehört werden (weil der Priester gar zu sehr zu besorgen hat, daß sie einmal entlassen, nicht mehr zurückkehren); besonders aber, wenn sie **einigen** Eifer an den Tag legen, ihr Leben zu bessern und dahin zu bringen sind, sich über ihre Nachlässigkeit anzuklagen, und geloben, sie in Zukunft durch ein sorgfältiges und genaues Nachdenken wieder gutmachen zu wollen." [2])

Die Fragepflicht tritt namentlich bei den Unwissenden (rudes) ein. Sehr übel, sagt der h. Alfons,[3]) handeln jene Beichtväter, welche unwissende Leute (rudes) fortschicken, damit sie sich besser erforschen. Segneri nennt dies mit vollem Rechte einen unerträglichen Irrtum, weil solche Menschen, so sehr sie sich auch bemühen, sich schwerlich gehörig und so genau erforschen können, wie sie der Beichtvater erforschen könnte. Werden sie aber entlassen, dann ist sehr zu besorgen, daß sie, durch die Schwierigkeit der Beichte abgeschreckt, nicht wieder kommen und in ihren Sünden ver-

---

[1]) *Suarez* in 3. p. tom. 4. disp. 32. sect. 4. — [2]) *C. Rom.* l. c. n. 5. Cf. *Act. Med.* p. 874–875. — [3]) *S. Alph.* l. c. *Id.* H. ap. tr. 16. n. 103.

härten. Darum muß der Beichtvater solche Pönitenten erforschen und nach der Ordnung der Gebote ausfragen, besonders wenn sie Dienstboten, Fuhrleute, Soldaten, Wirtsleute und überhaupt Leute derart sind, die sich in ihrem Leben gewöhnlich nicht um ihr ewiges Heil bekümmern und in göttlichen Dingen unerfahren sind, weil sie selten zur Kirche und Predigt kommen. Noch schlimmer wäre es, wenn Beichtväter wegen mangelhafter Gewissenserforschung einen Unwissenden entlassen würden, der vorher aus Schamhaftigkeit eine Sünde verschwiegen hat, sollte es auch notwendig sein, die Beichten vieler Jahre zu wiederholen, weil große Gefahr ist, daß er sonst nicht wieder kommt und in seinen Sünden zu Grunde geht. Da antwortet mir vielleicht ein Beichtvater: „Wenn er nicht zurückkommt, um so schlimmer für ihn." Aber was ist das für ein Geist der Liebe? So sprechen nicht jene Beichtväter, die einen wahren Eifer haben, Gott Seelen zu gewinnen.

6. **Der Beichtvater hat aber bei dem Fragen vieles zu beobachten.**[1]) **Er soll I. in betreff des Gegenstandes a) um Sünden (nicht um Fabeln und weltliche Dinge),**[2]) **b) um die Sünde des Pönitenten (nicht um die Sünden anderer), c) um die gewöhnlichen Sünden des jedesmaligen Pönitenten (nicht um alles mögliche oder um Kleinigkeiten), und d) an sich vorzüglich nur um die notwendige Materie fragen.**

a) Ne examen sit curiosum de *non necessariis*, unde confessarii existimatio, sacramenti dignitas et poenitentis profectus minuatur.[3]) Auch der h. Leonardo a Porto Maurizio klagt in dieser Hinsicht: „Andere richten an die Beichtkinder Fragen aus bloßer Neugierde, unnütze und eitle, und wollen alles wissen, was im Hause, in der Werkstätte, in der Nachbarschaft vorgeht; bisweilen verliert man die Zeit und bringt sich selbst in Gefahr dadurch, daß man zärtliche Zuneigung zeigt, ja man lacht, man plaudert und knüpft Gespräche an und macht aus dem Beichtstuhle einen Unterhaltungsort —, nicht ohne große Verwunderung derer, die etwa am Beichtstuhle warten."[4])

Ob man aber in keinem Falle von anderen Dingen als von Sünden oder dem Seelenzustande reden dürfe? Gerson meint, daß es allerdings manchmal, wenn die Pönitenten besonders schüchtern sind und sich kaum zu beichten getrauen, erlaubt sei, auch über Gegenstände zu reden, die nicht gerade zur Beichte gehören, bis man sich das Zutrauen gewonnen.[5])

b) Pessime faciunt confessarii curiose inquirentes de aliorum dictis et factis, unde timoratas conscientias malis suspicionibus, judiciis temerariis, detractionibus, revelationibus secretorum illicitis irretiunt in grave aliorum damnum.[6]) Man soll sich namentlich aufs sorgfältigste hüten, nach dem Namen des Mitschuldigen *(Complex)* zu fragen, oder gar, unter Androhung der Verweigerung der Absolution, den Pönitenten zu zwingen, daß er ihn nenne. *Ubi primum* Cf. §. 159. n. 15. 16. *S. Alph.* n. 491—492.

c) *Non* sit *nimis anxius* in interrogando, sed interroget *tantum* de iis quae *probabiliter* poenitenti conveniunt juxta suam conditionem; alias

---

[1]) Über das Fragen handelt (mitunter wohl zu streng und) weitläufig die 4. Beilage in dem Buche: Der Beichtvater für das jugendliche Alter von Wittmann. Übers. Regensb. 1842. (S. 98–260.) Cf. *S. Alph.* Praxis C. Fragen für Unwissende über die zehn Gebote n. 22—47. Fragen über die Standespflichten ib. n. 48—62. — [2]) *Rit. R.* Cf. *Angelus* de Clav. v. Interr. — [3]) *S. Alph.* n. 629. — [4]) Leon. a P. M. Unterw. n. 8. — [5]) *Gerson* l. c. n. 10. — [6]) *Sporer* l. c. n. 793. 3tio.

interrogatio erit onerosa poenitenti.[1]) Advertat confessarius, se *non teneri tam minute* hos (rudes) interrogare: interroget *tantum* de peccatis, in quae *faciliter* incidere possunt, spectata eorum conditione et capacitate.[2]) Man muß also auf Stand, Geschlecht, Alter, Geschäft u. s. f. des jedesmaligen Pönitenten schauen und demgemäß, sowie mit Berücksichtigung der schon gemachten Anklage näher beurteilen, ob und über welche Punkte man ihn noch zu examinieren habe: ein Kranker z. B. ist weniger zu fragen, als ein Gesunder, damit jener nämlich nicht zu sehr ermüdet wird; ein Ungebildeter aber mehr als ein Gebildeter, und ebenso auch, wer seit langem nicht mehr gebeichtet oder in vielem sich schuldig gemacht haben kann, mehr, als wer seit kurzem gebeichtet und nicht leicht etwas Wichtiges vergessen haben kann.[3]) Im Falle der Pönitent, und wäre er auch ein ungebildeter, hinreichend unterrichtet scheint, und seine Sünden mit ihren Umständen nach seinem Stande und seinen Fähigkeiten aufrichtig beichtet, dann braucht ihn der Beichtvater nicht weiter zu fragen: Ich sage: nach seinen Fähigkeiten; denn anders muß sich ein Gelehrter und anders ein Unwissender erforschen.[4]) Da nämlich, wie Segneri bemerkt,[5]) „Christus der Herr den Gläubigen nicht befohlen hat, alle Sünden zu beichten, sondern nur jene, deren sie sich nach einer genauen Erforschung erinnern, so hat der Pönitent, welcher diesen Fleiß anwendet, genug gethan, und braucht sich nicht weiter zu bemühen, und noch viel weniger wird der Beichtvater verpflichtet sein. Wer also ohnehin genau sich anklagt, den soll man nicht weiter erforschen, sondern ihm heilsame Lehren geben. Wenn aber jemand in der Selbstprüfung nachlässig war, dann ist der Beichtvater doch nicht gehalten, ihn mehr zu erforschen, als er selbst gehalten war, wenn er sich mit allem Fleiß erforscht hätte. Es wird darum nicht nötig sein, solche Fragen an ihn zu richten, die er niemals an sein Gewissen gestellt hätte, weil bei seiner natürlichen Befähigung manche Fehler ihm verborgen geblieben wären.[6]) Man darf darum keine Besorgnisse haben, wenn unwissende und schlecht vorbereitete Landleute sich an den Beichtstühlen einfinden. Oder sollte man sie etwa sogleich in Frieden entlassen? Mit einer ihren Verhältnissen angemessenen Frage kann man mehr aus ihnen herausbringen, sei es, was das Wesen und die Natur der Sünde, oder ihre Zahl, Gattung und Umstände betrifft, als sie nach der genauesten Erforschung zu entdecken imstande wären." Auch Lacroix[7]) bemerkt mit anderen angesehenen Autoren, daß das Gebot der materiell vollständigen Beichte aufhöre, wo die Integrität nicht ohne große Belästigung zu erreichen, oder zu befürchten wäre, daß die Beichte odiös werde; daß man darum auch nicht sagen könne, der Beichtvater müsse, wenn er noch mehr erfragen könnte, auch noch weiter nachfragen, gleichwie es nicht wahr ist, daß der Pönitent deswegen zu längerem Nachdenken verpflichtet sei, weil ihm, wenn er etwa noch eine Stunde nachdenken würde, noch mehreres einfallen könnte.

d) Man soll zunächst nach der notwendigen Materie der Beichte fragen,[8])

---

[1]) *S. Alph.* n. 607. 3tio. — [2]) *Id.* H. ap. l. c. — [3]) *Lacroix* l. c. n. 1750. — [4]) *S. Alph.* l. c. Cf. *Salm.* n. 20. — [5]) Segneri, V. V. 2. Hptst. S. 14—15. — [6]) Dies darf nicht mißverstanden werden, als ob der Beichtvater nicht in vielen Fällen gehalten wäre, den Pönitenten auch über seine Pflichten näher aufzuklären und auch an Dinge zu erinnern, an die er selbst nicht gedacht hätte. Cf. §. 163. und *S. Alph.* n. 629. Si sacerdos *advertat*, poenitentem, *etiam post sufficientem diligentiam*, peccatum aliquod aut circumstantiam *necessariam omittere*, probabilius ac *verius* est, per se loquendo teneri interrogare *(communis)*. — [7]) Cf. *Lacroix* l. c. n. 1748. Er fügt jedoch bei: Sed cavendum, ne potius absterreat respectus humanus quam prudens timor reddendi sacramentum odiosum. — [8]) Cf. *S. Alph.* Praxis C. n. 21 sq.

also α) nach den schweren Sünden. Muß aber der Beichtvater die Pönitenten fragen, mit welchem Gewissen sie eine Handlung verrichtet, ob sie dieselbe für eine Todsünde oder für eine läßliche angesehen, da ja die Erkenntnis und das Urteil des Pönitenten den sittlichen Wert seiner Handlung bedingt? Auf den ersten Anschein möchte man glauben, diese Frage sei allerdings zu bejahen: gleichwohl sagen wir, es finde in der Regel eine Fragepflicht nach dieser Beziehung nicht statt, denn das Urteil des Beichtvaters richtet sich für gewöhnlich nach der Objektivität der Anklage, da man annehmen darf, daß der Pönitent, gleichwie er die Sünde erkennt, so auch den Grad der Schwere erkenne. Dies gilt freilich nicht, wenn positive Gründe da sind, um zu urteilen, daß der Pönitent die Größe seiner Sünde nicht erkenne, daß er vielleicht eine erlaubte Handlung für sündhaft oder eine läßliche Sünde für eine Todsünde oder eine Todsünde für eine läßliche hält: denn in diesem Falle muß allerdings das Urteil des Pönitenten aufgeklärt und berichtigt werden. Im allgemeinen aber gilt, was der h. Alfons schreibt: „Man muß hier bemerken, daß die Beichtväter öfter irren, die sich ein gewisses Urteil über die Schwere der Sünde bilden wollen, ob sie nämlich eine schwere oder läßliche Sünde sei, und deshalb die unwissenden Pönitenten fragen, für was sie dieselbe in ihrem Gewissen gehalten, ob für eine Todsünde oder für eine läßliche. Diese antworten gewöhnlich nach dem Zufalle und sagen, was ihnen zunächst in den Mund kömmt, wie ich dies viele tausend Male selbst erfahren habe. Fragt sie dann der Beichtvater später wiederum, so antworten sie das gerade Gegenteil." [1]) — β) Die Unterlassungssünden. Hier werden im besonderen namentlich die Standespflichten häufig nicht erkannt und ausgelassen. Advertitur, quod circa *obligationes proprii status* aut *officii* non semper sufficit confessario poenitentem interrogare tantum, an suam obligationem impleverit, cum poenitens videtur esse *conscientiae parum meticulosae*, aut confessarius aliunde habet *rationabilem suspicionem*, quod ille suis obligationibus desit; tunc oportet, ut ipsum interroget **in particulari**, *saltem* circa ejus *obligationes* **principaliores.**[2]) Bekannt ist, wie Segneri hierüber schreibt: Als einst Kaiser Karl V. einem ihm unbekannten Priester beichtete und, wie es Gewohnheit ist, damit schloß: Sonst weiß ich nichts mehr, sprach der Priester, der ein Mann des Geistes war: „Wie, sie sind schon fertig? Sie haben die Sünden Karls gebeichtet, aber nun beichten sie auch die Sünden des Kaisers!" indem er ihm zu erkennen geben wollte, daß ein Mann, auf dessen Schultern die Herrschaft der Welt ruht, sich nicht bloß als Privatmann zu erforschen habe, sondern sich auch die Unterlassungssünden, die Pflege der Gerechtigkeit u. s. w. zu Gemüte führen soll. Solcher Beichtkinder, welche die Sünden Karls, aber nicht des Kaisers beichten, giebt es viele. Wir wollen, um doppelt zu nützen, das Beispiel von einem Pfarrer nehmen. Der klagt sich an vielleicht wegen einer kleinen Ungeduld mit seinen Dienstboten, einer geringen lieblosen Rede im Umgange mit einem Freunde, aber er sagt nichts davon, daß er die heilige Messe mit zu großer Eilfertigkeit, mit vieler Unehrerbietigkeit und manchen Fehlern gegen die Rubriken gelesen, nicht gedenkend, daß er der heiligsten Dreifaltigkeit das Fleisch des unbefleckten Lammes opfere. Und doch sagt der Herr: Maledictus, qui facit opus Dei negligenter. Er sagt auch nichts davon, daß er das Einkommen seiner Pfründe nur zum Vorteile seiner Verwandten, nicht aber im Geiste der Kirche verwende; oder daß er so oft die Predigt unterlasse, da doch Christus der Herr ihm den Auftrag gegeben: Pasce oves meas, und doch Ezechiel 34, 2. so drohend ausruft: „Wehe den Hirten Israels, die

---

[1]) *S. Alph.* H. A. tr. 16. n. 103. III. — [2]) *Id.* Praxis C. n. 48. Daher die Pflicht, die gewöhnlichen Fehler und Arten der Sünde jener sorgfältig kennen zu lernen, deren Beichten man aufnehmen soll. Cf. Fr. Xav. Br. 2. S. 87. 89. 93. 105—107. 111. (Besonders die verschiedenen Arten der Ungerechtigkeit.)

sich selbst geweidet haben, aber nicht die Herde." Auch davon sagt er nichts, daß er, statt selber auszugehen, um die verlorenen Schäflein aufzusuchen, wie es seine Pflicht wäre, öfter solche irrende Schäflein mit rauhen Worten wieder fortgeschafft, wenn sie von selbst zu ihm kamen, um zu beichten, indem er sich bald durch Geschäfte, bald durch Krankheit verhindert stellte. Mit Einem Worte: Dicit peccata Caroli, non Caesaris. Und was hier von einem Pfarrer gesagt, gilt in ähnlicher Weise von so vielen Vätern, Meistern, Herren und Richtern, die im Todesschlafe liegen und an ihre Unterlassungssünden gar nicht denken, als ob der Herr bloß von dem Knechte Rechenschaft forderte, der sein Talent verloren, und nicht schon von dem, der es nicht mit Zinsen angelegt.[1]) — γ) Die Zahl der gebeichteten Sünden. Wie betrübend ist es aber, wenn Pönitenten bis in ihr graues Alter nur immer unbestimmt sich anklagen: ich habe gescholten, ich habe Unkeuschheit getrieben, ohne jemals eine Zahl oder die Species zu bezeichnen, und ohne daß sie je an ihre Pflicht erinnert worden wären; oder wenn sie etwa noch unbestimmter sich anklagen, z. B. wenn ich vielleicht gescholten habe, wenn ich vielleicht . . . .; oder wenn sie gar in protestantischer Weise sich anklagen: Ich habe gesündiget in Gedanken, Worten und Werken. Bei solchen offenbaren Gebrechen der Beichte muß der Beichtvater nachforschen, es mag nun der Pönitent von was immer für einem Stande sein: denn nach dem Tridentinum muß man sich selbst über die Anzahl der Gedankensünden anklagen.[2]) Da indessen zur Erforschung der Sünden und ihrer Anzahl nicht ein außerordentlicher Fleiß erfordert wird, sondern nur ein Fleiß, wie ihn ein kluger Mann bei wichtigen Geschäften anwendet, und da die Gewissenserforschung nicht eine Tortur werden soll, so wird nicht mehr verlangt, als daß der Pönitent nach fleißiger Erforschung, wenn er die gewisse Zahl nicht anzugeben weiß, eine ihm wahrscheinliche oder beiläufige angebe.[3]) Noch weniger soll die Erforschung für den Beichtvater eine Tortur sein.[4]) Er braucht, wie der h. Alfons mit Sporer bemerkt, namentlich nicht allzu ängstlich zu sein, bei einem Gewohnheitssünder die Zahl der Sünden zu erforschen, weil es oft unmöglich ist, eine gewisse Zahl zu erhalten: denn wenn der Beichtvater solche zu sehr drängt, so werden sie antworten, wie man sie fragt, hundert — oder tausendmal. Welcher Vernünftige wird ihnen da Glauben schenken? Besser ist's, wenn der Beichtvater den Zustand des Pönitenten erforscht, nämlich seine Lebensweise, seine sonstigen Beschäftigungen, die Länge der Zeit, in der er mit der mitschuldigen Person Umgang gepflogen, den Ort, wo er sich meistens aufgehalten (ob nämlich in der Nähe oder Ferne von der Geliebten): dann frage er den Pönitenten, wie oft er beiläufig an einem Tage oder in einer Woche oder in einem Monate gesündiget haben möchte, indem er ihm mehrere Zahlen, z. B. 3-, 4-, 8-, oder 10mal, vorlegt, um zu sehen, welche Zahl ihm am besten zusagt. Würde der Pönitent der größeren Zahl beipflichten, dann kann man ihm noch eine größere Zahl vorlegen, unterlasse es aber gleichwohl, deshalb ein gewisses Urteil sich zu bilden: man merke sich die Frequenz im allgemeinen, und bilde sich aus den allgemeinen Umrissen ein Urteil, indem man die Sünden nimmt, wie sie vor Gott sind. Einige haben gemeint, daß es bei den innerlichen Gewohnheitssünden, wie bei dem Hasse, sinnlichen Vergnügungen und Begierden genug sei, wenn man nach der Zeit fragt, wie lange diese sündhafte Gewohnheit angedauert: allein mit dieser Meinung bin ich durchaus

---

[1]) Cf. Segneri l. c. 7. Hptst. — [2]) *Trid.* sess. 14. c. 5. — [3]) Cf. §. 113. n. 6. — [4]) *Lessius* (bei Lacroix l. c. n. 935.). Confessarius mediocriter doctus, si non sit scrupulosus, non habet in his magnas difficultates, sed *scrupulosus*, etsi sit *doctissimus*, *ubique haerebit* eritque anxius. *Polancus* l. c. De numero peccatorum oportet quidem interrogare, sed videndum, ne subtiliter computando fastidium generetur poenitenti; satis enim est, ut plus minus secundum existimationem suam dicat quisque, quoties peccavit.

nicht einverstanden; denn es kann ja sein, daß jemand mehr den äußeren Geschäften sich hingiebt oder an einem Orte verweilt, wo ihm selten Gelegenheit zu bösen Gedanken geboten wird, während ein anderer mehr von den Leidenschaften seines Herzens hingerissen wird. Man muß dann einige allgemeine Fragen stellen über Beschäftigung, Aufenthalt, die inneren Neigungen u. s. w., um sich ein Urteil über die größere oder mindere Frequenz der inneren Akte bilden zu können. Übrigens soll sich der Beichtvater nach zwei oder drei Fragen nicht weiter ängstigen, wenn ihm das Urteil, das er gewonnen, allzu verworren scheint: denn bei sehr verworrenen und unklaren Gewissen ist es moralisch unmöglich, eine größere Klarheit zu hoffen.[1]) Lacroix macht uns diese Regel in einem Beispiele anschaulich. Er sagt: „Wenn eine Buhlerin lange Zeit jedem zu Gebote stand, so daß es moralisch unmöglich ist, die Zahl ihrer Sünden zu wissen, und sie auch nicht weiß, mit wie viel lebigen oder verheirateten Männern sie gesündiget oder zu sündigen bereit gewesen, da wird sie der Beichtvater vergeblich anstrengen, eine gewisse Zahl zu nennen: höchstens wird er erlangen, daß sie ihm eine falsche Zahl nennt, um seiner Skrupulosität zu genügen. Darum ist es besser, wenn er sie fragt, wie lange sie so gelebt, ob sie bereit gewesen, mit jedem zu sündigen und ob sie in der Regel öfters in der Woche gesündigt oder doch dazu den Willen gehabt. Bei jenen Sünden aber, die ganz enorm sind, und selten vorkommen, kann er leichter die Zahl erfahren, indem er sie z. B. frägt, wie oft sie etwa gegen die Natur oder mit blutsverwandten oder Gott geweihten Personen gesündiget ... Immer aber frage er mit Bescheidenheit, damit der Pönitent nicht allzusehr gequält, und die Beichte nicht allzu gehässig werde." [2]) Auch ist mit Lacroix noch zu bemerken, wie die Pönitenten aus Einfalt ihres Herzens oft glauben, es habe nichts auf sich, wenn sie lieber eine größere Anzahl von Sünden angeben; wenn der Beichtvater dies gewahr wird, soll er sie indes erinnern, daß sie ihre Sünden so beichten, wie sie sich in ihrem Gewissen schuldig fühlen, weder mehr noch weniger.[3]) — δ) Die verschiedenen Gattungen der Sünden. Es ist an sich klar, daß das Urteil des Beichtvaters je nach der specifischen Verschiedenheit der Sünden sich auch verschieden gestalte; und daß er deshalb auf einer specifischen Anklage bestehen und dem Pönitenten, dem dies zu erreichen häufig sehr schwer fällt, dazu behilflich sein muß. Er dürfte sich also nicht begnügen, wenn etwa der Pönitent sich anklagen würde, er habe sich gegen die Keuschheit verfehlt, auch wenn er die Anzahl der Sünden beisetzen würde; er muß vielmehr außer der Schwere und Anzahl auch die Gattung der Sünde angeben: denn es ist allerdings ein großer Unterschied, ob sich jemand durch Gedankensünden oder durch einfache Fornikation oder Notzucht oder Blutschande oder Ehebruch oder Selbstbefleckung oder Sodomie oder Bestialität oder andere unnatürliche Laster versündiget hat, und gar häufig müssen je nach der Gattung der Sünde auch verschiedene Heilmittel angewendet werden.[4]) — ε) Einzelne Umstände (§. 113. n. 7. g.). Confessario, ut sui poenitentis infirmitatibus remediis opportunis occurrat, cognoscenda est *origo* et *causa* omnium spiritualium ejus morborum. Nonnulli confessarii, praeter species et numerum peccatorum, nihil aliud inquirunt. Si poenitentem dispositum vident, statim eum absolvunt: sin minus, quin unum verbum impendant, illico dimittunt, oculo retorto dicentes: Discede a me, quia te absolvere non possum. Aliter procedunt boni confessarii; hi enim prius investigare incipiunt *morbi originem* et *gravitatem*, interrogando de peccandi **consuetudine**, de **occasionibus**, de *tempore*, de *loco*, de *personis* quibuscum, quo *rerum concursu*. Sic enim melius poterunt poenitentes corripere, eos ad

---

[1]) Cf. *S. Alph.* n. 466. *Id.* Praxis C. n. 20. 4°. — [2]) *Lacroix* l. c. n. 935. — [3]) *Ib.* n. 932. — [4]) Über den Modus der Fragestellung cf. n. 7.

absolutionem disponere et remedia salutaria adjungere.[1]) Die bloß sehr erschwerenden, jedoch die species nicht ändernden Umstände gehören nicht sicher zur notwendigen Materie, und deshalb hat der Beichtvater an sich und bloß um der Integrität der Beichte willen auch nicht mit übertriebener Ängstlichkeit und Genauigkeit nach den erschwerenden Umständen der Sünde zu fragen: denn so sehr zu wünschen ist, daß der Pönitent sich mit größter Genauigkeit auch der sehr erschwerenden Umstände anklage, so genügt er doch seiner Pflicht, wenn er die Schwere der Sünde, Zahl und Gattung angiebt und den Beichtvater in den Stand setzt, ihm Rat und Hilfe zu bieten. Wenigstens hüte man sich, bei solchen Pönitenten strenge nach den erschwerenden Umständen zu forschen, die schwachen Geistes sind und eine schonende Behandlung nötig haben. — ζ) In Bezug auf die zweifelhaft schweren Sünden suche man zu ermitteln, ob der Pönitent ein zartes oder weites Gewissen hat, und ob er sonst in der Ablegung der Beichte sorgfältig gewesen: denn danach kann man präsumieren und sich ein hinreichend sicheres Urteil bilden. Ist der Pönitent im Zweifel, ob er gewiß begangene Sünden gebeichtet, so muß der Beichtvater allerdings solche Bekenntnisse anhören, und bei Personen, die kein zartes Gewissen haben, auch ihre Gewissenhaftigkeit wecken und nachforschen, ob sie nicht wegen der Vollständigkeit und Aufrichtigkeit ihrer früheren Beichten beunruhigt sind. Indessen soll, wie Concina sagt,[2]) einem Pönitenten, der früher aus böser Gewohnheit in viele Todsünden gefallen, der aber durch beharrliche Lebensbesserung sich wahrhaft bekehrt hat, wenn er hernach zweifelt, ob er in der allgemeinen oder besonderen Beichte, die er mit Fleiß abgelegt, etwas vergessen hat, von seinem Beichtvater nicht gestattet werden, daß er über sein vergangenes Leben noch weiter nachdenke, sondern man soll ihn vielmehr anhalten, daß er die Zeit zu frommen Betrachtungen anwende. Auch sagt Wigandt ausdrücklich:[3]) „Man darf durchaus einen Skrupulanten nicht hören, der seine Beichten wiederholen möchte: denn gesetzt auch, daß er einige Sünden nicht gebeichtet hat, ist er doch wegen seines großen Schadens und der Gefahr, immer in solcher Ängstlichkeit zu zu stecken, von der Integrität der Beichte entschuldiget." — η) Was die läßlichen Sünden endlich betrifft, welche an sich nicht notwendige Materie der Beichte sind, so braucht der Beichtvater in Erforschung derselben bei längeren Beichten, besonders bei Generalbeichten, nicht so lange Zeit aufzuwenden; denn es kann jemand eine sehr gute Generalbeichte ablegen, ohne sich über die läßlichen Sünden anzuklagen. Bei den gewöhnlichen Beichten frommer Personen wird man aber allerdings mit mehr Genauigkeit auch auf eine specielle Anklage der läßlichen Sünden dringen, weil der Beichtvater verpflichtet ist, dem Pönitenten zu größerer Vollkommenheit zu verhelfen, und die genaue Erforschung der läßlichen Sünden ihm sehr heilsam ist. Der Beichtvater wird also den Pönitenten anleiten, wie er die läßlichen Sünden erkennen, und auf welche Weise er sie meiden soll. Er kann wohl auch in gewissen Fällen verpflichtet sein, den Pönitenten über die Anzahl der läßlichen Sünden zu erforschen, wenn er ihm die Absolution spenden will. Denn einen Gewohnheitssünder — und wäre er es auch nur in läßlichen Sünden — soll man nicht absolvieren, wenn er nicht Zeichen wahrer Reue an den Tag legt. (Card. Hugo.)[4]) Die Reue ist es, auf die der Beichtvater vor allem sehen muß; das genaue Bekenntnis der läßlichen Sünden kann ihm aber dazu dienen, sein Urteil über Reue und Vorsatz zu erleichtern. Manche glauben, die Beichten andächtiger Personen, die oft beichten und in der Regel keine schweren Sünden haben, seien sehr leicht zu hören und erfordern keine besondere Aufmerksamkeit. Allein gerade sie erfordern eine vorzügliche Aufmerksamkeit, wenn man die Seelen in der Vollkommenheit fördern will. Der Beichtvater bedarf größerer Frömmigkeit und Klug-

---

[1]) *S. Alph.*, Praxis C. n. 6. Cf. *Id.* n. 180. — [2]) *Id.* n. 477. — [3]) *Id.* de consc. n. 16. Praxis C. n. 97. — [4]) *Id.* Praxis C. n. 188.

heit, um solche Seelen zu wahrer Andacht zu führen und von falscher Betschwesterei oder Skrupulosität fernzuhalten. Da muß der Beichtvater achtgeben, daß er immer eine zur Absolution hinreichende Materie, sei es aus der gegenwärtigen oder aus früheren Beichten, habe;[1]) daß er den Pönitenten vor dem Fehler bloß äußerlicher allgemeiner Anklage bewahre, wovor der h. Franz von Sales so warnt; daß er der Anklage auf den Grund sehe und die Seelen verdemütige, ihnen nie zu erkennen gebe, als ob er eine hohe Meinung von ihren Tugenden hege; daß er auch die Weitläufigkeit der Anklage, besonders bei bloßen Unvollkommenheiten, abschneide und dagegen um so mehr auf die Reue dringe, wie Kardinal Bona ermahnt. Die Weitschweifigkeit führt zur Skrupulosität, schwächt die Reue, raubt dem Priester die Zeit und erregt bei anderen Pönitenten Unruhe und Mißvergnügen (Gobat, Lacroix u. a.). In der Regel sind solche Personen, besonders aus dem weiblichen Geschlechte, kurz und ernst zu behandeln. — β) Für die höhere Seelenleitung sind noch weitere Fragen über das Innere des Pönitenten notwendig und wünschenswert.[2])

7. II. Rücksichtlich des Modus der zu stellenden Fragen beachte man a) im allgemeinen, daß die Beichte nicht mit Grund lästig werde.[3]) Man frage also möglichst mit Ordnung,[4]) mit Rücksicht auf die Person,[5]) mit Hinweglassung aller unnötigen Fragen und aller Erforschung der einzelnen Nebenumstände. b) Man muß sich alle Mühe geben, den Pönitenten die Sünden abzulocken, deren Geständnis, weil beschämend, sie schwer ankommt. Der h. Leonardus schreibt: „Ein Diener Gottes hat mir erzählt, er habe durch eine einzige Frage Gott mehr Seelen gewonnen, als er Haare auf dem Haupte habe; denn wenn sich ein ihm unbekannter Pönitent

---

[1]) *S. Alph.* l. c. n. 99. 188. *O quot* confessiones *invalidae* (quae in se vera sunt *sacrilegia)* fiunt in hoc ob confessariorum negligentiam! — [2]) *Polancus:* Ut magis innotescat, et melius juvari possit poenitentis conscientia, interrogare etiam oportet, num praeveniat tentationes, aditum eis praebendo, an resistat; tum de bonis inspirationibus, num excludat, an eis obediat, et etiam bona (sicuti et mala) expedit intelligi a confessario, ut ad ea conservanda et augenda juvet. Cf. B. Der geistliche Vater §. 172—174. — [3]) *Leo XII.* l. c. Adhibita necessaria, *non qua* praeter *modum graventur,* in iis interrogandis diligentia. Cf. *Laymann* de sacr. poen. c. 13. n. 7. Praesertim poenitentes honesti, bene instituti aut docti, *non facile* examinari debent nisi de iis peccatis aut circumstantiis peccatorum, de quibus ipsi mentionem fecerunt et non satis explicuisse videntur. — [4]) *Act. Med.* p. 878. (10 Gebote; Kirchengebote; 7 Hauptsünden; 5 Sinne; Werke der Barmherzigkeit.) *Polancus* l. c. Ordinate procedere expedit, cum vacat poenitenti; alioquin, si mors vel phrenesis, vel linguae impedimentum timeretur, summus ordo est, non servare ordinem alium quam quem discretio dictaverit, sed fere de gravioribus et quibus poenitens videtur magis indigere, prius interrogari convenit. — [5]) *Polancus:* Plus minus et alio atque alio modo, interrogare oportet pro qualitate personae, et quemque de his, quae magis propria sunt ei, animadverso statu et officio, et iis, quae ex dictis ab ipso dici possunt. Et quamvis non debet esse molestus, cum aliqua dicta sunt, in iisdem interrogandis, si tamen quid non bene expressum magis declarari oporteret, interroget, sed ita ut intelligat poenitens non idipsum, quod dixit, sed aliquid aliud peti, quod non dixit. *Bonav.* c. 2. n. 3. Attende, quod non omnia de quolibet confitente sunt inquirenda, sed variis varias morbis debes dare curas.

seinem Beichtstuhle nahte, der durch die Art seiner Anklage oder auf eine andere Weise Ursache zu dem Zweifel gab, es möchte etwa in seinem Herzen eine Sünde versteckt sein, so fragte er ihn freundlich: Hast du nie aus Schamhaftigkeit eine Sünde verschwiegen? Vielleicht in deiner Kindheit? Was meinst du? Sag' es mir, ich bitte dich: ich werde dir gewiß alle mögliche Hilfe leisten, ich will dich beruhigen u. s. f." Auf solche Weise erfaßte er die verborgene höllische Schlange mit dem ganzen Schweife sakrilegischer und ungültiger Beichten und erfüllte das Wort: Obstetricante manu ejus eductus est coluber tortuosus. (Job 26, 13.) Dies ist eine Praxis, die alle Nachahmung verdient:[1]) daher soll man oft vorher mahnen, aufrichtig zu antworten.[2]) Man soll c) so fragen, daß die Sünde entdeckt wird, also nicht zu ungestüm und hastig. Man dränge den Pönitenten nicht zu sehr mit Fragen, daß er nicht die Ruhe und Fassung verliere, sondern lasse ihm Zeit zur Antwort. Die Beichte ist eine Angelegenheit von größter Wichtigkeit, die man nicht übereilen darf. Das heißt nach dem h. Leonardus nicht den Sünder ausfragen, wenn man ihn ungeduldig fragt: „Hast du noch etwas? Weißt du noch etwas?" Dies heißt vielmehr das Bekenntnis abschneiden. Freilich ist es noch besser, als wenn man gar nicht fragt, so mangelhaft auch das Bekenntnis sein möge und so begründet auch der Verdacht ist, daß der Büßer aus Schamhaftigkeit Sünden verschweige. So machen es nicht die apostolischen Arbeiter. Die großen Missionäre Leonardus von Porto Maurizio, Segneri und Alfons von Liguori bezeugen, daß man durch einfache, liebreiche Fragen sehr viele Seelen gewinnen könne. Wie das edle Gold in den Bergen verborgen ist und nur durch viele Mühe der Arbeiter ans Licht gebracht werden kann, so kann nach Segneri auch gar manche Seele nur durch große Mühe des Beichtvaters aus der dichten Hülle der Sünden herausgerissen werden. Wenn es bei dem Propheten Amos 3, 12. heißt: „Gleichwie der Hirt aus des Löwen Rachen ein paar Knochen rettet oder ein Ohrläppchen (was beinahe unmöglich scheint), so werden die Söhne Israels gerettet;" so könne man dies von den Sündern sagen, die wegen Verschweigens ihrer Sünden schon seit Jahren sozusagen in dem Rachen des bösen Feindes ruhten, ohne daß noch eine Hoffnung auf ihre Befreiung übrig blieb: denn durch die Bemühung des guten Hirten, des guten Beichtvaters, der ihnen durch liebreiche Frage zu Hilfe kam, wurden sie gerettet. Man soll d) nicht so fragen, daß dadurch den Pönitenten Gelegenheit geboten wird, später über ungeschickte Fragen zu lachen und zu scherzen[3]) — und e) vor allem nicht so, daß Veranlassung zu neuen Sünden gegeben wird, also nicht zu speciell von ungewöhnlichen und den Beichtkindern unbekannten Sünden.[4]) Zuletzt endlich stelle man f) allgemeine Fragen: ob

---

[1]) Leon. l. c. n. 8. — [2]) *Polancus* l. c. Cf. oben. — [3]) *Reginald.* l. c. c. 2. (fin.) — [4]) *Polancus* (l. c.) . . . ne ita explicite interroget, quae com-

sie noch etwas auf dem Herzen haben u. s. f. und lasse endlich den allgemeinen Schluß beifügen.[1])

Weiß der Beichtvater außer der Beichte sicher, daß der Pönitent eine schwere Sünde begangen hat, die er nicht bekennen will, so darf er ihn nicht absolvieren, wenn nicht ein vernünftiger Zweifel hinzukommt, daß er einem anderen bereits gebeichtet, oder einen gerechten Grund zum Schweigen habe; weiß er es nicht sicher, so muß er nach fleißiger Erforschung dem Pönitenten Glauben schenken. Weiß er es sicher, aber nur aus der Beicht eines anderen, so darf er (ohne ausdrückliche Erlaubnis des anderen Beichtkindes oder wenn die Sünde nicht ganz gewöhnlich ist, wie z. B. Küsse, unehrbare Gedanken bei Brautleuten) das Beichtkind nicht speciell, sondern kann nur im allgemeinen fragen und soll darauf nicht zu sehr bestehen; leugnet der Pönitent, so hält der h. Alfons mit anderen für das beste, ihn nicht zu absolvieren, sondern bloß etwas zu beten, um die Verweigerung der Absolution zu verbergen.[2])

8. Da die Sünden wider das sechste und neunte Gebot der nur allzu reiche und gewöhnliche Stoff der Beichten sind,[3]) und nirgends die Pflicht zu fragen sich so sehr geltend macht wie hier, andererseits aber gerade hier die äußerste Klugheit und Umsicht erfordert wird, wenn die Fragen nicht mehr schaden als nützen sollen, so fügen wir deshalb noch einige speciellere Bemerkungen bei.

1. Die Anklagen über die Sünden contra sextum sind oft unzuverlässig, dunkel und meist mangelhaft. a) Unzuverlässig namentlich bei Kindern, die sich oft der Unkeuschheit oder unkeuscher Reden anklagen, ohne daß sie dieser Sünden schuldig sind. Brockmann in seiner Pastoralanweisung bemerkt mit Recht, daß der Beichtvater noch lange keine Gewißheit von dieser Sünde hat, wenn gleich das Kind sich ganz bestimmt anklagen sollte: „Ich habe etwas Unehrbares gethan" oder gar: „Ich habe mich selbst unehrbar berührt." Kinder haben wohl in der Schule oder zu Hause gehört, daß die Unkeuschheit etwas recht Böses sei; weil sie aber oft nicht wissen, was es denn sei, so pflegen sie oft alles, was böse ist, als unkeusch anzusehen und zu nennen. Sie sagen z. B. ich habe unkeusche Worte gesprochen, da es bei genauer Untersuchung sich ergiebt, daß es Fluchworte, den Anstand verletzende, oder grobe, beleidigende Worte gegen andere, wohl auch Schimpfworte gegen das Vieh waren. Und dies kommt auch bei Erwachsenen öfters vor. So nennen sie oft eine unkeusche Berührung, was weiter nichts als eine unschuldige notwendige Berührung war. Man muß also mit großer Vorsicht die Wahrheit zu erforschen suchen. b) Dunkel: man muß sich mit den an jenem Orte, wo man beichthört, üblichen (nicht selten bildlichen) Ausdrücken bekannt machen und ermitteln, was die Pönitenten darunter verstehen, und wie sie überhaupt sich in betreff dieses Punktes anzuklagen pflegen. c) Meist mangelhaft: indem man nur die äußeren Werke, die Werke

---

muniter non sint nota, ut doceat poenitentem, quae nescit. *Navarr.* in c. 1. §. Diligens dist. 5. de poen. n. 3. Quaerere de peccatis *inconsuetis* et *enormibus* nisi generatim et e longinquo, aut veluti aliud agendo et per quandam circumlocutionem, nocet confitenti, quia saepe discit mala, quae nescit. *Bonav.* Confess. c. 2. n. 1.

[1]) *Polancus* l. c. i. e. De cunctis aliis vitiis et peccatis . . . dico meam culpam et precor etc. — [2]) *S. Alph.* n. 631. — [3]) Cf. *Id.* de praec. decal. n. 413. Immo non dubito asserere, ob hoc unum impudicitiae vitium aut saltem non sine eo omnes damnari, quicumque damnantur.

mit anderen, nicht aber die inneren Sünden, die Werke mit sich selber, die Mitschuld an den Sünden anderer, die Gelegenheit und Gewohnheit, Zahl und notwendigen Umstände u. s. f. beichtet — teils aus Unwissenheit, teils und mehr noch aus falscher Scham.

2. Wegen der mangelhaften Anklage, sowie wegen des Mangels wahrer Reue und eines wirksamen Vorsatzes sind die Beichten oft ungültig — und daher Generalbeichten notwendig.[1])

3. Merkt man, wie es häufig geschieht, daß der Pönitent etwas verheimlichen will, so muß man ihn zum aufrichtigen Bekenntnisse ermuntern,[2]) mild und im Notfalle auch ernst ermahnen (n. 4.). Findet man, daß er mit Absicht lügt oder verheimlicht, so weise man ihn mit Nachdruck zurecht, daß er gleich diese Lüge bereue und dafür um Verzeihung bitte. Hat er dies gethan, dann ermahne man ihn wieder freundlich, aufrichtig zu beichten; findet man aber zum zweiten- und drittenmal, daß er lüge, dann entlasse man ihn, damit er sich besser vorbereite. Später beichten sie dann öfter viel aufrichtiger, indem sie glauben, daß ihnen die früheren Lügen mehr als Unbedachtsamkeit, denn als Bosheit würden angerechnet werden. Wenn sie namentlich etwas sehr Beschämendes aufrichtig eingestehen,[3]) so soll man sie deshalb loben und ermuntern, nur so fortzufahren; bisweilen ist es gut, sie zu fragen, ob sie früher schon so gebeichtet haben, und wenn sie dies verneinen, sie zu erinnern, wie sehr sie sich deswegen freuen und Gott Dank sagen sollen, daß er ihnen solch einen guten Willen und eine solche Gelegenheit verliehen habe.[4]) Man hüte sich, sie zu tadeln, daß sie aus Scham nicht bloß nicht weiter beichten, sondern auch das schon Eingestandene entschuldigen oder in Abrede stellen wollen. Man kann ihnen, wenn sie mit der Sprache nicht recht heraus wollen, auch sagen: Siehe, dies und dies hast du schon gebeichtet; dies sind die abscheulichsten Sachen. Also verheimliche nun auch nichts mehr; sag' alles, damit du dich auf einmal ganz davon befreist.[5]) Man zeige sich bei den Zusprüchen ernst und gleichmütig, als ob man die Sünden vorher gewußt und nicht für so bedeutend halte.[6])

4. Mit den Ermunterungen allein wird man häufig das Ziel der aufrichtigen Selbstanklage nicht erreichen. Man muß durch Fragen zu Hilfe kommen (n. 5.) und die Fragen möglichst leicht machen Man kann nicht sagen, schreibt Segneri, l. c., wie vorteilhaft es sei, wenn man die Fragen, soweit es möglich ist, so stellt, daß

---

[1]) *Gerson* l. c. cons. 8. — [2]) *Id.* l. c. consid. 7. Cf. *Guielm. Paris.* de poenit. c. 6. — [3]) *Gerson* consid. n. 9. 10. Cf. oben n. 3. Not. — [4]) *Id.* cons. 11. Collaudentur de veritate, de religione, de timore Dei, de zelo propriae salutis, de confidentia ad sacerdotem etc. et quod audacter pergant ad alia nihil haesitantes. — [5]) *Id.* consid. 13. — [6]) *Id.* cons. 16. Dicantur talia satis constanter, et quasi praescita aut praesciantur, aut quia non reputantur ita gravia. Nec aspiciantur fixe vultus confitentium, sed *divertat* confessor *vultum quasi non curans* aut *fere narrans fabulam*, dicendo sic: Ego bene video, ut fecisti sic et sic. Consequenter dic ergo totum in nomine Domini. Ego tibi indulgeo, si non alias feceris, et si diceres omnia mala mundi, non inde pejus haberes; dic ergo audacter. — Cf. Consid. 19. dicendo sine mutatione vultus: O bone video, quod tu similiter fecisti cum talibus et talibus. Et si sic (ut heu saepe fit) priusquam dearticuletur aliquid amplius, fiat practica de collaudando peccatore dum peccatum aperuit (cons. 11. cf. oben Note 4.), postmodum suadeatur pro bono suo dicere circumstantias omnes (sc. necessarias) in particulari, ostendendo, quod pudor ille ad magnum meritum sibi cedet, futuramque operabitur conscientiae tranquillitatem, ex quo nunquam alteri deinceps revelare compelletur.

der Pönitent nur mit Ja oder Nein zu antworten braucht; dazu gehört aber viel Urteil. Wie froh war nicht jene Samaritanin, welche sagen konnte: *Ich habe einen Mann gefunden, der mir alles gesagt hat, was ich gethan habe.* (Joh. 4, 29.) — Wenn sie selber alles hätte sagen müssen, wer weiß es, ob sie es über sich vermocht hätte. Weil sie aber sah, wie Christus auf so freundliche Weise alle ihre Missethaten aufdeckte, war es ihr leicht, sich schuldig zu bekennen, da sie nichts zu antworten hatte als: *Herr, ich sehe, daß du ein Prophet bist.* (Joh. 4, 19.)

5. Damit der Beichtvater gut fragen könne, muß er[1]) wie ein Arzt die verschiedenen Krankheiten der Seele erkennen; denn wie könnte er sonst mit Fleiß und Klugheit die Beichtkinder erforschen? Dies ist besonders bei den *außergewöhnlichen* Sünden des Fleisches notwendig, die, wie die Erfahrung lehrt, von den Schuldigen fast nie gebeichtet werden, wenn man sie nicht mit *äußerster Kunst und Vorsicht* ermahnt, fragt und fängt. Und es ist gewiß notwendig, daß der Beichtvater diese geistige Hebammenkunst verstehe, um die verwickelte, Gift und Verderben atmende Schlange aus der Seele hervorzulocken; denn ohne Zweifel ist die Seele in der größten Gefahr und geht ohne diese Hilfe meistens zu Grunde. Ich glaube nicht, daß man hierin auf diejenigen hören dürfe, welche sagen, man solle die Pönitenten nicht fragen und ausforschen; die Beichtenden selbst wollen und verlangen es. Fragt man sie nicht, so kommt man der Schamhaftigkeit, der Unwissenheit und Schwäche der Sünder nicht zu Hilfe und erfüllt nicht das Wort der Schrift: „Einer ertrage die Last des anderen." (Gal. 6, 2.) Doch hat man in betreff der Unkeuschheit *nur wenige* und *vorsichtige* Fragen zu stellen, und der Beichtvater sei hier **eher** zu **kurz** als **zu weitläufig**; denn mehr als auf die materielle Integrität muß man darauf sehen, daß die Beichte dem Pönitenten nützlich und heilsam sei. Die Beichte würde aber dem Pönitenten eher nachteilig als nützlich sein, wenn man ihn durch Fragen auf Dinge hinführen würde, die er bisher glücklicherweise nicht gekannt. Auch könnte es geschehen, daß die verderbte Phantasie des Sünders durch zu vieles Fragen aufs neue befleckt, oder daß der Pönitent am Beichtvater selbst sich ärgern würde. Der Beichtvater darf darum nicht außer acht lassen, für seine eigene Ehre und die Reinheit seines Herzens zu wachen.[2]) Man frage *nicht jeden*, sondern *nur dann* und *nur soweit*, als es *notwendig* scheint — rücksichtlich der Gedanken, Begierden, Versuche zur Ausführung, Worte, Werke, Ärgernisse, Gelegenheit, Restitution.[3])

6. Der Beichtvater gehe bei Erforschung der Sünden, besonders jener wider die Keuschheit, *nur allmählich* vor, und frage zuerst mehr im allgemeinen nach Handlungen, die entweder gar nicht oder nur wenig sündhaft erscheinen; denn wenn der Pönitent sich in dem nicht schuldig bekennt, worin beinahe jedermann schuldig ist, dann muß man sehr besorgen, daß er sich fürchte, schwerere Sünden zu beichten.[4]) Von den allgemeinen Fragen muß man dann zu den besonderen übergehen, und von den minder schändlichen Sünden zu den schändlicheren, so daß man zuerst die allgemeinen Ursachen und dann erst ihre besonderen Wirkungen erforscht.[5]) So frage man, wie *Laymann* bemerkt,[6]) z. B. eine ledige Person zuerst, ob sie böse Gedanken ge-

---

[1]) *Gerson* l. c. consid. 6. — [2]) Cf. *S. Alph.* n. 632. *Bonav.* conf. c. 2. n. 14.: Cautissime procedat, ne efficiatur eis causa mortis, quibus ostendere debuerat viam vitae. — [3]) *S. Alph.* Praxis n. 39 sq. Cf. §. 191. n. 24. — [4]) *Gerson*, Consid. 14. Hoc modo novi plures deprehensos, qui interrogati negabant se unquam passos fuisse tentationem vel cogitationem malam. — [5]) *Id.* l. c. consid. 18. Ut habito quod aliquis conatus fuerit se aut alium socium luxuriose attrectare quaeratur: quamdiu? quam saepe? et cum quot accidit? et quanto tempore in tota vita? — [6]) *Laymann*, Theol. mor. lib. 5. c. 13. n. 8.

habt, und wie sie dagegen gestritten? Denn wenn sie nie in einen bösen Gedanken eingewilligt hat, dann muß man um so mehr glauben, daß sie sich auch von schändlichen Werken enthalten habe. Laymann und nach ihm der h. Alfons machen aber hierzu die durch die Erfahrung vielfach bestätigte Bemerkung: diese Regel ist nicht immer wahr; denn manche unwissende Leute leugnen zwar die Sünden, die sie bloß im Herzen begangen, weil sie dieselben nicht erkennen, gestehen aber, wenn man sie weiter fragt, die Sünden des Werkes.[1]) Viele hinwieder glauben, wenn man sie um die Sünden des fleischlichen Werkes fragt, daß darunter die freiwillig geschehene Selbstbefleckung nicht verstanden sei, weshalb man zuweilen Personen, die hierin verdächtig scheinen, deutlicher befragen muß: denn sie schämen sich, diese Sünden zu beichten, fragt man sie aber, so gestehen sie ein. Aber wie gesagt, ist hier große Klugheit und Vorsicht nötig. Da, wo ein **gegründeter** Verdacht vorhanden ist, muß man sich durch eine verneinende Antwort nicht sogleich von weiteren Fragen abhalten lassen, sondern kann ungestört, gleich als ob die Schuld gewiß wäre, weiter fragen: Sag' mir, wie oft hast du diese Sünde begangen, vielleicht fünfmal oder zehnmal?[2]) Segneri bezeugt,[3]) daß auf diese Weise gar oft der Sünder zum Geständnisse gebracht werde. „Es ist mir," sagt er, „oft begegnet, daß ein junger Mensch auf die Frage, ob er sich nicht der Selbstbefleckung schuldig gemacht, geradezu mit Nein geantwortet hat. Wenn ich aber dann, gleich als hätte ich seine verneinende Antwort nicht gehört, weiter gefragt: Wie oft hast du dies gethan? Wie viele Jahre sind es, daß du dich zum erstenmal dieser Sünde schuldig gemacht? Hast du sie noch nie gebeichtet? so hat sich zuletzt die Wahrheit herausgestellt, und das Gift, welches der Kranke ohne Hilfe des Arztes nicht abzusondern vermochte, ist glücklich hervorgetreten."

7. Auch die Zahl[4]) und Species der Sünde muß wie gebeichtet, so auch (nötigenfalls) erforscht werden, jedoch die seltneren und ungewöhnlicheren Arten **nur** dann, wenn **wichtige** Gründe dafür sprechen, daß sich **dieser** Pönitent derselben schuldig gemacht hat. Einige, sagt Gerson, haben gemeint, man solle nach gewissen Gattungen und Umständen von Fleischessünden nicht forschen, weil vielleicht ein Pönitent, der von einer solchen Sünde nichts weiß oder sich wenigstens nicht schuldig weiß, Ärgernis nehmen oder in der Sünde unterrichtet werden möchte. Ich glaube indes, daß einem umsichtigen und klugen Beichtvater so etwas äußerst selten begegne; sollte dies der Fall sein, so müßte er mit dem größten Abscheu diese Sünde verdammen, als ob es Menschen fast nicht möglich wäre, so etwas zu thun; er habe es aber erwähnt, um zu sehen, ob der Pönitent gehörig zu unterscheiden wisse, was er gethan oder nicht gethan habe; denn einige Beichtkinder sagten immer Ja, gleichviel was immer der Beichtvater frage. Übrigens halte ich im allgemeinen diese Furcht des Ärgernisses für unbegründet, weshalb ich es auch nicht gutheißen kann, daß man die sorgfältigste Erforschung der Sünden unterlassen dürfe. Möchten nur die jungen Leute und andere ihre Sünden so sorgfältig beichten, als sie dieselben wissen und begehen[5])... Mag immerhin ein anderer die Kühnheit des Beichtvaters tadeln, der es wagt, nach Sünden zu forschen, die nur von Grauköpfen oder von Verführten oder sonst Unterrichteten begangen werden können, die aber bei einem jungen Menschen als ganz undenkbar und unglaublich erscheinen; ich für meine Person bezeuge vor Gott, daß ich auf diese Weise viele Personen zum Bekenntnisse gebracht, die mir gestanden, sie würden sonst ihre Sünden nicht einmal auf dem Totenbette gebeichtet haben, die aber jetzt

---

[1]) lb. *S. Alph.* n. 632. — [2]) *Id.* Praxis conf. n. 90. — [3]) Segneri l. c. 2. Hauptst. Cf. Heiligung des Pr. n. 19. (S. 315.). — [4]) Über die Zahl cf. *S. Alph.* tr. de pecc. n. 37. 40–42. 46. *Praxis* C. n. 39. — [5]) *Gerson* consid. 17. Dazu die Bemerkung von *Amort* (l. c. p. 191.).

aus ganzem Herzen Gott dafür danken, daß sie ihr Herz eröffnen konnten. Ich habe mich oft überzeugt, wie notwendig es sei, so zu fragen, da es sonst dem Teufel nicht selten gelingt, den zum Bekenntnisse bereiten Mund wieder zu schließen.[1]) Da giebt es vielleicht manche, die gleich den furchtsamen und unerfahrenen Chirurgen bei dem Anblicke häßlicher und tiefer Wunden erblassen und ohnmächtig werden und deshalb sagen: Solche Dinge will ich nicht wissen und mag ich nicht erforschen. Ich gestehe, daß Vorsicht notwendig sei, und daß man **nicht ohne Grund** nach jenen verabscheuungswürdigen Sünden fragen soll: die schon gebeichteten Sünden sollen vielmehr bereits auf sie schließen lassen und danach zu fragen berechtigen (non leviter debere fieri descensum ad talia abominanda, *nisi confessata praecedentia videantur velut inferre talem conclusionem*). Weiß einer diese Vorsicht nicht zu gebrauchen, dann lasse er das Beichthören, damit er nicht zugleich sich selbst und dem Pönitenten, der an seinen Fragen Ärgernis nimmt, großen Schaden zufüge. Was es aber für ein allgemeines Heilmittel gebe, das überall anzuwenden wäre, weiß ich noch nicht; denn die allgemeinen Predigten halte ich nicht für genügend ausreichend.[2])

8. Die notwendigen (n. 7.) Fragen muß man mit Vorsicht und in möglichst bescheidener Weise stellen.[3]) Bei Kindern könnte man etwa fragen: Hast du etwas Böses gesehen oder gehört? Hast du solche Reden oder Sachen bei großen Leuten, von Knechten oder Mägden, gesehen oder gehört? Was hast du Böses gesehen? seid ihr Kinder allein beisammen gewesen, zwei zu zwei oder mehreren? Hättest du dich geschämt, wenn dich jemand gesehen hätte? Sag' mir, was hast du gethan? Oder man frage: Hast du mit bösen Buben und Mädchen gescherzt und gespielt? Was habt ihr für ein Spiel oder für einen Scherz gemacht? Wie viele Kinder waren denn beisammen? Knaben und Mädchen? Habt ihr im Verstecke gespielt? Bei Verehelichten (wenn es extraordinarie notwendig oder sehr nützlich erscheint): Benehmt ihr euch christlich gegeneinander und hat euch euer Gewissen da nichts vorzuwerfen.[4]) Seid ihr dem Gatten in allem gehorsam gewesen?[5])

9. Fragen, welche an sich **nicht notwendig** sind, soll man auch nicht leicht unter dem Vorwande eines (scheinbaren) Nutzens stellen, sondern sorgfältigst meiden. Gerson sagt: man sei nicht neugierig in der Erforschung besonderer Umstände der Sünden, wenn sie durch die Schwere derselben nicht bedeutend vermehrt oder vermindert wird;[6]) denn daraus könnte manchmal leicht eine schwere Versuchung oder eine allzu große Schändlichkeit oder ein vom Bekenntnisse zurückhaltender Verdacht entstehen. Gleichwohl glaube ich, daß die Beichtenden, die gar oft von großer Gewissensangst beunruhigt werden, als hätten sie nicht vollständig gebeichtet, dadurch sehr in ihrem Gewissen erleichtert werden, wenn sie sich über alles erklären, soweit und soviel der Beichtvater zu erforschen für gut findet.[7]) Gegen letzteres bemerkt jedoch Navarrus: man solle den Pönitenten sich nicht weitläufig erklären lassen. Neque quis

---

[1]) *Gerson* consid. 20. — [2]) *Id.* consid. 21. — [3]) Cf. *Angelus* v. interrogatio. *Reginald.* c. 2. s. 2. §. 3. *Graffius* de arbitr. Conf. l. 2. c. 1. n. 10—11. — [4]) Heiligung d. Pr., S. 323. — [5]) *S. Alph.*, Praxis n. 41. (fin.) — [6]) Besser: wenn dadurch die Gattung nicht verändert wird. Cf. §. 113. n. 7. *Polancus:* Habita specie peccati, in talibus progredi non expedit ad alias circumstantias, dicant ipsi, si *volunt.* — *Angel.* l. c. In peccatis contra naturam *non oportet* quaerere *quomodo*, *nomen* bruti, *locum* corporis etc. Cf. *Bonav.* conf. 2. n. 1. Posset quaerere quomodo, *caveat* tamen, *ne unquam* quaerat, utrum *illo vel illo modo speciali.* (Cf. *Deut.* 10, 11.) — *S. Alph.* de pecc. n. 41. Si quis ad copulam consummandam praemittit tactus, oscula et sermones, *sufficit*, si *confiteatur tantum copulam obtentam.* — [7]) *Gerson* consid. 12.

dicat, poenitentem putaturum se non satisfecisse et ideo moestum ac desolatum sine consolatione vacuum rediturum. Quoniam si *confessarius docuerit ipsum sufficere*, quod peccatorum species exprimatur *neque oportere modos illos peccandi obscoenos aperire*, deseret illum ignorantia, unde nascebatur desolatio et tristitia, et *consolatio amplectetur dulcissima.* [1])

10. Wird man in Zweifeln um Rat gefragt, so antworte man möglichst kurz und mit größtmöglichster Behutsamkeit in den Ausdrücken, [2]) und bei den Urteilen befolge man weder laxe noch rigorose, sondern diskrete Ansichten. [3])

11. Gerade wegen dieser Materie hat der Beichtvater auch besonders für sich zu beten, damit er nicht in Versuchung komme: gleichwie auch die Ärzte sich gegen ansteckende Krankheiten durch Präservativmittel zu schützen suchen. [4]) Fit plerumque, ut dum rectoris animus aliena tentamenta condescendendo cognoscit, auditis tentationibus etiam ipse pulsetur: quia et haec eadem, per quam populi multitudo diluitur, aqua procul dubio luteris inquinatur. Nam dum sordes diluentium suscipit, quasi suae munditiae serenitatem perdit. Sed haec nequaquam pastori timenda sunt, quia Deo subtiliter cuncta pensante tanto facilius a sua eripitur, quanto misericordius ex aliena tentatione fatigatur. [5])

§. 163. Die Reue und Disponierung.

Demum audita confessione perpendens peccatorum, quae ille admisit, magnitudinem ac multitudinem, pro eorum gravitate ac poenitentis conditione, opportunas correptiones ac monitiones, prout opus esse viderit, paterna caritate adhibebit, et ad dolorem et contritionem efficacibus verbis adducere conabitur, atque ad vitam emendandam ac melius instituendam inducet, remediaque peccatorum tradet. *Rit. Rom.* Diese Vorschrift enthält die Verpflichtungen, welche dem Beichtvater rücksichtlich des zweiten Aktes des Pönitenten, i. e. der Reue und des Vorsatzes (§. 113. n. 2—3.) obliegen.

1. Ist durch das Bekenntnis und die Erforschung der Zustand des Pönitenten ermittelt, so hat der Beichtvater darauf zu sehen und (wo es notwendig ist) dafür zu sorgen, daß auch das Beichtkind seinen Zustand erkenne, die Sünden recht verabscheue, einen festen Vorsatz der Lebensbesserung fasse und dazu die geeignetsten Mittel ergreife. Er hat deshalb das Beichtkind a) zu belehren in dem, worin es zu irren scheint, z. B. wenn es sündhafte Dinge für erlaubt, oder umgekehrt erlaubte Dinge für sündhaft ansieht, läßliche Sünden als Todsünden, Todsünden als geringe Fehler betrachtet; b) zu ermahnen, je nach Beschaffenheit des Pönitenten, z. B. daß er eine größere Reue über die Sünden erwecke, wegen Gewissensängsten sich beruhige, nach Demut oder Bescheidenheit strebe, ein großes Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit erwecke, Gott danke für die Gnade,

[1]) *Nav.* in c. 1. §. dilig. dist. 5. de poen. n. 6. — [2]) Cf. §. 163. n. 4. (Segneri.) — [3]) Heiligung ꝛc. S. 323. — [4]) *Reginald.* l. c. c. 1. 6to. — [5]) *Greg. M.* Reg. past. p. 2. c. 5. Näheres bei *S. Alph.* de pecc. n. 9.

daß er eine gute Beichte habe ablegen können, für die künftige Lebensbesserung und zur Mehrung der Gnade und der Tugenden die geeigneten Mittel benütze.[1])

2. Nicht alle bedürfen in gleichem Maße dieser Hilfe des Beichtvaters. Bisweilen kann die Belehrung und Ermahnung unterbleiben. Es wäre unklug, wenn man ein Beichtkind, welches den Beichtvater an Wissenschaft und Frömmigkeit weit übertrifft und mit vielem Fleiße seine Sünden bekennt, durch eine lange Predigt hinhalten und ermüden wollte.[2]) Bei jenen, welche öfters und gut beichten und bekannt sind, reicht es hin, ihnen nach Anhörung ihres Bekenntnisses eine Buße aufzulegen; es sei denn, daß man ein Heilmittel gegen bestimmte Fehler oder ein Wort des Trostes, der Ermunterung oder der Belehrung beifügen zu müssen glaubte.[3]) Jene, welche öfter aber weniger gut beichten, sind in dem Punkte zu unterstützen, worin sie es etwas fehlen lassen, z. B. in der Gewissenserforschung durch Fragen, oder in Bezug auf Reue und Vorsatz durch Ratschläge, Belehrungen, Ermahnungen, Zurechtweisungen.[4]) Diejenigen, welche seltener beichten, aber gut und fleißig sich erforscht zu haben scheinen, auch hinreichende Reue und den Vorsatz von ihren Sünden sich zu enthalten, offenbaren, braucht man nicht mit vielen Worten zum Reueschmerz zu erwecken oder zur Verabscheuung und Meidung der Sünden zu ermahnen; man berühre dies nur kurz, indem man gleichsam ihnen beistimmt in dem, was sie selbst mit Recht von ihren Sünden (besonders von einigen schwereren Sünden) denken, bestärke sodann die Hoffnung auf Verzeihung, füge auch, wenn es notwendig ist, einige Trostworte bei, und wende sich dann zu den Ratschlägen für die Zukunft und zu den Heilmitteln.[5]) Solchen indessen, welche wohl einigermaßen, aber nicht hinlänglich ihre Sünden zu verabscheuen und nicht so fest, als billig und gerecht ist, den Vorsatz, sie zu meiden, gefaßt zu haben scheinen, muß man zuerst vorzüglich in diesem Punkte zu Hilfe kommen. Noch größerer Hilfe bedürfen jene, welche selten und gar nicht gut beichten.

3. Überhaupt soll man besonders jene, welche schwere Sünden beichten und nicht ganz gut disponiert sind, in der Regel nach dem Bekenntnisse und der Erforschung weder gleich durch die Absolution lossprechen,[6]) noch auch gleich fortschicken.[7]) Der Beichtvater ist Arzt

[1]) *Nav.* in c. 1. in dist. 6. de poen. n. 50. 51. — [2]) *Id.* l. c. n. 52. — [3]) *Polancus* c. 2. fin. — [4]) *Id.* ib. — [5]) *Id.* ib. — Cf. *Cat. Rom.* p. 2. c. 5. qu. 51. art. 2. — [6]) *Bened. XIV.* Apostolica 1741. §. 19.: Monemus, ut meminerit, suscepti muneris partes non implere, immo vero gravioris criminis reos esse eos omnes, qui cum in sacro Poenitentiae Tribunali resident, nulla tacti sollicitudine, poenitentes audiunt, non monent, non interrogant, sed expleta criminum enumeratione absolutionis formam illico proferunt. Id sane a sollertis medici, qui oleum et vinum vulneri infundit, moribus nimis alienum est. Cf. c. Omnis utriusque. *S. Alph.*, Praxis C. n. 6. — [7]) *Leo XII.* l. c. *S. Alph.*, Praxis n. 7.

und als solcher aus strenger Liebespflicht gehalten, den Pönitenten möglichst zu heilen und, wenn er nicht disponiert ist, zu disponieren,[1]) indem er ihm die Schändlichkeit der Sünde, den Wert der Gnade, die Gefahr der Verdammnis und ähnliche Beweggründe vorhält, sollte er auch viel Zeit darauf verwenden müssen. Er braucht sich deshalb keine Sorge zu machen, daß andere Beichtkinder warten: denn er ist dann nicht verpflichtet, auf das Wohl der anderen, sondern bloß auf das Wohl seines Pönitenten zu schauen, für den allein nur (nicht aber für andere) er dann Gott Rechenschaft abzulegen hat.[2])

4. Namentlich muß der Beichtvater dafür sorgen, daß die Pönitenten a) zur rechten Erkenntnis und b) zum rechten Abscheu ihrer Sünden gebracht werden.

a) Viele Pönitenten erkennen nicht einmal ihre gewöhnlichen Pflichten und leben in Sünden (namentlich Unterlassungssünden) dahin, ohne es zu wissen oder zu bedenken. Der Beichtvater ist von Amts wegen gehalten, sie aufmerksam zu machen, zu ermahnen und zurechtzuweisen. Diese Belehrung ist notwendig:[3]) α) so oft die Vergessenheit oder der Irrtum überwindbar, also schuldbar ist (was aus der Lage des Pönitenten und aus den Bedenken, welche er hegt, erkennbar ist);[4]) β) wenn das Beichtkind nicht bloß aus Skrupulosität fragt, sondern ernstlich im Zweifel ist, wodurch der gute Glaube aufhört, oder wenn es früher ernstlich im Zweifel war, aber auf die Aussage anderer Beichtväter oder sonstwie den Zweifel abgelegt hat;[5]) γ) wenn die Unwissenheit sich auf ein zum Heile schlechthin notwendiges Mittel bezieht;[6]) δ) wenn die Vergessenheit oder der Irrtum zwar unüberwindlich (unverschuldet), aber gegründete Hoffnung vorhanden ist, daß die Belehrung gleich oder wenigstens binnen kurzem werde gut aufgenommen werden,[7]) — ja selbst wenn keine Hoffnung auf augenblicklichen oder baldigen Erfolg vorhanden ist, aber der Irrtum zum Schaden des öffentlichen Wohles gereicht,[8]) wenn z. B. aus Irrtum ein Pfarrer verkehrte Grundsätze predigte, oder kirchliche oder weltliche Obern ihr Amt mißbrauchten, oder jemand, welcher häufig die heiligen Sakramente empfängt, in gewissen Fehlern durch das Schweigen des Beichtvaters zum Ärgernisse anderer bestärkt würde.

---

[1]) *Polancus* c. 2. (init.). His, qui rarius et non bene confitentur, confessarii caritas, industria, et diligentia est magis necessaria: ut quoad ejus fieri possit, poenitentium defectus supplendo, eos ad hujus sacramenti finem consequendum disponat. — [2]) *S. Alph.* n. 608. — Cf. *Bened. XIV.* l. c. §. 22. (fin.) — [3]) *Eccli.* 19, 13. Corripe amicum, ne forte non intellexerit et dicat, non feci; aut si fecerit, ne iterum addat facere. Cf. *Reginald.* l. c. c. 4. n. 3 sq. — [4]) *S. Alph.*, Prax. C. n. 8. — [5]) *Ib.* n. 9. — [6]) *Bened. XIV.* l. c. §. 20. Cum poenitens crimina ignorat, quae tamen nosse debet. *S. Alph.* l. c. n. 8. u. 610. 616. Cf. §. 161. n. 6. g. — [7]) *S. Alph.* l. c. n. 9. u. n. 616. — [8]) *Bened. XIV.* l. c. *Lugo* ib. *S. Alph.*, Praxis n. 9. u. 615.

Außer diesen Fällen aber ist der Beichtvater nicht gehalten, den Pönitenten an seine Pflicht zu ermahnen. Ist der Irrtum unverschuldet, und treffen die eben bezeichneten Umstände nicht ein, so ist von zwei Übeln das geringere zu wählen: da nun eine formelle Sünde weit schwerer wiegt als alle materiellen Sünden zusammen, so ist der Beichtvater verpflichtet, den Pönitenten nicht zu belehren, vielmehr ihn in seiner Unwissenheit zu lassen.[1])

Segneri schreibt: „Hier ist wieder sehr die Klugheit vonnöten. Obgleich nämlich die Unwissenheit sozusagen ein Gift des Geistes ist, so bedarf doch unsere Krankheit manchmal desselben, wie man ja auch sonst das Gift als Arzneimittel gebraucht . . ."

Man muß, wie gesagt, bei diesen Ermahnungen immer auf das Wohl des Pönitenten sehen: von diesem Grundsatze geleitet, wird man durch tausend Schwierigkeiten glücklich hindurchkommen. Während der Prediger bei seinen öffentlichen Vorträgen die Wahrheit darzulegen hat, auch wenn er bei einzelnen keinen Gewinn hofft, sondern vielmehr sogar Schaden befürchtet — praedica verbum opportune, importune, II. Tim. 4, 2. — muß der Beichtvater, der es mit den einzelnen zu thun hat, seine Worte zurückhalten und für eine bessere Zeit aufbewahren, sobald er glaubt, daß der Pönitent im Augenblicke die Ermahnung nicht befolgen werde. „Einer schweigt, weil er nicht zu reden weiß" — und dies ist ein Fehler; — „ein anderer schweigt, weil er die schickliche Zeit zu reden kennt" (*Eccli.* 20, 6.) — und dies ist lobenswert. — Im Zweifel erwäge man einerseits die Hoffnung der Frucht, andererseits die Furcht des Schadens, der entstehen kann, und thue, was wahrscheinlicher dünkt. Ist euere Hoffnung nur um ein weniges größer als die Furcht, so macht es so: „Wartet, bis der Pönitent die Absolution empfangen hat, und ermahnt ihn erst nachher, damit, wenn er wider Erwarten seine Pflicht zu erfüllen sich weigern würde, dieser Widerspruch seiner Absolution kein Hindernis mehr setze, da er vorher in bona fide war, und damit nicht ein neuer Sturm euch hindere, in den Hafen einzulaufen, nachdem ihr bereits eingelaufen seid." „Aber was ist zu thun, wenn etwa der Pönitent selbst zweifelt und euch um Aufschluß bittet? Dann muß ich ihm ohne Zweifel die Wahrheit entdecken, auch wenn ihm diese Mitteilung nachteilig sein sollte: denn sonst würde ich seinen Irrtum nicht mehr bloß zulassen, sondern sogar gutheißen, was nie erlaubt ist. Indessen ist doch nicht zu übersehen, daß man auch in diesem Falle die Wahrheit nur vorsichtig und nur soviel, als durchaus notwendig ist, enthüllen soll: man hüte sich viel zu fragen, sondern warte vielmehr ab, um was man gefragt wird. Wenn z. B. ein Pönitent, welcher das Gelübde der Keuschheit abgelegt,[2]) danach aber dennoch unerlaubterweise eine Ehe eingegangen hat, die Frage stellt, ob seine Ehe gültig sei, so antwortet mit ja, ohne ihn zu erinnern, daß er gehindert sei, die eheliche Pflicht zu verlangen. Wenn er aber etwa selbst fragt, ob er nun die Pflicht, welche der eheliche Stand mit sich bringt, leisten kann, so antwortet ihm wieder mit ja, sagt ihm aber nicht, daß er zwar die eheliche Pflicht leisten, aber nicht ver-

---

[1]) *Bened. XIV.* l. c. §. 20. Si forte, quod poenitens ignoret, monitus disceret, gravioris mali occasio inde sequi posset. — *S. Alph.* n. 610—616. wendet dies beispielsweise an: a) auf die Ehen, welche wegen eines geheimen Hindernisses ungültig sind; b) auf die Restitutionspflicht, wenn der Beichtende bona fide ist und sicher die Pflicht nicht recht einsehen oder nicht erfüllen wird; c) wenn durch die Mahnung Ärgernisse, Streit, Entehrung und andere Übel entstünden. Cf. *Id.*, Praxis n. 8. *Regin.* l. c. *Suarez*, disp. 32. s. 4. — [2]) Cf. *S. Alph.* n. 616.

langen kann. Mit einem Worte, gehet behutsam vor und untersuchet zuerst die Furt, ehe ihr einen Fuß hineinsetzet. Wenn jemand lange Zeit in einem dunklen Gefängnisse lag, so führt man ihn nur allmählich an das Licht, damit es seinen kranken Augen nicht schade. Auch der Herr hat nicht alle Blinde auf dieselbe Weise geheilt, sondern die einen plötzlich, die anderen successive, um dadurch die Beichtväter zu lehren, daß sie, wo die Blindheit des Geistes verderblich ist, sogleich mit großem Freimut das Licht der Wahrheit zeigen sollen, dort aber, wo sie vielmehr nützlich ist (indem der zu helle Schimmer Ursache sein könnte, daß man leichter oder schwerer falle), in der Heilung derselben mit großer Vorsicht zu Werke gehen sollen. Im allgemeinen kann man sagen, daß man dort mit viel größerem Freimute sprechen kann, wo die Unwissenheit sich auf die natürlichen Gebote bezieht, als wo sie die positiven Gesetze betrifft: denn erstens findet sich bei den natürlichen Geboten viel seltener eine Unwissenheit, und dann ist sie, wo sie sich findet,[1]) selten ganz unschuldig, oder kann wenigstens in diesem Stande selten lange andauern, da das lebendige Gesetz, welches jeder Mensch in seinem Herzen trägt, beständig dagegen protestiert.[2]) Darum darf man, wie Henriquez bemerkt, jungen Leuten nicht sogleich glauben, wenn sie etwa in der Beichte versichern, sie hätten die Sünde der Selbstbefleckung nicht erkannt und sie deswegen verschwiegen; denn die meisten aus ihnen haben zum mindesten gezweifelt und es gleichwohl unterlassen, durch Befragen sich aus diesem Zweifel herauszuhelfen: weshalb man ihre Unwissenheit mit Navarrus und Suarez eine freiwillige nennen muß. Eher konnte es geschehen, daß diese Unwissenheit, wenn sie auch in jenen unkeuschen Handlungen schuldbar war, doch später im Verschweigen derselben nicht mehr schuldbar ist; denn da sie bei jener sündhaften Handlung die Bosheit derselben nicht klar wahrgenommen haben, so hatten sie dafür nur ein schwaches Gedächtnis, so daß es leicht möglich war, daß sie bei der Gewissenserforschung gar nicht mehr daran dachten. In diesem Falle nun,[3]) wenn ihnen die Pflicht, diese Sünden zu beichten, gar nicht zum Bewußtsein kam, sind sie auch nicht gehalten, ihre früheren Beichten, gleich als wären sie ungültig gewesen, zu wiederholen; es genügt, wenn sie die Zeit angeben, während welcher sie diese Sünden verschwiegen, oder die Frequenz der Fälle."

5. b) Viele Pönitenten erkennen nicht recht die Abscheulichkeit der Sünde, die Größe ihrer Fehler und fühlen nicht, was sie gethan, verdient oder verloren haben, selbst die Notwendigkeit der Reue und des Vorsatzes scheint ihnen unbekannt zu sein. Viele Sünder scheuen sich nicht, die größten Sünden zu begehen und scheinen zu glauben, Gott verlange weiter nichts, als daß man sie wieder beichte: gleich als ob die Beichte nur wie eine Strafe angeordnet wäre. Wenn sie sich darum zur Beichte vorbereiten, so besteht ihre einzige Sorge darin, daß sie etwas über die Menge ihrer Sünden nachdenken: an die Reue wird gar nicht gedacht. Dieser beweinenswerte Mißbrauch ist die Ursache, daß die Buße, welche eine zweite Taufe ist, für viele, wo nicht schädlich, so doch unnütz wird, so daß sich an ihnen das Wort erfüllt: „Es ist ein Geschlecht, das sich rein dünket, und doch nicht gewaschen ist von seinem Unflat." *Prov.* 30, 12. Es ist darum Pflicht des Beichtvaters, daß er lehrt, wie notwendig die Reue sei, da ohne diese wirksame Reue die Beichte wie ein Leib ohne Seele ist, und

---

[1]) Daß es auch in betreff des Naturgesetzes eine unverschuldete Unwissenheit geben könne. Cf. *S. Alph.*, diss. c. *Gousset* l. c. — [2]) Cf. *S. Alph.*, Hom. ap. tr. 1. n. 5. — [3]) Cf. *Id.* n. 503. — Cf. Segneri l. c. S. 63—65. 72—75.

daß man deshalb künftighin bei der Vorbereitung zur Beichte viel mehr (Zeit und) Sorgfalt auf die Verabscheuung der Sünden, als auf die Gewissenserforschung verwenden müsse.[1])

6. Der Beichtvater muß aber nicht bloß zur Besserung ermuntern (exhortari) oder an Pflichten erinnern (corripere, monere), sondern auch oft zurechtweisen[2]) (reprehendere), d. h. durch ernste und kräftige Worte die Schändlichkeit und Schädlichkeit der Sünde hervorheben, um beim Pönitenten eine heilsame Beschämung wegen seiner Sünden und eine ernste Furcht hervorzurufen, sie nicht mehr zu begehen. Die Zurechtweisung ist besonders für jene notwendig, welche selten beichten, mit vielen Sünden[3]) beladen erscheinen, oder aus Schwäche des Glaubens, wegen Verwicklung in zeitliche Geschäfte und Sorgen oder wegen Anhänglichkeit an die Geschöpfe wenig Reue zeigen.[4]) Die Zurechtweisung ist sehr heilsam: die Worte des Beichtvaters sind viel wirksamer als die Worte des Predigers.[5]) Die Zurechtweisung muß mit vieler Klugheit angewandt werden: der Beichtvater erwäge daher die Größe und Menge der Sünden; verdemütige sich deshalb in seinem Herzen; denke, daß er gleich schwere Sünden begangen oder hätte begehen können und nur durch Gottes Gnade davor bewahrt geblieben sei; erwecke sodann rechtes Mitleid mit dem Seelenzustande des Nächsten; betrachte dessen Elend und Gefahr; erwecke die Liebe zu seinem Seelenheile; verlange und bitte zu Gott um Hilfe für ihn. So wird er imstande sein, die heilsame Arznei der Zurechtweisung nicht in Haß, Zorn und Unwillen, sondern in Mitleid[6]) und Liebe, im Geiste der Sanftmut,[7]) zu gelegener Zeit und mit gehöriger Berücksichtigung der Lage des Pönitenten und der Schwere der Sünden darzureichen.

Der Beichtvater, sagt der h. Alfons,[8]) muß seinen Liebeseifer verdoppeln, um den Pönitenten die Größe und Menge seiner Sünden und die Gefahr der Verdammnis, in der er schwebte, vor Augen zu stellen; doch muß alles mit der größten Liebe geschehen.[9]) Eine nachdrückliche Sprache möchte hier am meisten ge-

---

[1]) Franz Xav. (Br.) Ihr müßt erklären, daß der wichtigste Teil (der Vorbereitung) nicht darin besteht, den Prozeß bloß einzuleiten und sich der begangenen Sünden zu erinnern, sondern mehr in dem inneren Reueschmerz über die Sünden, den man zu empfinden trachten, und um den man den heiligen Geist bitten müsse, der die Herzen zu rühren wisse, wenn es ihm gefällt —, damit die Beichte keine Erzählung einer gleichgültigen Geschichte sei, sondern eine Anklage voll Reue und gerechten Hasses gegen sich selbst. — [2]) *Bern.*, Serm. in Nat. J. B. n. 9. Ferveat in nobis zelus iste; ferveat amor justitiae, odium iniquitatis. Nemo, fratres, vitia palpet; peccata dissimulet nemo. Est enim consentire silere, cum arguere possis: et scimus, quia similis poena facientes maneat et consentientes. — [3]) *S. Alph.*, Praxis C. n. 7. — [4]) Cf. *Lud. de Ponte* t. 4. tr. 5. c. 9. — [5]) *Bened. XIV.* l. c. §. 22. — [6]) Ps. 140. Corripiet me justus in misericordia. — *Bern.* in C. C. s. 29. n. 6. Nescio id me fecisse (sc. increpando contristasse) unquam absque mea quoque magna tristitia secundum illud: mulier cum parit, tristitiam habet. Joan. 16, 21. — [7]) Gal. 6. — [8]) *S. Alph.*, Prax. n. 5. — [9]) *Rit. Rom.*

eignet sein, damit sie tiefer eindringe; aber der Pönitent muß stets erkennen, daß alle Worte nicht aus einem erzürnten Gemüte, sondern vielmehr aus einer besonderen Liebe und aus einem lebhaften Mitleiden mit seinem Seelenzustande hervorgehen.[1]) Er kann dies etwa in folgender Weise zu erkennen geben: „Mein Sohn, erkennst du, daß du das Leben eines Verdammten geführt hast? Siehst du das Übel ein, welches du begangen? Was hat dir denn dein Gott je Übles gethan, daß du ihn so sehr verachtet hast? Wenn Jesus Christus dein größter Feind gewesen wäre, was hättest du ihm mehr anthun können? Doch bedenke, wer Jesus ist? Er ist es, der, da er Gott war und nichts bedurfte, deinetwegen Mensch geworden ist und für dich am Kreuze sterben wollte, um dich von der Hölle zu erretten. Ach, mein Sohn, wenn du in dieser Nacht gestorben wärest, wo wärest du hingekommen, wo wärest du jetzt? Du wärest in dem ewigen Feuer der Hölle. Was würde aber aus dir werden, wenn du wieder zu deiner bisherigen Lebensweise zurückkehren würdest? Könntest du so selig werden? Wache auf und sieh', daß du zu Grunde gehest, wenn du dein Leben nicht änderst? Was hast du jetzt von allen deinen Sünden? Siehst du nicht, daß die Sünde dir eine doppelte Hölle bereitet, die eine hier in der Angst deines Gewissens, die andere dort in der Pein? Wohlan also, mein Sohn, wende dich ab vom Bösen, höre auf zu sündigen, wirf dich ganz in die Arme Gottes, die ja ausgestreckt sind, dich aufzunehmen; du hast bereits genug gesündigt. Ich will dich aus allen Kräften und vom ganzen Herzen unterstützen, komm' zu mir, so oft du willst. Du wirst einen Vater an mir finden, der dich liebreich aufnimmt. Mache jetzt den festen Vorsatz, heilig zu werden; denn dies kommt auf dich an. Gott ist ja immer bereit und hat dir dazu Zeit gelassen, daß du ablassest vom Bösen und das Gute thuest. O welch ein Glück ist es, Gott zum Freunde zu haben u. s. w."

Der h. Alfons und der h. Leonardus ermahnen mit dem römischen Katechismus die Beichtväter noch insbesondere, jene Pönitenten liebevoll zu behandeln, welche man ohne Absolution entlassen muß, damit sie die Belehrungen gut aufnehmen und die wenn gleich bittere Arznei doch willig gebrauchen.[2])

Nach Segneri[3]) soll man bei Zurechtweisungen nicht bloß auf den rechten Zeitpunkt,[4]) sondern auch auf die Personen Rücksicht nehmen. Er bemerkt mit Henriquez, daß es bei drei Arten von Pönitenten nicht geeignet sei, sie mit Vorwürfen zurechtzuweisen, nämlich bei kleinmütigen, zerknirschten und hochgestellten Personen. Kleinmütige soll man nicht mit Vorwürfen zurechtweisen, damit sie nicht in Verzweiflung geraten;[5]) das geknickte Rohr soll man nicht zermalmen und

---

[1]) *Polancus* l. c. Curet confessarius ex zelo gloriae Dei et salutis animarum, partem bonam poenitentiae ferre, ut sentiens qui confitetur, quam ei aliena peccata ex caritatis affectu doleant, etiam ipse de propriis doleat. — [2]) H. Alfons l. c. Man bezeichne ihm die Zeit, wann er zurückkehren soll, und sage ihm: Wohlan, Bruder! dann und dann erwarte ich dich; unterlaß es nicht wieder zu kommen; sei mutig und standhaft, wie ich dir gesagt habe; empfiehl dich täglich der allerseligsten Jungfrau und komme zu mir. Würde ich dann etwa die Beichten anderer aufnehmen, tritt nur herbei, ich werde dich vor allen anderen hören, und bin ich nicht da, so laß mich rufen, ich werde alles verlassen, daß du beichten kannst. Et sic dulcibus verbis a se dimittat. — [3]) Segneri l. c. S. 82—86; womit zu vergleichen ist *Lud. de Ponte* de perf. t. 4. tr. 5. c. 10. — [4]) Sc. nach dem Bekenntnisse §. 162. n. 3. — [5]) *Polancus* l. c. Qui essent dejecti nimis sensu peccatorum vel scrupulis obnoxii, diligentius erigendi exemplis divinae pietatis, et amandi et pacificandi sunt; et si opus est, recipiat ad se confessarius, quod Deo respondebit pro ipsis, et peccata interdum *extenuare (quantum licet)* cum hujusmodi necesse est. Man muß deshalb, wie der h. Franz Xaver

den glimmenden Docht nicht auslöschen.[1] Zerknirschte nicht, weil Strenge nicht paßt, wo die Zeichen einer außerordentlichen Zerknirschung vorhanden sind: man muß sie behandeln, wie Christus die Magdalena, und wie der Vater den verlorenen Sohn; wer wird eine Festung mit Sturm nehmen wollen, wenn die Verteidiger sie ohne Gewalt übergeben und die Schlüssel anbieten?[2] Hochgestellten Personen darf man keine herben Vorwürfe machen, weil man ihrem Stande Rücksicht schuldig ist: Seniorem ne increpaveris, sed obsecra ut patrem;[3] ahmet hierin das Beispiel Jesu Christi nach, der in jenen schönen Zurechtweisungen, die er in der Apokalypse den verschiedenen Bischöfen giebt, immer den Tadel mit einigem Lobe vermischt; der Geschmack der hohen Welt ist derart, daß sie Speisen und Arzneien verschmähen, wenn sie nicht mit einiger Würze dargeboten werden; ermahnet sie darum mit schuldiger Rücksicht, und da sie ohnehin sehr geschämig sind, so mehret ihre Beschämung nicht allzusehr.[4]

Auf eine strengere Weise muß man hingegen mit jenen verfahren, die harten Herzens sind, die ihre Sünden gleichsam wie Bravouren erzählen, und von denen man sagen kann: Induraverunt facies suas supra petram.[5] Bei solchen sowie bei jenen, die äußerst roh und ungebildet sind, und keine feineren Manieren verstehen, richte man sich nach der Ermahnung des Apostels: Increpa illos dure, ut sani sint.[6] Hier kann man scharfe Ausdrücke gebrauchen, z. B.: Inveterate dierum malorum (Daniel 13, 52); plene omni dolo, omni fallacia, inimice omnis justitiae (Act. 13, 10), u. dgl. wie sie die Heiligen gebraucht haben; doch darf der Eifer nie in Ungeduld ausarten, noch darf das Herz beunruhigt werden.

Da es schwer ist, immer die rechte Mitte zu treffen, so neige man sich im Zweifel, was zu thun sei, immer lieber der Güte als der Strenge zu.[7] Auf diese Art erreicht man auch bei den Pönitenten gewöhnlich mehr. Jedoch hüte man sich, jene nachzuahmen, die unter dem Titel der Güte ihren Pönitenten gar keine Mittel darbieten. Denn obgleich ein indiskreter Beichtvater einem Pönitenten großen Schaden zufügen kann, da er seine Wunden, statt sie zu heilen, noch vergrößert, so ist doch dieser Schaden nicht zu vergleichen mit jenem, welchen so viele stumme Beichtväter anstiften, die ihren Mund nur öffnen, um die süßesten Worte zu sprechen und

---

schreibt, bald die große Barmherzigkeit Gottes hoch erheben, die, wann sie will, keine andere Grenzen als die Allmacht hat; bald muß man die übertriebene Meinung, welche die Seele von ihrem Vergehen hat, herabstimmen und zwar dadurch, daß man einen Teil der Sünde der Schwachheit, einen anderen der Unwissenheit, einen dritten der Arglist des Satans und der Heftigkeit der Leidenschaften zuschreibt, bis die Seele wieder Mut faßt, um sich ganz zu entladen und alles Gift der Sünde auszuwerfen.

[1]) *Is.* 42, 3. — [2]) *Polancus* l. c. Eos, qui propositum habent relinquendi peccata, *consolari* oportet, proposita spe veniae, et quod Dei misericordia et Christi sanguis effusus supplebunt defectum discussionis et contritionis etc. — [3]) I. *Tim.* 5, 1. Cf. *S. Alph.*, H. p. tr. 21. n. 4. *Debitas* correctiones *nunquam omittere debet* cum quibuscunque personis, licet quacunque *illustri* qualitate fulgeant, nec cum principibus, magistratibus, praelatis, parochis, aut sacerdotibus, cum *ipsi* se accusant de *culpis gravibus* et *sine nimio animi sensu:* cum hujusmodi *licet* adhiberi debeant correctiones verbis *lenioribus* et *discretioribus, sed majori* animi *fortitudine* et *calore*, cum ex istorum peccatis propter gravius damnum, quod suo malo exemplo aliis afferri potest, perniciosior flagitiorum consequens esse soleat licentia. *Polancus* l. c. Sapientiores et in dignitate eminentiores, *blande* et cum dexteritate sunt reprehendendi. — [4]) Cf. *Antonin.*, S. p. 3. tit. 17. c. 19. — [5]) *Jer.* 5, 3. — [6]) *Tit.* 1, 13. — *Polancus* l. c. Reprehensio cum ingeniis agrestioribus durior, ne contemnant, adhibenda. — [7]) Cf. *Greg. Naz.* or. 26. (fin.)

gleich einem Heli zu sagen: Nolite facere hanc rem, und die dann ohne weiteres absolvieren. Über solche Beichtväter beklagen sich nicht selten die Pönitenten selbst, indem sie erkennen, daß eine so ungeeignete Güte ihr Verderben ist; und sie klagen sich später wiederholt ihrer schweren Sünden an, weil sie zweifeln, ob der Beichtvater sie verstanden habe, da er sie nicht zurechtgewiesen.

Manchmal ist aber ein Schlag nicht genug, um aus dem steinharten Herzen das Wasser der Zerknirschung hervorzurufen; man muß mehrmals anschlagen: percussit bis silicem.[1]) Es kann geschehen, daß sie trotz aller Gründe, die ihr aufbietet, und aller Ermahnungen nicht gerührt werden, noch jene Zeichen der Reue geben, welche auf eine hinreichende Disposition schließen lassen, wie z. B. wenn sie ohne Grund sich weigern würden, die auferlegte Buße anzunehmen, oder wenn sie nicht bereit wären, die notwendige Restitution zu leisten, oder wenn sie sich immer entschuldigen würden, oder eine große Eile verrieten, um bald vom Beichtvater fortzukommen, oder sich sonst so benehmen würden, wie es sich für ein reumütiges Gemüt nicht geziemt. Da muß man nun seinen Fleiß verdoppeln, vorzüglich aber das Mittel des Gebetes anwenden, indem man sowohl selbst für einen solchen Sünder betet, als auch sich bemüht, ihn dahin zu bringen, daß er selbst bete . . ."[2])

Endlich giebt Ludwig de Ponte[3]) den Rat: wenn der Pönitent viele und verschiedene Sünden beichtet, so tadle man ihn weder im allgemeinen noch im besonderen über jede einzelne Sünde, sondern nehme zwei oder drei heraus, welche schwerer und von verderblicheren Folgen sind, und mache ihm darüber besonders kräftige Vorstellungen (premendo illum praecipue circa illa: levius autem reliqua attingendo). So tadelte Gott das erste Menschenpaar bloß wegen des Ungehorsams, obgleich es auch viele andere Sünden (des Stolzes, des Unglaubens, der Neugierde, der Unmäßigkeit) begangen hatte. Doctrina universalis solet esse parum utilis; quod si descendatur ad multa particularia, solet etiam esse valde gravis; applicata autem ad ea, quae sunt magis noxia, utilior erit ac fructuosior.

7. Nach den Belehrungen und Ermahnungen muß der Beichtvater, wenn es notwendig ist, die Pönitenten zum wirklichen Akte der Reue zu bewegen suchen.[4]) Der Pönitent, welcher das Sakrament der Buße empfangen will, ist zwar selbst in seinem Gewissen strenge verpflichtet, die notwendige Disposition mitzubringen, und muß deshalb wenigstens eine unvollkommene Reue und den ernsten Vorsatz der Besserung haben. Allein nicht selten geschieht es, daß die Pönitenten sich damit begnügen, ihre Sünden zu erforschen und aus ihrem Gebetbuche eine Reueformel zu beten oder eine in der Schule erlernte Formel herzusagen: von einer inneren Reue, von einem Schmerze oder Abscheu der Seele über die begangene Sünde und von einem kräftigen Vorsatze der Besserung ist dabei oft keine Spur zu finden.[5]) Und doch glauben dann die Pönitenten, sie hätten alles recht gemacht und gut gebeichtet. Diesen äußerst verderblichen Mechanismus, der die Gewissen in den Todesschlaf einwiegt, zu zerstören, sollten vor allen die Seelsorger, Prediger und Katecheten in ihren Vor-

---

[1]) *Num.* 20, 11. — [2]) Cf. oben. — [3]) *Lud. de Ponte* l. c. n. 7. — [4]) *S. Alph.*, Pr. C. n. 10. — [5]) *Id.* l. c. *Monitos* esse volo confessarios, *perpaucos* esse illos poenitentes, *praesertim rudes*, qui praeposito actu doloris ad confitendum accedant.

trägen sich angelegen sein lassen: aber auch der Beichtvater wird sich vielfach aufgefordert fühlen, diesem Übelstande entgegenzutreten; denn wo er aus der Art des Bekenntnisses oder aus dem Stande des Pönitenten schließen kann, daß es an hinreichender Reue fehle, muß er als Lehrer wie als Arzt zu Hilfe kommen und sehen, daß er ihn gehörig disponiere,[1]) damit er die heiligen Worte der Absolution nicht ungültig ausspreche. Und selbst in dem Falle, wo er nicht imstande ist, den Pönitenten zu absolvieren, so soll er es doch *versuchen*, in ihm die Affekte der Reue und Liebe oder doch der Furcht zu erwecken, damit er die Größe seiner Sünde und die Gefahr seiner Seele besser einsehe und sich zu Gemüte nehme. Freilich, sagt *Segneri*,[2]) darf man versichert sein, daß nicht selten das Herz des Sünders (Job 41, 15) gleich einem Steine sich verhärte: aber desungeachtet muß man es versuchen, diesen Stein zu zerschlagen, und in diesen armen Kranken, die um so unglücklicher sind, je mehr sie es freiwillig sind, einen großen Schmerz über das bisherige Übel und einen lebhaften Vorsatz, nicht mehr in dasselbe zurückzufallen, zu erzeugen.

8. Um nun aber die harten Herzen der Sünder zur Reue und Buße zu bewegen, muß man ihnen einige besonders mächtige *Motive der Reue* vorhalten. Solche Motive sind gleichsam Hammerschläge, wodurch mit der Gnade Gottes die Herzenshärte gebrochen und der Quell wahrer Reuethränen eröffnet wird; es ist gut, sie durch die eine oder andere Schriftstelle oder durch einen Ausspruch eines Heiligen zu bekräftigen. Sie beziehen sich im allgemeinen auf das Wesen, die Wirkungen und Folgen der Sünde:[3]) die Sünde als das schrecklichste Unrecht gegen die unendliche Majestät Gottes *Jer.* 2, 2; als schwärzester Undank gegen den unendlichen Wohlthäter, *Deut.* 32, 5. 18; *Is.* 1, 3; 5, 4; 2. *Reg.* 12, 7; als schmählichste Unbill gegen Gott, Jesum Christum und das ganze Werk der Erlösung *Hebr.* 6, 6; *Joan.* 10, 22; als ein Übel, welches den Verlust der Gnade und Glorie nach sich zieht *Sap.* 7, 14; 2. *Cor.* 2, 9; zur Hölle führt *Is.* 33, 14; *Matth.* 26, 26; eine schreckliche Todesstunde bereitet, *Prov.* 6, 34; *Hebr.* 10, 31; und an sich äußerst häßlich und schmählich

---

[1]) Es ist nicht genug, solchen etwa zu sagen: Wohlan, bittest du Gott um Verzeihung aller deiner Sünden (— dies ist kein wahrer Reueakt) oder thun dir von Herzen alle Sünden leid? Man muß sich vor allem bemühen, daß die Pönitenten (welche *schwere* Sünden begangen haben), einen wahren Abscheu vor den Sünden erwecken, sie dazu zunächst durch Akte einer unvollkommenen Reue vorbereiten und dann zu Akten vollkommener Reue zu bringen suchen. Beichtet jemand gleich nach der Absolution eine neue Sünde, so muß er auch vor der neuen Absolution einen neuen Reueakt erwecken; beichtet jemand, ohne vorher einen Akt der Reue gemacht zu haben, so muß er nach dem Bekenntnisse die Reue erwecken und dann die Beichte wenigstens im allgemeinen wiederholen, saltem dicendo: me accuso de omnibus iis, quae modo confessus sum. *S. Alph.* l. c. — [2]) *Segneri* l. c. n. 76. — [3]) Cf. *Segneri* l. c. Derf. Unterricht für Beichtende c. 14. (S. 90—111.) *Lud. de Ponte* l. c. c. 7—8. *Regin.* l. c. c. 5—7. *Lud. Gran.*, dux peccatorum.

ist, zum Abscheu vor Gott und zum Sklaven der Sünde und des Teufels macht. Ps. 5, 6; *Sap.* 14, 9. Die besonderen Sünden haben sodann noch ihre besondere Häßlichkeit, Nachteile und Gefahren. Neben den Gründen können auch Beispiele mit großem Nutzen angewandt werden, z. B. für Stolze der Sturz der Engel und des Herodes —, für Unzüchtige die Sündflut, Sodoma und Onán —, für Habsüchtige der reiche Prasser und Judas.

Ganz besonders aber suche der Beichtvater, um die Pönitenten vor dem Rückfalle zurückzuschrecken, ihnen diese große Wahrheit einzuprägen, daß die Schwierigkeit, sein Heil zu wirken, in demselben Maße zunehme, als die Zahl der Sünden wächst; daß die bösen Gewohnheiten immer stärker werden, daß der Geist sich immer mehr verfinstere, der Wille aber immer schwächer werde, daß man auch der Hilfe der göttlichen Gnade immer unwürdiger werde, daß der böse Feind immer mehr Mut fasse und immer mehr Macht und Stärke erlange, den Menschen zu versuchen, während die Kraft des Widerstandes immer mehr gebrochen wird. Wie sollte es darum moralisch möglich sein, daß man der Verdammnis entgehe, wenn man so oftmals in die Sünde zurückfällt? Dem Samson half es nichts, daß er einmal die Stricke zerrissen hatte; am Ende blieb er doch gebunden: nesciens, quod recessisset ab eo Dominus. (Judic. 16, 20.) So wird es auch dem Sünder nichts nützen, daß er sich mehrmals mittels der heiligen Beichte den Ketten der Sünde entwunden hat, wenn er wiederum zurückfällt: der Herr wird sich vielleicht mit Ekel von ihm wenden und ihn ohne Hilfe lassen. Ein solcher wird vielleicht keine Zeit finden, um noch beichten zu können, oder er wird nicht recht beichten, da es ihm an Reue und Vorsatz fehlt. So wird der Unglückselige in die Gewalt der höllischen Feinde fallen und dann gleich einem Samson sagen: Egrediar, sicut ante feci, et me excutiam (*Judic.* 16, 20): ich will noch diese Sünde begehen und dann beichten, wie ich es sonst gethan habe. Nicht so: Gott zögert oft, aber zuletzt kommt er doch zu züchtigen. Darum sagt der Weise: Ne dixeris, peccavi et quid mihi accidit triste? Altissimus enim est patiens redditor. (Eccli. 5, 4.)

9. Diese Motive und Beispiele mögen geeignet sein, die Herzen der Sünder zur Reue und Buße zu bewegen. Es ist aber weder notwendig noch nützlich, sie alle anzuführen: doch müssen sie a) mit Rücksicht auf den Pönitenten ausgewählt[1]) und b) nicht bloß geschrieben oder im Gedächtnisse aufbewahrt, sondern durch die Betrachtung tief in die Seele eingeprägt sein: sonst fehlt das innere Leben, die Kraft, und alles ist bloß äußerer Schein;[2]) wo der lebendige Geist fehlt, da werden auch bald die Worte fehlen; man wird sich nicht viele Mühe und Anstrengung kosten

---

[1]) *Polancus* l. c. Si parum (poenitens) dolere videtur, det operam sacerdos, ut peccator eorum gravitatem *sentiat*, in *genere* ostendendo, quam grave sit peccatum mortale ex dei judiciis in luciferum, ex punitione debita, ex remedii difficultate. *Si qui* ad *amorem* sint faciliores, ex beneficiis et bonitate Dei et sua ingratitudine magis compungi poterunt. — Deinde descendendo ad aliqua *graviora* ex his, quae *dicta* sunt et ad ea, *ad quae magis* videntur *poenitentes propensi*, exaggeranda et aggravanda sunt, ut magis ea detestentur. Terrorem etiam vindictae Dei, nisi abstineant, incutere *aliquando* convenit. — [2]) Segneri l. c.

lassen, und darum wird man einen Sünder vielleicht langweilen, aber nicht zur Reue bewegen.[1])

10. Dem reuigen Sünder müssen sodann Belehrungen und Ermahnungen rücksichtlich der Besserung des Lebens, der Beharrlichkeit und des Fortschrittes im Guten gegeben werden.[2]) Man muß ihm, wenn es not thut, zeigen, wie gerade er in seiner speciellen Lage[3]) sich vor dem Rückfalle bewahren, sich in der Gnade Gottes erhalten und auf dem Wege der Tugend fortschreiten könne. Den Stoff dazu bietet meistens schon das specielle Bekenntnis des Pönitenten; bei den allgemein menschlichen Gebrechen und läßlichen Sünden kann man sich im allgemeinen schon vorsehen durch Betrachtung der Hauptwahrheiten über Sünde und Tugend, Gefahren und Heilmittel, oder der besonderen Umstände des Ortes, der Zeit, des Festes (Evangelium, Leben der Heiligen). Über den Modus sagt die Eichstädter Instruktion sehr schön:[4]) Sit omnis instructio ex ore quasi sacrae scripturae et ss. patrum depromta, mansueta caritateque plena, ut modestia sit in increpando, copia in exhortando, efficacia in persuadendo.[5]) Videat confessarius, ut loquatur verba, solidis momentis firmata, gravitate et fortitudine plena, non perfunctoria et languida, quae neminem movent, nullum percutiunt. Admonitiones adaptet indoli poenitentis et statui externo, sit longior vel brevior, prout conscientia poenitentis expostulaverit non vero multitudo circumstantium, confundat errores, consoletur pusillanimes, consolidet infirmos, confortet perfectiores, nullum denique dimittat, cui non scintillam injecerit, quae per gratiam Dei cor possit immutare. Wir müssen hier die nähere Ausführung übergehen, verweisen diesfalls teils auf die Moral und Asceſe[6]) überhaupt, teils auf größere Werke über das heilige Bußsakrament,[7]) teils auf das Folgende[8]) —, und wenden uns zu der Buße, welche ebenfalls nicht bloß als Strafe der göttlichen Gerechtigkeit Genugthuung leisten, sondern auch als Arznei die Lebensbesserung anbahnen, vermitteln und sichern soll.

---

[1]) Cf. Bd. 1. §. 44. — [2]) *Polancus* c. 3. init. — [3]) Cf. *Lohner*, instr. pro Conf. bei *Lacroix* Suppl. p. 701 sq. — [4]) *Instr. Eyst.* p. 190. — [5]) Cf. *Bern.* in temp. Resurr. s. 2. n. 9. — [6]) Cf. z. B. *Bonav.* de pugna spirituali contra septem vitia capitalia. *Id.* de profectu relig. l. c. 22 sq. *Lud. Gran.*, Lenkerin der Sünder, 2. Abt. *Polancus* (in append.) de propriis remediis peccatorum (von Karl Borr. empfohlen). *Lud. de Ponte* de perf. t. 4. tr. 5. c. 12. 13. *Gousset* n. 460. *Instr. Eyst.* p. 200—204. (Heilmittel gegen die einzelnen Hauptsünden) u. v. a. — [7]) Cf. *Reginald.* l. c. c. 10—16. Der Priester als Richter und Seelenarzt. Aachen 1847. — [8]) §. 164. n. 5., 168 sq., 174; 176 sq.

§. 164. Die Genugthuung und Auflegung der Bußwerke.

Postremo salutarem et convenientem satisfactionem, quantum spiritus et prudentia suggesserint, injungat, habita ratione status, conditionis, sexus et aetatis, et item dispositionis poenitentium. Videatque, ne pro peccatis gravibus levissimas poenitentias imponat, ne si forte peccatis conniveat, alienorum peccatorum particeps efficiatur. Id vero ante oculos habeat, ut satisfactio non sit tantum ad novae vitae remedium et infirmitatis medicamentum, sed etiam ad praeteritorum peccatorum castigationem. Qua re curet, quantum fieri potest, ut contrarias peccatis poenitentias injungat: veluti avaris eleemosynas, libidinosis jejunia, vel alias carnis afflictiones, superbis humilitatis officia, desidiosis devotionis studia. Rarius autem, vel serius confitentibus, vel in peccata facile recidentibus, utilissimum fuerit consulere, ut saepe, puta semel in mense, vel certis diebus solemnibus confiteantur, et si expediat, communicent. Poenitentias pecuniarias sibi ipsis Confessarii non applicent, neque a poenitentibus quidquam tanquam ministerii sui praemium petant, vel accipiant. Pro peccatis occultis, quantumvis gravibus, manifestam poenitentiam non imponant. *Rit. R.*

Hiermit ist angegeben, was der Beichtvater in Bezug auf den dritten Akt des Pönitenten, die Genugthuung (§. 113. n. 10.) zu beobachten hat.

1. Der Beichtvater hat vor allem die rechte Bußgesinnung bei dem Pönitenten zu beleben, die zum Sakramente der Buße notwendige Buße nicht nach Willkür, sondern nach der Gerechtigkeit, Klugheit und Frömmigkeit aufzuerlegen[1]) und das Beichtkind zur Erfüllung derselben anzuhalten.

2. Bei Auflegung der Buße hat er zu berücksichtigen: a) den Pönitenten, sein Alter, Geschlecht, seinen Stand, seine äußere Lage, seine innere Disposition.[2]) Die Buße soll den Kräften des Pönitenten entsprechen, darf also weder dem Pönitenten noch anderen[3]) zum Schaden gereichen, überhaupt nicht zu lästig sein, so daß sie von neuem leicht zum Falle bringt. Man muß sich vor indiskreten Bußen hüten. Videat, ne poenitentiam ullam praescribat impossibilem, vel nimium difficilem, vel quam probabile sit, poenitentem non posse aut nolle adimplere.[4])

Indiskrete Bußen sind z. B. wenn man einen Dienstboten anhält, mehrere

---

[1]) *Cat. Rom.* qu. 63. n. 1. — *Reginald.* l. c. c. 18. n. 5. Nimis leves poenitentias imponendo facit deo injuriam, et imponens nimis graves facit proximo. — [2]) *Rit. Rom.* l. c. — *Regin.* l. c. n. 8. — [3]) *Polancus* c. 2. Est videndum, ne in praejudicium tertii sit, ut si servo peregrinatio vel jejunium magnum injungeretur. — *Regin.* c. 17. — [4]) *C. Pr. Rem.* 1849. t. 8. c. 1.

Messen zu hören, oder andere Werke zu verrichten, die ihn in den seiner Herrschaft schuldigen Dienstleistungen hindern würden; wenn man einer schwangeren oder säugenden Frau gebietet, mehrere Tage zu fasten, oder einem zarten Mädchen, eine weitentlegene Kirche zu besuchen; wenn man einer verheirateten Frau befiehlt, körperliche Strengheiten zu üben, die ihrem Manne mißfallen oder seinen Verdacht erregen; wenn man überhaupt jungen Leuten und besonders den Mädchen weite Wallfahrten auferlegt und dies gar ohne sichere Begleitung; wenn man den Armen, Kindern und den Dienstboten Almosen vorschreibt, oder jenen, die zu langen Gebeten ohnehin verpflichtet sind, noch andere lange Gebete; wenn man Personen von ängstlichem und melancholischem Gemüte Bußen auferlegt, wodurch ihre Traurigkeit noch mehr genährt wird, z. B. Fasten bei Wasser und Brot, die Flucht einer ehrbaren Unterhaltung; wenn man überhaupt Bußen auflegt, wodurch andere auf eine sehr große Sünde im allgemeinen oder im besonderen raten könnten (z. B. wenn man für gewisse Sünden allen seinen Pönitenten die gleiche Buße, etwa den Besuch des Gottesackers u. dgl. auferlegen würde); wenn man Leuten, die ein sehr schlechtes Gedächtnis haben, sehr schlecht unterrichtet oder mit Arbeiten überhäuft sind, tägliche Gebete auf ein Jahr oder auf Monate auferlegt oder (falls man dies für heilsam hält) wenigstens nicht die Erlaubnis giebt, daß sie die Buße nachholen können, wenn sie dieselbe manchmal vergessen würden, oder daß sie dieselbe nach Umständen wohl auch in etwas Ähnliches ändern dürften; ferner, wenn man den Kranken zur Buße auferlegt, die Krankheit geduldig zu ertragen, weil dies Gelegenheit zu mancherlei Unruhe giebt, obgleich es gut ist, die geduldige Ertragung der Krankheit als genugthuend in Anschlag zu bringen; ebenso wenn man dem Sünder als Buße auferlegt, daß er jene Sünde meide, die er am öftesten begangen, weil Gefahr ist, daß er gerade diese Buße am wenigsten hält; oder wenn man jenem, der kaum einmal im Jahre beichtet, die Beichte auf alle acht Tage im Jahre vorschreibt, oder täglich den ganzen Rosenkranz dem, der ihn sonst die Woche kaum einmal betet, oder Geißlung und innerliches Gebet demjenigen, der kaum jemals von diesen Übungen nur den Namen gehört hat; endlich wenn man die Buße aus vielen verschiedenen Gebets- und Bußübungen zusammensetzt, z. B. eine bestimmte Anzahl von Pater noster zu Ehren eines Geheimnisses des Herrn, eine andere Anzahl Ave zu Ehren der göttlichen Mutter, an bestimmten Tagen Almosen —, denn dadurch werden die Pönitenten verwirrt.

3. b) Die Schuld.[1]) Nach der Lehre des Rituale und des Tridentinums[2]) „macht sich ein Beichtvater, der für sehr schwere Sünden ganz geringe Bußen auferlegt, fremder Sünden teilhaftig, denn er trägt auf solche Weise dazu bei, daß die Pönitenten das Verbrechen selbst gering achten, welches mit einer so geringen Buße gebüßt wird: und so geschieht es, daß sie jetzt mit noch geringerer Scheu die Sünde begehen, als zuvor". Der h. Leonardus bemerkt ganz richtig:[3]) „Wenn ein Priester für eine große Zahl von Ehebrüchen und anderen Sünden der Unkeuschheit nur ein Pater und Ave auflegen würde, oder für die Sünden der Ungerechtigkeit, des Diebstahls, der Ehrabschneidung nur ein Miserere, so würden dadurch alle Ordnung und alle Begriffe verkehrt werden, die Menschen würden den

---

[1]) *Cat. R.* l. c. Universae satisfactionis modum culpae ratio temperabit. — [2]) *Rit. R.* l. c. *Trid.* s. 14. c. 8. *S. Alph.* n. 510. (fin.) — [3]) Leon. Unterw. n. 28.

Abscheu vor der Sünde verlieren und sich allen Lastern hingeben." Es sind darum jene Beichtväter mit Recht sehr zu tadeln, welche für alle ihre Pönitenten nur zwei oder drei (kleine) Bußen haben.[1]) Man darf in der Regel keine sehr leichten Bußen für sehr schwere Sünden auferlegen, noch sehr schwere Bußen für ganz geringe Sünden. Im letzteren Falle würde der Pönitent entmutiget und mit Widerwillen gegen das Bußsakrament oder den Beichtvater erfüllt werden. Auch jetzt noch ist diese Regel wohl zu beachten;[2]) jedoch auch zu bemerken, daß aus besonderen Gründen oft auch eine geringere Buße auferlegt werden kann.[3])

Eine geringere Buße darf nämlich auferlegt werden: 1. Wegen eines einfallenden Jubiläums oder eines vollkommenen Ablasses, da ja der Ablaß nichts anderes ist, als ein Nachlaß der schuldigen Strafe. Schon in der alten Kirche wurden um der Verdienste und Fürbitten der Märtyrer willen die öffentlichen Bußen vermindert und abgekürzt, und der h. Alfons, sowie die gewöhnliche Meinung der Theologen haben diesen Grund stets als unzweifelhaft anerkannt.[4])

2. Wegen außerordentlich guter Disposition des Pönitenten.[5])

3. Wegen schwacher Disposition des Pönitenten,[6]) und dies ist der Grund der gegenwärtigen Praxis, wenn man für sehr schwere Sünden ganz geringe Bußen auferlegt. Der Beichtvater darf nämlich nicht bloß als Richter handeln und etwa als solcher jene Strafen auflegen, welche die Gerechtigkeit verlangt, sondern er muß sich auch als Arzt immer sogleich die Frage stellen: ist diese oder jene Strafe, welche die Gerechtigkeit fordert, in Anbetracht der Schwäche des Pönitenten nicht zu strenge, hart und schädlich? Wird dadurch der Pönitent gebessert, oder vielmehr im Gegenteile nur mehr gereizt, oder in Kleinmut und Verzweiflung gestürzt? Der Beichtvater als Arzt wird darum gar häufig das Urteil modifizieren, welches er als Richter zu fällen hätte, und die Strafe ermäßigen. Dazu wird vor allem große Klugheit und Diskretion erfordert, damit sowohl die Gerechtigkeit, als die Milde ihren Anteil bekomme. Diese Art der Milderungen kommt schon in der alten Kirche vor,[7]) wenn auch nicht so häufig, als jetzt, wo der Eifer so bedeutend erkaltet, und der Glaube an Christum und an die von ihm gestiftete Kirche, die Achtung vor dem Priester und seinem Worte im Vergleich zu den ersten Jahrhunderten des Christentums so tief gesunken ist: unsere Zeit ist krank und vermag starke Speisen nicht zu ertragen. Würde man in unseren Tagen die alte Bußdisciplin wiederherstellen wollen, so wäre ein solcher Versuch ohne Zweifel sehr nachteilig: denn viele würden sich an solchen Bußen skandalisieren. Hier giebt der h. Karl Borromäus einen schönen Rat, da er sagt: Der Beichtvater lege eine solche Buße auf, wie er glaubt, daß der Pönitent sie verrichten werde. Daher wird es manchmal gut sein, wenn er den Pönitenten fragt, ob er die auferlegte Buße verrichten könne, oder ob er daran zweifle: denn in diesem Falle kann er sie ändern oder mindern.[8]) Aus all diesem ergiebt sich aber, wie der h. Alfons schließt, wie unklug jene Beichtväter handeln, welche große Bußen auflegen, die vor-

---

[1]) *Gousset* l. c. n. 452. — [2]) *Bened. XIV.* Apostolica. — [3]) *S. Alph.* n. 507. 508. — [4]) Cf. *Leo XII.* l. c. *S. Alph.*, Pr. C. n. 11. u. n. 519. — [5]) Cf. *Bened. XIV.* l. c. §. 21. — Vita S. Vinc. Ferr. *Lacroix* l. c. n. 1257. *S. Alph.* l. c. — [6]) Poenit. *convenientes* (Trid.) sc. correspondentes, nempe non solum culpae, sed etiam viribus poenitentis. *S. Alph.* n. 509—510. — [7]) §. 112.; C. Alligant 26. qu. 7. c. 12. Cf. *Chrys.* de sac. 2. c. 3. *Id.* in ep. 2. ad Cor. hom. 4. *Thom.* Suppl. qu. 18. art. 4. *S. Alph.* l. c. — [8]) *S. Alph.* l. c. Cf. *Fr. de Sales* avis c.

aussichtlich nicht erfüllt werden: ich habe (schließt er) auf Missionen, denen ich beinahe dreißig Jahre obgelegen, die Erfahrung gemacht, wie sehr viele ungelehrte Beichtväter kein Bedenken tragen, jene zu absolvieren, die in der nächsten Gelegenheit der Sünde leben, oder immer wieder rückfällig werden. Sie absolvieren sie, ohne auf den Mangel der Disposition zu sehen, indem sie unvernünftig glauben, dadurch ihre Wunden zu heilen, wenn sie ihnen schwere Bußen auferlegen: wobei es dann geschieht, daß diese zwar, um die Absolution zu erhalten, die Buße annehmen, aber weil ihnen die Mittel der Beharrlichkeit nicht angegeben wurden, bald wieder elend in ihre Sünden zurückfallen, die Buße zu verrichten unterlassen, vor der Beichte wegen der strengen Buße zurückschrecken und zuletzt in ihren Sünden ersticken. Ich wiederhole indes, daß ein Beichtvater, der (ohne die gedachten Ursachen von Krankheit oder einer sehr großen Reue) für Todsünden eine an sich leichte Buße, die nur unter einer läßlichen Sünde obligierte, auferlegen würde, allerdings sehr unrecht thäte; denn wenn auch die Buße im Verhältnisse zu den Sünden gering ist, soll sie doch immer eine relativ schwere sein und unter einer schweren Sünde verpflichten [1]) Die Abneigung des Pönitenten gegen schwere Bußen, seine geistige Schwäche wäre also ein Grund, die Buße zu ermäßigen. Es darf aber der Beichtvater nicht sogleich glauben, daß der Pönitent zur Annahme der Buße bereit sei, wenn er sich dagegen nicht weigert, noch Vorstellungen macht; denn gar oft wagt es der Pönitent nicht, im heiligen Bußgerichte Vorstellungen zu machen. Darum muß der Beichtvater den Status animae, sowie die äußeren Verhältnisse des Pönitenten wohl erwägen, und bei Auflegung der Buße nicht bloß den Moment der Beichte, sondern alle Umstände zusammen ins Auge fassen. Nicht einmal die augenblickliche vollkommene Bereitwilligkeit des Pönitenten, jegliche, auch die schwerste Buße auf sich zu nehmen, berechtigt ihn, schwere beliebige Bußen aufzulegen: denn gar oft geschieht es, daß die augenblickliche Disposition des Pönitenten sich wieder verflüchtigt, und daß die Eindrücke der Gnade den Einflüssen der Welt wieder Platz machen. Im Falle man aber wegen der moralischen Schwäche des Pönitenten genötigt ist, ihm eine ganz geringe Buße für so viele schwere Sünden aufzuerlegen, soll man nach der Mahnung des h. Karl Borromäus den Pönitenten sagen, daß sie wohl eine größere Buße verdient hätten, daß man aber diese geringe Buße ihnen auferlege, damit sie dieselbe um so lieber und eifriger verrichten möchten; auch soll man sie ermahnen, sie möchten nebst den vorgeschriebenen Bußübungen freiwillig andere gute Werke verrichten. Der h. Alfons will sogar mit dem h. Antonin, man solle einen Pönitenten, welcher beteuert, die Buße nicht verrichten zu können, keinenfalls hoffnungslos entlassen, sondern ihm lieber nur ein Pater noster oder eine andere geringe Buße auferlegen und die übrigen guten Werke, die er verrichtet, und die Übel, die er erträgt, ihm als Buße gelten lassen. [2]) Natürlich sei dies nur unter der Bedingung zu verstehen, daß der Pönitent sonst genügende Reue und den Willen hat, das zu thun, was er durchaus muß, aber eine größere Buße nicht verrichten zu können glaubt. So könnte man also Wallfahrern ihre Wallfahrt, Reichen ihr freiwilliges Almosen, Priestern ihr Breviergebet zur Buße einrechnen, und deshalb die ihnen sonst zukommende Buße vermindern. Auch kann man eine ohnehin gebotene Handlung, z. B. das Anhören der heiligen Messe am Sonntage, als Buße auferlegen. [3]) Der h. Alfons bemerkt indes mit Recht, man solle eine solche Art von Genugthuung nicht leicht eintreten lassen, außer bei besonderer Schwäche des Pönitenten. [4])

4. Um den Pönitenten dadurch desto mehr zum Empfange des heiligen Sakramentes der Buße zu ermuntern. [5])

5. Den Sterbenden, denen nicht große äußere Bußen, nur kleine Gebete oder

---

[1]) Cf. *S. Alph.* n. 12. u. n. 510. — [2]) *Id.* l. c. n. 11. — [3]) *Nav.* Man. 20. n. 19. — [4]) *S. Alph.* n. 513. — [5]) *Id.* Pr. C. n. 11.

Andachtsübungen (z. B. Aussprechen der heiligen Namen, Stoßgebete, Brustklopfen, Bekreuzung u. s. f.) vorzuschreiben sind; auch soll man ihnen mehr als Bußwerke nur vielmehr Motive wahrer Zerknirschung beibringen, und nicht so sehr die Furcht vor den Strafen der Hölle, sondern das Vertrauen auf die Barmherzigkeit des für sie gekreuzigten Heilandes beleben.[1])

4. c) Die Zwecke der Buße und die Natur des Bußwerkes. Die Bußen sollen heilen und strafen. (Rit. Rom.) Die Genugthuung, sagt der h. Bonaventura, besteht vorzüglich in drei Teilen, nämlich im Beten, Fasten und Almosengeben. Auf diese drei Teile lassen sich alle übrigen guten Werke zurückführen; indem alle Werke des Geistes zum Gebete, alles, was dem Leibe wehe thut, zum Fasten, alle Werke der Barmherzigkeit aber zum Almosen gerechnet werden.[2]) Die Sacra Poenitentiaria, deren Entscheidungen als sicherste Norm gelten können, legt auch für die schwersten Sünden keine anderen Bußen auf als — Beten, Fasten und Almosengeben und, wenn es sein kann, den oftmaligen Empfang der heiligen Sakramente. Da die S. Poenitentiaria ein apostolisches Gericht ist, das seiner Einsetzung nach das Forum conscientiae berührt, muß es allen Beichtvätern als eine gewisse Norm und Regel gelten, nach welcher sie im heiligen Bußgerichte sicher verfahren.

Die Regel ist allerdings (quantum fieri potest *Rit. R.*), daß für fleischliche Sünden Fasten, für Geiz Almosen, für Gotteslästerungen u. s. f. Gebet auferlegt werde, aber man muß im besonderen sehen, was dem jedesmaligen Pönitenten mehr förderlich ist oder mehr nützt. Die Frequenz der heiligen Sakramente, Betrachtung und Almosen gehören gewiß an sich zu den allernützlichsten Mitteln, doch würden sie — wie die Erfahrung zeigt — als Bußen für jene schädlich sein, welche daran gar nicht oder nur wenig gewohnt sind.[3])

Unter allen Arten von Genugthuungen ist es am passendsten, den Büßenden aufzugeben, an einigen gewissen und festgesetzten Tagen dem Gebete obzuliegen und für alle, und vornehmlich für Verstorbene, Gott zu bitten.[4]) Die allgemeine Praxis ist es, mit jeder Art von Bußübung ein Gebet zu verbinden: was auch schon deswegen zu empfehlen ist, weil sonst die Pönitenten oft glauben, man habe die Auferlegung der Buße vergessen. Der h. Alfons giebt als allgemein nützliche Bußen an: Aufnahme in eine Bruderschaft; (für bestimmte Zeit) täglich morgens den Vorsatz erwecken, nicht mehr zu sündigen und abends einen Akt der Reue; Rosenkranz; morgens und abends drei Ave Maria mit dem Zusatze: Mater mea adjuva me hodie, ne Deo peccem; beim Schlafengehen an den Tod denken; geistliche Lesung; Besuchung.[5])

5. Nach dem röm. Katechismus soll man die Pönitenten auch ermahnen, die vom Priester auferlegten Bußwerke oftmals freiwillig

---

[1]) *Regin.* c. 17. n. 11. *S. Alph.* n. 507. — [2]) Cf. *Cat. R.* l. c. qu. 59. — [3]) *S. Alph.* l. c. n. 14. — [4]) *Cat. R.* l. c. qu. 63. Das Gebet ist eine Buße für das Fleisch (*Thom.* Suppl. qu. 15. art. 3. ad 1.), hält den Leib in Zucht und bringt außerdem noch weit erwünschlichere Früchte (Fr. v. Sales, Philoth. 3, 23. *S. Alph.* n. 514.). Es ist also ungerecht, wenn man die allgemeine Praxis der Kirche tadelt, welche das Gebet, mündliches sowohl als innerliches, als Übung der Buße und zwar nicht bloß als Arznei, sondern auch als Strafe auferlegt. — [5]) *S. Alph.* l. c.

zu übernehmen und zu wiederholen, und ihren Lebenswandel so einzurichten, daß sie auch nach sorgfältiger Verrichtung der sakramentalen Buße nie unterlassen, sich der Tugend der Buße zu befleißigen.[1]) Lavari cito possumus: ad *sanandum* autem opus est curatione multa.[2]) Der Beichtvater muß daher zunächst bei dem Pönitenten den aufrichtigen Willen, sich heilen zu lassen,[3]) erwecken, und dann außer der speciellen Buße oft bedacht sein, auch noch andere passende Bußübungen anzuraten[4]) und überhaupt als Arzt dem Pönitenten die geeigneten Mittel an die Hand zu geben und empfehlen, um ihn von seiner Krankheit zu heilen, vor neuen Wunden zu schützen[5]) und in dem bußfertigen Geiste und Leben zu erhalten. Von den Mitteln sind nun einige allgemeine, die bei allen Übeln mit Erfolg angewendet werden, andere besondere, die mehr für einzelne Krankheiten geeignet sind.

I. Mittel, welche allen zu empfehlen, sind nach dem h. Alfons:[6]) 1) Erweckung der Liebe zu Gott, der uns bloß deswegen erschaffen hat, daß wir ihn lieben. Der Pönitent werde auch belehrt, welchen Frieden jene genießen, die sich der Freundschaft Gottes erfreuen, welche Hölle dagegen jene noch bei Lebzeiten in ihren Herzen tragen, die von Gott getrennt sind, und wie sie gar häufig von Gott auch in zeitlichen Gütern bestraft werden. P. Zucchi hat viele Seelen bloß dadurch bekehrt, daß er ihnen sagte: Delectare in Domino et dabit tibi petitiones cordis tui,[7]) indem er dabei erklärte, daß demjenigen alles nach Wunsch geht, der in Gott seine Freude sucht und alles ihm zu gefallen thut. 2) Die oftmalige Anrufung des Schutzes der allerseligsten Jungfrau, besonders durch das Rosenkranzgebet; die Andacht zum heiligen Schutzengel oder einem anderen besonderen Schutzpatron. 3) Der oftmalige Empfang der heiligen Sakramente;[8]) besonders aber, daß man die Beichte sogleich verrichtet, wenn man das Unglück gehabt hat, in eine Todsünde zu fallen. 4) Die Erwägung der ewigen Wahrheiten, besonders des Todes. Hausvätern ist die gemeinsame Hausandacht mit ihren Kindern und Dienstboten, besonders das Rosenkranzgebet sehr zu empfehlen. 5) Der Gedanke an Gottes Gegenwart, wenn man versucht wird, indem man denkt: Gott sieht mich. 6) Die tägliche Gewissenserforschung am Abende, nebst Erweckung der Reue und des Vorsatzes. 7) Weltleuten ist die Aufnahme in eine fromme Bruderschaft sehr zu empfehlen, Priestern insbesondere das innerliche Gebet, die Vorbereitung und Danksagung für die heilige Messe und die Lesung eines geistlichen Buches. Der h. Leonardus von Porto Maurizio empfiehlt noch insbesondere, wenn es die Umstände gestatten, das Anhören der heiligen Messe, die Verehrung der fünf Wunden Christi, besonders aber die Andacht des Kreuzweges.[9]) Von letzterer sagt er: „Mit aller Kraft meiner

---

[1]) *Cat. R.* qu. 63. n. 2. qu. 51. n. 2. — [2]) *Bern.* serm. in Coena D. — [3]) *Joan.* 5, 6. *Vis* sanus fieri? — [4]) *Gousset* 2. l. c. n. 455. — [5]) Weitläufiger handelt hierüber die Instr. Eyst. p. 193—198. — [6]) *S. Alph.* l. c. n. 15. Cf. die Instruktionen des h. Karl Borr. Act. Med. p. 888—890. — [7]) *Ps.* 36. — [8]) *Rit. R. Gousset* l. c. 2. n. 403. *Polancus* l. c. Fortissima et latissime patentia ex remediis, quale est octavo vel decimo quinto quoque die confiteri (si *quis admitteret libenter*), loco satisfactionis utiliter injungeretur. — [9]) Cf. *Cat. R.* l. c. qu. 51. n. 2. Docendus est, ut *nullum* patiatur esse *diem*, quin *aliquid* de *Passionis D. N. mysteriis meditetur*, ad eumque imitandum et summa caritate amandum ipse se excitet atque inflammet. Hac etiam

Seele bitte und beschwöre ich alle Beichtväter so eindringlich als möglich, daß sie den Pönitenten den reichen Schatz des Kreuzweges zeigen und ihre Seelen damit zu bereichern streben, indem sie ihnen als Buße auflegen, diese Andacht ein oder mehrmals zu verrichten. Ich glaube, daß der Beichtvater dem Pönitenten kaum eine leichtere und kostbarere Buße zur Genugthuung auflegen könne als den Kreuzweg; denn erstens tilgt er durch die Kraft der vielen mit ihm verbundenen Abläße die meisten übrigen Strafen, die man sonst im Fegfeuer leiden müßte; zweitens ist das Andenken an das Leiden des Herrn, nach Blosius, im höchsten Grade genugthuend; denn wenn man auch nur kurze Zeit das Leiden des göttlichen Heilandes betrachtet, ist dies dennoch nützlicher und verdienstlicher, als wenn man bei Wasser und Brot fastet oder seinen Leib blutig geißelt oder alle Psalmen Davids betet; endlich ist er das beste Mittel wider den Rückfall."

II. Was die besonderen Mittel anbelangt, die nach Verschiedenheit der Sünden anzuwenden sind,[1]) gilt vor allem der Grundsatz der Asceten: jede Sünde sei durch entgegengesetzte positive Tugendakte zu überwinden, bei den Versuchungen wider die Keuschheit aber sei die Flucht das sicherste Mittel. Im einzelnen bemerkt der h. Alfons: „Wer Haß und Feindschaft im Herzen hat, soll ermahnt werden, daß er täglich für die Person, gegen die er Versuchung hat, ein Pater und Ave bete, und sich der Langmut erinnere, mit der Gott seine eigenen Beleidigungen erträgt. Wer an das Fluchen gewohnt ist, soll täglich mit der Zunge mehrere Kreuze auf den Boden machen und etwa so viele Vaterunser beten als er Fluchworte ausgesprochen, oder, wie der h. Leonardus sagt, so oft mit geneigtem Haupte Gloria Patri sprechen, als er gelästert; auch soll er täglich am Morgen den Vorsatz erneuern, die Gelegenheit zum Zorne mit Geduld zu ertragen und dreimal zur göttlichen Mutter beten: Maria, meine Mutter, gieb mir Geduld: durch dieses Gebet wird er die Hilfe Mariens erlangen, und zugleich die Gewohnheit sich aneignen, im Augenblicke der Versuchung dieselben Worte zu sprechen. Jene, die dem Geize ergeben sind, sollen durch längere Zeit Almosen geben; welche aber dem Trunke ergeben sind, sollen zu Ehren des Durstes Christi am Kreuze auf einige Zeit, solange man auf getreue Erfüllung der Buße rechnen darf, das Wirtshaus oder die Gesellschaft meiden. Gewohnheitssündern soll man, wie der h. Leonardus sagt, jedenfalls eine längere Buße auferlegen, etwa auf zwei oder drei Monate, damit ihnen nun auch die entgegengesetzte Tugendübung mehr zur Gewohnheit werde, und sie hernach von freien Stücken in den heilsamen Übungen fortfahren. Jenen, die in Sünden wider die Keuschheit gefallen sind, soll man auferlegen, daß sie den Müßiggang fliehen, schlechte Gesellschaften und gefährliche Gelegenheiten meiden; wenn sie aber die Sünde bereits lange zur Gewohnheit haben, dann sollen sie nicht nur die nächsten, sondern auch die etwas entfernteren Gelegenheiten fliehen, weil für sie bei ihrer Schwäche auch diese sehr gefährlich sind. Diesen ist besonders der öftere Empfang der heiligen Kommunion, sowie dies zu empfehlen, daß sie nie unterlassen, täglich morgens und abends dreimal den englischen Gruß zu Ehren der Reinheit Mariä zu beten und vor ihrem Bilde den Vorsatz zu erneuern, nicht mehr zu sündigen, nebst der Bitte um Beharrlichkeit. Dieses Mittel empfiehlt auch der h. Leonardus, indem er sagt: Der Pönitent soll täglich morgens und abends zu Ehren der unbefleckten Empfängnis Mariä drei Ave beten und den Akt der Reue erwecken nebst dem festen Vorsatze am Morgen, diesen Tag, und am Abende, diese Nacht über nicht mehr zu sündigen; der Beichtvater befehle auch, daß er

---

meditatione assequetur, ut ab omnibus daemonis tentationibus in dies se tutiorem esse sentiat.

[1]) *Rit. Rom.* — *Polancus* l. c. — C. 1. de poenit. d. 2. — *Regin.* c. 19. Cf. §. 112. n. 13. b.

diese Buße knieend oder in einer anderen unbequemen Stellung verrichte. Diese Buße kann allen ohne Unterschied auferlegt werden, da es ein ganz besonderes Mittel ist, um die üblen Gewohnheiten zu heilen und vor dem Falle zu bewahren. O, wenn mich (setzt der Heilige bei) alle Beichtväter hören könnten, ich würde sie alle bitten, daß sie diese Buße allen auf einige Zeit auferlegen möchten, gewiß würden sie einen großen Nutzen sehen, wie ich dies aus eigener Erfahrung weiß."

6. Geldbußen zum eigenen Vorteile sind nicht aufzuerlegen.[1]) Missarum stipendia nec imponant in poenitentiam nec ea sponte oblata recipiant, ne turpis lucri suspicionem incurrant et pusillis scandali occasionem praebeant.[2]) Ebenso soll man in keiner Weise unbestimmte Restitutionen sich zuzuwenden suchen. Man soll selbst die Zurückerstattung fremden Gutes an den bestimmten Herrn nicht leicht übernehmen; erscheint dies jedoch notwendig, damit der Pönitent nicht bekannt werde, so lasse man sich von dem Herrn einen Empfangschein über die Restitution ausstellen und gebe diesen dann dem Pönitenten.[3])

7. Öffentliche Bußen dürfen zwar nie für geheime Sünden auferlegt werden (da hierdurch das Sigill verletzt würde), sind aber ebenso unzweifelhaft auch jetzt noch bisweilen für öffentliche Sünden gestattet.

So wie die Sünde eine öffentliche war, so muß auch die entsprechende Buße, zu deren Annahme der Pönitent verpflichtet ist, eine öffentliche sein; und der Pönitent muß es sich gefallen lassen, wenn die Leute aus seiner Buße auf das Urteil des Beichtvaters schließen können. Es hat daher der Beichtvater nicht bloß das Recht, sondern auch manchmal sogar die Pflicht, eine öffentliche Buße aufzulegen, z. B. wenn auf andere Weise das öffentliche Ärgernis, welches jemand durch schlechte Schriften oder durch Ehrenkränkung vor vielen Personen gegeben, nicht gut gemacht werden könnte.[4]) Wenn aber die öffentliche Buße nicht so unumgänglich notwendig erscheint, da das gegebene Ärgernis auch auf andere Weise gut gemacht werden kann, z. B. durch fleißigen Kirchenbesuch, durch öfteren Empfang der heiligen Sakramente, durch den Eintritt in eine religiöse Bruderschaft, durch eine Wallfahrt und andere gute Werke, dann soll der Beichtvater von einer weiteren öffentlichen Buße Umgang nehmen, um so mehr, wenn der Pönitent sich dagegen sträubt, da man sonst das Sakrament der Buße nicht zum Heile, sondern zum Schaden des Pönitenten verwalten würde. Folgende Mahnung des Provinzialkonzils von Rheims 1853 dürfte auch in Deutschland, wenn auch nicht so notwendig wie in Frankreich, so doch immerhin (besonders in größeren Städten) wohl zu beachten sein: Multi sunt, qui, a falsa et impia philosophia delusi, nulli tamen sectae haereticae publice aut occulte nomen dantes, quasdam opiniones aut assertiones vel raro et obiter, vel saepius in medium proferunt, quae notioribus fidei articulis aut etiam generatim christianae fidei adversantur. Cum autem illi de sua conversione cogitare incipiunt, experientia constat, eos plerumque vitam christianam firmiter amplexuros fore, si devicta, qua praecipue detinentur erga confessionem sacramentalem, repugnantia tribunal poenitentiae saltem adierint. Confessarii igitur nihil negligant, ut eis hunc primum conversionis gradum inchoantibus, via ad reconciliationem facilior sternatur, caveantque ne rigidiores eis im-

[1]) *Rit. R.* — [2]) *C. Pr. Col.* 1860. p. 2. c. 14. — [3]) *Act. Med.* p. 887. *Instr. Eyst. p.* 199. — [4]) *Cat. R.* l. c. *S. Alph., Praxis C.* n. 13. 2do u. n. 512.

ponant conditiones, priusquam illis absolutionem impertiantur. Prudenter suggerant ea quae ad reparationem scandali opportune fieri possunt, sciantque ad hoc, pluribus in casibus, sufficere publicam vitae christianae professionem.[1])

§. 165. Das Urteil über die Disposition.

Videat autem diligenter Sacerdos, quando et quibus conferenda vel deneganda vel differenda sit absolutio: ne absolvat eos, qui talis beneficii sunt *incapaces*, quales sunt, qui nulla dant signa doloris, qui odia et inimicitias deponere aut aliena, si possunt, restituere aut proximam peccandi occasionem deserere aut alio modo peccata derelinquere et vitam in melius emendare nolunt, aut qui publicum scandalum dederunt, nisi publice satisfaciant, et scandalum tollant: neque etiam eos absolvat, quorum peccata sunt Superioribus reservata. *Rit. Rom.*

Nach den Akten des Pönitenten (§. 162—164), welche die Quasi-Materie des Sakramentes bilden, hat der Beichtvater als Richter das Urteil zu fällen (§. 165) und demgemäß die Form des Sakramentes auszusprechen oder zu verweigern (§. 166).

1. Der Beichtvater kann nicht nach Belieben lossprechen oder vorbehalten. Er ist a) Diener und Stellvertreter Jesu Christi, muß also so handeln, wie er glaubt, daß sein Herr urteilen und entscheiden werde; wenn sein Urteilspruch nicht dem göttlichen Willen entspricht, wird er auch im Himmel nicht bestätigt. Er ist b) Verwalter eines heiligen Sakramentes, in welchem Jesus Christus die Früchte seines bittersten Leidens zum Heile des Sünders niedergelegt hat; er darf das Sakrament nicht Unwürdigen spenden, damit das kostbare Blut Jesu Christi nicht mit Füßen getreten werde; er muß aber noch mehr fürchten, das Sakrament den Disponierten vorzuenthalten, damit nicht etwa die Quelle des Heiles von dem heilsbedürftigen Menschen gefürchtet, vernachlässigt oder verachtet werde. Er ist c) als Richter bestellt, muß demnach ein gerechtes Urteil fällen.

2. Der Beichtvater muß also fleißig zusehen (Rit. R.), wie er in den einzelnen Fällen zu entscheiden hat. Er muß dabei sehen a) auf sich (seine Jurisdiktion §. 156 und die Reservate §. 157), und b) auf die Disposition des Pönitenten, welche sich vorzüglich in der Reue und in dem Vorsatze kundgiebt.

3. Reue und Vorsatz bilden nebst dem Bekenntnisse die wesentliche nächste Materie des Bußsakramentes. Da bei allen Sakramenten die Materie gewiß sein muß, so scheint es, daß der Beichtvater auch über Reue und Vorsatz volle Gewißheit haben müsse. Allein dies wäre eine allzu

[1]) *C. Pr. Rem.* 1853. c. 8.

rigorose Anforderung, welche die Verwaltung des Bußsakramentes moralisch unmöglich machen würde. Nach der Lehre des h. Thomas[1]) kann man nicht in allen Dingen eine gleiche Gewißheit fordern: so ist es beim Bußsakramente, wo die Materie eine moralische ist, genügend, wenn der Beichtvater über die Disposition des Pönitenten eine kluge Wahrscheinlichkeit hat, und andererseits kein vernünftiger Verdacht für die Nichtdisposition im Wege steht: denn sonst könnte kaum jemand absolviert werden, da alle Zeichen des Pönitenten nur eine Wahrscheinlichkeit der Disposition gewähren.[2]) Suarez sagt darum mit Recht, daß es eine notwendige, aber auch hinreichende Forderung an den Beichtvater sei, daß er vernünftig und wahrscheinlich urteile, der Pönitent sei disponiert. Dies scheint auch hinreichend klar im römischen Katechismus ausgedrückt zu werden, wo es heißt: „Wenn der Beichtvater nach Anhörung der Beichte glaubt, daß es der Pönitent bei Aufzählung der Sünden weder an Fleiß noch bei Verabscheuung derselben gänzlich an Reue habe fehlen lassen, dann kann er absolviert werden."[3])

4. Wie erlangt man ein vernünftiges Urteil über die Disposition? Die Disposition des Pönitenten ist eine ganz innerliche Sache; Gott allein blickt in das Innere und durchforscht Herz und Nieren; der Mensch kann nur nach den äußeren Zeichen einen vernünftigen und wahrscheinlichen Schluß auf das Innere machen. Daher halten wir es mit dem h. Leonardus von Porto Maurizio,[4]) dem h. Alfons[5]) und anderen[6]) für sehr nützlich, jene Zeichen vorzumerken, welche auf die innere Disposition schließen lassen.

I. Die Zahl und Schwere der Sünden, die Länge der Zeit, welche seit der letzten Beichte verflossen, ist an sich noch kein Grund, auf die Nichtdisposition zu schließen; eine vorherige Besserung ist an sich nicht notwendig; es wird nur gefordert, daß der Pönitent jetzt[7]) den ernsten, festen und wirksamen Vorsatz der Besserung habe, und hier ist vor allem der Grundsatz festzuhalten: Quisque praesumitur bonus, nisi probetur malus, — wonach also der Beichtvater von jedem Pönitenten präsumieren darf und soll, daß er gehörig disponiert sei, so lange er sich nicht durch besondere Umstände vom Gegenteile überzeugt. Die freiwillige Anklage selbst, sowie die Bitte um die Absolution sind an sich Akte der Demut und Zeichen der Reue, welche für gewöhnlich hinreichen, um den Beichtvater zur Absolution, soweit sie von der Disposition bedingt ist, zu berechtigen.[8]) Hat man (nach der Erforschung, Belehrung und Ermahnung [§. 162. 163]) nicht hinreichende Zeichen des Reueschmerzes, so kann und

---

[1]) *Thom.* S. 1. 2. qu. 91. art. 3. ad 3; 2. 2. qu. 47. art. 9. ad 2. *S. Alph.* l. 6. n. 460. 461. — [2]) Cf. *S. Alph.*, Praxis n. 75. — [3]) *C. Rom.* l. c. — [4]) Leon. a P. M. Unterweisungen . . . n. 10 sq. (S. 35 f.) — [5]) *S. Alph.* l. 6. 460. u. Praxis conf. n. 74. — [6]) Z. B. *Lacroix*, Theol. mor. l. 6. p. 2. n. 1734. — [7]) Cf. *S. Alph.* n. 610. Obj. 4. Confessarius non debet attendere ad indispositionem interpretativam, quam poenitens haberet (sc. si in tali occasione poneretur), sed ad *actualem*, quem nunc habet. — [8]) *S. Alph.* n. 459. (init.)

soll man den Pönitenten fragen, ob er von Herzen die Sünde verabscheue, und muß ihm Glauben schenken, wenn er es bejaht.[1])

II. Die Präsumtion, welche dem Pönitenten in der Regel zur Seite steht, **hört aber auf**, wenn **positive** Zeichen für das Gegenteil sprechen,[2]) bei deren Vorhandensein kein Beichtvater mit gutem Gewissen absolvieren kann. Darum ist der Satz mit Recht verdammt, daß man jeden Sünder absolvieren könne, wenn er auch rückfällig und ein Gewohnheitssünder und keine Hoffnung der Besserung vorhanden wäre, wenn er nur mit dem Munde sagt, er habe Reue und Vorsatz.[3]) Zeichen einer **falschen** und trügerischen Reue sind aber:[4]) a) Wenn der Pönitent, nachdem er bereits zwei- oder dreimal von einem eifrigen Beichtvater ermahnt und an seinen gefährlichen Zustand erinnert worden ist, dennoch immer mit denselben Sünden oder vielleicht gar mit einer größeren Zahl der nämlichen Art wiederkömmt, und man weder eine Besserung sieht noch mit Grund hoffen kann. b) Wenn er jetzt gegen die Sünden keinen größeren Abscheu zu erkennen giebt als früher, und man aus seiner Kälte leicht entnehmen kann, daß er nur mit der Zunge, nicht aber mit dem Herzen die Sünde verabscheue. c) Wenn er sich um die Mittel der Besserung, die ihm dieser oder ein anderer Beichtvater an die Hand gegeben, wenig bekümmert hat, und auch jetzt diese Unterlassung sich wenig zu Herzen nimmt. d) Wenn er immer in derselben Gleichgültigkeit dahingelebt und nur auf die Befriedigung seiner Leidenschaft gedacht hat, ohne eine Hand an die Besserung seines Lebens zu legen: ja, wenn er vielleicht gar seinen bösen Neigungen immer mehr Spielraum gestattet und dadurch zu erkennen gegeben, daß er sich um sein ewiges Heil wenig bekümmere. e) Wenn er bloß zu Ostern oder sonst nur aus Zwang, aus menschlichen Rücksichten, weil sein Lehrer, sein Vater, seine Mutter oder andere es befehlen, oder wenn er nur aus Gewohnheit (wenn auch alle acht Tage) beichtet, ohne an eine Änderung des Lebens und an die Erfüllung der christlichen Pflichten zu denken. f) Wenn er seine Sünden entschuldigt, mit dem Beichtvater streitet, die Buße anzunehmen sich weigert, für die Ermahnungen unempfänglich ist und so zu erkennen giebt, daß er unverbesserlich ist und in seinen sündhaften Gewohnheiten hartnäckig verharren wolle. g) Wenn er eine solche Neigung zur Sünde, einen solchen heftigen Drang zum Bösen hat, daß man erkennen kann, er sei so sehr gefangen, daß er nur mit den Lippen, nicht aber im Herzen die Sünde bereue. In diesen Fällen also kann der Beichtvater nicht vernünftig urteilen, daß der Pönitent disponiert sei.

III. Diese Präsumtion für die Nichtdisposition kann aber bisweilen auch wiederum durch andere Zeichen gehoben werden. Bei Gewohnheitssündern (II.) reichen die gewöhnlichen einfachen Zeichen der Reue (I.) nicht hin, da die Präsumtion wider sie spricht, aber es können stärkere Beweise, oder wie der h. Alfons sagt, **außerordentliche** Zeichen der Reue vorliegen, weshalb man sie absolvieren kann.[5]) Dieser außerordentlicher Zeichen der Reue giebt es verschiedene:[6]) a) Ein größerer Schmerz, der sich in Thränen kund giebt (nur müssen sie von wahrer Zerknirschung herrühren), Seufzer oder herzliche Worte, die manchmal ein sichereres Zeichen als die Thränen sein können. Man kann freilich den Thränen nicht immer glauben, da sie bei manchen, besonders bei Weibern und Unwissenden, nicht immer ein Zeichen einer wahren Buße sind, indem sie ihre Quelle etwa in einem rein natürlichen

---

[1]) *Suarez* l. c. disp. 32. s. 2. *Regin.* l. c. c. 21. — [2]) *S. Alph.* l. c. — [3]) *Prop.* damn. 60. (Innoc. XI.) — [4]) Cf. Leon. a P. M. l. c. n. 11. (S. 39.) — [5]) *S. Alph.* H. ap. tr. ult. n. 11.: Extraordinarium signum (modo solidum sit et fundatum) aufert indispositionis suspicionem, quae urget ratione relapsuum. — [6]) Cf. *Id.* n. 460. *Praxis* n. 74. Leon. a P. M. l. c. n. 10. (S. 36 f.)

Motive haben, in einem Leiden, das sie erzählen, oder in der Verweigerung der Absolution, oder in einem erlittenen oder drohenden Schaden: aber sie kommen doch bei den meisten Pönitenten aus der Zerknirschung des Herzens, besonders wenn sie vergossen werden, nachdem sie eine Predigt gehört, oder weil der Beichtvater ihnen zu Herzen geredet und Motive der Reue dargeboten hat. Darum sagt der h. Leo:[1] „Wir dürfen bei Ausspendung der Gaben Gottes nicht schwierig sein, noch die Thränen und Seufzer der sich selbst Anklagenden gering achten, denn wir glauben, daß dieser Affekt der Reue aus der göttlichen Eingebung herrühre." In der Regel also und solange nicht das Gegenteil gewiß ist, dürfen wir mit dem h. Leo glauben, daß der Pönitent die Thränen durch die innere Wirkung der Gnade vergieße; hier gilt auch das Wort des h. Johannes Chrysostomus, daß die Zerknirschung ein Zeichen einer wahren Reue sei. b) Die geringere Anzahl der Sünden, vorausgesetzt, daß der Pönitent in denselben Gelegenheiten und Versuchungen sich befand, oder wenn er sich nach der letzten Beichte lange Zeit enthalten hat, z. B. 20 oder 30 Tage, da er sonst in jeder Woche mehrmals gefallen, oder wenn er nur nach heftigem Kampfe gefallen ist, oder wenn er vor der Beichte sich lange von Todsünden enthalten hat.[2] c) Der angewandte Fleiß sich zu bessern, wenn der Pönitent etwa gefastet oder Almosen gegeben hat, oder wenn er beten und Messen lesen ließ, um eine gute Beichte ablegen zu können, oder wenn er die Gelegenheiten freiwillig geflohen und die vom Beichtvater vorgeschriebenen Mittel angewendet hat. Bei der Gelegenheit aber findet dieses nicht allgemeine Anwendung, weil da die Gelegenheit öfters schon entfernt sein soll (§. 168.). d) Wenn der Pönitent selbst um Mittel der Besserung bittet, oder wenn er verspricht, die Mittel zu gebrauchen, oder die vorher dargebotenen besser anzuwenden, besonders wenn er nie ermahnt wurde, welche Mittel er gebrauchen soll. Indes glaube ich, daß man auf diese Versprechungen nicht zu viel halten solle, da die Pönitenten gern alles versprechen, was der Beichtvater verlangt, umdie Absolution zu erhalten, dann aber sich selten mehr um das Versprechen kümmern. e) Die freiwillige Beichte, wenn nämlich der Pönitent nicht bloß zu Ostern beichtet, wo er muß, oder weil ihn seine Eltern, sein Meister oder Herr (die Ordnung des Instituts, die Regel) dazu nötigen, oder weil es seine Gewohnheit ist, an gewissen Festen des Herrn oder der Mutter Gottes zu beichten, sondern wenn er ganz freiwillig und wahrhaft vom göttlichen Lichte erleuchtet, kommt, bloß allein, um die Gnade Gottes zu erlangen. Besonders wäre diese Beichte ein Zeichen einer guten Disposition, wenn es dem Pönitenten große Überwindungen kostete, sich dem Sakramente zu nahen, wenn er einen weiten Weg machen mußte, wenn er den Gewinn jenes Tages zurücklassen, bedeutende innere und äußere Widersprüche überwinden mußte u. dgl.[3] f) Wenn er von einem außerordentlichen Motive zur Beichte bewogen wurde z. B. weil er eine erschütternde Predigt gehört, oder weil ihm ein Freund gestorben, oder weil er wegen einer ansteckenden Krankheit in Furcht ist. g) Wenn der Pönitent Sünden beichtet, die er früher schuldbar verschwiegen hat. h) Wenn er vor der Beichte bereits die geraubte Ehre oder das gestohlene Gut zurückerstattet hat. i) Wenn der Pönitent, nachdem er gebeichtet, auf die Ermahnung des Beichtvaters hin zu erkennen giebt, er sehe jetzt seine Bosheit und die Gefahr seiner Verdammnis ein. k) Lacroix fügt bei, es sei auch dies ein Zeichen außerordentlicher Reue, wenn der Pönitent sagt, es habe ihn sogleich nach der Sünde gereut, oder wenn er Genug-

---

[1]) *Leo*, ep. 82. ad Theod. episc. — [2]) Cf. *S. Alph.* n. 460. u. Leon. a P. M. n. 16. — [3]) Cf. *C. Pr. Vienn.* l. c. Si ad peccata confitendum accedant homines, qui *ex pluribus*, immo *plurimis annis* sacramentorum usum neglexerunt, sentire solent, quod in via salutis non ambulaverint, et *medicinam facile* admittere.

thuung zu leisten wünscht, wenn er eine große Buße bereitwillig annimmt und von selbst beteuert, er wolle lieber sterben als nochmal in diese Sünde zurückfallen. Dazu bemerkt der h. Alfons: Haec signa nescio an sola satis esse possint; potius dicerem, quod possent deservire ad alia signa, quae sola non sufficerent.[1]) Der h. Leonardus[2]) nennt es auch noch ein besonders gutes Zeichen, wenn der Pönitent sich eigens bemüht, einen guten Beichtvater aufzusuchen, oder wenn er zur Zeit der Mission oder geistlichen Übungen beichtet, wo die Predigten oder Betrachtungen sein Herz gerührt und die Drohungen der göttlichen Gerechtigkeit ihn erschreckt haben, so daß er nun ernstlich entschlossen ist, sein Leben zu ändern. Ganz anders müßte man urteilen, wenn er dann trotz aller Predigten und Betrachtungen kein Zeichen der Reue gäbe, oder gar selbst in diesen heiligen Tagen zu sündigen fortgefahren und in keiner Weise Beweise der Besserung geben würde.

5. Durch Beobachtung dieser gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Zeichen kann man auf die Disposition des Pönitenten schließen[3]) und zu dem erforderlichen vernünftigen Urteile kommen, daß der Pönitent disponiert ist oder nicht. Es kann jedoch auch das Urteil positiv zweifelhaft bleiben.

§. 166. Die Absolution.

1. Hält man den Pönitenten nun für jetzt[4]) disponiert (§. 165. 4. I. III.), so ist man sub gravi verpflichtet, die Absolution zu erteilen;[5]) ein bloßer Verdacht an der Aufrichtigkeit des Pönitenten, eine bloße Furcht, er möge nicht aushalten, sondern wieder zurückfallen, reicht nicht hin, die Absolution zu verweigern.[6]) Diese Absolution muß hier auch in der Regel gleich erteilt werden: doch kann (und muß) man sie bisweilen als

---

[1]) *S. Alph.* Pr. C. n. 74. — [2]) L. c. S. 37. — [3]) *S. Alph.* n. 460. (fin.) bemerkt über die außerordentlichen Zeichen der Reue: Haec signa dispositionis . . . auctores *non casu* tradiderunt, sed *experientia docti.* Unde puto, nequaquam errare eum, qui se dirigit cum sententiis communiter receptis ab hujusmodi DD. non humilis notae. Dicere autem, quod ipsi scripserint ex passione affecti, ut suae ipsorum doctrinae cum plausu exciperentur, vel propter aliquid hujusmodi, non videtur carere aliqua labe temeritatis. Quod si hoc non est censendum, non debet credi, hos tam graves DD. a Deo lumine suo fuisse destitutos in re, quae directionem respicit conscientiarum totius populi christiani; tanto magis, quod circa tales sententias nulla ecclesiae proscriptio intercessit . . . nam ecclesia sententias, quae universalitatem conscientiarum spectant, nec approbat nec tacet, ut dixit s. *Aug.* — [4]) *Suarez,* disp. s. 2. n. 2. Neque oportet, ut confessor sibi persuadeat, et judicet etiam probabiliter, ita esse futurum, ut poenitens a peccando abstineat, sed satis est, ut existimet *nunc* habere tale propositum, quamvis post breve tempus illud sit mutaturus. Ita docent *omnes* auctores. Et *ratio* est *clara* ex iis, quae dicta sunt in materia de contritione (disp. 4. s. 5.). Cf. *Regin.* c. 21. n. 3. Cf. *S. Alph.* n. 459. 2da pars. — [5]) *Suarez,* disp. 32. s. 5. — [6]) *S. Alph.* n. 461.: Semper ac confessario *positive non* innotescit, poenitenti *omnino* defuisse dolorem, ipsum absolvere *potest. Praxis* n. 75: Semper ac aliquod adest signum, quo prudenter judicari possit poenitens mutasse voluntatem, bene absolvi potest.

Arzt, um die Heilung des Pönitenten desto mehr zu sichern (etiam sine ejus consensu. S. Alph. n. 462.), aufschieben.[1]) Man sollte sie aber nie aufschieben, wenn der Aufschub mehr zu schaden als zu nützen scheint oder den Pönitenten infamieren würde.[2])

„Dieses Mittel des Aufschubes der Absolution pflegt gerade wie eine feurige Kohle zu wirken, welche, zu rechter Zeit gebraucht, mit wunderbarem Erfolge aus der Seele jene Schlafsucht treibt, die schon nahe daran stand, sich in den Schlaf des Todes zu verwandeln: es macht, daß der Büßer beschämt und bestürzt die Größe seines Übels erkennt, sich deshalb vorsieht, seine Lage überdenkt; und wenn es ihn schon reuig trifft, so vermehrt es unbeschreiblich seine Reue; so daß jenes Reuegefühl, welches vorher flüchtig und schwach gar leicht den einfachen Lockungen eines anwesenden Gegenstandes nachgegeben hätte, nun stark und kräftig wird, und sogar schwerem Geschütze zu widerstehen vermag. Und darum wird dieses heilsame Mittel von den Lehrern der Wissenschaft[3]) gewöhnlich angegeben, und von umsichtigen Beichtvätern mit vielem Nutzen in Anwendung gebracht, namentlich in solchen Fällen, wo die anderen milderen Mittel sich wirkungslos gezeigt haben."[4])

2. Ist die Disposition positiv zweifelhaft, so muß man in der Regel[5]) die Absolution aufschieben. In der Regel: denn in Todesgefahr soll man — und wenn sonst der Aufschub dem Pönitenten zu sehr großem geistlichen Schaden gereichen würde, so kann man (nach dem h. Alfons) — die Absolution erteilen, um für das Heil des Pönitenten zu sorgen, jedoch nur bedingungsweise, um die injuria sacramenti zu verhindern.[6])

„Verweigert dem Beichtenden die Absolution nicht, sondern schiebt sie ihm auf. Er soll in einer bestimmten Zeit wiederkommen. Währenddem mag er sich mehr würdig machen und dann auch etwas verläßigere Zeichen der Reumütigkeit geben; und ihr könnt größeres Licht gewinnen, sowohl durch kluge Überlegung, wenn ihr aufmerksamer über seinen Zustand nachdenket, als auch durch das Gebet, indem ihr euch häufiger dem Herrn empfehlet."[7]) „Aber sie kommen nicht wieder . . ." Kommen sie nicht zu dir wieder, so gehen sie zu anderen, und sie gehen durch die angedeutete verwahrende Buße viel vorbereiteter hin, und werden auch mit größerem Gewinne absolviert. Kommen sie aber weder zu dir mehr zurück, und gehen sie auch zu keinem anderen, so brauchst du dir deshalb keine Sorge zu machen; denn das ist ja ein klares Zeichen, daß sie, im Bösen ganz verstockt, nicht disponiert waren und

---

[1]) *Suarez* l. c. s. 5. n. 2. Advertendum hanc obligationem absolvendi *per se statim* urgere atque adeo sine rationabili causa differri non posse: tamen si haec causa intercedat, non est dubium, quin differri possit in bonum et commodum ipsius poenitentis: quod prudenti judicio confessoris relinquendum est, qui hoc sine gravi causa et magna consideratione facere non debet. *S. Alph.* n. 642. — [2]) *S. Alph.* n. 643. *Commune* est apud DD. — [3]) De *Lugo*, de Sacr. P. dis. IV., sect. 10. n. 166. *Arriag.* de Poen. disp. XXXVIII., sect. 6. *Castrop.* l. I., tr. II. disp. II., punct. 9. §. 3. n. 17. *Bonacina* de Matr. qu. IV., punct. 14. num. 14. *Regin.* in Praxi t. I. lib. VIII. n. 9. — [4]) Segneri, Unterweisung, S. 35. — [5]) *S. Alph.* n. 461. — [6]) Cf. §. 114. n. 6. b. g. *Gousset* l. c. n. 540. — [7]) Segneri l. c. S. 34. Cf. Leon. l. c. S. 51. De Lugo l. c. et Laym., de sacr. Poen. 12. n. 10. (fin.) Henriquez lib. IV. cap. 24. n. 4.

auch den Willen nicht hatten, sich zu disponieren. Und doch ist dieses Verfahren auch bei diesen nicht ohne allen Nutzen; denn ein guter Same heiliger Furcht bleibt in ihrem Herzen, der seiner Zeit Früchte der Buße tragen wird, indem der gelehrte Aversa [1]) uns versichert, daß ein kluger Aufschub von größtem Nutzen für die Sünder ist: denn aus der Praxis selbst ist es bekannt, daß dieser Aufschub oft nütze." [2])

3. Erscheint der Pönitent sicher als undisponiert, so muß ihm die Absolution unter allen Umständen verweigert werden. Die Absolution aufschieben und verweigern ist also verschieden. Würde die Absolution erteilt, wo sie nach obigen Regeln hätte aufgeschoben werden müssen, sc. bei Disponierten behufs ihrer besseren Heilung (n. 1.), oder bei zweifelhaft Disponierten (n. 2.), so wäre sie im ersten Falle gültig, im zweiten vielleicht gültig, vielleicht auch nicht gültig (je nachdem der Pönitent vor Gott disponiert ist oder nicht). Wird die Absolution erteilt, wo sie verweigert werden muß, sc. bei einem Nichtdisponierten (incapax), so wäre sie immer ungültig.

4. Darauf nun muß der Beichtvater genau sehen (videat *diligenter* Rit.), daß er die Absolution in rechter Weise erteilt, oder aufschiebt oder verweigert. Da darf er in den besonderen Fällen weder der Neigung noch der Natur, weder dem Vorteile noch dem Beispiele anderer, sondern bloß der Eingebung des heiligen Geistes, begleitet von einer guten Lehre und Gebetseifer, folgen.[3]) Die Lehre des h. Alfons zeigt uns die rechte Mitte, welche vor allem erfordert wird und uns vor der verderblichen Leichtfertigkeit sowohl in Erteilung als in Verweigerung der Absolution bewahrt.

5. Verderblich ist das leichtfertige Absolvieren. Darüber klagt der h. Alfons:[4]) „Quod dolendum est, maxima pars confessariorum undique, nullo prorsus signo extraordinario exhibito, indiscriminatim sine ulla admonitione nulloque praestito remedio hujusmodi relapsis semper absolutionem impertiuntur, et hoc est, unde ruina tot animarum emanat."

Noch mehr klagt der h. Leonardus:[5]) „Die Erfahrung so vieler Jahre hat mich nur zu sehr gelehrt, daß ein großer Teil der Beichtväter ganz und gar geneigt ist, sogleich die Absolution zu erteilen, ohne den Zustand des Sünders zu prüfen, ohne ihn zu ermahnen, ohne ihn aufzumuntern, ohne sich gleichsam um seine Besserung zu bekümmern. Daher kommt denn auch ein allgemeiner Untergang so vieler Seelen, welche im Laster dahin lebend nichts anderes suchen, als von einem zerstreuten Beichtvater absolviert zu werden, um alsbald wieder zu ihrem vorigen Leben zurückzukehren; kaum absolviert, werfen sie sich von neuem auf das alte Sündenbett und schlafen ihren Schlaf,[6]) und im Tode endlich fahren sie zur Hölle nieder." [7]) Ich würde mein Gewissen verraten, wenn ich dir nicht meine Meinung

---

[1]) *Aversa* de poenit. qu. 17. sect. 12. — [2]) Leon. a P. M. l. c. S. 54. u. 55. — [3]) Ders. S. 42. Cf. *S. Alph.* n. 164. — [4]) *S. Alph.* n. 464. (fin.) — [5]) Leon. l. c. S. 42. — [6]) *Ps.* 75, 6. — [7]) *Job* 21, 13.

sagte, welche dahin hinausläuft, daß durch diese Beichtväter die katholische Welt zu Grunde geht, und daß auch sie selbst an ihrer eigenen Verdammnis schuld sind." „Ich sollte beim Anblicke eines so allgemeinen Unterganges so vieler Seelen nicht weinen? Großer Gott! man schreit mit allem Feuer, und man schreibt mit der beißendsten Kritik gegen die wenigen, welche die Absolution verschieben, um den Befehlen des heiligen Stuhles zu gehorchen, und um diesem Strome der vielen Ausschweifungen einigermaßen einen Damm entgegenzusetzen; und gegen eine Masse von nachlässigen Beichtvätern, welche nichts anderes thun, als die Hand erheben und die Worte der Absolution aussprechen, da findet sich keine Zunge, da findet sich keine Feder, um sie zu erleuchten! Du staunest vielleicht, da du mich sagen hörst, eine Masse von nachlässigen Beichtvätern? Komm' mit mir zu einer Mission, setze dich in einen Beichtstuhl, um Beichten anzuhören: unter hundert Beichtkindern, die zu dir kommen, findest du manchmal achtzig und noch mehr, die in ihren Lastern als Gewohnheitssünder dahinleben, die einen in Gotteslästerungen, die anderen in Meineiden, die in Unreinigkeiten, jene in Diebstählen, der in Haß, ein anderer in bösen Gedanken: frage sie: Wie lange ist es, mein Sohn, daß du dich mit ähnlichen Missethaten befleckest? — Ach, mein Vater, seit acht, zehn, zwanzig Jahren! — Fällst du oft in diese Sünde? — Zwei- bis dreimal in der Woche und manchmal auch alle Tage. — Hast du sie immer gebeichtet? — Ja, mein Vater. — Hast du einen bestimmten Beichtvater? — Nein, ich gehe bald zu diesem, bald zu jenem, sowie es mir eben bequem ist. — So bist du also seit so vielen Jahren in allen diesen Kirchen gewesen und hast alle Beichtväter dieses Ortes und auch der Umgegend gehabt? — Ja, mein Vater. — Sag' mir nun, haben dich diese Beichtväter immer absolviert? — Ja, mein Vater. — Ehe sie dich aber absolvierten, was haben sie dir gesagt? — Sie sagten mir, ich sollte nicht wieder sündigen. — Haben sie dich auf deinen schlechten Zustand nicht aufmerksam gemacht; haben sie dir kein Mittel zu deiner Besserung gegeben; haben sie sich nicht bestrebt, in deinem Herzen Reue zu erwecken? — Ich will es euch sagen, mein Vater: zwei oder drei haben mir so etwas von einer Ermahnung gegeben; aber bei allem dem, sie haben mir halt doch die Absolution erteilt. — Aber haben dich denn die übrigen immer absolviert, ohne dir etwas anderes zu sagen? — Immer, mein Vater! — Arme, ausgeraubte Geschöpfe! Aus diesem einzigen Beichtkinde könnet ihr die Schwachheit von fast allen Beichtvätern dieses Ortes und seiner Umgegend kennen lernen. Und welcher Schrecken, welch bitteres Gefühl bemächtiget sich nicht deiner, wenn du vernimmst, daß unter achtzig Gewohnheitssündern vielleicht siebzig, ja vielleicht mehr als siebzig auf diese Weise von Beichtvätern, die wenig Aufmerksamkeit und große Nachlässigkeit an den Tag legen, zu Grunde gerichtet worden sind? Oder glaubst du vielleicht, dieses Gespräch habe etwas Metaphysisches an sich, es sei nicht also? Ach, was sagst du mir da! Wollte Gott, es wäre nicht so aus der Praxis genommen, und es hätte als Authentik keine so beweinenswerte und immer fortdauernde Erfahrung für sich! Siehe also zu, ob eine den Seelen so nachteilige Verfahrungsweise der fromme Kardinal Johannes Bona mit Recht beweint,[1]) sehend, daß durch diese falsche Liebe und ganz verdammungswürdige Nachsicht der größte Teil der Christen sein Leben in einer fortlaufenden Verwirrung und fortgesetzten Abwechslung von Sakramenten und Sünden, von Beichten und Rückfällen hinbringt. Mit seinen Thränen vereinigen sich die eines anderen überaus frommen und gelehrten Kardinals, des Bellarmin, welcher bei der Betrachtung, daß durch das allzu leichte Absolvieren der Sünder, ohne sein Auge auf die innere Disposition zu richten, den unglücklichen Seelen der größte Nachteil zugefügt würde, schrieb und predigte: Es würde heut-

[1]) *Bona*, Princ. vitae Christ. c. 13.

zutage nicht so leichthin gesündigt, wenn nicht auch so leichthin absolviert würde." [1])

6. Verderblich ist das leichtfertige Verweigern oder Verschieben der Absolution. Der h. Alfons klagt:[2]) „Quidam rigiditatibus addicti, qui per unicum rigoris tramitem animas conducunt, nimis generaliter loquentes asserunt, omnes recidivos perversiores fieri, cum absolvuntur, antequam emendentur. Sed hos magistros meos rogarem: Numquid recidivi, cum sine absolutione dimittuntur, gratia sacramenti carentes, omnes validiores fiunt et emendantur? Quot miseros ipse cognovi, qui ob denegatam absolutionem se dejecerunt in desperationem, et per plures annos a sacramentis aversi aberraverunt?"

Der h. Alfons erklärt sich entschieden gegen den Rigorismus der Jansenisten, welche verlangten, daß der Beichtvater von der Dispositiön des Pönitenten „volle Gewißheit haben müsse, um ihn absolvieren zu können, und daß man diese Gewißheit nur dann haben könne, wenn der Pönitent durch lange Zeit, ja, während mehrerer Jahre, in Werken der Buße sich geübt. Diese Doktrin hat, wo sie Eingang gefunden, unendlichen Schaden angestiftet:[3]) denn der falsche Eifer, womit sich der Rigorismus bekleidete, hat die Gläubigen vom Beichtgerichte entfernt und ihnen die Buße zu einem unerträglichen Joche gemacht. Noch jetzt hat Frankreich sich von dem Schaden dieser Lehren nicht erholt. Während der h. Alfons mit dem h. Chrysostomus an dem Grundsatz festhielt: Sei streng gegen dich, mild gegen andere, scheinen viele auf dem Katheder wie im Beichtstuhle den Satz umgekehrt und sich selbst gesagt zu haben: Sei streng gegen andere, nachsichtig gegen dich. Man denke nur daran, daß die Beichte für die kranken Seelen eingesetzt ist als eine Arznei,[4]) und erwarte nicht vor der Beichte oder von einer Beichte, was gewöhnlich erst durch viele oftmalige Beichten erreicht wird. „Sowie man jene Medizin wirksam nennt, welche heute eingenommen das Fieber sofort zum Stillstehen bringt und aufhebt, auch wenn es nach einigen Tagen wiederkehrt, und dauernde Beseitigung des Fiebers der fortgesetzten Anwendung des Heilmittels vorbehalten ist, welches außer dem Fieber auch die schlechten Säfte beseitigt, welche fortfahren würden, es von neuem zu erzeugen; so hat auch Gott nicht jeder Beichte eine unbegrenzte Kraft verliehen, alle Wirkungen hervorzubringen. Jede Beichte hebt die Schuld aller mit einem guten Reueschmerz gebeichteten Sünden auf, aber vernichtet nicht zugleich alle Überbleibsel derselben, die Schwäche und Neigung wieder zu fallen; sie vermindert die Stärke der bösen Gewohnheit, aber bändigt sie nicht ganz. Diese weitere Wirkung ist nach dem gewöhnlichen Gange der Vorsehung in diesen Dingen der Fortsetzung der Beichten vorbehalten, welche nach und nach auch von den Überbleibseln der Sünde reinigen, und so sehr stärken, daß dann die Gesundheit der Seele eine beständige und solide bleibt." [5])

7. In jedem Falle muß der Beichtvater besonders achtgeben, daß er den Pönitenten vor Verzweiflung oder vor Abneigung gegen das Beichten bewahre.[6])

---

[1]) Leon. a P. M. S. 46–49. Cf. *Bellarmin.* Thom. Villan. — [2]) *S. Alph.* n. 464. — [3]) Cf. *Anal.* J. P. t. I. p. 1592 sq. 2347 sq. — [4]) *Thom.* 3. qu. 85. art. 10. ad 5.: Poenitentia habet virtutes ex passione Christi, sicut *spiritualis medicatio,* quae frequenter iterari potest. — [5]) Die Heiligung des Priesters ꝛc. S. 523 u. 524. — [6]) *Leo XII.* l. c. *Cat. R Bened. XIV.* Apostol. §. 22.

Darum sei man a) nicht voreilig im Urteile über die Nichtdisposition. Öfters erscheint ein Pönitent auf den ersten Blick als nichtdisponiert, während man bei näherer Untersuchung sieht, daß es nur an der Richtigkeit der Anklage, nicht aber an der Disposition fehle: denn wenn z. B. ein Pönitent sich anklagt, er habe zwanzig, dreißigmal Unkeuschheit begangen, öfters einen Rausch gehabt, oft geflucht, mehrmals an Sonntagen keine Messe gehört, so möchte man wohl denken, der ist ein Gewohnheits- und Gelegenheitssünder, ein sehr lauer Christ; allein bei der Untersuchung ergiebt sich, daß er diese Sünden vor vielen Jahren begangen und sich ihrer, obgleich er sie schon gebeichtet, nur deshalb anklage, weil er sich seit der letzten Beichte keiner schweren Sünde zu erinnern weiß. Hier wäre wohl die Anklage sehr ungeschickt, aber die Disposition des Pönitenten gut. b) Selbst gegen solche, die sicher indisponiert sind, zeige man wahren Seeleneifer. Bemerkt man, daß dem Pönitenten bei dem Bekenntnisse der nötige Fleiß und für die Verabscheuung der Sünde der Schmerz gänzlich mangelt, so soll man ihn veranlassen, auf die Erforschung seines Gewissens größere Sorgfalt zu verwenden und ihn dann mit der schonendsten Behandlung entlassen.[1]) c) Wenn man jemand auch sicher gar nicht oder nicht gleich absolvieren kann, so soll man den Aufschub nicht gleich ankündigen: denn rückt man gleich damit heraus, so werden die Pönitenten entweder verwirrt, unempfindlich für alle weiteren Zusprüche, oder sie sinnen darauf, sich die Lossprechung zu erschleichen und eine Bußfertigkeit zu erheucheln. Erst wenn man den Pönitenten nach Kräften disponiert hat, schreite man zur Erklärung, daß er heute nicht absolviert werden kann. Auch kündige man den Aufschub mit Liebe an, daher mit einiger Vorbereitung,[2]) z. B.: frage, ob es ihm ernst sei, ein neues Leben anzufangen? Auf die Bejahung: man wolle ihm dazu behilflich sein; wenn er hierin Folge leiste, werde er der Gefahr seines Heiles entgehen und Frieden erlangen; das Erste und Notwendigste sei nun, die Gelegenheit zu entfernen, sonst könne er kein Sakrament würdig empfangen; er solle seinen Vorsatz gleich ins Werk setzen; sobald dies geschehen, werde man ihn mit Freuden lossprechen und ihm die Mittel zur Beharrlichkeit vorschreiben; indessen wolle man ihm fromme Übungen vorschreiben, damit sein Vorsatz befestigt, die Reue größer werde und er von Gott die Beharrlichkeit erlange. Meist ist damit die Ermahnung zu einer universellen oder partialen Generalbeichte zu verbinden, worauf er sich vorbereiten müsse. d) Giebt der Pönitent sich darein, so muntert man ihn auf, zur bestimmten Zeit wiederzukommen, man sei immer bereit u. s. f., wolle er zu einem anderen gehen, so müsse er ihm offenbaren, daß er das letzte Mal nicht absolviert worden sei, und die gegenwärtige Beichte wiederholen. Man werde ein Gebet über ihn sprechen, aber nicht die Absolution, wegen der Umstehenden. Unwissenden Leuten sage man, daß sie nicht kommunizieren dürfen. e) Will der Pönitent sich nicht darein geben,[3]) bittet

---

[1]) *Cat. R.* p. 2. c. 5. qu. 51. n. 5. *Polancus* l. c. Si ostendit se non paratum ad relinquendum statum peccati . . . *diligenter* quidem *conetur* animam proximi sui lucrifacere persuadendo: sed si *omnino non* possit, *ne absolvat*, sed *hortetur* ad bona agenda et mala vitanda et quidquid potest ei prodesse, ut disponat se ad gratiam Dei, et *declaret quanto* in *periculo* sit, et quod *non* est absolutus. — [2]) Cf. *S. Alph.*, Praxis n. 5. (fin.). Vgl. Leon. a P. M. S. 55—57. — [3]) Leon. S. 75.: Es ist unglaublich, wie viele Entschuldigungen man vorbringt, wie viele Ausflüchte die Gelegenheitssünder auffinden, um nicht zum Haupthiebe zu kommen, d. i. die Gelegenheit aufzugeben. Darum ist es auch notwendig, daß der Beichtvater vorsichtig und aufmerksam sei, damit er nicht jedem Worte glaube; er muß seine Antworten in Bereitschaft haben und Einwürfe widerlegen, geschickt, um die passenden Mittel zu finden und anzuwenden, bis das Beichtkind besiegt gesteht, daß seine Schwierigkeiten vom Mangel an gutem

und fordert er inständig und ungestüm, da er versprochen habe, so suche man ihn zu überzeugen, daß die Maßregel notwendig und für ihn heilsam sei. Man zweifle nicht an seiner Aufrichtigkeit, sonst würde ihm die Absolution nicht bloß verschoben, sondern verweigert. Man handle aus Liebe und Sorgfalt für sein Heil also; man müsse so handeln, weil jeder, der sich in der Gelegenheit befindet und diese nicht weggeräumt oder seine Vorsätze noch nicht ausgeführt hat, in der beständigen Gefahr der Sünde schwebe und in diesem Zustande die Sakramente nicht zu seinem Segen, sondern zur größeren Verdammnis empfange. Getraust du dir den allerheiligsten Leib des Herrn zu empfangen, da du gerade aufgehört hast, zu sündigen, noch nicht angefangen hast, Buße zu wirken? (Vorhalten der alten Bußdisciplin.) f) Sagt der Pönitent, daß er während dieser Zeit sterben könne, so erwidere man: es sei gut, daß er an den Tod denke; er solle aber auf Gott vertrauen, sich dem Schutze Mariens empfehlen; es werde nicht geschehen; Gott habe langmütig auf ihn gewartet, da er in Sünden gelebt; er könne daher jetzt um so mehr auf die göttliche Barmherzigkeit hoffen, da er den ernstlichen Willen der Besserung habe; sollte er auch plötzlich und ohne Sakramente sterben, so sei für sein Heil nichts zu fürchten, wenn seine Reue und sein Vorsatz ernstlich sei und aus der Liebe zu Gott hervorgehe; denn die bloße Erweckung der vollkommenen Reue sei dann zur Vergebung der Sünden hinreichend, wenn man keine Gelegenheit zu beichten hat; ist aber seine Reue und sein Vorsatz nicht aufrichtig, so hilft ihm auch die Absolution nichts; er möge sich also hierüber beruhigen, jedoch fortan und bis zur nächsten Beichte täglich früh und abends eine vollkommene Reue und einen tiefen Schmerz, Gott das allerheiligste und liebenswürdigste Gut beleidigt zu haben, erwecken und dabei den Vorsatz erneuern, lieber tausendmal zu sterben, als Gott aufs neue durch eine schwere Sünde zu beleidigen. g) Sind alle Vorstellungen umsonst, so erkläre man sich mit aller Festigkeit, daß man nicht lossprechen werde; die Erteilung der Absolution hänge nicht von dem Belieben des Priesters ab; der Beichtstuhl sei ein Richterstuhl, da sei der Priester an Gesetz und Regeln gebunden, die ihm von der heiligen Kirche vorgeschrieben seien, und an die er sich halten müsse, wenn er sich nicht selbst versündigen wolle; eine Lossprechung gegen dieses Gesetz würde ihm — dem Pönitenten — unnütz sein, dem Priester eine schwere Verantwortung vor Gottes Gericht und beiden die Verdammnis zuziehen. h) Fängt er vielleicht zu lärmen und zu zanken an, man müsse losgesprochen werden, er verlasse den Beichtstuhl nicht eher u. s. f, so bleibe man ruhig und fest ... man muß thun, was recht ist, und nicht davon abweichen aus feiger Furcht vor einem Menschen, der tobt und wütet; man ermahne ihn, seine Ehre zu schonen, sich nicht vor den Umstehenden zu verraten, man gehe nicht ab von der gemachten Erklärung, man wolle ein Gebet sprechen, das Kreuz machen, aber nicht absolvieren. Nachdem dies geschehen, wendet man sich weg, um den Nächsten zu hören. i) Sagt er, er werde schon einen Beichtvater finden, der ihn lossspreche, so entgegne man ihm: es stünde ihm dies frei, jedoch müsse er diesen von dem ganzen Hergang in Kenntnis setzen; es sei möglich, daß er einen Priester finde, der aus Zeitmangel, aus Leichtsinn oder weil er sich nicht die Mühe nimmt, den Seelenzustand des Pönitenten genau zu untersuchen, ihm die Lossprechung erteilt; diese Lossprechung sei aber dann ungültig, vor Gott sei er nicht losgesprochen, sein Gewissen werde er damit nicht beruhigen und in der Todesstunde werde ihm die erschlichene Absolution schwer am Herzen liegen; was wird einem Schuldigen der günstige Spruch frommen, durch welchen samt ihm selbst auch der Richter verdammt wird, der denselben gefällt hat? Es ist besser, seinen Seelenzustand zu ändern, als den Beichtvater zu wechseln ...

Willen herkommen. Und sieht er nicht einen wahrhaft entschlossenen Willen, so darf er die Lossprechung nicht erteilen.

Will er lieber den Beichtstuhl, als seine Gesinnung ändern, so mag er zusehen: „Du wirst in deiner Missethat sterben — aber ich habe meine Seele gerettet." (Ezech. 3, 19.)

8. Der Beichtvater darf sich aber weder durch Drohungen, noch durch Furcht, daß der Pönitent nicht mehr beichten werde, in der gewissenhaften Ausübung seines Amtes[1]) irre machen lassen. Die Pönitenten werden mit größerem Abscheu vor der Sünde und mit größerer Achtung vor dem Sakramente erfüllt; sie lernen die Notwendigkeit einer wahren und standhaften Lebensänderung einsehen, und wenn sie guten Willens sind, kehren sie wieder zum Beichtvater zurück. An den anderen ist nichts verloren; sie zeigen dadurch den Mangel der Disposition, und selbst bei diesen läßt oft die Verschiebung einen Samen heiliger Furcht zurück, der zu seiner Zeit, oft erst nach vielen Jahren (Leon. S. 54.), heilsame Früchte der Buße bringt, weil bei einigen wenigstens das Gewissen wach und rege gehalten wird. Giebt hingegen der Beichtvater nach, so wird gewöhnlich der Pönitent leichtsinnig, lau und nachlässig in den vorgeschriebenen Mitteln; er wird auch gegenwärtig die Gefahr nicht wirklich verlassen oder bald zu ihr zurückkehren oder sich in neue Gefahren des Seelenheiles stürzen und auf diese Weise nie zu einer gründlichen Besserung gelangen, bis ihn in diesem Seelenzustande der Tod überrascht.

9. Kann sich aber nicht ereignen, daß der Beichtvater voraussehe, daß der Pönitent durch Nachgiebigkeit gewonnen, hingegen durch beharrliche Verweigerung der Absolution ganz gewiß von der Beichte zurückgeschreckt werden könne? Darf man dann den Bitten weichen? Ordentlicherweise führt Nachgiebigkeit immer die oben bezeichneten Folgen herbei; die Möglichkeit eines außerordentlichen Falles dieser Art läßt sich indessen nicht leugnen; wann aber diese eintrete, muß die Unterscheidungsgabe als ein Geschenk des heiligen Geistes und Gebet um Erleuchtung lehren.

Man kann eine Ausnahme machen, wenn man nicht nach den obigen Grundsätzen die Absolution schlechterdings verschieben muß. Um sich sicher zu stellen, sind dann folgende Vorsichtsmaßregeln zu gebrauchen, welche auch ihre Anwendung haben, wenn man den Pönitenten wegen einer Notwendigkeit, zu kommunizieren, oder wegen der Unmöglichkeit, bald zurückzukehren, absolviert.

a) Soll man sich bei der Gelegenheit in esse (§. 168.) die möglichst schleunige Entfernung derselben förmlich versprechen lassen und den Pönitenten erinnern, er werde sogleich im Stande der Todsünde sein, wenn er sein Versprechen nicht unverzüglich in Erfüllung bringt; bei Gelegenheiten non in esse soll man ihm wenigstens das Versprechen der treuen Befolgung der gegebenen Vorschriften abfordern.

b) Man soll ihm ausdrücklich als Buße auflegen, binnen einer kurzen Zeit wieder zur Beichte zu kommen; wenn er nicht wieder kommen kann, so solle er bei einem anderen Beichtvater Rechenschaft ablegen.

c) Nach dem Rate des h. Leonardo a Porto Maurizio soll man einem solchen die heilige Kommunion vorenthalten und ihm nicht erlauben, das heiligste

[1]) Leon. a P. M. S. 59.

Sakrament zu empfangen, als bis er seine Vorsätze ausgeführt haben werde (außer es würde ihm gerade wegen der Notwendigkeit, zu kommunizieren, die Absolution erteilt).

d) Man schiebe die Absolution nicht zu weit hinaus. Bei freiwilligen Gelegenheitssündern in re ipsa —, bis sie durch einen positiven Akt die Gelegenheit weggeräumt haben; kommen sie nach einiger Zeit und haben sie zwar einiges gethan, die Gelegenheit zu entfernen, aber sie doch nicht wirklich entfernt, so muß man mit Festigkeit auf dem früheren Ausspruch verharren. Hier ist eine unzeitige Nachsicht am unrechten Orte; die Folge davon ist, daß sie nach erhaltener Lossprechung gar nicht mehr an die Entfernung der Gelegenheit denken. Sollten aber die vom Pönitenten fruchtlos gemachten Versuche wirklich beweisen, daß es ihm unmöglich oder doch höchst schwierig sei, die Gelegenheit zu entfernen, so daß er lange ohne sakramentale Absolution bleiben müßte, so wäre die Gelegenheit in diesem Falle als eine notwendige zu betrachten und die nötigen Vorsichtsmaßregeln zu gebrauchen, wovon die hauptsächlichste die ist, dem Pönitenten als Buße aufzugeben, daß er alle acht oder vierzehn Tage zur Beichte komme, um dadurch mehr Stärke in den Versuchungen zu erlangen. — Den Gelegenheitssündern nicht in re ipsa und in einer moralischen Notwendigkeit, sowie auch den Gewohnheitssündern und Recidiven ist im allgemeinen die Absolution zum wenigsten auf so lange Zeit zu verschieben, daß sie innerhalb dieses Zeitraumes ihren bisherigen Gewohnheiten oder ihren äußeren Verhältnissen gemäß die Sünde wenigstens einmal verüben konnten. Wer alle vierzehn Tage in eine schwere Sünde gefallen oder in eine gewisse Gelegenheit gekommen ist, dem muß sie wenigstens auf vierzehn Tage verschoben werden. So wird durch Erfahrung die Standhaftigkeit des Pönitenten erprobt. Eine Ausnahme ist nur da zu machen, wo die Absolution länger als vier Wochen verschoben werden müßte.

10. Es läßt sich freilich keine allgemeine für alle Fälle gleiche Regel geben, wie lange man überhaupt die Absolution verschieben muß. Dies hängt teils von den äußeren Umständen (physische und moralische Möglichkeit der Rückkehr), teils von der Natur der Sünde (Gewohnheit, Gelegenheit), teils von dem Grunde des Aufschubes ab (ob man dadurch den Pönitenten desto sicherer heilen oder bloß eine hinreichendere Sicherheit über die Disposition erlangen will).

In letzterer Beziehung wollen die Rigoristen nur eine faktische und vollendete Besserung als hinlängliches Zeichen gelten lassen, und fordern deshalb, daß diese Besserung durch einige Monate, wenn nicht jahrelang, fortgesetzt werden müsse. Der h. Alfons unterscheidet hier bei Rückfälligen zwischen solchen, die aus innerlicher Gebrechlichkeit und solchen, die wegen äußerer Anlässe in die Sünden fallen. Ersteren ist die Absolution auf acht bis zehn Tage, höchstens vierzehn bis zwanzig Tage zu verschieben,[1]) vorausgesetzt, daß sie gewohnt waren, während dieser Zeit wenigstens einmal in die Sünde zu fallen. Bei äußeren Gelegenheiten ist der Antrieb zur Sünde immer viel stärker; ist die Gelegenheit freiwillig, so muß die

[1]) *S. Alph.*, H. ap. tr. ult. n. 10. fügt bei: Sed excipere oportet illos, qui tempore praecepti paschalis confitentur: pro istis enim majoris temporis experientia requiritur, cum justa suspicio haberi possit, quod hi abstineant a relapsu potius ut censuram effugiant, quam ex vero proposito mutandi vitam. Cf. *C. Pr. Vienn.* l. c. Übrigens kann je nach dem Orte oder der Individualität des Pönitenten selbst der Umstand, daß jemand die österliche Beichte ablegt, ein außerordentliches Zeichen (§. 165. n. 4. III. e) der Besserung sein. *Gousset*, justif. p. 174. (Note).

Absolution so lange verschoben werden, bis die Gelegenheit beseitigt ist; ist sie notwendig, dann so lange, bis die nächste Gelegenheit zur entfernteren gemacht worden; dazu reichen gewöhnlich zehn bis vierzehn Tage nicht hin, jedoch genügt immer ein Zeitraum von vier Wochen.[1]) Wer sich so lange standhaft gezeigt, von dem läßt sich hoffen, daß es ihm mit der Besserung ernst ist, andererseits ist es aber gefährlich, den Pönitenten die Absolution über einen Monat zu verschieben, weil es sich leicht ereignen kann, daß sie durch einen zu langen Zeitraum abgeschreckt oder entmutigt werden, oder wenigstens in ihrem anfänglichen Eifer ohne Unterstützung bleiben und nicht wieder zurückkehren. Sollte daher die Gelegenheit zur Sünde sich erst durch eine längere Zeit als vier Wochen ergeben, so wäre dem Pönitenten die Lossprechung nicht bis zum Eintritte der Gelegenheit vorzuenthalten, sondern man müßte sich damit begnügen, daß derselbe die angebotenen Mittel gehörig angewendet und die einmalige Versuchung bisher glücklich überwunden hat. Der h. Alfons bemerkt, daß auch bei einer vierwöchentlichen Verschiebung dieser lange Zeitraum dem Pönitenten nicht angekündigt werde, sondern daß man ihn auf acht bis vierzehn Tage bestellen solle: dann solle man ihn durch liebreiche Vorstellungen dahin vermögen, daß er eine nochmalige Verschiebung bis zum Ablaufe des Monats annehme. Hier sind aber die Umstände zu berücksichtigen: denn wenn man mit Grund voraussieht, daß die nochmalige Verschiebung und dadurch getäuschte Erwartung dem Pönitenten härter und empfindlicher sein werde, als die sogleiche Bestimmung einer längeren Zeit, so ist letztere vorzuziehen.

11. Kommt der Pönitent zurück, und hat er sich etwas gebessert, so absolviere man ihn: ist er derselbe geblieben oder noch schlimmer geworden, so muß man noch kräftigere Heilmittel versuchen. Kommt jemand, welcher von einem anderen Beichtvater eben ohne Absolution fortgeschickt worden, so höre man ihn an, aber ändere das Urteil des ersten Beichtvaters nicht, wenn der Pönitent nicht die gerechtesten Gründe zur Klage vorbringt; ist er wirklich zu hart behandelt worden, so entschuldige man möglichst den anderen und absolviere ihn. Kommt jemand, dem die Absolution von einem anderen verschoben worden, nach Ablauf der bestimmten Zeit zur Beichte, so erwäge man die Gründe, weshalb der Pönitent zu dem ersten Beichtvater nicht zurückgekehrt sei und thue, was dieser für jetzt gethan haben würde.[2])

§. 167. Nach dem Beichthören.

1. Nach dem Beichthören empfehle deine Mühen Gott dem Herrn, danke für die göttliche Hilfe, bitte um Verzeihung wegen der begangenen Fehler, bete für die Sünder und erforsche dein Gewissen, ob du bei der heiligen Handlung nicht geirrt hast.[3]) Hat man bei dem Beichthören Fehler begangen, so sind diese, soweit man daran eine Schuld hat, zunächst vor Gott aufrichtig zu bereuen: aber auch, mögen sie nun verschuldet oder unverschuldet sein, bei dem Pönitenten nach Kräften gut zu machen, und dies bietet nicht selten sehr große Schwierigkeiten. Die

[1]) *S. Alph.*, H. ap. tr. ult. n. 10. — [2]) *Instr. Eyst.* p. 209. — [3]) Cf. *Ib.* p. 216.

Fehler können sich auf die Gültigkeit der Absolution, auf die Integrität der Beichte oder auf andere Pflichten des Pönitenten (z. B. zur Restitution) beziehen und entweder in oder außer der Beichte gut gemacht werden.

2. Ohne Zweifel ist es dem Beichtvater gestattet, in der Beichte das Beichtkind wegen der bei früheren Beichten begangenen Fehler zu mahnen.[1]) Will er dies außer der Beichte thun, so muß er vorher die Erlaubnis des Pönitenten begehren: würde jedoch der Pönitent durch eine derartige Mahnung außer der Beichte schwer gekränkt werden, so könnte und dürfte man nicht die Erlaubnis begehren und müßte auch die Mahnung unterlassen.[2]) Ohne die Erlaubnis des Pönitenten darf nämlich der Beichtvater außer der Beichte nicht mit dem Pönitenten über die frühere Beichte (und die dabei begangenen Fehler) reden: durch die Absolution ist der richterliche Akt abgeschlossen, ein solches Reden würde dem Beichtkinde seine Sünde gleichsam von neuem vorwerfen und mit Grund die Beichte gehässig machen.[3]) Hätte man jedoch die Absolution noch gar nicht oder in ungültiger Weise gesprochen, so ist es nach dem heiligen Alfons u. a. sehr probabel, daß man alsdann dem Beichtkinde auch ohne dessen vorherige Erlaubnis sagen könne, man habe es nicht absolviert: denn hier wird in keiner Weise ihm die Sünde von neuem vorgeworfen.

3. Hat man in Bezug auf die Gültigkeit des Sakramentes geirrt, und geschah dies ohne Schuld, so ist der Beichtvater an sich nur dann aus Liebe verpflichtet, den Pönitenten auf den Irrtum aufmerksam zu machen, wenn er dies ohne schweren Nachteil an dem Rufe oder der Ehre thun kann: an sich, denn der Pfarrer ist aus Gerechtigkeit verbunden, einen schweren geistlichen Schaden der Seinigen nach Kräften wieder gut zu machen, und ferner ist jeder schwer verpflichtet, den Pönitenten auf die Nichtigkeit der Absolution aufmerksam zu machen, wenn dieser in Todesgefahr oder sonst in einer schweren Gefahr ist, nicht mehr beichten zu können.[4]) War der bezeichnete Irrtum schwer schuldbar, so ist man selbst bei großem eigenen Nachteile verpflichtet, den Pönitenten aufmerksam zu machen, da man, sobald man einmal die Beichte aufnimmt, sich auch verpflichtet, von Amts wegen und gleichsam ex contractu das Sakrament recht zu spenden; von dieser Pflicht wäre man jedoch frei, wenn man entweder die erforderliche Licenz (wegen der schweren Kränkung des Pönitenten) nicht begehren könnte, oder wenn das Beichtkind schon bei einem anderen von neuem gebeichtet oder die heilige Kommunion empfangen hätte.[5])

4. Hat der Beichtvater in Bezug auf die Integrität geirrt, weil er nicht nach Zahl und Gattung der Sünden gefragt, so ist er nur dann verpflichtet, außer der Beichte den Pönitenten mit seiner Erlaubnis wegen dieses Fehlers zu mahnen, wenn er denselben positiv und in schwer

---

[1]) Cf. §. 159. n. 10. — [2]) *S. Alph.* n. 619. Probabilius. — [3]) *Id.* n. 622. — [4]) *Id.* ib. — [5]) *Id.* l. c. probabile.

schuldbarer Weise von der notwendigen Erklärung der Gattung und Zahl abgehalten hätte, und die Mahnung zugleich ohne Ärgernis und ohne großen Nachteil für ihn selbst möglich wäre.

Sonst hat er nur die Pflicht, das Beichtkind, nur (wo möglich) in dem Beichtstuhle auf den Mangel der Integrität der früheren Beichte aufmerksam zu machen: dies ist namentlich dann der Fall, wenn er a) sich bei der Beichte rein negativ verhalten, indem er (wenn gleich in schwer sündhafter Weise) einfach nicht fragte: denn die Pflicht, vollständig zu beichten, geht direkt den Pönitenten an und besteht für den Beichtvater nur insofern, als er in der Beichte über Gattung und Zahl fragen muß, um sich ein richtiges Urteil über den Stand der Sache und des Pönitenten zu bilden; ist der richterliche Akt aber vollendet, so cessiert auch für ihn die Pflicht zu fragen. b) Wenn man das Beichtkind zwar positiv von der bezeichneten Erklärung abgehalten, aber dies in gutem Glauben gethan hat: denn die mit der außer der Beichte vorzunehmenden Mahnung gewöhnlich verbundene Beschämung entschuldigt von der Pflicht den (ohne oder nur mit geringer Schuld) begangenen Fehler gutzumachen. c) Wenn man auch in schwer schuldbarer Weise von der Pflicht, Gattung und Zahl zu erklären, entbunden hätte, die Mahnung außer der Beichte aber nicht ohne Ärgernis oder schweren Nachteil für den Beichtvater vorgenommen werden könnte: wie ein schwerer Nachteil selbst den Pönitenten von der Integrität der Beichte entschuldigt, so auch den Beichtvater, diese Integrität zu veranlassen. [1])

5. Hat der Beichtvater in Bezug auf die Restitutionspflicht gefehlt, und zwar: a) positiv von der Pflicht entbunden, so ist darauf zu sehen, ob er dies α) mit, oder β) ohne schwere Schuld gethan. Im ersteren Falle (α) muß er auch mit schwerem Nachteile den Pönitenten mahnen, entweder in der Beichte, wenn er bald wieder kommt, oder (nach erbetener Erlaubnis) außer der Beichte, wenn er nicht wieder kommt; sonst ist der Beichtvater selbst zur Restitution verpflichtet, da er durch seinen ungerechten Rat die eigentliche Ursache des Schadens ist. In letzterem Falle (β) ist er aber nur dann zur Mahnung (oder zur Restitution) verbunden, wenn er die Mahnung leicht oder wenigstens ohne großen Nachteil vornehmen kann. Hätte der Beichtvater sich b) nur rein negativ verhalten, d. i. den Pönitenten nicht an seine Pflicht ermahnt, so wäre der Beichtvater allerdings zu einer nachträglichen Ermahnung verpflichtet, und zwar bei einer schwer schuldbaren Vernachlässigung auch mit großem Nachteile, bei einer unverschuldeten Unterlassung nur mit einem geringen Schaden, aber nicht mehr bei einem Nachteile, welcher mit Rücksicht auf den verursachten Schaden des Nächsten als groß zu erachten wäre; würde er indessen auch diese spätere Mahnung unterlassen, so könnte man ihn doch in keinem Falle zur persönlichen Restitution verpflichten, da bei dem bloßen Nichtmahnen der positive Einfluß auf die Beschädigung des Nächsten fehlt. [2])

---

[1]) *S. Alph.* n. 620. — [2]) Cf. *Id.* 621.

b) Besondere Fälle.

Si vero quis confiteatur in *periculo mortis* constitutus, absolvendus est ab omnibus peccatis, et censuris quantumvis reservatis; cessat enim tunc omnis reservatio, sed prius, si potest, cui debet, satisfaciat; ac si periculum evaserit, et aliqua ratione superiori, a quo alias esset absolvendus, se sistere teneatur; cum primum poterit, coram eo se sistat, quidquid debet, praestiturus. — Quodsi *inter confitendum*, vel etiam antequam incipiat confiteri, *vox* et loquela aegro *deficiat*, nutibus, et signis conetur, quoad ejus fieri poterit, peccata poenitentis cognoscere, quibus utcumque, vel in genere, vel in specie cognitis, vel etiam si confitendi desiderium sive per se sive per alios ostenderit, absolvendus est.

Meminerit porro Sacerdos, *aegris* non esse injungendam gravem, aut laboriosam poenitentiam; sed indicendam tantum illam, quam si convaluerint, opportuno tempore peragant. Interim juxta gravitatem morbi aliqua oratione, aut levi satisfactione imposita, et acceptata, absolvantur, prout opus fuerit. *Rit. Rom.*

Die hier im Rituale erwähnten besonderen Fälle haben wir, sowie auch andere, an anderen Stellen berücksichtigt;[1]) sie geben uns aber willkommene Veranlassung, nach dem Beispiele des h. Alfons, des h. Leonardo a Porto Maurizio u. a., einige andere specielle Klassen von Sündern zu besprechen. Die Wichtigkeit der rechten Verwaltung des heiligen Sakramentes der Buße — namentlich in Bezug auf die Absolution[2]) — rechtfertigt dies hinlänglich, scheint es sogar dringend zu fordern. Wir werden demnach die allgemeinen Principien auf die Gelegenheitssünder, auf die Gewohnheitssünder und Rückfällige anwenden, und schließlich über die Generalbeichte handeln.

§. 168. Die Gelegenheitssünder.

Es sollen hier I. die allgemeinen Begriffe, II. die Grundsätze zur Beurteilung der Schuld, und III. die Regeln festgestellt werden, nach welchen solche Sünder im Beichtstuhle zu behandeln sind.

I. 1. Gelegenheit zur Sünde[3]) ist jeder Zusammenfluß von

---

[1]) Cf. §. 113. n. 7. 8.; 114. n. 6. a. b.; 156. n. 2. c. 4.; 157. n. 4.; 181. — [2]) *Rit. R.* §. 165. *S. Alph.*, H. ap. tr. ult. n. 1. *Maxima* confessarii *cura* debet esse se *bene gerendi* cum iis, qui sunt in *proxima occasione* peccandi, aut in vitiis *consuetudinarii* aut *recidivi:* Hi sunt duo *magni scopuli*, in quos major confessariorum pars impetunt et deficiunt. — [3]) Cf. *S. Alph.* n. 452-458. H. ap. tr. ult. n. 1—7. Pr. C. n. 63—69. — *C. Borr.*

äußerlichen oder auch innerlichen Umständen, die einen Menschen in Gefahr setzen, zu sündigen. Die Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit dieser Gefahr bestimmt die Hauptunterscheidung zwischen nächster und entfernter Gelegenheit.

Sind die Lage, Verhältnisse und Umstände derart, daß sie demjenigen, der sich darin befindet, die Begehung einer schweren Sünde nicht nur möglich, sondern leicht und wahrscheinlich machen, so ist occasio proxima, im entgegengesetzten Falle occasio remota vorhanden. Das wesentliche Merkmal der nächsten Gelegenheit liegt darin, daß die Gefahr, eine schwere Sünde zu begehen, wahrscheinlich sei.[1]) Es ist daher nicht notwendig, daß sich jemand in gewissen Umständen schon versündigt habe, es ist genug, wenn die Wahrscheinlichkeit vorhanden ist; diese ist aber beinahe immer da, so oft zu einem äußeren Anlasse eine böse Gewohnheit, eine heftige Leidenschaft oder sehr schwere Versuchungen hinzukommen, wenn auch der äußerliche Anlaß nur eine occasio remota wäre und den darin Befindlichen noch nie zum Falle gebracht hätte.[2]) Die nächste Gefahr und nächste Gelegenheit ist nicht dasselbe; es kann jemand in der nächsten Gelegenheit und nicht in der nächsten Gefahr sein.[3]) Die Gefahr ist entweder eine formale, d. i. zunächst mit der Sünde verbunden, so daß der Mensch wahrscheinlich sündigen oder in die Sünde einwilligen wird - oder eine materiale, d. i. wegen der Notwendigkeit (z. B. bei Chirurgen) und der zur Meidung der Sünden angewandten Mittel nur entfernterweise mit der Sünde verbunden.[4]) Gehört auch in der Regel zum Begriffe einer occasio proxima die Gefahr zu sündigen, d. h. in eine Todsünde einzuwilligen, und nicht bloß Versuchungen, Begierden oder sinnliche Regungen zu erleiden, so ist in praxi, wenn die Versuchung sehr schwer ist, besonders in der Materie der Reinigkeit, die Gefahr der Einwilligung beinahe nie von den Versuchungen getrennt, oder es ist wenigstens bei fortgesetzter Gelegenheit für die Folge eine solche Gefahr zu besorgen.[5]) Diesen Grundsatz wendet der h. Alfons auf die Liebschaften an: demnach sind schon einfache Liebschaften gewöhnlich als nächste Gelegenheiten anzusehen. Kommen von einem Teile Versündigungen in Gedanken, vom anderen sündhafte Worte, Handlungen oder gewisse gefährliche Umstände hinzu, dann sind sie an und für sich als nächste Gelegenheit zu betrachten und zu behandeln.

2. Beide Gelegenheiten (d. i. occ. proxima und remota) werden nach dem Grunde der Wahrscheinlichkeit in occasio *in se* und occ. per *accidens* eingeteilt.

---

instr. Act. M. p. 882—884. — Leon. a P. M. n. 18—20. Segneri l. c. S. 36 ff.

[1]) *S. Alph.* n. 452. Vel quia hic in illa occasione etsi non fere semper, nec frequentius, *frequenter* tamen cecidit; vel quia spectata ejus praeterita fragilitate, *prudenter* timetur ejus lapsus. Unde perperam dicunt, non esse in occasione proxima adolescentes, qui laborando cum feminis peccant consensu, verbis aut tactibus, eo quod (ut dicunt) non fere semper in talibus occasionibus peccant: nam ad occasionem proximam constituendam *sufficit*, ut homo *frequenter* in ea labatur. Pochard l. c. S. 242. nennt die Gelegenheit eine nächste, in welcher man fast allezeit oder *saepius* —, Amberger 3. S. 725, in welcher man meistens zu fallen pflegt, wogegen nach dem h. Alf., Leon. a P. M. u. a. schon das oftmalige Fallen hinreicht, die Gelegenheit als nächste zu bezeichnen und zu behandeln. Cf. *Gousset*, th. mor. n. 558. Note. — [2]) *S. Alph.* n. 452. — [3]) Cf. Leon. a P. M. S. 61 ff. — [4]) Cf. *S. Alph.* l. c. d. 2. — [5]) *Id.* ib.

Liegt der Grund der Wahrscheinlichkeit in der Natur der Sache oder der Menschen oder in der gemeinsamen Beschaffenheit der Menschen, weil sie in diesen Fällen gemeiniglich zu sündigen pflegen, z. B. wenn jemand obscöne Schriften liest, schlechte Häuser besucht, eine Person im Hause hat, mit der er sündhaften Umgang pflegt, so ist dies eine occasio proxima in se; liegt der Grund in den besonderen Verhältnissen oder in der Beschaffenheit eines Individuums, wodurch es wahrscheinlich wird, daß dasselbe unter gewissen Umständen sündigen werde, wiewohl die Menschen sonst in solchen Umständen nicht zu sündigen pflegen, so ist dies eine occasio proxima per accidens. Auf dieselbe Weise verhält es sich mit der occasio remota in se und per accidens, je nachdem der Grund, warum gewisse Umstände keine wahrscheinliche Ursache zur Sünde herbeiführen, entweder auf der Natur der Sache oder auf individuellen Verhältnissen beruht: z. B. eine Magd, welcher der Hausherr nachstellt, ist in einer occasio proxima in se, die aber per accidens remota werden kann, wenn die Magd fromm, vorsichtig ist, alle Mittel anwendet, und besonders, wenn andere den Reiz mindernde Umstände hinzukommen, wie Abscheu gegen die Person des Versuchers.[1]) Eine occasio remota in se, z. B. Wirtshausbesuch, Kartenspiel, kann aber auch für eine bestimmte Person zur proxima werden.

3. Die occasio proxima ist ferner eine freiwillige oder eine notwendige:[2]) **freiwillig, wenn es leicht und sozusagen ganz in der Willkür des Menschen steht, sie zu entfernen oder zu vermeiden; notwendig, wenn sie sich nicht heben läßt, sei es physisch oder moralisch.**

Letzteres ist z. B. der Fall im Kerker oder bei einem Kranken auf dem Sterbebette, wenn die Entfernung mit großen, beinahe unüberwindlichen Schwierigkeiten (Ärgernis) verbunden ist, oder nicht geschehen kann, ohne andere Pflichten zu verletzen oder geistliche oder zeitliche Nachteile von der größten Wichtigkeit herbeizuführen: dahin gehören die Fälle, wo das Leben, Gesundheit, das eigene oder des Nächsten Seelenheil der äußersten Gefahr ausgesetzt, die eigene Ehre oder die Ehre anderer preisgegeben, großes Ärgernis, Feindschaft, Zwistigkeit veranlaßt oder an zeitlichen Gütern ein Schaden von der größten Wichtigkeit erlitten wird.

II. 4. a) **Wer sich freiwillig in die wahrscheinliche Gefahr, schwer zu sündigen, begiebt oder freiwillig darin verharrt, begeht schon dadurch eine Todsünde.**

Dasselbe Gebot, welches die Sünde verbietet, verbietet auch alle nächste Gelegenheit zu denselben. Der Probabilismus kann hier, wo es sich um das Heil der Seelen handelt, keine Anwendung finden. Daher verdammte Innocenz XI. die Proposition 62.: Proxima occasio peccandi non est fugienda, quando causa aliquis utilis aut honesta non fugiendi occurrit. 63.: Licitum est, quaerere directe occasionem proximam peccandi pro bono spirituali vel temporali nostro vel proximi. Wer sich bloß Versuchungen, Begierden und sinnlichen Regungen aussetzt, sündigt zwar läßlich, jedoch nicht tödlich, so lange die wahrscheinliche Gefahr der Einwilligung für die Gegenwart und Zukunft beseitigt ist; er wird auch von aller Schuld frei, wenn eine angemessene Ursache hierzu da ist.

5. b) **Wer nicht freiwillig, sondern aus einer moralischen Not-**

---

[1]) *S. Alph.* n. 452. Proxima occasio respectu hominis valde pii et cauti poterit esse remota. — [2]) *Id.* Praxis C. n. 63. *Voluntaria* est, quae *facile* vitari potest; *necessaria*, quae amoveri nequit sine gravi damno aut scandalo.

wendigkeit sich in die occ. proxima begiebt oder darin verharrt, sündigt nicht, wenn α) eine wahre Notwendigkeit besteht, β) der Fall in die Todsünde nicht gewiß ist, und γ) der Versuchte alle möglichen Mittel anwendet, um sich vor dem Falle zu bewahren.

Diesem widersprechen die citierten Propositionen (62. und 63.) nicht, weil diese nur wegen ihrer unbeschränkten Ausdehnung verworfen sind. Wer durch eine Notwendigkeit gegen seinen Willen in Gefahr gesetzt wird und sein Möglichstes thut, den Reiz der Sinne zu vermeiden, kann auf den göttlichen Beistand rechnen; die nächste Gefahr zur Sünde ist für ihn nur eine materiale, nicht eine formale, welch letztere immer zu vermeiden ist.[1]) Daher sagt der h. Alfons: Wenn sich der Nächste in äußerster geistlicher Not befindet, darf und muß man ihm nicht bloß mit probabler, sondern auch mit der mehr probablen Gefahr zur Sünde zu Hilfe kommen, wenn nur der Fall zur Sünde nicht moralisch gewiß ist; denn man muß dann Gott um seine Gnade bitten und den Nächsten nicht verlassen.[2])

6. c) Wer sich aus einer physischen Notwendigkeit in occ. proxima befindet, sündigt durch sein Verharren in derselben nicht schwer, weil niemand zu etwas Unmöglichem verbunden werden kann. Er ist aber schuldig, alle möglichen Mittel anzuwenden, die nächste Gelegenheit zu einer entfernten zu machen.

7. d) Niemand ist an und für sich verbunden, die entfernten Gelegenheiten, welche bloß die Möglichkeiten zu sündigen herbeiführen, zu entfernen. Lassen sich indes auch nicht alle entfernen (1. Cor. 5, 10), so kann man doch manchmal aus einem anderen Titel (z. B. des Ärgernisses) verpflichtet sein, die entfernte Gelegenheit zu meiden.

III. 8. Im Beichtstuhle hat man es immer mit einem bestimmten Pönitenten zu thun und die specielle Frage, ob dieser in einer nächsten Gelegenheit sich befinde oder nicht, zu entscheiden. Diese Entscheidung ist nicht immer leicht, teils weil die allgemeinen Regeln der Theologen nicht immer genau übereinstimmen, teils und vorzüglich, weil gerade die Applikation selbst der allgemein angenommenen Regeln auf den jedesmaligen Pönitenten besondere Schwierigkeiten mit sich bringt Wenn der Beichtvater auch weiß, daß in der nächsten Gelegenheit jemand häufig fällt, so weiß er damit noch nicht, daß z. B. der Tanz, die Bekanntschaft oder noch specieller dieser Tanz, diese Bekanntschaft — für diese Person, die eben beichtet, eine Veranlassung zu häufigen Sünden ist.[3])

Darum hüte man sich auch in Predigten vor Phrasen, wie sie oft gehört werden, z. B. wer zum Tanz, ins Theater geht, oder wer eine Bekanntschaft hat, kann nicht absolviert werden: dies ist in dieser Allgemeinheit ganz und gar unwahr, da teils nicht jeder Tanz, nicht jede Bekanntschaft unerlaubt oder eine nächste Gelegenheit zur Sünde ist, teils selbst derjenige, der in jener Gelegenheit häufig in die Sünde gefallen, unter gewissen Umständen (cf. §. 165. n. 4 III.) wohl disponiert sein und absolviert werden könnte. Der Prediger hat keinen Grund, solche allgemein unwahre

[1]) *S. Alph.* n. 452. dist. 2. — [2]) *Id.* de pecc. n. 63. — De praecept. virt. theol. n. 26. — De sacr. n. 453. — [3]) Cf. Segneri l. c. S. 41.

Sätze auszusprechen, er soll vielmehr wahr lehren (§. 45. n. 5.); wohl aber hat er allen Grund, gegen die mit gewissen Gelegenheiten häufig oder fast immer vorkommenden Gefahren mit allem Ernste und Eifer zu warnen. Der **Beichtvater** muß nicht bloß vor solchen Gefahren warnen, sondern in dem jedesmaligen Falle genau **untersuchen**, ob für **diesen** Pönitenten eine nächste Gelegenheit vorhanden ist, und wenn dieser wirklich in nächster Gelegenheit ist, so kommt es darauf an, a) wie ein solcher zur Verlassung der Gelegenheit zu disponieren? b) wie er in Ansehung der Absolution zu behandeln? und c) wie ihm die Verschiebung der Absolution, wenn man diese für notwendig hält, anzukündigen ist.

9. a) Disposition. — Wenn der Beichtvater aus dem Sündenbekenntnisse entnommen oder durch Fragen herausgebracht hat, daß der Pönitent sich in nächster Gelegenheit befindet, so hat er vor allem zu beachten, ob derselbe die Notwendigkeit, die Gelegenheit zu verlassen, erkenne und hierzu bereit sei oder nicht.

Giebt der Pönitent ersteres sogleich in der Anklage auf α) unzweifelhafte Weise zu erkennen, so hat der Beichtvater nichts anderes zu thun, als ihn in dieser Gesinnung zu bestärken und ihn kräftig aufzumuntern. β) Ist diese Gesinnung zweifelhaft, so erforsche man dieselbe durch einige individuelle Fragen, z. B. ob er sich schon längere Zeit in diesen Umständen und Verhältnissen befinde, die die nächste Gelegenheit machen? ob er seitdem nie oder mehrmal gebeichtet? was der frühere Beichtvater gesagt, geraten? warum er dies nicht gethan habe? wann er zuerst zur Beichte gekommen, warum er jetzt beichte? γ) Sieht der Beichtvater, daß der Pönitent die Notwendigkeit zu entfernen, gar nicht oder nur halb und oberflächlich einsehe, so soll er ihn nicht gleich damit bestürmen, daß er die Gelegenheit durchaus verlassen müsse, sonst könne er nicht absolviert werden; das Ratsamste ist: Nach Erforschung aller Umstände der Gelegenheit diesen Gegenstand scheinbar beiseite zu setzen und durch andere Fragen ihn dahin zu leiten, daß er erkennen muß, was für ihn notwendig sei. Fragen derart sind: über den Glauben; vom Gerichte; von den Strafen; ob er seinen Fehltritt für eine schwere Sünde halte? ob er selig zu werden glaube? wo er sich befände, wenn er diese Nacht gestorben wäre? δ) Sollte der Pönitent Besserung versprechen, aber glauben, es sei nicht notwendig, die Gelegenheiten zu entfernen, so bemühe man sich, ihm diesen Irrtum zu benehmen. Man berufe sich auf die Erfahrung,[1]) auf die Natur der Sache: es sei frevelhaft, ein außerordentliches Wunder zu erwarten, wenn man sich ins Feuer stürzt; wer sich freiwillig in die Gefahr begiebt, begeht schon eine Todsünde, wenn er auch wirklich keine Sünde vollbringen sollte; wer wahre Furcht vor der Sünde hat, entfernt auch alle Anlässe, wie bei der Furcht vor dem leiblichen Tode. Die Motive zur Vermeidung der Gelegenheit sind die, welche überhaupt angewendet werden, um zur bußfertigen Gesinnung zu disponieren: Vergänglichkeit alles Irdischen, Furcht vor dem Tode, Gericht, Hoffnung, himmlische Belohnung, Liebe Gottes; Leiden Jesu; schuldige Liebe.[2]) ε) Läßt sich der Pönitent herbei, nicht gleich, sondern erst später die Gelegenheit zu entfernen, so stelle man ihm vor, daß dann die Überwindung schwerer, in der Folge die Gnade nicht mehr so sicher sei wie jetzt. ζ) Fruchtet alles nichts, so stelle man ihm die Todesstunde vor: vielleicht ist dir jetzt die letzte Gnade gegeben; Gott ist langmütig, aber auch furchtbar in der Gerechtigkeit, wenn der Mensch die angebotene Gnade verschmäht; gewöhnlich folgt dann Verblendung und Verstockung, die mit plötzlichem unbußfertigem Tode schließt.[3])

---

[1]) *Eccli.* 9, 1. — [2]) *Matth.* 10, 37; 18, 9; 19, 29. *Luc.* 14, 26. — [3]) *Jer.* 7, 13 sq. *Is.* 65, 12. *Prov.* 1, 24.

10. b) **Absolution.** — Hier beachte man folgende Grundsätze:[1]) α) **Wer sich in freiwilliger nächster Gelegenheit befindet und diese nicht verlassen will, ist als unbußfertiger Sünder der Absolution unwürdig,** wenn er auch verspräche, die Sünde zu meiden und künftig sich zu bessern.[2])

Grund: Es ist eine Todsünde, sich freiwillig der wahrscheinlichen Gefahr der Sünde auszusetzen, daher prop. 61. damniert von Papst Innocenz XI. Kein Beichtvater kann sich entschuldigen, wenn er den Gelegenheitssünder das eine odere andere Mal absolviert unter dem Vorwande, man müsse aus Erfahrung sehen, ob sich derselbe ungeachtet der fortdauernden Gelegenheit dennoch nicht der Sünde enthalte. Man muß ihm erklären: Er könne solange nicht losgesprochen werden, bis er seine Gesinnung ändere.

11. β) Befindet der Pönitent sich in einer freiwillig nächsten Gefahr, **verspricht** er jedoch **ernstlich**, dieselbe gleich zu **entfernen**, so ist nach dem h. Karl Borromäus und dem h. Alfons zu unterscheiden: ob die Gefahr in re ipsa (*in esse*) ist, d. i. zu ihrer Entfernung eines positiven Aktes bedarf, oder ob sie *non in re ipsa* ist, wenn es nämlich zur Beseitigung der Gefahr genügt, daß der Pönitent sich negativ verhalte, sie nicht aufsuche. Ist die Gelegenheit **in esse** (z. B. wenn jemand eine Konkubine hätte; wenn ein Dienstbote mit einer Person zusammenlebte, mit der er schon öfter gesündigt; wenn jemand ein Gemälde hätte, das ihn beständig zur Sünde reizt, zu dem er Anhänglichkeit hat u. s. f.), so ist dem Pönitenten, wenn er auch das erste Mal zur Beichte kommt und Versprechungen macht, und kein Zweifel an seiner Aufrichtigkeit vorhanden ist,[3]) dennoch die Absolution zu **verschieben**, bis er die Gelegenheit positiv wegräumt.

Der Grund[4]) liegt in der wahren Kenntnis des menschlichen Herzens: denn die Entfernung einer solchen Gelegenheit fällt dem Pönitenten sehr schwer und kann nur durch große moralische Kraftanstrengung zustande gebracht werden; stimuliert ihn der Verschub der Lossprechung nicht zur Ausführung seines Vorsatzes, so kommt derselbe nicht zur That —, wie es die Erfahrung lehrt und aus der Schwäche der menschlichen Natur hervorgeht, die bei jenem um so größer ist, welcher der Sünde schon ein bedeutendes Übergewicht eingeräumt hat; er fällt aufs neue und um so tiefer, je mehr der Eindruck der ersten Bekehrung durch jeden neuen Rückfall an Kraft und innerer Wirksamkeit geschwächt wird; er fällt oft, ohne wieder aufzustehen. Der Beichtvater ist aber auch Arzt, muß daher alle möglichen Hilfsmittel anwenden, den Pönitenten der Gefahr des Rückfalles in das ewige Verderben zu entreißen: daher muß er die Absolution verschieben, wenn auch sonst der Pönitent disponiert wäre. Sollte derselbe vor der Entfernung der Gelegenheit sich die Verschiebung nicht gefallen lassen, so ist er schon deshalb als indisponiert anzusehen, weil er sich selbst der wahrscheinlichen Gefahr[5]) aussetzen will, seinen Vorsatz zu brechen, aufs neue zu sündigen; er ist

---

[1]) Cf. *S. Alph.* de praec. 435—441. de sacr. n. 452. — [2]) *Prop. damn.* 61. ab Innoc. XI. Potest aliquando absolvi, qui in proxima peccandi occasione versatur, quam *potest* et non vult omittere, quin imo ex proposito quaerit aut ei se ingerit. — [3]) *S. Alph.* 454. Hanc sententiam S. Car. censeo, saltem *ordinarie* loquendo, *omnino* sequendam. — [4]) Cf. *Id.* l. c. — [5]) *Id.* n. 452. fin. Occasio extrinseca, praesertim ubi agitur de vitio turpi, quando praesens

nicht wahrhaft disponiert, hat daher auch kein Recht auf die Absolution. Man mache nicht die Einwendung, daß der Beichtvater dem disponierten Pönitenten die Absolution weder versagen, noch willkürlich verschieben könne oder dürfe, denn als Arzt kann und muß er dies, wenn er erkennt, daß dieses eine zum Heile des Pönitenten notwendige Maßregel ist — **Ausnahmsweise**[1]) kann von diesem strengen Grundsatze abgegangen werden: 1) Wenn der Pönitent solche außerordentliche Zeichen der Reue und Zerknirschung giebt (§. 165. n. 4. III.), daß man vernünftig urteilen kann, er sei besonders von Gott erleuchtet und begnadigt und befinde sich daher nicht mehr in der nächsten Gefahr, seinen Vorsatz zu brechen. 2) Wenn der Pönitent gar nicht oder erst nach langer Zeit zum Beichtvater zurückkehren könnte: die Beschwerde bei einem anderen Beichtvater, die Beichte zu wiederholen oder länger ohne die Gnade des Sakramentes zu bleiben, versetzt den Pönitenten gleichsam in eine moralische Notwendigkeit, die Absolution zu empfangen; er ist gleichsam in einer notwendigen Gelegenheit, die Gefahr wird (unter Anwendung der nötigen Mittel) eine entferntere. Ferner 3) wenn der Pönitent die heilige Kommunion nicht unterlassen kann, ohne Ärgernis zu veranlassen oder seine Ehre preiszugeben. Beides gilt aber nur dann, wenn die Dispositon (fester Wille, die Gelegenheit zu entfernen) wenigstens für den Augenblick **gewiß** ist. Ist der Beichtvater hierüber im Zweifel, so kann der Pönitent auch nicht conditionate absolviert werden. Wenn das Beichtkind ferner schon von einem anderen Beichtvater früher wäre ermahnt worden, die Gelegenheit zu verlassen, und hätte es dies nicht gethan, so wäre es rückfällig und könnte ohne Signa extraordinaria nicht absolviert werden.[2])

12. γ) **Bei Gelegenheit non in esse (z. B. wenn jemand leicht beim Spiele zu Gotteslästerungen, beim Wirtshausbesuch zu Streit und Raufereien, bei Gesellschaften und Gastgelagen zu unreinen oder irreligiösen Reden kommt, oder eine Bekanntschaft außer dem Hause unterhält)[3]) kann der Pönitent, wenn er die Vermeidung ernstlich verspricht, das erste (bis zweite[4]) und auch das dritte) Mal losgesprochen werden.**

Sollte er sich noch ferner in die Gelegenheit begeben, so kann er nicht mehr losgesprochen werden, bis er seinen Vorsatz auf wirksame Weise gezeigt.[5]) Die zweite und dritte Lossprechung ist aber nur dann gestattet, wenn der Pönitent sich zwar wieder in die Gelegenheit begeben, aber entweder gar nicht oder doch nicht so oft wie früher gesündigt, und mit thatsächlichen Beweisen der Besserung kommt.

---

est, ita mentem excaecat, ut omnia proposita e memoria deleat, et ad peccata ita impellit, ut aliquis, etiamsi certam damnationem ab illo crimine secuturam cognosceret, adhuc a peccato non desisteret. — *Praxis* n. 66. *De praec.* n. 436.

[1]) *S. Alph.* l. c. Praxis C. n. 67. Cf. *Gousset* n. 562. — [2]) *S. Alph.* n. 454. Exc. 2. — [3]) Leon. a P. M. S. 86–87: „Viele Beichtväter legen wahren Eifer an den Tag, ihre Beichtkinder von jeder nächsten Gelegenheit gegen die Keuschheit zu sündigen, nicht bloß zu trennen, sondern auch zu entfernen: allein sie vernachlässigen es, die übrigen Gelegenheiten, in welchen sie nur zu sehr gegen die **übrigen** Gebote Gottes sündigen, aufgeben zu lassen. Der glorreiche h. Karl bemerkt diesen Punkt gar wohl. Er rechnet zu den Gelegenheiten, die nicht in esse sind, die vielen Personen, welche bei Ausübung ihrer Professionen häufig in sehr schwere Sünden fallen, als Gotteslästerungen, Diebstähle, Ungerechtigkeiten, Verleumdungen, Haß, Betrug, Meineid ꝛc." — [4]) *Car. Borr.* (Act. Med. p. 884.) — [5]) *S. Alph.* n. 454.

Hätte er nach der ersten Lossprechung wieder ganz oder beinahe auf dieselbe Weise wie früher gesündigt, so kann er aus dem Grunde des formellen Rückfalles schon das zweite Mal ohne außerordentliche Zeichen der Bußfertigkeit nicht losgesprochen werden. Der Grund, warum man bei Gelegenheiten non in esse nachsichtig sein dürfe, ist: weil es in sich viel leichter ist, die Gelegenheit nicht aufzusuchen, als sie durch einen positiven Akt wegzuräumen, und weil daher der äußere Impuls durch die Verschiebung der Absolution nicht so dringend erscheint.

13. δ) **Wer sich in einer moralischen Notwendigkeit befindet, kann losgesprochen werden, wenn er es recht ernstlich verspricht, die Mittel anzuwenden, wodurch die nächste Gelegenheit in eine entfernte verwandelt wird.**[1])

Der Grund[2]) ist, weil die Gelegenheit zur Sünde nicht an sich Sünde ist und nicht die Notwendigkeit zu sündigen einschließt, weshalb mit ihr an sich wohl ein wahrer Reueschmerz und der Vorsatz, nicht zurückzufallen und die notwendigen Mittel anzuwenden, bestehen kann. Freilich muß jeder die nächste Gefahr zur Sünde beseitigen, wenn er kann, aber hier ist's eben nicht möglich; man muß durch geeignete Mittel die Gefahr entfernen, und Gott wird ihn bei wahrhaft redlichem Willen nicht verlassen: nicht wer in Gefahr ist, sondern wer die Gefahr liebt, wird darin zu Grunde gehen. Da man den äußeren Umstand nicht entfernen kann, muß man die innere Neigung zur Sünde schwächen und durch geeignete Hilfsmittel die nächste Gefahr zur Sünde beseitigen, sagt der h. Leon. a P. M.[3]) Solche Mittel sind: Flucht, Gebet, Sakramente; soviel als möglich die Gelegenheit meiden, sie nicht herbeiführen oder freiwillig ihre Dauer verlängern; abthun, was die Begierlichkeit erregen könnte; bei Unlauterkeit soviel als möglich nie mit dem Mitschuldigen allein sein, ihn nie ansehen, keine freundlichen Worte wechseln, ein ernstes steifes Wesen beobachten; in der Gelegenheit sogleich die heiligsten Namen anrufen; Schutzgebete; sich öfters dem Schutze Mariä anempfehlen, ihr zu Ehren den Rosenkranz beten, mehrmals täglich vor dem Kruzifixe den Vorsatz erneuern, die Gelegenheit zu meiden; täglich eine Zeit lang die ewigen Wahrheiten betrachten, besonders die letzten Dinge; kleine Bußübungen verrichten; das Vorzüglichste ist — oft beichten und sich durch die sakramentalen Gnaden in den Vorsätzen stärken.

Um aber sicher fortzuschreiten, muß der Beichtvater untersuchen, ob wirklich eine moralische Notwendigkeit vorhanden ist, in der Gelegenheit zu verharren.[4]) Er schenke den Aussagen des Pönitenten nicht sogleich unbedingten Glauben, bete um Erleuchtung,[5]) prüfe und gehe in das Detail der Verhältnisse ein: oft ist die Schwierigkeit grundlos, übertrieben, oder es läßt sich ein Mittel finden, sie zu beseitigen. Sind die faktischen Angaben des Pönitenten in Wahrheit begründet, so darf es der Beichtvater in Beurteilung der moralischen Notwendigkeit doch nicht zu leicht nehmen,

---

[1]) Pochard l. c. c. 7. §. 2. ist hier strenger als der h. Karl Borr., dessen Worte er nicht getreu citiert oder übersetzt. Cf. *Gousset*, just p. 292 sq. — [2]) *S. Alph.* n. 455. — [3]) Leon. a P. M. l. c. — [4]) *Id.* Z. B. ein Sohn, der ohne Ärgernis sich der Botmäßigkeit des Vaters nicht entziehen und auch die Magd nicht fortjagen kann, welche die einzige Ursache seiner Fälle ist. Oder ein verheiratetes Weib, welches einen Knecht oder einen Hausfreund ihres Mannes nicht entfernen kann. Oder zwei Blutsverwandte (Bruder und Schwester) in derselben Familie, welche ohne große Gefahr des Ärgernisses oder der üblen Nachreden sich nicht trennen können — [5]) *Id.* In dergleichen Fällen wird eine übernatürliche Klugheit erfordert, um fürs erste zu unterscheiden, ob die Gelegenheit wirklich eine notwendige oder unfreiwillige ist.

und nicht jede Schwierigkeit für eine solche Notwendigkeit ansehen, weil jeder verpflichtet ist, selbst ein an sich bedeutendes Opfer zu bringen, um die Gefahr zur Sünde zu beseitigen. Es wäre äußerst lax, eine bloß nützliche oder ehrbare Ursache schon als eine Notwendigkeit anzusehen. Der allgemeine Grundsatz der Entscheidung hierüber ist im Begriffe einer moralischen Notwendigkeit gegeben. Dahin gehört auch: quando sine magno detrimento aut incommodo nequit occasio dimitti,[1] non teneri poenitentem occasionem dimittere, si aliter grave damnum temporale patiendum sit, dummodo interim sit paratus uti mediis praescriptis. In praxi sind specifische Fälle: was zunächst den Schaden an zeitlichen Gütern betrifft, so muß dieser nur von der höchsten Wichtigkeit sein, z. B. wenn einer nach Entfernung der Gelegenheit sein Amt, Geschäft oder Gewerbe aufgeben müßte und sodann nicht mehr seinem Stande gemäß leben könnte, (z. B. ein Arzt wegen der Reinigkeit, ein Wirt wegen Trunk), besonders wenn er auch andere unterhalten muß.[2] Inwiefern ein sehr bedeutender Verlust an zeitlichen Gütern hierher gerechnet werden kann, läßt sich nur in den einzelnen speciellen Fällen bestimmen; der h. Alfons billigt die Meinung jener, die einen Mann von mittelmäßigem Wohlstande wegen Verlust von hundert Dukaten von der Pflicht, die Gelegenheit zu meiden, nicht lossprechen.[3] Die Gefährdung der Ehre oder das Ärgernis ist die gewöhnliche Ausflucht jener, welche in sündhafte Verhältnisse verstrickt sind und sich nicht herbeilassen wollen, die Mitschuldigen aus dem Hause zu entfernen oder ein gewisses Haus von nun an nicht mehr zu besuchen. Gewöhnlich ist diese Besorgnis grundlos;[4] sie werde widerlegt: Entweder haben die Nachbarn, Hausgenossen oder andere Leute den unerlaubten Umgang bemerkt, dann wird das Abbrechen dem Pönitenten nur zur Ehre gereichen; oder sie haben es nicht bemerkt, dann wird die Entfernung der Gelegenheit keinen Verdacht erregen. Auf ähnliche Weise verhält es sich mit den Verlobten, welche sich schon vor der Verehelichung Besuche machen. Der h. Alfons erlaubt nur das eine oder andere Mal einen solchen Besuch. Derselbe Fall tritt ein, wenn ein Vater sich berechtigt glaubt, unter dem Vorwande sein außereheliches Kind zu besuchen, zur Mitschuldigen zu gehen; dieses Nachsehen ist keineswegs notwendig; das Ärgernis dabei ist groß; man dürfte es also dem Vater höchstens das eine oder andere Mal im Jahre erlauben und dies mit der nötigen Vorsicht. Was übrigens diese strengen Mahnungen des h. Alfons[5] betrifft, so sind sie auch wiederum für besondere Orte und Personen nach den Regeln der Klugheit anzuwenden: wenigstens hält Gousset die Durchführung der auf die Verlobten bezüglichen Weisungen für Frankreich nicht möglich: Sur ce point, il faut tenir compte des moeurs et des usages du pays. Nous pensons donc, qu'on ne doit point inquiéter ni le jeune homme ni la jeune persone, fiancés ou non, qui se voient de temps en temps dans l'intention de s'établir ensemble, pourvu que les visites aient lieu avec l'agrément et en prèsence des parents.[6]

Weil aber alle oben (n. 5.) angeführten Bedingnisse vorhanden sein müssen, um das Verharren in einer moralischen Notwendigkeit für zulässig zu erklären, so hat der Beichtvater sein Augenmerk auch darauf zu richten, ob mit Grund geurteilt

---

[1]) *S. Alph.* n. 455. — Communiter affirmant DD. — [2]) Cf. *Id.* de praec. 437. 438. 441. — [3]) Cf. *Id.* n. 455. — [4]) *Id.* n. 452. (fin.) Praxis n. 65.: Fortis sit Confessarius ad hujusmodi timores despiciendos, majus semper erit scandalum, videre, quod poenitens nec etiam post Confessionem occasionem aufert. *Id.* de praec. n. 435. Casus *rarissimus* infamiae aut scandali. — Cf. Leon. a P. M. n. 22. Segneri l. c. S. 42 f. — [5]) *S. Alph.* n. 452. u. *Prax.* C. n. 64. — [6]) *Id.* n. 457. — *Car. Borr.* ib. n. 458. — *Gousset*, th. mor. 2. n. 566.

werden kann, daß der Pönitent bei gehöriger Anwendung der ihm vorgeschriebenen Mittel sich fortan der Sünde enthalten werde. Ist hierzu keine Hoffnung, vielmehr die moralische Gewißheit da, daß er bei fortbestehender Gelegenheit wieder in eine Todsünde fallen werde, so kann er durchaus nicht absolviert werden, wenn er sich nicht entschließt, die Gelegenheit wegzuräumen, koste es, was es wolle: weil sich in einem solchen Falle die Gelegenheit von der Sünde nicht trennen läßt, so ist sie gerade zu meiden, wie die Sünde selbst (Marc. 9, 42. Luc. 9, 25), und der Pönitent ist schuldig, seinen standesmäßigen Unterhalt, sein Vermögen, seine Ehre, ja selbst sein Leben aufzuopfern, um doch sein ewiges Heil zu sichern. Eine solche moralische Gewißheit des Falles kann aber bei jenen Sündern angenommen werden, welche **bereits** alle Mittel angewandt haben, die ihnen der Beichtvater an die Hand gegeben, um sich in der notwendigen Gelegenheit vor der Sünde zu bewahren, aber immer wieder auf dieselbe Weise zurückgefallen sind, und auch in der gegenwärtigen Beichte kein außerordentliches Zeichen von Reue offenbaren, die noch einige Hoffnung der Besserung übrig ließe.

14. ε) **Die in einer physischen Notwendigkeit sich befindenden Pönitenten können auf gleiche Weise absolviert werden, wenn sie versprechen, die notwendigen Mittel getreu anzuwenden.**

15. ζ) **Es ist bisher festgestellt, in welchen Fällen der nächsten Gelegenheit der Beichtvater die Absolution verweigern oder verschieben müsse, und in welchen er sie an und für sich genommen, erteilen könne. Daraus folgt nicht, daß er sie erteilen muß und soll, wo er kann.**[1]) **Es ist auch in letzteren Fällen beinahe immer ratsam, die Absolution zu verschieben, teils um den Willen des Pönitenten zu prüfen, teils um ihm größeren Abscheu vor der Sünde einzuflößen, teils um ihn wachsamer und in Anwendung der Mittel eifriger und standhafter zu machen.**

Der h. Alfons macht hier die Verschiebung, si *commode* fieri potest, zur beständigen Regel, die er selbst am gewissenhaftesten befolgte[2]) und anderen einschärfte,[3]) sowohl bei solchen, die in einer freiwilligen nächsten Gelegenheit sind und außerordentliche Zeichen der Reue geben,[4]) als auch bei solchen, die in einer Notwendigkeit sich befinden[5]) —, erstere um sie zur Entfernung der Gelegenheit, letztere, um sie zur Erfüllung der gegebenen Vorschriften zu verpflichten: denn der Beichtvater ist auch Arzt und muß auch die notwendigen Heilmittel anwenden, die Pönitenten der ferneren Gefahr der Sünde zu entziehen; eines der kräftigsten ist der Aufschub der Absolution. Dies schärft der h. Alfons besonders bei denen ein, welche sich in einer moralisch notwendigen Gelegenheit befinden; denn ist auch die Meinung jener DD. sehr begründet und sehr probabel, welche eine sogleiche Erteilung der Absolution als zuträglich erklären, so darf man sich doch nur dann der milderen Meinung bedienen, wo es sich darum handelt, beim Pönitenten die Gefahr formeller Sünden zu verhüten, nicht aber, wo die mildere Meinung dieser Gefahr formell zu sündigen aus-

---

[1]) *S. Alph.* n. 462. — [2]) *Id.* n. 456. Nunquam absolverem eum, qui est in occasione proxima *extrinseca*, praesertim si occasio sit de materia turpi, semper ac absolutio commode differri posset. — [3]) *Id.* H. ap. tr. ult. n. 7. Censeo, confessarium non tantum posse, sed etiam *teneri* ad differendam absolutionem *semper* ac *commode fieri potest*, *praesertim* cum agitur de materia *turpi*. *Id.* Praxis n. 69. — [4]) *Id.* n. 452. (fin.) 454. Excip. 1. 456. — [5]) *Id.* n. 456.

setzt. Nachsicht und Güte sind hier am unrechten Orte, weise Strenge ist hier große Liebe und dem Sünder sehr heilsam.[1]) Nur dann kann von diesen Grundsätzen abgegangen werden, wenn die Verschiebung nicht *commode* geschehen, besonders, wenn der Pönitent sich in einer Notwendigkeit befindet zu kommunizieren,[2]) oder sich nicht entschließen kann, bei einem anderen die Beichte zu wiederholen.

16. c) Ankündigung der Nichtabsolution. Erklärt sich der Pönitent bereit, die Gelegenheit zu entfernen, so geht man ihm an die Hand, wie er dies am besten thun könne. Man macht ihn auf die Hindernisse und Versuchungen aufmerksam, die ihm dabei aufstoßen könnten, besonders bei Aufhebung eines sündhaften Verhältnisses, auf die Schmeicheleien, Überredungen, Drohungen und andere Künste der Verführung, die von dem anderen Teile zu erwarten sind. Man belehrt ihn, wie er sich dabei benehmen soll, und ermuntert ihn zur Standhaftigkeit. Ist die Gelegenheit nicht in re ipsa oder eine moralische Notwendigkeit, so ist das Verfahren dasselbe, nur daß man ihnen sogleich die anzuwendenden Mittel auseinandersetzt und genau vorschreibt, was sie zu thun haben; dies möchten sie einige Zeit getreu in Vollzug setzen, dadurch ihre wahre Reue und den wirksamen Vorsatz beweisen und die damit verbundene Buße als Vorbereitung zu dem Sakramente annehmen. Im übrigen vgl. §. 166. n. 7—10.

§. 169. Von den Gewohnheitssündern und Rückfälligen.

Auch hier stellen wir I. die Begriffe, II. die Grundsätze, und III. die Verfahrungsweise im Beichtstuhle zusammen.

I. 1. Nach dem h. Alfons[3]) sind a) Gewohnheitssünder diejenigen, welche durch wiederholte Sünden ein und derselben Gattung eine entschiedene Leichtigkeit, diese Sünde zu begehen, erlangt haben.

Wesentlich ist, daß sie durch Wiederholung zu dieser Leichtigkeit gelangt sind: rührt letztere nämlich von einer anderen Ursache, z. B. vom Temperament, von der Erziehung her, so sind sie keine Gewohnheitssünder zu nennen. Wie oft muß eine Sünde wiederholt sein, damit sie einen habitus bilde? Dies läßt sich nicht für alle Fälle auf gleiche Weise feststellen. Für die Praxis kann man sich, besondere Umstände abgerechnet, an folgenden Maßstab halten: Wenn jemand äußerliche Sünden fünfmal im Monate begeht und zugleich einige Zeit zwischen den einzelnen Todsünden mit verfließt, so ist dies als eine böse Gewohnheit[4]) zu betrachten.

---

[1]) *S. Alph.* Pr. C. n. 65. — [2]) *Id.* Prax. n. 69. Forte in hoc quis me nimium rigidum reputabit; sed ego semper sic me gessi in praxi, et sic pergam me gerere cum iis, qui sunt in proxima occasione, quamvis necessaria, et quamvis extraordinaria signa doloris haberent, semper ac mihi non ostenderetur *specialis* necessitas eos statim absolvendi; et sic censeo multo magis prodesse poenitentium saluti. Utinam et omnes confessarii sic etiam se gererent, oh quot peccata vitarentur et quot aliae salvarentur animae! *Id. de praec.* n. 435. *de sacr.* 456. — [3]) Cf. *Id.* n. 459—464. *Hom. ap.* tr. ult. n. 8—17. *Praxis.* C. n. 70—79. — [4]) Die böse Gewohnheit oder der Hang, die

2. b) Rückfällige sind jene, welche ihre Sünden schon gebeichtet, über dieselben bereits im Beichtstuhle die nötigen Belehrungen empfangen und sich darin zu bessern versprochen haben, aber diese Sünden wieder begehen.

Wesentlich gehört dazu, daß sie die Sünde schon gebeichtet haben und sie darüber belehrt und ermahnt worden sind. Wer immer bei einem „stummen" Beichtvater gebeichtet hat, ist wie ein einfacher, und nach Umständen wie ein Gewohnheitssünder, zu behandeln. Auch ist jener kein Rückfälliger, welcher, nachdem er eine sündhafte Gewohnheit ganz abgelegt oder sich vollkommen gebessert hat, neuerdings darein fällt und zum erstenmal beichtet: denn sofern es sich um die Beurteilung des gegenwärtigen Seelenzustandes handelt, hört durch die gänzliche Ablegung der sündhaften Gewohnheit die moralische Verbindung des früheren Sündenfalles mit dem gegenwärtigen auf. — Der Unterschied zwischen Rückfälligen und Gewohnheitssündern besteht darin, daß jeder Gewohnheitssünder, welcher die bereits gebeichtete Sünde wieder begeht, ein Rückfälliger, nicht aber jeder Rückfällige ein Gewohnheitssünder ist, weil die öftere Wiederholung oder die entschiedene Leichtigkeit fehlen kann. Der Rückfall kann durch die Gewohnheit veranlaßt werden, ist aber nicht notwendig mit der Gewohnheit verbunden; er kann auch zugleich mit einer äußeren Gelegenheit verbunden sein und darin hauptsächlich seinen Grund haben.

3. Der Rückfall ist doppelter Art: α) unvollkommen und materiell, wenn jemand zwar die Sünde wieder begangen, jedoch mit wahrhaften Beweisen der bereits gewirkten Besserung, — vorausgesetzt, daß er in all diesen Fällen die ihm vorgeschriebenen Mittel wenigstens mit einigem Fleiß, Eifer und Aufmerksamkeit in Anwendung gebracht hat; auf eine andere unmerkliche Besserung ist keine Rücksicht zu nehmen. β) Vollkommen und formell rückfällig ist der Sünder, wenn er in die bereits gebeichtete Sünde wieder ganz auf dieselbe Weise ohne merkliche Besserung zurückgefallen ist.[1])

II. 4. In Bezug auf die Absolution der bezeichneten Pönitenten giebt es drei Meinungen. Die erste läßt alle absolvieren, wenn keine andere Ursache auf Mangel an Disposition schließen läßt; die zweite hält jeden solchen Sünder für unfähig, bis nicht durch eine vollkommene und längere Zeit anhaltende Besserung der Beweis seiner gänzlichen Umwandlung vorliegt;[2]) die dritte und allgemeine Meinung aber, welcher auch der h. Alfons[3]) folgt, stellt sich in die Mitte und stützt sich darauf, daß

Neigung zu einer bestimmten Sünde, welche damit verbunden sind, werden von manchen auch eine Gelegenheit, und zwar eine innere, zum Unterschiede von der occasio extrinseca, genannt; es ist aber besser, bei der gewöhnlichen Definition zu bleiben.

[1]) *S. Alph.*, H. ap. tr. ult. n. 9. *Recidivi* sunt, qui post confessionem *eodem vel quasi eodem* modo relapsi sunt absque emendatione. — [2]) Cf. *Id.* n. 459. cum intolerabili rigore. *Anal.* I. P. t. I. p. 1592 Pochard neigt sehr zur Strenge und geht weit über die Forderungen des h. Karl Borr, des h. Alfons u. a. hinaus. Cf. *Gousset*, justif. p. 216 sq. *Id. lettres* p. 303–346. — [3]) *S. Alph.* 459. — *Gousset*, th. morale 2. n. 542 sq.

nur ein prudens judicium für das Dasein der Materie des heiligen Bußsakramentes gefordert werde,[1]) und sagt: „Es kann nicht präsumiert werden, daß der Pönitent ohne Disposition das Sakrament empfangen wolle; er kommt freiwillig zur Beichte; dies ist ein positives Zeichen seiner Bußfertigkeit, solange nicht ein positives Zeichen (z. B. oft der formelle Rückfall)[2]) die Gewißheit desselben entkräftet." Die böse Gewohnheit an sich ist nicht ein Zeichen der Nichtdisposition; sie macht den Sünder geneigter zur Sünde, giebt aber an sich nicht die Präsumtion eines bösen Willens. Die von Innocenz XI. verdammte Proposition (60.) bezieht sich nur darauf, wenn behauptet würde, daß auch solche Sünder absolviert werden könnten, bei denen sich durchaus keine Besserung hoffen läßt, was von einem, der zum erstenmal beichtet, nicht behauptet werden kann. Der h. Alfons sagt ganz allgemein, daß der Gewohnheitssünder zum erstenmal absolviert werden könne bei gewöhnlichen Zeichen der Disposition, und beschränkt es nicht auf die, deren Gewohnheit nicht sehr eingewurzelt ist und nicht auf besonders grobe und vielfache Verbrechen sich erstreckt.[3])

5. Nach der allgemeinen Meinung gelten demnach folgende Grundsätze: a) Gewohnheitssünder, die zum erstenmal zur Beichte kommen und ernstlich Besserung versprechen, können absolviert werden, wenn auch keine faktische Besserung vorhergegangen ist.[4]) b) Materiell Rückfällige können absolviert werden, wenn aus keiner anderen Ursache an ihrer Disposition zu zweifeln ist: die Disposition ist moralisch gewiß durch die angefangene Besserung und die Mühe und Anstrengung, welche darauf verwendet wurde: daß die Besserung nicht vollendet wurde, liegt an ihrer Gebrechlichkeit, nicht an Mangel guten Willens.[5]) c) Formell Rückfälligen ist die Absolution zu verschieben, bis thatsächliche Beweise der Besserung vorliegen: denn sie geben gegründeten Verdacht der Nichtdisposition.[6]) Jedoch können sie dann absolviert werden, wenn sie außerordentliche Zeichen der Disposition offenbaren: diese Zeichen können versichern, daß der Pönitent sich innerlich der Gesinnung nach wahrhaftig umgeändert hat, wenn auch äußerlich in den Werken noch keine Besserung vorausgegangen ist.

Auch der formelle Rückfall stellt noch keinen unumstößlichen Beweis der In-

---

[1]) *S. Alph.* n. 461. — [2]) *Id.* n. 459. Qui enim firme proponit (bene ait *Lugo)* rem sibi moraliter possibilem, non ita facile sui propositi obliviscitur, sed saltem per aliquod tempus perseverat, et difficilius aut rarius cadit. — [3]) *Id.* H. ap. tr. ult. n. 8. — Cf. Amberger l. c. 3. S. 722. Amberger versteht unter „Rückfälligen" nur die materiell Rückfälligen l. c. S. 723. und läßt den h. Alfons von den „Gewohnheitssündern" sagen l. c. S. 718 b., was dieser nicht von den habituati (l. c. n. 8), sondern von den *recidivi* und zwar von den formell Recidiven lehrt (l. c. n. 9). — [4]) *S. Alph.* n. 459. Cf. *Gousset* l. c. n. 543—546. — [5]) *S. Alph.* Praxis C. n. 77. *Gousset* n. 552. — [6]) *S. Alph.* n. 457. *Gousset* n. 551. Leon. a P. M. Unterweisung. n. 14.

dispositionher, deren Präsumtion durch die entgegenstehenden stärkeren Gründe nicht entkräftet werden könnte. Die göttliche Gnade ist es ja, welche den Menschen bekehrt, und diese ist an keine Schranken gebunden, kann bei dem einen in einem Augenblicke wirken, was sie bei einem anderen in einem Jahre wirkt. Daraus folgt, daß die wahre Besserung eines Sünders nicht bloß durch die Erfahrung eines gewissen Zeitraumes, sondern auch durch andere Zeichen sich kundgeben könne. Die Sinnesänderung muß allerdings außer Zweifel sein, kann aber oft durch solche anderweitige Zeichen sicherer erkannt werden, als durch die bloß faktische Probe: denn diese liefert nur indirekte Beweise, daß im Inneren, im Willen und in der Gesinnung eine geistige Umwandlung vorgegangen sei, jene aber liefern immer einen direkten Beweis. Dies bestätigt auch die Erfahrung, weil man sich nicht selten lange Zeit des Sündigens enthält, um dann die Absolution zu erhalten, oder aus zeitlichen Rücksichten, oder pro mundi hujus honestate, also ohne deshalb recht disponiert zu sein.[1])

6. d) **Allen, welche nach obigen Grundsätzen losgesprochen werden können, kann und soll der Beichtvater manchmal die Absolution verschieben.** Der Beichtvater ist nämlich nicht bloß Richter, sondern auch Arzt. Man soll nie aufschieben, wenn der Aufschub mehr Schaden als Nutzen zu bringen scheint, oder wenn der Pönitent dadurch infamiert würde.[2]) Bei Gewohnheitssündern ist (5. a) es gemeiniglich,[3]) und bei tief eingewurzelten Gewohnheitssünden[4]) beinahe immer nützlich, die Absolution zu verschieben, teils um abzuschrecken, teils um sie zu größerem Eifer in der Anwendung der Mittel anzuspornen. Bei den materiell Rückfälligen (5. b) oder bei außerordentlichen Zeichen der Disposition (5. c) ist mit dem h. Alfons[5]) zu unterscheiden.

Sind diese nämlich α) zugleich Gelegenheitssünder, und rührt ihr Rückfall von einer äußeren Gelegenheit zur Sünde her, so ist in der Regel die Absolution zu verschieben, bis sie die Gelegenheit entfernt oder zu einer entfernten gemacht haben: hier ist mehr Frucht von der Aufschiebung zu erwarten; die Gegenwart des Objektes reizt lebhafter, macht die Gefahr zur Sünde größer; der Büßer muß große Gewalt gebrauchen, nicht bloß um die Versuchung zu überwinden, sondern auch um durch die Flucht die Gefahr zu einer entfernteren zu machen; ist die Gelegenheit zudem eine freiwillige, so kann und muß er sie entfernen, das liegt bei ihm; er muß es thun, wenn die Gnade ferner bei ihm wirksam sein soll; damit zudem der Sünder den entscheidenden Schritt thue, braucht es eines äußeren kräftigen Antriebes, d. i. der Aufschiebung. Fallen sie aber ohne äußeren Anlaß bloß aus innerlicher Gebrechlichkeit (Poll., unreine Gedanken, Fluchen, Zorn, Haß), so ist ihnen in der Regel die Absolution zu erteilen; hier drängt kein äußeres Objekt, und die innere Gelegenheit ist eine fast notwendige; das Herz ist von der Person unzertrennlich, es begleitet sie beständig und übt durch innerliche, beinahe mechanisch gewordene Antriebe eine Herrschaft aus, der sie sich manchmal auch mit dem besten Willen nicht sogleich ent-

---

[1]) *S. Alph.* n. 459. 2da pars. — [2]) *Id.* n. 463. — [3]) *Id.* n. 459. *Gousset* n. 547. — [4]) *S. Alph., Praxis* n. 75. Notandum circa malum habitum, quod *facilius* absolvi possunt recidivi in *blasphemiis*, *quam* in aliis peccatis *odii*, *furti* aut *libidinis*, quibus habitus fortius inhaeret, causa majoris concupiscentiae sive inclinationis, quae in illis invenitur. — [5]) *Id.* n. 463. Ut autem . . . n. 464.

ziehen kann; es läßt sich aber hoffen, Gott werde mit seiner Gnade der menschlichen Schwäche des Sünders zu Hilfe kommen, ihm einen größeren Beistand verleihen, um seinen sündhaften Hang zu unterdrücken, den er jetzt verabscheut, und der ihm jetzt gegen seinen Willen innewohnt; diesen besonderen Beistand wird aber der Sünder hauptsächlich durch die heiligen Sakramente erlangen, weil in dem Sakramente die Gnade ex opere operato wirkt, und weil auch dann die eigenen Bemühungen und frommen Übungen des Menschen, im Stande der Gnade verrichtet, eine größere Wirksamkeit und genugthuende Kraft besitzen. Der h. Alfons bezieht (mit dem h. Philipp Neri u. a.) diesen Grundsatz besonders auf die Pollution; für diese giebt es kein kräftigeres Mittel, als den häufigen Empfang des heiligen Sakramentes der Buße. Das römische Ritual spricht dafür.[1]) Der Beichtvater richte sich nach dem Lichte von oben.[2]) Manchmal kann auch materiellen und außerordentlich disponierten Rückfälligen aus bloß innerer Gebrechlichkeit die Verschiebung der Absolution nützen; und es ist immer gut, ihnen damit zu drohen: ordentlicherweise giebt ihnen aber die sakramentale Gnade mehr Kraft und Standhaftigkeit in ihren Vorsätzen.[3]) — Über die Ordinanden, welche Gewohnheitssünder sind, vergl. §. 12. n. 12.

III. 7. Behandlung der Gewohnheitssünder und Rückfälligen im allgemeinen: a) Gewohnheitssünder sind immer strenger zu prüfen als andere rücksichtlich ihrer Disposition, um sie absolvieren zu können; dasselbe gilt von den Rückfälligen, und noch mehr bei denen, die beides zugleich sind. Der Beichtvater muß den Grund ihrer Disposition und ihres ganzen Seelenzustandes mit möglichster Klarheit erkennen.

Bei Rückfälligen merke man hauptsächlich auf folgende Punkte: α) ob der Rückfällige ein materieller oder formeller ist, und der Rückfall mehr aus menschlicher Schwäche, als aus Bosheit des Willens geschah. Um dies zu erkennen, muß man durch Fragen erforschen, wie oft er seit der letzten Beichte gefallen sei, und die Zahl dieser Fälle mit der sonst binnen eines gleichen Zeitraumes gewöhnlichen Sündenzahl zusammenhalten. Dann erforsche man, wie lange er sich nach der letzten Beichte enthalten? ferner von welchem Alter, Temperament u. s. f. der Pönitent und von welcher Art die Versuchung ist? ob er viele oder starke Versuchungen gehabt? ob er gleich der ersten Versuchung unterlegen sei? oder doch derselben öfters widerstanden habe? ob dieser Widerstand angestrengt und lange dauernd oder schwach, kurz und nur halb gewesen sei? oder ob er ungesucht und unvorhergesehen,

---

[1]) *S. Alph.* n. 464. Rituale, dum dicit, remedium frequentis confessionis utilissimum esse facile recidentibus in peccata, supponit, pravum habitum ab eis non adhuc esse avulsum; sed hoc non obstante, docet, gratiam Sacramenti multum conferre ad emendationem. — [2]) *Id.* n. 463. Certa regula in hoc statui non potest, sed confessarius ex circumstantiis occurrentibus se dirigere debet, et postquam Deo se commendavit, ut erit a Deo inspiratus, absolutionem differat vel impertiatur. *Praxis* n. 76. Cf. Leon. a P. M. — [3]) *S. Alph., Praxis* n 77. (fin.) Utinam et confessarii recidivos absolverent tum solum, quum signa extraordinaria afferunt! Sed quod lugendum est, quod major, ne dicam, maxima confessariorum pars universaliter *recidivos* absolvunt *sine distinctione*, sine *signo extraordinario*, sine *admonitione* et sine *aliquo* saltem *remedio* praestito ad emendationem; et *hinc vere* procedit, non jam ab absolvendis dispositis, tot animarum universalis pernicies.

vom Reize überrascht gesündigt, oder die Anlässe selbst herbeigeführt oder sich wenigstens nicht bemüht habe, sie zu entfernen? ob er nach dem Falle Schmerz und Reue darüber empfunden oder mit Gleichgültigkeit sich benommen habe? endlich und hauptsächlich: ob er die vorgeschriebenen Bußwerke und Besserungsmittel genau und eifrig, oder aber lau und saumselig in Anwendung gebracht habe? β) Man nehme Rücksicht auf außerordentliche Zeichen der Disposition. Gewöhnlich offenbaren sich diese im Verlaufe der Beichte selbst. Außerdem frage man: Was den Pönitenten jetzt zur Beichte angetrieben? ob er schon in etwas seine Vorsätze der Besserung ausgeführt habe? γ) Man nehme ferner Rücksicht darauf, ob derselbe von einem anderen Beichtvater kommt oder sich bei ein und demselben Beichtvater einer förmlichen geistlichen Kur unterzogen hat und zu diesem zurückkehrt. Im ersteren Falle ist immer mit einer größeren Genauigkeit zu erforschen, welche Bußwerke und Mittel der frühere Beichtvater vorgeschrieben hat, wie sie der Pönitent in Anwendung gebracht, auch (wenn der Grund nicht offenbar ist) warum er nicht zum früheren Beichtvater zurückgekehrt; im zweiten Falle hingegen ist jene Beharrlichkeit, womit er die geistliche Kur fortsetzt, wenn auch nicht ein außerordentliches Zeichen der Disposition, doch in der Regel immerhin ein Zeichen, daß ihm seine Besserung wirklich am Herzen liege. δ) Endlich ist auch von höchster Wichtigkeit der Gemütszustand und die Gesinnung des Rückfälligen, die er in Ansehung seiner Besserung hegt. Viele, und am meisten jene, die wirklich eines guten Willens sind und sich alle Mühe geben, verlieren oft durch wiederholte Rückfälle allen Mut und kommen auf den Gedanken, daß ihre Besserung unmöglich, alles umsonst, und auch in den heiligen Sakramenten für sie kein Mittel mehr sei, der Gebrauch derselben ihnen zum größten Verderben gereiche. Dies wirkt oft der Satan. Erkennt der Beichtvater, daß dieser Kleinmut in der Seele Wurzel gefaßt, nicht affektiert und vorübergehend sei, so muß er mit aller Vorsicht zu Werke gehen, um nicht durch unüberlegte Strenge der gefährlichen Versuchung noch mehr Nahrung zu geben. Der Pönitent muß liebreich und schonend behandelt werden. Man vermeide alle scharfen Zurechtweisungen, und wo dieselben notwendig sind, setze man gleich etwas Tröstliches hinzu: Gott will alle Menschen selig machen; Gott giebt die nötigen Gnaden dazu; er solle nur seinen Eifer und seine Mühe verdoppeln und verbessern, was er davon mangeln ließ; Gott werde durch außerordentliche Hilfe seine Schwäche unterstützen; die Gnade werde über Satan und Gewohnheit siegen; alles werde gut gehen, wenn er im Gebrauche des Gebetes und der heiligen Sakramente ausharre und das Vertrauen nicht verliere; dies sei das schlimmste, weil es so viel heißt, als sich dem gewissen Verderben überliefern.

8. b) Ankündigung des Aufschubes. Man sage: Da er (der rückfällige Pönitent) neuerdings in die Sünde gefallen sei, so sei es höchst wahrscheinlich, daß der Schmerz über seine Sünden und der Vorsatz der Besserung noch nicht jenen Grad erreicht habe, der zum würdigen Empfange des heiligen Sakramentes erfordert wird; er selbst könne hierüber nicht mit zureichender Sicherheit urteilen, denn so sehr er sich jetzt auch von der Aufrichtigkeit und Festigkeit des Vorsatzes überzeugt halte, so sei doch auf solche augenblickliche Stimmungen und Empfindungen, die zur Zeit der Versuchung eben so schnell wieder verschwinden, kein Gewicht zu legen; erst wenn er sich wenigstens durch einige Zeit standhaft erwiesen und in der That gebessert habe, könne er mit ruhigem Gewissen und zum Heile seiner Seele die heiligen Sakramente empfangen. Besonders lege man ihm die vorgeschriebene Buße und Besserungsmittel ans Herz: er

solle für gewiß halten, an der eifrigen und pünktlichen Anwendung derselben hinge seine Seligkeit, weil eben darin jene Mitwirkung bestehe, welche Gott von jedem Menschen verlangt, und ohne welche es Vermessenheit wäre, auf die göttliche Gnadenhilfe zu hoffen. Man ermahne ihn liebreich, in jedem Falle zur bestimmten Zeit wieder zu kommen, besonders wo eine Gewohnheit sich tief eingewurzelt hat und Kleinmut sich zeigt: man hoffe, daß er nicht mehr sündigen werde, sollte er aber dennoch in etwas fallen, so möge er den Mut nicht sinken lassen, sondern neuerdings um Rat und Hilfe kommen. Veralteten Gewohnheitssündern gebe man sogar ausdrücklich die Vorschrift, nicht lange im Stande der Ungnade zu verbleiben, wenn sie wieder gefallen wären, und sobald wie möglich wieder zur Beichte zu kommen: denn beobachtet man diese Vorschrift nicht, und ist der Pönitent ungeachtet seines guten Willens nicht imstande, sich während der bestimmten Zeitfrist ganz der Sünde zu enthalten, so getraut er sich oft nicht mehr zur Beichte zu kommen und vernachlässigt dieses einzige Heils- und Rettungsmittel. Im übrigen vergleiche §. 166. n. 7—10.

§. 170. Die Generalbeichten.

1. Generalbeichten heißen im weiteren Sinne allgemeine Beichten, welche einen längeren als den seit der letzten Beichte verflossenen Zeitraum umfassen; im engeren Sinne versteht man darunter die Beichten, welche über die Sünden oder den Gewissenszustand des ganzen Lebens oder wenigstens eines längeren Lebensabschnittes abgelegt werden.

Sie waren von jeher in der Kirche üblich: der h. Leonhard von Porto Maurizio beruft sich auf ein Beispiel, welches man in dem Pratum spirituale liest, auf den h. Chrysostomus, den h. Bernhard u. a.; die Heiligen haben durch Wort und Beispiel dazu ermuntert, z. B. der h. Ignatius, der h. Karl Borromäus, der h. Franz von Sales u. a.[1]) Sie wurden besonders durch die Exercitien und Missionen in allgemeine Übung gebracht (der h. Vincenz von Paul), endlich durch die Stimme des Apostolischen Stuhles feierlich als teils notwendig, teils überaus nützlich allen Christgläubigen anempfohlen: Papst Benedikt XIV. drückt sich nach vielem anderen darüber so aus:[2]) Sane conscientiarum moderatores uno ore conveniunt, multam ex generalium confessionum usu percipi utilitatem. Ita namque universa vitae ratio animo obversatur: ex quo hominis timor ac humilitas; major in peccatum horror insurgit; augentur vires ut quidquid ad malum provocat, propulsetur; jucundissima pax et tranquillitas animo accedit; et quae praeteritis confessionibus illata sunt, damna sarciuntur.

2. So wünschenswert die Generalbeichten an sich sind, so sind sie doch nicht für jeden und nicht für jede Zeit wünschenswert: sie

---

[1]) Leon. a P. M., Anleitung zur Generalbeichte. Regensb. 1850. S. 36 ff. — Cf. Is. 38, 15. Recogitabo tibi omnes annos meos in amaritudine animae meae cf. §. 112. n. 12. α. β. *Bened. XIV.* Apostolica . . . §. 24. — [2]) *Bened. XIV.* Apostolica . . . §. 16. 17.

können einigen schädlich, anderen nützlich aber nicht streng notwendig, anderen endlich nicht bloß nützlich, sondern schlechthin zum Seelenheile notwendig sein. Es liegt für die Praxis sehr viel daran, genau die Grenzlinie zu kennen, bis wie weit der Beichtvater durch seine Pflicht, das Sakrament innerhalb der ihm von dem göttlichen und kirchlichen Rechte vorgeschriebenen Formen auszuspenden, gebunden ist. Fordert die Pflicht unabweisbar und ausnahmslos die Wiederholung oder Ergänzung der früheren Beichten, so hören alle Rücksichten auf, das Beichtkind muß eine Generalbeichte ablegen und kann auch in der gegenwärtigen Beichte nicht absolviert werden, wenn es sich nicht zu dieser Kompensation der ungültigen oder unvollständigen Beichten entschließt. Besteht aber die absolute Pflicht nicht, so kann man dem Pönitenten für jetzt die Lossprechung erteilen, und zu seinem größern Nutzen und Frommen die Generalbeichte auf eine gelegenere Zeit verschieben. . . .

Öfter wird der Beichtvater herzlich froh sein, wenn er moralisch gewiß ist, daß eine absolute Pflicht zur Generalbeichte nicht besteht —, nicht aus Rücksichten der Bequemlichkeit, sondern wegen anderweitiger Rücksichten, z. B. wenn die früheren Beichten des Beichtkindes bloß zweifelhaft, nicht sicher ungültig sind, die sofortige Aufnahme der Generalbeichte aber wegen Mangel an Zeit oder weil das Beichtkind sich hierzu nicht entschließen kann und doch auch ohne Absolution den Beichtstuhl nicht verlassen will, unthunlich ist; oder wenn ein Pönitent zum erstenmal zu einem eifrigen und gewissenhaften Beichtvater kommt und, wenn man ihn gleich anfangs zu einer Generalbeichte nötigen wollte, zu sehr überrascht und abgeschreckt werden und alles weitere Vertrauen zu einem solchen Beichtvater verlieren würde, da sich im Gegenteile von einer klugen und allmählichen Vorbereitung erwarten läßt, daß man ihn in der Folge ohne alle Mühe hierzu stimmen würde; oder wenn man durch die strenge Forderung einer Generalbeichte Gefahr liefe, jene vom heiligen Bußsakramente zu entfernen, die noch schwach im Glauben sind und das heilige Sakrament am meisten bedürfen;[1]) überhaupt, wenn dem Pönitenten in seinem jetzigen Zustande die Generalbeichte eine sehr große oder gar eine gefährliche Last wäre. „Eine Generalbeichte ist oft eine große Last wegen des großen Umfanges und der Schwierigkeit der Gewissenserforschung und oft auch wegen der Scham, große und schon alte, in Vergessenheit begrabene Flecken aufdecken zu müssen; zuweilen aber auch eine gefährliche Last, weil Leidenschaften wieder geweckt werden, Skrupel, Traurigkeit, Überdruß, ja selbst Versuchungen des Beichtkindes eintreten, aus lauter Abneigung vor der Generalbeichte die besonderen Beichten zu unterlassen, welche vielleicht ein gewisseres und unzweifelhafteres Bedürfnis sind.“[2])

3. Absolut notwendig ist die Generalbeichte, wenn eine oder mehrere der frühern Beichten wegen eines wesentlichen Erfordernisses von seiten des Beichtvaters (Jurisdiktion, Intention u. s. w.) oder des Pönitenten (Unvollständigkeit des Bekenntnisses, Mangel der Disposition) ungültig waren.

Wenn der Beichtvater moralisch gewiß ist, daß die früheren Beichten ungültig waren, so muß er unabweislich auf deren Wiederholung dringen.

---

[1]) *Gousset*, th. mor. 2. n. 444. — [2]) Heiligung ꝛc. S. 521.

Zweifelt er bloß an deren Gültigkeit, so kann er dem Pönitenten nicht eine absolute Verpflichtung zur Generalbeichte auflegen.[1]) In dubio standum est pro valore actus; die Vermutung streitet immer so lange für die Gültigkeit der früheren Beichten, als sie nicht durch die Gewißheit des Gegenteiles entkräftet wird. Man sage nicht: das Gebot, schwere Sünden zu beichten, sei da, und solange man nicht sicher sei, daß die Sünde erlassen worden, stehe die Verbindlichkeit sie zu beichten im Besitz: denn in unserem Falle ist das Gebot der Beichte bona fide wirklich erfüllt und der Zweifel bezieht sich nur darauf, ob es auch in gültiger Weise geschehen sei: dies ist aber so lange anzunehmen, als das Gegenteil nicht bewiesen wird.[2])

Wenden wir diesen Grundsatz auf die einzelnen Fälle an, so ist klar, daß der Beichtvater I. wohl selten in die Lage kommt, die früheren Beichten des Pönitenten *ex parte confessarii* mit Gewißheit für ungültig halten und daher wiederholen lassen zu müssen: solange er nicht moralisch gewiß ist, daß der frühere Beichtvater nicht Priester gewesen, oder daß er in keiner Weise eine Jurisdiktion, weder eine ordentliche noch eine delegierte noch eine supplierte, gehabt habe, oder daß er die Absolutionsworte nicht gut oder ohne die nötige Intention ausgesprochen habe, darf er nicht unabweisbar auf Wiederholung dringen. Hat z. B. jemand bona fide bei einem Priester gebeichtet, der ex errore communi für einen rechtmäßigen Beichtvater gehalten wurde, so ist es eine wohlbegründete Meinung, daß die Kirche in diesem Falle die Jurisdiktion suppliere; die Beichte ist nicht sicher ungültig, mithin liegt auch eine strenge Notwendigkeit der Wiederholung nicht vor.[3]) II. Von seiten

---

[1]) Cf. *S. Alph.*, Praxis Conf. n. 20, 5. Licet confessiones generales sint utilissimae, nihilominus non debet Confessarius esse valde rigorosus ad efficiendum, ut confessiones jam factae repetantur. Id. de sacr. n. 505. *Sedulo* advertendum, *non* esse *cogendos* poenitentes ad repetendas confessiones, *nisi* moraliter certo constet, *eas fuisse invalidas*. Cf. Heiligung n. 93. *Gousset*, justif. n. 223. Id. th. mor. 2. n. 444. Segneri, Unterweisung für Beichtväter, S. 16. Auch der h. Karl Borromäus unterscheidet in seiner Instruktion genau zwischen den Fällen, wo die Generalbeichte notwendig ist und darum gefordert werden muß (*Act. M.* p. 877.), und jenen, wo sie sehr heilsam und darum anzuraten ist. Cum vero etc. (ib. 877—878). In der letzteren Stelle ist offenbar nur von der Nützlichkeit der Generalbeichte die Rede; Pochard (c. 14. init.) citiert sie, aber wo er von der Notwendigkeit der Generalbeichte spricht, und behauptet folglich (ib. 51.) diese auch für den Fall, wo die früheren Beichten bloß zweifelhaft sind. Ebenso hält Amberger S. 692. (nach Pochard) die Generalbeichten für notwendig, wenn die Gültigkeit der früheren Beichten, selbst einer früheren Generalbeichte, S. 700, zweifelhaft ist. Dies ist gegen die Lehre des h. Karl Borromäus, des h. Alfons und gegen die *communis* s. (*S. Alph.* n. 505.) — [2]) Cf. Leon. a P. M. S. 19 f. — [3]) Cf. *S. Alph.* n. 572. (fin.). Probabiliter dicunt, non esse obligandos fideles ad repetendas confessiones bona fide factas apud sacerdotem, qui ex communi errore confessarius reputabatur. — NB. Die von Innoc. XI. verdammte prop. 1. rücksichtlich der Anwendung probabler Meinungen bei Spendung der heiligen Sakramente bezieht sich auf Meinungen in betreff der Materie und Form, worüber die Kirche keine Gewalt hat (cf. *S. Alph.* de praec. virt. theol. n. 2.) —, nicht in Bezug auf die Jurisdiktion, die wohl von der Kirche

des Pönitenten ist die Ungültigkeit der früheren Beichten moralisch gewiß: a) Wegen schuldbarer Mangelhaftigkeit des Bekenntnisses, wenn er etwas verschwiegen oder in etwas eine Unwahrheit gesagt hat, was er zu offenbaren oder wahrhaft anzugeben unter einer schweren Sünde sich verpflichtet glaubte, ob nun seine Meinung richtig war oder nicht. Daher kann dies Verschweigen einer Sache, die an sich keine Sünde ist, eine ganze Reihe von Beichten ungültig machen, wenn er glaubte, daß er dieselbe zu entdecken sub gravi schuldig sei. Umgekehrt kann das Verschweigen auch einer schweren Sünde nicht immer die Beichte ungültig machen, und fällt die Pflicht der Wiederholung der früheren Beichten[1]) weg, wenn die mala fides nicht ganz moralisch gewiß ist, und es zweifelhaft bleibt, ob sich der Pönitent unter einer schweren Sünde verpflichtet glaubte. Das Bekenntnis kann auch dadurch schuldbar mangelhaft sein, daß das Beichtkind die Gewissenserforschung unterließ oder sie so oberflächlich verrichtete, daß es sich der offenbaren Gefahr aussetzte, eine unvollständige Beichte abzulegen: weil sich aber hier selten eine Gewißheit herstellen läßt, daß der Pönitent diese Verpflichtung erkannte und auf eine so schuldbare Weise vernachlässigte, daß hieraus notwendig die Ungültigkeit der Beichte hervorginge, so werden in der Praxis nicht leicht die früheren Beichten als deshalb ungültig zu betrachten sein. Diejenigen ferner, welche *bona fide* sicher ungültige Beichten ablegten, im besonderen jene, welche immer bona fide die Zahl und Gattung ihrer Sünden ausließen, haben zwar formell vollständig und deshalb nicht ungültig gebeichtet, sind aber doch in Bezug auf die gegenwärtige Beichte verpflichtet, die Zahl und Gattung ihrer Sünden namhaft zu machen, oder wenigstens diese gegenwärtige Beichte vollständig abzulegen, woraus von selbst für den Beichtvater die Verbindlichkeit fließt, auf diese Vervollständigung zu dringen. Wenn der Pönitent in den früheren Jahren eine so gleichförmige Lebensart geführt hat, daß sich von den Sünden des letzten Jahres, welche er jetzt beichtet, auf alle anderen Jahre schließen läßt, so ist der Beichtvater von der Verbindlichkeit der Wiederholung frei, aber nur dann, wenn er gleich anfangs davon in Kenntnis kommt oder wenn er, falls er erst nach abgelegter Beichte dies inne wird, wenigstens die einzelnen vom Pönitenten gebeichteten Sünden noch ganz klar und bestimmt vor Augen hat; ist dies nur im allgemeinen und in confuso der Fall, so muß er sich notwendig eine distinkte Kenntnis der in den früheren Beichten übergangenen Zahl und Gattung verschaffen, weil der Beichtvater wenigstens einmal über die Sünden des Pönitenten im einzelnen und speciellen urteilen muß.[2]) b) Wegen Mangels der Dispositon (Reue und Vorsatz). Überhaupt ist eine moralische Gewißheit der Ungültigkeit der früheren Beichten bei allen jenen da,[3]) welche, ungeachtet sie zur Beichte gingen, α) in einer freiwilligen nächsten Gelegenheit zur Sünde verharrten; β) mit ihren Nächsten in Feindschaft lebten und sich mit ihnen nicht aussöhnten; γ) einer anerkannten Pflicht, ein ungerechtes Gut, die Ehre oder den guten Namen des Nächsten zu restituieren, nicht Genüge leisteten, obgleich sie diesen Ersatz hätten leisten können; δ) bei jenen, welche in schweren Sünden leben und geflissentlich taube, unwissende, laxe Beichtväter aufsuchen, um über ihre Sünden nicht ermahnt zu werden.[4]) Alle diese Umstände sind ein augenscheinliches Zeichen, daß es ihnen an dem ernstlichen Willen, sich zu bessern, gänzlich gefehlt hat. Schwieriger ist die Entscheidung, wenn man ε) Gewohnheitssünder und Rückfällige vor sich hat,

---

ergänzt werden kann. cf. *S. Alph.* n. 573. (2^do rat. 4.) *Viva*, Trutina damn. th. p. II. p. 1. n. 20. *Corella* praxis p. I. tr. 10. n. 9. 18.

[1]) Die verschwiegene Sünde muß natürlich gebeichtet werden, sobald man ihre Schwere erkennt. — [2]) *S. Alph.* n. 500. 504. — [3]) Cf. *Rit. R.* §. 165. (init.). — [4]) Cf. *S. Alph.* n. 499. Leon. a P. M. l. c. S. 20. — Segneri, Beichtunterricht c. 16. §. 1. n. 3. 4.

bei welchen keiner dieser benannten Umstände eintritt, und welche auf die Frage, ob sie denn immer Reue über ihre Sünden und den Vorsatz zur Besserung gehabt hätten, eine unbestimmte Antwort geben oder sie ausdrücklich bejahen. Der h. Alfons giebt hier folgende Vorschriften: Hat der Pönitent nach jeder Beichte wenigstens einige Zeit sich von der Sünde enthalten oder, bevor er in die Sünde zurückgefallen, wenigstens einigen kräftigen Widerstand geleistet und sich Gewalt angethan, so streitet die Vermutung noch immer für die Gültigkeit der Beichte; wenn er aber nach seinen Beichten gleich wieder auf die alte Weise ohne namhaften Widerstand in die Sünde zurückgefallen, so ist das Gegenteil anzunehmen, weil es moralisch unmöglich ist, daß die Reue und der Vorsatz nicht wenigstens einige Zeit anhalten oder durch irgend ein thatsächliches Zeichen der Buße sich kundgeben sollte.[1])

4. Man bemerke: a) Müssen ungültige Beichten wiederholt werden, und geschieht die Wiederholung bei demselben Beichtvater, so reicht es hin, daß der Pönitent sich im allgemeinen von neuem über die schon geoffenbarten Sünden anklagt, und der Beichtvater sich der Lage des Pönitenten erinnert oder wenigstens in confuso die Kenntnis seines Gewissenszustandes wieder aufnehme; nach vielen angesehenen Autoren würde es selbst hinreichen, wenn der Beichtvater sich nur der auferlegten Buße erinnerte, da er sich dadurch schon ein hinreichendes Urteil über den Zustand des Pönitenten bilden könnte; jedoch will der h. Alfons[2]) wenigstens die Meinung einiger nicht gelten lassen, daß es selbst hinreiche, sich zu erinnern, daß in der früheren Beichte eine Buße auferlegt und verrichtet worden sei, wenn man auch nicht wisse, worin die Buße bestanden habe. Übrigens ist es meist mehr geraten, daß der Pönitent, auch wenn er bei demselben Beichtvater beichtet, speciell und im einzelnen sich seiner Sünden anklagt; die Vorteile der Generalbeichte werden dadurch sicherer erreicht. b) Wer früher ungültige Beichten abgelegt hat, braucht deswegen noch nicht immer eine Beichte über sein ganzes Leben oder auch über sein Leben seit jener ungültigen Beichte abzulegen. Man muß auch auf die Kenntnis der Ungültigkeit, überhaupt auf die Schuld des Pönitenten sehen. Er muß allerdings die ungültig gebeichteten schweren Sünden wiederholen, und auch die ohne Schuld nicht gebeichteten Sünden bekennen, aber er braucht nicht jene Beichten, welche um des guten Glaubens willen gültig waren, zu wiederholen: hat z. B. jemand in seiner Jugend eine Sünde verschwiegen und später darauf vergessen, so muß er nur diejenigen Beichten wiederholen, die er mit dem Bewußtsein der verschwiegenen Sünde und mit der Erkenntnis der Nichtigkeit der Beichte abgelegt hat.[3])

5. Die Generalbeichte als allgemeine Lebensbeichte ist allen nützlich, welche noch nie eine abgelegt haben. Dies ergiebt sich aus dem Zwecke derselben: die remotio peccati wird dadurch um so sicherer

---

[1]) Cf. *S. Alph.* n. 505. (fin.) cf. id. n. 459. — Cf. Der Priester als Richter und Seelenarzt, S. 98, nebst der dazu gehörigen (den Text korrigierenden) Bemerkung S. 530—532. — [2]) *Id.* n. 502. dub. 1—3. — [3]) *Id.* n. 503. 504. Vgl. Leon. a P. M. l. c. S. 21.

und nachhaltiger bewirkt. a) Frühere ungültige oder unvollständige Beichten werden dadurch gutgemacht oder ersetzt. Schon deshalb ist sie den meisten Erwachsenen, wenn auch nicht streng notwendig, so doch überaus nützlich. Sehr viele sind beim Beichten leichtsinnig und schlecht unterrichtet; wenige erforschen ihr Gewissen ganz recht; manche bekümmern sich wenig um ihre Standespflichten und lassen sich ihr Ziel und ihre Besserung wenig angelegen sein;[1]) auch giebt es unwissende, leichtfertige und gewissenlose Beichtväter.

Man sage nicht: falls solche Christen die Pflicht der Wiederholung ihrer früheren Beichten aus schuldloser Unwissenheit nicht erkennen und späterhin gehörig disponiert sind, werden sie nicht bloß von den gegenwärtigen gebeichteten Sünden direkt, sondern indirekt auch von den vorhergehenden und schlecht gebeichteten Sünden losgesprochen werden, ihr Seelenheil ist somit nicht gefährdet, wenn sie auch keine Generalbeichte ablegen. Dies ist ein Grund, weshalb man eine Generalbeichte, die nicht sicher notwendig ist, nicht streng fordern darf, nicht aber, um nicht zur Generalbeichte dringendst zu ermahnen. Denn der gute Glaube solcher Pönitenten ist nicht immer ausgemacht;[2]) mancher erkennt wenigstens in confuso die vorhandene Pflicht, die früheren Mängel wieder gutzumachen; er hört öfter andere von Generalbeichten reden; auch in Predigten wird er aufmerksam gemacht; er ist in seinem Herzen darüber nicht ganz ruhig, seine Unwissenheit ist nicht ganz schuldlos — daher ist das Bedenken nicht ganz ungegründet, ob das, was das menschliche Urteil noch entschuldigt, auch vor Gott Bestand haben möge. Ist es nicht vernünftig, sich in dieser wichtigsten Angelegenheit möglichst sicher zu stellen? ist es nicht somit auch nützlich und heilsam, durch eine Generalbeichte alle Zweifel und Bedenken hierüber zu entfernen?[3])

6. b) Der Beichtende wird in den Stand gesetzt, seinen ganzen Seelen- und Gewissenszustand aufs klarste und genaueste zu erkennen, zu überblicken und auch dem Beichtvater diese Einsicht über sich zu verschaffen. Denn wenn man immer nur die einzelnen Sünden von einer Beichte zur anderen vor sich hat, so verliert man den Gegenstand aus den Augen und erkennt nicht so deutlich, wo eigentlich die Wurzel aller Sünden und Fehler liege, welche verderbte Neigung die herrschende sei, welche äußere Verhältnisse, Umstände und Gelegenheiten ihr am meisten Nahrung geben, welche Heils- und Gnadenmittel dagegen anzuwenden seien, welche bisher am meisten vernachlässigt wurden u. s. f. Dazu hilft die Generalbeichte: man kommt auf Dinge, an die man nicht dachte.[4])

7. c) Der Reueschmerz wird um so größer. Wenn der Beichtende einerseits die Menge und Größe seiner Sünden, Verbrechen und Treulosigkeiten, und andererseits die ganze Menge der Gnaden und Wohlthaten Gottes gleichsam vor sich aufgehäuft und mit einem einzigen Blicke überschaut, erkennt er um so lebhafter die unendliche Langmut und Barmherzigkeit Gottes und seinen eigenen Undank; er wird notwendig zu einem größeren Schmerze über seine Sünden, zu einer tieferen Beschämung und

---

[1]) Cf. *Act Med.* l. c. — [2]) Vgl. Leon. a P. M. S. 9. — [3]) Ders. S. 7—8. — [4]) Ders. S. 8—9. Segneri l. c. S. 52. n. 1.

Zerknirschung seines Herzens, zu einer wirksameren Buße und zu einer innigeren Liebe Gottes angetrieben, da er mit der h. Magdalena bedenkt, daß diejenigen mehr lieben müssen, denen mehr vergeben wurde. Daher werden die Generalbeichten (auch Jahresbeichten) von den Asceten als ein vorzügliches Tugend- und Heilsmittel angegeben.[1])

8. Aus den Haupt- und Mittelzwecken der Generalbeichte ergiebt sich auch, welchen Personen sie **vorzüglich** nützlich und anzuraten ist: a) Allen, deren frühere Beichten zweifelhaft sind, wenn auch die strenge Pflicht nicht besteht. b) Jenen, die sich in ihrem Gewissen beängstigt und beunruhigt fühlen, ohne eine bestimmte Ursache angeben zu können; sie wissen sich weder einer unbereuten Todsünde schuldig, noch haben sie einen Grund, an der Gültigkeit der früheren Beichten zu zweifeln; die Generalbeichte ist gewöhnlich das beste Mittel, sie von dieser Unruhe zu befreien, weil sie dadurch der verborgenen Ursache auf die Spur kommen oder doch ihr Herz erleichtert fühlen, wenn sie den ganzen Seelenzustand ihres Lebens dem Beichtvater entdeckt haben; die Frucht einer solchen Generalbeichte ist ein großer innerer Friede. c) Jene, deren Gewissen oder deren äußere Lage und Verhältnisse so verwirrt sind, daß sie sich selbst nicht auskennen noch der Beichtvater, der sie leitet, darüber ins klare kommen, daher auch nicht raten kann, was zu ihrem geistlichen Heile notwendig ist. d) Jenen, die nach einer gründlichen Bekehrung entschlossen sind, von nun an aus allen Kräften Gott zu dienen, damit sie gleichsam ein neues Gewand anziehen.[2]) e) Allen, die sich in einer näheren oder entfernteren Todesgefahr befinden oder derselben entgegengehen — z. B. Schifffahrern vor einer gefährlichen Reise, Soldaten vor dem Feldzug, Frauen vor der Entbindung, schwer Kranken, wenn es ihnen noch möglich ist, den Greisen.[3]) f) Allen, die einen Stand antreten, der mit schweren Pflichten und Gefahren des Seelenheiles verbunden ist, wozu man ein reineres Gewissen bedarf, um sich des göttlichen Segens zu versichern.[4])

9. Die Generalbeichte kann einigen auch schädlich sein, z. B. jenen, welche sich verpflichtet halten, (auch in einer nicht notwendigen Generalbeichte) alles zu sagen und dadurch der Gefahr ausgesetzt sind, eine Todsünde zu verschweigen, deren Bekenntnis ihnen das erste Mal schon so viele Mühe gemacht hat.[5]) Ebenso kann sie, besonders wenn sie **wiederholt** wird, schädlich sein: a) den Skrupulanten, welche immer zweifeln, ob sie alles gebeichtet haben,[6]) und b) jenen, welche längere Zeit in schändlichen Lastern gelebt und noch immer von unreinen Bildern, Vorstellungen, Rückerinnerungen an ihr voriges Leben angefochten wer-

---

[1]) Leon. l. c. S. 14. — [2]) Segneri l. c. Leon. l. c. Einl. III. IV. u. S. 13—14, 36, 37. — [3]) Leon. S. 16—19. — [4]) Segneri l. c. Leon. S. 14. — [5]) *Gousset* l. c. n. 446. — [6]) Leon. l. c. S. 12.

den:[1]) den ersteren wird durch die Wiederholung die Ängstlichkeit nur vermehrt, und den letzteren werden durch die neue Aufweckung der Sinnlichkeit gefährliche Fallstricke gelegt. Beiden aber ist eine erste Generalbeichte allemal heilsam,[2]) letzteren sogar meist notwendig, um die früheren Beichten gutzumachen oder zu vervollständigen; auch ist die Gefahr eines freiwilligen Wohlgefallens nicht so groß, wenn der Beichtvater nur die gehörige Vorsicht gebraucht in den Fragen, Ermahnungen einmischt und nur das Notwendige sagen läßt; auch schützt schon die Demütigung des Bekenntnisses.

§. 171. Die Praxis der Generalbeichte.

Diese bezieht sich I. auf den Entschluß zur Generalbeichte und II. auf deren wirkliche Aufnahme.

I. 1. Wenn der **Pönitent selbst** um eine Generalbeichte **bittet**, so fragt man; ob er noch nie eine abgelegt habe? a) Wenn er dies verneint: warum er denn jetzt eine Generalbeichte ablegen wolle? bei wenig Gebildeten: ob sie nicht in den früheren Beichten etwas verschwiegen,[3]) oder längere Zeit in der Sünde oder in einer sündhaften Gewohnheit gelebt hätten?[4]) Durch diese Fragen wird dem Beichtvater die Aufnahme, und dem Pönitenten die Ablegung der Generalbeichte erleichtert: jener erhält Einsicht in den Seelenzustand des Pönitenten und einen Fingerzeig zur besseren Behandlung; dieser kann sich im Falle der Schuld gleich dessen, was ihm am schwersten aufs Herz drückt, in leichter Weise entledigen.

2. Bei Unbekannten muß sich der Beichtvater zuvor über die Disposition des Beichtkindes in Gewißheit setzen: denn das Verlangen nach einer Generalbeichte ist nicht immer ein außerordentliches Zeichen der Disposition, und in Ansehung der Absolution gelten dabei dieselben Grundsätze wie bei anderen Beichten, wo die Absolution wegen der freiwilligen nächsten Gelegenheit, wegen Gewohnheitssünden u. s. f. oft verweigert oder verschoben werden muß. Um sich darüber gleich in Kenntnis zu setzen und nicht hintennach abbrechen zu müssen, lasse man sich zuerst die seit der letzten Beichte begangenen Sünden beichten: entdeckt man einen solchen Umstand, so belehre man den Pönitenten, daß ihm vorderhand eine Generalbeichte ohne Nutzen sei,[5]) er müsse sich zuerst bessern, das Nötige leisten, dann möge er wieder kommen und durch die Generalbeichte den Grund zu einem neuen Leben legen.

3. Ist man aus dieser Beichte (oder sonstwie) von der Disposition überzeugt, so nehme man ohne Verzug die Generalbeichte vor,

---

[1]) Segneri l. c. n. 3. — [2]) Leon. l. c. S. 24–25 u. 29. — [3]) Ders. S. 23, 24. — [4]) Ders. S. 24. — [5]) Ders. S. 45.

es müßte denn ein Konkurs von Beichtkindern oder sonst ein Hindernis eintreten, weshalb man den Pönitenten auf eine gelegenere Zeit bestellt.

4. b) Hat der Pönitent schon einmal oder öfter eine Generalbeichte abgelegt, so frage man: *vor wie langer Zeit* dies geschehen? *warum er nochmals* eine ablegen wolle? Nach Verschiedenheit der Antwort ist das Verfahren einzurichten. α) Er giebt keine bestimmte Ursache an, sondern äußert nur im allgemeinen, daß er der bereits abgelegten Generalbeichte ungeachtet *keine Beruhigung* finde. Um der Unruhe auf den *Grund* zu kommen, frage man: ob er in der früheren Beichte alles gesagt habe, was er gewußt, ob ihn der Beichtvater über alle Gebote ausgefragt, und er mit Wahrheit geantwortet habe? ob er seine Sünden mit dem festen Vorsatze der Besserung bereut und auch wirklich sein Leben geändert habe? ob er wieder in die Sünde zurückgefallen sei?

Zeigt es sich, daß bei der früheren Generalbeichte *gewiß ein wesentliches Erfordernis gemangelt*, so muß sie wiederholt werden; von seiten des Pönitenten trifft dies seltener ein, als von seiten des Beichtvaters in Beziehung auf die Integrität des Bekenntnisses, indem er die Generalbeichte oberflächlich aufnahm und nur das Bekenntnis hörte, ohne zu fragen und zu erforschen. In diesem Falle ist besonders bei gemeinen Leuten die Wiederholung gestattet, weil sie sich in der Regel nicht gehörig selbst erforschen können, also die Beichte unvollständig bleibt.

Fällt die Antwort befriedigend aus, so liegt meist der *Wahn* zu Grunde, daß die Beichte wiederholt werden müsse, wenn „darin *doch noch etwas verschwiegen* worden, doch nicht alles gesagt worden wäre". Es bedarf daher nur einer gründlichen Belehrung, um die Unruhe zu heben; man sage: die Generalbeichte sei gültig und bleibe immer gültig; alles, was er vergessen und ihm nicht mehr einfällt, sei unbedingt nachgelassen; er dürfe das Vergessene, dessen er sich später erinnern würde, in der nächsten Beichte nur nachholen, brauche aber die Generalbeichte selbst nicht zu wiederholen; er könne und solle ruhig sein und dafür seine Sünden desto mehr und öfter bereuen, sie im allgemeinen in jede Beichte einschließen; Gott wolle nicht, daß der Mensch sich mit unnötigen Zweifeln quäle, wenn er einmal das Seinige gethan. Man flöße festes Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit, auf die unendlichen Verdienste Jesu Christi und auf die Kraft der heiligen Sakramente ein.

Bemerkt der Beichtvater, daß die Unruhe aus *Skrupeln* entspringe, nachdem die Generalbeichte mit Fleiß und Genauigkeit von beiden Seiten geschah, so verweigere er standhaft die Wiederholung; bisweilen könnte man die Anklage über eine oder die andere Sünde, die am meisten beunruhigt, gestatten, müßte aber aufs strengste darauf dringen, daß der Pönitent darüber nun nicht mehr nachdenke, sondern nur, so oft sie ihm einfallen, kräftige Reue und Leid erwecke. Solcher ängstlicher Personen finden sich in Wahrheit wenige; kommt jedoch eine zu dem Beichtvater, so muß man sie in Liebe aufnehmen, indem man versucht, ihre geistliche Not zu lindern und ihr allen nur möglichen Trost zu gewähren. Man richte sich dabei nach der längeren oder kürzeren Zeit und nach dem größeren oder geringeren Volksandrange; man suche ihnen klar beizubringen, daß der Ungehorsam in diesem Punkte gegen den Beichtvater nicht Frömmigkeit, sondern Hartnäckigkeit verrate; daß, wollten sie sich nicht entschließen, ihr Urteil zu unterwerfen, sie in ihrem Leben niemals Frieden finden werden. Solche Personen geben zu verstehen, sie könnten von der Krankheit ihrer Zweifel gesund werden, wenn sie die bereits abgelegten Generalbeichten noch einmal ablegten: allein dies ist das sicherste Mittel, ihre Unruhe zu vermehren. — Es ist ja die Krankheit der Zweifel gewissen Flüssen ähnlich, an denen die Augen zu leiden pflegen; je mehr man

die Augen reibt, desto schlimmer wird der Fluß: auf gleiche Weise, je mehr man das Gewissen durch Wiederholung der Generalbeichten beunruhigt, desto mehr wachsen die Zweifel und die Bedrängnisse des Geistes.

Indessen gelte als allgemeine Regel: keinem die Generalbeichte wieder zu gestatten, der sie bereits abgelegt, sein Leben gebessert und beruhigt war, und der nichts Besonderes vorbringt, das ihn im bösen Glauben bezüglich der abgelegten Generalbeichte bestärkt. Jedoch wird es ein sehr gutes Auskunftsmittel sein, einen jeden zu ermahnen, daß er von jener letzten allgemeinen Beichte bis auf gegenwärtige Stunde ein Bekenntnis ablege, um alle Falten des Gewissens klar und deutlich kennen zu lernen. Will man bei dieser Gelegenheit solchen bedrängten Seelen einigen Trost verschaffen, so kann man ihnen gestatten, jenen Punkt, der sie am meisten beunruhigt, anzugeben; über alles übrige aber lege man ihnen Stillschweigen auf. Aber auch dieses muß dem klugen Ermessen des Beichtvaters anheimgestellt werden, welcher in den einzelnen Fällen zu unterscheiden wissen wird, wann man die Wiederholung irgend eines Punktes aus dem vergangenen Leben zulassen darf, wann nicht.

Der beste Rat jedoch, welchen man allen geben muß, besteht darin, daß sie oft den Akt der Zerknirschung erwecken; denn dadurch wird die Seele weit eher zur Ruhe gelangen, als durch noch so viele Anklagen und noch so viele Prüfungen. Man gebe ihnen die vom h. Antonin auseinandergesetzte Lehre des h. Thomas wohl zu verstehen: hat nämlich eine Seele, von wahrem Verlangen erfüllt, sich mit Gott zu versöhnen, allen Fleiß angewandt, um eine gute Beichte abzulegen, hat sie alle Mittel angewandt, wahre Reue zu erlangen, und geglaubt, sie zu haben; so war fürs erste jene Beichte fehlerlos. Zweitens ist keine Verpflichtung vorhanden, sie zu wiederholen, indem die Erneuerung der Reue genügt, um sich ihrer Gültigkeit zu versichern. So geschieht es, daß wir durch oftmalige Erweckung des Reueaktes mit der Gnade Gottes unter so vielen wenigstens Einen gut verrichten. Und dies genügt —, ohne jene Sünden wieder zu beichten, welche bereits auf schuldige Weise der Schlüsselgewalt der heiligen Kirche unterworfen worden.[1])

5. β) Wünscht der Pönitent eine Generalbeichte abzulegen, weil seit der ersten eine geraume Zeit vorübergegangen ist, und er sein Gewissen wieder mit vielen Sünden beschwert hat, so willfahre man ihm.

Jedoch kann der Zeitraum, worüber er bereits eine Generalbeichte abgelegt hat, kürzer behandelt werden; es ist genug, wenn man den Seelenzustand des Pönitenten während desselben im allgemeinen kennt, ohne die einzelnen Sünden, ihre Zahl oder die wesentlichen Umstände genauer zu erforschen: diesen Zeitraum ganz übergehen, ist bei jenen zulässig, deren inneres und äußeres Leben sehr ein- und gleichförmig war; bei jenen aber, welche seitdem in mannigfaltigen und verwickelten Lagen und Verhältnissen gelebt haben, ist dies nicht ratsam, teils, weil oft das frühere Leben des Beichtkindes sein späteres aufklärt und auch über seinen gegenwärtigen inneren und äußeren Zustand wichtige Aufschlüsse giebt, teils, weil demselben oft aus den früher begangenen Sünden noch besondere Pflichten und Leistungen obliegen, die vielleicht seit der letzten Generalbeichte unerfüllt geblieben sind und sonst gar nicht mehr zur Sprache kommen, teils endlich, weil es den Büßenden mehr beruhigt, wenn auch sein früherer Gewissenszustand wenigstens im allgemeinen in der gegenwärtigen Beichte eingeschlossen wird. Dies gilt auch, wenn eine bevorstehende Todesgefahr oder Standesänderung der Grund ist, warum er die Generalbeichte ablegen will.

---

[1]) Leon. l. c. S. 10—12.

6. γ) Giebt der Pönitent mehr ascetische Gründe an, Reinigung des Herzens, Demütigung, den Zustand des Inneren, seinen Fortgang klar zu erkennen u. dgl. —, so unterscheide man: Ist er kein bekanntes gewöhnliches Beichtkind, so weise man es an seinen gewöhnlichen Beichtvater; hat es keinen, so gebe man ihm den Rat, einen solchen zu wählen, weil dadurch der angegebene Zweck am ehesten erreicht wird.

Bittet aber der Pönitent eben, daß man seine Führung übernehme und deshalb die Generalbeichte aufnehmen möge, so willfahre man nicht sogleich, sondern lasse sich zuerst eine einfache Beichte ablegen, um vorerst zu einiger Einsicht in sein Inneres zu gelangen und beurteilen zu können, ob die Generalbeichte zur genaueren Kenntnis und Führung des Beichtkindes notwendig oder wenigstens nützlich sein würde: denn man soll die Generalbeichte nie zwecklos aufnehmen. Erkennt man, daß die Generalbeichte dem Pönitenten schädlich werden könnte, weil man Neigung zu Skrupeln und zu unlauterer Belustigung der Phantasie in ihm wahrnimmt, so verfahre man im ersten Falle nach der oben angegebenen Regel, im letzteren Falle aber verweigere man ihm entweder die Wiederholung der Generalbeichte gänzlich, oder, wenn man sie aus anderen Gründen dennoch für nützlich erachtet, gebrauche man die Vorsicht, daß man ihm alles eigene Nachsinnen oder Erforschen über die Sünden contra sextum durchaus verbiete und auch bei der Beichte selbst ihm die Sünden bloß im allgemeinen ihrer Hauptgattung nach anzugeben gestatte. Hierin müßte man um so strenger sein, wenn man etwa wahrnehmen sollte, daß der Pönitent, vielleicht ohne sich dessen klar bewußt zu sein, ein geheimes Vergnügen daran hat, sich an die Vergehungen des früheren Lebens zu erinnern und sie von neuem auseinandersetzen zu können, und wenn so unter dem Scheine der Andacht nur eine feine Lüsternheit ihre Befriedigung fände.

7. Hat der Pönitent **nicht selbst** eine Generalbeichte **verlangt**, hat man aber aus seinem Beichtbekenntnisse entdeckt, daß seine früheren Beichten gewiß ungültig sind, so muß man auf die absolut notwendig gewordene Generalbeichte dringen, jedoch mit Vorsicht. Ist der Pönitent in gutem Glauben und jetzt gut disponiert, und hat man mit Klugheit alle Mittel angewandt, um ihn auf die Vergangenheit aufmerksam zu machen, ist aber mit Recht zu fürchten, daß er, wenn ihm die Nichtigkeit der früheren Beichten geoffenbart würde, ganz mutlos und zur Generalbeichte nicht werde zu bewegen sein, so hält Gousset es für die Klugheit angemessen, einem solchen nicht von der Generalbeichte zu sprechen.[1]) Fürchtet man mit Grund, daß der Pönitent auch nach Erklärung der Nützlichkeit und Notwendigkeit der Generalbeichte doch einen fast unüberwindlichen Schrecken vor derselben habe oder nicht recht zur Einsicht der Notwendigkeit dieser Beichte kommen werde, so hüte man sich vor dem Namen Generalbeichte, suche aber durch Fragen dieselbe sich ablegen zu lassen, ohne daß der Pönitent es bemerkt: ist die Generalbeichte durch solche evangelische List vollendet, dann sage man es ihm, damit er sich darüber erfreue und damit er nicht später wieder einen anderen Beichtvater in

[1]) *Gousset*, th. mor. 2. n. 444.

ähnliche Verlegenheit bringe, oder falls er zu besserer Einsicht gekommen, mit dem Verlangen einer solchen Beichte unnötig beschwere. Sieht der Pönitent die Pflicht der Wiederholung ein, und ist er nicht dazu zu bewegen, so ist er als indisponiert zu entlassen.

8. Hat man entdeckt, daß die früheren Beichten zweifelhaft, eine Generalbeichte daher sehr wünschenswert sei, und hat man mit gutem Grunde bei dem Pönitenten eine Entmutigung oder Abneigung gegen das Sakrament der Buße nicht zu befürchten, so soll man den Pönitenten auch darauf aufmerksam machen und dazu ermahnen, Schwierigkeiten, die er etwa macht, liebreich und klug zu beseitigen suchen; wenn er durchaus nicht zu bewegen ist, so zwinge man ihn nicht; man verpflichte ihn, das Ganze wenigstens indirekt durch eine Reue, die sich auch über alles früher Vorgefallene erstreckt, zu sichern, und überlasse es der Zeit und der göttlichen Barmherzigkeit, bis er später etwa sich zu einer Generalbeichte versteht.

9. Findet der Beichtvater in dem Falle der Notwendigkeit oder der Nützlichkeit den Pönitenten zur Generalbeichte bereit, so fragt es sich, ob sie sogleich vorzunehmen oder auf eine andere Zeit zu verschieben sei? Als Regel ist das Verschieben vorzuziehen, weil dann die Vorbereitung besser geschehen kann, den Skrupeln vorgebeugt wird, und die Rückkehr des Pönitenten ein gutes Zeichen seiner Disposition ist: ist die Disposition nicht evident, wegen der bösen Neigungen, gefährlichen Gelegenheiten, und prüft man nicht seinen Besserungseifer durch Verschiebung, so kann es leicht geschehen, daß die Generalbeichte selbst zweifelhaft werde und die Mühe verloren gehe. Nur ausnahmsweise soll man die Generalbeichte sogleich vornehmen, wenn einerseits die Disposition unzweifelhaft und andererseits eine Notwendigkeit da ist, z. B. wenn der Pönitent nicht bald zurückkehren kann, ganz ungebildet und wenig unterrichtet und von geringer Fassungskraft ist (da hilft die Vorbereitung beinahe nichts) —, oder wenn der Pönitent eine Generalbeichte absolut notwendig hat, und für jetzt die Absolution durchaus empfangen will, oder wegen einer Notwendigkeit zu kommunizieren empfangen muß.

10. Es ist schwierig, wenn man frühere ohne Angabe der Zahl und Gattung gemachte Beichten zu **vervollständigen** hat, weil oft der Pönitent diese Notwendigkeit nicht einsieht, wenigstens nicht, warum es gerade jetzt geschehen müsse, um absolviert werden zu können: man weise ihn auf den Katechismus über Zahl und Gattung hin, und sage, daß er auch jetzt noch dazu verpflichtet sei. Noch schwieriger wird es, wenn an einem Orte ein Zusammenfluß von derlei Beichtenden ist, die bisher ohne Angabe der Zahl und Gattung beichteten, daher eine Generalbeichte nötig haben. In dieser Lage, und wenn sonst aus anderen Gründen eine förmliche Generalbeichte nicht sogleich aufgenommen werden kann, erübrigt nichts, als der vom h. Alfons gebilligte Ausweg: man erforsche gleich

anfangs, ob der Pönitent im wesentlichen, wenigstens in den Hauptständen des menschlichen Lebens (im ledigen, ehelichen, verwitweten Stande) einen einförmigen Wandel geführt, um nach gehörig untersuchter Zahl und Gattung von den Sünden eines Jahres auf die übrigen den Schluß zu ziehen, und frage ihn dann noch, welche besondere und außerordentliche Sünden außer den gewohnten er sich aus seiner Lebenszeit noch schuldig wisse; sind aber die inneren und äußeren Verhältnisse des Pönitenten mannigfaltiger und verwickelter gewesen, so frage man ihn wenigstens in Kürze über die Hauptsünden in jedem Gebote und über die vorzüglichsten Übertretungen der einzelnen Standespflichten und erforsche die Zahl und Gattung derselben; die genauere Erforschung und ausführlichere Belehrung verschiebe man in dem einen oder anderen Falle auf eine bessere Gelegenheit und bestimme dazu dem Pönitenten eine bessere Zeit, wann er wiederkommen solle, um eine förmliche Generalbeichte mit ihm vorzunehmen.

11. Hat **weder** der **Pönitent** eine Generalbeichte **verlangt, noch** der Beichtvater aus dem Bekenntnisse einen **Grund** hierzu **entdeckt,** so fordert es zwar nicht die strengste Pflicht, jedoch kann die Liebe es fordern, ihn hierüber zu befragen, ob er einmal eine Generalbeichte abgelegt habe, und im Falle der Verneinung ihm dieselbe anzuraten und sich zur Aufnahme bereit zu erklären.[1]) Ebenso verhält es sich mit den Fragen über die Gültigkeit der früheren Beichten.[2])

Der Beichtvater ist nur dann absolut dazu verbunden, wenn er einen Gewohnheitssünder vor sich hat, oder wenn er durch einen nächsten und unmittelbaren Grundsatz dazu aufgefordert wird. Dieser Grundsatz ist aber gerade so zu verstehen, wie jener andere hinsichtlich der Wiederholung der Beichten. Wenn nämlich der Beichtvater sieht, daß es nicht leicht möglich ist, sogleich eine Generalbeichte aufzunehmen, oder der Pönitent sich nicht werde herbeilassen, ohne Absolution hinwegzugehen, so kann er, vorausgesetzt, daß kein eigentlicher und unmittelbarer Anlaß vorhanden ist, aus Klugheit unterlassen, besondere, die Gültigkeit oder Integrität früherer Beichten betreffende Fragen zu stellen, auch dem Pönitenten nur im allgemeinen eine Generalbeichte angelegentlichst anzuraten. Ist dies nicht der Fall, so fragt ein eifriger Beichtvater, wo er es für ersprießlich hält, besonders bei wenig Unterrichteten, die selten die heiligen Sakramente empfangen, die Scheu und Furcht zeigen, mit aller Schonung, und oft wird ein Sakrileg entdeckt. Man lege den Nutzen der Generalbeichte ans Herz (durch das Gleichnis der Abrechnung) und zerstreue die Vorurteile. Manche sehen die Generalbeichte als eine über alle Maßen schwierige und beinahe unausführbare Sache an.[3]) Man gebe eine Anleitung: der Pönitent erforsche sich nach den

---

[1]) Dies kann besonders bei erwachsenen, unbekannten oder schlecht unterrichteten und nicht sehr gottesfürchtigen Beichtkindern geschehen. Bei außerordentlichen Gelegenheiten, z. B. bei der ersten heiligen Kommunion, in einem Jubiläum, bei der Mission, bei einer ansteckenden Krankheit, bei Brautleuten, bei anderen, die einen neuen Stand antreten oder sich in schwierige Verhältnisse oder in Lebensgefahr begeben müssen, kann man auch an bekannte und gute Christen diese Frage stellen. Die **jungen** Beichtväter aber können in diesem Punkte **nicht zu** vorsichtig sein, wie Gousset bemerkt l. c. n. 445. — [2]) Cf. §. 161. n. 6. d. — [3]) Leon. l. c. Einl. IV. V.

zehn Geboten und Standespflichten, er halte sich nur an die Handlungen und Thatsachen selbst und was die Gattung der Sünde verändert oder bedeutend erschwert, ohne über die weiteren Umstände nachzusinnen; der Beichtvater werde darüber die notwendigen Fragen stellen; bei den einzelnen Sünden, die nur von Zeit zu Zeit begangen werden, solle er eine Zahl gewiß oder beiläufig angeben, je nachdem er es weiß; bei Gewohnheitssünden soll er sich zu erinnern suchen, wann diese Gewohnheit angefangen, wann sie aufgehört, ob und wie lange sie unterbrochen, wie oft sie des Tages, in der Woche, in dem Monate begangen wurde; Sünden, die er beinahe das ganze Leben begangen, soll er rücksichtlich der Zahl nach den Hauptständen (ledig, ehelich, verwitwet) — wenn eine solche Veränderung geschehen — untersuchen; die Generalbeichte zu schreiben, ist er nicht verpflichtet, er kann es aber thun zur Erleichterung;[1]) nur schreibe er kurz die Hauptpunkte nach Gattung und Zahl mit Weglassung alles Überflüssigen, z. B. der Geschichten, unwesentlicher Nebenumstände, welche nur dazu dienen, das Herz zu zerstreuen und die kostbare Zeit ohne Nutzen zu vergeuden; Gebildeten und gut Unterrichteten kann man einen guten Beichtspiegel anraten; bei ganz Unwissenden rate man, daß sie überhaupt über ihr Leben mehr nachdenken, worin sie am meisten gefehlt; das andere werde man fragen.[2])

II. 12. Steht der Entschluß, eine (notwendige oder nützliche) Generalbeichte abzulegen, fest, so schreite man zur wirklichen Vornahme.[3]) So weit es die Zeit erlaubt, schicke man eine nähere Vorbereitung voraus. Dies geschieht, wenn man in Kürze den Zweck und die Vorteile der Generalbeichte erklärt: sie soll den Gewissensstand in Ordnung bringen, alle früheren leichtsinnigen und ungültigen Beichten gut machen, von allen Sünden des Lebens reinigen; sie ist also eine große Gnade. Dann: Ermunterung zum Danke; man solle mit kindlichem Vertrauen dem Beichtvater sein Herz eröffnen, alles bekennen, alle Fragen nach bestem Wissen beantworten, so, als wenn diese Beichte die letzte wäre und man in Bälde vor dem Richterstuhle Gottes erscheinen müßte.

Bemerkt man bei dem Pönitenten eine besondere Angst, so frage man um die Ursache; kommt sie vielleicht von dem Geständnis einer einzigen Sünde her, so sage man: er solle sie nur gleich im allgemeinen bezeichnen, man werde schon das Weitere fragen, so daß er nur ja und nein sagen dürfe. Eben so beruhige man den Pönitenten, der ängstlich ist, weil er meint, daß er sich nicht gehörig erforscht, sich nicht recht ausdrücken könne oder wieder alles vergessen habe. Äußert er keine bestimmte Ursache, so mache man ihm im allgemeinen Mut. Trostgründe: man beichte eigentlich Gott; das sakramentale Sigill; der Priester selbst sei ein Mensch, Fehlern und Schwachheiten unterworfen, habe daher mit anderen Mitleid, sei deshalb zum Priester geweiht, um anderen in Liebe und Geduld zu helfen; die Menge und Schwere schrecke ihn nicht; jede Schuld und Zahl tilge das Blut Jesu Christi; nur Mangel an Reue und Vorsatz vereitle die Verzeihung; man solle wahrhaft bußfertig alles bekennen und recht auf Gottes Barmherzigkeit vertrauen. — Übrigens hängt der Inhalt der Einleitung von den Umständen und Verhältnissen des Pönitenten ab. Bei ersten Generalbeichten kann man die vielen Gnaden Gottes und den Undank hierfür

[1]) Cf. *S. Alph.* n. 471. 493. — [2]) Leon. a P. M. S. 26–28. — [3]) Cf. *Corella* praxis confessionalis. Heiligung des Pr. n. 35. Vgl. das Gespräch des h. Leon. a P. M. S. 42–88. Franz v. Sales 768.

vorstellen, wie langmütig Gott auf seine Rückkehr gewartet und sogar unablässig ihn gerufen und ermahnt habe . . . Der Beichtvater muß sich mit Geduld rüsten.[1])

13. Nächster Übergang. Frage um den Stand des Pönitenten, sein Geschäft, Amt, Gewerbe, Alter.[2]) Zur Aufnahme der Generalbeichte muß man ein Schema inne haben, nach bestimmten Anhaltspunkten geordnet; sonst ist nur Zeitverlust oder doch Unvollständigkeit zu fürchten. Ist das Beichtkind wohl vorbereitet, so lasse man es in jener Ordnung beichten, wie es sich vorbereitet hat. Sonst lasse man es wenigstens den oder die Hauptpunkte andeuten, welche es am meisten drücken. Sehr häufig werden dies Sünden gegen das sechste Gebot sein, und dann gehe man dieses Gebot zuerst durch: diese Sünden liegen gewöhnlich dem Pönitenten am schwersten auf der Seele; hat er sie gebeichtet, so ist sein Herz erleichtert und häufig damit die Generalbeichte beinahe zu Ende. Deshalb ist es auch, wenn der Pönitent gefragt sein will, gut, mit dem sechsten Gebote zu beginnen, wenn nicht (z. B. bei Gebildeten) zu befürchten ist, daß er dadurch sich verletzt fühle oder einen solchen Anfang dem Beichtvater verargen würde.[3])

14. Über die Art und Weise, wie und was man fragen soll, wie zu ermahnen und zu belehren ist, gelten die allgemeinen Regeln.[4]) Das Eigentümliche der Generalbeichte ist:

a) Immer den Zweck vor Augen haben. Ist es entschieden, daß keine ungültigen oder unvollständigen Beichten zu ersetzen sind, so ist die Zahl und die materielle Beschaffenheit der einzelnen Sünden nicht so genau zu erforschen; man begnügt sich, den Seelenzustand des Pönitenten im allgemeinen (und — bei ascetischem Zwecke — mit vorzugsweiser Rücksicht auf den Stand der Vollkommenheit) richtig zu erkennen, die Gemütsarten des Pönitenten, seine Ansichten, Grundsätze, herrschende Neigungen, die Ursache und den Verlauf seines sittlichen Verderbens zu erforschen; jedoch darf man sich nie in zu feine Untersuchungen einlassen, was bei Anfängern im geistlichen Leben nicht von Wichtigkeit ist.[5]) Dieser allgemeine Blick darf auch bei den notwendigen Generalbeichten nicht ganz außer acht gelassen werden.

b) Darum soll man bei notwendigen Generalbeichten (in der Regel) eine läßliche Sünde nicht fragen,[6]) weil sie keiner speciellen Anklage bedürfen; es genügt, am Ende alle einzuschließen. Eine Ausnahme machen solche läßliche Sünden, welche die Seele der notwendigen Heilsmittel berauben oder sie zu schweren Sünden disponieren, z. B. Nachlässigkeit im Gebet, Neigung zum Spiel, Vorwitz der Augen.

c) Sünden, die in sich Todsünden sind oder mit Rücksicht auf

---

[1]) Leon. l. c. S. 44—45. cf. Gespräch l. c. S. 43. — [2]) Cf. §. 161. — [3]) Cf. Haringer, S. 289. — [4]) §. 162. 163. — [5]) Leon. l. c. S. 48. — [6]) Vers. S. 22.

die Materie es werden können, sollen immer gefragt werden, wenn man nicht moralische Gewißheit hat, daß der Pönitent seiner Individualität und seinen Verhältnissen nach sie nicht begangen haben werde, und dann soll man wenigstens im allgemeinen eine die Sünde von weitem berührende Frage stellen, um dem Pönitenten das Geständnis zu erleichtern, wenn er sich doch darin schuldig wüßte, und ihn daran zu erinnern, wenn es ihm etwa entfallen wäre. Muß man aber über eine seltene und abscheuliche Sünde eine Frage stellen, so füge man eine Entschuldigung bei: z. B. muß man den Pönitenten, der sich contra Sextum versündigte, fragen, ob dies nicht mit Verehelichten oder Blutsverwandten geschehen, und legt derselbe sein Befremden an den Tag, so setze man hinzu: man habe nur gefragt, weil auch dieser Umstand die Gattung der Sünde verändert, und weil man bei der Generalbeichte um alle Gattungen und Arten der Sünde fragen müsse. Der Grund, warum bei der Generalbeichte mit größerer Genauigkeit, als bei gewöhnlichen Beichten verfahren werden muß, wo man nur das zu fragen hat, was der Pönitent in betreff seines Standes, seiner Bildung und seines Gemütszustandes leicht begehen konnte —, ist der: weil einer der größten Vorteile der Generalbeichte ist, daß der Pönitent auf alles aufmerksam gemacht und auch um das gefragt wird, worüber man sonst keine Fragen zu stellen pflegt.

d) Hat man einen Gewohnheitssünder vor sich, der eine gewisse, an äußere Verhältnisse geknüpfte Sünde (z. B. Unzucht mit anderen, Diebstahl durch Maß und Gewicht . . .) durch lange Zeit mit häufigem Wechsel der Verhältnisse begangen hat, so erleichtert man sich die Erforschung der Zahl[1]) dadurch, daß man sich die vorzüglicheren Veränderungen der Verhältnisse des äußeren Lebens, insofern sie auf die Sünde Bezug haben, oder gleichsam eine kurze Lebensgeschichte erzählen läßt, dann fange man da an, wo er die Sünde zuerst begangen, und gehe alle einzelnen Lagen und Verhältnisse durch.[2])

e) Entdeckt man erst aus dem während der Generalbeichte abgelegten Sündenbekenntnisse, daß der Pönitent eine besondere Obligation zu irgend etwas, zur Entfernung einer Gelegenheit, Restitution oder zu einer anderen Leistung habe, so soll man ihm diese sogleich auflegen und nötigenfalls ihn hierüber auch belehren und disponieren, ohne es bis zum Ende zu versparen. Wäre es der Fall, daß man ihm nach den allgemeinen Grundsätzen die Absolution verschieben müßte, und wäre der Pönitent nicht durch außerordentliche Zeichen für hinreichend disponiert zu halten, so müßte man die Generalbeichte abbrechen und ihre Fortsetzung bis nach geschehener Besserung verschieben. Hält man ihn aber hinreichend disponiert,

[1]) Der numerische Unterschied wird jedoch hier nicht so genau, wie bei den gewöhnlichen Beichten gefordert. Vgl. Leon. l. c. S. 34—36. — [2]) Vgl. Leon. S. 31—32.

so setze man die Beichte fort, unterlasse es jedoch nicht, sich die nötigen Leistungen sogleich versprechen zu lassen; erinnere auch den Pönitenten, daß, wenn er nicht ernstlich entschlossen sei, alles umsonst und die Generalbeichte ungültig sei, und er sich durch einen neuen Gottesraub noch tiefer in die Verdammnis stürze. Bei längeren Beichten ist es gut, auch während der Anklage (etwa nach jedem Gebote oder nach den größeren Gewohnheitssünden) den Pönitenten auf die Größe seiner Fehler, auf die Güte Gottes und auf die Gnade aufmerksam zu machen, welche er hat, durch eine aufrichtige Beichte von allen diesen schweren Missethaten befreit werden zu können, und ihn dann zur Fortsetzung des aufrichtigen Bekenntnisses zu ermuntern. Man erinnere den Pönitenten auch an alle schlecht verrichteten Beichten und Kommunionen, an die Vernachlässigung der österlichen Pflicht . . .

15. Der Schluß der Generalbeichte richtet sich nach dem Sündenbekenntnisse, nach der Individualität und den besonderen Verhältnissen des Pönitenten. Im Wesentlichen sind drei Dinge zu beachten: a) Erweckung lebhafter Reue und Zerknirschung, bußfertiger Gesinnung und des Verlangens nach Vervollkommnung; b) Angabe der notwendigen Mittel, in der Gnade zu verharren; c) Belehrung über alles, was ihm notwendig ist, und was nicht schon während der Beichte gesagt wurde.

Auch sind noch etwa folgende Punkte zu berücksichtigen, die nach Umständen wechseln:

a Nach vollendeter Aufnahme des Sündenbekenntnisses frage man, ob er sich noch einer Sünde schuldig weiß, um die er nicht gefragt wurde? oder ob ihm sonst noch etwas auf dem Herzen liege? Man läßt ihn nachdenken; dann sage man: er möge alle unwissentlichen, vergessenen oder nicht gehörig erkannten Todsünden sowie alle läßlichen Sünden (Eitelkeit, Ungeduld, Unmäßigkeit, Lügen und unnütze Gedanken, Worte, alle Nachlässigkeiten im Dienste Gottes ꝛc.) in diese Beichte einschließen und sich im allgemeinen darüber anklagen; an der Vollständigkeit mangle nichts mehr; die Hauptsache sei jetzt, eine herzliche Reue über alle Sünden und ein ernstlicher Vorsatz der Besserung.

b) Nun stellt man ihm die Schwere seiner Verschuldungen gegen Gott vor, hebt die abscheulichsten Sünden hervor sowie die Menge (besonders bei Gewohnheitssündern). Was ist schon eine einzige Todsünde! Beleidigung, Schmach, Verachtung Gottes und seines Gesetzes! Das Leiden Jesu Christi wird unnütz gemacht; wie liebreich sich Gott gegen ihn bewiesen; besondere Gaben und Wohlthaten; wie Jesus aus Liebe zu ihm gelitten und am Kreuze gestorben — für ihn allein, wenn es nötig gewesen wäre; diesen Erlöser habe er wie einen Feind behandelt, verraten, verkauft, aufs neue gekreuzigt, sein Blut mit Füßen getreten; — habe er nicht verdient von Gott verlassen und verworfen zu werden? wäre es nicht gerecht, wenn er jetzt schon in der Verdammnis wäre? die Barmherzigkeit hat der Gerechtigkeit Einhalt gethan, Gott wolle ihm verzeihen, ihn wieder zum Kinde aufnehmen, mit Trost und Freude erfüllen und in der Ewigkeit mit Freude und Glorie belohnen, — dafür verlange Gott nur eines, daß er seinen Gott, Schöpfer, Erlöser und Heiligmacher wieder liebe, von ganzem Herzen bereue, ihn beleidigt zu haben und sich fest vornehme, alles, auch selbst den Tod zu erleiden, als ihn wieder mit einer schweren Sünde zu beleidigen. Nun läßt man den Pönitenten die vollkommene Reue erwecken, und erweckt

sie mit ihm, und schließt dabei in den Vorsatz namentlich jene Sünden ein, in die der Pönitent auch gegenwärtig verstrickt war, und vor denen er sich am meisten zu hüten hat.

c) Nach dem Akte der Reue sagt man: Wenn ihm dies alles zu Herzen gegangen, so könne er auf die unendliche Barmherzigkeit Gottes und auf die Verdienste Jesu Christi vertrauen, daß ihm alle Sünden nachgelassen werden, und sich nach der Absolution wie durch eine zweite Taufe gereinigt und sich zu einem neuen Leben wiedergeboren betrachten: er möge sich aber jetzt in acht nehmen, die Gnade zu bewahren und nicht mehr zurückzufallen; Gott ist auch unendlich gerecht und heilig, und die Sünden haben ein gewisses Maß, niemand weiß, wann es voll ist; es ist wahrscheinlich, daß dies die letzte große Gnade sei, und ihr Mißbrauch könne die ewige Verdammnis nach sich ziehen; damit ihm dies nicht widerfahre, wolle man ihm die nötigen Verwahrungsmittel an die Hand geben. Man mache ihn aufmerksam auf die Grundursache, aus der sein tiefer Fall gekommen ist. In der Wesenheit sind sie beinahe immer: Sorglosigkeit in Vermeidung böser Gelegenheiten, und Vernachlässigung der beiden vorzüglichsten Heils- und Gnadenmittel (Gebet und heilige Sakramente). In betreff der Gelegenheiten schreibe man dem Pönitenten ganz specielle Mittel nach seinen Verhältnissen vor, was er zu thun oder zu unterlassen habe, und lasse sich die genaue Erfüllung versprechen Über das Gebet schärfe man ein: Morgen- und Abendgebet, Gewissenserforschung, Schußgebetlein, öftere Erneuerung der Vorsätze und der guten Meinung während der Beschäftigungen, Anrufen der heiligen Namen bei Versuchungen. Man lege ihnen den öfteren Gebrauch der heiligen Sakramente an das Herz, besonders bei Gewohnheitssündern oder solchen, die in gefährlichen Gelegenheiten oder heftigen Versuchungen sind; sie sind gleichsam die Speise; man ist dazu verpflichtet, wenn man sich ohne dieselbe nicht im Stande der Gnade erhalten kann: wie oft? hängt von den Umständen ab, von dem geistigen Bedürfnisse, von äußeren Verhältnissen; jedoch für alle ist im ganzen künftigen Leben vier bis sechs Wochen zu raten. Dann folgen Belehrungen, die heiligen Sakramente würdig und fruchtbringend zu empfangen: Erforschung des Gewissens, Erweckung der Reue ꝛc., Angabe der Zahl und Gattung, Einschließung einer schweren Sünde aus dem früheren Leben, wenn man seit der letzten Beichte keine Todsünde hat, Wahl eines guten Beichtvaters; in Absicht des heiligen Altarssakramentes: Vorbereitung, Danksagung während einer halben Stunde, wenn möglich, wovon die Gnadenwirkungen viel abhängen.

d) Auflegung der Buße. Man bemerke, daß das bisherige nützlich und von großen Folgen, aber nicht als eigentliche Buße anzusehen sei, somit unter keiner Sünde verbinde. Die Buße soll in der Regel nicht kürzer als vier Wochen und nicht länger als ein halbes Jahr dauern. Man sage: wenn er aus Vergessenheit, Krankheit oder wegen dringender Geschäfte die Übung ein oder das anderemal unterlasse, so solle er sich nicht beunruhigen, sondern sie nach Möglichkeit nachtragen; unterläßt er sie aber aus schuldbarer Nachlässigkeit, so sündige er und müsse es beichten. Gut ist dann die nochmalige Einschärfung der Obligation, z. B. Nachholung des Religionsunterrichtes, Restitution, Ermahnung, daß er in der nächsten Beichte darüber Rechenschaft gebe, aller Nachlässigkeit und Saumseligkeit sich anklage.

e) Vor der Lossprechung ist es gut, nochmals die Reue zu erwecken, besonders wenn die Belehrung lang und der Pönitent zerstreut ist.

f) Nach der Absolution Belehrung: daß er nun eine vollkommen gültige Beichte abgelegt habe und sie nicht mehr zu wiederholen brauche. Fällt ihm noch etwas ein, so darf er es nachtragen, es sei aber nicht notwendig besonders darüber nachzudenken. Man entläßt den Pönitenten mit dem Segen und der Ermunterung zur Standhaftigkeit und Befolgung der Räte, sich nicht durch kommende Anfechtungen

abschrecken zu lassen; diese Beichte werde dann der Anfang seines Heiles und die Ursache sein, hier und dort ewig Gott zu loben, zu danken und zu preisen. Man suche den Pönitenten auch dafür zu gewinnen, daß er nach der Generalbeichte einige Tage Gott und den heiligen Fürsprechern danke für die Hilfe, die ihm gegeben worden, damit er durch diese Dankbarkeit eine heilige Beharrlichkeit erlange.[1])

g) Einige raten, ohne besondere Ursache in einer Generalbeichte nicht gleich das erste Mal zu absolvieren, weil das Beichtkind darüber staunen und Unvollständigkeit der Beichte befürchten, zudem durch das Bekenntnis des einzelnen zu wenig für die Erweckung der Reue geeignet sein würde.[2]) Wir aber halten gerade den frischen Anblick aller Sünden des Lebens für am besten geeignet, eine tiefe Reue, eine große Demut, Furcht, Liebe, Dankbarkeit gegen Gott hervorzurufen; in diesem Augenblicke ist die Absolution ein wahrer Balsam für die zerknirschte Seele. Bei außerordentlichen Fällen (welche in Frankreich häufiger vorkommen mögen) von Personen, die jahrelang ihr Leben der Kirche entfremdet und in den verschiedensten und verwickeltsten Lebenslagen in Gottvergessenheit oder Sittenlosigkeit zugebracht haben, mag obiger Rat seine Anerkennung finden: damit solche ihr Gewissen genauer erforschen, mit einer besseren Erkenntnis ihrer Pflichten auch einen größeren Abscheu vor der Sünde erlangen und einen festeren und bestimmteren Vorsatz einer durchgreifenden Lebensbesserung fassen, suche man sie (wenn es füglich geschehen kann) auf ein paar Tage zu einer größeren Zurückgezogenheit und zur ernsteren Betrachtung der ewigen Heilswahrheiten anzuhalten und anzuleiten;[3]) am nützlichsten wäre es, wenn man sie geradezu zur Abhaltung förmlicher Exercitien bewegen könnte.

B. Der geistliche Vater.

Der geistliche Vater hat die guten und frommen Menschen zur Vollkommenheit anzuleiten. Unter Hinweis auf die vorzugsweise in der Ascese und Mystik[4]) zu behandelnde Lehre von der Vollkommenheit

---

[1]) Heiligung n. 35. — [2]) Der Priester als Richter und Seelenarzt, S. 465. u. 466. — [3]) Vgl. Fr. Xav. Br. 2. S. 82 ff. 3. S. 51. — [4]) Zur Litteratur: a) Die heil. Väter, besonders *S. Basilius* reg., *S. Dionys. Areop.* op., *S. Greg.* Moral., dial., *Vitae PP.*, *Cassianus* coll., *S. Bernardus*, *S. Aug.* Confess., *S. Bonav.* op. — b) Die Schriften der Heiligen: der h. Katharina v. Siena, Birgitta, Hildegardis, Theresia ꝛc., des h. Vinc. Ferrerius (vita spiritualis), Petrus v. Alcantara, Johannes v. Kreuz, Franz v. Sales, Alfons v. Liguori (S. W. 1. Abt. 1. S.). — c) Mystiker: Hugo und Richard v. St. Viktor, Thomas v. Kempen, Gerson, Ruysbroek, Tauler, Suso, Blosius, Scupoli, Ludwig v. Granada (Gedenkbuch), P. Alvarez, Ludw de Ponte (de perfectione und geistlicher Führer), Bona. — *Sandaeus* S. J. Theologia mystica Mog. 1637. *Scaramelli* S. J., dir. mysticum . . . deutsch . . . Anleitung in der mystischen Theologie. Regensb. 1854. Card. de *Laurea*, de christiana oratione op. 8. (cf. *Bened. XIV.* de beat. l. 3. c. 25 sq. c. 26. n. 8. Nullum alium invenimus, qui materiam orationis clarius. subtilius et tutius explicaverit). Görres, Mystik. — d) Asceten: Die Werke von Rodriguez S. J. (Übung der Vollkommenheit), Lancicius S. J., Rossignoli S. J. disc. christ. perfect. Ingolst. 1600, Surin S. J. (Briefe, Gespräche, Katech. alte deutsche Ausg. Regensb. 1738 sq. — Der geistl. Katech. neu bearbeitet Regensb. 1838), Scaramelli, dir. asc., deutsche n. Ausg. Anleitung zur Ascese. Regensb. 1854 . . . Pinamonti S. J. dir. spir. deutsch. Führer der Seelen. Regensb. 1855; Petrucci Pastoralkorrespondenz für höhere Seelenleitung. Regensb.

des christlichen Lebens mag es für die Pastoral genügen, in betreff der christlichen Vollkommenheit, der Eigenschaften des geistlichen Führers und der höheren Seelenleitung selbst — einige Erinnerungen und Winke aufzunehmen.

§. 172. Die Vollkommenheit.

1. Ein guter und frommer Mensch ist von dem gewöhnlich sogenannten vollkommenen inneren und geistlichen Menschen wohl zu unterscheiden. Surin sagt: Ich nenne den einen vollkommenen Menschen, welcher durch eine ausgezeichnete Herzensreinheit (a) zur Einigung und Vertraulichkeit mit Gott erhoben (b), einzig nur nach dem Antriebe der göttlichen Gnade und der Leitung des heiligen Geistes (c) lebt.[1])

Wir nennen einen frommen und guten Menschen denjenigen, welcher in der Gnade Gottes lebt und so in der Gottesfurcht befestigt ist, daß er um keinen Preis eine Todsünde begehen möchte, welcher ferner gute Werke thut und den gottesdienstlichen Übungen aufrichtig ergeben ist. Wer aber nach wahrer Vollkommenheit strebt, thut noch mehr: er übt sich vorzüglich in drei Dingen; nämlich: a) Er befleißigt sich der äußerlichen und innerlichen Abtötung in allen Dingen, nicht nur soweit es zur Beobachtung der schwer verpflichtenden Gebote Gottes notwendig ist, sondern um überhaupt auch die minder ungeordneten oder selbst alle natürlichen Bewegungen des Herzens zu erkennen, zu verbessern und die Natur ganz und allezeit zu unterwerfen. b) Er sucht nicht bloß den Stand der Gnade zu bewahren und zu vermehren, sondern auch aus der Gnade, d. i. aus übernatürlichen Beweggründen zu handeln, deshalb möglichst mit Gott vereinigt zu leben und in seiner Gegenwart zu wandeln. c) Er strebt beständig dahin, bereit zu sein, die Stimme Gottes zu vernehmen und zu befolgen und jene Räte zu empfangen und zu vollziehen, welche Gott fast beständig denen erteilt, die auf ihn hören.

2. Das gute Leben oder der einfache Gnadenstand ist freilich auch schon an sich ein unschätzbares Gut, nicht etwas „rein Negatives",[2]) sondern eine wirkliche Vollkommenheit, indem es ein Leben der Liebe, die Liebe aber das Band der Vollkommenheit[3]) ist und den Menschen wahrhaft mit Gott vereinigt: aber es ist erst die niedrigste Stufe der Vollkommenheit. Zwischen diesem ersten Grade der Liebe und jener dem

---

1837, Grou S. J., „Eigenschaften der wahren Gottseligkeit". Münster 1843 (Theorie), „Grundsätze des geistl. Lebens" ib. 1840 (Praxis). „Das Innere Jesu und Mariä." Wien (Beispiel). Faber, der Fortschritt der Seele im geistlichen Leben. Nach dem Englischen deutsch bearbeitet von Reiching. Regensb. 1857 (ist geistreich aber auch wortreich, dazu nicht so klar und bündig, wie die älteren Asceten und mit einiger Vorsicht zu gebrauchen). Grundkötter, Anleitung zur christlichen Vollkommenheit. 2 Aufl. Rgsb. 1887. P. Leick, Schule der christl. Vollkommenheit nach dem h. Alf. v. Lig. Rgsb. 1886

[1]) Surin, Geistl. Katech. 1. S. 3. cf. *Ib.* S. 413—415. Derf. geistl. Gespräche. (Übersetzung Regensb. 1739. Das Original stand uns nicht zu Gebote.) 3. Tl. 3. B. 8 Kap.; 2. Tl. 6. B. 4. Kap. — Grou, wahre Gottseligkeit n. 2. Rogacci l. c. Anhang c. 2. 3. — [2]) Cf. Kleutgen l. c. 8. Abh. 2. Hauptstück n. 4. (2. Bd. S. 462 f.) — [3]) *Col.* 3, 4.

Geschöpfe überhaupt möglichen und erst in der Glorie erreichbaren Stufe einer beständigen, ungehinderten, aktuellen Liebe Gottes, giebt es verschiedene für uns auf Erden mit der Gnade Gottes erreichbare Grade der Liebe oder der Vollkommenheit, durch welche der Mensch mehr oder weniger ungehindert leicht und bereitwillig Akte der Liebe erwecken, Tugenden üben und geringe Fehler meiden kann.[1])

In dieser Beziehung unterscheiden wir vorzüglich drei Stufen der gottliebenden Seelen, je nachdem nämlich der Gerechte a) in seiner verdorbenen Natur noch starke böse Neigungen zu bekämpfen und nicht ohne große Mühe deren Antriebe zurückzuweisen und im Zaume zu halten hat, um nicht in schwere Sünden zu fallen (via purgativa, status *incipientium*) oder b) nach Überwindung und Bezähmung der sehr verkehrten Neigungen sich zwar leicht von schweren Sünden enthält und auch in allen Tugenden übt, aber immer noch läßlich-sündhafte Begierden nicht so leicht zurückdrängt und nur mit Mühe bezähmt (via illuminativa, status *proficientium*) oder c) endlich nach Besiegung aller Leidenschaften sich leicht von all und jeder Sünde frei hält und mit Leichtigkeit und Freudigkeit alle Tugenden, besonders Akte der Liebe, übt (via unitiva, status *perfectorum*).[2])

3. Die Vollkommenheit im engeren und gewöhnlichen Sinne (d. i. soweit sie uns hier auf Erden möglich ist) besteht also in jener bleibenden Disposition der Seele, vermöge welcher es ihr gleichsam zur zweiten Natur geworden ist, bald Akte der Liebe Gottes zu erwecken, bald andere Tugendwerke zu üben, und immer, soweit es die Gebrechlichkeit dieses Lebens gestattet, auch die geringsten Fehler zu meiden.[3])

4. Im Verhältnisse zu diesem vollkommenen Leben ist daher das gute und fromme Leben (u. l.) noch als durchaus unvollkommen zu betrachten. Die Unvollkommenheit steht zu der Vollkommenheit in einem ähnlichen Verhältnisse, wie die Sünde zu der Gerechtigkeit. Wie es Tod- und läßliche Sünden giebt, so giebt es auch Unvollkommenheiten, welche

---

[1]) Cf. §. 134. *Thom.* op. 62. de divinis moribus: *Perfecti estote* etc. in hoc verbo D. J. non sunt nobis praecepta facta divina vel mores divini, ad quos nemo perfecte potest attingere: sed *invitamur*, ut ad eos imitandos pro possibilitate nostra accedere *studeamus*, quia hoc possumus et *debemus* et nihil dignius (ut dicit *Joan.* Ep.), quam ut homo sui conditoris sit imitator et secundum modum propriae facultatis divini operis executor. — [2]) Cf. *Thom* 2. 2. qu. 24. art. 8. 9.; qu. 183. art. 4. *Suarez* de relig. tr. 4. l. 2. c. 11.; tr. 7. l. 1. c. 13. *Bened. XIV.* de beat. l. 3. c. 26. n. 5. *Scaramelli*, direct. asceticum tr. 1. Die Lehre von der Entwicklung des sittlichen Lebens wird bei den Theologen, Asceten und Mystikern behandelt. Die Kasuisten hatten sich eine andere Aufgabe gestellt, und diese Trennung der Gebiete der Gesamtmoral ist wohl mehr als der (von Probst, Moralth. 1. Bd. S. 250 angegebene) etwaige Einfluß der sogenannten Reformation auf die katholische Moral — der Grund, weshalb die Moralisten (Kasuisten) die Lehre von den sittlichen Zuständen oft ganz vernachlässigen und einfach nur Sünde und Tugend einander gegenüberstellen. — [3]) *Thom.* 2. 2. qu. 184. art. 2. In quantum ab affectu hominis excluditur non solum illud, quod est caritati contrarium, sed etiam omne illud, quod impedit, ne affectus mentis totaliter dirigatur ad Deum. *Suarez* l. c. tr. 7. l. 1. c. 3. 4.

die gänzliche Hingabe an Gott völlig aufheben (Hingabe mit Vorbehalt) oder nur schwächen. Die Vollkommenheit ist eine erhöhte Gerechtigkeit.

Die Unvollkommenheiten haben nicht nur mit den Sünden dieselben inneren Ursachen gemein (Unwissenheit, Begierlichkeit, Schwäche und Bosheit), sondern entspringen außerdem auch noch aus der Finsternis des Geistes, welcher die übernatürlichen Dinge nicht versteht, aus Mangel des Glaubens und jedes übernatürlichen Lichtes, aus sinnlichen oder natürlichen Anhänglichkeiten und Neigungen, endlich aus der Nichtbeachtung der Einsprechungen des heiligen Geistes oder aus dem Widerstreben gegen die Antriebe der Gnade. Ebenso verhält es sich mit den äußeren Ursachen: Satan, die Menschen, die Welt veranlassen nicht nur die Sünde, sondern noch mehr die Unvollkommenheiten: außerdem sind die gewöhnlichen Beschäftigungen des Menschen, die Berufsarbeiten, selbst die eigene Vernunft — furchtbare Hindernisse der Vollkommenheit. Den Zuständen des Sünders (Abwendung von Gott — Gewohnheitssünde — Herzensverhärtung) entsprechen die Zustände des Gerechten in Bezug auf die Vollkommenheit: ausdrücklicher Vorbehalt, Lauheit, Verhärtung in der Unvollkommenheit. Die Bekehrung des Sünders zur Gerechtigkeit ist schwer: aber die Bekehrung eines Gerechten zu einem vollkommenen Leben noch schwerer. Furcht vor dem gerechten Gerichte Gottes, Hoffnung auf Erbarmen, Reue und Liebe disponiert den Sünder zur Gerechtigkeit; eine gründliche Furcht vor der unendlichen Heiligkeit Gottes, hoher Mut, innigste Herzenszerknirschung, tiefste Demut und vertrauungsvollster Umgang mit Gott führt den Gerechten zur höchsten Stufe der reinen Liebe. Niemand weiß, ob er der Liebe oder des Hasses würdig ist: aber quisquam hominum se audet de perfectione jactare? Immo confiteamur imperfectionem, ut mereamur perfectionem.[1]) Es ist im Himmel eine große Freude über einen Sünder, der Buße thut: aber acceptior est Dei oculis anima sola perfecta, quam mille imperfectae.[2])

5. Um die Vollkommenheit als einen erhöhten Gnadenstand zu erlangen und zu bewahren, muß der Mensch in der Regel[3]) seinerseits durch viele Akte mitwirken.[4]) Sehr gut faßt Polancus diese Mitwirkung in folgenden vier Punkten zusammen: der Gerechte soll nämlich a) die empfangenen Gnaden gut gebrauchen; b) sein Inneres zum Empfange neuer Gnaden wohl disponieren; c) die Gnadenmittel gut anwenden, und d) mit den Gnadenquellen in engste Verbindung treten.

Tertius Sacramenti hujus fructus ac finis, est augmentum gratiae et virtutum: ad quod disponit confessarius instruendo et exhortando. 1^m^ ad bonum usum gratiae acceptae, tuendo sollicite omnimodam puritatem, insistendo bonis operibus pro talenti accepti ratione; et iis praecipue, quae charitate in Deum et proximum commendantur: gratum etiam se exhibendo

---

[1]) *Aug.*, Serm. 142. n. 10. — [2]) *S. Alph.*, Prax. conf. n. 121. — [3]) *Suarez* l. c. c. 4. n. 10. *Potest* Deus hominem subito constituere *perfectum* sine *actibus* illius, sola sua efficacia, mortificando passiones ejus, infundendo habitus, etiam acquisibiles per actus, et constituendo eum in ea dispositione quasi habituali et permanente, ad quam homines perfecti per magnam exercitationem pervenire *solent*. Quod fecit in *B. Virgine* a primo instanti conceptionis, auferendo fomitem et virtutes infundendo. — [4]) *Id.* l. c. n. 8. Hoc modo dici potest perfectio consistere antecedenter et consequenter in actuali operatione, non tamen formaliter.

bonorum omnium auctori, per memoriam beneficiorum et gratiarum actionem et laudem. 2do ut se idoneos et quasi vasa capacia ad novam gratiam percipiendam constituant: rectitudine intentionis, qua omnia bona, et perfectionem ipsam suam, non propter se tantum optent, sed ad proximorum auxilium et Dei honorem referant: latitudine desiderii vehementis, continui, unici, insatiabilis, efficacis ad utendum mediis omnibus, quae ad gratiae incrementum disponunt: profunditate humilitatis, semper quod sibi deest intuendo, sibi omnino diffidendo et amorem proprium abnegando. 3tio ut ea instrumenta bene exerceant, quibus aquam gratiae intellectus et affectus noster haurire solet: talia sunt lectio, auditio verbi Dei, meditatio, oratio (maxime mentalis) et usus Sacramentorum confessionis et communionis. 4to fontes ipsi, unde haurire gratiam oportet, ostendendi sunt poenitentibus, ac primo quidem excitanda est eorum devotio ad angelos et sanctos, praecipue ad Matrem gratiae Mariam: deinde exhortandi omnes sunt ad quaerendas et implorandas orationes servorum Dei, qui adhuc vivunt et ut bonorum operum ipsorum participes fieri studeant. Sed quia uberior est secundus fons Christi mediatoris, admonendi sunt, ut ab eo frequentissime hauriant, ipsum intuendo ut virtutum exemplar, ut qui nobis promeruit, ut qui vult et potest augere gratiam omnem, immo ad id invitat, dicendo perfecti estote, etc. Uberrimus vero omnium est tertius fons, unde ad alios aqua gratiae derivatur, sc. divina opulentia, bonitas, amor, et caetera, quae spem excitant in Deum.[1])

6. Obgleich die Vollkommenheit wesentlich in der Beobachtung der Gebote besteht, so reicht doch nicht jedwede Beobachtung der Gebote zur Vollkommenheit hin. Auch die Räte sind dazu notwendig: die Gebote sollen nämlich nicht nur überhaupt irgendwie, sondern vollkommen erfüllt werden. Die Räte gehören somit zur Vollkommenheit des Lebens in der Liebe, nicht als ob in ihnen die Vollkommenheit bestehe, sondern weil sie der Weg oder das Werkzeug sind, um die Vollkommenheit zu erlangen, oder weil erst durch die Räte die Gebote vollkommener beobachtet werden können.[2])

7. Durch Beobachtung der Gebote und Räte kann mit der Gnade Gottes die höchste Stufe der Vollkommenheit in jedem Stande und bei jeder Lebensart erreicht werden. Die Vollkommenheit ist weder an den Religiosenstand, noch an das kontemplative Leben ausschließlich gebunden:[3]) es kann viele Religiosen geben, welche erst auf der Stufe der Anfänger oder Fortschreitenden stehen, ja, nicht einmal zu den Gerechten überhaupt gezählt werden,[4]) und was die Kontemplation betrifft, so kann dieselbe teils bei wahrhaft vollkommenen und heiligen Personen fehlen und teils — sogar die contemplatio infusa — den Anfängern und Fortschreitenden verliehen werden.[5]) Dabei bleibt aber bestehen, daß der Religiosenstand eines

---

[1]) *Polancus* l. c. c. 3. (fin.). — [2]) Cf. *Thom.* 2. 2. qu. 184. art. 3. *Id.* op. 17. contra retrahentes ab ingressu religionis c. 6. *Suarez* l. c. c. 6—12. — [3]) Der Religiosenstand und das kontemplative Leben ist nicht miteinander zu verwechseln. (Cf. *Thom.* l. c. qu. 171. prooem. qu. 179 sq. — besonders qu. 81. art. 1. ad 5tum). — [4]) *Thom.* S. 2. 2. qu. 184. art. 4. — [5]) *Bened. XIV.* de beat. l. 3. c. 26. n. 7. 8.

der vorzüglichsten Mittel ist, jene Vollkommenheit zu erlangen und zu bewahren,[1]) und daß durch die Kontemplation des vollkommen Kontemplativen die in diesem Leben höchstmögliche (mystische) Vereinigung mit Gott erlangt wird.

8. Das Streben nach Vollkommenheit ist im allgemeinen für alle eine wahre Pflicht.

Für jeden ist wenigstens die erste Stufe der Liebe oder Vollkommenheit zum Heile absolut notwendig. Jeder ist auch streng verpflichtet, nicht nur die Todsünden, sondern auch jede läßliche Sünde zu meiden; wer sich um die läßlichen Sünden nicht kümmert und nur die Todsünden meiden will, begeht wenigstens eine läßliche Sünde, könnte dadurch leicht zur formellen Verachtung des (wenn auch geringen) Gebotes oder in die nächste Gefahr zu einer schweren Sünde kommen und somit leicht selbst schwer sündigen. Ferner ist es sicher, daß das Streben nach höherer Vollkommenheit durch Befolgung der Räte wenigstens allen geraten ist: Gott ruft nicht bloß den Sünder, daß er sich bekehre und Buße thue, sondern auch den Gerechten, daß er „noch gerechter werde".[2]) Gottes Werke sind vollkommen; jeder Christ wird durch die Taufe und noch mehr durch die in der heiligen Firmung erteilte Gnadenfülle des heiligen Geistes zur Nachfolge Christi „bis zum Maße des vollen Alters Christi" berufen.[3]) Allen hat Christus in der Bergpredigt die geistlichen Grundsätze der evangelischen Vollkommenheit[4]) vorgelegt, und als höchstes Ziel ihres Strebens die unendliche Vollkommenheit Gottes selbst bezeichnet: „Seid vollkommen, wie euer himmlischer Vater vollkommen ist."[5]) Alle sollen beten (also auch mit der Gnade Gottes dahin streben), daß der Wille Gottes geschehe, „wie im Himmel, so auch auf Erden."[6]) Wenn darum auch der einfache Gnadenstand bei jedem zur Seligkeit hinreicht, so darf doch keiner dem höchsten Ziele des Gebotes der Liebe direkt eine Schranke setzen und etwa mit formeller Verachtung der höheren Vollkommenheit sagen: ich will Gott nicht vollkommener lieben: denn dies wäre schwere Sünde.[7]) Überhaupt aber läßt es sich kaum denken, wie jemand wirklich den ernsten Vorsatz habe, keine schwere Sünde zu begehen, ohne nicht zugleich sich auch formell oder virtuell zur Befolgung wenigstens einiger Räte zu entschließen,[8]) und es ist die Gesinnung, nur die Gebote aber keine Räte befolgen zu wollen, ähnlich zu beurteilen, wie jene, nur die Todsünden, nicht aber die läßlichen Sünden meiden zu wollen.[9]) Endlich wenn es auch nicht absolut geboten ist, nach wahrer Vollkommenheit oder nach einer gänzlichen Hingabe an Gott zu streben, so ist dies doch relativ notwendig, um ein wahrer heilsbegieriger Christ zu sein, um ruhig und zufrieden zu leben, um mit Freudigkeit und in Frieden zu sterben und nach dem Tode von einem langen und qualvollen Fegfeuer verschont zu bleiben.[10])

---

[1]) *Thom.* 2. 2. qu. 186. *Id.* op. 18. de perfectione vitae spiritualis. — [2]) *Apoc.* 22, 11. — [3]) *Eph.* 4, 13. *Thom.* S. p. 3. qu. 72. art. 8. — [4]) §. 134. — [5]) *Matth.* 5, 48. Cf. 1. *Cor.* 1, 10. *Eph.* 6, 13. *Jac.* 1, 4. *Chrys.* adversus vitup. vitae monast. l. 3. — [6]) Cf. *Cat. Rom.* p. 4. c. 12. qu. 10. n. 1. — [7]) *Thom.* 2. 2. qu. 186. art. 2. ad 2. — [8]) *Suarez* de rel. tr. 4. l. 1. c. 4. n. 12. *Eccli.* 19, 1. *Thom.* 1, 2. qu. 88. art. 2. Suso, neun Felsen c. 12. — [9]) *Scaramelli* l. c. tr. 1. n. 54. *Lud. de Ponte*, de perf. t. 1. tr. 2. c. 6. — [10]) Cf. Rogacci l. c. c. 1.

§. 173 Der Seelenführer.

1. Wer immer durch Befolgung der Räte ernstlich nach Vollkommenheit streben und ein inneres oder geistliches Leben führen will, bedarf in der Regel[1]) eines bestimmten geistlichen Führers, der ihm als Lehrer, Beschützer, Tröster, Arzt und Stellvertreter Gottes in den Wegen der Vollkommenheit zur Seite geht.[2]) Wer keinen Führer hat oder keines zu bedürfen vorgiebt, vertraut entweder zu viel auf seine eigene Weisheit oder hat kein wahres Verlangen nach höherer Vollkommenheit.[3]) Wie nützlich und notwendig es aber ist, einen Führer zu haben, d. h. sein geistliches Leben nach dem Rate eines weisen Mannes einzurichten, zeigt uns nicht nur die heilige Schrift,[4]) die Praxis der Kirche,[5]) die Lehre der Väter,[6]) sondern auch die Natur der Sache.

Denn a) die Vollkommenheit erstreckt sich über alle Lagen, Verhältnisse und Handlungen des menschlichen Lebens, und es ist (besonders für den Anfänger in der Gottseligkeit) nicht leicht, überall zwischen den Extremen die rechte Mitte zu finden und den geraden Weg einzuhalten, die vielen Abwege der Scheintugenden zu entdecken, Eingebungen Gottes von den Antrieben des Teufels zu unterscheiden: er bedarf der Belehrung und kann doch nicht, um sich Rat zu erholen, jeden Augenblick jedem, der ihm zufällig begegnet, sein Inneres aufschließen. b) Wer ohne Begleitung wandert, wird um so leichter vom bösen Feinde angefallen und überwunden und kann sich nach dem Falle nicht so leicht erheben.[7]) Der geistliche Vater muß ihn schützen, vor den Nachstellungen des bösen Feindes warnen und bei und nach dem Kampfe hilfreich beistehen. c) Das geistliche Leben ist für den natürlichen Menschen sehr beschwerlich; wer es allein führen will, wird bald in Traurigkeit und Trostlosigkeit, Überdruß und Furcht, Mißmut und Schwermut fallen und deshalb leicht ablassen vom Guten. Der Führer muß ihn trösten, aufrichten, mit Mut und Vertrauen erfüllen. d) Die Eigenliebe beherrscht uns, blendet den Geist, fesselt den Willen, so daß wir unsere eigenen Fehler weder leicht zu erkennen vermögen, noch auch überhaupt geneigt sind, die erkannten Fehler mit allem Ernste durch die passendsten Heilmittel zu bessern; der Führer muß uns Seelenarzt sein, die Fehler zeigen und die Arznei vorschreiben. e) Gott will uns Menschen durch Menschen leiten und besonders in der großen Kunst, Gott vollkommen zu dienen, gewöhnlich nicht unmittelbar unterweisen, damit wir uns nicht etwa aufblähen und alles unserer eigenen Einsicht und Anstrengung zuschreiben, sondern durch seine Stellvertreter: die demütige Unterwerfung unter die Leitung und Belehrung eines anderen als Stellvertreters Gottes ist die beste Disposition, die wahren Absichten Gottes mit uns ohne Täuschung und Irrtum kennen zu lernen, und darum waren von jeher auch gerade die Vollkommenen am meisten stets bereit, in Demut sich von anderen belehren und leiten zu lassen.

---

[1]) §. 154. — [2]) Cf *Rossignoli* de disciplina christianae perfectionis pro triplici statu. *Ingolst.* 1600. l. c. c. 1. Ludw. de Ponte, der geistliche Führer (Sulzbach 1841). 4. Tl. 2. Hptst. *Scaramelli*, dir. asc. tr. 1. n. 92—105. — [3]) Surin, geistl. Katechismus. Regensb. 1838. 2. Bd. S. 300. — [4]) Samuel und Heli; Saulus und Ananias. — [5]) Die Irrlehre der spanischen Illuminaten wurde verdammt 1623. — [6]) *Basilius* de renunt. *Gregor.*, dial. l. 1. c. 1. *Cassian.*, collat. 2. c. 3. *Bern.* ep. 87; *Vinc. Ferrer.* vita spiritualis. — [7]) *Eccle.* 4, 10.

2. Der Seelenführer wird entweder durch die Oberen (z. B. bei einer religiösen Genossenschaft) bestimmt oder kann frei gewählt werden. Wer in der Wahl des Führers frei ist, muß Gott recht angelegentlich um eine gute Wahl bitten, nicht auf eigene Klugheit bauen, nicht den Eingebungen der Eigenliebe und der Natur (welche einen bequemen oder gnädigen Herrn sucht) Gehör geben, nicht von menschlichen Beweggründen, Höflichkeit, Menschenfurcht sich leiten lassen, sondern mit reinster Absicht und mit wahrem Verlangen nach geistigem Fortschritte zu Werke gehen; dies gilt nicht nur von der ersten Wahl, sondern auch von dem Wechsel des Führers, den man (nicht aus Vorwitz, Leichtsinn und Unbeständigkeit, wohl aber) dann vornehmen soll, wenn man den ersten nicht mehr haben kann oder aus Eingebung Gottes erkennt, daß ein anderer ihn an Weisheit, Erfahrung und Geschicklichkeit in der Seelenleitung übertrifft und uns mehr Nutzen bringen werde.[1]) Übrigens soll man nicht das Heil und den Fortschritt zuerst und allein von dem Führer oder von einem bestimmten Führer, sondern von Gott erwarten,[2]) deshalb um die Wahl auch nicht zu ängstlich und in beständiger Unruhe sein,[3]) ja selbst dann, wenn man einen passenden Seelenführer überhaupt nicht haben[4]) oder nicht frei wählen kann,[5]) doch nicht verwirrt werden oder den Mut verlieren,[6]) das Streben nach Vollkommenheit aufgeben:[7]) Gott selbst wird den Mangel ersetzen.[8])

3. Bei der Bestimmung der Wahl des Seelenführers ist (nebst

---

[1]) Cf. Grou, Grundsätze des geistl. Lebens. Münster 1840. 3. Grds. — Surin, Katech. l. c. 1. Bd. S. 260; 2. Bd. S. 33–35, 39, 40. *S. Alph.*, Praxis C. n. 100. — Fr. v. Sal., Geist. 2. 279. — [2]) Alf. v. Lig., Briefs. S. 49, 69, 96, 113, 115, 121. — [3]) Ders. Briefs. S. 135 f. Da Sie bei dem Beichtvater der Gemeinde Ruhe finden, so bleiben Sie bei ihm ... Seit so langer Zeit haben Sie mir über diesen Punkt geschrieben und noch haben Sie sich nicht entschlossen. Es freut mich zwar, wenn man solch eine Wahl nicht blindlings vornimmt, aber andererseits scheinen Sie eigentlich zu verlangen, daß Gott selbst Ihnen sage: Nimm Dir diesen und keinen anderen! Was zu viel ist, taugt nicht. — [4]) Cf. Ders. Briefs. S. 37. H. Theresia, Leben c. 13. Die weltliche Person sehe zu, daß sie die lobenswerte Freiheit nicht verliere! Sie bleibe lieber ohne Lehrmeister, bis sie einen tauglichen findet. Der Herr wird ihr auch einen solchen zusenden, wenn sich nur alles auf Demut gründet, und ein Verlangen da ist, richtig zu wählen. — [5]) Aus vielen Gründen ist zu wünschen, daß alle Klosterfrauen denselben Seelenführer haben (Grou l. c.), und der h. Leon. a P. M. sagt (Handbuch S. 474): „In der That beobachtet man ziemlich allgemein in den Klöstern, daß die Unruhigsten, die Verdrossensten und am wenigsten Observanten gerade die Klosterfrauen sind, welche sich den geistlichen Führer auf ihren Kopf hin genommen haben." — [6]) Leon. a P. M. Handbuch S. 477. Mag der Beichtvater so unerfahren sein als er nur wolle, wenn du ihm dein Herz eröffnest, um Gott zu gehorchen und dich ganz in seine Hände giebst, dann sage ich, wird Gott viel eher Wunder thun, als daß er dich verließe ... S. 480. Wirf dich in das Meer der göttlichen Vorsehung ... — [7]) *Lud. de Ponte*, de perf. t. 1. tr. 1. c. 9. §. 2. — [8]) Grou l. c. Alf. v. Lig., Briefs. S. 37.

dem Gebete zu Gott) vorzüglich auf die Eigenschaften Rücksicht zu nehmen, welche zu einer wahren Seelenleitung erforderlich sind.[1]) Diese sind: a) Wissenschaft: Kenntnis der verschiedenen Wege, Einsprechungen und Prüfungen Gottes, der Versuchungen des Teufels, der ersten Ursachen und Wurzeln der Bewegungen des menschlichen Herzens, der verschiedenen Zustände der Seele. b) Tugend: Geist des Gebetes und der Buße; Eifer für den Fortschritt der eigenen und der ihm anvertrauten Seelen; reiner Eifer für die Ehre Gottes; Liebe und Geduld; Klugheit und Festigkeit; ohne Geist der Herrschsucht und ohne blinde Anhänglichkeit an das System einer Schule. c) Erfahrung und Übung im geistigen Leben, welche uns die richtige Anwendung der allgemeinen Principien lehrt.

Findet sich keiner, in welchem diese drei Eigenschaften vereinigt sind, so ist in der Regel an den zwei letzten mehr gelegen:[2] denn, sagt die h. Theresia, „im Falle der Not kann man wohl noch sonst Gelehrte finden, um sich bei ihnen Rat zu erholen. Wenn die Lehrer das Gebet nicht selbst üben, so hilft es im Anfange wenig, daß sie gelehrt sind.“[3]) In der Regel: denn in der Regel wandeln die Seelen auf dem gewöhnlichen Wege der Gnade; in den Ausnahmsfällen, wo eine Person von Gott auf außerordentlichen Wegen geführt wird, ist aber mehr und vorzüglich auf die Wissenschaft des Geistes zu sehen, wie dieselbe h. Theresia lehrt: „Jeder Christ soll, wenn er kann, sich fleißig bei gelehrten Männern Rat erholen, und je gelehrter sie sind, desto besser ist es. Diejenigen, welche auf dem Wege des Gebetes (der Kontemplation) wandeln, haben dieses am meisten notwendig; ja! sie bedürfen dessen um so mehr, je weiter sie im Geiste kommen.“[4]) Faber[5]) giebt die Lehre der h. Theresia nicht genau wieder; dann ist aber auch noch (gegen Faber)[6]) zu bemerken, daß diese Eigenschaften zwar zu berücksichtigen sind, um vernünftigerweise eine gute Wahl zu treffen, daß aber die Unterwerfung unseres Willens oder Urteiles, überhaupt der Gehorsam gegen den richtig gewählten Führer sich nicht auf die Eigenschaften des Führers, sondern zuerst und vorzüglich auf den festen vertrauensvollen Glauben gründet, daß Gott selbst durch den (richtig erwählten) Führer zu uns rede.

4. Der (bestimmte oder gewählte) Seelenführer muß sich auch selbst über die bezeichneten Eigenschaften prüfen; bedenken, daß Gott einst Rechenschaft fordern wird, nicht nur über die Fehler, welche die Seelen wegen seiner Sorglosigkeit begehen, sondern auch wegen des geringen Fortganges, den sie unter ihm gemacht haben;[7]) daher vor allem den rechten Eifer in sich erwecken, durch Gebet und Bußwerke (besonders bei schwierigen Fällen) die Gnade Gottes über die Pflegekinder erflehen;[8]) demütig

---

[1]) Cf. *Basilius*, de renunt. et abdic. *Rossignoli* l. c. *Scaramelli* l. c. n. 106—113. Grou l. c. H. Theresia, Leben c. 13. Weg der Vollkommenheit c. 37. 5. Klosterstiftungen c. 3. Surin l. c. 1. S. 164—170. — [2]) H. Theresia, Leben c. 13. Es liegt viel daran, daß der Seelenführer vorsichtig sei, einen guten Verstand und vorzüglich Erfahrung in der Sache habe. Wenn er nebst diesem auch gelehrt ist, so ist das recht vortrefflich. Können aber diese drei Stücke nicht sämtlich beisammen gefunden werden, so ist an den zwei ersten mehr gelegen. — [3]) *Ib.* — [4]) *Ib.* Cf. *Scaramelli* l. c. n. 112. — Surin l. c. S. 168. — [5]) Faber, Fortschritt der Seele, S. 411. — [6]) Derſ. l. c. — [7]) Balth. Alvarez. — [8]) Cf. Derſ. Leben.

sein, vorzüglich bei außerordentlichen Dingen gern um Rat fragen, hochbegnadigte Personen selbst gern zu mehr erfahrenen Seelenführern hinweisen;[1]) überhaupt aber sein Amt mit der Liebe eines Vaters, ja, einer Mutter üben, nicht herrschen wollen, nicht unwillig werden oder Zeichen des Staunens geben, wenn ihm noch so schändliche Versuchungen geoffenbart werden, und selbst dann, wenn wirkliche schwere Fehler vorkommen, nicht den Geist der Sanftmut verlieren oder zu heftigem Tadel und unklugem Eifer sich hinreißen lassen, keinen ganz aufgeben und in Geduld alle Beschwerden ertragen.[2]) Dabei hat er besonders rücksichtlich der Personen des anderen Geschlechtes auch die geringste ungeordnete Zuneigung zu tadeln und jede Veranlassung dazu aufs gewissenhafteste fern zu halten.[3]) Der Verkehr mit dem Pflegekinde sei je nach dem Bedürfnisse abgemessen; bei schwer Geprüften öfter, am seltensten und kürzesten aber bei denen, die geringe Hochschätzung gegen die Vollkommenheit haben und mehr von anderen Dingen zu schwätzen geneigt sind, statt ihren eigenen Gewissenszustand zu offenbaren.[4]) Niemals drücke er gegen eine Person das Verlangen aus, sie zu leiten, und er belade sich nicht mit der Leitung einer Person, die ihren Beichtvater verlassen, wenn nicht ein dringender Grund dazu vorhanden ist; sonst entstehen leicht Zerstreuung, Uneinigkeit, Ärgernis.[5])

5. Wer im geistlichen Leben wahre Fortschritte machen will, muß dem (gewählten oder bestimmten) Seelenführer seinen Zustand mit vollkommenstem Zutrauen und möglichst vollständig und aufrichtig eröffnen; unzeitigem Verdachte, Vorurteilen und Einbildungen gegen ihn durchaus nicht Raum geben; mit Ehrfurcht auf seine Ermahnungen, Anweisungen und Entscheidungen hören, als ob sie aus dem Munde Gottes kämen; endlich in Demut und Einfalt pünktlich und treu alle seine Vorschriften befolgen und über das Befolgen oder Nichtbefolgen derselben ihm Rechenschaft ablegen.[6])

Der Seelenführer muß diesen Gehorsam fordern.[7]) „Wenn Sie kein Vertrauen auf mich setzen, was nützt es dann, daß Sie ihre Zeit verlieren, indem Sie mir schreiben, und daß ich meine Zeit verliere, indem ich Ihnen antworte ... Wenn Sie meinen, daß ich mich täusche, so ist es gar nicht notwendig, daß Sie mir schreiben."[8])

---

[1]) *S. Alph., Praxis.* Conf. n. 194. — [2]) *Scaramelli* l. c. n. 121–130. — [3]) Alf. v. Liguori, Briefs. S. 23. Ich will, daß Sie alle ihre Zuneigung auf jenes unermeßliche Gut hinwenden, welches allein unsere ganze Liebe verdient. *Ib.* S. 18, 20, 102. — [4]) Cf. Surin, geistl. Gespräche t. 1. c. 4. — [5]) *S. Alph.*, Praxis n. 100. — [6]) Grou l. c. 3. Grds. — [7]) Surin, Katech. 1. S. 245. — [8]) H. Alf., Briefs., S. 108.

§. 174. Die Seelenführung.

Die Seelenführung kann in verschiedenem Sinne genommen werden: a) im weitesten Sinne, und so umfaßt sie auch jene Anleitung, welche der Beichtvater den Pönitenten zur gründlichen und dauerhaften Bekehrung und zur Erlangung und Bewahrung eines guten und frommen Lebens zu geben hat;[1]) b) im engeren und gewöhnlichen Sinne, wonach sie auf die Anleitung zu größerer Vollkommenheit beschränkt wird. Diese letztere Führung kann in zweifacher Weise geschehen; entweder so, daß der Beichtvater sein gewöhnliches Beichtkind, ohne daß dieses das Ziel der Vollkommenheit klar erkennt oder die Leitung ausdrücklich begehrt, allmählich durch Unterricht und Ermahnung zu jenen Andachts- und Tugendübungen veranlaßt, wodurch die Seele im Guten immer mehr fortschreitet, oder so, daß die Seele mit klarer Erkenntnis des Zieles und mit dem festen Entschlusse, sich ganz Gott hinzugeben, sich einem (gewählten oder ihr angewiesenen) Führer unterwirft, um unter seiner Leitung (in oder außer dem Bußgerichte) die Ausführung des Entschlusses zur wahren Gottseligkeit zu beginnen, fortzusetzen und immer mehr zu vervollkommnen; bei letzterem tritt dann c) die Seelenführung im engsten Sinne ein. Da von der ersten Art der Seelenführung bereits oben (§. 164) gehandelt wurde, kommt hier nur die zweite und dritte Art — und zwar nach dem Zwecke dieses Buches — vorzüglich die zweite Art zur Sprache.

1. Einige haben gesagt: da die Vollkommenheit eine erhöhte Gerechtigkeit ist, so müsse man mit den Räten oder mit der Anleitung zu einem vollkommenen Leben warten, bis die Seele längere Zeit sich in der Haltung der Gebote geübt hat. Der h. Thomas hält dieser ungereimten Behauptung zunächst die Praxis der Kirche entgegen, nach welcher auch Kinder, Neugetaufte und Neubekehrte zum Ordensleben zugelassen werden; beweist dann die Ungereimtheit aus der Natur der Sache, da die Räte ein Mittel sind, die Gebote besser zu erfüllen und das Ziel der Gebote und Räte leichter, sicherer und vollkommener zu erreichen; fügt endlich bei: wer ist so wahnsinnig, den, welcher Gott in vollkommener Weise lieben will, zurückzuhalten und zuerst zu einer weniger vollkommenen Liebe zu verpflichten? Würde er nicht dem Gebote Gottes, Gott von ganzem Herzen zu lieben, entgegenarbeiten? kann man zu früh Gott vollkommen lieben? Und wäre es nicht absurd, jemand, der die jungfräuliche Reinigkeit beobachten wollte, zu sagen: übe dich zuerst in der ehelichen Keuschheit? u. s. f.[2]) Der Umstand, daß jemand erst kaum vom Sündenleben sich erhoben und noch heftige Leidenschaften zu bekämpfen hat, von sündhaften Neigungen sehr angefochten und in der Tugend noch wenig festbegründet ist, mag ihn einstweilen für eine höhere Stufe des geistlichen Lebens, für den vertraulichen Umgang und Verkehr mit Gott, weniger befähigen,[3]) aber es ist durchaus kein Grund, ihn überhaupt von dem

---

[1]) Cf. Amberger l. c. 3. S. 709 ff. — [2]) *Thom. opusc.* 17. — [3]) Cf. Rogacci l. c. 3. S. 111.

Streben nach der Vollkommenheit abzuhalten; im Gegenteile wird mit vollem Rechte besonders für die schweren Sünder, welche bei Anwendung der gewöhnlichen Heilsmittel doch immer rückfällig werden, gerade die Ergreifung einer Art vollkommenen Lebens oft als eines der wirksamsten Heilmittel bezeichnet.[1])

2. Bei dem Streben nach Vollkommenheit darf das Wesen derselben nie vergessen werden. Es ist, leider! ein ziemlich allgemeiner Fehler, daß die Männer und noch mehr die Frauen (Töchter, Dienstboten), welche nach größerer Frömmigkeit zu trachten scheinen, ihre Berufsgeschäfte, Standespflichten und häuslichen Obliegenheiten vernachlässigen: dies giebt nicht allein den Weltkindern, sondern auch den vernünftigen und wahrhaft frommen Menschen die gerechtesten Ursachen zur Klage.[2]) Dies soll nicht sein. Die Vollkommenheit besteht nicht im Tragen der Cilicien und im Gebrauche der Disciplin oder anderen äußerlichen Kasteiungen des Leibes (so sagte und schrieb man früher — jetzt könnte man wohl praktischer sagen: auch nicht in den verschiedenen Werken der christlichen Charitas, in der Beteiligung bei allen möglichen Bruderschaften, Kongregationen und Vereinen, in dem Besuche aller Katholikenversammlungen, in den mündlichen und schriftlichen Vertretungen aller kirchlichen Interessen, in mannigfaltigster Geschäftigkeit für den Aufschwung des religiösen Lebens) — nicht in den Andachten, im Kirchenbesuch und Sakramentenempfang, auch freilich nicht in dem Unterlassen all dieser an sich sehr guten Bestrebungen, — sondern die Vollkommenheit besteht noch immer — in der Liebe und, „wer die Gebote hält, der ist es, der mich liebt." Die Vollkommenheit besteht zunächst in der **vollkommenen** Beobachtung der allgemeinen und besonderen Standespflichten:[3]) sie ist eine erhöhte Gerechtigkeit.

Die Leitung im engeren Sinne darf sich daher nur auf die Befolgung der Räte und auf die vollkommene Beobachtung der Gebote und Räte beziehen: nie und nimmer aber darf der geistliche Führer etwas anraten oder vorschreiben, was gegen den ausdrücklichen Willen Gottes ist, und dessen Befolgung schwer oder auch nur läßlich sündhaft wäre. Die h. Theresia sagt: „Um die Wissenschaft ist es etwas Großes . . .; wenn wir uns an die Wahrheit der heiligen Schrift halten, so thun wir, was wir schuldig sind; aber vor albernen, aberwitzigen Andachten behüte uns Gott! . . . Z. B. eine Klosterfrau fängt an, das Gebet zu üben; wenn nun der, welcher sie regiert, einfältig ist, so kommt ihm etwa in den Sinn, zu lehren, sie thue besser daran, wenn sie mehr ihm, als ihrer Obrigkeit gehorcht. Er thut dies nicht aus Bosheit, sondern meint es gar gut zu treffen . . . Einer Verheirateten, die den Hausgeschäften abwarten sollte, wird er etwa sagen, es sei besser, dem Gebete obzuliegen, wenn sie auch ihren Gatten beleidige. Er weiß also nicht die Zeiten ein-

---

[1]) Pinamonti l. c. S. 36. Die Wiederholung der schweren Sünden, auf deren Vermeidung viel Sorgfalt verwendet werden muß, ist zuweilen eine Art Ruf, durch welchen Gott die Seele aus den Höhlen des Wildes zu einem heiligen Lebenswandel ruft. Cant. 4, 8. — [2]) Grou 19. Grdstz. — [3]) Cf. Franz v. Sales, Geist 1. S. 106, 190–192; 308; 2. 120.

zuteilen und die Sachen, so wie es sich gebührt, anzustellen. Es fehlt ihm selbst an Licht und Erkenntnis." [1])

3. Zum Streben nach größerer Vollkommenheit ist vor allem ein fester Entschluß notwendig. Um den Gerechten dafür zu disponieren, ist es weder notwendig, noch heilsam, ihm viel vom „inneren", „geistlichen Leben", von „Vollkommenheit" oder vom „Gipfel der Vollkommenheit" vorzupredigen; es ist zweckdienlicher, ihn, wie der h. Alfons will,[2]) zu einem Streben nach größerer Liebe Gottes zu ermuntern — durch Hinweis auf die unendliche Liebenswürdigkeit Gottes, auf das bitterste Leiden unseres Herrn, und wie sehr wir verpflichtet sind, Jesum wieder zu lieben, endlich auf die Gefahr des Heiles, welcher man sich durch Widerstand gegen den Gnadenzug Gottes aussetzen würde. Liebe muß zum Streben nach größerer Liebe treiben: denn Knechte halten die Gebote des Herrn — aus Furcht, aber die Kinder erfüllen auch die Wünsche des Vaters — aus Liebe. Keine Liebe soll hier ganz ausgeschlossen werden, weder die vollkommene (Liebe zu Gott, dem höchsten Gute und größten Wohlthäter, oder die dankbare Liebe gegen Jesum Christum —) noch die unvollkommene (Liebe zum eigenen Heile); da aber die einzelnen Seelen von Gott bald mehr auf dem Wege der heiligen Furcht, bald mehr auf dem der heiligen Liebe geführt werden,[3]) so wird es nützlich sein, demgemäß auch bald die eine oder andere Art der Liebe vorzüglich hervorzuheben.[4])

4. Die Liebe wird erhalten und vermehrt durch Übung. Hat daher jemand das Verlangen, auf dem Wege der Vollkommenheit zu wandeln, so ist er näher auf jene Punkte aufmerksam zu machen, in welchen er sich in der Liebe Gottes üben, und zugleich anzugeben, in welcher Weise er sich dabei in der Liebe Gottes üben soll.

a) Die Liebe sucht alles zu entfernen, was dem Geliebten mißfällt. Daher hat die Seele zuerst und vor allem das Böse zu meiden, alles, was zur Sünde führt, abzutöten, die Eigenliebe in jeder Beziehung zu bekämpfen, sich von allen irdischen Anhänglichkeiten zu befreien: also Selbstverleugnung und Abtötung in allen Dingen.[5]) b) Die Liebe sucht dem Geliebten zu gefallen. Daher soll die Seele immer das Wohlgefallen Gottes suchen, für Gott arbeiten und leiden: arbeiten, wenigstens dadurch, daß sie die gute Meinung macht, in allem den göttlichen Willen zu erfüllen,

---

[1]) H. Theresia, Leben c. 13. — [2]) *S. Alph.*, Praxis Conf. n. 121. Cum videt Confessarius, poenitentem vivere immunem a culpis mortalibus, *omnem curam* adhibere debet, ut eum in viam perfectionis et divini amoris introducat, illi *repraesentando* meritum, quod habet Deus, ut ametur et gratitudinem, quam debemus Jesu Christo, qui nos amavit usque ad moriendum pro nobis: nec non periculum, in quo versantur omnes animae, quae *vocatae* a Deo ad vitam perfectiorem illi resistunt. — [3]) Petrucci l. c. S. 42. Der h. Ephräm ist ganz heilige Furcht, der h. Augustin ganz heilige Liebe: aber beide sind Heilige gewesen. — [4]) Cf. Pinamonti l. c. c. 4. n. 3. — [5]) Cf. Alf. v. Lig., Jesus im allerheiligsten Altarssakramente. 3. Aufl. S. 204 ff.

durch alles, was sie thut, nur ihm gefallen zu wollen; und leiden, dadurch, daß sie aus Liebe zu Gott alle Widerwärtigkeiten, Armut, Trübsale, Krankheiten gern erträgt, so daß diese Leiden, statt sie von Gott zu entfernen, sie immer enger mit Gott vereinigen: daher gute Werke und Geduld.[1]) c) Die Liebe strebt nach Vereinigung mit dem Geliebten. Daher soll die Seele nach Kräften sich von allem, was nicht Gott ist, losschälen, alle ihre Kräfte einsammeln und auf Gott allein hinrichten, um stets mit Gott umzugehen, vor ihm zu wandeln und seinem heiligsten Willen sich in allem ganz gleichförmig zu machen: daher Geistessammlung, vertraulicher Umgang mit Gott (mit Jesu Christo, mit Maria, mit den Engeln und Heiligen),[2]) Ergebung in den göttlichen Willen[3]) und Gebetsgeist. Über die christlichen Andachtsübungen und die Übung der christlichen Tugenden cf. Alf. v. Lig., Die christlichen Tugenden, S. 429 ff. Praxis Conf. de orat. medit. n. 122 sq.; de mortificatione ib. n. 145 sq.; de frequentia sacramentorum (vgl. §. 151. n. 7 f.); monita in genere pro perfectione ib. n. 160—171. Scaramelli, dir. asc. Ludw. de Ponte, geistl. Führer; Leon. a P. M., Handbuch; Pinamonti l. c. 12—21; der Priester als Richter und Arzt, Kap. 23—29.

5. Bei der speciellen Anwendung der eben (n. 4.) angegebenen allgemeinen Winke ist stets auf die Disposition der Seele achtzugeben; die meisten Fehler bei der höheren Seelenleitung kommen eben nicht so sehr aus der Unkenntnis der allgemeinen Regeln in abstracto — als daher, daß der Führer bei deren Anwendung die natürliche Beschaffenheit der einzelnen zu leitenden Seelen nicht erkennt oder zu wenig berücksichtigt. Man hat nämlich zu erforschen und zu beachten: I. in Bezug auf die natürliche Fähigkeit: die Beschaffenheit a) der Leibeskräfte, b) des Temperamentes, c) der Geisteskräfte, und d) der äußeren gewöhnlichen Lebensverhältnisse; II. in Bezug auf die moralische Fähigkeit a) die entferntere, b) die nähere und c) die nächste Disposition; III. in Bezug auf die übernatürliche Befähigung a) den äußeren und inneren Stand der Vollkommenheit, b) den Gnadenzug, und c) die außerordentlichen Wege der Gnade.

I. a) Die **Kränklichkeiten** und **Unpäßlichkeiten** des **Leibes** sind für das innere Leben oft große Hindernisse. Die Erfahrung zeigt es: sie lassen eine größere Aufmerksamkeit bei den religiösen Übungen nicht zu, hindern das öftere Andenken an Gott, beunruhigen, machen traurig, fordern weniger äußere Abtötung und mehr Zerstreuung und berauben leicht der inneren Tröstungen, die man sonst aus der lebhaften Betrachtung Gottes und der göttlichen Dinge schöpft. Das beste und allgemeinste Mittel dagegen ist, die übertriebene Zärtlichkeit gegen den Leib zu bekämpfen, den Leib als Feind des Heiles zu behandeln und sich in der geduldigen Ertragung der von Gottes Güte verhängten Übel aus Liebe zu Gott und dem gekreuzigten Jesu zu üben.[4])

b) **Temperament.**[5]) Den Melancholiker muß man in Milde, Güte und

---

[1]) Cf. Alf. v. Lig. l. c. S. 220 ff. — [2]) Ders. S. 258 ff. — [3]) Ders. S. 226 ff. — [4]) Ausführliches bei Rogacci l. c. Anhang 6. Kap — [5]) Cf. *Greg. Mor.* l. 29. c. 14. Ausführlicher handelt hiervon *Debreyne*, Essai sur la theologie morale, und „der Priester als Richter und Seelenarzt" ... A. d. Fr. Aachen 1847. Kap. 30—31. — So sehr es bei der höheren Seelenleitung, wo fast alles nur Rat ist, und die Vollziehung vorzüglich von dem willigen Entschlusse und dem

Offenheit anhalten, die Phantasiebilder zu verachten, das Mißtrauen zu beseitigen und sich mehr mit äußeren Dingen und in Werken der Nächstenliebe, als in der Einsamkeit und Zurückgezogenheit zu beschäftigen. Dagegen muß der Choleriker in Milde und Ruhe, aber auch mit starker Hand gezügelt und angespornt werden, durch Betrachtung und ernste Nachfolge der Sanftmut und Demut Jesu Christi seine Ungeduld und natürliche Hast zu bezwingen, in allem (in dem ganzen äußeren Benehmen, in den Werken der Frömmigkeit) Maß zu halten, den Eifer zu Arbeiten zu zügeln, mehr die Einsamkeit zu lieben und bei Fehltritten nicht ganz mutlos zu werden. Von Phlegmatikern ist gewöhnlich keine große Tugend zu erwarten; man soll sie nicht abschrecken, aber auch nicht einschläfern, sondern sie allmählich und unmerklich zu einigen Übungen der Frömmigkeit und Selbstverleugnung anhalten und ihr kaltes enges Herz durch Motive der Liebe etwas zu erweitern suchen. Sanguiniker hinwiederum lassen sich besser leiten, aber auch eher verleiten; man soll ihnen die Lieblichkeit wahrer Frömmigkeit zeigen, sie allmählich von den weltlichen Freundschaften, Unterhaltungen und Eitelkeiten (auch von der Anhänglichkeit an die Person des Führers) abziehen, zur ernsteren Sitte, zur willigen Übernahme von Bußwerken führen und zur Beharrlichkeit anspornen. Endlich ist wohl zu beachten, daß die Temperamente bei den Individuen gewöhnlich nicht ganz geschieden, sondern mehr oder weniger gemischt sind [1])

c) **Geisteskräfte.** Offenbar ist z. B., daß man Leute, die gewöhnlich leicht zerstreut, von geringer Fassungskraft und in den geistlichen Beschäftigungen nicht geübt sind, viel mehr zu einem möglichst guten Gebrauche der mündlichen Gebete und Andachtsübungen, als zu dem inneren Gebete anhalten soll. Besondere Schwierigkeiten machen die **Skrupulanten:**[2]) wir meinen damit nicht jene, welche zarten Gewissens sind und von der Welt als Skrupulanten betrachtet werden; noch weniger jene, welche aus Unwissenheit selbst bei den offenbarsten Sünden noch allerlei Bedenken haben, ob sie dabei vielleicht gefehlt hätten; auch nicht solche, welche „Kamele verschlucken und Mücken seihen", in einigen Punkten der äußeren Zucht sehr ängstlich sind, dabei aber ganz leichtfertig die größten Gebote Gottes oft und schwer übertreten; endlich auch nicht diejenigen, welche mit der größten Ungescheutheit

---

freudigen Ergreifen der Ratschläge von seiten der Seele abhängt, von Wichtigkeit ist, (nach dem Beispiele der göttlichen Führungen selbst) der Natur einigermaßen Rechnung zu tragen, um sie um so kräftiger und sanfter der Gnade dienstbar zu machen, so glauben wir doch daran erinnern zu müssen, daß bei den gewöhnlichen Beichten, wo es sich um Erlangung oder Bewahrung des Gnadenstandes handelt, und wo der Pönitent bei Gefahr der ewigen Verdammung seine Zustimmung zu den zur Heilswirkung notwendigen Vorschriften des Beichtvaters nicht verweigern darf, der Beichtvater die Pönitenten nicht zu viel (unter dem Vorwande, ihr Temperament zu erforschen) beschaue und gleichsam physiologische Studien an ihnen mache, vielmehr das innere Geistesauge öffne und auf die ewigen Heilswahrheiten, auf die Liebe Jesu Christi und die Notwendigkeit der Gnade gerichtet halte, damit er dadurch erleuchtet und erwärmt von Herzen jedem Beichtkinde die nötigen Ermahnungen und Anweisungen so wirksam geben könne, daß jedes Temperament sich dem Willen und jeder Wille sich der Gnade unterwerfe.

[1]) Cf. *Scaramelli*, dir. asc. t. III. n. 41. Pinamonti l. c. c. 9. — [2]) Vgl. *S. Alph.*, de consc. n. 11—19. Derf., Beruhigung des Gewissens für ängstliche Seelen im Gehorsam gegen den Seelenführer. („Jesus im h. Sakramente" S. 285 ff.) Quadrupani, Anweisung für fromme Seelen. Oft aufgelegt. Segneri, Unterweisung für Beichtväter. 13. Hptst. *Scaramelli*, dir. asc. t. 2. n. 421—467. Pinamonti l. c. Kap. 8. Der Priester als Richter und Arzt. Kap. 35. Reuter, Beichtvater. Regensb. 1841. S. 427—477.

sündigen, dann alle ihre Skrupel nur darauf konzentrieren, daß sie die Sünde genau bekennen, um wahre Reue und Besserung sich aber gar nicht kümmern —, sondern **jene**, welche habituell von leerer Besorgnis und ängstlicher Furcht gequält werden, daß da eine Sünde sei, wo wirklich keine Sünde ist. Skrupel sind das Gift der Frömmigkeit.[1]) Ihre **Kennzeichen** sind: wenn die Person Eigensinn zeigt, sich mit den Ratschlägen vernünftiger Männer nicht zufrieden giebt, mehrere fragt, keinem folgt und dabei nur um so verwirrter wird; wenn sie aus den geringfügigsten Motiven ihr Urteil ändert, unbeständig und verwirrt ist, besonders bei äußeren Handlungen (z. B. bei dem Messelesen, Brevierbeten, Anhören von Verleumdungen, bei der brüderlichen Zurechtweisung, bei Versuchungen gegen den Glauben oder die Reinigkeit), über wirkliche oder mögliche Nebenumstände der Handlung die sonderbarsten Reflexionen macht; wenn sie überall Sünde fürchtet gegen das Urteil anderer, nie zufrieden ist mit dem Ausspruche des Beichtvaters, bei derselben Beichte immer von neuem auf ihren Skrupel zurückkommt und fragt, ob sie den Rat des Beichtvaters ohne Sünde befolgen könne. Solch eine Disposition kann bisweilen von Gott kommen, der die fragliche Person reinigen, demütigen und prüfen, oder vom bösen Feinde, der sie beunruhigen, zu Mißtrauen verleiten und von den geistlichen Übungen abwendig machen, zu Sünden fortreißen will; noch öfter aber entspringt sie wohl aus der Gemütsbeschaffenheit der Person selbst, welche zu Eigensinn, zur Furchtsamkeit oder zum Trübsinne hinneigt. Die von Gott durch Beraubung seines Lichtes zugelassene Skrupulosität wird daraus erkannt, daß der Grund der übermäßigen Ängstlichkeit die Furcht ist, Gott dem Herrn zu mißfallen, daß sie ferner den heftigsten Abscheu gegen die Sünde, die sorgfältigste Vermeidung der Gefahren des Rückfalles und eifrigeres Streben nach Vollkommenheit zur Wirkung hat, endlich daß sie nicht gar zu lange zu dauern pflegt. (Is. 57, 16.) Die vom Teufel (gewöhnlich bei großen Sündern oder den Heiligen) veranlaßten Skrupel geben sich als solche zu erkennen dadurch, daß sie die Seele mit Mißtrauen oder beständiger Unruhe erfüllen, zum Nachlassen im Guten und allmählich zur Verzweiflung zu führen suchen oder mit sich selbst in Widerspruch bringen, indem sie in einem Punkte äußerst skrupulös, in anderen viel wichtigeren ganz gewissenlos sind. Die dritte ist aus dem melancholischen Temperamente und aus der Gleichförmigkeit im Handeln zu erkennen, indem eine von Natur skrupulöse Person düster und launenhaft und stets schüchtern und verwirrt ist.[2]) Das **Heilmittel** dagegen besteht in der Pflege wahrer Demut, in dem Vermeiden der Gelegenheiten, welche solche Disposition befördern (Lektüre, scharfe Predigten, Skrupulanten, Müßiggang, langes Nachbrüten über die einzelnen Handlungen), in dem beharrlichen vertrauensvollen Gebete zu Gott (vorzüglich ist die Übung passender Schußgebetlein zu empfehlen),[3]) und vor allem, ja fast einzig in dem vollständigen und blinden Gehorsame gegen den Seelenführer. Man hat daher solche Seelen zunächst von der Notwendigkeit und Sicherheit dieses Gehorsames zu überzeugen, die Gefahr, durch eigensinniges Widerstreben gegen den Stellvertreter Gottes an Leib und Seele zu Grunde zu gehen, ernstlich vor Augen zu stellen, sie dahin zu bringen, daß sie all ihre Skrupel auf die genaue Befolgung der sicheren Vorschriften des Führers anwenden, und, wenn sie dazu willens sind, ihnen mehr allgemeine, als besondere Regeln zu geben und mit fester Hand die pünktliche Befolgung entschieden zu fordern. Wer sich z. B. stets mit dem Gedanken plagt, ob er in sündhafte Vorstellungen eingewilligt hat oder nicht, dem sage man: Sensus non est consensus; wenn du nicht so sicher bist, daß du die Einwilligung beschwören

---

[1]) Cf. *Scaramelli* l. c. n. 433—440. — [2]) Über diese Kennzeichen der verschiedenen Ursachen der Skr. cf. Pinamonti und *Scaramelli* l. c. — [3]) Segneri l. c. S. 153—155.

kannst, so halte dich frei (oft ist es nützlich, beizufügen: so sollst du die zweifelhafte Einwilligung nicht beichten). Oder wenn die Skrupel sich auf die Gültigkeit der früheren Beichten erstrecken, obgleich die Person bereits eine gute Generalbeichte abgelegt oder längere Zeit ordentlich gebeichtet hat, so sage man: denke nicht mehr an das Frühere, du sollst nichts mehr nachbeichten, wenn du nicht sicher bist und eidlich bekräftigen kannst, daß du a) früher sicher eine schwere Sünde begangen, und b) diese Sünde sicher nie gebeichtet hast. Oder wenn die Person bei jeder Handlung zu sündigen fürchtet, so sage ihr geradezu: wenn die Handlung nicht sicher sündhaft ist, so handle frei, verachte die Skrupel und klage dich darüber in der Beichte nicht an. Bei folgsamen Skrupulosen muß man sanft zu Werke gehen; aber bei jenen, welche es am Gehorsam fehlen lassen, ist äußerste Strenge notwendig. Je nach den Ursachen der Skrupulosität kann und muß auch bald die Herbeiziehung eines Arztes (gegen krankhafte körperliche Zustände), bald vorzugsweise das Gebet und die Gnadenmittel der Kirche (gegen die Anschläge des bösen Feindes), bald die Übung einiger Tugenden, Demut, Gottvertrauen, Geduld, Ergebung in den Willen Gottes (bei Prüfungen Gottes) empfohlen werden: aber der pünktlichste Gehorsam gegen einen erfahrenen Stellvertreter Gottes ist und bleibt das erste und letzte Hauptmittel. „So müssen also Seelen, welche von Skrupeln gequält werden, dies Kreuz mit Geduld und Ergebung tragen und in ihren großen Ängsten nicht vergessen, daß Gott dies alles zu ihrem Besten zulasse, damit sie demütig bleiben, sich vor gewissen, sehr gefährlichen Gelegenheiten hüten, sich oft Gott anempfehlen und immer mehr auf seine unendliche Güte vertrauen. Indessen müssen sie auch oft ihre Zuflucht zur allerseligsten Jungfrau Maria nehmen, welche genannt wird und auch in Wahrheit ist die Mutter der Barmherzigkeit und die Trösterin der Betrübten. Sie sollen die Sünde fürchten, wo sie dieselbe als gewiß erkennen; aber wenn sie fest entschlossen sind, eher tausendmal zu sterben, als die Gnade Gottes zu verlieren, so sollen sie vor allem fürchten, wider den Gehorsam gegen ihren Beichtvater zu fehlen; dagegen können sie versichert sein, daß, wenn sie demselben blind gehorchen, Gott, welcher will, daß alle selig werden, und der den guten Willen liebt, sie nicht verlassen werde; denn der Herr läßt nie einen wahrhaft Gehorsamen zu Grunde gehen." [1])

d) Rücksichtlich der **äußeren Lebensverhältnisse** [2]) kann man wohl sagen, daß die Gelehrten nur selten wahrhaft geistliche Männer sind, weil die weltliche Wissenschaft ihren Geist austrocknet, mit Dünkel erfüllt und das, was Gottes ist, als Thorheit erscheinen läßt; [3]) sie müssen vor allem „Kinder" werden wollen, um in das Himmelreich der Wissenschaft der göttlichen Dinge eingehen zu können, „klein werden," damit Gott ihnen die Geheimnisse offenbart; sie sind deshalb vorzüglich zur Demut, zu Übungen der Demut, zur völligen Unterwürfigkeit unter den geistlichen Führer, zur Bekämpfung des eigenen Urteils anzuhalten, und zu ermahnen, nicht eitle Forscher, sondern demütige Betrachter zu werden. Bei Standespersonen [4]) und solchen, die durch ihre Geburt und gesellschaftliche Stellung hervorragen, ist ebenfalls kein geistlicher Fortschritt zu hoffen, wenn sie vom Geiste der Demut entblößt, nur nach ihren Neigungen geleitet werden wollen; Surin rechnet sie dann mit Recht zu den schwachen Geistern; [5]) wenn sie aber allen Menschenrespekt entschieden mit Füßen treten und sich rückhaltslos Gott weihen, können sie sich im allgemeinen zu einer weit höheren und heldenmäßige-

---

[1]) H. Alfons, Beruhigung l. c. S. 292. — [2]) Cf. Der Priester als Richter ꝛc. l. c. Kap. 32. — [3]) Die prop. 64. des Molinos spricht nur von den Theologen und wurde schon wegen ihrer allgemeinen und absoluten Fassung mit Recht verdammt. — [4]) Cf. *Lud. de Ponte*, de perf. tom. 2. tr. 4. Deutsch bearbeitet von Klemens Gr. z. Brandis: Weg zur Vollkommenheit für die höheren und höchsten Stände in der Gesellschaft. — [5]) Surin, Katech. 1. S. 410.

ren Tugend erheben, als Leute von niederem Stande: man behandle sie stets mit der ihnen gebührenden Hochachtung, behaupte jedoch auch seine Autorität, zeige sich uneigennützig und suche ihnen Liebe zur inneren und äußeren Erniedrigung, besonders zur Bekämpfung aller Menschenfurcht einzuflößen — durch das Beispiel Jesu Christi und der Heiligen[1]) oder heiligmäßigen Personen ihres Standes.[2]) Leute von niederem Stande oder aus dem gemeinen Volke sind rücksichtlich des Willens leichter zu leiten; man soll sich ihrer mit einer gewissen Vorliebe annehmen, — denn den Armen wird das Evangelium gepredigt; man halte sie auch ja nicht für das innere Leben unfähig; die Gnade ersetzt die Mängel der Natur und Erziehung;[3]) man ziehe sie nur zu Jesu Christo hin, nicht dadurch, daß man sie mit tausend äußeren Übungen beladet, sondern so, daß man sie lehrt, Gott in ihrem Herzen zu suchen, an ihn zu denken, dahin zurückzukehren, wenn man sich zerstreut findet — alles mit dem Vorsatze, Gott zu gefallen, zu thun und zu leiden:[4]) indessen haben solche doch leicht auch irrige Vorstellungen von der Frömmigkeit, streben weniger nach der pünktlichen Erfüllung ihrer Standespflichten, nach Demut und Selbsterniedrigung, und der öftere oder längere Verkehr mit dem geistlichen Vater kann leicht ihre natürliche Einfalt in verdammungswürdigen Geistesstolz und Eifersucht verwandeln; dies sind Gefahren, welche der geistliche Führer notwendig meiden muß, um nicht allerlei Geschichten und Gerede zu verursachen und die Frömmigkeit zum Gespötte zu machen; bei aller Vorliebe für die Armen glaube man daher nicht leicht, zuviel sich gegen diese Mißstände verwahrt zu haben; man halte solche Leute zur treuesten Erfüllung ihrer Berufsarbeiten an, lehre sie den demütigen Stand liebgewinnen, behandle sie möglichst kurz und spreche durchaus nicht mit ihnen von dem Seelenzustande anderer; man zeige Wohlwollen aber keine besondere Zuneigung.[5]) Überhaupt ist in Bezug auf die einzelnen Stände[6]) des allgemeinen Christenstandes besonders darauf zu sehen, daß jeder teils gegen die Hindernisse, welche das Zusammenleben mit anderen Menschen und die äußeren Beschäftigungen dem geistlichen Leben bereiten,[7]) sich zu schützen suche — durch Bekämpfung der Menschenfurcht und der Neugierde, durch Vermeidung müßiger und eitler Unterhaltungen, durch weise Verteilung der Arbeiten und durch eine bestimmte Lebensordnung, durch öftere Erweckung der guten Meinung und des Andenkens an Gott und sonst durch öftere Erneuerung des wahren Eifers (an Sonntagen, Kommuniontagen, bei den monatlichen Bruderschaftsfesten, wo möglich durch jährliche Exercitien), durch beständige Achtsamkeit auf sich selbst und auf das tägliche Leben[8]) —, und teils nebst einigen Andachtsübungen stets vorzüglich darauf Bedacht nehme, die Pflichten seines Standes[9]) gut zu kennen und gut und immer besser aus Liebe zu Gott zu erfüllen.

---

[1]) Z. B. Franz Borgias. — [2]) Cf. St. Jure, Leben des Herrn von Renty. Regensb. 1837. Die sel. Maria v. d. Menschwerdung, in der Welt Frau v. Acarie. Köln 1860. — [3]) Franz v. Sales, Br. 5. S. 137. Wo weniger Naturgaben sind, ist mehr Gnade. — [4]) Petrucci l. c. S. 488. Alf. v. Lig., Jesus im h. Altarss. S. 259 ff. — [5]) Cf. Leon. a P. M., Handbuch S. 440—462. — *Lancicius* opusc. 15. de officiis laicorum, qui recipiuntur a religiosis ordinibus ad obsequia domestica seu ad labores quotidianos manuum, et de praestantia status illorum Deo et Sanctis valde acceptorum. — [6]) Cf. Surin l. c. 2. Bd. 4. Tl. — Außerdem für Eheleute und Witwen *Lud. de Ponte* l. c. tr. 5. — [7]) Rogacci l. c. Anhang. Hptst. 4. 5. — [8]) Derf. l. c. Hptst. 4. 5. 8. 9. — [9]) Cf. Missionsbüchlein 34. Aufl. — Hausen, der gute Christ. N. Ausg. Rgsb. 1855. — Segneri. — Ratisbonne, die christliche Mutter. Rgsb. — Ravignan, das Leben der christl. Frau in der gesellschaftl. Welt. Rgsb. 1861. Ventura, die kath.

II. a) **Entferntere** Disposition. Die zu leitenden Seelen sind ihrem habituellen Zustande nach entweder Sünder oder Büßer oder Unschuldige.[1]) Bei den schweren (Gewohnheits-)Sündern muß vor allem der Wille zur Bekehrung erweckt und die aufrichtige Versöhnung mit Gott durch den würdigen Empfang des heiligen Bußsakramentes erzielt werden; erst wenn sie gerechtfertigt worden sind und in dem Gnadenstande beharren, kann von einer weiteren Vervollkommnung die Rede sein. Wenn Personen, die sich der Sünde entrissen haben und ernstlich der Vollkommenheit befleißen, aus Schwachheit irgend eine schwere Sünde begehen, so ist große Vorsicht notwendig, um sie nicht in Verzweiflung oder in Lauheit und Gleichgültigkeit zu stürzen: man vertusche nicht die Schwere des Falles; erinnere an die Notwendigkeit, beständig zu wachen und zu beten; mache auf die wahrscheinlichen Ursachen des Falles (kleine Untreuen, Nachlässigkeiten, Vorwitz . . .) aufmerksam; mahne zu einer wahren, herzlichen Verdemütigung vor Gott, zum Vertrauen auf die Verdienste Jesu Christi und auf Maria die Zuflucht der Sünder; führe zu dem festen Entschlusse, mit mehr Demut und Wachsamkeit und mit erhöhtem Bußeifer sich für die unaussprechliche Gnade der Verzeihung solcher Sünden zeitlebens dankbar zu zeigen und benütze später solche Fälle, um der sich einschleichenden Lauheit kräftigeren Widerstand entgegenzusetzen.[2]) Bei den Büßern ist die Zerknirschung des Herzens entweder wahrhaft aus dem tiefsten Herzensgrunde oder nur oberflächlich. Jene Herzenszerknirschung soll man nicht unterbrechen, nur vor Übertreibung bewahren und leiten, so daß bei denen, welche wegen der Beleidigung der unendlichen Güte Gottes ein wahres, aber süßes Mißfallen über ihre Vergehen haben, das Gefühl der Scham heilsam erweckt und lebendig erhalten werde, ohne sie jedoch zur Verzweiflung zu führen; bei jenen aber, die bei dem schauerlichen Anblicke ihrer Sünden in der Bitterkeit der Seele ihre Fehler beweinen, die Augen auf die göttliche Barmherzigkeit gerichtet und das Vertrauen zu der göttlichen Güte erweckt und gestärkt werde. Ist aber die Reue (nicht bloß scheinbar, sondern wirklich) nur leicht und gering, so hat man sie zu einer wahren Herzenszerknirschung hinzuführen, zu verdemütigen, an das Schmachvolle ihrer Verirrungen zu erinnern und zu ermahnen, auf längere Zeit deren Schändlichkeit öfter mit Aufmerksamkeit zu betrachten und Gott um Verzeihung anzuflehen. Die Unschuldigen endlich sind zweierlei Art, Unschuldige durch ein gutes Naturell oder durch die Gnade. Die ersteren haben mehr den Schein als die Festigkeit der Tugend: ihre Schwäche wird besonders dann offenbar, wenn sie über andere erhoben, deren Fehler nicht mit Nachsicht und Geduld zu ertragen vermögen, oder wenn sie selbst in einen schweren Fehler fallen und sich dann maßlos abgrämen, fast zur Verzweiflung kommen und sich nur schwer von ihrem Falle erholen. Sie haben wenig Mut zur Selbstverleugnung, keinen lebhaften Antrieb zu heroischen Tugenden, kein besonderes Verlangen nach einer Führung und stehen in Gefahr, lau und nachlässig im Guten zu werden. Um sie zur Vollkommenheit zu führen, muß man sie mit Güte behandeln, ihre natürliche Gutmütigkeit durch Motive der Liebe Gottes zu einer übernatürlichen zu machen suchen, kräftig zu Tugendübungen anhalten, aber nicht auf harte Proben stellen. Seelen aber, die durch die Gnade Gottes die Unschuld bewahrt, sind die schönsten Tempel des heiligen Geistes und die geeignetsten Werkzeuge für die Wunder der göttlichen Gnade und Liebe, wenn sie mit der Unschuld hohen Mut und tiefe Demut verbinden. Man muß solche Personen über die Sünden gegen die heilige Reinigkeit nur, wenn es sicher notwendig ist und auch dann nur mit der größten Vorsicht, fragen; die Generalbeichte nie wiederholen lassen; von dem Nachgrübeln über vielleicht begangene

---

Frau. Schaffh. 1862. — Für das Volk: Stelzig, Missionsbüchlein für die christl. Jünglinge und Jungfrauen, Hausväter und Hausmütter. Rgsb. 1857 und 1858.

[1]) Pinamonti l. c. c. 1—3. — [2]) Priester als Richter ꝛc. Kap. 18.

Sünden abbringen und zur Übung der Liebe Gottes anfeuern; aber auch in der heiligen Gottesfurcht erhalten und in der Demut befestigen und deshalb in der Regel ihnen ihren glücklichen Zustand verbergen und sie zur genaueren Selbstreinigung anhalten.

b) **Nähere** Disposition. Zum Streben nach höherer Vollkommenheit ist ein besonderer Gnadenruf notwendig. Dieser ergeht bald unmittelbar an die Seele, bald mittelbar durch eine Mahnung des Beichtvaters, eine Lesung oder eine Betrachtung, bei Gelegenheit einer Generalbeichte, bei Exercitien oder einer Mission, bei plötzlichen Todesfällen u. s. f. Sehr häufig ist diese erste oder wiederholte Anregung mit einem gewissen Schrecken der Seele verbunden, welche vor den vermeintlichen Schwierigkeiten zurückschaudert. Da hat man teils den von oben mitgeteilten Funken der göttlichen Liebe nicht nur nicht auszulöschen, sondern zu hüten und zu pflegen, teils durch ruhige und gründliche Belehrung eingebildete Hindernisse aus dem Wege zu räumen, namentlich darauf hinzuweisen, daß nur die standesmäßige Vollkommenheit und nicht alles auf einmal verlangt, sondern nur der ernste Entschluß gefaßt und durch Anwendung einiger Räte allmählich unter dem Beistande der Gnade ausgeführt werde. [1])

c) **Nächste** Disposition. Diese liegt in dem Willen. Die schlimmste Disposition wäre, nicht weiter fortschreiten wollen; die vollkommenste aber, der feste Entschluß, sich ohne Vorbehalt ganz der Vollkommenheit zu befleißen, verbunden mit dem Mute, um dieses Zieles willen allem zu entsagen, alles zu thun und zu leiden und in der Anstrengung bis zu dem Ende auszuharren. Wer solch einen Entschluß mit ruhiger Überlegung, klarer Erkenntnis und freiester Selbstbestimmung faßt und festhält, wird die Wege des geistlichen Lebens bis zur höchsten Stufe der Vollkommenheit schnell durchlaufen und ist vorzüglich vor indiskreten Anstrengungen zu bewahren, sowie in dem gänzlichen Mißtrauen auf sich selbst, in Demut und Gehorsam zu leiten. Aber solcher eifriger und großmütiger Seelen giebt es nicht viele. Weit mehrere begnügen sich mit einem zwar guten aber beschränkten Willen, wollen nur mittelmäßige Anstrengungen machen und können sich nicht herzhaft entschließen, allen Begierden und Neigungen ernstlich zu entsagen. Einige haben nie einen großen Eifer gehabt, nie ihre bösen Neigungen bis auf die Wurzel (Eigenliebe) ausrotten, nie sich von ganzem Herzensgrunde ohne allen Vorbehalt dem Dienste Gottes ergeben wollen, sondern immer nur schwache Vorsätze gemacht und durch Nichtüberwindung der Natur, in Verrichtung der Bußwerke, in der Folgsamkeit gegen die göttliche Gnade das wenige Gute, das sie gethan, noch bedeutend verdorben. Andere sind durch zu geringe Wachsamkeit über die Bewegungen der Eigenliebe, durch falsch verstandene Freiheit oder ungeregelte, freiwillige Arbeiten, durch Nachlässigkeit in den geistlichen Übungen, durch Standesveränderung oder Wechsel der Führer nachlässig, matt und lau geworden. Solche Kleinkrämer arbeiten jedoch nicht umsonst und ohne alle Frucht, sowohl wegen der guten Werke, die sie fleißig verrichten, als wegen der Sorgfalt, gewisse Fehler zu bessern. Man soll sie daher nicht ganz aufgeben, aber noch weniger sich mit ihren geringen Tugenden zufrieden geben, sondern vor allem auf eine Weckung oder (was noch schwieriger ist) eine Erneuerung des ersten Eifers hinarbeiten, daß sie bessere Vorstellungen und feurigere Begierden nach Vollkommenheit bekommen und den ernstlichen Vorsatz fassen, aus allen Kräften sich derselben zu befleißen; denn von der (ersten) Vorstellung, die sich jemand von der Vollkommenheit macht und von dem daraus geschöpften Verlangen eine solche Vollkommenheit zu erreichen, hängt gewöhnlich fast alles ab. „Der Anfang der Weisheit ist eine ganz aufrichtige Begierde nach Zucht." [2]) Daß dieses

---

[1]) Cf. *Scaramelli* l. c. n. 76—79. Rogacci l. c. 1. Hauptstück. — [2]) *Sap.* 6, 18.

erste und notwendigste Fundament erweckt, erhalten, befestigt oder wieder hergestellt werde, ist von Anfang an und während der ganzen Leitung eine Hauptaufgabe des Führers.[1]) Immer schwebe daher ihm und der zu leitenden Seele vor Augen — die Größe, Würde, Schönheit und Erhabenheit des Zieles, die Notwendigkeit, danach zu streben, die Möglichkeit es zu erreichen; oftmals werde der gefaßte Entschluß mit heiliger Freude und Bereitwilligkeit erneuert; nie sei man mit den bisherigen Leistungen zufrieden; die vergangenen Sünden und die gegenwärtigen Fehler sollen uns ebenso viel antreiben, besser dem Herrn zu dienen; in allem folge man dem Apostel, welcher ausruft: „Nicht als hätte ich es schon erlangt, oder als wäre ich schon vollkommen, aber ich strebe danach, um es auf irgend eine Weise zu ergreifen; ich bilde es mir nicht ein, es ergriffen zu haben; aber eines thue ich, ich vergesse, was hinter mir liegt, und strecke mich nach dem aus, was vor mir liegt: dem vorgestreckten Ziele eile ich zu, dem Preise der von oben erhaltenen Berufung Gottes in Christo Jesu. So viele von uns nun vollkommen sind, lasset uns so gesinnt sein.“ [2])

III. a) **Äußerer Stand** der Vollkommenheit, besonders der **Religiosenstand.**[3]) Das Kloster ist die Schule einer vollkommenen Zucht, in welcher jede Seele lernen muß, wie man sich behandeln, hobeln und glätten lasse, damit sie nach erhaltener Fein- und Gleichheit genauer mit dem Willen Gottes vereinigt und zusammengefügt werden kann.[4]) Die Religiosen haben die Pflicht, nach Vollkommenheit zu streben durch Beobachtung der Gelübde, der Konstitutionen und Regeln, deren Hauptziel eben kein anderes ist, als die Vollkommenheit der Liebe im höchsten Grade zu erreichen. Die Gelübde, Konstitutionen und Regeln, die Oberen, die Ordensgebräuche sind die ersten Führer, durch welche den Religiosen der Wille Gottes kund gegeben wird; der geistliche Führer darf daher an all diesen Punkten nicht rütteln, sondern hat die Hauptaufgabe, die größere Vollkommenheit der von ihm zu leitenden Seelen gerade zunächst durch pünktlichere und vollkommenere Beobachtung der Regel zu erstreben;[5]) er muß demnach auch diese Regeln kennen, zudem in den wahren Grundsätzen des geistlichen Lebens bewandert sein und — namentlich in Frauenklöstern — mit gewissenhafter Vermeidung aller Vertraulichkeit, zu häufigen Besuches oder besonderer Vorliebe für einzelne — a lle[6]) zur pünktlichsten Observanz anleiten. Monasteriorum directores ea se gerant morum gravitate eaque prudentia, qua et omnem cum sanctimonialibus vitent *familiaritatem* frequentioremque cum eis sermonem,[7]) et vel a minima erga quampiam earum caveant praedilectio-

---

[1]) Cf. *Scaramelli* tr. 1. n. 43—91. Pinamonti, Kap. 4. Surin, Kat. 1, 34. 80. 394 ff.; 2, 10. 36. — [2]) *Phil.* 3, 12—15. — [3]) Über den Priesterstand cf. 1. Buch u. §. 199. — [4]) Franz v. Sales, Br. 4. S. 58. — [5]) Cf. Petrucci l. c. S. 465. Gott regiert Sie nicht allein durch mich; er hat auch andere über Sie gesetzt, und auch in diesen müssen Sie seinem göttlichen Willen gehorchen. Obschon in einem Hause viele Fenster sind, so ist es doch nur ein Licht, und das ist die Sonne, welche Sie durch die Fenster sehen, und so muß es nur der Wille Gottes allein sein, den Sie mit den Augen des Glaubens in einem jeden Ihrer Vorgesetzten ansehen sollen. — [6]) Bisweilen kann für einzelne eine besondere Anleitung zu höherer Vollkommenheit nützlich oder notwendig sein. Cf. *S. Alph.*, Prax. Conf. n. 156. — [7]) Cf. Theresia Br. 2, 30. „Ich gebe nicht zu, daß der Pfarrer hier mit einer unserer Nonnen redet und sie Beichte hört . . . ich bin überzeugt, daß selbst, wenn diese Geistliche heilige Leute sind, es für die Klöster doch besser ist, mit ihnen nur wenig Umgang zu pflegen. Gott wird die Klosterfrauen schon belehren. Ich habe gesehen, daß häufiger Verkehr, außer vom Predigtstuhle, wenn der Geistliche auch ein heiliger Paulus sein sollte, nichts frommt. Vielmehr schadet es, er mag noch so

nis specie, quae nata foret aliarum parere aemulationem. Tandem Sanctimonialium directoribus sedulo vitandum est *quidquid dominationis* saperet *spiritum*. Non arbitrarie, sed secundum regulam et laudabiles monasterii consuetudines omnia dirigant; nihil innovent, ne sub praetextu quidem majoris boni, sine praevia Ordinarii approbatione. (Hoc spectat etiam ad sacerdotes, qui *spiritualia exercitia* tradunt, quibusque interiori ac minuto domus regimini sese immiscere nullatenus licet.) Summopere etiam *caveant quidquid superiorissae labefactaret auctoritatem;* unde nihil unquam per se concedant monialibus, quod hae a superiorissa petere tenentur, earumque querelas agere patiantur nec facile suscipiant. Si autem Superiorissa in aliquo deficiat, privatim et benigne admoneatur. — Directores Sanctimonialium sint viri pii et docti, qui apprime calleant vitae spiritualis principia, ex optimis auctoribus, qui de ipsis scripsere, haurienda[1]) nec non constitutiones et regulas monasterii, cujus cura ipsis commissa est.[2])

Bemerkungen in betreff des **klösterlichen Berufes.**[3]) Gott beruft zu dem Ordensstande Gerechte und Sünder, aus jedem Alter und jedem Lebensverhältnisse; er beruft in der verschiedensten Weise — innerlich durch Erweckung einer großen Neigung, Gott vollkommen zu dienen, und durch Erleuchtung des Verstandes über die großen Vorzüge des Ordenslebens — oder zugleich äußerlich durch ausgezeichnete Religiosen (besonders Ordensstifter), durch Prediger, gute Bücher, Versuchungen, Unglücksfälle, Widerwärtigkeiten, selbst durch Zulassungen der verkehrten Absichten der Eltern oder durch den Teufel.[4]) Der Beweggrund des Berufes mag herkommen, woher er will, so ist er hinlänglich, wenn man nur die Eingebung und Bewegung im Herzen zur Aufsuchung des Guten, zu welchem man berufen zu sein merkt, verspürt hat, und man in dieser Aufsuchung fest und standhaft verharrt, ob es gleich mit Widerwille und Kaltsinn geschieht.[5]) Der Beruf zwingt nicht; aber der göttliche Ruf zu einem vollkommeneren Leben ist gewiß eine ganz besondere und sehr große Gnade, die Gott nicht jedem erweiset, weshalb der Herr mit Recht gegen jene zürnt, die diesen Beruf verachten, und solche in der Welt nicht jene vielfältigen und kräftigen Hilfsmittel erwarten können, die ihnen zu einem frommen Lebenswandel notwendig sind.[6]) Dices, omnesne igitur tenentur religionem ingredi, ut salventur? Respondeo et distinguo: Si loqueris de non vocatis, utique non tenentur, quia Deus in sacculo praestabit eis auxilia opportuna ad salutem. Si vero loqueris de *vocatis*, dico teneri, quia Deus negabit ipsis auxilia, quae in religione eis parata habebit, et quibus destituti, licet auxiliis ordinariis salvari possent, de facto tamen *difficulter* salutem adipiscentur, cum proferat S. Cyprianus: *Ordine suo, non arbitrio nostro, virtus Spiritus Sancti ministratur.*[7]) Wer sich demnach von Gott zu einem vollkommeneren Stande berufen fühlt, schätze diesen Beruf über alles hoch[8]) und

---

gut sein, und trägt dazu bei, daß das Ansehen verloren geht, dessen eine solche Person billig genießen sollte."

[1]) Cf. oben. — [2]) *Stat. Leod.* n. 92, 2° . . . — [3]) *Thom.* 2. 2. qu. 189. — opusc. 17.; cf. Franz v. Sales, viele Briefe. — *Lud. de Ponte* de perfect. tom. 3. tr. 4. Alf. v. Lig., der Beruf zum Ordensstande. Regsb. 1890. 2. Aufl. — [4]) *Thom.* opusc. 17. c. 10. Sciendum, talis suggestio efficaciam non habet, nisi interius attrahatur a Deo . . . et sic *religionis propositum, a quocunque* suggeratur, a *Deo* est. — [5]) Franz v. Sales l. c. S. 131—136. — [6]) Alf. v. Lig. l. c. S. 3 f. Derf. ib. S. 190. In der Welt sich zu heiligen ist möglich; aber gar schwer und — bei dem Berufe zum Ordensstande — beinahe unmöglich. — [7]) *S. Alph., theol. moral.* de praecept. part. n. 78. — [8]) *Lancicius* op. 1. c. 1—6.

gehorche, und gehorche möglichst bald.[1]) Er bedarf nur eines festen Willens: er braucht nicht zu warten, bis Gott sichtbarlich mit ihm rede oder einen Engel vom Himmel schicke, um ihm seinen Willen anzudeuten; auch ist weder eine Offenbarung notwendig, noch die Untersuchung von zehn oder zwölf Doktoren der Sorbonne, ob die Eingebung gut oder böse sei, sondern er muß nur die ersten Bewegungen wohl benützen und ihr nachkommen und nicht dem Ekel nachgeben, wenn später Widerwille und Kälte eintritt.[2]) Kann er durchaus nicht sofort sein Vorhaben ausführen, so soll er wenigstens mit der größten Sorgfalt darauf bedacht sein, den Beruf als das teuerste Kleinod auf Erden zu bewahren und dazu drei Mittel anwenden: Verschwiegenheit, Gebet und innere Geistessammlung.[3]) Deshalb muß er auch den Gesellschaften und weltlichen Unterhaltungen entsagen: denn was bringt, fragt der h. Alfons, einen Menschen, der noch in der Welt lebt, manchmal um den Beruf zum Ordensstande? Eine Kleinigkeit! Ein Tag, den man mit Spazierengehen zubringt; ein Wort, das einem ein Freund sagt; eine kleine Leidenschaft, die man nicht genug abtötet, eine geringe Anhänglichkeit; ein verzagter Gedanke; ein Verdruß, den man nicht überwindet — so etwas reicht oft hin, um den festesten Entschluß, die Welt zu verlassen und sich Gott zu schenken, für immer zu vereiteln.[4]) Demgemäß prophezeite auch der h. Franz von Sales einem jungen Menschen, der zuerst ein ausschweifendes und ärgerliches Leben führen, das Leben recht genießen und erst, wenn er alles verzehrt habe, ins Kloster gehen wollte: „Den Weg zum Kloster wird er wahrscheinlich verfehlen; aber die Straße zum Spital findet er gewiß.“[5])

Was nun den *Beichtvater* oder geistlichen Führer betrifft, so hat dieser, wenn ihn jemand in betreff des Eintrittes in ein Kloster befragt, a) zunächst die Reinheit der Absicht und die Festigkeit des Willens zu *prüfen*. Die vorzüglichste Absicht muß sein, sich von den Gefahren der Welt zu entfernen, um sein ewiges Heil sicher zu stellen und sich inniger Gott anzuschließen.[6]) Doch ist deswegen noch nicht jeder Beruf für verdächtig zu halten, wenn damit anfangs noch manche Unvollkommenheit verbunden ist: man muß nicht verlangen, daß alle bei der Vollkommenheit anfangen; es liegt wenig daran, wie man anfange, *wenn man nur recht entschlossen* ist, gut fortzufahren und gut zu enden. Die zum Hochzeitsmahle gezwungen wurden, haben sich doch mit Speise und Trank wohlgelabt.[7]) Um den guten Beruf kennen zu lernen, muß man also vorzüglich auf den *festen* und *beständigen* Willen der berufenen Person schauen, Gott auf die Art und an dem Orte zu dienen, wohin sie von seiner göttlichen Majestät berufen wird.[8]) Deshalb halte man ihr vor, daß jeder eifrige Orden verlangt, daß seine Mitglieder in die Fußstapfen Jesu Christi treten und ihm so nahe als möglich nachfolgen; daß der Eintretende somit auch zum Leiden und zur

---

[1]) Cf. Fr. Xaver Br. 1, 14. — [2]) Franz v. Sales l. c. S. 132. — *Thom.* l. c. art. 0. — Opusc. 17. c. 8—10. — Alf. v. Lig., Beruf ꝛc. S. 8 ff. — [3]) Vers. l. c. S. 13 ff. Cf. *Lancicius* l. c. c. 7. — [4]) Vers. l. c. S. 22 f. — [5]) Franz v. Sales, Geist. 2. S. 35. — [6]) Alf. v. Lig. l. c. S. 147. *Praxis* C. n. 92. *Lancicius* l. c. c. 20. — [7]) Franz v. Sales, Br. 5. S. 146. — [8]) Vers. S. 132—137. „Nicht also die traurigen, noch die weinerlichen Gesichter, noch jene, so stets seufzen, noch jene, so die Bildnisse des Gekreuzigten gleichsam fressen, oder die nicht von den Kirchen weichen wollen und die allezeit in den Krankenhäusern sind, noch jene, so mit großem Eifer anfangen, haben allezeit den besten Beruf. Man muß weder die Thränen der Weinerlichen, noch die Seufzer derer, die so gern seufzen, noch die Züge äußerlicher Ceremonien ansehen, wenn man die, so wohl berufen sind, erkennen will; wohl aber jene, die einen festen und beständigen Willen haben zu genesen, und die deswegen getreulich arbeiten, um die geistliche Gesundheit wieder zu erlangen.“

Selbstverleugnung in allen Dingen entschlossen sein müsse: man müsse sich nicht nur die Vorteile vor Augen stellen, die man im gemeinsamen Leben findet (die Einsamkeit, die Ruhe, die Entfernung von Störungen durch Verwandte, von Streit und anderen Verdrießlichkeiten, und daß man aller Sorge für Wohnung, Nahrung und Kleidung überhoben sei), sondern sich auch fest entschließen, alle Leiden anzunehmen, die mit dem Ordensstande verbunden sind, sich in allem zu überwinden, und aus seinem Herzen alle Neigungen und Begierden zu vertreiben, die nicht von Gott und für Gott sind, sich von allem loszuschälen (vorzüglich von aller Bequemlichkeit, von den Verwandten, von der eigenen Hochschätzung und von dem Eigenwillen), endlich heilig zu werden und alle äußere und innere Pein erdulden zu wollen, um Gott in seinem Berufe treu zu bleiben. Wer dazu nicht entschlossen ist, den ermahne man, nicht andere und sich selbst zu betrügen und ferne zu bleiben: denn ein solcher hat entweder keinen Beruf, oder was noch schlimmer ist, nicht den Willen, demselben zu entsprechen; sein Eintritt könnte nur ihm und dem Orden schaden, da er gar leicht wieder austreten, vor der Welt sich Schande bereiten und auch noch vor Gott einer größeren Untreue gegen seinen Beruf sich schuldig machen und deshalb allen Mut verlieren würde, je noch einen Schritt auf dem Wege Gottes vorwärts zu thun.[1]) So könnte man auch, wenn jemand eintreten oder nicht eintreten, Profeß ablegen oder austreten wollte, je nachdem der Führer (die Eltern) es für gut findet — mit der gottseligen Margareta vom heiligen Sakrament antworten: „Diese Person sollte nicht (eintreten, nicht) Profeß machen, wenn ihr Gott nicht andere Gnade gebe; darüber einen Entschluß zu fassen, sei ihre Sache, nicht die der Eltern (des Führers). Es giebt beim klösterlichen Leben vieles zu leiden, und es ereignet sich, daß diese armen Kinder, welche den Beruf nicht haben, es in der Folge bereuen, diese Lebensweise erwählt zu haben, welche hohe Gesinnung der Heiligkeit und eine große Losschälung von allen Dingen erfordert.“[2]) b) Ist die Absicht gut und sonst kein rechtmäßiges Hindernis (z. B. arme Eltern, Schulden ꝛc.) da,[3]) so würde es der Ordnung der Liebe und der Gott schuldigen Ehrfurcht sehr widersprechen, einen solchen Kandidaten von seinem gottgefälligen Vorhaben abwendig zu machen.[4]) c) Wird man in betreff der Frage, in welchen Orden jemand eintreten soll, zu Rate gezogen, so hätte man vor allem die Klugheit des Fleisches zu fürchten, gegen etwaige Vorliebe für einen bestimmten Orden sich in acht zu nehmen[5]) und aufrichtig den Willen Gottes zu erforschen, der für alle Häuser sorgt und in seinen verschiedenen Gärten süß duftende Blumen heranwachsen lassen will.[6]) Man hätte dann zunächst darauf zu sehen, ob der Postulant mit dem Berufe zum Eintritte in den Orden zugleich und in derselben Stärke auch die Eingebung, in einen bestimmten Orden einzutreten, hat, und diese Eingebung, wenn sie vorhanden wäre, sehr wahrscheinlich als von Gott gekommen zu betrachten, sollte der Orden an sich auch weniger vollkommen sein als andere;[7]) würde indessen in dem beabsichtigten Orden die Regel

---

[1]) Alf. v. Lig. l. c. S. 23—51. Cf. *Id.* H. ap. tr. ult. n. 39. — [2]) Marg. v. heil. Sakr. Leben, S. 414. — [3]) Cf. *S. Alph.* de praec. part. n. 65. 76. — [4]) *Ib.* n. 77. Praxis C. n. 182. H. ap. l. c. — [5]) Vgl. das schöne Wort des h. Franz v. Sales Br. 4. S. 364: „Ich gestehe, daß ich das Institut der Heimsuchung besonders liebe; allein deswegen würde ich das herrlichste und berühmteste Geschöpf der Welt von seinem rechtmäßigen Berufe nicht abbringen wollen, wenn es auch im Orden der Heimsuchung eine feierlich verkündete Heilige hätte werden sollen. Ich freue mich, wenn Gott diesem Institute gute Seelen schenkt, aber um eine einzige dahin zu bereden, werde ich außer einigem schwachen Gebete vor Gott nie ein Wort, nie einen auch noch so heiligen Kunstgriff gebrauchen.“ — [6]) *Ib.* S. 313 . . . S. 184. — [7]) *Lud. de Ponte* l. c. c. 11. — Woran erkennt man einen guten Orden und ob er vollkommener sei als ein

nicht strenge beobachtet, und wäre der Orden verfallen, so müßte man mit dem h. Alfons sagen: es ist besser in der Welt zu bleiben, als in ein Kloster zu gehen, aus dem der Eifer verschwunden ist.[1]) Hat jemand bloß ein allgemeines Verlangen, in ein Kloster einzutreten, so ist durch Gebet, Betrachtung der eigenen Kräfte, Beratung u. s. f. ein besonderer Orden zu wählen. Bisweilen ist zu beachten, daß Gott teils, das Verlangen zum Ordensstande einflößt, ohne daß er den wirklichen Eintritt will, teils, daß er zunächst zu einem strengeren Orden und später zu einem milderen antreibt.[2]) d) Endlich muß der Führer zur Ausführung des Entschlusses mahnen und vor den Gefahren der unnötigen Zögerung warnen.[3])

Darf man auch solche, welche für das Ordensleben geeignet scheinen, aber sich darüber gar nicht äußern, zum Eintritte ermuntern? Der h. Thomas[4]) lehrt, daß es löblich und sehr verdienstlich sei, aus Liebe und in Wahrheit einige zur Ergreifung des Ordensstandes zu veranlassen; jedoch wäre es gefehlt, jemand mit Gewalt dazu zu zwingen, oder durch Simonie dahin zu verleiten,[5]) oder durch Lügen dahin zu verlocken. Da indessen das glückliche Leben im Ordensstande vorzüglich von dem festen Willen der Eintretenden abhängt, so ist hier — namentlich bei weiblichen Personen, deren Unbeständigkeit alles befürchten läßt — sehr große Vorsicht notwendig. Polankus schreibt hierüber: Licet dubium non sit, quin status consiliorum sit aptior ad gratiae augmentum quam praeceptorum (unde dicitur status perfectionis) in iis, qui ad eum vocantur: non tamen expedit poenitentes statim ad id stimulare, ne idoneos quidem: quia multi eo magis refugiunt, quo magis sibi persuaderi id sentiunt. Securum est tamen hujusmodi homines ad perfectiora et saluti viciniora trahere: et cum dexteritate de inspiratio-

---

anderer?" Diese Frage beantwortet der h. Bonaventura circa regulam qu. 18. so: Generaliter in istis agnoscitur, quis sit melior. Unde si in studio omnis virtutis, ut communiter, personae illius ordinis ferventius et frequentius exercentur, maxime charitatis et humilitatis et internae devotionis, est signum bonae praecellentiae et perfectionis. Secundum, si omnia vitia et scandala odio habent et sollicite cavent et occasiones peccatorum amputant et exstirpant et munditiam diligunt et conservant. Tertium est, si boni apud eos diliguntur et foventur et despectis aliis in regimine animarum soli assumuntur et per eos maxime gubernatur ordo. Qui negligit modica paulatim decidet. Quartum, si a saeculari frequentia se subtrahunt et honores fugiunt, divitias non ambiunt et conformari huic saeculo tam in moribus, quam factis seu qualibet apparentia erubescunt. Quintum si damnum et injurias illatas ac despectiones tacite sufferunt, nec per querimonias vindicare se cupiunt, sed Deum omnium inspectorem attendunt, qui suos, cum vult, potest defendere; cum vero expedire eis noverit, permittit eos pro altiori praemio tribulari, et patienter ferunt, donec placuerit Deo aliter ordinare. Quae ista signa plenius habent, Religiones meliores sunt; et quae minus, sunt minus bonae; et quae nihil, nihil sunt: qui etiam singulariter in se habet, bonus est, etiam si alii communiter non habent.

[1]) Alf. v. Lig., der Beruf zum Ordensstande, S. 23 f. Praxis Conf. n. 92. — [2]) Cf. *Lancicius,* op. 1. c. 18. — [3]) Cf. Beispiel, Alf. v. Lig., Briefs. S. 216 ff. — [4]) *Thom.* S. 2. 2. qu. 189. art. 9. — Beispiel, Alf. v. Lig., Beruf ꝛc. S. 164 ff. — [5]) Die böse Welt möchte gern jede Mitgift als simonistisch verschreien. Dagegen unterscheidet der h. Bonaventura l. c. qu. 18. sehr richtig eine vierfache Art der Aufnahme: a) nec pro pecunia, nec cum pecunia; b) nec pro pecunia, sed cum pecunia; c) nec pro pecunia, nec sine pecunia; d) pro pecunia tantum. Nur die letzte ist gefehlt.

nibus Dei interrogare, circa perfectiorem statum vitae assumendum: et si sentiunt in se aliquas, ne surdi sint ad vocationem Domini: si vero non, ut se paratos offerant Deo ad omnia, quae ipsi gratissima futura sint: et si commode fieri posset, ad exercitia spiritualia essent inducendi: vel prout essent dispositi, ad optima quaeque impellendi. Si tamen animadvertat sacerdos confitentem sic dispositum, ut expedire judicet, ad consiliorum viam eum inducere, occasionem elabi de manibus non sinat: vel ad colloquium extra confessionem invitet.[1])

b) **Innerer Stand** der Vollkommenheit. Je nach dem verschiedenen Stande derer, welche nach Vollkommenheit streben, haben sie auch gegen besondere Versuchungen und Täuschungen wachsam zu sein und gewisse Übungen vorzunehmen: so haben die Anfänger vorzüglich auf die Wissenschaft der Selbsterkenntnis und auf die Abtötung ihrer selbst; die Fortschreitenden aber auf die Betrachtung der Geheimnisse des Lebens Christi, seiner heiligen Mutter und aller Heiligen, und auf die Nachahmung ihrer erhabenen Tugenden; die Vollkommenen endlich auf das Gebet und den vertraulichen Umgang mit Gott und auf die vollkommenste Ausübung dessen sich zu verlegen, was sie schon auf den früheren Stufen — nur in mehr unvollkommener Weise — übten. Für den Führer ist es wichtig, die Personen, welche er leitet, genau zu kennen, und es ist dies nicht immer leicht, sowohl wegen der Schwäche der Menschen, welche ihren Zustand nicht vollkommen zu offenbaren wissen[2]) oder nicht deutlich erklären wollen,[3]) als wegen der weisen und geheimnisvollen Führungen Gottes, welcher die Anfänger gewöhnlich durch viele Tröstungen über die ersten Schwierigkeiten des geistlichen Lebens hinüberführt, um sie später desto mehr zu prüfen: so scheinen die Anfänger gar keine Schwierigkeit im Dienste Gottes zu haben, während die Fortschreitenden von großen Versuchungen geplagt, ja selbst die Vollkommenen in ihrem leidenden Zustande das lebhafteste und tiefste Gefühl ihrer Schwäche haben und durch Reinigungen des Herrn aufs tiefste gedemütigt werden.[4])

c) **Gnadenzug.** Dieser besteht in einer geheimen Anregung der göttlichen Gnade, welche uns sanft ohne Gerede und Thätigkeit der Vernunft zu einer besonderen Heiligkeit anzieht, z. B. zur Einsamkeit, zur strengen körperlichen Bußübung, zu beständiger innerer Sammlung, zu Demütigungen, zu Werken der geistlichen und leiblichen Barmherzigkeit . . . Der Führer hat zunächst diesen Gnadenzug nicht mit gewissen Naturtrieben oder Einflüsterungen des Teufels oder Einbildungen der Phantasie zu verwechseln, sondern genau kennen zu lernen und die Seelen nach demselben zu leiten, damit er den Absichten Gottes entspricht und deren Wirkung unterstützt. Es wäre eine große Täuschung, wenn man glaubte, eine Seele immer zu höherer Vollkommenheit führen zu müssen, obschon sie sich durch die Gnade nicht dazu angeregt fühle: denn dadurch würde man der Person die Tugend verleiden und durch zu frühe Reife zu Grunde richten.[5])

---

[1]) Cf. *Polancus* l. c. c. 3. (fin.) — [2]) Theresia, Br. (ed. Schwab) S. 101. Ergötzlich kam es mir vor, daß Euer Hochwürden schrieben, Sie würden diese Tochter aus bloßem Anschauen erkennen! — Nein — Nein! wir Weiber sind nicht gar so leicht zu erkennen. Auch Geistliche, denen sie viele Jahre beichteten, entsetzten sich in der Folge darüber, daß sie dieselben so wenig erkannt haben. Der Grund hiervon liegt darin, weil jene sich nicht genug zu erklären und ihre Mängel vorzubringen wissen, diese aber aus dem, was man ihnen sagt, ihr Urteil fällen. — [3]) Welche Mängel häufig von Frauen und Männern nicht entdeckt werden cf. Pinamonti l. c. c. 10. 11. — [4]) Cf. *Scaramelli* l. c. tr. 1. n. 37—42. — [5]) Näheres cf. Priester als Richter ꝛc. Kap. 33.

d) **Außerordentliche Begnadigungen.** Die Kirche Gottes ist zu keiner Zeit ohne solche Glieder, welche von Gott durch unzweifelhafte Kennzeichen der Echtheit auf außerordentlichen Wegen geführt und zur Vollendung ihrer Aufgabe reichlich mit den entsprechenden Gaben und Gnaden ausgerüstet werden. Einen derartigen Beruf aber kann niemand durch eigenes Bemühen und selbst nicht durch die treueste Mitwirkung mit den gewöhnlichen Gnaden erlangen;[1]) er ist ein reines Geschenk der unerforschlichen, von Ewigkeit her beschlossenen Auserwählung, kann aber durch eigene Verschuldung, oder durch eine verkehrte Führung wieder verloren werden. Die Merkmale eines echten, d. i. wahrhaftig von Gott kommenden außerordentlichen Berufes sind von einem unterrichteten und bescheidenen Seelenführer bei ruhiger Beobachtung und besonnener Überlegung nicht schwer zu erkennen; denn Gott selbst bereitet und erziehet die Seele zur Aufnahme seiner besonderen Gnadenerweise, die er sich zu einem Werkzeuge seiner Erbarmungen auserlesen hat. Und zwar ist die erste und augenscheinlichste und zugleich die untrüglichste Wirkung dieser Auserwählung und Zubereitung eine so tiefe und gründliche Demut in der Seele des Berufenen, daß diesem nichts schwerer fällt, als die geheimen und verborgenen Gunstbezeigungen Gottes anderen zu entdecken oder auch nur darüber nachzudenken. In dieser von Gott selbst in die Seele eingepflanzten und durch seine Führung in ihr zur Vollkommenheit entwickelten Demut ist eine wahrhaft begnadigte Persönlichkeit wie von einem unwiderstehlichen Drange erfüllt, alles Außerordentliche zu verbergen und von anderen wie ein gewöhnlicher Mensch angesehen und beurteilt zu werden; eine zaghafte und schüchterne Verschämtheit schließt ihr den Mund, der sich nur dem geistlichen Befehle des Beichtvaters öffnet, und dann, wenn der Begnadigte vom Gehorsam genötigt über sein inneres Leben und die von Gott empfangenen Gnaden Rechenschaft giebt, geschieht dies in so arglos er, kindlicher Einfalt und Unbefangenheit und mit so vorbehaltsloser Unterwerfung unter das Urteil des Beichtvaters, daß es ganz in des letzteren Macht und Entscheidung gelegt ist, ob jener die empfangenen Gaben als von Gott kommend betrachten oder als leere Einbildung und Täuschung des bösen Feindes verwerfen soll. Eine solche arglose, kindliche Lauterkeit des Herzens, eine solche gründliche und unwillkürliche, wie zur Natur gewordene Demut, einen so willenlosen inneren Gehorsam kann weder der absichtliche Betrug, noch die List des Satans nachäffen; weshalb als allgemeine und sicherste Regel aufgestellt werden darf, daß, wer immer mit dem Vorgeben außerordentlicher Zustände oder Begnadigungen von freien Stücken hervortritt, wer gerne, wenn auch mit dem Scheine einer gewissen Bescheidenheit, davon redet, und die Aufmerksamkeit eines oder mehrerer auf sich zu lenken sucht, eben hierdurch beweist, daß er nicht einmal die gewöhnliche Frömmigkeit besitzt, und daß er durch sein Vorgeben aus Stolz oder anderen unlauteren Beweggründen sich selbst und andere nur täuschen will.[2]) Diese kurze Bemerkung mag genügen, um die Wahrheit von dem Irrtume und dem Betruge unterscheiden zu lernen; die weiteren Regeln sind bei den angeführten Geisteslehrern zu finden und bedürfen hier keiner weiteren Auseinandersetzung, da es doch immer nur äußerst wenige sind, die sich mit der Leitung außerordentlich begnadigter Seelen zu befassen haben.[3])

---

[1]) Cf. die Schriften der Mystiker. — Ludw. de Ponte, geistl. Führer. 3. Tl. — Surin, Katech. — *Scaramelli*, dir. mysticum. — *S. Alph.*, Prax. Conf. n. 126—144. — Priester als Richter und Arzt Kap. 34. — [2]) Cf. Theresia, Klosterstift. 8. Hptst. — [3]) Es ist aber zu bedauern, daß häufig selbst Geistliche die in unzählig bestverbürgten Thatsachen bewährten geheimnisvollen Führungen Gottes ignorieren und darum, um mit Görres zu reden, in „schimpflicher Unwissenheit" rücksichtlich der Mystik leben, die „so tief in das ganze Wesen des Glaubens, zu dem man

Viel **notwendiger** aber ist es, auf die untrüglichen Kennzeichen der **Lüge** und **Täuschung** aufmerksam zu machen; denn die falsche Frömmigkeit und das heuchlerische Spiel mit Trugbildern nachgeäffter Heiligkeit und besonderer Gnaden ist vielleicht noch zu keiner Zeit so häufig und mit so leichtem Erfolge aufgetreten, wie in der Gegenwart, so daß es wenige Diöcesen geben wird, in denen nicht sehr folgenschwere Mißgriffe von leichtgläubigen und durch plumpen Betrug getäuschten Beichtvätern zu beklagen sind.

Das Grundübel der Gegenwart ist Lüge und Verstellung, welche auf unzähligen Wegen und schon im frühesten Kindesalter der Gemüter sich bemächtigen und rasch zu solcher Mächtigkeit gelangen, daß die Keime wahrer Frömmigkeit und aufrichtiger Einfalt schon ersterben, ehe sie zur Entfaltung gelangen können. Eine Hauptursache dieses frühen und kaum zu bewältigenden Verderbnisses liegt in dem Charakter der herrschenden **Schulbildung** und Unterrichtsweise, von dem selbst nicht wenige Erziehungsanstalten weiblicher Ordensfamilien angesteckt sind, da sie den verkehrten Anforderungen des Zeitgeistes ungebührliche Rechnung zu tragen suchen. Die gegenwärtige Schulabrichtung beschränkt sich nicht auf eine vernünftige Befriedigung von wahren und wirklichen Bedürfnissen der Zöglinge, und setzt sich darum auch nicht jenes Ziel, das ihr eigentlich schon durch die Natur der Sache, d. h. durch die Lebensverhältnisse, durch die äußeren Umstände und die ganze Lage und die Befähigung der Schüler von selbst gesteckt ist; nein, sie will allen Möglichkeiten gerecht werden; sie will Anforderungen genügen, welche Leben und Wirklichkeit selber nie an jene Individuen stellen und stellen können, die auf den Schulbänken abgerichtet werden; darum ist zwischen Schule und Leben eine so unnatürliche Kluft, und darum werden die armen Kinder durch die Schule so früh und so unausgesetzt in eine fremde Welt versetzt, welche sich zu ihren thatsächlichen Lebensverhältnissen wie der Traum zur Wirklichkeit verhält. Da nämlich die Abrichtung auf alle Möglichkeiten sich erstrecken und ein höchstes Maß verstandesmäßiger Scheinbildung und Vielwisserei allen erreichbar machen will, werden die armen Geschöpfe nicht bloß unwillkürlich veranlaßt, in eine solche Lage und in solche Verhältnisse sich hinein zu phantasieren, die zwar für die Ausbildung, die ihnen beigebracht werden soll, passen, in welche sie aber in Wirklichkeit gar nie kommen; sondern sie werden sogar eigens angelernt, sich in die ihnen fernst abliegenden Umstände und Lagen hineinzudenken und aus ihnen heraus zu urteilen, und dies letztere wird dann in den höheren Töchteranstalten die praktische Verwertung und Anwendung der erworbenen Kenntnisse genannt. Nimmt man hierzu die unzweckmäßige und oberflächliche Vielwisserei, welche als sterile Gedächtnissache den Zöglingen eingequält wird, so kann man sich fürwahr nicht wundern, wenn Verstellung und Eitelkeit aufs höchste gesteigert werden. Was ist aber die unausbleibliche Folge? Die Scheinfrömmigkeit und die feinere Heuchelei bei all denen, welchen nicht eine besonders sorgfältige geistliche Erziehung im elterlichen Hause oder durch einen erfahrenen und gewissenhaften Priester als Katechet und Beichtvater zur Seite steht, und soviel möglich der unnatürlichen Überspannung der Schule entgegenwirkt. Der Schule entwachsen pflegen jene, deren Vermögen und Stand es gestatten, nach Unterhaltungslektüre und Romanen zu greifen, um der Überspanntheit immer neue Nahrung zuzuführen. Nicht wenige aber aus jenen, welche sich den Übungen äußerer Frömmigkeit zuwenden, setzen unwillkürlich die falsche Geistesrichtung fort, welche die Schule ihnen eingepflanzt hat: die Leichtigkeit, zu der

---

sich bekennt, und in dessen Macht man täglich am Altare mystische Handlungen übt und mystische Wirkungen vollbringt, verschlungen ist und eine seiner Grundfesten bildet." Vgl. Görres, Mystik. Vorrede XIII.

sie es gebracht haben, in die mannigfachsten weltlichen Verhältnisse sich hineinzudenken und Empfindungen und Gefühlen Worte zu leihen, die sie entweder gar nicht besaßen oder sich nur erkünstelten, kommt ihnen auch im Gebiete der Frömmigkeit zu Hilfe, oder besser gesagt, läßt es nun auch hier zu keinem Ernst, zu keiner Gründlichkeit, nicht mehr zur Einfalt und Lauterkeit kommen. Alles bleibt diesen unglücklichen Geschöpfen nur äußerlich, nichts dringt in den Grund der Seele ein und wird in Wahrheit ihr Leben und ihre That und Übung. Sie lesen alle Erbauungsbücher und Lebensbeschreibungen der Heiligen; allein von der Schule her haben sie die Gewohnheit und angelernte Leichtigkeit, sich einzubilden,[1]) daß sie selbst nun auch das sind, was sie bloß wissen, und daß sie das in Wirklichkeit üben und besitzen, wovon sie bloß reden können. So wird ihnen die sublimste ascetische Redeweise freilich bald geläufig, allein sie bleibt eine bloße Phrase; und die Bekanntschaft mit dem Leben eines Heiligen ist ihnen wie die Lektüre eines Romans, denn sie schwelgen in dem Gedanken, dem Helden ähnlich zu sein, dessen Geschichte sie beim Lesen in ihrer Weise nachempfunden und nachgelebt haben. Hätte nicht Gott in seiner Barmherzigkeit unzählige Mittel, um so bedürftige Seelen wieder zu retten, die weniger durch eigene Schuld als durch die allgemeine Verkehrtheit der Zeit auf Irrwege geraten sind, so wären die geschilderten verderblichen Folgen noch greller und allgemeiner. Allein die Not und kümmerliche Verhältnisse, die Sorgen des Ehestandes kommen vielen zu Hilfe und bringen sie unter der Leitung eines verständigen Beichtvaters leichter wieder auf den Weg einfacher und aufrichtiger Frömmigkeit. Wo aber Eitelkeit und Stolz nur ein Spiel mit der Frömmigkeit treiben, da zieht rasch der greulichste Götzendienst, den ein sich selbst vergötternder Mensch mit sich treiben kann, in solche Seelen ein, und das Spiel, das anfänglich mehr aus verkehrter Angewöhnung, als mit Absicht und Überlegung aufgenommen ward, wird nun Plan und Berechnung. Eine solche Seele will für das auch von anderen und besonders von dem Beichtvater angesehen und behandelt sein, für was sie sich selber hält; sie will, daß andere die Tugenden und Vorzüge anerkennen, die sie selbst in sich findet oder besitzen will; und Wort und That zielt nun darauf hin, um jeden Preis diese Geltung zu erlangen. Damit ist nun der abschüssige Weg betreten, der unaufhaltsam von Lüge zu Lüge, zu Trug und Täuschung führt. Es wird Beichtvater um Beichtvater aufgesucht, bis einer oder mehrere gefunden sind, welche den frommen Redeweisen Glauben und dem Vorgeben außerordentlicher Zustände und Erlebnisse mehr und mehr Gehör schenken. Ist der Beichtvater unerfahren oder jung, so erschrickt er unwillkürlich bei der Mitteilung solcher bisher unerhörter und nur aus Büchern bekannter Dinge; er besinnt sich aber, daß man, um auf die Wahrheit zu kommen, das Beichtkind prüfen müsse, ob es gehorsam und demütig sei. Sonach wird mit sehr strengen, aber ganz allgemeinen Ausdrücken der Person ihre gänzliche Unwürdigkeit und Sündhaftigkeit vor Augen gehalten; diese selbst aber wird den Beichtvater noch überbieten und mit den grellsten Farben ihre Schlechtigkeit schildern, so daß jener seine erste Probe für sehr gelungen hält. Er geht vielleicht noch weiter, jagt scheinbar die Person als Betrügerin von sich, will nichts mehr von ihr hören und sehen, verweigert ihr die Kommunion. Sie erträgt dies alles mit der größten Gelassenheit, hört knieend und schluchzend das ärgste Gepolter des Beichtvaters an und bittet ihn demütigst um Verzeihung; kommt aber immer und immer wieder in derselben Ruhe und Fassung, so oft sie fortgejagt wird. Da wird endlich der Widerstand des Beichtvaters gebrochen; die Person hat in seinen Augen alle Proben bestanden; er selbst hat seinem Gewissen Genüge gethan; die eigene Eitelkeit und die den meisten Menschen angeborene Sucht nach Außerordentlichem und Geheimnisvollem findet sich in der Führung einer so

[1]) Cf. Franz v. Sales Br. 5. S. 180.

besonders begnadigten Seele geschmeichelt und befriediget. Der bethörte Beichtvater geht nun weiter, um die Echtheit der von ihm innerlich nicht mehr angezweifelten Erscheinungen und Offenbarungen u. dgl. näher kennen zu lernen; er stellt aber seine Fragen immer nur so, daß die Person das leichteste Spiel hat, nicht bloß sein Vertrauen, sondern seinen Gehorsam und seine blinde Unterwerfung unter ihre Worte zu gewinnen; und so wird sie in kurzem auf die vollkommenste Weise erreichen, was sie von Anfang beabsichtigte, daß nämlich sie die Leitende und Befehlende, der Beichtvater aber der Geführte ist. Er beginnt seine Fragen etwa mit den Worten: „Bist du aber gewiß, daß du nicht vom Teufel betrogen bist? weißt du, daß du ewig verdammt bist, und daß ich dich selbst vor dem Richterstuhle Gottes verklagen werde, wenn du mir nicht die Wahrheit sagst?" Die Antworten auf diese und ähnliche Fragen werden immer mit den Worten begleitet sein: „Euer Hochwürden sind mir schon lange von Gott als mein Führer gezeigt worden. Sie sind es, durch dessen Hilfe und Leitung ich meine Aufgabe vollbringen soll; aber Gott hat mir auch gesagt, daß Sie sich besser auf die heilige Messe vorbereiten und Ihren heiligen Beruf mehr ehren und dafür danken sollen u. dgl." Solche Ermahnungen, die sich immer auf wirkliche Mängel und Fehler des von der schlauen Person längst durchschauten Beichtvaters beziehen, sind meist bei arglosen, aber leichtgläubigen Priestern von durchschlagender Wirkung; es entspinnt sich nun zwischen beiden ein geistlicher Verkehr, der den Beichtvater in ein immer unterthänigeres und seiner Seele verderblicheres Verhältnis zu der Gauklerin bringt. Die außerordentlichen Zustände folgen jetzt mit planmäßiger Berechnung und werden im voraus nach Dauer und Heftigkeit angezeigt, und der Beichtvater wird gebeten, deren Zeuge zu sein. Die Person fällt zur bestimmten Zeit in Konvulsionen und Starrkrämpfe, sie verrenkt auf die erbarmungswürdigste Weise die Glieder und gleicht endlich mehr einer Toten als Lebendigen. Es sind dies nach ihren Angaben Leidenszustände für die Rettung von Sündern, die in den Zügen liegen u. dgl. Diese Erscheinungen wechseln dann mit den vorgeblichen Angriffen des bösen Feindes, unter welchen die Person hin und her geschleudert, geworfen und ganz unnatürlich gepeinigt wird. Sie läßt dabei geschehen und wünscht es selbst, daß ein Arzt zu Hilfe gerufen werde, und nicht selten gelingt es ihr, auch diesen zu täuschen, daß er jene Erscheinungen für ungewöhnliche Krankheitsformen und für unwillkürliche Zustände nimmt, obwohl sie die schlaue Betrügerin durch Übung so in ihrer Gewalt hat, daß sie dieselben nach Belieben hervorrufen und steigern kann. Bei solchem Trugspiele stellt sich ungerufen der Böse ein, und die Gauklerin kann es zu einer solchen Fertigkeit bringen, daß Ekstasen, daß Schweben und Gehobensein bei ihr nichts Ungewöhnliches sind, und daß selbst die Enthaltung von Nahrungsmitteln auf längere Zeit ihr möglich wird.[1]) Ist es einmal dahin gekommen, so kann der entsetzliche Betrug nur durch einen klugen und kundigen Priester entlarvt werden, der auf alle diese äußeren Zustände nicht das geringste Gewicht legt, sondern in den inneren Haushalt einer so elenden Seele eindringt und darüber die genaueste Rechenschaft sich geben läßt. Der Betrug und die Lüge können nicht standhalten, wenn sie in ihrer Wurzel, dem Stolze und der Geisteshoffart, angegriffen werden; sie müssen sich entlarven; denn entweder verweigern sie dem priesterlichen Richter Rede und Antwort, Unterwerfung und Gehorsam, und es offenbart sich schon dadurch die innerste Natur der falschen Begnadigung, — oder, wenn sie Rede stehen, schwindet gar bald die Larve der Heiligkeit. Hätte der Beichtvater nicht von Anfang her so leicht sich bethören lassen, hätte er, statt mit einem bloß äußerlichen Gehorsame und nur scheinbarer Verdemütigung sich zufrieden zu geben, innere und vollkommene Unter-

[1]) Cf. Görres, Mystik. Bd. 3. S. 631 ff. 658 ff. u. Bd. 2. S. 553 ff. Bd. 4. 1. S. 187 ff.

werfung, ein völliges Aufgeben des Eigenwillens und der Selbstbeurteilung gefordert, hätte er ohne Unterlaß sich bemüht, sein angeblich begnadigtes Beichtkind wahrhaft zu demütigen, nicht durch allgemeine Redensarten, durch unwahre Übertreibungen und hohles Poltern, sondern durch tiefe Beschämung der Eigenliebe in ernster Zurechtweisung über einzelne Fehler und Gebrechen, und durch unausgesetzte gründliche Abtötung seiner Neigungen und Ansichten; hätte er mit der größten Strenge alles auffallende Wesen, alle äußerlichen Sonderbarkeiten verboten und unterdrückt, so wäre der Betrug nie so weit gediehen, und das Gaukelspiel mit Heiligkeit wäre der überspannten Person von vorneherein verleidet worden.

Es kommen aber auch Fälle vor, daß Personen weiblichen Geschlechtes Krankheiten und Störungen ihres **leiblichen** Befindens dem bösen Feinde zuschreiben und statt der Hilfe eines vernünftigen Arztes priesterlichen Beistand begehren, indem sie sich als Unglückliche gebärden, welche schwere Nachstellungen des Teufels zu erleiden haben. Ist der zur Hilfe erbetene Priester zu unerfahren und unvorsichtig, daß er den Mitteilungen ohne weiteres Glauben schenkt und sich gebrauchen läßt; wendet er Segnungen und geistliche Mittel an, läßt er sich in Tröstungen und Gespräche ein, so wird das vermeintliche teuflische Übel bald ärger. Die Kranke fühlt sich durch die Teilnahme geschmeichelt, und es ist ihrer Eigenliebe ein solcher Reiz, für eine besonders Heimgesuchte und Schwergeprüfte angesehen zu werden, daß sie leicht neue Symptome ihrer vermeintlichen Leiden und Peinigungen des Teufels an sich wahrnimmt und mehr und mehr in ihren Einbildungen und eben damit auch in der Verstellung sich steigert. Es steht dann nicht lange mehr an, und die mannigfachsten konvulsivischen Anfälle und Krämpfe treten ein, und alles wird auf Rechnung des bösen Feindes geschrieben; es wird nun priesterliche Hilfe immer dringender begehrt, und die Kranke und der segnende Priester sind gleich sehr erstaunt, welch raschen Erfolg seine Gebete und Segnungen haben. Die weibliche Eitelkeit findet nun eine neue und viel gefährlichere Nahrung in der scheinbaren Empfänglichkeit für priesterlichen Segen und die Heilsmittel der Kirche; und die Kranke ist bald nicht mehr nur eine durch besondere Zulassung Gottes schwergeprüfte Dulderin, sondern auch eine Begnadigte: das Spiel geht fort, bis der unvorsichtige Priester das traurigste Opfer seiner Leichtgläubigkeit geworden ist, und es ist von einem außerordentlichen Glücke zu reden, wenn er noch aus dem tiefen Verderben gerettet wird. Ein solches Ende tritt ein, auch wenn anfänglich auf keiner Seite irgend eine schlimme Absicht vorhanden war, und wenn selbst die Kranke die aufrichtige Meinung hatte, ihre Übel seien nicht natürliche: denn die erste Gefahr liegt gerade in der Natur solcher Krankheitszustände selbst, welche ein ernster Arzt durch strenge Vorschriften oft schneller beseitigen kann, als durch Arzneimittel. Darum soll nie ein junger Priester sich herbeilassen, **hysterische** Krankheiten durch Trostsprüche und Gebete heilen zu wollen: er verweise diese Kranken an einen gewissenhaften Arzt und erkläre ihnen kurz und ernst, daß Überwindung, daß Sittsamkeit, Eingezogenheit und Vermeidung aller Weichlichkeit die besten Heilsmittel sind. Jedes überflüssige Wort bringt solchen Geschöpfen Gefahr; die Schwäche, Unvorsichtigkeit und Leichtgläubigkeit eines Priesters, der unnütze und verkehrte Fragen stellt oder eine verkehrte Teilnahme zeigt, trägt dann die Hauptschuld, daß das Übel nicht im Beginne erstickt wird. Die Erfahrung hat in solchen Fällen fast immer gezeigt, daß es eben so schwer hält, einer überspannten Person die Meinung zu benehmen, sie sei eine vom Teufel verfolgte, als eine hoffärtige zu überführen, sie besitze diese oder jene Tugenden und Vorzüge nicht, sondern das Gegenteil; darum ist die Verpflichtung für einen Priester so groß, dem Beginne solcher Verirrungen mit entsprechendem Ernste entgegenzutreten.[1])

[1]) Obige Andeutungen beziehen sich sämtlich auf wirkliche Thatsachen und höchst beklagenswerte Ereignisse, welche in verschiedenen Diöcesen vorgekommen sind.

Zweites Kapitel.

Äußeres Forum.

§. 175. Abteilung.

1. **Die äußere Leitung der einzelnen vollzieht sich durch den äußeren apostolischen Privatverkehr.**

Wir verstehen darunter nicht die öffentliche Amtsthätigkeit des Klerus in Bezug auf das Lehr- und Priesteramt, welche gewöhnlich vor der Gemeinde oder in loco publico geschieht;[1] auch nicht das gute Beispiel an sich, wodurch jeder Kleriker als Muster aller Tugenden den Gläubigen ein lebendiges Abbild des göttlichen Vorbildes darstellen soll, dem sich alle gleichförmig zu machen haben;[2] auch nicht den Verkehr mit den einzelnen in foro *interno*;[3] endlich auch nicht all und jeden äußeren (z. B. profanen, politischen) Privatverkehr —, sondern nur den sogenannten apostolischen Wandel oder jenen äußeren Umgang mit den einzelnen, durch welchen der Kleriker das Seelenheil des Nächsten zu befördern beabsichtigt.

2. Die Nützlichkeit und Notwendigkeit des apostolischen Privatumganges leuchtet bald ein: denn a) zunächst werden viele durch Unwissenheit oder bösen Willen, und viele andere durch äußere Hindernisse (Arbeiten, Geschäfte, Krankheiten, Gefangenschaft) von dem Besuche des öffentlichen Gottesdienstes und von dem Empfange der heiligen Sakramente abgehalten: zu diesen muß der Diener Christi hinausgehen, um sie in das Reich Gottes einzuführen.[4] b) Es können selbst die, welche dem öffentlichen Gottesdienste regelmäßig beiwohnen, nicht selten weder alles verstehen, noch auf sich selbst gehörig anwenden: diesen muß zu Hause das Brot des Lebens noch kleiner gebrochen werden. c) Außer den allgemeinen Bedürfnissen jedes Christen giebt es auch besondere Lagen und Verhältnisse der einzelnen, welche einer speciellen Berücksichtigung bedürfen und welche, sowie überhaupt manche andere Dinge,[5] öffentlich nicht besprochen werden können. d) Viele sind geneigt, sich der inneren Leitung ganz zu entziehen; andere sind nachlässig; andere müssen wenigstens unschädlich gemacht werden. e) Der äußere vertrauliche Umgang ist an sich sanft, liebevoller und oft mehr geeignet, die Herzen zu gewinnen.

3. Die herrlichsten Beispiele und Belehrungen für diese Art seeleneifriger Thätigkeit geben uns vor allem der göttliche Seelenhirt selbst;[6] dann nach seinem Vorbilde die Apostel,[7] besonders der h. Pau-

---

[1] 2. u. 3. Buch. — [2] §. 133. — [3] 1. Kap. — [4] Cf. *Luc.* 14, 21. — *Lud. de Ponte* de perfect. t. 4. tr. 5. c. 14. — [5] §. 47; cf. z. B. *Cat. R.* p. 3. c. 7. qu. 2. n. 4. — [6] Cf. *Luc.* 10, 38. *Joan.* 3, 4. — [7] *Act.* 5, 42; 20, 20. 31.

lus;[1]) die Väter, z. B. der h. Ignatius,[2]) der h. Gregor der Große;[3]) die apostolischen Männer, z. B. der h. Ignatius von Lojola, Franz Xaver, Philippus Neri, Alfons von Liguori u. v. a.

4. Jeder Priester hat als Mitglied der zur Leitung der Kirche göttlich angeordneten Hierarchie auch in dieser Weise für das Heil der Seelen thätig zu sein. Doch sind nicht alle in gleicher Weise dazu verbunden. Die Ausführung der unmittelbaren Seelsorge ist, soweit sie den bischöflichen Charakter nicht voraussetzt, schon lange in der Regel von den Bischöfen auf die Priester übergegangen, so daß diese die nächsten Verwalter der gewöhnlichen Seelsorge sind.[4]) Diese können zur Verwaltung der Seelsorge überhaupt und der Privatseelsorge im besonderen entweder als einfache Priester und aus Liebe, oder kraft eines besonderen Amtes und aus Gerechtigkeit verbunden sein. Wir handeln daher hier auch nur von dem apostolischen Privatverkehre A. der Priester und B. der Seelsorger oder der Pfarrer.

A. Der Priester.

§. 176. Die Liebespflichten.

1. Nicht nur der kanonisch installierte Seelsorger, sondern jeder Priester ist für die Menschen bestellt, nicht nur um zu opfern, sondern auch, „damit er Mitleid haben könne mit den Unwissenden und Irrenden."[5])

Auch der Herr Beneficiat hat etwas mehr zu thun, als etwa sein Beneficium zu genießen; der Kommorant kann und soll manches Böse verhindern oder wieder gutmachen; der Ordenspriester ist durch einen doppelten Titel verpflichtet, für den Dienst Gottes zu leben und zu wirken. So lehrt ausdrücklich und oft der h. Alfons. Der Priester ist nicht bloß deshalb geweiht, daß er die heilige Messe lese und das Brevier bete und übrigens lebe gleichwie die Weltleute; nein! die Priester sind als Männer Gottes auf Erden bestellt, welche öffentlich Sorge tragen für alles, was zur Ehre der göttlichen Majestät und zum Heile der Seelen gereicht. Alle Priester sollen als Aufseher des Himmelreiches Sorge tragen, daß der Wille Gottes erfüllt, das Ärgernis verhindert, die Empörung wider die allerheiligste Majestät unterdrückt, und die Ehre des Allerhöchsten aufrecht erhalten werde; sollen Stellvertreter der Liebe des Herrn sein, als „Diener Christi" Christo nachfolgen, daher die Welt fliehen, den Seelen beistehen, die Sünde ausrotten und aus allen Kräften darauf bedacht sein, in allen Menschen das heilige Feuer der göttlichen Liebe zu entzünden.[6]) Der Einwand, den irgend ein Priester machen könnte, daß er kein Seelenhirt sei und deshalb nur auf sein eigenes Heil zu denken habe, kann niemand entschuldigen: denn ein jeder Priester muß, soviel er kann, das Heil der Seelen zu befördern suchen, je nach dem

---

[1]) 1. *Tim.* 5, 1—16. *Tit.* 2, 1—10. — [2]) *Ep.* ad Polyc. — [3]) *Greg. M.* reg. past. p. 3. u. hom. 17. in Evang. — [4]) Cf. *Bened. XIV.* S. D. l. 13. c. 19. n. 6. — [5]) Alf. v. Lig., Pr. in d. Einf. 1. Abt. 2.—3. Kap. — [6]) Derf. l. c. 9. Kap. n. 3—6.

Bedürfnisse derselben. Die Ernte ist groß, aber der Arbeiter sind wenige.[1]) Die Bischöfe und Pfarrer genügen nicht, um den geistlichen Bedürfnissen des Volkes genugzuthun, und wenn Gott nicht auch andere Priester abgesendet, um den Seelen beizustehen, so hätte er nicht zur Genüge für seine Kirche gesorgt. Allen Priestern liegt es ob, Gottes Interesse zu besorgen, die Laster und falschen Grundsätze im Volke auszurotten und demselben die Tugenden einzuflößen und die ewigen Wahrheiten vorzuhalten.[2])

2. Damit der apostolische Umgang reichliche Frucht bringe, beobachte man folgendes: a) Man soll nicht immer und nicht alles für andere wirken wollen, vielmehr sich selbst als den ersten Nächsten betrachten und die Sorge für das eigene Seelenheil vor allem bewahren; daher nicht mehr unternehmen, als man mit Ruhe und nach dem Maße seiner Kräfte gut verrichten kann, das Unternommene nicht mit zu viel Hast zu Ende zu führen suchen und die gewöhnlichen Andachtsübungen nicht leicht unterlassen.[3]) b) Keiner dränge sich in ein an sich noch so gutes Unternehmen ein. Jeder warte vielmehr auf den inneren oder äußeren Ruf Gottes und thue nichts wider den vernünftigen Willen der ordentlichen Seelenhirten.[4]) c) Jeder glaube schon sehr viel gethan zu haben, wenn er nur die Seelen, welche ihm Gott zuführt, gewinnt, und hüte sich sorgfältig, sich in die Pflege der anderen anvertrauten Seelen einzumischen und die Wirksamkeit der Mitbrüder zu lähmen;[5]) denn solch ein Eifer ist weder Gott gefällig noch nützlich. d) Man erneuere oft die gute Meinung, damit man auch für sich selbst einen geistlichen Gewinn mache,[6]) das Ziel des Umganges nicht aus dem Auge verliere, die Zeit nicht mit leeren und unnützen Unterhaltungen vergeude, überhaupt mit Christo vereinigt bleibe und durch ihn viele Frucht bringe; damit man die Heiterkeit bewahre, Mühen und (unausbleibliche) Demütigungen nicht scheue, nicht verwirrt oder zerstreut werde. e) Man erwecke oft Schußgebete, um von oben Licht zur heilsamen Leitung, Gnade zur Bekehrung und Schutz gegen alle Gefahren zu erlangen. f) Man halte sich öfter die heiligen Vorbilder vor Augen, welche Jesus Christus, Maria und die Heiligen bei ähnlichen Werken uns gegeben haben,[7]) meide z. B. alles Ansehen der Person, sei jeder Person zugänglich und strebe nach der Gesinnung Jesu Christi, der für alle gestorben, uns allen zuruft: Venite ad me omnes, qui laboratis et onerati estis, et ego reficiam vos.[8]) g) Jeder suche durch Belehrung, Tröstung, Gebete u. s. f. besonders

---

[1]) *Matth.* 9, 37. — [2]) H. Alf. l. c. n. 7. — [3]) *Eccli.* 29, 27. Recupera proximum *secundum virtutem tuam*, et attende tibi, ne incidas. Cf. *Bern.* serm. 18. in Cant. C. — [4]) *Lohner*, l. c. p. 1. c. 3. — [5]) 1. *Cor.* 7, 24. Unusquisque in quo vocatus est, in hoc permaneat apud Deum. — [6]) Vgl. *Bonnefons* S. J. le chrétien charitable, Lyon 1666. Dieses Werkchen enthält sehr schöne andächtige Erwägungen, welche man vor, während und nach dem Besuche der Armen, Gefangenen, Kranken und Sterbenden zu seinem eigenen Seelenheile machen kann. — [7]) Vgl. *Bonnefons* l. c. — [8]) *Matth.* 11, 28.

jenen zu helfen, welche ihm näher stehen und besser disponiert sind, welche Hilfe und Rat mehr bedürfen und besser gebrauchen, besonders den Kleinen, Einfältigen, Armen, Kranken, Betrübten und Verlassenen. Man sei Anwalt der Armen und Bedrängten, jedoch ohne dem Gemeinwohle oder anderen zu schaden; denn das ist des Priesters Pflicht, niemand zu schaden, allen aber wohlzuwollen. h) Man tappe nicht im blinden herum: man suche die Personen, mit denen man umgeht, in ihren äußeren Beschäftigungen und inneren Gesinnungen kennen zu lernen; in Sanftmut und Freundlichkeit ihr Herz zu gewinnen; ihre Grundsätze, ihre Fehler und deren Gelegenheiten und Ursachen zu erforschen, damit man einsehe, wo die Arznei anzubringen ist.[1]) i) Man sei immer behutsam.[2]) k) Man suche auch andere in sanfter Weise mit einem heiligen Seeleneifer zu erfüllen. l) Man sei beharrlich und treu bis zum Tode, wie Jesus Christus die Seinigen bis zum Ende geliebt hat.

3. Der vorzüglichste Charakter dieses apostolischen Wandels muß sich darin offenbaren, daß er — als ein treues Nachbild des Wandels Christi des Gottmenschen — eben so voll heiliger Kraft als Milde, voll Autorität als Sanftmut ist.[3])

a) Autorität. Wer da redet, der rede wie Worte Gottes.[4]) Dazu wird außer untadelhaften Sitten auch nicht selten ein Mut gefordert, eine heilige Geistesfreiheit, die — fern von allem Eigennutz,[5]) von zu großer Anhänglichkeit und von

---

[1]) Cf. Franz Xaver Br. 2. S. 86. 103—104. — [2]) *Ib.* S. 151. Man sei eingedenk, daß wir dieser bösen Welt zu einem Schauspiele dienen, daß sie uns unabgekehrt mit neidischen Blicken ansehe, alles übel auslege und alle Gelegenheit, von uns übel zu denken und zu reden, hastig ergreife, und dies sowohl aus eigener Eingebung als auf Anstiften des bösen Feindes, unseres niemals ruhenden und stets wachbaren Gegners. Daher glaubet sicher, daß unter allen Fehlern, die aus Unbedachtsamkeit entstehen, jener der schädlichste sei, der nebst der gegenwärtigen Verdrießlichkeit noch eine Schuld nach sich zieht, die erst hintennach abgebüßt werden muß. Wir werden nämlich vor lauter Eifer, wie wir wenigstens glauben, für die göttliche Ehre dahingerissen; aber eben weil wir so gerade und ohne Überlegung dareingehen, so fallen wir; und ohne zu überdenken, was wir thun oder reden, wenn wir ein Religionsgeschäft vor uns haben, so begehen und reden wir Dinge, worüber wir uns hernach schämen und sie bereuen müssen, wenn wir den großen Schaden überdenken, der daraus entstanden ist, und den wir, wenn wir vorsichtig und mäßig zu Werke gegangen wären, hätten vorhersehen und verhüten sollen, der aber jetzt einen langwierigen Stoff zu einer unnützen und späten Reue giebt. — [3]) Cf. §. 36. — Surin l. c. — [4]) 1. *Petr.* 4, 11. — [5]) Franz Xaver Br. 2. S. 112. Schlag' alles ab, was dir von anderen auch freiwillig dargeboten wird; denn es ist für das Ansehen und die Freiheit eines Seelsorgers von größter Wichtigkeit, niemand von denen, die er auf dem Wege des Heiles leiten und wenn sie sich verirren, bestrafen und zurückziehen soll, für den Unterhalt verpflichtet zu sein. Man verliert nämlich die Herzhaftigkeit, gegen denjenigen mit richterlichem Ansehen zu verfahren, dem man für den geleisteten Schutz Ehrfurcht und Unterwürfigkeit schuldig ist. Daher kostet es uns viel Angst, Mühe und Schweiß, um nur Worte zu unserer Strafrede zu finden, wenn es jene betrifft, von denen wir leben; oder wenn auch Eifer und Pflicht unsere Schamhaftigkeit über-

aller eitlen Gefallsucht, von aller weltlichen Ziererei, gesuchter Höflichkeit und unheiliger Politik —, sowie ohne alle Anmaßung oder gebieterisches Wesen —, mit Geschicklichkeit die Unterhaltung beherrscht und so zu lenken weiß, daß statt eitler und müßiger Reden fromme Gespräche auf die Bahn gebracht werden. b) Milde, Sanftmut und Demut. Der Geist der Milde ist der eigentliche Geist Gottes.[1] „Mein Kind, vollzieh' deine Werke mit Sanftmut, so wirst du außer der Ehre auch die Liebe der Menschen gewinnen. Je größer du bist, desto mehr demütige dich in allem, so wirst du bei Gott Gnade finden; denn Gottes Macht ist groß, und sie wird verherrlicht von den Demütigen." [2] Geistliche und göttliche Dinge erscheinen ihrer Natur nach weltlichen Menschen als gar zu schwer und zu ernst und machen ihnen daher wenig Freude; daher muß man alles, was zum Seelenheile dienlich ist, den Menschen recht angenehm zu machen und zunächst durch Liebe und Sanftmut sich die Herzen zu gewinnen suchen. Man liebe nur alle von Herzen, suche allen alles zu werden und sich soviel als möglich zu accommodieren, rede mit Sanftmut und Freundlichkeit, erweise nach Kräften Wohlthaten,[3] und trage in Milde und Geduld die Irrtümer und Fehler anderer. Der h. Franz Xaver zeigte gegen jedermann eine heilige Heiterkeit und eine leutseliges Betragen, und dies verschaffte ihm bei allen Liebe, Anhänglichkeit und Vertrauen.[4] Besonders ist die Sanftmut zu üben α) gegen die Feinde, indem man „das Böse durch das Gute",[5] den Haß durch die Liebe, die Verfolgung durch Sanftmut überwindet: so haben die Heiligen gethan und sich dadurch die Zuneigung ihrer grimmigsten Feinde erworben. β) Gegen die Untergebenen: nach dem h. Vincenz von Paul giebt es für Obere kein besseres Mittel, sich Gehorsam zu verschaffen, als die Sanftmut, welche, wenn sie einen Auftrag geben soll eher bittet als befiehlt. γ) Gegen die Sünder: „wir Priester müssen auch gegen die elendesten, verstocktesten und rohesten Sünder überaus sanftmütig sein, um sie für Gott zu gewinnen," sagt der h. Alfons.[6]

4. Die Gelegenheiten zur Ausübung der bezeichneten Liebespflicht sind sehr mannigfaltig und je nach den individuellen Verhältnissen sehr verschieden. Der h. Alfons macht namentlich auf die Zurechtweisung der Sünder, auf die erbaulichen Reden und auf den Beistand der Kranken aufmerksam.[7] Lohner[8] behandelt außerdem noch die Belehrung und Tröstung der Hilfsbedürftigen und die Stärkung der Gefangenen. Wir wollen ohne den (in der Regel angenehmeren, aber gefährlicheren) Verkehr mit Angesehenen oder Freunden ganz zu übergehen, doch mit Bezug auf *Eccli.* 7, 3., *Luc.* 14, 21. vorzüglich von der „den Armen,

---

winden, ist doch der Nutzen immer geringer, weil sie uns mit einem gewissen verächtlichen Blicke ansehen, gleich als hätten ihnen die uns geleisteten Gutthaten einiges Recht und eine gewisse Herrschaft über uns erworben.

[1] *Eccli.* 24, 27. *Matth.* 11, 29. — [2] *Eccli.* 3, 19—21. — [3] Cf. *Bern.* Serm. 23. in Cant. — [4] So lehrte der h. Franz Xaver auch andere Br. 2. S. 94. Sei stets darauf bedacht, daß du allen, mit denen du zu thun hast, immerfort ein gutes und heiteres Gesicht zeigest, ohne jemals darin Härte, Stolz, Traurigkeit oder Zorn blicken zu lassen. Denn finden sie dich mit einer dieser Gemütsunruhen auf deiner Stirne, so werden sie sich zurückziehen und zurückhalten, und dir jenes Vertrauen nicht schenken, das so notwendig ist, um aus deinem Umgange einen Nutzen zu ziehen. — [5] *Rom.* 12, 21. — [6] H. Alf. l. c. 2. Abt. 7. Bel. n. 2. Cf. Franz Xaver Br. 3. S. 152. — [7] Alf. v. Lig. l. c. 1. Abt. 9. Kap. n. 28—30. — [8] *Lohner* l. c.

Schwachen, Blinden und Lahmen" im Privatverkehre zu leistenden Hilfe handeln und daher folgende Ordnung beobachten: a) Unterhaltungen und freundschaftliche Besuche; b) Verkehr mit Blinden i. e. mit Andersgläubigen; c) Verkehr mit Schwachen, oder von Zurechtweisungen und Versöhnungsversuchen; d) Verkehr mit Armen; e) Verkehr mit Lahmen i. e. α) mit den Gefangenen, β) mit den Kranken und Sterbenden.

§. 177. Die Unterhaltungen und Besuche.

1. „Priester, welche nicht die Eigenschaft eines Predigers besitzen, müssen wenigstens, so oft sie können, im Umgange mit Freunden und Verwandten darauf bedacht sein, von erbaulichen Dingen zu reden, indem sie z. B. irgend ein Tugendbeispiel eines Heiligen erzählen oder anderen eine ewige Wahrheit ans Herz legen, daß z. B. der Tod gewiß sei, oder wie groß der Friede jener sei, die sich in der Gnade Gottes befinden u. dgl." [1]) Dies ist für seeleneifrige Priester so sehr natürlich, daß selbst die, „welche von der Welt sind und nur von der Welt reden," [2]) es von ihnen erwarten. [3]) „Aus der Fülle des Herzens redet der Mund:" [4]) wer Gott aufrichtig liebt, wird auch leicht und gern von Gott und göttlichen Dingen sprechen, [5]) und zwar nicht obenhin, flüchtig und mit einer gewissen Scheu, sondern mit Nachdruck, Eifer, mit dem Tone der Überzeugung, und mit einer Freude und Innigkeit, wie es sich für einen so liebenswürdigen Herrn geziemt und von einem wahrhaft Liebenden erwartet werden kann.

„Aber," sagt der h. Laurentius Justiniani, „wir sehen, daß die Landleute bei ihren Zusammenkünften gleich und ohne Langweile von dem Ackerbau reden, ebenso die Künstler von ihren Künsten, die Kaufleute von ihren Waren ꝛc., welche Schmach! die Diener Gottes allein wollen nichts von dem wissen oder hören, was ihrem Stande geziemt." [6]) Damit soll nicht jedes profane Wort aus dem Munde des Dieners Christi als sakrilegisch verdammt werden; die Eutrapeleia oder die Fertigkeit, die Unterhaltung zur gelegenen Zeit und am rechten Orte mit heiterem Scherze zu würzen, ist auch eine Tugend; [7]) viele Heilige haben bisweilen auch gleichgültige und heitere Gespräche geführt; eine an sich anständige Erholung ist erlaubt, und nicht selten ist es sehr ratsam, sich auch in andere Gespräche einzulassen, um desto sicherer einen geistlichen Nutzen zu erreichen: aber dessenungeachtet wird doch der mit apostolischem Geiste erfüllte Priester „den Namen des Herrn Jesu mit einmischen" und die Zuhörer zu überzeugen suchen. [8]) Auch soll man Leute, die an göttlichen Dingen wenig Geschmack haben, nicht mit langem Anpredigen langweilen und nicht gewaltsam und un-

---

[1]) Alf. v. Lig. l. c. n. 29. Das Beispiel des h. Alfons bei *Tannoja* l. c. l. 4. c. 34. cf. Rogacci l. c. 2. Tl. c. 20. — [2]) 1. *Joan.* 4, 5. — [3]) Cf. Theresia, Weg zur Vollkommenheit, 20. Kap. — [4]) *Luc.* 6, 45. — [5]) *Joan.* 3, 31. 34. Qui est de terra, de terra est et de terra loquitur. Quem misit Deus, verba Dei loquitur. — [6]) *Laur. Just.* de disc. et perf. mon. . . . Pro dolor! Soli servi Dei, quae proprio congruunt statui, audire vel loqui non curant. — [7]) *Thom.* 2. 2. qu. 168. art. 2. — [8]) *Act.* 18, 4.

gelegen [1]) über sie herfahren, nicht gesuchte Worte und geschraubte Sentenzen vorbringen, aber sich auch nicht aus reiner Schwachheit hinreißen lassen, vielmehr etwas ungezwungen zu ihrem Seelenheile sagen. Der h. Ignatius fing bekanntlich mit Weltleuten nicht gleich von geistlichen Dingen zu reden an, sondern unterhielt sich zuerst über ihre Standesangelegenheiten, z. B. mit Kaufleuten über den Handel, mit Soldaten über den Krieg, mit Beamten über die Verwaltung und Regierung, bis er allmählich das Gespräch auf einen ganz anderen Handel, auf ganz andere Kriege und Verwaltungen, nämlich auf den himmlischen Gewinn, auf den Sieg über das Laster und Beherrschung der Leidenschaften hinlenkte. Wie viel könnte für das Heil der Seelen geschehen, wenn jeder Priester sich überall bei allen Menschen (§. 133. n. 4.) nur mit ein bißchen Eifer bemühen würde, sich als Mann Gottes zu zeigen und als Salz der Erde zu wirken. Quasi inter bruta animalia petra salis, debet esse Sacerdos in populo. Curare namque Sacerdoti necesse est, quae *singulis* dicat, qualiter *unumquemque* admoneat, ut **quisquis Sacerdoti jungitur, quasi salis tactu aeternae vitae sapore condiatur.** Sal etenim non sumus, si corda audientium non condiamus. [2])

2. Bei der Unterredung beobachte folgende Regeln: a) Laß anderen gern den Beginn der Rede, und behalte du dir das Ende vor. [3]) b) Unterhalte dich und andere nicht mit deiner Persönlichkeit: spende dir nicht selbst Lob und schweige, wenn andere dich loben, ja lenke baldmöglichst das Gespräch ab, wenn es deine Person betrifft: die Kunst der Konversation besteht darin, mehr die verschiedenen Kenntnisse der anderen zum Unterhaltungsstoffe zu machen, als die seinigen glänzen zu lassen. [4]) c) Fliehe alle liebloſen Reden über die Fehler der Abwesenden. d) Schau', mit wem du redest: mit eifrigen Dienern Gottes sprich gern und ohne Umstände von Gott; mit weltlich gesinnten Personen unterhalte dich über Dinge, an welchen sie Freude haben, aber laß zu seiner Zeit, kurz, frei und offen, mit Lieblichkeit und Heiterkeit, [5]) einen frommen Gedanken miteinfließen; bei Menschen, die in Laster verstrickt sind (und ebenso mit lauen Religiosen), die fromme Gespräche nicht hören mögen, ist wenig Nutzen zu hoffen, und man soll deshalb, soviel es ohne aufzufallen möglich ist, ihren Umgang meiden und besonders sich selbst hüten, daß sie einem nicht schaden. e) Denke an Gottes Gegenwart, an Jesum Christum und den Schutzengel, die als Zeugen bei dir sind; an deinen guten Ruf, den du zu bewahren hast; an das Ärgernis, welches du leicht durch Unachtsamkeit und Nachlässigkeit geben könntest; an den Wankelmut der Menschen, die heute deine Freunde und morgen deine Feinde sein können. [6])

---

[1]) Insta *opportune*, *importune*. Dazu *Greg. M.* Reg. past. 2. c. 4. *Opportune praemisit*, quia sc. apud auditoris mentem ipsa sua utilitate se destruxit, si habere importunitas opportunitatem nescit. — [2]) *Greg. M.* hom. 17. in Ev. — [3]) *Ignat.* — [4]) Baluy, l. c. S. 112. — [5]) *Col.* 4, 6. Sermo vester semper in gratia sale sit conditus. — [6]) Cf. Franz Xaver Br. 2. S. 78. — Besonders warnt der h. Franz Xaver (S. 113) vor Leuten, die, wenn sie gleich in Lastern versenkt sind, dennoch nach deinem Umgang sich bestreben, und deine Freundschaft durch allerlei Dienstleistungen zu erwerben suchen werden; nicht aus Begierde, aus den öfteren Zusammenkünften und Unter-

3. Besuche können oft großen Schaden, aber auch großen Nutzen bringen. Man kann dadurch anderen lästig fallen und sehr viel Zeit verlieren; die anfangs aus Liebe zum Seelenheile gepflogene Freundschaft kann leicht in ungeordnete Anhänglichkeit, in natürliche, sinnliche oder fleischliche Liebe ausarten; die Tugend der Mäßigkeit ist in Gefahr, und — „Vielsprechen geht nicht ohne Sünde ab.“[1]) Darum seien die Besuche nur sehr selten, sehr kurz und nie zu ungelegener Zeit; man mache sie nie ohne eine bestimmte besondere gute Absicht, z. B. um die Freundschaft zu erlangen und zu bewahren, um für empfangene Wohlthaten zu danken, um bei Unglücksfällen sein Beileid zu bezeigen (selten, um für andere, und noch seltener, um für sich selber etwas zu erbitten). Personen des anderen Geschlechtes besuche man nur mit der größten Vorsicht (§. 133. n. 7. II. e.) und überhaupt nur dann, wenn wirkliche Notwendigkeit oder offenbarer Nutzen es erfordert.[2]) Wolltest du mit Leuten, die äußerlich gottlos sind oder ein unsittliches Leben führen, oder nur so gar nicht ihre religiösen und kirchlichen Pflichten erfüllen, enge und rücksichtsvolle Freundschaftsbezeigungen unterhalten, so würde das ein großer Taktfehler,[3]) ein Ärgernis und eine gewisse Art von Schmach und Beschimpfung für alle wahren Christen in der Gegend sein.

§. 178. Der Verkehr mit Andersgläubigen.

Die Belehrung einzelner Gläubigen über ihre Pflichten wird dem Diener der Kirche, welcher die im zweiten Buche behandelten Eigenschaften eines Verwalters des göttlichen Wortes besitzt, keine besonderen Schwierig-

---

redungen mit dir einen Nutzen zur Verbesserung ihres boshaften Wandels zu ziehen, in welchem sie bis an ihr Ende zu verharren entschlossen sind: sondern um dir den Mund zu stopfen und die Zunge zu binden, weil sie das Bewußtsein ihrer Ruchlosigkeit deine Ahndung befürchten läßt: „diese glaube ich, sollst du nicht ganz von dir stoßen, noch ihre Anerbietungen ganz verschmähen, nicht einmal ihre Einladungen zu Tische oder ihre Geschenke, wenn sie gering und von keinem großen Werte sind, als Wasser, frische Früchte u. dgl., deren Verschmähung die Gebenden für einen Schimpf halten. Übrigens aber gieb dabei zu erkennen, und sage es auch ganz frei, daß du ihre Geschenke nur unter der Bedingnis annehmest, wenn auch sie hingegen deine Ermahnungen mit gutem Herzen aufzunehmen bereit sind; du versprechest ihnen zwar, wenn du zur Tafel geladen wirst, dahin zu kommen, doch unter dem Bedinge, wenn auch sie sich auf deine Einladung zur Beichte ihrer Sünden, und zur Teilnahme an dem heiligen Abendmahle gefaßt machen. Diese Geschenke aber von Eßwaren, die du, wie ich sagte, um der Freundschaft willen annehmen sollst, schicke, sobald du sie bekömmst, den Kranken ins Spital, oder den Gefangenen in den Kerker, oder den Armen. Sieht das Volk, daß du einen solchen Gebrauch von den angenommenen Geschenken machest, so wird es ihn billigen und loben und dich von allem Verdachte einer Begierlichkeit danach oder einer Gewinnsucht lossprechen.“

[1]) *Prov.* 10, 19. — [2]) Franz Xaver Br. 3. S. 142. — [3]) Valuy l. c. S. 111.

keiten machen.[1]) Es ist daher hier nur von dem seelsorglichen Verkehre mit solchen Andersgläubigen[2]) die Rede, welche in ihrem Irrtume schwanken oder schon um die Aufnahme in die katholische Kirche nachsuchen.

1. Im allgemeinen gilt auch für den Priester, was der h. Franz von Sales der h. Franziska von Chantal in Bezug auf den Umgang mit den Hugenotten schreibt: „Gehen Sie mit ihnen um, aber selten; machen Sie wenig Worte mit ihnen; doch seien Sie liebreich, und lassen Sie Demut und Einfalt blicken. Seien Sie klug wie eine Schlange, um sich ihrer Gesellschaft bald wieder zu entziehen, als ob Sie nur von ungefähr, gelegentlich mit ihnen zusammengekommen wären, und seien Sie sparsam mit dergleichen Besuchen.“[3])

2. Um auf Andersgläubige segensreich einzuwirken,[4]) muß man eine große Hochschätzung und Liebe zu der Gnade des wahren heiligen Glaubens sowie ein herzliches Mitleid mit den Irrenden und einen tiefen Schmerz über das Verderben haben, welches Irrtum und Unglauben allerwärts verbreiten: dies weckt den Seeleneifer, spornt zur Arbeit an, giebt Kraft zur Beharrlichkeit und schärft die Sorgfalt. Sodann muß Sanftmut, Demut und Geduld die Seele des Verkehres sein: diese Tugenden erwerben uns bei den Gegnern das Wohlwollen und die Geneigtheit, uns zu hören. Keiner wird durch die Feinheit und Schärfe eines Beweises bekehrt, wohl aber durch Sanftmut und Demut, welche den Geist des Stolzes, der im Unglauben wirkt, besiegen. Man soll daher allerdings die falschen Systeme, Lehren und Grundsätze studieren und genau kennen zu lernen suchen, um immer vom Glauben Rechenschaft ablegen, die Wahrheiten des Glaubens verteidigen und die gangbaren Irrtümer widerlegen zu können; aber die Besprechung mit den Irrenden selbst muß in Liebe geschehen, und man soll ihren Einwürfen sanft antworten, mehr um sie zu belehren als um sie zu beschämen. Da ferner der verkehrte Glaube gewöhnlich im Herzen seinen tiefsten Sitz hat, so ist auch das Herz vor allem zu bessern, die Freude zur Tugend und zum guten Leben, die Liebe und Furcht Gottes zu erwecken: ist das Herz gewonnen und gereinigt, so werden die Glaubenszweifel wie von selbst schwinden. Bedenken, welche derartige Personen etwa gegen irgend einen Glaubensartikel, eine kirchliche Lehre oder Übung haben, sind genau zu erforschen und zu zerstreuen.

---

[1]) Als Muster cf. *Greg. Mag.* reg. p. p. 3. — [2]) Von dem Verkehre mit Andersgläubigen überhaupt cf. §. 129. n. 5. 6.; von den Disputationen über Glaubenssachen ib. n. 8.; von der Berücksichtigung der Irrlehren in öffentlichen Vorträgen §. 51. n. 13. §. 57. n. 2.; von der Behandlung der Unwissenden im Beichtstuhle §. 161. n. 7. g. — [3]) Franz v. Sales Br. 1. S. 505. Cf. *Aug.* ep. 264. — [4]) Cf. *Abelly*, vie de Vinc. de Paul. l. 2. ch. 1. s. 1. §. 4. *Orland.* vita P. Fabri l. 2. c. 21.

Man kann daher — je nach dem Bedürfnisse der Person — ihr bald ein geeignetes Buch zum Selbststudium in die Hand geben, bald persönlich mit ihr speciell auf die einzelnen Einwürfe eingehen oder auch mehr allgemeine Sätze entwickeln, indem man z. B. auf unzählige gelehrte und heilige Männer hinweiset, welche dieses geglaubt oder geübt haben, oder indem man eines oder mehrere motiva credibilitatis näher erklärt oder die Thorheit dessen beweist, der in Sachen der Religion nicht das wählen will, was offenbar am geradesten und sichersten zum ewigen Seelenheile führt;[1]) immer aber soll man ganz einfältig und zuversichtlich im Glauben wandeln, sich nie zu einer falschen Nachgiebigkeit verstehen und nie etwa, um ihnen zu gefallen, dieses oder jenes, was die Kirche lehrt oder duldet, als tadelnswert, einer Verbesserung fähig und bedürftig hinstellen: der göttlichen Majestät, sagte P. Faber,[2]) ist es nicht wohlgefällig, daß nach dem Wunsche oder Willen der Akatholiken etwas Gutes in der Kirche eingeführt oder verbessert werde.

3. **Der Eintritt oder die Rückkehr der Erwachsenen in den Schoß der Kirche ist eine rein persönliche Gewissenssache: die Pflicht, die als wahr erkannte Religion anzunehmen und zu bekennen, ist juris divini und kann durch bürgerliche Gesetze weder aufgehoben, noch beschränkt, noch irgendwie von Bedingungen, z. B. von einem bestimmten Lebensalter,[3]) abhängig gemacht werden.**

Ebenso kann die Kirche sich in der Erfüllung ihrer Sendung (sc. des Glaubens und der Heilsmittel alle teilhaftig zu machen, welche sie annehmen und ihr Heil wirken wollen) in diesem Werke wahrer Gottes- und Nächstenliebe nicht beschränken lassen, und sowie sie niemand, wessen Standes, Geschlechtes oder Alters er sei, der sich mit freier Überzeugung an sie wendet, um an ihren Glaubens- und Gnadenschätzen teilzunehmen, zurückweisen darf, so darf sie auch nicht dulden, daß ihr die Aufnahme eines solchen versagt werde. Hierbei steht es ihr allein zu, die Bedingungen der Aufnahme festzusetzen und entscheidend zu prüfen, ob derjenige, der um ihre Gemeinschaft bittend zu ihr kommt, jene geistigen Eigenschaften, jene höhere Berufung und jene Erfordernisse besitze, welche nach göttlicher Anordnung dazu notwendig sind, damit ein solcher Schritt ein Gott wohlgefälliger und ihn selbst zum Heile führender sei.[4])

4. **Die Kirche bestimmt über die Aufnahme folgendes:** a) Si quis *adultus* sit *baptizandus*, debet *prius* secundum apostolicam regulam in christiana fide ac sanctis moribus *diligenter instrui* et per aliquot dies in *operibus pietatis exerceri*, ejusque *voluntas* et *propositum saepius explorari* et nonnisi sciens et volens probeque instructus baptizari.[5]) — b) Admonendus est Catechumenus, ut peccatorum suorum *poeniteat*. c) Sacerdos diligenter curet, ut *certior fiat* de *statu et conditione* eorum, qui baptizari petunt, praesertim exterorum. De quibus facta diligenti inquisitione, num alias ac rite sint baptizati, caveat, ne quis jam baptizatus, imperitia vel errore aut ad quaestum, vel ob aliam causam, fraude, dolove iterum bapti-

---

[1]) Cf. *Lessius;* quae fides et religio sit capessenda consultatio. Col. 1615. — [2]) *Orland.* l. c. — [3]) Cf. Schulte, System, S. 575—576. — [4]) Freisinger Denkschrift (fin.) Cf. München-Freis. Generalienssammlung 1. S. 643—645. — [5]) *Rit. Rom.* de bapt. adult.; cf. *Cat. Rom.* p. 2. c. 2. qu. 30. *Act. S. Sed.* 4, 320 sq.; 11, 605; 16, 415. *Marc*, Inst. m. n. 1832 sq.

zari velit. Omnes autem, de quibus re diligenter investigata, probabilis dubitatio est, an baptizati fuerint, si nihil aliud impediat, sub conditione baptizentur.[1]) d) **Haeretici** vero ad Catholicam Ecclesiam venientes, in quorum baptismo debita forma aut materia servata non est, rite baptizandi sunt: sed prius errorum suorum pravitatem agnoscant et detestentur et in fide catholica diligenter instruantur; ubi vero debita forma et materia servata est, omissa tantum suppleantur, nisi rationabili de causa aliter Episcopo videatur.[2]) Aus diesen Bestimmungen geht deutlich der Charakter des alten Katechumenats hervor:[3]) der katholische Glaube wird nicht als bloße Sache des Begriffes, sondern als Sache des Lebens aufgefaßt; der Aspirant soll nicht nur unterrichtet, sondern auch in das katholische Leben eingeführt werden; Erkenntnis und Anerkenntnis des Glaubens, nebst wahrer (wo möglich durch Lebensbesserung und guten Wandel erprobten) Reue sind die Bedingungen, ohne welche die Kirche keinem Erwachsenen die Aufnahme gewähren will,[4]) sollte er auch noch so dringend darum bitten: ähnlich wie früher alle, welche wegen ihrer schändlichen und verworfenen Lebensart Anstoß erregten, so lange von der Taufe abgehalten wurden, bis sie dieser Lebensart entsagt hatten.

Wenn sich daher ein Erwachsener um Aufnahme oder Rückkehr in die Kirche meldet,[5]) so bezeuge man ihm zunächst wahre, aufrichtige Freude und wünsche ihm von Herzen Glück dazu, daß ihm Gott dieses Vorhaben eingegeben habe, den allein seligmachenden Glauben zu umfassen und ein wahres und lebendiges Kind Gottes zu werden. Dann aber ersuche man ihn freundlichst, zu sagen, auf welche Weise er zu diesem Entschlusse gekommen, und aus welchen Gründen er die Religion ändern wolle. Die Kirche mahnt nämlich zur Vorsicht und öfteren Untersuchung[6]) (bei den Katechumenen oder bei anderen), besonders bei erwachsenen Juden:[7]) nach der Erfahrung liegen nicht selten sehr natürliche Motive, z. B. Hoffnung auf Almosen, auf gute Zeugnisse und weitere Unterstützungen,[8]) eheliche Verbindungen, Erbschaften, zu Grunde; findet man wirklich bei einem Kandidaten solche unlautere Beweggründe, so sage man ihm offen, daß er vor allem um seines Seelenheiles willen die Gnade der Taufe oder den wahren Glauben begehren müsse, und daß jene Gründe verwerflich oder wenigstens nicht hinreichend seien; daß man ihm, wenn er um Gottes und seiner Seele willen die Aufnahme begehre, gern bei der Vorbereitung behilflich sein wolle, im übrigen aber für sein zeitliches Fortkommen nicht Sorge tragen könne: daß er aber, wenn er aufrichtig zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit suche, auch im übrigen nicht am Notwendigen Mangel leiden werde, da Gott getreu ist und die Seinigen nicht verläßt. Ist die Absicht rein oder sicher gereinigt, so empfehle man ihm vor allem das Bittgebet, und erteile ihm je nach seinen Bedürfnissen in vertraulicher Weise den notwendigen Unterricht,[9]) und halte ihn zu einigen

---

[1]) *Rit. R.* l. c. — [2]) *C. Nic. II.* can. 8. — [3]) Cf. §. 59. — [4]) *Cat. R.* l. c. n. 5. Quia nihil eorum, quae ad Christum et Ecclesiam pertinent, frustra suscipiendum est etc. — [5]) Cf. *Aug.* de cat. rud. c. 5. — [6]) *Rit. R.* l. c. — [7]) *Bened. XIII.* Emanavit. — Cf. Philipps K. R. 2. S. 407—408. — [8]) *Instr. Eyst.* p. 250. — [9]) Cf. *Aug.* l. c. bes. c. 8. 9. 15. *Agenda Col.* p. 275—280.

frommen Übungen an. Der ungetaufte Katechumen kann nicht das Sakrament der Buße empfangen,[1]) aber soll doch „Buße thun" und dann erst die heilige Taufe empfangen.[2]) Der Häretiker aber muß die Häresie abschwören,[3]) nach alter kirchlicher Gewohnheit[4]) das katholische Glaubensbekenntnis nach der von Pius IX. vorgeschriebenen Form[5]) ablegen, worauf dann (kraft der vorher vom Ordinariate nachzusuchenden und erlangten Vollmacht) die absolutio ab haeresi und damit zugleich die Wiederaufnahme in die Kirche erfolgt.[6]) Soll dieses in einem öffentlichen Akte vor der Gemeinde geschehen, so wird gewöhnlich der Konvertierende angehalten, vorher sein Gewissen durch eine aufrichtige Beichte (Generalbeichte) zu reinigen[7]) und pro foro interno in der gewöhnlichen Form ab haeresi absolviert, und dann bei der öffentlichen Feier nach abgelegtem Glaubensbekenntnisse zur heiligen Kommunion zugelassen. Überhaupt aber sind hierbei alle näheren Bestimmungen der Ritualien und Verordnungen der Ordinariate zu beachten. So sagt z. B. die Eichst. Instruktion:[8]) *Capellani* curati parochorum suorum super hoc negotio assensum exigere tenentur: neminem tamen ex *curatis* adstringere volumus ad specialem a Nobis licentiam expetendam, nisi aliter prudentia suadeat, quod e. g. in *minorennibus* contingere poterit.

Convertendo in articulis fidei, praesertim apud heterodoxos controversis, sufficienter instructo et professioni fidei jam apto imponatur, ut ad causas civiles evitandas *ministris acatholicis*, quorum partes abjecit, *exitum suum assumtis duobus testibus idoneis patefaciat,* et ab istis factae hujus declarationis testimonium expostulet, quo forsan denegato, parochus catholicus tum conversionis consilium ejusque motiva, tum factam ministris acatholicis declarationem more judiciali perscribat et ejusmodi instrumenta ad vicariatum Nostrum transmittat, ut de facultate absolvendi ab haeresi pro confessario, a convertendo libere eligendo, aliisque necessariis provideatur. Quodsi *dubia,* forsan non imprudentia, de *valore baptismi* occurrant, hac de re antea moneri volumus. *Professio fidei* publice vel saltem coram testibus emittatur juxta formam in rituali majori praescriptam. Si quis acatholicus in *articulo mortis* ad unice veram et salutiferam fidem catholicam redire voluerit, facultates quidem necessariae, a Nobis concedendae, a sacerdote assistente recte praesumuntur, insuper vero haec strenue observentur: a) ut conversi voluntas coram duobus saltem testibus absque mora in publico instrumento perscribatur; b) professio fidei saltem quoad ea est emittenda, quae christianus catholicus de necessitate medii et praecepti credere tenetur; c) fiat absolutio ab excommunicatione ob haeresin professam; d) excepta confessione et impertita absolutione denique administrandum est ss. viaticum et unctio extrema; e) ut ex tabulis acatholicorum nomen conversi deleatur, ministros acatholicos aut per ipsum conversum aut per domesticos et familiares ejus admoneri sacerdos confessarius vel parochus procuret, casum vero cum omnibus circumstantiis ad Nos referat . . . *Adhortationes* imprimis dogmatibus superstruantur, de quibus aliter prius sentiebant; *poenitentia* vero nonnisi levis imponatur. Absolutioni denique sacramentali in

---

[1]) *Thom.* 3. qu. 68. art. 6. — [2]) *Act.* 2, 35. *Trid.* sess. 6. c. 6. de just. *Cat. Rom.* l. c. — [3]) C. 9. X. de haereticis (5, 7). — [4]) *Bened. XIV.* S. D. l. 5. c. 20. n. 9. *Stat. Leod.* n. 93. 2°. — [5]) *Act. S. Sed.* 10. p. 72. — [6]) C. 1. 5. X. de sent. exc. (5, 39). — [7]) *Instr. Eyst.* p. 250. Circa confessiones vero eorum adnotamus, examen conscientiae debere sufficienter quidem at non rigide cum iis institui, sed onus confessionis omni, quo licet modo, relevari. — [8]) *Ib.* p. 249—250.

prima confessione absolutio ab haeresi formali praemittatur, supposita speciali facultate desuper impetrata.

§. 179. Die Zurechtweisungen und Versöhnungsversuche.

1. In der Welt, „die im Argen liegt," fehlt es wohl keinem Priester an Materie zur brüderlichen Zurechtweisung: wenn man auch noch so vieles abrechnet, wo eine eigentliche (Liebes-) Pflicht zur Korrektion nicht besteht (vorzüglich weil „keine Frucht zu erwarten ist"), so hat der Priester doch noch immer in und außer dem Hause Gelegenheit genug, für die Ehre seines Herrn öffentlich einzutreten und durch das geistliche Almosen kluger und liebevoller Zurechtweisung andere zu bessern.[1]) Auch erwartet man von ihm, daß er den verkehrten Grundsätzen der Welt, ihren Spöttereien über Religion, ihren schlechten Reden und Gotteslästerungen gegenüber nicht schweige. „Priester, welche die Beleidigungen Gottes mitansehen und kein Wort dazu sagen, werden von dem Propheten Isaias „stumme Hunde" genannt. Solchen stummen Hunden werden alle Sünden angerechnet, welche sie hätten verhindern können und dennoch nicht verhindert haben."[2])

2. Der Priester hat, wie jeder Zurechtweisende,[3]) diese Liebespflicht zu gelegener Zeit (wenn die Aufregung vorüber ist, oder gleich, wenn Gefahr auf dem Verzuge ist), und am passendsten Orte (geheim oder öffentlich), mit kluger Berücksichtigung der wirklichen Schuld, des Charakters, des Standes und Alters[4]) des Fehlenden, mit Autorität, und vor allem mit vieler Liebe und Sanftmut zu erfüllen.[5]) Er muß Verweise geben, bestrafen, züchtigen „mit aller Langmut und Lehrweisheit",[6]) also in seiner Rede Kraft und Freundlichkeit verbinden; oft alles, was nicht böse ist, an anderen dulden und nur gegen die Laster, gegen die Eitelkeit der Welt und gegen alles, was immer dem Geiste Jesu Christi fremd ist, unerschrocken ankämpfen.[7])

Der Eifer darf aber nicht zum Ungestüm und zum Poltern, zur leidenschaftlichen Hitze und zu übermäßigem Zorne hinreißen; wie auch umgekehrt die Sanftmut nicht in jene verabscheuungswürdige Nachlässigkeit ausarten darf, welche es unterläßt, da, wo es notwendig ist, mit gebührender Strenge zurechtzuweisen. Eine mit Sanftmut und mit ruhiger Stimme gemachte Zurechtweisung nützt mehr als

---

[1]) Cf. *Eccli.* 19, 3. — [2]) Alf. v. Lig., Priester in der Einf. 1 Abt. 9. Kap. n. 28. — [3]) §. 57. n. 12; §. 53. n. 14. h. Cf. Segneri, Pfarrer, Kap. 9. 11. — [4]) Cf. 1. *Tim.* 5, 12. — [5]) Franz Xaver Br. 2. S. 91. Noch sorgfältiger mußt du diese Freundlichkeit und Leutseligkeit bis zum Anlächeln und Schmeicheln anzunehmen suchen, wenn du einem insonderheit ein begangenes Verbrechen vorzuwerfen hast. Da mußt du dir vorzüglich alle Mühe geben, daß aus allen deinen Gesichtszügen Güte und Liebe hervorblicke, die dich allein zu seinem Besten antreiben, ihn von der Makel zu reinigen, womit er befleckt ist, ohne daß eine Abneigung oder ein Haß gegen ihn den mindesten Teil daran habe. Derf. 3 S. 152. — [6]) 2. *Tim.* 4, 2. — [7]) Surin l. c.

tausend Vorwürfe, die man, wenngleich mit Recht, im Zorne ausstößt. Wenn das Vergehen bedeutend und besonders, wenn es nach gegebener Warnung wiederholt ist, muß allerdings mit Nachdruck ein Verweis gegeben, und durch die Strenge des Tadels die Größe des Vergehens fühlbar gemacht werden, aber man hüte sich vor dem „bitteren Eifer“ [1]) und füge am Schlusse doch ein paar begütigende Worte bei. Der h. Vincenz von Paul erzählt uns, er habe nur dreimal in seinem Leben einen scharfen Verweis gegeben und in der Folge jedesmal Reue darüber empfunden, weil er ungeachtet der guten Gründe, die er dazu zu haben glaubte, nichts Gutes damit bewirkt habe, während er jedesmal, wenn er mit Sanftmut ermahnte, seinen Zweck erreichte.[2]) Den Grund giebt der h. Alfons [3]) an, indem er sagt: „Wenn der Zurechtgewiesene sieht, daß sein Vorgesetzter zornig ist, wird er nur wenig Nutzen aus der Zurechtweisung schöpfen, da es ihm dünken wird, sie sei vielmehr eine Folge des Zornes, als der Liebe.“

3. Da das christliche Leben ein Leben heiliger Liebe ist, Christus, unser Haupt, durch Wort und Beispiel uns die Feindesliebe gelehrt und zur Nachahmung vorgestellt hat, wird auch der Diener Christi als Bote des Friedens den Frieden nicht bloß zu verkünden, sondern auch zu stiften und zu erhalten suchen müssen.

a) Man erhebe sich oft gegen alle Ohrenbläserei, welche inmitten derer, die im Frieden leben, Feindschaft bringt.[4]) Ist der Ohrenbläser weggeschafft, so ruhen die Zwiste, wie das Feuer erlischt, wenn das Holz fehlt.[5]) b) Man rede überhaupt oft von der „Schönheit des Friedens“. c) Droht eine Feindschaft auszubrechen, so spare man weder Gänge, noch Reden, noch geeignetes Benehmen, um nach Kräften bald möglichst abzuhelfen. Ist man vollends zum Schiedsrichter gewählt, so mache man auch nicht den Parteimann, sondern den Mittler; benehme sich mit jedem Teile auf die geduldigste und freundlichste Weise, besonders bei dem, der noch von Zorn verwirrt ist und nicht zur Besinnung kommen kann. d) Will jemand einen Prozeß anfangen, so zeige man, wie der h. Alfons [6]) und der h. Franz von Sales, [7]) seinen entschiedenen Widerwillen gegen alle Prozesse und Streitigkeiten, und suche ihm begreiflich zu machen, daß „Prozesse anfangen“ heißt: „den Abgrund und das Labyrinth von Gewissen und Vermögen betreten;“ [8]) daß „Prozesse zu vielen Sünden führen, Seelenruhe, Zeit und Geld rauben; daß die Genügsamkeit die wahre Glückseligkeit des zeitlichen und bürgerlichen Lebens ausmacht, und man selbst oft zeitlichen Schaden leiden muß, um dem Übel eines Prozesses oder einer Feindschaft auszuweichen; daß der Ausgang eines Prozesses gewiß wunderbar glücklich sein muß, wenn er Kosten, Bitterkeiten, Beängstigungen, Zerstreuungen des Herzens, unangenehme Vorwürfe und viele Ungemächlichkeiten ersetzen will, welche die gewöhnlichen Prozeßführungen mit sich bringen; daß man sich (wo es sich um Ehrenkränkungen handelt) lieber zu allem anderen als zu Prozessen verstehen soll, da die Ehre rechtschaffener Leute unter dem Schutze

---

[1]) *Jacob.* 3, 14. — [2]) Cf. Alf. v. Lig., die christl. Tugenden. 6. Kap. Der Priester in der Einsamkeit. 7. Belehrung. Beispiele apost. Korrektion cf. *Aug.* ep. 26. Franz v. Sales Br. 1. S. 119. 285. 340. 4, 300. Franz Xav. Br. 3. S. 71 ff. 209. *Abelly*, vie de V. d. Paul l. 3. ch. 24. s. 1. Alf. v. Lig. Briefs. S. 246. 282. Über die Zurechtweisung der Vorgesetzten cf. §. 184. — [3]) Der Priester in der Eins. 7. Belehrung n. 4. Ebenso urteilt der h. Franz Xaver Br. 3. S. 152. — [4]) *Eccli.* 28, 11. — [5]) *Prov.* 26, 20. — [6]) Alf. v. Lig., Briefs. S. 481. Ich bin kein Freund von Prozessen, der Name Prozeß flößt mir schon Schrecken ein. — [7]) Franz v. Sales Br. 6, 121. Cf. Franz Xaver Br. 2. S. 108. — [8]) Franz v. Sales Br. 4. S. 312.

Gottes sieht, der zwar manchmal zuläßt, daß sie eine Erschütterung erleide, um uns Gelegenheit zur Tugend zu geben, sie aber nie ganz zu Boden treten läßt, sondern bald wieder aufrichtet; daß namentlich die Prozesse über Schmähworte und Nichthaltung der Eheversprechen, wobei kein wirklicher Vorteil ist, verdrießlich, unnütz, ja schädlich sind, die Verachtung nicht unterdrücken, sondern kundmachen, verbreiten und fortsetzen, und gerade das Gegenteil von der Erfüllung des Versprechens bewirken;[1]) daß endlich jeder Prozeß unerlaubt ist, wenn er aus Habsucht und Begierlichkeit, oder mit Hader und Feindschaft, oder mit List, Betrug und Ungerechtigkeit geführt wird,[2]) und daß es *in praxi* äußerst selten der Fall ist, daß ein Prozeß wirklich ohne Sünde geführt werde."[3]) Je nach dem Charakter der betreffenden Personen wird bald der Kostenpunkt (bei armen und niederen Leuten), bald die Vermittelung eines anderen hochgestellten Freundes (bei Vornehmen), oder ein anderer natürlicher Beweggrund Eindruck und zur friedlichen Ausgleichung geneigter machen, als alle anderen religiösen Motive: man soll daher auch solche geltend machen und nicht etwa deswegen verachten, weil sie rein natürlich sind.[4]) e) Klagt jemand ohne Ursache über Beleidigungen, so rede ihm nach und nach die Scheinursachen aus, die ihn zu dem falschen Urteile verleiten; wächst dein Vertrauen bei ihm, gieb ihm nach Verdienst einen gelinden Verweis; glaubst du es aber sicher thun zu können, verweise es ihm auch mit größerem Nachdrucke. Dabei aber behalte immer eine heitere, fröhliche und liebevolle Miene.[5]) f) Ist jemand wirklich von einem anderen beleidigt worden, so suche man den Beleidigten zur Versöhnung zu bewegen; man entschuldige den Urheber, so gut es geht, sage z. B., er habe aus Unbedachtsamkeit, nicht aus vorsätzlicher Bosheit gehandelt; mit kluger Vorsicht jedoch enthalte man sich aller harten Worte, um ja nicht den Schein aufkommen zu lassen, als wollte man sich zum Anwalt des Gegners machen: man suche dem Beleidigten vielmehr begreiflich zu machen, daß durch die Versöhnung dem Beleidiger zwar wider sein Verdienst ein zeitliches Gut, der Friede geschenkt werde, ihm selbst aber ein ewiger, also der größte Nutzen erwachse; Gottes Weisheit habe dies vielleicht zur Strafe eines ähnlichen Vergehens zugelassen, so daß er nun Gelegenheit habe, die alte Schuld abzubüßen; man dringe auf Verzeihung gerade zunächst zu seinem eigenen, nicht zum Nutzen des Beleidigers. Man mißbillige die That, worüber er klagt, wenn sie wirklich böse ist: man gebe liebevoll sein Bedauern zu erkennen ob der Unbill, die ihm widerfahren, lasse ihn seine Klage aussprechen, auch meinetwegen dabei Übertreibungen vorbringen, und beschuldige ihn deshalb nicht gleich einer schweren Sünde. Date locum irae.[6]) Vorzüglich benehme man sich mit Milde, wenn das erlittene Unrecht noch frisch ist, wenn der Beleidiger für einen Menschen gilt, der zu jeder schlechten That bereit ist, wenn der Beleidigte, falls er mehr erbittert würde, sich mit noch größerem Ungestüme zur Rache fortreißen ließe. Hier ist mehr als irgendwie Milde und Freundlichkeit im Antlitze, in den Worten, in den Vorschlägen, und in allem notwendig, was man unternimmt, um die Herstellung der Eintracht zu versuchen.[7]) Aus den vielen Motiven[8]) zur Versöhnlichkeit suche man je nach der Beschaffenheit der Personen das eine oder andere heraus, von

---

[1]) Franz v. Sales 4. S. 211. 312. 328. 6, 38. 121. — [2]) Cf. *Thom.* in 1. Cor. VI. lect. 2. — [3]) Segneri l. c. 10. Hptst. n. 4. Beichtv. 11. Hptst. — [4]) Derf. l. c. n. 6. Es wird wohl die Hand von der Rache abgehalten, aber nicht das Herz zur Liebe bewegt. Indessen nehmt von einem schlechten Zahler immerhin, soviel als ihr bekommen könnt; könnt ihr einem wütenden Menschen das bloße Schwert nicht entreißen, weil er es so fest in der Faust hält, so brecht ihm wenigstens die Spitze ab, daß er nicht mehr so viel schaden könne. — [5]) Franz Xaver Br. 2. S. 105. — [6]) *Rom.* 12, 19. — [7]) Segneri, Pf. l. c. n. 3. — [8]) Cf. *Lohner* l. c. p. 2. c. 4. §. 3.

deren Anwendung man die beste Wirkung hoffen kann. Segneri sagt: „Bei einigen mehr verständigen, aber zum Verzeihen harten Menschen habe ich die Erfahrung gemacht, daß sich eine große Wirkung zeigte, wenn man sie um nichts weiter fragte, als: ob sie denn mehr als Gott sein wollten.“[1]) g) Man suche eine wahre und vollständige Versöhnung zu bewirken, eine solche, welche auch äußerlich wenigstens durch die allgemeinen und gewöhnlichen Zeichen der Nächstenliebe (Grüße, Rede u. s. f.) kundgiebt, daß der Haß abgelegt sei. Sagt der Beleidigte, daß er von Herzen verzeihe und dem Gegner nichts Böses wünsche, so gebe man sich den Anschein, als ob man seiner Aussage vollen Glauben schenke, füge aber bei, daß er dem Gegner auch äußerlich beweisen müsse, wie aufrichtig seine Verzeihung sei. Widersetzt er sich, so empfehle man ihm das oftmalige Gebet um die Gnade der Selbstüberwindung und, unter Hinweisung auf das Beispiel Christi und vieler Heiligen, die Ausübung eines christlichen Liebeswerkes, z. B. Gebete, Messen oder Almosen für das Seelenheil des Feindes. Ich würde es nicht wagen, sagt Segneri, ein solches Mittel anzuraten, wenn die Erfahrung uns nicht lehrte, welche — ich möchte sagen — wunderbare Kraft es hat, um die erbitterten Gemüter zu besänftigen.[2]) h) Über Ehezwistigkeiten cf. §. 193.

§. 180. Tröstungen. Die Armenpflege.

1. Der Priester soll als guter Hirt mit mütterlicher Liebe sich aller annehmen, besonders aber der Notleidenden; er soll die Schwachen aufrichten und weinen mit den Weinenden.[3]) Dafür bietet sich jedem auch außer den öffentlichen Vorträgen[4]) die reichlichste Gelegenheit dar.

2. Der Priester soll als Priester trösten[5]) — zum Seelenheile des Leidenden —, so daß dieser vor Verzweiflung, Ungeduld, Zorn und jeglicher Sünde bewahrt wird, das ihm auferlegte Kreuz mit Ergebung, Geduld, Beharrlichkeit trägt, die Sünden büßt und Lohn im Himmel erwirbt.

Dazu dienen folgende **Mittel**: a) Mitleid,[6]) um das Vertrauen des Betrübten zu erwerben. Ordo consolationis est, ut studeamus prius moerendo ejus luctui concordari. Dolentem non potest consolari, qui non concordat dolori: quia eo ipso, quod a moerentis afflictione discrepat, minus ab illo recipitur, cui mentis qualitate separatur.[7]) b) Sanftmut und Milde im Anhören der Klagen und Antworten.[8]) c) Beobachtung der Zeit, indem man nicht zu früh, d. i. beim ersten heftigen Ausbruche des Schmerzes, mit vielen Worten zu trösten beginnt; das geduldige, teilnahmsvolle Anhören der Klagen ist selbst schon ein großes Mitleid. d) Diskretion, indem man nur von Zeit zu Zeit, wenige, kurze, kraftvolle Sprüche oder Wahrheiten in Liebe vorhält, nicht zu viel und zu vielerlei spricht, nicht alles auf einmal in Ordnung bringen will, nicht zudringlich die (beschämenden) Ursachen des Elendes erforscht. e) Trostgründe, aber nicht falsche und irreligiöse, auch nicht bloß rein natürliche Motive, sondern vor allem und vorzüglich **religiöse** Motive:[9]) z. B. nichts geschieht ohne Gottes Willen, und Gott ist unser Vater, der uns liebt,

---

[1]) Segneri, Pf. l. c. — [2]) Ders., Beichtvater l. c. — [3]) *Ezech.* 34, 16. Cf. *Bernard.* in Cant. C. s. 10. n. 2. — [4]) Cf. §. 57. n. 11. b. n. 12. — [5]) Cf. Dubois l. c. Kap. 13. — [6]) *Hebr.* 5, 1. — [7]) *Gregor.*, Moral. — [8]) *Eccli.* 4, 7–8. — [9]) Cf. §. 57. n. 11. b.

und ein allmächtiger Gott, der uns das von ihm auferlegte Kreuz tragen hilft; der ist am glücklichsten, welcher immer in Gottes Willen ergeben ist; Trübsale sind Zeichen der Kindschaft Gottes; Christi Kreuz giebt Beispiel, Mut und Kraft zu leiden; die Sünde verdient noch größere Leiden; Maria ist die Trösterin der Betrübten u. s. f.[1]) f) Liebliche Art, die Trostgründe einzukleiden, und dem Gedächtniß, Verstand und Herzen einzuprägen —, durch Stellen der heiligen Schrift, Gleichnisse, Beispiele u. s. f.,[2]) sowie durch Auswahl der Motive, welche dem besonderen Leiden entsprechen, z. B. bei Armut, bei Verlust an zeitlichen Gütern, Ehre und gutem Namen, Todesfällen, Verfolgungen, Geistesbedrängnissen, bei schweren Versuchungen[3]) u. s. f. g) Vor allem Disponierung zu einer guten Beichte und einer würdigen Kommunion, indem jene die begangenen Sünden auslöscht, diese vor künftigen Sünden bewahrt, beide aber die wahren Ursachen des elenden Zustandes entfernen, unter welchem die Leidenden seufzen, oder welchen sie noch für die Zukunft befürchten, indem die Übel, die man leidet, nur Strafen der Sünden sind; daher, „wenn solch Bedrängte sich von ihren Sünden reinigen wollen, höre sie, so oft und so viel du nur immer kannst."[4])

3. Wenn der Priester Christum in den Verlassenen besucht, nach dem Beispiele Christi sich zu den Notleidenden herabläßt, die gute Meinung bewahrt, demütig Gottes Güte anerkennt, die ihn vor ähnlichem Elende ohne sein Verdienst bewahrt hat, mit innigstem Erbarmen und aus Dank gegen Gott nach Kräften geistliche und leibliche Hilfe bringt, die Beschwerden eines solchen Verkehres mit Geduld und Freude erträgt, dann wird ihm selbst gewiß der apostolische Umgang mit den Hilfsbedürftigen von größtem Nutzen sein: er lernt in dem menschlichen Elende auch sich selbst mehr kennen, wird mehr von den Eitelkeiten der Welt losgeschält, mit größerem Hasse gegen die Sünde erfüllt, erlangt Nachlaß der Sünde, Wachstum in der Liebe Gottes und des Nächsten, viele geistliche Gnaden, Achtung, Liebe und das Vertrauen der Gläubigen und den Segen und den Lohn Gottes zu seinem ganzen priesterlichen Wirken.

4. Christus ist hier von seinen treuen Dienern besonders in drei Klassen von Notleidenden durch Wort und That zu lieben, nämlich I. in den Armen, welche der notwendigen Nahrung, Kleidung und Wohnung entbehren, II. in den Kranken, III. in den Gefangenen.[5])

5. I. **Armenpflege.** Die Pflege der Armen zählt das Tridentinum[6]) namentlich als einen Teil der Seelsorge auf. Die Kirche hält sich verpflichtet, den Armen nicht bloß das Evangelium zu predigen und den Frieden zu wünschen, sondern auch zu „geben, was zur Leibesnotdurft gehört", und „Waisen und Witwen in ihrer Trübsal zu Hilfe zu kommen": weil sie wohl weiß, daß „dieses ein reiner und unbefleckter Gottesdienst vor Gott und dem Vater ist", und daß der Glaube ohne die thätige

---

[1]) *Lohner* l. c. c. 3. §. 2. — Franz v. Sales Br. 6. S. 210. — [2]) Cf. Sehr viele Trostbriefe des h. Franz v. Sales, besonders bei Todesfällen. — [3]) *Lohner* l. c. §. 3—9. *Blosius*, Trost für Kleinmütige. Sulzb. 1835. — [4]) Franz Xaver Br. 2. S. 76. — [5]) Cf. *Matth.* 25, 35—40. — *Bonnefons* l. c. ch. 2—5. — [6]) *Trid.* sess. 23. c. 1. de ref.

Nächstenliebe tot ist und nicht selig machen kann.[1]) Sie verlangt um Gottes und der leidenden Menschheit willen volle Freiheit in der Ausübung dieser Pflicht.[2]) Aber wie immer auch die weltliche Macht die selbständige Bewegung der Kirche zu beengen oder zu behindern versuchen mag, der einzelne Priester muß als Diener Christi und der Kirche der besondere Beschützer, Tröster und Vater der Armen sein. Er muß die katholische Lehre vom „Almosen" auch in der That zeigen.

Keiner ist selbst so dürftig, daß er nicht noch zwei Heller zum Opfer übrig hätte. Jeder soll den Rat des Tobias: „Sei barmherzig nach deinem Vermögen" auch seinerseits befolgen. Allen wird vom Tridentinum die Gastfreundschaft empfohlen, in quantum per eorum proventus licebit. Was vom Kirchengute nach Bestreitung des standesmäßigen Unterhaltes übrig bleibt, ist als patrimonium pauperum zu betrachten und zu behandeln. Jeder strebe nach dem herrlichen Lobe, welches Possidius[3]) dem h. Augustinus erteilt: Testamentum nullum fecit: quia unde faceret, pauper Christi non habuit. Kranken- und Waisenhäuser, Hospitäler, Armenfonds, Bruderschaften und Vereine zur Unterstützung der Armen, alle Anstalten christlicher Nächstenliebe sollen ihm am Herzen liegen und von ihm je nach seinem Vermögen gepflegt und unterstützt werden.[4]) Die Liebe macht sich gern zum Bettler für Arme und ist erfindungsreich in Beischaffung der Mittel, um der Not der Geliebten abzuhelfen.

6. Wie in dem Aufbringen der Unterstützungsmittel, hat sich auch in dem Verteilen derselben die wahre christliche Liebe zu zeigen.

„Unverantwortlich ist es, wenn man solche Armengelder kreuzerweise an herumziehende Bettler verschleudert, oder unterschiedslos Leute damit unterstützt, denen man nur ihre Trägheit und ihren Müßiggang bezahlt, zumal dies alles aus keinem anderen Grunde geschieht, als weil man sich lästiger Anforderungen entledigen und kleine Unannehmlichkeiten ersparen will. Ein Pfarrer sollte daher niemand Almosen aus dem Armenfonds verabreichen, von dessen häuslichen Verhältnissen er sich nicht persönlich überzeugt hat, und stets verschämten Hausarmen und bedürftigen Kranken den Vorzug vor solchen geben, die sich aus dem Fordern ein Geschäft machen und mit einer gewissen Brutalität das Almosen als Schuldigkeit für sich in Anspruch nehmen. Einem armen, braven und fleißigen Handwerksmanne zum Kredit verhelfen; einem von Hauskreuzen heimgesuchten Familienvater den rückständigen Hauszins bezahlen; eine durch Krankheit oder andere unverschuldete Schicksale nahrungslos gewordene Familie durch Darreichung der nötigen Lebensmittel unterstützen; die Blößen verwaister oder dürftiger Kinder mit Kleidern und Schuhen bedecken; geistlich und leiblich verwahrloste Knaben und Mädchen in guten Erziehungsanstalten unterbringen; Hilflosen, durch jahrelanges Siechtum aufgeriebenen Kranken Erleichterung verschaffen; — das ist die rechte Verwendung des Armengutes, das nach den Absichten des Stifters und der Kirche nicht bloß ausgegeben, sondern mit Nutzen ausgeteilt werden soll." [5])

7. Mit dem leiblichen Almosen ist das geistige zu verbinden.

Wer Arme unterstützt, suche sie auch stets zu beaufsichtigen, über ihr religiöses und sittliches Verhalten mit Ernst zu wachen und jeder Unordnung liebevolle Ermahnung oder strenge Rüge folgen zu lassen, damit unter

---

[1]) *Jac.* 1, 27; 2, 16. 17. — [2]) Denkschrift der in Würzb. versammelten Erzb. und Bisch. Deutschlands. — [3]) *Possidius*, vita *Aug.* c. 3. — [4]) *Stat. Leod.* n. 65. cf. §. 197. — [5]) Dubois l. c. n. 250.

seinen Händen auch das Zeitliche zur Ehre Gottes und zum Heile der Seele gereiche.[1]) Er tröste die Armen mit dem Evangelium, zeige ihnen die Armut Jesu Christi, den armen Job und den armen Lazarus, und „wie Gott die Armen in dieser Welt ausgewählt hat zu Reichen am Glauben und zu Erben des Reiches",[2]) und lehre sie die Armut betrachten, wie Tobias, eine heilige Klara und ein heiliger Franziskus von Assisi. Man habe Trostgründe in Bereitschaft, um den Armen liebevoll aufzurichten oder in Sanftmut zurechtzuweisen, wenn er über die Hartherzigkeit der Leute klagt oder sich mit seiner Lage unzufrieden zeigt. Man lehre ihn im besonderen, was er als Armer zu glauben, zu thun und zu meiden und zu bitten hat, und suche ihn durch Übung der Schußgebetlein mit den Akten der Liebe, des Vertrauens und der Ergebung in den göttlichen Willen vertraut zu machen.[3]) Man entferne womöglich die Hindernisse, welche die Armen von der Teilnahme am Gottesdienste abhalten.[4])

8. Weh dem Priester, der nur für die Reichen da zu sein scheint und sich um das Seelenheil der Armen nicht kümmert! „Meine Brüder, da ihr an unseren glorreichen Herrn Jesum Christium glaubt sehet doch nicht auf das Ansehen der Person."[5]) Christus ging nicht zu dem Könige, um den Sohn zu heilen; aber auf die Bitten des Hauptmannes ging er hin, um dessen Knecht gesund zu machen: soll dies nicht deinen Stolz beschämen?[6]) Ehre die Armut![7]) Besonders in unserer Zeit, wo die Gottlosigkeit mit tausend Netzen das arme Volk zu fangen und zu verführen sucht, muß der Priester „Erbarmen haben mit den Scharen", sie sittlich zu bessern, vor falschen Lehren und Grundsätzen zu bewahren suchen[8]) und, wenn sie sich verirrten, nicht bloß erwarten und aufnehmen, wenn sie kommen, sondern auch wie die verlorenen Schafe aufsuchen, zur Herde Christi zurückführen und mit der Kirche versöhnen.[9])

§. 181. Der Beistand der Kranken und Sterbenden.

Da über den Krankenbesuch sehr viele und teilweise sehr brauchbare größere und kleinere Bücher geschrieben worden sind,[10]) geben wir hier vor-

---

[1]) Dubois l. c. — [2]) *Jac.* 2, 5. — [3]) *Bonnefons* l. c. ch. 2. — [4]) Dubois l. c. n. 247. — [5]) *Jac.* 2, 1. — [6]) *Matth.* 8, 7. *Joan.* 4, 48. *Greg. M.* hom. 28. in Ev. — [7]) Vgl. *Bossuet*, sermon pour le dimanche de la Septuagésime (t. 4. p. 1 sq.). — [8]) *C. Pr. Rem.* 1849. tit. 2. c. 4. de justitia et caritate. — [9]) Weitläufiger Dubois n. 243 ff. zunächst mit Bezug auf die Verhältnisse in Frankreich. Man vgl. auch Dr. G. Ratzinger, Geschichte der christlichen Armenpflege. Freib. 1868. Franz Ehrle S. J., Beiträge zur Geschichte und Reform der Armenpflege. Freibg. 1881. — [10]) Zur Litteratur: Außer und vor den neueren Anleitungen von Köhler (8. Aufl. Frankf. 1845) und Darup (2. Aufl. Münster 1827) verdienen besondere Beachtung: Scupoli, Art, die Kranken zu trösten und zu einem guten Tode zu verhelfen. 3. Anhang zum geistlichen Kampfe. *Polancus*, methodus moribundos adjuvandi. *Carol. Borr.* Instructiones de cura et visit.

züglich nur einige Erklärungen und Bemerkungen zu den Vorschriften des römischen Rituale.

1. I. Parochus imprimis meminisse debet, non postremas esse muneris sui partes, aegrotantium *curam* habere.

Den gefährlich Kranken mit geistlicher Hilfe beistehen und den Sterbenden „trösten, wenn sein Geist ausfährt“,[1]) ist eines der gottgefälligsten und dem Heile der Seelen nützlichsten Liebeswerke: denn von einem guten Tode hängt die Gnade der Beharrlichkeit und das ewige Heil ab; ein böser Tod kann nie mehr gutgemacht werden, und doch ist nie die Hilflosigkeit des Menschen größer als in diesem furchtbaren letzten Kampfe, wo tausend Dinge den Kranken beunruhigen und verwirren, die bittersten Schmerzen ihn peinigen, er selbst in der größten Schwäche danieder liegt und dabei den heftigsten Versuchungen von innen und den letzten Kraftanstrengungen des bösen Feindes von außen ausgesetzt ist. Wie erwünscht wird dem Kranken ein Engel des Trostes sein, der ihn als treuer Freund, als ein starker Schirm, als eine Arznei des Lebens und der Unsterblichkeit[2]) liebreich unterstützt? Und giebt es für den Diener Christi eine reinere Priesterfreude, als Christum in den Kranken zu besuchen, in diesem furchtbaren Kampfe das kostbarste Blut Christi zu schützen, Christi Glied dem Teufel zu entreißen und vor den ewigen Flammen zu bewahren.[3]) Bei jedem gefährlich Kranken liegt die Kirche gleichsam in Geburtsschmerzen und schreit und wird beängstigt und gepeinigt, daß ihr Kind glücklich zum ewigen Leben geboren werde; daher ruft sie zu Gott um Hilfe und Beistand, vorzüglich durch ihre Diener, welche sie teils von Amts wegen zum Besuche der Kranken und zur Ausspendung der Sterbsakramente verpflichtet, teils zur Erfüllung der Liebespflicht ermuntert und einladet, das Heil ihrer Kinder in den letzten Augenblicken möglichst in Sicherheit zu stellen. Im Augenblicke höchster Not kann jeder Priester die Tröstungen der heiligen Religion spenden und sind Censuren und Reservatfälle aufgehoben; auch sonst kann jeder vom Bischofe approbierte Regularpriester die Beichte der Kranken hören,[4]) nicht aber das Viatikum oder die letzte Ölung spenden.[5]) Der Krankenbesuch ist an sich keinem verwehrt. „Hiermit,“ sagt der h. Alfons,[6]) „kann sich auch jeder Priester, selbst der, welcher kein Talent zum Predigen hat, beschäftigen, und derselbe kann dadurch nicht nur den Kranken selbst, sondern auch den Verwandten und Freunden desselben den größten Dienst erweisen; denn alsdann ist die geeignetste Zeit zu geistlichen Gesprächen, und es ziemt

---

infirmorum. *Act. Med.* p. 595–608. *Loartes*, de afflictorum consolatione. *Lohner* l. c. c. 6., deutsch von Auer. Tüb. 1859. Der gute Hirt am Krankenbette. 3 Aufl. Augsb. 1833. Ulenberg, Trostbuch für Kranke und Sterbende N. Ausg. Luzern 1835. *Bonnefons* l. c. ch. 4. 5. *S. Alph.*, Prax. Conf. n. 227–292; deutsch: Der Beichtvater, II. Tl. 11. Kap. 4. Aufl. Rgsb. 1882. Winke für die christliche Krankenpflege, von einem Ordensmann. (Anhang II. zu Guardi, Leben des h. Camillus v. Lellis. Regsb. 1858.) — Als Betrachtungs-, Gebet- und Lesebücher: *Bellarmin.* de arte moriendi. H. Alfons, Vorbereitung zum Tode. 4. Aufl. Rgsb. 1871. Bellecius, der christl. Tod. Rgsb. 1854. Crasset, la douce et sainte mort, Paris 1861. Blosius, Trost für Kleinmütige. Sulzb. 1858. Lammertz, Jesus meine Zuflucht. Aachen 1844. Hettinger, Herr, den Du liebst, der ist krank. Würzb. 1854. Ott, Vademecum für Priester am Kranken- und Sterbebett. Rgsb. 3. Aufl. 1866.

[1]) *Eccli.* 38, 24. — [2]) *Id.* 6, 14. 16. — [3]) Dubois n. 252. — [4]) *Clem. X.* Superna 22. Maj. 1670. — *Bened. XIV.* S. D. l. 11. c. 14. n. 6. — [5]) C. 1. de privil. in *Clem.* (5, 7.) — [6]) H. Alfons, Priester in der Einsamkeit, 1. Abt. 9. Kap. n. 30.

sich alsdann nicht, daß ein Priester von etwas anderem rede als von Gott und dem Heile unserer Seele." Deshalb soll aber auch **jeder Priester** darauf Bedacht nehmen, nicht bloß das Allernotwendigste in Bezug auf die im Notfalle vorzunehmende Sakramentenspende zu lernen, sondern auch die Fertigkeit sich zu erwerben, die Kranken je nach ihren besonderen Bedürfnissen und Umständen zu trösten, zur Geduld und zu den übrigen Tugenden zu ermahnen, gegen die Versuchungen zu schützen und ihnen durch Gebete und Erweckung von Affekten beizustehen.

2. Cum primum noverit, quempiam ex Fidelibus curae suae commissis aegrotare, non exspectabit, ut ad eum vocetur: sed *ultro* ad illum accedat, idque non semel tantum, sed saepius, quatenus opus fuerit: horteturque Parochiales suos, ut ipsum admoneant, cum aliquem in Parochia sua aegrotare contigerit, praecipue si morbus gravior fuerit. Der Krankenbesuch geschehe also **frühzeitig**, werde **oft wiederholt**, doch mit **Diskretion**, so daß der Kranke in keiner Weise belästigt wird. Aber hier stößt der Liebeseifer bisweilen auf eine große **Schwierigkeit**, wenn nämlich die Kranken oder ihre Angehörigen den Priester **nicht begehren** oder **nicht zu rufen wagen**. Es ist nicht immer leicht, die verschiedenen Ursachen der Verheimlichung der Krankheit vor dem Priester zu entfernen. Solche **Ursachen** sind: a) Furcht, den Geistlichen zu belästigen; b) Stolgebühren; c) Besorgnis, das Besuchen des Geistlichen möge nachteilig auf das Befinden des Kranken wirken; d) Gewissenlosigkeit des Arztes; e) Bosheit, Unglauben.

a) Der Priester muß seinerseits sich immer, zu jeder Stunde des Tages oder der Nacht, bereit zeigen, dem Rufe zu folgen, und bei der Botschaft: „Herr, siehe, der, den Du liebst, ist krank" gleich und mit Freude folgen, auch wenn die Entfernung weit, die Witterung böse, der Weg schlecht, der Kranke arm, die Krankheit ansteckend ist.[1]) Er darf nicht wie Christus der Herr „noch zwei Tage an dem Orte bleiben, wo er ist";[2]) denn er hat nicht wie Christus die Macht, Tote zu erwecken, und darf solche Macht auch nicht von der göttlichen Güte erwarten, wie jener Severinus, von dem der heilige Gregorius (dial. 1. c. 12.) erzählt; durch das Zögern könnte diese Seele zu Grunde gehen, und später noch viele andere, indem die Gläubigen auch gleichgültiger würden oder sich wenigstens mehr fürchteten, durch frühzeitiges Bitten den Priester zu belästigen.[3]) b) Andere werden aus Furcht vor den „Kosten" abgeschreckt; daher soll jeder Gläubige wissen, daß der Krankenbesuch und das Versehen **gar nichts** kostet. De stipendio provisurae, ut vocant, dando ne mentio quidem fiat, imo etiam sponte oblatum praesenti Ss. Sacramento vel per aeditum recipere prohibitum esto. Si tamen in quodam loco consuetudo vigeat, ut pro laboribus exantlatis aliquid solvatur, eandem ita toleramus, ut a ditioribus consueta eleemosyna, et non nisi pro unica et ultima vice, etsi saepius in eodem morbo Ss. Eucharistia refecti fuerint, nunquam vero a pauperibus post obitum petatur ac licite recipiatur.[4]) c) Andere meinen, wenn der Priester gerufen werden müsse, so sei der Kranke schon unrettbar verloren, ja selbst

---

[1]) Jedoch ist eine vernünftige Vorsorge gegen Ansteckung notwendig: der Priester soll sich selbst auch für andere Kranke erhalten. Vgl. Macher l. c. S. 186—190. — [2]) *Joan.* 11, 3—6. — [3]) Dubois n. 251. — *Rit. R.* de visit. inf. (init.). — [4]) *Instr. Eyst.* p. 55.

das Erscheinen des Priesters würde schon auf den Zustand des Patienten den nachteiligsten Einfluß ausüben: dies sind Vorurteile, denn der geistliche Trost ist zugleich auch ein mächtiges körperliches Heilmittel. Diese sehr schädlichen Vorurteile sind öffentlich und privatim aus der Natur der Sache, durch die Lehre der Kirche, durch die Lehre von der Kraft der Sakramente und der Sakramentalien, durch Aussprüche der Heiligen,[1]) durch Zeugnisse angesehener Ärzte[2]) und aus der Erfahrung[3]) zu bekämpfen; sie können auch zum Teil dadurch verhindert werden, daß die Priester sich daran gewöhnen, nicht bloß bei todkranken Personen zu erscheinen, sondern auch bei leichteren Krankheiten einen kurzen Besuch zu machen, so daß die Erscheinung des Priesters mit dem „Versehen werden" und „Sterben müssen" nicht mehr als fast identisch, und die Ankündigung des Priesters nicht als eine Hiobspost erscheint.[4]) Aus dem gleichen Grunde, und weil die körperliche Krankheit bisweilen aus der Sünde stammt, hat Papst Innocenz III. den Ärzten geboten, daß sie die Kranken vor allem mahnen und veranlassen sollen, die Seelenärzte herbeizurufen, damit, nachdem für das geistliche Wohl der Kranken gesorgt ist, die körperliche Arznei um so heilsamer angewendet werde, cum causa cessante cesset effectus.[5]) d) Aber ferner gerade die Ärzte sind leider! nicht selten ein Hindernis für den priesterlichen Beistand des Kranken. Utinam constitutiones praedictae observarentur, quot infirmi damnationem vitarent, qui ob medicorum oscitantiam confessionem procrastinando aut inconfessi aut male confessi decedunt.[6]) Wenn indessen auch die betreffenden päpstlichen Dekrete da nicht verpflichten, wo sie nicht angenommen oder wiederum derogiert wurden,[7]) und wenn namentlich bei uns auf viele Ärzte (z. B. auf jüdische) selbst ein moralischer Einfluß nicht möglich oder sehr erschwert ist, so soll man doch thun, was man kann, und namentlich jene Ärzte, die sich uns im Bußgerichte nahen, ernstlich an ihre schwer verbindliche Gewissenspflicht erinnern. Non dubitandum, quin mortaliter peccent saltem medici illi, qui omittunt monere infirmos de confessione, cum infirmitas est jam periculosa. O quam miserum est videre tot infirmos (et praesertim eos, qui spectatae sunt dignitatis) ad incitas mortis reduci, ut rationes vitae Deo mox reddendas parent, tempore, quo sunt quasi exanimes, cum vix possint verba tunc modulare, vix alios audire, vix statum concipere propriae conscientiae, suorumque peccatorum dolorem! Et totum hoc evenit culpa istorum medicorum, qui, ne displiceant infirmis aut eorum propinquis, illos certiores non faciunt de periculo; immo eis blandiri pergunt, usque dum omnino ipsi de vita desperantur. Cum igitur accedit medicus negligentis conscientiae, curet confessarius praecipue eum interrogare et monere, non obiter, sed cum calore de hac obligatione inti-

---

[1]) Cf. *S. Alph.*, Prax. Conf. n. 231. — Theref., Weg der Vollkommenheit, c. 34. — [2]) Windischmann, über etwas, das der Heilkunde not thut. Leipzig 1824. S. 277 ff. Bering, Past. med. 2. Aufl. Münster 1835. S. 192 ff. Macher, Past. Heilkunde. Augsb. 1847. S. 185 ff. — [3]) Price, Versehgänge. Rgsb. 1858. — [4]) Macher l. c. Dubois n. 253—254. — [5]) C. 13. X. de poen. et rem. (5, 38.) — Pius V. Supra gregem 1566 bestimmte, daß die Ärzte den Kranken nicht ultra tertium diem besuchen sollen, wenn er nicht überzeugt wäre, daß der Kranke gebeichtet habe, und daß die Ärzte bei der Promotion auf diese Verpflichtung vereidet werden sollten. Cf. *S. Alph.* decal. n. 182.; sacr. n. 664. Praxis Conf. n. 57. 264. Si tamen infirmus in sua adhuc maneat pervicacia, tunc medico curam denuo suscipere licebit. — [6]) *S. Alph.* Sacr. n. 664. — [7]) Cf. Die Theologen beim h. Alfons l. c. denen der Heilige nicht widerspricht, und deren Lehre er auf die in Neapel bestehende Gewohnheit anwendet. Vgl. dagegen (!) *Anal.* J. P. t. 2. p. 1738.

mandi confessionem infirmis, saltem quando advertit, morbum jam esse gravem, aut dubitat, an sit jam gravis, ut communiter dicunt DD., qui in hoc non discrepant. Dico: *cum calore*; nam ex hoc puncto pendet salus spiritualis, non tantum medici poenitentis, sed omnium etiam infirmorum, qui sub ejus cura erunt.[1]) e) Der Unglaube endlich oder die Bosheit versperrt dem Priester den Weg zum Kranken; da muß der Priester (besonders der Pfarrer) sich nicht mit einer einmaligen Abweisung zufrieden geben, den Besuch erneuern, und je dringender die Gefahr wird, um so ernster und bestimmter das Recht in Anspruch nehmen, den Kranken zu sehen und zu sprechen.[2])

3. Aegrotos visitans ea, qua *Sacerdotes Domini decet, honestate* et *gravitate* se habeat, ut non aegris solum, sed sibi et domesticis verbo et exemplo prosit ad salutem. Daher soll nach dem h. Alfons der Priester sich wohl merken, daß er gerade bei dem Krankenbesuche ganz besonders vorsichtig und eingezogen sein müsse, damit er nicht etwa sich und anderen eine Gelegenheit zum Falle bereite: denn leider giebt es einige, welche, da sie dem Kranken zu helfen suchen, sich selbst den Tod der Seele holen.[3])

Besondere Vorsicht ist beim Besuche kranker Personen des anderen Geschlechtes notwendig: man trete nicht unangemeldet in das Krankenzimmer ein, berühre sie nicht ohne Not (z. B. nicht bei der Bekreuzung vor dem Evangelium,[4]) mache die Besuche möglichst bei Tage, und weder zu häufig noch zu lange, meide das Alleinsein, lasse selbst beim Beichthören derselben die Thüre offen, so daß andere von der Ferne noch immer Zeuge sein können, oder schließe wenigstens nicht die Thüre, und bleibe nie im Dunkeln und auch sonst nur so lange allein, als es unumgänglich notwendig ist; in allem aber vermeide man streng alles zärtliche und sentimentale Wesen; man beobachte einen heiligen Anstand und Ernst, lasse sich nicht von vorgeblichen außerordentlichen Erscheinungen und Zuständen in die Irre führen, dulde nicht die geringste Anhänglichkeit und bleibe zurück von einer Person, deren Besuch nur dazu diente, bei dem einen oder anderen die Ruhe des Herzens und den Frieden der Seele zu zerstören. Damit aber der Priester, wie das Ritual will, sich und anderen zum Heile gereiche, unterlasse er nicht selbst — beim Hingange, während des Besuches, bei den Unterredungen und Dienstleistungen bis zum Abschiede — heilsame Gedanken in sich zu erwecken[5]) und die Kranken und Anwesenden mit passenden Unterweisungen und heilsamen Tröstungen zu belehren, zu stärken und zu erquicken. Der h. Philippus Neri sah öfters, wie die Engel dem Priester am Krankenbette die Worte zuflüsterten, welche diese den Leidenden sagten: gieb acht, daß auch deine Worte von einem Engel gesprochen werden können!

4. Illud diligenter servari curabit, ne quis pro corporali salute aliquid aegroto suadeat vel adhibeat, quod in *detrimentum animae* convertatur. Dem Seelenheile schädlich würde es z. B. sein, wenn der Priester zu abergläubischen Mitteln raten würde: doch ist hier Vorsicht notwendig, und man soll nicht jeden sonderbaren Gebrauch sogleich als eitle Observanz verdammen, vielmehr die Wirkung im Zweifel eher einer verborgenen natürlichen Ursache als dem Aberglauben zuschreiben, und in

---

[1]) *S. Alph.*, Prax. C. n. 57. — [2]) Dubois n. 256. — [3]) H. Alfons, Pr. in d. Einl. 1. Abt. 9. Kap. n. 30. — [4]) *Rit. R.* l. c. *Rubr.* — [5]) Cf. *Bonnefons* l. c. ch. 4. art. 1.

solchen zweifelhaften Fällen jedenfalls zu der Protestation raten, daß man die Wirkung nicht wolle, wenn etwas Diabolisches mitunterlaufe.[1])

5. *Eorum* vero *praecipuam curam* geret, qui *humanis auxiliis destituti,* benigni ac providi Pastoris *caritatem* et *operam requirunt.* Quibus si non potest ipse succurrere de suo, et eleemosynas illis, prout debet, si facultas suppetit, quantum fieri potest, sive per caritatis, vel alterius nominis Confraternitatem, si in ea civitate vel loco fuerit, sive per privatas, sive per publicas collectas et eleemosynas, illorum necessitatibus succurrendum curabit.

Es kann (und soll) also der Priester auch auf das **leibliche** Wohl des Kranken Bedacht nehmen und zwar a) nicht nur indirekt durch treue Erfüllung der ihm speciell obliegenden geistlichen Pflichten, sondern auch direkt; b) durch Unterstützung (Almosen, Speise und Trank) aus eigenen Mitteln oder durch Intercession bei anderen, ohne diesen jedoch zu lästig zu fallen; c) durch Überwachung der Krankenpflege,[2]) Empfehlung der Reinlichkeit und der Diät, durch vorläufige Angabe und Besorgung allgemeiner, jedenfalls unschädlicher Heilmittel, durch Hilfeleistung bei plötzlichen Unglücksfällen, durch den Rat, einen guten Arzt beizuziehen,[3]) und Abmahnen von Kurpfuschereien, durch gegenseitige Verständigung mit dem Arzte und, wo es not thut, durch schriftliche Krankenberichte.[4]) Einige medizinische Kenntnisse sind daher allen Seelsorgern, besonders denen auf dem Lande, sehr wünschenswert;[5]) aber der Priester soll doch nicht selbst die ärztliche Praxis ausüben. Die Ausübung der Chirurgie mit Brennen und Schneiden (auch der Aderlaß) ist ihm unter Strafe der Irregularität (ex defectu lenitatis) verboten; und er würde der Irregularität auch dann verfallen, wenn er durch seine übrige medizinische Praxis (die Homöopathie nicht ausgenommen) wirklich durch seine Schuld den früheren Tod eines Patienten veranlaßt hätte.[6])

6. *Inprimis* autem **spiritualem** aegrotantium curam suscipiat, omnemque diligentiam in eo ponat, ut *in viam salutis* eos dirigat, atque a *diabolicis insidiis* salutarium *adjumentorum praesidio* defendat ac tueatur. Accedat autem ad aegrotum ita paratus, ut in promptu habeat *argumenta* ad *persuadendum* apta, ac praesertim *Sanctorum exempla,* quae plurimum valent, quibus eum in Domino *consoletur, excitet* ac *recreet.* Damit das **Hauptziel,** die **geistliche** Pflege des Kranken, erreicht werde, ist Gottes Segen zu erflehen,[7]) alles, was Kranke tröstet, heilt und stärkt, näher zu studieren[8]) und mit Bezug auf die besonders auszuforschende[9]) innere und äußere Lage des speciellen

---

[1]) Cf *S. Alph.,* decal. n. 16—22. — Görres, Mystik, 3. Bd. — Über den animalischen Magnetismus vgl. u. a. *Marc,* Instit. mor. n. 566. u. *Aertnys,* Theol. mor. l. III. tr. I. *Lehmkuhl,* Th. m. l. n. 362. *Perrone,* de virt. relig. n. 596. — [2]) Macher l. c. S. 187. — [3]) *Eccli.* 38, 1. — [4]) Macher l. c. S. 187—190. — [5]) Cf. Macher, Vering, Britzger, Ritter, Kapellmann, Stöhr (Freibg. 1878) ꝛc. — [6]) Näheres im Kirchenrechte. — [7]) Auf dem Hingange, beim Eintritte in das Krankenzimmer mit den Worten: Pax huic domui etc. *(Rit.)* — [8]) Hilfsmittel, Beispiele cf. Winke, 5 Hptst. — [9]) *Car. Borr.* instr. vis. inf. (Act. Med. p. 596). De aegri statu, genereque morbi adversave valetudine

Kranken anzuwenden; letzteres jedoch in der Regel nicht eher, bis man sich das Wohlwollen des Kranken einigermaßen erworben hat.

Ist deshalb nicht Gefahr auf dem Verzuge, so rede man zunächst nicht von Beichte, Sterben, Feindschaften oder überhaupt von Dingen, die dem Kranken unangenehm sein könnten,[1]) sondern erkundige sich mit Teilnahme um sein Befinden oder frage ihn um die Umstände der Krankheit, lasse ihn seine Schmerzen erzählen; wenn er sie auch übertreibt, so zeige man doch Mitleid und gebe zu verstehen, daß man deswegen gekommen sei, um ihm seine Schmerzen etwas erleichtern zu helfen; ist der Kranke geduldig, so lobe man seine Geduld und danke Gott dafür, der ihm die Gnade verliehen, das Kreuz zu tragen; bringt der Kranke aber, wie häufig geschieht, viele Gründe vor, weshalb ihm die Krankheit sehr beschwerlich fällt, z. B. ich kann die gewöhnlichen Geschäfte nicht verrichten und muß viele gute Werke unterlassen, ich kann nichts mehr verdienen, ich mache den Hausgenossen und den Geistlichen viele Mühe u. s. f. —, so muß man dies aufmerksam anhören und kurz, sanft und schlagend durch eine Stelle der heiligen Schrift, durch einen Ausspruch oder durch das Beispiel eines Heiligen zu widerlegen suchen.[2]) Ferner muß man sich hüten, den Kranken irgendwie durch indiskrete Fragen zu beleidigen oder ihm sonst Widerwillen einzuflößen: die Unterhaltung sei deshalb nicht zu lang, nicht eine Predigt, noch weniger ein Geschrei, oder rauh und hart in Vorwürfen: sprich nur weniges, wohl Überlegtes, und bring' es lieblich vor, hie und da mit einer passenden Schriftstelle gewürzt. Gleichnisse und Beispiele ergötzen und bewegen am meisten.

7. *Hortetur*, **ut omnem spem suam in Deo ponat, peccatorum suorum poeniteat, divinam misericordiam imploret, et infirmitatis poenas tanquam paternam Dei visitationem patienter ferat et ad salutem suam provenisse credat, ut vitam moresque suos melius instituat. Die wenigsten Menschen wissen recht, wie sie sich während der Krankheit benehmen und den Absichten Gottes entsprechen sollen: sei es, weil sie in gesunden Tagen zu wenig an die Krankheit denken, oder weil sie wenigstens nicht genug beherzigen, was sie davon in dem allgemeinen Unterrichte hören. Daher ist der Privatunterricht über die Pflichten des Kranken sehr notwendig.**

Jene Kranken also, welche in den Willen Gottes ergeben sind und Tugendakte üben können, belehre man über ihr Verhalten:[3]) a) gegen Gott, daß und wie sie sich durch Gesinnungen der Buße, der Ergebung und des Vertrauens und durch immer innigere Akte des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe und Reue mit ihrem Herrn vereinigen sollen; man kann sie zu solchen Akten vorzüglich durch Betrachtung der unendlichen Güte Gottes, durch Erwägung einer Stelle der heiligen Schrift oder eines Beispieles der Heiligen anleiten, und von jedem Gegenstande Veranlassung nehmen, wie dies Scupoli beispielsweise vom Arzte, vom Aderlasse, von Besuchen, von dem sich Umwenden der Kranken, von den herumstehenden Gefäßen und Blumen,

---

perquiret; ejus item mores, vitam, actiones negotiaque, *ut sciat* salubria dare *consilia*, opportunaque adhibere *remedia* omnique *sancta consolatione* juvare.

[1]) *S. Alph.*, Prax. Conf. n. 231. — [2]) Cf. *Lohner* l. c. C. 6. §. V. n. 5—7. — Franz v. Sales, Geist 1. S. 121; 2. S. 350. Alf. v. Lig., Tugenden, Kap. 14. n. 3. — [3]) *S. Alph.*, Prax. Conf. n. 254—263. varia motiva et affectus aegrotis suggerendi. — *Lohner* l. c. §. 8. — Scupoli l. c. Kap. 20 ff. *Lud. de Ponte* de perf. t. 4. tr. 5. C. 16 . . . *Croiset* l. c. p. 315. *Bonnefons* l. c. art. 2. 5.

von Kopfkissen und Bettdecken zeigt.[1]) b) Gegen Jesum Christum, daß und wie der Kranke oft auf das Kruzifix schaue, ihn zum Lehrmeister der Geduld, zum Tröster, Beschützer und Helfer wähle.[2]) c) Gegen Maria und alle Heiligen, daß und wie er gleichfalls ihren Schutz häufig anrufe, auf ihre Hilfe vertraue, durch ihr Beispiel sich zur Nachahmung und Geduld aneifere. d) Gegen den Arzt, daß und wie er den Arzt und die Arznei als Werke der göttlichen Güte und Vorsehung betrachte und bedenke, daß Arzt und Arznei ohne Gott nichts vermögen, Gott auch ohne Arznei heilen könne, der Kranke also vor allem ganz von Gott abhänge und Gottes Wohlgefallen suchen, aber auch nach Kräften für gute Ärzte sorgen und ihren Verordnungen um Gottes willen gehorchen müsse. e) Gegen die Krankenwärter, daß und wie der Kranke gegen sie gehorsam sei und wegen aller Liebesdienste sich im Herzen und bisweilen auch mit Worten dankbar zeige, sich nicht leicht über die Behandlungsweise täuschen lasse, sich besonders vor Unzufriedenheit, Ungeduld und Undankbarkeit hüte, jeden Dienst mit ruhigem Gemüte aufnehme, selbst wirkliche Fehler mit möglichster Nachsicht entschuldige und zur Buße für seine Sünden annehme. f) Gegen die Besucher, daß und wie er sie durch die Unterredung und durch Tugendbeispiele erbaue, ihnen Ehrfurcht und Wohlwollen zeige und für den Besuch Dank sage. g) Gegen die Krankheit, daß und wie er sie als eine väterliche Heimsuchung Gottes betrachte, ihren vielfachen Nutzen zu erlangen suche, sie mit Geduld und Preis gegen Gott ertrage, oft durch heilsame Erwägungen sich in der Geduld stärke und Akte der Geduld erwecke.[3]) h) Gegen den Teufel, daß und wie der Kranke sich besonders während der Krankheit gegen die Nachstellungen des bösen Feindes stark bewaffne, auf Jesum und Maria vertraue, das Gebet häufig übe und die Schutzmittel der heiligen Sakramente nicht vernachlässige, sondern oft und mit Andacht gebrauche.[4]) i) Gegen den Müßiggang, daß und wie der Kranke, soweit es sein Zustand zuläßt, sich heilsam beschäftige.[5]) Cf. n. 11.

8. Deinde, qua par est prudentia et caritate hominem ad sacram *confessionem* inducat et confitentem audiat, etiamsi velit totius vitae peccata confiteri: ac si opus fuerit, tam infirmo, quam ejus familiaribus, vel propinquis in memoriam revocet, quod Lateranensis Concilii ac plurium summorum Pontificum Decretis cavetur sub gravibus poenis, ne Medici ultra tertiam vicem aegrotos visitent, nisi prius ipsis certo constet, illos confessionis Sacramento rite expiatos fuisse. **Wenn die Krankheit eine schwere ist und mit Grund die Todesgefahr befürchtet werden kann, soll man den Kranken vor allem zur Ablegung einer guten Beichte zu bringen suchen und zwar mit Klugheit und Liebe.**

Hat man sich daher das Zutrauen des Kranken erworben und ihn im allgemeinen ermahnt, nach Gottes Willen mit Christo geduldig zu leiden und für die Sünden des Lebens zu büßen, so lenke man das Gespräch auf die Zeit, wann er zu-

---

[1]) Scupoli l. c. Franz v. Sales, Geist 1. S. 165 — [2]) *S. Alph.* l. c. n. 262. Scupoli l. c. c. 27. — Winke l. c. 2. Hptst. n. 5. *Croiset* l. c. p. 289—304. — [3]) *Lohner* l. c. §. 6. Scupoli c. 23. 24. Franz v. Sales, Geist 2. S. 87. 352. Über langwierige Krankheiten ib. S. 335. H. Alfons, christliche Tugenden, Kap. 5. 14. — [4]) Cf. Scupoli, Kap. 28—32. *S. Alph.* Pr. C. l. c. n. 237—253. Remedia adversus tentationes. *Lohner* l. c. §. 11. — [5]) *Lohner* l. c. §. 7.

letzt gebeichtet, mahne zum abermaligen Empfange des heiligen Bußsakramentes, damit er sein Gemüt in christliche Ruhe und in einen heiligen Frieden versetze, durch innige Vereinigung mit Gott um so mehr auf Gott vertrauen, nach Entfernung der Sünden, der Ursachen der Krankheit, um so eher die Wiederherstellung der Gesundheit erwarten, jedenfalls in der Freundschaft und Gnade Gottes um so ergebener dem weiteren Verlaufe der Krankheit entgegensehen und selbst dann noch ruhig sein könne, wenn nach Gottes Ratschlusse diese Krankheit seinem Leben ein Ende machen sollte. [1]) Sehr leicht aber ist der Kranke geneigt, die Beichte zu verschieben und sich damit zu entschuldigen: Ich habe mich noch nicht vorbereitet. Wenn dann die Gefahr des Todes, der Lethargie oder des Deliriums nicht bevorsteht, so kann man ihm etwas nachgeben,[2]) und liebevoll sagen: „Gut, wenn's auch nicht gleich geschieht, ich will gern wiederkommen; nur nicht lange verschieben;[3]) wegen des Nachdenkens nur nicht zu viele Unruhe; ich werde schon nachhelfen: wann wird die heilige Beichte gelegen sein, heute abend? oder morgen früh?" Wenn der Kranke ausweicht und sagt: „Ich bin noch nicht zum Sterben krank," so gestehe dies zu, wenn dies wirklich so ist, aber wiederhole dringender die Vorstellung, daß doch wenigstens Gefahr zu befürchten sei, daß jeder vernünftige Mensch zukünftigem Schaden möglichst vorzubeugen sucht, daß selbst die Heiligen in der Krankheit um die völlige Reinigung des Herzens sehr besorgt gewesen, die Versöhnung mit dem zukünftigen Richter sehr notwendig sei, den größten Nutzen und die größte Freude bringe,[4]) endlich nunquam satis magna securitas, ubi periclitatur aeternitas, und daß eine freiwillige und mit vollem Bewußtsein abgelegte aufrichtige Beichte auch um so eher die Todesgefahr beseitigen und die Gesundheit wiederherstellen könne, wenn dies seinem Seelenheile zuträglich sei.[5]) Ist der Kranke zur Beichte entschlossen, so unterstütze man ihn in den notwendigen Akten, in der Gewissenserforschung und dem Bekenntnisse, und besonders in der Erweckung wahrer Reueakte nach Kräften: häufig ist eine Generalbeichte notwendig oder wenigstens sehr nützlich. Für den ferneren Verlauf der Krankheit ist dann der öftere Empfang der heiligen Sakramente zu empfehlen.[6])

9. Ubi vero *periculum immineat*, Parochus monebit aegrotum, ne daemonum astutia, neque medicorum pollicitationibus, neque propinquorum aut amicorum blanditiis, se ullo modo decipi sinat, quo minus ea, quae ad animae salutem pertinent, opportune procuret, et qua par est devotione et celeritate sancta Sacramenta, dum

---

[1]) Cf. *S. Alph.*, Prax. Conf. n. 231. — [2]) *Id.* l. c. n. 232. Dubois n. 255. — [3]) *Eccli.* 5, 8. Scupoli, Kap. 14. Wenn dir jetzt die Gesundheit des Leibes angeboten würde, würdest du gewiß nicht sagen: Morgen; es wird dir nun die Gesundheit der Seele angeboten, wovon alles abhängt — und du sagst: Morgen. Erkenne dein Unrecht! — [4]) *Lohner* l. c. §. 10. — [5]) *S. Alph.* n. 231. — [6]) Winke l. c. 2. Hptst. n. 2. — Die fideles habitualiter infirmi, chronici, ob physicum permanens aliquod impedimentum e domo egredi impotentes, zu welchen nur an einigen Hauptfesten des Jahres die heilige Kommunion feierlich getragen zu werden pflegt, können (exceptis tamen illis, qui in Communitate morantur) auch sonst jeden vollkommenen Ablaß, den sie an ihrem Aufenthaltsorte gewinnen könnten, wenn sie nicht physisch verhindert wären, und für dessen Gewinnung die heilige Kommunion und ein Kirchenbesuch vorgeschrieben ist, erlangen, — wenn sie nur wahrhaft reumütig beichten, die etwaigen anderen Bedingungen erfüllen und statt der Kommunion und des Kirchenbesuches andere vom Beichtvater aufzulegende fromme Werke verrichten. S. C. Ind. . . . decr. 18. Sept. 1862.

sana mens est, integrique sensus, religiose suscipiat, citra fallacem illam ac *perniciosam procrastinationem*, quae plurimos ad aeterna supplicia perduxit, in diesque, fallente diabolo, perducit. Quod si aeger aliquis hortationibus ac monitis Sacerdotum vel amicorum et domesticorum consiliis adduci non potest, ut velit peccata sua confiteri, tunc *non omnino desperanda* res est: sed quamdiu ille vivit, *repetendae* sunt frequenter, variae et efficaces Sacerdotum et aliorum piorum hominum *exhortationes*, proponendaque salutis aeternae damna, et sempiternae mortis supplicia, ostendendaque immensa Dei misericordia, eum ad poenitentiam provocantis, ad ignoscendum paratissimi. Adhibendae sunt etiam tum privatae tum publicae ad Deum *preces* ad divinam gratiam impetrandam pro salute miseri decumbentis.[1]) Ist **Todesgefahr** da, so muß man sich also (persönlich, durch die Ärzte, Verwandte, Freunde und wie immer) alle Mühe geben, den Kranken zum sofortigen andächtigen Empfange der heiligen Sakramente zu bewegen; sich nicht abweisen oder abschrecken lassen; sich mit Einem fruchtlosen Versuche nicht beruhigen; neue Versuche machen; bald in Güte, bald im Ernste zureden; bald Schrecken bald Vertrauen einflößen, bitten, mahnen, drohen; beten und beten lassen, kurz, alles versuchen, den Kranken aus seiner gefährlichen Gleichgültigkeit aufzuwecken.

10. Videbit denique sacerdos, **quibus** potissimum *tentationibus*, aut *pravis opinionibus* aeger sit subjectus, eique prout opus fuerit, apta remedia prudenter abhibebit. Dies bezieht sich sowohl auf die Versuchungen überhaupt, als auch auf das besondere Widerstreben gegen den Empfang der heiligen Sakramente. Man bemühe sich, namentlich die besonderen Gründe, weshalb der Patient nach Kräften das Beichten verschieben will, z. B. unreiner Umgang, Haß und Feindschaft, unrecht erworbenes Gut, Scham zu beichten, Trägheit, Unglaube — zu erforschen und nach Kräften zu beseitigen.[2])

11. *Sacras imagines* Christi Domini Crucifixi, beatae Mariae Virginis et Sancti, quem aeger praecipue veneratur, ob oculos ejus apponi curabit. Vasculum item adsit *aquae benedictae*, qua frequenter aspergatur. Proponet etiam aegrotanti, prout ejus conditio feret, aliquas *breves orationes* et pias mentis ad Deum excitationes: praesertim versiculos e Psalmorum libro vel Orationem Dominicam et Salutationem Angelicam, Symbolum Fidei, vel Passionis Domini nostri meditationem et Sanctorum martyria et *exempla*, ac coelestis gloriae beatitudinem.[3]) Hiermit ist im allgemeinen angegeben, wie der Kranke sich **heilsam beschäftigen** könne.

---

[1]) Vgl. dazu *S. Alph.* n. 232. — [2]) Cf. Scupoli l. c. Kap. 15—18. — *Musart*, Manuale p. 2. c. 4. n. 16. — Dubois n. 258—259. — [3]) Cf. dazu *S. Alph.* n. 235–236.

a) Durch fromme Gedanken an das bittere Leiden und an die heiligen fünf Wunden unseres Herrn, an die allerseligste Jungfrau Maria, an die Engel und Heiligen, an die Freuden des Himmels und an die Qualen der Hölle oder des Fegfeuers, an die Gefangenen und an andere Kranke auf Erden.[1]) b) Durch Gebete, durch die gewöhnlichen Andachtsübungen des Christen, durch das Gebet des Herrn, den englischen Gruß und das Glaubensbekenntnis, durch Bußpsalmen, Litaneien, Rosenkränze, durch Krankengebete aus dem Rituale oder aus anderen approbierten Büchern,[2]) besonders durch Stoßgebete. c) Durch öfteres, aber nicht lang anhaltendes Lesen oder Anhören der Lesung eines entsprechenden geistlichen Buches. d) Durch erbauliche, kurze, angenehme Unterhaltung mit Freunden. Man suche auch alles von den Sinnen des Kranken zu entfernen, was ihm gefährlich werden könnte, z. B. Waffen, unanständige Bilder, und noch mehr — Personen, welche ihm Gelegenheit zur Sünde geben könnten; ohne wahre Notwendigkeit erwähne man vor dem Kranken nicht Personen, mit denen er in Feindschaft oder in Uneinigkeit gelebt oder Prozesse, Streitigkeiten u. s. f. geführt, was ihn aufregen und in Verwirrung und Sünde stürzen könnte.

12. Haec tamen *opportune* et *discrete* suggerantur, ne aegroto molestia, sed *levamen* afferatur.

Überhaupt hat man bei dem Krankenbesuche eine dreifache **Behutsamkeit** notwendig: a) daß man dem Kranken nicht über Gebühr zudringlich und mit weitläufigen Reden lästig sei. Gewiß hat man nie eine größere Bescheidenheit nötig als bei solcher Gelegenheit. Man muß zwar alles vortragen, was nur immer zum Heile des Kranken erforderlich und nützlich ist; aber dieses muß man mit wenigem und mit solcher Lieblichkeit beibringen, daß es ein Gefühl der Andacht und der Gottseligkeit hervorlockt. Man darf es nicht machen, wie manche es gewohnt sind, die mit hoch tönender Stimme den Kranken quälen und nicht viel milder ihm zuschreien, als hätten sie eine Predigt vorzutragen. b) Daß man öfters wiederhole die drei oft gemeldeten Tugendakte, nämlich die Ergebung, die Reue und das Vertrauen. Davon muß man oftmals handeln und so reden, daß der Kranke mit ähnlichen Akten und Affekten recht vertraut werde und damit wie mit einer Hauptspeise seine Seele nähre. c) Daß man den Kranken tröste und erleichtere: denn da er wegen der Beschwerden des Leibes sich selbst nicht sonderlich üben und ermuntern kann, so muß man ihm helfen, muß sanft in seine Ohren gottselige Affekte einflüstern und ihn dabei weiter nichts thun lassen, als daß er sie hören, verstehen und auf solche Weise Geist und Herz, ohne sonderliche Anstrengung seinerseits, zu Gott erheben kann.[3])

13. *Consoletur* infirmum dicens, se *pro eo* in Missae Sacrificio et aliis precibus *oraturum* curaturumque, ut alii itidem pro eo faciant, idque re ipsa praestabit. „Unsere Hilfe ist im Namen des Herrn, der Himmel und Erde geschaffen." Von dieser Wahrheit ist der Kranke möglichst lebendig zu überzeugen, daß er vor allem auf Gott allein alles Vertrauen setzt, die Notwendigkeit und Nützlichkeit des Gebetes und der Fürbitte erkennt und durch die Gebete des Priesters und der übrigen wirklich mehr geistlichen Trost empfängt. Der Priester kann bei dem Kranken selbst die im Rituale angegebenen Psalmen, Gebete und Evangelien nebst den Besprengungen mit Weihwasser und den Bekreuzungen ganz oder teil-

[1]) Cf. *Lohner* l. c. — [2]) Cf. Ablaßgebete in der Sammlung ꝛc. S. 169 ff. — [3]) Surin l. c. 2. S. 146.

weise beten[1]) und den Kranken erinnern, daß er als Priester[2]) zu seinem Heile Opfer und Gebete darbringen werde.[3])

14. Si morbus gravior vel cum periculo fuerit, aegroto suadeat, ut dum integra mente est, rem suam omnem recte constituat, et *testamentum* faciat: si quid habeat alienum, restituat; et ad remedium animae suae pro facultatibus, quod in Domino ei placuerit, disponat: sed haec suggerendo *omnis avaritiae nota caveatur.*[4])

Die gute Ordnung der **zeitlichen** Angelegenheiten ist zur Erhaltung des Friedens in der Familie und nicht selten zur Erfüllung der dem Kranken obliegenden Gewissenspflicht, überhaupt zur Ruhe der Seele sehr notwendig. Es ist wünschenswert, daß das Testament erst **nach** Ablegung der Beichte gemacht werde, damit der Beichtvater die nötigen Mahnungen und Weisungen geben kann, wie etwa Restitutionen (durch ihn selbst, nicht durch seine Erben) zu bewerkstelligen, dürftige Anverwandte zu berücksichtigen, durch Almosen und Legate, Freunde in der anderen Welt zu erwerben und die Erfüllung der beabsichtigten frommen Stiftungen am besten zu sichern sei. Der Priester muß sich aber mit großer Sorgfalt sowohl vor aller Habsucht[5]) als auch davor hüten, daß er anderen keinen Schaden zufügt: **cum Christi ministros non deceat aliorum odium sibi commovere.**[6])

15. Hortetur denique, ut *si convaluerit,* ante omnia ad Ecclesiam veniat, ubi Deo gratias agat de restituta valetudine, et sacram Communionem pie suscipiat, ac deinceps meliorem vitae disciplinam teneat.

Die **Genesenden** muß man mit möglichst specieller Berücksichtigung ihrer Lage erinnern a) an die Vergangenheit, daß sie nicht vergessen, was sie in der Gefahr der Krankheit deutlicher erkannt haben, sc wie sie hier keine bleibende Stätte haben, wie eitel die Welt ist, wie gefährlich die Anhänglichkeit an die Welt, wie schwer die Sünde und wie furchtbar das Gericht Gottes, wie süß dagegen ein gutes Gewissen und wie notwendig deshalb ein gutes Leben und besonders die Vermeidung jener Fehler sei, denen sie bisher mehr unterworfen waren. b) An die Zukunft: daß sie aus Dankbarkeit gegen Gott die von Gottes Huld ihnen gewährte neue Frist nach dem Willen Gottes benützen, die gefaßten guten Vorsätze ernstlich ausführen, so zu leben trachten, wie sie auf dem Totenbette wünschen werden gelebt zu haben und dazu die notwendigen Mittel (Wachsamkeit, Gebet, Flucht der Gelegenheit, heilige Sakramente, Wort Gottes) fleißig gebrauchen.[7])

16. II. **Modus juvandi morientes.** Ingravescente morbo, Parochus infirmum *frequentius visitabit* et ad salutem diligenter juvare non desinet: monebitque instanti periculo se *confestim vocari,* ut in *tempore praesto sit morienti,* sumptoque sanctissimo Viatico et sacra Unctione adhibita, si periculum immineat, statim Commendationis animae officium praestabit. Bei Sterbenden beachte mit Sorgfalt folgendes: a) Je größer die Todesgefahr wird, um so mehr tritt auch die

---

[1]) Cf. *Rit.* l. c. Rubr. — [2]) *Hebr.* 5, 1—3. — [3]) Das Missale hat eine Votivmesse pro infirmis. — [4]) Cf. dazu *S. Alph.* l. c. n. 233. — *Lohner,* §. 10. n. 4. — [5]) Cf. Code civ. art. 909. — [6]) *S. Alph.* l. c. — [7]) Cf. Scupoli, Kap. 37. Franz v. Sales, Geist, 2. S. 87—89.

Notwendigkeit hervor, dem Kranken in diesem entscheidenden Augenblicke mit geistlichem Beistande zu helfen und ihn zunächst auf die Gefahr des nahen Todes aufmerksam zu machen, resp. ihm mit Bestimmtheit das Wort des Propheten zuzurufen: „Bestelle dein Haus, denn du wirst sterben und nicht leben."

Am besten wäre es, wenn der Arzt den Kranken über die Gefahr, in welcher er schwebt, verständigen würde: denn dem Arzte wird hierin mehr Glauben geschenkt. Aber wenn der Arzt oder ein anderer dies nicht zuerst thun will, so muß der Priester diesen Liebesdienst verrichten und zwar nicht nur, wenn der Kranke in einem sehr gefährlichen Seelenzustande sich befindet, sondern auch, wenn er schon gut vorbereitet ist: denn wenn ein frommer Christ auch das ganze Leben hindurch sein Leben Gott zum Opfer bringt und oftmals eine Protestatio mortis macht, so ist es doch etwas ganz anderes, diesen Akt in dem Augenblicke zu verrichten, wo wirklich der Verlust des Lebens nahe bevorsteht; und man soll den Sterbenden des ungemein großen Verdienstes der Aufopferung des Lebens in der Sterbestunde nicht berauben. Indessen ist es geziemend, dem Sterbenden die Bitterkeit dieses Kelches auf verschiedene Weise zu versüßen, indem man ihm bald die Mühsale dieses unseligen Lebens vorstellt, aus dem er jetzt tritt und die Freuden des unendlich besseren, zu welchem er hinübergeht; bald die höchst liebreichen Züge der göttlichen Vorsehung vor Augen hält, welche mit vollem Rechte jedem von uns bei der ersten schweren Sünde, die wir begehen, sogleich den Tod schicken sollte und doch in ihrer Güte mit dieser Strafe so lange wartet und zögert, damit derselbe uns dann einhole, wenn er uns eben am meisten zum Heile dient; bald die Versicherung giebt, daß Gott zweifelsohne unter seinen gnädigen Schutz die Gattin, die Kinder, die Familie, die Angelegenheiten aller jener nehmen werde, welche, um sich vollkommen den anbetungswürdigen Fügungen seines heiligen Willens zu unterwerfen, gern den Tod gerade zu der Zeit annehmen, wann es ihm gefällt, denselben zu senden: so daß auch sie mit Jesu, ihrem Haupte, sprechen: „Damit die Welt erkenne, daß ich den Vater liebe, — so stehet auf und lasset uns von hinnen gehen." [1])

b) Die bestimmte Ankündigung des Todes wird manchen Kranken in ernste Unruhe wegen des Todes, der Sünden und des Gerichtes [2]) versetzen und in Klagen ausbrechen lassen: „Soll ich schon so bald sterben, schon jetzt sterben? ich hätte noch so vieles zu thun? Was sollen Frau und Kinder anfangen? ich bin ein großer Sünder; ich bin schwach, krank und unfähig, noch Früchte der Buße zu wirken; wenn ich jetzt sterben sollte, mit welchem Rechte könnte ich den Himmel erlangen? Was habe ich gethan, um ihn zu verdienen?" Auf diese Klagen muß der Priester mit Sanftmut und Klugheit antworten, [3]) um den Kranken ebensowohl vor Verzweiflung als vor falschem Vertrauen zu bewahren und in der wahren Liebe und Furcht Gottes zu befestigen.

c) Man säume dann nicht, dem Kranken, wo möglich noch so lange er bei gesunder Vernunft ist, großes Verlangen nach den Tröstungen der heiligen Religion einzuflößen (dadurch, daß man deren Nutzen und Notwendigkeit erklärt), und ihn zu unterstützen, daß er auf die heilsamste Weise das heilige Sakrament der

---

[1]) Segneri, Pfarrer, Hptst. 24. II. n. 3. Vgl. *Bonnefons* art. 3. *Lud. de Ponte* tom. 4. tr. 5. c. 15. §. 2. Scupoli, Kap. 6—8. (Drei Betrachtungen über die Armseligkeiten des menschlichen Lebens, von welchen der Tod uns erlöst.) — *Ib.* Kap. 19. — [2]) Cf. *Act. Med.* p. 599. — [3]) Cf. Winke l. c. 3. Hptst. Scupoli, Kap. 9—13. *Lud. de Ponte* l. c. H. Alfons, christliche Tugenden, Kap. 14. n. 8.

Buße, das Viatikum,[1]) die letzte Ölung[2]) empfange. Bei Gelegenheit der Spendung der heiligen Sterbesakramente oder sonst ist es oft sehr nützlich oder notwendig, bei dem Sterbenden eine Anrede an die umstehenden Angehörigen (Gattin, Kinder ꝛc.) zu halten, um sie zu belehren, zu ermahnen, zu segnen, oder auch um zur Abbitte wegen gegebener Ärgernisse zu bewegen. Sollte dieser Akt dem Kranken zu schwer fallen oder unmöglich werden, so könnte er auch von dem Priester im Namen des Kranken verrichtet werden.[3])

17. Si *tempus suppetat*, sequentia pietatis officia praestare poterit, si ita expedire judicaverit pro conditione personae. Ac primo, si aegrotus *Indulgentiam* legitima auctoritate concessam consequi possit, eam illi reducat ad mentem, proponatque quid ad eam consequendam agi debeat: praesertim ut contrito corde sanctissimum Nomen *Jesu* semel vel saepius invocet. Deinde hortetur infirmum et excitet, ut dum mente viget, *eliciat actus* Fidei, Spei et Charitatis aliarumque *virtutum*.[4]) Es wäre ein großer Mißbrauch, wenn man sich nicht mehr um die Kranken bekümmern wollte, nachdem sie versehen worden.[5])

Man trage also Sorge, daß der Sterbende vor seinem Verscheiden sich aller Abläße teilhaftig mache, welche er unter diesen Umständen zu gewinnen fähig ist:[6]) man erwecke mit ihm die im Rituale bezeichneten Tugendakte oder ähnliche,[7]) mahne

---

[1]) Cf. §. 110. n. 2. h. 3. a. b. — Scupoli, Kap. 34. — *Lohner*, §. 10. m. II. — *S. Alph.*, Prax. C. n. 265—272. — Winke, 4. Hptst. — [2]) Cf. §. 115. n. 6. — *Lohner* l. c. m. III. — *S. Alph.* l. c. 273—275. — Winke l. c. — [3]) Cf. *Lohner* l. c. §. 12. — [4]) Vgl. Münch.-Freis. Pastorabl. 1862. N. 44. — [5]) Dubois n. 264. — [6]) Segneri l. c. — *Lohner* l. c. §. 13. m. 1. Über die Apostolische Benediktion in articulo mortis cf. §. 118. n. 9. *I. Rit. R.* — *S. Alph.* n. 284— 289. — Winke, (fin.). Münch.-Freis. Pastoralbl. 1862. N. 11—15. — Der Kranke kann den vollkommenen Sterbeablaß in *eodem* mortis articulo nur einmal gewinnen. S. C. Ind. 5. Febr. 1841. Und es ist verboten, daß ihm in eodem mortis articulo die sogenannte Generalabsolution öfters (von demselben oder von verschiedenen Priestern) erteilt oder der vollkommene Sterbeablaß aus verschiedenen Titeln, z. B. wegen der Mitgliedschaft in der Rosenkranz- oder Skapulierbruderschaft gespendet werde. S. C. Ind. 12. Mart. 1855, 22. Mart. 1879. Nach den citierten Dekreten der S. C. Ind. v. 1841 u. 1879 muß die von Benedikt XIV. vorgeschriebene Formel von allen ohne Ausnahme unter Strafe der Ungültigkeit gebraucht werden. Und Leo XIII. erklärte durch das Breve „Quo universi" v. 7. Juli 1882, daß die erwähnte Formel bei allen anzuwenden sei auch bei den Regularen und Tertiaren, jedoch mit Nennung ihres Ordensstifters im Confiteor. Überhaupt aber wird zur Gewinnung des vollkommenen Sterbeablasses außer dem Stande der Gnade erfordert, daß die auferlegten Werke entweder schon erfüllt seien oder alsdann erfüllt werden, wie z. B. daß man während des Lebens häufig ein gewisses Gebet verrichtet habe: oder daß man alsdann mit dem Munde und mit dem Herzen die heiligsten Namen Jesus und Maria anrufe; oder daß man wenigstens mit reumütigem Herzen die heiligsten Namen anrufe ꝛc.; ferner für die Generalabsolution, daß der Sterbende den Tod aus den Händen Gottes im Geiste der Ergebung und Gleichförmigkeit mit dem göttlichen Willen annehme, wie aus der Konst. Bened. XIV. Pia mater 5. April 1747 zu ersehen ist. Cf. Haringer, Sammlung l c. S. 543 f. — [7]) Cf. *S. Alph.*, Prax. Conf. n. 278. Dubois n. 265.

ihn, von Zeit zu Zeit Stoßgebete zu verrichten, um die große Gnade der Beharrlichkeit zu erlangen;[1]) suche ihn zu bewegen, daß er sich bereit halte, oftmals die sakramentalische Lossprechung zu empfangen und dieselbe entweder ausdrücklich (durch eine neue Anklage über seine Sünden) oder in gleichbedeutender Weise durch schon verabredete Zeichen zu erlangen;[2]) erinnere ihn, oft an Maria, die heiligen Schutzengel und Schutzpatrone zu denken und ihre Fürbitte anzurufen; sich zu gewöhnen, bei dem Anblicke der Wunden des Gekreuzigten heilige Tugendakte zu erwecken, bei denen der Füße eine heilige Furcht, bei denen der Hände eine große Hoffnung, bei der Seitenwunde eine feurige Liebe, beim Anblicke des ganzen Kruzifixes ein großes Vertrauen auf die Verdienste Jesu Christi und ein glühendes Verlangen, bald mit ihm vereinigt zu werden; man gewöhne ihn an solche Akte und halte ihn an, auch schon im voraus alle jene Akte zu den seinigen zu machen, welche der Priester oder die Umstehenden in seinem Namen in jener Zeit machen werden, wo er selbst bereits das Bewußtsein verloren hat; man bewaffne ihn mit den gewöhnlichen Waffen der Kirche, indem man über ihn öfters Weihwasser ausprengt, das heilige Kreuzzeichen macht, ihm das Kruzifix oder ein Bild der Mutter Gottes oder eine Medaille zum Kusse darreicht, ihn die heiligen Namen aussprechen läßt u. s. f.[3])

18. III. **Ordo commendationis animae.** Diese geschieht entweder feierlich vom Pfarrer nach Angabe des Rituale oder (besonders im Notfalle) minder feierlich von jedem Priester, weshalb die Commendatio animae auch im Brevier und Diurnal abgedruckt ist, damit sie jedem Priester stets zur Hand sei.

Nach der Besprengung mit Weihwasser, dem Friedensgruße und der Bitte um Reinigung wird dem Kranken das Kruzifix unter kräftigem Zuspruche zum Kusse

---

[1]) *Rit. R.* l. c. — [2]) Cf. Segneri l. c. *S. Alph.*, Prax. Conf. n. 276. n. 11. Dum infirmus adhuc sensibus viget, absolutionem *pluries* ei conferri post brevem reconciliationem juvabit, ut ita ille magis circa statum gratiae securus reddatur, si forsan praeteritae confessiones invalidae fuissent, aut saltem gratiae augmentum recipiat, nec non purgatorii poenae ei minuantur. Et si forte infirmus tunc in lethale incidat peccatum, ne exterreat, sed monens, ut Jesu ac Mariae nomina invocet, si rursus tentatur, benigne ipsum confortet, procuret, ut contritionis actum eliciat, et statim absolvat. Si tamen infirmus jam sensibus caret, et nullum doloris nec absolutionis desiderii signum ostendit, non expedit valde saepius intra eundem diem absolutionem ei impertiri; quia tunc, licet conditionate detur, tamen, ut Sacramentum possit administrari sub conditione, urgens et gravis causa requiritur; unde opus est, ut aliquod notabile temporis spatium praeterlabatur. Verum in hoc sacerdos ex conscientia, quam noverit infirmi, se dirigere debet; nam si ille habituatus fuit in pravis cogitationibus, si aliquo vulnere moritur, aut aliqua odii vel impuri amoris passione est irretitus, si infirmitas est nimis acerba, et ipse non libenti animo suffert, tunc saepius absolutio dari potest: sin autem, sufficit, ut trium aut quatuor horarum spatium intercedat; frequentius tamen, si jamjam moriturus est. Non abs re autem erit, aegrotum, dum mente pollet, monere, ut, si loqui non possit, signum aliquod determinatum det, dum absolutionem quaerit, aut dum sacerdos ipsi conferre vult, e. gr. oculos claudat vel reseret, manum elevet, caput inclinet et similia. — [3]) *S. Alph.* l. c. n. 276. — *Lohner* §. 13. m. 2—6. Winke, 4. Hptst. *Bonnefons*, ch. 5.

dargereicht, dann vor ihn hingestellt, damit er bei allen arglistigen Versuchungen des bösen Feindes, der ihn zur Verzweiflung zu treiben sucht, zu dem Gekreuzigten die Zuflucht nehme und in dem Kreuze, seiner einzigen Hoffnung, den letzten Kampf siegreich bestehe. Nachdem die Sterbekerze[1]) angezündet worden, werden die Sterbegebete vom Priester mit möglichster Andacht[2]) verrichtet, und während derselben sollen auch zugleich die Hausgenossen und Umstehenden für den Sterbenden z. B. die lauretanische Litanei) beten. Die Sterbegebete bestehen a) aus der kürzeren Litanei;[3]) dann — dum in agone exitus sui anima anxiatur,[4]) aus dem proficiscere etc. mit den folgenden Orationen und Kommendationen, denen bei längerem Todeskampfe[5]) noch das Abschiedsgebet Jesu, die Lesung des bitteren Leidens, eine kurze Wiederholung desselben, einige Psalmen und drei Orationen zur Erinnerung an die Todesangst, das bittere Leiden und die unaussprechliche Liebe Jesu Christi beigefügt werden können.

19. IV. **In exspiratione,**[6]) Cum vero tempus exspirandi institerit, tunc maxime ab omnibus circumstantibus, flexis genibus *vehementer orationi instandum* est. Ipse vero moriens, si potest, dicat: vel si non potest, assistens sive Sacerdos pro eo clara voce pronuntiet: Jesu, Jesu, Jesu. Quod et ea, quae sequuntur, ad illius aures, si videbitur, etiam saepius repetat: In manus tuas, Domine, commendo spiritum meum, Domine Jesu Christe, suscipe spiritum meum. Sancta Maria, ora pro me. Maria mater gratiae, mater misericordiae, tu me ab hoste protege, et hora mortis suscipe.

Dazu merke man sich das Beispiel des heiligen Franz von Sales: Er wirkte am Krankenbette gleich den guten Engeln durch sanfte und milde Einflößungen. Von Zeit zu Zeit sagte er den Kranken kurze aber inhaltreiche Sprüche vor, die ihrer Lage anpassend waren; oder er regte sie zu Seufzern heiliger Sehnsucht oder Schußgebeten an, die sie zuweilen mündlich, oder wenn das Reden ihnen beschwerlich fiel, bloß im Herzen beteten; und dann ließ er sie ein wenig ruhen. Seine Worte waren: O mein Jesu! dir übergebe ich mich, auf dich vertraue ich! O Gott! ich bin dein, rette mich um deiner Ehre willen! O Vater! ich lege meine Seele, meinen Leib, alles, was ich habe und was ich bin, in deine heiligen Hände! O Gott, dein Wille geschehe, ja, mein Heiland, dein Wille, nicht der meinige! Nach einer jeden solchen Erhebung trat eine Pause ein, damit die Kranken Zeit hätten, die Lieblichkeit dieser Worte zu kosten. Er duldete es nicht, daß man einen armen Sterbenden mit langen Ermahnungen quälte. Predigten und lange Gebete, sprach er, sind hier ganz am unrechten Orte. Man soll nur darauf sehen, daß man den Sterbenden in der Unterwerfung in den göttlichen Willen erhalte, die seine ewige Freude und seine unabläßige Beschäftigung im Himmel sein wird.[7])

20. Tunc ubi viget pia consuetudo, *pulsetur campana* parochialis Ecclesiae aliquibus ictibus ad significandum fidelibus in urbe vel loco aut extra in suburbanis exsistentibus instantem mortem

---

[1]) Cf. §. 82. n. 6. — [2]) *Rit.* Quanta poterit majori devotione. — [3]) Über diese lit. breves cf. *Cavalieri*, com. t. 4. — [4]) So lange der Todeskampf noch nicht eingetreten ist, kann man kurz, innig, einfach und rührend einige fromme Anmutungen oder Tugendakte erwecken oder andere Litaneien oder Gebete verrichten. Cf. Winke l. c. — [5]) *Rubr.* Si *diutius* laborat anima, *poterit* legi . . . — [6]) Über die Zeichen des bevorstehenden Todes cf. *S. Alph.* l. c. 280—283. Macher l. c. S. 339. 340. — [7]) Franz v. Sales, Geist, S. 122.

exspirantis aegroti, ut pro eo Deum rogare possint. Über die schöne alte[1]) Sitte des Läutens beim Absterben cf. *Dur.* rat. l. 1. c. 4. n. 13.

Egressa anima de corpore, statim dicatur R. *Subvenite* etc. Interim *detur campana signum transitus* defuncti pro loci consuetudine, ut audientes pro ejus anima Deum precentur.

Die Christen beten nach dem Hinscheiden der Ihrigen; die Ungläubigen weinen und heulen. Das Gebet Subvenite soll nicht eher begonnen werden, als bis der Tod sicher ist.[2]) Dieses Gebet und das ganze folgende Offizium erinnert die Christen daran, daß sie beim Tode der Gläubigen nicht nach heidnischer Sitte weinen und heulen, sondern „als solche, die Hoffnung haben", ihren Schmerz mäßigen sollen; hieran hat der Priester die Angehörigen gleich — oder vielleicht besser etwas später, nachdem sie das Nötige für den Leichnam besorgt und dem ersten Schmerze über den Verlust etwas Luft gemacht haben —, zu erinnern.[3])

21. V. **Einzelne Bemerkungen.** a) Man muß **nicht alle** Kranke und auch denselben Kranken nicht immer in gleicher Weise, sondern die Gläubigen anders, als die Ungläubigen, die Vollkommenen anders, als die Unvollkommenen, die harten Herzens sind anders, als die furchtsamen Gemütes sind, behandeln, und überhaupt mit jedem Kranken immer in einer besonderen, seinem jedesmaligen Zustande entsprechenden Weise umgehen. b) Im **Anfange** der Krankheit kann man — besonders bei schweren Sündern — mehr die ewigen Peinen der Hölle, die Strenge der gerechten Gerichte Gottes, die Genauigkeit der Rechenschaft und alles erwähnen, was geeignet ist, eine große heilige Furcht Gottes zu erwecken, doch so, daß dadurch teils die Verzweiflung oder das Mißtrauen verhindert, teils das ernste Verlangen erweckt wird, schon jetzt, „wo man noch auf dem Wege ist, sich mit seinem Gegner aufrichtig zu versöhnen."[4]) **Nach** dem Empfange der heiligen Sakramente sind vorzüglich die Akte des Glaubens, der Hoffnung, der Liebe, Buße, Reue und Ergebung in den Willen Gottes zu erwecken und zu üben, und sorgfältiger alle Versuchungen zu Kleinmut und Verzagtheit zu bekämpfen oder zu verhindern. In der **Sterbestunde** muß man gewöhnlich nur reden vom Himmel, von der Freude der Seligen, von Jesu und Maria, und Vertrauen und Verlangen durch innigste und zarteste Affekte möglichst zu steigern suchen. c) **Ungläubigen** kann und muß man α) die Gründe von der Notwendigkeit des Glaubens kurz und kräftig auseinandersetzen, ohne sich den Anschein zu geben, mit ihnen disputieren zu wollen; β) die Thorheit zeigen, in Sachen des ewigen Heiles nicht das Sicherste wählen zu wollen; γ) vor allem das Beispiel einer ungeheuchelten, aufrichtigen Liebe und eines um ihr Seelenheil wahrhaft bekümmerten guten Hirten, und δ) die Gnade des Gebetes und des heiligen Opfers in reichlichstem Maße angedeihen lassen, daß Gott sie erleuchte und ihre harten Herzen rühre. „Wir sahen," sagt

---

[1]) Binterim l. c. S. 400. — [2]) Cf. *S. Alph.* l. c. 277. — [3]) Cf. Scupoli, Kap. 36. — *Lohner* §. 15. — [4]) *Matth.* 5, 25.

Croiset,[1]) „täglich derartige wunderbare Bekehrungen, welche durch das Beten der lauretanischen Litanei bewirkt wurden." Wem sind die Wirkungen des Gebetes der Bruderschaft vom unbefleckten Herzen Mariä zur Bekehrung der Sünder unbekannt? Der selige P. Klemens Maria Hofbauer[2]) betrachtete den Rosenkranz, den er im Hingange zu dem Kranken zwischen den Fingern hielt und in der Stille betete, als seine Bibliothek und als sein kräftigstes Mittel zur Bekehrung der Sünder und besonders der Sterbenden: „So oft ich den Rosenkranz für einen Sünder betete," sagte er einmal, „habe ich immer dessen Bekehrung erlangt." Und öfters versicherte er: „Der Herr hat mir wieder eine Seele geschenkt, für die ich den Rosenkranz gebetet." d) **Wahrhaft fromme Seelen** soll man in ihrer kindlichen Zuversicht zu der Güte Gottes nicht stören;[3]) aber es giebt auch andere, **scheinbar** ruhige Kranke, über welche man sich nicht leicht täuschen lassen darf, und die man zunächst aus ihrer — durch Scheinheiligkeit, vermessenes Vertrauen, Gleichgültigkeit gegen das Seelenheil, schwachen Glauben oder verdeckten Unglauben veranlaßten — falschen Ruhe aufzuwecken hat. Solche Unselige haben es sich zur Gewohnheit gemacht, auf ihr Heil nicht zu achten, während sie gesund waren, und so fürchten sie auch in der Todesnähe nicht für dasselbe; und schon gewohnt, ihre Ketten zu lieben, kommen sie nicht einmal in dieser Stunde auf den besorgten Gedanken, sie von ihrem Halse zu reißen: so sehr ist der Glaube in ihnen schon mehr bloß halb lebendig, als sie selbst. Diese Art von Sündern ist es daher, welche des **allertreuesten Beistandes** gerade am dringendsten bedarf: ja, wenn einer von diesen, **durch nichts erschüttert**, schon offenbare Zeichen der Unbußfertigkeit giebt, dann ist es **unbedingt** notwendig, daß sein Seelenhirt ihn nicht verlasse, sondern bis zum Ende ihm beistehe, sei es in eigener Person oder durch einen anderen Priester, der zu diesem Zwecke seine Stelle vertritt: damit er von Zeit zu Zeit wiederholt und von neuem in den Sünder dringe und ihm neue stärkere Beweggründe zur Bekehrung ans Herz lege, so lange er Zeit hat; da man bis zum letzten Augenblicke niemals an jemand ganz verzweifeln darf, sondern vielmehr allen möglichen Fleiß anwenden muß, um den Schiffbruch einer Seele zu hindern, die man, ist sie einmal untergegangen, durch alle Ewigkeit nie wieder heraufholen kann.[4]) e) Wird man zu **Reisenden** oder **Fremden** gerufen, so hat man sich zuerst zu überzeugen, ob sie auch wirklich katholisch sind. f) Wird man von **Andersgläubigen** gerufen und will solch ein Kranker in die katholische Kirche zurückkehren, so hat man mit Ernst diesen Entschluß zu prüfen, den Kranken über die nötigen Kenntnisse zu erforschen, resp. zu belehren, seine Erklärung des Übertrittes wo möglich

---

[1]) *Croiset* l. c. p. 469. — [2]) Sein Leben von P. Haringer. Regensb. 2. Aufl. 1880. S. 190 f. — [3]) *Croiset* l. c. p. 272. — [4]) Segneri, Pfarrer. 24. Hptst. S. 311.

schriftlich und, wenn dies nicht möglich, wenigstens vor Zeugen entgegen zu nehmen und ihn, wenn Gefahr auf dem Verzuge ist, sofort in die Kirche aufzunehmen und mit den heiligen Sterbesakramenten zu versehen.[1]) Ist noch so viel Zeit, daß man an das Ordinariat berichten, resp. um die Fakultät zu absolvieren nachsuchen kann, so soll dies auch geschehen. g) Bei **langwierigen** Krankheiten muß der Besuch öfters wiederholt, in den Zusprüchen mit Sentenzen und Beispielen möglichst gewechselt, für die religiöse Beschäftigung des Kranken (Lesung und Gebet) Sorge getragen und der abermalige Empfang der heiligen Sakramente von Zeit zu Zeit empfohlen werden. h) Kommt man zu Kranken, welche z. B. durch einen Fall, eine Verwundung, einen Schlagfluß, eine gefährliche Körperverletzung oder überhaupt aus irgend einem Grunde **nur noch kurze Zeit zu leben** haben, so muß man auch ja nicht auf viele Zeit rechnen, sondern möglichst bald das Notwendigste vornehmen; hat er noch Vernunftgebrauch, so suche man ihn zu einem Akte übernatürlicher Reue zu bewegen[2]) und lasse ihn, wenn Zeit dazu ist, beichten, ohne dabei sich zu lange um die materielle Vollständigkeit der Beichte abzumühen; endlich spende man die heiligen Sakramente in der kürzesten Form: ist er ohne Bewußtsein, so kann man ihn wenigstens bedingnisweise absolvieren, so lange als er **nicht sicher** unwürdig oder unfähig ist.[3]) i) **Sterbenden Kindern** soll man die Gnade der heiligen Sterbesakramente nicht vorenthalten,[4]) wenn und soweit sie überhaupt zum Empfange derselben fähig sind.[5]) k) Bei Kranken, welche **wenig oder nichts mehr fühlen** und wahrnehmen, muß man mehr beten, als reden.[6]) l) In **Zeiten** der **Pest** und anderer **ansteckenden Krankheiten** ist mehr Vorsicht und noch mehr Eifer, Hingabe an Gott, Vertrauen zu Gott notwendig.[7]) m) Bei der **nächsten Todesgefahr** vergesse man überhaupt nicht, daß die Todesstunde viele sogenannte Privilegien habe.[8])

§. 182. III. Der Beistand der Gefangenen und zum Tode Verurteilten.

1. „Gott tröstet uns in aller unserer Trübsal, auf daß auch wir trösten können die, welche in allerlei Bedrängnis sind, durch die Ermahnung.“[9]) Wer aber, fragt der h. Alfons, kann wohl von allen Seiten

---

[1]) Cf. §. 115. n. 6. (fin.) — [2]) Scupoli, Kap. 5. — [3]) Cf. §. 114. n. 6. b. c. — [4]) Segneri l. c. — [5]) Cf. §. 114. n. 6. c. 109. n. 5. (c. fin.) §. 115. n. 5. — [6]) *S. Alph.*, Prax. Conf. n. 276. — Scupoli, Kap. 35 — [7]) Über das nähere Verhalten zur Zeit der Pest vgl. die schönen Instruktionen des h. Karl Borr. *Conc. P. Med. V.* const. II. (Act. Med. p. 231–264.) München-Freising-Verordnung. Sammlung 1. S. 1831. Instructio Cleri tempore contagionis grassantis observanda. — *Bened. XIV.* S. D. l. 13. c. 19. — Cf. *Chapeaville*, de necessitate et modo administrandi sacramenta tempore pestis. 202 quaest. Mogunt. 1612. — [8]) Cf. *Leod. a Meggen*, centum privilegia morientium. Lucern. 1655. — [9]) II. *Cor.* 1, 4.

mehr bedrängt sein, und wer verdient mehr Mitleid, als ein armer Verbrecher, der wegen seiner Missethaten bereits verurteilt ist, binnen kurzem zu sterben.[1])

Der apostolische Verkehr mit den Gefangenen und den zum Tode verurteilten Verbrechern ist ebenso wichtig als schwierig. Christus zählt den Besuch der Gefangenen als eines der Liebeswerke auf, welche er am jüngsten Tage belohnen werde; gewiß wird jenem ein vollgerütteltes Maß der göttlichen Barmherzigkeit zu teil werden, welcher in Liebe an diesen bedrängtesten Seelen geistliche und leibliche Barmherzigkeit geübt. Wenn auch heutzutage eine falsche Humanität Strafhäuser wie Paläste erbaut und grobe Verbrecher fast unverletzlich erklärt, so ist doch die Lage der Gefangenen eine an sich äußerst beklagenswerte: der Freiheit und des guten Rufes beraubt, abgeschlossen von dem gewöhnlichen Verkehre, der peinlichen Einsamkeit preisgegeben, zusammengeschlossen mit anderen Bösewichten, die ihnen nur oft eben so viele neue Gelegenheit zu neuen Verbrechen werden, sind sie zahlreichen schweren Gefahren und Versuchungen ausgesetzt, ohne daß in der ganz weltlichen und nun meist ganz verweltlichten Umgebung auch nur einer gefunden würde, welcher sich ihrer geistlichen Bedürfnisse annehmen könnte oder wollte.

2. Der Diener des Herrn muß also aus Liebe (oder von Amts wegen) Christum in dem Kerker besuchen und Christo die verlorenen Schäflein wieder zu gewinnen suchen. Seine Aufgabe ist es, die Seele zu retten: dies muß er selbst stets vor Augen halten[2]) und daher auch den Gefangenen, nachdem er durch freundliche Begrüßung, teilnahmsvolle Erkundigung um ihr Befinden und ihre Bedürfnisse, deren Zutrauen gewonnen, einfach und bestimmt erklären, daß er als Seelenhirt weder dem Gerichte irgend welche, auch nur die leiseste Andeutung von den in Gewissensangelegenheiten ihm mitgeteilten Eröffnungen machen, noch auch umgekehrt für den Schuldigen bei Gericht intercedieren werde.[3])

Man disputiere daher auch überhaupt nicht mit den Gefangenen über das richterliche Verfahren, über Kläger, Zeugen, Richter und Urteile, sondern denke nur daran, die nächsten Zwecke[4]) der geistlichen Pflege zu erreichen. Diese sind: a) Ordnung des Gewissenszustandes. b) Fruchtbringende Erduldung der Strafen (durch Anerkennung der Gerechtigkeit und Gnädigkeit der göttlichen Vorsehung, durch aufrichtige Unterwürfigkeit unter den Urteilsspruch, durch Ergebung, Sanftmut und Geduld, durch Benützung der verdienten Züchtigung, indem man sie zur Genugthuung für die Sünden und aus Liebe zu Gott aufopfert.[5]) c) Heilsame Beschäftigung (Arbeit, Lesung, Gebet: christliche Andachtsübungen,[6]) Reue, Bußgeist). d) Tröstung in Betrübnissen, welche wegen des Verlustes der Freiheit, der Beschwerden der Gefangenschaft, der erlittenen Schmach, der Furcht vor der Strafe und dem Urteile — oder (bei bereits Verurteilten) aus Furcht vor der Hölle, wegen des frühzeitigen oder schmachvollen Todes, wegen der zu hinterlassenden

---

[1]) H. Alf., einige Bemerkungen für Priester, welche den zum Tode Verurteilten beistehen. Katechet S. 372—378. — [2]) *Instr. Eyst.* p. 251. Sine praevia judicis licentia ne munuscula quidem ad refocillationem corporalem eidem largiatur et nihil nisi conscientiae causam cum ipso agat, reliqua omnia judici relinquens. — [3]) *S. Alph.*, praec. part. n. 286. — [4]) Cf. *Lohner* l. c. c. 5. Alf. v. Lig., Bemerkungen l. c. praec. part. n. 272—290. *Prax.* Conf. n. 108. 109. *Instr. Eyst.* p. 250—253. — [5]) *Lohner* l. c. §. 2. — [6]) *Id.* §. 3.

Familie entstehen.[1]) e) Stärkung bis zum letzten Hingange[2]) durch Belehrung, Zusprüche, Erweckung von Affekten, Gebet und Sakramentenspende.[3])

3. Das Notwendigste, Wichtigste und nicht selten das Schwierigste bleibt die Wiederversöhnung des Verbrechers mit Gott durch eine aufrichtige Beichte. Die Gefangenen sind häufig von früh an verwahrlost und ohne Erziehung aufgewachsen, ohne gehörige Religionskenntnisse, und Gewohnheitssünder; da ist viel apostolischer Eifer notwendig, um die Hauptwahrheiten der Religion kennen und heilsam beherzigen zu lehren. Ein großes Verdienst würde sich der erwerben, welcher es dahin bringt, daß eine Mission in den Strafanstalten gehalten würde; und ein noch größeres jener, welcher die regelmäßige Wiederholung solcher außerordentlichen Heilmittel durchzusetzen wüßte.[4])

Was speciell die Ablegung der Beichte anbelangt, so soll man die Gefangenen, besonders vor Beendigung der richterlichen Untersuchung nicht zu sehr dazu drängen, da die Gefahr des Sakrilegiums mehr zu befürchten ist: wollen sie aber beichten, und willigt der Richter ein, so soll man sie unter Wiederholung der obigen Erklärung hören.[5]) Fragen sie, ob sie dem Richter die Wahrheit bekennen müssen, so antworte man kurz, daß sie nicht lügen dürfen und im übrigen thun sollen, was sie zur Ehre Gottes und zum Heile ihrer Seele für ersprießlich erachten.[6]) Weiß der Angeklagte Mitschuldige, so muß er ungefragt dieselben angeben, wenn das Verbrechen dem Gemeinwohl sehr nachteilig ist; und will er dies nicht, so kann ihm als einem Unbußfertigen die Absolution nicht gespendet werden; bei anderen Verbrechen überlasse man die Anzeige oder Nichtanzeige seinem Willen.[7]) Häufig wird eine Generalbeichte notwendig sein, und in Bezug auf die Reue ist vorzüglich darauf zu sehen, ob der Angeklagte auch den Klägern verzeihe, gegen die Richter keinen Haß nähre, geduldig die Strafe zu tragen bereit sei, den zugefügten Schaden nach Kräften ersetzen wolle, ob er anderswo noch verborgenes fremdes Gut auch anzeige, damit es heimlich dem Herrn restituiert werde u. s. f.[8]) Der Wiederversöhnte ist dann im Guten zu befestigen und gegen Gefahren und Versuchungen zu schützen, sei es, daß er später aus der Gefangenschaft entlassen oder zum Tode geführt werde.

---

[1]) *Lohner* l. c. §. 4. — Alf. v. Lig., Bemerk. l. c. — [2]) *Lohner* l. c. §. 5. *S. Alph.*, Prax. C. l. c. — Franz v. Sales, Geist, 1. S. 123. — [3]) Über die heilige Kommunion cf. §. 100. n. 2. g. Über die letzte Ölung §. 115. n. 5. c. Über die Beichte Franz Xaver Br. 2. S. 76. „Geh' zu den Gefangenen in den Kerker, halte ihnen Anreden, ermahne sie besonders, über ihr ganzes vergangenes Leben eine heilige Beichte abzulegen. Diese Ermahnung hat diese Gattung von Leuten am meisten vonnöten, weil viele oder die meisten aus ihnen durch ihr ganzes Leben keine genaue Beichte ihrer Sünden abgelegt haben." — [4]) Cf. Die Jesuiten im Bagno. — [5]) *S. Alph.*, praec. part. n. 286. *Instr. Eyst.* l. c. *Bened. XIV.* Paterna 17. Dec. 1749. §. 8. — [6]) *Bened. XIV.* l. c. *S. Alph.* l. c. n. 272—274. u. de decal. n. 156. *Instr. Eyst.* l. c. Caveat, ne obligationem imponat, fatendi crimen, praecipue si nondum est plene probatum, ne reum in angustiis conjiciat et propterea cogat, contra semetipsum arma praebere judici, nec dissuadeat neve omnino ab obligatione confitendi crimen liberet, ne reus postea culpam in confessarium rejiciat ac dein fama confessarii a judice pessime vapulet. — [7]) *Instr. Eyst.* l. c. — *S. Alph.* l. c. n. 278. — [8]) *Instr. Eyst.* l. c.

4. Will aber ein bereits zum Tode Verurteilter sich nicht bekehren und in der Verhärtung dem Feinde nicht verzeihen, so muß der Priester ihm begreiflich machen, daß er, wenn er nicht verzeiht und mit dem Hasse im Herzen stirbt, ganz gewiß verdammt werde.[1])

Hält der Verbrecher sich für ungerecht verurteilt, so sage man ihm, daß die Richter verpflichtet sind, Gerechtigkeit zu üben und nach den aus den Akten geschöpften Beweisen die Entscheidung zu fällen, und daß es deshalb ungerecht sei, wenn er die Richter hasse. Ist der Verbrecher sogar zum formellen Hasse Gottes selber gekommen und sagt er, daß Gott ihn zur Verdammung geschaffen habe, so muß man alles mögliche thun, um ihm die Barmherzigkeit Gottes lebendig einzuprägen, ihn auf die Macht und Güte der Mutter Gottes aufmerksam zu machen, und vor allem für ihn beten und (besonders von religiösen Genossenschaften) beten (und heilige Messen lesen) lassen: denn, sagt der h. Alfons, alle diese Worte und Erwägungen sind gut; hat man aber einen verhärteten Sünder vor sich, so muß man mehr beten als reden; denn solche Kranke werden nur schwerlich ohne vielfaches Gebet geheilt.[2])

5. Übrigens soll man einen solchen verhärteten Sünder nicht gleich beim ersten Besuche zu sehr drängen, daß er sofort beichte, weil er durch das ihm lästige Zudringen sich nur noch mehr verhärtet; es wird dann besser sein, zuerst mit ihm vom Tode zu reden, den wir alle erdulden müssen, von der Barmherzigkeit Gottes, von den Strafen der Hölle und der Freude des Himmels; man erzähle ihm das Beispiel eines unbußfertig sterbenden Sünders oder eines verurteilten Verbrechers, der eines heiligen Todes gestorben ist; lasse ihn einige Zeit in Ruhe, damit er es erwäge; stelle ihm dann später die sichere Gefahr des ewigen Verderbens und die Größe dieses Verderbens vor, lasse für ihn beten, bitte ihn kniefällig, Erbarmen mit seiner armen Seele zu haben; bleibt er unbußfertig bis zur Richtstätte, so lasse man nicht ab mit Bitten, lasse (wo möglich) die Umstehenden für ihn beten, drohe auch ernstlich in kurzen kräftigen Worten mit den ewigen Strafen, nehme aber bald wieder die Sprache des Mitleids und des herzlichsten Erbarmens an, um ihn zu erweichen. Will er im letzten Augenblicke noch beichten, so suche man die Exekution etwas hinzuhalten, höre seine Beichte, lasse einen Akt der Reue erwecken, lege eine kleine Buße auf (Anrufung der heiligen Namen) und absolviere ihn.[3])

---

[1]) H. Alf, Bemerkungen l. c. S. 376. — [2]) *Id.* S. 377. 378. Cf. *Id. Prax.* Conf. n. 109. — [3]) *Id.* Prax. Conf. l. c. — *Instr. Eyst.* p. 253. Rücksichtlich der nach der Exekution zu haltenden (Gelegenheits-) Anrede bemerkt die Eichstädter Instruktion l. c. Post mortem Confessarius reum non modo adstantium precibus commendare, sed etiam brevem adhortationem habere debet ad populum, magnitudinem peccati et judicii divini ultionem aliaque convenienter demonstrando; caveat vero ne indebitis laudibus mortuum extollat, etsi pie obierit; triste est enim exemplum, *non* vero *martyr* justitiae ultricis.

B. Der Pfarrer.

§. 183. Die Amtspflichten.

1. Jure optimo, wie das Tridentinum sagt, sind die Diöcesen und Pfarreien errichtet und für eine jede Herde besondere Hirten und Vorsteher bestimmt worden, so daß jeder für seine Schafe Sorge trage: dadurch wird nämlich die kirchliche Ordnung aufrecht erhalten[1]) und das Heil der Seelen sicherer befördert.[2]) Die Pfarrer sind die vom Bischofe für ein (durch Abgrenzung des Territoriums oder durch Bezeichnung der Familien oder sonstwie näher) bestimmtes Volk aufgestellten ordentlichen Seelsorger und haben als solche vermöge ihres Amtes auch das Recht und die Pflicht, die Disciplin in ihrer Gemeinde zu handhaben und zu leiten. Sie sind es, welche als die vorzüglichen Gehilfen des Bischofes in der Seelsorge von Amts wegen dafür zu sorgen haben, daß die ganze Gemeinde und jedes Glied derselben die von der Kirche dargebotenen Schätze benütze und die christliche Lehre durch ein christliches Leben in Ausübung bringe.[3])

Der nie genug zu beherzigende wichtige Einfluß der pfarrlichen Seelsorge auf das christliche Leben des Volkes ist unter anderem von Papst Pius IX. in seiner ersten Encyklika mit folgenden bedeutsamen Worten ausgesprochen worden: Neque ignoratis, majori diligentia Vobis in illorum praecipue mores et scientiam esse inquirendum, quibus animarum cura et regimen committitur, ut ipsi tamquam fideles multiformis gratiae Dei dispensatores plebem sibi concreditam sacramentorum administratione, divini verbi praedicatione ac bonorum operum exemplo continenter pascere, juvare, eamque ad omnia religionis instituta ac documenta informare, atque ad salutis semitam perducere studeant. Intelligitis nimirum Parochis officii ignaris, vel negligentibus, continuo et populorum mores prolabi et christianam laxari disciplinam, et religionis cultum exsolvi atque convelli ac vitia omnia et corruptelas in Ecclesiam facile invehi.[4])

2. Der Pfarrer[5]) ist nicht nur wie der einfache Priester aus Liebe, sondern auch von Amts wegen (und aus Gerechtigkeit) zum seelsorglichen Privatverkehre verpflichtet: diese schärfere Verpflichtung liegt ihm

---

[1]) *C. Trid.* sess. 14. c. 9. de ref. — [2]) *Ib.* sess. 24. c. 13. de ref. — [3]) Cf. *Bened. XIV.* Ubi primum 13. Sept. 1740. n. 3. Hi, (quibus animarum cura committitur) nimirum *praecipui adjutores* vestri sunt in grege vobis credito *informando, regendo, perpurgando,* in *viam salutis dirigendo* et ad *christianas virtutes invitando.* — [4]) *Pius IX.* Qui pluribus 20. Nov. 1846. Cf. *S. Alph.* H. ap. tr. 7. n. 46. A bonis *parochis* pendent boni mores, et salus populorum. Si in regione bonus parochus adest, ibi videtur florere devotio, sacramentorum frequentia, oratio mentalis et bonum exemplum; si autem *parochus* erit pravus, tota regio vitiis et scandalis redundabit. — [5]) Hier ist natürlich immer nur von dem die Rede, welcher aktuell die pfarrliche Seelsorge ausübt. Über den parochus habitualis cf. Kirchenrecht.

nämlich ob, auch wenn er kein eigentliches Pfarrbenefizium besitzt, sondern nur das Pfarroffizium zu verwalten hat.[1])

3. Die Pfarrer haben ferner auch mehrere Verpflichtungen als die einfachen Priester. Sie müssen I. Residenz halten, sonst können sie unmöglich die ihnen jure divino obliegende Pflicht, die Herde zu weiden, vollständig erfüllen.[2])

Da diese Pflicht dem Pfarrer vermöge seines Amtes obliegt, so kann selbst der Papst nicht davon dispensieren, sondern nur höchstens in bestimmten Fällen erklären, daß sie bei gerechten Gründen nicht binde.

Die Residenz soll aber eine materielle[3]) und formelle[4]) sein. Der Pfarrer soll sein nicht wie ein Herr, der bequem im Wagen sitzt und herumgefahren wird, auch wenn er schläft —, sondern wie ein Wagenlenker, der auf dem Wagen sitzt und denselben führt.[5]) Wer zwei Monate lang die Hauptpflichten des Pfarrers (Predigt, Sakramentenspende u. s. f.) nicht erfüllt, ist wie ein Nichtresidierender zu betrachten und zu behandeln.[6]) Er darf auch nicht alles durch einen anderen thun wollen: persönliche Residenz wird gefordert (Trid.). Die Rechtsregel: qui per alium facit, perinde est ac si ipse fecisset,[7]) gilt nur in Dingen, über welche jemand frei zu verfügen hat, nicht überall, namentlich da nicht, wo man — wie hier — den Willen eines anderen zu erfüllen hat, und dieser persönliche Dienstleistung fordert. Der Pfarrer selbst ist wegen seiner persönlichen Tüchtigkeit zur Seelsorge dieser Pfarrei bestellt worden (wenigstens durfte diese nur dem dignus, ja nur dem dignior übertragen werden);[8]) er soll nicht nach Willkür, sondern als Diener der Kirche nach dem Willen der Kirche die Herde Christi weiden —, also persönlich sie leiten.[9]) So wenig ein von der Gemeinde bestellter Arzt einen anderen mit der Versehung seines Geschäftes beauftragen und selbst unterdessen dem Vergnügen nachgehen darf, so wenig ein öffentlicher Lehrer einem anderen den Lehrstuhl abtreten oder ein Admiral einem anderen die Flotte überlassen kann, die gerade ihm zur Obhut anvertraut worden, ebensowenig darf der Pfarrer alle Amtsgeschäfte einem Stellvertreter übergeben; er kann wohl von Zeit zu Zeit einen anderen Priester zu Hilfe rufen, ja, auch einen oder mehrere approbierte Priester zur ständigen Aushilfe bei sich behalten,[10]) aber er

---

[1]) Cf. *Suarez*, com. in 3. p. t. 4. disp. 54. sect. 3. n. 7. — [2]) *C. Trid.* Sess. 23. c. 1. de ref. *S. Alph.*, praec. part. n. 120 sq. — [3]) *C. Trid.* l. c. ad personalem in sua Ecclesia . . . residentiam. — [4]) *Ib.* ubi injuncto sibi officio defungi teneantur. — [5]) Segneri, Pfarrer, Hptst. 27. I. n. 3. — [6]) *S. Alph.* l. c. n. 127. dub. 3. Communiter . . . — [7]) *Reg. J.* 72. in VI^to^ — [8]) Cf. §. 13. — [9]) C. 30. X. de praeb. (3, 5.) — [10]) *S. Alph.* l. c. Nach einer Entscheidung S. C. C. in Spolet. 7. Oct. 1604 sollen die Pfarrer angehalten werden, persönlich und nicht durch Substitute die pfarrliche Seelsorge zu verwalten, und soll eine Substitution nur in jenen Fällen geduldet werden, in denen sie ausdrücklich durch die Kanones gestattet ist, z. B. in dem Trid… für die Predigt (S. 5. c. 5. de ref.; Sess. 22. c. 8. de cerem. Missae; Sess. 24. c. 4. de ref.), für die Assistenz und Benediktion bei der Eheabschließung (Sess. 24. c. 1. de ref. matr.), für den Fall der rechtmäßigen Abwesenheit (Sess. 6. c. 2. de ref.; Sess. 23. c. 1. de ref.) und überhaupt für den Fall der eigenen Unzulänglichkeit (Sess. 21. c. 4. de ref.). Letzterer Grund tritt bei uns wegen der Größe der Pfarreien und der Mannigfaltigkeit der Pfarrgeschäfte sehr häufig, ja gewöhnlich ein, und überhaupt mag wohl die Strenge des Dekretes durch die Praxis etwas gemildert sein: jedenfalls kann der Pfarrer nie genug beherzigen, daß er immer der **eigentliche** Seelsorger der Pfarrei ist und nach Kräften persönlich die pfarrliche Seelsorge zu üben und zu leiten hat.

würde schwer sündigen, wenn er sein Amt gut versehen könnte und doch immer andere für sich arbeiten ließe, oder auch in einzelnen Fällen, wenn er eigens und persönlich von den Gesunden in den Beichtstuhl oder von Kranken ans Krankenbett gerufen würde und ohne Grund einen anderen hingehen ließe.[1])

Die formelle Residenz setzt aber notwendig die materielle voraus: diese besteht darin, daß der Pfarrer persönlich in dem Pfarrhause oder in einem der Kirche nahe gelegenen Hause wohne, so daß er leicht den Kirchendienst besorgen kann, und die Parochianen auch leicht zu ihm kommen können, um die heiligen Sakramente zu empfangen.[2]) Wenigstens ein Seelsorger soll beständig in der Nähe der Pfarrkirche sein; daher soll, wo mehrere Kuratpriester sind, wenigstens Einer zu Hause bleiben, wenn die übrigen aus der Pfarrei gehen. Wenn der Pfarrer selbst in der Pfarrei auf einige Zeit (Stunden) den gewöhnlichen Aufenthaltsort verläßt, so zeige er den Hausleuten an, wohin er sich begebe, damit er bei unvorhergesehenen Bedürfnissen, z. B. plötzlichen Krankheitsfällen, leicht zu finden ist. Die eigenmächtige Entfernung aus der Pfarrei auf kurze Zeit mag an sich nicht schwer sündhaft sein,[3]) aber ist doch sehr zu beschränken.[4]) Jedenfalls können die Bischöfe gebieten, daß der Pfarrer auch nicht einmal einen Tag lang ohne bischöfliche Erlaubnis die materielle Residenz verletze;[5]) jedoch können sie eine bloß zweitägige Abwesenheit an sich nicht mit Exkommunikation bestrafen.[6])

Diöcesanstatuten bestimmen häufig, daß der Pfarrer, wenn nur immer für die Seelsorge ein Substitut in der Pfarrei aufgestellt ist, sich aus einem billigen Grunde an zwei bis drei Werktagen aus der Pfarrei entfernen dürfe, bei einer längeren Abwesenheit aber außer dem Notfalle vorher,[7]) unter Angabe des Grundes und des Stellvertreters, die Erlaubnis des Oberen (des Dekans für drei bis sechs Werktage, des Bischofs für eine Woche und mehr) nachsuchen solle. Der Bischof hat den Grund und den Stellvertreter zu prüfen und zu genehmigen. Wer aber mehr als zwei Monate sich entfernen will, kann dies nicht, ohne vom Bischofe schriftlich, wenigstens ausdrücklich, die Erlaubnis dazu erlangt zu haben; und der Bischof könnte die Erlaubnis

---

[1]) Segneri, Pfarrer l. c. II. n. 4. — [2]) *S. Alph.* l. c. n. 124. — [3]) Cf. *Id.* l. c. n. 123. Communiter admittunt, non peccare graviter parochum, qui absit sine licentia per sex vel septem dies, *relicto* tamen *vicario idoneo;* imo *Cont. Tourn* . . . id extendunt usque ad 15 et 20 dies. — [4]) *Stat. Leod.* n. 55. 1°. Caveant a *frequentibus,* etiam ad *magnam diei partem* tantum, a parochia excursionibus; memores, frequentiores exitus indicium esse animi vagi, res serias et praesertim studia fastidientis ac parum de suis solliciti, gregemque ex iteratis illis absentiis haud exiguum detrimentum capere. — [5]) Cf. Phillips, Lehrbuch, S. 453. Note 18. — [6]) *S. Alph.* l. c. n. 123. (fin.), cf. *Instr. Eyst.* p. 405. Abusus minime tolerandus est, si parochus, non procul a civitate vel oppido distans, *continuo excursionem* faciat et *ordinarie* sub noctem revertatur, *licet* substitutum *alat vicarium.* Dann l. c. in der Note die Entscheidungen S. C. C. 8. Febr. 1747. a) An parochus villae, in qua non est alius sacerdos, etiamsi nullus infirmetur, sine Episcopi licentia gratis ubique concedenda, abesse possit a parochia per *duos* vel *tres dies*, nullo idoneo relicto Vicario. R. Negative. b) An saltem abesse possit *a mane usque ad vesperas,* et quid, si hoc semel in hebdomada evenerit? R. Affirmative, dummodo non sit die festo et nullus adsit infirmus, et *raro* id in anno contingat. c) An *parochi viciniores*, actu exercentes curam animarum, *possint invicem se substituere?* R. Negative, si id fiat sine licentia Ordinarii. — [7]) Im Notfalle müßte nachträglich möglichst bald die Anzeige gemacht und die Bewilligung nachgesucht werden.

nicht erteilen, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt, und in anderer Weise für das Heil der Pfarrkinder gesorgt ist.[1])

4. II. Kenntnis der Schafe, d. i. zunächst und direkt der Herde im Äußeren,[2]) welche notwendig ist, um die Herde äußerlich gut und in Pflicht zu erhalten. Demgemäß hat der Pfarrer zu erforschen a) die Zahl der Parochianen: nach dem römischen Rituale soll der Pfarrer den status animarum in einem Buche aufzeichnen und darin eine jede Familie besonders nebst Zunamen und Alter der einzelnen Familienglieder oder Angehörigen, und Bezeichnung der Kommunikanten und Gefirmten und der anderswo sich aufhaltenden Familienglieder genau beschreiben.[3]) b) Die äußeren Verhältnisse der Pfarrkinder: ob und wie viele reich oder arm sind, womit sie sich beschäftigen, ob mit Ackerbau, Fabrikarbeiten, Handelschaft u. s. w. c) Den Charakter, ob sie gutmütig und folgsam, oder hart und widerspenstig, eifrig oder lau sind. d) Die Fähigkeit, ihre Bildung, der gewöhnliche Unterricht, ob unwissend, stumpfsinnig u. s. f. e) Die religiösen Kenntnisse, ob gut oder schlecht; Aberglaube; Ursache der Mängel. f) Die Erfüllung der Kirchengebote, Neigung zu gewissen Fehlern (Spielen, Gotteslästern, Prozesse). g) Die Mißbräuche, Feindschaften, Ärgernisse, Ursachen und Gelegenheiten z. B. Schlafstätten, Wirtshäuser, Tänze, Zusammenkünfte der jungen Leute beiderlei Geschlechtes, besonders zur Abend- und Nachtzeit, Vernachlässigung der Kinderzucht oder der religiösen Pflichten u. s. f. Außer der allgemeinen Kenntnis muß er sich auch bemühen, die besondere Kenntnis der einzelnen sich zu erwerben, damit er weiß, welche er zu belehren, zurechtzuweisen, zu versöhnen, zu trösten, zu unterstützen oder zu befestigen hat.[4])

Die Kenntnis suche er sich teils durch Verkehr mit verständigen und erfahrungsreichen Männern (Priestern oder Laien) des Ortes oder der Gegend,[5]) teils dadurch zu erwerben, daß er sein Volk heimsucht,[6]) d. i. durch vertrauungsvollen väterlichen Umgang mit den Pfarrkindern, besonders dann, wenn er — nach Diöcesanvorschrift oder Gewohnheit[7]) — bald nach dem Antritte der Pfarrei und später von Zeit zu

---

[1]) *Trid.* l. c. — *S. Alph.* l. c. dub. 1. — Über die auf die Verletzung der Residenzpflicht gesetzten Strafen cf. Kirchenrecht. *S. Alph.* l. c. n. 126–128. — [2]) *Prov.* 27, 23. Diligenter agnosce *vultum* pecoris tui. Es heißt nicht cor. Die Kenntnis des Inneren ist für die innere Seelenleitung notwendig; der Pfarrer aber kann und darf nicht fordern, daß die Pfarrkinder (regelmäßig oder auch nur um Ostern) bei ihm beichten, oder ihm als geistlichem Vater ihr ganzes Inneres offenbaren, und er ist an sich auch nicht verpflichtet, seine Parochianen im einzelnen auf die höchste Stufe der ihrem Stande angemessenen Vollkommenheit zu führen; an sich: denn wenn das Pfarrkind freiwillig ihm sein Inneres offenbart und sich seiner Leitung unterwirft, so muß er auch nach Kräften für die innere Vervollkommnung desselben Sorge tragen. Cf. Segneri l. c. Hptst. 9. III. — [3]) Cf. *Car. Borr.* Monita pro statu animarum describendo. (Act. Med. p. 930—934). — [4]) Cf. *Instr. Eyst.* p. 406. — *Zepper*, polit. Eccles. l. 3. c. 10. — [5]) Cf. Franz Xaver, Br. — [6]) *Luc.* 1, 68. — [7]) *Instr. Eyst.* l. c. *Stat. Leod.* 58.

Zeit (alle Jahre oder alle zwei Jahre um Ostern) die einzelnen Familien zu besuchen hat.[1])

So nützlich indes diese Hausbesuche sind, so ist doch auch große Vorsicht anzuwenden, damit der eigentliche seelsorgliche Zweck der Visitation nicht verloren geht, die Zuneigung der Pfarrkinder gewonnen, wenigstens nicht etwa Abneigung gegen die Kirche und ihre Diener hervorgerufen oder vermehrt werde. Verum sit in ea visitatione omnino prudens; non interroget curiosius; nullum habeat de rebus politicis vel partium studio sermonem; neque se immisceat rebus temporalibus familiarum; neminem corripiat ex aliorum narrationibus, sed singulos paterne audiendo, secundum propria effata sua, si negligentes invenerit, excitet; si inimicos, reconciliet; si tristes, consoletur; si bonos et pios, confirmet.[2])

5. III. Wachsamkeit. Der Pfarrer muß auf die ihm anvertraute Herde achtgeben, wachsam sein, alle Mühseligkeiten ertragen und sein Amt erfüllen:[3]) daher nicht bloß abwarten, bis ihm etwa Fehler zur Anzeige gebracht werden, sondern auch selbst, soweit es schicklich ist, sich erkundigen und sich zu vergewissern suchen, wie es mit der Herde steht; ob und wie weit alle ihre Pflicht erfüllen.[4]) Er soll zwar nicht kindisch nach Kleinigkeiten haschen, oder in nichtswürdigen Lappereien Laster zu sehen glauben, auch nicht jedem Gerüchte glauben; jedoch ebensowenig jedes Gerücht und jede Anklage abweisen, sondern mit Klugheit und ohne Ansehen der Person die Sache untersuchen:[5]) wenn er auch keine eigentliche Jurisdiction in foro externo hat, so ist er doch Familienvater der Parochianen, und aus Gerechtigkeit, wegen seines Amtes, verpflichtet, die verlorenen Schafe aufzusuchen und zurechtzuweisen.[6])

---

[1]) *C. Pr. Rem.* tit. 15. c. 1. (fin.) Non ergo negligat morem hunc tam salutarem, singulas paroeciae suae familias, certis temporibus, visitandi; hocque munus adimpleat cum gravitate simul et modestia, nec non et singulari charitate. Quamvis enim a quolibet inutili, per paroeciam, discursu abstinere debeat, non tamen officio suo satisfecisse arbitretur, si domi inclusus expectet, ut ad ipsum veniant parochiani. Semper equidem valuit, sed hisce praesertim temporibus, valet hoc praeceptum Domini: *Ite ad oves*, quae perierunt domus Israel. — [2]) *Stat. Leod.* n. 57. 3°. Cf. *Instr. Eyst.* l. c. Pochard l. c. 3. Hptst. 2. Abschn. — [3]) *Act.* 20, 28. 2. *Tim.* 4, 5. *Trid.* Sess. 6. c. 1. de ref. *Greg. M.* ep. 1, 79. Vita pastorum vigilia: si gregi pastoris cura defuerit, facile laqueos insidiatoris incurrit. Pochard l. c. 3. Hptst. — [4]) *Trid.* l. c. Certissimum sit, non admitti pastoris excusationem, si lupus oves comedit et pastor nescit. *S. Alph.* virt. theol. n. 42. 4. — [5]) Cf. c. 46. C. 2. qu. 7. Sacerdotaliter ad investigandam vos propter Deum veritatem accingite. Nam si quis in hoc piger aut negligens esse praesumserit, (dictis) criminibus apud Deum se noverit esse participem, cujus zelo ad perscrutandas subtiliter nefandi causas facinoris non movetur. Cf. *S. Alph.* virt. theol. n. 38. — [6]) *Thom.* 2. 2. qu. 33. art. 2. ad 4. Qui habet specialiter curam alicujus, *debet eum quaerere* ad hoc, quod eum corrigat de peccato. Cf. Segneri l. c. 9. Hptst. I. *S. Alph.* decal. n. 360. dub. 2. Hom. ap. tr. 7. c. 4. n. 34. Prax. C. n. 199.

6. Die Wachsamkeit muß sein a) allgemein, b) beharrlich, c) allseitig, d) wirksam.

a) Allgemein: sowohl in Bezug auf alle Gefahren und Gelegenheiten der Sünden, als auch in Bezug auf alle Pfarrkinder. Sit pastor et pater omnium, non vero quorundam tantum, quibus familiariter, neglectis ceteris, uteretur. Charitati, qua omnes prosequi debet, plurimum nocet nimia cum paucis familiaritas. Omnibus invigilet utpote pro omnium animabus rationem redditurus: *clericis*, ut sint forma gregis; *ecclesiae custodi*, ut sit in munere suo assiduus et ceteris fidelibus sua pietate exemplo; *parentibus*, ut de christiana educatione filiorum suorum summopere curent; *juventuti*, ut sine respectu humano christianae vitae officia sedulo adimpleat; *pueris*, ut obediant parentibus, et scholam frequentent; *scholae*, ut in ea statuta ab Episcopo edita ad amussim observentur; *ludimagistro*, ut doctrinam christianam et historiam sacram apprime doceat et pueros in timore Domini educet; *pauperibus*, praesertim verecundis, ne in gravem necessitatem incidant; *miseris*, ut solatio aliquo reficiantur; *domesticis suis*, ut bene domui suae praepositus, Ecclesiae Dei praeesse dignus efficiatur; *parochiae*, ut abusus, scandala, occasionesque scandali tollantur, et imprimis exscindatur malorum librorum pestis, qua nulla grassatur perniciosior; tandem *omnibus*, ut abnegantes impietatem et secularia desideria, sobrie et juste et pie vivant in hoc saeculo, expectantes beatam spem et adventum gloriae magni Dei et Salvatoris Nostri Jesu Christi.[1])

b) Beharrlich: nicht bloß beim Amtsantritte und einige Jahre hindurch, bis der (teilweise natürliche) Eifer erkaltet, sondern immerfort; nicht bloß, bis man den Wolf verjagt, das Ärgernis gehoben und etwas Ordnung hergestellt hat, sondern auch weiterhin, damit das beseitigte Böse nicht von neuem einreiße, und nicht etwa die letzten Dinge schlimmer werden als die ersten; nicht bloß, solange man noch auf Beförderung denkt und durch eifriges Arbeiten sich den Weg zu einer Stelle zu bahnen sucht, wo man „sein Schäfchen im Trockenen" zu bekommen hofft, sondern an jeder Stelle, immer und überall, solange es noch Seelen zu retten giebt, und solange der liebe Gott einem noch Geistes- und Körperkräfte genug erhält, um an dem Seelenheile zu arbeiten.

c) Allseitig: man muß achtgeben, nicht bloß auf die Pflege des Glaubens, sondern auch auf die Sitten; nicht bloß auf Predigen und Beichthören oder Besuchen, sondern über alle Teile der gesamten Seelsorge, mag man sie persönlich oder durch andere ausüben.

d) Wirksam. Die bloße Kenntnisnahme der Übelstände reicht nicht hin: der Pfarrer muß die (erkannten) Mißbräuche auch nach Kräften durch Gebet, Hilfe anderer, Mahnungen, Drohungen und in jeder Weise abzustellen bemüht sein.[2])

7. IV. Ausrottung des Bösen. Ad hoc speculatores h. e. populorum praepositi constituti sunt in ecclesiis, ut non parcant, objurgando peccata.[3]) Ohne Zweifel sind die Pfarrer mit Gefahr des eigenen Lebens verpflichtet, jene Parochianen zurechtzuweisen, welche sich in der Todsünde oder in der nächsten Gefahr dazu befinden (besonders bei

---

[1]) *Stat. Leod.* n. 59. Cf. *Instr. Eyst.* p. 407 sq. — [2]) *Stat. Leod.* n. 60. Ubi vigil est parochus, fit in excogitandis et prudenter administrandis remediis industrius; ubi dormitat, seruntur et crescunt zizania. — [3]) *Aug.* C. D. l. 1. c. 9.

Feindschaften, Bekanntschaften, unerlaubten Besuchen u. s. f.), und dies nicht bloß in äußersten,[1]) sondern überhaupt schon in den Fällen einer schweren Notwendigkeit, wenn nur immer einige Hoffnung zur Besserung da ist.[2])

Die Hoffnung ist nicht schon gleich aufzugeben, wenn der Zurechtgewiesene die Schuld nicht eingesteht und sie verteidigt, oder sich über falsche Anklagen oder Parteilichkeit ereifert. Man zeige ihm dann nur, daß er verpflichtet ist, auch die Veranlassung zu üblen Nachreden zu beseitigen, oder daß es ein schlimmes Zeichen für ihn ist, wenn er die Zurechtweisung nicht liebt und nicht gern annimmt;[3]) und ist auch dies fruchtlos, so wiederhole man später die Mahnung: der Zurechtgewiesene hat die liebevolle Mahnung doch nicht vergessen; er ist vorsichtiger geworden, weil er sich beobachtet sieht; er denkt halb und halb an die Besserung, und was der erste Zuspruch nicht zustande brachte, wird vielleicht durch den zweiten oder dritten erreicht. Wiederhole es ihm zwei-, dreimal und so oft, bis du ihn überredet hast, sagt der h. Chrysostomus.[4]) Wäre aber mit Grund zu befürchten, daß die Mahnung nicht bloß nicht nützen, sondern vielmehr schaden und den Zurechtgewiesenen nur noch böser machen würde, so fällt an sich diese Verpflichtung weg.[5])

8. Fehlt jemand öffentlich, so kann er auch öffentlich zurechtgewiesen werden; wenn er auch selbst nicht Gehör giebt, so kann die Korrektion doch anderen nützen.[6]) Ärgernisse muß der Seelsorger nach Kräften zu beseitigen suchen, koste es, was es wolle; hört deshalb jemand nicht auf die Zurechtweisung, und ist er durch sein böses Beispiel anderen Veranlassung zum Verderben, so muß der Pfarrer mit Hintansetzung aller Menschenfurcht alle möglichen Mittel anwenden, um einen solchen Schaden zu verhindern,[7]) und dies so lange, als der Skandal dauert und Hoffnung auf dessen Beseitigung vorhanden ist;[8]) kann der Pfarrer selbst nicht Abhilfe treffen, so wende er sich an den Bischof oder — nach Umständen — an die weltliche Macht, an die Hilfe anderer Gläubigen oder zu außerordentlichen Mitteln, z. B. zu Missionen.[9])

Wenn nun auch alle Mittel fruchtlos geblieben sind und deshalb im allgemeinen eine strenge Pflicht zu einer (sicher erfolglosen) Korrektion nicht mehr vorliegt, so unterlasse man doch die Zurechtweisung nicht; ja man wiederhole sie selbst bei den verhärteten Sündern, wenigstens, wenn es schicklich und ohne großen Schaden

---

[1]) *S. Alph.*, Prax. C. n. 52. 199. — [2]) *Id.* decal. n. 360.; virt. theol. n. 40. — [3]) *Eccli.* 21, 7. — [4]) Cf. Segneri l. c. II. n. 3. — [5]) Cf. *Thom.* 2. 2. qu. 33. art. 6. — [6]) *Zechius*, de rep. eccles. c. 28. n. 16. Tenetur parochus corrigere . . . arguendo etiam publice in plateis peccantes et ludentes et chorizantes, si ibi apertum peccatum mortale committatur, vel subsit periculum, ne incurratur et periculum in mora: etiamsi nihil prosit peccantibus talis correctio, cum ad id ex officio teneatur, *modo prosit* aliis is actus. Cf. *Trid.* s. 24. de ref. c. 8. — [7]) Cf. *S. Alph.* dec. n. 434. An permitti possint *meretrices?* R. Secunda sent. *practice probabilior* negat . . . Caeterum bene advertit et probat P. Sarnelli, quod, licet in *vastis urbibus* meretrices permitti possint, *nullo* tamen *modo* in aliis *locis* permittendae sunt. Cf. *Tannoja* l. c. l. 3. c. 59. Segneri l. c. II. n. 4. — [8]) *S. Alph.* decal. n. 360. H. ap. tr. 7. c. 4. n. 31. — [9]) *Id.* H. ap. tr. 7. c. 4. n. 31. §. 146.

geschehen kann: denn die Zurechtweisung dient doch wenigstens dazu, daß andere Untergebene dem Pfarrer nicht vorwerfen können, daß er schlafe und alle Ärgernisse ruhig fortwuchern lasse, sowie auch dazu, daß andere abgeschreckt und nicht verführt werden, nach dem gegebenen Beispiele in Sünden sich zu verhärten, wie es sonst der Fall wäre, wenn niemand da wäre, welcher sie zurechtweist.[1])

9. Öffentliche Fehler kann man in öffentlichen Vorträgen[2]) rügen, aber nicht immer, und noch weniger immer mit Aussicht auf Erfolg: daher wird die Privatzurechtweisung nicht nur bei geheimen Vergehen, sondern auch nicht selten bei öffentlichen Sünden und selbst neben der öffentlichen Rüge notwendig.[3])

Sagt mir nun: wenn dies alles offenbar wahr und richtig ist, was müßt ihr dann von euch selber sagen, falls ihr, wohl wissend, wie viel Gutes ihr manchen von den euch anvertrauten Seelen durch einen angemessenen Tadel erweisen könntet, dennoch davon abstehet und die Rüge nicht erteilt: entweder weil ihr euch davor fürchtet, oder weil ihr von ihnen etwas hofft, oder weil ihr sie nicht liebt, oder endlich weil ihr aus falscher Liebe ihnen vielmehr schmeicheln wollt? Denn dies sind gerade die vier Ursachen, welche die Hirten in stumme Hunde verwandeln und darum von den heiligen Kanones so verabscheut sind.[4])

10. Der Pfarrer hat ferner nach seinen persönlichen Kräften und unter kluger Benützung aller ihm zu Gebote stehenden oder zu ermöglichenden Beihilfe[5]) den gegenwärtigen und zukünftigen Sünden entgegenzuarbeiten;[6]) alles, was dem Glauben oder den guten Sitten gefährlich ist, fern zu halten oder wenigstens soviel als möglich weniger schädlich zu machen, z. B. Haß, Streit, Feindschaft, Zwietracht, Ärgernisse, den zu vertrauten Umgang mit Ungläubigen, die Eingehung gemischter Ehen, Teilnahme an aufrührerischen Versammlungen, antikirchliche Vereine, das Lesen verbotener Schriften und Zeitungen, geheime Gesellschaften, abergläubische Gebräuche, schändliche Reden und Gesänge, schlechte Gewohnheiten, zu schwören, zu fluchen, Gott zu lästern, sündhafte Bekanntschaften,[7]) Trinkgelage, Tanzvergnügen, Theaterbesuch,[8]) öffentliche Spiele oder andere für viele höchst verderbliche Lustbarkeiten und Gelegenheiten zur Ausschweifung.[9])

11. V. Beförderung des Guten. a) Der Pfarrer hat zunächst in Bezug auf das Lehramt[10]) die Pflicht, nicht nur öffentlich die ganze Gemeinde mittels Predigt und Christenlehre gehörig, d. i. nach ihrer

---

[1]) *S. Alph.* Cf. *Tannoja* l. c. l. 3. c. 61. — [2]) §. 53. n. 14. h. — [3]) Segneri l. c. I. — [4]) *Ib.* cf. c. 78. C. 11. qu. 3. *Ezech.* 34, 2. 6. — [5]) Cf. §. 184 sq. Cf. *Stat. Leod.* n. 60. — [6]) *S. Alph.* H. ap. l. c. n. 32. 33. — [7]) Über unerlaubte Bekanntschaften und außereheliche Kinder vgl. Münch.-Freis. Pastoralbl. 1862 N. 37–43. — [8]) Über Schauspiele vgl. Allg. Rel.- und Kirchenfreund 1839 N. 71–73. — [9]) Cf. *Instr. Eyst.* p. 418. Arceat pro posse illos, qui lucri causa popinas erigere volunt in omnibus angulis, hortis, areis ac compitis, totidem saepe peccatorum speluncas et diaboli officinas. — [10]) Cf. 2. Buch.

Fassungskraft und nach ihren geistlichen Bedürfnissen, zu unterrichten,[1]) sondern auch dafür zu sorgen, daß alle Parochianen alles, was zum Heile notwendig ist, wissen; er muß daher die Hausväter und Herrschaften anhalten, die Kinder und Dienstboten zur Christenlehre zu schicken, solche aber, welche Haus oder Herde bewahren müssen oder wegen anderer Verrichtungen nicht kommen können und ganz unwissend sind, selbst aufsuchen und einzeln unterrichten, oder, wenn dies wegen der zu großen Zahl unmöglich ist, wenigstens um die österliche Zeit und vor dem Empfange des heiligen Sakramentes der Firmung oder der Ehe unterrichten resp. unterrichten lassen.[2]) Ebenso hat er dem katechetischen Unterrichte in der Pfarrschule, in den Abend- oder Sonntagsschulen mit Fleiß obzuliegen oder denselben wenigstens, soweit er von anderen Hilfsgeistlichen und von den Lehrern und Lehrerinnen gegeben wird, sorgfältig zu überwachen.[3])

12. b) Rücksichtlich des Priesteramtes[4]) liegt ihm sodann ob, nicht nur im allgemeinen zu beten und zu opfern und den öffentlichen Gottesdienst zu halten, die Sakramente und Sakramentalien zu spenden, so oft die Gläubigen es gerechter und vernünftiger Weise fordern —, sondern auch speciell das heilige Opfer für die Gemeinde zu applizieren,[5]) und zu sorgen, daß alle Gläubigen sich der Gnadenschätze der Kirche möglichst teilhaftig machen. Er muß daher auf die Zierde des Hauses Gottes Bedacht nehmen, die Reinheit der gottesdienstlichen Geräte sich angelegen sein lassen, die Polizei im Inneren der Kirche handhaben, alle Störungen während des Gottesdienstes in und um die Kirche hindern oder abstellen, den heiligen Dienst selbst in Ordnung und nach Vorschrift halten, die übrigen, in der Kirche fungierenden Geistlichen überwachen, fremde Priester nicht ohne die vorgeschriebenen Zeugnisse zum Altare zulassen. Auch hat er besonders darauf zu sehen, daß die Mesner oder Küster, wie die Kirchendiener (Sänger, Organisten, besonders die Ministranten), ihr größtenteils geistliches Amt gut und zur Erbauung verwalten und überhaupt christlich leben, namentlich, daß die Mesner in Ehrfurcht dem Pfarrer und der übrigen Geistlichkeit gehorchen und dienen, im Gesange erfahren, auf die Reinlichkeit und den Schmuck der Altäre, der Sakristei und der Kirche bedacht sind, jedem Gottesdienste mit Andacht und Würde und in angemessener Chorkleidung[6]) beiwohnen, bei der Sakramentenspende klar und deutlich antworten, durch Bescheidenheit und gute Sitten sich auszeichnen, weder selbst Wirte seien, noch in einem Wirtshause wohnen, nur wahrhaft ehrbare Gewerbe treiben, der ganzen Gemeinde durch Nüchtern-

---

[1]) Cf. §. 43. n. 1—3.; §. 60. n. 10. *S. Alph.*, Prax. Conf. n. 52. 7°. 203—216. II. ap. tr. 7. c. 4. n. 35—44. Pochard, 2. Hptst. — [2]) *S. Alph.* l. c. n. 196. — [3]) *Ib.* — [4]) 3. Buch; cf. Pochard l. c. 4. Hptst. — [5]) §. 102. n. 2. — [6]) i. c. Talar und Chorrock. Wenn dies beim Mesner gilt, um wie viel mehr beim Priester selbst! Cf. Katholik 1861. II. S. 359 ff. 1862. I. S. 359 ff.

heit und heiligen Wandel zur Erbauung und zum Beispiel dienen —, und daß überhaupt nur solche zum Mesnerdienste zugelassen werden, welche durch ehrbaren Wandel und reine Sitten dazu würdig erachtet sind.[1]) Da die Spendung der heiligen Sakramente der Taufe, des Viatikums, der letzten Ölung und die Assistenz und Benediktion bei der Eheabschließung zu den rein pfarramtlichen Funktionen gehört, so kann sie (— außer dem Notfalle —) ohne Erlaubnis des Pfarrers kein anderer vornehmen; der Pfarrer hat aber auch die Pflicht, zu sorgen, daß die heiligen Sakramente von jenen, welche derselben bedürfen, wirklich und würdig empfangen werden.

Er hat also rücksichtlich der **Taufe** durch Privatmahnungen, wo es notwendig scheint, zu sorgen, daß Eheleute und noch mehr ledige Weibspersonen nicht durch falsche Scham oder durch zu große Sorge wegen des zeitlichen Unterhaltes oder aus Nachlässigkeit jenes schwerste Verbrechen begehen, wodurch die Leibesfrucht verhindert oder der Taufgnade beraubt wird;[2]) ferner die Gläubigen zu belehren, daß sie die Art und Weise, gültig zu taufen, kennen, besonders aber die Hebammen zu überwachen und öfter (wo möglich) zu examinieren, daß sie in Gottesfurcht mit Sorgfalt ihr wichtiges Amt verwalten und genau wissen, was sie in den verschiedenen möglichen Notfällen (z. B. wenn Kinder in Todesgefahr, noch in utero, oder erst zum Teile oder vor der Zeit oder scheintot geboren sind) zum Heile des Kindes zu thun haben;[3]) die Auswahl der Taufpaten zu kontrolieren, den Mißbrauch der Haustaufen, sowie die Beilegung heidnischer oder weltlicher Taufnamen zu beseitigen, und die Taufbücher genau zu führen, damit sowohl die Taufe als die geistliche Verwandtschaft sicher bewiesen werden können,[4]) — und das Wichtigste (wenn auch nicht durch den Buchstaben des Gesetzes vorgeschriebene) nicht zu übersehen sc. die Pfarrkinder zur Erfüllung des Taufgelübdes anzuhalten, daher gelegentlich auf den Taufstein aufmerksam zu machen, an die Taufgelübde zu erinnern, den Tauftag heilig zu halten und die Taufgelübde öfters erneuern zu lassen.[5]) Das **Viatikum** und die letzte **Ölung** ist schwer Erkrankten frühzeitig zu bringen:[6]) dem Pfarrer liegt die Erfüllung dieser Pflicht ob; er hat sich daher um die gefährlich Kranken zu erkundigen.[7]) In betreff des Empfanges der Sakramente der **Buße** und des **Altares** hat wiederum besonders der Pfarrer die (Gerechtigkeits-)Pflicht, den Würdigen und Fordernden dieselben zu spenden, nicht nur, wenn die Begehrenden sub gravi zu dem Empfange verpflichtet sind, sondern auch außer dem Falle schwerer Notwendigkeit, wenn sie dieselben nur nicht allzu häufig und zur ungelegenen Zeit begehren; der Pfarrer würde somit sündigen, wenn er sich den Untergebenen diesfalls mürrisch und verdrießlich zeigte, und zwar schwer, wenn er nicht nur das eine oder andere Mal, sondern oft die Sakramente verweigerte, oder wenn er es auch nur einmal im Falle eines besonderen Bedürfnisses, z. B. bei einem Jubiläum oder an einem hohen Festtage thäte: so oft überhaupt die Gläubigen — wenn auch nur aus reiner Andacht — mit der gebührenden

---

[1]) Cf. *Stat. Leod.* n. 74. 75. Vgl. auch die vortreffliche „Dienstanweisung für die Küster" (für die Diöcese Münster 1887 erlassen) in Berings Archiv Bd. 60. S. 121 ff. (Jahrg. 1888, 2). — [2]) Cf. Segneri l. c. Hptst. 20. II. n. 1. — [3]) Cf. *Instr. Eyst.* 62. 65. 66. *Stat. Leod.* n. 140. Pochard l. c. 4. Hptst. 1. Abschn. Ein Examen pro obstetrice bei *Spengler*, manuductio practica ad min. Sacr. Bapt. *Aug.* 1749. §. XXXV. — [4]) Cf. §. 105. n. 4. 10. — [5]) §. 105. n. 11. Segneri l. c. n. 2. — [6]) §. 115. n. 6. — [7]) *S. Alph.* decal. n. 358. Cf. H. ap. l. c. n. 27. 28.

Disposition die heiligen Sakramente verlangen, muß der Pfarrer sie hören, wenn nicht andere delegierte Beichtväter da sind und der Pfarrer nicht rechtmäßig (z. B. durch bedeutende Ermüdung, Unwohlsein, wichtigere und dringendere Geschäfte) wirklich verhindert ist; daher ist es zur Beruhigung der eigenen Seele für den Pfarrer sehr gut, oft sogar notwendig, auf beständig oder von Zeit zu Zeit Hilfspriester herbeizuziehen, über deren Fähigkeit und Aushilfe er selbst aber wiederum zu wachen hat.[1]) Ferner hat der Pfarrer Sorge zu tragen, daß vor allem den Geboten der Kirche Genüge geleistet werde; deshalb hat er die Kleinen zum würdigen Empfange wohl zu unterrichten und anzuhalten;[2]) die Taubstummen, Blödsinnigen nicht zu vernachlässigen, die Erwachsenen öffentlich und insgeheim zur Erfüllung der österlichen Pflicht zu ermahnen und die hartnäckig Widerstrebenden dem Bischofe anzuzeigen.[3]) Außerdem ist gerade dem Pfarrer dringendst zu empfehlen, die Frequenz der heiligen Sakramente zu befördern, deshalb die gewöhnlichen Ausreden, hinter welchen sich die Lauheit verbirgt, zu bekämpfen, die Vorteile der Frequenz öfters zu schildern, durch Bruderschaften, Feste, Generalkommunionen dazu einzuladen und vor allem sich persönlich dafür zu bemühen, indem er regelmäßig und ungerufen in den Beichtstuhl geht. „Aber," fügt Segneri[4]) bei, „was müßte man denken, wenn mancher Pfarrer diesen oftmaligen Gebrauch des heiligsten Sakramentes nicht bloß nicht mit allem Eifer beförderte, sondern sogar ungern sähe? und darum, statt sich zu diesem Zwecke selbst in den Beichtstuhl zu verfügen, zuwartete, bis er von seinen Pfarrkindern gerufen wird? und ist er gebeten, dann sich entweder mit den Geschäften entschuldigte, oder so langsam, so gleichsam herbeigezogen käme, wie die Schiffe gegen den Strom zu fahren pflegen? Man könnte da nichts anderes sagen, als daß der Bedauernswerte die Pflichten seines Standes nicht kennt und nicht bedenkt, daß die Sakramente zum allgemeinen Gebrauche bestimmte Heilmittel sind, auf welche die Gläubigen ein stetiges Recht haben, festgegründet auf das Blut Jesu Christi, um sich derselben nach Bedürfnis zu bedienen: so daß, wenn sie ihnen in solchen Fällen ohne wichtige Ursache vorenthalten werden, dies nicht ohne schwere Schuld dessen geschehen kann, der sie vorenthält. Wenn ein Arzt, der von einer Gemeinde zur Besorgung der Kranken besoldet ist, mit Recht von ihr des Dienstes entlassen wird, falls er es verabsäumt, schleunig zu Hilfe zu eilen, wo man ihn ruft; wie sollte ein solcher sträubiger Pfarrer nicht seiner Pfründe entsetzt zu werden verdienen, wenn er, sei es aus Sorglosigkeit oder Liebelosigkeit, einem um so viel wichtigeren Begehren hilfsbedürftiger Seelen nicht willfährt? Sind vielleicht deren Krankheiten nicht schlimmer?"

Die Pflichten des Pfarrers rücksichtlich der beiden vom Bischofe zu spendenden Sakramente der Firmung und der Priesterweihe,[5]) sowie in betreff der Sakramentalien,[6]) wurden bereits oben erwähnt; von der Ehe wird später ausführlicher die Rede sein.[7])

13. c) **Rücksichtlich des Hirtenamtes hat der Pfarrer zwar keine eigentliche Jurisdictionsgewalt in foro externo, und steht es ihm weder zu, durch Anwendung von kirchlichen Zwangsmitteln Unordnungen aufzuheben, noch durch eigentliche Gesetze zweckmäßige Anordnungen und Einrichtungen einzuführen: aber er ist doch ein Diener der Kirche und ein**

---

[1]) *S. Alph.* de sacr. 58. 623. Hom. ap. l. c. n. 24. Semper expediens erit (obiter hic notamus), ut parochus interdum arcessat confessarios exteros propter animas verecundas. — Cf. Segneri l. c. 21. Hptst. II. n. 4. — [2]) Cf. §. 151. — [3]) Cf. §. 152. — [4]) Cf. §. 151. Segneri l. c. 21. Hptst. II. n. 1—3. — [5]) §. 107. n. 10.; §. 108. n. 1. *S. Alph.* H. ap. l. c. n. 33. — [6]) §. 118 n. 9. §. 119. n. 1. — [7]) §. 185 ff.

Gehilfe des Bischofes und hat als solcher, wie wir gesehen,[1]) die Gemeinde durch das Beispiel aller guten Werke zu weiden,[2]) die Fest- und Fasttage zu verkünden, die Anordnungen der Oberen zu befolgen, in seinem persönlichen Wandel ein lebendiges Abbild des Lebens Christi darzustellen,[3]) dahin zu arbeiten, daß die Gemeinde in möglichst fruchtbarer Weise an den ordentlichen und außerordentlichen Übungen des christlichen Lebens sich beteilige,[4]) die Gebote der Kirche erfülle und ihren Wünschen eifrigst nachkomme,[5]) im Geiste der Andacht und Buße und wahrer Nächstenliebe zunehme[6]) und der Gnadenschätze der Kirche teilhaftig werde.[7]) Ihm liegt es ob, „für die Armen und Hilfsbedürftigen väterliche Sorge zu tragen;“[8]) daher hat er speciell die Pflicht, in seiner Pfarrei jene aufzusuchen, welche sich in großer zeitlicher und geistlicher Not befinden und diese vor allen anderen zu unterstützen,[9]) und wenn auch solche äußerst oder schwer Bedrängte nicht vorhanden sind, so bleibt es doch geziemend, unter den übrigen Armen die der Pfarrei vorzuziehen; jedenfalls muß der Pfarrer den Überfluß des kirchlichen Einkommens zu guten Zwecken verwenden und hierdurch, wie durch Empfehlung und anderweitige Unterstützung überhaupt, auch die Parochianen zur gemeinschaftlichen Beteiligung an den allgemeinen guten Werken anspornen.[10]) Ebenso ist seine Pflicht, den Sterbenden beizustehen, namentlich den Gewohnheitssündern, die eines besonderen Beistandes sehr bedürfen.[11]) Für die Verstorbenen aber hat er das kirchliche Begräbnis zu halten, auch wenn die Stolgebühren noch nicht bezahlt sind; ferner ihre frommen Vermächtnisse getreu zu vollziehen, und sie außerdem für ihre Seelenruhe durch Gebet, Opfer, gute Werke und christliche Liebe zu unterstützen.[12])

14. **Zusammenwirken.** — So viele und so schwere Pflichten liegen auf den Schultern des Pfarrers! Wahrlich: Optandum est, ut ii, qui (parochiale) ministerium suscipiunt, quae suae sint partes, *agnoscant*, ac se non ad propria commoda, non ad divitias et luxum, sed ad *labores* et *sollicitudines* pro Dei gloria vocatos esse intelligant.[13]) Die Pfarrer müssen mit Sorgfalt das Vorsteheramt ausüben,[14]) für die

---

[1]) Allg. Teil. — [2]) *Trid.* Sess. 23. c. 1. de ref. — [3]) §. 133. Pochard l. c. 1. Hptst. — [4]) §. 135 sq. 145. 146. Pochard l. c. 2. Hptst. 3. Abschn.; 5. Hptst. 1. Abschn. — [5]) §. 148 sq. — [6]) Pochard, 5. Hptst. 2. Abschn. ꝛc. — [7]) §. 153. — [8]) *Trid.* l. c. §. 180 sq. — [9]) Cf. *S. Alph.* de decal. n. 491. quaer. 1. — [10]) §. 180. Cf. *Stat. Leod.* n. 61—63. NB. ib. n. 63. 4°. Si quae vero deinde particularia opera pia occurrant, ut scholarum, hospitiorumve institutiones, vel ecclesiarum novarum aedificationes, aut alia ab Episcopo, maxime a Summo Pontifice commendata: noverint omnes, ubicumque viguerit fides, quae per charitatem operatur, dum multiplicantur opera, etiam multiplicari et opes; si quidem, docente Apostolo, Potens est Deus omnem gratiam abundare facere in nobis, ut in omnibus semper omnem sufficientiam habentes, abundetis in omne opus bonum. — [11]) *S. Alph.* H. ap. l. c. n. 45. Prax. C. 197. — [12]) Cf. Segneri l. c. 24. Hptst. III. — [13]) Cf. *Trid.* Sess. 25. c. 1. de ref. — [14]) *Rom.* 12, 8.

ihnen anvertrauten Seelen wachen als solche, die Rechenschaft geben werden,[1]) daher mit Fleiß alles benützen, wodurch das Seelenheil der ihnen anvertrauten Herde befördert wird: wenn wahrer Seeleneifer sie durchdringt, werden sie unter dem Gewichte der ihnen auferlegten Last gewiß nach solchen verlangen, welche „die Last des Volkes mit ihnen tragen, daß sie nicht allein beschwert werden", und dem Versucher, welcher ihnen zumutet, alles nur allein zu ordnen, alles nur persönlich zu leiten und durchzusetzen, mit Moses zur Antwort geben: „Bist du eifersüchtig für mich? O, möchte doch alles Volk weissagen und der Herr ihnen seinen Geist geben."[2])

Wie Gott von dem Geiste, der in Moses war, nahm und den siebzig Männern gab, so hat auch die vom heiligen Geiste geleitete Kirche den Geist, der in den geweihten Dienern der Kirche ist, genommen und anderen Gläubigen mitgeteilt, damit sie mit den von Gott bestellten Hirten am Heile der Seelen arbeiten: sie hat diesen Geist mit mehr oder weniger Erfolg überhaupt in jene Ordnungen der menschlichen Gesellschaft eingegossen, welche ebenfalls von Gott zur Erziehung des Menschengeschlechtes berufen sind, in den Staat nämlich, welcher von Gott angeordnet ist als Gottes Diener, dem Guten zum Besten und ein Rächer zur Strafe für den, der Böses thut,[3]) und in die Familie, wo Eltern und Hausherren verpflichtet sind, für das Seelenheil der Ihrigen zu sorgen und die Untergebenen in der Lehre und Zucht des Herrn zu erziehen;[4]) sie hat die einzelnen Glieder des Einen Leibes einander näher gebracht und mit der größeren Gottesliebe auch eine höhere Bruderliebe erweckt, Bildungsinstitute, Vereine, Bruderschaften, Orden ins Leben gerufen, wo einer auf den anderen acht hat,[5]) den Freund zur Rede stellt[6]) und wo viele mit vereinten Kräften sich und andere vor dem Falle bewahren, in der Liebe sich gegenseitig aneifern und gegen den gemeinschaftlichen Feind verteidigen.[7]) Wo immer die Kirche ihren Geist ausgegossen, da findet der treue Diener der Kirche die erwünschte Hilfe für die Beschwerden seines heiligen Amtes, nicht um sich selbst der Ruhe hinzugeben, sondern um seinem erhabenen Berufe durch Vereinigung und Vermehrung der Kräfte desto erfolgreicher obzuliegen. Ein großer Teil der pfarrlichen Thätigkeit beruht besonders jetzt[8]) gerade darauf, daß der Pfarrer es versteht, sich mit den verschiedenen durch die Kirche gebildeten Erziehungskräften in die rechte Verbindung zu setzen und dieselben zum Heile der ihm anvertrauten Seelen in Klugheit zu verwenden. Wir handeln daher hier noch von dem seelsorglichen Verkehre des Pfarrers in Bezug auf a) die weltlichen Behörden, b) die Familien, c) die Schulen, d) die Vereine, im besonderen in Beziehung auf α) die Bruderschaften und β) die religiösen Institute.

---

[1]) *Hebr.* 13, 17. — [2]) *Num.* 11, 27. 29. — [3]) *Rom.* 13, 1—5. — [4]) 1. *Tim.* 5, 8. *Eph.* 6, 4. — [5]) *Eccli.* 17, 12. 19. — [6]) *Ib.* 19, 13—15. — [7]) *Eccle.* 4, 9—12. — [8]) Cf. Freis. Denkschr. II. Die Kirche muß heute mehr als je der unglaublichen Multiplikation des Übels und seiner Verbreitungskanäle gegenüber alle ihre Kräfte anstrengen, um zu retten, was gerettet werden kann und will.

I. Der Pfarrer und die weltlichen Behörden.

§. 184. Das Verhalten gegen die Beamten.

1. Pfarrer und Beamte sind Repräsentanten und Träger jener beiden Gewalten, welche nach Gottes Anordnung die menschliche Gesellschaft regieren sollen. Die Stellung der Kirche zu den Staaten muß dem Seelsorger im allgemeinen auch das Verhalten vorzeichnen, welches er gegen die Beamten (namentlich gegen die höheren) zu beobachten hat.

2. Die Kirche ist unmittelbar von Gott gegründet als ein Reich, welches nicht von dieser Welt ist und in der ihr von Gott verliehenen geistlichen Gewalt alle Mittel besitzt, um die Menschen ihrem ewigen Seelenheile zuzuführen: aber das Reich der Kirche soll in dieser Welt seine Aufgabe lösen, und die weltliche Macht kann ihm die freie Ausübung der geistlichen Gewalt zum Teil behindern und erschweren oder auch begünstigen und erleichtern. Die Kirche kann und will sich daher ebensowenig mit den Staaten konfundieren, als sich gänzlich von denselben trennen; sie kann und will die Staaten in ihren Grundfesten schützen, der irdischen Gewalt in allem, was dem Willen Gottes nicht entgegen ist, um Gottes und des Gewissens willen den Gehorsam der Gläubigen sichern, und bitten für Könige und alle Obrigkeiten, damit wir ein ruhiges Leben führen mögen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit.[1]) „Jedem das Seinige" gebend, will sie aber auch *ihre* Angelegenheiten selbständig kraft der ihr von Gott verliehenen Gewalt in der Welt und, soviel als möglich, in Freundschaft und mit Hilfe der Regierungsgewalten zunächst das ewige Heil, damit aber auch zugleich das zeitliche Wohl der Menschen befördern. Da endlich die Mission der Kirche auf alle Völker gerichtet ist, so kann und will sie keinen, auch die Träger der Staatsgewalt nicht, von ihren Segnungen ausschließen, vielmehr soviel an ihr liegt, bewirken, daß alle (besonders die obersten Leiter der menschlichen Gesellschaft) das Heil Gottes schauen.

3. Hieraus ergeben sich auch für den Diener der Kirche wichtige Lebensregeln:[2]) a) der Diener der Kirche soll sich nicht als Beamter oder Polizeidiener ansehen oder behandeln lassen, und wachsam bleiben, daß er nicht aus Verlangen, den Menschen zu gefallen, der geistlichen Würde den größten Eintrag, und der amtlichen Wirksamkeit die größten Hindernisse bereite. Die weltliche Macht hat Mittel genug, ihren Gesetzen Achtung beim Volke zu verschaffen: der Priester hat allerdings im Namen Gottes die Notwendigkeit des Gehorsams zu predigen und einzuschärfen, ist aber als solcher nicht gehalten, die einzelnen (so oft wechselnden) Gesetze und

---

[1]) 1. *Tim.* 2, 2. — [2]) Vgl. Münch.-Freis. Pastoralbl. 1863. N. 3—5. über das Anrufen der Polizeigewalt. Katholik 1860 II. S. 610 ff. (Politik des Klerus).

Verordnungen zu verkünden oder in besonderen Vorträgen zu empfehlen. Auch sonst soll er sich nicht so sehr der Obrigkeit in allem gefällig erweisen, daß es den Anschein gewinnt, als ob er nur um die Freundschaft der Behörden sich kümmere, das gewöhnliche Volk aber und die Armen verachte.[1]) Endlich soll er auch nicht umgekehrt sich leicht in die weltlichen Angelegenheiten der Untergebenen einmischen und es nicht auf sich nehmen, dieselben vor der Obrigkeit zu vertreten.[2]) b) Der Diener der Kirche soll aber auch in kirchlichen Dingen (z. B. für Abschaffung der Mißbräuche, Übertretung kirchlicher Anordnungen), nicht bei jeder Kleinigkeit, nicht zu seinem eigenen Vorteile, und nicht ohne dringende Not zu dem weltlichen Arme die Zuflucht nehmen; am schmählichsten aber wäre es, wenn er in seinen Angelegenheiten gegen seine rechtmäßigen Oberen und mit Verachtung der kirchlichen Ordnung bei dem weltlichen Gerichte Schutz und Hilfe suchte.[3])

4. c) Überhaupt soll er zuerst und zunächst auf die ihm zu Gebote stehenden geistlichen Mittel (auf die Kraft der göttlichen Wahrheit, die Macht des Gebetes, die Fürbitte der Heiligen, die Verdienste Jesu Christi) vertrauen und von dem Schutze des weltlichen Armes nicht zu viel erwarten, namentlich in unserer Zeit; denn teils ist an sich in Bezug auf die Umänderung der Sitten die Wirksamkeit der Polizeiverordnungen von weit geringerem Belange, als der Einfluß der übernatürlichen Gnadenmittel der Kirche,[4]) teils fehlt der weltlichen Macht sehr häufig der ernste Wille, der Erhaltung und Befestigung der Religion auch nur einen Teil jener äußeren Hilfe und Unterstützung zu erweisen, welche gleichmäßig in ihrer Macht wie in ihrem wohlverstandenen Interesse liegt.

Oder wird die Sache Jesu Christi vor den Großen der Erde nicht jetzt noch sehr oft in derselben Weise behandelt, wie es einst der Apostel Paulus erfahren hat, als er von den Juden einer falschen Gottesverehrung angeklagt und vor die heidnischen Gerichte geführt wurde?[5]) Der Statthalter **Gallio** in Achaja betrachtete die schwere Anklage in Religionssachen als Bagatelle, eitle Subtilitäten, Streitigkeiten um Worte und Namen, die einer ernsten Berücksichtigung gar nicht wert seien.[6]) Der Landpfleger **Felix** wußte zwar gar wohl „um die Lehre dieses Weges", ließ auch Paulus den Glauben an Christum verkünden, zitterte sogar, als Paulus von der Gerechtigkeit, der Keuschheit und vom zukünftigen Gerichte sprach, aber die Leiden-

---

[1]) Cf. *Instr. Eyst.* p. 418. — [2]) Cf. Franz Xaver Br. 2. S. 91. — [3]) Cf. *Afre*, de l'appel come d'abus. Paris 1845. — [4]) Cf. Vita *P. Fabri* l. 2. c. 6. Tam erat in colendis Beatis Faber attentus, non modo ad eorum et Dei laudem, sed etiam ad degentium in terra praesidium. Quippe cum tantum intersit pietatis publicae summorum ad eam principum habere propensos animos, ipse interiore persensit admonitu, eoque perillustri, *coelestium* omnium tanti esse *suffragia*, ut vel unius *praesidium* plus *efficacitatis* habeat *ad corrigendos mores*, quam cunctorum edicta regum *industriique conatus*. — [5]) Cf. *Bossuet*, politique sacrée l. 7. art. 4. prop. 1—4. — [6]) *Act.* 18, 12—17.

schaften, die ihn beherrschten, hinderten ihn, die Sache näher zu ergründen; er verschob die Untersuchung auf gelegenere Zeit und hoffte zugleich, Paulus würde ihm Geld geben.[1]) Sein Nachfolger **Festus** will den Juden gefällig sein[2]) und hält den Paulus gefangen; er ist selbst bereit, ihn deswegen nach Jerusalem zu schicken und den Händen seiner Feinde zu überliefern, findet bei der Untersuchung keine gegründeten Klagen vor, nur wie Gallio „gewisse Streitfragen über Religion und über einen gewissen verstorbenen Jesus", die nicht angehört zu werden verdienen; giebt aber doch den als unschuldig erkannten Paulus nicht frei und denkt nur daran, die Neugierde des Königs zu befriedigen, und ist nicht in geringer Besorgnis, was er eigentlich dem Kaiser schreiben soll; schämt sich aber nicht, als Paulus vor dem König Agrippa die Lehren und Geheimnisse Christi tiefer auseinander zu setzen begonnen, den Apostel selbst vor der angesehenen Versammlung laut als einen Wahnsinnigen zu verschreien, der durch vieles Studieren den Kopf verloren.[3]) Der König **Agrippa** endlich wußte wohl um die Wunder Christi, und es waren ihm die Propheten nicht unbekannt, aber er wollte nichts sagen, nichts bezeugen, und suchte mit einer halb spöttelnden Antwort dem ernsten Aufrufe des unschuldig-verklagten Apostels auszuweichen.[4])

5. d) Da in Gott die Eine Quelle ruht, von der alle Macht ausgeht, muß der Seelsorger vor allem und in allem sich Gott zum Freunde machen, daher in allen Angelegenheiten, Arbeiten und Unternehmungen Gottes Ehre suchen, nach Gottes Wohlgefallen handeln und Gottes Hilfe zuversichtlich erflehen —, und dies gilt auch besonders dann, wenn er weltliche Unterstützung heilsam oder notwendig erachtet: in Gottes Hand sind die Herzen der Könige, Gott verläßt seine treuen Diener nicht und ist mächtiger als alle Fürsten. Treue Erfüllung der Amtspflichten und festes Gottvertrauen machen unüberwindlich.

6. e) Deswegen sollen aber die erlaubten menschlichen Mittel nicht verachtet oder unbenützt gelassen werden: man soll das „eine thun und das andere nicht unterlassen". Dem Seelenhirten muß sehr viel daran liegen, daß er mit den Behörden in gutem Einvernehmen und Frieden lebe: durch ihr Ansehen wird seine Autorität mehr geschützt;[5]) ihre Feindschaft könnte ihm tausenderlei Hindernisse in der Seelsorge bereiten; wenn sie ihm Gehör schenken, kann er hoffen, sie dahin zu bringen, daß sie überhaupt

---

[1]) *Act.* 24, 22. 25. 26. — [2]) *Ib.* 25, 9.; 24, 27. — [3]) *Ib.* 26, 1—12. — [4]) *Ib.* 26, 25—32. — [5]) Franz Xaver Br. 3. S. 89. Suche dir die Liebe des Statthalters (des Vikars, der Priester, der Mitglieder der Barmherzigkeit), der königlichen Beamten und der ganzen Stadt zu erwerben und zu erhalten: denn dieses trägt sehr viel bei, ihren Willen im Predigen, im Beichthören, im Umgange, wohin es nötig ist, zu lenken. Gebrauche, diese neuen Sprossen des Christentums aufzuziehen und zu vermehren, den Statthalter . . . als Mitgehilfen, ja selbst als die Urheber davon. Mache daher, daß, was immer für ein Zuwachs zum Dienste Gottes durch dich geschieht, ihnen beigemessen werde. Denn so werden sie deine Bemühungen mehr unterstützen, weniger hindern. Du wirst dadurch auch erhalten, daß du in allen Beschwerden und Streitigkeiten mehr Freunde und Gönner, weniger oder vielmehr keinen Feind haben wirst. Denn wer soll dich anzutasten getrauen, wenn es bekannt ist, daß du unter dem Schutze solcher Männer stehst?

durch ein gutes christliches, religiöses Beispiel dem Volke auch positiv auf dem Heilswege vorangehen. Der Pfarrer muß daher nicht nur durch Wort und Beispiel den der weltlichen Obrigkeit schuldigen Gehorsam predigen, sondern auch nach der Mahnung des Apostelfürsten „den König ehren",[1]) sich sorgfältig hüten, die weltlichen Beamten sich abgeneigt zu machen und ihnen in keiner Weise einen gerechten Grund zum Tadel geben;[2]) sich gegen alle willfährig, ehrerbietig, ja selbst nachsichtig zeigen, soweit es nur mit der kirchlichen Disciplin und der priesterlichen Würde vereinbar[3]) ist; niemals aber weder öffentlich[4]) noch privatim ein beleidigendes Wort gegen sie vorbringen: freilich kann er bisweilen verpflichtet sein, aus Gewissenspflicht mit dem Apostel das Non possumus zu antworten, aber er thue dies nicht mit Anmaßung und Stolz, sondern mit Weisheit und Mäßigung.[5]) Wenn Beamte sich dem Bußgerichte unterwerfen, so hat man zunächst darauf zu sehen, wie sie ihre Standespflichten erfüllen, ob sie ihr Amt ohne Ungerechtigkeit, Habsucht, Menschenfurcht oder Trägheit verwalten; dann aber auch, welch ein Beispiel sie den Untergebenen in Beobachtung der Gebote Gottes und der Kirche geben, und ob sie bemüht sind, die Untergebenen nicht nur vor der Übertretung der menschlichen Gesetze, sondern auch vor der Vernachlässigung oder Verachtung der göttlichen Gebote nach Kräften zu bewahren.[6]) Außer dem Beichtstuhle bietet die Korrektion hochgestellter Beamter[7]) noch weit größere Schwierigkeiten dar.

Der h. Fr. Xaver giebt diesfalls dem Barzäus folgende Weisung: „Hüte dich aber, unter was immer für einem Vorwande dich jemals mit ihm zu zerschlagen: wenn du gleich klar einsiehst, daß er auch in einer noch so wichtigen Sache unrecht habe. Und nur, wenn du merkest, daß er dir für deine vielen Dienstleistungen mit einer besonderen Huld gewogen ist, wage es sonderheitlich, zu ihm zu kommen; und nach einem geschickten Eingange von deiner Liebe gegen ihn und von deinem Eifer für sein Heil und seine Ehre, eröffne ihm endlich mit aller Bescheidenheit, Sittsamkeit und Mäßigung, und mit einer heiteren Stirne den drückenden Schmerz, der dich innerlich nage, daß du dieses und jenes von ihm hören mußt, welches das Volk gar nicht

---

[1]) 1. *Petr.* 2, 17. — [2]) Franz Xaver Br. 2. S. 27. — [3]) Das *Trid.* Sess. 25. c. 17. de ref. drückt seinen großen Schmerz und Abscheu darüber aus, daß einige Bischöfe ihrer Würde vergessen, königlichen Beamten, Fürsten und Baronen in und außer der Kirche in ungeziemender Weise sich unterordnen und ihnen selbst persönlich dienen, da sie doch in und außer der Kirche ihre Rangordnung und Würde vor Augen halten und überall bedenken sollten, daß sie Väter und Hirten sind. Gewiß ist es aber nicht minder tadelnswert, wenn Pfarrer den niedrigeren und niedrigst gestellten Beamten nicht nur bei gottesdienstlichen Funktionen (z. B. bei Prozessionen) vor dem übrigen im kirchlichen Ornate assistierenden Klerus den Vorrang einräumen, sondern auch so weit sich vergessen, mit denselben täglich auf der Bierbank Bruderschaft zu trinken? — [4]) §. 47. n. 2. b. — [5]) *Stat. Leod.* n. 67. *Instr. Eyst.* p. 418. — [6]) *Ib.* p. 247. — Cf. *Trid.* sess. 25. c. 20. de ref. — H. Alfonsus Katech. S. 353. — [7]) Wird bei einem Ortsvorsteher eine Korrektion notwendig, so kann sich der Geistliche schon leichter der Autorität bedienen, welche seine Stellung und Bildung ihm verleiht.

billige, und womit sowohl die Gefahr seines Heiles als der Verlust seines guten Namens verbunden sei. Hier wirst du anziehen, was für Reden die Leute von ihm führen, die wahrscheinlich auch zu Papier gesetzt und weiter, als er es wünschet, werden versendet werden, wenn er nicht zeitlich zuvorkomme, der öffentlichen Beleidigung genugzuthun. Doch nimm diese Pflicht nicht auf dich, ehe du nicht aus ganz wahrscheinlichen Anzeigen erkennest, daß er so gesinnt ist, er werde deine Ermahnung gut aufnehmen, und es sich nicht ohne Grund hoffen läßt, daß er sie zu nutzen machen wird." [1])

7. Die Gesinnung und das Benehmen des h. Alfons gegen die weltlichen Beamten möge hier als ein belehrendes Beispiel kurz angedeutet werden.

Die erste Hilfe in allen religiösen Angelegenheiten suchte und fand der h. Alfons in dem Schutze des Allerhöchsten: Gott kann mehr als die Menschen, Gott ist mächtiger als Tannucci (Minister des Königs von Neapel), sagte er. Darum war es seine erste Sorge, die Gnade Gottes durch inständige Gebete zu erlangen und die Freundschaft Gottes durch eifrigere Tugendübung zu bewahren; wollte er für die Kongregation eine wichtige Gunstbezeigung, z. B. die Bestätigung der Regel erlangen, oder große Gefahren abwenden, so suchte er deshalb zuerst immer durch viele Gebete in und außer dem Kloster, durch Opfer und Almosen, durch verdoppelten Bußeifer und thätigeren Seeleneifer Gottes Barmherzigkeit gleichsam Gewalt anzuthun und mehr als gewöhnlich zu wachen, daß die Seinigen nicht durch Fehler und Nachlässigkeiten Gott die Hände binden möchten: „Alles," wiederholte er bei solchen Gelegenheiten oft, „alles hängt davon ab, daß wir uns gut gegen Gott betragen, und daß jeder auf seine Vollkommenheit bedacht sei; denn dann wird die Kongregation immer mehr vorwärtskommen, die Zahl der Subjekte wird zunehmen, und es wird vieles zur Verherrlichung Gottes geschehen; sonst aber wird Gott uns verlassen und alles wird zusammenfallen. Die Verfolgungen betrüben mich nicht, ja sie vermehren sogar meinen Mut, da ich sicher glaube, daß Gott uns nicht verläßt, wenn wir uns gut betragen. Gebet und Unschuld, Gebet und Observanz sind allmächtig." Indessen hielt doch der h. Alfons auch die Anwendung weltlicher Mittel für notwendig, und wollte er keineswegs die Menschenhand vernachlässigen, um Gottes Werke zu verteidigen: er selbst ergriff öfter die Feder, um seine Rechte zu verteidigen, ohne jedoch andere zu beleidigen; ebenso macht er in einer eigenen Denkschrift die Regierung auf die Pflicht aufmerksam, gegen die Duelle, Freimaurerei, schlechten Schriften u. s. f. einzuschreiten; als Bischof rief er den weltlichen Arm zu Hilfe, um Ärgernisgeber einzusperren, sittliche Gefahren abzuwehren, schlechte Personen fortzuschaffen oder fern zu halten; „der Herr," schrieb er einst, „hat mich zum Bischofe aufgestellt, daß ich wachsam sei; er hat aber Ew. Excellenz als Herrschaft eingesetzt, damit Sie durch Ihr Ansehen die Ärgernisse abstellen und in den Bedürfnissen Hilfe schaffen." Wenn die gewissenhafte Ausübung seines Amtes Strenge forderte, suchte er doch mit eben so viel Sorgfalt als Klugheit jeder daraus entstehenden Abneigung der weltlichen Beamten gegen ihn zuvorzukommen. „Ich zweifle keinen Augenblick (schrieb er einst einer Excellenz, welche er über die von ihm beabsichtigte Bestrafung eines Priesters vorher in Kenntnis setzte, welcher in deren Palaste wiederholt in einer weltlichen Komödie mitgespielt hatte), „Ew. Excellenz werde es nicht zulassen, daß solch eine Übertretung von seiten eines Priesters unbestraft bleibe, der seinen Charakter so wenig ehrt und überdies in einer wichtigen Sache Verachtung gegen die Befehle seines Oberen an den Tag legt." Er begab sich auch in die Residenzstadt, ging bei der brennendsten

[1]) Franz Xaver Br. 2. S. 90.

Sonnenhitze von einem Palaste zum anderen, besuchte die Minister und ließ sich dabei weder durch viele Beschimpfungen und Verachtungen noch durch abschlägige Antworten entmutigen; er suchte selbst die Vermittlung der Königin und anderer einflußreicher ehrbarer Personen nach, erschien endlich selbst am Hofe: aber nicht um der Regierung zu schmeicheln (der Aufenthalt in Neapel dünkte ihm ein Fegfeuer, mehr denn 1000 Jahre zu dauern und fast unerträglich zu sein); auch nicht um hohe Ehrenämter zu erjagen (als er Erzbischof von Palermo werden sollte, schrieb er: Jetzt ist es Zeit zu beten, ich bin der ernstesten Verfolgung ausgesetzt . . . wenn ich jetzt nicht närrisch werde, so werde ich es niemals), — endlich auch nicht, um fette Pfründen oder andere zeitliche Unterstützungen nachzusuchen (er begnügte sich mit dem Allernotwendigsten), — sondern um die Bestätigung der Regel zu erwirken oder eine der vielen und schweren Verfolgungen gegen seine Kongregation abzuwehren, immer nur, um durch die Stütze der weltlichen Macht mit mehr Ruhe und Sicherheit für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen arbeiten zu können.[1]) Erreichte er sein Vorhaben nicht, so ward er nicht unruhig oder zornig gegen die Minister, sondern sprach: Gott will meinen Stolz abtöten; Dominus est, quod bonum est in oculis suis, hoc faciat. Hatte er sich einer Gunstbezeigung des Königs zu erfreuen, so war es seine nächste Sorge, dafür Gott und dem Könige sich dankbar zu bezeigen, Gott und die allerseligste Jungfrau zu loben, für den König beten zu lassen und bei den Seinigen auf noch pünktlichere Observanz zu dringen. Die positiven Staatsgesetze beobachtete er auf das gewissenhafteste, soweit sie nur irgendwie mit den Grundgesetzen der Kirche vereinbar waren; seine ängstliche Sorgfalt und Vorsicht ging hierbei selbst so weit, daß er sogar in seinem höchsten Alter, vom Apostolischen Stuhle aufgefordert, in betreff vieler gegen ihn erhobenen Verleumdungen die nötigen Erklärungen einzusenden, doch mit der Absendung der betreffenden Aktenstücke zögerte, — weil gerade damals eine königliche Verordnung jede Verhandlung mit der römischen Kurie streng verboten hatte. Wie hoch er den Einfluß der weltlichen Macht auf die Beförderung des christlichen Lebens anschlug, und wie sehr es ihm am Herzen lag, die weltliche Macht sich nicht nur zum Freunde zu machen, sondern möglichst für sich zu gewinnen, zeigt eine von ihm im hohen Alter verfaßte Abhandlung,[2]) in welcher er den Fürsten durch Gründe und Beispiele zeigt, daß und wie sie, um sich den Gehorsam der Unterthanen und den Frieden des Reiches zu sichern, alle Sorge für die Ehre Gottes tragen und nach Kräften dahin arbeiten müssen, daß die Unterthanen das Gesetz Gottes beobachten, die Ärgernisse ausrotten, die Sitten verbessern und vor falschen Lehren und schlechten Schriften bewahrt bleiben. „Es ist freilich wahr," sagt er dort am Schlusse, „daß es eigentlich den Bischöfen obliegt, Missionen anzuordnen, indessen zeigt die Erfahrung, daß zuweilen der Eifer eines frommen und zugleich klugen Fürsten mehr dazu beiträgt, seine Unterthanen zu bekehren, als tausend Bischöfe, tausend Missionen und tausend Missionäre zu thun vermöchten."

---

[1]) Cf. *Thom.* opusc. 19. c. 19. — [2]) Cf. Katechet, Anhang V. Die Treue der Unterthanen gegen Gott bewirkt, daß sie auch ihrem Fürsten treu dienen. (S. 351 bis 371). Der h. Alfons schrieb diese Abhandlung für katholische Fürsten in einem rein katholischen Reiche, und bemerkt selbst hier (S. 370): „Ich weiß wohl, daß die Fürsten nicht alles, was sie zum Besten der Religion thun möchten, durchzusetzen vermögen; zuweilen müssen sie sich sehr klug benehmen, um nicht alles zu verderben; auch weiß ich sehr wohl, daß es nicht erlaubt ist, Gewalt anzuwenden, um die Untergebenen dahin zu bringen, daß sie den wahren Glauben annehmen, Gott zieht niemand mit Gewalt zu sich hin und will, daß wir ihn aus Herzensdrang und nicht aus Zwang anbeten." Um so eher hat er somit bestehende Zustände in anderen Ländern **nicht** mit Gewalt geändert wissen wollen!

II. Der Pfarrer und die christliche Familie.

Priester- und Ehestand stehen in enger Beziehung zu einander. a) Die Priesterweihe vermählt Herzen mit Jesu. Sie macht diese Herzen zu seiner Heimat; das Priestertum ist sein häusliches Leben in der Kirche; es ist voll von Bildern Mariens und Josephs; es wiederholt Nazareth.[1]) Aber auch die Ehe ist eine Weihe zum Dienste Gottes; sie begründet in ausgezeichneter Weise das Laienpriestertum in der Familie; sie schmücket nicht nur das Haus mit den Bildnissen des Gekreuzigten, der Mutter Gottes und der Heiligen, sie macht auch ein jedes Glied zum Tempel Gottes, in welchem die häusliche Gemeinde das Opfer und Gebet darbringt, wo der christliche Vorsteher die Kinder den Glauben lehrt und durch Wort und Beispiel Liebe zur Kirche einflößt, und wo der Kalvarienberg wiederholt wird. b) Priesterweihe und Ehe sind Sakramente, die nicht bloß zur Heiligung der Empfänger, sondern vorzüglich zur Heiligung des ganzen christlichen Volkes eingesetzt sind: es sind Sakramente für christliche Stände. Die Priester werden für das Volk aufgestellt in seinen Angelegenheiten bei Gott, müssen die Sakramente verwalten und alle heiligen Verrichtungen vornehmen; durch die rechtmäßige und heilige Verbindung des Mannes und Weibes aber sollen zum Dienste Gottes und zur Erhaltung des Menschengeschlechtes Kinder gezeugt und gottselig erzogen werden. c) Der Priesterstand und Ehestand sind gleichsam neue Stammeltern für das Geschlecht, besondere Abbilder des ersten Menschenpaares, specielle Diener Christi und der Kirche, des neuen Adam und der neuen Eva. Von ihrer Heiligkeit hängt großenteils die Heiligkeit des Volkes ab.[2]) d) Darum müssen Priester und Eheleute besonders mit Christo geeinigt sein,[3]) eifrig Christo ähnlich zu werden, und, wie Christus, das Geschlecht zu heiligen suchen. Adam und Eva wurden durch Hoffart und

---

[1]) Faber, das kostbare Blut, S. 321. — [2]) *Cat. Rom.* p. 2. c. 8. qu. 1. Divino spiritu afflati optime intelligebant (SS. Petrus, Paulus), *quanta* et *quam multa commoda* ad Christianam societatem pervenire possent, si fideles matrimonii *sanctitatem cognitam* haberent et *inviolatam* servarent; contra vero, ea ignorata vel neglecta, plurimas maximasque calamitates et detrimenta in Ecclesiam importari. Cf. *C. Pr. Vienn.* 1858. t. 3. c. 11. — [3]) Die Priester sind als Diener der Eucharistie (§. 109.) speciell mit Christo, dem Haupte, und dadurch mit allen Gliedern geeinigt; die Eheleute sind zunächst mehr als Glieder des Leibes miteinander, und dadurch auch mehr mit dem Haupte verbunden. Cf. *Bonav.* l. c. dist. 26. n. 22. Conjunctio animarum, veram quodammodo efficit conjunctionem cum Deo, quia si membrum membro magis unitur, per consequens et magis unitur Christo, *sicut in Eucharistia*, dum membra magis uniuntur Christo, per consequens magis uniuntur ad invicem, unde Christo incorporantur.

Sinnengenuß dem Herrn untreu, und stürzten das Geschlecht in Sünde; Christus erlöst das sündige Geschlecht durch demütige Selbsthingabe und Leiden: demütige Selbstverleugnung und Opferleben sind die beiden notwendigsten Haupttugenden des Priesters und des christlichen Gatten. Beide sind nicht zur Herrschaft, sondern zum Dienen berufen;[1]) beide sollen über die sinnliche Lust herrschen; jene durch gänzliche Entsagung, diese dadurch, daß sie dieselbe mäßigen, zügeln und beschneiden.[2]) e) So sehen wir auch die Kirche ebenso bemüht, gute Eheleute, wie gute Priester zu erlangen. Wie die Irregularitäten an die hohe Würde und Bürde des Priestertumes erinnern und den Unwürdigen vom Heiligtume abhalten sollen, so sollen die Ehehindernisse die Heiligkeit des Standes schützen und ihn vor Entweihung bewahren.[3]) Auch für die Brautleute hat die Kirche ein Examen angeordnet, sie sollen ihren Glauben kennen, und an ihre Pflichten ermahnt werden. Der Eingehung der Ehe geht, wie dem Empfange der Weihe, eine dreimalige Proklamation vorher: die ganze Gemeinde ist dabei beteiligt, jeder soll bekannte Unfähige anzeigen, jeder soll für die Kandidaten beten.[4]) Zur Priesterweihe gelangt man auf mehreren Stufen; der Ehe gehen gewöhnlich die Sponsalien vorher.[5]) Der Ordinand muß sich durch Zurückgezogenheit, Gebet und Abtötung auf den Empfang der heiligen Weihe vorbereiten; den Brautleuten wird Gebet, Meidung weltlicher Lustbarkeiten, Enthaltsamkeit warm empfohlen.[6]) Die Weihe wird unter erhebenden Ceremonien vollzogen; der Akt der Eheabschließung ist mit sinnreichen Gebräuchen und Gebeten umgeben. Wenn auch die Kontrahenten Minister des Sakramentes sind, so achtete die Kirche es doch stets als ihre heiligste Pflicht,[7]) zu wachen, daß die heiligen Sakramente gut gespendet würden; sie mahnt zur vorhergehenden Reinigung des Gewissens durch die heilige Beichte, erinnert durch ihre Ceremonien an die hohe Bedeutung des heiligen Aktes, verleiht ihren Segen gleichsam als Hochzeitsgeschenk, und erfleht durch ihre Gebete den Segen Gottes über die Empfänger herab, daß der heilige Geist die Liebe Gottes in ihre Herzen ausgießen und sie die Gnade des Sakramentes in reichster Fülle empfangen.

Wir haben hier nun näher darzustellen, wie die Kirche — gemäß dem ihr zustehenden göttlichen Rechte und der ihr obliegenden heiligen Pflicht — durch ihre Diener (vorzüglich durch den Pfarrer) die erste

---

[1]) *Cat. Rom.* qu. 22. — [2]) *Ib.* qu. 27. n. 2—3. — [3]) *Ib.* l. c. qu. 25. n. 2. — [4]) Hauptzweck der Proklamation ist allerdings die Entdeckung der Ehehindernisse, c. 3. X. de cland. desp. (4, 3.). Passend aber fügt die Eichstätter Instruktion bei: Nec non ut populus ad supernam benedictionem futuris maritis suis precibus impetrandam excitetur (p. 354.). Cf. *Act. Med.* p. 614. — [5]) *Stat. Leod.* n. 204. — [6]) *Rit. Rom.* de sacr. matr. *Instr. Eyst.* p. 361. *Act. Med.* p. 295. 612. *Stat. Leod.* n 205. 5^to. — [7]) *Bonav.* l. c. dist. 26. n. 21. Ecclesiae est, sacramenta ecclesiae *debite* tractare.

und ursprünglichste aller von Gott angeordneten gesellschaftlichen Verbindungen mit ihrem Geiste zu durchdringen und dadurch zu einer der vorzüglichsten Gehilfin in der Lösung ihrer Aufgabe heranzubilden und auszustatten sucht.

§. 185. Das kirchliche Eherecht.[1])

1. Die Eingehung der Ehe ist eine sittlich-religiöse und vor allem eine sakramentale Handlung und unterliegt als solche der ausschließlichen geistlichen Regierungsgewalt der Kirche.

Die Ehe kommt durch den Konsens (pactio externa) zustande: aber Gott ist auch der Urheber der Ehe: durch Gott selbst wurde im Paradiese dieses Institut zur sittlichen Vervollkommnung der Verbundenen und der Nachkommenschaft als eine einheitliche und unauflösbare Verbindung erklärt; nur durch Gottes besonderen Willen war dispensando im Gesetze der Natur und im mosaischen Gesetze eine Polygamie resp. der Scheidungsbrief erlaubt; durch das Gesetz Mosis, also wiederum durch göttliche Anordnung, wurden den Israeliten gewisse eheliche Verbindungen (unter Verwandten —, namentlich die mit Götzendienern) verboten, und jede versuchte Verbindung derart als unerlaubt und ungültig betrachtet, mochte sie im übrigen nach den Gesetzen des (heidnischen) Landes noch so legitim erscheinen. Gottes Sohn endlich erhebt den durch den (natürlichen) Konsens geschlossenen Ehevertrag zu einem heiligen Sakramente; nimmt die im mosaischen Gesetze bewilligte Dispens rücksichtlich der Scheidung weg, und überläßt dann die Fülle seiner geistlichen Gewalt den Aposteln und ihren Nachfolgern. Der Apostel der Heiden — predigt nicht die Landesgesetze über die Ehe, sondern — verkündet überall das göttliche Gesetz Christi von der Unauflöslichkeit des christlichen Ehebundes, sowie die Notwendigkeit der Trennung, wenn der ungläubige Teil nicht mit dem gläubigen zusammenwohnen will. Die Nachfolger der Apostel haben nicht anders gehandelt. Wir finden in den ersten Jahrhunderten freilich noch nicht die ausgebildete Gesetzgebung unserer Tage, aber doch die Macht dazu und den selbständigen Gebrauch dieser Macht. Die Kirche hat die weltliche Ehegesetzgebung niemals in jenen Punkten anerkannt, worin sie mit dem natürlichen oder positiv göttlichen Rechte in Widerspruch stand: man denke nur an die Unauflöslichkeit des Ehestandes und an die Gleichberechtigung des Weibes mit dem Manne! Die anderen diesfallsigen Gesetze aber hat die Kirche bald ganz, bald teilweise, bald gar nicht angenommen, oder erweitert, beschränkt, beibehalten oder außer Kraft gesetzt —, und zwar ohne die weltlichen Machthaber um Rat zu fragen; ohne sich auf die Autorität der römischen Gesetze zu stützen; ohne deren Worte oder Gründe anzuführen oder deren Strafen zu erwähnen; vielmehr mit Berufung auf das Gesetz Gottes, auf die Lehre des Evangeliums, die Vorschrift des Apostels, die Worte der heiligen Schrift und auf die Statuten der Väter; mit Rücksicht auf die sittliche und heiligende Bedeutung der Ehe; mit Hinweis auf das ewige Heil der Gläubigen und unter Androhung der größten geistlichen Strafen (der Exkommunikation) —, also mit völliger Freiheit und eigener Selbstbestimmung; alles, je nachdem das eine oder das andere dem die Kirche leitenden Geiste der Weisheit und Klugheit für das geistliche Wohl der Gläubigen zuträglicher erschien. Desgleichen hat die Kirche auch in den ersten Jahrhunderten schon in Ehesachen der Gläubigen entschieden, und trennende Ehehindernisse aufgestellt (z. B. geistliche Verwandschaft, Gelübde), welche das

[1]) Vgl. die Encykl. Leos XIII. Arcanum divinae vom 10. Febr. 1880.

weltliche Recht nicht kannte, nicht kennen konnte. Als dann die Welt christlich geworden, hat die Kirche ihre (nun auch von der weltlichen Macht anerkannte) Gesetzgebung allmählich erweitert und ausgebildet und unter anderem sich auch vorzüglich gerade hierdurch als die wahre Erzieherin der Völker bewiesen: bloß im Bewußtsein ihrer Pflicht und ihres Amtes, ohne andere Waffen als die der Wahrheit und des Gebetes, sind Päpste und Bischöfe — mit Hintansetzung aller menschlichen Rücksichten — mächtigen Herrschern entgegengetreten, um gegen die zügellosen Leidenschaften selbst der Fürsten, gegen den ungebundenen Übermut ganz verweltlichter Gesetzgeber das göttliche Gesetz und ihre heilige Gewalt zu verkünden, zu behaupten, durch Festhalten an der heiligen Kirchenzucht nach Kräften das Böse zu verhindern, christliche Gesinnung und Gesittung aufrecht zu erhalten. Wenn die weltlichen Machthaber die Autorität der Kirche in Ehesachen anerkannten — und sie haben dies im allgemeinen bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts gethan —, so hat die Kirche auch wohl auf deren besondere Wünsche Rücksicht genommen, diese jedoch mit vollkommener Autonomie geprüft, bisweilen erhört, noch öfter aber unerfüllt gelassen. Als endlich selbst in katholischen Staaten Ehegesetze über das Band der Ehe u. s. f. erlassen wurden, welche die kirchliche Macht verachteten und mit der kirchlichen Lehre in Widerspruch standen, [1]) so sind die Wächter der Kirche nicht gleichgültig dazu geblieben: sie haben auch nicht bloß den darin sich offenbarenden Verfall der Sitten und der Religion beklagt und ihre Kinder bedauert, welche sich dem Joche solcher Gesetze fügen mußten, nicht bloß sich der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung zu derselben enthalten, sondern auch mehrmals und mit allem Ernste sich dagegen erhoben, sobald sie bekannt wurden. [2]) Wer immer aber der Kirche eine nicht durch Delegation übertragene oder durch Usurpation angemaßte, sondern ihr eigene Macht und zwar eine exklusive Macht abspricht, kraft der ihr von Gott anvertrauten geistlichen Regierungsgewalt aus eigener Machtvollkommenheit alle das Wesen der Ehe betreffenden Rechtsfälle zu verhandeln und zu entscheiden, den hat sie mit dem Anathem belegt. [3]) Die Kirche will sich nicht etwas „anmaßen“: wenn sie früher nach dem Grundsatze: accessorium sequitur principale und mit Zustimmung der weltlichen auch selbst über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe Gerichtsbarkeit übte, z. B. über die Verträge der Gatten hinsichtlich der Gütergemeinschaft, der Dos, der Standesverhältnisse, der Alimentation, des Erbrechtes, der Schulden u. s. f., so kann und will sie doch nichts einwenden, wenn die Regierungen ihre hierauf bezügliche ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung zurücknehmen und selbst Gesetze machen, welche sich bloß auf die bürgerlichen Wirkungen der Ehe beziehen. [4]) Aber dem Sakramente muß

---

[1]) Joseph II. Patent in Ehesachen 1783. Gesetzbuch 1811. — Das französische Ehegesetz 1792. In den ersten siebenundzwanzig Monaten nach dem Ehegesetz von 1792 gab es in Paris allein 5994 Ehescheidungen. Dann 1804 Code Civil l. 1. t. 5 sq. bis zu dem Sardinischen Gesetze 1852. Cf. Schulte, Hdb. des kath. Eherechts. Gießen 1855 S. 17 ff. 483 ff. — [2]) Die Protestationen des Apostolischen Stuhles und vieler Ordinariate sind bekannt. — 1852 schrieb Pius IX. an den König von Sardinien: Wir schreiben Ew. Majestät, daß das Gesetz (über die Civilehe) nicht katholisch ist; ist das Gesetz aber nicht katholisch, so ist die Geistlichkeit verpflichtet, die Gläubigen darüber zu belehren, müßte sie sich dabei auch den größten Gefahren aussetzen. — [3]) *Trid.* s. 24. de sacr. matr. – *Pius VI.* ad Ep. Motul. *Pius VI.* Auctorem fidei prop. 58—60. Über die Macht der Kirche in Ehesachen cf. *Roskovany*, de matrimonio. Aug. Vindel. 1837, tom. 1. *Martin* S. J. de matrimonio. Paris. 1844 (gegen Carrière, prael. theol. de matrim. Paris. 1837). Die Dissertationen von München Col. 1827; Rosentritt, Wirceb. 1842; Heuser, Lovanii 1853. — [4]) Im österr. Conc. art. 10. heißt es

die Kirche alle seine heiligen Rechte und die Freiheit, auf die es Anspruch hat, bewahren und gegen jeden Angriff verteidigen: dies ist jure divino für die Kirche ebenso Recht wie Pflicht. „Möge der Kaiser behalten, was des Kaisers ist, aber auch der Kirche lassen, was der Kirche ist: es giebt kein anderes Mittel der Versöhnung. Die bürgerliche Gewalt möge die bürgerlichen Wirkungen der Ehe bestimmen, aber die Kirche die Gültigkeit der Ehe selbst unter Christen regeln lassen. Möge das bürgerliche Gesetz die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe, wie die Kirche sie bestimmt, zum Ausgangspunkte nehmen und von dieser Thatsache, die sie nicht setzen kann (das liegt außer ihrer Sphäre), ausgehend, die bürgerlichen Wirkungen derselben regeln." [1])

2. Je weltlicher die Welt wird, und je mehr sie die Ehe zu einem „weltlichen Ding" machen oder als eines der kräftigsten Beförderungsmittel des Indifferentismus benutzen möchte, um so mehr müssen die Diener der Kirche auf die Stimme des Oberhirten hören,[2]) die vielen die Heiligkeit der Ehe schützenden Kirchengesetze genau beachten und nach Kräften dahin wirken, daß auch die Gläubigen die Heiligkeit der Ehe erkennen und unverletzt bewahren.[3])

Da von der Ehe das Wohl der Familie, die Ruhe und Ordnung der Gesellschaft, der Friede und die öffentliche Sicherheit abhängt, so kann der Staat ohne Zweifel über die Ehe, soweit es sein Interesse und das öffentliche Wohl erheischt, Gesetze geben. Aber er muß in seinen Schranken bleiben, nur in Bezug auf die bürgerlichen Wirkungen Gesetze geben und die Beobachtung dieser Gesetze nicht durch Mittel erzwingen wollen, die ihm nicht zu Gebote stehen. Hält er z. B. es für notwendig, Ehen der Minderjährigen zu verbieten, so mag er die Beobachtung des Verbotes durch Strafbestimmungen gegen die Übertreter zu erreichen suchen, z. B. be-

---

einfach: *civilibus* tantum matrimonii effectibus ad judicem saecularem remissis — ohne den Zusatz Sancta sedes consentit, haud impedit, indultum concedit, permittit, wie bei anderen Rechtssachen, die in späteren Artikeln (12. 13. 14. 25. 33.) vorkommen. Cf. *Bened. XIV.* S. D. l. 9. c. 9. n. 3. 4.

[1]) *Pius IX.* l. c. Cf. *Leo XIII.*, Arcanum div. 10. Febr. 1880. — [2]) *Pius VIII.* lit. Encycl. Traditi . . . 24. Maj. 1829. Pro temporum, quae nacti sumus, ratione id *quam maxime* vestro de animarum salute studio *commendandum* ducimus, ut nimirum de matrimonii *sanctitate* solliciti eam erga ipsum gregi vestro injiciatis religionem, ut nihil plane, quod magni hujus sacramenti dignitati detrahat, nihil, quod immaculatum thorum dedeceat, nihil demum, quod de perpetuo connubii vinculo dubium inferat, patrari unquam contingat: id porro fiet unice, si *non* humana tantum ex lege, sed ex *divina* regi ipsum debere, et non terrenis, sed *sacris* rebus accensendum esse, ideoque Ecclesiae *omnino* subjici, christianus populus accurate doceatur . . . Ita ergo *populos instrui opus est*, et quae Ecclesiae regulis Conciliorumque decretis sancita, quaeque damnata sunt, explicari iisdem, ut quae ad vim sacramenti pertinent, ea perficiant, nec quae Ecclesia detestata est, audeant ipsi attentare, idque qua estis pietate, doctrina ac diligentia, ut praestetis, ab vestra religione quantum possumus *vehementissime exposcimus.* — *Greg. XVI.* lit. Encycl. 15. Aug. 1832. Mirari . . . schärft dasselbe von neuem ein . . . Probe gnari, exitus infelices illa habitura esse conjugia, quae vel adversus Ecclesiae disciplinam, vel non propitiato prius Deo, vel solo aestu ibidinis junguntur, quin de sacramento, ac de mysteriis, quae illo significantur, ulla teneat sponsos cogitatio. — [3]) *Cat. Rom.* p. 4. c. 8. qu. 1.

stimmen, daß der Zuwiderhandelnde eine bestimmte Geld- oder Kerkerstrafe zu erstehen, noch einige Jahre über die Minderjährigkeit hinaus unter Kuratel gesetzt und so lange zur Bekleidung jeder Staats- oder Gemeindebedienstung für unfähig erklärt werde u. s. f. Bei gerechten Gesetzen wird, wenn es noch notwendig erscheinen sollte, der Episkopat den Seelsorgern ihre natürliche Pflicht, den gerechten Gesetzen der Staatsbehörde die schuldige Ehrfurcht und Gehorsam zu erweisen, einschärfen und befehlen, zum Zustandekommen solcher rechtmäßig verbotenen Ehen keine Hand zu bieten. Aber der Staat könnte ebensowenig als die Kirche die dennoch zustande gekommene Ehe als nichtig [1]) betrachten (wenn nämlich kein anderes Hindernis vorliegt.) Es wäre selbst nicht zu billigen, wenn der Staat solche Ehen zwar als gültig anerkennen, aber ihnen zur Strafe die bürgerlichen Wirkungen einer gültigen Ehe entziehen und sie so faktisch den ungültigen Ehen gleichstellen würde. [2])

Indessen kommt hier alles auf die specielle Stellung an, welche der Staat gegen die Kirche einnimmt. Betrachtet der Staat die Ehe bloß als ein rechtliches Verhältnis, und stellt er sich dabei der Kirche gegenüber auf den Standpunkt der ausschließlichen Berechtigung und damit der vollständigen Trennung der beiderseitigen Rechtsgebiete, so muß ihm unbedingt das Recht zugesprochen werden, das ganze Eherecht in sein Bereich zu ziehen und für die bürgerlichen Wirkungen nur eine seinen Gesetzen gemäß abgeschlossene Ehe anzuerkennen. [3]) Die Kirche wird eine so niedrige Ansicht von der Ehe nie teilen und den Verfall der Sitten und der Religion bedauern, welcher solch eine Stellung hervorgerufen, aber auch für sich, wie immer, so besonders hier nur ihr Recht anerkennen und diesfalls die völligste Freiheit für ihre Diener und für die Gläubigen in Anspruch nehmen. Der Staat kann ohne Ungerechtigkeit sie nicht zwingen, irgendwie zu der Abschließung solcher bürgerlichen Ehen mitzuwirken (mögen sie dem kirchlichen Rechte entsprechen oder nicht).

Will aber der Staat christlich sein und das religiöse Moment der Ehe festhalten, so muß er das Recht der Kirche anerkennen, weil in der Beiseitesetzung eine Kränkung der Gewissensfreiheit und die Verletzung des Dogma läge, zufolgedessen die Kirche allein in Ehesachen kompetent ist. In einem gesetzlich paritätischen Staate sollte das Eherecht aber nur konfessionell verschieden geordnet werden, weil dasselbe auf Dogmen beruht, welche bei verschiedenen Religionen verschieden sind. [4]) Eine Kirche anerkennen und zugleich ihre in kirchlichen Dingen gegebenen Gesetze nicht anerkennen, ist reiner Widerspruch. Indem der Staat eine Kirche anerkennt, übernimmt er auch von Rechts wegen die Pflicht, die Rechte derselben zu schützen und nach Kräften zu hindern, daß ihre Untergebenen nicht zügellos die Vorschriften ihrer Mutter übertreten, ihnen dazu wenigstens nicht gesetzlich eine Freiheit einzuräumen. Was wäre aber dies für ein Schutz der Kirche, wenn durch Civilgesetze Ehen als legitim erklärt würden, die doch mit Verletzung der kirchlichen Ehegesetze eingegangen sind, also in Wahrheit und vor Gott als Konkubinate (und Bigamie) erscheinen? Die gesetzlich in ihrer Existenz anerkannte Kirche müßte ein solches eigenmächtiges Aufheben kirchlicher Ehehindernisse

---

[1]) Cf. Der Josephinismus und die kaiserl. Verordnungen vom 18. April 1850. Wien 1851. S. 132. Der Begriff einer Ehe, welche kirchlich gültig und bürgerlich ungültig ist, wäre ein legislatives Ungeheuer. Die Kirche könnte eine solche Ehe nicht wünschen und würde mit Abscheu zusehen, daß die Kinder einer Ehe, welche sie (Christus) zum Sakramente erhoben hat, im Staate als Bastarde angesehen und behandelt werden. — [2]) *Ib* S. 131. — [3]) Cf. Schulte, System des allg. kath. Kirchenrechts. Gießen. 1856. S. 593. — [4]) Derſ. l. c. S. 594. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts. 13. Aufl. Bonn 1861. S. 636. Note ib. Was bedeutet auch, kann man fragen, das vielgerühmte landesherrliche Schutzrecht, wenn die Kirche in einem so wichtigen Punkte ihrer Disciplin ohne Unterstützung gelassen wird?

als eine gegen sie verübte Ungerechtigkeit, als einen böswilligen Hohn auf ihre Autonomie betrachten: und was würde die Folge in Bezug auf die Sittlichkeit und Religiosität sein, welche der Staat von Rechts wegen doch auch zu schützen und mit allen erlaubten Mitteln zu fördern hat? Würde er nicht den sittlich-religiösen Sinn von Grund aus untergraben, Verachtung und Gleichgültigkeit gegen die Religion und guten Sitten, ja das Unsittliche und Irreligiöse selbst begünstigen, die Katholiken wahrlich nicht in ihren heiligen Rechten schützen, vielmehr ihres heiligsten Gutes allmählich berauben und verbrecherischerweise die Grundlagen des öffentlichen Wohles wankend machen? „Wenn der Gesetzgeber den Katholiken berechtigt, eine Verbindung, welche vor Gott und dem Gewissen keine Ehe ist, vor dem weltlichen Richter als eine Ehe geltend zu machen, so entzieht er, soviel an ihm ist, der Familie die sittliche Weihe und vergiftet die Quelle, aus welcher der Gesellschaft frische Lebenskraft zuströmen soll." [1])

3. Die Gewalt der Kirche in betreff der Ehe umfaßt a) das Recht, aufschiebende oder trennende Ehehindernisse zu setzen. Dieses Recht steht nicht dem Staate, sondern nur der Kirche zu.

Nicht alles, was die Abschließung der Ehe unerlaubt macht, ist als kanonisches Ehehindernis im gewöhnlichen Sinne zu betrachten (z. B. Zustand der Todsünde, Exkommunikation, der gerechte Widerspruch der Eltern oder Staatsverbote . . .). Es verhält sich damit wie bei den Weihehindernissen: nicht alles, was den Empfang oder die Ausübung einer Weihe unerlaubt macht, ist ein kanonisches Weihehindernis oder eine Irregularität. Die Ehehindernisse beziehen sich direkt auf den Vertrag (pactio conjugalis), den sie entweder ungültig oder unerlaubt machen: in allem aber, was den das vinculum conjugale begründenden Ehevertrag selbst betrifft, hat nach dem Dogma die Kirche die ausschließliche Jurisdiktion. Die kirchlichen Ehehindernisse werden nicht durch die Bischöfe, Metropoliten oder Partikularsynoden,[2]) sondern durch den Papst, die allgemeinen Konzilien oder auch durch Gewohnheitsrecht[3]) aufgestellt oder abgeschafft. Die Ehehindernisse, welche aus dem natürlichen oder göttlichen Rechte fließen, verpflichten alle: aber wie verhält es sich mit den von der Kirche aufgestellten Impedimenten? Es ist sicher, daß wer immer gültig getauft wird, dadurch ein Glied der katholischen Kirche und im allgemeinen deren Gewalt und Gesetzen unterworfen ist, so daß die Kirche ihn verpflichten kann;[4]) nach den Erklärungen Benedikts XIV.[5]) und der Praxis der Kirche[6]) ist ferner anzunehmen, daß die Kirche die Protestanten zu den kanonischen Ehegesetzen verpflichten will, so daß, wenn protestantische Eheleute, deren Verbindung ein kanonisches Hindernis im Wege steht, zur Kirche zurückkehren, um Dispensation nachsuchen und ihre Ehe revalidieren müssen.[7]) Dies ist endlich nach der Praxis des heiligen Stuhles auch in Bezug auf die clandestinen Ehen der Protestanten festzuhalten, so daß wenigstens nach den in einzelnen Fällen ergangenen Erklärungen der S. C. Conc. und S. C. Inquis. die geheimen Ehen der Protestanten unter sich oder mit Katholiken an jenen

---

[1]) Rauscher, Hirtenbrief über d. Konkordat, 15. Nov. 1855. — [2]) Wenn ein Bischof andere als die in der allgemeinen Kirche bestehenden Hindernisse als imped. dirimentia für seine Diöcese aufstellte, wurde er von der S. C. C. korrigiert. Cf. *Bened. XIV.* S. D. l. 12. c. 5. n. 2. 3. 9. 10. — [3]) C. Super eo. 3. X. (Alex. III.) de cogn. spir. (IV. 11.). So z. B. disparitas cultus. *Bened. XIV.* — [4]) *Bened. XIV.* Singulari 9. Febr. 1749. — [5]) *Id.* l. c. *Id.* Deklaration 13. Mai 1741. — [6]) Unter den Quinquennalfakultäten kommt auch diese vor: dispensandi . . . in contractis cum *haereticis conversis* etiam in secundo simplici et mixto (gradu). — [7]) Walter l. c. §. 300. n. VI.

Orten, wo das Konzilium promulgiert ist, sie aber volle Religionsfreiheit und öffentlichen Kultus haben, vor der Kirche als ungültig erscheinen:[1]) es ist damit nicht gesagt, daß die Kirche alle Ehen der Protestanten, denen ein kanonisches Hindernis im Wege steht, als sündhaft und als Konkubinate ansehe: die Ehen der Protestanten werden auch von der katholischen Kirche als Ehen geachtet,[2]) als putative nämlich, wenn sie bona fide geschlossen wurden.[3])

4. b) Die Kirche hat das ausschließliche Recht, über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe zu entscheiden:[4]) dies steht dogmatisch fest und ergiebt sich aus dem sakramentalen Charakter der Ehe. Ebenso kann nur die Kirche in den trennenden Ehehindernissen juris humani dispensieren. Dies Recht steht dem Papste, nicht den Bischöfen zu: Inferior nihil valet in lege superioris.[5]) Die Bischöfe können jure proprio nur in den Hindernissen der geschlossenen Zeit und in den Proklamationen, in einigen trennenden Ehehindernissen aber nur im Namen des Papstes jure delegato (z. B. durch Quinquennalfakultäten) dispensieren.

5. c) Die Kirche allein hat das Recht, die Bedingungen zur Eingehung gültiger Sponsalien festzustellen und in Streitigkeiten über sie zu entscheiden.[6]) d) Ebenso steht ihr allein das Recht zu, hinsichtlich der Scheidung von Tisch und Bett ein Urteil zu fällen, denn durch die Scheidung sollen gewisse aus dem Sakramente der Ehe entspringende Rechte nachgelassen werden.[7])

6. Die seelsorgliche Thätigkeit des Dieners Christi und der Kirche in Bezug auf die Ehe muß nun vorzüglich auf drei Punkte gerichtet sein, a) daß die Ehen nach den Gesetzen und dem Willen der Kirche in gültiger, erlaubter und heiliger Weise abgeschlossen, b) in Gottesfurcht und Reinheit bewahrt, endlich c) nach der Lehre Christi und im Geiste des Christentums gelöst werden.[8]) Mit der besonderen Erörterung dieser drei

---

[1]) Die Frage ist übrigens noch nicht generell entschieden. Die Meinung der Nichtverbindlichkeit hat bedeutende Autoren und gewichtige Gründe für sich; auch kann man kein universelles Dekret des heiligen Stuhles anführen, wodurch solche Ehen als nichtig erklärt werden; aber man hat auch im Gegenteile kein einziges Dekret aufzuweisen, worin sie als gültig anerkannt werden. Haringer l. c. S. 241. Vgl. die Streitschriften von Knopp und Uhrig 1855 (dazu aber auch das monitum des h. Bonaventura: Inter servos Dei collationes, non altercationes fieri debent). Walter l. c. n. IX. — [2]) Walter l. c. n. VIII. — [3]) *Bangen* l. c. 3. p. 45. Quoties in bona fide versantur conjuges, ejusmodi foedera videntur esse tanquam *matrimonia putativa*. Vgl. besonders *Acta S. Sed.* 7. p. 49 sq. — [4]) *Bened. XIV.* S. D. l. 9. c. 9. n. 3. 10. *Pius VI.* ad Ep. Motul. Hinc fit, ut ad *solam ecclesiam*, cui soli de sacramentis est cura concredita, *jus omne* ac *potestas* pertineat *suum assignandi formam huic contractui*, ad sublimiorem sacramenti dignitatem erecto, ac proinde de matrimoniorum validitate aut invaliditate judicium ferre. — [5]) Cf. Protest Pius VI. durch den Nuntius Pacca von Köln gegen die Anmaßungen der in Ems versammelten Prälaten. — [6]) *Pius VI.* Auctorem fidei l. c. — *Bened. XIV.* S. D. l. 9. c. 9. n. 4. — [7]) *Bened. XIV.* l. c. — [8]) Cf. *C. Borr.* instr. de sacr. matrim. (Act. Med. p. 611.)

Punkte werden wir jedesmal die bezüglichen (im Kirchenrechte näher zu entwickelnden)[1]) Partien des katholischen Eherechtes zu verbinden suchen.

a. Die Eingehung der Ehe.

α. Die giltige Abschließung der Ehe.

§. 186. Die trennenden Ehehindernisse.

1. Jede wahre Ehe ist gültig und erlaubt; aber nicht jede faktisch abgeschlossene Ehe ist eine wahre Ehe. Die Ehe ist eine Verbindung inter legitimas personas und kommt zustande durch deren Einwilligung und Vertrag. Wenn Personen gesetzlich von Ehebündnissen ausgeschlossen sind und doch die Ehe eingehen, so ist die Verbindung nichtig; und dasselbe ist der Fall, wenn an sich eheberechtigte Personen den Ehekontrakt nicht in rechtskräftiger Form schließen; oder endlich, wenn überhaupt der Konsens zur Ehe fehlt.

2. Jene Eigenschaften, welche zur gültigen Eingehung der Ehe notwendig vorhanden sein müssen oder nicht vorhanden sein dürfen, werden trennende Ehehindernisse und zwar erstere imped. positiva, letztere impedimenta negativa genannt.

3. Die *Impedimenta* (matrimonium *de facto* contractum) *dirimentia* sind in folgenden Versen enthalten:

Error,[1]) conditio,[2]) votum,[3]) cognatio,[4]) crimen,[5])
Cultus disparitas,[6]) vis,[7]) ordo,[8]) ligamen,[9]) honestas.[10])
Si sis affinis,[11]) si forte coire nequibis,[12])
Si parochi et duplicis desit praesentia testis,[13])
Raptave sit mulier nec parti reddita tutae,[14])
Haec facienda vetant connubia, facta relaxant.

Vor dem Trid. wurden gewöhnlich zwölf Impedimente aufgezählt, und deren Kongruenz und Sufficienz in verschiedener Weise begründet. Man kann mit dem h. Bonaventura die Ehe als eine Verbindung betrachten und deshalb a) auf die Personen schauen, welche verbunden werden: diese dürfen nicht zu weit und auch nicht zu nahe miteinander verbunden sein, sollen daher voneinander entfernt, aber im Glauben und der Gottesverehrung nicht getrennt (cultus disparitas), den Banden der Natur nach aber nicht miteinander verbunden sein weder durch die Frucht der natürlichen Verbindung (cognatio), noch durch den Akt derselben (affinitas), noch durch die Mitte zwischen beiden (publica honestas). b) Auf das Band, in welchem die Personen vereinigt werden; dieses setzt voraus, daß die zu Bindenden frei und

[1]) Wir verweisen auf die bekannten älteren Kanonisten und Kasuisten und besonders auf die neueren Bearbeitungen des Eherechtes von (Carrière 1837) Martin 1844, Knopp, Rgsb. 2. Aufl. 1854, Haringer, ib. 1854, Uhrig, Dillingen 1854, Schulte, Gießen 1855, Kutschker, Wien 1867, Bangen, de spons. et matr. Monast. 1858—1860, Binder, Praktisches Handbuch des kathol. Eherechtes, St. Pölten 1865, J. Weber, die kanonischen Ehehindernisse samt Ehescheidung und Eheprozeß, 4. Aufl. Freib. 1886, u. a.

nicht schon weder einem Menschen (ligamen, servitus) noch auch zum Dienste Gottes selbst (ordo, votum) verbunden seien. c) Auf das Mittel, wodurch das Band zustande kommt; dies ist durch die freie Selbstbestimmung der Kontrahenten selbst möglich, ohne deren Wissen (error) oder Willen (vis, metus) der Konsens eitel und nichtig ist. d) Auf den Zweck oder das Ziel, zu welchem die Personen zum ehelichen Leben sich verbinden: dieser soll nicht unmöglich sein (impotentia) und nicht mißbraucht werden (crimen, wozu man auch den raptus und die clandestinitas rechnen könnte).[1])

4. Die Ehehindernisse entspringen teils aus dem von Gott gewollten Begriffe und Inhalte der Ehe (imped. juris *divini* z. B. ligamen), teils aus positiven Anordnungen der Kirche (imped. juris *humani* z. B. cognatio spiritualis). Sie machen die Person, welche sie hat, zur Eingehung der Ehe bald mit jeder anderen Person (imped. *absoluta* z. B. ordo), bald mit nur bestimmten Personen unfähig (imped. *relativa* z. B. consanguinitas); und sind bald derart, daß sie sich zunächst nur auf das Wohl und das Interesse der Kontrahenten beziehen, so daß nur diese allein ein Klagerecht haben (imped. *privata* z. B. error, conditio, vis et metus) oder so, daß sie sich aus dem Interesse und Wohle der ganzen Kirche ergeben, und deshalb jeder einzelne die Pflicht der Anzeige, und der Richter ex officio die Pflicht der Geltendmachung hat (imped. *publica* z. B. raptus [Trid.], cognatio und die übrigen).[2])

5. Zur gültigen Abschließung der Ehe wird gefordert, daß zwischen den Kontrahenten ein gesetzliches Hindernis entweder nie bestanden oder wenigstens vor dem Akte der Eingehung gehoben ist. Wir haben daher a) zunächst die trennenden Hindernisse im einzelnen genauer zu erklären, und dann b) zu sehen, welche von ihnen, und in welcher Weise sie gehoben werden können.

§. 187. Die Erklärung der trennenden Ehehindernisse.

1. **Error.** Die Lehre vom Irrtume und dessen Einfluß auf das Zustandekommen der Ehe ist von Gratian c. 29. qu. 1. ganz klar entwickelt, und in dieser Erklärung von den Theologen und Kanonisten recipiert und als allgemein geltendes Recht verbreitet. a) Ein Irrtum in der Person[3]) oder eine Verwechslung zweier verschiedener, bestimmter Personen läßt keinen Konsens zustande kommen: wenn jemand die Rachel heiraten will, und der gegenwärtigen Lia, welche er mit der Rachel ver-

---

[1]) *Bonav.* in Sent. l. 4. dist. 34. qu. 2. n. 15. — Eine andere Einteilung und Erklärung *Id.* ib. u. Centil. p. 3. s. 55. Mit Bezug auf die causa efficiens, c. materialis, c. formalis, c. finalis. *Id.* Brevil. p. 6. c. 13.; nach der zum ehelichen Konsens erforderlichen libertas in consentiente et idoneitas ad conjunctionem. Cf. *Thom.* Suppl. qu. 50. art. 1. ex parte contractus u. ex parte contrahentium. — [2]) Cf. Schulte l. c. S. 30 ff. — [3]) C. 29. qu. 1. *Error personae* est, quando hic putatur esse *Virgilius* et ipse est *Plato.*

wechselt, die Einwilligung zur Ehe erklärt, so ist kein Konsens in idem da, somit die Ehe jure naturae ungültig, mag übrigens die Verwechslung der Personen verschuldet sein oder nicht. Dieser Irrtum in der Person kann da am ehesten vorkommen, wenn der Kontrahent den anderen Teil nie persönlich kennen gelernt, nur durch mündliche oder schriftliche Nachrichten anderer von ihm Kenntnis erhalten hat: hat er sich nun durch Hören oder Lesen von dem anderen Teile ein so genaues Bild entworfen, und so bestimmte Eigenschaften gemerkt, daß sie nur auf diese Eine Person und keine andere passen, z. B. die Erstgeborene dieses Königs, die einzige Erbin dieses Anwesens, und schließt er dann mit einer anderen gegenwärtigen Person die Ehe ab α) in der Meinung, diese sei jene bestimmt gedachte Person, und β) mit dem Willen, nur dieser bestimmt gedachten Person den Konsens zu geben, so findet offenbar wiederum eine wahre Personenverwechslung statt, und die Erklärung ist nichtig, nicht wegen des Irrtums in einer Qualität, sondern wegen des Irrtums in der Person, oder des Irrtums in einer Qualität, welche das Bild einer ganz bestimmten Person vertritt propter errorem *qualitatis* in *personam redundantis*.

b) Ein Irrtum an der Person in Bezug auf zufällige Eigenschaften[1]) (error qualitatis) und Vermögen (error fortunae) macht an sich den Konsens nicht ungültig,[2]) mag nun der Irrtum beiderseitig stattgefunden haben, mit oder ohne Betrug begangen worden sein. Man heiratet die Person, nicht die Qualität: wenn man nur der rechten Person, d. i. jener, welche man heiraten will, den Konsens giebt, so ist das Wesentliche der Eheabschließung vorhanden, und die beständige Lehre und Praxis der Kirche macht den Vertrag nicht nichtig, weil der Kontrahent sich in Bezug auf Reichtum, Keuschheit, Jungfräulichkeit oder andere Eigenschaften des anderen Teiles geirrt hat oder getäuscht sieht. Qui ducit in uxorem meretricem vel corruptam, quam putat esse castam vel virginem, non

---

[1]) *Sanchez* l. c. l. 7. disp. 18. n. 38. giebt den Begriff des error circa qualitatem in personam redundantem kurz und präcis so an: Quando erratur circa qualitatem, quae *certam personam* designet, quae contrahenti prius non nota erat absque illa qualitate, *nec* constat *mentem* contrahentis fuisse in personam sibi *praesentem, quaecunque illa sit*, consentire. — [2]) Gratian l. c. Es ist hier nicht die Rede a) vom Irrtume in betreff der Eigenschaften, welche für sich als besondere Ehehindernisse gelten, z. B. votum, ordo, ligamen, cognatio, amentia, impotentia, hier macht nicht der Irrtum, sondern die (nichterkannte) Eigenschaft selbst die Verbindung nichtig; — b) auch nicht von dem Irrtume in Bezug auf die Freiheit, denn hier macht nach dem positiven Rechte der Irrtum in Verbindung mit der Unfreiheit die Ehe nichtig (error conditionis n. 2.); c) auch nicht von dem Irrtume in einer Eigenschaft, welche man wenigstens innerlich ausdrücklich als Bedingung der Einwilligung setzt, denn die Beurteilung der Wirkung eines unter einer solchen Bedingung abgegebenen Konsenses gehört in die Lehre über die bedingte Eheabschließung, nicht in die Lehre über den Irrtum

potest eam dimittere et aliam ducere, sagt Gratian l. c.; und damit stimmen die Entscheidungen der Kongregation des Trid. überein.

c) Zur Beurteilung der einzelnen Fälle muß man auf den Willen der Kontrahenten sehen. Wenn z. B. Petrus die gegenwärtige Antonia für die erstgeborene Tochter des N. hält und den Ehekonsens giebt, so kommt alles darauf an, ob er die gegenwärtige Person oder die erstgeborene Tochter des N. habe heiraten wollen.[1])

Walter[2]) hält noch an seiner früheren Ansicht fest, nach welcher auch neben dem Irrtume über Freiheit oder Impotenz andere außerordentliche Qualitäten, z. B. eine bleibende Geisteskrankheit, die erlittene Verurteilung zu einer Strafe, die Schwangerschaft der Braut von einem dritten — als „wesentlicher Irrtum" betrachtet werden müßten. „Wenn man," fügt er zur Begründung bei, „dabei die sittliche Bedeutung der Ehe als einer Anstalt zur gegenseitigen Erbauung und Heiligung zum Maßstabe nimmt, so kann dieser Zweck nicht erreicht werden, wo gleich von vornherein durch eine solche absichtliche Täuschung das Band der moralischen Achtung völlig zerstört ist." Dies ist, wie uns scheint, zu apodiktisch gesprochen, die gegenseitige Liebe mag sehr erschwert sein, aber ist nicht unmöglich: Not bricht Eisen; wenn zwei zusammenleben müssen und alle Hoffnung abgeschnitten ist, eine andere Heirat einzugehen, ea re fit, ut ad iracundiam et dissidia tardiores esse consueverint. (*Cat.* R. p. 2. c. 8. qu. 19.) Unter den in der Note 13. beigefügten Erwägungspunkten ist wohl der fünfte der wichtigste, daß nämlich in den genannten Fällen der Konsens wegen nichterfüllter Bedingung nichtig sei, „weil ein jeder die Bedingung in sich trägt, und sie, wenn es zulässig gewesen wäre, auch ausgesprochen haben würde." Allerdings macht eine auch nur innerlich beigefügte Bedingung de praesenti, wenn sie nicht erfüllt wird, den Vertrag ungültig: aber diese Bedingung muß aktuell oder wenigstens virtuell beigefügt sein, eine bloß habituelle Bedingung reicht nicht hin. Bei jedem Vertrage hat jeder wenigstens innerlich die habituelle Gesinnung, daß er den Vertrag nicht machen würde, wenn er ihm irgendwie zum Schaden gereichte: sind deswegen alle Verträge an sich ungültig oder durch das Gesetz zu irritieren, wenn einer der Kontrahenten zu Schaden kommt? Sonderbarerweise beruft sich W. wegen der innerlich gestellten Bedingung auf *Sanchez* l. 7. disp. 18. n. 21.: aber gerade Sanchez lehrt, und zwar gerade l. c., ausdrücklich: *Desideratur tamen*, ut ea intentio apponendi talem conditionem sit *actualis* aut *virtualis*: nimirum, ut contrahens habeat tunc illam actu vel virtute, quia antea habuit nec per contrarium actum revocata est. Haec enim intentio sicut sufficit ad constituendum matrimonium, si affirmativa sit, ita ad dissolvendum, quando est negativa. **Non vero sufficit intentio habitualis**: quare *validum* esset matrimonium, licet in hac *habituali* dispositione esset, ut abstineret matrimonio illo, si nosset feminam esse corruptam aut ignobilem. Sicut enim ea intentio habitualis, quando est affirmativa, non satis est ad verum matrimonium, ubi adesset error personae aut conditionis, qui dirimentes sunt, ita non satis est ad illud irritandum, quando est negativa, exsistente errore solius qualitatis, qui matrimonium minime vitiat. — Was sonst noch von W. beigebracht wird, beweist höchstens, daß ein oder der andere Grund seiner Gegner nicht stichhaltig ist (was zugegeben werden kann, aber auch in betreff der von W. angeführten Gründe nicht geleugnet werden darf, wie z. B. die Meinung des Paludanus

---

[1]) Vgl. beispielsweise *Act. S. Sedis* 1. p. 257; 1. p. 371; 13. p. 206. — [2]) Walter l. c. 13. Aufl. §. 305. II. 2.

von Sanchez l. c. n. 19. mit vollem Rechte nicht zugelassen wird); oder daß der Irrtum in solchen Qualitäten als Ehehindernis aufgestellt werden könnte (was keiner bezweifelt); oder daß dies sogar wünschenswert sei (was von jeher und fast allgemein mit dem größten Rechte in Abrede gestellt wurde); nicht aber, daß die Kirche dies Impediment aufgestellt hat oder in praxi befolgt (auf die beständige Lehre und wenigstens gegenwärtige Praxis des Apostolischen Stuhles aber kommt alles an, dagegen muß zurücktreten alles, was vor einem halben Jahrhunderte einzelne Kanonisten gelehrt, einzelne Generalvikariate entschieden, oder einzelne Staatsgesetzgebungen festgesetzt haben); und noch weniger, daß die Kirche dieses Ehehindernis aufstellen muß (denn die vom heiligen Geiste geleitete Kirche wird doch wohl achtzehn Jahrhunderte lang nicht in Unkenntnis darüber geblieben sein, was sie in betreff eines großen Sakramentes zu thun und zu lassen hat). Die Wissenschaft mag die Gründe des in scholis et judiciis befolgten Rechtes diskutieren, soll aber nicht gleich mit einem „es kann und muß geschehen" auftreten: die Kirche diskutiert auch die Gründe der Wissenschaft, nimmt jedoch eine Veränderung der Rechtsbestimmung nur bei einer wahren Notwendigkeit oder bei einem großen Nutzen vor: im gegenwärtigen Falle aber wird allgemein nicht bloß eine solche Notwendigkeit und Nützlichkeit nicht angenommen, sondern auch im Gegenteile großer Mißbrauch mit Grund befürchtet.

2. **Conditio**, richtiger: Error conditionis. Nach kanonischem Rechte können auch wahre servi, die als in einem bloß sachlichen Verhältnisse zum Herrn stehend betrachtet werden, und über welche der Herr nach dem alten römischen Rechte frei verfügen konnte, unter sich eine gültige Ehe eingehen, und ist dazu jetzt die Einwilligung des Herrn[1]) nicht mehr erforderlich. Die Verbindung eines Freien mit einem solchen Sklaven, dessen Unfreiheit ihm nicht bekannt war, ist ungültig, gleichviel ob der Irrtum überwindbar war oder nicht, ja wenn er auch error levissimus und crassissimus wäre. Die Kirche hat den Irrtum in dieser Qualität als trennendes Ehehindernis aufgestellt, weil der Beteiligte selbst und seine Familie schwer gekränkt und mit Schmach belegt würde durch den weiten Abstand zwischen Freien und Unfreien; oder, wie die Alten besser sagen, weil der Sklave nicht völlige Freiheit in Bezug auf die Hingabe seines Leibes hat. Nicht jeder Irrtum in Bezug auf die Freiheit macht die Ehe ungültig, sondern nur jener, wodurch die Lage des Freien verschlimmert wird, sc. quando putatur esse liber, qui servus est (Gratian), nicht aber error conditionis aequalis aut dignioris. Die Verbindung eines Freien oder Unfreien mit einer Freien, welche er für unfrei hält, oder die eines Unfreien mit einer Unfreien, die er für frei hält, ist gültig. Da die coloni,[2]) die servi glebae, oder die sogen. servi poenae, z. B. die Galeerensklaven, Exilierte oder solche, die dem Todesurteile entflohen sind, nicht als wahre servi zu betrachten sind, ist auch ihre eheliche Verbindung mit Freien nicht errore conditionis ungültig.[3])

[1]) C. 1. X. de conjug. serv. (4, 9.). — Für die frühere Zeit dagegen cf. C. 29. qu. 2. besc. c. ult. (C. Cabil. II. 813. c. 30.) u. *Bened. XIV.* S. D. l. 9. c. 11. n. 5. — [2]) Vgl. Möhler, Ges. Schr. 2. S. 54 ff. *Bernardi* Papiens. Summa de matr. n. 6. (Ed. Laspeyres p. 294.) — [3]) *Babin*, Conférences *d'Angers*, Mai 1725, qu. 2.

3. **Votum.**[1]) Darunter wird hier das feierliche, in einem vom heiligen Stuhle approbierten Orden gültig abgelegte Gelübde der Keuschheit (nicht das einfache Gelübde der Keuschheit oder das einfache Gelübde in einem von Rom approbierten Orden, Institut[2]) oder Kongregation, welche keine feierlichen Gelübde hat) verstanden. Das Impediment bezieht sich auch auf die Laienbrüder,[3]) und dauert auch für jene fort, welche aus dem Orden ausgestoßen[4]) werden, sowie auch für die, welche in Zeiten der Verfolgung genötigt werden, außer dem Kloster ohne Regel zu leben.[5]) Wer mit feierlichen Gelübden eine Ehe einzugehen versucht, inkurriert ipso facto die größere Exkommunikation.[6])

Der h. Alfons von Liguori hält die Ansicht, nach welcher dieses Impediment göttlichen Rechtes ist, für probabilior und zwar aus dem Grunde: quia in voto simplici corpus tantum promittitur Deo, sed in solemni per acceptationem legitimam praelatorum, corpus insuper Deo *traditur.*[7]) Dieses so fest geschlossene Verhältnis und die daraus hervorgehende strenge Verbindlichkeit zum Streben nach Vollkommenheit, zur beständigen Selbstverleugnung und lebenslänglichen Enthaltsamkeit aus Liebe zu Jesu wird mit Recht als eine geistliche oder himmlische Ehe betrachtet, wonach die später eingegangene Geschlechtsverbindung als geistlicher Ehebruch, mithin als an sich irreligiös erscheint.

4. **Cognatio.** Unter cognatio verstehen wir das durch Einheit des Blutes (*con-sanguinitas*) zwischen mehreren Individuen hervorgerufene Verhältnis, mag diese Blutseinheit nun durch Geburt oder durch Zeugung oder durch beides zugleich entstanden sein.[8]) Das kanonische Recht erweitert diesen allgemeinen Begriff in zweifacher Weise, indem teils bei dem bürgerlichen Verhältnisse infolge der Adoption, teils bei der geistlichen Beziehung infolge der Gemeinschaft bei den Sakramenten der Taufe und Firmung eine Blutseinheit fingirt und somit eine Verwandtschaft angenommen wird. So ist die Verwandtschaft eine dreifache: a) cogn. *naturalis,* carnalis, s. consanguinitas: als Ehehindernis hat sie in der geraden Linie jure divino keine Grenzen, und erstreckt sie sich in der Seitenlinie jetzt nur bis zu dem vierten gleichen Grade. b) Cognatio *legalis,* diese erstreckt sich als Ehehindernis nur so weit, als das römische

---

[1]) Cf. *Gratian.* D. 27.; C. 27. qu. 1. Qui clerici vel voventes matrimonium contrahere possunt X. (IV. 6); c. un. de *voto* (in VI^to^) 3, 15. *Trid.* S. 24. can. 9. — [2]) *Greg. XIII.* Ascendente domino 1584. Die nach dem zweijährigen Noviziate bei den Jesuiten abgelegten drei wesentlichen Gelübde des Ordensstandes sind zwar einfache Gelübde, irritieren aber doch (wie die feierlichen Gelübde) die abzuschließende Ehe. — [3]) Cf. *Bened. XIV.* S. D. l. 13. c. 11. n. 27. 28. — [4]) *Id.* l. c. n. 20 sq. — aber nicht für die Jesuiten, welche die einfachen Gelübde abgelegt haben und entlassen wurden ib. n. 29. — [5]) *Pius VI.* in ep. ad Ep. Genv. 5. Okt. 1793. — [6]) *Pius IX.*, Const. „Apost. Sedis". — [7]) *S. Alph.* de sacr. n. 1025. — Cf. *Thom.* Suppl. q. 53. art. 2. *Suarez* de statu relig. l. 2. — [8]) Das kanonische Recht nimmt auch bei unehelichen Kindern nicht bloß mütterliche, sondern auch väterliche Blutsverwandten an. C. Per tuas 10. X. (Innoc. III.) de probat. (2, 19).

Recht bestimmt, und kommt überhaupt nur da vor, wo civilrechtlich eine wahre vollkommene Adoption im Sinne des römischen Rechtes besteht. c) Cognatio *spiritualis*, welche jetzt als Ehehindernis nur zwischen dem Taufenden und Taufpaten (Firmenden und Firmpaten) einerseits, und dem Getauften (Gefirmten) und dessen Eltern andererseits besteht.

a) Cognatio **naturalis.** Sie **entsteht** durch Abkunft von einem gemeinsamen Stamme. Bei ihrer **Berechnung** ist zu sehen α) auf diesen gemeinsamen Stamm, d. i. auf jene Person (Mann oder Weib), von welcher die übrigen Blutsverwandten durch Zeugung abstammen; β) auf die Linie, d. i. auf die fortlaufende Reihe der Abstammenden, die entweder eine gerade (linea recta), d. i. die Reihe der Erzeuger und Erzeugten (Ascendenten und Descendenten) oder eine Seitenlinie (linea transversa, obliqua, collateralis) ist, d. i. die Reihe derer, welche nicht unmittelbar voneinander abstammen, aber in dem gemeinsamen Stamme wie in der Wurzel zusammentreffen, und die, je nachdem die Entfernung von diesem Stamme gleich weit ist oder nicht, l. transv. aequalis oder inaequalis genannt wird; γ) auf den Grad der Verwandtschaft, d. i. auf den Abstand der fraglichen Person von dem Stamme, welcher nach den Zeugungen berechnet wird. Tot gradus, quot generationes; für die gleiche Seitenlinie: Tot gradus distant inter se, quot ambo distant a communi stipite; für die ungleiche: quot gradibus remotior pars distat a communi stipite. — Die natürliche Verwandtschaft kann auch, was besonders bei den Dispensationen zu berücksichtigen ist, eine **mehrfache** sein, wenn nämlich die Blutseinheit auf mehr als eine Weise begründet wird. α) Es heiraten mehrere untereinander bereits verwandte Personen und zeugen Kinder, z. B. Fig. I. ein Vater A hat drei Söhne B C D; der Bruder B heiratet die Enkelin E seines Bruders C; der aus dieser Ehe erzeugte Sohn F ist von seiten des Vaters und von seiten der Mutter mit dem Bruder D und dessen Kindern, und zwar mit der Tochter G des D, väterlicherseits im zweiten gleichen Grade und mütterlicherseits im vierten ungleichen Grade der Seitenlinie blutsverwandt. β) Ein Ehegatte heiratet nacheinander unter sich verwandte Personen und erzeugt in beiden Ehen Kinder. Wenn (Fig. II.) A nacheinander zwei Geschwister B und C heiratet und mit beiden Kinder D und E erzeugt, so ist D mit E väterlicherseits im ersten Grade und mütterlicherseits im zweiten gleichen Grade der Seitenlinie blutsverwandt. γ) Untereinander verwandte Personen heiraten andere unter sich verwandte Personen und haben Kinder. Wenn (Fig. III.) der Vater A und der Sohn B die Mutter C und die Tochter D heiraten, so ist der Sohn E des A und der C mit der Tochter F des B und der D doppelt und zwar von väterlicher und mütterlicher Seite her im zweiten und gleichen Grade der Seitenlinie blutsverwandt. Oder (Fig. IV. s. S. 591) wenn zwei Brüder A und B zwei Geschwisterkinder C und D heiraten, so sind die aus den beiden Ehen stammenden Kinder E und F väterlicherseits im zweiten und mütterlicherseits

Fig. I.

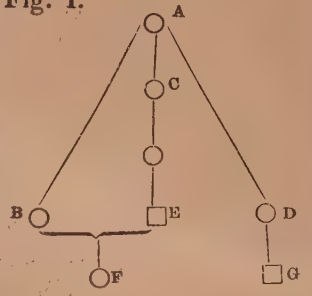

Fig. II.

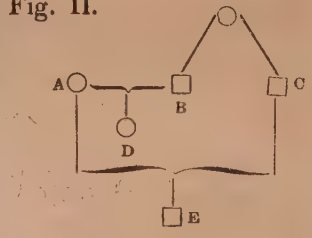

Fig. III.

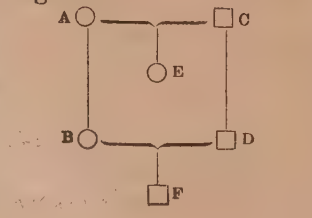

im dritten gleichen Grade der Seitenlinie blutsverwandt. Was den **Umfang** betrifft, so erstreckt die Blutsverwandtschaft als Ehehindernis sich in der Seitenlinie jetzt[1]) nur bis auf den vierten Grad,[2]) so daß die Ehe schon gültig wäre, wenn auch nur Einer der Kontrahenten im fünften Grade[3]) stände. Wer wissentlich in einem verbotenen Grade die Ehe (secundum formam Trid.) eingeht, soll geschieden werden und keine Hoffnung auf Dispens haben.[4]) — Zur **Begründung** dieses Eheverbotes sagt der h. Augustin,[5]) daß die Ehe dazu dienen soll, durch Erweiterung und Verbreitung der Bande der Liebe das sociale Leben selbst mehr zu befestigen; er beruft sich dabei auch auf die selbst bei den Heiden nicht verkannte sittliche Natur des Menschen und erwähnt selbst das natürliche Gefühl der Scheu und Schamhaftigkeit.[6]) Der h. Thomas legt noch mehr Gewicht auf den Umstand, daß durch die Verwandtenehen der Zweck der Ehe, die Erziehung der Kinder (namentlich in der geraden Linie), und die Ehe als Heilmittel wider die Begierlichkeit mehr gefährdet werde.[7])

Fig. IV.

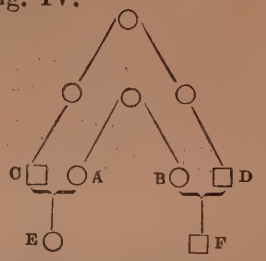

b) Cognatio **legalis.**[8]) Die Adoption, welche in allem Wesentlichen der Arrogation oder der vollkommenen Adoption des römischen Rechtes entspricht, ist jetzt trennendes Ehehindernis zwischen dem Adoptivvater, dem Adoptivkinde und dessen Descendenten, falls sie zur Zeit der Adoption unter seiner väterlichen Gewalt standen (paternitas legalis); zwischen dem Adoptivvater und der Frau des Adoptivkindes, und zwischen dem Adoptierten und der Frau des Adoptivvaters (affinitas legalis). Diese drei Hindernisse bleiben auch noch nach Auflösung des Adoptivverhältnisses bestehen. Ferner kann, jedoch nur während der Dauer der Adoption,[9]) eine Ehe zwischen den Adoptierten und den unter väterlicher Gewalt stehenden leiblichen und ehelichen Kindern des Adoptivvaters nicht gültig eingegangen werden (fraternitas legalis).[10]) Die Adoption nach dem österreichischen Rechte dirimiert innerhalb der bezeichneten Grenzen die Ehe, wenn der Adoptierte der väterlichen Gewalt des Adoptivvaters unterworfen oder in dessen Haus wie ein Kind der Familie aufgenommen wird. Ist aber weder das eine, noch das andere der Fall, so entspricht die Adoption des österreichischen Rechtes der unvollkommenen Adoption des römischen, und ist kein trennendes Ehehindernis.[11])

---

[1]) Über das Frühere cf. Gratian. C. 35. — [2]) Conc. Lat. 1216 C. 8. X. de consang. (4, 14.) — [3]) C. 9. ib. (Greg. IX.). — [4]) *Trid.* scss. 24. c. 5. de ref. matr. — [5]) *Aug.* C. D. 15, 16. n. 1. (bei Gratian c. 1. C. 35. qu. 1.) — [6]) *Id.* l. c. n. 2. — [7]) *Thom.* Suppl. qu. 54. art. 3. — [8]) Cf. *Gratian.* C. 30. qu. 3. — Mit der Adoption ist jetzt durchaus nicht zu verwechseln a) die Pflegekindschaft (Annahme eines Kindes in Pflege und Erziehung), b) die Einkindschaft (unio prolium rücksichtlich der Vermögensrechte bei Ehen von Witwen). Vgl. die Abhandlung über die Adoption als Ehehindernis von Dr. Franz Laurin in Berings Archiv, Bd. 19. S. 193—259. — [9]) Das Adoptionsverhältnis hört mit der väterlichen Gewalt auf a) durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod des Adoptivvaters oder des Adoptivkindes; b) durch gesetzlich gültige Emancipation; c) durch richterliches Urteil; d) durch blutschänderische Ehe des Adoptivvaters; f) wenn der Adoptivsohn Bischof wird. — [10]) Die unehelichen Kinder des Adoptivvaters oder Adoptivkindes, sowie die Adoptivkinder unter sich (wenn mehrere adoptiert werden), treten in kein Verwandtschaftsverhältnis zu einander. — [11]) *Instructio* de causis matr. in usum Judiciorum eccl. Imp. austriaci §. 28, 29. — Cf. *S. Alph.* n. 1027. *Sanchez* l. c. l. 7. d. 63. n. 9.

c) Cognatio **spiritualis.** Die Taufe ist das Bad der Wiedergeburt; wie dadurch ein weit höheres Leben mitgeteilt wird, als jenes ist, welches wir von den natürlichen Eltern empfangen, so wurde von jeher auch zwischen den dabei hauptsächlich beteiligten Personen eine weit innigere und höhere Verbindung angenommen, als jene ist, welche zwischen den leiblichen Verwandten besteht.[1]) Die geistliche Verwandtschaft als Ehehindernis entspringt nur bei der Spendung der Taufe und Firmung,[2]) nicht bei den übrigen Sakramenten; unterscheidet sich von der fraternitas legalis dadurch, daß sie immerfort dauert; und besteht jetzt, nachdem das Trid. zur Verhütung größerer Übel die geistliche indirekte Paternität und Kompaternität, sowie die geistliche Fraternität als Hindernisse aufgehoben hat,[3]) nur noch in der direkten geistlichen Paternität und Kompaternität. Zur Beurteilung des näheren **Thatbestandes,** unter welchem dies Hindernis eintritt, ist zu bemerken: α) Es muß der Taufende oder der Taufpate selbst gültig getauft (und der Firmpate selbst gefirmt) sein; β) das Sakrament muß wirklich gespendet werden. Bei einer bedingnisweise erteilten Taufe ist die Verwandtschaft anzunehmen, wenn die Gültigkeit der Nottaufe mit Grund zu bezweifeln war. Bei der Privattaufe tritt das Impediment nicht für die Paten,[4]) sondern nur für den Taufenden ein, und selbst für diesen nicht, wenn Vater oder Mutter ihr ehelich erzeugtes Kind im Notfalle oder aus Unkenntnis des kirchlichen Verbotes taufen.[5]) Werden bloß die Ceremonien nachgeholt, so tritt das Hindernis gar nicht ein. γ) Die Paten müssen (von den Eltern oder vom Pfarrer, §. 106) designiert sein, und es sollen nicht mehr als zwei (ein Mann und eine Frau) designiert werden; wenn außer den Designierten noch andere das Kind aus der Taufe heben, so treten diese nicht in geistliche Verwandtschaft; wenn aber mehr als zwei Designierte oder mehrere, von denen keiner designiert ist, das Kind berühren würden, so ziehen sich alle das Hindernis zu (was auch der Fall wäre im Zweifel, wer von mehreren zuerst das Kind berührt hat). Der Pate muß den Täufling oder Firmling physisch berühren, wenn nicht unmittelbar bei dem Akte der Spendung des Sakramentes, so doch unmittelbar nachher: dum baptizatur vel statim levet, vel suscipiat de sacro fonte vel de manibus baptizantis.[6]) Geschieht die Patenschaft durch einen Prokurator, so wird nicht dieser, sondern der, dessen Stelle er vertritt, geistlich verwandt.[7])

5. **Crimen.** Nach dem h. Bonaventura soll durch dieses Hindernis der abusus der Ehe verhindert werden: dies ist nicht auf die beabsichtigte Ehe der Verbrecher, sondern auf die Verletzung der bestehenden Ehe und auf eine durch gewisse große Verbrechen angegriffene Ehe zu beziehen; die Ehe soll ein Heilmittel wider die böse Begierlichkeit (nicht ein Deckmantel schändlicher Ausschweifungen), eine Verbindung zur gegenseitigen Hilfeleistung sein, somit die persönliche Sicherheit der Ehegatten schützen, nicht gefährden; die Ehe soll ferner ein Symbol der innigsten und unauf-

[1]) Cf. *Joan.* 3, 5. *Tit.* 3, 15. 1. *Cor.* 4, 14—15. *Gal.* 4, 19. 1. *Thess.* 2, 11. 1. *Tim.* 2, 2. *Cat. Rom.* p. 2. c. 2. 3. — *Gratian.* d. 30. — [2]) C. 3. de cogn. spir. in VI^to (4, 3). — [3]) Die Cogn. spir. tritt also nach dem Trid. nicht ein: a) zwischen dem Täufling einerseits und der Frau (oder den Kindern) des Taufenden oder des Paten andererseits; b) zwischen der Patin einerseits, und dem Paten oder dem Taufenden andererseits. — [4]) Vgl. dagegen Laurin in Verings Archiv Bd. 55. S. 369 ff. — [5]) Wenn aber der Vater oder die Mutter im ledigen Stande ihr uneheliches Kind taufen würden, so würden sie auch ohne Zweifel die geistliche Verwandtschaft inkurrieren. — [6]) *S. Alph.* n. 148. Damit stimmt S. C. Trid. 20. Dec. 1603 überein. — [7]) *Act. S. Sed.* 14. p. 411.

löslichen Vereinigung Christi mit der Kirche sein, daher jeder der Ehre des Ehestandes unwürdig sein, welcher durch enorme Verbrechen das bestehende Eheband zu zerreißen und dem heiligen Sakramente die größte Injurie zuzufügen wagt. Daher hat die Kirche zum Schutze der Ehe besonders zwei Verbrechen gegen die Ehe (Ehebruch und Gattenmord) zwar nicht an und für sich,[1]) sondern sofern sie eine neue Ehe zum Ziele haben, als trennende Ehehindernisse aufgestellt und zwar — nach dem bestehenden Rechte[2]) — in vier Fällen, nämlich a) Ehebruch mit Eheversprechen; b) Ehebruch mit der faktischen Abschließung der Ehe bei Lebzeiten der Gatten; c) Ehebruch mit Gattenmord; d) Gattenmord allein, wenn beide Kontrahenten dazu konkurrieren.

Der nähere Thatbestand, unter welchem diese kombinierten Verbrechen nach dem Gesetze Ehehindernisse werden, ist folgender: I. Die Verbrechen an sich. a) *Adulterium.* Dieses Verbrechen kann vom Manne- oder vom Weibe begangen werden, und muß sein: *verum*, gleichviel, ob die Ehe konsummiert ist, oder die Eheleute getrennt leben, wenn nur die Ehe gültig (nicht bloß eine putative Ehe) ist; *consummatum*, durch vollendete Beiwohnung (nicht ein bloßer Versuch zur Kopula oder eine sonstige unzüchtige Handlung); *formale*, mit Wissen und Willen (nicht bei Irrtum oder Unkenntnis der bestehenden Ehe des anderen Teiles, oder bei physischem Zwange). b) *Promissio matrimonii.* Das Versprechen muß auf die nach dem Tode des Gatten (nicht bei dessen Lebzeiten) abzuschließende Ehe gerichtet, wenigstens von Einem Kontrahenten (ein gegenseitiges Versprechen ist nicht notwendig) gegeben, ernstlich gemeint (nicht bloß fingiert), absolut (nicht unter einer beim Tode des Gatten noch schwebenden Bedingung) geleistet, und ernstlich und unzweideutig in Worten oder durch Zeichen (nicht durch bloßes Stillschweigen) angenommen sein. c) *Conjugicidium.* Die machinatio in mortem conjugis muß mit dem Erfolge des Todes verbunden, eine Tötung (nicht ein bloßer Mordversuch) sein; die Tötung muß materiell und formell ein Gattenmord sein, d. i. eine wirkliche und gültige Ehe mit Wissen und Willen durch Tötung aufheben; der Gattenmord muß von den Kontrahenten physisch oder moralisch sc. durch Auftrag oder Rat (nicht durch eine nach der von einem dritten vollbrachten That hinzutretende Genehmigung) verursacht, und in der (wenigstens innerlich gefaßten) Absicht auf die künftige Ehe der Verbrecher vollzogen sein.

II. Die Verbindung der Verbrechen als Ehehindernisse: a) Neutro *patrante.* α) adulterium (I. a.) *cum promissione* matrimonii (I. b.). Die Verbindung beider Verbrechen muß der Art sein, daß sie als Eine zusammengesetzte verbrecherische Handlung, oder als Ein Angriff auf die bestehende Ehe erscheinen. Sie müssen also während einer und derselben Ehe begangen und auf eine unter den Schuldigen selbst abzuschließende Ehe bezogen sein. Das Versprechen kann vor dem Ehebruche gegeben und angenommen, dann aber auch vor dem Ehebruche durch einseitigen Widerruf aufgehoben werden, so daß der später erfolgende Ehebruch allein nicht imped. dir. würde. Tritt das Versprechen zu dem bereits vollzogenen Ehebruche hinzu, so tritt sogleich das Hindernis ein, und wird dasselbe dann auch durch einen später etwa erfolgenden Widerruf des Versprechens nicht beseitigt. β) adulterium (I. a.) cum matrimonio attentato, d. i. wenn die Kontrahenten während einer be-

[1]) Der Ehebruch allein, oder der bloß von Einem Kontrahenten ohne Beteiligung des anderen vollzogene Gattenmord — ist nicht imp. dir. — [2]) Cf. *Gratian.* C. 31. qu. 1. decret. *Greg. IV.* 7.

stehenden Ehe eine neue (gleichviel ob mit oder ohne Beobachtung der forma Trid.) zu schließen versucht und vorher schon die copula gepflogen oder (wenn dies nicht der Fall war) die verbrecherische Verbindung nicht vor der copula aufgegeben haben, so tritt mit der Verbindung (resp. mit der copula) das Hindernis ein, und wird dieses durch ein späteres Aufgeben der Verbindung nicht mehr gehoben. b) **Uno** patrante. Die Tötung (I. c.) von seiten des Einen Teils muß nach dem Ehebruche (I. a.) geschehen. c) **Utroque** patrante. Hier tritt das imp. auch ohne Ehebruch ein, wenn nur beide Teile irgendwie durch physische oder moralische Urheberschaft des Gattenmordes in dem bezeichneten (I. c.) Sinne schuldig sind, und den Mord gemeinschaftlich ex communi consilio verübt haben. Nach den Kanonisten tritt das Hindernis in diesem Falle aber auch schon ein, wenn nur Einer den Mord in Absicht auf die Eheabschließung vollzogen und diese Absicht dem anderen Teile kundgegeben hat.[1])

6. **Cultus disparitas.** Die Religionsverschiedenheit bildet nur zwischen Getauften und Ungetauften (zwischen Christen und Nichtchristen) ein trennendes Ehehindernis — non quidem jure sacrorum canonum, sed generali Ecclesiae more, qui pluribus abhinc saeculis viget ac vim legis obtinet.[2]) Die Ehen der Ungetauften (Juden und Heiden) untereinander werden, wenn ihnen kein natürliches Hindernis (z. B. ligamen) im Wege steht, von der Kirche als erlaubt, gültig und bis zu einem gewissen Grade unauflöslich angesehen, doch nicht so fest wie die sakramentale Ehe der Christen betrachtet.[3]) Nach der Lehre des Apostels[4]) soll, wenn in einer Ehe der Ungläubigen der eine Teil den Glauben annimmt, und der andere Teil bei ihm wohnen will, die Verbindung nicht aufgelöst werden; wenn aber der andere Teil sich scheiden will, so soll der Gläubige nicht mehr als gebunden betrachtet werden.[5]) Der christlich gewordene Teil darf also nicht ohne weiteres zu einer neuen Ehe schreiten, sondern erst, wenn er die Christo feindselige Gesinnung des Ungläubigen aus seinem Benehmen oder durch Interpellation[6]) in Erfahrung gebracht hat; das eheliche Band aber wird erst in dem Augenblicke gelöst, wenn der christliche Teil zu einer neuen Ehe schreitet. Werden beide Ungläubige getauft, so

---

[1]) Ob diese Kundgebung notwendig sei, wird bestritten. *S. Alph.* n. 1034. Mihi probabilius dicendum videtur: Si occisionem praecesserint sufficientia indicia intentionis, puta munera, familiaritates, epistolae amatoriae et similia inter eos, qui contrahere volunt, tunc incurritur impedimentum; secus si intentio remanserit omnino interna, tunc enim ecclesia nequit punire homicidium ex tali intentione factum, si nullum de ea indicium praecesserit. Cf. n. 1036. c. (fin.) — [2]) *Bened. XIV.* S. D. l. 6. c. 4. n. 3.; lib. 13. c. 21. cf. die Note Gratian. zu c. 14. C. 28. qu. 1. — [3]) Binterim, Denkw. 6. 1. Abt. und den Widerruf ib. 7. 3. Abt. — [4]) 1. *Cor.* 7, 11–15. — [5]) Näher erklärt dies P. Innocenz III.: c. quanto X. de divort. (4, 19.) altero vel *nullo modo* vel *saltem* non *sine blasphemia divini nominis*, vel *ut eum protrahat ad mortale peccatum*, ei cohabitare *volente*, qui relinquitur, ad secunda, si voluerit, vota transibit . . . Contumelia creatoris solvit jus matrimonii circa eum, qui relinquitur. — [6]) Von dieser an sich notwendigen Interpellation haben die Päpste öfter kraft der ihnen anvertrauten Machtvollkommenheit dispensiert. Cf. *S. Alph.* n. 897. prob. 1.; 902. qu. 2. *Cardenas* in prop. Innoc. XI. diss. 2. n. 550.

ist damit auch ihre Ehe eine christliche, unauflöslich und, wenn keine anderen Hindernisse im Wege stehen, einer Revalidation nicht mehr bedürftig.

7. **Vis**: gewöhnlich näher als **vis et metus** bezeichnet, weil bei der Abschließung der Ehe es sich nicht um eine absolute Gewalt handelt (da die Ehe durch gegenseitige Einwilligung zustande kommt, das Wollen aber als ein rein innerlicher Akt durch äußere Gewalt schlechthin nicht erzwingbar ist), sondern nur von einer kompulsiven Gewalt die Rede sein kann, d. i. von wirklicher Anwendung äußerer Zwangsmittel oder von Drohungen eines Übels in der Absicht, durch Erregung von Schmerz oder Furcht die verlangte Erklärung abzunötigen. Wirkt dieser Zwang (diese Drohung) und die dadurch erregte Furcht so, daß sich dadurch und nur dadurch jemand zur Einwilligung in die Ehe bestimmen läßt, so ist diese Einwilligung zwar wahrhaft gewollt[1]) (voluntaria), aber nur um der Furcht willen wahrhaft gewollt und nicht gewollt, falls die Furcht nicht vorhanden wäre (involuntaria secundum quid); die so infolge des Zwanges abgegebene Einwilligung zur Ehe ist zwar eine wahre,[2]) aber nicht eine völlig freie Einwilligung, — und eine solche erzwungene Einwilligung wird von dem positiven Rechte soviel als keine Einwilligung, die Verbindung mithin als keine Ehe und als an sich ungültig betrachtet.[3])

Da dieses Hindernis sich nur durch das dem Gezwungenen zugefügte Unrecht begründen läßt, so folgt zunächst, a) daß der Zwang in einer äußeren, sowie ungerechterweise von anderen verübten Handlung bestehen müsse; daß somit die Ehe gültig ist, α) wenn die Furcht von innen kommt, z. B. wenn ein Concubinarius die Konkubine heiratet, weil er fürchtet, verdammt zu werden, oder weil er sich unbegründeterweise einbildet, es würden ihn sonst die Angehörigen vergiften; β) wenn sie zwar von außen kommt, aber nicht ungerecht ist, z. B. wenn jemand die gerechte richterliche Strafe fürchtet[4]) oder bei einem Schiffbruche aus Furcht vor dem Tode die Ehe verspricht. Dann ist aber b) auch zwischen Zwang und Zwang zu unterscheiden:[5]) die von außen ungerecht eingejagte Furcht muß begründet (metus justus) sein. Woran die begründete Furcht oder der Zwang zu erkennen ist, wird im Rechte nicht

[1]) Wenn die Furcht vor einem sonst bevorstehenden Übel oder die Absicht, dem angedrohten Zwange zu entgehen (z. B. um in alten Tagen nicht hilf- und unterstützungslos zu sein, von Eltern oder anderen nicht hart geplagt zu werden) die freie Selbstbestimmung bloß mitveranlaßt, neben anderen Rücksichten auch eine ist, aus denen man sich zur Einwilligung in die Ehe versteht, so ist diesfalls eine wirkliche, ebenso vor Gott und dem Gewissen, wie vor dem äußeren Forum gültige Ehe vorhanden. Anders ist es, wenn ex metu causam dante d. i. nur infolge des Zwanges die Einwilligung erklärt, und die Verbindung aufrechterhalten wird. — [2]) Wer bloß *ficte* die Einwilligung erklärt, aus Betrug, oder um durch Täuschung den Zwangsmitteln zu entgehen, für den ist pro foro interno gar keine Ehe da, weil gar keine Einwilligung vorhanden war. Davon ist das Imp. vis et metus verschieden. Letzteres ist nicht (mit einigen) zu erklären, als ob die Kirche nur eine fingierte Einwilligung präsumiere. *Thom.* Suppl. qu. 43. art. 3. — [3]) C. 14. X. de sponsal. (4, 1.). — [4]) *S. Alph.* n. 1049—1053. — [5]) C. 6. X. de spons. (4, 1.).

durch sichere Merkmale angegeben, und ist aus einzelnen Bezeichnungen und Beispielen zu entnehmen: die Furcht soll sein metus cadens in virum constantem, soll durch vis atrox, majoris vis impetus verursacht werden, also eine Furcht vor einem nicht unbedeutenden, vielmehr großen[1]) Übel sein; als einzelne Beispiele von Übel, die zur Erregung von metus justus seu gravis hinreichen, werden angeführt — Tod, arge Mißhandlungen, Einkerkerung, Verbannung, Verlust des Vermögens, des Standes oder der Ehre, stuprum.[2]) Der metus reverentialis, den etwa ein Kind gegen die Eltern oder die nächsten Verwandten, ein Mündel gegen den Vormund, ein Untergebener gegen den Vorgesetzten hat, kann an sich noch nicht als große Furcht gelten, wenn nicht auch das zugefügte oder angedrohte Übel (Schläge, Haß, dauernder Unwille, Enterbung, Zurücksetzung) ein großes ist.[3]) Das große Übel kann auch gegen Verwandte oder andere den Kontrahenten teure Personen gerichtet sein. Damit ferner c) die aus Furcht abgegebene Einwilligung nichtig sei, muß dieselbe wirklich durch die Drohung bewirkt worden sein, die Drohung also wirklich ergangen (nicht bloß vermutet), ernstlich gemeint und nach den Umständen (der Handlung, der Persönlichkeit des Drohenden und seinen Verhältnissen zu dem angedrohten Übel) derart sein, daß sie große Furcht einjagen konnte. War die Drohung nicht ernstlich gemeint oder an sich unausführbar, oder ihre Ausführung leicht zu verhindern oder zu vereiteln, so ist die Ehe nicht ungültig. Endlich muß d) der Zwang oder die Drohung die Abnötigung der Einwilligung bezweckt haben, wobei es nicht darauf ankommt, ob von dem Kontrahenten selbst oder (mit oder ohne dessen Wissen) von einem dritten die Drohung ausgegangen ist. Würde der dritte aus anderen Absichten mit einem großen Übel (z. B. ein Räuber um des Raubes willen mit Mord) bedrohen und die Furcht leidende Person sich deshalb zur Heirat mit dem entschließen, der sie aus den Händen dieses dritten (des Räubers) rettet, so wäre die Ehe gültig.

8. **Ordo.** Durch die höhere Weihe tritt der Kleriker in eine Art geistlicher Ehe mit Christo und seiner Kirche, er gehört jetzt nicht mehr sich, sondern allein Christo an; seine Aufgabe ist es, nicht im Fleische, sondern im Geiste Christo Kinder zu erzeugen. Die Ehe ist ein heiliges Institut, aber nicht das heiligste, die Jungfräulichkeit steht höher; heiraten ist gut, aber nicht heiraten ist besser. Die Kirche will mit Recht nur solche zu dem heiligen Dienste zulassen, welche sich berufen fühlen, das Bessere zu thun. Die Ehe ist ein Heilmittel wider die Begierlichkeit, aber nicht das einzige: Gebet, Arbeitsamkeit und Abtötung sind auch — und zwar sehr wirksame — Mittel gegen die böse Lust, und diese sind dem Priester nicht nur nicht verboten, sondern sehr streng zur Pflicht gemacht.[4]) Darum

---

[1]) *S. Alph.* n. 1047. Malum sit *grave*, *saltem* respectu metum passi. Cf. Phillips, Lehrb. S. 1012. — [2]) Cf. *S. Alph.* n. 1048. — [3]) *Id.* n. 1056. Vgl. *Acta S. Sedis* 8. p. 577.; 14. p. 458. — [4]) Cf. *Bonav.* l. c. dist. 37. qu. 3. n. 13. antwortet, nach näherer Begründung des Gesetzes (statutum de continentia clericorum fecit ecclesia, quia *licuit*, quia *decuit*, quia *potuit*), auf den von der Ehe als remedium concup. hergenommenen Einwurf: non solum est remedium matrimonium ad vitandam fornicationem, sed *multo nobilius* est *remedium macerare carnem:* unde quando otium est, et nulla est carnis maceratio, sed nutritur et impinguatur venter, tunc praestatur fomentum igni luxuriae, et ideo aliquibus videtur difficile continere; sed si occuparent se bono exercitio et carnem macerarent, *alio remedio non indigerent*, et istud remedium est

hat die Kirche, die Idee des Priestertumes und das Ideal eines Priesters unverrückt im Auge behaltend, sich weder durch die Heiligkeit des Ehesakramentes an sich, noch durch die Bedeutung der Ehe als eines Heilmittels wider die Begierlichkeit oder als einer Pflanzschule wahrer Gottesverehrer,[1]) und noch weniger durch Furcht vor Mangel an „begabten" Priestern[2]) — in ihrer Gesetzgebung irre machen lassen und nicht bloß das Gesetz des Cölibates (§. 68. n. 6.) immer von neuem eingeschärft, sondern demselben (seit dem elften Jahrhundert) auch das weitere Gesetz beigefügt: daß die Ehen der niederen Kleriker zwar gültig, die der höheren aber d. i. vom Subdiakon (inclus.) an aufwärts ungültig seien, und der Versuch zu solchen Eheabschließungen mit Suspension und Exkommunikation bestraft werden solle.[3]) Zu der an den Empfang des ordo geknüpften Verpflichtung des Cölibates ist an sich nicht verbunden, wer den ordo ungültig, oder vor erreichtem Vernunftgebrauche, oder infolge großer, ungerechterweise angethaner Furcht empfangen hat.

9. **Ligamen**. Wer einmal eine Ehe gültig eingegangen hat, kann nicht gültigerweise während des Bestehens derselben eine andere Ehe mit einer dritten Person eingehen. Die Monogamie ist der reinste Typus der Liebe Christi zu seiner Kirche; sie ist göttlicher Anordnung:[4]) wenn daher eine Protestantin in einer kanonisch gültigen Ehe lebte und von ihrem Manne geschieden würde, dürfte und könnte ein Katholik sie nicht zu Leb-

---

cis *concessum*, quia *convenit* eorum statui. Und in Bezug auf die Schwierigkeit, das Gebot zu halten: difficile est exstinguere ignem immittendo ligna, sed facillimum est superinfundendo aquam. Si enim vis continere, necesse habes *mulieres effugere* et *carnem macerare*, maxime si juvenis es: quod si hoc feceris et continentiam amare coeperis, fiet tibi non solum non difficile, immo per omnia facile.

[1]) *Bonav.* l. c. n. 18. Non enim timendum est, quod deficiat cultus Dei propter defectum generationis carnalis, sed *multum timendum* est, *ne* tepescat propter defectum *spiritualis*. — [2]) *Rohrbacher* antwortet in einer Digression gegen die théologie bestiale der Cölibatsstürmer (t. 14. p. 263.) auf den Einwurf: Mais de *grands talents s'éloigneront* du sacerdoce — so: *Bon voyage!* L'Eglise a plus besoin encore de grandes vertus. A Solyme, il a avait plus d'un bel esprit, le Sauveur n'en prit aucun, il choisit douze hommes du peuple pour sauver tous les peuples. Et puis, voyez les grands talents, voyez les Athanase, les Chrysostome, les Bossuet, les Fénélon, que le mariage amène parmi les popes russes et les papas grecs! — [3]) *Gratian.* dist. 26—34. cf. de cler. conj. X. (3, 3.). Qui clerici vel voventes . . . (4, 6.) c. unic. de voto in VI^to^ (3, 15.) c. un. de consang. in Clem. (4, 1.) *Trid.* s. 24. c. 9. *Pius IX.* Const. Apostolicae Sedis §. 3. n. 1. Über die Griechen cf. *Bened. XIV.* Etsi pastoralis §. 7. n. 27. Anno vertente 19. Jan. 1750. *Rohrbacher* l. c. (t. 6. p. 235.) sagt von den Griechen: Par un sophisme qui trahit bien son origine grecque, au lieu d'ordonner un candidat, *quoique marié*, ils le marient *pour l'ordonner*, de manière qu'en violant la règle antique (sc. que *nul prêtre ne peut se marier*), ils la confessent expressément. — [4]) *Trid.* S. 24. c. 2. de matr.

zeiten ihres Mannes gültig zur Ehe nehmen. Ein gültig Verheirateter kann daher nicht zu einer zweiten Ehe schreiten, wenn der Tod des anderen Teiles nicht wenigstens moralisch gewiß ist.[1])

10. **Honestas,** näher *publica* honestas.[2]) Dieses Hindernis entsteht a) aus jeder nichtkonsummierten Ehe, selbst dann, wenn die Ehe wegen irgend eines Defektes nichtig war (falls nur die Nichtigkeit nicht von dem Mangel der Einwilligung herrührt).[3]) Auch die nichtvollzogene Ehe ist eine wahre Ehe und bringt die Gatten schon in die innigste Vereinigung. Das Hindernis erstreckt sich bis auf den vierten Grad der Blutsverwandten des Gatten, und es ist gleichviel, ob die Verwandtschaft aus einer erlaubten oder aus einer unerlaubten Verbindung entstanden. b) Aus (kanonisch) gültigen, unbedingten Sponsalien. Hier erstreckt sich das Hindernis jedoch jetzt[4]) nicht über den ersten Grad hinaus, besteht also nur α) zwischen dem Bräutigam — und der Mutter, Tochter oder Schwester der Braut, und β) zwischen der Braut — und dem Vater, Sohn oder Bruder des Bräutigams. Durch Auflösung der gültigen Sponsalien, oder durch Beifügung einer Bedingung zu den früher gültig abgeschlossenen Sponsalien wird das Impediment nicht mitaufgehoben.[5])

11. **Affinitas** oder Schwägerschaft.[6]) Dieses Verhältnis ist der cognatio nachgebildet und entsteht (mit Bezug auf das duo in carne *una*) durch die copula[7]) (wie die cognatio durch die Geburt oder Zeugung), und wird nach den Graden der Blutsverwandtschaft berechnet. Das Hindernis tritt ein: a) Nur durch die copula *perfecta* (nicht durch die c. attentata oder c. sodomitica oder andere Berührungen), aber b) auch durch jede copula perfecta, mag sie erlaubt oder unerlaubt,[8]) mit oder

---

[1]) Über den Beweis des Todes siehe die neueste Instructio C. S. Inquis. *Acta S. Sedis* 6. p. 436. Vgl. Phillips, Lehrb. S. 1022—1023. — [2]) Im C. J. wird auch die affinitas (n. 11.) bisweilen als publica honestas bezeichnet, weil die eheliche Verbindung mit einem Verschwägerten dem öffentlichen sittlichen Gefühle widerstreitet. Unter diesem Namen wird aber jetzt gewöhnlich ein anderes von der Affinität verschiedenes, wenn auch derselben nachgebildetes (*Thom.* suppl. qu. 55. art. 4. in c. u. ad 2.) Verhältnis verstanden. Vocatur publica honestas, quia *Ecclesia* judicavit *indecens (Sasserath.* th. mor.). Conveniens fuit *honestati*, quam *Ecclesia* praedicavit, ut . . . imp. publ. hon. nascatur, ob vitandum scandalum, praecipue, cum in nuptiis non solum quod licet, verum et quod *honestum* est, attendatur (*Gonz. Tellez* comm. in l. 4, 1. c. 4.). — [3]) C. un. de Spons. in VI^to^ (ist probabilius auch vom defectus *occultus* des Konsenses zu erklären. *S. Alph.* n. 1062). — [4]) D. i. seit d. Trid. S. 24. c. 3. de ref. — [5]) S. C. Trid. 6. Jul. 1658 (bestätigt von Alex. VII. 10. Juli 1658.) Über die Natur dieses Ehehindernisses und die Praxis der Pönitentiarie s. *Acta S. Sedis* 2. p. 257 u. p. 381. — [6]) *Affinitas* duorum *ad unum finem unitas*, eo quod duae cognationes diversae *per copulam* copulantur, et alter ad alterius cognationis finem accedit. — [7]) C. 1. C. 35. qu. 10. Si una caro fiunt, quomodo potest aliquis eorum propinquus pertineri uni, nisi pertineat alteri? — [8]) *Trid.* S. 24. c. 4. ex fornicatione ist nach der communis s. und nach der gerichtlichen

wider Wissen und Willen des anderen Teiles[1]) z. B. im Zustande des Schlafes, der Trunkenheit, des Wahnsinns geschehen sein; c) nur zwischen der Person, welche die copula gehabt (nicht zwischen ihren Verwandten) einerseits und den Blutsverwandten des anderen Teiles andererseits; d) nur zwischen jener Person und den Blutsverwandten (nicht mit den legalen oder geistlichen Verwandten oder Verschwägerten) des anderen Teiles;[2]) e) nur in einer gewissen Ausdehnung: nach dem jetzigen Rechte[3]) erstreckt sich das Hindernis der affinitas in der geraden Linie auf jeden Grad, in der Seitenlinie aber ex copula *licita* bis zum vierten und ex copula *illicita* bis zum zweiten Grade incl.

12. **Impotentia** oder die Unfähigkeit einer Person, eine Ehe zu konsummieren oder die copula carnalis zu pflegen. Diese impotentia coëundi ist zunächst nicht mit der Zeugungsunfähigkeit zu verwechseln; dann sind die näheren Unterscheidungen wohl zu beachten: die Impotenz ist a) ihrem Ursprunge nach α) *naturalis* (intrinseca), infolge eines in der Natur selbst liegenden Defektes, welcher die vollständige copula nicht zuläßt, sei es nun improportio oder frigiditas oder caliditas; oder β) *accidentalis* (extrinseca), welche durch eine äußere Handlung (Abschneiden, Operation, Kastration, Zauberei, Maleficium)[4]) zugezogen wurde. b) Ihrer Dauer und Kraft nach α) *perpetua* (incurabilis) oder β) *temporalis* (curabilis), je nachdem sie nämlich ohne Lebensgefahr, ohne Wunder[5]) oder ohne Sünde[6]) gehoben werden kann oder nicht. c) Rücksichtlich der Ausdehnung α) absoluta oder β) respectiva, je nachdem sie zur copula mit jedem und jeder anderer, oder nur mit gewissen Personen unfähig macht. Endlich d) in Bezug auf die Eheabschließung α) antecedens oder β) subsequens. Letztere steht der Ehe nie entgegen.[7]) Aber die

---

Praxis gleich ex quolibet illicito coitu cf. *Gratian.* ad c. 2. C. 36. qu. 1. — *Tob.* 4, 13. *Eph.* 5, 3. *Col.* 3, 5. *Act.* 15, 29. *Sanchez.*

[1]) C. 6. X. (4, 14.). — [2]) Affinitas non parit affinitatem, daraus folgt: 1) Zwei Brüder können zwei Schwestern heiraten. 2) Es kann der Vater die Mutter und der Sohn die Tochter ehelichen. 3) Es können von zwei Brüdern einer die Mutter, der andere die Tochter heiraten. 4) Es kann der Stiefvater die Witwe des Stiefsohnes, oder die Stiefmutter den Mann der Stieftochter, die Stieftochter den Vater oder Sohn ihres Stiefvaters oder ihrer Stiefmutter heiraten. Und ebenso kann der Stiefsohn die Mutter sowie die Tochter seines Stiefvaters oder seiner Stiefmutter heiraten. 5) Es kann jemand successive zwei Witwen heiraten, deren Männer Brüder waren. 6) Es kann der Vater des Bräutigams die Mutter und die Tochter der Braut heiraten. 7) Sterben Bruder und Schwester, welche beide verehelicht sind, so steht der Ehe der Witwe des Bruders mit dem Manne der verstorbenen Schwester kein Hindernis entgegen. 8) Zusammengebrachte Stiefkinder (Conprivigni) können ebenfalls untereinander heiraten. — [3]) *Trid.* S. 24. c. 4. de ref. matr. — Cf. Gratian. C. 35., decr. Greg. l. 4. tit. 13. 14. — [4]) Man sei diesfalls weder zu leichtgläubig, noch zu ungläubig. Cf. *Thom.* Suppl. qu. 58. art. 2. C. 4. C. 33. qu. 1. *S. Alph.* n. 1096. — [5]) C. 6. (4, 15.). *S. Alph.* n. 1097. — [6]) C. 15. C. 22. qu. 2. — [7]) C. 25. 27. C. 32. qu. 7. Auch nicht dem matr. ratum non consummatum. Phillips, Lehrb. S. 1000. (Note 10).

impotentia *perpetua*[1]) et *antecedens*[2]) ist als Hindernis schon im Naturgesetze begründet. Quamvis actus carnalis copulae non sit de essentia matrimonii, tamen *potentia ad hoc* est de essentia ejus.[3]) Daher sind die damit Behafteten zu einer Eheabschließung gar nicht fähig, und ist ihre faktische Verehelichung an sich unerlaubt — und nichtig, mögen sie nun die Impotenz gewußt haben oder nicht; ist jedoch die Ehe bona fide eingegangen, so können die beiden miteinander wie Bruder und Schwester leben.[4])

Bei der impotentia handeln einige auch von *aetas*, welches andere als besonderes Ehehindernis aufzählen. Solange die Kinder nicht die aktuelle Fähigkeit zur copula haben, sind sie von der Ehe abzuhalten: nur der Papst kann hier dispensieren.[5])

Das kirchliche Gesetz hat für die Mädchen das vollendete zwölfte, für Knaben das vollendete vierzehnte Jahr festgesetzt, mit welchem Zeitpunkte die geistige Reife präsumiert wird. Vor dieser Zeit würde die Ehe nur dann gültig sein, si malitia suppleret aetatem, d. i. wenn ganz unzweideutige Zeichen vorhanden wären, daß die Kinder schon vor dieser Zeit die hinreichende Erkenntnis vom Ehestande und die Fähigkeit zur copula besitzen.[6]) Nach dieser Zeit wird die potentia präsumiert, und wenn das Gegenteil behauptet und nicht sicher bewiesen wird, zuerst die volle Pubertät abgewartet, bevor die weiteren gerichtlichen Untersuchungen vorgenommen werden.

Das hohe Alter (senectus) und schwere Krankheit oder die Todesgefahr sind ebensowenig Hindernis zur Ehe, als die Sterilität.

13. **Clandestinitas.** Um einen sicheren und festen Beweis von der wirklichen Abschließung einer Ehe zu haben und dadurch die großen, aus den sogenannten geheimen d. i. ohne Zeugen abgeschlossenen Ehen sich ergebenden Übelstände zu verhindern, hat das Trid.[7]) eine öffentliche (in facie Ecclesiae) Eingehung der Ehe gesetzlich vorgeschrieben, und dafür eine bestimmte Form festgesetzt, die wider diese Form eingegangenen Ehekontrakte als null und nichtig, und die Kontrahenten selbst als durchaus unfähig erklärt, anders als in der vorgeschriebenen Form die Ehe abschließen zu können.[8]) Das Wesentliche der Form besteht darin, daß die Ehe

---

[1]) C. 6. X. (4, 15.) — [2]) C. 2. ib. — [3]) *Thom.* in Sent. l. 4. dist. 34. qu. un. art. 2. ad 1. Cf. Busenbaum bei *S. Alph.* n. 1095. *Sixtus V.* Cum frequenter . . . Attendentes, quod secundum canonicas sanctiones et *naturae rationem*, qui frigidae naturae sunt et impotentes, iidem *minime apti* ad contrahenda matrimonia reputantur. — [4]) C. 4. X. (4, 15.) . . . Näheres (besonders über das prozessualische Verfahren) bei München, Bonn. Ztschr. 1840. *Bangen* 2. p. 106 sq. u. 3. p. 180—232. Phillips, Lehrb. S. 1003—1005. — [5]) *Bened. XIV.* Magnae 1748. Ad validitatem matrimonii, quemadmodum rationis usus requiritur de jure naturali et divino, ita *actualis ad* conjugalem *copulam potentia* requiritur de jure positivo canonico. Romanus autem Pontifex est supra jus canonicum; at quilibet episcopus eo jure inferior est, proindeque illius legibus derogare nequit. — [6]) *S. Alph.* n. 1065—67. Doch wäre solchen schon vor dem kanonischen Alter geistig und körperlich zur Eingehung der Ehe Befähigten nur dann die Eheabschließung erlaubt, wenn der Bischof (oder der Apostolische Stuhl) das Vorhandensein dieser doppelten Fähigkeit bestätigt oder deklariert (— nicht dispensiert). — [7]) *Trid.* s. 24. c. 1. de ref. matr. — [8]) Wo das

wenigstens vor drei Zeugen abgeschlossen werde, von denen Einer notwendig der *parochus proprius*, oder mit dessen Erlaubnis ein anderer Priester sein muß. Da die Gegenwart des Pfarrers nicht ein Akt der Jurisdiktion ist, er vielmehr nur in der Eigenschaft eines Zeugen (als testis principalis ab Ecclesia deputatus)[1]) fungiert, so wird auch bei ihm wie bei anderen Zeugen nur dies gefordert, daß er Vernunftgebrauch hat, sehen und hören, überhaupt Zeugnis ablegen kann,[2]) und dann, daß er wirklich noch parochus ist, gleichviel ob er im übrigen irregulär, suspendiert, interdiziert oder exkommuniziert ist, oder noch nicht einmal die Priesterweihe empfangen hat. Auch der parochus putativus, d. i. jener, welcher communi errore aus einem vermeintlichen oder scheinbaren Rechtsgrunde (titulus coloratus) als Pfarrer gilt, assistiert gültig; wie auch der Pfarrer, welcher nach einem Jahre des Besitzes des Beneficiums noch nicht Priester, aber auch des Besitzes noch nicht beraubt ist. Dagegen kann der parochus intrusus oder der des Besitzes des Pfarrbeneficiums rechtmäßig beraubte Geistliche nicht gültig assistieren. Der parochus muß aber parochus *proprius*, von Einem der beiden Kontrahenten sein; ist der parochus proprius eben gestorben oder abwesend, und kein Stellvertreter da, so hat

---

Tridentinum nicht publiziert ist, können Ehen auch ohne priesterliche Assistenz und ohne allen kirchlichen Ritus gültigerweise geschlossen werden. Die Publikation des Tridentinums ist an den Orten, wo es beobachtet wird, zu präsumieren. Wo das Tridentinum publiziert, und dessen Beobachtung möglich ist, muß es auch bei gemischten Ehen beobachtet werden; doch hat der Apostolische Stuhl in einigen Ländern dispensando auch die nicht secundum formam Trid. abgeschlossenen Ehen als gültig anerkannt. Zuerst geschah dies für die Niederlande 1741; dann für Quebek und Canada 1764, Breslau 1765, Malabar 1765, Bombai 1767, Culm 1774, Russisch-Polen 1780, Irland 1785, Herzogtum Cleve 1793, für die Diöcesen Köln, Trier, Münster und Paderborn 1830, für Ungarn 1841. (Cf. *Perrone*, de matr. 2. p. 255—274. Walter l. c. p. 644.) — Wenn aber eine Pfarrei, wo das Tridentinum promulgiert wurde, später erloschen ist, die Übung der katholischen Religion daher bloß aufgehört hat, und kein Priester zu haben ist, der vom Bischofe die Vollmacht erhalten, der Ehe zu assistieren, so ist die Gegenwart des Pfarrers nicht notwendig; servata tamen in eo, in quo potest, forma Concilii, nempe adhibitis saltem *duobus testibus*. S. C. C. 19. Jan. 1605. *Bened. XIV.* S. D. l. 12. c. 5. n. 5. *S. Alph.* n. 1079. *Kenrick*, theol. mor. Philad. 1841. vol. 3. de matr. n. 185.) Wo das Tridentinum nicht publiziert wurde, sind Protestanten und Katholiken nicht an die trid. Form gebunden: und dies gilt auch dann, wenn in dem Domizile des Einen Kontrahenten das Trid. gilt, oder wenn beide Kontrahenten sich an einen solchen Ort, wo das Trid. nicht angenommen ist, begaben und dort wirklich ein Quasidomizil erworben haben, wenn sie gleich sich eben deswegen dahin begaben und nach der Verehelichung wieder heimgekehrt sind.

[1]) Die Gegenwart des Pfarrers wurde in den ersten Entwürfen des Trid. nicht gefordert, sondern erst später ausdrücklich festgesetzt, um wenigstens Einen zuverlässigen und sicheren Zeugen zu haben. Cf. Pallavicini l. c. l. 22. c. 8. n. 16. — [2]) Cf. *Bened. XIV.* S. D. l. 13. c. 23. n. 5 sq. *Bangen* l. 3. p. 25 sq.

man sich an den Ordinarius zu wenden, kann aber nicht ohne weiteres coram quocunque parocho die Ehe abschließen.

Parochus **proprius** ist der Pfarrer des Bezirkes, in welchem die Brautleute *bei der Eheabschließung* ihren Wohnort haben; der Geburtsort als solcher begründet kein Trauungsrecht. Zum *Wohnorte* (**domicilium**) gehören zwei Teile: a) das *Faktum* des Aufenthaltes, oder der Besitz einer Wohnung an einem Orte (habitatio), und b) die *Absicht*, bis auf anderweitige beliebige Bestimmung bleiben zu wollen (animus manendi). Beides *muß vereint* sein; das bloße Wohnen allein begründet ebensowenig ein Domizil, als das bloße Recht zu wohnen,[1]) oder die bloße Änderung des Willens, anderswo sein Domizil nehmen zu wollen. c) Beides *zusammen reicht hin*, und mehr ist nicht erforderlich, namentlich wird keine bestimmte Zeitdauer des Wohnens vorgeschrieben. Studierende, Zöglinge in Unterrichts-, Waisen- und Bewahranstalten, Dienstboten, zu längerer Gefängnisstrafe verurteilte Sträflinge und dergleichen Personen, welche irgend eines Geschäftes oder Zweckes wegen sich an einem Orte längere Zeit (per majorem anni partem cf. *Acta S. Sed.* 7. p. 555 sq. not.) aufhalten, ohne den Willen zu haben, dort zu bleiben, erwerben da ein **Quasidomizil.**[2]) Ein *Quasidomizil* wird aber nicht erworben: wenn jemand zu seinem Vergnügen auf einige Zeit von der Stadt auf das Land zieht und dort wohnt;[3]) oder wenn jemand auf einer Reise an einem Orte kürzere oder längere Zeit sich aufhält, ohne den Willen, dort ein Domizil zu erwerben;[4]) wenn Brautleute aus einem Orte, wo das Trid. publiziert war, mit Beibehaltung ihres Domizils anderswohin *reisen*, um dort ohne Beobachtung der trid. Form die Ehe einzugehen (nisi domicilium vere transferatur).[5]) Wie das domicilium animo et facto konstituiert wird, so kann es auch animo et facto *verändert, verlegt* und *aufgeschoben* werden; wenn daher z. B. in einer Stadt ein Bürger nach den Proklamationen seine Wohnung ändert und in einer anderen Pfarrei sich niederläßt, so giebt er das bisherige Domizil auf und erwirbt ein neues, und muß vom Pfarrer des neuen Wohnsitzes kopuliert werden.

Der Vagus (Heimatlose), das ist wer sein Domizil verlassen hat und sich auswärts einen Wohnsitz sucht, hat eigentlich nirgends ein Domizil, wird aber in Bezug auf die Ehe wie *überall* zu Hause angesehen, wo er sich eben aufhält, und kann darum überall eine gültige Ehe eingehen, wenn ihm kein anderes kirchliches Hindernis

---

[1]) Darum hat der Pfarrer des Ortes, wo jemand sein Heimatsrecht hat, deshalb noch nicht das Trauungsrecht. — [2]) *Bened. XIV.* Inst. 33. In betreff der *Soldaten* ist zu unterscheiden. Haben sie einen eigenen Feldkaplan, dem vom Papste oder Bischofe das Privilegium verliehen wurde, bei dem Militär die Seelsorge zu üben und die heiligen Sakramente zu spenden, dann steht es diesem zu, den Ehen der Militärpersonen als parochus proprius zu assistieren; haben sie aber keinen also privilegierten Feldkaplan, dann kann er auch an sich der Abschließung der Ehe nicht gültig assistieren. So hat die S. C. Trid. wiederholt und namentlich 1707 an den Bischof von Freising reskribiert. In diesem Falle nun sind die Militärpersonen den Vaganten beizuzählen, und derjenige ist ihr parochus proprius, in deren Pfarrei sie sich eben aufhalten. Dies gilt nicht bloß dann, wenn sie auf dem Marsche oder im Felde stehen, sondern auch, wenn sie in ihren Garnisonsplätzen (in praesidiis) sind, wenn sie nur nicht diesen Garnisonsplätzen dauernd oder doch den größeren Teil des Jahres zugeteilt sind, sondern ganz vom Winke des Oberbefehlshabers (Ducis) abhängen, und nach Belieben zum Heere, ins Feld oder an einen anderen Ort gerufen werden können. — *S. Alph.* n. 1090. — [3]) Cf. *Bened. XIV.* l. c. — [4]) *S. C. Trid.* 22. Febr. 1631. — [5]) *Urb. VIII.* 14. Aug. 1627.

im Wege steht: der Pfarrer darf jedoch (sub gravi) nicht ohne Erlaubnis des Bischofs und nicht ohne genaue Nachforschung seiner Eheabschließung assistieren.[1])

Quando et quacunque ratione *dubium* emergit, cuinam animarum curatori jus matrimonio assistendi competat, res *ad Episcopum* deferenda ac ejus decisio vel ordinatio exspectanda est.[2])

Außer dem parochus kann auch der Bischof, der Kapitelsvikar und der Generalvikar gültig assistieren.[3]) Letzterer bedarf dazu kein specielles Mandat.

Jeder parochus u. s. f., der als solcher gültig assistieren würde, kann auch einen anderen Priester **delegieren**. Der Delegierte aber muß ein Priester sein und kann ohne allgemeine Vollmacht[4]) oder ohne ausdrückliche Erlaubnis des Delegierenden nicht wieder delegieren. Die **Erlaubnis** zur Assistenz kann mündlich oder schriftlich, speciell für Eine Ehe oder allgemein für alle anderen abzuschließenden Ehen gegeben werden. Auch kann die allgemeine Licenz selbst ohne specielle Erwähnung der Ehe durch die allgemeine Vollmacht erteilt werden, alles in der Pfarrei zu thun, was zur Seelsorge gehört und dem Pfarrer zu thun obliegt. Doch sollen die Pfarrer anderen Priestern nicht ein für allemal und für immer, auch wo sie selbst zugegen und nicht verhindert sind, sondern nur in besonderen Fällen (z. B. während einer Reise, oder wenn sie sonst rechtmäßig verhindert sind) solche allgemeine Vollmachten geben.[5]) Ob die durch den Bischof dem Pfarrer zur Aushilfe in allen seelsorglichen Arbeiten beigegebenen Priester (Kooperatoren, Kapläne) kraft dieser vom Bischofe ausgehenden allgemeinen Anstellung gültig assistieren können, ist nach den Gesetzen und Gewohnheiten der einzelnen Diöcesen zu entscheiden.[6]) Die Erlaubnis darf nicht präsumiert werden, sondern muß ausdrücklich schriftlich oder mündlich oder durch Zeichen gegeben und dem Delegierten bekannt sein; ist dieser dem Delegierenden nicht unterworfen, so muß er auch das Mandat oder die Licenz annehmen. Wenn den namentlich bezeichneten Brautleuten schriftlich die Licenz erteilt wurde, die Ehe vor irgend einem von ihnen zu wählenden Priester eingehen zu können, so kann jeder kraft einer solchen Licenz gewählte Priester gültig assistieren. Der Pfarrer soll sich aber hüten (außer dem dringendsten Notfalle), solch eine unbestimmte Licenz zu geben; wohl aber ist es sehr gut, bei der Licenzerteilung an einen besonderen Priester diesem zugleich auch die Fakultät zur Subdelegation zu gewähren.

In betreff der Gültigkeit der Ehe ist es gleich, wer von den berechtigten Pfarrern oder beauftragten Priestern assistiert —, oder wo die Assistenz geleistet wird: zur erlaubten Assistenz jedoch sind die näheren Diöcesangewohnheiten[7]) oder Vorschriften der Ordinariate[8]) zu beachten, und könnte in einer fremden Pfarrei oder Diöcese ein feierlicher Akt der Trauung nicht ohne Wissen des Ortspfarrers vorgenommen werden.[9])

---

[1]) *Trid.* S. 24. c. 7. de ref. matr. — [2]) *Instr. pro judic.* austriacis §. 49. Über das Domizil ib. §. 39—45. — [3]) Über das Recht des Erzbischofes u. s. f. cf. die Kanonisten. *Bangen* 2. c. 3. p. 15. — [4]) Cf. *Instr. pro jud. austr.* §. 48. Qui licentiam matrimonio assistendi *pro universitate casuum* accepit, eam pro singulis casibus alii sacerdoti concedere potest. Qui licentiam istam pro singulo casu accepit, jure subdelegandi caret, nisi expresse ipsi collatum sit. — [5]) Cf. *Bangen* l. c. 3. p. 8. 9. — [6]) *Ib.* p. 9. 10. — [7]) Z. B. die Regel: Ubi sponsa, ibi sponsalia. — [8]) Z. B. Ubi futura sponsorum habitatio, ibi sponsalium inscriptio, et habitatio. — [9]) Man vgl. *Acta S. Sed.* 7. p. 445 sq.; 11. p. 542 sq. u. 567. (Append.); 14. p. 328; 18. p. 483. etc. *Marc*, Inst. mor. n. 2074. Konings, Theol. m. II. p. 412. *Aertnys*, Theol. m. l. 6. n. 615. Die Orte, an denen das Tridentinum publiziert ist, siehe bei *Marc* l. c. n. 2072.

14. **Raptus.** Dieses öffentliche Hindernis ist von dem privaten imp. vis et metus wohl zu unterscheiden; sein nächster Grund liegt nämlich nicht so fast in dem (präsumierten) Mangel der Einwilligung oder der Freiheit der Einwilligung, als vielmehr in dem Verbote wegen des Verbrechens, welches die Kirche (unter anderen Strafen auch) durch dieses Ehehindernis bestrafen resp. verhindern will.[1]) Nach dem jetzt geltenden Rechte[2]) ist raptus als Ehehindernis die durch widerrechtliche und gegen die Verführte selbst angewandte Gewalt verursachte Entfernung einer Weibsperson — aus ihrem Aufenthaltsorte, in der Absicht, sie zum Eheweib zu nehmen[3]) und — dauert so lange, als die Entführte sich in der Gewalt des Raptor befindet.[4])

Damit dieses Impediment eintrete, müssen folgende Umstände zusammentreffen: a) Die geraubte Person muß nicht ein Mann,[5]) sondern eine Weibsperson sein, gleichviel übrigens, ob diese Weibsperson ehrbar oder unehrbar, ledig oder verheiratet, dem Räuber fern stehend oder seine Braut ist.[6]) b) Die Person muß aus dem Orte der Sicherheit wirklich entfernt werden,[7]) so daß sie sich in der Gewalt des Raptor befindet; das gewaltsame Zurückhalten der Person an einem von ihrem Aufenthaltsorte entfernten Orte ist nicht raptus; ohne die räumliche Entfernung wäre die Handlung nur ein Versuch oder ein anderes Verbrechen, z. B. stuprum, aber nicht raptus.[8]) c) Die Entfernung muß in der Absicht auf Eingehung der Ehe, nicht auf stuprum oder auf andere Zwecke geschehen sein.[9]) d) Die Entfernung muß nur in verbrecherischer oder gewaltsamer Weise, d. i. nur durch widerrechtlichen Zwang oder physische Gewalt, oder durch ungerechte Drohung großer Übel und Bereitwilligkeit zu dem Zwange im Falle des Widerstandes geschehen;[10]) läßt

---

[1]) Die betr. Canones stehen nicht im 4. Buche der Dekretalen, sondern im 5. (tit. 17.), also bei der Lehre von den Verbrechen. Die trid. Bestimmung findet sich zwar in dem Kap. de reform. matr. (Sess. 24. c. 6.), aber sowohl die Fassung des Dekretes als die Veranlassung desselben zeigt uns, daß damit vorzüglich die Bestrafung des verabscheuungswürdigen Mädchenraubes beabsichtigt wurde. Cf. *Pallavicini* l. c. l. 22. c. 1. n. 17. — Der h. Alfons rechnet es mit Busenbaum zum crimen (im weiteren Sinne) n. 1032. Vgl. Schulte, Eherecht, §. 34. 35. — [2]) Über die geschichtliche Entwicklung cf. München in der Bonner Ztschr. 1841. Heft 1—4. und Kaiser in Moy, Archiv, 3. Bd. S. 170—226. Walter l. c. n. 308. — [3]) *Gratian.* nach c. 2. C. 36. qu. 1. §. 5. Raptus est, cum *puella — violenter* — a domo patris *abducitur* —, ut corrupta in *uxorem habeatur*. — [4]) *Trid.* l. c. — [5]) Bei dem außerordentlichen Falle der Entführung eines Mannes könnte jedoch nicht bloß eine außerordentliche Strafe verhängt, sondern auch die Eheabschließung selbst — propter *vim* et metum — nichtig werden. — [6]) *S. Alph.* n. 1108.. verius. — [7]) *Gratian.* c. 2. C. 36. qu. 2. — [8]) *Id.* l. c. es wäre keine *abductio*, doch könnte auch dann immerhin die Erklärung des Ehekonsenses nichtig sein, propter *vim* et metum. — [9]) *S. C. Conc.* 23. Jan. 1583; 14. Nov. 1648. — [10]) *Ferraris v. Imped.* matr. II. n. 119. *Conveniunt omnes*, quod si puella consentiens et volens abducatur insciis parentibus vel tutoribus, ita ut *neque puellae*

sich das Mädchen durch erregte Wünsche und Begierden verführen, durch trügerische Vorstellungen und Gründe verleiten oder durch geweckte und getäuschte Erwartungen betrügen, und willigt es dann selbst in die Entfernung ein, so ist kein raptus vorhanden. Endlich e) die Gewalt muß bei der Entführung und zwar gegen die Entführte selbst angewandt werden: raptus ist also nicht da, wenn das Mädchen zur Entführung einwilligt und etwa später seinen Willen ändert,[1]) oder wenn die Entführte einwilligt, und die Gewalt nur gegen die Eltern (Angehörige, Vormünder) angewandt wird.[2])

Dieser letzte Punkt ist kontrovers und namentlich in neuester Zeit vielfach diskutiert worden. In Bezug auf einzelne dabei aufgestellte Behauptungen muß ich wegen Zeit und Raum, und auch, weil mir nicht alle dafür citierten Resolutionen, Dokumente und Autoren zur Hand sind, aufrichtig gestehen: has quaestiones involutiores esse quam quibus ego in praesentia satisfacere possem.[3]) Doch will ich im allgemeinen meine Meinung sagen. Namhafte Theologen haben behauptet, auch bei Einwilligung der Entführten sei die gegen Wissen und Willen der Eltern vollzogene gewaltsame Entfernung ein wahrer raptus: nach den einen soll dies der Fall sein bei jeder derartigen Entführung, nach anderen nur bei einer so qualifizierten Entführung der Minderjährigen, und nach anderen wiederum selbst bei letzteren nur dann, wenn keine Sponsalien vorhergegangen sind. Doch ist die gegenteilige Meinung — wenigstens was das jus *commune* betrifft — noch immer als die sententia *communis* und zugleich als die am besten begründete zu betrachten.[4]) Nachdem einmal die Kirche in Bezug auf die Ehe die civilrechtliche patria potestas korrigiert resp. abrogiert hatte und bestimmte, daß die Gültigkeit der Eheabschließung bloß von dem Konsens der Kontrahenten und nicht mehr von dem Gutdünken derer, unter deren Gewalt die Kontrahenten stehen, abhänge, hat sie auch die Heiligkeit des Sakramentes der Ehe und die ihr gebührende Freiheit seitens der Kontrahenten gegen jede weltliche Macht beständig geschützt.[5]) Trotz des

---

ipsi neque parentibus vis inferatur, licet *his* adhuc *injuria* fiat, non fit raptus dirimens, qui raptus sicut et rapina *aliquam violentiam* continent, ut ex *communi* notat *Navarrus* etc. *Gratian.* nach c. 3. l. c. Aliud est *promissionibus* aliquam *seducere*, aliud sibi *vim inferre*.

[1]) Dann könnte wiederum die Verbindung propter *vim* et metum, nicht propter raptum nichtig werden, und in dieser Beziehung (nicht um den Begriff des *raptus* festzustellen) ist eine bekannte Unterscheidung wichtig und richtig: aliud est *raptui* consentire, aliud consentire *matrimonio*. — [2]) C. 6. de rapt. (5, 17.). Wenn freilich die Entführte nur wegen eines im Falle der Nichteinwilligung den Eltern angedrohten und sicher bevorstehenden großen Übels, also nicht völlig frei, die Einwilligung zur Entführung und Ehe gegeben hätte, so wäre die Verbindung nichtig, nicht wegen raptus, sondern wegen *vis* et metus. *Sanchez* l. c. l. 4. disp. 4. n. 4 sq. — [3]) *Navarrus* Cons. l. 5. de raptor. c. 3. (init.). — [4]) Cf. *Sanchez* l. c. l. 7. disp. 12. n. 12. 35. disp. 13. n. 13. Ebenso Lessius, Reginaldus, Coninch, Lacroix, Kugler, Ferraris, Clericatus, Schmalzgrueber, Reiffenstuel und viele andere bewährte Autoren. *S. Alph.* n. 1107. est *Commune*. Cf. *Gury* n. 1544. *Scavini* l. c. tr. 12. disp. 3. c. 2. art. 6. qu. 6. Si adsit consensus mulieris *(etiam invitis parentibus)* cessat crimen raptus. *Gousset* 2. n. 797 sq. Schulte §. 34. Mit Unrecht sagen demnach die *Anal.* J. P. t. 2. p. 1848 ganz allgemein, daß *les meilleurs auteurs* den sog. rapt. seductionis als wahren raptus betrachten. — [5]) Cf. *Bened. XIV.* S. D. l. 9. c. 11. n. 3—5.

Bemühens der französischen Botschafter hat das Trid. geradezu die gegen den Willen der Eltern eingegangene Ehe für gültig erklärt, und selbst bei dem raptus — ohne allen Unterschied zwischen Großjährigen und Minderjährigen — nicht gefordert, daß die Entführte den Eltern zurückgestellt, sondern nur, daß sie an einen freien und sicheren Ort gebracht werde. Durch diese Maßregel wurde teils das Verbrechen des raptus bestraft und das dadurch gegebene öffentliche Ärgernis gesühnt, teils der unmäßige Einfluß der väterlichen Gewalt auf die Eheabschließung verhindert, teils die Freiheit der mit Gewalt und wider ihren Willen Entführten geschützt; umgekehrt aber müßte, wenn das Trid., um der Freiheit der Ehe willen auch den sogen. r. seductionis als Impediment hätte betrachtet wissen wollen, diese Verordnung nur als eine Halbheit erscheinen, indem teils die bloße Versetzung an einen freien Ort nur einen geringen Einfluß auf die Willensentschließung eines verführten und von Leidenschaft verblendeten Mädchens hat, teils die Entführte statt der Abhängigkeit von dem raptor in die (nicht selten der Freiheit der Ehe sehr gefährliche) Abhängigkeit von dem Konsense der Eltern kommt.

In der Praxis aber stieß die bez. s. communis auf Schwierigkeiten,[1]) teils weil die wider den Willen der Eltern vollzogene Eheabschließung doch gewöhnlich sehr sündhaft (wenn gleich gültig) ist, teils wegen der Civilgesetze. Während hier von den Bischöfen als Wächtern der öffentlichen Sitte den sittengefährlichen und in seinen Folgen höchst verderblichen Mädchenentführungen durch Disciplinarverordnungen (zeitweilige Trennung, öffentliche Buße, Einsperrung) entgegengearbeitet wurde, ohne deswegen die Gültigkeit der Ehe einer mit ihrem Willen entführten Person mit ihrem Verführer in Frage zu stellen,[2]) wurde anderswo (z. B. in Frankreich) durch Civilgesetze eine solche wider Wissen und Willen der Eltern abgeschlossene Verbindung geradezu für ungültig erklärt,[3]) und dadurch ist es wohl gekommen, daß vorzüglich in Frankreich von so vielen der raptus seductionis (bei Minderjährigen) — unter verschiedenen Bedingungen — als trennendes Ehehindernis angesehen wird. Gousset indes bekämpft diese Meinung, hält die entgegenstehende s. communis für sicher probabilior, ja *multo probabilior*,[4]) und läßt selbst den aus dem Gewohnheitsrechte entnommenen Grund[5]) nicht gelten, indem er sagt: non obligare potest consuetudo, quae in falsa legis interpretatione innititur.[6])

Seit den letzten Jahren ist (namentlich in Österreich) die der vom h. Alfons als s. communis bez. Lehre entgegenstehende Ansicht durch bedeutende Autoritäten vertreten und teils durch historische Erörterungen, teils durch die in Rom geltende Praxis tiefer begründet worden: doch scheint mir deshalb die Streitfrage noch nicht endgültig gelöst.

Unter den Autoritäten nämlich ist unstreitig die bedeutendste die Österr. *Instructio pro jud. eccl.* §. 19., wo es heißt: Nec non ea (rapta censenda est mulier), quae a viro, cui ante facinus rite desponsata haud fuit, ipsa licet consentiente, insciis tamen vel invitis parentibus seu tutoribus abducitur. Der klare Wortlaut dieser so präcisen Instruktion läßt es nicht zu, hierin bloß eine Vorsichtsmaßregel,[7]) und nicht eine wirkliche Erklärung des kirchlichen Rechtes erkennen

---

[1]) *Clericatus* de sacr. matr. decis. 33. n. 12. — [2]) *Id.* ib. n. 13—16. — [3]) Bekanntlich wollte Napoleon I. selbst die gegen seinen Willen abgeschlossene Ehe des minderjährigen Hieronymus Bonap. mit der Mad. Patterson propter raptum als ungültig erklärt wissen, obgleich dabei gar keine Entführung stattgefunden hatte. Cf. Das Schreiben Pius VII. bei *Artaud.* Gesch. Pius VII. 2. Bd. 6. Kap. — [4]) *Gousset* l. c. Selbst Carrière l. c. n. 913. gesteht: attento tantum decreto *C. Trid.*, videtur probabilior. — [5]) Cf. Carrière l. c. *Gousset* u. *Gury* l. c. — [6]) Cf. *S. Alph.* de leg. n. 107. III. 2do. — [7]) *Bangen* l. c. 2. p. 145. —

zu wollen. Aber wie ist diese Erklärung selbst zu erklären? Die Instruktion wird empfohlen: a) durch ihren Verfasser; b) durch deren Annahme von seiten des Wiener Prov.-Concils v. 1858 tit. 3. c. 13. (fin.); endlich c) durch das Privaturteil des Jesuitengenerals und vier anderer römischen Theologen und Kanonisten, welche erklären: nihil in eo invenisse, quod *vel* sacrorum canonum praescripto, vel apostolicarum constitutionum ordinationibus, vel **probatorum doctorum** *sententiis* conforme non sit. Desungeachtet kann man noch immer sagen, daß diese Erklärung „gegen das **gemeine** Recht verstößt:“ [1]) auch verlieren durch diese noch so bedeutenden Autoritäten die für die entgegenstehende Lehre sprechenden inneren Gründe und äußeren Autoritäten nichts an ihrem Gewichte, um so weniger, als selbst in betreff der Ehehindernisse [2]) **partikularrechtlich** ein Gesetz vom Apostolischen Stuhle approbiert oder wenigstens **geduldet** werden kann, obgleich es mit dem *jus commune* im Widerspruche steht.

Walter indessen findet in dem bez. Paragraph eine Bestätigung des Satzes: daß das den Eltern oder dem Vormunde civilrechtlich zustehende Recht, die Ehe einer entführten Minderjährigen anzufechten, auch von der Kirche anerkannt werde. [3]) Die vom bürgerlichen Rechte geschützten Familienrechte sind aber von der Kirche seit dem Mittelalter im allgemeinen nie mehr in dem Umfange anerkannt worden, daß die ohne Einwilligung der Eltern geschlossenen Ehen als nichtig angefochten werden können: dies gesteht Walter selbst an einem anderen Orte [4]) zu, und zwar unter Berufung auf einen Fall, der eben von dem raptus handelt. [5]) Wollte man daher auch zugeben, wegen des *legitime* contrahet des c. 7. de rapt. „folge dieser Kanon der Auffassung Gratians zu c. 6. 7. und 11. C. 36. qu. 2.“, [6]) und werde somit die Zurückgabe der rapta an die Eltern und deren Einwilligung gefordert, so dürfte man doch nicht übersehen, daß seit Gratian bis auf Innocenz III. sich die Lehre von dem Einflusse der elterlichen Einwilligung und überhaupt von der patria potestas in Bezug auf den freien Konsens zur Ehe wesentlich geändert und verbessert hat, und müßte man daher annehmen, daß dieser elterliche Konsens wenigstens zur gültigen Eheabschließung nicht mehr notwendig sei; [7]) ähnlich wie um diese Zeit die ohne Wissen oder wider den Willen des Herrn abgeschlossene Ehe des Sklaven gültig ist, wenn sie letzteren auch nicht von den bürgerlichen Verpflichtungen gegen den Herrn entbindet. [8])

Kaiser [9]) sucht von einem anderen Standpunkte aus zu beweisen, daß der cit. §. 19. „nicht ein Partikulargesetz, sondern das richtige Resultat einer in diesem Punkte lange unentschieden schwankenden Forschung, und der konsequente Abschluß einer nach diesem Ziele hin dringenden inneren Entwicklung sei“. Seine Argumentation scheint mir nur eine Kombination sehr gewagter Hypothesen zu sein; woher beweist z. B. K. den Grundgedanken, daß die Kirche durch die Aufstellung des Hindernisses raptus, nicht das Verbrechen bestrafen, sondern nur die Freiheit des Ehekonsenses habe beschützen wollen? [10]) Und wo findet sich in dem kirchlichen Rechte auch nur eine Andeutung davon, daß der Konsens der Eltern bei entführten Minderjährigen zwar nicht wegen der väterlichen Gewalt, aber doch zur Bezeugung und zum Schutze der Freiheit des Konsenses gefordert werde? Gab oder giebt es denn keine anderen

---

[1]) Schulte, System . . . S. 632. Note 2. — [2]) Cf. *Sanchez* l. c. l. 7. disp. 4. n. 1 sq. — [3]) Walter l. c. 308. a (fin.). — [4]) Vers. ib. §. 297. III. Note 12. — [5]) Sc. C. 6. X. Innoc. III. de rapt. (5, 17.). — [6]) Walter l. c. 308 a. Note 16. — [7]) So lehrt auch *Thomas* S. 2. 2. qu. 154. art. 7. ad 3. Über den l. c. in c. aufgestellten Begriff v. raptus (als species luxuriae) cf. *Lacroix* de matr. n. 638. — [8]) C. 1. X. de conj. servorum (4, 9.). — [9]) Kaiser l. c. — [10]) S. 770. Note 5.

Mittel, um das Präjudiz der Unfreiheit dieses Konsenses zu beseitigen? Und hätte das Tridentinum l. c. sich noch undeutlicher und unbestimmter ausdrücken können, wenn es wirklich die Zurückgabe der Entführten an die Eltern und deren Konsens hätte als notwendiges Mittel bezeichnen wollen, um die Freiheit des Konsenses desto evidenter zu machen und über alle Zweifel zu erheben? Dann im einzelnen: wie läßt sich z. B. aus dem Texte des c. 6. (5, 17.) beweisen, daß die Entführung der mulier volens nur bei der Braut, und zwar wegen des Konsenses der Eltern, nicht raptus sei, da doch dieser Kanon von einer Entführung handelt, wo das Verlöbnis zwar der Kopula, aber nicht (notwendig) der Entführung vorherging,[1]) wo ferner bei den Sponsalien durchaus nicht zwischen feierlichen und geheimen unterschieden wird, zudem das Summarium einfach und ohne Unterscheidung sagt: Raptus non dicitur, ubi volens pro matrimonio abducitur, und hiermit die Glosse übereinstimmt? Ist es ferner nicht sehr singulär, in c. 7. l. c. das *legitime* contrahet und *legitimae* pers. vorzüglich auf die zu deuten, denen der väterliche Konsens zur Ehe nicht mangelt,[2]) zumal da bereits zu jener Zeit nach der Lehre der Kanonisten und Theologen die Einwilligung des Vaters zur Ehe nicht mehr notwendig war? Endlich wie ist es denkbar, daß schon Innocenz III. zur Konstatierung des nachfolgenden Konsenses die (erst von dem Tridentinum geforderte) Trennung des raptor und der rapta gefordert und in einer Sache von so großer Wichtigkeit sich so dunkler und zweideutiger Ausdrücke bedient habe?[3]) Und wiederum, wie ist es nach der ganzen Geschichte und den Verhandlungen des Tridentinums über den raptus annehmbar, daß man damals die Notwendigkeit des elterlichen Konsenses als allgemein geltendes Recht betrachtet habe? Warum drängten dann die einen — besonders um der häufigen Mädchenentführungen willen — so sehr nach einer bestimmten Erklärung, daß die Kinder bis zu einem gewissen Alter ohne den Konsens der Eltern die Ehe nicht eingehen können? und warum wiesen die anderen dagegen nicht auf das geltende Recht hin, wenn darin so leicht der „klare" Gratianische Begriff des raptus zu finden gewesen wäre?

Wie sieht es endlich mit der Praxis in Rom? Man führt mehrere Entscheidungen der S. C. C. Trid. an, um zu beweisen, daß nach der römischen Praxis auch die Entführung einer dazu einstimmenden Weibsperson als Ehehindernis betrachtet werde. Nach einigen Entscheidungen aber wird die Ehe aufrecht erhalten, weil die rapta mit ihrer Beistimmung sich hat entführen lassen;[4]) bei den anderen (mir bekannten) Resolutionen, in denen die eheliche Verbindung zwischen dem raptor und der rapta als nichtig erklärt wird, läßt sich dies Urteil erklären — bald aus irgend einem der vielen Fälle, in denen **auch** hier *vis* et metus stattfinden kann, bald daraus, daß nicht bloß gegen die widerstrebenden Eltern, sondern **auch** gegen die Entführte selbst wirklich Gewalt angewandt wird,[5]) bald endlich, weil die vorgebliche **freie** Einwilligung der Entführten **nicht streng** bewiesen wurde.[6]) Dagegen ist

---

[1]) Cf. pars decisa in dem von Richter ed. corpus j. *S. Alph.* n. 1108. (fin.). Schulte, Eher. §. 34. Note 17. — [2]) Das legitime contrahere ist: adhibitis omnibus solemnitatibus. *Gratian.* ad c. 17. C. 28. qu. 1. *Bened. XIV.* S. D. l. 8. c. 12. n. 5. Über legitimae personae cf. Schulte l. c. Note 10. Walter l. c. Note 16. — [3]) Cf. *Sanchez* l. c. l. 7. d. 12. n. 42. — [4]) Phillips, Lehrb. S. 1060, 1061, Selbst Carrière l. c. sagt: Confirmari potest illa opinio (sc. raptum seductionis *non* esse imp.) ex declaratione S. C., quae videtur *satis expressa*. — [5]) So namentlich in dem von den *Anal.* J. P. l. c. in extenso mitgeteilten Casus. *S. C. C. Trid.* 18. Jun. 1859. — [6]) Wo die Thatsache der Entführung offenbar ist, wird (besonders bei Minderjährigen) die Gewaltsamkeit der Entführung, und nicht die Freiheit der Einwilligung in die Flucht (und zur

mir keine Entscheidung bekannt, aus welcher das zu Beweisende (sc. daß eine Entführung a) in keinerlei Weise wegen *vis* et metus, sondern b) rein wegen der Entführung, und c) bei sicher freier Einwilligung der Entführten, und also d) rein propter vim in *parentes* trennendes Ehehindernis sei) ganz klar und unzweideutig hervorgeht.[1]) Sapientiorum judicio me submitto.

§. 188. Die Beseitigung der trennenden Ehehindernisse.

1. Zwischen den nicht eheberechtigten Personen kann so lange eine wahre Ehe nicht zustande kommen, als das trennende Ehehindernis besteht: würden sie (mit oder ohne Schuld) eine Ehe faktisch eingehen, so wäre diese nichtig, und würde sie auch durch eine noch so lange Zeit hindurch niemals eine wahre und gültige eheliche Verbindung werden, wenn nicht das die Ehe hindernde Impediment gehoben würde. Es fragt sich also: Wie kann I. vor der einzugehenden Ehe das gesetzliche Hindernis gehoben, und II. nach faktisch abgeschlossener Ehe diese Verbindung zu einer wahren Ehe erhoben werden?

2. I. **Vor** der Eingehung der Ehe kann natürlich nur von Hindernissen die Rede sein, die nicht in der Mangelhaftigkeit des erklärten Konsenses liegen —, da eine solche Erklärung noch gar nicht stattgefunden hat. Unter den übrigen sind nicht alle hebbar, und die, welche sich heben lassen, werden nicht in gleicher Weise beseitigt; während z. B. die impotentia perpetua antecedens niemals und in keiner Weise entfernt werden kann, werden andere bald ohne Zuthun der Kirche

---

Ehe) präsumiert. (Schulte l. c. S. 304.) Das Civilgesetz (l. unica Cod. de rapt. Virg.) sagt: quia *hoc ipsum velle* mulierum ab *insidiis nequissimi* hominis, qui meditatur rapinam, *inducitur*, und solange diese Präsumtion für die Gewaltsamkeit nicht durch den sicheren Gegenbeweis der freien Einwilligung zerstört wird, ist auch im kirchlichen Rechte die Entführung als raptus zu betrachten: so scheint das Dekret S. C. C. 24. Jan. 1608 zu verstehen zu sein: Omnes senserunt Concil. procedere *etiam* in muliere *volente*, *dum tamen* sit raptus juxta *terminos juris civilis*.

[1]) Wenn die Entscheidung z. B. lautet: *Hujusmodi* raptorem secundum ea quae proponuntur (in Anal. J. P. l. c. und bei Moy, Archiv, 1862. S. 110); dann muß man alle (bei der Verhandlung dargelegten) näheren Umstände der speciell zu beurteilenden Thatsache mit den Beweisstücken kennen, um näher und sicherer auf den eigentlichen Entscheidungsgrund schließen zu können. Das Gutachten des Advokaten des Klägers oder des Defensor der Ehe allein reicht dazu nicht immer hin: indem beide (nicht so sehr ihre persönliche Überzeugung oder die der Kongregation, als vielmehr) ihrer Stellung gemäß mit Fleiß alles zusammenzustellen haben, was sich nur immer nach den Kanones, apostolischen Konstitutionen oder den (nicht verworfenen) Lehren der Theologen und Kanonisten mit mehr oder weniger Grund für oder gegen das Bestehen eines Hindernisses sagen läßt. Man vgl. verschiedene Fälle in den *Acta S. Sed.* 1. p. 23 sq.; 9. p. 528 sq. und die Abhandlung von Avanzini daselbst 1. p. 54—63.; ferner *Marc* l. c. n. 2004 sq. *Aertnys* l. c. l. 6. n. 554 sq.

dadurch gehoben, daß der in der Natur oder in dem göttlichen Gesetze liegende Grund des Hindernisses (z. B. aetas, ligamen) aufhört, bald dadurch, daß seitens der Kirche die verpflichtende Kraft des von der Kirche aufgestellten Eheverbotes für den besonderen Fall suspendiert wird. Letzteres geschieht durch die Dispensation.

Würde das Gesetz für alle Fälle ganz aufgehoben, so wäre dies eine **Abrogation**. Die rein kirchlichen Ehehindernisse könnten vom rechtmäßigen Oberen teilweise oder ganz durch Abrogation beseitigt werden, wie sie auch durch ganz neue Impedimente vermehrt werden könnten. Es lassen sich aber gegen die Ansichten und Ratschläge, welche Walter[1]) vorbringt, viele und wie mir scheint, sehr gerechte Bedenken erheben. W. schreibt nämlich, „daß eine Revision der Ehegesetzgebung auch mit Rücksicht auf die weltlichen Rechte, Bedürfnis (!) werde. Denn erstens haben die Fortschritte der Wissenschaft und der bürgerlichen Gesetzgebung (zum Guten oder zum Bösen?) manches Wahre (welches?) zum Bewußtsein gebracht (!), was die Kirche nicht unberücksichtigt (approbando, tolerando an reprobando?) lassen kann (!)? Zweitens hat die bürgerliche Ehegesetzgebung doch thatsächlich eine Geltung auch für die Kirche erlangt, und es ist ihrer Würde angemessener, daß sie solche Bestimmungen selbst festsetze, als daß sie sich dieselben von der Staatsgewalt aufdringen (!) lasse." (Von einem Sichaufdringenlassen ist hier ebensowenig die Rede, als wenn durch leichtfertige Subjekte der kirchliche Obere zu der Erklärung bestimmt wird, das Eingehen der Ehe im Zustande der Todsünde sei ein schweres Sakrileg, daher unerlaubt und gewissenhaft zu meiden. Die Kirche hat die Ehesachen, soweit sie das Sakrament und das dadurch geknüpfte Band der Ehe betreffen, stets selbständig nach ihren Lehren und Grundsätzen behandelt, und erkennt der bürgerlichen Gesetzgebung keinerlei rechtlichen, vielmehr nur einen moralischen Einfluß auf ihre Gesetzgebung zu, welcher wiederum zunächst nicht in dem Gegenstande des Civilgesetzes, sondern in dem vierten Gebote Gottes seinen letzten Grund, wie seine Grenze hat. Darin zeigt sich die wahre Würde, Größe und Unabhängigkeit der Kirche, daß sie als die Lehrmeisterin des Menschengeschlechtes Fürsten und Völkern gegenüber das vierte Gebot Gottes erklärt, und genauer bestimmt, was dem Kaiser gebührt, dem Kaiser zu geben oder vom Kaiser zu dulden ist, aber auch was Gott gebührt und um Gottes willen dem Kaiser nicht gegeben werden darf.) „Drittens wird die Kirche die eingetretene beklagenswerte Spaltung zwischen der kirchlichen und bürgerlichen Gesetzgebung nur dann überwinden, und die Einheit nur dann herstellen oder die hergestellte, wie in Österreich, festhalten können, wenn sie sich mit den begründeten (!) Forderungen der Zeit (!) in Einklang setzt."

Zu den „begründeten Forderungen der Zeit" rechnet Walter: 1) daß die aetas als Hindernis nach den Landesgesetzen bestimmt, 2) für Kinder unter einem gewissen Alter der Mangel der elterlichen Einwilligung wenigstens als aufschiebendes Hindernis vorgeschrieben, 3) die Blutsverwandtschaft auf den zweiten Grad, und 4) die Schwägerschaft in der Seitenlinie auf den ersten Grad, endlich 5) die geistliche Verwandtschaft auf die Ehe der Paten mit dem Täuflinge zurückgeführt werde. Die Kirche nun hat allerdings „die bürgerliche Gesetzgebung als Ausdruck des sittlichen Geistes beachtet und beziehungsweise in sich aufgenommen" (ib.), aber auch beziehungsweise (sofern sie Ausdruck eines unsittlichen und irreligiösen Geistes ist) von sich abgewiesen und bekämpft. Daß die weltliche Gesetzgebung sich dem kirchlichen Einflusse entzieht, ist allerdings zu beklagen, und noch mehr, daß sie selbst in das Heiligtum der Kirche eingreift und das Sakrament der Ehe profanieren und recht weltlich machen will: einer solchen Legislatur gegenüber aber, scheint es mir um so mehr Pflicht der Kirche zu

[1]) Walter l. c. §. 316. a.

sein, den sittlichen und religiösen Charakter der Ehe, die Freiheit, Reinheit und Heiligkeit des Sakramentes zu wahren. Alles dies würde aber gefährdet, wenn nach den Ansichten W. neue Ehehindernisse eingeführt und die alten beseitigt würden. Dadurch, daß die Kirche in Bezug auf das Alter nur auf die natürliche Entwickelung schaut und den Konsens der Eltern nicht als positives Hindernis der Ehe aufstellt, wird die Einsetzung der Ehe von Gott, dem Urheber der Natur, verkündigt, ihre Freiheit geschirmt und gegen die Willkür oder unbefugte Anmaßung der Landesgesetze oder der väterlichen Gewalt in Schutz genommen; indem die weiteren Grade der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft immer mehrere durch die Bande der Liebe umschlingen und vereinen, sind sie stets für das sociale Leben von der größten Bedeutung, besonders jetzt, wo der Eigennutz, die Selbstsucht, irdische und sinnliche Interessen die gesellschaftlichen Verbindungen immer mehr zu lockern und aufzulösen scheinen;[1] das Hindernis der geistlichen Verwandtschaft endlich ist ganz aus dem christlichen Geiste entsprungen, war in der Sitte vorhanden, bevor Justinian es in's weltliche Recht aufnahm, und wurde von der Kirche in einem größeren Umfange als in der weltlichen Gesetzgebung, also unabhängig von dieser, als Hindernis aufgestellt, und es ist gar nicht einzusehen, wie der Umstand, daß das verweltlichte Recht nichts mehr davon wissen will, ein Grund sein soll, daß auch die Kirche das ohnehin schon so sehr reduzierte Hindernis noch mehr beschränken, diesen deutlichen Ausdruck des tief innerlich-geistlichen Charakters der heiligen Sakramente und der Pflichten, welche sich die dabei Beteiligten zuziehen, noch mehr verwischen und — zumal in der gegenwärtigen Zeit der Auflösung der Familienbande — die durch die Patenschaft an vielen Orten noch jetzt begründeten engen und mehrfachen Beziehungen der Paten zu den geistlichen Pflegekindern und deren Familie lockern soll.[2] Zudem sind alle genannten Hindernisse öffentlich leicht bekannt, leicht zu entdecken, und wenn sie in einem besonderen Falle einer wünschenswerten Verbindung entgegenstehen, durch die Dispensation leicht zu heben: da die Dispensationen nicht immer, und nur, wenn wirklich Gründe vorhanden sind, erteilt werden, können sie auch nicht die kirchliche Gesetzgebung „erschüttern". Der Vorwurf, daß durch allzugroßen Umfang der Ehehindernisse die Kirche in einer anderen Form die Möglichkeit von Scheidungen offen halten wollte, ist lächerlich und kann allerdings nur von „Unkundigen und Übelgesinnten" gemacht werden: jene sind zu belehren und aufzuklären, diese zu dulden und zu segnen. Somit sehe ich nicht ein, wie die bezeichneten Forderungen irgendwie „begründet" sind. Die „Zeit" aber stellt ganz andere Forderungen, sie würde obige Impedimente gern zulassen, wenn die Kirche nur in anderen Punkten, z. B. in betreff der gemischten Ehen sich nachgiebiger zeigte: um so mehr muß man sich hüten, auch nur indirekt jenen in die Hände zu arbeiten, welche nicht bloß nicht begründete, sondern ganz verwerfliche und verdammungswürdige Forderungen stellen, und so sehr geneigt sind, durch Mißbrauch katholischer Autoritäten dem gedankenlos Zeitungen und Brochüren lesenden Publikum den allgemeinen Satz plausibel zu machen: Das katholische Eherecht „kann und muß" geändert werden, und wenn es nicht geschieht, so ist daran nur der Eigensinn des Papstes oder die Nachlässigkeit der Bischöfe schuld. Nicht die kirchliche, sondern die bürgerliche Gesetzgebung über die Ehe bedarf an vielen Orten einer Revision, und es wäre ein schöner Beruf katholischer Rechtsgelehrten, dieselbe mitveranlassen und befördern zu helfen.

---

[1]) Cf. §. 187. n. 4. Katholik 1863. I. S. 143—160. — [2]) Z. B. in Altbayern. Profecto qui bene perciperet cujusvis articuli rationes, saepe commendaret plurimum leges illas, quas ex inscitia damnat, bemerkt Pallavicini l. c. l. 23. c. 9. n. 16.

3. Die Kirche kann in dem natürlichen und göttlichen Gesetze nichts ändern, darin also nicht dispensieren: aber sie kann doch untersuchen und erklären, ob in diesem oder jenem Falle ein natürliches oder göttliches Ehehindernis vorhanden sei oder nicht; eine solche Erklärung (declaratio) ist aber keine Dispensation.[1]) Die Kirche kann nur dispensieren in den Hindernissen, welche sie selbst gesetzt hat; und hier[2]) kann nur die Kirche (nicht die weltliche Macht),[3]) und in der Kirche nur der rechtmäßige Kirchenobere Dispens erteilen, andere Diener der Kirche aber nur insoweit, als ihnen dazu vom rechtmäßigen Kirchenoberen ausdrücklich oder stillschweigend die Vollmacht erteilt wird.

Für die Praxis ist zu bemerken: a) daß auch bei den an sich dispensablen Ehehindernissen in einigen **gar nicht**, in anderen nur **sehr selten** und nur aus sehr wichtigen Gründen, in anderen endlich (mit einiger Milderung der strengen Forderungen des Tridentinums)[4]) **häufiger** oder gewöhnlich, aber auch nicht immer und nie ohne Grund dispensiert wird; b) daß der Papst den entfernteren Bischöfen das Recht erteilt, von gewissen trennenden Ehehindernissen ex jure *delegato* zu dispensieren, z. B. durch die sogenannten Quinquennalfakultäten, welche den deutschen Bischöfen allgemein, oder auch durch specielle noch umfassendere Fakultäten, welche manchmal einzelnen Bischöfen aus besonderem Wohlwollen auf ihre Bitte[5]) gewährt werden;[6]) c) daß im Notfalle der Bischof[7]) (und sede vacante das Kapitel) auch jure *extraordinario* et per accidens ex facultate praesumta — selbst vor der einzugehenden Ehe von einem trennenden Ehehindernisse dispensieren kann, wenn nämlich α) das Hindernis nicht öffentlich ist[8]) und β) ein wahrer Notfall vorliegt.[9]) d) Durch Dekret des heiligen Offiziums vom 20. Februar 1888 ist allen Bischöfen die Vollmacht erteilt, Kranke in Todesgefahr von allen kirchenrechtlichen Ehehindernissen zu dispensieren, selbst wenn dieselben öffentlich sind; ausgenommen sind nur der ordo presbyteratus u. die Schwägerschaft gerader Linie ex copula licita proveniens.[10]) Nach einer neuesten Konzession Sr. Heiligkeit Leos XIII. vom 9. Januar 1889 können die Bischöfe diese Vollmacht auch subdelegieren, und

---

[1]) *S. Alph.* n. 1119. — [2]) §. 185. — [3]) §. 185. Cf. Histor.-polit. Bl. Bd. 37. — [4]) *Trid.* sess. 24. de ref. matr. c. 5. In *contrahendis matrimoniis* vel nulla omnino detur dispensatio, vel *raro*, idque ex *causa* et gratis concedatur. In *secundo* gradu *nunquam* dispensetur, *nisi* inter magnos principes et ob publicam causam. — [5]) *Bangen* l. c. 2. p. 159. 163. — [6]) Diese durch ausdrückliche Bewilligung des Apost. Stuhles vom Bischofe erlangten Fakultäten kann sede vacante das Kapitel nicht ausüben. Der Generalvikar kann nur durch specielles Mandat die Gewalt zu dispensieren bekommen. Die Bischöfe können die Quinquennalf. ihren Generalvikaren oder anderen Seelsorgern übertragen und sollen dies namentlich bei Lebensgefahr thun. Quinq. fac. N. 7. 20. — [7]) Nach der *communior* s. können die Regularen auch in casu urgentissimae necessitatis ad *contrahendum* matrimonium nicht dispensieren: doch wagt der h. Alfons nicht, die entgegenstehende Meinung zu verwerfen. *S. Alph.* n. 1127—1128. — [8]) S. C. C. 19. Jan. 1661. — [9]) Cf. *Bened. XIV.* S. D. l. 9 c. 2. n. 1. *S. Alph.* n. 1122. Puta, si alias immineat periculum mortis, vel si matrimonium sit necessarium ad legitimandas proles vel ad vitandam feminae infamiam aut alia damna, vel si mulier nobilis, sive honesta licet non nobilis, parata esset nuptias tali die contrahere et in confessione manifestaret impedimentum. Cf. n. 613. — [10]) *Acta S. Sedis* 20. p. 543.

zwar habituell, jedoch nur an Pfarrer und für solche Fälle, in welchen Gefahr auf dem Verzuge ist und die Zeit mangelt, an den Bischof zu rekurrieren. [1])

4. Die Dispensationen werden entweder in foro *externo* oder in foro *interno* erteilt.

a) In foro *externo* wird von den öffentlichen Hindernissen dispensiert, von dem Papste durch die Datarie, bei einigen Impedimenten (crimen, haeresis, polygamia) durch die S. C. Inquis. (und ausnahmsweise bei Armen auch durch die Pönitentiarie.) Die Dispensgesuche müssen Namen und Zunamen der Bittsteller genau angeben, auch die Wahrheit des Hindernisses und der angeführten Gründe durch Belegstücke beweisen; die Dispensmandate werden in Form eines Breve an den Ordinarius gerichtet, welcher nach vorheriger Untersuchung des Thatbestandes die Dispensation erteilt; die Dispensurkunde wird aufbewahrt. b) In foro *interno* dagegen wird nur bei geheimen Hindernissen dispensiert, und die Dispens wird im allgemeinen leichter erteilt; meistens reicht schon scandalum evitandum, bonum prolis oder periculum animae als Dispensgrund aus, besonders wenn die Ehe bereits eingegangen ist; der Papst dispensiert durch die Pönitentiarie; in den Gesuchen werden die Bittsteller unter fingierten Namen genannt, und die Gründe nur einfach angeführt; das Dispensmandat (nicht die Dispens) wird in Form eines einfachen Schreibens gewöhnlich an den von dem Bittsteller zu wählenden Beichtvater gerichtet, welcher die Sache zu untersuchen und bei der sakramentalen Beichte die Dispens zu exsequieren, dann aber das Dispensmandat zu vernichten hat. [2])

5. Dispensationen von kirchlichen Ehehindernissen werden nur aus gerechten und gewichtigen Gründen erteilt; der Grund muß um so gewichtiger sein, je bedeutender das Hindernis ist, von welchem Dispens erbeten wird. Zuweilen reicht Ein Grund für sich allein nicht hin, Dispens zu erlangen, während er in Verbindung mit anderen hinreicht, nach dem Rechtsgrundsatz: Quae non prosunt singula, multa juvant (arg. l. 5. C. de probat.). Die vorzüglichsten Gründe, welche nach der heutigen kirchlichen Praxis als gültig anerkannt werden, hat die Kongregation *de Propaganda fide* in einer Instruktion [3]) vom 9. Mai 1877 bekannt gegeben; es sind folgende:

1) *Angustia loci, sive absoluta sive relativa.* Diesen Grund kann nur die Bittstellerin anführen, wenn nämlich an ihrem Geburts- oder Wohnorte ihre Verwandtschaft so verbreitet ist, daß sie außer der Verwandtschaft keinen Bräutigam ihres Standes finden kann: und wenn es ihr schwer fiele, die Heimat zu verlassen. (Als angustus gilt ein Ort, wenn er nicht mehr als dreihundert Feuerherde oder eintausendfünfhundert katholische Einwohner zählt. Declar. *Pii IX.* 30. Aug. 1847. Bei der Entscheidung über die angustia ist nicht die Pfarrei der Bittstellerin in Betracht zu ziehen, sondern der Ort, wo sie wohnt, gemäß einer Erklärung der h. Kongregation des Konzils vom 16. Dez. 1876: „Angustiam loci non esse desumendam a numero focorum cujusque paroeciae, sed a numero focorum cujusque loci vel etiam plurium locorum, si non distent ab invicem ultra milliare," d. h. zwanzig Minuten. Acta S. Sedis 9. p. 579 et 631.). 2) *Aetas feminae superadulta,* wenn die Bittstellerin das vierundzwanzigste Lebensjahr be-

---

[1]) *Acta S. Sedis* 21. p. 696. — [2]) Siehe unten § 191. n. 23. *Acta S. Sed.* 1. p. 63, 726, 182, 382, 445; 2. 62, 126, 190, 257, 493. — [3]) Cf. *lb.* 10. p. 291 sq.

reits überschritten und bisher keinen Bräutigam gleichen Standes gefunden hat. Dieser Grund kann von einer Witwe, welche sich wieder verehelichen will, nicht geltend gemacht werden. 3) *Deficientia aut incompetentia dotis*, wenn die Bittstellerin nicht aktuell so viel Vermögen besitzt, daß sie an ihrem Wohnorte einen anderen ihr nicht verwandten Mann gleichen Standes heiraten kann. Dieser Grund wiegt um so schwerer, wenn die Bittstellerin gar keine Mitgift hat und ein Verwandter sie zu heiraten, oder vollständig und standesgemäß auszusteuern bereit ist. 4) *Lites super successione bonorum jam exortae, vel earundem grave aut imminens periculum.* Wenn die Braut in einen schwierigen Prozeß wegen einer bedeutenden Erbschaft verwickelt ist und sich kein anderer Mann findet, der den Prozeß übernehmen und auf eigene Kosten durchführen wollte, als derjenige, welcher sie zur Frau nehmen will, so wird gewöhnlich Dispens erteilt. Denn es ist im Interesse des öffentlichen Wohles, daß Prozesse beigelegt werden. Diesem Grunde kommt ein anderer fast ganz gleich, nämlich: Dos litibus involuta, wenn nämlich die Bittstellerin keinen anderen Mann findet, durch dessen Hilfe sie ihr Eigentum an sich bringen könnte. Doch ist dieser Grund nur für entferntere Grade genügend. 5) *Paupertas viduae*, wenn eine Witwe viele Kinder hat und der betreffende Mann sie zu unterhalten verspricht. Zuweilen aber wird einer Witwe aus dem Grunde allein Dispens erteilt, weil sie noch jung und in Gefahr der Unenthaltsamkeit ist. 6) *Bonum pacis.* Darunter ist nicht bloß die Eintracht unter Ländern und Fürsten verstanden, sondern auch die Beilegung von schweren Feindschaften, Streitigkeiten und Haß unter Bürgern. Dieser Grund wird angeführt teils zur Schlichtung schwerer Feindschaften, welche unter den Verwandten der Kontrahenten ausgebrochen sind, durch die Abschließung der Ehe aber beigelegt würden, teils, wenn zwischen den Verwandten der Kontrahenten schwere Feindschaften herrschten, und der Friede zwar schon geschlossen wurde, aber die Abschließung der Ehe zur Bekräftigung des Friedens viel beitragen würde. 7) *Nimia, suspecta, periculosa familiaritas*, sowie *cohabitatio* unter Einem Dache, wenn sich diese nicht leicht verhindern läßt. 8) *Copula* mit einer Verwandten, oder mit einer anderen Person, bei welcher ein Ehehindernis vorliegt, wenn die Kopula bereits stattgefunden hat; und *Praegnantia, ideoque legitimatio prolis*, damit nämlich für den Nutzen des Kindes, sowie für die Ehre der Bittstellerin, welche sonst unverheiratet bliebe, gesorgt werde. Dieser Grund ist einer der stärksten, um dessentwillen auch Leuten niederen Standes Dispens erteilt zu werden pflegt; wenn nur die Kopula nicht in der Absicht geschehen ist, dadurch leichter Dispens zu erhalten; dieser Umstand müßte im Bittgesuch angegeben werden. 9) *Infamia mulieris*, wenn nämlich die Braut mit ihrem Verwandten zu vertrauten Umgang gepflogen hat, so daß, wenn auch fälschlicherweise, der Verdacht der Kopula entstanden ist, und wenn die Braut, falls die Eheabschließung nicht erfolgte, schwer diffamiert bliebe, oder unverheiratet bleiben müßte, oder einen Mann ungleichen Standes zu ehelichen genötigt wäre, oder wenn andere bedeutende Übelstände erfolgen würden. 10) *Revalidatio matrimonii*, wenn die Ehe im guten Glauben und öffentlich, in der vom Tridentinum vorgeschriebenen Form, abgeschlossen worden ist; denn in diesem Falle ist eine Auflösung der Ehe kaum möglich ohne öffentliches Ärgernis und schweren Nachteil, besonders für das Weib (c. 7. de consang.). Haben aber die Kontrahenten mala fide die Heirat eingegangen, dann sind sie, nach Anordnung des Tridentinums (S. 24. c. 5. de ref. matr.) der Gnade der Dispens nicht würdig. (Doch wird auch in diesem Falle die Dispens heutzutage leichter gewährt als früher. *Marc* n. 2049.) 11) *Periculum matrimonii mixti, vel coram acatholico ministro celebrandi.* Wenn Gefahr vorhanden ist, daß Brautleute, welche trotz naher Verwandtschaft eine Ehe eingehen wollen, im Falle der Dispensverweigerung die Autorität der Kirche hintansetzen und die Ehe vor einem nichtkatholischen Religionsdiener eingehen werden, so liegt ein gerechter Dispensgrund vor; denn es

handelt sich hier nicht bloß um ein sehr schweres Ärgernis der Gläubigen, sondern es ist auch zu befürchten, daß solche Leute, die sich um die Ehehindernisse nichts kümmern, noch schlechter werden und selbst vom Glauben abfallen, zumal in Gegenden, wo die Häresien ungestraft fortwuchern. So lehrte diese heilige Kongregation in einer an den Erzbischof von Quebek gerichteten Instruktion vom 17. April 1820. Und als der Apostolische Vikar von Bosnien die Anfrage stellte, ob er solchen Katholiken, welche keinen anderen Grund anzuführen haben als leidenschaftliche Liebe, die Dispens erteilen könne, wenn sich voraussehen lasse, daß sie sonst vor einem ungläubigen Beamten die Ehe abschließen werden, gab die Kongregation des heiligen Offiziums unter dem 14. August 1822 den Bescheid: Respondendum Oratori, quod in exposito casu utatur facultatibus sibi in Form. II. commissis, prout in Domino expedire judicaverit. Dasselbe gilt für den Fall der Gefahr, daß ein Katholik sich vermesse, mit einer Nichtkatholikin die Ehe zu schließen. 12) *Periculum incestuosi concubinatus.* Aus der eben erwähnten Instruktion vom Jahre 1822 geht hervor, daß Dispens gewährt werden soll, wenn zu befürchten ist, es werde sonst jemand zum öffentlichen Ärgernisse und mit augenscheinlicher Gefahr des Seelenheiles im Konkubinate fortleben. 13) *Periculum matrimonii civilis.* Aus dem Gesagten ist ersichtlich, daß die wahrscheinliche Gefahr, die Bittsteller könnten im Falle eines abschlägigen Bescheides eine sogen. Civilehe eingehen, gleichfalls einen rechtmäßigen Dispensgrund bildet. 14) *Remotio gravium scandalorum.* 15) *Cessatio publici concubinatus.* 16) *Excellentia meritorum,* wenn sich jemand durch Kampf gegen die Feinde des katholischen Glaubens, oder durch Freigebigkeit gegen die Kirche, oder durch Lehre, Tugend oder sonstwie um die Religion verdient gemacht hat."

Dies sind, wie die Instruktion sagt, die „gewöhnlicheren und hauptsächlichsten Gründe, welche zur Erlangung der Dispens angeführt zu werden pflegen". Demnach können auch noch andere Gründe angeführt werden, welche dann als *certae rationabiles causae* bezeichnet werden. Zuweilen wird auch die *dispensatio sine causa* (d. h. ohne ausdrücklichen Grund) erteilt, in welchem Falle als Kompensation die Vornahme eines guten Werkes auferlegt wird.[1])

Die obigen Gründe werden, soweit nicht von der Kopula die Rede ist, zumeist für eine Dispens *pro foro externo* angeführt. *Pro foro interno* können dieselben Gründe geltend gemacht werden, besonders wenn es sich um eine erst abzuschließende Ehe handelt; es gelten aber für das innere Forum auch andere, nicht streng kanonische Gründe, die ein kluger Beichtvater aus der jeweiligen Beschaffenheit und den Umständen des einzelnen Falles entnehmen kann, z. B. ut conservetur bona fama; ut evitetur peccandi periculum; ut praecaveatur scandalis ac damno prolis.

6. **Außer den Dispensgründen sind in dem Bittgesuch verschiedene andere Umstände namhaft zu machen, deren Angabe de jure vel consuetudine, aut stylo Curiae notwendig ist, und zwar in der Weise, daß die Dispens ungültig wäre, wenn auch ohne Schuld etwas Wahres verschwiegen, oder etwas Falsches angegeben würde; im ersteren Falle würde Subreption, im letzteren Obreption vorliegen.**

Für das äußere Forum ist gemäß der genannten Instruktion der Kongregation de Propaganda fide vom 9. Mai 1877 im Bittgesuche folgendes (außer dem

---

[1]) *S. Alph.* l. 6. n. 1130. *Marc* n. 2049. *Aertnys* l. 6. n. 625 sq. Näheres bei den Kanonisten, besonders *Pyrrhus Corradus:* Praxis dispensationum Apostolicarum l. 7. u. 8.; und neuestens Heinrich Feije (Professor zu Löwen), De impedimentis et dispensationibus matrimonialibus; edit. 2. Lovanii 1874.

Dispensgrund) anzugeben: 1) Name und Zuname der Bittsteller; beides soll deutlich, schön und ohne irgendwelche Abkürzung geschrieben werden. 2) Die Diöcese des Geburts- oder Wohnortes. Wenn die Bittsteller außerhalb der Diöcese ihres Geburtsortes ein Domizil haben, können sie, wenn sie wollen, nachsuchen, daß die Dispens an den Ordinarius jener Diöcese geschickt werde, in welcher sie zur Zeit wohnen. 3) Die Gattung und Art (species infima) des Ehehindernisses; ob es Blutsverwandtschaft sei, oder Schwägerschaft, und ob letztere von erlaubter oder unerlaubter Kopula herrühre; ob publica honestas, und ob diese durch Sponsalien oder durch ein matrimonium ratum entstanden sei; beim impedimentum criminis, ob dasselbe herrühre von Gattenmord mit Eheversprechen, oder von Gattenmord mit Ehebruch, oder von Ehebruch allein mit Eheversprechen; bei der geistlichen Verwandtschaft, ob sie bestehe zwischen dem levans und levatus, oder zwischen dem levans und den Eltern des levatus. 4) Der Grad der Blutsverwandtschaft, oder Schwägerschaft, oder honestas ex matrimonio rato; ob es der gleiche, oder ob es gemischte Grade seien, und (im letzteren Fall) sowohl der entferntere als der nähere: ferner die Linie, ob gerade oder Seitenlinie; ob die Bittsteller durch ein doppeltes Band der Blutsverwandtschaft miteinander verbunden sind, nämlich sowohl von seiten des Vaters als von seiten der Mutter. (Wird aus Irrtum ein näherer Grad angegeben anstatt des wirklichen, so ist die Dispens dennoch gültig; wird aber ein entfernterer angegeben, so ist sie ungültig und muß ein Perinde valere nachgesucht werden. Wird bei ungleicher Seitenlinie [bei gemischten Graden] der nähere Grad verschwiegen, so ist die erlangte Dispens zwar gültig [wenn nur der nähere Grad nicht der erste ist], aber zur erlaubten Exekution müssen noch sogen. litterae declaratoriae eingeholt werden. Ist bei ungleicher Seitenlinie der nähere Grad der erste, so muß angegeben werden, ob der Bräutigam oder die Braut dem gemeinsamen Stamm näher sei; denn die Dispens ist schwerer zu erlangen, wenn ein Neffe seine Tante, als wenn ein Oheim seine Nichte heiraten will.) 5) Die Zahl der Hindernisse, z. B. wenn doppelte oder mehrfache Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft besteht, oder wenn außer der Blutsverwandtschaft auch Schwägerschaft, oder überhaupt noch ein anderes trennendes oder aufschiebendes Hindernis vorliegt. 6) Verschiedene Umstände, nämlich ob die Ehe erst abgeschlossen werden soll, oder ob sie schon abgeschlossen ist; in letzterem Fall muß angegeben werden, ob sie bona fide, wenigstens von Einer Seite, oder mit Kenntnis des Hindernisses abgeschlossen worden sei; ob nach vorausgegangenen Proklamationen und in tridentinischer Form; ob in der Hoffnung, dadurch leichter Dispens zu erhalten: endlich ob sie konsummiert sei, wenn dies mala fide, wenigstens von Einer Seite oder mit Kenntnis des Hindernisses geschehen ist.

Alles dieses ist in dem Bittgesuche genau anzugeben. Zu bemerken ist, daß früher auch die copula incestuosa, wenn solche zwischen den Bittstellern vor der Exekution der Dispens statthatte, angegeben werden mußte und zwar sub poena nullitatis. Jetzt ist dies nicht mehr erforderlich, denn Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. hat durch Dekret vom 25. Juni 1885 erklärt: Dispensationes *posthac* concedendas, etiamsi copula incestuosa, vel consilium et intentio per eam facilius dispensationem impetrandi, reticita fuerit, validas futuras.

Alles bisher Gesagte haben nicht bloß diejenigen zu beachten, welche sich um Dispens an den Apostolischen Stuhl wenden, sondern auch die, welche die Vollmacht haben, selbst zu dispensieren, damit sie von ihren Fakultäten in gehöriger Weise Gebrauch machen.

Für das innere Forum ist zu bemerken, daß in dem (an die Pönitentiarie zu richtenden) Bittgesuche alles das angegeben werden muß, was für das äußere Forum gesagt worden ist, weniges ausgenommen. Folgendes muß nämlich verschwiegen werden: 1) Name und Zuname der Bittsteller; man gebraucht fingierte

Namen, z. B. Titius, Caja. 2) Die Diöcese der Bittsteller. 3) Der Vermögensstand; denn von der Pönitentiarie werden alle Dispensen gratis erteilt.

Endlich ist zu bemerken: wenn mehrere Hindernisse vorliegen, von denen eines öffentlich, das andere geheim und diffamierend ist, so wird bei der Datarie um Dispens von dem öffentlichen Hindernisse nachgesucht mit Angabe der Namen ꝛc.; bei der Pönitentiarie wird, mit fingierten Namen, Dispens vom geheimen Hindernisse erbeten. In dem Bittgesuche an die Pönitentiarie ist aber außer dem geheimen Hindernisse auch das öffentliche anzugeben, mit dem Bemerken, daß von letzterem die Dispens bei der Datarie eingeholt werde.

7. Je nach den verschiedenen Standes- und Vermögensverhältnissen wird die Dispens in drei verschiedenen Formen erteilt: a) pro *nobilibus*, für fürstliche und hochadelige Personen; hier wird in den einzelnen Fällen die Taxe bestimmt; b) Pro *divitibus* in forma *communi*: die dafür im allgemeinen bestimmt festgesetzte Taxe[1]) pflegt in den einzelnen Fällen mit Rücksicht auf die Familie und das Hindernis leicht verändert zu werden. c) Pro canonice *pauperibus* in forma *pauperum*.

Als kanonisch arm werden nach dem stylus curiae jene bezeichnet, die von ihrer Arbeit und Industrie und nur von dieser ihren Lebensunterhalt hernehmen; pauperes et *miserabiles* sind also nicht solche, die durch Erbschaft oder auch durch ihre Arbeit und Industrie sich so viel Vermögen erworben haben, daß sie auch von den Einkünften ihres Vermögens leicht leben können. Nach einer Erklärung Pius VI. werden bei uns auch noch jene als kanonisch arm betrachtet, welche dreihundert römische Dukaten (ungefähr 2400 M.) Vermögen besitzen, und können selbst jene als *fere* pauperes noch in forma pauperum dispensiert werden, deren Vermögen tausend römische Dukaten (gegen 8000 M.) nicht übersteigt:[2]) nur müßten letztere als Componenda vier Prozent bezahlen, wenn ihnen dies nicht ihrer Verhältnisse wegen ausdrücklich nachgelassen wird. Es hängt also hier noch immer vieles von den Umständen ab.[3]) Eine in forma pauperum erteilte Dispens wird auch nicht ungültig, wenn die Armut wirklich nicht besteht;[4]) da sie nicht causa movens disp. ist: doch wäre ein bedeutender Betrug hierin schwer gefehlt. Die Datarie dispensiert in forma pauperum nur aus bestimmten Gründen, sc. a) ob incestum jam inter oratores commissum; b) ob copulae incestuosae suspicionem; c) ob periculum perversionis a fide: jedoch wird jetzt auch in den übrigen Bittgesuchen, wo diese Gründe nicht vorliegen, die etwaige Armut der Bittsteller, in Bezug auf die Taxen, angegeben und berücksichtigt.

8. Wenn bei der vor der Exekution der Dispens vorzunehmenden Untersuchung des Thatbestandes sich ergiebt, daß die Dispensation wegen Subreptio oder Obreptio nichtig sei, so kann erst dann die Dispens vollzogen werden, wenn vorher unter Angabe der Nichtigkeitsgründe und der bona oder mala fides bei dem ersten Gesuche vom Apostolischen Stuhle ein neues Reskript, ein sogen. *Perinde valere* nachgesucht und erhalten wurde. Ein solches Perinde valere wird notwendig, wenn ein geringerer Grad der Verwandtschaft, z. B. der zweite Grad statt des ersten,

---

[1]) Cf. Haringer für Bayern S. 272. *Bangen* l. c. — [2]) Bei Knopp 2. S. 271. *Instr. Eyst.* p. 322. Note 3. — [3]) Cf. *Bangen* 2. p. 212. — [4]) S. C. C. 9. Sept. 1679. u. 28. Jun. 1873. *(Acta S. Sed.* 7. p. 423.)

angegeben wurde, und überhaupt, wenn ein anderes konkurrierendes Hindernis entweder verschwiegen oder später entdeckt worden ist.

9. II. Eine faktisch abgeschlossene Ehe kann ungültig sein, weil der zum Werden der Ehe durchaus notwendige Konsens beider wegen eines entgegenstehenden Hindernisses nicht möglich war, oder, wenn an sich möglich, doch in der Wirklichkeit gar nicht oder nicht frei oder nicht in der vorgeschriebenen wesentlichen Form geleistet wurde. Damit nun überhaupt eine solche Verbindung eine wahre Ehe werde, muß im ersteren Falle zunächst das Hindernis wegfallen, entweder von selbst oder durch Dispens (n. 2 ff.), und dann der Konsens zur Ehe gegeben werden; im zweiten Falle wäre der bisher mangelnde Konsens, oder (nach erlangter Freiheit und Kenntnis der Ungültigkeit der bisherigen Verbindung) der freie Konsens ausdrücklich oder stillschweigend zu geben. Damit würde an den Orten, wo das Trid. nicht publiziert ist, immer und überall die Ehe zustande kommen, oder, wie man gewöhnlich etwas unpassend sagt, revalidiert. Wo aber die trid. Form vorgeschrieben ist, hat man nach der Lehre und Praxis der Kirche zu unterscheiden a) ob die erste (ungültige) Verbindung zur Ehe in facie Ecclesiae geschah oder nicht, und b) ob das Hindernis ein öffentliches oder ein geheimes war. War die Verbindung in facie Ecclesiae abgeschlossen, so wird sie vor der Kirche als rechtmäßig präsumiert und braucht deshalb nach der Praxis der Kirche der neue Konsens auch nur im stillen und insgeheim, durch Worte oder Zeichen, gegeben zu werden, um die Ehe zu revalidieren. War aber die Verbindung nicht nach der trid. Form geschlossen, so besteht die Ehe auch vor der Kirche noch nicht, und der Konsens muß vor dem Pfarrer und zwei Zeugen geleistet werden, auch wenn das beseitigte Hindernis geheim geblieben ist. Ist das trennende Hindernis nicht geheim, sondern entweder seiner Natur nach oder faktisch öffentlich bekannt, oder kann es wenigstens leicht bewiesen oder bekannt werden, so müßte auch nach dessen Hebung der Konsens wiederum öffentlich, d. i. in facie Ecclesiae gegeben werden, gleichviel ob das Impediment j. privati oder j. publici ist.[1])

10. Eine ungültig abgeschlossene Verbindung erfordert also zur Revalidation bald Dispensation und Erneuerung des Konsenses, bald bloße Erneuerung des Konsenses. Die Dispensation wird hier leichter als vor dem Abschlusse der Ehe gewährt; auch werden hier den Bischöfen größere Vollmachten erteilt,[2]) auch bisweilen anderen Beicht-

---

[1]) Cf. *S. Alph.* n. 1110. 1112. (*Acta S. Sedis* 2. p. 52.) — [2]) Sowohl durch Quinquennalfakultäten als ex facultate praesumta S. C. C. 19. Apr. 1692. Nach Bened. XIV. kann der Bischof pro foro *interno* et super *occulto* impedimento dispensieren, wenn zugleich — a) das Hindernis geheim, b) die Ehe sec. formam Trid. bona fide (wenigstens von Einem Teile) geschlossen, konsummiert, ohne Ärgernis und schweren Nachteil nicht zu trennen ist, und c) der Zutritt zum Apost.

vätern (gewöhnlich Regularen) ex folio poenitentiariae pro foro *interno* einige Fakultäten gegeben. Durch die einfache Dispensation kommt an sich die Ehe noch nicht zustande: dies ist nur dadurch möglich, daß beide Kontrahenten nach erkannter Ungültigkeit der früheren Verbindung jetzt, nachdem das Hindernis durch die Dispensation gehoben ist, den Konsens von neuem erklären; deshalb findet sich auch in allen Dispensmandaten der Pönitentiarie die ausdrückliche Klausel: dicta muliere de *nullitate* prioris consensus certiorata, sed ita caute, ut latoris delictum nunquam detegatur. Diese Klausel ist nicht bloß eine einfache Instruktion, die man in schwierigen Fällen leicht auslassen könnte, sondern eine wahre Bedingung, von deren Erfüllung die Gültigkeit der Ehe abhängt.[1])

11. Da die Schwierigkeiten der Revalidation einer Ehe mittels der Erneuerung des Konsenses manchmal außerordentlich groß und unüberwindlich scheinen, indem z. B. der eine Teil, wenn er von der bisher ihm unbekannten Ungültigkeit der Ehe in Kenntnis gesetzt würde, den Konsens zu erneuern sich leicht weigern könnte, — so pflegt die Kirche in einigen Fällen von dieser Erneuerung des Konsenses zu dispensieren, oder die Ehe in der Wurzel zu heilen.

Eine solche dispensatio in radice *matrimonii* wird aber nur unter gewissen Bedingungen gegeben, wenn nämlich a) die Verbindung zwischen Mann und Weib das äußere Ansehen einer wahren Ehe hat (nicht öffentlich als ein Konkubinat bekannt ist); b) wenn die Ehe wenigstens von einem Teile bona fide eingegangen wurde, wo indessen der andere Teil seinen mala fide abgegebenen Konsens erneuern muß;[2]) c) wenn das Hindernis ein rein kirchliches ist (und nicht aus dem ordo oder votum solemne entspringt); d) wenn eine dringende oder sehr bedeutende Ursache dazu vorhanden ist, namentlich wenn bei einer großen Menge das Hindernis existiert, oder wenn die Erneuerung des Konsenses äußerst schwer zu erlangen wäre; endlich e) nur unter der Voraussetzung, daß der von beiden Seiten gegebene oder erneuerte Konsens wenigstens virtuell noch fortdauere: dieser wegen des Hindernisses bis dahin ungültige Konsens wird nun durch die das Hindernis beseitigende Dispensation rechtskräftig, und dadurch wird in diesem Augenblicke der dispensatio in radice matrimonii auch die Ehe eine gültige und sakramentale. Eine derartige Dispensation mit Erlassung der Notwendigkeit der Erneuerung des Konsenses kann unter obigen Bedingungen auch selbst dann gegeben werden, wenn beiden Teilen das Impediment unbekannt ist.[3]) Ohne eine solche specielle Dispensation in radice aber müßte man

---

Stuhl ob conjugum paupertatem, rusticitatem, locorumque distantiam aliasque similes causas nicht leicht möglich ist. Syn. Dioec. l. 9. c. 2. n. 1.

[1]) *Bened. XIV.* Inst. 87. *S. Alph.* n. 1115. — [2]) Das Vorhandensein des Konsenses in die Ehe in dem Augenblicke der Revalidation, nicht die Fortdauer der bona fides, ist notwendige Bedingung der Dispens; daher können auch solche in der bezeichneten Weise dispensiert werden, welche eine Civilehe geschlossen haben, dabei aber wirklich eine Ehe schließen wollten, und in jenem Augenblicke das Hindernis nicht erkannten oder nicht daran dachten; vorausgesetzt ist aber, daß sie öffentlich als Eheleute betrachtet werden. — [3]) Cf. *Clem. XII.* Cum dudum 9. Sept. 1734. *Caprara*, instructio: Undique 26. Maj. 1803. *Pius VIII.* Litteris 25. Mart. 1830. Zur Erklärung: Bened. XIV. Inst. 87. Syn. D. l. 13. c. 21. *Decretum*

darauf bestehen, daß Mann und Weib nach vorheriger Kenntnisnahme der Nichtigkeit ihrer Verbindung den Konsens erneuern.[1])

12. Die Privathindernisse werden nicht durch Dispens, sondern bloß durch nachfolgenden Konsens des beteiligten Kontrahenten beseitigt. Wer ficte, ex errore substantiali, oder ex metu den Konsens gegeben, kann nach erkanntem Irrtum und nach erlangter Freiheit, und nach Kenntnisnahme der Nichtigkeit des bisherigen Verhältnisses den mangelhaften Konsens ausdrücklich oder stillschweigend ergänzen: letzteres wird selbst rechtlich präsumiert aus der Beiwohnung, aus dem Zusammenwohnen und anderen ehelichen Handlungen, welche nach erhaltener Kenntnis vom Irrtume (und Freiheit vom Zwange) gesetzt wurden. Wenn der andere Teil bei dem anfangs gegebenen (wenn gleich ungültigen) Konsense virtuell verharrt, und damit der nun ergänzte Konsens sich verbindet, so wird dadurch die Ehe gültig: und es ist nicht notwendig, daß jener Teil, welcher um das Hindernis nicht weiß, zuerst von der Nichtigkeit der Ehe in Kenntnis gesetzt, und dann von beiden der Konsens erneuert wird.[2]) So lehrt

---

27. Sept. 1755. Schulte, Eherecht, S. 388 ff. *S. Alph.* n. 1115. *Acta S. Sedis* 1. p. 182 sq. — Außerdem hat die bezeichnete Dispensation noch die rechtliche Wirkung, daß das Hindernis in Bezug auf die rechtlichen Folgen der Ehe mit rückwirkender Kraft aufgehoben wird, so daß die aus solcher putativen Ehe erzeugten Kinder doch rechtlich so als legitim angesehen werden, als wäre der Konsens von Anfang an gültig gewesen. Daß der Papst hierzu die Macht habe, bezeichnet *Sanchez* de matr. l. 8. disp. 7. n. 4. als frequentissima ac verior sententia: die Ausgaben, in welchen die bez. n. 4. ausgelassen ist, stehen im Index, ex decr. 4. Febr. 1627.

[1]) *S. Alph.* n. 1115. — In casu *urgentis necessitatis* ist nach *S. Alph.* n. 1116. auch die Meinung noch als probabel anwendbar, daß nur der um das Impediment wissende Teil nach erfolgter Dispens den Konsens zu erneuern habe, und dieses durch die copula cum affectu maritali mit der Meinung, zu der einzugehenden Ehe den neuen Konsens zu setzen, geschehen könne. (Cf. *Id.* ib. n. 1117. c. fin.). Diese Meinung ist jetzt durch die Pönitentiarie bestätigt; denn in dem Verzeichnis der Fakultäten, welche einzelnen Beichtvätern auf ihr Ansuchen verliehen werden, heißt es in dieser Beziehung (n. XII.): Et, quatenus haec certioratio absque gravi periculo fieri nequeat, renovato consensu juxta regulas a probatis Auctoribus traditas Cf. *Marc* n. 2083. *Aertnys* l. 6. n. 663. Die erwähnten Fakultäten werden heutzutage von der Pönitentiarie bereitwillig erteilt, wenn darum gebeten wird. Cf. *Acta S. Sedis* 8 p. 644 sq. — [2]) Der h. Alfons nennt diese Meinung *communis* (Phillips l. c. S. 1087 sagt bloß: einige) et *verior* (n. 1114.) und hat die entgegenstehende retraktiert (retr. n. 90.). — Ich sehe nicht ein, warum Schulte l. c. S. 345. sie nicht gelten lassen will, da sie doch auf demselben Grunde beruht, aus welchem bei öffentlichen Hindernissen (juris publici) eine Dispensation in radice möglich ist, sc. auf dem Satze: In matrimonio sufficit ea distantia (materiae et formae), quae ordinarie sufficit in contractibus, ubi satis est, ut consensus unius ponatur, dum adhuc consensus alterius *moraliter* perseverat. *S. Alph.* de sacr. n. 9. (c. fin.). Daß bei dem error conditionis auch nach der erlangten Freiheit des Sklaven der andere Teil in Kenntnis der Nichtigkeit gesetzt werden muß, widerspricht nicht der bezeichneten Meinung: denn dieses Hindernis besteht ja nicht in der conditio allein, sondern in dem error cond., ist also auch noch nicht durch die

auch die Instruktion für Österreich:[1]) Matrimonium, quod consensus *fictus* irritum reddit, consensu ab eo, qui ficto egerat, vere praestito *convalidatum* censeatur *oportet*. *Idem* valet de matrimonio, cui *error* seu *vis metusque* obstitit, quam primum pars, quae errori aut violentiae injustae suberat, recognito errore aut libertate plene recuperata, verbo factove assensum suppleverit. *Nihilominus* ad omne de consensu praestito dubium excludendum his quoque in casibus **consultum** est, ut conjuges consensum coram parocho et duobus testibus renovent: igitur hoc ut fiat, agendum erit, *nisi observetur prudens scandalorum vel matrimonii in discrimen adducendi metus*. Wenn aber beide Teile um das Hindernis, resp. die Nichtigkeit ihrer Verbindung wissen, so müssen auch beide den Konsens ausdrücklich erneuern.

β) Die erlaubte Abschließung der Ehe.

Die Eingehung einer Ehe kann unerlaubt werden a) direkt, durch ein derselben unmittelbar entgegenstehendes rechtmäßiges Verbot (imped. impediens), b) indirekt, wegen anderer moralischer Gründe.

§. 189. Die aufschiebenden Hindernisse.

Nach dem jetzigen Rechte giebt es vier sogen. aufschiebende Hindernisse: Ecclesiae vetitum, tempus, sponsalia, votum, oder wenn man mixta religio von dem Ecclesiae vetitum trennt und als eigenes Hindernis betrachtet, fünf:

Interdico, dies, votum, sponsalia, crimen (sc. mixta religio).

1. I. Das interdictum oder **vetitum Ecclesiae** ist im allgemeinen schon durch andere aufschiebende (z. B. tempus sacratum, mixta religio) oder trennende Hindernisse (imp. juris ecclesiastici), sowie durch andere Bestimmungen gegeben, bezeichnet aber hier das besondere Verbot, welches der kirchliche Obere gegen die Abschließung einer bestimmten Ehe erläßt. Dies Verbot macht die Eingehung der Ehe unerlaubt, nicht ungültig, und kann vom Bischofe eingelegt werden. Das vetitum Ecclesiae als Hindernis hört auf, wenn das Verbot aufgehoben wird, durch den, der es gegeben oder durch seinen Oberen: weshalb der Papst das vetitum des Bischofes, nicht aber der Bischof das vetitum des Papstes, sowie auch der Bischof das vetitum des Pfarrers, nicht aber der Pfarrer das vetitum des Bischofes aufheben kann.

In gewisser Weise kann auch der Pfarrer ein vetitum einlegen; denn wenn

---

Aufhebung der conditio, sondern erst dann gehoben, wenn der error cond. beseitigt ist. Über die angebliche Entscheidung Clem. VIII. cf. *S. Alph.* n. 1110. (c. fin.).

[1]) Instr. §. 93.

er auch nicht Richter in causis matrimonialibus ist, so muß er doch oft die beabsichtigte Ehe ad tempus verhindern, wenn die Kontrahenten nicht die notwendig erforderlichen Religionskenntnisse haben oder die vorgeschriebenen Zeugnisse nicht beibringen; wenn ein trennendes Hindernis sicher im Wege steht, oder dessen Vorhandensein wenigstens vermutet wird; wenn Einsprachen wegen früherer anderweitiger Sponsalien kommen; wenn aus dem Abschlusse der Ehe wahrscheinlich großes Ärgernis entsteht; wenn die Brautleute öffentliche Sünder sind u. s. f. In streitigen und zweifelhaften Fällen hat er nicht zu entscheiden, sondern an den Ordinarius zu berichten; auch steht den Brautleuten gegen das Verbot des Pfarrers stets der Rekurs an den Bischof frei.

2. II. Unter **tempus** ist die heilige Zeit von Advent bis zum Feste der Epiphanie und vom Aschermittwoche bis zum Sonntage nach Ostern (incl.) verstanden,[1]) in welcher jedoch jure communi nicht die Eingehung der Ehe an sich (noch weniger die Proklamation, oder die Konsummation der Ehe), sondern nur die feierliche Abschließung der Ehe d. i. der feierliche Brautsegen in oder außer der Brautmesse, die feierliche Einführung der Braut in das Haus des Bräutigams, ein feierliches und lärmendes Gastmahl — verboten ist. Durch fast allgemeine Gewohnheit ist aber jetzt auch die einfache Kopulation verboten. Dieses Hindernis wird gehoben durch Dispens des Bischofes.

3. III. Unter **votum** ist zu verstehen: a) das einfache Gelübde der Keuschheit. Es macht die Abschließung der Ehe zwar nicht ungültig, aber doch unerlaubt und hat auch in und nach der gültigen Ehe noch eine Wirkung, indem es nach Auflösung der Ehe durch den Tod des anderen Teiles wieder auflebt, und selbst in der Ehe die Gelobenden des jus petendi debitum so lange beraubt, als nicht durch Dispensation entweder das Gelübde gänzlich gehoben oder wenigstens das bezeichnete Recht zurückerlangt wurde. b) Das Gelübde, nicht zu heiraten. Dies ist von dem Gelübde der Keuschheit wohl zu unterscheiden. Ist nämlich das Gelübde, nicht zu heiraten, durch Abschließung der Ehe einmal gebrochen, so ist dessen Erfüllung fernerhin unmöglich geworden, und bleibt deshalb ohne weitere Wirkungen. c) Das Gelübde, in den Ordensstand zu treten oder darin Profeß abzulegen. d) Das Gelübde, in den geistlichen Stand zu treten.

Diese Gelübde können gehoben werden α) durch Irritation vom Vater[2]) (dies gilt aber nur von den Gelübden unmündiger Kinder), β) durch Kommutation oder Dispensation von seiten der kirchlichen Oberen. Der Papst kann in allen dispensieren; der Bischof auch, nur nicht in den dem Papste reservierten, d. i. nicht in dem Gelübde, in einen Orden zu treten, und in dem Gelübde ewiger Keuschheit, wenn diese sicher sub gravi, frei, vollkommen und absolut (ohne Bedingung) abgelegt wurden.[3])

4. IV. **Sponsalia** sind das Versprechen künftiger Ehe, oder

---

[1]) Cf. *Trid.* Sess. 24. c. 10. de ref. — [2]) *S. Alph.* de decal. n. 229. — [3]) *Id.* n. 256—261. de sacr. n. 986—987.

näher: das freiwillige, gegenseitige, durch Zeichen hinreichend ausgedrückte Versprechen künftiger Ehe zwischen Personen, die zu einem solchen Vertrage fähig sind.

Nichtbefähigt sind an sich alle, deren Ehe ein verbietendes oder trennendes Ehehindernis entgegensteht, dessen Beseitigung weder durch die Kontrahenten noch durch die Zeit, sondern überhaupt gar nicht oder nur durch den Willen des kirchlichen Oberen erlangt werden kann. Versprechen unter der Bedingung, wenn der Papst dispensiert, ziehen das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit nicht nach sich, indem sie nicht als wahre Versprechen (ja nach den Entscheidungen des Apostolischen Stuhles nicht einmal als bedingte Sponsalien) angesehen werden.[1]) Ein ausdrückliches Versprechen, die Dispens nachzusuchen, verpflichtet an sich nicht als Verlöbnis, wohl aber wie jedes andere erlaubte Versprechen, indem es die Verbindlichkeit auflegt, das Versprochene zu erfüllen. Würde jemand durch das Versprechen der Ehe und die Zusicherung, daß man Dispens nachsuchen werde, eine Verwandte im dritten oder vierten Grade entehrt haben, so wäre er auch noch durch die Pflicht der Gerechtigkeit gebunden, die Dispens nachzusuchen: das eigentliche Verlöbnis aber könnte erst nach der exsequierten Dispens stattfinden.

Die zur Ehe an sich befähigten Personen müssen aber auch **subjektiv** befähigt sein, sich zur Ehe versprechen zu können. Was den Menschen zum Rechtssubjekte macht, ist sein vernünftiger, freier Wille. Um Sponsalien kontrahieren zu können, muß daher vorhanden sein a) **Erkenntnis** des Gegenstandes und zwar eine solche, die zu einer schweren Sünde erfordert wird. Deshalb können nicht gültigerweise Sponsalien abgeschlossen werden: α) von Kindern vor dem vollendeten siebenten Jahre;[2]) β) von solchen, die im Zustande des Wahnsinnes sich befinden (wohl aber von periodisch Wahnsinnigen in den lucidis intervallis, und auch von einem solchen, der in einer oder der anderen Beziehung mente captus ist oder eine fixe Idee hat, in anderer Beziehung aber, namentlich auch in Bezug auf die Ehe, gesunde Vernunft und gesundes Urteil behält;[3]) γ) von einem total Betrunkenen, wenn er auch selbst in nüchternem Zustande den Vorsatz hatte, Sponsalien zu kontrahieren; δ) von allen, die im Zustande des Schlafes, der Ohnmacht, des Scheintodes sich befinden. b) **Bestimmung** des Willens. Diese muß auf den Abschluß des Verlöbnisses gerichtet, gehörig überlegt und frei von Irrtum, Betrug oder Zwang sein: α) der Kontrahent muß explicite oder implicite den Willen haben, sich zur zukünftigen Eheabschließung zu verpflichten. Wenn jemand bloß mit dem Munde die Ehe verspricht, ohne den Willen zu haben, weder etwas zu versprechen noch sich zu verpflichten, oder bloß mit dem Willen zu versprechen, aber positiv mit dem Willen, sich nicht zu verpflichten, so ist kein gültiges Verlöbnis, sondern nur die Fiktion eines Versprechens da: ein solches fingiertes Versprechen wäre aber, wenigstens in der Regel, eine schwere Sünde, und würde auch die Verbindlichkeit auflegen, dem anderen Teile allen Schaden, den er gehabt, zu vergüten —, selbst die Ehe einzugehen, wenn anders der Schaden nicht mehr gut gemacht werden könnte, z. B. wenn jemand durch solch ein Scheinversprechen ein Mädchen defloriert hätte, und dieses die

---

[1]) *Acta S. Sedis* l. p. 121. Append. — [2]) Auch hier kann (probabilius cum communi *S. Alph.* n. 831.) der Fall eintreten, daß malitia aetatem supplet. Vgl. dagegen Schulte l. c. S. 280. Kinder über sieben Jahre können an sich gültige Sponsalien abschließen. Ist das eine über sieben, das andere noch nicht sieben Jahre alt, so sind keine Sponsalien da; das jüngere ist nicht gebunden und das ältere muß warten, bis jenes das siebente Jahr vollendet hat und seinen Willen erklärt. — [3]) *Sanchez* l. 1. disp. 8. n. 22—24.

Fiktion nicht leicht merken konnte:[1]) pro foro externo wird die Fiktion nicht präsumiert, weshalb sie streng zu beweisen ist. β) Die Willensbestimmung muß mit Überlegung geschehen: es ist zwar nicht eine reifliche Beratung und vorherige Erwägung aller möglichen Umstände erforderlich, aber doch jene Freiheit, die zu einer schweren Sünde hinreicht. Das Versprechen würde ungültig sein, wenn es schnell im Zorne, durch sinnliche Liebe, oder aus sonst einer leidenschaftlichen Aufregung gegeben würde motu primo primo, wo gar keine Freiheit, oder motu secundo primo, wo nur eine geringe Freiheit und folglich keine schwere Sünde möglich wäre. Aber daß die Leidenschaft so groß war, daß sie das Urteil der Vernunft fast ganz verdunkelt und die zu einer Todsünde erforderliche Überlegung ausschließt, wird nicht präsumiert und müßte in den einzelnen Fällen als Ausnahme von der Regel streng bewiesen werden, bevor so abgeschlossene Sponsalien als ex defectu consensus nichtig angesehen würden. γ) Die Willensbestimmung muß endlich mit Freiheit abgelegt werden: deshalb sind Sponsalien, die aus Irrtum der Person oder einer das Personenbild vertretenden Qualität oder des Standes der Unfreiheit, oder aus einer schweren, ungerechten, von außen freithätig eingeflößten Furcht abgeschlossen werden, in sich ungültig; andere aber, die aus Irrtum in unwesentlichen Qualitäten (welche die betreffende Person mit vielen anderen gemein haben kann — und wodurch sie als solche nicht kenntlich gemacht und bestimmt wird), oder durch Betrug oder durch geringere Furcht zustande kommen, sind zwar an sich gültig, können aber leicht irritiert werden. Die durch Irrtum, Betrug oder Zwang entweder ungültigen oder wenigstens irritierbaren Verlöbnisse können gültig resp. nicht einseitig irritierbar werden durch eine nachfolgende freiwillige Genehmigung.

Das **wirkliche Versprechen**, als die Äußerung der freien Willensbestimmung, muß äußerlich, gegenseitig und unzweideutig sein. α) Äußerlich: ein bloß innerlich (vor Gott oder den Menschen) abgelegtes Versprechen reicht zu Sponsalien nicht hin, da das Eheversprechen von dem anderen Teile angenommen werden muß. β) Gegenseitig: denn wenn der eine Teil das ihm gemachte Eheversprechen bloß annimmt, ohne sich auch dagegen zu verpflichten, so wären noch keine Sponsalien da: es würde der erste Versprechende zwar gebunden sein, aber nicht durch Sponsalien, sondern durch sein gehörig geäußertes und acceptiertes Versprechen, wenn er nämlich sein Versprechen (was wenigstens möglich und denkbar ist), aus reiner Dankbarkeit und aus reinem Wohlwollen abgegeben hat, und nicht nach Art eines bedingnisweisen Kontraktes; allerdings wird das Verlöbnis gewöhnlich per modum contractus onerosi abgegeben und ist dies in zweifelhaften Fällen auch zu präsumieren; ein beiderseitig verpflichtender Vertrag aber ist, ehe sich beide Teile verpflichten, nicht vollkommen und kann daher ein jeder vor der Vervollkommnung frei zurücktreten. Wenn der andere Teil nicht gleich, sondern erst später das Gegenversprechen giebt, so wird das Verlöbnis nur dann gültig und vollkommen sein, wenn der erste Teil bis dahin in seinem Willen beharrt, so daß sich noch zwischen beiden Versprechen eine moralische Kontinuität befindet. γ) Unzweideutig: sowohl in Bezug auf die Person, mit welcher man sich zur Ehe verspricht (also nicht z. B. bloß Eine von dreien Schwestern heiraten zu wollen —) als auch in Bezug auf das Versprechen selbst. Dieses kann ausdrücklich durch bestimmte klare Worte, oder stillschweigend durch Handlungen gegeben werden, aus denen sich mit hinlänglicher Gewißheit die Erklärung der Einwilligung entnehmen läßt. Im Zweifel über den Sinn der Worte und Zeichen entscheidet man in foro conscientiae nach der Intention der Kontrahenten, in foro externo aber ist das Urteil mehr zu gunsten der Freiheit, als der Verpflichtung zu fällen. Wenn Kinder vor den Jahren der Reife sich durch Worte der gegenwärtigen Zeit die Ehe versprechen, so werden diese Versprechen wie Sponsalien angesehen. Wenn

[1]) Näheres cf. *S. Alph.* de decal. n. 640—650.

jemand sagt: Ich werde keine andere heiraten als dich, so genügen diese Worte noch nicht, um als Sponsalien zu gelten; denn sie lassen die Bedingung zu: wenn ich heirate. Dagegen dürfte es als Ehegelöbnis gelten; wenn jemand sagt: Ich will keine als dich. Übrigens müssen hier alle Umstände erwogen werden. Wenn die Eltern im Namen der Kinder Sponsalien schließen und die Kinder schweigen dazu, so wird in foro externo die Zustimmung präsumiert: in foro interno aber wird eine positive innere Zustimmung verlangt. Die Übersendung eines Brautringes und anderer Brautgeschenke darf, wenn Verhandlungen vorangegangen und die Annahme erfolgt ist, als ein Ehegelöbnis angesehen werden; wenn nicht etwa die Eltern ohne Wissen des Sohnes oder der Tochter den Brautring geschickt haben.

5. Zur Gültigkeit der Sponsalien wird nur erfordert, daß sie die eben (n. 4.) bezeichneten Eigenschaften haben, nicht aber, daß sie mit Zustimmung der Eltern, oder unter Personen gleichen Standes, oder unter einer gesetzlich bestimmten Form öffentlich (in Beisein von Zeugen) abgeschlossen werden. Die allenfallsigen Verordnungen eines Bischofes, einer Diöcesansynode oder der Civilgewalt, daß die geheimen Sponsalien nicht geltend seien, sind selbst ungültig nach dem Grundsatze: Inferior nihil valet in lege Superioris,[1]) und weil die Kirche sich allezeit die Gesetzgebung über Ehesachen vorbehalten hat. (§. 185.)

Unerlaubt wird in der Regel der Abschluß der Sponsalien: a) wenn die Kinder sich vorher nicht mit ihren Eltern beraten und ihre Einwilligung einholen, oder wenn sie gegen den Willen und bei gerechtem Widerspruche der Eltern Sponsalien eingehen; b) (wegen der Gefahren und Gelegenheiten zur Sünde) wenn die Verlobung insgeheim oder zu einer Zeit geschieht, wo noch gar keine gegründete Hoffnung vorhanden ist, die Ehe bald abschließen zu können.[2])

6. Gültige Sponsalien können aufgelöst werden: a) bei Unmündigen. Waren beide über sieben Jahre alt, aber noch unmündig, so können sie nicht (selbst mit gegenseitiger Einwilligung nicht) vor erlangter Mündigkeit zurücktreten. Sobald aber ein Unmündiger die Mündigkeit (bei Knaben das vollendete vierzehnte Jahr, bei Mädchen das vollendete zwölfte Jahr) erreicht hat, kann er gleich (d. i. binnen drei Tagen) auch ohne allen Grund, bloß nach seiner Willkür, zurücktreten. Wenn aber ein Unmündiger das Verlöbnis mit einem Eide bekräftigt hat oder (wenn auch nur unvollkommen) dazu copula gehabt, so verliert er das Recht des freien Rücktrittes. b) Bei Mündigen durch gegenseitige Einwilligung. c) Durch ein hinzukommendes trennendes Ehehindernis.

Wenn das Hindernis jure naturae, z. B. impotentia perpetua indispensabel ist, so hört die Verpflichtung für beide Teile auf. Beim ligamen wird jedoch, wenn der eine Teil ledig bleiben und warten will, für den anderen Teil die Verpflichtung nicht aufgehoben, sondern nur für die Dauer der bestehenden Ehe suspendiert.[3]) Ist

[1]) *Acta S. Sedis* 11. p. 227. Nur in Spanien sind die klandestinen Sponsalien kanonisch ungültig. *Acta S. Sedis* 13. p. 191. *Marc* n. 1951. q. 2. — [2]) Cf. *Bangen* 1. p. 5. 6. — [3]) *S. Alph.* n. 857.

das Hindernis dispensabel, z. B. affinitas ex copula illicita, so ist der unschuldige Teil frei und braucht eine Dispens nicht zuzulassen; selbst die fama (nicht rumor)[1]) eines solchen Hindernisses berechtigt ihn, zurückzutreten: für den schuldigen Teil aber wird nach der allgemeinen und probableren Meinung die Verpflichtung nur suspendiert, bis das Hindernis gehoben ist, und er bleibt nach der wahrscheinlicheren Meinung selbst verpflichtet, die Dispens von dem Ehehindernisse nachzusuchen, wenn sie leicht und bald erlangt werden kann; wären aber zur Erlangung der Dispens große Kosten mit vieler Mühe und Zeit notwendig, so ist er nach der wahrscheinlicheren Meinung nicht verpflichtet, sie nachzusuchen, es sei denn, daß er zur Ehe verpflichtet wäre, um den Schaden der Defloration oder der Infamie der Braut gutzumachen.[2]) Der Empfang einer höheren Weihe oder die feierliche Ordensprofeß kann, auch ohne Wissen und Willen des anderen Teiles, erlaubterweise geschehen,[3]) da angenommen wird, das Eheversprechen sei unter der Bedingung gemacht: nisi status melior eligatur; non enim propositum aut promissum infringit, qui in melius illud commutat. Reg. j. Würde aber der Bräutigam die Braut wegen der Aussicht auf die Ehe defloriert oder gar mit ihr Kinder erzeugt haben, oder ein sonst nicht zu beseitigendes Ärgernis und Infamie der Braut zu befürchten sein, so müßte sein Verlangen, die höhere Weihe zu empfangen oder Profeß zu thun, als ein ungerechtes bezeichnet und demselben nicht willfahrt werden. Durch den Empfang der niederen Weihen wird das Verlöbnis seitens des Empfängers nicht gelöst; durch das Gelübde, feierliche Profeß abzulegen, wird das Verlöbnis ganz gehoben. Durch die (auch bei bestehenden Sponsalien an sich erlaubten) einfachen Gelübde der Keuschheit, oder des Eintrittes in einen Orden oder des Empfanges einer höheren Weihe wird sicher der nicht Gelobende ganz frei; der Gelobende wahrscheinlich auch, obgleich dies letztere von anderen verneint wird.[4])

7. d) Durch ein schweres Verbrechen des Einen Teiles ist der andere unschuldige Teil berechtigt, zurückzutreten, dem Schuldigen aber soll sein Verbrechen nicht zum Vorteile gereichen, wenn der Unschuldige die Verpflichtung will. Ein solches Verbrechen wäre: wenn ein Verlobter in die Häresie fallen, oder einen Totschlag, einen großen Diebstahl oder ein anderes Verbrechen begehen würde, das ihm sehr zum Schaden und zur Unehre gereichte; im übrigen ist es im allgemeinen gleich, ob es nach Abschluß des Verlöbnisses erst begangen, oder (zwar schon früher begangen, aber jetzt) erst bekannt wird.

Si *fornicatio* fuerit *ante* sponsalia, certum est apud omnes, posse virum, cognita fornicatione sponsae post sponsalia, eam relinquere. E converso non potest mulier rescindere sponsalia ob fornicationem sponsi cum alia ante habitam, ut communiter docent: nisi (limitant Sanchez . . .) vir insuper prolem ex alia habuerit, vel etiam nisi ipse noscatur fuisse deditus huic vitio, cum

---

[1]) *Fama* est, quando adest opinio impedimenti apud majorem partem viciniae: *rumor* apud minorem. — [2]) *S. Alph.* n. 858. Könnte jedoch der durch die copula mit der Blutsverwandten der Braut veranlaßte Schaden nicht anders als durch die Ehe mit dieser defl orierten Verwandten der Braut gutgemacht werden, oder wären sonst schwere Ärgernisse zu befürchten, wenn der Schuldige nicht die defl orierte Verwandte heiratete, so braucht er die Dispens nicht nachzusuchen, ist aber der unschuldigen Braut gegenüber zu anderweitigem Schadenersatz verpflichtet. Cf. *Bangen* l. p. 53. — [3]) *S. Alph.* n. 869–871. — [4]) *S. Alph.* n. 872. Utraque sententia est probabilis.

pluribus feminis se commiscendo. Si vero fornicatio fuerit *post* sponsalia, certum est, posse sponsum mulierem relinquere, si ipsa voluntarie fornicata sit, et (communiter et verius) etiam, si sponsa violenter fuerit fornicationem passa. Imo si sponsa permittat se tangi impudice ab alio per oscula et amplexus, potest sponsus resilire a sponsalibus; sed non vice versa: quia, etsi sponsus id faciat, non est dedecus sponsae, nec mutatio alicujus momenti. Limitant autem, nisi talia oscula et tactus sint ita frequentes, ut indicent valde propensum sponsi animum in alteram, ut merito timeri possit, ne sponsae non sit fidem servaturus. Si autem uterque sponsus fornicetur post sponsalia . . . sententia probabilior et communis . . . docet, sponsum bene posse resilire, non vero sponsam . . . eo quod delicta sint imparia, et longe gravius damnum immineat ipsi (sponso) propter incertitudinem prolis.[1])

8. e) Durch eine bedeutende Veränderung, die entweder nach dem Verlöbnis erst eingetreten oder erst bekannt wurde, aber derart ist, daß, wenn sie vorhergesehen oder erkannt worden wäre, die Sponsalien nicht würden abgeschlossen worden sein.[2])

Als Beispiele werden angeführt: α) ex parte *animi*, wenn zwischen den Brautleuten eine schwere Feindschaft oder ein großer Haß entsteht; wenn die große Hitze, Heftigkeit und Wut des einen Teiles erst nach dem Verlöbnis entdeckt wird; wenn zwischen den Eltern und Verwandten schwere Feindschaften ausgebrochen oder mit Recht zu befürchten sind; β) ex parte *corporis*, wenn der eine Teil in eine schwere ansteckende Krankheit (Aussatz, Fallsucht, Wahnsinn) fällt, oder sonst am Körper sehr verstümmelt wird, ein Auge, die Nase verliert, oder sonst sehr entstellt wird (was besonders bei der Braut gilt); γ) ex parte *fortunae*, wenn der Bräutigam unfähig wird, ein Handwerk zu treiben oder ein Amt zu erlangen, und daher die Familie nicht ernähren kann; wenn große Schulden entdeckt werden, oder eine große Gefahr entsteht, das Vermögen, Erbschaftsrecht oder Gesundheit zu verlieren; wenn die Braut die versprochene Dos nicht beibringen kann; wenn der Bräutigam zum Nachteile der Braut ein Vagabundenleben beginnt;[3]) nicht aber, wenn ein Teil einen unerwarteten Zuwachs an Vermögen durch Erbschaft, Schenkung u. s. f. erhält.

Wer an einem geheimen Fehler leidet, der an sich zur Lösung des Verlöbnisses berechtigt, muß, wenn dieser Fehler die Ehe sehr nachteilig und gefährlich macht, z. B. Infamie, Aussatz, ansteckende Krankheit, diesen Fehler vor dem Abschlusse der Sponsalien offenbaren, oder von der Ehe abstehen, wenn der andere Teil nicht auch denselben Fehler hätte. Wenn der Fehler die Ehe nicht schädlich, sondern nur weniger wünschenswert machte, z. B. wenn die arme, nichtadelige, ungestaltete, deflorierte Person als reich, adelig, schön und als Jungfrau angesehen würde, so darf die Braut den Mann zwar nicht täuschen und nicht positiv sagen, daß sie von diesen Fehlern frei sei, aber sie braucht die Fehler auch nicht zu offenbaren, kann sie vielmehr — selbst wenn sie gefragt wird — dissimulieren und verbergen: wenn sie aber von einem anderen schwanger wäre, oder wenn mit Recht befürchtet werden muß, daß der geheime Fehler nach Abschluß der Ehe bekannt und dadurch große Feindschaft und Streit entstehen würde, dann müßte sie sich (aus Gerechtigkeit oder wenigstens aus Liebe) vorher offenbaren oder von der Ehe abstehen.[4])

9. f) Durch eine weite Reise des einen Teiles ohne Wissen und Willen des anderen erlangt der letztere das Recht, zurückzutreten. Wenn

---

[1]) *S. Alph.* n. 860. (861. 862.). — [2]) *Instr.* pro jud. Austr. § 6. — [3]) *S. Alph.* n. 863. — [4]) *Id* n. 865. *Instr. Eyst.* p. 352.

der eine Teil eigenmächtig sich in ein weit entlegenes Land begiebt und sicher nicht den Willen hat, zurückzukehren, so ist der andere Teil frei; ist die Absicht in betreff der Rückkehr zweifelhaft, oder wird die Rückkehr (wenn die Absicht dazu auch nicht sicher ist, doch) lange verschoben, dann hat der kirchliche Richter über die Absicht zu entscheiden oder den Termin der Rückkehr festzusetzen, nach dessen Ablauf der zurückgebliebene Teil frei wird.[1])

10. g) Durch (verschuldete oder auch unverschuldete) Nichtbeobachtung eines bestimmten Termines: wenn dieser festgesetzt würde ad obligationem finiendam, non ad sollicitandam[2]) wird sicher der Teil, welcher zur Ehe bereit war, frei; nicht so sicher aber der, welcher durch seine Schuld nicht bereit war.[3]) h) Durch Nichterfüllung einer gemachten rechtmäßigen Bedingung.

11. i) Durch **gerechten** Widerspruch der Eltern, wenn z. B. aus der beabsichtigten Ehe große Familienzwistigkeit, zeitlicher oder geistlicher Schaden der Brautleute und ihrer Nachkommenschaft zu befürchten ist.[4]) k) Wenn unter Erwägung aller Umstände mit Grund geurteilt wird, daß die Verbindung einen unglücklichen Ausgang nehmen werde.[5]) In den beiden letzten Fällen können die geistlichen Gerichte mit einiger Strenge vorgehen.[6])

12. Die Auflösung der Sponsalien kann von einem der Beteiligten **eigenmächtig** vorgenommen werden, wenn der Grund des Rücktrittes im Gesetze klar ausgedrückt, und dieser Grund sicher vorhanden ist. Ist aber das Recht der Auflösung zweifelhaft, sei es dubio juris, ob nämlich der vorliegende Fall unter das Gesetz fällt, oder dubio facti, d. i. ob der gesetzliche Grund wirklich vorhanden ist, dann muß der **kirchliche Richter** entscheiden. Dessen Ausspruch ist auch selbst dann nachzusuchen, wenn kein Zweifel obwaltet, aber das Verlöbnis öffentlich, der Grund dagegen ein geheimer ist und bewiesen werden kann, und wenn aus der eigenmächtigen Auflösung schweres Ärgernis zu befürchten wäre. Der Bischof hat das Recht, zu untersuchen und zu entscheiden, ob das Verlöbnis

---

[1]) S. C. C. 2. Oct. 1723. Cf. *S. Alph.* n. 866. *Bened. XIV.* Inst. 46. — [2]) *S. Alph.* n. 867. — [3]) *Id.* n. 868. prima sententia est quidem longe communior et mihi longe probabilior; sed secunda sententia (utramque partem liberam affirmans) sua probabilitate non caret, maxime ex auctoritate d. *Thomae.* — [4]) *Ib.* n. 877. Cf. *Instr.* pro jud. Austr. §. 5. Sub paterna potestate constitutorum sponsalia solvenda sunt, quoties parentes *juste* contradicunt. — [5]) *Ib.* §. 10. Obligatio standi promissis per contractum sponsalitium datis tunc quoque cessat, quando omnibus perpensis circumstantiis supponendum merito sit, matrimonium a sponsis contrahendum infaustum fore. Quod si autem circumstantiae, quibus suppositio ista innititur, culpa unius partis exortae sint, haec alteri damnum, quod ipsi frustratis justis ejus exspectationibus illatum est, pro viribus resarcire tenetur. *Bangen* 1. p. 54 sq. — [6]) Vgl. die Synodalkonstitution für Münster 16. Sept. 1755 (bei Krabbe p. 130.)

gültig abgeschlossen wurde, und ob Gründe zur Auflösung desselben vorhanden sind oder nicht: aber er kann die Sponsalien nicht durch eine eigentliche Dispens heben.[1]) Der Papst kann aus einem gerechten Grunde die Sponsalien (selbst das matrimonium ratum) durch Dispens auflösen.[2])

13. Crimen oder **mixta religio.** Vgl. §. 192.

§. 190. Die indirekt aufschiebenden Hindernisse.

Dahin sind zu rechnen: die Todsünde, die Exkommunikation, der gerechte Widerspruch der Eltern, das sogen. Staatsverbot, die Unterlassung kirchlicher Vorschriften (d. i. der Proklamationen und des Brautexamens).

1. I. Todsünde. — Die Ehe der Christen ist ein Sakrament (§. 116. n. 7.) und zwar ein sogen. Sakrament der Lebendigen; sie muß also im Stande der Gnade und deshalb von dem, der sich einer schweren (noch nicht verziehenen) Sünde bewußt ist, erst nach abgelegter gültiger Beichte (oder wenigstens nach Erweckung einer vollkommenen Reue) abgeschlossen werden.

Wenn jemand wegen einer Sünde öffentlich unwürdig ist, so kann der andere Teil mit ihm die Ehe nicht erlaubterweise eingehen. Die allgemeine Meinung der Theologen gestattet dies zwar für den Fall, wenn der andere Teil nicht ohne schweren Nachteil von der Ehe zurücktreten könnte, weil die Kontrahenten mehr als Privatkontrahenten und nicht als öffentliche Ausspender der Sakramente zu betrachten seien; der h. Alfons will diesen Grund zwar nicht verwerfen, aber hält ihn auch nicht für überzeugend, weil mit dem Ehekontrakte die Spendung des Sakramentes unzertrennlich verbunden ist, und glaubt, daß man höchstens sagen könne: eine solche Sakramentenspendung von einem nicht konsekrierten Minister sei keine schwere Sünde; wiewohl ihm selbst die Meinung, daß auch diese eine schwere Sünde sei, probabler erscheint, weil das Heilige immer heilig behandelt werden müsse.[3]) Wenn die Kontrahenten als öffentliche Sünder unwürdig sind, so soll und kann der Pfarrer der Eheabschließung nicht assistieren, weil er jure naturae schon nicht zu der Sünde des Nächsten mitwirken darf und von Amts wegen aus Gerechtigkeitspflicht gehalten ist, für das Seelenheil der Untergebenen zu sorgen und sie vom Sündigen abzuhalten: doch könnte die Assistenz entschuldigt werden, wenn sie geschieht ad vitandam mortem vel alia graviora mala communitatis vel ipsorum contrahentium, puta ne ipsi perseverent in peccato; unter diesen Umständen wäre nämlich die Kooperation eine rein materielle; das geringere Übel würde zugelassen, um größeres zu verhüten.[4])

2. II. Exkommunikation. Die größere Exkommunikation beraubt des Rechtes, die heiligen Sakramente zu empfangen; weshalb ein so Exkommunizierter, mag er übrigens toleriert sein oder nicht, die Ehe nicht eingehen kann, und zwar sub gravi, wenn ihn nicht unüberwindliche Unwissenheit, Furcht vor dem Tode, vor Infamie, vor Verlust der Güter u. s. f.

---

[1]) *Acta S. Sedis* 11. p. 227. — [2]) Cf. *Sanchez* l. c. l. 1 disp. 61. n 2. — [3]) Cf. *S. Alph.* n. 55. *Id.* H. ap. tr. 14. n. 6. Exam. Ord. n. 12. — [4]) *Id.* n. 54.

entschuldigt.[1]) Ist der eine Teil excommunicatus *vitandus*, so ist es für den anderen Teil sicher unerlaubt, mit ihm zu kontrahieren: quia non licet cum ipso communicare in re sacra, quale est sacramentum. Ist er toleriert, so ist (probabilius) die Kontrahierung der Ehe mit ihm gestattet.[2]) Wäre der Pfarrer oder Priester, dessen Gegenwart nach dem Tridentinum zur gültigen Abschließung notwendig ist, excommunicatus *vitandus*, so könnten die Kontrahenten dessen Assistenz nur im dringendsten Notfalle begehren, wenn nämlich die Eheabschließung zum geistlichen Nutzen der Sterbenden oder zum großen zeitlichen Nutzen der Kinder notwendig wäre, und kein anderer gültig assistieren könnte.[3])

3. III. Gerechter Widerspruch der Eltern. Die ohne Wissen und Willen der Eltern abgeschlossenen Ehen sind — wenigstens nach dem Dekretalen- und dem neueren Rechte — an sich gültig.[4]) In der Standeswahl nämlich sind die Kinder in der Regel durchaus frei und zum Gehorsame gegen die Eltern an sich nicht verpflichtet: die Eltern würden schwer sündigen, wenn sie die Kinder wider ihren Willen zum Ehestande zwingen oder ohne gerechten Grund vom Ehestande abhalten würden.[5]) Die Eltern können aus gerechten Gründen, z. B. um der Erhaltung des Vermögens, der Familie, des Ansehens wegen den Sohn zur Ehe einladen, aber nicht zwingen; ja sie dürfen in keiner Weise den Sohn zu einer Ehe zwingen, wenn dieser schon einen besseren Stand gewählt oder sonst Sponsalien kontrahiert hat, von denen er gerechterweise nicht zurücktreten kann. Würde der Vater dem Sohne befehlen, überhaupt oder eine bestimmte Person zu heiraten, so ist der Sohn an sich nicht schuldig, zu gehorchen, weil der Vater nicht das Recht zu einem solchen Befehle hat; doch kann die Pietät fordern, daß er dem Verlangen der Eltern folgt, wenn nämlich einerseits der Sohn ohnehin gesonnen ist, zu heiraten und gegen die vorgeschlagene Person keinen großen Widerwillen hat, anderenteils die Eltern ihm diese Ehe vorschlagen, um ein großes Zerwürfnis beizulegen oder sie von einer großen Not zu befreien.[6]) Ohnehin bleibt aber ferner in der Regel die heilige Pflicht der Pietät bestehen, daß die Kinder bei einem für ihr zeitliches und ewiges Heil so wichtigen Schritte, wie die Eingehung einer Ehe ist, die Eltern um Rat fragen und deren Einwilligung nachsuchen. Maxime hortandi sunt filiifamilias, sagt der römische Katechismus,[7]) ut *parentibus* et iis, in quorum fide et

---

[1]) *S. Alph.* tr. de cens. n. 158. — Das Interdikt hindert nach der probableren Meinung die Abschließung der Ehe nicht: da die Ehe zu jeder Zeit eingegangen werden kann. *Id.* n. 335. — [2]) *Id.* n. 55. — [3]) *Id.* n. 88. Resp. I.; n. 1083. — [4]) *Trid.* s. 24. c. 1. Cf. Schulte, Handb. §. 37. — [5]) *S. Alph.* de praec. n. 335. — [6]) *Id.* n. 850. *Id.* H. ap. tr. 18. n. 10. — [7]) *Cat. Rom.* p. 3. c. 8. qu. 26. Cf. *Id.* p. 3. c. 5. qu. 6. Parentes honoramus, cum nostras rationes ad eorum arbitrium voluntatemque conferimus (*Prov.* 1, 8. 9. *Eph.* 6, 1. *Col.* 3, 20): parentes honoramus, quorum consilia non modo ex-

potestate sunt, eum honorem tribuant, ut ipsis *inscientibus, nedum invitis* et *repugnantibus* matrimonia *non ineant.* Nam in V. T. licet animadvertere, filios a patribus semper in matrimonium collocatos esse; qua in re *plurimum* illorum voluntati deferendum esse, Apostolus etiam videtur iis verbis indicare: „qui matrimonio jungit virginem suam, bene facit, et qui non jungit, melius facit.“[1]) Es wäre schwer gefehlt, wenn das Kind gegen den Willen der Eltern eine Ehe eingeht, wenn die Eltern mit Recht widersprechen und mit Grund nicht einwilligen, sc. wenn eine solche Ehe der Familie zur Schande gereicht, und daraus sicher[2]) schwere Ärgernisse und Feindseligkeiten zu befürchten sind. Doch können die Kinder auch ohne Schuld (wenigstens ohne schwere Schuld) ohne Wissen und Willen der Eltern sich verehelichen, wenn in besonderen Fällen ein gerechter Grund dazu vorhanden ist: z. B. wenn der Vater den Sohn überhaupt von jeder Ehe ungerechterweise zurückhalten will, und der Sohn in Gefahr der Unenthaltsamkeit schwebt; wenn der Vater ihm um einer größeren Mitgift willen eine Person zur Heirat geben will, die krank oder von gemeinem Charakter und rauhem Wesen ist; wenn der Vater den Sohn ohne gerechten Grund von einer bestimmten (standesmäßigen) Ehe abhalten will; wenn der Vater will, daß der Sohn wider seine Neigung eine bestimmte Person heirate und ihm deswegen den rechtlichen Vermögensanteil vorbehält; wenn der Vater weit entfernt ist, der Sohn ihn nicht leicht von seinem Vorhaben in Kenntnis setzen kann und ohnehin glaubt, daß der Vater gern einwilligen werde.[3])

Das rücksichtlich der Eltern in Bezug auf die Abschließung der Ehe Gesagte hat auch in Bezug auf die Abschließung der Sponsalien Geltung. Die ohne Wissen und Willen der Eltern eingegangenen Sponsalien sind an sich gültig, wenn auch in der Regel unerlaubt. Der gegen die Sponsalien von seiten der Eltern erhobene Widerspruch an sich macht diese nicht ungültig: wenn jedoch die Eltern mit Recht gegen die durch solche Sponsalien beabsichtigte Ehe Widerspruch erheben, weil diese der Familie zur Schande gereichen, oder weil daraus sicher große Ärgernisse in der Verwandtschaft entstehen würden, so sind die Sponsalien nicht verbindend und ungültig, (nicht weil sie ohne Einwilligung der Eltern abgeschlossen sind, sondern) weil sie in diesem Falle auf eine Ehe abzielen, welche ohne Sünde nicht eingegangen werden kann, und weil man sich zu etwas Unerlaubtem nicht verpflichten darf.[4]) Der Mangel der elterlichen Einwilligung hat nur eine moralische, nicht eine rechtliche Bedeutung; er ist kein eigentliches aufschiebendes Hindernis, und wir sehen nicht ein, wie Walter es wünschenswert finden kann, daß für Kinder unter einem gewissen Alter dieser Mangel wenigstens als aufschiebendes Hindernis vorgeschrieben würde.[5]) Mit vollem

---

quirimus, verum etiam sequimur. Cf. *Instr.* pro judic. eccles. Imper. Austr. §. 68.

[1]) 1. *Cor.* 7, 38. — [2]) Cf. *S. Alph.* n. 877. NB. Saepe minae et discordiarum pericula jactantur, quae postea, teste experientia, ubi nuptiae contractae sunt, facile cessant, et animi conciliantur. — [3]) *Id.* n. 850. H. ap. tr. 18. n. 10. — [4]) Cf. *Id.* n. 849. 877. Dazu die *Instr.* pro jud. eccl. Imp. Austr. §. 5. u. 68. — [5]) Cf. Walter l. c. §. 316. a. II. §. 297. III.

Rechte hat die Kirche für die Ehe die unbedingteste persönliche Freiheit gefordert und sie nicht von dem Belieben eines anderen (und wären dies selbst die Eltern) abhängig gemacht; standhaft hat sie die den Kindern einmal durch Gesetz und Sitte errungene Freiheit verteidigt, und trotz alles Drängens weltlicher Regierungen und ungeachtet aller Scheingründe[1]) stets festgehalten.

4. Das sogen. Staatsverbot. In den letzten Jahrhunderten haben viele Staaten nicht bloß das ihnen zuständige Recht der Gesetzgebung rücksichtlich der bürgerlichen Wirkungen der Ehe ausgeübt, sondern auch überhaupt über Gültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe und Sponsalien, über Art der Abschließung, ihre Scheidung oder Auflösung u. s. w. Gesetze gegeben, welche zum Teile mit der kirchlichen Ehegesetzgebung übereinstimmen, zum Teile aber auch mehr oder weniger davon abweichen.[2]) Da der Staat kein Recht hat, über Ehesachen, welche sich auf die Gültigkeit oder Erlaubtheit des Ehebandes und der Sponsalien beziehen, Gesetze zu geben, dies vielmehr ausschließlich nur der Kirche zusteht, so haben auch alle Civilehehindernisse auf den Rechtsbestand der Ehe und der Sponsalien keinen Einfluß; sie sind in den Augen der Kirche und darum in Wahrheit weder trennende noch aufschiebende Ehehindernisse. Damit ist nicht gesagt, daß man sie ohne weiteres übertreten dürfe. Die Kirche hat vielmehr stets gelehrt und gefordert, daß man die Gesetze der weltlichen Obrigkeit befolge: freilich mit der notwendigen Einschränkung, daß man Gott mehr gehorchen müsse, als den Menschen.[3]) Wenn daher die staatlichen Ehegesetze dem Katholiken etwas verbieten, was er im Gewissen zu thun schuldig ist,[4]) so muß der Katholik der Kirche folgen und das Staatsverbot

---

[1]) Man lese die Verhandlungen des Trid. über diesen Punkt. *Pallavicini* l. c. l. 20. c. 2. n. 1.; c. 4. n. 1.; l. 22. c. 1. n. 16. 17. c. 4. Cf. Schulte, Handb. S. 284 ff. 320—325. — [2]) Für das einzelne vgl. Schulte, Handb. des kath. Eherechts, 2. Teil, S. 483—612 (vorz. [früheres] österr., preuß. und franz. Partikularrecht); derf. System. §. 123; für das preußische Recht: *Bangen*, l. c. . . . Für das franz. Recht: Carrière l. c. t. 2. n. 936—1062. Bauerband (Aschb. Lex. v. Ehe, bürgerliche). — [3]) *Bened. XIV.* Redditae, 17. Sept. 1746 . . . Erit officii vestri . . . omnes commonere, ut *siquidem regionis consuetudine* et *terreni principis sanctionibus obtemperare coguntur*, *faciant illi* quidem, sed *religione salva*, potioresque ducant ecclesiae leges, quibus fidelium matrimonia constringuntur. Cf. *Id.* S. D. l. 6. c. 6. n. 1—2. — [4]) Z. B. unter Umständen —, Abschluß der Ehe ohne vorherige Civiltrauung, wenn in extremis zur Legitimation der Kinder oder zur Beseitigung der Infamie der Geschwächten die Ehe gleich abgeschlossen werden muß; Abschließung der Ehe der Minderjährigen ohne Konsens der Eltern, wenn ein gültiges Verlöbnis vorhanden ist, und die Eltern nicht gerecht widersprechen können; oder Abschluß der Ehe ohne erlangte Aufnahme in eine Gemeinde, wenn dieses Gesetz mit dem Moralgesetze (Meidung der nächsten Gelegenheit) kollidiert. Cf. *Bangen* 2. p. 149. Haec legis civilis et ordinis moralis collisio utinam perraro eveniret! At frequentior videtur, ex quo per protestantismum miserabilis haec logica introducta est, ut nimirum coelibatus propria sponte propter Deum susceptus dicatur damnabilis et absurdus, utpote matrimonii libertatem laedens; atqui e contra iis, qui ad

übertreten, und es wäre ein offenbares Unrecht des Staates, ein schreiender Widerspruch gegen die gesetzlich anerkannte Freiheit der Kirche, wenn der Staat Katholiken oder katholische Priester wegen Handlungen, die sie aus Gewissenspflicht setzen und setzen müssen, bestrafen oder auch nur durch Strafandrohungen zu der Verletzung ihrer religiösen Pflichten verleiten wollte. Wenn aber die staatlichen Gesetze in Dingen, worüber sie aus Mangel an Kompetenz an sich nichts verfügen können, doch etwas gebieten oder verbieten, was der Katholik unbeschadet seines Gewissens, d. i. ohne ein göttliches oder kirchliches Gesetz zu übertreten, befolgen kann, so kann er das Vorhandensein solcher Gesetze bedauern, auf deren Beseitigung mit allen erlaubten Mitteln hinarbeiten, aber die Klugheit wird ihm raten, solche Gesetze, solange sie bestehen, zu beobachten. Deshalb ist auch zufolge einer ziemlich allgemeinen Praxis, wenigstens in Deutschland und Frankreich, durch bischöfliche Verordnungen regelmäßig eine jede Mitwirkung der Pfarrer und sonstiger Geistlichen zur Schließung von Verlöbnissen oder Ehen untersagt, welche gegen ein Staatsgesetz eingegangen werden sollen.[1]) Soweit aber die weltliche Gewalt Gesetze geben kann, soweit ist man ihr auch im Gewissen Gehorsam schuldig. Sanctum est, sagt daher die österreichische Instruktion, Christiano, potestati civili praestare obedientiam, ad quam dominus ipse nos per Apostolum suum instituit. Eo districtius eas observet necesse est constitutiones civiles, quae ad ordinem moralem conservandum accurate concurrunt. Quamvis igitur potestas civilis, quin validum inter Christianos matrimonium contrahatur, sanctionibus suis impedire minime possit, civi tamen Austriaco haud licet, negligere praescriptiones, quas lex Austriaca de *civilibus* matrimonii effectibus statuit.[2])

5. V. Unterlassung kirchlicher Vorschriften. Wir reden hier nicht von dem Vetitum Ecclesiae (§. 189. n. 1.), sondern von anderen Vorschriften des römischen Rituale oder besonderen Gewohnheiten und bischöflichen Verordnungen, deren Erfüllung vor dem Abschlusse der Ehe

---

matrimonium aspirant, illud libere atque justa de causa eligunt, naturali etiam jure ad contrahendum sunt capaces, quia essentialia omnia requisita rite valent praestare, matrimonium prohibeatur ob solum pecuniae defectum.

[1]) Schulte, Handb. §. 38. Mit Recht fügt Schulte bei: „Aber aus diesem Grunde sind staatliche Verbote keineswegs als aufschiebende Ehehindernisse anerkannt. Jenes Verhalten ist ein reines Sichfügen der äußeren Macht des Gesetzes." Cf. *Gousset*, 2. n. 751. über das Verbot der kirchlichen Einsegnung vor der Civiltrauung. Cependant, comme on peut suivre la loi civile, dont il s' agit, sans aller contre l' esprit de l' église plus tolerante, que ceux qui l' accusent d' intolérantisme, il est prudent pour un curé de s'y conformer. On peut dire aujourd'hui ce que l' Apôtre disait de son temps: *Videte fratres, quomodo caute* ambuletis, quoniam dies mali sunt. — [2]) *Instr.* c. §. 69. Cf. *Bangen* 2. p. 148 sq. C. Pr. Rem. 1850. t. 11. c. 2.

gefordert wird —, namentlich a) von der Aufnahme der Sponsalien, b) von dem Brautexamen, und c) von den Proklamationen.

6. a) Für die Gültigkeit der Sponsalien ist keine bestimmte Form vorgeschrieben; doch ist der in vielen deutschen Diöcesen bestehende Gebrauch, daß die Sponsalien in Gegenwart des Pfarrers und wenigstens zweier Zeugen geschlossen und gesegnet werden, sehr löblich, und da, wo er durch Gewohnheit besteht oder durch das Ordinariat vorgeschrieben ist, sowohl von seiten der Brautleute, als des Pfarrers gewissenhaft beizubehalten und nach den gegebenen Vorschriften genau zu beobachten.[1])

7. b) Nach der Kenntnisnahme von den Sponsalien hat der Pfarrer die nötigen Untersuchungen anzustellen, sowie Belehrungen und Ermahnungen zu geben, daß die beabsichtigte Ehe in gültiger, erlaubter und heilsamer Weise eingegangen werden könne.

Parochus admonitus de aliquo matrimonio in sua parochia contrahendo primum *cognoscat* ex his, ad quos spectat, qui et quales sint, qui matrimonium contrahere volunt: An inter eos sit aliquod canonicum impedimentum? Utrum sponte, libere, et secundum honestatem sacramenti velint contrahere? Utrum sint in aetate legitima? . . . et uterque sciat rudimenta fidei, cum ea deinde filios suos docere debeant[2]) . . . *Moneat* parochus conjuges, ut ante benedictionem sacerdotalem . . . in eadem domo non cohabitent, neque matrimonium consumment, nec etiam simul maneant; nisi aliquibus propinquis, vel aliis praesentibus . . . *Admoneantur* praeterea conjuges, ut antequam contrahant, sua peccata diligenter confiteantur, et ad sanctissimam Eucharistiam, atque ad matrimonii *sacramentum suscipiendum* pie accedant; et quomodo *in eo recte et christiane conversari* debeant, diligenter instruantur ex divina scriptura, ex exemplo Tobiae et Sarae verbisque angeli Raphaelis eos edocentis, quam sancte conjuges debeant convivere (Rit. R.). Dies alles wird im allgemeinen als Gegenstand des sogen. Brautexamens bezeichnet, welches demnach vorzüglich drei verschiedene Teile enthält (die Prüfung über die Religionskenntnisse, die Nachforschung über etwa vorhandene Ehehindernisse, den Unterricht über die künftigen Standespflichten), und nicht bloß durch positive Gesetze vorgeschrieben,[3]) sondern auch schon in der Amtspflicht des assistierenden Priesters begründet,[4]) und als eine Sache von der größten Wichtigkeit[5]) mit der größten Sorgfalt vorzunehmen, und durchaus nicht leicht und oberflächlich abzumachen oder gar leichtsinnig zu unterlassen[6]) ist.

8. c) Nach dem Laterankonzil und dem Tridentinum soll an drei aufeinanderfolgenden Sonn- oder Festtagen in der Kirche während der Messe die beabsichtigte Ehe öffentlich von dem eigenen Pfarrer ver-

---

[1]) Cf. z. B. Instr. Eyst. p. 348—349. nebst Appendix p. 12. Die Nichtbeobachtung der vorgeschriebenen Form macht aber die Sponsalien nicht ungültig. *Acta S. Sedis* 11. p. 227. — [2]) C. C. Tr. bestätigt von *Clemens XI.* bei *Bened. XIV.* S. D. l. 8. c. 14. n. 3. u. *Bened. XIV.* Nimiam licentiam 18. Maj. 1743. §. 10. — [3]) Cf. Rit. Rom. Die Diöcesanritualien und die vorige Note. — [4]) *S. Alph.* de sacr. n. 43. In matrimonio sacerdos assistens debet *inquirere* in impedimenta, cum ad *hoc constituatur ab ecclesia.* — [5]) *Instr. Eyst.* p. 350. — [6]) Cf. Dubois l. c. n. 403.

kündet werden,[1]) sub gravi,[2]) wie sich aus dem Zwecke des Gebotes und aus den schweren Strafbestimmungen ergiebt. Die ohne Aufgebot abgeschlossene Ehe zieht für die Kontrahenten Arbiträrstrafe, für den schuldigen Pfarrer dreijährige Amtssuspension nach sich, und wäre sie in verbotenen Graden geschlossen, so sollen die Kontrahenten getrennt werden und keine Hoffnung auf Dispens haben, die Kinder aber illegitim bleiben, auch selbst dann, wenn den Kontrahenten das Hindernis unbekannt war.

Die Verkündigung soll in der Regel geschehen: α) an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen; nicht an Feiertagen, die bloß durch die Andacht des Volkes gefeiert werden, auch nicht an abgeschafften Feiertagen, noch weniger an Werktagen, wenn dann auch ein großer Konkurs des Volkes stattfände. β) An aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen: nach vielen Diöcesanstatuten soll zwischen den einzelnen Feiertagen wenigstens ein Werktag hineinfallen, und wird durch die Unterlassung der Verkündigung an dem einen oder anderen Sonn- oder Festtage die geforderte (moralische) Kontinuität nicht aufgehoben;[3]) dies ist wenigstens dem Zwecke der trid. Bestimmung konform, wenn darin auch nicht ausdrücklich ausgesprochen;[4]) würden die Proklamationen aber zwei Monate unterbrochen, oder nach der letzten Proklamation die Eheabschließung über zwei Monate hinaus verzögert,[5]) so müßten die Proklamationen von neuem vorgenommen werden. Das Proklamieren an Sonn- und Feiertagen während der geschlossenen Zeit ist nicht durch ein allgemeines Gesetz, wohl aber öfter durch ein Diöcesanstatut verboten. γ) An drei aufeinanderfolgenden Festtagen. δ) In der Kirche, einem heiligen Orte; nicht an einem profanen Orte, es sei denn, daß dort großer religiöser Volkskonkurs und ein gerechter Grund dafür vorhanden wäre,[6]) z. B. wenn nach dem Amte die Predigt im Freien gehalten würde und vor oder nach derselben die Proklamationen nach Gewohnheit stattfänden.[7]) In der Pfarrkirche, nicht in den Klosterkirchen, die nicht Pfarrkirchen sind, auch nicht in Kapellen, wenn nicht die ganze Pfarre dort zum Anhören der heiligen Messe zusammenkommt.[8]) ε) Während der Pfarrmesse, nicht während einer Bruderschafts- oder einer anderen Privatmesse; nach Diöcesangewohnheiten ist es gestattet, während des Amtes oder auch vor oder nach der Predigt zu proklamieren, und die S. C. C. erklärte, daß dies bisweilen aus einem gerechten Grunde, z. B. wenn es morgens vergessen worden wäre, auch bei der feierlichen Vesper geschehen könne.[9])

9. Von der allgemeinen Regel der Verkündigung kann nicht der Pfarrer, wohl aber der Bischof (und Generalvikar) ex jure ordinario dispensieren,[10]) doch auch dieser nicht bloß nach seinem Willen und Gutdünken, sondern nur bei einem gerechten und gesetzlichen Grunde.[11]) Die Dispens kann entweder alle drei Proklamationen, oder bloß die eine oder die andere, oder die Proklamation an einem bestimmten Orte erlassen, oder

---

[1]) *C. Lat. IV.* c. 3. X. de cland. desp. (4, 3.), *C. Trid.* sess. 24. c. 1. de ref. matr. — [2]) *S. Alph.* n. 990. — [3]) *Instr. Eyst.* p. 354. — [4]) Der h. Alfons (n. 992.) bezeichnet eine kleine Unterbrechung als veniale. — [5]) *Rit. R.* — [6]) *S. Alph.* n. 991. — [7]) Cf. *Bangen* 2. p. 45. — [8]) *Instr. Eyst.* p. 355. — [9]) *S. C. C.* 25. Oct. 1586. *Bangen* l. c. 2. p. 46. — [10]) *Trid.* l. c. *S. Alph.* n. 1007. Sind die Brautleute aus verschiedenen Diöcesen, so kann ein Bischof (der Bischof des Trauungsortes, Instr. Eyst. p. 358. *Bangen* 2. p. 54–55.) bei beiden dispensieren. *S. Alph.* n. 1006. — [11]) *Bened. XIV.* Satis 17. Nov. 1741.

gestatten, daß die eine oder die andere Proklamation an einem abgeschafften Feiertage oder Werktage[1]) vorgenommen werde.

Als Dispensgrund gilt, wenn gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß die Ehe böswilligerweise verhindert werden könne, wenn so viele Proklamationen vorhergehen;[2]) wenn jemand auf dem Totenbette aus Gewissensrücksichten seine Konkubine heiraten wollte;[3]) wenn eine wegen eines geheimen Hindernisses ungültig abgeschlossene Ehe in foro externo vor Pfarrer und zwei Zeugen revalidiert werden müßte; wenn Personen, die als Eheleute angesehen wurden, aber im Konkubinate lebten, nun sich heiraten wollen; wenn beide Brautleute sehr alt oder nach Alter, Stand, Vermögen sehr ungleich sind; wenn Mitglieder regierender Familien heiraten; wenn sogen. Gewissensehen eingegangen werden sollen. Zu einer teilweisen Dispens- (sc. von der einen oder anderen Proklamation) reicht ein geringerer Grund hin, im allgemeinen jeder geistliche oder zeitliche Schaden, der aus der Verschiebung der Ehe bis nach der letzten Proklamation befürchtet werden müßte.[4]) Das Vorhandensein der Dispensgründe muß dem Dispensator moralisch gewiß sein; die moralische Gewißheit wird erlangt durch das Zeugnis eines glaubwürdigen Mannes (vor allem des Pfarrers); durch das Zeugnis über den Status liber u. s. f. In einigen Fällen, z. B. bei Sponsalien mit fremden Diöcesanen, wird auch außer dem Zeugnisse des Pfarrers, daß kein kanonisches Hindernis im Wege stehe, von einem oder von beiden Kontrahenten noch ein Eid de statu libero verlangt; so in der Regel, wenn gänzlich von allen drei[5]) oder von zwei[6]) Proklamationen, oder von der Proklamation an einem anderen Orte (z. B. des Quasidomizils)[7]) dispensiert wird. Dieser Ergänzungseid kann nur vom Bischofe auferlegt, nicht aber vom Pfarrer eigenmächtig gefordert werden.

10. Die Proklamation soll von dem *parochus* **proprius** der Kontrahenten vorgenommen werden. Dieser ist zunächst der Pfarrer, wo die Brautleute zur Zeit des Aufgebotes wohnen; wer ein doppeltes wahres Domizil hat und in beiden sich gleichmäßig aufhält, oder wer ein wahres und ein Quasidomizil hat und an letzterem bereits einen Monat lang wohnte, muß auch in beiden proklamiert werden. Wer einer Filialkirche untergeben ist, wo Sonntags eine feierliche Messe gehalten wird, ist in der Pfarr- und in der Filialkirche zu proklamieren. Wohnen die Brautleute in verschiedenen Pfarreien, so müssen in beiden die Proklamationen stattfinden. Um des Hauptzweckes der Proklamationen willen sind diese oft auch noch an anderen Orten notwendig als in dem Wohnorte, — namentlich kommt hier öfter der Geburts- oder der Wohnort der Eltern und das frühere Domizil der Kontrahenten in Betracht.

---

[1]) *S. C. C.* 3. Jul. 1780; 10. Apr. 1823. *Bangen* 2. p. 41 sq. — [2]) Diesen Grund führt das Trid. beispielsweise an; die vom Trid. bez. Proklamation nach Abschluß der Ehe wird in praxi nicht beobachtet. *Bangen* 2. p. 50. — [3]) In dringendsten Notfällen, wo der Zutritt zu dem Ordinarius nicht möglich ist, könnte dann auch der Pfarrer erklären, daß das Gebot der Proklamation nicht verpflichte (cf. *S. Alph.* n. 1007., modo certus sit, nullum adesse impedimentum), hat aber dann das Geschehene bald an den Ordinarius zu berichten. — [4]) Cf. *S. Alph.* n. 1005—1006. — [5]) *Instr.* pro jud. Austr. § 85. *Bened. XIV.* Satis vobis 17. Nov. 1741. §. 7. — [6]) *Instr. Eyst.* p. 358. — [7]) *Bangen* 2. p. 60.

Die einzelnen Diöcesen haben diesfalls besondere, mehr oder weniger ausführliche (auch von einander abweichende) Bestimmungen.[1]) In der Eichstätter Instruktion heißt es:[2]) Ist der Geburtsort von dem Wohnorte unterschieden, so ist auch in jenem die Proklamation vorzunehmen, wenn der Kontrahent noch nicht fünf Jahre davon beständig abwesend war, oder wenn er, auch bei noch längerer Abwesenheit, doch öfter als Mündiger dorthin zurückkehrte und einige Tage da verweilte. Sonst aber ist im Geburtsorte der Brautleute die Proklamation nicht notwendig, wenn der Kontrahent vor der Pubertät mit den Eltern den Geburtsort verließ, um das Domizil zu wechseln; oder wenn er allein vor der Pubertät den Geburtsort verließ, als Mündiger nie dahin zurückkehrte, und die Eltern zur Zeit des Eheabschlusses ein anderes Domizil haben, oder wenn er auch als Mündiger mit den Eltern das Domizil gewechselt hat und den größeren Teil der Pubertätsjahre in dem neuen Domizil der Eltern zubrachte, oder endlich, wenn er überhaupt bereits fünf Jahre nacheinander vom Geburtsorte fern war und nicht als Mündiger dorthin öfter zurückkehrte und einige Tage daselbst verweilte.

Haben die Kontrahenten früher noch ein anderes von dem Geburts- und Wohnorte verschiedenes Domizil gehabt, und war dieses Domizil zugleich das Domizil der Eltern, so ist dort die Proklamation vorzunehmen, wenn sie nach dem eben Gesagten an dem Geburtsorte nicht notwendig ist, und wenn der Kontrahent daselbst einige Zeit mit den Eltern wohnte, und noch nicht fünf Jahre lang beständig abwesend war oder auch in der Zeit der Abwesenheit öfter dahin zurückkehrte. War das Domizil oder Quasidomizil nicht Domizil der Eltern, so ist die Proklamation nicht notwendig, wenn sie außer am Wohnorte auch am Domizilorte der Eltern zu geschehen hat; oder (wenn dies nicht notwendig ist) wenn der Kontrahent an dem Wohnorte länger als ein Jahr gewohnt hat oder sonst keinerlei Umstände die Proklamation an dem früheren Domizil zu fordern scheinen.

11. Durch die Verkündigungen werden die Sponsalien öffentlich, und wird jeder, welcher die Proklamation hört oder erfährt und ein der beabsichtigten Ehe entgegenstehendes Hindernis moralisch sicher weiß oder wenigstens mit Grund vermutet, *sub gravi* zur Anzeige verpflichtet, wenn das Impediment auch geheim und infamierend wäre, und wenn er es auch nur allein oder auch nur unter dem (selbst mit einem Eide bekräftigten) natürlichen Siegel der Verschwiegenheit in Erfahrung gebracht hätte. Doch hört die Pflicht der Anzeige auf, wenn das Hindernis ganz geheim war und in foro interno durch Dispens gehoben wurde; wenn man bei geheimen infamierenden Hindernissen durch brüderliche Zurechtweisung den Zweck erreichen kann; wenn jemand, z. B. ein Arzt, Chirurg, eine Hebamme, der Pfarrer, der Beichtvater das Hindernis nur in Ausübung seines (zum Stillschweigen verpflichtenden) Amtes erfahren hat; wenn die Anzeige nicht ohne eigenen großen Nachteil oder ohne großes Ärgernis anderer geschehen könnte.[3])

12. Wird dem Pfarrer ein Hindernis als sicher oder wenigstens mit Grund vermutbar angezeigt, so muß er bis zu dessen Entfernung resp. bis zur Entscheidung des Ordinarius oder der erteilten Dispens das

---

[1]) Vgl. Schulte l. c. S. 48 ff. — [2]) *Instr. Eyst.* p. 355. 356. — [3]) Cf. *S. Alph.* n. 994. 995. *Gury* n. 1447—1449. *Bangen* 2. p. 64 sq.

fernere Proklamieren oder die Trauung verschieben.[1]) Cf. §. 189. n. 1. Wenn sich bis nach der Proklamation kein Hindernis oder sonstiger Anstand ergiebt, so kann die Ehe geschlossen werden, jedoch an sich nach dem Zwecke des Gesetzes und nach den Diöcesanverordnungen, nicht unmittelbar nach der letzten Proklamation selbst, sondern erst wenigstens vierundzwanzig Stunden oder noch länger nachher,[2]) und auch nicht eher als bis durch den Ledigschein sicher feststeht, daß die Proklamationen überall, wo sie jure geschehen mußten, vollzogen sind, oder daß davon dispensiert wurde.[3])

§. 191. Die Praxis bei der Eheabschließung.

Vor allem muß der Seelsorger **alles, was er in Bezug auf die Ehe zu beobachten hat, gut lernen und fleißig wiederholen,** damit er es nicht vergißt; ferner in schwierigen oder zweifelhaften Fällen nicht nach dem Gefühle entscheiden, sondern gute Autoren konsultieren oder sich an den Bischof wenden: denn es handelt sich um ein heiliges Sakrament, dessen gute Verwaltung für das zeitliche und geistige Wohl der Kontrahenten, für Familie, Staat und Kirche die segensreichsten Folgen hat.

1. Er muß dann im **allgemeinen** auch dahin arbeiten, daß das **Volk** die **Heiligkeit** der **Ehe erkenne** und **beobachte.** Daher a) öfter die Gläubigen über die Heiligkeit des Ehestandes, über Zweck, Güter, Art und Weise der Vorbereitung dazu, christliches Leben in demselben u. s. f. **unterrichten.**[4])

---

[1]) Cf. *Stat. Leod.* n. 209. Act. Med. p. 109. 346. 388. — [2]) Wenn nicht der Tag der letzten Proklamation der letzte Tag vor der geschlossenen Zeit ist, oder der Pfarrer nicht schon bei dem zweiten Aufgebote verkündet hat, daß die Trauung am Tage der dritten Proklamation stattfinden werde. Act. Med. p. 109. — [3]) *Act. Med.* p. 71. 963. — [4]) *Car. Borr.* Instr. praed. (Act. Med. p. 546.) Tractationem de Sacramento matrimonii quam saepissime suscipiet, cum ad omnem licentiam prolapsa sit hominum libido. Docebit illius sacramenti vim et sanctitatem. Monebit, quam religiosa praeparatione idem sit ineundum. Hortabitur Tobiae exemplo ad orationem, ad jejunium, tum ad confessionem et communionem, antequam matrimonium conficiant. Instruet in primis fideles, cur nubendum; quo in genere multa disseret de educatione filiorum. Commonefaciet etiam, ut, antequam matrimonium contrahant, recte discant, se filios esse, nempe parentibus obedientes esse, illisque se amorem, metum, observantiam et venerationem debitam praestare. Quo fiat, ut cum ex matrimonio liberos susceperint, recte sancteque educent; alioquin si contra faciant, inde et sibi et aliis infesta proles exsistet. Admonebit item, ut videant, cui nubant; a Deo precentur, ut recte nubant, ne tribulationem carnis, quam habituri sunt, habeant ad perniciem, sed ad salutem: nam proprium donum Dei est uxor bona et prudens. Ut in re tanta parentum consilium adhibeant: quod quamvis necessarium non sit, lex tamen naturalis humanaque suadet, et sacrarum litterarum exempla docent. Ut considerent aetatem et mores. Ut pro dote magna virtutem putent. Ut, qui se continere non possunt, melius esse doceat, ut nubant. Alia multa speciatim admonebit, prout opportuna

Es wäre gefehlt, wenn man im katechetischen Unterrichte der Kinder den Traktat über die Ehe ganz übergehen würde. Bei Volkskatechesen ist aber die passendste Gelegenheit, die Heiligkeit des Sakramentes und des Standes der Ehe allen deutlich zu erklären und ans Herz zu legen und daran für jung und alt, für Verheiratete und solche, die heiraten wollen, für Eltern [1]) und Kinder, [2]) die nötigen Mahnungen und Warnungen anzuknüpfen. Auch in den Predigten ist alle Jahre öfter (etwa dom. 2. p. Epiph.) [3]) von dem Sakramente der Ehe, den Hindernissen u. s. f. zu handeln und mit besonderem Ernste gegen die Verblendung zu eifern, mit der man die Ehe nur als ein weltlich Ding, als eine Versorgungsanstalt fürs Leben oder als ein irdisches Paradies voll sinnlicher Freuden betrachtet, bei der Wahl des Standes oder der Auswahl der Person auf Gott und Gottes Gebote, auf Glauben, Tugend und Frömmigkeit ganz vergißt [4]) und sich nicht scheuet, sowohl vor als nach der Eheabschließung die Seele durch Schande und nichtswürdige Lüste zu beflecken. [5]) Ganz vorzüglich sind aber die Standeslehren [6]) geeignet, die Pflichten der Eheleute, Eltern und Herrschaften ausführlicher zu erklären. Der ganze Unterricht muß aber stets mit Rücksicht auf die Zuhörer klug und keusch gehalten sein. Von den Versündigungen gegen die standesmäßige Reinheit darf in öffentlichen Vorträgen zwar nicht immer und ganz geschwiegen, [7]) aber doch nur sehr selten und nur kurz, im allgemeinen und mehr andeutungsweise gehandelt, [8]) und selbst in den Standeslehren gewiß nicht nude

---

esse viderit. Praecipue vero in id incumbet, ut, si quae morum corruptelae nuptiis celebrandis ex depravato usu adhibentur, radicitus exstirpentur, praesertim saltationes, choreae, cyathorum confractiones, vocum a profano gentilium more non abhorrentium strepitus in viis plateisque, ac praeterea fascinationes veneficiaque in iis impediendis.

[1]) *Stat. Leod.* n. 213. Hortentur parentes, ne ullo modo liberos ad matrimonium generatim vel cum certis personis cogant, sed persuasione tantum et rationibus ad consensum inducant. Cf. *Bangen* 1. p. 23. 24. Act. Med. l. c. — [2]) *Stat. Leod.* l. c. *Act. Med.* l. c. — [3]) *Stat. Leod.* l. c. — [4]) *Cat. R.* p. 3. c. 5. qu. 13. n. 3. *Stat. Leod.* l. c. Praemuniant omnes a *vesano* ubique hodiedum grassante errore in collocandis filiis et filiabus praeter bona fortunae ad nihil aliud esse serio attendendum, dum certissimum est, *animarum* salutis *pericula*, propter quae mater ecclesia graviter connubia *fidelium cum haereticis* prohibet, nec *minora*, nec *pauciora* esse in conjunctione *cum personis*, quae vel *fidei catholicae aperte* sunt *infensae*, vel quoad *praecepta Dei et ecclesiae maxime indifferentes*. — [5]) *Cat. R.* p. 2. c. 8. qu. 1. — [6]) Cf. 1. Bd. S. 333. *Act. Med.* p. 110. 197. — [7]) *Soto* l. c. l. 16. Notandum merito est, quod tantus Apostolus, qui raptus est etiam usque ad tertium coelum, non dedignatus fuerit ad haec descendere, quae non solum hoc loco (1. *Cor.* 7.) sed aliis etiam in locis docet. Itaque hoc exemplo ecclesiasticos doctores satis admonet, non esse haec omittenda, sed publice in doctrina populi, et privatim in judicio confessionis diligenter tradenda iis, qui in hoc constituti sunt statu, necessario sane ecclesiae, atque ideo merito honorando in ea, et diligenter curando, ut scil. sancte custodiatur. Est enim primus fons et origo propagationis pietatis christianae, qui, ut sancte custoditus plurimum prodest, ita si secus, quam oportet, servetur, obest etiam non parum. — [8]) *Cat. R.* p. 3. c. 7. qu. 1. In hac ipsa (praec. VI.) re explicanda cautus *admodum* sit parochus et prudens, et tectis verbis rem commemoret, quae *moderationem potius* desiderat *quam orationis copiam*. Verendum est enim, ne, dum is *late* atque *copiose nimis explicare* studet, *quibus modis* homines ab hujus legis praescripto discedant, in illarum rerum

et crude alles vorgebracht werden, was der Beichtvater aus der Kasuistik wissen muß, um die einzelnen Fälle beurteilen oder die an ihn gestellten Fragen beantworten zu können.[1]) Was immer aber hierüber die Seelsorger öffentlich oder privat zu sagen für notwendig oder zweckdienlich erachten, sollen sie nach dem römischen Katechismus[2]) so sagen, „daß ihrem Munde kein Wort entschlüpfe, welches den Ohren der Gläubigen anstößig vorkommen oder fromme Seelen verletzen oder zum Gelächter Veranlassung geben könnte; denn wie die Worte des Herrn reine Worte sind, also geziemt es sich auch gar sehr, daß der Lehrer des christlichen Volkes sich einer solchen Weise zu reden bediene, die einen besonderen Ernst und Herzensreinheit an den Tag legt."

2. b) Nuptiae vero, qua decet modestia et honestate fiant: sancta enim res est matrimonium, sancteque tractandum (Rit. Rom.). Daher ist auch zu wachen und ebenso mit Klugheit[3]) als mit Kraft durch Belehrung, Warnung, Drohung, Strafe, durch Gewinnung der Besseren, durch Bündnisse, durch heilige Pflege der Keuschheit und möglichste Entfernung der Gefahren und Gelegenheiten zur Unsittlichkeit dafür zu sorgen, daß Mißbräuche in Bezug auf Abschließung der Sponsalien und der Ehe nicht aufkommen, sich nicht festsetzen, oder wieder beseitigt werden. Die Lokalgewohnheiten sind verschieden;[4]) als am allgemeinsten verbreitet und am verderblichsten wirkend dürften wohl die geheimen und langen Bekanntschaften vor der Ehe, der zu vertraute Umgang der Brautleute und die Hochzeitstänze zu betrachten sein.

3. Bei den einzelnen abzuschließenden Ehen hat der Seelsorger

---

sermonem forte incidat, unde excitandae libidinis potius materia, quam restinguendae illius ratio emanare solet. *Sed* quoniam hoc praecepto *multa* continentur, quae *praetermittenda non* sunt, ea suo loco *explicabuntur* a parochis. Nach dem röm. Kat. soll man im öffentlichen Unterrichte von dem, was das sechste Gebot verbietet, nur so viel lehren, daß dadurch nicht nur die (allerdings besonders schwere und von der Kirche schwer bestrafte) Sünde des Ehebruches, sondern auch jede Art von Unreinheit und Unkeuschheit, ja selbst jede innere böse Begierlichkeit des Herzens verboten sei. Ib. qu. 2. — n. 4. Haec sunt, quae fidelibus *publice* tradenda duximus . . . praetermissis multis aliis ac variis *impudicitiae* et libidinis generibus, de *quibus* privatim *unusquisque* a parocho *admonendus* erit, ut *temporis* et *personarum* ratio postulabit.

[1]) 1. Bd. S. 234. — [2]) *Cat. R.* p. 2. c. 8. qu. 27. — [3]) Cf. *Bened. XIV.* instr. 46. Ea *dissimulantes,* quae sine *gravi tumultu* abrogari nequeunt . . . Populo significent, non aboleri a nobis repetitas nuptias sponsorum domibus, sed eorum caeremoniis modum aliquem statuendum, ne Dei majestas tot culpis offendatur . . . neque enim repetitas nuptias improbamus, sed vehementer insistimus, ut peccandi occasiones de medio auferantur. — [4]) So verbieten die Mail. Prov. Konz. die Sitte, daß die Brautleute unter musikalischer Begleitung in die Kirche zur Kopulation ziehen; daß die Braut in der Kirche an einem gewissen Orte sitze oder stehe, um Geschenke zu empfangen; daß in der Kirche Becher geleert und zerschlagen werden u. dgl. Unanständigkeiten —; daß vom Bräutigam Geld erpreßt werde, wenn er aus einer fremden Pfarrei seine Braut geholt; daß, wenn eine Witwe heiratet, auf dem Heimwege und vor ihrem Hause wüstes Geschrei erhoben, und in heidnischer Weise allerlei Spektakel verübt werde. *Act. Med.* p. 45. 71. 197. 347. 388. Cf. 1. Bd. S. 893. *Bangen* 3. p. 65 sq *Bened. XIV.* inst. 46. (fin.).

folgendes zu beachten: **I. Abschluß der Sponsalien:** a) daß sie als eine Vorbereitung zu dem heiligen Sakramente in Ehren gehalten und mit heiliger Ehrfurcht betrachtet und behandelt, nicht erzwungen, aber auch nicht leichtfertig im Wirtshause, auf dem Tanzboden oder bei sündhaften Zusammenkünften, sondern mit religiösem Ernste und gewissenhafter Überlegung — und Beratung mit Gott und Gottes Stellvertretern eingegangen werden.[1]) b) Daß die Sponsalien in der Regel nicht geheim, sondern öffentlich geschlossen werden —, wo es üblich ist, vor dem Pfarrer, oder vor den Eltern, oder wenigstens vor zwei Zeugen, mündlich, noch besser schriftlich. Geheime Eheversprechen sind eine Lockspeise des Teufels, um die arglose Unschuld zu verführen und dem schändlichsten Umgange vor den verblendeten Augen den Schein der Ehrbarkeit aufzudrücken; sie werden leichtsinnig gegeben und ebenso leichtsinnig aufgehoben oder geleugnet; sie führen leicht zum Bruche des Gelöbnisses, zum Eingehen anderer unerlaubten (und ungültigen) Sponsalien, zu Bittgesuchen um Befreiung von den gesetzlichen Proklamationen, zu unerlaubten Eheabschließungen mit anderen, und geben beständige Veranlassung zu Lügen, Verleumdung, Entehrung, zu Reklamationen, zu Vorwürfen, Feindseligkeiten und Ärgernissen aller Art.[2]) c) Daß die Verlöbnisse nicht ohne gegründete Hoffnung, die Ehe bald eingehen zu können, und, wo

---

[1]) *Stat. Leod.* n. 204. 2°. *Instr. Eyst.* 244. *Interrogantibus* an *nubendum* sit ipsis, *confessarius vix unquam directe respondeat*, sed satis habeat, eos jubere, a Deo in hoc negotio adjutorium exposcere, et coram ipso bene expendere, an oblata aliqua opportunitate cum hac vel illa persona in matrimonio ita vivere possint, ut pacifice et in omni pietate et modestia cohabitare et de sua suorumque salute cum pro tempore tum pro aeternitate tranquillae esse valeant. *Nunquam* vero *non increpet* confessarius illas *damnabiles conversationes*, quae sub ineundi matrimonii specie insciis parentibus et tutoribus foventur, et ad exitia potius quam ad matrimonia, saltem ad maximas conjugii infelicitates perducunt, utpote quibus concupiscentia prava et perversa divinam in ipso matrimonio benedictionem praecluserit. Moneat itaque confessarius omnes, qui de futuro conjugio cogitant, ut hac in re justis parentum suorum votis omni cum reverentia obtemperent, et inserviant iis, quorum benedictio firmat domos filiorum. NB. *S. Alph.*, Prax. *conf.* n. 92. Circa statum ab aliquo adolescente eligendum *non audeat* Confessarius illum ei *determinare*, sed tantum ex indiciis curet *suadere statum* illum, ad quem *prudenter* judicare potest, ipsum a deo vocari. Der Seelsorger würde, wie die Eltern, sehr ungerecht handeln und sicher auch sehr übel anlaufen, wenn er den ihm zustehenden moralischen Einfluß mißbrauchen, die persönliche Freiheit in der Standeswahl mißachten und direkt oder indirekt die Ehe (überhaupt oder mit einer bestimmten Person) bei den Untergebenen verhindern oder erzwingen wollte. Maxime nefarium est, matrimonii libertatem violare. *Trid.* s. 24. c. 9. de ref. matr. Plena debet securitate ille gaudere, cujus est animus indagandus, ne per timorem dicat sibi placere, quod odit, et sequatur exitus, qui de invitis solet nuptiis provenire. C. 14. x. de spons (4, 1.). — [2]) Cf. *Bened. XIV* Inst. 46.

möglich unbedingt stattfinden. Eheversprechen ohne alle oder ohne baldige Aussicht auf Verehelichung führen in der Regel zu langem vertraulichen und sündhaften Umgange, zum Verluste der Unschuld oder des guten Rufes, auch leicht zur Verletzung der gelobten Treue; bedingte Sponsalien aber, auch wenn sie erlaubt sind, z. B. über den Ort der künftigen Wohnung, über Einwilligung der Eltern, über Geschäfte und häusliche Einrichtungen u. s. f. sind, wie Knopp sagt, sehr häufig eine Quelle der mannigfaltigsten Inkonvenienzen, und es wird daher der Seelsorger sehr wohl thun, wo es immer von ihm abhängt, die Abschließung der Sponsalien solange hinauszuschieben, als die Bedingung schwankt.[1]) d) Solchen aber, die nicht ohne Dispens heiraten können, sage er (wo möglich), daß sie eigentliche Sponsalien erst dann abschließen könnten, wenn sie Dispens erlangt hätten, und daß die Dispens nur aus gerechten Gründen zu hoffen sei.

4. II. **Erfüllung** der aus den **Sponsalien entspringenden Pflichten.** Nach Abschluß der Sponsalien hat der Seelsorger die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Sponsalien und die sich daraus ergebenden rechtlichen Folgen, sowie die moralischen Verpflichtungen zu beachten. Aus gültigen Sponsalien folgt: Die Ungültigkeit anderer späterer Sponsalien; das imp. *impediens* für die Ehe mit einer dritten Person; das imp. dirimens publicae honestatis (die Ehe durch nachfolgende copula — da, wo das Trid. nicht publiziert ist); die Pflicht, die gelobte Treue zu bewahren und das Eheversprechen zu erfüllen. Die copula einer verlobten Person mit einer dritten ist zwar nicht als Ehebruch zu betrachten, aber nach vielen ein Umstand, der die Gattung ändert und deshalb notwendig in der Beichte bekannt werden müsse, oder wenigstens[2]) ein erschwerender Umstand.

Die Seelsorger müssen wachen, a) daß das Versprochene **gehalten** werde: Commonendi sunt et omnibus modis inducendi, ut praestitam fidem observent, sagt Innocenz III.[3]) Ohne Grund ein Verlöbnis auflösen, aus Leichtfertigkeit, im augenblicklichen Zorn, wegen plötzlicher Leidenschaft, ist inhonest und unerlaubt, wenn auch die Auflösung gültig wäre;[4]) der Heiligkeit der Ehe wird eine Schmach angethan, wenn Sponsalien leichtsinnig geschlossen oder auch leichtsinnig aufgelöst werden. b) Daß das Versprechen zur bestimmten Zeit[5]) oder, wo keine Zeit festgesetzt ist, möglichst bald erfüllt werde. Die Synoden mahnen dazu, — bis-

---

[1]) Knopp 2. S. 36. *Bangen* 1. p. 19. — [2]) Cf. *S. Alph.* de decal. n. 447. de sacr. n. 847. (satis probabilis). — [3]) C. 2. X. de spons. (4, 1.). Cf. *St. Max-Henr.* p. 2. t. 11. c. 1. Pastores, Vicepastores, Praedicatores et Confessarii suis auditoribus saepius explicare et serio inculcare non intermittant, ne quod multi leviter spondent, facilius retractent et sic plurimorum inde mergentium incommodorum auctores exsistant. — [4]) *S. Alph.* n. 867. — [5]) *Id.* n. 845.

weilen mit Angabe einer bestimmten Zeit.[1]) Der h. Augustin sagt zwar: Institutum est, ut jam pactae sponsae *non statim* tradantur, *ne vilem* habeat maritus datam, quam non suspiraverit sponsus dilatam.[2]) Aber dieser Kanon mag für einfachere Zeiten Geltung gehabt haben, jetzt ist wohl mit Papst Benedikt XIV. das Gegenteil vorzuziehen, und sind die Brautleute und ihre Eltern recht angelegentlich zu mahnen, die Verehelichung nicht zu weit hinauszuschieben.[3]) *Experientia observamus*, sagt der h. Alfons,[4]) initis sponsalibus totum illud temporis spatium inter nuptias intercedens esse tempus peccatorum. Man erforsche daher auch die Ursachen des Aufschubes (z. B. ungerechter Widerspruch der Eltern, Mangel der notwendigen Zeugnisse, Armut, Mangel an Glauben, Liebe zur Ungebundenheit u. s. f.), und suche sie nach Kräften durch geeignete Mittel (Mahnungen, Ratschläge, Geldunterstützungen, Nachlaß der Stolgebühren, persönliches Bemühen, Beihilfe anderer z. B. des Fr. Regisvereines) zu entfernen. Jeder Verlobte kann an sich die Erfüllung des Eheversprechens (auch in foro externo) fordern, und der andere ist sub gravi verpflichtet, dem Verlangen zu willfahren, wenn er nicht eine gegründete Ursache des Rücktrittes oder Aufschubes hat. Würde ein Teil aus Vergessenheit, Furcht, Scham oder aus einer anderen ähnlichen Ursache sie nicht zu fordern wagen (wie es leicht bei Frauenspersonen vorkommen kann), so müßte der andere Teil auf Eingehung der Ehe dringen, sobald dies füglich geschehen könnte. Wer die Erfüllung leicht fordern kann und nicht fordert, scheint in die Verzögerung einzuwilligen.[5]) — Der Aufschub der Verehelichung bringt für die Brautleute gewöhnlich große sittliche Gefahren (peccata carnis inter sponsum et sponsam, periculum stupri sponsae) und kann daher nur durch wichtige Gründe gerechtfertigt werden. Weigert sich daher der eine Teil, die Ehe abzuschließen, und er hat dazu einen rechtmäßigen Grund, so können die Sponsalien (privatim oder per sent. jud.) aufgelöst werden; wo nicht, ist er auf seine schwer verbindende Gewissenspflicht aufmerksam zu machen, der klagende Teil aber an den kirchlichen Richter zu weisen. Der Richter kann den ohne Grund renitierenden Teil zwar nicht physisch zwingen, aber doch moralisch (durch Mahnungen, Verurteilung zur Verehelichung oder zur Entschädigung, durch Verhängung von Censuren)[6]) zur Eingehung der Ehe drängen, und die nur um eines solchen moralischen Zwanges willen eingegangene Ehe würde zu Recht bestehen, weil der Zwang auf die Erfüllung einer dem Verlobten

[1]) Synod. Osnab. 1628. moneant parochi sponsos, ut intra *sex septimanas* ad matrimonii celebrationem procedant. — [2]) *Aug.* Conf. l. 8. c. 3 c. 39 C. 27. qu. 2. — [3]) *Bened. XIV.* Inst. 46. — [4]) *S. Alph.*, Hom. ap. tr. 7. n. 32. Der h. Alfons empfahl daher den Pfarrern, daß sie keine Verlöbnisse aufnehmen sollten, wenn sie sich nicht zuvor versichert hätten, daß die Ehe bald geschlossen werden könne. — Brieff. S. 360. 370. 387. — [5]) *Id.* n. 846. — [6]) Schulte, Handb. S. 291 ff.

obliegenden Gewissenspflicht gerichtet und völlig gerecht war: doch wird die Censur nicht angewandt, wenn die Braut renitiert, oder wenn nach dem weisen Ermessen des Richters die Strafe selbst sicher nichts fruchten wird, oder wenn aus einer so abzuschließenden Ehe arge Skandale und große Übel, z. B. beständige Uneinigkeit unter den Eheleuten, Ehescheidung, Konkubinat u. s. f. mit Grund zu befürchten wäre.[1])

5. III. Das **Verhalten** der **Brautleute** während des **Brautstandes.** Sie sollen a) **Böses meiden:** sich vor allem fest überzeugt halten, daß ihnen um der Sponsalien willen in Bezug auf die Akte gegen die heilige Reinigkeit nicht mehr gestattet sei, als den ledigen Personen überhaupt, daß vielmehr die Aussicht auf eine baldige Verbindung, sowie die gegenseitige Liebe und ihre Schwäche sie in größere Versuchungen und Gefahren führen können, und daß sie deshalb die Reinheit nicht bloß des Leibes, sondern auch des Geistes nur um so vorsichtiger bewahren müssen.[2]) Man mache daher aufmerksam auf die Unglücksfälle in der Ehe, mit welchen Gott der Herr schon in diesem Leben die vor der Trauung gegen die Heiligkeit des Sakramentes begangenen Sünden der Brautleute zu bestrafen pflegt; man gebe sich Mühe, daß die Mahnungen, Vorschriften und Gebote der Kirche[3]) nicht bloß in Erinnerung gebracht, sondern auch pünktlich vollzogen werden; man sorge also nach Kräften dafür: α) daß die Brautleute vor der Trauung nicht in einem und demselben Hause zusammenwohnen,[4]) nicht bloß während der Zeit der Proklamation, sondern überhaupt nicht während der Zeit der Sponsalien; nicht bloß während der Nacht, sondern auch nicht während des Tages; auch ganz besonders nicht, wenn zu der beabsichtigten Ehe Dispens nachgesucht wird, da die Dispens gewöhnlich die Klausel enthält: dummodo separate vivant.[5]) β) Daß sie jeden unerlaubten Umgang

---

[1]) Cf. *Instr.* pro jud. Austr. §. 10. — [2]) Sponsis juxta sententiam longe probabiliorem et omnino sequendam actus in materia turpi eodem modo prohibiti sunt, quo vetantur omnino solutis; non licet ergo nec copula nec tales actus, qui tantum ad copulam sunt ordinati. Concedunt tamen *Croix* et *Viva* . . ., quod oscula et amplexus *juxta morem patriae* aliquando sponsis permitti possint, *sed non aliter, quam solutis* permittuntur. Et hoc est (juxta S. Alphonsum) *probabile*, modo actus non sint pressi et per aliquod tempus protracti; sed ad benevolentiae demonstrationem ea non admitterem, nisi ubi talis vigeret usus. *Nec licet* sponsis *delectatio* de copula futura; copulam futuram sponsi per se quidem licite desiderare possunt, at quia in tali *desiderio* adest etiam periculum delectationis, idcirco (occasione data) valde hortandi sunt sponsi, ut sedulo a se avertant hujusmodi turpes cogitationes. Cf. *S. Alph.* n. 854. *Id.* de pecc. n. 24. — [3]) *Trid.* u. *Rit. Rom.* Cf. Schulte, Handb. S. 291. (Note 36). — [4]) *Trid.* S. 24. c. 1. de ref. — [5]) *Bangen* l. c. 1. p. 29. Cf. *Stat. Leod.* n. 206. *Regulariter* prohibitum sit, procedere ad banna, casu quo separari nolint. *Gousset* 2. n. 755. Le curé doit également s'en rapporter à la décision de l'Ordinaire, pour ce qui regarde le mariage des personnes, qui ne sont *unies* que *civilement*, ou qui vivent dans le libertinage *sous le même*

meiden. Einzelne Bischöfe haben die Brautleute, welche untereinander die copula gepflogen, mit öffentlichen Bußen oder mit den Strafen des stuprum belegt. Andere haben auf dieses Vergehen die Exkommunikation (ipso facto) gesetzt und die Lossprechung davon sich selber vorbehalten:[1]) wenn nun auch das erste Verfahren allgemein zu mißbilligen,[2]) und das zweite nicht überall ratsam erscheinen dürfte, so sind Brautleute und ihre Eltern doch um so ernster auf die Gebote der Kirche, auf die Schändlichkeit und Schädlichkeit solcher Sünden aufmerksam zu machen, und mit Eifer zur Bewahrung der Keuschheit zu ermuntern:[3]) daher auch zu mahnen, γ) daß die Verlobten sich nicht oft besuchen oder vertraulich allein bei einander sind. Dies ist immer gefährlich, aber nie weniger erlaubt als im Brautstande. Einzelne Synoden gestatten nur, daß die Brautleute sich höchstens dreimal auf kurze Zeit besuchen und miteinander unterhalten, aber auch dies nur mit vorheriger Erlaubnis des Pfarrers und unter Beisein der Eltern oder zweier Verwandten; Zuwiderhandelnde sollten zehn Pfund weißes Wachs an die Kirche zu liefern haben oder nach Umständen noch härter bestraft werden.[4]) Der h. Alfons eifert beständig gegen Brautleute und ihre Eltern, welche diese Besuche und Vertraulichkeiten gestatten; er stützt sich dabei auf die aus der Erfahrung ihm bekannten, fast allgemein und beständig vorkommenden groben Verbrechen.[5]) Es mag sein, daß die Erfahrung an allen Orten und in jedem einzelnen Falle nicht dieselben Laster aufzuweisen hat; jedenfalls aber ist das Alleinsein der Brautleute und ihr gegenseitiger Besuch ohne Aufsicht der Eltern oder Verwandten, namentlich wenn er sich öfter wiederholt, im allgemeinen als eine nächste Gelegenheit zur Sünde (und zwar nicht per accidens, sondern per se) zu betrachten und zu behandeln.[6]) Nach dem römischen Ritual soll der Pfarrer selbst die schon Kopulierten vor der priesterlichen Einsegnung davon abmahnen: Moneat

---

toit, *sans pouvoir* se séparer. Et il ne faut pas être étonné, si aujourd'hui un évêque se montre plus indulgent que dans un temps, déjà loins de nous, où, à raison de l'harmonie des lois civiles avec les lois canoniques, on pouvait facilement empêcher ces alliances irrégulières, incomplètes, qui scandalisent les faibles, affligent l'église et les vrais fidèles.

[1]) Cf. *Bened. XIV.* Inst. 46. *Act. Med.* p. 71. 323. — [2]) *Bened. XIV.* l. c. *Id.* Syn. dioec. l. 12. c. 6. n. 3. — [3]) *Bened. XIV.* Inst. c. Matrimonii felicitati sanctaeque Ecclesiae institutis nihil magis repugnat, quam si sponsi hac turpitudine inquinentur . . . Sponsi serio modesteque ad continentiam *inflammandi* sunt, quam illibatam servare debent, donec matrimonium celebretur. — [4]) Cf. die Texte bei *Genetto*, theol. m. tr. 9. c. 1. qu. 10. — [5]) *S. Alph.*, Hom. ap. tr. 7. n. 32. Prae ceteris debet parochus impedire, quominus *sponsi accedant* ad *domum sponsarum*. *Id.* ib. tr. ult. n. 3. Briefsammlung S. 360. 361. 378. 387. — [6]) Cf. *Bened. XIV.* l. c. Sponsosque eorumque parentes admoneant, ne unquam sponsi sine testibus ac praesertim consanguineis colloquium simul ineant, si illud aliquando permittendum videatur. .

parochus conjuges, ut ante benedictionem sacerdotalem . . . in eadem domo non cohabitent, neque matrimonium consumment, *nec etiam simul maneant, nisi aliquibus propinquis vel aliis praesentibus.*

Wo die **Civilehe** eingeführt ist, ist oftmals öffentlich oder privatim daran zu erinnern, daß dieselbe **keine wahre** Ehe ist und keinerlei eheliche Rechte verleihen kann.[1])

6) b) **Gutes thun.** Damit die Brautleute der Gnade des heiligen Sakramentes der Ehe in reichlichem Maße teilhaftig werden, ist ihnen anzuraten, daß sie sich mehr durch Zurückgezogenheit, Gebet (und Almosen), vor allem aber durch eine gute Beichte und Kommunion vorbereiten.[2]) Meistens wird eine Generalbeichte nützlich oder gar notwendig sein.[3]) Wird aber die Beichte bis zu den letzten Stunden oder Augenblicken vor der Trauung verschoben, so könnten sich wegen Nichtdisposition des Pönitenten, oder wegen der erst entdeckten Hindernisse oder Verpflichtungen, bedeutende Schwierigkeiten und Verlegenheiten ergeben. Deshalb und auch, um der besseren Vorbereitung selbst willen ist es sehr zu wünschen, daß die Beichte (Generalbeichte) vor oder nach der ersten Proklamation abgelegt werde. Unmittelbar vor der Trauung könnte dann wieder gebeichtet werden. Diese Gewohnheit ist gewiß löblich: wo sie aber nicht besteht und nicht ein- oder durchgeführt werden kann, ist um so mehr darauf zu achten, daß die Brautleute wenigstens einmal, und zwar vor der Trauung oder wenigstens drei Tage vor der Konsummierung der Ehe beichten,[4]) und weder durch viele infolge der Hochzeit veranlaßte Sorgen sich zu sehr zerstreuen, noch von den größeren Versuchungen und Gefahren sich verlocken lassen, ihre Seele vor oder nach der Beichte mit schändlichen Sünden zu verunreinigen und das heilige Sakrament der Ehe im Stande der Ungnade zu empfangen.

7. IV. Das sogen. **Brautexamen** (§. 190. n. 7.). Wenn dieses Examen bei den „Gebildeteren" ziemlich allgemein nicht stattfindet,[5]) so ist dies sehr zu beklagen: gerade bei den „Gebildeteren" sind die religiösen Kenntnisse oft äußerst mangelhaft, und gewisse verabscheuungswürdige Verbrechen gegen die Heiligkeit der Ehe werden nicht selten fast nur bei den „Gebildeteren" begangen. Der Modus des Examens mag ein anderer sein, aber das Examen selbst sollte man festhalten, oder wo möglich wieder einführen.[6]) Die drei Hauptgegenstände des Brautexamens brauchen nicht notwendig in einem und demselben Akte vorgenommen zu werden:

---

[1]) Cf. *Bangen* 3. p. 49. Siehe unten §. 192. (fin.). — [2]) Cf. *Act. Med.* p. 323. — [3]) *Instr. Eyst.* p. 352. Optimum et ut plurimum etiam necessarium erit confessionis generalis consilium, ut sponsi *labes suas plenius abluant* et *sanioribus instituantur principiis* atque *impedimenta* occulta et *defectus*, quibus non raro laborant, quosque alteri parti aperire tenentur, sincere detegantur. Cf. *Ib.* p. 245. Vgl. §. 189. n. 8. — [4]) *Trid.* s. 24. c. 1. de ref. matrim. — [5]) Schulte, System. §. 125. — [6]) Cf. Dubois, Seelsorger. n. 403.

beim Anmelden zur Proklamation kann der Pfarrer schon die Religionskenntnisse, und bei jedem einzeln die etwaigen Hindernisse erforschen,[1]) und einige notwendige und heilsame Ermahnungen in Bezug auf ihr Verhalten im Brautstande geben (III.), für die nähere und ausführlichere Brautlehre aber, wo möglich, eine andere Zeit bestimmen.

8. a) **Prüfung der Religionskenntnisse.** Wer die ersten und notwendigsten Lehren des Glaubens nicht weiß, die er vermöge eines strengen Gebotes zu wissen schuldig ist, lebt, solange er sie nicht erlernt, da er doch könnte, im Stande der Todsünde und wird ganz mit Recht von der Ehe zurückgehalten — solange, als diese Ursache vorhanden ist; wer aber zwar die vorzüglichsten Geheimnisse unseres Glaubens weiß und glaubt und auch das, was man ex necessitate praecepti wissen soll, wenigstens der Hauptsache nach inne hat, dies aber, weil er geringen Geist und wenig Gedächtnis hat, bei allem Fleiße nicht behalten und auswendig hersagen kann, darf nicht für immer von der Ehe zurückgehalten werden, da sie auch zum Dienste der Natur eingesetzt ist: nur ist dafür zu sorgen, daß ein solcher häufig höre, was er unklar gelernt hat, damit es ihm nicht ganz entfalle.[2])

Distincte igitur et ordinate urgenda sunt ea, quae ad finem hominis salutemque consequendam necessaria et ad prosperum matrimonii successum utilia fides christiana docet. Quodsi sponsi deprehendantur eorum ignari, quae catholico scitu necessaria sunt, eosdem modeste et blande absque ullo hominum respectu parochus objurget et redire jussos moneat, se in proclamationibus ulterius progredi et sine conscientiae laesione matrimonio ipsorum jungendo assistere non posse, donec necessariam credendorum notitiam sibi comparaverint, seque paratum esse ad operam suam per privatas instructiones discrete et officiose commodandam indigentibus.[3]) Das Notwendigste, was die Brautleute wissen müssen, ist: daß es einen Gott giebt, der das Gute belohnt und das Böse bestraft; das Geheimnis der heiligen Dreifaltigkeit, die Erlösung durch den Mensch gewordenen und für uns gestorbenen Gottessohn —, dann (wenigstens der Substanz nach) das apostolische Symbolum, das Vaterunser und den englischen Gruß, die Gebote Gottes und der Kirche, die Sakramente, namentlich Altarssakrament und Buße und Ehe.[4]) Weiß der Pfarrer sicher, daß die Brautleute die nötigen Religionskenntnisse besitzen, so kann er das Examen über diesen Punkt leichter erlassen.[5]) Überhaupt dürfte es, namentlich bei Gebildeteren, geraten sein, die Prüfung in der Religion wenigstens nicht in den Vordergrund zu stellen, die Heilswahrheiten vielmehr auf eine kluge Weise in das Gespräch zu verflechten und dem Ganzen mehr den Charakter einer religiösen Unterredung, als den eines förmlichen Examens aufzudrücken.[6]) Man kann die Unterhaltung anknüpfen an das

---

[1]) Deshalb wird aber natürlich das Aufgebot nicht überflüssig gemacht, da hierdurch noch sicherere Anzeichen eines Hindernisses oder auch noch ganz andere Impedimente entdeckt werden können. — [2]) *Bened. XIV.* Syn. D. l. 8. c. 14. *Id.* Etsi minime 7. Febr. 1742. n. 11. — [3]) *Instr. Eyst.* p. 351. — [4]) Cf. *S. Alph.* de praec. virt. theol. n. 1—3. Hom. ap. tr. 4. n. 3. Briefs. S. 367. — [5]) *Bangen* 2. p. 19–21. — [6]) Dubois l. c. schlägt daher nicht ohne Grund statt des Wortes Examen den angenehmeren Ausdruck Brautlehre oder Belehrung über den Ehestand vor.

heilige Sakrament, welches die Brautleute empfangen wollen, von da zu den Sakramenten überhaupt, und zu ihrem Urheber Jesu Christo und endlich zu Gott dem Schöpfer zurückgehen; auch kann man von der kirchlichen Zeit oder dem Feste aus, welches eben gefeiert oder zur Zeit der Eheabschließung gefeiert werden wird, auf das Kirchenjahr und die in demselben ausgeprägten Hauptwahrheiten unserer heiligen Religion übergehen.

9. b) **Erforschung der Ehehindernisse bei den Brautleuten.** Die Brautleute sind in betreff der Ehehindernisse einzeln zu fragen, seorsim caute et, ut dicitur, ad aurem — wie Papst Benedikt XIV. sagt:[1]) namentlich, ob sie wirklich frei, mit Willen, ohne alle Abneigung in den Ehestand eintreten wollen, ob sie nicht durch Drohungen, oder bloß durch die Furcht vor den Eltern dazu bestimmt werden; ob sie nur unter gewissen Bedingungen die Ehe schließen wollen? ob die elterliche Einwilligung da sei? die betreffenden Staatsgesetze erfüllt seien? ob Gelübde der Keuschheit oder des geistlichen Standes, oder Sponsalien hindern? ob keine Verwandtschaft da sei, auch keine entferntere — bis zu dem vierten Grade? ob geistliche Verwandtschaft? ob verschwägert? Die affinitas ex copula illicita kann, wo es notwendig scheint, erklärt und dabei bemerkt werden, daß, wo sie bestehe, eine Dispens notwendig sei entweder durch den Pfarrer, oder gewöhnlich durch den Beichtvater, sie sollten sie also nur aufrichtig, wenigstens in der Beichte bekennen.[2]) Bei zweiter Ehe ist nicht immer, aber doch bisweilen, besonders, wenn die Brautleute in Dienst- oder Geschäftsverhältnissen miteinander verkehrten oder gar zusammenwohnten, mit Klugheit, Bescheidenheit, aber auch — bei gegründetem Verdachte — mit Festigkeit nach dem imp. criminis zu fragen u. s. f. Oft sind nicht bloß mündliche Aussagen, sondern auch schriftliche Zeugnisse (vor der Proklamation, oder vor der Trauung) zu verlangen, z. B. der Taufschein, der Einwilligungsschein (oder Totenschein) der Eltern, der Totenschein des ersten Gatten (bei zweiter Ehe), der Ledigschein, die Zeugnisse der weltlichen Obrigkeit.[3])

10. c) **Brautlehre.** Man muß sich auf das Brautexamen, besonders auf den Unterricht über die Pflichten des Braut- und Ehestandes, gut vorbereiten; nicht bloß im allgemeinen die zu besprechenden Punkte genau kennen, sondern auch bei der Ausführung stets ganz speciell die betreffenden Zuhörer vor Augen halten, und das besonders betonen und hervorheben, was gerade diesen notwendig oder heilsam ist. Man benütze fleißig die herrlichen Stellen und Beispiele der heiligen Schrift[4]) und die Schriften

---

[1]) *Bened. XIV.* Nimiam licentiam 18. Maj. 1743. §. 10. — [2]) *Instr. Eyst.* p. 353. Debita cum prudentia et verbis modestis advertat ad impedimentum affinitatis ex copula illicita. — [3]) *Bangen* 2. p. 5 sq. — [4]) Tob. 3—10. Eccli. 25. 26. 36. 1. Cor. 7, 11. Eph. 5. Col. 3. 1. Thess. 4. 1. Tim. 2. Tit. 2. Hebr. 13, 4. 1. Petr. 3, 1—7. Dazu *Thom.* Comm. bh. ll. *Chrysost.* hom. in ep. Pauli.

der Heiligen, aus denen man auch — besonders bei delikaten Punkten — einiges vorlesen könnte. Vor allem aber, sagt Dubois,[1]) kommt es auf den Ton an, in dem man diese Belehrung giebt. Wollte man die stolze Haltung eines herrischen Beamten oder die verletzende Sprache eines pedantischen Schulmeisters oder die durchbohrende Miene eines sich selbst genügenden Vorgesetzten annehmen, so dürfte man sich freilich nicht wundern, wenn man tauben Ohren predigte, die Herzen kalt ließe und mehr schadete als nützte. Nein, der Ton sei zwar würdig und angemessen, aber auch vertraulich, zwar ernst, aber auch liebreich, ein solcher, der herzliche Teilnahme und seelsorgliche Liebe verrät; kurz: väterlich, sowie der ältere Tobias zu seinem Sohne sprach, oder wie der menschenfreundliche Jesus reden würde, wenn er an deiner Stelle säße.

Skizze[2]) einer Brautlehre mit Bezug auf den Kopulationsakt.

Der kirchliche Trauungsritus hat drei Teile,[3]) welche den drei Gütern[4]) und den drei Hauptzwecken der Ehe,[5]) sowie den aus denselben sich ergebenden drei Hauptpflichten entsprechen.

I. Bräutigam und Braut erklären vor dem Priester ihre gegenseitige Einwilligung zur ehelichen Gemeinschaft, und während die Brautleute sich einander die Hände reichen, wird ihre eheliche Verbindung vom Priester im Namen des dreieinigen Gottes bestätigt.

Die Ehe ist nicht etwas rein Menschliches und bloß Natürliches (Konsens), sondern eine positive göttliche Anordnung (Priester).[6]) Göttlich a) durch die Einsetzung,[7]) b) durch die Wiederherstellung in Christo,[8]) und c) besonders als ein großes Sakrament in Christo und der Kirche.[9]) Daher das bonum *sacramenti*, d. i. die Unauflöslichkeit des Ehebundes — wie im Paradiese, so — nach der Degradation (Ehescheidungen bei Heiden und Juden) — noch mehr im Neuen Bunde. Diesem Gute entspricht der Zweck und die Pflicht der beständigen gegenseitigen Hilfeleistung[10]) in allen zeitlichen und geistigen Nöten (das Händereichen). Die Eheleute sollen in ehelicher Liebe bis zum Tode Hand in Hand miteinander gehen.[11]) Diese eheliche Liebe muß größer, als die Elternliebe, und nicht bloß sinnlich oder rein menschlich, sondern heilig und übernatürlich sein. Das göttliche Beispiel dieser Liebe ist: die Liebe Christi zur Kirche.[12]) Die Eigenschaften dieser Liebe sind vorzüglich diese:[13]) Die Liebe ist geduldig, gütig (Einigkeit der Eheleute, Ein Herz und Eine Seele); sie beneidet nicht, handelt nicht unbescheiden, ist nicht aufgeblasen, nicht ehrgeizig (gegenseitige Achtung — der Mann ehre das Weib als von Gott ihm gegebene Gehilfin, das Weib ehre den Mann als ihr Haupt und wie Christus), sie ist nicht selbstsüchtig (geordnete Liebe, Liebe des Mannes zum Weibe, und Unterwürfigkeit des Weibes unter den Mann; gegenseitige Hilfe und Fürsorge durch Arbeit, Sparsamkeit, Dienstleistung und Wohlgewogenheit u. s. f.); sie läßt sich nicht erbittern, denkt nichts Arges (keine Eifersucht — veranlassen oder hegen); sie freut sich nicht der

---

[1]) Dubois l. c. n. 404. — [2]) Vgl. §. 193. n. 3 sq. *Car. Borr.* Instr. matrim. (Act. Med. p. 614—615.) *Instr. Eyst.* p. 351. 352. Dubois l. c. n. 405. Haringer, Ehes. S. 87 ff. Einen (wohl zu) ausführlichen Unterricht giebt Schlun bei *Bangen* 4. p. 131—208. — [3]) §. 117. n. 5. a. — [4]) §. 116. n. 3. — [5]) *Cat. R.* p. 2. qu. 13. — [6]) *Ib.* qu. 25. n. 2. — [7]) *Ib.* qu. 10. — [8]) *Ib.* qu. 16 sq. — [9]) *Ib.* qu. 14—15. (cf. §. 116.) — [10]) *Ib.* qu. 13. n. 1. — [11]) *Ib.* qu. 21. 22. — [12]) *Eph.* 5, 21—33. — [13]) 1. *Cor.* 13, 4—8.

Ungerechtigkeit, hat aber Freude an der Wahrheit (gegenseitige Heiligung durch ein sittlich religiöses Leben, durch wahre Gottesfurcht und Eifer im Gottesdienste); sie erträgt alles, glaubt alles, hofft alles, duldet alles (Sanftmut mit den menschlichen Gebrechen oder Fehlern des anderen Teiles, christliche Geduld und Ergebung in den gemeinsamen Kreuzen des Ehestandes); die Liebe hört nie auf (Beharrlichkeit — den anderen nie aufgeben). Vgl. §. 193. n. 3.

II. Segnung des Brautringes mit der Bitte um eheliche Treue, Frieden mit Gott und gegenseitige Liebe.

Der Brautring wird vom Bräutigam an den Ringfinger der Braut gesteckt, und der Priester ruft dabei den dreieinigen Gott an. Der Ring ist a) an sich ein Zeichen des ehelichen Gelöbnisses; b) wegen seiner runden Form ein Sinnbild der ehelichen Treue; c) wegen seines kostbaren Stoffes ein Symbol der ehelichen Keuschheit. Die durch den Sündenfall verletzte ursprüngliche Einheit und Reinheit der Ehe (Vielweiberei, Greuel in der heidnischen Ehe) wurde durch Christum wiederhergestellt.[1] Die christliche Ehe ist die Verbindung nur einer mit einem und soll Heilmittel, nicht Deckmantel der bösen Begierlichkeit sein: daher das bonum *fidei*, und die demselben entsprechenden ehelichen Rechte und Pflichten. Diese bestehen a) darin, daß sie das Gelöbnis, kraft dessen sie sich gegenseitig eheliche Gewalt übertragen haben, heilig halten und sich einer dem anderen ohne offenbaren Grund nicht entziehen:[2] (Ring); b) daß sie alle fremde Liebe ausschließen (runder Ring), nicht nur die eheliche Treue nicht verletzen (Ehebruch),[3] sondern auch alle Vertraulichkeiten und Freiheiten, welche dazu Gelegenheiten bieten oder dazu bei dem anderen Teile auch nur Verdacht erwecken könnten, sorgfältig meiden; c) daß sie in goldener, d. i. heiliger Liebe als Eheleute miteinander leben und die eheliche Keuschheit pflegen[4] (goldener Ring). Nicht alles ist erlaubt. Benedictio thalami. Der Gebrauch der ehelichen Rechte geschehe in guter Absicht,[5] mit Maß (*remed.* concup.), und ohne Anhänglichkeit:[6] es ist sehr heilsam, ihn durch zeitweilige Enthaltsamkeit um Gottes und des Gebetes willen[7] zu heiligen.[8] Heiligstes Vorbild ist die Ehe Mariä und Josephs.

(NB. Man vermeide es durchaus, nach Art der Verfasser der Pönitentialbücher und der älteren Kanonisten alle Arten der Sünden contra sextum ausführlich zu beschreiben, oder auch nur nach Art der Kasuisten die einzelnen species aufzuzählen und deren größere oder geringere Schwere zu erklären. Die Brautleute sollen allerdings auch wissen, was sie in Bezug auf den usus matrimonii zu thun und zu lassen haben; aber man soll sie doch nicht so belehren, als ob sie das Amt eines Beichtvaters übernehmen müßten, sondern nur soweit, als hinreicht, daß sie die standesmäßige Keuschheit lieben und beobachten. Daher wird es in der Brautlehre gewöhnlich genügen, den Brautleuten über das debitum conjugale kurze und allgemeine Andeutungen zu geben, ihnen aber mit besonderer Sorgfalt und mit ebenso großem Ernste als Bescheidenheit die Notwendigkeit, die Vorzüglichkeit, den Segen und das Verdienst der ehelichen Reinheit warm ans Herz zu legen und tief einzuprägen: dadurch werden die Brautleute auf die Heiligkeit des Standes und der ehelichen Pflichten aufmerksam und disponiert, etwaige Zweifel dem Pfarrer oder dem Beichtvater vorzutragen, was man ihnen auch ausdrücklich empfehlen soll. Wird man in oder außer dem Beichtstuhle befragt,[9] so beantworte man den vorgelegten Punkt kurz, ernst, mit Umsicht und nach der gesunden Lehre:[10] man kann dabei sehr passend

---

[1]) §. 116. n. 4. — [2]) 1. *Cor.* 7, 3. — [3]) §. 193. n. 6. — [4]) *Hebr.* 13, 4. §. 193. n. 8. — [5]) *Tob.* 6, 16. 17. 22. — [6]) 1. *Cor.* 7, 29. — [7]) *Ib.* 7, 5. — [8]) *Cat. R.* l. c. qu. 27. n. 2. 3. §. 193. n 10. — [9]) Cf. n. 1. u. 24. — [10]) Cf. *S. Alph.* n. 900—954.

an Stellen der heiligen Schrift [1]) anknüpfen oder sich auf die Lehren und Aussprüche heiliger Männer berufen.) [2])

III. Zum Schlusse betet der Priester um Gottes Hilfe und Segen für den nach göttlicher Anordnung zur Fortpflanzung des Menschengeschlechtes bestimmten ehelichen Bund.

Erster und Hauptzweck der Ehe: Vermehrung der cultores Dei. Wie sehr dieser Zweck bei den Heiden verkannt (das Los der Kinder), aber bei den Juden in Ehren gehalten wurde (Kindersegen) —, und um wie viel mehr bei den Christen in Ehren und heilig gehalten werden müsse. Daher bonum *prolis*, und die demselben entsprechende Pflicht der Erziehung der Nachkommenschaft. Gravissimum scelus eorum, qui matrimonio juncti, medicamentis vel conceptum impediunt vel partum abigunt. [3]) — Christliche Kinderzucht. Kinder aus erster Ehe. Christliches Haus. Vgl. §. 193. n. 11. 12. Pflichten gegen Dienstboten, Mietsleute, Nachbarn, Civil- und Pfarrgemeinde. (NB Wo regelmäßig Standeslehren gehalten werden, kann man sich hier kurz fassen, indem man zur fleißigen Beiwohnung derselben ermuntert, einige Belehrungen über Verhalten gegen Eltern [Schwiegereltern, Kinder aus erster Ehe, uneheliche Kinder] giebt und ernstlich mahnt, mit einer christlichen Hausordnung einen guten Anfang zu machen.)

IV. Die Brautmesse. Überhaupt die Sorgfalt der Kirche, das heilige Sakrament heilig zu verwalten. §. 116. n. 8. . . . Größe der Aufgabe christlicher Eheleute. Segen oder Fluch für die Brautleute und viele andere. Notwendigkeit der christlichen Gesinnung. Keine Leichtfertigkeit, keine Sünde mehr! Ernste Vorbereitung §. 117. Leben im Brautstande (oben n. 5—6.). Beichte und Kommunion. Gnadenstand.

11. V. **Proklamationen.** (§. 190. n. 8 sq.) Von Wem? Wo? (Ib. n. 10.) Sind die Sponsalien in verschiedenen Pfarreien zu verkünden, so hat der Pfarrer, welcher die Sponsalien einzuschreiben hat, dies dem anderen Pfarrer mitzuteilen, ihn um die Vornahme der Verkündigungen zu ersuchen, ihm mitzuteilen, an welchen Tagen die Verkündigung geschehen soll und ob von einer oder zwei Verkündigungen dispensiert worden. [4]) Wann? Man fange an, wenn die Brautleute es fordern, ihr Wille sicher und bis dahin kein Hindernis entdeckt ist. Wenn nur ein Teil die Proklamation begehrt, hat man sich von dem Willen des anderen —, und wenn die Eltern, Vormünder die Proklamation begehren, hat man sich der Einwilligung beider Brautleute zu vergewissern, bevor man dem

---

[1]) *Tob.* 3, 16—18; 4, 13; 6, 17—18; 8, 9 — [2]) Z. B. Franz v. Sales, Phil. 3. c. 38. — [3]) *Cat. R.* qu. 13. — [4]) Form. Cf. App. n. III. NB. *Instr. Eyst.* p. 361. Si in tribus proclamationibus dispensatum fuerit, ita ut parochus, coram quo contrahitur, ab aliis parochis, alioquin denuntiationes facientibus, per se quidem nullis indigeret litteris testimonialibus in hoc casu litteras commendatitias exigendas esse volumus a parocho, in cujus parochia sponsi hucusque habitarunt, in quibus parocho copulanti tum nullum cognitum esse impedimentum, tum, qualis sit vita et honestas sponsorum, certitudo legitima fiat. Parochus vero, hujusmodi litteras commendatitias concedens, si de necessaria sponsorum instructione in rebus fidei dubitet, eosdem etiam pro sua securitate examinare poterit.

Begehren willfahrt.[1]) Das Formular[2]) soll die Brautleute genau bezeichnen (Tauf- und Zuname Stand, Aufenthalt, Eltern oder Name des früheren Gatten, die jedesmalige Zahl des Aufgebotes oder die Dispens) und die Mahnung zur Entdeckung der etwa bekannten Ehehindernisse ausdrücken.[3]) Man hat sich an das Diöcesanritual zu halten, örtliche Gewohnheiten, namentlich in der Titulatur und in den üblichen Prädikaten, wohl zu berücksichtigen, und alles Beschämende möglichst zu verdecken.[4]) Nach den Verkündigungen hat der Pfarrer, welcher bloß die Proklamation vorzunehmen hatte, über die geschehene Abhaltung bei dem Pfarrer des Ortes, wo die Trauung stattfindet, Bericht zu erstatten —, welcher Bericht, da er gewöhnlich das Frei- oder Ledigsein von Ehehindernissen mitbezeugt, gewöhnlich Ledigschein[5]) genannt wird.

12. Ist eine Dispensation von den Proklamationen notwendig oder wünschenswert, so hat der Pfarrer (der Braut oder des Bräutigams) an den Bischof oder Generalvikar (der Diöcese der Kopulation) das Bittgesuch einzureichen: dieses muß enthalten a) Name, Zuname und Stand der Brautleute; Name der Pfarrei, wo sie wohnen, und wo sie kopuliert werden wollen; b) die Bitte um Dispens von jeder (oder von zwei —, oder von einer) Proklamation; c) die Gründe, welche diese Bitte veranlassen und unterstützen; d) die Beglaubigung dieser Gründe seitens des Pfarrers; e) das Zeugnis des Pfarrers, daß er nach sorgfältiger Untersuchung kein Hindernis entdeckt habe.[6]) Der Ordinarius soll die Dispens nur dann erteilen, wenn ihm das Vorhandensein des Dispensgrundes wenigstens moralisch gewiß ist durch das Zeugnis des Pfarrers oder auch noch (wenn die Brautleute aus verschiedenen Pfarreien sind), durch den Ledigschein des Pfarrers des anderen Teiles, oder durch protokollarische Aussagen glaubwürdiger Zeugen.[7])

---

[1]) *Rit. Rom.* Denuntiationes parochus facere non aggrediatur, nisi prius de utriusque contrahentis libero consensu sibi bene constet. Cf. *Act. Med.* p. 70. 108. 197. *Syn. Camer.* a. 1672 bei *Genetto* l. c. c. 2. qu. 2. — [2]) *Rit. R.* Notum sit omnibus hic praesentibus, quod N. vir, et N. mulier ex tali vel tali familia et parochia, Deo adjuvante, intendunt inter se contrahere matrimonium. Proinde admonemus omnes et singulos, ut, si quis noverit aliquod consanguinitatis vel affinitatis, vel cognationis spiritualis, vel quodvis aliud impedimentum inter eos esse, quod matrimonium contrahendum invicem impediat, illud quam primum nobis denuntiare debeat: et hoc admonemus 1mo (v. 2do v. 3to). — [3]) C. *Bangen* 2. p. 47 sq. — [4]) *Instr. Eyst.* p. 356. Si sponsus vel sponsa fuerit *notoris lapsus*, praedicatum „honestus et honesta“ absque omni alia expressione simpliciter omittitur; si peccatum adhuc latet occultum, parochus sponsis de eorum honestate fidem habere tenetur. Si unus alterve sponsorum *sit illegitimus*, *reticenda* erit *illa circumstantia* et reticendum parentis nomen, licet registris consignatum; pars tamen illegitima *sub nomine matris*, tanquam *ejus filius naturalis* denuntiari poterit, quando mater publice pro tali habetur. — [5]) Form. cf. App. n. XIX. — [6]) Form. cf. App. n. IV. — [7]) Form. cf. App. n. V.

13. Ohne Proklamation oder ohne bischöfliche Dispens davon könnte der Pfarrer — den Notfall in articulo mortis ausgenommen — nicht assistieren.[1]) Wird bei der Dispenserteilung von einem oder beiden Brautleuten noch ein Eid über ihren freien Stand gefordert, so ist dieser noch vor der Kopulation in der Art abzulegen, daß der Schwörende, nachdem er zuerst über die Bedeutung und Wichtigkeit des Eides belehrt worden ist, in Gegenwart von wenigstens zwei Zeugen vor einem Kruzifixe und zwei brennenden Kerzen, die (nach dem Rituale) vom Pfarrer deutlich vorgesagte Formel[2]) nachspricht: das Protokoll, welches über diesen Akt in der Landessprache aufzunehmen und von dem Schwörenden, dem Pfarrer und den Zeugen zu unterschreiben ist,[3]) wird im Pfarrarchiv hinterlegt.

14. VI. **Sponsalienklage.** Diese wird nicht zugelassen, wenn sie a) erst nach Abschluß der Ehe, oder b) erst nach der dritten Proklamation stattfand, obgleich der Kläger um die Proklamation und an einer früheren Anzeige nicht gehindert war; oder auch c) wenn der Kläger erst bei der Proklamation Einsprache thut, obgleich er bereits viele Jahre offenbar wußte, daß der andere vom Verlöbnisse zurückgegangen sei, und viele Jahre dazu geschwiegen hat: im ersten Falle ist die Erfüllung der geltend gemachten früheren Sponsalien unmöglich geworden, und in den beiden letzten Fällen spricht die Präsumtion dafür, daß die Klage nicht in der Absicht auf Vollziehung der ersten Sponsalien, sondern nur aus Bosheit gestellt wird, um die mit der dritten Person proklamierte Ehe zu hindern oder zu erschweren.

15. Die Sponsalienklagen sind an den Bischof (Offizial) zu bringen und werden summarisch behandelt.[4]) Wenn nun beim Pfarrer gegen eine beabsichtigte Ehe protestiert und die Vollziehung früherer Sponsalien begehrt wird, so hat der Pfarrer einen solchen Kläger vor allem zu ermahnen, die reine Wahrheit zu sagen, wohl zu bedenken: wie die Verleumdung schwer sündhaft und von den nachteiligsten Folgen (Streit, Ärgernis, Ungerechtigkeit) begleitet sei; wie boshaft es sei, bloß aus Rachsucht eine Ehe verhindern zu wollen; oder wenn er auch wirklich seine Sponsalien zu vollziehen beabsichtige, wie unglücklich eine Ehe wäre, wenn der eine Teil dazu genötigt werde. Will der Kläger nicht abstehen, und ist das Recht des anderen nicht offenbar sicher, so daß die Sache allerdings vor Gericht kommen könnte, so gebe der Pfarrer sich alle Mühe, die beiden gütlich zu vergleichen: gelingt es, so wird es, namentlich wenn ein Wankelmut des erzürnten Klägers zu befürchten ist, gut sein, den Vergleich vor Zeugen abzuschließen oder schriftlich abzufassen; gelingt die Aussöhnung nicht, so muß der kirchliche Richter von der Klage und

[1]) *Bangen* 2. p. 561. — [2]) Cf. App. n. VI. — [3]) Form. cf. App. n. VII. — [4]) *Bangen* l. c. 1. p. 66.

dem gescheiterten Vergleichungsversuche in Kenntnis gesetzt werden. Der Pfarrer aber hat bei solch erhobenen und begründeten Zweifeln Proklamationen und Kopulation vorläufig zu unterlassen[1]) (und wenn noch an einem anderen Orte proklamiert wird, den Pfarrer dieses Ortes davon in Kenntnis zu setzen und ihn zu ersuchen, ein Gleiches zu thun) und nach Kräften zu helfen, daß die volle Wahrheit bald entdeckt und richterlich entschieden werden könne.[2])

16. Das Urteil wird dem Pfarrer mitgeteilt, damit er es den Parteien zustelle. Er hat daher diese zu citieren, ihnen das Urteil zu verkünden, und das über Citation und Publikation (und etwaige Appellation) verfaßte, und von den Beteiligten unterzeichnete Protokoll dem Richter zu übersenden. Lautet das Urteil auf Aufschub der Kopulation, bis die Restitution geschehen sei, so ist diese möglichst bald zu bewirken, und gleichfalls das Protokoll über deren Vollzug dem Richter zuzustellen. Übrigens ist die Restitution, auch wenn der Richter nicht darüber erkennt, eine Gewissenspflicht für jeden, welcher ohne gerechten Grund von den Sponsalien zurücktritt, oder welcher zwar einen kanonischen Grund zum Rücktritte hatte, diesen aber listigerweise bei dem Abschlusse der Sponsalien verheimlichte oder später durch seine Schuld herbeiführte.[3]) Die Restitution bezieht sich auf den vollen Schaden, den der unschuldige Teil wegen der Sponsalien gehabt, also nicht nur auf die Brautgeschenke und die Ausgaben für die Hochzeit (soweit sie positiv und ohne Schuld verloren sind), sondern auch auf das lucrum cessans, welches sicher aus der versprochenen Ehe und nur aus dieser dem unschuldigen Teile zugefallen wäre. Letztere Vergütung geschieht persönlich durch eine entsprechende Dotation, die auch nach dem kanonischen Rechte ausreicht, wenn jemand eine Jungfrau unter dem Versprechen der Ehe defloriert hat und später das

---

[1]) In einigen Fällen jedoch kann er mit dem Proklamieren fortfahren und auch bis zur Kopulation fortschreiten, so lange nicht der Kläger vom kirchlichen Richter das Verbot beibringt: — dies ist dann der Fall, wenn der Kläger erst nach der dritten Proklamation klagt, ohne früher gehindert gewesen zu sein, und offenbar in der Absicht, Skandal zu verursachen; oder wenn er das Vorhandensein der Sponsalien behauptet, aber nicht beweist, der andere Teil aber leugnet, und der Pfarrer von dem Nichtvorhandensein moralisch überzeugt ist; oder wenn der andere Teil den Abschluß der Sponsalien zugiebt, aber einen faktisch und rechtlich sicher hinreichenden Grund des Rücktrittes vorbringt; oder wenn der Kläger nicht auf Vollziehung der Sponsalien, sondern bloß auf Kompensation klagt und sich mit dem Angebote einer billigen und gerechten Kompensation nicht begnügen will. Bangen 1. p. 71—72. — [2]) Cf. *Bangen* 1. 75 sq. (Protokollarisches Verhör; Gutachten; Beweislast; Beweismittel). *S. Alph.* n. 878. Stat. Leod. n. 209. 7°. Si opponens reluctari pergat, eum cum litteris ad officialitatem remittat, quaesiturum ab officialitate juris remedium. Si inter *octiduum* cum decreto inhibitionis non comparuerit, celebretur matrimonium. — [3]) *Instr.* pro jud. Austr. §. 8—10. Lacroix l. 6. p. 3. n. 220—222.

Versprechen nicht erfüllen kann, oder von der Erfüllung desselben richterlich losgesprochen wird.[1]) Wer aber aus einem gerechten Grunde zurücktritt, mag dieser auch unverschuldet auf seiten des anderen Teiles (bedeutende Veränderung z. B. deformitas) oder auf seiner Seite (z B. um in einen Orden zu treten) vorhanden sein, so ist er zur Restitution nicht verpflichtet: dies ist wenigstens die wahrscheinlichere Meinung nach Sanchez, Lacroix u. a., und dürfte sich aus der Natur der Sponsalien rechtfertigen lassen, welche beiden Kontrahenten bei einem gerechten Grunde völlig freien Rücktritt gestatten und immer die Bedingung in sich schließen: nisi melior status eligatur.[2])

17. VII. **Anzeige von anderen Ehehindernissen.** Wird außer den Sponsalien (n. 12.) während der Proklamation ein anderes Ehehindernis zur Anzeige gebracht, so ist hier mit vieler Vorsicht besonders die Glaubwürdigkeit des Anzeigers oder der Zeugen, ihr gutes oder feindseliges Verhältnis gegen die Proklamierten, ihr Interesse bei der etwaigen Verhinderung der Ehe, wohl ins Auge zu fassen und zu raten, gleich bei der Anzeige ein förmliches Protokoll aufzunehmen, oder sich die Anzeige schriftlich geben zu lassen. Nach der Anzeige müssen die **Proklamationen gleich eingestellt** werden, wenn das Hindernis vollständig oder wenigstens semiplene bewiesen werden kann, oder wenn es auch nur mit Grund vermutet wird.[3])

Dum aliquod impedimentum consanguinitatis, affinitatis aut aliud ejusmodi *aliqua verisimilitudine* denuntiatum est, cesset parochus a proclamationibus, nec procedat ad matrimonii celebrationem, etiamsi denuntiatores se postea retractaverint, quum experientia constet, illas retractationes non nunquam emi pecunia vel favoribus; ergo recurrat ad officialitatem.[4]) Regulam tenebit, melius esse, ut matrimonium valide contrahendum differatur, quam ut causa praebeatur matrimonio invalido cum omnibus, quae ipsum comitari solent, malis. Depositio *unius testis* fide digni, nec non *fama*, qualis et graves cordatosque viros movit, nunquam non sufficit, ut nupturientes, usquedum res uberius dilucidata sit, repellantur.[5])

In ipsam impedimenti delationem inquirat et quando vera esse delata deprehenderit, pro ratione circumstantiarum moneat obnoxium efficaciter, ut aut a proposito desistat aut, si impedimentum dispensationem admittat, illam competente loco et modo impetret. Si contrahens nihilominus matrimonium urgeat, repetatur dissuasio et prohibitio in praesentia parentum vel proximorum agnatorum; attendat tamen, ut si impedimentum occultum sit, famae semper consulatur. Si denique neque huic admonitioni acquiescat, causa ad Nos deferatur; quod *idem* faciendum, *si solus parochus per se notitiam*

---

[1]) C. 1. 2. de adult. et stupro. (5. 16.). Über die Restitutio pro illato stupro mit oder ohne Eheversprechen cf. *S. Alph.* 640—650. Pruner 2. §. 60. — [2]) *Sanchez* l. 5. d. 5. n. 33. 34.: l. 8. d. 36. *Lacroix* l. c. n. 218—219. *S. Alph.* n. 218—219. *Id.* n. 869—874. (Cf. dagegen Knopp 2. S. 67. 68. *Bangen* 1. p. 88.) — [3]) C. 27. X. de spons. et matr. — [4]) *Stat. Leod.* n. 209. — [5]) *Instr.* pro jud. Austr. §. 106.

privatam de aliquo habuerit impedimento. Similiter ad Nos recurrendum est, si de impedimento delato probabilis adest dubitatio, et absque Nostro vel Vicarii Nostri mandato nihil agatur. Judicium enim competens in aliqua re matrimoniali nonnisi a Nobis expetendum est.

Quando nullus quidem testis impedimentum defert, sed *rumor* dumtaxat locorum de aliquo futurorum conjugum impedimento suboritur, hic rumor minime erit negligendus, sed bene dijudicandum, *quibus e fontibus* prodierit. Si firmus constiterit, contra eum juramenta tum propinquorum tum ipsorum exigi poterunt sponsorum, quando veritas ante matrimonium ineundum per testes indagari non potest. Id quod in nostris praesertim temporibus libidinum, passim grassantium, bene erit notandum.[1])

18. VIII. **Dispensationen von Ehehindernissen.** Sind Ehehindernisse vorhanden, so müssen diese zuerst beseitigt werden, damit die Ehe gültig oder erlaubterweise abgeschlossen werden könne. Meistens sind deshalb Dispensationen notwendig. Dies macht dem Pfarrer neue, und nicht selten recht unangenehme Arbeiten: aber er entziehe sich denselben nicht;[2]) sie gehören zu seinen geistlichen Berufsgeschäften, und werden sicher von Gott um so mehr gesegnet und belohnt, je weniger die Brautleute seine Gewissenhaftigkeit anerkennen oder für sein Bemühen sich dankbar erweisen.

19. Wird der Pfarrer nun gebeten, sich um Erlangung einer Dispens zur Eingehung der Ehe zu verwenden, so erkundige er sich vor allem um die Natur des Hindernisses und um die Dispensgründe: er lege aber dem Bittsteller ans Herz, wie notwendig es sei, die volle Wahrheit zu sagen, sollten dabei auch verborgene und beschämende Wunden aufgedeckt werden müssen, da durch den Abgang der Wahrheit die Dispens selbst ungültig wäre. Ist das Hindernis an sich gänzlich, oder nur sehr schwer oder schwer dispensabel, und kein triftiger Grund da, so hat der Pfarrer aus Amtspflicht die Bittsteller in aller Aufrichtigkeit und Wahrheit über das Ungeeignete ihres Verlangens zu belehren und ihnen gleich anfangs zu erklären, daß er sich ihres Gesuches nicht annehmen könne, und daß sie sich dem göttlichen (oder kirchlichen) Verbote solcher Verbindungen gehorsamst unterwerfen, und daher sich zu etwas anderem entschließen müßten.[3]) Selbst wenn im allgemeinen das Hindernis an sich zwar leicht dispensabel, aber doch kein eigentlich kanonischer Grund vorhanden ist, z. B. nur zeitliche Vorteile, Ökonomieinteresse, natürliche Neigung oder böse Begierde zu der Verbindung treibt, soll man die Bittsteller ernstlich ermahnen, von ihrem weltlichen, sinnlichen oder

---

[1]) *Instr. Eyst.* p. 359. Vgl. *Acta S. Sedis* 17. p. 178. — [2]) *Instr. Eyst.* 332. Parochus operam ipsis praestabit, *nec* ad *curiales laicos* et *advocatos remittet.* — [3]) Cf. *Instr. pro jud. Austr.* §. 81. *Caetera* quod attinet impedimenta dirimentia, unanimi conatu agendum est, ut efficax eorum vigor aut asseratur aut restituatur. Ubi matrimonia inter consanguineos proximiores inita frequentiora occurrunt, corrumpunt intima familiarum commercia, quippe cupiditatem pravam ejusque suspicionem excitant.

sündhaften Begehren abzustehen, da ohnehin, wie die Erfahrung zeigt, eine Ehe nicht glücklich sein könnte, wenn sie nur als ein „weltlich Ding" behandelt wird.

Findet der Pfarrer aber einen oder den anderen kanonischen Grund, jedoch keinen dringenden, so sei er sehr behutsam, ihnen Hoffnung auf Dispens zu machen, und suche sie auch dann wo möglich von ihrem Vorhaben abzubringen; beharren sie aber auf ihrem Vorhaben, so hat der Pfarrer die Sache getreu an den Bischof zu berichten. Wenn aber die Bittsteller wirklich dringende Gründe zu ihrer Verehelichung vorbringen (z. B. um ein großes Ärgernis zu heben, Infamie zu meiden, Kinder zu legitimieren), dann versage ihnen der Pfarrer seinen Beistand nicht: denn die kirchlichen Ehehindernisse sind zum Schutze der Moral und zum Heile der Seelen aufgestellt, nicht zum Nachteile der Gläubigen, weshalb auch die Kirche in gewissen Fällen gern dispensiert. Der Seelsorger aber soll gleichwohl den Petenten nicht zu große Hoffnung auf Gewährung ihrer Wünsche machen: denn er könnte sich leicht irren, da man von der Erlangung ähnlicher Dispensen keinen Schluß auf diese machen darf; Dispensen sind Gnadensachen, die darum nicht so nach einer unabänderlichen Regel gegeben werden. Erst kürzlich hat Pius IX. das Ansuchen, in einem zweiten, den ersten berührenden Grade der Affinität zu dispensieren, wiederholt abgewiesen, obgleich aetas superadulta, dos incompetens et periculum perversionis als Gründe angeführt wurden, und obgleich aus solchen Gründen schon öfters dispensiert wurde. Wenn der Seelsorger den Bittstellern zu viel Hoffnung macht, so werden die Bekanntschaften noch enger geschlossen mit großem Schaden der Seelen; es entstehen oft Ärgernisse; und wird zugleich das Gesuch dennoch abgeschlagen, so kommen solche Leute in eine ganz feindselige Gesinnung gegen den Pfarrer und Bischof, wenn sie nicht gar vom Glauben abfallen.[1])

20. Der Pfarrer hat dann zu erwägen, an wen er sich mit dem Dispensgesuch zu wenden hat (ob an die Datarie, Pönitentiarie, oder beide zugleich — oder an den Bischof), und das Bittgesuch um Dispens im Namen der Bittsteller an den betreffenden Dispensator in der durch den stilus curiae[2]) (und durch bischöfliche Verordnungen)[3]) näher vorgeschriebenen Weise[4]) zu entwerfen, und nebst den etwa nötigen Belegstücken (Stammbaum, Zeugnis über die Armut u. s. f.) mit gutachtlichem Berichte (namentlich über die Wahrheit der Gründe)[5]) an das Ordi-

[1]) Haringer, Ehesakr. S. 276 ff. — [2]) §. 188. — [3]) Cf. z. B. *Instr. Eyst.* p. 232 sq. *Bangen* 2. p. 205 sq. Für das Bistum Münster: Instructio de conficiendis litteris supplicibus pro impetranda dispensatione super impedimentis matrimonii ib. p. 265—272. — [4]) Formulare im *Appendix* n. VIII. — [5]) Cf. App. n. IX. *Instr. Eyst.* p. 316. Hortamur, monemus ac praecipimus omnibus et singulis, qui litteras supplices componunt, id primum ante omnia agant, ut *plenam* atque *exactam facti notitiam* assequi curent, sciscitantes

nariat[1]) einzuschicken —, den Bittstellern aber ernst einzuschärfen, daß sie nicht durch verdächtiges Zusammenwohnen oder durch unerlaubte Kopula sich der zu erwartenden Gnade der Dispens unwürdig machen.

21. Ähnlich hat er (oder der Beichtvater) in geheimen Fällen das Dispensgesuch mit Angabe des Hindernisses, der Gründe für die Dispens u. s. f.[2]) an das Ordinariat mit der Bitte um Erteilung oder Erwirkung der Dispens in der festgesetzten Form[3]) einzureichen. Quoad impedimenta vero *occulta*, quae ex delicto non oriuntur *nullamque infamiam* afferunt, sive de matrimonio contrahendo sive de jam contracto agitur, *confessarius*, cui ea a poenitentibus sunt revelata, aut qui ipse in eorum cognitionem pervenit, haud facile ipse se intrudet, sed *ad parochum proprium* ejusmodi poenitentes *remittet*, praesertim si propter periculum revelationis et comprobationis impedimenti in foro externo jam non ad Poenitentiariam, sed ad Datariam recurrendum erit.[4])

22. Wird der Bitte um Dispens **willfahrt**, so hat in öffentlichen Hindernissen in der Regel der Bischof (vermöge eines allgemeinen oder speciellen Mandates)[5]) und mit Beobachtung aller Klauseln die Dispensurkunde auszustellen. Die Klauseln beziehen sich vorzüglich auf die vorherige fleißige Erforschung der Wahrheit des Thatbestandes, auf die Trennung der Bittsteller, auf die Vermeidung der Kopula und auf eine öffentliche (nicht feierliche) Buße.[6]) Gewöhnlich erhält der

---

ab ipsis oratoribus, an *hae* et illae *causae* adsint, ex quibus sciunt, dispensationem concedi solere in hoc vel illo gradu; deinde in supplici libello facti speciem nitide ac sincere exponant, caveantque diligenter, ne illam aliquatenus in rebus substantialibus alterent, immutent, invertant, corrumpant; sed stricte adhaereant iis, quae ab oratoribus sibi exposita fuerunt, et multo magis abstineant, *ne quid falsi aut ficti* proprio ingenio inventum vel excogitatum ad gratiam dispensationis facilius obtinendam in precibus obtrudant; demum prae oculis habentes, se operam suam in ecclesiasticis negotiis illi cathedrae veritatis exhibere, et proin ipsam solam veritatem amare et sectari debere, non lucrum aut gratiam et favorem supplicantium, diligenterque videant, ne mendacii aut erroris merito argui cum animae suae detrimento possint, falso et perperam asserentes, causas earumque verificationes ad ecclesiasticae disciplinae rigorem et canonicarum legum nec non apostolicarum constitutionum voluntatem servandam apponi et demandari solitas vanas et superfluas esse et tanquam inanes formalitates parvi aut nihili esse faciendas. Cf. *Instr.* pro Jud. Austr. §. 86.

[1]) Die direkte Eingabe an den Apostolischen Stuhl ist auch zulässig, aber nicht gewöhnlich, und auch an sich aus mehreren Gründen nicht anzuraten. Cf. *Instr. Eyst.* p. 309. ut sine multis ambagibus et irritis expensis dispensatio obtineatur, aut si spes non sit impetrandae gratiae, oratores moneantur, ut a proposito desistant et sumptibus incassum impendendis parcant. Vgl. App. n. X. — [2]) §. 188. — [3]) Form. cf. App. n. XI. — [4]) *Instr. Eyst.* p. 333. — [5]) Beispiele im App. n. XII. Wegen der Abbreviaturen vgl. App. n. XIII. — [6]) *Instr. Eyst.* p. 3.6. *Bangen* 2. 220 sq. Haringer, Eheſakr. S. 287—298.

Pfarrer das Kommissorium zu dieser Untersuchung: sind wesentliche Punkte nicht vorhanden, so muß ein perinde valere nachgesucht werden.[1] Sind alle Klauseln erfüllt, so hat der Pfarrer dieses amtlich zu bezeugen, und das darauf erfolgende Dispensdekret im Pfarrarchive zu bewahren und im Trauungsbuche zu notieren.[2]

23. Bei geheimen Ehehindernissen stellt die Pönitentiarie gewöhnlich das Dispensmandat mit der Aufschrift: „Discreto viro confessario ex approbatis ab ordinario per latorem praesentium ad infrascripta specialiter eligendo,“[3] dem Bittsteller (durch das Ordinariat und den, der bei dem Ordinariat das Bittgesuch eingereicht hat) zu. Der Bittsteller hat sich dann im Sinne des Mandates einen Beichtvater zu wählen (in der Regel den Prokurator der Dispens) und diesem das versiegelte Mandat zu übergeben. Der Beichtvater hat das Mandat zu öffnen und den in demselben angegebenen Thatbestand genau zu untersuchen und gehörig zu prüfen, um dann in der sakramentalen Beichte selbst den Bittsteller nach Vorschrift zu fragen, zu belehren, und eventuell[4] die Dispens nach einer passenden (im Diöcesanrituale bestimmten) Form[5] exsequieren zu können.

Die wohl zu beachtenden und genau zu erfüllenden Klauseln[6] der Reskripte der Pönitentiarie sind gewöhnlich folgende: a) *Si ita est* oder ähnlich, denn, wenn auch die Gültigkeit der Dispens nicht von der Untersuchung, sondern von der Wahrheit der Gründe abhängig gemacht wird, so ist der Exekutor doch sub gravi verpflichtet zu untersuchen, ob das Hindernis da ist, ob es geheim ist, ob die Gründe wahr sind, z. B. ob aus der Trennung Ärgernis erfolgt, ob die causa finalis vorhanden u. s. f. Würde aber die Klausel lauten: *si per diligentem oratoris examinationem repereris*, so wäre die im Beichtstuhle vorzunehmende Untersuchung selbst als Bedingung gesetzt und zur gültigen Dispens wesentlich notwendig. b) *Audita prius sacramentali confessione* — ist wesentlich notwendig, auch wenn der Bittsteller schon früher absolviert wurde und jetzt im Stande der Gnade lebte.[7] Eine gültige Beichte ist nicht wesentlich erforderlich; würde aber der Beichtvater den Pönitenten nicht absolvieren können, so sollte er ihm mit der Absolution auch die Dispens verschieben, wenn nicht eine dringende Notwendigkeit die sofortige Erteilung der Dispens erheischt. c) *Sublata occasione, si qua adhuc restat, amplius cum dicta sorore peccandi.* Damit wird die Entfernung der nächsten Gelegenheit, aus welcher das Hindernis entsprang, für die Dispens ebenso gefordert, wie sie für die Absolution von den Sünden notwendig ist.[8] d) *Injuncta pro tam enormis libidinis excessu arbitrio Tuo gravi poenitentia salutari.* Der Beichtvater hat nach seiner Klugheit eine Buße aufzulegen, die heilsam und schwer ist — mit Bezug auf Alter, Stand, Geschlecht des Pönitenten. Bei größeren Hindernissen oder Verbrechen wird bisweilen beigefügt *longa* (wenigstens auf ein Jahr), oder *diuturna* (wenigstens auf drei Jahre) oder *perpetua* (auf Lebenszeit), wobei jedoch nicht notwendig ist, daß die

---

[1]) Vgl. Form. App. n. XIV. — [2]) Vgl. *Bangen* 2. p. 221 sq. App. n. XV. — [3]) Cf. App. n. XVI. — [4]) Stellt sich heraus, daß sich in Bezug auf die causa finalis oder auf eine wesentliche Bedingung ein Irrtum eingeschlichen hat, so muß ein Perinde valere nachgesucht werden. — [5]) Cf. App. XVII. — [6]) Cf. *Bened. XIV.* Inst. 87. — [7]) *Id.* ib. — [8]) *Bangen* 2. 231. Id itaque prius agendum, ut haec peccandi occasio vel *omnino desinat*, vel in *remotam convertatur.*

vorgeschriebenen Bußwerke in dieser Zeit täglich (sondern nur periodisch z. B. wöchentlich oder monatlich) verrichtet werden. Schreibt die Pönitentiarie selbst Bußwerke vor, z. B. monatlichen Empfang der heiligen Sakramente (auf sechs Wochen, oder für immer oder für eine vom Beichtvater näher zu bestimmende Zeit) oder (bei der Dispensation vom votum religionis) Übung einiger Bußwerke, welche in dem (gelobten) Orden vorgenommen zu werden pflegen, — so sind diese als Bedingung der Dispens genau festzuhalten. e) *Et aliis injunctis, quae de jure injungenda fuerint*, z. B. Restitution an Geld, Ehre, guten Namen u. s. f. Würde der Beichtvater mit oder ohne Schuld dies nicht beachten, so würde die Dispens doch deswegen nicht ungültig sein. f) *A quibusvis sententiis* etc. *absolvas hac vice in forma Ecclesiae consueta:* dadurch wird vor der Erteilung der Dispens auch die Absolution von allen Censuren in der üblichen Form vorgeschrieben. g) *Ab incestus usque ad praesentium executionem forsan iterati reatibus auctoritate Apostolica absolvas*: dadurch wird also die Dispensation wegen fortgesetzten Inceste nicht ungültig (wie jetzt überhaupt nicht mehr, s. ob. S. 616), und der Exekutor kann für den vorliegenden Fall von jenem Incest absolvieren, auch wenn diese Sünde sonst ein bischöflicher Reservatfall wäre. h) *Dummodo impedimentum sit occultum*[1]) — ist wesentlich. Würde das Hindernis ein öffentliches, so bedürfte es auch einer Dispensation durch die Datarie. i) *Aliudque canonicum non obstet impedimentum:* der Beichtvater muß also vor der Exekution untersuchen, ob nicht außer dem, wovon er dispensieren soll, noch ein anderes Hindernis vorhanden ist.[2]) k) *Prolemque susceptam, si qua sit, exinde legitimam decernendo in foro conscientiae tantum.* Wurde das Kind vor der Ehe geboren, dann wird es hier nur pro foro interno in Bezug auf geistliche Wirkungen legitimiert, muß aber in zeitlichen Dingen anderen rechtmäßigen Kindern nachstehen, da der Papst da, wo keine Eheabschließung vorhergegangen, auch nicht in radice matrimonii dispensieren und in Bezug auf zeitliche Dinge nicht direkt, sondern nur indirekt (durch Revalidation der Ehe) legitimieren kann. (Wurde aber die Ehe bereits öffentlich und mit gutem Glauben wenigstens des einen Teiles geschlossen, dann wird die proles ohnehin vor jedem Forum als legitim betrachtet; war beiderseits mala fides vorhanden, und das Kind vor der Dispens geboren, so dispensiert der Papst in radice matrimonii und die Kinder werden in Bezug auf geistliche und zeitliche Wirkungen legitimiert, die nach der Dispens geborenen aber für legitim gehalten, freilich nur in foro interno.) Die Legitimation der proles kann, wenn sie bei der Dispensationsexekution vergessen wurde, in der folgenden Beichte nachgeholt werden. l) *Nullis super his litteris datis aut testibus adhibitis:* Die Dispens geschieht nur in foro interno, weshalb der Dispensator weder Zeugen beiziehen noch überhaupt schriftlich oder mündlich darüber ein Zeugnis abgeben darf. m) *Praesentibus laniatis seu laceratis, quas sub poena excommunicationis latae sententiae laniare teneris, ut nullum eorum exemplum exstet.* Nach der Vollziehung der Dispens soll der Dispensator das Mandat weder den Bittstellern zurückgeben, noch selbst (im Originale oder in authentischer Abschrift) bei sich aufbewahren, sondern zerreißen oder wenigstens so vernichten, daß es pro foro externo nicht gebraucht werden kann. Man darf aber wohl eine (nicht authentische) Abschrift nehmen und zu seiner oder anderer Belehrung aufbewahren. n) *Gratis ubique:* die Offizialen der Pönitentiarie und der Exekutor der Dispens darf nichts fordern, und auch nichts annehmen, wenn die Bittsteller ihm zum Lohne für seine Mühe oder aus Dankbarkeit etwas anbieten würden. Bei einer Dispens *post* matrimonium contractum kommen noch einige Klauseln hinzu. Cf. n. 33.

---

[1]) Über occultum *Instr. Eyst.* p. 323. — [2]) *Bened. XIV.* Inst. 87.

24. IX. Die **Beichte** der Brautleute. Diese ist selbstverständlich in mehrfacher Hinsicht von großer Wichtigkeit.

Nach dem römischen Rituale sollen die Brautleute an den andächtigen Empfang der heiligen Sakramente erinnert werden: *Admoneantur* conjuges, ut antequam contrahant, sua peccata diligenter confiteantur, et ad sanctissimam Eucharistiam atque ad matrimonii sacramentum suscipiendum pie accedant. Ebenso das Trid.:[1] S. Synodus conjuges *hortatur*, ut antequam contrahant, vel saltem triduo ante matrimonii consummationem sua peccata diligenter confiteantur, et ad sanctissimum Eucharistiae sacramentum pie accedant. Der Empfang der heiligen Sakramente vor der Eheabschließung wird sehr weise nicht allen gesetzlich strenge geboten: für diesen auch in officium naturae eingesetzten Stand ist möglichst die Freiheit zu wünschen, der bez. Empfang ist selbst zur Erlangung der sakramentalen Gnade des Ehesakramentes nicht absolut notwendig (selbst ein Todsünder könnte durch vollkommene Reue sich hinlänglich dazu disponieren), die strenge Forderung aber könnte manchmal große Inkonvenienzen nach sich ziehen, besonders, wenn die weltliche Macht bei einer gemischten Bevölkerung die Eheabschließung vor den protestantischen Predigern begünstigte, oder überhaupt schon den Abschluß vor der Civilbehörde als für die Gültigkeit der Ehe genügend erklärt. Es kann darum auch der Pfarrer an sich die vorherige Beichte nicht strenge fordern, oder wegen nicht verrichteter Beichte die Assistenz verweigern: an sich, denn wenn der Kontrahent ein öffentlicher oder notorischer Sünder wäre, z. B. die österliche Kommunion nicht verrichtete, öffentlich im Konkubinate lebte, oder, wenn er in contemptum Ecclesiae nicht beichten wollte, oder wenn die Eheabschließung ohne Beichte großes Ärgernis verursachen würde, so müßte der Pfarrer den Nichtbeichtenden auch die Assistenz verweigern und die Sache dem Richterspruche des Ordinarius unterwerfen.[2] In Bezug auf die öffentlichen Sünder sagt aber der h. Alfons,[3] daß der Pfarrer ad vitandum mortem vel alia graviora mala communitatis vel ipsorum contrahentium, puta ne ipsi perseverent in peccato, entschuldigt werde und ohne Sünde assistieren könne, da in solchen Fällen seine Mitwirkung zu dem sakrilegischen Empfange des heiligen Ehesakramentes nur eine materielle sei. — Durch Diöcesanvorschriften wird nicht selten die Beichte, resp. die Vorzeigung des Beichtzeugnisses gefordert; doch wird man auch hier bisweilen von der strengen Forderung absehen müssen (z. B. wenn schon die Civiltrauung geschehen ist, die Trauung nicht ohne großes Ärgernis verschoben werden kann u. ähnl.). Sed pro hujusmodi rerum adjunctis consultius est, ut parochus ab ipso Episcopo loci resciat, quomodo generatim se gerere debeat.[4]

Wenngleich aber die Beichte nicht allen Brautleuten gesetzlich strenge geboten ist, so kann sie ihnen doch nicht eindringlich genug empfohlen werden als eines der wirksamsten Mittel, den Ehestand würdig anzutreten. Die Beichte ist auch die passendste Gelegenheit, den Brautleuten über die Heiligkeit der ehelichen Pflichten den notwendigen Unterricht zu geben.

Gousset äußert sich hierüber so:[5] Confessarii munus est sponsos jamjam nupturos recensve conjugatos docere de sanctitate Matrimonii, atque de conjugum inter se officiis. Itaque in quantum opus erit, illos monebit. 1° Ut

---

[1]) *Trid.* Sess. 24. c. 1. de ref. matr. — [2]) Cf. *S. C. C.* 28. Aug. 1852. *Anal.* J. P. t. 1. p. 704. — [3]) De sacr. n. 54. — [4]) *Gury* n. 1746. *Gousset* 2. n. 755. Cf. *Bangen*, de matr. contrahendo p. 233—245. Vgl. auch Berings Archiv 60. Bd. S. 216 ff. und die daselbst mitgeteilte Entscheidung der S. C. Conc. v. 28. Aug. 1852. — [5]) *Gousset* 2. p. n. 896. 897.

servent gratiam sacramenti, quae naturalem ipsorum amorem perficiat atque sanctificet.[1]) 2° Ut, quemadmodum Christus dilexit ecclesiam, et seipsum tradidit pro ea, sic vir diligat uxorem suam, ut corpus suum: et vicissim uxor virum suum amet, timeat colatque: nec non, sicut Ecclesia subjecta est Christo, ita et mulier subdita sit viro suo in omnibus, quae voluntati divinae non adversantur.[2]) 3° Ut vir adhaereat uxori suae, et uxor viro suo, tamquam facti incedentes in omnibus mandatis et justificationibus Dei sine querela.[3]) 4° Ut digne ambulent vocatione, qua vocati sunt a Domino, cum omni humilitate, et mansuetudine, cum patientia, supportantes invicem in charitate; solliciti servare unitatem spiritus in vinculo pacis; invicem benigni, misericordes, donantes invicem, sicut et Deus in Christo donavit nobis;[4]) considerantes in timore Christi castam conversationem.[5]) 5° Ut alteri debitum reddat, nisi de mutuo consensu abstineant ad tempus, ut vacent orationi,[6]) diebus nempe sanctae communionis. 6° Ut matrimonio utantur, et moderate, unde consenescant ambo pariter sani,[7]) et christiane, tanquam in conspectu Dei angelorum, nihil unquam facientes, quod impediat conceptionem aut proli conceptae noceat. 7° Ut cum uxor conceperit, ipsa et maritus invocent Beatam Mariam Deiparam, et felicem deprecentur partum. 8° Ut prolem, si susceperint, in cultu religionis et pietatis educent. 9° Tandem, ut in usu Matrimonii non agant contra dictamen conscientiae, sed dubium, si aliqua in re experiantur, statim exponant confessario.

His autem lingua vulgari caste quidem dictis, sacerdos, qui ut ait apostolus, debet exemplum esse fidelium in Castitate, *tacebit*, **etiam in Sacro Tribunali**, de *modo utendi* Matrimonio, seu de circumstantiis ad actum conjugalem spectantibus, *nisi* forte fuerit interrogatus. Explicare fusius, quae licita sunt conjugibus aut illicita, ipsis aeque ac confessariis periculosum foret. Hinc Sanctus Alphonsus: „Circa peccata conjugum respectu ad debitum maritale, ordinarie loquendo, confessarius non tenetur, nec decet interrogare, nisi uxores, an illud reddiderint, modestiori modo quod possit, puta an fuerint obedientes viris in omnibus. De aliis taceat, nisi interrogatus fuerit." Certe melius est, conjugatos materialiter peccare quam exponi periculo peccandi formaliter. Nonne insuper confessario timendum est, ne interrogationes importunae offendant poenitentes, de iisque tanquam imprudenter et sine verecundia factis ipsi vel imprudenter vel malitiose conquerantur; unde et confessio sacramentalis efficiatur odiosa?

25. Die Beichte unmittelbar vor der Trauung, wenn alles zur Hochzeit bereit ist — kann (besonders wenn nicht eine Generalbeichte oder eine andere gute Beichte kurz vorhergegangen ist) sehr große Schwierigkeiten bieten. a) Wegen der Indisposition des Pönitenten. Der Beichtvater hat die Disposition der Brautleute nach den gewöhnlichen Regeln zu beurteilen: nur in Bezug auf die (sonst gewöhnlich durch Aufschub der Absolution vorzunehmende) Erprobung der Gesinnung kann öfter ein milderes Verfahren eingeschlagen werden, wenn man nämlich bei Gewohnheits- und Gelegenheitssündern voraussetzen kann, daß die Gewohnheit oder Gelegenheit, welche die Pönitenten zu verabscheuen scheinen, durch

[1]) *Trid.* S. 24. — [2]) *Eph* 5. 1. *Petr.* 3. — [3]) *Luc.* 1, 6. — [4]) *Eph.* 4, 1 sq. — [5]) 1. *Petr.* 3, 2. — [6]) 1. *Cor.* 7, 5. Cf. 1. *Petr.* 3, 7. — [7]) *Tob.* 8, 10.

die Ehe selbst aufhören werde. Wenn aber gar kein Zeichen von Reue vorhanden, oder überhaupt der Pönitent sicher nicht disponiert ist, so darf man auch nicht absolvieren:[1]) man sage zu dem Pönitenten, daß er leider nicht absolviert werden könne, daß er jedenfalls nicht kommunizieren solle und nur im Stande der Gnade die Ehe eingehen dürfe, daher sich zuvor alle Mühe geben müsse, eine vollkommene Reue zu erwecken: es wird gut sein, ihm auch die Motive dazu mit kurzen und herzlichen Worten anzugeben. Es wäre unklug und gefährlich, ihm zu sagen, daß er ohne Absolution sich nicht (ohne Sakrileg) trauen lassen dürfe, da nach einer sicher probablen und wohlbegründeten Meinung die Kontrition oder der vernünftige Glaube, man sei kontrit, hinreicht, um die Sakramente der Lebendigen (mit Ausnahme der heiligen Kommunion) zu empfangen.[2]) Wird ein Beichtzettel verlangt, so soll man diesen immer (aber auch nur dann) geben, wenn der Pönitent wirklich gebeichtet hat.

26. b) Wegen eines Reservatfalles. In dieser Beziehung ist in mancher Diöcese den Beichtvätern schon ausdrücklich die Vollmacht zu absolvieren gegeben;[3]) wo dies aber nicht der Fall, dürfte man, zumal wo die heilige Kommunion nicht ohne Ärgernis unterlassen werden könnte, der allgemeinen und wohlbegründeten Meinung folgen, wonach der Beichtvater bei einer wichtigen Ursache auch von den reservierten Fällen indirekte absolvieren kann.[4])

27. c) Wegen eines Hindernisses. Wenn auch die Brautleute *bona* fide sind, so müssen sie doch in der Regel (wenn nämlich nur einige Hoffnung des Nutzens da ist), auf das Hindernis aufmerksam gemacht werden, weil aus einer ungültig kontrahierten Verbindung sehr viele Inkonvenienzen sich ergeben, nachher auch leicht die Unwissenheit aufhören und damit die Gefahr zu formellen Sünden eintreten kann; ist es aber moralisch gewiß, daß die Mahnung nichts fruchtet, so soll man einstweilen das Hindernis verschweigen und lieber die materielle Sünde geschehen lassen,

---

[1]) *Instr. Eyst.* p. 245. Si sponsi accedant, proxime matrimonium inituri, id potissimum spectandum erit, ut omnis a sacramento arceatur profanatio omneque avertatur sacrilegium, ex quo infelix conjugii exitus merito timeri deberet . . . Si perversi se sistunt sponsi sacro tribunali, sive consuetudinarii sive recidivi, citius quidem absolvi poterunt quam alias sub iisdem adjunctis, quando videlicet dispositi et ad redeundum post parvum tempus parati inveniuntur. Quando vero contriti non sunt et repetitis admonitionibus pertinaciam cordis opponunt, absque omni respectu sine absolutione dimittantur; nam etsi sacrilego matrimonium forent inituri, a multiplici saltem sacrilegio arcentur, quatenus videlicet matrimonii profanationem sacrilega insuper confessione ac communione adaugere prohibentur. — [2]) *Gousset* 2. n. 756. — [3]) §. 157. n. 4. Cf. *Instr. Eyst.* p. 183. Quicunque et quotiescunque excipiunt confessiones *sponsorum*, qui intra octiduum a die confessionis matrimonii sacramentum sunt inituri, habeant eandem (sc. absolvendi a reservatis) facultatem. — [4]) *S. Alph.* de sacr. n. 585. 563. dub. 2. *Instr. Eyst.* p. 171. *Bangen* 2. p. 243.

als in die Gefahr zu sicher formellen Sünden stürzen; man soll aber die Pönitenten möglichst zu bewegen suchen, innerhalb einer gewissen Zeit (bis wann man die Dispens zu erwirken Hoffnung haben kann) wieder zu beichten.[1] Sind beide *in mala* fide, so müssen sie zum Aufschub der Ehe angehalten werden; wollen sie sich dazu nicht verstehen, da sie es doch ohne Infamie leicht könnten (z. B. bei öffentlichen Hindernissen), so dürfen sie nicht absolviert werden; können sie aber die Ehe nicht ohne Ärgernis, Infamie oder anderen großen Nachteil aufschieben, so können sie erst dann absolviert werden, wenn sie wahrhaft reumütig sind und ernstlich versprechen, unter der Bedingung der bald möglichst zu erwirkenden Dispens zu kontrahieren, bis zur Erlangung der Dispens sich des ehelichen Umganges zu enthalten, und die nächste Gefahr zu der Sünde aufs gewissenhafteste zu meiden. Ebenso ist zu verfahren, wenn nur ein Teil *in mala* fide ist, und er dem anderen ohne schweren Nachteil das Hindernis entdecken kann: kann letzteres nicht geschehen, und in keiner Weise ohne Ärgernis oder Infamie die (gleich zu vollziehende) Verehelichung hinausgeschoben werden, so kann der Bischof auch in diesem Falle nach einer allgemeinen und begründeten Meinung[2] dispensieren und diese Dispensgewalt auch im allgemeinen für alle derartige vorkommende Fälle übertragen.[3]

Andere schlagen vor, man solle einem solchen raten, auf eine Zeit lang das Gelübde der Keuschheit abzulegen; aber dieses Mittel hat auch seine Schwierigkeiten,

---

[1]) *S. Alph.* n. 612. — [2]) *Id.* n. 613. 1122. *Gousset* 2. n. 850. Cf. *Bened. XIV.* l. 9. c. 2. n. 2. Cf. *App.* n. XVIII. — [3]) Cf. *Instr. Eyst.* p. 359. Casu, quo impedimentum detegatur, quando omnia ad nuptias jam sunt parata, ita ut sine scandalo ulterius differri non possint, tunc, si impedimentum est publicum, nullo modo ad contrahendum matrimonium parochus sponsos admittere potest, donec dispensatio obtenta fuerit; si vero impedimentum est occultum et dispensabile a Nobis, sive facultate ordinaria sive extraordinaria, quam citissime ad Nos pro remedio recurrendum erit; attamen, quando hoc ante nuptiarum solemnitatem omnino impossibile sit, tunc, si impedimentum sit alteri parti notum vel absque infamia illi revelari queat, uterque monendus est, ut contrahant sub conditione impetrandae a Nobis dispensationis, cum mandato strictissimo, sese a consummatione matrimonii abstinendi, donec obtenta dispensatione consensum renovaverint; quae dispensatio intra tempus brevissimum procuretur. Quod si impedimentum se teneat ex parte unius, qui turpitudinem suam prodere nec potest nec vult, ac proinde nuptiae impediri aut differri pro foro externo nequeant, Nos ad praecavenda, quantum possumus, quaecunque peccata et ad eximendam curatis Nostris omnem mentis trepidationem, delegamus omnibus confessariis et parochis potestatem, in praedicto casu dispensandi in ejusmodi impedimento occulto dirimente, ab Episcopo dispensabili pro foro interno, ad valorem matrimonii et ad effectum, licite reddendi vel petendi debitum, dummodo statim requiratur dispensatio per litteras Nobis ad alios effectus matrimonii validi. (Cf. App. n. XIX.) Quae dispensatio in proxima sponsorum confessione, ad quam eos quamprimum faciendam confessarius adducat, executioni mandetur.

da es geeignet ist, Verdacht zu erregen.[1]) Roncaglia sagt, daß, wenn man auch nicht zum Bischofe kommen, und sonst die große Gefahr der Infamie und des Ärgernisses nicht beseitigt werden könne, so könne der Beichtvater (oder Pfarrer) erklären, daß das kirchliche Gesetz des Hindernisses nicht verpflichte; die Absolution und Abschließung der Ehe sei caeteris salvis erlaubt, nur müsse man zur größeren Sicherheit und aus Ehrfurcht gegen die Gesetze der Kirche bald möglichst die Dispens nachholen.[2])

28. X. **Trauung.** Außer dem im 1. Bande (§. 117.) Gesagten bemerke man noch: a) Man nehme die Trauung nicht vor, ehe nicht alle von der Kirche (und der weltlichen Gesetzgebung) geforderten Bedingungen erfüllt sind. (Proklamation, Ledigscheine, verschiedene Zeugnisse . . .)[3]) b) Man darf die Trauung nicht aus dem Grunde verschieben, weil die (durch die Gewohnheit der Pfarrei oder durch bischöfliche Bestimmungen) festgesetzten Stolgebühren[4]) noch nicht entrichtet sind. c) Die Trauung steht dem Pfarrer zu. Doch kann er für diesen Akt leichter, als für die vorbereitenden Akte, einen anderen Priester delegieren.[5]) d) Die Trauung geschehe nach der durch allgemeine Kirchen- und specielle Diöcesangesetze bestimmten gewöhnlichen Form.

Sollten aus sehr wichtigen und dringenden Gründen eine außergewöhnliche Form der Eheeingehung beabsichtigt werden, so ist die Untersuchung und Genehmigung dazu von seiten des Bischofes an sich sehr geziemend und nicht selten ausdrücklich vorgeschrieben: so z. B. bei einer Konsenserklärung durch schriftliche Mitteilung,[6]) durch einen Prokurator,[7]) unter einer Bedingung[8]) oder im stillen. Namentlich ist bei der letzteren Art große Vorsicht notwendig: diese sogenannten **Gewissensehen** (welche ohne Proklamation, nur vor dem Pfarrer und zwei zum Stillschweigen verpflichteten Zeugen im stillen geschlossen werden), haben für die Kontrahenten wie für die Kinder oft dieselben Gefahren, wie die clandestinen Ehen. Es sollen darum, wie Papst Benedikt XIV. sagt, die Bischöfe nicht so leicht in den Verkündigungen dispensieren, und sich zu der Erlaubnis, die Ehe so geheim einzugehen, nur in den allerdringendsten Fällen bewegen lassen, z. B. wenn Konkubinäre für Eheleute angesehen werden. Man soll also streng nach der Ursache fragen, die ein solches Verfahren rechtfertigen könne, und nachforschen, ob nicht die Eltern mit Grund der beabsichtigten Ehe entgegen sind, ob nicht ein Ehehindernis vorliegt; besonders muß die Freiheit des Standes durch unverwerfliche Zeugnisse bewiesen werden. Die Trauung soll entweder einem Pfarrer der Kontrahenten, der mehr Kenntnis und Erfahrung hat, oder (bei besonderen Verhältnissen) einem anderen frommen und gelehrten Priester gestattet werden. Der assistierende Priester aber soll 1) vor der Trauung die Brautleute an ihre Pflicht erinnern: daß sie die zu hoffenden Kinder sogleich taufen lassen, sie als legitime Kinder anerkennen, für ihre Erziehung sorgen, und sie in ihren Erbschaftsrechten nicht verkürzt werden lassen; 2) nach der Trauung aber sogleich dem

---

[1]) *S. Alph.* n. 613. — [2]) *Id.* ib. — *Gousset* l. c. — [3]) Form. cf. App. n. XX. — [4]) Cf. *Bangen* 3. p. 67 sq. — [5]) *Stat. Leod.* n. 214. Matrimonium jungere officium est parochiale; unde *curam examinandi* et *disponendi* nupturientes *in se* suscipere debent parochi, *neque unquam* ob *causas leves* aliis committere. Caeterum ipsis licet ad matrimonia inter parochianos celebranda vicarios suos parochos seu aliarum succursalium administratores deputare. — [6]) *S. Alph.* n. 886. (fin.) — [7]) *Id.* n. 885. 886. *Instr.* pro jud. Austr. §. 50. — [8]) Vgl. 1. Bd. S. 888. Note 2. *S. Alph.* n. 890. *Instr.* c. §. 55. Phillips l. c. S. 1019.

Bischofe den schriftlichen Akt darüber nebst Angabe des Ortes, der Zeit und der Zeugen einsenden. Der Bischof wird über solche Trauungen ein besonderes, in der Regel verschlossenes und versiegeltes Buch führen. Werden aus solcher Ehe Kinder geboren, so müssen sie sogleich getauft werden, dem Bischofe aber muß binnen einem Monate genau über den Namen des Kindes und der beiden Eltern, über den Ort und Tag der Geburt und der Taufe berichtet werden. Sollten die Eltern säumig sein, diese Anzeige zu machen, so soll das Geheimnis der Ehe zu gunsten der Kinder aufgedeckt werden.[1])

29. XI. **Trauungsbücher.** Peractis omnibus parochus manu sua describat in libro[2]) matrimoniorum nomina conjugum et testium, et alia[3]) juxta formulam praescriptam, idque licet alius sacerdos, vel a se vel ab ordinario delegatus, matrimonium celebraverit.[4]) Diese Vorschrift verpflichtet sub gravi auch da, wo die Civilstandsregister üblich sind: denn wie die Kirche allein über die Gültigkeit der Ehe zu erkennen hat, so will sie auch selbst durch kirchliche Bücher für sichere Beweise der Eheabschließung Sorge tragen.[5]) Der Pfarrer (nicht der Mesner) soll also immer (auch wenn ein anderer assistiert hat) eigenhändig[6]) die von seinen Parochianen in oder außer der Pfarrei[7]) (und die von Nichtparochianen in seiner Pfarrei) vollzogenen Kopulationen mit allen zum Beweise der Ehe notwendigen oder nützlichen Umständen, gleich nach Vollzug des Aktes, nach dem in der Diöcese vorgeschriebenen Formular oder Schema, in ein Buch (nicht auf bloße Blätter), und zwar in ein besonderes Buch (nicht mit dem Tauf- und Sterberegister zusammen) einschreiben, und dieses Buch (resp. diese Bücher) sollen im Archive sorgfältig bewahrt (und bei der Visitation vorgezeigt) werden.[8])

Distincte igitur exprimantur: Nomen baptismale, cognomen, aetas, religio, habitatio et conditio conjugum; insuper, an prius jam matrimonio juncti fuerint nec ne; porro nomen, religio et conditio parentum ac testium, dies, quo, nec non sacerdos, coram quo matrimonium inierunt. Quodsi difficultates emerserint, modus, quo sublatae fuerint, indicandus erit. — Si parochus sacerdotem quemdam deleget ad copulandum sponsos in loco, ubi neuter eorum domicilium habet, ipsius est, rem in libro nuptiali parochiae suae annotare. Parochus loci, ubi matrimonium contrahitur, actum modo superius exposito libro copulatorum parochiae suae propria manu inscribere et addere simul debet, a quonam parocho delegatio facta sit. Posterior tenetur pariter, copulationem peractam, de qua intra proximos octo dies certior

---

[1]) *Bened. XIV.* Satis nobis 17. Nov. 1741. *Anal.* J. P. t. 1. p. 838 sq. — [2]) Siehe das Rituale Rom. in calce. — [3]) Cf. *Trid.* s. 24. c. 1. de ref. (Tag und Ort der Kopulation). — [4]) *Rit. R.* — [5]) Formular der Bescheinigung einer abgeschlossenen Ehe. App. n. XXI. — [6]) Wäre der Pfarrer durch Krankheit oder Alter oder sonstwie unfähig, zu schreiben, so müßte sein Stellvertreter einschreiben, und diesen Umstand und die Beauftragung dazu ausdrücklich bemerken. Cautius erit, ut parochus ipse hanc notam vel semel pro semper sua manu subsignet, vel etiam quod melius, singulas copulationes a deputato Sacerdote inscriptas suo nomine firmet. *Bangen* 3. p. 75. — [7]) Geschieht die Kopulation außerhalb der Pfarrei, so hat der Pfarrer um die Bescheinigung der Kopulation nachzusuchen. App. n. XXII. — [8]) *Stat. Leod.* n. 216.

reddendus est, in librum matrimonialem parochiae suae ipsius referre. — Cive Austriaco postulante, ut matrimonium ab eo in exteris terris initum libro nuptiali parochiae, ubi nunc domicilium fixit, inseratur, parochus libellum supplicem simul cum probationibus de conjugio rite inito allatis Episcopo proponet ac ejusdem exspectabit mandata.[1])

30. XII. **Putative Ehen.** Solchen ehelichen Verbindungen, welche wegen eines geheimen trennenden Hindernisses nichtig sind, aber doch wenigstens von einem Teile bona fide nach Vorschrift der Kirche eingegangen wurden, legt das kanonische Recht die Wirkung bei, daß die in derselben geborenen (wenn auch vor der Kontrahierung empfangenen) Kinder als legitim und erbfähig betrachtet werden.[2]) Wer sicher weiß, daß seine Verbindung keine Ehe ist, darf das debitum weder fordern noch leisten, und muß, wenn er nicht ohne Gefahr des Lebens oder des Rufes das Hindernis entdecken und auch keine Beseitigung desselben durch Dispens hoffen kann, entweder (vor der Konsummation) in den Orden treten, oder fliehen, oder die Nichtigkeitsklage stellen, oder lieber geduldig alle Peinen und Strafen dulden, als gegen sein Gewissen sündigen.[3])

31. XIII. **Heilmittel für nichtige Verbindungen.** Wenn der Pfarrer oder Beichtvater nichtige Verbindungen entdeckt, so hat er mit vieler Umsicht die Beschaffenheit des Hindernisses (dispensierbar? oder nicht? geheim oder öffentlich?) sowie die Gesinnung und den Charakter der Kontrahenten (ob bona oder mala fide? ob sie im Frieden oder im beständigen Streit, Hader und Unfrieden miteinander leben?) zu erforschen und danach die Mittel zur Abwendung des Seelenschadens anzuwenden. Im allgemeinen lassen sich fünf solcher Mittel annehmen: a) Fortsetzung der nichtigen Verbindung. Dieses letztere wäre dann gestattet, wo zugleich α) das Hindernis geheim, beiden unbekannt, indispensabel und vor Gericht unbeweisbar wäre; β) das Zusammenleben aber mit Wissen der Nichtigkeit der Verbindung (b) eine nächste Gelegenheit zur formellen Sünde sein, und γ) eine faktische Trennung (c) ohne Gefahr der Infamie, des Ärgernisses oder der Unenthaltsamkeit nicht möglich wäre.[4]) In diesem Falle müßte man die Personen auf die Nichtigkeit nicht aufmerksam machen, sondern in bona fide lassen, indem es besser ist, materielle Sünden zuzulassen, als formelle Sünden zu veranlassen. b) Das Zusammenleben als Bruder und Schwester kann nur dann gestattet werden, wenn weder die Ehe revalidiert, noch die gesetzliche Auflösung bewirkt werden kann (weil die Nullität nicht bewiesen werden kann, oder weil die betreffenden, um Ärgernis zu verhüten, die Nullität nicht beweisen wollen)[5]) und zugleich aus dem Zusammenleben keine nächste Gelegenheit zur Sünde

---

[1]) *Instr.* pro jud. Austr. §. 76—78. Cf. *Bangen* 3. p. 71—81. — [2]) C. 2. 8. 14. 15. Qui filii s. legitimi (4, 17). — [3]) *S. Alph.* n. 900. — [4]) Cf. *Id.* n. 611. *Instr. Eyst.* p. 340. *Bangen* 3. p. 165. n. 6. — [5]) Besonders bei dem imped. impotentiae §. 187. n. 12.

entspringt. Dieses Mittel darf gewöhnlich jüngeren Personen, und überhaupt allen, über deren Enthaltsamkeit keine moralische Gewißheit vorhanden ist, nicht angeraten oder zugestanden werden. c) Faktische Trennung unter irgend einem Vorwande, z. B. der Reise. Dies wäre notwendig, wenn die Nullität einem oder beiden sicher bekannt ist, und die anderen Mittel (a. b. d. e.) nicht möglich sind. Da muß jeder zunächst für sein Seelenheil sorgen. Sonst ist dies aber nicht anzuraten, besonders wenn Ärgernisse zu befürchten sind, oder die Kinder dadurch zu Schaden kommen. d) Gesetzliche Trennung durch richterlichen Spruch. Dieses Mittel dürfte bisweilen passend sein, wenn nämlich das Hindernis beweisbar, ein friedliches, einträchtiges Leben der Verbundenen aber kaum zu erwarten ist, aus der Verbindung keine Kinder da sind, und die Getrennten auch bürgerlich eine neue Ehe eingehen könnten. Wäre aber das Hindernis geheim und eine proles vorhanden, so dürfte dieses Mittel sowohl um des Ärgernisses als auch um der Kinder willen wohl nie anzuraten sein, um so mehr, wenn selbst die Auflösung wegen der großen Zuneigung der Beteiligten zu einander nicht als ein hinreichend wirksames Mittel der Aufhebung des unerlaubten Umganges erscheinen würde. e) Revalidation. Dieses Mittel ist in den meisten Fällen das beste, und sind die betreffenden in der Regel dazu, wenn es überhaupt möglich ist (durch Gewährung des fehlenden Konsenses oder durch Dispens), zu ermahnen. Die Revalidation zu bewirken, ist für die Kontrahenten gewöhnlich wenigstens eine Liebespflicht, für den schuldigen Teil aber auch eine Pflicht der Gerechtigkeit.[1])

32. XIV. **Verhalten vor der Revalidation.** Kann oder soll eine nichtige Verbindung redintegriert werden, so hat der Beichtvater oder Pfarrer nach den einzelnen Fällen ein verschiedenes Verfahren einzuschlagen. a) Ist die Nichtigkeit offenbar und allgemein bekannt, so müssen sich beide, um das öffentliche Ärgernis zu heben, faktisch trennen und, wo es nötig und möglich ist, durch den weltlichen Arm oder durch kirchliche Censuren dazu angehalten werden. b) Ist die Nichtigkeit nur beiden Teilen bekannt, so müssen sie sich wenigstens des usus matrimonii enthalten, die Trennung vom Bett beobachten und überhaupt das Zusammenwohnen zur entfernteren Gelegenheit machen, wenn sie nicht auch dieses ohne Ärgernis und unter einem schicklichen Vorwande (z. B. einer Reise) gänzlich aufheben können. c) Ist die Nichtigkeit nur einem Teile bekannt und kann sie (wegen der Natur des Hindernisses und weil beide im Frieden miteinander leben) ohne Gefahr dem anderen Teile bekannt gemacht werden, so soll dies auch in kluger Weise ge-

---

[1]) *Instr. Eyst.* Ad evitanda scandala et prolis damna utraque pars ex caritate saltem, et pars noxia etiam ex justitia ad renovandum consensum obligatam se habere tenetur.

schehen, um dann wie ad b zu verfahren. d) Ist die Nichtigkeit nur einem Teile bekannt, aber wegen Gefahr der Infamie, des Ärgernisses oder anderer schwerer Nachteile wegen nicht mitteilbar, so muß der wissende Teil sich doch des usus matrimonii enthalten, den anderen unter verschiedenen (wahren) Gründen von der Forderung seines vermeintlichen Rechtes abzuhalten suchen und, wenn er ohne nächste Gefahr der Unenthaltsamkeit nicht bleiben kann, sich bis zur Erlangung der Dispens trennen. e) Ist die Nichtigkeit einem oder keinem von beiden bekannt, die Unwissenheit aber verschuldet, oder wenn auch unverschuldet, jedoch ohne Gefahr zu heben, so müssen sie auf die Nullität aufmerksam gemacht und bis zur Erlangung der Dispens zur Enthaltsamkeit angehalten werden. f) Sind beide *in bona* fide und ist von der Mahnung keine Frucht, vielmehr nur Ärgernis, Nachteil für die Kinder, Trennung oder Unenthaltsamkeit zu fürchten, so hat man sie im guten Glauben zu lassen, Dispens nachzusuchen, oder an den Ordinarius zu berichten, der zu untersuchen hat, ob nicht durch eine dispensatio in radice matrimonii geholfen werden könne oder müsse, oder ob man überhaupt solche in bona fide fortleben lassen solle.

33. XV. **Modus der Revalidation.** Diese geschieht je nach der Beschaffenheit des Hindernisses entweder geheim oder öffentlich, durch einfache Erneuerung des Konsenses (bei privatrechtlichen Hindernissen), oder durch Konsenserneuerung nach vorheriger Dispensation (bei öffentlichen Hindernissen), oder ohne Konsenserneuerung durch die Dispens in radice.[1]) Die öffentliche Revalidation geschieht bei öffentlichen oder leicht offenbar werdenden Hindernissen vor dem Pfarrer und zwei Zeugen, gewöhnlich, wenn kein öffentliches Ärgernis vorhanden ist oder dieses in anderer Weise beseitigt werden kann, im stillen:[2]) man hat dafür zu sorgen, daß beide bei der Konsenserneuerung im Stande der Gnade sind, und nachher den Akt in das Trauungsbuch einzutragen. Obtenta dispensatione[3]) quae pro foro externo valet, consensus invalide copulatorum coram parocho, in cujus parochia domicilium habent, et duobus testibus renovetur, oportet. Parochus nunquam non convalidationem peractam libro copulatorum inserere debet; quando autem conjunctio invalida in alia parochia contracta fuerit, res hujus praeterea loci parocho communicanda est, ut ipse convalidationem peractam inscriptione, quae de matrimonio invalido facta est, diligenter adjungat.

34. Bei der Dispens *post* matr. contractum sind noch einige besondere Klauseln zu beobachten.

a) *Et separatio inter latorem et mulierem fieri non possit absque scandalo, ex cohabitatione vero de incontinentia probabiliter timendum*

---

[1]) §. 188. n. 9—12. — [2]) Cf. Das Schreiben von Caprara bei Haringer l. c. S. 375—379. — [3]) Cf. Instr. pro jud. Austr. §. 90.

tibi visum fuerit: danach hat der Exekutor die vermeintlichen Eheleute zu trennen, oder wenn dies nicht ohne Ärgernis geschehen kann, wenigstens zur Enthaltsamkeit anzuhalten. Doch wird nicht gefordert, daß er sie deshalb lange auf die Probe stelle; wenn er nach reiflicher Erwägung der Umstände urteilt, daß die Trennung skandalös und das Zusammenleben gefährlich sei, so kann er die Betreffenden darüber befragen, ihren Aussagen glauben und dispensieren. b) *Dicta muliere de nullitate prioris consensus certiorata, sed ita caute, ut latoris delictum nunquam* detegatur. Um aber diese schwierige Bedingung zu erfüllen,[1]) schlägt Papst Benedikt XIV. folgenden Modus vor: Der eine soll zum anderen sagen: „Als ich heiratete, hatte ich keinen wahren Konsens; jetzt will ich ihn geben; willst du ihn auch geben?" Dieser Modus ist freilich an sich der beste[2]) und in der Praxis durchaus anzuraten, weil er ganz sicher ist. Wenn einer sagt: „Ich werde wegen der Gültigkeit unserer Ehe von Skrupeln geplagt; laßt uns daher den Konsens erneuern," so scheint dies dem h. Alfons sicher zu genügen: da der andere Teil unabhängig von dem ersten Konsense aufs neue konsentiere, zur Gültigkeit des neuen Konsenses aber nicht gefordert werde, daß er mit der sicheren Kenntnis der Nullität, sondern nur, daß er unabhängig von dem ersten Konsense gesetzt werde.[3]) Im äußersten Notfalle, wenn kein anderer Ausweg mehr ist und zugleich eine große Gefahr befürchtet werden muß, ist nach dem h. Alfons die Erfüllung dieser Bedingung als moralisch unmöglich zu betrachten, und anzunehmen, daß der Apostolische Stuhl sie unter solchen Umständen erlasse —, und man kann daher auch das (sonst nicht zulässige) Mittel anwenden, daß der um das Hindernis wissende Teil nach erfolgter Dispensation die Kopula cum affectu maritali pflege, intendendo sic exprimere novum consensum ad matrimonium de novo contrahendum: dieser durch die Kopula ausgedrückte Konsens macht dann in Verbindung mit dem virtuell fortdauernden Konsense des anderen die Eheabschließung gültig.[4]) c) *Ut matrimonium cum dicta muliere secreto seu sine parocho et* testibus contrahere valeat: demnach genügt die geheime Konsenserneuerung, wenn früher die Verbindung *in facie* Ecclesiae geschlossen wurde. d) *„Praesentibus laceratis."* Wenn aber jemand irgendwie zu einiger Kenntnis des Hindernisses käme und die gerichtliche Untersuchung veranlassen wollte, damit nach völligem Beweise der Nichtigkeit die Trennung, resp. die verdiente Strafe verhängt werde: so könnte jedoch der Beichtvater den Bischof, Pfarrer oder Richter insgeheim von der erlangten Dispens in Kenntnis setzen, und diese müßten dieser Mitteilung Glauben schenken.[5]) Dazu ist zu bemerken, daß um der Vermeidung vieler Nachteile willen die Pönitentiarie in gewissen Fällen, z. B. bei Konkubinären, welche als wahre Eheleute gelten, deren Verbindung aber wegen eines trennenden Ehehindernisses nichtig ist, doppelte Reskripte ausfertigt, von denen das eine das Hindernis durch Dispens wegräumt und die gedachte Formel enthält, das andere aber ohne Formel „laceratis" ist und gestattet, die sogenannte Gewissensehe einzugehen, so daß dieses zur Beweisführung der Existenz der Ehe gebraucht werden kann, und dem Bischofe zur sorgfältigen Aufbewahrung, wie der Abschluß der Ehe

---

[1]) Über die Notwendigkeit der certioratio bei privatrechtlichen Hindernissen cf. §. 188. n. 12. — [2]) *Bened. XIV.* Inst. 87. *S. Alph.* n. 1117. — [3]) *Id.* ib. — [4]) *Id.* ib. Diesen letzten Modus hat die h. Pönitentiarie für den Notfall bestätigt; denn in den Fakultäten, welche sie einzelnen Beichtvätern auf deren Ansuchen verleiht, wird Nr. XII. gesagt, daß, wenn die certioratio des anderen Teiles ohne große Gefahr nicht geschehen könne, die Erneuerung des Konsenses auch ohnedies in der von bewährten Autoren angegebenen Weise geschehen könne. Vgl. *Acta S. Sedis* t. 8 p. 644. *Marc* n. 2083. *Acrtnys* l. 6. n. 663. — [5]) *Bened. XIV.* Inst. 87. *S. Alph.* 1140.

selbst behufs der Eintragung in das besondere Buch der Gewissensehen mitzuteilen ist.[1]) Cf. n. 28.

35. XVI. **Dispensatio in radice.** Wäre bei der geforderten Konsenserneuerung (n. 34. b) mit Grund Ärgernis oder Trennung zu befürchten, so müßte die Beseitigung dieser Klausel nachgesucht werden durch eine Dispens von der Pönitentiarie (oder im Falle dringendster Notwendigkeit vom Bischofe),[2]) oder durch eine Dispens in radice matrimonii, welche der Papst (und durch specielle Vollmacht auch der Bischof) unter den oben[3]) bezeichneten Bedingungen erteilen kann. Eine für das äußere Forum erteilte Dispens in radice wird durch eine einfache Erklärung des Ordinarius, dem die Exekution übertragen werde, vollzogen. Für das innere Forum wird sie aber nicht geoffenbart, wenn beide (z. B. bei der Nullität einer Dispens) im guten Glauben zu belassen sind und das entdeckte Hindernis keinem ohne größte Gefahr mitgeteilt werden könnte. Ist aber einem das Hindernis bekannt, so muß er, während der andere Teil in bona fide zu belassen ist, in foro interno dispensiert werden, indem der Beichtvater nach den Absolutionsworten beifügt: Ego potestate apostolica mihi specialiter et expresse demandata matrimonium a te N. cum N. in consensu adhuc permanente nulliter contractum in radice ejus sano et consolido, prolemque susceptam et suscipiendam legitimam declaro in nomine P. et F. et Sp. S. Passio etc.

§. 192. Die Abschließung gemischter Ehen.

Die sogen. gemischten Ehen[4]) erfordern sowohl um der Wichtigkeit des Gegenstandes, als auch um der bei einer solchen Eheabschließung vielfach besonders gestalteten Praxis willen, eine besondere Aufmerksamkeit.[5])

1. I. Allgemeine Erwägungen. — Die Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses ist im allgemeinen ein Hindernis,

---

[1]) *Bened. XIV.* Inst. 87. Satis vobis 17. Nov. 1741. — [2]) *S. Alph.* l. c. n. 1117. *Bangen* 3. p. 156. — [3]) §. 188. n. 11. — [4]) D i. die Ehe zwischen zwei rechtmäßig Getauften, von denen jedoch der eine Ehegatte durch Apostasie, Häresie oder Schisma von der Kirche getrennt ist. — [5]) Über diesen seit einem Jahrhunderte häufig verhandelten und noch immer ganz besonders praktisch wichtigen Gegenstand vgl. außer den bekannten päpstlichen Breven vorzüglich die von Pius IX. unterm 15. Nov. 1858 an alle Bischöfe gerichtete Instruktion über die gemischten Ehen *(Act. S. Sed.* 6. p. 456 sq.); sowie *Benedict. XIV.* Syn. dioec. l. 6. c. 5—7., l. 9. c. 3.; unter den Neueren vgl. die Schriften von Wittmann (princ. catholica. Pedep. 1831), Binterim (Denkw. 7. Tl. 1—2), Döllinger (Rgsb. 1839), Kunstmann (Rgsb. 1839), Kutschker (Wien 1842, 3. Aufl.); *Roskovany* (de matr. mixtis, Pestini 1842, 2. u. 3. Bd. 1854 — das vollständigste Magazin für die Geschichte der Ehen zwischen Katholiken und Protestanten); Reinerding (die Principien des kirchlichen Rechtes in Ansehung der Mischehen, eine Begründung der jüngsten kirchlichen Erlasse. Paderborn 1854); *Bangen* (l. c. tit. IV. Monast. 1860).

welches die Eingehung der Ehe an sich zwar nicht ungültig,[1]) aber doch unerlaubt macht. Der Kardinal Bernetti[2]) führt nach dem Vorgange der Theologen,[3]) Konzilien und päpstlichen Entscheidungen die Gründe der Unerlaubtheit und des Verbotes solcher gemischten Ehen auf drei zurück: a) *ob flagitiosam communionem in rebus sacris;* b) ob periculum subversionis catholici conjugis; c) ob pravam nasciturae sobolis institutionem.

a) Die Ehe ist ein heiliges Sakrament. Indem der Katholik mit dem häretischen Teile die Ehe abschließt, giebt er diesem Gelegenheit, das Sakrament zu profanieren; er wirkt mit, daß das Sakrament von einem Unwürdigen empfangen wird.[4]) Dazu kommt, daß die gemischte Ehe selbst eine große Deformität in sich schließt. Die Ehe soll ein Sinnbild der liebevollen Verbindung Christi mit der Kirche sein; sie fordert daher nicht so sehr die Vereinigung der Leiber und die bloß äußere Gemeinschaft, als vielmehr die Vereinigung der Herzen in heiliger, übernatürlicher unauflöslicher Liebe: [5]) wie kann aber eine Einheit des Geistes da sein, wo in den wichtigsten Interessen des Menschen, in der Religion, Zwiespalt herrscht? [6]) Und wie kann selbst in geistlichen Dingen Friede und Eintracht bestehen und erhalten werden, wenn keine religiöse Harmonie zwischen Mann und Weib stattfindet? [7]) Wenn aber beide

---

[1]) *Bened. XIV.* Singulari. 9. Febr. 1749. §. 11. — [2]) Cf. die Instruktion an die Erzbischöfe und die Bischöfe von Bayern 12. Sept. 1834. — [3]) Cf. *Elbel*, de spons. matr. n. 181. — [4]) Cf. *S. Alph.* l. 6. n. 55. *Bened. XIV.* S. D. l. 6. c. 5. n. 3. *C. Narb.* 1609. Nec enim fas est ad sacramentum matrimonii, quod gratiam confert, excommunicatum talis gratiae incapacem recipere. — [5]) *Cat. Rom.* p. 2. c. 8. qu. 21. n. 3. — [6]) *Ambros.* de Abraham. Quomodo potest congruere caritas, ubi discrepat fides? . . . Primum ergo in conjugio religio quaeritur. *Id.* Ep. ad Vigil. Cum ipsum conjugium velamine sacerdotali et benedictione sanctificari oporteat: quomodo potest conjugium dici, ubi non est fidei concordia? Cum oratio communis esse debeat, quomodo inter dispares devotione potest esse conjugii communis caritas? — *Id.* expos. Luc. (16. v. 18). A Deo praeparabitur viro uxor (ἁρμόσεται) Prov. 19, 14 . . . Ubi nuptiae, harmonia; ubi harmonia, Deus jungit; ubi harmonia non est, pugna atque dissensio est, quae non est a Deo, quia Deus caritas est . . . Cf. Klee, Ehe S. 107: Oder soll von dem Religiösen in dem anderen abstrahiert werden? Aber gerade dies muß betrüben, daß man bei dem Geliebten von etwas abstrahieren muß; aber gerade diese Abstraktion von der Religion ist für den Vernünftigen eine Unmöglichkeit, denn dies hieße von seinem und des anderen Wesen und Existenz, von seiner Menschheit abstrahieren, so den anderen und sich selbst in die Sphäre des bloß Tierlichen und Pflanzlichen herabsetzen. Freilich haben solche Abstraktionen im Zustande der Erstarrung, im Indifferentismus, oder in augenblicklicher Aufwallung der Leidenschaft öfter stattgefunden, und leider ist die Macht, solche Abstraktivität eminent zu haben, und die Ehre, sie zu verteidigen, unserer Zeit zu teil geworden; aber wir betrachten hier nicht, was der schlechten Wirklichkeit, sondern dem Geiste und der Wahrheit nach ist. — [7]) *Ambros.* ep. ad Vig. Prope nihil gravius, quam copulari alienigenae, ubi et libidinis et discordiae incentiva et sacrilegii flagitia conflantur . . . Cf. *Aug.* ep. ad Martianum. Ita fit, ut inter quos amicos non est rerum consensio divinarum, nec humanarum plena esse possit ac vera. *Conc. Turon.* 1585. t. 9. Cavere debeant maxime . . . ne inter conjuges perpetuae rixae vel etiam divortii relinquatur

auf Kosten der Wahrheit des Evangeliums in verdammungswürdigster religiöser Gleichgültigkeit eins sind, wie ist eine solche glaubensleere und ganz weltliche Verbindung ein Abbild der heiligen geheimnisvollen Vereinigung Christi mit der Kirche? und wie ist, und wie kann sie sein eine Verbindung zur gegenseitigen Heiligung? Darum erklärt der Apostolische Stuhl: solche Ehen sind voll von Deformität.[1]) Und wie die Väter in der ehelichen Verbindung der Christen mit den Heiden eine Entehrung, Entweihung und Prostitution des durch das Sakrament der Taufe geheiligten Leibes des Christen und der Kirche erblickten,[2]) so sahen die Konzilien auch in den gemischten Ehen eine Entehrung Christi und der Kirche, eine Makel und ein großes Unrecht in Bezug auf die christliche Religion.[3])

b) Das im natürlichen und göttlichen Rechte begründete,[4]) in der heiligen Schrift des Alten und Neuen Bundes ausdrücklich hervorgehobene, bestimmte Verbot des näheren vertraulichen Umganges mit Andersgläubigen[5]) muß besonders auf die eheliche Gemeinschaft angewendet werden, da diese den engsten und beständigsten Umgang derart in sich schließt. In der gemischten Ehe ist in der Regel große Gefahr zur Apostasie oder wenigstens zum Indifferentismus:[6]) der katholische Teil wird in seinem religiösen Leben und Streben vom anderen Teile nicht nur nicht unterstützt und gestärkt, sondern häufig durch Einwendungen, Vorwürfe, Spöttereien, Schmeicheleien, Drohungen oder Verheißungen, oder wenigstens durch das Beispiel der Gleichgültigkeit einer Person, welcher er in aufrichtigster Liebe alle Zuneigung seines Herzens schenken soll, gestört, angefochten und behindert.[7]) Dieser böse Einfluß wird um so sicherer seine verderblichen Folgen haben, da der katholische Teil in der Regel schon von Haus aus wenig religiösen Sinn und noch weniger Festigkeit und Freudigkeit im Glauben mitbringt, vielmehr eben wegen seines schwachen Glaubens, und, ohne an Gott und Religion zu denken, bloß und durch sinnliche Leidenschaft oder vorzüglich irdischen Sinn geblendet, leichtsinnig, ja wahnsinnig diese gefährliche Verbindung einging und der sakramentalen Gnade sich unwürdig machte.[8])

---

occasio . . . *Pius VIII.* Difficillimum est, eos in domo habitare unanimes, qui unanimes fide non sunt, ex quo quies et tranquillitas familiae perturbetur ac deficiat necesse est.

[1]) *Bened. XIV. Pius VIII. Gregor. XVI.* — [2]) *Tertull.* ad uxorem: carnis sanctae in carne gentili inquinamentum. *Cyprian.* de lapsis s.: prostituere cum gentilibus membra Christi. *Hier.* contra Jovin. 19: Prostitutio templi Christi idolis facta. *Ambros.* ep. ad Vig. Commune fit corpus Ecclesiae gentium admixtione. — [3]) *C. Presb.* 1309. Cum per hoc in christiana religione scissuram et maculam ponere satagat . . . tanta injuria irrogata nomini christiano et fidei orthodoxae. — [4]) *Greg. XVI.* ad Arch. et Ep. Bavariae: Revocare oportebit notissimum illud naturalis divinaeque legis, qua non peccata solum, sed pericula etiam ad peccatum proxime inducentia vitare jubemur. — [5]) Cf. *Exod.* 34. Deut. 7; 1. Esdr. 9, 10. 1. Cor. 7, 10—16; 2. Cor. 6, 14—18; Rom. 16, 17; 2. Thess. 3, 14; 2. Tim. 2, 17. 18; *Tit.* 3, 10. 11; 2. *Joan.* 10, 11. — [6]) *Tertull.* l. c. multa pericula et vulnera fidei? *C. Presb.* 1309: ad infidelitatis errorem trahunt potius, quam trahuntur. — *C. Aug.* 1610. Cum nullum magis propinquum perversionis periculum est, quam cum haereticis christifideles connubio junguntur. — *Pius VII.* 8. Oct. 1803 (an Dalberg): plerumque subest grave periculum pervertendi et abstrahendi a fide conjugem catholicam. — [7]) Cf. *Tert.* ad uxorem. *Zeno* serm. — [8]) Cf. *Id.* l. c. Quam *hujus amentiae* causam detineam, nisi *fidei imbecillitatem* pronam semper in concupiscentiam *saecularium gaudiorum?*

c) Die Ehe ist ein Sakrament, ut populus ad veri Dei et Salvatoris nostri Christi cultum et religionem procrearetur et educaretur.[1]) Es ist Pflicht und Obliegenheit der Eltern, die Kinder in den heiligsten Lehren und Sitten zu unterweisen, und ihnen die besten Lebensvorschriften zu geben, damit sie religiös erzogen und gebildet werden, und Gott heilig und unverbrüchlich verehren.[2]) Wie allergrausamst handelt daher nicht der katholische Teil gegen die erwartete Nachkommenschaft, wenn er das kostbare Gut, das Fundament des christlichen Wandels, den Einen, allein wahren und allein seligmachenden Glauben, ohne welchen es unmöglich ist, Gott zu gefallen und selig zu werden, nicht sichert?[3]) **Jeder** Vertrag, nach dem **auch nur ein** Kind nicht katholisch getauft und erzogen werden sollte, wäre **gottlos** und **in sich nichtig.**[4]) Aber wenn auch die katholische Erziehung aller Kinder zugesichert wird, wie oft ist die Ausführung dieser Zusicherung nicht sicher! Und im günstigsten Falle wirkt doch nur ein Teil für das Heil der Kinder, der andere aber wenigstens durch sein Beispiel des Indifferentismus dagegen; wenn aber der eine aufbaut, der andere durch Beispiel, Worte, Thun und Lassen niederreißt, wird gewöhnlich und natürlich das Übergewicht auf seiten des Zerstörenden sein. Die **gemischten Ehen** sind eine **Pflanzschule** des **Indifferentismus**:[5]) da gelten im hohen Grade die Worte des röm. Katechismus: Quod **foedissimum** est, in filiorum educatione ac doctrina praepostera consilia ineunt . . . (liberos) *non* ad *religionem*, *non* ad *pietatem*, non ad bonarum artium disciplinam, sed ad avaritiam et ad rem familiarem augendam cohortantur, *nec* de *filiorum existimatione* et *salute* sunt solliciti, dummodo pecuniosi sint et perdivites: quo quid dici aut cogitari turpius potest? Ita fit, ut ad illos non tam rerum copias, quam sua *scelera* et *flagitia transferant:* quibus tandem *non ad coelum se duces* praebent, sed ad *inferorum supplicia sempiterna*[6])

Quod quidem *plurimum* in *lautioribus* deprehensum est. — *Cypr.* l. c. sagt von den Christen vor der Verfolgung des Decius: Studebant augendo patrimonio et obliti, quid credentes aut sub apostolis ante fecissent aut facere semper deberent, insatiabili cupiditatis ardore *ampliandis facultatibus* incubabant . . . und als Zeichen des Sittenverfalles führt er unter anderem an: jungere cum *infidelibus* matrimonium. — *Ambros.* Ep. ad Vig.: Saepe plerique *capti amore feminarum* fidem suam prodiderunt. — *Hier.* contra Jov. c. 19: Licet in me saevituras sciam plurimas matronarum, licet *eadem impudentia*, *qua Dominum contemserint,* in me pulicem et christianorum minimum debacchaturas: tamen dicam, quod sentio . . . — *Bened. XIV.* declaratio: *Insano amore turpiter dementati,* ab hisce detestabilibus connubiis, ex animo non abhorrent et prorsus sibi abstinendum non ducunt. — Ebenso Pius VII. u. a. — So mahnt auch die Augsb. Synode 1610 die Eltern: ne perverso judicio affectuque sinistro acti, nimium in temporalem liberorum commoditatem intenti, eos opum, lautae amplaeque dotis aut *cujuscunque terreni lucri respectusque causa* haereticis liberos suos matrimonio jungant copulentve.

[1]) *C. R.* p. 2. c. 8. qu. 14. n. 1. — [2]) *Ib.* p. 3. c. 5. qu. 13. n. 1. — *Greg. XVI.* ad Arch. et Ep. Bav. . . . Et praeceptum aliud ejusdem (naturalis divinaeque) legis, quo parentibus injungitur, filios educare in disciplina et correptione Domini *(Eph.* 6, 4), ideoque et erudire ipsos ad verum Dei cultum, qui unice in catholica religione est. — [3]) *Greg. XVI.* l. c. — [4]) *Nav.* cons. 1. n. 63. *Sanchez* l. 7. disp. 72. n. 6. — [5]) Die Gefahr für die religiöse Erziehung der Kinder wird von den Konzilien und Päpsten beständig hervorgehoben. — [6]) *Cat. Rom.* l. c n. 3. Cf. *Syn. Warm.* 1610. Ostendant, quam graviter

2. Die Kirche hat gewöhnlich das (an sich schon durch das natürliche und göttliche Gesetz verbotene) Eingehen der sogen. Mischehen immerdar verabscheut,[1]) verdammt und verboten,[2]) und beharrlichst dahin gearbeitet, auch ihren Kindern den größten Abscheu vor solchen sakrilegischen Banden einzuflößen, und die gewissenhafteste Beobachtung ihrer diesfallsigen Gesetze eindringlich zu empfehlen. Freilich konnte ihre Stimme und ihr Gesetz nicht überall durchdringen. Wenn schon in den ersten Jahrhunderten, welche sich durch Lebendigkeit des Glaubens und deshalb durch den entschiedensten Abscheu vor der Häresie und dem Unglauben auszeichneten, vielfache Übertretungen nicht verhindert werden konnten,[3]) um so mehr war dies in den letzten Jahrhunderten der Fall, nachdem durch und nach dem Westfälischen Frieden die verschiedenen Konfessionen bürgerliche Duldung und Gleichberechtigung in bürgerlichen Dingen erlangten, der durch die Religionsspaltung erregte Glaubenseifer ab=, der Indifferentismus aber in schreckenerregender Weise zunahm, und zugleich der heidnisch gewordene omnipotente Staat auch in das Heiligtum der Ehe eingriff und selbst über die religiöse Erziehung der Kinder Gesetze zu geben und den Katholiken vorzuschreiben sich anmaßte.

„Sehr begünstigt wurden dieselben (die gemischten Ehen) noch durch eine schon geraume Zeit früher erfolgte innere Umgestaltung der Dinge; jene sinnlich liebenswürdige, behagliche und vielen noch jetzt ganz unvergeßliche Zeit hatte nämlich ihren Höhepunkt erreicht, wo sich die Stimmführer der verschiedenen Konfessionen über dem, wie man vielfach meinte, zu Grabe gebrachten Christentume die versöhnende Hand reichten. Was man damals eine gemischte Ehe nannte, verdiente nur selten diesen Namen; es war in der That eine Ehe aus Einem Guß. Nicht zwei verschiedene Religionen kamen durch die Gatten in der Ehe zusammen, sondern keine von beiden. Daher wurden die verschiedensten bürgerlichen Gesetzgebungen über gemischte Ehen erlassen, wie es gerade der Zufall wollte, ohne daß sie einen sonderlichen Anstoß erregten, und wie auch die Gesetze beschaffen

---

agant, dum quos ex propriis visceribus genuerunt, post tot annorum susceptos pro ipsis in educando labores tandem in aeternae damnationis barathrum miserandum in modum praecipitent, non attendentes, nihil prodesse homini, si totum mundum lucretur, animae vero suae detrimentum faciat.

[1]) *Bened. XIV.* Declaratio . . . wo solche Ehen als connubia detestabilia, vinculum sacrilegum, scelus gravissimum bezeichnet werden. — *Pius VI.* peccaminosa conjunctio. *Pius VII.* (an Dalberg): connubia illicita, perniciosa et detestabilia. — [2]) *Bened. XIV.* Magnae nobis 29. Jun. 1748. — [3]) Kutschker l. c. S. 248: Das Eheverbot der Religionsverschiedenheit war teils direkte, teils indirekte in der heiligen Schrift klar ausgesprochen; die heiligen Väter eiferten mit aller Kraft gegen solche verbotene Verbindungen; dasselbe thaten die Konzilien, — und dennoch klagt schon der h. Cyprian, daß die Christen durch die Eingehung der gemischten Ehen den göttlichen Zorn reizen; dennoch staunet der h. Hieronymus über die Unverschämtheit der Christen seiner Zeit, daß sie, nicht achtend den Befehl des Apostels, ohne Scheu sich mit Ungläubigen verbinden; dennoch berichtet der h. Augustin, daß solche Verbindungen von vielen nicht einmal als eine Sünde angesehen werden.

waren, die nach denselben eingegangenen Ehen segneten die katholischen Geistlichen in vielen deutschen Staaten ohne alle Umstände ein. Die Gatten selbst freuten sich der von außen gegebenen Bestimmung, damit sie der Mühe, sich selbst nach ihrer Religion zu bestimmen, überhoben wären. Diese Thatsache, worauf sich die Gegner des Herrn Erzbischofs von Köln so oft berufen haben, kann in keiner Weise bestritten werden. Die Zeiten haben sich aber inzwischen sehr geändert. Die bisherige Leere, Unbestimmtheit und Gleichgültigkeit ist ihren eigenen Besitzern unerträglich geworden, und der religiöse Geist durfte es wieder wagen, in seine ohnehin unveräußerlichen Rechte einzutreten. Allerwärts, wenn auch nicht auf allen Punkten der toten Masse mit gleicher Energie und mit gleichem Erfolge, begann es sich zu bewegen, um ein neu gestaltetes, höheres Dasein hervorzubringen. Die Widerstrebenden, so bedeutend auch ihre Zahl sein mag, gehören einer bereits verschwundenen, oder doch im Verschwinden begriffenen Bildung an; indem sie stehen bleiben, schritt die Zeit weit über sie hinaus." So Möhler.[1])

3. Einzelne Bischöfe und ihre Untergebenen mögen zu nachsichtig gewesen sein,[2]) aber der Apostolische Stuhl hat, wie Benedikt XIV. sagt, auch in der Praxis stets als Regel den Grundsatz festgehalten, gemischte Ehen nicht zu gestatten, außer wenn der häretische Teil seinen Irrtum abschwört. Ausnahmen von dieser Regel waren höchst selten, fanden größtenteils nur bei gekrönten Häuptern statt, wurden nur bei einem wichtigen, dringenden, das öffentliche Wohl berührenden Grunde, und immer nur unter der unerläßlichen Bedingung der nötigen Vorsichtsmaßregeln für das Heil des katholischen Gatten und aller zu hoffenden Kinder gemacht.[3]) Dispensationen über Ehehindernisse, bei deren Nachsuchung man das auch vorhandene Hindernis der Religionsverschiedenheit verschwiegen hatte, wurden ausdrücklich als null und nichtig erklärt.[4])

4. Die Kirche hat die gemischten Ehen höchstens **geduldet**, weil sie dieselben nicht verhindern konnte;[5]) aber **nicht unbedingt** geduldet,

---

[1]) Möhler, Vm. Aufs. 2. S. 229. — [2]) *Bened. XIV.* Magnae nobis 29. Jun. 1748. Pro certo habemus, si quid usquam in hac re peccatum est, non id factum esse Ap. Sedis ejusque Officialium culpa, verum aut ordinariis locorum, aut eorum ministris, qui transmissas dispensationum litteras nec *legere* nec *satis pensare curarunt*, *omnino* tribuendum esse. — *Pius VII.* ad Vic. Ap. *Hommer* 31. Oct. 1819. Quodsi ex aliquibus Germaniae regionibus *cautelae illae* — (sc. „opportunae, tum ne conjux catholicus ab haeretico perverti posset, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum, tum etiam ut proles *utriusque* sexus ex eo matrimonio procreanda in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur") minime servantur, *dolemus* quidem, sed hujusmodi *negligentia* certe *non* est *S. huic Sedi imputanda*, quae a supra memoratis regulis in hujus generis dispensationibus nunquam recessit, *neque recedere* se ulla ratione *posse* judicat, *quin principiis* ipsis *catholicae religionis palam adversetur.* — [3]) *Bened. XIV.* l. c. — [4]) *Id.* ib. — [5]) *Id.* ad Ep. Poloniae 8. Aug. 1748. *Tolerat* quidem in *aliquibus* locis Ap. S. matrimonia inter catholicam et haereticum, vel haereticum et catholicam, cum *nequeat impedire*, et *ecclesiastica* quadam *prudentia*, ne majora mala enascantur, *dissimulat et tacet.* At quod Ap. Sedis auctoritate *gratiosa* in hisce matrimoniis *dispensatio* super gradu aut alio

sondern nur soweit kein göttliches oder natürliches Recht verletzt wurde;[1]) und auch diese bedingte Duldung nur zugelassen, um größere Übel für die Kirche zu verhindern,[2]) und stets die ernste Aufforderung an die Bischöfe wiederholt, in aller Weise dahin zu arbeiten, daß solche Übel sich nicht verbreiten.[3]) Sie hat die nötigste Vorsicht angewandt und empfohlen, um die Beobachtung des natürlichen und göttlichen Gesetzes durch sichere Bürgschaften zu wahren;[4]) aber auch bei einer möglichst sicheren Bürgschaft doch das kirchliche Verbot aufrecht erhalten, die Vollmacht davon zu dispensieren, dem Apostolischen Stuhle vorbehalten,[5]) und diese Dispens nur aus wichtigen Gründen, und dann noch nur sehr ungern erteilt.[6])

---

impedimento concedatur, fieri nunquam potest, nisi praecedat haeresis abjuratio juxta ejusdem S. Ap. disciplinam. Cf. *Instr.* für das Herzogtum Cleve: monentur . . ., ne approbationem sapiat tolerantia.

[1]) *Bened. XIV.* ad Episc. Wratisl. 12. Sept. 1750 (cf. 1. Bd. S. 469. Note 2). — [2]) Cf. *Pius VII.* (an Dalberg): Licet in quibusdam regionibus propter locorum et temporum difficultatem eadem connubia *tolerari* contingat: id quidem ad eam referendum est aequanimitatem, quae *nulla ratione* approbationis aut *consensus* cujuspiam loco habenda sit, *sed merae patientiae*, quam ad majora vitanda mala affert *necessitas*, non voluntas. — *Instr.* Card. Bern. (Litt. Ap.) non ita intelligendas esse, quasi nempe eam omnino excludant *tolerantiae* rationem *prudentiaeque oeconomiam*, qua Ap. Sedes ea mala patienter *dissimulare consuevit*, quae vel impediri omnino nequeunt, vel si impediantur, gravioribus etiam incommodis facilem aditum possunt patefacere. — [3]) *Id.* ib. cf. *Pius VI.* ad Arch. Mechl. *Leo XIII.* Arcanum divinae 10. Febr. 1880. — [4]) Cf. *Pius VII.* ad Vic. ap. Hommer 23. Apr. 1817. Nunc vero, cum legum praescripto (sc. Königl. Deklaration 21. Nov. 1803; Minist.-Verfügung 19. Juli 1816) vis omnis adempta sit pactionibus illis, quae circa catholicam prolium educationem ex hujus S. Sedis auctoritate iniri deberent: conjugia haec *nulla* certe ratione cohonestari neque ecclesiasticae potestatis assensu permitti possunt. — [5]) *Bened. XIV. Pius VII.* 27. Febr. 1809. Doch wird vielen Bischöfen auf ihr Ansuchen die (alle fünf Jahre zu erneuernde) Fakultät delegiert, von dem kirchlichen Verbote der gemischten Ehen zu dispensieren, wenn nur die notwendigen Kautionen und wichtige Gründe vorhanden sind. Diese Fakultät wird auch (für eine gewisse Zahl) selbst dann erteilt, wenn bei der beabsichtigten Ehe zugleich in den entfernteren Graden der Verwandtschaft oder der Schwägerschaft zu dispensieren ist. S. *Bangen* l. c. p. II. p. 160—161. 3 - 4. Nach der Instruktion vom Kard. *Albani* 27. März 1830 erhielten unter gewissen sehr strikten Bedingungen der Erzbischof von Köln und dessen Suffraganbischöfe die (alle fünf Jahre zu erneuernde) Vollmacht, in entfernten Graden (3. oder 4.) der Verwandtschaft und der Schwägerschaft, sowie in der geistlichen Verwandtschaft (nur nicht inter levantem et levatum) und in der publica honestas aus Sponsalien — unter sehr dringenden Gründen — ne graviora scandala eveniant — bei gemischten Ehen selbst dann zu dispensieren, wenn die Kautionen nicht erzielt werden könnten: *hoc* sane Summus Pontifex nullo unquam suo actu probaturus, *tolerabit* tamen *invito* quidem, sed patienti *animo*. (Albani l. c.) — [6]) *Pius VII.* 27. Febr. 1809. Ap. Sedes aegre admodum multaque cum cautione ad praefatum periculum, quod fieri potest, removendum, nec nisi gravi aliqua inter-

Dabei haben die Päpste in kräftigsten Worten sich gegen böswillige Gerüchte verwahrt, als ob der Apostolische Stuhl überhaupt solche Verbindungen begünstige,[1] vielmehr auch bei den größten Bedrängnissen die Sache der Wahrheit und Religion kräftig geschützt, die Augen zum Himmel erhoben, um den Herrn der Herrscher anzuflehen, er möge ihrer Stimme die Stimme der Kraft verleihen.[2] Wenn sie in Dingen, die nicht gerade gegen das göttliche Gesetz waren, etwas dulden und nachgeben mußten, so haben sie, zu den Füßen des Gekreuzigten hingeworfen, hoch und heilig beteuert, daß sie es nur notgedrungen dulden, um größere Übel zu verhindern.[3] Ferner hat der Apostolische Stuhl die Bischöfe stets zur Wachsamkeit, Beharrlichkeit und Sorgfalt aufgefordert und beschworen, die Gläubigen von solchen verdammungswürdigen Ehen abzuschrecken, in der bestmöglichsten Weise von diesen äußerst schweren Verbrechen abzubringen, und stets dafür zu sorgen, daß die leider notwendig gewordene Duldung nicht zur Folge habe, ut in catholico populo extenuetur *memoria canonum* matrimonia illa *detestantium*, et *constantissimi studii*, quo sancta ecclesia filios suos avertere satagit ab eisdem in suarum animarum perniciem ineundis:[4] Bischöfe und Seelsorger sollten mit um so brennenderem Eifer die ihrer Obhut anvertrauten Katholiken sowohl privatim als öffentlich an die Lehre und Gesetze der Kirche in Bezug auf diese Ehen mit Klugheit[5] und zugleich mit Fleiß erinnern, und ihnen die Beobachtung derselben einschärfen. Die von ihnen geforderte Klugheit soll mit Vorsicht so zu Werke gehen, daß dadurch nicht mit Grund der Religion und der Kirche irgend ein Schaden erwachse,[6] natürlich aber nicht eine Afterklugheit sein, welche durch allerlei Palliativmittel das Unvereinbare vereinbaren will und dadurch in der That zum Verräter an der Wahrheit wird und dem Wohle der Kirche ebenso wie dem wohlverstandenen Interesse des Staates gleich nachteilig ist:[7] nein, die Bischöfe sollen mit allem Ernste den Gläubigen vor-

---

cedente causa eaque fere publica, licentiam hanc consuevit impertiri. *Pius VIII.* Litteris 25. Mart. 1830.

[1]) Cf. *Bened. XIV.* 29. Jun. 1748. *Magnae* nobis *admirationis nec minoris doloris causa* fuit . . . *falsam* opinionem et famam invaluisse . . . Quod cum nonnisi per *injuriam* et intolerabilem *calumniam* excogitatum et disseminatum sit . . . — [2]) *Pius VII.* ad Hommer 31. Oct. 1819. — [3]) *Bened. XIV.* ad Ep. Wratisl. 12. Sept. 1750. *Instr.* Card. Albani c. Sanctitas Sua ad crucifixi pedes provoluta protestatur, se ad tolerantiam praedictam ea duntaxat causa adduci seu *verius pertrahi*, ne graviora rei catholicae incommoda obveniant. Cf. *Instr.* Card. Bernetti. — [4]) *Instr.* Card. Albani l. c. (fin.). *Instr.* Bernetti l. c. — [5]) *Ib.* — [6]) Cf. *Pius VII.* ad Hommer 23. Apr. 1817. Cum non expediat, post opportunas exhortationes, impediri ea vobis multoque minus oblocutionibus persequenda sint, ne turba ac perturbatio ulla publicae tranquillitatis sequatur. *Pius VIII.* Litteris . . . attendatis, quanta *prudentia* hisce in casibus agendum sit, ne *catholicae religioni creetur invidia* . . . Sic agite igitur, sicque a vobis admoniti agant parochi, ut omnes videant, *catholicos sacerdotes non alio quam officii sui adimplendi spiritu animari*, ut in iis, quae religionis sunt, Ecclesiae regulas servent, ipsosque eodem spiritu duci, ut in iis, quae civilis sunt ordinis, regias leges non propter servilem quendam metum, sed propter conscientiam custodiant. Cf. Ib. (init.) Confidimus, S. Regis Majestatem Vobis non succensuram, si eidem in rebus civilibus ex animo obsecundantes, in *iis* tamen, quae *non civiles* matrimonii *effectus*, sed *ipsam* attingunt matrimonii ejusdem *sanctitatem* et *religiosa conjugum officia* respiciunt, sacras religionis catholicae regulas custodiatis. — [7]) Als Beispiel mag die berüchtigte Spiegel-Bunsensche Kon-

halten, eines wie überaus schweren Verbrechens sich diejenigen schuldig machen, welche die Satzungen der Kirche übertreten;[1] sie sollen ganz besonders auf das unerschütterliche Dogma von der alleinseligmachenden Kirche hinweisen; sie sollen das göttliche Gebot von der Notwendigkeit, die nächste Gelegenheit zur Sünde zu meiden, sowie die heilige Pflicht einschärfen, alle Kinder in der wahren Religion zu erziehen.[2] Quae quidem catholicae unitatis tenendae necessitas, ubi fuerit impressa in cunctis (Bavarorum) fidelium animis alteque defixa, haud facile deinceps irrita erunt monita atque exhortationes, quibus ipsos avertere conabimini a nuptiarum foedere cum haereticis jungendo; aut si aliqua interdum gravis causa interveniat, quae mixtas hujusmodi nuptias suadere videatur, ut illas non aliter contrahant, nisi impetrata Ecclesiae dispensatione et conditionibus, quae praescribi ab illa solent, religiose servatis.[3]

5. Die gemischten Ehen sind also in der Regel durch das natürliche und göttliche Gesetz, sowie auch durch das positive kirchliche Gesetz unerlaubt und verboten. In der Regel: denn die Gründe, welche sie gewöhnlich unerlaubt machen, sind nicht derart, daß solche Ehen nie und nimmer erlaubt werden könnten. Wenn auch nach dem Zeugnisse der Geschichte und der Erfahrung jene Gründe nur sehr schwer entfernt werden können, so ist es doch nicht absolut unmöglich, daß solche Umstände zusammentreffen, deren gehörige Würdigung den kirchlichen Obern bestimmen kann, durch Gewährung einer Dispensation die Eingehung solcher Ehen erlaubt zu machen. Vor allem ist unumgänglich notwendig, daß wenigstens die nächste Gefahr für den Glauben und das Seelenheil des katholischen Teils und alle zu erwartenden Kinder durchaus entfernt ist: wenn nun auch dadurch das natürliche und göttliche Recht nicht verletzt ist, so reicht doch zur erlaubten Abschließung nicht etwa blos der Umstand hin, daß an einem Orte viele

---

vention 19. Juni 1834 dienen. Cf. Staatsschrift aus dem Staatssekretariat zu Rom vom 4. März 1838 (Beil. XVI.) deutsch: Urkundliche Darstellung u. s. f. Regensb. 1838.

[1]) *Pius VIII.* l. c. — [2]) *Greg. XVI.* Summo studio. Cf. *Pius VIII.* Litteris. In Bezug auf dieses Breve wurden vom preußischen Minister Bunsen wesentliche Veränderungen mit großer Dringlichkeit begehrt; sc. a) daß jeder auf das Dogma von der Notwendigkeit des katholischen Glaubens zur Erlangung der Seligkeit bezügliche Ausdruck vermieden werde; b) daß alle jene Stellen gestrichen würden, in denen von Belehrungen und Ermahnungen die Rede wäre, welche dem katholischen Teile vor der Heirat gegeben werden sollten, teils um ihn an seine Pflicht zu erinnern, sich wegen der Erziehung der Kinder sicher zu stellen, teils um ihn überhaupt davon abzuhalten, mit einem Protestanten in eheliche Verbindung zu treten; und c) daß endlich jedes Wort ausgeschlossen bliebe, welches dahin zielte, die Pfarrer zu erinnern, daß sie sich jedes Zeichens der Billigung der in ihrer Gegenwart unerlaubterweise abzuschließenden gemischten Ehen enthalten, und noch viel weniger bei diesem Akte irgend einen kirchlichen Ritus zur Anwendung bringen sollten. Der heilige Vater glaubte aber, daß er die begehrten Veränderungen nicht gestatten könne, ohne die heiligen Pflichten seines Apostolischen Amtes zu verrathen . . . vgl. Staatsschrift c. S. 5—6. — [3]) *Greg. XVI.* l. c.

Häretiker wohnen und außerdem ein wichtiger privater oder öffentlicher Grund dazu vorhanden ist; ebensowenig reicht dazu die Kraft einer irgendwo bestehenden Gewohnheit hin, die, wie man sagt, vom Apostolischen Stuhle gekannt und nicht verworfen, also durch stillschweigende Dispens gut geheißen ist;[1]) endlich steht es auch selbst den Bischöfen nicht zu, darüber endgültig zu erkennen und zu dispensieren: sondern es können nach der ausdrücklichen Erklärung des Apostolischen Stuhles solche Ehen nicht anders erlaubterweise abgeschlossen werden, als durch eine vom Apostolischen Stuhle zu erlangende Dispens.[2])

6. Wenn der Apostolische Stuhl (unmittelbar oder durch ausdrückliche Delegation) unter den nötigen das natürliche und göttliche Recht wahrenden Kautelen aus einem wichtigen (gewöhnlich das öffentliche Wohl betreffenden) Grunde dispensiert, so wird die Abschließung der Ehe erlaubt,[3]) und der Bischof hat den näheren Modus zu bestimmen, unter welchem die Ehe geschlossen werden soll.[4]) Gewöhnlich soll nach den Instruktionen des Apostolischen Stuhles von den Eheseierlichkeiten nur das beobachtet werden, was zur Gültigkeit der Abschließung erforderlich ist, sc. die einfache Assistenz. An einigen Orten aber haben die Päpste die Disciplin in Bezug auf Proklamation und Trauungsritus etwas gemildert.[5])

7. II. Die Praxis der Abschließung gemischter Ehen. — Man muß diesen Ehen, als der Pflanzschule des Indifferentismus, immer mit aller Geduld und Lehre entgegenarbeiten: schon im allgemeinen durch Belehrungen, Mahnungen und Warnungen,[6]) vorzüglich in gemischten Gegenden, oder bei den Eltern und Vormündern,[7]) und bei Kindern, welche als Dienstboten, Handwerker, Soldaten unter Akatholiken leben wollen oder müssen. Wenn dann im besonderen der Pfarrer oder Beichtvater Kenntnis von einer beabsichtigten gemischten Ehe erlangt, so verdopple er seinen Eifer und zeige sich unermüdlich, um sie nach Kräften auf jede gute Art zu hintertreiben und zu hindern. Möchte ihm dabei nur immer das Urteil und das Verhalten der Kirche (n. 1—5.) lebendig vor Augen schweben! Er hat die Gläubigen, welche solche Ehen eingehen wollen, sowie auch ihre Eltern und alle diejenigen, unter deren Sorge sie stehen,

---

[1]) Über einfache Duldung (nicht Anerkennung) einer Gewohnheit cf. *Bangen* 4. p. 12. Schulte l. c. S. 270. — [2]) Cf. *Bened. XIV.* S. D. l. 6. c. 5. n. 3 sq.; 6. 7. l. 9. c. 3. n. 1—2. *S. Alph.* l. 6. n. 56. — [3]) Der wichtige Dispensgrund macht die seitens des kathol. Teiles stattfindende Mitwirkung zur Profanation des Sakramentes — zu einer bloß materiellen. Cf. *Bened. XIV.* l. c. — [4]) *Id.* l. c. l. 6. c. 5. n. 4—5. — [5]) Cf. 1. Bd. S. 889—890. — [6]) *Pius VIII.* Litteris. Cf. *Instr. Eyst.* p. 271. — [7]) C. Prov. *Strigon.* (Gran) 1858. t. 3. c. 8. (bei Moy, Archiv 1863. I. S. 106) mahnt besonders die Eltern zur Pflege eines lebendigen Glaubens und zur Wachsamkeit über die jungen Töchter, daß sie nicht leicht in zu vertraulichen Umgang mit Akatholiken kommen.

sorgfältig über die Grundsätze der Kirche zu unterrichten und strenge zu mahnen, daß sie es nicht wagen, jene Vorschriften zum Verderben ihrer Seele zu verletzen. Ist es notwendig, so rufe man ihnen jene bekannte Vorschrift des natürlichen wie göttlichen Gesetzes ins Gedächtnis, daß wir nicht bloß die Sünde, sondern auch die nächste Gefahr der Sünde meiden müssen: sowie auch das andere Gebot, daß die Eltern verpflichtet sind, ihre Kinder in der Lehre und Zucht des Herrn zu erziehen[1]) und daß sie darum im Gewissen schuldig sind, sie zum wahren Dienste Gottes, der allein in der katholischen Religion ist, zu unterrichten. Sofort hat er jene Gläubigen zu ermahnen, daß sie ernstlich erwägen mögen, welch schwere Beleidigung sie Gott zufügen, und wie grausam sie gegen sich und ihre zu erwartenden Kinder handeln, wenn sie durch Eingehung einer gemischten Ehe sich und ihre eigenen Kinder leichtfertig der Gefahr der Verführung aussetzen. Und damit die Gläubigen die Gefahr besser erkennen, so hat der Pfarrer sie an jene überaus heilsamen Ermahnungen der Apostel, der Väter und Kanones zu erinnern, welche den vertrauten Umgang mit den Häretikern als sehr gefährlich durchaus zu meiden gebieten.

8. Ist die angeknüpfte Verbindung derart, daß sie dem katholischen Teile die nächste Gefahr zur schweren Sünde bringt, so muß dieser unter Verweigerung der Absolution angehalten werden, sie abzubrechen. Will der katholische Teil um jeden Preis die Ehe zu bewirken suchen und nicht einmal auf die Kaution achten, so ist er ebenfalls nicht absolutionsfähig, solange er nicht seinen Willen geändert hat. Will er von dem Vorhaben nicht abstehen, jedoch nur nach Erlangung einer gültigen Dispens die Ehe abschließen, so ist er immerhin noch abzumahnen, doch darf ihm deshalb nicht die Absolution verweigert werden.

9. Wird vor oder trotz dieser Mahnungen doch ein Verlöbnis abgeschlossen, so ist dieses, da es sich auf eine (jedenfalls kirchlich) verbotene Ehe bezieht, nach kirchlichen Grundsätzen nicht als eigentliches Verlöbnis zu betrachten: da jedoch die gemischte Ehe nicht absolut verboten, sondern unter bestimmten Kautionen bei einem gerechten Grunde durch Dispens erlaubt werden kann, so kann, unter Voraussetzung der Kautionen und des Grundes, der katholische Teil sich auch zum Nachsuchen der Dispens moralisch verpflichten.[2]) Doch wäre auch in diesem Falle wo möglich ein anderweitiges Abfinden vorzuziehen, da gewöhnlich solche Ehen einen üblen Ausgang nehmen und dem katholischen Teile wie den Kindern seelengefährlich sind. Selbst die nach erlangter Dispens gültig abgeschlossenen Sponsalien könnten an sich leichter gelöst werden, wenn nicht besondere Umstände die Ehe wünschenswert machen, z. B. wegen der eingetrete-

[1]) *Eph.* 6, 4. — [2]) Cf. Bangen 1. p. 43—44; 4. p. 9.

nen Schwangerschaft oder wegen sicherer Hoffnung der Bekehrung des akatholischen Teiles.

Specialis ratio habenda est ad sponsalia, inter sponsos mixtae religionis inita seu ineunda. Pars enim catholica bene instruenda est de plurimis matrimonii mixti periculis et injuriis, tum supremo Numini tum Ecclesiae sanctionibus inde infligendis. At si gravis interveniat causa, quae mixtas hujusmodi nuptias suadere videatur, non aliter sponsalia a parocho praemissis adhortationibus debitis excipienda sunt, quam productis publicis instrumentis, in quibus pars acatholica serio et propria nominis subscriptione attestetur, quod per ipsum liceat conjugi catholico absque omni fidei suae contumelia vivere et prolem utriusque sexus ex eo conjugio procreandam in catholicae religionis sanctitate omnino educare. Excepta hoc modo sponsalia ad Nostrum dein Vicariatum a parocho mittantur, ut pro rerum conditione probata dispensatio super impedimento mixtae religionis procurari possit. Econtra si nonnunquam contigerit (quod Deus avertat), ut monitis et adhortationibus omnibus spretis catholicus aliquis vir mulierve recedere nolit a perverso suo consilio ineundi mixtas nuptias, non petita seu non impetrata Ecclesiae dispensatione vel debitis cautionibus seu earum aliqua praetermissa, tunc si nuptiae absque majoris mali scandalique periculo in religionis perniciem interverti omnino non possint, ad graviora damna et scandala praecavenda abstinendum erit a catholica parte censuris in illum nominatim expressis corripienda, attamen nihil ulterius parochus de sponsalibus excipiendis agat.[1])

10. Kann man die Ehe überhaupt nicht verhindern, so hat man dem katholischen Teile die Bedingungen ans Herz zu legen, ohne welche die Verbindung selbst durch das natürliche und göttliche Gesetz unerlaubt wäre: Feststehen im Glauben, freie Religionsübung, Erziehung aller Kinder im katholischen Glauben. Sagt der katholische Teil, die Bedingungen seien vorhanden, so prüfe man, ob die geforderten Bedingungen moralisch sicher vorhanden sind (cautiones *opportunae*).[2])

Die Form der Kaution ist von den Päpsten nicht vorgeschrieben. Die eidliche oder schriftliche Versicherung beider Teile in Bezug auf die notwendigen Bedingungen reicht nicht immer aus, die moralische Gewißheit zu geben; es ist bei den einzelnen Fällen auch zu beachten, ob der Akatholik sein Versprechen halten oder, von selbst oder durch andere bestimmt, davon abgehen wird, ob er von anderen (z. B. von einer zelotischen Familie oder von pietistischen Beamten) sehr abhängig ist, oder nach weltlichen Gesetzen nicht ohne großen Schaden am Vermögen sein Versprechen erfüllen kann; ob der katholische Teil auch seine religiösen Pflichten gehörig kennt und Festigkeit hat, sie zu erfüllen; ob seine Familie ihn drängen, resp. die Sorge für die katholische Erziehung der Kinder übernehmen wird, oder indifferent ist und ihn eher von der Erfüllung seiner Pflicht abzieht, als dazu ermuntert und unterstützt; ob der Wohnort eine katholische Kirche und eine katholische Schule hat, vorherrschend katholisch oder protestantisch ist; ob die Kontrahenten leicht ihre Wohnung ändern, und an ganz oder vorwiegend protestantische Orte versetzt werden; ob schon ein Teil verheiratet war, und der Akatholik in der früheren (vielleicht gemischten) Ehe sein Wort gehalten oder nicht; ob daraus protestantische Kinder vorhanden sind oder nicht; ob nach dem

[1]) *Instr. Eyst.* p. 349. — [2]) *Bangen* 4. p. 15.

Ableben des katholischen Teiles hinreichende Bürgschaft für die katholische Erziehung der Kinder ist, besonders wenn sie durch weltliche Gesetzgebung oder Regierungsweise gefährdet ist.[1]) So sagt die Instruktion für Münster:[2]) Cum itaque finis sit cautionum, ut hac in re naturales divinaeque leges sartae tectae habeantur, satis patet, rem ex eo nondum in tuto positam esse, quod partes ad cautiones requisitas, etiamsi jurato, promittendum sint paratae, sed omnino insuper requiritur, ut, circumstantiarum ratione habita, judicium formari possit moraliter certum, promittentes promissis suis, quoad vixerint, semper esse staturos, nec non post eorum mortem de educatione prolis utriusque sexus in catholicae religionis sanctitate fore provisum. Secus namque non tantum vel catholica pars, vel futura soboles periculo perversionis temere exponeretur, sed et sanctionibus canonicis injuria infligeretur. Ad *formandum judicium prudens* respectu *cautionum*, in *quovis casu concreto* in considerationem veniant oportet: *utriusque partis indoles moralis aetas, origo, conditio, status, officium, opificium, dependentia* ab aliis, *locus domicilii praesentis* et *futuri* etc. Quod ad locum domicilii in specie attinet, dilucidatione non eget, partes post matrimonium contractum stricte teneri, domicilium suum solummodo eo in loco figere, in quo Ecclesia catholica pro instructione prolis exsistit. Qui enim sincere vult finem, velle debet et media. Der Pfarrer hat auf alle diese Punkte genau achtzugeben, und demgemäß nach gehöriger Untersuchung des jedesmaligen Falles ausführlich an das Ordinariat zu berichten. Matrimonia mixta, licet praestitae fuerint cautiones, vix unquam levitatis ac temeritatis nota carent. Ex quo vel magis parochi elucet officium, ut non leviter et superficiose, sed accurate et conscientiose casus circumstantias omniaque rerum atque personarum adjuncta exponat, quibus perspiciat Ordinarius oportet, quaenam vis cautionibus sit tribuenda.[3])

11. Außer der moralischen Sicherheit der notwendig zu erfüllenden Bedingungen wird aber auch noch ein **wichtiger Grund** zur Dispens gefordert: sonst soll man zur Erwirkung der Dispens **nicht mithelfen.**[4]) Die wichtigsten Gründe wären die, welche direkt das *bonum commune* betreffen, z. B. wenn aus einer Ehe eines akatholischen Fürsten mit einer katholischen Prinzessin für die Kirche viel Vorteil zu erwarten wäre; wenn mit Grund die Bekehrung einer akatholischen Familie erwartet werden könnte; wenn die gemischte Ehe das einzige Mittel wäre, um die katholische Erziehung der schon in einer früheren gemischten Ehe erzeugten Kinder zu sichern; wenn sonst große Ärgernisse aus der Entehrung der Schwängerung oder sonstwie entstehen würden, und diese nur durch die Ehe vermindert werden könnten. Indessen wird auch auf die anderen zunächst mehr das **Privatwohl** betreffenden allgemein kanonischen Dispensgründe (besonders unter erschwerenden Umständen) einige Rücksicht genommen.

12. Wird die **Dispens bewilligt,**[5]) so ist der katholische Teil in dem Brautexamen mit besonderer Sorgfalt über seine speciellen Pflichten zu belehren. Auch soll nach der **normalen** Praxis der Kirche die Pro-

[1]) Cf. *Bangen* 4. p. 15—19. — [2]) *Id.* ib. 2. p. 270. — [3]) *Id.* ib. 4. p. 19. — [4]) Bittgesuch um Dispens cf. App. n. XXIII. — [5]) Form. App. n. XXIV.

klamation unterbleiben, und bloß die sogen. rein passive Assistenz extra Ecclesiam, absque parochi benedictione alioque ecclesiastico ritu geleistet werden, so daß der Pfarrer (im Talare) nichts thut oder sagt, sondern bloß die Erklärung des Konsenses stillschweigend annimmt.[1]) Doch ist ausnahmsweise hie und da die Proklamation gestattet, nur darf die Religionsverschiedenheit nicht erwähnt werden;[2]) und an den Orten, an welchen die kirchlichen Vorschriften über die bloß passive Assistenz extra ecclesiam nicht beobachtet werden können, ohne größere Übel hervorzurufen, dürfen die Bischöfe zur Vermeidung dieser Übel gestatten, daß die Trauung nach dem gewöhnlichen Ritus des Diöcesanrituals vorgenommen werde: exclusa tamen semper Missae celebratione.[3])

13. Sind aber die Kautionen gar nicht, oder nicht sicher vorhanden, oder ist kein Grund zur Dispens da, und überhaupt, so lange die Dispens nicht rechtmäßig erteilt ist, kann die Eheabschließung nie und nimmer als erlaubt angesehen werden. Wenn jetzt auch bei uns, um größere Übel zu verhindern, nicht mehr Censuren angewandt werden, um von solchen verdammungswürdigen Verbindungen abzuhalten, so können solche Verbindungen doch nie positiv gebilligt werden. Das Äußerste, was der Apostolische Stuhl zugegeben hat, und was nur da und nur so lange geschehen darf, wo und solange es der Apostolische Stuhl dulden zu wollen erklärt[4]) hat, ist, daß sie proklamiert werden, ohne die Religionsverschiedenheit zu erwähnen; daß *litterae testimoniales* ausgestellt werden, worin, ohne irgendwie einen Konsens oder eine Approbation auszudrücken, nur einfach bezeugt wird, daß der Eingehung der Ehe außer dem vetitum Ecclesiae nichts entgegenstehe;[5]) und daß — am gehörigen Orte, sc. wo

---

[1]) *Instructio Pii IX.* 15. Nov. 1858. *Bangen* 4. p. 24. Utique hoc agendi modo s. Sedes id efficere intendit, ut fideles videant, quam aegre ejusmodi foedera ab Ecclesia tolerentur, eoque magis ab iis abhorreant. Cf. App. n. XXV. — [2]) Cf. *Instr. Eyst.* p. 357. Ob von dem akatholischen Minister Proklamationen oder Zeugnisse zu fordern sind, wird von den Ordinariaten mit Berücksichtigung der Umstände einzelner Länder näher bestimmt. Cf. *Bangen* 4. p. 25. u. p. 121. In Bayern dürfen bei Eingehung gemischter Ehen katholischerseits Proklamationen und Dimissorialien nur dann unterbleiben, wenn der akatholische Teil ein geschiedener Ehegatte ist. — [3]) Instructio cit. P. *Pii IX.* — [4]) Cf. S. C. C. Trid. 1793 für das Herzogtum Cleve, die Instruktionen des Kardinals Bernetti für Bayern und die des Kardinals Lambruschini für Ungarn. (Phillips, Lehrb. S. 1075.) — Dagegen die Instruktion für Münster, Si dispensatio . . . locum *non* habeat, *nec proclamationes* fiant, *nec litterae* testimoniales scribantur. *Bangen* 2. p 270 (C.) *Ib.* 4. p. 22. — [5]) Cf. *Instr. Eyst.* p. 361. In matrimoniis mixtis, absque venia Ecclesiae ineundis, *nullae* unquam litterae *dimissoriales* concedendae sunt, sed mere testimoniales, in quibus de peractis proclamationibus certitudo fiat, simulque exprimatur, nullum adesse canonicum impedimentum praeter vetitum Ecclesiae, ob impedimentum mixtae religion's, omissis sedulo verbis, quae aliqualem etiam demonstrare valeant

es als geduldet erklärt wurde —, die Konsenserklärung in Gegenwart des Pfarrers geschehe, und dieser den Akt in das Trauungsbuch eintrage: sed caverent semper ab illicitis hujusmodi matrimoniis ullo suo actu approbando, multo magis a sacris precibus et ab ecclesiastico quovis ritu eisdem admiscendo.[1])

14. Will jemand ohne Dispens vor dem akatholischen Minister die Ehe eingehen, so ist er offenbar der Lossprechung nicht würdig: und hat er diesen verdammungswürdigen Schritt gethan, so ist er nicht eher zu den Sakramenten zuzulassen, als bis er für sein sehr schweres Vergehen wahre wirksame Reue zeigt, wozu der Pfarrer ihn nach Kräften zu bewegen suchen soll.

Pastorum officium erit, catholicos quoslibet, praesertim vero *catholicas mulieres*, quae cum acatholicis validas quidem, sed tamen illicitas nuptias contraxerint, opportuno tempore admonere, incaritate Dei et patientia Christi, ut de gravi patrato scelere poenitentiam agant suisque satisfaciant obligationibus, ei praesertim, qua erga suos filios ipsae semper tenebuntur, ad catholicam videl. illorum omnium educationem pro viribus seduloque curandam. *Instr. Eyst.* p. 366. Quando junctis matrimoniis illicitis pars catholica sua monita conscientia alteram acatholicam eo perduxerit, ut omnem prolem in religione catholica educandam concedat, indeque baptismus a parocho catholico etiam pro infante, juxta pacta matrimonialia in religione acatholica educando, petatur, parochus sacramentum non denegabit, modo statim pacta mutanda a conjugibus procurentur.[2])

15. Wenn die weltlichen Gesetze für gemischte Ehen vorschreiben, daß sich die Brautleute auch vor dem protestantischen Minister stellen, so darf der katholische Teil genannte Vorschrift nur unter der Bedingung erfüllen, daß dabei in keiner Weise ein protestantischer Ritus vorgenommen werde und daß der protestantische Minister nur als Civilbeamter erscheint. Niemals aber ist es einem Katholiken erlaubt, weder vor noch nach der kirchlichen Trauung, sich von ihm als Religionsdiener trauen zu lassen. Eine entgegenstehende Gewohnheit wäre durchaus unerlaubt und sakrilegisch, und deshalb durch öffentliche und Privatbelehrung zu beseitigen. Wenn der Pfarrer von den Kontrahenten gefragt wird, oder sicher weiß, daß sie zum protestantischen Religionsdiener gehen, um vor demselben den Ehekonsens zu erklären, dann darf er nicht schweigen, sondern muß den katholischen Teil aufmerksam machen, daß er sich durch eine solche communicatio in sacris einer schweren Sünde schuldig mache. Wenn der

---

hujusmodi conjunctionis approbationem. Sin *aliud obstet* impedimentum dirimens, *nullae omnino litterae* expediantur.

[1]) *Pius VIII.* Litteris 25. Mart. 1830. Cf. *C. Prov Strig.* l. c. (bei Moy l. c. S. 107). Dagegen bemerkt *Bangen* für Münster l. c. *Hodie* vero ejusmodi *assistentia* (passiva) in casibus, ubi vel non petita, vel denegata est dispensatio, *minime permittitur.* — [2]) *Pius VIII.* l. c. Cf. *Bangen* 4. p. 29.

Pfarrer jedoch in einem besonderen Falle hierüber weder gefragt, noch über ihr Vorhaben ausdrücklich in Kenntnis gesetzt wird, aber voraussieht, daß sie vielleicht zu dem akatholischen Minister gehen werden, um den Konsens zu erneuern, daß aber unter den gegebenen Umständen eine Mahnung nichts nützen, sondern schaden würde, dann soll er Stillschweigen beobachten: remoto tamen scandalo, et dummodo alias ab Ecclesia requisitae conditiones atque cautiones rite positae sint, praesertim de libero religionis exercitio parti catholicae concedendo, necnon de universa prole in religione catholica educanda. Ist der Konsens bei dem akatholischen Minister bereits erklärt worden und dies öffentlich bekannt oder dem Pfarrer von den Brautleuten selbst bekannt gemacht worden, so soll der Pfarrer einer Erneuerung des Konsenses nicht assistieren, nisi servatis, uti supponitur, ceteroquin servandis, pars catholica facti poenitens, praeviis salutaribus poenitentiis absolutionem (a contractis censuris) rite prius obtinuerit. So die Instructio S. Inquis. vom 17. Febr. 1864.[1]) Wo die Gegenwart des katholischen Pfarrers zur Gültigkeit der Ehe nicht notwendig ist, wäre nach der Trauung vor dem akatholischen Minister jede Assistenz für immer zu verweigern, und der katholische Teil erst nach wahrhafter und wirksamer Reue der Absolution fähig.[2])

16. Civilehe. Da heutzutage die sogen. Civilehe fast überall eingeführt ist, so sind hier die kirchlichen Grundsätze, welche mit Rücksicht auf diese beklagenswerte Einrichtung gelten, in Kürze darzulegen. Maßgebend in dieser Hinsicht ist die Instruktion der heiligen Pönitentiarie vom 15. Januar 1866,[3]) welcher wir folgendes entnehmen: 1) Die Ehe ist ein Sakrament und als solches durchaus der kirchlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Die vom Tridentinum vorgeschriebene Form ist dort, wo das Tridentinum publiziert ist, zur Gültigkeit der Verbindung notwendig und kann von der weltlichen Macht in Bezug auf die Christen nicht abgeschafft werden, da jede Ehe der Christen ein Sakrament ist (n. 2. 3.). 2) Der durch weltliche Gesetzgebungen eingeführte Civilakt ist

[1]) *Acta S. Sed.* 16. p. 207. — [2]) Bezüglich der sogen. Altkatholiken hat Pius IX. durch einen Erlaß der S. C. Inquis. vom 17. Sept. 1871 die Anordnung der bayerischen Bischöfe gebilligt, daß die Pfarrer bei der Eheschließung derselben ohne specielle Weisung des Bischofes nicht vorgehen sollen. Nach dieser Instruktion ist, wenn nur Ein Teil altkatholisch ist, in gleicher Weise zu verfahren, wie bei anderen gemischten Ehen; sind beide Teile altkatholisch, so ist zu verfahren, wie bei der Eheschließung zwischen notorisch Exkommunizierten, d. h. dieselben sind zur Aussöhnung mit der Kirche zu ermahnen, und im Weigerungsfalle soll der Bischof, wenn die Ehe ohne großen Nachteil nicht unterlassen werden kann, entscheiden, wie es ihm vor Gott am besten scheint, niemals aber die Feier der heiligen Messe gestatten. Ähnlich ist bezüglich der Eheschließung mit einem notorischen Freimaurer zu verfahren. (S. C. Inquis. 21. Febr. 1883.) Vgl. Amberger, 3 §. 189. (fin.). Schüch, §. 328. (fin.). — [3]) Cf. *Act. S. Sed.* 1. p. 508 sq.

vor Gott und der Kirche weder ein Sakrament, noch überhaupt ein Vertrag. Wer bloß kraft eines solchen Civilaktes in einer Verbindung bleibt, ist in Wahrheit ein Konkubinarius, gleichwie jener ein Ehebrecher ist, welcher sich mit einer kirchlich rechtmäßig verheirateten, aber bürgerlich geschiedenen Person faktisch verehelicht; beide sind solange der Absolution unfähig, bis sie ihren verwegenen Schritt bereuen und sich den Vorschriften der Kirche unterwerfen (n. 4.). 3) Wo jedoch die Civilehe gesetzlich eingeführt ist, scheint es der Kirche — ad vexationes poenasque vitandas, et ob prolis bonum, quae alioquin a laica potestate ut legitima nequaquam haberetur, tum etiam ad polygamiae periculum avertendum — zulässig und zweckdienlich, daß die Gläubigen nach der kirchlichen Eheabschließung auch den gesetzlichen Akt als einen Civilakt vollziehen, (n. 5.); desgleichen, daß die Pfarrer — iisdem de causis, nequaquam vero, ut infaustae legis exactioni cooperentur, jene Brautleute, welche von dem weltlichen Gesetze nicht zum Civilakt zugelassen werden, auch zur Eheabschließung coram Ecclesia nicht ohne Unterschied zulassen, vielmehr in dieser Hinsicht mit großer Umsicht und Klugheit zu Werke gehen und den Ordinarius befragen sollen, welcher selbst hinwiederum nicht leicht zustimmen, sondern in wichtigen Fällen den Apostolischen Stuhl beraten soll (n. 6.). 4) Der Civilakt soll aber nicht vor der kirchlichen Trauung geschehen; wenn jedoch wegen eines Zwanges oder einer absoluten Notwendigkeit diese Ordnung umgekehrt werden müßte, so soll man allen Fleiß anwenden, daß die Ehe baldmöglichst kirchlich abgeschlossen werde und die Kontrahenten bis dahin getrennt leben (n. 7.).

Bezüglich des letzten Punktes dieser Instruktion ist zu bemerken, daß in Deutschland durch Reichsgesetz[1]) vom 6. Februar 1875 die Civilehe in der Weise eingeführt wurde, daß den Geistlichen unter Strafe verboten ist, „zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung zu schreiten, bevor nachgewiesen ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei." Demnach hat der Pfarrer gemäß obiger Instruktion dafür zu sorgen, daß die kirchliche Trauung wenigstens unmittelbar nach dem Civilakte oder doch noch am nämlichen Tage erfolge.

Da die Kirche der bloßen Civiltrauung keinerlei kirchenrechtliche Folgen zuerkennt, so wird auch das Hindernis der honestas publica durch dieselbe nicht kontrahiert.[2]) Die Kinder aus solchen Verbindungen gelten als illegitim.[3]) Wer in einer solchen Verbindung unbußfertig stirbt, kann als öffentlicher Sünder nicht kirchlich begraben werden. Das Gesagte gilt für jene Orte, an welchen das Tridentinum promulgiert ist; an allen übrigen Orten würde die Civiltrauung die Bedeutung einer clandestinen Ehe im

---

[1]) Siehe Vering, Archiv 33. Bd. S. 402 ff. Verschiedene bischöfliche Erlasse und Instruktionen über die Civilehe ib. 35. Bd. — [2]) Decret. P. *Leonis XIII.* 17. Mart. 1879. Cf. *Act. S. Sed.* 12. p. 147. — [3]) *Ib.* 3. p. 243.

kirchenrechtlichen Sinne haben, vorausgesetzt, daß die Kontrahenten dabei die Intention hatten, eine wahre, christliche Ehe einzugehen.[1])

b. Das Leben in der Ehe.

§. 193. Das christliche Haus.

1. Schon vor der Ehe sollten die Brautleute über das christliche Leben und die christliche Hausordnung unterrichtet werden. Quomodo in matrimonio recte et christiane conversari debeant, diligenter instruantur ex divina scriptura, exemplo Tobiae et Sarae, verbisque Angeli Raphaelis eos edocentis, quam sancte conjuges debeant convivere. *Rit. R.*

2. Nach Abschluß der Ehe muß mit aller Hirtensorgfalt dieses christliche Leben der Eheleute erzielt werden, vorzüglich durch christliche Unterweisung und durch christliche Zucht. Um den Erfolg seiner Bemühungen mehr zu sichern, befolge man möglichst die goldene Regel des h. Franz Xaver, daß man sich nämlich lieber mit den Männern, als mit den Frauen abgeben solle.

„Ich sehe es nicht einmal gerne, wenn die Unsrigen mit den Hausmüttern, die sehr fleißig in unsere Kirche gehen, wenn sie auch noch so viele Neigung zum Guten zeigen, zu viele Mühe und Zeit, sie zu unterrichten und zu ermahnen, verwendeten. Der Grund, warum ich so denke, ist, weil das Frauenvolk gemeiniglich unbeständig in seinen Vorsätzen, geschwätzig im Umgange ist, und daher in ihrem Umgange sehr viele Zeit verloren, wenig gewisser und sicherer Nutzen geschafft wird. Um wie viel vorteilhafter ist es also, wenn man mit ihren Männern mehr umzugehen, und diese zu unterweisen und zu allem Guten anzuhalten sucht! Denn sie sind von Natur fähiger, etwas zu fassen, und fester in ihren Entschließungen. Wenn man mit ihnen etwas ausmacht, bei dem bleibt es. Was sie versprechen, das halten sie. Sind aber sie zu Gott geführt, werden sie auch ihre Gattinnen sowohl, als auch ihre ganze Familie in Ordnung bringen. Dahin gehe also unsere größte Bemühung: auf ihre Bearbeitung und Pflegung verwende man mehr Zeit und Mühe: denn das sind Äcker, wo sicherer gesäet und reichlicher eingeerntet wird. Glaube mir, durch diese Behutsamkeit wird viel Gerede, Gezänke, und eine Menge kleiner Beleidigungen vermieden; und suche daher mit Gewalt, daß sie von allen, die deiner Sorge anvertraut sind, unverletzlich gebraucht werde.“[2])

3. Die christliche Unterweisung kann in öffentlichem Unterrichte (Predigt, Katechese, Standeslehren) oder privatim, in oder außer der Beichte bei passender Gelegenheit erteilt werden.[3]) Die Gegen-

---

[1]) *Marc* l. c. n. 2089 sq. *Aertnys* l. 6. n. 473. — [2]) Franz Xaver, Br. 110. n. 2. (3. S. 144). — [3]) Cf. *C. Pr. Med. III.* (Act. Med. p. 110). Domesticae institutionis regulas *Parochus* per annum aliquando, prout e re esse viderit, frequenti populo explicet; tum saepissime et publicis sermonibus et privatis colloquiis patresfamilias, parochiae suae incolas id moneat atque hortetur, ut quae eorum propria officia sunt et munera in familiae institutione,

stände dieser Lehre sind oben in der Brautlehre bereits angegeben worden; der Seelsorger muß sich durch Meditation und Gebet, durch Studium und Beobachtung der Sitten genau damit vertraut machen, da diese Gegenstände an sich so einflußreich sind und fast täglich behandelt werden müssen. Für diesen Unterricht sind besonders gute Beispiele aus der heiligen Schrift, aus dem Leben der Heiligen (besonders der Standesheiligen), auch aus der eigenen oder fremden Erfahrung sehr wirksam: sie belehren, ergötzen und treiben zur Nachahmung.

4. Um der Wichtigkeit der Sache willen lassen wir hier die Belehrung des h. Karl Borromäus[1]) über unseren Gegenstand, mit einigen Erklärungen, folgen: Quomodo in matrimonio sit versandum, docebit opportuno tempore Parochus.

a) Officia viri erga uxorem, rursusque uxoris officia erga virum.[2])

Die notwendigste Tugend der Ehegatten ist übernatürliche „Liebe, aus reinem Herzen, gutem Gewissen und ungeheuchelter Treue“:[3]) dazu verpflichtet das Beispiel Christi, die wahre Selbstliebe, und das göttlich angeordnete Sakrament der Ehe.[4]) Die Liebe soll nicht zu groß sein, so daß sie aus Liebe zu einander darauf vergessen, Gottes Gebote zu erfüllen. Christus verlangt, daß man um seinetwillen auch das Weib hassen müsse.[5]) Der Mann darf also nicht, wie Adam,[6]) sich durch Zureden des Weibes zu etwas von Gott Verbotenem verführen lassen, auch nicht, wie Salomon,[7]) die Götzenbilder des Weibes anbeten, sondern vielmehr diese entfernen, wie Jakob,[8]) auch nicht, wie jener im Evangelium, sich[9]) um des Weibes willen vom himmlischen Hochzeitsmahle (heiligen Sakramenten, Predigt, Gottesdienst) abhalten lassen; dasselbe gilt vom Weibe. Die gegenseitige Liebe soll aber auch nicht zu gering sein, wodurch Gott vielfach beleidigt, die Treue und Eintracht, die Würde des Sakramentes, und das Heil der Untergebenen sehr gefährdet würde. Die Liebe der Ehegatten muß alle fremde Liebe ausschließen, in einem und demselben Willen zum guten christlichen Leben begründet sein, geduldig und gütig die gegenseitigen Fehler erdulden und bessern, sich füreinander aufopfern, in allen erlaubten Dingen dem

---

ea praestare velint paternae curae studio. Quod cohortationis officium etiam *concionatores* et *confessarii* sacerdotes quam frequentissime, prout opportunum esse censuerint, caritatis zelo praestent. *C. Pr. Med. IV.* (ib. p. 197): Quo studiosius populus in officiis christianae pietatis instituatur, ex divinaeque legis praeceptis institutum vitae genus sequatur, id *Parochus* praestet, ut *aliquando* ineunte praesertim adventu et Quadragesima, *patresfamilias* ad *ecclesiam parochialem convocet*, hora quam commodam is censuerit. Qui in patrumfamilias conventu tum constitutionem in concilio tertio provinciali de patrumfamilias officio, familiaeque institutione editam de scripto legat, singulasque ejus partes explicet, tum alia praeterea doceat, quae opportuna existimaverit, quibus illi se familiamque suam in christianae vitae disciplina conforment, ex praescripto etiam regularum et instructionum, quae eo nomine auctoritate nostra edentur.

[1]) *Act. Med.* p. 614. — [2]) Cf. *Cat. R.* p. 2. c. 8. qu. 22. *S. Alph.* de decal. n. 351—356. *Bangen* 3. p. 117—120. — [3]) 1. *Tim.* 1, 5. — [4]) *Eph.* 5, 25 sq. *Matth.* 19. — [5]) *Luc.* 14, 26. — [6]) *Gen.* 3, 6. 17. — [7]) 3. *Reg.* 11, 1 sq. — [8]) *Gen.* 35, 2. — [9]) *Luc.* 14, 20.

anderen zu gefallen suchen, die Fehler bedecken, immer Gutes voneinander reden, und sich einander gleichförmig zu machen suchen: dadurch entsteht die gottgefällige Eintracht der Eheleute mit all ihrem Segen,[1]) und wird ferngehalten der eheliche Unfriede mit all seinem Kummer.[2]) Der Mann, von Gott als Haupt des Weibes[3]) bestellt, soll das Weib leiten und regieren, hat aber nicht unumschränkte Gewalt[4]) über das Weib, er darf es nicht tyrannisch beherrschen[5]) oder mit Füßen treten oder vernachlässigen, sondern soll es lieben,[6]) in Liebe regieren, nähren, pflegen und schonen,[7]) und es vor allem, wenn es nötig ist, belehren,[8]) zur Gottesfurcht und Religiosität anleiten; denn das Haupt des Mannes ist Christus, und Christi Haupt ist Gott.[9]) Das Weib soll dem Manne Ehrfurcht[10]) und Unterwürfigkeit[11]) bezeigen, das Stillschweigen[12]) und die Zurückgezogenheit lieben, mehr auf den innerlichen Schmuck der Seele, als auf den äußeren Putz des Leibes[13]) sehen; in allem, was der christlichen Frömmigkeit nicht zuwiderläuft, willfahren und mit der größten Bereitwilligkeit gehorchen,[14]) die Tugend und Andacht liebenswürdig machen,[15]) und mehr als durch Worte, durch das Beispiel eines stillen und sanften Geistes, eines keuschen, gottesfürchtigen Wandels den Mann zu gewinnen[16]) und zu heiligen[17]) suchen.

5. b) Monebit, ut incommoda matrimonii *patienter* ferant, contenti ea, in qua vocati sunt, vocatione.[18])

c) Quam diligenter etiam *fidem*, quam sibi mutuam praestiterint, *inviolatam servent usque ad mortem.* Über die Unauflöslichkeit der Ehe und deren Nutzen cf. *Cat.* R. I. qu. 18—19. Höchstens ist eine sogen. Trennung von Tisch und Bett möglich, und zwar α) durch gegenseitige Einwilligung, wenn ein vernünftiger Grund dazu vorhanden, und keine Gefahr der Unenthaltsamkeit oder des Ärgernisses zu befürchten ist; doch ist hier große Vorsicht notwendig, und wenn es sich um die Trennung von Tisch handelt, gewöhnlich auch Erkenntnis und Genehmigung des kirchlichen Richters notwendig.[19]) β) Gegen den Willen des Einen Teiles. Diese Trennung ist entweder aa) eine beständige, so daß der unschuldige Teil rechtlich an sich nie streng verpflichtet ist, zu dem anderen zurückzukehren, auch wenn dieser sich gebessert hätte und die Vereinigung sehnlichst verlangte;[20]) diese ist nur zulässig beim Ehebruche des einen Teiles,[21]) wenn nämlich nur Einer (und nicht beide Teile) einen materiell und formell vollkommenen Ehebruch begangen,

---

[1]) Cf. *Eccli.* 26, 1 sq. — [2]) Cf. *Ib.* 25, 1 sq. — [3]) 1. *Cor.* 11, 3. *Eph.* 5, 23. — [4]) *Col.* 3, 19. — [5]) *Prov.* 19, 11. — [6]) *Eph.* 5, 23. 25. 28. — [7]) 1. *Petr.* 3, 7. — [8]) 1. *Cor.* 14, 35. — [9]) *Ib.* 11, 3. — [10]) *Eph.* 5, 33. — [11]) *Gen.* 3, 16. *Rom.* 7, 1. *Eph.* 5, 22. *Col.* 3, 18. 1. *Petr.* 3, 1. — [12]) 1. *Cor.* 14, 34. 1. *Tim.* 2, 9 sq. — [13]) 1. *Petr.* 3, 1 sq. 1. *Tim.* 2, 9 sq. — [14]) *Cat. R.* qu. 23. cf. Beispiel 1. *Petr.* 3, 6. (Sara) und das Gegenteil *Esther* 1, 11 sq. (Vasthi). — [15]) Fr. v. Sales Br. 1. S. 427 ff. 436; 3. S. 323 ff.; 6. S. 109. — [16]) 1. *Petr.* 3, 1. — [17]) 1. *Cor.* 7, 14. — [18]) *Gal.* 6, 2. — [19]) *S. Alph* n. 975. *Bangen* 3. p. 105—108. — [20]) *S. Alph.* n. 965. Franz v. Sales Br. 2. S. 192—196. *Stengel*, matr. fausta et infausta. Ingolst. 1647. — [21]) Auch bei der bestialitas und sodomia. So die sent. communior et (saltem extrinsece) probabilior. *S. Alph.* n. 962.

der andere Teil aber nicht dazu geholfen oder darin eingewilligt oder nach Erkenntnis des Verbrechens bereits ausdrücklich oder stillschweigend (z. B. durch friedliches Zusammenleben, durch Beweise ehelicher Zuneigung) verziehen hat:[1]) bb) zeitweilige Trennung, nämlich so lange, als die Ursache der Trennung dauert, oder der Richter bestimmt hat; wenn der eine Teil wegen Haß, Wut des anderen, oder wegen einer ansteckenden Krankheit in großer Gefahr schwebt und mit Grund einen schweren Schaden an der Gesundheit, an zeitlichen Gütern, am Leben oder an der Ehre[2]) zu befürchten hat; wenn der eine Teil in Häresie oder Apostasie fällt, oder den anderen zur Sünde (Häresie, Giftmischerei, Ehebruch, Sodomie) zu verführen sucht, und wirkliche Gefahr, verführt zu werden, da ist.[3])

6. Diese (beständige oder zeitweilige) Trennung kann aber in der Regel[4]) nicht, sondern nur dann eigenmächtig vorgenommen werden, wenn Gefahr auf dem Verzuge ist (und pro foro interno auch, wenn der Ehebruch des anderen Teiles sicher ist und die Trennung ohne Ärgernis geschehen kann): sonst ist der Ausspruch des kirchlichen[5]) Richters notwendig. Die Trennung ist möglich, aber sehr selten geradezu notwendig; sie kann nützlich sein, aber auch wiederum große neue Gefahren bringen. Mag sie darum auch in einzelnen (sehr seltenen) Fällen sogar im Interesse des Seelenheiles des Einen oder beider Teile, sowie der Kinder und zur Verhütung eines öffentlichen Ärgernisses anzuempfehlen und zu unterstützen sein,[6]) in der Regel wird man sie zu verhindern oder aufzuheben suchen müssen: darum geht auch der Scheidung gewöhnlich ein Versöhnungsversuch von seiten des Seelsorgers vorher;[7]) darum wird, wenn dieser nicht zum Ziele führt, nicht leicht der Klage (namentlich des Weibes) Gehör und Folge gegeben, und ein strenger Beweis der Notwendigkeit oder vorwiegenden Nützlichkeit der Trennung gefordert; darum hat endlich der Seelsorger selbst bei den schon Geschiedenen, besonders wenn der schuldige Teil wahre Reue zeigt, auf deren Aussöhnung und Wiedervereinigung Bedacht zu nehmen.[8])

---

[1]) *S. Alph.* n. 960. 965. Cf. *Instr.* pro jud. Austr. §. 207. Über den dem klagenden unschuldigen Teile obliegenden Beweis des Verbrechens vgl. *Acta S. Sedis* 8. p. 317; 17. p. 187. und die Kanonisten. — [2]) *S. Alph.* n. 971. Quaer. 3. Recte tamen advertunt *Salm.* . . . quod aliqua ex his, quae respectu feminae nobilis essent gravia, respectu alterius humilis conditionis levia erunt. — [3]) *Id.* 970—974. *Schmalzgrueber*, tom. 4. p. 2. tit. 19. *Bangen* 3. p. 127—131. — [4]) Cf. *Sixt. V.* Ad compescendam 30. Oct. 1586. §. 3. 4. *Cleric.* l. c. dec. 39. n. 34. — [5]) Das Urteil über die Trennung von Tisch und Bett steht nur dem kirchlichen Richter zu; das weltliche Gericht kann nur wegen Ordnung der bürgerlichen Verhältnisse und nur nach dem kirchlichen Urteile Recht sprechen, resp. angegangen werden. Cf. *Bangen* 3. p. 133 sq. — Über den Prozeß cf. die Kanonisten. *Instr.* pro jud. Austr. — Form in *Instr. Eyst.* (App. p. 18—32) u. in *Act. S. Sed.* 8. p 317 sq. — [6]) Cf. *S. Alph.* n. 963. 964. — [7]) *Instr.* pro jud. Austr. §. 211. dreimaliger Versöhnungsversuch — [8]) *Cat.*

Der h. Franz Xaver[1]) giebt gute Winke, wie man bei dem Versöhnungsgeschäfte uneiniger Eheleute verfahren soll: 1) Vor allem solle man den Mann geduldig anhören und sanft zur Lebensbesserung (wo möglich durch eine Generalbeichte) anhalten; 2) dem Weibe aber, welches sich um der Ausschweifungen des Mannes willen und, um Gott besser dienen zu können, trennen will, — nicht zur Scheidung, sondern zum Bleiben raten, teils, weil die Aufwallungen der Andacht bei diesem veränderlichen Geschlechte bald vergehen, teils weil, wenn es auch behaart, doch die Gefahr des Mannes und das fast unvermeidliche öffentliche Ärgernis größere Übel sind, als daß sie die Seelenfrucht einer Andächtlerin überwiegen sollte. 3) Wenn der Mann auch offenbar gefehlt hat, soll man ihn doch nicht in Gegenwart anderer tadeln und sich hüten, daß er auch nur mit Recht mutmaßen könne, daß man dem Weibe mehr zugethan sei; man solle vielmehr insgeheim ihn selbst zum Geständnisse seiner Fehler zu bewegen suchen, und ihn dann nicht mit Bitterkeit, sondern mit Mitleid, Güte, Liebe und aufrichtiger Freundschaft zur Besserung anhalten. 4) Man soll nicht leicht, geschwind und offenbar dem Manne die Schuld beilegen. „Die Weiber fangen jedes Wort begierig auf, und bekommen gleich einen unglaublichen Stolz, und wie sie auf jede Gelegenheit lauern, ihre Männer herabzusetzen, so triumphieren sie gleich, wenn sie nur das mindeste günstige Wort für sie aus dem Munde der Geistlichen hören, die sie zu Schiedsrichtern gewählt haben, als wenn schon das Urteil zu ihren Gunsten gesprochen wäre. Dadurch werden sie noch kühner, brechen hierauf in immer neue Klagen und Beschuldigungen wider ihre Männer los, häufen ohne Maß Entschuldigungen auf Entschuldigungen, und füllen so minder klugen Priestern beide Ohren mit ihrer tollen Waschhaftigkeit an. Ich aber bin so sehr der Meinung, man soll den Mann in Gegenwart der Gattin nicht tadeln, daß ich glaube, man soll es sogar verbergen, daß man ihren Gründen Glauben beimesse, wodurch sie erweiset, daß sie an der häuslichen Uneinigkeit keine Schuld habe. Denn wenn es gleich wahrscheinlich und auch wirklich wahr ist, was sie vorbringt, so ist es doch besser, man entschuldige sie nicht, sondern stelle ihr ernstlich die große Pflicht vor, die sie hat, ihren Mann zu ehren, und seine Fehler geduldig zu ertragen: dieses den Weibern von Gott auferlegte Gesetz werde von ihnen sehr oft, ohne darauf zu denken, übertreten, in einem heftigen Zorne oder aus einer anderen Leidenschaft, oder auch aus zu großer Zuversicht zu ihrer Unschuld, aus der sie sich zu viel zulegen, und den Männern Ursache zum Zorn und Unwillen geben, die sie doch durch Geduld, Unterwürfigkeit und Folgsamkeit hätten besänftigen und wieder gutmachen sollen. Daher sollten sie sich auch alsdann schuldig bekennen, wenn sie ihr Gewissen loszusprechen scheint, sich aber immer bestreben, gelassen und sanftmütig, geduldig, demütig und gehorsam zu sein, und so, wie es der Apostel christlichen Gattinnen vorschreibt, in Unterthänigkeit mit ihren Männern leben." 5) Man soll aber auch das Weib nicht geradezu beleidigen und zu dem Verdachte bringen, als halte man ausschließlich zu dem Manne; man soll vielmehr bis zur Anhörung der Klagen und Verteidigungen beider Teile sich auf keine Seite neigen, da gewöhnlich keiner ganz ohne Schuld ist, und man durch diese Unparteilichkeit um so eher die Wahrheit entdeckt. 6) Sind die Vermittlungsversuche fruchtlos, so weise man sie an den Bischof, doch in

---

R. qu. 20. Praetermittenda non erit Pastoribus sancti Augustini salutaris admonitio: is enim, ut ostenderet fidelibus, haud gravate faciendum esse, ut cum uxoribus, quas adulterii causa dimisissent, si eas delicti poeniteret, in gratiam reducerentur: „Cur" inquit „vir fidelis non recipiet uxorem, quam recipit *Ecclesia?* aut cur uxor viro adultero, sed poenitenti non ignoscat, cui etiam ignovit Christus?" *Aug.* de adult. 2. c. 6. 9. 14. 15.

[1]) Briefe 110. n. 3–8. (3. S. 145 ff.)

aller Güte, so daß sie deshalb nicht abgeneigt werden. „Denn es ist der menschlichen Schwachheit ganz angemessen, wider diejenigen in Klagen auszubrechen, von denen man nicht erhält, wozu man das Recht zu haben glaubt. Wenn also ein unglücklicher Vermittler nicht besonders klug ist, wird er sich wider den einen oder den anderen Teil bissige Worte entfallen lassen, als wenn sie unversöhnliche und unbillige Leute wären; wodurch er nichts gewinnt, als den Haß dessen, der sich getroffen fühlt, und vielleicht die Verachtung beider, die nun seine Unklugheit einsehen, und es zu spät erkennen, in der Auswahl des Friedenstifters geirrt zu haben. Damit ihr also nebst euerer Mühe nicht auch die Gunst des einen oder beider Teile verlieret, so suchet wenigstens durch euer gelassenes liebevolles Betragen, und sogar unter klugen Ehrenbezeigungen sie von euch so zu entlassen, daß ihr sie euch gut und geneigt erhaltet."

7. d) Quam seipsos inter se unice diligant sancto cordis affectu, ita ut nefariis aliorum amoribus non capiantur, nec torum maritalem inquinent. Gegen diese Pflicht der ehelichen Treue wird gefehlt α) durch *adulterium.*[1]) Dieses Verbrechen wird nicht bloß dann begangen, wenn beide Teile verheiratet sind, sondern auch, wenn eine verheiratete Person, Weib[2]) oder Mann,[3]) mit einer Ledigen sich versündigt. Es ist eine Schmach für den Mann, wenn er (wie ein Heide oder Türke) in diesem Punkte eine größere Freiheit beanspruchen will;[4]) eben weil er Mann und Haupt des Weibes ist, soll er mit gutem Beispiele vorangehen,[5]) und eine größere Zügellosigkeit sich nicht zur Ehre rechnen;[6]) mit Glauben und Gottesfurcht im Herzen, und bei sorgfältiger Meidung der Gelegenheiten, kann er sich leicht enthalten und das unveränderliche Gesetz Christi gut beobachten.[7])

Pro foro externo wird (besonders das öffentliche adulterium) nach dem ka-

---

[1]) *Cat. R.* p. 3. c. 7. qu. 2. 5. — [2]) Cf. *Eccli.* 23, 32. — [3]) Cf. *Ib.* 23, 21 sq. *Job* 24, 15 sq. *Prov.* 5, 15. — [4]) *Aug.* s. 342. n. s. Vir es? In fortitudine tua probemus, quia vir es. Vir es? Vince libidinem. Quomodo vir, quo uxor est fortior? *Id.* de conjug. adult. 2. c. 8. Respondent: „*Sed nos viri sumus!* An vero sexus nostri dignitas hanc sustinebit injuriam, ut cum aliis feminis praeter uxores nostras, si quid admittimus, in luendis poenis mulieribus comparemur?" Quasi non propterea magis debeant illicitas concupiscentias viriliter frenare, *quia viri sunt?* quasi non propterea magis debeant mulieribus suis ad virtutis hujus exemplum se praebere, *quia viri sunt?* Quasi non propterea minus debeant a libidine superari, *quia viri sunt?* Quasi non propterea minus debeant lascivienti carni servire, *quia viri sunt?* Et tamen indignantur, si audiant adulteros viros pendere similes adulteris feminis poenis; cum tanto gravius eos puniri oportuerit, quanto magis *ad eos* pertinet et *virtute vincere*, et *exemplo regere feminas.* — [5]) *Id.* l. c. Christianis equidem loquor, qui fideliter audiunt: *caput mulieris vir (Eph.* 5, 23.): ubi se agnoscunt duces, illas autem comites esse debere, et ideo cavendum viro illac ire vivendo, qua timet, ne uxor sequatur imitando. *Ib.* c. 20. — [6]) *Aug.* ib. c. 20. Absit, ut melioris sexus tanquam honori debeatur, quod pudori detrahitur, cum honor justus virtuti, non vitio debeatur. — [7]) *Id.* ib. c. 19: Non eos terreat sarcina continentiae: levis erit, si Christi erit, si fides aderit, quae impetrat a jubente, quod jusserit.

nonischen und Civilgesetze streng bestraft; für das innere Forum ist die doppelte Schwere dieses Verbrechens (gegen die Keuschheit und gegen die Gerechtigkeit) und, im Falle bei einer verheirateten Frau proles adulterina vorhanden ist, die **Restitutionspflicht** wohl zu beachten;[1]) alle Kosten, welche der Mann zur Nährung und Erziehung des unrechtmäßigen Kindes verwendet, aller Schaden, der den rechtmäßigen Kindern oder gesetzlichen Erben durch die gleichmäßige Beteiligung des unrechtmäßigen an der gemeinsamen Erbschaft zugefügt wird, ist von dem Schuldigen zu ersetzen; sind beide schuldig, so haftet die Restitutionspflicht auf beiden solidarisch, und auf Einem allein nur, wenn der andere unfähig ist, zu restituieren. Ist die Frau unschuldig, so hat der adulter allein die Pflicht der Restitution. Ist es zweifelhaft, ob das Kind von diesem oder jenem adulter, oder ob es überhaupt nur illegitim sei, so kann man nach der wahrscheinlicheren Meinung an sich nicht eine Restitutionspflicht anerkennen, da man, wie der h. Alfons sagt, eine sichere Last nicht wegen einer unsicheren Verpflichtung auflegen darf.[2]) Die Frau muß aus ihrem eigenen freien Vermögen restituieren; wenn sie solches nicht hat, oder nicht ohne große Gefahr des guten Namens und arger Familienzwiste zur Restitution verwenden kann, muß sie wenigstens durch treuere Besorgung des Hauswesens, durch größere Sparsamkeit, namentlich in den Dingen, welche sie persönlich gebraucht, durch mehr Fleiß und Arbeitsamkeit den Schaden gutzumachen suchen;[3]) sie ist aber gewöhnlich nicht gehalten (und nicht anzuhalten), die Illegitimität des Kindes zu offenbaren, und dieses braucht der Aussage der Mutter allein nicht zu glauben, wenn nicht außerdem sichere Beweise für die Wahrheit ihrer Aussage vorliegen.

8. β) **Polygamie. Alle, welche wissentlich bei Lebzeiten des anderen Teiles eine neue eheliche Verbindung abzuschließen suchen, machen sich des Verbrechens der Polygamie schuldig, ziehen sich das impedimentum criminis (§. 187. n. 5.) zu, und sind von dem Empfange der Sakramente so lange auszuschließen, bis sie reumütig ihr Verbrechen bekennen, das gegebene Ärgernis gutmachen, und vor allem das sündhafte Verhältnis gänzlich aufgeben. Die Kinder aus einer solchen Ehe sind unehelich, und werden auch durch eine spätere Ehe nicht legitimiert.**

9. e) *Purum matrimonium sit, et ab obscoenarum cupiditatum contagione liberum*, inquit S. Gregorius Nazianzenus. Cum enim matrimonium a Deo institutum sit, praecipue ad sobolem procreandam, quae sancte educetur, sancte illo uti debent. *Unusquisque* sciat, ut Apostolus monet, *vas suum possidere in sanctificatione et honore, non in passione desiderii, sicut et gentes, quae ignorant Deum: non enim vocavit nos Deus in immunditiam, sed in sanctificationem.*[4]) Cf. §. 191.

Status conjugalis castitas per immoderatum et effrenem usum voluptatum conjugalium valde periclitatur, juxta illa D. *Hieronymi* verba, quae

---

[1]) *S. Alph.* de decal. n. 651–659. — [2]) *Id.* n. 657 sq. (Excipe a) si *secundus* adulter *sciens* adulterium factum ab altero, cum adultera rem haberet, *advertens*, suo secundo adulterio fieri causam incertitudinis, ne possint a primo adultero exigi alimenta; *vel* b) locum haberet, si *plures* adulteri *ex communi consilio* adulterium patrarent. *Ib.*) — [3]) Cf. *Id.* n. 652. — [4]) 1. *Thess.* 4, 4–5.

in Decretalia[1]) et in Cat. Romanum[2]) relata sunt: Vir sapiens non turpi et inordinato, sed ita honesto discretoque affectu uxorem diligere debet, ut non voluptatis impetus, regis instar, praedominetur, sed rationis sequatur dictamen. Recordentur proinde conjuges: quemadmodum vinum moderatum salubre est et sanitati conducit, nimium vero et immodicum ei nocet, ita nimio delectationum conjugalium vino castitatem amitti et everti. Tantum e pharmaco sumendum, quantum ad dolorem leniendum, non vero magis augendum spectat. At fatendum est, habere copulam propter solam voluptatem, certe illicitum est venialiter; nullum autem erit peccatum, si conjux principaliter intendat procreationem prolis, et utatur voluptate (eam moderate intendens), ut se excitet ad copulam.[3]) Licitum est, uti matrimonio non tantum prolis causa, sed etiam ad vitandum periculum incontinentiae in se vel comparte, et propter alios fines extrinsecos honestos.[4])

10. f) Ut illud meminerint Apostoli, quod *mulier sui corporis* potestatem non habet, sed vir; *similiter autem et vir sui corporis potestatem non habet, sed mulier.*[5])

Monitum de *redditione* debiti. Neque enim vir neque mulier potestatem sui corporis habet sc. ad actum generationis, ut possit proprio arbitrio vel continere vel alteri se tradere, sed alter potestatem habet alterius corporis, quantum ad usum carnalis copulae, et ideo uxor debet viro proprii corporis officium offerre.[6]) Tenentur per se ex *justitia* sibi reddere debitum, si alter ab altero expresse vel tacite petat; quod si nolint, uno alteri, quod ei debetur, subtrahente, fraudem committunt, ut ait Apostolus: nolite fraudare invicem. Quare mulier interrogata a conjuge, etiam in die communionis et in diebus festivis vel jejunii aut rogationum, ad reddendum debitum per se sub gravi tenetur.[7]) Conveniunt autem communiter DD., non peccare uxorem negando, si vir benevole aut remisse petat; item si conjux petens, adhuc instanter, cedat precibus negantis, qui negat cum justa causa, alias enim venialiter saltem peccaret; nisi preces essent ita importunae, ut alter quasi coactus videretur cedere, vel nisi adesset in altero periculum incontinentiae, tunc enim nec etiam precibus, sine causa gravi, liceret eum avertere. Quae autem liceant, et quae vetentur inter conjuges circa idem debitum, vide, quae fuse dicta sunt a S. Alphonso in Theol. Morali.[8])

11. g) Ut in magnis anni solemnitatibus diebusque dominicis ex Nicolai primi rescripto, diebus jejuniorum et certo tempore orationi assignato et quibus diebus Eucharistiam sumturi sunt sumserintve, a copulatione *actuque matrimonii quantum possunt*, de *communi consensu abstineant.*

Agit de intermissione debiti reddendi, in qua tria docet Apostolus esse observanda: sc. α) ut fiat ex communi consensu, β) ut sit ad certum tempus, γ) ut fiat propter debitum finem sc. causam spiritualium actuum, ad quos continentia reddet magis aptos.[9]) Hoc modo ut a matrimonii officio

---

[1]) C. 5. C. 32. qu. 4. — [2]) *C. R.* p. 2. c. 8. qu. 27. n. 2. — [3]) *S. Alph.* n. 912. — [4]) *Id.* n. 927. 882. — [5]) 1. *Cor.* 7, 3. — [6]) *Thom.* in l. c. — [7]) Cf. Fr. v. Sales Br. 1. S. 478 ff. — [8]) *S. Alph.* n. 900—953. Quoad detestabile vitium onanismi novaque de hac re Responsa S. Poenitentiariae cf. *Aertnys* l. 6. n. 496. et n. 515. — [9]) 1. *Cor.* 7, 5. Nolite fraudare invicem, *nisi forte* ex consensu (α), ad tempus (β), ut vacetis orationi (γ).

interdum abstineant, summopere optandum est atque fideles opportune edocendi sunt, cavendo interim, ne vinculum iis injiciatur: res enim consilii est, non praecepti.

12. h) Ut cum *uxor gravida* est, frequentius ambo in oratione precibusque versentur, quibus a Deo prolem optimam impetrent.

Hierüber äußert sich der h. Franz von Sales:[1]) Ich habe vernommen, Sie seien gesegneten Leibes, und Gott dafür gebenedeit, der die Anzahl der Seinigen durch den Zuwachs der Ihrigen vermehren will. Die Bäume tragen die Früchte für die Menschen, aber die Ehefrauen tragen die Kinder für Gott. Deswegen ist die Fruchtbarkeit einer seiner Segen. Benutzen Sie diese Schwangerschaft auf zwei Arten, indem Sie Ihre Frucht Gott hundertmal des Tages aufopfern, wie es nach dem Zeugnisse des h. Augustinus die heilige Monika mit ihm gethan; dann bei dem Ekel und den Widerwärtigkeiten, die Ihnen aufstoßen werden, und welche gewöhnlich Folgen der Schwangerschaft sind, preisen Sie unseren Herrn, daß Sie etwas erdulden, um ihm einen Diener oder eine Dienerin zu bilden, die vermittelst seiner Gnade ihn mit Ihnen ewig loben wird.[2]) In diesem Zustande müssen die Frauen sich auch vor allen schwereren Anstrengungen des Geistes (vor geistlichen Übungen,[3]) vor Zorn, heftigen Leidenschaften) und des Leibes (vor Fasten[4]) und harten Arbeiten) hüten, die Heiterkeit des Geistes[5]) zu bewahren, und sich in der Geduld zu üben[6]) suchen.

13. i) Ut ubi *liberos susceperint*, nihil potius curent, quam ut in timore Dei et disciplinae christianae institutis educent, et conforment ad praescriptum instructionum eo nomine editarum. Ut rem familiarem modis nefariis nullo modo augeant, neque studeant locupletiores fieri cum offensione Dei et injuria proximi. Ut patrumfamilias instituta exsequantur, libro instructionum explicata. Das dritte Mailänder Provinzialkonzil macht besonders die Familienväter auf die Notwendigkeit der christlichen Zucht und Ordnung in den Familien aufmerksam, und mahnt sie ernstlich, daß sie sich des Seelenheiles der Ihrigen annehmen, durch ein gutes Beispiel und durch häufige Ermahnungen ihnen Lehrer und Führer zum christlichen Leben werden; daß sie sorgen, daß alle Hausangehörigen in der Religion hinreichend unterrichtet werden, täglich das gemeinschaftliche Gebet verrichten, häufig die heiligen Sakramente empfangen, die Kirchengebote halten, an den öffentlichen Gottesdiensten und Andachtsübungen sich beteiligen; daß sie Mitglieder einer Bruderschaft werden; daß im Hause keine schlechten oder sittengefährlichen Personen und keine schändlichen, sondern heilige religiöse Bücher gehalten werden, daß sie das Haus, die Untergebenen und ihre Werkstätte bisweilen visitieren.[7])

---

[1]) Fr. v. Sales Br. 6. S. 111. — [2]) *Id.* ib. 4. S. 240. — [3]) *Id.* ib. 6. S. 127. 154. — [4]) *Id.* ib. S. 147. — [5]) *Id.* ib. S. 109. — [6]) *Id.* ib. S. 154. — [7]) *C. Pr. Med. III.* (Act. Med. p. 109—110) cf. *C. Pr. Med. V.* (ib. p. 295). Nulla est amplior haereditas nec praeclarius patrimonium, quod parentes suis liberis relinquere, neque majus pretium honestioremque mercedem, quam domini iis, qui sibi in servitute operam dant, pro fideli eorum famulatu, tribuere ac persolvere possunt, quam si effecerint, ut boni

Da Eltern und **Hausväter** gleichsam als **Diener Christi**,[1]) als **Priester ihrer Familie**,[2]) eine kräftige Stütze des Pfarrers sind, da die Erhaltung, Belebung, und auch Wiedereinführung christlicher Sitte und Ordnung in Familie und Haus namentlich in unserer Zeit sehr not thut, so fügen wir noch „Eine Skizze der Lebensregeln“ bei, welche der h. Karl Borromäus für die Familienväter verfaßte.[3]) 1) Pflicht, für die christliche Hausordnung zu sorgen. 2) Zahl und Qualität der Familienmitglieder: nicht mehr als man braucht und ernähren kann; kein Gotteslästerer, Konkubinarier, ausschweifender oder sonstwie lasterhafter oder wegen seines Lebens verdächtiger Mensch. 3) Wachsamkeit: über alle mit Sorgfalt; in jeder Beziehung; ein geheimer treuer Censor im Hause oder in der Nachbarschaft. 4) Zurechtweisung: bei Anzeigen nicht leichtgläubig, sondern zuerst genau die Wahrheit erforschen; den Fehlenden gelegentlich gebührend zurechtweisen; wer nach öfterer Ermahnung in wichtigen Sachen sich nicht bessert, werde fortgeschickt, z. B. Dienstboten u. Ähnl., oder streng gezüchtigt, z. B. Kinder; Gotteslästerungen, Konkubinate oder andere Ausschweifungen, Vernachlässigung der österlichen Beichte und Kommunion, oder Unwissenheit in den notwendigsten Glaubenspunkten werde nicht geduldet. 5) Vorsicht und Bewachung: die Schlafstätten der Kinder und Dienstboten seien so für die Geschlechter getrennt, daß alle Gefahr zu Unziemlichkeiten entfernt ist; jedes habe, wo möglich, sein eigenes Bett; Knaben und Mädchen sollen nicht bei den Männern schlafen, nicht in der Kammer, wo die Eheleute schlafen, sondern an einem anderen möglichst sicheren und getrennten Orte; im Hause seien keine schlechten Bücher oder unanständige Gemälde, sondern vielmehr geistliche und christliche Bücher; keine schändlichen Lieder, sondern nur gute und religiöse Lieder; jährlich drei- bis viermal allgemeine unerwartete Hausvisitation, wo alle Schränke durchsucht und jede Eitelkeit entfernt wird; kein schlechter Umgang in oder außer dem Hause, Flucht jeder Gelegenheit zur Sünde; kein Müßiggänger, jeder habe eine anständige Beschäftigung; die

---

christiani evadant, quae virtus omni terreno thesauro multo pretiosior est censenda.

[1]) Cf. *Aug.* in Joan. tr. 51. n. 12. Ministrant Jesu Christo, qui non sua quaerunt, sed quae Jesu Christi. Phil. 2, 21 . . . Omnia bona opera propter Christum faciens minister est Christi . . . n. 13. Cum ergo auditis Dominum dicentem: Ubi ego sum, illic et *minister meus* erit (Joan. 12, 26.); nolite tantum modo bonos episcopos et clericos cogitare. *Etiam vos* pro modo vestro ministrate Christo, bene vivendo, eleemosynas faciendo, nomen doctrinamque ejus, quibus potueritis, praedicando; ut *unusquisque* etiam *paterfamilias* hoc nomine agnoscat, paternum affectum suae familiae se debere. Pro Christo et pro vita aeterna *suos omnes admoneat, doceat, hortetur, corripiat;* impendat *benevolentiam,* exerceat *disciplinam;* ita in domo sua ecclesiasticum et quoddammodo episcopale implebit officium, ministrans Christo, ut in aeternum sit cum ipso. Cf. *Id.* 3. 94. — [2]) Cf. §. 116. n. 9. *Aug.* In ps. 50. (fin.). In tanta morum diversitate et tam detestabili corruptela regite domos vestras, regite filios vestros, regite familias vestras. Quomodo ad nos pertinet in Ecclesia loqui vobis, sic ad vos pertinet in domibus vestris agere, ut bonam rationem reddatis de his, qui vobis sunt subditi. Cf. C. Prov. *Strigon.* 1858 tit. 4. c. 4. de cultu Dei *domestico* (bei Moy l. c. II. S. 257). — [3]) *Car. Borr.,* libretto de i *ricordi* al populo della città e diocese di Milano *per il vivere cristiano,* communemente ad ogni stato di persone, e particularmente a' padri e madri di fameglia, mastri o capi di botteghe e lavoranti *(Act. Med.* p. 1336—1347). Bekanntlich haben viele bischöfliche Rundschreiben der neueren Zeit auch diesen Gegenstand ausführlicher behandelt.

Frauenspersonen sollen nicht an Thüren und Fenstern stehen und sich nicht zu sehr schmücken und anderen Eitelkeiten hingeben, auch nicht hin und her laufen, sondern ruhig zu Hause bleiben, sich gut und nützlich beschäftigen, und andächtig in den Gottesdienst gehen, beim Ausgange aber immer den Schleier tragen; kein Luxus und keine überflüssige Zierde. 6) Verwendung des Vermögens: überflüssige Speisen den Armen Christi geben; nichts Unnützes und Überflüssiges, da man nur der Verwalter der Habe ist; Almosen geben, und durch Kinder Almosen geben lassen, damit sie diese Tugend lernen. 7) Behandlungsweise der Familie: Liebe und Klugheit, gute und liebevolle Behandlung von jedermann, keine Verkürzung an Lohn oder sonstwie; kein beleidigendes Wort; Streben, mit der Gnade Gottes den Zorn und Unwillen zu bändigen bei den widrigen Zufällen, die täglich in oder außer dem Hause vorkommen; die kranken Untergebenen ermahnen, daß sie geduldig sind und Frucht und Lebensbesserung aus der Krankheit ziehen, auch zeitig beichten; kranke Dienstboten nicht ins Spital schicken, sondern mit Liebe behandeln lassen und oft besuchen. 8) Frieden und Eintracht: Sorge für häuslichen Frieden und brüderliche Liebe; keine Parteilichkeit, geduldiges Ertragen aller; unter den Hausgenossen keine Kränkungen, Feindschaft oder Haß dulden; jeder Zwistigkeit in oder außer dem Hause abhelfen und nach schneller Aussöhnung streben; ohne Not keine Waffen tragen lassen; zur Verzeihung ermahnen, keine Rache dulden, und nicht unter dem Ehrenpünktlein der Welt stehen. 9) Beispiele: mit Wort und That all den Seinigen ein gutes Beispiel geben, in ihrer Gegenwart nichts Ungeziemendes sagen oder thun. 10) Lehren: den Seinigen immer gute Lehren und Erinnerungen geben, und nicht etwa aus Furcht, sie zu betrüben, oder anderen Rücksichten es unterlassen, ihnen Ermahnungen zu geben oder die Wahrheit zu sagen. Unter anderem bringe man besonders folgende Punkte nach Bedürfnis gelegentlich in Erinnerung: nie jemand zu betrügen, zu übervorteilen oder ihm irgend etwas wegzunehmen; auf Adel und Weltgröße nichts geben, nicht nach menschlichem Ruhm, Ehren und Würden verlangen, sondern nur auf christliche Tugenden und ein gutes Leben allen Wert setzen; den Überfluß zeitlicher Dinge meiden, sie eher verachten und gering schätzen als danach gierig haschen ... Lehren des h. Augustin. 11) Frömmigkeit, Gebets- und andere Andachtsübungen: Man habe Andacht zu allen Gebräuchen der heiligen Kirche und sorge, daß keiner davon im Hause sich verliere, z. B. die Gewohnheit des Hausegens um Weihnachten oder zu einer anderen Zeit; Benediktion der Früchte, des Brotes und anderer Speisen; den Kindern keine heidnischen, sondern heilige Namen geben; keinen Aberglauben dulden; in jeder Angelegenheit zu Gott die Zuflucht nehmen und auf Gott vertrauen und jede Teufelskunst fliehen; gute Gewohnheiten und christliche Sitten in That und Wort lehren, indem man Beispiele christlicher Frömmigkeit, und nicht die Gottlosigkeit der Heiden und der Feinde Gottes in Erwägung bringt; zur rechten Zeit alle Kinder und die übrigen im Hause firmen lassen; die Kinder zum Eintritte in ein Kloster nicht zwingen, aber sie auch nicht davon abhalten oder abraten; dafür sorgen, daß die Kinder wo möglich alle Tage, und die übrigen wenigstens an den Feiertagen eine ganze heilige Messe hören, daß der Feiertag nicht in Müßiggang und Umherschwärmen, sondern nützlich und heilig zugebracht werde; man führe sie bald einzeln, bald zusammen zur Vesper, sehr oft zu den Stationen, oder zum Besuche der Reliquien der Heiligen, dann und wann auch in ein Spital oder zu anderen ähnlichen frommen Übungen und guten Werken; ebenso leite man sie an, andächtig allen öffentlichen Andachten beizuwohnen, z. B. Pontifikalämtern, Prozessionen, Predigten, besonders in der Pfarrkirche, vierzigstündigem Gebet u. s. f.; im Hause sei eine hinreichende Zahl von Fackeln oder Kerzen, damit bei Krankenprovisuren und Prozessionen jeder, der nicht gehindert ist, das Sanktissimum begleiten könne. Alle im Hause sollen wenigstens die notwendigsten Stücke des Glaubens kennen, daher Kleine und Große von beiden Geschlechtern an Feiertagen die

Schule besuchen; frühzeitiger Beichte- und Kommunionunterricht für die Kleinen; häufiger Empfang der heiligen Sakramente, wenigstens einmal im Monate gemeinschaftliche Kommunion des ganzen Hauses in der Pfarrkirche; es wäre sehr nützlich, wenn alle bei demselben und besonders guten Beichtvater beichteten; möglichste Beobachtung der nach Vorschrift der Kirche oder wegen Gewohnheit oder um eines Gelübdes willen zu haltenden Fasten; gehöriger Unterricht über das Gebet und die Gewissenserforschung; gemeinschaftliches Morgen- und Abendgebet, und Gewissenserforschung vor dem Schlafengehen; gemeinschaftliche Morgen- und Abendandacht (auf ein Zeichen der Glocke)[1] in der Kirche oder zu Hause vor einem Heiligenbilde, oder in einem (jedem Hause sehr wünschenswerten) Oratorium. Abends vor dem Schlafengehen besprenge der Hausvater die ganze Familie mit heiligem Weihwasser; Tischgebete vor und nach dem Essen; wo möglich, wenigstens eine kurze geistliche Tischlesung aus einem vom Pfarrer oder Beichtvater approbierten Buche; nach dem Nachtessen eine kurze Lesung aus einem geistlichen Buche, aus dem Leben der Heiligen oder aus den Grundsätzen des Tagesheiligen, und kurze Unterhaltung darüber, um eine größere Frucht daraus zu ziehen. Vor den Feiertagen sollen die Familienhäupter alle ermahnen, das Fest gut zu feiern, mit Nutzen die heiligen Sakramente zu empfangen, dem Gebete, der Predigt und den geistlichen Lesungen beizuwohnen; monatliche oder wenigstens des Jahres mehrmalige Versammlung der Familienväter in der Pfarrkirche, um vom Pfarrer von neuem über die Weise einer guten christlichen Hausführung unterrichtet, und mit den besonderen Bedürfnissen der Kirche oder Pfarrei bekannt gemacht zu werden.

c. Die Auflösung der Ehe.

§. 194. Verschiedene Arten der Auflösung der Ehe.

Wir können eine dreifache Auflösung der Ehe unterscheiden: a) eine uneigentliche, durch Nichtigkeitserklärung; b) eine außerordentliche, bei einer nicht konsummierten Ehe durch päpstliche Dispens oder durch die *professio religiosa;* c) die ordentliche durch den Tod.

1. Nichtigkeitserklärung (cf. §. 191. n. 30. 31.). Damit eine mit einem trennenden Hindernisse eingegangene Ehe nichtig erklärt werde, ist erforderlich: a) die Autorität des kirchlichen Richters. Wenn daher die Kontrahenten die Nichtigkeit ihrer Verbindung sicher wissen,[2] so dürfen sie zwar das debitum weder fordern noch leisten, aber sie müssen wenigstens wie Bruder und Schwester zusammenwohnen, wenn nicht die Gefahr der Unenthaltsamkeit sie nötigt, auseinanderzugehen;[3] würden sie sich eigenmächtig trennen, so soll der kirchliche Richter sie zum Zusammenleben zwingen; er kann jedoch auch, wenn Gefahr auf dem Verzuge oder das

---

[1] Cf. Die Rundschreiben des h. Karl Borr. über das gemeinschaftliche Abendgebet in den Häusern (Abläße u. s. f.) Act Med. p. 1259 sq. *C. Pr. Med. III.* (ib. p. 110) mit der Schlußbemerkung: Imminentibus vero calamitatibus, quo tempore cum nullum certius praesidium sit, quam illud, ut fideles ad Deum patrem misericordiarum assiduis precibus confugiant, certam aliquam praeterea rationem is diligenter ineat, ut et a Clero et a populo sine intermissione ac religiosius in orationem incumbatur. — [2] C. 3. X. de divort. (4, 19.). — [3] C. Inquisitioni 44. de sent. excom. (5, 39.); c. Litt. 13. de rest. spol. (2, 13.).

Zusammenwohnen nächste Gelegenheit zur Sünde wäre, eine zeitweilige Trennung gestatten. b) Vollkommener Beweis des trennenden Hindernisses; dazu reicht das Gerücht, ein Zeuge,[1]) oder auch das Geständnis beider Teile selbst[2]) nicht hin, wohl aber die eidliche Aussage zweier anderer unverwerflicher Zeugen.[3]) Wo kein voller Beweis für die Nichtigkeit erbracht wird, muß der Richter auf die Gültigkeit der Ehe erkennen.[4]) c) Das gerichtliche Verfahren. Dies ist durch Papst Benedikt XIV.[5]) und durch die Instruktion der Kongregation des Konzils vom 22. August 1840[6]) näher bestimmt; namentlich wird erfordert, daß in jeder Diöcese ein durch Rechtskenntnis und Rechtschaffenheit ausgezeichneter defensor matrimonii (wo möglich aus dem geistlichen Stande) vom Bischofe bis auf Widerruf aufgestellt werde; daß dieser defensor nicht bloß beim Antritte des Amtes, sondern auch bei jedem einzelnen Falle den Eid ablege, sein Amt treu zu verwalten, und mündlich und schriftlich die Gültigkeit der Ehe zu schützen und alles anzuführen, was er zur Aufrechthaltung der Ehe für notwendig hält; daß er ferner, so oft es sich in einer Ehesache vor dem gesetzlichen Richter um Gültigkeit oder Ungültigkeit handle, immer zugegen sei, und deshalb bei jedem richterlichen Akte unter Strafe der Nullität des Aktes citiert werde; daß er nicht appellieren darf, wenn die Ehe für gültig erklärt wird und keiner der Teile appelliert, oder wenn der Richter in zweiter Instanz für die Gültigkeit entscheidet, obgleich der erste die Nichtigkeit ausgesprochen hat; daß er aber appellieren muß, wenn in erster Instanz der Nichtigkeitsspruch gefällt wurde, und auch selbst nach dem zweiten gleichlautenden Nichtigkeitsspruche, wenn er nicht glaubt, im Gewissen sich damit beruhigen zu können. Eine neue Verbindung darf aber (unter allen kanonischen Strafen der Polygamie) nach der ersten Nichtigkeitserklärung niemals, und selbst nach dem zweiten gleichlautenden Urteile der Nullität nur dann eingegangen werden, wenn von dem zweiten Urteile nicht appelliert wird: salvo tamen semper et firmo remanente jure seu privilegio causarum matrimonialium, quae ob *cujuscunque temporis lapsum nunquam transeunt* in *rem judicatam;* sed si nova res, quae non deducta vel ignorata fuerit, detegatur, resumi possunt et rursus in judicialem controversiam revocari.

---

[1]) C. licet 23. X. de test. (2, 20.). — [2]) C. 5. de eo, qui cognovit etc. (4, 13.). — [3]) C. 1. de cons. et affin. (4, 14.). — [4]) C. 22. de test. (2, 20.). C. 3. X. qui matr. accusare possunt (4, 18.). — [5]) *Bened. XIV.* Dei miseratione 3. Nov. 1741. — [6]) *Acta S. Sedis* 1. p. 439. Eine sehr ausführliche Instruktion hat die Kongregation des Konzils am 20. Juni 1883 für den ganzen Orient erlassen; dieselbe stimmt mit den obengenannten Bestimmungen überein, ist aber einläßlicher und bildet für das kirchliche Gerichtsverfahren in jeder Gegend die vorzüglichste Direktive. Sie findet sich in den *Acta S. Sedis* 18. p. 344 sq. Fast gleichlautend ist die Instruktion, welche die Kongregation der Propaganda im J. 1883 für die Vereinigten Staaten Amerikas gegeben hat. *Acta S. Sed.* 18. p. 369 sq.

Ist die Ehe aber ohne Beobachtung der kirchlichen Form (bloß vor dem Civilbeamten oder einem akatholischen Minister) an Orten eingegangen, wo das Tridentinum verkündet und notorisch noch beobachtet wird, so hat die Ehe nicht einmal den Schein einer christlichen Ehe, und da dieses notorisch ist, bedarf es keiner weiteren Untersuchung; die Bulle Dei miseratione findet dort keine Anwendung; der Richter kann einfach erklären, daß die Ehe nicht existiere, und sofort können an sich beide Teile zu einer anderen Ehe schreiten.[1])

2. Die Pfarrer haben in den Eheprozessen keinerlei Jurisdiktion und können nur so viel, als ihnen ausdrücklich übertragen wird: doch ist zu wünschen, daß sie, besonders wenn die Parteien weit vom Ordinariate entfernt und sonst wie gewöhnlich in diesen Dingen unwissend sind, bei Klagen auf Nichtigkeitserklärung den Kläger protokollarisch über die nötigen Punkte[2]) vernehmen, und danach selbst die Klageschrift verfassen und nebst Gutachten an das Ordinariat einreichen. Bekommt der Pfarrer vom kirchlichen Richter besondere Aufträge, so hat er diese pünktlich zu vollziehen. Hat er den Parteien oder Zeugen richterliche Dekrete zu insinuieren, so geschehe dies protokollarisch, oder durch einen zuverlässigen Boten, der die wirkliche Überreichung schriftlich zu bezeugen hat. Wird bei den Protokollen ein Sekretär erfordert, so nehme er dazu wo möglich einen Priester. Ähnlich verfahre er, wenn er das Urteil vor Zeugen zu insinuieren hat.[3])

3. Eine außerordentliche wirkliche Auflösung des christlichen Ehebandes ist — jedoch nur vor der Konsummation der Ehe — möglich a) durch die Profeß eines Teiles in einem von der Kirche approbierten Orden,[4]) weshalb auch jemand, der eine solche Profeß ablegen will, nach der Kopulation noch eine Zeit (2 Monate) lang von der Verpflichtung ad reddendum debitum frei[5]) ist. b) Durch Dispens des Apostolischen Stuhles. Beispiele in den *Acta S. Sedis*, passim.

4. Ordentlicherweise wird die Ehe aufgelöst nur durch den Tod.[6]) Wie aber Eheleute in der Ehe sterben sollen, darüber soll nach dem h. Karl Borromäus folgendes gelehrt werden: a) daß sie sich in der Krankheit, wie in jedem anderen Bedürfnisse gegenseitig hilfreiche Hand leisten, und alle Liebesdienste erweisen, um die Gesundheit wieder zu erlangen und vor allem das Seelenheil zu befördern; daß sie deswegen

---

[1]) S. C. C. Trid. 29. Jan. 1853. — [2]) Sc. Namen und Zunamen beider Gatten; wann und ob mit gutem Glauben die Ehe abgeschlossen wurde? ob Kinder aus der Verbindung erzeugt wurden? welches Hindernis im Wege stehe? und wie es bewiesen, und warum die Revalidation nicht bewirkt werden könne? ob das Hindernis öffentlich sei? ob die Teile getrennt leben oder wenigstens vom Bette geschieden sind? — [3]) Cf. *Bangen* 3. p. 177. Über den Prozeß selbst cf. *Instr. pro jud. Austr.* tit. 2. . . . und die Kanonisten. *Bangen* l. c. p. 180—232. teilt alle Aktenstücke eines solchen propter impotentiam geführten Prozesses unter dem weisen Bemerken mit: qui pro sua parte opinatur, sibi opus non esse ejusmodi scientia, a perlegendo *hoc* processu omnino abstineat. — [4]) *Trid.* s. 24. de sacr. matr. can. 6. — [5]) C. 7. 2. X. de convers. conjug. (3, 32.). — [6]) *Trid.* s. 24. de matr. can. 5. 7.

in der Krankheit nicht einer den anderen hindern, beständig Gott vor Augen zu halten; daß sie sich vielmehr durch heilsame Ratschläge gegenseitig trösten und den Kranken zum frühzeitigen Empfange der heiligen Sterbsakramente ermahnen und durch andere ermahnen lassen; daß sie auch ihre Kinder im frommen Sinne und mit eifriger Liebe ermahnen, zu einem christlichen Lebenswandel unterrichten, und jene Fehler, denen sie besonders ergeben zu sein scheinen, mit aller Stärke tadeln, und endlich ihnen den Segen erteilen mögen nach dem Beispiele der heiligen Väter;[1]) daß sie die häuslichen Angelegenheiten gut ordnen, das Testament rechtzeitig machen, und dabei auch nach dem Rate des geistlichen Führers auf das Heil ihrer Seele Bedacht nehmen; daß sie sich in jenem letzten Atemzuge freudig im Herrn stärken, um den Tod anzunehmen, indem sie nach der Trennung dieses sterblichen Lebens eine ewige Vereinigung im ewigen Leben erwarten.[2])

III. Der Pfarrer und die Volksschule.

§. 195. Die Bestimmung der Volksschule.

1. Das Recht der Kirche auf die Volksschulen beruht nicht auf einer (leicht umstoßbaren) Kabinetsordre oder auf irgendwelchem Artikel einer modernen Staatsverfassung, sondern auf dem Evangelium (*Matth.* 28, 19—20) oder auf dem göttlichen Auftrage Christi an die Apostel, alle Völker zu lehren und alle alles halten zu lehren, was er ihnen gesagt. Dieses Recht bleibt der Kirche, solange Christus bei ihr bleibt, d. i. bis zum Ende der Welt. Der christliche Staat muß dieses Recht erkennen: wer es leugnet oder als hierarchische Anmaßung darstellt, hat sich von dem Evangelium losgesagt.

Über die von dem Unglauben gehegten und genährten Bestrebungen, die Schule dem Einflusse der Religion und der Kirche ganz zu entziehen, hat der Apostolische Stuhl in neuester Zeit unter anderem in dem Schreiben an den Erzbischof in Freiburg 14. Juli 1864 mit eben so großer Bestimmtheit als Festigkeit sich ausgesprochen. Hauptsätze sind: 1) Eine Unterrichtsweise, welche von dem Offenbarungsglauben nicht geleitet wird und bloß auf das Irdische gerichtet ist, hat schreckliche Folgen. 2) Diese selbst in gelehrten Schulen äußerst verderbliche Lehrweise würde in der Volksschule noch viel größeres Unheil und Verderben bringen. 3) Die vorzüglichste Bestimmung der Volksschule ist es, die Kinder in den Lehren und Geboten unserer heiligen Religion zu unterrichten, zur Frömmigkeit und Sitte zu bilden, und für das christliche und bürgerliche Leben zu erziehen. 4) In der Volksschule ist der religiöse Unterricht die Hauptsache, und im Vergleich zu dieser ersten Aufgabe der übrige Unterricht nur Nebensache. 5) Darum droht der Jugend die größte Gefahr, wenn der Unterricht nicht aufs

---

[1]) Anreden des sterbenden Gatten an das Weib und die Kinder cf. *Lohner*, conv. apost. c. 4. §. 12. — [2]) *Act. Med.* p. 615.

engste mit der Religion verbunden wird. 6) Die Volksschule, vorzüglich zur religiösen Bildung und Erziehung des Volkes errichtet, hat von jeher vor allen anderen Lehranstalten die Sorge und Wachsamkeit der kirchlichen Vorsteher in Anspruch genommen. 7) Die Versuche, die Kirche von der Schule zu trennen, gehen aus einer ganz glaubensfeindlichen Gesinnung hervor, mit der bestimmt ausgeprägten Absicht, den Glauben des Volkes zu zerstören. 8) Die Kirche hat die Volksschule gegründet, sie immer mit besonderer Sorgfalt gepflegt und als einen der vorzüglicheren Kreise ihrer amtlichen Wirksamkeit betrachtet. Jede Trennung der Schule von der Kirche würde für beide äußerst verderblich sein. 9) Der Kirche zumuten, sie solle ihrem heilsamen Einflusse auf die Volksschule entsagen, oder sich aus ihr zurückziehen, ist so viel als eine Aufforderung, sie solle dem Auftrage Gottes, ihres Herrn und Meisters, zuwiderhandeln und ihrem göttlichen Berufe untreu werden. 10) Würde der äußerst verderbliche Plan, die Kirche aus der Schule zu verdrängen, irgendwo ausgeführt, so müßte die Kirche nicht nur mit aller Kraft und Anstrengung für die notwendige christliche Unterweisung und Erziehung der Jugend sorgen, sondern sie wäre auch genötigt, alle Gläubigen zu warnen, und ihnen zu erklären, daß sie aus Gewissenspflicht verbunden seien, die kirchenfeindlichen Schulen zu meiden.[1])

In gleichem Sinne hat sich Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. wiederholt über die Schule ausgesprochen, so in den Schreiben an die französischen Bischöfe vom 8. Febr. 1884, an die ungarischen Bischöfe 1886, an die bayerischen Bischöfe 1886 und vor kurzem in der Encyklika vom 20. Januar 1890 „über die wichtigsten Pflichten christlicher Bürger", wie die österreichischen Bischöfe in ihrem von demselben Geiste getragenen gemeinsamen Hirtenschreiben vom Juni 1890 über die katholische Schule mit vollem Rechte hervorheben.

2. Die Volksschule ist nicht eine bloße Unterrichtsanstalt, sondern auch und zwar vorzüglich eine Erziehungsanstalt.[2]) Der

---

[1]) Siehe des Verfassers Kompend. der Pastoralth. n. 719. Dieselben Grundsätze entwickelt auch die unterm 24. Nov. 1875 von Pius IX. bestätigte *Instructio S. Congr. de propaganda Fide* de scholis publicis ad Episcopos in Foederatis Statibus Americae Septentrionalis. (*Acta S. Sedis* 11. p. 44 sq.) — [2]) Freis. Denkschr. Näher noch als die gelehrte Schule steht die Volksschule dem Herzen des Bischofs; lauter, dringender, gebieterischer erklingt die Aufforderung, welche aus den Stadt- und Dorfschulen an ihn ergeht, sich ihrer mit der ganzen Kraft und Autorität seines oberhirtlichen Amtes anzunehmen; denn hier ist es vor allem der religiöse Unterricht, die Erziehung der Söhne und Töchter des Volkes zu christlicher Frömmigkeit und Sitte, welche die Hauptbestimmung, den Mittelpunkt der ganzen Thätigkeit bildet; der übrige Unterricht ist im Vergleiche mit dieser ersten und vornehmsten Aufgabe nur Nebensache, und deshalb ist geradezu undenkbar, daß der Gedanke oder Versuch, die Kirche aus der Schule zu verdrängen, aus einer anderen als einer religionsfeindlichen, mit Bewußtsein auf die Zerstörung des Volksglaubens gerichteten Gesinnung entspringen könne. Die Volksschule ist stets der eine Arm der christlichen Kirche gewesen; sie gehört als wesentliches Glied zum kirchlichen Organismus, jede Trennung zwischen ihnen würde für beide gleich verderblich sein, und der Kirche zumuten, ihrem Einflusse bezüglich der Volksschule zu entsagen oder sich aus derselben zurückzuziehen, hieße nicht mehr und nicht weniger, als ihr einen Akt des Hochverrates gegen ihren Herrn und Meister, eine Handlung des Selbstmordes ansinnen. Ja, würde es irgendwo unternommen, die Kirche aus der Schule hinauszudrängen, und gelänge dieses Unternehmen, so wäre das erste, woran die Kirche mit Einsetzung all ihrer Kraft gehen müßte, neue ihr gehörige Schulen gegenüber den entchristlichten

Unterricht soll der religiösen Erziehung nicht nur kein Hindernis legen, sondern unterstützend zur Seite stehen, sowohl durch die Behandlung der Lehrgegenstände als durch das Beispiel des Lehrers.[1]) Da nun die Sitte vom Glauben regiert, der Glaube aber von der Kirche gelehrt wird, ferner die Gesittung der Völker vorzüglich von der Erziehung der Jugend abhängt, so folgt aus der Natur der Sache, daß (wie auch die Geschichte bezeugt) die Kirche die Mutter der Volksschulen ist, und daß die Kirche sich berechtigt und verpflichtet halten muß, dieselben aus allen Kräften und vermöge göttlichen Rechtes zu beschützen, zu überwachen und zu leiten.[2]) Wer die Schule der Kirche entzieht, arbeitet an der Verweltlichung der Schule und damit an der Verwilderung und Entsittlichung des Volks. Trennung der Schule von der Kirche führt nicht zur Humanität, sondern zum Unglauben und zur Brutalität, wie aus der Natur der Sache, und leider! nur zu viel schon aus der Erfahrung leicht bewiesen werden kann. Die Kirche bildet die besten Menschen und die besten Bürger, und sie handelt darum auch im wohl- und bestverstandenen Interesse der wahren Humanität[3]) und des wahren Staatswohles, wenn sie den von blindem antichristlichen Zeitgeiste und zuletzt vom Unglauben gehegten und genährten Bestrebungen der Entkirchlichung und Entchristlichung der Schulen mit dem entschiedensten Nachdrucke entgegentritt.

Die Geschichte bezeugt: a) daß die Schulen durch die Sorgfalt der Kirche entstanden; wie die Bischöfe von Anfang an bald in ihren Wohnungen, bald in Kollegiat- und Kathedralkirchen, bald endlich in den Pfarreien Schulen errichtet, und persönlich oder durch Scholastiker oder durch Pfarrer und andere Geistliche die Jugend unterrichtet und in der Gottesfurcht erzogen haben. Das Tridentinum bringt die Aufstellung eines Magisters an jeder Kirche von neuem in Erinnerung —, mit dem Zusatze, daß keiner zum öffentlichen oder Privatunterrichtsamte zugelassen werde, der nicht vorher vom Bischofe in Bezug auf Leben, Sitten und Kenntnisse geprüft und

---

Staatsschulen zu errichten und jedem Gläubigen die Beschickung der kirchlichen Schule zur Gewissenspflicht zu machen.

[1]) *C. Pr. Col.* 1860. p. 2. c. 23. — Cf. Denkschrift der kathol. Bischöfe in Preußen Juli 1849. Die (heiligste) Pflicht (der Eltern und der gesamten kathol. Kirche) besteht in der religiösen Erziehung, welche die Eltern ihren Kindern zu geben schuldig, und die sie in der Grundlage von der Kirche zu fordern berechtigt sind, deren gewissenhafte Erfüllung hinwiederum auch die Kirche von den Eltern fordern muß, und wozu sie sich selbst durch göttliche Sendung angewiesen erkennt. Durch bloßen Unterricht in den Religionslehren wird aber diese Erziehung nicht erzielt; sie ist durch dieses einseitige Mittel allein unerreichbar. Der gesamte Unterricht muß sie, in Verbindung mit allen Erziehungsmitteln, als sein Ziel verfolgen. Zwar sind nicht alle Lehrgegenstände an sich erziehlicher Art; allein die Weise, in welcher sie behandelt werden, wenn sie sich auch nur auf Vermeidung des für zartsittliche und fromme Herzen Anstößigen beschränkt, ist es immer, und die meisten können und müssen so behandelt werden, daß die Herzen der Jugend für das Edle, Gute und Heilige aufgeschlossen und empfänglich erhalten werden. — [2]) Vgl. hierüber die verschiedenen bischöfl. Denkschriften neuester Zeit. — [3]) Cf. §. 124. n. 4.

approbiert worden sei.[1]) b) Die Schulen wurden Jahrhunderte lang als kirchliche Anstalten betrachtet und standen als solche gesetzlich und herkömmlich unter der nächsten Leitung und unter der Oberaufsicht der Kirche: dies geht nicht nur aus den Provinzialkonzilien in Spanien, Italien, Frankreich, Belgien und Deutschland hervor,[2]) sondern auch aus den Bestimmungen des Westfälischen Friedens, welcher die Schulen als ein Annexum der Religion behandelte, welches Verhältnis selbst nach §. 63. des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 ungestört fortbestehen sollte.[3]) c) Freilich hat sich infolge der sogen. Reformation allmählich eine andere Ansicht Geltung zu verschaffen gewußt. Auch die weltliche Macht nahm sich der Schule an. Das wohlverstandene und wahre Interesse der weltlichen Regierungen legt diesen allerdings in Bezug auf die Volksschulen gewisse Rechte und noch mehr Pflichten nahe: aber gegen alles Recht und wider alle Pflicht haben manche die Schulen unter dem Einflusse des grundfalschen Princips von dem jus reformandi als gute Pflanzschule des Protestantismus, bald als geeignetes Mittel betrachtet, das Volk für Staatszwecke zu bilden, d. i. (da der Staat immer mehr sich vom positiven Christentume entfernte, zum Teil ganz gottlos wurde) das Volk „aufzuklären", zu entchristlichen, seines Glaubens gänzlich zu berauben oder wenigstens mit Zurücksetzung der religiösen Erziehung vorzüglich nur für die Bedürfnisse des gegenwärtigen Lebens und die Forderungen der materiellen Zeitrichtung heranzubilden: der Mensch wurde nur als Bürger betrachtet, nicht als Mensch oder Christ; die Erziehung sollte (echt heidnisch) als eine nationale, ausschließlich von der Regierung, nicht von der Familie oder von der Geistlichkeit, geleitet sein; daher die allgemeinen Volksschulen, der Schulzwang, die Bevormundung aller privaten Lehr- und Unterrichtsanstalten. Wie, unter welchen Modifikationen, und mit welchem Erfolge in den einzelnen Ländern die einzelnen Regierungen desfalls vorangeschritten sind, gehört nicht hierher.[4]) „An Versuchen," sagen die Bischöfe in Preußen,[5]) „die Kirche faktisch aus der Schule zu verdrängen und diese als alleinige Anstalt des Staates hinzustellen, hat es freilich noch weniger als an ihrem Erfolge gefehlt; allein diese Versuche selbst müssen mit ihrem Erfolge als unrechtliche, als Angriffe des Stärkeren auf die wohlbegründeten und durch hundertjährigen Besitz geheiligten Rechte des Schwächeren bezeichnet und zurückgewiesen werden." d) Die verderblichen Früchte des Systems, welches in naturwidrigster und ungerechtester Weise in das von Gott verliehene und geforderte Erziehungsamt der Eltern und der Kirche eingreift, und die Schulen ausschließlich nur als Staatsanstalten betrachtet und behandelt, haben sich nur zu deutlich gezeigt. Die Statistiker weisen nach, daß jene Länder und Provinzen, wo die Schulen nur Abrichtungsanstalten für die Welt sind, die Zahl der Verbrecher sich ins unglaubliche mehrt nach dem Spruche: je gelehrter desto verkehrter. Um so mehr[6]) haben allerwärts die Oberhirten der Kirche sich verpflichtet gehalten, mit

---

[1]) *Trid.* Sess. 5. c. 1. de ref. — [2]) Cf. die Dekrete bei Harzheim Ind. v. ludimagister u. schola. *Stat. Leod.* n. 130. 2°. Denkschrift der kathol. Bischöfe in Preußen Juli 1849. — [3]) Cf. Denkschrift der kath. Bisch. in Preußen l. c. — [4]) Cf. van *Bommel* († Bischof von Lüttich): Die wahren Grundsätze des öffentlichen Elementar- und Gymnasialunterrichtes. — Hist.-pol. Bl. 7. Bd. S. 732. Für Österreich ib. 37. Bd. S. 705 ff., für Preußen, Denkschrift l. c., Bayern Freis. Denkschrift und die ferneren Verhandlungen (Moy, Archiv, 2. Bd.). — [5]) L. c. Cf. Hirtenworte der in Würzburg vers. Bisch. an die Gläubigen. Die Kirche wird vor allem ihr heiliges Anrecht auf Erziehung und Unterricht wahren und niemals zugeben, daß ihr, der Begründerin der Volksschule, das Kind vom Mutterherzen genommen werde. Vgl. Würzb. Denkschrift, Freis. Denkschrift n. V. — [6]) Cf. Pastoralschreiben der in Würzb. vers. Bisch. an den Klerus: Sicher anders und sicher besser stünde es um die Zeit und ihre Erscheinungen, wäre die Kirche an vielen Orten nicht

unermüdlichem Eifer durch Anwendung aller gesetzlich zulässigen Mittel dahin zu streben, die den Katholiken gehörenden Schulen als solche gegen jedes Verderbnis zu bewahren; alle für die katholischen Schulen bestimmten Fonds und Einkünfte für die katholischen Schulen festzuhalten, und nötigenfalls dort, wo sie den Katholiken bisher entzogen oder vorenthalten worden sind, zurückzufordern; das Recht, alle Religionsbücher in der Diöcese auszuwählen und zu bestimmen, sowie überhaupt alle in dem ohnehin unveräußerlichen Rechte der unumschränkten Freiheit des Unterrichtes und der Erziehung liegenden Rechte geltend zu machen und frei auszuüben;[1]) sowie auch darüber zu wachen, daß ihre Organe, d. i. zunächst die **Pfarrer** und deren Hilfsgeistlichen, ihre **Rechte** und **Pflichten** in Bezug auf die Schule wohl erkennen und aufs eifrigste erfüllen.[2]) Das letztere ist für die Pastoral besonders wichtig: der Klerus soll nicht bloß den Einfluß auf die Schulen, den er selbst nach vielen Staatsgesetzen faktisch noch behalten, oder in neuester Zeit zum Teil selbst theoretisch wieder erlangt hat, bewahren, sondern auch aller Schwierigkeiten ungeachtet mehr und mehr jenen Einfluß vollständig wieder zu erringen suchen, worauf er ein Recht hat, und von welchem das Wohl der Schule und die christliche Erziehung des Volkes wesentlich abhängt; der Klerus soll darum mit Hand und Herz sich eifrigst der Schule annehmen und in jeder Weise nach Tüchtigkeit und Gewandtheit im Schulfache streben um im Vereine mit den Lehrern in der allseitigen Ausbildung der Kinder zu wirken, und so die ganze Erziehung mit der Kraft und Weihe des Christentums durchdringen zu können.[3])

3. Zunächst ist es deshalb auch für den Seelsorger überhaupt sehr wünschenswert, daß er sich mit dem Volksschulwesen genau bekannt mache, sich nicht mit einigen allgemeinen Grundsätzen begnüge, sondern sich in das Specielle der Schulerziehung und des Schulunterrichtes einübe und einlebe. Denn den Geistlichen ist ja immerhin noch die innere Einrichtung der Volksschule vorzugsweise in die Hand gegeben. Was können sie also leisten, wenn sie gründlich und bis ins einzelne mit den richtigen Erziehungsgrundsätzen und Lehrmethoden vertraut sind, den rechten Takt und wahre praktische Tüchtigkeit besitzen? Aber auch umgekehrt, wie schwächen sie ihren Einfluß, ja machen sich bei Lehrern und Schulbehörden verächtlich und gehässig, wenn sie vielleicht mit allgemeinen Theorien oder besonderen Privatansichten kommen, aber nicht wissen, wie die Erziehung zu leiten und der Unterricht zu erteilen ist, um bei Kindern seinen Zweck zu erreichen, wenn sie auf dem Gebiete des Schulwesens Fremdlinge sind? Bald werden sie dann ihre Anforderungen zu hoch, bald zu tief stellen, überall aber wird die erfolgreiche Wirksamkeit und das rechte Gedeihen fehlen, und werden sie dadurch den Gegnern der Kirche bezüglich der

---

so gewaltsam von der Schule zurückgedrängt worden, und — laßt uns in Demut beisetzen — hätten wir alle diesem Zurückdrängen mächtiger widerstanden. Cf. van Bommel l. c. 1. Bd. S. 264. *Rendu*, de l'éducation populaire etc. Paris 1855.

[1]) Cf. Denkschr. Österr. Konk. Art. 5. — [2]) *C. Pr. Col.* l. c. *Gravissima* incumbere *parochis*, qui Ecclesiae vices gerunt, in scholas elementares *officia* . . . Hanc scholarum curam *officii pastoralis partem propriam*, sine qua illius integritas salva non sit, esse declaramus et eadem obligatione et disciplina, qua praedicationem, ab Ordinario canonice sustinendam et urgendam. Cf. *Stat. Leod.* n. 131. — [3]) Cf. Katholik 1861 II. S. 335 ff.

Schule nur Waffen in die Hände geben. Auch meine man nicht, der Geistliche solle sich nur um das Specielle des Religionsunterrichtes bekümmern, den Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen, sowie die gesamte übrige Erziehung und Disciplin in der Schule aber ausschließlich dem Lehrer überlassen. Wie wenig würde man bei einer solchen Ansicht das Wesen der Schulbildung, die Interessen der Religion, selbst den Geist der bestehenden Schulgesetze und die Anforderungen unserer Zeit begreifen. Damit würde man nicht nur den Verdacht der Einseitigkeit und der Sorglosigkeit für die Bildung und die materiellen Interessen der Völker, die eben so sehr in den Vordergrund gestellt werden, mit Grund auf sich laden, sondern auch die religiöse und sittliche Ausbildung der Kinder wesentlich beeinträchtigen, die durchaus eine gute Schuldisciplin und eine gediegene Bildung auch in den übrigen Lehrgegenständen zur Voraussetzung hat. Dazu kommt, daß der Geistliche als das vorsitzende Mitglied des Schulvorstandes, was er doch fast überall ist, die Schule zu beaufsichtigen und die Lehrgegenstände zu kontrolieren hat. Wie will er nun ein richtiges und gerechtes Urteil fällen, die Leistungen des Lehrers beurteilen, die vorgeschriebenen Noten machen und Zeugnisse ausstellen, wenn er kein vollständiges Verständnis von dem Schulwesen unserer Zeit besitzt? Glaube man ja nicht, einem Manne, der gelehrte Studien gemacht hat, erschließe sich diese Einsicht von selbst. Alles muß gelernt werden. Insbesondere setzt das Erziehen und der Unterricht der Kinder Kenntnisse voraus, die gelernt, behalten und eingeübt sein wollen.[1])

4. Die Pfarrer müssen dann zunächst dafür sorgen, daß in der Pfarrei wo möglich eine (öffentliche) Knaben- und eine Mädchenschule[2]) errichtet und in ihrem kirchlichen Charakter erhalten werde. Sofort soll der Pfarrer aus allen Kräften sorgen, gute Lehrer zu erhalten oder zu bilden. — Schulbrüder oder Schulschwestern sind in der Regel am wünschenswertesten,[3]) doch nicht überall zu haben, und selbst da, wo sie sind, nicht so vorzuziehen, daß die Lehrer an anderen Schulen ungerecht zurückgesetzt und verachtet werden. Der Pfarrer muß gegen alle

---

[1]) Katholik l. c. Zur Litteratur: Overberg, Anweisung zum zweckmäßigen Schulunterrichte für Schullehrer. 4. Auflage. Münster 1844. Rottels, Erziehungs- und Bildungslehre. Rgsb. 1852. Köhler, Aufgabe der katholischen Volksschule. 2. Aufl. Gmünd 1852. Ohler, Lehrb. der Erziehung und des Unterrichtes. 3. Aufl. Mainz 1863. Kellner, Volksschulkunde. 5. Aufl. — Ders., Pädagogik der Volksschule. 6. Aufl. — Ders., Skizzen und Bilder aus der Erziehungsgeschichte. 3. Bd. Essen 1862. Stöckl, Lehrb. der Pädagogik. Mainz 1870. — [2]) Nach dem Bedürfnisse der Pfarreien ist die Errichtung noch mehrerer Pfarr-, Armen-, Abend- und Sonntagsschulen notwendig: letztere für Erwerbung der Elementarkenntnisse bei denen, welche die Wochenschule nicht besuchen können (cf. *Stat. Leod.* n. 232.) oder für die (besonders religiöse) Fortbildung der aus der Schule Entlassenen. *Instr. Eyst.* p 420. — [3]) Eine Übersicht der diesfallsigen religiösen Vereine cf. Freib. Kirchenlex. 9. S. 780 ff. Schulbrüder und Schulschwestern.

Schulen der Pfarrei sich als Pfarrer zeigen, alle nach Verdienst würdigen, jede Parteilichkeit meiden.[1]) Dann muß er zunächst die Eltern an ihre Pflicht, für guten Unterricht und religiöse Erziehung der Kinder zu sorgen, erinnern und mahnen und antreiben, daß sie ihre Kinder regelmäßig in die Pfarrschulen[2]) schicken, den Schulbesuch überwachen und mit dem Lehrer in Unterricht und Erziehung möglichst Hand in Hand gehen.[3])

5. Die Lehrer sind darauf aufmerksam zu machen, daß sie im Unterrichten und Erziehen der Kinder sich als Gehilfen der Kirche, und das ihnen anvertraute Amt als ein eben so ehrenvolles als einflußreiches Amt betrachten, daß von ihrer Bemühung und Anstrengung sowohl das Glück der Nachwelt, als das Wohl der Kirche und des Gemeinwesens gewissermaßen abhängt; daß sie daher die Kinder zum fleißigen Erlernen der Religion anspornen, und den Pfarrer nach dem ihm vorgezeichneten Plane in dem religiösen Unterrichte unterstützen, ferner die Kinder von allen schädlichen und gefährlichen Dingen entfernen, sie in Zucht und Ordnung halten, zu Hause und in der Schule bescheidenes Betragen, sowie in der Kirche die höchste Ehrfurcht gegen Gott lehren sollen.[4])

Die Ausführung dieser Weisung bietet nicht selten große Schwierigkeiten, zumal da der Kirche noch vielfach der eben so notwendige als angemessene Einfluß auf die der Bildung der Volkslehrer gewidmeten Anstalten oder auf die Schullehrerseminarien vorenthalten wird, und der Ruf nach falscher Freiheit in den jungen, unerfahrenen und von Stolz aufgeblasenen Gemütern nur allzuleicht williges Gehör und Anklang findet. Solche Lehrer sind nicht imstande, die verschiedenen Theorien über das Verhältnis der Schule zu Staat und Kirche tiefer zu erforschen und nach Principien, Ursachen und Folgen gehörig zu würdigen:[5]) sie halten sich an der konkreten Erfahrung. Wenn der Pfarrer mit ihnen beständig in Krieg lebt, sie mit Mißtrauen, lieblos, barsch oder ungerecht behandelt, sie vor Eltern und Kindern herunterseţt und tadelt, ihnen allerlei Verdruß bereitet, dann kommen sie allerdings um so leichter in die Versuchung, die „Unabhängigkeit der Schule von der Kirche" für das Beste zu halten, indem sie vergessen, daß weder dieser Pfarrer die „Kirche" ist, noch daß der „Staat", dessen ausschließliche Diener sie sein möchten, ihnen in dem Beamtenpersonale immer und überall, oder auch nur ebensogut als die Kirche, väterliche Vorsteher geben werde. Der Pfarrer suche also den Lehrer durch Güte und freundlichen Umgang zu gewinnen, durch Anerkennung seiner (wirklichen) Leistungen zu er-

---

[1]) Cf. Dubois n. 193. — [2]) Nicht in protest. Schulen, oder zu protest. Privatlehrern. *Instr. Eyst.* p. 420. Ebenso nicht in moderne konfessionslose Kommunalschulen. Vgl. hierüber die oben citierte Instruktion der S. C. de prop. Fide an die Bischöfe Nordamerikas, die Pastoralinstruktion des Bischofs von Ermeland v. Jahre 1877 und besonders Konings, Theol. mor. n. 435–440. — [3]) Cf. Schwäbl, Hirtenschreiben 1. Mai 1835 bei Amberger 3. §. 80. — [4]) *C. Pr. Col.* 1860 l. c. Eine willkommene Gelegenheit zu derartigen Ermahnungen geben die Schullehrer-Konferenzen und die (sehr erwünschten) jährlichen Schullehrer-Exercitien. — [5]) Cf. Kuhn, die kathol. Kirche und ihre Gegner aus dem kathol. Schullehrerstande. Würzb. 1849. Nußbaum, Beziehung des christlichen Schul- und Erziehungswesens zur Kirche. Programm. Freis. 1845 u. v. a.

muntern, gegen Verleumdungen ihn zu schützen, seine ökonomische Lage wo möglich zu bessern, vor den Pfarrgenossen zu ehren, ihm die etwa notwendig gewordenen heilsamen Mahnungen in Sanftmut und nur unter vier Augen zu geben, und immer möglichst im Frieden mit dem Lehrer zu leben:[1]) bei aller herablassenden und väterlichen Behandlung des Lehrers darf der Pfarrer jedoch nicht sein Amt und die eigene Würde vergessen, und soll er sich mit dem Lehrer vorzüglich nur über Schulangelegenheiten unterhalten und ihn nicht in andere Amtsgeschäfte einweihen.[2])

§. 196. Die Überwachung der Volksschule.

1. Der Pfarrer hat über den Lehrer zu wachen in Bezug auf die gesunde Lehre (a), das gute Beispiel (b), und die Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten (c).[3])

a) Man gebe acht, welche Grundsätze der Lehrer gelegentlich ausspricht, welche Bücher und Zeitungen er liest, mit welchen Personen er gewöhnlich umzugehen und Freundschaft zu halten pflegt. Man suche dem Lehrer durch Wort und Beispiel eine heilige Demut und Einfalt des Glaubens beizubringen, ihn auch (nach Bedürfnis und Möglichkeit) in ein tieferes Verständnis der Geheimnisse des Glaubens einzuführen;[4]) religiös verkommene Lehrer sind wo möglich zu bessern, unverbesserliche, übermütige, ungläubige[5]) aber baldmöglichst in Klugheit zu entlarven, als Betrüger und Heuchler zu entfernen oder unschädlich zu machen.[6])

b) Die Einfalt des Glaubens, ja selbst der Eifer für den Glauben ist leider

---

[1]) Cf. Dubois n. 198. — [2]) Pochard l. c. 3. Hptst. 5. Abschn. Wenn du dem Schullehrer dein Vertrauen schenkest, ihn zum Reisegefährten wählest, zur Verwaltung der Pfarrei einweihest, ihm dein Herz aufschließest, Geheimnisse anvertrauest, oft und leichterdings von ihm Dienste annimmst, wirst du dein Versehen, aber leider! zu spät erkennen. Er wird sich für einen Mann von Bedeutung halten und glauben, sich notwendig gemacht zu haben; er wird unbescheiden alles ausplaudern, was er bei dir gesehen und gehört hat u. s. w. Dubois n. 190. Man darf nicht so weit gehen, daß man dem anderen Teile unvorsichtigerweise etwas anvertraut, was später bei etwaigen Friedensstörungen und Zwistigkeiten schlimme Folgen haben könnte. — [3]) *Stat. Leod.* n. 131. — [4]) Cf. *Instr. Eyst.* p. 420. Cum ludimagister pueros etiam catechismi litteram docere, saltem juventuti ea in memoriam revocare debeat, quae in catechesi proposita fuerunt, hinc omnino necesse est, ut ipse religionis doctrinam diligenter addiscat et magis magisque in ea proficere pergat. Unde parochus etiam libros, hunc in finem conscriptos, ei subministrare et, si congregandis magistrorum cujusque districtus coetibus praeesse debet, circa doctrinam quoque christianam eos propositis quaestionibus aptis inquirere non omittet. — [5]) Cf. Dubois l. c. n. 188. — [6]) Ders. n. 189. — *C. Pr. Vien.* l. c. t. 6. c. 8. Comiter (parochus) et benigne cum eo agat, patienter, prudenter, indefesse eum dirigat, instituat sive corrigat. Quando in aliquo muneri suo deerit, non statim de eo desperandum. Si autem is esset, qui scandala daret, nihil tolerandum, nihil dissimulandum foret. Caveat praesertim parochus, ne remissius agat, quando ludimagistrum vel adjutores ejus divina despectui habere vel zizania errorum in agro Domini disseminare sentiat. Hac in re cujus rara apud nos exempla sunt, eo majore vigore opus est, quo pejor instaret rerum sacrarum et profanarum clades, si venena, quae ab urbibus depelli nequeunt, longe lateque regiones inficerent.

nicht immer mit einem Leben nach dem Glauben gepaart: doch ist das echt christlich-religiöse Leben des Lehrers das erste und notwendigste Mittel der religiösen Erziehung der Kinder in der Schule. Man schaue also zu, ob der Lehrer das Gebet liebt, die heiligen Sakramente öfter empfängt, demütig, sanft, eingezogen, nicht jähzornig ist, nicht flucht und schwört und ohne Schimpfworte sich Gehorsam zu verschaffen weiß. Die Schullehrerin aber muß (nach Pochard)[1]) demütig ohne Ziererei, andächtig ohne Frömmelei, arbeitsam und gehorsam sein, wenig reden, niemand als ihren Zöglingen und Mädchen Ermahnungen geben, und bei ihren Erinnerungen weder Bitterkeit noch Stolz blicken lassen; sie soll nicht in den Häusern herumschleichen, keinen Umgang suchen, eine Feindin von Klatschereien sein, Eifer für den Unterricht der Mädchen äußern, sie zur gründlichen Andacht ohne Betschwesterei und heuchlerische Grimassen bilden: ins Pfarrhaus wird sie nur selten kommen; der Pfarrer wird sie noch weniger als den Lehrer mit seinem Vertrauen beehren, gar keine oder wenige, nur unbedeutende Dinge von ihr annehmen, sie nur in der Schule und in Gegenwart der Kinder besuchen, sich beim Weggehen nicht von ihr begleiten lassen, ihr die Wahl des Beichtvaters frei lassen, aber — besonders wenn sie bei ihm beichten will — zu kurzen Beichten anhalten.

c) Man beachte endlich, ob der Lehrer seine Amtsobliegenheiten fleißig, eifrig und nach Vorschrift erfüllt, also die Kinder nicht bloß gut unterrichtet, sondern auch religiös zu erziehen, d. i. vor Fehlern zu bewahren, vor Gefahren (seitens böser Kameraden, Gesellschaften, Dienstboten) zu warnen und zur Übung der Tugenden (Bescheidenheit, Aufrichtigkeit, Frömmigkeit, Gehorsam, Reinheit, Unschuld) anzuhalten, die Fehlenden mäßig (nicht zu streng) zu strafen, und über Verhalten und Wandel der Kinder auch außer der Schule (namentlich in der Kirche)[2]) mit Eltern und Seelsorgern zu wachen sucht.[3]) Wer Schullehrer in oder außer dem Beichtstuhle zu leiten hat, könnte ihnen wo möglich, eine ihren konkreten Verhältnissen entsprechende Lebensordnung an die Hand geben:[4]) der Pfarrer hat wenigstens darüber zu wachen, daß die von den betreffenden kirchlichen und weltlichen Behörden in Bezug auf das Schulwesen gegebenen Anordnungen und Vorschriften gut vollzogen werden,[5]) namentlich die Schulzucht gehörig beobachtet wird; dahin gehört z. B. das tägliche Anhören der heiligen Messe, das Gebet vor und nach dem Unterrichte, der regelmäßige Empfang der heiligen Sakramente, überhaupt die Gewöhnung der Kinder an ein religiöses Leben,[6]) die Reinlichkeit und der religiöse Schmuck des Schulzimmers (durch die Bildnisse des Gekreuzigten und der allerseligsten Jungfrau), die Trennung der Geschlechter in Schulen oder wenigstens in Sitzen, die Stundeneinteilung, die tägliche Religionslehre und das Auswendiglernen des Katechismus und der biblischen Geschichte, die herzliche und religiöse Unterrichtsweise.[7])

2. **Die Wachsamkeit über den Lehrer ist vorzugsweise bei dem Schulbesuche auszuüben.** Instantissime admonentur parochi et rectores, ut

---

[1]) Pochard l. c. Cf. Dubois n. 196. 197. — [2]) Cf. Ders. n. 191. 192. — [3]) Cf. *Instr. Eyst.* p. 420. 421. — [4]) Cf. Pochard l. c. §. 1. 2. Verhaltungsregeln für den Schullehrer und die Schullehrerinnen. Vgl. auch die Statuten der Schulbrüder und Schulschwestern, der Ursulinerinnen, und anderer für die Schulen errichteter Orden. — [5]) Cf. *Stat. Leod.* Anhang VII. de scholis n. 380. — [6]) Cf. Ohler l. c. S. 185—211. — [7]) Cf. §. 195. n. 2. u. *Instr. Eyst.* p. 421. Modus docendi tum catechismum tum reliquas artes ejusmodi sit, ut non solum memoria, sed etiam animus excolatur saluberrimis monitis, exhortationibus et piis potissimum exemplis, in agendi ratione vere christiana, patientia, mansuetudine morumque integritate.

scholis sibi subditis sedulo invigilent, easdem, si fieri potest, *quotidie* vel *saltem bis singulis hebdomadibus* adeant; idque eadem praescribimus lege et obligatione, qua Concilium Tridentinum praedicationem verbi divini singulis diebus dominicis praescribit. Nec parochi et rectores sibi suoque officio se satisfecisse credant, quum scholas adeuntes ad fidei rudimenta explicanda sese restringunt; quin potius *omnibus disciplinis* per ludimagistrum tradendis invigilent dispiciantque, *qua methodo* utatur, *quibus* singula *horis* sint assignata, *quos mores* prae se ferant discipuli; excitent, doceant, adjuvent ipsos *ludimagistros*.[1]) In großen Pfarreien kann der Schulbesuch auf verschiedene Hilfsgeistliche verteilt werden. Die Besuche sollen sein: a) häufig, b) kurz, c) väterlich und d) religiös.

a) Man besuche die Schule wo möglich außer den Unterrichtsstunden, wenigstens zweimal in der Woche, Samstags und Montags, um die Kinder mit einigen Worten auf das Evangelium und die Katechese des Sonntags vorzubereiten resp. Predigt und Katechese zu repetieren. Der häufige Schulbesuch und das dabei an den Tag gelegte Interesse ist zugleich ein Sporn für Eltern und Lehrer, der Erziehung der Kinder den notwendigen Fleiß und Aufmerksamkeit zu schenken. b) Der Besuch dauere nicht zu lange, damit der Stundenplan nicht zu sehr gestört wird. c) Man besuche die Schule als Vater: man erkundige sich um Fleiß, Gehorsam und Aufmerksamkeit der Kinder; wecke den Eifer; frage sie über den Katechismus oder die biblische Geschichte; lasse den einen seine Aufgabe hersagen, befehle diesem zu singen, jenem zu schreiben; beschenke das Eine, und mache dem anderen Hoffnung zur Belohnung, wenn es im Fleiße fortfährt; man poltere und lärme nicht, lasse die Kleinen nicht in seiner Gegenwart züchtigen, und erwirke bisweilen vom Lehrer Nachlaß der verdienten Strafe; bei Kinderfesten und Preisevertheilungen fehle man nie;[2]) man suche überhaupt die Liebe und das Vertrauen der Kinder zu gewinnen, auf daß sie mit Freuden dem Besuche des Geistlichen entgegensehen, seine Ermahnungen benützen, und in dem Beichtstuhle ihm ihre Sünden mit Aufrichtigkeit offenbaren.[3]) d) Der Geistliche muß bei jedem Besuche, auch wenn er nicht gerade Religionsunterricht erteilt, etwas Religiöses miteinfließen lassen: jedesmal, sagt Pochard, unterrichte er alle in einer gewissen Andachtsübung; bald zeige er ihnen, wie sie (durch eine gute Meinung) ihre Werke heiligen, bald wie sie Jesum im heiligen Altarssakramente besuchen, bald wie sie sich in der Gegenwart Gottes üben, bald wie sie den Versuchungen widerstehen können; beim nächsten Besuche fordere man Rechenschaft von dem, was man sie das letzte Mal gelehrt hat: am öftesten aber präge man ihrem Verstande und Gemüte kurze geistliche Grundsätze ein, die ihnen Zeitlebens als Leitsterne auf der Bahn des Heiles, als starker Zügel wider die Heftigkeit der Leidenschaften, als mächtiger Antrieb zur Übung der Tugend dienen sollten; wenn man diese deutlich und auf eine rührende Weise vorträgt, recht ans Herz legt, öfter wiederholt, so wird man ihr Gemüt zur Tugend stimmen und ihnen eine vernünftige und gründliche Andacht beibringen.[4])

3. Der Pfarrer hat bei der Schulvisitation dem Inspektor über den Stand der Schule den notwendigen Aufschluß zu geben, und überhaupt

---

[1]) *C. Pr. Col.* l. c. p. 2. c. 23. Cf. *Stat. Leod.* l. c. n. 131. *Instr. Eyst.* p. 419 sq. — [2]) Pochard l. c. 2. Hptst. 3. Abschn. §. 21. — Cf. Dubois n. 194. — [3]) Ders. n. 194. — [4]) Pochard l. c. (Viele Beispiele solcher Grundsätze).

sich in wichtigeren Vorkommnissen an den Schulinspektor oder an den Ordinarius zu wenden. Das Amt eines Schulinspektors[1]) ist seiner Natur nach zunächst ein kirchliches Amt, soll darum nicht bloß einer kirchlichen Person (einem Geistlichen), sondern auch von der geistlichen Behörde verliehen und im Namen der Kirche (des Bischofes) verwaltet werden: somit muß es als ein störendes Mißverständnis betrachtet werden, daß die Pfarrer als Priester und Seelsorger ihrem Bischofe unterworfen, als Schulinspektoren aber ihm nicht untergeben, sondern bloß Diener der Staatsgewalt oder weltliche Beamten sein sollen.[2]) Daher bestimmt die Eichstädter Pastoralinstruktion: Licet muneris hujusmodi institutio ad Ecclesiam spectet, in hoc tamen potestatis civilis concordiam et auxilium minime denegamus. Unde nullus Parochus vel Clericus hujus officii exercitium suscipere debet, nisi qui *Nostram simul* et saecularis regiminis approbationem, in scriptis datam, acceperit.[3])

IV. Der Pfarrer und die kirchlichen Vereine.

§. 197. Das Ziel der kirchlichen Vereine.

1. Die Kirche selbst ist an sich der edelste, größte und dauerhafteste Verein, die Gemeinschaft der Heiligen, durch welche der heilige Geist alle Gläubigen mit Gott und in Gott untereinander verbindet in dieser und jener Welt, für Zeit und Ewigkeit. Sie ist auch der fruchtbarste und lebenskräftigste Verein: der heilige Geist regiert sie, und wo der heilige Geist Gottes ist, da ist Freiheit, nicht Knechtung aller natürlichen Lebensäußerungen des Geistes und des Willens; der heilige Geist ist ein Geist der Liebe, und wo Liebe ist, da ist Leben und gottgefälliges Wirken, nicht Tod oder Erstarrung.

2. Die Kirche scheidet nur das von sich aus, was in hochmütiger Eigengenügsamkeit das Licht von sich selbst zu entzünden, die Kraft des Bestehens aus sich selbst anzuregen versucht, weiß aber alles, was nur immer in Glauben und Sitte mit ihr und durch sie mit dem Willen Gottes im Einklange stehen und bleiben will, mit sich in Verbindung zu setzen, und namentlich jenen dem Menschen innewohnenden Trieb, der ihn so gern zu vereinten Bestrebungen engeren Kreisen zuführt, auszubilden und sich anzueignen.[4]) So haben, mit Wissen und Gutheißung und unter

---

[1]) Cf. *Stat. Leod.* n. 383—423. — *Instr. Eyst.* p. 422—423. — [2]) Freis. Denkschr. l. c. — Cf. Königl. Entschließung vom 30. März, resp. Ministerialerlaß vom 8. April 1852 n. 20—23. (bei Moy, Archiv 1862. Neue F. 2. Bd. S. 399). Eingabe der Bischöfe in Bayern 15. Mai 1853 (ib. S. 419—420). Ministerialerlaß 9. Okt. 1854 (ib. S. 436—438). — [3]) *Instr. Eyst.* l. c. p. 422. — [4]) Cf. Hurter, Innoc. III. B. 22. 4. S. 400.

Aufsicht und Leitung der Kirche, in der Einen großen Christengemeinde zu allen Zeiten und je nach den Bedürfnissen der Zeiten zahllose und verschiedenartige kirchliche Vereine sich gebildet und dazu gedient, durch die vereinte Kraft ihrer Mitglieder einem oder einigen der mannigfachsten Bedürfnisse des religiösen und menschlichen Lebens desto wirksamer entgegenzukommen, zuletzt aber immer die Gemeinschaft der Heiligen inniger, fester, dauerhafter, allumfassender zu machen und das Leben der Kirche in sich und anderen zu entfalten: wunderbar und überaus segensreich erscheint uns das Vereinsleben in der Kirche, mögen wir a) auf die verschiedenen Zwecke, oder b) die Art der Vereinigung, oder c) auf die Zeit der Einführung und die geschichtliche Entwicklung der einzelnen Vereine schauen.

a) Die einen sind zunächst auf die Heiligung der eigenen Seelen bedacht, andere wollen am Seelenheil anderer arbeiten; jene streben für sich nach der höchsten Vollkommenheit, diese wollen andere aus der tiefsten Verkommenheit erretten; dort widmet man alle Kräfte der Erhebung des eigentlichen religiösen Lebens, hier sucht man alle gewöhnlichen Verhältnisse des menschlichen Lebens vor dem Verderben des Unglaubens und der Sittenlosigkeit zu schützen und mit dem Geiste des Christentums zu durchdringen; die einen arbeiten mit vereinter Kraft an der inneren Befestigung und äußeren Verbreitung des Glaubens und christlicher Erkenntnis, andere vereinigen sich zur größeren Verherrlichung des Gottesdienstes, andere wiederum widmen sich der Verbesserung der Sitten oder der Linderung jeglichen menschlichen Elendes; hier wird das Leben des Geistes in der Wissenschaft befördert, dort das „Leben des Gemütes in der Beschauung der ewigen Liebe, anderswo und fast überall das Leben des freithätigen Willens in Übung jeder Art von Werken der Barmherzigkeit"; [1]) und wie jede Kraft der Seele in den Vereinen in erhöhtem Maße ihre Entwicklung findet, so wird darin auch Unterstützung und Hilfe geboten für jegliche Not des Leibes, welcher das arme Menschenkind in diesem Jammerthal vom Mutterleibe an bis zum Grabe ausgesetzt ist. [2])

b) Das Band, welches die einzelnen Glieder der Vereine miteinander verbindet, besteht bald bloß in der Gemeinschaft des Glaubens und in dem Willen, gemeinsam ihren Glauben durch Übung bestimmter „guter Werke" zu bethätigen, bald in der Beobachtung gewisser religiöser Übungen, bald in den Gelübden. Die einen leben ferner zerstreut in der Welt, ohne ihre sociale Stellung zu verlassen, während andere sich zu einem gemeinsamen Leben nach einer bestimmten Regel (Regulares im weiteren Sinne) verpflichtet haben, so z. B. die Mönche, Regularkanoniker, (Mendikanten-) Brüder, die Regularkleriker, religiösen Kongregationen, und die Kongregationen zum gemeinsamen Leben.

c) Die einen sind aus den ersten Jahrhunderten, andere verdanken dem Mittelalter ihren Ursprung, andere wiederum entstanden in neuerer und neuester Zeit. Die

---

[1]) Hurter l. c. — [2]) Man denke nur an die verschiedenen Werke der christlichen Charitas in großen Städten, z. B. in Paris. Cf. Müller, das Elend zu Paris und die christlichen Wohlthätigkeitsanstalten zur Bekämpfung desselben. Nach den Veröffentlichungen des Abbé *Mullois* und eigenen Beobachtungen. Mainz 1859. Hettinger, kirchliche und sociale Zustände in Paris. Mainz 1852. Cf. Die Stiftungen aus früherer Zeit, z. B. in Rom (Hurter, Nom. S. 76 ff.). Hist. pol. Bl. 6. S. 340 ff.

einen erstrecken ihre Wirksamkeit auf die ganze katholische Welt, andere nur auf ein Land, auf eine Diöcese oder auf eine Pfarrei. Manche erfreuen sich des Lobes, der Genehmigung und Begnadigung des Apostolischen Stuhles, andere sind wenigstens von den Bischöfen genehmigt, geregelt und geleitet; während andere zunächst dem guten Willen der Beteiligten und den dringenden Bedürfnissen der Gegenwart ihre Entstehung verdanken, in ihrem Ziele von den Hirten der Kirche nach Gebühr gelobt, mit Liebe aufgenommen und gesegnet werden, ohne daß die Statuten selbst schon eine höhere kirchliche Approbation erlangt hätten.

3. Durch die Vereinigung der Kräfte und Mittel wird das specielle gute Ziel des Vereines leichter, sicherer, vollständiger und allgemeiner erreicht; außerdem ist das Vereinsleben in der Kirche auch deshalb von nicht geringer Bedeutung, daß es teils die einzelnen Mitglieder auf dem Boden der Kirche aus seiner Einzelstellung mehr herausreißt, in die kirchliche Gemeinschaft tiefer einführt, somit sittlich und religiös erhebt, teils die einzelnen Vereine selbst höheren Einwirkungen zugänglicher macht und zu Organen bildet, welche, über den nächsten speciellen Zweck des Vereins hinaus, auch für die allgemeinen Interessen der Kirche verwandt werden und das Streben, kirchliche Gesinnung und kirchliches Leben nach außen und innen zu schützen, zu festigen und weiter zu verbreiten, mächtig befördern können.

So sind die kirchlichen Verbindungen besonders in unserer Zeit für die bessere Lösung der eben so erhabenen als schwierigen Aufgabe der Kirche doppelt wichtig; einmal, sofern die Kirche jetzt wenigstens teilweise von den Fesseln einer falschen Politik befreit ist und nicht mehr ohne Ungerechtigkeit von den (Rechtsschutz-)Staaten behindert werden kann, die verschiedenartigsten rein kirchlichen Vereine zu begründen und zu befördern, und durch diese ihr dienstbaren Organe die ihr von Gott zum Heile der Seelen anvertrauten Segnungen den hilfsbedürftigen Völkern desto reichlicher zu spenden; sodann, weil der Kirche (wie den Staaten) gerade in dem Associationswesen der neueren und neuesten Zeit zahllose und mächtige Feinde entgegentreten, die mit Erfolg unter anderem auch vorzüglich durch Benützung derselben Mittel, d. i. durch Vereine bekämpft, ferngehalten, oder wenigstens weniger schädlich gemacht werden können. Es ist bekannt, wie die Kirchenhirten teils von der weltlichen Macht Gewährung und Beschützung der Freiheit fordern, daß diese einflußreichen Lebenstriebe des Christentums entstehen, zur Entwicklung kommen, kirchlich geregelt, geleitet, beaufsichtigt, nötigenfalls auch aufgehoben werden können, teils ihren Dienern, namentlich den Seelsorgern die fleißige und kluge Beförderung des kirchlichen Vereinswesen öfter und angelegentlichst anempfohlen haben.[1])

4. Der Seelsorger als solcher hat es zunächst mit den kirchlichen, d. i. mit solchen Vereinen zu thun, welche von Katholiken zu kirchlichen Zwecken unter Gutheißung und Leitung der kirchlichen Oberen gegründet sind. Doch hat er auch — besonders jetzt — die rein weltlichen Vereine (soweit sie ihn und seine Parochianen berühren) nicht aus dem Auge zu lassen, weil dieselben, wenn auch nicht eine geistliche, so doch materielle Unterstützung für die verschiedenen Nöten des menschlichen

[1]) *C. Pr. Col.* 1860. p. 2. c. 29.

Lebens gewähren können, — noch mehr aber, weil sie oft manche Gefahren und Gelegenheiten zur Sünde bieten, nicht selten sogar direkt oder indirekt, offen oder insgeheim auf die Zerstörung des Glaubens und religiösen Lebens lossteuern: man lasse sich nur nicht durch hohle Phrasen täuschen, schaue möglichst selbst auf den Charakter der Teilnehmer, auf die vom Vereine angewandten Mittel (Lüge, Verleumdung, Korruption), auf den Geist der Vereinsreden[1]) und Schriften[2]), auf die Folgen der Beteiligung, auf die Anerkennung oder Bekämpfung derselben von seiten der Organe aller antikirchlichen Parteien. Außer den von der Kirche ausdrücklich verbotenen und verdammten Vereinen, z. B. der Freimaurer, der Bibelverbreiter, der Revolutionsmänner, giebt es noch manche andere Gesellschaften und Vereine für (scheinbare) Erholung, Humanität, Wohlthätigkeit u. s. f., gegen welche der Seelsorger alle Wachsamkeit und Vorsicht anzuwenden hat, deren Gefährlichkeit oder Bosheit er in kluger Weise öffentlich oder privatim aufzudecken, und vor denen er nach Kräften alle oder wenigstens einzelne zu warnen und zurückzuhalten hat.

5. Die kirchlichen Vereine aber sollen befördert, also nicht gehindert werden: die diesfallsige Gesinnung der Kirche ist eben so offenbar, wie der Nutzen solcher Verbindungen. Man reinige sich daher nur von den unlauteren Gesinnungen der Trägheit, Habsucht und Selbstgenügsamkeit, wodurch so manches gute Werk nicht zustande kommt;[3]) man bekämpfe in sich den lieblosen und bitteren Geist der Kritik, welcher nur an einzelnen menschlichen Gebrechen sich aufhält, darüber viele gute und segensreiche Früchte übersieht, selbst an den besten Erscheinungen nur (vermeintliches oder wirkliches) Tadelnswertes zu besprechen weiß, und an keinem Unternehmen sich ernstlich beteiligen mag, weil es „auch nicht vollkommen" ist; man verbanne aus dem Herzen alle (versteckte) Eifersucht und betrachte es nicht als eine Beleidigung, wenn z. B. ein Kooperator einen Gesellenverein leitet, ein Beneficiat einem Bündnisse oder ein Ordensmitglied einer Sodalität vorsteht; endlich sei man auf der Hut vor einer sog. grundsätzlichen (eigentlich grundlosen) Abneigung gegen alles, was neu und außerordentlich ist oder über den gewöhnlichen Kreis der ordentlichen (pfarrlichen) Seelsorge hinausgeht.[4])

Kirchliche Vereine aller Art sind eigentlich in der Kirche altherkömmlich und gewöhnlich; neu und außergewöhnlich in der Kirche sind nur jene schmählichen Bande, durch welche ein der Kirche entfremdeter und feindseliger Geist seit hundert Jahren das äußere Leben der Kirche gehemmt und die freie Entwicklung des kirchlichen Geistes verhindert, und unberufen und eigenmächtig den dem Menschen und Christen natürlichen Trieb der Vereinigung (angeblich „geregelt", besser aber) eingezwängt und abgeschwächt hat, indem z. B. durch Hofdekrete sämtliche Konfraternitäten aufgehoben und in neue, in jeder Pfarrei zu errichtende, unter dem Namen „Bruderschaft der thätigen

---

[1]) Z. B. bei Schützenfesten. — [2]) Z. B. des Tierschutzvereines. — [3]) Cf. Dubois l. c. n. 407—408. — [4]) Cf. Katholik 1862 S. 398.

Liebe des Nächsten unter dem Schutze unseres Heilandes Jesu Christi" verschmolzen, und die Errichtung neuer Bruderschaften verboten wurde;[1]) nachdem diese unnatürlichen Fesseln gebrochen sind, wird der kirchliche Geist auch wiederum, wie früher, Verbindungen aller Art schaffen und zwar, wie immer, in einer dem Bedürfnisse der Zeiten und Orte entsprechenden Form. Der Diener der Kirche darf somit den Zweck der Kirche, die Erziehung der Menschen zum ewigen Leben, nicht immer und überall auf Einem Wege suchen wollen, da die Kirche selbst ihn stets und überall auf den verschiedenartigsten Wegen verfolgt hat; die kirchliche Disciplin hat auch eine veränderliche Seite, zum Teil selbst in betreff des hierarchischen Organismus, obgleich durch diesen der erste ordentliche und notwendige Verein zur Leitung der Gläubigen gebildet wird; die Institution der Pfarreien ist nicht göttlichen Ursprunges, wie die der Bischöfe, vielmehr nach den Bedürfnissen der Zeit in der Kirche entstanden, der Veränderlichkeit unterworfen, und von den Hirten der Kirche stets nach den jedesmaligen Umständen mit den anderen kirchlichen Genossenschaften und Vereinen in möglichst heilsame Verbindung gebracht: alle kirchlichen Institute sind zur Verherrlichung Gottes und zum Heile der Seelen errichtet, und werden mit Rücksicht auf diesen Zweck von den Hirten der Kirche empfohlen, geregelt, geleitet und verändert. Wenn die Kirche in unseren Tagen nicht nur die Pfarrer ermahnt, aufs sorgfältigste ihren Obliegenheiten nachzukommen, sondern auch in verschiedenster Weise den einzelnen Verbindungen Lob spendet und sie dem Eifer der Geistlichen und Laien empfiehlt, geht dies nicht aus der lebendigsten Überzeugung hervor, daß durch solche Vereine „das allgemeine kirchliche Band nicht gelockert, sondern fester geknüpft und die ordentliche Seelsorge nicht beeinträchtigt, sondern lebendig unterstützt wird",[2]) und daß man den mannigfachsten Mitteln der Verführung auch mannigfaltigste Schutzmittel entgegenstellen müsse, um die Gläubigen vor dem sie bedrohenden religiösen, sittlichen und materiellen Verderben zu bewahren und in der Erkenntnis und Liebe Jesu Christi weiter zu befördern?

6. Die Pfarrer sollen die kirchlichen Vereine in kluger Weise befördern. Deswegen mögen hier einige Winke stehen: a) Die Vereine sind nur eine Hilfe, nicht Stellvertreter, auf die man getrost seine Hirtenpflichten übertragen könnte: kein Verein kann den Pfarrer seiner persönlichen Verpflichtung, seine Herde zu weiden, entbinden. b) Die Pfarrei ist für den Pfarrer der erste und notwendigste Verein, welchem er alle Sorgfalt zuzuwenden verpflichtet ist: man hüte sich also, sich mit solchem Ungestüm auf die Erweckung, Belebung und Erhaltung vieler und vielerlei Verbindungen zu werfen, daß man darüber Zeit und Muße verliert, die gewöhnlichen priesterlichen und seelsorglichen Amtsverrichtungen gut zu verrichten. Zu einem größeren (außerpfarrlichen) Wirken in Vereinssachen dürfte entschiedener Beruf, die Billigung des Ordinarius, endlich gehörige und genehmigte Stellvertretung in der Pfarrseelsorge notwendig sein.[3]) c) Bei der besten Absicht und dem besten Gegenstande kann man doch fehlgreifen, wenn man sich einem natürlichen Thätigkeitstriebe überläßt, alles selbst thun und ordnen will und dabei oft die Ordnung der Pflichten umkehrt: der Pfarrer als Seelsorger suche sich daher soviel als möglich auf die geistlichen Angelegenheiten zu be-

---

[1]) Cf. Schulte, System, S. 717. Note. — [2]) Katholik l. c. — [3]) §. 183. (Residenz.)

schränken, mit den Aposteln sich selber „das Gebet und den Dienst des Wortes" vorzubehalten, das übrige durch andere verwalten zu lassen; dadurch wird er der Religion mit mehr Nutzen dienen und das Heil der Seelen besser befördern können, auch an Ansehen und Achtung gewinnen und seine Ehre vor Verleumdung schützen. d) Die Vereine sind, wie nach Bedürfnis der Zeiten und Orte entstanden, so auch zu befördern; nicht jeder Verein ist überall und immer notwendig oder nützlich. Der Pfarrer beobachte also ebensowohl die gegenwärtigen und bevorstehenden Bedürfnisse seiner Pfarrei, als auch den Charakter und die wirkliche (oder mögliche) Wirksamkeit der alten und neuen Vereine, und frage sich: Wie kann durch diese mir in der Seelsorge geholfen werden? was ist notwendig? nützlich? möglich? e) Der Beitritt zu den Vereinen ist nicht durch ein Kirchengesetz geboten; man soll deshalb die Nichteingetretenen wegen des Nichteintretens weder öffentlich noch privatim als schlechte Katholiken verdammen, überhaupt die Gläubigen nicht in die Vereine hineinhetzen, sondern dazu nur mahnen, wie der h. Franz von Sales in Bezug auf die Bruderschaften thut.[1]) f) Um das kirchliche Vereinsleben zu befördern, ist es nicht gerade notwendig, daß du Präses aller Vereine wirst oder alle möglichen Verbindungen in deine Pfarrei einführst, oder dich gar zum Stifter neuer Genossenschaften und Institute machest, — dies ist zudem häufig weder nützlich, noch möglich —: aber sehr heilsam, und auch nicht unmöglich, ist es, daß du z. B. α) während und außer dem heiligen Opfer mit dem Apostolischen Stuhle durch heiße Wünsche und demütige Gebete den barmherzigen Gott bittest, er möge alle guten und religiösen Vereine unter seinen gnädigsten Schutz nehmen und über alle Unternehmen und Anstrengungen ihrer Mitglieder die Fülle des himmlischen Segens ausgießen, so daß die Kirche sich über ihre Erfolge im Herrn erfreuen könne; β) daß du gelegentlich irrige Vorstellungen über die kirchlichen Vereine berichtigst und dieselben gegen feindselige Verdächtigungen in Schutz nimmst; γ) daß du den Bitten mancher, welche (nebst dem Gebete) nur eine materielle Unterstützung und eine öffentliche oder Privatempfehlung verlangen, dich willfährig zeigest; δ) daß

[1]) Cf. Philothea l. 2. c. 15. Laß dich gern in die Bruderschaften deines Wohnortes einschreiben, besonders in jene, deren Satzungen mehr Nutzen und Erbauung versprechen. Es ist dies in gewisser Weise eine Übung des Gehorsams, die Gott sehr angenehm ist. Denn obschon die Kirche es nicht befiehlt, empfiehlt sie es doch und giebt ihre Absichten, die leicht einzusehen sind, klärlich zu verstehen durch die Ablässe und anderen Privilegien, die sie solchen Verbindungen erteilt. Übrigens ist es wahrhaft ein Werk christlicher Liebe, wenn man sich zu den heilsamen Absichten anderer bekennt, und ihre guten Zwecke befördern hilft. Und obgleich du dasselbe Gute, das in der Gemeinschaft geschieht, für dich allein und mit mehr Neigung wirken möchtest, wird doch Gott mehr verherrlicht durch die im frommen Sinne bewirkte Einigung der Gemüter und freiwilligen Gaben.

du die dir in den bestehenden Vereinen dargebotene Hilfe für die Bedürfnisse deiner Parochianen annimmst und benützest, und wenigstens einige Mühe nicht scheuest, um derselben teilhaftig zu werden.

So kannst du z. B. mit einigem Eifer dahin kommen, daß du die eine oder andere Bruderschaft oder Sodalität in deiner Kirche errichtest; daß durch deren Belebung der religiöse Eifer der Gläubigen neu angeregt und vor der schädlichen Lauheit und ihren Gefahren bewahrt bleibt; daß Mitglieder aus bestehenden und bewährten religiösen Instituten die Krankenpflege, den Schulunterricht, die Erziehung verwahrloster Kinder übernehmen oder dann und wann Triduen, Novenen oder Missionen halten; daß mit Hilfe katholischer Büchervereine eine Pfarrbibliothek errichtet und dadurch bei den Deinigen ganz oder teilweise die verderblichen Wirkungen der schlechten Presse und Litteratur verhindert werden: daß du das Haus Gottes würdig ausstattest (Kunstvereine, Paramentenvereine), und mit Verbannung schlechter Bilder auch durch den mildernden und erziehenden Einfluß guter und religiöser Darstellungen wahre Religiosität mitbefördern hilfst (Verein zur Verbreitung religiöser Bilder); daß (durch deine Anregung) ein armer Handwerksbursche aus deiner Gemeinde in der Fremde sich an den Gesellenverein oder an andere Jünglingsbündnisse anschließt und, bewahrt vor dem Verderben der Welt und gestärkt in dem christlichen Glauben, nach Jahr und Tag zu dir zurückkehrt; daß ein angesehener, aber lauer Katholik deiner Gemeinde einer Generalversammlung des katholischen Vereines beiwohnt und dadurch angeregt und ermutigt wird, auch selbst mit mehr Entschiedenheit in Wort und That sich äußerlich hervorzuthun u. s. f.

7. Am wichtigsten aber ist, auf die Gesinnung und das Leben der Leiter und Vorsteher der einzelnen Verbindungen achtzugeben und soviel als möglich seelsorglich einzuwirken. Bei allen kirchlichen Vereinen ist das Streben nach eigener Heiligung durch Bethätigung des christlichen Glaubens als das Erste und Vorzüglichste anzusehen: es wird daher ein Pfarrer sich sehr verdient um den Verein machen, wenn er es zu ermöglichen sucht, daß die Mitglieder oder wenigstens die Hauptleiter der einzelnen Genossenschaften jährlich einige Tage Exercitien machen könnten; denn dadurch wird vorzüglich erhalten, belebt und vermehrt jener innere Geist des Glaubens und der Liebe, aus dem wahrhaft katholische Werke hervorgehen, und ohne welchen alle äußere Geschäftigkeit und Rednerei wenig nützt.

„Das Princip, welches jene großartigen Institute geschaffen und erhalten hat, ist aber kein anderes, als die Charitas, eine göttliche Kraft, die in begnadigten Menschen und Gesellschaften am herrlichsten sich offenbart und vollkommen Eines ist mit dem Principe générateur, von welchem in Bezug auf die Bildung der christlichen Staaten de Maistre gesprochen. Getrennt von Gott ist alles menschliche Thun ein negatives, eitles und zerstörendes; nur in Verbindung und Übereinstimmung mit dem Schöpfer nimmt der Mensch Anteil an der schöpferischen Kraft, er wird ein Organ der Allmacht, und ist fähig, Werke hervorzubringen, über deren Größe und Dauer die Vernunft erstaunt. Daher ist jede Einrichtung um so hinfälliger und gebrechlicher, je mehr sie auf einer bloß menschlichen Grundlage ruht, und um so fester und dauerhafter, je mehr sie sich gründet auf das göttliche Princip, welches seiner Natur nach erschaffend und erhaltend ist und dabei so durchaus frei und selbständig wirkt, daß es bei seiner Kraftentwicklung nicht abhängt von irdischen Mitteln, sondern diese eigentlich nur zu finden, zu nutzen und zu beherrschen weiß. Diese göttliche Kraft erfüllt die Herzen

ohne Ansehen der Person, vorzüglich aber sind es die Armen und Demütigen, bei welchen sie am liebsten wohnt und übernatürliche Werke vollbringt. Die Unwissenheit und Schwäche, die Niedrigkeit der Geburt, die gänzliche Entblößung von allen menschlichen Mitteln — nichts vermag das Gedeihen eines Werkes zu hemmen, welches von gottseligen, mit dem Schöpfer wahrhaft vereinigten Menschen im Vertrauen auf seinen Namen unternommen wird; denn nichts ist, als durch den, der da ist. Solche Menschen waren die Begründer jener großen Orden, die wohl von Päpsten und Königen unterstützt und bestätigt, aber nicht gestiftet werden konnten. In dem Maße aber, wie das Menschliche in den Institutionen überhand nimmt und der Geist derselben von dem Göttlichen sich entfernt, unterliegt das Ganze dem Lose alles Hinfälligen und Irdischen, wenn es auch äußerlich in scheinbarer Kraft noch eine Zeit lang fortdauern kann." [1])

8. Das bei den Mitgliedern katholischer Verbindungen in der Kirche vorausgesetzte Streben nach eigener Heiligung kann sich durch Übung verschiedener Werke bethätigen, und in dieser Rücksicht können sie je nach ihrer nächsten Absicht in drei Klassen unterschieden werden, je nachdem sie nämlich zunächst und vorzüglich entweder das christliche Leben in alle häuslichen, bürgerlichen, socialen und politischen Verhältnisse des menschlichen Daseins hinaustragen und dieselben vor gänzlicher Auflösung und Entchristlichung zu bewahren suchen (Laienvereine),[2]) oder das religiöse Leben der einzelnen Mitglieder durch Übungen der Frömmigkeit, der Buße

---

[1]) Hist. pol. Bl. Bd. 28. S. 621. — [2]) Zu den ersteren d. i. zu den Laienvereinen zählen wir unter anderem besonders a) die katholischen Vereine, welche eine allgemeinere Tendenz haben und vorzüglich durch das Wort wirken. Cf. Die Verhandlungen der Generalversammlungen des kath. Vereines in Deutschland seit 1848 (dessen Statuten §. 7. 8.); an denselben schließen sich in Städten und in größeren von Städten beeinflußten Landgemeinden die Piusvereine an. Cf. Hist. pol. Bl. 46. Bd. S. 201—221. b) Die Gesellenvereine, Vincentiusvereine, und andere diesen ähnliche Verbindungen, welche für eine bestimmte Klasse der menschlichen Gesellschaft ein specielles, genau bestimmtes Ziel im Auge haben und nicht so sehr durch Worte als vielmehr durch Thaten und persönliche Hingabe verfolgen. Cf. Kolping, der Gesellenverein. Köln 1849. Derſ., Für ein Gesellenhospitium, 1852. Derſ., Rheinische Volksblätter. Hist. pol. Bl. 28. B. S. 581—592; 30. Bd. S. 36—46; 36. Bd. S. 558—570. Katholik 1863. I. 749—754. Maurel-Beringer l. c. — Dann: Über die **Armut** vgl. Faber, kostb. Blut, S. 65—68. Die Leiden des Pauperismus und die christlichen Wohlthätigkeitsvereine v. h. Vincenz von Paul. Kobl. 1848. Merz, Linderung des herrschenden Notstandes. Regensb. 1850. Hist. pol. Bl. (Ursache: Entchristlichung des Staates, 1. Bd. S. 150 ff.; 3. Bd. S. 185 ff.; 28. Bd. S. 123 ff., 152 ff., 244 ff. Armenpflege im Mittelalter, ib. S. 408 ff., 597 ff. Das moderne Associationswesen, 45. 46. 51. Bd.). Benſen, Hospital im Mittelalter. Rgsb. 1853. Walter l. c. n. 328—330. (citiert noch über den Einfluß der Religion auf diesen für die moderne Staatsverwaltung so wichtigen Gegenstand und über die daraus hervorgehende hohe staatswirtschaftliche Bedeutung des Christentums: *Rubichon* du mécanisme de la société. Paris 1833. A. de Villeneuve-Bargemont, Économie politique chrétienne ou recherches sur la nature et les causes du paupérisme en France et en Europe. Paris 1834. *Naville* de la charité légale. Paris 1836). Vgl. auch oben §. 180.

und Barmherzigkeit zu befördern trachten (Bruderschaften), oder endlich sich zum Streben nach höherer Vollkommenheit durch Gelübde und gemeinschaftliches Leben verpflichten (religiöse Institute).[1] Von beiden letzteren ist noch einiges nähere zu bemerken.

§. 198. Die Bruderschaften.

1. Die Bruderschaften sind religiöse Vereine, haben die religiöse Bildung und Vervollkommnung der Mitglieder zum nächsten Zwecke,[2] und bedienen sich dazu (außer gewissen Tugendübungen, z. B. der Abtötung und Nächstenliebe) vorzüglich religiöser Mittel: der Predigten, Exhortationen und Lesungen, des öfteren Empfanges der heiligen Sakramente, nebst anderen Gebetsübungen, der Heiligung des Sonntags, der kirchlichen Feste und Andachten. Da durch die Bruderschaften die besonderen Andachten in der Kirche dargestellt und verkörpert werden, ergiebt sich von selbst ihr enger Zusammenhang mit den ordentlichen[3] und außerordentlichen Übungen der Kirche,[4] überhaupt ihr kirchlicher und religiöser Charakter.

Die Päpste haben bekanntlich die Bruderschaften stets mit vielen Lobsprüchen gebilligt und mit vielen Abläßen bereichert; ebenso ist bekannt, was die Heiligen, z. B. der h. Karl Borromäus,[5] der h. Franz von Sales[6] geurteilt, und mit welchem Eifer sie für das Emporblühen derselben gearbeitet haben.

2. „Die Bruderschaften," sagt der h. Alfons,[7] „besonders jene der Mutter Gottes, sind gleich der Arche Noahs, wo die in der Welt Lebenden vor der Flut der Versuchungen und der Sünden, welche die Welt überschwemmen, eine Zuflucht finden. In der Regel finden sich an einem Menschen, der zu keiner Bruderschaft gehört, mehr Verfehlungen, als an zwanzig anderen, welche darin aufgenommen sind. Man kann füglich die

---

[1]) Zunächst und vorzüglich: denn bei dem Laienvereine sind weder geistliche noch religiöse Übungen ausgeschlossen, und von den Bruderschaften und religiösen Instituten wird die Verchristlichung des menschlichen Lebens in irgend einer Weise mitbefördert, von vielen sogar direkt mitbezweckt. — [2]) *Musart*, manuale paroch. p. 3. c. 2. n. 4. *Stat. Leod.* n. 284. Pochard l. c. 5. Hptst. 3. Abschn. — [3]) §. 135 bis 144. Hierher gehören die Bruderschaften zu Ehren der allerheiligsten Dreifaltigkeit, zu Ehren der Geheimnisse Christi, der allerseligsten Jungfrau und der Heiligen. — [4]) §. 145. 146. Hierher sind besonders die Bruderschaften zur Übung von Bußwerken. *C. Pr. Med. III. (Act. Med.* p. 112.), wie jene zur Bewahrung und Pflege eines standesmäßigen christlichen Lebenswandels n. 7. zu rechnen. Beide Arten werden häufig gerade bei Gelegenheit der außerordentlichen Übungen des Jubiläums oder der Missionen eingeführt: die ersteren (Bußbruderschaften) wenigstens in Italien, die anderen (Standesbündnisse) auch oft in Deutschland. — [5]) *Act. Med.* — [6]) Philothea, 2. Bd. c. 15; Geist des h. Franz v. Sales, 2. S. 115. — [7]) H. Alf., Herrlichkeiten M. 7. Andachtsweise.

Bruderschaften den Turm Davids nennen, der mit Schutzwehren gebaut ist, an dem tausend Schilde hängen, die ganze Rüstung der Starken,[1]) wegen des großen geistlichen Nutzens derselben, indem sie ihren Mitgliedern so vielen Schutz gegen die Angriffe der Hölle gewähren und ihnen die Mittel bieten, sich in der Gnade zu erhalten, welcher sich außer den Bruderschaften die Weltleute nur schwer bedienen können." Unsere Bruderschaften legen freilich gewöhnlich nicht so viele Übungen der Abtötung, Betrachtung und des Gebetes, nicht so viele besondere Versammlungen auf, und sind deshalb auch nicht von solch reinem Geiste der Gemeinschaft durchdrungen, wie jene, von denen der h. Alfons spricht.[2]) Doch ist um dessentwillen ihre Bedeutung nicht zu gering anzuschlagen: mag an manchen Orten dieser Blumenschmuck im Garten Gottes vernachlässigt worden sein, die Thatsache ist nicht zu verkennen, daß besonders durch die Bruderschaften (wenigstens in vielen Diöcesen Deutschlands) teils das religiöse Leben überhaupt, teils die gewissenhaftere Erfüllung der besonderen Standespflichten im besonderen bis jetzt erhalten und befördert wurde; wenn eine große Anzahl der Mitglieder die täglich vorgeschriebenen Gebete oder Abtötungen verrichtet, sich an den regelmäßig wiederkehrenden (gewöhnlich monatlichen) Bruderschaftsvereinigungen, Anreden und Kommunionen und (jährlichen) Bruderschaftsfesten beteiligt und gerade dadurch an die täglichen Andachtsübungen und an die Frequenz der heiligen Sakramente gewöhnt wird, und wenn durch einige religiöse Verbindungen ganze Klassen von Menschen, z. B. Fabrikarbeiter, oder ganze Stände der Pfarrei (Männer, Frauen, junge Leute, Jungfrauen), enger mit der Kirche verknüpft und namentlich in ein vertraulicheres Verhältnis zu dem eigenen Seelsorger gebracht werden, so ist dies alles gewiß mehr, als fast nur eine leere Form.

3. Der Pfarrer hat in betreff der in der Pfarr- und in anderen ihm untergebenen Kirchen errichteten Bruderschaften zunächst sich zu vergewissern, ob sie rechtmäßig errichtet worden,[3]) ob die gegenwärtigen

---

[1]) Cant. C. 4, 4. — [2]) *S. Alph.* l. c. — [3]) Hauptbedingungen: die Einverleibung mit der Erzbruderschaft, mit einem Orden oder einer Kongregation kann nur nach der vom Apost. Stuhle festgesetzten Formel geschehen, und nur bei einer Bruderschaft geschehen, die bereits kanonisch errichtet und mit keinem anderen Institute aggregiert ist, und nur dann, wenn in derselben Kirche oder Stadt von der aggregierenden Korporation noch keine andere Bruderschaft aggregiert ist. Der Ordinarius muß die Errichtung erlauben und darüber eine schriftliche Urkunde gratis ausstellen, die Statuten examinieren, approbieren oder korrigieren, von den der Bruderschaft kommunizierten Gnaden und Indulgenzen vor der Publikation Einsicht nehmen, die Beichtväter approbieren, und endlich vorschreiben, in welcher Weise die Konfraternität Almosen oder sonstige Liebesgaben annehmen und verwenden könne. Cf. Clemens VIII. Quaecunque 7. Dec. 1604. *Paul. V.* 23. Dec. 1610. S. C. Ind. 8. Jan. 1861. *Anal.* J. P. t. 3. p. 799. 920—924. *Ferraris* v. Confraternitas art. 1. Bouvier, Ablaß ꝛc. S. 283 ff. *C. Pr. Aven.* 1849. t. 8. C. un. Maurel-Beringer,

Mitglieder wirklich als Mitglieder der Bruderschaften betrachtet werden können,[1]) und ob und welche Gnaden (Abläſſe) ihnen erteilt worden ſind. In zweifelhaften Fällen hat er an den Biſchof zu berichten. Dann liegt es vorzüglich an dem Eifer des Seelſorgers, die vorhandenen Bruderſchaften nicht nur äußerlich nach den kanoniſchen Vorſchriften zu verwalten,[2]) ſondern auch (wo möglich durch beſondere Andachten) ihren Geiſt neu zu beleben,[3]) ihren Zweck und ihre Mittel (Bedingungen) öfter zu erklären, zum Beitritte zu ermuntern, die Befolgung der Regeln und Satzungen zu überwachen und überhaupt in jeder Weiſe zum Nutzen ſeiner Herde zu verwenden. Nach dem Urteile der Oberhirten der Kirche ſowie ſeeleneifriger Pfarrer und Prieſter, kann oft für eine Pfarrei oder eine einzelne Kirche mit Nutzen auch eine neue Bruderſchaft eingeführt werden. Sämtliche Pfarr- und Bruderſchaftsvorſtände aber werden nachdrücklichſt ermahnt, den Zweck ſolcher Verbindungen, der kein anderer iſt und ſein kann, als die Förderung des kirchlich frommen Lebens, ſtets vor Augen zu haben, und zur Errichtung desſelben durch feierliche Abhaltung der Bruderſchaftsandachten und Gottesdienſte und durch Ermunterung zur freudigen Verrichtung der vorgeſchriebenen guten Werke kräftigſt mitzuwirken, dadurch die Frequenz der heiligen Sakramente zu heben und durch die heilende Kraft der religiöſen Vereine dem allgemeinen Verderben entgegen zu arbeiten, wobei es ſich verſteht, daß dies ohne Beeinträchtigung der gewöhnlichen pfarrlichen Seelſorge geſchehen kann und muß.[4])

4. Für die Bedürfniſſe unſerer Zeit wäre im allgemeinen den Pfarr-

---

die Abläſſe ꝛc. 2. Teil 4. Abſchn., wo (§. 8.) auch die neueren Dekrete der S. C. Indulg. v. 13. April 1878 und 14. Juni 1880 über die Aufnahme neuer Mitglieder mitgeteilt werden. Vgl. auch *Acta S. Sed.* 13. p. 263. und *Schneider*, Decr authent. n. 437. und 453.

[1]) Beſonders iſt zu beobachten, was die Statuten der Bruderſchaft als weſentliches Erfordernis zur Aufnahme der Mitglieder betrachten (z. B. die Einſchreibung). — [2]) Die Offizialen pflegen jährlich durch geheime Abſtimmung gewählt zu werden. (Der Biſchof kann für jede Sodalität den Rektor ernennen. S. C. C. 18. Nov. 1842. Unde et nos pro omnibus et singulis confraternitatibus, quibus consuetudine jus rectorem libere eligendi deest, *parochum* loci in rectorem designamus. *Instr. Eyst.* p. 134). Cf. Stat. Leod. 285. 7°. Die Verwaltung geſchieht gratis. Die Stiftungsurkunde, Gelder, Einſchreibbücher, Rechnungen, Sitzungsprotokolle, Dekrete, Ablaßbriefe u. ſ. f. ſind in einer wohl verſchloſſenen Kiſte an einem ſicheren Orte zu bewahren. Über das Verhältnis (und die Schlichtung der Kontroverſen) zwiſchen den einzelnen Bruderſchaften, zwiſchen den Bruderſchaften und Biſchöfen oder Pfarrern cf. *Bened. XIV.* Inst. 105. S. R. C. 10. Dec. 1703. *Ferraris* l. c. art. 2—6. *Instr. Eyst.* p. 135—138. Bouvier l. c. Maurel-Beringer l. c. Die alten Bruderſchaftsbüchelchen bedürfen in Bezug auf die Verzeichniſſe der Abläſſe und Privilegien (mitunter auch den Inhalt der Gebete) nicht ſelten einer genaueren Reviſion. — [3]) Cf. Pochard l. c. — [4]) Cf. Generalien des Ordinar. München-Freiſ. 11. Juli 1849.

kirchen wohl besonders zu empfehlen: die Bruderschaft vom allerheiligsten Altarssakramente, und die von der christlichen Lehre, welche beide Bruderschaften in jeder Pfarrkirche errichtet werden können, wenn sie auch noch so nahe bei einander liegen;[1]) dann — und dies gilt auch für andere (vorzüglich Kloster-) Kirchen — die Bruderschaften vom heiligsten Herzen Jesu, zu den heiligen fünf Wunden Christi, die Mutter-Gottes-Bruderschaften (Rosenkranz-, Skapulier-, sieben Schmerzen-, Herz-Mariä-Bruderschaft, U. L. Fr. von der immerwährenden Hilfe ꝛc.), die Bruderschaft vom guten Tod (von der Todesangst Christi; für die armen Seelen) u. s. f. Wenn Parochianen sich in mehrere Bruderschaften einschreiben lassen wollen, so darf der Pfarrer dies „nicht hindern; es ist viel dabei zu gewinnen und nichts zu verlieren".[2])

5. *Foveant* parochi eas praesertim Confraternitates sodalitatesque, quarum statuta sic comparata sunt, ut *ope piarum adhortationum* et *spiritualium exercitiorum, confortandae fidei, excitandae pietati, emendandisque populi moribus maxime suffragentur;* moneant sodales omni data occasione, eos, nisi pietate, frequentiore Sacramentorum usu atque majore vitae integritate caeteros praestent, parum utilitatis ex sua aggregatione esse percepturos.[3]) Zur Erhaltung des christlichen tugendhaften Wandels, insbesondere der standesmäßigen Ehrbarkeit, wie zur Erfüllung der gewöhnlichen Standespflichten dürften ganz besonders die für einzelne Klassen speciell errichteten Bruderschaften geeignet sein, z. B. in Städten die Marianischen Sodalitäten für Männer, für Unverheiratete, für Studierende,[4]) die heilige Familie für die Arbeiter — und in den einzelnen Pfarreien[5]) die Bündnisse der Männer und Frauen, der Jünglinge und Jungfrauen.

6. Gerade die Bündnisse sind für den Pfarrer ein passendes Mittel den Pfarrverband möglichst zu erhalten, die specielle Pastoration durch Aufsicht und Wachsamkeit, Zurechtweisung und Aneiferung zu erleichtern.[6]) Die Bündnisse haben außer den gewöhnlichen Zwecken der Bruderschaften, d. i. den Gebrauch der Heilmittel (Belehrung, Gebet, Sakramentenempfang) auch noch den besonderen, die verschiedenen Stände[7]) der Parochianen untereinander und mit dem Seelsorger zu verbinden, in ihnen das Bewußtsein ihrer speciellen Standespflichten zu erhalten, sowie den Willen zu erwecken, sich bei deren Erfüllung durch Gebet und gutes Beispiel zu unterstützen, und dadurch gemeinschaftlich den Gefahren und Gelegenheiten zum Bösen zu widerstehen und in der Übung christlicher

---

[1]) Bouvier, S. 291. *Stat. Leod.* n. 286. — [2]) Franz v. Sales, Geist l. c. — [3]) *Stat. Leod.* n. 286. — [4]) Cf. *Schneider*, manuale B. M. V. Col. 1861. — [5]) Cf. *Stat. Leod.* n. 60. — [6]) Cf. Pochard l. c. 6. Hptst. 2. Abschn. — [7]) Das Wort Stand wird hier im weiteren Sinne genommen, nicht in dem engeren der Theologen.

Tugenden sich zu befestigen; durch die Bündnisse soll eine Art heiliger Freundschaft unter den Mitgliedern erhalten werden, welche Freundschaft sich unter anderem auch in der (mit Diskretion —, in wichtigen Sachen von den Bundesvorstehern und vorzüglich von dem Seelsorger —, zu übenden) brüderlichen Zurechtweisung und Ermahnung bewähren soll: sie entsprechen somit jenen Sodalitäten, deren Errichtung besonders die dritte Mailänder Provinzialsynode empfohlen hat.[1])

7. Unter den Bündnissen verdienen die Jugendbündnisse einer vorzüglichen Beachtung. Gerade die Jugend ist es, welche der pastoralen Pflege teils sich am ehesten entzieht, teils am meisten bedarf.[2]) Der Austritt aus dem Schulverbande und der Eintritt in die Welt fällt in die Periode, wo dem Seelenheile des Menschen die größten inneren und äußeren Gefahren drohen; wo er im jugendlichen Leichtsinne sich gern über die ernsten Wahrheiten des Heiles hinwegsetzt, lockere Grundsätze annimmt, der Religion spottet; wo er von zu großem Selbstgefühle und einem mächtigen Freiheitstriebe beseelt, von einer schwärmerischen Phantasie verleitet, mit Hintansetzung aller Autorität unbedachtsam und ohne Erfahrung große Gefahr läuft, blindlings den heftigen Leidenschaften des Herzens und den blendenden Eitelkeiten der Welt zu folgen: wie notwendig erscheint eben da eine specielle Belehrung und Mahnung zur Wachsamkeit, eine specielle Befestigung in den guten und religiösen Übungen der Kindheit, eine specielle, liebevolle, schonende, bisweilen ernste Leitung, ein heiliges Band der Freundschaft, durch welches die Tugend bewahrt und befördert,[3]) die Begierlichkeit und die Sünde verhindert,[4]) und die Frömmigkeit gepflegt wird![5])

Diesem Bedürfnisse kommen die Jugendbündnisse entgegen: Industrii parochi erit, sodalitates tum juvenum, tum puellarum constituere, ut eos diebus dominicis a choreis, tabernis caeterisque peccandi occasionibus amoveat, et dies festos in sancta laetitia transigere eorumque animos verbi divini pabulo refici curet.[6]) Man hat gesagt: „Jungfrauenbündnisse sind im ganzen schwer zu leiten und erfordern eine solche Umsicht und Klugheit, daß man vorher alles reiflich

---

[1]) *C. Pr. Med. III.* (Act. Med. p. 112). Multa mala exsistunt ex praetermisso et valde his temporibus neglecto fraternae correctionis officio debito ac necessario. Quamobrem curent Episcopi, in sua quisque non solum urbe, sed in dioecesi etiam, aliquam hominum, qui moribus vitaeque innocentia graviores sint, Sodalitatem constituere, quae in hoc fraternae correctionis officium christiana charitate incumbat: aut hoc ipsum officii munus alteri Sodalitati adscribi studeant, quae id recte praestare possit. Cui Sodalitati certas fraterne corrigendi regulas praescribant, studio et opera probatorum Theologorum. — [2]) Dies ist weiter gut ausgeführt in der Abhandlung über die Jugendbündnisse im Eichstädter Pastoralblatt 1855. — [3]) *Thom.* de regim. princ. l. 1. c. 10. Amicitia est, quae virtuosos in unum conciliat, virtutem conservat atque promovet. — [4]) *Id.* ib. l. 4. c. 3. Amicis indigent juvenes, ut religentur a concupiscentiis et ad non peccandum. — [5]) *Ambr.* de off. 3, 16. Pietatis custos amicitia est. — [6]) *Stat. Leod.* n. 60. Cf. *Instr. Eyst.* p. 412.

überlegen muß, bevor man derartige Verbindungen ins Leben ruft. Meistens läßt sich auf anderem Wege z. B. durch Errichtung lebendiger Rosenkränze, dasselbe erreichen." [1]) Damit scheint man jedoch die allerdings einigermaßen gerechtfertigte Furcht vor den Jungfrauenbündnissen zu übertreiben. *Sodalitia puellarum* quam maxime foveat in domino sollicitudo pastoralis. Per haec enim a profanis vanitatibus mundique illecebris arcetur sexus debilior, sacramenta frequentantur et religio efflorescit.[2]) Es wird hier die Verschiedenheit der Ortsverhältnisse und besonders der Statuten zu berücksichtigen sein: es giebt verschiedenartige Jungfrauenbündnisse. Im allgemeinen sind sie aber mehr als ein bloßer Gebetsverein.

8. Um den guten Erfolg der Bündnisse möglichst zu sichern, sind a) die Statuten, b) die Einführung und c) die Leitung wohl zu beachten.

a) Die Statuten müssen dem Zwecke entsprechen. Der Bund soll kein Noviziat zur Vorbereitung auf die Ordensprofeß, keine Schule der Vollkommenheit, auch keine Pflanzstätte der Betschwesterei sein — nein, er soll die Taufunschuld bewahren, das Taufgelübde (das Widersagen der Welt und das Leben nach dem Glauben) zur Wahrheit machen helfen, die standesmäßige Ehrbarkeit schützen und pflegen, zur Erfüllung der gewöhnlichen Standespflichten anhalten und zum christlichen Wandel in dem zukünftigen Lebens- (Ehe-) Stande[3]) gut vorbereiten; der Bund soll nur die Todsünden resp. die gewöhnlichen äußeren Gefahren und Gelegenheiten zur Todsünde, möglichst entfernen; daher das Verbot des Tanzes,[4]) der Bekanntschaften, des Wirtshaussitzens, der Raufereien, des Nachtschwärmens und Marktlaufens u. s. f. — je nach den verschiedenen Verhältnissen der Zeit und des Ortes. Der Bund soll bei der Jugend Gottesfurcht und Andacht und Frömmigkeit erhalten: daher bestimmte Gebete, mehrmalige Kommunion, kirchliche Bundesfeste. Der Bund soll endlich die jungen Leute in dem Streben nach einem echt christlichen und ehrbaren Lebenswandel befestigen, und mit Freudigkeit Gott dienen lehren: daher gegenseitige Freundschaft, brüderliche Liebe mit liebevoller Ermahnung und sanfter Zurechtweisung, öftere Zusammenkünfte, besondere Exhortationen, bisweilen kurze gemeinschaftliche Erholungen.[5]) b) Die Errichtung der Bündnisse fällt häufig mit der Mission zusammen, so daß sie zugleich als ein Hauptmittel dienen, die Früchte der Mission lange zu erhalten. So heilsam dies sein kann, so ist doch die Errichtung der Bündnisse eine Sache der Pfarrer, welche dieselbe sowohl außer der Mission vornehmen als auch bei der Mission unterlassen können.

---

[1]) Dubois l. c. S. 533. Note. — [2]) *C. Pr. Aven.* 1849. t. 8. c. un. 10°. Cf. *S. Alph.* H. ap. tr. 7. n. 55. In *pluribus* locis introduximus congregationes puellarum. — [3]) Diesen Nutzen hebt der h. Alfons (H. ap. tr. 7. n. 55.) besonders hervor: Hae congregationes, sive collectiones puellarum, causant ***postea*** summum bonum, quia si *ipsae postea nubent,* faciliter *docebunt filios* ea, quae ipsae factitarunt, et *familiae integrae sanctificabuntur.* — [4]) Das allgemeine Verbot des Tanzes werde möglichst genau aufrecht erhalten, aber in einzelnen Fällen, bei wichtiger Ursache und unter den nötigen Bedingungen (frühzeitiger Heimgang, in sicherer Begleitung einer zuverlässigen Person) muß von dem Vorsteher oder Seelsorger dispensiert werden. — [5]) Die näheren Bestimmungen müssen sich aus Zeit- und Ortsverhältnissen ergeben, und es wird nicht verlangt, daß irgend eine Anordnung, z. B. die des heiligen Alfons überall buchstäblich befolgt werde: jedenfalls wird aber das Wort Gottes, das Gebet und das bußfertige Leben, das christliche ora und labora die Hauptsache, und ehrbare Vergnügungen oder bei anderen „gegenseitige Besprechung und Austausch der Ideen" (!) nur Zugabe bleiben müssen.

Wo Abneigung und Vorurteile gegen die Bündnisse allgemein herrschend geworden sind, oder die Pfarrgeistlichkeit keine Liebe zu denselben hat, oder sich ihrer nicht mit Eifer und Klugheit annehmen wird, wo nur ein Jungfrauenbund möglich ist, und zu befürchten steht, es möchte eine falsche oder zu exklusive Leitung der Jungfrauen zum Nachteile der übrigen Parochianen Platz greifen, da ist meist kein guter Erfolg zu hoffen, und deshalb geraten, lieber keinen Bund einzuführen, als einen solchen, der bald durch Ärgernisse und Excentricitäten den Bund in Verruf bringt. — So sehr im allgemeinen die Bündnisse als vorzügliche Beförderungsmittel eines tugendhaften Wandels anzuraten sind, so kann man den Eintritt in dieselben doch nicht zur Gewissenspflicht machen oder gar den Widerstrebenden die Absolution verweigern wollen: denn der Bund ist nicht ein notwendiges Mittel des Heiles, weder an sich (wie offenbar ist, da sie weder immer noch überall in der Kirche bestanden), noch relativ, da der Beichtvater verschiedene andere Mittel hat, dem verkehrten oder schwachen Willen des Pönitenten entgegen zu arbeiten, indem er ihm z. B. die Flucht einer bösen Gesellschaft, die Vermeidung des Tanzplatzes, den öfteren Empfang der heiligen Sakramente als Medizinalbuße auferlegen und zur heiligsten Gewissenspflicht machen kann. Ein halb erzwungener Eintritt bessert nicht und wird leicht die Veranlassung, den Bund zu verschlechtern und aufzulösen. — Sodann ist zu beachten, daß die Kinder sich durch den Eintritt nicht gegen die den Eltern schuldige Ehrfurcht versündigen. Die Eltern und Vorgesetzten sollen freilich das geistliche Wohl ihrer Kinder und Untergebenen befördern und sind somit auch verpflichtet, dem Eintritte nicht mit Bewußtsein entgegenzutreten, sofern der Bund das Wohl des einzelnen befördert. Da man jedoch nicht sagen kann, daß die Bündnisse für jedermann ein wesentliches Beförderungsmittel der Frömmigkeit seien, so kann man auch nicht im allgemeinen sagen, daß die Eltern und Vorgesetzten immer sündigen, wenn sie ihre Untergebenen von dem Eintritte in die Bündnisse abhalten: denn sie könnten in Wahrheit gerechte Ursache[1]) haben oder zu haben glauben, weshalb sie ihnen den Eintritt versagen. Die Kinder aber müssen den Eltern gehorchen und dürfen nicht in den Bund treten, α) wenn die Eltern eine gerechte Ursache zu dem Verbote haben, β) auch im Zweifel, ob sie eine gerechte Ursache haben, γ) auch dann, wenn die Eltern wirklich keine Ursache haben, aber durch den Ungehorsam der Kinder schwer gekränkt und beleidigt würden:[2]) denn der Eintritt in den Bund ist kein Gebot, sondern nur ein Rat, wogegen es eine gewisse Pflicht eines jeden Menschen ist, vorzüglich also der Kinder gegen die Eltern, daß niemand Anlaß zur Sünde geben solle.

c) Leitung. Man muß mit Liebe und Klugheit den Zweck des Bundes verfolgen, dafür sorgen, daß der Bund mit Ehren in der Gemeinde dastehe, und nicht

---

[1]) Z. B. zu große Standesverschiedenheit. Große Armut. Spott und Kränkung der Eltern von höheren Personen. Nahe Hochzeit. Indiskretion des Seelsorgers. — [2]) Würden also die Eltern und Vorgesetzten in heftigen Zorn und Unwillen geraten, so müssen die Kinder zurückbleiben, um nicht Ursache zu sein, daß ihre Eltern in Sünde fallen, und weil sie auch so tugendhaft leben können. Würden aber die Eltern so schlecht sein, daß sie ihre Kinder lieber lasterhaft als fromm sehen, so wäre darauf zu achten, ob der Eintritt in den Bund eine neue Quelle zum Zorne, oder ob überhaupt schon alle Übungen der Frömmigkeit: Gebet, Empfang der heiligen Sakramente, den Eltern verhaßt wäre. Im letzteren Falle dürfte man wohl den Kindern auch gegen den Willen der Eltern den Eintritt in den Bund gestatten, besonders wenn sie dadurch gegen Nachstellungen geschützt würden; ebenso wie sie auch gegen den Willen der Eltern so oft die heiligen Sakramente empfangen dürfen, als es zum Heile ihrer Seele notwendig oder doch sehr nützlich ist.

mit Grund getadelt werden könne. Man hat die Bündnisse besonders vor geistlichem Stolze zu bewahren, und vorzüglich in Demut, Einfachheit, Geduld und Gehorsam zu erziehen; deswegen ihnen zu teil werdende Verachtungen und Spöttereien als ein heilsames Mittel zu gebrauchen, und vor allem sie selbst nicht vor anderen zu sehr zu bevorzugen. Die Jungfrauen sollen vor Betschwesterei bewahrt bleiben; ihre Kleidung sei einfach und modest, mit einiger Auszeichnung, doch der Landessitte entsprechend. Am meisten wird der Stolz genährt durch ungeziemende exklusive Lobhudelei; es ist sehr gefehlt, wenn man die Bundesmitglieder als die Auserwählten betrachten, öffentlich und privatim, übertrieben und einseitig loben, dagegen alle, welche nicht eintreten wollen, als schlechte, liederliche Leute darstellen und schelten wollte: denn teils ist dies oft ungerecht und gegen die Wahrheit, da man außer den Bündnissen auch noch brave Jünglinge und Jungfrauen finden kann, teils würde der Seelsorger dadurch Spaltung in der Gemeinde, Uneinigkeit in den Familien, bei einem Teile der Parochianen eine gereizte, seinen seelsorglichen Einfluß schwächende Stimmung gegen sich, bei den Bundesmitgliedern aber Stolz und Selbstgefälligkeit hervorrufen. Ebenso soll man aber auch umgekehrt nicht jeden Fehler oder jede Schwachheit eines Bundesmitgliedes öffentlich tadeln oder deswegen gar den ganzen Bund ausschelten: dies ist nicht minder ungerecht, schreckt die Guten ab, giebt den Lauen ein sanftes Ruhekissen und den Böswilligen „Wasser auf die Mühle". Die Liebe ist geduldig; man soll nicht gleich Heilige haben wollen, sondern recht froh sein, wenn man nur schändliche Gelegenheits- und Gewohnheitssünden verhindert, Zucht und Ehrbarkeit aufrecht hält, und bei einigen Fortgang entdeckt. Auch nur Eine Person durch die gefahrvollen Jahre jugendlichen Leichtsinnes und zahlreicher harter Versuchungen glücklich hindurch geleitet, und zum christlichen Manne, zur christlichen Ehefrau und Mutter gut herangebildet zu haben, ist ein Ruhm, eine Ehre, eine Krone für den Seelsorger; er sehe daher nicht so sehr darauf, viele, als vielmehr gute Mitglieder zu haben. Bei Fehlern muß man mahnen, warnen, nicht gleich ausstoßen (wenn nicht die öffentliche Ehre des Bundes dies fordert), denn die Furcht des Ausschlusses ist noch ein Zaum, der zurückhält; ist dieser zerstört, so hört leicht alle Furcht auf, und die letzten Dinge werden schlimmer als die ersten. Das Einzelne in Bezug auf Konvente, Bundesfeste, Erholungen hängt sehr von den Statuten, Orts- und Personenverhältnissen ab, und würde am besten wohl von den Seelsorgern gemeinschaftlich (etwa bei Pastoralkonferenzen) besprochen und geordnet.

9. „Aber diese Bruderschafts- und Bundesversammlungen, diese Anreden und Andachten sind eine wahre Last für den Pfarrer, der Sonntags Beichte zu hören, Gottesdienst und Christenlehre zu halten hat!" — Abgesehen davon, daß sich die Arbeit gewöhnlich teilen läßt, hat man sich vorzüglich — wie Pochard sagt[1]) — daran zu erinnern, daß der Priester seinem Berufe nach ein Mann Gottes und ein Mann des Volkes ist; daß der Seelsorger hauptsächlich an Sonn- und Feiertagen seinem Berufe obliegen, d. i. zur Ehre Gottes und zum Heile seiner Pfarrkinder arbeiten muß; daß die Sonntage somit seine Werktage sind, und daß er gerade dann den Acker der Herzen bearbeiten und den Samen des göttlichen Wortes hineinstreuen soll; daß endlich seine Pfarrkinder — namentlich auf dem Lande — alle Tage so viel und noch mehr Arbeit haben, als er an den Sonntagen, et illi quidem ut corruptibilem coronam accipiant, nos autem incorruptam.[2])

[1]) Pochard l. c. 6. Hptst. 2. Abschn. — [2]) 1. *Cor.* 9, 25.

§. 199. Die religiösen Institute.

Semper spectavit ad *gratiam sacerdotum*, jacere semina integritatis et *virginitatis studia promovere*. *Ambr.* de virg. n. 26.

1. Unter dem allgemeinen Ausdrucke: religiöse Institute[1]) — verstehen wir jene Vereine der Gläubigen, welche in einer bestimmten, kirchlich genehmigten Lebensweise durch Befolgung der evangelischen Räte nach Vollkommenheit streben, und deshalb (im Gegensatze zu dem Stande des gewöhnlichen christlichen Lebens) sich in einem Stande der Vollkommenheit befinden,[2]) mag übrigens dieser Stand im eigentlichen, oder nur im uneigentlichen und weiteren Sinne Stand der Vollkommenheit genannt werden.

Der eigentliche Stand der (zu erstrebenden) Vollkommenheit oder der eigentliche Religiosenstand[3]) fordert wesentlich: a) die beständige Verpflichtung zu den drei evangelischen Räten der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams, und b) die Befestigung dieser beständigen Verpflichtung durch das Gelübde.[4]) Nicht wesentlich ist, daß das Gelübde solenn sei, indem jemand durch das einfache Gelübde der drei evangelischen Räte in einem approbierten Institute vor Gott und in Wahrheit ein Religios wird.[5]) Lebensweisen, bei denen eines der wesentlichen Erfordernisse mangelt, z. B. nur ein gemeinsames Leben geführt, nur ein oder der andere Rat befolgt wird, oder auch alle drei Räte, aber ohne Gelübde oder ohne ewiges Gelübde geübt werden, sind quasi-religiöse Institute, und werden nur im uneigentlichen und weiteren Sinne zu dem Religiosenstande gerechnet. Unter religiösen Instituten verstehen wir hier also näher 1) die eigentlichen Orden mit feierlichen Gelübden (religio formalis, ordo regularis im engsten Sinne); 2) die Kongregationen mit einfachen Gelübden (congregatio proprie religiosa); und 3) Kongregationen ohne die drei ewigen Gelübde (congregatio improprie religiosa). Die Worte Ordo, religio, ordo regularis, religiosus ordo, religiosa familia s. congregatio, religiosum institutum, religiosus und regularis werden bald im engeren, eigentlichen, formalen, bald im weiteren, uneigentlichen und materialen Sinne, und sehr häufig

---

[1]) Vgl. die Asceten: z. B. *Lud. de Ponte*, de perf. t. 3. tr. 3 sq. — *Platus*, de bono status relig. — H. Alf., Braut Christi u. s. f. — Die Theologen: z. B. *Thom.* 2. 2. qu. 184 sq. — *Suarez* de relig. p. II. de statu relig. t. 3. u. 4). — Die Kanonisten: z. B. *Ferraris*, v. Religiones; für die neueren Verhältnisse bes. *Bouix*, tr. de jure regularium 2. vol. Paris 1857. (Ein deutscher Auszug davon erschien von Mittermüller, Landshut 1861.) — [2]) Cf. *Bouix* l. c. p. 1. s. 1. — [3]) *Id.* ib. s. 2. — [4]) In dem Gelübde (und nicht in dem gemeinsamen Leben) liegt das tiefste Geheimnis der Kraft des Religiosen: das gemeinsame Leben ist nur eine (an sich nicht notwendige) Schutzmauer des Gelübdes. — [5]) C. 6. X. Qui clerici v. voventes (4, 6.). Cum simplex votum apud Deum non minus obliget quam solemne. *Greg. XIII.* Ascendente Domino 26. Maj. 1584. Die Solemnität der Gelübde ist nur kirchlicher Anordnung, und hat außer der größeren Schwierigkeit der Dispensation vorzüglich die Wirkung, daß sie gewisse, der accidentellen Vollkommenheit der Gelübde entgegenstehende, Akte des Religiosen (in Bezug auf das Eigentumsrecht, die Abschließung der Ehe und Versprechen) ungültig oder wenigstens irritierbar macht. *Bouix* l. c. s. 3.

auch — nicht nur bei Theologen[1]) und Kanonisten,[2]) sondern selbst in den Apostolischen Dekreten und Breven[3]) — ohne Unterschied und als Synonyma gebraucht.

2. Der Religiosenstand ist seinem Wesen nach von Christo eingesetzt,[4]) hat unter sehr mannigfachen, von der Kirche näher bestimmten Formen[5]) beständig[6]) in der Kirche bestanden und wird fortdauern, solange die Kirche dauert: gerade durch diesen Stand bekennt sich die Kirche auch äußerlich als eine heilige Kirche,[7]) indem sie beständig Mitglieder aufzuweisen hat, welche (nicht nur durch die Taufe der Sünde abgestorben sind, dem Satan entsagt und sich verpflichtet haben, die Gebote Gottes zu halten und Gott zu dienen durch das Bekenntnis des in Liebe thätigen katholischen Glaubens, sondern auch) durch die geistliche Taufe der Ordensprofeß der Welt abgestorben sind, die Haupthindernisse der Liebe Gottes entfernt und sich verbunden haben, auch die evangelischen Räte zu beobachten, nach der Vollkommenheit der Liebe zu streben und ungehinderter ihr Leben ganz dem Dienste Gottes zu weihen — durch treue Befolgung der in ihrer religiösen Familie üblichen, von der Kirche approbierten, heiligen und heiligenden Lebensordnung.[8])

Es ist hier nicht notwendig, näher nachzuweisen, wie die verschiedenen Formen des Religiosenstandes, welche durch Einwirkung des heiligen Geistes im Laufe der Zeit in der Kirche entstanden sind und von der Kirche gebilligt wurden, teils sowohl den verschiedenen besonderen Neigungen, Kräften und Fähigkeiten der Menschen entsprechen,

---

[1]) Z. B. *Suarez* l. c. l. 2. c. 16. n. 22. nimmt das Wort ordo als das genus an, unter welchem selbst die nicht eigentlich religiösen Lebensweisen begriffen seien. — [2]) *Ferraris* l. c. art. 1. n. 5. religiosus et regularis idem significant; art. 6. zählt er auch die Institute der Oratorianer, Oblaten u. s. f. unter die religiones. — [3]) So werden z. B. Kongregationen mit den drei einfachen ewigen Gelübden bald als Congregatio presbyterorum saecularium (im Gegensatze zu denen mit feierlichen Gelübden), bald als Congregatio religiosa, familia religiosa, ordines regulares, und deren Mitglieder bald als presbyteri saeculares, sacerdotes, bald als patres und religiosi bezeichnet. — [4]) *Suarez* l. c. l. 3. c. 2. *Bouix* l. c. p. 1. s. 4. — [5]) Man darf das Wesen des Religiosenstandes nicht mit den verschiedenen accidentellen Formen desselben, z. B. mit dem Mönchsstande, oder gar mit deren gewöhnlichen Gebräuchen, z. B. gemeinsames Leben, Habit, bestimmte Tagesordnung u. s. f. verwechseln. — [6]) *Suarez* l. c. l. 3. c. 2—3. Die Apostel waren wahre Religiosen. Matth. 19, 16 sq. 27 sq. *Ferraris* l. c. art. 1. n. 10. *Thom.* 2. 2. qu. 88. art. 4. ad 3. (fin.) Apostoli intelliguntur vovisse pertinentia ad perfectionis statum, quando Christum, relictis omnibus, sunt secuti. Ebenso die sieben Diakonen *Thom.* op. 18. c. 23. Cf. *Platus* l. c. l. 2. c. 20. — *Suarez* l. c. n. 9. Addo, etiam fecisse Christum quandam religionem in particulari . . . nam *Apostolos* vocavit ad verum proprium religiosum statum assumendum . . . n. 10. constat *finem specialem* Apostolicae religionis fuisse cooperari Christo in salute animarum. Über die irrigen Behauptungen und Textesverstümmlungen des Thomassin V. et N. disc. cf. Binterim, Denkw. 3. S. 406 ff. *Bouix* p. 2. s. 4. c. 2. — [7]) Cf. §. 124. n. 7. b. — [8]) *Pius VI.* Quod aliquantum . . . Regularium abolitio, a conventu nationali decreta, laedit statum publicae professionis consiliorum evangelicorum.

als auch in genauerer Beziehung zu den jedesmaligen geistlichen und leiblichen Bedürfnissen der verschiedenen Orte und Zeiten standen, teils überhaupt die unschätzbaren Reichtümer der Gnade Christi und die vollendete Schönheit der christlichen Vollkommenheit immer mehr zur Offenbarung brachten, indem eine und dieselbe heilige Gottes- und Nächstenliebe eine große Mannigfaltigkeit heiliger Tugendübungen hervorbringt: auch ist es nicht möglich, die hohe Bedeutung der Orden für Kirche und bürgerliche Ordnung, sowie den unberechenbaren Einfluß näher darzustellen, welchen dieser Stand schon durch sein bloßes Dasein, und noch mehr durch seine allseitige Wirksamkeit von jeher auf die Entfaltung des christlichen Lebens gehabt hat und noch ausübt:[1]) wir wollen nur mit Bezug auf die Stellung und das Verhalten der Seelsorger gegen diesen Stand einige Winke geben.

3. Die religiösen Institute unterscheiden sich voneinander näher nicht nur durch die Festigkeit, mit welcher sie ihre Mitglieder mit sich verbinden,[2]) durch die Regeln und Konstitutionen, in denen die nähere Lebensweise bestimmt und genau angegeben ist, in welcher Weise und durch welche Mittel die Mitglieder das Hauptziel des Religiosenstandes (die eigene Vervollkommnung) und die besonderen Zwecke des jedesmaligen Ordens anstreben sollen[3]) —, sondern vorzüglich — und dies ist hier von Wichtigkeit — durch den allgemeinen Charakter ihres nächsten Zieles, je nachdem sie sich nämlich entweder dem kontemplativen, oder dem aktiven, oder dem sogen. gemischten Leben weihen. Das kontemplative Leben ist an sich besser[4]) und verdienstlicher,[5]) als das aktive Leben, aber das sogen. gemischte Leben, d. i. jenes aktive Leben, welches aus der Fülle der Kontemplation hervorgeht, z. B. Predigen, steht am höchsten.[6])

4. Die **kontemplativen** Orden können einer ungläubigen oder ins Irdische versunkenen Zeit nicht zusagen: aber sonderbar ist es, wenn selbst Priester, die doch „Männer des Gebetes" sein sollen, sie als unnütz betrachten und verachten. Die Lütticher Statuten sagen:[7]) Piae feminae, quae a Spiritu Dei in solitudinem ducuntur, ut abjectis saeculi illecebris et fortunis, poenitentiae, orationi et contemplationi sese unice dicent, semper in Ecclesia Dei magna fuere in existimatione.[8])

---

[1]) Cf. *Pius IX.* Ep. Encycl. Ubi primum 17. Jun. 1847. (init.) — [2]) Cf. n. 1. In dem römischen Schematismus werden unter dem „regulären Klerus" nicht nur die Regularkanoniker und Regularkleriker, die Mönche und die Mendikanten (sämtlich mit feierlichen Gelübden), sondern auch die religiösen Kongregationen (mit einfachen Gelübden), und selbst die Kongregationen zum gemeinschaftlichen Leben (ohne Gelübde, z. B. Oratorianer) gezählt. — [3]) Die meisten folgen einer der vier Hauptregeln, sc. des h. Basilius, Augustinus, Benediktus und Franziskus. *Ferraris* l. c. art. 2—5. Andere (vorzüglich neuere und neueste) haben eigene Regeln und Konstitutionen. *Id.* ib. art. 6. — [4]) *Thom.* 2. 2. qu. 182. art. 1. — [5]) *Id.* ib. art. 2. — [6]) *Id.* ib. qu. 188. art. 6. Cf. ib. qu. 189. art. 8. ad 2. — *Id.* op. 18. c. 23. n. 5. Quanto contemplatio melior est actione, tanto plus pro Deo videtur facere, qui dilectae contemplationis aliquod detrimentum patitur, ut saluti proximorum propter Deum intendat. Cf. 1. Bd. S. 203. — [7]) *Stat. Leod.* n. 89. — [8]) Cf. *Aug.* de mor. Eccl. l. 1. c. 31. (n. 6. 6.) ...

Praejudicatas opiniones sat hodie grassantes contra earum vivendi institutionem, quasi nullius essent utilitatis, *corrigere* et *exstirpare conentur sacerdotes*, demonstrando, hisce luctuosis temporibus, ubi multorum fides defecit, charitas refriguit et princeps mundi regnum suum denuo occupare pro viribus aggreditur, valde necessarias esse pias animas, quae Moysis adinstar in monte sancto sine intermissione orent, dum in valle contra salutis hostem acriter pugnatur: deficientibus enim hisce supplicationibus, quasi actum esset de victoria.[1])

5. Die dem **aktiven** Leben gewidmeten Institute[2]) sind in der Regel selbst bei denen, die draußen stehen,[3]) geschätzt und beliebt: es giebt nämlich in dieser Welt recht viele natürliche geistliche und leibliche Nöten, und die Religiosen beiderlei Geschlechtes haben sich von jeher als ganz besonders tauglich bewährt, für diese Nöten entweder Abhilfe oder wenigstens Linderung zu gewähren. Durch das Walten der göttlichen Vorsehung, durch Zulassung des Apostolischen Stuhles,[4]) und unter der Aufsicht der Bischöfe

---

Videntur nonnullis res humanas plus quam oportet deseruisse, *non intelligentibus, quantum nobis* eorum animus in *orationibus prosit*, et *vita* ad *exemplum*, quorum corpora videre non sinimur. Cf. *Thom.* 2. 2. qu. 188. art. 8. ad 4.

[1]) Cf. H. Alfons, Briefe. S. 458. „Ich habe für zwei oder drei Jahre jährlich hundert Dukaten zugesagt, damit dies gute Werk (Errichtung eines derartigen Klosters), das so sehr zur Ehre Gottes gereicht, und wodurch ich mein gepriesenes St. Agatha zu gewinnen hoffe, nur angefangen werden könne. Die Gebete, die aus diesem Kloster zu Gott aufsteigen, müssen jene Stadt zum Herrn zurückführen, da ich offenbar erkenne, daß menschliche Kraft dies nicht vermag." — [2]) *Thom.* 2. 2. qu. 179. art. 2. ad 3. Omnia studia humanarum actionum, si ordinentur ad necessitatem praesentis vitae secundum rationem rectam, pertinent ad vitam activam, quae *per ordinatas actiones consulit necessitati* praesentis *vitae*. — [3]) In der Regel: Nur der blinde Fanatismus des Unglaubens und die diabolische Wut der Feinde Christi will lieber elend sein und die Menschen im Elend verschmachten lassen, als die Segnungen des Kreuzes annehmen. — [4]) Die früheren strengen Verbote des Beginnes neuer religiösen Institute ohne Approbation des Apostolischen Stuhles scheinen stillschweigend aufgehoben zu sein. *Bouix* p. 2. c. 2. §. 3. Cf. *C. Pr. Rem.* 1849. tit. 16. Quae (invigilandi) obligatio, semper salutaris, nostris potissimum temporibus congrua est, cum plures novae Congregationes et Communitates exoriantur, quas majori providentia circumdari ipsarum utilitas Ecclesiaeque bonum postulant . . . Quoad inceptionem novarum Communitatum aut Congregationum, quae in nostris dioecesibus ulterius institui possent, sanctiones canonicas omnino observari praecipimus. Quemadmodum novus Ordo monasticus seu regularis in Ecclesia fundari non potest absque consensu et approbatione Summi Pontificis, ita *nec nova Congregatio religiosa* virorum vel mulierum, sive ad educationem juventutis, sive ad curam aegrotantium, sive ad alia pietatis opera, institui potest, *nisi* cum *licentia et approbatione Episcopi:* ideoque omnino prohibemus vota, quae, quocunque modo, in gratiam aut intuitu alicujus Congregationis instituendae fierent, renitente aut inscio Episcopo. Meminerit Episcopus *magis expedire*, ut

entstanden in den letzten Jahrhunderten und entstehen noch immer sehr viele religiöse Institute beiderlei Geschlechtes für die Erziehung und Bildung der Jugend, für Armen- und Krankenpflege, so daß es selbst dem einzelnen Pfarrer in größeren Landgemeinden leichter wird, für die verschiedenen Bedürfnisse der ihm anvertrauten Herde von dieser Seite her sehr wünschenswerte Aushilfe zu erlangen und der eigenen Wirksamkeit desto größeren und nachhaltigeren Erfolg zu sichern. Christliche Schulbrüder in den Knabenschulen, Schulschwestern bei den Mädchen, und barmherzige Schwestern in dem Spitale sind nicht nur in dem ihnen zunächst angewiesenen engeren Wirkungskreise geborene Gehilfen des Pfarrers, sondern überhaupt von großem Einflusse für die Erhaltung und allmähliche Bessergestaltung des religiösen Lebens in den einzelnen Familien, und durch Wort und Beispiel — eine beständige Predigt des Evangeliums für die ganze Pfarrei. Dies jedoch nur dann, wenn sie als Religiosen leben und wirken, d. i. ihrem Berufe gemäß die Gelübde beobachten, sich von weltlichen Geschäften enthalten, ihr Leben ganz Gott weihen, und rein um Gottes willen sich den äußeren Liebeswerken hingeben.[1]) Ohne sorgfältige Begründung und fortwährende Nährung des religiösen Geistes werden die Mitglieder solcher Institute nicht bloß in der Welt leben, sondern bald auch mehr oder weniger nach der Welt leben, und werden dann alle ihre äußeren Beschäftigungen bald Weihe und Kraft und den sie befruchtenden Segen Gottes verlieren.[2]) Wie daher in dieser Beziehung alle approbierten Regeln solcher Institute den Mitgliedern wenigstens einige (tägliche, wöchentliche, jährliche) religiöse Übungen vorschreiben, und der Apostolische Stuhl beständig und mit Ernst darauf dringt, daß die Kandidaten mit Vorsicht geprüft, die Novizen im Noviziate (eher zwei als ein Jahr hindurch) in das religiöse Leben mit Sorgfalt eingeführt und nicht schon vor Vollendung des Noviziates in andere Häuser und zu späteren Berufsarbeiten verwendet werden, daß ferner nicht leicht neue Stiftungen angenommen, wenn sie nicht mit der für ein dem Zwecke und den Regeln des Institutes entsprechendes religiöses Leben notwendigen Anzahl von Subjekten besetzt werden können u. s. f.:[3]) so haben auch die geistlichen Vorsteher und

---

augeantur foveanturque Congregationes *jam probatae*, quam ut novae constituantur; satius namque est habere pauciores religiosas societates, sed numerosiores atque pietatis et caritatis fructibus uberiores, quam multas, sed debiles, magis minusve steriles, quae noceant prioribus.

[1]) Cf. *Thom.* 2. 2. qu. 188. art. 2. — [2]) Cf. *Bonav.* de sex alis Seraphim. *C. Pr. Vien.* 1858. t. 4. c. 13. Insipiens erat sapientia eorum, qui sacrae et profanae reipublicae utilitatem praetexentes, regulares parochiali animarum curae, juventutis institutioni et aegrotorum levamini ita dicatos vellent, ut *omnibus*, quibus *vitae regularis spiritus nutritur* et confirmatur, *internecivum bellum indicerent.* Alimentis subtractis flamma decrescit et exstinguitur. Vgl. h. Alfons, Braut Christi, 23. Hptstck. — [3]) *Anal.* J. P. t. 3. p. 509 sq.; 924 sq.; 1052 sq.

Leiter beständig und vor allem auf die Pflege des religiösen Geistes zu schauen.

Was die vielen und verschiedenen religiösen Institute des weiblichen Geschlechtes im besonderen betrifft, so hat das Tridentinum das von Papst Bonifazius VIII. ihnen auferlegte Gesetz der Klausur bestätigt,[1]) und der heilige Papst Pius V.[2]) sogar allen Tertiariern, welche in Gemeinschaft leben (und damit, nach der communis s., allen Konservatorien, d. i. allen, welche nach Art der Nonnen, aber ohne feierliche Gelübde und ohne Klausur leben),[3]) geboten, entweder solenne Gelübde abzulegen und sich der Klausur zu unterwerfen, oder für die Zukunft keine Novizen mehr aufzunehmen. Doch ist sicher, daß auch nach dem Dekrete Papst Pius V. an vielen Orten Tertiarier ohne feierliche Gelübde und ohne Klausur zusammenleben, und der Apostolische Stuhl sie dissimulierte, duldete und der Jurisdiktion der Bischöfe unterworfen erklärte, ohne sie indes durch seine Autorität weder ausdrücklich noch stillschweigend zu approbieren.[4]) Dasselbe Verhalten beobachtete der Apostolische Stuhl gegen andere Konservatorien, z. B. die der englischen Fräulein:[5]) die Approbation der Regeln ist ebensowenig (auch nur) als eine stillschweigende Approbation des Institutes selbst zu betrachten,[6]) wie die demselben erwiesenen Gnaden und Privilegien, wie dies aus den beigefügten Klauseln hervorgeht.[7]) Deshalb darf man zwar nun nicht schließen, als ob der Apostolische Stuhl diese „geduldeten" Institute nicht sehr hoch schätze — nein, er nimmt sie mit Wohlwollen auf, erwartet von ihnen reichliche Früchte für Kirche und Gemeinwesen, vernimmt ihr Wachstum und Emporblühen mit Freuden, erweist ihnen Gunstbezeigungen mannigfacher Art, lobt ihre Lebensweise, bestätigt ihre Regeln und empfiehlt sie dem Wohlwollen und der Sorgfalt der Bischöfe:[8]) aber man soll diese Institute doch auch nicht sofort den eigentlichen Frauenklöstern mit strenger Klausur gleichstellen, und es wird heilsam sein, die Religiosen gelegentlich daran zu erinnern, welch eine große Abgeschlossenheit von der Welt sich für eine wahre Braut Christi gezieme, und wie sie daher wenigstens nach Kräften ihren Geist von den weltlichen Dingen losschälen und auch vor den Gefahren der Welt möglichst schützen müssen. Daher wird im allgemeinen mißbilligt, daß gottgeweihte Jungfrauen sich mit der Pflege der Wiegenkinder oder mit der Erziehung der Knaben beschäftigen, oder daß sie in Kollegien verwendet werden, sowie daß Lehrer ihren Edukandinnen Unterricht in der Musik erteilen, daß sie allein umhergehen, besonders zur Nachtszeit Kranke besuchen ohne hinreichende Bürgschaft für sichere Gesellschaft, daß sie lange in weltlichen Häusern sich aufhalten, überhaupt zu große Vertraulichkeit hegen, daß jedermann im Kloster zusprechen und frei umhergehen könne, daß die Klosterpforte noch nach Sonnenuntergang geöffnet bleibt u. s. f.[9]) Die Lütticher Statuten empfehlen diese Institute mit folgenden Worten: Summo etiam in honore habeant parochi sanctimoniales cujusque institutionis, quae operibus charitatis et erudiendis puellis se totas

---

[1]) *Trid.* s. 25. c. 6. de regul. Cf. Bonif. VIII. c. periculoso de statu reg. in 6to. — [2]) *Pius V.* Circa pastoralis 29. Maj. 1566. — [3]) *Bouix* p. 2. s. 1. c. 3. — [4]) Die Approb. v. P. Bened. XIII. wurde von seinem Nachfolger P. Klemens XII. 1732 widerrufen. *Bened. XIV.* Inst. 31. bez. als Grund des Verfahrens: ut ratio sanctissimi Pontificis Pii V. habeatur, et de ipsius decreti observantia studium ostendatur. *Id.* Instr. 105. de tert. §. 2. — [5]) *Bened. XIV.* Quamvis justo 30. April. 1749. §. 23. — [6]) *Id.* ib. §. 5. — [7]) *Id. Inst.* 105. — [8]) Cf. *Id.* Quamvis justo §. 20—23. *Bouix* l. c. prop. 4. Ut adeo denominatio illa *toleratarum* non jam denotet ullam Ecclesiae quoad ipsas repugnantiam, sed potius de stylo retineatur ad significandam ipsarum ab aliis distinctionem. — [9]) Cf. *Anal.* l. c. *Bened. XIV.* Inst. 105. *C. Pr. Col.*

devovent: optime de parochiis, immo de civilibus communitatibus merentur; omniumque fide ac tutela, sed Ecclesiae praesertim ministrorum benevolentia, studio ac dilectione paterna dignissima sunt. Unde hortamur et enixe rogamus, ut quantum fieri poterit in oppidis et etiam ruri in omnibus magnis parochiis, ejusmodi piae domus erigantur et fundentur, utque Sacerdotes ipsis muneris sui officia, intra limites suarum facultatum, diligentissime praestare non ambigant.[1]) Die Leitung solcher Personen muß nach den allgemeinen Regeln,[2]) nach den Satzungen und Rechten des Institutes[3]) und nach den Anweisungen des Ordinarius geschehen. Die kanonischen Bestimmungen über den ordentlichen und außerordentlichen Beichtvater der eigentlichen in Klausur lebenden Moniales werden auch im allgemeinen[4]) nach dem Beispiele[5]) und der Mahnung Benedikts XIV.[6]) bei den Mitgliedern der neueren religiösen Institute beobachtet.[7])

6. In religiösen Instituten **gemischter** Natur wird Gebet und Thätigkeit nach außen, die Sorge für die eigene Heiligung und die Wirksamkeit für das Heil der Seelen miteinander verbunden und, wie gesagt, an sich die vollkommenste Lebensweise geführt, jene nämlich, welche Christus der Herr selbst für sich erwählt hat.[8]) Die Bestimmung dieser Institute fordert, daß ihre Mitglieder (außer den dem Kloster dienenden Brüdern) Priester sind oder zu Priestern herangebildet werden; sie sind entweder eigentliche Religiosen mit feierlichen Gelübden (canonici regulares, clerici regulares, monachi, fratres mendicantes) oder mit einfachen Gelübden (congregationes religiosae) oder Quasireligiosen (congr. vitae communis) und bilden — sofern sie alle nach einer bestimmten Regel leben — den Regularklerus (im weiteren Sinne) im Gegensatze zu den Weltpriestern (im engeren Sinne).[9])

Hier nun ist es für den Seelsorger besonders wichtig, I. den Beruf der Säcular- und Regularpriester in Bezug auf die Seelsorge im Lichte des Glaubens und ohne Vorurteile aufzufassen, II. die gegenwärtige Dis-

---

1860. p. 2. c. 8. Quamvis complures sorores quarundam congregationum conversationem cum hominibus omnino evitare non possint, tamen omnes vitam in Christo vere absconditam agant omnemque familiaritatem cum personis tam laicis, quam clericis sedulo fugiant.

[1]) *Stat. Leod.* n. 89. 2°. — [2]) Cf. §. 174. n. 5. III. a. — [3]) Cf. Schels, die neuen religiösen Frauengenossenschaften nach ihren rechtlichen Verhältnissen dargestellt. Schaffhausen 1857. — [4]) Sc. mit Ausnahme dessen, was sich auf die clausura papalis bezieht. — [5]) *Bened. XIV.* Inst. 56. — [6]) *Id.* Pastoralis curae 5. Aug. 1748. Cf. *Id.* Quamvis justo §. 14. 30. Apr. 1749. — [7]) Cf. *Bouix* p. 5. s. 5. c. 2. §. III. — *Stat. Leod.* n. 90—91. 7. — *C. Pr. Rem.* t. 16. c. 2. — *C. Pr. Col.* p. 2. c. 8. — [8]) *Thom.* 3. qu. 40. art. 1. ad 2. — [9]) Zu dem corpus cleri saecularis im weiteren Sinne gehören auch nicht nur die Kongreg. vom gemeinsamen Leben, sondern selbst die eigentlichen relig. Kongreg. De Luca und Petra wollen sogar die Regularkanoniker noch zum clerus saecularis rechnen (Cf. *Benvenuti*, de capacitate can. reg. Rom. 1732 p. 9.) —, doch mit Unrecht, da diese solenne Gelübde ablegen und — non verbo et specie tantum, sed revera et proprie regulares exsistunt. (*Bened. XIV.* Quod inscrutabili 9. Jul. 1745. §. 16.)

ciplin der Kirche genau zu kennen, und demgemäß III. in brüderlicher Liebe und Eintracht mit allen Arbeitern im Weinberge des Herrn zu wandeln und zu wirken. Die Verkennung des Wesens des Ordensstandes und seines Verhältnisses zum Säcularklerus, wie diese in französischen Werken und in deren deutschen Übersetzungen resp. Besprechungen hervorgetreten ist, veranlaßt uns, etwas näher auf die Sache einzugehen und die Wahrheit deutlicher hervorzuheben.

I. Über die Frage, ob der Stand der Weltgeistlichen (besonders der Pfarrer) höher stehe als der Religiosenstand oder nicht, ist bekanntlich schon viel geschrieben und gestritten worden. Einige wollen diese Frage unerörtert lassen, weil sie gehässig sei. Verumtamen, sagt Suarez,[1]) facile tollitur invidia, si et prudenter ac modeste tractetur, simulque consideretur, non fieri comparationem inter personas vel merita earum, sed inter status eorumque conditiones seu qualitates, vel ut dixit *Thom.* 2. 2. qu. 184. art. 8. comparatio fit ex genere operum, non ex charitate operantis. Wir erachten die Erörterung dieser Frage aber auch für die Pastoral selbst für sehr nützlich, da sie die Diener der Kirche gleichsam wie von selbst nötigt, die hohen Vorzüge beider Stände näher zu erwägen, sowie zu erforschen, inwiefern und unter welchen Voraussetzungen einer den anderen überragt: sollte es für die Praxis schlimme Folgen haben, wenn immer tiefer und reiner die hohe Idee des Seelsorger- und Religiosenstandes aufgefaßt wird, immer lebendiger jedem Diener Christi die Verbindlichkeiten vor Augen stehen, welche sein Stand ihm auferlegt? Ich glaube nicht — und bedauere nur, in betreff dieses wichtigen Punktes mich kurz fassen zu müssen. Man beachte: a) der **Priester**- und um so mehr der **Seelsorgerstand** hat an sich eine höhere **Würde** als der einfache Religiosenstand. Die unbegreifliche Würde des Priestertums ist zu allen Zeiten durch unzählige Aussprüche der Väter und Heiligen, der Theologen und Asceten[2]) geschildert worden, und die damit verbundene Verpflichtung zu einem gottgefälligen Wandel kann von jedem Diener der Kirche nie genug erwogen oder zu hoch geschätzt werden. Der h. Thomas sagt: Si *religiosus ordine careat*, manifestum est *excellere praeeminentiam ordinis* quantum ad *dignitatem.*[3]) Der Religios ist allerdings in einem Stande der Vollkommenheit, aber er ist doch nur verpflichtet, nach der Vollkommenheit zu streben, weshalb selbst der lasterhafteste Mensch, wenn er nur wahrhaft entschlossen ist, sich zu bekehren und den Weg der Vollkommenheit zu wandeln, in den Orden eintreten kann. Der Priester und Seelsorger ist aber auch (wenigstens anfangsweise) in einem Stande der Vollkommenheit und zwar in einem solchen, welcher an sich höher steht, als der des Religiosen, indem er andere zur Vollkommenheit führen, daher selbst schon beim Eintritte wenigstens einigermaßen vollkommen sein und eine gewisse Fertigkeit in den Tugenden erworben haben muß. Cf. §. 24. n. 5.

b) Der **Priester**- und **Seelsorgerstand** aber legt in Bezug auf das **Streben** nach **Vollkommenheit** nicht so strenge Verbindlichkeiten auf, wie der Ordensstand. Der Priester und Seelsorger ist durch feierliche Versprechen und kirchliche Gesetze (in Bezug auf die Keuschheit auch wahrscheinlich durch ein Gelübde) gebunden: der Religios aber ist wenigstens durch drei heilige Gelübde und für immer dem Dienste Gottes geweiht.[4]) Jener hat infolge der Weihe (und des Amtes, so lange er ein solches

---

[1]) *Suarez* l. c. l. 1. c. 18. n. 1. — [2]) Cf. §. 5. *Nieremberg* l. c. l. 2. doctr. 4. c. 24. *Sabbatinus*, diss. de praerogativa et sanctitate status clericalis. Aug. Vind. 1741. H. Alfons, Priester in d. Einsamkeit. — [3]) *Thom.* 2. 2. qu. 184. art. 8. in c. Cf. 1. Bd. S. 428. Note 1. — [4]) Cf. *Thom.* 2. 2. qu. 88.

bekleidet) wohl mehr als der gewöhnliche Laie sich eines tugendhaften Wandels zu befleißen und ist strenger als dieser verpflichtet, sich zu heiligen, daher wenigstens einige Räte mehr zu beobachten; aber die eigentliche Verpflichtung fordert von ihm doch nur die treue Beobachtung der von der Kirche ihm um seines Standes (und Amtes) willen besonders auferlegten Gebote;[1]) diese Vorschriften de vita et honestate Clericorum sind zwar den Ordensgelübden ähnlich,[2]) aber bei weitem nicht gleich. Allerdings soll auch der Seelsorger — wenngleich ohne Gelübde — doch den Gegenstand der Ordensgelübde, die Armut, die Keuschheit, den Gehorsam beachten: ist ja selbst jeder Christ dazu bis zu einem gewissen Grade sub gravi verpflichtet, und der Seelsorger durch specielle Kirchengesetze und durch die Würde seines heiligen Amtes gewiß in einem noch höheren Grade dazu verbunden, als der gewöhnliche Christ: aber immerhin bleibt doch noch ein ungeheurer Unterschied zwischen den diesfallsigen Obliegenheiten des Kuraten und den heiligsten Standespflichten des Religiosen.

Beide haben (das Gelübde der) Keuschheit zu beobachten: aber der Religios hat zugleich nach seiner Ordensregel auch eine große Reihe von Mitteln anzuwenden, um selbst die entfernteren Gefahren gegen die heilige Reinigkeit zu meiden; das zurückgezogene Leben, die Klausur, der Begleiter als wandelnde Klausur, die vielen äußeren und inneren Abtötungen, Bußen, Bußwerke, Zurechtweisungen und Verdemütigungen u. s. w., kurz tausend Vorsichtsmaßregeln sind ebenso viele wahre Lebensvorschriften für den Religiosen, die er eben deswegen meist nicht ohne Sünde und wenigstens nicht ohne Rüge und Sühne übertreten kann —, was alles bei dem Seelsorger nicht der Fall ist.

Der dem Bischofe bei der Weihe feierlich versprochene Gehorsam ist gewiß keine leere Form, aber er hat doch seine Grenzen in den Kirchengesetzen, fordert doch nicht gänzliche Verleugnung des Eigenwillens, und ist somit himmelweit verschieden von jenem Gehorsame, mit welchem der Ordensmann dem Obern und der Ordensregel als dem beständigen Obern unterworfen ist, und kraft dessen er keinen Eigenwillen haben, sondern ganz in der Hand der Vorsteher ist,[3]) nicht nur in Bezug auf Ort, Amt und Beschäftigungen, sondern selbst in Bezug auf die gewöhnlichsten Handlungen des täglichen Lebens, so daß er sehr häufig ohne Erlaubnis nicht einmal auch nur den Mund öffnen oder den Fuß vor die Thüre setzen kann. Wahrlich! Valde magnum est in obedientia stare, et *sui juris non* esse:[4]) der Religios hat in allen Dingen, im großen wie im kleinen, durch das Gelübde des Gehorsams für immer alle Selbständigkeit, Freiheit, Ungebundenheit völlig und gänzlich und für immer Gott zum Opfer gebracht, muß Ämter, Arbeiten, Beschäftigungen übernehmen oder fahren lassen je nach dem Willen des Obern, steht unter beständiger vielfacher und unmittelbarster Kontrolle, hat Demütigungen, Zurechtweisungen ohne Gegenrede

---

art. 12. ad 1. Per religionem homo *totam vitam suam* Dei obsequio deputat. ib. qu. 189. art. 7. Obligatio voti perpetui praefertur omni alii obligationi. Cf. *Id.* op. 17. c. 12. op. 18. c. 12. c. 20—25.

[1]) §. 133. — [2]) Cf. *Lud. de Ponte* de perf. t. 4. tr. 1. c. 8—12. — [3]) In der gänzlichen Aufopferung des Eigenwillens durch den Gehorsam besteht gerade die vollkommene Verleugnung seiner selbst, der geistliche Tod, die gänzliche Hingabe an Christum. H. Alfons, Ordensberuf, S. 39. Cf. *Thom.* 2. 2. qu. 186. art. 5. ad 1. Obedire in his quae pertinent ad *exercitium perfectionis*, pertinet *proprie* ad religiosos. Et comparatur ista obedientia ad aliam, sicut universale ad particulare. Illi enim qui in saeculo vivunt, aliquid sibi retinent et aliquid Deo largiuntur: et secundum hoc obedientiae praelatorum subduntur. Illi vero, qui vivunt in religione, *totaliter se* et *sua* tribuunt Deo: unde obedientia eorum est universalis. — [4]) *Thom.* a Kemp. 1. c. 9.

anzunehmen, so oft es der Obere für notwendig oder nützlich erachtet, solche zu erteilen, hat täglich und stündlich Akte der Demut, des Gehorsams, der Abtötung und Selbstverleugnung, der Geduld und Liebe zu üben, ohne daß deshalb davon viel Aufhebens gemacht würde, während alles, was er nach außen Gutes und Großes wirkt, nicht so sehr ihm, als vielmehr (wie billig und recht) der ganzen Genossenschaft zugeschrieben wird: dem Priester dagegen bleibt bei aller Ehrfurcht und Unterwürfigkeit, die er dem Bischofe schuldet, noch immer ein sehr weiter Kreis, in dem er als „Herr" auftreten, seinem eigenen Urteile und Willen folgen kann und durch niemanden gehindert wird, seine Selbständigkeit, seine persönlichen Ansichten und Überzeugungen zu behalten und geltend zu machen. Nihil est homini amabilius libertate propriae voluntatis: per hanc enim homo est etiam aliorum dominus, per hanc aliis uti vel frui potest, per hanc etiam actibus suis dominatur. Nihil est quod homo naturali affectu magis refugit quam servitutem. Unde et nihil posset homo pro alio amplius impendere post hoc, quod seipsum in mortem pro eo traderet, quam quod se servituti ejus subjugaret.[1]) Nun diese Freiheit wird ganz geopfert, wenn sich der Religios um Gottes willen durch das Gelübde ganz anderen unterwirft: dies ist die vollkommene Selbstverleugnung, nach dem Martyrtume das gottwohlgefälligste Opfer, und darum sind „so viele Weltpriester, Pfarrer und sogar Bischöfe, obgleich sie ein frommes Leben in der Welt führten und sorgfältig auf das Heil der Seelen bedacht waren, dennoch in einen eifrigen Orden getreten, um unter dem Gehorsame eines anderen zu stehen".[2])

Jeder endlich — und um so mehr der Seelsorger — soll von den Gütern der Welt losgeschält sein: aber der Weltpriester braucht doch nicht freiwillig arm zu werden, er kann die Früchte des Beneficiums als sein Eigentum besitzen, und wenn er auch eine schlechte Pfründe besitzt, ist ihm dadurch allein weder die Macht, noch der Wille genommen, nach einer „Verbesserung" zu streben: während der Religios kraft des Gelübdes der Armut alles Eigentums oder wenigstens des eigenmächtigen Gebrauches und der Nutznießung desselben sich entäußert, nichts — auch nicht ein Stück Papier oder eine Feder — als Eigentum gebrauchen, verschenken oder vernichten kann, und zudem sich gänzlich unfähig gemacht hat, neues Eigentum zu erwerben. Arm sein heißt zwar noch lange nicht, die Tugend der Armut besitzen: aber arm leben und sich durch ein Gelübde für die ganze Zeit des Lebens unfähig machen, etwas als Eigentum zu gebrauchen oder Eigentum zu erwerben, ist ein vortreffliches und sehr wirksames Mittel, auch diese Tugend der Armut zu erlangen und zu vervollkommnen.

Der Vorzug des religiösen Lebens läßt sich leicht durch viele Autoritäten, durch die Gesetze der Kirche, nach welchen den Seelsorgern der Eintritt in den Orden frei gestattet wird,[3]) sowie durch unzählige Beispiele der Heiligen beweisen, und ist an sich, wie der h. Bonaventura sagt, so sicher, ut si quis contra ire voluerit, non

---

[1]) *Thom.* op. 18. c. 10. — [2]) H. Alf., Priester in der Einf. 3. Belehr. n. 17. Cf. Ordensberuf. S. 40. Im Orden geschieht ja fast kein Schritt, kein Atemzug, der nicht durch den Gehorsam gegen die Regel oder die Oberen geordnet wäre. Die Welt und selbst fromme Leute in derselben können sich keinen Begriff davon machen, wie hoch ein Leben des Gehorsams in einer Gemeinde zu schätzen sei. Es ist wahr, es giebt außerhalb der geistlichen Gemeinden viele, die sich sehr abmühen, vielleicht mehr als die, welche unter dem Gehorsam leben; sie predigen . . . sie verrichten Bußwerke, beten, fasten; aber an dem allem hat der eigene Wille einen großen, vielleicht den größten Teil u. s. f. — [3]) C. 2. C. 19. qu. 2 . . . si *afflatus Spiritu Sancto* in aliquo monasterio se salvare voluerit . . .

minus videatur desipere quam errare.[1]) Sylvius sagt: Plus excedit status religiosus cujuscunque statum seu potius officium archidiaconi vel plebani, quam status altissimae religionis statum cujuscunque infimae, und Papst Benedikt XIV. führt diese Stelle an, um die Freiheit des Übertrittes der Kuraten in den Ordensstand näher zu beleuchten.[2])

c) Wer **Priester** und **Religios zugleich** ist, hat die höhere Würde des Priesterstandes (a) und die strengere Verpflichtung des Religiosen (b), befindet sich somit in einem höheren Stande, als der einfache Priester oder Religios. Die Profeß beraubt ihn nicht seines priesterlichen Charakters und entbindet ihn nicht von den heiligsten Verrichtungen des priesterlichen Amtes, macht ihn aber dazu selbst noch in ganz besonderer Weise zu einem geistlichen Brandopfer vor dem Herrn, und gewährt ihm die reichlichsten Gnaden- und Hilfsmittel, sich vor dem Verderben der Welt zu bewahren, sich zu heiligen und dem heiligen Dienste mit um so größerer Reinheit, Ehrfurcht und Andacht obzuliegen: während der Priester in der Welt die Verpflichtungen eines Priesters und die Gefahren und Zerstreuungen der Weltleute zu teilen hat und in praxi sehr schwer dazu kommt, in der weltlichen Umgebung für Gott und seinen heiligen Beruf zu leben.[3])

d) Wer **einfacher Priester** (ohne Seelsorge) und **Religios** ist, hat auch im Vergleiche zu dem Weltpriester und Seelsorger an sich eine sicherere, bessere und verdienstlichere Stellung.[4]) Eine sicherere Stellung: da er nicht nur von den großen Gefahren und Schwierigkeiten der Seelsorge[5]) befreit, sondern selbst gegen die allgemeinen Gefahren der Welt mehr geschützt ist. Eine bessere und gottwohlgefälligere Stellung: denn er hat durch die drei Gelübde sein Hab und Gut, Leib und Seele, kurz alles Gott zum Opfer dargebracht, sich für das ganze Leben zum Streben nach Vollkommenheit verpflichtet und dem kontemplativen Leben geweiht, während der Seelsorger sich nur für bestimmte Dienstleistungen und zur Beobachtung der dazu erforderlichen kanonischen Vorschriften verpflichtet, und dieses Band der Verpflichtung weder durch Gelübde geheiligt, noch an sich für das ganze Leben übernommen hat.[6]) Eine an sich verdienstlichere Stellung: weil das Ordensleben in der Regel eine größere Liebe zu Gott voraussetzt,[7]) und an sich beschwerlicher ist, als die verschiedenen Anstrengungen der Seelsorge.[8]) Man sage nicht: die seelsorglichen Arbeiten und Mühen sind beschwerlicher, gefährlicher und darum verdienstlicher als das observante Leben eines Religiosen; denn, wie der h. Bonaventura auf diesen (aus Täuschung hervorgegangenen) Einwurf bemerkt,[9]) offenbar bringt nicht jede größere Schwierigkeit ein größeres Verdienst; oder wer wollte einen reichen Geizhals, der einen Kreuzer ausgegeben, eines größeren Lohnes würdig halten, als einen anderen freigebigen Mann, welcher einen Gulden als Almosen verschenkte? Difficultas veniens ex *vitiositate agentis non auget* meritum, sed miseriam.[10]) Andere Schwierigkeiten liegen in dem Werke selbst: so ist z. B. die Beobachtung der Räte (cf. oben b.) an sich schwerer als die der Gebote: difficultas proveniens ex *arduitate generis operis* absque dubio *auget* meritum.[11]) Andere endlich liegen in den äußeren Umständen, so ist es z. B. schwieriger, wenn große und schöne zeitliche Güter angeboten werden, diese zu verachten oder die Reinheit zu bewahren, wenn man mit

---

[1]) *Bonav.* Apol. paup. p. 1. c. 3. — [2]) *Bened. XIV.* Ex quo 14. Jan. 1747. Cf. §. 29. n. 4. — [3]) Cf. H. Alfons, Ordensberuf. S. 197. — [4]) Cf. *Thom.* op. 18. c. 20. — [5]) §. 17. — [6]) Cf. *Thom.* l. c. *Bonav.* l. c. — [7]) Cf. *Thom.* 2. 2. qu. 132. art. 2. *Id.* op. 18. c. 23. n. 5. — [8]) *Id.* l. c. qu. 184. art. 8. Conversatio religionis difficilior, quantum ad ipsum genus operis propter arctitudinem observantiae regularis. — [9]) *Bonav.* l. c. — [10]) *Id.* ib. — [11]) *Id.* ib.

Personen des anderen Geschlechtes verkehrt. Difficultas *ex circumstantiis* extrinsecus annexis trahens originem, per accidens et *indirecte auget aliquando* meritum, cum virtus inter haec illaesa triumphat, sed *directe* et per se est *magis via* ad *ruinam*, et ideo *fugienda*.[1]) Freilich, wenn ein Seelsorger mitten in den Gefahren der Welt ebenso nach Vollkommenheit strebt und vollkommen wird, als wenn er Religios wäre, so verdient ein solcher allerdings besonderen Ruhm: aber quis est hic et laudabimus eum?[2]) Es wäre ein Beweis des großen Verdienstes der Person, nicht der größeren Verdienstlichkeit des Standes. Ferner, wenn es an sich schwerer ist, in der Welt als Seelsorger gut und heiligmäßig zu leben, wegen der äußeren Gefahren, so hat der Religios doch so viel Mut und so viel Liebe zur Tugend und Vollkommenheit gehabt, daß er die äußeren Hindernisse des Heiles beseitigen und überwinden konnte, und befindet sich dazu in einem Stande, wo er in vielen Dingen abgetötet wird, die er in der Welt frei hätte genießen können, und wo die täglichen Obliegenheiten an sich weit schwerer den natürlichen Menschen belasten, als die gewöhnlichen Seelsorgsarbeiten.

e) Um so mehr steht jener, der **Seelsorger und Religios** ist, an sich höher als der einfache Seelsorger.[3]) Er hat außer den Verpflichtungen und Dienstleistungen des Priesters und Seelsorgers auch noch die des Religiosen zu erfüllen. Wohl kann er, wenn er z. B. Pfarrer wäre — denn auch die cura principalis steht mit dem Wesen des Religiosenstandes nicht im Widerspruch,[4]) — die Klausur, die im Orden etwa üblichen Strengheiten, nächtlichen Chordienst u. s. f. nicht beobachten, aber alle diese Observanzen, welche die Ausübung der Seelsorge hindern, werden auch nicht gefordert:[5]) indessen kann und soll er noch immer die Gelübde und Regeln so viel als möglich beobachten[6]) und überhaupt als Religios der Seelsorge obliegen. So sagt z. B. Papst Benedikt XIV. von den Regularkanonikern, welche (durch Dispens) zu weltlichen Beneficien gelangten: Eosdem monitos volumus, ne propterea quod extra religiosa claustra vitam degunt et clericorum saecularium habitum deferunt, ideo se absolutos aut dispensatos esse arbitrentur ab observatione votorum, quibus se in regulari professione Deo manciparunt; sed sciant, se teneri eadem vota servare et implere in iis omnibus, quae cum animarum rectoris .... officio conjungi possunt. Episcopo autem sive Ordinario loci per omnia

---

[1]) *Bonav.* l. c. Cf. *Thom.* l. c. ad 6. — [2]) Cf. *Thom.* op. 18. c. 7. Magna virtus fuit Samson, qui absque armis cum sola mandibula asinae multos hostes prostravit, nec tamen consilium inutiliter datur militi, ut ad bellum accedens assumat arma ad hostes vincendos; nec ergo inutiliter datur consilium perfectionem desiderantibus, ut dimittant divitias, quia in divitiis Abraam potuit esse perfectus: facta enim mirabilia . . . infirmi magis mirari et laudare possunt quam imitari . . . c. 18. ad 1. Sic etiam dici posset, quod ille, qui inter malos bene conversatur, majoris virtutis esse ostenditur, quam qui bene conversatur inter homines bonos (v. gr. Loth 2. Petr. 2, 5–8.); nec tamen dici potest, quod conversari inter malos ad statum perfectionis pertineat, cum hoc . . . prudentius declinetur . . . Quamvis quilibet sapiens magis eligeret tantae esse virtutis, ut etiam inter pericula quaecunque illaesus posset persistere, *nullus* tamen *nisi insipiens* statum periculosiorem ex hoc ipso statui securiori praeferret. — [3]) *Id.* 2. 2. qu. 184. art. 8. — [4]) Cf. *Bouix* p. 5. s. 1. c. 2. u. 4. — Man denke an die beneficia regularia. Ib. c. 3.; an den Notfall *Bened. XIV.* S. D. l. 12. c. 4. n. 7. u. f. f.; an die kirchliche Disciplin in diesem Punkte (n. 2.) Beispiele: Petrus Fourier, die Jesuiten in Paraguay u. s. f. — [5]) Cf. *Thom.* 2. 2. qu. 187. art. 1. in c. u. ad 3. — [6]) *S. Alph.*, praec. part. n. 2—4. Cf. c. 2. C. 16. qu. 1.

subjecti sint, ipsumque etiam Superioris Regularis loco agnoscant et colant. Ac demum suas partes esse intelligant, sanctioris conversationis exemplo, sedulitate in officio obeundo, frugalis vitae parsimonia, copiosa eleemosynarum largitione, veluti quibusdam religiosae perfectionis insigniis, etiam in habitu saeculari pro canonicis regularibus in oculis hominum se gerere.[1]) Der Ordensſtand iſt ſomit nicht nur nicht ein Hemmſchuh für die freie Ausübung der ſeelſorglichen Pflichten, ſondern ſogar wegen des Gelübdes und der von ihm beſonders geforderten Pflege des religiöſen Geiſtes und des obſervanten Lebens ein neuer mächtiger Sporn, wodurch deſto beſſer für die eigene Heiligung und für das Seelenheil anderer gewirkt werden kann.[2]) Redduntur magis idonei ex exercitio sanctitatis, quod assumserunt. *Stultum* autem est dicere, ut per hoc, quod aliquis in sanctitate promovetur, efficiatur minus idoneus ad spiritualia officia exercenda.[3]) Daher finden wir auch zu allen Zeiten Religioſen zu den verſchiedenen kirchlichen Seelſorgämtern zugelaſſen.[4]) Die Apoſtel waren nicht „Weltprieſter", ſondern Männer, die alles verlaſſen, ſich ſelbſt verleugnet hatten und Chriſtum nachfolgten, wahre Religioſen:[5]) wie überhaupt jede beſondere Form des religiöſen Lebens eine Nachbildung des apoſtoliſchen Lebens iſt,[6]) ſo ſind im beſonderen die Orden ſogen. gemiſchter Natur[7]) als ſolche zu betrachten. Ohne Zweifel haben die Apoſtel zunächſt und vorzüglich ihre Mitarbeiter und Stellvertreter zu Männern ihresgleichen herangebildet und ihnen jene Weltentſagung und jene gänzliche Hingabe an Gott einzuflößen geſucht, die für die Erfüllung ihres hohen Berufes ſo überaus ſegensreich, ja faſt notwendig ſchien; und wenn auch wegen der menſchlichen Schwäche nicht alle Kleriker gleich den Apoſteln ſich allen Hinderniſſen der ungeteilten Hinopferung für den Dienſt des Herrn entriſſen, ſo iſt doch an ſich ſehr glaubwürdig, ſowie durch die Lehre angeſehener Theologen,[8]) durch die Ausſprüche der heiligen Väter und durch die Geſchichte[9]) näher beweisbar, daß der eigentliche apoſtoliſche Orden oder der Orden der Geiſtlichen dem Weſen nach ſtets beſtanden, und in verſchiedenen mehr oder weniger ſtrengen Formen[10]) durch die Seelſorge unberechenbaren Segen in der Kirche Gottes geſtiftet hat: und die Religioſen wurden im Dienſte der Kirche verwendet, nicht bloß etwa als „Reſerve" oder „zum Notbehelfe",[11]) ſondern als pii

---

[1]) *Bened. XIV.* Quod inscrutabili §. 25—26. *Bouix* l. c. c. 4. n. 5. — [2]) *Thom.* op. 18. c. 23. Ex voto sui ordinis obligantur ad hoc, quod episcopis subministrent in his, quae ad curam animarum pertinent. — [3]) *Id.* 2. 2. qu. 187. art. 1. — [4]) Cf. *Bouix* l. c. p. 1. s. 5. c. 2. Braunmüller O. S. B. über den Bildungszuſtand der Klöſter im vierten und fünften Jahrhundert. Metten Programm 1856. — [5]) Cf. n. 1. Note. *Gerhochi*, praep. Reichsp. lib. ep. (*Migne*, patr. t. 194. p. 137. 5—9.). Invenies Christum Petro proprietates, immo suimet abnegatori, Ecclesiam commisisse regendam . . . — [6]) *Thom.* op. 19. c. 4. n. 5. Omnis religio ad exemplar vitae apostolicae formata est. — [7]) *Ib.* Haec autem fuit vita apostolica, ut relictis omnibus per mundum discurrerent evangelizando et praedicando. — [8]) Cf. *Suarez* l. c. l. 3. c. 3. n. 5—8. — [9]) Cf. *Bouix* l. c. p. 1. s. 4. c. 2. §. II. prop. 1. — [10]) Cf. c. 24. C. 16. qu. 1. *Sacerdotibus monachis apostolorum figuram* tenentibus liceat praedicare etc. — c. 5. X. de statu monach. (3, 35.) von den canonici regulares, quae regulae inserviunt *laxiori*. Dieſe bez. P. Pius IV. als ſolche, qui sunt de illis clericis a S. Augustino, quinimo a S. *apostolis* institutis. (Cf. *Benvenuti* l. c. art. 1. §. 5.) — *Reg. S. Chrodeg.* c. 31. (ohne Gelübde, bloß vita communis). Saltem hoc consentiamus, ut ad *aliquantulamcunque* similitudinem conversationis eorum (apost.) nostros animos contrahamus. — [11]) Cf. *Bouix* p. 1. s. 3. c. 1. *Thom.* op. 19. c. 2. Nec valet, quod dicunt, quod

auxiliatores, als strenui cooperatores und als firmissima munimenta Ecclesiae, wie die Konzilien und Päpste öfters sagen. Die Kirche hat auch die Rechtmäßigkeit und Heilsamkeit der Verbindung des regulären Lebens mit dem seelsorglichen Wirken gegen die Feinde der Kirche in der Praxis — durch Approbation solcher Institute, durch Privilegien u. a. Begünstigungen — stets bekannt, die Verteidiger derselben in Schutz genommen,[1]) und die entgegenstehende Meinung öfters feierlich verworfen.[2])

Die einzelnen der Seelsorge gewidmeten Institute verfolgen verschiedene Zwecke, haben bald die ordentliche Seelsorge, bald und gewöhnlich einzelne Verrichtungen des apostolischen Amtes zum nächsten Ziele, bilden zusammen den Schmuck der Kirche, das „goldene Kleid im bunten Gewande", haben jedes ihre besonderen Vorzüge, und sind in Bezug auf die Seelsorge im Verhältnisse zu einander an sich um so vortrefflicher, je höher die geistlichen Güter sind, welche sie zu vermitteln streben, und je größer die Zahl derer ist, welchen sie dieselben zuwenden können.[3]) Sind sie nicht für die pfarrliche Seelsorge bestimmt, und haben sie somit die Lasten des Materiellen der Seelsorge nicht zu tragen: so haben sie sich doch keineswegs lauter Rosen, Douceurs und Tröstungen zu erfreuen, vielmehr manche Beschwerden, die der menschlichen Natur sehr unbequem sind und lästig fallen: und der nächtliche Chor, der rauhe Habit, das Cilicium und die Disciplin, die Regelfasten, so manche gewöhnliche Abtötungen und Bußübungen sind nebst den vielen Gebeten, Betrachtungen und geistlichen Übungen für die Bekehrung der Sünder und das Heil der Seelen doch auch in Anschlag zu bringen. Ihre besondere Wirksamkeit ist sowohl vom Apostolischen Stuhle durch Approbation der Regeln, als auch von den Mitgliedern durch den Eintritt, direkt und vorzüglich um Gottes willen beabsichtigt, hat darum auch wohl eines besonderen Gnadenbeistandes von oben sich zu erfreuen —, und wenn sie auch nicht immer von Amts wegen und aus Gerechtigkeit zu der Seelsorge verbunden sind, so kann diese strengere Pflicht anderweitig leicht kompensiert werden, teils durch das Ge-

---

hoc posset fieri quando necessitas immineret, quae nunc non apparet: quia *utilitas communis* non solum *debet procurari* ut sit quocunque modo, sed, ut sit *optimo modo*, quo fieri potest ... Man sollte doch die Notwendigkeit der „Weltlichkeit" des Klerus nicht zu sehr betonen: wenn in einer Diöcese der gesamte Klerus (wie einst zu Hippo), oder wenn gar alle Glieder der Hierarchie, wie die Apostel, zugleich Religiosen wären und als Religiosen lebten und wirkten, so würde es um die Seelsorge gewiß nicht schlecht bestellt sein. Permissa, non necessaria in clericis *saecularitas:* et ideo permissa, quia Christus statum religiosum non praecipiendo, sed suadendo instituit. *Bouix* l. c. p. 1. s. 5. c. 2. — Der Umstand, daß die Feinde der Kirche gerade die Religiosen zuerst angreifen und in ihrer Wirksamkeit zu lähmen oder zu hemmen suchen, ist ein neuer Beweis dafür, daß diese nicht etwa bloß als Reserve, sondern eher als ein mächtiges (Freiwilligen-) Corps zu betrachten sind, welches sich in den Kämpfen der Kirche mutvoll in die vordersten Reihen stellt und vor den größten Gefahren nicht zurückschreckt.

[1]) Cf. *Pius VI.* Auctorem fidei prop. 81. (In den Verteid. des h. Thomas und Bonav. wird nicht minor aestus et accuratio major vermißt.) — [2]) Zuletzt durch *Pius VI.* l. c. prop 80. Cf. dazu *Bouix* p. 5. s. 1. c. 1. 7°. — [3]) *Bonav.*, Apol. paup. resp. 1. c. 1. Cf. *Thom.* 2. 2. qu. 188. *Id.* op. 18. c. 14. So sagt z. B. der h. Alfons (Ordensberuf. S. 151): Gewiß wird ein Priester, der einer Genossenschaft von Arbeitern, namentlich von Missionären, angehört, mehr Seelen retten in einem Monat und in einer einzigen Mission, als wenn er sich in seiner Heimat zehn Jahre lang abgemüht hätte u. s. f. Ähnliches sagte der Heilige von den Mitgliedern seiner Kongregation (Briefs. S. 148), ohne sie deswegen für heilig zu halten (ib. S. 149).

lübde des Gehorsams, teils durch einen größeren Liebeseifer und eine reinere Absicht, da die Religiosen kraft ihres Standes durch ihre Thätigkeit weder zeitlichen Gewinn noch weltliche Ehre suchen können und dürfen.[1])

f) Aus dem Gesagten ergiebt sich die hohe Bedeutung des Religiosenstandes, soweit er mit der Seelsorge verbunden ist. Allerdings ist der Seeleneifer das Gott angenehmste Opfer, aber, sagt der h. Thomas:[2]) in zelo animarum hic ordo servandus est, ut (1mo) homo zelum animae *suae* habeat, eam ab omni affectu terrenorum absolvens (Eccli. 30. Aug. Civ. D. 21.); (2do) si aliquis post contemtum terrenorum et sui ipsius in hoc procedat ulterius, ut etiam *aliarum* animarum zelum habeat, erit *perfectius* sacrificium; (3tio) sed *perfectissimum*, quando ad zelum animarum habendum *voto* seu professione obligatur. Wir können daher auch auf den Regularstand der Geistlichen im besonderen anwenden, was der h. Bonaventura[3]) im allgemeinen von dem Ordensstande sagt: *Status religionis* ab universis tam justis quam peccatoribus, tam perfectis quam imperfectis, tam sapientibus quam simplicibus, licite potest appeti, a nullis debet contemni, ab his vero, qui vocantur divinitus, secure suscipi et studiose observari. Er sagt mit Recht: *qui vocantur divinitus;* denn bei der Frage, ob der einzelne Priester in der Welt oder im Orden besser sich heiligen oder mehr für das Heil der Seelen wirken könne, kommt alles zunächst auf den Beruf an.[4]) Wir sollen nur jenes Gute wirken, das Gott von uns verlangt, nicht aber, das wir selbst wollen; Gott bedarf der Menschen nicht; wenn der Herr dich in sein Haus beruft, so verlangt er nichts anderes von dir, als daß du den Regeln und deinen Obern sorgfältig gehorchest; und wenn der Gehorsam verlangt, daß du in der Gegend, in der du lebst, ganz unnütz seiest, ja wenn man dich sogar nur zum Auskehren des Hauses oder zum Reinigen der Geschirre gebrauchen würde, so wäre doch gerade dies das Beste, das du thun könntest.[5]) Es giebt im geistlichen Leben nichts Wichtigeres, als daß man die Verherrlichung Gottes und die eigene Heiligung in dem Stande sucht, den die göttliche Vorsehung uns angewiesen hat, und daß man nach keinem anderen streben soll.[6]) Ist ein Priester nicht zum Ordensstande berufen, so soll er in der Welt sich zu heiligen suchen; er ist aber, wie gesagt, nicht zu den Verbindlichkeiten der Ordensgelübde, sondern nur dazu verpflichtet, seine Standes- und Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

II. In Bezug auf die Verwendung der Regularen für die Seelsorge hat die kirchliche Disciplin je nach Zeiten und Orten, und je nach den verschiedenen Zwecken der religiösen Institute selbst gewechselt. In betreff der pfarrlichen Seelsorge bemerkt Papst Benedikt XIV.: Sane quemadmodum negari nequit, ex veterum canonum lege monachos et regulares ecclesiarum parochialium regiminis capaces fuisse . . . ita certum nunc est, ex recentiori canonica disciplina interdictum esse regularibus, parochialem curam assumere sine dispensatione apostolica: quae dispensatio a Romano Pontifice non aliter concedi solet, quam si pro ea instet Episcopus, ab Episcopo autem sollicitanda non est, nisi Ecclesiae necessitas aut utilitas id suadeat.[7]) Dieser weisen Bestimmung, wodurch ebensogut für die Bischöfe wie für die Regularen gesorgt worden,[8]) sind alle Regularen im engsten Sinne (auch die Lateranensischen Regularkanoniker, obgleich bei diesen leichter dispensiert wird[9]) —) unterworfen und,

---

[1]) Cf. *Suarez* l. c. l. 1. c. 21. (fin.) — [2]) *Thom.* op. 18. c. 23. ad 12. Cf. *Id.* 2. 2. qu. 182. art. 2. ad 3. — [3]) *Bonav.* l. c. c. 3. (fin.) — [4]) §. 23 sq. — [5]) H. Alfons, Ordensberuf. S. 150. Briefs. S. 148. — [6]) Gabuel l. c. S. 371. — [7]) *Bened. XIV.* Cum nuper 8. Nov. 1751. §. 1. (Cf. *Bouix* p. 5. s. l. c. 4.). — [8]) *Id.* Quod inscrutabili 9. Jul. 1745. — [9]) *Bened. XIV.* l. c.

wie es scheint,[1]) nur diese, nicht aber die Religiosen mit einfachen Gelübden (die jedoch durch die Regel von solchen Stellen abgehalten werden können), und noch weniger die Quasireligiosen. Gewöhnlich aber haben die meisten Regularen nur bestimmten einzelnen Verrichtungen (Predigt, Beichthören, Missionen u. s. f.) obzuliegen, und sind deren nähere Befugnisse durch die Regeln und Konstitutionen ihres Institutes, durch allgemeine Gesetze der Kirche, durch päpstliche Privilegien und bischöfliche Anordnungen genauer bestimmt. So sind die Regularen ähnlich, wie die Säkularseelsorger, jeder in seinem Kreise und innerhalb der ihm von der rechtmäßigen Autorität zugestandenen Befugnisse, Gehilfen der Bischöfe,[2]) denen in Ver-

---

Die Prämonstratenser haben ein eigenes Privilegium. *Id.* Oneroso 1. Sept. 1750. *Bouix* l. c. prop. 4. u. s. 7. c. 3.

[1]) *Bouix* p. 5. prop. 6. c. 4. — [2]) *Thom.* 2. 2. qu. 188. art. 4. ad 5. Dicendum, quod formam 72 discipulorum non solum tenent presbyterati curati, sed quicunque alii minoris ordinis, qui episcopis in eorum officio subserviunt. Non autem legitur, quod 72 discipulis Dominus aliquas determinatas parochias assignaret, sed quod mittebat eos ante faciem suam in omnem civitatem et locum, quo erat ipse venturus. Wenn man bedenkt: a) daß auch die solemnesten Gelübde an sich den Religiosen nicht von der Jurisdiktion des Bischofes befreien, und daß eine solche Exemtion nur durch den Apostolischen Stuhl gegeben, erweitert, beschränkt und aufgehoben werden kann (*Suarez* l. c. l. 6. c. 13. n. 3.); b) daß nicht alle Regularen exemt sind, nicht nur die Quasireligiosen, sondern auch die eigentlichen Religiosen mit einfachen Gelübden — wozu bei weitem die meisten in den letzten Jahrhunderten errichteten religiösen Institute gehören — in der Regel ganz der Jurisdiktion des Ordinarius unterworfen sind (*Bouix* p. 5. app. 1. init.) und nur ausnahmsweise und selten durch specielle Verleihung und namentliche Bezeichnung eximiert werden; c) daß selbst die exemten Regularen nicht unbedingt exemt, vielmehr noch in sehr vielen Dingen (im allgemeinen — in ihrer Thätigkeit ad extra) den Bischöfen als Ordinarien oder als Delegaten des Apostol. Stuhles unterworfen sind (Quam plurima, sagt *Bened. XIV.* S. D. l. 9. c. 15. n. 3. *Ferraris* v. Regulares art. 2. *Bouix* p. 5. s. 2. c. 2. §. 7.); d) daß die Exemten deswegen nicht ohne Oberaufsicht, vielmehr der höheren Autorität des Apostol. Stuhles und der quasibischöflichen Gewalt der Ordensoberen untergeben sind, welche öfter und strenger zu visitieren, zu korrigieren und zu strafen pflegen, als dies den Ordinarien großer Diöcesen möglich ist (*Bouix* p. 6. c. 1—2.); e) daß der Apostol. Stuhl diese so näher bestimmte Exemtion von früh an erteilt (*Bouix* p. 5. s. 2. c. 2.) und zwar, wie er den Feinden der Kirche gegenüber erklärte, „aus guten Gründen" erteilt hat (*Pius VI.* Erklärung in Wien . . . cf. Josephinismus S. 107; über die Gründe cf. *Bouix* l. c. §. III.) —, und auch jetzt noch aufrecht erhalten wissen will (cf. Schreiben des Erzbischofes v. Mecheln 15. Jänner 1836 bei *Bouix* l. c., wo die Worte des Apostol. Stuhles angeführt werden: Exemtio conservetur, cujus utilitas ecclesiasticis sanctionibus, longaque saeculorum plurium experientia et vel ipso haereticorum et incredulorum in illam odio comprobata est) —: dann darf man in der Exemtion und in den Privilegien der Regularen überhaupt — gewiß ebensowenig als in der Errichtung der Pfarreien und in der Inamovibilität der Pfarrer — eine Schmälerung der bischöflichen Autorität oder eine Trübung der ursprünglichen Würde und Reinheit des von Christo eingesetzten geistlichen Standes finden wollen; nein! keinen Hemmschuh der hierarchischen Ordnung — cum ipsi Plebani sint vicarii Episcoporum in suis parochiis, sicut Episcopi Summi Pontificis in officiis sibi commissis, quia *non in diminutionem potestatis*, sed in adjutorium sustentandi oneris, sunt inferiores pastores superioribus subrogati (*Bonav.* quare

bindung mit und in Unterordnung unter den Nachfolger Petri die Leitung der Kirche anvertraut ist.

Ein eigentlicher Konflikt zwischen Säkular- und Regularpriestern ist wohl nicht denkbar, wenn beide Teile, wie es sich gebührt, sich als Diener einer und derselben Kirche betrachten, die von der Kirche aus wichtigen Gründen getroffenen Anordnungen mit gebührender Ehrfurcht und schuldigem Gehorsame befolgen, alle Eigenliebe und Eifersüchteleien gewissenhaft bekämpfen und in allem einzig und allein die Ehre Gottes und das Heil der Seelen zu befördern streben. Es ist darum sehr wünschenswert, daß die Pfarrer — wenigstens soweit sie mit dem Ordensklerus in der Praxis zusammenkommen — die beiderseitigen Rechte genau kennen[1]) oder in zweifelhaften Fällen bei dem Ordinariate anfragen, damit sie nicht voreilig Streitfragen anregen, bei welchen „Gott nichts, die Hölle aber sehr viel gewinnt, wie sie bisher schon viel dabei gewonnen hat",[2]) und nicht mit Unrecht den Religiosen öffentlich oder privatim Befugnisse absprechen, zu deren Ausübung sie durch den Apostolischen Stuhl und die Bischöfe ermächtigt sind.

III. Da alle Priester und Seelsorger zu einer und derselben heiligen Kriegerschar gehören, die gemeinsame Sache Jesu Christi gegen den gemeinschaftlichen Feind der Kirche unter demselben obersten Anführer zu verfechten haben, so kann Gott nichts angenehmer und den Seelen nichts heilsamer sein, als wenn alle Ein Herz und Eine Seele sind, in Eintracht und Liebe miteinander wirken, mit brüderlicher Liebe einander lieben und mit Achtung einander zuvorkommen,[3]) d. h. nicht nur äußerlich die gebührenden Ehrenbezeigungen einander erweisen, sondern auch jede Verachtung oder Geringschätzung sorgfältig meiden, nicht Worte oder Handlungen des anderen im schlimmen Sinne auslegen, nicht Verleumdungen ausstreuen oder anhören, nicht geringe Fehler vergrößern oder offenbar Gutes verdächtigen, nicht Fehlgriffe oder Skandale einzelner dem ganzen Stande zur Last legen —, vielmehr gegenseitige Defekte geduldig und im Stillschweigen ertragen, Beleidigungen leicht verzeihen, Übergriffe des anderen Teiles, wo dies notwendig scheint (nicht vor das Publikum bringen, sondern), durch Privatkorrektion oder durch Beihilfe der höheren Vorgesetzten (Bischöfe, Ordensobern) verhindern, sich gegenseitig hilfreich und bereitwilligst Liebesdienste erweisen, von Herzen lieben und nach Kräften unterstützen.[4]) Sicut igitur religiosi clerum saecularem honore praevenire debent neque illius jura infringere vel auctoritatem minuere ipsis fas est, ita quoque parochi, vicarii et quotquot de clero saeculari sunt, tenentur religiosas familias, tanquam manum subsidiariam

---

fr. Minores praedicent?); auch keine Verunstaltung der ursprünglichen apostolischen Ordnung —, bonorum Pontificum non tam est patienter ferre, quam desideranter appetere cooperatores Evangelistas, ad multitudines divinarum messium colligendas; quod attendens Christi Vicarius Petrique successor, utpote sancti Spiritus illustratione praeventus, statum hunc Evangelizantium pauperum, qui saluti animarum intenderent, tamquam coelitus sibi missum, cum hilaritate suscepit, pietate confovit, auctoritate roboravit, et potestate defendit, et ut Patriarcha Jacob, tamquam filios accrescentis Joseph multipliciter benedixit: pie in hoc providens saluti animarum, et in nullo praejudicans auctoritate Pontificum, tanquam ornans, *non deornans ecclesiasticam hierarchiam. Bonav.*, ap. paup. resp. 4. c. 3.

[1]) Cf. *Bouix* l. c. p. 5. s. 6. — *Id.* de parocho. — *Verhoeven*, de regularium et saecularium clericorum juribus et officiis. *Lovan.* 1846. Dazu ist notwendig zu vergleichen *Bouix* l. c. p. 5. s. 3. c. 1. und das von den neueren Bollandisten verfaßte Examen libri M. Verh. . . . — [2]) H. Alfons, Briefs. S. 424. — [3]) *Rom.* 12, 10. — [4]) *Bonav.*, lib. apol. qu. 20.

ad bellandum bella Domini divinitus datam sincera caritate diligere et in honore habere.[1]) Dies war offenbar die Lehre der heiligsten Diener der Kirche,[2]) die Gesinnung des Apostolischen Stuhles[3]) und das Gebot Jesu Christi unseres obersten Hirten. In hoc cognoscent omnes, quia discipuli mei estis, si dilectionem habueritis ad invicem. Joan. 13, 35.

Schluß des ganzen Werkes.

Jetzt wäre unsere Aufgabe (§. 3. n. 4) erfüllt — zwar nicht, wie es hätte geschehen sollen, aber doch, wie wir es eben konnten. Nachdem wir gesehen, wie der, „dem alle Gewalt gegeben ist im Himmel und auf Erden" (Einl.) seine Diener beruft und aussendet in die Welt (I. Buch), damit sie in seinem Namen und als seine Stellvertreter sein Werk der Erlösung fortsetzen als Lehrer (II. Buch), Priester (III. Buch) und Hirten (IV. Buch), gewährt es uns einen wahren Trost und eine große Freude des Geistes, nun auch noch kurz an die göttliche Verheißung erinnern zu können, welche der Herr seinem göttlichen Auftrage beigefügt.

§. 200. Die göttliche Verheißung.

„Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis ans Ende der Welt."
Matth. 28, 20.

Fürchtet euch also nicht, wenn Ich euch nun „wie Schafe mitten unter die Wölfe" (*Matth.* 10, 16) aussende. Ihr könnt und sollt mit großem Vertrauen das Apostolische Amt, das ich euch übertragen, annehmen; denn Ich bin bei euch. „Ich will euch Mund und Weisheit geben, welcher alle euere Widersacher nicht werden widerstehen und widersprechen können. Ihr werdet aber von Eltern und Brüdern, Verwandten und Freunden überliefert werden, und sie werden einige aus euch töten. Ihr werdet von allen gehaßt sein um meines Namens willen; aber kein Haar von euerem Haupte soll verloren gehen. In euerer Geduld werdet ihr euere Seele besitzen." (*Luc.* 21, 15—19.) Unsere Sorge muß also darauf gerichtet sein, in allem auf den Herrn zu schauen „wie der Knechte Augen auf ihrer Herren Hände" (*Ps.* 122, 2); unserem guten Hirten, der bei uns ist — in der Kirche, im heiligen Sakramente und durch die Gnade des heiligen Geistes — treu nachzufolgen, „seinen Namen zu bekennen," seinen allerhöchsten Auftrag in Einfalt und Klugheit zu vollziehen.

---

[1]) *Stat. Leod.* n. 88. — [2]) Vgl., was z. B. der h. Bernhard seinen Mönchen in Bezug auf die Bischöfe, und der h. Bonaventura von dem Weltklerus in Bezug auf die Religiosen sagt (und — mutatis mutandis — noch seine Anwendung findet). *Bern.* in Cant. C. s. 12. n. 9. *Bonav.* lib. apol. qu. 22. — [3]) C. un. de exc. prael. in Clem. (5, 6.). *C. Stat.* sub *Leon. X. Bened. XIV.* Impositi nobis 27. Febr. 1747 (fin.). *Pius IX.* 17. Jun. 1847.

Er wird dann seine Schafe beschützen, „bei uns sein in der Trübsal, uns herausreißen und zu Ehren bringen." (*Ps.* 90, 15.) Und wenn dann für uns das Ende ohne Ende kommt, und „der Oberhirt erscheinen wird, werden wir die unverwelkliche Krone der Herrlichkeit empfangen" (1. *Petr.* 5, 4.), und „so immerfort mit dem Herrn sein" (1. *Thess.* 4, 17.) bis in die Ewigkeit der Ewigkeiten.

Das Ende dieses Werkes aber möge eine Stelle eines großen heiligen Seelenhirten krönen, welcher nebst dem h. Alfonsus die Gedankenarmut des Verfassers so oft hat zudecken müssen: *Aug.* C. D. l. 22. c. 30. n. 6. Videor mihi debitum (ingentis) hujus operis *adjuvante Domino* reddidisse: quibus parum, quibus nimium est, mihi ignoscant: quibus autem satis est, non mihi, sed **Deo** *mecum gratias congratulantes agant.*

Deo gratias et Mariae.

Appendix.

Formularien.

I. Denuntiation der Sollicitantes in Confessionali

(wenn in einem außerordentlichen Falle der Beichtvater selbst die Anzeige machen will).

Ex Rit. Aug. 1764.

Honesta (us) . . ., anno aetatis suae . . . Parochiana (us) in Parochia . . . Capituli . . . coram me infrascripto extra sacramentum confessionis conqueritur, quod NN. (Parochus, s. Capellanus, s. Sacerdos) in . . . (Parochia, s. monasterio, s. Collegio) . . . eam (eum) in Confessione (s. occasione confessionis) *hujusmodi* . . . verbis (s. factis) ad inhonesta et turpia sollicitaverit, idque etiam coram delegato Episcopali, suo (s. vicino) Parocho NN. per juramentum firmare parata (us) est.

Datum . . . NN. Sacerdos etc.

II. Gebet vor dem Beichthören. Cf. §. 161. n. 3.

Da mihi Domine, sedium tuarum assistricem sapientiam, ut sciam judicare populum tuum in justitia, et pauperes tuos in judicio. Fac me ita tractare claves regni coelorum, ut nulli aperiam, cui claudendum sit, nulli claudam, cui aperiendum sit. Sit intentio mea pura, zelus meus sincerus, caritas mea patiens, labor meus fructuosus. Sit in me lenitas non remissa, asperitas non severa, pauperem ne despiciam, diviti ne aduler. Fac me ad alliciendos peccatores suavem, ad interrogandos prudentem, ad instruendos peritum. Tribue, quaeso, ad retrahendos a malo solertiam, ad confirmandos in bono sedulitatem, ad promovendos ad meliora industriam: in responsis maturitatem, in consiliis rectitudinem, in obscuris lumen, in implexis sagacitatem, in arduis victoriam; inutilibus colloquiis ne detinear, pravis ne contaminer, alios salvem, meipsum non perdam. ℟. Amen. (*Indulg.* 100 dierum semel quolibet die. *Pius* IX. 27. Mart. 1854.)

III. Gesuche um Vornahme der Proklamation. §. 191. n. 11.

1. Ansuchen des Pfarrers, welcher die Sponsalien aufgenommen hat und auch die Einsegnung vornehmen wird, an den Pfarrer des anderen Teiles.

Placeat Tibi, Reverende Domine, in ecclesia tua parochiali ter proclamare matrimonium futurum honesti juvenis Petri N. filii legitimi Jacobi N. et honestae Mariae N. habitantis in N. parochiae tuae, cum Anna N., filia legitima Pauli N. et Barbarae N., parochiana mea, ut, si nullum detegatur impedimentum canonicum, connubio jungantur. Qua de re suo tempore certiorem me facere velis.

2. Ansuchen des Pfarrers, welcher die Sponsalien aufgenommen hat, an den Pfarrer des anderen Teiles, wenn dieser der Ehe assistieren wird.

Sponsalia ab honesto juvene Josepho N., filio legitimo Petri N. et Margaritae N., parochiano tuo, cum honesta Catharina N., filia legitima Pauli N. et Susannae N., parochiana mea, coram me inita, Tibi, Reverende Frater, hisce significo, ut in ecclesia tua parochiali consuetas denuntiationes facias. De quibus iisdem pro mea parte factis, atque, si quod forte detegatur impedimentum canonicum, in tempore certiorem Te facere non omittam.

3. Wenn der Ort der Trauung noch nicht bestimmt ist.

N. filius legitimus N. et N. (ratione domicilii, famulatus) parochianus tuus, et N. filia legitima N. et N. parochiana mea, quum conjugium inire cupiant, Tibi, Rev. Confrater, ut consuetas matrimonii denuntiationes in ecclesia tua peragas, per me hisce admodum supplicant.

4. Schreiben an den Pfarrer eines Ortes, wo die Brautleute geboren wurden oder früher gewohnt haben, wenn die Proklamation daselbst notwendig ist.

Inita coram me Sponsalia honesti juvenis N., qui in paroecia tua natus et paucos tantum menses absens est, cum virgine N. filia N. et N. ex mea parochia, Tibi, Reverende Confrater, notifico, Teque simul rogo, ut desponsatos praedictos denuntiare et de factis denuntiationibus, aut de impedimento, si forsan aliquod subesset aut detegeretur, me tempore suo docere velis, qui ad similia obsequia ero paratissimus.

5. Für gemischte Ehen cf. §. 192. n. 12. 13.

IV. Dispensgesuche in betreff der Verkündigungen. §. 191. n. 12.

1. An den Bischof.

Illustrissime et Reverendissime Domine!

Exponitur humiliter Dominationi Tuae Illustrissimae et Reverendissimae, quod parochiana mea praenobilis comitissa de N. nubere intendat oeconomo suo Hermanno N., quocum jam diu familiarem habebat conversationem. At vero tam ipsa oratrix, quam ejusdem familia ob scandala ac malam suspicionem, quae per proclamationes utique forent oritura propter inaequalem nupturientium conditionem, maxime optant, ut copulatio fieri possit absque praemissis proclamationibus. Unde oratores, nullo, in quantum diligenti habita informatione rescire potui, impedimento canonico obstricti, per me enixe rogant, ut Dominatio Tua Illustrissima et Reverendissima cum ipsis benigne dispensare velit super tribus proclamationibus.

Illustrissimae et Reverendissimae Dominationis
Tuae humillimus et obedientissimus N. N.
parochus.

2. An den Generalvikar.

Reverendissime Vicariatus Generalis!

Exponitur humiliter, quod Angela N. N. humana fragilitate devicta copulam habuerit cum sponso Antonio N. ex eaque impraegnata exsistat.

At vero cum sponsus antea absens nunc redierit, jamque tempus pariendi instet, oratores de crimine admisso poenitentes enixe rogant, ut ipsis concedatur dispensatio super duabus proclamationibus, cum alias, si oratrix ante nuptias partum ederet, scandala ac jurgia forent timenda. Oratores autem canonico impedimento non sunt obstricti, qua de re diligentem habui inquisitionem. Unde preces commendans subscribo etc.

3. Oder: Vincentius N. in parochia N. habitans, et Rosa N., parochiana mea, jam diu sponsalia contraxerunt, variis vero impedimentis obstantibus nuptias facere non potuerunt. Quibus tamen sublatis, quum ex diuturniore matrimonii dilatione gravissima damna oratoribus eorumque rei domesticae impineant, Reverendissimo Vicariatui Generali humillime supplicant, ut super tribus proclamationibus gratiosissime dispensare dignetur. Quam benignitatem ut oratoribus, nullo impedimento canonico, quantum mihi constare potest, obstrictis, impertiat, suas cum illorum precibus conjungens, Reverendissimum Vicariatum Generalem submisse orat obsequiosissimus N. N. parochus.

4. Oder: N. N. et N. N. parochiani mei matrimonium inire cupientes, propter diuturnam nimiamque familiaritatem in suspicionem carnalis consuetudinis venerunt. Quare Reverendissimum Vicariatum Generalem per me humillime rogant, ut super una (duabus etc.) promulgatione, praesertim instante tempore clauso, gratiosissime eis veniam legis ecclesiasticae dare dignetur.

5. Zugleich mit dem Dispensgesuche wegen verbotener Zeit.

N. N. incola in loco N. cum N. N. ex loco N. sponsalia contraxit et cum illa matrimonialiter jungi desiderat. Cum autem ad praesens tempus vetitum nuptiae fieri nequeant, oratoribus vero ex dilatione matrimonii incommodum *(tale* et *tale)* eveniret: hinc praedicti oratores humillime supplicant, quatenus Reverendissimus Vicariatus gratiosissime dispensare dignetur, ut (absque trinis proclamationibus) absque solemnitate hoc tempore vetito matrimonialiter jungi possint. Quam gratiam oratores suis ad Deum precibus demereri studebunt. Ita humillime exponit etc.

V. Zeugnisse und Protokolle über den ledigen Stand. §. 191. n. 12.

1. Das einfache Zeugnis.

Ego infrascriptus parochus per praesentes fidem facio atque testor, Joannem Henricum N., ex loco N. oriundum, qui per duos annos in hac mea parochia commoratus est, tam de mea notitia, quam ex testium, quos expresse audivi, fide dignorum depositione nullum hoc in loco, quantum innotuit, impedimentum canonicum matrimonio obstans contraxisse.

(L. S.) Datum . . . N. N. parochus.

2. Das Protokoll über das Zeugenverhör.

Ort und Datum . . .

Erschienen vor dem unterzeichneten Pfarrer der N. von hier, und N. N. ebenfalls von hier, dem Unterzeichneten beide von Person und als glaubwürdig wohlbekannt, und erklärten, daß sie von dem N. aufgefordert worden seien, Zeugnis abzulegen über seinen ledigen Stand. Der Unterzeichnete belehrte sie vorab über die Bedeutung und Wichtigkeit des Eides und befragte sie, ob sie bereit seien, nötigenfalls diese ihre Aussagen mit einem Eide zu bekräftigen, was sie bejahten.

Darauf wurden ihnen einzeln folgende Fragestücke vorgelegt:

Wie alt sind Sie?	N. Ich bin sechsunddreißig Jahre.
	N. Ich bin fünfunddreißig Jahre alt.
Kennen Sie den ꝛc. Maier, seit wann und weswegen?	N. Ich kenne ihn seit drei Jahren, weil er in unserer Nachbarschaft wohnt und viel Verkehr mit mir hat.
	N. Ebenso.
Sind Sie mit ihm verwandt? — Haben Sie ihm in Bezug auf gegenwärtige Vernehmung Versprechungen gemacht, oder sonst Interesse zur Sache?	Wird von beiden verneint.
Ist der ꝛc. Maier Ihres Wissens ledigen Standes, hat er kein Verlöbnis eingegangen mit einer Person hiesigen Orts, und ist Ihnen auch sonst kein der jetzt von ihm beabsichtigten Ehe entgegengesetztes Hindernis bekannt?	N. Er ist ledigen Standes und hat hier unseres Wissens kein Verlöbnis geschlossen. — Seine Braut, welche nicht hier wohnt, kenne ich nicht, habe jedoch nie von einem dieser Ehe entgegenstehenden Hindernis gehört.
	N. Ebenso.

Vorgelesen. Genehmigt. Unterschrieben.

N. N.

a. u. s.

N., Pfarrer.

N. } Zeugen.
N. }

3. Protokoll zur Vernehmung von Heimatlosen behufs Eheschließung.

Verhandelt im Pfarrhause zu N., den . . . achtzehnhundert . . .

Vor den unterzeichneten N. N. . . ., in Assistenz des N. N. . . . als Protokollführer, erschien heute N. N., welcher sich mit N. N aus hiesiger Pfarrei verlobt hat, um als Heimatloser zufolge kirchlicher Vorschrift über seinen Personenstand die notwendigen Eröffnungen zu machen. Nachdem derselbe zur Aussage der Wahrheit ernstlich ermahnt worden war, erklärte er, wie folgt:

Ich heiße: N. N., bin aus N. gebürtig, . . . Jahre alt, katholischer Religion und meines Gewerbes (Standes) ein Schneider. Ich bin zu N. getauft worden, worüber ich den Taufschein hiermit vorlege (oder: besitze jedoch keinen Taufschein, weil u. s. w.). Meine Eltern N. N. und N. N. sind (waren) wohnhaft in meinem Geburtsorte, und mein Vater ist (war) Schneider daselbst. Ich bin bereits seit . . . von meinem Geburtsorte abwesend, war inzwischen jedoch vorübergehend . . . Wochen zu Hause (bin in dieser Zeit auch nicht dorthin zurückgekehrt). Ich habe in dieser Zwischenzeit zu N. . . . Wochen und in N. . . . Monate in Arbeit gestanden, und kann ich mich hierüber, sowie über meine sittliche Führung durch Zeugnisse ausweisen.

Nach Vorlage dieser Zeugnisse, welche für die Wahrheit der vorhergehenden Angaben sprechen, erklärt Deponent ferner, daß er nie verheiratet gewesen sei (daß er früher verheiratet gewesen, seine Frau N. aber zu N. im Jahre . . . gestorben sei und legt darüber die amtlichen Zeugnisse vor). Nachdem hierauf Deponent auf die Ehehindernisse, welche etwa noch sonst seiner beabsichtigten Verbindung entgegenstehen mochten, aufmerksam gemacht worden war, erklärt derselbe, daß ihm kein solches Hin-

dernis bekannt, und daß er bereit sei, dies und alle im Vorhergehenden abgegebenen Erklärungen eidlich zu erhärten.

Vorgelesen und genehmigt am Tage wie oben.

Folgen die Unterschriften.

VI. Der Eid über den ledigen Stand. §. 191. n. 13.

1. Ich N. N. schwöre zu Gott, daß ich mit keinem (keiner) anderen mich ehelich verlobt oder versprochen habe, und daß ich nicht weiß, daß N. N. (der andere Teil) anderweitig verheiratet oder mit einer anderen Person versprochen sei, auch daß unter uns keine (oder keine andere) Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft oder geistliche Verwandtschaft bestehe, soweit mir bewußt ist (als in der Dispensation angegeben ist), sondern daß ich mit dem N. N. ohne Betrug und Arglist keinem zum Nachteil, mich ehelich zu verbinden willens sei. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium: „Im Anfang war das Wort" ꝛc. . . .

2. Oder: Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß ich mit keiner anderen Person verheiratet, noch ehelich versprochen bin als mit der N. N., welche ich gegenwärtig zu ehelichen gedenke. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen.

Bemerkung. Der Eid ist vor einem Kruzifixe und zwei brennenden Kerzen abzunehmen. Der Bräutigam schwört, indem er die drei ersten Finger der rechten Hand in die Höhe hebt, die Braut, indem sie die rechte Hand auf die linke Brust legt.

VII. Protokoll in betreff der Ablegung des Eides über den ledigen Stand. §. 191. n. 13.

Ort und Datum.

Erschienen vor dem unterzeichneten Pfarrer die Brautleute N. N. aus N., N. N. von hier, welche sich bereit erklärten, das durch Verfügung des Hochw. Generalvikariates behufs Dispensation vom dreimaligen Aufgebote vorgeschriebene juramentum de statu libero zu leisten. Nach vorgängiger Belehrung über die Bedeutung und Wichtigkeit des Eides wurde ihnen insbesondere der Gegenstand des gegenwärtig zu schwörenden auseinandergesetzt. Alsdann legten die genannten Brautleute (nach dem in der Agende enthaltenen Formular) in Gegenwart der Mitunterzeichneten diesen Eid ab. So geschehen wie oben ꝛc.

Vorgelesen. Genehmigt. Unterschrieben.

N. N. } Brautleute.
N. N. }

a. u. s.

N. Pfarrer.

N. N. } Zeugen.
N. N. }

VIII. Dispensgesuche. §. 191. n. 20.

1. An den Generalvikar für den 4. Grad der Konsanguinität.

Reverendissimo Vicariatui Generali pro oratoribus N. N. et N. N. parochianis meis submisse expono, oratores matrimonialiter conjungi optare, quum oratrix jam vigesimum quartum aetatis suae annum excedens virum paris conditionis, cui nubere possit, non invenerit. Sed quia quarto con-

sanguinitatis gradu a communi stipite aequaliter proveniente invicem conjuncti sunt, ut *ex apposito schemate* rite formato patet, desiderium suum adimplere non possunt sine speciali dispensationis gratia. Quare Reverendissimo Vicariatui Generali oratorum, qui revera pauperes sunt, humillimas preces pro opportuno dispensationis remedio enixe commendat etc.

A tergo folii ponatur.

Petrus Lang	et	Francisca Kurz.
Pater		mater
Joannis Lang viri Rosae Müller	I. gradus	Mariae Lang uxoris Rochi Hofer.
patris et matris		patris et matris
Catharinae Lang uxoris Joannis Baecker	II. gradus	Georgii Hofer viri Annae Spiess
patris et matris		patris et matris
Jakobi Baecker viri Clarae Feigen	III. gradus	Francisci Hofer viri Julianae Seiler
patris et matris		patris et matris
Mathiae Baecker sponsi	IV. gradus	Catharinae Hofer sponsae.

2. An denſelben für den 3. Grad der Affiniät.

Reverendissimo Vicariatui Generali expono humiliter nomine oratorum vidui N. N. et N. N. in parochia mea habitantium, quod, quum oratrix vigesimum quartum aetatis suae annum excedens virum paris conditionis, cui nubere possit, usque adhuc non invenerit, oratores praefati matrimonio conjungi cupiant. Quia vero tertio affinitatis gradu lineae transversae aequalis se invicem attinent, ut ex adjecto schemate rite formato liquet, desiderium suum adimplere non possunt sine speciali dispensationis gratia. Quare Reverendissimo Vicariatui Generali humillime supplicant, ut, legis ecclesiasticae venia eis clementissime data, matrimonium servata forma Concilii Tridentini in facie Ecclesiae inire et postmodum in eo libere et licite vivere valeant.

3. An den Biſchof (oder Generalvikar) bei vorhergehender Copula.

a. Mit Kenntnis des Impedimentes.

Reverendissime ac Clementissime D. D. Episcope!

Exponitur humiliter Reverendissimo ac Clementissimo D. D. Episcopo pro parte devotorum Oratorum Andreae N. et Christinae N. de parochia .... hujus Dioecesis . . . ., quod ipsis alias scientibus, se tertio consanguinitatis, (vel affinitatis) gradu a communi stipite aequaliter proveniente, invicem esse conjunctos (vigore annexi Schematis) non quidem sub spe facilius obtinendi

dispensationem, sed solum fragilitate carnis devicti sese carnaliter cognoverint. Cum autem, nisi matrimonium inter eos contrahatur, dicta mulier diffamata, et innupta remaneret, gravia exinde scandala possent verisimiliter exoriri, cupiunt matrimonialiter invicem copulari. Sed quia obstante praedicto impedimento desiderium suum hac in parte adimplere non possunt absque speciali gratia dispensationis; idcirco humiliter supplicant Oratores (qui re vera pauperes exsistunt), quatenus Clementia Vestra secum, ut publice servata forma Conc. Trid. matrimonium invicem contrahere, ac in eo postmodum remanere libere et licite valeant, dispensare, prolemque susceptam (si adsit) ac suscipiendas legitimas decernere dignatur: Quam gratiam Deus etc.

b. Ohne Kenntnis des Impedimentes.

Exponitur .... Quod ipsi alias ignorantes aliquod impedimentum inter eos exsistere, quominus possent matrimonialiter copulari, carnis fragilitate devicti se carnaliter cognoverint; ex tunc vero ad eorum pervenerit notitiam, se tertio, et quarto consanguinitatis gradibus esse conjunctos, vel affinitatis gradibus se attinere (prout liquet ex annexo schemate). Cum autem, nisi matrimonium inter eos contrahatur dicta mulier ....

c. Wegen Copula mit der Hoffnung, leichter Dispens zu erlangen.

Exponitur .... Quod ipsis alias scientibus se tertio consanguinitatis gradu aequali esse conjunctos, sub spe facilius obtinendi dispensationem sese carnaliter cognoverint.

d. Wenn nur ein Teil mit solcher Hoffnung sündigte.

Quod ipsis alias scientibus se ..... esse conjunctos (vel se attinere) praefatus orator sub spe facilius obtinendi dispensationem Oratricem, similem spem non habentem, carnaliter cognoverit. Cum autem ....

4. An denselben wegen geistlicher Verwandtschaft.

N. N. et N. N. matrimonii vinculo conjungi exoptant. Quia vero orator prolem dictae oratricis, ex alio viro susceptam olim de sacro fonte levavit (sive: in sacramento Confirmationis tenuit), voti sui compotes fieri non possunt, nisi — Hinc etc.

5. An die Datarie für den zweiten Grad der Consanguinität.

Beatissime (sive sanctissime) Pater!

Exponitur humiliter Sanctitati Vestrae, quod Joannes N. annum trigesimum agens, et Anna N. annos viginti quinque nata, dioecesis N. et parochiani mei, orthodoxae fidei cultores, invicem cupiunt matrimonialiter conjungi. At vero cum secundo consanguinitatis gradu lineae transversae aequalis sint juncti, uti ex *apposito a tergo schemate* colligitur, hoc desiderium eorum absque Sedis Apostolicae dispensatione adimpleri non potest. Causae autem sunt sequentes:

1) Oratores, non quidem sub spe facilitandi dispensationem, adeo familiariter inter se conversati sunt, ut inde orta sit suspicio licet falsa, quod se carnaliter cognoverint. Unde merito timendum, quod oratrix, nisi matrimonium inter eos contrahatur, graviter diffamata et innupta remaneat.

2) Oratrix praeterea dotem habet minus competentem, siquidem cum fratre et aliis duabus sororibus parvum possideat praedium aere alieno nimis obrutum, ut vix sortem 100 thalerorum ex eo percipere possit. Orator autem

praedium satis amplum possidet eamque cum dote illa minus competenti ducere intendit.

3) Oratrix, cum sit superadulta, virum paris conditionis, cui nubere possit, hactenus non invenit.

Unde humillime per me supplicant, ut Sanctitas Vestra iisdem, qui vere pauperes sunt et miserabiles, et de suo labore manuum et industria tantum vivunt, gratiam dispensationis in impedimento praedicto clementissime largiri dignetur. Pro qua gratia gratias maximas aget ea qua par est reverentia et devotione Sanctitati Vestrae etc.

IX. Zeugnis über die Wahrheit der Gründe des Dispensgesuches. §. 191. n. 20.

Ego N. N. parochus loci N., dioecesis N., medio juramento fidem facio et attestor: *schema* consanguinitatis (vel affinitatis) ab oratoribus N. et N., parochianis meis, adductum et supplicae adjunctum revera ita se habere; *causas allegatas* pro dispensatione impetranda veras esse; nec non *oratores* esse orthodoxae fidei cultores, et adeo pauperes et miserabiles, quod ex labore et industria sua tantum vivunt, prout mihi notum est aliorumque fide dignorum, qui simul subscripserunt, testimonio mihi constare fecerunt. In cujus rei fidem etc.

Loco N. die etc. anno etc.

N. N. parochus.

(L. S.) N. N. } testes.
N. N. }

X. Bittgesuch an den Generalvikar, eine päpstliche Dispens zu erwirken. §. 191. n. 20.

1. Georgius N. et Anna N. Dioecesani N. . . et parochiani mei secundo consanguinitatis gradu lineae transversae aequalis conjuncti (vel: Titus et Caja Dioeces. N., et parochiani mei, impedimento criminis irretiti), matrimonium inire desiderant. Quum vero, nisi ab Apostolica Sede veniam legis ecclesiasticae adipiscantur, voto suo potiri nequeant, Reverendissimo Vicariatui Generali ea omnia, quibus ad hanc gratiam obtinendam opus est, hisce litteris annexa transmitto, cum oratorum precibus meas conjungens, ut Reverendissimus Vicariatus Generalis a Sede Apostolica dispensationis gratiam maxima qua poterit industria eis impetrare dignetur.

2. Oder:

Georgius N. et Anna N. Dioecesani N. et parochiani mei matrimonium inire cupiunt. Quia vero impedimentum consanguinitatis, in secundo gradu lineae transversae aequalis eis obstat, humillime supplicant Reverendissimo Vicariatui Generali, ut Sedis Apostolicae dispensationem in forma pauperum clementissime eis impetrare dignetur, cum oratrix habeat dotem minus competentem (oder plane nullam) juxta status sui conditionem, cum qua virum non consanguineum vel affinem paris conditionis, cui nubere possit, invenire nequeat, et dictus orator intendat illam cum dicta minus competente (oder sine) dote in uxorem ducere.

XI. Dispensgesuche pro foro *interno*. §. 191. n. 21.

1. An den Großpönitentiar wegen crimen uno patrante.

Eminentissimo et Reverendissimo Domino
Domino S. R. E. Cardinali Majori Poenitentiario.

Exponitur humillime Eminentiae Vestrae pro parte oratorum Titii et Cajae laicorum, quod matrimonium contrahere intendant, sed quod Titius conjugatus Cajam, vivente adhuc propria uxore Sempronia, carnaliter cognoverit copula perfecta, sibique invicem fidem dederint de matrimonio inter se contrahendo, si Sempronia uxor Titii praemoreretur, quae etiam *per venenum* per Titium propinatum praemortua est. Cum autem ex praemissis impedimentum criminis sit exortum, et exinde matrimonium nec licite nec valide contrahere possint, supplicant oratores pro gratia dispensationis super isto impedimento criminis, quo non obstante publice servata forma Concilii Tridentini matrimonium inter se contrahere, et in eo postmodum licite et libere remanere valeant, prolemque legitimam decernendo, quia impedimentum omnino occultum, et urgeat perseverantia in peccato, quin etiam scandalum grave, si matrimonio legitimo copulari nequeant. Quare pro conscientiae suae quiete, de praemissis summe dolentes, Eminentiae Vestrae humiliter supplicant, ut super his de opportuno remedio auctoritate apostolica providere dignetur.

2. An denselben wegen affinitas ante matr. contr.

Eminentissime Princeps! (oder Beatissime Pater!)

Exponitur humillime Eminentiae (Sanctitati) Vestrae, quod Titius, orthodoxae fidei cultor et dioecesis N., in matrimonium ducere intendit Cajam cum eaque bona fide sponsalia iniit. At vero postea confessus mihi aperuit, se defunctam Cajae sororem carnaliter cognovisse. Cum autem absque scandalo et damno a sponsalibus resilire nequeat, orator, qui vere pauper est et miserabilis, ac de manuum suarum labore et industria tantum vivit, per me humillime supplicat, ut cum ipso super dicto occulto impedimento benigne dispensetur ad effectum, ut dicti oratores licite ac valide matrimonium contrahere in eoque permanere valeant. Pro qua gratia etc.

Eminentiae (oder Sanctitatis) Vestrae
humillimus et obedientissimus famulus
N. N. confessarius in parochia N.

3. An denselben wegen Blutsverwandtschaft im 3. Grade — nach eingegangener Civilehe.

Eminentissime Princeps!

Cajus et Fabia in tertio gradu consanguinei, spreta quidem lege ecclesiae, neque impedimenti ignari, civiliter contrahere matrimonium atque consummare ausi sunt. Nihilominus pro veris conjugibus communiter habentur, eo quod lex clandestinitatis hic non viget, neque consanguinitas ista, utpote ex crimine orta, ad externorum notitiam pervenit. Nunc autem facti poenitens Fabia conscientiae stimulis agitata remedium implorat. In summis enim angustiis versatur, quia separari sine scandalo nequit, nec vir

lubens eam dimittet, imo si ipsa recederet, per civilem potestatem, ut rediret, coacturus esset: atque etiam proles jam concepta, nisi matrimonium sanetur, tum illegitimitatis notam passura est, tum periculum pravae educationis subitura. Quare Fabia misericordiam implorat, qua Eminentia Vestra ab impedimento illo consanguinitatis dispenset, atque, ut omissis Ecclesiae legibus domi privatim consensum liceat renovari.

4. An den Generalvikar (Bischof) wegen crimen occultum neutro patrante.

Titius et Caja vivente adhuc prima Titii conjuge carnaliter sese cognoverunt, sibi fidem invicem dederunt de matrimonio inter se contrahendo, si uxor Titii praemoreretur: qua modo mortua, neutro tamen Oratorum in ejus mortem machinante, matrimonium inter se contrahere desiderant. Cum autem impedimentum criminis ex adulterio et promissione proveniens sit occultum; et nisi matrimonium inter eos contrahatur, periculum immineat scandalorum aut perseverantiae in peccato, ideo ad haec evitanda et pro conscientiae suae quiete supplicant humillime, ut Reverendissimus Vicariatus Generalis gratiam dispensationis sibi clementissime impertire dignetur. Pro qua gratia etc. ut supra.

5. An denselben wegen votum Castitatis.

a. Damit der Bischof die päpstliche Dispens erwirken möge.

Caja ante duos abhinc annos privatim emisit votum perpetuae castitatis. Interim vero defuncta est ejusdem soror unica, ita ut Caja praedium rusticum satis amplum nunc possideat. Hinc pater senex urget, ut Caja ineat matrimonium cum Titio.

Cum Titius valde etiam instet, Caja in periculo peccandi versatur. Quare per me humillime postulat, ut dicto voto cum ipsa benigne dispensetur ad effectum etc. (ut supra ad 2.)

b. Oder:

Caja, virgo laica, emisit votum castitatis. Verum quum modo adsit (timendum sit) periculum incontinentiae, nisi nubat, Reverendissimo Vicariatui Generali per me humillime supplicat, ut opportunum dispensationis remedium sibi procurare sedulo studeat. Pro qua benignitate gratias maximas aget Rev. Vic. Gen. etc.

6. An denselben um restitutio des jus petendi debitum.

a. Wegen votum Castitatis.

Titius emisit votum simplex castitatis perpetuae; exinde vero uxorem duxit ad praesens viventem et successive matrimonium consummavit. Cum autem de suae promissionis transgressione plurimum doleat, et ob periculum incontinentiae debitum conjugale licite exigere posse desideret: ideo pro quiete suae conscientiae Reverendissimo Vicariatui Generali humillime supplicat pro opportuno remedio dispensationis.

b. Wegen Incest.

Sempronius, vesana libidine victus, sororem suae uxoris carnaliter cognovit, ac propterea amisit jus petendi debitum conjugale. Cum autem de hoc libidinis excessu, qui occultus est, plurimum doleat, ac debitum conjugale ob incontinentiae periculum licite exigere posse desideret, cumque omnem recidendi occasionem abstulerit, ideo humillime petit, ut gratia dispensationis sibi desuper impertiatur. Pro qua gratia etc.

XII. Dispensurkunden pro foro *externo*. §. 191. n. 22.

1. Dispensurkunde von seiten des Ordinarius.

Ex rationibus Nobis pro parte devotorum oratorum N. N. et N. N. ex parochia N., Dioecesis N. orthodoxae fidei cultorum et canonice pauperum, propositis et testimonio probatis, cum dictis oratoribus (dummodo oratrix rapta non sit, et, si rapta sit, non tamen in potestate raptoris exsistat, nec aliud subsit impedimentum:) super impedimento (exprimitur impedimentum) juxta facultates, ad quinquennium Nobis concessas, tenoris sequentis: „Dispensandi . . . .“ tanquam Sedis Apostolicae Delegatus benigne in Domino dispensamus, ita ut dicti oratores, hoc impedimento non obstante, servatis vero omnibus de caetero servandis, matrimonium in facie Ecclesiae libere ac licite contrahere possint, Tuque huic matrimonio contrahendo licite adsistere queas.

In quorum fidem praesentes etc. Vicarius Gen.
N. die etc.

2. Dispensmandat von seiten der Datarie.

Pius P. P. IX. Dilecte Fili, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Oblata Nobis nuper pro parte dilectorum filiorum Engelberti Josephi N. Laici et Annae Mariae Bernardinae etiam N. mulieris N. Dioecesis —, Petitio continebat, quod Ipsi alias scientes se secundo in linea aequali consanguinitatis gradu invicem esse conjunctos, non quidem peccandi data opera, ut crimine admisso haec causa foret Nos et Sedem Apostolicam ad misericordiam et gratiam erga ipsos faciliores reddendi, insimul conversati sunt, carnali tamen copula inter eos minime subsequuta, et nihilominus orta est suspicio licet falsa, quod se carnaliter cognoverint. Cum autem sicut eadem Petitio subjungebat, nisi matrimonium inter dictos exponentes contrahatur, dicta Anna Maria Bernardina graviter diffamata et innupta remaneret graviaque exinde scandala orirentur, cupiunt exponentes praedicti, qui, ut asserunt, orthodoxae fidei cultores vere exsistunt et sub obedientia sanctae Romanae Ecclesiae vivunt vivereque et mori intendunt, invicem matrimonialiter copulari. Sed stante impedimento desiderium eorum hac in parte adimplere non possunt absque Sedis Apostolicae dispensatione. Ideo Nobis humillime supplicare fecerunt exponentes praedicti, ut iis in praemissis de absolutionis beneficio et opportunae dispensationis gratia providere de Benignitate Apostolica dignaremur. Nos igitur, qui salutem quaerimus cunctorum et scandalis, quantum cum domino possumus, libenter obviamus, ipsosque exponentes specialis gratiae favore prosequi volentes, nec non eorum quemlibet a quibusvis excommunicationis et interdicti aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris et poenis, si quibus quomodolibet innodati exsistunt, ad effectum praesentium tantum consequendum harum serie absolventes et absolutos fore censentes, certam tamen de praemissis notitiam non habentes, supplicationibus inclinati discretioni Tuae, de qua plenam in Domino fiduciam habemus per praesentes committimus et mandamus, quatenus deposita per Te omni spe cujuscunque muneris aut praemii etiam sponte oblati, a quo Te omnino abstinere debere monemus, de praemissis Te diligenter informes et, si per informationem eandem prius veritate niti repereris, super quo conscientiam Tuam oneramus, exponentes praefatos, qui uti asserunt, pauperes et miserabiles exsistunt, ac ex suis labore et industria tantum vivunt, in primis ab invicem separes, deinde si veniam a Te

petierint, imposita eis pro modo culpae arbitrio Tuo gravi poenitentia salutari, et recepto prius ab iis juramento, quod sub spe facilius habendae dispensationis praemissa non commiserint, quodque talia nunquam deinceps committent, neque committentibus praestabunt auxilium, consilium vel favorem, ipsos ab excessibus hujusmodi in utroque foro, imposita etiam eis propter praemissa arbitrio Tuo gravi poenitentia salutari, Auctoritate nostra hac vice dumtaxat absolvas in forma ecclesiae consueta. Demum si Tibi expediens videbitur, quod dispensatio hujusmodi sit eis concedenda, neque scandalum sit ex ea oriturum, super quo conscientiam Tuam etiam oneramus, tunc cum eisdem exponentibus, postquam in separatione praedicta arbitrio Tuo perseveraverint, et dummodo dicta Anna Maria Bernardina propter hoc rapta non fuerit, ipsique pauperes et miserabiles ac orthodoxae fidei cultores vere exsistant, ac ex suis tantum labore et industria, prout etiam sub obedientia Sanctae Romanae Ecclesiae vivant vivereque et mori intendant, quod impedimento secundi in linea aequali consanguinitatis gradus hujusmodi, nec constitutionibus et ordinationibus Apostolicis ceterisque contrariis, quibuscunque non obstantibus, matrimonium inter se publice servata forma Concilii Tridentini contrahere illudque in facie Ecclesiae solemnizare, et in eo postmodum remanere libere et licite valeant, Auctoritate nostra praefata dispenses, prolem suscipiendam exinde legitimam nuntiando. Volumus autem quod, si Tu spreta monitione nostra hujusmodi aliquid muneris aut praemii occasione absolutionis et dispensationis praefatarum exigere aut oblatum recipere praesumpseris, Excommunicationis sententia tamdiu innodatus exsistas, donec a Sede Apostolica absolutionis beneficium per satisfactionem condignam meruerris obtinere, et nihilominus absolutio et dispensatio a Te faciendae praedictae nullius sint roboris vel momenti. Datum Romae apud Sanctum Petrum sub annulo Piscatoris Die . . . Augusti MDCCCL. . . . Pontificatus Nostri Anno . . .

Ex officio solutis scutatis tribus:
N. N. Off. Reg.

(L. S.) Pro magistro Brevium:
(ann. piscat.) N. N. Off. dep.
N. N. Off. per obitum.
N. N. Subdat.

3. Über die Exekution des vorstehenden Dispensmandates cf. XV. n. 3.
4. Ein Dispensmandat von seiten der Pönitentiarie pro foro *externo* cf. XVI. 2. c.

XIII. Erklärung der in den Apost. Schreiben üblichen Abbreviaturen.

Archiēpus	Archiepiscopus	Confeōne	Confessione
Alr	Aliter	Confeōri	Confessori
Als	Alias	Coīone	Communione
Absoluo	Absolutio	Consciae	Conscientiae
Aplica	Apostolica	Constituōnibus	Constitutionibus
Appatis	Approbatis	Discreoni	Discretioni
Autte	Authoritate	Dispensāo	Dispensatio
Cardilis	Cardinalis	Dnus	Dominus
Canicè	Canonicè	Eccīae	Ecclesiae
Cēn	Censuris	Eccīis	Ecclesiasticis
Circumpeoni	Circumspectioni	Effus	Effectus
Xpus	Christus	Epus	Episcopus

Excoe	Excommunicatione	Ptur	Praefertur, seu Praedicitur
Exit	Exsistit		
Fr	Frater	Pntium	Praesentium
Frum	Fratrum	Pbter	Presbyter
Gnli	Generali	Pbricida	Presbytericida
Humoi	Hujusmodi	Poenia	Poenitentia
Humilr	Humiliter	Poeniaria	Poenitentiaria
Infraptum	Infrascriptum	Poe	Posse
Irregulte	Irregularitate	Pror	Procurator
Igr	Igitur	Qtnus	Quatenus
Intropta	Introscripta	Qmlbt	Quomodolibet
Lia	Licentia	Qd	Quod
Ltima	Legitima	Relari	Regulari
Lrae	Litterae	Relione	Religione
Lite	Licite	Roma	Romana
Mrimonium	Matrimonium	Sntae vel Stae	Sanctae
Magro	Magistro	Saluri	Salutari
Miraone	Miseratione	Sentia	Sententia
Mir	Misericorditer	Spealr	Specialiter
Nultus	Nullatenus	Supplionibus	Supplicationibus
Ordio	Ordinatio	Spualibus	Spiritualibus
Ordinaoni	Ordinationi	Tn	Tamen
PP	Papa	Tm	Tantum
Pr	Pater	Thia, vel Theolia	Theologia
Pontus	Pontificatus	Tli	Tituli
Ptus	Praefatus, seu Praedictus	Venebli	Venerabili
		Vrae	Vestrae

XIV. Gesuch an die Datarie um Revalidation einer Dispens.

Beatissime Pater!

Alias Sanctitati Vestrae pro parte devotorum Oratorum N. et N., dioecesis N. litterae supplices porrectae sunt ad habendam dispensationem a quarto gradu consanguinitatis, ut ob causas tunc expositas matrimonium inire possent. Sanctitas Vestra annuere dignata est per Rescriptum (S. Poenitentiariae) die . . . Cujus quidem licentiae vigore Oratores ipsi Matrimonium bona fide in facie Ecclesiae contraxerunt, ex qua jam duas proles susceperunt. Nunc vero innotuit, eosdem consanguineos esse in quarto gradu non ex uno tantum, sed ex duplici stipite. Hinc Sanctitatem Vestram supplices adeunt, quatenus cum ipsis super dicto impedimento dispensare dignetur. In fidem N. N. Vicarius Generalis.

XV. Modus der Vollziehung der Dispensmandate der Datarie.

§. 191. n. 20.

1. Das Commissorium inquirendi.

N. N. Vicarius in Spiritualibus Generalis . . .

Dilecto Nobis in Christo N. parocho in N. salutem precamur in Domino, notumque facimus, Nobis pro parte devotorum oratorum N. N. et N. N. esse

praesentatas litteras Apostolicas, expeditas Romae (datum et annus Papae regnantis) Pontificatus Sanctissimi Domini Nostri N. et ad Nos directas, quibus Nobis commissum, ut de veritate causarum pro parte dictorum oratorum allegatarum, ad impetrandam a s. Sede Apostolica dispensationem in impedimento praeviam capiamus informationem.

Proinde Tibi mandamus et committimus, ut praeprimis duos fide dignos testes, nominatim Nobis indicandos, coram Te produci facias, eosque, ut omni humano respectu seposito pro conscientia veritatem edicant, admoneas, dein juramento formali ab eis praestito unum post alterum, seorsim, non simul, de articulis sequentibus accurate examines, explicatis bene circumstantiis temporis et personarum, responsionesque testium paucis verbis adversus postpositas interrogationes describas, expletisque omnibus, hoc praesens commissorium Nobis remittas.

Nomina propria testium:
N. N. N. N.

Interrogationes:	Responsiones testium:
(Die Fragen ſollen ſich über die weſentlichen Punkte des Apoſt. Schreibens erſtrecken und werden — nebſt den Antworten — aufgezeichnet: z. B. in Bezug auf das XII. u. 2. mitgeteilte Mandat:)	
1. An dicti oratores in secundo gradu sint consanguinei?	Sunt in secundo gradu consanguinei.
2. An oratrix vigesimum quartum aetatis annum excedat, et an hactenus virum paris conditionis, cui nubere posset, non invenerit?	Vigesimum quartum aetatis annum excedit et hactenus, in quantum nobis constat, virum paris conditionis, cui nubere posset, non invenit.
3. An oratores jam adeo familiariter conversati sint, ut suspicio copulae, licet falsa, orta sit?	Adeo familiariter conversati sunt, ut suspicio copulae inde orta est.
4. An casu denegatae dispensationis maxime timendum sit, ne oratores in periculum incontinentiae incidant aut cum haereticis matrimonium ineant?	In casu posito maxime timendum est, ne oratores in periculum incontinentiae incidant, aut cum haereticis matrimonium ineant.
5. An oratores sint canonice pauperes, manuum suarum labore et industria tantum viventes?	Sunt canonice pauperes, manuum suarum labore et industria tantum viventes.
Dein oratores — praevia seria monitione de dicenda veritate — seorsim et juramento formali praestito coram Te respondeant ad articulos.	
1. An suspicio copulae orta ex familiari eorum conversatione sit falsa?	Est falsa.
2. An sub spe facilius obtinendi dispensationem familiarem habuerint conversationem resp. incestuose vixerint?	Non sub spe facilius obtinendi dispensationem inter se sunt conversati.
3. An jurato promittant, quod talia deinceps non sint commissuri neque committentibus auxilium, consilium vel favorem praestituri sint?	Jurato haec omnia promittunt.

Oratores serio monendi sunt, ut separati vivant, diversis sub tectis commorando, usque dum litterae apostolicae sunt exsecutioni mandatae, quae secus exsecutioni non mandabuntur.

Tu dein Nobis referas:

1. An oratores separati vivant? — Separati vivunt.
2. An iidem orthodoxae fidei cultores vere exsistant, et ita vivere morique intendant? — Tales vere exsistunt et ita vivere morique intendunt.
3. An ex dispensatione oratoribus concedenda ullum scandalum sit oriturum? — Cum parochiani a conjugiis in propinquioribus gradibus abhorreant, et cum persuasum habeant, dispensationem in propinquioribus gradibus non concedi, nisi ex gravissimis causis et sub difficilioribus conditionibus, puto, non esse oriturum scandalum, quod circumstantiarum necessitate non longe superaretur.

Cum insuper juxta tenorem litterarum apostolicarum et ante illarum exsecutionem oratoribus injungenda sit poenitentia salutaris, volumus, ut ipsi in die dominica vel festo sub summo sacro — praevia sacramentali confessione (si nihil obstet) ad s. communionem accedant, de quo pio opere publice peracto simul Nobis hinc infra referas.

Hoc pium opus publice peregerunt.

Ita testor: Subscriptus parochus.

Denique ex auctoritate apostolica facultatem Tibi concedimus, istos oratores ab excessibus in litteris apostolicis expressis in utroque foro absolvendi, sive in foro interno alium deputandi ad hoc confessarium.

Relatione de peracto examine et reliquis a Te hic infra subscribenda Nobis transmissa, ulterius ad normam litterarum apostolicarum decernemus.

Dabamus N. N. die .. mensis .. anni .. sub

(L. S.) Generalis Vicariatus sigillo N.

2. Der Bericht des Kommissärs:

Examen et reliqua supradicta a me peracta sunt, et ut ulterius decernatur, humillime petitur.

N. die ... mensis ... anni ...

N. N. parochus.

3. Die Dispensurkunde.

N. N.

Universis et singulis praesentes visuris seu lecturis salutem in Domino! „Noveritis Nobis pro parte devotorum oratorum N. N. et N. N. ex parochia N. Dioecesis N., esse praesentatas litteras apostolicas, expeditas Romae (datum) Pontificatus Sanctissimi Domini Nostri N. anno ... et ad Nos directas, quibus Nobis concessa facultas, ut praevia informatione de veritate causarum et absolutione oratorum, cum dictis oratoribus in impedimento dispensare possimus. Nos debite requisiti, ut ad exsecutionem litterarum apostolicarum procedere dignaremur, summariam, uti praescriptum, mandavimus informationem de expositis capiendam, per quam comperimus, oratores revera (v. gr.) sese secundo consanguinitatis gradu lineae transversae aequalis attingere, causas expositas esse veras ceteraque juxta formam et tenorem litterarum apostolicarum tum per testes tum per parochi

proprii relationem fide dignam debite et omnino esse probata, neque ex dispensatione oratoribus concedenda scandalum esse oriturum.

Proinde dicimus, decernimus et declaramus, cum praefatis oratoribus esse in impedimento (v. gr. secundi gradus consanguinitatis lineae transversae aequalis) dispensandum, prout auctoritate apostolica, qua hac in parte fungimur, dispensamus praesentium tenore et licentiam concedimus, matrimonium, praemissis praevie tribus proclamationibus, juxta formam in Agendis praescriptam in facie Ecclesiae solemnizandi, et postmodum in eodem libere ac licite permanendi, prolem suscipiendam exinde legitimam nuntiando, prout nuntiavit Sanctissimus Dominus Noster in dictis litteris apostolicis, non obstantibus constitutionibus atque ordinationibus apostolicis ceterisque contrariis quibuscunque, quae omnia non obstare voluit idem Sanctissimus Dominus Noster, et ita dicimus, decernimus, declaramus atque auctoritate apostolica Nobis commissa dispensamus."

XVI. Dispensurkunden pro foro *interno*. §. 191. n. 22.

Dispensmandat von seiten der Pönitentiarie:

a. Wegen Affinität und *post* matrimonium contractum.

Discreto viro Confessori (Magistro in Theologia), (vel Decretorum Doctori) ex approbatis ab Ordinario. Ex parte Latoris praesentium nobis oblata petitio continebat, quod ipse alias in facie Ecclesiae matrimonium contraxit et successive consummavit cum muliere, cujus sororem prius carnaliter cognoverat. Cum autem, sicut eadem petitio subjungebat, dictus Lator propter impedimentum ex praemissis proveniens nequeat in dicto matrimonio permanere absque Sedis Apostolicae Dispensatione; et separatio inter ipsum, et mulierem praedictam fieri non possit absque scandalo, et ad id vitandum, ac pro suae conscientiae quiete cupiat Lator a praemissis, quae occulta sunt, et de quibus plurimum dolet, per Sacrae Poenitentiariae Officium absolvi, secum desuper dispensari: inde supplicari fecit Nobis humiliter, ut sibi super his de opportuno remedio providere dignaremur. Nos igitur, qui Poenitentiariae Domini Papae curam gerimus, supplicationibus hujusmodi inclinati, Auctoritate Apostolica Nobis specialiter concessa Discretioni tuae committimus, quatenus si est ita, dictum Latorem, audita prius ejus Sacramentali Confessione, a quibusvis sententiis, censuris et poenis ecclesiasticis, quas propter praemissa quomodolibet incurrerit, incestu, excessibus hujusmodi absolvas hac vice in forma Ecclesiae consueta: injuncta inde ei pro tam enormi libidinis excessu gravi poenitentia salutari, ac sacramentali confessione peccatorum suorum, singulis scilicet mensibus, ut minimum semel, et quoties animae suae saluti expedire judicaveris; et aliis, quae fuerint de jure injungenda. Demum dummodo impedimentum ex praemissis proveniens sit occultum, et separatio inter Latorem, et dictam mulierem fieri non possit absque scandalo; ex cohabitatione vero de incontinentia probabiliter timendum esse Tibi visum fuerit; aliudque canonicum impedimentum non obstet cum eodem Latore, ut dicta muliere de nullitate prioris consensus certiorata, sed ita caute, ut Latoris delictum nusquam detegatur, matrimonium cum eadem, et uterque inter se de novo, secreto ad evitanda scandala, praemissis non obstantibus, contrahere, et in eo postmodum remanere licite valeant, misericorditer dispenses: prolem susceptam, si qua sit, et suscipiendam exinde, legitimam decernendo in foro conscientiae, et in actu sacramentalis confessionis tantum, et non aliter; ita quod hujusmodi absolutio, et dispen-

satio in foro judiciario nullatenus suffragetur; nullis super his adhibitis testibus, aut litteris datis seu processibus confectis; sed praesentibus laniatis, quas sub poena excommunicationis latae sententiae laniare tenearis, ita ut nullum earum exemplum exstet, neque eas Latori restituas; quod si restitueris, nihil ipsi praesentes Litterae suffragentur. Datum Romae apud S. Petrum, sub Sigillo Officii Poenitentiariae die etc. Anno etc.

b. Wegen crimen neutro patrante und Revalidation einer Dispens der Datarie — *ante* matr. contr.

Titius et Caja vidua dioecesis N., qui secundo affinitatis gradu ex copula illicita se attinent, et super dicto impedimento dispensari jam petierunt, vivente etiam Cajae marito sub promissione futuri matrimonii se turpiter cognoverunt: Hoc criminis impedimentum cum sit occultum et neuter in mortem legitimi conjugis machinaverit, et nisi matrimonium inter oratores contraheretur, gravissima scandala ex oratricis impraegnatione sint timenda, hinc Eminentiam Vestram Reverendissimam pro opportuno dispensationis remedio, humillime exorant. Et disp. etc.

Sacra Poenitentiaria Tibi dilecto in Christo Confessario ab oratoribus electo facultatem concedit, ipsos oratores, si ita sit, audita eorum sacramentali confessione, ac remota ex parte viri occasione amplius carnaliter peccandi cum consanguinea in secundo gradu praedictae mulieris, a censuris, et poenis ecclesiasticis ob praemissa incursis, et ab incestus, etiam usque ad Praesentium exsecutionem fortasse iterati ac adulterii cum fide data reatibus, atque ab excessibus hujusmodi apostolica auctoritate absolvendi hac vice in forma ecclesiastica consueta; et cum eisdem, dummodo, seu postquam legitimam dispensationem super publico impedimento a. s. Sede obtinuerint, et nullitas praedictae dispensationis et impedimentum criminis ex adulterio proveniens occulta remaneant, aliudque canonicum non obstet impedimentum, ut praemissis non obstantibus, matrimonium uterque inter se publice, servata forma s. concilii Tridentini et litterarum obtentae dispensationis, seu obtinendae, quas ipsa s. Poenitentiaria benigne sanat, et convalidat, dummodo nulla in necem prioris conjugis intercesserit machinatio, contrahere, et in eo postmodum remanere licite, ac libere valeant apostolica auctoritate misericorditer dispensandi. Prolem sive susceptam, non tamen in adulterio conceptam, sive suscipiendam exinde legitimam decernendo, ac respective nuntiando. Injuncta gravi poenitentia salutari cum frequentia sacramentalis confessionis per tempus judicio tuo definiendum. Pro foro conscientiae, ac in sacramentali confessione tantum, ita, quod hujusmodi . . . nullatenus in foro judiciario eis suffragetur; sed praesentibus, per Te post exsecutionem sub Excommunicationis poena latae sententiae, ...

Datum Romae in S. Poenitentiaria die . . . .

c. Pro foro *externo*. Wegen des votum religionis und der consang. in 3. gradu.

Beatissimo Padre!

Il vedovo Giovanni N. ed Angela Maria N. di N. in diocesi N., desiderando di unirsi in matrimonio, supplicano la Santità Vostra a degnarsi di conceder loro l'Aplâ dispensa sul terzo grado di Consanguinità a causa dell' età della donna, la quale ha compito venti quattro anni. E poiche il N. trovavasi emesso il voto semplice di Religione e di Castità, cosi nel 1849, dovendo contrarre matrimonio coll'or defunta Maria N., ottenne l'Aplica Dispensa da valere pel detto matrimonio solamente; e quindi implora ora

anche su tale impedimento l'Aplâ Dispensa. Essendo però entrambi poveri, mentre vivono col travaglio delle proprie mani, possedendo comulativamente circa ducati cento ottanta, moneta di Regno, siccome riculta dall'annesso Attestato del proprio Ordinario, supplicano per la grazia in forma pauperum, per ottenere la quale esso Oratore N. è venuto personalmente in questa Dominante. Che etc.

Sacra Poenitentiaria de speciali et expressa Apostolica Auctoritate suprascriptos Oratores a quibusvis sententiis, censuris et poenis ecclesiasticis, tam a jure quam ab homine quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodati sint, ad effectum infrascriptam gratiam dumtaxat consequendi hujus rescripti tenore absolvens et absolutos censens proprio Oratorum Ordinario facultatem concedit, praevia nova dispensatione et commutatione voti simplicis castitatis et religionis Oratoris in sacramentalem confessionem semel quolibet mense, et in alia poenitentiae opera, inter quae sint aliqua pietatis religionis, quam ingressus fuisset, quae quotidie faciat, ut ea adimplens meminisse semper possit obligationis, qua adstringebatur, tamdiu duratura, quamdiu commutationi hujusmodi locus erit, ad hoc ut matrimonium tantum inire, ac conjugale debitum petere ac reddere licite possit, eundemque monendo, quod si uxori supervivat, castitatem servet, utpote eodem voto ut prius ligatus, et, si extra licitum matrimonii usum, quod absit, delinquat, vel mortua conjuge alteri nubat absque nova dispensatione, se contra votum facere. Cum dictis Oratoribus, si vera sint exposita, dummodo recursus ad Apostolicam Datariam factus non fuerit, aliudque eis non obstet canonicum impedimentum, quominus legitimo matrimonio conjungi possint, solutis jam in eadem Dataria juliis quindecim super recensito tertii lin. coll. consanguinitatis gradus impedimento, ut illo, ac praemissis, Constitutionibus atque ordinationibus Apostolicis, caeterisque contrariis quibuscunque non obstantibus, matrimonium uterque inter se publice, servata forma sacri Concilii Tridentini, contrahere, et in eo postmodum remanere licite ac libere valeant, pari Apostolica auctoritate in utroque foro misericorditer et gratis dispensandi, prolem suscipiendam exinde legitimam nuntiando.

Datum Romae in S. Poenit. die . . . mensis . . . anno . .

. . . . Card. N. M^e P.

G. B. . . . S. P. Secret.

XVII. **Modus der Exekution eines Dispensmandates** pro foro *interno*. §. 191. n. 22.

1. Vgl. das Diöcesanrituale.

2. Nach der Absolution von den Censuren und Sünden:

a. Dispens ab imp. affinitatis:

Insuper auctoritate Apostolica mihi specialiter delegata dispenso tecum super impedimento . . . ut eo non obstante matrimonium consummare et in eo remanere licite possis, in nomine P. et F. et Sp. S. Amen. Et pariter eadem auctoritate apostolica prolem susceptam ac suscipiendam legitimam declaro in nomine etc. Passio etc. . . .

b. Dispens (Commutation) a voto castitatis:

Insuper tibi votum castitatis quod emisisti, ut valeas matrimonium contrahere et illo uti, in opera, quae tibi praescripsi, dispensando commuto. (Oder *post* matr. contractum: Ut non obstante castitatis voto quod emisisti, in matrimonio remanere et debitum conjugale licite exigere possis, auctoritate apostolica tecum dispenso: in nomine P. etc.)

XVIII. Dispensgesuch wegen eines geheimen Hindernisses vor der Ehe in einem außergewöhnlichen Falle. §. 191. n. 27.

Reverendissime Vicariatus!

Cajus Dioecesis N., postquam Titiam carnaliter cognoverat, ignarus impedimenti sponsalia de futuro contraxit cum Sempronia sorore; et ad nuptias publice celebrandas diem jam determinavit, convivium indixit, hospites invitavit cunctaque alia jam praeparavit. Quare cum impedimentum, in cujus notitiam modo devenit, sit omnino occultum, et donec dispensatio a Sede Apost. adveniat, nuptiae sine gravi diffamationis periculo, ex variis suspicionibus proveniente, ac sine scandalis exinde orituris, differri nequeant; idcirco humillime supplicat Reverendissimo Ordinario pro clementissimo remedio dispensationis.

XIX. Bittgesuch um Redintegrierung einer im Notfalle ertheilten Dispens. §. 191. n. 27.

Cajus, dioeceseos N., postquam Titiam carnaliter cognoverat, ignarus impedimenti, sponsalia contraxit cum sorore Titiae, et ad nuptias celebrandas jam diem determinavit, convivium indixit, convivas invitavit, cunctaque alia praeparavit. Quare cum impedimentum, in cujus notitiam modo devenit, esset omnino occultum, et donec dispensatio a Curia episcopali afferretur, nuptiae sine gravi diffamationis periculo ex variis suspicionibus ac sine scandalis exinde orituris differri non possent; idcirco ex facta clementissime pro hujusmodi casu facultate cum eodem pro effectu contrahendi et consummandi dispensavi et nunc humillime supplico, ut ipse Reverendissimus Vicariatus Generalis plenam gratiam dispensationis quantocius impertiri dignetur. Pro qua gratia etc.

XX. Ledig- und Entlassungsscheine. §. 191. n. 18.

1. Einfacher Ledigschein.

Sponsalia de futuro inter N. et N. nuper insinuata, ter inter missarum solemnia juxta decretum S. Concilii Tridentini promulgata esse nullumque impedimentum canonicum innotuisse, hisce litteris propria manu signatis ac sigillo parochiali munitis testor.

2. Ledigschein bei Dispensation in zwei Verkündigungen.

Una loco trium ex dispensatione R. Vic. Gen. denuntiatione facta sponsalium inter N. et N. parochianam meam nullum impedimentum canonicum ex parte praedictae sponsae innotuisse, sub consueto parochiali sigillo ac propriae manus subscriptione testor.

3. Einfacher Entlassungsschein.

Ad instantiam sponsorum N. et N. parochianorum meorum iisdem licentia contrahendi matrimonium juxta formam S. C. Trid. in parochia N., ac proinde curato ejusdem loci vel de ejus licentia alteri sacerdoti illi assistendi facultas hisce conceditur.

4. Ledig- und Entlassungsschein.

a. Sponsalia inter N. parochianum meum et N. habitantem in parochia N. inita rite denuntiata esse in ecclesia nostra parochiali nullumque impedi-

mentum canonicum innotuisse: praeterea sponsum ad connubium in parochia sponsae aut alibi pro arbitratu contrahendum a me hisce dimissum esse, consueto sigillo parochiali apposito meaeque manus subscriptione testor.

b. In Verbindung mit dem Unterrichts- und Beichtzeugnisse. Peractis tribus denuntiationibus matrimonii a N. parochiano meo cum N. parochiana tua ineundi, cum nemo huic connubio se opposuerit aut ullo modo contradixerit, neque impedimentum quod sciam exsistat: sponsum illum (in doctrina christiana sufficienter instructum, sacramentis poenitentiae et Eucharistiae jam refectum), ut cum sponsa sua a Te, Rev. frater, aut ab alio approbato sacerdote Tuo permissu matrimonii vinculo conjungatur, ad Te dimitto, dimissumque hisce attestor litteris, sigillo parochiali obsignatis meaque manu subscriptis.

c. Wenn zugleich in den Proklamationen ganz oder teilweise dispensiert wurde. Praevia dispensatione a R. Vic. Gen. facta super tribus (duabus, una) consuetis denuntiationibus sponsalium inter (praenobilem Dominum) N. parochianum meum et N. initorum, nullum ex parte praedicti sponsi impedimentum canonicum innotuisse, et insuper (Dominum) sponsum a me hisce dimitti, ut a Te R. D. vel de Tua licentia ab alio sacerdote servatis servandis matrimonio jungi in Domino possit, sub consueto sigillo parochiali et propriae manus subscriptione testor.

d. Bei Dispensationen in den Proklamationen und zugleich in einem Ehehindernisse. Dispensatione super impedimento consanguinitatis (v. gr. in gradu tertio lineae transversae aequalis) et altera dispensatione a Rev. Vic. Gen. prius obtentis super tribus proclamationibus matrimonii inter N. in parochia N. habitantem et N. parochianam meam contrahendi, nullum mihi innotuisse impedimentum canonicum: itaque sponsum a me dimitto, ut a Rev. D. Parocho N. in N. cum sponsa sua matrimonialiter copuletur, hisce solito sigillo parochiali obsignatis meaque manu subscriptis litteris attestor.

e. Für gemischte Ehen cf. §. 192. n. 12. 13.

XXI. Bescheinigung einer abgeschlossenen Ehe. §. 191. n. 29.

Infrascriptus Rector ecclesiae parochialis loci N. Dioecesis N. fidem facio ac testor N. et N. parochianos meos anno millesimo octingentesimo . . . mensis . . . die . . . matrimonium in facie ecclesiae, servatisque servandis contraxisse, ut constat ex registro matrimoniorum ejusdem ecclesiae parochialis.

Dabam hac . . .

(L. S.) N. parochus.

Einfacher geschieht jedoch eine solche Bescheinigung, indem man den betreffenden Akt aus der Ehematrikel wörtlich extrahiert mit der Überschrift: „Extractum e registro matrimoniorum parochialis ecclesiae loci . . . Dioecesis N.“, und etwa in folgenden Worten die Richtigkeit des Auszuges beglaubigt: „Ego infrascriptus parochus vel vicarius parochiae N. fidem facio, praesens extractum esse conforme registro matrimoniorum, ex quo ad verbum transcriptum est.

Dabam hac . . . N. parochus . . .

(L. S.)

XXII. Bescheinigung einer vorgenommenen Kopulation.

a. Das Gesuch um Mitteilung derselben kann mit den litterae dimissoriales verbunden werden, indem man diesen beifügt: Reverentia Tua dignetur, testimonium contracti matrimonii ad me quam primum remittere, registro matrimoniorum inscribendum.

b. Die Bescheinigung. Conradum N. et Paulam N. in parochia mea habitantes, praemissis denuntiationibus praescriptis, publice in facie ecclesiae a me parocho in . . . matrimonialiter copulatos esse, hisce litteris testimonialibus attestor, sigillo parochiali obsignatis etc.

(L. S.)

XXIII. Dispensgesuch wegen einer gemischten Ehe. §. 192. n. 11.

Reverendissime ac Illustrissime Domine ac Pater!

N. N. acatholicus et N. N. parochiana mea matrimonium inire cupiunt. Quum conditionibus ab Ecclesia praescriptis de amovendo a catholica conjuge perversionis periculo, de conversione conjugis acatholici ab ipsa pro viribus procuranda, praesertim vero de universa prole utriusque sexus in catholicae religionis sanctitate educanda opportunis cautionibus ab utraque parte esse satisfactum videatur (prout apposita hisce litteris acta publica testantur), humillime rogo, ut, data super impedimento mixtae religionis dispensatione, huic matrimonio assistendi facultas mihi concedatur.

(Addatur publicum instrumentum de educatione prolis in religione catholica.)

XXIV. Dispensurkunde bei einer gemischten Ehe. §. 192. n. 12.

Ad supplices Tuas litteras de die N. N. . . . de sponsis N. N., acatholico et N. N. catholica, petitam dispensationem super impedimento mixtae religionis ex facultate a S. Sede Nobis delegata (dummodo sponsus acatholicus antea adhuc jurato coram testibus seu per litteras „juramenti loco“ dederit promissionem de catholico baptismo et catholica educatione prolium utriusque sexus, nec non de libero religionis exercitio conjugi catholicae relinquendo, et oratores ambo copulationi in ecclesia acatholica renuntiaverint) hisce in Domino impertimur, Tibique permittimus, ut matrimonio inter dictos sponsos contrahendo ritu catholico assistas, dummodo aliud impedimentum non obstet.

Insuper ex mandato apostolico jubemus, ut sponsae serio injungas obligationem, qua tenetur, non solum prolium sperandarum educationem catholicam summa cum diligentia et fidelitate curandi, sed etiam pro viribus satagendi, ut conjux acatholicus verae fidei gratiam adipiscatur.

N. etc.

XXV. Dispensmandat bei einer gemischten Ehe. §. 192. n. 12.

Rom, 12. Okt. 1840. Ang. Argenti, Notar der hl. röm. und allg. Inquisition.

Nachdem unser h. Vater Gregor. XVI. in einer außerordentlichen dem ehrwürdigen Vaterkommissär des heiligen Officiums bewilligten Audienz den Bericht über das (fragliche) Bittgesuch vernommen hat, die besonderen und außerordentlichen Umstände, welche sich in dem gegenwärtigen Falle darbieten und in den Zeugnissen des Ehrw

Erzbischofs von Florenz entwickelt befinden, erwogen und geprüft worden sind, hat Se. Heiligkeit mit Wohlgefallen das Gesuch an das kluge Urteil und das Gewissen des nämlichen Ehrw. Erzbischofes von Florenz mit der Ermächtigung verwiesen, irgend jemand, wenn es notwendig ist, zu subdelegieren, damit er der Bittstellerin Mathilde Bonaparte, Tochter von Jerome Bonaparte, Fürstin von Montfort, katholischer Religion, die nötige Dispens bewillige, um in erlaubter und rechtmäßiger Weise ein Ehebündnis mit dem Grafen Anatol von Demidoff, Glied der griechisch-schismatischen Kirche, abzuschließen, nachdem derselbe eidlich, in Gegenwart des besagten ehrwürdigen Erzbischofs von Florenz sich verpflichtet haben wird, zu gestatten, daß seine Kinder des einen und des anderen Geschlechtes in der katholischen Religion erzogen werden, und seine Frau und seine Söhne in der Ausübung dieser Religion nicht zu beschränken. Es soll die Ehe vor dem Pfarrer und zwei Zeugen, nach den Vorschriften des heiligen Konzils von Trient, jedoch außerhalb der Kirche und ohne die Einsegnung des Pfarrers celebriert werden. Endlich soll der Erzbischof selbst der Pflicht obliegen, der Prinzessin die Verbindlichkeit, welche sie eingeht, begreiflich zu machen, mit allen ihren Kräften an der Bekehrung ihres akatholischen Gemahles zu arbeiten.

Allgemeines Personen- und Sachregister.

Die römische Zahl bez. den Band, die arabische die Seite; mehrere Punkte deuten auf längere Stellen; wo ein §. angegeben ist, kann das Nähere in dem „Inhalt" nachgesehen werden.

A.

Abdankung, I. 95.
Abel, II. 146.
Abendgottesdienst, I. 645. 649. 689.
Abendmahl, siehe Eucharistie.
Abendschulen, s. Schulen.
Aberglaube, bei h. Ölen, I. 540; bei der letzten Ölung 875. Anhänglichkeit an den Glauben und die Kirche, bestes Verwahrungsmittel gegen d. A., II. 43 . . Einzelne abergl. Gebräuche 44. Zettel 45 . . Mittel bei Kranken 539.
Abhandlung, der Pred., I. 302.
Ablaß, Verdienste Christi, I. 439; wegen Besuch bestimmter Kirchen, 522. oder Altäre, 530; bei privileg. Altären 530. 531; Redemption 841. 842 . . Vollkomm. mit päpstl. Segen 903; für chronische Kranke, II. 543; in der Todesstunde 548; in den Faschingstagen 149; Jubiläum 226. 230. Als Zuchtmittel §. 153.
Ablaßjahr, vollk. Ablaß zu gewinnen, I. 842, s. Jubiläum.
Ablösung als Bußsurrogat, I. 839.
Ablution bei der Taufe, I. 770; bei Krankenprovisuren 827.
Abortus, proc. Reservat, II. 338.
Abraham, II. 148 . .
Abraham a S. Clara, I. 165.
Abrogatio, Eheh., II. 610 . .
Absicht beim Berufe, I. §. 18. §. 24—25; Studium 76. 81; Lehren 116. 119. Predigen 174. Läutert den Geschmack 240 . .; bei der h. Komm., 812; im Wirken II. 11.
Absolution, der Komplex, I. 430; II. 339. Sakram., I. §. 114. Indirekte Gewalt, II. 337. §. 166. Nicht zu leicht, 442, od. zu schwer 444 . . Bei Gelegenheitssündern 457; Rückfälligen 463; bei Generalbeichten 486. Ab haeresi bei Konvertiten, 528. Oftmalige bei Sterbenden, 549. Bei Brautleuten 663; bei gemischten Ehen 681. 685.
Abstinenz im Advent, II. 126. Kirchengebot §. 150.
Abtötung des Priesters, I. 434; in allem, II. 498.
Abusus, Verhalten dagegen, I. 468 . .; s. Mißbräuche.
Abwesenheit der Pfarrer, II. 558 . .
Accent, I. 320.
Acceß, I. 758.
Acclamation, I. 143. 187.
Accomodation in Auswahl des Predigtstoffes, I. 224 . .; 254.
Accommodatitius sensus, I. 231. 245. 247.
Acta Ecclesiae Mediolanensis, I. 12; sehr oft einfach citiert als Act. Med.
Actio, I. §. 87.
Adam, II. 142.
Aderlaß, II. 540.
Adjuration bei der Segnung, I. 908.
Adoption, II. 591 . .
Adorare, I. 472. 582.
Adoration des h. Kreuzes, I. 511. 512. s. Anbetung.
Adulterium, s. Ehebruch.
Advent, Pred., I. 198 . .; 221. 350. II.

126; Andachten, I. 694. II. 126. 128; Zeit, §. 137.
Advokat, ihm nicht die Ehedispens zu überlassen, II. 656.
Aequiprobabilismus, II. 379.
Ärgernis, zu meiden, I. 155. 195; zu beseitigen, II. 563 ..
Aetas, bei Ordinanden, I. 37; Eheh. II. 600. 610. 611.
Aetas superadulta, II. 613 ..
Affekt, I. 238. 268 .. 276 ..; beim Schlusse der Pred. 305. 331; besonders zu bearbeiten 355; beim Breviergebete 646. 665 ..; bei der h. Messe 759.
Affinität, Eheh., II. 598. 610. 626; erforschen 648.
Agende, s. Ritual.
Aggregieren, s. Bruderschaften.
Agnes, I. 568.
Agnus Dei, I. 568. 576. 903.
Agonie, II. 546 ..
Akatholiken, Begräbnis, II. 301. Proklamationen und Dimissorialien, 684. s. Andersgläubige.
Akolyth, I. 59. 97. 570.
Aktion, I. 322.
Aktive Orden, II. 731.
Albe, I. 555. 558. 564; verkürzte 563; bei Sakramentenspende 564.
Alfons v. Liguori, Kirchenlehrer, I. 109. 412 f., als Pastoralist überhaupt 14. Grundsätze für Priester 99; für Prediger 167. Als Lehrer 165; empfiehlt die Betrachtung §. 44; Beispiel für Prediger 222; über Predigtform 240. 297 .. 300. 307. 316 .. 321 ..; als Katechet 367. Über Äquiprobabilismus, II. 379. Bewährter Autor in der Moral 382. Über die Gewohnheitssünder in betreff der Ordination, I. 53; Breviergebet §. 93. Besuchungen 703 ..; II. 99; Betrachtungen 71. 128; Missionen 233; Beichtsigill 376 u. s. f.
Allegorischer Sinn, I. 142. 246 .. II. 142. 160. s. Mystischer Sinn.
Alleinseligmachende Kirche, II. §. 142.
Alleluja, II. 121. 141. 172.
Allerheiligen, II. 218.
Allerseelen, I. 747. II. 218.
Allokution Pius IX. an die Prediger, I. 224.
Almosen, Pflicht für den Priester, II. 533; Verteilen 534; Geistliches 534.
Aloisius, Sonnt. I. 694; II. 207.
Altar, Schmuck, I. 482. Zu Ehren der beati 490. Sancti 491. Einschließung der Reliquien 529 .. Exsekration 529. Heiligenbilder 513. Als h. Ort 525. Form 525; Zahl 526; Verzierung 526; Symbolik 527; Konsekration 528; privilegiert 530; beweglich 529; gesalbt 536; Altartücher 554 ..
Altarssakrament, Gegenstand der Predigt, I. 223. Göttliche Verehrung, 477; Centrum der Lit. 480 .. Aufbewahrung 482; Gefäße dafür 551; Anbetung §. 96. Erzieher, II. 64; Bruderschaft 723; s. Eucharistie, Kommunion.
Altartücher, I. 554 ..
Alte Bund, Offenbarung Gottes, Predigtstoff, I. 214; s. Vorbild.
Alter, s. aetas.
Altkatholiken, II. 686. Note 2.
Alumnus, I. 71. 72., s. Klerikalseminar.
Amberger, Pastoraltheologie, I. 19. 472. II. 117. 453. 464. 470. u. s. f.
Ambrosius, I. 140.
Amiktus, I. 554. 557 ..
Amplifikation, I. 243 .. 251. 274. 275.
Amt begehren, I. 87. 90. 95. 119; annehmen oder verweigern 191; wechseln 95; ersagen, II. 84; s. Beichtvater, Pfarrer, Seelsorger.
Amtspflichten, Pfarrer, II. §. 183.
Amulet, II. 44.
Anagogischer Sinn, I. 142; s. Mystischer Sinn.
Analecta J. P. oft wegen der Aktenstücke citiert, II. 605. u. s. f.
Anbetung, I. §. 96; Opfer 706. 712.
Andacht, der Priester, I. 428; Hindernisse 613 .. .; s. Devotion, religiöse Übungen.
Andachten, Predigtstoff, I. 215. 221; zu Ehren Christi, 480, des Volkes 608. 636. §. 97—99; altüberlieferte And. 705. Bücher 704. Lehren Christum kennen, II. 64.
Andersgläubige, zu widerlegen, I. 265 .. Umgang, gefährlich für die Gläubigen, II. 49 ..; Verkehr damit §. 178. Kranke 552. Gemischte Ehen §. 192; s. Akatholiken, gemischte Ehen.
Andreas, II. 120.
Anfänger im geistlichen Leben, II. 511.
Angelus Dom. Gebet, I. 694.
Angewöhnung, Erziehungsmittel, II. 35. §. 147—153.
Angustia loci, II. 613 ..
Anhören, wie, das g. Wort, I. 175 ..; die Beichtanklage, II. 397 ..
Anklagen, über das sextum, II. 411.
Anlage, natürliche, für den Beruf, I. 33; z. Predigen auszubilden, 189 ..; 319 ..
Anna, II. 204.
Annalen, I. 115. II. §. 127.
Anniversarium, I. 747. 749 ..; s. Missa de Requiem.
Anreden, bei verschiedenen Gelegenheiten, I. 351 ..; bei der Taufe 794; Firmung 801; vor der h. Kommunion 823; bei Provisuren 828; Trauung 892; bei Kranken, II. 548.
Anrufen, die Heiligen, I 344; besondere

Schutzpatrone 346; den Herrn 440; in der Lit. I. 496 ..
Anselm, I. 149.
Antichrist, I. 232.
Antipendium, I. 527.
Antonius, I. 152.
Antoninus, Summa, I. 14. 154. 155. 636.
Anwendung, moralische, bei der Predigt, I. 266. 303 ..; 305. Kat. 399. Principien im Beichtstuhle, II. 380.
Anwesenheit, moral., I. 865. 868.
Anzeige, der Sollicitation, II. 340; der Ehehindernisse 637.
Apokalypse, II. 177. 183.
Apokryphe Schriften, I. 231.
Apologie, I. 419.
Apostel, Bestimmung, I. 1; gebildet durch Christus 38; außerordentliche Befähigung zum Lehramte 107; predigen nach dem Willen Gottes; 113 ..; voll Eifer 114; in reinster Absicht 118 ..; die Offenbarung 121; die Wahrheit 124 ..; in Jesu Christo 124; mit Kraft und Würde 127; in aller Einfalt 130; mit Vertrauen auf den Gekreuzigten 133. Die Sprache der Apostel in ihren Briefen 311 — 315. Die Apostel als Katecheten 363. Ihre Gräber 703. Bilder auf den Glockentürmen 580. Feste, II. 205; die Apostel als wahre Religiosen 729.
Apostolat, lehrende Kirche, I. 1. 425; II. 189. 194; s. Kirche.
Appellation, beim Eheprozeß, II. 700.
Applikation, des Opfers, I. 716 .. 730 — 737; bei Bination 737 — 739; Weihnachten 738 ..
Approbation, des Beichtvaters, II. 327; sichert nicht vor der Hölle 352. Neuerer relig. Institute 731 ..
Arbeiten, der Seelsorge, I. 69 .. 433 ..; an Werktagen, II. 113 .. 253; an Feiertagen 253. 265 ..
Arche, II. 147.
Arme, kanonische, II. 617; in Bezug auf das geistl. Leben 503 ..
Armenpflege, II. §. 180; religiöse Institute 732.
Armenschulen, s. Schule.
Armut, Vereine, II. 719; bei dem Weltklerus und den Religiosen 735 ..
Art, s. Species.
Arzt, zu rufen bei Besessenen, I. 916; hysterischen Personen 915; II. 516. und bei Skrupulanten 502. Pflichten der Ä. in Bezug auf den priesterl. Beistand 538. 540; Verhalten dagegen 542. Der Beichtvater als Arzt der Seelen 347. 380. 417. 441.
Ascendenz, s. Verwandtschaft.
Ascet, I. 138. 182. II. 380.
Asche, gesegnete, I. 578.
Aschermittwoch, Büßer, I. 837. II. 151.
Assistenz, beim Amte, ohne Stola, I. 565. Beim Chordienst 565. 654. Bei der Eheabschließung, II. 600 ..; bei gemischten Ehen, I. 890. II. 684.
Association, s. Vereine.
Athanasius, I. 139.
Attention, aktuelle, wünschenswert, I. 432; dreifach 665; beim Brevier 659. 665 ..; innerliche und äußerliche 611.
Äußeres und Inneres Wort, I. 104; Kultakte 441 ..; Leben, II. 23; Akte 27.
Aufbewahrung, der h. Eucharistie, I. 481.
Aufenthalt, s. Domicil.
Auferstehung, Pred.-Stoff, I. 329. Die h. Osterzeit, II. §. 140.
Aufgebot, s. Proklamation.
Aufklärung, zu leichtgläubig, II. 44.
Auflegung der Hände, I. 632.
Aufmerksamkeit, s. Attention.
Aufnahme, in das Seminar, I. 44.
Aufschiebende Eheh., II. §. 189.
Aufschub der Absolution, II. §. 166; der Verehelichung 643 ..
Aufsicht, im Seminar, I. 46 .. Über den Wandel der Geistlichen, II. 101 .. Schulen §. 195.
Augen, in der Liturg. niederschlagen, erheben, I. 632 .. 725. Augenlust zu bekämpfen, II. 84.
Augustinus, I. 13. Prediger 141. 187; verlangt Wahrheit 210; ohne Bitterkeit 325. Schrifterklärung 327. Fürsprache der Heiligen 344. Katechet 364. 365. Über die Veränderung des öffentlichen Kultus 447. Reliquienverehrung 503. Kirchengesang 617. Humanität u. Staatswohl, II. 18; Gewohnheiten 30; Korrektion 31; Erziehung 33; Vorbilder des A. B. 142 Fest 206.
Aurora, Zeit des Gebetes, I. 648. 649; des Opfers 740.
Ausarbeitung der Pred., I. 354.
Ausbildung, zum Priesterstande, I. 34. §. 10. 11. 17. 19—22; zum Predigtamte 172 .. 181 .. 189; des Beichtvaters, II. §. 160.
Ausbreitung des Glaubens, II. §. 127.
Ausdruck, I. 239. 306. §. 55.
Auslaufen der Pfarrer, II. 559.
Auslegung, s. Erklärung.
Auspfarrung, II. 84; oft wünschenswert 266.
Ausrotten des Bösen, II. 562.
Ausschreiben der Pred., I. 190.
Aussegnung der Wöchnerin, I. 911.
Aussetzung, häufig oder nicht, I. 682 bis 688 ..; Messe coram exp. 686.
Ausspendung der h. Sakramente, I. §. 104.
Aussprache des lit. Textes, I. 614 .. Beim Brevierb. 658.
Außerordentliches im Leben der Hei-

ligen, I. 494; Begnadigungen, II. 512; erheuchelt 513 . .
Auswahl des Pred.-Stoffes, I. 218.
Auswendiglernen des Katech., I. 391.
Authentisch, Reliquien, I. 504 . .; Abläße, II. 321.
Autoren, gute, I. 77. 169; für Predigtamt 180; Moral studieren, II. 380. 382.
Autorität, beim Lernen, I. 77; Lehren 126. 142. 224. 243. 252; A.-Beweis 257; im Vortrag 320; bei Katech. 388. 393; in der Liturgie 447 . .; in der Regierung, II. 12. Im Umgange 520. Aut. der Kirche 36 . .
Ave Maria, Zahl, I. 691; Andacht 694. II. 128.

B.

Babylon, II. 146. 149.
Backenstreich, bei der Firmung, I. 803.
Baldachin, I. 483. 492. 525. 680. 826.
Baldachinträger, I. 680. 826.
Bankspielen, II. 88.
Bangen, Röm. Kurie, I. 460; de spons. et matr., II. 584; oft citiert.
Bann, s. Exkommunikation.
Baptisterium, I. 542. 780.
Barletta, I. 158.
Barmherzige Schwestern, II. 732.
Barmherzigkeit, Predigtstoff, I. 222; Weide durch B., II. 7; leibliche bei Kranken, II. 540.
Bartholomäus, II. 205.
Bartholomäus Holzhauser, I. 367. II. 106.
Bartholomäus von den Märtyrern, I. 15; gegen den Zeitgeist, II. 11.
Basilika, I. 516.
Basilius der Gr., als Student, I. 72; Redner 139; über die Büßer, 833 . .; Fest, II. 206.
Bau der Kirche, I. 517.
Beamte, II. §. 184.
Beatifikation, I. 490.
Beatus, I. 489.
Bedingnisweise Spendung der h. Sakr. überhaupt, I. 866; der Taufe 770 . . 775; Absolution 866 . . Konsens zur Ehe 888.
Beförderung, I. 88. 95.
Begnadigung, höhere, I. 108. 895 . .
Begräbnis, Ort, I. 531 . .; verweigern, II. 301.
Beichte, notwendig, I. 834. Die Lehre Gratians 841. Öffentliche 834; geheime 838. 845. 861. Nicht verschieben 844; oftmalige 845; sehr wichtig 845. B. d. Priester, 429. — B. kurz vor der Firmung, 799; vor der Kommunion 811 u. Trauung, II. 337. 646. 661 . . — Kranke zu der B. bewegen 542. Bei Gefangenen und Verurteilten 555. Jährliche Beichte 274.
Beichtanklage, leiten, II. 397; geheim halten §. 159.
Beichthören, während der Predigt, I. 743; eifrig, II. 281. 374; bereitwillig 385. Praxis §. 161—171
Beichtsigill, II. §. 159.
Beichtstuhl, II. 388.
Beichtvater, Amt, Examen, I. 56; Ratgeber 89; Prediger 809; Aufgabe, II. 323 — 325. §. 155 ff. Ämter. 346. Bei Klosterfrauen 506 . .; über Beruf 507 . . Bei außerordentlichen Erscheinungen 513 . .; bei Hysterischen 516.
Beichtväter, fremde zu rufen, II. 275; wann aufzusuchen, I. 860. II. 372.
Beichtzeiten, I. 837 . . II. 274.
Beichtzettel, II. 663.
Beichtzeugnis, II. 661.
Beifall, I. 187.
Beimessen, I. 748.
Beispiel. Regel für die Nachahmung, I 4 . . B. des Eifers 114; für Prediger 147; des Predigers 193; des Katecheten 374; eifriger Katecheten 381 . .; B. als locus communis 244. 258. Gegen böse Beispiele 394. 396. B. Christi. II. 4. Gutes B. = Weide 7 . . Als Erziehungsmittel 35. §. 131—133 Beobachtung der Kirchengebote 266. 271.
Bekanntschaft, Gelegenheit, II. 453. 460 . .; Verderben 64 . .; zu bekämpfen 562 . . 564; nicht jede sündhaft 455.
Bekehrung, der Frommen, I. 284; der Sünder, II. 504.
Bekenntnis des Glaubens, II. §. 128; bei Konvertiten 528; der Sünden I. 835; s. Beichte.
Belehrung, I. 236 . . §. 51; in der Liturgie 449. 451; bei Sakr.-Spende nicht Hauptsache 766; s. Anrede.
Beleidigung, s. Versöhnung.
Bellarmin, Katechismus, I. 219. 368. 387.
Benedikt XIV. de Syn. dioec., Instit., de beatif., constit., sehr oft citiert.
Benediktion, s. Segnung.
Benediktion, der Kirche, I. 520; der Paramente 557. Bei dem Oleum infirm. notwendig 871.
Benefiziat, Brevier, I. 652. 655. Applikation 734; priesterliche Wirksamkeit, II. 518.
Benefizium, I. 730.
Beratung, I. 88 . .
Beredsamkeit, I. 106 . . Wesen 132; heidnische 137; christliche 137. 166 . . B. des Predigers §. 41; Feinde der B. 183 . .; wahre 186. 188; Betrachtung, Mittel der B. §. 44.
Bergpredigt, Lehre für Prediger, I. 196; für Vollkommenheit, II. 491.
Bernhardin v. Siena, I. 153. II. 68.
Bernhard, über das rechte Studium, I. 79 . .; als Lehrer 152. Sein Freimut,

den Reformlustigen nicht günstig, II. 29. Fest 206.
Berthold v. Regensburg, I. 154.
Beruf, I. 10 . . 23; zum Priesterstande § 5—30; der Priester zum Ordensstande; eitle Befürchtung 96, II. § 199 . . Zur Seelsorge, II. 7. Bemerkungen über den klösterl. Beruf 507 . .
Berühren der h. Gefäße, des Korporale, I 482.
Beschäftigung der Kranken, II. 544.
Bescheidenheit, auf der Kanzel, I. 361; der Theologen 407.
Beschneidung, Fest, II. 132.
Beschreibung, I. 254 . .
Beschwörung, I. §. 120.
Besessene, I. 915 . .
Besserung des Lebens, II. 427.
Beständiges Gebet, I. 638.
Bestimmtheit des Ausdruckes, I. 308.
Bestimmung, s. Ziel.
Besuche, II. 524; des Seminars, I. 48; der Verlobten, II. 460. 645.
Besuchungen, I. 695; h. Orte §. 98; des Allerh. §. 99 . .; für Priester, II. 99.
Betrachtung, Gegenstand des Examens, I. 52; der evang. Wahrheiten 74. Zur Erneuerung des priesterl. Geistes, 98. II. 99; zur Erweckung der Liebe, I. 115. 202 . .; gegen Ehrsucht 174. Bildungsmittel des Predigers §. 44. Betr. über das Brevierbeten 660; die Meßgebete, 759; die Sakr. 765; das Leben Christi, II 69 . .; die Motive der Reue 426.
Betrug bei außerordentlichen Zuständen, II. 513 . .
Betschwesterei, II. 727.
Betstunden, I. 694, s. Stundengebet.
Beweggründe, I. 281 . .; Behandlung 285 . .; der Reue, II. 425.
Bewegung, I. 237. §. 52. 53; bei Katech. 395 . .; des Leibes beim Pred. 322; in der Liturgie §. 88.
Beweis, I. 256 . . 302 . . Katech. 393; bei Eheprozessen, II. 700.
Beweisführung, I. 263 . . Kat. 393.
Beweisquellen, I. §. 50. 51.
Bewerbung um höhere Stellen, I. 95, s. Amt.
Bibel, s. h. Schrift.
Biblia pauperum, I. 156.
Biblische Geschichte und Katechismus, I. 388.
Bigamie, I. 37.
Bild, als Pred. I. 344. B. der beati 490. Sancti 491. Verehrung § 77; Benediktion; Weihrauch; Licht in Prozessionen; Verhüllung; Titel 513. 570. Wahrheit, ungewöhnliche B.; Ikonographie 514 . .; sittlich: nicht schlüpfrig, profan. Votivb. 515. Bild als res sacrae und Symbol 67. Bilder Jesu, II. 68. und Mariä 74. Bei Kranken 544.
Bildung, des Klerus, I. §. 10 ff. Moderne B. 417 . . B. des Beichtvaters, II. § 160.
Bination, Applik., I. 737; Gründe 739; Kelch, 739.
Binde, Firmbinde, I. 803. 804.
Birgitta, Offb., I. 125.
Birret, I. 630.
Bischof, Verordnungen, I. 12; Bildung des Klerus 38 . . Wissenschaft 42; Visitation des Seminars 48; Prüfung 51. 55. — Lehramt 115. 134. 143. 176; Katechismus 388; Mission zu lehren 406. — Kult, zu ordnen 445. 681. 461 . . 470 . . Gesalbt 536. Feierliche Konsekrationen 480. 518. 528. 529. 533. 537. 548. 578. Kultkleider 562. Prozessionen 682. Exposition 684. Andachten 704. Bination 789. Taufe 793. Firmung 800. Segnungen 903. 904. Segnungsformulare 906. Oberhirt: Gehorsam, II. 27. 95. Jubil. 228. Missionen 236. Fasten 269. Approbation d. Beichtväter 328. 331. Reservate 333. Eherecht 582. Würde 573 u. s. f.; s. Hirtenbriefe.
Bischöfliches Amt verlangen, I. 85 . .
Bittgänge, I. 675. II. 178; mit Sanktissimum I. 681 . .
Bittgebet als cultus Dei, I. 477. Bitten, die Hauptsache beim Gebete 593; am Ende des Kirchenjahres, II. 219; vor dem Beichthören 388; s. Gebet.
Bittopfer, I. 707. 712 . .
Bittschrift, s. Dispens
Blinde, Brevierbeten, I. 656; Messe 738.
Blödsinnige, Absolution, I. 868; Beichte, II. 394.
Blumenreiche, Pred., I. 186. 235.
Blut, kostb., zu predigen, I. 217; zu verehren 476; Reliq. 506; Juli 694; Fest, II. 203.
Blutsverwandtschaft, mehrfache, II. 590; Grund des Eheh. 591. 610.
Böses ausrotten, II. 562.
Bona matrimonii, I. 882; durch Christus geheiligt 884.
Bonaventura, I. 14 . . 153. 156. Kat. 367. Über off. divin. I. 594. 639; über das Ehesakr. §. 116; Nachfolge Christi, II. 26. Betrachtungen 69 . . 71 . . Fest 206. Über Cölibat 596 . .; Welt- und Regularklerus 737 . . u. s. f.
Bonum pacis, Dispensgrund, II. 614.
Borromäo Karl, Pastoral, I. 12. Pred. 160. 163. 178. 195. 204. Katechet 367. 378. Anforderungen an den Katecheten 372; über andächtiges Celebrieren 754; Unterricht über Ehe, II. 633. Leben in der Ehe §. 193. u. s. f.
Bossuet, I. 166; über Trauerreden 336; Katech. 368.

Bouix de jure lit. I. 445, de jure regul., II. §. 199.
Bouvry, I. 460. 471.
Braut, für diese bes. gebetet bei der Segnung des Brautringes, I. 889 und in dem Brautsegen 891.
Brautexamen, II. 634. 646 ff.
Bräutigam der Kirche, einer, II. 262.
Brautlehre, II. 648; Skizze 649 . .; in der Beichte 662; s. Eheunterricht, Standeslehre.
Brautleute, Besuche, II. 460. 645. Verhalten im Brautstande 644; Beichte 646. 661; Gemischte Ehen 681 . .; s. Kopula, Zusammenkunft.
Brautmesse, Applik. frei, I. 887. Votivm. 890; Text 891 . . Belehrung, II. 651.
Brautring, I. 889, II. 650.
Brautsegen, I. 889. 890. 891.
Breviarium, I. 446. 450. 456. 460. 639. §. 91. Romanum, 656.
Brevier-Gebet, öffentl. Kultakt, I. 446. Gewohnheiten 461. Revision 588. Lesungen der II. Nokturn 588. Deutsches 600; Attention 611 . . Beständ. Gebet 625. 638. 640. Verpflichtung §. 92. Vortrefflichkeit 660 . .
Briefe, der Heiligen, Quelle für die Pastoral, I. 21.
Bruderschaft, von der christl. Lehre, I. 368; Mittel für die Frequenz der h. Sakr., II. 282; empfehlen. Bedeutung und Behandlung §. 198; Errichtung 721; Leitung 722.
Brustklopfen, I. 633
Bücher, gute, zu lesen, I. 77; verbotene, nicht verteidigen, II. 47; gute zu verbreiten 57; schlechte nicht lesen 53.
Büchercensur, II. 53 . .
Bücherverbot, II. 53. 55 . .
Büchervereine, II. 58.
Buchstäblicher Sinn, I. 142. 245 . .; in der Lit. 452, s. Mystischer Sinn.
Bündnisse, II. 266. 273. 282. Ablässe 321; der verschied. Stände 723. Jugendb. 724.
Bundesfeste, I. 333, II. 727.
Bundeslade, Vorbild, II. 191; Maria 204.
Bürde des Priestert., I. 29. 65.
Bursa, I. 553. 823.
Bußaufruf, II. 218.
Bußdisciplin, §. 112. öffentliche, I. 834. 837. 841, II. 308, 435; für große Sünder, I. 834; einmalige 835. Ritus 833. 837; jetzt 865 . .
Buße, zu predigen, I. 281, oft 290; in der Fasten, II. 169; die h. Väter über die Buße, I. 836.
Büßer, I. §. 112, II. 504.
Bußethun, I. 830; notwendig 831; öffentlich 841; kanonisch 841; das ganze Leben hindurch, II. 141. 153. Jubiläum §. 145.
Bußgericht, I. 831. Durch Ablässe nicht aufgehoben 842, II. 318. In Bezug auf Vollkommenheit 879.
Bußgesinnung, I. 836. 840. Ablaß 841. 863. Im Kirchenjahr, II. 110; Advent 145; Fastenzeit 152; bei Bußwerken 170. Beim Pönitenten zu beleben 428. 433; Mittel dazu 433; s. Jubiläum.
Bußgnade, I. 836 . . 842 . . 864, II. 152.
Bußkanones, I. 833. 838 . .; nicht mehr bindend 842.
Bußpriester, I. 838. 841. 842.
Bußpsalmen, I 671.
Bußsakrament, I. §. 111—114; II. §. 161—170; die Verwaltung, Mittel zur Menschenkenntnis, I. 182. u. s. f
Bußstrenge, I. 836. 837.
Bußwerke, öffentliche, I. 834; Ersatz 838; sakramentale 862. 866; vergessen 863; zu verrichten 863, II. 391; aufzuerlegen 428. §. 164. Praxis der Pönitentiarie 432. Bei Missionen 243.
Bußzeit, Advent, II. 128; Fastenzeit 152; Jubiläum 224 . . 227; Mission §. 146.

C.

Canisius, I. 161; Katech. 368. 370. 384.
Carbonarii, s. Freimaurer.
Carolus Borromaeus, s. Borr.
Casus reservati, s. Reservatfälle.
Causa, I. 244.
Causae dispensationis, II. 613 . .
Celebrieren, täglich, I. 730. 753. Praxis §. 103; in einer fremden Kirche 749.
Censur, befreit nicht vom Brevier, I. 656; der Bücher, II. 53; Zuchtmittel §. 152; bei päpstl. Reservaten 335; C. und Reserv. beim Beichten 392.
Centrum der Predigt, der Liturgie, des kirchl. Lebens —, ist Jesus Christus der Gekreuzigte, I. 216 . . 480. 712; II. 110.
Ceremoniale, I. 456; Beobachtung 457. 459 . .; Gewohnh. 464.
Ceremonie, (Ritus) Mittel für die Erklärung, I. 256; ehrwürdig 432. 439. Bedeutung, 458. 582. 625. Religiöse gegen das Sanctissimum 480; die Engel und Heiligen 492. Bei Prozessionen 673; Sakramenten 764; Taufe 780. 786 . .; Firmung 801; Kommunion §. 110. . . Absolution 865; letzte Ölung 878; Eheabschließung §. 117 . .; Benediktion 909.
Charakter, zu prüfen, I. 52; durch den Glauben gebildet 138; geistl. Char. 64. 428. Char. der Sakram., I. 767 . .; 796. 807.
Charfreitag, adoratio crucis, I. 512 . .; nicht kommunizieren 821; Officium, II. 167.

Charitas, Werke, II. 713. 718; Geist 718. 719.
Charsamstag, Messe, I. 738; Katechum. 791; Kommunion nach dem Amte 821 . .; Officium, II. 168.
Charwoche, I. 694; II. 144.
Cherubim, II. 192 . .; Priesteramt 207.
Chor, Gesang, I. 619.
Choral, I. 619.
Chordienst, I. 652. 653.
Chria, I. 434.
Chrisma, I. 535 . . 536. 795.
Christen, gesalbt, I. 535. Äußeres Verhalten 628; hl. Volk, II. 2. 21.
Christenlehre, I. 362 . . 367; Brudersch. von der Chr. 368; II. 915; s. Katechetik.
Christkind, II. 128. §. 138.
Christliches Leben, II. 2. §. 124; in der Familie §. 193.
Christliche Übungen, II. §. 134.
Christus Jesus, Leben, durch die Heiligen verdeutlicht, I. 20 . . Person Christi 210; zu predigen 214 . .; Macht s. Beispiels 286. Der Gekreuzigte, Inhalt der Predigt 216. 259. und der Katechese 383. Das Leiden zu predigen 220. — Das Haupt, Folgerungen 259 . .; Worte und Beispiele als Motive 286 . . Feste des Herrn, Pred. 340. — Vorbild der Priester 428; Mitleid 432; Verdienste 439; Ehre 440. — Relig. Verehrung Christi I. 475; in der Liturgie 480. 487. 493; Blut 476. 506; Reliquien 505. 507. Handlungen nachgebildet im Kult 624. Stundengebet 660. Mit Christus vereinigt seien bes. Priester und Eheleute, II. 576 f. Christi Segensfülle, I. 895. Christi Beispiel primordiale exemplar, II. 4 . .; Vorbild der Seelenhirten §. 123; Christi Nachfolge §. 124. Modus 20 . . Beispiel als Erziehungsmittel §. 131. Christum aufnehmen und ihm nachfolgen 106, s. Jesus, Eucharistie.
Christus in dreifacher Weise als Gott, Gottmensch und unser Haupt, II. 108; Christi Leben im Kirchenjahre dargestellt und nachgelebt 111. 118. 120 . . 130 . . 171, s. Jesus, Kirchenjahr.
Chrysostomus über das Priestertum, I. 24 . . 38. §. 17. Als Redner 139. 196. 208. 276. Schrifterklärung 246 u. s. f.
Ciborium, Baldachin, I. 525; Speisekelch 482. 551; Expos. 683 . .; Segen 689.
Cilicium, II. 497.
Cingulum, I. 555. 557. 559.
Civilehe, keine Ehe, II. 579. 632. 644. 646. 686 ff.
Clemens v. Alexandrien, I. 134; Pädag. II 32 . .
Cochem, Martin v., Meßopfer, I. 752; Leben Christi, II. 66.
Cölibat, Grund, I. 431; II. 29. 596.
Coemeterium, I. 531, s. Kirchhof.
Cognatio, Eheh., II. 589 . .; naturalis 590; legalis 591; spiritualis 592.
Commendatio animae, II. 549.
Complex, absolutio, I. 430. II. 339. Sünden b. compl. beichten 370. 371 . . 372; Licenz geben 373; Name nicht erfragen 403.
Conceptio immaculata, II. 126.
Conditio, II. 588. 620 . .
Confessio, Akt des Büßers, I. 851.; ohne Lüge 852; vollständig 852 f., s. Beicht, Sündenbekenntnis.
Confiteor in der Messe, I. 723; bei der Kommunion 823; letzten Ölung 879; Generalabs. ib.
Congregatio religiosa et quasi relig. II. §. 199.
Cornelius a Lapide, über Wallf., I. 699; Missionen, II. 235.
Correctio, Beispiel des h. Augustin, II. 31; Licenz der Pönitenten, 373 . . §. 179, pfarrliche 562; der Beamten 573.
Credo, I. 508. 618. 723. 728.
Crimen, Eheh., II. 592; mit Vorsicht zu erforschen 648.
Cultus disparitas, Eheh. II. 594.
Cura, bedeutungsvoll, I. 69 . . 433.
Cyprian, I. 134.

D.

Dalmatik, I. 566.
Dankopfer, I. 707. 712.
Danksagung nach der h. Messe, I. 760 . . und Kommunion 812.
Datarie, II. 613.
David, beim Breviergebet, I. 636; im Kirchenjahre, II. 190 . . 196.
Debitum conjugale, jus petendi wegen Taufe, I. 777; Kommunion 814; Pflichten kennen, II. 352. Mahnungen 695. Vorsicht bei Belehrungen 415. 650.
Decreta, S. C. R., I. 455; Autorität 460 . .
Dedicatio, Eccl., Direktorium zu ordnen, I. 657 . ., s. Kirchweihe.
Defekte, beim h. Opfer, I. 481; für den geistl. Stand, I. 37, s. Irregularität.
Defensor matrimonii, II. 700.
Definition, nicht zu scheuen, I. 78.
Degen, gesegnet, I. 903.
Deharbe, Katech., I. 370 . .
Dekalog und die christl. Sittenlehre, I. 385; im N. Kat. 386.
Dekan, Austeilung der h. Öle, I. 539; Aufgabe, II. 103.
Deklamation, I. 168.
Deklamatoren, I. 235. 318.
Delegation der Cura, II. 328; der Eheassistenz 603.
Demut, beim Studium, I. 91. Nicht

ungehorsam 91. Beim Predigen 172 . . 281. 361 . . Katech. 403; Theol. (Übungen) 407 . . Zu beleben 281 . . Erlangt Gnade 440. Bei der Beicht, 860. 862. II. 390. Für Pr. notw. II. 6. 11. D. und Glauben 46. D. der Beichtv. 348. Kennzeichen echter Begnadigungen 512.
Denuntiation der Sollicitanten, II. 340 . .
Devotion bei lit. Akten, I. 613 . .; Breviergebet 666; bei dem Celebrieren 754, s. Andacht.
Diakon, I. 53. 56. 59. 98; taufen 776. Kommunion austeilen 816.
Dialektik, I. 182.
Diener Christi und der Kirche, I. 1. 4. 5. Als Lehrer, Verhältnis z. Herrn 105. 116. 214 . . §. 33—34. Als Priester §. 68—70. 426; beim Celebrieren 755. Als Hirt, II. 6. Zögling 31. Im Kirchenjahre 129. 139. 149. 169. 184. 207. 217. 222.
Diener Gottes, verbotene Kultakte, I. 489.
Dienstbote, im Pfarrhofe, II. 90 . . 94. 97. 265; überhaupt 139. Beicht 365 . . Frömmigkeit 497. Sonntagsheiligung 265, s. christliche Familie, Betschwestern.
Dieringer, Dogmatik, I. 902. System d. g. Thaten, I. 895 u. s. f.
Digne, Brevierbeten, I. 664; celebrieren 759.
Digressionen, zulässig, I. 225. 226.
Dilemma, I. 263.
Diöcesan-Rituale, I. 465, s. Rituale.
Diöcesan-Synode, II. 104.
Directorium, I. 657; wie zu ordnen 657.
Disciplin, theologische, I. 6 . .; kirchliche, II. 28; inwieweit veränderlich 28 . .; im Pfarrhofe 96; gegenwärtige Ablaßd. 307 . . 316.
Dispensatio v. Brevierbeten, I. 656; verbotene Bücher zu lesen, II. 56 . .; knechtliche Arbeiten 255: in Eheh. §. 188; in radice 619, 671; v. Proklam. 635 . .; gem. Ehen 679. 683 . .
Dispensgesuche, was auszudrücken ist, II. 615 . .; zu bewirken 656.
Dispositio für den geistl. Stand, I. 10. 34. Weihe 61. §. 19 ff. §. 27; zum Lehramte 109; zur Predigt 155; für das Wirken des h. Geistes 172; zum Anhören des göttl. Wortes 172; für Breviergebet 660. 662; Anhören der h. Messe 717; zur Celebration 750—760. Zu prüfen 767. Für die Taufe 757; Firmung 799; zum Empfange der h. Kommunion 810; oft einzuschärfen 812; zum öfteren Empfange §. 151. Zweifelh. Disp. der Pönitenten mit Notwendigkeit der Absol. 869. Der Kranken für die letzte Ölung 877; für Ablässe, II. 310. 320. D. der Pönitenten in Bezug auf Buße 430 . .; Urteil über die Disp. §. 165; Zeichen der Disp. 437 . .; außerordentliche 438.
Disputationen, mit Bescheidenheit I. 407; über Glaubenssachen, II. 58 . .
Divinatio, II. 43—45.
Divortium, s. Scheidung.
Doctor Ecclesiae, I. 109 . . II. 206.
Dom, I. 516, s. Kirche.
Domicil, II. 602. 636.
Dominica, der allerheiligsten Dreifaltigkeit geweiht, I. 479; Sonntag, II. 113; Anfang des Kirchenjahres 118 . .
Dominikus, I. 152.
Donner des göttl. Wortes, I. 104.
Donnerstag, grüne, Ölweihe, I. 537 . .; Exposi. 685; Messe 738; Komm. 828; Büßer 837; Officium, II. 166.
— -Amt, I. 686.
— -Andachten, I. 694.
— -Prozessionen, I. 679.
Dorfkapellen, I. 522.
Dos, Ehe, II. 614; Kloster 510.
Doxologie, I. 479. 587.
Dreifaltigkeit, Kult, I. 475; in der Lit. 478 . .; Bild 514; Fest, II. §. 141. 195.
Dreikönigenfest, s. Epiphanie.
Duellanten, Begräbnis, II. 301; Grabrede, I. 352.
Dulia, I. 473. 484.
Dulden, s. Tolerieren.
Dunkel, I. 308.
Durandus, I. 452. sehr oft citiert.

E.

Ecclesia Sanctorum, I. 651. II. 25. 116. 123. 133. 144. 174. 186. 209, s. Kirche, katholische Andacht.
Echtheit der Reliquien, I. 504., s. Tradition.
Effusio, bei der Taufe, I. 793.
Ehe, Sacr., I. §. 116, gem. II. §. 194. Als Arznei, I. 882 . . Heiligkeit 884 . . II. 580. 638; heilig zu halten, I. 884. Die Ehe und die Priesterweihe, II. 576 . . Ehe der Ungläubigen, 594 . . Brautlehre 649; Beicht der Brautleute 661, s. Standeslehre.
Eheabschließung, ungültige, II. §. 188; unerlaubte §. 189. 190; Praxis §. 191.
Ehebruch, an dem Worte Gottes, I. 119. Als crimen, II. 592; Grund zur Scheidung 690; Verletzung der Treue 693; des Mannes 693; Proles adulterina 694 . .
Ehedispens, s. Dispensation.
Ehehindernis, ähnlich den Irregul., II. 577. 582; wen sie verpflichten 582. Trennende §. 186; deren Erklärung §. 187; Beseitigung §. 188. 656 . .

Aufschiebende §. 189. Erforschung 648; Anzeige 655; Dispens 656. Vor der Trauung entdeckt 663 . .
Eheleute, Vorsicht im Beichtst., II. 351. 662, s. Standeslehre, Familie, Ehenunterricht, debitum c.
Ehelosigkeit, s. Cölibat.
Ehen, Gewissensehen, II. 665; Putative 667; Heilmittel 667; gemischte §. 192; Auflösung §. 194.
Eherecht, II. §. 185. Zur Revision 610 . .
Ehescheidung von Tisch und Bett, II. 690, s. Nichtigkeitsklage.
Ehenunterricht, II. 638 . . 688. Bei der Beicht 662, s. Brautlehre, Standeslehre.
Eheversprechen, Prozeß, II. 628; bei Crimen, 592, s. Sponsalien.
Ehrbarkeit, s. imp. publicae honestatis.
Ehre Gottes, I. 241. 440. Des Priestertums §. 5. 96; s. Absicht.
Ehrfurcht gegen den Bischof, I. 93. 96.
Ehrsucht, I. 69. 118, s. Absicht.
Eichstädt, Instr., I. 19. sehr oft citiert.
Eid über den freien Stand, II. 653.
Eifer im Studium, I. 80; im Lehren 114; im Predigen §. 43; Katech. 375. 403 . .; bei Bekämpfung der Laster 290 . .; bei Zurechtweisungen, II. 529. Wahrer 105.
Eifersucht, I. 155.
Eigenliebe, I. 197. Verdirbt den Geschmack in der Beredsamkeit 241; bei Ungläubigen 283; zieht von der Katech. ab 378.
Eigentum, II. §. 199.
Eigenwille, entsagen, I. 431. II. §. 199.
Einbildungskraft, I. 253 . .
Eindrängen, II. 8. 519.
Einfachheit in der Lehre, I. 129; im Leben des Pr. II. 91 . .
Einfalt, II. 93 . .
Eingang, I. 295.
Eingezogenheit bei Prozessionen, I. 675; beim Krankenbesuch, II. 539.
Einkommen, rechte Absicht, I. 68. 86. Verwaltung, II. 94.
Einsamkeit, zu lieben, I. 74; doch nicht gegen den Gehorsam 91; für die Standeswahl 83; vor der Weihe 92, s. Exercitien.
Einteilung der Past. Theologie, I. 9; Lehramt 132; Predigt 156. 299; des Breviers, I. 643; Kirchenjahr, II. §. 135. 112. 115; der Tage 113.
Eintracht mit dem Bischof, I. 93. II. 95. Im Verfahren bezügl. der öfteren Komm., II. 297. In der Familie, II. 698. Zwischen Säkular- und Regularklerus 744. §. 199.
Eintritt in die Bündnisse, II. 726; in das Kloster, s. Beruf.
Einweihung der Kirche, s. Konsekration.
Einwendung, zu widerlegen, I. 266. 287, s. Entschuldigung.
Einwilligung zur Ehe, bedingte, I. 888; fingierte, II. 595.
Eitelkeit, beim Studium, I. 81; beim Pred., Versuchungen 360.
Eleganz, I. 307.
Elemente, dem Kultus dienstbar durch Symbole, I. 868.
Elocutio, I. 186. §. 55.
Eltern, Beruf der Kinder, I. 67; Katechese 376; verloben die Kinder, II. 625; Eintritt in die Bündnisse 726; Widerspruch gegen die Ehe 628. 630 . . Sonntagsheiligung 265.
Embryo, I. 775.
Empfängnis, unbefleckte, Fest, II. 119. 126.
Enchiridion, des h. Augustin, I. 365; von Gropper 369.
Energumenen, I. §. 120.
Enge des Ortes, II. 613.
Engel, und Priester, I. 25; anzurufen beim Predigen 173; bitten 425; Kult, 485; in der Lit. 491 . .; als Erzieher, II. 74 . .; Feste 216.
Engelamt, II. 128.
Englische Fräulein, II. 733 . .
Entführung, Eheh., II. 605.
Enthaltsamkeit, der Kleriker, I. §. 20; Prediger 196 . .; Priester 430. II. §. 133.
Enthymema, I. 263.
Entschlossenheit, Affekt, I. 272.
Entschluß, bei der Wahl, I. 89; Ziel der Predigt 235. 268; konkret 288.
Entschuldigungen für das Nicht-Predigen, zurückgewiesen, I. 199 . .; gegen Katechisieren 381; gegen die Missionen, II. 237 . . E. von der Pflicht bei einem fremden Beichtvater zu beichten, I. 860.
Enumeratio partium, I. 243.
Ephräm, I. 140.
Epilog, I. 304.
Epiphanie, Fest, II. 132; Sonntage nach E. 138.
Epistel, nach Pfingsten, II. 193. 211. 220.
Erasmus, I. 599.
Erberschleichung, II. 85.
Erfahrung, I. 252.
Erfindungsquellen, I. 243.
Erfolg, Verhalten dabei, I. 362.
Erforschung, des Gewissens, I. 853; bei der Anklage, II. §. 162; der Ehehindernisse 648.
Erfreuen, I. 239; die Kleinen 389 . .
Ergebung, in den Willen Gottes, Vollkommenh., II. 499; der Kranken 541.
Erkenntnis und Sünde, I. 102 . .; und Wille 237. 238 E. der Sünden bei den Pönitenten zu befördern, II.

418. E. Jesu Christi 64; Vermehrung 109.
Erklärung der Heilswahrheiten, I. 207. 221. 251 . .; in der Katech. 392. 399; des liturg. und pädag. Materials, 450. II. 36; der verschiedenen Arten des Gebetes, I. 591; des Breviergebetes 646. 650; des h. Opfers 750; der h. Sakramente 766; der Sakramentalien 894; des Kirchenjahres, II. §. 135 ff. 187 . . 190 . . Buchstäbliche und natürl. in der Liturgie, I. 450; des bayer. Konkord. 602. E einzelner Worte: κατεχεῖν, I. 362; λειτουργία 446; cultus Dei, servitus Dei 441. 425; adorare etc. 472; λατρεία, δουλεία 473; servus Dei, venerabilis S. D., beatus, sanctus 489; traditio pia, vulgaris 505; adoratio crucis 512; Kirche 516; Kirchhof 517; Kapelle 522; altare 526; tabernaculum 548; collecta 587; ritus, ceremonia 581; attentio triplex 611; actio 623; psalmodia 636: breviarium 639; missa 718; exsufflare 791; halare 791; abrenuntiare 792; Bezeichnungen der h. Firmung 795; der letzten Ölung 870; Disciplin, II. 28; παιδευτής 31; tabernae 87; sigillum 357.
Erlaubnis, s. Licenz.
Erlösung, I. 423; von den Sündenfolgen 437. 895. 901. II. 139 . .
Ermahnungsreden, I. 337 . .
Erneuerung, des Konsenses zur Ehe, II. 618. 620 . .
Erntezeit, Pred. I. 201.
Erregung, der Affekte, I. §§. 52. 53.
Error, Eheh., II. 584 . §. 187. n. 1.
Erwachsene, Taufe, I. 775. 793.
Erwägen, beim Studium, I. 77.
Erweckung der Affekte, I. 272 . .
Erweiterung der Predigt, I 156; des Stoffes 244 . . der Vorstellungen 275 . . s. Amplifikatio.
Erzählung, I. 249.
Erzieher, II. 33 . .; Autorität der Kirche als Erz. 37 . .
Erziehung, des Klerus, I. §. 10—11; der Menschen, 919; II. 22. 27. 31. 35; durch die Volksschule, 703; relig. Instit. 732.
Esther, II. 210. Maria 221.
Eucharistie, größtes Sakr. I. 767; II. 166; Beziehung aller Sakr., I. 768. und aller Weihestufen auf die Eucharistie, 806. §. 109; s. Altarssakrament, Kommunion, Jesus.
Euphonie, I. 309.
Evangelium, zu predigen, I. 218 . .; sonntägl. 221; nach Pfingsten, II. 193. 194. 211. 220. — Geben Anknüpfungspunkte für zusammenh. Vorträge, I. 221. Verschied. Behandl., 227 . . 339. zu erklären, 327. 329 . . 339. 343; vorzulesen 339.
Ewiges Licht, I. 572.
Examen, I. §. 12. 127; pro cura, II. 327; für Pfarrer, 331; öftere 332.
Examinatoren, I. 51.
Exegetische Pred., I. 327; Theol. 419; der Dekrete S. C. 460.
Exemplarität der Stellvertreter Christi, II. §. 133
Exemption, II. 743.
Exercitien, Litteratur, I. 17; für Ordinanden 61; für Priester vor Antritt des Amtes 83; II. 99. 105; für Lehrer 708. — Vereine 718. Das Breviergebet bei gemeinschaftlichen Ex. I. 657. Note 4.; s. Ignatius.
Exkommunikation und Opfer, I. 717; im Mittelalter 837. Der Freimaurer, II. 51. Als Zuchtmittel 247. § 152. Wirkungen 298. Bei der Eheabschließung 629.
Exorcismus, I. 543. §. 120. Bei den Taufceremonien 788; bei Besessenen 914 ff.
Exorcist, I. 59. 97; Gewalt, 899, 914. Anwendung der Gewalt, Regeln 915.
Exordium, I. 295.
Exsekration, der Kirchen, I. 520; der Altäre 529.
Exsekution der Dispensen, s. Dispens.
Exsequien, I. 418. 419.
Exspiratio, II. 550.
Exsufflation, I. 788. 791.
Ezechiel, II. 218.

F.

Faber, Frederik William, über die Predigten von Jesus, I. 216. 217; kostb. Blut 476. 506. Kraft des Gebetes der Kirche 641; Opferritus 718; Sakramente 763. Gnade des Glaubens, II. 42; Gefahr des Umganges mit Andersgläubigen 50 . . — Fortschritt 487.
Faber, Petrus, vertraut mehr auf einen Heiligen als auf alle Fürsten, II. 571.
Fackeln bei Krankenprovisuren, I. 826.
Fähigkeiten, zum geistl. Stande, I. 33. 87; zum Lehramte §. 33; übernatürl. 109; natürl. 109; des Predigers §. 39 bis 42; der Zuhörer 131. 232 . . 252 . .; der Katecheten 373.
Fahnen, I. 674.
Falsitas, zu meiden, I. 155. 231; in der Lehre 210 . .; in Beweisen 212; in Sollicit.-Anklage, II. 304.
Familie, christlich zu gestalten, I. 135; Zucht, II. 696 . . §. 193; Bruderschaft von der h. Fam. 723. Beziehung des Pfarrers zu der Familie §. 185—194.
Farbe der Kultkleider, I. 555 . .; violett im Advent, II. 121. und in der Fastenz. 141; weiß in der Weihnachts- 130 und Osterz. 172; grün am Sonntag nach Epiphanie und nach Pfingsten 188.

Fasching, II. 147.
Fasten, vor der Weihe, I. 62, Andachten, 694; Zeit, II. §. 139. 270; Beichtzeit 274; der Büßer, s. Bußwerke.
Fastenpredigten, I. 199. 221. 350. II. 169 . .
Fastnacht, II. 147. 148 .
Fasttage, II. 113; im Advent 126; Gebot 250. §. 150.
Fegefeuer, Lehre, I. 224. 232. Ablaß, II. 304. 306.
Feiertage, II 113.
Feindschaft II. 530.
Felbiger, Katech. I. 369. 371.
Feldkapellen, I. 522.
Feria des Priesters, I. 484. F. legitimae der Büßer, 837.
Feste, Pred., I. 340 . .; Mariä 341 . .; der Heiligen 344 . .; Verschiedenheit, 496 bis 500. Einfluß auf das innere Leben, II. 24. Im Advent 126 . ; Fasten 143. 150; nach Ostern 184; nach Pfingsten 201 . . 214 . . 219. Heiligung der F. §. 149. Abgeschaffte 253. 265; Application, I. 731.
Festigkeit, in der Tugend, II. 348.
Feuer, I. 571.
Feuerweihe, s. Karsamstag.
Figur, I. 310 . . 315.
Figuralgesang, I. 619.
Findlinge, Taufe, I. 771.
Firmung, macht mündig, I. 795 . . Spendung, §. 107. Vernachlässigung, schwer sündhaft 797 . . Beichte, kurz vorher 799. Geistliche Verwandtschaft, II. 592 . .
Fixierung der Kultformen, I. 583.
Fleischlicher Sinn, zu bekämpfen, I. 280. Beispiel der Priester, II. §. 133.
Fleury, Katech., I. 368; über Buße, 837. 840.
Fluch, Macht des bösen Feindes, I. 901.
Fluchen, Buße, II. 434.
Flucht, Heilmittel gegen fleischl. Lust, II. 90. 434.
Fluck, Homiletik, I. 169. 341. Liturgik, 901.
Flüssigkeiten, aus den Leibern der Heiligen, I. 500.
Form, des g. Wortes, I. §. 35. 186 . .; der Pred. §. 49; des Katech. 396 . . 404. Bei den h. Sachen 547. 554.
Formeln, für den katech. Unterricht, I. 385 . .
Formular, für Lit., I. 584; Kinderkommunion 828. Segnungen 905. Ehesakr., II. App.
Fornicatio, löst Sponsalien, II. 626.
Fortschritt, im Glauben, I. 125; im geistl. Leben, II. 496.
Forum, inneres, II. Spec. II. I. Kap., äußeres 517. II. Kap.; für die Dispens. 613. 615 . .
Fourier, Petr. I. 161. 368.
Fragen, im Examen, I. 51. 55.; Katechismus 368; im Katechisieren 397; verschiedene 398. Eigensch. 399. Vor der Taufe 790. Fr. des Beichtvaters nach Umständen 856; vor der Beichte II. 390; in der Beichte 401.
Fragepflicht, II. 401; über das sextum 411 . .
Franziskus v. Assisi, Vision über die dem Priester geziemende Reinheit, I. 85; als Prediger 152. Dritter Orden 691.
Franziskus Borgias, als Prediger, I. 160 . . 163; fordert für das Predigtamt Demut 172. 360. 362. Gebet 173 . . 359; Vorsicht im Tadeln 291; andächtiges Studium 358. Herzensreinheit 361. u. s. f.
Franziskus de Hieronymo, I. 165.
Franziskus Regis, I. 161.
Franziskus v. Sales, als Prediger, I. 161; über das Predigtamt 163 . . 215. 265 . . 328 . .; Katech. 367. Beichtvater II. 346. 350. Über den Beruf 508 . . Tröster 533; bei Kranken 550. u. s. f.
Franziskus Xaverius als Prediger, I. 160. Vorschriften über den Inhalt der Pred. 285; Wünsche für die Professoren 414; über apost. Verkehr, II. 520. 523. 529 . . 555; Umgang mit Männern §. 193; Versöhnungsversuche bei Eheleuten 692.
Frauenspersonen, Vorsicht, I. 430; II. 90 . .; lieber mit Männern umgehen §. 193.
Freigeist, I. 278.
Freiheit, des Unterrichtes der Kleriker, I. 42; der Berufswahl §. 18. Falsche 278. Die christliche Fr. ist die wahre, II. 17. Fr. der Kirche 26. 54.
Freimaurer, II. 51. 715.
Freitag, Andachten, I. 694.
Fremde Beichtväter, wann bei ihnen zu beichten, I. 860; II. 372 . .; bisweilen herbeizurufen 275.
Fremde Kirche, Messe, I. 750.
Fremde Kranke, II. 552.
Fremde Sünden, beichten, I. 859.
Frequenz der h. Sakramente bei Klerikern, I. 71; zu predigen 223; II. 278; von der Kirche gewünscht, h. Komm. 283. 285 . .; Beichte 466; vom Pfarrer anzustreben, 567. Beförderungsmittel 277 . . 311. 433. 485.
Freude, Affekt, I. 271.
Friede in der Familie, II. 698.
Frieden stiften, II. §. 179.
Fromme, nicht ausschließlich beichthören, II. 355. 386. Läßl. Sünden 408. Kranke 552. Scheinbar Fromme 552.
Frömmigkeit, zu pflegen, I. 45. 46. 57. 74. 222 . . Geist der Fr. in der Liturgie 454. 589. Werke der Fr. im Advent,

II. 126. Werke wegen Ablaß 310 ..; Wesen 497.
Fronleichnamsfest, I. 684 .. Prozess. 679 ..; Exposition 684; Oktav 694. Fest, II. 201.
Frucht der Predigt, I. 188. Überredung 177; speciell 354. Fr. des h. Opfers 713 ..; der h. Kommunion 808.
Frühzeitige Vorbereitung zum geistl. Stande, I. 41. 44. 70. Fr. Krankenbesuch, II. 537.
Führung der Herde, II. 8; der Seelen §. 173.
Funktionen, h., in Privatorat., I. 524.
Fürbitte der Heiligen, zu predigen, I. 344. 346. 425; Gnade 492. 494. 496 ..; Macht Mariä 497; durch Verehrung der Reliquien 502 .. F. der Märtyrer 508; der Heil., II. 221.
Furcht, Eheh. II. 595.
Furcht Gottes, I. 74. 189. Affekt 271 ..; Motiv 282. 283; kindliche Furcht 284. F. vor dem Herbeiholen des Priesters bei Kranken, II. 537.
Fußwaschung, II. 166.

G.

Garbellini, Sammlung decreta S. R. C., I. 460 ..; Gewohnh. 464. u. s. f.
Garnison, II. 602.
Gaslicht, I. 573.
Gaßner, Pastoral, I. 19.
Gastfreundschaft, II. 534.
Gastmahle, gefährlich, I. 73; luxuriöse, vom Priester zu meiden, II. 92.
Gattenmord, Eheh., II. 593.
Gattenpflichten, II. §. 193
Gattung, locus communis, I. 243; der Sünden 852; zu fragen, II. 407. 414; zu vervollständigen 472 .. 479.
Gebärdenspiel, I. §. 56.
Gebäude, Pfarrhof, II. 92; s. Kirche.
Gebet vor der Ordination, I. 62. 88 ..; des Unberufenen 94; beim Studium 75. 80; um Erleuchtung 105; um Glauben 111; beim Predigen 172 .. 175. 359 ..; beim Katech. 399 .. 404; Missionen, II. 241 ..; Beichthören 416; Betrachtung, I. §. 44; bei der Wahl 88; G. um zeitliche Güter 346; Gebet als Predigtstoff 223; Material 250 ..; Mann des Gebetes 434 .. Als Gnadenmittel 438. II. 178. Gebet der Kirche, I. 439. 638. Bittgebet, cultus Dei 477. 638; zu den Heiligen in der Liturgie 492; Liturgische Geb. 589 ..; verschiedene Arten 591; Bitten, die Hauptsache 593. Gebet und Opfer als Gottesdienst 634 .. §. 89—99. Psalmodie Gebet 637; 40stünd. 685. Gebet des Beichtvaters, II. 378. 388. G. als Buße 429 .. G. für verstockte Verurteilte 556.
Gebetbücher, I. 704.
Gebetsformular im Katech. I. 399; Wert der kirchlichen 691; Approb. 704; Abläße 704.
Gebetsgeist, II. 499.
Gebot, wahr zu erklären, I. 210. Predigtstoff 218. Das sechste Gebot 372. II. 411 .. G. des Brevierbetens, I. 651; der Osterkommunion 815; der Beichte 843. Gebot und Rat, II. 20. Wenige allgemeine G. 30.
Gebrauch, rechter, der Kenntnisse, I. 80. G. der Lehrfähigkeit §. 34.
Gebrauch, s. Gewohnheit, Mißbrauch.
Gebühren, II. 84. 510; s. Stolgebühren.
Geburt, s. Hebamme.
Gedächtnis bei Katech., I. 391; s. Memorieren.
Geduld auf der Kanzel, I. 361; der Beichtv., II. 349. Vollkht. 499.
Gefahren, des Nichtberufenen, I. 30 ..; des geistl. Standes §. 17; der Seelsorge 91; der Seelen 98; des Volkes 202; des Tanzes, II. 455 ..
Gefangene, Behandlung, II. §. 182.
Gefäß, heilige, waschen, berühren 481; für h. Öle 540; heilige §. 80.
Gefühl, für Wahrheit und Tugend zu bearbeiten §. 52; im Katech. 395; schädliche 277.
Gegensatz, I. 245.
Geheime Gesellschaften, II. 51.
Geheimhaltung der Beichtanklage, s. Beichtsigill.
Geheimnis, I. 102. 103. 110. 122. 206. 233. Erklärung 233. 251. 256. G. Christi 259; als Motive 286 ..; Pred. 340 .. Katech. 382 .. Betrachtung der Geheimnisse Christi, II. 69; sind Darstellungen des christl. Lebens 107. G. des Kreuzes in der Fastenzeit 140. G. der Prozessionen, I. 673; s. Mystischer Sinn.
Gehorsam, im Seminar, I. 72 ..; beim Studium 76; bei Annahme der Ämter 91; zu predigen 208. 224. 278. 324; in Katech. 384; Geh. des Priesters 93. 96. 431. II. 11. 27; gegen Entscheid. des Apost. Stuhles, I. 127. II. 47 ..; Obere 95. 105; und kirchliche Vorschriften 105. Kirchengebote 250. G. bei Skrupulanten 501. Der Geh. des Säkularklerus und der Religiosen 736.
Geist, der heilige, in der Kirche, I. 108; bei der Predigt 171. 188. Gegenstand der Predigt 214. G. der Heiligkeit 428. Tröster, II. 174. Die Seele der Kirche 181.
Geist, des Priesters, zu wecken, I. 98; Wesen 428; Leben, II. §. 133; s. Gesinnung.
Geistessammlung, II. 499.
Geistliche Kommunion, I. 810.

Geistliche Mittel, Kraft, II. 571.
„ Orden, II. §. 199.
„ Verwandtschaft, II. 592. 611.
Geistlicher Stand, Beruf, I. 23. 26; s. Beruf.
Geistlicher Vater, II. 323. §. 172. §. 174.
Geistlichkeit, Organ Christi, I. 4 ..; persönl. Würdigkeit 5; canones de vita 5. 11. 97. II. §. 133; Exercitien, I. 17. 20; Bildung §. 10 ff.; Gefahren §. 17; Absicht §. 18; Studien §. 22. 80. Christi Nachfolge, II. 7. §. 133; Erzieher 33 ..; §. 133; s. Regula cleri.
Geißelungen, Bußsurrogat, I. 839.
Geiz, zu fliehen bei Testamenten, II. 546; bei liturg. Funktionen, I. 430. 765. 917; überhaupt zu bekämpfen, II. 84. Bußen für Geizige 434; s. Habsucht.
Gekreuzigter Jesus bei Sterbenden, II. 549.
Geldbußen, II. 435.
Gelegenheit zur Sünde, Predigtstoff, I. 223; oft 289 ..; zu überwachen, II. 562 ..; entfernen 457 ..; bei Dispensen 659. G. für Affekte, I. 289 ..; zum Sigillbruch, II. 365.
Gelegenheitsreden, I. 351.
Gelegenheitssünder, II. §. 168; für Pred. und Beichtv. 455.
Gelehrte, geistl. Leben, II. 502.
Gelübde in Bezug auf Ämter der Seelsorge, I. 92; wesentlich z. Religiosenstand, II. 728. Gegenstand der Gel. bei Welt- und Regularklerus 736; s. votum.
Gemeinde und die Hierarchie, I. 4. 5. 445. 449 .. 618 .. Gesang 617 ..; Besserung der Sünder 832.
Gemeinsames Leben, II. 106.
Gemeinschaftliches Gebet, I. 636. 642 .. 689; in der Kirche 704; bei Missionen, II. 241 .., s. Psalmodie.
Gemischte Ehen, II. §. 192; Trauung, I. 890. II. 685.
Genealogie, Evang. I. 342.
Generalabsolution, I. 903. II. 548.
Generalbeichte, I. 843. II. 243; läßl. Sünden 408; wegen praec. sextum oft notw. 412. Theorie und Praxis §. 170. 171. Anleitung geben 480 .. Schema 482.
Generalkommunion, Ostern, I. 828; bei Missionen, II. 243; bei Kindern und überhaupt 280. 282.
Genesende, wie zu belehren, II. 546.
Genugthuung in der Erlösung, I. 423. Akt des Büßers 862.
Genus als locus communis, I. 243.
Gerätschaft, heilige, I. §. 79–82; s. Res sacrae.
Gerechtigkeit der Pr. in betreff zeitl. Güter, II. 93; Personen 95. G. und Vollkommenheit 489.
Gericht, Predigtstoff, I. 222 .. Das Leben eine Vorbereitung, II. 125. Sigill 365.
Gericht der Buße, I. 831.
Gerichtsbarkeit, s. Forum.
Gerson, I. 154; Katech. 366. 375. 378; über das Beichten der Umstände, 855.
Gertrud, II. 222. Offenb. I. 125.
Geruch der Heiligkeit, I. 489.
Gesandter Gottes, I. 110. 113; Sprache 126; Vortrag 320; Mittler 425.
Gesang, I. 616—620.
Geschichte, bibl., und Katechismus, I. 388.
Geschichte der Religion, I. 389.
Geschichtliche Pred. I. 327 ..
Geschichtliches: Pred., I. §. 37; Studium der Gesch. 181 ..; als locus communis 249. 255; bei Katechesen 393; lit. Sprache 597 ..; Brevier 641; Opfer 719; Verwaltung des Bußs. §. 112.
Geschichtslügen, I. 417, II. 57.
Gesellenvereine, II. 719.
Gesetz des Reiches Gottes, II. 1; kirchliche 27.
Gesinnung, klerikale, I. 46 .. 67—70 .. 71. 97—99 ..; beim Katecheten 375; christliche, zu pflegen, II. 249. 251; s. Absicht.
Gestus, der Pred., I. §. 56; in der Lit. §. 88; bei der h. Messe 725.
Gewalt, s. vis.
Gewissen, zartes, I. 74. 854; II. 408.
Gewissensehe, II. 665.
Gewissenserforschung, I. 853. II. 392. 471.
Gewöhnen, s. Angewöhnung.
Gewohnheit bei Unterlassung der Predigt, I. 199; in der Liturgie, 461. 464. 470 .. Böse Gew. als Predigtstoff, I. 283. II. 233 ..; kirchliche, I. 448; beim Brevier 652; Prozessionen 677; Expositionen 683. 684 ..; Übersetzungen liturgischer Sprache 601. 610; Kirchenmusik 622; Litaneien 696; persönl. Applikation 733; öftere Kommun. 815. II. 286 ..; Kinderkomm. I. 828. II. 278; Trauung bei gemischt. Ehen 890; Benediktionsformulare 906; Wettersegen 912; im allgem. 30; Sonntagsruhe 250; Pfarrmesse 260; Fasten 269. 273; Osterkommunion 275; s. Tolerieren.
Gewohnheitssünde, Ordinand, I. 53; zu bekämpfen 283. 290; Buße, II. 434; Behandlung §. 169. Generalbeichte 471. 480. 483.
Glaube sichert die Kenntnis, I. 109. Gl. und Freiheit 409. Gl. und Wissenschaft 410 .. Gl. zu vermehren 110 .. 125; Akte 111; Gesinnung 121. 127 .. Gl. an die letzt. Dinge, Predigtstoff 214 ..; lebendig zu erklären 279 .. Gründe aus dem Gl. nehmen 259 .. 286; Hindernisse 417. Gl. und Kult 445. 606; lehrt die Macht der Kirche, II. 37. Ver-

breitung, §. 127; Bekenntnis §. 128. Gnade des Gl. 42; Verunstaltung durch Aberglaube 43 . .; Gefahren §. 129; Herrschaft §. 130. Schwacher Gl. des Priesters 80. Disputationen §. 129. n. 8. Gl. bei der Betrachtung, 72. Hochschätzung 42; 525. Bei Konvertiten 528. Gl. an Christum 123. 134. 175; s. Offenbarung, Liturgie.
Glaubensfreiheit, II. 526.
Glaubens- und Sittenlehre, Inhalt der christl. Wahrheit, I. 122; der vollen christl. Wahrheit 123; bei den Vätern nicht geschieden 141; wie später 164 . .; inwiefern trennbar 212; muß wahr dargestellt werden 210 . . Hauptpunkte 213 . .; aufs Kreuz zu beziehen 217 . .; inwiefern dabei Vernunftgründe anwendbar 261; Erweiterungen 274; Behandlung im einzelnen 323 . . 326 . . 334. — Zu dem Katech. 382 . und Theologie 418 . .
Glaubwürdigkeit, Motive, I. 110. 416.
Gleichgültigkeit, relig., II. 38 . .; s. Indifferentismus.
Gleichnis, I. 129. 244. Mittel für die Erklärung 256.
Glied Christi, gute und böse, II. 25. Vollk. und unvollk. 20; im A. u. N. B. 107; Exkomm. 298; Ablaß 305.
Glocke, gesalbt, I. 536. 578 . .; profane Gl. 580; bei Prozessionen 674 . .; Totenglocke, II. 550.
Glockenspiel, I. 580.
Gloria in excelsis, I. 618. 723. 727. II. 121. 130. 141. 172.
Glücksspiele, II. 85.
Gnade, notw., für Erkenntnis, I. 103; und den Glauben, II. 46. Prediger, I. 171 . . §. 38 . .; Katech. 371. Verschiedene 436 . .; außerordentliche, II. 512.
Gnadenbild, I. 512.
Gnadenfülle verschieden, I. 28.
Gnadengaben, I. 108. 895.
Gnadenleben durch die h. Sakram., I. 763. 769. 795. 806. 808 . . Vollkommenheit, II. §. 172.
Gnadenort, I. 702.
Gnadenruf, II. 505.
Gnadenspende, Hauptzweck der Lit. I. 449 . . 634. Spec. Tl. II. Abschn. und Gottesdienst 762.
Gnadenzug, II. 512.
Gottesacker, I. 531, s. Kirchhof.
Gottesdienst, hochzuschätzen, I. 431; Worterklärung 441. Hauptzweck der Liturgie 449 . . 634. Spec. Tl. I. Abschn. — Gottesdienst und Heiligenkult 477. 485; in der Lit 493. G. und Gnadenspende 762. Lehrt Christum kennen, II. 65. Notwendigkeit des öffentl. G. einzuprägen 264; Ordnung 266.
Gottesfriede, I. 148; in der Zeit des Advents, II. 128; und der Fasten 170.
Gottesverehrung, I. 441; äußere 442; private und öffentliche 443. 449 . . §. 74.
Gottvertrauen bei Kranken, II. 545.
Gousset verteidigt den heil. Alfons, II. 379; über Pochard, I. 848; das Beichten der Umstände 859 . .; Civilgesetze über Ehe, II. 633. 644. u. f. f.
Grab, I. 686, s. Begräbnis
Grabreden, I. 352.
Grade, der Verwandtschaft, II. 589; der öffentl. Buße, I. 833.
Gradualpsalmen, I. 669.
Graf über Past, I. 2. 19.
Granada, Ludw. v., Pastoralschr. I. 15; über Studium 79; als Prediger 162 . .; verlangt Reinheit der Absicht 174; fleißiges Studium 182; Liebe 188; gutes Leben 194; Gebetsgeist 250. Über myst. Sinn 246; moral. Anwendung 266. Erweiterung 275; gemischte Redeweise 331. Katech. 369; öftere Kommunion, II. 294.
Gratiarum actio, I. 592.
Gravata filiis, II. 614.
Gregor der Gr., I. 18; als Lehrer 146; als Liturg 619 u. f. f.
Gregor von Nazianz, als Student, I. 72; Redner 139.
Gregorianische Messen, I. 751.
Grou, ascet. Schriften, II. 487 u. f. f.
Gruber, Katech., I. 370.
Grün, lit. Farbe, I. 555. II. 188.
Gründe für Dispens, II. 613 . .
Gründonnerstag, s. Donnerstag.
Grundsätze der Welt, I. 73; Christi 196. 326. II. 11; in der Bergpredigt 15; für Priester, I. 99 . .; für Prediger 167 . . 207 . .; politische 208; als Predigtstoff 223.
Grundsteinlegung, I. 517 . .
Gültigkeit der Beichte, wann zu erforschen, II. 391 . . 480; Irrtum gut zu machen 450; gewiß oder zweifelhaft 469 . .; G. der Ehe §. 186—188. 583 . .; der Sponsalien 625.
Günther, Schriften, I. 411.
Guéranger, Lit. I. 445. 472. 505. II. 117 u. f. f.
Gute Werke und Glaube, I. 111. 134; des Predigers 194; am Sonntage, II. 263; und Ablaß 311. 318 . .; Vollkommenheit 499, s. Wandel.
Gutmachen bei Unberufenen, I. 94; nach dem Beichthören, II. 357. 449.
Gymnasium, Religionslehrer, I. 415 . .

H.

Haar, des Priesters, II. 78.
Habsucht, I. 68. 81. Predigtstoff 224.

278 . .; nicht bei Pred. 197; lit. Funktionen 765. 917; überhaupt, II. 84.
Halare, I. 791.
Haltung des Körpers bei lit. Akten, I. 629; bei der h. Messe 725.
Hände falten, erheben, ausbreiten, ausstrecken, I. 93. 631; Opfer 725.
Händeauflegung, I. 632.
Händewaschung, I. 452.
Häresie, cas. reserv., II. 338. Absol. ab h. 528.
Handel, II 85.
Handlung, Kultform, II. 581. §. 87 bis 88.
Handwerker, s. Gesellenverein.
Harf, I. 555.
Haringer, Bußsakr, I. 848. Sammlung von Ablaßgebeten 693. Ehe, II. 584 u. s. f.
Harmonie der Rede, I. 309.
Hartherzige zurechtweisen, II. 423
Haß, Buße dafür, II. 434.
Haupt, entblößen, I. 629; neigen 630 725.
Haupt Christus, s. Christus.
Hauptkirchen R., I. 522.
Hauptpunkte der Glaubenslehre, I. 213; der Sittenlehre 214; des Predigtstoffes 220 . .; der Anfangsgründe 363.
Hauptsatz, I. 295.
Hausbesuche, II. 561.
Hausgenossen, II. 96, s. Familie.
Hauskapelle, I. 523.
Haustaufe, I. 780 . .
Hausväter, Priester der Familie, II. 697.
Hausweihe, I. 905.
Hazardspiele, II. 85.
Hebamme, I. 771. 774. II. 566.
Heidenkindertaufe, I. 773.
Heil der Seelen, s. Absicht, Betrachtung.
Heilige als Beispiel, I. 4. 20; als Lehrer 109. 257 . .; geschichtl. Pred. 327 . .; in Katechesen 396; Wegweiser, II. 76.
Heilige Bilder, I. 514.
Heilige Gefäße, I. §. 80.
Heilige Kleidung, I. §. 81. 508.
Heilige Orte, I. §. 78.
Heilige Reliquien, I. §. 76.
Heiligenverehrung, Predigten an den Festen, I. 327. 344; Tugenden 344; Wunder 345 . .; besondere Patrone 346; und Gottesd. 485; Verschiedenheit 486. 496; Kultakte 491; in der Liturgie 491; Gnadenquelle 496.
Heiliger Geist, s. Geist.
Heiliges Grab, I. 686.
Heilige Sachen, I. §. 79.
Heilige Schrift, s. Schrift.
Heilige Zeiten, I. 534.
Heiligsprechung, I. 488 . . 491.
Heiligung durch die Kirche, II. §. 143. 144.
Heilsamkeit der Ablässe, II. 224 . . 303 . .; 311 . .
Heimatlose, der, s. Vagus.
Heimatshörigkeit, II. 632.
Heimsuchung Mariä, Fest, II. 204.
Heinrich, Dogmatik, I. 413.
Heirat, s. Trauung.
Hermes, Princip verworfen, I. 121.
Herr, strenger H. im Pred., I. 211; im Bußgericht, II. 355 . . 379; eigener H. sein wollen, II. 96. 296.
Herrschsucht, II. 11.
Hervorsegnung, Wöchnerin, I. 911.
Herz, das menschliche zu kennen, I. 181. 182; zu bessern 325. 390; Hauptquelle für den Vortrag 319. H. Jesu 476; Bilder, II. 68; Fest 202; Bruderschaft 723.
Herzog, über Bußsakrament, I. 848; II. 358.
Hettinger, Priestertum, I. 98; liturg. Sprache 597. Krankenbuch, II. 536. Wissenschaft 62. Praxis 713.
Heuchelei bei Bewerbung um Stellen, I. 84. 88; gutes Beispiel des Priesters keine Heuch., 79. H. durch Erziehung 513; bei außerordentlichen Erscheinungen 513.
Heuristische Methode im Kat., I. 398 . .
Heuser, Verpflichtung zu applicieren, I. 732 . .
Hierarchie, II. 2.
Hieronymus, I. 140.
Hilarius von Poitiers, I. 109. 140. v. Arles 146.
Himmel, Predigtstoff, I. 222.
Himmelfahrtsfest, II. 173. 175. 178 . .; Mariä 203.
Hindernisse für den geistl. Stand, I. §. 9; Brevierbeten, 655.
Hinrichtung, Gang zu der H., II. 555.
Hirscher, Homiletik, I. 169; Katechetik 371. 373; und oft. Gebete Übersetzung 593. Leben Christi, II. 66. Exercitien 105. Ablässe 313 . .
Hirt, guter, Beispiel, II. 7. §. 123.
Hirtenamt, Pflicht des Pfarrers, II. 567.
Hirtenbriefe, I. 12. 19. Zeichen der Zeit 224.
Hochamt und Applikation, I. 733.
Hochzeit, ehrbar, I. 893. Nichts für Geistliche 893. Silberne und goldene 893.
Hoffnung, Affekt, I. 273; als Motiv 282 . .
Hoheprieſter, Christus, I. 423.
Hölle, Predigtstoff, I. 217.
Holzhauser, B., I. 367; II. 106.
Homicidium, s. crimen.
Homiletik, I. 2. Buch.
Homilie, I. 135. 142. 148. 329 . .
Homöopathie, II. 540.
Honestas publica, Eheh., II. 598.

Horae canonicae, I. 638; s. Psalmodie.
Hören, beim Studium. I. 77. Für Prediger 191.
Hostie, Zubereitung, I. 544 .. 547. Form 546 .. Konsekration 821.
Humanität, Studien, I. 46; H. und Ruthe 390; wahre, II. 18; falsche 715.
Hymnus, I. 587. 596; s. Kirchenlied.
Hysterische Personen, Vorsicht, I. 915; II. 516.

J.

Jagd, II. 89. 128.
Jahr, das Kirchenjahr, II. §. 135; das h. J. §. 145.
Jahrmarkt, I. 201; II. 255.
Jakob, Vorbild, II. 154.
Jansenismus, Verhalten des h. Vincenz v. P., II. 48.
Ideal des Predigers, I. 173. 196 ..; der Liturgie 448.
Jesuiten, Pred., I. 159; Katech. 367.
Jesus Christus, der Oberhirt, I. 1; berufen 22, bildet die Apostel 38, übt die Funktionen der Weihestufen 60. In Bezug auf das Lehramt §. 32—36; unser einziger Lehrer 101, lehrt noch immer 104; seine Lehrbefähigung als Mensch 106, als Gott 107; lehrt nach dem Willen Gottes 113, mit Eifer 114, in reinster Absicht 117 ..; Zeugnis ablegend 121, von der Wahrheit 122, die in ihm vollkommen geoffenbart wurde 123, mit Macht als Gott und als Gesandter Gottes 126 .., einfach und verständlich 129, alles 131, vom Kreuze 133. — Jesus als Katechet 363. — In Bezug auf das Priesteramt §. 67—70; unser Erlöser 423, Heiland, Fürsprecher, Hoherpriester 424, Mittler 424. Als Gott verehrt 475 .. 482 ..; in den Heiligen 494 ..; als betender Heiland 625. 635. 660; er befreit von Sünden (Sakramente) und Sündenelend (Sakramentalien) 895 . . — Als Oberhirt, II. §. 122, erzieht er zum ewigen Leben 33 .., durch sein Beispiel 64 .., präsidiert den Konferenzen 101 .., vollzieht immer sein Werk, indem er im Kirchenjahre, I. 644; II. §. 135. alles an sich zieht, immer von neuem verheißen und erwartet (Advent §. 137) wird, kommt und Einkehr nimmt (Weihnachten §. 138), das Werk der Erlösung erneuert und uns mitteilt (Fastenzeit § 139), verherrlicht wird und uns mit seliger Hoffnung erfüllt (Osterzeit §. 140), durch den heiligen Geist in der Kirche uns alle mit sich wie die Glieder mit dem Haupte vereinigt, in und durch die Kirche sein dreifaches Amt fortsetzt (§. 142), uns beisteht im Kampfe (§. 143) und endlich zum Siege und zur Siegeskrone verhilft (§. 144); s. Christus, Eucharistie.
Ignatius, I. 367; Exercitien und das Kirchenjahr, 213; II. 119. 133. 150. 163. 174.
Ikonographie, I. 514.
Illuminaten, I. 167.
Impedimentum matr. II. §. 185 ff.
Impotenz, Eheh. II. 599.
Incens, lit. Gebrauch bei den h. Sakr., Kreuz, Altar, I. 575; den Reliquien 509; vor Bildern 513. 575; den Celebranten 575; Evangel. 575.
Incest, s. copula.
Incompetentia dotis, II. 614.
Index, ein verworfenes Buch verteidigen ist Rebellion, II. 47; Verbindlichkeit 56; auf den Index gesetzte Bücher: Opstraet, pastor bonus, I. 16; Fleury, Catech. 368; Günthers Schriften 411 ..; Hirscher, missae genuina notio 707; Nuytz, Kirchenrecht 885; Enchiridion v. Gropper 369; Litaneien 695; Beneb.-Formeln 906; Libellen über Kirchenreform, II. 30; eine Ausgabe v. Sanchez 620.
Indifferentismus, I. 278 ..; durch Verkehr mit Akatholiken, II. 50; gemischte Ehen 674.
Indiskretion, bei dem Lehren, I. 156; Beichtanklage, 860; Auflegen der Buße 863; II. 268. 428; Fragen 411; bei Kranken 541. 545.
Induktion, I. 245. 263.
Indulgenz, s. Ablaß.
Indulgierte Officien, I. 496.
Industrie und Sonntagsheiligung, II. 255.
Infallibilität, I. 120 .. 248 ..
Infamia, Disp.-Grund, II. 614.
Inhalt des g. Wortes, I. §. 35; der Predigt §. 45—47; mitzuteilen 221 .. 236 .. Die Predigt sei ratiocinium 240; gebe gutes Beispiel 292 ..
Inkapazität, I. 36.
Inkarnation, II. 71. 122.
Inklination, dreifach, I. 630 ..; bei der h. Messe 725.
Innere und äußere Worte, I. 104; Kultakte 441; Leben, II. 23 ..
Institut, religiöse, I. 159; II. §. 199; weibliche 733 ..
Instructio Eyst., I. 2. 19 u. s. f.
Instructio pro judiciis austr., II. 606. u. s. f.
Instrument, der Wissenschaft, I. 43; der Priester 426.
Instrumentalbegleitung, I. 620 ..
Insubordination, s. Gehorsam.
Integrität der Beichte, I. 853 ..; gut zu machen, II. 450.
Intension der Sünde, I. 859.
Intention, rechte, notw., I. 427; bei äußeren Kultakten, 478. 487; beim Vortrage der lit. Worte 610 ..; Breviergebet,

659; vor der h. Messe 741; verschiedene Mittel 757 . .; Sakr. 764; Beichthören, II. 354. 355.
Interesse, kein irdisches, I. 197. 429; II. 84 . .
Interpretation der Dekrete S. C., I. 460 . .
Interstitien, I. 60.
Introitus, I. 723. 726.
Job, Vorbild, II. 209.
Jocham, Moral, II. 379.
Johannes der Ev., II. 131.
Johannes der Täufer in der Einsamkeit, I. 72; eine Stimme 113; als Prediger 164. 172. Rang 499; Kleidung, II. 78. Fest 205; im Advent 123 . .
Jordanus v. Sachsen, I. 153.
Joseph, Rang, I. 499; Andachten 694; Gebete vor der h. Messe 759; Fest 497. — Der ägyptische Joseph, Vorbild, II. 156.
Irdischer Sinn zu bekämpfen bei Pred., I. 197; Priestern 429.
Irregularität, I. 37. §. 9. Dispensation, 865.
Irrgläubige, s. Andersgläubige.
Irrtum zu widerlegen, I. 266 . .; neuere 410; s. Wahrheit.
Isaias, II. 121 . .
Jubiläen, I. 221. 351. II. 110. §. 145.
Judenkindertaufe, I. 773.
Judith, II. 210; Maria 215.
Jugendbildung, rel., I. 416.
Junge Prediger, Einfalt im Predigen, I. 185; junge Beichtväter, Vorsicht im Fragen wegen früherer Beichten, II. 480.
Jungfrau, Bündnisse, II. §. 198; Religiosen §. 199.
Jurisdiktion, der Kirche, II. 27; der Beichtv. §. 156; suppliert 330.
Jus cavendi, I. 209.
Jus petendi debitum verloren durch die Taufe, I. 777.

K.

Kanonisation, I. 488. 491.
Kanontafel, I. 527.
Kantika, I. 596.
Kanzel, Gang dahin I. 357; Verhalten daselbst 361.
Kanzelberedsamkeit, s. Beredsamkeit.
Kapelle, I. 522.
Käppchen, I. 630.
Karfreitag, s. Charfr.
„ samstag, s. Charf.
Kartenspiele, II. 85.
Karwoche, s. Charw.
Kasuistik, wenig auf der Kanzel, I. 233; wichtig in der Theol. 419; für den Beichtstuhl, II. 380 . .
Kasula, I. 561.; Gebrauch 565.
Katechese und Predigt, I. 200; katech. Reden 333; Geschichtlich §. 59; Zweck und Mittelzwecke §. 63.
Katechet, I. 131, §. 60; Eigenschaften 372.
Katechetenschule, I. 134. 363 . .
Katechetik, geschichtlich, I. 365 . . Theorie 368 . . 371.
Katechisierkunst, I. 374.
Katechismus, röm., Entstehung und Autorität, I. 219. Erklärung der Vierteilung 386. Enthält die Haupt-Heilswahrheiten 213. Für das Volk 219; sichere Norm für die Predigt §. 46; giebt das Notwendigere und Nützlichere an 222 . .; scheidet Schwieriges und Schädliches aus 232 . . 234; giebt Beispiele und Vorschriften für die Belehrung 236; die Erklärung 253—256; den Beweis 257—261; die Widerlegung 266; die Bearbeitung des Willens 238; die Leitung der Affekte 271; für die Rührung 276; 278—281. und Bewegung 282. 285—287 . .; giebt Stoff für Festpredigten 340; und Anreden bei Spendung der h. Sakramente 351. 766. Lehre des Kat. über Beruf I. 68; das Beichten der Umstände 857; von den Predigten über das sechste Gebot 234.
Katechismus, verschiedene, I. 368. 370 . . §. 62; Heiligtum 387; stabil 387; und bibl. Geschichte 388.
Katechumenen, I. 783; Ritus 785; und Taufritus 791 . .
Kathedralkirchen, Muster, I. 457. 482. 516. 521; Ölweihe 537. 653; s. Chordienst.
Katholische Andacht und kath. Leben im Kirchenjahr, II. 98 . . 112 . . 123. 133. 145. 174. 189. 208.
Kautionen, bei gem. Ehen, II. 682.
Kelch, gesalbt, I. 482. 536. 550; Stoff 548; Form 550; Symbolik 550.
Kenntnisse, Prüfung, I. 55; Bildung 70. Glaube 109 . . K. des Pred. 177. §. 40; des Katech. 373; der Theologen 407; des Beichtvaters, II. 327; der Menschen, I. 181 . .; der Kinder 374; der Herde, II. 8. 560 . .; der Brautleute 647.
Kennzeichen, des Berufes zum geistl. Stande, I. §. 24. 25; zum Ordensstande, II. 508 . .; der Besessenheit, I. 916; der Befreiung 918; der Skrupulanten, II. 500; guter Orden 509 . .
Kerzen, Zahl, I. 573; Privatmesse 742.
Kerzenlicht, Symbolik, I. 570 . .
Kerzenweihe, Lichtmeß, I. 570 . . 572; Karsamstag ib. . .
Kettenschluß, I. 263.
Keuschheit in der Jugend, I. 74. II. §. 198; zu empfehlen; die Mittel genau, die Sünden aber kurz zu erklären, I. 254 . .; II. 640. K. der Priester, I. 430.

II. 87. 90 .. Welt- und Säkularklerus 736. Predigen über das sechste Gebot, I. 234. II. 639; votum 589. 622. 626. Gefahren des Beichtv. 348; Fragen über das sextum 411—416. Bußen für die Unk. 434. K. der Verlobten 644; Eheleute, Belehrungen 638. 650. 661. 694. §. 193; s. Brautleute, Eheleute, debitum.
Kind, sei jeder, II. 31. 33. K. Jesus 68 ..; s. Christkind.
Kinder, die ohne Taufe sterben, I. 773; Taufe 773; T. des eigenen Kindes 777; relig. Erziehung 363. 365; in gemischt. Ehe, II. 674. Firmung I. 798; Kommunion 818; erste Komm. 828. II. 278. Viatikum, I. 818. Absolut. 868. Beichte, II. 278. 394; sterbende K. 553. Sponsalien 623. 624 ..; s. Eltern, Schule, Katechismus.
Kindererziehung, kirchliche, II. 32.
Kindertaufe, I. 773.
Kirche, als Kultstätte, I. 516 .. Konsekration 518 .. Pollution 520; das Brevier dort zu beten 663; bes. Kraft des Gebetes 678. Celebrieren in einer fremden K. 749. Ort für die Taufe 780, die Beichten, II. 388, die Trauung 887.
Kirche, als Heilsanstalt, II. §. 142; von Christus empfohlen 180 ..; Leib Christi 187 .. Haus Gottes, I. 30. — Gegenstand der Predigt 215. 279 .. Religiöses Leben 527. 450. 643; s. Kirchenjahr.
Kirche, als geistliche Gewalt oder Hierarchie in Bezug auf den Beruf, I. §. 8 bis 16; Lehrerin, gläubig 3. 4. 5. 125. II. 57; Organ Christi, I. 105. 426; Lehreifer 115; reine Absicht 117; überliefert das Depositum 122; alle Wahrheit 123; in Christo 124; mit Autorität 127; in Einfachheit 129; Herzlichkeit 237. Ihre direkten oder indirekten Entscheidungen sind im festen Glauben anzunehmen 120 .. 215 .. 248 .. 409. — Ihr Priesteramt 446. 448. Opfer §. 100. §. 101. Ihre Aufgabe zu heiligen, II. 2. 20. 21; Erzieherin 33—36. Autorität §. 127—130. Kirche und Volksschule 703.
Kirche und Staat; s. Kirche als geistliche Gewalt, weltliche Macht, Politik.
Kirchenbann, s. Exkommunikation.
Kirchenbau, I. 517.
Kirchenbuße, s. Bußdisciplin.
Kirchengebote, II. 248. §. 148—151; und Kirchenjahr 249.
Kirchengesang, deutscher, I. 618 .. Vortrag 616 .. Objektiv 617 ..
Kirchengeschichte, I. 419; s. Geschichte.
Kirchengewalt, s. Kirche.
Kirchengut, Verwendung, II. 8. 87. 94.
Kirchenjahr, I. 213. 221. 227 .. 340; Jesus 480. Maria 498. 668. Brevier §. 91. Rosenkranz 693. Andachten 694. II. §. 135—144. 187; praktisches Glaubensbekenntnis 117; s. Ignatius, Kirchengebote.
Kirchenlehrer, s. Doctor Eccl.
Kirchenlied, I. 587 ... 596 ...; in der Muttersprache 602 .. 688. 705.
Kirchenmusik, Grundsätze, I. 620 ..; Gewohnheiten 622.
Kirchenrecht, I. 419.
Kirchenstrafen, s. Censur.
Kirchenvater, s. Väter, hh.
Kirchenvisitation, II. 104.
Kirchenzucht, II. §. 125; s. Disciplin.
Kirchhof, Lage, I. 517; Pollution 520. 533; Symbolik 532; Benediktion 533; Licht auf den Kreuzen 571 ..
Kirchliche Gesinnung, I. 407 .. 420 .. Breviergebet 660; Entscheidungen des Ap. Stuhles, II. 47; Glaube 80.
Kirchweihe, Kerzen vor den Kreuzen, I. 519; Direktorium 657; Fest, II. 222.
Klagen, in der Predigt, I 231.
Klandestinität, Eheh., II 600.
Klarheit, der Beweisführung, I. 264; des Ausdruckes 308; der Theol. 407.
Klassen der Katech., I. 383 ..; der Büßer 833.
Klassiker, I. 79. 151. 157 ..
Klauseln des Dispensmandates, II. 659; post. matr. contr. 669.
Klausur, II. 733.
Klee, Dogm., I. 425. Über Cölibat 431. gem. Ehe, II. 672.
Kleidung, klerikalische, II. 77 ..
Kleinmütige, wie zurechtweisen, II. 422.
Klerus, s. Geistlichkeit.
Kloster, Bildungsanstalt, I. 39. 138. 145. 148 .. Zubereitung der Hostien 545. Eintritt in das Kloster zur Buße. 839. Religiöse Institute, II. §. 199, s. Asceten, Mönche.
Klosterfrauen, latein. Officium, I. 609. Öftere Kommunion, I. 824. II. 292. Jurisd. der Beichtväter, II. 332. Kein vertraulicher Verkehr 506. Toleratae §. 199 ..
Klostergelübde, s. Gelübde.
Klosterkirche, I. 750.
Klugheit, I. 209. Bei Segnungen 910; Frequenz der h. Sakr., II. 284. 281; des guten Hirten, Aufgabe, Mittel, Fehler 9 ..; bei Missionen 243; des Beichtvaters 354 ..; bei gemischten Ehen 678. Sonntagsheiligung 255 u. s. f.
Knabenseminar, I. §. 11; Erziehen zum geistl. Stande 48.
Kniebeugung, I. 93. 443 ..; coram Sanctissimo 483. 630; vor dem h. Kreuze 512; vor dem h. Öle 538 ..
Knopp, Eherecht, II. 584. u. s. f.

Köchin, II. 97.
Kölner Provinzialkonzil und die Zeitirrtümer, II. 37.
Königtum, Vorbild, II. 191.
Körperstellung, in der Lit. stehen, sitzen, I. 629.
Kössing, Meßopfer, I. 706. 448.
Kollegiatkirchen, I. 522. 653, s. Chordienst.
Kollekten, I. 479. 587; Charakter 594.
Kommunalschulen, II. 708.
Kommunikanten, Purifik., I. 467; Unterricht, II. 279 . .
Kommunion, Wirkungen, I. 255. In Privatorat. nur mit Erlaubnis des Bischofs, 524 . . Sprache 601. Integrität des Opfers 711. In der h. Messe 724. Dreifacher Empfang 809; unwürdige 809 . . Notwendigkeit 814 . . Öftere Kommun., II. 280 . .; Ziel 282; Mittel z. christl. Volk. 283; Regeln 286 . . Ursachen der Indiscretion bei Gestattung der öfteren Kom. 296; Verweigerung I. 816 . . Während der h. Messe 820. Ort 821. Vor der Eheabschl. 892; im Kirchenjahre, II. 125. 137. 175. K. der Kinder 279 . .
Komplet, I. 649. 650.
Komposition der Rede, I. 309.
Konferenzen, Pastor. K. I. 7. 8. 15. 16. 406. 415. II. 101. Andere K. 101; Geist der K. 101; Moral-K. 332.
Konformität in der Lit., I. 464 . . 466. 471.
Konkordat, bayr., über lit. Sprache, I. 602.
Konkubinat, I. 430. II. 645.
Konkursexamen, I. 87.
Konkurstage, da zu predigen, I. 200; Beichten 866. II. 268; nicht ganz zu verschmähen 282; fordern nicht splendide Gastmähler 88; aber gute Beichtväter 322; Generalbeichten 479.
Konsekration der Kirche, I. 480. 518. 520; der h. Öle 537; zwölf Kreuze 519. 571; fünf Kreuzchen 571. K. neuer Hostien, I 821.
Konservatorien ohne Klausur, geduldet, II. 733.
Kontemplative Orden, II. 730.
Kontrast, I. 245.
Kontroverspredigt, I. 168. 265. 324.
Konventualmesse, I. 726; Zeit 740
Konvertiten, Taufe, I. 772; Behandlung, II. 527 . .
Konvulsionen, erheuchelte, II. 515.
Konzilien, Quelle d. Pastth., I. 11.
Kopfbedeckung, Chor., I. 629. Prozess. 676.
Kopula, bei Dispensen, II. 614. 616; mit der eigenen sponsa 641; mit der Verlobten eines anderen, nicht Ehebruch 642.
Kopulation, I. 888.
Koronen, verschied., I. 693 . .
Korporale, I. 552. 555; bei der Spendung der h. Kommunion 823.
Kraft der Rede, I. 126 . .
Kranke, Brevierbeten, I. 655. Täufling 794; Kommunion 819; Viatikum 819 . .; Ritus der Komm. 825 . . letzte Ölung §. 115. Pflichten, II. 541; Beichte 330. 542; Ablässe 543. Verschiedene Arten der Kr. 551 . . Provisur, Segen, I. 688.
Krankenbeistand, II. §. 181.
Krankenbericht, II. 540.
Krankenpflege, II 540; rel. Institute 732.
Krankenwärter, Verhalten dagegen, II. 542.
Krankheit, Beschäftigung während ders., II. 545; Verhalten dagegen 542.
Kränklichkeit, Hindernis der Vollkht., II. 499.
Kreuz, der Gekreuzigte, Centrum der Predigt, I. 217; des Gottesdienstes 712; des christl. Lebens, II. 110. Schlüssel zur Fastenliturgie §. 139.
Kreuz, das heilige, religiöse Verehrung, I. 506.
Kreuzbild, I. 511. Adoration 512. Benediktion 513. Beim Kirchenbau 517, und K.-Konsekration 519; auf dem Altare 527; bei Prozessionen 673; im christl. Leben, II. 68.
Kreuzerfindung, I. 507; II. 184.
Kreuzerhöhung, I. 507; II. 214.
Kreuzopfer, I. 710; Urquell der Gnaden 762.
Kreuzpartikel, I. 506. 627. 676.
Kreuzweg, I. 694. 700; II. 69. 169. Buße 433.
Kreuzwoche, I. 673; II. 178 . .; Proz. 179. §. 95.
Kreuzzeichen, I. 216. Anfang des Katech. 383 . .; Bedeutung 625, Gebrauch 626, Kraft 899; bei der Benediktion 907.
Kreuzzug, als Bußsurrogat, I. 840.
Kritik, Hyperkr., I. 588 . .; der Oberen, II. 95.
Kruzifix, auf dem Altare, I. 527 . .; im christl. Leben, II. 68; bei Sterbenden 579; mit Ablaß 312.
Küster, s. Mesner.
Kultakte, I. 426; öffentliche und private, I. 443 . .; für die servi Dei, 489 . .; beati 490; sancti 491. Objekt ist cultus Dei, I. 450; einzelne Gegenstände im einzelnen §. 73—82. Formen §. 83—88. Vollkommenster K. im Opfer Christi, I. 712.
Kultformen, I. §. 83.
Kultkleider, I. §. 81; Anlegen 459.
Kultsprache, I. §. 85.
Kultus und Lehre, I. 130 . . 215. 218. 590 . . II. 16. Leben der Kirche, I. 218. 449; Worterkl. 472.
Kunst, der Seelsorge, I. 2; die schönen

Künste 80. 534 ..; Redekunst 319. Gesang 617.
Kurze Pred., s. Lange Pred.
Kuß, liturg., I. 633.
Kutschker, Eherecht, II. 584; gem. Ehe 671. 675.
Kyrie eleison, I. 618. 723. 726.

L.

Lächerliches, nicht zu predigen, I. 231; bei Bildern, 516. Liedern 602. Namen 803.
Lahme, geistl., II. 522.
Laien, ohne Kirchengewalt, II. 25; in der Presse über Religion 60; Verhalten der Priester gegen die Laien 98.
Laienbrevier, I. 696. §. 97.
Laienbrüder, II. §. 199.
Laienvereine, II. 719.
Lamm, gesegnet, I. 568. 913.
Lampe, ewige, I. 483.
Langes Officium, I. 454.
Lange Pred., I. 155. 226. 288.
Läßliche Sünde, Sündenfolge, I. 852; verschiedene Arten 855. 856; gehoben durch Sakramentalien 898; getilgt durch die h. Kommunion 808. Kein Hindernis der h. Kommunion 811; während des Empfanges der h. Kommunion 812. Beichte 834. 843. 855. Reue 850. Absolution 869. Jurisdiktion, II. 328; Sigill 361. Fragepflicht 408; bei Generalbeichten 482.
Laster, nicht übertreiben, I. 211; nicht liebenswürdig machen 234.
Lateinische Sprache lernen, I. 46; lit. Spr. I. §. 85; Gebete für die, welche das Latein nicht verstehen 609.
Latria, I. 475. §§ 73. 74.
Lauheit des Priesters, II. 81; des Christen, Grund der Kirchengebote 248.
Laurent, christol. Pred., I. 501 f.
Lauretanische Litanei, I. 478.
Laute Aussprache, I. 615.
Laxismus, II. 354. 379.
Lazarist, II. 232. 245.
Leben, christliches, nicht erst vom Katecheten einzupflanzen, I. 371. Frucht des Heiligenkultus 494.. Mittel der h. Kommunion 808. Christi Leben, Vorbild, II. 4. 7. 14. §. 124; gelehrt in der Bergpredigt 15; Modus der Nachfolge, I. 4; II. 20; äußeres und inneres 23; zu befördern 24; durch Anschluß an die Kirche 25; Gegenstand der Predigt, I. 207. 208. 266. 348; und der Erziehung, II. 35. Im Kirchenjahr 111. Relig. Leben, I. 207. 208; der Kirche 213. 218. — Beim Studium 76. 79; in der Familie, II. §. 193.
Leben, ewiges, Ziel, I. 440.
Lebensbesserung, II. 427.
Lebenshoffart, II. 91..
Lebensvorschriften, I. 326. 333. Ordnung, II. 99.
Lebhaftigkeit in der Darstellung, I. 239. 274. 285.
Ledigschein, II. 652. 665.
Legat, II. 85. 94. 546.
Legende, I. 328; Macht, II. 76.
Legitimation, II. 632. 660.
Legitimität, II. 667.
Lehramt, Examen, I. 56. §. 31—65; des Pfarrers, II. 564.
Lehre, falsche, Verhalten dagegen, II. 47.
Lehrer, Eigenschaften, I. §. 35—36; natürl. Eigenschaften 109; der Volksschule, II. 707 ..; Behandlung des L. 708 ..; Überwachung 709 ..
Lehrerin, Verhalten gegen die Lehrerin, II. 710 ..
Lehrgegenstand, Kenntnis, I. 106.
Lehrstoff, I. §. 35. 45—47; Auswahl 218. Katechetisch. L. §. 61.
Lehrvortrag, I. 332.
Leib Christi, der Gläubigen, I. 501. 531 ..; heilig 500. 505. 509, II. 22. Gute und böse Glieder, 25. 188.
Leichenreden, I. 352; ohne Chorrock und Stola 564. Note 10.
Leichtfertigkeit, I. 155.
Leiden Christi, zu predigen, I. 223; mystisch angedeutet in den h. Sachen 550. 556 .. Andachten 694. Messe, 722. 751. Sakramente 763. Eucharistie 807; zu betrachten, II. 71; in der Fastenzeit 141—145. 162—169. Buße 433; Abläße 315; s. Christus, Kreuz.
Leidenschaft, zu bekämpfen, I. 74; Macht 237.
Leidenswerkzeuge, Reliquien, I. 508; Bilder 511.
Leinen, Leintuch Christi, I. 553. 554. — Reliquien 500.
Leise Aussprache, I. 615.
Lektion, s. Lesungen.
Lektor, I. 59. 97.
Lektüre, vor der Pred., I. 355.; schlechter Schriften, II. 53.
Leo XIII., Lob des h. Thomas, I. 408; des h. Alfonsus 413; des Rosenkranzes; 691 f.; gegen die Freimaurer, II. 52 f.
Leonardo a. P. Maur., I. 165; Kreuzweg 700; II. 433
Lesen beim Studium, I. 77.
Lesung, I. 587. 590; s. Perikopen.
Licenz, den Beichtinhalt zu offenbaren, II. 366.. 368 ..; der Ehe zu assistieren 603.
Licht, vor Bildern, I. 513. Symbol 569 ..; Gebrauch 570 ..; ewiges 572, Stoff 572 ..
Lichtmeß, Prozess., I. 674.
Liebe, macht beredt, I. 109. 151 155. 188..202; glaubt alles 111. L. zur Wahrheit und zu den Zuhörern 112. Motiv 115. 202. 282. 395. Gegenstand der

Pred. 222; als Affekt 269. §. 52. — Ziel der Pred. 270. 282. Liebe zu den Kleinen 374. 380—390. — Liebe Christi notw. für den Hirten, II. 12 ..; dankbare Liebe im Kult 71; persönl L. 71. — Übung des Christen 108; Akte der L. 109. — Gesetz der L. 181. 189; L. des Beichtvaters 347. 350; bei Aufnahme der Pönitenten 386; während des Beichthörens 398; bei Ermahnungen 421 .. Eheliche L. 689 ..
Lied, geistl., I. 400; s. Gesang.
Ligamen, Eheh., II. 597.
Linzer Ritual, I. 602. 603.
Litanei, I. 492. Lauret. 498; vom h. Namen Jesu 695; Allerh. 671; Verpflichtung 672; Bittg. 676 ..; Gebrauch der Lit. 695 ..; bei Kranken 879.
Litteratur, der Pastoraltheologie, I. §. 4; für die Exercitien 17. 20; für Liturgik 453. §. 72. Hymnen 588. Lit. Sprache 597. Kirchenmusik 622 .. Psalmodie 637; h. Messe 706. Liturg. 720. Bußsakr. 847. Des Kirchenjahres, II. 116; Jubiläum 224; Missionen 244; Seelenführung 486. Krankenbeistand 535 ..; Eherecht 584. 632; Gemischte Ehen 671; Volksschule 706. Religiöse Institute 728. §. 199.
Liturgie, Worterklärung, I. 446. 145. 148; myst. Sinn 246; Dogm. wichtig 248. 327; Stud. 419 und Glaube 445. Ausdruck des kirchl. Lebens, 327. 449. Vorzüge der röm. Lit. 454. 721. Gewohnheiten 462; wesentlich Gottesverehrung 478; Meßliturgie 719 .. und Kirchenjahr, II. 111. 112.
Liturgik, I. §. 71 ff.
Liturgische Gebete, I. 591 .. Inhalt 593; Anlage 593; Form 593.
„ Gesänge, I. 594.
„ Gestus, I. §. 88.
„ Handlung, I. §. 87. 88.
„ Lesungen, I. 590.
„ Pred., I. 327.
„ Sprache, I. §. 85.
Liturgisches Wort, I. §. 84—86.
Lobgesang, s. Hymnus, Kantika.
Lobopfer, I. 712.
Lobrede, I. 334.
Loci communes, I. 243 ..
Logik, I. 46.
Logos, unser Lehrer, I. 101.
Lokalgewohnheiten in der Lit., I. 462 ..
Lorettokapellen, I. 702.
Lorinser, Geist des Priestert, I. 60. Bußsakr. 848; II. 337. 379.
Lossprechung, s. Absolution.
Lotteriespiele, den Geistlichen verboten, II. 85. 89.
Luft, I. 568; s. Glocken.
Lüft, Liturgik, I. 472. 491 .. 897; II. 259.
Lüge, Grundübel der Zeit, I. 278 ..; in der Schulbildung, II. 513; im geistlichen Leben 513.
Lüsterne Bilder, I. 515.
Lütticher Statuten, I. 12. 48. 90; bedingnisweise Taufe 771; Kommunion vor der h. Messe 820; geheime Provisuren 826; Lebensvorschriften, II. 99 u. s. w.
Lunula, I. 482. 551.
Lust der Welt zu meiden, I. 197; II. 128; an Sonntagen 256.
Lutz, Kanzelberedsamkeit, I. 190. 196 ..
Luxus der Priester, II. 91.

M.

Männer, gern beichthören, II. 281. 387; mit M. eher umgehen als mit Frauen 688; Standeslehre 688; kein sog. Vorrecht in Bezug auf ehel. Treue 690 ..
Märchen, nicht in Pred., I. 231.
Märkte am Sonntage, II. 255.
Märtyrerkult in der Lit., I. 508. Osterzeit, II. 185.
Magie, II. 45.
Magnetismus, animalischer, II. 540.
Maier, Eucharistie, I. 456 .. §. 96.
Maimonat, I. 221; Andacht 694; Osterzeit, II. 184.
Makkabäer, II. 209.
Mandat, s. Dispens.
Manipel, I. 559; Gebrauch 564.
Mappen, s. Altartücher.
Maria, zu predigen, I. 223; in der Pred. anzurufen 302. Mittlerin 425. Würde und Gnade der Mutterschaft 486. Gnadenorte 702. Festpred. 341 ..; Andachten 694; im Kirchenjahre mit Jesus verbunden 668; II. 116. 189. Advent 119. 122; unbefleckte Empf. 126. 128; Weihnachten, Mutterschaft Christi 130. 132; Reinigung 133; in der Fasten, M. Verkündigung, sieben Schmerzen 144; Osterzeit 175; Maimonat 184; nach Pfingsten 189; Bundeslade, Himmelfahrt 203; Heimsuchung 205; im Herbste Judith 210; acies ordinata, Geburt, Namen, Sieg, 215 ..; zuletzt Esther 210; Fürbitte, Darstellung im Tempel 221.
Marienverehrung im Leben der Kirche, I. 223. Hyperdulia 486; in der Liturgie 497 .. Officium B. M. 667 ..; Beispiel, II. 72; Nachfolge 73; Erkenntnis und Liebe 74; Maria und die Kirche 132; Bruderschaften 720. 722.
Martin, Moral, II. 379; Theophilus 117. 169.
Martyrologium, I. 450. 491.
Maske, II. 39. 200.
Massillon, I. 16. 165.
Material, für Pred. sammeln, I. 180 ..

§. 45. 46; ausscheiden §. 47; ordnen §. 54.
Materialismus, I. 280..
Matrikel, für Taufe, I. 784. Firmung 804. Trauung, II. 665; überhaupt §. 183.
Matrimonium ratum, II. 598.
Matutinum, vor der h. Messe, I. 740. 758.
Medaille, mit Ablaß, II. 312.
Meditation über den Predigtstoff, I. 359; s. Betrachtung.
Meinungen bei Kranken, II. 544; s. Kirche als Lehrerin, Schulmeinung.
Melancholie, bei Selbstmord, II. 301; Seelenführung 499..
Melchisedech, I. 25; II. 148.
Memento, I. 724, 741, 757.
Memorieren, I. 356..
Menschenkenntnis, s. Kenntnisse.
Menschenrespekt nicht haben, II. 11.
Menschwerdung, zu predigen, I. 223; zu betrachten, II. 71.
Meretrix fortzuschaffen, II. 563.
Mesner, II. 565 f.
Messe, coram exp., I. 686..727; Inhalt des Textes 722..; Gestus 725.. §. 101; das Kirchengebot, II. 258.
Meßdiener, II. 565.
Meßgebetbücher in der Landessprache, I. 600..
Meßintention, nicht zu weit verschieben, I. 736; s. Intention.
Meßliturgie, I. §. 101. 742..
Meßopfer, Predigtstoff, I. 218; Verdienste Christi §. 100; s. Opfer.
Meßstiftungen, I. 734.
Meßstipendien, I. 734..
Methode im Katech., I. 398..
Mette, Trauerm., II. 166; s. Matutinum.
Metus, Eheh., II. 595.
Michael, angerufen b. Incens 575; Fest, II. 185. 216.
Miene, beim Vortrag, I. §. 56; des Priesters, II. 93.
Miethling, II. 8.
Milde, des Priesters, I. 428. 432; in der Disciplin, II. 30; beim Gebote 247; Strafe 297; Abläße 308..; Reservate §. 157.
Militär; Seelsorger, II. 602.
Minderjährige, Entführung, II. 605.
Minister, s. Diener Christi.
Ministrant, II. 565.
Minorist, I. 56. 59.
Missale, I. 450. 456. 721; Gewohnheit 464.
Mißbrauch in der Liturgie I. 467..; Tolerieren 469..; bei Reliquien 510; Bildern 515; Wallfahrten 699; Auslaufen aus der Pfarrei, II. 268; Abläßen 306; Beichten 354; Licenzerteilen 373; Hochzeiten 640; in der Pfarrei 560 u. s. f., s. Gewohnheit, Tolerieren.
Mission, Volksexercitien, I. 213, II. 110; bei Jubiläen 230; überhaupt §. 146; Themate, I. 162. 166; Standeslehren 333; Pred. 351; II. 242. Stiftungen 240. Disposition der Beichtenden 440; Generalbeichte 468.. Bei Gefangenen 555.
Missionäre, Eifer, I. 115..149. 155. Unter den Heiden, II. § 127. Belehrungen für M. 244.
Mitarbeiter, Verhalten, II. 95..; 568.. §. 199.
Mitgift zum Kloster, II. 510; für die Ehe 614.
Mitleid, I. 432. Jesu Christi 433.
Mitschuldige, s. Complex.
Mittel, für Pastoration, I. 4; Studium 75; Weihe und Amt 85. 87; gegen die Gefahren des Nichtberufes 94; für Erneuerung 98; Lehrbefähigung 109; gegen unreine Absicht 174. 375; zur Seligkeit, Predigtstoff 223; gegen Besessene 916; für Pastoralklugheit, II. 10 u. s. f.
Mittler, Jesus Christus, I. 424.
Modestie bei lit. Akten, I. 628.
Modus im Studium, I. 78..
Möhler, Symbolik, I. 424. 709; verm. Auss. 149. 431..; über gemischte Ehen, II. 675.
Mönche, Moral, I. 131; Lehrer 145. 168; Beichtväter 838; s. Kloster, relig. Institute.
Monika, II. 185.
Monstranz, I. 551; s. Aussetzung.
Moralische Anwendung, s. Anwendung.
Moralische Notwendigkeit bei Gelegenheit; II. 459..;
Moralischer Sinn, I. 246; s. Mystischer Sinn.
Moralkonferenzen, II. 332.
Moralstudium, I. 419..; II. 380; positive 380; christliche, philos. u. häretische 16. 17.
Mord, s. crimen.
Moses, II. 153. 159.
Motette, I. 619.
Motive, s. Beweggründe.
Moy, Archiv, II. 604. 705. u. s. f.
Mündigkeit, kirchliche, II. 31.
Musart, I. 16. 466.
Musik, II. 256; s Tanz.
Musikal. Begleitung des lit. Textes, I. 614. 620.
Müßiggang, II. 87. 100.
Mysterien, s. Geheimnisse.
Mystik, I. 13. 150; II. 512..
Mystischer Sinn bei den Vätern, I. 142; im Mittelalter 154. 452; bei der Predigt 245..; in der Liturgie 452; der Paramente 555; Opfer 708. 722; Taufceremonien 787. u. s. f. — Atten-

tion auf den myst. Sinn beim Gebete 611 . .; s. Symbolik.
Mystische Thätigkeit des Priesters, I. 436; 449. 452. 711.

N.

Nachahmung, der Muster, I. 2; beim Predigen 190; der Heiligen 345; in der Lit 494. 495; im christl. Leben, II. 14. 19. 63. 106 . . 110 . .
Nachkommenschaft, als Gut der Ehe, I. 882; für Gott zu erziehen 884.
Nachtszeit, I 648.
Namen, Taufe, I. 783.
Namen Jesu, I. 590. 899; bei der Benediktion 907. 908; überall, II. 67; Bilder des N. J. 68.
Natur und Offenb. in Katech. I. 382.
Naturgeschichte, I. 249.
Natürliche Folgen als Motiv, I. 283 . .
Nebenlinie, s. Verwandtschaft.
Nebenumstände, s. Umstände.
Neid, I. 118. 194.
Neigung zum geistl. Stande, I. 33. 86. 269.
Neophyten, irregulär, I. 54; s. Katechumen.
Neugierde beim Studium, I. 81.
Neuigkeiten, I. 156; Offenb., Wunder 231; Reliquien, I. 506.
Neujahr, II. 117. 138.
Nichtigkeitserklärung der Ehe, II. 699.
Nimbus, I. 490. 491.
Nokturnen, Erklärung, I. 651.
Non, I. 649.
Nonnen, s. Klosterfrauen.
Non possumus, Apostolisches, I. 128; II. 573.
Notfall, Dispens., II. 612; Breviergebet, I. 663 . .; Kommunion 816; Provisuren 828; letzte Ölung 871. 877. 878. 880 . .; s. Nottaufe.
Nothelfer, s. Patron.
Nottaufe, I. 777 . . 780. 781. 794.
Notwendigere, das, zu lehren, I. 218. 219. 222; Kat. 384; Theol. 414.
Novenen, I. 221. 350. 694.
Nüchternheit für Kommunion, I. 813; Kranke 813; im ganzen Benehmen, II. 93 . .
Nützlichere, das, zu lehren, I. 222; Kat. 384 . .; Theol. 414.

O.

Obedienz, s. Gehorsam.
Obere des Seminars, I. 46.
Oblaten, §. 199.
Obreptitio, II. 615. 617.
Obrigkeit, I. 371. 208. 233.
Obsecratio, I. 592.
Occident, Lit., I. 720.
Öffentliche Autorität in Kultsachen, I. 444; in Ehesachen, II. 628. 653. 667 . . 699.
„ Buße, II. 435; s. Buße.
„ Kapellen, I. 523.
„ Korrektion, II. 563.
„ Ehehindernisse, II. 585; Beseitigung 613. 669.
„ Provisur der Kranken, I. 825.
„ Sünder, I. 816 . .
Öffentlicher Kult, I. 443; der Reliquien, I. 503. 508.
Öftere Kommunion, I. 815; II. §. 151; Klugheitsregeln, s. Frequenz.
Ökonomie, II. 86. 94.
Öl, als Reliquie, I. 500; heilige Öle verschiedene, ihre Anwendung, Weihe, Austeilung, Bewahrung 535—541. Als Stoff des Lichtes 572. Krankenöle 870.
Ölung und h. Messe, I. 743; Sakram. §. 115; nicht verschieben 876.
Ölzweige, I. 577.
Österliche Kommunion, I. 815.
Offenbarung, Notwendigkeit, I. 101 . .; zu verteidigen 414; Quelle der Lehre 120. 206; die ganze zu lehren 130. 220 . .; Privatoffenb. 123. 125. 328 . .; II. 65.
Offertorium, I. 723. 728.
Officium der Beati, I. 490; Sancti 491; indultum 497; votivum 497; reliquiarum 508; divinum 637: lang 454; Zweck 640; B. M. V. 667; parvum 668. 691; defunctorum 669.
Oft dasselbe predigen, I. 290; s. Thema.
Ohrenbeichte, s. Beichte, Bekenntnis.
Oktav, I. 221.
Olier, I. 16. 368. 369; II. 106.
Opera supererogatoria, II. §. 172. bis 174.
Opfer und Gebet, I. 634. 705; Christi, 424. 444; cultus Dei 476, und Heiligenkult 493—497; Materie, Zubereitung 544. 545; Wein 546 . .; Kännchen von Glas 552; Opferfeier 624 . . §. 100; Früchte 713; Opferer 715 . .; Opferritus §. 101.
Opfergeist, II. 100.
Opferpflicht, I. §. 102.
Opstraet, Rigorist, I. 16.
Orarium, I. 560.
Oratio, I. 592; in der h. Messe 723. 727; an den Festen der Heiligen 496 . .; Sonntagen 727. 632. 639; de Venerabili 727.
Oratorium, öffentliche und private, I. 523.
Oratrix, s. Dispens.
Orden, I. 151; Stand der Vollkommenheit, II. 21. 506. 728 . .; in welchen O. einzutreten 509; Kennzeichen eines guten Ordens 509. 510.
Ordensleben, II. 506. §. 199.

Ordenspriester, II. 518. 536. §. 199.
Ordensregel, Verpflichtung, I. 456 ..; öftere Kommunion, II. §. 151.
Ordensstand, Beruf des Priesters dazu, I. 95; Stand der Vollkommenheit, II. 506. §. 199; verschiedene Formen 728.
Ordensstifter, Feste, II. 206.
Ordinand, I. 53; Gewohnheitssünder 74 ..
Ordination, I. §. 15. §. 27; 108. 480; II. 325; dabei das Sicherere zu wählen, I. 805.
Ordines, liturg. für die Messe, I. 721 ..; Bußsak. 838. 840.
Ordnung im Studium, I. 78 ..; beim Lehren 113 ..; im Predigen 324; des Predigtstoffes §. 54. 355; der Beweise 303 ..; der Worte 309 ..; des Gesamtpredigtstoffes 229 f.; des kat. Lehrstoffes 365. 366. 368. 384; des lit. und pädagog. Materials 450; II. 36; im Brevierb., I. 658; der Prozess. 676; bei Spendung der h. Sterbsakramente 878 ..; des Gottesdienstes, II. 266.
Ordo, Eheh., II. 596. 626.
Organ, s. Diener Christi, Instrument.
Orgel, I. 620 ..
Orientalische Lit., I. 462. 720.
Origenes, Katechet, I. 364.
Ornat, I. §. 81.
Ort, heiliger, I. §. 78; der Beichte, II. 388.
Osterbeichte, Absolution, I. 868. Sac. proprius, II. 275; fremde Beichtväter zu rufen 275.
Osterfeuer, I. 570.
Osterkerzenweihe, I. 572.
Osterkommunion, Pflicht, I. 815 ..; II. 175; würdig 250; Pfarrkirche 275; Strafe 299.
Osterlamm, I. 913.
Osterzeit, II. §. 140. 175; und der Sünder 183.
Ostiariat, I. 59. 97.
Overberg, Katech., I. 370 ..; als Beispiel 403 ..

P.

Pädagogik, II. 32.
Pädagogiker und Pädagogen, II. 34.
Palla, I. 553. 555.
Pallium, I. 903.
Palmzweige, I. 577.
Palmsonntag, Proz., I. 674 ..; II. 164.
Papst, Lehrer, I. 115. 121. 248. §. 65; II. 47 .. Hoheprieſter, Gewalt, I. 445; lit. Gesetze 459. Kultformen 584; lit. Sprache 600 ..; Benediktionen 903 .. 904. Oberhirt, II. 27 .. 95. 205. Jubil. 225; Ablässe 305. 307 .. 313 ..; Reservate §. 157. Sigill 359; Sterbeablaß 548; Eherecht 582. 583; relig. Institute §. 199. u. s. f., s. Gehorsam, Kirche.
Parabel, I. 129. 254.
Paramente, Stoff, I. 554.
Parochus proprius bei der Ehe, II. 602.
Partikeln, des h. Kreuzes, I. 506. 627.
Passion zu betrachten, II. 71; Zeit, II. 144. 162 ..
Passionssonntag, II. 163.
Pastoralblätter, II. 381.
Pastoralklugheit, Aufgabe, II. 9; Mittel 10; Fehler 11.
Pastoralkonferenzen, s. Konferenz.
Pastoraltheologie, Einleitung, I. §. 1 bis 4.
Paten, Katech., I. 376; Taufe 778 ..; Firmung 800; Eheh., II. 592 ..
Patene, gesalbt, I. 482. 536. 548. 550; bei Spendung der h. Kommunion 824.
Pater noster, Anzahl, I. 691 ..; in der h. Messe 724.
Patrocinium, Direktorium, I. 657.
Patrone, bes., I. 346. II. 76.
Patronus, der Orte anzurufen, I. 699; der Personen 783.
Paulus predigt Christum den Gekreuzigten, I. 216 ..; dux verbi 292; Tropen und Figuren 311 ..; Briefe, II. 135; s. Apostel.
Periculum, animae, II. 613.
Perikopen zu berücksichtigen, I. 227; besonders in dem Hauptgottesdienste 339 ..; verschiedene Behandlungsweise 154. 268. 329. 330. 339. 340. Anknüpfungspunkte für zusammenhängende Pred. 221; kein Perikopenzwang 227.
Perinde valere, II. 617.
Periode, I. 309.
Perücke, I. 630.
Pestkranke, II. 553.
Petrus und Paulus, Fest, II. 205; Peterskirche, Ablaß 312.
Pfarrei-Angelegenheiten, nichts für die Köchin, II. 97.
Pfarrer, Amtspflichten überhaupt, II. §. 183; Fragen, I. 57; Predigt §. 43; Katechese 375 .. Taufe 776; Firmung 799 .. 804; Kleriker bilden 48; Zeugnisse für Kleriker 50. 805. Osterbeichte 838. 842; letzte Ölung 875. 877; Trauung 888; Segnungen 904. 905. 911; Pf. und Vikar, II. 96; und Missionäre 243 .. Sonntagsheiligung 254; Kommunikantenlehre 279; Cura 328. 332; Assistenz bei der Ehe eines öffentlichen Sünders 629; vetitum Ecclesiae 621; Brautexamen 634; Verkünd. 635; Praxis der Eheabschließung §. 191; Volksschule 706 .. §. 195 u. 196; kirchliche Vereine 716; Bruderschaften 721 ..; relig. Institute 730.

Pfarrgottesdienst, II. 259; Beförderungsmittel 266.
Pfarrkirche, I. 522; Osterkommunion, II. 275. 276.
Pfarrmesse, I. 726; zu hören, nicht strenge Pflicht, II. 258.
Pfarrrechte, I. 522. 523. 524; Verkünd., II. 635; s. Pfarrer.
Pfarrschule, II. 707.
Pfingsten, II. 173. 175. 181.
Pflichten, zu predigen, II. §. 176 ff.; des Seelsorgers §. 183 ff.; zu benedizieren, I. 909 u. s. f.
Pfründe, s. Benefizium.
Phantasie, s. Einbildungskraft.
Phillips, Kirchenrecht, II. 2. Lehrbuch §. 186 ff. oft cit.
Philosophie, wahre, I. 138; bei der Pred. 258.
Pietät, I. 384; des Priesters 428 . .; II. 98; bei Benedikt., I. 910.
Pilger, bei Jubiläum, II. 228; Wallfahrt, I. §. 98.
Placet, I. 406.
Plan zur Ordnung des Gesamtpredigtstoffes, I. 230.
Pluviale, I. 562; Gebrauch 566.
Pocchard, I. 878.
Pohl, Pastoraltheologie, I. 19. 846.
Polancus, directorium confess., I. 847 oft citiert.
Polemik, I. 324.
Politik, in Pred., I. 208 . .; der Beamten, II. 571; des Klerus §. 184; des h. Alfons 574.
Pollution, der Kirche, I. 520; Kirchhöfe 533; und Kommunion 813; geheime Sünden zu erfragen, II. 413 . .
Pönitentialbücher, I. 838.
Pönitentiarie, Bußwerke, II. 432; Dispens 613; s. Dispens.
Ponte, Ludw. de, g. Führer, II. 486; de perfectione, I. 15. u. s. f.
Pontificale R., I. 450. 456. 460. Gebete 574.
Pontifikalkleider, I. 562 . .
Populär, Stil, I. 316.
Popularität, I. 142. 179.
Postulatio, I. 592.
Pouget, Katech., II. 257. 260.
Präcision, I. 308 . .
Prahlerei, I. 155; bei Exorcismen, 917.
Praktische Dinge zu predigen, I. 218.
Prämonstratenser, II. 743.
Präventivcensur, II. 53.
Praxis, der Kirche, I. 2; aliter in praxi 21; der Pred. §. 58; der Katech. §. 64; der Rubriken 453. 466; des Brevierbetens §. 93; bei der Eheabschließ., II. §. 191; ohne Studium gefährlich 382.
Prediger, Examen, I. 56. §. 38—44; Titel 198; Instrumentum, Röhre, Orgel, Trompete 358; Sigill, II. 365. Pr. und Beichtvater, I. 233 . .; über unwürd. Kommunion 809; Gelegenheiten zur Sünde, II. 455; sechstes Gebot 639. I. 234.
Predigt, I. 104. Nothwendigkeit 202. Geschichtliches §. 37. Stoff §. 45—47. Zweck §. 48. Form §. 49. Thema, Erfindungsquellen §. 50. Belehrung §. 51. Bewegung §. 52. u. 53. Ordnung des Stoffes, Skizze §. 54. Ausdruck §. 55. Vortrag §. 56; einzelne Arten §. 57. Praxis §. 58 . . Die Predigt und Liturgie 148 . . 228. 327 449. 605; Pred. und Kasuistik 233; Kirchenjahr 220. 221. 228. 339 . .; II. §. 135 f. — Anhören, Disposition, I. 174 . .; Pflicht zu predigen §. 43; zu hören, II. 262; s. Prediger.
Presse, II. 54. 57; über relig. Gegenstände 60.
Priester, Examen, I. 55; Weihe §. 14. 15. 27. §. 108 Geist 428. Gebetspflicht 434. 654. 660 . .; Grundsätze 99; Gesalbt 535. Opferpflicht §. 102; oftmaliges Opfer 753; — Pr. und Eucharistie 806; Nachfolge Christi, II. 77; Erzieher durch Beispiel §. 133. Liebespflichten §. 176—182.
Priesteramt, I. §. 66—70. §. 71—120; des Pfarrers, II. 365.
Priesterpflichten, II. 2. Kap.
Priestertugenden, I. 97 . .
Priestertum, höchste Würde, I. 23 . . Erfordernisse 52. 56; Stand der Vollkommenheit 85; Vorbild, II. 191.
Privatbuße, I. 835.
Privatehehindernisse gehoben durch nachfolgenden Konsens, II. 620 . .
Privatkapelle, I. 523.
Privatkult, I. 443; der Reliquien, I. 503.
Privatmesse, I. 726.
Privatverkehr, apostolischer, II. 517 . .; Regeln §. 176.
Privilegium, für Privatoratorien, I. 524; Altäre 530; Religiöse Institute §. 199.
Probabilismus, II. 379; in Bezug auf Sakr. 470.
Probst, Liturg., I. 472; Brevier 643; Sakramentalien 901 . . Moral, II. 379. 488. u. s. f.
Profanes, nicht zu predigen, I. 123. 231 . .; nicht bei Bildern, I. 515.
Professor, im Seminar, I. 47; der Theologie 418 . .
Proklamation, I. 887; II. 635; Dispens 635 . . 652; Praxis 651 . .; Einstellen 654.
Prokurator bei der Taufe, II. 592; Ehe 665.
Prophet, I. 125. 129. II. 190.
Propositio, I. 298 . .; in Katech. 399.
Propositiones damnatae, I. 121 . .;

einzelne über frequent. Sacr., II. 283 f.; über die Buße, I. 846.
Prostration, I. 93. 443. 631.
Provinzialkonzil, I. 12. 19. 56. 159. 218; über Studien 409 . .; Reliquien 502; Gesang 620; von Mailand und die neuesten von Rheims, Avignon, Wien, Köln oft citiert; die Provinzialkonzilien und die Zeitirrthümer 410; bes. das Provinzialkonzil von Köln, II. 37.
Prozesse, Gefahr, II. 530; Eheprozesse 690 . .; 699 . .
Prozessionen überhaupt, I. §. 95; theophor. 483. 513. 565. 676; Fronl. 679 . .; andere 681; Flurumgang 681; mit Reliquien 509; Bildern 513; Kultkleider 565 . .; Litanei und Orationen 671.
Prüfung, des Berufes, I. §. 8; §. 12; §. 23 ff. Nach der Pred. 361 . .; Katech. 404. Vor der Celebration 429. Pr. der Empfänger der h. Sakram. 767; für öftere Komm. §. 151.
Psalmen, Auswahl, Gebrauch, I. 594. 636; Gradualps. 669; Bußps. 670.
Psalmodie, I. 636. §. 90—93.
Publica honestas, Eheh., II. 598. 642.
Publizisten, kath., II. 60 . .
Purifikatio, Fest, II. 133.
Purifikation der Kommunikanten, I. 467. 824.
Purifikatorien, I. 555.
Putzsucht, Predigtstoff, I. 233.
Pyxis, I. 551 . .

Q.

Quadragesimalzeit, II. 151.
Quadragesimen, Bußzeiten, I. 837 . .
Quasidomizil, II. 602.
Quatemberzeit, I. 62. 353; Fasten, II. 270.
Quellen, der Pastoraltheol., I. §. 4; der Pred. 190; der Erfindung §. 50; der Lit. §. 72; s. Litteratur.
Quinquagesima, II. 148.
Quinquennium, Fakultäten, II. 612.

R.

Rachbegierde, Affekt, I. 272.
Radix, Dispens in radice, II. 619. 671.
Raisonnements, leere, zu meiden, I. 221.
Rang, der Feste, I. 498; bei Nottaufen 777.
Raptus, Eheh., II. 604.
Rat, evangelischer, I. 214; und Gebot, II. 20; notwendig zur Vollkommenheit 490.
Ratgeber, I. 89.
Rat suchen, I. 89. II. 383.
Rationalismus, I. 17. 167. 370. 503. 779.
Raub, s. Raptus.
Rauchen, II. 77.
Räucherung, I. 575; s. Incensation.
Recht, zu senden, I. 406 . .; liturgisches 445.
Rechtfertigung, Gnade, I. 423; Prozeß der R. bei Pred. zu beachten 282; im Kult, II. 124.
Rede, geistliche, Form, I. §. 36.
Redekunst, Regeln, I. 189; nicht sklavisch bindend 294; s. Rhetorik.
Redemtionen der Buße, I. 839. 842.
Redemtorfest, II. 203.
Redner, wahre, I. 187. 188. 238; Kennzeichen 186 . . 240 . .
Reformation, sog., I. 157 . . 163.
Reformer, falsche, II. 30. 104 . . wahre 105.
Refutatio, I. 264 . .
Regel des Relig., I. 456; s. Ordensregel.
Regula cleri, I. 5 . .; II. §. 133.
Regulares, Benediktionen, I. 551. 905. Krankenbeistand, II. 536. Approb. 328. 329. 333; Geschenke, Reserv. 334; Stand, vorzügliches Mittel der Vollkommenheit 490 . .
Regularkanoniker, II. 742.
Regularkirche, I. 522; Chordienst 654; Osterkommunion, II. 276.
Reich Gottes, I. 196; Lehre Christi hierüber, II. 175.
Reichtümer zu verachten, I. 196. 280; II. 84.
Reinheit des Ausdruckes, I. 307; des Herzens bei Priestern 429; vor der h. Messe 756; für die h. Kommunion 810 . .; vor der letzten Ölung 876; Eheliche R., II. 694.
Reinigung, des Kelches, I. 551 . .; Sakr. der R. 829 . .; Fest der Reinigung Mariä, II. 133.
Reisende, Kranke, II. 552; Sponsalien 627.
Rekonziliation, der Kirchen, I. 521; der Altäre 529; der Kirchhöfe 533.
Religionslehrer an höheren Schulen, I. 48. 415.
Religionsunterricht, I. §. 65; siehe Schule.
Religionswechsel, II. 526.
Religios, soll einfach predigen, I. 185; Haltung 628; Vergleich mit Weltpriestern, II. 735; s. Orden.
Religiöse Gefühle, I. 272.
„ Institute, II. §. 199.
„ Motive, I. 336. II. 532 u. s. f.
„ Übungen bei Studierenden, I. 45. 79 . .
„ Verehrung, I. 472.
Religiöses Leben, I. 207; s. Ordensleben, Leben christliches, Familie.

Reliquiarium, I. 509.
Reliquien der Beati, I. 490; Sancti 491; Verehrung §. 76. Insignes 503. Als res sacra 511; Segen mit Rel. 627; Licht 570.
Requiem, Messen, I. 746; Kommunion 820.
Reservatfälle, I 843. II. §. 157; vor der Trauung 663.
Residenz, II. 558.
Residenzpflicht, II. 558.
Resignation, I. 95.
Respekt vor Menschen, II. 11.
Restauration der Kirchen, I. 520.
Restitutionslehre, I. 419; wegen Vernachlässigung des Breviergebetes, I. 655; wegen proles adulterina, II. 694; stuprum 654.
Restitutionspflichtige, Fehler b. Beichthören, gut zu machen, II. 451.
Reue, Akt des Büßers, I. 849. II. 416. Motive 425. Zeichen der Reue bei Sterbenden, I. 867 .. Akte der R. besser als Skrupel, II. 476. Am Schlusse der Beichte 424. 484.
Revalidation, der Ehe, II. 618; Verhalten vorher 668; Modus 669 . .; Klauseln 669 ..
Reverenz, s. Ehrfurcht.
Rhetorik, I. 143. 155. §. 41; s. Redekunst.
Rhetorische Form, §. 55. 57.
Richtigkeit des Ausdruckes, I. 307.
Rigorismus, II. 354. 379.
Ring, s. Brautring.
Rituale, I. 450. 456. 460. 906; Gewohnh. 463. 464 .. 460 ..
Rochet, I. 563.
Röcklein, I. 563.
Römische Liturgie, s. Liturgie.
Römischer Katech., s. Katechismus.
Rogationes, s. Bittwoche.
Rohrbacher, Universalgesch., I. 146 ..; über den h. Alfons 14; Fleury 369; Cölibat, II. 597.
Rorateamt, II. 128.
Rose, goldene, I. 903.
Rosenkranz, Wert, I. 691 ..; lebendiger 693 ..; Fest, II. 216. Mit Ablässen versehen, II. 312. Als Buße 433.
Rosmini, seine Irrtümer, I. 412.
Rubricisten, I. 471.
Rubrik, I. 453; direktiv und präceptiv 456 ..; Verbindlichkeit 458; Kenntnis 662.
Rückfällige, ihre Behandlung, II. §. 169. 463 ..; Zweifelh. Absol. 471. Verschieben der Absol. 448.
Rührung, I. §. 52. Katech. 394.
Ruhe, in Katech., I. 369.
Rupert v. Deutz, I. 512, oft citiert.
Rute, heilsam, I. 390.

S.

Sabbath, II. 118. 253.
Sache, heilige, I. §. 79—82; bei Exorcismen 916.
Sacramentum, als Gut der Ehe, I. 882; befestigt 884.
Sakrament, Predigtstoff, I. 223. Öfterer Empfang, II. §. 151. n. 8. — Erweiterung, I. 274. Verdienste Christi 439. Einsetzung 763; und Heiligenkult 493. Ritus 625; im allg. 513. Gebot der Kirche, II § 151.
Sakramentales Moment, in jed. Kultakte I. 441 .. 450. Bei Sakr. 766 ..
Sakramentalien, Verdienste Christi, I. 439. 544. §. 118—120.
Sakramentarium, I. 721.
Sakrileg des Priesters, I. 435. II. 83; Unwürd. Komm, I. 809.
Sakristei, I. 521.
Säkularkirche, I. 522.
Salbung, was gesalbt wird, I 535; womit 536; wo 537. Bei der Taufe 788 .. 793; Firmung 803; letzte Ölung 871. 879.
Salomon, II. 190. 191. 198
Salz, I. 543. 788 .. 791.
Samstag, Offic., Maria geweiht, I. 667.
Samuel, I. 72. II. 191. 195.
Sanchez de matrim., II. 586. u. s. f.
Sanctus, I. 489.
Sangmesse, nicht in Privatorat., I. 524.
Sanftmut, für Priester notw., I. 37. II. 11; in der Disciplin 30; im Umgange 520. 525; bei Zurechtweisungen 529.
Sanktuskerze, I. 467.
Sarepta, Witwe, v., II. 143.
Satan, I. §. 120. II. 515.
Satyren, zu meiden, I. 231.
Scaramelli, Ascet, II. 486 u. s. f.
Schauspiel, zu meiden, I. 73. II. 89; Sonntagsentheiligung 256. 264.
Scheeben, Gnade, II. 108.
Scheidung, von Tisch u. Bett, II. 690.
Schickliche, das, I. 315.
Schilderung, I. 274. 285.
Schleiniger, Predigtamt, I. 169.
Schlüsselgewalt, pro foro interno, I. 830; pro f. externo §. 147.
Schluß der Predigt, I. 304 ..
Schmeichelei, zu meiden, I. 155. 231. 284 ..; II. 11; s. Heuchelei.
Schnupfen, I. 813.
Scholastik, I. 9. 13. 121. 150. 154. 249. 407. Sakr. 444.
Schreibart, s. Stil.
Schreiben, der Pred., I. 192. 356; nicht ausschreiben 190 ..
Schrift, h. Quelle der Pastoraltheol., I. 11. 455; der Pred. 170. 181. 190. 245.

247. Für Lit. 455; Schriftstellen in der Predigt 235; Tropen und Figuren 310.
Schüch, Pastoral, I. 19. II. 686.
Schulbildung, überspannte, II. 513.
Schulden, nicht machen, II. 93.
Schule, theolog., I. 39. 121; Volksschule, II. §. 194. 195. Austritt 280; Besuch 711.
Schulinspektor, II. 712.
Schullehrer, katechisieren, I. 376. II. 709; s. Lehrer.
Schulmeinung, I. 215. 233.
Schulte, Kirchenrecht, II. 632. Eherecht 579. 585. 620. 623. 633 und oft.
Schulzucht, II. 710.
Schutz, durch Christus, II. 5; seine Diener 8.
Schutzengel, anzurufen bei Predig., I. 173; Erzieher, II. 74 .. 433.
Schwägerschaft, Eheh., II. 598.
Schwärmerei, I. 277.
Schwangerschaft, Verhalten während ders., II. 696.
Sechstes Gebot, Vorsicht in der Pred., I. 234; bei Brautleuten, II. 650. 661; im Beichtstuhl 411 .. 415; nach Weisung des röm. Katech. 640.
Secreta, I. 723. 728.
Seeleneifer, Motive, I. 98. 112. 114; vor der Pred. 360; des Beichtv., II. 350; im apost. Privatverkehre §. 176.
Seelenführer, Ratgeber, I. 89. II. 323; Amt §. 173.
Seelenführung, II. §. 174.
Seelenmesse, s. Requiem.
Seelsorge, Amt, I. 38. 56. Besetzung 58. Vollkommenheit 54. 85 ..; suchen 69. 84. 90. Geist 97 .. 433; s. Priester, Pfarrer.
Segen, I. 625; sakrament. 682 .. 688 ..; bei Prozess. 682; Krankenprovisur 688. 828; nach der Spendung der h. Komm. 825; bei der Eheabschließung 886; Segen der Eltern 910.
Segen, Apostolischer, Bischöflicher, pfarrlicher, priesterlicher, I. 903 ..
Segneri, I. 15; über Bußs. 848 und oft.
Segnung, kirchliche, I. §. 118; vernunftloser Gegenstände 900; invokative und konstitutive 901.
Seitenlinien, s. Verwandtschaft.
Selbstlob zu meiden, I. 231.
Selbstmord, II. 301; Grabrede, I. 352.
Selbstsucht, s. Absicht, reine.
Selbstverleugnung, II. 110. 498.
Selbstverteidigung nicht auf der Kanzel, I. 231.
Selige, Kultakte, I. 490; s. Beatus.
Seligkeiten, Vollkommenh. der Prediger, I. 196.
Seligsprechung, I. 490.
Seminar, Klerikal-, I. §. 11. 159 ..; Verhalten darin 71.
Sendgerichte, I. 837.
Sendung, I. §. 16; der Theologen 406.
Septuagesimalzeit, II. 145 ..
Sepulchrum des Altars, I. 529; s. Grab.
Servus Dei, I. 489.
Sexagesima, II. 147.
Sext, I. 649.
Sigillum, II. §. 159; Verletzungen 363 ..; Bedingungen der Lizenz 368 ..; 370; Gebrauch ders. 374 ..; s. fremde Beichtv.
Simonie, I. 84. II. 84.
Sinn, mehrfacher, der h. Schrift, I. 142. 245; akkommodierter 245. 247 ..; buchstäbl. 415 ..; in der Lit. 451 .. 611.
Sinnengenuß, I. 278. 280.
Sitten, Prüfung, I. 52 .. Bildung 70 .. §. 21; s. Gute Werke, Wandel.
Sittenlehren in Katech., I. 382; nach Dekalog 385; s. Glaubens- und Sittenlehren.
Sittenreinheit, s. Reinheit, Keuschheit.
Sittsamkeit des Priesters, II. 93.
Skapulier, Fest, II. 204; von der unbefleckten Empfängnis Abläße 309.
Skizze einer Predigt, I. 306; der Brautlehre, II. 649.
Skrupulant, beichten, I. 853 ..; nicht Generalbeicht, II. 408. 474. 476; Vollkommenheit 500 ..; Kennzeichen 501; Heilmittel 501.
Skrutinien, I. 785 .. 791.
Slavische Sprache in der Lit., I. 598 ..
Sodalitäten, II. 282. 723.
Soldaten, Domizil, II. 602.
Sollicitatio, I. 430 ..; Reservatfall, II. 340 ..
Somascher, I. 368.
Sonnenaufgang, I. 649.
Sonntag, Vorträge, I. 339. — Kult der h. Dreifaltigkeit, 479. Bedeutung, II. 118 ..; im Advent 118. 123; nach Epiphanie 138; Septuagesimalzeit 145 ..; 1.—4. in der Fastenzeit 152 ..; Pass. 163; Palmss. 164; nach Ostern 176; nach Pfingsten 195 .. 212 .. 221; Heiligung §. 149.
Sonntagsschulen, s. Schulen.
Sophistik, I. 137 .. 184.
Sorgfalt des Hirten, II. 12.
Sorites, I. 263.
Species, I. 244.
Speisensegnung, I. 913; s. Segnung.
Spekulationen in der Past.-Theologie, I. 3. 4; über Dogmen 80. 81; auf der Kanzel 235 .. 273; in Katech. 384.
Spiele zu meiden, I. 73; II. 88; Glücksspiele 89.
Spiritismus, II. 45.
Spiritual im Seminar, I. 47.
Sponsalien, bei crimen, II. 593; bei honestas publ. 598. Wesen 622 ..;

gültige 625. Erlaubt 625; Gründe der Auflösung 625 ..; eigenmächtige Lösung 628. Gegen den Willen der Eltern 631. Klage 653 .. Bei gemischten Ehen 681. Aufnahme 634. Abschluß 641. Folgen 642.
Sprache, I. 101. 109; bibl. 136. 181. 182; der Kinder und der Katecheten 400. Liturg. Spr. §. 85.
Sprüche, I. 254.
Staat, s. weltliche Macht.
Staatsbeamte, II. §. 195.
Staatsverbot sog., II. 632.
Staatswohl im Christentum, II. 18.
Stand der Vollkommenheit, I. 54; II. 20. 24. §. 172. Religiosenst. 506. 728; s. Orden.
Stand, Beruf, I. 23. Wahl 82. Lehre 333; für Verheiratete, II. 688 ..; Erforschen 391 ..; wählen, I. §. 17. Generalb., II. 474. 639.
Standespersonen, geistl. Leben, II. 502.
Starkmut des Geistes, II. 12; des Beichtv. 349.
Stationskirchen, I. 522.
Statut des Seminars, I. 45.
Stearinlichter, I. 573.
Sterbeablaß, I. 903.
Sterbegebete, II. 548. 549 ..
Sterbeglocke, II. 551.
Sterbekerze, I. 572; II. 550.
Sterbende, bald gefirmt, I. 798; bedingnisweise Absolution 867; Buße, II. 431; Beistand 546; s. Todesgefahr.
Sterbsakramente, Vorbereitung, II. 542. 544.
Sterbstunde, Vorbereitung, Adventsleben, II. 125.
Sterilität, II. 600.
Stiege, heilige, I. 703.
Stiftshütte, II. 192.
Stil, Verschiedenheit, I. 144. 316; höherer 317; populär 316; Fehler 317.
Stille Gebete, I. 609. 615.
Stimme, I. §. 56; s. Ton.
Stipendium, I. 734 ..; Vorschriften 735 ..; Weihnachten 738 ..
Stöckl, Opfer, I. 706.
Stoff, der h. Gefäße, I. 547; Paramente 554; des Lichtes 572.
Stola, I. 560; Gebrauch 564.
Stolgebühren, I. 231; II. 84; bei Provisuren 537; Trauungen 665; s. Habsucht.
Strafreden, I. 338.
Strenger Herr, I. 211; strenge Buße 836 ..; eher Güte als Strenge, II. 423.
Studiositas, I. 75.
Studium im Seminar, I. 46. 47. §. 22; der Theologie, mehrt den Glauben 110; der Klassiker 151. 157; des g. Wortes 181; der Beredsamkeit 183. Für den Pred. 355. 358; für Kat. 404 ..; der Moral, II. 380; s. religiöse Übungen.
Stundengebet, I. 638 .. Wert 641; h. Stundeng. 647 ..; Christi 660; vierzigstünd. Gebet 685; Betstunden 694; s. Psalmodie.
Suarez, über Opfer, I. 706. 707 ..; religio, sacr. etc., sehr oft cit.
Subdiakon, I. 53. 56. 59. 98. Brevier 654.
Subreptitio, II. 615. 617.
Substitution bei Pfarrern, II. 558.
Sühnopfer, I. 707. 713.
Sünde des Priesters, I. 67; II. 82. Abscheulichkeit 347.
Sünden, nicht zu übertreiben, I. 211; s. läßliche S., Todsünden.
Sündenbekenntnis, specielles, notwendig, I. 834 ..; Erforschung, II. §. 162; s. Beicht.
Sündenfolgen, nachgelassen durch die Sakramentalien, I. 895; Ablässe, II. 304.
Sündennachlaß, durch die h. Sakramente, I. 769. 808. 830; Christus 829; Gnade 830. 832. 876; II. 176; letzte Ölung, I. 873.
Sünder, öffentl., kommunizieren, I. 817. Vollkommenheit, II. 504.
Suffragien, II. 298.
Supernaturalismus, I. 101 ..
Superpelliceum, I. 558.
Surin, asc. Schr., II. 486 u. s. f.
Syllabus, I. 125. 411.
Syllogismus, I. 263.
Symbol, I. 427; buchstäblicher Sinn 451 ..; Verehrung §. 82.
Symbolik, der Kirche, I. 518; des Altars 527; der Kirchhöfe 532; h. Sachen 534; Handlungen 542; Weihwasser 543; der h. Gefäße 547.
Synode, Diöcesans., I. 12. 19. 56. 218. II. 104.
System, nichts für das Volk, I. 252.

T.

Tabak, I. 813.
Tabernakel, I. 483; Worterkl. 548.
Tadel in Liebe, öffentlich, I. 291; private, II. 529 ..; der Beamten 573.
Tag, Anbruch, I. 648.
Tagesordnung im Pfarrhofe, II. 97; des Priesters 99.
Talar, II. 78.
Talent, I. 33 .. 173 ..; II. 597.
Talg, s. Unschlitt.
Tanz bei Hochzeiten, I. 893; an Sonntagen, II. 256. Immer gefährlich, I. 73; entgegenarbeiten, II. 564; nicht jeder sündhaft 455.
Taube, Beicht, I. 861; II. 362.
Taubstumme, Beichten, I. 861.
Taufe, und Predigt, I. 422; und christl. Leben, II. 1. Ritus, I. 451; überhaupt §. 105. Geistl. Verwandtschaft, II. 592.

Der Konvertiten 527. Pflichten des Pfarrers 566.
Taufmatrikel, I. 784.
Taufnamen, I. 783. 790.
Taufpaten, I. 778.
Taufstein, I. 141. 792; s. Baptisterium.
Tauftag, I. 784.
Taufwasser, Weihe, I. 541. 536. Aufbewahrung 542. Gebrauch 543.
Täuschung im geistl. Leben, II. 513.
Technik der Pred., I. 170. §. 54. 318.
Tempel, II. 192.
Temperament des Predigers, I. 290; Vollkht., II. 499. 500.
Tempus clausum, II. 622.
Termin bei Sponsal., II. 628.
Terminologie, gewöhnliche, beizubehalten, I. 451.
Tertiarier, I. 691. Ohne Klausur geduldet 733 ..
Terz, I. 619.
Testament in der Krankheit, II. 546; der Geistlichen 534.
Teufel, Bilder, I. 515. 567 ..; Macht 899. 901. 914. Furcht vor dem Weihwasser 544. Gewalt über den T. 914. Von Christus besiegt, II. 152. 196. Versuchungen in Krankheiten, 542; s. Exorcist.
Text, I. 295. Liturg. Verständnis 662.
Thalhofer, Liturgik, I. 472. Erkl. der Psalmen 595 u. s. f.
Thatbestand bei Eheh., II. §. 187.
Theater, II. 89. 455. 564; s. Schauspiele.
Thema, Hauptwahrheiten, die schicklichsten, I. 225. Manches öfter 226. §. 50. 290 .. Wahl, Ausarbeitung 354.
Theologie, I. 1. 6. 17. 19. 46 76. 78. 131; notwendig für die Prediger 179 .. §. 65; und für die Liturgen 451; schol. und myst. lehren Christum kennen, II. 65.
Theologus, Kanonikus, I. 415. Inder, II. 56.
Theorie der Bereds. geschichtlich, I. 133; in dem ersten Jahrh. 136. Chrysost. August. 143 .. Gregor der Gr. 146 .. Rh. Maurus 149. Antonin 155 .. Ludw. von Granada, Frz. von Sales, Karl Borrom., Fr. Borgias 163 .. Fenelon, Gisbert, Alfons 167 .. Neuere und neueste 167—170. Studium 189; s. Rhetorik.
Theresia, Offenb., I. 125; über Weihwasser 544; II. 506. 511; Seelenführer 494. 497. Fest 217.
Thomas v. Aquin, I. 14; Studium 75; Lehrer 153. 156; Kat. 366; Liturgie 418; über Welt- und Regularklerus, II. 735.
Thomas v. Kempen über das sühnende Stundengebet Christi, I. 660. Betrachtung des Lebens Christi, II. 70.
Thränen, bei der Predigt, I. 187. 277; bei der Beicht, II. 438.
Thus, s. Weihrauch.
Tiere, Symbol, I. 568; gesegnet 900 913
Tobaleen, s. Altartücher.
Tobias, I. 72; II. 210.
Tod, Predigtstoff, I. 222; Ankündigung, II. 547; bei Eheleuten 701.
Todesfurcht, Pred., I. 332.
Todesgefahr, Taufe, I. 771 .. 794. Firmung 798. Kommunion 815. Beicht vor vielen, läßl. Sünde 861; II. 544. Absolution, I. 867. Bedingnisweise 869. Jurisdiktion, II. 328 .. Reserv und Cens. 337. Generalbeicht 474. Letzte Ölung, I. 875. 880. Privilegien, II. 553.
Todsünde, mit Vorsicht etwas als Todss. zu erklären, I. 233. Heilmittel 830 ..; II. 355. Bald beichten, I. 844; zweifelhafte 853. Des Priesters 67; II. 82 .. Reservirte 336. Zu unterscheiden wissen 351 .. Vor der Eheabschließung 629.
Tolerieren in der Lit., I. 469. Abusus 469. 470. Disp. bei Akath. 469. Kirchengeboten, II. 252. Begräbnis 300. Gem. Ehen 676 .. Relig. Institt. des anderen Geschlechtes 733 ..; s. Gewohnheit.
Ton bei der Predigt, I. § 56. Brautexamen, II. 648.
Tonsur, I. 52. 56. 58; II. 77.
Totenglocke, II. 551.
Totenofficium, s. Officium.
Tractus, I. 723.
Traditio pia et vulgaris, I. 505 ..
Tradition, Quelle der Pred., I. 248; der Lit. 455 .. Fromme bei Reliq. 505. Kultformen 583 ..
Transfiguration, Fest, II. 203. Ev. 155.
Translation der Reliquien, I. 509.
Trauer, Affekt, I. 271; der Christen, II. 551.
Trauerrede, I. 336. 351. 352.
Trauring, s. Brautring.
Trauung, I. §. 117; II. 665; außergewöhnliche Form ib.; Bücher 666.
Trennung von Tisch u. Bett, II. 690.
Treue in der Amtsverwaltung, I. 98. Als Gut der Ehe 882; geheiligt 884; verletzt, II. 693.
Triduum, I. 221; ultimum, II. 165 ..
Trinkgelage, I. 73; II. 88.
Triumph, Fronleichnamsfest, II. 201.
Tropen, I. 310.
Trostgründe, I. 336; II. 532 ..
Trostreden, I. 336.
Tröstung, geistliche, II. §. 180.
Tugend des Predigers, I. 146 ..; wahr zu schildern 212 u. s. f.
Tunicelle, I. 566.

Türme, I. 521. 580.
Typus, s. Vorbilder.

U.

Übergang, I. 304.
Überlieferung, s. Tradition.
Übernatürliche Unterweisung, I. 102, s. Offenbarung.
Überreden, Zweck der Pred., I. 234 ..
Übersetzung, I. 600 .. 601 .. 690 ..; s. lit. Sprache.
Übertreibung, I. 211.
Überzeugung, Fähigkeit dazu, I. 106 .. 180 .. Zweck der Pred. 235.
Übung, I. 2; im Predigen 191. Als Erziehungsmittel, II. 35. §. 135—146. In Werken der Vollkht. 498. Für Konvertiten 528.
Umstände, I. 244 289 ..; der Sünden 852; einige zu beichten 855 und zu erfragen, II. 407 ..
Unberufene, Gefahr, I. 30. 32. 90; Fehler gut zu machen 94.
Unbußfertigkeit bei Gefangenen, II. 556.
Uneheliche Kinder, Taufe, Einschreibung, I. 784; ehebrech., II. 694.
Uneigennützigkeit, s. Habsucht.
Uneinigkeit zw. Seelsorgern, II. 95. 96; in Familien §. 193; Säkular- und Regularklerus §. 199.
Unfehlbarkeit, s. Infallibilität.
Ungerechtigkeit, Predigtstoff, I. 223.
Unglaube zu widerlegen, I. 266; zu bewegen 283. 296. Opfer 717. Kinder der Ungläubigen 773. Bei Kranken, II. 551.
Unglücksfall, Pred. gläubig, I. 352.
Universitäten, kathol., I. 43. 121. II. 62.
Unmäßigkeit, II. 88.
Unmündigkeit, Sponsalien, II. 623; s. Kinder.
Unnütze Themate, I. 231 ..
Unschlitt, I. 573.
Unschuldige, Vollkommenheit, II. 504.
Unterbrechung, des Breviergebetes, I. 658; der h. Messe 743.
Unterhaltungen, II. §. 177.
Unterlassungssünden zu erfragen, II. 405.
Unterricht des Klerus, I. 42 .. Vollständiger 220. Kirchl. U.-Anstalten, II. 61; s. Schule.
Unterrichtsfreiheit, I. 43.
Unterscheidungslehre in der Pred., I. 168. 265 .. 324; bei Konvertiten, II. 527.
Unterstützung der Armen, II. 534.
Unvermögen, s. Impotentia.
Unverständlich, I. 308.
Unvollkommenheit und Vollkht., II. 20. 488.
Unwissende, Breviergebet, I. 656; Beichtkinder zu erforschen, II. 393 ..; zu fragen 402; zu belehren 418 ..
Unzucht, Bußdisciplin, I. 833. 834. 838.
Ursache, s. Causa.
Usus, s. Gewohnheit.

V.

Vagus, Domizil, II. 602.
Vater, Beichtvater, II. Spec. Thl. I. Kap. A. 325 ff.; Geistl. Vater B. 486 ff.
Väter, I. 12 .. Lehre der V. 121. Quelle 170. 181. 190. 215. 248. 355. Theol. 419. Über Buße, I. 836; lehren Christum kennen, II. 65.
Väterliche Gewalt, II. 606.
Velum, I. 552. 826.
Veränderung, bedeutende, löst Sponsalien, II. 627.
Verbot, s. Index, Vetitum Eccl.
Verbotene Zeit, s. tempus clausum.
Verbrechen löst die Sponsalien, II. 626; s. Crimen.
Verdienst, I. 438. 439.
Verehrung, relig., I 473 .. Gegenstände §. 74—82. Grundformen §. 83—88.
Verein, Bücherverein, II. 58; kath. 62; kirchliche §. 197; weltliche 714 ..
Vereinzelung der menschlichen Handlungen, I. 222.
Vergleichung, I. 256.
Vergnügen, entsagen, I. 434. II. 87 bis 91.
Verherrlichung Gottes, I. 440 ..
Vering, Archiv, II. 687 und öfter.
Verklärung, II. 155. 203.
Verkündigung der Sponsalien, II. 634; s. Proklamation.
Verlangen, als Affekt, I. 271 ..; nach Weihe und Amt 84 .. 90 ..; nach der öfteren h. Kommunion, II. 284. 288. 294.
Verlöbnis, s. Sponsalia.
Verlobte, Gefahren der Besuche, II 460.
Vermächtnis, s. Legate.
Vermögen, Verwendung, II. 698.
Vernunft, I. 4. V. und Offenbarung 101—103. V. und Glaube 109. 121 .. Vernunftgründe 261. 286.
Verpflichtung zur Psalmodie, I. §. 92. Opfer §. 102.
Verschwägerung, s. Affinität.
Verschweigen, in der Beichte: Motive dagegen, II. 399 .. 412.
Versehen, der Kranken, Ritus, I. 825 ..
Versöhnung, Versuche, II. §. 179; bei Eheleuten 691 ..
Verständlich predigen, I. 129 .. 144. 226. 233. 316; lehren 415.
Verstorbene, Opfer, I. 717; de Requiem 744 .. Begräbnis, II. 300. Verbrecher 556.

Versuchung, zur Eitelkeit, zu bekämpfen, I. 360 .. bei Kranken, II. 544.
Verteidigen, die relig. Wahrheit, I. 208; die Offenbarung 414; bei Katech. 393. 394.
Vertrauen des Dieners auf den Herrn, I. 105. II. 6. In der Krankheit 545; auf geistl. Mittel 571.
Verurteilte, zum Tode, Beichte und Kommunion, I. 818. II. §. 182.
Verwaltung des Vermögens, II. 94.
Verwandtschaft, nicht zu bereichern, II. 87; im Pfarrhof 97. Berechnung der Grade 589 ..; mehrfache ib. ..; geistl. 611 ..
Verweigerung, der h. Kommunion, I. 816 ..; des Begräbnisses, II. 687. 301. oder Verschieben der Absolution §. 166. 461. 464.
Verzeihung zu predigen, I. 223; genau 253.
Verzweiflung, Affekt, I. 272.
Vesper, I. 649. 653; Stola 565; lat. 602 .. 609. Expos. 686 ..
Vetitum Ecclesiae, II. 621.
Viatikum, h. Messe unterbrechen, I. 743; Name 807; öfter 819; überall 821.
Vigilfasten, II. 270.
Vikar, II. 96.
Vincentiusvereine, II. 719.
Vincentius Ferrerius, I. 150. 153. 186. 258; über Weihwasser 909; vita spirit., II. 486.
Vincenz v. Paul, I. 61. 113. 161; über Wallfahrten 698; gegen Jansenisten, II. 47 ..
Vis et metus, s. metus.
Vision, I. 123. 231.
Visitation, der Häuser, II. 561; der Diöcese 103 ..
Vokalmusik, I. 616 .. 621 ..
Volk, zum Anhören der Pred. zu disponieren, I. 174; Volkspredigt 179. §. 46. Zulauf 186; Gefahren 202 ..; nicht systematisch 252. Fähigkeit 253. Bildliche Darstellung 253 ..; populärer Stil 316. Bei Konferenzen 415.
Volksbildung durch Christenlehren, I. 367.
Volksgesang, s. Gesang.
Volksirrthum, I. 266. II. 43—45.
Volksleben, kirchl. durch die Kirche, I. 445.
Volkssagen, II. 76.
Volksschulen, I. 365. 367. II. §. 195. 196.
Vollkommenheit, des Predigers, I. 178. 179. 195 .. §. 58; der Lehre 214. gelehrt von Unvollkommenen 752. Vollkommene und Unvollkommene, II. 20; innerer und äußerer Stand der Vollk. 20. 506. 511. Kirche pflegt sie 21. §. 172. Streben nach Vollk. Pflicht 491. Wesen 488 .. 497. 511. Entschluß 498. Übung 498 ..
Vorbereitung auf die Pred. I. 354; zum Breviergebete 662; s. Dispositon.
Vorbild, I. 129. 215 .. 254. 255. 451. Des Opfers Christi, 708 .. Der Taufe 792. Der Patrone 783. Christus, II. 4. 7. 142. Der Kirche 190. Der h. Augustin über die Typen 142. 190. 191.
Vornehme Personen als Beichtkinder, fest, II. 350; nicht bevorzugen 386; wie zurechtweisen 423.
Vorsatz mit Reue, Eigensch., I. 850.
Vorsicht beim Predigen, I. 211. 234. 325. Im Umgang mit Frauenspersonen 430. II. 90. Beim Beichthören 388 .. Beim Fragen 403 .. 409; über sextum 413 .. Zurechtweisen 421. Beim Verschieben der Absolution 445 .. 447 .. 467. In der Hauszucht 697.
Vortrag, Fähigkeit dazu, I. 106. Übung 192. §. 56. 356. Natürlichkeit 319 .. Im Katech. 400 .. Des lit. Wortes, I. §. 86.
Vorurteile, Predigtstoff, I. 323; gegen die Katechese 378; gegen letzte Ölung 875; bei Kranken, II. 538.
Votivgeschenke, I. 516.
„ messe, I. 744 ..
„ offizium, I. 497 ..
Votum, Eheh. trennend, II. 589. 626; aufschiebend 622; s. Gelübde.

W.

Wachs, Stoff des h. Lichtes, I. 572 ..
Wachsamkeit, über die Hausgenossen, II. 96. 697; den Wandel der Geistlichen 103; des Pfarrers, II. 561; über die Schule §. 196.
Wahl des Berufes, I. §. 17 ff.; des Predigtthemas 242 354; der Beweise 262; der Vorstellungen 272.
Wahnsinnige, Firmung, I. 798; Kommunion 818.
Wahrheit, Bedürfnis, I. 100; u. Sünde 102 ..; Wort der W. 104. 122; volle 123; in der Predigt 210 ..; Gefühl für W. zu wecken 248.
Wallfahrt, Kirche, I. 530. §. 98. II. 268; als Ersatz für Bußen, I. 839.
Walter, Kirchenrecht, II. 581. 587 .. 607 .. 610 ..
Wandel, guter, überzeugt, I. 109. 112. 134. 155; des Pred. §. 42; des Beichtvaters, II. 348; s. Sitten, gute Werke.
Wasser, Materie der Taufe, I. 770. Konvenienz 792.
Wasserweihe, I. 541. 543.
Wegzehrung, s. viaticum.
Weib, nicht zuviel damit umgehen, II. 688; nicht zuviel Recht geben 692; Pflichten 690.

Weichlichkeit, I. 68.
Weihen, I. 52. §§. 14. 15. 27. 108. Weihestufen, I. 58. Funktionen v. Christus ausgeübt 60. Eucharistie, I. 806; s. Ordination.
Weihnachten, Andachten, I. 694; drei Messen 738. Zeit, II. §. 138.
Weihrauch, gesegnet, I. 573. Symbolik 574. Lit. Gebrauch 575 . .
Weihung der h. Öle, I. 537. Segnung 900 . .
Weihwasser, Weihe, I. 543; sonntägl. Segnung 911; feierl. Austeilung 544; nicht in Privatkapellen 524. Gebrauch 544. 569. Kraft 544 . . 908 . . Als Symbol 569. Bei Benediktionen 908.
Wein, für das h. Opfer, I. 546; mäßiger Genuß, II. 88.
Weisheit, I. 76. 79. II. 194 . . Für Prediger, I. 168. 169.
Welt, der Klerus fern zu halten, I. 39. 45. §. 20. Grundsätze 73. Güter der Welt zu fliehen 196 . . II. 83 . .
Weltgericht, Ev., I. 644; II. 119. 121. 217 . .
Weltklerus und Regularklerus, II. 734 . .
Weltliche Macht und geistliche Gewalt, Grundsätze, I. 209; Unabhängigkeit, II. 17. 26 . . 570; gegenseitiges Verhalten §. 184. Staatswohl 18. 19. — Katechismus, I. 388; Besetzung der Lehrstellen 406; Religionswechsel, II. 526; Preßfreiheit 54; Schulen 702 . . 703 . . 712. — Kultus, I. 445; Haustaufen 781 . .; Verweigerung der h. Kommun. 816 . .; des Begräbnisses 301. 687. Ehegesetzgebung, II. §. 185; Staatsverbot 632. Sonntagsheiligung 265; s. Politik; Kirche als geistl. Gewalt.
Werkmeister will nichts Mönchisches, I. 168 . .; deutsche Messe 600.
Werktage, II. 113.
Wetterläuten, I. 579.
Wettersegen, Ritus, I. 912.
Widerlegung durch Tugenden, I. 112; sei wahr 210; indirekte 264 . . 324 . . Stellung 303; direkte 325; Katech. 393.
Wilhelm von Paris, über die Buße, I. 847.
Wille und Erkenntniß, I. 237 . .
Wille Gottes beim Berufe, I. 27; doppelter Wille Gottes 35; Regel des Lebens 74. 96; zu erforschen 36. §. 12. §. 23; zu befolgen 90 . . 95. 113. 431.
Winter, Katech., I. 373; Ritual 765. 789.
Wirkung als loc. comm., I. 244; des Berufes §. 6; der Ordination 63 . .; des g. Wortes 103 . .; des Brevierge-betes 641. 660; des h. Opfers 713 . . Taufe 769; Firmung 796; Kommunion 808 . .; Bußsakr. 830; letzte Ölung 872; Eheabschl. 884 . .; Sakramentalien 896 . . Gebet der Kirche 900; Weihwasser 544. 908; Erkomm., II. 297.
Wirtshausbesuch, II. 80. 87.
Wiseman, Abh., I. 439. 452 455. 498. 568. 589.
Wissenschaft, Past.-Theol., I. 3 . . Bildung §. 8. §. 22; der Heiligen 79; guter Gebrauch 79; des Predigers 180; Kat. 373; Theol. §. 65. W. und Glaube 409 . . 415 . .; und Liebe, II. 13. W. des Beichtv. 351; Seelenführers 494.
Wittmann, I. 370 . . 374. 386; Breviergebet §. 93.
Witz, nicht im Pred., I. 231.
Wochenmarkt, II. 255.
Wöchnerin, Segnung, I. 911; nicht für alle 911.
Wohlklang, I. 309.
Wohlthätigkeit des Pr., II. 7 . .
Wort, das göttliche, erlöst, I. 103 . .; äußeres und inneres 104; Inhalt §. 35; Form §. 36. Disposition zum Anhören 174; Würde 204; Vortrag §. 56.
Wort, als Kultform, I. 581. 605.
Würde des Priesters, I. §. 5; der Lehre 126. 185; der Predigt 206; des Vortrages 310 . .; bei Kultakten 432; der Feste 499.
Würdige, zum Priesterstande, I. 52 . . Würdigerer §. 13.
Wunder, neue, nicht zu verkünden, I. 232. W. der Heiligen 344. 345 . .
Wünsche der Kirche, II. §. 148; s. Gebote.

X.

Xaverius, s. Franziskus X.

Z.

Zahl der Kerzen, I. 570 . . 573. Siebenzahl 647. 670. Bedeutung 650. 670 . .; von Pater und Ave 691. Die Orationen 727. Der Sünden 852; zu erfragen, II. 400. 406 . . 414 . .; zu vervollständigen 471 . . 479 . .
Zauberei, II. 43.
Zeit, heilige, I. 221. 534; die österliche 815; für Spendung der h. Kommunion 819 . . Bei der Predigt zu berücksichtigen 226 . . Für Messe 738.
Zeitgeist, für die Past.-Theol., I. 18 . .; Predigt 224; nicht huldigen, II. 11; im Unterricht 62.
Zeitliche Angelegenheiten zu ordnen, II. 546.
Zeitliche Güter, zu erflehen, I. 337; II. 178; Segnungen dafür 533; nicht über alles setzen 94.
Zeitung, nicht Evangelium, I. 209; nicht zu predigen 231.
Zelt, I. 518; II. 192.
Zerknirschte zurechtweisen, II. 422.

Zerstreuung in Lit., I. 613; Breviergebet 665; Messe 759; am Firmtage 804; Feiertag, II. 256.
Zettel, abergl., II. 45.
Zeuge bei der Ehe, I. 888; II. 601.
Zeugnisse vor der Ordination, I. §. 12; vor der Trauung, II. 648 . .
Ziel des Menschen, II. 119; der Predigt, I. 235. 270; der Feiertage, II. 114. 217; der Gebote 251; der Bündnisse 725.
Zögling, jeder Christ, II. 35.
Zorn, Affekt, I. 272. Bei Tadel zu meiden 291; II. 521. 529 . .
Zuchtmittel, II. 247.
Zufriedenheit im Amte, I. 90.
Zuhörer, bei der Predigt zu berücksichtigen, I. 224 . . 267. 288 . . 316. 321. 325 . .; nicht zu beleidigen 291.
Zulauf des Volkes zu einem Prediger, I. 186; zu Gnadenbildern 513.
Zurechtweisungen, wegen Pred. gern annehmen, I. 193; in Liebe 291 . .; ex licentia poenitentis, II. §. 159; während der Anklage 397; nachher 421; in Familien 697.
Zusammenhang der Pred., I. 220 f. 229 f.
Zusammenkünfte, sündhafte, II. 256; zu bekämpfen 560. 641 . .
Zusammenwirken, II. 568.
Zwang, II. 595; s. metus.
Zweideutig, I. 308.
Zweifel bei Katech., I. 393; in Konfer. nicht zu erregen 415; über Gültigkeit der Taufe II 771; bei Verwaltung des h. Bußsakr. 867.
Zweikampf, s. Duell.

CATHOLIC THEOLOGICAL UNION
BV4010.B45 C001 V002
PASTORALTHEOLOGIE 2. AUFLAG, BEARBEITET
3 0311 00035 3974
WITHDRAWN

WASHINGTON.
48161

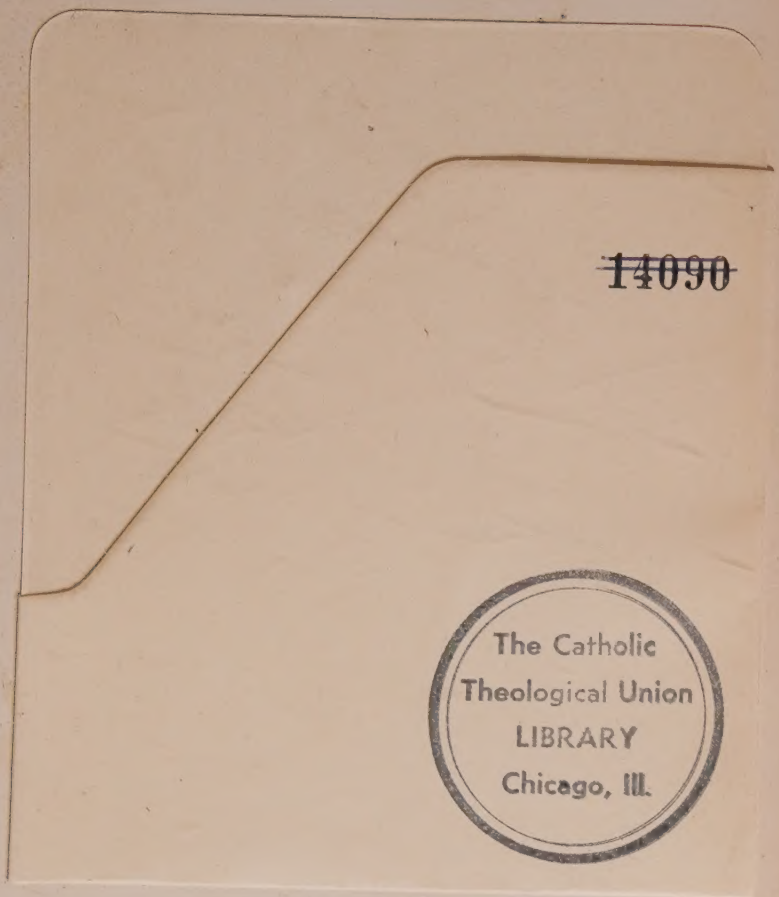

~~14090~~

The Catholic
Theological Union
LIBRARY
Chicago, Ill.

3 0311 00035 3974